

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





### LIBRARY

OF THE

### University of California.

268 A747



### Das

# Staatsrecht

bes

## Deutschen Reiches.

Don

### Dr. Adolf Arndt,

Geheimer Bergrath und Ober-Bergrath, Profeffor ber Rechte an ber Universität Salle.



Berlin.

Berlag von O. Häring. 1901.

JN 8423

GENERAL

### Vorwort.

Von den beiden Wegen zur Erkenntniß, dem deductiven (der logischen Schlußjolgerung aus allgemeinen und abstracten Obersätzen) und dem inductiven (der Sammlung, Sichtung, Durchdringung und Beleuchtung des thatsächlichen Materials), ist für die deutsche Staatsrechtswissenschaft der erstere ohne den letzteren nicht zielsührend. Denn die Bersasung des Deutschen Reiches beruht nicht aus einem abkracten Obersatze, aus welchem sich jede einzelne Zuständigkeit und Funktion der Reichsgewalt mit logischer Nothwendigkeit ableiten läßt. Sie sollte und wollte nach den Worten des Fürsten Bismard kein theoretisches Ideal einer Bundesversassung darstellen, sie entspricht keinem der hergebrachten Begriffe, weder vom Einheitsstaate noch vom Bundesstaate, sie kam nicht wie Athene aus dem Haupte des Zeus auf einmal fertig zur Welt; sie ist vielmehr in ihrer jetzigen Gestalt langsam und allmählich auf dem Boden der gegebenen Berhältnisse erwachsen und kann nur mit diesen und aus diesen begriffen werden.

Die gilt mehr oder minder überhaupt von jeder anderen Staatsverfassung. Die Begrisse Staat und Gesellschaft, Herrschaft und Bolt, Regierung und Unterthanen sind überall dieselben, und doch haben sich die Bersassungen, d. i. die Abgrenzung der Machtgebiete zwischen den Staatsgewalten, in den verschiedenen Staaten verschieden gestaltet. Das Königthum in England hat historisch, politisch und rechtlich eine ganz andere Stellung wie in Preußen; die jährliche Bewilligung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben z. B. hat in England eine andere Bedeutung wie in Frankreich und Belgien, in diesen Staaten wiederum eine andere wie in Preußen, und auch in diesem sührenden Bundesstaate ersolgt sie nicht vollständig

nach ben gleichen Grundfagen wie im Deutschen Reiche.

Es giebt eben tein für alle Staaten, Boller und Beiten gleiches Staatsrecht; biefes ift ein überall auf hiftorischem Boben gewachsenes, ein geworbenes, baber

überall ein verschiedenes und in fortwährendem Anderswerden begriffenes.

In noch höherem Maaße gilt dies von dem Berwaltungsrecht. Wie weit der Staat in die individuelle Freiheit und in das wirthschaftliche Leben einsgreift, ob und in welcher Weise er dem Gewerbebetriebe Freiheit gewährt oder Schranken auserlegt, ob und bis zu welchem Maaße er den Arbeiterschutz und die Arbeiterschrozge durch Zwangsnormen regelt, ob er Münze und Bankwesen, Eisenbahne und Postwesen der freien Thätigkeit seiner Bürger überläßt oder durch Rormativvorschriften in diese Gegenstände eingreift, oder ob er gar selbst sie monopolistisch in die eigene Berwaltung nimmt, stand von je und steht im Flusse der Entwickelung. Bei den Einzelgebieten kommen nicht blos allgemeine und grundsätzliche, sondern praktische und concrete Gesichtspunkte zur Geltung. Trozdem ist und bleibt es nicht minder nothwendig, die leitenden Gedanken auszusuchen; man darf nur nicht verkennen, daß der Gestzgeber mit Borbedacht sich nicht überall durch diese bestimmen ließ, sondern häusig den wechselnden Bedürsnissen und Wünschen bes Tages Zugeständnisse machte.

Das vorliegende Werk sucht die Theorie und Praxis des Reichs-Staats- und Berwaltungsrechts nach Möglichkeit mit einander zu vereinen, indem es beiden eine gleichmäßige Berücksichtigung und Würdigung zu Theil werden läßt. Der Berfaffer ist seine Person von der höchsten Berehrung, Werthschäung und Dankbarkeit gegen alle seine Borgänger auf diesem Gebiete erfüllt, glaubt jedoch, daß es ihnen nicht in allen Fällen gelungen ist, das thatsächlich geltende Recht zur Darstellung zu bringen. Die Theorie, von zu allgemeinen Obersätzen ausgehend, hat nicht selten

zu unrichtigen Ergebnissen geführt: über den Begriff von Gesetzgebung und Berwaltung, den Unterschied von Gesetz und Berordnung. Sie hat auch mitunter Dinge gesehen, die in Wahrheit nicht oder in ganz anderer Weise bestehen, so den Unterschied von Rechts- und Berwaltungsvorschristen, von Finanz- und Berwaltungs- vermögen, Finanz- und Berwaltungsschulden. Auf der anderen Seite sind ihr Dinge entgangen, die in Wahrheit vorhanden sind, so z. B. daß das Etatsgesetz nicht zwischen dem Staate und Dritten, sondern nur zwischen Staatsregierung und Parlament Recht ausmacht, daß serner das Parlament in Preußen niemals und im Reiche nur sehr beschränkt ein Einnahmebewilligungsrecht hat. Von Sondergebieten mag hier nur noch das Münzwesen erwähnt werden, wo die Theorie den hauptssächlichsten Werth auf den minder wichtigen Satzlegt, was gesetzlichen Zwangscours hat, anstatt auf die Frage, wie viel wirkliches Gold man für die Münzeinheit aus dem Verkehr ziehen kann.

Der Berfasser ist sich ber Schwierigkeiten seines Unternehmens wohl bewußt, bie um so größer waren, als ihm bei seinen mannigsachen praktischen und theoretischen Beschäftigungen nicht vergönnt war, sich ununterbrochen biesem Werke zu widmen. Im Besonderen bemerkt er noch, daß er die zur unmittelbaren Handhabung durch die ordentlichen Gerichte bestimmten Gegenstände grundsählich nicht in die Darstellung gezogen hat. Die Einzelheiten sind in verschiedener Aussührlichkeit vorgetragen, je nachdem sie größeres oder geringeres staatsrechtliches Interesse darbieten und minder oder mehr dem Wandel unterworsen sind. Daher sind Rechtstellung, Bildung und Funktionen der Reichsorgane, das Finanz- und Ariegswesen weit eingehender behandelt als z. B. das Gewerbe-, Berkehrs- und Arbeiterversicherungsrecht. Die Judicatur und die Verwaltungspraxis, wie nicht minder die neuere und neueste Gesetzgebung,

vor Allem das Burgerliche Gefegbuch, find forgfältig benutt.

Auf die Geschichte ist nur genau so weit eingegangen, als dies zur Erkenntniß bes heutigen Rechtszustandes nöthig erschien, auf die Berfassung des Deutschen Bundes also meist nur, um den Ausgangs- und Bergleichungspunkt für das heutige Recht zu sinden. Hier und da mußte die Stellungnahme der verschiedenen Parteien erwähnt werden, wenn ohne deren Kennzeichnung und Beleuchtung die Beschlüsse bes Reichstages und der Inhalt der Bersassung und Beleuchtung die Beschlüsse des Keichstages und der Inhalt der Bersassung nicht verständlich sind. Man kann z.B. die Bestimmungen der Reichsversassung über das Kriegswesen und das Staatshaushalts-Etatsgeses nicht begreisen ohne ein Bild vom preußischen Bersassungsconslict, unter dessen Rachwirtung alle betheiligten Factoren standen, und ohne sich klar zu machen, was die verbündeten Regierungen und was vor Allem die preußische Staatsregierung damals forderten und zugestanden, und was die einzelnen Anträge, Compromisse und Beschlüsse im Reichstage beabsichtigten und sessenzen.

Der Versasser hat sich bestrebt, die Dinge von einem politisch unbefangenen Standpunkte aus zu ersassen und vorzutragen. Er giebt dabei zu erwägen, daß es nicht auf die politische Meinung der Staatsrechtslehrer, sondern auf diejenige der sür das Versassurert maßgebenden Personen ankommt. Dabei wird man nicht übersehen dürsen, daß ebenso wie die Militärorganisation und die Ariege von 1864 und 1866, so auch die Nordbeutsche Bundesversassung im schrossen Gegensatz zu den vorgeschrittenen liberalen Parteien in's Werk gesetzt wurden, und daß Fürst Bis-marck, der vornehmlich dieser Versassung ihr besonderes Gepräge ausgedrückt hat, nach seiner individuellen Entwickelung und seinen politischen Grundanschauungen in der conservativen Partei wurzelte, der belgischen constitutionellen Schablone durchaus abhold war, sich aber gleichwohl in allen Punkten von praktischen und nicht von doctrinären oder parteipolitischen Grundsätzen leiten ließ.

Der Berfaffer übergiebt nunmehr biefes Bert ber Deffentlichkeit mit bem Bunfche und in ber Hoffnung, daß es nicht minder als feine früheren Arbeiten gelefen, ftubirt und benutt werbe, daß es auch ferner jum Bortheile und jebenfalls nicht jur Unehre ber beutschen Wiffenschaft und bes beutschen Baterlandes bienen

moge!

### Inhaltsverzeichniß.

	Erftes Buch. Entstehung des heutigen Deutschen Reiches.	
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Die Auflösung des Deutschen Reiches und der Rheinbund	1 4 6 11 16 24 27 32 38 43
	3 weites Buch. Angehörige und Gebiet des Deutschen Reiches.	
\$ 11 \$ 12 \$ 13 \$ 14 \$ 15	. Exwerd der Staats: und Reichsangehörigkeit	46 50 53 60 68
	Drittes Buch. Die Grganisation des Deutschen Reiches.	
§ 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21	S. Der Raiser  S. Der Bundesrath  S. Justandigkeit des Bundesrathes  S. Der Reichstag  Der Rechte des deutschen Reichstages  Die Rechte des deutschen Reichstages	76 88 99 115 129 145
	Biertes Buch. Die Gefetgebung des Deutschen Reiches.	
§ 22 § 23 § 24 § 25 § 26	3. Inhalt ber Reichsgefehe und Zuständigteit der Reichsgesetzgebung	177
9 20 § 27	Sonberrechte	186 199
•	Fünftes Buch. Die Verwaltung des Innern.	
\$ 28 29 30 31 32 33 33	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	208 212 220 236 251 270
	Sechftes Buch. Verkehrswesen.	
§ 34 § 35	4. Postwejen	281 304

	Siebentes Buch. Kinanzwesen.	Get
050505050505050505050505		. 31 . 39 . 35
8 4	19. Zollstrafrecht und Zollstrafverfahren	. 37
8 4 8 4	10. Die Neichseckennischen 2016 in Ansehlung der Reichssteuern 2. Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten	. 39 . 39 . 40
§ 4	4. Der Reichsfistus, Reichsbermogen und Reichsichulben	. 43
	Achtes Buch. Reichskriegswesen.	
§ 4	45. Rechtscharafter des Reichsbeeres und der Ariegsmarine	. 44 e 45 . 46
	7. Der Raifer und das heer	g . 47
8 4 5 5 5 5	9. Die Festungen	. 49
§ 5	1. Ber Militärdienst	. 519
	II. Militārpflicht	. 528
§ 5 § 5	1V. Expulling der Dienstplicht	. 533
8 9	22. Seinver arren des Militärstenties, despinders der Officiersbienst. 3. Militärstrafrecht und Militärstrafversahren  I. Das Militärs-Strafgesehbuch  II. Disciplinarstrafrecht  III. Chrengerichte  IV (Militärs-Werichtlicks Northbron	. 568
	II. Disciplinarstrastrecht	. 568 . 568
	V. Bollstreckung ber Strafen	. 57
§ 5	64. Berforgung der Militärberfonen	. 578
	A. Naturalberforgung	. 581 . 583
	C. Umzugskosten D. Wohnungsgeldzuschuß E. Besoldung	<ul><li>584</li><li>585</li></ul>
	F. Benfionen . G. Berjorgung von Wittwen und Baisen von Officieren und Militärbeamter	t 597
	H. Rechtsverfolgung ber Ansprüche auf Militarpenfionen, Wittwen: und Waifengelb . 5. Sonstige Rechtsverhältnisse der Militarpersonen	. 599
5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	6. Wie vermogensrechtlichen Willitärlatten	. 607
§ 5'		. 630
	Reuntes Buch. Die Reichsbeamten und die Reichsbehörden.	
6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	8. Allgemeines	. 638
8 6	0. Der Reichstanzler	. 676 . <b>6</b> 87
	Behntes Buch. Auswärtige Verwaltung.	
§ 6		. 708
§ 6	4. Ronfularrecht	. 715 . 720
	Elftes Buch. Besitzungen des Deutschen Reiches.	
§ 6	5. Cljaß-Lothringen	. 744 . 757
Ra	chträge und Berichtigungen	. 765



### Erstes Buch.

### Entstehung des heutigen Deutschen Reiches.

### § 1. Sefcicte und Berfaffung des heiligen Römischen Reiches denticher Ration.

h. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bb. I u. II. Leipzig 1887, 1892. — Wait, Deutsche Berfassungsgeschichte. 3. Aust. 1880 ff. — D. Mejer, Einleitung in bas beutsche Staatsrecht. 2. Aust. 1884.

Der geschichtliche Ursprung bes heutigen Deutschen Reiches, der zu ihm gehörigen Staaten, sowie mancher noch heute gultigen Rechtsnormen und Einrichtungen, 3. B. Souveränetätserwerbungen, Mediatifirungen, Regalien, reicht lange zurud. Durch ben Bertrag ju Berdun i. J. 843 und endgültig i. J. 887 wurde Deutschland ein vom großen Frankenreiche losgelöfter selbstftändiger Staat. Durch bie Raifer aus dem Sachsengeschlechte (919-1024) wurde es vor der Romanis firung bewahrt, welcher ber bis babin herrschende Frantenstamm bereits ju berfallen anfing. Oberhaupt des Reiches war der König. Ihm hatten fämmtliche freie Bollsgenoffen Treue zu schwören. Er hatte u. A. den Heerbann, die oberfte Gerichtsbarkeit, das Mang-, Boll-, Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzregal, die öffentlichen Flaffe und das Eigenthum an dem unaufgetheilten Boden (Almende). Diefe Rechte hießen nach ihrem Trager Regalien1, und Riemand, weber Laienoder Pfaffenfürst, tonnte fie anders wie durch tonigliche Gewalt erwerben 2. Die tonigliche Gewalt nimmt allmählich, aber unaufhaltsam ab. Schon bamals (1158), als Raifer Friedrich I. Barbaroffa auf den Rontalischen Feldern die Regalien auf zeichnen ließ, waren fie weit geringer als jur Zeit ber Franken- und Sachsenkaiser, geschweige benn als jur Zeit ber Karolinger- und Merovingerkonige, welche lettere

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

numinis expeditionem, potestas constituendarum magistratuum ad justitiam expediendam, argentariae et palatia in civitatibus consuetis, piscationum raditus et salinarum, et bona committentium crimen majestatis, et dimidium thesauri inventi in loco Caesaris vel loco religioso."

<sup>3</sup> Bgl. Schwabentpiegel (Ausgabe von Geng-ler), Cab. CCCIV, §§ 1, 2: "Wir sprechen, daz alle zolle und alle münzen, die in dem romischen riche sint, die sint eines romischen künings, und swer si will haben, der si pfaffenfürste oder leienfürste, der muz si haben von dem romischen kunige. Und swer ordinaria collatio ad felcissimam regalis daz nicht tut, der frevelt an dem riche.

<sup>1</sup> Bgl. Arnbt, Bergregal und Bergbau-freiheit. Halle 1879. S. 37. ib. a. a. O. "Liber Feudorum II, 56: Regalia sunt haec: armandiae, viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quae vulgo dicuntur thelonea, moneta, mulctarum poenarumque compendia, bona vacantia et quae ut ab indignis legibus auferuntur, nisi quae specialiter quibusdam conceduntur, et bona contrahentium incestas nuptias et condemnatorum et proscriptorum secundum quod in novis constitutionibus cavetur, angariarum, parangiarum et plaustorum et navium praestationes et extra-

in die Rechte ber römischen Raifer eingetreten waren. Die Abnahme ber toniglichen Befugniffe geschah burch die immer zahlreicher werdenden Berleihungen an geiftliche und weltliche Große, denen in ihren Territorien bie Regalien gang ober theilweife vom Rönige übertragen zu werden pflegten 1. Diefe Berleihungen mußten zwar bei jedem Thronwechsel erneuert werden; die Erneuerungen werden aber allmählich zur bloßen Form. In den Constitutionen v. J. 1220 und 1232 ertennt Friedrich II. von hohenstaufen nicht nur die Erblichkeit der Rechte ber Sandesherren, fondern auch Beschräntungen ber toniglichen Gewalt ju Gunften ber Rechte biefer an, fo 3. B., daß er eigenmächtig teine Bolle ober Müngftatten mehr einführen wollte 2. Als Landesherren, domini terrae, galten die, welche ein territorium mit Heeress und Gerichtsgewalt unmittelbar vom Könige zu Lehn trugen. Auf ber anberen Seite wird bas Königreich immer ausgesprochener ein Wahlreich. Auf bem Reichstage ju Forchbeim 1077 wurde beschloffen, daß die königliche Gewalt über Deutschland hinfort Reinem mehr burch Erbrecht (wie bigber bie Gewohnheit gewesen) aufallen follte8.

Die Wahl bes königs, welche ursprünglich allen Landesherren zustand, tam feit bem Interregnum (1254—1273) ausschließlich an die mächtigsten Reichsfürsten, von da ab Kurfürsten genannt. Die Kurfürsten hatten nach der Golbenen Bulle Kaifer Karls IV. töniglichen Rang, für ihre turfürstlichen Territorien ein privilegium de non appellando illimitatum und das privilegium de non evocando, ben Heerbann, das Berg-, Salz-, Boll-, Münzregal u. f. w., das Recht, Reichslande ohne taiferliche Berleihung ju erwerben 5. Deutschland war badurch eine Art Oligarchie geworden. Das Collegium ber Rurfürsten bestand aus brei geiftlichen und vier weltlichen Fürsten, nämlich ben Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, bem Pfalzgrafen bei Rhein (Reichserztruchfeß), dem Herzoge zu Sachsen (Reichserzmarichall), bem Martgrafen bon Branbenburg (Reichserzfammerer) und bem Ronig von Bohmen (Reichserzschenken). Die Bahl jum Könige wurde erft nach vorangegangener Bablcapitulation des zu Erwählenden (capitulatio caesarea) porgenommen. Dieje Bahlcapitulationen enthielten wefentliche Befchrantungen der koniglichen Gewalt. Die wichtigfte Wahlcapitulation ift die v. 3. 1519 zwischen Rarl V. und den Rurfürften. 3m 3. 1711 wurde auf einem Reichstage eine ftandige Wahlcapitulation beschloffen. Die Rurfürsten nahmen indes für fich bas Recht, Zusätze zu machen (ius adcapitulandi), in Anspruch. Wit der Krönung durch ben Bapft murbe ber beutsche Ronig romischer Raiser feit Otto I. 962. Spater murbe ber bon ben Aurfürften Ermählte ohne Weiteres romifcher Raifer, mas in bem Reichs. abschied Raiser Rarls IV. constitutio de jure et excellentia imperii v. J. 1838 mit den Worten sestigeset wurde : "ut electus in Imperatorem ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo Imperatore."

Allmählich wurde die kaiferliche Gewalt fast von jeder Einwirkung nicht bloß auf die Rurfürstenthumer, fondern auch auf die Territorien ber fibrigen Landesherren ausgeschloffen. 3m Westfälischen Frieden v. 3. 1648 7, Art. 8, § 1, ift ausgefprochen:

"Omnes et singuli Electores Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis (im beutschen Texte "hohe Landesobrigfeit") tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horum omniumque possessione — ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo umquam sub quocunque praetextu turbari possint vel debeant."

1 Baig, Deutsche Berfaffungsgeschichte, Bb.

II, ©. 221 a. a. O.

<sup>2</sup> Leg. II, 236. "Item nova thelonea et novas monetas in quorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; sed antiqua thelonea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma ejus conservabimus et tuebimur.

Bruno de bello Saxonico, Gejchichts: dreider der deutschen Borzeit, XI. Jahrh., 8. Bb., S. 108; ferner Philipps, Die beutsche Bonigswahl bis zur Golbenen Bulle, Wien 1858.

4 Bgl. O. Mejer, S. 52, Anm. 6 a. a. O. 5 O. Mejer, S. 53, Anm. 10.

6 H. O. Lehmann, Quellen zur beutschen Reichse u. Rechtsgeschichte. Berlin 1891. S. 181 ff.

<sup>6.</sup> D. Lehmann, G. 251 ff.

Damit war die fast vollständige Souveranetat aller Landesherren ausgesprochen. Sie umfaßte seit dem Westfälischen Frieden, wie aus deffen Wortlaut hervorgebt, ohne daß besondere taiferliche Berleihung mehr erforderlich war, auch die Regalien. Refervirt wurden dem Raifer nur wenige Rechte: nämlich insbesondere das bis zur Aufldjung bes Reiches geubte, in völkerrechtlichen Beziehungen bas Reich zu bertreten; ju Rriegserklarungen und Friedensschluffen bedurfte es freilich ber Bufimmung bes Reichstages. Er hatte, wie die Raifer Roms, die Befugniß, bie venia aetatis, die legitimatio plena und die minus plena au ertheilen, fibte bas Recht, Universitäten ju bestätigen, insbesondere ihnen die Befugniß gur Ertheilung akademischer Grade beizulegen. Ferner konnte der Raifer Bappen, Titel, Standeserhöhungen verleihen 1. Aber auch diese Besugnisse waren eingeschränkt; so konnten bie Raifer nur bebingt und nie ohne ber Rurfurften und Stanbe Confens Jemanben au Seffion und Stimme im Fürftenrathe gulaffen 2.

Das Deutsche Reich war ein sog. Staatenstaat. Sein - je langer je mehr nur icheinbares Oberhaupt war der Raiser, der nur von einer Meinen Bahl der Reichsftande, den Aurfürsten, gewählt wurde. Beschränkt war seine Macht durch Die ben Reichaftanben (Sanbesberren) zustehenben Befugniffe und burch ben Reichs. tag. Dieser bestand aus brei Collegien. Das erste Collegium war der Rur-fürstenrath, der namentlich seit dem 15. Jahrhundert einen Theil seiner Prä-ponderanz an die übrigen Landesherren und an die Städte abgeben mußte. Im Bestfälischen Frieden murbe eine achte Rurfürstenstimme für bas Pfalgische Saus, das seine 1623 an Bapern verloren hatte, errichtet. Im J. 1692 erhielt bas Braunichweig-Lüneburg'iche Saus die (neunte) Kurwurde (Sannover), die i. J. 1708

bom deutschen Reichstag anerkannt wurde.

Das zweite Collegium war ber Fürstenrath mit 100 Stimmen, 35 geistlichen, 59 weltlichen Biril- und 6 Auriatstimmen für die Grafen und Pralaten. 3m Collegium der Reichsftadte war die rheinische Bant mit 14, die schwäbische mit 87 Städten vertreten8. Ihre Anerkennung als mitentscheidendes Mitglied bes Reichstages erlangte die Städiebant nur allmählich. Dem Kaifer allein stand bas

Recht zu, ben Reichstag zu berufen; boch blieb bie i. J. 1663 nach Regensburg einberufene Reichsversammlung thatsächlich in Permanenz . Innerhalb jedes ber brei Reichstagscollegien entschied die Mehrheit. Ausgenommen, "causae haud collegiales", waren bie "jura singulorum", ferner Religionsangelegenheiten. Der Reichstag war in ein Corpus Catholicorum und in ein Corpus Evangelicorum getheilt. Den Borfit im ersteren führte Kurmainz, im letteren Rurfachsen. Erflatte bie Debrheit, fei es im Corpus Catholicorum, fei es im Corpus Evangelicorum, etwas als Religionsangelegenheit, fo ging ber Reichstag auseinander nach ben beiden Confessionen (itio in partes). Die innerhalb ber Confessionen gesaßten Beschlusse galten als gleichwerthig ohne Rücksicht auf die Rahl der Stimmen. Es tonnte alsbann nur durch Uebereinstimmung des Corpus Catholicorum mit bem Corpus Evangelicorum gültig beschloffen werden 5.

Uebereinstimmung bes Aurfürstencollegiums, bes Fürstenraths und bes Collegiums ber Reichsstädte nebst taiferlichem Ratificationsbecret machte ein Conclusum Germanici Imperii (Reichsschluß) aus, das (nur) durch die Publication von Seiten

des Raifers Befet bes Reiches murbe.

Der Reichstag beforgte eine Angahl Geschäfte burch Ausschüffe, "Deputationen", bie seit dem Westfälischen Frieden aus gleich vielen Reichstagsgesandten katholischer wie protestantischer Territorien zusammengesett werden mußten. Gin bom Raifer bestätigter Deputationsichlug follte die Rraft eines Reichsichluffes haben.

<sup>1</sup> Bgl. O. Mejer, § 27.
2 Wahlcapitulationen 1636, 1653, 1711 ff.
D. Mejer, S. 33. Bor Allem Zacharia,
S. Aufl., 2. Thl., S. 386 ff.
3 Bgl. Art. VIII, § 4 bes Instrumentum
Paris Osnaburgensis v. 3. 1648.
4 Bgl. O. Mejer, S. 73 ff.
5 Sam. de Pufendorf, De Statu Imperii Germanici, Cap. VI, § 9: Germaniam esse irregulare aliquod corpus — cujus simile in toto terrarum orbe non exstat.

### Die Auflösung des Deutschen Reiches und der Rheinbund.

Die Schwierigkeit, Gefete bes Deutschen Reiches ju Stande ju bringen, ber Mangel jeder Executivgewalt, die emporfteigende Dacht einzelner Landesherren (namentlich ber preußischen Ronige), die Bundniffe, welche von Reichsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Reichsversaffung mit dem Auslande sogar gegen Kaiser und Reich (z. B. Bayern und Kurköln mit Frankreich im spanischen Erbsolgekriege und Bayern bei ber Thronbesteigung ber öfterreichischen Raiferin Maria Theresia, ferner Preußen 1740 mit Frantreich, fpater mit England), die Rriege, welche Reichsftande gegen bas Reichsoberhaupt führten (namentlich bie schlefischen Rriege), beseitigten bie Macht und bas Ansehen bes Deutschen Reiches fast vollständig. Seinen letten Krieg führte das Reich vom J. 1792 ab mit Oesterreich und Preußen gemeinschaftslich gegen Frankreich. Im J. 1795 schloß Preußen zu Basel für sich und Rordbeutschland ohne Rücksicht auf das Deutsche Reich Frieden mit Frankreich. Der Krieg wurde im Uebrigen nach den Siegen Moreau's in Deutschland und Napoleon's in Italien beendet durch den Frieden zu Luneville vom 9. Februar 1801, welchen die Reichsversammlung am 7. Marg 1801 genehmigte. In diesem Frieden wurden fammtliche auf bem linken Rheinufer gelegenen beutschen Sander an Frantreich abgetreten, und follte fortan ber "Thalweg" bes Rheins die Grenze zwischen ber französischen Republit und bem Deutschen Reiche bilben. Das Deutsche Reich follte gehalten sein: "de donner aux princes hereditaires (also nicht ben geiftlichen), qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin un dédommagement, qui sera pris de son sein du dit Empire." Die Festsetzung biefer Entschädigungen wie bie für die Herrscher von Tostana und Modena erfolgte durch den unter eingreisender Mitwirtung Frankreichs zu Stande getommenen Reichs - Deputationshauptschluß (jungften Reichsschluß) vom 25. Februar 1808 — beftätigt, abgefeben von jenem § 32 über Stimmenvertheilung im Reichstage, durch faiserliches Commissionsbecret bom 27. April 1803 und badurch Reichsgrundgefes. Die Rurwfirben bon Roln und Trier wurden aufgehoben, die Rur (wie der erzbischöfliche Stuhl) von Mainz auf Regensburg übertragen. Dagegen wurden vier neue Kurwurden geschaffen, nämlich für ben herzog von Burttemberg, ben Markgrafen von Baben, ben Landgrasen von Heffen-Cassel und den Großherzog von Tostana, welcher das Erzbisthum Salzburg erhalten hatte. Im Fürstenrathe wurden alle geistlichen Stimmen mit Ausnahme der des Kurfürsten=Erztanzlers (Regensburg), des Hoch- und Deutschmeifters und bes Johannitermeifters auf Diejenigen weltlichen Fürsten übertragen, welchen die nunmehr facularifirten Gebiete gur freien und vollen Disposition überwiesen wurden. Sechzehn linkerheinische Stimmen und die beiden Bralatenbante fielen fort, fo dag die Stimmenzahl im Fürstenrath bon 100 auf 82 gurudging. Alle freien Reichsftabte wurden bis auf Augsburg, Rurnberg, Frantfurt, Samburg, Lübeck und Bremen mediatifirt.

Im Jahre 1805 fochten die fubbeutschen Staaten mit Frankreich gegen Dester-3m Frieden ju Bregburg am 26. December 1805 wurde bestimmt, bag bie frangofischen Bundesgenoffen in ihren Besitzungen genießen follten "la plenitude de la Souveraineté et de tous les droits, qui en dérivent ainsi et de la même manière qu'en jouissent — l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et le Roi de Prusse sur leurs États allemands." Am 12. Juli 1806 wurde zu Paris die Rheinbundacte vollzogen: 1. durch Bayern, 2. Württemberg, 3. den Kurerztangler (Fürft-Primas), 4. Baben, 5. Großherzogthum Berg, 6. Beffen-Darmftabt, 7. Raffau-Ufingen, 8. Naffau-Beilburg, 9. Sobenzollern-Bechingen, 10. Sobengollern-Sigmaringen, 11. Salm-Salm, 12. Salm-Aprburg, 13. Jenburg-Birftein, 14. Arenberg, 15. von ber Lepen, 16. Liechtenftein 1. Die Mitglieder bes Rheinbundes

<sup>1</sup> Auf Grund der Rheinbundsacte wurden und Johanniterordens und fammtliche ritter-

bie Lanber von 72 reichsftanbischen Fürsten und schaftlichen Gebiete den Staaten der Aheinbundsstrafen, die Reichsstädte Nürnberg und Frant-furt, die Territorien und Befigungen des Deutschen

legten sich die Unabhängigkeit vom Reiche und die volle Souveränetät bei. Durch Verbalnote vom 1. August 1806 sagten sie sich zu Regensburg überhaupt von dem Reichsverbande los. Am nämlichen Tage ließ ebendort Rapoleon erklären, daß er sernerhin das Deutsche Reich nicht mehr, sondern nur noch die volle Souveränetät der beutschen Landesherren anerkenne. Hierauf legte Kaiser Franz II. von Oesterreich am 6. August 1806 die Kaiserwürde nieder, indem er sich und seine Nachsolger von allen Pflichten gegen das Deutsche Reich lossagte und zugleich die Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Reichsangehörigen von ihren Pflichten gegen das Reichs-

oberhaupt entband.

Die inzwischen von Preußen gemachten Berfuche, einen Nordbeutschen Bund unter feiner Fuhrung ju grunden, murben burch die Schlacht bei Jena bernichtet. Im Frieden ju Tilfit am 9. Juli 1807 trat Breugen u. A. alle Befigungen awischen Rhein und Elbe ab und ertannte den Rheinbund an. Diesem traten noch bei am 25. September 1806 ber Großherzog-Erzherzog von Würzburg, am 11. December 1806 bas (wie fchon fruber Babern und Burttemberg) jum Ronigreiche erhobene Sachsen, fpater Beimar, Gotha, Meiningen, Silbburghaufen, Coburg, beibe Medlenburg, Olbenburg, die brei Anhalt, beibe Schwarzburg, Walbed, die brei Reuß, beibe Lippe und bas aus Theilen Preugens, Sannovers wie den Ländern ber vertriebenen Fürften von heffen-Caffel, Braunschweig und Raffau-Dillenburg gebilbete Konigreich Weftfalen. Im Sanzen gabite ber Rheinbund 84 Mitglieder; er umfaßte gang Deutschland mit Ausnahme bon Defterreich, Breugen, Schwebifch-Pommern, Holftein, Lauenburg und den Hansestädten. Er stand unter dem Protec-torate des Kaisers Napoleon und hatte mit Frankreich ein Schutz- und Trutbundniß abgefcoloffen. Die gemeinsamen Intereffen ber Rheinbundfürften follten burch einen Reichstag wahrgenommen werden, beffen Sig in Frankfurt fein und ber in zwei Collegien — le Collège des Rois und le Collège des Princes — getheilt fein follte, indeß nie zusammentrat.

Die Folgen ber Auflösung des Deutschen Reiches waren junächst die Un-abhängigkeit aller beutschen Staaten, die Allobification aller Reichslegen in ben Banden ber bisherigen Reichsvafallen. Dagegen ift bas Deutsche Reich nicht (ex tunc) aufgehoben und vernichtet, fondern nur "ex nunc" aufgeloft worden. Daber find alle Reichsgefege, alle taiferlichen Berleihungen und Privilegien bis jur Aufhebung burch die fpatere Landesgefetgebung grundfahlich in Geltung geblieben. Insbesondere gelten bis heute bie Privilegien, welche bie Raifer ben beutschen Universitäten verliehen haben (bas Recht, afabemische Würben zu ertheilen), serner die vom Kaiser vorgenommenen Standes-erhöhungen. Andererseits folgt aus der Auflösung des Reiches und der Souveranetat feiner ehemaligen Mitglieder, daß lettere die Reichsgesete beliebig andern und aufheben konnen. Die Rheinbundfürften konnten baber rechtswirtfam für ihre Länder bestimmen (Rheinbundacte, Art. 2), daß die Reichsgesetze, "Toute loi de l'Empire Germanique", soweit sie die durch den Rheinbund geschaffenen Beranderungen betrafen 1, für bie Butunft unverbindlich fein follten, "nulle et de nul effet". Cbenfo rechtswirtfam fonnten fie bestimmen (Rheinbundacte, Art 34), bag alle Rechte (Anwartschaften, Belehnungen u. f. w.), die bem Ginen von ihnen auf Lander bes Anderen reichsrechtlich aufteben - eventuelle Succeffionsrechte ausgenommen -, aufgehoben sein sollten (sog. Bergichtartikel). Endlich tann es teinem Zweifel unterliegen, daß die Landesgesetzung durch die Auflösung des Deutschen Reiches Die Befugniß erhielt und befigt, auszusprechen, daß und wie die bom ehemaligen Deutschen Reiche oder vom Raifer ertheilten Privilegien an Stabte oder Privat= personen (Turn- und Tarissiches Postregal) nur noch in beschränktem Mage ober überhaupt nicht mehr anzuerkennen find.

Schlieflich ift noch zu bemerten, bag ber Rheinbund nicht Rechtsnachfolger bes

Deutschen Reiches geworben ift.

<sup>1</sup> Bgl. D. Mejer, S. 135.

### § 3. Gründung und Berfaffung des Deutschen Bundes.

Der Untergang der großen französischen Armee in Rußland 1812 gab das Beichen zu einer allgemeinen nationalen Erhebung in Deutschland. Bereits im Februar 1818 verbanden sich Preußen und Rußland zu Schut und Trut. Im Aufruse von Kalisch, der Namens der Monarchen von Kußland und Preußen am 25. März 1818 erlassen wurde, war den deutschen Böltern die Wiederkehr ihrer Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches verkundigt und verfichert worden, daß diefes große Wert gang allein ben Furften und Bollern anheimgestellt bleiben follte, bamit es aus bem ureigensten Geifte bes beutschen Bolles "besto verjungter, lebensträftiger und in Freiheit gehaltener hervorgeben möge". Am 14. Juni traten Schweden und England jugleich für hannover, am 9. September Defterreich bem Bunbniffe bei. Auch bie meisten beutschen Staaten traten mit wenigen Ausnahmen bei; zuerst und schon vor Defterreich die beiden Medlenburg, Olbenburg und die anhaltischen Länder, später ju Ried Bagern am 8. October, Burttemberg ju Fulba am 2., Baben am 20. Rovember, Darmstadt am 28., Raffau und Coburg am 24. Rovember, Rurheffen am 2. December 1818. In allen biefen Berträgen war die Lossjagung bom Abeinbunde erflart. hierburch wie burch bie Ariegsereigniffe wurde ber Rheinbund aufgelöft. Auch diefe Auflöfung erfolgte nicht ex tunc. Daraus ergiebt fich, daß die mahrend ber Zeit des Rheinbundes begrundeten Rechtsverhaltniffe an fich fortbefteben blieben. Freilich bestanden fie foweit nicht fort, wie fie die Bugeborigteit jum Rheinbunde und feiner Berfaffung betrafen, ferner, wenn und soweit fie — was jedem früheren Rheinbundsstaate überlaffen war — später aufgehoben wurden. Aufrecht erhalten find namentlich die Bergichterklarungen der Rheinbundftaaten auf Rechte an- und untereinander (f. oben § 2), und zwar felbft für diejenigen, welche, ohne Mitglieder des Rheinbundes gewesen zu fein, Theile des Rheinbundsgebietes erwarben 1. Ebenfo find aufrecht erhalten u. A. die vom Rheinbunde vorgenommenen Mediatifirungen und die von ihm anerkannten Souveranetatserwerbungen 2.

Die Bertrage der dem ruffifchepreußischerreichischen Bundniffe gegen Frankreich beigetretenen Staaten gerfallen in zwei Gruppen. In denjenigen, welche mit Preußen abgeschloffen wurden, machen fich bie Staaten anheischig - "a se conformer — aux engagements qui exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne." Dagegen war ben Staaten, welche mit Defterreich Bertrage abgeschloffen hatten, insbefondere Bapern und Württemberg, zugestanden worden: "indépendance entière et absolue — la plénitude de sa souveraineté — dégagé de tout lien constitutionnel étranger <sup>8</sup>." Preußen erstrebte einen Bund, welcher Deutschland militärisch und in einigen anderen Beziehungen einheitlich zusammensaßte — einen Bundesstaat —, Desterreich dagegen wollte ein bloß völkerrechtliches Schutz- und Trutbündniß nach Art bes Rheinbundes. Die Anficht Defterreichs fiegte. 3m erften Barifer Frieden vom 30. Mai 1814 wurde bestimmt, Art. 6: "Les Etats de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif." Zwar feste Breugen noch eine Beit lang seine Bestrebungen fort, indeß entsprach die am 8. Juni abgeschloffene und am 10. Juni 1815 unterschriebene "Deutsche Bundesacte", welche am 9. Juni ber Wiener Congrefacte vom gleichen Tage einverleibt und baburch unter bie Garantie ber europäischen Mächte gestellt wurde, bem ofterreichischen Standpunkte. Als fog. zweites Grundgefet bes Deutschen Bundes

<sup>—</sup> Zacharia, I, S. 187, 188.

S. Bundespräsibialvertrag vom 11. November 1816. — D. Mejer, Einleitung, S. 159.
v. Treitichte, Deutsche Geschichte, I,

<sup>1</sup> Rluber, Deffentliches Recht, §§ 47, 83, 84. | S. 493, 517 a. a. D. - D. Mejer, Gin-

gilt die Biener Schlufacte vom 8. Juni 18201, anertannt burch Plenar-

beschluß bes Bunbestages am 20. Juni 1820.

Der baburch geschaffene Deutsche Bund umfaßte nach Art. 4 ber Bunbesacte Die beiben Großmächte Defterreich und Preugen, indeß nur mit ihrem ichon früher jum Deutschen Reiche gehörigen Landerbeftande, ferner bie Mittelftaaten, und zwar die Konigreiche Bayern, Württemberg, Sachsen und (bas 1814 zum Konigreiche erhobene) Sannover, bas Großbergogthum Baben, bas Aurfürstenthum Seffen-Caffel und das Großherzogthum Heffen Darmstadt; sodann die tleineren Staaten, nämlich: die Großherzogthumer Luxemburg, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Olbenburg, die Herzogthumer Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Sachien-Gotha, Sachien-Coburg, Sachien-Meiningen, Sachien-hilbburghaufen, Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cothen, die Fürstenthumer: zwei hohengollern, zwei Schwarzburg, Reuß a. 2. und Reuß j. 2., zwei Lippe, Balbed und Liechtenstein, die 1817 aufgenommene Landgrafichaft Heffen-Homburg, endlich bie vier freien Stabte: Lubed, Samburg, Bremen und Frantfurt a. M. In ber Bundesacte waren nur 38 Mitglieber namentlich aufgeführt. 3m Ganzen waren es mit heffen-homburg 41 Mitglieber. Mediatifirt wurden ober blieben ichon mabrend bes Rheinbundes ober bor bem Deutschen Bunde: Arenberg, beibe Salm, von der Leben, Isenburg-Birftein, Großherzogthum Berg und das Konigreich Bestfalen. Gine Aufnahme neuer Mitglieder (ebenso die Aufnahme nicht zum Bunde gehöriger Territorien von Desterreich ober Breugen), ferner die Abtretung von Bundesgebiet an Richtverbundete (nicht der Erwerb eines Bundesstaates durch ein anderes Bundesmitglieb) tonnte nur mit Ruftimmung aller Bundesmitglieber erfolgen 2:

"Der Deutsche Bund ift ein vollerrechtlicher Berein ber beutschen fouveranen Fürften und freien Städte jur Bewahrung ber Unabhangigkeit und Unverletlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten" (alfo nicht für bie außerhalb bes Bunbes gelegenen Gebiete) "und gur Erhaltung ber inneren und

außeren Sicherheit Deutschlands 8."

"Der Deutsche Bund besteht in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbstftanbiger, unter fich unabhangiger Staaten mit wechselseitigen Bertragsrechten und Bertragsobliegenheiten, in feinen außeren Berhaltniffen aber als eine in poli-

tijder Einheit berbunbene Bejammtmacht4."

Bermöge seines dauernden Zwedes und nach eigener Erklärung war der Deutsche Bund ein unauflöslicher, den willtürlichen Austritt der Mitglieder ausschließender Berein — teine bloß völkerrechtliche Alliang — tein Einheits-, auch tein Bundesftaat, fondern nur ein vollerrechtlicher Berein, aber nicht ein blog völlerrechtlicher Berein 5, fonbern ein Berein mit felbftftanbigen Rechten und Pflichten, mit hobeitsrechten gegenüber seinen Gliebstaaten 6.

Der Umfang und die Schranten, welche ber Bund feiner Wirkfamteit vorgezeichnet hat, find in ber Bundesacte bestimmt, die ber Grundvertrag und bas erfte Grundgefet biefes Bereins ift. Indem biefe Acte bie Zwede bes Bunbes ausfpricht,

bedingt und begrenzt fie zugleich beffen Befugniffe und Berpflichtungen 7. Im Unterschiede von der Berfaffung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches fehlte somit bem Deutschen Bunbe die Befugnig, fich felbft feine Buftandigkeit außer burch neuen Bertrag (alfo einftimmig) zu erweitern. Am 5. Rovember 1816 erklarte bei der Eroffnung der erften Sigung der deutschen Bundesversammlung ber öfterreichische (Brafibial-) Gesandte 8:

<sup>1</sup> Sie ist u. A. bei Weil, Quellen und Actenstüde jur beutichen Bersaffungsgeschichte, Berlin 1850, S. 13 ff., abgebruckt.

2 Schluhacte Art. 6: "Eine freiwillige Abstretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveranetaltsrechte lann ohne solche (von a Ilen Berbundeten gegebene) Zustimmung nur zu Sunften eines Mitverbundeten geschehen"; f. auch D. Dejer, G. 154.

<sup>3</sup> So Art. 1 ber Wiener Schlußacte bei Weil, Quellen und Actenstüde zur beutschen Berfassungsgeschichte, Berlin 1850, S. 18.
4 So Art. 8 ber Wiener Schlußacte.
5 Bgl. Zacharia, Bb. 2, S. 696.
6 Bgl. auch G. Meher, Staatsrecht, 4. Aust.,

<sup>7</sup> Wiener Schlufacte, Art. 3. 8 Banel, Deutsches Staatsrecht, S. 198.

"Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrichaft ober auch nur eines mahren Bunbesftaates ju gemabren, ebensowenig aber entsprach es bem Bedürfniffe ber allwaltenden Zeit, ein bloges Schutz- und Trutbundniß zu schaffen, sondern in der Zeitgeschichte ift Deutschland bazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbunb zu bilben."

Alfo tein Bunbesftaat, blog ein Staatenbund, wenn auch ein bie Rationalität

fichernder Staatenbund, follte ber Deutsche Bund fein.

"Die Bundesversammlung, aus ben Bevollmächtigten fammtlicher Bundesglieber gebilbet, ftellt ben Bund in feiner Gefammtheit bor und ift bas beftanbige, verfaffungsmäßige Organ feines Willens und Sandelns 1." 3hr ftanbiger Sit follte zu Frankfurt a. M. sein. Die Bundesversammlung (ber Bundestag) deckt sich sonach begriffsgemäß mit dem heutigen Bundesrath. Wie dieser war sie ein Gesandtencongreß. Ihr Wille war derjenige der Bundesmitglieder. Sie war bie Bertretung aller beutschen Staaten, aller beutschen Souberane. Ihre Beschluffe waren nicht die eigenen Beschluffe der Bundestagsmitglieder, fondern die Befdluffe ber Bundesmitglieder felbft, ber Souverane im Deutschen Bunde, fie waren herricherwille, ausgesprochen burch Befandte. Zwei Berschiedenheiten find zwischen ber Bundesversammlung und bem Bundesrathe in die Augen fpringend: Die eine, baß bie Buftandigkeit bes Bundesrathes wie die bes heutigen Deutschen Reiches viel weiter greift als die Buftandigkeit ber Frankfurter Bundesversammlung und bes ehemaligen Deutschen Bundes; die andere, daß neben bem Bundesrath und feine Macht beschränkend jest ber beutsche Reichstag fteht.

Es ergiebt fich hiernach, daß die Bundestagsgefandten nach der ihnen ertheilten Instruction, nicht nach ihrer personlichen Ansicht abzustimmen hatten. Doch mar bie Frage, ob ein Gesandter nach seiner Instruction abgestimmt hatte, ein Internum awischen ihm und feinem Bollmachtgeber und für die Gultigfeit und Wirtsamkeit feines Botums unerheblich. Ein Gefandter tonnte zugleich mehrere Staaten vertreten und in diesem Falle je nach der ihm ertheilten Instruction verschiedene und

widersprechende Bota abgeben.

Obgleich nun der Deutsche Bund tein Bundesftaat fein follte und teine eigene und unmittelbare Gewalt über Die Unterthanen in ben einzelnen Staaten befak. fo war boch die Bundesversammlung innerhalb der Bundeszuständigkeit die höchste Gewalt, gegen beren Entscheidung teine Berufung gegeben war 2. Die berfaffungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschluffe verpflichteten sowohl den Bund wie bie einzelnen Bundesmitglieber ohne Rudficht auf deren Willen, beren Befchluffe, Rammern u. bergl. Sie waren vollstrectbar und galten fo lange als rechtsträftig, wie fie nicht in verfaffungsmäßiger Weise wieder aufgehoben murben. (Wiener Schlufacte, Art. 32) jede Bundesregierung die Obliegenheit hatte, auf Bollziehung ber in Gemäßheit der Bundescompetenz gefaßten Beschlüffe zu halten, fo fand gegen ungehorfame ober faumige Bundesmitglieber ein Executionsberfahren, felbft manu militari, ftatt. Ueber bie Berhangung und Ausführung ber 3mangsvollstredung traf die Executionsordnung vom 8. August 1820 die näheren Vorfchriften 2.

Das Prafibium ber Bundesversammlung ftand Defterreich gu. Es umfaßte folgende Befugniffe: bie formelle Leitung ber Geschäfte, die "Anfage", bie "Abjage" und die Eröffnung der Sigungen, den einleitenden (Prafidial-)Bortrag in den Sitzungen, die Leitung ber Abstimmungen, den Stichentscheid bei Stimmengleichheit in ber engeren Bundesversammlung (Bundesacte, Art. 7). gemäß Art. 5 ber Bunbesacte jebes Bunbesmitglieb befugt 4, Borfcblage ju machen und in Bortrag ju bringen, und follte ber Borfigende verpflichtet fein, folche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

<sup>1</sup> Art. 7 ber Wiener Schlufacte.
2 Bgl. 3 acharia, II, S. 619, 703 ff.; Berlin 1850, S. 34 ff.
S. Meyer, Staatsrecht, S. 109.
4 S. auch 3 acharia, II, S. 652 ff. 8 Sie ift abgebruckt bei Beil, Quellen und

Die Bundesversammlung befchloß theils im Plenum, theils im engeren Rathe. 3m Plenum hatten je 4 Stimmen: Defterreich, Preugen, Sachfen, Bayern, Sannover und Burttemberg, je 8: bas Großherzogthum Baden, bas Rurfürstenthum heffen, bas Großherzogthum heffen, holftein und Luxemburg, je 2: Braunschweig, Medlenburg-Schwerin und Raffau, alle übrigen Staaten je 1 Stimme. Die Berfchiebenheit in ber Stimmengahl ift gemäß Artitel 6 ber Bunbesacte "mit Rudficht auf Die Bericiebenheit ber Große ber einzelnen Bunbesmitglieber ver-Bei Auflösung bes Deutschen Bundes bestanden im Plenum abrebet worden". 64 Stimmen. Die Mitgliebergahl betrug 38.

Der engere Rath sablte 17 Stimmen: 11 fog. Birilftimmen und 6 fog. Auriatstimmen. Birilstimmen, b. h. je 1 Stimme, hatten: 1. Desterreich, 2. Preußen, 3. Bayern, 4. Sachjen, 5. Sannover, 6. Württemberg, 7. Baben, 8. Rurfürstens thum heffen, 9. Großherzogthum heffen, 10. Golftein mit Lauenburg, 11. Luxems burg; bie fachfifch - erneftinischen Sanbe hatten zusammen die 12., Braunschweig und Raffau bie 18., beibe Medlenburg bie 14., Olbenburg, bie anhaltinischen herzogthumer und Schwarzburg bie 15., Hohenzollern, Liechtenftein, beibe Reuß, beide Lippe, Walded und heffen-homburg die 16. und die Freien Städte die

17. (Ruriat-)Stimme 1.

Beschlüffe über 1. Annahme neuer Grundgesete ober Aenderung der beftehenben, 2. organische Bundeseinrichtungen, 8. gemeinnützige Anordnungen, 4. Aufnahme neuer Mitglieder in ben Deutschen Bund, 5. jura singulorum und 6. Religionsangelegenheiten mußten im Plenum, und zwar mit Ginftimmig. teit, gefaßt werden. Sonft entschied, und zwar mit Zweidrittelmehrheit, das Plenum, was eigentlich nur noch bei Kriegserklärungen und Friedensschlüffen ber Fall war. In der Regel, nämlich in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundfage in Anwendung ober beschloffene Gefege und Ginrichtungen gur Ausführung zu bringen waren, überhaupt bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte ober spätere Beschlüffe nicht davon ausgenommen hatten, faßte die Bundesversammlung die ersorderlichen Beschlüffe im "Engeren Rathe". In diesem entschied (mit Stichentscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit) stets die einfache Mehrheit. Wohl ber folgenschwerfte Beschluß, welchen bie Bundesversammlung getroffen hat, ber Beschluß, ber die nicht österreichischen und preußischen Bundesarmeecorps gegen Preußen mobil erklärte, wurde durch einfache (nicht einmal unbestrittene) Mehrheit im engeren Rathe am 14. Juni 1866 gefaßt. Die zur Erfullung ber Bunbeszwecke und zur Beforgung ber Angelegenheiten bes

Bundes erforderlichen Geldmittel waren von der Gefammtheit der Bundesmitglieder zu tragen und in der von der Bundesversammlung bestimmten Weise zu leisten. Die Berfammlung hatte "bas matrikularmäßige Berhältniß" gemäß

Artikel 52 der Wiener Schlufacte festzusegen.

Der Bund war eine in politischer hinficht verbundene Gesammtmacht des europäischen Staatenspstems und vertrat als Ganzes die deutsche Nation nach außen 2. Er hatte und übte aus alle Rechte, welche das Bölkerrecht den freien und unabhangigen Staaten im Berhaltniß zu anderen Staaten zugefteht.

"Der Bund hat als Gefammtmacht bas Recht, Krieg, Frieden, Bund-

niffe und andere Bertrage zu beschließen 8."

Er befaß das active und paffive Gefandtenrecht. Der Bund hatte teine unmittelbar von ihm aufgestellte und besolbete Ariegsmacht, sondern das Bundesheer wurde durch die von den einzelnen Bundesstaaten nach der sogenannten Bundessmatritel zu stellenden Contingente gebilbet. Das gewöhnliche Contingent follte ben hundertsten Theil der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung betragen 4. Bundesheer zerfiel in zehn Armeecorps: 1.—3. öfterreichisch, 4.—6. preußisch, 7. bayerisch, 8. von Württemberg, Baden und Großherzogthum Geffen, 9. von

Bundesacte, Art. IV. Neber bie Stimmenführung bei den Auriatstimmen, die heute ohne
actuelles Interesse ist, f. u. A. G. Meher,
3 Wiener Schlufacte,
4 Bundestriegsverfassi
3 acharia, II, S. 817.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wiener Schlußacte, Art. 2. <sup>3</sup> Wiener Schlußacte, Art. 35.

<sup>4</sup> Bunbestriegsverfaffung vom Jahre 1821;

Sachsen, Kurheffen, Nassau und Luxemburg, 10. von Hannover, Braunschweig, beiben Mecklenburg, Holstein, Olbenburg und den Hansestäten. Die drei Armeescorps 8, 9 und 10 hießen die combinirten. Außerdem hatte der Bund aus den Contingenten der Staaten, welche zu den vorbeschriebenen zehn Armeecorps nicht beitrugen, noch eine Reserve-Insanterie-Division. Bundessestungen waren Luxemburg, Mainz, Landau, Rastatt und Ulm. Das Eigenthum an den Festungswerken

und bas Befatungsrecht ftanb bem Bunde gu 1.

Reinem Bundesmitgliebe war der Austritt aus dem Bunde gestattet. Die Bundesmitglieder waren verpsichtet, "sich einander unter keinerlei Borwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeit mit Gewalt zu versolgen, sondern bei der Bundespersammlung anzudringen." Bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander sollte zunächst durch einen Ausschuß des Bundestages eine Bermittelung versucht werden. Mißlang diese, so hatte ein "Austrägalversahren" stattzusinden. Der Staat, gegen welchen Beschwerde geführt wurde, und salls er zögerte, die Bundesversammlung benannte drei unbetheiligte Bundesmitglieder, aus denen der Beschwerdesührer eines wählte, worauf das höchste Gericht des gewählten Bundespstaates "im Ramen und an Statt der Bundesversammlung, sowie vermöge Austrages" berselben als Austrägalinstanz den Streit entschied. Das sosort rechtskräftige Urtheil wurde nöthigenfalls vom Bunde zur Bollstredung gebracht.

Die Angehörigen eines zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietes waren zugleich Angehörige des Deutschen Bundes. Sie waren nicht Unterthanen des Bundes, noch Mitglieder deffelben, wohl aber standen ihnen gewisse durch den Bund und die Bundesversassung garantirte Rechte zu. Es bestand Religionsfreiheit für Katholiten, Lutheraner und Resormirte. Diese Berschiedenheit des Bekenntnisses sollte für Katholiten, Lutheraner und Resormirte ohne Ginsluß auf den Erwerd und die Ausstehung der bürgerlichen und politischen Rechte sein. Den Bekennern des jüdischen Bekenntnisses war die "bürgerliche Berbesserung" in Aussicht gestellt.

Jeber Bundesangehörige hatte ferner das Recht, in jedem Bundesftaate unter ben nämlichen Bedingungen wie ein Einheimischer Grundeigenthum zu erwerben. Er besaß die Besugniß zur Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat, ohne

bafür Abgaben (gabella emigrationis) zahlen zu brauchen.

Sanz befondere Borschriften enthielt die Bundesversaffung zu Gunsten der früheren reichsunmittelbaren und zugleich reichsftandischen wie zu Gunften ber früheren reichsunmittelbaren, aber nicht jugleich reichsftanbischen Familien. Die beutsche Bundesacte (Art. XIV), die Wiener Congrefacte (Art. 28 und 48) und bie Wiener Schlufacte (Art. 67) sicherten ben bormals unmittelbaren beutschen Reichsftanden unter Anderem ju: a. die Bugeborigteit jum hohen Abel und Cbenburtigleit mit den regierenden Saufern, b. daß fie und ihre Familien "die privilegirtefte Rlaffe, insbefondere in Anfehung der Befteuerung bilben, c. daß ihnen alle aus ihrem Eigenthum und beffen ungeftortem Genug herruhrenden Rechte, welche nicht zu ber Staatsgewalt und ben höheren Regierungsrechten gehoren, verbleiben". Insbesonbere follten ihnen hiernach nach bem Wortlaute ber AbeinbundBacte (Art. 27) aufteben: tous les droits seignériaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souverainete", auch die Polizei, nur nicht die "haute police, la législation, jurisdiction supreme, conscription militaire ou recrement, impot". Bur Ausführung ber Bunbesgesetze ergingen in Preußen die Berordnung vom 21. Juni 1815 (Gef.-S. S. 108), welche Artitel XIV ber Bundesacte wiederholt und nabere Angaben über die Privilegien macht, und die Instruktion zu bieser Berordnung vom 30. Mai 1820 (Gef.-S. S. 81). Die Standesherren haben ben Hulbigungseib zu leiften und find ben allgemeinen Landesgefeten unterworfen; fie haben Rechte auf Titel und Bappen ("Wir"), Rirchengebet, offentliche Trauer, Chrenrechte; fie mit ihren Familienmitgliebern find befreit von "aller Militarpflicht", Grund- und Berfonalfteuern, aber nicht bon indiretten Steuern. Bom Erbichaftsftempel find fie bei Succeffionen in Die Standesherrichaft, welche innerhalb ber Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften und Bermächtniffen aber nur insoweit befreit, als diese innerhalb ber

<sup>1</sup> Bgl. G. Meyer, S. 117, Zacharia, В Bgl. Zacharia, II, S. 837 f.; G. II, S. 747.

Standesherricaft ihnen zusallen. Sie sollen Brivilegien für fic und ihre Familienangeborigen in Anfehung ber ftreitigen und nicht ftreitigen Gerichtsbarteit genießen, ihnen bleibt in ihren ftandesherrlichen Begirten "die Benutung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke — foweit fie ihnen bereits zusteht"; fie haben eigene ftandesherrliche Gerichtsbarkeit, Execution von den Landespolizeibeborben, die Kirchen- und Schulaufficht. Gleiche ober boch im Wefentlichen gleiche Bestimmungen galten auch in anderen beutschen Bunbesftaaten; fo für Babern icon auf ber Grundlage ber Abeinbundacte die tonigl. Declaration bom 19. Mary 1802, serner die königl. Declaration vom 18. Juni 18161. Den reichsunmittelsbaren, nicht reichsftandischen Familien sicherte der Artikel XIV der Bundesacte gu Die Freiheit bes Aufenthalts, Autonomie, Lanbstandschaft, Batrimonial- und Forftgerichtsbarteit, Ortspolizei, Rirchenpatronat und ben privilegirten Gerichtsftand.

Da bas Bundesrecht durch das Recht der einzelnen Bundesstaaten nicht abgeandert werben tonnte, fo muß behauptet werben, daß die burch ben Deutschen Bund ben vormals Reichsunmittelbaren zugeficherten Rechte nicht burch Landesrecht, auch nicht burch Berfaffungsvorschriften in ben einzelnen Bunbesftaaten, g. B. Artitel 4 ber preußischen Berfaffungs-Urtunde: "Alle Breugen find vor bem Gefete gleich. Standesvorrechte finden nicht flatt", rechtswirtsam abgeandert ober ausgehoben werben tonnten. Die Befugnig, biefe Rechte aufzuheben ober abzuändern, haben bie beutschen Bundesftaaten burch die Auflöfung des Deutschen Bundes und erft durch diese erlangt 2. Die Standesberren ihrerfeits hatten ein vertragsmäßiges Recht auf die Erfüllung ber in ber Bundesacte gewährleifteten Rechte nie befeffen. Diefes Recht ftanb nur ben übrigen Mitgliebern bes Deutschen Bunbes und ben Congresmächten gu 8.

### § 4. Die Thätigkeit des Deutschen Bundes und die Errichtung des dentiden Zollvereins.

Die Thatigleit bes Deutschen Bundes befriedigte bie Zeitgenoffen wenig. Ins. besondere erregten feine Beschluffe über Unterdrudung der freien Breffe, bas Berbot aller Boltsversammlungen, politischen Bereine und Reben, sowie aller Abreffen an ben Bundestag, die feit 1819 erlaffenen Ausnahmegesete, namentlich die Cenfur, die Bestellung ber Regierungsbevollmächtigten an ben Universitäten allgemeinen Unwillen. In ber außeren Politit murbe ber Bund wenig ge- und beachtet, mas fich insbesonbere zeigte, als Theile des jum Deutschen Bunde gehörigen Großherzogthums Luxemburg jum neu gebilbeten Konigreich Belgien geschlagen, bem beutschen Bunbes-gebiete entriffen und burch bas herzogthum Limburg erfest wurden. In einer breufischen Dentschrift vom 20. November 1847 heißt es: "Aus allem diefen ift nun der betlagenswerthe Buftand bes Bundes erwachfen, ber offen bor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat ber Bund feit ben 32 Jahren feines Beftebens, mahrend eines fast beispiellofen Friedens gethan fur Deutschlands Rraftigung und Forderung? ift teine Antwort möglich. Der Schaben, der hieraus erwächft, ift unabsehlich. Es mag dabei noch gang von den materiellen Nachtheilen, fo fublbar fie auch find, abgefeben werben; icon ber moralifche Schaben, die Wirtung auf die Gefinnung und Stimmung ber Nation ift fibergroß" - und ferner: "Bei einer folchen Disposition ber oberen Bunbesleitung und einer folchen Stimmung ber anderen Bundesglieder nimmt es daber nicht Bunder, daß zweiunddreißig Jahre verfließen konnten, ohne daß auch nur ein einziges Lebenszeichen ber Bundesberfammlung erschienen ware, aus welchem bie Nation hatte entnehmen konnen, daß ihre bringenbften Beburfniffe, ihre wohlbegrundetften Anspruche und Bunfche im Rathe bes Deutschen Bunbes irgend Beachtung fanden."

3m Bortrage, welchen ber babifche Gefanbte von Blittersborff Namens bes politischen Ausschuffes ber Bundesversammlung am 8. Marg 1848 abstattete, heißt es: "Die Beleuchtung ber inneren Lage bes Deutschen Bundes muß ber Ausschuß

<sup>1</sup> S. auch B. v. Seybel, Baperifches 1873 in Rr. 54 bes Reichstanzeigers v. 1873; Staatsrecht, I, S. 606 ff. pgl. auch v. Ronne, Reichsftaatsrecht, S. 54 ff. aatsrecht, 1, S. 000 11. S. auch W. v. Seybel, 1. c. S. 608 ff., u. weiter unten. 1-4111-6 hes Deutschen Bundesraths vom 28. Febr. . S. auch W. v. Seybel 1. c S. 607 ff. Beidluß bes Deutichen Bunbesrathe bom 28. Febr.

mit bem betrübenden Bekenntniffe beginnen, bag ber Deutsche Bund und fein Organ, die Bundesversammlung, langft icon das allgemeine Bertrauen in ihre gebeihliche Wirtfamteit verloren haben. - - - Das Anfeben ber Bundesversammlung fant von Tag ju Tag mehr und wandelte fich julest in fein Begentheil um 1.

In ber bayerischen Rote vom 12. März 1848 wird gesagt : "Was hat Die Ibee eines beutschen Rational-Barlamentes geboren, großgezogen — eingebürgert? Die Aullität bes Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwungunterbrudenden Dagnahmen, - ber heimliche Bundestag ift ben Deutschen ein

Gegenstand erft ber Scheu, dann talter Anwiderung geworden." Gine wesentliche That ist schon zur Zeit bes Deutschen Bundes, allerdings gang ohne beffen Mitwirten geschehen, die Errichtung eines beutschen Boll-vereins. Wenn es gewiß ift, daß die wirthschaftlichen Fragen ebenso wichtig find, wie die politischen, fo muß die wirthschaftliche Einigung Deutschlands an Bebeutung neben die Errichtung des Deutschen Reiches gestellt werden. Der beutsche Bollverein bebeutete zweierlei: junachft bie Schaffung von Breng. und Schut. gollen und, ber Zeit und ber Wirtung nach in zweiter Reihe ftebend, Die Schöbfung einer nationalen Boll-, handels- und Wirthichaftspolitit. Die erfte Bedeutung wird wohl noch immer burchaus vertannt, indem man fälschlich annimmt, daß die Bollgefetgebung vom Jahre 1818 ben Freihandel oder einen Schritt jum Freis bandel bedeutet hat.

Der Sachverhalt ift ber folgende:

Unter Boll, "teloneum, vectigal, muta", verfteht man eine Abgabe, welche von einem Gegenstande beim Transporte von ober nach einem gewiffen Orte erhoben wird. Das Recht, Bolle einzuführen, war im Deutschen Reiche ein Regal; es ftand nur bem Raiser und einem Anderen nur dann zu, wenn ihm das Recht dazu vom Raiser besonders verlieben war<sup>8</sup>. Auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1285 wurde beichloffen, daß jebe Beranderung im Bollmefen fortan bom Reichsoberhaupt und der Zustimmung des Fürstenrathes abhinge . Bei der Machtlosigkeit von Kaiser und Keich ging das Zollrecht allmählich an die Kurfürsten und schließlich an sämmtliche Stände über, dergestalt, daß diese nach eigener Willtur Zölle einführen oder ausbeben konnten. Wenn ursprünglich die Zölle, wie es in der Glosse jum Sachsenspiegel beißt, "um der Rothburft willen und nicht aus Beis aufgekommen find", so hatten fie allmählich nur noch den Zweck, die Raffen der Zoll-berechtigten zu füllen. Sie waren nicht da, um die heimische Production zu fördern, sondern um fie mit Abgaben zu belaften; fie schädigten auch weit weniger das Ausland als das Inland. Schon Luther klagt darüber, daß in Deutschland nur eitel Schuld und kein Gelb sei, weil, was nur quillet und wächft, gemunzt und geschlagen werbe in beutschen ganden, für fremde Fabritate in die Fremde gestoßen werde. Die Mehrzahl ber in Leipzig gehandelten Waaren waren ausländische. Aus England gingen nach Deutschland ein i. J. 1725 für 1144 000, i. J. 1750 für 1412 000, i. J. 1790 für 1807 000, i. J. 1795 für 8421 000, i. J. 1796 für 6698 000, i. J. 1800 für 10 109 000 Pfund Sterling Waaren — das find für die damaligen Geld, und Industrieverhältnisse ganz ungeheuere Beträge.
Es ist ein afoluter Irrthum, zu glauben, daß vor dem Jahre 1818 die

Ginfuhr frember Inbuftrieproducte nach Deutschland ober Breugen verboten mar. Breugen ließ jenfeits der Weichfel und in den wieder erworbenen polnischen Landestheilen fremde Waaren zum inneren Verbrauche gegen eine Eingangsabgabe von 81/8 %, in ben Provingen bes ehemaligen Königreichs Westfalen gegen eine folche von 6 % bes Werthes ein. In ben wichtigften Induftriegegenben, namlich in ben einft nicht jum Ronigreiche Weftfalen gehörigen Theilen ber Provingen Rheinland und Weftfalen, wurde überhaupt tein Eingangszoll erhoben.

<sup>1 3</sup>acaria, I, S. 195 ff. gabe von Homeyer) II, Art. 26, § 4; Schwaben-\* Zacharia, I, S. 198. " ipiegel (Ausgabe v. Gengler), Cap. CC Monumenta German. IV, Elber feudorum II, 56; Sachsenspiegel (Aussales Monum. Germ. IV, S. 228. spiegel (Ausgabe v. Gengler), Cap. CCCIV, §§ 1, 2. Monumenta German. IV, S. 315; vgl.

pommern, in Sachsen waren die Bolle ganz unbedeutend; für die Mark und Altpommern beftand zwar ein Ginfuhrverbot, boch wurden jeder Beit Baffe jum Eingang gegen eine Abgabe von 81/8 % bes Werthes gewährt. Das Allerwefentlichfte aber war, daß Grengolle und Grenggollbewachung nicht bestanden, die Abgaben nur als Accife in ben Stäbten erhoben wurden, feit der Stein-Harbenberg'schen Gesetzgebung aber Manufacturen und Gewerbe auch auf dem Lande betrieben werden burften. Run war burch einen ber vielleicht fegensreichsten Acte für Deutschland, burch die Continentalsperre Napoleon's, die englische Industrie aus Deutschland verbrangt und die beutsche gehoben, theilweise gang neu geschaffen. Im Jahre 1811 fant die englische Ginfuhr auf faft Rull, auf nur 120 000 Pfund. Dies anderte fich mit dem Wiederausheben der Continentalsperre i. J. 1813. Die Engländer warsen in der ausgesprochenen Absicht, die deutsche Industrie "in ihren Windeln zu erdrosseln" (Worte Lord Brougham's), 1814 und in den solgenden Jahren ihre Industrieerzeugnisse auf den ihnen wieder erschlossenen deutschen Markt. Im Jahre 1814 ging allein für 14 Millionen Thaler Baumwollgarn aus England nach Deutschland; die englische Ginfuhr nach Deutschland betrug i. 3. 1815 9119000 Pjund Sterling. Unter diesem Drude brach die deutsche und die preußische Industrie ganglich jufammen. Die Jahre 1816 und 1817 waren gang troftlofe fur Deutsch-Auf den allgemeinen Sturm der Entrüftung, der namentlich aus dem Weften hervorbrach, erfolgte die Zusammenberusung einer Conferenz nach Berlin durch König Friedrich Wilhelm III., und wenn auch nicht das dort gewünschte Einfuhrverbot, fo wurde doch die Ginführung eines Grenggollfpftems und eines Schutzzolles von angeblich 10, in Wirklichkeit von 25-40 % bes Werthes befchloffen und burch bas preußische Gefet bom 26. Dai 1818 (G.-S. S. 65) in's Leben gerufen. Diefes Gefet betraf alle nicht preußischen, auch die deutschen Erzeugniffe und belaftete nicht bloß die Ginfuhr, fondern, was für die kleineren deutschen Staaten vernichtend wirken mußte, auch die Durchfuhr. In § 16 bestimmte bas Gefet; "Der Bertehr im Inneren foll frey fein, und teine Beschräntung beffelben zwischen ben verschiedenen Provingen ober Landestheilen bes Staats tunftig ftatt finden." Ueber bie preußischen Zollfähe, die, weniger für die englischen (Qualitäts-) als für die beutschen Waaren, jast prohibitiv wirkten, führten alle deutschen Staaten, was naturgemäß und erklärlich, bitterste Alage. Selbst der Deutsche Bund wurde angerufen, um auf Grund von Art. 19 ber Bundesacte gegen Preugen ju interveniren, bon Preußen indeß nicht für zuständig erklart. Zwischen ber Alternative, wirth= icaitlich unterzugehen ober fich bem preußischen Zollsustem anzuschließen, entichloffen fich die einzelnen deutschen Regierungen schweren Bergens für das lettere. Zwar haben bamals einfichtige Manner wie Friedrich Lift und ber babifche Minifter Rebenius Die Rothwendigfeit eines gemeinsamen beutschen Bollipftems betont; entscheidend war aber nur die Roth, welche die kleinen mehr ober weniger in der wirthschaftlichen Machtsphäre Breugens liegenden oder burch Breugen vom Weltvertehr abgeschnittenen Staaten zwang, die Zollunion mit Preußen abzuschließen: namlich die Bollvereinigungsvertrage vom 22. und 30. Marg 1833 zwischen Preußen und beiden heffen einerseits und Bapern und Burttemberg andererfeits bom 30. Marg 1833 ben Anfchließungsvertrag mit bem Konigreiche Sachfen 2, 11. Dai 1838 ben Anschließungsvertrag bes thuringischen Boll- und Sanbels-Bereins 8, 12. Mai 1885 ben Anichließungsvertrag mit Baben 4, 10. December 1885 Ans ichließungsvertrag mit Raffau's, am 2. Januar 1886 mit Frankfurt a. M.6 u. f. w. 7. Bur Rlarftellung ift anzuführen, daß die beutschen Rleinstaaten fich außer Stande faben, wegen ihrer Lage und Große allein und ohne Preugen ein gufammenhangenbes und abgeschloffenes Birthichaftsspftem ju fcaffen, bag bie preußische Industrie

<sup>1</sup> Bertrage und Berhandlungen über bie Bilbung bes beutichen Boll- und Banbelsvereins,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Chendort S. 112. <sup>3</sup> Chendort S. 177.

<sup>4</sup> Cbenbort II, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Cbenbort II, S. 200. <sup>6</sup> Cbenbort II, S. 269.

<sup>7</sup> Schon fruher waren beigetreten Theile bon Sondershaufen 1819, das Großherzogthum Sachfen-Beimar 1823, Rubolftabt 1822, Anhalt-Bernburg 1823, Lippe 1826, Coburg-Gotha 1823, Heffen-Homburg 1831, Walbect 1831, Unhaltecffau und AnhalteCothen 1828, beibe Reuß 1831, Großherzogthum Heffen 1828, Kurfürstensthum Heffen 1831.

unter dem Schutze des Gesetzes vom 26. Mai 1818 außerordentlich ausblichte — so stieg von 1819 bis 1825 die Zahl der Stühle in der Baumwollen- und Halb-baumwollenindustrie um 60 % und die Zahl der Leinwandwebstühle um 55 000 —, während die Production im übrigen Deutschland, vor Allem im Königreiche

Sachsen und in ben übrigen mittelbeutschen Staaten, fcwer barnieberlag.

Am 1. Januar 1834 umfaßte der Zollverein 7780 Quadratmeilen mit 23 478 129 Einwohnern, i. J. 1836 schon 8110 Quadratmeilen mit rund 26 Millionen Einwohnern. Im Jahre 1841 traten Lippe und Braunschweig, im folgens den Jahre das Großherzogthum Luxemburg bei. Infolge der Berträge vom 7. September 1851 und 1. März 1852 traten auch die Länder des "Steuervereins": Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, dem Zollverein bei.

Die Zollvereinigungsverträge mit allen dem Zollverein beigetretenen Staaten wurden durch die Berträge vom 4. April 1858 und 16. Mai 1865 um je 3wölf

Jahre verlängert.

Es bestanden im Zollverein übereinstimmende Gesetz über Einsuhr-, Durchsuhr- und Aussuhr-Zölle und Berbote, seit dem Jahre 1841 auch über die Rübenzuckersteuer. Für die Bestrasung und Strasversolgung der Zolls und Steuervergehen galten gleiche Grundsähe, die Berwaltung war gleichmäßig organisirt und unter wechselsseitige Controle gestellt. Der Ertrag der Zölle und der Zuckersteuer wurde — abgesehen von den sogenannten Präcipuen — nach dem Maßstade der Bevöllerung vertheilt. Zur Ausrechterhaltung der Gleichmäßigseit trat allährlich eine Generals olls on serenz zusammen, die hauptsächlich über die Erledigung der bei Außsührung der Berträge hervortretenden Mängel und Beschwerden, über Abänderungen an dem gesetzlichen Bestimmungen und die sogenannten Verwaltungsvorschriften zu besschließen hatte — Ausgaben, welche die heutige Versassungsvorschriften das Deutschen Reich in Artikel 7, Absah 1, Zisser 1 und 2 dem Bundesrathe des Deutschen Reichs übertragen hat.

Der wesentliche Inhalt ber Bollvereinigungsvertrage, soweit er ftaatsrechtliche

Bedeutung hat, ift ber folgende:

In ben Bebieten ber bertragichliegenben Staaten follen übereinftimmenbe Befete über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über bie Durchsuhr bestehen mit gewiffen Modificationen, die, ohne bem gemeinsamen Zwede Abbruch zu thun, aus Eigenthumlichteiten ober aus localen Intereffen fich als nothwendig ergeben. Die Durchgangsabgaben wurden fpater ganglich aufgehoben (Art. 8 bes Bollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, Bundesgesethlatt S. 81), die Ausfuhrzölle allmäh-lich beseitigt, der letzte auf Lumpen zum Schutze der deutschen Papiersabrikation fiel 1878. Die Berwaltung der Bolle und der gemeinschaftlichen Steuern und die Organisation ber dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Zollvereins möglichst auf gleichen Guß gebracht werden. Eingangs-, Ausgangs- und Durch-gangsabgaben werden an ben gemeinschaftlichen Landesgrenzen ber vertragenden Theile nicht erhoben, und es konnen alle im freien Berkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werben, mit alleinigem Borbehalte ber im Innern ber ber= tragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Diefer Borbehalt bezog fich insbefondere auf den Bertehr mit Salz Erzeugniffe. und Spieltarten, rudfichtlich welcher bamals in ben einzelnen Staaten bas Monopol galt. Die Freiheit des handels und Berkehrs zwischen den vertragenden Theilen foll auch beim Eintritte außerorbentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem brobenben ober ausgebrochenen Kriege, nach Möglichkeit gewahrt werben. Wenn mit Rudficht auf ausbrechende Spidemien die Verkehrsfreiheit beschränkt wird, durfen im Berhältniffe von einem Bereinstande jum anderen teine hemmenderen Einrichtungen getroffen werben, als unter gleichen Umftanben ben inneren Bertebr bes Staates treffen, welcher fie anordnet. Chauffeegelber ober andere ftatt berfelben bestehende Abgaben, insbefondere Pflafter-, Damm-, Bruden- und Fahrgelber, ober unter welchem Ramen bergleichen Abgaben befteben, ohne Unterschied, ob die Erhebung fur Rechnung bes Staates ober eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, follen sowohl auf Chauffeen, als auch auf unchauffirten Landund Beerstragen, welche die unmittelbare Berbindung zwischen ben an einander

grenzenden Bereinsstaaten bilben und auf benen ein größerer Sandels- und Reifeverfehr flattfindet, nur in dem Betrage beibehalten ober neu eingeführt werden können, als fie ben gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskoften angemeffen find. In allen biefen hinfichten wie bezüglich bes Berkehrs auf ben Schifffahrtsftragen foll jeder Bereinsftaat die Angehörigen der anderen Bereinsftaaten, beren Baaren und Beforderungsmittel in jeder Beziehung gleich feinen eigenen behandeln. In ben Gebieten ber vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte nicht julaffig fein. Kanal-, Schleufen-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Baage-, Krahnen-und Riederlagegebühren und Leiftungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Bertehrs dienen, sollen nur bei Benutung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen tunftlichen Wafferstragen die jur Unterhaltung und gewöhnlichen Gerftellung erforberlichen Roften nicht überfteigen. Alle biefe Abgaben follen bon ben Angehörigen aller Bereinsftaaten auf vollig gleiche Beife wie von ben eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rudficht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Die bertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß burch Annahme gleichförmiger Grundfage bie Gewerbsamteit geforbert und ber Befugnig ber Angehörigen bes einen Staates, in bem anderen Arbeit und Erwerb au fuchen, möglichft freier Spielraum gegeben werbe. Bon ben Angehörigen eines Bereinsftaates, welche in dem Gebiete eines anderen Sandel und Gewerbe treiben ober Arbeit suchen, foll teine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichzeitig bie in bemfelben Gewerbeverhaltniffe stehenden eigenen Angehörigen unterworfen find. Desgleichen follen Raufleute, Fabritanten und andere Gewerbetreibende, welche fich barüber ausweisen, daß fie in bem Bereinsftaate, wo fie ihren Wohnfig haben, die gesetlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn fie perfonlich ober burch in ihren Diensten stehende Reisende Antaufe machen ober Bestellungen nur unter Mitführung von Muftern suchen, in ben anderen Staaten teine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet fein. Auch follen beim Befuche ber Märkte und Meffen zur Ausübung bes handels und zum Abfate eigener Erzeugniffe ober Fabritate in jedem Bereinsftaate die Angehorigen ber anderen Bereinsftaaten ebenfo wie die eigenen Angehörigen behandelt werben.

Bon bem Gefammtgollverein follen - übrigens auch nur porläufig - biejenigen einzelnen Landestheile ber contrabirenden Staaten ausgeschloffen bleiben, welche fich wegen ihrer Lage zur Aufnahme in ben Gesammtverein nicht eignen. Dazu gehören a. gang abgesondert von dem Sauptlande liegende Landestheile, "wordber ichon ein Blid auf die Landfarte Ausfunft giebt", und b. folche, welche zwar mit bem hauptlande zusammenhangen, jedoch wegen ihr vorspringenden Lage von der Zolllinie ausgeschloffen find. In der Gesammtheit läßt fich vom deutschen Bollverein fagen, mas heute Artitel 83 ber beutschen Reichsverfaffung beftimmt:

Der deutsche Bollverein bilbete ein Boll- und handelsgebiet, um-schloffen von gemeinschaftlicher Bollgrenze. Ausgeschloffen blieben die wegen ihrer Lage gur Ginfchliegung in Die Bollgrenze nicht geeigneten einzelnen

Bebietstheile.

Alle Gegenftanbe, welche im freien Bertehr eines Staates befindlich waren, konnten in jeden anderen Staat eingeführt und burften in letterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werben, als bafelbft gleichartige inlandische Erzeugniffe einer inneren Steuer unterlagen.

hierzu tritt, bag gleiche Grundfage über bie Berfolgung und Beftrafung ber Bollvergehen eingeführt und daß durch das sogenannte Bollfartell die wechselseitige Berfolgung der Bollcontravenienten und Zollbefraudanten gesichert wurde.

Die Gefete und Berordnungen des Bollvereins, welche lettere ben Ramen Berwaltungsvorschriften trugen und auf ben alljährlich ftattfindenden Bollvereinsconferengen erlaffen und häufig abgeandert wurden, erhielten ihre für die Unterthanen der Zollvereinsstaaten verbindliche Kraft nur durch die Berklindigung von Seiten des Einzelstaates. Dabei galt als Regel, daß in die Gesetze nur das Grundfätliche und Dauernbe, alles Unbere in die Berwaltungsvorschriften aufgenommen werden follte.

Der Bollverein war feiner rechtlichen Ratur nach eine auf Zeit abgeschloffene,

fündbare, vollerrechtliche Bereinigung. Bom Rechtsftandpuntte aus betrachtet ftanb jedem Bereinsftaate, unter Innehaltung der Bertragsdauer, beliebig der Rudtritt Thatfachlich mar ein folder Rudtritt eine abfolute Unmöglichkeit. Rechtlich waren Breugen und alle Bereinsftaaten einander gleichgeftellt. Thatfachlich beherrichte Breugen ben Bollverein aber in unbeschränktefter Beife, weil tein Bereinsftaat feinen Antheil an ben gemeinschaftlichen Ginnahmen ohne feinen finangiellen Ruin entbehren, teiner ohne Preugen ein felbftftanbiges Wirthichaftsgebiet bilben, teiner einen Bollfrieg mit Breugen aufnehmen tonnte. Dies zeigte fich befonbers beim preußisch-frangöfischen Sanbelsvertrag vom 2. Aug. 1862, welchen bie meiften beutschen Staaten febr wiber Willen annahmen. Und fo lagt fich behaupten, daß bas burch ben beutschen Bollverein begrundete wirthschaftliche Band, wie es die Sturme der Jahre 1848 und 1866 überdauert hat, fest halten wird, wenn felbst die deutsche Reichsverfaffung in Befahr tommen follte.

#### § 5. Won 1848—1850.

Blacharia, Deutsches Staats: und Bunbesrecht, I. S. 200 ff.

Schon die feit dem 1. Januar 1834 geschaffene wirthschaftliche Einigung nrußte das Streben auch nach politischer Einigung hervorrufen. Einer der einflußreichsten und hauptsächlichsten Bortampfer und Wortführer des deutschen Bollvereins rief lange vor bem Sturmjahre 1848 dem beutschen Bolte zu: "Bon Tag ju Tag muffen bie Regierungen und Bolter Deutschlands mehr jur Ginficht gelangen, bag Nationaleinheit ber Fels ift, auf welchem bas Bebaube ihres Boblftandes, ihrer Ehre, ihrer Macht, ihrer gegenwärtigen Sicherheit und Existens und ihrer tunftigen Große zu grunden fei 1." Auf bem Parteitage zu heppen = heim'i. 3. 1847 wurde ber Gebanke ausgesprochen, ben Zollverein politisch jum Deutschen Reiche umzugestalten.

Die Revolution vom 24. Februar 1848 ju Paris hatte ihre Schatten vorausgeworfen. Schon am 12. Febr. 1848 ftellte ber Abgeordnete Baffermann in ber zweiten babischen Kammer ben Antrag "auf Bertretung ber beutschen Stande-tammern am Bunbestage" in ber Boraussicht, daß "an der Seine und an der Donau sich die Tage neigen"2. Die Februarrevolution brachte einen vollständigen Umschwung in Deutschland bei den Regierungen wie bei den Regierten hervor. Um 29. Februar beantragte ber Bunbes-Prafibialgefandte die Rieberfetung eines politischen Ausschuffes gur schleunigen Berichterstattung über bie Lage Deutschlands 8. Am folgenben Tage (1. Marg) wandte ber beutsche Bunbestag 4 "als bas gesetliche Organ der nationalen und politischen Einheit" sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Bolk, forderte auf zum "einmuthigsten Zusammenwirken der Regierungen und Bolter und erklarte, daß Deutschland auf die Stufe gehoben werden muffe, die ihm unter ben Rationen Guropas gebuhre". Der Beschluß bom 3. Marg b geftattete ben Gingelftaaten bie Aufhebung ber Cenfur und die Ginführung der Preffreiheit. Gin Beschluß vom 8. Marg 6 ertannte die Rothwendigteit einer Revision ber Bunbesverfaffung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage an. Um 9. und 20. Marg? erklarte ber Bundestag ben Abler und bie Farben des ehemaligen Reichsbanners, schwarz-roth-golb, zum Zeichen und zu Farben des Deutschen Bundes und lud am 10. März's die Regierungen der Einzelftaaten ein, fiebzehn Manner bes allgemeinen Bertrauens (für jebe Stimme bes engeren Rathes einen) alsbald nach Frankfurt mit bem Auftrage abzuordnen, bei Borbereitung ber Revifion ber Bundesverfaffung gutachtlichen Beirath zu geben. Zur vorläufigen Berhandlung mit dem Siedzehner-Ausschuß bestellte der Bundestag

<sup>§ 103,</sup> S. 173.

4 Ebenbort § 108, S. 179.

5 Ebenbort § 119, S. 201; H. w. Meyer,

<sup>1</sup> Friedrich Lift, Das nationale Shstem bet politischen Dekonomie, 6. Aust. 1877, S. 327.

2 Roth und Merck, Quellensammtung x., 1848, Bb. I, S. 30 f., S. 58 f.

3 Protocolle der Bundesdersammtung 1848, § 103, S. 178.

4 Chardragh & 108 S. 179.

4 Chardragh & 108 S. 179. II, S. 465.

am 29. Marg einen "Revifions - Ausschuß". Die "Siebzehner" übergaben am 27. April, ohne den Revifions - Ausschuß jugezogen ju haben, ben "Entwurf des beutschen Reichsgrundgesetes", welchen ein burch Dahlmann verfertigtes Borwort begleitete, ber Bundesversammlung. In diesem Entwurf ift u. A. bestimmt, Art. 1: "Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, soweit es die Einheit Deutschlands forbert, beschränkt." Art. 2: "Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu a. die völkerrechtliche Bertretung Deutschlands, b. das Recht auf Arieg und Frieden, c. das Heerwesen, d. das Festungswesen, e. Flotte und Ariegshafen, f. das Bollwefen, fo daß das ganze Reich ein Bollgebiet bildet, g. Postwefen, h. Gefeggebung und Oberaufficht über die Wafferstraßen, Gifenbahnen und Telegraphen, i. Ertheilung von Erfindungspatenten, die fich auf das gange Reich erftreden, k. die Gefetgebung im Gebiete bes öffentlichen und Privatrechts, insoweit eine folche gur Durchbilbung ber Ginheit Deutschlands erforberlich ift, wohin insbesondere ein Gefet über ein beutsches heimatherecht und Staatsburgerrecht, sowie ein Gefet über ein für gang Deutschland gleiches Mung., Maag- und Gewichtssyftem gehoren, 1. die Gerichtsbarteit in dem unter § 24 bezeichneten Umfange, die Berfügung über fammtliche Boll- und Posteinkunfte und, sofern diefe und fonftige Reichseinnahmen (Tagen, Conceffionsgelber) nicht ausreichen, Die Belegung ber einzelnen Staaten mit Reichssteuern."

"Der Raifer hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten bes Reiches, ernennt die Reichsbeamten und die Officiere bes ftebenben Beeres und ber Marine, sowie die Stabsofficiere ber Landwehr, besgleichen verfügt er über bie

Bertheilung bes ftehenden Beeres."

§ 8. "Dem Raifer steht die außerordentliche Berufung, die Bertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu. Die Beschlüffe des Reichstages erhalten durch feine Berkundigung verbindliche Kraft für alle Theile des Reiches. Er erläßt die jur Bollziehung der Reichsgesete nöthigen Berordnungen. Das Recht bes Borfcblags und ber Buftimmung zu ben Befegen theilt er mit bem Reichstage."

§ 9. "Der Raifer übt die völkerrechtliche Bertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Bon ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt und bei ihm beglaubigt. Er schließt die Berträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Bertrage der einzelnen beutschen Staaten. Er entscheidet über Ariea und Frieden."

§ 10. "Der Raifer ift unverletlich und unverantwortlich, bagegen muffen alle bon ihm ausgehenden Berfügungen bon wenigstens einem der Reichsminister

unterzeichnet werben - -

Der Raifer follte übrigens ein Erbkaifer sein, dem zwei Kammern, ein Fürsten= rath und eine Wahlkammer, zur Seite fteben follten. In § 30 war noch bestimmt: "Alle Bundesbeichluffe, Landesgefete und Bertrage zwischen ben einzelnen beutschen Staaten find, infoweit fie mit ben Bestimmungen bes Reichsgrundgesetes in Wiberfpruch fteben, hiermit außer Rraft gefest."

Diefer Siebzehner-Entwurf fand namentlich wegen bes Erbkaifers bei ben meisten Einzelregierungen wenig Anklang.

Inzwischen waren am 5. Marg 51 Mitglieder einer in Beppenheim 1847 abgehaltenen Berfammlung von liberalen füddeutschen Abgeordneten in Beibelberg zusammengetreten, hatten die Berufung einer mittelft Kopfzahlwahlen zu bilbenden beutschen Nationalversammlung als nothwendig erklärt und eine Commission, die sogenannte "Siebener-Commission", bestellt, welche hinsichtlich der Wahl und Ginrichtungen ber Rationalversammlung Borfcblage vorbereiten und die Ginladung gu einer Berfammlung deutscher Manner schleunigft beforgen follte. Diefe Siebener-Commiffion berief nach Frankfurt das fog. Borparlament, eine Berfammlung, die aus etwa 600 Personen, weit überwiegend sud- und westbeutschen Bubliciften und Ständemitgliedern, bestand, am 31. März in Frankfurt zusammentrat, den Projeffor Mittermaier aus Beidelberg gegen Robert Blum gum Borfigenden

<sup>1</sup> Abgebrudt u. A. bei Beil, Quellen und Actenftude jur beutschen Berfaffungegeschichte, Berlin 1850, G. 111 ff.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

wählte, den republikanischen Antrag auf Permanenzerklärung ablehnte, die Aushebung aller Ausnahmegesehe beim deutschen Bundestage beantragte und erwirkte<sup>1</sup>, und endlich am 3. April die Zusammenberusung "einer constituirenden Rationalsversammlung" nach Franksurt beschloß. Diese sollte aus Urwahlen aller vollsährigen und selbstständigen Staatsangehörigen hervorgehen. Die kunstige Bersassung Deutschlands sollte "einzig und allein dieser constituirenden Nationalversammlung

überlaffen fein".

Der deutsche Bundestag hatte schon am Tage vor dem Zusammentritt des "Borparlamentes" (30. März) beschloffen, die Bundesregierungen aufzufordern, daß fie in ihren jum Bunde gehörigen Ländern Bahlen von Rationalvertretern anordnen. Diese Bertreter follten teine "conftituirende Gewalt" haben. 3mar wird in dem Bortrage des Revisionsausschusses, auf welchen hin dieser Beschluß gesaßt wurde, die zu mahlende Berfammlung als eine constituirende bezeichnet, fie follte bies aber nicht fein; benn es wird als ihre Aufgabe bezeichnet, "zwischen ben Regierungen und bem Bolte bas beutsche Berfaffungswert ju Stande ju bringen", mahrend in dem ermahnten Bortrage bes Revifionsausschuffes ausdrudlich bemertt wird: "Auch wird die Annahme der neuen Berfaffung nicht von dieser constituirenden Bersammlung allein abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer ben zweiten contrahirenden Theil bilden?." Befchluß des Bundestages vom 30. März wurde durch den des Vorparlaments und bes von diefem bestellten und zurudgelaffenen "Fünfziger-Ausschuffes" erganzt bezw. abgeandert und tam folchergestalt zur Ausführung 8, d. h. es wurden (auf je 50 000 Seelen ein Abgeordneter), und zwar auf Grund bes allgemeinen und gleichen Bahlrechts, Abgeordnete ju einer Nationalbersammlung gewählt. Am 18. Mai 1848 trat unter unermeßlichem Jubel und Glockengeläute die "Nationalversammlung" in der Paulstirche ju Frantfurt jufammen. Jum ersten Prafidenten murbe Beinrich b. Gagern gewählt. Ohne jedes Recht und im Biderfpruch mit bem Beschluffe bes Bundestages vom 30. März erklärte bie Rationalberfammlung am 27. Mai (Antrag Raveaux-Werner), fich lediglich auf die vermeintliche Bollssouveranetät stützend und fich als beren Vertreter betrachtend :

"Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Berjassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Versassungswerte nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirt-

famteit unbeschabet."

Die Frankfurter Rationalversammlung war rechtlich nur eine Rotabelnversammlung, ebenso wie der sog. constituirende norddeutsche Reichstag v. J. 1867. Beide hatten politisches Ansehen und Popularität. Die Beschlüsse der Frankfurter Rationalversammlung so gut wie die des constituirenden norddeutschen Reichstages tonnten aber rechtsverbindliche Krast nur erlangen, wenn die Einzelstaaten, ein jeder nach Maßgabe seiner Bersassung, diese Beschlüsse annahmen. Die Besugniß, sich die Souveränetät oder die constituirende Gewalt beizulegen, war der Franksurter Rationalversammlung weder vom deutschen Bundestage, noch von den einzelnen Bundesregierungen beigelegt worden. Uebrigens wurde der Beschluß vom 27. Mai — wenigstens ausdrücklich — weder von dem Bundestage, noch von den Bundesregierungen anerkannt.

Rachbem Bersuche der republikanischen Partei, einen Bollziehungs-Ausschuß zu errichten, gescheitert waren, schuf die Rationalversammlung durch ein sogenanntes Geset vom 28. Juni über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland (sog. "kühner Griff" H. v. Gagern's) eine "provisorische Centralgewalt" und übertrug diese am 29. Juni dem "unverantwortlichen Reichsverweser" Erz-

Gten. Ber. ber beutschen constituirenden Bersammlung, herausgegeben bon F. Wigard, S. 155.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> H. v. Meyer, II, S. 475. <sup>2</sup> Mejer, Einleitung, § 54, S. 208 ff. <sup>3</sup> Zachariä, I, § 44, S. 200 ff.

In dem fog. Gefete vom 28. Juni 1 wurden herzog Johann von Defterreich. "ber provisorifchen Centralgewalt" bie vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten Abertragen, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, sodann die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht (welcher?), bie völkerrechtliche und handelspolitische Bertretung Deutschlands. "Mit bem Gintritt ber Wirksamkeit ber provisorischen Centralgewalt hort (Rr. 13 bes fog. Gef. v. 28. Juni 1848) bas Befteben bes Bunbestages auf." Run erfuchte allerbings noch am nämlichen Tage ber Bundestag ben Erzherzog Johann um lebernahme biefes "hohen und wichtigen Berufes"; es wurde auch der Erzherzog Johann theils ausdrucklich, theils ftillschweigend, insofern alle beutschen Regierungen ihre Bevollmächtigten zum Bundestage nunmehr bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigten, allgemein anertannt, indeß muß es als ganz unzutreffend bezeichnet werben, wenn Bacharia' hieraus folgert, bag bas gange Befet bom 28. Juni 1848, insbefondere fein § 3: "Die Errichtung bes Berfaffungswerks bleibt von ber Wirtsamkeit der Centralgewalt ausgeschloffen", von allen deutschen Regierungen an-ertannt und dadurch zugestanden worden ift, daß fortan die Nationalversammlung "bas einzige ganz Deutschland repräsentirende Organ in Betreff bes Berfaffungswertes geworben ift".

Erzherzog Johann nahm die Wahl an, ernannte H. v. Gagern zum verantwortlichen Reichsminifter, an beffen Stelle Simfon jum Brafibenten ber Rationalversammlung gewählt wurde. Hierauf sah die Bundesversammlung, nachbem fie bem Reichsverweser "die Austibung aller ihrer verjaffungsmäßigen Be-fugniffe und Berpflichtungen" übertragen hatte, "ihre bisherige Thatigteit als be-

endet an" und löste sich am 12. Juli auf.

Die nationalversammlung, welche ben Unterschied zwischen ihrer vermeintlichen und ihrer wirklichen Macht bei Gelegenheit bes von ihr anfänglich für ungultig erflarten Ralmber Waffenftillftandes zwischen Preugen und Danemart (26. August 1848) erkennen mußte<sup>3</sup>, beschloß nach endlosen Berathungen "die Grundrechte des beutschen Bolkes" nach dem Borbilbe ber "droits de l'homme et du citoyen" ber französischen Revolution endgültig am 21. December 1848. Sie wurden am 27. December 1848 bom Ergbergog Johann publicirt . Sehr fcwierig geftalteten fich die Berathungen fiber die Reichsverfaffung, namentlich wegen ber Oberhaupt-Bunachft tonnte über die Dauer der llebertragung der Burde des Reichsoberhauptes weber in bem (von ber Nationalberfammlung beftellten) Berjaffungsausschuffe, noch im Plenum ber Nationalversammlung eine Mehrheit für eine ber verschiedenen Anfichten — ob erblich, lebenslänglich, auf 12, 6 ober 3 Jahre erzielt werden. Rur bag eine einheitliche, aus ben regierenden Fürsten zu nehmende Spipe gewonnen werben follte, wurde am 19. Januar 1849 mit 258 gegen 211 Stimmen feftgefest. Am 12. Marg 1849 ftellte ber Abgeordnete Welder ben Antrag: "Die gesammte Reichsverfaffung, so wie fie jest mit Berucksichtigung ber Buniche ber Regierungen von bem Berfaffungsausichuffe redigirt vorliege, burch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen, auch die in der Berfassung festgestellte erbliche Raiferwürde Gr. Majeftat bem Ronig von Preußen zu übertragen." Diefer Antrag wurde am 21. Marz mit 288 gegen 252 Stimmen abgelehnt. wurden die einzelnen Bestimmungen ber Berfaffung nach einander angenommen, die einheitliche fürftliche Spipe mit 279 gegen 255 und die Erblichkeit des Reichsoberhauptes mit 267 gegen 263 Stimmen 5, und barauf am 28. März König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen mit 290 Stimmen gegen 248 Stimmenthaltungen 6 zum erblichen Raifer und Reichsoberhaupt erwählt. Aus bem Inhalte ber Reichsverfaffung ist hauptsächlich wegen ber Zuständigkeitsverhältniffe

5 Sten. Ber., S. 6058 ff. 6 Sten. Ber., S. 6093.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Weil, S. 117, in bem "Reichsgesetz" \* Reichsgesetzblatt v. J. 1848, Stüd 8; blatt" v. J. 1848, Stüd 1, Sten. Ber. S. 627 ff. Weil, Quellen und Actenstüde, S. 124 ff. 5 Sten. Ber., S. 6058 ff.

<sup>\*</sup> Ermordung bes Fürsten Lichnowsti und bes Generals von Auerswald. Preußisches und darmstädtisches Militar mußte bie Nationalverfammlung gegen Boltshaufen ichugen.

<sup>4</sup> Reichsgesetblatt v. J. 1848, Stud 8; bei

<sup>7</sup> Publicirt am 28. April 1849 (nicht vom Reichsverwefer) im Reichsgesethlatt, G. 101 ff.; abgedruckt u. A. bei Weil, Quellen u. Actenftücke, G. 133 f.

und offenbaren Aehnlichkeit mit ber heutigen Reichsberfaffung Folgendes von Intereffe:

§ 1. "Das Deutsche Reich besteht aus bem Gebiete bes bisherigen Deutschen

Bunbes.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nicht beutschen Lande baffelbe Staatsoberhaupt, fo foll das beutsche Land eine von dem nicht beutschen Lande ge-

trennte Berfaffung, Regierung und Berwaltung haben 1.

§ 5. Die einzelnen beutschen Staaten behalten ihre Selbstftändigkeit, soweit bieselbe nicht durch die Reichsversaffung beschränkt ist; sie haben sämmtliche Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt bem Auslande gegenüber die voller-

rechtliche Vertretung Deutschlands und ber einzelnen beutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt ftellt die Reichsgefandten und Confuln an.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht bes Krieges und Friedens zu.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Dacht Deutschlands

jur Berfügung.

- § 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchsührung in den einzelnen Staaten durch sortdauernde Controle.
- § 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Ruftenvertheibigungswerke anzulegen und, soweit die Sicherheit des Reiches es erfordert,

vorhandene Feftungen zu Reichsfeftungen zu erklaren.

- § 19. Die Seemacht ist ausschlließlich Sache des Reiches. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausdilbung und Unterhaltung der Ariegsstotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Ariegshäfen und Seesarsenalen ob.
- § 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lause mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben sallenden Rebenflüsse, sowie über die Schiffsahrtsbetriebe und die Flößerei auf denselben.

Die Reichsgewalt ift befugt, die Ginzelftaaten ju gehöriger Erhaltung ber

Schiffbarteit (auch) ber (ihnen unterstellten) Bafferstraßen anzuhalten.

§ 28. Die Keichsgewalt hat über die Eisenbahnen und beren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches ober das Interesse bes allgemeinen Berkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 31. Die Reichsgewalt hat fiber die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzebung, soweit es der Schut des Reiches oder das Interesse allgemeinen Berkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegen-

ftanbe babin zu rechnen find.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit fie es zum Schutze des Reiches ober im Interesse des allgemeinen Berkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canale angelegt, Flüsse schiffbar gemacht ober deren Schiffbarkeit erweitert werbe.

§ 33. Das Deutsche Reich soll ein Boll- und Handelsgebiet bilden, ums geben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zoulinie bleibt

der Reichsgewalt vorbehalten.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gefammte Zollwesen, sowie über die gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzung.

Diefer Paragraph hatte ben Ausichluß eine auf bem Gebanken ber Reichseinheit beruhenbe Defterreichs zur Folge, welches am 4. Marz 1849 | Gesammtversaffung angenommen hatte.

§ 35. Die Erhebung und Berwaltung ber 3olle, sowie ber gemeinschaftlichen Productions- und Berbrauchs steuern geschieht nach Anordnung und unter Ober- aufsicht ber Reichsgewalt.

Ein befonderes Reichsgefet wird hieruber bas Rabere feftftellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions und Bersbrauchssteuern sur Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürsen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 38. Die Reichsgewalt hat das Recht ber Gefetgebung über ben Handel und bie Schifffahrt und überwacht die Ausführung der hieruber erlaffenen Reichsgefete.

§ 39. Der Reichsgewalt fteht es ju, über bas Gewerbewefen Reichsgesetze ju

erlaffen und die Ausführung berfelben zu überwachen.

S 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundslage eines Reichsgefetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gefetzebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerten, Fabritzeichen, Mustern, Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht ber Gesetzgebung und die Oberaufficht

aber bas Postwefen, namentlich die Organisation, Tarife u. f. w.

- § 48. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, infofern es ihr nothig scheint, das beutsche Postwefen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu fibernehmen.
- § 44. Die Reichsgewalt ist besugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen ober auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.
- § 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufficht über das Munzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland baffelbe Munzspftem einzuführen.

Sie hat bas Recht, Reichsmungen zu fchlagen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergelb durch die Reichsgesetzung zu regeln. Sie überwacht die Aussführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die traft der Reichsverfaffung allen

Deutschen verbürgten Rechte oberauffebend zu wahren.

§ 54. Der Reichsgewalt liegt die Bahrung des Reichsfriedens ob.

§ 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Falle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden foll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb

und Berluft bes Reichs- und Staatsburgerrechts feftaufegen.

§ 58. Der Reichsgewalt fteht es zu, über bas heimathsrecht Reichsgesetze zu erlaffen und die Ausführung berselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichsgewalt steht es zu, Reichsgesetze über das Affociationswesen

zu erlaffen.

§ 60. Die Reichsgesetzung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden biejenigen Erforderniffe festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichsgewalt ift befugt, im Intereffe bes Gefammtwohls allgemeine

Magregeln für die Gefundheitspflege gu treffen.

- § 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausstührung ber ihr versaffungsmäßig übertragenen Besugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten ersorderlich ift.
- § 63. Die Reichsgewalt ift befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben ersorderlichen Gesetz in den für die Beränderung der Berfassung borgeschriebenen Formen zu erlassen.



Der Reichsgewalt liegt es ob, burch die Erlaffung allgemeiner Gefete über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Berfahren die Rechtseinheit im beutschen Bolte zu begrunden.

Alle Gefete und Verordnungen ber Reichsgewalt erhalten ihre ver-

bindliche Kraft durch ihre Berkündigung von Reichswegen.

§ 66. Reichsgesehe gehen den Landesgesehen vor, insofern ihnen nicht ausbrudlich eine nur subfibiare Geltung beigelegt ift.

§ 77. Der Kaifer schließt die Bündniffe und Berträge mit den auswärtigen

Staaten ab, § 80. Der Raifer hat das Recht des Gesetzesvorschlags. Er übt die gesetze gebenbe Gewalt in Gemeinschaft mit bem Reichstage unter ben verfaffungsmäßigen Beidrantungen aus. Er verfündigt die Reichsgefete und erläßt die gur Bollgiehung berfelben nothigen Berordnungen.

§ 84. Ueberhaupt hat der Raifer die Regierungsgewalt in allen Angelegens heiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfaffung. Ihm als Träger diefer Gewalt stehen diejenigen Rechte und Besuguisse zu, welche in der Reichsversaffung

ber Reichsgewalt beigelegt und bem Reichstage nicht zugewiesen find.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem

Boltsbaus.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Baufer gultig ju Stande tommen.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ift in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es fich um die Erlaffung, Aushebung, Abanderung und Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2. Wenn ber Reichshaushalt feftgeftellt wird, wenn Unleihen contrabirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe

übernimmt ober Matritularbeitrage ober Steuern erhebt. 5. Wenn Sandels-, Schifffahrts- und Auslieferungsvertrage mit bem Auslande geschloffen werden, sowie überhaupt volkerrechtliche Ber-

trage, infofern fie bas Reich belaften.

6. Wenn nicht zum Reiche gehörige Länder oder Landestheile dem beutschen Bollgebiete angeschloffen ober einzelne Orte und Gebietstheile von dem Zollverein ausgeschloffen werden follen.

7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, ober wenn nicht deutsche Gebietstheile bem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit dem-

felben verbunden werden follen.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Berfahren und die Bollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Berfügungen wird ein befonderes Gefet ergeben. -

§ 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitats- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten

und Confuln bes Reiches zu treffen.

§ 193. Reine Bestimmung in der Verfaffung ober in den Gesetzen eines Einzelftaates barf mit ber Reichsverfaffung in Wiberfpruch fteben.

§ 196. Abanderungen in der Reichsverfaffung konnen nur durch einen Be-

schluß beider haufer und mit Bustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in ben fich unmittelbar folgenden Sigungsperioden berfelbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt werden follte."

Ueberbliden wir ben Inhalt ber Reichsverfaffung vom 28. März 1849, fo zeigt sich, daß die Zuständigkeit des Reiches nicht minder weit gefaßt ift als nach ber heute gultigen Reichsverfaffung bom 16. April 1871. Die Reichsverfaffung vom 28. Marg 1849, § 63 hat ebenfo bem Reiche bie Befugnig beigelegt, fic seine Zuständigkeit zu erweitern, wie das heutige Deutsche Reich die sog. Competenze Competenz befigt. Die Berfaffung bom 28. Marg 1849 unterscheibet fich bon ber bes 16. April 1871 barin, bag erftere ben Raifer als ein Gefeggebungsorgan

hinstellt (§ 80) — allerdings mit nur fogenanntem suspenfiven Beto (§ 196) —, daß fie auch ferner dem Kaiser die vollziehende Gewalt und die Befugniß zum Erlaffe von Ausführungsverordnungen beilegt (§ 80), während nach der jezigen Reichsverfaffung ihm bies nur ausnahmsweise und nur traft besonderer Borfchrift in Einzelfallen zusteht. Insoweit greift bie Berfaffung bom 28. Marg 1848 viel tiefer in die Competeng ber Gingelftaaten ein, als fie in ihren ber Berfaffung einverleibten Grundrechten die Besugniffe der Landesregierungen ganz erheblich beschränkt, ferner insoweit fie der Reichsgewalt die Besugniß beilegt, darauf zu halten, daß die Einzelstaaten diese Grundrechte beobachten (§§ 55, 56), endlich insoweit fie allgemeine Borschriften über Art und Inhalt der Landesverfaffungen giebt (§§ 186 ff.).

Die Raiferfrone wurde Ronig Friedrich Bilbelm IV. von Breugen nur jugleich mit ber unveranderten Reichsverfaffung durch eine von ber Rationalverfammlung abgefandte Deputation am 3. April 1849 gur Annahme geftellt. Der König lehnte am 3. April vorläufig und am 28. April befinitiv ab. 29 meift tleinere Staaten, insbefondere weder Defterreich, noch Bagern, Sachsen und Sannover, hatten die Befchluffe der Nationalversammlung und die Berfaffung unbedingt anerkannt. Darauf publicirte die Nationalversammlung, ohne hinzutritt des Reichsverwesers, am 28. April die Bersaffung im Reichsgesethlatt als vermeintlich auch ohne Genehmigung ber Regierungen gultig. Diefe Sandlung war ein revolutionarer Act. Denn die Souveranetat ftand noch bei ben Regierungen, die niemals und in keiner Beise der Nationalversammlung die Besugniß beigelegt hatten, eine Berjaffung zu "geben", auch niemals den Beschluß vom 27. Mai 1848 anerkannt hatten. Sie war ferner ein Fehler, da dieser sog. versaffunggebenden Bersammlung fo wenig die thatfachliche wie die rechtliche Gewalt zur Seite ftand 1. Defterreich, Preußen, Hannover, Bayern, Sachsen u. a. riefen ihre Abgeordneten aus der Nationalberfammlung gurud, ber Reichsverweser, Erzherzog Johann, trat ihr feindlich gegenüber, fo bag fie fich im Laufe bes Monats Dai auflofte, bis auf einen Reft von 105 Mitgliedern, ber als fogenanntes Rumpfparlament unter dem Prafidenten Dr. Löwe-Calbe nach Stuttgart überfiebelte, wo er am 18. Juni mit Baffengewalt auseinandergesprengt wurde. Rach Publication ber Reichsversaffung, die auch die zweite Rammer in Preußen als ohne Zustimmung der Regierungen gultig ertlart hatte 2, entstanden (meift nur vorgeblich) jur Durchfuhrung ber Reichsverfaffung blutige Bolksaufstände, namentlich in Sachsen, am Rhein und in Baden, wo fast bas gange heer zu ben Aufständischen übertrat, welche burch Baffengewalt (und zwar meift durch preußische Truppen, in Baden unter Führung des nachmaligen Königs Wilhelm von Preußen) niedergeworfen wurden.

Am 26. Mai 1849 fchloß Preußen mit hannover und Sachsen bas fog. "Dreikonigsbundniß"s unter Anerkennung der Oberleitung Preußens und Einsetzung eines fog. Berwaltungsrathes in Berlin und forberte bie übrigen beutschen Regierungen außer Oesterreich auf, sich ber von diesen brei Staaten vereinbarten Versaffung anzuschließen. Der König von Preußen sollte "Reichsborftanb" sein und die Regierung in Gemeinschaft mit einem "Fürftenrathe" führen, in bem er zwar nur eine Stimme, aber bas Beto und die Executive haben follte. Neben dem Reichsvorftande follten ein Staatenhaus und ein Boltshaus, letteres aus Wahlen mit einem gewiffen Cenfus, befteben. Rachdem die Mehrzahl der deutschen Fürsten und Städte dem Dreikonigsbundniffe beigetreten waren, fanden auf Grund eines Beschluffes des "Berwaltungsrathes" am 31. Januar 1850 die Wahlen zu einem Nationalparlamente ftatt, das am 20. März 1850 in Erfurt zusammentrat (Präfibent Dr. Simfon, Mitglieb ber hatere Reichstanzler Fürft Bismard), die Borlagen der Regierungen annahm

Bereits am 13. December 1848 fcbrieb gleichen, bie fie vergeben werben - Ronig Friedrich Bilhelm IV. an ben 2 Urnbt, Breug. Berf.-Urt., 4 Gesandten von Bunfen: "Soll die taufend-jährige Krone beutscher Ration wieder einmal bergeben werben, jo bin 3ch es und Meines:

<sup>2</sup> Urnbt, Breug. Berf .: Urf., 4. Aufl., G. 19, Anm. 1. 3 Beil, Quellen und Actenftude, S. 171 ff.

und sich im Boraus mit verschiebenen Abanberungen einverstanden erklärte, salls bie Regierungen sie acceptiren wollten. Der nach Berlin im Mai zusammenberusene Fürstencongreß konnte ben Rücktritt von Sachsen am 25. Mai nicht hindern; Han-

nover hatte bereits am 21. Februar feinen Rudtritt erflart.

Inzwischen fühlte fich Defterreich nach Niederwerfung der Aufstände in Italien, Wien, Brag und Befiegung des Königs Rarl Albert von Sardinien, sowie nach Unterbrückung bes ungarischen Aufstandes mit Gulfe Ruglands wieder berart erstarkt, daß es gegen die Berufung des Erfurter Parlaments protestirte und auf Grund feines Bunbesprafibialrechtes die Bundesmitglieder jum 9. Mai 1850 nach Frankfurt zur Plenarversammlung des Deutschen Bundes einlub. Breugen lehnte ab, feine Bundesgenoffen nahmen mit ber Maggabe an, bag fie bie Bundesversammlung nur als freie Conferenz beschiden wollten, was Defterreich nicht acceptirte. Am 7. August 1850 wurde auf Desterreichs Antrag bie Reactivirung bes Deutschen Bunbes beichloffen. Run brobte ein Arieg zwischen Preußen und Defterreich. Jedoch gab Preußen unter bem Drucke Ruglands nach (Conferenz zu Warschau am 28. October) und fügte fich burch bie Convention von Dimit am 29. Rovember 1850'1 ben Anforderungen Defter-Solchergestalt wurde die Bundesverfaffung von 1815 restaurirt. Bundesversammlung tehrte burch die repressiven Beschluffe vom 23. August 1851, bom 6. und 13. Juli 1854 über bie Breffe und bas Bereinswefen und bie Behandlung der Berfaffungsftreitigkeiten von Aurheffen, Mecklenburg, Bremen u. f. w. in die Bahnen ihrer ehemaligen Bolitit von 1819 2 gurud.

### § 6. Bon Olmüt bis jum Prager Frieden von 1866.

So waren die Einheitsbestrebungen des deutschen Boltes und des preußischen Staates gescheitert und dieser äußerlich so tief im Ansehen Europas gesunken, daß er bei dem Krimkriege kaum noch als eine Großmacht behandelt wurde. Und doch wuchs Preußen indessen sort und sort riesengroß. Durch den Eintritt des sog. Steuervereins, insbesondere von Hannover und Oldenburg i. J. 1852, in den deutschen Zollverein hatte es die wirthschaftliche Herrschaft fast über das ganze Gebiet des heutigen Deutschen Reiches erworden. Seine Manusacturen und sein Bergbau hoben sich so zusehends und so außerordentlich, daß Preußen für sich allein das doppelt so große Oesterreich an Wohlhabenheit, wirthschaftlicher und Steuerkraft wie an sinanzieller Leistungsfähigkeit ganz erheblich überstägelte. Als nun der 1858 zur Regentschaft in Preußen berusene nachmalige König Wilhelm durch seine Heeres reorg anisation auch die militärische Ueberlegenheit Preußens geschaffen hatte, war das Schicksal der deutschen Frage entschieden und harrte diese nur noch der äußeren Lösung.

Inzwischen wurden die Bersuche zur Einigung Deutschlands sortgesett. Eine gemeinsame Wechselordnung bestand seit 1849; durch Bundestagsbeschluß vom 31. Mai 1861 (Protocoll § 151) wurde ein gemeinsames deutsche Scandels, gesethuch angenommen und demgemäß in den einzelnen Bundesstaaten im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt. Die Triaside des sächsischen Ministers v. Beust mit einem zwischen Oesterreich, Preußen und einem dritten Bundesstaate wechselnden Directorium und einer wandernden Bundesversammlung sicheiterte am Widerspruche der beiden Großmächte. Unter dem 31. Juli 1863 lud der Kaiser Franz Joseph von Oesterreich sämmtliche deutschen Fürsten und die Bertreter der freien Städte zu einem deutschen Fürstentage nach Frankfurt, der auch am 17. August unter dem persönlichen Borsitze des Kaisers zusammentrat. Rach dem vom Kaiser vorgelegten Projecte sollte Oesterreich das Prästdum sühren, serner sollte ein aus dreihundert von den Einzellandtagen gewähltes Delegirtenhaus einzgeset werden. Oesterreich und Preußen sollten je 75 Delegirte entsenden. Preußen erklärte, nur bei Erfüllung von drei Bedingungen beitreten zu wollen: Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich, ein Beto gegen jede Kriegserklärung, außer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgebruckt bei H. v. Meyer, II, S. 545 ff. | <sup>8</sup> Staatsarchiv von Aegibi u. Alauholb, <sup>8</sup> S. auch Zachariä, I, S. 237.

im Falle eines Angriffs auf Bundesgebiet, endlich eine wahre, aus directen Wahlen ber ganzen Nation hervorgehende Nationalversammlung. König Wilhelm blieb trot eines ihm bom Ronige bon Sachfen in Baben-Baben perfonlich überreichten Einladungsfchreibens bes Raifers Franz Joseph dem Fürstentage fern. An diesem

Widerspruche Preußens scheiterte das österreichische Reformproject 1.

Am 15. Rovember 1863 ftarb Ronig Friedrich VII. von Danemark und mit ihm erlosch ber mannliche, von Carl Christian von Olbenburg begründete Ronigsftamm. Rur Lauenburg, bas 1815 von Preußen für Reu-Borpommern an Danemark abgetreten war, gehörte in Realunion bauernd zu Danemark, während zwischen Danemark und ben Herzogthumern Schleswig und Holftein nur eine Personalunion bestand. Bon der 1863 im Mannesstamm ausgestorbenen "toniglichen Linie" hatte sich 1544 eine jüngere Linie abgezweigt, welche zur Landesregierung mit zuzulaffen die Stande fich nicht geweigert hatten 8. Diefe Linie, welche das fog. Sonderburger haus begrundete, ging wieder in zwei Linien auseinander, in die Augustenburgische und die jungere Gludsburgische. Schleswig war mit Holftein gemäß der Grundgefehe von 1460 in Realunion verbunden 4. Auf Schleswig-Holstein erhob Herzog Friedrich aus bem älteren Haufe Holftein-Augustenburg Anspruch, während in Dänemark und Lauenburg Bring Chriftian von Gludsburg aus ber jungeren Sonberburger Linie als Ronig Christian IX. succedirte. Dieser ergriff auch alsbalb die Herrschaft über Schleswig-Holftein. Die beutsche Bundesversammlung erkannte aber die Vollmacht bes banifchen Gefandten für holftein nicht an und fuspendirte bie Ausübung ber holstein-Lauenburgischen Stimmen. Auch brachte der Bund den in der Sitzung vom 1. October 1863 gefaßten Bundesexecutionsbeschluß 5 wegen Richterfüllung ber Bundespflichten rudfichtlich Holfteins gegen Danemart jur Ausführung. Gemäß dem Bundestagsbeschluffe vom 7. December 1863 befetten hannöversche und sächsische Truppen gang holftein. Dagegen ertannten Preußen und Oesterreich mit den übrigen Großmächten die Succession Ronig Chriftians IX. auch in ben Elbherzogthumern an. Die fünf europäischen Großmächte hatten fich nämlich im Londoner Bertrage vom 8. Mai 1852' verpflichtet, baß, falls biefem Prinzen Christian, wie geschehen, ber bamalige König Friedrich VII. die Rachfolge für die banifche Gefammtmonarchie verschaffen wurde 8, fie ihn in berfelben anerkennen wollten. Dagegen hatte fich Danemart gegenüber Preußen und Defterreich in ben Abmachungen vom 6. December 1851 und 29. Januar 1852 verpflichtet, Die Berfaffung holfteins zu mahren und Schleswig nicht zu incorporiren. Diefe Berpflichtung verlette König Chriftian IX. burch bie am 18. November 1863 unter bem Drude der Kopenhagener Bevölkerung erfolgte Bollziehung der dänischen Verfassung, welche gang Schleswig "bis jur Giber" als integrirenben Beftanbtheil ber banifchen Monarchie ertlarte 10. Breugen und Defterreich forberten die Aufhebung ber Incorporation Schleswigs und erklärten, ba die wiederholten Aufforderungen ohne Erfolg blieben, Danemart ben Rrieg. Diefer führte jum Frieden von Wien am 30. October 1864 11, in welchem ber Ronig von Danemart auf alle feine Rechte auf die herzogthumer Schleswig, holftein und Lauenburg zu Gunften des Raifers bon Defterreich und bes Königs von Preugen verzichtete und fich verpflichtete, bie Berfügungen, welche diefe über die Bergogthumer treffen wurden, anzuerkennen.

heiß, Europaifcher Geichichtstalenber, IV. Jahrgang, S. 47 ff., Bb. VIII, Nr. 1760.

Bb. VIII, Rr. 1700.
2 O. Mejer, Ginleitung, C. 149, Anm. 5.

<sup>\*</sup> Zachariā, I, S. 105; H. v. Shbel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bb. III, S. 4 ff. Brotocolle, § 228; Zachariā, II, S. 628,

<sup>1</sup> Im Auszuge mitgetheilt in H. Schult: vom 8. Mai 1852, Berlin 1863; Zachariā, g, Europäischer Geschichtstalenber, IV. Jahr: II, S. 629; H. v. Shbel, Die Begründung g, S. 47 ff., s. auch Staatsarchiv, bes Deutschen Reiches durch Raiser Wilhelm I.,

ver Deutschen Reiches durch katzer Withelm 1., Bb. III, S. 79 ff.

Bd. Durch das dänische Thronfolgegesets vom 31. Juli 1853, Sybel. III, S. 83, und die Gesammtstaatsordnung vom 2. October 1855; Zachariä, II, S. 629.

Ho. d. S. d. S. d. S. S. S. S. Mejer, S. 244, Anm. 4.

Anm. 19.

\* Protocolle, § 288.

\* Bgl. H. Befeler, Der Londoner Bertrag D. Mejer, S. 248, Anm. 13; Sybel, III, S. 371 f.

Breußen wollte feine Unrechte an ben Bergogthumern nur unter ben Bedingungen vom 25. Februar 1865, nämlich gegen lebertragung der Militärhoheit, des Aushebungsrechts für feine Flotte, gewiffer hafen, der Festungen, eines Canals und des Post- und Telegraphenwefens, an ben Gergog Friedrich von Augustenburg abtreten 1. Der beswegen mit Defterreich brobenbe Rrieg murbe burch die Convention ju Gaftein vom 14. August 1865 2 hinausgeschoben, nach welcher Desterreich fein Unrecht auf Lauenburg, das außerhalb der Augustenburgischen Ansprüche lag, an den König von Preußen abtrat, ber Condominat aufrecht erhalten blieb und Namens beider Miteigenthumer bie Regierung in Schleswig allein bon Breugen, in holftein allein bon Defterreich ausgenbt werden sollte. Als Defterreich ohne und gegen den Willen seines Mit-eigenthumers die Schleswig-Holftein'sche Frage bem Bunde übergab und die Holstein'schen Stände zur Proclamirung des Herzogs Friedrich am 5. Juni 1866 nach Reumunster einberief , erklärte Preußen (und mit Recht) die Gasteiner Convention für verletzt, sich an diese nicht mehr gebunden und also wieder zum Mitbefige an holftein für berechtigt. Demgemäß ließ es feine Truppen am 7. Juni unter Manteuffel in Golftein einruden. Defterreich, bas feine Truppen aus Solftein jurudjog, beantragte auf Grund Art. 11 ber Bundesacte und Art. 19 ber Schlugacte, nach benen bie Bunbesglieber einander unter feinerlei Borwand ju befriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, fondern fie bei ber Bundesversammlung anzubringen verpflichtet waren, sammtliche nichtpreußische Bundesarmeecorps jum Kriege gegen Preußen marschfertig zu machen 5. Diefer Antrag wurde im engeren Rathe trot bes Protestes Preugens gegen seine geschäftsmäßige Behandlung am 14. Juni in der Form, daß die 7 .- 10. nicht öfterreichischen und nicht preugischen Armeecorps mobilifirt werben follten, unter Stimmenthaltung Preußens angenommen 6. Darauf ertlärte ber preußische Bundestagsgefandte v. Savigny Ramens feines Souverans ben Bund als gebrochen und ben Bundesvertrag als nicht mehr verbindlich?. "Damit find jedoch," fügte er bingu, "die nationalen Grundlagen, auf benen ber Bund beruht, nicht zugleich zerftort, Preugen hält vielmehr an diefen Grundlagen und an ber über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit ber beutschen Nation fest, und fieht es als eine unabweisbare Pflicht ber beutschen Staaten an, für bie lettere ben angemeffenen Ausbruck "Die Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhaltniffen entsprechenden Ginigung hiermit noch vor und erklart fich bereit, auf ben burch eine folche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit benjenigen Staaten abzuschließen, welche ihr bazu bie hand reichen wollen." Es folgte ber Krieg mit Desterreich und ben mit ihm verbundenen Staaten. Diefer fand Defterreich gegenüber in ben Rifolsburger Praliminarien bom 26. Julis und bem Prager Frieden vom 23. August 1866 feinen Abschluß. Artifel 2 ber erfteren, Artifel 4 bes letteren beftimmen:

"Se. Majestät der Raifer von Desterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt seine Zustimmung zu einer neuen Geftaltung Deutschlands, ohne Betheiligung bes öfterreichischen Raiferftaates. Ebenjo verfpricht Se. Daj., bas engere Bunbesverhaltnig anguertennen, welches Se. Maj. ber Konig von Preugen nordlich von ber Linie des Mains begründen wird, und erklärt fich damit einverstanden, daß die füblich bon biefer Linie gelegenen beutschen Staaten zu einem Berein gufammentreten, beffen nationale Berbindung mit dem Norddeutschen Bunde der

näheren Berftändigung amischen beiden vorbehalten bleibt."

8 Staatsarchiv, XI, S. 166; O. Mejer, S. 257, Unm. 17.
9 Glafer, Archiv bes Nordbeutschen Bundes,

Bgl. Staatsarchiv, VIII, S. 384, und D. Mejer, S. 255; Spbel, IV, S. 433.
 D. Mejer, S. 250; Spbel, IV, S. 52.
 Staatsarchiv, IX, S. 288; Spbel, IV, S. 443.
 S. 193.
 S. Staatsarchiv, V. S. 260; Maior S. 254.
 S. Staatsarchiv, V. S. 260; Maior S. 254.

<sup>3</sup> Staatsarchiv, X, S. 369; Mejer, S. 254;

Sybel, IV, S. 405.

4 D. Mejer, S. 255, Anm. 11.

5 Bundegratsprotocoll vom 11. Juni bei v., Weher, III, S. 620; Staatsarchiv, XI, S. 87; Berlin 1867, S. 194 ff.

Auch die übrigen beutschen Staaten, mit denen Preußen Rrieg führte, infoweit fie nicht in Preugen einverleibt wurden, ftimmten der Auflösung des Deutschen Bundes zu, indem fie die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Ritolsburg am 26. Juli 1866 abgeschloffenen Praliminarvertrages anertannten und benfelben, soweit fie die Butunft Deutschlands betrafen, auch ihrerfeits beitraten. Schon borber waren auf Aufforderung Preugens Olbenburg und Lippe-Detmold am 21., Sachsen - Altenburg am 28., Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Walbeck am 25., Schwarzburg - Rulbolstadt, Schaumburg - Lippe und die Hansestadte am 29. Juni, Coburg - Gotha, Reuß ältere Linie und beide Medlenburg am 1., Sachjen - Weimar am 5., Sachjen - Meiningen am 26. Juli, Baben am 2., Braunschweig am 4. August aus bem Bunde ausgetreten 1. Am 24. August 1866, also am Tage nach bem Prager Frieden, erkannten unter Defterreichs Prafibium die am fog. Bundestage in Augeburg noch vertretenen Staaten Bayern, Sannover, Sachjen, Württemberg, Beffen-Darmftadt und Raffau die Auflösung des Bundes an und schloffen deffen Arbeiten.

Bei ben Friedensschlüffen mit Württemberg am 13.8, Baben am 17.4, Bayern am 22. August 5 und heffen-Darmftadt am 8. September 1866 wurde noch (aunachst geheim) bestimmt, daß biefe Staaten ein Schutz- und Trugbundniß mit Preugen eingehen und im Falle eines Rrieges ihre Truppen bem Oberbefehle bes

Ronigs von Preußen unterftellen follten.

Der König von Holland (auch für Luremburg-Limburg, das aus dem Bundesverhältniß entlaffen wurde) und fammtliche europäischen Großmächte erkannten im Londoner Bertrage vom 11. Mai 1867, Art. VI, die Auflösung des Deutschen Bundes, wie bie inzwischen bewirkte, bezw. angebahnte Reugestaltung Deutschlands an!7

Außer der Auflösung des Deutschen Bundes ift aus den Friedensschlüffen noch hervorzuheben mit Defterreich: Art. V bes Friedens von Brag, bag ber Raifer bon Defterreich alle feine im Wiener Frieden vom 80. October 1864 erworbenen Rechte auf die Berzogthumer Schleswig und Solftein mit der Maggabe dem Könige von Preugen abtritt, "daß die Bevolkerungen der nordlichen Diftricte von Schleswig, wenn fie durch freie Abstimmung den Bunfch ju ertennen geben, mit Danemart vereinigt zu werden, an Danemart abgetreten werden sollen" 8, ferner, daß ber Großherzog von heffen-Darmstadt fich in Artitel XIV des Friedensvertrages vom 3. September 1866 mit feinen norblich bes Mains gelegenen Gebietstheilen auf der Grundlage der in den preußischen Reformvorschlägen vom 10. Juni 18668 aufgestellten "Grundfage" in ben Norddeutschen Bund einzutreten fich verpflichtete.

## § 7. Die Errichtung des Rorddeutschen Bundes.

Die preußische Regierung forderte am 10. Juni 1866, nachdem durch den Antrag Oesterreichs vom 7. Juni auf Mobilmachung der Bundestruppen gegen Preußen der Arieg und die Auflöfung des Deutschen Bundes wahrscheinlich gemacht waren, die deutschen Regierungen auf, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie, falls biefe Auflösung eintrate, mit ihm und ohne Defterreich einen neuen Bund ichließen murben. Bugleich legte Preußen "Grundzuge für eine gutunftige Berjaffung eines Deutschen Bunbes" vor9. Der Bund follte bas Recht der Befetgebung mit der Wirtung haben, daß die Bundesgefete den Landesgefeten

3u betrachten ist.

<sup>9</sup> Staatsarchiv, XI, S. 86, j. auch hahn,
S. 104, 121; Glajer, I, S. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> D. Mejer, S. 257, Anm. 17; Staats-archiv, XI, S. 177, 182, 184, 188, 190. <sup>2</sup> Ngl. O. Mejer, S. 257, Anm. 18. <sup>3</sup> Dr. Glajer, Archiv bes Nordbeutschen Bundes, Bb. I, Hejt 1, S. 41. <sup>4</sup> Ebenbort S. 49. <sup>5</sup> Ebenbort S. 44. <sup>6</sup> Ghenbort S. 61.

<sup>6</sup> Cbendort S. 61.

<sup>7</sup> Cbenbort S. 125 f.

<sup>8</sup> Mus biefer Rlaufel, die auf Antrag Raifer Napoleon's aufgenommen wurde, hatte Riemand fonft als Oefterreich ein Recht, ihre Ausführung au forbern. Defterreich hatte biefes Recht fpater burch Bertrag v. 11. Oftober 1878 vollständig aufgegeben, jo bag bie Rlaufel als aufgehoben

vorangehen. Es follte ein gemeinsames Indigenat bestehen. Den Oberbefehl über bas Beer in Nordbeutschland follte Breugen, in Gubdeutschland Bagern führen. Die Rriegsmarine follte eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl fein. Der Bund follte ein einheitliches Boll- und Sandelsgebiet darftellen. Preußen follte bas Bundespräfidium führen, bie Bertretung bes Bundes nach außen, bas Recht haben, Rrieg gu erklaren und Frieden gu ichließen, die Berufung und Schließung bes Bundesrathes und Reichstages, bie Aufrechterhaltung ber Ordnungen des Bundes, nothigenfalls im Wege ber Execution. Die Gefeggebung follte burch ben Bunbesrath (bie Bertretung ber Staaten in ber Stimmengahl bes Deutschen Bundes) und einen Reichstag erfolgen, welcher lettere nach Maßgabe des Wahlgesetes vom 12. April 1849 gewählt werden follte. Mit bem Anerbieten eines folchen neuen Bunbes wandte fich Preugen am 16. Juni an bie Unionsberbunbeten von 1849 mit Ausnahme bon heffen, Raffau und Baden. Diefes Anerbieten wurde bon hannober, Sachfen, Aurheffen, Meiningen und Reuß a. L. abgelehnt, von ben übrigen angenommen. Doch nahmen auch Sachfen, Meiningen, Reuß a. 2. und Beffen-Darmstadt für die nördlich des Mains gelegenen Landestheile den Bündnisvertrag bom 18. Auguft 1866 in ben Friedensichluffen an. An diesem Tage unterzeichneten in Berlin Sachsen-Weimar, Olbenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg - Gotha, Anhalt, Schwarzburg - Sondershaufen, Schwarzburg - Rudolftadt, Balbed, Reuß j. 2., beibe Lippe, Lubed, Bremen und hamburg ben Bundnigvertrag: Die fammtlichen Contrahenten schließen ein Offenfiv- und ein Defenfiv-bundniß, fie unterftellen ihre Truppen dem Oberbefehl des Königs von Preußen und verpflichten fich, die Zwede des Bundes durch eine Bundesverfaffung ficher ju ftellen. Für biefe follen bie preugischen "Grundzuge" vom 10. Juni 1866 bie Grundlage bilden; die Berfassung soll unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich ju berufenden Parlaments festgestellt werden. Sie versprechen gleichzeitig, mit Breugen auf Grund bes Reichsmahlgefetes vom 12. April 1849 Bahlen anguordnen und Bevollmächtigte nach Berlin ju fenden, um nach Maßgabe ber Grund. juge bom 10. Juni ben Entwurf ber Berfaffung festzustellen, welcher bem Parlamente zur Berathung und Bereinbarung vorgelegt werben foll. Am 21. August 1866 traten auch beibe Medlenburg unter Borbehalt ber am 14. October 1866 erfolgten Zustimmung ihrer Stände, am 3. September das Großherzogtum Heffen für Oberheffen, 26. September Reuß ä. L., 8. October Sachsen - Meiningen und am 21. October 1866 bas Königreich Sachsen bem Bunbnigvertrage bei.

Man 1 bezeichnet ben Bundnifvertrag vom 18. August 1866 als die vollerrechtliche Grundlage für die Errichtung des Nordbeutschen Bundes, was nicht unrichtig ift; benn Breugen tonnte jeden Staat, ber fich gegen ben Inhalt bes Bertrages weigerte, feine Truppen unter den preußischen Oberbefehl zu ftellen oder die Wahlen zu einem Barlamente vornehmen ju laffen, wegen Bundnigverlegung mit Gewalt baju zwingen. eine folche vollerrechtliche Uebereinfunft enthielt wohl für die Regierungen, aber nicht für das beutsche Bolt eine unmittelbar rechtsverbindliche Anordnung. Denn ohne Landesgeset, ohne Buftimmung bes Landtages, tonnte 3. B. für Preußen rechtswirtfam nicht vorgeschrieben werben, bag Breugen in Butunft auch fur fachfifche ober medlenburgifche Truppen mitzahlen ober daß über Steuern und Beereslaften nicht mehr ber preußische Gesetgeber, sondern ein anderer entscheiden sollte. preußische Staatsregierung suchte die Zustimmung des Landtages in der Form nach, daß fie den "Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes" am 13. August 1866° vorlegte und darin forderte, daß der preußische Befetgeber den ju erwählenden Reichstag ermächtigen, b. h. ihm feine Gefet. gebungsbefugniß insoweit belegiren, follte, bag er bie Berfaffung für den Rordbeutschen Bund mit ben Regierungen bereinbaren (festseben) burfte. preußische Abgeordnetenhaus (und ihm folgend die Landtage in den übrigen deutschen Staaten) wollten jeboch bie Befugniß gur Bereinbarung nicht übertragen, sondern nur die (auch ohne ihre Uebertragung vorhandene) Besugniß, zu berathen

<sup>1</sup> Laband, Reichsftaatsrecht, I, § 2, S. 16. | Япіаден Bb. І, S. 22, Rr. 10 зи ben Sten. Ber. b. Abgeordnetenh. 1861.

in der Sache deshalb, weil fie fürchteten, daß diese Berfaffung zu reactionär und bie Parlamenterechte zu gering ausfallen möchten, und weil fie fich daber bie Brufung und fpatere Genehmigung ber erzielten Bereinbarung vorbehalten wollten. Sanz mit Recht sah bas preußische Abgeordnetenhaus in der Bundesverfaffung eine burchgreifende Aenderung ber preußischen Berfaffung — was übrigens von ber Staatsregierung gar nicht bestritten murbe, indeg nicht ausschloß, daß das Abgeordnetenhaus dem ju ermählenden Reichstage die Ermächtigung ju einer folchen Berfaffungsanderung hatte übertragen durfen. In Diefem Sinne alfo, daß ein Reichs-tag "gur Berathung ber Berfaffung und ber Einrichtungen bes Rordbeutschen Bundes gewählt werden foll", erging das preußische Wahlgefes vom 15. October 18661, eingeführt burch fonigliche Berordnungen vom 14. November und vom 28. December 1866 in die i. J. 1866 von Breugen neu erworbenen Landestheile. ober abnliche Wahlgesete wurden in den übrigen norddeutschen Staaten erlaffen. Am 15. December 1866 traten ju Berlin die Bevollmächtigten ber verbundeten Regierungen ju einer vertraulichen Befprechung jufammen, die mit ber Ginigung über einen bem Reichstage vorzulegenden "Entwurf der Berfaffung bes Rordbeutschen Bunbes" enbeten. Der Krone Breugen wurde die Ermächtigung ertheilt, ben Reichstag einzuberufen, diefem den Berfaffungsentwurf vorzulegen und für deffen Bertretung dem Reichstage gegenüber die nothige Fürsorge zu treffen 4. 12. Februar 1867 fanden im ganzen Gebiete bes Rordbeutschen Bundes die all-gemeinen Wahlen für die Reichstagsabgeordneten statt. Der König von Preußen berief burch Patent vom 13. Februar 1867 ben Reichstag am 24. Februar nach Berlin und eröffnete ihn in Person. Am 16. April 1867 nahm der Reichstag ben Entwurf nach mannigfachen Aenderungen mit 230 gegen 53 Stimmen an, noch an bemfelben Tage befchloffen die verbundeten Regierungen einstimmig, den Entwurf fo, wie er aus ber Schlugberathung bes Reichstages hervorgegangen mar, anzunehmen.

Damit war politisch viel, rechtlich nichts gewonnen. Denn noch galten bamals uneingeschräntt die Berfaffungen ber Einzelftaaten; die Factoren der preußischen, fachfischen u. f. w. Gesetzgebung hatten bisher noch nicht auf ihr Recht vergichtet , bag fie allein Blut- ober Gelbfteuern bem preugifchen, fachfischen u. f. w. Bolte auferlegten und biefem Gefete geben burften. Der preußische Gefet. geber batte es ausbrudlich abgelebnt, feine Befugniffe ben verbundeten Regierungen und bem Reichstage zu belegiren, welch' letterer daber nur politische, nicht rechtliche Befugniß besaß, weshalb man ihn nicht ohne Recht als eine bloße Rotabelnsconferenz bezeichnen konnte . Berbindlich konnte bie Berfaffung also 3. B. in Breugen nur burch ein preußisches Landesgefet, und zwar ein die preußische Berjaffung anberndes werben, weil wichtige Theile ber Berfaffung, 3. B. über Gefetgebung, abgeanbert ober anders ausgedrudt, weil verfaffungsmäßig ben preußischen Factoren ber Gesetzgebung zustehende Befugniffe auf gang andere Körperschaften (Bundesrath und Reichstag) übertragen werben follten. In ber That wurde bie nordbeutsche Bundesverfaffung in Breugen in den Formen eines verfaffungsändernden Gefeges berathen und beschloffen und als Landesgefet — als fortan für Breugen verbindlich - in ber preugischen Gefetsammlung verfundet 7. In gleicher Beife verfuhr man in den übrigen deutschen Staaten, außer in Braunschweig, wo man es für genügend erachtete, bag ber Gesetgeber ben Augustvertrag ans genommen batte 8.

<sup>1</sup> Bef.- S. 623; Ausführungereglement v. 30. Dec. 1866 im Ministerialbl. für bie gesfammte innere Berwaltung, 1867, S. 171; f. auch ebendort S. 30. Gef.:S. S. 891 und 895.

Bundes, Bb. I, S. 19 ff. Rur in Braunschweig wurde bem Reichstag die Bereinbarungsbefugniß

beigelegt.

4 Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 38, S. 585;
i. auch ebenbort. S. 761 i.

5 Gef. S. 205; Staatsanzeiger S. 601.

Dagegen meint Born, I, S. 24, ju Un-recht, bie Thatigfeit bes Reichstages hatte gar teine andere als eine verfaffungs berathen be fein tonnen. Bielmehr wurben bie Lanbesgefengeber, wenn fie bies gewollt hatten, ihr auch bie Eigenfcaft einer verfaffunggebenben

Rörperichaft gegeben haben können.

7 Durch Patent v. 24. Juni 1867, preuß.
Gef.: S. S. 817 ff.

8 In Olbenburg und Bremen hielt man einsfache Gesetz für ausreichend. Hänel, Staatserecht, S. 28.

Was bedeuten nun diese Landesgesetze? Rach Laband und Zorn2 nur, daß der Staat mit dem Intrafttreten der Berfaffung des Norddeutschen Bundes, alfo vom 1. Juli 1867 jum Rorddeutschen Bunde gehörte. Rach Sanel einmal positiv, daß die Bundesversaffung bem Augustbundniffe entspreche, und sodann negativ, daß die Bestimmungen ber Landesgesete außer Kraft geset waren, die ben Wirtungen ber nordbeutschen Bundesverfaffung im Wege ftanden. Dies ist zwar nicht unrichtig, boch nicht vollständig und nicht ben Kern treffend. Das Landesgeset bedeutet, daß in Preugen vom 1. Juli 1867 an als für die preußischen Unterthanen verbindliche Normen erklärt wurden, was Alles auf Grund und nach Maggabe biefes neuen Landesgefetes (nämlich der Bundesverfaffung) vom Bunde beschloffen werden wird. Hierzu bedurfte es eines Landesgesetzes, weil ohne ein folches ber Staat Preußen auch nicht in einem völkerrechtlichen Bertrage (preuß. Berf.-Urtunde, Art. 48) rechtswirtfam Jemandem, einem Bundesrathe ober einem Reichstage ober beiben gufammen, bas Recht übertragen tonnte, für preußische Staatsunterthanen Strafnormen aufzustellen (preuß. Berf.-Urt., Art. 8), Steuern aufzuerlegen (Art. 100 daf.), die Bedingungen des Indigenats für Preußen festzustellen (Art. 3 daj.), Proceß= ober bürgerliche Gejehe zu geben (Art. 5, 6, 7 a. a. D.) u. j. w. Es bedurfte eines verfaffungandernben Gefeges, weil die dem preußischen Landtage verfaffungsmäßig guftebenben Bejugniffe burch bie Bundesverfaffung Ginbuße erlitten, indem an Stelle der Gesetzgebung durch die Krone und die beiden Sauser bes preußischen Landtages in vielen Fällen die durch Bundesrath und Reichstag gesett wurde. Darüber ist man fich in der preußischen Gesetzgebung absolut flar gewesen. Die Berfaffung für ben Rordbeutschen Bund ift in Breugen auf Grund ber preußischen Berfaffungsurtunde bom 31. Januar 1850 als rite beschloffenes und verkundetes Landesgeset erlaffen und beshalb, nicht wegen irgend eines Bundniffes ober vollterrechtlichen Bertrages, ift ihr Inhalt verbindliche Banbesnorm geworben . Diefer mit ben Absichten ber Schöpfer ber nordbeutichen Bundesverfaffung übereinstimmende Say's wird in der Theorie meift, indeß mit Unrecht, beftritten. Sanel's ftellt ben von ben meiften Staatsrechtslehrern als unwiderleglich bezeichneten Sat auf, daß die Bundesverfaffung einen für das Landes. recht jedes einzelnen Staates unmöglichen Inhalt habe, fie fete einen Berein von Staaten voraus, beffen Organisation fie bestimme; ein Landesgeset konne aber nur folche Gegenstände rechtlich regeln, welche in bas Herrschaftsgebiet dieses Staates fallen, nicht folche, welche die Coexisten mehrerer Staaten voraussegen. hiergegen ift zu bemerken, daß die nordbeutsche Bundesverfaffung doch thatfächlich als Landesgesetz erlaffen ift 7, bag fie ferner zwar nicht ausschlieglich, aber boch ftets und überall auch preußische Berhaltniffe betrifft und bag bas fie in Preußen einführende Landesgeset überall preußische Angelegenheiten regelt. Denn auch die Stimmen Sachsens und ber Sachsen, Medlenburgs und ber Medlenburger im Bunbesrathe wie im Reichstage geben Preugen an; fie beschließen ja mit über Befete und Einrichtungen, Die auch für Preugen verbindlich und mit Gelbausgaben vertnüpft find. Sächfiche und medlenburgifche Truppen ichnigen Breugen mit und

¹ I, S. 28.

recht, S. 29 ff. Rehnlich 28. v. Seybel, Commentar 3.

Bertragemäßige Clemente, S. 58 f., 75 ff.; f. auch Laband, I, S. 25; Born, I, S. 27, ber die gegentheilige Ansicht als burch Sanel

befinitiv befeitigt erachtet.
7 3m Bublicanbum Ronig Bilbelm's Berfassurfunde, S. 5 st. a. a. O.

Serfassurfunde, S. 5 st. a. a. O.

So z. B. Rebe Laster's am 5. Dec. 1870
im Reichstage (Sten. Ber. 2. auherordentl. Session
1870, S. 86): "Es kam (im Jahre 1867) ein constitutender Reichstag zu Stande, der die Nordeutschen Bundes von den verbündeten kinde in Wohrett aber nur ein bereikende Bundes von den verbündeten kinde in Wohrett aber nur ein bereikende treten foll."

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> I, S. 29. \* Bertragsmäßige Elemente, S. 76; Staats.

Botum hatte, in Wahrheit aber nur ein berathendes vereinbart worden ift und die Zustimmung Botum hatte, benn es mußte die hier verein-barte Berfassung allen einzelnen Staaten vor-barte Berfassung allen einzelnen Staaten vor-gebachte Berfassung und bestimmen zugleich, wie die gewöhnlichen Zandesgesetse zu bas die Berfassung und bestimmen zugleich, wie die gewöhnlichen Landesgesetse zu bas die gelebe — am 1. Juli d. J. in Krast Stande ju fommen pflegen."

umgelehrt, auch für fie haben Preußens Steuerzahler mit aufzutommen, die Boll-, Steuer-, Post- und Telegraphen-Einnahmen des einen Staates tommen jedem anberen mit zu Gute, die Ausgaben mit zu Lasten, die Bürger des einen Staates

tonnen auch in jedem anderen Staate wohnen, Gewerbe treiben u. f. w.

Da die nordbeutsche Bundesversassung ihre rechtsverdindliche Kraft aus dem Landesrecht hergenommen hat, schabete es ihrer Rechtswirtsamkeit nicht, daß sie vor ihrem Inkrafttreten im Bunde und von Bundeswegen gar nicht verstündet worden ist, nämlich erst durch Publicandum vom 26. Juli 1867, dessen Wortlaut und Sinn nicht dahin ging, daß wegen dieses Publicandi die Versassung gelten sollte, sondern dahin, daß sie thatsächlich bereits in Krast getreten ist (nämslich als übereinstimmendes Landesgeses): "Wir Wilhelm u. s. w. thun kund: Nachsbem die Versassung von Uns (den Regierungen) mit dem Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umsange des Nordbeutschen Bundes (nämlich durch die Landesgeschlätter) verkündet worden (die Verkündung ist das Entsicheidende, preuß. Versassungen, urt am 1. Juli 1867 Gesesskrast erlangt. Indem Wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, übernehmen Wir u. s. w."

Die Bersassund; was aber demnächst auf Grund der Bundesbersassung geschehen ihr Rechtsgrund; was aber demnächst auf Grund der Bundesbersassung geschehen sollte, kann kein bloßes Landesrecht mehr sein. Die Landesgesetz, welche die Bersassung für den Rorddeutschen Bund annahmen, enthalten eine im großen Umsangersolgte Delegation von Landeshoheitsrechten, insbesondere von Gesetzgebungs. (3. B. Militär- und Steuergesetzgebungs.) Besugnissen, an den Bund, einen umsassenden Berzicht auf Landeshoheitsrechte. In dem Maße haben die Einzelstaaten auf eigene Hoheitsrechte Berzicht geleistet, daß sie dem Bunde sogar die Besugnis einraumten, nicht bloß für die in der Bersassung bezeichneten Gegenstände Normen auszustellen, sondern sich selbst neue Gebiete sür seine Zuständigkeit zu erschließen. Das staatsrechtliche Wollen, zu welchem sich die Herrscher in den deutschen Staaten bei Erlaß der Bundesversassung entschlossen, besass, wie gegen Seydel zu behaupten ist, allerdings Zeugungstrast; es schuf durch Lebertragung nicht bloß von einzelnen Rechten, sondern eines großen Theils der lebendigen Staatsgewalt, insbesondere der Besugniß zur eigenen, selbstständigen Gesetzgebung einen neuen, lebendigen Staatsorganismus, welcher mit eigenem, von dem des Schöpfers unabhängigem Willen und eigener Willenssähigkeit ausgestattet ist.

Um ein Beispiel zu gebrauchen: Die erste Bersaffung bes preußischen Staates war ein Geset bes absoluten Königs, die Uebertragung eines Theils der bislang dem Könige zugestandenen Besugnisse, der Berzicht auf einen Theil der ihm bis dahin zugestandenen Rechte. Die auf Grund der Bersaffung später ergangenen Gesetz sind nicht mehr Gesetz des absoluten Staates. Der absolute König konnte die constitutionelle Bersaffung geben, aber er kann sie einseitig nicht wieder zurück-

nehmen.

Einzelne Staatsrechtslehrer find der Ansicht, daß die verbindliche Kraft der Bundesverfassung nicht auf dem Landesgesetz beruhen tann, da sonst das Landesgesetz die Bundesverfassung wieder ausbeben könnte. Dies trifft nicht zu, da auch der Monarch die von ihm einst gegebene Constitution nicht einseitig wieder ausbeben kann. Der Landesgesetzt hat durch die Uebertragung der Gesetztungsbesqunisse an die Organe des Bundes und des Vorrechts für die Bundesgesetzt vor den Laudesgesetzt endgültig für immer und unwiderruslich darauf verzichtet, die dem Bunde übertragenen Besugnisse wieder zurückzunehmen.

Bis zur Beschließung der norddeutschen Bundesversaffung blieben die Landeszgeschungen, eine jede für sich allein, nach allen Richtungen, souveran; seit Erlaß derselben haben sie nach Maßgabe dieser Versassung auf die Ausübung eines Theils dieser Souveränetät für immer in dem Sinne verzichtet, daß sie gewisse Gegenstände nur noch gemeinsam regeln wollen und regeln dürsen.

Die Anfichten Born's, I, S. 815, unb | diese Berfaffung staatsrechtlich als Geset vobat die Entstehnung ber nordeutschen Bundes- tropirt sei, find nach Borftehendem als unzuversaffung lediglich etwas Factisches und bag treffend zu bezeichnen.





Der Rordbeutsche Bund ift nicht ber Rechtsnachfolger bes Deutschen Bunbes, nicht fowohl, weil fein Gebiet von bem bes Deutschen Bunbes verschieben, fonbern weil er auf gang anderen Berträgen und Grundlagen errichtet ift, nachbem Breugen am 14. Juni und die übrigen Bertragsgenoffen bes Deutschen Bundes und biefen in den Bundnifvertragen bezw. in den Friedensvertragen mit Breugen, bezw. in bem Londoner Bertrage von 1867 für gebrochen, aufgelöft und aufgehoben ertlart hatten.

Nicht nur der Deutsche Bund selbst, sondern auch seine Berjaffung wurden in Folge ber Ereigniffe bes Jahres 1866 vollständig befeitigt. Bas von biefer Berfaffung noch gelten follte, 3. B. bas Stimmenverhaltniß im Plenum und ber Art. XXIV ber Wiener Schlufacte vom 15. Mai 1820 über Juftigverweigerung, find in bie Berfaffung bes Rordbeutschen Bundes ausdrücklich übernommen. Alles Andere, mas in ber Berfaffung bes Deutschen Bundes bestimmt ift, muß als aufgehoben

gelten 1.

Daraus folgt, baß die vormals jum Deutschen Bunde gehörigen Staaten in teiner Weise an die Satzungen des Deutschen Bundes und alfo auch an die Satungen, welche fie in Gemäßheit berfelben bei fich gegeben haben, mehr gebunden find und diefe, wenn und wie fie wollen, aufheben und abandern konnen. Anbererfeits ift es richtig, daß die Auflösung bes Deutschen Bundes nicht ex tunc, fondern ex nunc erfolgte, woraus fich aber nur ergiebt, daß bas Bundesrecht, abgefehen von der Bundesverfaffung, befteben und in Geltung geblieben ift, wenn und folange es ben einzelnen Bunbesftaaten nicht beliebt, es wieder aufzuheben ober abzuändern. Wird erwogen, daß die Borfchriften bes Bunbesrechts nur die einzelnen Staaten, nicht beren Unterthanen verpflichteten, fo hat ber Sat, bag bas Bundesrecht nicht ohne Weiteres burch bie Auflöfung bes Deutschen Bundes rud. wirtend aufgehoben ift, teine große prattifche Bedeutung. Das Recht bes Deutschen Bundes war ein Bertragsrecht zwischen den Bundesmitgliedern, tein unmittelbares Recht für beren Unterthanen, auch nicht für die vormals Reichsunmittelbaren. Diese erwarben ihre Rechte lediglich als landesgesetliche aus ben Landes-gesetzen, die zur Aussuhrung des Art. XIV der Bundesacte ergingen. Diese Landesgefete konnen burch Landesgefet wieder aufgehoben werden, nachdem durch bie Auflöfung bes Deutschen Bundes bie Landesregierungen nicht mehr gehalten find, das beutiche Bundegrecht zu befolgen 8.

# § 8. Die Errichtung des Deutschen Reiches.

Artikel 79, Abfag 2 ber Berfaffung bes Nordbeutschen Bundes bestimmt: "Der Gintritt ber fübbeutschen Staaten ober eines berfelben in ben Bund erfolgt auf Borfchlag bes Bundespräfibiums im Bege ber Bundesgefetgebung.

Durch diefe Borfchrift follte nach ben Worten ihres Urhebers (Laster) ausgebrudt werben, bag ber Eintritt ber fübbeutichen Staaten nicht für eine Beranberung ber Bundesidee gehalten werde, daß alfo biefer Beitritt nichts weiter fei als eine

<sup>1</sup> Anersannt im Beschluß bes Bundesraths v. 28. Febr. 1873 (bezüglich ber vormals Reichstunmittelbaren) in Rr. 54 bes beutschen Reichst und preug. Staatsanzeigers auf Grund bes Berichts des Bundesrathsausschuffes für bas Juftig-wesen v. 18. Februar 1873 (Drudsachen bes Bundesraths v. 1873, Nr. 30 und in den Sten. Ber. des dreuß. Abgeordnetenhaufes 1872/78, Anl. Bd. 2, Aftenst. 331, S. 1381 ff.), edenso W. v. Seydel, Kommentar zur Reichs-Ber-fassungs-Urtunde, 2. Aust., S. 315 ff., G. Meyer, Lehrbuch, Anm. 9 zu § 229, Thudick um., Berfassungsrecht des Norddeutschen Bundes-St. bgl. bagegen Bacharia in ber Borrebe jum | 6. 317.

<sup>2.</sup> Theile ber 3. Aufl. seines beutschen Staatsund Bundesrechts, S. IV, und in mehreren bestonberen Schristen zu Gunsten ber vormals Reichsunmittelbaren, insbesondere des Herzogs von Arenderg-Meppen, Hannover 1873, desgl. 3 öp fl in mehreren Flugschriften, z. B. zu Gunsten des Herzogs von Arenderg-Meppen, hannover 1873, jodann H. Schulze, Einseitung in das beutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, § 124, S. 102, und Preuß. Staatsr., Bd. I. 2 S. auch oben S. 11.

2 S. die vorige Anmertung.

3 Wgl. auch Seybel, Kommentar, 2. Aust., S. 317.

interne Angelegenheit, welche nicht burch Abichluß neuer Bundnigvertrage, auch nicht burch Aenderung ber Bundesversaffung, sondern burch einfache Gefete geregelt ware.

Der erfte Schritt zur Bereinigung bes Nordbeutschen Bundes mit ben fübbeutschen Staaten geschah burch ben Abschluß bes Bollvereinigungsvertrages vom

8. Juli 1867 (Bundesgefet. Bl. S. 81).

Der am 16. Mai 1865 erneuerte Zollvereinigungsvertrag wurde burch ben Arieg bes Jahres 1866 außer Wirtfamteit gefett und in ben Friedensichluffen nur vorläufig und unter ber Bedingung einer jedem Theile zustehenden sechsmonat-lichen Kundigung wieder hergestellt. Inzwischen wurde das Zollvereinsverhältniß ber zum Nordbeutschen Bunde gehörigen Staaten durch die Versaffung beffelben aus einem vertragsmäßigen ein versaffungsmäßiges, aus einem kundbaren ein unfundbares, aus einem - formell betrachtet - auf dem Grundfage der Gleiche berechtigung beruhendes ein folches, in welchem Preugen bezüglich aller Gefete, Berordnungen und Ginrichtungen bas Recht bes Beto und bas Recht ber Controle erhielt. Auch von ben fubbeutschen Staaten forberte Breugen Conceffionen und erzielte ihre Annahme burch bie Rundigungsklaufel, b. h. burch die Furcht ber fübbeutschen Staaten, in Folge Ausschluffes aus bem Bollverein finanziell und wirthichaftlich ruinirt zu werben 1. Das Ergebnig ber bieferhalb zwischen bem Rordbeutschen Bunde und den füddeutschen Staaten gepflogenen Berhandlungen mar ber zwischen dem Nordbeutschen Bunde einerseits und ben fubbeutschen Staaten andererfeits geschloffene Bollvereinigungsvertrag. Derfelbe mar auf zwölf Jahre abgeschloffen, verlangerte fich aber stillschweigend bei nicht rechtzeitig eintretenber Rundigung wieder um zwölf Jahre. Er führte bezüglich der Bolle und gemeinschaftlichen Steuern eine Zollvereinsgesetzgebung mit einem Zollbundesrath und einem Sollparlament ein. Jener wurde dadurch gebildet, daß zu dem Bundesrathe bes Norddeutschen Bundes Bevollmächtigte ber füddeutschen Staaten hinzutraten (ber Bundesrath bes Bollvereins bedt fich mit dem bes jegigen Deutschen Reiches), biefes baburch, bag in Subbeutichland auf Grund bes im Nordbeutichen Bunde geltenben gleichen, geheimen, allgemeinen und biretten Wahlrechts 85 Reichstagsabgeordnete gewählt wurden, welche bem Nordbeutschen Reichstage hingutraten. Die Gefebe, welche Bollbundesrath und Bollparlament beichloffen, gingen ben Bunbesgefegen Das Prafidium, welches Preugen juftand, hatte rudfichtlich aller Gefege, Berwaltungsvorschriften und Ginrichtungen ein Beto und tonnte Die richtige Befolgung burch von ihm ernannte Bereinsbevollmächtigte controliren. Der Bertrag wurde am 26. October 1867 vom Norddeutschen Reichstage genehmigt.

Die Rriegsereigniffe bes Jahres 1870 brachten die Bollendung der nationalen Einheit. Am 3. September 1870 wieberholte bie großherzoglich babifche Regierung in einem Schreiben an ben Bunbestangler ihren fcon bor bem Rriege gestellten Antrag auf Gintritt in ben Rorbbeutschen Bund, und am 12. September begannen Bürttemberg und Bapern Berhandlungen jum gleichen Zwecke, benen fich fpater auch bas Großherzogthum Beffen anschloß. Das Ergebniß biefer Berhandlungen war: 1) Der Bertrag von Berfailles zwischen bem Rord = deutschen Bunde einerfeits mit Baben und Beffen andererfeits vom 15. Rovember 1870 (B.-B.-Bl. S. 650); 2) ber Bertrag zu Berlin vom 25. November 1870 zwischen bem Norbbeutschen Bunbe, Baben und Beffen einerfeits und Bürttemberg andererseits (B. G. Bl. S. 654), nebst Schlußprotocoll von dem gleichen Tage (B.-G.-Bl. S. 657) und eine Militarconvention vom 21./25. Ro-vember 1870 (B.-G.-Bl. S. 658); 3) ber Bertrag von Berfailles zwischen bem Rordbeutschen Bunde einer= und Bagern andererfeits vom 23. November 1870 (B.-G.=Bl. 1871, S. 9) nebft Schlufprotocoll vom gleichen Tage (B.=G.=Bl. S. 23). Dem mit Bayern abgeschloffenen Bertrage vom 23. Rovember traten im Bertrage zu Berlin vom 8. December 1870 Burttemberg, Baden und heffen bei.

<sup>1</sup> Bgl. Fürst Bismard am 11. Marg | D. Mejer, Ginleitung, S. 314. 1867 bei Begolb, Materialien, I, S. 178 ff.;

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Diese Berträge, benen die Berfaffung des Norddeutschen Bundes als Anlage beigegeben war, ergingen im Norddeutschen Bunde im Wege der Bundesgesetzung, in Bapern wurden fie durch ein baherisches, in Württemberg durch ein württembergisches, in Baben durch ein badisches und in heffen durch ein heffisches Landesgeset

angenommen und verkundet.

Was bebeutete die Annahme und Verkündigung dieser Verträge? Laband bezog fich bie Genehmigung ber Boltsvertretung auf die "Grundung" (bes Deutschen Reiches), "im Nordbeutschen Bunde auf die Erweiterung beffelben durch Aufnahme der füddeutschen Staaten, in den füddeutschen Staaten auf beren Eintritt in ben Bund." "Die Reichsverfaffung ift," fo fahrt Laband fort, "in ben fübdeutschen Staaten nicht als "Landesgeset" eingeführt worben; es mare bies ebenfo unmöglich gewesen wie die Ginführung der norddeutschen Reichsverfaffung als Landesgefet ber nordbeutschen Staaten 2." Dem gegenüber ift gu bemerten: Die Reichsverfaffung ober, genauer gesprochen, die Novembervertrage find thatfachlich als verfassungsändernde Gesetze der süddeutschen Staaten beschloffen und verkundet worden; es muß also die behauptete Unmöglichkeit gesehlt haben 8. Ferner: Um in einen Boft= ober Telegraphenverein einzutreten, oder um ein Schußober Trugbundnig abzuschließen, oder um für ben Rriegsfall Truppen einem fremden Oberbefehl zu unterftellen, bedurfte und bedarf es feines Befeges. Es bedurfte aber eines Gesets, um in den Deutschen Bund einzutreten. Die Gesetz, welche die norddeutsche Bundesversaffung in Bayern, Württemberg, Baben und Geffen einführten, bestimmten nämlich u. A., daß vom 1. Januar 1871 ab für bayerische, württembergische, badische und hessische Unterthanen rechtsverbindlich sein foll, und zwar ebenfo und fogar noch mehr, als wenn es ihre Landesgefetgebung beftimmen wurde - was über Militarpflichten (Dienftzeit, Ariegs. und Friedens. leistungen), Steuern, Bolle, Straf= und procefficalisches Recht, Breß=, Bereins= und Berjammlungswefen, Boll-, Handels- und Wechselwejen, Marten- und Patentichus, Gewerberecht, Arbeiterverficherung, Arbeiterschut u. f. w. in Butunft Bundesrath und Reichstag des Deutschen Bundes (Reiches) beschließen und bestimmen werden. Es handelte fich dabei überall für Bayern um eminent bayerische, für Württemberg um eminent württembergische, ja es handelte fich um die für Babern, Burttemberg u. f. w. allerwichtigsten Angelegenheiten. Es ist also burchaus unzutreffend, baß bas die nordbeutsche Berjaffung annehmende bayerische Landesgeset einen für ein bayerisches Landesgesetz unmöglichen Inhalt gehabt habe. Gerade beshalb stieß bie Annahme dieser Landesgesetz in den Landtagen auf so große Schwierigkeiten, weil die particularistischen Elemente eine Gesetzebung, bei welcher die Bayern, Burttemberger u. f. w. im Bundesrathe wie im Reichstage die fleine Minderheit und die Breußen mit ihren Berbundeten thatsachlich die Mehrheit und Macht barstellten und zumal eine Gesetzebung über die allerwichtigsten Dinge, über Blutund Belbfteuern, fich nicht leicht und nicht gern gefallen laffen wollten. wähnen bleibt noch, daß die bagerischen, wurttembergischen, babischen und heffischen Gesetze, welche die norddeutsche Bundesversaffung und also den Deutschen Bund (Reich) annahmen, die Landesverfaffung abanderten, indem fie auf verfaffungsmäßig ber Landesgesetgebung zuftebende Befugniffe im weiten Umfange zu Gunften bes Gefetgebers im Deutschen Bunde (Reiche) verzichteten, daß fie baber auch als berfaffungsandernde Befege berathen, befchloffen und verfundet werden mußten und auch thatfächlich als verfaffungsandernde Befege berathen, befchloffen und verkundet worden find. Die Publication der Gefete, welche die Berfaffung des Norddeutschen Bundes mit den Novemberverträgen annahmen, war schwierig, weil diese Berfaffung nach den Berträgen bereits am 1. Januar 1871 in Kraft treten follte und die baperifche zweite Rammer erft im Laufe bes Januar 1871 nach fehr fcwierigen Berhandlungen ihre verfaffungsmäßige Zustimmung ertheilte. Daher mußten Acte bes Deutschen Bunbes (Reiches) bis buhin noch als Acte bes Nordbeutschen Bundes

<sup>1</sup> I, S. 41. 2 Aehnlich Jorn, I, S. 46 ff.

<sup>8</sup> Senbel, Comm., 2. Aufl., S. 24.

In heffen fublich des Mains wurde die Berfaffung vom Ministerium "aufolge Allerhochster Ermächtigung" am 31. December 1870 im Regierungeblatt gur Renntnignahme und Nachachtung verfündet mit dem hinzufugen, "daß Ginwilligung ber Stande und Ratification stattgefunden hat". Am gleichen Tage wurde fie bom Großherzoge von Baben im babifchen Regierungsblatt "jur allgemeinen Rachachtung" publicirt. Der König von Bürttemberg verordnete, nachdem die Verträge die versaffungsmäßige Zustimmung der Stände erlangt hatten, daß diese Berträge verkündigt werden (württembergisches Regierungsblatt 1871, Nr. 1). Im Bublicationspatent Konig Lubwigs II. von Bayern vom 30. Jan. 1871 (bayerisches Gefethl. vom 30. Jan. 1871) heißt es: "Rachbem zu Diefen Bertragen, infoweit burch beren Inhalt ber verfaffungemäßige Wirtungefreis bes Landtages berührt wird, die Bustimmung des Landtages ertheilt ift, haben Wir ju benfelben Unfere Ratification ertheilt, und ertheilen Wir hiermit allen barin enthaltenen Bestimmungen, welche ben verfaffungsmäßigen Wirtungstreis bes Landtages berühren, gefehliche Rraft und Beltung und verfügen, daß biefe Bertrage fofort durch das Gefehblatt verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Bolljuge gebracht werden."

Die beutsche Bundesversaffung erlangte also wie jedes andere baverische u. j. w. Landesgeset dadurch in Bayern u. f. w. Geltung, daß der Landesherr diese Berfaffung nach erfolgter Zustimmung ber Stände jur Befolgung feinen Unterthanen anbefohlen hat. Bang richtig ertannte man, daß die Bundes-(Reichs-) Berfaffung die Rechte erheblich beeinträchtigt, welche die bayerische u. f. w. Landesversaffung bem baperifchen u. f. w. Landtage einräumt. Wenn Sanel fragt, was gehe 3. B. bie Freihafenstellung Samburgs bie Gubbeutschen an, fo ift barauf ju antworten, febr viel in nationaler, politischer, wirthichaftlicher und fteuerlicher Sinfict. Baris hat ein sehr großes Interesse daran, ob habre oder Marseille Freihäfen find. Um nur eines herauszugreifen: mahrend die Bapern die Bolle, die Tabaksteuer u. f. w. des Reiches an die Reichstaffe jahlen und alfo auch für die Freihafengebiete mitgahlen, brauchen die Freihafen nur ein Averfum zu gablen; find die Freihafen Ausland für baperische Waaren, tonnen fie anftatt ber burch Bolle geschützten und im Preise höher gehaltenen bayerischen Locomotiven, Getreibes, Biebes billigere, zollfreie englische Locomotiven, billigeres und zollfreies ameritanisches Getreibe und Bieh beziehen.

Auf Seiten des Norddeutschen Bundes ersolgte der Eintritt der süddeutschen Staaten gemäß Artikel 79, Absas 2 der Bundesverfassung im Wege der Bundesgesetzebung. Die norddeutschen Staaten einzeln und als solche brauchten nicht
mehr gestagt zu werden. Indem sie die norddeutsche Bundesversassung seiner Zeit
als Landesgesetz annahmen, haben sie zugleich für alle Zukunst verdindlich erklärt,
was in Ausübung der in Artikel 79, Absat 2 der Bundesversassung ertheilten
Ermächtigung geschehen wird, insbesondere, daß mit Eintritt der süddeutschen
Staaten deren Bundesraths- und Reichstagsmitglieder auch über preußische und
sächsische Angelegenheiten mit beschließen, daß Preußen und Sachsen auch sür sindbeutsche Truppen, Festungen mit bezahlen u. s. w.

Zweisellos enthalten die die Bundes-(Reichs-)Berfassung annehmenden Gesetze "Acte der Gesetzeung im materiellen Sinne". Denn, was könnte mehr eine Rechtsnorm sein, als die Vorschrift, wer über Proces- und Strasrecht, über Steuern und Militärlasten zu bestimmen hat, oder wie lange die Militärpflicht dauert?

Die rechtsverbindliche Kraft ber beutschen Bundes-(Reichs-) Beriaffung beruhte ben Unterthanen gegenüber darauf, daß fie im Rordbeutschen Bunde auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, in den süddeutschen Staaten durch Landesgesetz verkündet und angeordnet ist. Im norddeutschen Reichstage wurden die Rovemberverträge in den Sitzungen vom 5. bis 9. December 1870 mit redactionellen Aenderungen des Art. II, § 10 und des Art. III, § 8 angenommen (Sten. Ber. Bb. I, S. 67—164).

<sup>1</sup> Ebenjo Sepbel, Comm., 2. Aufl., S. 24 ff.

Der Bundesrath hatte die Berträge mit einer dem Art. 78 der Bundesverfassung entsprechenden (zwei Drittel.)Mehrheit gebilligt (Sten. Ber. des nordd. Reichst. 1870, auß. Sess., Anl. Nr. 6, S. 3 st.). Hierauf beantragte der Bundesrath des Rorddeutschen Bundes im Einvernehmen mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. December 1870 (Drucksachen des Reichstages, Actenstück Nr. 31, S. 114) beim Reichstag, zu genehmigen, daß der zum 1. Januar 1871 geschlossen Deutsche Bund den Namen "Deutsches Reich" sühren sollte, und daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes durch den König von Preußen mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden würde. Dieser Antrag wurde in zwei, am 10. December abgehaltenen Sizungen in dreimaliger Berathung angenommen (Sten. Ber. S. 167 st., S. 181 st.). Die Proclamirung der Herstlung der Kaiserwürde ersolgte durch König Wilhelm im Spiegelsaale des Schlosses zur Versailles (Proclamation im preuß. Staatsanzeiger Nr. 19 von 1871).

Die Zerstreuung der Grundlagen der Berjaffung des Deutschen Reiches in einem Bundesgesetze und in den Rovemberverträgen, sowie die Absicht, die Terminologie der Ausdrücke "Deutsches Reich" und "Deutscher Kaiser" durchzusühren, veranlaßten am 11. März 1871 die Einbringung des Entwurfs, betreffend die Berfaffung des Deutschen Reiches, welchem als Anlage die "Berfaffungsurkunde für das Deutsche Reich" beigegeben war (Sten. Ber. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Actensstück Ar. 4, S. 1 ff.). Die Motive zu diesem Entwurf, der als Gesetz, betreffend die Berfaffung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 63) zur

Berabschiedung gelangte, außern barüber:

"Die(se) Zerstreuung ber Grundlagen, auf welchen ber politische Zuftand Deutschlands beruht, ist ein Uebelstand, welcher badurch noch sühlbarer wird, daß der Bertrag vom 23. Rovember v. J. (mit Bayern) mehrere Bestimmungen der am 15. desselben Monats vereinbarten Bersassung nur ungenau wiedergeben konnte, und daß die dadurch herbeigeführte Incongruenz wichtiger Borschriften, ungeachtet der vorsorglichen Berabredung unter Rr. XV des Schlußprotocolls vom 23. Rovember v. J., zu Mißverständnissen sühren kann. Die Zusammensassung der in diesen vier Urkunden enthaltenen Bersassungsbestimmungen in einem einzigen Document

ift daher ein nicht zu verkennendes Bedürfnig."

Der Abgeordnete Laster bemerkte bei der Berathung (Sten. Ber. S. 95): "Selbst wenn ein Jrrthum in biefer Redaction fich mitunter einschleichen follte, selbst wenn irgend ein Sat vielleicht durch diese Redaction nicht die paffende Stelle bekommt, so wird man boch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht außgetragenen Zweifel bas Recht haben, jurudjugeben auf die Bertrage, die wir genehmigt haben, als auf ein gewiffes Aufklärungsmaterial, mahrend aus bem Umftande, daß wir die Redaction fo oder anders heute gefaßt haben, nicht ohne Beiteres hervorgegen wird, daß wir das bestehende Recht haben andern wollen." Rach biefen und anderen Erklärungen war durch die Berfaffungsurfunde vom 16. April 1871, abgesehen von zwei unwesentlichen Ausnahmen bei Art. 8 und Art. 52, eine sachliche Aenderung des bestehenden Rechts nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt 1. Das Publicationsgeset vom 16. April 1871 schreibt vor, daß an die Stelle ber zwischen bem Rorbbeutschen Bunde und ben Großherzogthumern Baben und heffen vereinbarten Berfaffung bes Deutschen Bundes, fowie ber mit ben Ronigreichen Bapern und Württemberg über ben Beitritt zu Diefer Berfaffung go schloffenen Berträge mit dem 4. Mai 1871 die neu formulirte "Berfaffungsurtunde" für das Deutsche Reich tritt. Diefelbe foll alfo in ihrem materiellen Inhalt teine neue Berfaffung, fondern nur eine berichtigte Beurtundung fein .

Aber wenn auch die Berjaffung vom 16. April 1871 in materieller Sinfict nur eine berichtigte Beurkundung des damals gultigen Rechtszuskandes gewesen ift, und wenn man in Zweisels- und Streitfällen auf ihre Quellen, insbesondere die Robember-

<sup>1</sup> Chenjo Senbel, Comm., S. 13, Labanb, 2 D. Mejer, Cinleitung, S. 334. I, S. 45 ff.

vertrage, jurudgeben barf und jurudgeben muß, fo ift vom Rechtsftandpuntte ju betonen und daran festzuhalten, daß fie ein in aller Form erlaffenes Reichsgefes barftellt und als folches zu behandeln ift. Aenderungen der Reichsverfaffung haben baber nicht in ber Form ju erfolgen, bag bie Quellen ber Reichsverfaffung, insbesondere bie Rovembervertrage, geandert werden. Die Berfaffung bom 16. April 1871 ftellt die Erfüllung bon Bertragen bar, ift aber fein Bertrag, sondern dem deutschen Bolte gegenüber Geset, und zwar ein Reichsgesetz. Butreffend bemerkt Sanel (Studien zum deutschen Staatsrecht, I, S. 89 ff., und Deutsches Staatsrecht, I, S. 53): "Die Verfassung des Deutschen Reiches hat gegenwärtig zu ihrem ausschließlichen rechtlichen Entstehungsgrund ein Geset, und zwar ein Reichsgeset, welches lediglich von Reichs wegen und nirgends in ber Form des Particulargesetes publicirt ift. Die Verfassungsverträge des Nord= deutschen Bundes und ihre particulargesetlichen Publicationen haben für die deutsche Reichsversaffung nur noch die Bedeutung motivirender historischer Thatjachen und ben Werth eines wichtigen Materials für ihre Auslegung.

Gegenüber der Berfaffung für den Norddeutschen Bund enthalten die Novembervertrage und also auch die Verfaffung für das Deutsche Reich eine erhebliche Berftartung bes foberativen Elements und eine Schwächung ber Centralgewalt. Diese liegen namentlich barin, daß Berfaffungsänderungen erschwert wurden, daß die Sadftaaten wichtige Reservatrechte erhielten, daß die Befugniffe ber Brafibialmacht verringert, bie bes Bunbesraths bagegen verftartt murben, bag insbesondere bie Berordnungsbesugniß allgemein auf ben Bundesrath Aberging Schon ber Zutritt mächtiger Staaten und beren Stimmenzahl im Bundesrath waren geeignet, das Uebergewicht Preugens zu vermindern. Auch die Ginführung der Burde eines Deutschen Raifers für die Wahrnehmung der Prafidialgeschafte war mehr eine Berftartung bes außeren Anfehens als ber realen Macht. Der König von Preußen hatte als Inhaber bes Prafibiums im Rordbeutschen Bunde mehr Machtbefugniffe, als er fie heute unter ber Bezeichnung Deutscher Raifer hat.

Die lette an dieser Stelle zu behandelnde Frage ist die, ob das Deutsche Reich ber Rechtsnachfolger bes Nordbeutschen Bundes geworden ift. Diefe Frage ift zu bejahen8, weil die fubdeutschen Staaten in den Rordbeutschen Bund aufgenommen wurden, der darauf nur einen anderen Ramen, nämlich den des Deutschen Bundes und später des Deutschen Reiches, angenommen hat. Das Deutsche Reich ift somit nur der erweiterte Norddeutsche Bund. Der Norddeutsche Bund und die füddeutschen Staaten haben tein neues Reich schaffen, sondern lediglich den unter dem Namen des Rorddeutschen Bundes bestehenden Bund fortführen wollen. Der Abgeordnete Diquel bemertte in diefer Begiehung am 7. December 1870 (Sten. Ber. des Reichstages, außerordentl. Seffion 1870, S. 132): "Ich sehe die Sache jo an, daß das Rechtsfubject, welches Vermögen und Schulden hat, der Rordbeutsche Bund, nicht untergebt, fondern bestehen bleibt, daß nur andere Staaten hinzutreten auf Grund ber Bundesverfaffung felber, auf Grund des bekannten Art. 79 der Bundesverfaffung, und daß daher das Rechtssubject daffelbe bleibt," welche Worte übrigens alsbald die Bestätigung des Ministers Delbrud erhielten 4.

In Wirklichkeit ift auch niemals bezweifelt worden, daß das Deutsche Reich ohne Weiteres in das Eigenthum des Nordbeutschen Bundes an deffen Festungen, Ariegshafen, Rriegsmaterial, Gebauben u. f. w. eingetreten ift. Reineswegs find amischen bem Nordbeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche getrennte Bermögensmaffen gebildet worden, wie 3. B. bei der Bier- ober der Branntweinsteuergemein-icaft einer- und dem Deutschen Reiche andererseits. Rur aus Billigkeits.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ngl. Arnbt, Das Berordnungsrecht bes | 105, un Deutschen Reiches, S. 51 ff. <sup>3</sup> Ebenso Laband, I, S. 41, R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 51, Hänel, Studien, I, S. 132.

<sup>1</sup> Bgl. auch die Rebe Delbrück's im Sten. Ber. des Reichstages, außerordentliche Session 1870, S. 69.

2 Bgl. Arndt, Das Berordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 51 ff.

3 Ebenso Laband, I, S. 41, R. v. Mohl, Bert. Ber. de. Reichstageschie S. 51, Gänel Studien I, S. 71, 199.

gründen ist in Frage gezogen, ob die Sübstaaten an der Elbzollablösung und anderen vom Norddeutschen Bunde eingegangenen Berbindlichkeiten betheiligt werden sollten. Diese Fragen sind im Jahre 1871 nach Billigkeitsgründen geregelt worden. Bom Rechtsstandpunkte aus muß das Deutsche Reich nach allen Richtungen als der Rechtsnachsolger des Norddeutschen Bundes angesehen werden.

## § 9. Die rechtliche Ratur bes Deutschen Reiches.

Wie in der geschichtlichen Betrachtung (oben §§ 7 und 8) nachgewiesen ift, beruhen die Existenz und die Besugnisse des Rordbeutschen Bundes wie des Deutschen Reiches auf einer Delegation der Einzelstaaten. Ihre Gewalten sind von den Einzelstaaten im Wege der Gesetzgebung übertragen. Aus dem Umstande aber, daß die Gewalten des Deutschen Reiches "delegated powers" sind, kann begrifslich nicht gesolgert werden, daß die Souderänetät (die höchste Gewalt) bei den delegirenden Staaten verblieben ist; denn eine Delegation kann sogar in dem Umsange ersolgen, daß der delegirende Staat seine gesammte Staatsgewalt für immer überträgt. Es wird daher auf den Inhalt und den Umsang der Delegation ankommen, um die Frage zu beantworten, ob die Souderänetät dem Deutschen

Reiche ober ben Gingelftaaten ober ber Gefammtheit Beiber guftebt.

Richt bloß Theoretifer, fonbern auch Staatsmanner haben ben Unterschied von Staatenbund und Bunbesftaat gemacht. Der öfterreichifche (Brafidial-) Gefandte bezeichnete ben Deutschen Bund icon in ber erften Sigung bes Bundes. tages am 5. Rovember 1816 nicht als Bundesftaat, fondern als Staatenbund. König Friedrich Wilhelm IV. forberte in der Proclamation vom 18. März 1848 (Min.=Bl. f. d. gef. innere Berwaltung, S. 81) die Umgestaltung des Deutschen Bundes aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat. Unter einem Staatenbunde verftand man ein nur vertragemäßiges internationales Berhaltniß mehrerer getrennt und fouveran bleibender Staaten zu genau gezeichneten und ohne Zustimmung aller Staaten nicht ausdehnbaren 3weden. Der Staatenbund wurde betrachtet als ein Rechtsverhaltniß, nicht als ein Rechtsjubject, seine Organisation als eine vertragsmäßige, nicht als corporative. follte nur Mitglieder (die Einzelstaaten), keine Unterthanen haben; seine Gefete follten die Ginzelftaaten, nicht beren Unterthanen verpflichten. Er follte tein Bundesheer, fondern nur Contingentstruppen, tein eigenes Bundes-, sondern nur Societätsvermögen befigen. Der Bundesstaat bagegen sollte ein selbstständiger Staat fein; er follte eine von den Einzelftaaten losgelöfte, felbstständige Rechtsperfonlichkeit barftellen mit eigenen Organen (Raifer, Barlament), mit eigenen Ginrichtungen (Flotte, Kriegsheer, Finangen, Gerichten), mit einer die Unterthanen wie die Einzelftaaten unmittelbar verpflichtenden Gefetgebung, eigenem Bermögen u. f. w.

Die Souveränetät zwischen Bundesstaat und Einzelstaat dachte man sich in der Weise getheilt, daß jeder Staat auf seinen Gebieten die Souveränetät besitzt. G. Waiß in seiner epochemachenden Abhandlung "Das Wesen des Bundesstaats" (abgedruckt u. A. in der Allgemeinen Kieler Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrg. 1853, S. 494 st.) vertheilte die Souveränetät zwischen Bundessstaat und Einzelstaat wie solgt: Sowohl der Bundesstaat wie der Einzelstaat seien wirklich Staat — selbstständig und unabhängig von fremder Gewalt: der Bundesstaat auf den ihm zugewiesenen gemeinsamen, der Einzelstaat auf den ihm verbliebenen Sondergebieten. Bundesstaat wie Einzelstaat besäßen ihre Hoheitsrechte als eigene, nicht als abgeleitete. Das Voll stehe im Bundesstaate in gleicher unmittelbarer Beziehung zum Einzelstaate wie zum Gesammtstaate; beide hätten ihre selbstständige Regierung, ihre selbstständigen Gerichte.

<sup>1</sup> Bgl. auch Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 770, 771, 776 a. a. D.

Begen diefe Theorie ift von Seybel (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswiffenschaft, 1872, S. 185-256, Staatsrechtliche und politische Abhand. lungen, Freiburg und Leipzig 1893, S. 1 ff.) eingewendet worden, daß die Souveranetat begriffsgemäß untheilbar, unbeschrantt und ausschlieglich fei. gegen berftoße ber Bundesftaatsbegriff. Er fei ein wiffenschaftlich unmöglicher, weil er mit dem Wefen des Staates in Widerspruch ftehe. Alle jene politischen Gebilde, die man bisher als Bundesftaaten ju bezeichnen pflegte (bie Bereinigten Staaten, die Schweiz, ber Nordbeutiche Bund, bas Deutsche Reich) muffen banach entweder einfache Staaten oder Staatenbunde fein; Die Souveranetat und die Eigenschaft als Staat konne nur entweber dem Einzelstaate ober dem Gesammtstaate zustehen. Diese Kritik hatte insoweit Erfolg, als die Theorie nunmehr die Sonveranetat nur dem Gefammtstaate beilegte und den Ginzelstaaten absprach (Laband, Staatsrecht bes Deutschen Reichs, 3. Auft., §§ 8, 9, Sanel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 200 ff., Studien, I, S. 239 ff., Zorn, I, § 4, Hirth, Annalen 1884, Se 474 ff., G. Meyer, 2. Aufl., S. 32, 170, O. Mejer, Einleitung, S. 25, 294, von Treitschke in den Preußischen Jahrbüchern, Bb. XXX, S. 527, Jellinet, Lehre von Staatenverbindungen, S. 291, Rofin in Birth's Annalen 1883, G. 265 u. A.). Gin Theil biefer Staatsrechtslehrer geht fogar fo weit, den Gingelstaaten im Deutschen Reiche die Gigenschaft als Staat abzusprechen und legt ihnen nur noch die Eigenschaft von Selbstverwaltungekörpern bei (Jellinet, S. 281 ff., Zorn, I, S. 84 u. A.). Auch in seinem neuesten Werke (Commentar zur Berjaffungsurtunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1897) vertritt Seybel nach wie vor bie Anficht, bag bas Deutsche Reich tein Staat, fonbern nur ein auf die Dauer geschloffener Staatenbund, daß feine Staatsgewalt teine andere als die gemeinsame aller Ginzelftaaten, feine Befete und feine Berjaffung nur gemeinfame Landesgesete, fein Bermogen nur Societats- (gemeinfames) Bermogen feien.

Bir geben zu einer Rritit biefer Anfichten über.

Die Einzelstaaten find beshalb nicht Selbstverwaltungstörper, sondern Staaten, weil sie erstens nicht bloß communale, sondern auch nationale Zwecke versolgen, weil fie zweitens aus eigenem Rechte herrschaftsrechte haben, und weil fie brittens im Bundesrath über bas gesammte Deutsche Reich verfügen. Wenn auch die preufifche Rheinproving weit mehr Ginwohner und viel mehr wirthichaftliche Bebeutung hat als Reuß ä. L., so hat boch die Rheinproving als communaler Berband teinen Antheil an der Reichs- ober Landesgesetzgebung, mahrend Reuß burch feine Stimme im Bundesrath an ber Befetgebung im Deutschen Reiche, an Rriegserklärungen, dem Abschluß von Boll- und Handelsverträgen u. f. w. theilnimmt. Benn ferner im mittelalterlichen Staate Die Gemeinden aus eigenem Rechte Anordnungen treffen durften, fo ift ihre Berrichergewalt im mobernen Staate nur eine von diesem Abertragene. Bor allem aber ift Folgendes entscheidend: Ueber Sein, Andersfein und Richtfein ber communalen Gelbftverwaltungstorper haben nicht biefe felbft, auch nicht ihre Gefammtheit unmittelbar ober auch nur mittelbar zu befinden, dergestalt also, daß der Staat über die Gemeinde, nicht aber die Gemeinden über den Staat ju verfügen haben, oder, noch anders ausgedrückt, daß der Staat die Souveranetat über die Gemeinden hat. Die Gliedstaaten des Deutschen Reiches haben felbft über ihr Sein, Andersfein ober nichtfein ju bestimmen, und zwar jeber für fich allein ober — soweit die Reichszuständigkeit begrundet ift - alle gemeinschaftlich. Die Gesammtheit aller Gemeinden ift nicht Souveran bes Staates, wohl aber ist die Gesammtheit aller deutschen Staaten Souveran des Deutschen Reiches.

Laband, I, §§ 8, 9, 3orn, Reichsstaatsrecht, I, § 4, Sanel, Bertragsmäßige Clemente, S. 289, G. Meher, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 170, v. Treitschle in den Preußischen Jahrbüchern u. A. stügen die Behauptung, daß die Einzelstaaten die Souveränetät verloren haben, auf den Umstand, daß das Reich sich in der Lage befinde, seine Zuständigkeit auf Rosten derzenigen der Einzelstaaten durch eigene Acte zu erweitern, daß es die sogenannte Competenz-Competenz besitze. Diefer Umstand trifft zunächst für Preußen keineswegs zu. Denn Zuständigkeits-

erweiterungen find Berjaffungsanderungen (Reichsverfassung, Artifel 78, Abs. 1). Berfaffungsanderungen find unmöglich, wenn im Bundesrath vierzehn Simmen gegen fie abgegeben werben (Reichsverfaffung, Artitel 78, Abf. 1), und Breugen berfügt allein über fiebzehn Stimmen im Bundegrath. Ohne Preugens Willen tann hiermach tein Titelchen bon preugischen Sobeiterechten an bas Reich verloren gehen. Preußen ist also, wenigstens nach biefer Begrundung, ein souveraner Staat. Jener Umftand trifft aber selbst fur die übrigen beutschen Staaten nicht zu. Denn wenn auch einer von ihnen allein - foweit ihm nicht Singularrechte borbehalten find - die Ausdehnung ber Reichszuständigkeit nicht hindern tann, fo muß boch jebe Ausbehnung ber Reichszuftandigfeit bom Bundesrathe beschloffen und fanctionirt werben (Reichsversaffung, Artifel 78, Abs. 2) — vom Bundesrathe, bas ift von eben diesen Staaten selbst, welche dort ihren Willen jum Ausbrud bringen. Und ferner: Der Staat tann, wenn er will, einzelne Gemeinden, Rreise und Brovingen verandern oder aufheben (preußische Landgemeindeordnung für die fieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891, § 2, Areisordnung vom 13. December 1872 in der Faffung des Gesetzes vom 19. März 1881, § 3, Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Faffung des Gesetzes vom 22. März 1881, § 3). Das Deutsche Reich dagegen kann per majora nur gemein fame, allen Staaten gegenüber gleiche Souveranetatsbeschrankungen vornehmen. Daraus folgt, bag, was ein einzelner Staat an unmittelbarer Berrichaft verliert, er in ber Antheilnahme am Reiche von ben übrigen Staaten wieder gewinnt.

Stellt man aber die Frage so: Ist die Gewalt eines einzelnen Staates, für sich betrachtet, noch unbeschränkt und ausschließlich, so muß diese Frage verneint werden. Gin jum Deutschen Reiche geboriger Ginzelftaat tann weder Rrieg erflaren, noch Frieden schließen, er muß vielmehr die Ramens des Deutschen Reiches erfolgten Kriegserklarungen und Friedensichluffe für fich gelten laffen; er tann weber bas burgerliche, noch bas Strafe, noch bas handelse, noch bas Militärftrafgesethuch andern oder ausheben; seine Behörden und Unterthanen haben diese Reichsgesetze unbedingt zu befolgen; seine Unterthanen muffen, mag der Staat wollen ober nicht, die bom Reiche auferlegten Militarlaften tragen, in den bom Reiche erklärten Krieg gieben, die bom Reiche ausgeschriebenen Steuern leiften u. f. w. Der Einzelftaat tann weder Boll- noch handelsvertrage abichließen. Die allerwefentlichften Theile feines gefammten Staats., Rechts- und Erwerbswefens find nicht mehr von ihm allein abhängig. Souveranetat im Sinne einer unbefchrantten und ausschließlichen Gerrichaft befigt hiernach ber Ginzelftaat nicht mehr. Wenn auf der andern Seite gefragt wird: ift die Macht bes Deutschen Reiches eine unumschränkte und ausschließliche, so muß auch diese Frage verneint werden. Das Reich z. B. fann die Rirchen-, Schul- und Communalangelegenheiten nicht, wenigstens nicht ausschließlich, regeln. Es bedürfte hierzu erft noch einer Berfaffungsanderung, alfo ber Buftimmung ber Ginzelftaaten, nämlich des Bunbesrathes. Das Deutsche Reich besitt alfo, wenigstens nach ben ihm jur Zeit justehenden Befugniffen, auch nicht die Souveranetat.

Die Staatsgewalt, nicht die des Deutschen Reiches allein und nicht die ber einzelnen Staaten allein, ift aber eine souverane, sie ist eine ausschließliche und uns umschränkte. Diese Staatsgewalt wird theils von den Einzelstaaten und theils von ber Gefammtheit ber Staaten, das heißt vom Reiche, ausgeübt 1.

Die Einzelstaaten sind in dem Sinne und nur in dem Sinne souverän, daß fie, soweit fie die Staatsgewalt nicht felbst und allein ausüben, an der Ausübung burch bas Reich betheiligt find, weil fie in ihrer Gefammtheit bas Reich barftellen, insbefondere beffen Gefeggebungs- und Berordnungsorgan, ben Bundesrath, bilben.



<sup>1</sup> Vielleicht meint Hänel (Studien, I, S.) und handelnde politische Gemeinwesen. Staat 63 ff., und in hirth's Annalen 1877, S. 82 ff., ichlechthin ist nur der Bundesstaat als die vgl. auch Staatsr. I, S. 798) das Gleiche, Ichleichthin ist nur der Bundesstaat als die vgl. auch Staatsr. I, S. 798) das Gleiche, Ichleichthin beider. Ugl. auch D. Gierke in wenn er sagt: "Richt der Einzelstaat, nicht der Schmoller's Jahrbuch. Bb. 7, S. 1125 ff., und Gesammtstaat sind Staaten schaeft in St. 1167 ff.

Damit bedt es sich, wenn Fürst Bismard im versaffungsberathenden Reichstage 1867 (Sten. Ber. S. 388) gesagt hat: "Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestritztenen Ausdruck." Aur in dem vorbezeichneten Sinne ist es richtig, wenn in den Motiven zum Gesesentwurf über die Einverleibung von Elsaß-Lothringen das Deutsche Keich seinem Grundcharakter nach als ein "Bund selbstständiger, souveräner Staaten" hingestellt wird.

In jedem Falle haben die Landesherren der Einzelstaaten noch ihre personliche Souveränetät und alle damit verbundenen staats- und völlerrechtlichen Chrenrechte ungeschmälert behalten , weil sie, soweit die Bersügungsgewalt von ihren Staaten auf das Reich übergegangen ist, Antheil am Imperium über das Reich haben, weil sie in ihrer Gesammtheit mit Einschluß der freien Städte der Souveran im Deutschen Reiche sind. Denn nicht der Raiser ist Souveran des Deutschen Reiches; Kaiser ist nur ein Chrentitel, die Bezeichnung sur Reichspräsidium. Auch hier genügt es, auf die Worte Bismarck's hinzuweisen (Sten. Ber. des beutschen Reichstages, I, 1871, S. 299): "Die Souveränetät ruht nicht beim

Raifer, fie ruht bei ber Gefammtheit ber verbundeten Regierungen."

Ist nun das Deutsche Reich ein Staatenbund ober ein Bundesstaat? Die Antwort hieraus ist: es ist ein Bundesstaat in dem Sinne, wie dieses Wort von Theorie und Praxis verstanden wurde. Es hat eine eigene Gesetzebung, die auch sür die Unterthanen in den einzelnen Staaten, und zwar ohne Weiteres verbindlich ist; es hat eigene, nicht in allen Fällen vom Willen der Einzelstaaten abhängige Organe (den Kaiser, den Reichstanzler, den Reichstag), eigene Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; es hat eigenes Vermögen, einen selbsiständigen Reichssiscus u. s. w. hierbei ist indeß zu beachten, daß die Grenzlinien zwischen Bundesstaat und Staatenbund sließende sind. Auch im Staatenbunde sinden sich wenigstens die Ansänge dieser Eigenschaften. Wichtiger als alle theoretischen Sätze vom Staatenbunde und Bundesstaate ist die Präponderanz Preußens nach Ausschließung von Oesterreich.

Bestehen noch die Berträge zu Recht, auf denen der Rorddeutsche Bund und bas Deutsche Reich beruhen? In ber Erklarung Preugens bom 5. April 1884, welcher ber Bundesrath bes Deutschen Reiches fich einstimmig anschloß (Annalen des Deutschen Reiches, herausgeg. v. Hirth, 1886, S. 350 ff.), ift gefagt, daß die verbundeten Regierungen entschloffen find, "bie Bertrage, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruben, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und . . . ju handhaben". Es heißt darin weiter: "Jebe Berminderung der Zuversicht, mit welcher die verbundeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschloffenen Berträge bauen, wurde Zweifel über die Zuverläffigkeit der Berträge herbeifuhren, auf benen ber Bund ber beutschen Staaten beruht." Es wird barin ferner von "Bunbesverträgen", "Grundverträgen" und von ben "vertrags-mäßigen Rechten ber Reichsmitglieder" gesprochen. Diese Berträge tonnen indeg, wie bereits früher nachgewiesen ift, nur noch als Auslegungsmaterial bienen und haben für die einzelnen Bundesmitglieder lediglich eine politische und moralifche Bebeutung. Dit jener Ertlärung follte gefagt werden, daß biejenigen Bertrage, welche bie gesegliche Begrunbung bes Deutschen Reiches jur Folge hatten, den Bundesmitgliedern untereinander auch für spätere Zeiten gewiffe Pflichten auferlegen, vor Allem die Berpflichtung, nicht über das nothwendige Dag die Selbstftandigteit ber einzelnen Staaten aufzuheben, nicht ben Ginheitsftaat anzustreben, nicht ohne triftige Gründe in die Berwaltung der Einzelstaaten einzugreifen. Rechtlich aber binden nicht mehr biefe Bertrage bie Behörben und die Unterthanen im Deutschen Reiche, sondern nur die Berfaffung und die in Gemagheit biefer erlaffenen Gefete und Berordnungen. Die Berfaffung und bie Gefete des Deutschen Reiches haben ihren gefchichtlichen Urfprung in den Bertragen; diefe tonnen auch bon ben Gingelftaaten als eine moralische Baffe benutt

<sup>1</sup> Siehe auch Laband, I, S. 93; v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 396.

werben, wenn etwa die Brafibialmacht die Mediatifirung ber einzelnen Staaten anftreben wollte. Würden aber Bundesrath und Reichstag fich über ein Gesetz verftanbigt haben, fo tann tein Einzelftaat die Befolgung eines folchen Gefetes mit ber Behauptung ablehnen, daß diefes Befet bem mit ihm abgeschloffenen Bundnig. vertrage widerspreche. Daß die Berfaffung des Deutschen Reiches nur ein Bertrag und daß das Berhaltniß der deutschen Staaten zu einander nur, wie dies Seybel, Commentar, S. 23, behauptet, "ein Bertragsverhaltniß ift", folgt aus jener Erklärung keineswegs. Auch der Umstand, daß einzelne Artikel der Reichsversaffung die Bertragssorm bewahrt haben, so 3. B. Art. 42: "Die Bundesregierungen verpflichten sich" u. s. w. (s. auch Art. 10, 35, Abs. 2, 36, Abs. 3,
37, 49, 58, 70, 71, Abs. 1), beweist keineswegs ben Bertragscharakter ber gefammten Berfaffung. Denn einmal find gerade die allerwichtigften Borfchriften, 3. B. über Gefetgebung, Militar-, Boll- und Steuerwesen, teineswegs in Die Ber-tragsform gekleibet und wollen unmittelbar gelten. Sobann aber bebeutet bie Uebernahme von Bertragspflichten in die Berfaffung, daß diese aufgehört haben, Bertraggrecht zu fein, und Berfaffungsrecht geworben find. Go z. B. find bie Bahnpolizeis und Betriebsreglements nicht als Bertrag ber Bundesftaaten, fonbern als Reichsverordnung zu Stande getommen trot ber Bertragsform bes Art. 42 ff. 1. Bur die Frage der Abgrenzung der Zuftandigkeit der Ginzelstaaten von derjenigen bes Deutschen Reiches ift zu beachten, bag bas lettere nur "nach Daggabe bes Inhalts feiner Berfaffung" bas Recht ber Gefetgebung ausübt (Reichsverfaffung Art. 2), daß es somit nur Diejenigen Bejugniffe befigt, welche ihm in ber Berjaffung übertragen ober auf Grund ber Berjaffung bon ihm erworben find. Ober anders ausgedrudt: Die Rechtsvermuthung fpricht für die Zuftandigkeit bes Landes; biefe ift nur bann als ausgeschloffen zu erachten, wenn bie Buftanbigfeit bes Reiches - was allerdings in fehr weitem Umfange ber Fall ift - burch eine befondere Norm begründet wird.

Die preußische Berfassurfunde hat einen negativen, die Reichsverfassung einen positiven Inhalt (Arnbt in Hirth's Annalen, 1885, S. 710). Die preußische Bersassung schreibt nämlich vor, in welchen Fällen die Krone nicht mehr allein, sondern nur noch mit Zustimmung des Landtages — "durch Geseg" — über irgend einen Gegenstand verfügen dars. Wo Borschriften sehlen, besteht nach wie vor das Bersügungsrecht der Krone. Für dieses spricht die Rechtsvermuthung, während das Parlament keine anderen Besugnisse hat, als ihm durch die Bersassung ausdrücklich übertragen sind. Die Reichsverfassung bestimmt, welche Besugnisse die Centralgewalt ausüben dars, also welche Besugnisse die deutschen Einzelstaaten an die Centralgewalt ausüben dars, also welche Besugnisse die deutschen Einzelstaaten an die Centralgewalt abgegeben haben. Daher ist der Einzelstaat überall zuständig, wo seine Zuständigkeit aus eine positive Geseßevorschrift gestützt ist. Zur näheren Begründung dieser Sähe wird noch Folgendes

dienen:

"Die verbündeten Regierungen," so heißt es in der Thronrede, mit welcher ber versaffungsberathende Reichstag bes Nordbeutschen Bundes am 24. Februar 1867 eröffnet wurde (Sten. Ber. des versaffungsberathenden Reichstages, Bd. I, S. 1),

"haben sich über eine Anzahl best immter und begrenzter, aber praktisch bebeutsamer Ginrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche ber unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweisellosen Bedürsnisses liegen. Der Bersassungsentwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebiets und die Entwicklung der Wohlsahrt der Bewohner zu gewährleisten."

Roch klarer tritt bies hervor aus ben Erklärungen, welche Fürft Bismard vor bem verfaffungsberathenden Reichstage am 11. Marg 1867 (Sten. Ber. Bb. I,

S. 136) abgegeben hat:

<sup>1.</sup>Arnbt, Berordnungerecht, S. 107 a. a. D.

"Es hat nicht unsere Aufgabe sein konnen, ein theoretisches Ibeal einer Grundverfaffung berguftellen, in welcher die Ginheit Deutschlands einerseits auf ewig verburgt werde, auf der anderen Seite jeder particulariftischen Regung die freie Bewegung gefichert bleibe. Einen folchen Stein ber Beifen, wenn er gu finden ift, gu entbeden, muffen wir ber Butunft überlaffen, einer folden Quadratur bes Cirtels um einige Stellen naber ju ruden, ift nicht bie Aufgabe ber Gegenwart. Wir haben uns jur Aufgabe geftellt, in Erinnerung und in richtiger Schatzung, glaube ich, Diejenigen Biber-ftandetrafte, an welchen die früheren Berfuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert find, diese Widerstandstrafte so wenig, als es irgend mit dem Zwecke verträglich war, herauszusordern. Wir haben es für unfere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen ju finden, welche die Sonderezistengen auf deutschem Ge= biete ber Allgemeinheit machen müffen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden foll; wir mogen bas Elaborat, was baburch ju Stande getommen ift, mit bem Ramen einer Berfaffung belegen ober nicht, bas thut jur Sache nichts. Wir glauben aber, bag, wenn es hier angenommen wird, für bas Deutsche Reich die Bahn frei gemacht worben ift, und bag wir das Bertrauen jum Genius unferes eigenen Bolles haben tonnen, bag es auf diefer Bahn ben Weg ju finden wiffen wird, ber ju feinem Biele führt."

## § 10. Berhältniß der Gingel-(Bundes-)Staaten gum Dentichen Reiche.

Die deutschen Kursten und die Senate der freien Städte haben nicht für ihre Berson, sondern als die völker- und staatsrechtlichen Bertreter ihrer Staaten die Bundnifvertrage vom August 1866 und vom November 1870 abgeschloffen; nicht für ihre Person, sondern für die durch fie bertretenen Staaten haben fie bie Gefete, auf denen die Bundes- und die Reichsverfaffung beruhen, vollzogen. Daraus folgt, bag auch ber Regent eines Bunbesftaates im Ramen bes Monarchen an der Gewalt im Deutschen Reiche mitbetheiligt, also insbesondere den Bertreter biefes Staates im Bundesrathe ju beftellen und ju inftruiren berechtigt ift. Da fonach die Mitgliedschaft an der Reichsgewalt dem Monarchen nur in feiner Gigenschaft als Staatsoberhaupt zusteht, so sind die Handlungen, welche der Monarch und welche die Senate der freien Städte in Bezug auf das Deutsche Reich ausüben, als ftaatliche Acte, b. h. als Acte bes burch fie vertretenen Staates angufeben. Die Bultigfeit eines folchen Actes richtet fich nach bem Lande Brecht. Beil jur Gultigfeit eines Regierungsactes nach Landesrecht die Gegenzeichnung nur eines verantwortlichen Minifters erforderlich ift (3. B. preußische Berfaffungsurtunde Art. 44), fo bedarf auch die Beftellung eines Bundesrathsbevollmächtigten nach außen bin, ben übrigen Bunbesrathsmitgliedern und bem Deutschen Reiche gegenüber, ju ihrer Gultigfeit der minifteriellen Gegenzeichnung (ebenfo Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 90, Zorn, Reichsftaatsrecht, I, S. 183, G. Meyer, Staatsrecht, S. 378, v. Senbel, Banr. Staatsrecht, I, S. 512, v. Sarwen, Bürttembergisches Staatsrecht, I, S. 79).

Ist ber Bundesrathsbevollmächtigte in biefer Weise bestellt, so ist es für das Deutsche Reich gleichgültig, ob er im Sinne oder entgegen der ihm ertheilten Instruction im Bundesrath seine Stimme abgiebt. Denn Artikel 5 der Reichsversassung verlangt nur einen Mehrheitsbeschluß des Bundesraths. Dieser soll erssorderlich und ausreichend sein, abgesehen von dem gleichfalls ersorderlichen Mehrheitsbeschlusse des Reichstages. Artikel 5 verlangt sonach nicht, daß der Mehrheitsbeschluß in Gemäßheit der ertheilten Instructionen gesaßt ist. Ob Letzteres der Fall ist, bildet ein Internum der Einzelstaaten. Eine Beschräntung der Berstretungsbesugniß des Bundesrathsbevollmächtigten ist dem Deutschen Reiche gegensüber somit unerheblich. Dies kann als unstreitig gelten (s. auch v. Seydel, Commentar zur Reichsversassung, S. 132, und Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 217,

ber die Abstimmung im Bundesrath als einen Formalact bezeichnet). Dagegen ist es als fraglich hingestellt worden, ob die Vollmacht des Bundesrathsmitgliedes gegenüber seinem Souveran und seinem Heimathstaate mit Wirksamteit beschränkt werden kann. Diese Frage ist aber zu bejahen. Denn einmal bestimmt die Reichsversassung, daß das Bundesrathsmitglied instruirt werden kann (Artikel 7, Absah 3, "instruirte Stimmen"), woraus sich ergiebt, daß das Mitglied nach Instruction zu stimmen hat. Sodann soll das Mitglied nicht seine, sondern seines Staates Ansicht aussprechen (vergl. die Erklärungen des Fürsten Bismard am 19. April 1871 in den Sten. Berichten des Reichstages, S. 298). Hiernach muß es als unzweiselhast bezeichnet werden, daß der Bundesrathsbevollmächtigte sür seine Erklärungen und Abstimmungen im Bundesrath zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ein Bundesrathsmitglied, welches gegen die ihm ertheilte Instruction stimmt, unterliegt der Disciplinirung nach Maßgabe der Gesche seines Staates. Ist es ein Staatsminister, so kommen die Regeln, welche sein Staat über Ministerverantwortlichkeit ausstellt, ihm gegenüber zur Answendung.

Es erscheint serner fraglich, ob das Bundesrathsmitglied, wenn es Minister ist, dem Landtage seines Heimathsstaates und ob, wenn es seine Instructionen von seinem Minister erhalten hat, dieser dem Landtage sür die Abstimmung im Bundesrath und die Instruction verantwortlich ist. Ginige Staatsrechtslehrer, z. B. v. Sehdel, Commentar zur Reichsversassung, S. 132, verneinen jede Berantwortlichseit. Andere, wie v. Könne, Reichsstraatsrecht, § 22, S. 203, Hänel, Vertragsmäßige Elemente, S. 221, G. Meher, Staatsrecht, § 186, S. 596, Kiedel, Commentar zur Reichsversassung, S. 26, nehmen nur eine politische Berantwortlichseit an. Noch andere Staatsrechtslehrer, K. v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 277, H. Schulze, Preußisches Staatsrecht, § 265, v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, II, S. 82 st., s. auch Laband, Reichsstaatsrecht,

I, S. 91, nehmen eine rechtliche Berantwortlichkeit an.

Die richtige Antwort ergiebt sich aus der Betrachtung des Landesstaatsrechts. Als die einzelnen Staaten ihrem Staatsoberhaupt in und mit der Bunbes-(Reiche-) Berfaffung bie Ermächtigung gaben, Bebollmächtigte jum Bunbesrath gu ernennen und burch biefe Ramens bes Staates an ber Gefetgebung im Deutschen Reiche Theil zu nehmen, haben fie nirgends weder ausdrücklich noch ftillschweigend zu= gegeben und bestimmt, daß biefe Regierungsacte bon ber allgemeinen Berantwortlichkeit ausgenommen werden follten. Gin folder Bergicht auf bas Recht bes Landtages, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist den Landtagen nicht einmal angesonnen, geschweige benn von ihnen zugestanden worden. Das Gegen= theil eines solchen Berzichtes ergiebt fich auch aus den parlamentarischen Berhand= So fagte Fürst Bismard am 27. März 1867 vor bem verfaffungsberathenden Reichstage (Sten. Berichte I, S. 398 ff.), daß die Verantwortlichkeit ber preußischen Minifterien genau diefelbe bleibe wie vorher. "Es liegt," fügte er hingu, "zweifellos auf ber hand, daß in bem berfaffungsmäßigen Dage bon Ministerverantwortlichkeit, beffen sich bie gesammten Bundesstaaten erfreuen, nichts geandert wird, indem jebe Regierung eines Einzelftaates verantwortlich bleibt für bie Art, wie ihre Stimme im Bundesrath abgegeben wirb." Gleiche Anfichten vertrat Fürst Bismard in ben Sten. Berichten bes erften norbbeutschen Reichstages 1867, Bb. I, S. 137, und in ben Sten. Berichten bes preußischen Ab-geordnetenhauses, Bb. I, S. 378. Im gleichen Sinne sprachen fich aus Twe ft en als Berichterstatter über die nordbeutsche Bundesversaffung in den Verhandlungen bes preußischen Abgeordnetenhauses am 6. Mai 1867 (Sten. Berichte S. 29) und Laster in ber Sigung vom 28. September 1867 bes erften norbbeutschen Reichstages (Sten. Berichte, Bb. I, S. 184).

Eine lette Frage ift die, ob die Lande sgesetzgebung Bestimmungen über die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts im Bundesrathe treffen, ob sie insbesondere vorschreiben kann, daß z. B. ein Reservatrecht nur unter Zustimmung der Landesvertretung ausgegeben werden kann. Diese Frage ist wiederholt in Preußen, in Babern und in Baben zur Erbrterung gelangt. Sie ist zu bejahen, da kein

Sefet, insbesondere auch nicht die Reichsversassung, den Erlaß eines solchen Gesetses verbietet, und die Einzelstaaten alle Rechte bewahrt haben, die ihnen durch die Reichsversassung nicht ausdrücklich entzogen worden sind. Zweizellos wird ein solches Geset schwerlich zu Stande kommen, da das Staatsoberhaupt in seiner Besugniß, die Bundesrathsmitglieder zu instruiren, sich nicht beschränken lassen, ein solches Geset also nicht sanctioniren wird. An sich aber bleibt es ein Internum jedes einzelnen Bundesstaates, wie er seine Mitgliedschaftsrechte an der Reichsgewalt ausüben, namentlich wie er seine Abstimmungen im Bundesrath vornehmen will, ob mit oder ohne Zustimmung seiner Landesvertretung. (Anderer Ansicht v. Seydel, Commentar, 2. Ausl., S. 133, Hänel, Bertragsmäßige Elemente, I, S. 219, G. Meyer, § 123, S. 378 u. A. m., der gleichen Ansicht u. A. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 215.)

# Zweites Buch.

# Angehörige und Gebiet des Deutschen Reiches.

## § 11. Reichsangehörigfeit.

Die Staatsgewalt ist souverän. Sie ist daher berechtigt, soweit nicht völkerrechtliche Beschräntungen bestehen, worüber sie will, zwingende Anordnungen zu erlassen. Grundsätlich binden ihre Anordnungen alle im Staatsgediete sich aufhaltenden Personen, Inländer wie Ausländer. Das bürgerliche wie das Strasrecht gelten, soweit nicht Ausnahmen getrossen sind, in gleicher Weise für Inländer wie sür Ausländer. Es giebt indeß Pslichten und Rechte, welche die Staatsgewalt nur den Staatsangehörigen, nicht Fremden geben will. So legt sie die Verpslichtung zum Ariegsdienste nicht den Ausländern auf, sondern verlangt sie nur von ihren Staatsangehörigen. Gewisse Rechte und Pslichten, z. B. das Amt als Geschworener oder Schöffe auszuüben, die Annahme der Wahl zum Gemeindevertreter, die Theilnahme an Staats- und Communalwahlen u. A., haben ebenfalls nur die Staatsangehörigen. Auch die sog. Grundrechte, z. B. das Recht der Petition, das Vereins- und Verssammlungsrecht, räumt sie Ausländern nicht ein. Diese haben auch, soweit besondere Staatsverträge nicht entgegenstehen, nicht das Recht, sich im Staatsgebiete aufzuhalten. Der Inbegriff der Rechte und Pslichten, welche mit der Staatsangehörigsteit verbunden sind, wird als Staatsbürgerrecht bezeichnet.

Die Reichsberfaffung und die Reichsgesetz räumen nun den Angehörigen eines Bundesstaates gewisse Rechte auch in allen übrigen Bundesstaaten ein: das Recht, in jedem anderen Bundesstaate unter den gleichen Bedingungen wie ein Einheimischer sich aufzuhalten, Grundeigenthum zu erwerben, Gewerbe aller Art zu betreiben, seiner Militärpslicht zu genügen, Processe ohne besondere Sicherheitsleistung zu führen, die Aufnahme als Angehöriger eines anderen Bundesstaates unter gewissen Bedingungen zu erlangen u. A. m. Der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche die Reichsgestept gebung dem Angehörigen eines Bundesstaates in jedem Bundesstaate giebt, lassen sich als Rechte aus der Reichsangehörigkeit oder als

Reichsbürgerrecht bezeichnen.

Die Rechte aus ber Reichsangehörigkeit umfassen "bürgerliche" Rechte und "staatsbürgerliche Rechte". Erstere sind reine Privatrechte, solche Rechte, welche, wie das Eigenthum, Forderungen u. s. w., einem Staatsbürger gegen den anderen zustehen und welche der Staat nicht schafft, sondern nur schütt (wglauch Zachariä, I, S. 443). Letztere sind Besugnisse, welche der Einzelne dom Staate empfängt, oder öffentliche Rechte, welche der Staat durch Beschränkung seiner Gewalt seinen Bürgern gewährt. Man theilt die staatsbürgerlichen Rechte ein in die politischen Rechte (das active und passive Wahlrecht zu Staats= und Communalwahlen, die allgemeine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und

jur Befugniß, Geschworener ober Schöffe zu werben) und in die fibrigen öffentslichen Rechte (Bereins-, Bersammlungs-, Preß-, Petitionsfreiheit u. f. w.).

Es ift ftreitig, ob die aus der Staats- oder Reichsangehörigkeit folgenden Rechte nur objective Rechtsfase oder subjective Berechtigungen darftellen. In dieser Beziehung bemertt Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 193: "Bolltommen ent= fprechend ben Unterthanpflichten gegen bas Reich find die reichsburgerlichen Rechte. Es find bies bie gewöhnlichen ftaatsburgerlichen Rechte innerhalb ber bem Reiche zugewiesenen Competenz. Das Reichsbürgerrecht enthält nichts, was nicht auch bas Staatsbürgerrecht in bem souveranen Ginheitsstaat enthalten würde; es ift nichts Anderes als das Staatsburgerrecht in benjenigen Beziehungen, in benen bas Reich an die Stelle des Einzelstaates getreten ift. Der Begriff des Staatsburgerrechts wird in ber Literatur faft burchweg in einem Sinne genommen, in welchem völlig Berschiedenes zusammengeworfen wird. Man rechnet barunter theils bie fogenannten politischen Rechte, theils die burgerlichen Rechte, bas beißt die Borrechte des Ginbeimischen bor ben Fremden, theils bie fogenannten Freiheitsrechte oder Grundrechte. Die beiden letten Kategorien find überhaupt teine Rechte im subjectiven Sinne. Die Borrechte bes Einheimischen vor den Fremden find lediglich bie Regation ber Belaftungen ober Beichrantungen, benen Frembe unterworfen find, haben teinen pofitiven Inhalt und zerfließen fofort in Richts, wenn der Staat Fremde den Einheimischen gleich behandelt. Die Freiheitsrechte oder Grundrechte find Rormen für die Staatsgewalt, welche diese sich selbst giebt, sie bilben Schranken für die Machtbesugnisse der Behörden, sie sichern dem Einzelnen seine natürliche Sandlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber fie begrunden nicht subjective Rechte der Staatsburger. Sie find teine Rechte; denn fie haben tein Object." S. 123 spricht Laband aus, daß die Reichs- oder Staatsangehörigteit mit ben Ausbruden Reichsburgerrecht und Staatsburgerrecht nicht als fubjective Rechte charatterifirt werben follen. Die Angehörigkeit zu einem Staate fei ein Zuftand, ein perfonlicher status, wie Stand, Alter, Gefchlecht, Bugehörigkeit zu einer Rirchengenoffenschaft u. f. w. Diefer Zuftand begrunde infofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung berselben sei. Die gleiche Anficht vertritt v. Senbel, Baperisches Staatsrecht, I, S. 568 ff., und Commentar, 2. Aufl., 6. 51, an welch' letterer Stelle es beißt: "Die Staatsangehörigfeit ift tein Recht, fondern ein status, an den fich berichiedenartige einzelne Rechtswirfungen fnupfen. Staatsburgerrecht ift ein Wort, aber tein feststellbarer Rechtsbegriff." gemeine Frage, ob die öffentlichen Rechte fubjective Befugniffe ber Einzelnen find ober nur Schranken ber Regierungsgewalt barftellen, ift zuerst eingehend behandelt und im letteren Sinne beantwortet worden burch v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte (Tübingen 1852) a. a. O. Dagegen erblickten Zorn, I, S. 371 ff., Löning, Berwaltungsrecht, S. 13, Gierke in Schmoller's Jahrb., Bb. VII, S. 1132 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 217 u. A. in den politischen, namentlich in den fogenannten Freiheits- und Grundrechten fubjective Befugniffe. einer richtigen Antwort zu gelangen, muß man wieder darauf zurucktommen, daß die Staatsgewalt eine souverane ift, daß aber die moderne Rechtsanschauung die Staatsgewalt als nur im Intereffe ber Staatsbürger vorhanden anfieht und jum Schute diefer der Staatsgewalt Beschräntungen ihrer Handlungsfreiheit auferlegt. Wegen der perfonlichen Freiheit follen die gesetzgebende und die richterliche Gewalt von der vollziehenden Gewalt getrennt fein ; fo lehrt icon Dontesquieu, Esprit des lois, l. XI. Bum Schute ber perfonlichen Freiheit wird vorgefchrieben, daß Strafen und Steuern nur auf Grund von Gefegen auferlegt werden burfen, bag Riemand feinem gesetlichen Richter entzogen werden darf, daß man fich frei versammeln, Bereine bilben, bruden laffen tonne ohne vorhergebenbe obrigfeitliche Erlaubniß, daß die Person und das Eigenthum unverletlich fein sollen u. f. w. In alle bem liegen Befchrankungen, welche die omnipotente Staatsgewalt fich auferlegt. jum Schute ber Einzelnen gefetten wefentlicheren Beichrantungen ber Staatsgewalt, bie wegen ihrer Bedeutung meist in die Berfaffungs-Urtunden aufgenommen find, nennt man Grundrechte. Dieje Beidrantungen ber Staatsgewalt find aber grundfaglich nur jum Schute ber eigenen Staatsburger, nicht jum Schute ber

Fremben gegeben. Es find Rechte ber Frangofen, Preußen, Babern u. f. w. (vgl. Urnbt, Preußische Berfaffungs-Urtunbe, S. 48). Darüber, ob die Beschräntungen ber Staatsgewalt ober, vielleicht richtiger, ber vollziehenden Gewalt den Einzelnen fubjective Bejugniffe verleihen, hat man nichts bestimmt und nichts beftimmen wollen. Es schien junachft genugend, Die objectiven Beschrantungen ber Staatsgewalt in ber Form individueller Freiheitsrechte jum Ausdruck zu bringen. Spater ging man baju über, die Individual- und Freiheitsrechte auch in ber Beife gu fculgen, bag man bem Gingelnen, ber fich in Diefen feinen Rechten berlest fühlte, besondere Alagemittel in die Hand gab. So hat, wer in der Freiheit seiner Person oder seines Eigenthums sich durch die Polizei beschränkt glaubt, gegen beren Anordnungen in ben meiften beutschen Staaten besondere Rechtsmittel: Bejchwerbe an bestimmte Inftanzen und die Rlage im Berwaltungsstreitversahren. Aber dadurch ift noch nicht bewirkt, daß die Freiheit der Perfon und des Gigen-thums, das Bereins- und Versammlungsrecht subjective Rechte darftellen; denn Gegenstand der Beschwerde oder Rlage ift nur, daß die Boraussehungen, unter denen ein polizeilicher Eingriff geftattet ift, nicht vorliegen: nicht Inhalt und Umfang bes eigenen Rechts, sondern das Fehlen eines gefetlich begründeten Rechts der Bolizei=(Staats-)Gewalt jum Gingriffe in biefes Recht. Die fog. Grundrechte find daher auch im heutigen Staate feine fubjectiven Rechte geworden. Dies gilt also auch von ben fog. Grund= und manchen anderen Freiheitsrechten, welche fich aus der Staatsangehörigkeit ergeben. Gine andere Frage ift die, ob die Staatsangehörigfeit felbft mit allen ihren öffentlichen Rechten und Pflichten ein bloger status oder ein subjectives Recht ift. Daß auch Pflichten, z. B. zum Militarbienft, bamit verbunden find, fchlieft ben Begriff bes Rechtes nicht aus; benn auch mit vielen anderen Rechten, J. B. mit ber Erbichaft ober bem Eigenthum, tonnen Pflichten verbunden fein. Man hat die Staatsangehörigkeit mit der Geburt verglichen; beibe feien nur ein status, tein Recht; indeß bie Geburt als folche ftellt zwar kein Recht dar, wohl aber läßt es sich als Recht auffassen, als der Sohn bestimmter Eltern geboren zu sein. Ebenso muß es als ein Recht angesehen werben, Angehöriger eines bestimmten Staates ju fein. Die Staatsangehörigkeit ist mit zahlreichen Besugniffen verbunden; fie enthält das Recht ber Theilnahme an den Staats- und Gemeindewahlen und den Anspruch auf Armenunterftugung, ben Schut gegen Ausweisung aus bem Staatsgebiete und gegen die Auslieferung an das Ausland; das ift mehr als eine bloge Befchrantung ber Staatsgewalt. Um eine folche Beschräntung hanbelt es fich, wenn bas Recht auf Gewerbe-, Niederlaffungs, Preß= und Berfammlungsfreiheit in Frage fteht. In der Staats. angehörigfeit find aber nach Borftebendem jugleich positive Befugniffe bes Gingelnen mitenthalten.

Sodann ift in Frage zu ziehen, ob es neben ber Staatsangehörigteit im Deutschen Reiche noch eine besondere Reichsangehörigkeit giebt, und wie

fich beide zu einander verhalten.

Die Bertreter ber alten Bundesstaatstheorie nehmen ein doppeltes Indigenat Baig, Politit, S. 200, fagt: "Die Angehörigen eines Bundesftaates bilben ein Bolt, bas eine boppelte ftaatliche Organisation empfangen hat; an ber einen nehmen fie Theil, in welchem Einzelftaat fie auch wohnen; benn nicht burch diefen, fondern unabhängig von demfelben find fie Bürger des Gefammtftaates." Schula, Preuß. Staatsrecht, II, S. 858: "Hat in einem Bundesftaate jeder Burger mit Nothwendigkeit ein doppeltes Indigenat." R. v. Mohl, Bundesftaatsrecht ber Bereinigten Staaten, S. 380, Anm. 1: "Den Bewohnern bes Bunbesftaates fleht ein zweifaches Burgerrecht zu, bas bes speciellen Staates, welchen fie bewohnen, und bann bas allgemeine Bürgerrecht bes Bunbes." Anders ift die Anficht v. Seybel's, Comm., 2. Aufl., S. 49: "Es ift tein boppeltes Unterthanenverhaltniß, das hier vorliegt, fonbern bas einfache gegenfiber bem eigenen Staate. Indem der Einzelne der Bundesgewalt gehorcht, gehorcht er ihr als der von feinem Staate bestellten Bewalt; er geborcht seiner eigenen Staatsgewalt. Und nicht minber haben alle feine Rechte ihren alleinigen Urfbrung in feiner Staatsangeborigteit. Durch Eingehung eines Staatenbundes ber beschriebenen Art bringt alfo ber

Staat feine Angehörigen in tein neues Unterthanenverhaltniß, wenn auch neue Rechte und Pflichten ben Staatsgenoffen erwachsen tonnen. In Folge deffen wird fich die Sache so gestalten, daß für die Staatsangehörigen aller übrigen verbundeten Staaten einerseits ein bestimmtes Maß gleichformiger Rechte und Pflichten befteht, entsprechend den gemeinsam ausgeubten Sobeitsrechten, und andererfeits eine Angahl befonderer Rechte und Pflichten. Aber bies find und bleiben lediglich bie Wirtungen einer Staatsangehörigkeit; fie zeigen nicht zwei berfchiebene, getrennte Staatsangehörigfeiten an.

Aehnlich Diefer ift Die Anficht Laband's (Staatsrecht, I, S. 126): "Die Berrichaftsrechte bes Reiches über die Staaten involviren baber jugleich Berrichaftsrechte über die Angehörigen diefer Staaten, gleichviel in welcher Form fie geltend gemacht werben; Die Pflichten, welche bas Reich ben Ginzelftaaten abgenommen hat, um fie felbst an ihrer Stelle auszuüben, erfüllt es für die Angehörigen ber Staaten. Die Bürger des Einzelstaates haben daher gegen die Reichsgewalt Unterthanenpflichten und staatsbürgerliche Rechte. Weil der Einzelne ein Angehöriger des Staates Preugen oder Sachfen ift, und weil der Staat Preugen und der Staat Sachsen zum Reiche gehören und der Reichsgewalt unterworfen find, barum ift ber Breufe und ber Sachse ein Angehöriger bes Reichs und ber Reichsgewalt unterthan. - - - Die Angehörigen eines Bunbesftaates find nicht unabhängig von bemfelben, fondern durch diefen Burger des Gefammtstaates. Der Einzelne hat nicht zwei Staatsgewalten über fich, welche einander nebengeordnet find, und von denen eine jede einen Theil ber obrigfeitlichen Gewalt in fich schließt, fondern er hat zwei Staatsgewalten über fich, welche einander übergeordnet find. — — Die Reichsangehörigfeit ift feine felbstftandige Eigenschaft, sondern fie drudt mit einem Worte zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß Jemand dem Staate angehört, welcher dem Reiche angehört. Die Reichsunterthanigfeit ift feine unmittelbare, fondern eine

mittelbare; bie Einzelftaatsgewalt bilbet das Medium."

Beder bie v. Sendel'iche, noch die Laband'iche Theorie genugen, um das thatfachliche Recht zu erklaren. Es ift zunächft nicht richtig, bag, wie v. Senbel behauptet, ber Angeborige eines Gingelftaates nur feiner eigenen Staatsgewalt gehorcht, indem er dem Reiche gehorcht. Allerdings die Gultigkeit der Bundes-(Reichs-) Verfaffung beruhte ursprünglich darauf, daß ihre Befolgung in jedem Bundesftaate beffen Unterthanen durch Landesgefet anbefohlen war. Was aber in Folge und auf Grund der Berfaffung fpater befohlen worden ift und nunmehr befohlen wird, ift nicht mehr ein Befehl des Einzelftaates, so wenig wie die Gesete im constitutionellen Staate noch Befehle des absoluten Monarchen find, der einst bie Berfaffung verliehen hat. Es ift auch nicht zuzugeben, daß Jemand feiner eigenen Staatsgewalt gehorcht oder zu gehorchen glaubt, wenn er fich in die Matrifel eines Reichsconfuls eintragen lagt, auf Aufforderung bes beutschen Raifers aus fernen Landen gurudfehrt, wenn er einen Reichstagsabgeordneten mabit, Reichssteuern zahlt, seiner Militärpflicht (vielleicht gar außerhalb seines Beimathsstaates) genügt u. f. w. Für die Laband'sche Theorie scheint zu sprechen, daß nach bem Gesehe über die Erwerbung und ben Berluft der Bundes- und Staatsangehörigfeit bie Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als das primare Berhaltniß hingestellt wurde und die Reichsangehörigkeit nur als deren Folge erschien. Das Deutsche Reich hatte dies aber auch umgekehrt vorschreiben können, etwa wie die Rordamerikanische Union, nämlich, daß das Bundesindigenat das primare Berhaltniß ift, und die Staatsangehörigteit burch die Wohnfinnahme eines Bundesangehörigen in einem Einzelstaate erworben wird. Thatsachlich giebt es nun auch im Deutschen Reiche ein Reichsindigenat ohne Landesindigenat. Bunachft find bie Elfaß-Lothringer Reichsangeborige, obwohl es eine Elfaß - Lothringische Staatsangehörigkeit ber herrichenden Anficht nach nicht giebt (Laband, Staatsrecht, I, § 67, Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, § 373, Zorn, Staatsrecht, I, S. 454, Stoerk in v. Holzendorff's Encyklopädie u. A.). Sodann und unstreitig kann Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit entstehen in ben beutschen Schutgebieten Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

für die dort naturalifirten Ausländer und die dort Eingeborenen, Reichsgesetz vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71), § 6. Es ist also weder thatsächlich richtig, noch begrifflich richtig, daß Jemand nur durch Vermittelung seines Staates die Reichsangehörigkeit erwerben kann, oder daß Jemand nur durch Vermittelung seines Staates der Reichsgewalt unterworsen und Reichsangehöriger wird.

Das Richtige mochte bas Folgende fein: Die Staatsgewalt ift eine fouverane. Der eine Theil derfelben wird im Deutschen Reiche durch den Einzelstaat, der andere Theil durch das Reich — burch die zu einer neuen und felbstftandigen Rechtspersonlichkeit zusammengesaßte Gesammtheit der Einzelstaaten — ausgeübt. Bu ben Gebieten, beren Regelung bem Reiche zusteht, gehört bas Beimaths- und Staatsburgerrecht. Das Reich befiehlt, wann und wodurch bas Burgerrecht in jedem einzelnen Staate erworben wird. Das Reich befiehlt ferner, daß gewiffe Befugnisse mit dem Besit des Bürgerrechts in einem Bundesftaate verbunden sein follen, Befugniffe, die er in Elfaß-Lothringen und in den Schutgebieten auch un= abhangig von bem Befige eines folden Burgerrechts verleiht. Diefe Befugniffe giebt nicht ber Staat, um bessen Bürgerrecht es sich handelt, sondern das Reich. Der Einzelne erwirbt sie nicht mittelbar durch Bermittelung seines Staates, fonbern unmittelbar fraft Reichsgesetes. Er ift unmittelbar bem Reiche unterworfen, wenn er die Pflichten aus der Reichsangehörigkeit erfüllt, unmittelbar durch bas Reich berechtigt, wenn er die Besugnisse aus der Reichsangehörigkeit wahr= nimmt (vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 193, Anm. 4). Der Inbegriff ber Befugniffe und Pflichten, welche das Reich in Beziehung auf das Bürgerrecht er= theilt, ift bie Reichsangehörigteit (f. auch Motive jum Gef. v. 1. Juni 1870 in ben Drucffachen bes Reichstags 1870, I. Seffion, S. 155) ober bas Reichsbürger= recht. Die Bejugniffe und Pflichten, welche mit ber Staatsangehörigkeit verbunden find auf Grund bes Rechtes biefes Staates, machen bas Staatsbürgerrecht aus. Im Ginzelnen ergeben fich folgende Sate:

1. Jeber Angehöriger eines deutschen Staates ift daburch Reichsangehöriger. Man tann aber Reichsangehöriger fein, ohne Angehöriger eines beutschen

Staates zu fein.

2. Das Reich stellt die Regeln über Naturalisation von Ausländern auf, überläßt aber der Regel nach die Bornahme der Naturalisation den Einzelstaaten — aber auch nur der Regel nach. Denn auch das Reich naturalisirt Ausländer, in den Schutzgebieten ohne Weiteres, sonst indem es ihnen ein Reichsamt mit Wohnsitz im Reichsgebiete giebt (§ 9 des Ges. v. 1. Juni 1870).

3. Die Reichsangehörigkeit erlischt, wenn die Staatsangehörigkeit in jedem Bundesftaate erloschen ift, also nicht schon mit dem Berluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, wie nach dem Wortlaute des § 1 bes Ges. v. 1. Juni 1870 anzunehmen ist, sondern erst dann, wenn die Angehörigkeit zu irgend einem deutschen Staate ausgehört hat.

4. Ein Reichsangehöriger tann in mehreren Staaten bie Staatsangehörigfeit

haben.

5. Ein Reichsangehöriger kann in jedem anderen deutschen Staate, in welchem er seine Riederlassung bewirkt, die Aufnahme als Staatsbürger regelmäßig nachsuchen (§ 7 des Ges. v. 1. Juni 1870). Im Reichsdienste mit Besolbung aus der Reichskasse angestellte Ausländer können, in welchem Bundessstaate sie wollen, die Raturalisation fordern, Ges. v. 20. Dec. 1875 (R.=G.=Bl. 1875, S. 824).

## § 12. Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen.

Artitel 3 ber Reichsverfaffung beftimmt:

"Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Birkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundes-staates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und

demgemäß zum sesten Wohnsis, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstüden, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuffe aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Bor-aussezungen wie der Einheimische zuzulaffen, auch in Betreff der Rechts-verfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Rach ber Borschrift in Absat 3 bes Artikels 8 beziehen sich diese Bestimmungen weder auf die Armenversorgung noch auf die Auf nahme in den localen Gemeindes verband. Man wird indeß noch weiter gehen und unbedingt zugestehen müssen, daß diese Bestimmungen sich auch nicht auf das Ausscheides den aus dem Gemeindes verbande beziehen (Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1896, Entscheidungen Bd. 30, S. 1 ff., bes. S. 8). Da serner die Einzelstaaten nur die Besugnisse verloren haben, die ausdrücklich auf das Reich übertragen sind, so solgt und wird durch die Worte "mit der Wirkung, daß" bestätigt, daß das gemeinsame Indigenat nur den in Artikel 3 umschriebenen Inhalt hat, also zum Besipiel nicht das Recht umsaßt, an den Landtagswahlen Theil zu nehmen. Artikel 3 der Reichsversassung bewirkte auch serner nicht, daß in Bezug auf das Strafrecht alle deutschen Staaten als Juland galten; dies ist erst durch das Reichsstrafgesehuch (§ 8) ausgesprochen; auch nicht, daß in Bezug auf die Civil- und Strasproceß-Gestgebuch (§ 8) ausgesprochen; auch nicht, daß in Bezug auf die Civil- und Strasproceß-Gestgebuch (§ 39 des Gesetzs betr. die Gewährung der Rechtshülse vom 21. Juni 1869 (B.-S.-Bl. S. 305) und die Reichsjustizgesetz vom Jahre 1877 aeschehen (Gerichtsverfassungsgeset § 157. Motive zur Strasprocekordnung S. 131)¹.

geschehen (Gerichtsverfaffungsgeset § 157, Motive jur Strafprocefordnung S. 131)1. Indeß ging der Abgeordnete Dr. Braun ju weit, wenn er sagte (Sten. Ber. des versaffungsberathenden Reichstages 1867, S. 131), daß Artitel 3 ber Reichsverfaffung lediglich eine Begunftigung barftelle, wie man fie burch vollerrechtliche internationale Bertrage mit fremden Rationen stabilirt; vgl. auch Senbel, Commentar, S. 51, Laband, Staatsrecht, I, S. 159 ff. Zunächst ergiebt sich aus Artifel 3, daß alle Rechtsregeln, wonach Frembe ungunftiger als die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln find, in Anfehung der Angehörigen der übrigen Bundesstaaten aufgehoben find und daß in Zutunft rechtliche Ungleichheiten swifchen den Angehörigen der verschiedenen beutschen Bundesstaaten nicht begrundet werden dürsen (Laband, I, S. 161). Die Bedeutung des Artikels 3 geht aber Artifel 18 der beutschen Bundesacte von 1815 gewährte den Unterthanen ber beutschen Bunbesftaaten bas Recht, 1. Grundeigenthum auch außerhalb des Staates, den fie bewohnen, ju erwerben und ju befigen, 2. des freien Abziehens in einen anderen beutschen Bundesstaat, der fie erweislich zu Unterthanen annehmen will, 3. in Civil- oder Militärdienst eines anderen Bundesftaates zu treten - zu 2. und 3. nur, insofern teine Berbindlichkeit zu Militarbienft gegen bas eigene Baterland im Wege fteht — und 4. die Freiheit von ber gabella emigrationis bei Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat.

Die Zollvereinigungsverträge von 1838 u. f. w. (fiehe oben § 4) schrieben vor, daß alle aus irgend einem Bereinsstaate kommenden Waaren in allen Bereinsstaaten gleich zu behandeln find und daß beim Handlesgewerbe und beim Meßund Marktverkehr (außer beim Hausirhandel) kein Unterschied zwischen den An-

gehörigen ber Bereinsstaaten ju machen ift.

Die Landesgesetzgebungen hatten für ihre Staatsangehörigen meist schon die Freizügigkeit und Gewerbesreiheit eingesührt: so in Preußen das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Gesetzlammlung 1843, S. 5) und die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Die Gleichskellung aller anderen Reichsangehörigen mit den Preußen durch Artikel 3 der Reichsversassung bedeutete somit, daß in Preußen auch für nicht preußische Ansgehörige die Grundsätz der Freizügigkeit und der Gewerbesreiheit galten. Diese

<sup>1</sup> Bgl. auch über bie Bebeutung und Trag- | für Juftizwefen im Bunbesrath vom 12. Deweite bes Artifels 3 für die frühere Civil- und cember 1868 in hirth's Annalen 1869, S. 14 ff. Strafrechtspflege ben Bericht bes Ausschuffes

Folge des Artifels 3 ift meift unbeachtet geblieben, indeh von der größten Tragweite. Die Reichsangehörigen burfen in ber Ausübung ber ihnen burch Artitel 3 eingeräumten Befugniffe nach beffen ausdrucklicher Vorschrift weber durch die Obrigkeit ihrer Beimath, noch burch die Obrigkeit eines anderen Bundesftaates beschränkt werden. Also bestanden schon auf Grund des älteren Rechts in Berbindung mit Artikel 3 in fast gang Deutschland bie Freizugigkeit und die Gewerbefreiheit, wenn auch beide nicht in fo ausgebehntem Maage wie heute auf Grund ber feit Erlaß der Berfaffung ergangenen Bundes- bezw. Reichsgefete. Seitbem burch bas Gefet über die Erwerbung und ben Berluft ber Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Aufnahme in jeden Bundesftaat jedem Angehörigen eines anderen Bundesftaates erteilt werden muß (§ 7 biefes Gefetes), fo ift fast bie vollständige Gleichstellung der verschiedenen Staatsangehörigen erreicht. Denn, um in Preußen an Staats- und Gemeindewahlen Theil zu nehmen, um in Medlenburg als Rittergutsbefiger die Landstandschaft und die Gutspolizei auszunben, ift für Reichsangehörige nur nöthig, daß fie die Aufnahme in den preußischen bezw. medlenburgifchen Staatsverband nachfuchen, eine Aufnahme, die ihnen regelmäßig nicht versagt werden kann. Dagegen konnen 3. B. Anhaltiner, die fich nicht in Preußen haben als Preußen aufnehmen laffen, fich nicht auf die ben Breugen eingeräumte Bereinsfreiheit berufen. Das Gerichtsverfaffungsgesetz vom 27. Januar 1877 geht noch über die Borichrift in Artitel 3 hinaus, infofern § 5 bestimmt, bag, wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zu einem Richteramte erlangt hat, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt ift, also auch dann, wenn er nicht die für Einheimische geltenden Bedingungen erfüllt, während andere Beamtenstellen nur bann bekleidet werden können, wenn die von dem bez. Bundesstaate aufgestellten Bedingungen erfüllt find. Die Approbationen als Arzt, Apotheter u. f. w. gelten nach § 29 ber Gewerbeordnung für das ganze Deutsche Reich.

Die Borfdrift in Artifel 3 ber Reichsberfaffung bezieht fich nur auf phyfische, nicht auf juristische Personen, da letztere nicht ausbrucklich mit ausgeführt find, und die Reichszuständigkeit nur anzuerkennen ist, wo sie sich auf eine ausdrückliche Borfchrift ftust; ebenfo Senbel, Commentar, S. 55, Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 170, Born, Reichsftaatsrecht, I, S. 349. Dager find die landesrechtlichen Borfchriften, wonach juriftische Personen bes Austandes nur mit Genehmigung bes Staatsoberhauptes Grundeigenthum erwerben tonnen, rudfichtlich ber juriftifchen Personen der übrigen Bundesstaaten in Rraft geblieben; anerkannt in den Grunden jum Befcluß bes Rammergerichts v. 14. Marg 1898, preuß. Juftizministerialbl. 1898, S. 104, f. auch Entsch. des Kammergerichts in Johow's Jahrbuch, Bb. XVI, S. 72, ferner ben Allerh. Erl. b. 14. Febr. 1882, Breuf. Gef.-S. S. 18. 3m Sinne bes Bürgerlichen Gefegbuchs ift Inlanber jeber Reichsangehöriger; auslandifche Bereine gelten im Ginne bes Burgerlichen Gefetbuchs als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigfeit burch Beschluß bes Bunbegraths anerkannt ift (Art. 10 bes Ginführungsgef. jum Burgerl. Gefetb.). Dagegen macht es für ben Gewerbebetrieb juriftischer Personen keinen Unterschied, ob fie in diesem oder jenem Bundesstaate anerfannt find, wie fich aus bem Inhalt bes § 12 ber Gewerbeordnung ergiebt.

Der in Artikel 3 ber Reichsversaffung rucksichtlich ber Armenversorgung gemachte Borbehalt ist durch das Geset über den Unterstützungswohnsit vom 6. Juni 1870 — abgesehen von Bayern — hinfällig geworden (§ 1 dieses Gesetzes). Seitdem find die Reichsangehörigen — abgesehen von den Bayern — hinstichtlich der Armenversorgung gleichgestellt.

Der letzte Absat in Artikel 3 bestimmt sobann, daß dem Austande gegenüber alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 570, sieht in dieser Borschrift lediglich eine Aufgabe des Reichs, Laband, I, S. 135, eine versassungsmäßig anerkannte Rechtspflicht des Reichs. Der Schwerpunkt der Borschrift liegt in dem Worte "gleich mäßig". Es soll durch Artikel 3 zum Ausdruck gebracht werden, daß sich das Deutsche Reich des Bayern ebenso wie des Preußen annehmen muß.

lleber die Befugniß aller Reichsangehörigen, überall im Reiche fich niederzulaffen und aufzuhalten, sowie der Militarpflicht zu genügen, über das Berbot, Reichsangehörige auszuweisen, sowie über das Berbot ber Doppelbesteuerung wird

fpater das Rabere ausgeführt werden.

hierbei mag noch hervorgehoben werden, daß Sinn und Tragweite des Artitels 3 nicht ober boch zunächst nicht darauf abzielen, Rechte den Reichsangehörigen ju übertragen, fondern um deren gleiche Rechtsftellung auszubruden, daß also nicht dem fremden Reichsangehörigen Rechte gegeben sein sollen, die dem einheimischen nicht gufteben. Da nun 3. B. tein Inlander, felbft wenn er bie Bebingungen ju einem Staatsamte erfullt und feine Fabigfeit baju bargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht barauf hat, angestellt zu werben, so hat die Bestimmung in Artikel 3 nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig berpflichten, feinen Unterschied ju machen, also feinen, ber bie Fahigfeit ju einem Staatsamte nachgewiesen hat, um beswillen nicht anzustellen, weil er einem andern beutschen Staate angehort (fo ber Bunbesrathebevollmächtigte Soffmann im verjaffungsberathenden Reichstage am 19. März 1867, Sten. Ber. S. 244).

#### Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit. § 13.

Die Staatsangehörigfeit in einem Bundesftaat und bamit bie Reichsangehörigkeit wird erworben erstens durch Geburt, und zwar erwerben nach § 3 des Gesetses über die Erwerbung und den Berluft der Bundes- und Staatsangehörigkeit bom 1. Juni 1870 eheliche Rinder eines Deutschen Die Staatsangeborigfeit des Baters,

uneheliche Rinder die Staatsangehörigkeit ber Mutter.

Bo die Geburt erfolgt ift, ob im Deutschen Reiche oder außerhalb beffen, joll nach der Borschrift in § 3 unerheblich sein. Es ist also möglich, daß Generationen von Deutschen im Auslande bleiben und boch bas beutsche Indigenat behalten, wenn fie die zu deffen Erhaltung vorgeschriebenen Bedingungen erfullen (f. w. u.). Es macht auch teinen Unterschied, in welchem Bunbesftaat bie Geburt erfolgt. Die Rinder eines Preugen, Die in Sachfen geboren wurden, bleiben alfo, bis fie fich in den sächsischen Staatsverband aufnehmen laffen, Preußen. gilt ebenso von den Rindestindern.

Dem entspricht es, wenn ber in Deutschland Geborene nicht Reichsangeboriger wird, wenn fein ehelicher Bater ober feine uneheliche Mutter nicht Reichsangehörige

find (Cahn, Das Reichsgeset über die Erwerbung und den Berlust der Reichs-und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Berlin und Leipzig 1889, S. 30). Darüber, ob ein Kind als ehelich geboren anzusehen ist, entscheibet das bürgerliche Recht und bis zur Geltung des Bürgerlichen Gesethuchs das Landesrecht. Für das Bürgerliche Gefetbuch kommen die §§ 1591 bis 1600 zur Geltung. Danach ift ein Rind, das nach Eingehung der Che geboren wird, ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Che empjangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Das Rind ift nicht ehelich, wenn es ben Umftanden nach offenbar unmöglich ift, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Als Empfangnifzeit gilt die Zeit von dem 181. bis jum 302. Tage vor der Geburt, mit Einschluß sowohl des 181. wie des 302. Tages. Steht feft, bag bas Rind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worben ift, ber weiter als 302 Tage por bem Tage ber Geburt jurudliegt, fo gilt ju Gunften der Chelichteit des Rindes diefer Zeitraum als Empfängnifgeit. Die Unehelichkeit eines Rindes, bas nach ben angegebenen Befegesbeftimmungen als ehelich anzusehen ift, tann auf Anfechtung der Chelichteit durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden.

Für die Chelichkeit eines Kindes ift es unerheblich, ob die Che nach dem Beitpunkte, an welchem es empfangen ober als empfangen anzusehen ift, geschieben wird (Burgerliches Gefegbuch §§ 1565 bis 1569). Die Rinder aus einer Che, welche für nichtig ertlart wird (§§ 1323 bis 1347 bes Burgerlichen Gefetbuchs), gelten im rechtlichen Sinne für ehelich, wenn fie im Falle der Gultigkeit der Che ehelich fein würden, fofern nicht beibe Chegatten die Richtigkeit der Ghe bei ber Chefchliegung getannt haben. Beruht die Richtigfeit ber Che auf einem Formmangel und war die Che nicht in das heirathsregister eingetragen, fo find die Rinder aus einer folden Che als unehelich anzusehen (§ 1699 bes Burgerlichen Gefehbuchs).

Das uneheliche Kind gilt auch bann als Reichsangehöriger, wenn es im Auslande geboren ist. Das uneheliche Kind einer deutschen Mutter bleibt Staatsangehöriger, auch wenn die Mutter aus dem Unterthanenverbande austritt ober entlaffen wird (preuß. Minift .- Bl. fur bie gef. innere Berwaltung 1850, G. 210), jalls die Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit auf Antrag der Mutter und mit Genehmigung des Bormundes oder der Bormundschaftsbehörde nicht besonders in der Entlaffungsurkunde ausgesprochen ift (f. auch Cahn, l. c. S. 33). Berliert die Mutter eines unehelichen Kindes ihre Staatsangehörigkeit durch Berheirathung mit einem nicht Staatsangehörigen, so verbleibt dem Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, wenn es nicht in Gemäßheit des § 13 Biff. 4 bes Gefeges fiber bie Erwerbung und ben Berluft ber Bundes- und

Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 legitimirt wirb. Ob eine Che gultig abgeschloffen ift, richtet fich nach bem Gefete, welches an bem Orte des Abichluffes der Che gilt. Das Bürgerliche Gefesbuch enthalt die bierauf bezüglichen Borichriften in den §§ 1808 bis 1822. Artitel 83 des baperifchen Beimathagefeges bom 16. April 1868 machte für alle Angehörigen ber rechterheinischen Landestheile die Gultigkeit der Cheschliegung von der Ginholung eines (Diftritts-)Berehelichungszeugnisses, "baß gegen die beabsichtigte Cheschließung kein im Gefete begrundetes Chehinderniß bestehe", abhangig. Diese Borfchrift war gemäß bem für Bayern im Schlufprotocoll bes Bertrages vom 23. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) gemachten Borbehalte als ein besonderes Recht in Kraft geblieben und durch das Gefet über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875 nicht aufgehoben worden (vgl. Cahn, S. 31 ff.). Das bayerische Gesetz vom 17. März 1892 hat den Artikel 33 des bezeichneten Gesetzes vom 16. April 1868 dahin abgeändert, daß die von Bayern ohne das Berehelichungszeugniß geschloffenen Chen in burgerlicher und öffentlichrechtlicher Sinficht gultig find und nur in Bezug auf die Beimath fur die Chefrau und die aus der Che entsproffenen oder durch diefelbe legitimirten Rinder nicht die Wirkung einer gultigen Ghe haben (Rehm im Archiv für öffentliches Recht, Bb. VIII, S. 47 ff.) <sup>2</sup>.

Die Staatsangehörigkeit wird zweitens durch Legitimation erworben (§ 2 und 4 bes Befetes bom 1. Juni 1870). Und zwar begrundet jede nach ben gesetlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Rind bie Staatsangehörigkeit bes Baters. Die Frage, ob eine Legitimation mit recht-licher Wirkung erfolgt ift, wird nach dem Gefetze zu beurtheilen fein, unter beffen herrschaft fie bor fich geht. Die Legitimation tann baburch gefcheben, daß fich ber Bater mit der Mutter verheirathet (Bürgerl. Geseth. § 1719). Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft (Breuß. Allgem. Landrecht, Theil 2, Titel 2, 🖇 598; ebenfo Burgerl. Gefegb. § 1719 — "erlangt — mit ber Chefchliegung bie rechtliche Stellung eines ehelichen Rinbes"). Die Staatsangeborigteit beginnt alfo erft mit bem Abichluffe ber Che.

Die Legitimation tann auch durch Chelichteitserklärung erfolgen. § 1723 des Burgerl. Befegb. beftimmt hierliber: "Gin uneheliches Rind tann auf Antrag seines Baters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Chelichkeitserklärung steht bem Bundesstaate ju, bem der Bater angehört; ift der Bater ein Deutscher, der teinem Bundesstaate angehört, fo fteht fie bem Reichstangler gu 8. Ueber bie Ertheilung ber einem Bunbesftaate guftebenden

Chelichteitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen." Die Wirkungen der Shelichkeitserklärung erftreden fich auch auf die Abkommlinge bes Kindes. Auch die Legitimation burch Chelichkeitserklarung hat keine rudwirkende Araft, weder nach allgemeinem Rechte, noch in Beziehung auf Die Staatsangehörigkeit. Dies ergiebt fich aus bem Wortlaute bes § 4 bes Gefetes bom 1. Juni 1870; ebenjo Cahn, S. 35.

<sup>1</sup> Arnbt, Commentar jur Reichsverfaffung, | S. 599) in ber Faffung des Art. 40 bes Gin-

S. 303.

\* Für die Gheschließung von Reichsangehörigen im Auslande gilt das Geset, betr. die Gheschließung u. s. w. vom 4. Mai 1870 (B. S. B. 1870, also dem Bürgerlichen Gesehbuch fremb.

Ist der Bater ohne Staatsangehörigkeit, so wird sein Kind durch die Legitimation gleichfalls staatsangehörigkeitslos (Cahn, S. 35).

Die Aboption bewirtt feine Beranderung ber Staatsangehörigfeit.

Die Staatsangehörigkeit wird drittens erworben durch Berheirathung, und zwar begründet nach § 5 des Gesetses vom 1. Juni 1870 die Verheirathung mit einem Deutschen für die Chefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Die Frage, ob die Verheirathung rechtlich gültig ist, beantwortet sich nach dem Gesetse des Ortes, an dem die Che abgeschlossen wird. Nur die gültige Che hat die Wirtung, daß die Staatsangehörigkeit des Mannes erworben wird. Die Richtigkeit der Che hebt die durch die Che erworbene Staatsangehörigkeit wieder aus. Dagegen ist die Scheidung ohne Einfluß auf die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird auch nur für die Frau erworben, deren Kinder erwerben sie nur, wenn sie gleichzeitig legitimirt werden, also wenn sie von der Frau ihrem nunmehrigen Manne geboren, nicht wenn sie von einem anderen Manne gezeugt sind (Motive zu § 5 in den Anl. zu den Sten. Ber. des Rordd. Reichstages 1870, S. 157, Spalte 2).

Ein Deutscher, welcher seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, also staatsangehörigkeitslos ist, bewirtt durch die Berheirathung, daß auch seine Chesrau und die in der Che erzeugten oder durch die Heirath legitimirten Kinder zu staatsangehörigkeitslosen

Berionen werben.

Die Reichs= und Staatsangehörigkeit wird viertens erworben durch Aufnahme und Wiederaufnahme (§ 7 des Gesehes vom 1. Juni 1870). Wie die Motive hierzu bemerken, widerspricht es im Allgemeinen dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wenn er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Bon diesem Grundsahe würde jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es könne dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Artikel 3 der Reichsversassung für die Reichsangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet habe. Jedensalls würde anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Versassung zuwider sein würde, die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch serner auf dem Huße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruhe es, wenn im § 7 des Gesehes vom 1. Juni 1870 vorgeschrieben sei, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates bei Ersüllung der ausgestellten Bedingungen nicht versagt werden dürse.

Bei Berathung des § 7 wurde vom Abgeordneten v. Bockum. Dolffs besantragt (Sten. Ber. 1870, Anl. IV, S. 251), daß der Bundesangehörige schöniger die den bloßen Zuzug in einen anderen Bundesstaat Ansgehöriger dies Staates werde. Dr. Braun beantragte, den Erwerd an die Thatsache des Zuzuges in Berbindung mit einem diesbezüglichen Antrage und einer Aufnahmebescheinigung der Ortsbehörde zu knühfen (Anlage IV, S. 255). Im Plenum des Reichstages wurde zunächst beschlossen, daß die Berleihung an Reichsangehörige durch Aufnahme und nur noch an Ausländer durch Raturalisation erfolgen solle. In der dritten Lesung am 20. Mai 1870 wurde die jezige Fassung des § 7 beschlossen, nach der die Berleihung der Staatsangehörigseit an Angehörige eines anderen Bundesstaates durch Aufnahmeurkunde muß ersolgen habe (Sten. Ber. 1870, Bd. II, S. 1078). Diese Aufnahmeurkunde muß

ertheilt werden, wenn ber fie Rachsuchenbe nachweist

1. die Angehörigkeit zu irgend einem anderen Bundesftaate ober die Landesangehörigkeit in Elfaß. Lothringen (Geset, betr. die Bereinigung von Elfaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871, R.-G.-BI. S. 212),

2. seine Berfügungsfähigkeit, bezw. wenn er nicht verfügungsfähig ift, ben

Confens des Baters, Bormundes u. f. w., und

3. daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelaffen habe (§ 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870).

Unter Niederlasung ist nichts Anderes zu verstehen als der Bestig einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betressenden Gemeinde in Berbindung mit der erklätten Absicht, seinen Ausenthalt daselbst zu nehmen (Sten. Ber. des Reichstages 1870, I, S. 260). Als Unterkommen gilt auch eine bloße Schlasstelle. Gigener Haußhalt wird nicht gesordert. Auch Aftermiethe eines Unterkommens genügt. Auch der Dienstbote in einem fremden Haußhalte oder der Gehilse in einem fremden Gewerbebetriebe können die Ausnahme sordern (Miquel in den Sten. Ber. des Reichstags 1870, I, S. 260, v. Seydel in Hirth's Annalen 1870, S. 140, Anm. 4). Dagegen ist Riederlassung nicht gleichbedeutend mit Ausenthalt. Letterer kann ein vorübergehender Zustand sein; unter ersterer versteht man die Begründung eines dauernden, ständigen Ausenthaltsverhältnisses. (Ebenso Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Rov. 1891, Entsch. Bd. XXII, S. 394; vgl. noch v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 140 und S. 160, Anm. 5.) Ein heimlicher oder ein verbotener, wenn auch nicht vorübergehender Ausenthalt ist keine Riederslassung (vgl. auch Arndt, Comm. 3. Reichsvers, S. 313).

Die Aufnahmeurkunde kann versagt werden, ober, anders ausgedruck, ein im Berwaltungsrechtswege erzwingbarer Anspruch auf Ertheilung der Aufnahmeurkunde besteht nicht, sosern ein Grund vorliegt, "welcher nach den §§ 2—5 des Gesessüber die Freizügigkeit vom 1. Rovember 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Reuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Ausenthaltes rechtsertigt". Das Rähere hierliber wird bei dem Abschnitt über die Freizugigig-

teit weiter unten vorgetragen werben.

Denjenigen, welche die Anforderungen des § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erfüllen, muß die Aufnahme gewährt werden. Die Landesregierungen sind indeknicht gehindert, wenn sie wollen, auch folchen Personen, welche die Ersordernisse des § 7 nicht erfüllen, also z. B. sich noch nicht niedergelassen haben, die Aufnahme zu gewähren (Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 158, Anm. 5, Zorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 361, G. Meher, Staatsrecht, § 76, Cahn, S. 54).

In den Fällen, in denen ein Anspruch auf die Aufnahme besteht, ist in Preußen die Klage im Verwaltungöstreitversahren zulässig, Juständigseitöges, vom 1. August 1883, G.=S. S. 237, § 155; s. auch G. Meyer, Verwaltungörecht, § 43, Anm. 15. Da dem Reiche die Aufsicht über die in Artitel 4 der Reichs versaffung bezeichneten Gegenstände und nach Artitel 17 dem Kaiser die Ueberwachung der Aussührung der Reichsgesetz zusteht, so kann ein Streit über die Verpflichtung zur Ausnahme auch zur Cognition des Reiches gebracht werden. hier entschetz endgültig über solche Streitigkeiten der Bunde rath gemäß Artikel 7, Ziss. 3 der Reichsversassung (Arndt, Commentar z. Reichsversassung, S. 119).

Die Staatsangehörigkeit wird durch Naturalisation erworben (§ 8 bes Gesetzes vom 1. Juni 1870). Naturalisirt werden nur Ausländer, b. h. Nichtreichsangehörige. Ein Recht auf Naturalisation ist in § 8 des Gesetzes Niemandem gegeben (Motive zu § 8), so daß jede Regierung in der Lage bleibt, "einem Ausländer die Staatsangehörigkeit zu verweigern, auch wenn die in § 8 ausgezählten Boraussetzungen, welche nur als Minimum der zu stellenden Anssorberungen erscheinen, erfüllt sind". Nur die im Reichsdienste angestellten Ausländer haben ein Recht aus Naturalisation (§ 9, Abs. 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 und Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst ansgestellt sind, vom 20. December 1875, R.-G. Bl. S. 324).

§ 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gestattet die Ertheilung der Raturalissationsurkunde "nur dann, wenn" die von ihm angesührten Bedingungen erfüllt werden. Daraus solgt, daß die Landesbehörden von den in diesem § 8 enthaltenen Bedingungen nicht dispensiren können (Arndt, Berordnungsrecht, S. 228 s., Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 160, Jorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 358, v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 141, Arndt, Comm., S. 314). Daraus ergiebt sich serner, daß die Landesgesetze und Landesbehörden die Naturalissation in noch anderen Fällen ausschließen oder an noch andere Boraussetzungen

knüpsen können. (Ebenso Laband, I, S. 151, Cahn, S. 376, Riebel, Commentar, S. 259 f., 274, v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 534.) Der Bundesrath hat demgemäß am 14. Juni 1877 (Protocolle S. 323) beschlossen— und die Landesregierungen haben besohlen (s. auch Circularrescript vom 7. Juli 1876 und 8. October 1880 in v. Brauchitsch, Preußisches Organisationsgeset, 4. Aust., 4. Bd., S. 447), daß Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie die Raturalisation nur dann ertheilt werden soll, wenn der Auszunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. Dies entsprach schon dem älteren Rechte in Preußen. Das Gleiche galt und gilt rücksichtlich der persischen Unterthanen (Artikel 17 des Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 351) und gilt im ganzen Reiche bezüglich der türksischen Unterthanen (Rescript des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884), der marotsanischen (Artikel 15 der Convention über die Ausübung des Schutzechts in Marosto vom 3. Juli 1880, R.-G.-Bl. 1881, S. 103 ff.) und russischung les Schutzechts in Marosto vom 3. Juli 1880, R.-G.-Bl. 1881, S. 103 ff.) und russischaten sür die Ertheilung der Naturalisationsurkunde Gebühren in beliebiger Höhe erheben können (Laband, Reichssstaatsrecht, I, S. 351, Cahn, S. 376, Arndt, Comm., S. 315).

Die Naturalisationsurkunde barf Ausländern nach § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nur ertheilt werden, wenn fie gewiffe Boraussetzungen erfüllen, nämlich 1) "nach den Gesetzen ihrer bisherigen heimath bispositionssähig find, es sei

"nach den Gejegen ihrer disherigen Heimary dispolitionsfahig find, es jei benn, daß der Mangel der Dispositionssähigkeit durch die Zustimmung des Baters, des Vormundes oder Kurators des Auszunehmenden ergänzt wird."

Der für großjährig Erklärte ober stillschweigend aus der väterlichen Gewalt entlassene Minderjährige ist in Ansehung der Raturalisation als dispositionssähig anzusehen (Erk. des Obertribunals Berlin vom 22. März 1861, Entsch. Bb. XXXXV, S. 401). Der Mangel der Dispositionssähigkeit soll nach dem Wortlaute des § 8 durch Consens des Vaters, Vormundes u. s. w. gehoben werden. Dies gilt also auch, wenn nach dem Rechte des Heimathslandes zur Nachsuchung der Raturalisation dieser Consens nicht ausreichen würde. Gbenso ist die Praxis, Cahn, S. 81, Laband, I, S. 151, Anm. 2, anderer Ansicht v. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 142.

Die zweite Boraussetzung des zu Naturalisirenden ist nach § 8, daß er "unsbescholtenen Lebenswandel" geführt hat; die dritte, daß er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, "eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sindet". Dies ist nicht so aufzusassen, daß reichsgesetzlich der Erwerd und das Innehaben der Wohnung oder des Unterkommens als Bedingung der Naturalisation hingestellt ist; der Ausländer soll nur den Willen, die Absicht haben, sich im Reichsgebiete niederzulassen. (Ebenso Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 in den Entsch. Bd. XIII, S. 415, und v. Seydel in Hirth's Annalen 1870, S. 142, Anm. 4.) Andererseits hindert das Reichsgesetz die Landesregierungen nicht, die thatsächliche Niederlassung als Voraussetzung von Raturalisation vorzuschreiben (vgl. Cahn, S. 82, 83).

Die vierte in § 8 aufgestellte Boraussetzung der Raturalisation von Ausländern ist, daß sie "an diesem Orte" (an dem sie sich niederlassen wollen) "nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind". Ein bestimmtes Vermögen braucht hiernach der zu Raturalisirende nicht nachzuweisen. Dagegen ist zu prüsen, ob der zu Raturalisirende gerade mit Bezug auf die Erwerbsverhältnisse des Ortes sich und seine Angehörigen an diesem ernähren kann. Das Reichsgesetz sordert nicht, schließt aber andererseits nicht aus, daß auch vor Ertheilung der Raturalisation berücksichtigt wird, ob diese den Sinsheimischen zum wirthschaftlichen Vortheil oder Rachtheil gereiche (die altpreußische Praxis bei Cahn, S. 86).

"Bor Ertheilung ber Naturalisationsurtunde hat" — nach bem letten Absat bes § 8 — "bie höhere Berwaltungsbehörde bie Gemeinde" (in Preugen in den Stabten ben Magistrat bezw. ben Gemeinde-, Gutsvorsteher, nicht die Gemeinde-

vertretung, Rescript des Minist. des Innern vom 29. Juli 1843 und 10. Juli 1844, Minist. Bl. für die ges. innere Berwaltung 1843, S. 211, 1844, S. 229), "beziehungsweise den Armenderband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Ersordernisse unter 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören." Die Semeinden können sich zugleich über die Bortheile oder Nachtheile äußern, welche sie von der Riederlassung der Ausländer erwarten. Wie viel die höhere Berwaltungsbehörde auf die Aeußerung der Gemeinde geben will, steht in ihrem Ermessen. Bon diesem hängt es ab, ob sie selbst beim Borhandensein aller gesesslichen Boraussesungen mit oder entgegen der Gemeinde die Raturalisation versagt. Ein sormelles Rechtsmittel gegen die Entscheidung steht weder der Gemeinde, noch dem zu, der die Naturalisation nachsucht.

In den beutschen Schutgebieten können Ausländer, welche sich dort niederlassen, sowie Eingeborene von dem Reichskanzler naturalisitet werden. Diese Besugniß kann der Reichskanzler einem anderen kaiserlichen Beamten übertragen (Geset, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888, R.-G.-Bl. 1888, S. 75). Es ist diese eine Reichs. ohne Landesangehörigkeit. Auf dieses Berhältnis ber Reichsangehörigkeit sinden die Bestimmungen des Gesets vom 1. Juni 1870, Urtikel 3 der Reichsversassung und § 4 des Wahlgesets für den deutschen Reichs-

tag entiprechende Unwendung.

Die Aufnahme wie die Raturalisation sollen nach ber Borschrift des Gesetes vom 1. Juni 1870 von der höheren Berwaltungsbehörde, also einer Bebörde, die noch andere Staatsverwaltungsbehörden unter sich hat, ertheilt werden (in Preußen von den Regierungsprafidenten, in Bayern von den Rreisregierungen,

in Sachfen von ben Rreishauptmannichaften u. f. m.).

Sowohl die Aufnahme, wie die Naturalisation find Acte der staatlichen Hobeit, Bersügungen der Staatkregierung; ebenso Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886, Entsch. Bb. XIII, S. 414, und vom 1. Juni 1894, Entsch. Bb. XXIX, S. 413. G. Meyer, Staatkrecht, Ş 76, Z orn, Staatkrecht, I, S. 357, O. Mayer im Arch. s. öffentliches Recht, Bb. III, S. 46 st., Laband, Staatkrecht, I, S. 528, Rehm in hirth's Annalen 1885, S. 118 st., Löning, Berwaltungsrecht, S. 246, u. A. erblicken darin zweiseitige Berträge. Lettere Ansicht eingehend zu widerlegen, erübrigt sich schon darauß, daß es sich um eine praktisch sast unerhebliche Frage handelt. Aber wenn Laband sragt, waß zum Begriffe eines Bertrages Anderes gehöre als der Consens zur Begründung eines Rechtsberhältnisses, so ist zu bewerken, daß dann auch ein gerichtliches Urtheil oder eine Gewerbeconcession zwischen dem übereinstimmenden Gericht und der Partei oder zwischen der concessionirenden Behörde und dem Concessionssucher Berträge wären. Die Staatsregierung entssche der über Anträge, sie schließt teine Berträge. Die Analogien mit der Post, Eisenbahn und der Reichsbant passen nicht.

Aufnahme wie Naturalisation bürsen weber auf Zeit noch unter Bedingungen ertheilt werden (vgl. auch Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 und 1. Juni 1894, Entsch. Bd. XIII, S. 408 ff., und Bd. XXIX, S. 410 ff.). Ihre Ertheilung und Zusertigung schließen jede sernere Prüsung aus, ob die gesetslichen Boraussetzungen erfüllt waren; sie können daher auch, wenn sich die Behörde, welche sie aufstellte, in der Annahme über die Boraussetzungen geirrt oder versehentlich die Gemeinde vorher nicht gehört hat, nicht mehr zurückgenommen werden, wie dies die vorcitirten Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom

23. Juni 1886 und 1. Juni 1894 bes Raberen gutreffend ausführen.

Stillschweigen b erfolgen Aufnahme wie Naturalisation burch bie Bestallung als Beamter; § 9, Abs. 1 bes Gesehes vom 1. Juni 1870 bestimmt:

"Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Berwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations.

urtunde beziehungsweise Aufnahmeurtunde, fofern nicht ein entgegenftehender

Borbehalt in ber Bestallung ausgedrudt wird."

Unter Staatsdienst ist hier der Dienst eines deutschen Bundesstaates zu verstehen, nicht der des Deutschen Reiches, wohl aber von Elsaß-Lothringen u. s. w. Die Bestallung bedingt die schriftliche Form. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch redet man nicht von einer Bestallung und ertheilt teine Bestallung, wenn Jemand nur auf eine begrenzte Zeit oder nur auf turze Zeit widerruslich angestellt werden soll. Andererseits begründet die Bestallung als Beamter, wenn sie sich als solche giebt, den Erwerd des Indigenats, und zwar sur immer, auch wenn die Beamteneigenschaft später wegen Kündigung oder zwangsweiser Amtsentlassung in Wegsall tommen sollte. Die Bestallung ist insoweit ebenso wie die Aufnahme- oder die Naturalisationsurtunde ein sormaler Act. Auch der Dienst als Officier, Fähnrich, Feldwebel u. s. w. sind Staatsdienst im Sinne des § 9 (vgl. Cahn, S. 92), und zwar gleichviel, ob es sich um eine Anstellung beim Bräsenz- oder bei dem Beurlaubtenstande handelt.

Mittelbarer Staatsdienst ist der Dienst bei Collegien, Corporationen und Gemeinden, welche als Behörden organisch in die Versassung des Staates eingreisen, z. B. in den Dienst einer staatlich überwachten Landschaft, einer Landwirthschaftsfammer, einer (Invaliditäs) Versicherungsanstalt u. s. w. Boraussetung ist jedoch, daß die Bestallung dieser Beamten von der Staatsregierung oder von der Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogen oder bestätigt ist. Die nur vom Stadtoberhaupte vollzogene oder bestätigte Bestallung zum Stadtschreiber, Rachtwächter u. s. w., die nicht von einer höheren Staatsde hörde ausdrücklich bestätigte Bestallung als Beamter eines landständischen Creditinstitutes oder einer Landwirthschaftslammer hat auf die Staatsangehörigkeit keinen Einssusse

Unter Kirche versteht man zwar im Allgemeinen und nach preußischem Staatsrecht eine Landestirche (v. Sepbel in hirth's Annalen 1876, S. 144, Anm. 7, Jorn, Staatsrecht, I, § 16, S. 355, Anm. 2, v. Rönne, Arndt, Anm. 1 zu Art. 13 preuß. Berj.-Url. u. A.), indeß gelten im Sinne des § 9 auch Cultusbeamte bei den vom Staate nur anerkannten Religionsgesellschaften, vorausgesetzt, daß sie eine diesem Paragraphen entsprechende Bestallung haben, als

"in ben Rirchendienft aufgenommen" (vgl. Cahn, G. 93, 94).

Wird ein Angehöriger eines beutschen Bundesstaates im Reichsdienst angestellt, so behält er seine Staatsangehörigkeit, auch wenn er seinen Wohnsit wechselt. Wird ein Ausländer im Reichsdienst angestellt, so erwirdt er außer in ben Schutzebieten dadurch allein noch nicht die Reichsangehörigkeit, da das Geset vom 1. Juni 1870 eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit noch nicht kannte. Hat er indeß seinen Wohnsit in einem Bundesstaate, so erlangt er dadurch ipso jure (§ 9, Abs. 2) bessen Staatsangehörigkeit. Hat er seinen dienstlichen Wohnsit im Auslande, so kann er, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, von welchem Bundesstaate er will, die Berleihung der Naturalisationsurkunde verlangen (Geset, betr. die Naturalisation von Ausländern u. s. w. vom 20. Descember 1875, K.-G.-Bl. 1875, S. 324).

Dienst in der taiserlichen Marine gilt als Reichsdienst. Wahlconsuln, die ihr Amt nur als unbesoldetes Shrenamt ausüben, fallen nicht unter diese Vorschrift. Als Reichsdienst in diesem Sinne gilt dagegen der Dienst der Landesbeamten in den Schutzgebieten. In diesen giebt es eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit. Die Bestallung als Beamter, wenn sie vom Kaiser, dem Reichskangler oder einer höheren Verwaltungsbehörde ersolgt oder bestätigt wird, verleiht also in diesen Gebieten ohne Weiteres die Reichsangehörigkeit (vgl. § 6 des Gessetzs, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, Fassung R.-G.-Bl. 1888, S. 75) ohne Landesangehörigkeit; ebenso Cahn, S. 103 f.

Weder die Aufnahmes, noch die Naturalisationsurtunde haben rudwirkende Araft. Ihre Wirksamkeit beginnt nicht mit der Aussertigung, sondern mit ihrer

verwaltungsgerichts, Bb. XX, S. 38 ff. und Bb. XXIV, S. 69 ff.



Aushändigung (§ 10 des Gesetzes und v. Sendel in Hirth's Annalen 1876, S. 144). Da der Naturalifirte alle Pflichten eines Reichsangehörigen erhält, so wird er auch nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig (§ 19 der Wehr-

ordnung bom 22. Rovember 1888, Centralbl. f. d. D. Reich, S. 1 ff.).

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit — in welcher Form sie auch geschieht — erstreckt sich, sosern nicht im der sie aussprechenden Urkunde eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Chefrau und auf diesenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgenommenen oder Raturalisiten trast elterlicher Gewalt zusieht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet oder verheiratet gewesen sind si. Art. 41, I des Einsührungsges. zum Bürgerl. Gesetz). Für Nichtbeutsche ist für die Frage, ob die Kinder minderjährig sind, das Recht des Heimathsstaates entscheidend.

Am Schlusse ist wiederholt zu betonen (§ 2 des Gesetzes), daß durch den Wohnsits — abgesehen von dem Falle, daß ein Ausländer im Reichstdienste angestellt wird und seinen Wohnsitz im Inlande nimmt — für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet wird.

## § 14. Berluft der Staats= und Reichsangehörigfeit.

Die Angehörigkeit zu einem beutschen Bundesstaate geht zunächst nicht verstoren burch Erwerb einer anderen beutschen Staatsangehörigkeit. Das Geset über die Erwerbung und den Berlust der Bundess und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 regelt erschöpfend die auf Erwerbs und Staatsangehörigkeit bezüglichen Fragen und zählt in § 13 erschöpfend die Fälle auf, in denen die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll. ("Die Staatsangehörigkeit geht sortan nur verstoren.") Dabei ist der Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit nicht mit ausgeführt. Uebrigens ergiebt sich aus § 7 des Gesets, daß, um die Ausnahme in einen anderen deutschen Staatsverband zu verlangen, die Ausgabe des bisherigen Staatsverbandes nicht nöthig ist.

Auch durch die Erwerbung einer fremdländischen Staatsangehörigkeit wird die beutsche Staatsangehörigkeit nicht aufgehoben; f. auch Erk. des Reichsgerichts vom 22. März 1892, Entsch. in Straffachen, Bb. XXIII, S. 17 ff. Doch ist der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht ohne Einfluß auf den Verlust der Reichsangehörigkeit, wenn dazu ein längerer, wenigstens fünsjähriger Ausenthalt

getreten ift (§ 21, Abf. 3 bes Gefeges und weiter unten).

Auf der anderen Seite hindert das Fortbestehen eines deutschen Indigenats nicht den Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit. Die Aufgabe der außerdeutschen Staatsangehörigkeit ift auch durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 nicht als Boraussetzung für die Erwerdung der Reichsangehörigkeit hingestellt. Doch steht nichts im Wege, daß Staatsverträge oder die Landesregierungen — was in vielen Fällen geschehen ist — die Ertheilung der Naturalisationsurkunde nur zulassen, wenn zuvor die fremdländische Staatsangehörigkeit ausgegeben ist.

Die Angehörigkeit zu einem beutschen Bundesstaate geht auch nicht verloren durch noch so langen Ausenthalt in einem anderen deutschen Bundessstaate ober in einem deutschen Schutzgebiete, welche letztere nach der Borschrift in § 6 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 71) im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 als Inland gelten. Die Staatsangehörigkeit geht verloren erstens durch Entlassung auf Antrag. Der Antragskeller muß versügungsfähig sein. Ist er es nicht, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Bertreters ersorderlich. Bei Bevormundeten ist noch die Zustimmung der zuständigen Bormundschafts= oder Waisenbehörde nothwendig (preußische Bormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, G.-S. 1875, S. 431, § 42, Ar. 1). Das Einsührungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzluch stellt in Artikel 41 als § 14a des Gesetzes vom 1. Juni 1870 solgende Vorschriften ein:

"Die Entlaffung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Bormundichaft fieht, tann von dem gesetzlichen Bertreter nur mit Ge-

nehmigung des Bormundichaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ift nicht ersorberlich, wenn der Bater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich traft elterlicher Sewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirtungstreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes."

Die Entlassung des um sie Rachsuchenden erfolgt durch die von der höheren Berwaltungsbehörde seines Heimathsstaates ausgestellte Entlassungsurtunde. Für die Zuständigkeit ist der Wohnort des die Entlassung Beantragenden entscheidend. In Preußen gilt als höhere Berwaltungsbehörde der Regierungspräsident (Zuständigkeitsgeset vom 1. August 1883, G.-S. S. 237, § 155, Abs. 1), in Bahern und Württemberg die Kreisregierung, in Sachsen die Kreishauptmannschaft u. s. w. (s. Cahn, S. 45 s.). In den deutschen Schutzgebieten wird diese Urtunde durch den Reichstanzler oder eine von ihm bestellte Behörde ausgestellt (vgl. § 6, Abs. 1 des Gesehes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888 (R.-S.-Bl. 1888, S. 75).

Bei ber Entlaffung wird unterschieden, ob ber um die Entlaffung Rachsuchende Reichsangehöriger bleibt ober nicht. Ift Ersteres erweislich der Fall, d. h. weift ber zu Entlaffende nach, daß er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesftaate erworben hat oder daß er eine folche schon befitt (Arndt, Comm. jur Reichsverfaffung, S. 318, Anm. 5, Senbel in hirth's Annalen 1876, S. 146, 147, Anm. 6, G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 200, Anm. 5), so muß ihm die Entlaffung unbedingt und toftenlos, ohne Rudficht auf Militar- und Behrverhaltniffe, ertheilt werden. Rann der die Entlaffung Rachsuchende Diefen Rachs-weis nicht führen, so darf fie in drei burch das Geset vom 1. Juni 1870 aufgeführten Fällen nicht ertheilt werben. Wird fie tropbem ertheilt, fo ift fie nicht ungultig (Sepbel in Sirth's Annalen 1876, S. 187, Anm. 2); benn bie Ent laffung ift ebenso wie die Aufnahme ober die Naturalisation ein Formalact, der befinitiv ben Gintritt des neuen status nach außen bin conftatirt (Grunde jum Ert. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886, Entsch. Bb. XIII, S. 417). Diefe Falle betreffen erfilich Wehrpflichtige, und dies find alle Deutsche (Art. 57 ber Reichsverfaffung), soweit nicht in § 1 bes Gefehes betr. die Berpflichtung jum Kriegsbienste vom 9. November 1867 (B.B. Bl. G. 131) Ausnahmen gemacht find, welche fich im Alter vom vollendeten fiebzehnten bis jum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersakkommission 1 (Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874, R.B.BI. 1874, S. 45, § 30, Rr. 3a, und Wehrordnung vom 22. November 1888, Centralblatt für das Deutsche Reich 1889, S. 1, § 27) darüber beigebracht haben, daß fie die Entlaffung nicht bloß in der Abficht nachsuchen, um fich der Dienftpflicht im ftebenden Beere oder in der Flotte zu entziehen. Solchen, welche das fiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tann wegen der Militarverhaltniffe die Entlaffung nicht vorenthalten werden; fie werden, wenn fie als Auslander jurudtehren, indeg bie Ausweisung aus dem Reichsgebiete zu gewärtigen haben. Bersonen zwischen fiebzehn und funf-undzwanzig Jahren, über beren Wehrpflicht bereits dahin Entscheidung getroffen ift, daß fie Ganzinbaliden oder dauernd untauglich find, fallen überhaupt nicht unter diese Bestimmung (vgl. auch Cahn, S. 135, Arndt, Comm., S. 119, G. Meyer, § 77, Seydel in Hirth's Annalen 1881, S. 67, 68). Entscheibung babin ergangen, baß bie zwifchen fiebzehn und fünfundzwanzig Jahren ftehenden Bersonen Erfahreserviften find, so gelten die für Ersahreserviften maggebenden Borfcbriften. Sind solche Personen jur Fahne einberufen ober

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zeugniffe der Ersatkommissionen unter- (Erk. des Oberverwaltungsgerichts v. 29. October liegen begüglich der sachlichen Begründung nicht 1887, Entsch. Bb. XV, S. 410). ber Nachprüfung seitens des Verwaltungsgerichts



Referviften, fo gelten gleichfalls nicht die in § 15, Ziffer 1 des Gefeges vom 1. Juni 1870, fondern Die für active Militarperfonen ober Referviften gegebenen Beftimmungen (vgl. auch Seybel, Bayerifches Staatsrecht, I, S. 543, Anm. 2). Der zweite Fall, in bem die Entlaffung verfagt werden muß, betrifft Militarpersonen, welche jum ftebenden Geere oder jur Flotte gehoren, Officiere und im Officierrang stebende Aerate (Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874, § 60, Biff. 1) bes Beurlaubtenftandes und alle im öffentlichen Dienft bauernd angestellte Beamte (vgl. Arnbt, Comm., S. 320, Seybel in hirth's Annalen 1876, S. 147, Unm. 3, Riebel, Reichsverfaffung, G. 264, Unm. 7 ju § 15), bevor fie aus bem Dienfte entlaffen find, ober bie Genehmigung der Militarbehörde jur Aufgabe ber Reichs- und Staatsangehörigkeit beigebracht haben (Reichs-Militargefet vom 2. Mai 1874, § 60, f. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 202, Anm. 14). Wehr-pflichtige, welche dem Eintritt in den Dienst oder der Flotte sich dadurch zu entgieben fuchen, daß fie ohne Erlaubnig entweder das Landgebiet verlaffen ober nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb bes Bundesgebietes aufhalten, jallen unter die Strafvorschrift des § 140 des Strafgesethuches; vgl. auch Reichs. Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45), § 60. Der britte Fall betrifft die gur Reserve des stehenden Geeres ober zur Landwehr, sowie die gur Referve der Flotte und der Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Berfonen, nachdem fie jum activen Dienfte einberufen worben find. Die Strafbestimmungen für diese Personen, wenn fie unbefugt auswandern, f. im Strafgefesbuch § 360, Rr. 3, und Militarftrafgefesbuch §§ 69 ff. Raberes in Urnbt, Comm., S. 320, und bei Cahn, S. 197 ff. Rach bem Reichs-Militärgefet vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45), § 63, und nach dem Gesetze vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103), Art. I, § 3, Ar. 8 ist die Entlassung auch ausgeschlossen für nicht zur Reserve des Heeres oder der Landwehr gehörige Perfonen des Beurlaubtenstandes und übungspflichtige Ersapreservisten, wenn fie die Genehmigung der Militarbehörde gur Auswanderung nicht erlangt haben.

In anderen als den angegebenen Gründen, deren Borhandensein sich nach dem Zeitpunkte richtet, in welchem das Gesuch eingegangen ist , darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Die Verweigerung wegen rückständiger Steuern ist also unstatthast (Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Rosvember 1887 in den Entsch. Bd. XV, S. 405; s. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 545). In Preußen ist gegen den die Entlassung versagenden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde in Friedenszeiten binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungssftreitversahren zulässig (Zuständigkeitsgesetzt v. 1. August 1883, S.-S. 1883, S. 237, § 155, Uhs. 2). In Bayern, Sachsen und Württemberg, Baden und Hessen gilt in solchem Falle das Nämliche (Cahn, S. 141). Der hierdurch sanctionirte Grundsatz der Auswanderungssreiheit soll indeß nur in Friedenszeiten gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgesahr bleibt dem Kaiser (Präfidium) der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten. Ebenso wird, wie die Motive zu § 17 des Gesetzs vom 1. Juni 1870 noch besonders hervorheben, die Anwendung procesrechtlicher Sicherungsmaßregeln durch die Aus-

wanderungsfreiheit nicht ausgeschloffen.

Die Wirtung der Entlassungenrtunde besteht in dem Berluste der Staatsangehörigkeit; sie beginnt nach dem Wortlaute des § 18 des Gesehes vom 1. Juni 1870, welcher wörtlich mit § 20 des preußischen Indigenatsgesehes vom 31. December 1842 übereinstimmt, "mit dem Zeitpunkte der Aushändigung gerade an den Nachsuchenden ersolgt sein muß, ist hiernach nicht vorgeschrieben (ebenso das preußische Obertribunal am 28. Juni 1859 bei L. Hart mann, Besondere preußische Strasgesehe, S. 254; anderer Ansicht Cahn, S. 142). Es kommen vielmehr die allgemein sur Zustellungen geltenden

<sup>1</sup> Bgl. preußisches Ministerialrescript vom ber ben Zeitpunkt ber Entlassung als maß31. Mai 1883 im Ministerialbl. für die ges. gebend erachtet, und Sendel, Bayerisches innere Berwaltung 1883, S. 140; vgl. indeß Staatsrecht, I, S. 579 ff. auch G. Meher, Staatsrecht, § 77, S. 201,

Regeln zur Anwendung. Wenn nach dem Erkenntniffe des preußischen Obertribunals vom 8. September 1864 (Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals in Straffachen, Bb. V, S. 91 ff., und in Goltbammer's Archiv, Bb. XII, S. 781) schon die bloße Aussertigung genügt, um die Strafbarkeit der Auswanderung auszuschließen, so bewirkt diese jedenfalls nicht den Berlust der Staats-

angehörigteit.

Ipso jure, ohne Erklärung und mit ber Wirtung, als ob fie nie ausgestellt ware 1, wird die Entlaffung unwirtsam, wenn der Entlaffene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlaffungsurtunde an — gerechnet von Datum ju Datum — feinen Wohnfit außerhalb des Bundesgebietes verlegt ober, falls er nicht ichon eine andere beutsche Staatsangehörigkeit besitht, eine folde in einem anderen deutschen Bundesftaate erwirbt (vgl. Senbel in hirth's Annalen 1876, S. 148, Unm. 2). Es ift hierbei unerheblich, ob ber Entlaffene in ber Zwischenzeit eine frembe Staatsangehörigkeit erworben hat (Riedel, S. 266, Anm. 3). Wohnfit ist hier im juristischen Sinne aufzusaffen. Es genügt baber nicht, wenn der Entlaffene fich an einem bisherigen Wohnorte nur polizeilich abgemelbet und an einem anderen Orte bes Auslandes anmelbet. Es ift vielmehr eine wirkliche Verlegung bes Wohnortes erforderlich, und zwar mit der Abficht, fich im letteren bleibend nieberzulaffen (Ert. bes preuß. Obertribunals vom 4. September 1879 in Oppenhoff's Rechtsprechung, Bb. XX, S. 340 ff., Erf. bes Reichsgerichts vom 22. Mai 1886 bei Reger, Bb. VII, S. 325, Laband I, S. 155). Die Berlegung bes Wohnfiges in eines ber beutschen Schutgebiete wird bem Berweilen im Reichsgebiete auch bier gleich ju achten fein, wie Cabn, S. 145, annimmt, obgleich bas Gefet, betr. Die Rechtsverhaltniffe ber beutschen Schutsgebiete vom 17. April 1886 (Faffung R.-G.-Bl. 1888, S. 75) die Schutgebiete (nur) im Sinne des § 21, alfo nicht im Sinne bes § 18 bes Befetes bom 21. Juni 1870 als Inland bezeichnet und § 18 bie auf Schutgebiete nicht anwendbare Bezeichnung Bunbesgebiet gebraucht.

Die Entlassung erstreckt sich, wie unter III in Artikel 41 bes Einführungsgeses zum Bürgerlichen Gesethuche vorgeschrieben wird, insosern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Bertretung dem Entlassenen traft elterlicher Sewalt zusteht. Diese Vorschrift sindet mit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, salls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a, Abs. 2, Sat 2 des Gesetzs vom 1. Juni 1870 (oben S. 61) der Genehmigung des Beistandes bedarf. Die Entlassung wirkt nur für den Staat, der sie ertheilt. Sie hat also den Verlust der Angehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate nicht zur Folge (Sepdel, Bayer. Staats-

recht, I, S. 540, Anm. 9, Laband, I, S. 156).

Die Staatsangehörigkeit kann zweitens verloren gehen durch Ausspruch der Behörde, nämlich in folgenden Fällen: Im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann der Kaiser Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, zur Rückehr auffordern. Solche Aufsorderungen werden Avokatorien genannt. Die Aussorderung ist für das ganze Reichsgebiet anzuordnen. Wer einer solchen Aussorderung binnen einer bestimmten Frist nicht Folge leistet, kann durch Beschluß der Centralbehörde jedes Staates, in dem er eine Staatsangehörigkeit besigt, dieser Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden (§ 20 des Gesehes vom 1. Juni 1870). Der Beschluß wirkt nur für den Staat, der ihn erläßt, und hat keine Wirkung für ein Indigenat in einem anderen deutschen Bundesskaate (ebenso G. Meyer, § 78, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 547, Anm. 9, vgl. auch Laband, I, S. 168; anderer Ansicht Jorn, I, S. 318, der annimmt, daß der Beschluß den Verlust je der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat). Daß der Berlust der

<sup>1</sup> Der Entlassene muß bager bie während ber sechs Monate versaumten staatsbürgerlichen Pflichten nachtraglich erfüllen, 3. B. Steuern nachzahlen, Militärbienft nachleiften.



Staatsangehörigkeit fich auch auf die Chefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Entlaffenen mit erstreckt, ift im Gesetze für diesen Fall nicht vorgeschrieben und kann baher nicht angenommen werden, da eine als Strase wirkende Rorm ausdrücklich angeordnet sein muß (ebenso Jorn, I, S. 367 f., v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 170, Anm. 5, G. Meyer, § 77; anderer Ansicht Seybel in Hirth's Annalen 1876, S. 151, und Cahn, S. 149, 1). Die nach dem Indigenatsverlufte geborenen Kinder find dagegen Aus-Ein anderer Fall, in dem die Entlaffung durch Ausspruch der Behörde statthaft ift, betrifft Deutsche, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in ben Civil- ober Militardienst eines außerdeutschen Staates getreten find. Wenn biefe der an fie gerichteten Aufforderung jum Austritt binnen der darin bestimmten Frift nicht Folge leisten, so tann ihnen durch Beschluß der Centralbehörde ihres Beimathsstaates bie Angehörigkeit zu biesem Staate abgesprochen werben (§ 22 bes Gesehes vom 1. Juni 1870). Auch biefer Beschluß hat teine Wirkung auf die Chefrau und bie Rinder bes Entlaffenen.

Es tann brittens auch burch blogen Aufenthalt im Auslande bie Staats. angehörigkeit verloren geben (§ 21 bes Gefeges vom 1. Juni 1870). 3m Sinne biefer Borfchrift gelten die Schutgebiete als Inland (Gefet betr. die Rechtsverhallniffe der deutschen Schutgebiete in der Faffung des Gefetes vom 15. Marg 1888, R. B. Bl. S. 71, § 6). Der Aufenthalt muß ununterbrochen gehn Jahre gebauert haben. Die Frist wird vom Zeitpuntte bes Austritts aus dem Gebiete ober Schutgebiete bes Deutschen Reiches gerechnet. Befigt ber Austretende ein Reisepapier ober einen Beimathsichein 1, fo beginnt die Frift erft mit dem Zeitpunkte bes Ablaufs bieser Papiere. Ob der Austritt freiwillig ober gezwungen erfolgte, ift unerheblich Die vorgeschriebene Frist wird unterbrochen, wenn der Ausgewanderte auch nur vorübergebend im beutichen Reichsgebiete ober in einem jum Deutschen Reiche geborigen Schutgebiete Bohnfit nimmt. Wenn er nur porübergehend und ohne die Abficht ber Wohnfignahme, z. B. nur um Angehörige ober Geschäftstunden zu besuchen, in das Deutsche Reich kommt, so unterbricht dies nicht die zehnjährige Frift (Seybel in hirth's Annalen 1876, S. 154, Anm. 2, anderer Ansicht Cahn, S. 159, f. auch v. Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 171). Die zehnjährige Frist wird auch durch die Eintragung in die Matritel eines Confuls des Deutschen Reiches unterbrochen; vgl. Geset betr. die Organisation ber Bundesconfulate u. f. w. vom 8. Rovember 1867, B. G. Bi. 1867, G. 137, § 12. Dagegen unterbricht die nach § 25 biefes Gefetes erfolgte Ausstellung eines "Paffes" nicht die zehnjährige Berjährung. Der Lauf ber zehnjährigen Frist beginnt von Neuem mit bem Tage, der auf die Lofdung bes Ausgewanderten in ber Matritel jolgt.

Der Berluft ber Staatsangehörigkeit erfolgt in diefen Fallen von felbft, ohne Ausspruch der Behörde. "Der hiernach eingetretene Berlust der Staatsangehörig= feit erftredt fich" nach bem Wortlaute in Abf. 2 bes § 21 bes Gefetes bom 1. Juni 1870 "zugleich auf die Chefrau und die unter väterlicher Gewalt ftehenden minderjährigen Rinder, soweit fie fich bei dem Chemanne, beziehungsweise Bater befinden." Sierbei war zwischen ben Berwaltungs- und Berichtsbehörden streitig, ob die zehnjährige Frist für Minderjährige erft mit dem Gintritt der Bolljährigkeit Das Reichsgericht hat in constanter Rechtsprechung (Ert. bom 4. Februar und 28. Robember 1895, bom 5. und 16. November 1897, Entich. in Straffacen Bb. XXVII, S. 427, Bb. XXVIII, S. 24, Bb. XXX, S. 297 und S. 326) ans genommen, daß es für ben Fall bes § 21 feinen Unterfchied mache, ob Jemand minderjährig ober fonst in seiner handlungsfähigkeit beschränkt ift. Artikel 41 des

Minift .= Bl. für die gef. innere Berwaltung 1884, S. 105) find "Beimatheicheine" nur zur

<sup>1</sup> Nach bem Bunbesrathsbeschluffe vom Benugung im Reichsauslande bestimmt, während 3. Marz 1883 (vgl. Circularrescript bes preuß. Jur Benugung innerhalb bes Reichsgebietes Ministers bes Innern vom 15. Mai 1884 im Etaatsangehörigteitsausweije" auszu-

Einführungsgesetes jum Burgerlichen Gesethuche fest an die Stelle bes citirten

Abfațes 2 in § 21 folgende Borfchriften :

"Der hiernach eingetretene Berluft der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Chefrau und auf diesenigen Kinder, deren gesetzliche Bertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Chefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen besinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind."

Selbstredend ist ein für den Bater ausgestelltes Reisepapier auch für seine Rinder maßgebend, so daß auch für diese die zehnjährige Frist erst mit dem Ab-lause des Papiers beginnt (Erf. des Reichsgerichts vom 5. Nov. 1897, Entsch. in

Straffachen Bb. XXX, G. 297).

Der britte Absatz bes § 21 läßt zu, baß burch Staatsvertrag die zehnjährige Frift auf eine fünfjährige vermindert werden tann, wenn der Ausgewanderte ein fremdes Indigenat erworben hat. Dabei foll es keinen Unterschied machen, ob der Ausgewanderte fich im Besitze eines Reichspapieres ober Geimathsscheines befindet ober nicht. Solche (Bancroft-) Berträge find mit den Bereinigten Staaten von Rordamerika abgeschlossen querft am 22. Februar 1868 (vgl. hierzu B.-G.-Bl. 1868, S. 228, und Ert. bes Oberverwaltungsgerichts bom 13. October 1886, Entich. Bb. XIV, S. 388). Bit ju bem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt ber Erwerb ber fremblanbischen Staatsangehörigkeit hinzugetreten, fo ift bas beutsche heimathsrecht endgültig erloschen, und der Ausgewanderte ist nun vollständig Auslander geworden (Ert. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881, Entsch. in Straf-fachen Bb. IV, S. 271 ff., des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bb. XIV, S. 392). Er ift daher — abgesehen von dem Ausnahmefalle in § 11 bes Reichs-Militargefetes vom 2. Mai 1874 - nicht mehr im Deutschen Reiche militarpflichtig (Erk. des Reichsgerichts vom 6. Februar 1895, Entsch. in Straff. Bb. XXIII, S. 407, f. auch Entsch. in Straff. Bb. XVIII, S. 384). Seine beutsche Staatsangehörigkeit ift befinitiv erloschen, er kann biefe Staats-angehörigkeit nur durch Naturalisation und erst von dem Zeitpunkte der Naturalisation an von Neuem erlangen; vergl. auch Gründe zum Erk. der Oberverwaltungs. gerichts vom 13. Oct. 1886 in ben Entich. Bb. XIV, G. 392 f.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann — wie es in Abs. 4 des § 21 des Gesehes vom 1. Juni 1870 heißt — die Staatsangehörigkeit in dem srüheren Bundesstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen. Sine Berpflichtung zur Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit besteht nicht. Die Bedeutung der Vorschrift besteht darin, daß die Landesregierung (die höheren Berwaltungsbehörden) nicht verpflichtet ist, sich an die in § 8 des Gesehes vom 1. Juni 1870 vorgeschriebenen Voraussezungen zu halten, also auch berechtigt ist, bei deren Richtvorhandensein die "Renaturalisationsurkunde" zu ertheilen. Die bloße Erklärung der Behörde genügt nicht;

es ift eine förmliche Urtunde nothig (Cahn, S. 183).

Der lette, fünste, vielumstrittene Absat bes § 21 bestimmt sodann: "Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Ausenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Reichsgebiet zurückehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Berwaltungsbehörde ausgesertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Rachsuchen ihnen ertheilt werden muß."

Die Entftehungsgeschichte biefer Borichrift ift folgenbe:

Rach der Borlage des Bundesraths sollte ein Deutscher, welcher sich ununterbrochen zehn Jahre im Auslande aufgehalten hat, seine Staatsangehörigkeit dann verlieren, wenn er nicht in die Matrikel eines Reichsconsuls eingetragen ist, oder sich nicht im Besitze eines Reichspapieres oder Heimsthöscheines besindet. In der zweiten Lesung ist diese Bestimmung auf Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) gestrichen und der Nr. 3 in § 13 des Gesetzs solgende Fassung gegeben worden: 3. "durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung

Digitized by Google

mit zehnjährigem Aufenthalte im Auslande." Dementsprechend erhielt bei ber zweiten Lefung Absat 1 bes & 21 folgende Faffung: "(Rord-)Deutsche, welche bas Bundesgebiet verlaffen, eine fremblandische Staatsangehörigkeit er-werben und fich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten, verlieren u. f. w." Bei ber britten Lefung beantragte ber Abgeordnete v. Puttamer (für Frauftabt) die Wieberherstellung ber Rr. 8 in § 13 und die Streichung ber Borte "eine fremblanbische Staatsangehörigkeit erwerben" in § 21, Abs. 1. Sierzu bemertte ber Brufibent bes Reichstangleramts (Delbrud) (Sten. Ber. bes Reichstages 1870, Bb. II, S. 1077), daß er ben allergrößten Werth barauf lege, bie Regierungsvorlage burch Annahme bes Antrages bes Abgeordneten für Frauftadt wieder hergestellt zu feben. "Ich habe," fo fagte er, "bei der zweiten Berathung mir erlaubt, auf bie großen Unguträglichkeiten hinguweisen, welche fowohl im staatlichen Interesse, als auch im Interesse ber Betheiligten selbst hervorgeben tönnen, vorausgesetz, daß diese Fortbauer nicht durch Urtunden — constatirt wird. Der Herr Abgeordnete für Fraustadt beabsichtigt mit seinem Amendement Die Barte, welche in Diefer Bestimmung gefunden werden tann und welche vielleicht bie Beranlaffung gewesen ift, weshalb bas Saus bei ber zweiten Berathung fie gestrichen hat, zu milbern, indem er vorschlägt, daß ein - Deutscher, auch wenn er burch Zeitablauf feine Staatsangeborigfeit verloren hat, fie auf feinen einfachen Antrag, wenn er zurudlehrt und fich in einem Bundesstaate nieberläßt, wieder erlangen tann. Ich tann mich mit diesem Gedanten vollständig einverstanden er-Ich erkenne gern an, daß durch biefen Borfchlag eine nicht beabsichtigte Barte, die in der Borlage der verbundeten Regierungen gefunden werden fann, befeitigt ift." Der Abgeordnete Diquel erflarte barauf Ramens feiner Bartei die Zustimmung zu dem Amendement v. Buttkamer (Sten. Ber. 1870, S. 1081). "Es handelt fich," so führte er aus, "um die Frage, ob ein Deutscher, ber im Auslande fich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigteit nicht erworben hat, burch blogen Zeitablauf feine Eigenschaften als Deutscher verlieren foll. Wir haben bis babin bier im Reichstage und im Abgeordnetenhause festgehalten, baß, gleichwie bas bei ben großen Rationen bes europäischen Continents überall gebräuchlich ist, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht burch Zeitablauf folle verloren geben konnen. Wenn nun aber gegenüber biefem bon uns geltenb gemachten Grundfage bie verbundeten Regierungen ertlaren, bag ihnen bei ben von ihnen mehrfach verwickelten Berhaltniffen und Grunden die ftritte Durchführung eines folchen Sages das Gefet felbst unannehmbar mache, wenn anderenfalls allerdings nicht vertannt werden tann, daß durch die Möglich-teit der Unterbrechung diefes Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Berbindung mit dem Amendement des Abgeordneten v. Buttiamer, welches den jeberzeitigen Biedererwerb — nach geschehener Rudtehr in Die Beimath — ber bortigen Staatsangehörigkeit fichert, wenn, sage ich, Die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Berluft burch Zeitablauf entspringen, unter biefen Boraussehungen auf ein Minimum reducirt find, fo befinde ich mich in ber Lage, für bas Amendement bes herrn b. Puttkamer ftimmen ju tonnen."

Der Antrag v. Puttkamer wurde hierauf angenommen. Hiernach ift flar, baß der Reichstag nur benjenigen Deutschen, welche eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, durch Annahme des Antrages v. Puttkamer ein Recht auf Wiedererwerdung der Reichsangehörigkeit einräumen wollte, tropdem im Absahe 5 die im Absahe 4 vorkommenden Worte "und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben" nicht wiederholt worden sind. Zweisellos haben auch die Regierungen den Antrag v. Puttkamer in diesem Sinne aufgesaßt. Man muß hiernach annehmen, daß nur diejenigen Deutschen, welche keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sich auf Abs. 5 in § 21 beziehen und nach Rückehr in das Bundesgebiet die Wiederaufnahme in die Staats= und Reichsangehörigkeit verlangen können. (Ebenso die Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bb. XIV, S. 388 st., und vom 3. Februar 1894, Entsch. Bb. XXVI, S. 376 st. u. a., Cahn, S. 185 st., Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 158; vgl. indeß ferner Landgraf in hirth's Annalen 1870,



S. 647; anderer Anficht Senbel in hirth's Annalen 1876, S. 143, Anm. 7, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 535 f., G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, § 77, **S.** 205.)

Zweifellos und unftreitig ift, daß Deutsche, welche durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande, verbunden mit bem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit. die beutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, nach Ruckehr in die heimath keinen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme befigen (f. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 77, S. 205, Anm. 38, Seybel, Bayerifches Staatsrecht, I, S. 535, Anm. 9, Lanb.

graf, l. c. S. 647 u. A. m.).

Für die Auslegung des § 21 in dem Sinne, daß die Wiederaufnahme und die Renaturalisation nur denen zu gewähren sind, welche keine fremde Nationalität erworben haben, spricht in der Hauptsache noch die Erwägung, daß, wenn der Gesetzgeber zwar nicht den Besit einer fremden Nationalität für gerade unvereinbar mit dem Erwerb ber deutschen Reichsangehörigkeit erachtet, andererseits auch nicht angenommen werden tann, er habe Austandern einen Rechtsanfpruch auf ben Erwerb der deutschen Nationalität geben wollen 1.

Gegen die Berweigerung der Aufnahme-Urkunde im Falle des 🖇 21, Abjah 5 ift in ben beutschen Bundesstaaten ber Berwaltungsrechtsweg, wo bieser besteht, In Preußen findet binnen zwei Wochen die Rlage vor dem Oberverwaltungsgerichte ftatt (Buftanbigkeitsgefet vom 1. Auguft 1883, G.- C. C. 237,

§ 155).

Die Entlaffung, mag fie ohne ben Willen ober auf Antrag bes Entlaffenen erfolgen, ebenfo wie die Renaturalisation und die Wiederaufnahme find teine staatsrechtlichen Bertrage, sondern Staatshoheitsacte. Sie find fammtlich Formalacte. Jebe Nachprüfung ihrer thatfächlichen und rechtlichen Boraussetzungen ift ausgeschloffen (vgl. auch Ert. bes Oberverwaltungsgerichts vom 28. Juni 1886 und 1. Juni 1894 in ben Entich. Bb. XIII, G. 408 ff. und Bb. XXVII, S. 410 ff.).

Die in § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gegebene Vorschrift, daß die Aufnahme nur erfolgt, "fofern tein Grund vorliegt, welcher nach ben §§ 2 bis 5 des Gefetes über die Freizugigkeit vom 1. November 1867 die Abweifung eines Renanziehenden oder die Berfagung der Fortfetung des Aufenthalts rechtfertigt", wird auch auf die Wiederaufnahme Bezug finden muffen, jumal tein Grund borliegt, ben nach Deutschland jurudgefehrten beffer als ben in Deutschland verbliebenen Deutschen zu behandeln (ebenfo Cabn, S. 187).

Der Berluft der Staatsangehörigkeit tritt durch Aufenthalt im Auslande nicht ein (§ 23 bes Gefetes), wenn ein Deutscher mit Erlaubnif feiner Regierung (nicht gerade bes Landesherrn, wie Cahn, S. 187, meint) in die Militär- ober Civilbienfte einer ausländischen Macht tritt, unbeschabet seiner Berpflichtung jur Rud-

tehr auf Aufforderung (§§ 20 und 22 bes Gefetes).

Biertens (§ 13, Biff. 4) geht die Staatsangehörigkeit verloren: "bei unsehelichen Rindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legis timation, wenn ber Bater einem anderen Staate angehört als die Mutter." Berheirathet fich die Mutter eines unehelichen Kindes an einen Ausländer, so verliert biefes hiernach scine burch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit nur, wenn es zugleich gesehmäßig legitimirt wird. Das Bürgerliche Gesehduch kennt zwei Arten der Legitimation, und zwar durch nachfolgende Che (§§ 1719 bis 1722) und durch Sehelichkeitserklärung (§§ 1728 bis 1740). In verschiedenen Staaten (Rugland, England, Irland und ben englischen Befigungen Weftindiens) wird ein uneheliches Rind burch nachfolgenbe Che nicht legitimirt, ebenfo ift zu erwähnen,

<sup>1</sup> Mit Recht citirt das Erkenntniß des Ober- zeitiges Indigenat in mehreren unabhängigen berwaltungsgerichts vom 3. Febr. 1894 (Entsch. Staaten eine Irregularität ist, welche dem Bb. XXVI, S. 377 aus Schulze, Deutsches ausgebildeten modernen Staatsbegriffe wider- Staatsrecht, S. 345), daß "die Pklicht der Treue und des Gehorsams nicht zwischen mehreren einem Saze ihres positiven Staatsrechtes er- Staaten getheilt werden kann, daß ein gleich- hoben haben."

daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer Britin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Unterthanen befit (Cabn, S. 33).

Der fünfte und lette Grund bes Berluftes ber Staatsangeborigfeit tritt ein (§ 18, Biff. 5) "bei einer Deutschen burch Berheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ober mit einem Ausländer." Es besteht also nicht Die Nothwendigkeit, andererseits aber kein hinderniß, Deutschen, welche einen Ausländer heirathen, die Entlaffungsurkunde ju ertheilen (vgl. Erl. b. preuß. Ministers bes Innern vom 28. Februar 1848, Minift .- Bl. für Die gef. innere Berwaltung 1843, S. 224, und Cahn, S. 123 f.).

Bum Schluffe muß noch die Frage beantwortet werben, ob die Borfchriften bes Gesetzes vom 1. Juni 1870 auch auf die beutschen Standesherren An-wendung finden, benen in Artitel XIV, Biff. 1 ber beutschen Bundesacte bom 8. Juni 1815 bie unbeschränkte Freiheit bes Aufenthalts in jedem jum Deutschen Bunde gehörigen Staate gewährleistet war. Bereits oben S. 32 ist dargelegt worden, daß das Recht bes Deutschen Bundes ein Bertragsrecht nur zwischen ben Bundesmitgliedern, nicht aber unmittelbares Recht für beren Unterthanen, auch nicht für die vormals Reichsunmittelbaren gewesen ist, und daß die den vormals Reichsunmittelbaren in der Bundesversaffung und in den Landesgesetzen ein-geräumten Rechte nach Auflösung des Deutschen Bundes durch Landesgesetz wieder aufgehoben werden konnen. Daraus folgt, daß die Reichsgesetzung ihrerseits an biefe Rechte nicht gebunden und zu ihrer Aufhebung nicht befugt war. Da nun bas Gesetz vom 1. Juni 1870 einerseits bie Materie bes Indigenats erschöpfend regeln wollte und andererfeits teine Ausnahme ju Gunften der vormals Reichsunmittelbaren gemacht hat, fo muß die uneingeschränkte Geltung diefes Gefetes auch für die vormals Reichsunmittelbaren gelten (ebenfo Senbel in hirth's Annalen 1876, S. 159, 160, Cahn, S. 154 f.). Es tann bies um fo unbebentlicher angenommen werben, weil fcon bas bem Gefet vom 1. Juni 1870 als Borbilb bienenbe preußische Inbigenatsgeset vom 81. December 1842 nach preußischer Gerichts= und Berwaltungspragis auch auf die Standesherren jur Anwendung gebracht worden war (Erk. des preuß. Ober-Tribunals vom 14. Juli 1862 in Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straffachen, Bb. V, S. 75 ff.).

### § 15. Gebiet des Deutschen Reiches.

Bum Begriffe des Staates gehort ein Gebiet, d. h. ein raumlich begrenzter Theil der Erdoberfläche. Da die Staatsgewalt fich auch auf nicht von Menschen bewohnte Theile des Staatsgebietes erftrect, da ferner die Staatsangehörigen ber Staatsgewalt regelmäßig nur, foweit fie fich im Staatsgebiete gegenwartig ober in der Zukunft aufhalten 1, unterworfen find, da fich drittens die Staatsgewalt regelmäßig auch auf die im Staatsgebiete verweilenden Auslander mit erstreckt — die 3. B. ben Strafgesehen unterstellt find -, ba endlich tein im Staatsgebiet verweilender Inländer ober Ausländer bezüglich des Staatsgebietes Berfügungen zum Rachtheil der Staatsgewalt treffen, insbesondere teinen Theil des Staatsgebietes ber Staatshoheit entziehen tann, während die Staatsgewalt umgetehrt Berftigungen über die Staatshoheit (z. B. Gebietsabtretungen) ohne und sogar gegen den Willen ber Staatsangehörigen vornehmen barf, fo wird auch bas Staatsgebiet als folches als ein Object ber Staatsgewalt angesehen werden muffen (ebenso Laband, I, § 21, Zorn, Reichsftaatsricht, I, § 4, S. 99 ff. u. A. m., Seybel, Baher. Staatsrecht, I, S. 516 f.; anderer Meinung u. A. G. Meyer, Staatsrecht, I, § 74, S. 190: "Das Gebiet ist tein Object der Staatsherrschaft"). Das Recht bes Staates ober bes Inhabers ber Staatsgewalt am Staatsgebiete ift im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Man wird 3. B. kaum behaupten, daß ein <sup>2</sup> Quidquid est in territorio, est etiam Deutscher von Abkunft, der sich im Ausland de territorio oder qui in territorio meo est, aufhalten will und aufhalten wird, der etiam mens subditus est. beutichen Staatsgewalt unterworfen ift.

modernen Staate tein privatrechtliches Gigenthum ober Obereigenthum, wie bas bes Römischen Staates an ben Provinzen gewesen ist; es ift herrichaft, imperium. Dies Recht bes Staates in Bezug auf bas Staatsgebiet wird als Gebietshoheit bezeichnet. Diefe ift nichts Anderes als die Staatsgewalt felbft (vgl. hierzu C. Fr. v. Gerber, Grundzuge eines Syftems bes beutschen Staatsrechts, § 22). Es ist fraglich, ob im Deutschen Reiche die Gebietshoheit dem Reiche allein oder den Einzelstaaten allein zusteht, oder ob es eine doppelte Gebietshoheit giebt. Laband, I, S. 167 ff., spricht fich dahin aus, "daß im Reiche in abnlicher Beife eine boppelte Gebietshoheit besteht, wie eine boppelte Unterthanenhoheit. Die Staaten find mit Land und Leuten ber Reichsgewalt unterworfen." - Die Competenggrenze zwischen Reich und Ginzelftaat fei zugleich Die Grenze, welche Die Gebietshoheit bes Reiches am Reichsgebiet von ber Gebiets. hobeit ber Staaten am Staatsgebiet icheibet. — Die Souveranetat habe auch in diefer Beziehung das Reich, die Einzelstaaten haben die Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung in ihren Territorien und mit der hieraus sich ergebenden Beschräntung die herrichaft über dieselben. Born, I, S. 101, ift der Anficht, daß im Bundesstaate (also auch im Deutschen Reiche) die Gebietshoheit der Centralgewalt suftehe, jedoch mit ber für ben Bundesftaat im Allgemeinen feftgeftellten Modification, daß den Einzelstaaten Autonomie und Selbstverwaltung auch hier im weiteren Umfange überlaffen blieb. Das Bundesgebiet sei ein einheitliches Staatsaebiet -

Seydel a. a. D. in seinem Commentar zur Reichsversaffung, S. 34, bestreitet, daß dem Deutschen Reiche eine Gebietshoheit zustehe. Der Ausdruck Bundesgebiet in der Reichsversaffung wolle nichts Anderes besagen, als die räumsliche Begrenzung, innerhalb welcher die verbündeten Staaten die Souveränetätserechte gemeinsam ausüben, hinsichtlich derer sie den Bund geschlossen haben.

Fürst Bismard hat sich bei Berathung des Entwurfs, der als Geseh, betr. die Bersassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 zur Berabschiedung gelangte (oben S. 36), als der Abgeordnete Dunder beantragte, im Artikel 1 der Reichsversassung statt "Bundes gebiet" "Reichs gebiet" zu sehen, wie solgt geäußert (Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 94 ff.): "Bei den Worten "Reichsgebiet" und "Bundesgediet" gebe ich zu, daß der Unterschied sich nicht nothwendig und schars sühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit "Reich" und "Gediet" verdindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränetät, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesammtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisse in den Vordergrund zu stellen sei."

Die richtige Antwort ergiebt fich aus der Betrachtung des Berhaltniffes, in welchem die Einzel-(Bundes-)Staaten jum Deutschen Reiche fteben. Gebietshoheit ift Ausfluß und Theil ber Staatshoheit, ber Souveranetat. Zweifellos haben die Einzelstaaten diefe nicht mehr. Denn der vom Raifer erklärte Rrieg, wie der vom Raifer abgeschloffene Friede können auch ohne ihre Zuftimmung ihr Landesgebiet verandern. Selbst im Frieden können sie nicht ohne Reichsgeset, also nicht einseitig, Theile ihres Gebietes an das Ausland abtreten. Auch das Reich hat die Souveranetat nicht; benn ohne ben Willen bes Einzelftaates tann es, abgesehen von Friedensichluffen, beffen Grengen nicht verandern. Bielmehr fteht die Gebietsbobeit in einzelnen Fällen bem Reiche, in anberen ben Ginzelftaaten, in noch anderen beiben gemeinschaftlich zu. Es gilt hier Alles, was oben S. 38 ff. über bie Souveranetät ausgeführt ift. Wenn Fürft Bismard gesagt hat, daß bie "Souveranetat, bie Landeshoheit, Die Territorialhoheit" bei ben einzelnen Staaten verblieben ift, fo tann dies nur in dem Sinne verstanden werden, wie er den Einzelstaaten überhaupt noch die Souveranetat beilegt, nämlich dahin, daß, wo fie die Souveranetat, bie Landeshoheit, die Territorialhoheit als Einzelstaaten verloren haben, fie solche innerhalb des Bundesraths, d. h. gemeinschaftlich, ausüben (oben S. 40). Borte des Fürften Bismard haben ferner die Bedeutung, daß, wo die gemein-icaftliche Ausübung der Gebietshoheit durch das Reich nicht besonders vorgeschrieben ift, die Ausübung ber Bebietshoheit den Gingelstaaten unverturzt und

allein zustrit (f. auch oben G. 42 a. a. D.). Es ift auch unnothig, ju fagen, daß bie Gebietshoheit bes Reiches Aber berjenigen der Gingelftaaten fleht; benn wenn auch bas Reich fraft ber ihm zustehenden Befugniß, seine Buftandigfeit zu erweitern (Art. 78 ber Reichsverfaffung), in die Gebietshoheit ber Ginzelstaaten weiter und weiter eingreifen tann, fo tann es boch eine folche Erweiterung wiederum nur burch die Einzelstaaten, nämlich nur unter Buftimmung und Sanction bes bie Einzelstaaten vertretenden und durch sie gebilbeten Bundesraths vornehmen.

Es ift fruber (88 7, 8 und 9) bargethan worden, bag bie Befugniffe bes Nordbeutschen Bundes und bes Deutschen Reiches zwar auf einer Delegation beruhen, daß aber gleichwohl bas Deutsche Reich eine felbstftanbige Rechtspersonlichteit barftellt. Ift bies richtig, fo muß man folgerichtig fagen, bag bie Gingelstaaten nicht die Mitglieder des Deutschen Reiches find; vielmehr bilden fie nur als Gesammtheit und zu einer besonderen Rechtsperfonlichkeit zusammengefaßt bas Deutsche Reich. Deshalb fagt Artikel 1 ber Reichsverfaffung nicht: "Das Reich besteht", sondern "Das Reichs-(Bundes-) Gebiet besteht aus ben Staaten" u. f. w. Mit anderen Worten: die Bundesstaaten zusammen bilben das Gebiet des Deutschen Reiches. Darauf, daß in Artikel 1 statt "Reichsgebiet" ber Ausbrud "Bundesgebiet" stehen blieb, ift an fich und namentlich deshalb kein juristisches Gewicht zu legen, weil am letten Ende ber Reichstanzler bemertt hatte, bas Wort Reichsgebiet sei eine Tautologie und der Ausdruck "Bundesgebiet" gebräuchlicher. Bu ben Staaten, aus welchen nach Artitel 1 das Bundesgebiet besteht, find bingugetreten durch das Geset, betr. die Bereinigung von Essas-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212), "die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen" "in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatztilel zu diesem Bertrage festgestellten Begrenzung". Elfaß-Lothringen ist kein felbstständiger Staat, hat weber Mitgliebschaftsrechte, noch Sonberrechte, es ift lediglich Beftanbtheil bes Reiches, Bundesstaat ift er im Sinne des Burgerlichen Gesethuchs (Art. 5 des

Ginführungsges. jum Burgerl. Gefetb.). Ferner ift burch Gefet vom 15. December 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 207) bie Infel Selgoland in das Bundesgebiet aufgenommen, und zwar bilbet fie in Folge des Gefeges vom 18. Febr. 1891 (preuß. Gef. C. 1891, S. 11) einen Beftand. theil bes preußischen Staates. In helgoland gilt gemäß bem angezogenen Gefete bom 15. December 1890 die Reichsverfaffung mit Ausnahme bes Abschnittes VI

(Boll- und Sandelsmejen).

Die Gingelftaaten bilben bas Bundesgebiet und zwar in ihrem gangen Randerumfange. In Artitel 1 ift "Breugen mit Lauenburg" aufgeführt, weil bei Erlaß ber Reichsverfaffung bieses Herzogthum auf Grund der Gafteiner Convention bom 18. September 1865 nur in Personalunion mit der Arone Preußen berbunden Durch bas Gefeg vom 28. Juni 1876 (preuß. G. . S. 1876, S. 169) ift Lauenburg mit der preußischen Monarchie vereinigt worden, wodurch seine besondere

Ramhaftung im Artikel 1 entbehrlich geworden ift. Was Walded anlangt, so hat Preußen durch Bertrag vom 18. Juli 1867 (Breuß. G.-S. 1868, S. 1), an beffen Stelle der Bertrag vom 2. März 1887 (Preuß. G.-S. 1887, S. 177) getreten ift, die innere Berwaltung der Fürstenthumer Balbed und Phrmont übernommen mit Ausnahme berjenigen, welche dem fürstl. Confiftorium in feiner Eigenschaft als Oberkirchenbehorbe aufteht. Breugen bezieht die gefammten Landeseinnahmen der Fürstenthumer und bestreitet die gesammten Landesausgaben. Dem Fürsten verbleiben die wesentlichen Souveranetatsrechte, nämlich die Bertretung bes Staates nach außen, das Begnadigungsrecht, fowie das Recht ber Zuftimmung ju Berfaffungsanderungen und Gefeten, foweit fie nicht bie Organisation ber Juftig. und Berwaltungsbehörden betreffen. An der Spige der Berwaltung fteht ein vom Könige von Preußen ernannter Landesdirector, welcher die verfaffungsmäßig ber Landesregierung obliegende Berantwortlichfeit übernimmt. Die Organisation ber Juftig- und Berwaltungsbehörden steht Breugen zu; die Befugniffe höherer Instanzen tonnen preußischen Behörden übertragen werben. Diefer Bertrag tann von beiben

Theilen mit zweijahriger Frift gekundigt werden. Richt als "Bundesgebiet" im Sinne bes Artitels 1 der Reichsverfaffung gelten die sogenannten Schutgebiete. Diese find im Sinne des § 21 des Gesetzes über den Erwerb und Berluft der Staats- und Bundesangehörigkeit als Inland anzusehen (f. oben § 14). Die Gingeborenen in ben Schutgebieten find bem Reiche unterthan, aber nicht Reichsangeborige im Sinne bes Artitels 3 ber Reichsverfaffung (f. weiter unten).

Zum Bundesgebiet gehört noch der Meeresfaum der in Artikel 1 aufgeführten Staaten bis gur Entfernung von brei Seemeilen, gerechnet von ber Kuste, d. i. vom niedrigsten Wasserstand der Ebbe ab (Zorn, Staatsrecht, I, S. 112, Perels, Internationales Seerecht, S. 257, Heister-Gesicken, S. 164).

Ferner geboren jum Bundesgebiet bie Saffe und Flugmunbungen, ebenso Meeresbuchten bis zu zehn Seemeilen Deffnung (Born, Staatsrecht, I,

S. 107, Berels, Internationales Seerecht, S. 31, 88). Bei schiffbaren Grenzstuffen entscheibet ber Thalweg, b. i. die Fahrstraße ftromabwarts, bei nicht fchiffbaren Fluffen ift die Mitte bes Fluffes als Grenze anzusehen (Born, Staatsrecht, I, S. 103, Wiener Congregacte Art. 4 und 95, Beffter-Geffden, G. 149, Bluntichli, Bolferrecht, G. 180).

Bei Gebirgsrücken bildet die Wafferscheide, bei einzelnen Bergen die höchste Spige die Grenze (Bluntschli, Bolterrecht, S. 180, Zorn, Staatsrecht, I,

S. 108), mabrend bei Grengfeen die Mittellinie die Grenze bilbet.

Rudfichtlich bes Boben fees besteht eine viel erörterte Streitfrage, ob er im gemeinschaftlichen Eigenthum ber Ujerstaaten steht, ober ob das Staatsgebiet burch die Mittellinie des Sees begrenzt wird. Ersteres nehmen u. A. Sendel, Bayer. Staatsrecht, I, S. 631, und Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, I, S. 25, letteres besonders b. Martig in hirth's Annalen 1885, G. 287 ff., an. Gewiß ift, baß, soweit der Bobensee ben Staaten Baben, Württemberg und Bagern gebort, er jum Deutschen Reiche gebort und innerhalb bes "Bunbesgebietes" liegt.

An den Begriff bes Bundesgebietes knupfen fich mehrere Streitfragen an, beren Beantwortung aus ber Erwägung folgt, daß, soweit bie Buftandigkeit bes Reiches ober mit anderen Borten die Gebietshoheit (Souveranetat) bes Reiches nicht ausbrudlich begrundet, beziehungsweife bie Berfügungsgewalt (Gebietshobeit) ber Ginzelftaaten nicht ausbrudlich beschräntt ift, nach wie vor Errichtung des Deutschen Reiches die Einzelftaaten in ihrer Gebietshoheit unbeschränkt geblieben find und das

Reich keine Hoheit erworben hat.

Bei Errichtung des Deutschen Reiches ist zwar das ganze Gebiet jedes Einzelftaates, bas ihm bamals geborte, Bundesgebiet gewesen. Damit ift aber tein Brincip, wie Laband, Staatsrecht, I, S. 170, annimmt, ausgesprochen worden. Bielmehr steht reichsrechtlich nichts im Wege, bag ein Staat außerhalb bes Deutschen Reiches Erwerbungen macht. Die Reichsverfaffung vom Jahre 1849 in § 4 wie Artitel 55 ber preußischen Berfaffungsurtunde enthalten zwar bie Borschrift, daß ein deutscher Fürst (bezw. ber König von Preußen) nicht zugleich Herrscher frember Reiche sein tann. Man hat auch im verjaffungberathenben nordbeutschen Reichstage (am 18. Marg 1867) einen folchen Fall als möglich bingestellt (Sten. Ber. S. 228). Inbeffen war man nicht so angstlich, um die in ben borbeschriebenen Berfaffungen enthaltene Borfchrift in die Bundesverfaffung aufzunehmen. Die Berfonalunion zwifchen einem beutichen und einem außerbeutichen Staate, wie ber Erwerb außerbeutschen Gebietes burch einen Bundesftaat, auch ohne Buftimmung bes Deutschen Reiches find baber burch bie Reichsverfaffung nicht verboten (ebenjo Arnbt, Commentar gur Reichsverfaffung, S. 68, Labanb, Reichsstaatsrecht, I, S. 174, Born, Reichsstaatsrecht, I, S. 92).

Zweifellos ift, daß Erwerbungen, welche ein Bunbesstaat macht, nur dadurch in das "Bundesgebiet" gezogen werden, daß das Reich fie durch ein den Artikel 1 ber Reichsverfaffung anbernbes Gefet aufnimmt (ebenfo Arnbt, Commentar, S. 68, Labanb, I, S. 171, Born, I, S. 102, v. Sarwey, Burttembergifches

Staatsrecht, I, S. 32 ff.).

Richt minder zweifellos ift, daß die Abtretung von Bundesgebiet ebenfalls nur durch ein Befet der bezeichneten Art ftatthaft ift. Gin folches Befet ift 3. B. nothig, wenn ein Gebietsaustausch zwischen einem deutschen und einem außer-beutschen Staate erfolgen soll. Es ift nicht gerade ein Geset in der Form bes Artifels 5 ber Reichsversaffung nothwendig; in der Braris hielt man es vieljach und mit Recht als genugend, wenn ein folder Gebietsaustausch in ber Form eines Bertrages bor fich geht, ber bann burch Bundesrath und Reichstag, b. h. im Wege ber Gesetzgebung, genehmigt wirb. In Preugen hat man bei Gebietsveranderungen, trogbem Artitel 2 ber preußischen Berfaffungsurtunde die Beranderungen ber Grenzen des Staatsgebietes nur durch "Gefeth" gestattet, den blogen Confens zwischen ber Krone und der Landesvertretung in wiederholten Fällen für ausreichend erachtet. (Bgl. hierzu Bericht ber Juftigcommiffion bes herrenhauses bom 23. Februar 1877 in ben Anlagen ju ben Sten. Ber. bes herrenhaufes 1877, S. 120 j., 131 ff., und Berhandlungen bes herrenhaufes am 26. Februar 1877, Sten. Ber. S. 157 ff., und andererseits E. Meier, Ueber ben Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, S. 252—261, und v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I, § 33, S. 144 ff.) Der Gebietsaustausch zwischen Baben und ber Schweiz ift burch Bereinbarung zwischen bem Deutschen Reiche und ber Schweis bom 24. Juni 1879 (R. - G. - Bl. 1879, S. 307) "für das Deutsche Reich als rechtsgultig" anerkannt worden. Der Bertrag war bom Reichsgesetgeber genehmigt (vgl. dagegen Sendel, Bayerifches Staatsrecht, I, S. 139, Anm. 4). In der Sache wird es nur darauf antommen, daß die Factoren der Gefetgebung fich zuftimmend ertlaren. In der Form burfte es correcter fein, wenn die Buftimmung jur Beranderung ber Landesgrengen burch ein "Gefet," erfolgt. Dies ift auch bie neuere Pragis in Preugen; bgl. auch Arnbt, Comm. jur preug. Berfaffung, S. 46. Jebenfalls tann eine Beranberung bes Reichsgebietes nur unter Buftimmung bes Bunbesrathes und bes Reichstages erfolgen, und zwar muß im Bundesrath eine Dehrheit im Sinne des Artikels 78, Abf. 1 vorhanden fein. hierüber befteht tein Zweifel; f. auch Senbel, Bager Staatsrecht, I, S. 639.

Es kann serner keinem Zweisel unterliegen, daß das Reich, von Friedenssichläffen abgesehen, keinen Gebietstheil eines Bundesstaates an das Ausland abtreten kann. Dies solgt daraus, daß das Reich die Besugniß hierzu durch seine Borschrift übertragen erhalten hat (ebenso mit etwas anderer Begründung Laband, I, S 171). Richt minder wird anzunehmen sein, daß das Reich auch burch kein versassungsänderndes Gesetz einen Bundesstaat ohne dessen Justimmung aus dem Bundesgebiete ausscheiden kann (val. auch Sephel, Comm., 2. Ausl.,

**S**. 37).

Anders wird die Frage zu beantworten sein, wenn es sich um einen Friedens, schuß zur Beendigung eines Krieges handelt. Denn in Artikel 11, Abs. 1 der Reichsberfassung ist dem Kaiser das Recht übertragen worden, im Ramen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Das Recht, Frieden zu schließen, ist an keine Einschränkung geknüpft. Hieraus ist zu solgern, daß der Kaiser versassungsmäßig das Recht hat, bei Friedensschlüssen auch Theile des Bundesgebietes ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag, sowie ohne Zustimmung der durch die Abtretung berührten Bundesstaaten abzutreten (ebenso Arndt, Comm. zur Reichsversassung, S. 128, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., Hänel, Staatsrecht, S. 546, Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 13, E. Meier, Staatsverträge, S. 303, G. Meyer, Staatsrecht, § 164; anderer Ansicht Seydel, Baherisches Staatsrecht, I, S. 689, und Commentar, 2. Ausl., S. 36 und 161¹, M. Pröbst, Annalen des Deutschen Reiches, 1882, S. 314 ff.).

Es ist durch die Reichsversaffung nicht untersagt und also statthaft, daß ein außerdeutscher Fürst durch Erbsolge den Thron in einem deutschen Bundesstaate

<sup>1</sup> Mit Recht bezieht fich Sepbel, Comm., Gebiet ihrer Staaten verfügen und daher rechts. 36, auf ben Sah: Nemo plus juris in wirtsam bem Kaiser die ihnen bis dahin zusalium transferre potest quam u. f. w. Indeh gestandenen Rechte durch die Reichsverfassung bie Landesgesetzgebungen konnten auch über bas übertragen.

erwirbt. Ebenfo bildet die Reichsverfaffung tein Sindernig, daß ein Bundesfürft ben Thron in einem anderen beutschen Bundesstaate erwirbt, oder daß mehrere beutsche Bundesstaaten burch Personal- ober Realunion mit einander verbunden werben, ober daß swifchen mehreren Bunbesftaaten Gebietsabtretungen ober Bebietsaustaufche erfolgen (ebenfo Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 175, E. Meier, Ueber ben Abichluß von Staatsvertragen, G. 253 ff., Arnbt, Commentar gur Reichsverfassung, S. 68, v. Ronne, Reichsftaatsrecht, S. 61 f., Sepbel, Comm., 2. Aufl., S. 37, während Thubichum, Berfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 62, und v. Martig, Betrachtungen über bie Berfaffung bes Rord. beutschen Bundes, S. 9, die Ansicht vertreten, daß nur unter Buftimmung fammtlicher Bundesftaaten bie Bereinigung eines von ihnen mit einem anderen rechtlich auleffig fei). Die Reichsverfaffung verbietet endlich nicht, wie bies in Art. 6 ber Wiener Schlufacte vom 15. Mai 1820 (preuß. Gef. S. 1820, S. 113) geschehen war, eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souveranetatsrechte ohne Buftimmung ber Befammtheit an einen Richtmitverbundeten, alfo einen Staatsrechtlich muß baber eine folche Abtretung für julaffig fremben Staat. gelten, jumal ein Antrag b. Carlowit, ber folche Abtretungen verbieten wollte, im verfaffungberathenden norddeutschen Reichstage abgelehnt wurde (Sten. Ber. Bb. II, S. 37, Actenftud Rr. 13). Selbstredend andert eine folche Abtretung nichts an ben Rechten und Bflichten bes abgetretenen Staates bem Reiche gegenüber.

Schließlich mag noch hervorgehoben werben, daß die Beranderung bes Bunbesgebietes burch verfaffunganberndes Gefet, alfo im Bundesrath, mit ber in Art. 78, Abf. 1 vorgeschriebenen Mehrheit vor sich geht und nur in dieser Weise vor sich gehen tann, daß aber die Ruftimmung aller Bundesstaaten bazu nicht noth-

wendig ift.

Rehrere hervorragende Staatsrechtslehrer jablen als Folge und Ausfluß ber bem Reiche guftebenden Gebietshoheit noch eine Reihe von befonderen Borfchriften auf, ohne zu beachten, daß Gebietshoheit nichts Anderes als die Staatsgewalt ift, und daß das Reich nur die Befugniffe hat, welche ihm in ber Berfaffung ausbrudlich übertragen ober auf Grund ber Berfaffung burch Reichsgesete von ihm besonders erworben find. Solche Borschriften gelten daher nicht als Ausfluß oder Folge eines allgemeinen Begriffes, fondern weil fie befonders und ausdrucklich gegeben worden find.

1. Auf Grund Artitel 11 ber Reichsverfaffung hat ber Raifer die ihm burch biefe Borichrift von den fruher fouveranen Landesgefetgebungen übertragene Befugniß, bas Reich vollerrechtlich ju vertreten, ferner unter gewiffen Ginschrankungen im Ramen bes Reiches Rrieg zu ertlaren und Frieben zu fchließen, Bundniffe und andere Bertrage mit fremden Staaten einzugehen, Gefandte zu beglaubigen und zu empfangen. Diefes Recht ift teineswegs als Ausfluß ber "Gebietshoheit bes

Reiches" anzusehen 1. 2. Rach Artikel 4, Ziff. 1 ber Reichsversaffung unterliegen ber Gesetzebung bes Deutschen Reiches bie Beftimmungen über bas Bagwefen. Auf Grund Diefer Berfaffungsvorschrift erging tas Gefet über bas Bagwejen vom 12. October 1867 (B.B.B. 1867, S. 93), bas in feinem § 9 ben Raifer ermächtigt, burch Berordnung bie Bafpflichtigteit überhaupt ober für einen beftimmten Begirt ober zu Reisen aus ober nach beftimmten Staaten bes Austandes vorübergehend einzu-führen, "wenn die Sicherheit des Bundes ober eines einzelnen Bundesstaates, ober die offentliche Ordnung burch Rrieg, innere Unruhen ober fonftige Greigniffe bedroht erscheint". Diese Ermächtigung hat der Raifer nicht, weil es Unwendung eines allgemeinen Princips ift2, fondern weil fie ihm durch ein auf Grund Art. 4 ber Reichsverfaffung ergangenes Reichsgefet befonders verlieben worden ift. Den Einzelftaaten ift eine folche Ermächtigung nicht übertragen worden; folglich fehlt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I, 2 Bgl. ebenda S. 177, Jorn, Staats-75 ff. recht, I, S. 105. 6. 175 ff.



sie ihnen, weil sie ohne eine solche nichts anordnen burfen, was gegen die vom Reiche im Wege der Gesetzgebung angeordnete Borschrift der Paßfreiheit verstoßen

wurde. Mit ihrer Gebietshoheit hat die Sache nichts zu thun.

3. Das Deutsche Reich ift, wie schon ber beutsche Zollverein in handels politischer hinsicht, eine Einheit. Die Landesgesetzgebungen haben in den Art. 4, 11, 33, 35, 54 u. a. O. der Reichsversassung dem Reichsgesetzgeber die ausschließliche Besugniß ertheilt, den Waarenverkehr mit dem Zollauslande zu regeln, handels- und Schiffsahrtsverträge abzuschließen u. s. w. In § 167 des Bereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 817) in Berbindung mit Art. 7, Ziss. 2 der Reichsversassung haben sie dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt, vorübergehende Ausnahmen von der Ein- und Aussuhrfreiheit, z. B. bei Ariegszgesahr und aus sanitären Rückschen, zu tressen (s. hierüber weiter unten und Arndt, Commentar zur Reichsversassung, S. 185, Derselbe in Hirth's Annalen 1895, S. 181 fs.). Alles dieses und was sonst die Folge eines allgemeinen Princips oder der Gebietshoheit des Reiches, sondern Specialvorschrift.

4. Das Gleiche gilt für die in der Reichsverfassung gegebenen Borschriften, Inhalts deren der Kaiser die Dislocation der deutschen Truppen anordnen (Art. 68, Abs. 4), jederzeit in jedem Theile des Reichsgebietes die triegsbereite Aufstellung eines Truppentheils versügen (Art. 68, Abs. 4), eine Festung überall im Reichsgebiet anlegen (Art. 65) und in jedem Theile des Reichsgebietes den Belagerungszustand verhängen kann (Art. 68). Abgesehen davon, daß wenigstens dem Kaiser keine Gebietshoheit im Allgemeinen zusteht, aus welcher er die angeführten Bestugnisse ableiten könnte, so handelt es sich auch hier überall um specielle Ermächtigungen, welche die Landesgesehgebungen in und mit der Reichsversassung traft der

ihnen fo lange zugeftanbenen Souveranetat bem Raifer ertheilt haben.

5. Das Reich ist besugt, sowohl zu Bertheidigungszwecken, wie im Interesse gemeinsamen Berkehrs Eisenbahnen ohne Rucksicht auf die Landesgrenzen, auch gegen den Widerspruch der betheiligten Bundesstaaten, anzulegen (Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 179), nicht weil seine Gebietshoheit stärker ist als die der Einzelstaaten, oder die Gebietshoheit der Einzelstaaten, oder die Gebietshoheit der Einzelstaaten durch die Unterordnung unter die souveräne Gedietshoheit des Reiches vermindert oder beschränkt ist, sondern weil dem Reiche die Besugniß hierzu in Art. 41 der Reichsversassung ganz besonders

von den Landesgesetzgebungen übertragen worden ift.

6. Bereits dann, als die einzelnen beutschen Staaten noch die volle Souberänetät und die uneingeschränkte Gebietshoheit besaßen, haben sie durch die Zollwereinigungsverträge den Berkehr unter einander freigegeben u. s. w., haben sie wenigstens in Zoll- und gemeinschaftlichen Steuervergehen sich wechselseitig Rechts- hülfe zugesichert und geleistet, haben sie ihren Gewerbetreibenden Freizügigsteit gewährt und die Freiheit des Markt- und Meßverkehrs auch den Angehörigen aller anderen Zollvereinsstaaten eingeräumt. Ueberall hat man es bei den entsprechenden Borschriften des heutigen Reiches nicht mit logischen Folgerungen aus dem Begriffe einer Gebietshoheit des Reiches, sondern mit besonderen Gesesbestimmungen

au thun.

7. Wenn nach § 39, Ziff. 2 bes Reichsftrasgesethuches die Landespolizeisbehörde besugt ist, einen Ausländer, gegen welchen auf Polizeiaussicht erkannt ist, nicht bloß aus dem Landes, sondern aus dem Bundesgebiete zu verweisen, so liegt darin eine besondere Ermächtigung, welche die Reichsgesethung den Landesregierungen ertheilt. Die gleiche Ermächtigung ist den Landespolizeisbehörden in den Fällen des § 284, Abs. 2 und § 362, Abs. 3 des Reichstrasgesethuches übertragen. Die Ausweisung aus einem einzelnen Bundesstaate wäre in den meisten Fällen keine wirksame Strase. Da das Strasrecht Reichssache ist (Art. 9, Ziff. 13 der Versassung), so kann das Reich die Landesregierungen mit der Besugniß ausrüsten, Ausländer, die Verbrechen begehen, aus dem gesammten Reichsgebiete auszuweisen. Auch hier haben wir keinen besonderen Ausstuß der Gebietshoheit zu verzeichnen. Die Behörden eines Einzelstaates können die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete nur auf Grund einer ausdrücksweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete nur auf Grund einer ausdrücks

lichen reichsgefetlichen Borfchrift verfügen, aus ihrem eigenen Gebiete bagegen

ftets und ohne Weiteres.

8. Wie andere der Gesammtheit wichtige Interessen ist die Integrität des Deutschen Reiches durch Strasporschriften geschützt. § 81, Ziff. 3 des Strasgesetzbuches bedroht den, der es unternimmt, "das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselden dom Sanzen loszureißen", mit der Strase des Hochverraths, regelmäßig mit lebenslängslichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft.

Aus biefer Strafvorschrift ergiebt fich weiter nichts, als daß der Gesetzgeber das Deutsche Reich und seine Unversehrtheit als fehr wichtige Interessen auffaßt, teineswegs, "daß er das Bundesgebiet — nicht nur für die bloße Summe der Staatsgebiete", und vielmehr "für die höhere Einheit" ansieht, "welche

bie Staatsgebiete umichließt"1.

<sup>1</sup> Bgl. Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 181 f., Born, Reichsftaatsrecht, I, S. 106.

## Drittes Buch.

# Die Organisation des Deutschen Reiches.

### § 16. Der Raiser.

Wenn König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen in feiner Ansprache, welche er am 6. Februar 1850 im Ritterfaal bes toniglichen Refibengichloffes ju Berlin vor beiden Rammern hielt und ber Gibesleiftung auf die Berfaffung vorausfcidte, fagen tonnte 1, daß ber preußische Ronigsthron auf ben Siegen ber preußischen Beere beruht, fo lagt fich bom geschichtlichen und juriftischen Standpunkt behaupten, daß der Nordbeutsche Bund, das Deutsche Reich und bie Burde bes deutschen Raisers erft durch die Siege Preußens geschaffen worden find. Bon ben brei Organen bes Deutschen Reiches, bem Prafibium, bem Bunbesrath und bem Reichstag, nennt Beinrich v. Sybel (Sten. Ber. bes verfaffungberathenben norbbeutschen Reichstages 1867, S. 325 ff.) bas Präfibium an erster Stelle. In Wahrheit hat das ftarte und fiegreiche Preugen den Norddeutschen Bund durch einen Arieg geschaffen. Preußen legte fich bafür das Präfidium des Nordbeutschen Bundes bei : das Recht über Arieg und Frieden, ein Beto in Militär-, Zoll- und Steuerfachen, die Kriegsflotte, den Oberbefehl über das Landheer in Krieg und Frieden, die Bertretung nach außen, bas Confulats., Poft- und Telegraphenwefen, bas Recht ber Eröffnung und Schliegung bes Bundesrathes und bes Reichstages, bie Bollftredung ber Bundesexecution, die Ernennung bes Ranglers u. f. w. Dem Parti-cularismus und ben kleinen Staaten concedirte Preugen ben Bundesrath, ber . liberalen öffentlichen Meinung in Preußen, Deutschland, in Europa concedirte die Arone Preußen den Reichstag. Wenn oft gesagt ift, daß der deutsche Kaiser und ber beutsche Reichstag an einem Tage geboren feien, so ift vom Standpunkte ber Staatsrechtswiffenschaft zu bemerken, bag bas Wort "Deutscher Raifer" nur eine bloge Bezeichnung für ben Ronig von Preugen, nur der Name ift, unter welchem ber Ronig von Preugen die Prafibialgeschäfte führt (f. Arndt, Comm. gur Reichsverfaffung, G. 125, u. w. unten). "Es brudt aus und follte ausbruden nur eine perfonliche Titulatur" (Sepbel, Comm., 2. Aufl., S. 158). Legt man nun auf die Begeichnung Werth, fo muß bemertt werben, bag die Bezeichnung "Deutscher Kaiser" junger ist als der nordbeutsche Reichstag, alter als der deutsche Reichstag. Legt man, wie allein richtig ift, ben Nachbrud auf die Sache, fo tann nicht beftritten werben, daß ber Ronig von Preugen ben Nordbeutschen Bund und bamit fpater bas Deutsche Reich, ben norbbeutschen und bamit fpater ben beutschen Reichstag erft geschaffen bat.

In ber norbbeutschen Bunbesversaffung werben brei verschiedene Bezeichnungen für bie jest bem Raiser auftebenden Rechte gebraucht: (Bundes.) Prafibium,

<sup>1</sup> Arnbt, Comm. jur preug. Berf.: Urfunde, S. 24.

Bunbesfelbherr und Rrone (Ronig von) Preugen. Sanel, Organisatorifche Entwicklung, II, S. 9 ff., und ihm folgend Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., meinen, daß diese "Dreitheilung" überlegt und beabsichtigt mar. Dies fteht in birectem Biberfpruch ju ben im Jahre 1867 abgegebenen Erklarungen (vgl. Berhandlungen des versaffungberathenden Reichstages 1867, S. 103, 354 und 358) und ift unrichtig. Man war fich vielmehr ftets allerseits barüber flar, bag nur drei verschiedene Beziehungen beffelben Gubjects gemeint waren, etwa fo, wie man bom Ronige als Rriegsherrn, Berichtsberrn, Bergherrn, als vollziehender Gewalt ober als (Mit-) Gefeggeber fpricht. Man tonnte nun zwar fagen, bas "Prafibium" bringt die Borlagen des Bundesraths vor den Reichstag, aber man pflegt nicht ju fagen, baß "ein Prafidium ben Oberbefehl im Rriege führt" ober man "bem Brafibium fcwort" und fagte beshalb beffer, ber Konig von Preußen ober ber Bundesfeldherr führe den Oberbefehl, ihnen, dem Konige und bem Bundes-jelbherrn, leifte man den Gib (vgl. auch Arndt, Comm. jur Reichsverfaffung, S. 124, Derfelbe, Das Berordnungsrecht bes Deutschen Reiches auf ber Grundlage des preußischen, unter Berudfichtigung bes fremblandischen Berordnungsrechts spstematisch dargestellt, Berlin und Leipzig 1884, S. 124, und zustimmend v. Seybel, Comm. zur Reichsverfaffung, S. 125, 126). Da die "Dreitheilung" jest fortgefallen ift, fo hatte die Frage teine prattifche Bedeutung, wenn nicht Banel (Organisatorische Entwicklung, II, S. 69 a. a. O.) behauptete, daß "innerhalb ber Sphare feiner Begemonie" Breugen bie ihm durch die Bunbesverfaffung zugewiesenen Bejugniffe nur "mittelft seiner eigenen Staatsgewalt und nur durch feine eigenen Organe ausüben (f. auch Laband, Reichsftaatsrecht, I, G. 183, Anm. 5) und innerhalb biefer Sphare (namentlich auf bem Gebiete ber Ariegsmarine und der Post) seine Berordnungen nur als "preußische" erlaffen sollte". Dies ift aber das gerade Gegentheil des Richtigen (vgl. Arndt, Berordnungsrecht, S. 124, Seydel in hirth's Annalen 1875, S. 1428, Thubichum, S. 428 ff., Zorn, Staatsrecht, § 17). Die Haltofigleit der Hänel'ichen Anficht ift offenbar, wenn man nur die Berordnungen, die angeblich als preußische erlaffen fein jollen, lieft, 3. B. Poftreglement bom 11. December 1867 (im preuß. Minifterialbl. für die ges. innere Berwaltung 1868), S. 7, vom 30. November 1871 (baselbst 1872, S. 6), da diese Berordnungen stets Namens des Norddeutschen Bundes, spater Namens bes Deutschen Reiches unter Gegenzeichnung bes Bunbes-(Reichs-) Ranglers erlaffen find. Der Zwed von Sanel's Ausführungen war, zu beweifen, daß der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich zwar eine Gesetzgebungs., aber teine unmittelbare Berordnungsbefugnig haben und haben follen. Dies ift offenbar falfch und tann heute als eine gang verlaffene und zwar nunmehr wohl von Sanel felbft (Staatsrecht, § 44) verlaffene Theorie gelten.

Die norddeutsche Bundesversaffung bestimmt in Art. 5, Abs. 2: "ein Beto des Prafidiums gegen Aenderungen im Militairwefen und in der Rriegsmarine"; in Art. 7, Abf. 2 die Berpflichtung des Prafibiums, Borfcblage ber Bundesglieder ber Berathung ju übergeben, und bag bie Prafidialstimme bei Stimmengleichheit ben Ausschlag giebt; in Art. 8, Abf. 2, daß in jedem Bundesrathsausschuffe das Prafidium vertreten sein muß, und daß die Mitglieder des Bundesrathsausschusses für das Landheer und die Festungen und diejenigen des Bundesrathsausichuffes für das Seewesen "von dem Bundesfelbherrn" ernannt werden; in Art. 10: "Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren"; in Art. 11, Abf. 1: "Das Brafibium bes Bunbes fleht ber Krone Breugen ju, welche in Ausübung besselben ben Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Rrieg zu erklaren und Frieden zu schließen u. f. w. berechtigt ift"; Art. 12 fchreibt vor: "Dem Brafibium fteht es zu, ben Bunbesrath und ben Reichstag zu be-rufen" u. f. w. Art. 15, Abf. 1: "Der Borfit im Bunbesrathe und bie Leitung der Gefchafte fteht bem Bundestangler gu, welcher bom Prafibium gu ernennen ift." Art. 16: "Das Prafibium bat die erforderlichen Borlagen nach Maafgabe ber Befcluffe bes Bunbesrathes an ben Reichstag ju bringen . . . Urt. 17: "Dem Brafibium fteht bie Aussertigung und Berfundigung ber Bundesgefege

und die Ueberwachung der Ausführung berfelben gu. Die Anordnungen und Berfügungen bes Bunbespräfibiums werden im Ramen bes Bundes erlaffen" u. f. w. Art. 18: "Das Prafibium ernennt bie Bundesbeamten . . . Art. 19 berordnet, daß die Bundeserecution bon dem "Bundesfeldherrn" anzuordnen und zu vollziehen ist. Art. 36, Abs. 2 giebt dem Bundespräsidium das Ueberwachungsrecht bezüglich ber Bolle und Reichssteuern, Art. 37, Abj. 2 bas Beto im Bundesrath gegen Aenderungen der Bolle und Berbrauchsfteuern. 3m Art. 50 ift bestimmt: "Dem Bundesprafidium gehort bie obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an — "Das Präsid ium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen u. s. w. Sorge zu tragen — "Sämmtliche Beamte der Postund Telegraphenverwaltung sind verpstichtet, den Anordnungen des Bundes. prafidiums Folge gu leiften -" Art. 53, Abf. 1: "Die Bunbestriegsmarine ift eine einheitliche unter Breugifchem Oberbefehl. Die Organifation und 3nfammenfegung berfelben liegt Seiner Dajeftat bem Ronige von Breugen ob - "Art. 56, Abf. 1: "Das gefammte nordbeutsche Ronfulatwefen fteht unter ber Aufficht bes Bunbesprafibiums, welches die Ronfuln . . . anftellt." Art. 61, Abs. 2: "Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Ariegsorganisation wird bas Bundes prafibium ein umfaffendes Bundes-Militairgefes ... jur verfaffungsmäßigen Beschluffaffung vorlegen." Art. 62, Abs. 1: "Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer — find . . . bem Bundesfeldherrn jährlich . . . zur Berfügung zu stellen." Art. 68, Abs. 1: "Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilben, welches in Arieg und Frieden unter dem Besehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, als Bunbesfelbherrn fieht - Der Bunbesfelbherr hat (Abf. 3) für bie Bollaubligkeit und Kriegstuchtigkeit ber Truppen Sorge zu tragen, bas Infpettionsrecht, sowie das Recht, die Abstellung der vorgefundenen Mangel anzuordnen, (Abf. 4) "ber Bunbesjelbherr bestimmt ben Brafengftand zc. . . ber Bunbesarmee, fowie die Organisation der Landwehr . . . " Art. 64: "Alle Bundestruppen find verpflichtet, ben Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge gu leisten . . . Der Höchstcommandirende . . . sowie alle Offiziere . . . und alle Festungstommanbanten werden von dem Bundesfelbherrn ernannt. Die von Demfelben ernannten Offiziere leiften 3hm ben Fahneneib. Bei Generalen . . . ift bie Ernennung von der ... Zustimmung des Bundesfelbherrn abhängig zu machen. Der Bundesfelbherr ift berechtigt ... aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen." Art. 65: "Das Recht, Festungen innerhalb bes Bundesgebietes angulegen, fteht bem Bundesfelbherrn gu . . . " Art. 68: "Der Bunbesfelbherr tann, wenn die öffentliche Sicherheit in bem Bundengebiete bedroht ift, einen jeden Theil beffelben in Ariegszustand ertlaren . . . " Art. 79, Abf. 2: "Der Gintritt ber Subbeutschen Staaten oder eines berfelben in den Bund erfolgt auf Borfchlag bes Bunbesprafibiums im Wege ber Bundesgejeggebung."

Wenn Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 184, barauf Werth legt, daß für die Anordnungen des Bundesfelbherrn nach der Verfassung des Rorddeutschen Bundes das Erforderniß der Gegenzeichnung des Bundeslanzlers nicht vorgeschrieben war, so ist zu entgegnen, daß diese Anordnungen auch nach der Versassung des Deutschen Reiches einer solchen Gegenzeichnung nicht bedürfen. Wenn er sodann betont, daß die Geschäfte der Marines und Heeresderwaltung nicht vom Bundestanzleramte ressortien, so ist auch hier zu entgegnen, daß in diesen Ressortverhaltenissen der Kreiedung des Wortes "König von Preußen" oder "Bundesseldherr"

nicht das Mindeste geandert worden ift.

Staatsrechtlich ift es nicht von Erheblichkeit, bag bas Rorbbeutsche Strafgefet buch für die drei verschiedenen Benennungen, welche die norddeutsche Bundesversaffung aufführt, die eine Bezeichnung "Bundesoberhaupt" sette.

In den Novemberverträgen des Jahres 1870 ift der "Kaifer" noch nicht erwähnt. Rach Annahme dieser Berträge im Reichstage und im Bundesrathe (oben S. 36) beantragte der Bundesrath des Nordbeutschen Bundes im Einvernehmen mit den Regierungen von Bahern, Württemberg, Baden und Heffen beim Reichstage, zu genehmigen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes durch den König von Preußen mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden sein sollte. Dieser Antrag wurde am 10. December 1870 angenommen (Sten. Ber. des Reichstages 1870, S. 167 sf., 181 sf.). In dem Schreiben König Ludwig's II. von Bayern an den König Wilhelm vom 30. Rovember 1870 (Sten. Ber. des außerord. Reichstages 1870, II. Session, S. 76, und Seydel, Comm., 2. Aust., S. 157) heißt es: "Rach dem Beitritte Süddeutschlands zu dem deutschen Versassungsbündniß werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialbesugnisse über alle Deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe Mich zu deren Bereinigung in Einer hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Sesammtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Versassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Ramen des gesammten deutschen Vaterlandes aus Grund Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten gewendet mit dem Vorschlage, gemeinschaftlich mit Mir dei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsibialrechte des Bundes mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde."

Zweifellos ift, daß der König von Bahern und die übrigen Bundesfürsten durch das Andieten der Kaisergewalt keinen realen Machtzuwachs, sondern nur eine außere Ehrung sur das Präsidium bezweckten. In dem gleichen Sinne ersolgte die Annahme der Würde durch König Wilhelm. Angebot und Annahme der Würde bezogen sich nur auf die Handhabung der Präsidialgeschäfte. König Wilhelm erklärte in der Proclamation vom 17. Januar 1871 (preußischer Staatsanzeiger 1871, Nr. 19), daß er die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Psicht übernehme, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen — "Wir und Unsere Nachsolger an der Krone Preußen werden sortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches sühren" — — —.

Die Bezeichnung "Deutscher Raiser" wurde junachft nur im erften Sage bes Artitels 11 der Reichsverjaffung ausgesprochen, deffen erfter Absat feine heutige Form erhielt. Da es bamals (im December 1870) an Zeit fehlte, Die Terminologie ber Ausdrucke "Deutscher Raifer" und "Deutsches Reich" durchzuführen, wobei es fich teineswegs bloß um die einsache Ersetzung des einen Wortes durch das andere handelte 1, fo erfolgte die Ginsepung ber Worte "Deutscher Raiser" an die Stellen, an benen fie fich heute befinden, erft in der Berfaffung, die als Anlage zu dem Gefete vom 16. April 1871, b. h. als heutige Reichsverfaffung, jur Berabichiedung gelangte (vgl. oben S. 36). Bei biefem Berlaufe ber Dinge ift es als gewiß binzustellen, daß eine materielle Beranderung der Stellung, welche die norddeutsche Berfaffung dem "Brafitium" ober dem "Konige von Preußen" ober dem "Bundes-felbherrn" einraumte, burch die Benennung "Deutscher Raifer" nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt ift. Auch das Bundesrathsprotocoll vom Jahre 1870, § 378, fagt: "Durch die Bezeichnungen Raifer und Reich ift an dem materiellen Inhalt ber Bundesverfaffung ebensowenig wie an ben Rechten bes Bundesrathes und der Einzelftaaten etwas geandert worden." (Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 186, Anm. 1, Senbel, Comm., 2. Aufl., S. 34.) Die Macht bes Ronigs von Breugen als des Inhabers bes Prafidiums ift zwar nicht durch die Bezeichnung "Deutscher Raifer", wohl aber zugleich mit Ginführung und trot Ginführung diefer Bezeichnung nicht unerheblich verringert worden (f. auch oben S. 37) — aus mehrjachen Grunden und in mehrfachen Sinfichten, hauptfächlich in folgenden:

1. Preußen hatte nach ber Berfaffung bes Nordbeutschen Bundes im Bundes= rathe 17 von 48, also über ein Drittel aller Stimmen; nach der Berfaffung

<sup>2</sup> Bgl. die Rebe bes Ministers Delbrüd am 10. Dec. 1870 (Sten. Ber. bes Reichstages 1870, II. außerorbentliche Seffion, S. 167).



bes Deutschen Reiches hat es von 58 auch nur 17, mithin weniger als ein Drittel ber Stimmen.

2. Artitel 7 ber Reichsverfaffung giebt bem Bundesrathe die allgemeine Befugniß jum Erlaffe von Aussichrungsverordnungen und jur Entscheidung von
Streitigkeiten über Auslegung ber Reichsgesetze und Reichsverordnungen, welche Befugniß ihm die Verfaffung des Norddeutschen Bundes, wenigstens flar und zweifelfrei,
nur für das Joll- und handelswesen in Artikel 35 ertheilt hatte. (Bgl.
Arnbt, Verordnungsrecht, S. 51.)

3. Artitel 8 ber Reichsversaffung beschränkt die Freiheit bes Prafibiums bei Bildung des Bundesrathsausschuffes für das heer und die Festungen und schuf einen besonderen Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten unter Bayerns Borsit (vgl. hierzu Delbrud in den Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl.

Seifion 1870, S. 69).

4. In der Reichsversaffung ist Absat 2 jum Artikel 11 der Bundesversaffung hinzugefügt, um das Recht des Prafidiums zur Erklärung des Arieges von der Zustimmung des Bundesrathes abhangig zu machen, "es sei denn, daß ein Angriff

auf das Bundesgebiet ober beffen Ruften erfolgt."

5. Artitel 19 der Berfaffung des Norddeutschen Bundes gab dem Bundesselbherrn die Besugniß, in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gesahr im Berzuge, die Bundesexecution anzuordnen und zu vollziehen. Nach Artitel 19 der Reichsversaffung kann die Execution auch in einem solchen Falle nur vom Bundesrathe beschlossen werden.

6. Roch mehr als burch biese besonderen Borschriften ist die Stellung des Präsidiums durch die Sonderrechte geschmälert, welche die Berjassung des Deutschen Reiches den sübbeutschen Staaten, vor allem dem Königreiche Bayern, eingeräumt oder belassen hat. Daß die Reichsversassung einen mehr soberativen Charakter als die Berjassung des Rordbeutschen Bundes trägt, hat auch Delbrück in den Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentl. Session 1870, S. 69, aus-

brudlich ausgesprochen.

Sehen wir nun über zum Inhalt ber Rechte, welche ber beutsche Raiser hat, so ist Laband ber Ansicht (Reichsstaatsrecht, I, S. 189), daß das Recht auf die taiserliche Stellung ein Recht Preußens, daß dagegen der Inhalt der taiserlichen Rechte nicht Rechte Preußens, sondern des Reiches seien. Er sügt hinzu: "Da die einzelnen deutschen Staaten und ihre Landesherren der Souveranetät des Reiches unterworsen sind, so sind sie auch dem Kaiser als dem versassungsmäßigen Willensorgan des Reiches untergeordnet; zwar nicht dem Kaiser als physischer Person, sondern begrifflich und dem Reiche als ideeller und juristischer Person; wirksam wird diese Unterordnung aber gegenüber dem Reiche insosern, als er einen bebeutenden Theil der dem Deutschen Reiche zustehenden Hoheitsrechte handhabt und verwaltet."

Seybel a. a. D. jührt in seinem Comm., 2. Aufl., S. 126 f. aus: "Das Bundesprässibium als solches übt nicht, wie die Souveräne im Bundesrathe, eigene und ursprüngliche, sondern abgeleitete Rechte aus. Es handelt "im Ramen des Reiches". Der Kaiser ift, um nur ein Beispiel anzusühren, als solcher nicht Inhaber der Militärhoheit, sondern Feldherr der Reichstruppen, Feldherr des Bundes. So ergiebt sich denn für das Bundesprässidium eine rechtliche Stellung, die von der Stellung des Bundesrathes ganz verschieden ist. Der Kaiser ist recht eigentlich Repräsentant der verbündeten Souveräne: er erklärt nicht, wie der Bundesrath, deren Willen, sondern er erklärt seinen Willen als den ihrigen; er handelt nicht auf Besehl der verbündeten Regierungen, aber er handelt im Namen der verbündeten Regierungen. — Der Kaiser des solcher ist daher nie und nirgends Träger (Inhaber) der Bundesgewalt oder gar einer Staatsgewalt, auch in Elsas Lothringen und in den Schuhgebieten nicht; er ist überall nur Aussider dieser Gewalten." Der Kaiser wird hiernach durch Seybel als der Collectiv mand atar der verbündeten Regierungen bezeichnet.

hiervon ift junachft richtig, bag bie Rechte, welche ber Konig von Preugen aber außerpreußische Territorien, alfo welche er Ramens bes Deutschen Reiches ober im Namen ber verbundeten Regierungen ausübt, ihm von ben außerpreußischen Landesgesetzgebungen, welche bie nordbeutsche Bundesversaffung und bie beutsche Reichsberfaffung annahmen, und zwar durch biefe Berfaffungen belegirt, übertragen Aus diefer Thatfache allein folgt weber für den Umfang und Inhalt diefer Rechte, noch für den Titel, unter dem fie auszullben find, auch nur das Mindefte. Die Landesgesetzgebungen hatten g. B. bem Ronige von Preugen Die abfolute Herrschaft über ihre ganzen Staaten 1, fie hatten ihm auch weit weniger Befugniffe, als geschehen ift, übertragen konnen. Richtig ift ferner, daß Inhalt, Umfang und Art ber Ausübung sich bezüglich ber Prafibialbefugniffe nach ber Reichsverfaffung, nicht nach preußischem Landesrechte richten. Der Raifer hat fie indeß, nicht weil bie fibrigen Bundesfürften unter ber Souveranetat bes Reiches fteben, ober weil fie ber Souveranetat bes Reiches untergeordnet find, fondern weil fie ihm biefe Rechte unter Buftimmung ihrer Landesbertretungen übertragen haben, gleichbiel ob freiwillig ober gezwungen. Der Raifer ift aber nicht Manbatar, noch weniger Collectivmandatar der deutschen Fürften, weil der Mandatar seinem Manbanten, nicht aber ber Raifer ben übrigen Fürften zu folgen hat und weil bie Mandanten das Mandat widerrufen tonnen, die dem Raifer ertheilten Befugniffe aber un widerruflich find. Der Raifer ift ebenfo wenig Collectivmandatar der beutschen Fürften wie der beutsche Reichstag Collectivmandatar ber Gingellandtage ift, obgleich urfprunglich bie Buftanbigfeit bes Reichstages burch Delegation von Seiten ber Landesgesetzgebungen und also auch ber einzelnen Landtage geschaffen Allerdings fibt ber Ronig von Preugen die Prafibialbefugniffe "im Ramen bes Reiches" ober "ber verbundeten Regierungen" aus, aber er erflart, wie Sepbel jugefteht, nicht den Willen feiner Mitberbundeten, fondern feinen Willen als den bes Reiches und der verbundeten Regierungen, ebenfo wie der deutsche Reichstag im Ramen bes Reiches und für bas ganze Reich an ber Gefetgebung mitwirtt, aber feinen Willen - nicht ben aller berjenigen Ginzellandtage ausspricht, Die ihm einft auf gewiffen Gebieten ihre Befugnif belegirten. Der Raifer ift ferner in manchen hinfichten, j. B. bei Befdluffaffung über Gefegesborlagen, nur ber primus inter pares, weil er nur als Ronig bon Preugen an ber Abstimmung über Gefehe theilnehmen tann; in anderen hinfichten, z. B. bei Ariegserklärungen und Friedensschluffen, bei Angelegenheiten ber Kriegsflotte, ber Mobilmachung, ber Berhangung bes Belagerungszuftandes, bes Confulats-, bes Poft- und Telegraphenwefens, bei Austibung feines Beto u. f. w., hat er teine pares; er allein ift enticheibend. Die bom Raifer innerhalb feiner verfaffungsmäßigen Befugniffe getroffenen Entscheibungen find auch für die übrigen Fürften maggebend und binbend. Der vom Raifer erklärte Krieg und Kriegszustand, die von ihm vollzogene Mobil-machung wirken für das ganze Reich, für Bolt und Fürsten. Insoweit läßt sich mit Baband, I, S. 189, bon einer Unterordnung ber Fürften unter bem Raiser reden: eine Unterordnung, die dadurch ihren Charakter nicht verliert, weil fie bei ihrer Schöpfung burch Annahme ber norbbeutschen Bundes- und ber beutschen Reichsverfaffung als eine mehr ober weniger freiwillige erfchienen ift.

Man theilt die Rechte des Raifers ein in die perfonlichen und die Re-

gierungsrechte.

Bu ben ersteren ist in erster Reihe zu rechnen die personliche Unverantwortlichkeit. Der Sat des constitutionellen Staatsrechts: "Die Person des Königs ist unverlezlich" (Preuß. Bersassungsurkunde Art. 98) oder "the king can do no wrong" ist in der Reichsversassung zwar nicht expressis verdis, aber unzweiselhaft enthalten. Ginmal ist niemand genannt, dem der Kaiser verantwortlich sein könnte; sodann könnte die Berantwortlichkeit im Reichsrecht nur gelten, wenn

<sup>1</sup> So find, um ein analoges Beispiel zu ge- von Seiten Bayerns her. Heute aber übt brauchen, Theile von Bahern vollständig an Preußen z. B. in Orb und Aura preußische, Preußen abgetreten. Der preußische Staat leitete hein erst es Recht auf diese aus der Nebertragung

fie ausbrücklich ausgesprochen ware, und brittens folgt aus bem Sage in Art. 17 ber Reichsverfaffung, bag ber Reichstangler burch bie Gegenzeichnung ber Anorb. nungen und Berfügungen bes Raifers die Berantwortlichkeit übernimmt, die Un-verantwortlichkeit bes Raifers: biefe wurde bei den Berathungen über den Antrag von Bennigfen (Drudfachen bes verfaffungberathenben norbbeutiden Reiche tages 1867, S. 56, und Sten. Ber. S. 103) am 19. und 20. Mara 1867 als felbftverftandlich angenommen (f. auch Sten. Ber. beg verfaffungberathenden nordbeutschen Reichstages 1867, S. 859 f. und 887 ff., besgl. v. Ronne, Reichsftaatsrecht I, S. 226). Der Raifer tann für Regierungs. und Privathandlungen nicht jur Rechenschaft gezogen werben. Die Sacrofanctheit bes Raifers brudt fich auch in einem erhöhten ftrafrechtlichen Schut feiner Berfon aus. Der Morb und ber Mordversuch am Raiser wird nach § 80 des Strafgesesbuches mit bem Tobe, Thatlichkeiten gegen ben Raifer nach § 94 Str. G.B. mit lebenslänglichem Bucht haus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Buchthaus ober mit Festungshaft nicht unter funf Jahren bestraft; endlich wird die Beleibigung bes Raifers nach § 95 Str. . B. mit Gefängniß ober Festungshaft von zwei Monaten bis ju funf Jahren beftraft, auch tann neben ber Befangnifftrafe auf Verluft der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen bervorgegangenen Rechte ertannt werben. Das Wefentliche biefer Strafbedingungen ift, baß fie zur Geltung tommen, auch wenn bie handlung außerhalb Breugens im Bebiete bes Deutschen Reiches begangen ift.

Die Bezeichnung heißt "Deutscher Kaiser", nicht "Kaiser von Deutschland", um anzubeuten, daß die sachenrechtliche Beziehung sehlt, ähnlich wie man "roi des Belges" und nicht "roi de Belgique" sagt. Der Titel wird nach dem Inhalte der Proclamation (s. oben) vom Könige von Preußen nur in den Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches, also nicht in den rein preußischen Angelegenheiten gesührt. Kaiser ist der Chrentitel, unter welchem der König von Preußen die Präsibialrechte des Deutschen Reiches ausübt. Es drückt das Wort weder ein Amt, noch eine Macht aus. Der Kaiser ist nicht "Souverän", noch "Beamter", noch "Präsident", noch "Vorstand", noch "Director" des Deutschen Reiches, es ist die Titulatur des Königs von Preußen in Reichsangelegenheiten als des Königs

bes Begemonialftaates.

Als beutscher Raiser führt der König von Preußen die Raiserliche Rrone, bas Raiferliche Wappen und die Raiferliche Stanbarte. Das Raiferliche Wappen ift ber schwarze, einköpfige, nach rechtssehende Abler mit rothem Schnabel, Zunge und Rlauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf bem Brustichilbe den mit dem hohenzollern-Schilbe belegten Breugischen Abler, über bemfelben bie Arone in ber Form der Arone Karls des Großen, jedoch mit zwei fich treuzenden (Bgl. den Raiferlichen Erlaß vom 3. August 1871, f. R.-G.-Bl. 1871, S. 318 und die Berichtigung bazu auf S. 458, und fiber die Beschreibung und Abbildung des deutschen Reichsadlers im Reichsanzeiger 1872 die Beilage zu Rr. 12; f. auch v. Ronne, Reichsstaatsrecht, I, S. 45.) Der Kaiserliche Abler tann von allen beutschen Fabritanten 1, jedoch nicht in der Form eines Wappenschilbes, zur Bezeichnung von Waaren ober auf Etiketten gebraucht werden. (Raiserlicher Erlag vom 16. Marz und Betanntmachung bes Reichstanzlers vom 11. April 1872 im R.-G.-Bl. 1872, S. 90 und 93.) Richt tann er in anderer Beife, g. B. als Beichen erhaltener Patente ober gur Bezeichnung von Gefchaftsräumen, gebraucht werben (Ert. des Oberverwaltungsgerichts bom 27. Febr. 1898, Entsch. Bb. XXIV, S. 308 ff.). Wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens gebraucht, ift ftrafbar aus § 360, Biff. 7 bes Reichsftrafgesesbuches. Die Kaiferliche Standarte foll in gelbem Grunde das eiferne Kreuz, belegt mit bem Raiferlichen, von der Kette des schwarzen Abler Ordens umgebenen Wappen im gelben Felbe und in den vier Edfelbern des Fahnentuchs abmechselnd den Raifer-

<sup>1</sup> Außerbeutsche Fabritanten ober beutsche Handler, die nicht Fabritanten find, haben als nicht biefes Recht.

lichen Abler und die Raiferliche Arone enthalten (v. Ronne, Reichsftaatsrecht, I,

**6.** 45).

Der Kaifer hat nicht das Recht, Reichsorden ober einen Reichsabel einsuführen, weil die Regelung ber Orbensfrage und ber Stanbesverhaltniffe bon ben Einzelftaaten bem Reiche nicht abgetreten, auch nicht in einem Reichsgesete bem Raifer zugeftanben ift (ebenso v. Mohl, Reichsftaatsrecht, S. 287 f., v. Ronne, Reichsftaatsrecht, I, S. 227, Senbel, Comm., 2. Aufl., S. 158, anderer Anficht Bornhat im Archiv für öffentliches Recht, Bb. VIII, S. 477). Bis auf Beiteres wurden daher Orden und Stanbeserhöhungen, welche ber Raifer verleiht, in den nicht preußischen Staaten fo anzusehen sein, als ob fie nur der Ronig von Breugen verlieben hat, b. h. fie durfen g. B. in Bapern nur mit Genehmigung bes bayerifchen Staates geführt werben. Die burch ben taiferlichen Erlag bom 20. Mai 1871 angeordnete Stiftung einer Kriegsbenkmunge für die bewaffnete Racht zur Erinnerung an den Krieg mit Frankreich von 1870 und 1871 hat die reichsgesetliche Anerkennung durch bas Reichsgeset vom 24. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 103) gefunden, burch welches die Roften der Anfertigung diefer Chrenzeichen bom Reiche übernommen worben find (v. Ronne, I, S. 227). Indes ift ju behaupten, daß die Prägung und Berleihung von Denkmungen in tein hobeitsrecht der Gingelftaaten eingreift, und bem Raifer auch ohne reichsgefegliche Ermachtigung nicht verwehrt ift.

Bufolge § 17 bes Gefetes, betr. Die Rechtsberhaltniffe ber Reichsbeamten bom 31. Mary 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 61) werben Titel, Rang und Uniform ber Reichsbeamten burch Raiserliche Berordnung bestimmt (vgl. hieruber weiter unten).

Betuniare Bortheile, insbesondere eine Civillifte oder Dotation, find mit ber Raiferlichen Burde nicht verbunden, doch wird bem Raifer burch die Statsgefese ein Dispositionsfonds für Gnaben- und abnliche Bewilligungen ausgeworfen.

Regierungsrechte bes Raifers find die Befugniffe, welche der Ronig von

Preußen in feinen Beziehungen jum Deutschen Reiche bat.

1. Der Raifer ift nicht Gefetgebungsfactor; feine Stimme giebt indeß bei Gefehesvorschlägen über bas Militarwefen, die Kriegsmarine und die in Art. 35, Abf. 1 der Reichsverfaffung bezeichneten Abgaben den Ausschlag, wenn fie fich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfaffung und weiter unten). Dem Raifer fteht die Ausfertigung und Berfundigung ber Reichsgefege und die Uebermachung ber Ausführung berfelben ju (Art. 17 der Reichsverfaffung und weiter unten).

2. Der Raifer ernennt bie Mitglieder in ben Bundesrathsausschuffen fur bas

Landheer und die Festungen wie für bas Seewesen (Art. 8 und weiter unten).

3. Der Raiser vertritt das Reich völkerrechtlich (Art. 11, Abs. 1 und weiter unten). Der Raifer vertritt bas Reich auch vermögensrechtlich, wenn und foweit die Bertretungsbefugnig nicht einem Anderen burch Reichsgefet fibertragen ift (vgl. hierzu Saband, Reichsftaatsrecht, I, S. 308 f. und weiter unten).

4. Dem Raifer fieht es ju, ben Bundesrath und ben Reichstag ju berufen, ju eröffnen, ju bertagen und ju fchließen (Art. 12). Ohne Buftimmung bes

Raifers tann ber Reichstag nicht aufgelöft werben (Art. 24). 5. Der Kaifer ernennt ben Reichstanzler (Art. 15, Abf. 1). Im liegt bie Regierung des Reiches ob (Laband, I, S. 201). Er ernennt die Reichsbeamten, läßt diefelben für bas Reich vereibigen und verfügt erforderlichen Falles beren Entlaffung (Art. 18, Abj. 1).

6. Die Beschluffe bes Bunbesraths tonnen nur im Ramen bes Raifers und

nicht ohne seinen Willen an ben Reichstag gebracht werden.

7. Der Raiser ist Bollstreder bes Bundesexecution (Art. 19).

8. Der Raifer hat ein Beto gegen jede Beränderung ber Berwaltungs. vorschriften und Einrichtungen, welche jur Ausführung ber gemeinschaftlichen Bollund Steuergesetzung dienen (Art. 87 in Berbindung mit Art. 85, Abs. 1).

9. Dem Raifer gehört bie obere Leitung ber Poft- und Telegraphen. verwaltung an. Ihm fteht ber Erlag ber reglementarischen Festsegungen und allgemeinen abministrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung ber Beziehungen zu anderen Bost- und Telegraphenverwaltungen zu. Seinen Anorbnungen haben fammtliche Beamte ber Boft- und Telegraphenverwaltungen Folge

gu leiften (Art. 50).

10. Unter dem Oberbefehle des Raifers fleht im Aricge wie im Frieden die Ariegsmarine des Reiches. Ihm liegen die Organisation und Zusammensetung berselben, wie die Ernennung ihrer Officiere und Beamten ob (Art. 53, **Ж**ј. 1).

11. Unter ber Aufficht bes Raifers fteht bas gesammte Ronfulatwefen bes Deutschen Reichs. Er ernennt die Konfuln nach Bernehmung des Ausschuffes des

Bundesrathes für handel und Berkehr (Art. 56, Abf. 1).
12. Die gesammte Landmacht bes Reichs fteht in Rrieg und Frieden unter dem Befehle des Raifers. Diefer hat die Pflicht und das Recht, für die Bolljähligkeit und Kriegstuchtigkeit des heeres, für Einheit in der Organisation 2c., Bewaffnung , Rommando , Ausbildung ber Mannichaften u. f. w. ju forgen. Er hat bas Recht zur jederzeitigen Inspettion, zur Bestimmung bes Prafenzstandes, zur Organisation ber Candwehr und zur triegsbereiten Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres (Art. 68 und weiter unten). Seinen Befehlen haben alle deutschen Truppen unbedingte Folge zu leiften.

13. Der Raifer tann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ift, einen jeden Theil beffelben in Rriegszuftand erflaren (Art. 68 und

weiter unten).

14. Die Reichsverfaffung erwähnt tein Begnabigung grecht bes Raifers. Da das Reich und feine Organe nur die ihnen ausdrudlich beigelegten Befugniffe haben, fo folgt baraus, bag ber Raifer nur auf Grund befonberer gefetlicher Borfchriften bas Begnadigungsrecht hat, nämlich:

1) nach ber Reichs Strafprocefordnung § 484 und § 136 des Gerichtsverfaffungsgefeges, wenn bas Reichsgericht in erfter und letter Inftang

ertannt hat;

2) nach § 42 bes Gesetze über die Ronfulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.B.Bl. 1879, S. 197) in Straffachen, in benen ber Ronful ober bas Ronfulargericht in erfter Inftang ertannt haben;

8) desgleichen bei Strafurtheilen der Marinegerichte (Erlaß vom 23. Mai

1876, R.-G.-Bl. 1876, S. 165);

4) ber Prifengerichte nach ber Raiferlichen Berordnung vom 15. Februar

1889 (R.-S.-Bi. 1889, S. 5), § 27;

5) ber Schutgebietsgerichte nach bem Gefet vom 17. April 1886 in der heute gultigen Form ber Bekanntmachung bom 19. Marz 1888 (R.-B.-Bl. 1888, S. 75), § 25, und

6) in Disciplinar- (nicht Straf-)Sachen ber Reichsbeamten nach bem Gefet betr. Die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten vom 81. Marg 1873

(R.-G.-Bl. 1873, S. 61), § 118.

Siehe im Nebrigen hierzu Arnbt, Romm. jur Reichsversaffung, S. 126 f., und weiter unten.

15. Der Raifer übt nach bem Gefete, betr. die Bereinigung von Elfaß und Bothringen mit bem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (R. . G. . Bl. 1871, S. 212), § 3, in Eljaß-Lothringen die Staatsgewalt aus (Arndt, Romm., S. 71).

16. Desgleichen fibt ber Raifer nach § 1 bes Gefeges, betr. bie Rechtsverhaltniffe ber deutschen Schutgebiete bom 17. April 1886 in ber Faffung ber Befanntmachung vom 19. Mary 1888 (R. Bl. 1888, S. 75) bie Schutgewalt in ben beutschen Schutgebieten im Ramen bes Reiches aus. (G. hieruber weiter unten.)

Diese nicht einmal vollständige Aufzählung der Befugnisse, welche dem Raiser zustehen, foll zeigen und zeigt, daß, wenn bem Raifer auch nicht die Stellung des Souverans im Deutschen Reiche gufteht, er boch eine außerorbentliche Macht fiber Die Geschide bes Deutschen Reiches und bes beutschen Bolles befigt. Man muß fich babei überall vergegenwärtigen, baß ber Raifer ber Ronig von Preugen ift. Er hat auch in Ansehung ber nichtpreußischen Staaten im Deutschen Reiche weit mehr Befugniffe, als 3. B. die Könige von England haben. Diefe haben seit mehr als hundert Jahren teine Einwirkung mehr auf die Gesetzebung; das britische Heer ift Parlamentsheer, die Könige sind nur der Rame, unter welchem die Mehrheit des Unterhauses, beziehungsweise ihr Ausschuß, das Staatsministerium, die Geschäfte des britischen Reiches sührt. Der Deutsche Kaiser dagegen hat bei der Zahl der preußischen Stimmen im Bundesrath ein Beto gegen jede Bersassungsänderung, er tann jede Aenderung im Heerwesen, der Ariegsmarine, der Zoll- und Steuergesetzgebung verhindern, er ernennt, ohne an Bota des Parlaments gebunden zu sein, den Reichstanzler, er schließt Alliancen Namens des Reiches nach eigenem Ermessen, er ist herr über Arieg und Frieden, ihm stehen Ariegsheer und Ariegsslotte zur Berssigung u. s. Dadurch aber versügt er thatsächlich über Fürsten und Böller Deutschlands. Seiner Hand in erster Reihe ist das Schickal des Reiches anvertraut.

Da die Würde des "Deutschen Kaisers" der persönliche Ehrentitel ist, unter welchem Preußens Könige das Präsidium im Deutschen Reiche sühren, so gebührt dieser Titel nur dem Konige von Preußen, nicht dem Regenten von Preußen, denn der Regent von Preußen ist zwar der Inhaber der königlichen Gewalt, aber er führt diese Gewalt nicht im eigenen, sondern im Namen des Königs. Er hat die Rechte, aber nicht den Titel eines Königs (s. Arndt, Komm. z. preuß. Bers.-Urk., S. 110, 111, vgl. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 450, und Graßmann im Archiv sür öffentliches Recht, Bd. VI, S. 489 st., G. Meyer, Staatsrecht, § 92). Rur "dem Könige", der Person des Königs giebt Artitel 11, Abs. 1 der Reichsversassung "den Namen Deutscher Kaiser". Der Name wie der Inhalt des Reichs-(Bundes-)Präsidiums sind Rechte der Krone Preußen. Das preußische Recht und das preußische Recht allein entscheidet darüber, wer die Krone Preußens trägt, also auch darüber, wer den Ramen Deutscher Kaiser sühren darf. In der Preußischen Bersassurtunde Artitel 53 heißt es:

"Die Arone ift, ben Königlichen Sausgesetzen gemäß, erblich in bem Mannesstamme bes Königlichen Saufes nach bem Rechte ber Erftgeburt und

ber agnatischen Linealfolge."

Die Bausgesetze tonnen nicht ohne die Buftimmung ber Agnaten, aber auch, soweit ihr Inhalt in Artikel 58 wiederholt ift, nicht ohne Berfaffungsgeset geandert Die Cognaten find ausgeschloffen, felbft im Falle bes Ausfterbens aller Für ben Fall bes Ausfterbens aller Agnaten kommen nach bem werben. breufischen Staatsrechte auch nicht die Erbverbrüberungsvertrage mit Geffen und Sachsen in Betracht, und zwar schon beshalb nicht, weil fie eine unftatthafte Theilung Preußens vorschreiben. Auch das fürftliche Haus Hohenzollern ift nicht erbsolgeberechtigt. Also ist in solchem Fall die Thronfolge durch (preußisches Landes-)Gesetz du regeln (Arndt, Komm. zur preuß. Bersaffung, S. 108; ebenso v. Stengel, Preuß. Staatsrecht, S. 431). Nach den töniglich Hohenzollernschen Sausgefegen, wie nach beutschem Fürftenrecht wird eheliche Geburt gur Thronfolge in Preußen vorausgesett. Legitimation per subsequens matrimonium, Aboption und Arrogation genugen nicht. Die Geburt muß aus einer ebenburtigen und hausgesetlich gultigen Che erfolgt fein. Ebenburtig ift bie Che mit Angehörigen regierenber Saufer (auch folder, bie bis 1866 regiert haben), ferner mit ben Angehörigen ehemals reichsftanbifcher Familien, nicht jedoch reichsgräflicher Familien. Rach ben hausgesetzen ift die Gultigkeit der Che badurch bedingt, daß fie mit Genehmigung bes Familienoberhauptes, b. i. bes Ronigs ober bes Regenten von Breugen, abgefchloffen ift. Die Chefchliegung erfolgt bor einem bom Sonige ober Regenten bestellten Standesbeamten 1. Die Thronfolge in Breugen ift die agnatische Linealfolge. Das bebeutet, bag nur Manner und Abkömmlinge von Mannern erbberechtigt find, und bag von mehreren fonst zur Rachfolge Berusenen ber Erftgeborene und beffen mannliche Abtommlinge bor ben fpater Geborenen und beren Ablömmlingen ohne Rudficht auf die Rabe des Berwandtschaftsgrades jum letten Könige thronberechtigt find, bergeftalt also, daß die Descendenz des älteren Bringen die jungeren Pringen und beren Descendeng ausschließt. Anderweitige Erforderniffe, g. B. eine beftimmte Confession, Freisein von geiftigen und torper-

<sup>1</sup> b. i. ber Minifter bes Roniglichen Saufes.

Lichen Gebrechen können von dem preußischen Könige nicht gesordert werden. Der Erb- und Kronantritt in Preußen ersolgt ipso jure im Augenblide des Todes des letzten Königs. Der König von Preußen wird mit Bollendung das achtzehnten Ledensjahres vollsährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten (preußischen) Kammern das eibliche Gelödniß, die Versassung des Königreichs (Preußen) sehn und unverdrüchlich zu halten und in Uedereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren (Artitel 54 der Preuß. Versassungsurtunde). Während z. B. nach Artitel 80 der Constitution belge die Ausstüdung der Kronrechte in Belgien von der Vereidigung abhängt, sind in Preußen die Kronrechte unabhängig von dieser Vereidigung (Arndt, Preuß. Vers., S. 109, Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Borndal, Preuß. Staatsrecht, Borndal, Preuß. Staatsrecht, I, § 26, S. 225). Auf die Reichsversassung schwört der König von Preußen nicht, der Deutsche Kaiser als solcher hat leinen Sid zu leisten.

Richt für ihre Person, sondern als die staats und völlerrechtlichen Bertreter ihrer Staaten haben die deutschen Fürsten die Bündnisverträge vom August 1866 und vom Rovember 1870 abgeschlossen; nicht für ihre Person, sondern für die durch sie vertretenen Staaten haben sie Gesetze, auf denen die Bundes und die Reichsversassung beruhen, vollzogen. Richt der Person des Königs von Preußen, sondern der Krone und dem Staate Preußen sind diesenigen Besugnisse in der nordbeutschen Bundes und der deutschen Reichsversassung übertragen worden, welche als Prässdialrechte zusammengesast werden (s. oben S. 88 f.). Daraus solgt, das die Prässdialrechte Jedem zustehen, der die königliche Gewalt in Preußen ausübt, auch dem Regenten von Preußen und dem Bevollmächtigten des Königs von Preußen (s. auch Arndt, Komm. zur Reichsversassung, S. 125, Preuß. Berson, S. 112, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 198, Seydel, Comm., S. 155; anderer Ansicht v. Mohl, Reichsstaatsrecht, S. 284 ff., und v. Könne, Reichs

ftaatsrecht, I, S. 226).

Das preußische Staatsrecht kennt nun zwei Arten der Stellvertretung. Die eine ist zulässig, wenn der König vorübergehend an der Regierung verhindert ist. Ihr Eintritt steht im alleinigen Belieben des Königs, der auch darüber srei bessindet, wie Inhalt, Umsang und Dauer der Bertretung sein soll. Der Stellvertreter handelt in solchem Falle nicht auß eigenem Rechte, sondern kraft königlichen Austrages, "auf Allerhöchsten Beschl", und ist dem Könige für seine Rezierungshandlungen verantwortlich. (Bgl. Arndt, Komm. zur preuß. Bers.-Urk., S. 111, Seydel, Baher. Staatsrecht, I, S. 45 s.) In einem solchen Falle besindet der König von Preußen auch darüber, ob, in welchem Umsange und auf wie lange sein Stellvertreter die Präsidialrechte Preußens im Reiche aussiden soll. Neberträgt der König uneingeschränkt seine Bertretung, d. h. nimmt er nicht ausdrück die Aussidung der Präsidialbesugnisse von der Bertretung aus, so hat der Bertreter auch die Präsidialbesugnisse win auszuüben, da diese preußische Rechte sind. Selbstredend hört diese Art der Bertretung auf, sobald der König sie widerruft.

Die andere Bertretung ift die bes Regenten von Preugen; es ift dies eine Bertretung aus eigenem Rechte, unabhängig von dem Willen des Ronigs.

Artitel 56 ber Preugischen Berfaffungsurtunbe ichreibt vor:

"Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 58), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sosort die Rammern zu berusen, die in vereinigter Sitzung über die Rothwendigkeit der Regentschaft beschließen."

Die Regentschaft tritt ferner ein, wenn der lette Throninhaber oder der vor dem letten Throninhaber verstorbene nächstberusene Agnat nicht thronfähige mansliche Nachkommenschaft, jedoch eine schwangere Wittwe hinterläßt, die Thronsolge also unsicher ist. In diesen Fällen übernimmt der Agnat zwar aus eigenem, ihm durch die Versassung gewährleisteten Rechte (ex pacto et providentia majorum) die Regentschaft. Darüber aber, ob der Fall der Regentschaft gegeben, d. h. ob

ber König "minderjährig oder fonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren", hat der preußische Landtag zu beschließen, den der Agnat sosort zu berusen hat. Regent ist der nächste Agnat schon durch die Uebernahme der Regentschaft geworden; der Regent hat die Regentschaft niederzulegen, wenn der Landtag ihre Rothwendigkeit nicht anerkennt. Bis zur Niederlegung, zum Mindesten dis zu dem Beschlusse, der die Rothwendigkeit nicht anerkennt, besteht die Regentschaft zu Recht. Der Beschluss, daß die Regentschaft nicht nothwendig sei, hat keine rückwirkende Kraft (vgl. Arndt, Komm. zur preuß. Bers., S. 111).

Artitel 57 ber Breugischen Berfaffungsurtunde ichreibt fobann bor:

"Ift tein vollfähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Rammern zu berusen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben vertritt das Staatsministerium die Regierung."

Der preußische Landtag ist in solchem Falle in der Person des zu Wählenden nicht beschränkt; dieser muß regierungsfähig sein. Seine Funktionen hören auf, sobald der Thronfolger oder der nächste Agnat (durch Erreichung der Großjährigkeit, Wiedererlangung der Gesundheit) regierungsfähig wird.

Artitel 58 ber Preußischen Berfaffungsurtunde bestimmt:

"Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Ramen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Berfassung des Königreichs sest und unverbrüchlich zu halten und in Nebereinstimmung mit derselben und den Gesehen zu regieren. Bis zu dieser Sidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich."

Der Regent von Preußen sieht mit Ausnahme des Titels überall, auch in Ansehung seiner Unverantwortlichteit, staatsrechtlich dem Könige von Preußen gleich. (Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1858, Preuß. Ges.-S. 1858, S. 537). Er übt daher ipso jure in und mit der Regentschaft in Preußen auch die Präsidialbesugnisse im Reiche aus. Er berust und schließt Bundesrath und Reichstag, vertritt das Deutsche Reich völlerrechtlich, erklärt Arieg und Frieden im Namen des Reiches, ist Bundesseldherr, ernennt den Reichskanzler u. s. Er übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten aus. Er üst die Staatsgewalt in Elsaß-Rothringen und in den Schutzgebieten aus. Er üst die Staatsgewalt in Elsaß-Rothringen und in den Schutzgebieten aus. Er üst die Staatsgewalt in Elsaß-kothringen und in den Schutzgebieten aus. Er üst die Staatsgewalt in Elsaß-kothringen und in den Schutzgebieten aus. Er üst die Staatsschutzgebieten die Schutzschutzgebieten aus. Er üst die Staatschutzgebieten einen geringeren Schutz denn nicht die Staatschutzgebieten der Präsidialbesug der Präsidialbesug der Präsidialbesug der Präsidialbesug der Präsidialbesug der Fall des letzten Saßes in Artikel 57 der Preußischen Bersassurtunde vor, d. h. sührt das preußische Staatsministerium die Regierung in Preußen, so darf und muß es mit dieser Regierung zugleich die Präsidialbesugnisse im Reiche ausüben.

Der Regent von Preußen und im Falle des letten Absates in Artikel 57 der Preußischen Bersaffungsurkunde das preußische Staatsministerium bedürsen bei Aussübung der Präsidialrechte keiner Anerkennung von Seiten des Bundesrathes oder des Reichstages. Sie können und mussen dies Rechte selbst gegen den Willen und Widerspruch von Bundesrath und Reichstag ausüben. Ebenso ist es eine interne preußische Angelegenheit, ob die Erbsolgeordnung an der Krone in Preußen gesändert wird (Arndt, Komm. zur Reichsversassung, S. 125, Laband, Reichssstaatsrecht, I, S. 125, Seydel, Comm. zur Reichsversassung, S. 155).

#### § 17. Der Bundesrath.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches ist nicht, wie ihn von Mohl in seinem Reichsstaatsrecht, S. 280, genannt hat, eine "proles sine matre creata". Er ist auch weber eine neue noch "eine ganz eigenthümlich kühne Schöpfung" (v. Mohl, S. 228), sondern der ehemalige Bundestag, die "Bundesversamm = lung", mit allerdings nicht unwesentlichen Berschiedenheiten, nämlich mit sehr erheblichen Competenzerweiterungen. Die Bundesversammlung wie der Bundesrath sind Gesandtencongresse. Sie sind die Bertretung aller deutschen Souveräne. Ihre Beschlüsse sind nicht die eigenen Beschlüsse der Bundesversammlungs- oder Bundesrathsmitglieder, sondern die Beschlüsse der Bundeswitglieder selbst, d. h. aller deutschen Staaten, aller deutschen Souveräne; sie sind herrscherwille, ausgesprochen durch Gesandte (s. oben S. 8).

In seiner dußeren Beschaffenheit entspricht der Bundesrath des Deutschen Reiches nahezu vollständig der Bundesversammlung, d. i. dem Plenum der Bundesversammlung oder des Bundestages. In der Bundesversammlung waren bei deren
Auflösung im Jahre 1866 noch vertreten Desterreich mit 4, Luzemburg mit 3
und Liechtenstein mit 1 Stimme. Diese acht Stimmen sind nunmehr sortgesallen,
so daß der Bundesrath, da der Bundestag zulett 64 Stimmen hatte, heute 56
Stimmen haben müßte. Er zählt indeß zwei Stimmen mehr, weil Bayern statt
4 nunmehr 6 Stimmen erhalten hat und zwar durch Art. 8, § 1 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81) und durch § 4
des Bertrages vom 23. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9), oben S. 33.
Wesentlicher aber ist, daß Preußen in den wichtigsten Angelegenheiten, nämlich
in Militär-, Zoll- und Steuersachen, ein Beto hat und außer den ihm schon
früher zugestandenen 4 Stimmen auch die Stimmen der im Jahre 1866 von ihm
erwordenen Staaten sührt, nämlich sür Hannover 4, Kurhessen zu 1866 von ihm
erwordenen Staaten sührt, nämlich sür Hannover 4, Kurhessen zu 1866 von ihm
erwordenen Staaten sührt, nämlich sür Hannover 4, Kurhessen zu 1866 von ihm
erwordenen Staaten sührt, nämlich sür Hannover 4, Kurhessen nunmehr süber
17 Stimmen im Bundesrath versügt. Während Preußen schen nunmehr süber
26chnten Theil aller Stimmen hatte, steht ihm jeht mehr als der vierte Theil aller

Die Art ber Stimmenvertheilung ift im verfassungberathenden Reichstage zunächst mehrsach beanstandet worden, so am 9. März 1867 durch ben Abgeordneten Dr. Balbeck (Sten. Ber. S. 108). Fürst Bismarck rechtsertigte sie am 26. März 1867 vor dem Reichstage (Sten. Ber. des versassungberathenden Reichstages S. 350) wie folgt:

"Jebe Stimmenvertheilung dieser Art hat nothwendig etwas Willkurliches. Sie so einzurichten etwa wie im Reichstage, daß die Bevöllerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichseit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also nothwendig ein Stimmenverhältniß gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der preußischen Bota zuläßt. Die hier vorliegende Bertheilung hat einen ganz außerordentlichen Borzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willfür geboten ist, um so schwerer in's Sewicht sällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was sür eine andere nicht so leicht zu erreichen sein würde. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? Weil hier zwar auch willfürliche Bertheilung vorliegt, die aber fünfzig Jahre alt ist, und an die man sich fünfzig Jahre lang gewöhnt hat."

Hierauf wurde die Stimmenvertheilung in und mit dem Artikel 6 der nordbeutschen Bundesversaffung einstimmig vom Reichstage angenommen (Sten. Ber. S. 351).

Daß Preußen fo viel Stimmen im Bundesrath führt, um jede Berfaffungsänderung zu berhindern, nämlich mehr als 14, ift zwar wichtig, enthalt aber nichts Reues, da im ehemaligen Deutschen Bund jeder einzelne Staat und jede Stimme

genügte, um jede Berfaffungsanderung ju berhindern (oben S. 9).

Im beutschen Bundestage suhrte Oesterreich das Präsidium. Es hatte bemgemäß die Leitung der Geschäfte, den Vorsit, die "Ansage", die "Absage" der Sitzungen und den einleitenden Vortrag, den sogenannten Präsidialvortrag (oben S. 8). Das Präsidium sührt jett Preußen. Aus dem "Präsidialsgesallegsandten" ist jett der "Reichstanzler" geworden, welcher (Art. 15 der Reichsbersassenst und Die Leitung der Geschäfte, also auch die "An- und Absage" zu (Art. 15 der Reichsversassen und Absage" zu (Art. 15 der Reichsversassenst und Artitel 12 der Reichsversassung steht es dem Kaiser zu, den Bundesrath zu berusen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Permanent wie der Bundestag ist danach der Bundesrath nicht.

Der Bundesrath ift nicht bloß das Plenum, sondern auch zugleich der "Engere Rath" des ehemaligen deutschen Bundestages (oben S. 9). Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit, der früher Oesterreich nach Artikel 7 der Bundesacte gebührte, steht gemäß Absah 3 in Art. 7 der Reichsversaffung nunmehr Preußen zu.

Wie die Mitglieder des ehemaligen Bundestages (Jacharia, Staatsrecht, II, § 258, S. 688 ff.) genießen auch die Mitglieder des Bundesrathes das Recht der Exterritorialität. Die Reichsversaffung drückt dies in Art. 10 durch die Fassung aus: "Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren." Die nicht preußischen Bundesrathsbevollmächtigten sind zwar Gesandte, aber nicht Gesandte am preußischen Hose. Sie sollen aber so angesehen werden, als ob sie beim Könige von Preußen accreditirte Geschäftsträger wären. Sie bestigen hiernach mit ihrer Familie, ihrem Geschäftspersonal und Haushalt die Exterritorialität gegenüber dem preußischen Staate und sind daher frei von preußischen directen, nicht von preußischen indirecten Steuern. Die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, welche preußische Staatsunterthanen sind, haben das Recht der Exterritorialität dem preußischen Staate gegenüber nicht. Rähere Borschriften enthalten solgende Gesehe:

1) Gerichtsverfassungsgeset, § 18, Abs. 2:

"Die Chefs und Mitglieder ber bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarteit dieses Staates nicht unterworsen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sit hat."

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit haben also nur die nichtpreußischen Mitglieder des Bundesraths. Die Befreiung der nichtpreußischen Bundesraths-mitglieder von der preußischen Gerichtsbarkeit ist übrigens nicht auf die Zeit besichränkt, während welcher die Mitglieder des Bundesraths in ihrer Eigenschaft als solche in Berlin anwesend find (vgl. Löwe, Commentar zur Strafprocehordnung, Anmerkung zu § 18, Abs. 2 des Gerichtsversafzungsgeseises).

2) § 19 bes Gerichtsverfaffungsgefeges beftimmt fobann:

"Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Bersonen und auf solche Bebienftete berfelben, welche nicht Deutsche find,

finden die vorftebenden Beftimmungen Anwendung."

In Bezug auf die Bundesrathsmitglieder muß § 19 des Gerichtsverfaffungszgefeges gemäß der Borschrift in Art. 10 der Reichsverfaffung dahin als modificirt gelten, daß für "Beutsche" "Preußen" zu seigen ist; d. h. also, nur nichtpreußische Familienglieder u. s. w. find von der preußischen Gerichtsbarkeit befreit, preußische Familienglieder u. s. w. find dieser Gerichtsbarkeit unterworfen. "Der Ausdruck Bedienstete ist gewählt, um außer den Dienstboten auch solche Personen zu bezeichnen, welche als Lehrer, Hausdofmeister u. dergl. im Dienste des Gessandten u. s. w. stehen" (Motive zum Gerichtsversassungsgeset, S. 35).

§ 49, Abj. 2 ber Strafprozefordnung bestimmt:

"Die Mitglieder bes Bundesrathes find (als Zeugen) während ihres Aufenthalts am Site bes Bundesrathes . . . . . (außer mit Genehmigung ihres Landesherrn) an diefem Orte zu vernehmen",

welche Beftimmung nach § 76 ber Strafprozeforbnung auch fur ihre Bernehmung als Sachverftandige in Straffacen gilt. Die gleichen Borfcriften gelten auch far bie Bernehmung ber Bunbesrathsmitglieber als Beugen und Sachberftanbige in Civilftreitigfeiten, Civilprozefordnung § 882, Abf. 2 und § 402. Da bie Bundesrathsbevollmächtigten Mitglieder einer beutschen gesetzebenben

Rorperschaft find, fo burfen fie nach § 85 bes Gerichtsverfaffungsgesehes bas Amt

eines Schöffen ober Beichworenen ablehnen.

Wie beim ehemaligen beutschen Bundestage stimmt auch beim Bundesrathe nicht ber Bevollmächtigte, fondern ber ihn bevollmächtigende Staat ftimmt burch ihn; daher muß der Bundesrathsbevollmächtigte nach der ihm ertheilten In firuction, nicht nach feiner individuellen Anficht ftimmen. Fürft Bismard bor bem Reichstage am 19. April 1871 (Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 298):

"Rach ber Erfurter Berfaffung ftimmt im Staatenhanje nicht ber Staat, sondern das Individuum. Go leicht wiegen die Stimmen im Bundesrathe nicht; ba ftimmt nicht ber Freiherr von Friefen, sonbern bas Königreich Sach fen ftimmt burch ibn; nach feiner Inftruction giebt er ein Botum ab, bas forgfältig beftillirt ift aus allen ben Rraften, bie jum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirten. In bem Botum ift die Diagonale aller ber Rrafte, die in Sachsen thatig find, um das Staatswesen zu bilben — Es ist das Botum der sachfischen Krone, modificirt durch die Ginfluffe der fächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Bota, welche es im Bundesrath abgeben läßt, verantwortlich ift — — Analog ift es in ben hansestädten —; es ift bas ganze Gewicht einer reichen, großen, machtigen, intelligenten handelsstadt, was fich Ihnen in bem Botum ber Stadt hamburg im Bundesrath barftellt, und nicht bas Botum eines hamburgers, ber nach feiner perfonlichen Ueberzeugung fo ober fo votiren tann. Die Bota im Bunbesrath nehmen fur fich bie Achtung in Anspruch, die man bem gesammten Staatswesen eines ber Bunbesglieber ichulbig ift."

Da ber Bundesrath die Bertretung ber deutschen Couverane ift, Elfaß-Lothringen aber nicht Mitsouveran am Reiche, sondern Proving, Gebietstheil bes Reiches ift, fo hat es teinen ftimmfähigen Bertreter im Bundesrathe. Doch tonnen gemäß § 7 des Gesetes, betreffend die Berfaffung und die Berwaltung Eljaß-Lothringens, bom 4. Juli 1879 (R. B. Bl. 1879, G. 165 ff.) gur Bertretung ber Borlagen aus dem Bereiche der elfaß-lothringischen Landesgesetzung, sowie der Intereffen Elfaß - Lothringens bei Begenftanben ber Reichsgefengebung burch ben Statthalter Kommiffare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an beffen Berathungen über diefe Angelegenheiten theilnehmen. Diefe Rommiffare haben bas Recht, an allen Berhandlungen bes Bunbesraths, bes Plenums wie ber Ausfchuffe theilgunehmen, auch Antrage gu ftellen. Bertreter Elfag-Lothringens beim Bundesrath im rechtlichen Sinne sind sie nicht, sie haben keine Stimme und können solche nur durch die Abanderung des Artikels 6 der Reichsverfassung

erbalten.

In Artitel 1 ber Reichsverfaffung ift bei Breugen noch befonbers bas bamals noch nicht in Preugen einverleibte Bergogthum Lauenburg genannt. Dies ertlart fich baraus, bag bies Bergogthum auch beim preugischen Bundestage teine besondere Stimme hatte (vgl. O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., S. 149, Anm. 5, Rluber, Aften u. f. w., S. 6, 42. 5, 505 f., Bacharia,

Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bb. II, § 245, S. 626, Nota 10). Das Fürstenthum Walbeck-Phrmont steht nach dem Bertrage vom 2. März 1887 (abgedruckt in der Preuß. Ges. S. 1887, S. 177) bis auf Weiteres amar unter Preußischer Berwaltung (f. auch oben); indeffen ift bem Fürften bas Recht ber Bertretung des Staates nach außen hin verblieben. Also ift es der Fürft von Balded, ber ben Bunbesrathsbevollmächtigten für Balbed gu ernennen und ju inftruiren hat (vgl. auch die Ertlarungen bes Fürften Bismard in der Sigung bes preußischen Abgeordnetenhauses am 11. December 1867 in ben Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1867/68, Bb. I, S. 836—389, 341 u. 844).

Belche Einwirtungen üben nun Beränderungen im Befitsstande ber einzelnen beutschen Bunbesstaaten auf die Stimmführung im Bunbesrath aus? Die Biener Schlufacte bestimmte in Artisel 6:

"Beränderungen in dem gegenwärtigen Besitztande der Bundesglieber tonnen teine Beränderungen in den Rechten und Berpflichtungen derfelben in Bezug auf den Bund ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken."

Daraus ergiebt sich, daß der Uebergang des gänzlichen oder theilweisen Stimmrechtes in der Bundesversammlung von der Zustimmung der Gesammtheit abhängig war, unter welcher nicht die Einmüthigkeit, sondern weiter nichts als eine versassungsmäßige Willenserklärung des Bundes im Gegensatz zum Einzelwillen zu verstehen war (Zachariä, Deutsches Staatz und Bundesrecht, 3. Ausl., II, § 246, S. 641 s.). Demgemäß schrieb Artikel 16 der Schlußacte vor, daß, wenn die Bestzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbsolge auf ein anderes übergehen, es von der Gesammtheit des Bundes abhängt, ob und inwiesern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Die Reichsverfaffung bestimmt nichts barüber, wie die Stimmführung im Bunbegrathe bei Gebietsveranberungen ber einzelnen beutschen Bunbegftaaten geregelt werben foll; insbesondere bestimmt fie nicht, daß es bei Bebietsveranderungen von ber Gefammtheit, etwa einem Reichsgefete ober einem Bundegrathsbefcuffe, abhangen foll, "ob und inwiefern die auf — Befitzungen haftenden Stimmen im Plenum bem neuen Befiger beigelegt werben follen". Da bie Reichsverfaffung ichweigt, alle Rechte aber, bie nicht ausbrudlich ben Ginzelftaaten entzogen murben, biefen verblieben find, jo muß angenommen werben, baß, wenn mehrere Bundes-(Einzel-)Staaten vereinigt werben, der neue Staat die Stimmen im Bundesrath führt und zwar ipso jure, welche biefe Staaten zusammen besagen (f. oben G. 73, Seydel, Comm. zur Reichsverfaffung, 2. Aufl., S. 29). Anderer Anficht ift v. Rönne, Reichsftaatsrecht, I, § 22, S. 198, ber ausführt, daß in folchem Falle ein verfaffungsänderndes Gefet nothig ift. Gegen die v. Rönne'iche Anficht fpricht, bag Artitel 6 ber Reichsverfaffung nicht verandert wird, wenn ber Fürst von Schwarzburg-Rudolstabt, nachdem er durch Erbsolge auch Fürst pon Schwarzburg-Sondershaufen geworden ift, für das Fürftenthum Schwarzburg = Rubolstabt und das Fürstenthum Schwarzburg = Sondershaufen je einen, zusammen also zwei Bundesrathsbevollmächtigte ernennt. Die Reichsverfaffung wurde nur in dem Falle verändert fein, wenn er alsdann nur einen Bundesrathsbevollmächtigten ernennen burfte (vgl. allerbings auch bie Berhand-lungen im preußischen Abgeordnetenhaufe am 11. December 1867 bei Gelegenheit bes fog. Acceffionsvertrages mit bem Fürstenthum Balbed vom 18. Juli 1867 in den Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1867/68, Bd. I, S. 336-350).

Rach ben Artiteln 1 und 2 ber beutschen Bundesacte vom 18. Juni 1815 und Artitel 1 ber Wiener Schlußacte konnten nur Souverane, nicht vormals Reichsunmittelbare, Mitglieder des Bundes sein und ein Stimmrecht im Plenum ausüben. Fürst Bismarck sagte am 28. März 1871 im Reichstage bei Gelegenheit der Frage, ob ein Oberhaus zu errichten sei (Sten. Ber. d. Reichstages 1871, S. 480):

"Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem berjenige Ueberrest des hohen deutschen Abels, der feine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Plat findet."

Damit steht es im Einklang, daß die vormals Reichsunmittelbaren weder für ihre Person Mitglieder des Bundesraths sind, noch Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen können. (Bgl. hierzu die abweichende, von Prosessor Bisch of versaßte Denkschrift, betressend das Gesammthaus Schon burg und bessen Anzrechte auf Einraumung von Sit und Stimme im hohen Bundesrathe des Rordsbeutschen Bundes, Sießen 1871.)

**E**. 21).

Wie jeber Gesandte und die Mitglieder des ehemaligen Bundestages haben auch bie Bunbegrathsbevollmächtigten ihre Bollmacht vorzulegen. Der Staat, bei bem fie beglaubigt werben, hat die Bollmacht in formaler hinficht ju prufen. Rach bem Rechte bes ehemaligen beutschen Bundes mußte fich ber Bevollmächtigte burch Neberreichung seiner Bollmacht beim Prafidium gehörig legitimiren. Erft nachbem bies geschehen und bie Bollmacht von ber Bunbesversammlung als in Orbnung anertannt war, burfte er an ben Berathungen und Befchluffaffungen bes Bundesraths theilnehmen (Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 256, S. 679). Das Gleiche muß auch trot bes Schweigens ber Reichsberfaffung in Ansehung ber Bundesrathsmitglieder gelten. Diese haben ihre Bollmacht in authentischer Form beim Borfigenden bes Bundesraths einzureichen, und ber Bundesrath entscheibet darüber, ob die Bollmacht in Ordnung ift, alfo darüber, ob sie bem Heimathsrechte des Mitgliedes entspricht, ob sie die nach diesem Rechte nothwendige Gegenzeichnung tragt, und ob der Aussteller als ber zur Bertretung bes Staates Besugte anzusehen ist. (Ebenso Senbel in v. Holhendorff's Jahrbuch, III, S. 276 ff., Laband, I, S. 217, v. Abnne, Reichsstaatsrecht, I, § 22, S. 204, Zorn, Reichsftaatsrecht, I, S. 158, G. Meyer, Staatsrecht, § 123.) Wie der ehemalige Bundestag die vom Könige Chriftian IX. von Danemart für Solftein beftellte Bertretung nicht anerkannte (f. oben G. 25), fo ift auch ber Bunbesrath befugt, Bevollmachtigte gurudguweifen, wenn er ber Anficht ift, bag ber Ausfteller ber Bollmacht nicht ber Lanbesberr ober, wenn es ein Anberer ift, nicht berechtigt ift, Namens bes Landesherrn eine folche Bollmacht auszustellen. Insoweit entscheibet ber Bundesrath, allerdings nur implicite und indirect, über Thronfolgerecht, Regentschaft und Stellvertretung bes Monarchen in ben einzelnen Bunbesftaaten.

Die Bevollmächtigten vom ehemaligen Bundestage waren nach Artikel 8 ber Wiener Schlußacte "von ihren Comittenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Besolgung ber ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Gesschäftsssührung überhaupt verantwortlich". Weber dem Präsidium, so bemerkt 3 ach ariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 256, S. 679, noch der Bundesversammlung stand daher irgend eine oberaussichtliche oder richterliche Gewalt über die Bundestagsgesandten zu. Auch Augen oder Verweise waren dadurch ausgeschlossen, und die Herbeisührung einer Abberufung blieb der diplomatischen Sinwirkung überlassen. Ob und wann ein Gesandter von seiner Regierung Instruction einzuholen hatte, hing lediglich von den ihm gegebenen Anweisungen ab. Dies Alles muß gleichsalls von den Bundesrathsbevollmächtigten gelten (vgl. auch Kliemte, Die staatsrechtliche Katur und Stellung des Bundesraths, Berlin 1894,

Im Berhältnisse zur Bundesversammlung kam der Inhalt der Instruction nicht in Betracht (Zachariā, II, S. 680), sondern nur die überreichte Bollmacht. Keine Regierung, so fügt Zachariā l. c. hinzu, kann daher einen Bundesbeschluß für ungültig oder sür sie underbindlich erklären, weil ihr Gesandter ohne oder gegen Instruction gestimmt habe. Alles dies gilt gleichfalls sür die Bundesrathsmitglieder (s. oden, ebenso Seydel, Commentar, S. 183, Laband, I, S. 217, Thudichum, Bersassungsrecht des Rordbeutschen Bundes, S. 102, G. Meyer, Staatsrecht, § 123, u. s. w.). Die Bevollmächtigung zum Bundesrathsmitglied erhält die Ermächtigung, den bevollmächtigenden Staat im Bundesrath zu vertreten und mit Rechtswirtsamkeit den Bollmachtgeber verpslichtende Erklärungen im Bundesrath abzugeben. Die Ermächtigung ist nach außen hin und Dritten gegenüber nicht beschränkt und nicht beschränkbar. Sie umsast daher auch alle Sonder- und Mitgliedschaftsrechte des ermächtigenden Staates (ebenso Laband, I, S. 108, 217, Seydel u. A. m.).

Erklärt ein Bundesrathsmitglied, keine Instruction erhalten zu haben und beshalb an der Beschlufiassung nicht theilnehmen zu können, so gilt dasselbe, als wenn es sehlt oder ein gehörig legitimirter Bevollmächtiger zum Bundesrath für den betressennen Staat nicht bestellt ist, nämlich, daß die Stimme nicht gezählt wird. Denn in Artikel 7, Abs. 3 der Reichsversassung wird vorgeschrieben: "Richt

vertretene ober nicht instruirte Stimmen werben nicht gezählt." (Bgl. hierzu auch Senbel, Comm., 2. Aufl., S. 146.)

Artitel 6 ber Reichsverfaffung bestimmt im letten Sage:

"Jedes Mitglied bes Bundes tann fo viel Bevollmächtigte jum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, boch tann die Gefammtheit

der auftandigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werben."

Die Geschäftsordnung des Bundesraths vom 26. April 1880 gestattet auch die Ernennung von stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Die Ernennung von Stellvertretern war für den ehemaligen Bundestag nicht nur zulässig, sondern auch gebräuchlich, insoweit als die Bollmachten die Substitutionstlausel zu enthalten pflegten (Zacharia, Deutsches Staats und Bundesrecht, II, § 256,

S. 679). Ein staatsrechtliches Bebenken liegt hiergegen nicht vor.

Rach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach dem Rechte des ehemaligen beutschen Bundestages ift anzunehmen, daß kein Bundesrathsbevollmächtigter, ohne daß ihm die Ermächtigung dazu von seinem Souverän ertheilt ist, einen Stellvertreter ernennen dars, sei dieser ein Mitglied der Versammlung oder nicht. Ist ihm diese Ermächtigung ertheilt, so steht gesetzlich kein Bedenken entgegen, daß der Bundesrathsbevollmächtigte davon in der ihm genehm erscheinenden Weise Gebrauch macht. Wegen der Mißstände, zu denen die schrankenlose Julassung der Substitutionen gesührt hat, bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesrathes vom 26. April 1880 (Se h de l, Comm., 2. Aust., S. 124), daß stimmssührende Bevollmächtigte in Behinderungssällen den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituiren können, jedoch nur auf Grund vorgängiger Mittheilung an den Reichskanzler und nur für eine Situng, daß aber in der nächsten Staates gesorgt seinen ordnungsmäßig bevollmächtigten Bertreter des betressenden Staates gesorgt sein muß.

Die Geschäftsordnung bes ehemaligen beutschen Bundestages enthielt Borschaffen jur Sicherung einer rechtzeitigen Beschluffaffung (Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 252, S. 657 ff.). Jeder Bundestagsgesandte follte im Falle feiner Abwefenheit ober fonftigen Berhinderung einen anderen Gefandten fubstituiren und folches dem Borfigenden, womöglich am Tage vor der nächsten Situng, anzeigen. Unterließ er bieß, so wurde seine Stimme zur Bervollstanbigung ber Mehrheit ober Einstimmigkeit zugezählt. Ebenso wurden die Stimmen bersenigen Bevollmächtigten, welche ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthielten, zur Bervollstanbigung ber Dehrheit ober Ginftimmigfeit ohne Weiteres jugegahlt. Gin anberer, insbesondere ein unmittelbarer Zwang, fich an den Berathungen und Abstimmungen zu betheiligen, war nicht vorhanden. Was nun das heutige Reichsrecht anlangt, fo fehlt bie Borfchrift, und ift es baber abfolut ausgeschloffen, bag bie Stimmen der Bundesrathsmitglieber, welche auch durch ihre oder ihrer Auftraggeber Schuld an der Abstimmung nicht theilnehmen, der Mehrheit zu-gerechnet werden; denn es heißt in Artitel 7, Abs. 3: "Richt vertretene ober nicht instruirte Stimmen werben nicht gezählt." Um fo weniger tann behauptet werben, daß die Berfaffung bes Deutschen Reiches einen birecten 3 mang gur Betheiligung an ben Bundesrathsberathungen ober an ben Bundesrathsbefchluffen enthält. gleichen Anficht find u. A.: Laband, Reichsftaatsrecht, I, Senbel, Commentar zur Reichsverfaffung, S. 146 f. a. a. D. und in v. Holtzenborff's Jahrbuch, Bb. III, S. 280, G. Meyer, Staatsrecht, § 123, Anm. 8. Zorn, Reichsftaatsrecht, I, S. 157, nimmt eine unbedingte Berpflichtung ber einzelnen Staaten an, fich im Bundesrath vertreten zu laffen und an deffen Beschluffen theilzunehmen, welche Berpflichtung ichlimmften Falles im Wege der Bundesezecution erzwungen werben tonne. Diefe Unficht muß aus mehrfachen Grunden als ungutreffend gelten, und zwar erftlich, weil ber Bund gegenüber ben Mitgliedern nur die ihm ausdrudlich übertragenen Befugniffe hat, er also das Recht der Execution nur haben tann bei ber Nichterfüllung einer ausbrücklich und klar den Einzelstaaten auferlegten Bflicht; zweitens, weil ein folches Recht bes Reiches ein novum gegenüber dem Rechte bes ehemaligen Deutschen Bundes enthalten wurde, was nicht zu

vermuthen, sonbern vielmehr klar zu erweisen ware; und drittens, weil Artikel 7 in der mehrsach erwähnten Borschrift, daß nicht vertretene oder nicht iustruirte Stimmen nicht zu zählen sind, die Folge und zwar die einzige Folge der Richt-vertretung oder Richtinstruction ausspricht. Diese letzterwähnte Borschrift in Artikel 7 der Reichsversassung bedeutet auch, daß kein Bundesrathsbevollmächtigter mit Berusung auf seine Justructionslosigkeit die Berschiedung der Abstimmung zu sorbern berechtigt ist; s. Seydel in b. Holzendorfi's Jahrbuch, III, S. 277.

Daß es einem Souveran völlig frei stehe, die ihm im Bundesrathe zustehende Stimme ruhen zu lassen, hat auch Fürst Bismard bei Berathung des Accessionsvertrages mit Balbed im preußischen Abgeordnetenhause am 11. December 1867
(Sten. Ber. 1866/67, Bb. I, S. 841) ausdrücklich anerkannt.

Im Unterschiebe vom Reichstage (Artitel 28 ber Reichsversassung) wird beim Bundesrathe eine bestimmte Bahl anwesender Mitglieder weder zur Berathung, noch zur Beschluffaffung erfordert; ebenso Seybel, Commentar zur Reichsversassung, S. 146, Laband, Reichsstaatsrecht, S. 214, Anm. 2.

Rach Artitel 6 ber Reichsversaffung kann die Gesammtheit der einem Staate zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Dies solgt schon daraus, daß der Staat und nicht seine Bevollmächtigten stimmen, und daß das Entsprechende auch beim deutschen Bundestage galt. Daraus ergiebt sich, daß, wenn die Bevollmächtigten eines Staates etwa wegen verschiedener Auffassung die ihnen ertheilten Instructionen nicht einheitlich votiren, die gesammten Stimmen dieses Staates als nicht instruirt gelten und nicht mitzuzählen sind (ebenso Sendel, Comm., S. 133). Andererseits steht nichts im Wege, daß dasselbe Bundesrathsmitglied in verschiedenem Sinne votiren kann, wenn es mehrere Staaten vertritt und verschiedenen Sinne votiren kann, wenn es mehrere Staaten vertritt und verschiedene Instructionen erhalten hat. Dies galt auch vom ehemaligen Bundestage; vgl. Laband, I, S. 212, Anm. 1.

Die Abstimmungen im Bundesrathe ersolgen in der Reihenfolge, welche sich aus Artikel 6 der Reichsversassung ergiebt, d. h. die Staaten werden aufgerusen, und ihre Stimme zählt, wie solgt: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Medlenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Medlenburg-Strelit 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Weiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Roburg-Votha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Walbed 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumsburg-Lippe 1, Lippe 1, Libed 1, Bremen 1, Hamburg 1.

Im Rord beutschen Bunde gab es keine Angelegenheit, die nicht allen Bundesgliedern gemeinschaftlich war. Das Einzige, was als eine nicht gemeinschaftliche Angelegenheit erscheinen mochte, die Freihafenstellung von Rübec, Bremen und Hamburg (Artikel 84 der Bundesversassung), ergiedt sich bei näherer Betrachtung rechtlich und thatsächlich als ein Gegenstand von allgemeiner und nationaler Bedeutung. Denn einerseits mußten die Hanseltädte für alle Zolle und Abgaben, von denen sie wegen ihrer Freihasenstellung befreit waren, entsprechende Aversa zahlen (Artikel 38, letzer Abs. der Bundesversassung). Andererseits war es für das übrige Norddeutschland politisch, wirthschaftlich und sinanziell von Wichtigkeit, daß die Freihasengebiete unverzollte und unversteuerte Gegenstände zum Nachtheile der norddeutschen Production aus dem Auslande beziehen konnten, daß sie wenigstens nicht direct die Zölle und gewisse Verbrauchsabgaben zu tragen brauchten und daß sie von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das gesammte Zollwesen und die übrigen in Artikel 35 der Bundesversassung beziechneten Steuern eximirt waren. Daher sindet sich in der Versassung des Rorddeutschen Bundes keine Vorschrift, daß die Bevollmächtigten einzelner Staaten oder gewisse Reichstagsmitglieder nicht in allen Angelegenheiten mitstimmen dürsen (Artikel 7 und 28 der Versassung des Rorddeutschen Bundes).

Dies wurde anders, als durch die Novemberverträge des Jahres 1870 und die Reichsversaffung Reservatrechte für die suddeutschen Staaten geschaffen wurden. Artitel 7 der Reichsversaffung bestimmte in seinem letten Absahe nunmehr:

"Bei ber Beschluffaffung über eine Angelegenheit, welche nach ben Bestimmungen biefer Berfaffung nicht bem ganzen Reiche gemeinschaftlich ift, werben bie Stimmen nur berjenigen Bunbesftaaten gezählt, welchen bie Angelegenheit gemeinschaftlich ift."

Die entsprechende Bestimmung für den Reichstag, welche als Absatz 2 in Artikel 28 der Reichsversassung Aufnahme fand, ist durch Geset, betreffend die Abanderung des Artikels 28 der Reichsversassung vom 24. Februar 1873 (R.-G.-Bl.

1878, S. 45), aufgehoben.

Der Sinn der im letten Absate des Artitels 7 enthaltenen Borschift ift durch ben Wortlaut und die bei Berathung der Reichsversassung im Jahre 1870 gespstogenen Reichstagsverhandlungen unzweiselhaft sests und klargelegt worden. Richt gemeinschaftlich ist die Angelegenheit nur, wenn die Gemeinschaftlichseit "nach dem Bestimmungen dieser Versassung", nicht wo sie nur that sächlich sehlt. Richt gemeinschaftlich sei die Angelegenheit, so erklärte der Minister Delbrit auf die Anstage von Laster, wenn es sich um solche Verhältnisse handle, "bei welchen nach der Versassung selbst die ganze Institution nicht gesmeinschaftlich ist" (Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerordentliche Session, S. 122, 124). So sind das Militärwesen und der Militäretat auch sür Bahern gemeinschaftlich, obzleich Bahern Reservatrechte hat und die Kosten für seine heeresverwaltung in einem Betrage vom Reiche erhält; so waren die Zölle und Berdrauchssteuern gemeinschaftlich, obzleich die Freihasengebiete von ihnen befreit waren (Delbrück, l. c. S. 123, Arndt, Komm. zur Reichsversassung, S. 120, Seydel, Comm., 2. Aust., S. 147 st.).

Richt gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Artikels 7 find nur die Besteuerung des Bieres für Bahern, Württemberg und Baden (früher auch die Besteuerung des Branntweins), Reichsverfassung Artikel 35, Abs. 2, Artikel 38, letzter Absah, serner das Eisenbahnwesen in den Fällen der Artikel 42—45 der Reichsversassung sür Bahern (vgl. Artikel 46, Abs. 2), sodann das Postwesen sür Bahern und Württemberg, soweit ihnen die Postverwaltung geblieben ist (vgl. Artikel 52, Abs. 1 der Reichsversassung), endlich sür Bahern das Immobiliarversicherung swesen, die heichsversassung kelederstassung kelederstassung werhältnisse und die polizeilichen Beschräntungen der Cheschließung (vgl. Reichsversassung Artikel 4, Rr. 1, und Vertrag mit Bahern vom 23. November 1870, R.-G.-Bl. 1871, S. 9) unter III. Ebenso Sehbel, Comm., 2. Ausl., S. 148, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 230, Jorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 485, Arndt, Komm. zur Reichsversassung, S. 119 s.

Die Beschlußsaffungen im Bundesrathe ersolgen, wo nicht Ausnahmen durch die Reichsversaffung bestimmt sind, nach der Borschrift in Artikel 7, Abs. 3 der Reichsversassung mit ein facher Mehrheit. Richt vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden dabei nicht gezählt. Eine bestimmte Anzahl von Stimmen ist zur Beschlußsähigkeit des Bundesraths nicht vorgeschrieben. Die Mehrheit ist die absolute, nicht die relative. Die Borschrift des ehemaligen Bundesrechtes, daß sehlende oder nicht instruirte Stimmen zur Ergänzung der Mehrheit oder Einstimmigkeit hinzugerechnet werden (oben S. 93), ist der Reichsversassung fremd.

Bon ber Borfchrift, daß die einfache Mehrheit ber vertretenen und instruixten

Stimmen genfigt, giebt es brei Ausnahmen:

1) Beschlüsse über Aen berungen ber Reichsversaffung gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben (Artikel 78, Abs. 1 der Reichsversaffung und weiter unten). Beschlüsse über Auslegung der Reichsversaffung (vgl. auch Artikel 7, Biff. 3 der Reichsversaffung) bedürfen nur der einsachen Rehrheit. Folglich wird die Borfrage, ob ein Beschluß eine Versaffungsanderung zum Gegenstande habe, mit einsacher Mehrheit im Bundesrathe zu entscheiden sein;

<sup>1</sup> Schlufprotofoll Rr. IV jum Bertrage im norbbeutschen Reichstage, Berhbl. II. außers 23. Robember 1870 mit Bahern (B.-G.-Bl. 1871, orbentliche Session 1870, S. 81 ff. S. 9); f. hierzu Laster am 6. December 1870



ebenfo Labanb, Reichsftaatsrecht, I, S. 246, Sanel, Staatsrecht, I, S. 258 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 163, Anm. 10, v. Ronne, Reichsftaatsrecht, II, I, S. 35; anberer Meinung Seybel, Comm., 2. Aufl., S. 146. Die einsache Mehrheit hielt in einem solchen Falle auch der Abgeordnete Miquel in der Reichstagssitzung am 13. Juni 1873 (Sten. Ber. S. 1126) für ausreichend, während Wind thorft S. 1126) forberlich erklärte (baf. S. 1126). Die Auffaffung, daß die einsache Mehrheit jur Enticheibung ber Borfrage, ob eine Berfaffungsanberung vorliegt, genugt, herricht auch in allen parlamentarischen Körperschaften, z. B. im preußischen Abgeordnetenhaufe.

2) Gin Bundesrathsbeschluß fiber eine Berjaffungsvorschrift, "durch welche beftimmte Rechte einzelner Bundesftaaten in beren Berhaltniß gur Gefammtheit feftgeftellt find", tann nur mit Buftimmung bes berechtigten Bunbesftaates gefaßt werben (Artitel 78, Abf. 2 ber Reichsverfaffung). Ein folder Befchluß ift alfo nur bann gultig, wenn bie Stimme bes berechtigten Bunbesftaates in ber Debrheit

enthalten ift; f. weiter unten.

3) In gewiffen Fallen gehört jur Gultigfeit eines Bunbesrathsbefcuffes, bas bie Prafibialftimme in biefer Dehrheit enthalten ift, namlich bei Befebesvorschlägen, die eine Aenderung im Militärwefen, der Kriegsmarine und der in Artitel 35 bezeichneten Abgaben bezwecken (Artitel 5, Abs. 2 der Reichsverfassung), und bei Aenberung ber "Berwaltungsvorschriften und Ginrichtungen", welche jur Ausführung ber im Artitel 35 bezeichneten Gefetgebung bienen.

Brattifch nicht rechtlich fteben diefen Ausnahmen die Falle gleich, in benen die Berfaffung ober ein Geset eine Anordnung, 3. B. die Auflösung bes Reichstages (Reichsverfaffung Artitel 24), ober die Intrafterklärung von Gesetzen, 3. B. ber Reichsjuftigesetze vom Jahre 1877, vom Raifer unter Zustimmung bes Bundesrathes

treffen läßt 1

Die "Brafibialftimme" ift ftets bie Stimme Breugens, ba Breugen auch bann bas Prafibium im Reiche führt, wenn fich ber Reichstanzler burch ein baperifches Bunbesrathsmitglied im Borfige bes Bunbesraths vertreten lagt; ebenfo Senbel, Commentar, S. 147, Labanb, Reichsftaatsrecht, I, S. 240; anderer Anficht R. v. Dohl, Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 236.

"Bunbesrathsbefchluß" ift in ber Sache ein Befchluß ber berbunbeten Regierungen, ber burch beren Bertreter im Bunbesrathe gefaßt ift. Deshalb und ba bie Reichsverfaffung fiber bie Form, in ber, und ben Ort, an bem Bundesrathsbeschluffe zu faffen find, teine Borfchriften trifft, fteht verfaffungs- und ftaatsrechtlich nichts im Wege, daß die Bundesregierungen felbft auf fchriftlichem Bege (auch telegraphisch) unmittelbar beschließen. Dies wird namentlich in eiligen Fallen stattfinden, wo der Bundesrath nicht versammelt oder die Bundesrathsmitglieder noch nicht inftruirt find. Gin folder Fall liegt ber Raiferlichen Berordnung, betreffend bas Berbot ber Aussuhr von Pferden vom 4. Marz 1875 (R.-G.-BL. 1875, S. 159), ju Grunde. Für die Statthaftigkeit biefes Berfahrens fpricht fich auch Seybel, Comm., S. 145 f., bagegen Sanel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 248 ff., aus.

Der Bundesrath ift nicht traft ber Reichsberfaffung permanent, wie es ber ehemalige beutsche Bunbestag war. Der Bunbesrath tann fich nicht von felbst versammeln, fonbern nur burch ben Raifer berufen und eröffnet werben. Der Raifer tann ibn vertagen und fcbliegen gemäß Artitel 12 ber Reichsverfaffung: "Dem Raifer fteht es ju, ben Bundesrath und ben Reichstag ju berufen, ju eröffnen, ju vertagen und ju fcbliegen." Es fteht nichts im Wege, wenn fich bie Mitalieber bes Bundesraths ohne taiferliche Berufung alle ober einzeln verfammeln, Borbefprechungen halten, fchriftliche ober munbliche Abmachungen treffen; Bunbes = rath im Sinne ber Reichsverfaffung find fie alsbann nicht, ihre

¹ Die Geschäftsorbnung bes Bunbesrathes | zieht ihn zu ben brei besprochenen Ausnahmen ; erwähnt von biefen Fallen nur ben einen in vgl. hierzu Laband, Reichsftaatsrecht, I, 6.247, Artitel 24 ber Reichsverfaffung behandelten und und Sanel, Studien, II, G. 40 ff.

Befoluffe teine Bundesrathsbefcluffe, fie felbft nicht Mitglieder einer gefetgebenben Rorpericaft. Die Bewollmachtigten ber Bundesftaaten werben Bundesrath, b. b. eine Rorperschaft mit den dem Bundesrath beigelegten Befugniffen, erft, wenn ber Kaiser den Bundesrath berusen und eröffnet hat, und sie hören auf, der Bundesrath in diesem Sinne zu sein, wenn der Kaiser die Bertagung und die Schließung ausgesprochen hat (vgl. auch Arndt, Komm. zur Reichsversaffung, S. 180). Der Kaiser kann den Bundesrath berusen, wann und so oft er will, auch wenn ber Reichstag nicht ober noch nicht einberufen ift. Der Raifer muß ben Bundesrath alljährlich berufen, ferner ftets, wenn der Reichstag einberufen ift (Reichsverfaffung Artitel 18), und endlich, wenn bies von einem Drittel ber Stimmen, b. h. von Staaten, die zusammen über 20 Stimmen im Bundesrathe verfügen, verlangt wird (Reichsversaffung Artikel 14). Auch in diesen Fällen kann der Bundesrath nicht von selbst zusammentreten (vgl. Arndt, Komm., S. 131). Die besondere Einberufung des Bundesrathes ist entbehrlich, wenn er noch versammelt ift, baber ift die formliche Berufung des Bundesraths durch taiferliche Berordnung feit 1883 abgekommen, weil feitbem der Bundesrath thatsachlich permanent ift (f. auch Senbel, Comm., S. 168).

"Der Borfit im Bunbesrath und bie Leitung ber Geschäfte fleht bem Reichstangler zu, welcher bom Raifer zu ernennen ift" (Artitel 15, Abf. 1 ber Reichsverfaffung). Den Borfit und die Leitung ber Geschäfte im Bundesrathe tann der Rangler aber nur haben, wenn er Mitglied bes Bundesraths ift. Dies folgt baraus, bag ber Bunbesrath nur aus Bertretern ber Bunbesglieber befteht, wie aus ben Worten in Absat 2 bes Artikels 15 hervorgeht: "jedes andere Mitglieb"; f. auch Arnbt, Romm. zur Reichsverfaffung, S. 182, Labanb, Reichs-flaatsrecht, I, S. 254, Sepbel, Commentar, S. 168.

3war ift ber Reichstangler bom Raifer ju ernennen, boch nur ber Ronig bon Breugen als folder tann Bunbesrathsmitglieber ernennen. Ronig aus diesen ben Reichstanzler ernennt, übt er ein Prafibialrecht aus, ift also als Raifer thatig. Raberes hieruber f. weiter unten bei bem vom Reichstangler

handelnden Baragraphen.

Der Reichstanzler als folcher ift von Berfaffungswegen Borfigender des Bundesrathes; auch darf er, mahrend die übrigen Bundesrathsmitglieder nur durch besondere Ermächtigung die Substitutionsbefugniß besigen, ohne besondere (taiferliche) Ermächtigung fich burch ein anderes und zwar burch jedes andere Ditglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten laffen (Artitel 15, Absat 2 ber Reichsversaffung). Dieser Sat erleidet eine Ginschräntung burch die Bestimmung in IX bes Schlufprototolls jum Bertrage vom 28. Robember 1870 mit Bagern, welche lautet:

"Der Röniglich Preußische Gefanbte ertannte es als ein Recht ber Baperifden Regierung an, daß ihr Bertreter im Falle ber Berhinderung Preugens

den Borfit im Bundesrathe führe."

Dies bebeutet ein Chrenrecht Baperns bes Inhalts, daß, wenn ber Reichstangler fich nicht burch ein preugisches Bunbesrathsmitglied vertreten laffen will ober tann, er die Bertretung an ein baberisches Bundesrathsmitglied übertragen

muß (vgl. hierzu auch Seybel, Comm., S. 169). Der Borfit im Bundesrathe wie die Ernennung bes Reichstanzlers find preugifche Begemonial-Prafibialrechte 1. Die Abgabe ber preugifchen Stimmen im Bundesrathe ift eine preußische Angelegenheit, daber ift es nicht rechtlich nothwendig, aber boch politisch wesentlich, baß ber Kangler zugleich an ber Leitung ber preußischen Angelegenheiten wirksam betheiligt ift. Daß gerade ber Kangler bie

preußischen Stimmen im Bundesrath führt, auch wenn er ben Borfit hat, ift nicht nothwendig und aus prattifchen Grunben auch thatfachlich nicht ftets ber Fall; Arnbt, Romm. jur Reichsverfaffung, S. 132, und juftimmend Seybel, Comm.,

S. 169; anderer Anficht Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 241.

Schon im ehemaligen Deutschen Bunbe bestanden zur Borbereitung ber Gefchafte, jur Beauffichtigung verichiebener bie Intereffen bes Bunbes beruhrenber Angelegenheiten und gur zwedmagigen Ausführung ber bem Bunbestage obliegenben Gefcafte ober bon ihm ausgehenden Dagregeln "Bunbestags. Commiffionen" ober "Ausschüffe ber Bunbesverfammlung", welche aus ben Bunbestagsmitgliebern gewählt murben. Dieje Ausschuffe waren theils permanent, theils nicht permanent. So gab es u. A. einen Executions-Ausschuß, einen Dilitär= Ausschuß, einen Finang-Ausschuß und einen Reclamation 8. Ausschuß. Raberes f. bei Bacharia, Deutsches Staats- und Bunbesrecht, II, §§ 254, 255, S. 668 ff. Auch ber Bunbesrath bes Deutschen Reiches tann [und muß] Ausich fife mablen. Diefe haben nach ber Reichsverfaffung teine entscheibenbe, fonbern eine porbereitenbe und berathenbe Thatigfeit (v. Bennigfen am 26. Darg 1867 im verfaffungberathenben norbbeutichen Reichstage, Sten. Ber. G. 376), fie haben auch teine ausführenbe Thatigfeit. Dagegen fteht nichts entgegen, bag ibnen eine folche Thatigteit burch besondere Reichsgesetze übertragen wirb, ba folches burch teine Bestimmung ber Reichsverfaffung verboten ift. Die Reichsverfaffung bestimmt in Artitel 8, daß ber Bundesrath acht Ausschüffe zu bilden habe. Indeffen foließt bies keineswegs aus, bag ber Bunbesrath nicht noch andere Ausschuffe bilbet, was auch thatsachlich geschieht (Labanb, Reichsstaatsrecht, I, S. 248 ff., Seybel, Comm., S. 150 f.). Die in Artiket 8 vorgeschriebenen Ausschuffe sollen nach bem Bortlaute bes Artitels 8 bauernbe fein, b. h. weiter nichts nach ber Erklärung, die Graf Bismard am 26. Marz 1867 im versaffungberathenben nordbeutschen Reichstage abgab (Sten. Ber. S. 355), als "daß dies nicht Ausschüffe sein sollen, die einmal ad hoc zu einem bestimmten Zwede gewählt werben, fondern folche Ausschiffe, welche ftets eriftiren follen. Ob fie immer versammtelt fein sollen, ob fie auch bann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht verfammelt ift, hangt von ben Befchluffen bes Bunbesraths ab und von ber Beburfniffrage." Die dauernben Ausschuffe tonnen also auch bann in Thatigteit treten und in Thatigteit bleiben, wenn ber Bundesrath nicht versammelt ift.

Bie die in ber Berfaffung nicht erwähnten Ausschüffe (für Elfaß-Bothringen, für die Berfassung, für die Geschäftsordnung, für das Eisenbahngütertariswesen ober bie außerordentlichen Ausichuffe) zusammengesett werden, überläßt die Reichsverfaffung im Allgemeinen bem Ermeffen bes Bundesrathes. Für die Zusammensehung ber in Artitel 8 aufgeführten Bunbesrathsausichuffe find eben bort befondere Boridriften

Diefe Ausschuffe find: aetroffen.

1) für bas Landheer und bie Festungen,

2) für bas Seewesen (worunter bie Ariegsmarine gemeint ift 1),

3) für Boll- und Sandelswefen, 4) für Sandel und Bertehr,

5) für Eisenbahnen, Poft und Telegraphie,

6) für Juftigwefen, 7) für Rechnungswefen,

8) für bie auswärtigen Angelegenheiten.

Mitglieber bes Ausschuffes find nicht bie Bunbesraths. bevollmächtigten, fonbern bie Bunbesftaaten, was fich aus Abfats 2 bes Artitels 8 ber Reichsverfaffung ergiebt und in § 17 ber Geschäftsordnung bes Bunbegrathes anerkannt ift; ebenfo Sepbel, Comm., S. 151, Babanb, Reichsftaatsrecht, I, S. 2492. In jedem ber unter 1 bis 7 genannten Ausschuffe muffen

Reichstage, Sten. Ber. S. 804.
Bei ben Abstimmungen in ben Ausschaffen

<sup>1</sup> Dies ergiebt fich schon baraus, bag bie 1873 im verfaffungberathenden nordeutschen Mitglieber ber Ausschüffe ju 1 und 2 nach bem Reichstage, Sten. Ber. S. 804. Bortlaute ber Berfaffung bes Rorbbeutichen Bunbes von bem "Runbesfelbherrn" ernannt werben follen; Fürft Bismard am 26. Marg

führt jeber Staat nur eine Stimme, bei Sigungen bereinigter Ausichuffe fo viel Stimmen, wie oft Staat in ben einzelnen Ausichuffen vertreten ift.

bas Prafibium (Preußen) und mindeftens vier andere, und zwar vier verschiedene Bundesftaaten vertreten sein (Absat 2 in Artikel 8). In allen biesen Ausschuffen führt Preußen nach der Geschäftsordnung für den Bundesrath ben Borfig. Die Mitglieder der unter 8 bis 4 bezeichneten Ausschuffe wahlt der Bundesrath, fo weit fie gu mahlen find, b. h. ber Bundesrath mablt die Staaten, die aufer Preugen Bertreter in bie Ausichuffe bestellen burfen. In bem Ausschuffe fur bas Sandheer und die Feftungen hat nach ber Reichsverfaffung Bagern einen ftanbigen Sit, besgleichen Sachfen nach ben Militair-Ronventionen mit Sachsen vom 7. Februar 1867 1, § 2, und Birttemberg nach ber Militair-Ronvention vom 21./25. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658), Artikel 15. Die fibrigen Mitglieber bes Ausschuffes für bas Landheer und bie Festungen und sammtliche Ditglieder des Ausschuffes für das Seewesen, b. h. die Staaten, welche je einen Bertreter zu bestellen haben, ernennt ber Raifer nach freiem Ermeffen. Das Prafidium (Preußen) und die übrigen die Ausschuffe bilbenben Staaten tonnen nach ber Geichaftsorbnung bes Bundesrathes nicht blog bie Bundesrathsmitglieder, fondern auch beren Stellvertreter ernennen.

Der zu 8 in Artikel 8 ber Reichsversaffung ausgeführte Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten beruht auf der Abmachung in II, § 6 des mit Bayern abgeschlossenen Bertrages vom 23. November 1870 (B.-S.-BI. 1871, S. 9); er ist gleichsalls ein dauernder im vorbeschriebenen Sinne. Den Borsit in ihm führt Bayern. Die Zahl der Mitglieder ist versassungsmäßig auf fün sbegrenzt, die Mitglieder sind die drei Königreiche Bayern, Sachsen und Bürttemberg und zwei alljährlich vom Bundesrathe gewählte andere Bundesstaaten. Dieser Ausschuß soll Mittheilungen über die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reiches von der Reichsregierung entgegennehmen und die Ansichten der Regierungen hiersiber austauschen (vgl. Delbrück vom 5. December 1870 im norddeutschen Reichstag, II. außerordentliche Session, Sten. Ber. S. 611). Alle Bundesrathsausschlässe, mit Einschlesen, haben ihren Sitz am Sitze des Bundesraths, also in Berlin (Bemertungen des Ministers Delbrück am 8. December 1870, Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentliche Session, S. 141).

Darüber, ob die Tagungen des Bundesrathes öffentlich oder geheim stattsinden, enthält die Reichsversassungen teine Bestimmungen. Es steht also beim Bundesrathe, wie weit er für seine Situngen und Beschlüsse die Oeffentlichseit zulassen will. Die Situngen sinden sämmtlich mit Ausschluß der Oeffentlichseit statt. Auch die Berhandlungen werden — wenigstens vollinhaltlich — nicht der Oeffentlichseit übergeben. Ueber jede Bundesrathsstung wird ein Protosoll aufgenommen. Das Protosoll wird nach seiner Feststellung von dem Borsitzenden und dem Protosollsührer unterzeichnet. Abbrücke der Protosolle werden nicht für die Oeffentlichseit, wohl aber für den Gebrauch der Behörden hergestellt. Auch erscheinen als "Drucksachen zu den Berhandlungen des Bundesrathes des Deutschen Reiches" Sammlungen von Anträgen, Motiven, Berichten und anderen Anlagen.

Es ist wiederholt im Reichstage erwähnt worden (vgl. Sten. Ber. 1872, Bb. II, S. 981), daß der Bundesrath in Betreff der Beröffentlichung seiner Berhandlungen hinter dem ehemaligen deutschen Bundestage zurückleibe. Dieser ließ in der Regel die Prototolle der Bundesversammlung drucken und mittelst einer besonderen Sammlung veröffentlichen, außerdem ihren wesentlichen Inhalt alsbald durch die Tagesblätter bekannt machen (vgl. Beschluß der Bundesversammlung vom 8. März 1860, Bacharia, Deutsches Staats und Bundesrecht, II, § 258, S. 663 st.).

## § 18. Buftandigfeit des Bundesrathes.

Die Buftandigteitsbefugniffe bes Bundesrathes find feit Errichtung des Rordsbeutschen Bundes nicht ftets die gleichen geblieben, vielmehr mannigsach — nament-

<sup>1</sup> In Glafer's Archiv bes Nordbeutschen Bundes, Heft 3, S. 44, und Sten. Ber. bes Reichstages 1873, Bb. III, Attenstück Nr. 18, S. 128 f.

lich burch die Berfassung des Deutschen Reiches — gewachsen. Waren es im Anfang faft nur gefehgeberische Funktionen und nur ausnahmeweise Antheilnahme an der Execution und der Regierungsgewalt überhaupt, fo fleht heute — abgefeben bon der Bertretung bes Reiches nach außen, dem Militar-, Boft- und Telegraphenwefen — bem Bundesrath neben ber gefetgebenden Gewalt bie voll. giebenbe Gewalt, insbesondere die Befugniß gu, Ausführungsverordnungen gu erlaffen. Wenn der Bundesrath ursprünglich mehr eine Beschräntung der Prafibialgewalt barftellte - etwa wie ein Oberhaus bie Bewalt bes Monarchen einfcrantt -, fo vertritt heute ber Bunbesrath regelmäßig bie beutschen Souverane und die Souveranetat im Reiche.

Bei ber fundamentalen Bedeutung biefer Fragen für bas beutsche Reichsrecht mag es auch biefer Darftellung junachft geftattet fein, bie barauf bezüglichen Er-Marungen ber Regierungs- und Boltsvertreter, inbeffen vollständiger, als bies fonft

geschieht, im Auszuge mitzutheilen.

bon Berber am 9. Mary 1867 (Sten. Ber. bes verfaffungberathenden nord-

beutschen Reichstages 1867, S. 118):

,Man könnte meinen, berfelbe (ber Bunbesrath) schwanke zwischen ber Stellung eines Staatenhauses, zwischen einer biplomatischen Bertretung ber einzelnen Bundesglieder und vielleicht noch einer anderen Funktion, die einem folden Kollegium überwiesen sein mag." v. Sybel am 28. Marg 1867 (ebenbort S. 325):

"Wir stehen offenbar an bem wichtigsten und haratteristischsten Theil unserer Arbeit. Nachdem wir die allgemeine Competenz der kunftigen Bundesgewalt umzeichnet haben, fteht nun die Aufgabe vor uns, Befchluffe zu faffen über bie Organisation biefer Bunbesgewalt, vielleicht bas schwerfte Problem, welches im Laufe biefes Jahrhunderts irgend einem Staatsmann fich entgegengestellt hat: bie Bilbung einer lebenstraftigen Centralgewalt für Deutschland, ftart genug, um alle Culturaufgaben bes modernen Staates wirtfam und ichopferifc in bie hand ju nehmen, und boch fo weit beschränkt, um ben beutschen Fürften und Partitularstaaten nicht das Gefühl der vollständigen Unterwerfung und Mediatis firung zu geben, und boch so weit abhangig von ber parlamentarischen Organisation, um bas politische Gewiffen ber gesammten Ration nicht zu verlegen; — eine Aufgabe, schwierig wie irgend eine; — — hier vor uns ift fie nun in ihrem gangen boppelten Umfange gegeben, bie Berfohnung partitularer Selbstftanbigkeit mit starter Centralgewalt, Die Berjöhnung ftarter Regierung mit ftarter popularer Freiheit. Ich glaube, es ift intereffant und in teiner Beife zeitraubenb, bie leitenden Grundfage, nach welchen der jegige Berfuch die Organifirung der Reichsgewalt in Angriff nimmt, mit ben fruheren Berfuchen biefer Art ju vergleichen - - 3m Jahre 1848 machte man den Versuch, eine Reichsgewalt in Form der constitutionellen Monarchie zu beschaffen, der constitutionellen Monarchie mit dem möglichst vollständigen Apparat, mit einem constitutionellen Monarchen und zwei Rammern - - -, mit einem Bundesgericht, mit Grundrechten und mit verantworlichen Miniftern, mit einem Bort: bon bem gangen Apparate ber conftitutionellen Monarchie fehlte nicht ein Stud. Leiber hatte man im Intereffe ber Freiheit bas ftarte Regiment gefürzt und tros bes glanzenben Raifertitels ben König von Preußen vor allem burch bas fuspenfive Beto in der Gefeggebung abgeschredt. Leiber mar für die übrigen Fürften auf ber Welt teine Statte mehr in ber Berfaffung, bie ihnen auf bem Boden ber Reichsgewalt einen höchst mäßigen Antheil an bem Staatenhaufe überließ und burch bie Grundrechte und bas Bundesgericht ihre particulare Souveranetät im Grunde auf Rull reducirte. — In Erfurt fuchte man auf dem in Frankfurt bezeichneten Boden zwar zu verharren, aber die dort gemachten Jehler ju verbeffern, oder, wenn Sie lieber wollen, zu fliden. Man verzichtete auf den Raisertitel, führte aber bas Beto bes Bundeshauptes ein; man gab ben Fürften ber Mittel= und Aleinftaaten

einen sehr stattlichen Antheil an ber Executive und Legislative burch Schöpfung des Fürstenrathes, man reducirte die Grundrechte auf das bescheibene Dag ber Preugischen Berfaffung; aber unter allen biefen Dobificationen blieb man doch in den Grundsormen der constitutionellen Monarchie, und wurden biefe Grundformen einmal feftgehalten, fo waren die deutschen Fürsten trot aller reichen ihnen zugemeffenen Rechte mit Ginführung biefer Berfaffung ju Unterthanen ber neuen Bunbegewalt, Unterthanen bes Bunbeschefs geworben. Da nun jugleich ber neue Bunbeschef immer noch etwas ju viel Radicalismus in ber proponirten Berfaffung vorfand, fo hatte auch biefer Berfuch teinen befferen Erfolg, und als Defterreich ernftlich brobte, fo tehrten alle Theile, wenn auch fcmollenb, fo boch folieflich behaglich wieber in die alten Wohnfige bes Bundestages jurud. — Der jegige Entwurf hat, wenn ich ihn richtig beurtheile, burch Diefe Erfahrungen belehrt, die viel betretenen Stragen vollständig verlaffen. Das uns hier proponirte Schema einer Bunbes- ober Reichsgewalt ift alles Andere, nur nicht eine constitutionelle Monarchie. Es ist auch nicht der Bundesftaat nach ber überlieferten Theorie, nach ber auf den Universitäten ausgebilbeten Theorie. - - Gin folder Bundesftaat ift biefer Entwurf bom erften bis jum letten Worte nicht, fo wenig, wie er eine conftitutionelle Monarchie zu schaffen beabsichtigt. In der That, es ist unverkennbar, die Urheber biefes Entwurfes haben einen bem in Deutschland gewohnten Wege vollig entgegengesetten eingeschlagen, fie haben nicht ein noch so vortreff-liches hand- und Lehrbuch der Politik genommen, fie haben nicht aus biefem Lehrbuche bas Sparrwert bes formalen conftitutionellen Staats-wefens zu Papier gebracht, fie haben bann nicht biefen Fachern zu Liebe bie im Lande porhandenen realen Arafte gerichnitten und herausgeschnitten. fondern umgekehrt, fie haben in dem Chaos ber vorjährigen beutschen Buftanbe die existirenden realen Arafte aufgefucht, fie haben nach beren Bahl und Daß gefetliche Formen ju ichaffen gestrebt; nach Bahl und Maß ber vorhandenen realen Rrafte haben fie einen gefehlichen Boden bemeffen, haben fie gefetliche Organe herauszubilben gefucht, haben fie die allgemeine Richtung für Competenz und Wirtsamteit Diefer Organe befinirt. Rrafte waren, wie jeder weiß, hier bas ftarte und fiegreiche Breußen in feiner bamaligen Stellung, nach feiner großen Bergangenheit, noch vielmehr nach feiner gewaltigen Zutunft — in ber europäischen Lage des Augenblicks beinahe mit Rothwendigkeit auf eine hier und da dictatorische Machtansammlung angewiesen. Dann auf ber anderen Seite bie beutschen Partitularftaaten, die allerbings in dem Rriege gegen Breugen teine Lorbeern geerntet, die, wo fie mit Preußen verbunden gewesen, gerade durch biefes Berhaltniß, burch ben Riefenwuchs preußischer Macht tief in ben Schatten geftellt gewesen waren, Die aber trog biefes Berhaltniffes eine gabere innere Lebenstraft bocumentirten, Die fich jum Theil eines febr ftarten auswärtigen Schutes erfreuten, und bie — was schwerer wog — trot aller unitarischen Beftrebungen ber gebilbeten Rlaffen bochft reale Sympathicen in dem heimischen Boben, in der heimischen Bevollerung befagen. Und endlich bann bie liberale öffentliche Meinung in Preußen, in Deutschland, in Europa. - - ---- Mit biesen Kräften also war zu rechnen; mit ben militarifchen Forberungen bes preugifchen Großftaates, mit ben popularen Berechtigungen bes Particularismus, mit ber Bucht ber öffentlichen Meinung. Der Entwurf nun giebt, wie er hier in unseren Sanben liegt, einer jeben biefer Rrafte ein Organ: ber Rrone Breugen bas Bundespräsibium, ben tleinen Staaten ben Bundes. rath, ber öffentlichen Meinung ben Reichstag; er ftattet biefe Organe jum Theil mit reichen, jum Theil mit etwas fcmaler bemeffenen Befugniffen aus: ben gowenantheil erhalt nach ber Ratur ber Sache bie Arone Breugen; eine febr anftandige, in mancher Beziehung bedenklich weit geschnittene Competenz erhalten die Bartikularstaaten, am

bürftigsten wird der Reichstag bedacht — — — — — — Richts ware verkehrter, als in diesem Schema, wie es einmal hier vorliegt, den Konig von Preußen etwa als constitutionellen Monarchen, den Bundesrath als dessen Ober-, den Reichstag als dessen Unterhaus aufzusassen. Rur so viel wäre von einer solchen Borstellung richtig, daß, wie diese Dinge einmal in dem Entwurse gestellt sind, die künstige Entwickelung auf jenes Ziel hin gelangen kann.

Ich erachte es für einen großen Borzug des Entwurfs, daß er, was die sormelle Stilistrung betreffe, die Competenzen der einzelnen Kräfte nicht zu angfilich, nicht zu betaillirt abgegrenzt, sondern der lebendigen, productiven Entwicklung, der Zukunft und dem gemeinsamen Wirken der berbündeten Kräfte einen breiten Spielraum gestattet. — — — —

Ich sagte vorhin schon, die Krone Preußen erhält bei den neuen Einrichtungen den Köwenantheil. Das ist ganz wahr. Sie erhält im Wesentlichen die Regierungsgeschäfte, die im Lande vorkommen können: Heerwesen und Marine, Posten und Telegraphie, Diplomatie und Consularwesen; sie erhält diese Dinge ausschließlich, sie erhält sie — nicht überall als Bundesgewalt, sie erhält sie an verschiedenen wichtigen Stellen als Krone Preußen — nicht als Gewalt, als preußische Sewalt si ber den Bund, sondern als preußische Sewalt im Bunde, was, wie mir scheint, ein großer Unterschied ist. Sie erhält sie jedenfalls in viel soliderer Ansprägung, in viel schärferer und positiverer Umgrenzung, als jemals bei einem der srüheren deutschen Bersassungsentwürse, sei es in Frankfurt, sei es in Ersurt. — Die preußische Krone handhabt die Militärgewalt in der wuchtigsten, zweisellos selbsissischen Weise. — Auch, sinde ich, entsteht kein Schaden daraus, daß die Versassung hier suaviter in modo versährt, vorausgesetzt, daß sie fortiter in re wirtt. Ich sinde keinen Schaden darin, daß in der bescheidensten Weise nur von dem "Bundespräsidenten" die Rede ist.

Dr. Balbed, am gleichen Tage (Sten. Ber. S. 329):

"Sie bringen teinen Bundesstaat hervor, so lange Sie diesen Bundesrath, wie er hier ist, barin lassen. Dieser Bundesrath, was ist er benn? Eine Reproduction der deutschen Bundesacte. ——

Die Bundesacte war nichts weiter, als die Affecuranz berjenigen Souveranetat, welche burch die Auflösung des Deutschen Reiches namentlich die kleineren und mittleren — Fürsten errungen haben.

Die kleineren beutschen Regierungen haben an ber Ezecutive in dem vorliegenden Entwurf nur einen fehr bescheis benen Antheil in jenen bem Bunbesrathe und beffen Ausfouffen beigelegten Befugniffen, bornehmlich auf bem Ge= biete bes Boll- und hanbelsmefens. Diefe Fürsten aber finden in bem Entwurf ihre Ausgestaltung auf bem nicht minder erheblichen Gebiete ber Bejeggebung. Bergleichen Sie bie Bestimmungen dieses Entwurfs mit jenem der Frankfurter Reichsverfaffung, fo habe ich schon vorber barauf aufmertfam gemacht, bag in ber Frantfurter Reichsverfaffung eigentlich gar teine Statte für bas beut iche Fürstenthum war. Es war bamals wie zwischen zwei auseinanber fahrenden Barten in's Waffer gefallen. Sier ift die legislative Gewalt bes Bundes dem Reichstag auf der einen, dem Bundesrath auf der anderen Seite zugewiesen; die Majorität beider Bersammlungen ift für die Herstellung des Bundesgesetes erforderlich und ausreichend; ber Bundesrath ist die Berfammlung ber beutschen Fürsten, die Berfammlung ber Delegirten der beutschen Fürften. In biefem Bundesrath hat die Krone Preußen teine besondere Stelle. Ihr Botum wiegt schwerer als das Botum bon Reuß oder Sondershaufen -; immer aber ift ber Inhaber ber Rrone Breugen in biefem Collegium nichts Unberes als ber erfte unter feinen Pairs, und hierin icheint mir ber bominirende, charakteristische Zug des ganzen Entwurfs gegeben." -

Eine Centralmacht (Preußen) gehört wahrlich nicht in ein Oberhaus, nicht in ben Reichstag hinein. Das ist ja gerabe bas Charakteriftischte von ihr als Centralmacht. — — — — — — — — — —

Alle die Ausschüffe (des Bundesrathes), die dort gemacht find, find nichts, fie hemmen die Centralgewalt, fie find gegen die Executive eines verantwortlichen constitutionellen Ministeriums, wie es fein muß. — —

— Man könnte nun ben Bundesrath laffen, wie es auch bersucht worden ist, und die Executive davon nehmen und ihn wie ein Oberhaus behandeln — — — — Der Bundesrath ist gar keine erste Kammer nach meiner Meinung, nach dem Entwurf soll er keine erste Kammer sein, er soll eine Art aussührende Behörde sein; er hat die Initiative für die Sefetgebung." — —

Bagener (Reuftettin), ebendort G. 332 ff.:

"Es ist ja unzweiselhaft, daß eine Institution, wie sie ber Bundesrath ist, eigentlich in eine constitutionelle Schablone gar nicht hineinpaßt. Dessenungeachtet aber versieht ber Bundesrath gegenwärtig bestimmte legis-lative Functionen." — —

Firft Bismard, ebenbort am 27. Marz 1867 (Sten. Ber. bes verjaffung-berathenben norbbeutschen Reichstages 1867, S. 388), gegen bie Schaffung verant-wortlicher Reichsminister:

"Sie schaffen eine ben Ministerien und höchsten Regierungen ber einzelnen Bundesländer vorgesette Spite und Behörde außerhalb des Bundes raths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausbruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gestähl der unverletzten Souveränetät, welches dort seine Anerkennung sindet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrassignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus preußischen und anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, Sehorsam leistende Organe einer vom Präsidium außershalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten." — — — —

Laster, ebenbort S. 391:

"Ich habe heute ju meiner größten Ueberraschung aus bem Munbe bes herrn Ministerprafibenten gebort, daß die Berwaltung ganglich gewahrt fei im Bundesrath, daß die Stellen und Aufgaben, von benen wir meinen, baß fie ben einzelnen Borftanben ber Berwaltungszweige zuzuweisen, bereits vertheilt und dem Bundesrathe jugewiefen feien. Der Antrag bes herrn von Bennigsen macht ben ausbrudlichen Zusat, daß die Borftande für die einzelnen Berwaltungszweige nur fo weit ernannt werden follen, als bie Competenz ber Berwaltung bem Bundespräfibium beigelegt wirb. Die Folge bavon ift, daß alle diejenigen Zweige ausscheiben, beren Wahrnehmung nicht bem Bundespräfibium, fondern bem Bunbesrathe anvertraut ift. Wenn nun heute diefer Antrag für unannehmbar ertlärt wird, fo hat das die Bebeutung, daß überhaupt bem Bundespräfidium leinerlei Berwaltung zufalle, fondern die Gefammtleitung ber Berwaltung im Bundesrathe fich befinde. Das ftimmt aber weber mit bem Beifte, noch mit bem Bortlaute bes Berfaffungsentwurfs überein. 3ch habe mir bereits geftern erlaubt, die forgfältig ausgezogenen Funktionen Ihnen vorzutragen, welche ber Entwurf bem Bunbesrathe beilegt, und ba find es faft burchweg untergeordnete Dinge, die ber Bunbegrath ju beforgen hat, und teineswegs fummiren fich in ihnen die Mertmale einer folchen Berwaltung, bei welcher ein Staat bestehen tann. Also eines von Beiben, und ich wünsche über diese Alternative eine positive Erklärung zu boren:

Ist es richtig, daß die gesammte Berwaltung dem Bundesrath zuertheilt ist, oder ist es richtig, daß die gesammte Berwaltung nach wie vor bei den Ministerien der Einzelstaaten verbleibt? — Wenn aber weder das Eine, noch das Andere richtig ist, dann existiren Berwaltungszweige, welche der Arone von Preußen anvertraut sind und für welche auch Borstände ernannt werden können mit dem Apparate der Berantwortlichseit, der in keiner constitutionellen Bersassung entbehrt werden kann."

Firft Bismard bei Gelegenheit ber Berathung über bas Reichstagswahle recht am 28. Marg 1867 (Sten. Berichte bes verfaffungberathenden Reichstages, S. 429 ff.):

"Es ift mir an und für fich nicht leicht, mir ein beutsches Oberhaus au benten, bas man einschieben tonnte zwischen ben Bunbegrath, ber, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souveranetat ber Einzelftaaten fortfahrt, ihren Ausbrud ju finden, bas man also einschieben konnte zwischen biefem Bunbesrath und biefem Reichstage, ein Mittelglieb, welches bem Reichstage in feiner Bebeutung auf ber focialen Stufenleiter einigermaßen überlegen ware, und bem Bundegrathe und beffen Bollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen . . . . Der Bundesrath reprafentirt bis ju einem gewiffen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestat von Preugen primus inter pares ift, und in welchem berjenige Ueberreft bes hohen Deutschen Abels, ber feine Landeshoheit bewahrt hat, feinen Plat findet. Diefes Oberhaus nun baburch ju vervollftandigen, bag man ihm nicht fouverane Mitglieder beifügt, halte ich prattifch für zu fchwierig, um bie Ausführung zu verfuchen. Diefes fouverane Oberhaus aber in feinen Beftandtheilen außerhalb bes Präfibiums fo weit herunterzubruden, daß es einer Pairstammer ähnlich würbe, bie von unten vervollständigt werben tonnte, halte ich für unmöglich, und ich wurde niemals wagen, bas einem herrn gegenüber, wie der Ronig von Sachsen ift, auch nur anzubeuten ......

Sieht man von ber lettermahnten Erklarung ab, fo fteben bie angezogenen Aeußerungen sammtlich in Beziehung zu ber Forberung nach verantwortlichen Reichsminiftern. Man wollte vielseitig, daß der Bundesrath von jeder Mitwirfung an der Executive ausgeschlossen und lediglich auf die Theilnahme an der Gesetzgebung beschränkt würde, während andererseits die gesammte Execution dem Bundespräfibium unter der parlamentarischen Berantwortlickleit von Bundes-(Reichs.)Ministern übertragen werben follte (vgl. namentlich auch die Rede von Schulge Deligich in ben Sten. Ber. bes berfaffungberathenben nordbeutichen Reichstages 1867, G. 338 f.). Die Antrage, verantwortliche Bundes-(Reichs.) Minifter einzuführen, murben zwar wieberholt vom Reichstage, trop bes bagegen bom Rangler erhobenen Widerspruchs, angenommen, hatten indeffen weiter teinen prattifchen Erfolg. Die vorgetragenen Stellen ergeben bas Anerkenntnig, bag nach ber Anficht ber Rebner bie norbbeutsche Bunbesversaffung bem Bunbesrathe nicht bloß die Antheilnahme an der Gesetzgebung, sondern noch weiter gehende Besugnisse, insbesondere eine gewisse Antheilnahme an der Executive, einraumen wollte. Auf der anderen Seite wurde von verschiedenen Rednern, 3. B. von Spbel, Laster, Miquel, Balbed, hervorgehoben, und zwar mit Recht, bag nach der Bundesverfaffung ein großer Theil und zweifellos ber größte Theil ber Executive bem Brafibium, und zwar aus eigenem Rechte, zuftebe; vgl. insbefonbere noch bie Rebe von Diquel im verfaffungberathenben norbbeutichen Reichstage (Sten. Ber. S. 644), wo es heißt:

"Ich bitte die verehrten Herren, einmal die Artitel 11, 17 und 28 des Entwurfs zu vergleichen, da wird man klar und beutlich finden, daß das Präfibium kraft eigenen Rechts und nicht kraft Auftrages des Bundesraths und gewissermaßen als Mehrheitsvertreter eine wahre Executive hat: Das Präsidium vertritt kraft eigenen Rechts den Bund nach außen, das Präsidium hat die Berkundigung der Gesehe und die Ueberwachung der Ausführung. Hiernach ist klar, daß die wesentlichen Besugnisse, welche die

Executive in einem conflitutionellen Staate hat, allerdings burch ben Entwurf in die Hand bes Prafidiums gelegt find."

Die Berfaffung bes Norbbeutschen Bunbes bestimmt nun rudfichtlich ber Buftandigleit des Bundesrathes in der hauptsache nur:

Artitel 5, Abf. 1: "Die Bundes gejeggebung wird ausgenbt burch ben Bundesrath und ben Reichstag — — —."

Artitel 9: "Jebes Mitglieb bes Bunbesrathes hat bas Recht, im Reichstage

zu erscheinen u. f. w.

Artitel 16: "Das Prafibium hat die erforderlichen Borlagen nach Daaßgabe ber Befchluffe bes Bunbesrathes an ben Reichstag gu bringen, wo fie burch Mitglieber bes Bunbesrathes ober burch befondere von letterem zu ernennende Rommiffarien vertreten werben."

Artitel 19: "Dieje (Bunbes-) Exetutive ift

b) in allen anderen Fallen (b. h. nicht in Betreff militarischer Leiftungen, bei denen Gefahr im Berzuge) aber von dem Bundesrathe zu beichließen und von bem Bundesfelbherrn ju vollftreden."

Artitel 24: — — — "Bur Auflösung bes Reichstages während berselben (ber Legislaturperiobe) ift ein Beschluß bes Bunbesrathes unter Buftimmung des Prafidiums erforberlich."

Artitel 37: "Der Bunbesrath befchließt

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter bie Bestimmung bes Art. 35 fallenben gefetlichen Anordnungen einschließlich ber Hanbels- und Schiffahrtsvertrage;

2) über bie jur Ausführung ber gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 85)

bienenben Bermaltungsvorschriften und Ginrichtungen;

3) über Mangel, welche bei ber Ausführung ber gemeinschaftlichen Gefet= gebung (Art. 35) hervortreten;

4) über die von feiner Rechnungsbehörbe ihm vorgelegte fchliefliche Feftftellung ber in bie Bundestaffe fliegenben Abgaben (Art. 39). Jeber über bie Gegenftanbe ju 1 bis 3 von einem Bunbesftaate ober über

bie Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten bei bem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt ber gemeinschaftlichen Beschlugnahme. - - -

Artitel 46: "Bei eintretenden Rothftanden — — find die Gifenbahnverwaltungen verpflichtet, für ben Transport, namentlich von Getreibe, Mehl u. f. m., zeitweise einen - von bem Bundesprafibium auf Borichlag bes betreffenben Bunbesraths-Ausfduffes feftzuftellenben niebrigen Spezialtarif einzuführen - -

Artikel 56, Abs. 1: "Das gesammte — Konsulatwesen steht unter der Aufsicht bes Bundesprafibiums, welches die Ronfuln, nach Bernehmung bes Ausschuffes bes Bunbesrathes für handel und Bertehr, anftellt."

Artifel 71, Abf. 2: Babrend ber im Art. 60 normirten Uebergangszeit ift ber — Ctat über bie Ausgaben für bas Bunbesheer bem Bunbesrathe und bem Reichstage nur zur Renntnignahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artitel 72: "Neber bie Berwenbung aller Ginnahmen bes Bundes ift von bem Prafibium bem Bunbesrathe und bem Reichstage jur Entlaftung jahrlich Rechnung ju legen."

Artitel 76 betrifft bie Schlichtung von nicht privatrechtlichen Streitig-Teiten burch ben Bunbegrath. Artifel 77 endlich bie Zustanbigfeit bes Bunbes-

rathes im Falle ber Juftig-Berweigerung.

Die Berfaffung bes Norbbeutschen Bunbes giebt fonach ein allgemeines Berordnungsrecht, wie es Artitel 7 ber Reichsverfaffung enthalt, bem Bunbesrathe nicht; ebenfo wenig raumt es im Allgemeinen ibm bie Befugnif ein, über Mangel an entscheiben, welche fich bei ber Ausführung der Reichsgesehe ergeben. Golche Befugniffe gewährt es bem Bundesrathe ausdrudlich nur bei ber gemeinschaftlichen Boll- und Steuergesetzung. Aus bem Wortlaute: "Die Bunbesregterungen verbflichten fich" lagt fich ein Berordnungsrecht bes Bundesrathes noch für bas

Eifenbahnwefen (Artitel 42 ff. ber Bunbesverfaffung) folgern 1. 3m Uebrigen ftand bas Recht, Berordnungen jur Ausführung der Militargefete und militarifden Einrichtungen au erlaffen , auch ohne verfaffungs- ober gefehmäßige Ermächtigung, mahrend ber Beltung ber Rordbeutschen Bundesversaffung in ber That bem Brafibium gu. Dies war die Bragis, wie u. A. die balb nach Erlag ber Rordbeutschen Bundesverfaffung ergangene Prafibialverordnung gur Ginführung ber preußischen Militärgesetzgebung in das übrige Bundesgebiet gemäß Artikel 61 und die als Präsidialverordnung zur Aussührung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Ariegsdienste, vom 9. Ropember 1867 (B. S. Bl. 1867, S. 181) erlassen Militärersag-Instruktion für ben Nordbeutschen Bund vom 26. November 1868 ergeben, welche fich auf bem Prafibium befonbers ertheilte Delegationen nicht ftugen. Ein ferneres Beispiel bafur, bag nicht bem Bundesrathe die Berordnungsbefügniß zustand, liefert die Prafibialverordnung vom 25. Robember 1867, betreffend die Bundesstagge für Rauffahrteischiffe; vgl. auch außer den früheren Citaten Emeft en in ben Sten. Ber. des norbbeutschen verfaffungberathenden Reichstages 1867, S. 108: "Wenn biefe Regierung balb als Bundes-Prafibium auftritt, balb als Bundesfeldherr, balb der preußischen Regierung als folder wichtige und wefentliche Befugniffe zugestanden find, fo machen biefe Befugniffe ungefahr basjenige aus, was eine Centralregierung in einem Bundesftaate nothwendig finden muß. Der heutige Artitel 7 der Reichsverfaffung verallgemeinert nun die Befugniffe, welche die Norbbeutiche Bundesverfaffung bem Bunbesrathe nur in Ansehung ber Boll und Steuergesetgebung gewährt hatte. Er löfte bie Zweifel, welche fiber bie Abgrengung ber bem Brafibium und bem Bundesrathe guftehenben Bejugniffe befteben mochten, im foberativen Sinne, ju Ungunften bes Brafibiums, au Gunften bes Bunbesrathes.

Delbrud am 5. December 1870 im norbbeutschen Reichstage (Sten. Ber.,

II. außerorbentliche Seffion 1870, S. 67):

— "Ich gehe nun über zu einigen mehr die inneren Berhältniffe betreffenden Abänderungen, die gleich den eben erwähnten die Bedeutung einer Berftärtung des söderativen Clementes haben. Es tann dahin zunächst gerechnet werden? die neue Redaction des Artitels 7, in welcher die Attributionen des Bundesrathes zusammengesaßt sind. Ich sage, sie tann hierher gerechnet werden, denn dies Zusammensassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an anderen Stellen der Bundesversassung sinden, hat eine in's Gewicht sallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammensassung, um an einem Orte klarzustellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesrathes, deren Ergründung aus der Bundesversassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Sine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum (?) herbeigessibrt."

Sehr intereffant vom staatsrechtlichen Standpunkte sind die Aussuchrungen von Dr. Löwe-Calbe (Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentliche Session

1870, S. 94 ff.):

— "Rein, das Oberhaupt ist schwächer geworden, nicht bloß in ber einen, sondern in allen Beziehungen, das Oberhaupt ist so geschwächt, daß die Herren, die — auf die Einheit des Staates und die Einheit seiner Handhabung immer das größte Gewicht gelegt haben, daß die selbst die größten Bedenken dagegen haben, daß sie selbst heute schon sinnen, wie sie diesen Mängeln abhelsen sollen. — Die Versassung

<sup>1</sup> Arnbt, Berordnungsrecht, S. 105 ff., Erk. teine Neuerung enthalt, widerspricht der Praxis; bes Reicks-Oder-Haubelsgerichts v. 2. Juni 1876, Entsch. Bb. XXI, S. 62.

2 Es muß nach Borstehendem dahin gerechnet werden. Die allerdings unbestimmt ausgehrochene Ansicht Delbrück's, daß Artikel 7

bietet sicherlich teine Stärtung ber Macht gegen ben Partitularismus. — — Ich wende mich zur Betrachtung der Bersassung
selbst, um zu sehen, welcher Abschluß benn mit dieser Bersassung gegen die Bergangenheit gegeben ist, und da erinnere ich Sie an ein Wort des Absgeordneten Laster, indem er gesragt hat: Wem tommen benn die Beränderungen dieser Versassung eigentlich zu Gute? Darauf hat er geantwortet: Direct zu Gute kommen sie eigentlich nur dem Bundesrathe; der ist gestärkt und gekräftigt, dessen Verugnisse sind erweitert; ja ihm ist durch besondere Einrichtungen eine besondere Entwicklungsfähigkeit gegeben, und
man hat ihn somit in die Lage gebracht, selbst immer noch
weitere Erwerbungen zu machen." —

Diefe Berhandlungen wurden bei Berathung ber Bertrage vom Rovember 1870 gepflogen, welche ber Reichstag nur im Ganzen annehmen ober ablehnen konnte, und welche — und mit ihnen die Reichsberfaffung — er trop ber gegen fie geäußerten

Bedenken annahm.

Rach ber heutigen Reichsversaffung nun übt ber Bundesrath bes Deutschen Reiches nachsolgende Besugniffe aus:

I. Er ift zwar nicht ber alleinige Factor ber Reichsgefeggebung. Er ift aber

bas Organ ber Gefetgebung bes Deutschen Reiches.

Artitel 5, Absat 1 schreibt vor: "Die Reichsgesetzung wird ausgeübt durch ben Bundesrath und ben Reichstag" — — —

Artikel 7: "Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Borlagen und die von demfelben

gefaßten Beichluffe."

Ohne die Zustimmung des Reichstages wird eine Borlage nicht Geset des Deutschen Reiches; dasjenige Organ des Reiches, welches einer Borlage den Charatter, die Sanction des Gesetes ausdrückt, ist aber der Bundesrath. Bor-läusige Geset es oder, wie man sie auch nennt, Rothverordnungen, wie solche die Preußische Berfassurfunde in Artikel 63 kennt, sind der Reichsversassung spemb. Reichsgesetze kommen hiernach nur dadurch zu Stande, daß Bundesrath und Reichstag sie beschließen, und der Bundesrath ihnen die staatsrechtliche Sanction ertheilt. Hiersber s. weiter unten bei Reichsgesetung.

II. Der Bundesrath hat nach ber Reichsverfassung die vollsziehende Gewalt, soweit diese im Erlasse der allgemeinen Bersordnungen zur Ausführung der Reichsgesetze oder in der Anordsung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur Ausführung der Reichssesetze besteht — allerdings nur, "sosern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes

bestimmt ift".

Der Bunbesrath ist hiernach, sofern nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen vorgesehen find, auch das Berordnungsorgan des Deutschen Reiches.

Die vom Bundesrathe auf Erund des Artikels 7 der Reichsverfassung erlassenen Borschriften sind oder können wenigstens sein Rechtsvorschriften. Unter "Einrichtungen" sind z. B. die Einsetzung von Reichsbehörden (Rechnungshof, Reichshauptkasse) und die Eründung von Reichsinstituten, z. B. der archäologischen Institute, zu verstehen. S. hierzu Arndt, Berordnungsrecht, S. 152 ff., und Seybel, Comm., S. 142. Ueber das Berordnungsrecht des Bundesrathes s. Räheres unten beim "Reichsverordnungsrecht".

III. Der Bundesrath ift nach Artikel 7, Ziff. 3 regelmäßig auch das ober fit Gericht im Deutschen Reiche; denn soweit die Entscheidung nicht anderen Organen, 3. B. dem Reichsgericht, Reichsversicherungsamt, Bundesamt für das Heimathwesen, übertragen ist, entscheidet der Bundesrath über Auslegung und Anwendung der Reichsversassung und der Reichsgesetze. Der Bundesrath beschließt serner über die Abstellung der Mängel, welche bei der Aussührung der Reichsgesetze oder der Reichseberordnungen oder Reichseinrichtungen hervortreten. Die diesbezügliche Borschrift

ber Reichsberfaffung lautet:

Artikel 7: "Der Bundesrath beschließt:

3) über Mangel, welche bei ber Ausführung ber Reichsgeselse ober ber vorftebend erwähnten Borfdriften ober Ginrichtungen hervortreten."

Auch fie ift, wie fruher erwähnt, aus Artitel 37 ber Berfaffung bes Rordbeutschen Bundes entnommen, wo fie lautet:

"Der Bunbesrath beichließt:

3) über Mangel, welche bei ber Ausführung ber gemeinschaftlichen Gefets-

gebung (Art. 85) hervortreten."

Sie bezog sich also nur auf die Joll- und die gemeinschaftliche Steuergefetzebung. Die Erhebung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern liegt und lag den einzelnen Staaten ob. Da aber der Ertrag der Zölle und dieser Steuern allen Staaten, auch schon den zum Jollverein verbündeten Staaten, gemeinschaftlich gehörte und regelmäßig nach Maßgabe der Bevöllerung vertheilt wurde, so hatten alle Staaten ein Interesse daran, daß die Jölle und gemeinschaftlichen Steuern in allen Staaten nach genau den gleichen Grundsätzen erhoben wurden. Jede Erleichterung bedeutete nicht bloß sinanzielle Einbußen sür die anderen Staaten, sondern konnte auch eine Benachtheiligung ihrer Produktion zur Folge haben. Deshalb hatten die zum Zollvereine gehörigen Staaten sich schon in den Zollverträgen das Recht zur Controle wechselseitig ertheilt, Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 (Preuß. Ges. 8. 1865, S. 641), Artikel 31, 32. Fanden die Controleure Ungleichheiten oder andere Mängel bei der Berwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern, so suchte man im Wege der Correspondenz zwischen den obersten Staatsbehörden die Abstellung dieser Ungleichheiten und Mängel zu bewirken. Gelang dies nicht, so wurde die Angelegenheit vor die Conserenzbevollwächtigten gebracht. Dies war eine Versammlung der von den einzelnen Zollvereinsskaaten ernannten Bevollmächtigten, die alljährlich regelmäßig im Juni zussammentrat. Art. 34 des Zollvertrages vom 16. Mai 1865 bestimmte:

"Bor bie Berfammlung ber Konferenzbevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Aussührung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkunfte, des Zollgesetzes, der Zollverordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz

erlebigt worben finb."

Die unter a) bezeichneten Gegenstände waren von der Bersammlung ber Conferenzbevollmächtigten enbgultig zu erlebigen, und zwar burch Gerbeiführung einer allgemeinen Uebereinftimmung ober in beren Ermangelung burch Schiebsfpruch (f. auch Delbrud, Artitel 40 ber Reichsverfaffung, G. 51). Die Staaten waren burch bie Bollvertrage (oben G. 14) ausbrudlich verpflichtet, bie Berwaltung ber Bolle und gemeinschaftlichen Steuern gleichmäßig ju handhaben. Sie waren mithin bertragsmäßig verbunden, ben Befchluffen ber Conferenz Folge zu leiften; anberen Falls hatten fie ben Ausschluß aus bem Boll- und Banbelsverein, b. h. abgefeben bon Preugen, ihren wirthichaftlichen Ruin ju gewärtigen. Die norbbeutiche Bundesverfaffung, Artitel 35, und ber Zollvereinigungsvertrag bom 8. Juli 1867, Artitel 20, und die heutige Reichsverfaffung, Artitel 36, ordneten ftatt ber bisher julaffigen wechfelseitigen Rontrole an, bag bas Prafibium für Einhaltung bes "gefetlichen Berfahrens bei ber Erhebung und Berwaltung ber gemeinschaftlichen Abgaben nach Bernehmung bes Ausschuffes bes Bunbesrathes für Boll- und Steuerwesen ben Saupt-Bollamtern sowohl an ben Grengen, als im Innern (Saupt - Steueramtern mit Rieberlagen), und ben Direktiv-(Provinzial-)Behorben Bereinsbeamte" beiordnet. Diese Controleure "haben von allen Geschäften (der Saupt- und Rebenamter) in Beziehung auf die Grenzbewachung und bas Berfahren bei ber Boll- und Steuererhebung Renntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetlichen Berfahrens, ingleichen auf die Abstellung ctwaiger Mangel einzuwirken . . . . . " (Artitel 20 bes Bertrages vom 8. Juli 1867). Wird eine Berftanbigung zwischen bem Controlbeamten (Reichsbevollmächtigten) und ber Sandes-

(Roll-)Finanzbeborbe nicht erzielt, fo fuchen Reichstanzler (Reichsichaumt) und Sandesfinanzminifter fich ju verftandigen. Gelingt eine folche Berftandigung nicht, so entscheibet — nicht mehr bie Generalconferenz ber Bevollmächtigten, fonbern — ber Bundesrath. Diese Entscheibung ift endgultig, ihr haben sich alle Staaten gu fügen. Ihre Befolgung tann im Wege ber Reichs- (Bunbes-) Execution erzwungen werben. Die Berfaffung bes Deutschen Reiches giebt nun ein folches Recht, über Mangel u. f. w. zu entscheiben, bem Bunbesrath nicht bloß bei ben Boll- und Steuergefegen, fonbern allgemein bei Reichsgefegen und ben gur Ausführung ber Reichsgesehe erforberlichen ober ergangenen allgemeinen Berwaltungsvorschriften und Einrichtungen. Reichsgesetze in biesem Sinne find auch die Ber-saffung, sowohl des Deutschen Reiches wie des Norddeutschen Bundes, die Gesetze nicht bloß bes Deutschen Reiches, sonbern auch bes Nordbeutschen Bunbes und bes Zollvereins (vgl. Seybel, Comm., S. 144, Sanel, Staatsrecht, S. 281, Arnbt, Berordnungsrecht, S. 90). Wenn alfo Zweifel barüber herrichen, wie ein Bundesober ein Bollvereins- ober ein Reichsgefet, ober bie Bundes- ober bie Reichsberfaffung ju handhaben, ober ob eine jur Ausführung berfelben erlaffene fogenannte Berwaltungsvorfchrift ober getroffene Ginrichtung gultig, ober wie fie auszulegen und anzuwenden fei, ober ob eine Landesregierung jum Erlaffe einer Ausführungsverordnung befugt mar, fo entscheibet ber Bundesrath in oberfter Inftang. Der Bundesrath hat tein imperium über die Gingelftaaten in bem Sinne, bag feine bie Bandhabung eines Reichsgesehes burch einen Staat migbilligende Entscheidung ohne Beiteres vollstreckbar ift. Es wird angenommen, baß fich jeder Staat nach bem Befcluffe bes Bunbesrathes richtet; gefchieht bies nicht, fo tann ber Bunbesrath gemäß Artikel 19 der Reichsverfassung die Bundesezecution beschließen, welche ber Raifer ju vollftreden hat. Wenn gerichtliche Entscheidungen, j. B. bes Reichsgerichts, Bundesamts für bas heimathwefen, Reichsberficherungsamts über bie handhabung und Auslegung ber Reichsgesete, sowie fiber bie Statthaftigkeit allgemeiner Berwaltungsvorschriften auf ben ber Rechtsprechung unterftellten Gebieten ergangen find, wird ber Bunbesrath fich biefer Befugniß enthalten, weil und soweit die Gerichte nur bem Gesetze unterworfen find und mithin Anweisungen bes Bundesrathes nicht Folge leiften burfen; vgl. hierzu Arnbt, Berordnungsrecht, S. 211 ff., und § 1 bes Berichtsverfaffungsgefeges. Ebenjo wenig ift ber Bundesrath befugt, authentische Interpretationen bei Reichsgesehen zu erlaffen: eine folde Befugnig fteht ausschließlich bem Reichsgefetgeber gu. Die in Artitel 7, Biff. 3 ber Reichsberfaffung aufgeführte Befugniß bes Bundesrathes tommt auch in Weg-fall, wenn und soweit die Berfaffung ober ein anderes Reichsgeset die Lette Ent-icheibung über derartige Mangel bem Raifer überträgt. Wenn baber Artitel 63, Abs. 8 ber Reichsversaffung bem Kaiser bas Recht und die Pflicht giebt, bafür Sorge zu tragen, daß alle beutschen Truppentheile vollzählig und friegstuchtig vorhanden find n. f. w., und den Raiser berechtigt, die Abstellung der bei Inspectionen borgefundenen Mangel anzuordnen, fo ift baburch bie Befugniß bes Bundesrathes, über folche Mangel zu entscheiben, als ausgeschloffen zu betrachten.

Es ist endlich zu beachten, baß ber Bunbesrath nicht bas Recht hat, seine Beschlüsse unmittelbar zu vollstrecken, und baß er, wenn ein Staat sich seinem Beschlusse nicht unterwirft, das Präsidium um Bollstreckung der Execution ersuchen muß. Dies ist auch der Sinn der Bemerkung, welche der Abgeordnete Dr. Laster am 7. December 1870 im Reichstage, Sten. Ber., II. außerordentl.

Seffion, S. 122, machte:

"Den zweiten Theil, welcher die Abhülse der Mängel dem Bundesrath überweist, verstehe ich dahin, daß die thatsächliche Exetution allein durch das Bundestanzleramt vermittelt wird, daß der Bundesrath irgend welche Mängel als vorhanden konstairt und Abhülse beschließt, und daß diese dann durch die Beamten des Bundeskanzleramts oder durch das Bundeskanzleramt unter der Leitung des Bundeskanzlers erfolgen muß."

Die Stellung des Bundesrathes als obersters Gericht im Reiche findet ihren Ausdruck in Artikel 19 der Reichsversaffung. Bereits die Versaffung des ehemaligen Deutschen Bundes — Wiener Schlußacte, Artikel 12 (oben S. 8) — verpflichtete jebe Regierung, bei Bermeibung ber Bunbesexecution die Bunbestagsbeschläffe auszusähren. Die Bunbesversammlung entschied barüber, ob ein gültiger Bunbesbeschluß vorlag, und ob die aus diesen folgenden Pflichten durch die Staaten erfüllt waren. Dieses Recht überträgt die Reichsversassung durch Artikel 19 dem Bundesrath:

"Wenn Bundesglieber ihre verfaffungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, tonnen fie dazu im Bege der Exetution angehalten werden. Diefe Exetution ift vom Bundesrathe au beschließen und vom Raifer zu voll-

Der Bundesrath hat hiernach barüber zu befinden, ob und was die verfaffungsmaßigen Bundespflichten find, und es ift Sepbel, Comm., G. 189, nicht gugegeben, bag, wenn ein Staat feine gefetlich reicherechtliche Berpflichtung beftreitet, bie Angelegenheit nur auf bem Wege ber authentischen Gesetzesinterpretation jur Erledigung gebracht werben muß. Ware bies richtig, so hatte jeder Staat es in ber Sand, Die Erfullung feiner Bunbespflichten lange hinauszuschieben; alsbann lage auch tein Grund vor, befonders vorzuschreiben, bag noch ein Befclug von Seiten bes Bunbesrathes ju ergeben habe, weil ein ausbrudlicher Befetes. befehl, ber durch authentische Interpretation gegeben ift, felbstrebend jeben Bundesrathsbefcluß überfluffig erscheinen laffen muß. Schlieflich ift bierbei ju beachten, daß die Reichsverfaffung teine Ginschräntung zieht, daß es alfo ihr Bille fein muß, wenn ber Bunbesrath nicht blog barüber befindet, ob ein Bunbesftaat thatfächlich seine versaffungsmäßigen Pflichten verlett, sondern auch darüber, was als verfaffungsmäßige Pflicht bes Bunbesftaates ju gelten hat. (Der gleichen Anficht find auch Sanel, Staatsrecht, S. 488, Anm. 4, und v. Ronne, Reichsftaatsrecht, I, § 8, S. 71, Anm. 1.)

Wie auch in Artitel 32 ber Wiener Schlufacte vorgeschrieben ift, tann sich auch jest die Bundesexecution nur gegen den Staat und gegen dessen Regierung, nicht aber unmittelbar gegen dessen Behörden und Unterthanen richten (Arndt, Romm. zur Reichsversaffung, S. 141, Seydel, Comm., S. 189). Wenn ein Staat deswegen seine versassungsmäßigen Pflichten gegen das Reich nicht erfällt, weil sein Landtag die Mitwirtung, z. B. die vom Reiche erforderten Geldmittel, verweigert, so tann der Bundesrath sosont und ohne Weiteres die Bundesexecution beschließen und braucht nicht abzuwarten, ob der Landtag ausgelöst wird und auch der neue Landtag die Mittel verweigert (anderer Meinung v. Rönne, Reichs-

ftaatsrecht, I, § 8, S. 70).

Der Kaiser und kein Anderer kann die Bundesexecution vollstreden. Folglich ist eine Bundesexecution gegen Preußen unmöglich (vgl. Arndt, Komm. zur Reichsversassung, S. 141). Der Kaiser, d. i. Preußen, ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die vom Bundesrathe beschlossene Execution zu vollstreden. Jur Bollstredung kann der Kaiser eventuell auch außerpreußische Truppen beschlen. Da über die Art, wie die Bollstredung der Bundesexecution zu erfolgen hat, in der Berfassung nichts bestimmt ist, so muß gesolgert werden, daß diese ganz in das Ermessen des Kaisers gestellt ist (ebenso Seybel, Comm., S. 190), bis zur Sequestration des betressenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgebehnt und mit Wassengewalt ausgeschnt werden kann (Arndt, Comm., S. 142, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 105, Hänel, Staatsrecht, S. 445 ff., v. Könne, Deutsches Staatsrecht, I, § 8, S. 71). Es ist anzunehmen, daß die Kosten der Execution der Staat zu tragen hat, gegen den sie zur Aussührung kommt (s. auch Seybel, Comm., S. 190). Den Antrag auf Bundesezecution können der Kaiser und jedes andere Bundesmitglied stellen. An der Beschlußsassung im Bundesrath kann auch der Staat theilnehmen, gegen welchen die Execution beantragt wird.

Der Stellung bes Bunbesrathes als oberften Gerichts im Reiche entsprechen auch die Befugniffe, welche ihm in ben Artiteln 76 und 77 ber Reichsverfaffung

Abertragen find.

Rach ber beutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, Artitel XI, Abs. IV, und ber Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820, Artitel 21, waren die Bundesmitglieber verpflichtet, "fich einander unter teinerlei Borwand zu betriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern fie bei der Bundesversammlung anzubringen,

welcher alsdann obliegt, die Bermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, salls aber dieser Bersuch sehlschlagen sollte und demnächst eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, beren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwersen haben." Streitigsteiten der Bundesmitglieder unter einander wurden also am letzten Ende im Wege des Austrägalversahrens erledigt; s. oben S. 10 und Räheres bei Jacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 8. Aust., Bb. II, § 269 ff., S. 739 ff.

Artitel 76, Abf. 1 ber Reichsverfaffung beftimmt:

"Streitigkeiten zwischen verschiebenen Bundesstaaten, sofern bieselben nicht privatrechtlicher Ratur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden find, werden auf Anrusen des einen Theils von

bem Bundesrathe erlebigt."

Der Sinn diefer Borfchrift ift wie derjenige ber bezüglichen Borfchriften ber beutichen Bundesacte und ber Wiener Schlufacte, Selbftbulfe und Gewalt. thätigkeiten zwischen ben Bunbesstaaten auszuschließen. Die Borschrift in Artikel 76, Abf. 1 bezieht fich nicht auf Streitigkeiten innerhalb eines Bundesftaates, alfo 3. B. nicht auf die Frage, wer nach den bort gultigen Gefeten ober Staatsvertragen jur Thronfolge berechtigt (Arnbt, Romm., S. 386, Thubichum, Berfaffungsrecht bes Norbbeutschen Bundes, S. 110), ober wie in einem Bundesftaate eine feiner Berfaffungsvorschriften auszulegen ift. Sie bezieht fich lediglich auf Streitigkeiten zwischen mehreren Bunbesftaaten, nicht etwa auf einen Streit zwischen ber Perfon eines Bundesfürften in privatrechtlicher Sinficht und einem anderen Bundesftaate. Sie trifft auch nicht ben gall (Wiener Schlufacte, Artikel 80), daß Forberungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden konnen, weil die Berpflichtung, benfelben Genuge zu leiften, zwischen mehreren Bunbesmitgliedern zweifelhaft ober beftritten ift (Arnbt, Romm., 6. 286, Riebel, Die Berfaffungsurtunde, S. 162). Wie ber ehemalige Bunbestag, fo tann auch ber Bundesrath nicht ohne Antrag eines ber ftreitenden Staaten fich mit ber Erledigung eines Streites befaffen (vgl. Cenbel, Comm., S. 405). Wie ber ehemalige Bundestag einen berartigen an ihn gebrachten Streitfall nicht unmittelbar entschied und vielmehr burch einen Dritten, ein oberftes Gericht, entfcheiben ließ (oben G. 10, Zacharia, II, § 272), ebenjo foll nach ber Abficht ber Reichsverfaffung ber Bunbesrath, wenn es ihm nicht gelingt, einen gutlichen Ausgleich herbeizuführen, den Streitfall durch eine britte Stelle, eine Austragalinftang, meift ein Gericht, erledigen. Der Bundescommiffar von Savigny außerte fich am 9. April 1867 im verfaffungberathenden nordbeutschen Reichstage **dahin** (Sten. Ber. S. 665):

"Unter bem Worte "erledigt" ist nur im Allgemeinen angedeutet worden, daß der Bundesrath seinerseits bestrebt sein wird, salls es ihm nicht gelingt, innerhalb seines Schooses — ich möchte sagen im Familienzathe — eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen, diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Borzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägalinstanz vorausgesehen. Das verstehen wir unter dem Worte erledigt."

Roch beutlicher ergeben die Erklärungen, welche ber heffische und ber hamburgische Bevollmächtigte im Schlußprotokolle ber Berjassungsberathung vom 7. Februar 1867 abgaben (Sten. Ber. des versassungberathenden norddeutschen Reichstages 1867, Actenstück Ar. 10, S. 23, v. Könne, Reichsstaatsrecht, I, § 23, S. 219, Seybel, Comm., S. 405 f.), daß die unmittelbare Entscheidung des Streitsalls durch den Bundesrath in Artikel 76, Abs. 1 der Reichsversassung nicht beabsichtigt war; ebenso Arndt, Komm., S. 287, v. Könne, Keichsstaatsrecht, I, § 23, T. 219, Seybel, Comm., S. 405 fs. Anderer Ansicht ist u. A. Laband, Staatsrecht, I, S. 236, welcher den Artikel 76, Abs. 1 der Reichsversassung dahin auslegt, daß der Bundesrath, auch wenn er eine dritte Stelle mit der Fällung des Urtheils betraut, die eigentliche Instanz bilbe; das Collegium, welchem er die Entscheidung der Sache austrägt, habe keine eigene Competenz, sondern erstatte nur ein sachverständiges Gutachten, welches nur baburch bindende Rraft und rechtliche Bebeutung erlange, daß es der Bundesrath bestätigt; vgl. auch Thubichum, Berfaffungsrecht bes Norbbeutschen Bundes, G. 110, Georg Meyer, Staatsrecht, § 212, Anm. 6, Born, Reichsftaatsrecht, I, S. 171, v. Martis, Betrachtungen über bie Berfaffung bes Norbbeutschen Bundes, Leipzig 1880, S. 36, Sanel, Reichsftaatsrecht, I, S. 578 ff.

Die im Borftehenden vertretene Anficht bedt fich mit ber Pragis; f. biefe in

Sepbel's Commentar, S. 406 f.

Mit Recht bemerkt Riedel in seiner Bearbeitung der Reichsverfaffung, S. 162, baf unter Artitel 76, Abf. 1 ber Reichsberfaffung die Streitigkeiten nicht fallen, welche fich über ben Bolljug bes Gothaer Bertrages vom 15. Juli 1851 ergeben, da biefer Bertrag in § 12 fiber bie Schlichtung von Streitigkeiten besondere Bestimmungen enthält und, soweit er überhaupt noch Anwendung findet, in seiner Totalität aufrecht erhalten wurde. Streitigkeiten wegen Armenlasten u. s. w. werben, wenn zwei Bundesftaaten in Betracht tommen, nicht vom Bundesrath, jondern bom Bundesamt für bas Beimathwefen entichieben; Befet über ben Unterftügungswohnfig vom 6. Juni 1870 (B. G.-Bl. 1870, S. 360), §§ 37 ff.

Aus dem Worte "erledigt", wie aus dem Borbilde der beutschen Bundesacte und der Wiener Schlufacte (f. oben S. 10 und Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, § 272, II, S. 753 ff.) ergiebt fich die Besugniß des Bundesrathes, bie von ihm herbeigeführte Entscheidung nöthigenfalls auch jur Bollftredung ju bringen. Die Berfaffung unterftellt, daß jeder Bundesstaat fich einer folchen Enticheidung fügt. Gefchieht bies nicht, fo verlett ber Bunbesstaat eine ihm verfaffungsmäßig obliegende Pflicht und tann ju beren Erfullung im Bege ber Bunbes-

execution (Art. 19 ber Reichsverfaffung) angehalten werden.

Artitel 76, Abf. 2 ber Reichsverfaffung beftimmt: "Berfaffungsftreitigkeiten in folden Bunbesftaaten, in beren Berfaffung nicht eine Behörde jur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ift, hat auf Anrufen eines Theiles ber Bunbesrath gutlich auszugleichen ober, wenn bas nicht gelingt, im Wege ber Reichsgesetzgebung gur Erlebigung gu

bringen."

Eine Berfaffungsftreitigkeit liegt nur bei einem Streite zwischen Regierung und Landtag ober einem Saufe bes Landtages, nicht icon bann vor, wenn irgend ein Dritter behauptete, daß die Berfaffung verlett ober ungültig sei, z. B. das preußische Herrenhaus nicht zu Recht bestehe, ober wenn ein Magistrat behauptet, daß ein Landesgeset gegen die Reichsversaffung verstoße (Bundesrathsprototolle 1874), § 94 S. 70, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 237, Arndt, Kommentar, **6**. 887.

Begenstand bes Streites, beffen Erlebigung ber Bundesrath auf Anrufen berbeiführen tann, tonnen sowohl die Auslegung, wie die Ausführung, wie endlich die

Rechtmäßigkeit ber Berfaffung fein.

Der Bundesrath ift nur juftandig, wenn in bem Bundesstaate selbst eine Beborbe jur Entscheidung ber Berfaffungsftreitigkeit nicht vorhanden ift, ober wenn die von biefer Beborbe getroffene Entscheidung von dem einen oder bem anderen Theile nicht anerkannt wird. Auch diese Aufgabe bes Bundesrathes ift bem Rechte bes ehemaligen Deutschen Bunbes entnommen; vgl. Zacharia, Deutsches Landes- und Bundesrecht, II, § 279. Insbesondere follte der Bundestag auf Anrufen einer Regierung einschreiten, wenn biefer die Mittel gur Fuhrung einer ben Bundespflichten und der Landesverfaffung entsprechenden Regierung verweigert und "alle berfaffungsmäßigen und mit ben Gefegen vereinbarlichen Wege gu beren genügender Befeitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden find" (Bundesbefchluß bom 30. October 1834, Zacharia, II, G. 780). Der Deutsche Bunb, bie Bunbesversammlung, entschied in solchen Fallen nicht unmittelbar, vielmehr überwies fie bie Entscheidung dem im Jahre 1834 errichteten Bundesichiebsgericht, beffen Bilbung, Berfahren u. f. w. in bem Bundesbeschluffe vom 30. October 1834 angegeben find. Wenn die Reichsverfaffung vorschreibt, daß der Bundesrath solche an ihn gebrachten Berfaffungsftreitigkeiten im Wege der Reichsgefetgebung jur

Erledigung zu bringen habe, so ist auch hier wie im Falle bes Absat 1 in Artikel 76 gemeint, baß bas Reichsgeset nicht unmittelbar ben Streit entscheibe, sondern daß es die Entscheidung einem Dritten, einem Gerichte, übertrage. So ift auch versahren in bem Reichsgesetze, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen bem Genat und ber Burgerschaft ber freien und Sanfefabt hamburg (R.-B.-Bl. 1881, G. 37). Daß nicht ber Bunbesrath allein, wie im Falle bes Abfat 1, fondern ber Reichsgesetzgeber ben Streit gur Erlebigung bringen, b. h. bas zuftandige Gericht auswählen foll, erklart fich baber, bag man bei Berfaffungeftreitigkeiten bie Bollsvertretung, ben Reichstag, nicht fortlaffen ju burfen glaubte. Können Bundesrath und Reichstag sich über ein solches Gericht nicht einigen, b. h. tommt ein Reichsgeset nicht zu Stande, fo tann die Berfaffungsstreitigkeit nicht von Reichswegen jur Erledigung gebracht werden. Die gemäß Reichsgeset ergehende Entscheidung hat legis imperii vicom, b. h. fie geht unbedingt bem Lanbesrecht vor, Regierung, Boltsvertretung, Behörben und Unter-thanen bes Bunbesftaates haben fie ju befolgen. Was aber inhaltlich burch Reichsgeset feftgestellt ift, hat nur die Bebeutung, daß es zur Zeit des Reichsgefeges als bie Anficht bes Reichsgefeggebers über ben Berfaffungsftreit ju gelten hat, also d. B., daß die Auslegung, welche ber Senat von hamburg einer hamburgifden Gefegesvorfdrift giebt, und nicht bie Auffaffung ber Samburger Burgerschaft die richtige und maßgebende ift. Das bezügliche Hamburgische Gesetz wird aber baburch tein Reichsgeset, tann alfo wie jebes anbere Samburgifche Befet im Wege der Hamburgischen Gesetzgebung abgeändert werden; val. hierzu Arndt, Romm., S. 287 f., Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 289, Sepbel, Comm., **6**. 408.

Eine Versaffungsstreitigkeit im Sinne bes Artikels 76 liegt nicht vor, wenn in dem betreffenden Bundesstaate eine Bersaffung nicht besteht und ihre Einführung erst verlangt wird, oder wenn sich dieselbe auf ein Borkommniß vor Erlaß ber Bundesversassung bezieht; vgl. hierzu u. A. die Sten. Ber. des Reichstages 1869, S. 940 ff., 1872, S. 943 ff., 1872, Bd. III, Actenstück Ar. 120, S. 532 ff., 1873, Bd. III, Actenstück Ar. 14, S. 66, und 1894/95, Drucks. Ar. 24, 81, 43, Sten. Ber. S. 674 ff., 845 ff. und 1000 ff.

Artikel 77 ber Reichsversaffung giebt bem Bundesrathe das Recht und die Pflicht, im Falle einer Justizverweigerung gerichtliche Hülfe zu bewirken. Er lautet:

"Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetlichen Wegen ausreichende Hilse nicht erlangt werden tann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Bersassung und den bestehenden Gesehen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Besichwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspslege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilse bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Digitized by Google

Diefer Artitel ift fast wortlich übereinstimmend mit Artitel 29 der Wiener Schlufacte und tam auf Antrag bes Abgeordneten Biggers (Roftod) in bie Berfaffung (Sten. Ber. bes verfaffungberathenden nordbeutichen Reichstages 1867. S. 675). Unter Juftizberweigerung ift nicht bloß der hemmende Eingriff, etwa ber vollziehenden Gewalt, in Die Juftig, sondern auch die Berzögerung ber Juftig au berfteben; ebenfo Seybel, Comm., S. 410; felbftverftanblich nicht jebe Berjögerung, sondern eine langer andauernde, die den Charatter einer Juftigberweigerung annimmt, J. B. bie langer andauernde Richtbesetzung ber Richterämter (f. Zacharia, Deutsches Staats- und Bunbesrecht, 3. Aufl., II, S. 790). Die Borfchrift in Artitel 77 betrifft auch nur reine Juftigfachen, b. h. folde Angelegenheiten, die den ordentlichen Civil- oder Strafgerichten unterftellt find. Die Rechtspflege ber Bermaltungsbehörben und Bermaltungsgerichte fallt nicht hierunter (Seybel, Comm., S. 410, Zacharia, II, S. 786 f.). Bas Juftigsache in diesem Sinne ift, d. h. ob eine Angelegenheit den ordentlichen Gerichten untersteht, beantwortet sich lediglich nach dem Rechte des betreffenden Staates. Wenn nach diesem Rechte 3. B. ein Gerichtshof jur Entscheidung der Competenzconsticte die Zuständigkeit der Gerichte verneint, so kann ein Fall der Justijverweigerung im Sinne bes Artitels 77 nicht angenommen werben (3acharia, II, S. 788), auch nicht, wenn bie Landesgerichte fich felbft für unzuftandig ertlart haben (Zacharia, II, S. 788, Anm. 11).

Rach Intrafttreten ber fogenannten Reichsjustiggefete vom Jahre 1877 (f. auch § 1 bes Gerichtsversaffungsgesets, Artitel 86 ber Preußischen Bersaffungsurtunde) wird ber Artitel 77 nach ben maßgebenden Aussuhrungen taum noch praktische

Bedeutung beanspruchen.

IV. Reben den Besugnissen, welche die Verfassung dem Bundesrathe einzäumt, übt dieser mannigsache Rechte aus, welche ihm durch die Gesetse des Rordbeutschen Bundes und des Deutschen Reiches eingeräumt sind. Diese Rechte im Einzelnen auszugählen, ist hier nicht der Ort. Hervorzuheben ist, daß nicht nur zahlreiche Gesetse den Bundesrath als oberste Instanz über Streitigkeiten hinstellen, sondern daß auch dem Bundesrathe nicht selten die Ermächtigung ertheilt ist, Namens des Reiches Anordnungen mit gesehlicher Krast zu erlassen, Reichsgesetz zu ergänzen oder nicht gesehliche Borschriften ganz oder theilweise außer Anwendung zu sesen. Als Beispiele mögen die §§ 16 und 189 a der Gewerbeordnung und § 2 des Reichsgesetzs, betressen die Indaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97) dienen.

V. Neberblickt man die Gefammtheit ber bem Bundesrathe guftehenden Befugniffe, fo gelangt man mit bem Furften Bismard ju bem Ergebniffe, bag ber Bunbesrath ber Reprafentant ber eigentlichen Souveranetat ift (Rebe am 27. Marg 1879 bei Gelegenheit ber elfaß lothringischen Frage im Reichstage). Streitig ift, ob der Bundesrath nur die Bertretung und ein Organ ber Einzelstaaten, ober ob er zugleich Organ ber Einzelstaaten und bes Reiches, ober ob er nur Organ bes Reiches ift. Der Bunbesrath fest fich zwar aus ben Bevollmachtigten ber Einzelstaaten zusammen; biefe üben burch ihre Bevollmachtigten jum Bunbesrathe ihre Antheilnahme an ber Regierung bes Deutschen Reiches aus. Der Bundegrath als die Gefammtheit biefer Bevollmachtigten ift aber lediglich Organ bes Reiches, ebenso wie der ehemalige Bundestag nur Organ des Deutschen Bundes war. So wenig wie bas preußische herrenhaus Organ bes befestigten Grundbefiges ober ber großen Stabte ift, ebenso wenig ift ber Bundesrath Organ ber ihn zusammensegenden Staaten. Das einzelne Bundesrathsmitglied laßt fich als Organ seines Staates bezeichnen, es hat eine Doppelftellung. Der gesammte Bundesrath bagegen ift ein aus Organen ber Ginzelftaaten gebilbetes Organ bes Deutschen Reiches. Der gleichen Anficht find Gierte in Schmoller's Jahrbuch, Bb. VII, S. 50, und Rliemte, S. 26, während Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 205, Brie in Grunbut's Zeitschrift, Bb. XI, S. 140 u. A. bem Bundesrathe bie Dobbelftellung als Organ ber Gingelftaaten und bes Deutschen Reiches gufcreiben.

## § 19. Der Reichstag.

In der überlieferten Bundesftaatstheorie galt der Sat, daß dem Staatenbunde ein "Delegirtenparlament", dem Bundesstaate eine unmittelbare Bolksvertretung entspreche, b. h. daß die Bollsvertretung im Staatenbunde fich aus Delegirten ber Einzellandtage zusammensegen muffe, wie bies z. B. ber öfterreichische Reformplan v. 3. 1868 (Arnbt, Romm., S. 88, und oben S. 24) forberte, bag bagegen im Bunbesftaate bie Bolfsvertretung unmittelbar bom Bunbesvolte gewählt werbe. In dem überlieferten Sinne biefes Wortes ist das Deutsche Reich ein Bundesstaat. Dem entspricht es, bag ber beutsche Reichstag nicht burch Ausschüffe ober Delegirte der Einzellandtage, fondern durch directe Bollswahl zusammengesett wird. Politisch ift ber beutsche Reichstag bie Bertretung bes beutschen Bolles, rechtlich ift er Bertreter Riemandes, wohl aber ein Organ bes Deutschen Reiches, und zwar eines ber oberften, basjenige, bas gebildet wird burch bie bom beutschen Bolle vor-genommenen Wahlen. Die Reichstagsmitglieber find zwar nach bem Wortlaute bes Artitels 29 ber Reichsverfaffung "Bertreter bes gesammten Bolles", bamit foll aber nur gefagt fein, daß fie nicht blog Bertreter des Bundesftaates ober nur der Areise find, in benen fie gewählt find, daß fie ferner die Gesammtintereffen des beutschen Boltes vertreten dürsen und müffen, daß es auch für Wahl und Wählbarkeit auf die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Bundesstaate nicht ankommt. Im rechtlichen Sinne find fie weber Bertreter noch Mandatare; fie find an teine Aufträge ober Instructionen gebunden, von wem auch immer biefe ausgehen (Reichsverfaffung Art. 29); fie find rechtlich nicht einmal an bie von ihnen abgegebenen Berfprechungen ober übernommenen Berpflichtungen gebunden; ihr fogenanntes Mandat tann von Riemandem widerrufen werden und erlifcht nur mit Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstages. Bertrauens- oder Mistrauensvota ihrer Wähler find rechtlich ebenfo belanglos, wie wenn fie von beliebigen anderen Personen ausgestellt worben (übereinstimmend Laband, I, 6. 257 ff., Senbel, Comm., S. 191 ff.).

Bu ben Berftartungen bes föberativen Elements, welche bie Berfaffung bes Deutschen Reiches gegenüber ber bes Nordbeutschen Bundes einführte, tann wohl auch folgender zu Artitel 28 ber Reichsberfaffung gemachte Zusat gerechnet werden:

"Bei ber Beschlußsaffung über eine Angelegenheit, welche nach ben Beschimmungen bieser Berfaffung nicht bem ganzen Reiche gemeinschaftlich ift, werben die Stimmen nur berjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesftaaten gewählt find, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ift."

Diese im Artitel 7, Abs. 4 ber Reichsversaffung über ben Bundesrath getroffene Borschrift, welche mit dem Inhalte des Artitels 29 im logischen Widerspruche stand, ist durch das Geset vom 24. Februar 1873 (R.-G.-Bl. 1878, S. 45)

wieder aufgehoben worben.

Richt im Wiberspruche mit Artikel 29 ber Reichsversaffung steht es, daß die Abgrenzung der Reichstagswahltreise sich an die einzelnen Bundesstaaten und deren Berwaltungseintheilung anlehnt. Der Charafter des preußischen Abgeordneten-hauses als der politischen Bertretung des ganzen preußischen Boltes wird dadurch nicht beseitigt und verändert, daß die Wahlbezirke zusammen mit den Kreisgrenzen sallen, daß also die einzelnen Wahlkreise nicht über Prodinzial-, geschweige denn über die Kreisgrenzen hinausgreisen.

Der Reichstag ist eines ber obersten Organe des Deutschen Reiches, aber er ist tein Rechtssubject, so wenig wie das preußische Abgeordnetenhaus. Er hat tein Bermögen. Das Reichstagsgebäude wie die übrigen zu seinem Gebrauche dienenden Gegenstände sind Reichseigenthum (Seydel, in hirth's Annalen 1880, S. 358). Die Bureaubeamten und Diener im Reichstage und für den Reichstag sind Beamte des Deutschen Reichst und den für Reichsbeamten geltenden Vorschriften unterworsen. Geset, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61, § 156, Abs. 1).

Da die Reichstagsmitglieber Bertreter des Bolles find (Artitel 29), fo tonnen bie Bundesfürften nicht mablen, noch gemablt werden, und find die auf fie ab-

gegebenen Stimmen ungültig. Für die Ungültigleit solcher Stimmen ist mit Recht auch auf die Borschrift in Artikel 6 und 9 hingewiesen, wonach der Bundesrath die Vertretung der Fürsten ist und Riemand zugleich Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein darf. (Wgl. hierzu die Verhandlungen im Reichstage 1874/1875, II. Session, Sten. Ver. S. 578, 579; 1877, Drucksachen Ar. 187, S. 517, 518; 1879, Drucksachen Ar. 228, S. 1570.) Thronfolger und Prinzen, da sie keine Vertretung im Bundesrathe haben, sind wahlberechtigt und wählbar. Der Regent eines Bundesstaates kann dagegen nicht wählen, noch gewählt werden.

In dem preußischen Bundesentwurf vom 10. Juni 1866 (Bezolb, Materialien der Deutschen Reichsversaffung, Bd. I, S. 64 f.) bestimmte Artikel IV: "Die Rationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind." Artikel 20 der Berfassung des Rordbeutschen Bundes schrieb sodann vor: "Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche dis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzs nach Maaßgabe des Gesetzs zu ersolgen haben, auf Grund bessen der erste Reichstag des Rordbeutschen Bundes gewählt worden ist." Richtiger hätte es geheißen: "der Gesetze, auf Grund deren der erste Reichstag gewählt worden ist", da, wenn auch in der Hauptsache übereinstimmende, sormell für jeden Bundessstaat aber besondere Wahlgesetze erlassen wurden.

Das in Artikel 20 ber Rorbbeutschen Bundesversassung in Aussicht gestellte Wahlgeset ist am 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 145) erlassen. Artikel 20 ber Reichsversassung wiederholt, daß der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen soll, und sügt in einem zweiten Absahlen hinzu: "Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzt vom 81. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48 u. s. w. Abgeordnete

gewählt."

Die Reichsverfaffung enthält über bie Reichstagswahlen sonach nur vier Borschriften:

1) Der Reichstag foll aus all gemeinen Wahlen hervorgehen. Das bedeutet, daß das Wahlrecht nicht auf bestimmte Alassen oder Stände beschränkt und nicht an einen Census gebunden sein soll.

2) Die Wahlen sollen birett sein. Das bebeutet, daß die Wähler ben Abgeordneten nicht indirett mittelft Wahlmanner, etwa wie beim preußischen Ab-

geordnetenhaufe, fondern unmittelbar mahlen muffen.

3) Die Abstimmung soll geheim sein. Dies bedeutet, daß die öffentliche Stimmenabgabe ober die Stimmenabgabe zu Protosoll ausgeschlossen sind. Es bebeutet serner, daß bei der Stimmenabgabe nicht bemerkbar gemacht werden darf, von wem der Wahlzettel herrührt, daß also die Unterschrift des Wählers die Stimme ungültig macht.

4) Bis jur gefeglichen, b. h. reichsgesetlichen Regelung foll bie Bahl ber

Abgeordneten nicht geanbert werben.

Das Wahlgesey vom 31. Mai 1869 selbst ist tein Bestandtheil der Reichsberfassung; es tann wie jedes andere Reichsgesetz geändert werden. Die unter 1 bis 4 ausgezählten Grundsätze dagegen milsen bis zur Aenderung der Reichsberfassung in jedem anderen Wahlgesetze wiederholt werden. Hier taucht die Frage auf, ob die Borschriften des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, welche mit den unter 1 bis 3 ausgestellten Grundsätzen, wenigstens scheindar, in Widerspruch stehen, z. B. daß Personen unter 25 Jahren, Personen des Soldatenstandes, solange diese sich bei der Fahne besinden, Bevormundete und Bestraste nicht wahlberechtigt sein sollen (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1869), als versassungswidt ist, und welche annähernd die Frage ist zu verneinen. Denn die Versassung des Rorddeutschen Bundes erkannte die Wahlgesetze, auf Grund deren er gewählt ist, und welche annähernd die gleichen Beschräntungen enthielten, als auch sür die Zukunst die aus Weiteres dindend an. Ebenso liegt in Absat 2 des Artikels 20 der Reichsversassung die versassungsmäßige Anersennung sür die im Wahlgesetze enthaltenen Cinschräntungen des Wahlrechts. Aber auch von dem Standpunkte müssen die im Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 enthaltenen Beschräntungen des Wahlrechts gerechtsertigt und dem Geiste der Versassung entsprechen angesehen werden, daß nach den der Berjassung

zu Erunde liegenden Berträgen und der Absicht der Regierungen, wie der Landtage und des Reichstages das Wahlgesetz dem Reichswahlgesetz dom 12. April 1849 entsprechen sollte und dieses im Wesentlichen die gleichen Einschränkungen des Wahlsrechts (nur Männer, nicht unter 25 Jahren, nicht bevormundete, nicht mit Ehrensberüust bestrafte Versonen) hatte.

Hiernach ist das Wahlgeset vom 81. Mai 1869 zwar nicht als Bestandtheil der Reichsversassung, aber als versassungsgemäß anzuertennen. Aenderungen des Wahlgesetzs, welche das Wahlrecht weiter einschränken, z. B. die Altersgrenze erhöhen oder einen Census einführen, nicht aber solche, welche die Zahl der Absgeordneten vermehren, können nur gemäß Artikel 78 im Wege der Versassungsanderung herbeigesührt werden; s. Arndt, Komm., S. 143, Thudichum, in v. Holtzendorssung, I. S. 28.

Das Wahlgeset vom 31. Mai 1869 ift in ber bem § 2, Abs. 2 des Gesetes, betreffend die Berfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, entsprechenden Fassung durch Geset vom 25. Juni 1873 (R. - G. - Bl. 1873, S. 161), § 6 in Elsaß zothringen und durch Geset vom 15. Dezember 1890 (R. - G. - Bl. 1890, S. 207), § 4 in Helgoland eingeführt. In den Kolonieen und Schutz-gebieten gilt es nicht. In diesen wird für den deutschen Reichstag nicht gewählt.

§ 15 bes Wahlgesetzs vom 81. Mai 1869 ertheilte bem Bundesrathe die Ermächtigung, das Wahlbersahren, soweit es nicht durch das Gesetz selbst sestgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlereglement zu ordnen, und sügte hinzu, daß dieses Wahlreglement nur unter Zusstümmung des Reichstages abgeändert werden dürse. Dieses Wahlreglement ist am 28. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 275) ergangen. Berichtigungen und Absänderungen desselben sinden sich im Bundesgesetzblatt 1870, S. 488, 1871, S. 85 st., und im Reichsgesetzblatt 1872, S. 88, 1873, S. 144, 374, 1876, S. 275 und 1891, S. 111.

Das Wahlgesetz beginnt mit dem Sate, daß "Wähler" für den Reichstag jeder Deutsche ist, welcher u. s. w. Mit Recht bemerkt Seydel (Hirth's Annalen 1880, S. 359), daß es statt Wähler "wahlsähig" heißen muß. Uedrigens ist nicht jeder Wahlsähige auch wahlberechtigt, z. B. wer nicht in den Wahllisten zur Zeit der Wahlstige nicht in das Wahllokal begeben kann (vgl. auch Seydel l. c.). Wahlstähig sind Reichsangehörige, d. h. alle, welche die Angehörigkeit in einem beutschen Bundesstaate oder die Reichsangehörigkeit besitzen; s. oden S. 50. Richt wahlstähig sind Frauen, odwohl dies nirgends im Wahlsesetz ausgesprochen ist (vgl. v. Nohl, Reichsstaatsrecht, S. 342). Die Wahlsahigkeit beginnt mit Voll-

enbung bes fünfunbawangigften Lebensjahres (Bahlgefet § 1).

Richt wahlsähig sind, "von der Berechtigung zum Wählen sind nach § 8 des Bahlgesetzes ausgeschlossen": 1) Bersonen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1896 bis 1908, "die Vormundschaft über Vollzährige", und § 1910, Abs. 1). Wird einem Vollzährigen nur für einzelne Angelegenheiten ein Pfleger bestellt (§ 1910, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

<sup>1</sup> b, b. nicht mablen burfen.

fo ift er in ben übrigen hinfichten handlungsfähig, alfo ift er, ba jur Ausübung bes Wahlrechts tein Pfleger bestellt werben tann, auch wahlfahig. Richt mabliabig find 2) Berfonen mahrend ber Dauer bes Rontursverfahrens, alfo von ber gerichtlichen Eröffnung bis jur gerichtlichen Schließung bes Rontursverfahrens (bgl. Laband, I, S. 374). Richt mablfabig find 3) Personen, welche eine Armenunterftubung aus öffentlichen ober Gemeinbe-Mitteln beziehen, ober im letten ber Bahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. Unterftützungen aus Krankenkaffen, Unfall-, Invaliden- und Altersrenten find nicht Armenunterftützungen; ebensowenig Privatgeschenke ober private Unterftützungen. Armenunterstützung ift hier auch nur, was Jemandem für fich ober seine Familie jur Erhaltung von Leben und Gefundheit gegeben wird, nicht Schulgelb ober Lehrmittelfreiheit (Reichstagsbeschluß vom 25. April 1874 in ben Sten. Ber. S. 1162), und felbft bies nur bann, wenn es zufolge öffentlich = rechtlicher Berpflichtung zur Armenunterftützung gewährt wird, also nicht Staatsftipendien, noch Beihulfe bei Rothständen (f. auch Seybel in Hirth's Annalen 1880, S. 161, Sten. Ber. des Reichstages 1874, S. 274). Bas im Sinne bes Bahlgesetes Armenunterstützung ift, beantwortet fich lediglich nach reich & gesetzlichen Borschriften (vgl. Laband, I, G. 274, Anm. 1). erkennung ber bürgerlichen Chrenrechte 4) bewirft mabrend ber im Urtheile bestimmten Beit die Unfähigkeit, "in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen ober gewählt zu werden" (R.-Strafgesehuch § 34, Biffer 4). Die hiervon abweichende Fassung in Biffer 4 bes § 3 bes Wahlgeseyes ist bedeutungslos. Diefe Faffung gewährt bie Berechtigung jum Bahlen bei politifchen Berbrechen ober Bergehen, auch wenn auf Chrberluft ertannt ift. Indeh geht das Strafgefetsbuch als bas jungere Gefet bor, und sodann giebt es taum Falle, in benen le big lich wegen eines politifchen Berbrechens auf Berluft ber burgerlichen Chrenrechte ertannt werben tann. Im Strafgefegbuche namlich mochten folche Falle taum zu finden sein, und in Landesgesehen kann seit Bestehen des Strafgesehbuches nicht mehr Berluft ber burgerlichen Ehrenrechte angebroht werben; Ginführungs - Befet zum Strafgesethuch für den Nordbeutschen Bund (B.-G.-Bl. 1870, S. 195), § 5.1. Wahlberechtigt ist ein Deutscher nur in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnfit hat (§ 1 des Wahlgesehes). Unter Wohnsit ift hier nicht bloß ein vorüber= gehender Aufenthalt, andererfeits nicht nothwendig ein Bohnfit im allgemein civilrechtlichen Sinne zu versteben; es genugt nach ber Anschauung bes Reichstages auch ein Berweilen an einem Orte unter Berhältniffen, welche ihrer Ratur nach auf einen Aufenthalt von langerer Dauer hinweifen. Daber find Dienftboten, Sand= und Fabritarbeiter, Gewerbegehulfen und Studirende an dem Orte, wo fie sich in dieser Eigenschaft befinden, wahlberechtigt (Kommissionsbericht des Reichstages 1879, Drudfachen Rr. 160, Sepbel, in hirth's Annalen 1880, S. 362 f.). Fraglich ift, wo die sog. Sachsenganger mahlen burfen, ob in ihrem eigent-lichen Wohnsige ober an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Wahl aufhalten, oder an jedem dieser beiden Orte. Die richtige Antwort ift, daß sie nur an einem Orte mahlen burfen, und zwar an bem, welcher im Sinne bes Bahlgesetes als ihr Wohnsty anzusehen ift; dies ift der Ausenthaltsort nur dann, wenn fie beabfichtigen, bort langer ju bleiben und ben Mittelbuntt ihrer wirthichaftlichen Existenz bort, wenn auch nicht für immer, zu nehmen, nicht aber, wenn fie nur turzere Zeit zur Bornahme einer von Anfang an zeitlich begrenzten Thätigkeit bort fich aufzuhalten beabsichtigen. Es mögen vielleicht politische Gründe für die Auffaffung des Reichstages sprechen, daß folche Sachsenganger unter allen Umftanden ein doppeltes Wahlrecht haben, nämlich ein Wahlrecht am Aufenthaltsort und in ber Beimath; rechtlich tann biefe Auffassung nicht als bem Bahlgefete entsprechenb erachtet werden.

Um das Wahlrecht ausüben zu konnen, ist es nothwendig, in die Wählerlifte (§ 8 des Wahlgesetzs) aufgenommen zu sein. Der nicht aufgenommene Wahl-

<sup>1</sup> Bgl. auch bie hiervon abweichenbe Darftellung von Laband, I, S. 275 f., und Sepbel in hirth's Annalen 1880, G. 362.

berechtigte tann feine Aufnahme verlangen. Die Stimme bes Richtwahlberechtigten ift ungultig, auch wenn er in die Bablerlifte eingetragen war. Das Bablrecht tann nicht burch Stellvertreter ausgeubt werben. Es muß in Berfon am Bahltage innerhalb ber vorgeschriebenen Zeit und an ber vorgeschriebenen Stelle geltend gemacht werden. Rechtsgeschäfte über die Ausübung und die Art ber Ausübung des Bahlrechts find nichtig (vgl. auch Strafgefetbuch § 109). Der Bahlberechtigte hat tein einklagbares Recht gegen den, in beffen Dienst er steht, auf Gewährung bon Zeit und Gelegenheit, um fein Bahlrecht auszunben. Roch weniger tann ber in haft Besindliche verlangen, daß er zum Wahllotal transportirt oder auch nur zur Wahl beurlaubt wird. Rur eine Besugniß gewährt das Wahlgesetz den Wahlberechtigten, nämlich folgende: Sie haben das Recht (Wahlgesetz § 17), zum Betrieb ber ben Reichstag betreffenden Bahlangelegenheiten Bereine gu bilben und in gefchloffenen Raumen unbewaffnet öffentliche Berfammlungen zu veranftalten. Dies Recht ist nicht allgemein, sondern nur in Beziehung auf eine bestimmte, concret anftebenbe Babl gegeben, gilt alfo nur, wenn eine Babl wirklich ausgeschrieben ift. Es ift nur Bablberechtigten gegeben. Bereine, in benen nicht mabl-berechtigte Mitglieder vorhanden find, haben sonach bieses Recht nicht. "Die Beftimmungen ber Lanbesgesetze" — so schreibt Absah 2 in § 17 bes Bahlgesetzes vor — "über die Anzeige ber Bersammlungen und Bereine, sowie über die Neberwachung berfelben, bleiben unberührt." Anberweitige Beschräntungen und Berbote find gegenüber Bahlvereinen fomit unguläffig, 3. B. bas Berbot, mit anderen Bereinen in Berbindung zu treten, z. B. § 8 b) ber preußischen Berordnung über die Ber-hutung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Migbrauchs des Berfammlungs- und Bereinigungsrechtes vom 11. Marg 1850 (G.-S. 1850, S. 277). § 17 bes Bahlgefetes hat indeg nur die politische Seite, nicht die allgemeine Sicherheitspolizei im Auge. Trop bes § 17 muffen Berfammlungen verboten ober beschränkt ober geschloffen werben 3. B. wegen anftecenber Epidemien ober lebensgefährlicher Ueberfüllung; vgl. hierzu Urnbt, in hirth's Unnalen 1886, S. 314, ferner die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876, 26. Februar 1880, 11. October 1889 und 3. December 1887, Entsch. Bb. I, S. 347, Bb. VI, S. 382 und Bb. XVI, S. 387. Was in den Wahlbereinen oder Wahlversammlungen gesagt oder gethan wird, unterliegt den allgemeinen Strafgefegen, Ert. bes Oberverwaltungsgerichts bom 9. Juli 1892, Entich. Bb. XXIII, S. 399. Was landesgesetlich über die Anzeige von Bereinen ober Berfammlungen bestimmt ift (preußische Berordnung bom 11. Mary 1850, §§ 1 und 2), gilt auch für Wahlbereine, ebenso mas dort über die Neberwachung ber Bersammlung durch Polizeibeamte oder andere Abgeordnete vorgeschrieben ist (§ 4 ber gen. Berordnung). Aus bem Rechte ber Ueberwachung tann nicht gefolgert werden, daß nur in einer folchen Sprache gerebet werben barf, welche ben überwachenden Organen verftanblich ift (Ert. bes Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1876, Entich. Bb. I, S. 397). Es muffen andere Momente hingutreten, 3. B. bie Annahme, daß in ber Berfammlung Antrage ober Borichlage erörtert werben, die eine Aufforderung oder Anreigung ju ftrafbaren Sandlungen enthalten, um wegen nicht genugender Renntnig ber Reben eine Berfammlung ju fcbließen. Die Befugniß ber Abgeordneten ber Polizeibehorbe (§ 5 ber preuß. Berordnung vom 11. Marz 1850), vorbehaltlich bes gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafversahrens, sofort jede Bersammlung aufzulösen, bezüglich deren die Besicheinigung der erfolgten Anmeldung nicht vorgelegt werden fann, oder wenn in der Berfammlung ju ftrafbaren Sandlungen aufgeforbert ober angereigt wird, ober wenn in der Bersammlung Bewaffnete erscheinen, die auf Aufforderung nicht ent-fernt werden, ift durch § 17 des Wahlgesehes nicht aufgehoben. Ebenso gelten auch gegenüber Bahlvereinen die Borfchriften, daß Versammlungen innerhalb gewiffer Frift nach der in der Anmelbung angegebenen Frift beginnen muffen (§ 1, Abf. 2 ber Berordnung vom 11. März 1850); wie viel Abgeordnete ber Polizei in eine Berfammlung entfendet werden burfen, wie diese fich ertennbar gu machen haben, welcher Plat und welche Auskunft ihnen zu ertheilen ist (§ 4 bas.) und daß, sobald das Polizeiorgan die Bersammlung für aufgelöst erklärt hat, alle

Anwesende, auch wenn die Auflösung ohne gesetzlichen Grund ersolgte, sich sofort zu entsernen haben (§ 8 der Berordnung vom 11. März 1850, Ert. des vormaligen Ober-Tribunals vom 10. December 1868 in Oppenhoff's Rechtsprechung des

Ober-Tribunals in Straffachen, Bb. IX, S. 720).

Die Freiheit der Wahl (die Ausübung des Wahlrechts) ist durch § 107 des Reichsstrasgesehduchs geschützt, wonach, wer einen Deutschen durch Sewalt oder durch Bedrohung mit einer strasdaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, mit Gesängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft die zu füm Jahren bestraft wird. Wird die gleiche Behinderung durch einen Beamten bewirkt, so tritt diese Bestrasung nach § 389, Abs. 3 auch dann ein, wenn die Handlung zwar ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Misstrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Nisstrauchs

berfelben begangen wirb.

Wählbar ist jeder Reichsangehörige "im ganzen Bundesgediete" (§ 4 des Wahlgesetzes), b. h. auch wenn er Angehöriger eines anderen Staates ist als in dem des Wahltreises. Richt mählbar sind die Fürsten und die Regenten der Bundesstaaten (s. oben S. 43). Die Mitglieder des Bundesrathes, d. h. die zum Bundesrathe Bevollmächtigten, können wählen und gewählt werden. Da aber Niemand nach Artikel 9 der Reichsversassung gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstages sein kann, so muß der Bundesrathsbevollmächtigte, wenn er gewählt ist, sich entweder für die Reichstags- oder Bundesrathsmitgliedschaft entschein; Wahlzettel, die auf ein Bundesrathsmitglied lauten, sind sonach gältig (Arndt, Kommentar, S. 145, G. Meher, Staatsrecht, S. 360, Laband, I, S. 298, Seydel, in hirth's Annalen 1880, S. 366, Anm. 9; vgl. indef auch Drucksachen des Reichstages 1879, Rr. 228). Eine dem Artikel 74 der Preußischen Bersassurfunde analoge Borschrift, daß die Mitglieder des Rechnungshoses sür das Deutsche Reich nicht wählbar sind, sehlt reichsrechtlich.

Richt wählbar ift, wer nicht wahlberechtigt ift, also 3. B. noch nicht 25 Jahre alt ift, unter Bormunbichaft steht, fich nicht im Befige ber bürgerlichen Chrenrechte befindet.

Wählbar ist auch nur, wer einem zum Reiche gehörigen Staate seit minbestens einem Jahre angebort hat (§ 4 bes Bahlgefeges). Bei Erlag bes Bahlgefeges gab es teine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit. Es giebt aber beute eine Reichsangehörigkeit auch ohne Staatsangehörigkeit (oben S. 50 u. 51). Demgemäß und da nach Artikel 20 ber Reichsverfaffung bie Bahlen allgemein und gleich für alle Reichsangehörigen fein follen, ift anzunehmen, daß auch folche Reichsangeborige, welche ein Jahr die Reichsangehörigkeit besigen, indeß die Angehörigkeit in einem Bundesftaate nicht ober noch nicht ein Jahr befigen, wählbar find. Ebenfo muffen Diejenigen als wählbar gelten, welche zwar nicht einem einzelnen Bunbesftaate, wohl aber mehreren im Bangen ein Jahr angehort haben; ebenfo Sepbel, in hirth's Annalen 1880, G. 360, Anm. 2. Die einjährige Frift wirb, ba es fic nur um die Frage der Bablbarteit handelt, vom Tage der Bahl, nicht vom Tage ber Einberufung bes Reichstages gerechnet (Arnbt, Romm., S. 145, Laband, I, S. 277). Bahlbar find auch bie, welche zwar mahlberechtigt, aber nicht mahlfabig find, beren Recht jum Bablen nur ruht, alfo folche Perfonen, die in die Babler liste nicht aufgenommen find, ober die keinen Wohnfitz im Reiche haben , ober sich zur Zeit der Wahl nicht an ihrem Wohnfike befinden, oder die activen Militärpersonen.

§ 5 bes Wahlgesetzes bestimmt, daß in jedem Bundesstaate auf durchschnittlich 100 000 Seelen berjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt, daß ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundessstaates vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet und daß in einem Bundesstaate, bessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, Ein Abgeordneter gewählt wird. Dieser Sat hat nur enuntiative, nicht dispositive Bedeutung; er erklärt nur, was der Gestgeber in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten vorschreibt

<sup>1</sup> In der Fassung des Ges., betr. die Ein: 1872, S. 278). richtung und die Besugnisse der Ober-Rechnungskammer vom 27. Marz 1872 (Preuß. Ges. S. lande wohnt.

(vgl. auch Seybel, in hirth's Annalen 1880, S. 366, Anm. 4). Er ift rechtlich ohne Bedeutung; denn die Bahl ber Abgeordneten ift burch Gefete geregelt und tann nur wieder durch Gefete geandert werden, mag die Bahl ber Seelen, auf welche ein Abgeordneter tommt, fich vermehrt ober vermindert haben. Durch § 5, Abf. 2 bes Bablgefeges ift bie Bahl ber auf ben ehemaligen Rordbeutschen Bund entfallenben Abgeordneten auf 297 festgeset worden, und zwar für Preugen auf 285, für Sachsen auf 28, Heffen auf 8, Medlenburg-Schwerin auf 6, Sachsen-Weimar auf 3, Medlenburg-Strelit auf 1, Olbenburg auf 3, Braunschweig auf 3, Sachsen-Reiningen auf 2, Sachsen-Altenburg auf 1, Sachsen-Roburg-Gotha auf 2, Anhalt auf 2, Schwarzburg-Rudolftadt auf 1, Schwarzburg-Sondershausen auf 1, Walbeck auf 1, Reuß altere Linie auf 1, Reuß jungere Linie auf 1, Schaumburg - Lippe auf 1, Lippe auf 1, Lauenburg auf 1, Lubed 1, Bremen 1 und hamburg 3. Gemäß Abfat 2 in Artikel 20 ber Reichsverfaffung beträgt biefe Bahl für Bayern 48, für Burttemberg 17, für Baben 14 und für heffen füblich bes Dains 6, und burch § 8 bes Gefetes, betreffend bie Ginführung ber Berfaffung bes Deutschen Reichs in Elfaß-Rothringen (R.-G.-Bl. 1873, G. 161), vom 25. Juni 1873 ift fie für Elfaß-Bothringen auf 15 festgeset worden. Die Gesammtzahl ber Reichstags= abgeordneten beträgt fonach 397. Sie tann im Bege bes einfachen Gefetes anberweit geregelt werben (Absat 2 in Artitel 20 ber Reichsverfaffung). Sonderrechten, auf welche Artifel 78, Abs. 2 Anwendung findet, gehort zwar bie Stimmenzahl im Bundesrathe, nicht aber die Stimmenzahl ber Abgeordneten im Reichstage 1.

## Bahlfreife.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahltreise gewählt (Wahlgesetz § 6, Abf. 1). Die Wahltreife follen, von den Extlaven abgesehen, raumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein (Wahlgeset § 6, Abs. 3). Ein Reichsgesetz wird die Abgrenzung der Wahltreise bestimmen (§ 6, Abs. 4 baf.). Bis dabin find, fo beißt es in Abf. 4 1. c. weiter, die gegenwärtigen Babltreife beizubehalten 2. Die Bahleintheilung beruhte rücksichtlich der Staaten des Norddeutschen Bundes bei Erlaß ber Reichsverfaffung auf § 23 und Anlage C bes vom Bunbesrathe erlaffenen Bablregelements vom 28. Rai 1870 (B.-B.-Bl. 1870, G. 275). Aenderungen, die nur in Gesehessorm ergeben durfen (§ 6, Abs. 4 des Wahlgesehes), traten ein durch die Reichsgesehe vom 20. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 144), vom 25. Dezember 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 275) und vom 15. Dezember 1890, § 4, in Berbindung mit der Bundesrathsverordnung vom 16. Mai 1891 (R.-G.-**28**L 1891, **S**. 111) 8.

Har Bayern beruht die Wahltreiseintheilung auf Abschnitt III, § 2 des Bundnifvertrages vom 23. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1871, G. 9) in Berbindung mit der Bundesrathsverordnung bom 27. Februar 1871 (B.-G.-Bl. 1871, S. 35). Diese Berordnung gilt auch für Bürttemberg. Die Wahltreiseintheilung in Elsaß-Sothringen ist auf § 6, Abs. 2 des Gesehes vom 25. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 161) und die Bundesrathsverordnung vom 1. Dez. 1878 (R.-G.-Bl. 1873, S. 373) zurüczuführen. Aenberungen des Wahltreises, sei es, daß ein Theil an einen anderen Bundesftaat abgetreten, ober daß die Berwaltungs-(Areis-)Eintheilung verandert wird, haben auf die Reichstagswahlen bis aur anberweitigen reichsgesetlichen Regelung teinen Ginfluß. Jeder Bahltreis wird burch bie guftanbigen Canbesbehörben (Bahlreglement § 6) jum Zwede ber Stimmenabgabe in fleinere (Bahl-)Bezirte eingetheilt. Und zwar follen Gemeinden bis zu 8500 Seelen in der Regel einen Wahlbezirk für fich bilden (Wahlgeset § 6, Bahlreglement § 7, Abf. 1 und 8), Gemeinden über 3500 Seelen müffen, grofere Gemeinden bis ju 3500 Seelen tonnen in mehrere Bahlbegirte eingetheilt

<sup>1</sup> Siehe weiter unten; vgl. u. A. Labanb,

<sup>\*</sup> Durch biefe Berordnung vom 16. Mai 1891, Reichsstaatsrecht, I, S. 279.
Der fernere Inhalt bes Abf. 4 in § 6 bes erging, wurde Helge land bem 5. Schleswig- Wahlgesetzs bezog sich auf Medlenburg und ift heute als erlebigt zu betrachten.

werben (Wahlreglement § 7, Abs. 2). Maßgebend ist die letzte allgemeine Bolkzählung. Die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Wahlbezirk ist nur in zwei Fällen zulässig (Wahlreglement § 7, Abs. 2): Einzelne bewohnte Bestigungen können Nachbargemeinden zugelegt werden. Kleine oder solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Jahl vorsinden, können mit benachbarten Ortschaften vereinigt werden, indeß darf der Wahlbezirk auch in diesem Falle nicht über 8500 Seelen enthalten.

Die Reichstagswahlen find allgemeine, wenn die Wahlen für das ganze Reich vorgenommen werden, oder befondere. Letztere finden statt, wenn eine Wahl nicht angenommen oder für ungültig erklärt wird, oder wenn ein Reichstagsmitglied ausscheibet. Allgemeine Wahlen werden vom Kaiser ausgeschrieben (Wahlgeset § 14), besondere (Ersaz-, Nach- oder Stichwahlen) von der zuständigen Landesbehörde (in Preußen vom Regierungspräsidenten oder Wahlkommisson). Der Wahltag ist für alle Wahlkreise der gleiche (vol. hierzu Laband, Reichsstaatsrecht,

I, S. 287).

Wenn die allgemeinen Wahlen in Folge Ablaufs der Wahlperiode eintreten, so ist der Kaiser bei der Ausschreibung der Wahl nur durch die Vorschrift in Artikel 13 der Reichsversaffung gebunden, wonach der Reichstag alljährlich zu berusen ist. Werden die allgemeinen Wahlen wegen Auflösung des Reichstages nöthig, so gilt die Vorschrift in Artikel 25 der Reichsversaffung, daß innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auslösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auslösung der Reichstag versammelt werden müssen.

Die Koften des Wahlgeschäftes werden, soweit sie durch die Drucksormulare zu ben Wahlprotokollen ober durch die Ermittelung des Wahlergebniffes entstehen, von ben Staaten, im Uebrigen von den Gemeinden getragen (Wahlgeset § 16).

## Bablerlifte.

Für jeden Wahlbezirk ist bei jeder Wahl eine Wählerliste aufzustellen und auszulegen. Rur bei Rach-(Ersatz-)Wahlen, die innerhalb eines Jahres, von der letzten allgemeinen Wahl gerechnet, stattsinden, werden weder neue Wählerlisten

aufgeftellt, noch bie alten wieder ausgelegt's.

Die Aufstellung der Wählerliften erfolgt unter Leitung und Berantwortlichkeit bes Gemeindevorftandes in zwei Ausfertigungen. In die Liften find bie Bablberechtigten entweder nach Strafen oder nach der alphabetischen Reihenfolge eingutragen, und gwar mit Bor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort. Die hauptausfertigung ber Lifte muß fpateftens vier Wochen bor bem Dabltage ju Jebermanns Einficht ausliegen. Sie barf nicht vor Festsehung bes Wahltages ausliegen (vgl. Bundesrathsprotofolle 1873, § 561, Sehbel, in hirth's Annalen 1880, S. 371, Anm. 3). Der Beginn bes Ausliegens ist in ortsüblicher Weife bon bem Gemeindeborftand befannt ju machen unter hinweis auf bas Ginfpruchsrecht und die Ginfpruchsfrift und die Stelle, wo die Lifte eingefehen werden tann (Wahlgeset § 8, Abs. 2, Wahlreglement § 2, Abs. 2). Die Liste muß mindeftens an acht aufeinander folgenden Tagen mahrend ber bei ber Beborbe üblichen Geschäftsstunden ausliegen (vgl. Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 382). Enbet die achttägige Auslegungsfrift mit einem Sonn- oder Feiertage, fo wird fie um einen Tag verlängert, Seybel, in hirth's Annalen 1880, G. 372, Druchfachen bes Reichstages 1871, Rr. 50 (III, S. 136). Jeber, quivis ex populo, gleichviel ob wahlberechtigt ober nicht, tann innerhalb acht Tagen, vom Beginn ber Auslegung gerechnet, gegen bie Lifte Ginfpruch erheben. Ueber ben Ginfpruch enticheibet

<sup>1</sup> Welche Folgen die Richtbeachtung nach fich | Eingetragener kann also in biesem Falle seine zieht, siehe weiter unten.
2 Ein während bes Jahres Zuziehender ober bgl. Sendell, in hirth's Annalen 1880, S. 371, ein versehentlich bei der allgemeinen Wahl nicht Anm. 1.

der Gemeindevorstand, der entweder turger Sand die Lifte berichtigen oder ben Ginfprechenden und ben Betheiligten bescheiben muß. Der Bescheib ift enbgultig (Seybel, in hirth's Annalen 1880, S. 372). Grunde ber Berichtigungen an der Bahllifte find in Rurge am Rande ju bemerten. Am 22. Tage nach bem Beginn der Auslegung find beibe gleichmäßig berichtigte Ausfertigungen der Bahlerlifte durch Unterschrift des Gemeindevorftandes abzuschließen. Nach dem Abschluffe ist jede weitere Aufnahme von Wählern in die Liste unterfagt (Wahlreglement § 4, Abs. 8), sonstige Berichtigungen find noch ftatthaft. Die zweite Ausfertigung ber Bablerlifte ift bom Gemeindevorftand bem Bablvorfteber quauftellen.

#### Bablhanblung.

Der Wahlborsteher und beffen Stellvertreter werben vom Wahltommiffar (val. Anlage D dum Wahlreglement) ernannt. Wahlvorsteher dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (Gemeindebeamte, Amtsvorsteher, Gulfsbeamte der Staats-anwaltschaft, Standesbeamte u. s. w. dürsen sie sein). Ihre Thätigkeit ist unentgeltlich. Sie brauchen nicht Babler bes Begirtes ju fein. Der Bablborfteber ernennt aus ber Zahl ber Bablberechtigten feines Begirtes einen Prototollfuhrer und drei bis fechs Beifiger. Auch biefe verrichten ihre Thatigfeit als Chrenamt und durfen im vorangegebenen Sinne tein unmittelbares Staatsamt bekleiben. Sie werben vom Bahlvorfteher mittelft handschlages an Gibesstatt verpflichtet. Der Wahlvorstand nimmt an einem Tische Plat, der so aufzustellen ist, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein leeres, verdecktes Gesäß als Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Es müssen steis Ditzglieder des Wahlvorstandes anweien sein. § 108 des Strasselstuches bestrast den melder in einer öffentlichen Montecenbeit mit der Sammtung von Modifie ben, welcher in einer öffentlichen Angelegenheit mit ber Sammlung von Bablober Stimm - Betteln ober -Beichen ober mit ber Fuhrung ber Beurtundungsverhandlung beauftragt 1, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorfählich herbeiführt ober das Ergebniß verfälscht , mit Gefängniß von Einer Woche bis zu brei Jahren. Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Berrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ift, so tritt Gefängnifftrase bis zu zwei Jahren ein. In allen biesen Fallen tann auf Berluft ber burgerlichen Shrenrechte erkannt werden.

Die Wahlhandlung muß in allen Wahlbezirken gleichzeitig stattfinden. Wird bies burch Raturereigniffe verhindert, fo erachtet ber Reichstag Die gange Bahl für ungultig, wenn die burch bas Raturereigniß von ber Bahl ausgeschloffenen Bahlberechtigten auf beren Ergebniß hatten Einfluß haben tonnen. (Bgl. Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 24 ff., S. 509, 1874, S. 571, S. 573.) Die Wahl-handlung ift öffentlich (Wahlgeset § 9, Abs. 1), indeß einerseits nur für die Wahlsberechtigten bes Bahltreifes, andererfeits nicht bloß für die Bahlberechtigten in bem betreffenden Wahlbegirt (Seybel, in hirth's Annalen 1880, C. 375, fiehe auch Sten. Ber. bes Reichstages 1869, S. 198 und 978). Der Grundsat ber Deffentlichkeit hindert nicht die Ausweisung von Rubestorern. Die Wahlhandlung kann beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten Stimmzettel abgegeben haben; f. Verhandlungen des Reichstages 1871, Drucks. Ar. 30. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Bormittags und endet um 6 Uhr Rachmittags. Ueber die Bahlhandlung ift ein Prototoll aufzunehmen. Während ber Wahlhandlung durfen im Babllocale weder Discuffionen ftattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden — außer solchen über bie handhabung bes Wahls geschäftes. Die Abstimmung ift eine geheime. Der Wähler tann Jedem sagen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beauftragt find in diesem Sinne die Wahlborfteher vom Wahlsommissax, die Beisiger und ber Prototollführer vom Wahlvorsteher. Unerheblich ist, ob die Formalitäten erfüllt find, der Person des Gewählten eine Aenderung nicht bet Berpsichtung mittelst Handschaften ber Berbeitehren Lat. statigefunden hat.

wen er gewählt hat. Bei seiner Abstimmung hat er indes die auf Bahrung bes Wahlgeheimniffes berechneten Formen bes Wahlgesetes und Wahlreglements ju beobachten. Die Stimmzettel muffen von weißem Bapier und burfen mit teinem äußeren Kennzeichen versehen sein, widrigenfalls sie ungaltig find. Der Wahlzettel muß ben Ramen bes ju Bahlenden in lesbarer, nicht nothwendig in beutschen Schrift (Sten. Ber. bes Reichstages 1872, S. 390) enthalten und zwar unzweifelhaft, b. h. es muß über bie 3bentitat tein 3weifel fein. Bei Stichwahlen tann baber ber bloße Name genugen (Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 191, 1874, S. 286, 1879, S. 1998), auch ift falfche Schreibung unschählich (Sten. Ber. bes Reichstages 1878, S. 104). Ungultig find Stimmzettel, in benen zwei verschiebene unausgestrichene Ramen enthalten find (bie Ausftreichung bes gebruckten und Zufügung eines anderen Ramens ift alfo ftatthaft); Sten. Ber. bes Reichstages 1879, S. 649 und 691. Stimmzettel, welche ben Ramen eines nicht Babl baren, 3. B. Jemandes, der nicht im Befite der bürgerlichen Chrenrechte oder ein Ausländer ift, enthalten, find ungultig. Die Unterschrift des Wählers, Proteste und Borbehalte, nicht aber andere Bufage, J. B. ununterschriebene Gedichte, machen ben Stimmzettel ungultig (Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 42). Wenn zwei gleiche Zettel in Gins zusammengefaltet vorgefunden find, fo wird einer als gultig gezählt, wenn fie verschiebene Ramen enthalten, fo wird teiner gezählt (vgl. Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 18, 228, 1879, Druckf. Rr. 228 und 250, Sepbel, in hirth's Annalen 1880, S. 379, Anm. 3).

Als unzulässiges äußeres Kennzeichen gilt es nicht, macht also ben Stimmzettel nicht ungültig, wenn aus der größeren oder geringeren Größe oder Dice ober mehr oder minder weißen Färbung Schlüsse vom Wahlvorstande auf den Gewählten gezogen werden können (Sten. Ber. des Reichstages 1887, S. 620, 624,

1891, S. 1411 ff. und 1892, S. 3784 ff.).

Der Wähler, welcher seinen Zettel abgeben will, hat am Tische des Wahlvorstandes seinen Ramen und aus Erfordern seine Wohnung zu nennen. Findet sich der Rame nicht in der Wählerliste, so ist er zurüczuweisen, sindet er sich, so überreicht der Wähler den Zettel dem Wahlvorsteher und zwar in der Art zusammengesaltet, daß der darauf verzeichnete Kame verdeckt ist. Wenn Stimmzettel nicht derartig zusammengesaltet oder nicht von weißem Papier, oder wenn sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, oder wenn mehrere Stimmzettel von einem Wähler überreicht werden, so sind sie zurüczuweisen. Wird der Stimmzettel ohne Anstand befunden, so legt ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne. Der Protosolsssischen, so legt ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne. Der Protosolsssischen vermerkt die erfolgte Stimmadgabe jedes Wählers neben dessen Ramen in der Wählerliste. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung sür geschlossen. Kachdem dies geschehen ist, dürsen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Es ist nicht richtig, daß Alle, welche bei der Schließung des Wahlgeschäftes durch den Wahlvorsteher um sechs ühr sich im Wahlsolale besinden, berechtigt zum Wählen sind.

Die Ermittelung bes Wahlergebnisses beginnt in allen Fällen erst nach sechs Uhr Nachmittags. Sie beginnt mit Feststellung einerseits der Jahl der Wähler, bei deren Ramen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, andrerseits der Jahl der abgegebenen Stimmzettel. Diese letzteren werden daher (zunächst unerdsstate) gezählte. Gine Ungleichheit zwischen der Zahl der vermerkten und der gezählten Stimmen ist im Wahlprotokolle auszusühren. Sodann ersolgt die Eröffnung und Verlesung der Wahlzettel. Gleichzeitig mit der Verlesung ersolgt die Prüsung der Gültigkeit der Stimmen. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entschedet, dorzbehaltlich des dem Reichstage zustehenden endgültigen Entscheidungsrechtes, der Wahldorstand durch Mehrheit, was unter Beisügung der Zettel und mit kurzer Begründung im Protokolle anzugeben ist. Die Zählung ersolgt dom Protokollssicher im Protokolle und von einem Beisitzer in der Gegenliste. Wählerliste und Gegenliste sind wahldorstande unterschrieben dem Wahldvorsteher in Papier einzuschlagen, du versiegeln und so lange auszubewahren, die der Reichstag endgültig

über die Wahl entschieden hat.

#### Bahlergebniß.

Das Bablergebniß für ben Bahltreis ift burch bie Bahltommiffion feftaustellen. Der Borfikende, welcher von der Centralbehörde des Bundesstaates bestellt wird, ernennt beren fibrige Mitglieber. Die Beifiger (wohl aber ber Borfigenbe und ber Prototollfuhrer) durfen fein unmittelbares Staatsamt belleiben, fie muffen im Babitreise mabiberechtigt fein. Die Sigung ber Babitommiffion muß am vierten Tage nach dem Wahltage ftattfinden (Wahlreglement § 26, Abs. 1). Vorher find alle Bablprototolle mit ben baju gehörigen Schriftftuden bem Borfigenden ber Bahltommiffion burch ben Bahlborfteber einzureichen. Die Berhandlung ber Bahltommiffion ift für bie im Bahltreife Bahlberechtigten öffentlich. Der Bahltommiffion fleht nicht bas Recht gu, über die Gultigfeit ber einzelnen Bahlgettel ober ber Bahlhandlung in einem Begirte eine Entscheibung ju treffen, welche lettere gemäß Artikel 27 der Reichsverfassung ausschließlich dem Reichstage zusteht (Sten. Ber. des Reichstages 1878, S. 100). Die Thätigkeit der Wahltommission ist somit lediglich eine rechnerische. Rach Abschluß der Jusammenstellung wird deren Ergebniß betannt gemacht. Ergiebt fich als biefes Ergebniß, bag ein Ranbibat bie absolute Rehrheit ber abgegebenen gultigen Stimmen erhalten hat, so ift er alsbalb als gewählt zu verkunden (Bahlreglement § 28, Abf. 1). Ift bies nicht ber Fall, fo ift auf Grund ber unveranderten Bablerliften und in unveranderten Bablbezirten eine engere Bahl (Stichwahl) durch ben Bahltommiffar zu veranlaffen, und zwar zwischen ben beiben Kandibaten, welche bei ber erften Wahl bie meiften Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheibet in allen Fällen bas burch ben Bahltommiffar zu ziehende Loos. Der Tag für die engere Bahl barf bochftens vierzehn Tage nach Ermittelung bes Wahlergebniffes erfolgen; er wird burch ben Babltommiffar bestimmt. Stimmen, welche bei ber engeren Babl auf andere Candibaten fallen, find ungültig.

#### Annahme.

Der Erwählte ift von der erfolgten Wahl zu benachrichtigen. Trifft innerhalb acht Tagen bom Tage ber Buftellung biefer Benachrichtigung nicht die protest- und borbehaltlofe Annahme ber Bahl beim Bahltommiffar ein, fo gilt bie Bahl als abgelehnt und ist sofort durch den Wahlkommissar eine Neuwahl zu veranlassen 1 (Bahlreglement § 83). Der burch die Wahltommiffion Bertundete ift fo lange der Reichstagsabgeordnete für ben Wahlfreis, bis der Reichstag feine Wahl für ungultig ertlärt hat (Geschäftsordnung für ben beutschen Reichstag vom 10. Februar 1870, § 8: "Bis zur Ungultigkeitserklarung einer Bahl hat ber Gemahlte Sit und Stimme im Reichstage. Mitglieber, beren Bahl beanftanbet wirb, burfen in Besiehung auf ihre Bahl alle ihnen nothig erscheinenden Aufflarungen geben, nicht aber an ber Abstimmung theilnehmen"). "Stimmzettel für öffentliche Bablen, sofern fie nichts weiter als 3wed, Zeit und Art ber Bahl und die Bezeichnung der zu mahlenden Person enthalten", find nach den Schlusworten in § 6 des Reichsprefgesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, G. 65) von der Borschrift, daß auf jeber Drudschrift ber Rame und Wohnort bes Druders und Berlegers genaunt fein muß, befreit. Das Reichsgefet bom 12. Marg 1884, betr. Die Stimmgettel für öffentliche Wahlen (R.-G.-Bl. 1884, G. 17), erklärte, bag folche Stimmgettel (Aberhaupt) nicht als Druckschriften im Sinne ber Reichs- und ber Lanbesgesetze gelten. Dagegen gelten Parteifchilber ber Bahlzettelvertheiler als Drudichriften im Sinne des Prefigeses und bedürsen mithin der Bezeichnung, wer Drucker und Berleger find.

<sup>1</sup> Da ber Kommissar in einem solchen Falle ob ber Reichstag eine verspätete Annahme noch eine Neuwahl veranlaßt haben wirb, ehe ber als gültig annehmen kann (vgl. hierfür Labanb, Reichstag siber bie Zulassung ber verspäteten I, S. 291, Anm. 8), in den meisten Fällen eine Annahme beschlossen haben kann, ist die Frage, mußige.



#### Bahlprüfung.

Der Reichstag prüft (Artikel 27 ber Reichsversaffung) die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Diese Entscheidung ist endgültig. Indes beschränkt sie sich darauf, ob der als gewählt Verkündete als Reichstagsmitglied anzuerkennen ist. Der Reichstag hat daher zwar alle Theile der Wahlhandlung zu prüsen und kann darüber Erhebungen anstellen lassen; er kann aber nicht Theile der Wahlhandlung wegen Ungültigkeit wiederholen lassen; er kann solche Theile für ungültig in dem Sinne erachten, daß er die darin abgegebenen Stimmen als nicht abgegeben rechnen, und wenn dies auf die Wahl Einstuß haben könnte, die Wahl sür ungültig erklären dars. Er kann aber nicht einen anderen als den verkündeten Abgeordneten selbst als Abgeordneten proclamiren oder proclamiren lassen (vgl. Arndt, Komm., S. 156, Sehdel, in hirth's Annalen 1880, S. 393, und Commentar, 2. Aust., S. 207 f., Laband, I, S. 298). Er kann auch nicht eine Stichwahl mit anderen Kandidaten wiederholen lassen (Sehdel, Comm., S. 208).

Um die Gültigkeit einer Wahl festzustellen, kann der Reichstag nicht unmittelbar Gerichte oder Polizeibehörden um Zeugendernehmungen oder andere Erhebungen ersuchen. Bielmehr hat er die Vermittelung der Reichstegierung (des Reichskanzlers) anzurusen. Ein Zeugnißzwang besteht für diese Zwecke insoweit nicht (Seydel, Comm., S. 208), als Jeder, da die Wahl geheim ist, sein Zeugniß darüber, wen er gewählt hat, verweigern kann, wenn es sich dabei um Gültigkeit der Wahl handelt. Der Reichstag hat das Recht, Erhebungen anstellen zu lassen auch nur zu dem Zwecke, um über die Gültigkeit einer Wahl entschen zu können. Rach erfolgter Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung oder zu anderen Zwecken steich ihm ein solches Recht nicht zu (vgl. Erklärungen des Reichsstaatssekretärs v. Bötticher

am 18. Juni 1890, Sten. Ber. bes Reichstages 1890, G. 317 ff.).

Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung im Reichstage eine möglichft gleiche Angahl ber Bahlberhandlungen burch bas Loos zugetheilt (Gefchaftsordnung für den beutschen Reichstag § 3). Wahlanfechtungen, zu benen jeder zur Reichstagsmahl Berechtigte befugt ift , und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Ginfprachen, welche fpater als gehn Tage nach Feststellung bes Bablergebniffes erfolgen, bleiben unberudfichtigt (§ 4 bafelbft). Bahlberhandlungen find, wenn 1) eine rechtzeitig erfolgte Wahlanfechtung ober Einsprache vorliegt, ober 2) von ber Abtheilung bie Gultigfeit ber Bahl burch Dehrheitsbeschluß für zweifelhaft ertlart wird, ober 8) gehn anwesende Mitglieder ber Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlberhandlungen abgeleiteten, fpeciell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gultigkeit der Wahl erheben, an eine befondere Wahlprufungstommiffion abzugeben (§ 5 bafelbft). Findet die Abtheilung sonftige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Boraussehungen für die Abgabe an die Bahlprufungstommiffion porliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten (§ 6 daselbst). Bablen, bei benen teiner ber in §§ 5 und 6 ber Gefcaftsordnung für ben Reichstag bezeichneten Falle vorliegt, werben bom Prafibenten nachrichtlich jur Renntnig des Reichstages gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verstoffen, einstweilen als gultig betrachtet, nach Ablauf ber gehntägigen Frift find fie befinitiv gultig (ebenbafelbft § 7). Die Enticheibung über bie Gultigteits- ober Ungultigteitserklarung einer Bahl geschieht im Plenum, wenn und nur wenn die Bahlprufung an biefes burch bie Bahlprufungstommiffion gebracht worben ift. Bei Stimmengleichheit ift bie Bahl für ungultig anzusehen (Sendel, in hirth's Annalen 1880, S. 896, Anm. 4). Es ift fraglich, ob ber Reichstag nach Ablauf ber Anfechtungsfrift ober felbft nach ber Gultigleitsertlarung einer Bahl in ber Bahl prufungstommiffion ober bom Plenum noch befugt ift, Bahlen, beren Ungultigteit fich fpater evident herausstellt, ju annulliren. Diefe Frage wird durch die Geschäftsordnung des Reichstages — § 7 — verneint. Indeß ift der Reichstag burch teine ihn zwingende Borfchrift baran gehindert, folche Bahlen für ungultig zu

<sup>1</sup> Nicht aber wenn es fich um die Frage | 2 Reichstagsbeschluß vom 18. März 1892, handelt, ob eine Fälschung begangen ift. | Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 294.

erklären; nur konnen Dritte fich nicht barüber beschweren, wenn ihre verspätet eingelaufenen Anfechtungen ohne Weiteres abgewiesen werden.

## Berluft ber Mitgliebichaft.

Die Reichstagsmitgliebschaft hort auf, wenn ber Reichstag aufhort, b. h. wenn er aufgelöst wird ober die Legislaturperiode abgelaufen ist; s. weiter unten. Sie hort ferner auf durch freiwilliges Ausscheiden. So wenig Jemand zur Annahme des Reichstagsmandats gezwungen werden tann, ebenso wenig tann er zu bessen Beibehaltung gezwungen werden. Der Berzicht auf das Reichstagsmandat muß ausdrücklich erklärt sein; sortgesetztes Unterlassen der Theilnahme an der Reichstagsthätigkeit tann den Berlust des Mandats nicht zur Folge haben. Die

Bergichterklärung muß gegenüber bem Reichstag ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft geht ferner durch Berlust der Wählbarkeit berloren, also z. B. wenn der Reichstagsabgeordnete aus der Reichsangehörigkeit entlassen wird oder diese sonst der wenn er mit Berlust der dürgerlichen Sprenzechte bestraft wird (Reichsstrasgesetzuch § 33: "Die Aberkennung der bürgerlichen Sprenzechte bestraft wird (Reichsstrasgesetzuch Berlust der aus öffentlichen Wahlen sür den Bernrtheilten hervorgegangenen Rechte ....."). Sie geht aber nur durch Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte, nicht aber ohne Weiteres durch sonstige gerichtliche Berurtheilung zu Freiheitsstrase verloren, auch wenn dadurch die Ausäbung der Reichstagsmitgliedschaft unmöglich gemacht wird. Die Todes- oder Zuchthausstrase haben, wenn nicht zugleich auf Verlust der bürgerlichen Chrenrechte erlannt ist, den Berlust der Reichstagmitgliedschaft nicht zur Folge. Die Reichstagsmitgliedschaft geht sodann verloren, wenn der Abgeordnete unter Vormundschaft oder Kuratel gestellt wird, oder wenn über sein Vermögen Concurs eröffnet ist, oder wenn er aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. Sie geht selbstredend den Tod verloren. Durch die Annahme eines anderen Reichstagsmandats oder der Mitgliedschaft zum Bundesrathe geht sie streng genommen nicht verloren, vielmehr muß das Reichstagsmandat niedergelegt sein, bevor gültig das andere oder die Mitgliedschaft zum Bundesrathe angenommen sind.

In Wiederholung des Artitels 78 der Preußischen Berfaffungsurtunde, Abf. 3

ftellt Artitel 21, Abf. 2 ber Reichsverfaffung ben Sat auf:

"Wenn ein Mitglieb bes Reichstages ein besoldetes Reichsamt ober in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- ober Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang ober ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sit und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder

erlangen.

Die Beränberung muß nach ber Wahl eingetreten sein. Der Zwed ber Bersassvorschrift ist, zu bermeiben, daß Abgeordnete burch Berusung in ben Staatsbienst ober burch Besorberung in biesem beeinstußt werden. Der Wahltreis soll die Möglichkeit haben, durch Wiederwahl oder Richtwahl auszusprechen, ob er auch nach der Berusung oder Besorberung durch den bisherigen Abgeordneten vertweten sein will. Die Vorschrift gilt für den Civil- wie für den Militärdienst (Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 93), und zwar gleichviel, ob Reichs= oder Staatsdienst; sie gilt nicht für den Hospienst, weil Hosamter keine Staatsämter sind (Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 210, 1880, S. 439, 1883. S. 847 und 1893, S. 1823). Sie gilt serner nicht für den Kirchen- und Communalbienst. Das Mandat geht nur verloren, wenn mit dem neuen Amt ein höherer

<sup>1</sup> Siehe auch Seybel, in Hirth's Annalen und 18 der Preuß. Berfassungsurkunde vom 1880, S. 397, Laband, I, S. 301, Jorn, I, 31. Juni 1850, ferner Erk. des Oberverwaltungsschafte. 220, G. Meher, Staatsrecht, S. 370.

2 Die Kirchenbeamten, Geistlichen u. s. w. sind in Preußen nicht Staatsbeamte; bgl. die in: 28b. XX, S. 451, Arndt, Preuß. Berf.-Urk., 2wischen allerdings aufgehobenen Art. 15, 16 S. 279.



Rang ober ein höheres Gehalt verbunden ift, also nicht, wenn der Abgeordnete perfonlich, in feinem bisherigen Amte einen höheren Rang (ber Richter wurde jum Gerichtsrath) ober perfonlich ein höheres Gehalt erhalt (Sten. Ber. bes Reichstages 1878, S. 98, 1875, S. 984). Da das Amt eines Oberlandesgerichtsraths als foldes bober im Rang und im Gehalt war 1 als das eines Landesgerichtsraths, fo ging ber Abgeordnete trot ber Gleichheit bes perfonlichen Ranges burch bie Ernennung jum Oberlandesgerichtsrathe feines Mandats verluftig, auch wenn er als folder gunachft nur wieder das gleiche Gehalt bekommt. Die Reunbertragung einer et atsmäßigen Remuneration ober eines anderen befolbeten Rebenamts hat gleichfalls den Berluft des Mandats zur Folge. Vorübergehende Berwendung im Reichs. ober Staatsbienfte ohne besondere Anstellung ift tein Amt und hat daher keinen Ginfluß auf die Mitgliedschaft. Die Annahme eines zweiten Amtes, sowie ber Tausch zwischen Staats- und Reichsamt zieht ben Berluft ber Mitgliebschaft nach fich (vgl. Sten. Ber. bes Reichstages 1880, G. 448, und Seybel, in hirth's Annalen 1880, G. 399, Anm. 3). Das preußische Abgeordnetenhaus hatte nach Borftebendem in Anwendung ber gleichlautenden Borfchrift ber Preußischen Bersaffung mit Recht angenommen, daß ein Richter ober ein Landrath das Mandat verlieren, wenn fie durch Berfetzung in eine andere Proving wegen der beranderten Anciennitatsverhaltniffe eine hohere Gehaltsftufe erreichten (benn hier war mit dem Amte selbst ein höheres Gehalt verbunden), daß dagegen penfionirte Beamte, wenn fie eine tommiffarische Beschäftigung erhalten, ober active Beamte, wenn ihnen ein höheres Amt nur kommissarisch gegen Remuneration übertragen wird, ihre Abgeordneteneigenschaft behalten.

Der Berluft der Mitgliedschaft tritt in folden Fällen ipso jure zu. Im Zweifel

entscheibet ber Reichstag, und zwar endgültig. Begen fortgefesten Fortbleibens bon ben Sigungen ober wegen Verletung ber Ordnung tann tein Abgeordneter seiner Mitgliedschaft verluftig ertlart werden (Sten. Ber. bes Reichstages 1868, S. 296, 454 ff.). Rach § 60, Abf. 8 ber Geschäftsorbnung für ben Reichstag (beschloffen am 16. Februar 1895, Sten. Ber.
S. 931 ff.) tann ein Mitglied im Falle gröblicher Berletung ber Orbnung burch ben Prafibenten von ber Sigung (alfo nur von berjenigen, in ber er bie Ordnung gröblich verlegt hat) ausgeschloffen werben. Wenn mabrend ber Dauer ber Ausfoliegung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ift, bei welcher die Stimme bes ausgeschloffenen Mitgliedes ben Ausschlag hatte geben tonnen, jo muß die Abstimmung in ber nachften Sigung wiederholt werden.

## Sicherung ber Bablfreiheit.

Damit die Stimmen bei Reichstagswahlen frei, d. h. nach dem eigenen Willen bes Bablenden abgegeben werben, enthalt bas Strafgefetbuch verfciebene Borichriften. § 107:

"Wer einen Deutschen durch Gewalt ober burch Bebrohung mit einer ftrafbaren Sandlung verhindert, in Ausstbung feine ftaatsburgerlichen Rechte ju wählen oder zu ftimmen, wird mit Gefängniß nicht unter feche Monaten ober mit Feftungshaft bis zu fünf Jahren beftraft." - "Der Berfuch ift ftrafbar."

Jeder Zwang, in einem bestimmten Sinne zu wählen, schließt die Berhinderung in sich, in Ausübung seiner staatsburgerlichen Rechte, b. h. frei zu mahlen, und fallt mithin unter § 107. Die Berhinderung, Bahlreben ju halten, Flugichriften ober Stimmzettel zu vertheilen, gebort nicht hierher. Der § 107 paßt bagegen auch auf ben Fall, daß ein Reichstagsabgeordneter gezwungen werden foll, in einem bestimmten Sinne zu stimmen. § 106 bes Strafgesesbuches betrifft nur ben Fall, baß er überhaupt am Stimmen verhindert werden foll. Die Dauer der Feftungshaft ift nur nach oben begrenzt, im Falle bes § 107 tann auf Festungshaft von einem Tage an ertannt werben.

Die angedrohte Strafe des § 107 tritt auch ein (gemäß Strafgesetbuch § 389, Abs. 3), wenn die handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt ober

<sup>1</sup> Bor bem All. Erlaffe vom 27. Jan. 1898 (Preuß. Gef.: S. 1898, S. 5).

Drohung, aber burch Migbrauch feiner Amtsgewalt ober Androhung eines beftimmten Digbranches berfelben begangen ift. Dies wurde vorliegen, wenn ein Beamter Concessionsentziehung, Steuerheraussehung ober wenn ein Vorgesetter bienfiliche Rachtheile, Richtberudfichtigung bei Beforberungen ober Gelbzulagen anbrobt. Das Berbreiten bon Lugen , Beeinfluffungen der Bahlfreiheit burch Bersprechungen ober burch Inaussichtstellung wirthschaftlicher Rachtheile, z. B. burch Ründigung, Arbeitsentlaffung ober Arbeitsniederlegung, find nicht ftrafbar. Wie weit der Reichstag barin eine Berletung der Wahlfreiheit erblicen und eine etwa dadurch herbeigeführte Bahl als gultig anertennen will, fleht bei ihm. Geiftliche find nicht Beamte, fallen alfo nicht unter Die Strafvorschrift bes § 889, Abfat 3. Benn indeh Geiftliche benjenigen, welche im gewiffen Sinne mahlen, geiftliche Rachtheile, Berfagung bes Abendmahls, ewige Berbammniß androhen, fo hat der Reichstag hierin zwar keine ftrafbare, wohl aber eine unzuläffige Wahlbeeinfluffung gefunden und hat bemgemäß die Ungultigkeit der Reichstagswahl ausgesprochen (bgl. hierzu Senbel, in hirth's Annalen 1881, S. 389, Anm. 1). Die gleiche Prazis befolgt ber Reichstag, wenn Landrathe auch ohne Digbrauch ihrer Amtsgewalt, aber in Betonung berfelben, z. B. unter Rennung ihres Amtscharatters, Bahlaufrufe unterzeichnen, ober wenn fie Aberhaupt Bahlagitation betreiben, ober wenn Bensbarmen Bablgettel vertreiben.

Die Wahlfreiheit wird ferner geschützt durch die Vorschrift in § 109 des

Strafgefetbuches:

"Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Bablftimme tauft ober verlauft, wird mit Gefängniß von Ginem Monat bis zu zwei Jahren beftraft; auch tann auf Berluft der burgerlichen Chrenrechte ertannt werden."

Der Rauf der Bablftimmen tann burch Jeben, nicht bloß burch ben Canbibaten erfolgen. Bertaufen im Sinne bes § 109 tann nur ber Bahlberechtigte felbft bie Bum Rauf- ober Bertaufgeschäfte ift ein beiberseitiges Nebereintommen nothwendig, babin gebend, daß Jemand fich verpflichtet, gegen Entgelt in einem bestimmten Sinne zu ftimmen. Es genugt nicht, daß der Wahlberechtigte ben angebotenen Entgelt nur ftillschweigend in dem Bewußtsein annimmt, daß er baburch veranlaßt werden soll, seine Stimme in einem gewissen Sinne abzugeben. Der Charakter des Rausgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Entgelt nicht in barem Gelde, sondern in anderen Werthgegenständen gewährt wird. Auch ist es strafrechtlich gleichgültig, ob der Wahlberechtigte ohne das Nebereinkommen ebenfo ober anders geftimmt haben wurde. Die Enthaltung von ber Bahl gegen Entgelt ift nicht ftrafbar.

# § 20. Die Rechte des deutschen Reichstages 1.

## Berufung.

Der Abgeordnete gilt als folder, wenn er bem Bahltommiffar erklärt hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl als Reichstagsmitglied annehme. Gleichwohl burfen die gewählten Abgeordneten fich nicht von felbst versammeln. Denn nach Artikel 12 der Reichsversaffung gehört es zu den Befugniffen des Kaisers, ben Reichstag ju berufen, ju eröffnen, ju bertagen und ju fchließen. Der Raifer beruft, eröffnet, vertagt und schließt ben Reichstag im Ramen bes Reiches, und zwar im Ramen bes Souverans im Reiche, alfo im Ramen ber verbundeten Regierungen; vergl. auch hirth's Annalen Bb. IV, S. 317, Bb. V, S. 1045. Der Raifer

<sup>1</sup> Alle Borschriften, welche die Deutsche Reichs- urkunde über das preußische Abgeordnetenhaus versassung Bertagung, Schließung enthält, weshald mit Recht das preußische n. f. w. des Reichstages, über die Rechte und Staatsrecht zur Auslegung der Reichstagsmitglieder hat, sind herangezogen werden fann (f. auch Laband, mehr oder weniger wörtlich den Borschriften entnommen, welche die Preußische Berfassungs-

hanbelt aus eigenem Rechte, aber im fremden Ramen. Es steht indeß nicht im alleinigen Belieben des Kaisers, ob und wann er den Reichstag berusen, erdsfinen, vertagen oder schließen will. Rach Art. 13 der Reichsversassung muß der Kaiser den Reichstag alljährlich berusen, d. h. mindenstes alljährlich. Unstreitig in Theorie (Laband, Reichsstag alljährlich berusen, d. h. mindenstes alljährlich. Unstreitig in Theorie (Laband, Reichsstag alljährlich, E. 167) und Praxis (im Jahre 1870 wurde der Reichstag drei Mal einberusen) ist, daß der Kaiser den Reichstag öster als ein Mal im Jahre berusen kann. In der Geschichte des Parlamentarismus hat nie ein Streit bestanden über das Recht, dagegen um so mehr Streit über die Pflicht der Krone zur Einberusung des Parlaments: in England zur Zeit König Karl I., in Preußen zur Zeit des vereinigten Landtages, der um seine "Periodicität" stritt (vgl. Arndt, Kommentar zur Preußischen Bersassungsurtunde, S. 9). Daß der Kaiser den Reichstag öster als ein Mal im Jahre berusen kann, ergiebt sich aus dem Inhalte der Reichsversassung, nämlich daraus, daß dies dem Kaiser nirgends in der Reichsversassung untersagt ist.

Erst baburch, daß die Mitglieder des Reichstages vom Kaifer berusen find und der Reichstag eröffnet ist, wird der Reichstag im rechtlichen Sinne existent; s. auch Seydel, in hirth's Annalen 1880, S. 406. Der Reichstag hört ebenso auf, Reichstag zu sein, wenn ihn der Kaifer ausgelöst, vertagt oder geschlossen hat. Treten die Reichstagsabgeordneten ohne Einberusung des Reichstages zusammen oder bleiben sie nach der Vertagung oder der Auflösung oder der Schließung versammelt, so bilden sie einen politischen Berein oder eine politische Versammlung von Privatpersonen, auf welche das allgemeine Recht, insbesondere die Gesehe über Vereins- und Versammlungswesen, Anwendung sinden; sie bilden aber nicht den Reichstag. Ihren Beschlüssen steht die Kraft und Eigenschaft von Reichstagsbeschlüssen nicht zu. Rücksichtlich dessen, was in solchen Vereinen oder Versammlungen geschieht, stehen den Mitgliedern auch nicht die versassungsmäßigen Immunitäten und Privilegien eines Reichstagsmitgliedes zu.

Gin indirecter Zwang, den Reichstag zu berufen, ift auch darin enthalten, daß nach Artitel 69 der Reichsberfaffung der Reichshaushalts. Etat für jedes Jahr aufgestellt und vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gefet festigestellt

werben muß: burch Befet, alfo nur mit Genehmigung bes Reichstages.

Ift ber Reichstag aufgeloft, fo wird ein Zwang, ben Reichstag zu berufen, burch die Borfchrift in Artitel 25 ber Reichsverfaffung begrundet, welcher borschreibt, daß im Falle der Auflösung des Reichstages innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes bon 90 Tagen nach ber Auflösung ber Reichstag versammelt werben muffen. Wenn ber Kaiser bie vorstehend erwähnten Berfaffungsvorschriften (Art. 12 und Art. 25) nicht beobachtet, wenn er alfo etwa im Falle eines Krieges ben Reichstag nicht mindeftens ein Mal im Jahre einberuft ober ihn nicht rechtzeitig nach ber Auf löfung wieder zusammenruft, fo verlett er die Berfaffung; baburch aber erlangen weber die einzelnen Mitglieder des Reichstages das Recht, fich als Reichstag zu conftituiren, noch die mahlberechtigten Reichsangehörigen die Befugniß, Reichstags abgeordnete zu mahlen. Dies ergiebt fich nicht nur baraus, daß nach Artikel 12 ber Reichsverfaffung bie Berufung, Erbffnung, Bertagung und Schließung bes Reichstages ausschließlich Sache bes Raifers ift, sonbern auch aus ber nachstehenden Betrachtung: Gerade Die Borfchriften über Berufung, Eroffnung, Bertagung und Schließung des Reichstages find aus der Preußischen Berfaffungsurtunde über-nommen. Art. 25 der Reichsverfaffung d. B. wiederholt den letten Sat in Art. 51 ber Breußischen Berfaffungsurtunde, Art. 26 ben zweiten Sat in Art. 52 ber Preußischen Berfaffung. Run besteht tein Zweisel barüber, baß fich bas preußische Abgeordnetenhaus niemals bon felbft berfammeln darf (Arnbt, Romm. jur Preußischen Berfaffungsurtunde, S. 106 u. a. O., Schwart, Die Berfaffungs-urtunde für ben preußischen Staat, Breslau 1896, S. 146, 147). Gleiche Bor-schriften wie in ben Art. 51 und 52 der Preußischen Berfaffungsurtunde vom 31. Januar 1850 fanden fich bereits in der fog. octropirten Berfaffung bom 5. December 1848. Run hatte bie Rrone Breugen biefen Borfchriften gumiber, nachbem fie die damalige zweite Rammer durch Berordnung vom 27. April 1849

aufgeloft hatte (Arnbt, Romm., S. 19, Ministerialbl. für die gefammte innere Berwaltung 1849, S. 57 f.), die Wähler und die neugewählten Stimmen erft nach den vorgeschriebenen Friften von sechzig und neunzig Tagen versammelt. wohl erklarten beibe Rammern (Berhandlungen ber I. Rammer 1849, S. 614 ff., der II. Rammer 1849, S. 1690, 1691) ben Erlaß der Berordnung bom 30. Abril 1849, "wodurch der Zusammentritt der Bahler und der Kammern über die durch ben Art. 49 ber Berfaffungsurfunde (vom 5. December 1849) festgesetten Termin hinaus verfcoben worden", als burch die Umftande gerechtfertigt. Diefe zu fpat gewählte II. Rammer und dieje ju fpat jufammengetretene I. und II. Rammer haben die noch heute in Rraft ftebende Berfaffung bom 81. Januar 1850 mit beschloffen. Die Berfaffungs - Rommiffion ber Nationalversammlung (f. Arnbt, Romm. zur Preuß. Berf., S. 13) hatte in Art. 70 ihres Entwurfs (Charte Balbed) vorgefchlagen, bag bie Rammern berechtigt fein follten, fich am 30. Robember jedes Jahres, wenn fie bis dahin nicht berufen worden, sowie spätestens am zehnten Tage nach bem Tobe bes Königs von Rechts wegen zu versammeln. Dies wurde durch die Bemertung gerechtfertigt, daß folche Bestimmungen jur Sicherung ber unabhängigen Wirtsamkeit ber Rammern unerläglich waren (Protokolle ber Rommiffion, herausgegeben von Rauer, S. 114 und 181). Indeß find biefe Borfolage weder in die Berfaffungsurtunde vom 5. December 1848 aufgenommen, noch im folgenden Jahre bei Auflösung der II. Kammer thatsachlich berücksichtigt worden. Bei der Revision der Berfaffung vom 5. December 1848 ift man auf die Frage nur noch im Falle eines Regierungswechsels jurudgetommen. Jeboch wurden alle Antrage, welche ben Rammern das Recht geben follten, von felbft zusammengutreten, abgelehnt (vgl. v. Ronne, Bearbeitung der Preuß. Berjaffungsurtunde, S. 109 und 110). Wenn andere Berfaffungsurtunden, z. B. Die Belgische in Art. 70, die Rorwegische in § 68, die Schwedische in § 49, eine folche Befugniß dem Landtage einräumen, so beruhen diese Berfaffungen auf dem Grundsate der Boltsjouveranetat.

Der Sinn des Artikels 12 der Reichsverfassung geht dahin, daß Bundesrath und Reichstag wenigstens in jedem Jahre versam melt sein sollen; nicht, daß sie gerade in jedem Jahre ein berusen wurden müssen; ebenso Seydel, Romm., S. 168, der mit Recht bemerkt, daß formelle Einderusungen des Bundesrathes seit 1883 nicht mehr vorgekommen seien. Ueber den Ort, an dem der Reichstag einzuberusen ist, bestimmt die Reichsversassung ebenso wenig wie die Preußische Bersassungsurkunde etwas. Daraus ergiebt sich, daß der Raiser bezw. der König von Preußen in der Wahl des Ortes rechtlich nicht beschränkt ist (Arndt, Komm. zur Preuß. Bersassung, und v. Könne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aust., § 67, S. 271). Observanzmäßig ersolgt die Zusammenberusung nach Berlin.

Der Reichstag barf nie ohne ben Bundesrath, wohl aber ber Bundesrath ohne ben Reichstag versammelt sein (Reichsberfaffung Art. 13).

rechareft perlammert lem (Meichaperlallung gert. 19)

# Bertagung und Schliegung.

Da Berufung, Eröffnung, Bertagung und Schließung bes Reichstages zur Prarogative bes Raifers gehören, so muß der Reichstag so lange, bis es zur Bertagung, Auflösung oder Schließung kommt, versammelt bleiben. Gine Berschiebung ber Sitzungen wegen eintretender Feste oder Mangel an Berathungsgegenständen, das sog. adjournment bes englischen Rechts, ebenso wie eine Festsetzung des Bezginnes und Schlusses der Sitzungen stehen dagegen dem Reichstage zu (Schwart, Preuß. Bersassung, S. 148, Geschäftsordnung des Reichstages vom 10. December 1876, § 37: "Der Präsident [des Reichstages] eröffnet und schließt die Sitzung, er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung", Arndt, Komm. zur Reichs-

<sup>1</sup> Die Nationalversammlung wurde durch bie burg verlegt (Ministerialbl. für die ges. innere Berardnung König Friedrich Wilhelm IV. Berwaltung 1848, S. 308). — Die Observanz bom 8. Rov. 1848 von Berlin nach Branden: begründet fein Recht.

verfaffung, S. 155, Anm. 2, Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 303 u. A. m.). Das Recht bes Raifers, den Reichstag zu vertagen, ift burch Art. 26 der Reichsverfaffung (Art. 52 der Breuß. Berfaffung) babin eingeschränkt, daß ohne Buftimmung des Reichstages die Bertagung des Reichstages die Frift bon breißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Seffion nicht wiederholt werden barf. Auch Art. 26 ift ebenso wie Art. 25 lex imperfecta. Der Reichstag hat, so oft und so lange er vertagt wird, auseinanderzugehen. Er ift, so lange solche Bertagungen bauern, nicht als Reichstag anzusehen. Selbstrebend würde ber Reichstangler für folche berfaffungswidrigen Bertagungen berantwortlich fein. Darfiber tann fein Zweifel befteben, bag ber Reichstag baburch, bag er verfpatet zusammenberufen oder verspätet eröffnet ift, oder daß er erft nach mehr als dreißigtägiger Bertagung wieber jusammentritt, nicht aufhört, Reichstag im Sinne ber Reichsverfaffung ju fein, und bag feine Befoluffe rechtsgultig und rechtsbeftanbig find (vgl. auch Arnbt, Romm. jur Breug. Berf., Anm. 7 ju Art. 51, S. 107 und S. 20).

Bertagung im Sinne bes Artifels 26 ber Reichsverfaffung ift bas "Bertagtwerden" im Gegensage zu bem "Sichbertagen", was nur in bem oben S. 131 bezeichneten Umfange ftatthaft ift. Rur bom Sichvertagen tann in ben Gefcafts ordnungen des Reichstages die Rede sein, das "Bertagtwerden", "prorogation" im Sinne des englischen Staatsrechtes, geschieht durch den Kaiser. Ueber den Begriff und den Unterschied von "Bertagung" und "Schließung" enthalten weder die Reichsversaffung, noch die Preußische Versaffung nahere Vorschiften. Die Bertagung hat nach bem Brauche ber Parlamente (vgl. v. Ronne, Preuf. StaatBrecht, 4. Auft., I, § 69, G. 277 f.), insbefonbere bes preußischen Lanbtages, ber communis opinio und bemgemäß auch nach der muthmaglichen Absicht ber Reichsberfaffung ben 3wed, in gewiffen, bem Ermeffen ber Arone anbeimgegebenen Fallen, fo 3. B. wenn tein Berhandlungsstoff vorliegt oder die Auflbjung vorbereitet werben soll, ober die Regierung die Fassung von Beschluffen ober die Stellung bon Interpellationen binausschieben ober bermeiben will, eine Unterbrechung der Thätigkeit des Landtages auf eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen, ohne daß der Candtag geschloffen ober aufgelöft wird. Die Bertagung auch im Sinne des Bertagtwerdens hemmt die Thatigkeit des Landtages nur auf Beit, bebt fie aber nicht vollends auf , so daß nach Ablauf der Bertagungsfrift ber Landtag von selbst, ohne Kaiserliche Einberufung, wieder zusammentreten darf. Die Kammer (und der Reichstag) brauchen sich nach der Bertagung nicht wieder neu zu constituiren, fie behalten ihr Prafidium bei, alle bor ber Bertagung bestellten Rommiffionen brauchen nicht von Reuem gewählt zu werben und konnen ihre Thatigteit mahrend ber Bertagung fortfegen, jum Mindeften fie aber nach ber Bertagung an bem Puntte wieder aufnehmen, wo fie biefe abgebrochen haben. Dagegen haben die Schließung und die Auflösung jur Wirtung, baß alsbald jede Thatigteit bes Landtages (bes Reichstages) vollftandig beendet wird. Tritt in folchen Fallen ber Landtag (Reichstag) wieder zusammen, so muß er sich von Neuem constituiren; er kann auch die Geschäfte nicht wieder an dem Buntte aufnehmen, wo fie verlaffen wurden. Bielmehr gelten alle bis dahin ftatt-gefundenen Lefungen und Kommiffionsberathungen als nicht geschen. Dies ift auch anerkannt in § 70 ber Geschäftsordnung für ben beutschen Reichstag vom 10. Februar 1876: "Gefetes-Borlagen, Antrage und Petitionen find mit bem Ablaufe ber Sigungsperiode, in welcher fie eingebracht und noch nicht zur Befchlußnahme gediehen find, für erledigt zu erachten.

Dağ ber in Borfiehendem befchriebene Parlamentsgebrauch ber Reichsverfaffung entspricht, ergiebt fich fibrigens auch aus bem Sinne ber Worte "Bertagung" und

<sup>1</sup> Bgl. die Ausführungen Gneist's in der | S. 277. Anlage A zum Kommiffionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses vom 15. Juli 1862 in der Entscheidung vom 25. Februar 1892, Entschen Sten. Ber. 1862, Bd. VI, S. 633 ff., des Reichsgerichts in Straffachen, Bd. XXII, v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Auss., § 65, S. 379, des. S. 384 ff.

"Schließung" (vgl. auch das Erleuntniß des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892 in ben Entich. bes Reichsgerichts in Straffachen, Bb. XXII, G. 379 ff., Senbel, in hirth's Annalen 1880, S. 407, La band, Keichsstaatsrecht, S. 302, Arndt, Romm. zur Reichsversaffung, S. 155, G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechtes, S. 393, Jorn, Reichsstaatsrecht, I, S. 423). Man bezeichnet die Wirkung, welche sich mit der Schließung verbindet, als "Discontinuität". Im Falle der Schließung gilt die neue Sizung nicht als Continuation der alten, während im Falle ber Schließung ber nach ber Bertagung wieber zusammentretenbe Reichstag als die Continuation der alten gilt. Ausnahmen von dem Grundfage der Discontinuität konnen nur auf Grund eines Gefete ftattfinden. Solche Gefete find mehrfach ergangen: am 23. Dezember 1874 (R. G. 281. 1874, S. 194) und am 1. und 20. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 15 und 28). Es erfcheint fraglich, ob diefe Befete als verfaffunganbernde erlaffen werden muffen. hanbelt es fich barum, daß nach Ablauf ber Legislaturperiode bie Continuität fortgeführt werben foll, fo ift zweifellos ein berfaffunganbernbes Befet nothig, weil die Dauer ber Legislaturperiode auf einer Berfaffungsvorfchrift (Art. 24, Say 1) beruht; f. anch Sepbel, Comm., G. 204 f. In den anderen Fallen erfcheint gleichfalls ein folches Gefet nothwendig, nicht weil es fich um Aenderung eines Sates, etwa bes Gewohnheitsrechts ober bes parlamentarifchen Brauchs ober ber Gefcaftsordnung für ben Reichstag, handelt, fondern weil es fich barum handelt, bie "Schließung", von welcher bie Berfaffung fpricht, und bie teinen anderen Sinn hat und haben tann, als den Reichstag und feine gesammte Thatigleit ju beendigen, in einer gewiffen hinficht nicht als Schliegung wirten gu laffen.

Da die Bertagung auch im Sinne des Bertagtwerdens den Reichstag nicht schließt, fondern nur seine Thatigkeit suspendirt, so muß behauptet werden, daß fie die Thatigleit der Reichstagstommiffion mabrend ber Bertagung nicht ausfoließt. Dies hat der Reichstag durch Beschluß vom 28. September 1890 anertannt (Sten. Ber. S. 654), ohne bag bie verbundeten Regierungen bagegen Ginfbruch erhoben haben; ebenso Laband, Reichsstaatsrecht, und das Reichsgericht in ber mehrfach citirten Entscheidung bom 25. Februar 1892; anderer Meinung G. Deper, Lehrbuch, § 181, Anm. 6. Selbft den Fall gefest, daß der Raifer ben Reichstag zu bem Zwede vertagt hat, um mahrend ber Bertagung Interpellationen ober Befcluffe bes Reichstages zu vermeiben, fo liegt boch tein Grund vor, anzunehmen, daß die Regierungen auch Rommiffionsberathungen ober Rommiffionsbeschluffe bie nur Borbereitung für Reichstagsbeschluffe fein tonnen — während ber Bertagung bermieben feben wollen; vgl. auch Sten. Ber. bes Reichstages 1882, S. 511 ff. Die Regierungen konnen, wenn fie wollen, die Thatigkeit auch ber Rommiffionen burch Schliegung, indeg nur burch Schliegung herbeiführen. Bahrend ber Bertagung bleibt die Abgeordnetenqualität mit ihren Folgen (Immunität) befteben (Arndt, Romm. zur Reichsverfaffung, G. 159, Sendel, in hirth's Annalen 1880, S. 352, Anm. 11, Saband, I, S. 332, G. Meyer, Staatsrecht, § 123, Anm. 18, und bas ermahnte Ertenntnig bes Reichsgerichts bom 25. Febr. 1892).

## Legislaturperiobe.

Die Legislaturperiode bes Reichstages war ursprünglich eine breis jährige; seit dem Gesete, betreffend die Abanderung des Artitels 24 der Reichsberfassung, vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 110) dauert die Legislaturperiode des Reichstages fünf Jahre, gleichviel, ob der Reichstag nach Ablauf der Legislaturperiode des vorigen oder nach dessen Auflösung gewählt ist. Durch das Geset vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 498) war bereits ein Mal die Legislaturperiode über die versassungsmäßige Zeit hinaus verlängert worden. Die herrschende Ansicht (Georg Meher, Lehrbuch des Staatsrechts, § 102, S. 261, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 316, Seybel, Comm., S. 204, v. Könne, Reichsstaatsrecht, § 29, S. 252, Thubichum, Bersassungsrecht des Rordbeutschen Bundes, S. 160, H. Schulze, in Marquardsen's Handbuch, S. 54, u. A.) berechnet die Legislaturperiode vom Tage der allgemeinen Wahlen und gründet ihre

Ansicht auf die nachstehende Erwägung (b. Rönne, l. c.): Sobald die neuen Wahlen flattgefunden haben, bilben bie Reugewählten ben Reichstag, und bie Abgeordneten ber abgelaufenen Legislaturperiode treten in dem Augenblice ab, mit welchem die Legislaturperiode abgelaufen ift. Deshalb muffe aber auch angenommen werden, daß der Tag ber allgemeinen Wahlen, nicht aber ber Tag ber Ginberufung bes erften auf die Wahlen folgenden Reichstages den Anfangspunkt der jebesmaligen Legislaturperiode bilbe. Schon mit bem Babltage beginne bas Mandat der Abgeordneten, nicht erft die Einberufung begründe ihr Mandat, und biefes auf ben Bahlen beruhende Manbat bauere für ben in Artikel 24 ber Reichsverfaffung festgesetten Zeitraum der Legislaturperiode —, es sei also jeder Gemahlte für den Zeitraum des ihm durch die Wahl ertheilten Mandats an und für fich für einen fünfjährigen Zeitraum legitimirt. Solchergestalt habe bas Geset den Zeitraum bestimmt, mit welchem das Mandat beginne und ablause, wogegen es lediglich in ber hand ber Regierung liegen wurde, ben Beginn und ben Ablauf bes Mandats ber Abgeordneten zu bestimmen, wenn man ben Tag ber erften Einberufung für normirend erachten wollte. Gegen diefe Begründung fpricht Folgendes: Da die Regierung den Reichstag, wann und fo oft fie will, auflosen tann, fo ift es teineswegs allein bas Gefet, fonbern auch ber Wille ber Regierung, welcher ben Ablauf des Mandats ber Abgeordneten bestimmt. Es ift fobann unbestreitbar, daß ber Abgeordnete als solcher erst dann thatig werden tann und mit beffen Immunitaten erft bann ausgeruftet wird, wenn ber Land-(Reichs-)tag auf Ginberufung versammelt ift; vgl. selbst Sendel, in Hirth's Annalen 1880, S. 406, Senbel, Baperisches Staatsrecht, II, S. 196, v. Ronne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, § 62, S. 267 ff. und § 65, S. 282. Artitel 24 ber Reichsverfaffung fpricht nun nicht bon ber Dauer bes Reichstagsmanbats, fonbern von ber Dauer ber Legislaturperiobe. An ber Gefet. gebung tann ber Abgeordnete aber erft mitwirten, wenn ber Reichs. tag einberufen ift. Die vorerwähnte Argumentation von Ronne's, die im letten Grunde auf dem weder in Preußen, noch im Reiche anerkannten Principe der Bollssouveranetat beruht, ift die nämliche, mit welcher die Kommission der Rationalbersammlung im Jahre 1848 das Recht ber Abgeordneten jum Selbstgusammentreten zu rechtfertigen versuchte. Gine Legislaturperiode fest eine gesetsgebenbe Rorpericaft poraus; eine folde entfteht aber nach Reichs- und preufischem Staatsrecht nicht schon burch bie Wahl seiner Mitglieder, sondern erst burch Zusammentreten nach zubor erfolgter Zusammenberufung.

Allerdings findet fich eine Stelle in ben Motiven des Entwurfs eines Babb gefetes für ben Rordbeutichen Bund (Actenftude 1869, Bb. III, Rr. 17, S. 143), worin bemerkt wird, bag bie erfte Legislaturperiode bes norbbeutichen Reichstages am 31. August 1870 ihr Ende erreiche: "ba die allgemeinen Wahlen für diefe Legislaturperiode am 31. August 1867 vollzogen worden seien". Allein, was b. Ronne, Reichsftaatsrecht, I, § 29, S. 252, überfeben zu haben scheint, die Reichsregierung hat sich alsbalb von biefer ganz beiläufigen Bemertung losgefagt und sich ausdrucklich zu der Ansicht und Praxis der preußischen Staatsregierung bekannt, welche stets dahin ging, daß nicht der Tag der Reuwahlen, sondern ber Tag bes erften Zusammentretens ber Bewählten für ben Beginn ber Legislaturperiobe als maggebend ju erachten ift (f. ben Auffat bes Staatsminifters Berrfurth in Ar. I ber Deutschen Juriftenzeitung vom 1. Januar 1898). Anficht wird auch vertreten von Arnbt, Romm. jur Reichsverfaffung, S. 158, Derfelbe, Romm. jur Preuß. Berfaffungsurtunde, bem fich b. Stengel, Breuß. Staatsrecht, S. 81, angeschloffen hat. Für biefe Anficht spricht außer bem Borangeführten noch ber Umftand, daß fie der Preußischen Berfaffung entspricht, welcher (Art. 73) bie bezügliche Borfchrift in Art. 28 ber Reichsverfaffung wortlich entnommen ift. Nach diefer Richtung trägt v. Ronne felbst vor (Reichsstaatsrecht, I, § 29, S. 252, Anm. 1 u. a. O.): "In bem jest aufgehobenen Artikel 66 ber Preuß. Berfaffungsurkunde war ber Zeithunkt, mit welchem die bormalige erfte Kammer nach ihrer Reubilbung in Wirkfamkeit treten follte, auf den 7. Auguft 1857

festgeset worden. Dieser Zeitraum wurde beshalb gewählt, weil die am 27. Juli 1849 erwählte erfte Rammer auf ben 7. August 1852 zusammenberufen war und die Rechtsanficht gur unbestrittenen Geltung tam, bag beshalb ber Anfangstermin ber beiben am 7. August zu einer neuen Legislaturperiobe zusammengetretenen Kammern von biefem Tage an und nicht von bem ber Bahl anhebt. Rach biefem wichtigen Pracebeng ift es auch nicht in Zweifel gefommen, bag bie beiben Saufer bes Landtages ber Legislaturperiobe 1855 bis 1858, welche am 12. Robember 1855 ju einer neuen Legislaturperiobe gusammengetreten waren, ein bolltommen gultiges Mandat für den auf den 20. October 1858 berufenen außerordentlichen Landtag und beffen Zwed, die Nothwendigkeit der Regentschaft anzuerkennen, besagen, obwohl bie Bablen bereits am 12. October 1855 ftattgefunden hatten. biefe Borgange, namentlich bei fo wichtiger Beranlaffung, thatfachlich festgestellte Rechtsabung ift auch für alle späteren Fälle bei ber Berechnung ber Legislaturperiode maßgebend geworben." Auch hat, und zwar noch nach der Bemertung in ben Motiven jum Reichstags-Wahlgesete vom Jahre 1869, bas gesammte preußische Staatsminifterium in bem Immediatberichte bom 4. October 1873, betreffend die bemnächft burch Berordnung bom 5. October 1878 erfolgte Auflösung bes Abgeordnetenhaufes, biefe Rechtsanficht ausbrudlich feftgehalten und barin wortlich angeführt: "Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist am 14. December 1870 jum ersten Mal zusammengetreten. Rach Art. 78 der Bersassurkungsurkunde erlischt beshalb das Mandat desselben mit dem 14. December 1873" (Deutscher Reichsund Preußischer Staats-Anzeiger, Jahrgang 1873, Rr. 289). Diese Auffaffung ber preußischen Staatsregierung hat übrigens von keiner Seite Widerspruch erfahren. Benn nun einerseits in Bagern burch ausbrudliche Konigliche Berordnung bom 28. Februar 1863 (Bayer. Reichsgefegbl. 1868, S. 199) ber Beginn ber Legis-laturperiode auf ben Tag ber Wahl festgesett ift (vgl. Seybel, Bayer. Staatsrecht, II, S. S. 166), und andererfeits ber Wortlaut ber preugischen Berfaffung trot ihrer wohlbefannten Pragis anftandelos und ohne Aenberung von ber Reichsverfaffung übernommen worden ift, fo fpricht auch dies bafür, daß der Reichsgefesgeber ben Beginn ber Legislaturperiobe bom Tage bes Busammentretens rechnen laffen wollte.

Herrfurth in seinem vorcitirten Aufsage hat sich der hier vertretenen Anssicht mit einer neuen Begründung angeschlossen, nämlich mit der, daß die Wahl des neuen Reichstages vor Ablauf der Legislaturperiode des alten ersolgen könne, sür welchen Fall es zweisellos sei, daß die Legislaturperiode der Neugewählten nicht mit dem Tage ihrer Wahl beginnen könne. Alsdann exemplisiert Herrsturth auf die im Boraus als künstige designirten Stadtvertreter in Preußen. Welcher Werth dieser Argumentation beizulegen ist, mag dahingestellt bleiben. Für das preußische Staatsrecht trifft sie in keinem Falle zu, da nach Artikel 75 der Preußischen Bersassurtunde die Kammern erst "nach Ablauf ihrer Legislaturperiode" neu gewählt werden dürsen. Entscheidend bleibt vielmehr, daß die Versassungsurtunden im Reiche und in Preußen nicht von Wahls, sondern von Legislaturperiode sprechen, letztere aber erst vom Zusammentreten des Parlaments gerechnet werden kann, da ohne Einberusung und Jusammentreten die Geswählten kein Parlament und keine gesetzende Körperschaft bilden.

### Auflöfung.

Durch ben zweiten Sat in Artikel 24 ber Reichsversaffung ift bem Bundesrath bas Recht gegeben, ben Reichstag auch während ber Dauer ber Legislaturperiode auszulösen. Der Beschluß muß unter Zustimmung bes Kaisers ersolgt sein und erscheint baher (siehe weiter unten) in ber Form einer Kaiserlichen, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrathes erlassenen, im Reichsanzeiger bekannt gemachten Berordnung. Da nach dem Wortlaute bes Artikel 24 die Auslösung des Reichstages ganz allgemein "während berselben", nämlich während der Legislaturperiode, statthaft ist, so kann auch ein nicht versammelter Reichstag ausgelöst werden

(Arnbt, Romm., G. 154, Sepbel, Comm., S. 206, Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 808, Thubichum, Berfaffungsrecht bes Rordbeutschen Bundes, S. 165, u. A. m.). Da inbeß Artitel 25 vorschreibt, daß im Falle ber Auslbsung bes Reichstages ber Reichstag innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach ber Auflöfung versammelt fein muß, fo wurde ein nach Auflöfung neugewählter Reichs tag bor bem erften Bufammentreten nur unter Berlegung bes Artikels 25 aufgeloft werden konnen (vgl. auch Arnbt, 1. c., und Sepbel, Comm., S. 206). Die Auflösung hat ipso jure bie Schliegung bes Reichstages und bie Aufhebung bes Abgeordnetenmandats mit feinen Privilegien jur Folge. Gin aufgelöfter Reichstag existirt somit nicht mehr und tann nie wieder gusammenberufen werden (Arndt, Romm., S. 154, Sepbel, Comm., S. 205, Labanb, Reichsftaatsrecht, I, S. 304, G. Meyer, § 180, Anm. 5, Jorn, Reichsftaatsrecht, I, S. 221, Anm. 17; anderer Ansicht Thubichum, Verfaffungsrecht des Nordbeutschen Bundes, S. 165).

Die Bahl ber Auflösungen ift in bas Ermeffen von Raifer und Bundesrath geftellt. Auch ein neugewählter, wenn auch noch nicht gufammengetretener Reichstag tann, soweit ber Fall des Artitels 25 nicht vorliegt, aufgelöft werden. Wenn b. Ronne in seinem Preußischen Staatsrecht, 4. Aufl., S. 285, aus allgemeinen Gründen für das preußische Abgeordnetenhaus die entgegengesetze Ansicht vertritt, so ift zu entgegnen einmal, daß das Recht zur Auslösung nur in der Borschrift des Artisels 25 der Reichsversaffung (Art. 51 der Preuß. Versaffung) eine indirecte, fonft aber teine Ginfchrantung gefunden hat, folglich eine folche auch nicht anertannt werben tann, und fobann, daß allen feinen Argumentationen ftets bas nirgends im Reiche und in Preugen recipirte Princip ber Boltsfouveranetat ju Grunde liegt 1.

#### Muß ber Raifer in Berjon eröffnen?

Nach Artikel 77 der Breußischen Berjassungsurtunde brauchen die Erössnung und die Schließung ber Rammern nicht burch ben Ronig in Person zu erfolgen, fte konnen "auch burch einen dazu von ihm beauftragten Minifter" geschehen. Artitel 12 ber Reichsverfaffung hat teine folche Borfchrift, und es entfteht baber bie Frage, ob ber Kaifer stets in Berson ben Reichstag eröffnen muß, ober ob er damit auch einen Anderen, 3. B. ben Reichstangler ober einen Staatsfecretar, beauftragen darf. Für die Statthaftigfeit ber Stellvertretung fprechen die im Reichstage wie in der Theorie unbeanstandet gebliebene Pragis und sodann der Umstand, baß Artitel 12 lediglich bezwectte, im Berhaltniffe gu ben übrigen Regierungen Eröffnung und Schließung als des Raifers Recht hinzustellen, teineswegs aber vorschreiben wollte, daß dieses Recht ftets in Person ausgeubt werden mußte, woran die übrigen Regierungen auch tein Intereffe hatten 2.

## Tag ber Babl.

§ 14 bes Wahlgesetzs vom 31. Mai 1869 bestimmt, daß die allgemeinen Bablen im gangen Bunbeggebiete an bem bon bem Bunbesprafibium beftimmten Tage vorzunehmen find. Weber bie Reichsverfaffung, noch das Wahlgefet treffen Borfchriften, an welchem Tage bas Prafibium (ber Raifer) bie Bablen bornehmen laffen muß. Gine Ausnahme macht lediglich ber Fall, bag fruber ber Reichstag aufgelöft ift, ba für biefen Fall in Artitel 25 nabere Bestimmungen getroffen finb.

Der gleichen Ansicht, wie ich, ist für das preußische Staatsrecht selbst der sonst auf dem b. Ronne'schen Boden stehende Schwark, Comm. zur preuß. Versassen Brazis durch den Reichstanzler ausgeübt wird, ist in Artisel 50, Abs. 2 der Reichsverssweisel, d. h. wenn kein Geset entgegensteht, berfassungs- oder gesetmäßige Besugnisse sie uber des versassen; vol. hierzu Arndt, Bervorlassungs- oder gesetmäßige Besugnisse sie uber Reichsversassungsrecht, S. 176 f., Derselbe, Komm. zur Reichsversassungsrecht, S. 292, 293.

Daraus solgt, daß der Kaiser den Tag der Wahl nach eigenem Belieben ansetzen kann, vor oder nach Schluß der Legislaturperiode. Die Preußische Versassung bestimmt in Artikel 75, daß die Kammern nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt werden sollen, v. Könne solgert (Reichsstaatsrecht, I, § 29, S. 254) aus allgemeinen Gründen, daß der Kaiser die Wahlen einerseits nicht vor Schluß, andererseits aber alsbald nach Schluß der Legislaturperiode vornehmen lassen muß. Da der Etat alljährlich im Boraus durch Gesetz sestzustellen, der Reichstag auch alljährlich einzuberusen ist, so ist dasür gesorgt, daß der Kaiser nicht nach Willtur Wahlen zum Reichstage auf beliedig lange Zeit hinausschieden kann. Selbstredend kann der neu gewählte Reichstag erst auf einen Tag einberusen werden, an welchem die Legislaturperiode des alten (nicht ausgelösten) Reichstages bereits abgelausen ist.

#### Deffentlichkeit ber Sigungen.

Bas nun die Thätigkeit des Reichstages anlangt, so bestimmt Art. 22, Abs. 1 der Reichsversaffung, daß die Berhandlungen des Reichstages öffentlich sind. Damit steht es nicht in Widerspruch, daß nach § 27 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag die Kommissionsverhandlung en nur für die Reichstagsmitglieder öffentlich sind, und daß der Reichstag die Oessentlichkeit der Kommissionsverhandlungen auch für diesenigen Mitglieder des Reichstages ausschließen kann, welche nicht Mitglieder der Kommission sind. Denn Art. 22 hat nur die Berhandlungen des Reichstages zum Gegenstande. Fraglich ist dagegen, ob § 36 der Geschäftsordnung rechtsbeständig ist, der lautet:

"Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt

"Die Sigungen des Reichstages find diffentlich. Der Reichstag tritt auf Antrag seines Prafidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sigung zusammen, in welcher bann zunächst über den Antrag auf Ausschluß

ber Deffentlichkeit zu verhandeln ift.

Die Autonomie des Reichstages geht nicht so weit, Bersassungs- oder Gesetstorschriften, insbesondere die im ersten Sate des Artitels 22 gegebene Borschrift, auszuheben und den zweiten Sat des Artitels 79 der Preußischen Bersassungs- urtunde zum Bestandtheil seiner Geschäftsordnung und des geltenden Rechts zu machen (ebenso Arndt, Komm., S. 151, Seydel, Comm., S. 198, Laband, I, S. 306; vgl. dagegen v. Könne, Keichsstaatsrecht, I, S. 282, Thudich um, Bersassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 192, G. Meyer, Lehrbuch des beutschen Staatsrechts, § 132, Anm. 21, Riedel, Die Reichsversassungsurtunde, S. 112). Ein in einer geheimen Sitzung gesaster Beschluß des Reichstages ist nichtig. Die geheim stattgesundenen Berathungen und Beschlüsse gelten staatsrechtlich nicht als Reichstagsverhandlungen oder Reichstagsbeschlüsse. Der Reichstag wird die entschende Berathung und Abstimmung daher öffentlich vornehmen müssen, auch wenn schon vorher heimlich berathen ist.

Alls eine Berletzung der vorgeschriebenen Oeffentlichkeit ist es nicht anzusiehen, daß der Präsident des Reichstages die Zuschauertribunen raumen lassen kann, wenn dort eine störende Unruhe entsteht, oder daß er diejenigen von der Tribune entsernen lassen kann, welche dort Zeichen des Beisalls oder des Mitsallens geben oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzen (Geschäftsordnung für den

deutschen Reichstag, §§ 64, 67).

#### Berichte über Reichstagsverhandlungen.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Berantwortlichkeit frei (Reichsversaffung Art. 22, Abs. 2), und zwar gleichviel, ob sie von Reichstagsabgeordneten oder von einem Anderen, ob schriftlich oder mündlich erstattet werden (Binding, Handbuch des beutschen Strafrechts, S. 683, Olshaufen, Comm. zum Strafgesetzuch, S. 82). Was als ein wahrheitsgetreuer Bericht zu gelten hat, ist quaestio facti; nicht sind es Berichte über einzelne Stellen oder Bemerkungen über dieselben, noch weniger



ber Abbrud nur ber Reben einer bestimmten Partei (Erkenntnisse bes Reichsgerichts vom 5. Rovember 1886 und 6. Rovember 1888 in den Entsch. in Strassachen, Bb. XV, S. 32 und Bb. XVIII, S. 207; vgl. auch v. List, Reichspressecht, § 45, Seybel, Comm., S. 205, Oppenhoff's Comm. zu § 12 des Strasgesetzbuches, Olshausen, Somm., S. 83). Wortgetreu brauchen die Berichte nicht zu sein. Es muß ein als objectiv gewolltes Reserat über die Verhandlungen oder einen abgeschlossenen Theil derselben (einen bestimmten Gegenstand) vorliegen. Die Wiedergabe einer einzelnen Rede sällt, wenn diese Rede allein an dem fraglichen Tage oder allein zu dem fraglichen Gegenstande gehalten wurde, unter Art. 22. Im Allgemeinen becht sich Art. 22, Abs. 2 mit § 12 des Reichsstrasgesthuchs, Art. 22 schützt nur Berichte öffentlicher Reichstagssitzungen, also nicht Berichte von Kommissionsssitzungen, noch weniger private Bemerkungen, die ein Abgeordneter gethan hat. Die Besteiung von der Berantwortlichseit bezieht sich sowohl auf die strasrechtliche, wie die disciplinarische Seite; s. auch Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 152.

#### Schut bes Reichstages.

§ 105 bes Strasgesethuches bestimmt: "Wer es unternimmt . . . . eine gestzgebende Bersammlung des Reichs . . . auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entsernen, wird mit Zuchthaus nicht unter süns Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestrast. — Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein." Diese Vorschrift, welche auch den Bundesrathschaft, richtet sich zunächst gegen das Auseinandersprengen, das durch "unmittelbare" (physische) Gewalt, wie durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gesahr (physische Gewalt) geschehen kann. Unter Köthigung ist die Aushebung der freien Entschließung eines Anderen durch Sewalt oder Drohung mit Gewalt zu verstehen. Wenn das in § 105 unter Strase gestellte Unternehmen darauf gerichtet ist, die Versassung des Deutschen Keiches gewaltsam zu ändern, so liegt Jbealconcurrenz mit § 81, Zisser 2 des Strassesehuches vor.

§ 106 des Strafgesethuches schreibt vor:

"Wer ein Mitglieb einer ber vorbezeichneten Bersammlungen (also 3. B. des Bundesraths oder Reichstages) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strasbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Bersammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus dis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestrast. — Sind milbernde Umsstände vorhanden, so tritt Festungshaft dis zu zwei Jahren ein."

Unter Gewalt ist hier unmittelbare Gewalt, vis compulsiva, zu verstehen. Richt jede Drohung genügt zum Thatbestande, sondern nur die Bedrohung mit einer strasbaren Handlung, z. B. Jemanden zu tödten oder zu schlagen. Auch der Bersuch des Berbrechens gegen § 106 ist strasbar. Ein Beamter macht sich des Berbrechens strasbar, auch wenn er weder Gewalt oder Drohung anwendet, wohl aber seine Amtsgewalt mißbraucht oder zu mißbrauchen broht (Reichsstrasgesetzbuch § 339, Abs. 1).

#### Beamte bedürfen teines Urlaubs.

Abs. 1 bes Art. 21 ber Reichsversaffung lautet übereinstimmend mit Absat 2 in Art. 78 ber Preußischen Bersaffungsurtunde: "Beamte bedürsen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag." In Preußen bezog man die Bezeichnung "Beamte" nicht auf Privat-, Hof- oder Kirchenbeamte, sondern nur auf die unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, also auch auf die Communalbeamten (vgl. Schwarz, Comm., S. 231). Im Sinne des Art. 21 sind Beamte zweisellos Reichs- und Staatsbeamte, und zwar unmittelbare wie mittelbare, also auch Communalbeamte. Wer als Beamter in einem Bundesstaate anzusehen ist, entscheidet sich nach dessen Staatsrecht. Geistliche z. B. sind in Preußen nicht Beamte (vgl. Ert. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. October 1881 und 27. September

1890 in den Entsch. Bd. VIII, S. 390, und Bd. XX, S. 451; f. auch Bierling im Archiv f. bffentl. Recht, Bd. VII, S. 212 ff.). Hofbeamte find nicht Staatsbeamte, für fie gilt baber die Borichrift in Art. 21, Abf. 1 ber Reichsversaffung nicht. Beamte von Privatgesellschaften gehören gleichsalls nicht hierher; vgl. im Uebrigen Arndt, Romm. jur Reichsverfaffung, G. 150, Sepbel, in hirth's Annalen 1880, G. 404, und Senbel, Comm., S. 196, Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 296, G. Deper,

Lehrbuch bes beutschen Staatsrechts, § 129, Anm. 7.

Aus der Borfchrift in Art. 21, Abf. 1 folgt, daß Beamte, um in den Reichstag einzutreten, keiner Erlaubniß und keiner Beurlaubung von Seiten ihrer vorgesetzen Behorben bedürfen 1. Fraglich ift, ob fie, wenn fie in ben Reichstag eintreten, Die baburch verursachten Stellvertretungstoften ju tragen haben. Der Antrag Bumbrecht im berfaffungberathenben Reichstage 1867 (Sten. Ber. 1867, S. 704 und 711), daß fie von den Stellvertretungstoften befreit fein follten, wurde abgelehnt. Damit blieb die Frage offen, und follte die Frage nur offen bleiben, insbefondere nicht nach ber negativen Seite entschieben werden. Für Reichsbeamte bestimmt das Reichsbeamtengefet vom 31. Marg 1873 (R.-G.-Bl. 1873, G. 61) in § 14, Abf. 2, daß ein Abzug vom Gehalte nicht ftattfindet, und daß die Stellvertretungstoften der Reichstaffe gur Laft fallen.

In Preußen nahm das vormalige Obertribunal im Erkenntniß vom 17. Marg 1865 (Entich. Bb. LII, S. 820) in Uebereinstimmung mit einem Staatsminifterialbefchluffe bom 22. September 1863 (Juftigminifterialbl. 1863, S. 284) an, daß die in den preußischen Sandtag gewählten Abgeordneten die burch ihre Stellvertretung bem Staate ober ben Gemeinden entstehenden Roften ju tragen haben (anderer Anficht v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., Bb. I, § 59, G. Meyer, Lehrbuch, § 129, H. Schulze, Lehrbuch bes Preuß. Staatsrechts, I, 6. 598, Schwart, Comm. jur Preug. Berfaffung, S. 233, welcher lettere indeß bezüglich ber mittelbaren Staatebeamten im Ergebniffe bem Obertribunal zustimmt). Da die Frage lediglich nach dem Particularrecht zu beantworten ist, so erübrigt bier ein naberes Gingeben auf Diefelbe, jumal fie ihren acuten Charatter berloren hat, nachdem das preußische Staatsministerium am 24. October 1869 befcoloffen hat, daß die Stellvertretungstoften unmittelbarer Staatsbeamten bis auf Weiteres auf Staatssonds zu übernehmen sind : Circularrescript des Ministers des Innern und ber Finangen bom 21. November 1869 (Minifterialbi. für bie gef. innere Berwaltung 1869, S. 276) und des Justizministers (Justizministerialbl. 1869, **S**. 234).

#### Immunitat ber Reichstagsabgeorbneten.

Die Reichsverfaffung beftimmt im Artitel 30:

"Rein Mitglied bes Reichstages barf ju irgend einer Beit wegen feiner Abstimmung ober wegen ber in Ausubung feines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich ober bisziplinarisch verfolgt ober fonft außerhalb ber

Bersammlung zur Berantwortung gezogen werben." Diese Borschrift gewährleistet ben Reichstagsmitgliebern die straf- und civilgerichtliche, die disciplinarische und sonstige amtliche Unverantwortlichkeit. findet fich in fast allen Constitutionen. In seiner Form weicht er — und mit Abficht - von ber entsprechenden Borfchrift ber Breußischen Berfaffungeurtunde ab. Diese schreibt in Artitel 84 vor: "Sie (die Abgeordneten) können für ihre Abstimmungen in ber Rammer niemals, für ihre barin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb ber Rammer auf ben Grund ber Geschäftsorbnung gur Rechenschaft gegogen werben." Das Obertribunal nahm in Uebereinstimmung mit einem Rommiffionsberichte bes Abgeordnetenhaufes (in den Drudfachen der II. Rammer 1852/58, Bb. VI, G. 283) burch Blenarbeschluß bom 29. Januar 1866 (Prajudiz Rr. 303, Justigministerialbi. 1866, S. 58, Entsch. Bb. LV, S. 20\*, Oppenhoff's Rechtsprechung bes Obertribunals in Straffachen, Bb. VII, S. 34, und Golts

<sup>1</sup> Der Urlaub dauert während der Ber- | die Rommiffionen mahrend berfelben forttagung fort, vgl. oben S. 139, wie benn auch arbeiten.



bammer's Archiv Bb. XIV, S. 210) an, daß sich diese in Artikel 84 ertheilte Straffreiheit nur auf die ausgesprochenen Meinungen als Resultate des Denkbermögens, nicht auch aus die Behauptung und Verbreitung von Thatsachen beziehe. Das Abgeordnetenhaus erklärte diesen Plenarbeschluß am 10. Februar 1866 (Sten. Ber. S. 1107) für versassungswidrig. Die Fassung in Artikel 30 soll nach der Absicht des Reichstages eine derartige Auslegung, wie sie das Obertribunal vorgenommen hat, ausschließen. Zede Aeußerung, die ein Reichstagsabgeordneter in seinem Beruse als Abgeordneter thut, soll strassos sein und ist nach Artikel 30 strassos. Auch das Sigenbleiben beim Kaiserhoch auf die Aussorderung des Präsidenten zum Ausschließen gilt in diesem Sinne als eine Aeußerung (Sten. Ber. des Reichstages 1894, S. 7 s., 187 ss., Seydel, Comm., S. 212). Thätlichseiten sind dagegen nicht straffrei, da sie über den Begriff Aeußerungen hinausgehen (Arndt, Komm. zur Reichsversassung, S. 158, Seydel, Comm., S. 212, Bin-

bing, Strafrecht, I, S. 675 f.).

Die Straffreiheit beschränkt sich nicht bloß auf die Thätigkeit im Blenum, sondern erftredt fich auch auf die Thatigteit in den Rommiffionen, nicht aber auf die Thatigkeit außerhalb bes Reichstages, alfo nicht auf Wahlversammlungen, Rechenfcaftsberichte u. bergl., insbefondere auch nicht auf Wiederholung bon Mengerungen, die außerhalb des Reichstages geschehen. Die Straffreiheit besteht auch nicht für bloß gefprachsweise Mittheilungen, die ein Abgeordneter zwar im Parlamente, aber nicht in Ausübung feines Berufes macht; ju vergl. Erkenntnig bes Obertribunals bom 13. October 1862 in Goltbammer's Archiv, Bb. XIII, Regierungsvertreter haben biefe Immunitat nicht (Oppenhoff, Strafgefetbuch, Comm. ju § 11, Anm. 2, Dlabaufen, Comm. jum Strafgefetbuch, S. 80). Db bie Meugerungen munblich ober fchriftlich erfolgen, ift unerheblich. Da ber Abgeordnete außerhalb bes Reichstages wegen ber bon ibm in Auslibung feines Berufes im Reichstage gethanen Aeußerungen nicht gur Rechenschaft gezogen werden barf, fo ift auch eine Compensation gegen folche Aeußerungen, die an fich Beleidigungen enthalten, unftatthaft (Ertenninif bes Reichsgerichts bom 5. Dara 1881, Entich. in Straffachen, Bb. IV, S. 14). Wohl aber tann die Thatfache, baß ein Abgeordneter in seinem Beruse als solcher eine beleidigende Aeußerung gethan hat, behus Anwendung des § 193 des Strafgesehbuchs auf eine als Erwiderung bienende beleidigende Aeußerung eines Anderen berücksichtigt werden (Erkenntniß bes Reichsgerichts vom 23. Februar 1882 in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts in Straffachen, Bb. IV, S. 183, Arnbt, Komm., S. 158, Olshaufen, Comm. jum Strafgefegbuch, S. 81, Schwart, Comm. jur Preuß. Berf.,

S. 244; vgl. auch Binding, Strafrecht, I, S. 676).

Ein Recht, Zeugniß über einen im Reichstag zur Sprache gebrachten Gegenftand zu verweigern, ist dem Reichstagsabgeordneten weder durch die Reichsversaffung, noch in den §§ 51 bis 55 der Strafprocehordnung verliehen worden (Arndt, Komm. zur Reichsversaffung, S. 158, Seydel, Comm., S. 212, Laband, I, S. 315, Anm. 3, Binding, Strafrecht, I, S. 673, Altsmann, im Archiv s. 5ffentl. Recht, Bd. I, S. 589 ff.; anderer Ansicht Fuld, im Archiv s. 5ffentl. Recht, Bd. IV, S. 344, und in hirth's Annalen 1888, S. 6 ff.; vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 1899 ff., Sigung vom 10. März 1886).

Innerhalb bes Reichstages unterliegt ber Abgeordnete ber Disciplin bes Saufes. Ueber ben Umfang diefer Disciplin enthält die Berfaffung nichts; da fie indeß in Art. 27 dem Reichstage ohne Einschränkung überläßt, sich selbst seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln, so muß hieraus gesolgert werden, daß dem Reichstage auch das Recht zustehen muß, in seiner Geschäftsordnung vorzuschen, ob, wie lange und in welchen Fällen ein Mitglied von der Theilnahme an den Situngen ausgeschloffen werden soll. Anderensalls, und zumal da andere Staaten (Frantreich, England) ihren gesetzebenden Körperschaften ähnliche Besugnisse einräumen, hätte die Reichsversassung teine allgemeine Besugnis zum Erlasse der Geschäftsordnung und zur Regelung der Disciplin ausstellen dürfen, noch auszustellen nöthig gehabt. Der Reichstag ist indes vorerst noch nicht dis an die Grenze seiner Besugnisse gegangen. In seiner Geschäftsordnung besaffen sich

bie §§ 46 und 60 mit ber Frage ber Disciplin. § 46 bestimmt: "Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf ben Segenstand der Bersammlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rusen (§ 60). Ist das Eine ober das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner sort, sich dom Segenskande oder von der Ordnung zu entsernen, so kann die Bersammlung auf die Anstrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Segenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten ausmertsam gemacht ist." § 60, Abs. 2: "Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Rennung des Ramens darauf zurückgewiesen." Abs. 3: "Im Falle gröblicher Berletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufsorderung des Präsidenten zum Berlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 dieser Seschäftsordnung zu versahren" (d. h. er kann die Sitzung ausseschlossen oder ganz aussehen). Abs. 8: "Das zur Ordnung gerusene oder ausgeschlossen Mitglied ist berechtigt, spätestens am solgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, aus welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem daraussolgenden Tage, ohne Discussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsrus oder die Ausweisung gerechtsertigt war."

oder die Ausweisung gerechtsertigt war."

Nach dem Borbilde der Absatz 2 bis 4 in Artikel 84 der Preußischen Bersaffungsurkunde enthält der auf Antrag des Abgeordneten Lette (Sten. Ber. des
versaffungberathenden Reichstages 1867, S. 468 f.) beschlossen Artikel 31 der Reichs-

verfaffung bie nachfolgenben Borfchriften:

"Ohne Genehmigung des Reichstages tann tein Mitglied besselben während der Sizungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausstbung der That oder im Laufe des nächstsolgenden Tages ergriffen wird.

Bleiche Benehmigung ift bei einer Berhaftung wegen Schulben er-

forderlich.

Auf Berlangen bes Reichstages wird jedes Strafversahren gegen ein Mitglied beffelben und jede Untersuchungs- ober Civilhaft für die Dauer der Sigungsperiode aufgehoben."

Es find folgende fünf Falle auseinander zu halten:

1) Es schwebt noch kein Strafversahren, und ber Abgeordnete ist nicht bei Ausabung ber That ober im Laufe bes nachftfolgenden Tages ergriffen. hier ift jur Einleitung jeber ftrafgerichtlichen Untersuchung, jur Bornahme einer haussuchung, jur Einleitung ber Boruntersuchung ober jeder anderen Art der Erhebung der offentlichen Rlage, ja felbft zur Ginleitung bes fog. Borbereitungsverfahrens, endlich auch jur Ginleitung ber Disciplinaruntersuchung ober ju polizeilichen Sandlungen, soweit fich biese gegen die Person eines Abgeordneten richten, die Genehmigung des Reichstages nothwendig; f. Arnbt, Romm., S. 213, Sepbel, Comm., S. 218, und bef. Ert. bes Reichsgerichts bom 25. Februar 1892, Entich. in Straffachen, Bb. XXII, S. 379 ff., in welchem aus ber Entftehungsgeschichte bes Art. 84 ber Preuß. Berfaffung nachgewiesen wirb, daß zur Untersuchung ziehen gleichbebeutenb ift mit Ginleitung eines Strafverfahrens. Es ift babei unerheblich, ob bie Unterfuchungshandlung unmittelbar ober mittelbar gegen die Berfon des Abgeordneten gerichtet ift, ob also ihre Ausführung bie Anwesenheit bes Abgeordneten erforbert ober nicht; f. auch Ert. bes Reichsgerichts vom 24. Juni 1892, Entsch. in Straff., Bb. XXIII, S. 184 ff. Die Genehmigung bes Reichstages ift die Borbebingung (die Procefboraussehung, f. bas citirte Ert. bes Reichsgerichts vom 24. Juni 1892, und Sonntag, Der besondere Schut ber Mitglieder bes beutschen Reichstages und der deutschen Landtage gegen Strafberfolgung und Berhaftung, Breslau 1895, S. 30 f.), daß die Untersuchung eingeleitet ober die Berhaftung vorgenommen werden darf. Ohne biefe Genehmigung vorgenommene Untersuchungshandlungen find rechtlich wirtungslos. Tropbem Art. 81 ber Reichsverfaffung die Möglichkeit entzieht, richterliche Untersuchungshandlungen borgunehmen und bie Berjährung ber Strafverfolgung zu unterbrechen (Strafgesethuch § 69), so hemmte früher die Immunität des Abgeordneten nicht ben Lauf ber Berjahrung (Ert. bes Reichsgerichts bom

25. Februar und 24. Juni 1892, Entsch. in Straff. Bb. XXII, S. 379 ff. und Bb. XXIII, S. 184 ff.). Daher gab das Gesetz bom 26. März 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 183) als ersten Sat in § 69 des Strafgesetzbuchs folgende Borschrift:

"Die Berjährung ruht mabrend ber Beit, in welcher auf Grund gefetslicher Borfchrift die Strafberfolgung nicht begonnen ober nicht fortgefett werben kann."

Und als letten (britten) Sat:

"Ist zur Strafverfolgung ein Antrag ober eine Ermächtigung nach bem Strafgeset erforberlich, so wird ber Lauf ber Berjährung burch ben Mangel

bes Antrages ober ber Berjährung nicht gehindert."

Nebrigens kann ber Reichstag seine Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung auch ohne Antrag eines Dritten aus eigener Initiative ertheilen (Situngen bom 21. und 26. April 1893, Sten. Ber. 1892/93, S. 1945 ff. und S. 20118 ff.). Ab ministrative Zwangsmaßregeln sallen nicht unter die Borschrift des Art. 31 (Arndt, Romm., S. 159), auch nicht Fälle, wo eine Ordnungsstrase sestgestund "auf dem Flede" vollstreckt wird (Seydel, Comm., S. 214, Situng des Reichstages vom 21. November 1874, Sten. Ber. 1874, S. 261 ff.). Da schon die Einleitung einer Untersuchung nur mit Genehmigung des Reichstages zulässig ist, so ist dies erst recht die Berhaftung eines Abgeordneten, außer in den nachstehend unter 2 beschriebenen Fällen.

2) Es schwebt noch kein Strasversahren, indeh ist der Abgeordnete bei Aussübung einer mit Strase bedrohten That ober im Lause des nächstsolgenden Tages (nach der Aussübung) ergriffen worden. In diesen Fällen ist die Berhastung eine besinitive; sie bedarf nicht der Genehmigung des Reichstages. Ferner bedarf es, um die Untersuchung in solchen Fällen (der Ergreisung bei oder am Tage nach der That) einzuleiten, nicht erst der Genehmigung des Reichstages (Arndt, Komm., S. 159, Sonntag, S. 61 ff., Sehbel, in Hith's Annalen 1880, S. 858, Anm. 2, Sehbel, Comm., S. 214). Die entgegengesetze, u. A. durch d. Ronne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aust., I, § 72, S. 314 vertretene Ansicht, daß es auch im Falle der Ergreisung in stagranti der nachfolgenden Genehmigung der Kammer bedürse, kann heute als allgemein aufgegeben bezeichnet werden; s. auch Schwart, Comm. zur Preuß. Bers., S. 246 f.

3) Es schwebt bereits ein Strasversahren, sei es, daß dieses vor Eröffnung der Sizungsperiode eingeleitet war, oder daß es wegen Ergreifung auf frischer That oder am Tage nach der That eingeleitet wurde. In beiden Fällen behält das Strasversahren ruhig seinen Fortgang, also auch die Berjährung (Erk. des Reichserichts vom 15. Februar 1895, Entsch in Strass., Bd. XXVII, S. 10). Allein der Reichstag hat das Recht, zu verlangen, daß jedes Strasversahren gegen ein Reichstagsmitglied und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sizungsperiode ausgehoben wird (Abs. 3 in Art. 81). Sobald das Berlangen gestellt ist (nicht vorher), werden das Strasversahren und die Berjährung gehemmt.

4) Es ift bereits rechtskräftig ertannt, und es handelt sich um die Bollstredung der Strase. Hier findet Art. 81 der Reichsversassung ebenso wenig wie
sein Borbild, Art. 84 der Preuß. Bersassung, Anwendung. Rechtskräftige Strasen
können also ohne Weiteres auch gegen Reichstagsmitglieder jeder Zeit vollstreckt
werden; auch wird die Bollstreckung selbst auf Berlangen des Reichstages nicht
eingestellt (Arndt, Komm., S. 160, Laband, I, S. 317, Seybel, in hirth's
Annalen 1880, S. 353, G. Meher, Staatsrecht, § 105, Arndt, Preuß. Bers.,
S. 143, Schwarz, Comm. zur Preuß. Bers., S. 247, d. Rönne, Preuß.
Staatsrecht, 4. Ausl., Bd. I, § 72, S. 316 f.); vgl. auch den in den Sten. Berdes Reichstages 1875/76, Bd. III, Actenstüd Ar. 25, S. 87, mitgetheilten Bundesrathsbeschluß.

5) Die Berfassung verbietet auch die Berhaftung wegen Schulden. Diese Borschrift hat insoweit ihre praktische Bedeutung verloren, als durch § 1 des Gesetzes, betressend die Ausbedung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 237), der Personalarrest als Bollstredungsmittel in bürgerlichen Rechtsssachen nicht mehr statthaft ist, soweit dadurch die Zahlung einer Gelbsumme oder

bie Beistung einer Quantität vertretbarer Sachen ober Werthpapiere erzwungen werden soll. Indessen giebt es noch Fälle der Civilhast: zur Erzwingung eines Zeugnisses oder eines Zeugeneides (Civilprocesordnung § 345 bezw. § 380 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Civilprocesordnung), zur Erzwingung einer ausschließlich durch den Schuldner ersüllbaren Handlung (Civilprocesordnung § 774 bezw. §§ 888 und 889 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Civilprocesordnung), bei Weigerung des Offenbarungseides (Civilprocesordnung § 782 bezw. § 901) und der persönliche Sicherheitsarrest (das. § 798 bezw. § 918). Diese Civilhast ist entweder ohne Weiteres unstatthast gegen Mitglieder des Reichstages während der Situngsperiode, sosen nicht der Reichstag ausdrücklich die Bollstreckung genehmigt (Civilprocesordnung § 785, Zisser 1 das. bezw. § 904, Zisser 1 der am 1. Januar 1900 in Krast tretenden), oder sie wird, wenn der Reichstag dies verlangt, unterbrochen (§ 786, Zisser 1 das. und bezw. § 905, Zisser 1). Die Civilhast besteht serner noch, wenn der Gemeinschuldner die ihm vom Gesetz auserlegten Pslichten nicht ersüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nöthig ist (Concursordnung §§ 93 und 98 bezw. §§ 101 und 106 der am 1. Januar 1900 in Krast tretenden). Auch in diesem Falle konnte die Berhaftung nur mit Genehmigung des Reichstages ersolgen, wenn man nicht annimmt, das die Mitgliedschaft durch die Concurseröffnung ohne Weiteres ersoschen ist (§. oben G. 127).

Ein serneres besonderes Recht ist den Reichstagsabgeordneten dadurch gewährt, daß während der Situngsperiode und des Ausenthalts am Orte der Bersammlung zu ihrer Bernehmung als Zeuge oder Sachverständiger außer Berlin in einem Civil- oder Strasversahren die Genehmigung des Reichstages ersorderlich ist (§§ 347, 867 bezw. der am 1. Januar 1900 in Krast tretenden §§ 382 und 402 und Strasprocehordnung §§ 49 und 72). Wird das Zeugniß oder die Eides-leistung von einem Reichstagsmitgliede in einem Falle, in dem es sich vernehmen lassen muß, rechtswidrig geweigert, so treten die in § 353 bezw. 390 der Civil- und § 69 der Strasprocehordnung vorgeschriedenen Folgen ein. Weigert es sich im gleichen Falle ohne Erund zur Erstattung eines Gutachtens, so sommen § 374 bezw. 409 der Civil- und § 77 der Strasprocehordnung zur Anwendung. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um ein "zur Untersuchung ziehen", noch um eine Untersuchungshaft, sondern entweder um eine vollstreckdare Strase oder ein Iwangsmittel. Daß in solchen Fällen die Halten der uch gegen ein Reichstagsmitglied ohne Einschräntung statthaft ist, ergiebt sich daraus, daß sonst der Abgeordnete die Besugniß hätte, Processe ungebührlich zu verschleppen, vor Allem daraus, daß die Halten der Shallen der Abgeordneten gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie dies in den Fällen der §§ 785 und 786 bezw. 904, 905 der Civilprocehordnung geschiebt.

Ferner dürsen Reichstagsabgeordnete wie alle Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berusung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (Gerichtsversaffungsgesetz §§ 35 und 85), desgleichen eines Beisitzers eines Seeamtes (Ges. vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunsällen, R.-G.-Bi. 1877, S. 549, § 10). Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung ist der Abgeordnete aber nur während der Dauer der Sitzungsperiode, also auch während der Vertagung, nicht aber nach Schließung der Sitzungsperiode.

Alle biefe Rechte stehen nicht ben Reichstagsmitgliebern, sondern nur bem Reichstage zu. Der Berzicht bes einzel nen Reichstagsmitgliebes ist unerheblich. Auf das Berlangen des Reichstages muß daher z. B. jedes Untersuchungsversahren gegen einen Abgeordneten eingestellt werden, selbst in dem Falle, daß das betreffende Reichstagsmitglied Widerspruch dagegen erhebt; vgl. auch Laband, I, S. 314.

#### Diatenberbot.

Artitel 32 der Reichsversaffung schreibt vor: "Die Mitglieder bes Reichstages burfen als solche teine Befoldung ober Entschädigung

beziehen." Ebenso lautet die Borfchrift in Artikel 29 bes Regierungsentwurfs (Begolb, Materialien, Bb. II, S. 135). Der verfaffungberathenbe Reichstag nahm am 10. Marg 1867 an ihrer Statt trop bes Wiberfpruches ber Regierungen ben Antrag Beber und b. Thunen an, lautend: "Die Mitglieder bes Reichstages erhalten aus ber Bundestaffe Reifetoften und Diaten nach Maggabe des Gefeges. Bis jum Erlaffe biefes Befeges ftellt bas Bunbespräfibium bie Sohe berfelben feft. Gin Bergicht auf Reisetoften und Diaten ift unftatthaft." Ein Antrag von Meier, hinter als folche einzuschalten "aus öffentlichen Mitteln", wurde burch die Annahme bes Antrages von Beber und b. Thunen als erledigt er-Mart (vgl. Begolb, Materialien, Bb. II, G. 135-168, Sten. Ber. bes verfaffungberathenben Reichstages 1867, G. 469 ff.). Bei ber Schlugberathung am 15. April 1867 bezeichnete ber Prafibent ber Bunbestommiffarien, ber bamalige Graf v. Bismard, bie Bewilligung ber Diaten als eines ber beiben Sinberniffe 1 für bas Zustandetommen ber Berfaffung (Sten. Ber. S. 695 ff.). Auf ben Antrag bes Abgeordneten v. Arnim wurde barauf am gleichen Tage der Regierungsentwurf (ber jetige Art. 32) wieber hergestellt (Sten. Ber. S. 712 ff.). Das in Art. 32 bestehende Berbot ift nicht durch eine Strafbestimmung geschütt. Riemand, ber Diaten giebt ober annimmt, tann ftrafgerichtlich jur Berantwortung gezogen werben (f. auch Rebe Bismard's am 15. April 1867, Sten. Ber. bes norbb. Reichstages 1867, S. 7972). Roch weniger tann mit Thubidum, Berfaffungsrecht bes Rorbb. Bunbes, G. 209, angenommen werben, bag in ber Annahme von Diaten ein Bergicht auf die Reichstagsmitgliebschaft liege, ober bag ber Reichstag ein Mitglied wegen der Annahme bon Diaten seiner Mitgliedschaft berluftig er-Gleichwohl bleibt die Annahme von Diaten eine burch die Ber-Maren tonne. faffung verbotene handlung. Art. 32 ift jus cogens, das durch Privatabmachungen nicht geandert werden tann. Die Annahme von Diaten durch Beamte tann daber bisciplinarisch geahndet werden (v. Martig, Betrachtungen über die Berfaffung bes Norbbeutschen Bundes, S. 78). Daber find Bertrage auf Gewährung ober Annahme von Diaten ungultig (Burgerliches Gesethuch §§ 809, 807 und 308), und es ist jedem Staate und jeder Commune untersagt, Diaten ju gewähren (Laband, I, S. 820). Was auf Grund von Bertragen über Gewährung von Diaten geleiftet ift, tann von bem Leiftenben condicirt werben (Burgerliches Gefetbuch §§ 817 bis 819). Im Geltungsgebiet des Allgemeinen Preußischen Land-rechts tann der Fistus auf Grund der Borschrift in § 173, Theil I, Tit. 16, Thl. I des Allgemeinen Landrechts das condiciren, was der Borschrift in Art. 82 ber Berfaffung zuwider bon irgend Jemandem angenommen worden ift (Ert. des Reichsgerichts v. 25. Nov. 1886 in ben Entich. in Civiljachen, Bb. XVI, S. 89 ff. 3). Gine Ausnahme von der Borfchrift in Art. 32 wurde durch § 3 des Gefetes vom 28. Dezember 1874 (R. . G. . Bl. 1874, G. 194) und § 8 bes Gefeges bom 1. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, G. 15) ju Gunften ber Mitglieder ber Juffigtommiffion gemacht. Ferner wird feit bem Jahre 1874 ben Reichstagsmitgliedern freie Eisenbahnfahrt für die Dauer ber Sitzungsperiode, sowie acht Tage bor bem Beginn und acht Tage nach ihrem Schluß, in beliebiger Bagentlaffe, sowie freie Beforberung ihres Gepades bis zur Sohe von 50 Pfund einschließlich auf Staatsund Privateisenbahnen (gegen eine Entschädigung biefer aus Reichsmitteln) gewährt; vgl. die Bet. des Reichstanglers vom 22. December 1873 im Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1878, Rr. 309, Sten. Ber. bes Reichstages 1874, S. 61, und bas bie Roften bafur bewilligende Gef. v. 18. Februar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, G. 15). Diefe Freifahrttarten und die freie Gepadbeforberung, welche junachft "nach allen Richtungen" galten, find burch Befchlug bes Bunbesraths

benen fie überhaupt zu verbieten haben."

<sup>1</sup> Das andere betraf die Sicherheit ber Bgl. auch Fuchs, Die Didtenprocesse in Breußen, im Archiv f. dsfentliches Recht, Bb. II, S. 123, und gegen die Ansicht des Reichsgerichts Joël in hir Preihen bas darin und Reichsgerichts Joël in hirth's Annalen 1886, gebungen, daß die Regierungen ohne strafgeset. S. 613 ff. Mit Geltung des Bürgerlichen Geliche Unterlage nur denen etwas verbieten kohen.

vom 13. Rovember 1884 auf die Streden zwischen bem Wohnorte und Berlin

eingeschränft; bgl. Sten. Ber. bes Reichstages 1884/85, G. 17 ff., 484 ff.

Es ift bestritten, ob dies in Einklang mit Art. 32 der Reichsberfassung zu bringen ift (vgl. Berhandl. des Reichstages vom 13. und 16. Februar 1874, S. 35 f., 60 ff., 74 und Laband, Reichsftaatsrecht, I, S. 320, Anm. 2); indeffen mit Unrecht, da darin weder eine "Besoldung", noch eine "Entsschädung" für die Thätigkeit der Reichstagsmitglieder liegt (Delbrück, l. c. S. 61). Da ferner die "Freisahrt" nicht auf Gesetz beruhte, indem nur die Kosten dafür durch Geset (vom Reichstage) bewilligt waren, so konnte die Einschrändung der Freisahrt durch den Bundesrath rechtswirksam ersolgen; ebenso Sendel, Comm., S. 217.

#### § 21. Die Buftandigfeit des deutschen Reichstages.

#### 1) Bejeggebung.

1) Alle conftitutionellen Berfaffungen beruhen auf bem Gebanken, daß gewiffe für die Unterthanen besonders wichtige Gegenstände, wie 3. B. das bürgerliche und bas Strafrecht, die Steuern, die Militarlaften, die Aufnahme von Staatsanleihen, bie Regelung des Staatshaushaltes nicht mehr allein von der Arone, sondern nur noch unter Buftimmung der berfaffungsmäßigen Bollsvertretung feftgefest werden Dasjenige, mas burch Uebereinstimmung zwischen Staatsoberhaupt und Boltsvertretung in folenner Form festgefest und verkundet ift, heißt Gefes 1. Die Stelle der Bollsvertretung hat im Deutschen Reiche ber beutsche Reichstag. Es ift daher nicht auffällig, wenn die Reichsversaffung vorschreibt, daß die Reichgesetzgebung durch den Bundesrath und ben Reichstag ausgesibt wird (Art. 5), daß ber Reichshaushalts-Etat durch ein Gefet feftgeftellt werden foll (Art. 69), ober daß die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Ueberwachung einer Garantie zu Laften bes Reichs im Wege ber Reichsgesetzung erfolgen foll (Art. 73), baß Ausgaben nur auf Grund Gesetzes gemacht werben burfen (Art. 71 in Berbindung mit Art. 69), oder daß die Friedens-Prafengftarte bes heeres im Wege ber Reichsgefeggebung seftgestellt werden soll (Art. 60). Das Charafteristische der Reichsverfassung ift bie Borschrift in Art. 78, Sat 1: "Beranderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetgebung." Diese lettere Borfchrift bedeutet, daß Alles, worin Bundesrath und Reichstag übereinftimmen, mag ber Gegenstand bereits innerhalb ober noch außerhalb ber Bustanbigfeit ber Reichsgesetzung liegen, geltende Norm im Deutschen Reiche wird, sobald die Uebereinstimmung in der Form eines verfaffungsandernden Reichsgesehes zu Stande getommen und veröffentlicht ift.

Hiernach kann ohne die Zustimmung des Reichstages kein Reichsgesetz beschlossen oder berändert werden. Mit der Zustimmung des Reichstages kann die Versassung abgeändert und die Zuständigkeit des Reiches auf jedes beliedige Gebiet ausgedehnt werden. Die Hauptzuständigkeit des Reichstages liegt somit auf em Gebiete der Reichstages gesten auf auf auf dem der Versassung und der Zuständigkeitserweiterung. Die Mitwirkung des Reichstages bei Feststellung des Reichshaushaltsetats oder bei Aufnahme von Anleihen, oder bei Verwendung von

Rriegsentschädigungsgeldern find Folgen diefer Buftandigkeit.

#### 2) Initiative.

2) Der Reichstag hat ferner das Recht der Gefeges-Initiative. Art. 28 der Reichsversaffung bestimmt: "Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Rompetenz des Reichs Gesets vorzuschlagen...." Da nach Sat 1 in Art. 78 Berfassungsänderungen und Zuständigkeitserweiterungen im Wege der Reichsgesets-

<sup>1</sup> Bas Laband, I, S. 262 als etwas ganz Befonderes anzusehen scheint. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.



10

gebung zulässig find, so hat ber Reichstag auch das Recht, Bersassungen, insbesondere Zuständigkeitserweiterungen, in Borschlag zu bringen. Dies ist nunmehr in der Praxis unstreitig (siehe weiter unten).

#### 3) Petitionen.

3) "Der Reichstag hat das Recht . . . . (Art. 28), an ihn gerichtete Betitionen bem Bundesrathe resp. Reichstanzler zu überweisen." Petitionen, Bitten, Wünfche tann Jedermann, ob Inlander ober Ausländer, birect an ben Bundesrath ober an ben Reichstanzler richten. Es ift felbstverftanblich, daß ber Reichstag babei bie Bermittelung übernehmen und Betitionen an ben Bunbegrath ober an ben Reichstangler weitergeben tann. Der Zwed und Inhalt ber Borfchrift in Art. 23 muß banach ein weitergebender fein, nicht etwa, daß ber Reichstag gewiffermaßen die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rugegerichts ben Berwaltungsbeborben gegenüber hat 1, sondern daß der Reichstag die Betitionen, wenn er fie nach zuboriger Prufung nicht burch Uebergang jur Tagesordnung ober Richtberuchfichtigung er-ledigen will, mit seinem eigenen Petitum und gewiffermaßen feiner eigenen Autorität berfeben und weitergeben barf. Bur Prufung ber Betitionen bilbet ber Reichstag eine besondere, die fog. Petitions-Rommiffion (§ 26 ber Gefchaftsorbnung). Der Inhalt ber eingehenden Betitionen ift von biefer Rommiffion allwöchentlich burch eine in tabellarischer Form ju fertigenbe Busammenftellung gur Renntnig ber einzelnen Mitglieber bes Reichstages zu bringen. Bur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen biejenigen Petitionen, bei welchen auf folche Erörterungen ent-weber von der Kommiffion oder von 15 Mitgliedern angetragen wird. Geht der Antrag von der Rommission aus, so hat fie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erftatten; geht ber Antrag von anderen Reichstagsmitgliebern aus, fo bedarf er, um im Plenum verhandelt zu werben, ber Unterftugung bon breifig Mitgliebern (§ 28 ber Gefcaftsorbnung für ben beutichen Reichstag). Die Weitergabe ber Betition burch ben Reichstag, insbesondere wenn fie jur Renntnig ober jur Berücklichtigung erfolgt, verftartt bas Gewicht ber Betition. Bei ber Autorität, die ein Factor ber Gefetgebung hat, und bei ber Racficht, die auf einen solchen Factor naturgemäß genommen wird, fällt eine Ueberweisung der Petition an die Reichsregierung "zur Bernäsichtigung" politisch und moralisch nicht leicht ins Gewicht. Gine rechtlich-erzwingbare Folge hat eine solche Ueberweisung indeg nicht. Die Reichsregierung ift durch teinen Rechtsfat ver-pflichtet, ber Betition Folge gu geben; ja es besteht nicht einmal ein Rechtsfat, ber bie Reichsregierung zwingt, auch nur Austunft über bas ju geben, was fie auf bie Petition beschloffen hat. Indeffen hat ber Bundegrath fich bereit erklart, bem Reichstage alljährlich Austunft über die Beschluffe zu ertheilen, welche er auf folche Betitionen ober andere Antrage bes Reichstages gefaßt hat (Schreiben bes Reichs= tanglers bom 14. Marg 1878 in ben Sten. Ber. bes Reichstages 1873, Bb. III, Actenstud Ar. 14, S. 60). Selbstredend tann ber Bundesrath jederzeit von biefer Ertlärung im Allgemeinen ober in einem befonderen Falle wieder abweichen. Der Reichstag feinerfeits ift burch teine Rechtsvorschrift gehindert, Betitionen auch von Ausländern weiterzugeben oder Betitionen selbst in folden Källen in Berathung zu nehmen und ju überweisen, in benen ber Inftanzenzug noch nicht erschöpft ift, obwohl weber bas Gine, noch bas Andere thatfachlich ju gefchehen pflegt (vgl. Sten.

Ber. bes Reichstages 1871, I, S. 567).
Aus bem Rechte bes Reichstages, Petitionen der Reichsregierung zu überweisen, folgt nichts über das Recht von Privatpersonen, dessen Inhalt und Umfang, Petitionen an den Reichstag zu richten (vgl. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. März 1886, Entsch. Bd. XIII, S. 89, Arndt, Komm. zur Preuß. Berf., S. 84, und weiter unten).

¹ Anficht Labanb's, I, S. 269.

#### 4) Interpellationen und Abreffen.

Die Reichsverfaffung giebt bem Reichstage weber bas Recht, Interpellationen zu stellen, noch Abressen zu erlassen. Die Preußische Berfassung bestimmt bem gegenüber ausdrücklich in Art. 81, Abs. 1: "Jebe Kammer hat für sich das Recht, Abressen an den König zu erlassen." Rach Art. 60, Abs. 2 der Preußischen Berfaffung tann jebe Rammer bie Gegenwart ber Minifter verlangen. Enblich tommt ber Schluffat in Art. 81 baf. in Betracht, wonach jebe Rammer von ben Ministern Austunft über eingehende Beschwerben verlangen tann. Es waren nun auch entsprechende Antrage im versaffungberathenden Reichstage zu Art. 28 der Reichs-versaffung gestellt worden; 1) durch Ausselb, Drucksachen Rr. 26: fortzusahren "sowie das Recht der Abresse, der Petition, der Beschwerde" u. s. w., 2) durch Laster, Drudfachen Rr. 17: "Der Reichstag hat das Recht, Abreffen an bas Bundespräfidium zu richten, Interpellationen zu ftellen, Beschwerben, Bitt- und andere Schriften entgegenzunehmen und fie an ben Bundestanzler zu überweisen — -- "; 8) burch Ahmann (Sten. Ber. bes berfaffungsberathenben Reichstages, S. 447): "Abreffen an das Bundesprafidium ju richten, Interpellationen ju ftellen —"; 4) durch Dr. Braun (Drudfachen Rr. 17): "Der Reichstag hat das Recht, bei feinen Berathungen die Anwesenheit des Bundestanglers ober eines Stellvertreters beffelben (Sten. Ber. S. 447) und ber bom Bunbesprafibium ernannten Bertreter ber einzelnen Bundesverwaltungszweige zu verlangen." Alle biefe Antrage wurden abgelehnt (Sten. Ber. S. 448). Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß nach Absicht des Reichstages dieser nicht das Recht zu Abressen ober Interpellationen haben sollte (vgl. Reben von Dr. Baumstart in den Sten. Ber. S. 445, Scherer, S. 445, v. Binde, S. 447). Man nahm vielmehr als felbftverständ-lich an, daß der Reichstag ein folches Recht schon ohne Weiteres habe. Rur die entsprechenden Berpflichtungen, welche ber Reichsregierung aus folchen Rechten bes Reichstages erwachsen möchten, wollte man nicht festseben. Insbesondere sprach sich Fürst Bismard (Sten. Ber. S. 445) dagegen aus, daß ber Reichstag bie Anwesenheit bes Reichstanglers zu forbern berechtigt fein follte. Bei diefer Sach-lage ift es unzweiselhaft, daß der Reichstag befugt ift, Abreffen zu erlaffen und Interpellationen zu ftellen, daß aber andererfeits teine Rechtspflicht fur die Reichs. regierung besteht, folche Abressen entgegenzunehmen, auf gestellte Interpellationen ju antworten ober gar ju beren Beantwortung ben Reichstangler ober einen anberen Reichsbeamten zu entfenden. Andererfeits ift bie Reichsregierung burch keinen Rechtsfat verhindert, Abreffen entgegenzunehmen, Interpellationen zu beantworten und sich bei Berathung solcher Interpretationen ober anderer Gegenstände vor dem Reichstage vertreten ju laffen. Die Geschäftsorbnung für ben Reichstag beftimmt in § 32: "Interpellationen an den Bundesrath muffen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliebern unterzeichnet, bem Prafibenten bes Reichstages überreicht werben, welcher biefelben bem Reichstanzler abschriftlich mittheilt und biefen in ber nachsten Sigung des Reichstages jur Erklarung barüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erflart ber Reichstanzler fich jur Beantwortung bereit, fo wird an bem von ihm bestimmten Tage ber Interpellant gu beren naberer Ausführung berftattet." § 38: "An die Beantwortung ber Interpellation ober beren Ablehnung barf fich eine fofortige Befprechung bes Gegenftandes berfelben anichließen, wenn minbeftens 50 Mitglieber barauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei biefer Besprechung ift unzuläffig. Es bleibt aber jebem Mitgliebe bes Reichstages überlaffen, ben Gegenstand in Form eines Antrages zu verfolgen." Diese Borschriften ber Geschäftsorbnung für ben Reichstag tonnen und follen fur ben Bunbegrath ober die Reichsregierung in teiner Beife bindend sein; fie find vielmehr Selbstbeschräntungen, welche der Reichstag fich felbst und feinen Mitgliebern auferlegt.

#### 5) Untersuchungstommissionen.

Die Preußische Berfaffungsurkunde bestimmt in Art. 82: "Eine jede Kammer hat die Besugniß, behus ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von 10\*

Thatsachen zu ernennen." Ueber die Auslegung dieser Borfchrift besteht Streit, ebenfo zwischen ber Staatsregierung und ber Mehrheit bes Abgeordnetenhaufes wie innerhalb ber Theorie. Unftreitig ift (Arnbt, Romm. jur Breug. Berf., S. 139 j., Schwart, Comm., S. 239 ff.), daß nicht bas Blenum fich als Untersuchungs-tommiffion conftituiren und bag jede Rammer für fich folche Rommiffionen einsețen tann. Streitig ist, ob jede Kammer ganz im Allgemeinen eine solche Befugniß habe, irgend welche Dagnahmen ber Staatsregierung ober gar bas Spftem ber Staatsverwaltung im Bangen einer Untersuchung zu unterwerfen und zu biesem Bebufe eine Rommiffion ju ernennen, wie z. B. Schwart, l. c., v. Ronne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, S. 296, und Schulze, I, § 163, behaupten, oder ob die Anwendung des Art. 82 voraussehe, daß bas haus mit dem betreffenden Gegenstande bereits, sei es aus Anlag einer Regierungsvorlage, sei es burch einen ihm dur Berathung ober Beschluffaffung vorliegenden Antrag, befaßt fei und in Bezug auf einen folchen speciellen Gegenstand für erforderlich erachte, bor feiner Entscheibung fich juvörberft burch Aufflarung von Thatfachen Information ju verschaffen, wie dies die preußische Staatsregierung behauptet (f. auch Arnbt, Romm. jur Preuß. Berf., S. 140, Anlagen ju Sten. Ber. bes Abgeordnetenhaufes 1863/64, Bb. IV, S. 550 f.). Streitig ist ferner, ob eine folche Kommission ohne Weiteres selbst Zeugen oder Sachverständige vernehmen kann, oder ob sie dazu erst die Staatsregierung requiriren muß. Indessen geben auch diejenigen, welche in Art. 82 eine specielle Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze in Art. 45 der Breuß. Berfaffung, daß bie vollziehende Gewalt ber Arone guftebe, erbliden, unumwunden ju (g. B. Schwart, S. 242), baß eine folche Rommiffion weber Jemanden jum Erscheinen bor ihr zwingen, noch eidlich bernehmen tann.

Bei Berathung des jetigen Art. 23 im versassungsberathenden Reichstage beantragte Ausfeld (Drucksachen Rr. 26) hinzuzuseten: — "das Recht der Erhebung von Thatsachen", und Laster (Drucksachen Ar. 17): "Thatsachen durch Bernehmung von Zeugen, Sachverständigen und anderen Austunstspersonen zu erheben und in gleicher Weise Kommissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen." Diese Anträge wurden abgelehnt (Sten. Ber. S. 448 und 705). Seydel, Comm., S. 203, solgert hieraus, daß der Reichstag das Recht der Untersuchung von Thatsachen — enquête — nicht habe, daß es indessen dem Reichstage nicht untersagt sei, Auskunstspersonen oder Sachverständige mündlich oder schriftlich zu vernehmen, er könne nur Riemanden zwingen, sich vernehmen zu lassen. Dies muß bestritten werden, um so mehr, weil nicht einmal das preußische Abgeordnetenhaus trot der Borschrift in Art. 82 der Preuß. Bersassung ein solches Recht besitzt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Reichstag, wenn er z. B., um über die Gültigkeit einer Wahl beschließen zu können, Erhebungen sur nothwendig erachtet, er um deren Bornahme oder Beranlassung die Reichsregierung ersuchen muß. Auch kann der Reichstag keine Untersuchungskommissionen mit dem Recht einsehen, Personen selbst zu vernehmen oder durch Bermittelung der Reichs-

regierung und ber auftanbigen Beborbe bernehmen ju laffen.

## 6) Prafibium, Gefcaftsorbnung unb Disciplin.

Art. 27, Sat 2 ber Reichsverfaffung ichreibt bor:

"Er (ber Reichstag) regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin burch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Prafibenten, seine Bige-

präfidenten und Schriftführer."

Hiermit ist zunächst ausgesprochen, daß der Erlaß und der Inhalt der Seschäftsordnung allein vom Willen des Reichstages abhängen oder, genauer gesagt, daß zum Erlasse der Geschäftsordnung für den Reichstag nicht die Zustimmung des Bundesraths nothwendig ist 1. Sodann ist in der Versassung die Vorschrift

<sup>1</sup> In nicht wenigen beutschen Staaten erfolgt | tage nicht bloß burch biefe, fondern burch Gefet, ber Erlag ber Geschäftsorbnungen für die Land- Sie haben ben Charafter von Gefeten und

enthalten, daß Prafibent, Biceprafibenten und Schriftführer lediglich durch Wahl bes Reichstages bestellt werben, bag folche Wahlen nicht etwa ber Bestätigung irgend Jemandes bedürfen, noch bag ber Reichstag nur ein Brafentationsrecht, Die Reichsregierung bagegen bas Ernennungsrecht rückfichtlich ber Mitglieber bes Prafibiums babe 1.

Die Geschäftsordnung, welche ber Reichstag erlaffen tann, ift eben beshalb, weil fie nicht von der Berfaffung ober der Gesetgebung erlaffen wird, nur innerhalb ber burch die Berfaffung und die Gefetgebung gezogenen Grenzen rechts-gultig. Sie binbet auch nur die Reichstagsmitglieder, fonft Riemanden. Den Reichstag felbst bindet sie insoweit nicht, als er sie jeder Zeit wieder abanbern tann.

Aus diesen Grunden gilt vor der Geschäftsordnung, was die Reichsverfaffung über die Berhandlungen und Beschluffe des Reichstages bestimmt, fo die bereits besprochene Borschrift in Sat 1 des Art. 22, daß die Berhandlungen des Reichstages öffentlich find. Es gilt ferner als absolut verbindlicher Berfaffungswille Art. 28:

"Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigteit ber Beschluffaffung ift die Anwesenheit ber Debrheit ber gefetlichen

Angahl ber Mitglieber erforberlich."

Diefer Artikel lautete im Regierungsentwurf (Art. 26) ebenso, nur fehlten die Borte "ber gefetlichen Angahl". Diefe Borte wurden auf Antrag bes Abgeordneten Dr. Sarnier am 30. Marg 1867 eingefügt (Sten. Ber. bes berfaffungsberathenben Reichstages 1867, S. 467 und Drudf. Rr. 119) und waren burch ben hinweis auf die entsprechende Borichrift in Art. 80 ber Breufischen Berfaffung begrundet. Diefer lautet:

"Reine der beiden Rammern 2 tann einen Beschluß faffen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ift. Jede Rammer faßt ihre Befchluffe nach abfoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich ber burch bie Beschäftsorbnung für Bablen etwa zu bestimmenden Ausnahmen."

Die gesetliche Angahl ber Mitglieber bebeutet die Solls, nicht die Iftgabl. Es tommt nicht barauf an, ob Sige burch Tob, Bergicht ober andere Grunde erledigt oder durch Richteintreten noch nicht angenommen find. Die gesetzliche Anzahl ber Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses beträgt auf Grund Art. 69 der Berfassung und der Gesetze vom 30. April 1851 (G.-S. 1851, S. 213) (Hohen-zollern), vom 17. Mai 1867 (G.-S. 1867, S. 1481) (die 1866 erworbenen Landestheile) und vom 28. Juni 1876 (G.-S. 1876, S. 169 (Lauenburg) 488; f. Arndt, Romm. jur Breug. Berf., S. 131. Die Mehrheit, bie anwesend fein muß, damit ein gultiger Beschluß vom Abgeordnetenhause gefaßt werden tann, beträgt fonach minbestens 217, gleichviel aus wieviel Mitgliedern thatfachlich bas Abgeordnetenhaus besteht, insbesondere ohne Rudficht auf den Begfall burch Ausscheiben ober Berluft. Dies ist unstreitig, Arnbt, Komm. zur Preuß. Bersaff., S. 139 (Anm. 2 zu Art. 80), v. Ronne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., I, § 64, Dr. Schwart, Kommentar zur Preuß. Berf., S. 288. Daher muß ans genommen werben, daß die gefehliche Bahl ber Reichstagsmitglieber 897 ift, baß

tönnen nur burch Gesetz abgeändert werden; z.B. in Bahern, Ges. v. 19. Juni 1872, den Geschäftsgang des Landtages betressen, in Bahern, Württemberg und Baben baher, sachsen, seich, die landtändische Geschäftsordnung vom 12. October 1874, im Großherzogthum heffen, Gesetz, die landtändische Geschäftsordnung betressen, die landtändische Geschäftsordnung betressen, die n. Altenburg, Anhalt und Braunschen, Sachsen, Sac

es barauf nicht ankommt, ob eine Anzahl von Manbaten erledigt ober noch nicht eingenommen und daß der Reichstag in allen Fällen nur bei Anwesenheit von wenigstens stets 199 Mitgliedern beschlußsähig ist.

Es ergiebt fich bies auch aus ber Begründung bes Antrags Harnier burch

ben Antragsteller. Darin beißt es (Sten. Ber. S. 467):

"Wir haben nun geglaubt, zu biesem Zwecke vorschlagen zu sollen, daß man die Bestimmung der Preußischen Versassung über die Beschlußsähigkeit des Abgeordnetenhauses aus Artikel 80 der Preußischen Versassung hier wörtlich übernehme, daß man also zur Gültigkeit der Beschlußsassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlich en Anzahl der Ritglieder sür erforderlich erkläre. Durch diese bereits bewährte Bestimmung wird zunächst erreicht, daß die beschlußsähige Zahl ein für alle Mal sessteit. Wollen Sie umgekehrt etwa sagen, es solle die Mehrheit der wirklich eingetretenen Reichstagsmitglieder zur Beschlußsähigkeit genügen, so wäre damit ausgesprochen, daß in jedem Falle, wo es auf Feststellung der Beschlußsähigkeit ankommt, zuvor sessgestellt werden müßte, wiediel die Gesamtheit der eingetretenen Nitglieder sei, wiediel also an dem Tage die Nehrheit sei; denn die Zahl der eingetretenen Mitglieder ist ja dem Wechsel unterworsen durch — Tod, Niederlegung des Mandats —"

Der Antrag murbe, wie gu bemerten ift, ohne Biberfpruch gu finben,

angenommen.

Bur Gültigkeit eines Beschlusses ist nur nothwendig, daß die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend war, nicht auch, daß diese Mehrheit an der Beschlußfassung Theil genommen hat. Anwesende, welche sich der Stimme enthalten, werden bei der Frage, ob Beschlußfähigkeit vorliegt, also mitgezählt (Arndt, Komm. zur Reichsverf., S. 157, Sehbel, Comm., S. 209, serner Präsident Simson in der Sitzung vom 18. Mai 1872 in den Sten. Ber.

bes Reichstages, S. 333).

Aber nur gur Beschlußfaffung, nicht gur Berathung ift die Anwesenheit der Mehrheit der gesetlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich; ebenso die Praxis im Reichstage, wie im preußischen Abgeordnetenhause, Seybel, in hirth's Annalen 1880, S. 428, Sepbel, Comm., S. 210, Laband, I, S. 802, v. Ronne, Reichsftaatsrecht, I, § 32, S. 258 f., Arnbt, Romm., S. 157, und Sten. Ber. bes Reichstages 1868, G. 249 ff. u. 457 ff. Gin Befchluß bes Reichstages, bei dem 199 Mitglieder nicht anwesend waren, muß baber als nichtig, als tein gultiger Bejdluß gelten (Sepbel, Comm., S. 210, Laband, 1, S. 807, Anm. 3). Wenn bies als unftreitig gelten tann, fo ift es boch fraglich, ob der Mangel ber Befchluffähigteit nur bom Reichstage ober bon Reichstags mitgliedern ober von britter Seite (Raifer, Bunbegrath) gerügt werden tann. Die Gefcaftsorbnung für ben Reichstag bestimmt barüber Folgendes, § 54: "Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen. Ist vor einer Abstimmung in Folge einer barüber gemachten Bemertung der Bräfident ober einer der fungirenden Schriftführer zweiselhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Ramensaufruf. Erklärt dagegen auf die Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Ausgablung bes Saufes ber Prafibent, bas tein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Angahl zweiselhaft sei, so find damit Bemerkung und Antrag erledigt." Aus diesem Grunde, sowie weil zufolge bes Art. 27 ber Reichsverfaffung der Reichstag seinen Geschäftsgang felbst regelt, wird vielfach angenommen, J. B. durch v. Ronne, Reichsstaatsrecht, I, § 82, S. 259, Seybel, Comm., S. 260, daß (nur) bem Reichstage die Entscheidung über biese Frage zustehe, und daß, wenn der Reichstag einen Beschluß gefaßt hat, die Behauptung, daß nicht die beschluffahige Anzahl der Mitglieder anwesend gewesen, unstatthaft und nicht zu berücksichtigen sei. Dieser Anficht muß widersprochen werben. Die Geschäftsordnung für ben Reichstag tann weder ben Raifer, noch ben Bunbesrath binden. Roch weniger tann fie Die Borfchrift auf heben, welche Artikel 28 der Reichsverfaffung aufstellt. Auch haben neben dem Reichstage Raifer wie Bundesrath ein eigenes und felb ftftanbiges Intereffe

baran, daß der Reichstag nicht bei Anwesenheit jeder ihm genehmen, sondern nur bei Anwesenheit ber burch bie Berfaffung borgeschriebenen Bahl bon Mitgliebern Befcluffe faßt. Die Berfaffung bat zwar im Allgemeinen bem Reichstage die Regelung feines Geschäftsganges überlaffen, barüber aber, wiebiel Mitglieder bei einem Befcluffe anwefend fein muffen, hat fie felbft eine zwingende, burch ben Reichstag unabanderbare Borfchrift getroffen. Dazu tritt noch, bag nach ber Geschäftsordnung das Reichstagsprafibium nicht in allen Fällen und nicht von Umts wegen, sondern nur auf Antrag (auf eine "Bemertung") die Beschlußfähigkeit zu prufen hat (s. auch Laband, I, S. 307, Anm. 8).

Aus diesen Erwägungen ift ju folgern, daß Raifer und Bundesrath Beschluffe bes Reichstages, welche nicht bei Anwesenheit einer beschlugfabigen Angahl von Reichstagsmitgliedern gefaßt find, nicht anzuerkennen brauchen, daß fie auf die Wieberholung der Abstimmung bringen durfen, und bag der Raifer die Ausfertigung und Bertundung ber Gefege berweigern tann, welche nicht gemäß ber Borfcbrift in

Artitel 28 ber Reichsberfaffung ergangen finb.

Ebensowenig wie ber Inhalt des Artifels 28 fann ber Artifel 9' ber Reichsverfaffung durch die Geschäftsordnung des Reichstages berührt werden. Artikel 9 Sat 1 lautet:

"Jebes Mitglied bes Bunbesrathes hat bas Recht, im Reichstage au erscheinen und muß daselbst auf Berlangen jederzeit gehört werden, um die Anflichten feiner Regierung zu vertreten, auch bann, wenn biefelben von ber

Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden find."

Demgemäß bestimmt § 48 der Geschäftsorbnung für ben Reichstag: "Die Witglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Bertretung abgeordneten Kommisarien mussen auf ihr Berlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Berlangen der Mitglieder des Bundesrathes oder ihrer Bertreter das Wort ertheilt werden." § 48, Abs. 1: "Rimmt ein Vertreter des Bundesrathes nach dem Schlusse der diskussen." her Bertreter das Wort, so gilt diese auf's Reue für eröffnet." Hierach können die Bundesrathsvertreter dis zur Abstimmung verlangen, daß fie bas Wort erhalten. Unzweiselhaft tann ihnen nicht, wie Reichstagsmitgliebern, bas Wort gur Strafe entzogen werben; fraglich ift aber, ob und wie weit fie bem Ordnungsrufe und ber Disciplin bes Reichstagsprafidenten unterftellt find. Die herrschende Meinung geht dahin, daß Bundesrathsbertreter zwar ber "eigentlichen Disciplin bes Prafibenten und bem eigentlichen Ordnungsrufe" nicht unterliegen (Worte bes Brafibenten Simfon am 14. Mai 1873 in ben Sten. Ber. bes Reichstages 1873, I, S. 655), daß fie aber mahrend ihrer Rebe unterbrochen und auf bas Unparlamentarische ihrer Ausbrucksweise ausmertsam gemacht werben tonnen "im Berhaltniffe von gleich au gleich" (f. Ceybel, Comm., S. 209, b. Ronne, Reichsftaatsrecht, I, S. 288; bgl. auch b. Ronne, Preuß. Staatsr., 4. Aufl., I, S. 348 f., Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 629). Diefer Anficht muß unbebingt widersprochen werden, obwohl hie und ba ein Bundesraths= vertreter fich eine Burechtweisung bes Reichstagsprafibenten gefallen ließ (3. B. ber medlenburgifche Bundesrathsbevollmächtigte b. Dergen am 20. Februar 1895, Sten. Ber. bes Reichstages 1894/95, S. 1013). Die Unterbrechung burch ben Prafibenten und ber hinweis auf ben parlamentarischen Brauch ift in ber Sache weiter nichts als ein Ordnungsruf und hat in ber Sache ganz biefelbe Wirtung. Da Artikel 78, Abs. 1 der Preußischen Berfaffung gleichlautend mit Artikel 28 der

<sup>1</sup> Dies liegt offen in den Worten Simsons wenig, wie ein anderer Reichstagspräfident. am 14. Mai 1873, Sten. Ber. des Reichstages Der Erund, aus dem nach Simson's Meinung 1873, S. 655: — "dann bleibt dem Präfidenten, um die ihm gestellte und gegen Jedermann burchguführende Aufgade der Aufrechterhaltung Präfidenten nicht mitgewählt haben —, ist auch Präfidenten nicht mitgewählt haben —, ist auch ber Ordnung zu lösen, nichts übrig, als erforderlichen Falls den el ben Gebanten in wählt hat, tommt es an, sondern darauf, ob
zwei verschieden Folks denen Formen auszuber Bräfibent als solcher irgend welche Kritit
sprechen." Eine dem Bundesrath gegenüber an dem Souveran im Reiche üben darf. au lofenbe Aufgabe hatte Dr. Simfon ebenfo-

Reichsverfaffung ift, so ift es von Intereffe, daß sowohl der Ronig von Preugen,. wie bas preußische Staatsministerium ein foldes Recht bem Landtagsprafibenten beftritten haben (Sten. Ber. bes preuß. Abgeordnetenhaufes 1863, Bb. II, S. 1262 ff. und 1322 ff.; f. auch Arndt, Romm. jur Breug. Berf., S. 117 f., und Dr. Schwart, Comm., S. 190 f.). Es kann nicht schwer fallen, die richtige Lösung der Frage zu finden, wenn man erwägt, daß auf Grund des Artitels 9 der Reichsversaffung nicht eine beliebige Person für sich spricht, sondern daß ein Bunde ftaat durch seinen Bevollmächtigten seine Ansicht, nämlich die Ansicht bes Staates, ausspricht. Der Brafibent bes Reichstages bat nicht bas minbefte Recht bazu, gegen die Aronen Preugen, Bayern u. f. w. irgend welche Aritit ju Es fann nicht angenommen werben, bag ein Bunbesftaat ju einer Gefetesverletzung, etwa zu einem Berfaffungsbruche, auffordern läßt. Sollte es felbft vorkommen, fo hat der Präfident als folcher noch immer tein Recht, dies zu prufen, barüber zu richten und ben Bundesftaatsvertreter an ber Fortfetjung feiner Rebe ju hindern (vgl. die abweichende Anficht von Schwart, Comm., S. 191).

Im Rahmen der Reichsverfaffung und unbeschadet aller Rechte von Raiser und Bunbesrath tann die Gefchaftsordnung ben Geschäftsgang beim Reichstage und Die Disciplin, welche dem Reichstage über feine Mitglieder gufteht, autonom regeln. Die Regelung erfolgte julett burch bie bon ben fpateren Reichstagen mit einem Bufațe in § 60 (f. oben S. 128) acceptirte Geschäftsordnung vom 10. December 1876. Diefe bestimmt namentlich, daß der Reichstag in fieben Abtheilungen bon möglichst gleicher Mitgliebergahl burch bas Loos getheilt wirb (§ 2), bag bie Bahl ber Prafibenten durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt (§ 9); baß bie Wahl ber acht Schriftführer in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit<sup>1</sup> erfolgt (§ 10); daß dem Prafidenten die Leitung der Berhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Bertretung des Reichstages nach außen obliegt, daß er das Recht hat, den Sitzungen der Abtheilungen und Rommiffionen mit berathender Stimme beizuwohnen (§ 13); daß die Schriftführer für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Berhandlungen zu forgen, baber auch die Revifion ber ftenographischen Berichte zu überwachen haben (§ 15). Ueber Borlagen bes Bundesrathes, sowie über Antrage von Mitgliedern bes Reichstages wird nach Maßgabe ber §§ 18 bis 31 ber Geschäftsordnung berathen und beschloffen, worüber bas Rabere bei bem Rechte ber Reichsgesetzung mitgetheilt werben wirb. An biefer Stelle ift hervorzuheben, bag fur die Bearbeitung berjenigen Geschäfte, welche 1) bie Geschäftsordnung, 2) die eingehenden Petitionen, 8) ben Handel und die Gewerbe, 4) die Finanzen und Bolle, 5) das Juftizwefen, 6) ben Reichshaushalts-Etat betreffen, befondere Rommiffionen nach Maßgabe bes fich herausstellenden Bedürfniffes gewählt werden tonnen, und daß der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bilbung befonderer Kommiffionen befcliegen tann. Die Bahlen für die Rommiffionsmitglieder erfolgen bon Seiten der Abtheilungen (§ 2) durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder (§ 26). Die Rommiffionen mablen aus ihrer Mitte einen Borfigenden und einen Schriftführer; fie find beschlußfähig, wenn mindestens die Halfte ber Mitglieder anwesend ift. Rach geschloffener Berathung wählt bie Kommiffion aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Anfichten und Antrage ber Rommiffion in einem Bericht zusammenstellt. Diefer Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sammtliche Abgeordnete vertheilt, auch bem Bundesrathe überfandt. Die Kommiffionen find auch befugt, durch ben gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mundlichen Bericht erftatten ju laffen. Der Reichstag tann aber in jedem Falle

Die relative Mehrheit kann für Wah-len burch die Geschäftsordnung gemäß Art. 80, Abs. 1 der Breug. Berfassung vorgeschrieben werden. Gine solche Vorschrift in der Beichsverfassung. Darans folgt aber nicht, daß tentemmt. Solche haben sie aber auch bie Schriftführerwahlen, wenn nur mit relativer nicht.

fcriftlichen Bericht verlangen und ju biefem Behufe bie Sache an bie Rommiffion gurudverweifen (§ 27). Die Mitglieber bes Bunbegrathes und die Rommiffarien beffelben tonnen ben Abtheilungen und Kommiffionen mit berathender Stimme beiwohnen. Bon bem Zusammentritt ber Kommiffionen, wie bon bem Gegenstande ber Berhandlungen muß bem Reichstangler Renntnig gegeben werben (§ 29). Die Rommiffionen und Abtheilungen regeln ihre Tagesordnung felbft; außerdem ift ber Prafident befugt, für die Abtheilungen Sigungen anzuberaumen (§ 30). Tagesordnung verfügt und den Tag der Berhandlungen feststellt (§ 31). Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präfidenten vor dem Schluffe jeder Sigung für bie nachfte Sigung verkundet. Wenn fich bagegen ein Widerfpruch erhebt, fo enticheibet ber Reichstag burch einen Beschluß barüber, ob ber Widerspruch begrundet ift. Die Tagesordnung wird sodann ben Mitgliebern bes Reichstages und bes Bundesrathes burch ben Druck mitgetheilt. Die 1 von Mitgliebern bes Reichstages gestellten Antrage kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Antrage, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen find, gelten als gleichzeitig eingebracht. Ueber die Reihenfolge ber Berathung gleichzeitig eingebrachter Antrage hat der Prafident fich mit bem Saufe zu verftanbigen. Erfolgt eine Berftanbigung nicht, fo enticheibet bas burch ben Prafibenten ju ziehende Loos. Befegentwürfe behalten ihre Prioritat bis ju ihrer Schlugberathung; bie zweite und britte Berathung hat mithin, foweit fie aur Behandlung im Plenum vorbereitet ift, vor benjenigen Antragen ftattaufinden, welche in ber Reihenfolge ber erften Berathung biefen Gefegentwürfen nachgeftanden haben. Die Betitionen gelangen in berjenigen Reihenfolge gur Berathung, in welcher fie gur Berhandlung im Blenum porbereitet find. Gine Entfernung von ber Stelle ber Tagesordnung, welche ben von ben Mitgliedern bes Reichstages gestellten Antragen und ben Betitionen nach ber Prioritat gebuhrt, tann nur beichloffen werben, wenn nicht bei Antragen bon bem Antragsteller und bei Betitionen bon breißig Mitgliebern widersprochen wird (§ 35). Das Prototoll jeder Sigung liegt während ber nächsten Sigung aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sigung tein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet (§ 38). Das Prototoll muß enthalten: 1) bie gefaßten Befchluffe in wortlicher Anführung; 2) die Interpellationen in wortlicher Faffung, nebft ber Bemertung, ob fie beantwortet find; 8) bie amtlichen Anzeigen bes Prafibenten (§ 89). Wird gegen bie Faffung bes Prototolls Einspruch erhoben, welcher fich durch die Erklarung der darüber zu horenden Schriftsuhrer nicht beben läßt, so befragt der Prafibent die Versammlung; im Falle ber Ginfpruch für begrundet erachtet wirb, muß noch wahrend ber Sigung eine neue Faffung ber betreffenden Stelle vorgelegt werben (§ 40). Das Prototoll wird von dem Prafidenten und zwei Schriftsuhrern vollzogen (§ 41). Rein Mitglieb barf fprechen, ohne borber bas Wort verlangt und bon bem Brufibenten erhalten zu haben. Will ber Prafibent fich an der Debatte betheiligen, fo muß er ben Borfit abtreten (§ 42). Sofortige Zulaffung jum Worte tonnen nur die-jenigen Mitglieder verlangen, welche über die Berweifung jur Geschäfts-Ordnung reben wollen. Perfonliche Bemertungen find erft nach bem Schluffe ber Debatte ober im Falle ber Bertagung berfelben am Schluffe ber Sitzung gestattet. Fattische Bemerkungen find unzulaffig (§ 44). Die Redner fprechen von der Rednerbuhne ober bom Plage. Den Mitgliebern des Reichstages ift bas Berlefen fchriftlich abgefaßter Reben nur bann geftattet, wenn fie ber beutschen Sprache nicht machtig find (§ 45). Der Prafident ift berechtigt, ben Redner auf ben Gegenstand ber Berhandlung gurudzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ift bas Gine ober bas Andere in ber nämlichen Rebe zwei Mal ohne Erfolg geschehen, und fahrt ber Rebner fort, fich bom Gegenstande ober bon ber Ordnung zu entfernen, fo tann bie

<sup>1</sup> Das Folgende bis zu ben Worten "wider: | fclusse bes Reichstages vom 5. Februar 1895 sprochen wird bilbet den dritten Absat in § 35 (Sten. Ber. des Reichstages 1895, S. 669 ff., ber Geschäftsordnung und beruht auf dem Be- und Anlageband I S. 644).

Bersammlung auf die Anfrage des Bräfidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm bas Bort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden folle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Prafidenten aufmerksam gemacht ift (§ 46). Bei allen Diskuffionen ertheilt ber Prafibent demjenigen Mitglied bas Wort, welches nach Eröffnung ber Distuffion ober nach Beendigung ber vorhergebenben Rebe querft darum nachfuchte 1 (§ 47). Nimmt ein Bertreter des Bundesrathes nach dem Schluffe ber Distuffion bas Wort, jo gilt biefe auf's Reue für eröffnet. Antragfteller und Berichterstatter erhalten, wenn fie es verlangen, bas Wort sowohl am Beginne, wie nach bem Schluffe ber Diskuffion (§ 48). Abanderungs-Borichlage (Amendements) ober Antrage auf motivirte Tagesordnung tonnen ju jeder Zeit bor dem Schluffe ber Berhandlungen geftellt werden. Diefelben muffen mit ber hauptfrage in wesentlicher Berbindung flehen und werden dem Prafidenten schriftlich übergeben (§ 49). Neber Amendements und Antrage auf motivirte Tagesordnung, welche bem Reichstage nicht gebrudt vorgelegen haben, muß, sofern fie angenommen werben, in ber nachften Situng nach beren erfolgtem Drude und Bertheilung nochmals ohne Distuffion abgestimmt werben. Dies findet auch bann Anwendung, wenn folde Amendements ober Antrage bereits in dem Rommiffions-Bericht als Minoritäts-Antrage erwähnt find. Bilben bie angenommenen Amendements einen Theil ber bem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenftellungen, fo bedarf es eines besonderen Abbrudes berfelben nicht. In Diefem Falle muß ber Abstimmung über bas Sanze eine nochmalige Abstimmung über biejenigen angenommenen Antrage vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gebrudt vorgelegen haben — ans genommen in ber Regel bei Amendements zu Betitions-Berichten - (§ 50). Der Präfident stellt die Fragen; über die Stellung derselben tann das Wort begehrt werben. Der Reichstag beschließt barüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, jo hat ber Prafibent folche fammtlich ber Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen find fo zu stellen, daß fie einfach durch Ja oder Rein beantwortet werden tonnen. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen (§ 51). Die Theilung ber Frage tann jeder Einzelne verlangen. Wenn über beren Bulaffigteit Zweifel entfieben, fo enticheibet bei Antragen ber Antragfteller, in allen anberen Fallen ber Reichstag (§ 52). Der Antrag auf die Bertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 80 Mitgliedern. Wenn folche erfolgt, fo wird bemnächft ohne weitere Motivirung bes Antrages und ohne Distuffion über benfelben abgestimmt. Der Antrag auf einfache Tagesordnung tann zu jeder Zeit geftellt werden und bedarf teiner Unterftutung. Rachdem ein Redner für und ein Rebner gegen benfelben gehört worben, erfolgt barüber ber Beichluß der Berfammlung. Im Laufe berfelben Diskuffion barf ber einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Die Anträge auf motivirte Tagesordnung find bor ben übrigen Amendements jur Abstimmung ju bringen. Ueber Antrige bes Bundesrathes tann nicht zur Tagesordnung übergegangen werben (§ 53). Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen ober Sigenbleiben Bft bas Ergebniß nach ber Anficht bes Prafibenten ober eines ber fungirenden Schriftführer zweifelhaft, fo wird bie Begenprobe gemacht. Liefert auch biefe noch tein ficheres Ergebniß, fo erfolgt die Bahlung bes Saufes (§ 55). Die Bahlung geschieht in ber nachstehend angegebenen Beise: Der Prafibent forbert die Ditglieder auf, den Saal zu verlaffen. Sobald dies geschehen, find die Thuren zu schließen mit Ausnahme einer ber Thuren an ber Oft- und einer an ber Westseite An jeder dieser beiden Thuren stellen sich je zwei Schriftsuhrer auf. Auf ein bom Prafibenten mit ber Glode gegebenes Beichen treten biejenigen Mitglieber, welche mit "Ja" ftimmen wollen, burch die Thure an ber Oftseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit "Rein" ftimmen wollen, durch die Thure an der Weftfeite, links bom Bureau, in ben Saal ein. Die an jeder der beiden Thuren ftehenden zwei Schriftsuhrer gablen laut die eintretenden Mitglieder. Demnächst giebt ber Prafibent ein Zeichen mit ber Glode, schließt bas Struktinium und lagt bie Thurn

<sup>1</sup> Also besteht keine officielle Rednerliste | \* Im Sinne des "adjournment", des Sichwehr.

bes Saales offen 1. Jebe nachträgliche Stimmenabgabe ift ausgeschloffen; nur ber Brafibent und die bienftthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich ab (§ 56). Auf namentliche Abstimmung tann beim Schluß der Berathung bor ber Aufforderung dur Abstimmung angetragen werben. Der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden (§ 57). Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis gur Dauer bon acht Tagen ift ber Prafibent Urlaub ju ertheilen berechtigt; für eine langere Beit barf nur ber Reichstag benfelben bewilligen. Urlaubsgefuche auf unbestimmte Zeit find unstatthaft. Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt (§ 65). Wenn aus irgend einer Urface bie Stelle eines Reichstagsmitgliebes erlebigt wirb, so macht ber Brafibent bem Reichstanzler bavon Anzeige, bamit diefer in ber turzeften Frift die Neuwahl veranlaffe (§ 66). Wird beantragt, eine Abreffe an den Raifer zu richten, und haben der ober die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Abreffe überreicht, fo findet die weitere Behandlung in berfelben Art wie bei allen anderen Antragen ftatt. Befchließt ber Reichstag, Die Borbereitung bes Entwurfs einer Rommiffion zu übertragen, fo wird biefe aus bem Prafibenten - in beffen Behinderung bem Bice-Prafibenten — bes Reichstages als Borfigenden und 21 von ben Abtheilungen ju mablenben Mitgliebern gebilbet. Liegt ein Entwurf ju einer Abreffe nicht bor, fo ift biefer bon einer in gleicher Beife gufammenzusehenden Rommiffion zu fertigen und ohne weiteren Bericht zu überreichen (§ 67). Soll bie Abreffe burch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt ber Reichstag auf ben Borfchlag bes Prafibenten bie Bahl ber Mitglieber; bas Loos bezeichnet fie. Der Prafibent ift jebes Mal Mitglieb der Deputation und führt allein bas Wort (§ 68). Gefeges - Borlagen werben nach erfolgter Beichlugnahme bem Reichstanzler überreicht (§ 69)2.

<sup>1</sup> Man nennt bie Abstimmung in dieser Art bie burch "hammelsprung".

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestimmungen ber Geschäftsorbnung, bie bereits an anderen Stellen vorgetragen wurden, sind hier nicht wiederholt worden.

## Diertes Buch.

## Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

#### § 22. Der Begriff bes Reichsgefeges.

Es ift oben S. 42 nachgewiesen worden und in der Prazis wie wohl auch in ber Theorie unstreitig, daß das Deutsche Reich nur diejenigen Befugniffe befige, welche ihm in der Reichsberfaffung übertragen ober auf Grund der Reichsberfaffung bon ihm erworben find. Daraus ergiebt fich, daß tein Organ bes Reiches Befugniffe aus eigener Macht befigt, etwa wie der König von Preußen, der neben ben ihm burch die Preußische Berfaffung belaffenen auch noch die in der Berfaffung ihm nicht entzogenen Rechte aus eigener Macht ausabt; baraus ergiebt fich ferner, daß weber Raifer noch Bundesrath Ramens bes Reiches Normen aufftellen tonnen, wenn ihnen bie Befugnig bagu nicht burch ein Reichsgefet übertragen ift; f. Arnbt, Annalen bes Deutschen Reiches, 1883, S. 701 ff., bem fich A. Sanel, Staatsrecht, I, S. 272, Anm. 2, Labanb, Staatsrecht, I, S. 568, Anm. 1, und Sehbel, Comm., S. 189, hierin angeschloffen haben. Die für das Bundesstaatsrecht bestehende Streitfrage, ob Rechtsnormen vom Landesherrn ohne formelles Befet und ohne eine in einem formellen Gefete ertheilte Delegation gultig erlaffen werden tonnen, ift fonach für bas beutsche Reichsrecht ausgeschloffen. In ber Form bes Gejetzes tann bas Reich anordnen, was es will, es tann felbft feine verfaffungsmäßige Zuständigkeit sich erweitern, wenn bas Gefetz bem Art. 78 ber Reichsberfaffung entspricht. Es tann in ber Form bes Gefeges fonach neue Rechtsnormen aufstellen und alte aufheben, es kann ferner feine Grenzen erweitern, Anleihen aufnehmen, Colonien und Monopole erwerben u. f. w. In anderer als ber gefetlichen Form tann es nur eine Befugniß ausüben, Die ihm in einem Gefete übertragen worden ift.

Die Streitfrage, ob das Gesetz im Sprachgebrauche der Bersassungen ein formeller oder ein materieller Begriff ist, hat nach dem Borstehenden sur das Reichsstaatsrecht eine geringere Bedeutung als für das Landesstaatsrecht. Gleichwohl ist die Frage auch für das Reichsstaatsrecht keineswegs bedeutungslos. Deshalb kann

ihre Erörterung nicht vermieden werden.

Die "Theorie" ober richtiger die in der Wissenschaft vorherrschende Meinung versteht in Deutschland unter Gesetz die Anordnung eines Rechts ates; sie verbindet mit dem Begriffe Gesetz regelmäßig einen materiellen Inhalt. Einige Theoretiter, Laband, G. Meyer u. A., kennen ausnahmsweise auch "bloß sormelle" Gesetz, welche nur Berwaltungsacte in der Form des Gesetzs seien und keine Rechtssätze darstellen, wie ihrer Ansicht nach das Staatshaushaltsetatsgeset ein solches sein soll, während Andere, z.B. A. Hänel, auch in solchen Gesetzen wie dem Staatshaushaltsetatsgesetz Rechtsnormen erkennen, also auch in ihnen materielle Gesetze sehen.

Gegenüber steht die zuerst von Arndt, Das Berordnungsrecht des Deutschen Reiches u. f. w., Berlin 1884, in feiner Bearbeitung ber Preußischen Berfaffung, 8. Aufl., S. 120 f., und ber Deutschen Reichsverfaffung, S. 104 a. a. D. aufgefiellte Anficht, ber fich b. Stengel, Breug. Staatsrecht, S. 167, und Bornhat angeschloffen haben. Diefe Anficht geht dabin: Gefet im Sprachgebrauche ber Berfaffungen und bes Staatsrechts ift lediglich ein formeller Begriff. Gefet in Preußen ift Alles und nur das, was der König nach zuvoriger Zustimmung des Landtages als Sejet vertunden läßt, und Sejet im Reiche ist Alles und nur das, was der Raifer auf Grund eines übereinftimmenden Dehrheitsbeschluffes von Bundesrath und Reichstag nach zuvoriger Sanction von Seiten bes Bundesrathes im Reichs. gesethblatt als Reichsgeset verkunden läßt. Da es nun nicht Aufgabe diefer Bearbeitung des Staatsrechts fein foll, um Worte zu streiten, so mag und muß vorweg angegeben werden, um welche Dinge es sich bei der Controverse handelt. Ber annimmt, daß Reichsgeset gleichbebeutend mit Aufstellung eines Rechtsfapes durch das Reich fei, ber muß folgerichtig annehmen, daß jede Ramens des Deutschen Reiches aufgeftellte Rorm, alfo g. B. jebe Borfcbrift gur Ausführung eines Reichs-Zoll- ober Finanzgesehes ober der Reichsgewerbeordnung, daß also die unübersehbare Renge ber reichsrechtlichen Normen nur im Reichsgesethlatt und in anderer Weise nur unter gleichzeitiger Aufhebung ber Borfchrift in Art. 2 ber Reichsverfaffung publicirt werben barf, wie dies allerdings zwar nicht die Pragis, wohl aber die in der Theorie herrschende Meinung annimmt (vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I, 6. 612 f., Sanel, Studien, II, S. 66, 91, G. Meyer, Staatsrecht, S. 495, Binding, handbuch bes Strafrechts, II, § 288, u. A. — und bagegen Arnbt, Berordnungsrecht, S. 198 f.). Wer annimmt, daß Gefet im Sinne der Reichsversaffung gleichbedeutend mit einer Rechtsnorm fei, muß bestreiten, daß ber Bundesrath auf Grund des Art. 7, Biff. 2 der Reichsverfaffung jur Ausführung der Reichsgesetze Rechtsnormen aufftellen darf, da er nur vom Erlaffe von "Berwaltungsvorfchriften" fpricht. Solche Rechtsnormen find jedoch in überaus haufigen und nicht unwichtigen Fallen bom Bundesrathe erlaffen; bgl. bieruber Arndt, Berordnungsrecht, S. 85 ff., und bagegen Laband, I, S. 496 ff. hiernach erscheint ein Gingeben auf die Theorie und die Geschichte des Gesethegriffs unvermeiblich.

Bunachst besteht tein Zweifel und kein Streit barüber, daß die Bezeichnungen ,loi" und ,leggo" in den Berfaffungen und im Sprachgebrauche Belgiens, Frankreichs und Italiens rein formelle Begriffe find: vor Allem, bag auch die decrets, arrêtés, règlements, vor Allem das règlement d'administration publique, ebenso wie die istruzioni, regolamenti Rechtsnormen enthalten können so gut wie die lois und leggi; bgl. Block, Dictionnaire de l'administration française s. m. loi, décret, reglement, arrête, ferner Jellinet, Gesets und Berordnung, S. 81 ff., A. Giron, Le droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, nr. 77, 80, weitere Literatur bei Arnbt, Berordnungsrecht, S. 81 ff. Diefe Berfaffungen beruhen auf dem Grundfage ber Boltsfouveranetat. Somohl die Gefege wie die Berordnungen leiten ihre verbindliche Kraft aus der Souveranetät des Volles her. Der Grund ihrer verbindlichen Kraft liegt in der Verfaffung, welche über die Art bestimmt, wie die souverane Gewalt ausgenbt wird. Das Boll (ber Souveran) hat der gesetzgebenden Gewalt indeß weitergehende Ermächtigungen ertheilt als der vollziehenden Gewalt. Die Anordnungen der letteren dürfen nicht im Widerspruche stehen mit den Gefeten, fie konnen ihrerseits burch Gesetze aufgehoben werben. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Berfaffung die Ermächtigung, anzuordnen, was er will; er tann auch Gegenstände regeln, deren Regelung ihm nicht ausdrücklich durch die Berfaffung übertragen ift. Der Berordnungsberechtigte bagegen barf nur anordnen, wogu ihm durch die Berfaffung ober ein Gefet Ermächtigung ertheilt ift. "Il faut," fagt A. Giron l. c. nr. 76, "que chaque arrête prenne sa source dans la constitution ou dans une loi et qu'il soit nécessaire pour son exécution."

Rechtsnormen, materielle Rechtsfage fiellen jeboch bie "arretes" und die "decrets" gerade fo gut auf wie die "lois". Wenn mit Recht behauptet werden muß, daß ber Unterschied zwischen lois einer- und ben

arrêtes ober decrets andererfeits nur ein formaler ift, fo muß bagegen jugegeben werben, bag die wichtigeren Angelegenheiten und mehr grundfätlichen Regeln in ben lois, die minder wichtigen Angelegenheiten und die mehr den Charatter von Ausführungsverordnungen tragenden Regeln burch die arretes ober decrets vor geschrieben werden. Was nun die beutschen Particularrechte anlangt, fo muß auch hier unbedingt behauptet werden, daß der Begriff des Gesetzes ebenso wie in Frank reich kein materieller, fondern nur ein formeller war. Rechtsnormen enthielten und enthalten nicht blog die ungahlbaren Bolizeiverordnungen der Lokal-, Rreis-, Be girts-, Provinzial- und Centralbehörden, sondern auch die überaus häufigen und wichtigen Instructionen, Anweisungen, Regulative der Boll- und Finangbehörden, die Betriebs-, Bertehrs- und Polizeireglements der Gifenbahnbeborden, die Regulative, Normen, Inftructionen u. j. w. ber Unterrichtsverwaltung. Alle diese griffen und greifen tief ein in die individuelle Freiheit, in die Freiheit des Eigenthums, fie legen oft fehr große Gelbopfer ben Betheiligten auf 1. Ihre Richtbeobachtung jog ftraf- und civilrechtliche Folgen nach fich. Und boch hat man fie nie als Gefete bezeichnet und vielmehr stets ausgesprochen, daß sie mit den "Gesetzen" nicht im Widerspruche stehen durfen. Gesetz war vielmehr in der vorconstitutionellen Zeit eine vom Landesherrn ausgehende und in bestimmter Form vertunbete Borichrift. Der Konig von Breugen war der alleinige Gefetgeba (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 18, § 6), vgl. auch Beinrich Simon, Das Preuß. Staatsrecht, Breslau 1844, IV. Man unterschied formliche Gefete, Cabinets - Ordres und Berordnungen ber höheren Staatsbehorben. Damit eine Cabinets - Ordre als Gefet gelten follte, mußte ber König feinen Willen, fie als foldes gelten au laffen, burch ihre vorschriftsmäßige Belanntmachung au ertennen Wenn im Allgemeinen Landrechte bestimmt wirb, bag allgemeine Bolizeiverordnungen nur der König erlaffen tann, so ist damit der Auffassung nicht widersprochen, daß Bolizeiverordnungen, welche nur für Theile des Staates gelten, von den Bolizeibehörden erlaffen werden burfen. In der Berordnung fiber die veranderte Berfaffung aller oberften Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Ottober 1810 (Preuß. Gef.-S. 1810, S. 3) ift gefagt, daß alle Gefete, Berfaffungs- und Berwaltungs-Rormen, es mag auf neue ober Aufhebung und Abanderung ber vorhandenen antommen, an die Buftimmung des Ronigs gebunden In dieser Bestimmung, so behauptet Schwart, Comm. zur Preuß. Berfaffung, S. 197, liegt die Identificirung von Gefet und Rechtsnorm tlar auf der hand. Jeboch mit Richten. Unter einer Berfaffungenorm hat man 3. B. die Errichtung von Brovinzialständen oder von einer Nationalrepräsentation, die Bildung und Gintheilung von Provingen und Aehnliches ju verfteben, unter einer Berwaltungsnorm die Organisation, Zuftandigkeit und Instruction ber Staatsbehörden, ber Oberpräfibien, Regierungen, Confiftorien u. f. w. Es ift gewiß, bag in folchen "Berfaffungs- und Berwaltungsnormen" ebenfo gut und ebenfo wichtige Rechtsfage enthalten find, wie in den "Gefegen". Der Ronig wollte in der Berordnung bom 27. Ottober 1810 Harftellen, bag ohne feine Buftimmung fo wenig das Allgemeine Landrecht wie die Berfaffung des preußischen Staates oder die Organisation ber Regierungen u. f. w. burch die Minister geandert werden burfen. Daß es ihm gerade baran gelegen war, die im Einzelnen oft fo gleichgaltigen und vom Standpunkt bes Staates unerheblichen Rechtsnormen allein aufzustellen, if in ber Berordnung nicht ausgesprochen. Selbstverständlich ift, daß, was vom Könige einmal geregelt war, ohne des Königs Zustimmung nicht von einem Minister geandert werden durfte; ebenso wie das, was heute in einem constitutionellen Gesetze geregelt ift, nur wieder mit Zustimmung des Landtages geandert werden darf. In der Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, betreffend die Besugnis der

1 Man bente an die finangiellen Birtungen Ber. Bb. III, G. 1318) als Berwaltungsverber Gifenbahnpolizeie und Betriebsreglements, ordnungen "Pferbe-Ausfuhrverbote" und "Jolleinrichtungen", welche gang gewiß Rechtsnormen

wie ber Schulregulative.

\* Der Abgeordnete Fischer bezeichnete in find.
ber Ersten Rammer am 3. Rovember 1849 (Sten.

Minister jum Erlaffe solcher Berfügungen, welche bas Gefet nicht andern ober nicht eine gefetliche Declaration enthalten (B.-S. 1892, S. 181), ift bie Befugniß ber Minister, intra leges Rechtsnormen aufzustellen, ausbrucklich anerkannt. Thatsächlich find denn auch zahllose Rechtsnormen von den Ministern erlassen worden. Die Boll- und Steuergefete g. B. haben nur die allerwichtigften und fundamentalen Borfdriften gegeben; Alles, mas jur Ausführung ber Gefehe fonft an Rechtsnormen fibrig war, ordneten die Minister — Dinge, die heute in den Gefeten selbst normirt zu werben pflegen. Bugegeben ift, daß fich in diesem Jahrhundert ein Sprachgebrauch babin auszubilden begann, welcher unter "Gefet" basjenige begreifen wollte, was man heute als das gemeine Civil- und Strafrecht bezeichnet. Procesgefete 3. B. rechnete man im absoluten Staate in Preußen nicht baju, weshalb bie preußische Staatsregierung die Berordnung über das Berfahren in Chefachen bom 28. Juni 1844 (G. C. 1844, S. 184) nicht gemäß III, Biff. 2 bes Gefetes wegen Anordnung ber Provinzialftande bom 5. Juni 1828 (G.-S. 1823, S. 129) ben Provinzialftanben gur Begutachtung vorlegte. Aber felbft wenn man fo weit gehen konnte, unter Gesets im Sinne des vorconstitutionellen Staatrechts die Rormen zu begreifen, welche Beranderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern jum Gegenstande haben 1 (III, Biff. 2 bes Gef. b. 5. Juni 1823, G.-S. 1828, S. 129), ferner § 7 ber Ginleitung jum Allgemeinen Sandrechte, ferner 3 a ch a ria, Deutsches Staats- und Bunbesrecht, 8. Aufl., II, S. 159 ff., so gelangt man noch immer nicht zu bem Schluffe, daß Geset gleichbebeutend mit Rechtsnorm ist. Im Gegentheile, benn alle die Rechtsnormen, welche nicht das gemeine Civil ober Strafrecht betrafen, wurden eben nicht als Gesets bezeichnet. Ferner gehörte zum Begriffe des Gesetses von Alem ein Formales, nämlich, daß es ber Landesherr erlaffen und als Befet verkundet hat. Es ift baber burchaus unzutreffend, daß man im vorconstitutionellen Staat vor ober bei Erlaß der Berfaffungen das Wort "Gefet" gleichbebeutend mit Rechtsnorm gebraucht hat.

Benn man die Berhandlungen J. B. ber preußischen Nationalberfammlung ober ber preußischen Rammer fiber Art. 62 (Gefetgebung) ober Art. 63 (Rothverordnung) oder über Art. 45 (Ausführungsverordnung) oder über Art. 106 (Gultigfeit gehörig verkundeter Roniglicher Berordnungen) burchlieft und die Brogramme ber politischen Parteien (vgl. Arnbt, Preuß. Berf.-Urt., S. 12) überblickt, so kann nicht verkannt werden, daß in den Jahren 1848 und 1849 über bas fog. Beto ber Rrone, nicht aber barüber geftritten wurde, ob jeber Rechtsfat nur in einem Gefete aufgestellt werben follte. Rur die Rechte in ber nationalversammlung forderte im Jahre 1848, daß ju jedem Gefete auch bie Bustimmung ber Rrone nothwendig fei, die Linke und die Centren wollten ber Rrone bochftens ein auffciebendes, fuspenfibes Beto jugefteben. Babrend ber Entwurf ber Nationalversammlungskommission und die Reichsversaffung vom Marg 1849 ber Krone nur ein fuspenfibes Beto einraumten, bestimmt nun die Preugische Berfaffungsurtunde in Art. 62, Abf. 1: "Die gefetgebenbe Gewalt wird gemeinschaftlich burch ben Ronig und durch zwei Kammern ausgenbt." Auch die Krone, nicht blog die beiben Kammern find Factoren ber Gefetgebung. Die in der Nationalberfammlung herrschend gewordene Linte hatte ber Nationalversammlung, als der Bertretung bes fouveranen Bolles, bas alleinige Recht jur Geftstellung ber Berfaffung beigelegt, und als diefe z. B. den Abel einseitig für abgeschafft erklärte, solchen alsbald im amtlichen Sprachgebrauch als unzuläffig erachtet's. Mit bem Abfat 1 in Art. 62 ift bie Auffaffung bereinbar, baß es jum Buftanbetommen eines Gefeges genuge, wenn zwei (bie Mehrheit) ber brei Factoren übereinstimmen, ober wenn ein brei Mal hinter einander von zwei Factoren angenommener Entwurf ohne

Dber welche nicht die Freiheit der Berson | 1850 § 4, Nr. 6, Schwarzburg-Rudolstädtischer ober des Sigenthums betreffen; vgl. auch Bayerische Berf.-Urt. Tit. VII, § 2, Badische Berf.-Urt. § 65, Altenburgisches Grundgeset § 201, Reiningensches Grundgeset § 85, Weimarisches Grafen Brandenburg, sondern nur noch von einem Grundges. § 5, Nr. 6, in der Revision v. J.

Zustimmung des dritten Factors Geset werde. Daher wurde nothwendig und ist verftandlich ber zweite Abfag: "Die Uebereinstimmung bes Ronigs und beiber Rammern ift zu jedem Gefege erforberlich", beffen prattifche Bedeutung in ber Borschrift zu suchen ist, daß ohne des Königs Sanction kein auch noch so oft von ben Rammern votirter Entwurf Gefet in Preugen werben fann.

Aus den Berhandlungen der Revisionstammern mögen hier folgende Citate als Beweiß für die Behauptung angeführt werben, daß man damals nicht Gefes mit Rechtsfat ibentificirt hat. Bei Berathung der breizehnten Proposition (bes heutigen Art. 106 ber Preußischen Berfassung 1) sagte am 29. Januar 1850 der Redner für die liberale Minderheit, der Abgeordnete Rister (Sten. Ber.

ber I. Rammer, Bb. V, S. 2375):

"Ich frage, von welchen Verordnungen ift benn hier bie Rebe? Bon ben octropirten, mit Gefetestraft auf Grund bes fruheren Art. 105 (jest 65°) provisorisch erlassenen oder von den Bollzugs-Berordnungen (Art. 48/478 ber Berfaffungs - Urtunde) ober bon jebem Roniglichen Befehle'? Ich glaube, es ift Riemand im Stande, nach ber Wortfaffung bie Frage ju beantworten. Unfere Berfaffung und unfere fonftige Sejes. gebung giebt feine Definition von Berordnungen; bie Staatsrechtslehrer aber, bie lehren und find barüber einverftanden, bag im Allgemeinen Berordnungen der Gegenfat von Gefeten find, daß dahin ohne Theilnahme aller legislativen Gewalten, ohne Mitwirtung von Boltsvertretern ober Ständen einseitig erlaffene Befehle verftanden werben. 3hr wefent licher Charafter ift, daß fie, soweit die Berfaffung felbst ihnen nicht ausbrudlich Gefegestraft beilegt, soweit fie also nicht octropirte im Sinne bes Art. 105 ber Urtunde vom 5. December 1848 find, teine Beränderung im Rechtsftande ber Staatsangehörigen bewirten, ber Berfaffung und ben Gefegen nachfteben."

Mit Recht bemertt Rister, daß alle Roniglichen Berordnungen ber Berfaffung und den Gesehen nachstehen, daß nur die jog. octropirten Königlichen Berordnungen Befegen widersprechen, Gesetze andern durfen. Wenn er als seine Anficht dabei ausspricht, daß fie "teine Beranderung im Rechtsftande ber Staatsangehörigen bewirken", fo hat er babei offenbar an bas gemeine Civil und Strafrecht gebacht, das durch Berordnungen nicht geändert werden darf; keineswegs hat er gemeint ober meinen tonnen, daß folde Berordnungen teine Rechtsnormen aufstellen tonnen, ba sonst die Proposition (Art. 106) gegenstandslos sein würde. Uebrigens war Rister ber ersolglose Betampfer bes Art. 106, seine Ansicht also nicht die ber

Mehrheit ober ber Berfaffung.

Bei Berathung des heutigen Art. 68 (Art. 105 der octropirten Berfaffung bom 5. December 1848), alfo über bas Rothverordnungsrecht, in ber Erften

Rammer am 8. November 1849 jagte v. Daniels:

"Art. 48 (jest 45) ber Verfaffung fagt: ""Dem Könige allein fleht die vollziehende Gewalt zu"" . . . . und barin liegt febr viel. Daraus wird die freilich im Ausdrucke etwas ju eng gefaßte Folgerung gezogen: er befehle die Berkundigung der Gefete und erlaffe die zu beren Ausführung nothigen Berordnungen. Unter Berordnungen gur Ausführung ber Gefete find aber teineswegs Expeditionen zu versteben, die in der Ranzlei gemacht werben, um die Gefete an ihre rechte Stelle ju bringen und in Wirtfamteit treten ju laffen, fonbern es ift bamit anertannt, bag es ein wefentliches Attribut der Krone ift, Alles anzuordnen und zu befehlen, was die Erhaltung bes gegebenen Rechtszustandes überhaupt fordert. Es konnen unter Befegen in Art. 43 nicht etwa nur die Befege gemeint fein, welche die borjährige National-Bersammlung beschloffen hat, ober welche die Rammern



<sup>1 &</sup>quot;Die Prüfung ber Rechtsgültigfeit gehörig verfündeter Roniglicher Berordnungen fteht nicht ben Behörden, sondern nur ben Kammern ju." Art. 106 nicht in Frage.

<sup>\*</sup> Jest Artitel 45. \* Der als Berordnung ergeht, fonft time

tunftig beschließen werden. Aus dem vorigen Jahre ware in der That wenig auszuführen. — Wenn es dagegen heißt, der König erlasse die Berordnungen, welche nöthig sind, um die Gesehe auszusühren, so soll das nicht weniger heißen, als er erlasse diejenigen Anordnungen, diejenigen Besehle, welche nothwendig sind, um den gesammten gegebenen Rechtszustand zu erhalten.

Die Stadtbaumeifter und Martt - Rommiffarien ju Rom haben Berordnungen über Biehseuchen gemacht, bie in dem Freiftaate und mabrend bes Raiserreiches ohne allen Anftand für verbindlich angesehen worden find. — Unmöglich tann ber Ronig von Preußen weniger Recht haben, als ein folcher ehemaliger Bolls-Magiftrat; fogar ber Prafibent ber franzöfischen Republit wurde feiner Aufgabe nicht gewachsen fein, wenn man ihn bloß auf Expedition ber Gesetze beschränken wollte, welche bie Rational-Bersammlung beschloffen hat. Es ift in Deutschland ein von jeber anerkanntes, geschichtlich unbeftreitbares Recht, bag ber Landesberr bas Recht bes Gebotes und Berbotes habe. Der Landesherr ift mehr als eine gewöhnliche Obrigfeit, er ift die bochfte, angestammte, erbliche Obrigkeit. Darin liegt fur ibn die Bflicht, überall einzuschreiten, wo das öffentliche Wohlfein Sorge forbert, wo ohne diefelbe ber innere Frieden nicht erhalten, die gemeine Wohlfahrt und gute Ordnung nicht bewahrt werben konnte. Rur barin hat bas Rönigliche Gebotsrecht feine Grenze, daß nicht ein gegebenes gefestliches Recht geandert werden darf durch einseitige Berordnungen. Es dursen solche Ber-ordnungen nicht enthalten, was den verbrieften, auf handfesten beruhenden, verfaffungsmäßigen Freiheiten, ben gegebenen Rechten bes Bolles juwiber mare -- ".

Abgeordneter Fifcher (Redner ber liberalen Minderheit) am gleichen Tage, Sten. Ber. S. 1318:

"Bermöge bes der Regierung zusommenden unbeschränkten Berwaltungsrechts kann es keinem Zweisel unterliegen, daß ihr die Besugniß zusteht, Berordnungen, welche die Berwaltung betreffen — und dazu gehören die im Berichte bezeichneten Berordnungen, wie Pserde-Aussuhrverbote<sup>1</sup>, Zoll-Einrichtungen<sup>1</sup> und so weiter — zu erlassen. Eine solche Besugniß kommt selbst der englischen Regierung zu. Die Frage liegt aber hier nicht vor, vielmehr handelt es sich darum, ob der Regierung das Recht der Gesetzgebung<sup>2</sup> gewährt werden soll."

Juftizminifter Simons (baf. G. 1821):

— "Die staatlichen Berhältnisse mussen uns nothwendig dahin sühren, das Gebiet der Gesetzebung nicht zu ausgedehnt zu halten, damit nicht die gesetzebende Gewalt wegen verhältnismäßig unbedeutender Gegenstände in Anspruch genommen werde; dieser Geschitspunkt kann nur sestzehalten werden, wenn wir dahin gelangen, daß durch Gesetze möglichst die leitenden Grundsätze im Großen und Ganzen sestgestellt, durch Aussuchungs-Berordnungen aber die weiteren Details für die Anwendung angeordnet werden.

— — Es muß verhütet werden, daß auch die Berwaltung nicht in die Rothwendigkeit versest werde, in jedem Augenblick wegen einer Menge vereinzelter Bestimmungen, verhältnißmäßig von geringsügiger Bedeutung, die gesetzebende Sewalt, also auch die Mitwirkung der Kammern, in Ansspruch zu nehmen."

Es fann hier bahin gestellt bleiben, ob die Krone Preußen das Recht bewahrt hat, auf den Gebieten, welche von der Versaffung nicht der Gesetzgebung überwiesen oder welche noch nicht von der Gesetzgebung occupirt worden find, verbindliche Anordnungen zu erlaffen. Darüber tann tein Zweisel bestehen, daß die Preußische

<sup>1</sup> Das find offenbar Rechtsnormen.

Darunter verfieht ber Redner hier provisorische Gefete = Rothverordnungen. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Berfaffung Gefet mit Rechtsnorm nicht ibentificirt hat. Das Borhandensein bes Art. 106 beweift im Gegentheil, bag bie Berfaffung an Rechtsnormen gebacht hat,

welche nicht Gefete finb.

Wenn nun bas frangofisch-belgische wie bas preußische Staatsrecht die Begriffe Gefet und Gesetzung im formellen Sinne aufgesaßt hat, so spricht doch minbeftens eine ftarte Bermuthung bafur, bag bie Reichsverfaffung biefen Borten in Art. 5 teinen anderen und namentlich teinen materiellen Sinn beigelegt hat, jumal da von Unterlegung eines materiellen Sinnes bei den Berhandlungen im verfaffungsberathenden Rorddeutschen Reichstage auch mit keiner Silbe gesprochen wurde; vgl. bie Berhandlungen am 28. Marg 1867 (Sten. Ber. 1867, S. 821, Begolb, Materialien, I, S. 578). Art. 5, Abf. 1 ber Reichsverfaffung: "Die Reichsgefetgebung wird ausgenbt burch ben Bundesrath und ben Reichstag. Die Uebereinftimmung ber Dehrheitsbeschluffe beiber Berfammlungen ift gu einem Reichsgefete erforberlich und ausreichend", bedeutet nicht, daß jeder Rechtsfat ober nur ein Rechtsfat burch ben Bundesrath und ben Reichstag gemeinschaftlich erlaffen werden darf. Auch enthält Abf. 1, wenn dies als richtig angenommen wird, teine Tautologie: Abf. 1, daß Bundesrath und Reichstag die gefetgebenden Factoren des beutiden Staatsrechts find, Abj. 2 bagegen, daß einfache Dehrheitsbeschluffe, nicht zwei Drittel 1 ober brei Biertel Dehrheit ober nicht Ginftimmigteit erforbert wirb, baf ein noch fo oft vom Reichstag angenommener Gesehesvorschlag ohne Zustimmung des Bundesrathes tein Gefet wird, und daß jum Zuftandetommen eines Reichsgefetes nicht noch die Ratibabirung durch die Ginzelftaaten ober die Sanction burch ben Raifer erforberlich ift.

Es ift nichts in ben Art. 5 hineinzulegen, was nicht durch ihn ausgesprochen ift, und nichts Anderes aus ihm zu folgern, als was er ausdrücklich fagt. Es tann weber aus Art. 5 abgeleitet werben, daß Rechtsfage ftets in ber Form bes Reichsgeseges erlaffen werben muffen, noch, bag Rechtsfage auch in anderer form

erlaffen werben burfen 2.

Andererseits ift es mahr und richtig, daß, mag 3. B. noch die Krone Preußen Rechtsnormen ohne gesegliche Ermächtigung geben tonnen, Reichsverorbnungen nur auf Grund verfaffungs- oder gesetmäßiger Ermächtigung erlaffen werden bürfen. Dies folgt daraus, daß Niemand ohne befondere verfassungsmäßige Ermächtigung Namens bes Reiches ober für bas Reich irgend etwas rechtsverbindlich anordnen tann. Die Norbbeutsche Bundesversaffung ift bie Uebertragung von Befugniffen an den Bund Seitens ber einzelnen Bunbesftaaten. Die Bunbes- und Reichsverfaffung enthalten nun nicht bloß specielle Delegationen jum Erlaffe von Geseten und Berordnungen (Art. 50), fondern eine ganz generelle, nämlich in Art. 78 dahin, daß in der Form eines verfaffungsandernden Reichsgefeges bas Reich anordnen tann, was es will. Dagegen fehlt es an einer Delegation, bag bas Reich auch ohne Befet, nur burch Berordnung - bag alfo ber Bundesrath allein oder ber Raifer allein - irgend etwas rechtswirtfam anbefehlen tonnen.

Reichsgeset ift hiernach ohne Rudficht auf seinen Inhalt ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß von Bundesrath und Reichstag, der nach erfolgter Sanction durch ben Bunbesrath vom Raifer ausgefertigt und verkundigt ift.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Abgeordnete Haberkorn hatte am 30. Mars 1867 im verfaffungsberathenben Reichs- Borte Gefet und Gefetgebung im Sinne tage beantragt: "Bur Berwerfung eines Gefetes- ber Reichsverfaffung ftets auch formellen Sim portchlages ift erforderlich, daß zwei Drittheile haben, habe ich in meinem Berordnungsrecht ber in der Sitzung anwesenden Reichstagsmitglieder für die Berwersung gestimmt haben" (Sten. Ber. S. 467). Der Antrag wurde verworfen.

<sup>2</sup> Den eingehenben Beweis bafür, bag bie

# § 23. Inhalt der Reichsgesetze und Zuständigkeit der Reichsgesetzung.

Der Staat ist begriffsgemäß souverän, b. h. ihm steht die höchste Gewalt zu, und es giebt keinen Gegenstand, welcher von der Staatsgewalt nicht erreicht werden kann. Der Staat kann in jedes, selbst wohlerwordene Recht eingreisen und bestehende Rechte mit oder ohne Entschädigung ausheben. Diese Aussalfung vom Staat ist modern, sie war dem mittelalterlichen Staatsbegriffe sremd, sie ist im Wesentlichen von Frankreich nach Deutschland herübergekommen und lag sowohl dem Staate Ludwig XIV. von Frankreich und der französsischen Kevolution wie dem Staate Friedrichs des Großen und den Staaten der Rheinbundsürsten zu Erunde. Ihren addanaten Ausdruck hat die Zehre von der Souveränetät der Staatsgewalt gesunden in den beiden bekannten Sähen von Bodinus de republica, I, 1: "Res publica est samiliarum rerumque inter ipsas communium summa potestate ac ratione multitudo," und I, 8: "Majestas est summa in cives legibusque soluta potestas." Damit dect sich, was das Allgemeine Landrecht, Theil II, Tit. 13 von den Rechten des Staatsoberhauptes sagt. Die Lehre von der Unumschränktheit und Ausschließlichseit der Staatsgewalt ist in der Theorie wie in der Prazis unbestritten.

Wie weit die Staatsgewalt ihre Befugniffe ausübt, ift eine Zwedmäßigkeits-So wird fie nicht ohne Roth wohlerworbene Rechte aufheben. Indeffen ift Solches nicht felten geschehen; so z. B. find die Rechte ber Provinzen und ber Provingialftande, die am fremben Grund und Boden haftenben Rechte, wie Jagb, Obereigenthum, Frohnden, Behnten und abnliche, in Frankreich, Preußen und ben meiften anderen beutschen Staaten aufgehoben worben. Wenn es auch billig erfceint, daß wohlerworbene Rechte nur gegen Entschädigung aufzuheben find, fo befteht eine rechtliche Berpflichtung bagu nicht, und es find in Frankreich, Preugen u. f. w. folche Rechte juweilen ohne jebe Entschädigung beseitigt worben, 3. B. bas Jagbrecht am fremden Boben in Preugen mahrend bes Jahres 1848. "Es läßt fich," wie Laffalle im Shitem ber erworbenen Rechte, G. 197, fagt, "vom Individuum tein Pfloc in ben Rechtsboden fclagen und fich mittelft besfelben für felbstherrlich und für alle Zeiten und gegen alle kunftigen zwingenden ober probibitiven Gefege erllaren." Dies Alles gilt von ber Gefengebung als ber bochsten Staatsgewalt; fie ift "legibusque soluta", fie tann jedes altere Befet aufheben, je nach ihrem Ermeffen, mit rudwirtenber Rraft ober ohne folche, gegen Entschäbigung und ohne Entschäbigung ber etwa burch fie beseitigten ober veränderten wohlerworbenen Rechte.

Es ift begreiflich, daß der Individualismus einen gewissen Schutz gegen die Omnipotenz des Staates suchte. Den stärksten sand und sindet er darin, daß die Staatsgewalt in den durch die Bersassung bezeichneten Fällen nur durch ein Gesetz oder nur in Gemäßheit des Gesetzs, d. h. aus Grund und innerhalb der vom Gesetzgeder ertheilten Ermächtigung, in seine Rechtssphäre eingreisen dars, und daß Gesetz nicht vom Staatsoberhaupte allein, sondern nur noch unter Zustimmung der Bollsvertretung erlassen werden dürsen. Einen serneren Schutz suchte er darin, daß gewisse Rechte unter den Schutz nicht nur eines einsachen Gesetzs, sondern unter den der Bersassung gestellt sind — daß die Versassung die Freiheit der Glaubensausübung, der Presse, der Bereinigungen und Versammlungen gewährleistet, daß nach der Vorschrift in der Versassung Strassselze, außer soweit sie milbere Strasandrohungen enthalten, nicht rückwirkende Krast haben, und daß wohlerwordene Rechte nur gegen vorgängige, im Rechtswege zu versolgende Entsschwensen ausgehoben werden sollen. Solche Versassungsvorschriften sind aber

<sup>1</sup> D. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Staatslehre, S. 561 ff., Sepbel, Baperisches Bundesrecht, I, § 12, S. 41, v. Gerber, Grundsstechts, S. 351, Gierke in der Zeitschrift afige eines Systems des deutschen Staatsrechts, für Staatswiffenschaft, Bb. XXX, S. 304, u. A. m. 3. Aust., S. 22, Bluntschlie, Allgemeine

nicht ewig und abanderbar; fie bedeuten, daß fie nicht wie ein gewöhnliches Gefet, fondern nur nach juboriger ober unter gleichzeitiger Abanderung ber Berfaffung, also in erschwerter Weise, ausgegehoben ober verändert werden konnen. ftarteren Schut gewährt es, wenn vorgeschrieben ift, daß, bevor ein Gegenstand ber einfachen Gefetgebung unterftellt wirb (im Bege ber einfachen Gefetgebung abgeandert werben tann), die Berfaffung in aller Form abgeandert fein muß, und baß erft, wenn dies geschehen (wenn alfo erft die veränderte Berfaffungsurtunde in Rraft besteht), die fragliche Borschrift durch Gesetz erlaffen werden kann. Die Reichsberfaffung tennt teine Grundrechte, ben bom Reiche gewährten Rechten ber Gewerbe- 1 und Preffreiheit 2, ber Paffreiheit 8, ber Richtzurudwirtung von Strafgefeten & (außer foweit fie milber find), bem Berbote bes Eingriffs in bie richterliche Gewalt's u. f. w. hat fie teinen verfaffungsmäßigen Schutz gewährt; Diefe Rechte tonnen also burch jebes (gewöhnliche) Reichsgeset ohne Beiteres geandert werden.

Die Gefetgebung bes Deutschen Reiches unterscheibet fich ihrem Inhalte nach von der Gefetgebung im Einzelstaate dadurch, daß, mabrend in diefem die Gefetgebung vorschreiben tann, was und auf welchem Gebiete fie will, die Reichsgefetsgebung nur über beftimmte Begenftanbe ober wenigftens nur unter Aenberung ber Reichsberfaffung fich über alle beliebigen Begenftande erftreden tann. Deutsche Reich hat nur Rechte, die ihm (wenigstens ursprünglich) übertragen find. Die Uebertragung erfolgte bezüglich bes Rechtes ber Gefeggebung nicht unbeschrantt, fondern nur (Art. 2 ber Reichsverfaffung) "nach Maggabe bes Inhalts biefer Reichsverfaffung". Die Gefetgebungsbefugnig bes Reiches muß fich baber ftugen auf ben Inhalt ber Reichsversaffung. Sie barf nur ba eintreten, wo fie positiv zugelassen, nicht wo sie nicht berboten ift. Rach bem Inhalte ber Reichsversaffung ift bas Recht ber Befeggebung theils ein ausichliefliches, theils ein fatul= tatives. Ein ausichliefliches ift es nur, wo bies bie Reichsverfaffung vorfchreibt. Die Rechtsvermuthung fpricht gegen bie Buftandigkeit ber Reichsgesetzung und, wo bie Reichsgesetzung jugelaffen ift, gegen ihre Ausschließlichkeit . Ift aber ein Gegenftand durch die Reichsversaffung der Reichsgesetzung unterftellt, fo tommt es auf den Wortlaut und Sinn an, wie weit die Uebertragung als erfolgt anzusehen sei; biese Uebertragung ift fo wenig einschränkend wie ausbehnend gu interpretiren.

Der Gesetzgebung bes Reiches unterliegen nach Art. 4 ber Reichsverfaffung die nachftebenden Angelegenheiten:

1) "die Bestimmungen über Freizügigigkeit, Heimaths- und Nieberlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paswesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Versassung erledigt find, in Babern jedoch mit Ausschluß ber Beimaths- und Niederlaffungs - Berhaltniffe, besgleichen über bie Rolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern."

Es ist selbstverständlich, daß das Heimaths- und Niederlassungsrecht hier nicht in Bezug auf befondere Rommunal- ober die besonderen ftaatlichen Angelegenheiten, fonbern nur als Borbebingung ober Boraussetung reichsrechtlicher eingeräumter Befugniffe, 3. B. bes Rechts bes Aufenthalts, ber Rieberlaffung, bes Unterftugungswohnfiges, des Gewerbebetriebes, des Erwerbs von Grundeigenthum und bor allem bes Erwerbs bes Indigenats, gemeint fein tann; benn die tommunalen und ftaat-

<sup>1</sup> Gewerbeordnung § 1.
2 Gefet über die Presse § 1.
3 Ges. vom 12. Ottober 1867, § 1.
4 Strasgesethuch § 2.
5 Gerichtsversassungsgeset § 1.
6 S. Arnbt, Komm., S. 82, Hänel, Staatsrecht, S. 40, 259 ff., Labanb, I, S. 622.
Demgegenüber heißt es bei Jorn, I, S. 421:
"It die Ausschließlichteit der Reichsgesethung die serve Gentwickellung auf diesem Gebiete nicht entgogen (v. Saschen von der Ausschlichteit der Reichsgesethung die serve Gentwickellung auf diesem Gebiete nicht entgogen (v. Saschen der Beichschlichten Reichstage leichsberständlichten Reichstage 1867, S. 250). Der Passus kann übrigens als die ber Competenz des Reiches Seiches Seiches Schlichterständlicht gelten; s. auch Sendel, Comm., S. 63.

lichen Angelegenheiten (Wahlfähigkeit, Gemeinbeverwaltung, Staatsverwaltung u. bal.)

follten an und für fich nicht ber Reichszuständigkeit unterstellt werden 1.

Bezüglich des Ausdruckes "Staatsbürgerrecht" heißt es im Schlußprotokoll mit Bagern bom 23. November 1870, II: "Bon Seite bes Roniglich Preugischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter ber Gesetzgebungsbefugnig bes Bundes über Staatsburgerrecht nur bas Recht verftanden werden folle, die Bundesund Staatsangehörigkeit ju regeln und ben Grundfat ber politischen Gleichberechtigung aller Konfeffionen burchzuführen, daß fich im Uebrigen biefe Legislative nicht auf die Frage erftreden folle, unter welchen Borausfegungen Jemand gur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt fei." es gewiß, baß, felbft wenn nach bem Inhalte ber Berfaffung bes Norbbeutschen Bundes auch andere und überhaupt alle Borausfehungen der Ausübung ftaatsburgerlicher Rechte in den einzelnen Bundesftaaten bundesgesehlich geregelt werden durften, nach Inhalt ber Reichsverfaffung die Feststellung der Boraussehungen, unter welchen Zemand zur Ausübung ber besonderen politischen Rechte in einem einzelnen Bundesftaate befugt ift, im Allgemeinen der Landesgesetzgebung auftebt, abgesehen bavon, daß die Confession teine Boraussetzung sein darf's, und abgesehen von den Folgen, welche strafgesetlich mit Berurtheilungen, 3. B. zu Zuchthausftrafe oder Ehrverluft, verbunden find.

Bezüglich bes Ausbrucks "Gewerbebetrieb" wird burch Landmanns und Seybel' bie Ansicht vertreten, daß darunter die fog. Urproductionen, insbesondere ber Bergbaubetrieb, nicht einbegriffen find. Diefer Anficht wird burch Sanels, Laband und Andere widersprochen, und zwar mit Recht 7, weil bas Bort Gewerbebetrieb im Sprachgebrauche bes gewöhnlichen Lebens auch die gewerbsmäßige Sewinnung und ben gewerbsmäßigen Bertrieb von Bergwertserzeugniffen umfaßt. Es hatte gar teinen Sinn, anzunehmen, bag nach Art. 3 der Reichsverfaffung ein Reichsangehöriger in jedem anderen Bundesftaate zwar bas Staatsburgerrecht, öffentliche Aemter und Grundeigenthum ju erwerben und bag er wohl die größten Fabriten zu betreiben befugt fei, daß aber der Erwerb und Betrieb einer Rohlengrube bon biefer Befugnif ausgenommen fein folle. Unzweifelhaft tann bas Wort **Ge**werbebetrieb in Art. 4 keinen anberen Sinn haben als in Art. 3. Uebrigens hat die Reichsgesetzung in ebenso häufigen wie wichtigen Fallen auch über ben Bergbaubetrieb Borfdriften gegeben, a. B. fiber Roalitionsfreiheit ber Bergarbeiter, das Berbot des Trucfisstems, über Sonntags, Kinder- und Frauenarbeit, ohne daß

bies von irgend einer Seite beanftandet wurde 8.

In Betreff bes Immobiliarverficherungswesens ist unter IV bes Schlufprototolls mit Bayern vom 28. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 23) verabrebet worben, bag bie bom Reiche ju erlaffenben gefestlichen Beftimmungen in Bagern nur mit Buftimmung ber bagerifchen Regierung Geltung erlangen. Ungweifelhaft gehoren jum Berficherungswefen im Sinne ber Biff. 1 in Art. 4

auch bie Arbeiterverficherungsgefete.

Bezüglich des Ausdrucks Kolonifation erklärte der Bundeskommissar v. Sa bigny im verfaffungsberathenden Reichstage, bag babei "vorläufig" an bie Errichtung von Flottenftationen gedacht war, bamit follte aber nicht ausgeschloffen fein, "baß die Gesetzgebung fich auch überhaupt mit Rolonisationsfragen beschäftigen tann". Jebenfalls ift bas Rolonisationswesen ber Zuftandigteit ber Ginzelstaaten entzogen und ber Reichsgesetzung unterftellt 10.

<sup>1</sup> Cbenfo Banel, Staatsrecht, I, S. 617. \* Nebereinstimmend Seybel, Comm., S. 64; vgl. auch Sten. Bericht des Reichstages 1870, II (außerordentliche Session 1870, S. 147); vgl. auch Harl, Staatsrecht, I, S. 359 f., 612.

\* Gewerbeordnung, 2. Aust., S. 24 ff.

4 Comm., S. 65 ff.; vgl. auch Erklärung des Reichsstaatssetzetzt Nieber ding am 11. Desember 1806 im dautsten Reichstage

gember 1896 im beutschen Reichstage.

<sup>5</sup> Staatsrecht, I, S. 687 ff.

<sup>6</sup> II, S. 189, Anm. 2.

7 Bgl. Arnbt, in der Deutschen Juriftens Zeitung 1897, Ar. 16.

8 Auch nicht von dem baverischen Bunde 3-

rathebevollmächtigten b. Landmann.

Sten. Ber. bes Reichstages 1867, S. 271.
 20 Bgl. auch Laband, I, S. 758 f., Sep. bel, Comm., G. 68.

Der Gesetzgebung bes Deutschen Reiches unterliegen: 2) "bie Boll- und Sandelsgesetzgebung und bie für Zwede bes Reichs zu verwendenden Steuern."

Rach Art. 35 ift die Joll- und handelsgefetgebung ben Bundesstaaten vollständig entzogen und ausschließlich Reichssache. Das Recht des Reiches, für seine Zwede Steuern einzuführen, erstreckt sich auf indirekte wie direkte Steuern. Das Wort "indirekt" des Entwurfs der Rordbeutschen Bundesversaffung ift im ber-

faffungsberathenben Reichstage geftrichen worden 1.

Das Landesfleuerrecht ift an fich tein Gegenftand ber Reichsgesetzegebung. Daburch ift nicht ausgefcoloffen, bag folche Gingriffe ber Reichsgefetgebung ftattfinden burfen, welche fich auf unzweifelhaft bem Reiche zuftebende Befugniffe ftuben, insbesondere auf die herbeiführung und ben Schut bes einheitlichen Banbels., Bertehnund Gewerbegebietes a, auf die Riederlaffungs- und Anfenthaltsverhaltniffe, wie endlich die einheitliche Regelung ber Berhaltniffe ber Reichsbeamten und ber Mit einem einheitlichen Boll- und Sandelsgebiet ift es Militärberfonen. unvereinbar, bag bie Bunbesftaaten und Gemeinben beliebige Steuern auf Confumptionsartitel erheben, und beshalb ftanb ein folches Recht fcon im Bollvereine ihnen nicht mehr gu. Aus bem gemeinschaftlichen Indigenat in Berbindung mit der Riederlaffungs-, Aufenthalts- und Gewerbefreiheit ergiebt fich, daß die Bundesftaaten und die Gemeinden nicht beliebig Fremde besteuern durfen, und folgt ohn Beiteres bie Befugnig bes Reiches, Die Doppelbesteuerung au verbieten. Die heranziehung ber Militarpersonen zu ben Gemeinbeabgaben geborte und gebort gur Militargefetgebung, die ber Reichsbeamten gu biefen Abgaben gur Reichsbeamten gefetgebung, fie liegen alfo innerhalb ber Reichsauftanbigleit's.

Der Reichsgefetzgebung unterliegen: 3) "bie Ordnung des Maaß-, Manund Gewichtsspftems, nebst Feststellung der Grundfage über Emission von fundiren

und unfundirtem Bapiergelbe.

Unter "Maaffpftem" und "Gewichtsfpftem" find bie Borfchriften barther zu verstehen, welche Langen- und Raummaaße und welche Gewichte im öffentlichen Bertehr anzuwenden find, wie diese Maage und Gewichte im Ginzelnen beschaffen, geprüft und controlirt werben u. f. w. Das Mungipftem hat es gu thun mit ber Frage, was Gelb im rechtlichen Sinne ift, b. h. was in Zahlung genommen werden muß, besonders aber mit der Frage, wer Mungen pragen laffen darf, aus welchem Metall, mit welcher Legirung, für weffen Rechnung und gegen welche Gebühr bie Pragung ju erfolgen bat. Dag nur bas Reich Mungen prigen laffen barf ober bag nur Reichsmungen geprägt werben burfen, ift nicht vorgeschrieben. Unter Papiergelb find nicht bloß folche Schuldurfunden ju verfieben, welche Zwangscours haben, alfo im juriftischen Sinne Gelb find, fonbern nach ben gewöhnlichen Sprachgebrauch auch alle unverzinsliche, auf ben Inhaber geftellt, bei Borzeigung fofort jahlbare Schuldurfunden bes Reiches ober eines Bunbes ftaates. Das Recht des Reichsgesetzen, die Grundfage über die Emiffion von Papiergelb aufzustellen, schließt teineswegs aus, daß bas Reich fur fich Papiergelb ausgeben darf. Das Recht hierzu hat es nicht nur im Falle eines außerorbentlichen Beburfniffes aus Art. 78, ba bie Ausgabe von Papiergelb burch bas Reich die Anfnahme einer Anleihe barftellt, fondern auch deshalb, weil aus dem Rechte bes Reiches, ben Bundesstaaten ober Privaten Schranken für die Ausgabe von Papiergelb zu ziehen, nichts für die Anficht herzuleiten ift, daß bas Reich feinerfeits überhaupt kein Papiergelb ausgeben darf. Es konnte die Emission auch in der Weise regeln, daß es nur fich folche gestattete und jedem Dritten eine folde unterfagte.

Der Reichsgesetzung unterliegen fodann: "4) Die allgemeinen Bestimmungen fiber bas Bantwefen." Zweifellos burfte bas Reich hiernach Borfchriften über die

<sup>1</sup> Rebe Miquel's in ben Sten. Ber. S. 114. | lich wenn die geschichtliche Entwickelung in Ber Oben S. 14 und die verschiedenen Jollvereinigungsverträge.

2 S. auch die entgegenstehende Ansicht Seybel's, Comm., S. 77 f. u. weiter unten. Ramentbel's, Comm., S. 85.



Dedung, Besteuerung und Ginlofung ber Banknoten, ferner barüber erlaffen , wem noch in Aufunft und unter welchen Bedingungen bas Recht ber Banknotenausgabe verliehen werden darf; ebenso über die Geschäfte, welche Rotenbanken machen bursen und welche sie unterlassen mussen, daß, wie oft und wie sie ihre Bilanz veröffentlichen u. s. Es tann aber auch teine Juständigkeitsüberschreitung barin gefunden werben, daß das Reich sich die Besugniß zur Berwaltung, zur Auflösung und aur Gewinnbetheiligung an ber Reichsbant beilegte 1, weil bas Recht bes Reiches, "allgemeine Bestimmungen über das Bantwefen" zu treffen, ganz nneingeschräntt bem Reichsgesetzegeber übertragen und nicht etwa vorgeschrieben ift, bag bas Reich nur die Bestimmungen treffen barf, nach welchen die Rotenbanken ober die Banknoten ausgebenden Bundesstaaten sich in Zukunft zu richten haben.

5) Unterliegen der Reichsgesetzgebung "die Ersindungspatente". Es war

gewiß nicht bie Abficht, bag bas Reich nur vorschreiben follte, wie und mit welchen Birtungen bie 25 verfchiedenen Staaten Batente ausstellen. Diefe ging vielmehr babin, bag gemeinsame, bag alfo Reichspatente auszuftellen find. Bare erfteres bie Abficht ber Berfaffung gewesen, so hatte fie eine einschrantendere Faffung gewählt und mablen muffen. Wollte man aber bem Reich bie Buftanbigfeit geben, Reichspatente durch die Reichsgesetzgebung einzuführen, so war durch die innere Rothwendigkeit geboten, bag folche Patente auch burch eine Reichsbehörbe, eine Centralftelle, ertheilt werben muffen. Gemeinfame Brunbfate barüber, wie, wann und mit welchen Wirkungen Patente auszustellen find, galten ichon im Bollverein auf Grund ber Nebereinftunft vom 1. September 1842 (Preuß. G. S. 1848, 6. 265). Die Reichsversaffung wollte, was allerbings in § 40 ber Berfaffung vom 29. Marg 1849 flarer ausgebrudt ift, baß Erfinbungspatente ausschließlich von Reichs wegen auf Grund und in Bemäßheit eines Reichsgesetes ertheilt werden.

Der Reichsgesetzgebung unterliegt 6) "ber Schut bes geiftigen Gigenthums". Unter letterem berftebt man in Uebereinstimmung mit bem gewöhnlichen Sprachgebrauch bas Urheberrecht an Schriftwerten, Abbilbungen, mufitalifchen Compofitionen, bramatischen Berten, an Berten ber bilbenben Runft, Photographien, Ruftern und Modellen, Gebrauchsmuftern u. f. w. — Es unterliegt ihr 7) bie "Organisation eines gemeinsamen Schutes bes Deutschen handels im Auslande, ber Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge jur See und Anordnung gemeinsamer tonfularifcher Bertretung, welche vom Reiche ausgeftattet wirb"8, und fobann 8) "bas Gifenbahnwefen, in Bagern vorbehaltlich ber Bestimmung im Artitel 46, nnd die Herftellung von Land- und Bafferstraßen im Interesse ber Landes-vertheidigung und des allgemeinen Bertehrs." Sier ift junachst hervorzuheben, daß sich die Zuständigkeit der Reichsgesetzung nicht auf die privaten Eifenbahn en und nur auf folche Gifenbahnen erftredt, welche Jebermann ju öffentlich belannt gegebenen Beiten und Breifen benuten barf. Erftere unterfteben in Beaug auf Anlegung, Betrieb, Aufficht u. f. w. ber Landesgesetzung . Dies bindert indeß nicht, daß das Reich fiber bie haftpflicht folder Gifenbahnen Borfchriften geben barf 5. Aber felbft bie öffentlichen Gifenbahnen unterfteben nicht allgemein der Reichsgesetzgebung, fondern nur "im Intereffe ber Landesvertheibigung und bes öffentlichen Bertehrs". Danach unterliegen weder Lotal- noch Rleinbahnen, weil fie nicht bem Durchgangs- bezw. bem allgemeinen nationalen Berkehr bienen, ber Reichsauftandigteit; bies ergiebt fich fowohl aus bem Wortlaute ber Reichsverfaffung wie aus ber Ertlarung, welche ber preußische Bundesrathsbevollmachtigte, Sandelsminifter Graf Ihenplit, im verfaffungsberathenben Reichstage abgab . Befteben Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Gifenbahn nur als Rleinbahn ober als bem gemeinfamen Bertehr ober ber Lanbesvertheibigung bienenbe Gifenbahn an-

<sup>1</sup> Dies bestreitet Seybel, Comm., S. 85.
2 Bgl. auch § 47 ber Berfassung v. 29. März
19.
3 S. hierüber weiter unten.
4 Bgl. Arnbt, im Archiv s. dssent. Recht,
10.
5 Erl. bes Reichsgerichts (in Civils.) vom
27. April 1886. Arnbt, l. c. S. 302.
6 Sten. Ber. S. 277, Arnbt, l. c. S. 364,
5 eybel, Comm., S. 88, Hanel, Staatsrecht,
1, S. 358 ff.

ausehen ift, fo entscheidet barüber an letter Stelle ber Bundesrath auf Grund bes Art. 7, Biff. 8 der Reichsversaffung 1. Die Berordnungen, welche ber Bunbesrath fiber Eisenbahnen erlaffen hat, d. B. Die Bertehrsordnung, bas Gisenbahnpolizeireglement, finden daher auf Klein- und Lokalbahnen keine Anwendungk. Bur Beauffichtigung bes Gifenbahnwefens, foweit es ber Reichszuftanbigkeit unterliegt, besteht das Reichseisenbahnamt, geschaffen durch Gesetz vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164). Ob in seiner Einsetzung und seinen Funktionen eine Berfaffungsverletung (eine ohne Berfaffungsanberung vorgenommene Zuftanbigkeits-

erweiterung) liegt 8, foll fpater unterfucht werben.

Zweifellos fällt die Anlegung des Nord-Oftsee-Kanals unter die Borschrift in Biff. 8 bes Art. 4. Ebenso lagt fich mit "Buverficht" behaupten 4, daß biefer Kanal Staatseigenthum im Sinne bes Absat 4 in Art. 54 der Reichsversaffung Staatseigenthum brudt hier nur den Gegenfat jum Privateigenthum ans. Für bie Befahrung von Ranalen, die Staatseigenthum find, alfo gang gewiß von folden, die Reichseigenthum find, burfen nur Abgaben erhoben werben, welche die aur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung ber Anstalten und Anlagen erforberlichen Roften nicht überfteigen. Diefer Sat findet fich fcon in den Bollvereinigungsvertragen, 3. B. in Art. 25 bes Bollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-Bl. 1867, S. 81), woraus fich erklart, bag im Reichseigenthum ftehende Ranale nicht erwähnt find.

Es unterfteht 9) ber Beauffichtigung und Gefetgebung bes Reiches "ber Mogerei- und Schiffahrtsbetrieb auf ben mehreren Staaten gemeinsamen Bafferftragen und der Zustand der letteren, sowie die Flug- und sonstigen Bafferjolle; besaleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baten und fonftigen

Tagesmarten) 5".

Gemeinsam ist die Wasserstraße nicht dann, wenn sie durch mehrere Bundesftaaten fließt, fondern nur, wenn fie gemeinsam als Bafferftraße ift, b. b. bem gemeinsamen nationalen Bertehre bient - unter biefer Boraussetung aber auch, wenn fie nur in einem Bundesftaate liegt. Uebrigens war der Inhalt in Riff. 9. abgesehen von bem Rusate ber Seefchiffahrtszeichen, bereits burch die Boll-

vereinigungsverträge geregelt 6

Es unterliegt 10) der Reichsgesetzgebung "das Post- und Telegraphenweien, jeboch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artitel 52". Die Reichsverfaffung befinirt nicht, was unter ben Begriff bes Poftund Telegraphenwesens fällt. Nach bem hertommlichen Sprachgebrauche versteht man barunter die öffentliche, b. h. für Jebermann ftattfindende entgeltliche Beförberung von nachrichten (Briefen, Rarten, Beitschriften), Perfonen und Gutem. Der Begriff bes Postwefens verlangt nicht unbedingt ben Ausschluß einer Brivat person vom Betriebe, vielmehr gab es Posten von Privatpersonen, denen das Recht bagu allerdings einft staatlich verliehen war. Der Begriff des Post- und Telegraphenwesens wird baburch nicht ausgeschloffen, bag die Beforderung nicht von Ort zu Ort, sondern innerhalb deffelben Ortes stattfindet, wenngleich das Postmonopol fich auf die Beforderung innerhalb beffelben Ortes nicht bezieht. Es ift daher teine Berfaffungsanberung, wenn die Buftandigteit ber Reichspoft auf den Lokalverkehr (oder die Beförderung von offenen Briefen und Packeten) ausgebehnt wurde. Ob ber im Jahre 1884 vorgeschlagene, aber nicht angenommene Entwurf eines Bostspartaffengefeges eine Berfaffungsanderung enthielt, foll spater geprüft werben 7.

<sup>1</sup> Arnbt, l. c. S. 364. Primo loco entischeibet in Preußen barüber bas Staats:
ministerium. Ist bas Reichzeisenbahnamt ans
berer Ansicht, so entscheibet als letzte Instanz
ber Bundesrath.

2 C. and Sandelseichung b. 1 Wei 1897

und in ber Zeitschr. für beutsche Gefetgebung in ben Sten. Ber. bes Reichstages 1885, & 811 u. f. w., Bb. VII, 1871, S. 615 ff.; f. auch a. a. D.

Wenn Biffer 11) ber Reichsgesehung unterstellt die "Bestimmungen über bie wechselseitige Bollftredung von Ertenntniffen in Civilsachen und Erlebigung von Requisitionen überhaupt", fo bezieht fich bies nach bem Wortlaute nicht bloß auf Requifitionen in fog. Juftig-, fondern auch auf Berwaltungsfachen. Im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarteit tommt jest Titel 13 bes Gerichtsverfaffungsgesetes gur Unwendung 1. Für die fireitige Gerichtsbarteit, welche aur Buftanbigfeit befonderer Berichte gehort, gilt noch bas im gangen Reiche in Araft ftebende Gefet, betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bi. 1869, G. 305) neben landesgesetlichen Bestimmungen, 3. B. bem preußischen Ausstührungsgesetze vom 24. April 1878 (G.-S. 1878, S. 230), § 87, und Staatsvertragen. In reinen Berwaltungsfachen befteht die Bflicht gur Rechtshülfe nur auf Grund besonderer Borschriften, z. B. § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 69), § 141 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97). Das Gefet über ben Beiftand bei Einziehung von (Reichs- und Landes-)Abgaben und Bollftredung von Bermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (R.-G.-BL 1895, S. 256) grundete fich nach ben Motiven auf die Erwägung, daß, wenn für die gegenseitige Beiftandsleiftung eine rechtliche Grundlage geschaffen werben foll, bies weit leichter und zwedmäßiger im Wege eines Reichsgefeges gefchehe, als wenn zu biefem 3wede eine Reihe von Staatsvertragen gefchloffen und von den Landtagen aller betheiligten Staaten genehmigt werbe. Darin liegt teineswegs bas Anertenntniß, bag biefer Bufat über den Rahmen der Reichszuständigkeit hinausgeht; diese folgt vielmehr aus 3iff. 11) "... Erledigung von Requisitionen überhaupt".

Es unterliegen 12) ber Reichsgesetzgebung Bestimmungen "über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden" und 13) "die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Berfahren". Biff. 18 lautete urfprunglich: "bie gemeinsame Gefetgebung über bas Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Berfahren." Die heutige Faffung beruht auf bem einem Initiativantrage bes Reichtages entftammenden Gefehe, betr. bie Abanderung der Rr. 13 des Artifels 4 der Berfaffung des Deutschen Reiches vom 20. Dezember 1878 (R.=G.=Bl. 1873, S. 379).

Bweifel bestehen barüber, wie bas Wort "gemeinfame" Befetgebung außgulegen ift. Gewiß ericheint, daß die Beauffichtigungsbefugnig bes Reiches fic nicht auf die bloße Landes-, fondern nur auf die Reichsgesetzung erstreckt, also nicht barauf, wie beispielsweise bas preußische Berg- oder bas preußische Fischereigefet ausgeführt werden, während unzweifelhaft die Auffichtsbefugniß bes Reiches die Ausführung der Reichsquefete umfaßt's. Bezüglich des Gefetgebungsrechts will Binbing' bas Bort "gemeinsam" auf ben Beruf, nicht auf bie Competen g bes Reiches beziehen. Richtig ift es, bas Wort im gewöhnlichen Sprachgebrauch au nehmen. Gemeinfame Befetgebung ift eine folche, die nicht einem einzelnen Staate eigenthumlich, fondern bem ganzen Reiche gemeinsam ift. Dies bebeutet nicht, daß jede Reichsnorm nun auch thatsächlich in jedem Theile jedes Bundes-ftaates jur Anwendung tommt, sondern daß fie über das Sonderinteresse eines Bundesftaates hinausreicht; ebenfo wie gemeinfame Gifenbahnen, Bafferftragen u. f. w. solche find, welche nicht bloß für den lokalen, sondern auch für den nationalen Bertehr Bedeutung haben.

Das Wort "Strafrecht" in Ziff. 13 umjaßt auch das Polizeistrafrechts. Der Befeggeber tann bie Ermachtigung jum Erlaffe bon Strafnormen belegiren 6.

<sup>1</sup> Arndt, Romm., S. 99, u. weiter unten. 3 Anderer Anficht Sendel, Comm., S. 93;

s. auch Sten. Ber. bes Reichstages 1894/95, S. 2246, 2278 f., 2304.

Es wird kaum Anlaß vorliegen, baß diese Aufficht praktisch wird; das Recht dazu ift ans ertannt auch in bem verfaffungsberathenben Reichstage, Sten. Ber. S. 315; f. auch Sen bel,

<sup>4</sup> Handbuch bes Strafrechts, I, S. 277; f. auch Seybel, Comm., S. 94.

b Binbing, Handbuch, I, S. 276, Hanel, Staatsrecht, S. 467, Seybel, Comm., S. 467, Beinge, Staatsrechtliche und ftrafrechtliche Erörterungen jum Entwurf eines norbbeutichen Strafgefesbuchs, Leipzig 1870, S. 49; Arnbt, Berorbnungsrecht, S. 157 f.

Ermächtigungen jum Erlaffe von Anordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ift, find im Strafgesetbuch (§§ 145, 327, 828 u. a.) und in zahlreichen anderen Reichsgesetzen ertheilt worben bem Raifer, bem Bundesrathe, bem Reichstangler, ber Rormal-Aidungstommiffion, ben Reichstonfuln, ben Landesregierungen, ben (Central-, Provinzial- und Lotal-)Behörben ber Ginzelstaaten und sogar ben Thierarzten 1. Gesetze dieser Art charatterifiren fich baburch, daß das Berbot, beffen Uebertretung ober das Gebot, deffen Richtbefolgung mit Strafe bedroht find, nicht vom Gefetgeber, fonbern von einem Anderen ausgehen. Da der Gefetgeber in bem, was er felbst anordnen ober Andern gur Anordnung überlaffen will, unbeschränkt ift, tann ber Reichagesetzet, auf welchem Gebiete er will, alfo auch auf bem ber (Sicherheits, Stragen, Gaftwirthschafts u. f. w.) Polizei Ermachtigungen jum Erlaffe von Strafnormen aufftellen, alfo auch jum Erlaffe bon Bolizeiverordnungen und polizeilichen Anordnungen jeder Art 2. Bon feiner Befugniß, Ermachtigungen ju Polizeiverordnungen ober polizeilichen Anordnungen au ertheilen, hat bas Reich, ba ihm nur die gemeinsame Gesetzgebung gufteht, nur einen beschräntten Gebrauch gemacht und machen tonnen. Bas nicht gemeinsam, was in einer bestimmten Ortschaft gur Erhaltung ber Leichtigkeit bes Berkehrs, gur Sicherung von Berfon und Eigenthum polizeilich anzuordnen ift, hat es ben Einzelftaaten und beren Organen überlaffen, ebenfo wie es auch ben Einzelftaaten anheim giebt, ob fie die Orts-, die Rreis-, die Begirts- ober eine andere Behorde, felbftftandig ober unter Zustimmung von Selbftverwaltungstorpericaften, folde Anordnungen treffen laffen wollen.

Es muß aber noch behanptet werben, daß bas Reich bas Ordnungestrafrecht und bas Disciplinarstrafrecht hat's, felbstrebend nur bei gemeinfamen, ins-besondere Reichsangelegenheiten; nicht dagegen bezüglich ber Ordnungs- und Disciplinarstrafen, welche eine Landesbehörde wegen Richtbefolgung von Landesvorschriften ober welche fie gegen einen Landesbeamten wegen Dienftvergeben verbangt. Die Reichszoll- und Steuergefete tennen in der That ein Ordnungsftrafrecht 4; besgleichen bie Arbeiterverficherungsgesehe , und zwar hangt es wiederum vom Willen ber Reichsgesetzung ab, ob die Ordnungsstrafe von einer Gerichtsober einer Bermaltungsbehörbe ausgesprochen wirb, ob und welche Rechtsmittel

bagegen freifteben.

Biff. 13 in Art. 4 überträgt ber Gefetgebung bes Reiches "bas gerichtliche Berfahren". Bei ber Allgemeinheit biefes Ausbruckes und ba eine gemeinsame Regelung bes Berfahrens ohne eine gemeinsame Gerichtsverfaffung nicht benkbar ift, muß gefolgert werden, daß sich die Zuständigkeit des Reiches auch auf bie Gerichtsberfaffung mit erftredt . Da ber Ausbrudt "bas gerichtliche Berfahren" gans uneingeschränkt ift, ba Riemand bei Erlaß ber Berfaffung ausgesprochen hat, baß bas Reich niemals und nirgends eine eigene Gerichtsbarteit haben barf, ba vielmehr Jeder für felbstverständlich erachtet hat, daß ein einheitliches Sandels. Obligationen- und Strafrecht und ein einheitliches gerichtliches Berfahren auch einen einheitlichen, b. h. Reichs-Berichtshof vorausfegen ober bedingen muß, fo tann nur bestritten werben, daß in der Errichtung des Bundes-(Reichs-)Oberhandelsgerichts ober bes Reichsgerichts eine Berfaffungsanderung zu finden ift. Bei dem außerordentlichen Spielraum, den die Juftiggesetze dem richterlichen

<sup>1</sup> Bgl. Arnbt, Berordnungsrecht, 6. 162f.

a. a. D.

2 Bgl. hierzu auch D. Mayer, Deutsches Berwaltungsrecht, Leipzig 1895, I. S. 311 ff.; Seybel, Comm., S. 99, ift ber Anficht, bat bas Reichsstrafrecht zuständigkeitsgemäß auf politikation Ackiete nur entweher tefte frafrechtliche geilichem Gebiete nur entweber feste strafrechtliche Thatbestände unter Strafe stellen ober Blankett-strassammen aussprechen, niemals bagegen, wenn nicht eine anderweitige Zuständigleit helfend hinzutritt, Ermächtigungen zu Polizeiverordnungen ober polizeilichen Anordnungen geben tann.

<sup>\*</sup> Anberer Anficht Binbing, Sanbbuch, I, S. 274; f. auch Sanel, Staatrecht, I, S. 456, Sephel, Comm., S. 99.

Bgl. u. A. Bereinszollgefet vom 1. Juli

<sup>1869 (</sup>B. G. Bl. 1869, S. 317), § 152, Sejes, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (B. S. Bl. 1867, S. 41). § 15 u. j. w.

<sup>3 5 5. 3.</sup> B. § 126 bes Gefetzes, betr. bie Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Jani 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97). 6 So felbst Sepbel, Comm., S. 101.

Ermeffen und der richterlichen Gesetzesauslegung gegeben haben, bedeutet die Behauptung, daß die Sandhabung des Straf-, Procef-, Obligationen-, Sandelsrechts u. f. w. burch 25 vericiebene, unter teiner gemeinschaftlichen oberften Inftang ftebende Berichte erfolgen foll, ben unbebingten Ausschluß, bie Berneinung bes gemeinschaftlichen Rechts und bes gemeinschaftlichen Versahrens. Es war beshalb rechtlich unnothig, bag ber Bunbesrath ben Entwurf bes Gerichtshofs eines Dberhanbelsgerichts mit Zweibrittelmehrheit 1 annahm, und es enthalten weber bie Ginfepung eines Reichsgerichts, noch ber Reichstonfulargerichte, ber Prifengerichte, noch bes Bunbesamts für bas Beimathwefen, noch bes Reichs - Berficherungsamtes

Buftanbigfeitserweiterungen ober Berfaffungsanberungen.

Der Reichsgesetzung ift unter Biff. 14) unterftellt "bas Dilitairwefen bes Reichs und bie Rriegsmarine", und zwar ohne Ginschräntung; ferner unter Biff. 15) "Magregeln ber Mediginal- und Beterinairpolizei". Bei ber Allgemeinheit und Uneingeschräntiheit biefer Ausbrucke muß es als im Rahmen der Berfaffung liegend erachtet werden, wenn 🖇 12 des Gesehes, Maaßregeln gegen bie Rinberpeft betreffend, vom 7. April 1869 (B. . Bl. 1869, 6. 105) bem Bunbes-(Reichs-)tangler bie Bflicht auferlegt, bie Ausführung biefes Sefehes und der auf Grund beffelben erlaffenen Anordnungen zu überwachen, und hingufügt: "Erforderlichen Falls wird ber (Bundes-)Reichstangler felbstftandig Anordnungen treffen, ober einen (Bundes-)Reichs-Rommiffar bestellen, welcher bie Be-Behorben des betheiligten Ginzelftaates unmittelbar mit Anweifung ju verfeben bat. Tritt die Seuche in einer folchen Gegend des Bundesgebietes ober in folcher Ausbehnung auf, bag von ben ju ergreifenden Maagregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden muffen, so hat die (Bundes-)Reichs-Rommission für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Bandesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und beshalb bas Erforberliche anquordnen." Die Reichsberfaffung fagt nicht, bag Dagregeln nur von ben Landesregierungen getroffen werben burfen, und giebt bem Reiche, ba fie feiner Gefetgebung ben Erlag von Magregeln ber Medicinal- und Beterinarpolizei überträgt, auch bas Recht, felbst bezw. burch feine Organe folche Maßregeln zu treffen. Was von § 12 bes Gefehes vom 7. April 1869 ausgeführt ift, gilt auch bon bem bamit übereinftimmenben § 4 bes Gefetes bom 23. Juni 1880/1. Dai 1894, betr. Biebfeuchen 8.

Endlich unterftellt Biff. 16) ber Reichsgesetzung: "bie Beftimmungen aber bie Preffe und bas Bereinswefen." Diefe Biffer 16 ift burch bie Bertrage mit den fühdeutschen Staaten in die Reichsverfaffung getommen. Bereine find hier sowohl politische wie nicht politische. Andererseits betrifft Biff. 16 nur Die öffentlichrechtliche Seite ber Bereine, ba die privatrechtliche bereits in Biff. 18 ber Reichsauftanbigfeit unterfiellt ift. Die Religionsgefellichaften, Die ebangelische, bie römisch-katholische Kirche und andere, werden nach dem gemeingebräuchlichen und rechtlichen Sprachgebrauche nicht als Bereine bezeichnet und fallen baber nicht unter Biff. 16 4. Als Bereine gelten dagegen in diefem Sinne Orden und Rlöfter 5. Der § 1 bes Gejepes, betr. den Orben der Gefellschaft Jefu vom 4. Juli 1872 (R.=G.=Bl. 1872, G. 253), wonach Angehörige bes Orbens Jesu und ber ihm verwandten Orden ber Aufenthalt in bestimmten Bezirken ober Orten untersagt ober ausgeschloffen werben tann, liegt baber im Rahmen ber Borfdrift in Biff. 16

und bewegt fich alfo nicht außerhalb ber Reichszuftanbigteit 6.

<sup>1</sup> Eine folde war 1869 bei der Borschrift in Art. 78 der Rorddentschen Bundesverfassung für Berjassungsänderungen nothwendig. <sup>2</sup> Andererseits sind die Deductionen von Sānel, Staatsrecht, I, S. 724, und Laband, II, S. 318, wohl nicht mit Unrecht von Seydel, Comm., S. 101 f., bemängelt. <sup>2</sup> Seydel, Comm., S. 110, meint dagegen, daß die cit. Borschriften "beträchtlich" über die versassungsmaßige Zuständigleitägrenze gehen.

<sup>\*</sup> Ebenjo Seybel, Comm., S. 113; ber ents gegengefesten Anficht war Binbtborft, Sten. Ber. bes Reichstages, II. außerorbentt. Geffion

<sup>1870,</sup> S. 118.

5 Ebenjo Senbel, Comm., S. 118; pgl. auch Sanel, Staatsrecht, I, S. 610, E. Sehling, Die religiofe Ergiehung ber Rinder u. f. w., Erlangen und Beipzig 1891, S. 20 ff. Muberer Auficht Senbel, Comm., G. 113.

## § 24. Berhältniß der Reichs- zur Landesgesetzgebung, Jufrafttreten und Birtsamfeit der Reichsgesetze.

Das Recht ber Gesetzgebung, b. i. bas Recht ber höchsten Staatsgewalt jum Erlaffe unbedingt verbindlicher Anordnungen, ift, wie bereits fruher hervorgehoben worden, dem Reiche nicht uneingeschränkt, fondern nur "nach Maggabe bes Inhalts ber Reichsverfaffung" übertragen. Dem Bortlaute bes Artitels 2 ber Reichsverfaffung zufolge wird nur die Ausubung bes Rechts ber Gefetgebung übertragen. Dies legt Senbel (Comm. S. 41) bahin aus, bağ bas Reich nicht bas Gesetzebungsrecht hat, sondern es nur ausübt; die Reichsgesetze erscheinen ihm hiernach nur als übereinstimmende Landesgesetze. Sanz gewiß hat der Gesetzen an eine solche Schluffolgerung nicht gedacht. Die nordbeutsche Bundes- bezw. die beutsche Reichsversassung trat einen Theil der Gesetzebungsbesugniß, die bisher den Landesgesetzungen zustand, unwiderruflich an den Bundes- bezw. Reichsgefetgeber ab. Bas auf Grund und in Folge ber gur eigenen Berfügung abgetretenen Gefeggebungsbefugnif vom Reichsgefetgeber angeordnet wird, ift aber ebenso beffen eigene Rorm und teine bloß übereinstimmende Landesnorm, wie die Befege bes conftitutionellen Staates nicht mehr Normen bes absoluten Monarden find, ber einen Theil ber ihm bis babin guftebenben Gefeggebungsbefugniffe bem Landtage in der Conftitution übertrug. Der Ausbrud "übt aus" brudt nicht den Gegenfat aus jum Rechte ber Ausübung und erklärt fich aus bem herkommlichen Sprachgebrauche, ber bahin geht, ju fagen, die Gefetgebung ober die gefetgebende Gewalt wird von dem oder jenem ausgeübt. Höchftens konnte man fagen, der Ausdruck "übt aus" in Art. 2 und "wird ausgeübt" in Art. 5 will klarftellen, daß die Gesetzgebungsbefugniß nicht den Mitgliedern des Bundesrathes und des Reichstages, sondern den im Bundesrathe vertretenen Souveranen guffeht und ausgeubt wird durch die übereinftimmenden Mehrheitsbeschluffe bes Bundesraths und bes Reichstages.

Dem Reiche steht die Gesetzebungsbefugniß nach Art. 2 "innerhalb des Bundesgebietes" ju. Damit foll nicht gefagt fein, daß bie Reichsgefete auferhalb bes Bundesgebietes nicht gelten, noch daß fie nicht einen blogen Theil bes Bundesgebietes betreffen burfen 1, fonbern baß für die Gefetgebung bes Reiches bas Bundesgebiet eine "Einheit" ift, und daß die das Bundesgebiet ausmachenden Bundesftaaten für die raumliche Geltung der Reichsgefete - abgefeben bon den Reservatrechten, Art. 78, Abs. 2 - "teine gesonderten Rechtsgebiete bilben" 2. Die einfachfte Ertlarung burfte aber bie fein, bag bie Befetgebung bes Reiches nicht auf bas Gebiet eines Bunbesftaates beschränft fein foll, fonbern bas ganze Bunbesgebiet umfaffen darf. Die Reichsverfaffung stattet die Reichsgesetzung durch Art. 2 mit der Wirtung aus, "daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgeben". Der Borrang ber Reichsgesetze vor ben Landesgesetzen beruht nicht etwa barauf, bag ihre Sanction von ber hoberen, und zwar ber fouveranen, Gewalt ausgeht, jumal biefe Wirkung nur ben nach Maggabe ber Berfaffung erlaffenen, nicht allen Reichsgesegen beigelegt ift, sondern barauf, daß die bis dahin souveranen Landesgefetgebungen und Bundesftaaten eine folche Wirtung ben Reichsgefeten beigelegt, daß fie mit anderen Worten einen Theil ihrer Souveranetat dem Reiche Abertragen haben; ebenfo wie der absolute Monarch einen Theil der ihm bis dahin qugeftanbenen Gefeggebungsbefugnig ber gefetgebenben Gewalt, b. b. ibm in Gemeinichaft mit ber Boltsvertretung mit ber Wirtung übertragen tonnte und übertrug, baf bie in Butunft von der gesetzgebenden Gewalt getroffenen Gesetze ben von ihm allein (ohne Zustimmung der Bollsvertretung) erlaffenen Ber- und Anordnungen vorgeben. Diefe Wirtung bes Borrangs haben bie Reichsgefege auch gegenuber ben

<sup>1</sup> S. Gefet vom 4. Mai 1868 (B.:G.:Bl. | Gebietstheile galt, u. a. m. 1868, S. 151), das nur für hohenzollern, Gefet (D. 2 S. auch La band, I, S. 582, Hanel, I, vom 4. Juli 1868 (B.:G.:Bl. 1868, S. 375), das nur für beibe Medlenburg, Lübed und preußische

Landesberfaffungen und bem Landesgewohnheitsrecht 1. Die Uebertragung erfolgte durch verjaffungsandernde Gefete, in benen rechtlich wirtfam auch über gegenwärtige wie zukunftige Berfaffungsänderungen bestimmt werben konnte. Die Wirkung tritt von selbst, ipso jure, ein, nicht nur, soweit die Landesgesetz einen abweichenden Inhalt haben, fondern auch, soweit ihr Inhalt mit dem Reichagesete übereinftimmt. Es tann baber auch ein Reichsgefet nicht burch ein, felbft fpateres, Landesgefet aufgehoben, geanbert, interpretirtlober erfest werden. Es ift baber unerheblich, bag, ob und wie ein Landesgeset landesgesetliche Borfchriften, welche burch ein Reichsgefet aufgehoben, geandert oder erfett find, als aufgehoben, geandert oder erfett bezeichnet; wenngleich ein folches Landesgeset nicht gerade als verfaffungswidrig zu bezeichnen ift . Gewiß ift , daß ein Landesgeset rechtsgultig feine Borschriften treffen barf, welche mit einem Reichsgefete in Wiberfpruch fteben. Ob bas Landesgefet Erganjungen bes Reichsgefetes für bas Staatsgebiet gultig erlaffen barf, hangt junachst davon ab, ob die Materie der ausschließlichen Zuftandigkeit der Reichsgesetzgebung unterftellt ift, in welchem Falle ein folches Landesgesetz ungultig ift; es fei benn, bag bie Reichsgefetgebung ausbrudlich ein Landesgefet ober (mas nicht felten vorkommt) eine Landesverordnung gulaffen follte. Unterliegt bie Materie nicht ber ausschließlichen Buftandigkeit bes Reiches, fo ift gunächst unftreitig und im Schlufprototoll unter VI mit Bayern vom 23. Robember 1870 anertannt, "daß felbst bezüglich ber ber (Bundes-)Reichs-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Berordnungen in jo lange in Araft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzung abgeandert werben konnen, bis eine binbenbe Rorm bom Bunbe ausgegangen ift". Daraus ergiebt fich, daß ein Reichsgeset auf dem nicht der ausschließlichen Reichszuftandigkeit unterliegenden Gebiete beflebendes Landesrecht nur in dem Umfange aufhebt, wie bie Aufhebung von ihm gewollt ift, und für die Butunft Landesgefege nur in dem Umfange ausschließt, wie es beffen Ausschließung will. Will ein Reichsgeset eine Materie vollständig und erschöpfend regeln, so ist jede landesrechtliche Borschrift aber diefe Materie aufgehoben und ber Erlag von landesrechtlichen Borfchriften barüber für bie Butunft unguläffig - es fei benn, bag ausbrudlich in bem Reichsgesete bestehende landesrechtliche Borfcbriften als fortgeltend bezeichnet ober ber Erlaß folder Borfcriften als statthaft erklart wirb. So d. B. will die Gewerbeordnung die Bedingungen, unter denen Jemand jum Gewerbebetriebe jugelaffen werben foll, vollftanbig regeln. Daber find landesrechtliche Borfchriften barüber nur julaffig, wo die Gewerbeordnung erklart, daß fie nicht Anwendung finden will (a. B. bei der Frage der An- und Berlegung von Apotheten ober beim Unterrichtswefen), ober bag fie bem Landesrecht Spielraum geben will, g. B. beim Gufbeschlaggewerbe. Das Strafgesethuch will Anwendung finden auf alle Materien, welche sein "Gegenstand" finds, und die Civil- und Strafprocefordnung auf die orbentliche Gerichtsbarteit in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten und in Straffachen. Für bas Landesrecht bleibt auf biefen Gebieten nur Raum, wo es ausbrudlich aufrecht erhalten ift. Dies ift g. B. gescheben in § 6 bes Ginführungsgefeges gur Strafprocegordnung bezüglich ber bort aufgeführten procegrechtlichen Bestimmungen, 3. B. über bas Berfahren bei Buwiberhandlungen gegen die Gefete über bas Bereins- und Berfammlungsrecht. Diejenigen ftrafprocegrechtlichen Borfcbriften ber Landesgesehe find selbst bei solchen Gegenständen aufgehoben, über welche die Strafprocegordnung Bestimmungen nicht enthält. Strafrechtliche Materien, welche nicht Gegenstand bes Strafgesethuchs find, 3. B. Feld- und Forstbiebstahl, Spielen in außerpreußischen Lotterien, Uebertretungen des Fischereigesehes, von Polizeis verordnungens, bleiben neben biefen in Rraft und konnen landeggefetlich geandert

<sup>1</sup> Bgl. hierzu indeß hanel, Staatsrecht, I, 5250.
2 Bgl. hierzu Riebel, Die Berfassungs: band, I, S. 82, heinze, l. c. S. 144 st., Lasband, I, S. 589.
3 Bgl. hierzu Binding, handbuch, §§ 64

und neu geregelt werden. Das Bürgerliche Sefesbuch legt fich in der Regel erjchöpfende Araft bei. Daher heißt es in Artikel 3 feines Einführungsgesets: "Soweit in dem Bürgerlichen Sesehduch oder in diesem Sesehe die Regelung den Landesgesehen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesehliche Borschriften unberührt bleiben oder erlassen werden, bleiben die bestehenden laudesgesehlichen Borschriften in Arast und können neue landesgesehliche Borschriften erlassen werden."

Hiernach ist es eine Frage ber Gesetsauslegung, ob und wie weit auf einem Gebiete, wo die Reichszuständigkeit keine ausschließliche ift, neben einem Reichsgesetz landesgesetzliche Borschriften noch bestehen geblieben sind und in Zukunft erlassen werden können.

Welche Gebiete find nun ber ausschließlichen Zuständigkeit bes Reiches unterstellt?

1) Zunächst könnte man meinen, alle Regelungen, welche die Organisationen und die Funktionen des Reiches und die Aufgaben desselben, soweit diese das Reich selbst zum Gegenstande haben, betressen, seien der Reichszuskändigkeit ausschließlich unterstellt, da weder durch die Gesetze eines Einzelstaates, noch durch Verträge desselben mit anderen dem Reiche als solchem oder seinen Organen Rechte zugesprochen oder Pflichten auserlegt werden können. Indes ist dieser Meinung nur darin beizupslichten, daß, was die Reichsversassung oder die Reichsgesetze hierüber anordnen, nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch Landesgesetze der Landesverträge geändert werden kann. Dagegen erscheinen Landesgesetze zuklässig, welche vorschreiben, daß die Zustimmung des Landesvertreters im Bundesrathe zu Aenderungen ausgeschlossen oder nur im Einvernehmen mit der Landesvertretung zulässig sein solle. Ebenso erscheint ein Bertrag zwischen Bapern und Württemberg über die Bedingungen der Ausrechterhaltung oder der Aufgabe ihrer Reservatrechte bezüglich des Postwesens oder der Brausteuer keineswegs unstatthasst.

Die Reichsverfaffung bestimmt in Art. 35, daß bas Reich "ausschließlich" bie Gefetgebung hat "über das gefammte Bollwefen, über die Besteuerung des im Bundengebiete gewonnenen Salzen und Tabads, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Ruben ober anderen inländischen Erzeugniffen bargeftellten Buders und Sprups, über ben gegenseitigen Schut ber in ben einzelnen Bundesftaaten erhobenen Berbrauchsabgaben gegen hinterziehungen, fowie über die Dagregeln, welche in ben Bollausichluffen jur Sicherung ber gemeinsamen Bollgrenze erforderlich find". hierbei ift junachst ju beachten, bag unter Bollwesen nicht bloß die Ein- und Ausfuhrzolle, fondern auch alle Binnenzolle, Schleufen-, Brudengelber, Flogerei-, Ranalabgaben, Berbrauchsfteuern u. f. m., ju berfteben find, welche nach ber geschichtlichen und rechtlichen Entwidelung jum Bollwefen gerechnet, ober welche was thatfachlich auf baffelbe hinausläuft — in ben Bollvertragen, befonders im Boll vereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), geregelt wurden. Da biefer Bertrag nach Art. 40 ber Reichsverfaffung im Wege ber Lanbesgefet, gebung nicht abgeandert werden tann, so versteht es sich schon hiernach von felbst, baß, was darin über die vorbezeichneten Gegenftanbe, g. B. auch über Berbrauchsabgaben von inlandischen Erzeugniffen, vorgeschrieben ift, nur noch ber Reichsgesetzgebung unterliegt.

Aus ber Ausschließlichkeit bes Rechtes, welches Art. 35 bem Reiche zur Befteuerung bes Salzes beilegt, folgt auch, baß die landesgesetzlichen Bergwerkssteuern, die sog. Regalitätsabgaben wie bie sog. Aufsichtssteuern, ober welche Ramen diese Steuern führen, nicht mehr erhoben werden<sup>3</sup>. Wo das Salz, wie in Sondershausen, Baden, Medlenburg, Anhalt, Braunschweig u. s. w., dem Staate zu dessen ausschließlicher Gewinnung vorbehalten ist, tann dagegen der Staat von Oritten, denen er die Gewinnung von Salz überläßt, für diese Neberlassung eine von seinem

<sup>1</sup> So Hanel, I, S. 259 f., Laband, I, | fert's Zeitschr. f. Bergw., Bb. XXIV, S. 39, S. 593, u. A. m.
2 Siehe auch oben S. 43, 44.
3 Arndt, Komm., S. 169 f. und in Braf- XXXIV, S. 140.

Ermessen zu bestimmende Entschädigung nehmen, mag diese als Abgabe bezeichnet werden oder nicht. Ebenso können die Grundbesitzer, wenn ihnen (in der Provinz Hannover) das Salz gehört, für die Ueberlassung des Salzgewinnungsrechts Entschädigung nehmen.

Salz im Sinne bes Art. 35 find nach bem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht bloß Rochfalz (Chlornatrium), sondern auch alle Kali- und Magnefiasalze 1.

Aus bem Umftanbe, daß die in Art. 35 bezeichneten Gegenftande der ausschließlichen Zuftandigkeit des Reiches unterstellt find, folgt, daß die einzelnen Bundesstaaten selbst nicht auf ihre Kosten Ausnahmen von den reichsgesehlichen Borschriften zulassen können, es sei denn, daß ihnen dazu vom Reichsgesehgeber

besondere Ermächtigung ertheilt ift.

Die Frage, ob ein Landesgeset ober eine Landesverordnung ungultig fei, weil fie direct oder indirect einem Reichsgefege widerspricht, J. B. auf einem Gebiete erlaffen ift, welches ber ausichließlichen Reichszuftanbigteit unterliegt und ohne bag reichsgesetlich eine besondere Ermächtigung dem Landesgesetze oder einer Landes-verordnung ertheilt ift, oder weil fie eine Materie betrifft, welche der Reichsgesetzgeber erfcoppfend regeln wollte, ober weil fie gar etwas gebietet ober verbietet, mas einem Reichsgesetze birect zuwiderläuft, haben Die Gerichte in jedem Falle zu prufen. Die Borfchrift ber Preußischen Berfaffung (Art. 106), daß die Gerichte bie Saltigleit geborig verfundeter (Gefete und) Roniglicher Berordnungen nicht ju brufen haben, bezieht fich nicht auf die Collifion zwifchen Reichs- und Landesrecht, fie betrifft nur die Frage, ob nach bem fpecififchen Landesrecht ein folches Gefes ober eine folche Berordnung gultig find, nicht ob ein entgegenftebendes Reichsgefes besteht 2. Die lette Entscheibung über Fragen biefer Art hat somit bas Reichs. gericht zu treffen. Sanbelt es fich um Falle, die nicht durch die Gerichte zu entscheiben find und die Berwaltungsbehörden zu regeln haben, fo tommt insoweit hier bas Beauffichtigungsrecht bes Reiches zur Anwendung. Es hat in folchen Fallen, b. h. foweit es fich nicht um bie Gerichte handelt, die lette Enticheibung ber Bunbesrath. Zweifellos tann ber Bunbesrath auch in Fallen feine Anficht außern, welche fpater von ben Berichten ju enticheiben finb. Seine Anficht ift bann indeg nicht für bie Berichte bindend (§ 1 bes Berichtsverfaffungsgefeges). So hat der Bundesrath durch Beschluß anerkannt (Protofolle 1873, § 134), daß ber Erlaß landesgesehlicher Bestimmungen in Beziehung auf Forst- und Felbpolizeisstraffalle und auf Solz-(Forst-) Diebstahl burch § 2, Abs. 1 bes Ginführungsgesehes jum Strafgefesbuch nicht ausgeschloffen fei. Schwerlich wird bas Reichsgericht biefe Anficht für irrig halten.

Wenn der Bundesrath die Ansicht geäußert haben sollte, daß als Salze im Sinne des Art. 85 der Reichsversassung die Kalisalze nicht anzusehen seien und daß letztere daher noch der landesgesestlichen Besteuerung unterworfen seien, so hatte diese Aeußerung nur dis auf Weiteres Krast für die Landesregierungen, nicht für die Gerichte, welche dann auch thatsachlich die entgegengesetzte Entscheidung getrossen haben. Nach dieser hatten sodann auch die Landesregierungen zu versahren.

Die Wirtung bes Reichsgesetzs ift die der höchsten Autorität im Deutschen Reiche. Das Reichsgesetz tann nur wieder durch Reichsgesetz aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretiert werden. Niemand, weder der Kaiser, noch der Bundesrath, noch ein Bundesstaat tann von seiner Besolgung entbinden; es sei denn, daß der Reichsgesetzgeber hierzu besondere Ermächtigung ertheilt hat. Das Gesetz ist Gesetz, sobald es als Gesetz verkündet ist, nicht erst von dem Tage an, an welchem es in Kraft tritt. Daher kann ein Gesetz, auch wenn es noch nicht in Kraft getreten ist, nur durch Gesetz abgeändert oder ausgehoben werden ).

Bon zwei Reichsgesehen hat das jungere ben Borrang. Das Alter bestimmt

<sup>1</sup> Bgl. auch bas S. 174, Anm. 3 angezogene S. auch Seybel, Comm., S. 43. Ertenntniß bes Reichsgerichts.
2 Ebenfo Laband, I, S. 595, H. Schulze, Preuß. Staatsr., II, S. 247.

fich nicht nach bem Zeitpunkte bes Infrafttretens, fonbern bes Erlaffes, b. i. ber

Berfündigung bes Befetes 1.

Der Gefetgeber tann, wann, fo oft und wie er es für gut halt, einen Dritten burch Geset ermächtigen, mit Gesetzeswirkung Anordnungen zu treffen, und zwar worüber ber Gesetgeber will, auch über Gegenstände, von benen man ju fagen pflegt, bag fie an fich und ihrer Ratur nach bem Gebiete ber Gesetgebung angeboren 2. Er tann fogar biefe Anordnungen mit Gefetestraft ausstatten, b. b. vorschreiben, daß fie nur durch Geset, nicht durch den Anordnenden geandert werden bürsen. Dies ist 3. B. geschehen burch § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (B.=G. Bl. 1869, G. 145) bezüglich des vom Bundesrath erlaffenen Wahlreglements. Ebenjo tann ber Gefetgeber beftimmen, daß Theile eines Befeges ober felbft ein ganges Gefet gang ober theilweife burch einen Dritten aufgehoben ober abgeandert werben tonnen. Der Beifpiele bierfür find ungahlige 8. Es folgt bies baraus, bag ber Befetgeber an feine Schranten gebunden ift. Der Reichsgesetzet fann ferner auch Landesgesetze zu Reichsgesetzen ertlären. Das als Landesgefes ergangene Handelsgefesbuch und die Wechselordnung find als Gesetze des Rorddeutschen Bundes erklärt und eingeführt worden (Gesetz vom 5. Juni 1869, B.B. Bl. 1869, S. 379).

Bann bas Gefet in Rraft treten foll, b. h. befolgt werben muß, hangt vom Ermeffen des Gefeggebers ab. Er tann biefen Zeitpuntt felbft beftimmen, er tann auch einen Dritten, ben Raifer, ober ben Bundesrath ermächtigen, Diefen Zeitpuntt zu bestimmen. Der Gesetzgeber tann Theile eines Gefetzes, 3. B. organisatorifche zugleich mit ihrer Berkundung, andere spater in Rraft feben. Er tann auch, wenn er bies für angemeffen erachten follte, bem Gefete rudwirtenbe Rraft beilegen, insbesondere vorschreiben, daß ein Gefet fcon vor feiner Berkundung in Birtfamteit

getreten ift.

Der Reichsgesetgeber knupft bagegen, und zwar in allen Fallen, die verbindliche Araft bes Gefeges an feine Verkundigung von Reichs wegen, welche vermittelft eines Reichsgesethblattes geschieht (Art. 2 ber Reichsverfaffung). Gine in anderer Weise oder überhaupt nicht verkundigte Anordnung hat, auch wenn fie als Reichs gefet ju Stande getommen ift, feine verbindliche Rraft. Ift es verfundet, fo tann es auch für die Zeit gelten, in der es noch nicht verkandigt war, d. h. es tann ihm icon vor bem Zeitpunkte ber Berkundigung rudwirkende Rraft beigelegt werben . Wenngleich bie Berkundigung jum Zwede bes Bekanntmachens geschieht, fo ift es für die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes rechtlich ohne Bedeutung, ob es betannt ift ober nicht. Ein gehörig verfündetes Gefet gilt felbft für ben, ber bie Berkundigung nicht erfahren hat, noch erfahren konnte. Falls bas Reichsgefet keinen anderen Anfangstermin feiner verbindlichen Rraft bestimmt, fo beginnt die letztere nach der Borfchrift in Art. 2 der Reichsverfassung mit dem vierzehnten Tage nach bem Ablauf begjenigen Tages, an welchem bas betreffende Stud bes Reichsgesethblattes in Berlin ausgegeben worben ift. Diese Borfchrift bezieht fich indeß nicht auf Konfulargerichtsbezirke. § 47 des Gefetes über die Konfular gerichtsbarteit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) bestimmt: "Reue Gefete erlangen, soweit nicht reichsgesetlich etwas Anderes bestimmt wirb, in den Konfulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem bas betreffenbe Stud bes Reichs - Gefegblatts ober ber preugijden Gefetsfammlung in Berlin ausgegeben worden ift, verbindliche Kraft."

lleber die Frage, wann, abgesehen von den Konfulargerichtsbezirken, Reichs-gesetze außerhalb des deutschen Reichsgebietes verbindlich werden, bestehen zwei Anflichten: bie eine, von Labanbo vertretene, geht babin, bag, wenn nichts

<sup>1</sup> Ebenjo Laband, I, S. 549.
2 Die entgegengefette Anficht v. Könne's, Reichsftaatsrecht, II, § 64, S. 13, Preußisches Staatsr., I, § 89 (vgl. dagegen Arndt., Berordnungsrecht, S. 16 ff.) kann heute als volltändig aufgegeben bezeichnet werden.
2 S. drei bei Laband, I, S. 550; andere und viel wichtigere: Gewerberordnung § 139a, Indishitätsperiicherungsgefek p. 22 Juni 1889.

Invaliditätsverficherungsgeset v. 22. Juni 1889,

<sup>§§ 2, 3.

&</sup>lt;sup>4</sup> Dies ift 3. B. geschehen bezüglich bes Bündnisvertrages mit Bapern, der am 1. Jan. 1871 in Kraft trat, ferner mit dem Geset vom 22. Mai 1898 (R.-G.-BL 1893, S. 171), das mit bem 1. April 1898 Gefehestraft erhielt; fiehe beffen Art. 27.

5 I, S. 560 f.

Anderes im Sefehe bestimmt ist, nach den Umständen ermessen werden müsse, welche Zeit etwa ersorderlich ist, damit das Stück des Gesehblattes von Deutschland nach den in Frage stehenden ausländischen Gebieten gelangen könne, und daß diese Zeit der stür das Bundesgebiet geltenden vierzehntägigen Frist hinzugerechnet werden soll. Rach der anderen Ansicht, welche Seydell und Binding vertreten, kommt lediglich die Borschrift in Art. 2 der Reichsversassung in Anwendung. Die letztere Ansicht muß als die richtige erachtet werden; denn ein Gesetz gilt, wenn es gelten will; es trägt, wie früher nachgewiesen ist, seine verbindliche Krast in sich selbst, und diese hängt nicht davon ab, ob sein Inhalt Zemandem bekannt geworden oder

unbetanut geblieben ift.

Eine lette hier zu erörternde Frage betrifft, ob der Landtag in einem Bundesftaate befugt ift, über die Gultigleit bezw. Berfaffungsmäßigteit eines Reichsgefeges Berathungen zu halten und Beschluffe zu faffen. Diefe Frage ift zu bejaben. Rur binbet felbft ber Befchluß eines Landtages, bag ein Reichsgefet verfaffungswidrig fei, weder die Berichte, noch die Behörden. Er hat Bedeutung nur fur die Staatsregierung und nur bezuglich ber Berantwortlichfeit, welche fie gegenüber bem Landtage hat. Im Jahre 1869 ftellte ber fruhere preußische Juftigminifter Graf gur Lippe ben Antrag, bas preußische herrenhaus wolle die Errichtung bes Ober-Banbelsgerichts ohne Buftimmung ber preußischen Landesvertretung als mit ber Preußischen Berfaffungsurtunde in Widerspruch ftebend ertlaren (Sten. Ber. bes Herrenhauses 1869/70, Bb. I, S. 58 ff.). Dieser Antrag war unbegrundet, weil bas bie nordbeutiche Bundesverfaffung als fur Preugen verbindlich annehmende, die Preußische Berfaffung abandernde und als verfaffungganderndes au Stande getommene Gefet bem Nordbeutschen Bunde bas Recht übertragen hat, bas Sandelsrecht und das gerichtliche Berfahren felbst, ohne nochmalige Befragung ber preußischen Sandesvertretung wie ohne Rudficht auf etwaige Borichriften ber Preußischen Berfaffung, ju regeln, und hierin bas Recht lag und als mitubertragen gelten mußte, auch einen oberften Gerichtshof zur Entscheibung von Streitigkeiten burch Bundengefet einzuführen. Befest nun, bas herrenhaus batte bie Anficht bes Grafen gur Lippe als richtig angesehen, so wurde es die preußische Staatsregierung babin verant-wortlich gemacht haben tonnen, daß fie einem Gesete im Bundesrath jugestimmt hatte, welches die Buftandigleit ber Bunbeszuftandigleit überfcritten und bie Preußische Berfaffung verlett habe. An letter Stelle hatten aber weder bas herrenhaus, noch die preußische Staatsregierung, sondern nur die Berichte entscheiben konnen, ob das Ober-Handelsgericht ober das bamalige preußische Ober-Tribunal die lette Inftang in Sandelsfachen mar.

## § 25. Der Beg ber Reichsgejetgebnug.

In Betreff ber Feststellung bes Gesetzesinhalts stehen sich Bundesrath und Reichstag gleich (Art. 5, Abs. 1 ber Reichsversassung). Zu jedem Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung der Rehrheitsbeschlüsse beider Bersammlungen nothwendig. Ein noch so oft von einer dieser Körperschaften angenommener Beschluß kann ohne den Rehrheitsbeschluß ber anderen niemals Gesetzeskraft erlangen. Daß eine dieser Körperschaften ein Borrecht hat, insosern z. B. die andere einen Gesetzesvorschlag nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann (wie daß preußische herrenhaus den Entwurf des Haushalts-Ctatsgesetzes) oder bestimmte Gesetzentwürse nur bei einer bestimmten Körperschaft eingebracht werden dürsen (wie Finanzgesetzentwürse nur beim preußischen Abgeordnetenhause), ist nicht vorgeschrieben und trifft daher nicht zu. Beide Körperschaften müssen in Bezug auf Amendirung und Annahme alsosich gleichstehen. In Bezug auf die Iniatitive ist ein scheinbarer Unterschied vorhanden. Rach Art. 7, Abs. 2 der Reichsversassung zu bringen, und das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Comm., S. 47. | <sup>3</sup> Handbuch bes Strafrechts, I, S. 229. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.



Brafibium ift verpflichtet, biefelben ber Berathung ju übergeben. Es fteht alfo bem Bundesrathe wie jedem Bundesgliede bas Recht ber Initiative ju Gefehen zu, ohne daß irgend eine Ginfchrantung gezogen ift. Dagegen fagt Art. 23 der Berfaffung, bağ ber Reichstag bas Recht hat, "innerhalb ber Kompetenz bes Reichs Gefete vorzuschlagen." Dies konnte fo ausgelegt werben, als ob ber Initiative bes Reichstages nur biejenigen Gegenftanbe geboren, welche ber Gefetgebung bes Reiches ausdrucklich überwiesen find, wogegen die Initiative zu Bersaffungsänderungen im stricten Sinne des Wortes nicht der Competenz des Reichstages unterstehe. Deshalb beantragte Laster am 26. Februar 1867 (Sten. Ber. des verfaffungsberathenben Reichstages G. 352 f.), ausbrudlich ju beftimmen, bag Berfaffungsanderungen im Wege ber Befeggebung bewirtt werben tonnen, b. b. alfo, bag auch bem Reichstage bie Initiative ju Berfaffungsanberungen juftebe. Das Amenbement Laster's', welches heute ben erften Absat in Art. 78 barftellt, wurde angenommen und baburch seftgestellt, daß bem Reichstage wie bem Bundesrathe bas Recht ber Initiative zu Bersaffungsanderungen zusteht. Dies ift in ber Praxis und Theorie' übrigens unzweifelhaft. Der Raifer hat ein Initiativrecht zu Reichsgefegen nur in ber Art, bag er als Ronig von Preugen gemäß Art. 7 ber Reichsverfaffung Antrage im Bunbegrath ftellen tann. Werben biefe abgelehnt, fo tann er einen Initiativantrag zu einem Gesetze im Reichstage nicht einbringen. Ob solche Antrage als Raiferliche ober preußische bezeichnet werben, ift unerheblich, ba Kaifer nur die Bezeichnung ift, unter welcher Preugen Prafibialrechte ausubt. Gin Intereffe baran, Initiativantrage im Reichstage einzubringen, bie ber Bundesrath abgelehnt hat, tann ber Raiser auch schwerlich haben.

Die Geschäftsordnung des Bundesrathes bestimmt, daß Gesetzentwürse im Bundesrath zunächst einer ersten Berathung unterzogen werden, in welcher eine befinitive Beschlußsassung noch nicht ersolgen soll. Zwischen der ersten und zweiten Berathung sollen mindestens fünf Tage liegen. Eine Abkürzung dieser Frist, sowie die Bornahme der ersten und zweiten Berathung in ein und derselben Situng kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 14 Stimmen dagegen sind. Bei der zweiten Berathung kann der Gesetzentwurf beschlossen oder abgelehnt oder die Beschlußsassung verschoben werden. Den Berathungen und Abstimmungen über Gesetzentwürse sollen möglichst die ersten Bevollmächtigten beiwohnen. Die Richtbesolgung dieser Borschriften ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Reichsversassung genügt jeder Mehrheitsbeschluß. Der Einwand, daß ein solcher noch nicht zu sassen werden werden mußte, oder daß nicht die ersten Bevollmächtigten zugegen gewesen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Dagegen ist zur rechtlichen Gültigkeit eines Bundesrathsbeschlusses erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußsassung vorher bekannt gegeben war, da die Möglichkeit der (wenn auch nur telegraphischen) Instructionseinholung nicht sehlen durfte und jedes Bundesrathsmitglied wissen mußte, was zur Beschlußsassung gestellt war.

Bezüglich ber Behandlung von Gesehentwurfen im Reichstage bestimmt bessen Geschäftsordnung § 18: "Die erste Berathung über Geseh-Entwürse ersolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Geseh-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurss zu beschränken. Bor Schluß der ersten Berathung auf die Borlage selbst bezügliche Abänderungs-Borschläge einzubringen, ist nicht gestattet. Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurss zu betrauen ist. Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurss gerichtet und abtheilungsweise zu Ende gesührt werden." § 19: "Die zweite Berathung

<sup>1</sup> Bgl. auch Sten. Ber. des Reichstages S. 379) u. f. w.
1869, S. 649, 1871, II. Seifion, S. 186 ff., das Berfaffungsrecht des Nordd. Bundes, S. 215, Artikels 4 der Berfaffung des Deutschen Reiches bom 20. Dezember 1873 (R. S. 281. 1873, band, I, S. 560 f., Hand, Jorn u. f. w.

folgt frubeftens am zweiten Tage nach bem Schluffe ber erften Berathung unb, wenn eine Rommiffion eingefest ift, fruhestens am zweiten Tage, nachdem die Rommiffions-Antrage gebruckt in die Sande ber Mitglieber gefommen find. Ueber jeben einzelnen Artitel wird ber Reihenfolge nach bie Distuffion eröffnet und gejchloffen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages tann Die Reihenfolge verlaffen, in gleicher Beife Die Distuffion über mehrere Artitel verbunden oder über verschiedene gn bemfelben Artitel gestellte Abanberungs - Borichlage getrennt werben. Abanderungs-Borschlage zu einzelnen Artikeln konnen in ber Zwischenzeit und im Laufe ber Berhandlung eingebracht werben. Sie beburfen teiner Unterftützung. Rach bem Schluffe ber zweiten Berathung stellt ber Prafibent mit Zuziehung ber Schriftführer bie gefaßten Beschluffe zusammen, falls burch biefelben Abanderungen ber Borlage ftattgefunden haben. Diefe Bufammenftellung bildet bie Brundlage ber britten Berathung. Wenn teine Abanberungen in zweiter Berathung beschloffen worden, bient die unveränderte Borlage als Grundlage der britten Berathung. Wird der Entwurf in allen feinen Theilen abgelehnt, fo findet eine weitere Berathung nicht ftatt." § 20: "Die britte Berathung erfolgt frahestens am zweiten Tage nach bem Abschluffe ber zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Bertheilung der Zusammenftellung (§ 19). Abanderungs-Borfchlage zu einzelnen Artiteln können in ber Zwischenzeit und im Laufe ber Berhandlung eingebracht werben. Sie bedürfen ber Unterftützung von 80 Mitgliedern. Die Diskuffion erfolgt zunächst über die Grundzüge bes Entwurfs nach Maßgabe bes § 18, und hieran schließt fich unmittelbar die Distuffion über die einzelnen Artifel nach Daggabe bes § 19. Am Schluffe ber Berathung wird fiber bie Annahme oder Ablehnung des Gefet-Entwurfs abgestimmt. Sind Berbefferungs. Antrage angenommen worben, fo wird die Schlugabstimmung ausgeset, bis bas Bureau bie Befchluffe zusammengestellt hat." § 21: "Gine Abkurzung ber in § 19 bestimmten Frift, insbesonbere auch bie Bornahme ber erften und zweiten Berathung in berfelben Sigung, tann bei Feststellung ber Tagesorbnung ober überhaupt an einem fruberen Tage, als an bem ber Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkurgung ber übrigen Friften (§§ 18 und 20) nur bann befchloffen werben, wenn ihr nicht 15 anwesenbe Mitglieder wibersprechen. Der Reichstag tann wie am Schluffe ber erften (§ 18), fo in jedem Stadium einer folgenden Be-rathung bis jum Beginne der Fragestellung ben Gesety-Entwurf oder einen Theil beffelben gur Berichterftattung an eine Rommiffion verweisen, welche fich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenftande ju beschäftigen hat."

Alle diese Borschriften haben eine interne Bedeutung. Rechtlich genügt es, daß die absolute Mehrheit der gesehlichen Anzahl der Reichstagsmitglieder, d. h. mindestens 199, dem Sesehentwurse zugestimmt haben. Ob dies der Fall, dürsen und müssen der Kaiser wie Bundesrath prüsen, da sie nicht verpslichtet, noch berechtigt sind, Beschlüsse, welche der Bersassung (Art. 28) zuwiderlausen, als versassungsmäßige Beschlüsse zu behandeln. Bon der Besolgung der Vorschrift in Art. 28 der Reichsversassung tann weder eine Seschäftsordnung, welche sich der Reichstag selbst giebt, noch eine etwa vorhandene Observanz entbinden.

Sowohl der Bundesrath wie der Reichstag haben die Beschlüsse siber Gesehsborlagen dem Reichstagertigen. Der Bundesrath kann seine Vorlagen nicht unmittelbar dem Reichstage machen. Diese werden vielmehr nach dem Wort- laute des Art. 16 "im Namen des Kaisers" an den Reichstag gebracht. Sie sind aber Vorlagen der verbandeten Regierungen. Bundesrathsbeschlüsse, welche verstänungsmäßig gesaßt sind, muß der Kaiser durch den Reichskanzler so, wie sie gesaßt sind, dem Reichstage vorlegen. Für den materiellen Inhalt ist der Reichskanzler nicht verantwortlich, vielmehr nur dasür, daß die Vorlagen so, wie sie gesaßt sind, dem Reichstage gemacht werden. Der Reichskanzler ist daher auch nicht berechtigt, die Vorlage an den Bundesrath zu unterlassen, weil er sie

<sup>1</sup> Siehe oben G. 150.

sachlich nicht billigt. Seine Entlaffung tann er baber in einem folchen Falle fordern 1.

Da bie Borlagen bes Bundesrathes "im Namen des Raifers" an den Reichstag

gebracht werben, fo bedarf ber Reichstanzler ber Raiferlichen Ermächtigung.

llebereinstimmung ber Dehrheitsbeschluffe liegt nur bann bor, wenn Bundegrath und Reichstag in allen Theilen und bollftanbig über den Gefegentwurf übereinftimmen. Besteht auch nur bezüglich eines Theiles ober eines einzigen Punttes eine Meinungsverschiedenheit, fo ift tein übereinftimmender Debrheitsbeschluf und allo

auch tein Befet ju Stanbe getommen.

Es entsteht nun die Frage, tann ber Reichstag einen endgultig gefaßten Befclug über einen Gefetentwurf zurudziehen? Diefe Frage ift zu verneinen. Sobald ein Dehrheitsbeschluß vorliegt, tann ber Bundesrath ihn feiner Beschlußfaffung (Art. 7, Biff. 1) unterwerfen und ihm burch feine Buftimmung bie Sanction als Befet ertheilen. Anbers liegt es beim Bundesrathe. Bunachk ift es gewiß und unftreitig, daß ber Bunbesrath, auch nachbem bie Uebereinftimmung ber Mehrheitsbeschluffe ber beiben Rorperschaften ftattgefunden hat, bas Gejegwerben ber Borlage verhindern tann; benn ber Art. 7, Biff. 2 giebt bem Bundesrath bas Recht, "über die von bemfelben (bem Reichstage) gefahten Befchluffe" ju beichliegen. Diefes Recht ift uneingeschränkt, bezieht fich alfo auf alle Befoliffe bes Reichstages, auch auf bie, welche in Uebereinftimmung mit bem Bunbesrathe ober auf Antrag bes Bunbesrathes gefaßt finb. Diefes Recht enthalt auch teine Anomalie; es ift bas Recht, welches ber Monarch in jedem conftitutionellen Staate befigt und bas als Sanction bezeichnet wirb. Mit anderen Borten : ber Bunbesreth tann jeden Gesehentwurf, auch wenn sein Inhalt übereinstimmend von ihm und vom Reichstage feftgestellt war, noch gurudziehen, ihm die Sanction verweigern; er tann befchließen, ihn nicht als Gefet vertundigen ju laffen . Fraglich ift jeboch, ob ber Bunbesrath auch ben bereits von ihm gefaßten Befchlug, bem Reichstage eine Borlage ju machen, jurildziehen tann, bebor fie bem Reichstage gemacht ift. Auch diefe Frage ift zu bejahen; nicht bloß, weil dies der Brazis entspricht, sondern auch, weil Biff. 1 in Art. 7 gang allgemein dem Bundesrathe bas Recht giebt, "über bie bem Reichstage ju machenben Borlagen" ju befchließen. Wenn der Bundesrath boch ben Gesetzentwurf hinterber nicht sanctioniren will, fo hat es keinen 3wed, seine Borlage noch erft an ben Reichstag zu bringen. Will ber Reichstag trogbem bie Sache berathen, so mag er von seinem Initiativrechte Gebrauch machen. Ist die Borlage bereits bem Reichstage gemacht, so tann ber Bundesrath zwar erklären, daß er auf deren Durchberathung teinen Werth lege, er tann sie indeß nicht mit der Wirtung zuruckziehen, daß der Reichstag an deren Durchberathung und ber Beschluffaffung barüber gehindert wird.

Bon ber Borfchrift in Artikel 5, daß bie Uebereinstimmung ber Debrbeitsbeschluffe von Bundesrath und Reichstag zu einem Reichsgesetze ausreichend fei, giebt es brei Ausnahmen: Die erfte betrifft Berfaffungsanderungen, Die zweite Die

Sonberrechte und bie britte bas Beto bes Prafibiums.

An biefer Stelle foll nur bie lette Ausnahme behandelt werden. Abf. 2 in Art. 5 beftimmt : "Bei Gefegesvorschlagen über bas Militairmefen, die Rriegsmarine und die in Artitel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit ftattfindet, die Stimme des Prafidiums den Ausschlag, wenn fie fich für die Aufrechterhaltung ber bestehenden Ginrichtungen ausspricht." Hiernach giebt bas Prafidium, b. h. Preußen8, ben Ausschlag, nicht blog bei

3 Siehe oben S. 96.

<sup>1</sup> Borstehendes kann Alles als unstreitig gelten, Laband, I, S. 511, Hänel, in Hirth's Die Worte "nach Mahgabe der Beschlisse des Annalen 1882, S. 14, Hänel, Studien, II, S. 46 st., Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 116, Seybel, Comm., S. 171, und folgt auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 16, der in der Norddeutschen Bundesversassingen mung; Laband, I, S. 513 f., Seybel, Comm., der in der Norddeutschen Bundesversassingen.

2 hierüber herrscht allseitige Nebereinstimmung; Laband, I, S. 513 f., Seybel, Comm., der in der Norddeutschen Bundesversassingen. lautete: "Das Prafibium hat die erforderlichen Borlagen nach Maßgabe der Beschluffe des

Stimmengleichheit im Bundesrathe (Art. 7, Abs. 3), sondern schon wenn eine Meinungsverschiebenheit im Bunbesrathe vorliegt. Dies ift aber auch bann ber Fall, wenn nur Preußen eine abweichende Meinung hat. Also giebt Abs. 2 in Artitel 5 Preußen ein Beto, und zwar ein abfolutes Beto, gegen jede gesetzliche Aenderung ber Bolle, ber gemeinschaftlichen Steuern und bes heerwesens: Breugen ift daber auf diefen Gebieten als ein felbftftandiger gesetzgebender Factor gu behandeln, da ohne feine Zustimmung nichts geandert werden barf; indeß tann Preußen fein Recht des Betos nur innerhalb des Bundesraths ausüben und hat biefes Recht verloren, wenn es unterläßt, es bei ber Beschluffaffung im Bunbesrathe gur Geltung gu bringen. In Bezug auf ben Umfang bes ber Krone Preugen guftebenden Betos ift anguführen, daß es fich nach bem Wortlaute nur auf Gejegesporfcblage bezieht, bag es aber in ber Sache auch bei jeber anderen Umgeftaltung bes bisherigen Rechtszuftanbes zur Geltung tommt. Beguglich ber Berwaltungsvorschriften und Einrichtungen bei Ausführung ber gemeinschaftlichen Bollund Steuergefetgebung ift bies in Art. 37 ber Berfaffung noch befonbers ausgesprochen, ergiebt fich aber allgemein, namentlich bezüglich bes Militarwefens, aus ben Schlugworten in Art. 5. Denn Preugen hat mehr als ein Beto gegen jebe Beranderung militarifcher Ginrichtungen; es bat bie uneingeschrantte Berfugung, weil behufs Erhaltung ber unentbehrlichen Ginheit in ber Abminiftration, Berpflegung, Bewaffnung und Ausruftung aller Truppentheile bes beutichen heeres, alle feit Emanation ber Berfaffung ergangenen und ergehenden Anordnungen für bie preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente zur Rachachtung mitzutheilen und nachzuachten find 1. Das Beto Preußens gegen Aenderungen des Militarwefens ohne seinen Willen ift durch Twesten im versassungsberathenden Reichstage beantragt worden , und zwar in ber jegigen Form, nämlich babin, bag die Stimme bes Prafidiums den Ausschlag geben foll, "wenn fie fich für die Aufrechterhaltung ber bestehenden Ginrichtungen ausspricht". hierzu bemertte Dr. Bagener-Renstettin (Sten. Ber. S. 806) febr gutreffend, in bem Art. 578 fei ausgesprochen, bag mit der Publication biefer Berfaffung alle Bestimmungen ber preußischen Militargesetzgebung ohne Weiteres in ben verbundeten ganbern eingeführt find. Es jehle aber in biefem Artitel die ausbrudliche Bestimmung barüber, wie und in welcher Beife die Beiterbilbung biefer Militargefengebung erfolgen foll. Man tann entweber annehmen, daß auch die weitere preußische Gesehgebung, wie fie fich durch die eigene Legislatur Preußens entwickelt, ohne Weiteres als in allen verbündeten Staaten eingeführt gelten soll, oder aber, daß man diese Gesehgebung dem Organe der verbündeten Regierungen (also dem Bundesrathe) und dem Reichstage überweise. Er stimme für das Twesten'sche Amendement - welches die Befetgebung Preugen entzieht und bem Reiche übertragt - nur mit bem gleichfalls Tweften'ichen Bufage bes preußischen Betos um deswillen, "weil ich allerdings glaube, daß Preußen, wenn es fich feiner eigenen Legislatur über feine Militarverhaltniffe begiebt und in den Reichstag verlegt, berjenigen Sarantie bedarf, bie im zweiten Sage bes Tweften'ichen Amendements ausgesprochen wirb, namlich, bag Beranberungen bestehender Einrichtungen auf biefem Gebiete gegen ben Wiberfpruch ber Rrone Prengen nicht erfolgen tonnen." Der Antragsteller Tweften bemerkte bagu (Sten. Ber. S. 308) u. A.: "- 3ch acceptire es, bag die Gefetgebung über bas Militar- und Marinewefen aus bem preußischen Landtag auf ben Reichstag übertragen wird: ich meine aber, bag auch Die Beftimmung ber Preußischen Berfaffung, nach welcher ber Krone Preußen ein unbedingtes Beto aufteht, hier augleich übertragen werden muß. Wenn auch die Rrone Preugen thatfachlich ohne Zweifel in der Lage fein wurde, nicht majorifirt au werben, - fo meine ich, find wir verpflichtet, ber Krone biefes factische Berhaltniß auch rechtlich zu fichern, und ich habe bazu bieselbe Form wählen zu muffen

<sup>1</sup> Art. 63 der Berfaff., letzter Abs., und dazu arndt, Berordnungsrecht, S. 131 ff. 2 Drucksachen Nr. 16, Bezold, Materialien I, S. 457. 3 Jest Art. 61.

geglaubt, die bei einer anderen Gelegenheit, bei ben Berathungen über Bollmefen 1 und handelsvertrage 1, der Arone Preugen Diefes Beto beilegt. Ich habe gebort, daß von einigen Seiten Anftog genommen wird, daß es heißt: wenn es fich um Aufrechterhaltung ber beftebenben Ginrichtungen hanbele. Man hat gemeint, ftatt ,Ginrichtungen' ju fagen ,Gefege'. 3ch glaube aber, daß ,Ginrichtungen' fteben bleiben muß. Denn es giebt manche Einrichtungen, fowohl im Dilitarwefen, wie fonft im Staate, bie nicht ausbrudlich auf Befegen beruben, fonbern thatfachlich befteben, auf welche fich aber fünftige Befete wohl beziehen konnen; und ich meine, bag bie Rrone Preugen nicht in ber Lage fei, auch bann ein Beto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen an folden Ginrichtungen ju treffen, welche bisher nicht auf ausbrudlich gefehlichen Bestimmungen beruhen 1." Rachbem Fürft Bismard bie Bustimmung jum Amendement Tweften ausgesprochen hatte (Sten. Ber. S. 301), wurde biefes mit großer Mehrheit angenommen und baburch festgeftellt, daß die gleichen Rechte, traft beren die Krone Preugen in Preugen jede Aenderung bes bisberigen Buftandes, mag diefer auf Gefegen beruhen ober nicht , berhindern tonnte, ihr auch zusteben follen, wenn verfucht werden follte, im Reiche ober von Reichswegen, burch irgend ein Reichsgeset ober auch nur burch bas Reichshaushalts-Etatsgefet B ober fonft ben bisherigen Zustand der militärischen Ginrichtungen zu andern.

Wer hat nun zu entscheiben, ob es fich um eine ber in Abs. 2 bes Artikels 5 beschriebenen Einrichtungen handelt, ob also Preußen ein Beto hat, der Bundesrath ober die Krone Preußen? Man könnte versucht sein, zu sagen, der Bundesrath; indeß müßte man dabei dem Wortlaute der Ziffer 3 im Art. 7 Gewalt anthun; benn ein Befchlug barüber, ob Preugen ein Beto befitt ober nicht, lagt fich taum als ein Befchluß bezeichnen "über Dangel, welche bei ber Ausführung ber Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Borschriften oder Einrichtungen hervortreten". Sobann tonnte ber Bunbegrath einen folden Befchlug Preugen gegenüber nicht vollstreden. Bor Allem aber wurde ber gange Zwed ber Borfchrift in Frage gestellt, wenn eine andere Macht als die Krone Preußen und gegen die Krone Preußen über das Bestehen oder Richtbestehen des Betos befinden konnte. Die Krone Preußen follte (namentlich in Ansehung bes Militärwesens) bas gleiche Beto behalten, welches ihr in Preußen gegenüber Beschluffen bes Landtages auftanb. Diefes Beto hangt aber nicht ab bom Befinden beg Landtages. Ohne die Conceffion des Betos hatte Preugen die Gefetgebung über bas Militarwefen bem Reiche nicht übertragen. Aus allen biefen Grunben ift anzunehmen, daß ber Raifer Gefete aber Militar., Boll- und Steuerfachen nicht auszufertigen und ju bertundigen braucht, gegen welche Preußen fein Beto im Bundesrath erhoben hat, auch wenn ber Bundesrath biefes Beto für nicht gulaffig erachtet, bezw. annimmt, daß für ein folches Beto im gegebenen Falle kein Raum war. So wird der Raifer ein Staatshaushaltsetatsgeset nicht auszusertigen verpflichtet sein, in welchem gegen Preußens Beto nicht die Mittel zur Erhaltung ber bestehenden militärischen Ginrichtungen bewilligt find; besgleichen nicht ein Geset, welches zwar nicht ein Militargeset ift, aber militarifche Ginrichtungen trop Preugens Willen veranbern will, g. B. bie Steuerprivilegien ber Militarpersonen.

Es ist selbstverständlich, daß der Bundesrath jeden Gesesborschlag des Reichstages, wie ber Reichstag jeben Gefehesvorfclag bes Bunbesraths mit Grunden ober ohne Grunde annehmen ober ablehnen tann. Als eine außere Rudfichtnahme erscheint es, wenn es nach der Geschäftsordnung des Reichstages für unzulässig erflart ift, über Borlagen bes Bunbesraths jur Tagesorbnung überzugeben. Fraglich ift, wie lange tann ber Bunbesrath eine Gefegesvorlage bes Reichstages und wie

<sup>1</sup> Bgl. Art. 37 ber norbbeutschen Bundes- Breugen; wgl. hierzu Arnbt, Berordnungsrecht, versaffung und § 12 in Art. 8 bes (allerdings G. 70, Anm. 4, G. 127; f. auch Sten. Ber. bes jüngeren) Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli verfaffungsberathenben norbbeutschen Reichstages

<sup>1867. 5. 582.

\*</sup> Das war vielfach nicht ber Fall; es beftand über die gesehliche Gultigkeit vieler Einrichtungen im Militarwesen großer Streit in 1873, S. 526.

lange tann ber Reichstag eine Gesessvorlage bes Bunbesraths annehmen, namentlich ob noch nach Schluß ber Reichstagsfeffion. Die in ber Theorie berrichenbe Meinung nimmt an, daß ber gesammte Gesetgebungsact von ber Ginbringung bes Entwurfs im Reichstage bis jur Bertunbigung ber ausgefertigten Gefetesurtunbe im Reichsgesethlatte nach einem wirllichen conftitutionellen Gewohnheitsrechte und gemäß bem Principe ber Discontinuitat ber Reichstagsfessionen 1, wie mit Rudficht auf die vielleicht veranderte Stimmung im Reichstage beendigt fein muffe, bevor ber Reichstag zu einer neuen Seffion zusammentritt's. Diefer Anficht wirb von Arnbts mit ber Begrundung widerfprochen, bag die Discontinuität ein Princip fei, welches ber Reichstag in feiner Geschäftsordnung fich felbst gesetht habe, ein foldes Princip aber bie verfaffungsmäßigen Rechte ber anderen Gesetzgebungsfactoren (namentlich des Bundesraths) nicht berühre. Diefer Anficht foließt fich Sepbel unter Aufgabe feines früheren Standpunttes mit eingehender und gutreffender Begrundung an. Das Princip ber Discontinuitat ber Reichstagsseffionen bejage, daß Geschäfte ber vorigen Session, die nicht jum Abschluffe gekommen find, in ber neuen Seffion nicht einfach fortgefest werben tonnen, fonbern neu begonnen werben muffen. Wenn nun ber Reichstag einen Gefegentwurf bereits burchberathen und angenommen habe, bann fei ber Entwurf für ben Reichstag erlebigt. Bo aber überhaupt nichts mehr fortzusegen fei, tonne auch bas "Princip ber Discontinnitat" teine Anwendung finden. Der Umftanb, bag ber Reichstag bem Gefege vielleicht nicht mehr zustimmen wurde, wenn er fich abermals darüber schluffig zu machen hatte, sei fur ben Rechtsbeftand bes bereits gefaßten Beschluffes gleichgultig. Aehnliches tonne dem Gefetgeber felbft auch begegnen. Ob die verbundeten Regierungen auf biefe Möglichkeit Rudficht nehmen wollen ober nicht, liege im Gebiete ber politischen, nicht der flaatsrechtlichen Erwägungen. Ich möchte noch hinzufügen, daß Art. 7 der Reichsverfaffung teine Zeitgrenze für den Beschluß des Bundegraths fest, und baber muß ich ber Anficht Gepbel's, bag ber Bundesrath ftaatsrechtlich auch noch nach Schluß ber Reichstagsfeffion, auch nach Auf-Löfung bes bisherigen unb nach Wahl eines neuen Reichstages einer bom Reichstage befoloffenen Befegesvorlage feine Sanction ertheilen barf, nunmehr beitreten 5. Aus ben Borten in Art. 5: "Die Uebereinftimmung ber Mehrheitsbefchluffe beiber Berfammlungen ift zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreich end", ergiebt sich, daß, von den Ausnahmefällen des 2. Absahes und des Art. 78 abgesehen, nicht noch die Zustimmung anderer Factoren, etwa des Raisers ober ber Einzellandtage, ju einem Reichsgesete nothwendig ift. Sodann ergiebt, wie oben bargethan, ber Wortlaut ber allerbings in ber Rorbbeutichen Bundesverfaffung fehlenden Biffer 1 in Art. 7, daß ber Bundesrath und nicht ber Raifer bas Recht ber Sanction bei ben Reichsgesetzen hat. Noch klarer wird bies durch die Borfchrift in Abs. 2 bes Art. 5 bewiesen, welche überfluffig ware, wenn ber Raifer allgemein einen bom Bundegrath fanctionirten Gefegentwurf auch feinerseits noch zu genehmigen hatte. Die Borschrift überträgt dem Kaifer ein solches Recht nur bei den Militar-, den Boll- und Steuerangelegenheiten. In der Pragis tann bie hier vorgetragene Anficht als unbeftritten bezeichnet werben 6.

S. 51). In drei anderen Hällen hat der Bundes-rath das Princip der Discontinuität nicht be-rücklichtigt; s. diese bei G. Meher, Staats-recht, § 163, Anm. 19, und Sehbel, Comm., S. 118. Ein neues Beispiel ist die Militär:

<sup>1</sup> S. hierüber oben S. 131 f.
2 S. Laband, I, S. 539, H. Schulze,
Staatsrecht bes Deutschen Reichs, II, S. 120,
v. Ronne, Reichsstaatsrecht, II, S. 51;
G. Meher fordert Sanction und Bertunbigung fpateftens bis jum Beginne einer neuen Bahlperiode.

Romm. S. 131.

<sup>\*</sup> Comm. S. 118; f. bagegen 1. Aufl., S. 120. Biberlegt wird die oben bertretene Anficht baburch nicht, daß ben verbfinbeten Regierungen in einem Falle die Berkündigung eines Gefekes , nicht angemessen erschien", weil ins zwischen die Einberufung des Reichstages zu einer neuen Seffion erfolgt war (Druch. Rr. 9 bes Reichstages 1871; j. auch Sten. Ber. 1878,

S. 118. Ein neues Beispiel ift die Militärgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.:C.:Bl. 1898, S. 1189).

Sie herrscht auch in der Theorie: Seydel, Comm., S. 117, Laband, I, S. 518 f., G. Meyer, Jorn, Hänel u. f. w.; theilweise anderer Ansicht namentlich Frider, Die Berspsichtung des Kaisers zur Berkündigung der Reichzesese, 1885, S. 4 ff., 25 a. a. D., Kolsbom, im Arch. f. diff. Recht, Bd. V, S. 9 ff., Bornhak, ebendort Bd. VIII, S. 461 ff.

Publicationsformel: "Wir, Wilhelm u. f. w., Deutscher Raifer u. f. w. verordnen . . ., nach erfolgter Buftimmung bes Bunbesrathes und bes Reichstages" fteht hiermit nur in scheinbarem Wiberspruche und erflatt fich baraus, bag bie Reichsgesete Gefehe ber berbundeten Regierungen find, welche diese nach erfolgter Justimmung bes Reichstages für bas Reich erlaffen. Anstatt aber alle Fürsten aufzuführen, genügt es der Reichsverfaffung — und dies war der Zwed der Borfchrift in Art. 17, wonach dem Raifer die Ausfertigung und Berkundigung der Reichsgesete gufteht -, bag ber Raifer ebenfo, wie er bas Reich vollerrechtlich und nach außen bin vertritt, so auch die Reichsgesetze im Namen des Reiches und der Berbundeten aussertigt und ihre Befolgung anordnet. Der Raifer verordnet nicht in eigenem Ramen und aus eigenem Rechte 1, fonbern nur im namen bes Reiches, b. h. gugleich im Ramen seiner Mitverbundeten. Die Berfaffung verlangt weber bie Erwähnung bes Bunbegraths, noch bes Reichstages in ber Publicationsformel. Der Reichsberfaffung ware Benfige geschehen, wenn als Reichsgeset eine gemäß Art. 5 ju Stande gekommene Anordnung vom Raifer ausgesertigt und publicirt würde. Die Erwähnung, bag Bundestath und Reichstag jugeftimmt haben, ftellt nur Mar, wie bas Befet ju Stande getommen ift. Die Reichsverfaffung ihrerfeits ftellt es, abgefeben von ber Borfchrift in Art. 2, in bas Ermeffen bes Raifers, in welcher Beije er bie Berkundigung bornehmen will. Diefes Ermeffen findet aber eine Schrante in ben Befugniffen des Bundesraths und des Reichstages. Da es in beren Willter fteht, ein Gefet anzunehmen ober abzulehnen, fo haben fie es auch in ber hand, die Annahme in eine bestimmte Form ju fleiben. Die Form, in welcher fie dies thun, welche also der Raiser zu beobachten hat, ist nun stets dahin gegangen, bag fie die Sanctionsformel und die Bublicationsformel in ben Gefetes. text mit aufnehmen. Gine rechtliche Rothigung hierzu besteht weder für ben Bundesrath noch für ben Reichstag 2. Indeß tann ber Kaifer, wenn bie Sanctionsund Publicationsformel in den Gefetestert mit aufgenommen find, das Gefet nur zugleich mit biefen Formeln publiciren. Wenn bem Raifer, abgefeben von ben Ausnahmefällen in Abs. 2, nicht das Recht zusteht, einem Gesehe bas Beto entgegenauseten und die Aussertigung zu verfagen, so kommt boch in Frage, ob er berechtigt ober fogar verpflichtet ift, bor ber Ausfertigung das verfaffungsmäßige Buftanbetommen au prufen. Richt gu prufen hat der Raifer zweifellos, mas nicht in der Berfaffung und und nur in ben Geschäftsorbnungen für ben Bunbegrath und Reichstag porgefchrieben ift — die interna corporis, aber auch nur die interna corporis8. Dahin ift ju rechnen, ob bie in ber Gefcaftsorbnung vorgeschriebene Bahl von Lefungen ftattgefunden, ob bie Fristen zwischen den Lesungen beobachtet, ob die Rednerordnung beobachtet, die Antrage in der geschäftsordnungsmäßigen Art zur Abstimmung gebracht, die Rommiffionen oder Ausschuffe gehörig gufammengefest, beren Beichluffe in ber borgeschriebenen Beife und Reihe zur Abstimmung gelangt, ob im Bundesrathe die erften ober nur die ftellvertretenden Bevollmächtigten jugegen gewesen find. Richt bloße interna corporis find alle Borfchriften, welche die Berjaffung aufstellt, 3. B. daß der Reichstag den Beschluß bei Anwesenheit von mindestens 199 Reichstagsmitgliedern gefaßt hat (Art. 28), daß im Bundesrath für die Staaten die verfaffungsmakige Stimmengahl (nicht irrthumlich eine andere) berechnet (Art. 6), daß, wo es besteht, das preußische Beto bernafichtigt (Art. 5, Abs. 2), daß nicht vertretene ober nicht instruirte Stimmen nicht gegablt, bei Stimmengleichheit im Bundesrath nicht ber Ausschlag burch bie preußische Stimme berudfichtigt ober bie Borfdriften bes Art. 78 über Verjaffungsanberungen ober Sonberrechte nicht beobachtet ober daß im Bundesrath die Stimmen bei einer nicht gemeinschaftlichen Angelegenheit auch berjenigen Staaten gezählt find, welchen bie Angelegenheit nicht gemeinschaftlich,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wie in Preußen.
<sup>2</sup> Bgl. hierzu bie mehr ober minder abweichenden Ansichten von Ronne, Preuß.
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 519,
Staater., 4. Aufl., S. 519,
Staater., Dyroff, in hirth's Annalen 1889, S. 817, § 49, S. 155 ff., Bland, in Ihering's Jahr-u. A. m.

bak auch ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß beiber Abrperschaften über bas gange Gefet vorhanden ift. Die Ausfertigung bes Gefetes burch ben Raifer beurtundet, bag ber Raifer es für verfaffungsmäßig zu Stanbe getommen erachtet 1. Bas nicht aus ber Berfaffung folgt, was in bas Ermeffen einer jeben Rorperfchaft gestellt ift, beffen Beobachtung ober Richtbeobachtung, berührt die ftaatsrechtliche Sultigfeit eines Gefehes nicht, hat der Raifer nicht zu prufen und berechtigt ibn nicht, die Aussertigung vorzuenthalten. Dagegen wird ber Raifer einem Gefekes. entwurfe, bei bem bie verfaffungsmäßigen Borfdriften nicht beobachtet murben, bie Ansfertigung verfagen und es bem Bunbesrathe wie bem Reichstage überlaffen muffen, foweit es geht, bas Fehlende nachzuholen, 3. B. eine nochmalige Abftimmung bei beschluffabiger Bahl im Reichstage herbeizuführen. Sehr fraglich ift, ob die Ausfertigung eines Reichsgefehes ben Einzelftaaten, ben Gerichten und anderen Beborben bas Recht entzieht, die Gultigteit ober Berbindlichkeit eines Gefetes angugweifeln. Beguglich ber Gingelftaaten wird die Frage weiter unten (bei ben Conberrechten) behandelt werden; bezüglich der Gerichte und Berwaltungs. behörben erfcheint die Anficht, daß ben Gerichten und Berwaltungsbehörben bas Prufungsrecht entzogen ift's, überaus prattifc. Sie wurde fich beden mit ber Borfchrift in Art. 106 ber Preuß. Berfaffung, wonach Gefete und Berordnungen verbindlich find, wenn fie in ber bom Gefete vorgeschriebenen Form befannt gemacht worben find, die Behörben alfo bas gehörige Buftanbetommen nicht prufen barfen. Es ift auch jugugeben, daß bie Beborben taum in ber Lage fein werben, au briffen, ob alle verfaffungsmäßigen Borfchriften über bas Buftanbetommen eines Gefehes beobachtet find, und bag Say 2 in Art. 2 ber Reichsverfaffung für biefe Anfict prict.

Die Form ber Ausfertigung tann ber Raifer bestimmen; nur muß bie Gegengeichnung bes Reichstanglers ober eines jur Gegenzeichnung ermachtigten Bertreters unbebingt erfolgt fein . Das Gehlen einer folchen Gegenzeichnung bebeutet ben Rangel einer wefentlichen Borbebingung für ben Gefegescharatter 5. Das Datum bes Gefehes ift bas ber Aussertigung, nicht bas bes Buftanbetommens (ber Sanction),

noch bas bes Intrafttretens.

Die Berkundigung hat nach Art. 2 vermittelft bes Reichsgefegblattes ju er-Benn bas Reichsgefet ein Landesgefet jum Reichsgefete ertlart, ober in einem anderen Gebiete des Reiches einführt, begnügt fich die Braxis nicht felten bamit, auf ben anderweitig erfolgten Abbrud bes Landesgesetes zu verweifen. Diefe Brazis muß als zuluffig gelten, ba ber vom Reichsgesetzer ertheilte verbindliche Besehl nicht bas Landesgesetz als solches, sondern bessen erweiterte Geltung betrifft, der Besehl aber, daß seine Geltung erweitert ift, im Reichs-

gefetblatte verfündet wird 6.

Dem Raifer liegt ob nur ber Bertunbigungsbefehl, bie Berkunbigung liegt bem Reichstangler ober feinem jur Gegenzeichnung befugten Bertreter ob. Rangler und fein Bertreter find baber auch für ben richtigen Abdrud verantwortlich. Drudfehler durfen und muffen fie berichtigen. Streitig ift, was ju geschehen hat, wenn Redactionsfehler vorgetommen find, etwa bei Bufammenftellung ber Befchluffe in einer ber gefetgebenben Rorpericaften, ober bag etwas Anderes als Befchlug überfandt wird, wie thatfächlich beschloffen worden ift, oder dag in ber Allegirung von Gesetsesvorschriften ober sonft Schreib- ober Drudfehler ober fonftige Berfeben fich eingeschlichen haben. Dies ift nicht felten geschehen, und man hat dem baburch in ber Pragis abzuhelfen versucht, daß man (anonyme) Berichtigungen ober Belehrungen in bas Reichsgesethlatt geschickt hat, namlich ber Reichstangler begm. fein Bertreter, und gwar mit und ohne Buftimmung bes

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Arndt, Romm., S. 134, Laband, I., Staft burch ihre Berkündigung von Reichswegen."

5. 525 f., Hänel, Studien, I, S. 119, Gierte, in Grünhut's Zeitschr., Bb. VI, S. 230.

<sup>2</sup> Diese wird namentlich von Laband, I, S. 230.

<sup>3</sup> Diese wird namentlich von Laband, I, S. 3.

<sup>6. 532</sup> f., bertreten.

Srilnhut's Zeitfchr., Bb. VI, S. 230.

\* Diefe wird namentlich von Laband, I,
532 f., vertreten.

\* Die Reichsgesete erhalten ihre verbindliche

\* Jorn, I, S. 419, Anm. 39.

Reichstagspräsibenten 1. Die richtige Beantwortung der sich hieran knüpsenden Streitfragen, welche der Reichstag am 29. März 1898 einer Kommission überwies, hat im Wesentlichen der Staatssecretär des Reichsjustizamts, Rieberding, gegeben. Die Berichtigungen oder Belehrungen haben gar teine sormelle Bedeutung. Sie verpslichten dem rechtlich-sormellen Standpunkt aus Niemanden; sie sind diesenhrung und dürsen nur sein ein praktischer Hinweis, etwa wie der eines Commentars. Die Serichte und die Behörden haben das Geset in der Weise anzuwenden, wie es nach dem erklärten, nach dem ausgesprochenen, nicht bloß zu vermuthenden Willen der beiden Körperschaften von ihnen gemeint war. Die Serichte und andere Behörden werden daher eine durch Schuld des Schristsührers vorgenommene salsche Allegirung oder salsche Stellung eines Satzes nicht berücksichtigen. Liegt der Fehler aber in der Erklärung, in dem erklärten Willen, so bedarf es eines neuen Seses; denn Geset ist, was der Gesetzgeber erklärt hat, auch dann, wenn er sich bei Abgabe der Erklärung in einem Irrthum befunden hat.

## § 26. Erichwerte Gefetgebung. Berfaffungeanderungen, vertragsmäßige Grundlagen, Sonderrechte.

Art. 78, Abf. 1 ber Reichsverfaffung bestimmt:

"Beranberungen ber Berfaffung erfolgen im Bege ber Gefetgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn fie im Bunbesrathe 14 Stimmen gegen fic

haben."

Als Berfaffung im gemeingebräuchlichen Sinne gilt nicht ber Inbegriff aller Borfdriften fiber bie Brundform und fiber bie Organe bes Staates ober fiber beren Junttionen und Aufgaben, fonbern nur ber Inbegriff ber in ber Berfaffungsurtunde enthaltenen Boridriften ober, noch genauer, nur die Berfaffungsurtunde felbft. Das Gefet, betr. Die Berfaffung bes Deutschen Reiches vom 16. April 1871, und die diefem Befete beigefügte "Berfaffungsurtunde" begreifen bas Wort Berfaffung nur im letteren Sinne 2. Ebenso verstehen die Preußische Ber-faffungsurtunde, das preußische Staatsrecht und die Geschäftsordnungen für die preußischen Rammern unter "Berfaffung" nicht ben Inbegriff sammtlicher auf die Berfaffung des preußischen Staates fich beziehenden und diefelbe regelnden Borschriften, alfo g. B. nicht die Areis- und Provinzialordnungen, noch Gemeinde- und Städteordnungen, sondern nur die Berfaffungsurfunde bom 81. Januar 1850 mit ben sammtlichen feitbem vorgenommenen Abanderungen und ju Theilen ber Berfaffung ertlärten Bufagen 8. Aus allebem ergiebt fich, daß als Berfaffung im Sinne bes Art. 78, Abs. 1 nur bie Berfaffungsurtunde für das Deutsche Reich Gefețe, welche die Reichsversaffung andern, find badurch allein nicht ein Theil ber Berfaffung geworden; bies find fie nur, wenn und soweit fie dazu ertlart find, ober wenn ihr Wortlaut an Stelle bes bisherigen Wortlauts ber Berfaffungsurfunde getreten ober biefem Wortlaute angefügt worben ift. So find "Berfaffung" geworden die Worte "besgleichen die Seeschiffahrtszeichen u. f. w." bis "Tagesmarten" bes Gefetzes vom 3. Marz 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 47), die Worte "gefammte bürgerliche Recht" des Gefetzes vom 20. Dezember 1878 (R.-G.-Bl. 1873, S. 379), das Wort "fünf" (früher in drei in Art. 24) des Gefetzes bom 19. Marg 1888 (R. G. Bl. 1888, S. 110). Rur foweit fie "Berfaffung" in biefem Sinne geworben find, unterliegen verfaffungsandernde Gefete ber Borfdrift in Art. 78, anderenfalls tonnen fle mit einfacher Mehrheit im Bundesrathe abgeanbert werben.

Es war lange streitig, ob als Aenderung der Reichsversaffung auch die Zuständigkeitserweiterung gilt, ober, anders ausgedrückt, ob durch ein dem Art. 78 entsprechendes Geset die Zuständigkeit der Reichsgesetung und des

<sup>1</sup> Bgl. hierzu die Reichstagsverhandlungen Sepbel, Comm., S. 413 f., u. A. m. vom 29. März 1898 (Sten. Ber. S. 1863 ff.). S Schwart, Comm. zu Art. 107 Prenh.

\* Chenjo Hanel, Staatsrecht, I, S. 774, Berjaffung, Arndt, Prenh. Berj., S. 177.

Deutschen Reiches ausgebehnt werben tann. Da bie Reichsverfaffung ju ihrem eigentlichen Gegenftanbe bat, die Buftanbigfeit bes Reiches in Beziehung ju ben Einzelftaaten abzugrenzen, ober, um mit bem Fürften Bismard zu reben 1, bie Conceffionen gu finden, welche die Sonderegiftengen auf beutschem Bebiete ber Allgemeinheit machen muffen, bamit biefe Allgemeinheit lebensfähig werben foll, fo tann fcwerlich an etwas Anberes als an Buftanbigfeitsanberungen bei ben Worten "Aenderung der Berfaffung" gedacht worden fein; jedenfalls wird und muß auch babei an biefe gedacht fein. Zwar fagte Twe ft en am 21. Mary 1867 im berfaffungsberathenden Reichstage (Sten. Ber. S. 308): "Es ift ein allgemein rechtlicher Grundfat, geltend im Staatsrecht wie im Privatrecht, Riemand tann fich selbst feine Kompetenz erweitern. Gine Kompetenz, die nicht durch die Berfassung dem Bundesrath und dem Reichstag beigelegt wird, tonnen sich biese Korperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausbrüdlich vorbehalten wird, daß dies im Bege einer Berfaffungsanderung geschehen tann — bas wurde ich jeboch für hochst bedenklich halten -. " Am gleichen Tage bemerkte der Großherzoglich heffische Bundestommiffar hofmann aber (Sten. Ber. S. 319) u. A.: "Ein Bedürfniß, weitere Materien als bie im Art. 4 auf bem Wege ber Bunbesgefetgebung ju regeln, tann fich im Laufe ber Beit allerdings herausstellen; aber wenn bies Bedurfniß wirklich bringend ift, wird fich auch wohl die Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesrath finden, welche nothig ift, um die gefetgeberische Thatigkeit des Bundes auf folche Materien auszubehnen. Dag bann bie Berfaffunge Urtunbe felbft jedesmal burch Annahme bes betreffenden Begenftandes in ben Art. 4 erft amenbirt werben mußte, scheint mir boch eine zu formale Auffassung ber Sache zu sein." Bum Berftanbnisse biefer Rebe ist es noch nothig, ben Antrag Diquel und bessen Begrunbung, welche bie Rebe Hofmann's veranlaßte, naher ins Auge zu fassen. Der Antrag lautetes: "Der Bund ift besugt, im Wege ber Sesegebung auch solche Einrichtungen gu treffen und Dagregeln anzuordnen, welche auf andere, als die im Art. 4 bezeichneten Gegenstände fich beziehen, wenn biefelben im Gefammtintereffe nothwendig werden. Der Erlaß folder Befete ift an die für Berfaffungsanderungen vorgeschriebenen Formen gebunden." Der Antrag Diquel war nicht um beswegen gestellt worden, weil ohne beffen Annahme eine Competengerweiterung nach Anficht bes Antragftellers ausgeschloffen fein wurde, fonbern mit folgender Begrundung: "Wenn ber Antrag nicht angenommen wird, fo werben biefe Maßregeln und Ginrichtungen in Butunft, wenn fie nothwendig werden, einfach im Wege ber Berfaffungsanderung getroffen werden, mahrend fie jest möglich find burch meinen Antrag im Wege ber Sefetzebung, wenn auch mit ber vorsichtigeren Form der Berfaffungsanderung. Es wird badurch auch bewirkt, daß bas Parlament felbst hier auf berartige Gesetz antrogen tann, daß man berartigen Antragen nicht fofort entgegenfegen tann, es tonne bies nicht eber zugelaffen werden, als bis eine Berfaffungsanderung bazwischen getreten ift." Der Abgeordnete Dr. Bagener (Reuftettin) fprach gegen ben Antrag Miquel', weil er ihn für au allgemein und überfluffig hielt; "- bag bie Berfaffungs-Urtunde, wie fie - bon uns - beschloffen werben wirb, Antrage und Beschluffe auf Abanderung biefer Berfaffung nicht ausschließt, barüber, glaube ich, tann wohl in biefem hoben Saufe tein Zweifel herrschen. Es ift auch außerdem die Form, in der dies geschehen foll, mit gang unzweibeutigen und flaren Worten borgefchrieben -. Wir haben bie Berfassungsbesugniß zur Abanderung der Bersassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendements beizulegen, und ich glaube, es ist ein Jrrthum von dem Antragsteller, wenn er meint, daß zwischen einer Bersassungsänderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreisender Unterschied vorhanden ist. Man hat ja früher wohl die Anschauung gehabt, daß eine Ber-

<sup>1</sup> Am 4. Marz 1867 im verfaffungsberathenben Reichstage (Sten. Ber. S. 185), Bezolb,
Raterialien, I, S. 171.
2 Die Zwei-Drittel-Mehrheit im Bunbes4 Sten. Ber. S. 818.

rathe gentigte nach ber Berfaffung bes Rorb-

faffungs-Urtunde fo etwas Unverlegliches fei, daß noch ein ganz befonderer Appant und eine gang befondere Procedur nothig mare, um an biefer Berfaffungs-Urlunde irgend etwas ju andern. Bir haben uns auch im Breugischen Abgeordnetenhant eine Zeit lang mit biefer Frage herumgeschlagen; wir find aber auch endlich ju ber Auffaffung getommen, bag man eine Berfaffung abanbern tann wie jebes anden Gefet, felbstredend unter Beobachtung ber Cantelen und Dafgaben, welche biefe Berfaffungs-Urkunde selbst vorschreibt — — —. Es ist also in der That zwischen einer Berfaffungsanberung und einer Gefetgebung in ben Formen und Modalitäten ber Berfaffungsanderung gar tein sachlicher burchgreifender Unterschieb, und beshalb mochte ich Sie bitten, bas Amendement abzulehnen." Rachdem noch ber beffiche Bevollmächtigte ben Antrag Tweften in ber oben angeführten Beise und mit bem Bemerten, "baß biefem Antrage ein wirliches Beburfniß nicht ju Grunde liegt," bekampft hatte, wurde er abgelehnt 1. Rach biefen Borgangen wird taum zu bezweifeln fein, daß nach Anficht fowohl ber Regierungsbevollmächtigten wie des Reichstages die Abanderung der Bundesversaffung im Sinne einer Competens erweiterung als zuläffig erachtet wurde und als zuläffig erachtet werben muß. All bie erste Rieberlage ber Tweften'schen Ansicht wird gewöhnlich das Geset über die Einrichtung des Ober-Handelsgerichts vom 12. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 201) angesehen<sup>2</sup>, aber mit Unrecht, weil in ber Schöpfung dieses Gerichts kine Competenzerweiterung zu finden ift 8. Rachbem über die Frage ber fog. Competenze Competeng ein lebhafter wiffenicaftlicher Streit entftanden war , wurde fie bei Berathung ber Rovembervertrage wieber in ben politifchen Borbergrund gefchoben. In der Berfaffung des Deutschen Bundes, die mit Baden und heffen vereinbat wurde, war in Art. 78 anftatt ber "Zwei Drittel" "Drei Biertheile" gefest. In bem Prototolle vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, G. 650) wurde (Biff. 8) "allfeitig als felbstverftanblich angesehen, bag biejenigen Borfchriften ber Berfaffung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesftaaten in beren Berhaltniß jur Gesammtheit festgestellt find, nur mit Buftimmung bes berechtigten Bundesstaates abgeandert werben tonnen." Bapern forberte junachft ein Bete gegen gewiffe Berfaffungsanberungen, namentlich bes Art. 4. Dan verftanbigte fich indeß über die heutige Berfaffung 5, der man (in Art. 78, Abf. 1) ihn heutige Form gab (Bundnisvertrag vom 28. November 1870, B.-G.-Bl. 1871, In ber mit ben fübbeutschen Staaten vereinbarten Berfaffungsnrtunde wurde die Frage der Competenz-Competenz badurch zu einer praktischen und in positivem Sinne beantwortet, daß in Biff. 16 bes Art. 4 die Competenz auf bie Breffe und bas Bereinswesen ausgebehnt wurde. Bei Berathung ber Rovembervertrage im Reichstage bemertte am 5. December 1870 ber Abgeordnete Laster u. A.6: "— In Beziehung auf die Rompetenzerweiterung wird zu meiner großen Freude burch die neuen Berträge mit Württemberg, Baben und heffen und auch burch ben Bertrag mit Bayern ein Streit aus ber Belt gefchafft, ben unter dem Ramen Rompeteng - Rompeteng ber Abgeordnete Bindthorft bier im Reichstage zu vertreten pflegte und auch heute lebhaft vertreten hat. Denn fowohl aus dem Inhalte der Berfaffung, wie and aus dem Umftande, daß thatfachlich in ben Art. 4 ein neuer Gegenstand gemeinsamer Gesetzgebung und Aufsicht aufgenommen wird, geht eben hervor, daß alle Fattoren, welche bei dem gegenwärtigen Gefet betheiligt find, barin übereinstimmen, daß bie Ausbehnung ber Rompetenz lediglich eine Bunbesangelegenheit und teine Angelegenheit ber Ginzelftaaten ift. Benn -Windthorft baraus folgert, bag die einzelnen Bundesftaaten hierdurch mediatifit

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 319.

<sup>\*</sup> Sepbel, Comm., S. 415, Sanel, Staats-

recht, I, S. 775. Siehe oben S. 171.

<sup>4</sup> Für bie Competeng-Competeng namentlich v. Martis, Betrachtungen, S. 10, Seybel, Reichstages 1870, II. außerordentlie Comm. (1. Aufi.), S. 200 ff., Thubichum, S. 193.
Berfaffungsrecht des Rordbeutschen Bundes, S. 5, v. Ronne, Preuß. Staatsrecht, § 209, Bezold, Materialien, III, S. 174.

und gegen Böhlau, Competenz. Competenz, 1869, Zachariā, Die Berfassungsänderung nach Art. 78, 1869, G. Meyer, Grundzüge. S. 54, u. A. m.

Bgl. Delbrück, in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerorbentliche Session.

<sup>6</sup> Sten. Ber. II. außerord. Seifion, S. 84,

werben, jo möchte ich miffen, ob er benn geglaubt hat, es werbe bie Ginbeit eines deutschen Bundesstaates gegrundet und die einzelnen Staaten würden bem Bundesstaate gegenüber nicht mediatistrt. Allerdings werden diese mediatistrt, und dies ist das Wesen des Bundesstaates, daß die Glieder desseben nicht mehr volle Souderanetät besitzen, sondern diese Souderanetät in der großen Gesammtheit wiedersinden." Am gleichen Tage bemerkte der Abgesrduete v. Brauchitsch! "Gin formelles Bebenten gegen Art. 4 ber neuen Bunbesverfaffung ift bon großer Wichtigkeit. Die Rompetenz bes Bundes wird bort unter einer neuen Aummer 16 auch auf die Presse und bas Bereinswesen ausgebehnt. Ich sage, dies ift ein formelles Bebenten — ich will also burchaus nicht sagen, daß diese beiben Gegenftanbe, Preffe und Bereinswefen, ungeeignet für bie Bunbesgefege maren. Aber ich halte es doch für ein nicht ganz ungefährliches Präcedens — daß jest ohne weitere Buftimmung ber Lanbesvertretungen ber einzelnen Bunbesftaaten auch im Rorb. beutfchen Bunbe biefer neue Segenftand ber Gefehgebung bes Bunbes unterftellt Sie wiffen, daß bisher über biefe Frage viel gestritten ift, daß der Bund fich felbft feine Rompeteng foll erweitern burfen. Diefe Frage wird hiermit affirmativ entschieden, insofern die einzelnen Landosvertretungen im Rordbeutschen Bunde nicht weiter gehört werben follen - -; ich verwahre mich - gegen eine Konfequeng, bie ich nicht baraus gezogen zu feben wulusche." Bei ber zweiten Berathung bemertte au Art. 78 am 7. December 1870 ber Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig (Sten. Ber. S. 128): "Leiber aber muß ich annehmen, daß ber — Abgeordnete Windtborft mit seiner Theorie nur eine subjektive Anflicht entwickelt, benn er fagt —: "Jebe materielle Rompetenzerweiterung tann nur gefcheben, wenn wir auf ben Grundvertrag aller Rontrabenten zuruchgreifen, b. h. fie tann nur gefcheben burch eine Erweiterung bes Grundvertrages unter Ginftimmigfeit aller Rontrabenten. Das ift feine Anficht, wie wir ja burch wiederholte Ausführungen wiffen. Allein in den vier Jahren, die der Rorddeutsche Bund durchgemacht hat, ift diese feine Anficht nicht allein burch andere subsettibe Anfichten anderer Mitglieder bestritten, fondern fie ift thatsachlich widerlegt durch das Berfahren der Bundesfaktoren felbst — ich erinnere 3. B. an den Bundes-Oberhandelsgerichtshof —; fie ist in teiner Beife bestätigt, weber von bem Bundesrathe, noch von der Mehrheit bes Reichstages, folglich ift auch teine Menberung eingetreten baburch, bag jest noch andere Kompetengerweiterungen auf bem Wege bes Art. 78 eintreten follen. -3ch glaube, ber Abgeordnete Windthorft hat auch wohl felber Stunden, wo er die Sache anders auffaßt -. " - Laster bemertte am gleichen Tage (Sten. Ber. S. 129) ju dem nämlichen Gegenftande: "Mit Babern verhandeln, den Gintritt Baberns anftreben, heißt von vornherein — die Kompetenzerweiterung an andere Bedingungen fnüpfen als an diejenigen, welche für den Rordbeutschen Bund gegolten haben." Rachdem ber Freiher von Soverbed aus anderen Gefichtspuntten als ans dem der Kompetenz gegen die heutige Faffung des Abs. 1 in Art. 78 gesprochen hatte, wurde diese Faffung angenommen (Sten. Ber. S. 131). Bei der dritten Lefung beantragten Laster und Miquel (Sten. Ber. S. 143), daß zu Berfaffungsanberungen im Bunbesrathe eine Dehrheit von brei Biertheilen ber vertretenen Stimmen erforderlich fein foll. Hierauf hob der Staatsminister Delbrud herbor (Sten. Ber. S. 143): "Es war von Seiten Baberns gegen die Dreiviertel-Mehrheit in ber Beschräntung auf gewiffe Angelegenheiten feine Erinnerung erhoben. Es wurde bagegen in Bezug auf Berfaffungsanberungen, Die eine gewiffe Qualifitation hatten, namentlich in Bezug auf ben Art. 4, von Babern ein Beto in Anspruch genommen. Es gehörte biefer Runtt zu ben fcwierigsten Fragen, bie überhaupt in ber gangen Berhandlung mit Bapern an erledigen waren. Dag man bon ber Drei-Biertel-Majoritat, Die auf ber einen Seite festgehalten wurde, sich herbeiließ zu einem Beto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der anderen Geite bas abfolute Beto Baperns für gewiffe Berfaffungsanderungen aufgab." Der Antrag Laster-Miquel wurde bierauf abgelehnt.

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 105, Bezolb, Materialien, III, S. 224 f.

Rach biefen Erklarungen tann tein Zweifel baran bestehen, daß unter ben Berfaffungsanderungen — und fogar in erfter Linie — auch Buftandigkeitserweiterungen verstanden murben. Das wird auch noch bewiesen burch die Er-Marungen, welche bei Berathung ber Reichsverfaffung in ben fübbeutschen Staaten abgegegeben find burch ben Berichterstatter Edharbt am 16. December 1870 in ber zweiten babifchen Rammer (Begold, Materialien, III, S. 376 f.) und burch Bluntichli am 19. December 1870, ben Berichterftatter in ber erften babifchen Rammer (Bezold, Materialien, III, S. 403 ff.). Bei ber Berathung in ber aweiten württembergischen Rammer ertannte bie Competeng - Competeng Dorit Mohl an (Bezold, III, S. 520): "— wir find freilich nicht dagegen gesichert, daß nicht im Wege der Kompetenzerweiterung die Civilgesetzgebung des Bundes doch noch auf alle Theile des bürgerlichen Rechtes ausgedehnt werde"; besteleichen Defterlen (Begolb, III, S. 582): "- unfere Regierung hat - einer jum minbeften beftrittenen, von ben Anbangern ber unitarifchen Richtung festgehaltenen Auslegung zugestimmt, daß eine Kompetenzausdehnung durch den Bundesrath und ben Reichstag in ber für Abanderung ber Berfaffung vorgeschriebenen Beife erfolgen tonne -." 36m trat insoweit bei ber Minifter v. Mittnacht (Begolb, III, 6. 542): "Im liebrigen geben nunmehr alle tontrahirenden Theile bavon aus, bag unter ben Beranderungen ber Berfaffung, die der jegige Art. 78 ber Bundesverfaffung, auch Rompetenzerweiterungen zu verfteben find - -. " In ber zweiten baberifchen Rammer begrundete mit ber gleichen Auffaffung über Art. 78, Abi. 1 ber Berichterstatter Dr. Jorg am 11. Januar 1871 ben Antrag auf Ablehnung ber Berfailler Bertrage (Begolb, III, S. 603 ff.). Ihm folgte als Redner R. Barth, ber u. A. fagte (Begolb, III, S. 623): "Der herr Kammerfetretät hat zu ben Bebenten — noch eine Aeußerung des Abgeordneten Tweften angeführt, in welcher biefer eine allerdings nicht unwesentliche Unterscheidung machte, nämlich zwischen Berfaffungsanberungen, die nur die Organisation betreffen, und folchen, welche die Kompetenz des Bundes betreffen, und in welcher er, wohlberstanden zur Zeit des tonftituirenden Reichstages, als es sich noch de lege ferenda hanbelte, die Meinung aufftellte, es fei zwedmäßig, baß zu einer folden Aenderung alle Gefetgebungsfattoren in ben Gingelftaaten bes Bundes mitwirken muffen. 3ch gebe nun ju, biefe Meinung ift nicht ohne Berechtigung, aber bas läßt fich jest nicht mehr erreichen. Einmal ift bie Praxis im Rordbentichen Bunde bisher icon eine andere gewesen, indem verschiedene Rompeteng-Erweiterungen burch Majoritatsbeschluffe getroffen worden find. Sobann folgt auch aus ber Ertlarung, welche die Baberifche Regierung in ben Bayerifchen Bertrag hat aufnehmen laffen, nämlich, daß in Bezug auf die Bayerischen Sonderrechte ohne ihre Mitwirtung und ohne ihre Buftimmung eine Aenderung nicht getroffen werben tonne, e contrario, bag bas nicht auf andere Rompetensveranberung Anwendung finde 1." Der Staatsminifter v. Lug ertlarte am 16. December 1871 in ber baberifchen Rammer ber Abgeordneten: "Sie erinnern fich, daß früher im Nordbeutschen Bunde eine Controverse barüber bestanden hat, ob jur Kompetenzerweiterung jeder einzelne Landtag wieder guftimmen muffe. Es war nicht einmal, fondern gehn- und zwanzigmal bei ben Berhandlung in Berfailles - davon die Rebe, daß biefe Controverse aus ber Welt geschafft werben muffe, und nicht die Bagerifche Bertretung allein, sondern auch die Bertreter aller anderen Staaten konnten fich schließlich ber Ueberzeugung nicht entziehen, daß cs für die Folge nicht mehr auf die alte Controverse antommen tonne, sonbern bag biefe beseitigt werben muffe, und zwar in dem Sinne, daß das Reich traft feiner Legislative berechtigt fei, auf Grund ber Abstimmungen im Bundesrath und Reichstag — über Berfaffungsanderungen und in Sonderheit auch über Rompetengerweiterungen ju beichließen.

Schließlich ist hierbei noch anzuführen, daß, wo Gefetz und Berfaffungen nicht unterscheiben, es unstatthaft fein würde, durch Interpretation Unterscheidungen

<sup>1</sup> Sepbel, Comm., G. 417.

zwischen ben berfciebenen Arten ber Berfaffungsanberungen zu machen. Da nun Art. 78 ganz allgemein von Aenderungen der Berfaffung spricht, fo ergiebt fich nach diefer allgemeinen Interpretationsregel baraus, daß alle Arten ber Berjaffungsänderungen, also auch Zuständigkeitserweiterungen, unter Art. 78 mit zu begreisen find. Dies kann als die unbestrittene Praxis gelten, wie dies u. A. das Geset, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4, Ar. 9 der Reichsversassung vom 3. März 1873 (R.-G.-Bl. 1878, S. 47), Geset, betr. die Abänderung der Ar. 13 bes Art. 4 ber Berfaffung bes Deutschen Reiches bom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl.

1873, S. 379) ergeben. Eine fernere Streitfrage betrifft bie Form der Abanderung der Reichs. verfaffung, namlich ob ein Specialgefet, welches fachlich bie Berfaffung anbert, erft bann erlaffen werben barf, wenn jubor bie Berfaffung auch formell eine entfprechende Aenderung erfahren bat, ober ob ein folches Specialgefet wenigftens gleichzeitig mit bem die Berfaffung abanbernben generellen Gefet berathen werben mng, und ob bas bie Berfaffung anbernbe Specialgefet ausbrudlich als ein bie Berfaffung abanbernbes bezeichnet werben muß. Die Preußische Berfaffung, welche Aenderungen ihres Inhaltes auf bem orbentlichen Wege ber Gefetgebung (unter Ausschluß ber Rothverordnung) in Art. 107 geftattet, ift von der preußischen Praxis bahin ausgelegt worben, daß eine jede Berjaffungsanderung rechtlich als gultig erachtet werden muß, wenn fie unter Beobachtung bes Art. 107 beschloffen worben ift 1. hiernach ift insbesonbere bei Annahme ber Norbbeutschen Bundesverfaffung, als preußischen die Preußische Berfaffung abanbernben Landesgesetes verfahren, und es ift in bem Publications-Patente bom 24. Juni 1867 (G.-C. 1867, S. 817) biefe Aenderung der Verfaffung nicht einmal erwähnt worden. Die gleiche Praxis gilt im Deutschen Reiche. Sie muß als richtig gelten, weil Art. 78, Abs. 1 weiter nichts zu einer Abanderung der Verfaffung fordert als ein Reichsgeset, gegen welches im Bunbesrathe nicht 14 Stimmen votirt haben. Es tann auch nicht zugegeben werden, daß, wie vielfach behauptet wirb, die Praxis eine verkehrte sei, und daß der Begriff und die Würde der Berfaffung eine gang besondere folenne Form und außergewöhnliche Erschwerniffe für Aenderungen verlangen. Es tommt babei lediglich auf ben Willen und die Selbsteinschatzung der Urheber am Berfaffungswerte an. Wenn fie fich eine viel größere Weisheit und Borausficht als ihren nachfolgern beilegen, tonnen fie einen folchen Standpuntt aufstellen; wenn fle bagegen ber (zweifellos richtigeren) Anficht find, baß jebe Beit ihr besonderes Recht forbere, und bag auch ber spatere Gesetzgeber freie Sand haben muffe, werben fie fich auf ben Boben ber Preugifchen und ber Reichs verfaffung ftellen und nichts Außergewöhnliches für Berfaffungsanderungen bor-Uebrigens ergeben die Reichstagsverhandlungen, namentlich die Reben des Abgeordneten Wagener (Reustettin) im verfaffungsberathenden norddeutschen Reichstage und bes heffischen Bevollmächtigten Gofmann 4, daß bie "zu formale Auffaffung ber Sache", es muffe juvor bie Berfaffungsurtunde geandert werben, ebe ein berfaffungsanbernbes Gefet berathen und befchloffen werben tann, auf feiner Seite bestanden hat. Es ist aus biesen Grunden auch nicht verfaffungsmäßig geboten, bag irgendwie im Gefegestegt ober in ber Ausfertigungsformel's bie Art ber Abstimmung, insbesondere bas Benugen ber Borfchrift in Art. 78 jum Ausbrud gebracht werden muß. In einzelnen Fallen hat der Bundesrath Austunft barüber ertheilt, ob feine Abstimmung ber Borfdrift in Art. 78 genugte.

Es fragt fich nun, wer ju entscheiben bat, ob die Abstimmung bes Bundesraths biefer Borfdrift genugte, namentlich ob ein Fall einer Berfaffungsanderung

<sup>1</sup> Arndt, Komm. zu Art. 107 der Preuß.
Berf., S. 177, Schwary, Comm., S. 338, recht, § 164, auch hanel, S. 255, Anm. 6.
Schulze, Preuß. Staatsr., Bb. II, § 177, S. 56, Bornhaf, Preuß. Staatsr., Bb. I, S. 528, und b. Stengel, Preuß. Staatsr., Bc. 121, Preuß. Bc. 121, Pr

<sup>5. 171.
2</sup> S. Laband, I, S. 523, Seybel, Comm., Juftimmung des Bundesrathes . . . . . . ; f. auch G. 418 f., Arndt, Romm. 3. Reichsberfassung, Oanel, Staatsrecht, I, S. 790.

gegeben und ob nicht 14 Stimmen im Bundesrathe dagegen waren. Die Prazis hat die Antwort dahin ertheilt, daß nur der Bundesrath (abgesehen von der Frage, ob der Kaiser dies prüsen dars) und jedensalls nicht der Reichstag ein solches Prüsungsrecht hat. Ist der Reichstag der Ansicht, daß eine Bersassungsänderung vorliegt, so muß er die ihm dasür durch seine Seschäftsordnung auferlegten Formen erfüllen. Darüber, ob der Bundesrath seinerseits die diesem sür Versassungen vorgeschriebenen Modalitäten erfüllt hat, kann er nicht entscheiden, da seine Entscheidung darüber, ob eine Bersassungsvorliege, den Bundesrath nicht bindet. Man muß annehmen, daß der Bundesrath die Borschrift des Art. 78 beachtet und daß, wenn dies nicht geschen ist, der Kaiser die Aussertigung des Gesehs ablehnt. Ebenso kann angenommen werden, daß die überstimmten Staaten im Bundesrathe und beim Kaiser eintretenden Falls geltend machen, ob die Vorschrift in Art. 78 erfüllt oder verletzt sei. Die Gerichte werden dies nicht prüsen können, weil die Bundesrathsverhandlungen geheim sind. Man kann aber sogar behaupten, daß sie dies auch nicht prüsen dürsen, da die Vorschrift in Art. 78 zum Schutze und im Interesse der Einzelstaaten, nicht aber zum Schutze und im Interesse der Bürger gegeben ist, und letztere somit ihrerseits kein Recht haben, zu verlangen, daß Gesehe, bei deren Abstimmung dem Art. 78 nicht Genüge geschehen sei, sür sies unverbindlich seien, also nicht vom Gerichte angewendet werden dürsen. Für dies Ansicht läßt sich noch auf Sas 2 in Art. 2

ber Reichsverfaffung hinweisen. Es ift fraglich, ob eine Berjaffungsanderung und Berjaffungsverlegung vorliegt, wenn ber Raifer Befugniffe, welche ihm bie Reichsverfaffung überträgt, 3. B. bie, ben Bundesrath und ben Reichstag ju berufen und ju fchließen (Art. 12) oder Beamte anzustellen (Art. 18), reglementarische Anordnungen auf dem Gebiete des Postwesens zu erlaffen (Art. 50), nicht in Person, sondern durch den Reichs tangler ober einen Anderen ausubt, ober wenn ein Gefet, g. B. Gefet fiber bas Poftwefen vom 28. Ottober 1871 (R. G. Bl. 1871, G. 347), § 50, vorichreibt, baß Befugniffe, welche bem Raifer in ber Berfaffung übertragen find, burch einen Dritten ausgeubt werben. Was bie Berufung, Eröffnung, Bertagung und Schließung des Bunbesrathes und bes Reichstages anlangt, fo hat ber Kaifer feine Befugniß hierzu niemals in dem Sinne bem Reichstangler übertragen, daß diefer über Berufung u. f. w. felbst zu befinden hat, vielmehr ift es ber Raifer, welcher Berufung, Bertagung vornimmt, wenn auch die Ertlarung ber Raiferlichen Entfchließung burch ben Reichstangler erfolgt. Es liegt alfo eine Uebertragung einer Raiferlichen Befugniß und eine Berfaffungsverletung in einem folden Falle aberhaupt nicht vor, wie benn auch nach ber Preugifchen Berfaffung bem Konige bas Recht zusteht, den Landtag zu berufen und zu schließen (Art. 51), die Eröffnung und Schließung indeß nicht nothwendig burch ben Konig in Berfon geschieht, fonbern auch burch einen bagu bon ihm bevollmächtigten Minifter geschehen tann (Art. 77). Eine Berfaffungsanberung wurde bagegen vorliegen, wenn ber Raifer ben Rangler bevollmächtigen würde, salls es dem Kanzler richtig erscheine, oder gar, so oft es dem Ranzler richtig erscheine, oder gar, so oft es dem Ranzler richtig erscheine, den Bundesrath oder den Reichstag nach eigenem Ermeffen zu berusen oder zu schließen. Ebensowenig liegt eine Berletzung der Berfassung darin, daß der Kaiser nicht alle Reichsbeamen selbst ernennt, sondern giele in febr häufigen Fällen ernennen läßt, ober anders ausgebrudt, daß febr viele Reichsbeamte nicht vom Raifer, fonbern im Ramen bes Raifers ernannt werben. Denn Sinn und 3wed bes Art. 18 ber Reichsverjaffung geben babin, bag nicht ber Bunbesrath, noch die Gingelftaaten die Reichsbeamten ernennen; bag bas Recht ber Ernennung vielmehr bem Raifer zufteht, nicht aber bafür, bas gerabe ber Raifer in Person biese Ernennung vornimmt. Die Frage, ob Ernennungen bom Raifer in Berfon ju erfolgen haben, ober ob ber Raifer fein Ernennungerecht weiter belegiren barf, berührte bie Reichsverfaffung nicht, beren Inhalt barauf gerichtet ift, bie Buftanbigkeit zwischen ben Organen bes Reiches abzugrengen und die Befugniffe aufzuführen, welche die Gingelftaaten ber Gefammibeit abtreten. Dag bie Ernennung eines Reichsbeamten im Ramen bes Raifers, anftatt burch ben Raifer teine Berfaffungsverlegung barftellt, ift übrigens in ber Praxis

wie in der Theorie unstreitig 1. Damit steht es im Widersbruche, wenn die Theorie a barin, daß die reglementarischen Festsehungen und allgemeinen abminiftrativen Anordnungen, beren Erlag nach Art. 50 ber Reichsverfaffung bem Raifer aufteht, gemäß § 50 bes Gefetzes über bas Postwefen vom 28. Ottober 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 347) vom Reichstanzler und in einzelnen Fallen vom Bundesrath erlaffen werben, eine Berfaffungsanderung und Berfaffungsverlegung hierbei ift gunachft gu beachten, bag Sinn und 3wed bes Art. 50 babin geben, bem Raifer die obere Leitung der Boft- und Telegraphenverwaltung und bas Berordnungsrecht auf biefem Gebiete juguweifen im Gegenfage jum Bundesrathe und zu ben Landesregierungen. Irgend welches Intereffe baran, bag ber Raifer in Perfon bie Berwaltung leitet und in Perfon Anordnungen trifft, hatte tein Bundesftaat, noch auch der Reichstag. Ginem folchen Intereffe ift in ber Berfaffung auch nicht Ausbrud gegeben. Es giebt gewiß Begenftanbe, bon benen nach Sinn und Wortlaut einer Berfaffung anzunehmen ift, daß ihre Regelung vom Staatsoberhaupte felbft gefchehen muß, 3. B. Die Ertlarung von Rrieg und Frieden, die Ausfertigung und Bollgiehung der Gefege. Es giebt aber auch Gegenstande, bei benen es nur darauf antommt, vorzuschreiben, ob fie burch Gefes ober Berordnung, ob fie durch ben Gesammtstaat oder den Gingelstaat, ob fie durch ben Raifer ober ben Bunbesrath ju regeln find. Liegen Falle biefer letteren Art vor, so ift es teine Berfaffungsverlegung, wenn nicht bas Staatsoberhaupt in Berfon, fonbern wenn, foweit bies hertommlich, in feinem Ramen fein generell ober fpeciell bagu ernannter Bevollmächtigter bie Regelung vornimmt. In Preußen ift es hertommlich und ftaatsrechtlich julaffig's, daß die Minifter bas dem Ronige jufiebende Recht jum Erlaffe von Berordnungen ausüben (Cabinets - Ordre vom 4. Juli 1832, G.-S. 1832, S. 181). Das preußische Recht in Bezug auf bie Abgrengung bes Gefeges. und Berordnungsweges wird burch Art. 48, Abf. 2 ber Berjaffung des Rorddeutschen Bundes zugleich als norddeutsches Bundesrecht und burch Art. 48, Abf. 2 ber Reichsverfaffung (mittelbar) ju Reichsrecht ertlart. In Preußen haben die Post- und Telegraphenordnungen nicht die Monarchen, sondern die Minister erlassen. Daraus folgt, daß, wenn die Bundes- oder Reichs- versassung den Erlas solcher Berordnungen durch den Kaiser in Person und den Ausschluß bes Reichstanzlers gewollt hatten, fie dies irgendwie jum Ausbrude gebracht hatte. Der schlichte Sinn bes Art. 50 geht babin, bag bie Borfcrift in Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung nicht jur Anwendung tommen, bag alfo nicht bem Bundesrath und noch weniger ben Candesregierungen, fondern bem Raifer bas Berordnungsrecht auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwefens aufteht, nicht aber babin, bag ber Raifer nun felbft folche Berordnungen erlaffen Der Kaiser hat nach Sinn und Wortlaut der Artitel 48 und 50 bas Berordnungsrecht auf bem gesehfreien Gebiete, b. b. bei ben Gegenftanben, die ber Sejetgeber bisher in Preugen und im Norbbeutichen Bunbe nicht felbft geregelt, fondern dem Berordnungswege überlaffen hat. Wo der Gegenftand bem Gefete unterlag und nach Art. 48 ber Reichsverfaffung unterliegt, ftand und fieht es dem Gesetgeber frei, die Anordnungen selbst ju erlaffen oder irgend einen Anderen mit ihrem Erlaffe ju beauftragen. Dag biefer Andere nur und gerabe ber Raifer fein muß, ift uirgends vorgeschrieben. Aus Art. 50, Abs. 2 folgt es nicht. Der

1 Bgl. Gefet, betr. die Rechtsberhaltnisse ber Reichebeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), Entsch. des Reichsgerichts in Civil. (Ert. vom 29. September 1870, Entsch. Bb. I, 1873, S. 61), Entsch. des Reichsgerichts in Civil. Sarband, Reichsstaatsrecht, I, S. 396 f., Seybel, Sand, Reichstaatsrecht, I, S. 396 f., Seybel, Saband, I, S. 579, Anm. 3, Seybel, Saband, I, S. 579, Anm. 3, Seybel, Somm., S. 291.

Arndt, Peruf. Berf., S. 114. Die Statthaftigkeit einer solchen Subellegation ist auch Park Reiches Stattkraft des Poutschen Stattschaftigkeit einer solchen Subellegation ist auch Park Stattkraft des Poutschen Reiches

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Gesetgeber tonnte baber, wie er es für paffend hielt, das Sochstgewicht der Briefe und Badete und die Gebuhren für Poftanweifungen u. f. w. felbft vorschreiben, ober fie durch einen Anderen, ben Raifer, ben Reichstanzler ober ben Bundesrath, vorschreiben laffen. Denn ben Sinn hat Art. 50 nicht, daß, wenn irgendwie und irgendmo auf bem Bebiete bes Poft- und Telegraphenwefens ber Befetgeber bei einer von ihm zu regelnden Raterie es für zwedmäßig balt, nicht felbft eine Anordnung zu erlaffen, er mit beren Erlag nur den Raifer beauftragen barf. Die auf Grund § 50 bes Gefetes über bas Poftwefen erlaffenen Berordnungen find nicht "reglementarische Festsehungen und allgemeine abministrative Berordnungen" im Sinne bes Art. 50 ber Reichsverfaffung, fondern Specialgefete, Die ber Gefetsgeber nicht felbst geschrieben bat, sondern durch einen Dritten schreiben laßt. Gefett aber, ber Raiser besitze nach Art. 50 bas Recht, zu verlangen, daß er alle Berordnungen auf bem Gebiete des Poftwefens ju erlaffen habe, auch bie gur Ausführung und Ausfüllung von Specialgefegen, fo ift eine einen Anderen gum Erlaffe einer folden Berordnung ermachtigende gefetliche Borfdrift (§ 50 bes Befeges über bas Poftmefen) verfaffungsmäßig, wenn Preugen im Bunbesrathe nicht

bagegen gestimmt bat.

Run wird behauptet2, daß die Abanderung der Berfaffung ihre Schrante finde in ben vertragsmäßigen Grundlagen, auf welche der Eingang der Reichsverfaffung hinweise. Diese Brundlagen seien 1) die Existenz der eingelnen Staaten als Blieber bes Bunbes. Es fei baber weber eine Ausschließung ber Gingelftaaten aus bem Reichsverbande burch einen Act ber Reichsgewalt, noch ein einfeitiger Austritt berfelben für gulaffig zu erachten. Bielmehr fei eine Abanderung der Reichsverfaffung unter Buftimmung bes betreffenden Einzelstaates nothwendig a) zum gänzlichen oder theilweisen Ausscheiben eines Staates aus bem Reichsverbande, b) zur völligen ober theilweisen Abtretung feines Gebietes an einen außerbeutschen Staat (vorausgeset, bag biefelbe nicht in einem Friedensvertrage erfolgt)8 und c) gur Bereinigung eines beutschen Staates mit einem anderen deutschen Staate. Gine fernere vertragsmäßige Grundlage bilben 2) bas Bestehen eines Bunbesverhaltniffes, b. h. es tonne ben Ginzelftaaten nicht die Gelbststanbigfeit ihrer Organisation genommen und tein Ginheitsftaat geschaffen werden, und 3) die festgestellten Bundesamede, "Schut bes Bundesgebietes und bes innerhalb beffelben gultigen Rechtes, fowie Pflege ber Bohlfahrt bes beutschen Bolles"; eine Erweiterung bes Bunbeszwedes fei nur unter Buftimmung aller Bundesftaaten zuläffig. Gegen diefe Behauptung muß zunächst geltend gemacht werden, daß die heute allein maßgebende Reichsversaffung ein Reichsgeset, nicht ein Bertrag ist, und daß auch die nordbeutsche Bundesverfaffung ihre Wirtfamteit nicht burch Bertrag, fonbern als übereinstimmendes Landesgeset erhalten hat . Der Gesetgeber, und nur ber Gesetgeber, ift fouveran, er tann fich felbft vernichten 5. Der bis babin fouverane Sandesgefetgeber hat Theile seiner Gewalt einem Dritten, bem Rorbdeutschen Bunde und bezw. dem Deutschen Reiche, übertragen. Gin Bertrag war hierzu nicht im Stande. Die Frage ift also nur, hat bas Landesgeset, welche für jeden Bundesftaat die nordbeutsche Bundesversaffung erließ, damit die Besugniß übertragen, die Existenz der einzelnen Staaten als Blieber bes Bunbes aufzuheben? Dag für ben Fall eines Friedensschluffes dem Reiche eine folche Gewalt übertragen ift, wird fast allseitig angenommen und muß als erwiesen gelten . Im Uebrigen muß angenommen werben, baß, soweit Abs. 2 in Art. 78 ber Reichsversaffung dur Anwendung tommt, ber Gingelftaat nur mit feiner Buftimmung eine Ginbuge an ben als

1 Siehe auch Berhandlungen bes Reichs | welche bie Bereinigung ber hohenzollernichen tages 1871, I. Geffion', S. 549, 552, 558 und Fürftenthumer mit Breugen und bamit gugleich guthentigumer mit preußen und damit zugleich anordneten, daß Alles, was in Zutunft die preußische Geselgebung bestimmen wird, auch für die hohenzollernschen Länder Gultigkeit haben soll.

Oben S. 72.

weiter unten.

<sup>3</sup> G. Meyer, Staatsrecht, 4. Aufl., § 510,

S. 510. Siehe oben S. 72. 4 Siehe oben G. 41.

<sup>5 3.</sup> B. bie hohenzollernichen Lanbesgesete,

vertragsmäßig bezeichneten Rechten erleiben tann, daß aber, abgesehen von bem Balle bes zweiten Abfages in Art. 78, bie als vertragsmäßig bezeichneten Rechte als Hinderung der Reichsgesetzung nicht anerkannt werden können. Die Bor-schrift, daß das Bundesgebiet aus den in Art. 1 bezeichneten Staaten besteht, ftellt augleich bas bestimmte Recht jedes Bundesstaates bar, mit seinem gesammten Gebiete einen Theil bes Bunbesgebietes auszumachen. Folglich tann, von Friedensfoluffen abgefeben, tein Reichsgeset ohne Buftimmung eines Bunbesftaates ergeben, bag biefer Staat ober Theile beffelben an bas Austand ober an einen anderen Bunbesftaat abgetreten werden. Andererfeits bleibt zu jeder Beranberung des Bundesgebietes, felbft wenn ber betheiligte Bundesftaat juftimmt, immer ben Fall eines Friedensichluffes ausgenommen, ein verfaffungsanderndes Gefet nothwendig. Stimmengahl jedes Staates im Bunbesrathe ftellt gleichfalls fein bestimmtes Recht gur Besammtheit bar und tann baber nur mit feiner Buftimmung geanbert werben 1. Soweit es fich nicht um folche beftimmten Rechte handelt, tann ein Reichsgefes auch in die Organisation der einzelnen Bundesstaaten eingreifen. Die Einzelftaaten aufheben ober beren Befugniffe auf bas Reich übertragen, tann ein Reichsgefet nicht ohne Weiteres; benn bies wurde gleichbebeutend und prattifch wie rechtlich nur möglich fein nach Befeitigung ber Mitgliebschaft ber Bunbesftaaten im Bundesrathe. Eine folche Beseitigung tann aber nur burch Zustimmung aller Bundesmitglieder erfolgen. Alle diese Fragen haben übrigens prattisch nur geringe Bedeutung. Bu beachten bleibt dabei, daß, um die Sondereriftenz der einzelnen Bundesstaaten aufzuheben, doch vor Allem der Bundesrath folches beschließen muß: der Bundegrath, bas ift eben die Bertretung der einzelnen Bundesftaaten. Um die Bernichtung ber Cingelftaaten abzuwehren, hatte es baber ber ausbrudlichen Borfdrift in Art. 78, Abs. 2 ber Reichsversaffung nicht erst bedurft. Bu beachten bleibt ferner, daß, wenn Breugen Antrage im Bunbesrathe ober im Reichstage jum 3wede ber ganglichen Mebiatifirung der Bundesftaaten ftellen würde, diefe Breugen gewiffermaßen moralifch vorhalten konnten, daß fie in diefem Sinne bie Bundnigvertrage im Jahre 1866 nicht abgefcoloffen haben. Gine juriftifche Bedeutung lagt fich aber ber Berufung auf biefe Bertrage nicht beilegen.

Art. 78, Abf. 2 ber Reichsverfaffung bestimmt:

"Diejenigen Borschriften ber Reichsversaffung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Berhältniß zur Gesammtheit festgestellt find, konnen nur mit Zustimmung bes berechtigten Bundesstaates

abgeanbert werben."

Die Reichsverfassung schreibt keine besondere Form vor, in der das Sonderrecht auszugeben ist, sondern stellt die Materie unter die Bestimmung, wie im Bundesrath Beschlässe dei Versassung genügt, auch die durch die Zustimmung zu einer das Sonderrecht ausbehenden Norm thatsächlich abgegebene, daß serner die Ausgabe des Rechts im Bundesrathe selbst rechtswirtsam vor sich geht, daß also kein neuer Staatsvertrag, noch ein das Sonderrecht ausgebendes Landesgeses nothwendig sind. Der Ausdruck "Bundesstaat" in Abs. 2 Art. 78 steht nicht entgegen, denn der Bundesstaat wird im Organismus des Reiches nach der Reichsversassung nur durch seine Bevollmächtigten im Bundesrath vertreten. Diese Aussassung wird auch durch die Borgänge dei Annahme der Reichsversassung dersten. Diese Aussassung der Generaldebatte am 5. December 1870 (Sten. Ber. S. 85, Bezold, III, S. 177) bemerkte Laster: "— Deshald wünsche ich zunächst Ausstlärung darüber, in welcher Weise die Zustimmung dieser Staaten gedacht wird. Ich glaube dieselbe so aussasse diese nothwendig ist, welcher ein Reservatrecht ausgeben soll, ein Zurückgehen aus die Landtage der berechtigten Staaten nicht ersorderlich ist. Darauf lege ich Gewicht, daß die gesammte Resormentwickelung innerhalb des Bundes selbst sich vollziehe und nicht abhängig gemacht werde von

<sup>1</sup> Siehe auch weiter unten.

einem Billen, welcher außerhalb bes Bunbesftaates fteht -. " 3hm wiberfprach am folgenden Tage ber Abgeordnete v. Brauchitich (Sten. Ber. S. 105, Bezold, III, S. 224): "Diefe Auffaffung (Laster's) halte ich nicht für richtig. 3m Gegentheil, ba jest bie einzelnen fübbeutschen Lanbesvertretungen ju bem Borbehalte jener Rechte ihre Zuflimmung geben muffen, fo werben, wenn biefe Rechte in einem einzelnen Lanbe einmal fortfallen follen, wiederum biefelben Lanbesvertretungen ihre Buftimmung ju bem Aufhören ber Reservatrechte extheilen muffen." Hierbei ift zu bemerten, bag ber Abgeordnete v. Brauchitsch Recht hat in ber Bemertung, bag bie Lanbesvertretungen ihre Inftimmung gur Aufgabe ber Reservatrechte zu geben hatten; nur überfieht er, baß fie bas Recht, die 3n-ftimmung zu erllären, auch an einen Dritten, nämlich die Bundesrathsbevollmachtigten, belegiren tonnten und burch Annahme ber Reichsverfaffung als Lanbesgefet auch thatsachlich belegirt haben. Laster, welcher am 7. December 1870 (Sten. Ber. S. 188, Begold, III, S. 302) seine Anficht, daß unter der gebachten Bustimmung nur verstanden werben tann "die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe, so daß die Rudficht auf die legislativen Faltoven bes befonderen Staates nicht mehr nothwendig ift", wiederholte, erfuchte ben Prafibenten bes Bundestangleramtes um eine authentische Interpretation über ben Billen ber Bertragsichließer. Darauf erwiberte biefer, Delbrud (l. c.), fofort: "- Gine authentische Interpretation tann ich bier nicht geben; ich tann nur fagen, baß ich unter biefer "Buftimmung' nichts Anderes verftanden habe, als bie Bustimmung im Bundesrathe, und bag mir bisher eine entgegenstehende Auffaffung nicht befannt geworben ift." Darauf bemertte ber Abgeordnete b. Soverbed (l. c.): "- 3ch glaube, daß die Auftlarung des herrn Prafibenten des Bundestangleramts möglichft vollständig die Bedenten bes - Abgeordneten Laster etlebigt; baß aber auch bie Sache felbft fo auf ber Sand liegt, baß biefe Erklarung als eine natürliche und angemeffene wohl auch von ben anderen Fattoren, Die babei mitgusprechen haben, wird anerkannt werben." Gine unbedingte und wichtige Buftimmung ju ber Anficht Delbrud's gab bei Berathung bes Gefeges, betr. Die Ginführung bes Gefeges, betr. Die Berpflichtung jum Rriegsbienfte bom 9. November 1867 (B. B. Bl. 1867, G. 181) in Bagern, am 20. November 1871 im Reichstage ber baperische Staatsminister v. Lut (Sten. Ber. S. 378): "Abgeordneter Greil legt fich biefe Bestimmung babin aus, daß unter ber Zustimmung bes betreffenden Staates bie Zustimmung der sammtlichen gesetzebenben Fattoren beffelben gemeint fei -. Dem gegenüber habe ich zu erklaren, daß die Baperifche Regierung biefe Auffaffung nicht bat, und ich meines Orts - ich bin berechtigt, dies auszusprechen, nachdem ich bei Abfaffung der Berträge einigermaßen betheiligt gewesen; - ich tann noch beifugen, daß es auch niemals die Absicht ber Rontrabenten gewesen ift, ben betreffenden Bestimmungen eine folche Bedeutung beizulegen."

Wenn es nun auch heute saft allseitig zugestanden wird, daß zur Ausgabe eines Sonderrechtes dem Reiche gegenüber und nach außen hin genügt, wenn der Bevollmächtigte im Bundesrath seine Zustimmung dazu ertheilt hat, so sind die Meinungen noch sehr darüber getheilt, ob es statthast ist, durch ein Landesgesetz zu bestimmen, daß die Abstimmung der Mitglieder des Bundestages, insbesondere über die Ausgabe eines Reservatrechtes, an die zuvorige Zustimmung der Landessvertretung zu binden ist. Seydel' hält ein solches Gesetz für unstatthast, da die Mitglieder des Reiches die Souveräne und nicht die Bevöllerungen seien, die Souveräne durch Annahme der Reichsversassung (Art. 6) das Recht der Stimmenssührung im Bundesrathe unbeschränkt erhalten haben. Hänel' erklärt ein Landesgeset, welches die vorherige oder nachherige Zustimmung der Landesvertretung zu einer zustimmenden Instruction des Bundesrathsbevollmächtigten sordert, als nichtig. Andere Staatsrechtslehrer stellen die Ansicht auf, daß die Regierung,

<sup>1</sup> Comm., S. 425 ff.
2 Stubien zum beutichen Staatsrecht, I, S. 219 ff., und Staatsrecht, I, S. 819.



bevor fie im Bundesrath zur Beseitigung oder Beschränkung eines Sonderrechts ihre Buftimmung ertlart, subor ftets die Ginwilligung bes Landtages einholen muffe, auch wenn tein Landesgeset bies anordnet. Laband' halt eine landes= gefetzliche Bestimmung für statthaft, nach welcher ber Bergicht auf ein Sonderrecht wer nach vorgangiger Genehmigung bes Landtags erfolgen barf; indeg begrunde eine Berlehung diefer Bestimmung zwar beine Ungultigfeit gegenüber bem Reiche, wohl aber bie Berantwortlichkeit bes Minifteriums bem Landtage gegenüber.

Die lettangeführte Anficht ift bie richtige aus folgenden Grunden: Es giebt im öffentlichen wie im Privatrechte Falle, bag eine Ertlarung bem Ertlarenben und ein Rechtsgeschäft bem es Abschließenben unterfagt ober nur bebingungsweise geftattet find, aber wenn gleichwohl bie Ertlarung abgegeben und bas Rechtsgeschäft abgeschloffen worben, biefe nach außen bin und Dritten gegenüber rechtsverbindlich find; fo g. B. wenn eine an fich zuständige Staatsbehorbe unter Berletung bes Ctatsrechts Anftellungen von Beamten vornimmt und Antaufe für ben Staat bewirkt, ober wenn ber Magiftrat einer Stabt mit Belbausgaben berbunbene Rechtsgeschafte Ramens ber Stabt ohne juvorige Benehmigung biefer Ausgaben burch die Stadtverordneten abschließt a. Bezüglich ber Abstimmung im Bundesrath hat diefer nur gu prufen, ob der Bevollmächtigte eine gehörige Bollmacht hat, nicht aber, ob er gemäß ber ihm ertheilten Inftruction abftimmt 3. Die Stimme gilt im beutigen Reiche wie im ehemaligen Deutschen Bunde bem Reiche und bem Bunde gegenuber nicht wie fie hatte abgegeben fein follen, sonbern wie fie thatfachlich abgegeben ift. Die Landesgesetzungen und alfo die Landesvertretung haben dies gewußt und gewollt; fie haben durch Annahme ber Bundes-(Reichs-)Berfaffung als für den Staat verbindlich erklärt, was Ramens diefes Staates im Bundesrathe burch seine Bevollmächtigten erklärt wird. Darüber, wer Die Bevollmächtigten bestellt, was ihnen als Instructionen zu ertheilen ift, ob und wem fie für die Befolgung der Inftruction verantwortlich find, darüber enthalt die Reichsverfaffung, bezw. das diefe annehmende Landesgefet nichts, und daher ift es ein Internum bes Staates geblieben. Da der Couveran in Deutschland bie Staaten vertritt und die Gefandten ernennt und inftruirt, fo ift es ber Souveran, welcher die Bundesrathsbevollmächtigten bestellt und ihnen die Instructionen Wie aber das Staatsministerium für die Bestellung und Instruction iebes Gesandten der Landesvertretung verantwortlich ift, so ift es dies auch beguglich ber Bevollmachtigten jum Bunbesrathe und ber Stimmführung ber bom Staate bestellten Bundesrathsmitglieder. Rirgends und niemals ift den Landes-vertretungen angesonnen, Bergicht zu leisten auf die Berantwortlichkeit des Minifteriums für die Staatsgeschäfte, welche fich auf das Reich beziehen 4. Es fteht baber nichts entgegen, daß die Landesvertretungen das Staatsministerium fitr Die Aufgabe eines Sonderrechts verantwortlich machen, ober bag ein Landesgefes ergebt, welches bem Staatsminifterium jur Pflicht macht, bie Inftruction jur Aufgabe eines Sonderrechtes nur im Einvernehmen mit der Landesvertretung ju ertheilen 5. Richtig ift nur, daß, wenn unter Berletung eines folchen Candesgeses ober gegen bie ertheilte Inftruction ber Bunbesrathsbevollmächtigte für bie Aufgabe bes Sonberrechtes ftimmt ober, was auf baffelbe hinausläuft, biefes Sonberrecht im gegebenen Falle nicht geltend macht, bas Sonderrecht, je nach Lage ber Berbaltniffe, entweber allgemein ober für ben gegebenen Fall verlorengegangen ift.

Bas ift nun unter den beftimmten Rechten, welche einzelnen Bundesftaaten in beren Berhaltniß gur Besammtheit gutommen und welche nur mit Buftimmung bes berechtigten Bundesftaates abgeandert werben tonnen, ju verfteben? hieruber befteben im Wefentlichen zwei Anfichten. Die eine gebt babin, bag in bem Art. 78, Abs. 2 kein neuer Rechtsgrundsat habe aufgestellt werben follen, sondern daß es

<sup>1</sup> Reichsftaatsrecht, I, S. 108.
2 Arnbt, im Arch. f. öffentl. Recht, 1882, S. 392 ff., Erk. bes Reichsoberhandelsgerichts v. 24. April 1874, Entsch. Bb. XIII, S. 332.
2 Siehe oben S. 43.
4 Siehe oben S. 44.

<sup>5</sup> Siebe oben S. 55.

<sup>•</sup> Laband, Staatsrecht, I, S. 106, Sepsbel, Comm., S. 419 ff., Delbrück, Art. 40 ber Reichsberfaffung. S. 2, und ber sächsliche Minister v. Friefen, auf bessen Anregung Abs. 2 in Art. 78 aufgenommen wurde.

fich vielmehr um ein feststehenbes, unzweifelhaftes Rechtsprincip handele, welches an und für fich einer formellen Sanction gar nicht bedurft hatte; burch den Abf. 2 bes Art. 78 habe nur, um jede Difbeutung auszuschließen, ausbrudlich anerkannt werben follen, bag trop ber Faffung bes Abf. 1 in Art. 78 bie Sonderrechte auch bem Abf. 1 gegenüber unentziehbar fein follen. Deshalb gelte die Unentziehbarteit nicht blog für die in Abf. 2 bes Art. 78 aufgeführten Rechte, fonbern auch für alle fibrigen Sonderrechte, sowohl für die, welche als Ausnahmen von den allgemeinen, für alle Staaten geltenben Regeln ju Gunften einzelner Staaten burch Befet eingeführt seien, wie für bie, welche ben Ginzelftaaten ohne Rudficht auf ben Bwed bes Reichsverbandes gufteben, wie endlich für folche, welche baburch beftimmt werben, bag tein Staat wiber feinen Willen ichlechter geftellt ober mehr belaftet werben burfe, als fich aus ber gleichmäßigen Anwendung ber fur alle Staaten geltenden Regeln ergebe. Art. 78, Abs. 2 sei also nur eine Anwendung eines allgemeinen Grundsages. Die andere Ansicht bezieht die Bestimmung in Abs. 2 bes Art. 78 lediglich auf diejenigen Borfchriften ber Reichsverfaffung felbft, welche einzelnen Staaten bestimmte Rechte ausbrudlich borbehalten ober fibertragen. Bu ben Sonderrechten bes Art. 78 werden banach nicht diejenigen Rechte ber Einzelstaaten gerechnet, welche weder ausbrudlich überwiesen, noch ausbrudlich vorbehalten find, fondern die nach der allgemeinen Competenz des Reiches ben Staaten ju felbfiftanbiger Innehabung und Ausübung überlaffen feien. Es follen bagu ferner nicht folche Rechte geboren, welche nicht ausbrudlich in ben Borfchriften ber Reichsverfaffung genannt find, und endlich nicht folche Rechte, welche allen einzelnen Bundesftaaten ober jedem einzelnen ober mehreren nach einem gemein = gültigen Berfaffungsgrundfage gutommen. Der Abf. 2 bes Art. 78 bezieht fich nach biefer Anficht nur auf folche Rechte, welche einem einzelnen ober mehreren einzelnen Bunbesftaaten im Unterschiebe und in Sonberung bon ben Rechten aller Staaten - auch wenn diefe Rechte als bestimmte festgeftellt find - aufteben.

Um zu einer richtigen Lösung biefer wichtigen Controverse zu gelangen, muß

auf die Entstehungsgeschichte gurudgegangen werben.

Abs. 2 in Art. 78 ist erst bei Rebaction ber Reichsversassung vom 16. April 1871 eingefügt. Borber fand fich bie Bestimmung im Schlufprotofolle jum Bertrage amifchen bem Norbbeutschen Bunbe und Baben und heffen vom 15. November 1870 unter Ziff. 8 (B.-G.-Bl. 1870, S. 650), im Bertrage mit Bayern vom 23. Rovember 1870 unter Ziff. V (B.-G.-Bl. 1871, S. 9), sowie im Bertrage mit Wirttemberg vom 25. November 1870 unter Ziff. 1g (B.-G.-Bl. 1870, S. 654). Bei Berathung biefer rebactionellen Menberung ftellte ber Abgeordnete Sanel am 4. April 1871 8 (Sten. Ber. S. 159, Begolb, III, S. 1268) ben Antrag, ben Abf. 2 fo zu faffen, daß er fich nur auf beftimmte (im Antrage naber bezeichnete) Rechte Bayerns, Burttembergs und Babens beziehen follte. 36m entgegnete der baberische Minister v. Lut (Sten. Ber. S. 161, Bezolb, III, S. 1267): "— Ich will nur bemerken, daß von allen Seiten, welche beim 206fclug ber Bertrage mitgewirtt haben, die hier in Frage ftebenbe Beftimmung als eine selbstwerständliche betrachtet worden ift, als eine Bestimmung, welche bei richtigem Berftanbnig ber Bertrage auch auf bem Wege ber Interpretation batte hergestellt werden können. Ich glaube auch beifügen zu können, daß alleitiges Einverständniß darüber feststeht, daß diese Bestimmung daneben geltendes Recht enthält —." Darauf bemerkte Laster (Sten. Ber. S. 161, Bezold, III, S. 1268): "— 3ch habe ben Bertreter des Bundesraths (v. Lug) richtig verftanden, als er fofort damit begann, der zweite Abfat des Artitels 78 fei ber felbstverftandliche Inhalt ber früheren Bundesverfaffung. Daraus folgt, daß burch Die Annahme der jegigen Bertragsbestimmung teinerlei Beranderung erfolgt, bag

<sup>1</sup> Hanel, Deutsch. Staatsr., I, S. 815 f., nalen 1876, S. 665, v. Rönne, Reichsklaats-R. v. Mohl, Staatsr., S. 63, 149, G. Meyer, recht, II, S. 44 ff., E. Loening, in Hirth's Staatsrechtliche Erörterungen über die beutsche Annalen 1875, S. 337. Reichsverfassung, S. 71 st., und in hirth's An-

wir in alle Jukunst einig sein werden über die Bedeutung biese Paragraphen, daß bas, was logisch bereits aus der nordbeutschen Bundesversassung herzuleiten war, in Zukunst auch für die neue Bersassung gelten soll, neues Recht also nicht geschaffen wird. Es ist dies einer der Fälle, in Betress deren ich Eingangs der Debatte gesagt habe, daß, wenn Zweisel entständen, die Entstehungsgeschichte das geeignete Material sein wird, die Zweisel zu beseitigen." Bei der Abstimmung wurde der Antrag Hanel abgelehnt und die jezige Fassung des Abs. 2 in Art. 78 angenommen 1.

Der Minister Delbrück hat in ber Reichstagsfigung vom 18. Marz 1881 (Sten. Ber. S. 895) sich gegen die hanel'sche Auslegung der fraglichen Bestimmung erklärt mit dem hinzususgen, daß diese Bestimmung (nicht von einem stüdbentschen Staate, sondern) von Sachsen beantragt war, und daß er die Ansicht Laster's theile, wonach Absat 2 am bestehenden Rechtszustande gar nichts ges

ändert habe.

Bei biefer Entstehungsgeschichte muß bie Anficht, baß fich Abs. 2 in Art. 78 nur auf die fuddeutschen Reservatrechte beziehe, um fo mehr als ausgeschloffen gelten, weil sie auch in dem Wortlaute der Versassung keine Unterstützung findet. Andererseits bezieht sich die Bestimmung nur auf Borschriften der Reichs-versassung, nicht auf fonstige Abmachungen, indeß auf alle Borschriften der Berfaffung, burch welche beftimmte Rechte einzelner Bundesftaaten in beren Berhaltniß jur Befammtheit festgestellt find: auf alle ben einzelnen Bunbesftaaten in ber Berfassung gurudbehaltenen (bem Reiche nicht mit übertragenen) Rechte — Reichsberfassung Art. 4, Biff. 1 nebst baherischem Schlußprotofoll Ziff. I und IV, Art. 4, Biff. 8, 10, Art. 34, Art. 85, Abs. 2, Art. 88, Abs. 4, Art. 45 und bez. württembergisches Schlufprototoll, Ziff. 3, Schlufbestimmung zu Abschnitt XI und XII - und auf bie einzelnen Staaten in ber Berfaffung verliebenen Rechte — die Prafidialrechte Preugens, die Stimmrechte im Bundesrath, die in Art. 8 übertragenen Rechte (z. B. ben Ausschuß für bie auswärtigen Angelegen-heiten) und die in Art. 40, bezw. in dem dort aufrecht erhaltenen Zoll- und Steuervereinsrecht eingeräumten finanziellen Bevorzugungen 2. Als eine Borfchrift, "welche bestimmte Rechte einzelner Bundesftaaten im Berhaltniß gur Gefammtheit feftftellt", ift aber auch Artitel 1 infoweit anzuseben, als er ben einzelnen Bundesflaaten in ihrem ganzen damaligen Umfange und in ihrem Zustande als Monarchien ober Republiken ju Bestandtheilen des Bundesgebietes erklart, woraus ju folgern ift, daß (abgesehen von Friedensschluffen) ohne Buftimmung eines Bundesftaates beffen Gebiet weder gang, noch theilweise aus bem Bundesgebiet burch Reichsgefes ausgeschieden werben tann. Es ift ebenso unftatthaft, bag burch Reichsgeset ein Staat einem anderen gang oder theilweise einverleibt, ober daß durch Reichsgeset ber Berricher eines Bundesstaates abgesett werden tann.

## § 27. Das Berordnungerecht.

Es giebt vier Arten von Berordnungen.

Die erste Art sind die selbstständigen, d. h. solche, welche sich auf das eigene Recht des Anordnenden und nicht auf eine verfassungs- oder gesehmäßige Ermächtigung stügen. Solche Berordnungen bestehen in einzelnen Bersassungen thatsächlich und zu Recht auf den Gebieten, welche die Bersassung noch nicht der Gesetzgebung überwiesen hat; z. B. in Preußen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, solange nicht das durch die Preußische Bersassung in Aussicht gestellte umfassenden Unterrichtsgesetz erlassen ist. Die Statuten der Hochschulen, die Prüfungsordnungen star Lehrer und Lernende, die das ganze Bollsschulwesen regelnden Schulregulative wurden und werden daher in Preußen im Berordnungswege erlassen, obgleich sie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sten. Ber. S. 162, Bezolb, III, S. 1271. 3 3m Wefentlichen ebenfo Senbel, Comm., S. 425.



Rechtsvorschriften enthalten. Ein solches selbstständiges Verordnungsrecht besteht im beutschen Reichsrecht nicht, weil jebe Ramens bes Reiches ausgeubte Befugnif fic

auf eine verfaffungsmäßige ober gesehmäßige Delegation ftuben muß 1.

Eine zweite Art von Berordnungen find die proviforischen Sesete, das find Berordnungen, welche das Staatsoberhaupt auf Grund versaffungsmäßiger Ermächtigung bei Nothständen erlaffen darf. Ein folches fog. Nothverordnungsrecht besteht in sast allen beutschen Particularstaaten, indeß nicht nach bem Rechte bes Deutschen Reiches, weil es durch teine versaffungsmäßige Borfchrift begrundet ift.

Gine britte Art von Berordnungen find bie, welche auf Grund verfaffungsober gesehmäßiger Ermächtigung ergeben. Diese konnen nie Gesehe abandern, außer wenn ihnen dies der Gesehgeber gestattet; fie find nur gultig, soweit fie fich im Rahmen ber ertheilten Ermachtigung halten. Daß ber Befeggeber, was er will, entweder felbst anordnen ober burch einen Dritten anordnen lassen tann, ist in ber heutigen Theorie wie in der Pragis unftreitig8. Sehr beftritten ift bagegen, ob bem BunbeBrath auf Grund ber Borfchrift in Art. 7, Biff. 2 ber Reichsberfaffung bie Befugniß gufteht, gur Ausführung ber Reichsgefege, fofern nicht burch Reichs gefet etwas Anderes bestimmt ift, Berordnungen ju erlaffen, und zwar Berord. nungen, welche auch Rechtsfage aufstellen. Solche Berordnungen find die Ausund Ginfuhrverbote, weil fie ben Rechtsfat aufstellen, bag gewiffe Begenftande nicht von irgend Jemandem ein= oder ausgeführt werben. Rechtsfäte enthalten auch bie bom Bundesrath erlaffenen Gifenbahnpolizeireglements, weil fie Jebermann gebieten, nicht in fahrende Wagen einzufteigen, weil fie bas Betreten bes Bahnfteiges burch Unbefugte bei Strafe verbieten, weil fie ben Gifenbahngefellschaften jahlreiche mit finanziellen Opfern verbundene Auflagen machen u. f. w. Rechtsvorschriften enthalten bie bom Bundesrath erlaffenen Signalordnungen und bie Bertehrsordnungen, lettere, weil fie ben Gifenbahngefellichaften (biefen, nicht bem Bublicum) awingenbe Borfdriften barüber machen, in welchen Fällen fie nicht ober nur befchrantt ibre Baftung bem Publicum gegenüber ausschließen burfen . Die in Betracht tommenbe Borichrift lautet Art. 7:

"Der Bunbegrath beschließt

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Berwaltungsvorschriften und Ginrichtungen . . . . .

Die Frage ist, was bedeutet hier das Wort "Berwaltungsvorschriften", den Gegenfat ju Rechtsvorschriften, Borichriften, welche nur für bie Berwaltung gelten, ober Borfchriften, welche nicht bom Gefeggeber, fondern von einer Berwaltungsbehörbe

erlaffen find?

Unter "Berjaffungsvorschriften" versteht man nicht Borfcriften, welche für bie Berfaffung, fonbern folche, welche von (in) ber Berfassung gegeben sind. Gesetesvorschriften sind nicht folche, welche für die Gefetgebung gelten follen und nach benen fich die gefetgebenden Factoren ju richten haben, fondern Bor. ichriften, welche vom Befetgeber erlaffen find. Ebenfo find Berwaltungsvorschriften nicht folde, welche nur für bie Ber. waltungsbehörden gelten wollen, fondern folche, welche von der Berwaltung, im Segenfage jur Berfaffung und Sejeggebung, aufgestellt find. Für bie Berwaltung gelten an erster Stelle bie Berfaffungs- und bie Gefegesvorschriften. Schon nach biefen Grundbegriffen der Logit und des Sprachgebrauchs ift anzunehmen, daß die Reicht-versaffung nicht einen bei ihrem Erlaß unbekannten Sinn mit dem Worte Ber-

S. 701, Laband, I, S. 568, Seybel, Comm., obne gefestiche Ermachtigung Ber S. 189. Bu Unrecht legt mir Baband, I, ordnungen zu erlaffen.
S. 566, Anm. 1, die entgegengefeste Meinung Bebenfo Laband, I, S. 567, Arnbt, Berbei; s. auch Arnbt, Das Berordnungsrecht bes ordnungsrecht, S. 11 ff.; dagegen legt 3 Arnbt, Berordnungsrecht, S. 16 f., Las 3 arnbt, I, S. 572.

<sup>1</sup> S. Arnbt, in hirth's Annalen 1885, Recht bei, felbftftanbige Berorbnungen, b. b.

waltungsvorfcriften, nämlich ben Sinn von Borfcriften, Die teine Rechtsnormen find und nur für die Berwaltung gelten wollen und gelten follen, verbunden haben tann, sondern daß fie damit Borfchriften gemeint hat, welche nicht von der Berfaffung, noch bom Gefetgeber, fondern bon ber Berwaltung erlaffen werben. Daß ber amtliche und allgemein übliche Sprachgebrauch unter Berwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften, nämlich alle nicht vom Gesetgeber erlaffenen, begreift, erhellt auch n. A. aus Art. 88, Nr. 1 der Reichsverfaffung, da Berwaltungsvorfcbriften, auf Grund beren Steuern vergutet und ermäßigt werben, Rechtsnormen fein muffen, aus § 152 bes Bereinszollgesetes vom 1. Juli 1869 (B.=G.-Bl. 1869, S. 317), aus Art. 37 ber Reichsverfaffung, wo unter Berwaltungsvorfcriften alle nicht in ber Form bes Befeges erlaffenen Berordnungen, 3. B. Aus- und Ginfuhrverbote, begriffen find. Uebrigens tann ber Bundesrath "Berwaltungsvorschriften" im Sinne von "Berwaltungsverordnungen", b. h. von Berordnungen, die nur die Berwaltungsbehorden verpflichten, gar nicht, wenigftens nicht unmittelbar, erlaffen. Solche Berordnungen tonnen nur die Landesregierungen erlaffen 2. Wenn gefragt wirb, warum die Berfaffung, wenn fie auch Rechtsvorschriften in Art. 7, Ziff. 2 gemeint hat, nicht bloß "Borschriften" gesagt hat, fo ift ju erwibern, baß fie bies gethan hat, um ben Erlag von "Berfaffungsvorschriften" und "Gesessvorschriften" allein durch ben Bundesrath auszuschließen. Die Anficht, bag mit "Berwaltungsvorschriften" auch Rechtsvorschriften gemeint find, wird fcließlich nicht burch ben hinweis barauf widerlegt, daß nach Art. 48, Abf. 2 der Reichsverfaffung gewiffe Gegenstände des Post- und Telegraphenwesens nicht der Gesetzgebung, fondern der reglementarischen Festsekung oder administrativen Anordnung überlaffen bleiben sollen, welche Borschrift überflüffig ware, wenn der Bunbesrath auch Rechtsvorschriften erlaffen konnte. Denn Art. 48, Abf. 2 begiebt fich nicht auf Berordnungen bes Bunbesraths, fondern des Raifers, ferner nicht auf Ausführungsverordnungen, fondern auf felbftftandige, nämlich folde Berordnungen, welche in Preußen aus bem eigenen Rechte des Berordnenden erlaffen wurden . Daß unter Bermaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften gemeint find, ergiebt fcolieglich auch bie Entstehungsgeschichte ber Borfchrift in Biff. 2 bes Art. 7, welche fich in der Berfaffung des Rordbeutschen Bundes noch nicht, bezw. in Art. 37 nur beim Bollwefen befunden hat. In der Sigung bes Reichstages am 7. Dec. 1870 (Sten. Ber. S. 122) brachte ber Abgeordnete Laster feine Auffaffung bes Art. 7, Biff. 2 in folgenden Worten jum Ausbrud: "In der neuen Bestimmung bes Artitels 7 wird eine Aufgabe des Bundesraths gefeglich definirt, welche ihrem Wefen nach, foviel ich überfebe, jum Theil entnommen ift aus bem Bollvereinigungsvertrag und jum Theil aus ber Prazis, welche fich bereits beim Bunbestath gebilbet bat. Diefe neue Aufgabe besteht in ber Befugnif bes Bundegraths, allgemeine Inftruttionen und Berfügungen ju erlaffen in allen Fällen, in benen nicht burch Bunbesgeset ein Anderes bestimmt ift, wie wir dies ab und zu gethan, indem wir den Bundestanzler ober auch bas Bundespräfidium mit ber Ausführung eines Gefetes beauftragt haben. Die Bundesgesetzung wirb nach wie bor bies thun tonnen. Ferner hat bas Berorbnungerecht nicht Specialverordnungen im Sinne, sondern allgemeine Instruktionen, welche nach ber Anweifung bes Gefetes ju erlaffen finb. 3ch halte ein Rollegium,

<sup>1</sup> S. hierüber Arnbt, Berordnungsrecht, S. 35 si., Romm., S. 116 si., und in hirth's Annalen 1895, S. 181 si.

S. and Seybel, Comm., S. 142.

Der Polemit von Seybel, Comm., S. 142.

Berwaltungsvorschrift nicht bloß im bureautratischen Sinne", sondern im allgemeinen Sprachgebranch der Geseh, Berfassungen und der Parlamente den Gegenst zum formellen Geseh wirden der Bermuthung der Juständigseit sür sich; was ihm nicht ausdrücklich entzogen sein, nud nicht zum Rechtsals dezeichnet. Nedrigens

wie den Bundesrath, für befonders geeignet, allgemeine Instruktionen und Berordnungen ju erlaffen, welche wir ihm ftillschweigend übertragen."

Das Recht jum Erlaffe von Ausführungsverordnungen fteht bem Bundesrathe ju nicht blog bei Reichsgesegen, fonbern auch bei ber Reichsberfaffung, ben Gefeten bes Rorbbeutschen Bundes und bes Deutschen Bollvereins 1, nicht bagegen bei

Lanbesgefegen 2.

Der Bunbegrath hat bie allgemeinen, b. h. bie in allen Staaten gultigen Ausführungsverordnungen zu erlaffen. Insbefonbere find allgemeine Berwaltungsborfchriften im Sinne ber Art. 7 und 89 ber Reichsverfaffung biejenigen, welche ber Bundesrath für das gange gemeinschaftliche Boll- und Steuergebiet erläßt, 3. B. Aus- und Ginfuhrverbote; f. ferner ben Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1878 aber die Abgabefreiheit der fogenannten Rali- oder Abraumfalje im Gegenfage zu ben, welche auf Grund befonberer Ermächtigung bon ben Ginzelregierungen

ergehen 4.

Aus bem Umftande, bag ber Bundesrath nur allgemeine Berwaltungsborschriften erlaffen barf, folgt nicht, daß bie Landesregierungen beliebig die befonberen für ihre Unterthanen treffen dürfen. Ueberall, wo die Gefeggebungsbefugniß bes Reiches ausschließlich ift, j. B. bei ben Bollen und gemeinschaftlichen Steuern (Art. 35), oder wo und foweit auch innerhalb feiner facultativen 3w ftanbigleit ber Reichsgesetgeber erschöpfend eine Materie regeln wollte, find Landesverordnungen zur Ausführung von Reichsgesehen nur statthaft, wo sie besonders bom Reichsgesetzgeber zugelaffen find . Go besteht auch in ber Prazis tein Zweisel darüber, daß Rechtsvorschriften jur Ausführung von Reichsgesehen nur vom Reiche und bon einem Gingelftaate nur auf Grund befonderer reichsgefesticher Ermachtigung erlaffen werben bürfen 6.

Unter "Einrichtungen" im Sinne des Art. 7 find z. B. die Aufstellung von Reichsbehörden (Rechnungshof, Reichshauptlaffe) und die Gründung 3. B. der

archaologischen Inftitute zu berfteben 7.

Der Bundesrath hat das Recht jum Erlaffe ber allgemeinen Berwaltungs. vorschriften nur, wenn nichts Anderes bestimmt ift. In überaus haufigen Fällen ift die Befugniß jum Erlaffe von Berordnungen Anderen übertragen worden, dem Raifer in Bost- und Telegraphensachen durch Art. 50 der Reichsverfaffung, meift auch in den Militargefeten, ferner dem Reichstanzler, häufig fogar Landesregierungen und Landesbehörben. Die bon Landesregierungen und Landesbehörden auf Grund reichsgefetlicher Ermächtigung erlaffenen Berordnungen flehen in ihrer Wirtung den Reichsgesehen gleich, fie haben logis imporii vicom und geben wie diese den Landesgesehen mit Einschluß der Landesversaffungen vor 8. Daß die vom Reiche zur Ausstuhrung von Reichsgesehen oder sonst auf Erund ertheilter Ermächtigung von Seiten des Reichsgesehers erlaffenen Berordnungen bie Araft von Reichsgesegen haben, versteht fich ebenso von felbst, wie es heute unftreitig ift. Denn folche Berordnungen find Reichsgesete mit ber Daggabe, daß ihr Inhalt nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar vom Reichsgesetzgeber go ichrieben ift.

Richt zu verwechseln mit ben Landesverordnungen zur Ausführung eines Reichsgesetzes find Landesverordnungen, welche ber Reichsgesetzetzeter zuläßt (buldet)

waltungsvorschriften bes Bunbesrathes bas Recht

<sup>1</sup> Siehe Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), Art. 8, § 12.

2 Handesglieber besteht, ihre Behörden mit Dienstanweitungen zu versehen, so ist ein solches Recht etwas ganz Anderes, da es sich dade um teine Rechtsnormen handelt.

3 B. Bestimmungen des preuß. Finanzimistseriums vom 18. Juli 1872 (Preuß. Abgadem: Centralbl. 1872, S. 316).

5 Arndt, Berordnungsrecht, S. 92 a. a. O.

6 Ebenso hänel, Staatsrecht, I, S. 394.
Wenn Seydel, Comm., S. 141, die Ansicht umgdrecht u. A. m., Seydel, Comm., S. 141, danel, Staatsrecht, I, S. 297.

oder welche er den Landesbehörden vorbe halt. Diese entnehmen ihre verbindliche Rraft aus bem Landesrecht, haben baber nicht die Rraft von Reichsgeseten und

geben ben Lanbesgeseten nicht bor.

Es tann nicht felten zweifelhaft fein, ob und wie weit eine Berordnung rechtsbeständig ift. Sie ift nicht rechtsbeständig, wenn fie gegen ein Reichsgefet verftogt, und fie verftogt ichon gegen ein Reichsgefes, wenn fie über ben Rahmen ber ihr ertheilten Ermächtigung hinausgreift ober wenn fie teine bloge "Ausführungsverordnung", b. h. teine jur Ausführung eines Reichsgesehes erforderliche Berordnung ift. Dies hat zweifellos das Bericht zu prufen und einer gefetwidrigen

Berordnung bie Anwendbarteit zu verfagen.

Ob und in welchem Umfange eine Ausführungsverordnung erforderlich und ftatthaft fein foll, beftimmt fich in vielen gallen nur fcwer. Deshalb fagt in febr hänfigen Fällen ber Gefetgeber im Gefetgestexte, wo eine Ausführungsverordnung eintreten foll. In nicht feltenen Fällen, 3. B. bei ben Boll-, Steuer-, Post-, Eisenbahn- und Militärgeseten, wird es nothwendig sein, auf die geschichtliche Entwidelung gurudzugeben und festzustellen, was bertommlich unter allgemeiner Anertennung ber Landesvertretung, ber Berichts- und Berwaltungspragis wie Berordnungspragis mar, und fodann ju prufen, ob die hergebrachte Scheidung bon Gefet und Berordnung auch bom Reiche aufrecht erhalten werben follte. In ben meisten Fallen bestimmen die Gesetze auch, bon wem die Berordnungen ergeben follen. Geschieht dies nicht, so ift nach Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung der Bunbebrath bas Organ, welches bie Ausführungsverorbnung zu erlaffen bat. Die nordbeutsche Bundesverfaffung (Art. 87) gab dem Bundesrath die Berordnungsbefugniß bei ber Boll- und Steuergesetzgebung, die Pragis, gestütt auf die Faffung ber Art. 42 ff. 1, beim Eisenbahnwesen; die gleiche Befugniß war dem Bundesrath burch Art. 8, § 12 des Bollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 gegeben. Abgefehen von dem Gebiete bes Boll-, Steuer- und Gifenbahnwefens, fibte (auf Grund nicht immer fpecieller Delegation) bas Brafibium die Berordnungsbefugniß Bu ber "Berftartung bes foberativen Elements" gehört bie Borschrift in Biff. 2 bes Art. 7, bie, wie oben bargethan ift, ben Bunbesrath jum allgemeinen Berordnungsorgan macht 2.

Eine besondere Art der unselbstständigen Rechtsverordnungen find die Polizeis verordnungen, b. h. Rechtsnormen polizeilicher, meift ficherheitspolizeilicher Art, welche theils nach ihrem Gegenftanbe, theils nach bem raumlichen Bezirke, in welchem fie gelten follen, von den Central-, Provinzial-, Bezirts-, Areis- oder Localbehörden erlaffen werben. Auch bas Reichsrecht tennt Polizeiberordnungen. So ift bie Befugniß, folche ju erlaffen, in § 4 bes Gefetes über bie Ronfular-gerichtsbarteit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) ben Reichstonfuln und in § 2 bes Reichsgesehes, betr. Die Rechtsverhaltniffe ber beutschen Schutz-gebiete vom 17. April 1886 in ber Faffung ber Befanntmachung vom 19. Marz 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 75) ben gur Ausubung ber Berichtsbarteit ermächtigten

Beamten übertragen 8.

Fraglich ift, ob die Befugniß jum Erlaffe von Rechtsverordnungen (fub-)delegirt werben tann, ob alfo ber Raifer ober ber Bunbegrath ben Reichstangler ober ob ber Reichstanzler einen ihm Unterftellten ober einen Anderen beauftragen tonnen, Berordnungen an ihrer Stelle zu erlaffen. Diefe Frage ist generell weber zu bejahen, noch, wie dies in der Theorie' geschieht, generell zu verneinen. Es tommt vielmehr auf den Willen und den Wortlaut des Gesetzes an, welches die Delegation ausspricht. Bezüglich ber Polizeiverordnungen befteht tein Zweifel, weber nach Landesftaatsrecht, noch nach bem meift vorbildlich gewefenen frangofischen Recht,

<sup>4</sup> Laband, I, S. 575 a. a. O.



Daß Preußen zu ben Prafibialbefugniffen im

noch nach Reichsrecht, bag die Befugniß zu beren Erlag von bem Berechtigten nicht weiter übertragen werden tann und bag die Befugniß zu beren Erlaffe ben bazu beauftragten Behörden nicht ohne gesetzliche Ermächtigung von einer hoheren Stelle entriffen werben barf 1. Dies rechtfertigt fich aus ber Erwägung, baß es fich babei um die Berudfichtigung ortlicher Berhaltniffe und Bedurfniffe banbelt. beren Renntniß und Berudfichtigung von gang bestimmten Beborben erwartet wirb. So wollte man 3. B. die Strom- und hafenpolizei in Preugen nicht ben Localbeborben anvertrauen, und beshalb burfen bie Ober- und Regierungsprafibenten, denen diese anvertraut find, nicht die Rreis- ober Localbehörden mit dem Erlaffe bon Polizeiberordnungen auf bem Gebiete ber Strom- und hafenpolizei beauftragen. Dagegen follen bie Sicherheit und Leichtigkeit bes Stragenverkehrs von ben Local- oder Areisbehörden (auf den Areisftraßen) geschützt werden, weshalb Polizeiverordnungen der höheren Inftangen, die fich auf die Strafenpolizei in einem Rreis- oder Ortsbegirt beziehen, unftatthaft und ungesetlich find. Deshalb fann auch nicht ber Reichstanzler an Stelle eines Ronfuls ober Ranglers (Richters) in einem Schutgebiete Bolizeiverordnungen mit Gultigleit erlaffen, noch tonnen biefe Die Befugniß zu beren Erlag rechtswirtfam einem Anderen, 3. B. einem Ortsvorsteher, übertragen. Auch in anderen Fällen ift es flar, daß nach bem Billen bes Gefetgebers ber mit bem Erlaffe einer Berordnung Beauftragte ober gu beren Erlaffe Berechtigte nicht einen Anderen mit diefem Erlaffe beauftragen barf. Benn § 21 bes preugifchen Ausführungsgefehes jum Deutschen Gerichtsverfaffungsgefeh vom 24. April 1878 (Gef. S. 1878, S. 280) ben Erlaß einer Bolljugsverordnung gerade durch ben Ronig forbert, fo ift eine Delegation ber Berordnungsbefugniß an einen Minifter als unftatthaft anzusehen. In fehr häufigen Fallen will aber ber Gesetgeber, bezw. die Berjaffung durch Uebertragung des Berordnungsrechts an den Raifer nur jum Ausbrud bringen, daß nicht der Bundesrath, noch bie Laudesregierungen bie Berordnung erlaffen follen, ober daß ber Gegenstand nicht burch Gefet, fondern im Berordnungswege geregelt werben foll. muß angenommen werden, baß es julaffig ift, wenn nicht ber Bevollmachtigte felbft, fondern eines feiner Organe Die Berordnung erläßt. Dies entspricht bem allgemeinen staatsrechtlichen Brauche und ber Ratur ber Sache. Go tann nach belgischem Rechte ber König "a son tour déléguer son pouvoir réglementaire a des agents qui lui sont subordonnes" 2. Das Gleiche gilt bom Brafibenten ber französischen Republik: "— Les ministres ont le pouvoir réglementaire — lorsqu'ils y sont autorisés par une disposition de la loi ou un règlement d'administration publique"8. ministration publique"8. Richt minber feststehend ift nach ofter-reichischem Staatsrecht, bag - abgesehen von den jog. Rothverordnungen die Staatsbehörden legitimirt erscheinen, das dem Monarchen allgemein zustehende Berordnungsrecht innerhalb ber ihnen berfaffungsmäßig zustehenden Befuguiffe im Ramen bes Monarchen auszuüben . Richt minder ift es in Preußen bergebracht 5, daß die zu den Gefegen erforderlichen Ausführungsverordnungen anftatt durch ben Rönig von den Ministern und zwar von dem jedesmaligen Reffortminister ergeben. Selbst das Recht des Königs jur Begnadigung ift in Preußen belegirbar und wird auf Grund von Delegation bei Steuervergehen durch die Finanzbehörden ausgeubt. Deshalb muß auch für bas Reichsrecht die Subbelegation bes Berordnungsrechts als juluffig gelten, wenn nicht aus bem Gefet erhellt, bag ber Gefetgeber bie Berordnungsbefugnig nur und gerade dem bazu Beauftragten zugefteben wollte. So ericheinen gerechtsertigt ber Prafibial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (B.-G.-BL 1867, G. 328) und die in Bemagbeit beffelben erlaffenen Telegraphenordnungen vom 21. Juni 1872 (Centralbl. für bas Deutsche Reich 1872, S. 213), bom

Digitized by Google

<sup>1</sup> Bgl. Arnbt, Berordnungsrecht, S. 180, Kofin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., S. 214, Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 25. April 1883.

2 A. Giron, Le droit administratif de la Belgique, nr. 79.

3 Block, Dictionnaire de l'administra-

13. Angust 1880 (ebendort S. 560) u. a.; ferner § 4 ber Raiserlichen Berordnung vom 2. Februar 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 9), betr. die Baspflichtigkeit ber aus Angland tommenden Reisenden, welcher § 4 ben Reichstanzler ermächtigte, die zur Ausführung ber Berordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen gu treffen, und bie auf Grund bes § 4 erlaffene Befanntmachung bes Reichstanzlers vom 3. Febr. 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 10). Das Gleiche gilt von § 22 des Gefetes, betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 193) und ben (anftatt des Bundesprafibiums) daraushin erlaffenen Anordnungen des Reichstanzlers (Centralbl. f. b. Deutsche Reich 1869, S. 695, 1870, S. 36 u. f. w.). Es fann auch nicht als unstatthaft gelten, wenn ber Bunbesrath bie ihm gefehmäßig fibertragene Befugniß jum Erlaffe von Anordnungen theilweise bem Reichstanzler subbelegirt1 ober einer Landesbehörde. Dan wird bei Brufung ber ftaatsrechtlichen Gultigfeit folcher Subbelegationen immer bavon auszugehen haben, daß der Gefetgeber fouveran ift: er tann felbft eine Sache regeln, er tann Jemanben beauftragen, fie an feiner Statt gu regeln ober, wenn bem Beauftragten bies angemeffen erfcheint, burch einen Dritten regeln laffen. Bu verlangen, bag ber Raifer ober ber Bundesrath bie minutibseften Details, und zwar für verschiebene Ortschaften verichieben, felbft und unmittelbar regeln, biege bem Gefetgeber eine Thorheit antranen. Der Befetgeber fann bies zwar forbern, wenn er bies für geboten halt; wenn er es aber nicht für geboten halt, wird er es nicht fordern, fondern nur, daß der von ihm Ermächtigte Sorge dafür trägt, daß die Details von einem Berufenen und Sachtundigen geregelt werben. Gine indirecte Anerkenntniß dafür, bag bie Subbelegation bes Berordnungsrechts reichsgesetlich — wenigstens in ber Regel — ftatthaft ift, liegt auch barin, bag bas Gefet, betr. bie Stellvertretung bes Reichstanglers vom 17. Marg 1878 (R.-G.-BI. 1878, S. 7) nur wegen bes Rechts ber Gegenzeichnung (Art. 17 ber Reichsverfaffung), nicht wegen ber Ausnbung bes Berorduungerechts für nothwendig erachtet worden ift's.

Ueber bie Art, wie Berordnungen bes Deutschen Reiches zu publiciren find, befteben Meinungsverschiedenheiten. Labanb, Staatsrecht, I, S. 612 ff., G. De her, Staatsrecht, S, 495, Binding, Handbuch bes Strafrechts, II, § 288, Ganel, Studien, II, S. 66, 91 ff., u. A. meinen, daß Berordnungen bes Deutschen Reiches, da sie im materiellen Sinne Gesetze sein, gemäß Art. 2 der Reichsversassung im Reichsgesetzblatt bei Bermeidung der Ungültigkeit verkündet werden müssen. Dies wäre bei der übergroßen Fülle solcher Verordnungen, und zumal es sich theilweise um ganze Werke, z. B. alphabetische Waarenverzeichnisse, Wehr-, Heerordnungen, die Pharmacopœa, handelt, gar nicht durchsührbar. In Wahrheit hat die Reichsberfassung bei dem Worte Reichsgesetzen uur an die gemäß Art. 5 der Reichse verfaffung gu Stande tommenden Gefege und nicht an eine dem Berfaffungsleben frembe Ausbrudsweise gedacht . Die Berfaffung bes Deutschen Reiches enthalt fonach teine Beftimmung über bie Art, in welcher Reichsverorbnungen gu publiciren sind. Daher hangt es von den Einzelgeseigen ab, wo und wie solche Berordnungen publicirt werden. In einzelnen Gesehen, z. B. Geseh, betr. die Gründung und Berwaltung des Reichs-Invalidensonds vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 117), § 11, Geseh über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129), § 82, Münggefet vom 9. Juli 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 238), Art. 8, Banigefet vom 14. Mars 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 177), § 6, ift die Publication im Reichsgefetblatte vorgeschrieben. Unrichtig ift die mehrsach aufgeftellte Behauptung 5, daß Prafidial- (und Raiferliche) Berordnungen nur im

<sup>1</sup> Beispiele § 35 ber Schiffsbermessungs.
Ordnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872,
E. 270) und Instruction bes Reichskanzlers
vom 23. Robember 1872 (Centralbl. für das
Deutsche Reich 1873, S. 156), ferner § 10 ber
Bundesrathsberordnung vom 19. Juni 1871
(R.-G.-Bl. 1871, S. 255).
Peilviele bei Arnht Revordnungarecht

<sup>\*</sup>Beispiele § 35 der Schiffsbermefjungsbnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872,
270) und Infruction des Reichskanzlers
23. Robember 1872 (Centralbl. für das
utsche Reich 1873, S. 156), ferner § 10 der
indestrathsberordnung vom 19. Juni 1871
G.-Bl. 1871, S. 255).

Beispiele bei Arnbt, Berordnungsrecht,

S. 170.

Bgl. Arnbt, Derordnungsrecht,

S. 18.

Bgl. Arnbt, Derordnungsrecht,

S. 198 ff., 3 orn, in Hirth's Annalen 1885,

S. 310, und Staatsrecht, I, S. 494, Sepbel,

Comm., S. 45, u. A. m.; s. auch oben § 21.

Banel, Die organisatorische Entwicklung,

S. 78, 79, Laband u. A.

Reichsgesethlatt gultig verkundet werden durfen, da bies durch tein Gefet vorgefchrieben ift 1. Deshalb find Prafibial- (Raiferliche) Berordnungen, die in ben Amteblättern verfundet find, 3. B. die Militairerfaginstruction vom 26. Märg 1868, aus biefem Grunde nicht als ungültig zu erachten. Wo das Gefet nichts über bie Art ber Bublication ber Reichsverordnungen beftimmt, hangt diefe vom Ermeffen Desjenigen ab, ber die Berordnung erläßt. Daraus folgt, daß die amtliche Bekanntmachung der Reichsberordnungen auch in einem Buche erfolgen kann. Dies ift geschehen rudfichtlich bes "amtlichen Baarenberzeichniffes", welches gemaß § 12 bes Bereinszollgeseges vom Bundesrath verfaßt ift, wie rudfichtlich ber im v. Deder'ichen Berlage erschienenen "Pharmacopoea Germanica" 2. Da außer bem Gefegblatt der Rorddeutsche Bund und das Deutsche Reich bis jum Jahre 1873 tein eigenes Berordnungsorgan befagen, fo ertlart fich, bag bis babin Bunbesrath und Reichstangler ihre Berordnungen entweder durch das Gefethlatt oder burch bie Landesbehörden \* verfunden liegen. Gemäß Befanntmachung bes Reichstanglers vom 22. December 1872 (Reichsanzeiger 1872, S, 304) erscheint feit Anfang 1873 im Reichsamt des Innern eine Zeitschrift, welche zur Aufnahme (indeß nicht aus-schließlichen Aufnahme) solcher für das Publicum (also nicht bloß für die Behörben) bestimmter Beröffentlichungen der Organe des Reiches dienen foll, welche ber Berkundigung durch das Reichsgesethblatt nach Art. 2 ber Reichsverfaffung und nach ber Berordnung vom 26. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 24) nicht bedürfen.

Mus Art. 17 der Reichsverfaffung ergiebt fich, bag nicht blog die Gefete, fondern auch die Berordnungen wie überhaupt alle Anordnungen des Raifers im Ramen bes Reiches erlaffen werben muffen und ber Gegenzeichnung bes Reichs tanglers, bezw. feines gur Gegenzeichnung befugten Stellvertreters bedürfen . Das fie, wenn es teine formellen Gefege, fondern Berordnungen find, im Gefegblatt bekannt gemacht werben muffen, schreibt Art. 17 nicht bor 5. Breußische Berord. nungen, die nur mittelbar und inhaltlich Reichsverordnungen werden, weil fie auch in ben übrigen Bundesftaaten auf Grund ber Art. 61 ober 63 ber Reicht verfaffung einzuführen find, bedürfen dagegen ber Begenzeichnung bes preußischen Minifters, 3. B. die Kriegsartitel, die Disciplinarftrafordnung für bas heer bom 31. October 1872 und bie heerordnung vom 28. September 18756.

Die Berordnungen bes Bundesraths beburfen teiner Gegenzeichnung. ordnungen, welche gemäß Art. 5, Abf. 2 und Art. 87 ber Reichsverfaffung gultig nur mit Raiferlicher Buftimmung erlaffen werden tonnen, 3. B. Gin- und Ausfuhrverbott, werden unter Gegenzeichnung bes Reichstanzlers bom Raifer "nach erfolgter 3w ftimmung bes Bunbegraths" publicirt 7.

Es ift zwedmäßig und vielfach gebrauchlich, aber nicht nothwendig, außer, wenn ein Gefet dies befonders vorschreibt, daß in jeder Berordnung die zu ihrem

Erlaffe ermächtigende Gesetzesbestimmung angezogen wird 8.

Da Berordnungen nach Reichsrecht nur auf Grund verfaffungs- oder gefet mäßiger Ermächtigung, b. h. nur intra, nicht extra legem julaffig find, fo tann burch eine Berordnung von der Befolgung eines Reichsgesetzes nicht bispenfit, noch burch eine Berordnung ein Reichsgefet gang ober theilweife fuspendit werden 9.

Bon dem Inhalte einer Berordnung kann Der, welcher diese erkaffen hat, nur a priori, nicht a posteriori bispenfiren. Dies bebeutet, bag bon einer Berordnung

<sup>1</sup> S. Berordnung, betr. die Einführung des Bundesgesehblattes vom 26. Juli 1867 (B.-G.BL 1867, S. 24), und Arndt, Berordnungsrecht, S. 202.

Daß die Pharmacopæa Rechtsverordnungen enthält, ergiebt sich aus § 367, Jiss. 5 des Reichsstrafgesehbuchs; vgl. auch Befanntmachung des Reichstanzler vom 8. Juli 1873 (Centralbl. f. das Deutsche Reich 1873, S. 333).

In Bolls und Steuersachen in Preußen durch das Centralbl. für Abgabengesehgen giehe 3. B. den Bundesrathsbeschluß vom

fiebe j. B. ben Bunbegrathsbefchlug bom 6. 228 f.

<sup>21.</sup> Juni 1872 bort 1872, S. 316, fiebe aud

ebenbort 1870, S. 8, u. A. m.

4 Erl. bes Reichsger. vom 13. Juni 1882 in ben Entsch. für Civili., Bb. VIII, S. 3.

5 Anderer Ansicht Laband I, S. 584.

<sup>6</sup> Siebe weiter unten. 7 Siebe Berordnung vom 1. April 1876 (R.:G.:Bl. 1876, S. 1877), vom 29. Juni 1880 (R.:G.:Bl. 1880, S. 169) und oben S. 180—182. Arn bt, Berordnungsrecht, S. 210.

<sup>9</sup> Bgl. hierzu Mrnbt, Berordnungsrecht,

eine Dispensation nur ftatthaft ift, wenn in ber Berordnung bas Recht bagu (im Boraus) borbehalten ift 1.

Bon wem und wie eine Berordnung aufzuheben ift, hangt bon bem Sejete ab, auf Grund beffen die Berordnung erlaffen wurde. Als Regel ift anjunehmen, daß ber Berordnungsberechtigte feine eigene Berordnung wieder aufheben kann. Der Gesetzgeber kann dies durch ausbrückliche Borschrift untersagen. So bestimmt § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Rorddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 145), daß das vom Bundesrath erlaffene Bahlreglement nur unter Buftimmung bes Reichstages abgeanbert werben tann . Der Gefetgeber tann auch borfchreiben, bag Berordnungen außer Rraft ju fegen find, wenn dies der nächste Reichstag verlangt (§ 139a, Abs. 3 der Gewerbeordnung, §§ 5 und 6 des Gesetzes, betr. den Bertehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.
vom 14. Mai 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 145). Auch fann der Gesetzeber vorschreiben, daß ein Dritter ohne Weiteres die Berordnung ausheben fann. So tann ber Reichstangler bie von ben Reichstonfuln erlaffenen Polizeiverorbnungen aufheben (Gefet über die Ronfulargerichtsbarteit vom 10. Juli 1879, R.-B.-BI. 1879, S. 197, § 4, Abj. 4). Die allgemeine Rechtsregel: "nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est;" l. 35 Dig. de regulis juris (50, 17) gilt sonach nur eingeschränkt für Berordnungen.

Aus bem Berhaltniffe, in welchem bas Reichsrecht jum Landesrecht ftebt, ergiebt fich, bag, wenn jur Ausführung eines Reichsgefeges Ausführungs. verordnungen bon ben Gingelregierungen — traft einer im Reichsgefete erflarten Ermächtigung — ergeben, biefe ipso jure außer Birtfamteit treten, soweit ber Bundesrath gemaß Art. 7, Biff. 2 ber Reichsversaffung eine gemeinschaftliche Ausführungsverordnung für bas gange Reich erläßt's. Schließlich ergiebt fich aus bem Berhaltniffe, in welchem bie Berordnung jum Gefege fteht, bag jebe Reichsverordnung burch Reichsgeset aufgehoben werben tann, nicht nur ausbrudlich, fondern auch ftillschweigenb - nämlich bann, wenn bas Reichsgefet eine andere

Borfcrift trifft.

Als eine vierte und lette Art ber Berordnung läßt fich bie in ber Theorie fogenannte Bermaltungsverorbnung bezeichnen. Dieje nennt fonft Riemanb fo in Wirklichkeit. Unter einer Berwaltungsverordnung versteht man eine Anordnung, welche nicht für Jebermann, ben es angeht, b. i. für bas Publicum, fonbern nur für die unterftellten Berwaltungsbehörden verbindlich fein foll. Als folche Berwaltungsverordnung werben bezeichnet J. B. bie Poftorbnung und bie Eisenbahnverkehrsordnung. Diese enthalten indeffen zwingende Rechtsnormen, die Bostordnung für Jedermann, die Eisenbahnverkehrsordnung des Bundesraths für Jeden, der Eisenbahnbetrieb führt (ber also nicht in einem Untergebenheitsverhältniffe zum Bundesrathe steht), theilweise sogar, z. B. in dem Berbot,
explosible Stoffe mit sich zu führen, den Bahnkörper zu betreten, sur Jedermann. Auf biefe Falle wird fpater jurudjutommen fein. Bas als Berwaltungsverorbnung bezeichnet werben tann, find Belehrungen und Dienftbefehle, welche Untergebenen ertheilt werben. Diefe gelten nicht, weil fie Rechtsnormen find, fonbern weil jeber Untergebene feinem Borgefesten zu gehorchen hat. Solche Berwaltungsverordnungen tennt auch bas belgisch-frangofische Recht .

1 Arnbt, l. c. S. 229; fiebe auch Block, 21. Juni 1872 (Preuß. Abgaben: Centralbl. 1872, Dictionnaire de l'Administration franç. s. m. dispense, nr. 3.

alspense, nr. 3.

\*\*Aehnliche Borschriften sind in Art. 1 bes preuß. Ges., betr. die Bilbung der Ersten Kammer der vom 7. Mai 1853 (G.-S. 1853, S. 181) entibalten; s. auch § 9 des preuß. Ges. v. 24. April 1878 (G.-S. 1878, S. 230).

\*\*Belgique, Bruxelles 1881, nr. 86: "Les circulaires des ministres (im Unterschiede von den règlements, décrets und arrêtés) obligent les agents d'exécution, mais ne lient pas les Denaturirung von Bieh- x. Salz u. s. wom auch Arn bt, Berordnungsrecht, S. 94 f.
Giron, Le droit administratif de la
Belgique, Bruxelles 1881, nr. 86: "Les circulaires des ministres (im Unterfchiede von den

# fünftes Buch.

# Die Verwaltung des Innern.

# § 28. Begriff und Arten der Berwaltung.

Berwalten heißt fremde Geschäfte führen. Der Seschäftsführer mit und ohne Anstrag, der Bormund und der Bormundschaftsrichter, der Concursverwalter und der Concursvichter, der Sequester und der Subhastationsrichter verwalten. Das Oberhaupt des Staates, die Minister, alle Behörden und Beamten verwalten in diesem Sinne.

Das Berwaltungsrecht hat es mit einem viel engeren Gegenstande zu thun als mit dem Rechte der Verwaltung in diesem weitesten Sinne des Wortes. Das Berwaltungsrecht umsaßt nur die Rechtsregeln, welche für die "Verwaltung" im gemeinsblichen Sinne dieses Wortes gegeben und überwiegend von der "Berwaltung" anzuwenden sind. Nicht gehört in das "Verwaltungsrecht", was die Gerichte anzuwenden haben: das bürgerliche Recht, das Strasrecht, die Civil- und die Strasprocesordnung, die Concursordnung und das Subhastationsrecht. Auch rechnet man nicht zu dem Verwaltungsrecht, was in erster Reihe die gesetzgebenden Körperschaften anlangt, nämlich die Regeln über die Bildung und Besugnisse der gesetzgebenden Factoren und Aehnliches. Unter Verwaltungsrecht psiegt man denzienigen Theil des öffentlichen Rechts zu begreisen, der einerseits nicht Versassungsrecht ist und der andererseits nicht die Ausübung der richterlichen Gewalt betrisst. Berwaltungsrecht ist der Indegriss der Normen, die zumeist und zunächst die Berwaltungsbehörden im Unterschied von den Gesetzgebungskörperschaften und von den Justizdehörden angehen.

Die "Verwaltung" ebenso wie die "Justiz" stehen unter der "Berssalsung". Die "Berfassungsvorschriften" müssen von der Berwaltung genau so beodachtet werden, wie von der Justiz. Was in der Berfassung über Androhung und Berhängung von Strasen, Schutz der Person und des Eigenthums, das Bereins., Preß= und Bersammlungsrecht, das Budgetrecht u. s. w. vorgeschrieben wird, gilt unbedingt und uneingeschränkt auch sür die Berwaltung. Ebenso gelten die Seize genau so sür die "Berwaltung" wie sür die "Justiz". Der Inhalt der Sewerdes ordnung, der Arbeiterversicherungsgesetz, der Gesetz über Heimathse, Niederlassungsund Armenwesen, über Post und Telegraphie, über Eisenbahnen, Banks und Münzwesen binden "die Berwaltung unbedingt und uneingeschränkt". Es ist auch nicht autressend, daß die Berwaltungsbehörden im Allgemeinen einen viel weiteren und freieren Spielraum sür ihre Thätigkeit haben als die Justizdehdrden. Die Gewerder, Steuer-, Zoll-, Bersicherungs-, Banks-, Pass-, Vereins-, Preßgesetz engen das Ermessen der Berwaltungsbehörden wohl nicht weniger ein als z. B. das Concursund Vormundschaftsrecht die Gerichte. Auch die sreie Beweiswürdigung besteht bei den Berwaltungsbehörden kaum in höherem Grade als bei den Justizdehorden.

Der größte Theil ber Thatigkeit ber Berwaltungsbehörben, soweit er wenigstens bie Ausstbung von Staatshoheitsrechten betrifft und nicht etwa ben Abschluß von Rechtsgeschäften für Rechnung bes Staates anlangt, ift genau ebenfo Gefetesanwendung und Befegesauslegung wie bei ben Berichtsbehörben. Ebenfo wie ber Unterschied zwischen Juftig und Berwaltung ein formaler ift, wie er fich nur berleitet aus ber Berfchiebenheit in ber Organifation ber Juftig- und ber Berwaltungsbehörden, find auch die Unterschiede zwischen der Berwaltung und der Gesetzebung formaler Ratur. Man tann nämlich nicht fagen, daß es die Berwaltung mit der Anwendung, die Gesetzebung dagegen mit der Aufftellung abstracter (Rechts-)Rormen zu thun hat. Die Berwaltung stellt (meist auf Grund Delegation von Seiten des Gesetzgebers) unzählige Rechtsnormen auf, welche, wenn auch nicht an materieller Bebeutung, fo boch in Bezug auf die Menge bie in gesetlicher Form erlassenen Borschriften ganz außerorbentlich hinter fich lassen. Man achte auf die faft unübersehbare Bahl von Schulregulativen, Brufungsvorschriften, Univerfitats- und Facultatsftatuten, Promotionsordnungen, die Regulative ber Bollund Steuerbeborben, bie Boft-, Telegraphen-, Bertebrsordnungen, Die Berordnungen und Anweifungen jur Ausführung bes Gewerberechts und bas unerschöpflich fich neu gebahrende Beer ber Boligeivorschriften! Andererseits baben die gesetzgebenben Rorpericaften nicht blog Rechtsregeln aufzustellen, fonbern auch bie borhandenen

anguwenden, 3. B. bei ber Ctatsfeftjegung.

Der Sprachgebrauch erklart fich aus ber Lehre von ber Trennung ber Bewalten, welche mehr ober minder vollftanbig bem mobernen Staatsrecht gu Grunde liegt. Man wende gegen biefe Lehre nicht ein, daß die Staatsgewalt eine eine und untheilbare sei! Dies mag richtig sein, die Trennung der Gewalten bedeutet aber nur, daß die Staatsgewalt, je nachdem es fich um Gefetgebung, Juftig ober Berwaltung hanbelt, bon verschiedenen Stellen ausgeubt werben foll. Diefe Lehre ift jum Schute ber individuellen Freiheit aufgeftellt und durchgeführt worden. Montesquieu, Esprit des lois, livre XI, chap. 6: "Lorsque dans la même personne ou dans le même corps de magistrature, la puissance législative est réunie à la puissance exécutrice, il n'y a point de liberté; parce qu'on peut craindre que le même monarque, ou le même sénat ne fasse des lois tiranniques pour les exécuter tiranniquement. Il n'y a point encore de liberté, si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice. Si elle était jointe à la puissance législative, le pouvoir sur la vie et la liberté des citoyens serait arbitraire, car le juge serait législateur. Si elle était jointe à la puissance exécutrice, le juge pourrait avoir la force d'un oppresseur 1. " Achnlich James Mabifon, Prafibent ber Bereinigten Staaten, in The Federalist nr. 47: "The accumulation of all powers, legislative, executive, and judiciary, in the same hands, whether of one, of few, or many and whether hereditary, self-appointed, or elective, may justly be pronounced the very definition of tyranny." Dieje Theorie, die besonders noch von Blackstone, Commentaries of English law, I, 146, Kent, Commentaries on American law, part II, lecture XI, Story, Commentaries on the Constitution of the United States, 1, §§ 518-544, vertreten wirb, ift bewußter und erklarter Dagen gur Befchrantung ber Executivgewalt aufgeftellt worben. Das Staatsoberhaupt foll nicht mehr, wenigstens nicht mehr allein, Straf., Steuer., Militärgesetze ausschreiben, noch von der Befolgung der Gesetz entbinden; es foll auch nicht mehr in die Justig eingreifen, namentlich nicht Jemanden seinem ordentlichen Richter entziehen ober Gerichtssprüche aufheben. Andererseits ift gewiß, daß die gesetzgebenden Rörperschaften auch Berwaltungs. geschäfte besorgen, 3. B. Eifenbahnen an- und verlaufen durfen, daß fie zuweilen (3. B. in England das Oberhaus) auch richterliche Thätigleit ausuben, daß ferner bie Berwaltungsbehörden auch Rechtsnormen aufftellen, 3. B. Polizeiverordnungen erlaffen. Das Entscheibenbe ift nicht ber Gegenftanb, sondern bas Subject

<sup>1</sup> Siehe auch Montesquieu, Contrat social, chap. XVI. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

ober richtiger die Organisation bes Tragers. Gesetzgebenbe Gewalt ift die, welche nicht ober wenigstens nicht allein vom Staatsoberhaupt, fonbern von ber Bollsvertretung ober unter Mitwirtung ber Bollsvertretung 1, richterliche ift die Sewalt, welche von unabhangigen, nur dem Gesetze unterworfenen, den Anweisungen bes Monarchen ober ber Minifter nicht unterftellten Beamten ausgelibt wirb. Alle andere Gewalt und Thatigteit ift Berwaltung. In bem vorbeschriebenen Sinne ift die Theilung der Gewalten überall im modernen Staate gur Durchführung gelangt - mit Abweichungen nur in Bezug auf die Conftruction ber gefeggebenden Gewalt. Am Rlarften ift bie Lehre dur Geltung gelangt in den nordameritanischen Staaten, J. B. in der Constitution of Massachusetts 1780, bill of rights art. 30: "In the government of this commonwealth the legislative department shall never exercise the executive and judicial powers or either of them; the executive never shall exercise the legislative and judicial powers or either of them; the judicial shall never exercise the legislative and executive powers or either of them; to the and it may be a government of laws and not of men." Die Theilung ber Bewalten ift auch in ber Preußischen Berfaffungsurtunde anerkannt. 3hr Sauptinhalt ift, die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden zu trennen, d. h. voraufchreiben, mas fortan ber Ronig nur noch mit Buftimmung ber Landesvertretung thun barf. Die Trennung und Gelbftftanbigfeit ber richterlichen Gewalt von ber vollziehenden, toniglichen Gewalt ift u. A. durch die Borfchriften in Art. 86 : "Die richterliche Gewalt wird . . . . burch unabhängige, feiner anderen Autorität als ber bes Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt . . . . . " Art. 87 : "Die Richter werben . . . . auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie tonnen nur burch Richterspruch aus Granben, welche die Gesetz vorgesehen haben, ihres Amtes entsett ober zeitweise enthoben werben . . . . " Art. 49, Abf. 8: "Der Ronig tann bereits eingeleitete Unterfuchungen nur auf Grund eines befonderen Befeges nieberfchlagen" ftandig gemährleiftet. Die Unabhangigkeit der gesetgebenden und bollgiehenden Gewalt von der richterlichen ift durch Art. 106, Abs. 2 gesichert: "Die Prufung ber Rechtsgultigfeit geborig verkundeter Roniglicher Berordnungen fteht nicht ben Beborben (also namentlich nicht ben Gerichten), sonbern nur ben Rammern gu."

Im Deutschen Reiche ift die Trennung der Juftig gefichert durch § 1 bes Gerichtsberfaffungsgefehes bom 27. Januar 1877 (R.-B.-Bl. 1877, G. 41): "Die richterliche Gewalt wird durch unabhangige, nur bem Befege unterworfene Berichte ausgeubt." Die Trennung ber gefeggebenben Gewalt von ber vollziehenben ift im Deutschen Reiche gleichfalls vorhanden; benn die Gesete des Deutschen Reiches erläßt weder ber Kaiser, noch allein der Bundesrath, vielmehr werden fie von den Regierungen in Gemeinschaft mit bem Reichstage, bezw. nach vorheriger Zuftimmung

bes Reichstages, erlaffen.

Ift fo als festgestellt anzusehen, daß die Berwaltung ein formaler Begriff ift, fo lagt fich nicht unfchwer feftstellen, was Staatsverwaltung im Begenfate jur Selbftverwaltung ift. Auch hierbei hanbelt es fich um formale Berschiebenheiten. Beibe find nicht nach ihrem Inhalte, sonbern nach ihrem Eräger, ober noch genauer nach ber Organisation ihrer Trager verschieben. Dit bem Borte "Selbstverwaltung" wird ausgebrudt, bag bei biefer Berwaltung nicht ober boch nicht allein von der Staatsgewalt abhängige und von diefer bestellte Organe thatig find ober, anders ausgebrudt, daß Diejenigen, beren Angelegenheiten verwaltet werben, an ber Berwaltung burch Bahl bon Mitberwaltern betheiligt finb. Dan jagt in diesem Sinne, daß die preußischen Städteordnungen auf der Selbstverwaltung beruhen, weil die Stadtverordneten von der Bürgerschaft gewählt werden und die Stadtverordneten an der Berwaltung der Stadt betheiligt find und auch ferner

**6.** 104.

Digitized by Google

<sup>1</sup> In England hat seit Beginn bes vorigen ftritt Stahl, daß die Lehre von der Drei-Jahrhunderts die Krone teine Mitwirtung an theilung der Gewalten in Preußen gur Durchber Gefetgebung; eine folche fteht auch in ber führung gelangt ware. Regel bem Prafibenten einer Republit nicht ju. Bogl. Arnbt, Preuß. Berf., & Aufl., Da in Breußen die Arone das fogenannte abfolute Beto bei der Gefetzgebung fich gewahrt hat, be-

ben Bürgermeifter und bie übrigen Magistratsmitglieber - also bie Bertreter ber Stadt — wählen.

Man unterscheibet sodann Staatsverwaltung und Communalverwals Auch diese unterscheiden fich nach dem Subjecte, nicht nach dem Objecte. Staatsverwaltung wird durch Organe des Staates, Communalverwaltung durch Organe der Commune geführt. In beiden Berwaltungen handelt es sich 3. B. um den Schut der Person und des Eigenthums, um Schul-, Armen-, Bertehrs-, Airchenwesen und dergl. Die Polizei ist in Bezug auf ihre Aufgaben die nämliche, von wem sie auch ausgestht wird. Man bezeichnet sie als staatlich, in Preußen als Königlich, wenn die Ausführungsorgane durch den Staat bestellt werben, und man bezeichnet fie als ftabtifch, wenn ihre Organe bon ber Stabtverwaltung ernannt werben.

von "Reichsverwaltung" und "Landess Man spricht endlich verwaltung". Auch bier liegt ber Unterschieb nur in bem Subject, bas bie Berwaltung führt. Reichsberwaltung ift biejenige Berwaltung, welche burch bom Reiche bestellte Organe geführt wird. Die Staatsberwaltung wirb von ben einzelnen Bundesftaaten ausgeübt. Gewiß berührt das heer die Intereffen des Reiches. Und boch ift die Berwaltung des ftehenden Heeres im Unterschiede von derjenigen der Rriegsmarine teine Reichsberwaltung, fondern Landesverwaltung, weil fie nicht, wie bei ber Kriegsmarine, burch Organe bes Reiches 1, fondern (awar für Rechnung ber Reichstaffe) burch Organe ber Bunbesftaaten, nämlich bie preußischen, bagerischen, sachfischen und württembergischen Rriegsministerien, geführt wird. Die Bolle und die übrigen in Art. 85 der Reichsverfaffung genannten Berbrauchsfteuern (Bier, Branntwein, Buder, Tabad) find Reichsfteuern. wohl werben fie von den Bundesftaaten erhoben und verwaltet. Die Erklarung ber Thatfache, daß eminente Reichsangelegenheiten burch die Bundesftaaten berwaltet werden, ift in dem Umftande zu finden, daß das Deutsche Reich nur diejenigen Befugniffe befigt, welche ihm ausbrudlich übertragen finb. hieraus ergiebt fich, daß das Deutsche Reich eine Berwaltungsthätigkeit nur dann und nur anf den Gebieten und nur in bem Umfange hat, wenn, wo und soweit fie ihm in ber Reichsverfaffung ober in einem Reichsgesetz jugesprochen worden ift. Ebenso wie überhaupt die Rechtsvermuthung gegen die Justandigkeit des Deutschen Reiches streitet, ebenso spricht sie auch dagegen, daß eine Materie der Reichsverwaltung unterworfen ift. Selbst wenn dem Reiche die Besugniß austeht, einen Gegenstand reichngesetlich zu regeln, fo folgt baraus noch teineswegs, daß ihm auch bie Befugniß guftebt, bie Reichsgefete auch felbft gur Ausführung gu bringen.

Die Berwaltung steht bem Deutschen Reiche traft der Reichsverfaffung auf

verschiedenen Gebieten au:

1) Die Berwaltung feiner eigenen Angelegenheiten, b. i. junachft bie Berwaltung, welche die Geschäfte bes Raifers, bes Bunbesrathes und bes Reichstages jum Gegenstande haben — also 3. B. die Bilbung ber Bundesrathsausschüffe, bie Ernennung bes Reichstanglers, Berufung, Eröffnung, Bertagung und Schliegung von Bunbesrath und Reichstag, bie Abrechnung bezüglich ber Reichsfteuern mit ben Bunbesftaaten und Aehnliches.

2) Die auswärtigen Angelegenheiten bes Deutschen Reiches ! (ber Abschluß von

Berträgen des Deutschen Reiches) und das Konfulatswefen 4.

3) Das Postwefen und das Telegraphenwesen<sup>5</sup>, soweit beren Berwaltung nicht Bapern und Bürttemberg gufteht.

4) Die Rriegsmarine

5) In besonderen Gesetzen find bem Reiche mehr oder minder umfangreiche Berwaltungsbefugniffe eingeräumt worben, 3. B. bie, welche mit den Thatigteiten bes Reichsgerichts, bes Reichs-Berficherungsamtes, bes Reichs-Gifenbahnamtes, bes Bundesamtes für bas Beimathwefen, bes Reichs-Patentamts verbunden find.

<sup>1</sup> Reichsverfaffung Art. 53.
2 Reichsverfaffung Art. 62—66.
3 Reichsverfaffung Art. 11.

<sup>Reichsberfaffung Art. 56.
Reichsberfaffung Art. 48 ff.
Reichsberfaffung Art. 58.</sup> 

In Rachstehendem sollen nicht nur die Berwaltungsgebiete besprochen werden, rücksichtlich beren das Reich die Berwaltung führt, sondern alle die, rücksichtlich beren es die Gesehe gegeben hat.

# § 29. Die freie Bewegung ber Reichsangehörigen im Reiche.

Artitel 3 ber Reichsverfaffung gab jebem Reichsangehörigen bas Recht, in jebem Bundesftaate Wohnfit ju nehmen und Gewerbe zu betreiben unter denfelben Boraussehungen wie ber Einheimische. Für Ginheimische galt meift, aber nicht in allen Bundesftaaten, schon ber Grundsatz ber Freizugigkeit. Diefer Grundsat ift nunmehr reichsgesestlich festgestellt durch bas Gesetz über die Freizugigigkeit bom 1. Rovember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 55)1. Jeder Bunbesangeborige (Angehorige bes Deutschen Reiches) hat (§ 1) bas Recht, innerhalb bes Reichs: 1) an jedem Orte fich aufzuhalten oder niederzulaffen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Untertommen fich ju verschaffen im Stande ift; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 8) umbergiebend ober am Orte bes Aufenthalts, bezw. ber Riederlaffung Gewerbe aller Art du betreiben, unter ben für Ginheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Besugniffe darf der Bundes-angehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt 4, weder duch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er fich aufhalten ober nieberlaffen will, gehindert ober durch läftige Bebingungen beschränkt werden. — Reinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbetenntnisses willen oder wegen sehlender Landes- und Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Riederlaffung, der Sewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden. "Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugniffe in Anfpruch nimmt" — jo beftimmt Art. 37 bes Ginführungsgesetes jum Burger lichen Gefegbuch — "hat auf Berlangen ben Rachweis feiner Reichsangehörigkeit und, fofern er unter elterlicher Gewalt ober unter Bormunbichaft ftebt, ben Rachweis ber Genehmigung des geseglichen Bertreters zu erbringen. — Gine Chefrau bedatf ber Benehmigung bes Chemanns." 3ft bie Chefrau minberjahrig, fo bebarf fie baneben noch ber ihres gefetlichen Bertreters (Bürgerl. Befetb. §§ 1626, 1638, 1778 und 1800). § 8 des Gesehes über die Freizügigkeit bestimmt: "Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesehen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werben tonnen, behalt es babei fein Bewenden . - Solchen Berfonen, welche berartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, ober welche in einem Bunbesftaate innerhalb ber legten zwölf Monate wegen wieberholten Bettelns ober wegen wieberholter Lanbstreicherei bestraft worben find, kann ber Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werben 7. - Die besonderen Gesethe und Privilegien einzelner Ortichaften und Begirte, welche Aufenthaltsbeschräntungen gestatten, find aufgehoben." Beftimmungen in den Landesgesehen, j. B. in § 2, Rr. 2 bes preußifchen Gefehel

2 D. i. auch eine Schlafftelle.
2 D. h. jest nach ber Reichsgewerbeordnung, außer wo neben biefer bas Lanbesrecht geltenb

Damit find namentlich Aufenthalts: 1895 (ebendort S. gebühren gemeint; als folche gelten nicht (ebendort S. 166). Kurtagen, da diese einen mehr privatrecht:

lichen Charafter tragen und nur Entgelt für eine bestimmte Leistung sind. Auch Auftassungstempel und Umsatzgebühren stehen nicht mit der Borschrift bes Freizügigkeitsgesetzes im Widerspruch; j. u. A. Riedel, Berk-Urk., S. 227.

<sup>1</sup> Diefes Gefetz gilt im ganzen Deutschen Reiche; f. für Baben und Sübheffen B.-G.:Bl. 1870, S. 627 ff., Württemberg B.-G.:Bl. 1870, S. 627 ff., und Bahern B.-G.:Bl. 1871, S. 9 ff., Elfaß:Lothringen R.-G.:Bl. 1873, S. 51.

Diefe Ausnahmen beruhen theils auf polizeilichen Gründen (§§ 3, 10 und 12 bes Geifebes), theils auf Rücksichten ber Armenlaft (§§ 4, 5, 9 bes Gefehes).

Damit find

princh; f. u. A. Riedel, Bert.-Urk., S. 221.

Bgl. Reichöftrafgesetuch § 39.

Bur Auslegung und Anwendung diese zweiten Absases in § 3 hat der Bundesrath Grundsäse aufgestellt, welche durch Circularrescript des preuß. Ministers des Juneun vom 28. Juli 1894 (Preuß. Ministers des Juneun vom 28. Juli 1894 (Preuß. Ministers des Juneun vom 28. Juli 1894 (Preuß. Ministers des Juneun des Innern 1894, S. 147) mitgetheilt find; s. auch die Rescripte vom 24. Jan. 1895 (ebendort S. 28) und vom 2. Juni 1895 (ebendort S. 166).

aber bie Aufnahme neu angiebender Berfonen bom 31. Dezember 1842 (G.- S. 1843, S. 5), Art. 45 bis 49 bes baperifchen Befeges über Beimalh u. f. w. vom 16. April 1868 (G. Bi. 1868, Rr. 25) und Art. 9 bes baperifchen Sefetes vom 27. Februar 1872 (G. Bl. 1872, Rr. 9), § 12 des Königl. fach = fifchen Heimathgesets vom 26. Rovember 1834 (G. S. 1834, S. 449), des jächfischen Gesets vom 15. April 1886 (Ges. u. Berordn.-Bl. 1886, S. 85), Art. 57, 58 bes württembergifchen Gefeges vom 16. Juni 1885 (G.=Bl. 1885, Ar. 30), wonach Perfonen wegen erlittener Borbestrafungen von der Landespolizeibeborbe aus einem Orte, in welchem fie fich als neu Anziehenbe einfinden, ober in welchem fie neu einziehen wollen, jurudgewiesen werben tonnen, find in Beltung geblieben — und bies selbst bann, wenn biefe Personen an bem Orte nach Maggabe ber Armengesetgebung einen Unterstützungswohnfit erworben haben 1.

§ 4 des Gesehes über die Freizügigkeit schreibt vor: "Die Gemeinde ift zur Abweifung eines neu Anziehenden nur bann befugt, wenn fie (ihrerfeits) nachweifen tann, daß berfelbe nicht hinreichende Arafte befitt, um fich und feinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen (b. h. ben Perfonen, welche jur armenrechtlichen Familiengemeinicaft bes Anziehenden gehören und beren Unterstützungswohnfig fich burch ben bes neu anziehenden Familienhauptes bestimmt) ben nothburftigen Lebensunterhalt gu verfcaffen, und wenn er folchen weder aus eigenem Bermogen beftreiten tann, noch von einem bagu verpflichteten Bermanbten erhalt. Den Landesgeseten bleibt borbehalten, diese Befugniß der Gemeinden ju beschränten," von welcher Befugniß bislang tein Gebrauch gemacht ift. "Die Besorgniß vor tunftiger Berarmung berechtigt ben Gemeindevorstand nicht jur Burfidweisung." Ueber Beschwerben wegen ungerechtfertigter Burudweisung entscheibet nicht bie Spruchbeborbe in Armenftreitfachen 8, fondern bie Polizeibehorbe, weshalb gegen bie Burudweifungsverfügung bie Rechtsmittel ftatthaft find, welche landengefehlich gegen polizeiliche Berfügungen und polizeiliche Zwangsmaßnahmen bestehen . "Offenbart sich (§ 5 des Freisängigleitsgesehes) nach bem Anzuge die Nothwendigleit einer öffentlichen (und armenrechtlich gebotenen) Unterftugung (im Unterfchiebe bon einer burch Berwandte, Dienftherrichaft, Rranten-, Unfallverficherungstaffe, Invaliditats - Berficherungs. anftalt, private ober firchliche Armenpflege bargebotenen, die öffentliche entbehrlich machenden Unterftugung), bevor ber neu Anziehende an bem Aufenthaltsorte einen Unterfithungswohnfit (Beimatherecht) erworben hat 5, und weift die Gemeinde nach, bağ bie Unterstähung aus anberen Grunben als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigfeit (ober eines fonftigen nur vorübergebenden Rothstandes b) nothwendig geworben (und auch thatsachlich gewährt worden) ift 7, fo tann die Fort-sesung des Aufenthalts versagt werden." "Die thatsachliche Ausweisung aus einem Orte" - fo fcreibt § 6, Abf. 2 bes Gefetes über die Freizugigteit vor - "barf niemals erfolgen, bevor nicht entweber die Annahme-Ertlarung ber in Anspruch genommenen Gemeinde ober eine wenigstens einstweilen vollstrechare Enticheibung über die Fürforgepflicht's erfolgt ift"; auch nicht, wenn mit ber Ausweisung Gefahr für Leben und Gefundheit verbunden fein wurde, oder wenn die Erwerbaunfabigfeit burch Ariegsbienft ober fonftige perfonliche Aufopferung herbeigeführt ift, ober wenn

1 Erk. bes Oberberwaltungsgerichts Berlin bom 24. Februar 1883 und 24. Juni 1885, Entsch. Bd. IX, S. 416 und Bd. XII, S. 405. 2 Grundsche bes Bundesamts für das Heich 1883, S. 87. 2 Entscheid, im Centralbl. für das Deutsche Reich 1883, S. 87. 3 Entscheid, des Bundesamts f. d. heimath-wesen, Bd. XV, S. 108. 4 In Preußen also das Beschluß- und Ber-brattungskreitversahren: Gesek über die alloemeine

waltungsfireitversahren; Gefes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 1883, S. 195), §§ 127 ff.

1870, S. 360).
• Entja, bes Bunbesamts f. b. Heimathwesen,

wohnfingefebes.

<sup>5 §§ 9</sup> bis 21 bes Gefetes über ben Unterftutungewohnfit bom 6. Juni 1870 (B.: 8.: 81.

Bb. XII, S. 86.

Sonst tann sich bie Gemeinde wegen ihres pflichtwibrigen Sandelns nicht auf § 5 bes Freigligigfeitsgesetzes berufen; f. §§ 28 u. 31 bes Unterfügungswohnstgesetzes. \* Bgl. §§ 31 und 59 bes Unterfügungs-

fonst die Ausweisung mit erheblichen harten ober Rachtheilen berbunden sein follte 2.

"Die Gemeinde ift nicht befugt (§ 8 bes Gefeges), von nen Anziehenben wegen bes Angugs eine Abgabe ju erheben. Gie tann biefelben, gleich ben übrigen Bemeinbeeinwohnern, ju ben Gemeinbelaften herangieben. Ueberfteigt bie Daner bes Aufenthalts nicht ben Zeitraum von brei Monaten, fo find bie neu Angiebenben biefen Laften nicht unterworfen." Ueberfteigt fie biefen Beitraum, fo tritt bie Steuerpflichtigfeit nicht ex nunc, fonbern ex tunc, b. b. bon bem Reitpuntt bes Zuzugs ans, ein.

Die landesgesetlichen und landespolizeilichen Borschriften über die Melbepflicht neu Anziehender find nicht aufgehoben; doch hat die Richtbefolgung folder Borfchriften nur die Berwirtung ber angebrobten Strafe, nicht ben Berluft bes

Aufenthaltsrechts jur Folge (§ 10 bes Gefetes vom 1. Rov. 1867). Andererfeits werben burch ben blogen Aufenthalt ober bie bloge Rieberlaffung die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht und die Theilnahme an den Gemeindenutungen nicht erworben (§ 11, Abf. 1). Wenn jedoch nach ben Landesgefehen burch ben Aufenthalt ober bie Riederlaffung, wenn folche eine bestimmte Beit hindurch ununterbrochen fortgefest worben, das Beimatherecht und bezw. Die Gemeinbeangehörigkeit erworben wird, fo behalt es dabei fein Bewenden (§ 11, Abf. 2). Wenn folder Geftalt bas Burgerrecht erworben ift, muß auch bas Burgerrecht &. gelb4 bezahlt werben.

Die Freizugigkeit ift eingeschränkt burch bas Gefet, betreffend ben Orben ber Gefellichaft Jefu, vom 4. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, G. 253), wonach Angehörigen bes Orbens ber Gejellschaft Jeju und ber ihm verwandten Orden, Die Inlander find (Ausländer konnen ohne Weiteres ausgewiesen werden), der Aufenthalt in be-

flimmten Begirten ober Orten unterfagt ober angewiesen werben tann 6.

# Pakzwang.

Der fruber in vielen beutschen Bunbesftaaten bestandene Baggwang ift burch das im gangen Deutschen Reiche nunmehr geltende Befet über bas Bagwejen bom 12. Ottober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 83) aufgehoben. Reichsangehörige beburfen jum Ausgange aus bem Reichsgebiete, jur Rudlehr

in daffelbe, sowie gum Aufenthalte und gu Reifen innerhalb beffelben keines Reife-papieres. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Reisehapiere ertheilt werben, wenn ihrer Befugniß jur Reise gesetliche hinderniffe, wie Militarpflicht, gerichtliche Untersuchung, Polizeiauficht, nicht entgegenstehen. Auch von Auslandern foll weber beim Eintritte, noch beim Austritte über die Grenze bes Reichsgebietes, noch wahrend ihres Aufenthaltes ober ihrer Reife innerhalb beffelben ein Reifehabier gefordert werden. Jedoch bleiben sowohl Reichsangehörige wie Auslander verpflichtet, fich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Paffe ober

aufgehoben, und das Gefet gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemotratie vom 21. Ottober 1878 (R.-G.-BL 1878, S. 351) ift über ben 30. September 1890 hinaus nicht

verlängert worden. Beide Gefete enthielten Beiderantungen der Freizugigigkeit.

7 Durch an sich genügende Beweismittel, gleich: viel, ob dies amtliche oder private Urkunden. Zeugen u. dergl. sind; vgl. Riedel, Berf.: Urt., S. 202, Thu dichum, Norddeutsches Bundeserich (5.55)

sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urtunden haben, wenn fie von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates des Deutschen Reiches ausgestellt find,

Gultigteit für bas gange Reichsgebiet.

Benn die Sicherheit des Reiches ober eines Bundesstaates ober die öffentliche Ordnung durch Arieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, tann die Paspflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirt's, oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Anisers vorübergehend eingeführt werden (§ 9 des Gesehes v. 12. Oktober 1867).

# Polizeiliche Befchrantungen ber Chefchliegung.

Polizeiliche Beschränkungen ber Cheschließungen sind durch das Sejet über die Ausbedung der polizeilichen Beschränkungen der Cheschließung vom 4. Mai 1868 (B.-S.-Bl. 1868, S. 149) ausgehoben, welches Seset — abgesehen von Baherns und Elsaß-Lothringen — im ganzen Reichsgebiete gilt. Danach bedürsen Reichsangehörige zur Eingehung einer Sehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Insbesondere darf die Besugniß zur Berehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit überskeigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Bermdgens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrasung, bösen Ruses, vorhandener oder zu besürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Juzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

## Berbot ber Doppelbefteuerung.

Die freie Bewegung wird endlich begunftigt burch bas im gangen Reichsgebiet geltenbe Gesetz wegen Beseitigung ber Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, G. 119). Ein Reichsangehöriger barf, außer in ben nachbenannten Fallen (§§ 3 und 4), ju ben biretten Staatssteuern nur in bemjenigen Bundesftaate herangezogen werden, in welchem er feinen Wohnfit, b. h. eine Bohnung unter Umftanden inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer folchen fcbliegen laffen. Der Grundbefit und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diefen Quellen herruhrende Einkommen darf nur bon bem-jenigen Bundesftaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird (§ 3). Gehalt, Benfion und Wartegelb, welche beutsche Militairpersonen ober Civilbeamte, sowie beren hinterbliebene aus ber Kaffe eines Bundesstaates beziehen, find nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Bahlung zu leisten hat (§ 4). Ein Reichsangehöriger, welcher in keinem Bundes-ftaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufbalt, ju ben biretten Staatsfteuern berangezogen werben. bat ein Reichsangeboriger in feinem Beimathestaate und außerdem in anderen Bundesftaaten einen Bohnfit, jo barf er nur in bem erfteren ju ben biretten Staatsfteuern herangezogen In Reichs- oder Staatsbienften ftebende Reichsangehörige burfen nur in bem Bundesftaate besteuert werben, in welchem fie ihren Dienstlichen Wohnsig haben (§ 2).

#### Armenwefen.

Die freie Bewegung wird auch erleichtert durch die moderne Armengefet gebung. Die ftaatliche Fürforge für die Unterftugung der Gulfsbedurftigen

<sup>1</sup> Dies gilt auch für Bayern, ferner ohne baß zubor ber Belagerungszustanb (Art. 68 ber Reichsverfaffung) erklart ist.

2 3. B. für bie aus Rußland Kommenben ober bie nach Elfaße Lothringen Reisenben.

3 Siehe für Bayern oben S. 54, Abf. 2.



beginnt in Deutschland etwa nach der Beendigung des Dreißigjährigen Arieges. Die Berpflichtung der Fürforge lag der Gemeinde ob und war an die Berleihung des Heimathrechts geknührt; daher bestanden Beschränkungen in der Aufnahme Das preußische Geset über die Verpflichtung zur Armenpflege neu Anziehender. vom 31. Dezember 1842 (G. S. 1848, S. 8) verband bie Berpflichtung jur Unterftugung auch mit ber thatfachlichen Bobnfignahme. Auf feiner Grundlage beruht das, abgefehen von Elfaß-Lothringen und Bayern, im gangen Deutschen Reiche geltende Gefet über ben Unterftutungswohnfit vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 360 1), theilweife abgeandert burch Gefet vom 12. Dan 1894 (R. G. Bl. 1894, G. 259). Das Gefet vom 6. Juni 1870 ftellt an feine Spige ben Grundfag, bag jeber Reichsangeborige ! in jebem Bundesftaate in Bejug a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung, b) auf den Erwerd und Berlust des Unterstützungswohnsiges als Inlander zu behandeln ist. Die end gültige Berpstichtung zur Unterstützung wird an den Unterstützung swohnsitz geknüpft. Der Erwerd des Unterstützungswohnsitzes ist theils ein abgeleiteter, theils ein felbstständiger. Der abgeleitete Erwerb wird begrundet burch Berebelichung und Ab. ftammung (§ 9). Bur Familie im armenrechtlichen Sinne geboren Alle, welche an den Unterftugungswohnfigverhaltniffen des Familienhauptes theilnehmen. Selbstständig, d. i. unabhängig von den Unterftützungswohnsitverhaltniffen des Familienoberhauptes, wird ber Unterftugungswohnfit durch ben Aufenthalt (§ 9,a) erworben, und zwar ohne Rudficht auf ein gewiffes Lebensalter, mit ber Auflösung ber Familiengemeinschaft durch den Tob des Familienhauptes (§§ 16, 18—21), Scheidung (§ 16) ober thatsachliche Trennung ber Cheleute in den Fällen des § 17, sobann baburch, bag Jemand innerhalb eines Ortsarmenverbandes feinen gewöhnlichen Aufenthalt zwei Jahre lang ununterbrochen nach Erreichung des armenmundigen Alters gehabt hat, das ursprünglich 24 Jahre betrug, seit dem Geseh vom 12. Marz 1894 auf 18 Jahre herabgeset ift (§ 10). Für ben Aufenthalt in Diesem Sinne ift regelmaßig die perfonliche Anwesenheit entscheibend, nicht bagegen, wo bas Domicil im civilrechtlichen Sinne war, wo Steuern gezahlt ober bas Gemeindeburgerrecht beftanden hat4; noch ob an dem Aufenthaltsorte ein eigener hausstand geführt ober ob eine eigene Wohnung inne gehabt war's, noch ob die Perfon polizeilich anober abgemelbet's, ober ob ihr Aufenthalt ein befugter war'. Die zweijährige Frift läuft bon bem Tage, an welchem ber Aufenthalt begonnen ift. Durch ben freiwilligen 8 ober unfreiwilligen 8 Gintritt in eine Rranten-, Bewahr- ober Beilanstalt (als Pflegling, nicht als Arzt, Wärter) wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen (§ 11). Wird ber Aufenthalt unter Umftanden begonnen, burch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschloffen wird, so beginnt ber Lauf ber zweijährigen Frift erft mit bem Tage, an welchem biefe Umftanbe aufgehört haben. Treten solche Umftanbe erft nach Beginn bes Aufenthalts ein, fo ruht mahrend ihrer Dauer ber Lauf ber zweijahrigen Frift Daher ruht die Frist mahrend ber Zeit bes Zwangsaufenthalts in einer Strafanstalt ober einem Irrenhause, besgleichen während ber Zeit, in ber Jemand aus polizeilichen Grunden (Geschlechtstrantheit, Poden) internirt mar . 218

<sup>1</sup> Commentar bon Bilhelm Bohlers, 8. Aufl., bearbeitet burch Dr. 3. Rrech, Berlin

<sup>1898.

\*\*</sup> Bayern und Eljaß: Lothringer gelten im Sinne des Gefetses als Ausländer; Entich. des Bundesamts für das Heimathwesen, Bb. VIII, S. 140, Bd. IX, S. 122, Bd. XII, S. 145, Bd. XIII, S. 119, Bd. XXVI, S. 150 a. a. O.

\*\* Entich. des Bundesamts f. das Heimathwesen, Bd. II, S. 18, Bd. VI, S. 13, Bd. XII, S. 17, Bd. XIV, S. 25, Bd. XVII, S. 43, Bd. XXIII, S. 26, 151, Bd. XXIV, S. 34, Bd. XXVI, S. 31.

\*\* Entich. des Bundesamts f. das Heimaths

wefen, Bb. XIII, S. 3, Bb. XVI, S. 1, Bb. XXI, S. 2 a. a. Q.

<sup>5</sup> Entsch. bes Bundesamts, Bb. IV, S. 18, Bb. VII, S. 1, Bb. XIV, S. 1 a. a. Q.

<sup>6</sup> Entsch. bes Bundesamts, Bb. II, S. 5, Bb. VI, S. 2, 3 a. a. Q.

<sup>7</sup> Entsch. bes Bundesamts, Bb. IV, S. 76, Bb. VI, S. 2, S. 3.

<sup>8</sup>b. VI, S. 3.

8 Cntic. des Bundesamts, Bd. II, S. 9, Bd. XII, S. 3, Bd. XIV, S. 9, Bd. XVI, S. 3, Bd. XXII, S. 10, Bd. XXIV, S. 2.

9 Cntic. des Bundesamts, Bd. V, S. 2, Bd. XXII, S. 11 a. a. O.

Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen. wenn aus ben Umftanben, unter welchen fie erfolgt, die Absicht erhellt, ben Aufenthalt beizubehalten (§ 13). Als bauernd gilt berjenige Aufenthalt für einen Locomotivführer, Boftillon, Schiffer, Sauftrer, Sandlungsreisenben u. f. w. an bem Orte fort, wohin fie nach Beenbigung ihres Dienftes ober ihrer Geschäfte gurudtehren 1. Arbeiter haben ihren Aufenthalt in biefem Sinne nicht an ber Arbeitsftelle, fondern an dem Orte, wo fich ihre Bauslichkeit befindet . Der Lauf der ameijährigen Frift ruht mahrend ber Dauer ber von einem Armenverbande gemahrten öffentlichen Unterftugung 8. Er wird durch ben Antrag eines Armenverbandes bei einem anderen Berbande auf Uebernahme ber Armenpflicht unterbrochen (pal. § 14).

Die Chefrau theilt (mit den ihrem Unterstützungswohnfitz folgenden ehelichen ober unehelichen Bortindern 1) vom Zeitpuntte ber Chefchliegung ab ben Unterftugungswohnfit bes Mannes 5 (§ 15). Durch bie Berheirathung mit einem Auslander (alfo auch einem Bapern ober Elfag-Lothringer) verliert die Frau auch ben Unterftugungswohnfig. Cheliche und ben ehelichen gefetzlich gleichstehende Rinder theilen ben Unterftutungswohnfit bes Baters fo lange, bis fie benfelben verloren ober einen anderweitigen Unterftugungswohnfit erworben haben (§ 18), und zwar bis zur Erreichung des armenmundigen Alters (18 Jahre) auch dann, wenn fie bereits verheirathet find und einen eigenen hausstand haben . Wenn die Mutter den Bater überlebt, fo theilen nach Auflösung ber Che burch ben Tob bes Baters bie Rinder ben Unterftuhungswohnfit ber Mutter; besgleichen wenn fie ber einen felbstftanbigen (und getrennten) haushalt führenden Mutter gefolgt find (§ 19).

Der Berluft bes Unterftugungswohnfiges tritt ein burch 1) Erwerbung eines anderweitigen Unterftugungswohnfiges, 2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach jurudgelegtem achtzehnten Lebensjahre (§ 22). Die zweijährige Frift läuft bon bem Tage, an welchem bie Abwesenheit begonnen hat. Durch ben Eintritt in eine Rranten-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen (§ 28). Die Zeit, wahrend welcher Die Abwesenheit nicht auf freier Gelbftbestimmung beruht, wird in die Frist nicht eingerechnet (§ 24). Als Unterbrechung wird die Rudtehr nicht angesehen, wenn baburch ber Ausenthalt nicht bauernd fortgesett werden sollte (§ 25). Der Lauf der zweijährigen Frift ruht mahrend ber Dauer ber von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterftugung und wird burch ben Antrag eines Armenberbandes auf Uebernahme bes Gulfsbedurftigen

unterbrochen (§ 27). Bas ben Anfpruch auf Unterftützung umfaßt, ift reichsrechtlich nicht geregelt; es ift ber Landesgefetgebung ein gewiffer Spielraum gegeben. Der Anfpruch betrifft jedenfalls nur ben unentbehrlichen Lebensunterhalt. Dahin find zu rechnen Obbach, bas in natura burch Unterbringung im Gemeindehaufe, Gewährung einer Bohnung 7 ober burch Gewährung von Miethsbeihulfen in Gelb geliefert werben tann; ferner die unentbehrliche Ernährung, sodann die nothwendige Aleidungs,

<sup>1</sup> Entig. des Bundesamts f. d. Heimathwesen, Bd. IV, S. 3, 6, Bd. V, S. 13, Bd. X, S. 5, Bd. XI, S. 6, Bd. XIII, S. 4, Bd. XVI, S. 1, Bd. XVII, S. 3, Bd. XX, S. 1, Bd. XXIV, S. 1; bgl. auch Bd. V, S. 3, Bd. VIII, S. 8, Bd. XVII, S. 7. Gin Bettler dagegen jest seinen Angelen fest seinen dem Orte ma er und Avi, S. 1. Ein Settler dagegen jest jetten Aufenthalt nicht fort an dem Orte, wo er nur alle 8 dis 14 Tage auf turze Zeit oder zum Rächtigen sich einzusinden psiegt; Entsch. des Bundesamts, Bd. XI, S. 15, Bd. XIII, S. 1, Bd. XV, S. 11.

2 Entsch. des Bundesamts, Bd. XXII, S. 2; j. auch Bd. XIX, S. 6.

<sup>3</sup> D. i. auch eine bloße Beihülfe in Gelb ober Brennmaterialien, unentgeltliche Sinräumung einer Wohnung u. bgl.; bgl. Entsch. bes Bundesamts, Bb. II, S. 18, Bb. V, S. 17, 19, Bb. VI, S. 10, Bb. VII, S. 17, Bb. XII, S. 4 a. a. D. Der Armenberdand muß dem Geltungsschrieb bes Unterstützungsmahnitensiebes anzein bereich bes Unterftugungswohnfitgefetes ange- S. 44, horen; vgl. Entich. b. Bunbesamis, Bb. XII, a. a. D.

S. 31, Bb. IV, S. 23. Die Unterstützung muß nothwendig gewesen und thatsächlich gewährt, auch nicht bloß zum Zwecke der Unterbrechung der Frist gegeben sein; vgl. Entsch. b. Bundesamts, Bb. XII, S. 8, Bb. XVI, S. 66, Bb. XXIII, S. 23.

4 Entsch. des Bundesamts, Bb. V, S. 13, Bb. VI, S. 17, Bb. XVII, S. 42, Bb. XX, S. 18, 19, Bb. XXIV, S. 34, Bb. XXVI, S. 36, Bb. XXVII, S. 35.

5 Auch wenn dies ein Ortss oder Landarmer ist, Entsch. des Bundesamts, Bb. III, S. 17, 21.

6 Entsch. des Bundesamts 6. 31, 2b. IV, S. 23. Die Unterftugung muß

<sup>6</sup> Entsch. bes Bundeamts, Bb. X, S. 33

a. a. O.

Gutsch, bes Bunbesamts, Bb. XI, S. 122. \*\*Sol. Entig. des Bundesamts, Bd. II., S. 122.

\*\*Bgl. Entig. des Bundesamts, Bd. IV, S. 34,
Bd. VII, S. 39, Bd. XVIII, S. 60, Bd. XXI,
S. 86, Bd. XXVII, S. 47; auch die Reinigung der Rleidung von Ungeziefer, Entig. Bd. III,
S. 44, Bd. XI, S. 111, Bd. XXVI, S. 88

ferner Rrantenpflege 1, mit Ginichlug ber Roften für (nothige) tunftliche Gliebmaßen 3. Bur Krantenpflege find zu rechnen eine Rragtur's, bie Reinigung bes Beburftigen von Ungeziefer 4, die Rur und Pflege von Geiftestranten, Geiftesschwachen, Blinden, Taubstummen in Anstalten, salls biese nicht lediglich ein bloßer Act ber (Sicherheits-)Polizeiverwaltung find ober zum Zwede ber Erziehung und Ausbildung erfolgen, ferner die ärztliche Untersuchung und Attefte, beren es bedarf, um die Aufnahme eines Bedürftigen in eine Irrenheilanstalt zu erlangen , bie nothwendigen Wartungs- und Berpflegungstoften bei einem Geiftestranten auch außerhalb ber Irrenanstalt, die Beschaffung ber in einer folchen Anftalt reglementsmäßig vorgeschriebenen Rleidung, die Rur und Bflege ber an anstedenden Rrantheiten, befonders an Sphilis, leidenden Berfonen, jalls biefe nicht lediglich aus fanitatspolizeilichen Grunden erfolgen, der nothwendige Transport eines Kranten in ein Krantenhaus u. f. w. Sodann umfaßt die Armenlast die Gewährung eines angemeffenen Begräbniffes (Waschen der Leiche, Leichenhemb, Grabftelle, nicht bagegen Glodenlauten, noch Rachtwache, noch bie Desinfection ber Arantenftube, noch Reinigung bes Bettes, noch Gebuhren für geiftliche Amtshandlungen 8). Schulgelb und Schulbücher gehören in Preußen nicht, bagegen in Sachfen zur Armenpflege 9.

Bahrend die en bgültige Armenlaft bem Armenverbande bes Unterftügungswohnfikes obliegt, muß fie vorläufig — und vorbehaltlich des Rücgriffs an ben endgültig verpflichteten Armenverband - von bem Armenverbande gewährt werben, in welchem ber Beburftigfeitsfall thatfachlich eingetreten ift (§ 28). Die vorläufige Armenlast ist zugleich die endgültige, d. h. ein Rückgriff gegen den Armenverband des Unterftugungswohnfiges ift ausgeschloffen, wenn Berfonen, welche gegen Rohn ober Behalt in einem Dienft- ober Arbeitsverhaltniß - nicht blog porübergebend - fteben, ober wenn Lehrlinge am Dienft- ober Arbeitsorte ertranten. Der Rudgriff besteht in biefen Fällen nur, wenn bie Arantenpflege langer als 13 Bochen fortgefest murbe und nur für ben über biefe Frift binausgebenben Zeitraum. Schwangerschaft an fich ist nicht als Arankheit in diesem Sinne anzusehen

(§ 29).

Der hulfsbedürftige tann seinen Anspruch auf Unterftutung gegen ben Armenverband nicht im Wege bes orbentlichen Rechtsweges geltend machen. In Preugen steht ihm die Beschwerde an den Areis- oder Bezirksausschuß zu. Die Fürsorge für den Armen ruht auf den Armenverbänden, deren Organisation im Wesentlichen auf Landesrecht beruht. Darnach werden gewöhnlich unterschieden: 1) Ortsarmenverbanbe, bie aus einer ober mehreren Ortsgemeinben ober Gutsbezirfen beftehen, 2) Befammtarmenverbanbe, welche Compleze von Gemeinden umfaffen, und 3) Landarmenverbande (in Preugen meift mit den Provingen zusammenfallend), welche eintreten, wenn ein Ortsarmenverband nicht vorhanden ober ber vorhandene unvermögend ift.

Streitigkeiten ber Armenverbande werben, wenn biefelben verfchiebenen Bundesstaaten angehören, in letter Instanz und endgültig durch bas Bundesamt für bas heimathwesen in Berlin entschieben, eine ftanbige und collegiale Behörbe, bie aus einem Borfigenden und mindeftens vier Mitgliedern bestehen foll, und

S. 70 a. á. D.

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Entich. bes Bundesamts, Bb. XXII,
 62, Bb. XXVI, S. 87; j. auch Bb. II, S. 54 und Bb. IX, S. 44.
 <sup>2</sup> Entich. bes Bundesamts, Bb. II, S. 6,
 8b. VII, S. 53, Bb. XIII, S. 102; als nicht

<sup>86.</sup> VII, S. 53, Bb. XIII, S. 102; als nicht nothig gilt bagegen ein fünftliches (Glas)Muge.

8 Entsch. bes Bundesamts, Bb. II, S. 84; s.

8b. III, S. 94, Bb. XXV, S. 112 a. a. D.

4 Entsch. bes Bundesamts, Bb. X, S. 110,

8b. XXVI, S. 88 a. a. D.

5 Bgl. Entsch., Bb. V, S. 54, Bb. VI, S. 35,

8b. VIII, S. 80, Bb. IX, S. 61, Bb. XVIII,

8. 60, Bb. XIX, S. 83, Bb. XXVI, S. 78 f. a. a. D.

 <sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Entich. Bb. VIII, S. 50, Bb. XIX, S. 84.
 <sup>7</sup> Bgl. Entich. Bb. I, S. 25, Bb. II, S. 30,
 <sup>8</sup> Bb. III, S. 45, Bb. IV, S. 39, Bb. V, S. 58,
 <sup>8</sup> Bb. XII, S. 52, Bb. XV, S. 88, Bb. XVII, 50. A11, S. 52, 50. A7, S. 60, 55. A711, S. 93, Bb. XX, S. 103 a. a. O. unb anbererefeits Bb. IV, S. 37, Bb. V, S. 55, Bb. VIII, S. 76, 83, 84, Bb. XI, S. 69, 71, 74, Bb. XII, S. 53, Bb. XIV, S. 74 a. a. O.

Bgl. Entid. Bb. XIII, S. 103, Bb. X, S. 73, Bb. XVIII, S. 64, Bb. XX, S. 99 a. a. O.

Cutid. Bb. I, S. 1, Bb. II, S. 3, Bb. XV,

beren Borsitzender wie mindestens die Hälfte der Mitglieder die Qualification zum höheren Richteramt besitzen müssen (§ 42). Die Entscheidung, an der mindestens drei Mitglieder theilnehmen müssen, ersolgt nach öffentlicher, mündlicher und contradictorischer Berhandlung durch ein mit Gründen versehenes Urtheil. Durch die Landesgeschzgedung tann diesem Reichsgerichtshof die Entscheidung auch von Streitigseiten zwischen den Armenverbänden des sein Bundesstaates im beschränkten oder unbeschränkten Umsanze übertragen werden (was in Preußen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Bremen, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Koburgssotha, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen und Waldeck gesschehen ist.).

Wer die Roften ber Armenpflege ju tragen hat, richtet fich nach Landesrecht. Sewöhnlich find es die Gemeinden, benen in Breugen die Areise bei Geistestranten, Cbilebtitern, Blinden und Taubftummen zwei Drittel ber Roften erfegen muffen. Die Berpflichtung ber Armenverbande jur Armenlaft ift eine hochft subfibiare, b. h. jeber Armenberband, welcher einen Gulfsbedurftigen unterftugt hat, ift befugt, Erfat berjenigen Leiftungen, ju beren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch das Unterftugungswohnfiggefet begrundeten Titeln verpflichtet ift, von bem Berpflichteten in bemfelben Dage und unter benfelben Borausfegungen gu forbern, als bem Unterstütten auf jene Leiftungen ein Recht gufteht (§ 62). Er hat insbesondere also einen Ersaganspruch an Die, welche die Unterhalts. pflicht nach allgemeinem Rechte haben (Bürgerliches Gesehbuch §§ 1601—1615), ferner gegen die Krantentaffen, Unfallberufsgenoffenschaften und Invaliditäts- und Alters-Berficherungsanftalten. Er tritt (traft gesehlicher Cession) in die Rechte des von ihm Unterftugten und tann beffen Anspruche gegen die Anappfchaftsvereine, Rrantentaffen, Invalibitats-Berficherungsanftalten, Unfallberuisgenoffenschaften u. f. w. mit allen diefem gegebenen Rechtsmitteln geltend machen. Bezuglich ber Berufsgenoffenicaften und Berficherungsanftalten bat er bemgemag auch bas Recht auf schiedsgerichtliche Entscheidung und bemnächstige Anrufung bes Reichs-Berficherungs-amtes. Im Uebrigen hat er ben orbentlichen Rechtsweg, wofern nicht die Landesgesetzgebung (wie theilweife in Preußen) an beffen Stelle ben Berwaltungsrechts. weg gegeben hat. Das Bundesamt für das Beimathwesen ift nur für folche Ersabansprüche zuständig, welche gegen andere Armenverbande geltend gemacht werben.

Ausländer, b. s. auch die Angehörigen Baherns und Elsaß-Lothringens, müffen vorläufig von bemjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit besinden (§ 60). Das preußische Ausstührungsgesetz vom 8. März 1871 (G.-S. 1871, S. 130) bestimmt in § 64: "Jeder Ausländer ist, solange ihm der Ausenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürstigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des

Unterftugungswohnfiges einem Deutschen gleich ju behandeln."

Für das Berhältniß von Bayern und Elfaß-Lothringen zu den übrigen Bundesstaaten sind § 7 bes Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Rov. 1867 und der Vertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851 nebst den späteren zur Aussührung desselben getrossenen Beradredungen in Geltung geblieben. Rach der Gothaer Convention ist jeder Staat verpstichtet, seine Unterthanen und Die, welche dies waren, ohne die Angehörigkeit zu einem anderen Staate nach dessen Gestgebung erworben zu haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. Gehörte die Person zu keiner Zeit einem anderen Staates wieder zu übernehmen. Gehörte die Person zu keiner Zeit einem anderen Staate an, so muß sie der Staat übernehmen, "in dessen Gebiet sie a) nach zurückgelegtem 21. Lebenszahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch ausgehalten oder b) sich verheirathet und mit seiner Ehestau unmittelbar nach seiner Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat", und wenn keiner der beiden Fälle zu a und den vorliegt, c) geboren ist. Ehesrauen sind mit ihren Ehemännern zu übernehmen; bei Wittwen und geschiedenen Frauen ist das Verhältniß des Chemannes zur Zeit seines Todes, bezw. der Ehescheidung maßgebend. Eheliche Kinder sind nach dem Verhältnisse

<sup>1</sup> Bohlerg-Rrech, 8. Aufl., S. 206 f. | 2 Preug. Gef.-S. 1851, S. 711.

ihres Baters zu beurtheilen; uneheliche nach bem, in welchem zur Zeit ihrer Geburt ihre Mutter stand. Liegt keiner der Fälle vor, in dem eine Uebernahme erfolgen muß, so muß der Staat den Heimathlosen behalten, in welchem sich dieser aushält. Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren sollen, falls sie einem anderen Staate zugewiesen werden konnen, von ihren Chemannern und bezw. Eltern nicht getrennt werden. Die Kosten der Ausweisung trägt der ausweisende Staat.

Mit Italien (Uebereinkunft vom 8. August 1873, Centralbl. 1873, S. 271), Dänemart (Uebereinkunft vom 11. December 1873 und Zusat vom 25. August 1881, Centralbl. f. das Deutsche Reich 1874, S. 31, 1881, S. 407, 1884, S. 201), Desterreich = Ungarn (Besanntmachung des Reichstanzlers vom 2. September 1875, Centralbl. 1875, S. 475), Schweiz (Riederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890, R. S. Bl. 1890, S. 131, s. auch Reichs-Centralbl. 1882, S. 16) und Belgien (Declaration vom 7. Juli 1877, Centralbl. s. d. Deutsche Reich 1877, S. 411) sind Uebernahmeverträge bezüglich Reichsangehöriger und solcher, die dies früher waren, eine andere Staatsangehörigsteit aber nicht erworben haben (heimathlos sind), vom Deutschen Reiche abgeschlossen worden.

## § 30. Bom Gewerbewesen, mit Ginschluß ber Fabrit- und Arbeiterschutzgesehung.

In den deutschen Staaten war dis zum Ansange des neunzehnten Jahrhunderts der Handwerks und Handelsbetrieb (die bürgerliche Rahrung) meist auf die Städte beschränkt und an die Zugehörigkeit zu gewissen Corporationen (Zünsten, Gilden), theilweise sogar an bestimmte Grundstüde geknüpft und häusig als ausschließliche Gewerbeberechtigung (Zwangs und Banngerechtigkeit) gegeben. Nach dem Borbilde der französischen Revolution wurde in den meisten Rheinbundstaaten, serner in Preußen durch die Stein "Harden berg'sche Gesetzgebung die Gewerbefreiheit in dem Sinne eingeführt, daß Jeder gegen Lösung eines Gewerbescheines (Patent) das darin bezeichnete Gewerbe frei, d. h. ohne einer Zunst u. s. w. anzugehören, betreiben darf.

Im Nordbeutschen Bunde führte das (sog. Nothgewerbe-)Geset, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 406) im Principe die Gewerbesreiheit ein, welches Geset durch die umsassendere Gewerbesordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 245) erset wurde. Diese Gewerbeordnung gilt mit überaus zahlreichen Absänderungen und Zusählen noch heute, und zwar im ganzen Deutschen Reiche, seit

bem 1. Januar 1889 auch in Elfaß-Lothringen.

Gewerbe im Sinne ber Gewerbeordnung ist jede objectiv erlaubte (also z. B. nicht Kuppelei, Bettelei, Glücksspiel, Unzucht, Wahrsagen), wenn auch subjectiv verbotene, auf Erwerb, (Gewinn) gerichtete, beruskmäßig (sortgeset), wenn auch nicht dauernd ausgeübte Privatthätigkeit. Indeß sinden die Vorschriften siber Sonntagsarbeit, Auslohnung, Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, überhaupt die ganze Arbeiterschutzgesetzung, serner die über Concessionirung gewerblicher Anlagen auch für Staats- und Communalbetriebe unbedingte Anwendung. Der Regel nach fallen nicht unter die Gewerbeordnung (obwohl sie auch Gewerbebetriebe im weiteren Sinne sind) die sog. Urproductionen

<sup>1</sup> Commentar von Landmann, 2. Aust. 1893—1895, Marcinowsti, 5. Aust. 1892, Schicker, 2. Aust. 1893; s. auch Seydel, Das Gewerbepolizeirecht, 1891, Textausgabe von Berger-Wilhelmi, 14. Aust.

\*\* Subjectiv perhoten ist den Reamten und

Subjectiv verboten ist ben Beamten und Militärpersonen ber Gewerbebetrieb (s. Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874, § 45, Reichsbeamtengeset vom 31. Marz 1873, § 16).

<sup>\*</sup> Bgl. Entich. bes Reichsgerichts in Straff., Vb. V, S. 112.

4 Bgl. Entich. bes Kammergerichts, Bb. III, S. 281, Bb. X, S. 188, Bb. XI, S. 244, Bb. XII, S. 193, Oppenhoff, Rechtsprechung bes Ober-Tribunals in Straff., Bb. XV, S. 21; bgl. auch Entich. bes Oberberwaltungsgerichts, Bb. XVI, S. 87 und Bb. XVII, S. 252. Amtliche Thätigkeit ist kein Gewerbebetrieb.

(Land- und Forstwirthschaft 1, Garten- 1 und Weinbau 1, Fischerei, Bergbau, Torfftiche u. bgl.), ferner die Ausübung ber höheren Runft und Wiffenschaft, alfo 3. B. Rechtsanwaltschaft, Ausübung bes Argtberufes, Borftellungen ber Sofbuhnen,

Rammerfänger, Profefforenvorträge.

Confumbereine galten fruher nicht als Gewerbetreibenbe, weil fie teinen Gewinn, fondern nur bas beffere Forttommen ihrer Mitglieder bezweden follten. Best find fie und andere Bereine burch die Rovelle vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, G. 685) ben Bestimmungen über ben Betrieb ber Chantwirthschaft (§ 33, Abs. 5 und 6), sowie über die Sonntageruhe (§§ 41 a, Abs. 1, 105 b, 206. 3) unterworfen.

Wenn die Gewerbeordnung in § 6 noch andere Betriebe als regelmäßig nicht unter fie fallend bezeichnet, z. B. die Errichtung und Berlegung von Avothelen, bie Etziehung von Rindern gegen Entgelt, das gefamte Unterrichtswefen, den Gewerbebetrieb ber Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, ber Berficherungsunternehmen und ber Gifenbahnunternehmungen, ferner die Befugniß jum halten öffentlicher Fahren und bie Rechtsverhaltniffe ber Schiffsmannschaften auf ben Seefchiffen , fo foll hauptfachlich bamit ausgebrudt werben, bag fur biefe bas in der Gewerbeordnung geltende Princip der Gewerbefreiheit nicht besteht und baß fie landesgesetlich in Bezug auf Zulaffung zu ihrem Betrieb geregelt werben bürfen.

Die Gewerbeordnung gilt auch nicht für ben Gefindedienft. Der allerbings ftart burchbrochene Brundfat ber Sewerbeordnung ift die Gewerbefreiheit: "Der Betrieb eines Gewerbes ist Jebermann gestattet, soweit nicht durch dieses Geses Ausnahmen ober Beidrantungen vorgeschrieben ober zugelaffen find" (§ 1). Diefe Freiheit bezieht fich nur auf die Bulaffung, diefe foll generell frei fein bon vorgangiger Erlaubniß; die Freiheit bezieht fich nicht auf die Ausubung bes Gewerbes, diefe unterfteht ben allgemeinen fteuer- und ftrafgesetlichen, wie ben allgemeinen bau-, maffer-, feuer-, fitten-, gefunbheits- und fonftigen polizeilichen Boridriften 4.

Die Gewerbeordnung befeitigt in Bezug auf ben Gewerbebetrieb (wo fie noch vorhanden war) die Scheibung von Stadt und Land (§ 2), das Berbot bes gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe ober bie Beschräntung ber handwerte auf ben Bertauf der felbstverfertigten Waaren (§ 3) und das Recht ber Bunfte u. dgl., Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen (§ 4). Sie beseitigt alle ausschließlichen wie alle Realberechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte (mit Ausnahme ber Abbedereiberechtigung) (§§ 7, 8). Ausschließliche Gewerbeberechtigungen — unter welche aber nicht Cartelle, Ringe, Trufts, wie vertragsmäßige Berpflichtungen, ein bestimmtes Gewerbe auf Zeit und in einer gewiffen raumlichen Einschränkung nicht zu betreiben, zu begreifen find - follen fortan nicht mehr erworben, Realberechtigungen nicht mehr begrundet (wohl aber durfen bereits begrundete abertragen 6) werben. Das Gefchlecht foll für die unter bie Gewerbeordnung fallenden Betriebe regelmäßig 7 keinen Unterschied machen. Juriftische Personen bes (beutschen)

<sup>1</sup> Als landwirthschaftlich gilt der Betrieb, wenn die Landwirthschaft die hauptschliche dionomische Grundlage bildet; daher auch ein sog. landwirthschaftlicher Rebenbetrieb, Entsch. Eds. Papl. Entsch. Eds. Derberwaltungsgerichts, Bd. L. S. 265; Hondelsgartnereien sallen unter die Gewerberdenung, desgl. Molkereigenossenschlung, desgl. Molkereigenossenschlung die Kemerberdenung, desgl. Molkereigenossenschlung eine Kemerberdenung, desgl. Molkereigenossenschlung fom 27. December 1872 (R.G. G. Bd. XII, S. 281, Bd. XI, S. 183, Bd. XII, S. 244, Bd. XII, S. 193.

1896 (R.G.B. Bl. 1896, S. 145, 157, 183), dom 15. Juni 1897 (R.G.B. Bd. 1897, S. 475).

1899. Entsch des Oberberwaltungsgerichts, Bd. XVI, S. 282, Bd. XXIV, S. 311, Oppens des Keichsgerichts in Civili, Bd. XII, S. 184, Bd. XII, S. 184, Bd. XII, S. 184, Bd. XII, S. 185, Bd. XII, S. 185, Bd. XII, S. 185, Bd. XII, S. 186, Bd. XII, S. 1872, S. 409), welche für die Gewerbergehöllen (Schiffsmannschaften) besondere und zwar strengere Borschriften als die Gewerbergebordenung hat.

2 Ober andere Reichsgesetz, J. B. Geseh dom 9. Juni 1884 (R.G.B.Bl. 1884, S. 61), dom 25. Juni 1884 (R.G.B.Bl. 1887, S. 273 und 277), dom 27. Mai, 22. Juni und 5. Juli und 5. Juli

Inlandes fleben in Bezug auf den unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieb einander gleich, bei benen des Auslandes bewendet es bei bem Candesrecht, das regelmäßig bie besondere Genehmigung ber Minifterien erfordert 1. Die reichs- ober landengefeslichen Beschräntungen, benen Dilitarperfonen und Beamte in Bezug auf ben Gewerbebetrieb unterliegen 2, find aufrechterhalten (§ 12). Dagegen foll bon bem Befite bes Burgerrechts die Bulaffung jum Gewerbebetriebe in feiner Gemeinde und bei teinem Gewerbe abhangig gemacht werben (§ 18).

Die Gewerbeordnung macht einen durchgreifenden Unterschied zwischen ftebenbem8 Bewerbebetriebe und bem Gewerbebetriebe im Umbergiebens, welcher letterer, namentlich burch die Novellen zur Gewerbeordnung, außerordentlich

erschwert und eingeschränkt wird.

# Stehender Gewerbebetrieb.

Der felbftftandige Betrieb eines ftebenben Bewerbes ift ber Bemeinbe, bei den Berficherungs- und jog. Prefigewerben nebft jedem Localwechfel auch ber Boligeibehorbe anzuzeigen (§ 14). Die Fortsetzung bes Betriebes tann gewerbe-polizeilich (nur) verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu beffen Beginn eine befondere Genehmigung erforderlich ift, ohne biefe Genehmigung begonnen wird (§ 15).

# Conceffionspflichtige Anlagen.

Die in § 16 ber Gewerbeordnung verzeichneten Gewerbe, welche burch ihre örtliche Lage ober die Beschaffenheit ber Betriebaftatte für die Befiger ober Bewohner der benachbarten Grundstude oder für das Publicum überhaupt erhebliche Rachtheile, Befahren ober Beläftigungen herbeiführen tonnen, bedürfen (für ihre Anlegung und jede Beranberung) ber Genehmigung ber nach ben Canbesgefegen guftandigen Beborde . Das Berzeichniß tann burch Befchluß bes Bundesrathes, borbehaltlich ber Genehmigung bes nachftfolgenden Reichstages, abgeanbert werben. Bor ber Genehmigung der Unlage findet eine Art Cbictalverfahren und jum Schluffe eine öffentliche contradictorifche Berhandlung por ber Beschlugbehorbe ftatt, gegen beren Entscheidung landesgesetlich mitunter nur der Recurs an die Centralbeborde, mitunter der Berwaltungsrechtsweg gegeben ift. Gine Genehmigung ift auch jur Unlegung von Dampfteffeln nothwendig, bei benen bewegliche und unbewegliche unterschieden werden (§ 24). Die Genehmigung bei unbeweglichen gilt nur für bie bestimmte Anlage (§ 25), die bei beweglichen für den Dampfteffel überhaupt, ohne Rudficht auf die spätere, beliebig du verlegende Betriebsstätte . Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über bie Anlegung von Dampfteffeln hat der Bundesrath erlaffen (Bet. vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 163).

# Benehmigungen.

Mehrere Arten Gewerbetreibenber bebürfen einer besonderen (perfonlicen) Genehmigung, welche, wenn fie auf Grund eines Befähigungsnachweisel (Prufung) ertheilt ift, Approbation genannt wirb. Solche Genehmigungen ober Approbationen find teine subjectiven Rechte, enthalten vielmehr nur bas

<sup>1 § 18</sup> bes preuß. Gefehes v. 22. Juni 1861 | (G. 5. 1861, S. 441). Diefe Genehmigung ift auch nothig für bie nicht unter bie Bewerbeordnung (§6) fallenden (3. B. Berficherungs-)Unternehmungen, bie in anderen Bundesstaaten ihren Sitz haben, Entisch. des Oberverwaltungsgerichts, Bb. XXXI, S. 363.

S. 187, und Bb. XVI, S. 363.

S. 214, und Bb. X, S. 173.

Reichsbeamtengeset dem 31. März 1873 (R.:G.-BL. 1873, S. 61), § 16, preuß. Gewerderberden und vom 17. Januar 1845 (G.:S. 1845, S. 41), § 19; f. auch Min.-BL. f. d. gel. innere Berwaltung 1879, S. 158, 1897, S. 30.

Reichsbeamtengeset dem 31. März 1873 (B.:G. 1845, S. 41), § 19; f. auch Min.-BL. f. d. gel. innere Berwaltung 1879, S. 158, 1897, S. 30.

Reichsbeamtengeset dem 31. März 1873 (B.:G. 1845, S. 237), §§ 109, 110, 161, je nachem Areisausschuß, Magistrat, Bezirtsausschuß.

Reichsbeamtengeset, Bd. X, S. 1883, S. 237), §§ 109, 110, 161, je nachem Areisausschuß, Magistrat, Bezirtsausschuß.

Roller's Arch., Bd. III, S. 62, 63, Oppens hoff, Rechtspr. des Ober-Tribunals, Bd. XVII, S. 1851, und des Rammergerichts, Bd. (§ 6) fallenden (3. B. Berficherungs:)Unternehmun:

VII, S. 208, Bb. XII, S. 303.
Das ift bie für eigene Rechnung geführte, bas ist s. B. auch biejenige ber Hausgewerbetreibenden; vgl. Entich. bes Rammerger., Bb. X, S. 187, und Bb. XVI, S. 363.
Buch: und Steinbruckereien, Buch: und

ftaatliche Anerkenntniß, daß der Thatigkeit keine gewerbepolizeilichen hinderniffe entgegenstehen. Juriftischen Berfonen tonnen Genehmigungen nicht ertheilt werben.

I. Einer Approbation bedürfen (§ 29):

1) Apotheter (abgefehen davon, daß fie landesrechtlich noch einer Reglconceffion für die Apothete bedürfen),

2) folche, die fich als Aerzte ober mit gleichlautenden Titeln bezeichnen? ober Seitens bes Staates ober einer Gemeinde als Aerzte anerkannt ober mit amtlichen Funktionen betraut werden jollen.

Die Brufungsvorfcriften erläßt ber Bundesrath. Die Approbation gilt für gange Reich. Bon ber vorgängigen alabemischen Doctorpromotion barf bie Approbation als Arzt nicht abhängig gemacht werben.

3) Debammen. Die Brufungsvorschriften erlaffen bie Sanbesregierungen 8.

- 4) Seefciffer, Seefteuerleute, Dafciniften ber Seebampf. ichiffe und Lootfen. Die Prufungsvorfcriften erläßt ber Bunbesrath (§ 31).
- 5) Landesgefetlich tann für huffchmiebe eine Prajung vorgefchrieben werben 4 (§ 30a).

II. Giner Conceffion bedarfen:

1) Unternehmer's von Privat-Aranten=, Privat-Entbindungs-und Privat-Brrenanftalten (§ 30). Die Concession barf nur in beftimmten Fällen versagt werben, namentlich wegen Unguverläffigkeit bes Unternehmers ober Ungulänglichkeit ber Anftalt für die baran au ftellenben gefundheitlichen Anfpruche.

2) Schaufpielunternehmer (§ 32). Auch biefe Concession barf nur in

bestimmten Fällen versagt werben 7.

3) Die Unternehmer's von Gaftwirthichafts, Schantwirthichaft' ober Aleinhandel mit Branntwein ober Spiritus 10. Auch biefe Conceffion foll nur in gewiffen Fallen (§ 33) verfagt werden. Indeß find Die Landesregierungen befugt, außerbem ju beftimmen, daß die Conceffion (allgemein ober beim Borhandensein eines Ortsftatuts) von dem Nachweise bes vorhandenen Bedürfniffes abhängig fein folle. Bon biefer Befugnig ift allgemein Gebrauch gemacht 11. Bor Ertheilung ber Erlaubnig ift die Orts. polizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu boren. Diefe Borfchriften gelten auch für Confumbereine und andere Benoffenschaften, felbft wenn ihr Geschäftsbetrieb auf ben Rreis ihrer Mitglieder beschränkt ift.

1 3. B. die Bezeichnung "Homdopath"; dal. hierzu die Entsch. des Reichsger. in Strass., Bb. I, S. 127, Bb. XV, S. 170, Bb. XXVII, S. 338, des Oberverwaltungsgerichts, Bb. XVI. €. 340.

3ft geschehen in Preufen burch Gefet vom 18. Juni 1884 (G. S. 1884, S. 305).

18. Juni 1884 (G.-S. 1884, S. 305).

\* D. h. nur phyfifche Perfonen können folche Concession erhalten, Entsch. des Oberberwaltungsgerichts, Bd. IX, S. 286.

\* Sine An ftalt setzt voraus, daß Betten für die darin behandelten Aranken vorhanden sind, s. Entsch. des Oberverwaltungsger., Bd. XXI, S. 284, 288, Erlaß vom 19. Aug. 1895, Rin.-BL. f. d. ges. innere (preußische) Verwaltung 1895, S. 261. Auch Penstonate sür

Beiftestrante finb, wenn Betten barin vorhanben

find, Arantenanstalten.

Bgl. für Breußen Erlaß v. 5. März 1893, Min.-Bl. f. die ges. innere Berwaltung 1898, **S.** 104.

5. 340.

3 Nicht die Austdung der Thätigsteit, nur die Bezeichnung als Arzt ist von der Approbation abhängig. Impsazzte müssen approbirt sein (Impsazzte müssen approbirt sein (Impsazzte müssen ausdrücklich ausgeschlossen Gertanken anderucklich ausgeschlossen Gertanken anderucklich ausgeschlossen Gertanken anderucklich ausgeschlossen Gertanken anderucklich ausgeschlossen, Sb. XVI, S. 352, des Rammerger., Vh. I., S. 181, Vh. XI, S. 227.

3 Ju Preußen Erlaß v. 6. Aug. 1888 (Min.-BL. f. die gelten erlaß v. 6. Aug. 1888 (Min.-BL. f. die gelten erlaß v. 6. Aug. 1888 (Min.-BL. f. die gelten erlaß v. 6. Aug. 1888 (Min.-BL. f. die gelten erlaß von Rassen, Vh. I., S. 281, Vh. XI, S. 282.

4 Ausgeschlossen erlaß von Rassen, Vh. XII, S. 265, Vh. XII, S. 302, Vh. XVII, S. 365, Vh. XVII, S. 303, Vh. XVII, S. 304, Vh. S. 252, Schapptierich, Vh. II., S. 305, Vh. XVII, S. 305, Vh. XVIII, S.

Thee, Mineralwasser; Oppenhoff, Rechtsprech., Bb. XIX, S. 490, bes Reichsger. in Straff., Bb. XXVII, S. 173, bes Oberverwaltungsger., Bb. II, S. 333, Bb. X, S. 252. Schankwirths schaft tann auch für bestimmte Getrante con-ceffionirt werben, Entich. b. Oberberwaltungsger.,

Bb. III, S. 260.

Die Conceffion jum Ausschant geiftiger Getrante berechtigt auch jum Rleinhandel, nicht aber umgefehrt; vgl. Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. VI, S. 239.

11 Für Preußen ! Min. Bl. f. b. ges. innere

Bermaltung 1879, S. 259.

4) Die öffentliche und gewerbsmäßige Beranftaltung von Singspielen, Gefangsund beclamatorischen Bortragen, Schaustellungen von Bersonen ober theatralischen Borstellungen (ohne daß ein höheres Interesse ber Kunft ober Wiffenschaft dabei obwaltet) bedarf neben ber in § 32 (oben II, 2) erwähnten Concession noch der vorgängigen Genehmigung (§ 33 a) 1, und

5) wenn biefe von Saus ju Saus ober auf öffentlichen Blagen, Stragen, Wegen erfolgen foll, noch überbies ber vorgangigen Erlaubnig ber Orts-

polizeibehörbe.

6) Die Pfandleiher; als folde gelten auch die, welche gewerbsmäßig beweg-

liche Sachen mit Gewährung bes Rudlaufrechtes antaufen (§ 34).

III. Die Ertheilung von Lang-, Turn- und Schwimmunterricht als Bewerbe, sowie ber Betrieb von Babeanstalten ift zu verfagen, wenn burch Thatfachen die Unzuverläffigkeit des Gewerbetreibenden bargethan wird, unter ber gleichen Boraussehung auch der Tröbelhandel, Aleinhandel mit altem Metallgeräth u. f. w. ber Handel mit Sprengstoffen, Lotterieloofen u. bgl., sobann bie gewerbsmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten, ber Biehpacht, bes Biehhandels, bes Sanbels mit landlichen Grundstuden, ber Bermittelung von Immobiliarvertragen, Darleben. Beirathen, Befinde- und Stellenvermiethungen. Unter besonderen Umftanden fann auch der handel mit Droguen u. f. w. und ber Rleinhandel mit Bier unterfagt werben (§ 35).

IV. Das Gewerbe der Feldmeffer, Auctionatoren, Wäger, Meffer, Schauer u. f. w. barf zwar frei betrieben werben, boch follen die Behorden berechtigt bleiben, biefe Bewerbetreibenben auf bie Beobachtung ber bestehenden Borfchriften ju beeibigen

und öffentlich anzustellen (§ 36).

V. Die fog. Straßengewerbe, b. i. die gewerbsmäßige Unterhaltung des öffentlichen Berkehrs innerhalb ber Orte burch Wagen aller Art, Condeln, Sanften, Pferde u. f. w., fowie das Gewerbe der auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienfte anbietenden Berfonen (Dienftmanner, Fremdenführer), bedürfen ber Bu laffung durch die Ortspolizeibehorde, welche befugt ift, auch ben ganzen Gewerbebetrieb (auch die Ausübung) zu regeln (§ 37)2.

VI. Ueber den Umfang der Befugniffe und Berpflichtungen, sowie über ben Geschäftsbetrieb der Pfandleiher können Landesgesete und Landes-(Central-)Behörden

Borfchriften erlaffen (§ 38).

VII. Landesgesetlich können Rehrbezirke für Schornsteinseger eingeführt werden (in Preugen gefchehen durch Gefet vom 24. April 1888, G. G. 1888, 6. 79), wodurch bewirtt wird, daß die hausbefiger in den vorgeschriebenen Zwischenräumen die Schornsteine durch die angestellten Schornsteinseger reinigen laffen muffen.

# Bewerbebetrieb im Umbergieben.

Rum Betriebe eines Gewerbes im Umbergieben (Wanbergewerbe) bebarf man eines Banbergewerbeicheines, ber regelmäßig nur nach vorgangiger Bablung

ber besonderen landesgesetlichen Wandergewerbesteuer ausgestellt wird.

Bum Begriffe des Bandergewerbes gehört, daß es ohne Begründung einer gewerblichen Riederlaffung an dem Orte, wo das Gewerbe im Augenblice betrieben wird, erfolgt, ferner, daß eine vorgangige Bestellung nicht vorliegt, sobann, bas bie feilgebotenen Waaren in natura mitgeführt, die aufgekauften in natura mitgenommen, die gewerblichen Leiftungen, Ausspielungen, Schauftellungen alsbald

1 & find hier namentlich die fog. Bariété: | bahnen vom 28. Juli 1892, G. 6. 1892, S. 225) Theater und Tingeltangel gemeint.

Dahin gehört auch der Bertehr von Wisenbardträger, Entschen Bahnen, ferner Gischbardträger, Entschen Beinenger, welche ihren Stanbort am Orte haben, aber außerhalb besselben die Fahrt fortsehen, anstalten, Absuhrgeschäfte und Leichensuhrwerte; Entsche der Aummergerichts, Bb. XIII, S. 254.

Bie Pferde- und elektrischen Bahnen, ferner Wisenbahnedungstericht von Andersche Beinbahnen und Preußen unter bas Gleich über Aleinbahnen und Kripatanicklus.

Bb. XVIII, S. 494, 496.

bas Gejes über Aleinbahnen und Brivatanichluß-

bargeboten werden. Als Wandergewerbe gelten auch bie fog. Banberlager 1, die noch einer besonderen Steuer in Preugen (Gefet vom 27. Februar 1880, G.- S. 1880, 6. 174) unterworfen find (§ 55). Der Betrieb bes Wanbergewerbes ift regelmäßig an Sonn- und Festtagen verboten (§ 55 a). Bom Wanbergewerbe (vom Antaufe wie vom Feilbieten) find ausgeschloffen geistige Betrante, soweit nicht vorübergebend eine Ausnahme ortspolizeilich gestattet ift, gebrauchte Rleiber, Wasche, Betten, Haare u. f. w., Bolb- und Silbermaaren u. f. m., Lafchenuhren, Spieltarten, Werthpapiere, Loofe und Antheilscheine auf folche Papiere und Loofe, explosive Stoffe, mineralische Dele und Spiritus, Baffen, Gifte, Arzneis und Geheimmittel, Baume aller Art, Schmucks fachen, Brillen und optifche Inftrumente. Drudichriften tonnen mit besonderer Genehmigung, die unter Umftanden nicht verfagt werden barf, im Umberziehen feilgehalten werden (§ 56 a). Ferner find bom Gewerbe im Umbergieben ausgeschloffen bie Ausnbung ber Beilfunde burch nicht approbirte Mergte, bas Auffuchen fowie die Bermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rudtaufsgeschäften, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Werthpapiere und Lotterieloose, das Auffuchen bon Bestellungen auf Branntwein und Spirituofen bei Berfonen, in deren Gewerbebetrieb diese keine Berwendung finden, und die fog. Abzahlungsgeschäfte 2 (§ 56 a). Sobann ift regelmäßig verboten, umberziehend Waaren ju verfleigern ober ausspielen ober ausloofen zu laffen (§ 56 c).

Bom Bandergewerbe find, außer wenn der Bundesrath Ausnahmen gulaßt, ausgeschloffen Auslanders (§ 56 d). Der Bandergewerbeschein muß für Musitaufführungen u. bergl., wenn bereits eine entsprechenbe Angahl ertheilt ift, ferner muß er bestimmten Berfonen: abichreckend ober anstedend Aranten, unter Polizeiaufficht Stehenden u. a. mehr verfagt werben (§ 57). Perfonen, die noch nicht 25 Jahre alt, blind, taub, flumm ober geiftesschwach find, ift ber Wandergewerbeschein in ber Regel zu verfagen (§ 57a). Er barf außerbem ben in § 57b bezeichneten

Berfonen verfagt werben.

Richt unter bas Wandergewerbe fällt es (ein Wandergewerbeschein ift nicht nothig), wenn felbstgewonnene oder robe Erzeugniffe der Land- oder Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugniffe ber Jagb und Fifcherei ober wenn Gegenftanbe bes Bochenmarktverkehrs und Aehnliches feilgehalten werben, nach näherer Borfchrift bes § 59.

## Ausbehnung ber Regeln über ben Wanbergewerbebetrieb auf Falle bes ftebenben Bewerbes.

Als Wanbergewerbe gilt auch der Betrieb am Orte, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig ober boch in regelmäßiger Biebertehr bon ihm benuttes Geschäftslocal nicht befigt (§ 42). Ferner burfen Gegenftanbe, welche von bem Antauf ober Feilbieten im Umbergieben ausgefcoloffen find, auch innerhalb bes Bemeinbebegirts, bes Bohnortes ober ber gewerblichen Rieberlaffung bon haus ju haus ober an offentlichen Orten nicht feilgeboten ober zum Wiedervertauf angetauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Faffern und Flaschen (vorbehaltlich ber in § 33 vorgeschriebenen Conceffion) (§ 42 a). Bum öffentlichen Feilhalten von Drudichriften und Bilbwerten an öffentlichen Orten ift, auch wenn bies am Wohnorte ober am Orte ber gewerblichen Rieberlaffung erfolgt, die Erlaubnig der Ortspolizeibeborbe und ein dies verlautbarender Legitimationsschein erforderlich (§ 43).

Die sogen. Mufter- und Probereisenden (die also weber die feilgehaltenen, noch die aufgetauften Waaren in natura mit fich führen) bedürfen einer Legistim ationstarte (§§ 44, 44a). Selbst in diesen Fällen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren (mit Ausnahme von Drudschriften) regelmäßig nur

<sup>16.</sup> Mai 1894 (R. G. Bl. 1894, S. 450).

<sup>1</sup> Neber ben Begriff f. Entsch. b. Reichsger. | \* S. Bekanntmachung vom 27. November 1896 in Strafi., Bb. XXIX, S. 1. | (R.-G.-Bl. 1896, S. 745) zu den §§ 44, Abs. 2u. 3, Sefes, betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 56 d und 60 der Gewerbeordnung.

Munbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

bei Gewerbetreibenden in beren Geschäftsraumen, nicht bei Brivattunden ohne vorgangige ausdrudliche Aufforderung erfolgen. Auslandische Reisende führen die in ben Banbelsvertragen, J. B. mit Belgien, Oesterreich-Angarn, Rufland, Frantreich, vorgeschriebene Gewerbelegitimation gtarte1.

#### Marttvertebr.

Bas unter den Begriff des Meß- und Marktverkehrs fällt, ift von den Borfcriften befreit, die für ben Wandergewerbebetrieb gegeben find a (§§ 64 bis 71); es bebarf bagu teines Wanbergewerbescheines, auch teines Legitimationsscheines und teiner Legitimationstarte.

Berluft der Concession, Approbation u. f. w.

Die Abbrobation als Arat ober Apotheter tann nur gurudgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der nachweise bargethan wird, auf Grund deren folche ertheilt find, ober wenn bem Inhaber ber Approbation die burgerlichen Chrenrechte aberkannt find, in letterem Falle jedoch nur für die Dauer des Chrverluftes. Außer in diesen Fallen konnen die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Benehmigungen und Beftallungen jurudgenommen werben, wenn aus Sandlungen ober Unterlaffungen bes Inhabers (nach ber Genehmigung 8) ber Mangel berjenigen Eigenschaften, welche bei ber Ertheilung ber Genehmigung vorausgesett werden mußten, flar erhellt (§ 53).

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl tann bie fernere Benützung einer jeden concessionspflichtigen und als solcher genehmigten gewerblichen Anlage ju jeber Beit von ber boberen Berwaltungsbeborbe unterfagt werben gegen vollständigen Schabenserfat (§ 51). Begen nicht conceffionspflichtige Anlagen tann und muß nothigenfalls die Polizei auf Grund ihrer allgemeinen Befugniffe (in Preugen Allgemeines Landrecht, Theil II, Tit. 17, § 10) bis ju ihrer völligen Unterfagung einschreiten, ohne bag ein Entschädigungsanfpruch ge-

geben ift 5.

## Tagen.

Die Gewerbeordnung verbietet in der Regel polizeiliche Taxen (§ 72). Solche tonnen mit (nach oben bin) unbedingt verbindlicher Rraft eingeführt werben für bie fog. Straßengewerbe und für Apotheter (§§ 37, 76, 79, 80, Abf. 1). Tagen für Aerzte haben nur die Bebeutung, daß fie Mangels anderer Abrede als Bereinbarung gelten (§ 80, Abj. 2)6. Bader und Bertaufer von Badwaaren tonnen durch Polizeiverordnung angehalten werden, die Preise und das Gewicht fichtbar im Bertaufslocal zur Kenntnig bes Publicums zu bringen und in folchem Falle auch eine Baage und geaichte Gewichte für bie Benugung jum Rachwiegen aufzustellen (§§ 74, 75). Gaftwirthe konnen durch Polizeiverordnung angehalten werben, bas Berzeichniß ber bon ihnen gestellten Preife einzureichen und in ben Gaftzimmern anzuschlagen. Diese Preise bleiben folange in Rraft, bis die (an fic beliebige) Abanderung ber Polizeibehorbe angezeigt und bas abgeanberte Berzeichniß in ben Baftzimmern angeschlagen ift.

Berhältniß der selbstständigen zu den unselbstständigen Bewerbetreibenben.

Unselbstständige Gewerbetreibende, d. h. die, welche in fremden Diensten (für fremde Rechnung) im Gewerbebetriebe thatig find, in ber Gewerbeordnung "gewerb-

<sup>1</sup> Siehe Anm. 3, S. 225.

Do. 1X, S. 405, Bb. XIII, S. 78 u. 324 a. a. d. 3n Preußen vom Bezirtsaussigus.

Straff., Pd. I, S. 102.

Kentich. des Oberverwaltungsger., Bb. V, S. 266, Bb. XV, S. 349; bezüglich der Wittwe, die den Gewerbebetrieb ihres verstorbenen Shezmannes sortsest, Bb. XIV, S. 315, bezüglich der Wittwe, die Schankgewerbes preuß. Berwaltungsblatt, Bb. VII, S. 219, Bb. X, S. 219 und 400, Bb. XIII, S. 259.

Bb. IX, S. 405, Bb. XIII, S. 78 u. 324 a. a. D.

liche Arbeiter" genannt, umfaffen Gefellen, Gebulfen, Behrlinge, Betriebsbeamte, Bertmeifter, Techniter und Fabritarbeiter. Die Festsetzung bes Berhältniffes amischen ben selbstftanbigen Gewerbetreibenben und ben gewerblichen Arbeitern ift, borbehaltlich ber burch Reichsgesetze begrundeten Beschräntungen, Gegenstand freier Uebereintunft (§ 105). Richt wenige Beschräntungen find indeß in der Gewerbeordnung und anderen Reichsgesegen enthalten, in der erfteren namentlich bie folgenden:

## Bei ber Sonntagsarbeit.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen 1 tonnen die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpslichten, außer zu Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen 1 verrichtet werden dürsen (§ 105 a).

Im Betriebe von Bergwerten, Salinen, Aufbereitungsanftalten, Bruchen und Gruben, von Suttenwerten, Fabriten und Wertstätten, von Zimmerplagen und anderen Bauhofen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art burjen Arbeiter an Sonn- und Gefttagen nicht beschäftigt werden. Im handelkgewerbe burfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts. Ofter- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht langer als funf Stunden beschäftigt werben. Dies gilt auch für die Beschäftigung im Beschäftsbetriebe von Confum- und anderen Bereinen (§ 105 b). Rraft gefeglicher Borschrift sind vom Berbot ausgenommen Arbeiten, welche in Rothfällen ober im offentlichen Intereffe unverzüglich vorgenommen werden muffen, Beauffichtigungs., Reinigungs- und Inftandhaltungsarbeiten u. ahnliche (§ 105 c). Fernere Aus-nahmen, namentlich für Gewerbe, in benen Arbeiten vortommen, die ihrer Ratur nach eine Unterbrechung nicht gestatten, hat auf Grund der in § 105 d ertheilten Ermächtigung ber Bunbegrath jugelaffen 8. Andere Ausnahmen tonnen in gesetzlich bezeichneten Fällen burch bie oberen oder die unteren Berwaltungsbehörden zugelaffen werden (§ 105 e und f); andererseits tann das Berbot ber Beschäftigung burch Raiferliche Berordnung mit Buftimmung bes Bunbesrathes weiter ausgebehnt werben (§ 105 g). Beitergehenbe Befchrantungen ber Conntagsarbeit durch Landesgeset ober Landespolizeiverordnung find ftatthaft (§ 105 h). Soweit nach dem Borstehenden gewerbliche Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonnund Refttagen nicht beschäftigt werben burfen, barf in offenen Bertaufsftellen (auch von Confum- und anderen Bereinen) ein Gewerbebetrieb an Diefen Tagen nicht ftattfinden (§ 41a).

Auf Saft- und Schantwirthichaftsgewerbe 4, Mufitaufführungen, Schauftellungen, theatralifche Borftellungen ober sonftige Luftbarkeiten, sowie auf Berkehrngewerbe b finden die Berbote der Sonntagsarbeit leine Anwendung, doch durfen die Arbeiter babei nur zu folchen Arbeiten verpflichtet werden, welche nach der Ratur des Gewerbebetriebes einen Aufschub ober eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105 i).

#### Arbeitsbuch.

Minberjährige Arbeiter burfen nur beschäftigt werben, wenn fie mit einem Arbeitsbuche verfeben find. Der Arbeitgeber bat biefes bei ber Annahme einguforbern, fodann zu verwahren, auf amtliches Berlangen vorzulegen und nach

1 Bas Festag, richtet sich nach Landesrecht; regelmäßig sind es die beiden Weihnachtsseiertage, das Keujahrssest, der Oster- und
Psingstmontag, das Hujahrssest, der Charfreitag und der Bustag; dgl. auch Entich. des
Reichsgerichts in Straff., Bd. XXIV, S. 268.
Igum Handelsgewerbe gehören der Groß-,
Rlein- (auch der Haust-)Handel, Bant-, Speditions- und Kommissioseschäfte, Meß- und
Rarkthandel, Berkauf von Theaterbillets. Richt
das Handelsgewerbe.

I Bas Lieferung selbstgewonnener Milch
entschaft, des Kammergerichts, Bd. XIV, S. 388
Bb. XV, S. 326.

Bekanntmachung, detr. Ausnahmen von
dem Berbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb vom 5. Februar 1895 (R.-G.-BL. 1895,
S. 12).

Der Berkauf über die Straße sällt unter
das Handelsgewerbe.

Dann Berkelung felbstgewonnener Milch
entschaftenung felbstgewonnener
milch
entschaftenung felbstgewonnener
milch
entschaftenung felbstgewonnener
milch
entschaftenung felbstgewonnener
milch
entschaftenung felbstgewonnener
milch
entschaftenung felbstgewonnener
milch
entschaftenung felbstgewonnener
entschaftenung felbstgewerbe
entschaftenung felbstgewonnener
entschaftenung felbstgewonnener
entschaftenung felbstgewonnener
entschaftenung felbstgewonnener
entschaftenung felbstgewerbe
entschaftenung felbstgewonnener
entschaftenung felbstgewerbe
entschaftenung felb

Markthanbel, Berkauf von Theaterbillets. Nicht bahin gehört der Berkauf von Arzneimitteln in Apotheken. Das Austragen bestellter Waaren ift Auskluß der gewerblichen Thätigkeit, Entsch. bändler; doch können für diese Ausnahmen auf des Kammergerichts, Bd. XV, S. 324, Bd. XVI, Grund § 105 e bewilligt werden.

rechtmäßiger Lofung bes Arbeitsverhaltniffes wieber auszuhandigen, und zwar an den gesehmäßigen Bertreter, wenn biefer es verlangt, oder der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ift, sonst an den Arbeiter felbst (§ 107). Das Arbeitsbuch wird burch die Polizeibehörde des Ortes, an dem der Arbeiter gulett seinen dauernden Ausenthalt gehabt hat, koften- und stempelfrei ausgestellt. In ihm ift durch den Arbeitgeber bie Beit bes Eintritts, bie Art ber Beschäftigung und bie Beit bes Austritts zu vermerken. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung ober Leiftungen bes Arbeiters und fonftige burch biefes Befet nicht vorgefebene Gintragungen ober Bermerte, insbefondere die Eintragung eines Mertmals, welches ben Inhaber gunftig ober nachtheilig ju tennzeichnen bezweckt 1, find bei Strafe verboten (§ 111). Beim Abgange tonnen bie Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung forbern. Diefes Zeugniß ift auf Berlangen ber Arbeiter auch auf ihre Führung und Leiftungen auszudehnen. Strafbar ift bas Berfehen bes Reugniffes mit Merkmalen, die den Arbeiter in gebeimer Beife tennzeichnen (§ 113).

# Berbot bes Trudinftems.

Die Gewerbetreibenden, deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Auffeher und Factoren (auch Borftandsmitglieder einer Actiengesellschaft\*) find verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter's in Reichsmahrung ju berechnen und baar auszuzahlen (§ 115, Abj. 1). Lohnabzüge für Forderungen find hiernach foweit nicht Ausnahmen befteben - unftatthaft, wohl aber tann, nachbem ber Lohn ausgezahlt worden ift, die Berichtigung ber Schulben bes Arbeiters an britte Berfonen mittelbar burch ben Arbeitgeber ober beffen Beauftragten erfolgen 4. Auch tann ber Arbeiter fofort nach Empfang bes Lohnes vom Arbeitgeber Baaren entnehmen 5. Ebenso barf die Lohnzahlung unter Zustimmung des Arbeiters an britte Personen erfolgen 6. Strafbar ift bie Ausgabe von Marten als Borfchuß auf ben Sobn, um bafur Lebensmittel bei Dritten für Rechnung des Arbeitgebers qu entnehmen, besgleichen die Zahlung des Lohnes in Anweisungen, Wechseln u. bgl. 8. Die Arbeitgeber burfen ben Arbeitern teine Baaren crebitiren, wohl aber gegen baar verlaufen 9. Doch ift es geftattet, ben Arbeitern Lebensmittel 10 für ben Betrag ber Anschaffungstoften 11, Wohnung und Landnugung gegen bie ortsüblichen Dieth- und Bachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Betöftigung, Arzneien und ärztliche Bulfe, sowie Bertzeuge und Stoffe ju ben ihnen übertragenen Arbeiten für ben Betrag ber burchschnittlichen Selbsttosten 18 zu verabfolgen. Zu einem höheren Breife ift die Berabfolgung von Wertzeugen und Stoffen fur Accordarbeit gulaffig. wenn berfelbe ben ortsublichen nicht überfteigt und im Boraus vereinbart ift (§ 115, Abj. 2).

Der Arbeitgeber und fein Bertreter find ftrafbar, auch wenn fie eine Buwiderhandlung gegen bas Berbot bes Trudfpftems nur wiffentlich geschehen laffen 18. Lohn- und Abichlagssammlungen burfen nicht ohne Genehmigung ber unteren

1 Bgl. hierau Entich. bes Reichsgerichts in S. 284, und Bb. XXII, S. 178. Straff., Bb. XXII, S. 200. Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XXIX,

S. 27.

\* Neber ben Begriff Arbeiter j. Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIII, S. 182.

\* Entsch. bes Reichsger. in Straff., 8b. XXVI,

5 Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIII, **6**. 185.

6 Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XXIX, S. 95; 3. B. an Bevollmächtigte, ebenbort Bb. XXVII, S. 289.

7 Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. VII, S. 37; vgl. inbeß auch baselbst Bb. XXIX,

8 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. I, S. 385, Bb. VII, S. 242, Bb. XVII, S. 285, Bb. XXVII, S. 290 a. a. O. Gntsch. des Reichsger. in Strafs., Bb. XV,

S. 224, und 380. XXII, S. 116.

10 Dazu kann in besonderen Fällen auch
Branntwein gehören, Entsch. des Reichsger. in
Strass. 380. XX, S. 217, Bb. XXX, S. 255.

11 Dazu gehören auch der Kaufpreis, die Transportkosten und sonstige Auslagen, nicht die Kosten der Anschaufgerung, Unterhaltung, noch die Jinsen der Anschaffungskosten, Entsch. des Weicksore in Strass. 380. XVIII. S. 223. Bb. Reichsger. in Straff., Bb. XVIII, S. 223, Bb.

XXX, S. 253.

12 3n ben Selbfitoften gehoren neben ben Anichaffungstoften auch die Zinsen, Kosten der Lagerung u. s. w.; auch Schwund und Lectage sind zu berücksichtigen, Entsch. des Reichsger. in Strafi., Bb. XXX, S. 253, Bb. XXVII, S. 321.

18 Entsch. des Reichsger. in Strafi., Bb. XXIV.

S. 27. Auch burch Fahrläfigfeit kann bie Strafbarkeit begründet werben, Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XXII, S. 43.

Berwaltungsbehörde in Gast- und Schankwirthschaften ober Berkaufsstellen erfolgen; sie durfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam sind (§ 115 a).

Berträge und Berabredungen, welche dem § 115 zuwiderlausen, sind nichtig; sie heben insbesondere die Strasbarkeit nicht aus. Dasselbe gilt von Berabredungen über die Entnahme von Bedürsnissen aus gewissen Bertaufsstellen, sowie überhaupt über die Berwendung des Berdienstes zu einem anderen Zwed als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Berbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien; daher ist die Sewährung von Wohnung, Feuerung, die Berwendung zur Einzahlung in Sparkassen, Hülfskassen statthaft! (§ 117). Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlausenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung in baar und Reichswährung verlangen. Was ihnen gegen die Borschrift in § 115 an Zahlungsstatt gegeben ist, fällt derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört (§ 116). Letzteres gilt auch in Bezug auf Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider creditirt worden sind (§ 118).

Lohneinbehaltungen zur Sicherung eines Anspruches ober eines Contractbruches bürfen bei ben einzelnen Lohnzahlungen ein Biertel bes fälligen Lohnes und im Gesammtbetrage ben Betrag eines burchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen (§ 119a). Die Vorschriften über bas Verbot bes Truckspftems find auch für die

Saus- (ober Augen)-Arbeiter anwendbar (§ 119 b) 2.

## Befonbere Fürforgepflichten.

Die Gewerbeunternehmer muffen ihren Arbeitern und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren die erforderliche Zeit zum Besuche einer vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannten Fortbildungsschule gewähren. Auch kann durch Communalftatut der Besuch einer solchen Schule für mannliche Arbeiter unter

achtzehn Jahren obligatorisch erklart werben (§ 120).

Die Gewerbeunternehmer (bei Fabrit- wie bei handwertsmäßigen Betrieben) find verpflichtet, die Arbeitsraume, Betriebsvorrichtungen u. f. w. fo einzurichten und ju unterhalten, auch den Betrieb fo ju regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gefundheit nach Möglichkeit geschütt find (§ 120 a). Sie find ferner verpflichtet, Diejenigen Ginrichtungen ju treffen und ju unterhalten und biejenigen Borfchriften über bas Berhalten ber Arbeiter im Betriebe ju erlaffen, welche erforderlich find, um die Aufrechterhaltung ber guten Sitten und bes Anftandes ju fichern (§ 120 b). Wenn Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigt werben, find bei ber Ginrichtung ber Betriebsftatte und bei ber Regelung bes Betriebes biejenigen befonderen Rudfichten auf Gefundheit und Sittlichteit zu nehmen, welche burch bas Alter biefer Arbeiter geboten find (§ 120c). Die zuftandigen Polizeibeborben find befugt, im Wege ber Berfugung für einzelne Anlagen bie Ausführung berjenigen Dagnahmen anzuordnen, welche gur Durchführung ber in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grunbfage erforderlich und nach Beschaffenheit ber Anlage ausführbar find. Gegen bie Berfügung ift nur Befchwerbe im Berwaltungswege ftatthaft (§ 120 d). Durch Beschluß bes Bunbesrathes tonnen Borfcriften barüber erlaffen werben, welchen Anforderungen in beftimmten Arten von Anlagen gur Durchführung ber in ben §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grunbfage ju genügen ift (§ 120 e, Abs. 1). Demgemäß erließ ber Bundesrath Borschriften über die Ansertigung u. s. w. von Zündhölzern (R.-G.-Bl. 1893, S. 209), von Bleisarden und Bleizuder (R.-G.-Bl. 1893, S. 213), von Cigarren (bas. S. 218), Altali-Chromaten (R.-G.-Bl. 1897, S. 11), Buchdruckereien und Schriftzießereien (R.-G.-Bl. 1897, S. 614). Soweit solche Borschriftziehen durch den Bundesrath nicht erlaffen find, tonnen fie burch Anordnung ber Landes-Centralbehorben ober durch Polizeiverordnungen der zuständigen Behörden erlaffen werden. Für folche Betriebe (und nur fur folche Betriebe), in welchen burch übermäßige Dauer ber

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Sten. Ber. bes Reichstages 1891, | XII, S. 428, Bb. XIII, S. 182, Bb. XVI, S. 383,
 5. 1683, 1693 a. a. D.
 <sup>2</sup> Bgl. Entich. bes Reichstger. in Straff., Bb.



täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Bundesrath Dauer, Beginn und Ende der zuläffigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Paufen vorschreiben (§ 120 e, Abs. 3). Daraufhin hat der Bundesrath Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit für den Betrieb der Backereien und Conditoreien geregelt (R.-B.-BI. 1896, S. 55).

## Lehrlingsverhältniffe1.

Lehrlinge burfen nur folche Perfonen halten und anleiten, welche fich im Befige ber burgerlichen Chrenrechte befinden (§ 126), mahrend bei fonftigen unfelbstftandigen Gewerbetreibenden (Arbeitern) nur dann die Anleitung burch Ge werbetreibende, die fich nicht im Befige ber burgerlichen Chrenrechte befinden, unterfagt ift (§ 106), wenn fie (bie Arbeiter) unter achtzehn Jahren find. Die Befugnif jum halten von Lehrlingen tann folden Berfonen gang oder auf Beit entwogen werben, welche fich wiederholt grober Pflichtverlegungen gegen ihre Lehrlinge fculbig gemacht haben ober fich in fittlicher Begiehung ober wegen geiftiger ober törperlicher Gebrechen bazu ungeeignet erwiesen haben (§ 126a). Der sog. Lehrlingszüchterei tann durch generelle ober specielle Beschränkungen in der Zahl der zu haltenden Lehrlinge vorgebeugt werden (§ 128). Der Lehrvertrag ift schriftlich abzuschließen, der schriftliche Abschluß tann erzwungen werben; er bat auch rechtliche Folgen, die dem mundlichen Bertrage fehlen; indeß ift er fur die Frage, ob ein Lehrverhaltniß vorliegt, nicht maggebend. Der Lehrvertrag muß bas Gewerbe, bie Dauer ber Lehrzeit, Die gegenseitigen Leiftungen und Die Boraussetzung seiner einseitigen Auflösung enthalten (§ 126 b). Der Lehrling ift ber vaterlichen Bucht bes Lehrherrn unterworfen. Uebermäßige, unanftanbige ober gefundheitsgefährliche Buchtigungen find verboten (§ 127a) und erscheinen ftrafrechtlich als Berlehungen ber Berufspflicht (§ 230, Abf. 2 bes Strafgefegbuchs). Bu ben Eigenthumlichkeiten des Lehrvertrages gehört das Recht des einfeitigen Küdtrittes (Probezeit). Diese Probezeit muß mindestens vier Wochen und dar höchstens brei Monate betragen (§ 127 b). Später tann ber Lehrling nur aus gefetlich jugelaffenen Grunden (§ 123) ober wegen wiederholter Pflichtverletung ober Bernachläffigung bes Besuchs ber Fortbilbungs- ober Fachschule entlaffen werben, während von Seiten des Lehrlings bas Lehrverhaltniß — abgefehen von den gefetlichen Fallen (§ 124, Biff. 1, 3 bis 5), b. h. namentlich wegen Arbeitsunfähigkeit und wegen grober Bflichtwidrigkeiten des Lehrherrn — nur aufgeloft werben kann, wenn ber Lehrherr feine gefetlichen Pflichten jur Ausbildung des Lehrlings vernachläffigt ober das Recht der forperlichen Buchtigung migbraucht oder jur Erfüllung der ihm aus bem Lehrvertrage obliegenden Pflichten unfähig wird (§ 127 b). (Rur) Benn ber Lehrvertrag schriftlich abgeschloffen ift, kann ber Lehrling, welcher ber Lehre unbefugt entläuft, polizeilich zurudgebracht werben (§ 127 d) und barf ber Lehrherr Entschäbigung verlangen (§ 127f). Rach Beendigung des Lehrverhaltniffes hat ber Lehrherr bem Lehrling ein Zeugniß (Lehrbrief) auszustellen (§ 127 c).

In Handwerks- (im Gegenfaß z. B. zu Fabrik-) Betrieben bursen nur solche Personen Lehrlinge anleiten, welche 24 Jahre vollendet und in dem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder nach beendigter Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch als Meister thätig gewesen sind (§ 129). Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist die Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen der Innung einzureichen. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre betragen und darf regelmäßig vier Jahre nicht übersteigen (§ 130 a). Dem Lehrlinge ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor einem Prüfungsausschuffe zu unterziehen. Der Borsitzende wird durch die Handwerterkammern bestellt, die Beisitzer zur einen Hälfte von der Innung und zur anderen von Gesellen, die ihre Gesellenprüfung bestanden haben, gewählt (§ 131a ff.), bei den von der Handwerkskammer errichteten Ausschüssen von der Handwerkskammer

beftellt.

Dies gilt nicht für Lehrlinge in Apolheten | 2 Entich. des Reichsger. in Straff., Bb. XXIX, und in Handelsgeschäften, § 154, Abs. 1. S. 226.

#### Befellen und Behülfen1.

Das Arbeitsverhältniß zwischen Sesellen und Sehülsen (auch Fabritarbeitern) und ihren Arbeitgebern kann durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden. Auch längere oder kürzere Fristen können vereinbart werden. Es ist sogar die Berabredung einer jederzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung zugelassen, nur müssen die Austündigungsfristen sür beide Theile gleich sein (§ 122). Bor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Sesellen und Sehülsen in den gesetlich (§ 123) vorgesehenen Fällen entlassen werden (z. B. wegen Diebstahls, Untersichlagung, wiederholter Trunkenheit bei der Arbeit, Thätlichseiten gegen den Arbeitgeber oder dessen Angehörige und Bertreter, oder wenn sie zur Fortsehung der Arbeit unsähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behastet sind). Seenso können aus den in § 124 genannten Gründen Sesellen und Sehülsen ohne Weiteres die Arbeit verlassen. Auch aus anderen "gewichtigen Gründen", z. B. Verheirathung bei Arbeiterinnen, kann das Arbeitsverhältniß alsbald aufgelöst werden (§ 124a). Die wechselseitigen Schadensersahansprüche sind beiderseitig auf höchstens den Wochenbetrag des ortsüblichen Tagelohnes begrenzt (§ 124 b), ohne an den Nachweis eines Schadens gebunden zu sein (124 b).

#### Meiftertitel.

Der Meistertitel (ein Titel im Sinne bes § 33 bes Strafgesethuchs) in Berbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks darf nur von Denen gesührt werben, welche die Besugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle in dem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Prüfungskommissionen werden nach Anhörung der Handwerkerkammer durch die höhere Berwaltungsbehörde errichtet (§ 133).

## Betriebsbeamte, Bertmeifter, Technifer8.

Das Dienstverhältniß der gegen seste Bezüge beschäftigten Betriebsbeamten (Werkmeister, Techniker, Chemiker, Zeichner u. s. w.) kann, wenn nichts Anderes verabredet ist , von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalenderquartals nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden (§ 133a). Aus den im Geses namentlich aufgeführten (§ 133c) und überhaupt aus wichtigen (§ 133b) Gründen kann das Berhältniß ohne Kündigung (alsdald) aufgelöst werden. Sine Bereindarung, durch die der Angestellte nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Ort, Zeit und Gelegenheit nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Bereindarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist (§ 133s, eingesügt durch Art. 9 des Einführungsgeses zum Handelsgesetbuche, vom 10. Mai 1897, R.-S.-BI. 1897, S. 437).

#### Fabritarbeiter.

Bu ben Fabritarbeitern gehören Gefellen, Gehülfen und Lehrlinge 5, auch Betriebsbeamte, fofern fie nicht gegen feste Bezuge angestellt find (§ 133 a). Was

<sup>1</sup> Diefer Abschnitt gilt nicht für Gehülfen in Apothelen ober in hanbelsgeschäften, § 154, Abs. 1.

<sup>&</sup>quot;Jebes Stück bas lette"; f. auch Min.-Bl. für bie gef. innere (preußische) Berwaltung 1892,

<sup>3</sup> Diefer Abichnitt gilt nicht für bie in

Apotheten ober Sanbelsgeichaften Angestellten, § 154, Abf. 1.

<sup>4</sup> Was statthaft ist; Erk. des Reichsger. in Civilsachen, Bb. XXXVIII, S. 257. 5 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. VII, S. 105, und Bb. XXI, S. 152.

als Fabrik anzusehen ist, kann nur unter Berückschiqung aller obwaltenden Umftände beantwortet werden, wobei es namentlich auf den Geschäftsumfang und die Berwendung bon Majchinen antommt 1. Für Fabritarbeiter gelten nachftebenbe besondere Borfchriften:

#### A. Arbeitsorbunng.

Hur jebe Fabrit, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ift eine Arbeitsordnung ju erlaffen. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 184a). Die Arbeitsordnung muß ben Inhalt bes Arbeitsvertrages regeln und demgemäß Bestimmungen treffen: 1) über Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit wie der Pausen, 2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohn-zahlung, 3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zuläffigen Auffündigung, sowie über die Grunde, aus welchen die Entlaffung und ber Austritt aus ber Arbeit ohne Auffundigung erfolgen barf, 4) über Art und Sobe ber Strafen und über beren Berwendungszwed, 5) fiber Die Berwendung ber wegen Contractbruchs verwirften Lohnbetrage. Die Strafen au 4, nicht die verwirtten Lohnbetrage ju 5°, muffen jum Beften der Fabritarbeiter's ver-wendet werden. Strafen durfen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verlegen, bürfen 4 regelmäßig einen halben und nur ausnahmsweise und höchstens einen gangen Tagelohn nicht überfteigen (§ 194 b). Der Inhalt der Arbeitsordnung ift, foweit er ben Gefegen nicht juwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Bor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages ju derselben ist ben betheiligten großjährigen Arbeitern ober dem etwa bestehenden ständigen Arbeiterausschuffe (§ 194h) Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag ift unter Mittheilung ber feitens ber Arbeiter schriftlich ober zu Brotofoll erfolgten Aeußerungen ber unteren Berwaltungsbehörbe Die Arbeitsordnung ift an geeigneter, allen Arbeitern juganglicher Stelle auszuhängen und ift jedem Arbeiter bei feinem Gintritt in die Befchaftigung einzuhändigen (§ 134 e). Arbeitsordnungen und Nachtrage, welche nicht borfchriftsmäßig erlaffen find ober beren Inhalt ben gefehlichen Bestimmungen zuwiderläuft, find auf Anordnung der unteren Berwaltungsbehörde burch gesetymäßige Arbeits. ordnungen ju erfegen ober ben gefetlichen Borfchriften entsprechend abjuandern (§ 184 f).

#### B. Befchaftigung von jugenblichen und weiblichen Arbeitern.

Rinder (Personen unter vierzehn Jahren heißen Kinder), die noch unter dreizehn Jahren find, dürfen (auch als Lehrlinge's) in Fabriken's nicht beschäftigt werben. Rinder über dreigehn Jahren durfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn fie nicht mehr zum Besuche ber Bollsschule berpflichtet find (§ 135, Abs. 1). Bon Diefer Borfchrift tann auch ber Bundesrath teine Ausnahmen gestatten.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten (§ 135, Abs. 2).

Junge Leute, b. h. Perfonen zwischen vierzehn und fechzehn Jahren, burfen in Fabriten nicht langer als gehn Stunden täglich beschäftigt werben (§ 135, Abf. 8).

Die Arbeitsftunden der jugendlichen Arbeiter, b. h. ber unter fechzehn Sabren, burfen nicht bor 51/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 81/2 Uhr Abends bauern. Zwischen ben Arbeitsstunden muffen an jedem Arbeitstage regelmäßige

<sup>5</sup> Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. VII, S. 105, Bb. XXI, S. 152.

<sup>1</sup> Bgl. Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIV, S. 423, Bb. XVIII, S. 371, Bb. XXI, S. 152, Bb. XXVI, S. 161, 189, Bb. XXIX, S. 105, Bb. XXII, S. 152.

S. 201 a. a. D.

Bgl. auch Erlaß bes preuß. Handelsministers vom 22. Juni 1892, Min.-Bl. f. bie ges. innere Berwaltung 1892, S. 336.

Appeiter ber hetzeffen ben Tahrif.

Betrage gehen können, § 134.

S. 6 Inich. bes Reichsger. in Straff. bei Reichsger. in S. 105, Bb. XXII, S. 152.

D. h. jede dem Zweich ber Habrick ber Fabrik van Beginn.

S. 433, Bb. XVI, S. 305, A. 37 Wienister der hetzeffen den Tahrif.

S. 201 a. D.

Byl. auch Erlaß bes preuß. Handelsministers vom 22. Juni 1892, Min.-Bl. f. die
gef. innere Berwaltung 1892, S. 336.

Arbeiter der betreffenden Fabrit.

D. h. die Strafen zu 4, nicht die berwirkten Lohnbeträge, die dis zu einem Wochenwirkten Lohnbeträge, die dis zu einem Wochen-

Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, deren Arbeitszeit nur sechs Stunden täglich beträgt, müssen mindestens zwei Pausen von je einer halben Stunde gewährt werden 1. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Bormittags und Rachmittags eine halbstündige Pause (während der Arbeitszeit) gewährt werden (§ 186, Abs. 1). An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Catechumen- und Constrmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürsen jugend- liche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 186, Abs. 3).

Arbeiterinnen bürsen in Fabriten nicht in der Rachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Borabenden der Festage nicht nach 5½ Uhr Rachmittags beschäftigt werden (§ 137, Abs. 1). Die Besschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren darf die Dauer von els Stunden täglich, an den Borabenden der Sonns und Festage von 10 Stunden, nicht übersschreiten (§ 137, Abs. 2). Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden (§ 137, Abs. 3). Wöchnerinnen dürsen während vier Wochen nach ihrer Niedertunft überhaupt nicht und während der solgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approdirten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137, Abs. 5). Wegen außersgewöhnlicher Häufung der Arbeit kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis 10 Uhr Abends außer Sonnabends unter der Borausssehung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht überschreitet (§ 138 a).

Wenn Natureignisse ober Unglücksfälle ben regelmäßigen Betrieb einer Fabrit unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135, Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen zugelassen werden (§§ 139, Abs. 1 und 3). Auch können, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünsicht erscheinen lassen, die Pausen (burch die Berwaltungsbehörden, bezw. den Reichskanzler) anderweitig geregelt werden (§ 139, Abs. 2 und 3).

Sehr weitgehende Ermächtigungen sind in § 139a dem Bundesrath ertheilt. Er kann 1) die Berwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gesahren sür Gesundheit oder Sitklichkeit verdunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Bon dieser Ermächtigung hat er Gedrauch gemacht bei der Ansertigung von Präservativs in Gummiwaarensabriken (R.-G.-Bl. 1888, S. 219), dei der Beschäftigung in Glashütten (R.-G.-Bl. 1892, S. 317), in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (R.-G.-Bl. 1892, S. 324, Biss. 1), in Cichorienssabriken (R.-G.-Bl. 1892, S. 327), auf Steinkohlenbergwerken, Jink- und Bleierzsbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (R.-G.-Bl. 1892, S. 331, Jiss. 1), in Rohzuckersabriken und Zuckerraffinerien (R.-G.-Bl. 1892, S. 334, Jiss. 1), in Hohzuckersabriken und Zuckerraffinerien (R.-G.-Bl. 1892, S. 334, Jiss. 1), in Hohzuckersabriken und Zuckerraffinerien (R.-G.-Bl. 1892, S. 334, Jiss. 1), in Hohzuckersabriken und Zuckerraffinerien (R.-G.-Bl. 1892, S. 604). Der Bundesrath kann aber auch 2) Ausnahmen von den in §§ 135, Abs. 2 und 3, 136, 137, Abs. 1 bis 3 gewähren; er kann 3) für gewisse Fabrikationszweige die Abkürzung oder den Wegsall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriedenen Pausen gestatten und 4) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137, Abs. 1 und 2 mit der Maßgade zulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, am Sonnabend 10 Stunden nicht übersteigt.

## Bewerbeauffict.

Die Aufsicht über die Aussührung der Bestimmungen der §§ 105 a., 105 b Abs. 1, 105 c dis 105 h (Sonntagsarbeit in Fabriken), 120 a dis 120 e, 134 bis 139 a (Arbeitsordnungen und Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter) ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen (Landes.) Beamten übertragen, welche Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu

<sup>1</sup> Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XVI, C. 267.

erftatten haben. Die Arbeitgeber muffen ihnen jederzeit ben Butritt geftatten, auch ihnen die vom Bundesrathe oder der Landes-Centralbehörde angeordneten statistischen Mittheilungen machen (§ 189 b).

# Coalitionsfreiheit.

Alle Berbote 1 und Strafbestimmungen 1 gegen Gewerbetreibende, gewerbliche? Behülfen, Gefellen ober Fabritarbeiter 2 megen Berabredungen und Bereinigungen jum Behufe der Erlangung gunftiger\* Lohn- und Arbeitsbedigungen 4, insbesondere mittelft Einstellung ber Arbeit ober Entlaffung ber Arbeiter werden aufgehoben (§ 152, Abf. 1). Jedem Theilnehmer fteht der Rudtritt von folchen Bereinigungen und Berabredungen frei, und es findet aus letteren weder Rlage noch Einrebe statt (§ 152, Abs. 2)6. Wer Andere burch Anwendung körperlichen Zwanges, burch Drohungen, durch Sprokletung oder durch Berrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Berabredungen (§ 152) theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, bon gleichen Berabrebungen gurudjutreten, wird mit Gefangnig bis ju brei Monaten bestraft, fofern nach bem allgemeinen Strafgefet nicht eine bartere Strafe eintritt (§ 158)8.

# Ausbehnung ber Fabritgefetgebung.

Die Vorschriften über Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter wie über die Gewerbeaufficht (§§ 134 bis 139 b) finden Anwendung auch auf Guttenwerte, Zimmerplage und andere Bauhofe , Berften und folde Biegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergebend ober in geringem Umfange betrieben werben (§ 154, Abf. 2). Die Borichriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 bis 139 b) gelten auch für Wertstätten, in benen burch elementare Rraft bewegte Triebwerte gur Berwendung tommen, wenn und soweit nicht ber Bundegrath Ausnahmen nachläft (§ 154, Abf. 3). Auf andere Werke, sowie auf Bauten tann ber Raifer mit Buftimmung bes Bunbesrathes biefe Borfchriften (§§ 135 bis 139 b) ausbehnen, was für die Werkstätten ber Rleiber- und Wäscheconsection geschehen ift, R.-G.-BL. 1897, S. 459 (§ 154, Abj. 4). Die Borichriften über Lohnzahlung, Befchaftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter (nebft ber Gewerbeaufficht) und die Borfdriften aber die Coalitionsfreiheit gelten auch fur Bergwerte, Salinen, Aufbereitungs-

28. XX, S. 63, 396 a. a. D.

3 Richt landwirthschaftliche. Die für biese geltenben landesgesehlichen Borschriften, welche Contractbruch und derartige Coalitionen unter-

Sontractorung und berartige Coatitionen untersfagen, find in Geltung geblieben.

3 D. h. auch nur nach Ansicht ber Arbeiter günstiger; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XXX, S. 236.

4 Dies bezieht sich nur auf zukünftige Arbeits- ober Lohnbedingungen; Entsch, bes Reichsger. in Straff., Bb. XXI, S. 114.

5 Ctraffrei ist amer nach & 152 die Nere

bereinbarung bes Contractbruchs, boch ift, ba bie allgemeinen Strafgefebe in Geltung geblieben

6 Cartelle, Trufts fallen an fich nicht unter

§ 152. Aus den bez. Abmachungen findet dahrt Rlage und Einrebe statt, Entich. des Reichsgerin Civils., Bb. XXXVIII, S. 155.

7 Andere find nicht bloß Berufsgenossen, sondern auch alle Arbeiter, Entsch. d. Reichsgerin Strass., Bb. XXX, S. 359. Die Strasse trifft. nach neuefter Berichtspragis inbeg nicht Ar-

nach neuester Gerichtspraxis indeh nicht Arbeiter, die Arbeitgeber bedrohen.

8 Unter ben § 153 fann auch die Orohung mit einer (an sich) begründeten Denunciation fallen, Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XIV, S. 387; ferner fällt darunter jede Kundgebung, durch welche Jemand in den Ruf eines des Berkehrs nicht würdigen Menschen gebracht werden soll, Entsch. des Kammerger., Bb. XII, S. 189, sodann die Berhängung des Bonbuts über Arbeitgeber, das. Bb. XV, S. 241.

9 Neber den Begriff s. Entsch. des Reichsgerin Straff., Bb. XX, S. 287.

in Straff., Bb. XX, S. 287.

<sup>1</sup> Richt die Orbnungsvorschriften, welche für find, nach § 110 des Reichsftrafgesetzbuchs die reine und Bersammlungen landesgesetzlich offentliche Aufforderung einer Menschemenge ten, z. B. in Preußen die Berordnung vom zum Contractbruche ftrafbar, Entsch. d. Reichsger-Marz 1850 (G.: S. 1850, S. 277), so daß in Straff., B. XX, S. 68. Bereine und Berfammlungen landesgesetlich gelten, 3. B. in Preußen die Berordnung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 277), so daß von allen Berfammlungen, in benen öffentliche dagelegenheiten erdrtert ober berathen werden, ber Bolizei Anzeige zu machen ift, daß Bereine, welche eine Einwirtung auf dffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Statuten und das Mitgliederverzeichniß einzureichen haben; f. auch Entsch. d. Reichsger. in Strass., Bd. XVI, S. 883, 886 a. a. 5.

anstalten und unterirbisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154a). Arbeiterinnen bürsen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden (§ 154a, Abs. 2).

# Innungen.

Innungen tonnen fur alle Gewerbetreibenben, auch fur die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden, J. B. Fischerinnungen 1, 3 mangsinnungen nur für bie ber Gewerbeordnung unterstellten handwerter errichtet werden (§ 100). Innungen tonnen für gleiche berwandte ober gemischte Gewerbe, Zwangsinnungen nur für gleiche oder verwandte Sandwerke errichtet werden. Aufgaben der Innungen muffen fein die Pflege bes Gemeindegeiftes und bes Standesehrgefühls, Die Regelung des Lehrlingswefens, die Forderung eines gedeihlichen Berhaltniffes zwischen Meistern und Befellen, bas Berbergswefen und ber Arbeitsnachweis, endlich die Entscheidung von Streitigkeiten aus bem Lehrlingsverhaltniffe (§ 81a). Die Innungen konnen ihre Wirtsamteit noch auf andere ihren Mitgliedern gemeinfame Interessen ausbehnen (§ 81 b). Sie bedürsen eines von der höheren Berwaltungsbehörbe zu bestätigenden Statuts (§ 84) und befigen Rechtsperfönlichkeit (§ 86). Aufgenommen durfen nur werden die felbstständigen Gewerbetreibenden, die Bertmeifter in ben entsprechenden Großbetrieben und Die, welche folches fruber gewesen find (§ 87). Der Austritt aus ber Innung ift innerhalb gewiffer Friften geftattet, boch mit bem Berluft aller Ansprüche an bas Innungsvermögen verbunden (§ 87a). Die Kosten der Innung und ihres Gesellenausschusses haben die Innungsmitglieder aufzubringen (§ 89). Die Innungen können Innungstrankentaffen und Innungsichiedsgerichte errichten (§§ 90 und 91). Gegen bie Ent-Scheidungen ber letteren ift binnen einer Rothfrift von einem Monate die Rlage bei dem ordentlichen Berichte ftatthaft. Die bei ben Innungsmitgliedern beschäftigten Befellen wählen ben Befellenausichuß, ber namentlich an ber Regelung bes Lehrlingswejens und an ben Gefellenprufungen betheiligt ift (§ 95). Die Innungen. unterliegen der Aufficht der unteren Berwaltungsbehorde, in deren Begirt fie ihren Sig haben (§ 96). Die Innungen tonnen wegen Bernachläffigungen ihrer Bflichten, gefehwidriger Sandlungen ober ju geringer Bahl ihrer Mitglieder gefchloffen werden (§ 97).

Durch die höhere Berwaltungsbehörde ift auf Antrag Betheiligter anzuordnen, daß innerhalb eines Begirts fammtliche Gewerbetreibenbe, welche bas gleiche handwert ober verwandte handwerte ausüben, einer neu zu errichtenden (Zwangs-) Innung angehören, wenn 1) die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden auftimmt, 2) ber Begirt entsprechend abgegrenzt ift und 3) bie Bahl ber vorhandenen handwerter zur Bildung einer leiftungsfähigen Innung ausreicht. Die Anordnung tann auch nur für Die, welche in der Regel Gefellen ober Lehrlinge halten, beschränkt werben (§ 100). Berechtigt, aber nicht verpflichtet beigutreten find Die, welche bas Sewerbe fabritmagig betreiben (§ 100 f). Streitigfeiten über die Bugeborigkeit ju einer Innung werben im Auffichtswege entschieden (§ 100 h). In ber Feftsetzung ber Breife ober in ber Annahme von Runden durfen die Innungsmitglieber nicht beschränkt werden (§ 100 q). Die Kosten der Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses sollen auf die einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt oder durch Buschläge zur Gewerbesteuer aufgebracht werden (§ 100 s). Die Zwangsinnung ist auf Antrag eines Innungsbefcluffes, welcher von brei Biertel fammtlicher Innungsmitglieder gefaßt wird, von der höheren Berwaltungsbehörde ju schließen (§ 100 t). Für alle ober mehrere derfelben Auffichtsbehörde unterftebenden Innungen fann jur Bertretung ber gemeinsamen Intereffen ber betheiligten Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß errichtet werden, deffen Statut durch die hohere Berwaltungsbehorbe zu bestätigen ift (§ 101). Die Schliegung eines Innungsausschuffes tann burch bie bobere

<sup>1</sup> Entich. bes Oberverwaltungsger., Bb. XII, S. 348.

Berwaltungsbehörde erfolgen (§ 102), wenn der Ausschuß seinen statutarischen Berpflichtungen nicht nachkommt ober wenn er Beschluffe faßt, welche über feine ftatutarischen Rechte hinausgehen. Gegen die Berfügung, welche die Schließung ausspricht, ift der Recurs ftatthaft. In Preußen erfolgt die Schließung auf Rlage ber Auffichtsbehörde durch ben Bezirtsausschuß, gegen beffen Entscheidung die Berufung an das Oberverwaltungsgericht ftatthaft ift. Die Eröffnung des Concurs. versahrens über bas Bermögen eines Innungsausschuffes hat bie Schließung traft Befetes jur Folge.

# ' § 31. Bon der Arbeiterversicherung.

# I. Gefchichtliches und Allgemeines.

Der Ursprung der Arbeiterfürsorge, namentlich wegen Krankheit oder Betriebsunfalle, ift zuerst im Bergbau vorgetommen. Da ber Bergbau ursprünglich Eigenlöhnerbergbau, d. h. die Unternehmer zugleich die Arbeiter waren, so beruhte bie Fürforge auf genoffenfchaftlicher Grundlage. Diese blieb noch besteben, als der Bergbau von Lohnarbeitern betrieben wurde. Hierzu trat später die auf renalberrlicher Anordnung beruhende Beitragslaft ! Das Allgemeine Landrecht bestimmte Theil II, Tit. 16, § 134, daß zwei Ruge (ein Bierundsechzigftel) für die Anappfchafts- und Armentaffe frei gebaut werden (§ 214), daß die Bergwertseigenthamer ber in ihren Diensten erkrankten und beschädigten Bergleute fich anzunehmen verbunden find und (§ 215) daß die Bergleute acht oder bei Bubufgruben vier Bochen lang in Arantheitsfällen Lohn erhalten; im Uebrigen wurden durch das Allgemeine Landrecht ertrantte ober invalide Bergleute auf die Anappichaftstaffen verwiefen (§ 217).

In ben beutschen Staaten bestand von Alters her für alle Bergarbeiter ber Berficherungszwang, minbestens gegen die Folgen von Arantheit und Betriebsunfallen; meift, namlich bei ben eigentlichen, ben fog. ft and ig en Arbeitern, bestanden fogar auch die Bersicherung gegen Invalidität und diejenige der Wittwen und Baifen 2. Aehnlich wie die Knappfchaftsvereine bilbeten die alten Bunfte eine genoffenschaftliche Berficherung ber Bunftgenoffen gegen Krantheit's. Rach Auflofung der Bunftverfaffung versuchte die Gefetgebung in mannigfachfter Beife die Arbeiterfürforge für Sandwerter und Sandwertsgehülfen ju fichern, namentlich in ber Form, bag burch Ortsftatut ober Anordnung ber oberen Berwaltungsbehörden ber Raffengwang für Fabritarbeiter, Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, ja felbft für felbftftandige Sandwerter - allerdings nur rudfichtlich ber Rrantenverficherung — eingeführt werden durfte 4. Daneben ging noch die Thatigteit ber auf freier Selbfibulfe beruhenden Kaffen. Indeh war nur ein fehr fleiner Theil der Arbeiter verfichert. Es bestanden im Jahre 1882 nur 270 Ortsstatute, welche ben Raffenzwang einführten, und die freien (Gulfs-)Raffen machten gegen bie Zeit vor der Gewerbeordnung, welche das Recht der Regierungen, folche Ortsstatuten zu erlassen, wieder aushob, keine Fortschritte. Daraus ergab sich die focialpolitische Nothwendigfeit, die Berficherung nicht auf die freie Selbstbeftimmung, auch nicht auf Communalstatuten, fondern auf reich agefestlichen 3 mang gu grunden und fie weiter (junachft auf bie Berficherung gegen Betriebsunfalle, Invalidität und Alter) auszudehnen . Die hauptfachlichften Reichsverficherungsgefete find die folgenden: a) das Rrantenversicherungsgefet, jest in der Faffung vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 417) und das Gefet, betr. die Unfall- und

1 S. hierzu Arndt, Bergbauund Bergpolitit, Tit. 8, § 353, wonach bie Rur- und Pflegefosten für die ertrantten Gesellen aus der Ge-jellenlade und bei deren Unvermögen aus der Gewerkstaffe beftritten werden jollen.

4 In Breugen allgemeine Gewerbeordnung

Deutschlands geltenbe, bezw. in den meisten nicht:
breußischen Staaten, Bayern u. s. w., nachgebildete allgemeine (preuß.) Berggeset vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865, S. 705).

Byl. auch Allgem. Landrecht, Theil II, 1881.

Leipzig 1894, S. 116 f. Bgl. bas hierin nur bas bamals bestandene Recht wieberholenbe, im weitaus größten Theile

Krantenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Bersonen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 132), b) das Unsallversicherungsgeset vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 69), das Geset über die Ausdehnung ber Unfall- und Krantenverficherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 159), das Gefet, betr. die Unfallverficherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 287), bas Gefes, betr. bie Unfallverficherung ber Seeleute und anderer bei ber Seefchiffahrt betheiligten Berfonen, bom 18. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 829), und c) bas Gefet, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 97). Alle diese Gefete bezweden die Fürforge für Arbeiter und diefen gleichstehende fog. tleinere Betriebsbeamte, b. h. folche, beren Jahresarbeitsverdienft 2000 Mart nicht überfteigt, und zum Theil auch die ohne Gehülfen thatigen, ben Lohnarbeitern focial gleichftebenden Gewerbetreibenden. Diefe Fürforge tritt regelmäßig fraft bes Gefeges ein: ohne Anmeldung des ju Berforgenden jur Berficherung, meift fogar ohne und felbst gegen seinen eigenen und seines Unternehmers Willen, selbst ohne Beitragsleiftung. Die Anspruche aus diesen Fürsorgegeseten gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen, fie find nicht durch die Bedürftigleit des Empfängers bedingt, sie sind serner nicht abtretbar und nicht pfändbar (außer für Alimentationsanspruche ber Familienmitglieber und Anspruche ber Armenverbanbe aus ber Armenunterftütung) 1. Alle Beitrage jur Kranten-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersverficherung find wie rückftändige Gemeindeabgaben, b. h. im Berwaltungszwangswege, beizutreiben. Trot vieler gemeinsamer Grundfage und trot bes gleichen Grundgebantens find bie verfchiebenen Fürforgegefete, jebes aus fich heraus, ju berfteben und find Generalifirungen jeder Art gefährlich.

# II. Rrantenverficherung 2.

Gegenstand ber Bersicherung ift junachst bie Rrantheit, und zwar jede Krantheit, felbft die bolos ober tulpos herbeigeführte, mit ber Daggabe, daß bei den als felbstverschuldet geltenden Krantheiten, d. h. den aus Borfas oder Truntfälligkeit oder bei Raufhandeln entstandenen8, zwar nicht die freie Kur, wohl aber bas Krankengelb verfagt werden kann; sodann ist Gegenstand der Kranken-versicherung (abgesehen von der Gemeindeversicherung) der Tod, und zwar in allen Fällen, so daß die Unterstützung (bas Sterbegelb) auch den Erben eines Selbstmorbers gewährt, werden muß; endlich ift Gegenstand ber Arankenversicherung (abgesehen bon ber Bemeindeverficherung) die Riebertunft, gleichviel ob ebeliche ober uneheliche, felbstrebend die einer Berficherten und nicht die der Chefrau eines Berficherten.

Die Fürsorge aus der Krankenversicherung ist zeitlich beschränkt. Krankengeld wird nur auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und braucht nur bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt zu werden; bei ber Riederkunft wird es (auch ohne Rachweis der Erwerbsunfähigkeit) auf 4 bis 6 Wochen gewährt. An Stelle ber freien Aur, Arznei und des Arankengelbes kann die Aufnahme in ein Arankenhaus erfolgen, bei Leuten ohne Haushalt unbebingt, fonft wenn dies ber Arzt für nothig balt . Weigert fich ber Ertrantte ohne Brund, in ein Arantenhaus ju geben, fo verlieren er und feine Angehörigen alle Ansprüche aus ber Rrantenversicherung. hat der in einem Krantenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er aus feinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ift diesen die Salfte bes Krantengeldes zu gewähren. Das Krantengelb wird nur für Arbeitstage gewährt; es wird nicht gewährt für bie brei erften Arbeitstage, bie fog. Carengtage, um

<sup>1</sup> Bgl. 3. B. § 56, Abs. 2 des Arankens berscheitungen von Rosin, Das Recht berschenden Einrichtungen Cwilprocessordnung § 850; s. auch Geseh vom 22. Juni 1889, §§ 35, 40.

2 Literatur: Commentare und Textaussasser und Kantenberstager ung Kroeiterberscherungsgeses.

gaben von Biloty, v. Boebtte, Rühne, fyfte-

ber Simulation vorzubeugen. Die Arantentaffen tonnen bie Arantenunterftugung innerhalb gewiffer Grenzen erhöhen; fo z. B. tonnen fie bie Carenztage fallen laffen, die Dauer der Krankenunterstützung und des Krankengeldes bis zur Dauer eines Jahres verlängern und Sterbegelb auch im Falle des Todes eines Angehörigen gewähren. Andere Leiftungen, 3. B. Invalidenrenten, Wittwen- und Baifenunter-ftugungen, durfen fie nicht gewähren. Es tann gultig vorgeschrieben werden, das freie Rur und Arzenei nur von bestimmten Aerzten und Apotheten gewährt gu werden brauchen 1. Es tann also die freie Arztwahl ausgeschloffen werden, ganz unbedingt ober eingeschränkt. Das Rrantengelb beträgt die Balfte bes Tagelohnes, bei ber Gemeindeverficherung die Salfte des ortsublichen Tagelohnes der gewöhnlichen Tagearbeiter, bei ben anderen Berficherungen die Galfte des durchfcnittlichen Tagelohnes der verficherten Rlaffe, soweit er drei Mart für den Arbeitstag nicht überschreitet. Das Sterbegelb beträgt ben zwanzigsachen Betrag biefes durchschnitt lichen Tagelohnes, b. h. foweit er brei Mart für ben Arbeitstag nicht überschreitet. Reben ber freien Rur und Arzenei (§ 6) find Brillen, Bruchbander und abnliche Beilmittel au gewähren. Dies find offenbar nur Beilviele. Brincipiell find alle aur Beilung ber Rrantheit erforberlichen Beilmittel ju gemahren (Rommiffionsbericht bes Reichstages). Auf Brillen hat bas Mitglied banach Anfpruch, wenn fie in Folge einer Ertrantung, nicht wenn fie in Folge natürlicher Anlagen noth wendig werden. Auch Wein und andere stärkende Mittel können unter Umftanden als Beilmittel angesehen werben. Runftliche Bliebmaßen find in der Regel nicht als Beilmittel, fonbern nur als Linberungs- ober Bequemlichkeitsmittel anzusehen . Für die obligatorischen, also die sog. Mindestleistungen, beginnt ber Anspruch auf die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen mit dem Zeitpuntte, in welchem Jemand Mitglied ber Raffe geworden ift (§ 26). Diese Unterftützungen muffen den dem Berficherungszwange reichsgesetzlich Unterworfenen selbst bann gemahrt werden, wenn fie zu teiner Raffe angemelbet und Beitrage für fle ober von ihnen niemals bezahlt find's. Raffenmitgliedern, die gleichzeitig anderweitig gegen Rrantheit verfichert find, ift bas Rrantengelb foweit ju turgen, als es zusammen mit ben aus anderweitiger Berficherung bezogenen Krantengelbern ben vollen Betrag ihres burchschnittlichen Tagelohnes überfteigen würde. Durch bas Raffenftatut tann biefe Rurjung gang ober theilweise ausgeschloffen werben (§ 26a).

Rrantenverficherungspflichtig find ohne Rudficht auf (Reichs-)Staatsangeborigteit, Alter und Gefchlecht alle Arbeiter, Gefellen, Gehülfen und Lehrlinge, ferner die Betriebsbeamten, Wertmeister, Techniter, Handlungsgehülfen und Handlungs lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagesverdienst 62/8 Mark nicht übersteigt (§ 1). Ausgeschloffen find Personen des Solbatenstandes (§ 3), Beamte, für welche Gehalt ober Lohn mahrend ber Dauer ber Rrantheit fortlaufen, regelmäßig auch Dienft-Auf hausgewerbetreibenbe tann burch Ortsftatut Die Berficherungspflicht ausgebehnt werden (§ 2). Alle diefe Perfonen find indeg nur verfichert, wenn fie in einem verficherungspflichtigen Betriebe fteben. Dies find Bergwerte, Salinen, Aufbereitungsanftalten, Brüche, Gruben, Werften und Bauten, Die Betriebe bet Marines und heeresverwaltungen, ber Boft und Telegraphie und ber Gifenbahnen, ferner die Handwerksbetriebe, das Handels-4 und Transportgewerbe (§ 1) unter der Boraussehung, daß diese Betriebe innerhalb des Deutschen Reiches liegen, b. h. ber Betrieb bes Unternehmers muß in Deutschland geführt werden. Daber ift auch s. B.

Bb. XII, S. 20, ber Arbeiterverforgung 1888, **E**. 85, 389 a. a. D.

<sup>1</sup> Doch tann bie bobere Berwaltungsbeborbe auf Antrag von minbeftens 30 Berficherten bie Gewährung ber Rur und Arzenei burch weitere sewagrung ver kur und Arzenet durch weitere als die don der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheten und Krankenhäuser verstügen, wenn durch die don der Kasse getrossens Anordnungen eine nicht genügende Gewährung gesichert ist (§ 56 a des Krankenversicherungsgeses).

2 Bgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts,

Die Arbeitgeber haben, wenn fie vorfit-lich ober fahrlaffig bie ihnen obliegenbe Anmelbung unterlaffen baben, ber Raffe bie Unterftütungen, welche biefe in folden Fallen gewährt hat, qu erstatten (§ 50). Ganblungsgehulfen und Lehrlinge unter

liegen ber Berficherungspflicht nur, fofern burch Bertrag die ihnen nach bem Sandelsgefesbuch auftebenden Rechte aufgehoben oder beschränt find; f. Sandelsgefegbuch, §§ 63, 76.

Die Montirung einer in Deutschland hergestellten Maschine im Auslande burch einen Deutschen verficherungspflichtig. Ausgeschloffen find die Seetransportbetriebe, ber Gewerbebetrieb im Umbergieben und die Apotheten. Auf die land- und forftwirthfcaftlichen Betriebe tann die Berficherungspflicht durch Gemeindeftatut ausgebehnt werben; ferner find auch noch die in ben Rangleien und Bureaux ber Anwalte, Rotare, Berichtsvollzieher, Rrantentaffen u. f. w. beschäftigten Personen verficherungspflichtig. Die Befchaftigung muß, um verficherungspflichtig ju fein, gegen Lohn ober Gehalt erfolgen 1 und nicht bloß vorübergehend's fein. In einzelnen Fällen tonnen Befreiungen von der Berficherungspflicht eintreten 8, in anderen ift die freiwillige Berficherung geftattet 4. Neben der reichsrechtlichen Krankenverficherung tann für einzelne Betriebszweige und Berfonen eine landesrechtliche eingeführt werben

ober befteben bleiben 5.

Die Berficherung beruht im Allgemeinen auf genoffenschaftlicher Grundlage. In ber Regel befteht nur ber Raffengwang, nicht giebt es in ber Regel 3 mang & taffen. Raffengmang befteht landesgefetlich für die bem Anappichaftszwange unterworfenen Berfonen, alfo für Bergleute; Diefe tonnen fich felbst nicht burch den Beitritt zu einer fonst zugelaffenen Raffe von der Zugehörigkeit zu der für den Betrieb errichteten Ruappschaftstaffe befreien. In den übrigen Fällen befreit der Beitritt bes Berficherungspflichtigen ju einer eingeschriebenen ober landesgesehlichen Bulfstaffe, wenn diefe jugelaffen ift (was vorausfest, daß fie den Erforderniffen des Krantenverficherungsgefetes genugt), ihn bon ber Bugeborigteit jur Gemeindeverficherung ober ju ber fur feinen Betrieb bestehenben Raffe (§ 75 bes Befetes). Die Arantenversicherung wird geleiftet: 1) durch bie Anappichaftstaffen als Zwangstaffen (§ 74)6, 2) wo folche bestehen, burch Innungstrantentaffen, b. h. burch bie Innung (§ 73 bes Krantenversicherungsgesehes), von ber bie Rrantentaffe nur eine Ginrichtung, tein felbstftanbiges Rechtssubject barftellt 7, 3) bie aus freier Bereinigung ber Berficherten hervorgegangenen Gulfstaffen, fodann 4) die eingeschriebenen Gulfstaffen des Gefetes vom 7. April 1876 in ber Faffung des Gefetes vom 1. Juni 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 54), 5) die auf Grund landesgesehlicher Borfchrift errichteten Gulistaffen mit genehmigten Statuten (§ 75, Abi. 4), 6) die Betriebs - (Fabrits - ) Grantentaffen für die Arbeiter eines größeren Betriebes (mehr als 50 Verficherte) (§§ 59 ff.), 7) die Bautrantentaffen (§§ 69 ff.), 8) bie Ortstrantentaffen für bie in einzelnen Bemeinden oder größeren Begirten beschäftigten, nicht unter eine der borbezeichneten Raffen fallenden Berficherten (§§ 16 ff.) und endlich 9) fubfibiar, b. h. nur wenn teine andere Raffe für die Berficherten befteht, die Gemeindetranten. versicherung, welche teine Rrantentaffe, fondern eine Bemeindeeinrichtung ift, wonach die Gemeinden traft Reichsgesehes gegen die Befugniß der Erhebung von Beiträgen (11/9-2 % bes ortsüblichen Tagelohnes) jeden verficherungspflichtigen Arbeiter, welcher feiner gefetlich anertannten Grantentaffe jugebort, Rrantenunterftutung ju aemahren haben. Die Beitrage für Die Rrantenverficherung find burch

4 § 4, Abj. 1, § 11, § 19, Abj. 2, § 26 a, Abj. 2, 3iff. 5, § 27 bes Krantenversicherungs-

gefetes. In Banern Gefet vom 26. Mai 1892, Sachfen Gefet vom 22. Marg 1888, Burttem -

unberührt.
7 Bgl. auch Gewerbeordnung § 81b, Biff. 3, § 85, § 90.

Das ift Thatfrage, auch Trintgelb fann Bohn fein. Gewährung bloß freien Unterhalts sogn fein. Sewagtung old jeten einerganst an Familienangehörige wird dagegen regelmäßig kein Sohnverhältniß darstellen, also nicht verficherungspflichtig sein. Für nicht beschäftigte Zeiten kann (abgesehen von Ausnahmefällen, B. bei land- und forstwirtbschaftlichen 3. B. bei lands und forstwirthschaftlichen Arbeitern) teine Arankenversicherung stattsinden. Für solche Zeiten kann nur freiwillige Forts versicherung stattsinden (§§ 4, 19, 63, 72).

3 Das it sie, wenn sie durch die Natur ihred Eegenstandes oder im Boraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

3 §§ 3a und 3 b des Arankenversicherungsgestes, § 136 des oben S. 237 aufgesührten Gesess vom 5. Mai 1886 (für Lands und Forstwirthschaftsbetriebe).

Sachien Gefet vom 22. Marz 1000, wurrtemberg Geset vom 16. December 1888, Baben
Geset vom 24. Marz 1888 und 7. Juli 1892, Hoffen Geset vom 4. April 1888.

Die statutenmäßigen Leistungen in Arantheitsfällen müssen die für die Betriebs-(Fabrit-) Krantenkassen vorgeschriebenen Mindeskleisungen
erreichen. Die Vorschriften in den §§ 26
M61. 1 und 2. 56 a und 57 a finden auch bier Abi. 1 und 2, 56 a und 57 a finden auch hier Anwendung; im Nebrigen bleiben die landes-gefestichen Borfchriften über Anappichaftskaffen

Beiträge aufzubringen, und zwar zu einem Drittel von den Unternehmern 1, zu zwei Dritteln von den Versicherten. Der Kasse gegenüber hastet nur der Unternehmer, dem die von ihm verauslagten Beitrittsgelder und die Arbeiterbeiträge zurüczuerstatten sind. Er kann diese vom Lohne abziehen. Durch Semeindebeschluß oder Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets sür volle Wochen erhoben werden. Im Falle der Erwerbsunsähigkeit werden sür die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges der Krankenunterstützung sort. Die Arbeitgeber sind zur An- und Abmeldung (bei der Kasse) der von ihnen beschäftigten versicherungspslichtigen Arbeiter verpslichtet. Rothwendig werdende Zuschäftigten versicherungspslichtern, vom Bauherrn oder von der Innung zu gewähren, ohne daß Rückerstattung verlangt werden kann; Ortskrankenkassen bei etwaiger Insussiziatung derlangt werden kann; Ortskrankenkassen bei der Gemeindertrankenversicherung trägt die Gemeinde das Risso. Alle Kassen, bei der Gemeindekrankenversicherung trägt die Gemeinde das Risso. Alle Kassen bei der Gemeindekrankenversicherung) haben die Rechte der juristischen Persönlichseit, sie sind Corporationen des öffentlichen Rechtes. Sie haben Selbstverwaltung. Ihre Geschäfte werden durch den Vorstand geführt, der durch Wahl gebildet wird. Die Wahl vollziehen die Arbeiter und Arbeitgeber, letztere indeh nur, wenn und in dem Verhältnisse, wie sie Beiträge leisten.

## III. Unfallverficherung.

Rach gemeinem deutschen Civilrecht wie nach preußischem Landrecht haftet Beber nur für den durch eigenes Berfculben ober eigenes Berfeben entftanbenen Schaben. Für fremdes Berfeben haftet er nur, wenn ihn ein Berfculben in ber Auswahl trifft. Damit bedt fich im Wesentlichen bas Burgerliche Geletbuch, nach beffen § 831 eine Erfappflicht bes Geschäftsherrn nicht eintritt, wenn er bei ber Auswahl ber bestellten Bersonen und, sofern ber Geschäftsführer Borrichtungen ober Gerathichaften ju beschaffen ober bie Ausführung ber Berrichtungen zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Berkehr erforderliche Sorafalt beobachtet, ober wenn ber Schaben auch bei Anwendung biefer Sorgfalt entstanden sein wurde. Dagegen bestimmt code civil art. 1384, daß Geschäftsherren für die Berrichtungen und Berfehen ihrer Angestellten unbedingt verantmortlich finb: "On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore du celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit repondre." Theilweife noch weiter als bas frangofifche Recht geht bas heute — allerdings nur noch jum geringen Theile und auch nur mit ben Abweichungen in Art. 42 des Ginführungsgesetzes jum Burgerlichen Gesethuche - gultige Geset, betreffend bie Berbinblichkeit jum Schadenerfat für bie bei bem Betriebe bon Eisenbahnen, Bergwerten 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletungen, vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 207). Diefes, das sogenannte Haftpflicht-geset, bestimmt in § 1: Für Unfalle bei dem Betriebe einer Eisenbahn haftet der Unternehmer biefer Bahn ftets, falls er nicht ben Beweis führt, bag ber Unfall burch eigenes Berichulben bes Beichabigten ober burch unabwendbaren Bufall berurfacht ift. Das Gefet bestimmt fodann (§ 2), daß für Unfalle bei bem Betriebe eines Bergwerts, eines Steinbruchs, einer Graberei (Grube) ober einer Fabrit bet Unternehmer haftet, wenn ber Berungludte ober beffen hinterbliebenen ein Berschulben eines Bebollmächtigten, Reprafentanten ober einer zur Leitung ober Beauffichtigung bes Betriebes ober ber Arbeiter angenommenen Person nachweisen. Diefe Beftimmung (§ 2) zeigte Mangel: 1) Die bem Berungludten auferlegte Beweistaft machte, jumal wenn bie Ungludsftatte nicht mehr in ihrem alten Buftanbe ober die Zeugen des Unfalls ju Grunde gegangen waren, ben Schabenserfaganfpruch in vielen Fallen illuforifch. 2) Für die haufigen, burch Berfculben

<sup>1</sup> Rur ganz fleine Arbeitgeber fonnen von Reichsversicherungsamtes, Piloty, Reichsunfalls ber Beitragspflicht befreit werben. versicherungsrecht, Commentare von v. Woebtke 2 Literatur: Die Entscheidungen bes u. A.

ber Mitarbeiter ober Bufall herbeigeführten Unfalle beftand feine Saftpflicht; 3) besgleichen nicht, wenn ben Berungludten irgend ein Berfeben traf, und 4) in nahezu allen Fallen mußte ber Anfpruch erft burch einen langwierigen Berichtsftreit entschieden werden. Diefen Uebelftanden tragen das Unfallverficherungsgefet vom 6. Juli 1884 und die späteren übrigen Unfallverficherungsgefete Rechnung. Sie führten fraft öffentlich-rechtlicher, reichsgesetlicher, vom Willen ber Betheiligten unabhangiger Rorm für die Unternehmer ben Zwang ein, die Arbeiter und fleinen Betriebsbeamten gegen die Folgen ber Betriebsunfalle ju verfichern. Beschädigungen, die außerhalb des Betriebes entstehen, find nicht Gegenstand diefes Gefeges; dies find vielmehr nur folche Beschädigungen, die unmittelbare ober mittelbare 1 Folge bes Betriebes und zwar eines Betriebsunfalles, b. i. eines mit bem Betriebe in Berbindung stehenden abnormen (ploglichen) Ereigniffes, find. Für bie bei ber Werksarbeit regelmäßig und allmählich eintretenden Gefundheitsnachtheile, wie Bleifolit in Bleigruben, Phosphornetrofe bei ber Phosphorbearbeitung, allmählich ausgebildete Bruche, besteht die Unfallverficherung fonach nicht. Die Berficherung erftredt fich auf Inlander, Auslander, mannliche, weibliche, bescholtene und unbeicholtene, jugendliche und erwachsene Arbeiter, Deifter, Gefellen und Lehrlinge, gleichviel, ob fie mit ober ohne Lohn, bauernd ober nur vorübergebend beschäftigt find. Auch im Auslande für einen inländischen Betrieb beschäftigte Bersonen bleiben versichert. Strafgesangene, auch wenn fie außerhalb ber Strafanstalt beschäftigt find, fallen nicht unter das Geset. Die Berficherung umfaßt nur die Bediensteten eines Betriebes, nicht Die, welche nur ju ihrer allgemeinen Belehrung ober ju ihrem Bergnugen ober im amtlichen Auftrage's einen Betrieb besuchen, auch nicht Arbeiter, Die im Auftrage und für Rechnung eines Dritten in bem verficherungspflichtigen Betriebe thatig find, g. B. nicht einen Maurer, ber fur Rechnung eines Maurermeisters in einem versicherungspflichtigen Betriebe Maurerarbeiten berrichtet, noch einen hufschmieb, ber im Auftrage eines Schmiebemeisters ein Pferb in einem Bergwerte beschlägt. Berficherungspflichtige Betriebe find nur im Deutschen Reiche gelegene 8, und zwar Bergwerte, Salinen, Aufbereitungsanftalten, Steinbrüche, Grabereien, Berften, Bauboje und Guttenwerte; f. § 1 bes Unfallverficherungsgefetes bom 6. Juli 1884. Von den Baubetrieben unterstehen die Hochbaubetriebe gleichfalls bem Gefete bom 6. Juli 1884, die Tiefbaubetriebe und die meiften fog. Regiebauten bem Befete vom 11. Juli 1887. Sobann find verficherungspflichtig nach dem fog. Transportgefese vom 28. Mai 1885 die meiften Transportbetriebe ju Lande und auf Binnengemäffern und die Betriebe ber Marine- und Beeresverwaltungen, nach dem Seeunfallverficherungsgesetze vom 13. Juli 1887 die Seetransportbetriebe (nicht Fischereis ober folche Fahrzeuge, die nur bis zu 50 Aubitmeter Bruttoraumgehalt und teine Maschinentraft haben), und endlich nach dem Gefete bom 5. Dai 1886 bie land- und forstwirthicaftlichen Betriebe. Rebenbetriebe folgen überall dem Sauptbetriebe.

Gegenstand der Unfallversicherung ist der nach Maßgabe des Gesehes zu bemeffende Erfat bes Schabens, welcher burch Rörperverletung ober Töbtung entftebt. Der Schadensersat foll im Falle ber Berletzung die Rosten des Beilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Boche nach Eintritt des Unfalls entstehen (bis wohin biefe ben Rrantentaffen obliegen), und eine bem Berletten bom Beginne ber vierzehnten Boche nach Gintritt bes Unfalls an für die Dauer ber Erwerbsunfähigkeit ju gewährende Rente betragen. Die Rente ift in ber Regel nach Maßgabe besienigen Arbeitsverdienftes ju berechnen, welchen ber Berlette mabrend bes

<sup>1 3.</sup> B. Jemand erleibet einen Betriebsunfall, | Anfallverficherungsgeset vom 6. Juli 1884. wird beshalb in bas Arantenhaus nach hamburg | \* Rebft ihren "Ausftrahlungen"; wer 3. B. aur Zeit der Choleraepidemie gebracht, wo er an für einen deutschen Betrieb im Auslande eine der Cholera stirbt, so ist der Tod als mittelbare Wontage besongt, untersteht, wenn er dabei verunglüdt, dem Unfallversicherungsgesetze.

Bur Beamte und Soldaten, die in AusTod Bernfragenossentigenschaften können nach

übung ihres Berufes einen Betriebsunfall er: § 76 c bes Krantenversicherungsgesetzes bie leiben, gilt bas Gesetz vom 15. Marz 1886, heilung bereits vom Tage bes Unfalls ab selbst welches gleiche Entschädigungsiche hat wie das übernehmen.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

letten Jahres in dem Betriebe an Gehalt oder Lohn bezogen hat, wobei ber vier Mark für den Arbeitstag überfteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung tommt, bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nach bem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 6 bes Gefetes vom 5. Dai 1886)1. Anstatt ber heilungskosten und der Rente kann bis zur Beendigung des heilberfahrens bie Gemahrung freier Rur und Berpflegung in einem Krantenhaufe (bei ber Seeunfallverficherung an Bord eines Fahrzeuges) unter benfelben Bedingungen wie bei der Krankenversicherung und unter Gewährung des halben Krankengeldes an die Angehörigen eintreten. Die Rente beträgt im Falle ganglicher Erwerbsunfahigfeit für die Dauer derfelben 66 2/8 Procent des Arbeitsverdienftes, im Falle theilweifer Erwerbsunfabigfeit für die Dauer berfelben einen Bruchtheil biefer Rente, ber nach bem Dage der verbliebenen Erwerbsfähigfeit ju berechnen ift. Dem Berletten und feinen hinterbliebenen fleht ein Anfpruch (nur in bem Falle) nicht gu, wenn ber Berlette ben Betriebsunfall vorfatlich berbeigeführt hat. Giner Operation fich ju unterwerfen, tann ber Unfallverlette nicht gezwungen werben. Bom Beginn ber fünften Boche nach Gintritt bes Unfalls bis jum Ablauf ber vierzehnten Woche ift bas Krantengelb, welches ben burch einen Unfall verletten Perfonen auf Grund bes Rrantenverficherungsgefeges gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel bes bei ber Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes ju bemeffen. Die Differenz zwischen biesen zwei Dritteln und dem (niedrigeren) Krankengeld ist der betheiligten Krankenkaffe von dem Unternehmer besjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Im Falle ber Töbtung ift als Schabensersat außerbem zu leiften: 1) als Erfat ber Beerbigungstoften bas 3mangigfache bes für ben Arbeitstag ermittelten Berbienftes, bezw. ein Funfgehntel bes Jahresarbeitsverbienftes, jedoch minbeftens 30 Mart's; 2) eine ben hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an ju gemahrende Rente. Diefe beträgt für die Wittme des Getobteten bis jum Tode ober ber Wiederverheirathung zwanzig Procent, für jedes hinterbliebene vaterlofe Rind bis ju beffen jurudgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Procent und, wenn bas Rind auch mutterlos ift ober wird, zwanzig Procent bes Arbeitsverdienftes. Die Renten der Mutter und der Kinder dürfen zusammen sechzig Procent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt fich ein hoberer Betrag, fo werben bie einzelnen Renten im gleichen Berhaltniffe gefürzt. Im Falle ber Bieberberheirathung erhalt die Wittwe ben breifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Wittwe ift ausgeschloffen, wenn die Che erft nach bem Unfall geschloffen worden ift. Die Concubine hat teinen Anspruch; ebensowenig uneheliche Kinder, wenn ihr natürlicher Bater (wohl aber, wenn ihre Mutter) im Betriebe ober in Folge bes Betriebes getobtet ift. Die Afcenbenten bes Berftorbenen erhalten, wenn diefer ihr einziger Ernährer war, d. h. fie vor der Dürftigteit gefchust bat, bis ju ihrem Tobe ober bis jum Begfall ber Beburftigteit awangig Procent bes Arbeitsverdienstes. Afcenbenten naberen Grades foliegen bie Ascendenten ferneren Grades aus. Wenn und soweit die Wittme und die Rinder fechzig Brocent des Arbeitsverdienstes erhalten, haben Ascendenten teinen Ansbruch. Die hinterbliebenen eines Auslanders, welcher jur Zeit bes Unfalls nicht im Inlande wohnte, haben teinen Anspruch auf die Rente. Ausländer, die Anspruch auf Unfallrente haben, tonnen mit bem breifachen Jahresbetrage abgefunden werben.

Die Unfallversicherung erfolgt auf alleinige Kosten ber Betriebsunternehmer, unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften. Das Reich und die Bundessstaaten müssen als Unternehmer die Bersicherung selbst übernehmen bei den Betrieben der Marine und Heeresverwaltung, der Post, Telegraphie und Gisenbahnen; sie können sie übernehmen bei denen der Binnenschiffsahrt, Flößerei, Krahnen und Fähren, der Hoch- und Tiesbauten aller Art, der Land- und Forstwirthschaft und der Seeschiffsahrt. Bei den übrigen Betrieben, auch den Staatsbetrieben, erfolgt die Versicherung durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Berufsgen offen-

<sup>1</sup> S. auch §§ 6, 7, 8 bes Gesets vom untergegangen ober verschollen ist.
11. Juli 1887.

3 Bei Seeleuten besteht ber Anspruch auf die land- und forstwirthschaftliches § 7; vgl. indeß Rente auch, wenn das Schiff seit einem Jahre Seeleuteversicherungsgeset § 13, Abs. 1.

fcaften, zu welchen die Betriebsunternehmer eines Induftriezweiges ober mehrerer verwandtschaftlicher Induftriezweige für raumlich abgegrenzte Bezirte ober für ben gangen Umfang bes Deutschen Reiches zusammengeschloffen find. Beschaffen, aufgehoben und verandert werden fie, abgesehen von den land- und forstwirthschaftlichen, durch den Bundesrath. Ihre Mitglieder find nur die Unternehmer, während die Mitglieder ber Rrantentaffen nur und in allen Fallen die Berficherten find. Doch find auch bei ber Unfallverficherung die Berficherten an ber Berwaltung mit betheiligt. Die Mitgliedschaft ber Berufsgenoffenschaft tritt ipso jure, traft bes Gefetes, ein, auch wenn das Unternehmen weber angemelbet, noch in das Benoffenschaftstatafter eingetragen ift. Sie tann burch Statut nur in ben gefetlich jugelaffenen Fallen auf nichtverficherungspflichtige Betriebe ausgebehnt Die verficherungspflichtigen Betriebe find in das Genoffenschaftstatafter Für die land- und forftwirthschaftlichen Betriebe bestehen Abeinzutragen. weichungen; ihre Berwaltung tann ben Provinzial- und Areisbehörden übertragen werden. Wenn eine Berufsgenoffenschaft wegen eingetretener Leiftungsunfähigkeit bom Bundesrath aufgelöft wird, fo geben, wenn ihr Bezirt über einen Bundesftaat hinausgeht, alle ber Genoffenschaft zustehenden Rechte und Aflichten auf bas Reich über (Reichsgarantie). Die Betriebe einer aufgelöften Genoffenschaft werden vom Bundegrath anderen Genoffenicaften jugetheilt. Die Genoffenicaften find meiftens in Sectionen eingetheilt, die in ber hauptfache ber Decentralifation bienen und nur Organe und Berwaltungsbezirke der Genoffenschaft, nicht felbstftandige Rechtsperfonlichfeiten find 1. Die Genoffenschaft wird burch ben Genoffenschafts. und innerhalb gewiffer Brengen burch ben Sectionsborftand bertreten. Die Mitbetheiligung ber Berficherten an ber Berwaltung besteht barin, bag fie Beifiger zu den Schiedsgerichten und zum Reichs-Berficherungsamt und zur Begutachtung wie jum Erlaffe bon Unfallberhatungsberorbnungen, bezw. Unfallverhutungsborfchriften mahlen. Die Bahl ber Arbeitervertreter erfolgt in ber Regel burch bie Borftande ber Orts., Betriebs., Anappichafts. und Innungstrantentaffen (mit Ausichluß ber Arbeitgeber wie ber freien und Gulfstaffen, §§ 4, 42)2.

Bahlbar find nur mannliche, großjährige, verficherungspflichtige Raffen-mitglieder, welche in Betrieben der Genoffenschaft, bezw. Section beschäftigt find, fich im Befige ber burgerlichen Chrenrechte befinden und nicht burch richterliche,

Anordnung in ber Berfügung über ihr Bermogen beschrantt find.

Bon jedem in einem verficherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfall burch welchen eine in ihm beschäftigte Person getöbtet wird ober eine Rorperverletung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder ben Tod jur Folge hat, ift von bem Betriebsunternehmer (ober bem Betriebsleiter) bei der Polizeis (bezw. Auffichts-)Beborde schriftlich Anzeige zu erstatten. Diese muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunters nehmer (bezw. Betriebsleiter) Kenntniß von dem Unfalle erlangt hat. Jeder angezeigte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getöbtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als breizehn Wochen jur Folge haben wird, ift (von Amtswegen) burch die Polizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche die Beranlaffung und Art des Unfalls, die getöbteten ober berletten Personen, die Art der vorgekommenen Berletungen, der Berbleib der verletten Berfonen und die entschädigungsberechtigten Sinterbliebenen festzustellen find. Abschrift der Untersuchungsverhandlung erhält der Genoffenschafts- (wenn Sectionen bestehen, der Sections-Borstand. Diefer erläßt dann (ohne einen Antrag abauwarten) einen Bescheib über bie Feststellung der Sobe ber Entschädigung (§ 51). Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen sestgeftellt ift, haben ihren Entschädigungsanfpruch bei Bermeibung bes Ausschluffes

Den Sectionen kann die Hälfte, bei der | Bei der landwirthschaftlichen und ver Louis-Rnappschaftsberufsgenossenschaft das Ganze der jeeschiffschrisgenossenschaft finden andere Vorzuge leistenden Entschädigungen durch Genossens schaftlichen fatt, L. 11.28.-G. §§ 49, 51, 59, 95, 22.28.28.28.38.31, 52, 97.

por Ablauf von zwei Jahren nach Gintritt bes Unfalls bei bem zuftändigen Borftande anzumelben. Rach Ablauf biefer Frift ift ber Anmelbung nur Folge gu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wirb, daß die Folgen des Unfalls erft später bemertbar geworden find, ober daß der Entschädigungsberechtigte von der Berfolgung feines Anfpruchs durch außerhalb feines Willens liegende Berhaltniffe abgehalten worden ift. Gegen ben Befcheib bes Borftandes findet Berufung bei bem Schiedsgerichte statt. Die Berufung ift bei Bermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides beim Borfigenden des Schiedsgerichts zu erheben. Die Berufung hat teine aufschiebende Wirtung. Für jebe Section besteht am Sige ber Section ein Schiedsgericht. Dasselbe besteht ans einem von der Landes-Centralbehörde ernannten öffentlichen (Staats- oder Communal-) Beamten und vier Beifigern, welche gur einen Galfte von den Sections. (Genoffenfchafts.) Berfammlungen aus ben bezüglichen Unternehmern, jur anderen von ben Arbeitern in den Araukenkassenborständen gewählt werden 1. Die Wahl der Sectionsversammlung muß auf Unternehmer, die der Arbeiter auf Berficherte gerichtet fein. Das Schiedsgericht ift beschlußfähig, wenn eine gleiche Bahl bon Unternehmern und Berficherten, und zwar minbeftens je einer, als Beifiger mitwirten. Die Entfceibungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die Roften bes Schiedsgerichts, fowie bie Roften bes Berfahrens bor bemfelben tragt bie Genoffenschaft. Dem Borfigenben barf eine Bergutung aus Genoffenschaftsmitteln nicht gewährt werben. Gegen bie Entscheidung bes Schiedsgerichts findet ohne aufschiebende Wirtung binnen vier Bochen Recurs an bas Reichs- ober Lanbes-Berficherungsamt (aus thatfachlichen ober rechtlichen Grunden) ftatt. Tritt in ben Berhaltniffen, Die fur Die Feftfegung ber Entschädigung maßgebend waren, eine wefentliche Beranderung ein, fo tann eine anderweite Feststellung auf Antrag ober von Amtswegen erfolgen (§ 65). Der Rechtsweg ift wegen der Unfpruche ber Berficherten aus ber Unfallverficherung ausgeschloffen 2. Die Entscheidung barüber, ob ein Betrieb verficherungspflichtig fei, hat junachft bie untere Berwaltungsbehorbe ju treffen (§ 62), gegen beren Entscheidung binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides die Berufung an das Reichs-Berficherungsamt ftattfindet. Rach erfolgter Feststellung ber Entschädigung burch ben Borftand ober bas Schiedsgericht ift bem Berechtigten eine Bescheinigung über bie ihm guftebenben Bezüge unter Angabe ber mit ber Bahlung beauftragten Stelle und ber Bahlungstermine auszufertigen. Die Bablung erfolgt (außer bei ber für Bergarbeiter bestehenden Anappschaftsberufsgenoffenschaft) burch bas Poftamt, in beffen Begirt ber Berechtigte jur Beit bes Unfalls feinen Wohnfit hatte (§ 64). Die Postbehörden haben binnen acht Wochen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ben Tragern ber Berficherung, alfo ben einzelnen Genoffenschaftsvorftanden, bezw. ben Behorben bes Reiches ober bes Bundeftaates, Bahlungenachweifungen juguftellen (§ 70). Diefe haben die von ben Boftbeborben liquidirten Betrage (wobei Binfen, Porti u. bgl. nicht berechnet werden) innerhalb drei Monaten nach Empfang der Rachweifungen zu bezahlen (§ 75) bei Bermeibung ber Zwangsbeitreibung.

Die Aufsicht über die Aussührung der Unfallversicherung steht den Bersicherungsämtern zu (§ 87). Die Bundesstaaten dürsen für ihr Gebiet (also
auch nur für die ganz in ihrem Gebiete liegenden Berussgenossenschaften) und auf
ihre Kosten Landes-Bersicherungsämter errichten. Soweit von dieser Besugnis kein
Gebrauch gemacht ist oder (was, abgesehen von land- und sorstwirthschaftlichen
Genossenschaften, die Regel ist) kein Gebrauch gemacht werden konnte, übt das
Reichs-Bersicherungsamt die Aussich aus. Dieses hat seinen Sit in Berlin
und besteht aus ftändigen und nichtständigen Mitgliedern. Die ersteren werden
auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Bon den
nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte und je
zwei von den Genossenschaftsvorständen und von den Bertretern der versicherten

<sup>1</sup> S. §§ 41, 42 bes Ges. und oben S. 243.
2 Bgl. hierzu Entsch. bes Reichsgerichts in stiels. Bb. XIX, S. 67, Bb. XXI, S. 76, Bb. XXVIII, S. 12. Rur über sog. Incident-punkte, z. B. Gültigkeit einer Ehe, ift ber Rechtsweg bas fr. Berhältniß sestzussellen.

Arbeiter (nebst je zwei Stellvertretern) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhanblung Das Reichs-Berficherungsamt ift eine mit felbstftandigen Entscheibungsund Zwangsbefugniffen ausgeruftete Reichsbehörde, welche unbeichabet ber bem Bundesrathe übertragenen Befugniffe bie Durchführung bes Unfallverficherungsgefeges 1 in organisatorischer, abministrativer, gerichtlicher und bisciplinarischer Begiehung in letter Inftang in der Sand hat. Gine oberfte Reichsbehorbe, wie bas Reichsamt bes Innern, das Reichsjustizamt und das Reichsschatzamt, ist das Reichs-Bersicherungsamt indessen nicht. Das Amt, das zum Resort des Reichsamts des Innern gehört, hat richterliche, verwaltungsgerichtliche und rein administrative Funktionen. Bei Entscheidung der Recurse gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte wie bei ber Genehmigung von Borfchriften jur Berhutung von Unfallen, bei Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten, bei Beranderungen bes Be-ftandes ber Genoffenschaften und in anderen Fallen (§ 90) ift die Beschluffaffung bes Reichs-Berficherungsamtes burch bie Anwesenheit von mindeftens fünf Ditgliebern, unter benen fich je ein Bertreter ber Genoffenichaftsvorstände und ber Berficherten befinden muß, bedingt.

Die Unternehmer haben die Roften einmal nach Maggabe ber bon ihnen geaahlten Löhne und fodann nach Maggabe der Gefährlichkeit der Betriebe (Gefahrentarif) (§ 28) aufzubringen, und zwar im Allgemeinen nach ben Grundfagen bes Umlageverfahrens, b. h. der aufzubringende Betrag für die Renten, den Refervefonds und bie Berwaltungstoften wird auf die einzelnen Betriebe umgelegt (pertheilt); ausnahmsweise (bei ber Tiefbauberufsgenoffenschaft) ift ber Rapitalwerth ber zur Entstehung gelangten Renten aufzubringen (Rapitalbedungsversahren). Reben ben Renten ift beim Umlageverfahren (mit Ausnahme ber landwirthschaftlichen

Berufsgenoffenschaften) ein Refervefonds aufzubringen.

Die Berufsgenoffenschaften haben gegen die Unternehmer und deren Angestellte Regreß, wenn strafgerichtlich sestgestellt ist 2, daß diese den Unfall vorsäglich oder durch Fahrlässigeit mit Außerachtlassung der Beruspflicht herbeigeführt haben (Unfallversicherungsgeset § 96). Anspruch auf vollen Schadensersat besteht für die Versicherten nur gegen die Unternehmer oder deren Angestellte, und dies nur rückfichtlich beren burch ftrafgerichtliches Urtheil's festgestellt ift, baß fie ben Unfall borfaglich herbeigeführt haben (§ 95). Das Haftpflichtgefet tommt nur noch ausnahmsweise zur Anwendung, hauptfachlich für Betriebsunfalle folcher Berfonen, welche jum Unternehmer nicht im Berhaltniffe eines Betriebsbeamten ober Betriebsarbeiters stehen, also für tausmannische Beamte, Personen, die nicht im Betriebe ihres, sondern eines fremden Unternehmers stehen, serner auf nicht versicherte Betriebs-beamte mit mehr als 2000 Mart Einkommen (vergl. § 2). Aufrechterhalten find die Ansprüche Aller, welchen der Getodtete nach § 3 des haftpflichtgesetes zur Beit des Todes vermöge Gesetes zum Unterhalt verpflichtet war; hieraus folgt, daß ein außerehelich geborenes Kind in höhe des ihm gegen seinen Erzeuger zuftebenden Anfpruchs aus bem Saftpflichtgefet gegen ben Unternehmer Hagen tann. Das Saftpflichtgefet (§ 1) gilt endlich für Paffagiere, die auf der Eifenbahn ber-ungluden. In allen diefen bier aufgezählten Fällen ift (nur) der Rechtsweg gegeben.

Da bie Unfallberufsgenoffenschaften an der Berhutung von Unfallen ein großes (foon finangielles) Intereffe haben, find fie nicht blog felbft jum Erlaffe bon Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch zu einer gewiffen Mitwirtung bei ben auf Unfallverhutung abzielenden Polizeiverordnungen befugt. Die naberen Borfchriften hierüber find namentlich im Unfallverficherungsgefete bom 6. Juli 1884 (§§ 78 bis 86), im landwirthichaftlichen Unfallverficherungsgefet (§§ 87 bis 94),

in bem für Bauten (§ 44) und für Seeleute (§ 90) enthalten.

Die von ben Landesbehörden aller Art (auch Bergbehörden) jur Berhutung von Unfällen zu erlaffenden Anordnungen find (§ 81), fofern nicht Gefahr im Berzuge ift, den betheiligten Genoffenschafts= (bezw. Sections-)Borftanden zur Begutachtung mitzutheilen. Richt fallen unter biefe Borfchrift die Berordnungen,

versicherungsgesetes.

Das Strafurtheil ift die einzige Boraus:
ichter, ebend. Bb. XXXVII, S. 37, Bb. XXXIX, sehung der Regresslage, Entsch. b. Reichseger. in S. 109.

<sup>1</sup> Spater auch bes Invalibitats. und Alters. | Civili., Bb. XXXIV, S. 88; bas Strafurtheil

welche Reichsbehörben wie der Bundesrath erlassen, auch nicht für einen Einzelsall ergehende polizeiliche Berfügungen. Die Arbeitervertreter find bei der Berathung und Beschlüße gehülußsassung über die abzugebende gutachtliche Aeußerung zuzuziehen. Die Landesbehörden sind rechtlich nicht gebunden, die gutachtliche Aeußerung des Genossorstandes zu berücksichtigen. Diese Aeußerung ist nach außen hin ohne rechtliche Bedeutung. Thatsächlich fällt sie, nicht bloß an sich, sondern auch wegen der Bedeutung, welche ihr von der ber Landesbehörde vorgesetzen

Inftang beigelegt werben tann, nicht leicht ins Gewicht.

Die Genoffenschaften find befugt (§ 78), nach Maggabe bes Statuts für ben Umfang bes Genoffenschaftsbezirtes ober für bestimmte Industriezweige ober Betriebs. arten ober bestimmt abgegrenzte Bezirte Borfchriften zu erlaffen: 1) über bie bon Mitgliedern gur Berhutung bon Unfallen in ihren Betrieben gu treffenden Ginrichtungen unter Bebrohung ber Zuwiderhandelnden mit Ginfchahung in eine bohere Gefahrenklaffe, ober, falls fich die letteren in der hochsten Gefahrenklaffe befinden, mit Bufchlagen bis jum boppelten Betrage ihrer Beitrage; 2) über bas in den Betrieben bon den Verficherten gur Berhutung bon Unfallen gu beobachtende Berfahren unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Gelbstrafen bis zu 6 Mark Die Unfallverhutungsvorschriften bedürfen ju ihrer Gultigkeit ber Genehmigung bes Reichs-(Landes-)Berficherungsamtes. Aber auch mit biefer Genehmigung erlangen fie, soweit fie zwingenben Rormen bes Reichs- und Landesrechts widersprechen, teine Gultigteit. Sie find lediglich autonomifche Festsegungen; fie haben ben Charafter bertragsmäßiger Rormen: wie eine Conventionalftrafe ober ber Inhalt einer Arbeitsordnung. Die Mitwirkung des Reichs-Berficherungsamtes sichert vor der Collision mit staatlichen Borschriften 1. Gine fernere Gewähr vor Collisionen mit ftaatlichen Normen besteht barin, daß bas Reichs-Berficherungsamt in Zweifelsfällen bor ber Bestätigung die Landesbehörden zu Aeußerung veranlaffen tann; ferner darin, daß nach gesetlicher Borfcrift die genehmigten Borfcriften den böberen Berwaltungsbehörden durch den Genoffenschafts-(Sections-)Borftand mitzutheilen find.

Bei ben Baugenoffenschaften können die Borschriften auch auf die Richtmitglieder ausgedehnt werden; bei den land- und forstwirthschaftlichen können fich die Borschriften nur auf die Arbeitgeber, nicht auf die Bersicherten beziehen.

Die bei dem Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften mitwirkenden Arbeiter haben volles Stimmrecht. Neber die Berhandlungen und die (mündliche) Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Abstimmung der Arbeitervertreter ersichtlich sein muß. Dieses Protokoll ist dem Reichs. Bersicherungsamte vorzulegen. Die Mitwirkung der Arbeiter ersolgt, um die Arbeiter gegen Willkür und Unbilligkeit zu sichern. Alle zur Theilnahme an der Berhandlung erschienenen Personen sind stimmberechtigt, ohne daß es, wenn einzelne von den Eingeladenen ausbleiben, einer Ausgleichung der Stimmen zwischen den Vorstandsmitgliedern einer- und den Arbeitervertretern andererseits bedarf.

Die wegen Richtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften eintretende höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Genossenschafts-(Sections-)Vorstand; hiergegen sindet binnen zwei Wochen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Festsetzung der Strasen gegen Versicherte erfolgt durch den Vorstand der Betriebskranken-(Anappschafts-)Kasse oder, wenn solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeisbehörde. Segen die Festsetzung sindet Beschwerde an die vorgesetzte Aussichtsbehörde statt.

Gleichfalls wegen ihres Interesses an der Verhütung von Unfällen sind die Senossenschaften befugt, durch ein für alle Mal oder für bestimmte Fälle Beaustragte die Besolgung der ergangenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Senossenschaft von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behus Prüfung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen Seschäftsbücher und Listen einzusehen.

<sup>1</sup> Ngl. über ben Charafter ber Unfalls | fin, Arbeiterversicherungsrecht, I, S. 809. verhütungsvorschriften noch Laband, II, S. 288, S. Motive zum Unfallversicherungsgeses vom G. Meher, Berwaltungsrecht, I, S. 655, Ros | 6. Juli 1884, S. 77.

## IV. Invalibenversicherung1.

An die Stelle des Gefetzes vom 22. Juni 1889 (oben G. 237) tritt am 1. Januar 1900 bas Invalidenverficherungsgeset vom 13. Juli 1899 (R. B. Bi. 1899, S. 393) in der Bekanntmachung des Textes vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 463).

Die reichsgesetliche Invalidenversicherung hat mit der Kranken- und Unfallverficherung gemein, daß ihre Borbebingung nicht die Beitragsleiftung, fondern bie verficherungspflichtige Beschäftigung ift. Bar lettere geleiftet, fo konnen bie Beitrage noch innerhalb zwei bezw. vier Jahren entrichtet werben (§ 146). Martenverwendung, ohne Pflicht ober Recht baju, genügt nicht jur Erlangung eines Rentenanspruchs. Die Invalidenversicherung unterscheidet sich von der Kranken- und Unfallversicherung baburch, bag es wohl bei ihr, nicht aber bei biefen auf die Dauer der verficherungspflichtigen Beschäftigung ankommt. Die Invalidenversicherung hat auch insoweit mehr den Charakter eines Berficherungs-, als eines Berforgungsgesetzes, weil nach Eintritt des Berficherungsfalls, insbefondere nach Eintritt der Invalidität, vom Willen bes Berficherten abhangig gewesene handlungen, 3. B. die freiwilligen Fortberficherungen, nicht mehr rechtsgultig erfolgen tonnen (§ 146).

Berficherungspflichtig find traft Gefetes vom vollendeten 16. Lebensjahre 1) Perfonen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gefellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, 2) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniter, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich ber in Apotheten beichaftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, beren bienftliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sammtlich, sosern fie Lohn ober Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mart nicht übersteigt, 3) die gegen Lohn ober Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher' Seesahrzeuge und von Fahrzeugen 2 der Binnenschiffsahrt. Versicherungspflichtig sind namentlich alle handwerks, wie sahritmakiaen wie endlich die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe. Nur Arbeiter, nicht felbstständige Gewerbetreibende, auch wenn diese social den Arbeitern gleichstehen, find versicherungspflichtig; also find nicht versicherungspflichtig selbstftanbige Dienstmanner, Naherinnen, Schneiberinnen, Platterinnen, Strickerinnen, ja felbft Gefellen und Gehülfen, die in eigener Wohnung thatig find. 2118 entscheibend für ben Begriff bes Arbeiters wird nicht bie wirthschaftliche, sondern bie perfonliche Abhangigfeit erachtet. Der Betrieb muß ein inlandischer fein, vorübergebende Beschäftigung im Auslande für einen inländischen Betrieb ift verficherungsbflichtig. Durch Bundesrathsbefclug tann die Berficherungspflicht auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie, ohne Rudficht auf etwa von ihnen beschäftigte Lohnarbeiter, auf Haus-gewerbetreibenbe ausgebehnt werben. Dies ift geschehen bezüglich ber Hausgewerbetreibenden der Tabatsfabritation (R.-G.-Bl. 1891, S. 395) und der Textilinduftrie (R.-G.-Bl. 1894, S. 324, und 1895, S. 452). Als verficherungspflichtig gilt die Beichaftigung nicht, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wirb, auch wenn als Beitrag jum freien Unterhalt Baarleiftungen (Tafchengelb) nebenher erfolgen8; daher ift bie Beschäftigung von Eltern, Rindern, überhaupt naben Bermandten im Saushalte nur ausnahmsweise und nur verficherungspflichtig, wenn perfonliche Abhangigkeit und ein fester, in bestimmten Betragen und in genau bezeichneten Terminen zahlbares Baarentgelt im Bertrage festgeftellt find 4. Borübergehende Dienftleiftungen, b. h. bie bom Bundegrathe bagu erklärten (R.-B.-Bl. 1891, S. 399), find gleichfalls nicht verficherungspflichtig . Beamte bes Reiches und ber Bundesftaaten, die mit Benfionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbanden, sowie Personen bes Solbatenstandes unterliegen nicht ber Bersicherungspflicht. Auf ihren Antrag tonnen von der Berficherungspflicht befreit

8 § 3, Abf. 2 b. Gef. 4 3wischen Cheleuten

<sup>1</sup> Literatur: Die Arveiterverzugerung.
Entscheidungen bes Reichs Berficherungsamts, 4 Zwischen Cheleuten tunn .....
Commentare von v. Woedtte, Juft, Piloty siderungspflichtiges Verhältnig bestehen.

5 Für vorübergehend beschäftigte Ausländer 1 Literatur: Die Arbeiterverficherung, Die

Bührung ber Reichöflagge ist nicht ent: f. § 4, Abs. 1. scheibenb. § 1, lest. Sat.

werben Personen, welchen vom Reiche, Staate, Kommunalverband, Bersicherungsanstalt, ober als Lehrer pp., an öffentlichen Schulen pp., Pensionen pp. im Mindestbetrage die Invalidenrente nach den Säten der I. Lohnklasse bewilligt sind oder
eine Unsalrente (S. 241) von mindestens demselben Betrage zusteht, oder welche
70 Jahre alt sind, oder nur 50 Tage oder 12 Wochen im Jahre Lohnarbeit verrichten (§ 6). Bersicherungsberechtigt oder fortversicherungsberechtigt sind nur
die in § 14 Ausgesührten, namentlich Betriedsbeamte mit Jahresverdienst zwischen
2—3000 Mt., Hausgewerdtreibende und Unternehmer mit höchstens zwei Arbeitern,
Diesenigen, welche aus einer versicherungspsichtigen Beschäftigung ausgeschieden, also
namentlich Die, welche zur Zeit arbeitslos sind, und Die, rücksichtlich deren der
Bundesrath die Bersicherung beschließen kann, aber noch nicht beschosse

Gegenstand der Berficherung ift der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters (§ 15). Invalidenrente erhalt ohne Rudficht auf das Lebensalter berjenige Berficherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ift. Gin Anspruch auf Invalibenrente fteht nur benjenigen Berficherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit fich vorfaglich ober bei Begehung eines burch ftrafgerichtliches Urtheil festgestellten Berbrechens ober vorfaglichen Bergehens zugezogen haben. In letterem Falle tann die Rente gang ober theilmeife verfagt werben (§ 17). Gine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begrundet ben Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach ben Unfallverficherungsgesehen eine Rente ju leiften ift. Erwerbsunfabigfeit ift anzunehmen, wenn ber Berficherte bauernd nicht mehr im Stande ift, burch eine feinen Araften und Fähigkeiten entsprechenbe Thatigkeit, die ihm unter billiger Berudfichtigung feiner Ausbildung und feines bisherigen Berufes jugemuthet werben tann, ein Drittel Desjenigen zu erwerben, mas torperlich und geiftig gefunde Perfonen berfelben Art und ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Invalidenrente erhält auch berjenige nicht bauernd erwerbsunfähige Berficherte, welcher mabrend 26 Bochen ununterbrochen erwerbsunfabig ift, für die weitere Dauer feiner Erwerbsunfähigkeit (§ 16). Altersrente erhalt, ohne daß es des Rachweises ber Erwerbsunfahigkeit bedarf, berjenige Berficherte, welcher bas fiebzigfte Lebensjahr vollendet hat. Der Anspruch auf die Invaliden- oder Altersrente sest außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bei der Invalidenrente und des gefetlich borgeschriebenen Alters bei ber Altersrente bie Burudlegung ber borgeschriebenen Bartezeit und (regelmäßig) die Leiftung von Beiträgen voraus. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beitrage auf Grund der Berficherungspflicht geleiftet find, fonst 500 Beitragswochen, bei ber Altersrente 1200 Beitragswochen (§ 29). Solden Berfonen, bie, nachdem fie nicht lediglich vorübergebend in eine verficherungspflichtige Beschäftigung eingetreten waren, wegen unverschulbeter 1, mit Erwerbsunfahigfeit verbundener Krantheit für mehr als eine Woche an ber Fortsetung ber Beschäftigung verhindert ober behufs Erfüllung ber Wehrpflicht in Friedens, Mobilmachungs- und Rriegszeiten jum heere ober jur Marine eingezogen gewesen find ober in Mobilmachungs. ober Rriegszeiten freiwillig militarifche Dienftleiftungen rerrichtet haben, werden diese Zeiten (einzelne Krankheiten nur auf die Dauer eines Jahres) als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht (§ 30). Für Versicherte, welche, als die Versicherungspflicht für ihren Berusszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten und nachweisen, daß sie während der drei vorausgegangenen Ralenderjahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen eine Befcatigung gehabt haben, für welche die Berficherungspflicht bestand ober inzwischen eingeführt ift, vermindert fich die Wartezeit für die Altererente für jedes volle Jahr, um welches ihr Alter die Bahl 40 überschritten hat, um 40 Bochen. Militarische Dienstleiftungen, Rrantheiten und Unterbrechung eines festen Arbeitsverhaltniffes (auf nicht länger als vier Monate in je einem Jahre) find hierauf mit anzurechnen (§ 190, 191). Zu jeder Rente hat das Reich einen festen Zuschuß von jährlich

<sup>1</sup> D. h. wenn der Betheiligte die Arantheit | Raufhändeln oder Schlägereien, oder durch fich nicht vorfählich oder bei Begehung eines Truntfälligkeit zugezogen hat (§ 30, Abs. 4). durch ftrafgerichtliches Urtheil festgestellten Verschens, durch schuldhafte Betheiligung bei gangsbestimmung in § 189 zur Anwendung.

50 Mart zu leiften (§ 35). Der Reft ift bon ber Berficherungsanftalt (ober ber Raffeneinrichtung) aufzubringen. Bei Berechnung bes von ber Berficherungsanftalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird für die Lohnklaffe I ein Betrag bon 60, für II von 70, III von 80, IV von 90, V von 100 Mart ju Grunde gelegt. Der Berechnung bes Grundbetrages werben ftets 500 Bochen (eb. bie ber höchsten Rlaffen) zu Grunde gelegt. Derfelbe fleigt mit jeder vollendeten Beitrags-woche in der Lohnklaffe I (bis 350 Mart Jahresarbeitsverdienft) um 3 Pfennige, in Lohntlaffe II (von 350 bis 550 Mart) um 6, in Lohntlaffe III (von 550 bis 850 Mart) um 8, in Lohnklaffe IV (über 850 Mart) um 10, in V um 12 Pjennige (§ 36). Der von ber Berficherungsanstalt aufzubringende Theil ber Altersrente beträgt in ber Lohnklaffe I 60, in II 90, in III 120, in IV 150, in V 180 Mart (§ 37). Sinb für einen Berficherten mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, fo werden für die Berechnung die hochften Beitrage ju Brunde gelegt. Für Rrantheitszeiten und militarifche Dienftleiftungen wird bei ber Berechnung ber Rente die Lohnklaffe II zu Grunde gelegt; den auf die Dauer militärischer Dienstleiftungen entfallenden Antheil der Rente hat bas Reich zu tragen (§ 40). Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem ber bauernde Berluft ber Erwerbsfähigkeit eingetreten ift, die Altersrente nicht bor Erfullung ber Wartezeit und in keinem Falle vor (und mit) dem ersten Tage des 71. Lebensjahres; der Anspruch auf Altersrente ruht, jolange bem Empfanger Invalibenrente gewährt wirb. Invalibenund ahnliche, befonders Anappichaftstaffen, tonnen, wenn fie ihren Mitgliedern für ben Fall des Alters ober ber Erwerbsunfahigfeit Renten ober Rapitalien gewahren, biefe Unterftugungen für folde Perfonen, welche bie reichsgesetliche Invaliden- oder Altersrente beziehen, um deren Werth ganz oder theilweise ermäßigen (§ 52). Bon dieser Borschrift ift in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht.

Die Beitrage jur reichsgesetlichen Invalibenberficherung find berart fest-juseben, bag ber Rapitalwerth ber in einer Periode voraussichtlich entstebenben Renten (ohne Reichszuschuß), die Berwaltungstoften und die Rudlagen gur Bilbung eines Refervefonds gebedt werben (Rapitalbedungsverfahren nach Berioben). Bis auf Weiteres hat bas Gefet (§ 32) bie Beitrage felbft babin feftgefett, bag bom Arbeitgeber und ben Berficherten gufammen in Lohnklaffe I 14, in II 20, in III 24, in IV 30 und in V 36 Pfennige zu entrichten find. Eine anderweite Festsehung ber Beitrage bedarf ber Buftimmung bes Reichstages. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben gleiche Beitrage ju entrichten, bei ber freiwilligen Berficherung hat fie nur ber Berficherte ju entrichten, wobei ihm bie Bahl ber Lohnklaffe freifteht (§ 145); bie Arbeitgeber haben bie Beitrage jugleich für die Arbeitnehmer ju verlegen bei ber Lohnzahlung, eb. in ber letten Boche bes Ralenderjahres, und fofern bas Arbeits- ober Dienstverhaltniß fruher beendigt wird, bei Beendigung besfelben. Marten für einen zwei Bochen überfteigenden Beitraum muffen entwerthet werben nach Maggabe ber bom Bunbegrath erlaffenen Borschriften (§ 141). Die Entrichtung erfolgt bei ben Berficherungs. anstalten burch Berwendung von Marten auf Quittungstarten. Die Berficherungsanftalt, beren Errichtung und Beranberung burch ben Bunbesrath erfolgt, ift regelmäßig der Träger der Berficherung. Sie hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Corporation; vertreten und verwaltet wird fie durch ihren Borftand. Bei ihr find regelmäßig alle Personen verfichert, beren Beschäftigungsort in ihrem Begirte liegt. Für jede Anftalt werden besondere Marten ausgegeben. An Stelle ber Berficherungsanstalten tann die Berficherung in Raffeneinrichtungen erfolgen, welche ber Bundesrath g. B. für Gifenbahnbetriebe bes preugischen Staates und Anappichaftsvereine zugelaffen hat. Auch biefe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berficherungsanstalten, nur braucht und pflegt bei ihnen keine Martentlebung ftattzufinden. Die Raffeneinrichtungen muffen die in § 8 gegebenen Normatibbestimmungen, namentlich bezuglich ber Beitrage ber Berficherten, bes fchiedegerichtlichen Berfahrens und ber Betheiligung ber Berficherten an ber Berwaltung erfüllen. Die Seeberufsgenoffenschaft tann nach naherer Borfchrift bes § 11 als Raffeneinrichtung jugelaffen werben.

Die Berficherungsanstalten wie die zugelaffenen Raffeneinrichtungen haben, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit keine bauernbe ift, die Invalidenrente als fog. Kranken-

rente zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen länger als 26 Bochen dauert, und zwar für die fernere dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 16). Beiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bebor ihnen eine Rente bewilligt ift, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälste der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens 200 Bochen entrichtet sind. Dieser Anspruch muß bei Bermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahre nach der Berheirathung geltend gemacht werden (§ 42). Wenn Jemand, für welchen mindestens 200 Beiträge entrichtet sind, verstirbt, bevor er in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterbliebenen Wittwe oder, salls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der hälfte der entrichteten Beiträge nach näherer Borschrift des § 44 zu.

Die aus einem Bersicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erzlischt, wenn während zweier Jahre für weniger als insgesammt 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet sind ober eine Bersicherungspflicht nicht bestanden hat (§ 46). Der Anspruch auf die Invalidenrente entfällt, wenn die Invalidität ausgehört hat (§ 47). Der Anspruch auf Rente ruht, so lange Jemand (auf mehr als 1 Monat) eingesperrt wird oder (außer wo dies vom Bundesrath gestattet) nicht im Inlande wohnt, sur Beamte und Soldaten, so lange und so weit ihre Pension u. s. w. mit Hinzurechnung der Kente den 71/2 sachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt, und unter der gleichen Boraussehung für die, welche Unsallrente beziehen (§ 48).

Antrage auf Renten find durch die untere Verwaltungsbehörde bei dem Vorstande ber Berficherungsanftalt (Raffeneinrichtung) ju ftellen. Begen ben Befcheib tann ber Antragfteller (auch megen bes Beginns ober ber Bobe ber Rente) Berufung auf ichiebsgerichtliche Entscheidung einlegen. Die Berufung ift bei Bermeibung bes Ausschluffes binnen einem Monat nach ber Buftellung bes Bescheibs einzulegen. Die Berufung hat teine aufschiebende Wirtung. Das Schiedsgericht besteht aus einem Borfigenden und aus Beifigern. Der Borfigende und fein Stellvertreter werben aus ber Babl ber öffentlichen (Staats- ober Communal-)Beamten von der Landes-Centralbehorde ernannt. Die Beifiger werben bon bem Ausschuffe ber Berficherungsanftalt, und zwar zu gleichen Theilen, in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und ben Berficherten gewählt. Wählbar find nur mannliche, beutsche, großjährige, im Begirte wohnende Berfonen, Die berficherungefabig und im Befige ber burgerlichen Chrenrechte find. Das Schiedsgericht entscheibet in ber Besehung von funf Ditgliedern, unter benen fich zwei Arbeitgeber und zwei Berficherte befinden. Die Ent-icheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gegen dieselben fteht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Diese hat teine aufschiebende Wirtung. Ueber bie Revifion entscheibet (ftets, auch wenn Landes-Berficherungsamter errichtet find) bas Reichs-Berficherungsamt. Das Rechtsmittel ift beim Reichs-Berficherungsamt binnen einem Monat nach ber Buftellung bes Schiebsgerichtsurtheils einzulegen. Die Revision tann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angesochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts ober auf einem Berftog wider ben flaren Inhalt ber Alten beruhe; 2) daß bas Beriahren an wefentlichen Mangeln leibe. Die Befetung bes Reichs-Berficherungsamtes entspricht Dem, was bei der Unfallversicherung bestimmt ift (§ 110).

Die Renten find durch Bermittelung der Post au zahlen (§ 123) von der Bersicherungsanstalt, zu welcher der lette Beitrag gezahlt ist. Die Bersicherungsanstalten und Kaffeneinrichtungen bringen die Kenten antheilig auf nach Maßgabe der Borschriften in § 125. Für Bersicherungsanstalten, deren Bezirk nicht über einen Bundesstaat hinausgreist, konnen Landes-Bersicherungsanstalten errichtet werden (§ 111)

Für die Wahrnehmung der den unteren Berwaltungsbehörden nach §§ 57 bis 59 obliegenden Geschäfte wie für die Festsehung von Renten tonnen vom Borftande einer Bersicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden (§ 79). Den Borsigenden

<sup>1</sup> Kinder find dem Bater gegenüber nur die ehelichen, der Mutter gegenüber auch die unsehlichen.
2 Invalidens ift neben Unfallrente zu ge: währen, wenn die Invalidität nicht Folge des Unfalls ift, ruht indeß, soweit fie den oben des zeichneten Betrag übersteigt.

ernennt die Landes - Zentralbehörde, die Beisitzer, je 2, werden gewählt (§ 82). Das Bermögen ber Berficherungsanftalten und Raffeneinrichtungen ift in Gemeinund Sonbervermögen eingetheilt. In Ersteres fließen 4/10 ber Beitrage vom 1. Januar 1900. Aus Ersterem ift bie Gemeinlaft aufzubringen. Diese wirb gebilbet burch 8/4 fammtlicher Altersrenten, die Grundbetrage aller Invalidenrenten, die Rentenfleigerungen in Folge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen (auf volle 5 Piennige nach oben). Das bis Schluß 1899 gesammelte Bermögen bleibt Sondervermögen (§ 33). Die Berficherungsanftalten tonnen auf ihre Roften jur Berhutung ber Invaliditat bas Beilverfahren übernehmen. Wer fich biefem Berjahren entzieht und dadurch nachweislich feine Invalidität herbeiführt, tann ber

Invalidenrente auf Zeit, ganz ober theilweise verluftig geben (§§ 18 ff.). Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44) find bei ber unteren Berwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzubringen. Gegen den Bescheid findet binnen

einem Monat Beschwerbe beim Reichsverficherungsamt ftatt (§ 128).

Anfpruche auf Rente ober Erstattung von Beitragen, über welche am 1. Januar 1900 bas Feftjegungsverfahren noch fcwebt, unterliegen bem gunftigeren Befege (§ 193).

#### § 32. Bom Maag-, Sewichts-, Müng- und Bantwefen.

I. Maag. und Bewichtswefen.

Die im ganzen Deutschen Reiche geltende Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. Auguft 1868 (B. B. Bl. 1868, S. 473) regelt einheitlich bas Daaß. und Gewichtswefen . Es fleht zwar jedem Privatmann frei, nach welchen Maagen und Gewichten er taufen ober vertaufen will. Die Maage und Gewichte aber, die im öffentlichen Berkehre anzuwenden find, werden - und gwar einheitlich — durch Gesetz bestimmt, wie folgt: Die Grundlage des Maaßes ist das Meter (Stab) mit becimaler Theilung und Bervielfältigung. a) Langenmaaße find folgende: Der hundertste Theil bes Meters beißt der Centimeter, der tausendfte Theil Millimeter (Strich), gehn Meter Detameter (Rette), taufend Meter Rilometer; b) Flachenmaage: Die Ginheit ift ber Quabratmeter, hundert Quabratmeter ein Ar, gehntaufend Quadratmeter (100 Ar) hettar; c) Rorpermaaße: Der taufenbfte Theil bes Rubitmeters beift Liter, hundert Liter beifen ein Gettoliter, fünfzig Liter ein Scheffel.

Als Urmaag gilt nach Art. 2 ber Maag- und Gewichtsordnung ein 1868 von ber preußischen Regierung erworbener Platinftab, welcher mit bem im Archive zu Paris ausbewahrten Metro des Archives verglichen und bei der Temperatur bes schmelzenden Gifes gleich 1,00000301 Meter befunden worden Seit bem Befege bom 26. April 1893, betreffend bie Abanderung ber Maaß- und Sewichtsordnung (R.-G.-Bl. 1893, S. 151), gelten als Urmaaß diejenigen Maakstäbe aus Platin-Irribium, welche durch die internationale Generalconfereng bem Deutschen Reiche überwiesen und bei ber Normal-Aichungstommiffion aufbewahrt find. Diese Maafftabe haben nur die Bedeutung von Copien. muffen bei Benugung bie im internationalen Bureau (St. Cloub) ermittelten, bon ber Generalconfereng feftgestellten Fehler in Rechnung gestellt werden. Der Meter foll fein ber gehnmillionfte Theil ber Erbquadranten, b. b. ber Entfernung des Bols bom Aequator. Der Liter foll fein der bon einem Kilogramm reinen Baffers im Buftande feiner größten Dichtigfeit unter bem absoluten Drud einer Atmojbbare eingenommene Raum.

Gewichtseinheit ift das Rilogramm. Diefes foll fein bas Gewicht eines Liters destillirten Waffers bei + 4 Grad des hunderttheiligen (Celfius'schen) Thermometers. Seit Geltung des Gesetzes vom 26. April 1893, Art. I, Abs. 3 ist das Kilogramm

<sup>1</sup> Abgeänbert u. A. burch Geset vom 7. Juli Geset vom 19. Dezember 1874 (R.:G.:Bl. 1875, 1884 (R.:G.:Bl. 1884, S. 115), vom 26. April (S. I) gilt die Maaß- und Gewichtsorbnung — 1898 (R.:G.:Pl. 1893, S. 151).

2 Rach dem Geset vom 26. Rovember 1871 (R.:G.:Bl. 1871, S. 397) für Bahern und Deutschen Reiche.

"die Maffe desjenigen Gewichtsstüdes, welches durch die Internationale General-tonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramms anerkannt worden und bei bem Internationalen Maag- und Gewichtsbureau niedergelegt ift". Gine Copie bavon und baber als Urgewicht für bas Deutsche Reich gilt basjenige von bem Prototyp bes Rilogramms abgeleitete Gewichtsftud aus Platin-Freidium, das durch die Internationale Generalconferenz dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen und bei der Normal-Aichungskommission aufbewahrt ift. Das Kilogramm hat 2 Pfund, 50 Kilogramm find 1 Centner, 100 ein metrischer Centner, 1000 Kilogramm eine Tonne. Das Kilogramm ift in 1000 Gramm eingetheilt. Behn Gramm find ein Detagramm (Reuloth), ber gehnte Theil eines Grammes heißt bas Decigramm, ber hundertste bas Centigramm und ber taufenbfte Theil bas Milligramm.

Das Geset, betreffend die elettrischen Mageinheiten, vom 1. Juni 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 905) hat für die elettrischen Meffungen bestimmt: "1) Die geseglichen Einheiten für elektrische Meffungen find das Ohm, das Ampere und das Bolt. 2) Das Ohm ift bie Einheit bes elettrischen Wiberftanbes. Es wird bargestellt burch den Widerstand einer Queckfilbersaule von der Temperatur des schmelzenden Gijes, beren Lange bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtenben Querfchnitt 106,3 Centimeter und beren Daffe 14,4521 Gramm beträgt. 3) Das Ampere ift die Einheit der elettrischen Stromstärte. Es wird dargestellt durch ben unabanderlichen elettrischen Strom, welcher bei dem Durchgange burch eine mafferige Löfung von Silbernitrat in einer Sefunde 0,001118 Gramm Silber nieberichlagt. 4) Das Bolt ift bie Ginheit ber eleftromotorischen Rraft. Es wird bargestellt burch bie elettromotorische Rraft, welche in einem Leiter, beffen Widerftand ein Ohm beträgt, einen elettrischen Strom bon einem Ampere erzeugt."

Die gesetlichen Borfchriften über Maage und Gewichte find nicht zwingend für den Brivatvertehr, zwingend find fie zum gewerdlichen und öffentlichen Ber-tehre. Privatleute tonnen, nach welchen Maagen und Gewichten fie wollen, im Brivatberkehre taufen, verkaufen, pachten u. f. w. Dagegen burfen (Art. 10 der Maaß- und Sewichtsorbnung) jum Bumeffen und Bumagen nur in Gemäß. heit ber Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Das Zumeffen und Zuwägen entspricht nicht ber Bahlung 1, fonbern ber Beftimmung einer Leiftung. Diefe Beftimmung foll im Berkehrsintereffe nicht nach willkurlichen, sondern nach behördlich figirten Daafe ftaben erfolgen. Es foll bie Menge abfolut feftsteben. Die Bergleichung mit bem Berbote, gewiffe Mungen in Bahlung ju nehmen, paßt nicht. Die Ingahlungnahme folder Mungen ift nur verboten, um fie wegen ihrer Minderwerthigfeit dem Reiche fernauhalten. Auch wenn über die Bahl und Art der Stude tein Zweifel besteht, sollen boch gewiffe Munzen im Reiche nicht umlaufen.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen im gewerblichen und öffentlichen Bertehre ift untersagt. Als unrichtig gilt nicht (ist nicht strafbar), wenn sich Abweichungen von der absoluten Richtigkeit innerhalb der vom Bundebrathe zugelaffenen Fehlergrenze befinden (Art. 10 der Maag- und Gewichtsordnung und § 6 des Gesetzes, betr. die elektrischen Mageinheiten, vom 1. Juni 1898 [R.-G.-Bl. 1898, S. 905]).

Bei bem Bertauf weingeiftiger Fluffigfeiten nach Stärfegraben burfen jur Ermittelung bes Altoholgehaltes nur gehörig gestempelte Altoholometer und Thermometer angewendet werden (Art. 11 ber Daag- und Gewichtsordnung). Der in Faffern jum Bertauf tommende Bein barf bem Raufer nur in folchen Faffern, auf welchen bie ben Raumgehalt bilbenbe Bahl ber Liter burch Stempelung beglaubigt ift, überliefert werben - ausgenommen ber Bertauf ausländischen Beines in ben Originalgebinden (Art. 12 baf.). Gasmeffer, nach welchen die Bergutung für ben Berbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, muffen gehorig geftempelt fein (Art. 18 daf.).

Schanigefaße, wie Glafer, Arlige, Flaschen über 1/20 Liter, ausgenommen fest verfcoloffene Flaschen ober Aruge, muffen einen amtlich beglaubigten Fulftrich

<sup>1</sup> Anberer Anficht Laband, II, S. 174.

haben, wenn sie zur Berabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gastober Schankwirthschaften bienen follen. Auf den Gefäßen muß der Sollinhalt nach bem Litermaaß angegeben fein, wenn es fich nicht um Liter- ober noch Kleinere Befaße handelt. Im Berkehr der Gast- und Schankwirthschaften find nur Gefäße des Die Gaft- und Schantwirthe muffen amtlich beglaubigte Literinftems geftattet. Fluffigfeitsmaaße gur Prufung ihrer Gefage jederzeit bereit halten. Dies ift im Gefege, betreffend die Bezeichnung bes Raumgehaltes ber Schankgefage, vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, G. 249) vorgeschrieben. Zuwiderhandlungen gegen biefes Gefet find mit Strafe und Einziehung der porschriftswidrigen Gefäße bedroht.

Rach § 369, Nr. 2 des Reichsftrafgesethuches find Gewerbetreibende ftrafbar, bei benen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe nicht geeignete, mit bem gesetzlichen Aichungsftempel nicht versehene ober unrichtige Maage, Gewichte ober Baagen vorgefunden werben, oder welche fich einer anderen Berlegung der Borfchriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schulbig machen. Daneben ift auf die Einziehung der vorichriftswidrigen Megwertzeuge zu ertennen.

Rach dem Gesetze über den Feingehalt der Gold- und Silbermaaren vom 16. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 120) muffen diese Waaren mit einer vorschriftsmäßigen Angabe des Feingehalts verfeben fein, widrigenfalls Bestrafung

und Bernichtung ber gefehwibrigen Bezeichnung erfolgen.

Cbenfo burfen bei ber gewerbsmäßigen Abgabe elettrischer Kraft Megwertzeuge, fofern fie nach den Lieferungsbebingungen jur Bestimmung der Bergutung dienen follen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf ben gefetlichen Einheiten beruhen. Ueber die amtliche Beglaubigung und Revision der Megwertzeuge kann ber Bundesrath Borfchriften treffen (§ 6 des Gefeges vom 1. Juni 1898). Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elettrischer Arbeit den oben erwähnten gesetlichen ober den gemäß berfelben erlaffenen Bundesrathsborfdriften zuwiderhandelt, ift Neben der Strafe tann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Megwertzeuge erfannt werben (§ 12 daf.). Doch treten biefe Borfchriften

(§§ 6 und 12) erst mit dem 1. Januar 1902 in Rraft. Die herstellung der Maaße und Gewichte ift der Privatthätigkeit überlaffen. Die Prüfung und Beglaubigung erfolgt burch die staatlichen Behorden, die der elettrifchen Meggerathe burch die phyfitalifch-technische Reichsanftalt. Der Reichstangler tann die Befugnig hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung elektrischer Meggeräthe benutten Rormale und Rormalgerathe muffen burch bie phyfitalifch-technische Reichsanstalt beglaubigt fein (Gefes vom 1. Juni 1898).

Abgesehen von den elektrischen Meßgeräthen erfolgen Aichung, Stempelung und Revifion durch die Nichungsamter, welche einzelftaatliche oder Gemeindes, nicht Reichsbehörden find und unter der Normal-Aichungskommission in Berlin (einer Reichsbehörbe) stehen (Art. 16, 17, 18 der Maaß- und Gewichtsordnung). Die Normal-Aichungskommission untersteht bem Reichsamte bes Innern und hat alle die technifche Seite bes Aichungswejens betreffenden Begenftande ju regeln. Sie hat die näheren Borschriften über die Maaße, Gewichte, Waagen und Meßwertzeuge zu erlaffen und die Gebuhren für die Aichung festzustellen. Sie ift mit der Beglaubigung der Geräthe jur steueramtlichen Prüfung des Branntweins be-Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, welche Reichsbeamte find, und beigeordneten Mitgliedern, welche vom Reichstanzler auf jedesmal fünf Jahre ernannt werden. Daaße, Gewichte und Degwertzeuge, welche von einer Aichungsstelle des Reichsgebietes geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt find, dürfen im ganzen Reichsgebiete im öffentlichen Berkehre angewendet werben (Art. 20 ber Maaß- und Gewichtsorbnung).

Rach dem Gesetze vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 397) finden die organisatorischen Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung (Art. 15—20) auf Babern nicht Anwendung. Demgemäß erftreden fich die Befugniffe ber Rormal-Aichungstommiffion nicht auf Bapern und werben bort von ber Roniglich bayerischen Rormal-Aichungstommission wahrgenommen. Indessen hat diese die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Aichungstommission des Reiches zu beziehen, sowie alle das Aichungswesen betreffenden technischen Fragen, insbesondere über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit ber Maake und Gewichte, über bie Bebingungen ber Stempelfabigleit ber Baggen, bas Aidungs- und Stempelberfahren, wie über Fehlergrengen, in Uebereinftimmung mit den für bas Reich ergehenden Borichriften zu regeln.

Die Aichung und Stempelung in Babern wirtt nicht für bas außerbaperifche

Reichsgebiet und umgetehrt.

Art. 54, Abs. 2 ber Reichsberfaffung bestimmt: "Das Reich hat bas Berfahren aur Ermittelung ber Labungsfähigfeit ber Seefchiffe ju bestimmen, Die Ausftellung ber Megbriefe, sowie die Schiffscertifitate zu regeln . . . . . Gandelte es fich hierbei nur barum, die Buftanbigfeit bes Reiches gegenüber berjenigen ber Bundesstaaten sestzuseten, so wurde die Borschrift turger und generell in Art. 4 mit aufgenommen fein. Der Zwed und Sinn von Art. 54, Abs. 2 geht dahin, daß an Stelle ber in ben Bundesftaaten beftehenben berfchiedenen Arten gur Ermittelung ber Labungsfähigfeit und ber Ausstellung ber Megbriefe und Schiffscertificate bas Reich eine einheitliche Rorm feten follte. Gelbstwerftanblich tonnte bies bas Reich burch Gefet auch ohne Art. 54. Folglich ging die Abficht diefes Artitels babin, baß ohne Gefet (im Berwaltungswege, wie die Pragis, im Berordnungswege, wie die Theorie fagt) bas Erforderliche vorgefcrieben werben foll. Berordnungsorgan bes Reiches ift, wenn tein Anderes bestellt ift, nach Art. 7, Abs. 2 ber Bunbesrath. Folglich hat ber Bundesrath die zur Ausführung des Art. 54, Abf. 2 erforderlichen Borichriften mit Recht erlaffen 1. Die Entftehungsgeschichte ber Borichrift in Art. 54, Abs. 2 ergiebt übrigens flar ben Ausschluß bes Gesetzes- und die Statthaftigkeit bes Berordnungsweges. Auch war biefer Weg in ben beutschen Einzelftaaten für bie Bermeffung ber Schiffe und bie Ausstellung ber Schiffscertificate und Defibriefe hergebracht. Die Reichsberfaffung wollte, daß an die Stelle ber verschiedenen Berordnungen eine gemeinfame Reichsverordnung treten follte. Zweifellos enthalten bie auf Grund Art. 54 Abs. 2 erlaffenen Bundesrathsverordnungen Rechtsvorfchriften , namlich zwingendes Recht für Erbauer, Befiger und Führer von Schiffen.

Es gilt heute bie Schiffsbermeffungsordnung bom 20. Juni 1888 in ber Form bes Bundesrathsbeschluffes vom 1. Marg 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 158). Alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich ober vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Bekanntmachung bom 13. Rovember 1873 (R. G. Bl. 1873, C. 367) bestimmt find, unterliegen ber Bermeffungspflicht. Die Bermeffung erfolgt nach metrischem Maaß zu dem Zwecke, den Rauminhalt des Schiffes zu ermitteln. Reue, im Bau begriffene Schiffe find zu vermeffen, sobald bas Bermeffungsbed gelegt ift, Dampfichiffe, bevor irgend eine Ginrichtung im Innern bes Schiffes angebracht ift, welche die Aufnahme ber vorgefcriebenen Maage verhindern tonnte. Die Bermeffung ber Aufbauten auf dem oberften Ded und bie ber Raume im Innern bes Schiffes erfolgen nachträglich. Die Rheber und die Guhrer eines jeden Schiffes find verpflichtet, ben Leuten der Bermeffungsbehörde Gulfe und Aufschluß zu gewähren. Gin Umbau muß angezeigt und bemnachft bas Schiff von Reuem vermeffen werben. Die Bermeffungsbehörben burfen Schiffe auch ber Controle wegen bermeffen.

Dic Bermeffungsbehörden find Landesbehörden. Sie unterfteben der Aufficht bes Schiffsvermeffungsamts, einer Reichsbehörbe, welche ihren Sig in Berlin hat und jum Reffort bes Reichsamts bes Innern gehört. Dem Schiffsvermeffungsamt liegt die Revifion ber Schiffsvermeffungen ob; es ift befugt, ben Bermeffungsbehörben bie erforberlichen technischen Anweifungen gu ertheilen, es tann Kenntnig von beren Aufzeichnungen und Berechnungen nehmen, Die Ausführung von Neu- und Nachvermeffungen anordnen und die Abstellung der dabei

vorgefundenen Mangel herbeiführen.

Ueber jede Bermeffung wird bon ber Bermeffungsbehorbe ein Degbrief

<sup>1</sup> S. Näheres hierüber Urnbt, Berordnungs-recht, S. 189, und im Ergebniß übereinstimmend Seybel, Comm., S. 308 f., Loening, Ber-waltungsrecht, S. 657, Anm. 1; anderer An-

ausgesertigt und verabsolgt. Dieser giebt den Brutto- und Rettoraumgehalt in Kubilmetern und zugleich in englischen Registertons an; außerdem enthält er die zur Feststellung der Identität des Schiffes dienenden Thatsachen. Der Meßbrief darf für die bedeutenderen, nämlich in das Schiffsregister eingetragenen und die Schiffe, welche unter fremder Flagge sahren oder sahren sollen, erst ausgesertigt werden, nachdem seine Richtigkeit durch das Reichs-Schiffsvermessungsamt nachzgeprüft ist.

Für die Bermessung und Aussertigung des Megbrieses werden von den Bermessungsbehörden, also den Einzelftaaten, Gebühren erhoben — 5 oder 21/2 Pfg. für jedes angesangene Aubikmeter des Rauminhaltes. Diese Gebühren steigen auf's Doppelte, wenn die Erbauer, Rheder oder Führer des Schiffes den ihnen obliegenden Berpslichtungen nicht nachkommen, und auf's Zehnsache, wenn unangemeldete

raumliche Beranderungen im Bau des Schiffes borgenommen worben find.

Die rechtliche Bebeutung dieser Gebühren, welche nicht durch Geset, sondern durch Berordnung normirt sind, ist zunächst die, daß der Meßdres nur gegen deren Zahlung ausgesertigt wird. Gebühren sind ein specielles Entgelt sür eine von einer öffentlichen Behörde übernommene Leistung, ihre Höhe wird auch ohne bessondere gesetzliche Delegation regelmäßig durch die Behörden selbst bestimmt. Die Bestimmung der Gebühren durch Bundesrathsverordnung giebt daher den Behörden nicht erst das Recht, für eine von ihnen gemachte Leistung die entsprechende Gegenleistung zu sordern, sondern beschänkt sie in der Besugniß, die ihnen sonst nach allgemeinem Rechte zustehen würde, nach eigenem Ermessen die Gebühren zu berechnen. Die Berdoppelung oder Berzehnsachung der Gebühr ist teine Strase, denn dazu bedürste es eines sormellen Gesetzs, mag die Strase als allgemein criminelle oder als Polizeistrases aufgesaßt werden, sondern bedeutet, daß der Bundesrath bestehlt, daß die Bermessungsbehörden für ihre (erhöhte und ersichwerte) Thätigteit das Doppelte oder Zehnsache berechnen und einziehen und ebentuell die Aussertigung des Meßbrieses berweigern.

Der Bundesrath hat den Reichstanzler ermächtigt 4, die zur Ausführung der Bermeffungsordnung erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Bundesrathsausschüffe für das Seewefen und für handel und Bertehr zu erlaffen (§ 37 der

Schiffsvermeffungsordnung).

Dit saft allen Seesahrt treibenden Staaten sind Bereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der amtlich ausgestellten Schiffsvermessungenräunden absgeschlossen worden.

#### II. Mungwefen.

Das Münzwesen betrifft zunächst die Frage, was in Zahlung genommen werden muß, d. h. was Zwangscours hat, also mit dem, was im engeren ober, richtiger, engsten juristischen Sinne Geld ist. Im Sinne des bürgerlichen Sefezbuches, wenigstens im Sinne des § 607, sind als Geld auch Sachen anzusehen, die nicht in diesem Sinne Geld sind, z. B. Reichstaffenscheine, Reichsbanknoten oder Markstüde. Die Darleihung in der Form von Reichstaffenscheinen und Reichsbanknoten wird als ein Darlehen in Geld anzusehen sein. Die Frage, was Zwangscours hat, ist in normalen Zeitläusten minder erheblich oder vielmehr ganz unerheblich, da in diesen Jedermann z. B. Reichstaffenscheine, Reichsbanknoten, Reichsslibers, Rickels und Kupfermünzen in jeder Höhe als baares Geld in Zahlung nehmen wird. In anormalen wird man muthmaßlich aber besondere Regeln geben, b. h. Zwangscours auch sür Kassenscheine, Banknoten, Silbers und Scheidemünzen einsühren. Alsdann richtet sich der Betrag, zu dem Geld in Zahlung genommen wird, einerseits nach seinem Werth als Waare und andererseits nach dem Credite des Reiches. Gold wird muthmaßlich Agio, alle anderen Zahlungsmittel Disagio

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Berordnungsr., S. 140 f. 3 Ansicht von Laband, II, S. 185. 4 Fall einer Subbelegation des Verordnungswickelung, S. 81.

haben. Richt die Rechtssätze, sondern der Waarenwerth der Seldstücke und der Credit des Staates bestimmen in letzter Stelle den Betrag, zu dem Seldstücke in Zahlung genommen werden. Wenn Silber, Papier, Nickel und Aupser ihren heutigen Werth im Reiche haben, so beruht dies einzig und allein darauf, daß das Reich im Stande ist und verpstichtet, sie jeder Zeit gegen Gold einzutauschen. In normalen und anormalen Zeitläusten wird Jedermann auch ausländisches Goldgeld gern als baares Geld in Zahlung nehmen, da es den vollen Werth in sich, ohne Rechtssat, trägt.

Das Befentlichere und Wichtigere des Münzrechts betrifft die Fragen, wer barf Münzen prägen laffen, wo, wie, gegen welche Prägegebühr und vor allem, woraus find die Münzen zu prägen; das Bichtigste aber ift, rückfichtlich welcher Metalle ift das Prägerecht unbeschränkt ober beschränkt.

Das Recht, Münzen zu prägen, war in Deutschland Regal. Bom römischen Raiser war es auf den Kaiser von Deutschland übergegangen. Roch zur Zeit der Hohenstausen gehörten die "moneta" zu den Regalien (Lider seudorum II, 56), d. h. nur der "rex" hatte das Münzrecht; wer es außer ihm ausübte, mußte damit vom rex beliehen sein. Alle Münzen, die im Römischen (Deutschen) Reiche sind, sagt der Schwabenspiegel Cap. CCCIV, §§ 1, 2: "Die sind eines römischen Königs und wer sie will haben, er sei Psassen, oder Laiensürst, der muß sie (versliehen erhalten) haben von dem römischen Könige, wer ohne solche Berleihung Münzen prägt, der srevelt an dem Reiche." Wie die übrigen Regalien ging auch das Münzregal schrittweise durch Berleihung oder Anmaßung verloren. Die Goldene Bulle (1356) setzt sest, daß die Kursürsten auch ohne Kaiserliche Berleihung in ihren Territorien das Münzregal haben. Der Westsälische Frieden spricht alle Regalien, also auch das Münzregal, allen Reichsständen zu, den "Electores, Principes et Status Imperii Romani". Das Münzrecht war eine wesentliche Einnahmequelle.

Dagegen nahm ber Kaiser das Recht ber Oberaussicht über die Ausübung des Münzrechts für sich in Anspruch, insbesondere die Bestimmung, nach welchen Grundsätzen (wie) die Münzen zu prägen waren. Dieses Recht konnten die Kaiser aber weber in den größeren Staaten noch sonst allgemein durchsehen, wenngleich Fälle vorkamen, daß das Münzecht wegen Mißbrauchs, d. h. zu großer Minderwerthigkeit der ausgeprägten Münzen, wieder entzogen wurde 1. Die Weiterübertragung des Münzrechts war verboten 2. Rach Auslösung des Deutschen Reiches stand das Münzecht den beutschen Bundesstaaten, jedem sür sich, zu. Doch bestanden über die Ausübung Abmachungen zwischen den Zollvereinsstaaten, die Oresdener allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 und der zwischen dem Zollverein und

Defterreich abgeschlossene Münzvertrag vom 24. Januar 18578.
Die Reichsversassung vom 28. März 1849, Art. IX, § 45, wollte der Reichsegewalt das Recht beilegen, "Reichsmünzen zu prägen". Die heutige Reichsverssassung bestimmt in Art. 4: "Der Beausschtigung seitens des Reichs und der Gestgebung desselben unterliegen — — . 3) Die Ordnung des Maaße, Münzund Gewichtsschsens." Bei Berathung des Gesets, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 im Reichstage sprachen sich die Bundesrathsbevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg (Sten. Ber. 1871, II. Session, I, S. 241, 260 u. 336) dahin aus, daß durch die vorerwähnte Vorschrift in Art. 4, Zisser 3 zwar die Gesetzgebung und die Controle über das Münzwesen, nicht aber das Münzregal im engeren Sinne, d. h. das ausschließende Recht, Münzen zu prägen, auf das Reich übergegangen seien. Seh del, Commentar S. 84, solgert aus der Fassung der Vorschrift gleichsalls, daß das Recht, Münzen zu prägen, nicht dem Reiche, sondern den Bundesstaaten zustehe. In diesem Sinne spricht sich auch hänel, Reichsstaatsrecht, S. 669, aus. Im entgegengesetzen Sinne sprachen sich die Reichtagsabgeordneten Dr. Braun, Graf zu Münster, Sinne sprachen sich die Reichtagsabgeordneten Dr. Braun, Graf zu Münster,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Зафагій, II, S. 374. <sup>2</sup> Reichsmünzorbnung v. Jahre 1559, § 174, Münzebict vom Jahre 1759, Art. XI, Zacha

v. Treitschite in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Seffion, I, S. 257, 335 u. 337 aus. Als die richtige Anficht erscheint, daß die Worte "Ordnung bes Mungfpftems" fo weit wie möglich gefaßt find und baber fowohl Raum für bie Anficht laffen, daß das Reich felbst Munzen prägen barf, wie für die, daß es bie Prägung ben Einzelftaaten überträgt. Früher war bas Münzregal wegen ber Billfur des pragenden Staates in Bezug auf bie Menge bes Metalls und ber von seinem Belieben abhangigen Pragegebuhr mit großen Ginkunften verknupft. Heute ift es für die Münzen prägenden deutschen Staaten ein nudum jus, da die Münzprägung der Einzelstaaten nach Geset, Berordnung und Auftrag, wie auf Roften, für Rechnung und unter Aufficht bes Reiches und endlich fogar nur auf Specialauftrag bes Reiches aus bem vom Reiche gelieferten Detall gegen eine bom Reiche feftgefette minimale Pragegebuhr erfolgt 1. Die Münzprägung ber Gingelftaaten hat also weber thatfachlich noch rechtlich mehr Bedeutung, als wenn das Reich die Münzen bei einem "Gold- oder Silberfabrikanten" oder unmittelbar vornehmen lagt. Die einzige moralische und politische Bebeutung wohnt bem Umftande bei, daß die Reichsgoldmungen und die Reichsfilbermungen über eine Mart auch das Bildniß des Landesherrn , beziehungsweise das Sobeitszeichen der freien Stabte, tragen durfen, in beren Gebiet Die Prageftatte liegt. Dies ift aber in ber Sache nur und follte nur fein "ein Act außerer Rudfichtnahme", "eine ben betreffenden Ginzelftaaten gemachte bundesfreundliche Conceffion", "aus welcher weiter gebenbe materielle Anfpruche nicht abzuleiten find". (Fürft Bismard in ben Sten. Ber. des Reichstages 1871, II. Seffion, I, G. 337.) hiernach befit unstreitig und zweisellos bas Reich bie Münghoheit, b. h. bie ausschließliche Befugniß zur Ordnung und Regelung bes Minzwesens. Dagegen muß bestritten werben, bag, wie meift behauptet wird, die Einzelstaaten bas Münzmonopol haben. Dies batten fie, wenn nach ihrem Ermeffen und für ihre Rechnung und nach ben bon ihnen aufgestellten Rormen bie Mungen allein von ihnen geprägt wurben. Das Monopol hat jum Inhalte bas ausschließliche Recht, aus eigener Befugniß handlungen vorzunehmen, j. B. Salg zu vertaufen, Spielkarten zu fabriciren, und zwar zu bem Monopolinhaber freiftehenden Preisen und in beliebigen Mengen. Monopolinhaber ift nicht, wer im fremden Auftrage und für fremde Rechnung wenn auch nur mit gewiffen anderen Rechtssubjecten — gegen eine von feinem Willen unabhängige Gebühr beftimmte ihm aufgetragene Sandlungen vornehmen muß.

Das Münzwesen des Deutschen Reiches beruht auf dem bereits erwähnten Gefete vom 4. Dezember 1871, dem Munggefete vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 238) nebst Rachtrag vom 1. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 67) und

bem Banigefete vom 14. Marg 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 177)2. § 1 bes Gesethes vom 4. Dezember 1871 ordnete an, daß eine Reichsgolbmunge ausgeprägt werben follte, und zwar, bag aus einem Pfunde feinen Golbes 1891/2 Stud Zehnmarkstude auszubringen find. § 2 bestimmte, daß der zehnte Theil biefer Golbmunge die Benennung Mart führen und in 100 Pfennige eingetheilt werben follte. Art. 1 bes Munggesetzes vom 9. Juli 1873 fchrieb vor, daß an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichswährung tritt, beren Einheit die Mart bilbet. Gemäß § 3 bes Gefeges vom 4. Dezember 1871 follen auch Zwanzigmarkftude (698/4 aus einem Pfunde feinen Golbes, und nach Art. 2 bes Munggefeges bom 9. Juli 1873 tonnen auch Reichsgolbmungen au 5 Mart (279 Stud aus einem Pfunde feinen Golbes) geprägt werben. Das Mijchungsverhältniß ber Reichsgoldmungen ift auf 900 Taufendtheile Gold und 100 Taufendtheile Rupfer festgesett.

<sup>1</sup> Gefet, betr. die Ausdrägung von Reichs-goldmünzen, vom 4. Dezember 1871, § 6 (R.-G.-Bl. 1871, S. 404), Münzgefet vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1878, S. 288), Art. 4, 12 a. a. O. The Australia of the Australia

a. a. D. 2 Laband, II, § 76, Loning, Berwal-Mrnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Außer den Reichsgolbmungen werden 1) Silbermungen: Runfmarkftude, Aweimartftude, Ginmartftude, Funfzigpfennigstude und Zwanzigpfennigftude; 2) Ridelmungen: Zwanzig-, Zehn- und Funfpfennigftude, und 3) Rupfermungen: Zwei- und Ginbfennigftude, ausgebrägt 1. Bei Auspragung ber Gilbermungen wird bas Bfund feinen Silbers in 20 Fünfmarkftuden ober in 50 Zweimarkftuden ober in 100 Einmartstuden ober in 200 Fünfzigpfennig- ober endlich in 500 Zwanzigpfennigftuden ausgebracht. Das Mischungsverhaltniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Aupfer, so daß 90 Mart in Silbermungen ein Pfund wiegen 2.

Die Reichsgolbmungen tragen auf ber einen Seite ben Reichsabler mit ber Inschrift "Deutsches Reich" und mit ber Angabe bes Werthes in Mart, sowie mit ber Jahreszahl ber Ausprägung, auf ber anderen Seite bas Bilbnig bes Lanbesherrn, beziehungsweise bas Sobeitszeichen ber freien Stabte, mit einer entsprechenden Umichrift und bem Müngzeichen. Große (Durchmeffer) diefer Müngen, Beschaffenbeit und Infchrift ber Ranber werben vom Bunbesrathe festgestellt's. Die Gilbermungen über eine Mart tragen auf der einen Seite den Reichsabler mit der Inschrift "Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit ber Jahreszahl ber Ausprägung, auf ber anderen Seite bas Bilbnig bes Landesherrn, beziehungsweise bas Soheitszeichen ber freien Stabte, mit einer entsprechenden Umichrift und bem Munggeichen. Durchmeffer der Mungen, Beschaffenheit und Bergierung ber Ranber werben vom Bunbesrathe feftgeftellt's. Die übrigen Silbermungen tragen auf ber anderen Seite ben Reichsabler und bas Munggeichen. Die naberen Beftimmungen über Bufammenfehung, Gewicht und Durchmeffer diefer Mungen, sowie über die Bergierung ber Schriftseite und die Beschaffenheit ber Rander werden bom Bundesrathe festgestellt .

Bährend Jedermann, so viel er will, an Goldmünzen prägen laffen tanns, ift die Ausprägung von Silber-, Ricel- und Aupfermungen reichsgefeslich beschränkt bahin, daß nur bas Reich bragen laffen tann und felbft biefes nur in befchrantter Sobe. Dies ift teine Berwaltungs-, sondern eine Rechtsvorschrift im eminentesten Sinne des Wortes. Gemäß Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1878 sollte der Gesammtbetrag der Reichssilbermunzen bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevolkerung des Reiches nicht übersteigen und bei jeder Ausgabe eine dem Werthe nach gleiche Menge ber umlaufenben Silbermungen eingezogen werben. Der Gefammtbetrag ber Nidel und Rupfermungen follte nach Art. 5 baf. 21/2 Mart für den Ropf ber Be-

völkerung bes Reiches nicht überfteigen.

Die Ausprägung ber Goldmungen erfolgt auf Roften und für Rechnung bes Reichs auf den Mungftatten berjenigen Bundesftaaten, welche fich bagu bereit etflart haben. Der Reichstangler bestimmt unter Buftimmung bes Bunbesraths bie in Gold auszupragenden Betrage, die Bertheilung diefer Betrage auf die einzelnen Mungftatten und in ben letteren bie fur bie Bragung gleichmäßig ju gewährenbe Er verfieht die Mungftatten mit bem jur Auspragung erforber-Bergütung 7. lichen Golbe.

Privatpersonen haben bas Recht, in jeder Sohe auf benjenigen Mungftatten, welche fich jur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit ertlart haben, 3manzigmartftudes für ihre Rechnung aus. pragen ju laffen, soweit diese Mungftatten nicht für das Reich beschäftigt find. Die Bragegebuhr, welche ber Reichstangler mit Buftimmung bes Bunbesraths fell-

5 Siehe weiter unten.

Fünfmarfftude forbern ftatt ber Zwanzigmarbitude, er muß fie aber an beren Statt nehmen; fiehe auch Laband, II, S. 167, Anm. 2.



<sup>&#</sup>x27; Art. 3 bes Münzgefetes vom 9. Juli 1873.

<sup>4</sup> Art. 3, § 3 bes Munggefetes, Bunbes, rathsbeschluß vom 8. Juli 1878 in hirth's Annalen 1874, S. 574 ff. und S. 879.

<sup>6</sup> Anberer Anficht u. A. Laband, II, S. 161. \*\* Art. 5 des Minggefeges dom 9. Juli 1010.

\* § 5 des Gesethes vom 4. Dezember 1871,
und bezüglich der Reichsgoldmünzen zu 5 Mart
Art. 2 des Münggesethes dom 9. Juli 1873.

\*\* Art. 3, § 2 des Münggesethes dom 9. Juli
1873.

\*\* Anderer Angugt n. 2. La an an v. 11, S. 101.

\*\* Diese Gesich vertagt nach dem Bundestattle in des Gestücken der Gestücken d

ftellt, darf 7 Mark für das Pfund feinen Goldes nicht übersteigen (Art. 12 des Münzgefetes bom 9. Juli 1873). Die Differeng amifchen biefer Gebuhr und ber Bergutung, welche die Mungftatte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in Die Reichstaffe. Das Berhaltniß zwischen ben Privatpersonen und den Müngftatten, b. h. ben Bundesftaaten, ift rein öffentlich-rechtlicher Ratur. Das handelsgefet tommt felbst subsidiar nicht gur Anwendung, ba die Bundesstaaten die Mungpragung nicht erwerbsmäßig betreiben, fonbern nur im Auftrage bes Reiches und im öffentlichen Intereffe 2.

Ein noch einfacheres Mittel, fich für Gold Geld zu verschaffen, giebt  $\S$  14 des Bantgefetes vom 14. Mary 1875. Darnach fann Jeber forbern, baß bie Reichsbant an ihrem hauptfit ihm Gold jum festen Sage von 1392 Mart für das Pfund fein gegen ihre Roten umtaufcht. Diefe Roten tann er fich bann fofort gegen Golbgelb bei ber Reichsbant umtauschen (Bantgef. § 18, unten S. 266).

Die Ausprägung ber Silber-, Ridel- und Rupfermungen erfolgt nur auf Rechnung bes Reiches (Art. 3 u. 7 bes Munggefeges bom 9. Juli 1873). Die Ausprägung und Ausgabe biefer Mungen unterliegt ber Beauffichtigung von Seiten des Reiches. Der Reichstanzler unter Buftimmung bes Bundesraths beftimmt die auszuprägenden Summen und vertheilt diefe auf die einzelnen Munggattungen und auf die einzelnen Mungftatten und bestimmt die gu

gewährende Bergütung 8.

Reichsgoldmunzen, beren Sewicht um mehr als fünf Taufendtheile hinter bem Normalgewicht jurudbleibt, die alfo nicht mehr das Baffirgewicht haben, und welche nicht burch gewaltsame ober gesetwidrige Beschädigung am Gewichte ver-ringert find, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Reichsgolbmungen, welche bas vorgebachte Baffirgewicht nicht erreichen und an Zahlungestatt von ben Reichs-, Staats-, Provingial- und Communallaffen, sowie von Gelb- und Creditanstalten und Banken angenommen worben finb, burfen nicht wieder von diesen Stellen ausgegeben werben. Die Reichsgolbmungen werben, wenn fie in Folge langerer Circulation und Abnutung an Gewicht fo viel eingebuft haben, daß fie bas Paffirgewicht nicht mehr erreichen 4, für Rechnung bes Reiches zum Einschmelzen eingezogen (§ 9 bes Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1876, Centralbi. f. b. Deutsche Reich 1876, S. 260). Dergleichen abgenutte Goldmungen muffen bei allen Raffen bes Reiches und ber Bunbesftaaten flets voll jum Nominalbetrage angenommen werben (§ 9 bes Gefeges bom 4. Dezember 1871, Art. 3 des Münggesetzes vom 9. Juli 1873, woselbst das Passirgewicht und das Rormalgewicht bei den halben Goldtronen auf 8, statt 5 Tausendstel normirt ist). Müngen, welche nicht mehr das Passirgewicht haben, brauchen sonst (also namentlich von Privaten) nicht in Zahlung genommen zu werben; fie haben somit den Charafter als Münzen, bezw. Geld verloren.

Gelb in bem Sinne, bag es von Jebermann in Bahlung genommen werben muß, find nicht Raffenscheine bes Reiches ober eines Bundesftaates ober irgend welche

ftude 8 und für bie Ginpfennigftude 15 Procent bes ausgeprägten Rormalwerthes.

Diefe Gebühr ift auf 3 Mart für je ein Pfund feines Gold feftgesetzt, Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 8. Juni 1875, Centralbl. s. Deutsche Reich 1875, S. 348 ff.

Deutsche G. Meyer, Berwaltungsrecht, I, § 146; anderer Ansicht Laband, II, § 76,

Rach bem Bunbesrathsbeichluffe vom 29. Mai bem Bundesrathsbefchusse bom 29. Mai 1875 beträgt die Bergütung für die Fünfmarkstüde in Silber \*/4 Procent, für die Zweimarkstüde 11/8 Procent, für die Einmarkstüde 18/4, die Fünfzigpfennigstüde 21/s, die Zwanzigpfennigstüde aus Silber 4 Procent, für die Zehnbiennigstüde aus Ridel 3, die Fünfpfennigstüde aus Ridel 6, die Zweipfennigstüde 2 und für die Ginformigstüde 15 Arocent

<sup>4</sup> Ift bas Baffirgewicht aus anberen Grün-ben, 3. B. absichtlicher Beschädigung ober burch Brand, berlorengegangen, so besteht auch für bas Reich nicht mehr die Einlösungspslicht (Art. 10 bes Mungefeses). Richt zu verwechseln mit dem Passirgewicht ift die Toleranz. Diese beträgt meist bei Golbmungen halb so viel wie beträgt meist bei Goldmünzen halb so viel wie ber Mangel bes Passirgewichtes und bebeutet, daß Münzen von den Krägestätten ausgegeben werden dürsen, wenn sie keinen größeren Mangel haben (Münzgeses Art. 3, § 1, Abs. 3). Bei Silber: und Scheidemünzen giebt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Passirgewicht, doch sollen sie bei erheblicher Einbuße im Gewicht oder Aussehen auf Rechnung des Reiches eingezogen werden (Münzges. Art. 10, Abs. 2, Bundesrathsbeichluß vom 24. März 1876).

Banknoten. Diese braucht kein Privatmann in Zahlung zu nehmen. Goldmünzen find in jeder Sobe und unbeschränkt in Bahlung ju nehmen; besgleichen bis jur Außercourssesung durch ben Bundesrath bie Thalerftude beutschen Gepräges mit Einschluß ber von Defterreich bis jum Schluffe des Jahres 1867 geprägten Bereinsthaler 1. Andere Silbermungen ift tein Privatmann im Betrage von mehr als 20 Mart, Ridel- und Rupfermungen im Betrage von mehr als einer Mart in Bahlung zu nehmen verpflichtet 2. Dagegen muffen Reichs- und Landestaffen Reichskaffenscheine, sowie Silbermunzen in Zahlung nehmen. Silbermunzen im Betrage bon minbeftens 200, fowie Ridel- und Rupfermungen im Betrage bon minbeftens 50 Mart muffen an ben bom Bunbesrath bestimmten Raffen gegen Golb um-

getauscht werben (Münzges. Art. 9).

Der Bundesrath ift befugt, 1) ben Werth zu beftimmen, über welchen hinaus frembe Golb- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden bürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2) zu bestimmen, ob ausländische Mungen von Reichs- ober Candestaffen zu einem öffentlich befannt zu machenden Course im inländischen Bertehr in Zahlung genommen werden burfen, auch in foldem Falle ben Cours festzuseten (Art. 13 bes Münzgesetzes)8. Bon ber Ermächtigung, ben Umlauf fremder Mungen zu verbieten, hat ber Bundesrath in Ansehung gahlreicher Silber- und Scheidemungen (wegen großer Minberwerthigteit) Gebrauch gemacht, fo bezüglich ber öfterreichischen und ungarischen Gin- und Zweigulbenftude und ber nieberlandischen Gin- und Zweieinhalb-Bulbenftude burch bie Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 (R. G. Bl. 1874, G. 12), ber Zweigulbenstüde füdbeutscher Währung durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 111), der finnischen Silbermünzen durch das Berbot vom 16. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 126) und burch bas Berbot des Umlaufes frember Silber- und Kuviermunzen vom 19. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 152). Gewohnheitsmäßige ober gewerbsmäßige Zuwiberhandlungen gegen diefe vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen find ftrafbar.

Wie fich fcon aus bem Borftebenben ergiebt, ift bie Bragung von Mungen nur auf ben unter Aufficht bes Reiches ftebenben ftaatlichen Prageanftalten flatt-Jede andere, auch vollwerthige ober ben Gefeben entsprechende Pragung bilbet den Thatbestand der Münzsälschung (Strasgesethuch § 148), was um so einleuchtender erscheint, als — abgesehen von den Goldmunzen, die vollwerthig Riemand nachpragen wird, ba er dabei teinen Bortheil haben tann - Silber-, Ridelund Kupfermungen ftart unterwerthig find. Die staatlichen Prageanstalten find zu Berlin A, München D, Dresben E, Stuttgart F, Karlsruhe G und Hamburg J.

Das Rechtsverhaltniß zwischen Reich und Ginzelftaat aus ber Pragung gehort ausschließlich bem öffentlichen Rechte an. Die Borfdriften bes Strafgefegbuches find nicht im Intereffe eines Mungmonopols ber Bundesftaaten, fondern in allgemeinen, öffentlichen und Bertehrsintereffen gegeben . Die Berftellung auch vollwerthiger Thaler-, Zwei- und Ginmartstude burch Private ift beswegen verboten, weil fie, wenn ftatthaft, die gangen Mung- und Creditverhaltniffe in Deutschland bei ber großen Unterwerthigfeit biefer Mungen ganglich verberben, die Empfanger folder Müngen und vor Allem bas zu ihrer Ginlofung verpflichtete Deutsche Reich unendlich und finanziell ruinirend fchabigen wurde. Die Berftellung felbft bon Goldmungen burch Bribate ift berboten, weil babei bie Gewähr fehlt, bag bie Bragung in ben borgefchriebenen Metallmengen erfolgt.

Weil im Deutschen Reiche noch die Thalerftude bis auf Weiteres Zwangscours haben, fpricht man von einer hintenden Goldwährung. In Wahrheit befteht volle Goldwährung aus zwei Grunden, nämlich weil Jedermann Gold und Goldmungen pragen laffen tann, und bor Allem, weil Jeber im Deutschen Reiche bie rechtliche und thatfachliche Möglichkeit hat für feine Forberung Golb aus bem

<sup>1</sup> Das Gefet, betr. die Bereinsthaler öfterreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (28. Februar 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 315).
(R.-G.-Bl. 1892, S. 315) überläßt dem Bundesrath die Einziehung der öfterreichischen Thaler
auf Rechnung des Reiches.

2 Art. 8 des Münzgesess und Gest vom
Februar 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 315).

3 Siehe auch Centralblatt für das Deutsche
Reich 1875, S. 802.

4 Anderer Ansickt Laband, II, S. 164.

Berkehre zu ziehen, indem er auch Kaffenscheine, Thalerstücke, sowie andere Silberund Scheidemünzen jeder Zeit gegen Gold — das in sich vollwerthige Münzmittel — umtauschen kann. Da nun 1895 Mark ein Pfund sein Gold sind, so bedeutet die Reichsmark 1/1898 Pfund seinen Goldes. Dies ist der wichtigste durch Ableitung gesundene Rechtssatz des deutschen Münzwesens, und dieser Satz bestimmt auf dem in- und ausländischen Markte den wahren Betrag jeder im Deutschen Reiche zahlbaren Forderung.

Papiergelb im Sinne der deutschen Reichsversassung (Art. 4, Zisser 3) sind auf den Inhaber gestellte, einseitige, unverzinsliche, bei Borzeigung sosort fällige und gegen Reichswährung (also gegen Gold) einlösbare Schuldverschreibungen 1. Papiergelb heißt "sundirtes", wenn seine Ausgabe nur statthaft ist auf Fundirung, d. h. auf Grund vorhandener Deckung. In diesem Sinne sind die Reichsbanknoten gedecktes Papiergeld, weil Banknoten nur in der Höhe ausgegeben werden dürsen, als Deckung (Fundirung) theils durch Gold- oder durch Schuldverschreibungen des

Reiches, theils burch geeignete Wechsel vorhanden ift.

Allerbings giebt es im engsten juriftischen Sinne biefes Wortes im Deutschen Reiche tein Papiergelb, ba jur Beit nicht Jebermann verpflichtet ift, Werthzeichen aus Papier, Reichstaffenscheine ober Banknoten in Zahlung zu nehmen. 3m Sinne ber Reichsverfaffung wie im gewöhnlichen Sprachgebrauche giebt es Papiergelb im Deutschen Reiche, beffen Werth ebenfo wie berjenige ber Silber-, Ridel- und Rupfermungen nicht auf dem Materialwerthe, fondern auf dem Credite des zur Ginlofung Berpflichteten beruht. Der Werth jeden Geldes beruht am letten Ende auf einer Thatfache, der des Goldgeldes auf dem Werthe des Materials, derjenige aller anderen Gelbforten auf der Zahlungsfähigkeit bes Schuldners. Die Gefege barüber, was in Bahlung genommen werden muß, fcwanten und find dem Bechfel unterworfen. Sie find der Wirklichkeit gegenüber auf die Dauer ohnmächtig. Wenn 3. B. ein absolut zahlungsunfähiger Staat einer absolut werthlosen Sache 3mangscours beilegen wollte, fo wurde Niemand etwas gegen diefes "Gelb" vertaufen ober bertaufchen, und Derjenige, welcher Etwas taufen ober taufchen will, mußte fich ichon bequemen, anderes als folches "Gelb" zu bieten. Wie dem aber auch fein mag, ob dies im Sinne der Theorie Gelb ift oder nicht, die Regelung Deffen, was im obigen Sinne "fundirtes" ober "unfundirtes Papiergelb" ift, fteht dem Reiche gu. Die Regelung ift dahin erfolgt, daß vorläufig durch Gefet über die Ausgabe von Bapiergelb vom 16. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 507), fodann durch Art. 18 bes Munggefeges vom 9. Juli 1873 - welcher ben Bundesftaaten die Berpflichtung jur Aufrusung und Einlösung des von ihnen ausgegebenen Papiergelbes auferlegt — und schließlich und jugleich endgültig durch Gefet, betreffend die Ausgabe von Reichstaffenscheinen vom 80. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 40), den Ginzelftaaten die Befugniß, nach eigenem Ermeffen Papiergelb, fundirtes wie unfundirtes, auszugeben, entzogen ift. Papiergelb kann nur noch auf Grund Reichsgesetes ausgegeben werben. Das Reich feinerfeits bat auf Grund biefes Gefetes Reichs-taffenscheine ausgegeben, welche im Sinne ber Reichsverfaffung Reichspapiergelb find, obgleich im Privatvertehr tein 3wang ju ihrer Annahme befteht (Gefes vom 30. April 1874, § 5). Diefe muffen von der Reichshaupttaffe jeder Zeit auf Erfordern im Rennwerthe gegen baares Gelb (Golb) eingelöst, auch bei ben Kaffen bes Reichs und aller Bundesstaaten zu ihrem Kennwerthe in Zahlung genommen werden.

Die Reichskassenschen werden von der "Reichsschuldenverwaltung" ausgesertigt. Aussertigung und Ausgabe unterstehen der Controle der "Reichsschuldenkommission". Die Rassenschen durfen nur über die Beträge von 5, 20 und 50 Mark lauten. Der dauernd zum Umlause bestimmte Betrag bezissert sich nach § 1 des Gesets vom 80. April 1874 auf 120 Millionen Mark. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Scheine sind vom Reiche regelmäßig nur zu ersetzen, wenn das vorgelegte Stud mehr als die Hälfte eines ganzen, unzweiselhaft echten Scheines dar-

ftellt (§ 6 bes Gefeges vom 80. April 1874).

Die Berpflichtung bes Reiches jur Ginlofung ber Raffenscheine ift sowohl eine

¹ Siehe auch Zacharia, II, § 198, S. 377.

öffentlich-, wie eine privatrechtliche; letteres bedeutet, daß das Reich auf Ginlofung auch bor ben Gerichten belangt werden tann 1 - fo lange bies burch tein Reich gefet verboten, bezw. Die Ginlofungspflicht nicht burch Reichsgefet fuspendirt ift. Eine Berfaffungsverlegung (unzuläffige Bustandigkeitserweiterung) lag in der Ausgabe von Raffenscheinen (Papiergelb) burch bas Reich nicht, ba bie Reichsverfaffung das Recht des Reiches zur Feststellung der Grundsätze über Papiergelb nicht nach irgend einer Seite eingeschränkt bat 2.

Rein Papiergelb find die Reichsichakanweisungen, da fie nicht auf den Inhaber

geftellte, bei Brafentation fofort fällige Schuldverschreibungen find 8.

### III. Bantwefen.

Das öffentliche Recht hat es mit dem Bankwesen zunächst wegen der Bank notenausgabe ju thun. Banknoten find unverzinsliche, auf den Inhaber geftellte einseitige, bei Borzeigung sofort fällige Schuldverschreibungen, die auf Berlangen jeder Zeit gegen Reichswährung (Gold) eingeloft werden muffen. Sie find im Sinne der deutschen Reichsverfaffung "Bapiergeld" und zwar "fundirtes", da fie nur auf Grund vorhandener Fundirung ausgegeben werden dürfen. Das Deutiche Reich ist zur Regelung der Banknotenausgaben daher zuständig, weil ihm nach Art. 4, Ziffer 3 "die Feststellung der Grundsage über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelb" justeht, und serner, weil ihm nach Art. 4, Ziffer 4 die Befugniß übertragen ist, "die allgemeinen Bestimmungen über das Bantwesen" zu treffen. Es liegt bei ber allgemeinen Faffung diefer Berfaffungsvorschriften somit teine Ueberschreitung ber Zuständigkeit vor , wenn das Reich die Reichsbant errichtete und sich deren Berwaltung beilegte. Die Errichtung der Reichsbant und beren Berwaltung durch das Reich war eben die Form, in welcher das Reich die Notenemission (das Bantwesen) regelte; sie erfolgte nur zum Zwecke der Regelung bes Bantwefens, wie dies aus den nachstehenden Erwägungen flar erhellt.

Die Banknoten vermehren die Umlaufsmittel, fie werden im Verkehre als Geld genommen. Daber hat der Staat ein Intereffe daran, daß Gewähr fur ihre fofortige Ginlöfung gegen Reichsmährung befteht. Deshalb wird vorgefchrieben, daß und wie die Banknoten zu beden find. Da nun die Dedung, ohne den 3wed in ber Rotenausgabe illusorisch zu machen, nur zu einem Theile burch Golb (absolute Sicherheit), zum anderen Theile aber durch Wechsel erfolgt, so ist es serner nothwendig vorzuschreiben, wie solche als Deckung geeignete Wechsel beschaffen sein muffen. Aus den gleichen Grunden ift es ferner nothwendig, die Ginlofung ber Banknoten baburch zu fichern, bag ben Notenbanken nur gang bestimmte und zwar nur fichere Geschäfte gestattet werben, und daher war es endlich nothwendig, daß diejenige Bant, welche in unbeschräntter Höhe Roten ausgeben darf, unter Reiche verwaltung genommen wurde. Richt um dem Reiche einen neuen Berwaltungsaweig au übertragen, sondern nur um die Emission von fundirtem Gelb und das Bankwesen zu regeln, und zugleich, um das Publicum gegen Berluste zu sichem, hat das Reichsgefet die Errichtung der Reichsbant und beren Berwaltung burch das Reich angeordnet. Ihrer rechtlichen Bestimmung und Natur nach ift die Reichsbant tein Actienverein, überhaupt tein gewerbliches Unternehmen, sondern ein Staats-(Reichs-)Institut, das mit Privatmitteln betrieben wird. Diefes Institut verfolgt den Zweck, Creditfähigen Credit zu gewähren, indem es Gelb für geeignete Wechfel ober gegen Berpfandung von Werthpapieren ober anderen Baaren hingiebt, fich felbft aber gegen die von ihm erworbenen Wechsel Gelb durch Banknotenausgabe verschafft. Da nun die Hergabe bes Gelbes gegen Wechsel und fonftige Unterlagen nicht unentgeltlich,

ber Reichsgefete, S. 187.

tung" nehmen an Sanel, Reichsftaatsrecht, I, S. 683 f., und Senbel, Comm., S. 85, an.

<sup>1</sup> Ebenso Manbry, Civilrechtlicher Inhalt Reichsgefetze, S. 187.
2 S. oben S. 166.
3 S. auch Manbry, l. c. S. 184 und weiter ten.
4 Eine "erhebliche Zuständigkeitsüberschret.

4 Eine "erhebliche Zuständigkeitsüberschret.

5 Das Reichsgericht sagt im Erk. v. 18. Jan. 1886, Entschen, die ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu desen ten.

5 Das Reichsgericht sagt im Erk. v. 18. Jan. 1886, Entschen, die ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu desen die dienen der Jan. 1886, Entschen wird, ihr Vorstand ist eine diffentliche Behörbe."

sondern gegen Zinsen, bezw. unter Abzug des Interusuriums erfolgt, so regelt die Zinsenberechnung der Reichsbank zugleich den Zinssatz im großen Berkehre. Diese Regelung des Zinssatz ift rechtlich und volkswirthschaftlich eine fernere und vielsleicht die wichtigere Ausgabe der Rotenbanken und in erster Linie derzenigen Bank, welcher das Recht der unbeschränkten Rotenausgabe und daher die Möglichkeit eines unbeschränkten Discontos und Lombardgeschäftes verliehen ist.

Das Bantwefen ift im Deutschen Reiche geregelt durch das Bantgefet vom 14. Marg 1875 (R.B.Bl. 1875, S. 177), deffen § 24 durch Gefet vom 18. Dezember 1889 (R. S. BI. 1889, S. 201) geändert ift. Gine größere Aenderung brachte das Geset vom 7. Juni 1899 (R. S. BI. 1899, S. 311), deffen Art. 1, 2, 5 und 6 aber erst am 1. Januar 1901 in Kraft treten. Das Bantgeset gerfällt in zwei Theile: ber eine giebt Beftimmungen für alle Notenbanken, ber andere betrifft diejenige Bant, der das Recht, in unbeschränkter Sohe Roten auszugeben, verliehen ift. Der hauptinhalt bes Bantgefetes ift folgender: Die Befugniß gur Ausgabe bon Bantnoten tann feit Erlag bes Gefeges nur burch Reichsgefet erworben ober über ben bei Erlag bes Gefetes julaffigen Betrag ber Rotenausgabe binaus erweitert werden (Bantgef. § 1). Gine Berpflichtung jur Annahme von Bantnoten bei Bahlungen, welche gefetlich in Gelb zu leiften find, findet nicht ftatt und tann auch für Staatstaffen burch Landesgefet nicht begründet werden (§ 2). Gelb im engsten Sinne dieses Wortes find baber die Banknoten nicht. Die Reichsund Staatsbehorben find (ebenfo wie Private) berechtigt, Banknoten in Zahlung gu nehmen. Auch fleht rechtlich nichts entgegen, bag bie Reichs- und Landesbehörden die ihnen unterftellten Behörden anweisen, gewiffe Banknoten jederzeit in Bahlung zu nehmen. Banknoten burfen nur auf Betrage von 100, 200, 500 und 1000 Rart ober einem Bielfachen von 1000 Mart ausgefertigt werben (§ 3). Jebe Bant ift verpflichtet, ihre Roten fofort auf Brafentation nicht nur an ihrem Sauptfige jum vollen Rennwerthe einzulofen, fondern auch bei ihrem Sauptfige und allen ihren Zweiganftalten jeberzeit jum vollen Rennwerthe in Zahlung anjunehmen. Für beschädigte Banknoten hat fie Erfat ju leiften, fofern der Inhaber entweder einen Theil der Rote prafentirt, welcher größer ift als die Salfte, oder den Rachweis führt, bağ ber Reft ber Rote, von welcher er nur die Salfte ober weniger prafentirt, vernichtet sei (§ 4, Abs. 3). Für vernichtete ober verlorene Roten Ersah ju leiften, ift fie nicht verpflichtet (§ 4, Abf. 3). Der Aufruf und die Gingiehung ber Roten einer Bant ober einer Gattung bon Bantnoten barf nur auf Anordnung ober mit Genehmigung bes Bunbesrathes erfolgen (§§ 4-6). Den Banken, welche noch umlaufende Roten ausgegeben haben ober Noten ausgeben, ist nicht gestattet, 1) Bechsel zu acceptiren (wohl aber zu biscontiren); 2) Waaren ober courshabende Bapiere für eigene ober für frembe Rechnung auf Beit, b. b. ju einem gutunftigen Beitpunkt (wohl aber fest und gegen sofortige Lieferung) ju taufen oder ju berkaufen ober für die Erfüllung folder auf Zeit abgeschloffenen Raufs- ober Ber-kaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen (§ 7); Zuwiderhandlungen find nach § 55 strafbar. Banten, welche Roten ausgeben, muffen 1) den Stand ihrer Activa und Paffiva am 7., 15., 23. und Letten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach biefen Terminen, und 2) spateftens brei Monate nach bem Schluß jedes Gefchafts. jahres eine genaue Bilang ihrer Activa und Baffiva, fowie ben Jahresichluß bes Geschäfts- und Berlustcontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten veröffentlichen (§ 8). Activa find namentlich 1) ber Metallbeftand (coursfahiges beutsches Gelb und Gold in Barren, wie Gold in ausländischen Münzen, das Pfund feinen Golbes ju 1892 Mart berechnet); 2) in ihrem Befige befindliche Reichstaffenscheine; 8) Roten anderer Banten; 4) Bechfel Dritter; 5) Lombardforderungen; 6) Effecten (coursfähige Papiere außer Wechsel), auch Reichsschapscheine; 7) jonftige Activa. Baffiva find 1) das Grundtapital; 2) ber Refervefonds; 3) ber Betrag ber von ihnen ausgegebenen, noch nicht eingelöften (umlaufenden) Roten; 4) die sonstigen Berbindlichteiten; 5) bie fonftigen Baffiva (§ 8).

Banten, beren Rotenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen gesetlich zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschuffe eine Steuer von jahrlich 5 vom hundert an die Reichstaffe zu entrichten. Als Baarvorrath gelten die unter

1, 2 und 8 aufgeführten Activa (§ 9, Abf. 1).

Erlischt die Besugniß einer Bant zur Notenausgabe, so wächst der ihr zusstehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Rotenumlauss dem Antheile der Reichsbant zu (§ 9, Abs. 2). Der Gesammtbetrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Rotenumlauss beträgt im Ganzen 541 600 000 Mart, wovon der Reichsbant einschließlich der ihr zugewachsenen Antheile 450 Mill. Mart zustehen (Art. 5 des Gesetzs vom 7. Juni 1899). Jum Zwede der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bant am 7., 15., 23 und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und ihrer umlausenden Roten sestzustellen und diese Feststellung an die Aussichtsbehörde einzureichen (§ 10). Zwed der Steuer ist nicht sowohl, dem Reiche eine Einnahme zu verschaffen, als der Rotenausgabe Schranken zu ziehen.

Ausländische Banknoten ober sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürsen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 11). Zuwiderhandlungen werden nach § 57 mit 50 bis 5000 Mark bestraft. Unter dem Namen "Reichs dant" wird eine unter Aussicht und Leitung

Unter bem Namen "Reichsbant" wird eine unter Aufsicht und Leitung bes Reiches stehende Bant errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt — und zwar einer von der des Reichssiscus verschiedenen — und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Rusbarmachung versügbaren Kapitals zu sorgen. Sie hat ihren Hauptsis in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete (nicht außerhalb dessehen) Zweiganstalten zu errichten. Auf Anordnung des Bundesraths muß sie solche an den vom Bundesrath bestimmten Plätzen errichten (§ 12).

Die Reichsbant barf nicht jedes ihr beliebige, sondern nur die ihr im Gefete geftatteten Rechtsgeschäfte abschließen, nämlich 1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu taufen und zu vertaufen; 2) Wechsel, welche eine Berfallzeit von bochstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Berpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen bes Reiches, eines beutschen Staates ober inlandischer communaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Rennwerthe fällig find, zu discontiren, zu taufen und zu vertaufen; 3) zinsbare Darleben auf nicht länger als brei Monate gegen bewegliche Pfander ju ertheilen (Lombardvertehr), und zwar a) gegen Gold und Silber gemungt und ungemungt; b) gegen ginstragenbe ober spätestens nach einem Jahre fällige und auf ben Inhaber lautende Schulbverschreibungen des Reiches, eines beutschen Staates ober inlandischer communaler Corporationen oder gegen ginstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, beren Binfen bom Reich ober einem Bundesftaate garantirt find, ferner gegen boll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsactien und Brioritätsobligationen beutscher Gifenbahngefellichaften, beren Bahnen im Betriebe befindlich find, fowie gegen Bfandbriefe landschaftlicher, communaler ober anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinftitute Deutschlands und beutscher Sppothetenbanken auf Actien bies Alles indeß nur zu hochstens brei Biertel bes Courswerthes; c) gegen ginstragende, auf ben Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht beutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens 50 % des Courswerthes; d) gegen Wechsel, welche anerkannt folide Berpflichtete ausweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Cours-(Renn-) werthes; e) gegen Berpfandung im Inlande lagernder Raufmannswaaren bochftens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes; 4) Schuldverschreibungen ber vorstebend unter 3 b bezeichneten Art (bis zu und mit einem bom Reichsbankbirectorium festgeftellten Maximum ihrer Betriebsmittel) ju taufen und ju vertaufen; 5) für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Beborden Incassos zu besorgen und nach borberiger Dedung Bablungen ju leiften und Anweifungen ober Neberweifungen

<sup>1 &</sup>quot;Diesen Pfandbriefen stehen gleich andere inländische kommunale Rorporationen ober gegen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korber bezeichneten Institute und Banken, welche auf poration gewährt find" (Art. 6 des Gesehes vom Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an 7. Juni 1899).

auf ihre Zweiganstalten ober Correspondenten auszustellen; 6) für fremde Rechnung Effecten 1 aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Dedung ju taufen 2 und nach vorheriger Ueberlieferung ju vertaufen\*; 7) verzinsliche und unverzinsliche Gelber im Debofitengeschaft und im Birobertebr angunehmen; die Summe ber berginslichen Depositen darf diejenige des Grundtapitals und des Refervejonds ber Bant nicht fiberfleigen; 8) Werthgegenftande in Berwahrung und Berwaltung guübernehmen (§ 13).

Die Uebertretung biefer Borfchriften, alfo die Bornahme anderer Gefchafte ift nicht als nichtig, vielmehr ebenfo anzusehen wie ber ohne Genehmigung ftattfindende Gewerbebetrieb von Militarpersonen ober Beamten. Der gutgläubige Dritte tann aus folden trot bes Berbotes abgeschloffenen Geschäften auf Erfüllung flagen: bem bosglaubigen: dem, ber bas Geschäft abichloß, obwohl er bie Richtbefugniß bes Bantbeamten, es abzuschließen, tannte, tann bie exceptio doli entgegengefest werben. Die Bankbeamten find ftrafrechtlich und bisciplinarisch verantwortlich. Brivatbanten haben die Alage auf Entziehung ihres Notenprivilegiums zu gewärtigen, wenn fie folde, ihnen verbotenen Geschäfte abschließen 5. Untersagt ift ferner nicht jedes andere Beichaft, fonbern nur ein foldes Geichaft, wenn es im Geichaftsbetriebe jum Amede bes Erwerbes geschieht . Daher ift ber Antauf von Grund und Boben, um barauf eine Bankfiliale ju errichten, ober die Erbauung, Inftandhaltung und Möblirung folder bem Bankzwede bienenber Gebaube, die Anschaffung von Bureauutenfilien, Buchern u. bergl. unbedingt gestattet. Die Reichsbant ift rechtlich nicht verpslichtet, etwa wie die Post ober Eisenbahn, jedes ihr gestattete Geschäft abguschließen, und Riemand kann gegen fie auf Abschluß folcher Geschäfte, z. B. auf Discontirung von Bechfeln, Beleihung (Lombardirung) von Berthpapieren, Magen. Andererfeits ift ber Abichluß folcher ber Reichsbant gestatteter Geschäfte teine res merae facultatis, vielmehr wird anzunehmen fein, daß fie traft öffentlich-rechtlicher, wenn auch im Rechtswege nicht verfolgbarer Berpflichtung der Regel nach die ihr geflatteten Geschäfte auch abschließen muß, daß fie also nur, wenn ihre Betriebsmittel nicht ausreichen, oder Zweifel in die Gute des Contrabenten oder bes zu lombardirenden Gegenstandes oder Besorgnif vor zufünftigem Mangel an Betriebsmitteln besteht, Geschäfte ablehnen barf. So wird fie nicht ablehnen können, für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Ebelmetalle nach vorheriger Dectung ju taufen und nach borheriger Ueberlieferung ju vertaufen. Dagegen wird fie Bechfel nicht zu acceptiren brauchen, wenn fie die Berpflichteten für nicht ficher erachtet, ober ausländische Staatspapiere nicht beleihen, wenn fie die Insolvenz des betreffenden Staates beforgt. Die Ablehnung folder Geschäfte widerspricht teineswegs der Absicht und Borfcbrift bes Bantgefetes. Dagegen barf fie nicht bei gleicher Sachlage und gleichzeitig baffelbe Bapier bei ben Ginen beleiben und bei ben Anderen nicht beleihen; fie muß die Beleihung nach gleichen Grundfagen vornehmen; ebenfo wie fie bie Binfen nicht in jedem Fall verschieben, sondern ftets ju gleicher Beit in gleicher Sobe berechnen muß. Daber ift fie gesetzlich auch verpflichtet, ben Procentsat öffentlich bekannt ju machen, ju welchem fie biscontirt ober zinsbare Darleben ertheilt. Abgesehen also von den aus der Sache (ber Creditwurdigkeit und ber Rudficht auf die Betriebsmittel) fich ergebenden Abweichungen, gilt ber Say, daß die Reichsbant ebenso wie die Post und Gifenbahn die ihr gestatteten Gefchafte, und zwar im Allgemeinen unter gleichen Bebingungen für Jebermann, auch abichließen muß 7.

<sup>1</sup> Effecten find Werthpapiere aller Art (außer

Bechfeln), auch Reichsschaptete unter att (anget bes Bankgefelse).

Das Bankgefet spricht stels besonders von "tausen" und "discontiren"; daher wird anzusnehmen sein, daß das Discontiren von Reichse her Abschlüftuß der fraglichen Geschäfte

schapficheinen nicht unter Ziffer 6 fällt; f. auch Laban b, II, S. 190, Anm. 1.

3 In den zu 6 bezeichneten Geschäften soll ab nicht unt das Bermögen der Bant nur in der Höhe verswendet werden dürsen, welche nach Zustimmung erreicht oder bes Centralausschuffes festgesetzt ist (Bantgesetz geringeren S. 202). § 32 d).

<sup>4</sup> Mit Gelbstrafe bis ju 5000 Mart, § 58

unten. Gaband, II, G. 182: nur ber Betrieb, nicht ber Abichlug ber fraglichen Geichafte

<sup>7</sup> Die Reichsbank barf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Brozentsate diskontiren, sobald dieser Sat 4% erreicht oder überschreitet; diskontirt sie zu einem geringeren Sate, so hat sie ihn im Reichsanzeiger bekannt zu machen (Ges. v. 7. Juni 1899, Art. 7, § 1).

Unbedingt ist die Reichsbank verpstichtet, Barrengold zum sesten Sate von 1892 Mark für das Pfund seinen Goldes gegen ihre Roten einzutauschen (an ihrem Hauptsitze) (Bankgeset § 14); sie kann dies, weil sie nach Zahlung von 3 Mark Prägegebühren stets 1895 Mark in Goldgelb sich ausprägen lassen kann.

Die Bankbeamten muffen über die mit der Bank abgeschloffenen Geschäfte Schweigen beobachten (§ 39). Zuwiderhandlungen find bei Bankbeamten disciplinarisch zu ahnden; Centralausschußmitglieder, Deputirte und Beigeordnete können durch die Generalversammlung von ihren Stellen ausgeschloffen werden (Bankgeset §§ 33, 34). Die Berpflichtung zur Geheimhaltung entfällt gegenüber den zwingenden Borschriften der Straf-, Civilproceß- und Concursordnung.

Um sich die Betriebsmittel zu beschaffen, hat die Reichsbant das Recht, nach Bedürsniß ihres Berkehrs Roten auszugeben. Die An- und Aussertigung, Einziehung und Bernichtung der Roten ersolgt unter Controle der Reichsschuldenkommission (§ 16). Die Reichsbant ist verpsiichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf besindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in courssähigem deutschen Gelde, Reichskassenen oder in Gold in Barren oder in Gold in ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1892 Mark gerechnet, und den Rest in discontirbaren Wechseln (welche also eine Berfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Berpslichtete hasten) in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten (Bankgeset § 17). Die Reichsbank ist verpslichtet, ihre Roten a) bei ihrer Hauptasse in Berlin sosort nach Präsentation, b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürsnisse gestatten, dem Inhaber gegen courssähiges Geld einzulösen (Bankgeset § 18). Die Borschriften der §§ 17 und 18 des Bankgesets sind Rechtsnormen, auch wenn § 17 lex impersecta insosern ist, als über die Deckung ausgegebene Banknoten gültig sind.

Die Reichsbant ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist für sich und ihre Zweiganstalten im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Eintommen- und Gewerbesteuern (Bantges. § 21), nicht von Communalsteuern, noch von der staatlichen Grund- und Gedäudesteuer. Die Besreiung, welche § 1, Abs. 2 des Gesets über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gedrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) dem Reichsstaus bezüglich der Landesssteuern ertheilt, gilt nicht für die Reichsbant, da diese eine vom Fiscus verschiedene Rechtspersönlichseit ist. Ebenso ist die Reichsbant allen indirecten Reichs-, Landes- und Communalabgaben (Stempel 2c.)

unterworfen.

Die Reichsbant ift befugt, wenn ber Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Berzuge ift, das bestellte Faustpfand ohne gerichtliche Ermächtigung ober Mitwirtung nach den in § 371 des Handelsgesethuchs aufgestellten Borschriften verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen

und Roften bezahlt zu machen (Bantgefet § 20).

Das Grundfapital besteht seit dem Gesetz vom 7. Juni 1899 aus einhundertundachtzig Millionen Mart, getheilt in vierzigtausend auf Ramen lautende Antheile von je dreitausend und sechzigtausend Antheile von je eintausend Rark. Die Antheilseigner haften nicht personlich für die Berbindlichsteiten der Reichsbank. Während die Actionäre in ihrer Gesammtheit die Herren der Actiengesenschaft sind, haben die Antheilseigner der Reichsbank im Wesenklichen nur einen gewissen Antheil am Gewinn. Nach Art. 2 des Gesetz vom 7. Juni 1899 wird seit dem 1. Januar 1901 aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank 1) zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von 3½ Procent des Grundsapitals berechnet, sodann 2) von dem Mehrertrage eine Quote von 20 Procent dem Rerservesonds zugeschrieben, solange dieser nicht den Betrag von 60 Mill. Rark erreicht hat, 3) von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichstasse drei Viertel. Erreicht der Reingewinn nicht volle 3½ Procent des Grundsapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservesonds zu beden. Dividenden-

rudftande verjähren binnen 4 Jahren, von bem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Bortheile ber Bant.

Die Reichsbant wurde errichtet durch Abtretung der Preußischen Bant, welche mit allen ihren Rechten und Berbindlichkeiten bon Preugen nach Burudgiebung feines Ginfchuftapitals von 1906 800 Thalern, fowie ber ihm guftebenben Galfte bes Refervefonds mit dem 1. Januar 1876 an das Reich abgetreten wurde (burch Bertrag awischen Breugen und bem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preugischen Bant an bas Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 215). Die Reichsbant und ihre Zweiganstalten find in bas handelsregister nicht eingetragen. Die Borfdriften bes handelsgefesbuchs über bie Gintragung in bas handelsregifter und nicht bloß biefe, fondern überhaupt die Borfcriften des handelsgesethuchs, 3. B. über Gründung, Emission, Bilang, Aufsichtsrath, Borftand, Liquidation, Beendigung finden auf die Reichsbant, selbst jubsidiar, teine Anwendung. Selbstredend finden auf die von der Reichsbant abgeschloffenen Rauf-, Bertauf-, Combard-, Discontgefcafte bie für biefe Beichafte gultigen allgemeinen Regeln (bes Sanbelsgefetbuchs, ber Wechfelordnung, bes Burgerlichen Gefetbuchs) Anwendung. Reben bem Antheile am Gewinn fleht ben Antheilseignern ein gefetlich begrengter Ginfluß auf die Berwaltung der Reichsbant zu, und zwar theils durch die Generalversammlung, theils durch einen aus ihrer Mitte gewählten ftandigen Centralausschuß (Bantgefet §§ 31 ff.). Die Generalberfammlung hat ben jahrlichen Berwaltungsbericht entgegenzunehmen. Außerdem hat fie neben ber Bahl des Centralausichuffes nur noch bas Recht, daß ohne ihre Zustimmung das Bantstatut (vom Raifer) nicht geanbert werben tann. Diefes Recht beruht auf ber Borfchrift bes Bantftatuts § 21. Der Centralausschuß ift die ftandige Bertretung der Antheilseigner gegenüber ber Berwaltung. Er besteht aus 15 Mitgliebern, neben welchen 15 Stellvertreter au mablen find. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von ber Generalversammlung aus ber Bahl ber Antheilseigner gewählt, Die fich im Befige bon minbeftens auf ihren Ramen lautenden Antheilsscheinen über 9000 Mt. befinden 1. Der Centralausichug versammelt fich unter bem Borfit bes Prafibenten des Reichsbantbirectoriums wenigstens einmal monatlich, tann von biefem aber auch außerorbentlich berufen werden. Dem Centralausschuffe werden in jedem Monat die wöchentlichen Rachweifungen über Disconto-, Wechfel- und Combarbbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depofiten, über den An- und Bertauf von Gold, Bechfeln und Effecten, über die Bertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten jur Einficht vorgelegt und jugleich die Ergebniffe ber Raffenrevifionen, fowie die Anfichten und Borfchlage bes Reichsbantbirectoriums über ben Gang ber Gefchafte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Magregeln mitgetheilt. von dem Centralausschuffe aus feiner Mitte auf je ein Jahr gewählte Mitglieder (beziehungsweise beren Stellvertreter) üben die fortlaufende specielle Controle über bie Berwaltung ber Reichsbant aus. An ben Orten, an welchen Reichsbanthauptftellen bestehen, sind, entsprechend dem Centralausschuffe, mit diesem analogen Rechten und Pflichten Bezirtsausschuffe zu errichten, beren Deputirte Beigeordnete heißen (Bankgefet § 86).

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürsen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesehes und des Bantstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen
des Bantverlehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten
gebracht und, wenn auch nur einer von diesen darauf anträgt, dem Centralausschuß
vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der Centralausschuß nicht in
einer beschlußsähigen Bersammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigeit sich
ausspricht (§ 35). Hieraus ergiebt sich, daß die Reichsdank weder dem Reiche,
noch den Bundesstaaten beliedig Credit, daß sie also nicht Blancocredit, noch Credit

ohne Sicherheit gewähren tann.

Das Statut ber Reichsbant ift nach Maggabe ber gesetzlichen Bestimmungen vom Raifer im Ginbernehmen mit bem Bunbesrathe erlaffen.

<sup>1</sup> Art. 3 bes Gefetes vom 7. Juni 1899.

Die Reichsbant war und ift nur auf Zeit errichtet. Im Bankgesetze behielt und behalt fich das Reich das Recht vor, zuerst am 1. Januar 1889, alsdann aber von gehn zu gehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Runbigung welche auf Raiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, vom Reichstanzler an das Bankbirectorium zu erlaffen und von letterem zu veröffentlichen ift — entweder a) die auf Grund bes Bantgesetes errichtete Reichsbant aufzuheben und deren Grundftude gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, ober b) die fammtlichen Antheile ber Reichsbant jum Rennwerthe ju übernehmen. In beiden Fallen geht der bilangmäßige Refeverfonds, foweit derfelbe nicht gur Dedung von Berluften in Anfpruch ju nehmen ift, jur einen Galfte auf bas Reich, jur anderen Galfte auf die Antheilseigner über (Bantgefet § 41). (auch jur ftillschweigenden) Berlangerung der Frist für das Fortbestehen der Reichsbant ift die Zustimmung des Reichstages erforderlich, nicht also für die Kündigung und Auslösung. Gine von beiden muß erfolgen, wenn der Reichstag ber Berlängerung nicht zustimmt. Bur Auslösung ober Kundigung bedarf es ber Zustimmung des Reichstages nicht. Im Falle ber Auslösung der Reichsbant erfolgt ihre Liquidation nach Maggabe bes Bantgefetes und bes auf beffen Grund Die Vorschriften bes handelsgesethuchs tommen felbft erlaffenen Bantftatuts.

fubfibiar nicht jur Anwendung.

Die Reichsbank ift indeß nicht die alleinige Rotenbank. Es besteht vielmehr im Reiche bas "gemischte Bantipftem", b. h. es bestehen neben ber Reichsbant andere Banten, Privatbanten. Rudfichtlich ihrer bestimmt das Bantgefet, bag, wenn fie ihre Betriebsmittel nur in ben fur die Reichsbant unter 1 bis 41 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4) höchstens bis zur bobe ber balfte bes Grundtapitals ber Bant und ber Reserven, anlegen, wenn fie ben Zinssat ihres Discont- und Darlehnsgefchafts öffentlich befannt machen, wenn fie ferner einen Refervefonds bis jum Biertel bes Grundtapitals jurudlegen, ihre Banknoten nach ben für die Reichsbant geltenden Borfchriften beden, ihre Roten fpateftens por Ablauf des auf den Tag der Prasentation folgenden Tages in Berlin oder Frankfurt (nach Bestimmung bes Bundesrathes) gegen courssähiges beutsches Gelb einlofen, alle im gangen Reiche umlaufenden Roten von Banten, die ihre Roteneinlöfungspflicht erfullen, an ihrem Sige und bei ihren Zweiganftalten in Stabten bon mehr als 80 000 Einwohnern zu ihrem vollen Rennwerthe in Zahlung nehmen, und fie ohne Entschädigung einwilligen, daß ihre Befugniß gur Ausgabe von Bantnoten zu den für die Reichsbant bestimmten Terminen durch Beschluß der Landesregierung ober des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrift aufgehoben werden barf's, bann ihre Banknoten im gangen Reiche umlaufen burfen und bag ber Bundes. rath ihnen ben Betrieb von Bantgefchaften und Zweiganstalten ober Agenturen außerhalb ihres Landesgebietes gestatten kann's. Jedoch wird (Art. 7, § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899) der Bundesrath diesen Banken jum 1. Januar 1901 das Recht zur Rotenausgabe kundigen, wenn fie sich nicht dis jum 1. Dezember 1899 verpflichten, pom 1. Januar 1901 ab nicht unter bem Sage ber Reichsbant zu biscontiren, fobalb biefer Sat 4 Procent erreicht ober überschreitet, im Uebrigen nicht zu biscontiren um mehr als 1/4, noch um weniger als 1/8 Procent unter bem Sage ber Reichsbant.

Die Reichsbant, die Baperifche Rotenbant, die Frankfurter, die Sachfifche Bant, die Bürttembergische Rotenbant, die Bant für Suddeutschland in Darmftabt burfen ihre Roten im gangen Reichsgebiete umlaufen laffen. Die Braunichweigische Bant, welche, außer ben genannten, allein bas Rotenprivileg noch befigt, barf ihre Roten nur im Bergogthum Braunschweig umlaufen laffen.

Jebe Abanderung der Bestimmungen des Grundgesetes, Statuts oder Privi-

<sup>1</sup> S. oben S. 264.

Dies hat ber Reichstanzler, bem ber Nach-weis zu führen ift, im Reichsgesethlatt bekannt zu machen (R.-G.-Bl. 1875, S. 390, 1876, S. 2, 1885, S. 108) (§ 45 bes Bantgesetzes). Noten anderer Banken dürsen bei Strafe außerhalb bes Bunbesgebietes, für das fie ein Privileg erhalten, nicht zu Zahlungen (wohl aber zum Um:

tausch gegen andere Banknoten, Papiergelb ober Münzen) verwendet werden (§ 43).

\* § 44, Abs. 2 des Bankgesetzes. Banken mit Notenumlauf nicht über ihr am 1. Januar 1874 eingezahltes Rapital hinaus sind von der Berpflichtung zur Bildung eines Reservesonds entbunden (§ 44, Abs. 4 des Bankgesetzes).

legiums einer Bant, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, folange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes, sosern sie das Grundkapital, den Reservesonds, den Geschäftskreis und die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Besugniß zur Notenausgabe betrifft (Bankges. § 47). Landesgesehliche Borschriften und Concessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Discontos, des Lombards, des Effectens und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworsen ist, welche das gegenwärtige Geseh nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen (§ 47). Die Genehmigung wird verlagt, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des § 44 Gebrauch macht. Die baherische Regierung ist berechtigt, dis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Besugniß zur Ausgabe von Roten sür die in Bahern bestehende Rotenbank zu erweitern (§ 47, Abs. 3). Unbeschadet des Aussichtsvechts der Landesregierungen hat der Reichskanzler das Aussichtstecht über den Geschäftsverkehr der Rotenbanken, namentlich rüchstlich der durch Geseh oder Statut sessentellten Bedingungen der Rotenausgabe (§ 48).

Die Besugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren (§ 49): 1) burch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist, 2) durch Berzicht, 3) im Falle des Concurses durch Eröffnung des Bersahrens gegen die Bank, 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils, 5) durch Bersügung der Landesregierung nach Makgabe der

Statuten ober Privilegien.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Alage des Reichstanzlers oder der Landesregierung durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1) wenn die Borschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesets über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesets bestimmte Grenze überschritten hat, 2) wenn sie undesugt außerhalb des Landesgebietes ihre Banknoten umlausen läßt oder ihr untersagte Geschäfte betreibt, 3) ihrer Noteneinlösungspssicht nicht genügt, oder 4) ihr Grundkapital durch Berluste um ein Drittel vermindert ist (§ 50); endlich 5) der Verpssichtung in Art. 7, § 2 des Gesets vom 7. Juni 1899 zuwidergehandelt wird (Art. 7, § 3 das.).

Unter Strafe (mit dem Zehnfachen des Betrages, mindeftens aber 5000 Mart) gestellt ift die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber

lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 55).

Aus ben organisatorischen Borfchriften, welche fur die Reichsbant gegeben find,

ift noch Folgendes anzuführen:

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbant wird von einem Bantcuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichstanzler als Vorfigendem und

bier bom Bunbesrath ernannten Mitgliedern befteht.

Die bem Reiche guftebenbe Leitung ber Reichsbant wird vom Reichstangler und unter diefem, fowie unter feiner Berantwortlichkeit, bom Reichsbankbirectorium Ist der Reichstanzler verhindert, so wird er durch seinen vom Raiser ernannten Stellvertreter, ben Staatssecretar bes Innern, vertreten (Centralbl. für bas Deutsche Reich 1880, S. 801). Das Stellvertretungsgeses bezieht sich nur auf die Gegenzeichnung; s. weiter unten. Das Reichsbankbirectorium ist die verwaltende und ausstührende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Be-In allen Fallen wird die Reichsbant, auch wo die Bejege eine Specialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbankbirectoriums oder einer Reichsbanthauptstelle verpflichtet, fofern diefe Unterschriften von zwei Mitgliedern bes Reichsbankbirectoriums, bezw. von zwei Mitgliedern bes Borftandes ber Reichsbankhauptstelle ober beren Stellvertreter vollzogen find (§ 38, Abf. 1). Unter welchen Boraussehungen und in welcher Form die Unterschriften der Bantftellen eine Berpflichtung für bie Reichsbant begrunden, wird vom Reichstangler bestimmt und besonders bekannt gemacht (§ 38, Abs. 2). Gegen die Reichsbanthauptstellen und Bankstellen konnen alle Rlagen, welche auf beren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem Gerichte ber Zweiganstalt erhoben werden (§ 38, Abs. 3). Alle für ben Geschäftsbetrieb ber Bant erforderlichen Beamten werden vom Reiche ernannt, erhalten ihre Befoldungen, Benfionen und fonftigen Dienstbezüge auf Roften ber Reichsbant, haben jedoch die Rechte und Pflichten ber Reichsbeamten;

fie unterfteben fomit bem Reichsbeamtengefete. Der Befolbungs- und Benfionsetat ber Reichsbant wird vom Reiche festgesett (Bankgefet § 28). Die Rechnungen werben burch ben Rechnungshof bes Deutschen Reiches revibirt (Bantgefet § 29).

# § 33. Der Sout bes geiftigen Gigenthums.

Art. 4 ber Reichsverfaffung unterstellt ber Beauffichtiqung und ber Gefelgebung bes Reiches: 5) die Erfindungspatente, 6) ben Schut bes "geistigen Eigenthums". Da auch die Patente ben Schut bes geistigen Eigenthums enthalten, fo hatte die getrennte Bervorhebung ber Erfindungspatente offenbar eine befondere Bedeutung, nämlich die folgende: Bei den literarischen und fonstigen Werken, die den Schut des geistigen Gigenthums genießen, knupft fich biefer Schut ohne Weiteres an eine That bes geiftigen Eigenthums, beim Patentschute erft an eine That der Staatsbehörde, nämlich des Patentamts. Der Reichs. gesetzgeber sollte und wollte also nicht bloß regeln, wann und in welchen Fallen ein Patent zu ertheilen ift, sondern auch, wer diese Patente ertheilt. Run beftanden bereits Bereinbarungen zwischen ben Bundesftaaten über die Grundfabe, nach benen Erfindungspatente ertheilt wurden. Diefe waren in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 enthalten (Annalen bes Rorbbeutschen Bunbes 1867, S. 14). Diefe Uebereinkunft felbft war in Art. 21 bes Bollvereinigungsvertrages bom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten. Die Reichsverfaffung hat, indem fie ichlechtweg "die Erfindungspatente" der Reichsgesetzung unterstellte, offenbar gewollt, daß das Reich selbst diese Patente ausstellte, jumal der bisherige Zustand allgemein als gang ungenügenb angeseben wurde 1.

Auf Grund ber vorermahnten Berfaffungsvorschriften ergingen: 1) bas Patentgeset vom 25. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 501), abgeandert burch Reichsgeset vom 7. April 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 79), 2) das Bundes-, jest Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend bas Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, mufikalischen Kompositionen und bramatischen Werten (B.-G.-BL 1870, S. 339), eingeführt in Baben, Südheffen und Württemberg (B.-G.-BL 1870, S. 647, 656), in Bayern (B.-B.-Bl. 1871, S. 90) und in Elfaß-Lothringen (R.-G.-Bl. 1873, S. 42), 3) das Gefet über den Martenschut vom 30. Robember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 148), 4) Gefet, betreffend das Urheberrecht an Werten ber bilbenden Künfte, vom 9. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 4), 5) das Gefet, betreffend den Schut der Photographieen gegen unbefugte Rachbildung, vom 10. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 8), 6) Gefet, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Mobellen, vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 11), 7) Gefet, betreffend ben Schut von Gebrauchsmuftern, bom 1. Juni 1891 (R. S. Bl. 1891, S. 290) und 8) Gefet jum Schut ber Waarenbezeichnungen bom

12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441).

Der Inhalt diefer Gesetze berührt hauptfächlich nur die Gerichts- und nicht Die Berwaltungsbehörben. Die Gerichte haben nämlich meift an einen unmittelbar im Gefete bestimmten Thatbestand gewiffe straf- ober civilrechtliche Folgen ju knupfen. Insoweit dies der Fall ift, gehört der Gegenstand nicht in das Staatsund Berwaltungsrecht. Zum Theil aber tritt die Zuständigkeit der Gerichte nicht ohne Weiteres ein, vielmehr tnupfen fich die civil- und ftrafrechtlichen Folgen erft an einen Zustand, den die Berwaltungsbehörden zu schaffen haben, z. B. an die von der Berwaltungsbehörde erfolgte Berleihung des Patentes oder an die Gintragung eines Mobelles ober eines Zeichens in eine befondere Rolle2. Deshalb muß der Gegenstand insoweit hier vorgetragen werben.

<sup>1</sup> Siehe Robolski in Conrad's Hand: | haupt ber richterlichen Cognition entzogen und wörterbuch ber Staatswissenschaften unter "Patentwesen"; vgl. auch oben S. 167.

2 Rach ber früheren preuhischen Patentzgestung war das Recht bes Erfinders überz

Das geiftige Eigenthum begreift bie Erzeugniffe ber menfchlichen Arbeit, infofern biefe nicht durch ihren Stoff, fonbern burch ihre Form bem Gebrauche bienen. Ein Recht des geistigen Eigenthums besteht nur an solchen Objecten, deren Reprobuction bem erften Urheber burch bas pofitive Recht ausschlieflich vorbehalten ift. Das geiftige Eigenthum ift bon bem Gigenthum an ben einzelnen Gegenftanben, 3. B. ben Exemplaren ber Schrift, des vervielfältigten Runftbrudes ober bes gewerblichen Erzeugniffes, verfchieben. Es hat bas Recht gur Reproduction, gur Bervielfältigung u. f. w. ju feinem Inhalte.

Der Patentichut im modernen Sinne ober im Unterschiede von ben Zwangs- und Bannrechten ift zuerft in England zur Anwendung gelangt 1. Bon bort wurde er in Frankreich übernommen. Das franzöfische Geset über die Erfindungspatente vom 7. Januar 1891 zählt das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten und giebt dem Erfinder einen Rechtsanspruch auf die ausschließliche Rupung der Erfindung. Einen folchen Unspruch giebt auch bie beutsche Reichsgesegebung bem Erfinder, indem fie die Forderung der Freihandels= schule verwarf, die Benutung jeder Erfindung Jedem im allgemeinen Interesse und nach ben Principien ber allgemeinen Gewerbefreiheit frei ju geftatten.

Die Reichsgesetzung berichafft Demjenigen, ber querft etwas gewerblich Berwerthbares erfunden hat, ein Recht auf alleinige gewerbliche Berwerthung, und awar, um ju gewerblichen Erfindungen anzuspornen und biefe ju belohnen. Diefes Recht ift aber nicht, wie bas Gigenthum, ein abfolutes und unbegrenztes, vielmehr ift es im allgemeinen Intereffe an Zeitgrenzen und andere Bedingungen

gefnüpft.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Berwerthung geftatten (§ 1, Sat 1 bes Patentgefetes bom 7. April 1891). Das Befet überläßt der Wiffenschaft und Pragis, den Begriff der "Erfindung" Bon ber Entbedung unterfcheibet fich bie Erfindung barin, bag nur bereits Borhandenes entdeckt werden kann; fo ift Amerika und fo find die Gemischen Elemente nicht ersunden, sondern entdedt worden. Erfunden wird, was noch nicht ba war; es handelt fich babei um bas hervorbringen von Wirtungen in neuer Beife, alfo um einen technischen Fortschritt. Reue Berfahren, welche über bie handwerksmäßigen Gepflogenheiten nicht hinausreichen, welche des geiftigen Gehalts entbehren, find nicht Erfindungen im Sinne des Patentgefetes.

Rur die neue Erfindung tann patentirt werden (§ 1). Sie muß subjectiv wie objectiv (ber Allgemeinheit gegenüber) neu fein. Sie gilt insbesondere nicht als neu, "wenn fie jur Zeit der auf Grund des Reichs-Patentgesehes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Drudschriften aus den letten hundert Jahren bereits berart beschrieben oder im Inlande bereits so offentundig benutt ist, daß darnach die Benutung durch andere Sachverständige möglich erscheint" (§ 2, Abs. 1). Um patentirt ju werben, muß bie Doglichteit, nicht gerade bie Gewißheit, ber gewerblichen Berwerthung gegeben fein. Auch noch unvolltommene Erfindungen, auch folche, welche erst durch weitere Erfindungen mit sicherem finanziellen Erfolge ver-

werthet werden tonnen, haben Anspruch auf Batentichus.

Dagegen find neue wiffenschaftliche Sage, auch wenn aus ihnen wirthschaftliche Folgen gezogen werben tonnen, j. B. ber Lehre von ber Ginbeit ber Rraft,

nicht patentfähig.

Erfindungen, beren Berwerthung den Gefegen ober guten Sitten auwiderlaufen würde, 3. B. über Berfahren jur Abtreibung ber Leibesfrucht, sind nicht patentfähig (§ 1, Abs. 2, Biff. 1); ebensowenig Erfindungen von Rahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege



<sup>1</sup> R. Rlostermann, l. c. S. 44.

2 Die hier vertretene Ansicht, daß die Reuheit nicht bloß in den beiden im Texte aufgeführten, gesehlich vorgeschriebenen Fällen, sondern noch in anderen Fällen ansgeschlossen sein. A. 2008, Nr. 10 u. A.; anbern noch in anderen Fällen ansgeschlossen sein.
dann, wird auch getheilt von G. Meher, Ber-

hergeftellt werden (§ 1, Abf. 2, Biff. 2). Dagegen find bie Berfahren gur herstellung von folchen Mitteln und folchen Stoffen patentfabig. Broducte, welche nicht zu diesen Mitteln und Stoffen gehören, z. B. neue keramische Broducte ober Metallröhren, die in einem neuen Schmelzverfahren hergeftellt werden, find Dies gilt auch für bas Ergebnig mechanischer des Batentichutes fabig. Mifchungen, bei benen eine Reaction, alfo eine Stoffverbindung, fich bollgieht, borausgesett, daß die Dischung von einem neuen technischen Erfolge begleitet ift, wie 1. 3. die Erfindung des ichwarzen Schießpulvers 1. Patentfabig find auch neue Combinationen (fog. Combinationspatent), wenn fie gewiffe Elemente (Stoffe und Rrafte) ju einem technisch erheblichen Endergebniffe gufammenfugen, und biefes Endergebniß etwas qualitativ Reues vom technischen Standpunkte ift. Patent wird ber Combination ertheilt, ohne Rudficht auf die Patentfabigteit ber Theile; diefe find frei, foweit fie außer Beziehung gur Combination fteben.

Patentfähig find auch (abhangige) Erfindungen, welche die beffere und neue Benugungsart einer alteren, burch Batent geschütten Erfindung jum Gegenstande haben. Gine folche Berbefferungserfindung war die der Baib brough'ichen Rurbel jur Batt'ichen Dampfmafchine. Der haupterfinder tann bie Berbefferungs erfindung nur mit Benehmigung bes Letteren, und ber Berbefferungserfinder tann überhaupt ben Gegenstand nur mit Justimmung bes haupterfinders technisch ber-werthen; er hat nur ein abhängiges Patent. Abhängigkeit des Patents von einem früheren Batent ift verschieden von deffen theilweiser Richtigkeit8. Ueber die 206hangigleit bes Patentes ift nicht erftinftanglich vom Patentamte, fondern von ben

ordentlichen Berichten zu entscheiben 4.

Das Patent für die Berbefferungserfindung (das abhängige) oder das hauptpatent können in den Fällen des § 11 des Patentgeseleges zurückgenommen werden, alfo namentlich, wenn einer ber beiben Patentinhaber fich gegen bas öffentliche Intereffe weigert, die Erlaubnif jur Benugung feiner Erfindung bem anderen Theile gegen angemeffene Bergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen (fog. Licenzzwang).

Der Patentinhaber seinerseits tann fich für Berbefferungen nach eigener Bahl ein Bufappatent ober ein hauptpatent ertheilen laffen. Bufappatente haben ben Borzug, daß fie von ben Jahresgebühren für die gewöhnlichen Batente frei

find (§§ 7 und 8).

Unerheblich ist, ob die Erfindung auf Brund theoretischer Studien oder praktischer Ersahrungen, ob durch mühsame Versuche oder durch Zufall gemacht ift. Sie ift vollendet, sobald fie jum erften Male ben beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder angeben tann, auf welchem Wege fich diefer wiederholen läßt.

Die Erfindung als folche, auch die noch nicht angemelbete, ift geschutzt gegen wiberrechtliche Benugung 6. Gin Anfpruch bes Patentfuchers auf Ertheilung bes Patentes findet daher nicht ftatt, wenn ber wefentliche Inhalt feiner Anmeldung der Erfindung dem geistigen Eigenthum, "ben Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Berathichaften ober Einrichtungen" eines Anderen ober "einem von diefem angewandten Berfahren" ohne deffen Ginwilligung entnommen und von dem letteren aus biefem Grunde Ginfpruch erhoben worden ift (§ 3, Abf. 2). Ift bas Batent in solchem Falle, ohne die Einwilligung des Erfinders in die Benutung seiner Erfindung, ertheilt, so wird es auf beffen Antrag für nichtig ertlart (§ 10). Die Erfindung als folche ift veräußerlich und vererblich 7. Das Patent ift ein ftaatlich

<sup>1</sup> Robolsti, l. c. S. 128.

<sup>2</sup> Bgl. Robolsti, l. c. \* Urtheil bes Reichsgerichts vom 7. Juli 1894, Entich. in Civilf., Bb. XXXIII, S. 149; ebenso Entich. in Civilf., Bb. XII, Nr. 27. \* Erk. des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894, Entsch. in Civilf., Bb. XXXIII, S. 149. \* Robolski, l. c. S. 129.

<sup>6</sup> S. Erl. bes Reichsger. vom 14. Januar 1893, Entjch. in Civilj., Bb. XXX, S. 63, 65, vom 28. Mai 1892, baj. Bb. XXIX, S. 49; j. auch Bb. XXXVII, S. 41 ff.

<sup>7</sup> S. auch bas porcitirte Ert. bes Reichsger. bom 14. Januar 1893, Entich. in Civill., B. XXX, S. 63.

gegebenes Berbietungsrecht, tein Erfindungsrecht. Die Patentübertragung ift ein Bertaufsgeschäft 1.

Das Patent wird im Deutschen Reiche durch einen Act einer Verwaltungsbehörde, des Patentamts, ertheilt (§ 18). Es ist streitig, ob dieser Act constitutiven oder declaratorischen Charakter trägt. Ersteres nehmen u. A. an Laband, II, S. 220, G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, § 189 u. A., Letzteres Köhler, Deutsches Patentrecht, S. 77, Robolski, Theorie und Prazis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890, S. 48 st. Ersterer Ansicht ist der Vorzug zu geben; denn der wesentliche Inhalt des Patentrechts, das Verbietungsrecht gegen Andere, solgt nicht aus der Ersindung, sonderu ist allein Folge und Ausspruch der behörblichen Entscheidung. Der Ertheilung gehen im Deutschen Reiche das Vorprüfungsversahren und das Ausgebotsversahren vorauf (§§ 21, 23), während mehrere andere Staaten das Patent auf die bloße Anmelbung ertheilen und es den Interessisten in allen Fällen überlassen, zu Unrecht ertheilte Patente für nichtig erklären zu lassen, oder im Einzelsalle den Einwand des nichtigen Patentes zu erheben.

Die Anmelbung einer Erfindung behus Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich beim Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmelbung ersorderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Ersindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benuhung derselben durch andere Sachberständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist Daszenige anzugeben, was als patentsähig unter Schuß gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die ersorderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke, wie Alles, was das Patentamt sonst sit ersorderlich hält, beizusügen. Bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Patentanmeldung sind Adänderungen der im Patentgesucke enthaltenen Angaben zulässig (§ 20). Sine Anmeldegebühr von 20 Mart ist zu zahlen. Die Anmeldung unterliegt der Borprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentamtes, den sog. Borprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentamtes, den sog. Borprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentamtes, den sog. Borprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentamtes, den sog. Borprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentamtes, den sog. Borprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung des Patentsuber und eine materielle. Ergiedt sich, daß die Anmeldung den vorgeschriebenen Ansorderungen nicht genügt, so wird der Patentsuber durch Borbescheid die Verprüfung, daß eine patentsähige Ersindung nicht vorliegt, so wird davon der Patentsucher unter Angabe der Gründe und mit der Aussertung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Erklärt sich der Patentsucher nicht rechtzeitig auf den Vorbescheid, so gilt die Anmeldung als zursächendmen; im anderen Falle hat die Anmeldeabtheilung Beschluß zu sassen.

Erachtet das Patentamt die Anmelbung für gehörig erfolgt und die Ertheilung bes Patentes nicht für ausgeschlossen, so beschließt sie die Betanntmachung der Anmelbung. Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Rame des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger und das "Patentblatt", ein dom Patentamte herausgegebenes amtliches Blatt, veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen dei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen (§ 23). Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Beröffentlichung tann gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand, für welchen das Patent nachgesucht wird, nicht patentsähig sei, also entweder überhaupt nicht (§ 1 des Gesehs) oder nicht neu sei (§ 2), oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Stützt sich der Einspruch auf das bessere Recht des Einsprechenden, also darauf, daß der wesentliche Inhalt des Patentes dem geistigen

<sup>1</sup> Grf. bes Reichsgerichts vom 3. Marg 1888, Entich. in Civili., Bb. XX, S. 128. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Eigenthum eines Anderen entnommen sei (§ 3, Abs. 2), so ist nur der durch das nachgefuchte Patent Berlette jum Ginfpruche berechtigt (§ 24). Ueber ben Gin-

fpruch entscheibet die Anmelbeabtheilung des Patentamtes.

Gegen die Befchluffe über die Ertheilung ober Berfagung des Patentes tonnen ber Batentsucher ober ber Ginfprechende innerhalb eines Monats nach ber Bustellung Beschwerbe erheben (§ 26). In bem Beschwerbeversahren muffen die Betheiligten auf ihren Antrag mundlich vernommen werden, wenn nicht der Antragfteller bereits in dem Berfahren bor der Anmelbeabtheilung mundlich gehört war.

Ift die Ertheilung des Patentes endgültig beschloffen, fo erläßt bas Patentamt barüber burch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für ben Patentinhaber eine Urtunde aus. Diefe enthält zugleich die Batentschrift, b. h. bie Beschreibung ber Erfindung und ben Patentanspruch (§ 27, Abf. 1). Die Patentschrift wird in einer größeren Anzahl von Exemplaren gedruckt und ift täuflich. In bem "Patentblatt" werben Muszuge aus ben Batentschriften mitgetheilt, unter Anderem zu dem 3wede, um Austunft über Inhalt und Umfang ber Batentrechte zu ertheilen. Für den Inhalt des Batentes ift die Batenturkunde entscheibend, zur Erläuterung kann indeß auf die Beschreibung und die Zeichnung zurückgegangen werben 1.

Die ertheilten Patente werden in eine beim Patentamte geführte Rolle eingetragen, beren Einsicht Jebermann freisteht und welche über Eigenthum, Beginn, Erlöschen u. f. w. des Patentes Aufschluß giebt (§§ 19, 23).

Das Patent hat die Wirtung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ift, "gewerbamaßig", b. h. im Gewerbebetriebe 2, ben Segenftand ber Erfindung im Reichsgebiete herzustellen, oder dort in Bertehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. 3ft bas Patent für ein Berfahren ertheilt, fo erftreat fich bie Birtung auch auf die durch das Berfahren unmittelbar hergestellten Erzeugniffe (§ 4) – und zwar, auch wenn die Herstellung dieser Erzeugnisse nicht im Inlande erfolgt ift's. Sonft fcutt bas vom Reichspatentamt ertheilte Patent nur Die technische Berwerthung ber patentirten Erfindung im Inlande. Daber ift ber Transit patentpflichtiger Gegenstände ohne Zustimmung (Licenz) des Batentinhabers burch Deutschland statthaft, ebenso wie ber Bezug folder Gegenstände aus bem Auslande. Will man folche aus bem Auslande bezogenen Gegenstände indek innerhalb bes Deutschen Reiches in ben Bertehr bringen ober feilhalten, und gwar gewerbsmäßig, jo ift bies unftatthaft 4.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Batente find veräußerlich und vererblich. Sie tonnen beschräntt ober unbeschräntt burch Bertrag oder Berfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (§ 6).

Das Patentrecht tann gegen Den nicht jur Durchführung gebracht werben, ber gur Beit der Anmelbung fich bereits im Befige der Erfindung befand. Denn bie Wirkung des Patentes tritt — § 5, Abf. 1 — gegen Denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmelbung bereits im Inlande die Erfindung in Benutung genommen ober die zur Benutung erforderlichen Beranstaltungen getroffen hatte 5. Ein Solcher ift befugt, bie Erfindung für die Bedürfniffe feines eigenen Betriebes in eigenen ober fremden Wertftatten auszunühen. Diefe Befugnif tann (indeg nur gufammen mit dem Betriebe) vererbt und veraußert werden. Die Wirfung bes Batentes tritt ferner (§ 5, Abf. 2) infoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung bes Reichstanglers für bas heer und für die Flotte ober fonft im Intereffe ber offentlichen Wohlfahrt benutt werden foll. Doch hat der Patentinhaber in diefem Falle gegenüber dem Reiche oder bem Staate, welcher in feinem befonderen Intereffe bie Befchränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemeffene Bergutung,



<sup>1</sup> Erk. bes Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 27. Mai 1879, Entsch. Bb. XXV, S. 192.
27. Mai 1879, Entsch. Bb. XXV, S. 192.
28 Erk. des Reichsger. vom 31. März 1897, Entsch. in Civils., Bb. XXXIX, S. 32; s. auch Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XV, S. 52 ff.

28 Erk. des Reichsger. in Straff., Bb. XV, S. 52 ff.
29 Erk. des Reichsgerichts vom 14. Januar 1898, Entsch. in Civils., Bb. XXX, S. 63.

<sup>8</sup> Ert. bes Reichsger. vom 31. März 1897,

welche in Ermangelung einer Berftanbigung im Rechtswege festgeset wirb. Auch find Ginrichtungen an Fahrzeugen, welche nur borübergebend in bas Inland gelangen, bon der Wirtung bes Patentes befreit.

Die Wirkungen des Patentes treten endgültig mit beffen Ertheilung, ein ft. weilen aber schon mit der Bekanntmachung der Anmelbung seitens des Patents amtes ein (§ 23). Wird die Anmelbung gurudgewiesen, fo gelten bie Wirfungen bes einstweiligen Patentrechts als nicht eingetreten.

Die Dauer des Patentes ift fünfzehn Jahre; der Lauf diefer Zeit beginnt nicht erft mit bem Beginne feiner Wirtung, b. h. mit ber Befanntmachung, fonbern schon mit bem auf die Anmeldung ber Erfindung folgenden Tage (§ 7, Abj. 1). Liegt

ein Busatpatent vor, fo erlischt es mit dem Sauptpatente (§ 7, Abf. 2).

Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mart und, mit Ausnahme ber Busappatente, außerdem mit Beginn bes zweiten und jeden folgenden Jahres eine Bebuhr zu entrichten, welche bas erfte Jahr 50 Mart betragt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mart fteigt. Die Gebuhren für ein Patent, das die ganze Beit (15 Jahre) besteht, betragen somit im Ganzen 5250 Mart (§ 8). Das Patent erlischt — § 9 —, außer durch Berzicht und Beitablauf, auch, wenn die Gebuhren nicht rechtzeitig bei ber Raffe bes Patentamtes ober jur Ueberweifung an diese bei einer Poftanftalt im Deutschen Reiche eingezahlt find, und zwar ipso jure. Das Patentamt mahnt zwar fechs Wochen nach ber Falligleit, indeg tann der Patentinhaber aus der Unterlaffung der Mahnung feine Rechte herleiten (§ 15 der Raiferlichen Berordnung vom 11. Juni 1891, R. B. Bl. 1891, **S**. 349).

Die Ertheilung bes Patentes schließt bie nachträgliche Ansechtung nicht aus. Das Patent wird für nichtig erklärt (§ 9), wenn fich ergiebt: 1) baß der Gegensftand nicht patentfähig war, 2) daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ift, 3) daß der wesentliche Theil der Anmeldung den Bes schreibungen, Beichnungen, Mobellen, Gerathschaften oder Ginrichtungen eines Anderen ober einem von biesem angewendeten Berfahren ohne Einwilligung besfelben entnommen ift. Trifft eine Diefer Borausfepungen nur theilweife gu, fo erfolgt die Erklärung der Richtigkeit burch entsprechende Beschräntung des Patentes. Bum Antrage auf Richtigkeitserklarung ift Jebermann befugt1, im Falle ber Ent-wendung des Patentes (§ 10, Biff. 3) nur ber Berechtigte.

Buftandig jur Richtigfeitsertlarung ift die Richtigfeitsabtheilung bes Patent-Der Antrag auf Richtigkeitserklarung ift schriftlich zu ftellen; er muß die Thatfachen angeben. Mit dem Antrage ift eine Gebühr von 50 Mart zu zahlen. Der Antrag wird bem Patentinhaber jur Gegenerklarung mitgetheilt. Rach beren Gingange wird unter Bugiehung ber Parteien in einem Termine berhandelt. Gegen bie Entscheidung bes Patentamtes ift binnen sechs Wochen nach beren Buftellung

die Berufung an das Reichsgericht zuläsfig (§ 33). Die Richtigkeitserklärung wirkt ex tunc, d. h. so, als ob nie ein Patent ertheilt ware. Das Patentgeset kennt indeß auch eine ex nunc, b. h. erst von ihrem Erlaffe ab wirtsame Buruanahme eines Patentes. Das Katent tann nämlich in den ersten drei Jahren seines Bestehens zuruckgenommen werden (§ 11): 1) wenn ber Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemeffenem Umfang jur Ausführung ju bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ift, um biefe Musfuhrung ju fichern; 2) wenn im öffentlichen Intereffe die Ertheilung jur Benutung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Batentinhaber indeß gleichwohl fich weigert, diese Erlaubniß gegen angemeffene Bergutung und genügende Sicherstellung zu ertheilen. In dieser Borschrift ist der jog. bedingte Licenzzwang, b. h. der Zwang gegen den Patentinhaber auf Benutung seiner Erfindung im vollswirthschaftlichen Interesse enthalten. Das



<sup>1</sup> Wenigstens Jeder, der ein rechtliches | b. 27. Mai 1879, Entsch. Bb. XXV, bef. S. 190. Interesse an der Nichtigseit des Patentes hat, alfv Jeder, gegen den die Wirkungen des Patentes eintreten; s. Erk. des Reichs-Ober-Handelsgerichts | Bb. XVII, S. 54.

Berfahren auf Zurudnahme entspricht im Uebrigen bem auf Richtigkeitserklarung

gerichteten.

Die Ertheilung, die Erklärung ber Richtigkeit und die Zurudnahme ber Patente erfolgt burch bas Patentamt. Das Batentamt — § 13 — hat seinen Sit in Berlin. Es besteht aus einem Präfibenten, aus rechtstundigen und aus technischen Mitgliedern. Diese werden, und zwar der Prafident auf Borfchlag bes Bundesraths, vom Raifer ernannt. Die Berufung ber rechtstundigen Mitglieder erfolgt, wenn fie im Reichs- ober Staatsbienst ein Amt belleiben, auf die Dauer biefes Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung ber technischen Mitglieber er folgt entweder auf Lebenszeit ober auf fünf Jahre. Sammtliche Mitglieder find Reichsbeamte. Auf die nur für fünf Jahre Angestellten findet aber § 16 des Reichs

beamtengesetes vom 31. Mary 1873 teine Anwendung.

In bem Patentamt werden nach ber Kaiferlichen Berordnung bom 11. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 849) vier Anmeldeabtheilungen, I, II, III und IV, gebilbet, beren Buftanbigfeit nach ben Gebieten ber Technit durch ben Reichstangler bestimmt wird. Sobann bestehen die Beschwerdeabtheilungen I und IL Die Beschwerdeabtheilung I ift zuständig für die Beschwerden gegen Beschluffe der Anmelbeabtheilungen I und II, fowie fur Beschwerben gegen Beschluffe ber Richtigkeitsabtheilung. Die Beschwerbeabtheilung II ift zuftandig fur Beschwerben gegen Beschluffe ber Anmelbeabtheilungen III und IV. Endlich besteht (auch für Burudnahmeantrage) bie Richtigkeitsabtheilung (§ 14 bes Patentgesebes). Die Zuweisung ber Mitglieder bes Patentamtes an die Abtheilungen erfolgt durch ben Reichstangler (§ 5 ber Raiferlichen Berordnung vom 11. Juni 1891). Die Geschäftsleitung in ben Anmelbeabtheilungen fteht bem jum Borfit berufenen rechtstundigen Mitgliede, die Geschäftsleitung in den Beschwerbeabtheilungen und in ber nichtigkeitsabtheilung bem Brafibenten ju (§ 4 baf.).

Das Berufungsversahren in Patentsachen vor dem Reichsgericht ist auf Grund bes § 38 bes Patentgefeges durch die Raiferliche Berordnung, betreffend das Berufungsversahren beim Reichsgericht in Batentsachen, vom 6. Dezember 1891 ge-

regelt (R.-G.-Bl. 1891, S. 389).

Im Burudnahme- wie im Richtigleitsverfahren find Patentamt wie Reichsgericht nur auf Antrag, nie von Amtswegen juftanbig. Die Burfidnahme- wie die Nichtigkeitserklärungen find als Acte der Berwaltungsgerichtsbarkeit anzusehen.

Die Berichte find berpflichtet, bem Batentamt Rechtshulfe gu leiften (§ 32), nicht bloß, um im Beweisverfahren Zeugen ober Sachverftandige eidlich ju bernehmen, fondern 3. B. auch, um Roftenfeftfetungsbefcluffe des Patentamtes für vollstredbar zu erklären 1.

Wer wiffentlich ober aus grober Fahrläsfigkeit ben gesetlichen Bestimmungen, den §§ 4 und 5, juwider eine Erfindung in Benutung nimmt, ift dem Berletten zur Entschädigung verpflichtet. Sandelt es fich dabei nur um eine Erfindung, welche ein Berfahren jur Berftellung eines neuen Stoffes jum Gegenftand hat, so gilt zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als Unipruche gegen den Bernach bem patentirten Berfahren hergestellt (§ 35). pflichteten find von den Berichten geltend ju machen.

Wer wiffentlich, d. h. wiffend um das Patent und die Richtgenehmigung bes Patentinhabers3, ben gesetzlichen Bestimmungen (§§ 4, 5) zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt8, wird mit Gelbstrafe bis zu fünftausend Mart oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Die Strafversolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag tann fowohl bom Batentinhaber wie von Dem geftellt werben, welchem bas Patentrecht übertragen ift . Die Burudnahme bes Antrages ift gulaffig. Wird auf Strafe ertannt, fo ift jugleich bem Berletten bie Befugnif

Bloge Berfuchs- ober Borbereitungshand. S. 266.

<sup>1</sup> Beschluß bes Reichsger. vom 19. Januar Lungen find nicht straffar; Entsch. bes Reichs1894, Entsch. in Civis, Bb. XXXIII, S. 423. gerichts in Straff., Bb. XI, S. 24, und Bb.
2 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. IV, XXVII, S. 51.
3 Wester Besch. A. Bob. VIII, S. 215. 4 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XI,

jugufprechen, die Berurtheilung auf Roften bes Berurtheilten offentlich bekannt gu Im Uebrigen regelt sich das Strafversahren in Betreff der Boraussetzung ber Strafbarteit, der Berjährung, Strafverfolgung, Strafvollftredung und Einziehung nach ben allgemeinen Rechtsgrundfagen. Die Patentertheilung tann vor dem Strafrichter nicht angesochten werben 1, außer von Dem, ber ben früheren Befitsftand hatte 2. Wird das Patent hinterher für nichtig erklärt, so tritt Straflofigkeit ein 8.

Statt jeder aus diefem Gefete entspringenden Entschädigung tann auf Berlangen bes Befchädigten neben ber Strafe auf eine aufzuerlegende Buße bis jum Betrage bon gehntaufend Mart ertannt werden. Für diefe Buge haften bie gu berfelben Berurtheilten als Gefammtichuldner. Gine ertannte Buge fchließt bie Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§ 37). Der bie Buge Beantragende muß fich ber öffentlichen Rlage als Rebentläger anschließen (Strafprozefordnung § 443, Abf. 2). Civilflagen wegen Berlegung bes Patentrechts berjahren rudfichtlich jeder einzelnen Sandlung in brei Jahren (§ 39).

Strafbar ist auch das Simuliren des Patentschupes. Rach § 40 wird mit Gelbftrafe bis ju eintaufend Mart beftraft: 1) wer Gegenftanbe ober beren Berpadung mit einer Bezeichnung verfieht 4, welche geeignet ift 5, den Frrthum ju erregen, daß die (an fich patentfähigen) Gegenftande durch ein Patent nach Maßgabe diefes Gefețes (b. h. durch ein Reichs-, tein ausländisches oder Landespatent) geschütt seien; 2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungstarten ober in abnlichen Rundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ift, ben Irrthum ju erregen, daß bie darin erwähnten (an fich patentfahigen) Gegenftande burch ein (Reichs-)Patent nach Maggabe biefes Gefetes geschütt feien.

Gebrauchsmufter, b. h. Mufter (Mobelle) von Arbeitsgerathschaften ober Gebrauchsgegenständen find nach Analogie bes Patentschuges burch bas Reichsgeset, betreffend den Schut von Gebrauchsmuftern, vom 1. Juni 1891 (R.-B.-Bl. 1891, 6. 290) geregelt. Beichmadsmufter fallen unter bas Befet, betr. bas Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 11). Ein Modell tann fowohl Gebrauchs- wie Geschmadsmufter, wie endlich patentfähig sein; dann genießt es den entsprechenden mehrsachen Schut. Als Muster oder Modelle gelten nur neue, d. h. noch nicht dagewesene, eigenartige, zum Borbilde bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse bestimmte und geeignete "Individual-Formenconceptionen menschlicher Phantafie"6. Gebrauchsmufter find beim Patentamt fchriftlich anzumelben unter Beifügung einer Gebühr von 15 Mart und einer Rach- ober Abbildung bes Mobells nach naberer Angabe ber Beftimmungen vom 31. August 18917. Die Eintragung neuer Gebrauchsmodelle erfolgt in einer besonderen, vom Patentamte geführten Rolle, beren Ginficht Jedermann freisteht. Durch die Eintragung erlangt ber Eingetragene bas ausschließliche Recht, gewerbsmäßig, b. h. in seinem Gewerbebetriebe, das Mufter nachzubilben und bie burch Rachbildung hervorgebrachten Gerathschaften und Gegenftande in Bertehr ju bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4, Abs. 1)8. Das Recht ift vererblich und veraußerlich. Unter verschiedenen Mustern oder im Berhaltniß zwischen Muftern und Patenten begrundet die Priorität der Anmeldung das beffere

<sup>1</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. III, 522, Bb. VII, S. 146.
2 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. V, 526, Bb. VI, S. 10, Bb. XVI, S. 414.
3 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XIV, S. 414.
4 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XIV, S. 415.
5 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XIV, S. 109. **E.** 261.

<sup>4</sup> Wer versehen läßt, ist strafgesethuch § 48, falls er nicht bei Benutung des Dritten als bloßen Bertzeuges jelbst als Thater erscheint.

Darauf, daß der Irrthum wirklich erregt

o Bgl. Entich. bes Ober-Handelsgerichts,

Bb. XXIV, S. 109.

Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger 1891,

Rr. 207, Patentblatt 1891, S. 451.

Bgl. auch Ert. bes Reichsger. vom 17. Hehrnar 1896. Entich im Straff Rh. XXVIII

bruar 1896, Entsch in Straff., Bb. XXVIII, **S.** 185 ff.

Recht (§§ 4, 5). Die Dauer des Schutzes beträgt drei Jahre; sie beginnt von dem auf die Anmeldung solgenden Tage. Die Frist verlängert sich um drei Jahre, wenn vor ihrem Ablauf eine weitere Gebühr von 60 Mark entrichtet ist (§ 8). Ist das Modell nicht eintragungssähig, namentlich nicht neu, so hat Jeder, ist es den Darstellungen eines Anderen entnommen, so hat die ser den Anspruch auf Löschung des Modells (Musters).

Bu beachten ist, daß im Patentamt für Anträge bezüglich Gebrauchsmuster eine besondere Anmeldestelle errichtet ist (Kaiserliche Berordnung vom 11. Juli 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 349, § 19). Ueber Vorstellungen gegen die Berfügung der Anmeldestelle entscheidet der Präsident des Patentamts. Die Anmeldestelle des Patentamts hat vor Eintragung des Gebrauchsmusters nicht die materiellen Gresordernisse (3. B. Neuheit), sondern nur die sormellen Ersordernisse (§ 2 des Gessels) zu prüsen (§ 8).

Eine ähnliche Thätigkeit legt das Gesetz zum Schutz der Waaren bezeich nungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441) dem Patentamte auf. Es gestattet (§ 1) Jedem, der in seinem Gewerbebetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer sich eines Waarenzeichens bedienen will, dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anzumelden. Die Zeichenrolle wird (§ 2) bei dem Patentamte zu ersolgen. Der Anmeldung des Waarenzeichens hat schühr, die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, eine deutliche Darstellung, soweit ersorderlich, eine Beschreibung des Zeichens und sonst das Zeichenrolle enthält (§ 3): 1) den Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung, die der Anmeldung beigesügten Angaben, 3) Namen und Wohnort des Zeichensinhabers, bezw. seines Vertreters und Nachsolgers, 4) den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung, 5) den Zeitpunkt der Lösschung des Zeichens. Die Sinssichen Geschenrolle steht Jedermann stei. Zede Eintragung und jede Lösschung wird amtlich bekannt gemacht. Auch veröffentlicht das Patentamt von Zeit zu Zeit leberschen über die eingetragenen und gelösschen.

Die Eintragung in die Kolle (§ 4) ift zu verfagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen, 1) welche ausschließlich in Zahlen, Buchftaben oder sonstigen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenbeit, über die Bestimmung, über Preise, Mengene und Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten; 2) welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeindes oder weiteren Communalverbandes enthalten; 3) welche Aergerniß erregende Darstellungen oder salsche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gesahr einer Täuschung begründen. Zeichen, welche gelöscht sind, dürsen sir Waaren, sür welche sie eingetragen waren, oder sür gleichartige Waaren zu Gunsten eines Anderen als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem

Tage ber Lofchung von Reuem eingetragen werben.

Erachtet bas Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens davon Mitteilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neuen Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob wegen Gleichheit der Zeichen die Eintragung des neuen Zeichens unterbleibt (§ 5). Erzgeht ein solcher Beschluß, so tann der Anmelder seinen Anspruch gegenüber dem Widersprechenden im Rechtswege zur Anerkennung bringen (§ 7). Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht ist vererblich und veräußerlich — indeß nur zugleich mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zeitung ist in biesem Sinne keine | XXVIII, S. 275. Waare, der Titel einer Zeitung kein Waarenzeichen; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. | erwächst kein Ersahanspruch (§ 5, Abs. 2).

Waarenzeichen gehört (§ 7). Das Zeichen wird auf Antrag des Inhabers jederzeit, serner von Amts wegen gelöscht: 1) wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verstoffen sind; 2) wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Zuvor hat das Patentamt dem Inhaber Rachricht zu geben. Widerspricht er, so hat das Patentamt Beschluß zu sassen. Soll in Folge Ablauss der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens dis zum Ablaus eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt (§ 8).

Ein Dritter kann im Wege ber Klage vor Gericht den Antrag auf Löschung stellen (§ 9): 1) wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle eingetragen steht; 2) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr sortgeseht wird; 3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gesahr einer Täuschung begründet. Im Falle zu 2 kann das Patentamt, wenn der Inhaber binnen einem Monate nicht widerspricht,

auch ohne Berichtsentscheidung bas Zeichen löschen (§ 9).

Anmelbungen von Waarenzeichen, Antrage auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werben in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Bersahren durch Borbescheid und Beschluß erledigt (§ 10). Gegen Antrage oder Widersprüche, zurückweisende Beschlüsse kann innerhalb eines Monats Beschwerde

beim Patentamt eingelegt werben.

Die Eintragung eines Waarenzeichens — indeß nur die zu Recht erfolgte<sup>1</sup> — hat die Wirlung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder beren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, in Verkehr zu seizen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftslisten, Empsehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzuwenden (§ 12). Indeß wird Riemand durch die Eintragung eines Waarenzeichens geshindert, seinen Ramen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preisz, Mengenz oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen oder berartige Angaben in Geschäftsverkehr zu bringen (§ 13). Entscheidend ist in allen Fällen, ob die Gesahr einer Verletzung vorliegt.

Zuwiderhandlungen gegen die Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster und Waarenbezeichnungen haben Folgen, welche denjenigen des Patentgesetzes entsprechen: Schabloshaltung und im Falle der Wissentlichkeit's Bestrafung . Die Straspersolgung tritt gleichsalls nur auf Antrag des berechtigten Berletzen ein. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einsuhr oder Durchsuhr auf Antrag des Verletzen und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung durch die Zoll- und Steuerbehörden, beziehungsweise durch Strasbesche der Verwaltungsbehörden (§ 17 des Geses vom 12. Mai 1894, bezw. § 459

ber Strafprozegordnung).

Abweichungen, beren ungeachtet die Gesahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt, schließen die Anwendung des Gesehes vom 12. Mai 1894 nicht aus (§ 20 das.). Hierbei kommt es auf die Gesammterscheinung, nicht auf die einzelnen Theile des Waarenzeichens an, so daß z. B. die Beisügung der eigenen Firma die Strasbarkeit nicht unbedingt ausschließt.



<sup>1</sup> Bgl. § 12, Abs. 2.
2 Bgl. Erk. des Reichsger. dem 12. Januar 1897, Entsch. in Straff., Bd. XXIX, S. 330.
3 Es genügt dazu das Wissen um die thatsschlichen Boraussehungen, in denen das Geseh

ben Thatbestand ber strafbaren Handlung sindet; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XI, S. 90. Bgl. auch Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. III, S. 120, Bb. IV, S. 171.

Die Gesetze vom 1. Juni 1891 und 12. Mai 1894 gelten für ausländische Gewerbetreibende, b. h. solche, welche im Inlande keine Haupts oder Zweigs-1 Riederlassungen haben, nur im Falle der Reciprocität. Diese besteht bezüglich des Schutzes deutscher Waarendezeichnungen bei Belgien, Brasilien, Bulgarien, Danesmark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Riederslanden, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Rorwegen, Schweiz, Serdien, Benezuela und den Bereinigten Staaten von Amerika (Bekanntmachung vom 22. September 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 521).

<sup>1</sup> Entsch. des Reichs-Ober-Handelsger., Bb. XX, S. 353, Oppenhoff, Rechtsprechung bes Obertribunals in Straff., Bb. XVIII, S. 172.

# Sechstes Buch.

# Verkehrswesen.

#### **§ 34.** Postwesen 1.

#### Beidichtliches.

Bereits im Römischen Reiche bestand eine Staatspost, cursus publicus, die aber nicht bem allgemeinen öffentlichen Berkehre für Jedermann, sondern dem Staate Für den Privatvertehr dienten Unternehmen, welche fich in Innungen gufammengeschloffen hatten.

Der cursus publicus und das römische Straßennet verfielen mit dem Aufhören bes Römischen Weltreichs. Berkehrseinrichtungen, namentlich Briefbeförderungen, hatten im Mittelalter die Rirche, die Univerfitaten, auch einige Bunfte (Megger

und Schiffer).

Für den Staat richtete zuerft Ludwig XI. von Frankreich eine Post ein. Als allgemeine Bertehrsanftalt wurde fie burch feinen nachfolger Rarl VIII. eingerichtet. Die erften auf umfaffenden internationalen Grundlagen beruhenden Posten find zur Berbindung des habsburgischen Länderbesites durch die Familie von Taxis um 1500 hergestellt's. Kaiser Audolf II. erhob die Stellung der Taxis ju einem Reichsamt, indem er Leonhard von Taxis ju des heiligen Reiches und seiner Erblande Generalpostmeifter ernannte. Raifer Mathias erklärte das Generalpostmeisteramt zu einem erblichen Reichslehen. Die Kaiser nahmen das Postrecht auf Grund der constitutio de imperio Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) als ein Regal in Anspruch, d. h. als ein Recht, das tein Fürst ohne taiserliche Belehnung haben burfte . Bur hebung des Regals erließen fie Mandate, welche Anderen, namentlich ben Megger-, Boten- und Nebenpoften, die Betreibung der Poftgeschäfte, b. i. ber Beforberung von Perfonen, Gutern und Briefen, verboten.

Wie indeß die Regalien überhaupt allmählich in den Besitz der Landesherren übergegangen waren, so nahmen diese auch das Postregal für sich in Anspruch, soweit sie an dessen Ausübung (wegen der Ausbehnung ihrer Territorien) ein Interesse hatten. Sie erkannten demgemäß das Postregal der Familie v. Taxis nicht an und nahmen ihrerseits bieses Regal für fich innerhalb ihrer Territorien in Ansbruch 4. Wo und soweit fie den Taxis'schen Postbetrieb innerhalb ihrer Terri-

<sup>1</sup> Literatur: P. D. Fischer, im Hand-wörterb. d. Staatswissensch. W. G. Mathias, Neber Posten und Bostregale, 1852, 2 Bbe., Heber Posten und Bostregale, 1852, 2 Bbe., Heber Posten und Bostregale, 1852, 2 Bbe., He her und Löning, ferner R. Sybow, in Stephan, Geschichte ber preußischen Post, 1859, Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Bolks und Staatswirthickaft, Bb. I, 1878, Sax, in v. Schoenberg's Handbuch, I,

torien bestehen ließen, betrachteten sie die Taxis'schen Posten als ihrer Gesetzgebung und Oberaufsicht unterworfen.

Das Allgemeine Breußische Landrecht hat (Thl. II, Tit. 16) folgende Borschriften

über Postregal und Postzwang:

§ 141: "Der Staat hat die ausschließende Besugniß, Posten und

Markifchiffe anzulegen und ben Lauf berfelben zu ordnen."

§ 143: "Alle verfiegelten und verschloffenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Packete von vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschiedt werden."

§ 144: "Niemand darf Briefe von Anderen einsammeln und zum

Nachtheil der Pofteinkunfte unter feinem Couvert verfenden."

§ 148: "Riemand darf — fremde Briefe ober postmäßige Badete gur

Beftellung annehmen."

§ 155: "Bon Orten, wo keine Poften find, findet die Berfendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied burch jede felbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis jum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte ftatt."

Der Deutsche Bund hat sich um das Postwesen, außer wegen der Tazis'schen Posten, nicht gekümmert. Diesen Posten, bezw. dem sürstlichen Hause Thurn und Tazis, garantirte Art. XVII der Bundesacte nicht bloß den Besitz und Genuß ihrer damaligen Posten, sondern auch Entschädigung für die etwa seit dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 ausgehobenen Posten.

Die Reichsverfassung vom März 1849 bestimmte (§ 41), daß die Reichsgewalt das Recht der Gesetzeung und Oberaussicht über das Postwesen, namentlich die Organisation, Tarise u. s. w. haben und daß sie auch besugt sein soll (§ 43), inssossen es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen sur Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, sowie (§ 44) Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benußen oder auf dem Wege

ber Enteignung ju erwerben.

Einzelne beutsche Staaten übertrugen die Postverwaltung anderen Staaten; so z. B. traten die Posten in den anhaltischen und schwarzburgischen Ländern, ferner in Walded und im Fürstenthum Birkenseld unter preußische, die altendurgischen unter töniglich sächsische, die hohenzollern'schen unter württembergische Berwaltung. Auch wurden zwischen den deutschen Staaten Postvereins-Verträge abgeschloffen, so zu Berlin am 6. April 1850 der deutsch-österreichische Postvereins-Vertrag. Dieser bezweckte "die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen über die Taxirung und postalische Behandlung der Bries- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen versichiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereins-Gebiet und dem Auslande bewegen."

Durch Bertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis vom 28. Januar 1867 (G.-S. 1867, S. 354) erwarb Preußen alle von dem fürstlich Taxis'schen Hause besessen Postgerechtsame für drei Millionen Thaler. Krast dieses Bertrages, des Geses vom 16. Februar 1867 (G.-S. 1867, S. 353), sowie der mit den betheiligten Staaten im Juli 1867 abgeschlossenen Berträge übernahm Preußen das Post- und Telegraphenwesen in dem gesammten bisherigen Taxis'schen Postgebiete. Die Berträge über die Uebernahme der Post- und Telegraphenverwaltung sind in Art. 50, letztem Absate der Versassung des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Keiches aufrechterhalten. Auf Grund dieser Berträge übte Preußen das Postregal aus in Hessen, den thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg, in Anhalt, Walded und beiden Lippe, sowie die Telegraphie in Sachsen, Hespen, Braunschweig, Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg, Walded, Lippe und Keuß d. L. Die in den Hansestädten bestandenen ausländischen (dänischen und schwedischen) Postämter wurden durch die Verträge vom 7./9. April 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 157) und vom 23./24. Februar 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 73) beseitigt.

<sup>1</sup> Oben S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zacharia, II, S. 371.

Art. 4, Biff. 10 ber Berfaffung des Norddeutschen Bundes, bezw. der Reichsverfaffung legte bem Bunde (Reiche) die Beauffichtigung und die Gefetgebung über bas Poft- und Telegraphenwesen bei. Art. 48, Abf. 1 ebendort bestimmt : "Das Boftwefen und bas Telegraphenwefen werben für bas gefammte Bebiet bes Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anftalten eingerichtet und verwaltet." Rach Art. 50 gehört bem Raifer die obere Leitung ber Poft- und Telegraphenverwaltung Ihm fteht ber Erlaß ber reglementarischen Festsehungen und allgemeinen abministrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Bahrnehmung ber Begiehungen zu anderen Boft- und Telegraphenbermaltungen gu.

In Elfaß - Lothringen wurden bie Borfchriften der Reichsverfaffung über bas Bost- und Telegraphenwesen durch Raiserliche Berordnung bom 14. Ottober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 443) eingesührt. Diese Borschriften finden nach Art. 52 ber Reichsverfaffung auf Bapern und Burttemberg teine Anwendung. Diefe Bundesftaaten haben an den gur Reichstaffe fliegenden Ginnahmen bes Boft- und Telegraphenwesens keinen Theil. Doch gilt auch für diese Staaten: 1) (Art. 52, Abf. 2): "Dem Reiche ausschließlich fteht die Gefetgebung über die Borrechte der Boft und Telegraphie, über die rechtlichen Berhaltniffe beider Anftalten jum Bublitum, über bie Portofreiheiten und das Pofttagwefen . . . . . . ju." Dagegen fteht Bagern und Burttemberg, einem jeden Staate für feinen internen Bertebr, der Erlaß der reglementarischen Anordnungen, wie die Bestimmung der Tarise im Poft- und Telegraphenwejen ju.

2) (Art. 52, Abj. 3): "Ebenjo fteht bem Reiche bie Regelung bes Bost- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu . . . . . Dagegen haben Babern und Burttemberg bie Befugniß, nach naherer Borfchrift in Art. 49 bes Poftbertrages vom 23. November 1867 (B.-G.:Bl. 1868, S. 69) den Post- und Telegraphenverkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Rachbarstaaten zu regeln.

Der Inhalt bes Art. 49 geht dahin, daß die Erleichterungen, welche dem Poftverkehr bes betreffenden Auslandes mit dem Gebiete der vertragichließenden beutschen (b. h. der baperischen oder württembergischen) Berwaltung zu Theil werben, regelmäßig in gleicher Beife und unter benfelben Bedingungen auch auf ben durch biefe Berwaltung ftudweise vermittelten Correspondenzverkehr anderer beutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung kommen.

Nach Art. 48, Abj. 2 ber Reichsverfaffung ift dem Gefetgebungswege basjenige Gebiet bes Poft- und Telegraphenwefens entzogen, welches bavon im Rordbeutschen Bunde befreit gewesen ist. In diesem war (Art. 48 der Bersaffung des Rordbeutschen Bundes) ber Berordnungsweg in ben Fällen zuläffig, wo er bies nach dem preugischen Recht mar 1. Der Raifer hat hiernach auf bem Gebiete bes Boft- und Telegraphenwefens die Befugniß, alle Gegenstände, welche in Preußen nicht durch Gefet geregelt waren, durch Berordnung zu regeln, insbesondere also auch die erforderlichen Rechtsnormen aufzuftellen. Da nun die Abficht weder ber Reichs- noch der Rorddeutschen Bundesverfaffung dabin ging, noch bernunftiger Weise dahin gehen konnte, daß der Kaiser alle diese Details in Person zu normiren habe, so ift bem Reichstanzler bie Befugniß subbelegirt worden, auf bem gesetlichen Gebiete bas Poft- und Telegraphenwefen zu regeln, wie diefe Befugniß auch einft in Breugen nicht bom Monarchen in Berfon, sondern burch den Reffort-(Handels-) Minifter ausgeubt worben ift.

Rach Art. 50, Abs. 2 ber Reichsversaffung steht bem Raifer die ausschließliche Bahrnehmung der Beziehungen zu anderen Poft- und Telegraphenverwaltungen zu. Er hat das Bertragsrecht, und zwar ohne daß er auf dem gesetsfreien Gebiete die

Buftimmung bes Bundesrathes ober bes Reichstages nothig hat.

Da Reichsverordnungen nur, wenn bies ber Reichsgesetgeber ausdrudlich borfcreibt, im Reichsgesethblatt verkundet ju werben brauchen , fo find bie bom

<sup>1</sup> Arnbt, Berordnungsrecht, S. 116, Ric- ben Abschluß von Staatsvertragen, Leipzig bel, Comm., S. 194 ff., Motive zum Postgesetze 1874, S. 298 ff. vom 2. Rovember 1867 in ben Druch. bes Reichst. 1867, S. 29, Ernst Meier, Leber



Reichstanzler erlaffenen Berordnungen auf dem Gebiete des Boft- und Telegraphenwesens zu Recht im Centralblatt für das Deutsche Reich verkündet worden 1.

Die vom Raiser bestellten Post- und Telegraphenbehörben haben die Psticht und das Recht (Art. 50 der Reichsversassung), dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Berwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpstichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Berpstichtung ist in den Diensteid aufzunehmen (Art. 50, Abs. 3). Sie sind also Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetses. Die Anstellung der oberen Beamten (biese sind die Oberpost-Directoren, Post- und Oberpost-Räthe), serner die Anstellung der Aussischen (z. B. Inspectoren, Controleure, Oberpostsassenden) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches (Bahern und Württemberg ausgenommen) vom Kaiser aus. Die anderen Verwaltungsbeamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten Beamten werden von den Landesregierungen angestellt (Art. 50, Abs. 5), soweit diese darauf nicht durch Verträge verzichtet haben oder verzichten (Abs. 6).

Run hat Preußen die Bearbeitung der ihm im eigenen oder fremden Gebiet zustehenden Berwaltung des Posts und Telegrapenwesens auf das Reich übertragen, da der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1867 (Preuß. Ges. 1867, S. 1780) bestimmte, daß diese Berwaltung auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehe und "unter dessen Berantwortlichsteit im Jusammenhange mit der .... dem Bundestanzler zustehenden Berwaltung des Posts und Telegraphenwesens .... bearbeitet werde". Die Berwaltung ist dem Rechte nach eine preußische geblieben, die bezüglichen Beamten, obwohl vom Reiche angestellt,

find preußische Staatsbeamte und unmittelbare Reichsbeamte 2.

Oldenburg hat 1868 und bezw. 1870 das Recht ber Anftellung aller Post-

und Telegraphenbeamten auf das Reich übertragen.

Die Berwaltung bes Boft- und Telegraphenwesens in ben hansestädten ift gemäß Art. 51 ber Berfassung bes Nordbeutschen Bundes auf den Bund, also

nunmehr auf bas Reich übergegangen.

Im Königreich Sachsen, in beiben Mecklenburg, in Baben und in Braunsschweig erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen die Annahme und Entlassung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten (Posteleven, Postpraktikanten und Postgehülfen), sowie die Anstellung sammtlicher Unterbeamten durch das Reich, das gegen die Anstellung, Besorberung und Entlassung der oberen Beamten, soweit diese nicht nach der Versassung bem Kaiser übertragen ist, Ramens der Landessregierungen.

Altenburg hat nach Aufhebung bes mit Sachfen bestandenen Bertrages bas

Anftellungerecht bem Reiche übertragen.

Durch Kaiserliche Berordnung vom 22. Dezember 1875 (R.-S.-Bl. 1875, S. 379) find vom 1. Januar 1876 ab Post und Telegraphie zu einem einheitslichen Ressort unter der Leitung des General-Postmeisters verbunden worden und dieses führt laut Erlaß vom 23. Februar 1880 (R.-S.-Bl. 1880, S. 25) die Bezeichnung "Reichs-Postamt".

## Charatter ber Boft.

Die Geschäfte der Post- und Telegraphenverwaltung, d. i. die entgeltliche Beförderung von Personen und Sachen und die entgeltliche Nebermittelung von Nachrichten, sind solche, die auch ein Privatmann vornehmen könnte. Aber daraus
folgt nicht, daß sie, wenn sie ein Staat betreibt, unter allen Umständen Handelsgeschäfte oder gewerbliche Leistungen darstellen. Es ist denktar, daß ein Staat

<sup>1</sup> Bgl. auch R. Sybow, im Poftarchiv 1891, S. 520, und Dambach, Das Gefest über bas 1878, S. 466 f., und Laband, Reichsstaats-Postwefen u. f. w., 5. Aufl., S. 209.

bie Bertheibigung seiner Grenzen ober Ruften gegen Bezahlung einem anberen Staate fibertragt; baraus folgt nicht, bag, wenn ber Staat in feinem Rriegswefen die Bertheidigung feines Gebietes felbst bewirtt, er bamit eine gewerbliche Unternehmung betreibt. Auch ber Umftand, daß der Staat die Gefchafte der Poft und Telegraphie nicht unentgeltlich beforgt, beweift nicht, daß diefe Geschäfte handelsgeschäfte ober gewerbliche Leiftungen find. Denn ber Staat leiftet auch die Rechtspflege, bie ftreitige wie die nichtstreitige, die burgerliche wie die ftrafgerichtliche, nicht unentgeltlich, und boch tann Riemand behaupten, daß ber Staat, indem er gegen Gebühren Testamente, Auflaffungen und Rausverträge burch seine Beamten aufnehmen läßt, damit Gewerbe betreibt. Das Entscheibende ift der 3 wed, zu welchem bie Geschäfte bom Staat übernommen find und betrieben werben; bas ift bei der Boft und Telegraphie nicht ber, Gelb zu verdienen, sondern den öffentlichen Bertehr zu förbern. Richt als Erwerbs-, sondern als Bertehrsanstalten find bie Post- und Telegraphenverwaltungen nach Art. 48 der Reichsversaffung einzurichten. Gewerbe ist eine auf Erwerb gerichtete Privatthatigkeit 1. Da die Thatigkeit der Post weder eine Privatthatigkeit und noch weniger auf Erwerb gerichtet ist, so ftellt fie im Rechtsfinne teinen Gewerbebetrieb bar. Folglich tann biefer Betrieb, ba er überhaupt tein Bewerbe ift, auch tein hanbelsgewerbe fein, und baraus ergiebt fich endlich, daß die Bost tein Raufmann ift, weil fie (§ 1 bes handelsgesethuchs vom 10. Mai 1897) tein Sanbelsgewerbe betreibt. Die gleiche Ungesethuchs vom 10. Mai 1897) tein Danoelsgeweive veiteibt. Die gietige anficht wird vertreten von Goldschmidt in der Zeitschrift sür Handelsrecht, Bd. XXIII, S. 304, Zorn, Staatsrecht, II, S. 13, G. Meyer, Berwaltungsrecht, Bd. I, § 177, E. Loening, Berwaltungsrecht, S. 600, Anm. 8, Dambach, Comm. zum Reichsposigesehe, S. 6, Sydow, im Postarchiv, § 9, S. 520, Cosach, Handelsrecht, S. 98, Arndt, Reichsverfassung, S. 212; entgegengesehter Ansicht sind u. A. Laband, Reichsstrecht, II, S. 73, Thol, Handelsrecht, 6. Aufl., § 30, Gareis, Handelsrecht, S. 76 und 419, Behrend, Handels-recht, I, S. 25, und Dernburg, Preußisches Brivatrecht, Bd. II, S. 9. Daß bie Poft als Raufmann anzusehen sei, hat das Reichs-Oberhandelsgericht wieberholt und fogar durch Blenar-Beschluß ausgesprochen (Ertenntniffe bom 80. Januar und 2. Dezember 1874, vom 25. Juni 1877, Entsch. Bb. XII, S. 311, Bb. XVII, S. 126, und Bb. XXIII, S. 10). Die Entscheidung bes Reichsgerichts vom 26. November 1887 (Entich. in Civili., Bb. XX, S. 47) ließ die Frage offen. Dagegen hat das Oberverwaltungsgericht in den Erkenntnissen vom 16. Februar 1878 und 14. Rovember 1887 (Entsch. Bb. IV, S. 11, und Bd. XV, S. 427, s. auch Entsch. Bd. XX, S. 403) sich dahin erklärt, bag bie Boft als eine bem gemeinen Beften (ben Boblfahrtsintereffen bes Publicums) bienende öffentliche Bertehrsanftalt und nicht als Gewerbetreibender (alfo auch nicht als Raufmann) anzusehen sei2.

Runmehr muß die Controverse als gesetlich entschieden angesehen werden; benn § 452 bes Sanbelsgesethuchs vom 10. Mai 1897 fchreibt vor: "Auf bie Beforberung von Gutern burch bie Postverwaltungen bes Reichs und ber Bunbesftaaten" (Bayern und Burttemberg) "finden die Vorschriften diefes Abschnitts teine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Raufleute im Sinne biefes Gefethuchs." Da ber 6. Abiconitt, in bem § 452 enthalten ift, vom "Frachtgeschäft" handelt, die übrigen Abichnitte und Bucher bes Sandelsgesethuchs aber niemals auf ben Reichspostbetrieb bezogen find, z. B. die über handelsregister, handlungsgehülfen, so muß nunmehr auch als erwiesen gelten, daß die Geschäfte der Post nicht unter das handelsgesethuch fallen, daß fie keine Brivat= verträge, 3. B. teine Bertverdingungsverträge, find, fo wenig, wie etwa die Aufnahme eines Teftaments durch den Richter ein folcher Bertrag ift. Die entgegenstehende Anficht, j. B. bes Reichsgerichts (Ertenntnig vom 9. Februar 1888

Oben S. 220; Entsch. des Rammergerichts,
 Bb. III, S. 283, Bb. X, S. 188, Bb. XI,
 Ebenso das vormalige preuß. Ober-Tribunal im Erf. vom 19. Dezember 1857, Just.-Min.-Bl.
 244, Bb. XII, S. 198, des Oberberwaltungs.
 1858, S. 74. gerichte, Bb. XVI, S. 87, Bb. XVII, S. 252.

und 10. Juni 1890, Entsch. in Straff., Bb. XVII, S. 141 und Bb. XX, S. 436), von Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 63, Dambach, Comm., S. 5, und Anderen muß gegenüber dem citirten § 452 bes Bandelsgesethuche als antiquirt gelten. Bum Begriffe bes Bertrages gebort bie Bertragsfreiheit, wenigftens theilweise Bertragsfreiheit. Diese fehlt aber auf beiden Seiten vollständig. Das Publicum muß sich bei Strase der Post bedienen und diese muß besördern; die Bedingungen stehen gleichsalls kraft zwingender Rechtsnorm sest. Ob, wann, zu welchen Bedingungen und Gebühren die Post etwas besördern muß, in welchen Fallen und in welchem Umfange fie für verfpatete ober mangelhafte Beforberung, für Beschädigung ober Berlust ber Sendung hastet, ist kraft zwingender Rechts-normen vorgeschrieben. Alle diesbezüglichen Borschriften, die im Post- und Telegraphengesete, wie die in den Boft- und Telegraphenordnungen getroffenen, find zwingende Rechtsnormen 1. Wenn fich bie entgegenstehende Anficht, welche von Laband, II, S. 42 bis 112, im Wefentlichen auch von Dambach, Comm., S. 208, u. A. vertreten wird, darauf beruft, daß nach der ausbrucklichen Borschrift in § 50 bes Poftgesetes die Poftordnung als Beftandtheil bes Bertrages zwischen ber Boftanftalt und dem Abjender, beziehungsweise Reijenden gelten foll, fo ift zu bemerken, daß der Gefetgeber damit nur die Berbindlichkeit der Poftordnung ausdruden wollte, ein Bertrag aber, ber als zwingende Norm vorgeschrieben ift, tein Bertrag, sondern ein Gefet ift, ebenso wie das Strafgesetbuch ober bas Berichtsverfaffungsgefet teine Bertrage awifchen bem Staate und ben Bürgern barftellen 2. Das gefammte Poftrecht gebort bem öffentlichen Rechte an.

Die Geschäfte ber Brivatposten gehören bagegen überall bem Brivat- und bem

gewillfürten Rechte an.

# Poftregal und Boftzwang.

Die Geschäfte der Post sind theils solche, die auch ein Anderer vornehmen barf, theils folche, welche nur fie felbst vornehmen darf. Belche Geschäfte fie vornehmen barf und vornehmen muß, hangt bavon ab, was ihr vom Reichsgesetgeber, bezw. traft beffen Ermächtigung vom Reichstangler vorgeschrieben wird. Der Begriff ber Boft in Art. 4 ber Reichsverfaffung ift im gemeinublichen Sinne gu berfteben; es widerspricht diesem Begriffe nicht, sondern entspricht ihm, wenn die Post Werthzeichen vertauft, Gelber annimmt ober auszahlt, wenn fie alfo g. B. gefehlich angewiesen wird, Unfalls oder Invalidenrenten auszuzahlen oder Beitragsmarten für die Invaliditätsversicherung zu verkausen, oder Spareinlagen anzunehmen, letteres um so weniger, weil lange vor Emanation der Reichsversaffung die Post in England als Spartaffenftelle fungirte. Es tann daher nicht als Berfaffungsänderung angesehen werden, daß ber Reichsgesetzet die Reichspost mit der Ausjahlung ber Unfall- und Invalidenrenten beauftragt hat, ober wenn fie beauftragt werden follte, Spareinlagen anzunehmen 8.

Mit dem Worte "Regal" ist weiter nichts als der Träger des Rechts bezeichnet, der rex, einft der deutsche Kaiser, ohne dessen Cinwilligung oder Berleihung Riemand biefes Recht ausüben barf. Die Rechte, welche jum Regal gehörten, maren fo verfchieben wie bentbar. Der Beer- und Blutbann, Die Gerichtsbarteit, bas Boll- und Mungrecht, die öffentlichen Strome, die Bergwerte, bie bona vacantia, bie Jago u. f. w. Daraus, daß bie Post Regal war, folgt alfo nur, daß ausschließlich ber rex, bezw. der von ihm Beliebene die Boft betreiben durfte. Der Ausbruck Regal kommt im Boftgesetze nicht vor. Unter Boftregal verfteht man im Befonderen die Befugnig, die Beforderung gewiffer Gegenftande

Dambach, l. c. S. 208, giebt zu, baß bie Borfdriften über Aufrechterhaltung ber

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Berordnungsrecht, S. 53 f., S. 116; vgl. auch E. Meier, Neber ben Ab- ben Posten u. s. w. Rechtsvorschriften sind; die Posten und ihren Borschriften lex cogens.

\*\* Dambach, l. c. S. 208, giebt zu, daß Unberer Ansicht Sendet, Hand

ausichlieglich vorzunehmen. Dem Poftregal entspricht ber Boft zwang, b. b. bie Berpflichtung, fich in gewiffen Fallen der Post ju bedienen, nicht blog die Berpflichtung, fich des Betriebes der der Boft vorbehaltenen Geschäfte zu enthalten 1.

Das Postregal und ber Postzwang gingen früher weiter, nämlich noch auf die Anlegung von Poften und Marttichiffen; fo im Allgemeinen Landrecht, Thl. II, Tit. 15, § 141. Das preußische Postgeset vom 2. Juni 1852, § 1, bezog bas Postregal auf die Besugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln ober zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig sestigeseten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern. Im Gesetze des Rords deutschen Bundes über das Postwesen vom 2. November 1867 war die Personens beförderung unter gewiffen Umftanden noch jum Regal gezogen. Nach dem Gefete über das Postwesen vom 28. Ottober 1871 (R.B.BI. 1871, S. 347) unterliegen dem Postregal, bezw. dem Postzwange nicht mehr die Personenbesörderung, sondern nur noch "bie Beforderung 1) aller verfiegelten, zugenäheten ober fonft verfoloffenen Briefe, 2) aller Zeitungen politifchen Inhalts, welche öfter als einmal wochentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Poftanftalt nach anderen Orten mit einer Poftanftalt bes In- ober Auslandes."

Brief ift nicht nur jebe ftatt bes munblichen Bertehrs erfolgte fchriftliche Beurtundung oder schriftliche Mittheilung , sondern auch jede in Briefform (verschloffen) erfolgende Sendung, selbst wenn im Briese Waaren oder ein leeres Blatt Papier ober überhaupt nichts enthalten ift's. Brief ift eine Sendung nur, wenn fie das für Briefe vorgeschriebene Gewicht nicht übersteigt; dieses Gewicht beträgt jur Zeit im inneren deutschen Berkehre 250 Gramm. Für den Weltpostverkehr ift ein Maximalgewicht nicht vorgeschrieben 4. Kreuzbandsendungen find keine verichloffenen Briefe, alfo nicht postzwangspflichtig. Unverschloffene Briefe, welche in verfiegelten, zugenäheten oder fonft verschloffenen Badeten beforbert werden, find ben verschloffenen Briefen gleichzuachten (§ 1, Abf. 3 des Gefetes). jeboch geftattet, verschloffenen Backeten, welche auf andere Beife als burch die Poft befördert werden, folche unverschloffene Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ahnliche Schriftstude beizulegen, welche ben Inhalt bes Padets betreffen. Die entgeltliche Beforderung mehrerer unverschloffener Briefe in verschloffenen Paceten selbst durch die Post ist unstatthast, wenn es sich dabei um eine versteckte Beförberung postzwangspflichtiger Sendungen und nicht um den legalen Berkehr zweier correspondirender Personen handelt'; insbesondere ift es strafbar, wenn Jemanb (s. B. eine fog. Privat-Brief-Beforberungsanftalt) Briefe von verschiebenen Personen sammelt, diese Briefe als Padet der Poft jur Beforberung übergiebt und bie Briefe bann an die Abreffaten bestellt 6.

Dem Postzwange unterliegen nur politische Zeitungen, d. h. solche, welche "in der Regel politische Rachrichten bringen ober behandeln". Die Zeitung unterscheidet fich von der (nicht postzwangspflichtigen) Zeitschrift dadurch, daß diese in heften, jene in Blattern, diese meift auch in langeren Zeitraumen (wochentlich, monatlich u. f. w.), jene alltäglich ober boch öfter als einmal wochentlich ericheint's. Die zweimeilige Entfernung, innerhalb ber bie Beforberungsfreiheit für Beitungen besteht, ift auf Grundlage ber birecten Meffung nach ber Luftlinie gu

<sup>1</sup> Dambach, I, S. 11, anderer Ansicht gaband, II, S. 81; vgl. auch G. Mever, Berwaltungsrecht, S. 542, Loening, Verwaltungsrecht, S. 600.

2 Bgl. die Erl. des Reichsgerichts vom 25. September 1895, Entsch. in Straff., Bd. XXVII, S. 322, vom 25. September 1895, Entsch. in Straff., Bd. XXVII, S. 226; vom 28./28. Mai 1891, ebendout Bd. XXVII, S. 2256, vom 28./28. Mai 1891, ebendout Bd. XXII, S. 22; in letztere Entscheidung wird ein verschlossen und hach, eben mich ein verschlossen befanden, sür einen "Brief" ertlärt.

3 Siehe auch Laband, II, S. 62, Ann. 1.

4 Bgl. auch Dambach, Comm., S. 14, und Erl. des Reichsger. vom 23./28. Mai 1891, vom Breuß. Justi 1855 und 19. Januar 1860 im Preuß. Justi-Pol. 1885, S. 350, und Erl. des Reichsger. vom 23./28. Mai 1891, vom Bach, S. 19.

bestimmen 1 — und zwar vom Ursprungsort nach dem Bestimmungsort. Ersterer ift ber Ort, wo fie ausgegeben wird und erscheint, nicht jeder fonftige Absendungsort .

Unterfagt ift bie Beforberung gegen Begahlung. Letteres ift jebe bermogenbrechtliche Gegenleiftung, gleichviel, bon wem fie erfolgt, auch g. B. die Abgabe eines Freieremplars 8.

Beforberung im Sinne bes § 1, Ar. 1 bes Poftgefeges umfaßt ben Inbegriff ber Sandlungen, welche bagu bienen, ben Brief an ben vom Abfender beftimmten Empfänger gelangen zu laffen, und zwar von ber Entgegennahme zum Behufe bes Transports bis jur Abgabe an ben Abreffaten 4.

Der Postzwang bezieht sich nach § 1 bes Gesetzes vom 28. Oktober 1871 nur auf die Beforberung von Orten mit einer Poftanftalt nach Orten mit einer Poftanftalt. "Unter Poftanftalt ift jebe Pofteinrichtung zu verstehen, welche mindeftens Briefe fammelt und bertheilt. Bloge Brieftaften und Brieffammlungen fallen

nicht hierunter" 5.

Nach dem Gesetze vom 28. Ottober 1871 begreift der Postzwang nicht den Bertehr innerhalb besfelben Ortes. Rach Art. 2 bes Befeges, betr. einige Menberungen von Bestimmungen über bas Poftwefen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 715) finden vom 1. April 1900 ab die Borfchriften bes Gefetes über ben Postzwang (§§ 1, 27, 30—33) auch auf verschloffene und folchen gleich zu achtende Briefe Anwendung finden, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer

Boftanftalt verfebenen Urfprungsortes verbleiben.

Wenn Briefe und politische Zeitungen vom Austande eingehen und nach inlanbischen Orten mit einer Poftanftalt bestimmt find, oder burch bas Gebiet bes Deutschen Reiches tranfitiren follen, so muffen fie (wenn die Beforberung gegen Bezahlung erfolgt) bei der nächsten inländischen Poftanftalt zur Weiterbeforderung eingeliefert werden (§ 1, Abf. 2 bes Gef.), indeg nur, wenn fie weiter befördert, nicht wenn fie in dem ersten inlandischen Poftorte bleiben follen 6. Strafbar ift, wer in einem Orte des Deutschen Reiches mit einer Poftanftalt eine größere Angabl Briefe in einer Rifte verpadt und nach einem Orte mit einer Poftanftalt, welcher außerhalb bes Deutschen Reiches in einem jum Weltpostvertrag gehörigen Staate liegt, nicht als Postgut versendet?.

Es ist (§ 2 des Gesehes) geftattet, postzwangspflichtige Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung burch expreffe Boten ober Fuhren beforbern ju laffen. Gefet fügt hinzu, daß ein solcher expresser Bote nur von einem Absender abgeschickt fein und bem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere gurudbringen darf. Dagegen ift nach Art. 2 bes vorermähnten Befeges vom 20. Dezember 1899 bie Beforderung von verfchloffenen Briefen im Ursprungsorte gegen Bezahlung durch Boten, welche weber die Einsammlung von Briefen, Karten, Druckfachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Waarenproben gewerdsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ohne Ginschräntung gestattet. Brivatbeförderungsanftalten burfen (aber nur) in eigener Angelegenheit verschloffene Briefe burch ihre Bediensteten beforbern laffen. Anftalten jur gewerbsmäßigen Ginfammlung, Beforderung ober Bertheilung von unverfchloffenen Briefen, Karten, Drudfachen und Waarenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger verfeben find, durjen nach Art. 3 bes Gefetes vom 20. Dezember 1899 vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werben. Zuwiderhandlungen find ftrafbar. Abgesehen von ben bezeichneten Anftalten ift bie Beforberung von unverichloffenen politifchen

<sup>1</sup> Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. IV,

<sup>5</sup> Motive jum Poftgefet G. 22.

Dambach, Comm., S. 24.

S. 387.

<sup>2</sup> Es ift baher unstatthaft, z. B. die Kölznische Zeitung von Berlin aus anders als durch
die Post zu beförbern; vgl. auch Entsch. des
Reichzger., Bb. IV, S. 337.

<sup>3</sup> Bgl. Entsch. des Reichzger. in Straff., Bb.
XIX, S. 109.

<sup>4</sup> Entsch. des Reichzger. in Straff., Bb. XVIII,
S. 48, Bb. XXV, S. 20, Bb. XXVII, S. 257.

Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbefondere auch, wenn fie durch die Post oder durch Expresboten dorthin befördert werden, Jedermann ge-stattet, anch an Sonn- und Feiertagen mabrend der Stunden, in denen die Post bestellt. Den vor bem 1. April 1898 eingerichteten und feitdem bis jum 20. Degember 1899, bem Tage ber Berfundigung der Rovelle, ohne Unterbrechung betriebenen Brivatpoftbeforberungsanftalten und ihren Bedienfteten foll nach gewiffen Rormen Entschädigung gewährt werben, welche event. durch ein aus brei Mitgliedern bes Reichsgerichts gebilbetes Schiedsgericht festgesest wird (Art. 4 bes Gesehes bom

20. Dezember 1899).

Weiter als ber Postzwang reicht bie Pflicht ber Post zur Beförderung. Rach § 3 bes Gefetes barf fie bie Annahme und Beförderung aller poftordnungsmäßigen Sendungen, das find folche, bei denen die Bestimmungen des Bostgesets und ber Boftorbnung beobachtet find, also die Beförderung von Briefen, Karten, Packeten u. f. w., und zwar felbst unfrankirten, nicht verweigern!. Es ift aber auch anzunehmen, bag fie die Beforderung von Berfonen nicht ablehnen barf, fobalb bie bezüglichen Borfchriften ber Poftordnung erfüllt finb 2. Senbungen von offenbar verfügungsunfähigen und als folche ber Poft befannten Personen braucht die Post nicht du beforbern 8. § 3 bes Poftgefeges beftimmt fobann, bag teine im Gebiete bes Deutschen Reiches erscheinende politische (ober sonftige) Zeitung vom Boftbebit ausgeschloffen und daß ebensowenig bei ber Rormirung ber Provifion, welche fur bie Beforberung und Debitirung ber im Gebiete bes Deutschen Reiches ericheinenden Beitungen ju erheben ift, nach verschiebenen Grundfagen verfahren werben barf, und daß die Poft die Annahme der Pranumeration auf die Zeitungen, sowie den gefammten Debit berfelben beforgen muß. Das Rechtsverhaltniß zwifchen Boft, Reitungsverleger und Zeitungsabonnent wird verschieben beurtheilt. Das Reichs-Ober-Sandelsgericht fieht darin zwei Berträge, den, welchen der Abonnent bei beren Bestellung, und den, welchen die Post mit dem Berleger abschließt; letterer Bertrag ftelle "ein Frachtgeschäft in Berbindung mit einem Mandate von ber Art der buchhanblerischen Rommiffionsgeschäfte bar". Loning, Berwaltungsrecht, G. 606, glaubt, daß beim Zeitungsvertrieb brei Bertrage abgeschloffen werben. In Wahrbeit foließt bie Boft teinen Bertrag ab, fie leiftet im öffentlichen Intereffe gewiffe Dienste, beren Borbedingung und Folgen burch zwingenbe Rechtsnormen geregelt Insbefondere beforgt sie kein Transportgeschäft im Sinne des Handelsgesetze find. buchs und folglich haftet fie im Falle bes Berluftes ober ber Befchabigung ber Beitung nicht nach handels- oder Civilrecht's; aber auch nicht nach bem öffentlichen Recht, da biefes eine Sarantie für diefen Fall nicht vorschreibt.

Die Bost besördert (ohne Berpflichtung dazu) auch Freiexemplare; ebenso bebitirt fie auch nichtpolitische Zeitungen. Die Berpflichtung, politische Zeitungen nicht bom Poftbebit auszuschließen, befteht nur für den Fall, daß an fich diefer Debit gestattet ist. Dies ist er für inländische Zeitungen im Geltungsgebiete des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 65); in ElsaßRothringen können die Landesbehörden sowohl deutsche wie ausländische Zeitungen verbieten. In Elfaß-Lothringen durfen hiernach folchergeftalt verbotene Zeitungen

an die Abonnenten burch die Poft nicht ausgehandigt werben 6.

Auch die ausländischen Zeitungen muffen von der Post bebitirt werden. "Ift jedoch" (§ 14, Abf. 1 des Prefigefetes vom 7. Mai 1874) "gegen eine Rummer (Stud, Geft) einer im Austande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrift zwei Mal eine Berurtheilung auf Grund ber §§ 41 und 42 bes Strafgesetbuchs erfolgt, so tann ber Reichstanzler innerhalb zwei Monaten nach Gintritt ber Rechtstraft bes letten Ertenntniffes das Berbot ber ferneren Berbreitung biefer Drudichrift bis auf zwei Jahre burch offentliche Befanntmachung aussprechen.

<sup>1</sup> Sten. Ber. bes Reichtages 1871, S. 681,

<sup>2</sup> Sten. Ber. bes Reichstages 1871, S. 691 ff., Dambach, S. 30, Poftordnung § 51.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

<sup>4</sup> Entich. Bb. XXIII, S. 10. 5 Anberer Anficht u. A. Dambach, S. 33. 6 Ebenjo Labanb, II, S. 56, Anm.; f. Sten. Ber. bes Reichstages 1877, S. 803 ff.

### Boft- und Telegraphengeheimniß.

§ 5 bes Postgesetes schreibt vor: "Das Briefgeheimniß ist unverletlich." Entsprechend lautet § 8 des Telegraphengesetes. Die Pflicht jur Gebeimhaltung umfaßt alle Thatfachen, welche ber Beamte burch eine ftattgehabte Correspondens amtlich in Erfahrung gebracht hat, nicht blog ben Inhalt ber Correspondeng, fonbern auch, ob, zwischen wem und wie fie ftattgefunden, ob und welche Beitung eine bestimmte Berfon bestellt hat 1. Dies ift im Telegraphengefet § 8 ausgesprochen und entspricht für Postsendungen der herrschenden Meinung 2. Die Bewahrung bes Briefgeheimniffes ift eine öffentlich rechtliche Berpflichtung, beren Richtbefolgung eine Berletung ber Dienftpflichten barftellt und beren Befolgung gegenüber Post- und Telegraphenbeamten in den Fallen der §§ 354 und 355 (358) bes Reichs-Strafgefegbuchs, betreffend widerrechtliche Eröffnung ober Unterbrudung von Sendungen, unter besonderen strafrechtlichen Schut gestellt ift. Sie bezieht fich auch auf Postfarten, Postanweisungen u. dergl. 8. Die Borfchrift in § 299 des Reichs-Strafgesethuchs bedroht bagegen jeden Richt-Post- und -Telegraphenbeamten, ber einen verschloffenen Brief ober ein verschloffenes, nicht ju seiner Renntniknahme bestimmtes Schriftstud vorsählicher und unbesugter Weise Als eine Berletung des Brief- und Telegraphengeheimniffes gilt nicht die vorgeschriebene und ordnungsmäßige Eröffnung unbestellbarer Sendungen (§ 50, Abf. 8, Biff. 4 bes Poftgefeges und §§ 45 ff. ber Poftordnung bom 11. Juni 1892, § 21 ber Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897). Ebenfo tommt bies Geheimniß nicht gur Anwendung in den für ftrafgerichtliche Untersuchungen, im Concurfe, in civilproceffualifchen Fallen ober fonft burch Reichsgefet festgeftellten Ausnahmen. Diese Ausnahmen betreffen die Statthaftigkeit richterlicher Beschlagnahme im Strafproceg, ferner bie Befugnig ber Berichte und Staatsanwaltichaften, in strafgerichtlichen Untersuchungen jebe Austunft von ber Bost zu verlangen (Strafprozegordnung §§ 99, 100). Für ehrengerichtliche und Disciplinaruntersuchungen bestehen biese Ausnahmen vom Post- und Telegraphengeheimniß nicht. Civilproceffualifche Ausnahmen bom Boft- und Telegraphengeheimniß befteben nicht . Das Concursgericht tann anordnen, daß alle für den Gemeinschuldner eingebenden Sendungen, Briefe und Depefchen bem Berwalter ausgehändigt werden, welcher jur Eröffnung berechtigt ift 5. Die Postverwaltung hat nicht zu prufen, ob die Ausnahme vom Boft- und Telegraphengeheimniß im concreten Falle gerechtfertigt ift, fondern nur, ob das Erfuchen, die Ausnahme ju machen, bon einer (in abstracto) bagu berechtigten Stelle's ausgeht, zugleich aber auch, ob in bem Er-fuchen ein in abstracto geeigneter Fall, b. h. bas Borliegen einer ftrafgerichtlichen Untersuchung oder eines Concurses, angegeben ift. Fernere reichsgesetliche Ausnahmen betreffen die Falle bes Belagerungszustandes, bei bem die Militarbefehlshaber auch Post- und Telegraphensendungen mit Beschlag belegen konnen (Art. 68 ber Reichsversaffung und Geset über ben Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Preuß. G.-S. 1851, S. 451), serner das Recht der Zollbehörden auf Vorlegung von Postsfendungen (§ 91 des Vereinszollgesetzt vom 1. Juni 1869, B.-S.-Bl. 1869, G. 317) und § 23 bes Prefgefetes bom 7. Mai 1874, wonach in ben dort (§ 28) angegebenen Fällen eine vorläufige Beschlagnahme von Drudichriften burch die Polizeibehorbe ober Staatsanwaltschaft zuläffig ift. Landesgesetliche

<sup>1862 (</sup>Oppenhoff's Rechtfpr. bes Ober-Tribu-nals, Bb. II, S. 269), Soning S. 606, Anm. 4, Saband, II, S. 57, Jorn, II, S. 19, Sybow, in Stengel's Wörterbuch, I, S. 245, Soncursordnung (Faf Dambach, S. 39; anderer Anficht Lowe, 1898), § 121. Comm. zu § 99 Strafprozefjordnung, Anm. 1, & Laband, II, S. 59.

Daher find allgemeine Rachrichten über die Heilen Ansticken und bessen Anstickeilung an und bessen Anstickeilung an und besten Anstickeilung a

**<sup>5.</sup>** 114. 4 Bgl. Sybow, l. c., und Dambach,

<sup>5. 41</sup> f. <sup>5</sup> Koncursordnung (Faffung vom 17. Mai

Ausnahmen bestehen nicht und können auch gegenüber bem reichsgesetlichen Berbot nicht eingeführt werben.

#### Borrechte ber Boft.

Da ber Staat die ausschließende Befugnig besaß, Boften und Marttichiffe anzulegen, und da Riemand etwas unternehmen durfte, was zur Schmälerung ber Posteinkunfte gereichte (Allgemeines Landrecht Thl. II, Tit. 15, §§ 141, 142), da insbesondere Riemand berechtigt war, an festgesetten Beiten und zwischen verschiedenen Orten Bersonen und Sachen zu befördern, so lagen die Errichtung und ber Betrieb von Eisenbahnen innerhalb bes Postregals und der Rechte bes Staates, fo bedurften fie und bedürfen fie eines ftaatlichen Privilegs. Da nun die beutschen Staaten, Preußen voran, den Eisenbahnbau dem Privatcapital überlassen wollten, und da fie dadurch einen wesentlichen Theil des Postregals aufgaben, so legten fie wegen der Nebertragung eines großen Theils bes Boftregals an die Gifenbahngefellschaften Diefen befondere Berpflichtungen für ben Poftbetrieb auf. § 36, Abf. 1 bes in faft allen beutschen Staaten nachgebildeten Gesehes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Preuß. S.-S. 1838, S. 505) beftimmte: "Die aus dem Boftregale entspringenden Borrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befordern, geben, soweit es für ben Betrieb ber Gifenbahnen nothig ift, bie in jenem Regale enthaltene Ausschließung bes Privatgewerbes aufzugeben, auf biefelben über, wobei ber Postverwaltung bie Berechtigung vorbehalten bleibt, die Gifenbahnen jur Beforberung von poftmäßigen Berfendungen unter ben nachfolgenden naberen Bestimmungen zu benuten"; namentlich follten die Gesellschaften verpflichtet fein, ben Gifenbahnbetrieb in Uebereinstimmung mit ben Bedürfniffen ber Postverwaltung zu bringen, sowie ben unentgeltlichen Transport ber Briefe, Gelber und aller anderen bem Postzwange unterworfenen Buter ju beforgen. § 4, Abf. 1 bes Poftgefeges vom 28. Ottober 1871 hielt mit ben besonderen gesetzlichen Borschriften auch den § 36 des preußischen Gefetes vom 3. Rovember 1838 aufrecht und zugleich die auf Grund diefer Bor= schrift erlaffenen Concessionsurtunden. Abf. 2 § 4 bestimmte, daß gleiche Leiftungen ben Gifenbahngefellichaften auch bei Erweiterung ihrer Conceffion (bei neuen Linien) durch die Landesregierungen auferlegt werden follten. Abf. 3 be-auftragte den Kaifer, die erforderlichen Anordnungen ju treffen, damit bei neu ju conceffionirenden Gijenbahn-Unternehmungen die ben Gijenbahnen im Intereffe ber Boft aufzuerlegenden Berpflichtungen gleichmäßig — indeß nicht über ben Inhalt bes preußischen Rechts (Gefet vom 3. November 1838) hinaus - bemeffen werben. Der Raifer erließ auch folche Borichriften 2. Fur Die Staatseifenbahnen murben Die Leiftungen, welche diefe für die Poft zu gewähren hatten, burch ein im Bundesrathe vereinbartes Reglement vom 4. Dezember 1867 bis jum Ablauf bes Jahres 1875 beftimmt8. Best gilt für alle Gifenbahnen, mogen biefe bem Reiche, einem Bundesftaate ober Privaten gehoren (nur nicht in Babern und Burttemberg), das Gefet, betreffend die Abanderung des § 4 des Gefetes über das Poftwefen des Deutschen Reichs vom 28. Ottober 1871, vom 20. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 318), das fog. Eisenbahn-Postgesetz. Jedoch find die schon damals (am 1. Januar 1876) conceffionirten Gifenbahn-Unternehmen berechtigt, an Stelle ber in diesem Gesete die ihnen in den Concessionsurtunden auferlegten Leiftungen (ober umgelehrt) ju gewähren (Art. 11 bes Gefeges vom 20. Dezember 1875). bes Befebes vom 20. Dezember 1875 ermächtigt ben Reichstangler, für Gifenbahnen mit schmalerer als ber Normalfpur und für Gifenbahnen untergeordneter Bedeutung bie Berpflichtungen fur die 3wede bes Poftbienftes ju ermäßigen ober gang gu erlaffen. Bon diefer Ermäßigung ift in ben Bestimmungen bom 28. Mai 1879, betreffend die Berpflichtungen der Gifenbahnen untergeordneter Bedeutung ju

<sup>1</sup> Laband, II, S. 60.
2 Abgedruckt als Anlage B zu ben Motiven bes Reichstages 1875/76, Bb. I, Nr. 4, S. 16, 17.
3 Motive bes Reichstgesets vom 20. Dezember 1875, Drucks. | 1875, f. Anm. 1.

Leiftungen für bie 3wede bes Boftbienftes (Centralbl. für bas Deutsche Reich 1879, S. 380) Gebrauch gemacht. Für Rleinbahnen, b. h. dem öffentlichen Bertehre, aber nicht bem allgemeinen (nationalen) Berkehre bienende Gifenbahnen 1, bestimmt in Preugen bas (jogenannte Rleinbahn-) Gefet bom 28. Juli 1892 (G.- C. 1892, S. 225), § 42, daß ihnen besondere Berpflichtungen gegenüber der Postverwaltung auserlegt werden können. Der wesentliche Inhalt des Eisenbahnpostgesetzes ift solgender: Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ift, soweit es die Natur und die Ersorderniffe beffelben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit ben Bedürfniffen bes Boftbienftes ju bringen. Bei allen Meinungsverschiebenbeiten zwischen Boft verwaltung und Landes-Gifenbahnbehorde entscheibet nicht blog auf Grund ber allgemeinen Borfchrift in Art. 7, Ziff. 3 ber Reichsversaffung 2, sondern auch gemäß ber besonderen Borfchrift in Art. 1, Abs. 3 bes Gisenbahnpostgeseise — nach Anhörung der Reichs - Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes — endgültig ber Bundesrath. Der Rechtsweg ift, ba es fich um rein öffentlich rechtliche Ber-

pflichtungen handelt, felbstverftandlich ausgeschloffen 8.

Art. 2. Mit jedem für den regelmäßigen Beforderungsbienft der Bahn beftimmten Zuge ift auf Berlangen ber Postverwaltung ein von bieser gestellter Postwagen unentgeltlich ju befördern. Diese unentgeltliche Beförderung reicht einerseits weiter als der Postzwang, aber minder weit als der Umfang der Postgefchafte, und umfaßt namentlich bie Briefpoftfenbungen, Beitungen, Belber mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied bes Gewichts, sowie sonstige Poststude bis jum Einzelgewichte von 10 Rilogramm einschließlich und die jur Begleitung und Beforderung ber Boftfendungen erforderlichen Poftbeamten und Gerathichaften. Für Poftftude, welche nicht unentgeltlich zu befördern find, wird eine Bergutung gewährt, welche nach Maßgabe ber vom Reichstanzler unter Zuftimmung bes Bundesrathes erlaffenen Borfchriften bom 24. Dezember 1881 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1882, S. 40) ju bemeffen ift. Badereien (nicht Briefe und Zeitungen) tonnen bon ber Beforberung auf Bugen, beren Fahrzeit besonders turg bemeffen ift, ausgeschloffen werben. Undererfeits find Buterjuge von ber Benugung jur Poftbeforberung grundfaglich nicht ausgeschloffen. An Stelle in einem besonderen (Boft-) Wagen tann die Beforderung unentgeltlich a) auch in dem Wagenabtheil eines Gifenbahnwagens erfolgen; b) ober auch bei Brief- und Zeitungspadeten burch bas Bugperfonal ber Gifenbahn ober c) durch einen (unentgeltlich ju befördernden) Boftbeamten.

Reicht ber eine Postwagen für die Bedürfniffe bes Postbienftes nicht aus, fo muffen, nach Bahl ber Poftverwaltung, mehrere Poftwagen gur Beforberung zugelaffen werben, ober, außer bei Schnell- u. f. w. Bugen, ber Boft andere Bagen ober Wagenabtheile zur Berfügung geftellt ober (außer bei Gelb- und Berthfendungen) die Beförderung durch die Eifenbahn auf den zur Beförderung folcher

Buter beftimmten Bugen übernommen werden.

Art. 6. Poftwagen find von ber Poftverwaltung ju beschaffen; fur die Ginrichtung und Reparaturen eines Abtheils gur Poftbeforderung find ber Gifenbahn bie Selbsttoften zu erstatten, sowie fur die Bergabe bes Wagenabtheils (nicht fur deffen Beforderung) eine Diethe gu entrichten. Die Gifenbahnverwaltungen muffen Die Unterhaltung, außere Reinigung, bas Schmieren, Gin- und Ausrangiren ber Boftmagen gegen eine ben Selbftfoften entfprechende Bergutung bewirten.

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe ober Stationen ober beren Umbau find auf Berlangen für die Zwede des Postdienstes erforderliche Diensträume gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Die Berbflichtung ber Eisenbahnen zur Beschaffung von Poftlocalen auf ben Bahnhöfen gegen die in ben Bollzugsbeftimmungen VI, 44 feftgesette Miethe beschränkt fich auf die durch ben



off. Recht, Bb. XI, S. 358 ff., bef. S. 364. 2 Siehe oben G. 108.

<sup>8</sup> S. im Allgemeinen über bie Zuständigkeit

<sup>1</sup> Siehe oben S. 167, Arndt, im Arch. f. bes Bundesrathes bei Gifenbahnangelegenheiten Arnbt, im Arch. f. off. Recht, Bb. XI, S. 384. 4 Siehe weiter unten.

Eisenbahnbetrieb bedingten Diensträume und beim Mangel geeigneter Privatwohnungen auf Dienstwohnungsräume für die zur Berrichtung des Eisenbahn-Postdienstes ersorderlichen Postbeamten. Die Hergabe von Dienst- und Dienstwohnungsräumen für anderweite Postdienstzwecke, sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Miethe unterliegen der freien Bereinbarung zwischen der Post- und der

Eifenbahn-Berwaltung.

Die zur Ausstührung des Posteisenbahngesetes erforderlichen näheren Anordnungen über die Ausstührung der den Gisenbahnen auserlegten Leistungen, sowie über die Festsehung und die Berechnung der etwa zu gewährenden Vergütung hat der Reichstanzler gemäß Art. 10 des Gesehes, nach Anhörung der Reichs-Postevewaltung und des Reichs-Gisenbahnamtes, unter Justimmung des Bundesrathes zu erlassen und zuerst am 9. Februar 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 87) getrossen. Aenderungen ersolgten durch die Erlasse vom 9. Mai 1878 und 24. Dezember 1881 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1878, S. 261, und 1882, S. 4).

Nach bem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (R.-G.-BI. 1871, S. 207), § 1, haftet die Eisenbahn, außer wenn erweißlich höhere Gewalt ober eigenes Bersschulden des Getöbteten oder des Verletzten vorliegen, für den durch den Tod oder die Berletzung entstandenen Schaden. Diese durch Verträge nicht abwendbare Haftung liegt ihr auch gegenüber den unentgeltlich besörderten Postbeamten ob. Doch kann die Eisenbahn gemäß Art. 8 des Eisenbahnpostgesetz wegen des von ihr geleisteten Schadensersatz Regreß an die Postverwaltung nehmen. Der Regreßanspruch sällt sort, wenn die Postverwaltung beweist, daß der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebs unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwendeten Person herbeigeführt worden ist.

Außer diesen Rechten der Eisenbahn gegenüber hat die Post auch alle Borrechte, welche den Staatsbehörden der einzelnen Bundesstaaten zur Ersüllung ihrer öffentlichen Zwede nach Maßgabe der Landesgesetz zustehen. Ferner sind die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen i, ihre Couriere (aber nicht Extraposten), serner ihre don der Beförderung zurücklehrenden Fuhrwerke und Pserde, sodann ihre Boten und Briefträger von der Entrichtung der Chausses und anderen Communicationsabgaben besreit, mögen diese an Bundesstaaten, Communalverbande oder an

Private ju entrichten fein (§ 16 des Poftgefeges).

Jedes Fuhrwert muß den Posten auf das übliche Signal ausweichen (§ 19 des Postgesets). Das Inventarium der Posthaltereien darf, außer im Concurse, nicht beschlagnahmt oder gepfändet werden (§ 20 das.). Auch sind die Posthalter hinsichtlich der Pserde, welche sie aur Besorderung der Post vertragsmäßig halten müssen, vom Vorspanne (Geset über die Naturalleistungen sür die bewassnäßig halten müssen, vom Vorspanne (Geset über die Naturalleistungen sür die bewassnäßig halten müssen, ihre Pserde an die Militärbehörde zu überlassen (§ 3 des Gesets über die Ariegsleistungen vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 129) besteit. Wenn die gewöhnlichen Postwege nicht oder schwer zu passiren sind, tann sich die Post der Neben- und Feldwege, der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen. Sonst erlaubte eigenmächtige Psändung ist ihr gegenüber verboten. Doch muß die Post Schadensersat leisten (§§ 17 und 18). Thore, Schlagbäume u. s. w. sind der Post auf das übliche Signal schleunigst zu öffnen, Fährleute müssen sie softabersetzen (§ 23 das.).

Wenn den Posten unterwegs ein Unsall begegnet, so sollen die Anwohner der Straße die ersorderliche Hilse gegen Entschädigung leisten (§ 21 das.). Wenn sich der Postbeamte an die Polizeibehörde wendet und diese zur Hilseleistung auffordert, so tritt die Bestrasung aus § 360, Ziff. 10 des Reichs-Strasgesehbuches ein, aber nur, wenn keine Hilse geleistet wird, trozdem "ein Unglücksfall oder



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Befreiung gilt auch für Personen- ausschlich zur Beförberung von Reisenben fuhrwerte, welche durch Privatunternehmer ein- und beren Effecten und von Postsendungen begerichtet und als Ersat für ordentliche Posten nutt werden.

gemeine Gesahr ober Roth" vorliegt und ber polizeilichen Aufforderung ohne erhebliche eigene Gesahr genügt werden konnte.

Berhältniß ber Boft zu ben Abfenbern und Empfängern, fowie zu ben Reifenben.

Die Post schließt keine Berträge ab, weber mit dem Absender, noch mit dem Empfänger, noch mit dem Reisenden; sie ersüllt lediglich ihr auferlegte Pflichten, ähnlich wie das Gericht, wenn es eine Grundstücksauslassung vornimmt, ein Testament aufnimmt, ein Inventar, eine Taxe aufstellt u. s. w. Es gilt für das Verhältniß der Post zum Publicum lediglich öffentliches und nur öffentliches Recht. Die Vorschriften des Handels- oder des gemeinen Civilrechts kommen wenigstens seit dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 selbst subsidiär nicht zur

Anwendung.

Die Bost hat einerseits nur die und andererseits alle Pflichten bezüglich Beförberung, Auslieferung und Erfat, welche ihr im Poftgefete oder in Gemäßheit biefes Befeges auferlegt find. Sie muß baber auch bie auf Brund § 50 bes Poftgesetzes vom Reichstanzler erlaffene Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralbil. 1892, S. 428) & befolgen, welche am 30. Januar 1895 (R.-C.-Bl. 1895, S. 29) und bom 18. Dezember 1898 (R.-C.-Bl. 1898, G. 481) Abanderungen erfahren hat. Die Postordnung gilt nicht für den inneren Berkehr in Babern und Bürttemberg, dagegen auch für den Bechselberkehr dieser Staaten unter fich und mit bem übrigen Deutschen Reiche, sowie mit dem Auslande. Zuwiderhandlungen gegen bas Bejet und bie Poftordnung geben Recht jur Befchwerbe, aber "Garantie" leiftet keinen im Rechtswege verfolgbaren Entschädigungsanspruch. bie Boft nur in ben gefetlich borgefchriebenen Fallen und nur in bem gefetlich vorgeschriebenen Umfange. Sie haftet baber namentlich nicht für Berluft, Beichabigung ober verzögerte Bestellung von gewöhnlichen Briefen, Posttarten, Greugbanbsendungen, Beitungen, Mufter- und Probesendungen. Sie leiftet Ersat (§ 6 bes Postgesetes) nur I. für den Berluft und die Beschädigung 1) der Briefe mit Werthangabe, 2) der Backete mit ober ohne Werthangabe, II. für den Berlust der recommandirten Sendungen. Die Garantiepflicht kann durch Berträge weder erweitert, noch verringert, noch ausgeschloffen werden, unterliegt überhaupt nicht irgend welcher Bereinbarung. Dagegen tann, wenn ber Gall ber Sarantieleiftung eingetreten ift, ein Abkommen hinterher über beren Sohe abgefcoloffen werden.

Bur einen Schaben, ber burch bergogerte Beforberung ober Beftellung an Padeten mit oder ohne Werthangabe oder an Briefen mit Werthangabe verursacht ift, leistet die Postverwaltung nur bann Ersat, wenn die Sache durch die verzögerte Beforderung oder Bestellung verdorben ift, oder ihren Berth bleibend gang ober theilweife verloren hat. Die Berbindlichfeit ber Boftverwaltung gur Erfagleiftung fällt fort, wenn ber Schaben burch die eigene Fahrläffigfeit bes Absenders, insbesondere durch sein postordnungswidriges Berhalten (bezüglich Abreffirung, Aufschrift, Berpadung u. f. w.) oder durch die unabwendbaren Folgen eines Raturereigniffes, ober burch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt wurde. Rommt die Sendung äußerlich unverletzt und mit dem bei der Einlieferung ermittelten Gewichte übereinstimmend an, so darf Garantie weder gefordert, noch geleistet werden (§ 7 des Postgesetzes, Sat 1). Wird die Sendung ohne Erinnerung angenommen, so tann die Bermuthung, daß sie unverletz und vollwichtig ausgehandigt ift, nur burch ben Beweiß des Gegentheils befeitigt werben. Bei Backeten ohne Werthangabe wird ber erlittene unmittelbare Schaben, niemals ber mittelbare Schaben ober ber entgangene Gewinn unb niemals mehr als brei Mark für je 500 Gramm vergutet. Bei Berluft ober Beschädigung eines Theils ber Sendung wird ber wirkliche Schaben bis jum Betrage von brei Mart fur je 500 Gramm ber ganzen Sendung erfest. Für Einschreibefendungen wird bem Absender im Falle bes vollständigen Berluftes, ohne Rudficht auf ben Werth ber Sendung, ein Erfat

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Saband, II, S. 74, Dambach, Comm., | <sup>2</sup> Siehe über biefe oben S. 198 f. und 208 f. 5. 121.

von 42 Mart gezahlt (§ 10 bes Gesehes). Für theilweisen Berluft und für Befcabigung, sowie fur Schaben burch bergogerte Beforberung ober Beftellung bei Einschreibefendungen wird tein Ersat geleiftet; vgl. auch § 12 bes Gefetes. Für Beschädigung eingeschriebener Briefe wird wie für Padete ohne Werthangabe ge-Bei Sendungen mit Werthangabe wird lettere bei Feststellung bes Schadenersages zu Grunde gelegt; boch ift nur der gemeine Werth zu ersegen; wenn baber die Bost beweift, daß der angegebene ben gemeinen Werth übersteigt (§ 8, Abs. 1), so hat fie nur biefen zu ersetzen. Bei betrugerischer Ueberbeclarirung entjällt jeder Ersaganspruch (§ 8, Abs. 2).

Bei der Extrapostbeforderung besteht für Tödtung oder Berlegung von Ber-sonen ober bei Untergang oder Beschädigung von Sachen tein Ersaganspruch 1 (§ 11, Abs. 3 des Gesetzes). Bei Reisen mit ben ordentlichen Posten leiftet bie Poftverwaltung 1) Erfat für ben Berluft ober die Beschädigung bes reglementsmäßigen Baffagiergutes wie für Badete, 2) für die erforderlichen Cur- und Ber-pflegungstoften im Falle ber torperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn biefe nicht erweislich burch höhere Gewalt oder burch eigene Fahrläffigkeit bes Reifenden herbeigeführt ift. Gine weitere Erfappflicht ber Poft im Falle des Todes ober ber

Berletung des Reisenden ift nicht vorhanden 1.

Für die auf Poftanweifungen eingezahlten Beträge leiftet die Poft Garantie, und zwar in voller Hohe (§ 6, Abj. 4 bes Gefetes). Für Postnachnahmebriefe (Postordnung § 21) haftet fie nicht, für undeclarirte Pactete mit Postnachnahme nicht nach der Sohe ber Poftnachnahme, fonbern nach Maggabe ber allgemein für Padete gegebenen Borfchriften; für eingelöfte Rachnahmebetrage haftet fie wie für Einzahlungen auf Boftanweifungen. Für die Beforderung der Poftauftrags-

briefe wird wie für eingeschriebene Briefe gehaftet.

Der Anfpruch auf Garantie (Schabloshaltung) tann im Rechtswege verfolgt Er fteht dem Absender, nicht bem Abreffaten gu, außer wenn er ihm bom Absender übertragen ift. Der Anspruch ift gegen die Ober-Bostdirectionen, in Babern die Ober-Postamter, in Burttemberg die General-Direction der Posten und Telegraphen, ju richten. Buftandig ift die Beborde des Abfendungs., bei Reisenden bes Ginfdreibungsortes. Der Anfpruch ift bei Bermeibung bes Ausichluffes binnen feche Monaten bom Tage ber Ginlieferung ber Senbung ober ber Beschäbigung Des Reisenden bei ber auftandigen Poftbeborbe ober beim Gerichte geltend ju machen. Ift er bei ber guftandigen Beborbe geltend gemacht worden, fo beginnt die fechemonatliche Frist zur gerichtlichen Geltendmachung bom Empfange bes Bescheibes der Boftbehörde.

Hur Beschädigungen außerhalb des Deutschen Reiches haftet die deutsche Bost= verwaltung nur, wenn und soweit (in der Sobe wie) fie in den internationalen Berträgen Sarantie übernommen hat (§ 6, Abs. 3). Solche haftung hat fie in Art. 40 bes Boftvertrages mit Defterreich - Ungarn bom 7. Mai 1872 (R.=G.=BI. 1873, S. 1) und im Weltpoftvertrage vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1079),

Art. 8, übernommen.

In den Fällen des Arieges und gemeiner Gefahr ift die Postverwaltung besugt, burch öffentliche Betanntmachung jebe Bertretung abzulehnen (§ 15 bes Gefetes). Dacht fie von diefer Befugnig teinen Gebrauch, fo haftet fie auch in diefen Fallen. Macht fie Gebrauch, fo tommt, folange und foweit dies geschieht, ber Boftzwang in

Fortfall (§ 15, Sat 2).

Die Post hat die Berpflichtung, das vorgeschriebene Porto zu erheben. Dieses ift weber eine Steuer, noch eine "bertragsmäßige Gelbiculb" , noch Frachtlohn, fondern eine bffentlich-rechtliche Gebühr, ebenso wie die für gerichtliche Aufnahme eines Teftaments ober die Aichung bon Maagen und Bewichten. Die Poft-tann weber gang, noch theilweife auf die vorgeschriebenen Gebuhren bergichten.



<sup>1</sup> Die Postillone und Posthalter haften nach Givilrecht, also wenn sie ein vertretbares Berjaulden begangen haben. Für die Bersehen ihrer Beamten haftet die Post nur nach Maß: mckltungsgebiete des Rheinischen Rechts gesabe der Borschriften des Postgesehses, nicht weiter. Die entgegengesehte Ansicht des Reichs.

Sohe ber Gebühren ift theils unmittelbar im Gefete geregelt, nämlich für Briefe, Padete, Berthsendungen und Zeitungen, und zwar im Gefete über das Pofttagwefen im Gebiet des Deutschen Reichs vom 28. Ottober 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 358), welches theilweise durch die Gesetze vom 17. Mai 1878 (R.-G.-Bl. 1873, S. 107), vom 3. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 127) und vom 20. Des gember 1899 1 (R.-G.-Bl. 1899, S. 715) abgeändert ift. Theilweise ist das Porto burch Berordnung des Reichstanzlers unter Zustimmung des Bundesrathes, nämlich durch die Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1892, S. 428) und durch den Nachtrag vom 18. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 481) geregelt. Dies grundet fich darauf, daß nach § 50 bes Postgesetzes bas Reglement des Reichstanzlers 6) die Gebühren für Postanweisungen, Borichuffendungen und sonftige Gelbubermittelungen burch die Boft, für Sendungen von Drudfachen, Waarenproben und Mustern, Correspondenztarten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweifung der Zeitung festsehen sou; indeh sou diese Festsehung "der Beschluffassung des Bundesraths" Die Gebühren für die Ortsbestellung, für die Beforderung bon Reisenden und Paffagiergut, für bie Creditirung und Contirung bon Porto hat ber Reichstanzler (ohne Bundesrath) allein normirt gemäß ben Borfchriften in Biff. 7, 8, 9 des § 50 des Postgesetes. Theilweise find die Gebühren durch ben Welthostvertrag vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1079) bestimmt. Diefe lettere Beftimmung ift ichon um beswegen rechtlich wirkfam, weil biefer Bertrag von Bundesrath und Reichstag genehmigt und im Reichsgesetblatt verkundet ift. Ueberdies ermächtigt § 11 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, die Tarise für ben Bertehr mit anderen Poftgebieten burch bie Boftvertrage fefigufegen. Durch ben Beltpostvertrag ift bas Borto für Briefe, Postfarten und Baarenproben und burch bie Uebereinkommen vom 15. Juni 1897, betreffend ben Austausch von Briefen und Raftchen mit Werthangabe (R.-G.-Bl. 1898, S. 1115), ferner betreffend ben Postanweisungsbienst (R.-G.-Bl. 1898, S. 1133), betreffend ben Austausch von Postpadeten (ebendort S. 1145), betreffend den Postauftragdienst (ebendort S. 1166) und betreffend ben Boftbetrieb bon Zeitungen und Zeitschriften (ebenbort S. 1176) im internationalen Weltverkehr festgesett.

Befreiungen bon Porto konnen nur auf Reichsgefet beruhen. geregelt durch das Gefes, betreffend die Portofreiheiten u. f. w. vom 5. Juni 1869 (B.-G.-BI. 1869, G. 141), das, abgefeben von dem internen Bertehr in Babern und Burttemberg, als Reichsgeset gilt 8. Die Portofreiheit besteht hiernach "in bisherigen Umfange" für perfonliche und Bermogensangelegenheiten ber regierenden Fürsten im Deutschen Reiche, beren Gemahlinnen und Wittwen, und awar auch für Sendungen von und an die Berwaltungen biefer Angelegenheiten. Die Portofreiheit besteht sobann in reinen Reichsbienstangelegenheiten, wenn bie Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt ober an eine Reichsbehörde (nicht im Privatintereffe des Absenders) gerichtet find und die äußere Beschaffenheit, fowie das Gewicht der Sendungen den dieferhalb von der Postverwaltung erlaffenen Beftimmungen entspricht. Die Sendungen in Bundesrathefachen, fowie in Dilitarund Marinefachen find portofrei, wenn fie eine Reichsbienstangelegenheit betreffen; es ift nicht erforberlich, bag bie Senbungen von einer Reichsbehörde abgefchickt ober an eine Reichsbehörde gerichtet find. Sendungen von ober an ben Reichstag werben ben Sendungen bon und an Reichsbehörden gleich behandelt. Endlich find, bis ber Raifer Diefe Begunftigungen aufhebt ober einschränkt, Die Portobegunftigungen ber Personen bes Militärstandes und ber Ariegsmarine aufrecht erhalten.

<sup>1</sup> Danach beträgt vom 1. April 1900 ab das Porto für die frankirten gewöhnlichen Briefe bis zum Gewichte von 20 Gramm 10, bei größerem Gewichte 20 Pf. Bei unfrankirten Briefen (auher bei als solchen bezeichneten portopslichten Dienstsachen) tritt ein Zuschlagsporto von 10 Pf. ohne Unterschieb des Gewichts ein.

2 Siehe bezüglich des älteren Vertrages vom 16. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 63) Borto für die frankirten gewöhnlichen Briefe bis zum Gewichte von 20 Gramm 10, bei größerem Gewichte 20 Bf. Bei unfrankirten Briefen (außer bei als folchen bezeichneten portopflich=

Die Post barf keine Abkommen über zukünstige Gebühren treffen, außer, soweit es ihr dies durch Gesetz gestattet ist. Letteres ist in § 11 des Portosreiheitsgesetzs insoweit geschehen, daß sie mit Staatsbehörden an Stelle der Beträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen vereindaren darf. Solche Bereindarungen sind getroffen 1) mit dem meiningischen Staatsministerium, 2) dem großen Militärwaisenhaus zu Berlin, serner den Ministerien 3) von Mecklenburg-Schwerin, 4) Mecklenburg-Strelitz, 5) Lippe-Detmold, 6) Schwarzburg-Rudolstadt, 7) Schaumburg-Rippe, 8) Koburg-Gotha, 9) Landes-Direction Waldeck-Pyrmont, 10) Ministerium Reuß j. L., 11) Ministerium Anhalt, 12) mit dem Generaldirector des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, 13) der Landesregierung in Greiz, 14) Staats-Ministerium in Weimar, 15) dem badischen Staats-Ministerium, 16) Ober-Landesgericht in Jena, 17) Statthalter von Elsaß-Lothringen, 18) Curator der Universität Jena und 19) mit der preußischen Staatsreaieruna.

Die Post muß das Porto von Demjenigen einziehen, der ihr als Pflichtiger durch Rechtsnorm vorgeschrieben ift. Sie muß, soweit nicht ber Frankirungszwang vorgeschrieben ift, auch unfrankirte Sendungen befordern (Posttaggeset § 1, Abs. 2, Seset vom 17. Mai 1873, §§ 1 und 2, Weltpostvertrag Art. 5, Abs. 3 und 4). Der Frankirungszwang besteht für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Rückschene, Bostanweisungen, Depeschenanweisungen, Postauftragsbriese, Bahnhossbriese und bringende Packetsendungen (Postordnung §§ 14, 15, IV, VIII, IX, 17, VI, VII, VIII, 33, 19, II, 20, V, 22, XX, 25, IV, 13, III). Borgeschrieben ist der Post, noch nicht bezahltes Porto bon Dem einzuziehen, ber die Sendung empfangen (an-Nur Staatsbehörden find (Postordnung § 50, V) besugt, Briefgenommen) hat. umichlage ober Begleitabreffen an die Poftanftalt guruckzugeben, um das Porto nachträglich vom Absender einziehen zu laffen. Sat die Boft die Sendung ausgehandigt, so darf fie, außer wenn die Sendung an eine Staatsbehörde aus-gehandigt ift, das Porto nur noch vom Empfanger einziehen. Wenn der Adreffat bie Annahme verweigert ober nicht zu ermitteln ift, fo muß die Boft die Sendung dem Absender gurudgeben und von ihm das Porto einziehen. Ift ber Absender nicht zu ermitteln, verweigert ober verzögert er bie Bahlung ber Gebühren, fo tonnen die Begenftande jum Beften ber Boft=Unterftugungstaffe vertauft ober berwendet, Briefe und die jum Bertauf nicht geeigneten werthlofen Gegenstände aber vernichtet werden (Postordnung § 46, Rr. IV). Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verlorengegangen find, wird tein Porto gezahlt und das etwa ge-Daffelbe gilt bon folchen Senbungen, beren Annahme wegen borzahlte erstattet. getommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wirb, infofern die Beschädigung bon ber Poftverwaltung ju bertreten ift (Poftordnung § 50, IV). Das Rachfcußporto (bei ungenugender Frankirung) ift bei gewöhnlichen Briefen, Boftkarten, Drucksachen, Waarenproben und Sendungen aus dem Austande vom Empfänger ju erheben; bei anderen Sendungen tann ber Empfänger bie Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er ben Absender namhaft macht und ben Brief. umichlag (in Ur- ober Abichrift) jurudjunehmen geftattet. Unbezahlt gebliebene Beträge an Personengelb, Porto und Gebühren, nicht aber andere Forderungen, wie Postvorschußbeträge, Steuern, Zeitungsabonnementsgelder, find im Berwaltungs-zwangswege beizutreiben. Dem Gepfändeten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen (§ 25 bes Poftgefeges).

Eine Rachforderung an zu wenig bezahltem Porto ift ber Absender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Abgabe der Sendung angemeldet wird.

Boft = und Portobefraudation.

Der IV. Abschnitt des Gesehes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (§§ 27 bis 33) ift lex specialis für die dort bezeichneten Thatbestände, namentlich

<sup>1</sup> Bgl. auch Posttaggeset § 6.

ber Verletung bes Postawanges 1. Er behandelt die Falle ber Post- und Portobefraubation vollftanbig. Die bort nicht unter Strafe geftellten Falle von Poftbefraubationen find straffrei. Insbesondere finden die Borfchriften bes Strafgefet. buchs über Betrug und Urtundenfälfcungen teine Anwendung. Rur in bem Falle, wenn wiffentlich Entwerthungszeichen vertilgt werben, tommt bas Strafgefegbuch gur Anwendung 2. Das Delict ber Boft- und Portobefraudation fest ein Berfculben auf Seiten bes Thaters voraus; es ift aber nicht dolus ober Fahrlaffigfeit in ber juriftisch - technischen Bebeutung erforderlich, vielmehr genügt Rachläffigkeit ober Unachtsamteit. Eigennützige Gefinnung ift nicht erforderlich, falls nur die Beförberung unter Berlegung bes Postzwanges gewollt ift's. Der expresse Bote ift daher strafbar, wenn er weiß oder wiffen muß, daß er von Mehreren geschidt ift, ober bag er für Dehrere postzwangspflichtige Gegenstände zurudbringt . Dagegen ift, wer wegen Rurg- ober Schwachfichtigleit bona fide abgeftempelte Briefmarten benutt, ftraffrei. Rechtsirrthum entschulbigt nicht. Beftraft wird nach § 27 1) wer dem Bostzwange unterliegende Sachen, also Briefe oder politische Zeitungen, gesehlichen Borfchriften zuwider auf andere Weise als burch die Boft gegen Bezahlung befördert ober verfchiat; erfolgt die Beförderung in verfiegelten, zugenähten ober sonst verschloffenen Badeten, so trifft die Strafe den Beforderer nur bann, wenn er den verbotswidrigen Inhalt des Pactets ju erkennen vermochte. Beftraft wird 2) wer's fich ju einer portopflichtigen Sendung einer, bon ber Entrichtung bes Portos gang oder theilweise befreienden Bezeichnung bedient, oder eine folche Sendung in eine andere verpadt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei beforbert wird. Drittens wird beftraft, wer inlandifche, am Aufgabeorte geltende Boftwerthzeichen nach ihrer Entwerthung jur Frankirung einer Sendung bolofer ober tulpofer Beife benutt. "Inwiefern in folchen Fallen," fo beißt es in § 27, Biff. 8, "wegen hinzugetretener Bertilgung bes Entwerthungszeichens eine hartere Strafe verwirtt ift, wird nach ben allgemeinen Strafgefegen beurtheilt" nämlich nach dem § 275, Biff. 1 des Strafgesesbuchs. Biertens wird beftraft, wer Briefe oder andere (auch nicht postzwangspflichtige) zur Beförderung durch die Post nicht absolut ungeeignete Gegenftanbe einem Boftbeamten ober Boftillon gur abfichtlichen Umgehung ber Bahlung an bie Post zur Mitnahme übergiebt.

Die Strafe ift in allen biefen Fallen ber vierfache Betrag bes befraubirten Portos, jedoch niemals weniger als brei Mark. Defraudirt, in den Fällen der Riff. 1 und 4, ist das Porto, welches die frankirte Sendung gekostet hätte 7; in den anderen Fällen das der unfrankirten Sendung. Im Rudfalle wird die Strafe verdoppelt und bei ferneren Rudfallen auf bas Bierfache erhöht (§ 28 des Gefetes über das Boftwefen).

Je nach ber hiernach (§§ 27, 28) bestimmten Sobe liegt ber Thatbestand eines Bergehens ober einer Uebertretung vor (Strafgefethuch § 1). 3m letteren (regelmäßigen) Falle find daher der Berfuch einer Portodefraudation und die Theilnahme als Gehülse straffrei (Strafgesetbuch §§ 43, 44, 49). Die allgemeine Berjährungsfrift (Strafgefegbuch § 67) tommt nicht jur Anwendung, vielmehr beträgt bie Berjahrungsfrift fur Post- und Portobefraudationen drei Jahre (§ 7 Ginführungsgesetz jum Strafgesethuch). Die Berjahrung wird burch jebe richterliche handlung (Strafgesethuch § 68) und ben Strafbescheib (nicht durch eine andere handlung) ber Postbehörde (Strafprozefordnung § 459, Abj. 3) unterbrochen.

Ber wiffentlich, um ber Posttaffe bas Personengelb zu entziehen, alfo in fraubulofer Abficht, uneingeschrieben mit ber Poft reift 8, wird mit bem bierfachen Betrage bes befraudirten Perfonengelbes, jedoch niemals unter einer Gelbftraje von Einem Thaler beftraft (§ 29 bes Boftgefeges).

<sup>1</sup> Bgl. Drudfacen bes Reichstages, I. Seff. 1890/91, Nr. 242, S. 2.

Bgl. Reichsftrafgefesbuch § 275, Ziffer 1 bis 3; bgl. auch Entsch. in Straff., Bb. II, S. 405.

<sup>8</sup> Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. III,

<sup>🕯</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. II, **6**. 274.

<sup>5</sup> Auch ein Beamter, wenn er bies zu feinem Brivatvortheil thut.

<sup>6</sup> Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. X,

S. 45.

7 Erk. des Reichsger. v. 27. September 1886, Entsch. in Straff., Bb. XIV, S. 332.

8 Bezw. Jemanben, 3. B. ein Kind, in solcher

Reben dieser Strafe find das befraudirte Porto ober Personengelb an die Post zu entrichten (§ 30). Die Einziehung liegt der Postbehörde ob; vom Gerichte,

bezw. im Strafbefcheibe (fiehe weiter unten) ift barauf nicht zu erkennen 1.

Im Falle der Uneinziehbarkeit der Geldstrafe tritt die dom Gericht seste ausekende Kasts (nie Gefängniß. Strase ein, die sechs Wochen nicht übersteigen darf (§ 31). Die Geldstrasen, auch die don Gerichten erkannten, fließen nicht zur allgemeinen Staatskasse, sondern stets zur Postarmens und Unterstützungskasse (§ 33). Die Postbehörden und Positdeamten, welche eine Desraudation entdecken, sind besugt, die dabei vorgesundenen Briese oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theils weise zurüczuhalten, dis entweder die desraudirten Postgesälle, die Geldstrase und die Kosten gezahlt oder durch Caution sichergestellt sind (§ 32). Diese Vorschrift gilt noch, da sie durch § 5 des Einsührungsgesehes zur Strasprozesordnung ausrechtserhalten ist. Das Recht, solchergestalt beschlagnahmte Briese zu öffnen, ist in § 32 nicht enthalten und steht daher nur dem Gerichte zu.

Das gleichfalls durch § 5 des Einführungsgesehes zur Strafprozesordnung aufrechterhaltene besondere administrative Strafversahren bei Posts und Portosdestaudationen (§§ 34 dis 46 des Gesehes über das Postwesen) soll dem Angeschuldigten das Recht geben, durch Zahlung der verwirkten Strase sich einem gerichtlichen Bersahren zu entziehen. Dieses Recht erlangt der Angeschuldigte nur durch Zahlung der Strase ohne Einrede (§ 34), d. h. ohne jeden Borbehalt, also auch nicht unter der Betheuerung seiner Unschulds. Bei Angeschuldigten unter 18 Jahren ist das administrative Strasversahren ausgeschlossen, da es der richterslichen Feststellung bedarf, ob der Thäter bei Begehung der Desraudation die zur Erkenntniß ihrer Strasbarkeit ersorderliche Einsicht besessen hat (Strasgesetzuch § 56, Abs. 1). Rimmt die Berwaltungsbehörde an, daß diese Einsicht gesehlt hat, so kann

fie bon jedem Strafverfahren abfeben.

Das abministrative Strafverfahren beginnt bamit, bag die Ober-Bostbirection (in Bagern das Ober-Poftamt, in Burttemberg die Generalbirection ber Poften und Telegraphen) bem Angeschulbigten mittelft besonderer Berfügung eröffnet, welche Gelbstrafe von ihm verwirtt zu erachten fei, und ihm hierbei freiftellt, bas fernere Berfahren und die Ertheilung eines Strafbeicheibes burch Bezahlung ber Strafe und Roften innerhalb ber praclufivifchen Frift von gehn Tagen ju ver-Leiftet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, fo gilt die Berfügung als rechtsfraftiger Strafbescheib. Geschieht bies nicht, fo tann bie Postbehörde, folange noch tein Strafbescheid erlaffen ift, die Sache an das Bericht, bezw. die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Abgabe an das Gericht muß erfolgen, wenn ber Angeschuldigte mahrend bes abminiftrativen Berfahrens und noch mahrend gehn Tagen nach Eröffnung des abgefaßten Strafbescheides bei der Postbehörde barauf anträgt, oder wenn er auf die Borlabung ber Postbeborbe nicht erscheint ober die Auslaffung vor diefer überhaupt verweigert. Die Abgabe an das Bericht auch ohne directen oder indirecten Antrag des Angeschuldigten ift nothig, wenn es zur Ermittelung des Thaters ober zur Feststellung des Thatbestandes eidlicher Beugenbernehmungen bedarf. Wird die Sache an das Gericht abgegeben, so tommt Buch 6, Abschnitt 3 ber Strafprozefordnung vom Berfahren bei Zuwiderhandlungen gegen bie Borfchriften über bie Erhebung öffentlicher Abgaben und Befälle jur Anwendung. Sat einerfeits die Postbeborde die Sache noch nicht an bas Gericht abgegeben und ber Angeschuldigte andererseits diese Abgabe nicht beantragt, so wird eine summarische Untersuchung von der Postbehörde geführt. Auch Zeugen konnen vernommen werden; sie find verpflichtet, der Ladung Folge au geben; fie konnen auch, wenn fie unentschuldigt ausbleiben, auf Ersuchen ber Boftbeborbe vom Amtsgericht gemäß § 50 ber Strafprozegordnung beftraft werben; indeg ift bie Boftbeborbe meber befugt, fie eidlich ju vernehmen, noch

Digitized by Google

<sup>1</sup> Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. III, S. 300, Dambach, S. 174; anderer Ansicht S. 300. Diese Forberung unterliegt der ein= Laband, II, S. 96. Die Post darf von einem, jährigen Berjährung nach § 7 des Posttaggeselsel.

2 Motive S. 19, Dambach, S. 127.

3 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. III, nehmen.

tann fie bas Gericht um beren eibliche Bernehmung erfuchen. Nach Abschluß der Untersuchung erläßt bie Boftbeborbe, wenn fie eine Defraubation als vorliegend erachtet, einen mit Grunden versebenen Strafbescheid, ber bem Angeschuldigten entweder zu Protofoll zu eröffnen ober zuzustellen ift. Im Strafbescheibe ift ber Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln, als auch mit ber Straferhöhung beim Rudfall bekanntzumachen (§ 41). Das Unterlaffen biefer Bekanntmachung hat aber keine rechtlichen Folgen. Der Strafbeicheid kann eine höhere oder geringere Strafe als die vorläufige Berfügung enthalten.

Der Angeschuldigte tann, wenn er von der Berufung auf richterliche Entscheidung feinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid ben Recurs an das Reichspostamt (bezw. die Direction der Königl. Baberischen Bosten und Telegraphen in München, das Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart) einlegen. Die Einlegung des Recurfes gilt als Berzicht auf (fcließt aus) das gerichtliche

Der Recursbescheib ift endgültig.

Die Bollstredung der administrativen Strafbescheibe (nicht ber Gerichtserkenntniffe) erfolgt durch die Postbehörde, soweit es sich um Gelbstrafen und die Rosten handelt. Die Umwandlung von Gelb= in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß § 31 des Postgesehes durch das Gericht. Auf die Bollstreckung der substituirten Gelbstrafen tommt auch § 28, Abs. 4 bes Strafgesethuchs zur Anwendung.

# Telegraphenwejen.

Solange die Telegraphie besteht, war der öffentliche Betrieb des Telegraphenwefens in ben beutschen Staaten und befonders in Preußen Regal und Monopol. Diefer Betrieb ftand nur bem Staate ju. Das gange Telegraphenrecht war wenigstens in Preußen nicht burch Gefete, sonbern burch Berordnungen geregelt, und zwar burch bie bom Sanbelsminister erlaffenen Telegraphenreglements bom 10. Dezember 1858 (Min.=Bl. für bie gef. innere Berwaltung 1859, S. 17) und (für den Deutsch : Desterreichischen Telegraphenverein) vom 16. September 1863 (l. c. 1863, S. 220). Es tann heute dahingestellt bleiben, ob biefer thatfachliche Zustand gesehmäßig war 1. Jebenfalls galt thatfachlich jur Zeit ber Errichtung bes Nordbeutschen Bundes bas Telegraphenregal und war thatfachlich bas Telegraphenrecht burch Berordnungen geregelt.

Als die Norddeutsche Bundesverfaffung in Art. 48 bestimmte, daß die Telegraphie als "einheitliche Bertehrsanftalt eingerichtet und verwaltet" werden follte, bat fie ben vorgefundenen Rechtszuftand erhalten; denn wenn Jedermann Telegraphen anlegen und betreiben darf, so würde ein heer von Telegraphenverkehrsanstalten errichtet werben. Außerbem hat Art. 48 ber Berfaffung bie in Breugen thatfachlich vorhandene Grenzicheibe zwischen Gefet und Berordnung auf bem Gebiete

bes Boft- und Telegraphenwesens aufrechterhalten 2.

Auf diesen Grundlagen beruhte die bom Reichstanzler erlaffene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 (Centralbl. f. d. Deutsche

Reich 1880, S. 560)8.

Nunmehr ift ber Rechtszuftand im Wefentlichen burch bie Reichsgefetgebung, und zwar durch das Gefet über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (R. S. Bl. 1892, S. 467) geregelt. Diefes Gefet ftellt das Tele graphenregal jest, und zwar foll nicht nur der Betrieb, fondern auch die Errichtung bon Telegraphenanlagen für bie Bermittelung von Rachrichten ausschließlich bem Reiche (in Bayern und Württemberg diefen Bundesftaaten) zustehen. Telegraphenanlagen find die Fernsprechanlagen mit einbegriffen. 3m G 3m Gegenfate bom Poftregal foll es teinen Unterschied machen, ob ber Betrieb unentgeltlich ober gegen Bezahlung geichieht, ob er zwischen berichiebenen Orten ober innerhalb ber-

<sup>1</sup> Die Theorie bestreitet, daß vor dem Geseige vom 6. April 1892 ein Telegraphenregal
in Deutschland bestanden hat; siehe 3. B.
Laband, II, S. 69, E. Löning, Berwaltungsrecht, S. 671, G. Meher, Berwaltungsrecht, I,
5.583

selben Ortschaft stattfindet. Rur scheinbare Ausnahmen vom Regal bilden folgende Falle (in benen es fich nicht um öffentliche Bertehrsanstalten handelt und), bei benen weber gur Errichtung, noch jum Betriebe Genehmigung des Reiches erforderlich ift (§ 3): 1) Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem in neren Dienste von Landes- oder Rommunalbehörben, Deichcorporationen, Siel- und Entwäfferungsverbanden gewidmet find; 2) Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich ju 3weden ihres Betriebes ober für bie Bermittelung von Rachrichten innerhalb ber bisherigen Grenzen benutt werben; 3) Telegraphenanlagen a) innerhalb ber Grenzen eines Grunbftuds, b) zwischen mehreren, einem Befiger gehörigen ober zu einem Betriebe vereinigten Grundftuden, beren teines von bem anderen über 25 Rilometer in ber Luftlinie entfernt ift, wenn biefe Anlagen ausschlieglich für ben ber Benugung ber Grundftude entsprechenben

unentgeltlichen Bertebr bestimmt find 1.

"Die bisherigen Grenzen", innerhalb beren die Transportanstalten Telegraphenanlagen, und zwar ihre Betriebstelegraphen, als öffentliche Bertehrsanftalten, b. h. auch nicht bloß für eigene Zwede, fondern für Jedermann benuhen durfen, find angegeben in dem vom Reichstanzler vollzogenen "Reglement über die Benutung ber innerhalb bes Deutschen Reichs - Telegraphengebietes gelegenen Gifenbahn-Telegraphen zur Beförderung folcher Telegramme, welche nicht den Gifenbahndienst betreffen," vom 8. März 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1876, S. 155)2. Danach durfen die Gifenbahn-Telegraphen-Stationen Telegramme annehmen: wenn teine Reichs-Telegraphen=Anftalt in demfelben Orte ift, von Jedermann; wenn eine Reichs-Telegraphen-Anstalt an demselben Orte ist, nur von solchen Personen, die mit den Bugen antommen, abreifen ober burchreifen. Sofern Gifenbahn-Telegraphen als öffentliche Bertehrsanstalten thatig fein durfen, find fie der für Reichs . Telegraphen geltenden Telegraphenordnung unterworfen. Die Telegramme muffen an bie nächfte Reichs-Telegraphen-Anstalt behufs der Weiterbeförderung überwiesen werden. Rur in zwei Fällen, nämlich, wenn das Telegramm von der Aufgabe= bis an die Abreßftation ohne Umtelegraphirung gegeben werden tann, ober wenn bas Telegramm auf bem Bege von der Aufgabes bis zur Abrefftation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden hat und am Orte der Abrefftation eine Reichs-Telegraphen-Anstalt nicht besteht, darf die Beforderung ausschließlich mittelft des Bahntelegraphen stattfinden.

Das Telegraphenregal wird modificirt durch den (bisher noch nicht praktisch gewordenen) Licenzzwang. Die Ausübung des Rechts, Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben, kann für einzelne Strecken ober Bezirke an Privat-unternehmer und muß an Gemeinden für den Berkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und bas Reich eine folche Unlage weber errichtet hat, noch fich jur Errichtung und jum Betrieb einer folden bereit erklart. Die Berleihung erfolgt durch den Reichstanzler (in Bapern und Württemberg durch

Die Ministerien), bezw. die subbelegirten Behorben.

Die für ben öffentlichen Bertehr beftimmten Telegraphen fteben Jebermann gu gleichen Gebühren und Bedingungen zur Berfügung. Richt aus Gründen des öffentlichen Intereffes (als 3. B. für Staatstelegramme) find Vorrechte bei der Benutung und Ausichliegungen bon ber Benutung julaffig (§ 8). Bevorzugung und daher als zuläffig gilt, daß gegen Zahlung befonderer Gebühren Telegramme als bringende vor ben anderen befordert werden . Sind an einem

folche, fondern nur die Frage, ob fie eine öffentliche Bertehrsanstalt ift. "Ueber beffen Gultigkeit fiehe Arndt, Ber-

Digitized by Google

<sup>1</sup> Darüber, ob ber Fall zu 3) vorliegt, ent-scheibet im Zweifelfalle bas Reich (Art. 7, Ziff. 3 ber Reichsberfaffung). § 4 bes Gefehes ver-pflichtet die Landes-Centralbehörben, darüber ju wachen, daß Errichtung und Betrieb fich innerwagen, dag Errichtung und Betried sich inner-halb dieser Grenzen halten. Sosern das der Fall ift, handelt es sich überhaupt nicht um eine "Bertehrsanstalt", und es sindet eine Beauf-sichtigung oder eine Zuständigkeit des Reiches nicht statt, da jede Reichszuskändigkeit sehlt (anderer Ansicht Laband, II, S. 66). Die Aufsicht des Reiches betrifft nicht die Anlage als siedes Recht verschaffen kann.

ordnungsrecht, S. 121.
Brivattelegramme, beren Inhalt gegen bie

Orte öffentliche Telegraphenlinien für ben Ortsverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks (Miether mit Genehmigung bes Hauseigenthümers) gegen Erfüllung der von der Telegraphenanstalt erlassenen und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Bokalnet verlangen. Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbesugte gegen Entgelt ist unzuläffig (§ 6).

Die Telegraphenverwaltung contrahirt mit Riemandem, weder mit dem Abfender, noch mit bem Empfanger. Sie trifft teine Bereinbarungen und barf teine treffen über Bobe ber Bebuhren, Barantie und bergt. Die Bebuhren und die Bebuhrenfreiheit wurden in Preugen und bemgemäß im Reiche burch Berordnungen § 7 bes Telegraphengesetes modificirt dies babin, daß einerseits Erhöhungen (wohl aber Berabsehungen) und andererseits eine Ausbehnung der gegenwartig bestehenden Befreiungen nicht mehr im Berordnungs- (alfo nur noch im Gefehes- Wege zuläsig find. Die Gebühren find für ben inländischen Berkehr in ber vom Reichstanzler auf Grund Art. 48 ber Reichsverfassung für bas Deutsche Reich erlaffenen Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Centralbl. für bas Deutsche Reich 1897, S. 163), die Gebuhrenbefreiungen auf Grund ber gleichen Berfaffungs. vorschrift durch Raiserliche Berordnung vom 2. Juni 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 524), die Fernsprechgebühren durch die Raiserliche, mit Buftimmung des Bundes. raths erlaffene Fernsprechgebuhren-Orbnung bom 20. Dezember 1899 (R.-B.=Bl. 1899, S. 711) festgesett. Sämmtliche bekannten Gebühren find bei Aufgabe des Telegramme im Boraus zu entrichten; Erganzungsgebühren (Telegraphenordnung § 18) vom Empfänger, und zwar bor Aushandigung des Telegramms. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebertunft ber Telegramme ober beren Uebertunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frift teinerlei Gewähr und hat Rachtheile, welche durch Berluft, Entftellung oder Berfpatung ber Telegramme entfteben, nicht ju vertreten. Doch wird die entrichtete Gebühr in gewiffen Fällen guruderftattet (Telegraphenordnung § 22). In Bezug auf den telegraphischen Berkehr mit dem Auslande tommen die Bestimmungen bes internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung (Telegraphenordnung Das Telegraphengeheimniß ist wie das Postgeheimniß geschützt .

Ueber die Frage, ob Errichtung ober Betrieb einer Telegraphenanlage nach dem Gesetze über das Telegraphenwesen zuläffig find, ist der Rechtsweg zuläffig (§ 11). Doch wird durch deffen Beschreitung das Zwangsversahren nicht ausgehalten, welches auf Antrag des Reichstanzlers, bezw. der dazu ermächtigten Behörden nach Maß-

gabe ber Landesgesetzung burch bie Landesbehörden gu betreiben ift.

Da elektrische Anlagen leicht eine Störung des Betriebes der Telegraphenanstalten herbeisühren, so sind in Preußen die Berwaltungsbehörden durch Circularversügung vom 16. März 1888 (Min.-Bl. s. d. innere preuß. Verwaltung 1888,
S. 85) angewiesen, die für elektrische Anlagen ersorderliche straßendau-, bezw.
verkehrspolizeiliche Erlaubniß nur unter Wahrung der im Interesse der ReichsTelegraphenverwaltung im Einvernehmen mit der betheiligten Ober-Postdirection
zu stellenden besonderen Bedingungen zu ertheilen. § 12 des Gesehes schreibt
außerdem vor, daß elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen
Leitung durch die andere eingetreten oder zu besürchten ist, aus Kosten deszenigen
Theils, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende
Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Sesahr derselben
veranlaßt, nach Möglichkeit so auszusühren sind, daß sie sich nicht störend beeinslussen.
Die aus Grund dieser Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten gehören vor die
ordentlichen Gerichte; sie gelten als Feriensachen (§ 13).

Es fehlt an gesehlichen Borschriften, welche der Telegraphenverwaltung das Recht geben, für den Betrieb ihrer Linien fremden Grund und Boden, bezw. den du diesem gehörenden Luftraum zu benugen. Privatbesitzern gegenüber stehen ihnen solche Rechte auch jest nicht zu (vgl. auch § 14 des Gesetzes). Bezüglich der Giseu-

Digitized by Google

<sup>1</sup> Burden beliebige Dritte gegen Entgelt machung des Reichspoftamts vom 28. Juni 1892 folde Anschlufftelle benuten burfen, so ware (Centralbl. für das Deutsche Reich 1892, S. 508) dies eine öffentliche Bertehrsanstalt. Die Bestingungen für die Betheiligung an einer "Stadts Fernsprechseinzichtung" sind in der Bekannts S. oben S. 290.

bahnen fommt ber Bundesrathsbefchluß bom 21. Dezember 1868 zur Anwendung. Der Beschluß vom 21. Dezember 18681, abgebruckt u. A. in der allgemeinen Dienftanweisung für Poft und Telegraphie, Bb. I, Abichn. II, G. 22, bestimmt namentlich: Die Gifenbahnverwaltungen find verpflichtet, auf bem Gifenbahnterrain die Anlage von Reichs-Telegraphenlinien unentgeltlich ju gestatten, den Telegraphen-beamten das Betreten der Bahn ju erlauben, die Bewachung der an bezw. auf ber Bahn befindlichen Reichs-Telegraphenanlagen gegen billige Entschädigung ju übernehmen und bei borübergebenden Unterbrechungen und Störungen bes Reichs-Telegraphen Depeschen mittelft ihres Telegraphen, soweit er nicht für den Dienst in Anfpruch genommen ift, unentgeltlich ju befordern. Rach § 15 bes Telegraphen-Begegefetes vom 18. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, G. 705) find die bestebenben Borschriften und Bereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutung bes Eisenbahngelandes nicht berührt. Der für öffentliche Strafenbaus verwaltungen ergangene Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 18692 ift erset burch bas Telegraphen-Wegegeset vom 18. Dezember 1899 (§ 19), das (nur) ihm entgegenstehende besondere Bereinbarungen aufrecht erhalt. Rach biefem Gefege ift bie Telegraphenverwaltung befugt, bie Bertehrswege (öffentliche Wege, Plage, Bruden, öffentliche Gewäffer nebft beren bem öffentlichen Gebrauch bienenden Ufer) für ihre öffentlichen Zweden dienenden Telegraphenlinien zu benuten, soweit nicht dadurch ber Gemeingebrauch ber Berkehrswege bauernd beschränkt wird (in welchem Falle bie Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder ganglich zu beseitigen ift). Bei der Benutung der Berkehrswege ift eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschrantung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit ju vermeiden. Die Telegraphenlinien find fo auszuführen, daß fie vorhandene Ranalisations. Baffer-, Basleitungen, Schienen nicht ftorend beeinfluffen. Die Berlegung und Beranderung folder Anlagen fann nur gegen Entichabigung und nur, wenn die Benutung für die Telegraphenlinie fonft unterbleiben mußte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zwede entsprechend untergebracht werben tann, erfolgen. Für verursachte Schaben, Mehrtoften u. f. w. hat die Berwaltung nach naherer Borfchrift des Gefehes Erfah ju leiften, ber (fcblieglich) im Rechtswege verfolgt werben tann (und ev. muß). Spatere befondere Anlagen auf den Bertehrswegen find nach Möglichkeit fo auszuführen, daß fie die borhandenen Telegraphenlinien nicht ftorend beeinfluffen. Der Bundegrathsbeschluß vom 25. Juni 1869 (abgedruckt u. A. im preuß. Min.-Bl. f. d. innere Berwaltung 1869, S. 221) enthalt Borfchriften barüber, welche Berpflichtungen die Behorben ber Bundesftaaten bei Conceffionirung von öffentlichen Strafen im Intereffe oberund unterirdischer Telegraphen auferlegen follen . Der Inhalt dieses Beichluffes ist von den Landes-Centralbehörden, in Preußen vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur Besolgung an die ihm untergebenen Stellen bekanntzumachen. Der Beschluß, bezw. sein Inhalt soll bei den dem Staate gehörigen Runstftragen ohne Weiteres burchgeführt, bei ben icon concessionirten Runstftragen foll er burchgeführt werben, wenn bies nach ben Concessions= bedingungen julaffig ift, bei ben erft noch ju conceffionirenden Stragen foll er in bie Concessionsbedingungen aufgenommen werben. Auf die Stragen innerhalb ber Stabte foll er teine Anwendung finden. Der Inhalt des Beschluffes geht bahin, daß die Telegraphenverwaltung berechtigt sein foll, das Terrain der öffentlichen Stragen jur Anlage von oberirbischen und unterirbischen Telegraphenlinien unentgeltlich zu benuten, soweit bies ohne Behinderung bes Stragenverkehrs thunlich Beschädigungen, die bei Anlage der Telegraphenleitungen erfolgen, foll die Telegraphenberwaltung auf eigene Roften befeitigen. Die Strafenbauberwaltung muß burch ihr Auffichtsperfonal die Telegraphenanlagen bewachen, im Falle ber Beichädigung fie provisorisch wieder herftellen, auch bei Unpflanzungen, Ausäftungen und bergl. auf die Bedürfniffe ber Telegraphie Rudficht nehmen. — Schlieglich ift au bemerten, bag auf bas Telegraphenwefen, insbesondere auf die Berwaltung ber Reichs-Telegraphie, das Handelsrecht felbst subsidiar nirgends Anwendung findet.

<sup>4</sup> Siehe über beffen versassungsrechtliche Be- Bundesrathsbeschlusses siehe Arnbt, Berordsgründung Arnbt, Berordnungsrecht, S. 120. nungsrecht, S. 119, und im Berwaltungsblatt ubeber bie staatsrechtliche Bebeutung dieses | 1899.

#### § 35. Eisenbahnwesen 1.

Eisenbahnen im weitesten Sinne bieses Wortes find alle Wege, auf benen Gifen- ober Stahlichienen gelegt find. Durchgreifend vom rechtlichen Standpuntt ift ber Unterschied von öffentlichen und Privatbahnen. Deffentliche Gifenbahnen find bie, beren Benutung Jedermann unter gleichen, öffentlich betannt gemachten Bedingungen freisteht, also Sauptbahnen wie Rebenbahnen und Rleinbahnen, nicht minder der Orientexprefzug wie eine Jebermann zur Benutung freistehende Pierdebahn. Privatbahnen find die, deren Benutung von der jedes-maligen besonderen Berstügung des Unternehmers abhängt. Das Wefentliche im Begriffe ber Privateisenbahn ift nicht ihre Lange, noch der Umftand, ob fie Berfonen ober Sachen beforbert, noch bie Geschwindigkeit, sondern einzig und allein, bag nicht Jebermann verlangen tann, fie gu benugen. Privateifenbagnen (haufig Induftrie-, bezw. Grubenbahnen genannt) find daher g. B. die, auf benen ein großes Bergbauunternehmen tagtaglich Taufende feiner Arbeiter von deren Bohnorte gur Arbeitsftatte hin- und gurudbefördert, ferner die, auf benen ein Bergwerts-besitzer seine Producte an die öffentlichen Eisenbahnen anfährt, oder auf benen der Landwirth feine Ruben an eine Buderfabrit abliefert, auch die innerhalb einer gefcoloffenen Arbeitsstätte gelegenen Schienenwege, auf benen Buter bin- und berbewegt werben. Regelmäßig werben auf folden Bahnen nur eigene Arbeiter ober eigene Producte des Unternehmers befördert. Es ift rechtlich indeß nicht ausgeschlossen, daß der Unternehmer auch fremde Producte gegen Entgelt befördert. Erscheint aber nach Lage der Berhältnisse die Bahn wegen des Umfanges, in dem fie fremde Berfonen ober Erzeugniffe beforbert, als öffentliches Bertebrsinftitut, fo bebarf fie, wenn fie eine Lotalbahn ift, ber gewerbepolizeilichen Concessionirung und Regelung (Gewerbeordnung § 37), und wenn fie zwischen berfchiedenen Orten betrieben wird, eines staatlichen Privilegs?. Die Entscheidung darüber, ob eine Eisenbahn als Privateisenbahn in diesem Sinne anzusehen ist und wann fie aushört, bies zu fein, fteht ben Berwaltungsbehörben zu.

Was die rechtliche Natur der Privateifenbahnen anlangt, fo lagt fich diefe dahin zusammenfaffen, daß fie weber im Sinne der Gifenbahngesetzung, namentlich im Sinne ber Art. 41 ff. ber Reichsversaffung ober im Sinne bes preußischen Gifenbahngesehes vom 3. November 1838, noch selbst im Sinne des preußischen Gesehes über Rleinbahnen und Privatanschlugbahnen bom 28. Juli 1892 Gifenbahnen find, sondern vielmehr nur ein Bubehor bilben zu anderen Betrieben: landwirthschaftlichen, industriellen, bergbaulichen. Für sie gilt kein Sonderrecht, sondern das Die fo häufigen und verhaltnigmäßig bedeutenden Recht des Hauptbetriebes. Grubeneisenbahnen find rechtlich bergbauliche Anlagen; ihre Geftattung und beren Bedingungen unterliegen lediglich den allgemeinen Borschriften, welche für andere Sind für ben Betrieb von Privateifenbahnen bergbauliche Anlagen gelten. polizeiliche Borfchriften nothwendig, 3. B. über Starte, Art und Revifion ber Lotomotiven, Fahrgeschwindigkeit, Signale, so werden fie nach Maggabe der allgemeinen Beftimmungen von den für den hauptbetrieb zuständigen Landesbehörden erlaffen. Diefe Borfchriften burfen lediglich ficherheitspolizeilicher Art fein; bagegen ift es unftatthaft, über Frachthöhe, Zahl und Zeit ber Bahnzuge Borfchriften für Brivateisenbahnen zu erlaffen. Diesen Brivateisenbahnen steht auch teine Eisenbahnpolizei zu, ihre Beamten find nicht Bolizeibeamte, fie werden nicht vereidigt; Wiberstand gegen sie ist nicht Widerstand gegen die Staatsgewalt. Auf fie findet auch nicht bas Geset über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

<sup>1</sup> Literatur: Arnbt, im Archiv für öffents III, S. 159 ff., Eger, Handbuch des preußliches Recht, Bd. XI, S. 358 ff., Fischer, in Gisenbahnrechts, Breslau 1886, Eleim, Tas von Holkenborff's Jahrbuch, Bd. I, S. 412 ff., Kecht der Eisenbahnen in Preußen, Berlin Bd. II, S. 211 ff., Bd. IV, S. 421 ff., Endes mann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1898.

vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 159) Anwendung. Berungludt baber Jemand im Betriebe einer solchen Eisenbahn, fo liegt tein Eisenbahnbetriebsunfall vor, vielmehr nur ein Unfall im Sauptbetriebe (landwirthichaftlichen, induftriellen, bergbaulichen). Der Anspruch auf die Unfallrente ift dementsprechend an die den hauptbetrieb umfaffende Berussgenoffenschaft zu richten. Weber die auf Grund der Reichsverfaffung erlaffenen Bundesrathsverordnungen, noch was das Sandelsgefesbuch über bas Frachtgeschäft ber Gifenbahnen vorschreibt, gelten für Privateisenbahnen 1. Dagegen unterliegen fie nach ber conftanten Pragis bes Reichs-Dberhanbelsgerichts und bes Reichsgerichts bem Saftpflichtgefete bom 7. Juni 1871, ba es biefem Befete gegenfiber nur auf bie Befahrlichteit bes Betriebes an-Sicher ift, daß Diebstahl auf einer Privateifenbahn tein qualificirter Diebstahl im Sinne des § 248 des Reichsstrafgesethuchs ift ; fraglich, indeß hier nicht zu entscheiben ift, ob ihre Befahrdung als Befahrdung eines Gifenbahntransports im Sinne ber §§ 315 und 316 bes Strafgefethuchs aufzufaffen ift . Berben Berfonen ober Guter gegen Entgelt auf Privateifenbahnen beforbert (mas nur in febr beschranttem, ben Charatter eines öffentlichen Bertehrsinftituts ausiciliehendem Mahe statthaft ist), so gelten dafür lediglich die allgemeinen Regeln des Transportaeichäftes.

Befondere Borichriften bes öffentlichen Rechts gelten für Diejenigen Privateifenbahnen, die mit Rafchinen betrieben werben und berart in unmittelbarer Bleisverbindung mit öffentlichen Gifenbahnen fteben, daß ein Uebergang der Betriebsmittel ftattfinden tann (preußisches Rleinbahngefes vom 28. Juli 18925, §§ 48 ff.). Diefe fog. Privatanschlußbahnen bedürfen in allen Fallen der polizeilichen Prufung und Genehmigung, nicht bon Seiten ber Gifenbahn-, fondern der fonst zuständigen Landesbehörde. Diese Genehmigung hat nicht den Charafter eines Privilegs, fondern die negative Bedeutung, daß tein polizeiliches Bebenten gegen den Uebergang ber Transportmittel ftattfindet. Daber beschränkt fich die Prufung nur auf ficherheitspolizeiliche Gegenstände: betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, die technische Befähigung und Ruberlaffigteit ber im außeren Dienft Angeftellten, Schut gegen fcabliche Ginwirtungen ber Anlage und des Betriebes. Daber erftredt fich die Prufung nicht auf die finanziellen Mittel bes Unternehmers, noch auf ben vollswirthschaftlichen Ruben ber Bahn und bergl. Die eisenbahntechnische Aufficht und Ueberwachung ber Brivatanschlußbahnen erfolgen durch die Eisenbahnbehörde (§ 50 des Gesetes vom 28. Juli 1892).

Gehen wir zu den öffentlichen Eisenbahnen über, so zersallen diese in zwei Rategorien: die, welche der Deutschen Reichsbersafung ober, was sachlich auf Daffelbe hinausläuft, in Breugen bem Gifenbahngefege bom 8. Robember 1838, und die, welche Rleinbahnen find, welche alfo in Breugen bem Gefete bom 28. Juli 1892 unterstehen. Die Deutsche Reichsverfaffung unterstellt in Art. 4 ber Beauffichtigung und Gesetzgebung bes Deutschen Reiches Biffer 8: "bas Gifen-bahnweien — im Intereffe ber Landesvertheibigung und bes allgemeinen Bertebrs." Der Abgeordnete Michaelis beantragte im verfaffungsberathenden norddeutschen Reichstage, die Worte "im Intereffe der Landesvertheibigung und bes öffentlichen Bertehrs" ju ftreichen (Sten. Ber. S. 277). Er erklarte, daß er damit nicht beabsichtige, "baburch bie Wege zu bffnen, um alle Botalbahnen, und was damit zusammenhangt, in die Hande des Bundes zu legen -. " Seinen Antrag betampfte (ebenbort S. 278) ber Bunbestommiffar, breußischer handelsminister Graf zu Ihenplig: "- Run, bem allgemeinen Bertehr fteht boch gegenüber ber Special- und Lotalvertebr. Jede fleine Botalbahn, die zwei Stabte mit einander verbindet, ber Bundeggefeggebung gu

bon Eger, Gleim u. A.

<sup>4.</sup> Aufl., G. 429.
3. B. Ertenntniß bes Reichsgerichts vom

<sup>27.</sup> April 1887.

\* Bgl. v. Lifat, Strafrecht, § 126.

\* Dafür v. Lifat, wenn fie mit tobtem Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

unterwerfen, tann boch wohl nicht in ber Abficht liegen -. " Gegen ben Antrag Michaelis sprach noch Miquel (ebenbort S. 278): "— Es foll gerade hier ausgeschloffen werben, daß die allgemeine Gesetzebung bes Bundes sich zu beschäftigen habe mit rein lotalen und provinziellen Intereffen. & giebt bekanntlich eine fehr große Menge von fecundaren Intereffen rein lotaler Natur; diese nun nicht zu unterwerfen der allgemeinen Gesetzgebung, das foll gerade bestimmt und beutlich ausgesprochen werden -." Hierauf wurde, nachdem Michaelis feinen Antrag jurudgezogen hatte, die Beibehaltung ber Borte: "im Intereffe ber Landesvertheibigung und bes allgemeinen Bertehrs" befcoloffen (Sten. Ber. S. 278, 279, fiehe auch Schlugberathung Sten. Ber. S. 702).

Also nicht das Gifenbahnwesen schlechthin, nicht jede Gisenbahn, sondern das Eisenbahnwesen nur im Interesse ber Landesvertheibigung und des allgemeinen Bertehrs, nicht jebe Rlein- ober Lotalbahn, fonbern nur bie bem Durchgangs. bem allgemeinen, nationalen Bertehre dienenden Gifenbahnen unterfteben ber Reichsgesetzgebung und ber Beaufsichtigung burch bas Reich. Darüber, ob eine Gisenbahn ber Lanbesvertheibigung ober bem allgemeinen Bertehre im Sinne ber Reichsverfassung bient, wacht bas Reichs-Gisenbahnamt, und entscheidet, wenn bieses mit ber hochsten Landesregierung nicht übereinftimmt, gemäß Art. 7, Biff. 8 ber Reichs-versaffung endgultig ber Bunbe grath bes Deutschen Reiches 1.

Das Deutsche Reich hat von der ihm in Art. 4, Ziff. 8 feiner Berfaffung übertragenen allgemeinen Befugniß bisher nur einen bescheibenen Gebrauch gemacht. Ein vom Reichstanzleramt ausgearbeiteter Entwurf eines Gisenbahngesetzes ift in ben flebziger Jahren im Bundesrathe gescheitert. Die dem Reiche zustebende Aufficht fibt bas Reichs-Gifenbahnamt aus, bas burch Gefeg vom 27. Juni 1873 gefchaffen ift. Diefes hat innerhalb ber burch bie Reichsverfaffung bestimmten Buftanbigkeit des Reiches das Auffichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung ber reichsgeseglichen Borfchriften gu forgen und auf Abstellung ber in Sinficht auf bas Gifenbahnwefen hervorgetretenen Dangel und Difftanbe hinzuwirken. Wenn gegen eine vom Reichs-Gifenbahnamt verfügte Ragregel Gegenvorstellungen auf Grund ber Behauptung, daß die Magregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Borschriften nicht begrundet sei, erhoben werden, so hat das burch 3uziehung von richterlichen Beamten verstärtte Reichs-Eisenbahnamt über die Gegenvorftellung felbftftandig und unter eigner Berantwortung nach collegialifcher Berathung und Befoluffaffung ju befinden. Raberes folgt weiter unten bei den Reichsbehorben.

Beit wichtiger als die in Art. 4, Biff. 8 bem Reiche gegebenen allgemeinen find die in ben Art. 41 ff. enthaltenen befonderen Befugniffe, die fich indes gleichfalls nur auf die "im Intereffe ber Landesvertheibigung ober im Intereffe bes gemeinfamen (nationalen) Bertehrs" ftebenben Gifenbahnen, nicht auf Rleinbahnen

beziehen.

Gemäß Art. 41, Abs. 1 der Reichsversaffung tonnen Eisenbahnen, welche im Interesse ber Bertheibigung Deutschlands ober im Interesse des gemeinsamen Bertehrs für nothwendig erachtet werden, traft eines Reichsgesehes auch gegen den Biderfpruch ber Bundesglieder, deren Gebiet die Gifenbahnen burchschneiben, "unbeichabet ber Landeshoheitsrechte" für Rechnung des Reiches angelegt ober an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Das Geset muß ein Specialgeset, teine bloße Position im Ctatsgesets sein. Die Ctatsposition würde nur das Recht der Behörde bedeuten, bie Ausgaben zu leiften. Das Specialgefet foll bie Erfullung ber in Art. 41 enthaltenen Borbed ingungen fein und insbefondere das Borhandenfein folcher Borbedingungen zu einer folchen Bahn feftstellen und den etwa entgegenftebenden Willen einzelner Bundesftaaten brechen 2. Die Worte "unbeschabet der Landeshoheitsrechte" find auf Antrag ber berbunbeten Regierungen in ben preußischen Berfaffungsentwurf mit aufgenommen und wollen bebeuten, bag bie Lanbeshobeitsrechte

<sup>1</sup> Oben S. 107 ff.

<sup>\*</sup> S. auch Arnbt, Romm., S. 205, Sepdel, Comm., S. 269.

nur soweit, wie es die Anlegung und Betreibung ber Gisenbahn erforbert, beeintrachtigt werben follen 1. Das Reich tann bie Gifenbahn mit bem Rechte ausflatten, nach Maßgabe bes in dem Bundesftaate geltenden Enteignungsrechts den Grund und Boben auch gegen den Willen der Eigenthümer und Befiger zu erwerben.

Das Reich tann auch das Enteignungsrecht für den Ginzelfall unmittelbar in dem Gefete regeln 2. Abf. 2 in Art. 41 ber Reichsverfaffung verpflichtet jebe bestehende (Staats- ober private) Gifenbahnverwaltung, sich den Anschluß neu angelegter Gisenbahnen auf Rosten ber letteren gefallen ju laffen. Diese Borichrift giebt bas Recht, die Ueberführung bes rollenden Materials ju verlangen und Die bagu erforderlichen Anlagen auf bem Eigenthume ber anderen Bahn herzuftellen8. Das Recht, die Mitbenutung einzelner Streden, Bahnhofe zu verlangen, ift barin nicht enthalten 4, auch nicht das Recht, die Conceffion jur herstellung und jum Betriebe bon Anfclugbahnen ju verlangen ; benn nur ber Anfchlug einer angelegten Gifenbahn, nicht bie Concession einer anzulegenden Anschlugbahn wird zugeftanben.

Abs. 3 in Art. 41 ber Reichsberfaffung bestimmt endlich, daß die gesetlichen Beftimmungen, welche bestehenben Gifenbahn-Unternehmungen ein Wiberfprucherecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen 6, "unbeschadet bereits erworbener Rechte" für das ganze Reich aufgehoben und daß ein folches Widerspruchsrecht auch in den kunftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verlieben werden tann. Als bereits erworben können die Rechte nur gelten, wenn fie durch Bertrag ober Brivileg erworben find, nicht aber, wenn fie nur auf all-

gemeinen gefetlichen Borfchriften beruhen 7.

Art. 41 gilt in seinem ganzen Umfange auch fur Bapern.

Beit wichtiger, fogar von der allerwichtigften Bedeutung fur bas Gifenbahnund Gifenbahntransportrecht find die Borfchriften in ben Art. 42-45 der Reichsverfaffung:

"Die Bundesregierungen verpflichten fic, bie Deutschen Art. 42: Eisenbahnen im Intereffe bes allgemeinen Berkehrs wie ein einheitliches Ret verwalten und zu biefem Behuf auch bie neu berzuftellenben Bahnen nach

einheitlichen Normen anlegen und ausruften ju laffen."

Art. 43: "Es follen bemgemäß in thunlichfter Befchleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbefondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat bafür Sorge ju tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gemahrenben baulichen Buftanbe erhalten und diefelben mit Betriebsmaterial fo auszuruften, wie das Berkehrsbedurfnig es erheischt."

Art. 45: "Dem Reiche fleht bie Kontrole über bas Tarifwefen gu.

Daffelbe wird namentlich babin wirten:

1) daß balbigft auf allen Deutschen Gifenbahnen übereinftimmenbe Betriebgreglements eingeführt werben:

Bgl. hierzu Sepbel, Comm., S. 271. Baband, II, S. 106. Anberer Anficht Laband, II, S.107; vgl.

auch Seybel, Comm., S. 270 f.

Solche find 3. B. in § 44 bes preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. Rovember 1838 (G.-S. 1898, S. 504) enthalten.

Der gleichen Ansicht Laband, II, S. 204,

Die Frage hat meiner Meinung nach kaum praktische Bebeutung, ba wohl ausnahmstos in ben Concessionen bas Privileg ertheilt ist. Hur die im Texte vertretene Ansicht spricht entsichenbe, daß Michaelis, der im Auftrage von "Ritgliedern der ber verschiedensten politischen Richtungen" die Fassung der Eisenbahnartikel 41 ff. sormulirt und namentlich Abs. 8 in Art. 41 beantragt hat, zur Begründung anssührte (Sten. Ber. des versassung anssührte (Sten. Ber. des versassungsberathenden nordd. Reichstages S. 504), daß dieser Jusasschie beschenden Berbote der Parallelsbahnen aushebt und die Wiedereinsibrung bahnen aufhebt und bie Wiebereinführung berfelben verbietet."

<sup>1</sup> Ebenfo Sepbel, Comm., S. 269.
2 Das Reich ift nach Art. 4, Ziff. 8 zu-ftändig, ein allgemeines Eisenbahnenteignungsgests zu erlassen; siehe auch Sepbel, Comm., S. 269.

anberer Meinung Seybel, Comm., S. 271 f., &bning, Berwaltungerecht, S. 621, Anm. 3.

Diese Berfassungsvorschriften sprechen von Pstichten der Bundesglieder, nicht von einem Rechte des Reiches. Sie besagen nicht, daß das Reich ein Reglement oder für ganz Deutschland das gleiche Reglement, für die verschiedenen Gegenstände also gleiche Reglements erlassen soll oder darf, sondern, ihrem Bortlaute nach, daß Reglements — übereinstimmende allerdings — von den Bundessgliedern eingeführt werden sollen. Gleichwohl hat auf Grund dieser Berfassungsvorschriften das Deutsche Reich durch den Bundesrath für die verschiedenen Gegenstände das gleiche Reglement mit dem Anspruche und der thatsächlichen Wirtung unmittelbar, d. h. nicht erst durch die einzelnen Bundesregierungen vermittelter Gültigkeit erlassen u. A.:

das Bahnpolizei - Reglement für die (Boll-)Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (R.=G.=Bl. 1885, S. 289). Dieses Reglement ift aufgehoben. Heute gelten folgende auf Grund der Art. 42 und 43 ber

Reichsverfaffung erlaffene Borichriften:

1) die Bahnordnung für die Rebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli

1892 (R. S. Bi. 1892, S. 764),

2) bie Rormen für ben Bau und die Ausruftung ber (Haupt-)Eifenbahnen vom 5. Juli 1892 (R.-B.-Bl. 1892, S. 747),

3) Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 791),

4) Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.,-Bl. 1892, S. 783),

5) Bestimmungen über die Besähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 728),

6) bie Berkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. Aov. 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 928),

An Stelle ber Bezeichnung "Reglement" ift bie Bezeichnung "Orbnung"

etreten.

Alle biese Borschriften sind Berordnungen, da sie ohne Zustimmung des Reichstages, nicht im Wege des Gesets, ergangen sind. Sie sind nicht durch die einzelnen Bundesregierungen, sondern vom Reiche veröffentlicht worden. Sie sind sämmtlich Rechts- (gesetzertretende) Berordnungen; sie stellen Rechtsnormen aus, und zwar überall den Eisenbahnunternehmern, zum großen Theil auch dem Publicum, Jedermann gegenüber. Sie besehlen u. A., welche Beschaffenheit eine Boll- oder Rebenbahn haben muß, um betriebssicher zu sein. Die Besolgung dieser Borschriften ist mit großen Kosten verbunden, sie tann erzwungen werden, und zwar den Staatsbahnen gegenüber äußersten Falls durch Bundesezecution gegen den Staat (Art. 19 der Reichsversassung), den Privatbahnen gegenüber durch Concessionsentziehung Seitens der Landesregierung.

Die Befolgung der Vorschriften der Berkehrsordnung wird, soweit sie die Haftung für den Transport betrifft, gegenüber den Cisenbahnunternehmern dadurch bewirkt, daß von ihr zum Nachtheil des Publicums abweichende Abreden als nichtig gelten; die der übrigen Borschriften erfolgt ebenso, wie bei den über polizeiliche Beschaffenheit, Construction u. dergl. Die das Publicum betreffenden polizeilichen Borschriften des Eisenbahnpolizeireglements und der Berkehrsordnung: nicht den Bahnkörper zu betreten, nicht in sahrende Wagen einzusteigen, nicht seuergesährliche oder Explosivstoffe mit sich zu suhren, haben die Natur von Strasgesehen, ihre

Nebertretung ift mit gerichtlicher Strafe bebroht.

Aber wenn so erwiesener Maßen alle vom Bundesrath auf Grund der Art. 42 ff. erlassenen Berordnungen, Reglements, Rormen, Ordnungen, oder wie sie sich sonst nennen mögen, thatsächlich gesetzbertretende Berordnungen sind 1, und zwar solche, die vom Reiche unmittelbar erlassen und verkündet sind, wie läßt sich deren Rechisbeständigkeit 2 begründen?

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dies erkennt u. A. Hanel, Staatsrecht, fatorische Entwickelung, S. 81 ff.. Hanel, S. 656 f.

<sup>2</sup> Diese ist allerbings mehr ober weniger recht, 1. Aufl., Bb. II, S. 89, 90, 363 ff., 372 ff., in der Theorie bestritten: Hanel, Organi= minder bestimmt allerdings in den neueren Anf

Bwei Fragen find hierbei zu beantworten: die erfte, ift der Berordnungsweg ftatthaft oder, anders ausgedrückt, durften die Reglements ohne Gefet erlaffen werden? die zweite, durfte das Reich oder mußten die Bunbesregierungen,

jede für fich, diefe erlaffen?

Bezüglich ber ersteren Frage ist zu beachten, daß bereits Art. 4, Ziff. 8 ber Reichsversassung ber Gesetzebung bes Reiches das Eisenbahnwesen unterstellte, daß daher die Art. 42 ff. ganz überflüssig wären, wenn sie nur vorschreiben wollten, daß ihr Inhalt durch Reichsgesetz verwirklicht werden sollte, oder wenn sie nicht die sofortige Regelung des Gegenstandes im Verordnungswege vorschreiben oder doch wenigstens zulassen wollten. So sagte der Abg. Miquel in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. II, S. 784:

"Die Specialartikel 41—47 ber Rordbeutschen Bundesversaffung dagegen bezielen solche Bestimmungen, welche entweder sich nicht zur gesetlichen Regelung eines bestonderen Zusates bedürsen" (damit sind die Art. 42—47 gemeint). "Wenn in dem Art. 41 gesprochen wird von dem Rechte des Bundes, eine Eisenbahn auf Rosten des Bundes herzustellen, ohne daß die einzelnen Staaten dagegen Widerspruch erheben können, so ist es klar, daß es hierzu eines Specialgesetzes bedurste" (weil aus dem Rechte der Gesetzugedung über das Eisenbahnwesen noch nicht die Besugniß für das Reich zur Anlegung einer

Eisenbahn folgt). — —

"Wenn in den Art. 42—44 gesprochen wird von der Berpstichtung, welche die einzelnen Staaten unter sich contrahiren, ihre Eisenbahnen nach einem gemeinsamen Plane verwalten zu lassen, die nöthigen Betriebseinrichtungen herzustellen, wenn serner davon gesprochen wird, daß zu diesem Behuse ein gleichartiges Bahnpolizeireglement erlassen werden solle, so sind das Specialbestimmungen, welche eine unmittelbare Ausssührung zulassen auch ohne den Erlaß eines allgemeinen Eisenbahngesetzes. Ich erinnere mich ganz bestimmt, daß auch in diesem Sinne bei der Berathung der Rordbeutschen Bundesversassung versahren worden ist, daß man diese Artikel in diesem Sinne das mals aufgesaßt hat."

Fernerer Beweis liegt in einer Rebe bes Abg. Michaelis, von bem die jetige Fassung der Art. 42 ff. im Wesentlichen herrührt. Derselbe stellte (Sten. Ber. des versassungsberathenden nordbeutschen Keichstages S. 505) ben (angenommenen) Antrag, anstatt der im Entwurse gesorderten gleichen zu setzen "über einstimmen de" Betriebsreglements, um zu verhüten, daß dieselben "zu unsbedingt der Reglementirung des Bundes unterworsen" seien; er erkannte damit implicite an, daß sie — wenigstens die Bahnpolizeireglements, in Ansehung deren die ursprüngliche Fassung "gleichen" beibehalten wurde, daß sie der Reglementirung, d. h. dem Verordnungswege, überlassen werden sollten.

Am 5. Mai 1869 nahm ber Reichstag ben Antrag v. Bud, v. Bredow

und Genoffen an (Sten. Ber., II, S. 882):

"ben Bundestanzler (b. h. als Borfigenden des Bundesraths) zu ersuchen, baldthunlichst die in den Art. 41—47" (muß meines Erachtens heißen 42—47) "der Berfassung des Rorddeutschen Bundes enthaltenen Bestimmungen durch Erlaß der ersorderlichen reglementarischen Feststehungen und allgemeinen abministrativen Anordnungen in's Leben treten zu lassen."

Der Reichstag hat also felbst anerkannt, daß er bei Erlaß dieser Reglements nicht mitzuwirken habe und ihr Erlaß ausschließlich ber reglementarischen Festsetzung unterliege; er hat die Regelung im Berordnungswege geradezu gesorbert.

lagen Bb. II, S. 117 ff. Die eisenbahnrecht: für ihre Berwaltung wichtigsten und gerabezu lichen Schriffteller Gleim, Eger u. s. w. machen grundlegenden Rormen zu vertheibigen. nicht einmal den Bersuch, die Gültigkeit dieser

Gang flar ift dies auch in ber Rebe bes Abg. Laster ausgesprochen (Sten. Ber. bes Reichstages 1869, S. 828):

"Darauf tommt es an, daß überhaupt ber Bunbesrath (also bas Berordnungsorgan bes Reichs) das thun will, was in der Sache ju

wünschen ift" 1.

Es ist hierbei noch zu berückschiegen, daß die in den Reglements, Signalordnungen, Berkehrsordnungen u. s. w. geregelten Gegenstände nach dem in Deutschand und anderswo hergebrachten Rechte nicht im Gesetzgebungs=, sondern im
Berordnungswege geregelt wurden. So verweist das preußische Eisendahngesetz vom
3. November 1838 (G.-S. S. 503) auf vom Eisen bahn minister zu erlassende
Bahnpolizei= und Betriebsreglements, und so waren von diesem Minister ergangen:
die Eisendahnbetriebsreglements vom 18. Juli 1853, 5. Januar 1861, 22. April
1861, 17. Februar 1862, 3. September 1865 (Ministerialbl. s. d. ges. innere Berwaltung 1853, S. 307, 1861, S. 23 und S. 87, 1862, S. 91, 1865, S. 251),
und in Semeinschaft mit dem Minister des Innern die EisenbahnpolizeiReglements vom 2. Februar 1848, 15. Dezember 1858 und 8. Juni 1859
(Ministerialbl. s. d. ges. innere Berwaltung 1848, S. 184, 1859, S. 58 und S. 153).

Aber war, dies ift die andere der oben aufgeworfenen Fragen, das Reich berechtigt, felbft und unmittelbar die zur Ausführung der Art. 42—45 erforder-

lichen Berordnungen ju erlaffen?

Allerdings spricht Art. 42 von einer Berpflichtung ber einzelnen Staaten, nicht von einer Berechtigung bes Reiches. Indeh ift Folgendes zu beachten: die Bundes- und die Reichsversaffung sind entstanden zunächst aus Berträgen, welche die Bundesglieder mit einander vereinbart haben; aus Berträgen, bei denen es darauf ankam, sestzusehen, was von den Besugnissen der Einzelstaaten sortan zu Besugnissen des Reiches werden sollte, oder mit anderen Worten: Besugnisse der Bundesglieder an die Gesammtheit abzugeben. Wenn Theile des Bündnisvertrages (Art. 42 der Reichsversassung ist Art. 39 des Bertrages oder Versassungsentwurses vom 18. Juni 1867) ihrem Wortlaute nach in den Text der Bundes-(Reichs-) Versassung übergegangen sind, so solgt daraus, daß sie dadurch aushörten, Bertragsrecht zu werden und Bersassunges- Und es-Reichsrecht wurden.

Wenn barauf hingewiesen ift, daß die Fassung der Art. 42 und 45 an die alten Zollvereinsverträge erinnert, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß auch in Ansehung dieser das Verordnungsrecht nicht mehr den Einzelstaaten, sondern dem Reiche als ein unmittelbares zusteht. Insbesondere sorgt der Bundesrath für die "Uebereinstimmung" und "Gleichheit" der in Zoll- und Steuersachen ersorderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen jedesmal durch den Erlaß einer eigenen und einzigen Verordnung. Dies muß also auch im Gediete des Eisenbahnwesens gelten, soweit die ursprünglichen Vertragspflichten der Bundesregierungen in die

Berfaffung Aufnahme gefunden haben.

Allerdings wäre es, da die Gesetzebungs- und also auch Berordnungsbefugniß bes Reiches in Eisenbahnangelegenheiten keine ausschließliche ift, auch statthaft gewesen, daß die Einzelstaaten selbst Uebereinstimmung und Gleichheit unter ihren Eisenbahnbetriebs-(Berkehrs-) und Eisenbahnpolizei-Reglements herbeigeführt hätten. Da indeß die Einzelregierungen Jahre lang nach dieser Richtung hin unthätig blieben, so durfte und mußte das Reich den vorbeschriebenen Weg einschlagen, sür welchen auch die praktische Zweckmäßigkeit und insbesondere die dem Reiche obliegende Pslicht sprechen, sür die Durchführung der Versassung jumal in einem Falle zu sorgen, wo die "thunlichste Beschleunigung" und die Sorge für die Durchführung in der Versassung selbst besohlen worden sind.

Borftehendes ift die Anficht aller Bundesregierungen gewesen, welche einmüthig im Bundesrathe die erwähnten Reglements beschloffen. Es war aber auch die Anficht des norddeutschen Reichstages, da dieser in der Resolution vom 5. Mai 1869 (Sten. Ber. Bd. II, S. 828) den Erlaß der Reglements von Reichs wegen und durch den Bundesrath forderte. So sagte u. A. der Abg. Laster:

<sup>1</sup> Bgl. auch ebenbort bie Ertlarung bes Bunbestommiffars Dichaelis.

"Darauf tommt es an, bağ überhaupt ber Bunbesrath (alfo bas

Reich) das thun will, was in ber Sache zu wünschen ift."

Nebrigens war man fich bei ben Bahnpolizeireglements, bie "gleiche" sein sollten, von Anfang an barüber klar, daß der Bund die Sache unmittelbar in die hand nehmen follte. In Betreff ber Bahnbetriebsreglements ersette man "gleiche" burch "übereinstimmende", weil — wie der Antragsteller Dichaelis (Sten. Ber. des versaffungsberathenden Reichstages 1867, S. 504) fagte — in "bem Augenblide, wo Gie bem Bunbe bas Recht beilegen, gleiche Betriebsreglements einzuführen und aufrecht zu erhalten, refp. was daffelbe ift, aufauerlegen, ber Bertehr ber Gifenbahnen unter Bleichen aufhort." Erlaß ber Betriebsreglements wollte man allen Regierungen junachft bie Möglichkeit laffen, "Experimente zu machen, bamit, wenn biefe Reformen fich bewähren, die Reformen bann erweitert werben"1.

Bur Erklärung der Faffung in den Art. 43 und 45 der Reichsberfaffung ift au beachten, bag biefelben nicht vom Erlaffe, fonbern von ber Einführung ber gleichen ober übereinstimmenben Reglements fprechen, bag somit nach biefer Faffung zwar die Ginzelregierungen die Reglements einführen, aber nicht er-

Laffen follen.

Schließlich ift noch auf Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung hinzuweisen, ber bem Bunbesrath, fofern nicht burch Reichsgefet etwas Anberes bestimmt ift, bas Recht giebt, bie "gur Ausführung ber Reichsgesete erforberlichen allgemeinen Berwaltungsvorschriften und Einrichtungen" 2 zu beschließen8.

Die öffentlichen Gifenbahnen unterscheiben fich rechtlich von ber Boft- und Telegraphenverwaltung dadurch, daß erftere nach ihrer Entflehung und Entwidelung im Princip Erwerbsanstalten, lestere bagegen im Princip Bertehrs-anstalten find. Der Staat hat ben Post- und Telegraphenbetrieb nicht über-nommen und führt ihn nicht in der Weise und zu dem Zwede, um daraus einen Erwerb zu ziehen, fondern um damit bem öffentlichen Bertehr zu bienen 5. Die Gifenbahnen bagegen find in Deutschland junachft von Capitaliften und zwar von Privatunternehmern erbaut worden, um aus ihrem Betrieb einen Erwerb zu machen. Aus mehreren Gründen wurde der Eisenbahnbetrieb unter staatliche Regelung genommen: Bunachft und felbftverftandlich erscheint bei ber gefährlichen Ratur bes Unternehmens die sicherheitspolizeiliche Fürsorge des Staates. § 23 des preußischen Gesehes über die Gifenbahn - Unternehmungen vom 3. November 1838 (G.=S. 1838, S. 505) bestimmte: "Die Handhabung ber Bahnpolizei wird, nach einem barüber von bem Sandelsminifterium zu erlaffenben Reglement, ber Gefellichaft übertragen. Das Reglement wird jugleich bas Berhaltniß ber mit biefem Geschäft beauftragten Beamten ber Gesellichaft naber festsehen." Sieraus folgt junachst, baß bas handelsministerium im sicherheitspolizeilichen Interesse Bestimmungen über Beschaffenheit bes Ober- und Unterbaues, Lotomotiven, Bremsen, Bruden, Wegesibergange, Fahrgeschwindigkeit, Signale und dergl. erlaffen durfte. Es war (und ift) unnothig, gerichtliche Strafen zur Sicherung ber Befolgung anzubroben; benn wirksamer als sonstige Polizeistrafen ist bie Borichrift, daß im Falle des Ungehorfams die der Gifenbahngesellschaft ertheilte Concession verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Geselschaft bffentlich versteigert wird (zu vgl. § 47 des Gesetzes vom 3. Rovember 1838). Soweit bie Reglements bem Publicum gegenüber gelten follten, 3. B. bas Betreten bes Bahntorpers, bas Ginfteigen in fahrende Bagen, bas Mitficfführen

<sup>1</sup> Michaelis, l. c. S. 505.
2 Siehe Arndt, Romm. zur Reichsverf.,
S. 115 ff., und oben S. 200 ff.
2 Die Giltigkeit der vom Bundesrathe auf Grund der Art. 43 ff. erlassenn Berordnungen ift auch in der Pragis nie bestritten worden; bgl. u. A. Entsch. des Cherhandelsgerichts, Bd. XXI, S. 60, und des Reichsgerichts in Strass., Bd. X, S. 326. Die Gültigkeit der Berkehrs-

orbnung ift nunmehr im Sanbelsgefehbuch vom 10. Mai 1897, §§ 454, 472 reichsgefehlich anertannt worden.

<sup>4</sup> Dies ift auch anerkannt im Erkenntniffe bes Ober-Berwaltungsgerichts vom 16. Februar 1876, Entich. Bb. IV, S. 14. 5 Bgl. auch Entich. bes Ober-Berwaltungs-gerichts, Bb. XV, S. 427, und Bb. XXV, S. 151.

gefährlicher Gegenstände betrafen, tonnte ihre Befolgung nur durch Androhung gerichtlicher Strafen gefichert werben 1; beshalb ichien es nach Lage ber alteren preußischen Gesetzgebung nothwendig, daß fie unter Mitwirtung bes Minifters bes Innern erlaffen wurden. Die Art. 42 ff. ber Reichsberfaffung fegen an bie Stelle ber Landes-Centralbehörben in allen biefen Fallen ben Bundesrath. Der Ausbrud "eingeführt werden" in Art. 43 erflart fich auch baraus, bag bie Sanb. habung ber Gifenbahnpolizei, alfo auch die Ginführung ber Gifenbahnpolizeireglements, nicht durch die Staatsorgane, fondern die Gifenbahnen felbft geschieht. Die Eisenbahnen üben nämlich felbst bie Bahnpolizei aus. Die Eisenbahnpolizeibeamten, obwohl fie lediglich von den Unternehmern angestellt find, haben in Bezug auf bie hanbhabung ber Gifenbahnpolizei bie Rechte und Aflichten ber öffentlichen Beamten. Widerftand gegen fie ift Widerftand gegen Die Staatsgewalt. burfen die geeigneten Magnahmen gur Aufrechterhaltung ber Bahnpolizei ergreifen, 3. B. Contravenienten zwangsweise aussetzen, entfernen u. f. w. Diefer Rechtszuftanb gilt fort (§ 63 ber Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, R.-G.-Bl. 1892, S. 691 ff.).

Die den Eisenbahngesellschaften zu machenden Auflagen ficherheitspolizeilicher Art find verschieden, je nach dem Grade der Fahrgeschwindigkeit und des Bertehrs. Hierauf und hierauf allein grundet fich, daß für haupt- und Rebenbahnen verschiedene polizeiliche Bestimmungen bom Minister, bezw. Bunbesrathe

erlaffen find 8.

Da ferner die Eifenbahnen dem Berkehre dienen follen und da fie ferner, wenn auch tein rechtliches, fo boch baufig ein thatfachliches Beforberungsmonopol hatten und haben, so erschien es ber Gesetgebung nothwendig, die Bertragsfreiheit ber Eifenbahnen in ber Annahme ober Ablehnung bon Beforberungen in ben Bereinbarungen über Garantieleiftung und in anderen Rudfichten einzuschränten . Diefe Einschräntungen erfolgten theils im Gifenbahngefet, theils durch Berordnungen, welche unter bem Namen bon Betriebsreglements burch bie Centralbehörben erlaffen wurden 5. Die Reglements enthielten im Allgemeinen nicht bem Bublicum, fondern nur den Gifenbahnen gegenüber zwingende Normen: 3hr follt der Reihe nach befördern, Riemanden begunftigen (Refactienverbot!), ihr follt gewiffe Begenftande von ber Beforderung unbedingt ober bedingt ausschließen, ihr follt in gewiffen Fallen eure Saftung für Berluft, Beschäbigung und Berspätung nicht ober nur beschränkt ausschließen 6. Dagegen wollten und follten die Reglements das Publicum nicht hindern, fich gunftigere Garantiebedingungen auszumachen. Insoweit enthielten fie bem Publicum gegenüber teine Rechtsnormen, wohl aber, insoweit fie 3. B. bem Bublicum bei Strafe berboten, feuergefährliche Gegenftanbe, gelabene Gewehre und dergl. bei fich zu führen. Das Recht bes Publicums, gunftigere Garantiebedingungen zu vereinbaren, fonnte bei bem thatfachlichen Monopol ber Gifenbahnen nicht prattifc nugbar gemacht werben. Das Publicum mußte bie Bebingungen acceptiren, die ihm die Gifenbahngefellschaften ftellten, und diefe Gefellschaften gingen mit bem Ausschluß ihrer haftung bis an die Grenzen bes ihnen in ben Reglements Auch die Sandelsgesetzgebung bes Jahres 1861 bestrebte fich, das Bublicum gegen bie wirthichaftliche lebermacht ber Gifenbahnen ju ichuten, und bezeichnete ihrerfeits Falle, in benen biefe bie Beforberung und ihre Saftung nicht

gefetes vom 3. November 1838.

Die Betriebsreglements ftellen nicht bie Bethatigung ber Bertragsfreiheit bar, fonbern folliegen biefe, ben Gifenbahugefellschaften gegenüber, gerabe umgetehrt aus.

<sup>1</sup> Bgl. 3. B. §§ 53 ff. ber Betriebsorbnung u. f. w. vom 5. Juli 1892 (R.: G.: Bl. 1892, S. 691 ff.).

S. 691 ff.).

<sup>2</sup> Ygl. Staatsministerialbeschluß vom 7. Jan.
1845 (Justizministerialblatt 1845, S. 34) und Grl. des Ober-Tribunals vom 6. März 1856 und 16. Juli 1857 (l. c. 1856, S. 153, und 1857, S. 378).

<sup>2</sup> Die Betriebsordnung für Rebenbahnen datirt gleichfalls vom 5. Juli 1892 und ist im R.-G.-Bl. 1892, S. 764 ff. abgedruckt.

<sup>4</sup> Ju vgl. §§ 26 ff., 48, 49 des Eisenbahn-

gereges vom 3. November 1838.
Die Reglements des Handelsministers vom 18. Juli 1853, 5. Januar 1861, 22. April 1861, 17. Februar 1862, 3. September 1865 (Min.-Bl. f. d. innere Berwaltung 1858, S. 207, 1861, S. 28, 1861, S. 87, 1862, S. 91, 1865,

ober nur innerhalb gewiffer Grenzen ausschließen durften (Art. 422 bis 431 bes handelsgesethuchs vom 5. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 404). Die Reglements tonnten den Gifenbahnen von den Pflichten, die ihnen das Sandelsgesethuch auferlegte, nichts abnehmen, fie konnten indeß ihnen weitergehende auferlegen. Dies gefcah indeg nur in ungenugendem Dage, auch die Reglements gingen bis nabe an die Grenze des den Gifenbahnen im Sandelsgesethuche Erlaubten 1. Der britte Sandelstag in Frankfurt erklarte am 27. September 1866, daß die "unter Ausabung bes Expropriationsrechtes erbauten Gifenbahnen nicht ausschlieflich als folche gewerbliche Anlagen betrachtet und gesetzlich behandelt werden konnen, deren willturliche Ausbeutung bem Eigenthumer Bufteht", und bag bemgemäß bie Befetgebungen und die Staatsberwaltungen (b. h. alfo die Berordnungen, die Reglements) dafür forgen muffen, daß die Gifenbahnen ihrem gemeinnutigen Bwede gemäß auch unter bem Gefichtspuntte ber Forberung ber wirthichaftlichen Landesintereffen verwaltet und betrieben werden muffen. Unter Bezug hierauf vertheidigte ber Abgeordnete b. Rabenau im berfaffungsberathenben Reichstage am 20. Marg 1867 (Sten. Ber. S. 277) die Berfaffungsvorlage, ba es bringend nothwendig fei, daß "ber Centralgewalt das volle Recht in die hand gegeben werbe", die von ihm naber geschilberten Migbrauche gu beseitigen. Der Sinn und 3wed der Art. 42, bes. 44 ff. geht nun bahin, daß an die Stelle ber Sandes-verwaltung die Reichs-Berwaltung (b. i. ber Bunbesrath) treten und die Betriebsreglements erlaffen follte, welche alsbann bon ben Gifenbahnen einzuführen find. Die bom Bundesrathe erlaffenen Betriebsreglements haben ben gleichen Rechtscharafter wie die ber Landes-Centralbeborben. Den Gifenbahnen legten fie gewiffe Pflichten in allen Theilen, bem Publicum nur nach einzelnen Rich. tungen (teine geladenen Gewehre, teine explofiblen Stoffe bei Strafe bis ju 100 Mart mit fich ju führen u. bgl.) auf; im Allgemeinen aber überließen fie bem Bublicum, fich gunftigere Bedingungen ju ftipuliren. Dem Publicum gegenüber wurden bie entsprechenden Borfchriften bes Reglements erft gultig, wenn es fich ihnen unterwarf. Die je Borichriften waren Befete ben Gifenbahngefellichaften gegenüber; für bas Bublicum werben fie nur burch ausbrudliche Uebereintunft, qua Bertrag, gultig. Rur mit biefer Ginichrantung ift die Judicatur bes Reichs. Ober - Handels- und bes Reichsgerichts als richtig anzuerkennen 2. Da nun bas Bublicum taum jemals in ber Lage war, fich gunftigere Bebingungen auszumachen, fo erschien es bei Reubearbeitung des Sandelsrechts einfacher, die Saftung der Gifenbahnen berart zu regeln, daß die betreffenden Borfchriften unmittelbar, b. h. ohne ben Umweg einer Aufnahme in ben Frachtvertrag, jur Anwendung tommen. Dies geschieht theils baburch, daß bas Handelsgesethuch vom 10. Mai 1897 selbst die Saftungsregeln birect ausspricht, theils baburch, bag eine ftaatliche Berordnung, Die Bundesraths. Bertehrsordnung 8, mit voller Gefetestraft belleibet (b. h. in allen Theilen auch dem Publicum gegenüber) und jum zwingenden Recht erhoben wirb, soweit fie bem über ihr ftebenden Reichsgesete (bem handelsgesethuche) nicht wiberspricht . Demgemag bestimmt junachft § 453 bes handelsgesethuchs vom 10. Mai 1897, daß die dem öffentlichen, allgemeinen Berkehr dienenden Eisenbahnen nur in den bort bezeichneten Fallen die Beforderung verfagen burfen; § 471, baß bie Borfchriften bes § 482, Abs. 1 und 2, ber §§ 488, 489, 458, 455 bis 470 weber burch Bertehrsordnung, noch durch Bertrage ausgeschloffen ober beschräntt werden fonnen, und daß Bereinbarungen, welche mit ber Bertehrsordnung im Widerspruch fteben, nichtig find. Die Borfchriften über die Beforderung von Personen auf ben Gisenbahnen, so bestimmt § 472, werden durch bie Gifenbahn - Bertehrsordnung getroffen. Runmehr find — zweifellos — bie Bertehrsordnungen in allen ihren Theilen und gegenüber Jebermann Rechtsnormen

<sup>1</sup> Gareis, Das beutsche Handelsrecht, S. 57, Bb. XII, S. 156.
8 Aust., S. 663.
2 Bgl. u. A. Entsch. des Ober-Handelsgerichts Bb. XIX, S. 184, Bb. XXV, S. 170,
des Reichsgerichts in Civilj. Bb. I, S. 14, Bb. II,

geworden. Diese Berkehrsordnungen gelten nicht für die fog. Rlein- und Lotalbahnen, welche der Landesgefetgebung unterftehen. Rudfichtlich biefer bestimmt § 473, bag an Stelle ber Gifenbahn Bertehrsorbnung die bon ben beg. Landes. behörden auferlegten Beförderungsbedingungen maßgebend und daß § 458 nur im soweit auf folche Bahnen Anwendung finden foll, als daß fie die Uebernahme von Gutern gur Beforberung nicht verweigern burfen. Auf nicht bem öffentlichen Bertebre

bienende Bahnen finden biefe Borfchriften überhaupt nicht Anwendung.

Reben bem handelsgesethuche und neben der bom Bundesrathe erlaffenen Bertehrsordnung finden auf die dem allgemeinen Bertehre dienenden (befonders bezeichneten) Eifenbahnen noch Anwendung die internationalen Abkommen, namentlich ber bom Bundesrath und Reichstag genehmigte vollerrechtliche, mit Gefegestraft ausgerüftete (fog. Berner) Bertrag vom 14. Ottober 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 793) 1, ber auf drei Jahre abgeschloffen, fich aber bei nicht rechtzeitiger Rundigung um je brei Jahre wieder verlängert. Diefer Bertrag gilt auch für Bapern. Das Rundigungsrecht fteht nur bem Reiche, nicht Bagern gu. Far ben wechselseitigen Bertehr zwischen ben Gifenbahnen Deutschlands und Defterreich Ungarns gelten besondere Abmachungen (R.-G.-Bl. 1895, S. 139), besgleichen für ben wechselseitigen Bertehr mit Defterreich - Ungarn , ben Rieberlanden und ber Schweiz (R.-G.-Bl. 1894, S. 113 ff.).

Die Betriebs- und Berkehrsordnungen gelten auch für Babern, obgleich bie Art. 42 bis 45 der Reichsberfaffung, auf Grund beren fie erlaffen find, auf Babem nicht anwendbar find (Art. 46, Abf. 2); fie gelten, weil fie Bayern bei fich gelten

laffen wollte und eingeführt hat 2.

Art. 44 ber Reichsberfaffung ichreibt bor, bag bie Gifenbahnverwaltungen verpflichtet find, die für ben burchgehenden Bertehr und zur herftellung in einander greifender Fahrplane nothigen Personenguge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, bestgleichen bie jur Bemaltigung bes Guterverkehrs nothigen Guterguge einzuführen, auch birecte Expeditionen im Berfonen- und Gutervertehr, unter Geftattung des Uebergangs ber Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen bie übliche Bergutung einzurichten. Art. 44 gilt nicht für Babern.

Die Ueberwachung ber Ausführung bes Art. 44 fleht gemäß Art. 17 ber Reichsversaffung bem Raifer au, ber fie burch bas Reichs-Gifenbahnamt ausübt. Diefer Behorde find alle Fahrplane mit allen Abanderungen rechtzeitig anzuzeigen. Das Reichs-Gifenbahnamt trifft die jur Ausführung bes Art. 44 erforderlichen Anordnungen, gegen welche ber Recurs an bas burch richterliche Mitglieder verftartte

Reichs-Eisenbahnamt statthaft ist 8.

Rach Art. 45, Abf. 1 ber Reichsverfaffung fteht dem Reiche die Controle über bas Tarifwefen zu. Das Recht ber Controle fchließt bie Befugniß in fic, Kenntniß zu nehmen, auch die, Mittheilung von allen Tarifen und Tarifanderungen zu erhalten , nicht die, einen Zwang auf die einzelnen Gifenbahnen zur Herabsehung ihrer Tarise auszuüben. Nun fahrt zwar Art. 45 fort: "Dasselbe (bas Reich) wird namentlich bahin wirken: — 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsehung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für ben Transport von Rohlen, Roats, Golg, Erzen, Steinen, Salg, Robeifen , Düngungsmitteln und abnlichen Gegenftanben ein bem Beburfnig ber Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst ber Ginpfennig-Tarif eingeführt werbe." Allein auch hierin ift nicht bas Recht enthalten, die Gifenbahnen ju irgend welchen Tarifermäßigungen ju gwingen; sondern nur "die Tendenz -- wenn es ihm (dem Reich) geeignet erscheint, die betheiligten Regierungen ju einer Ginwirtung, soweit fie ihnen gesetlich guftebt, auf ihre Eisenbahnen im Sinne bes Art. 42 ju veranlaffen 5." In bem Rechte,



<sup>1</sup> v. Lifst, Das Bölkerrecht, Berlin 1898, Berlag von O. Häring, S. 160 f. 2 Siehe Seybel, Comm., S. 281. 3 Siehe auch Laband, II, S. 112. 4 Siehe die Reben von Michaelis und

Delbrüd am 1. April 1867 im berfaffungs: berathenden Reichstage 1867, S. 507.

B So Delbrück, l. c., und bei Bezold, Materialien, I, S. 214.

Betriebsreglements zu erlaffen, welches Ziff. 1 in Art. 45 giebt, ist nicht bas Recht enthalten, die Tarife ju beftimmen, weil die Betriebsreglements herkommlich und von Anfang nicht die Tarife betrafen. Ginen birecten erzwingbaren Ginfluß auf die Tarife hat sonach bas Reich nicht durch Art. 45 erhalten, und fibt ihn thatjächlich auch nicht aus.

Bezüglich ber württembergischen Gisenbahnen ift in der Berhandlung bom 25. Robember 1870 (B.-B. 1870, S. 657) unter Rr. 2 ju Art. 45 ber Berfaffung anerkannt, daß bei ihren Bau-, Betriebs- und Berkehrsverhaltniffen nicht alle in Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen bon

Bertehren jum Ginpfennigtarife beforbert werben tonnen.

Rach Art. 46 find die Eisenbahnverwaltungen, außer den bayerischen, verpflichtet, bei eintretenden Rothstanben, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, für den Transport, namentlich von Getreide, Debl, Sulfenfruchten und Rartoffeln, zeitweise einen bem Beburfnig entsprechenben, bon bem Raifer auf Borfchlag bes Bunbesrathsausschuffes für Gifenbahnen, Poft und Telegraphen festzustellenden niedrigen Specialtarif einzuführen. Es ift hiernach felbftverftandlich, bag ber Raifer nur, wenn und foweit er mit bem Bunbesrathsausschuffe übereinstimmt, die fragliche Anordnung erlaffen tann, und daß diefe Anordnung endgültig wie unansechtbar ift 1. Rur babin ift die Anordnung burch Art. 46 eingeschrantt, daß ber feftgefeste Specialtarif nicht unter ben niedrigften auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Sat herabgeben barf. Die Anordnung richtet fich an die Bahnverwaltungen, welche durch Aenderung ihres Tarifs ihr unweigerlich Folge ju leiften haben. Im Ungehorsamsfalle haben fie Zwangsmagnahmen ihrer Landesregierungen zu gewärtigen.

Benn auch die in den Art. 42, 43, 44 und 45 der Reichsverfaffung ent-haltenen Berordnungsbefugniffe bes Bundegraths nicht für Bapern gultig find (Art. 46, Abj. 2), jo steht boch gemäß Art. 46, Abj. 3 dem Reiche auch gegenüber Bayern bas Recht ju, im Bege ber Reichsgefengebung einheit. liche Rormen für die Construction und Ausruftung der für die Landess vertheibigung wichtigen Gisenbahnen aufzustellen. Der Ausbruck "einheitliche Rormen" bedeutet, daß das Reichsgefet teine befonderen Rormen für Bagern, fondern nur gemeinfame Rormen für die Conftruction und Ausruftung aller deutschen

Bahnen erlaffen fann 8.

Im Falle des Arieges, schon bei Ariegsgefahr und felbst ohne diese, zu jedem Zwecke der Bertheidigung, also auch zu allen Dislocationen der Truppen im Frieden 4, schreibt Art. 47 besondere Pflichten den Gifenbahnen, auch den baberischen, vor. Die Eisenbahnen haben den Anforderungen "ber Behörden des Reichs" (bas find in biefem Sinne bie Militarbehörden, auch wenn es Landesverwaltungsbehörden: preußische, bagerische, sächfische, württembergische find) in Betreff der Benutung ber Gifenbahnen unweigerlich Folge ju leiften. Letteres bedeutet, daß fie fofort Holge zu leisten haben und hiervon burch eine etwaige Borftellung nicht befreit find. Insbefondere - fchreibt Art. 46, letter Sat vor - ift bas Militar und alles Rriegsmaterial ju gleichen ermäßigten Gagen ju beforbern und zwar zu ben einseitig vom Reiche, im Frieden vom Bundesrathe festzusependen "auf fammtlichen bei biefer Beforderung betheiligten Gisenbahnen zu gleichen Sagen". Lettere Borte entiprechen ber Auslegung, welche Delbrud im ver-faffungsberathenden Reichstage dem Worte "gleichen" auf die Anfrage bes Abgeordneten Reichenheim gegeben hat (Sten. Ber. C. 509, Bezolb, Materialien, I, S. 217). Rabere Ausführung hat Art. 47 bezüglich ber Rriegs. leiftungen im Gefege bom 13. Juni 1873 (R.-G.-BI. 1873, S. 129), §§ 28

1 Ebenso Seybel, Comm., S. 280.
2 Richt für den gemeinsamen Berkehr, von dem in Art. 41 die Rebe ist.
3 Seybel, Comm., S. 281.
4 Der Antrag des Abgeordneten Evans, and Gerechtigkeitsgefühlen die Worte "bei Kriegs» (Sten. Ber. S. 508 st., Bezold, I, and Gerechtigkeitsgefühlen die Worte "bei Kriegs» (S. 216 f.).



bis 31 und bezüglich ber Friedensleiftungen in § 15 bes Gefetes bom

13. Februar 1875 (R.B. Bl. 1875, S. 52) erfahreu 1.

Reinerlei Berordnungsbefugniffe steben dem Reiche zu bezüglich der Conceffionirung bon Gifenbahnen ober ber Borarbeiten gu beren Anlegung. Diefe Materie ift noch lediglich ber Landeszuftandigkeit verblieben, ba ber Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesehes im Bundesrath gescheitert ift. Eisenbahnen bedürfen zu ihrer Anlegung einer landesherrlichen Conceffion, diefe ftellt ein Brivileg bar . Es bedarf ber Ausstellung eines Privilegs, weil ber öffentliche Betrieb ber Gifenbahn amifchen verschiedenen Orten in die landesberrlichen Regalrechte eingreift (§§ 141, 142, Theil II, Dit. 15 des Allgemeinen Sandrechts, § 86 des preußischen Gifenbahngesetzes vom 8. Rovember 1888). Die Ertheilung ober Bersagung eines solchen Privilegs ist eine res merae facultatis; deshalb hängt es auch allein vom Ermeffen ber Landesregierung ab, ob und welche Bedingungen fie bem Privilegirten auferlegen will. In ben Gifenbahngefeten wie in ben Bebingungen ift bem Staate vorbehalten, bas Eigenthum ber Bahn nach Berlauf einer gewiffen Beit (30 Jahren) unter festgesetten Bebingungen zu erwerben. Bon biefem Rechte ift, fobalb es anging, Bebrauch gemacht. Die Staaten haben aber auch fonft ihren Einfluß als Concurrenten, namentlich ihre Mitwirtung bei Tariffestjungen, Er-bauungen weiterer Linien, Rudlagen jum Refervefonds und bergl., benut, um die Gifenbahngefellschaften jum Bertauf ihrer Unternehmungen ju beranlaffen. Solchergeftalt find bie weitaus meiften und wichtigften Gifenbahnen bon ben Bundesstaaten erworben worden. Der preußische Staat ist durch Geset, betreffend die Nebertragung ber Gigenthums- und fonftigen Rechte bes Staates an Gifenbahnen auf bas Deutsche Reich vom 4. Juni 1876 (G. G. 1876, G. 161), berechtigt, bie ihm gehörigen Gifenbahnen an bas Reich abzutreten. Diefes Gefet hatte ben Uebergang aller ober boch aller wichtigen Gifenbahnen an bas Reich ju feinem Endziele. Indeß beftebt ju beffen Berwirklichung vorerft teine Ausficht.

Das Reich hat hauptsächlich wegen der Frage, ob seine Betriebs. oder Bertehrsorbnungen und feine Normen über Ausruftung u. f. w. Anwendung finden, ju prufen und in letter Inftang enbaultig barüber zu entscheiben, ob eine conceffionirte Gifenbahn eine bem allgemeineren ober nur bem lotalen Bertehre bienende ift, auch ob fie aufgehört hat, nur bem lotalen Bertehre zu dienen und nunmehr bem gemeinsamen Bertehre bient (Art. 7, Biff. 8 ber Reichsberfaffung) 8. Dient bie Gifenbahn bem gemeinsamen Bertehre, so hat ber Bunbesrath in letter Inftang und endgultig barüber ju befinden, ob fie als Bollbahn ober als Rebenbahn aufanfaffen ift, mabrend bas Reichs Gifenbahnamt ju entscheiben bat, ob die Borfchriften ber Reichsberfaffung und bie auf beren Grundlage errichteten Bundesrathsverordnungen, die Berkehrs-, die Betriebs-, die Signalordnung u. f. w. in allen Fallen von ben Gisenbahnen befolgt find. Das Reichs - Gifenbahnamt hat folde Entscheidungen bezüglich der bagerischen Eisenbahnen nicht zu treffen, da das Reich nur in ben Fällen ber Art. 41, 46, Abf. 3, und 47, alfo namentlich in ben Fällen ber Art. 42, 48, 44 und 45 ber Reichsverfaffing nicht fur Babern guftanbig ift.

Schließlich ift noch Folgendes anzuführen:

Die Gifenbahnen haben je langer, je mehr, namentlich burch ihre Berftaatlichung, bie Reglementirung bes Betriebes und die Borfchriften bes Sanbelsgefesbuchs bom 10. Mai 1897 von bem Charafter öffentlicher Bertehrsinftitute angenommen und bon bem Charatter, Erwerbsunternehmen ju fein, verloren. Sie find indeß nicht, wie die Post, im rechtlichen Sinne reine Berkehrsanstalten, und awar namentlich aus folgenden Gründen nicht: 1) Ihre Anlegung beruht mehr als bei ber Post auf ber Absicht, Bortheil zu ziehen; die Post errichtet bagegen viele Anftalten, nur um dem Bublicum und dem Bertehre zu bienen; 2) Die Gifen-bahntarife beruhen wefentlich auf der Absicht, Gewinn zu machen; die Boft ftellt

<sup>2</sup> Auch bei ben sog. Rleinbahnen (f. Arnbt, is Siehe im Arch. f. dff. Recht, Bb. XI, S. 381 ff.), so: XI, S. 384.

1 Siehe Arnbt, Romm. jur Reichsverf., weit fie ben Bertehr zwifchen mehreren Orten

vermitteln.
\* Siehe Arnbt, im Arch. f. bff. Recht, Bb.

<sup>6. 211,</sup> und weiter unten.

nicht selten Tarise nur im Berkehrsinteresse auf, tropdem sie weiß, daß sie sinanziellen Rachtheil erleidet (z. B. bei Packetporto, der Landbestellung); 3) die Eisenbahnen dürsen zwar u. A. nach den Borschriften des Handelsgesehbuchs vom 10. Mai 1897 und den internationalen Abkommen keine Transporte aus nicht zugelassenen Gründen ablehnen, aber sie sind — abgesehen von dem Berbot, Ausnahmen (Resactien) zu machen — frei in der Tarissellung; dagegen sind die Tarise der Post und Telegraphie in allen Fällen gesehlich oder durch Berordnung, also obrigkeitlich vorgeschrieben. Aus allen diesen Gründen ist es noch richtig, daß die Eisenbahnen in ihrem Grundcharakter keine diffentlichen Berkehrsanstalten im Dienste der Wohlsahrtsinterzessen des Publicums, sondern gewerbliche Unternehmen darzstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom Prengen nicht von der Grunds und Gebäudes 16. Februar 1876, Entscheib. 2b. IV, S. 14: fteuer befreit. Eisenbahngebäude (Wartesale) sind daher in

# Siebentes Buch.

# Finanzwesen.

#### § 36. Das Reichshaushalts-Statsgefes.

Der Regierungsentwurf lautete wie folgt:

Art. 65: "Abgesehen bon dem - -– Aufwande für das Bundesheer und die zu bemfelben gehörigen Ginrichtungen, fowie von bem Aufwande für die (Rriegs-)Marine — werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege ber Bunbeggefeggebung und, fofern fie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, fur die Dauer der Legislaturperiode festaeftellt -."

Art. 66: "Bur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben bienen gunachft bie aus ben Bollen, ben gemeinfamen Steuern und bem Poft- und Telegraphenwefen fließenden gemeinschaftlichen Ginnahmen. Infoweit biefelben burch biefe Ginnahmen nicht gebect werben, find fie burch Beitrage ber einzelnen Bundesftaaten nach Daggabe ihrer Bevollerung aufzubringen,

welche von bem Prafibium nach Bedarf ausgeschrieben werden."

Art. 67: "Ueber die Berwendung der gemeinsamen Einnahmen und ber (Matritular-)Beitrage ber Ginzelftaaten ift von bem Brafibium bem Bundesrathe und bem Reichstage Rechnung ju legen."

Diefes vorgeschlagene Budgetrecht zeigte namentlich folgende Eigenthumlich teiten 1: 1) Die Ausgaben für bas heer und bie Marine waren bem Ctatsgefet entzogen. 2) Bon einer jahrlichen Beranschlagung und Festsetzung ber Ginnahmen ift nicht die Rebe. 3) Rur die Ausgaben follen, abgesehen bon benjenigen far bas heer und die Marine, feftgefest werden, und was von diefen Ausgaben nicht burch bie Bolle, gemeinschaftlichen Steuern und Ginnahmen aus bem Poft- und Telegraphenwesen gebedt ift, foll ohne Beiteres, ohne Feststellung im Statsgefete, burch Matritularbeitrage aufgebracht werden, welche bom Brafibium "nach Bebarf" ausgeschrieben werben.

Die heutige Fassung ist eine ganz andere; sie ruhrt vom Reichstage her, und zwar beruht sie im Wesentlichen auf Antragen bes Abgeordneten Miquel, und zwar vollständig der heutige Art. 69°, im Wesentlichen der heutige Art. 70°, im Wesentlichen der heutige Art. 724, serner vollständig der heutige Art. 708, im beutige Art. 71 war gleichsalls von Miauel heartrast

<sup>1</sup> Siehe auch Rebe Miquel's am 9. April \* Drudfacen Rr. 76, Ziff. 136, bei Bezold, 1867 im berfaffungsberathenden Reichstage (Sten. Ber. S. 622, bei Bezold, II, S. 472 f.).

Drudf Drudfaden Rr. 76, Ziff. 134, bei Bezold,

Bei B 4 Drudf. Rr. 76, bei Bezolb, II, S. 555. 5 Bei Bezolb, II, S. 556, Drudf. Rr. 76. II, **6**. 512

abgelehnt und ift bann erft bei ber Schlufberathung bom Grafen Cberharb au Stolberg am 16. April 1867 beantragt und ohne Discuffion angenommen worden 1.

Der auf ben Antrag Diguel angenommene heutige Art. 69 ber Reichsverfaffung bedt fich mit Art. 99 ber Preußischen Berfaffung; aber es finbet fich eine, wie fich zeigen wirb, erhebliche Abweichung, insoweit in Sat 2 bie Borte "nach folgenben Grunbfagen" eingeschaltet find. Diese Grunbfage find in Art. 70 aufgeführt und follen, wie bemnachft ju zeigen ift, analog bem Art. 109 ber Preußischen Berfaffung Harftellen, bag ber Reichstag ein Steuers verweigerungsrecht nicht hat, bag bie Bolle und bie Reichssteuern nicht bloß auf je ein Jahr bewilligt find, baß ihre Erhebung nicht von ihrer Ginftellung in bas Ctatsgefet abhangig ift, bag fie vielmehr folange fortzuerheben find, bis fle burch ein Gefes, alfo unter Buftimmung bom Raifer (Art. 5, Abf. 2 ber Reichsverfaffung) und bom Bundesrath (Art. 5, Abf. 1 baf.), aufgehoben find.

Die Worte "nach folgenden Grundfähen" fehlen in bem Antrage Dunder2, welcher bas alljährliche Steuerbewilligungsrecht, "bas ABC bes Constitutionalismus", forderte, ber aber abgelehnt wurde 8; ebenso wie sein Antrag: "Steuern und Abgaben für den Bund bürfen nur, soweit fie in dem Bundeshaushalts-Ctatsgefet aufgenommen ober burch befonbere Bunbesgefete angeordnet find, er-

hoben werben."

Da die Borfchriften der Reichsverfaffung über das Staatshaushalts-Etatsgefes ihrem Bortlaute nach fich an Diejenigen ber Preugischen Berfaffung anschließen und ba bei ihrer Berathung und Beschließung Freunden wie Gegnern bas preußische Etatsrecht fort und fort vor Augen ftanb, ift es nothwendig, auf Diefes naber einzugehen. Das preußische Recht läßt fich taum anders wie im Busammenhang mit bem englischen und frangofisch-belgischen Rechte bortragen, weil biefe Rechte bei Berathung und Befcliegung ber Preußischen Berfaffung fortbauernd ermahnt und berudfichtigt wurden; weil, anders ausgebrudt, ber Charafter bes preußischen Bubgetrechts erft flar wird aus Dem, was bon bem englifden und bem frangofifd belgifden Staatsrecht nicht angenommen werben follte und nicht angenommen worben ift.

#### Englifdes Recht.

Bon Rubolf Sneift wird bas englische Budgetrecht's in folgender Beife vorgetragen und in Deutschland geglaubt's: In England habe bas Parlament nicht das Recht, beliebig Steuern und Ausgaben zu verweigern, vielmehr ständen die meiften Steuern und Ausgaben gefetlich feft, ihre Bewilligung burch bas Barlament fei unnothig, gefchehe auch nicht; nur ein verhaltnigmäßig unbedeutenber Theil ber Steuern und Einnahmen unterliege ber alljährlichen Bewilligung. Das Unterhaus habe nicht bas Recht, bas Budget im Allgemeinen ober gefehlich beftebenbe Steuern ober gefetlich feststebenbe Ausgaben im Besonderen gu berweigern. Auch feien "bepacte" Geldbewilligungen in England unzuläffig. Das Budgetrecht tonne nicht genbt werben, um etwa Minifterien ju fturgen ober ber Belbbewilligung fernliegenbe Zwede burchzuseten. Die Auffaffung, bag bas Parlament alljährlich alle Steuern und alle Ausgaben zu bewilligen habe, sei specifisch franzöfischbelgijches Recht.

Diefe Darftellung muß als unrichtig bezeichnet werben. Das englische Recht ift vielmehr auch im Rabre 1849 bei ben Berathungen ber Breukischen Berfaffung burch Gegner und Freunde, g. B. b. Bismard-Schonhaufen, Simfon, babin

Drucksachen Rr. 116, Sten. Ber. S. 725, Bezold, II, S. 711.
Drucksachen. Ber. S. 655, bei Bezold, II, S. 514.
Seten. Ber. S. 655, bei Bezold, II, S. 514.
Schen. Ber. S. 655, bei Bezold, II, S. 514.
Die Berufungen auf England find unjer 49, II, § 103.

Die Berufungen auf England find unjer 39, S. B. von Zorn, Reichskaatsrecht, S. 466, Anm. 53.

aufgefaßt worben, - fo wird es in England aufgefaßt, und fo ift es aufzufaffen, daß das englische House of Commons gesetzlich jede Steuer und jede Ausgabe berweigern darf. Selbstverständlich ift, daß seitbem, weil und solange in England das Unterhaus absolut regiert (b. h. die Staatsgeschäfte im Ramen der Krone durch feinen Mehrheitsausschuß, das Ministerium, führen läßt), ihm vernünftiger Weise nicht mehr in den Sinn kommen kann, sich selbst (seinem Ausschuffe) das Budget zu verweigern ober fich felbft (feinem Ausschuffe) Die Berfugung über die Staatssteuern vorzuenthalten ober ben Staatsgläubigern die Auszahlung der Zinsen

ju verzögern.

Als Beweiß für die Richtigkeit biefer Auffaffung mag nachfolgende Stelle aus Thomas Erskine May, on constitutional history of England, bienen, aus welcher allerdings Oneift bas Gegentheil von ihrem Inhalte beducirt bat1: "Eines der altesten und werthvollsten Rechte der Gemeinen ist das der Geldbewilligung für den Staatsdienst und der Bestenerung. Seit frühester Zeit benutzten sie es, um von der Arone Zugeständnisse zu erlangen und die Freiheiten bes Bolles zu förbern. Sie bertheibigten baffelbe mit Unerschrockenheit gegen bie eigenmachtigften Könige. Die Bill of Rights gab ihnen ben endlichen Sieg über bie Prärogative ber Krone. Mit gleicher Festigkeit hielten ste an ihrem Rechte ben Lords gegenüber sest. Jahrhunderte lang nahmen sie eine jede Einmischung bes anderen Hause in Gelbbewilligungs-Angelegenheiten übel auf; unter ber Regierung Rarl's II. verfochten fie ihr Recht mit Erfolg, ausschließlich ju entfcheiben, wo es fich um "ben Begenftand, bas Mag und bie Dauer" einer bem Bolte aufzuerlegenden Steuer handelt."

"Unter berfelben Regierung begannen fie bie Art ber Berwendung ber Staatsgelber ihrer Prufung ju unterziehen und führten ben heilfamen Gebrauch ein, die Gelbmittel nur zu bestimmter Berwendung zu bewilligen. Sie hatten aber den Berth einer geregelten Beauffichtigung ber Ginkunfte und Ausgaben ber Rrone noch nicht tennen gelernt; ihre Freigebigteit feste Rarl I. und fpater Jatob II. in ben Stand, fich Gingriffe in die Freiheiten bes Boltes zu erlauben."

"Die Erfahrungen, welche man unter biesen Regierungen machte, verhateten eine Wieberholung früherer Jrrthumer. Seit ber Revolution gründen die Geldbewilligungen der Gemeinen sich auf jährliche Boranschläge, welche die Kron-Minister unter ihrer Berantwortlichkeit vorlegen, und werden bestimmt für den Staatshaushaltsbedarf des Jahres angewiesen. Die beständige Neberwachung der Staatsausgaben trug mehr als irgend ein anderer Umftand bagu bei, ben Schwerpuntt ber Staatsgewalt in bas haus ber Gemeinen zu verlegen; ber Krone erwuchs barans So lange bie Bemeinen weber fiber bie Beburfniffe bes Staates Austunft erhielten, noch ihnen für bie angemeffene Berwendung ber bewilligten Gelbmittel Sicherheit gewährt wurde, schlugen fie von bem Ronige verlangte Gelber gang ober theilweise ab 2."

"Die Gemeinen haben sich bes Mittels, durch Hinausschiebung ber Gelbbewilligung ober mit anderen Borten burch "Steuerverweigerung" auf Die anderen Zweige ber Staatsgewalt Zwang ju üben, feit langer Zeit zu bedienen nicht versucht. Gine wirksamere Baffe, die Executive unter ihren Billen zu beugen, tounte in die Sande einer Bollsvertretung nicht gelegt werben. Man hat fie mit Erfolg gebraucht, als die Prarogative bes Ronigs Alles galt, und ber Ginfluß ber Gemeinen ohne Bedeutung war; heutigen Tages liegt diese Waffe rostend in der Ruftkammer constitutioneller Kriegsgeräthe. Im Jahre 1781 stellte Dr. Thomas Bitt ben Antrag, die Bewilligung ber Gelbmittel auf einige Tage ju verfchieben, bamit Lord North zu einer bindenden Erklärung in Betreff bes amerikanischen

1 Deutsch von D. G. Oppenheim, Leipzig 1862, Bb. I, S. 390 ff.

2 Im Jahre 1625 schoben die Gemeinen es der Adnig fie über die geschlossen Bundnisse der Adnig fie über die geschlossen Bundnisse unterrichtet haben werde. Im nächsten Jahre erfolgte die Ablehnung eines Juschusses. Ja tob IL willigen. Sie schlagen 1675 Karl II. eine Summe ab, um einen aus seinen Einkünsten Gemeinen bewilligten nur die Hälfte.



Krieges gezwungen werbe. Rachbem man hatte zugeben müffen, daß ein ähnlicher Antrag seit der Revolution nicht gestellt worden sei, beschloß das haus mit großer Majorität, mit der Budgetberathung vorzugehen. In derselben Sigungsperiode stellte Lord Roctingham im hause der Lords den Antrag, die dritte Lesung der Grundssteuerbill bis dahin zu verschieben, daß über die Ursachen des Rüczuges von Admiral Kempenselbt Ausschluß ertheilt sei. Er ließ es indeß nicht zur Abstimmung kommen."

Rempenselbt Ausschluß ertheilt sei. Er ließ es indeß nicht zur Abstimmung tommen."
"Der Fall des Jahres 1784 ist das einzige Beispiel, daß die Semeinen sich ihrer Besugniß bedient haben, mit Bewilligung der Geldmittel zurüczuhalten. Die Krone hatte sie dazu durch versassungswidrige Beeinflussungen gereizt. Das Mittel versagte aber im Augenblicke der höchsten Noth,— man hat zu demselben nie wieder seine Jusucht genommen. Die Gemeinen sind sich ihrer großen Berantwortlickseit zu wohl bewußt, um ein so bedenkliches Bersahren einzuschlagen. Die Geldinstitute und der Credit des Staates hängen von den Bewilligungen des Hauses der Gemeinen ab; man darf nicht unbedacht eine Stockung herbeisschren. Es bedarf aber auch dieses Mittels nicht, um die Exekutive willsährig zu machen, da nicht minder ersolgreich in anderer Art auf die Leitung der Staatsgeschäfte eingewirkt werden kann."

"Den Lords steht bei Fragen des Ausgabebudgets außer der formellen Genehmigung der Appropriation-Acte keine Stimme zu. Rach Geist und Form der

Berfaffung ift ihnen eine folche verfagt."

"Richt minber ausschließlich ist das Recht der Gemeinen, Steuern zu bewilligen und die Mittel für die Staatsausgaben aufzubringen. Diese Berechtigungen sind in der That untrennbar und beruhen auf denselben Grundsäten. Lord Chatam sagt: "Die Besteuerung bildet keinen Theil der Besugnisse der Staatsregierung oder der Gesetzgebung. Steuern sind eine freiwillige Gabe und Zubilligung der Gemeinen allein. Bei der Gesetzgebung sind die drei Factoren des Staates gleichmäßig betheiligt; der Mitwirtung der Peers wie der Krone bei einer Steuer bedarf es aber nur, um sie in die Form eines Gesetzs zu lleiden. Die Gabe und die Bewilligung steht ausschließlich den Gemeinen zu." Auf diesen Grundsätzen beruht die Behauptung der Gemeinen, daß eine Geldbill unantastdar, der Amendirung unzugänglich ist. Bei dem, was sie geben und bewilligen, dulben sie keinmischung."

Im Jahre 1860 hatten die Commons die Bermögens- und Stempelsteuer erhöht, die Papiersteuer aber aufgehoben. Dies mißstel dem Oberhause, weshalb es beschloß, die zweite Zesung auf sechs Monate hinauszuschieben. Das Unterhaus erblickte darin einen Eingriff in seine Rechte. Der Conslict wurde im Sinne des Unterhauses auf Vermittlung von Lord Palmerston durch die Annahme von sast einstimmig gesaßten Resolutionen beendet, in denen ausgesprochen wird, daß das Recht, Geldmittel der Krone zu bewilligen, den Gemeinen allein zusteht, und daß es in der Hand des Unterhauses liege, die Steuern in der Art auszuerlegen und wieder auszuheben und die Geldbewilligungsbill in der Weise zu sassen, daß nach Inhalt, Art, Maß und Zeit eine Verletzung des Rechts der Gemeinen un-wöglich ist.

Es kommt für den Zweck dieser Untersuchung weniger darauf an, wie das englische Budgetrecht wirklich gestaltet ist, als darauf, wie es in den Jahren 1848 und 1849 in Preußen verstanden wurde; deshalb sollen nur noch in Kürze einige weit verbreitete Mißverständnisse ausgeklärt werden. Man unterscheidet in dem vom Unterhause regierten England heute, namentlich seit den Gesehen 17 and 18 Victoria c. 94 (1854) und 19 and 20 Victoria c. 59 (1856), permanente und nicht permanente Ausgaben. Die ersteren sind aus dem consolidirten Fonds zu leisten, ohne daß es einer erneuten parlamentarischen Ermächtigung bedarf. Auch können die Steuerzahler sich nicht weigern, vom Parlament dauernd bewilligte Steuern

<sup>1</sup> Beil Pitt im sichern Gefühle der um: geschlagenen Boltsstimmung das Unterhaus auf: S. 407.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

ohne (b. h. schon vor) Genehmigung bes Jahresbudgets, b. h. vor dem Zustandetommen der Appropriationsacte 1, ju jahlen. Das Unterhaus feinerfeits aber hat das unbestrittene Recht, wenn es wollte, alle Ginnahmen der Regierung borauenthalten ; tann es ja fogar einseitig und beliebig eine beftebende Steuer aufheben und den Ausfall durch ben Zuschlag zu einer anderen Steuer aufbringen! Ebenjo hat es das unbeftrittene Recht, wenn es wollte, das ganze Budget ber Regierung zu verweigern 8. Auch heute noch gelten die Sage in ber Petition of right: "That no man be compelled to make or yield any gift, loan, benevolance, tax or such like charge, without common consense by act of parliament" unb Bill of rights I, 4: "That levying money for the use of the Crown, by pretence of prerogative, without grant of parliament, for longer time and in other manner than the same is or shall be granted, is illegal." Bollte aber heute das britifche Unterhaus von seinem Rechte Gebrauch machen und nothwendige ober gar alle Ginnahmen und Ausgaben berweigern, fo wurde es nur fich felbft, nicht aber die Rrone in Berlegenheit bringen 4. Das Budgetrecht bes Unterhaufes ift einigermaßen verduntelt burch bie herrichaft, welche es uneingeschräntt auslibt. Schlieglich muß ftets betont werden, bag bas Budgetgefet in England wie fonft nur Recht ausmacht swifden Regierung und Barlament, nicht zwischen Bolf (Steuerzahlern) und Regierung 5.

### Das frangofifche Budgetrecht.

Das französische Bubgetrecht ist in folgenden Sähen enthalten : "Les impots de répartition sont votés pour un an; tous les autres impôts peuvent l'être pour plusieurs années. Les lois de finances en autorisent chaque année la perception. 19: "Toutes contributions directes ou indirectes autres que celles qui sont autorisées par les lois de finances, à quelque titre et sous quelque dénomination qu'elles se perçoivent, sont formellement interdites, à peine, contre les autorités qui les ordonneraient, contre les employés que confectionneraient les rôles et tarifs, et ceux qui en feraient le recouvrement, d'être poursuivies comme concussionnaires, sans préjudice de l'action en répétition, pendant trois années, contre tous receveurs, percepteurs ou individus qui auraient fait la perception."

Bereits Montesquieu in feinem Esprit des lois VI, 11 forberte nach bem Borbilbe des britischen Rechts jährliche Steuerbewilligungen durch das Parlament, um baburch die personliche Freiheit zu fichern. Die im Jahre 1789 berufene Rationalberfammlung legte fich bas alleinige Recht ber Steuerbewilligung bei, erklärte alle bisher bestanbenen Steuern als gesetwidrig und beschloß nur beren provisorische Forterhebung 7.

MIS Mirabeau am 1. September 1789 seine berühmte Rede für das Konigliche Beto hielt, unterstellte er babei, bas bas Barlament bas unbedingte Steuerverweigerungsrecht haben follte 8. Es besteht auch heute tein Zweifel barfiber, bağ bie frangöfifche Deputirtenkammer alle Credite willkurlich ablehnen kann; fraglich ift, ob fie einseitig Gefete, namentlich Steuergefete, aufbeben tann. Dies wird neuerbings bestritten, 3. B. von Lebon .

Es ift hierbei ju beachten, daß allerbings fein Befet von ber Deputirtentammer allein aufgehoben werben tann, bag baber bie Steuergabler verpflichtet

\* S. auch Lobb, I, S. 438.

\* S. auch Jellinet, Geset und Berorbnung, Freiburg 1887, S. 130-146.

\* "In our circonstances to stop the supplies would be a very efficient mean to embarase ourselves, but it would cause

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Blackstone, Commentaries on the laws of England, I, p. 336: "This revenue don 1867, I, p. 358. the people can never refuse to raise, because 5 Siebe weiter unten. it was made perpetual by act of parliament."

no personal inconvenience to the Queen,"

<sup>6</sup> Block, Dictionnaire de l'administration française s. m. budget.

<sup>7</sup> Jellinet, Gefet u. Berordnung, S. 148. 8 Jellinet, S. 149. 9 Rebon, Staatsrecht der franzofischen

<sup>9</sup> Lebon, Staatsrecht der frangofichen Republit, S. 160 (in Marquarbien's Samm

find, gefehlich bestehende Steuern zu bezahlen, auch wenn das Etatsgeset noch nicht votirt ift; daß dagegen die Staatsregierung, folange diefes Gefet noch nicht zu Stande getommen ift, in Frantreich auch nicht die auf Gesetzen beruhenden Ausgaben und Ginnahmen machen barf. Die Richtvotirung ber loi de finances, fei es in der Form der Ablehnung ober in ber milberen ber Bertagung, bedeutet und foll bedeuten nicht den Stillstand der Staatsmaschine, noch die Befreiung der Steuergabler, noch die Beraubung der Couponsinhaber, fondern für Minifter und guweilen für ben Brafibenten bie Rothwendigfeit, "se soumettre ou se demettre" 1. So war bas Recht, aus allgemein politischen Grunden bas Ctatsgeset vorquenthalten, das Mittel, die Prafidenten Mac Mahon und Grevy und gahllofe Minifter ju Fall ju bringen 2.

hiernach muß "bie landläufige Anficht", daß das frangöfische Budgetrecht ein logisches Product ber für Frankreich unbedingt gultigen Lehre von der Bolts-

fouveranetät ift, durchaus aufrecht erhalten werden 8.

### Das belgifche Bubgetrecht.

Auch das belgische Staatsrecht beruht auf dem Brincipe der Bolks. fouveranetat. Der Rönig hat nur abgeleitete, nur übertragene Gewalten. Aber er hat die Bertretung bes Staates nach außen und die vollziehende Gewalt. Diefe Befugniß foll er - wenigstens auf die Dauer - nur nach bem Willen bes wahren Souverans, des Bolles, ausilben. Deshalb muß er ein verantwortliches Ministerium nehmen, und beshalb ist das Budgetrecht jo gestaltet, daß es das Mittel ift, um bas Minifterium nach bem Billen ber Bollsvertretung ju birigiren. Die belgische Berfaffung bestimmt demgemäß art. 115: "Chaque année, les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'État doivent être portées au budget et dans les comptes." Art. 111: "Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvellées." Die Staatsregierung tann fonach ohne Budgetgefet, ohne Buftimmung ber Rammern weber irgend welche Ausgaben leiften, noch irgend welche Ginnahmen erheben; felbft die Steuergesehe gelten im Berhaltnif von Regierung jum Parlament nur auf ein Jahr, bis sie wieder erneuert find. Der Sah, daß alle Einnahmen und Ausgaben in bas jahrlich zu votirende Budget eingestellt werden muffen, foll bebeuten, baß alle Ginnahmen und Ausgaben nur auf Grund bes Etatsgefeges, alfo nur mit Bewilligung bes Parlaments, gemacht werben burjen . Das Parlament tann bas Budget verweigern, wenn es will, nicht biefes Budgets wegen, fonbern aus allgemeinen politischen Grunden: "pour maintenir le pouvoir exécutif dans ses limites" 5, um die Eretutive von fich abhangig ju machen, um dem Dinifterium m it Erfolg zuzurufen: "ote toi, que je m'y mette." Die Richtvotirung bes Budgetgefetes will weber bie Befolbung ber Richter,

noch die Auszahlung der Staatsschulden hindern, sondern der Staatsregierung, dem am Ruber befindlichen Minifterium, die Möglichkeit entziehen, über die Staatsmittel weiter zu verfügen und die Staatsgeschäfte fortzuführen. In diesem Sinne ift die

Botirung bes Budgets in Belgien eine res merae facultatis 6.

Weil Belgien herkommlich und thatfachlich ein parlamentarisch, b. h. nach bem Billen ber Barlamentsmehrheit, regiertes Land ift, weil hiernach bie Deputirtentammer es nicht nothig bat, ihre Berrichaft burch die Berfagung bes Ctatsgefeges feftaustellen, beshalb tommt bort eine Berweigerung bes Gesammtbubgets nicht vor.

<sup>1</sup> So rief Leon Gambetta bem Prafibenten Mac Mahon und feinem Ministerium Buffet

<sup>3</sup>u: "il faut se soumettre ou se démettre."

Das Ministerium Frencinet wurbe 1886 baburch gestürzt, daß die Dittel zur Besoldung ber Unterprösecten nicht votirt wurden. Jels belge anderer Ansicht Lellines S. 163 linet, S. 162.

<sup>8</sup> Anderer Anficht Jellinet, Gefet und Bubget, S. 163.

belge annotée, 3 idmo édition au art. 111. Anderer Anficht Jellinet, S. 167.

Sie kommt aber nur beshalb thatsachlich nicht vor, weil die Exekutive fich wohl bewußt ift, daß nach den Artikeln 111 und 115 ber Berfaffung eine folche Berweigerung ftatthaft ift und unfehlbar eintreten wirb, wenn fich bie Regierung in fortbauernben Wiberfpruch jum Parlament fegen follte.

### Das preußische Budgetrecht.

Die jährliche Aufstellung eines Staatshaushaltsetats ift viel alter als die constitutionelle Bersaffung; fie hat in Preußen schon unter Ronig Friedrich Bil helm I. stattgefunden. hier bestand seit 1714 eine Abrechnungstammer, bei ber Gründung (am 2. Ottober 1714) "General-Rechen-Rammer" genannt 1. Die erfte vorhandenes Instruction für dieselbe erwähnt auch der General- und Provinzial-Ctats, bestimmt aber nicht, daß nur die in den Ctats aufgeführten Ausgaben und Einnahmen rechtsgultig gemacht werben burfen, vielmehr foll "Alles paffiren, was durch Gr. Majestät eigene hand und Unterschrift oder sonst von denen Collegiis auf eine zugängliche und von Gr. Roniglichen Majestät approbirte Beife autorifiret ift," wahrend fur Anderes die Rammer und beren "Membra" "refponfable fein muffen 8." Roch flarer ift die Inftruction Friedrich des Großen vom 30. Dai 17684:

X . . . . "Bey ber Einnahme ist entweder ein Etat, nach welchem biefelbe geschehen soll, ober nicht. Im ersteren Falle muß ber Rath ben Etat nachsehen, und ob die Ginnahme nach bemselben auch wirdlich geschehen ift."

"Sind unvermeidliche Ausfälle bey dem Etat entstanden; So muffen folche ben der Ausgabe in Abgang gebracht, und beren Richtigkeit burch Orbres jur Ausgabe und fichere Attefte bargethan, auch im Falle fiber ben Ctat etwas ein-

genommen worden, mit Orbres jur Ginnahme beleget werden.

"Ift tein Etat vorhanden, wonach die Ginnahme geschiehet; Go muß dieselbe nach Beschaffenheit ber Objectorum hinreichend justificiret, und in begben Fallen, es fen ein Stat ober nicht, durch glaubhafte Attefte ober fonft docomentiret werben. daß fo viel, als zur Ginnahme geftellet, und ein mehreres nicht eingenommen worben, wobey die ungefaumte Bentreibung ber etwan ausstehenden Refte zu urgiren,

und überhaupt auf die Müng-Sorten zu attendiren ift."

XII. "Bey ber Ausgabe ift gleichfalls entweder ein Stat, wornach bieselbe geschehen foll ober nicht; Im erfteren Falle muß ber Rath es nicht baben bewenden laffen, daß die Etatsmäßige Ausgabe allein durch Quittungen beleget ift, sondern er muß auch eraminiren, ob die Gelber wirklich ju bem beftinirten Behuf angewendet worden, und ob daben nicht etwas zu menagiren gewesen, welches sonderlich auch ben Bauten statt hat. Findet ber Rath, bag etwas menagiret werden konnen; So muß er foldes gehörig moniren. Sind Ausgaben über ben Etat geschehen, fo muffen ber Rechnung auch die Approbatoria und Dechargen barüber bengefüget werden, woben der Rath wieder ju attendiren hat, ob auch die Ausgabe über ben Etat nothwendig gewesen, und ob nicht etwas baben menagiret werben konnen, welchenfalls er folches moniren muß, . . . . . "

"Ift tein Etat vorhanden, fo muß alles burch Orbres und Quittungen juftificiret werden, und im übrigen, wie bey den Ausgaben über den Ctat verordnet

worden, verfahren werden."

Dem Sinne nach gleiche Bestimmungen finden fich in der Instruction bom 2. Rovember 1786, Sect. Rr. 2 bis 4 und in berjenigen bom 18. Dezember 1824, §§ 3, 5 und 10 a. a. O. 5. In der Instruction bom 13. Februar 1770 ift unter § 12 Folgendes vorgeschrieben 6:

,Es wird hierdurch ein für allemahl festgesetet, daß ein jeder Rendant fich schlechterbings nach bem Etat richten und benfelben in ber Ausgabe nicht übersteigen foll; Widrigenfalls das mehr ausgegebene befectiret werden

<sup>1</sup> Hertel, Die preußische Ober-Rechnungs-tammer, Berlin 1884, S. 9 ff.

<sup>2</sup> An fich bie zweite, bie erfte ift nicht mehr aufzufinden.

<sup>\*</sup> hertel, S. 28. • hertel, S. 43 ff. • hertel, S. 85, 180 ff. • hertel, S. 66.

wirb. Dafern aber unvermeibliche und nicht vorher zu sehende Ausgaben vorkommen sollten, worüber eine Decharge ersorberlich ift, so sollen die p. Kammern, und andere denen Cassen vorgesetzte Collegia, solche lediglich, mit Anführung aller Umstände, bey der Ober-Arieges- und Domainen-Rechen-Kammer nachsuchen, mithin ihre Berichte und Vorstellungen daselbst eine reichen, maßen ohne der Ober-Rechen-Kammer Gutachten keine Decharge fürohin ertheilet werden soll." — —

Die der Ober-Rechnungstammer ertheilten Inftructionen beftimmen fonach nicht die Ungultigkeit ber gegen ober ohne ben Etat gemachten Ausgaben, fonbern bie Berantwortlichkeit ber Beamten für berartige Ausgaben; fie fchreiben nicht bor, bag gegen ben Ctat gemachte Ausgaben vom Empfanger wieber beigetrieben werben muffen, daß gegen ben Ctat abgefchloffene Bertrage nicht erfullt werben burfen, sondern lediglich, daß das gegen den Etat zu viel Ausgegebene unter Umftanben befectirt, b. i. von ben Beamten erftattet werben foll. Die Ctats enthalten besondere Anweisungen, keine allgemeinen Rechtssähe; sie wenden sich nur an bie Behörden, nicht an Jedermann; sie haben interne, nicht externe Bebeutung, und baber find fie bis jum Jahre 1821 ftreng verheimlicht 1, erft von ba ab veröffentlicht worden, und zwar auch bann nur in einer Beife, welche fiber bie Rechtsverhaltniffe bes Staates gu feinen Glaubigern und Schuldnern nur felten und nur mangelhaft Austunft giebt. Beröffentlichung bes Staatshaushaltsetats wurde angeordnet burch Rabinetsorber vom 17. Januar 1820, betreffend ben Staatshaushalt und bas Staatsichulben-Befen (G.-S. 1820, S. 21). Die Orbre richtete fich nur an bas Ministerium und bemertte, daß daffelbe bem Ronige perfonlich für Ueberschreitungen bes Ctats verantwortlich fein follte. Die Cabinetsorbre befahl bie Beröffentlichung bes Ctats alle drei Jahre, aber nicht, um das Berfügungsrecht der Staatsbehörden in quali et in quanto ju figiren ober um offen ju legen, ob und bis ju welcher Sobe jeber Dritte mit bem Staate Rechtsgeschäfte abschließen durfe, fondern nur (und mehr tonnte Riemand aus den feit 1821 tundgegebenen Ziffern erfeben), damit fich Jebermann im Allgemeinen davon fiberzeugen konne, daß ihm nicht ohne gerechtfertigten Grund Steuern abverlangt werden, und daß er preußische Staatspapiere vertrauensvoll taufen tonne.

Die erste Bekanntmachung bes Etats erfolgte burch die Kabinetsorber vom 7. Juni 1821 (G.-S. 1821, S. 48) mit folgenden Worten: "Ich habe den anliegenden allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf für das Jahr 1821 — in allen seinen Propositionen sestgestellt und vollzogen. Das Staatsministerium wird daher angewiesen, darnach in allen resp. Berwaltungszweigen zu versahren."

Die Ratur des Etats als einer an die Berwaltungsbehörden ertheilten Answeifung ergiebt fich auch aus dem § 26 der Inftruction für die Ober-Rechnungs-

tammer bom 18. Dezember 18242:

"Die Stats-Titel ber Ausgabe find als gesetzliche Rormen zu betrachten, welche nicht fiberschritten werden bürsen. Rur in dem Falle soll es den obersten Berwaltungsbehörden freistehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur höhe von 5 Procent des speciellen betressenden Stats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehr-Ausgaben durch Mehr-Ginnahmen unvermeidlich herbeigesührt, und die Ersteren aus den Letzteren gedeckt werden können. Es dürsen jedoch die betressenden Normal-Gehalts-Sähe und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. Jede andere Mehr-Ausgabe eines Stats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei andern Stats-Titeln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Senehmigung ersolgt, zum Desect gestellt werden und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Berwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden."

Orbre vom 13. Rovember 1746 (hertel, | 1786 (hertel, S. 81).
 5. 51) und § 7 ber Inftruction vom 3. Nov. | \* hertel, S. 147.

Dag ber Staatshaushaltsetat nur interne Bebeutung hatte, bag er in Bezug auf die Einnahmen nur einen Birthschaftsplan, in Bezug auf die Ausgaben bie ben Behörden vom Ronige ertheilte, nur dem Ronige gegenüber verbindliche Befchrantung bilbete, beweift noch der Umftand, daß die Bertretungsbefugniffe ber Beborben nach Außen bin nicht burch die Ctats, fondern burch befondere Gefete

geregelt maren und geregelt find.

In unzähligen Malen ist im absoluten wie im constitutionellen Staate Breußen Streit über bie Auslegung und Ausführung ber vom Fistus abgefcoloffenen Rechtsgeschäfte, über Rechte und Pflichten bes Staates aus Zustanden ober aus Delicten feiner Beamten entstanden und jur gerichtlichen Entscheibung gebracht worben; vergebens aber murbe man in allen Enticheibungen ber Berichtsboje ober in den Acten der Berwaltungsbehörden den Ginmand fuchen, das abgeschlossene Rechtsgeschäft oder der erhobene Anspruch sei ganz oder theilweise un= gultig ober nicht einklagbar, weil bafur teine ober eine niedrigere Summe im Gat

ausgeworfen mar.

Das vorconstitutionelle Ctatsrecht ift im Borftehenden noch nicht erschöpfend vorgeführt worben. Bur Bervollftanbigung ift erforberlich, auf diejenigen gefet-lichen Einrichtungen einzugehen, welche nicht bloß der Ober-Rechnungstammer, deren Inftructionen den Landesbehörden früher nicht befannt gegeben waren, sondem allgemein die rechtliche Bedeutung ber Ctats flarlegten. Diefe Ginrichtungen find hauptsächlich in ber Berordnung vom 27. Ottober 1810 und in ber Regierungs-instruction vom 28. Ottober 1817 getroffen worden. Der Ronig fest ben Generaletat und die Sauptetats feft, die Minifter follen nur mit Roniglicher Genehmigung die Hauptetats und die Provinzialbehörden nur mit ministerieller Genehmigung bie Specialetats in der Ausgabe überschreiten burfen. Innerhalb ihrer Berwaltungszweige und Buftandigfeitsverhaltniffe follen fie möglichft hohe Ginnahmen erzielen, Ausgaben burfen fie nur innerhalb der Grengen des bestätigten Ctats und auch hier nur haushalterisch und unter Bermeibung alles Ueberflüffigen und Unnöthigen machen. Bu außeretatsmäßigen Ausgaben und Ctatsüberfcreitungen beburfen fie boberer Benehmigung 1.

Run fcreibt die Breugische Berfaffungsurtunde bor, daß ber Staatshaushalts. etat nicht mehr, wie nach ber Berordnung vom 27. Ottober 1810 vom Ronige, fonbern burch Gefet, also mit Zuftimmung bes Landtages erfolgen foll. Diefe Buftimmung ift nach bem Wortlaute ber Berfaffung für alle Ausgaben und Ginnahmen, b. i. für den ganzen Etat, also auch für die Haupt- und Specialetats nothwendig. Die Berjaffung anbert den Rechtszustand insoweit ab, nicht weiter. Ein Anderer ift es, welcher ben Etat festzusegen hat; ber Etat felbst ist aber kein anderer geworden; er ist nach wie vor nur Sefes für bie Beborben bes Staates, nicht Gefes für bie Unterthanen, weil er für diese nicht Gefet fein will, nicht Gefet fein foll. Die Minifter und die übrigen Behorben muffen ben Etat befolgen; fie muffen fich mit ihren Ausgaben innerhalb beffelben bewegen. Diefer Sat ift zwar nicht ausbrudlich in ber Berfaffung ausgesprochen, boch folgt er aus bem alteren Rechte (u. A. Berordnung vom 27. Ottober 1810), welches bie Berfaffung nicht abgeandert hat. Die Rechtsverhaltniffe bes Staates zu feinen Glaubigern und Schuldnern regelt bas Ctatsgefet nach ber Berfaffung fo wenig wie vor berfelben .

Wollte bie Berfaffungsurtunde in Abanberung bes bisherigen Rechtszuftanbes bestimmen, daß Einnahmen und Ausgaben über, außer ober gegen ben Etat nichtig fein follten, fo hatte fie bies ausbrudlich thun muffen. Sie hat bies nicht gethan, auch nicht thun konnen, weil Etatsüberschreitungen gar

<sup>1</sup> Siehe u. A. §§ 20, 21 ber Regierungs- a. a. D. S. 162, hebt ben Zusammenhang mit inftruction vom 23. Ottober 1817. Den Mi: bem vorconstitutionellen Rechte hervor, ohne niftern ift bie Innehaltung bes Etats auch indeh letteres zu entwickeln. Gine Ausführungsin ber vorcitirten Cabinetsorbre vom 17. Januar norm, wie Gneift behauptet, ift ber Gtat aber 1820 jur Pflicht gemacht worben.
2 Gneift, Gefet und Budget, Berlin 1879,

weber früher, noch jest gewesen.

nicht zu vermeiben find, indem g. B. haufig Ausgaben geleistet werben muffen, zu benen ber Staat wider Erwarten und Willen der Beborben durch die Gerichte verurtheilt werden tann. Die Berfaffungsurtunde fcreibt in Artitel 48 vor, daß gewiffe Staatsvertrage "zu ihrer Gultigteit" ber Zustimmung ber Rammer bedürfen; fie enthalt indest keine Borfchrift, daß Rechtsgeschäfte, wenn und soweit fie Etatsüberschreitungen zur Folge haben, zu ihrer Gultigfeit ber Zustimmung bes Landtages bedürfen. Sie legt in Art. 104 ber Staatsregierung die Berpflichtung auf, für jebe Etatsüberschreitung die nachträgliche Genehmigung des Landtages nachzusuchen; fie fügt indeß nicht hinzu, noch ift in § 18 des Ober-Rechnungstammer-Gefetes vom 27. Mary 1872 angeordnet, daß, im Falle die Etatsüberfchreitung nicht genehmigt wirb, das biefelbe bewirtende Rechtsgeschäft für den Staat unverbindlich fei. Bergebens wurde man in den langwierigen Berhandlungen, welche ber Feststellung bes Berfaffungstitels von ben Finangen, ober welche bem Ober-Rechnungstammer-Befet vorausgegangen find, die Behauptung begrundet ober auch nur aufgestellt finden, daß die Berbindlichteit aller Rechtsgeschäfte fur ben Staat durch die Innehaltung des Etats bedingt fei.

Das Patent, die ständischen Ginrichtungen betreffend (über die Bilbung des Bereinigten Landtages), vom 3. Februar 1847 (G.-S. 1847, S. 34) behielt die Feststellung bes Ctats, sowie die Berfügung über die Berwendung ber Staatseinnahmen und Ueberschuffe der Krone vor.

Dagegen bestimmt § 6 ber Berordnung über einige Grundlagen ber tunftigen Preußischen Berfaffung bom 6. April 1848 (G.-S. 1848, S. 87): "Den tunftigen Bertretern bes Bolts foll jebenfalls bie Zuftimmung ju allen Gefegen, jowie gur Festjegung bes Staatshaushalts-Etats und bas Steuerbewilligungs= recht zustehen." Die ftaatsrechtliche Bebeutung biefer Berordnung war die einer blogen Berheißung 1; lettere wurde dabin verstanden, daß die Bollsvertreter nicht nur bei ber Jeftsebung bes Staatshaushalts-Ctats mitzuwirten haben, sondern auch bie Befugniß jur Steuerbewilligung und Steuerverweigerung erlangen follen. Die octropirte Preußische Berfaffung vom 5. Dezember 1848 bestimmte nun im Art. 98 im Einklange mit dem heutigen Art. 99 (den bezüglichen Theil des Art. 115 ber belgischen überfegend): "Alle Ginnahmen und Ausgaben bes Staats muffen für jedes Jahr im Boraus veranschlagt und auf ben Staatshaushalts . Etat gebracht werden. Letterer wird jahrlich durch ein Gefet festgeftellt." Die Preußische Berfaffung wiederholte bagegen nicht bie Borfchrift in Art. 111 ber belgischen Berfaffung, baß die Steuern nur auf ein Jahr bewilligt gelten. Die wesentlichste Aenderung wurde aber von der Staatsregierung badurch herbeigeführt, daß fie (in ben heutigen Art. 109) die Worte einfügte: "Die bestehenden Steuern und Abgaben werben forterhoben" - bis fie burch ein Gefet abgeanbert werben. Damit follte bas Steuerverweigerungsrecht bes Landtages ausgeschloffen und unzweibeutig ausgesprochen werben , bag alle Steuern folange forterhoben werben burfen , mit, ohne ober gegen ben vom Landtage befchloffenen Staatshaushaltsetat, bis alle brei Factoren ber Befeggebung in die Aufhebung gewilligt haben. Dies wollte bie Mehrheit ber zweiten Rammer (barunter v. Bederath, Simfon, Graf Schwerin) und die Minderheit ber erften Rammer (barunter Dahlmann, Camphaufen) nicht. Man verfprach, von bem Steuerverweigerungsrecht taum jemals und jedenfalls nur in außerften Rothfallen Gebrauch ju machen (j. B. wenn ein Ministerium, wie bas bes Grafen Abam Schwarzenberg, fich bem Auslande vertauft hat), man glaubte aber, bag bies Recht zu ben Grundlagen jeder wahren Berfaffung gehöre, wie es denn auch in England, Frantreich und Belgien bestehe. Die Minderheit entgegnete (namentlich v. Bismard) am 24. September 1849, bie Rronen in England und Belgien gleichen geschentten Gaulen, die man nicht fo genau besehen burfe, fie feien nur Bergierungen am Staatsgebaube und burchaus von ber ftarten preußischen Arone verschieden; bas Steuerbewilligungerecht gebe ben Rammern in bie Band "eine Baffe, welche, mit

<sup>1</sup> Arnbt, Breug. Berf., S. 10.

Confequeng und Entschloffenheit gehandhabt, fie in den Stand fest, jeden Widerftand

anberer Factoren ber Gefetgebung gu brechen."

Namentlich wollte die Regierung nicht, daß eine Steuerverweigerung, wie eine folche am 15. Rovember 1848 von der Nationalversammlung beschloffen war, wieder Unruhe in das Land werfe und die Burger aufwiegele, die Steuern borauenthalten. Da nun weber bie Rrone, noch die erfte Rammer in die Streichung ber Worte: "Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben" willigten, blieb es bei dem Inhalte der octropirten Berfaffung, b. h. bei dem heutigen Art. 109 1, also bei bem Sabe, daß der preußische Landtag tein Steuerverweigerungs-recht hat. Dem widerspricht auch nicht der Wortlaut des Art. 99 der Preußischen Berfaffung: "Alle Ginnahmen muffen beranfchlagt und auf ben Staatsbaushalts.

Etat gebracht werben."

Das war auch icon bor ber Berfaffung geschehen. Der Unterschied liegt nur barin, bag bie Beranfclagung nicht mehr allein bom Ronige, fonbern bom Gefege feftgeftellt wirb. Daraus folgt, was auch bei Berathung bes § 19 bes Gefeges, betreffend bie Errichtung und bie Befugniffe ber Ober-Rechnungstammer, bom 27. Marg 1872 (G.-S. 1872, S. 278) feftgeftellt wurde, bag ber preußifche Landtag ein Ginnahmebewilligungsrecht nicht befigt?, bag bie Ginnahmen eben nur veranschlagt, nicht bewilligt werben. Die Indemnitat, welche bie Staatsregierung im Auguft 1866 wegen bes bubgetlofen Buftanbes nachfuchte, bezog fich nur auf bie Ausgaben, nicht auf bie Einnahmen, wie bie bie Art. 1 und 2 bes Gefetes, betreffend die Ertheilung ber Indemnitat (an die Regierung) in Bezug auf die Führung bes Staatshaushalts bom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung ju ben Staatsausgaben für bas Jahr 1866, vom 14. September 1866 (G.-S. 1866, S. 563), unzweideutig ergeben. Auch bei Berathung bes preußischen Gefetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G.-S. 1898, S. 77) ift namentlich ju beffen § 18 ber Standpunkt, bag ber preußische Landtag ein Ginnahmebewilligungerecht nicht hat, betont und aufrechterhalten worben 8.

Aus Art. 99 ber Preußischen Berfaffung folgt noch nicht, daß Ausgaben ohne Ctatsgeset nicht geleistet werden dürfen. Da aber nach der Berordnung vom 27. Ottober 1810 (G.-S. 1810, S. 3) und ber Rabinetsorber vom 17. Januar 1820 (G.-S. 1820, S. 21), nach § 26 ber Inftruction für die Ober-Rechnungstammer vom 18. Dezember 18244, alle Behorben nur die im Etat vorgesehenen Ausgaben leiften burfen, mogen fie auf Gefet beruhen ober nicht, mogen fie noth wendig fein ober nicht, ba ferner ber Etat nur noch mit Genehmigung bes Landtages (als Gefet) ju Stande tommen tann, fo ergiebt fich aus diefen Borfchriften, baß feit ber Berfaffung Ausgaben nur mit Genehmigung des Landtages verfaffungsmagig geleiftet werben tonnen. Dies ift auch bei Berathung ber Preugischen Berfaffung im Jahre 1849 von ber Staatsregierung anertannt worben . Dag alle Ausgaben, auch die auf Gefet beruhenden, in Preußen nur auf Grund ber Bewilligung des Landtages geleiftet werben burfen, ift in der Thronrede vom 5. Auguft 18666, im Indemnitatsgefete bom 14. September 1866 (B.- S. 1866, 6. 568), in und bei § 19 bes Befeges, betreffend bie Ginrichtung und Befugniffe ber Ober-Rechnungstammer bom 27. Mary 1872 (G.-S. 1872, S. 278) und bei bem Romptabilitätsgefete vom 11. Mai 1898 (G.-S. 1898, S. 77) von Seiten ber Staatsregierung anerkannt.

<sup>1</sup> Siehe die eingehende Darftellung von diffentl. Recht, III (1888), S. 540. Arn dt, im Archiv für diffentliches Recht, Bb. 111, S. 583 ff.
2 Siehe Arndt, im Archiv für diffentliches in der zweiten und am 17. in der ersten Kammer, Arndt,

Recht, 286. III, S. 548.

Rommiffionsbericht Rr. 102; ferner Ber: handlungen des Abgeordnetenhaufes am 21. und S. 38 ff. 25. April 1898. 25. April 1898.

bertel, Die preußische Ober-Rechnungs: tammer, Berlin 1884, Arnbt, im Archiv für

Dinifter bon Manteuffel am 25. Setember in ber zweiten und am 17. Ottober 1849 in ber erften Rammer, Arnbt, 1. c. S. 557, ferner die Dentichrift bon B. Reichenfperger in ben Anlagen bes Abgeordnetenhaufes 1866,

<sup>1866/67,</sup> Bb. I, S. 2.

Schlieflich ift ju beachten, bag bas Etatsgefet in Breugen nach wie bor Erlaß ber Berfaffung nicht bas Berbaltniß zwischen bem Staate und feinen Glaubigern und Schulbnern, fonbern nur bas Berhaltnig ber Staatsregierung jum Lanbtage betrifft. Denn bas Ctatsgefes lautet nur babin, bag bie Ginnahmen und Ausgaben, wie folgt, feftgefett werben, nicht babin, bag irgendwer gewiffe Leiftungen an ben Staat bornehmen muß ober beanspruchen tann 1. Demgemag fpricht § 8 bes Romptabilitätsgesetes aus: "Durch die Ctats werden Privatrechte oder Privatpflichten weber begrundet noch aufgehoben."

### Das Budgetrecht ber Reichsverfaffung.

Bei Berathung der heutigen Artikel 69 ff. der Reichsberfaffung murbe fortbauernd auf bas preußische Budgetrecht Bezug genommen. Die deutsche Fortschrittspartei wollte bas in Preußen sehlende Steuerbewilligungsrecht in die Berfaffung aufgenommen wiffen. Dabin fprachen fich bei ber Generalbebatte über bie Berfaffung wie ju ben Artiteln 65 ff. bes Entwurfs ihre Redner (Schulge-Deligich, Dr. Balbed, Dunder u. A.) aus. Balbed führte am 8. April 1867 aus?: Die Regierung foll im Einklange mit dem Bolte regieren; dies fei das constitutionelle Princip; das Mittel, diesen Einklang zu erzwingen, sei das Steuerbewilligungsrecht. Sabe die Regierung sich durch mehrere Auflösungen überzeugt, daß sie nicht im Einklange mit dem Willen des Boltes ift, so habe sie abzudanten. Jebe Bartei, bie fich liberal nennt, burfe bie Berantwortung nicht auf fich nehmen, "diefer vollendeten Exportation des preußischen Budgetrechts, des Budgetrechts ber Preußischen Berfaffung (b. h. also bem Richteinnahmebewilligungs-recht), hier ihre Sanction zu ertheilen." Umgekehrt wünschte bie confervative Partei gerabe bie Exportation der Preußischen Berfaffung; fie ertlarte: "Wir find durchaus nicht geneigt, bem Ausgabenbewilligungsrecht auch noch bas Ginnahmebewilligungsrecht hinaugufugen" (Worte bes Dr. Wagener-Renftettin)8. "Des Bubels Rern aller Antrage ber Linken - "es mag berftanben fein bon ben herren Antragftellern ober es mag nicht verftanben fein" - fei bas Biel, bas bie Liberalen folange mit Bewußtsein und nach ausbrücklicher Aussprache angestrebt haben, "nicht blog bas Ausgabes, fondern auch bas Einnahmebewilligungsrecht in ihre Sande au bringen." Dr. En eift entwickelte hierauf feine Budgettheorie babin, "bag bas Budgetrecht burch Gefege, 3. B. über bie Behrpflicht, begrenzt werben muffe, innerhalb biefer Schranten bleibe ber Majoritat ber Boltsvertretung ein Spielraum bon Millionen gleich Anfangs, ber mit dem Fortschritt ber Beburfniffe machfe, innerhalb biefer Grenze bleibe bie gewaltige Befugniß, über bie gerechte und billige und angemeffene Bertheilung diefer Geldmaffen mit zu befchließen." Dr. Friedenthale ertlarte, er halte die Feftstellung des Budgets nicht für einen Act ber Gefetgebung, fondern für einen Act der Berwaltung, und die Theilnahme ber Landesbertretung an ber Feststellung bes Budgets für einen Act ber Selbftverwaltung, für einen Act ber enticheibenben Theilnahme an ber Staatsberwaltung in der höchsten Sphare. Der entgegengesete Standpunkt, welcher das Budgetrecht gewiffermaßen als ein Sobeitsrecht ber Landesvertretung auffaffe, fei eine Abstraction bon englischen Berhaltniffen. Dr. von Gerber's führte aus: Neber bas Budgetrecht bestehen zwei verschiedene Anfichten! "Die eine Ansicht geht bahin, daß das constitutionelle Budgetrecht bestehe in der Besugniß der Volksvertretung, periodisch bie Anfage bes Staatshaushalts einer offentlichen Controle ju unterziehen, ju prufen, ob diefe Anfage ben bestehenden Gefegen, ben gefetlichen Einrichtungen,

<sup>1</sup> Dieser in ber Theorie zuerst von Arnbt, l. c., serner Preuß. Bersaffung, 3. Aust., S. 155 st. aufgestellte Sat tann nunmehr als unstreitig gelten; s. auch Ert. bes Reichsger. vom 9. April 1885, Entsch. in Civils., Bb. XIII, S. 258.

Seten. Ber. S. 641 st., bei Bezolb, II,

<sup>€. 521</sup> ff.

<sup>\*</sup> Sten. Ber. bes verfaffungsberathenben Reichstages 1867, S. 1283, bei Begolb, II,

S. 489 ff.

4 Sten. Ber. S. 630, bei Bezolb, II, S. 630.

5 Sten. Ber. S. 647, bei Bezolb, II, S. 536.

6 Sten. Ber. S. 654, bei Bezolb, II, S. 558.

ben Rothwendigkeiten und Rüslichkeiten des Staates entsprechen, und in dieser Richtung in einer tiesgehenden Einwirkung mit der Regierung den Staatshaushalt zu reguliren. Eine andere Ansicht ist die solgende: Das Recht des Budgets sei ein Recht der parlamentarischen Macht, ein Recht des Parlaments, dadurch, daß man periodisch die sämmtlichen Staatsinstitutionen in Frage ziehen könne, eine politische Einwirkung zu äußern und gegenüber der Regierung die Stellung des Parlaments in seiner ganzen Nachtsülle zur Geltung zu bringen. Diese Ausicht, welche das Budgetrecht von seiner eigentlichen Basis, nämlich dem Gebiete der Finanzverwaltung und der Staatswirthschaft, entsernt und auf eine völlig andere, auf eine rein politische Basis hinstellt, ist dei Weitem am meisten der breitet. Es ist die Ansicht, welche in der allgemeinen liberalen Theorie des Constitutionalismus — man kann wohl sagen sast ausnahmslos — herrschend ist, so sehr gesagt ist, das ABC desselben. — — "Meiner Ueberzeugung nach ist das bestehende Budgetrecht in unserem gemeinen deutschen Staatsrecht — ich sehe ab von der Preußischen Versassung — lediglich dassenige, was ich als Inhalt

der ersten Anficht hingestellt habe."

Rach Schluß ber Distuffion wurden barauf nach Ablehnung u. A. ber Antrage Dunder-Berlin bie Antrage Diquel, b. b. bie heutigen Artitel 69 und 70 ber Berfaffung, angenommen 3. Artitel 69 ber Reichsberjaffung bedeutet hiernach wie Artitel 99 ber Preußischen Berfaffung feinem Sinn und Wortlaute nach, bag alle Einnahmen (auch die auf Gesetz beruhenden) und alle Ausgaben (auch die für die Militärverwaltung und die auf Gesetz beruhenden) alljährlich "für jedes Jahr" veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, und daß dieser Etat bor Beginn bes Etatsjahres burch ein Gefet feftgeftellt werben muß. Die Berfaffung fagt nicht, bag nur die Ginnahmen und nur die Ausgaben gemacht werden durfen, welche im Staatshaushaltsetat veranschlagt und feftgeftellt find. Sie besagt nicht, daß die Einstellung von Einnahmen und Ausgaben in den Etat britte Personen verpflichtet ober berechtigt. Auch bas Reichshaushalts-Etatsgeset berührt Rechte und Pflichten Dritter nicht, so wenig wie bas preußische Staatshaushalts. Ctatsgefet; es begrundet folde nicht, bebt fie nicht auf und verandent fie nicht. Es ift nur ein Internum swischen Reichsregierung und Reichstag. hieraus ergiebt fich, bag ber Anspruch eines Beamten auf Gehalt nicht auf ber Etatsposition, sondern auf der Anstellung beruht. Treffend sagte daher Fürst Bismarc im Reichstage am 1. Dezember 1885: "Wenn Sie mir mein Gehalt ftreichen, so werbe ich einfach vor Bericht klagen, und das Reich wird verurtheilt werben, folange ich Reichstangler bin, mir mein Behalt zu bezahlen." Ausgaben geleistet, zu beren Leiftung eine Rechtspflicht für den Staat nicht beficht, fo fonnen fie bom Empfanger gurudgeforbert und gegen ben ausgablenben Beamten jum Deject gestellt werden, gleichviel ob fie im Ctat vorgesehen find ober nicht Berben bagegen Ausgaben geleiftet, ju beren Leiftung eine Rechtspflicht für ben Staat besteht, fo tonnen fie bom Empfanger niemals gurudgeforbert, fie tonnen indeß gegen die ausgahlende Beborbe jum Defect geftellt werden, wenn fie eigenmachtig und ohne budgetgemäße Genehmigung handelt ober nicht hinterber eine folche erhalten hat.

Die Ablehnung des Antrages Dunder-Berlin und die Annahme des Art. 69 in seiner jetigen Form beweisen, daß der Reichstag nicht beliebig, nicht aus allgemein politischen Gründen, nicht 3. B., um einen Reichskanzler zum Abgange zu zwingen, den Staatshaushaltsetat seststellen darf; vielmehr muß der Reichsbaushaltsetat "nach folgenden Grundsäten", d. h. nach Maßgabe des Artifels 70, festgestellt werden. Art. 70 schreibt nun vor, daß zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben zunächst die etatsmäßigen Ueberschlister Borjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Berbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen sließenden gemeinschaftlichen Einnahmen

<sup>1</sup> Siehe oben S. 319.

<sup>1 2</sup> Sten. Ber. S. 655.

bienen. Diefe Einnahmen bienen fonach ipso jure, auf Grund ber Berfaffung, ohne und felbft gegen ben Willen des Reichstages jur Beftreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben; fie können daher vom Reichstage nicht verweigert werden; fie werben forterhoben, folange bie Gefete, auf Grund beren fie erhoben werben, nicht vom Reichsgefetgeber aufgehoben find. Aus Sinn und Wortlaut bes Art. 70 ber Reichsverfaffung ergiebt fich, bag ber Reichstag fo wenig wie bas preußische Abgeordnetenhaus ein Ginnahmebewilligungsrecht und ein Ginnahmeberweigerungsrecht befigt. Ginnahmequellen hat die Regierung im Reiche nur burch Bustimmung des Reichstages, durch Reichsgeset; ist aber einmal das Reichsgesetz erlaffen, so stehen die aus dem Gesetz sließenden Einnahmen der Regierung ohne und gegen den Willen des Reichstages dis zur Ausbebung des Gesetzes zur Ber-fügung. Ja, noch mehr. Enthält die loi de finances in Frankreich und fügung. Ja, noch mehr. Belgien, die Appropriationsacte in England erft die Bollmacht fur bie Staatsregierung, die Steuern zu erheben, so muß behauptet werden, daß die Reichsgölle und die Reichsfteuern in allen Fällen, mit und ohne Etatsgefet, nicht bloß erhoben werden burfen, fondern fogar erhoben werden muffen. Bu-treffend hatte bereits ber fachfische Bundesrathsbevollmächtigte v. Friefen am 9. April 1867 im verfaffungsberathenden Reichstage barauf hingewiesen, daß bas Reich indirette Steuern ju feiner Berfugung habe, alfo teine Ginnahmen, die fich, wie fie einmal gefetlich feststeben, ohne Weiteres verweigern laffen - "felbft bie eifrigften Bertheibiger bes Bewilligungsrechts werben nie babin tommen gu fagen, wir wollen alle Zollschranken aufheben, und es soll Jedermann einführen können, was er will, die Zölle sollen kunftig wegfallen." Wenn die preußische Staatsregierung berechtigt ift, auf Einnahmen des preußischen Staates aus Steuern, Stempeln, Gerichtstoften u. bergl. willturlich ju verzichten 2, fo tann weber bas Reich, noch ein Bundesftaat Reichszoll- ober Reichsfteuergefete unausgeführt laffen, vielmehr muffen alle Bolle und alle Reichsfteuern, welche erhoben werden burfen, außer auf Grund befonderer reichsgefetlicher Ermächtigung, auch wirklich erhoben werben. Dies folgt aus Art. 38 ber Reichsverfaffung, ferner baraus, daß ein folches Recht, auf Reichszölle und Reichssteuern zu verzichten, nur bestehen könnte, wenn es ausbrücklich bom Reichsgesetgeber eingeräumt mare, fobann baraus, bag bie Boll- und Reichssteuergesetze genau vorschreiben, wann, selbst auf Rosten bes erlassenden Staates, auf sog. "privative Rechnung"s, Zölle und Steuern unerhoben bleiben dürsen, endlich daraus, daß eine ungleiche Behandlung in Bezug auf die Zölle und Reichafteuern nicht bloß das Reich finanziell schädigt, sondern auch eine ganz ungleichartige und ungerechtsertigte Begunftigung ober Benachtheiligung einzelner Betriebe auf Rosten ber anderen hervorrusen würden. Buderfabriten ober Salinen, bie milber behandelt wurden, wurden auf Rosten ber anderen prosperiren, Bollerlaffe konnten Industrie- und andere Productionszweige schädigen, mas durchaus gegen Geift und Wortlaut ber Bollvereinigungsvertrage und ber Reichsverfaffung ift 4.

Die Berpflichtung und bie Berechtigung jum Erheben ber Reichseinnahmen grundet fich indeß nicht auf das Etatsgefes,

fondern auf bie Boll- und Steuergefete.

Der Wortlaut des Art. 69 geht nicht dahin, daß nur die im Ctatsgefes bewilligten Ausgaben geleiftet werben burfen. Anbererfeits muß aus anberen Brunden gefolgert werben, daß im Reiche ebenfo wie in Breugen Ausgaben nur

1 Sten. Ber. G. 649.

Rr. 5); ebenso ihrerseits die Bolle tragen für Wagren, die den bei ihnen accreditirten Gesandten

<sup>2</sup> Arnbt, Borbemertung ju Art. 99 ber Preuß. Berfaffung und S. 285. Anertannt ift

Breun. Verjasjung und S. 255. Anertannt ist bies Recht ber preußischen Regierung auch in § 18 bes Comptabilitätsgesetzes.

So 3. B. bürfen bie Einzelstaaten auf Grund besonderer Ermächtigung für ihre eigene Rechnung Salz bei Nothständen, sowie zu Wohlthätigkeitszwecken abgabenfrei abgeben (Uebereintunft vom 8. Mai 1867, Art. 5B, Vr. 1. Gelek pam 12. Oktober 1867. 8 20 Rr. 1, Gefet bom 12. Oftober 1867, § 20, Bollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.

augehen; s. auch weiter unten.

4 Bgl. Art. 83 und Art. 36, Abs. 2, 3 ber Reichsverfassung; s. ferner § 23 des Haupt-protosols der Manchener Bollaugs-Kommission. (1853) und Protofoll vom 3. April 1833 in ben Berträgen und Berhandlungen bes Zollvereins, Bb. I, S. 270, Delbrud, Artitel 40 ber Reichsberfaffung, S. 60, Art. 19 und 20 bes

mit Bewilligung des Reichstages geleiftet werden muffen. Es kann dies schon aus der "Exportation" des preußischen Budgetrechts, indirekt auch daraus gesolgert werden, daß die Reichsregierung beim Bersaffungsentwurfe beantragt hatte, die Ausgaben für heer und Marine von dem Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages sür immer auszunehmen; es galt dies ferner bei Berathung der Bersaffung als unstreitig und ist unzweideutig in dem in zweiter Lesung debattelos angenommenen Art. 71, Abs. 1 ausgesprochen: "Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine

langere Dauer bewilligt werben."

Alle Ausgaben (nach Ablauf ber Uebergangszeit — Art. 60 —, auch bie für bas heer, auch alle auf Gefet beruhenben, felbst alle nothwenbigen, 3. B. aus bas Reich verurtheilenden Gerichtserkenntniffen folgenden Ausgaben) werden vom Reichstage bewilligt, wie in Preußen von dem Abgeordnetenhause. Es fragt sich, konen ber Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus auf Gesetzen beruhende oder fonft nothwendige Ausgaben willfürlich, 3. B. aus allgemeinen politischen Grunden, verweigern, um einen Bechfel in ber Regierung herbeizuführen, und welche Folgen hat eine folche willfürliche Berweigerung? Die Antwort hierauf ergiebt fich ans ber Ratur ber Sache. Die Berweigerung ber Ginnahmen, namentlich ber Stenern, hat eine gang andere praktische und politische Bebeutung. Sicher wird weber ein Beamter, noch ein Solbat, noch ein anderer Gläubiger fich beswegen weigern, Bablungen bes Staates anzunehmen, weil fie vom Barlament nicht bewilligt find. Insoweit macht die Ausgabenverweigerung teine Schwierigfeiten. Die Berweigerung ber Steuern foll aber und tann wenigstens die Aufforderung fein, nichts an den Staat zu zahlen. So exemplificirte Dr. Walbeck im Reichstage auf England, wo man einft überall aufschrieb: "hier werben teine Steuern gezahlt", nur um bie Bahlreform burchzuseten. Rach bem Steuerverweigerungsbeschluffe ber preußischen Nationalversammlung am 15. November 1848 befahl 3. B. ber Oberpräfident von Schleften die Schliegung aller Steuererhebungen und verbot die Abführung von Belbern an die Centraltaffe. Die Berweigerung ber Steuern ift gefährlich, die ber gesetlich feststehenden Ausgaben eine ungefährliche Demonstration, welche der Raifer und die verbundeten Regierungen unbeachtet laffen werben. Indeß handelt es fich hierbei um eine reine Doctorfrage. Es ist bem Reichstage so wenig wie dem preußischen Abgeordnetenhause jemals eingesallen, gesetlich feststebende Ausgaben gu verweigern. Solche Ausgaben beburfen awar ber vorgangigen ober nachtraglicen Genehmigung bes Reichstages ober bes Abgeordnetenhaufes, andererfeits find ber Reichstag wie das Abgeordnetenhaus verpflichtet, die Bewilligung zu ertheilen. Eine folche Bewilligung bedeutet hier das Anerkenntniß, daß die Ausgaben als gefetlich feftstehend anertannt werben. Dag ber Reichstag verpflichtet ift, gefetlich feststehende Ausgaben ju bewilligen, ift j. B. bei Berathung des Flottenorganisationsgesetzes im Jahre 1898 von den Mitgliedern aller Barteien, selbst den Socialbemotraten, zugeftanben worden 1. Man fpricht infoweit von einer Binbung bes Parlaments; bas Parlament ift gefet lich gebunden, die auf Gefet beruhenden Ausgaben zu leiften. Man spricht von einer moralischen Bindung, z. B. wenn es fich um eine fernere Rate einer in einer früheren Rate bewilligten Ausgabe, g. B. für ein Schiff, eine Raferne, handelt. Da ber Reichstag bei feinem Ansgabenbewilligungsrecht an die bestehenden Gesetze gebunden ift, da anderer feits die Reichsregierung die Nichtbewilligung gesetlich feststehender Ausgaben als eine bloße Demonstration anfeben muß, ba ohne den Willen ber verbundeten Regierungen Gesetze nicht abgeanbert werben konnen, ba ferner die Reichsregierung ohne und felbst gegen ben Reichstag gesetlich feststehende Ausgaben ben Glaubigern des Staates leiften muß und fie fich biefen gegenüber mit Erfolg nicht auf ben Etat ober bas Nichtzuftandekommen bes Etatsgesetes berufen kann, so folgt baraus, bak bie Reichsregierung "tacked bills" ober bie Abanberung beftebenber Gefete burch ben Reichshaushaltsetat fich nicht gefallen ju laffen braucht. Demgemag fagte ber

<sup>1</sup> Arnbt, in ber Deutschen Juriftenzeitung 1898, G. 70.

Staatsfetretar bes Reichsichatamtes, Graf Pojabowsty-Wehner, in ber Reichstagsfigung am 20. Marg 1896 1: "Ich habe junachft Ramens ber verbundeten Regierungen ju erflaren, bag fie eine Aenberung beftebenber Befege in Berbinbung mit bem Ctatsentwurfe nicht acceptiren tonnen. Rach ben Ueberweifungsgesehen fowohl wie nach ben Bolltarijgefegen bes Jahres 1879 haben bie berbunbeten Regierungen Anspruch auf ben vollen Betrag ber Ueberweisungsfteuern, bezw. auf ben vollen Betrag ber Bolle, soweit fie die Summe von 180 Millionen überfteigen. Die verbundeten Regierungen glauben es als ftaatsrechtlich nicht julaffig betrachten zu muffen, daß ein beftebendes Gefet in Berbindung mit dem Ctatsgesetze abgeanbert wirb, und wurden eine folde Form bes Ctatsgesetes nicht acceptiren tonnen."

Bas bebeutet nach allebem bas Staatshaushalts-Etatsgefet im Reiche und in Breugen? Bejet ift bie von ber oberften Sewalt im Staate getroffene Anordnung, ein Reichsgeset ein vom Raiser publicirter übereinstimmender Mehrheitsbeschluß von Bundesrath und Reichstag. Der Gesetzeber ift souveran, er tann mit verbindlicher Kraft anordnen, was er anordnen will. Das Ctatsgeset ordnet nun nicht an und will nicht anordnen, daß nur die in ihm veranschlagten Ginnahmen erhoben werden durfen, vielmehr will es folde nur "beranfchlagen" und "feftftellen". Es ordnet auch nicht an, daß die in ihm festgeseten Ausgaben unbedingt aeleistet werden muffen. Wenn g. B. eine Ausgabe gu boch veranschlagt ift ober eine veranschlagte Ausgabe entsteht nicht ober noch nicht in bem Etatsjahre, fo foll teineswegs die Ausgabe in ihrer veranschlagten Sobe geleiftet werden. Dagegen bedeutet bas Etatsgefes, nach Sinn und Wortlaut, ordnet es an und will es anordnen, daß die Regierung die Bewilligung hat, die festgeseten Ausgaben, soweit fie an fich gefetlich ober fonft gerechtfertigt find, ju leiften. Das Etatsgefet fpricht somit einmal die Beranschlagung ber Ginnahmen und Ausgaben und sobann die Bewilligung dur Leiftung ber im Ctat festgesetten Ausgaben aus.

In England, Frantreich und Belgien bagegen bedeutet bas Ctatsgefes nicht bloß die Beranschlagung und Festsehung ber Ginnahmen und Ausgaben, fonbern zugleich die der Executive ertheilte und ihr nothwendige Ermächtigung, bie veranschlagten Ginnahmen zu erheben und die veranschlagten Ausgaben zu leiften.

Das Ctatsgefet auch im Reiche und in Breugen ift teine bloge Inftruction an die Behörden, es ift feine Ausführungsverorbnung au ben Befegen, es ift tein die gesammte Organisation des Staates regelndes allgemeines Gefet; es ift ein Gefet, bas, wie jebes andere Gefet, bas ift, was es fein will, was es in feinem Wortlaute vorfchreibt: die Beranlagung und Feftftellung ber Einnahmen und Ausgaben, jugleich die Ermächtigung, Die festgestellten Ausgaben - vorausgefest, daß fle gefeslich ober fonft gerechtfertigt find au leiften.

Richtzustanbetommen bes Staatshaushalts-Etatsgefeges.

In parlamentarifch regierten Landern, wie in England, Frankreich und Belgien, tann ber Fall taum noch vortommen, daß Regierung und Parlament fich nicht über das Etatsgesetz einigen. Sollte diefer Fall eintreten, so wurden die Minister nicht befugt sein, die Staatseinnahmen zu erheben und die Staatsausgaben zu leiften. Sie tonnen hochstens, wie Pitt im Jahre 1784, bas Barlament auflosen. Auf die Dauer tonnen fie in folden Staaten nicht ohne Ctatsgeset regieren. Sie find bort vermögensrechtlich, meift sogar ftrafrechtlich für bie Führung ber Staatsgeschäfte haftbar8.

Anders ftellt fich ber Fall in Breugen und im Deutschen Reiche. Bereits turge Beit nach Gultigfeit ber revibirten Berfaffung, fcon am 16. Dezember 1850,

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 1611. 8 Siehe Block, Dictionnaire de l'admini-2 Deines Grachtens vor Allem nach ber stration française s. m. "budget". Borfdrift in Art. 70 ber Reichsverfaffung.

beschloß bas preußische Staatsministerium 1: "a) baß biejenigen Ausgaben ber laufenden Berwaltung (Ordinarium), welche aus dem durch das abgelausene Budgetgefet feftgeftellten Staatshaushaltsetat bes verfloffenen Jahres unverandert in den Entwurf jum Etat des neuangetretenen Jahres übergegangen find, ohne besonderen Rachweis ihrer Rothwendigkeit sofort zahlbar gemacht werden konnen; b) daß alle übrigen in den Entwurf bes neuen Staatshaushaltsetats aufgenommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Berwaltung (Ordinarium) angehörigen Ausgabeerhöhungen und alle zur Bestreitung außerordentlicher Bedürsnisse beftimmten Ausgabefonds (Extraordinarium) nur bann angewiesen werben burfen, wenn entweder eine rechtliche Berpflichtung jur Zahlung besteht ober die Ausgabe nach dem Ermeffen bes Berwaltungschefs ohne Gefahr für den geregelten Sang der Berwaltung ober für andere wichtige Intereffen nicht ausgefest werben tann." Obwohl biefer Befchluß ben entichiedenften Widerfpruch im Abgeordnetenhaufe erfuhr, ift boch nach bemfelben verfahren worden, fo oft ein Etatsgeset nicht ober nicht rechtzeitig in Breugen ju Stanbe tam. Die Staatsregierung, fo erklarte am 22. Marg 1860 ber Finangminifter in der Budgettommiffion bes Abgeordnetenhaufes 2, ertenne zwar an, daß fich die Angelegenheit ber Form nach nicht in correcter Lage befinde, jedoch fei ein materieller Rachtheil bei bem bisberigen Berfahren nicht vorhanden; genehmigte bauernde Ausgaben murden fortgeleiftet, außerorbentliche Ausgaben bagegen nicht geleiftet, bevor fie genehmigt feien; es beftebe alfo nur bas allerbings gewichtige Bebenten, bag biefer Buftanb mit ber Berfaffungsurtunde fich nicht im Ginklange befinde.

Bahrend ber Conflictszeit beftritt bie Staatsregierung, daß bem Abgeordnetenhause auf Grund des Art. 99 ein ausschließliches Bewilligungsrecht zustehe, ba ber Ausbrud "bewilligen" in ber Berfaffungsurfunde nicht vortomme 8. Am 18. Degember 1868 brachte fie ben Entwurf eines Gefeges, betreffend die Erganzung bes Art. 99 ber Berfaffungsurkunde, ein, ber folgenden Zusat zu Art. 99 vorschlug4:

"Wenn die zur gesetlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats erforberliche Uebereinstimmung des Ronigs und beiber Saufer bes Landtages nicht erreicht werden tann, fo bleibt ber julest festgestellte Ctat bis jur Bereinbarung eines neuen Ctats in Rraft."

"Außerordentliche Ausgaben, insoweit fie nicht auf einer Berpflichtung bes Staates beruhen, burfen jedoch in diefer Zwischenzeit nur bann geleiftet werben, wenn fie zu solchen Zweden bestimmt find, welchen durch eine in bem julegt gefetlich festgestellten Etat erfolgte Bewilligung vorgesehen ift, und nur in Sobe bes durch diefen Ctat bewilligten Betrages."

"Eben diefe Bestimmungen gelten für den Fall, daß die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die nachfte Etatsperiode über den Anfang

derfelben fich verzögert."

Diefer Befegentwurf murbe bom Abgeordnetenhaufe am 19. Januar 1864 ab gelehnt, unter Annahme einer Refolution, daß derfelbe eine dirette und vollständige Aufhebung des Art. 99 der Berjaffungsurtunde enthalte 5.

In der Thronrede vom 5. August 1866 findet fich der nach Bamberger's

Schrift (Bismard posthumus) von Tweften herrührende Sat:

"Ueber die Feststellung des Staatshaushaltsetats hat eine Bereinbarung mit ber Lanbesvertretung in ben letten Jahren nicht herbeigeführt werben können. Die Staatsausgaben, welche in biefer Zeit geleiftet find, entbehren daher der gesetlichen Grundlage, welche der Staatshaushaltsetat, wie 3ch wiederholt anertenne, nur burch das nach Art. 99 ber Berfaffungsurtunde alliabrlich amischen Meiner Regierung und ben beiben Saufern bes Landtages zu vereinbarende Befeg erhält."

<sup>1</sup> Sten. Ber. bes Abgeordnetenh. 1850/51, Bb. I, S. 330.
2 Sten. Ber. 1860, Bb. IV, S. 533.
3 Schreiben König Wilhelm's I. an v. Binde (Olbenborf) vom 2. Januar 1863, bei Fürft Bismard, Gedanken und Erinnes

1 sten. Ber. 303; ferner Schwark, Comm. 3n Art. 99 ber Preußischen Derfassung.
4 Sten. Ber. bes Abgeordnetenh. 1863/64, Anlagenband III, Ar. 55, S. 290 f., Schwark, die Fürft Bismard, Gedanken und Erinnes

5 Sten. Ber. 1863/64, Bd. II, S. 776 ff.

Art. 2 des Gefehes vom 14. September 1866 (Preuß. G.-S. 1866, S. 568) bestimmte:

"Der Staatsregierung wird in Bezug auf die feit dem Beginn bes Jahres 1862 ohne gefehlich festgestellten Staatshaushalts . Etat geführte Berwaltung, vorbehaltlich ber Beichlußjaffung bes Landtages über die Entlaftung ber Staatsregierung nach Borlegung ber Jahresrechnungen, Inbemnitat ertheilt, bergestalt, bag es rudfichtlich ber Berantwortlichkeit ber Staatsregierung fo gehalten werden foll, wie wenn die Berwaltung in ber erwähnten Beit auf Grund gefestlich festgestellter und rechtzeitig publigirter

Staatshaushalts-Etats geführt worden ware."

Die liberalen Parteien und die auf beren Anschauungen ftebenden Staatsrechtslebrer 1 ftellen bie Folgen bes nicht ju Stande getommenen Ctatsgefeges in nachftebenber Beife bar: Die Berfaffungsurtunde befehle in Art. 99 tategorifch, bag ber Staatshaushaltsetat jährlich burch ein Gefet festgeftellt werden soll, fie gedenke aber in Art. 62, Abs. 3 ber Möglichkeit, daß der Etat im Landtage verworfen werbe. Die Staatsregierung habe in foldem Falle fojort mit positiver Rudfict auf die Berwerfungsgrunde einen neuen Etatsentwurf vorzulegen. Salte bies bie Regierung mit bem Staatswohl nicht für vereinbar ober, weil bas herrenhaus ben erften Entwurf wegen ber bom Abgeordnetenhaufe vorgenommenen Aenderungen verworfen hat, für wirtungslos, jo tonne fie durch Auflofung bes Abgeordnetenhaufes an das Boll appelliren oder burch Ernennung neuer Mitglieder bes Berrenhaufes ben Biberftand biefes Saufes brechen. Führe auch Diefes nicht jum Biele, fo haben die Minifter bem Monarchen ihre Bortefeuilles jurudjugeben. Reineswegs aber feien fie berechtigt, Die Staatsverwaltung ohne gefeslich feft-geftellten Etat zu führen. Dies ware einfach ein Berfaffungsbruch.

Damit bedt fich, was Dr. Balbed am 9. April 1867 im verfaffungsberathenden Reichstage fagte 2: "hat die Regierung fich burch mehrere Auflofungen überzeugt, daß fie nicht im Einklange mit dem Willen des Boltes ift, fo dankt fie ab und raumt anderen Männern ben Plat ein, welche die Meinung bes Bolkes für fich haben." — "Es mag immer Jeder Minister sein, den der Ronig bazu ernennt. Es wird aber, wenn bas Abgeordnetenhaus ober bas Barlament feine Schuldigkeit thut und entschieden thut, babin tommen, daß schließlich die mabre, offentliche, wohlerwogene Deinung boch fiegt. Und biefes zu erreichen, betrachte ich für bas Streben bes gangen conftitutionellen Lebens, für beffen 3med und für

beffen Rern."

Diefe vorgetragenen Theorien wurzeln in bem Gebanten, daß das Abgeordnetenhaus ber entscheibende Factor ift, daß Arone und erfte Rammer gehorchen muffen, wenn das Abgeordnetenhaus nach mehrmaliger Auflösung bei feiner Anficht ber-harrt. Sie wurzeln in dem Sate von der Souveranetät des Bolts, an dieses, als die höhere und höchste Instanz, habe die Krone durch Auflösung zu appel-Liren; spreche das Bolt durch Wiederwahl, so muffe die Krone nachgeben nicht blog in Bezug auf ben Ctat, fonbern auch in Bezug auf die Bestellung ber Minifter.

Da nun die Preußische Berjaffung teineswegs bas Princip der Bollssouveranetat ausgesprochen und die Krone ebenso wie das Herrenhaus nicht als unter dem Abgeordnetenhause stehende, minderwerthige Gesethagebungsfactoren hingestellt hat, so muß diefe Theorie als dem positiven preußischen Staatsrecht nicht entsprechend und als eine aus willfürlichen Borberfagen gezogene Abstraction bezeichnet werben.

Auf der anderen Seite kann auch derjenigen Ansicht, welche namentlich von Labanbs vertreten wird, nicht beigestimmt werden, und welche, etwa wie folgt, wiederzugeben ift. Das Etatsgesetz sei tein wahres Gesetz, sondern nur ein Berwaltungsact in gesehlicher Form; daraus folge, daß bei Bornahme dieses

<sup>1</sup> Schulze, Preuß. Staatsrecht, II, S. 201, b. Ronne, 4. Aufl., befonders Schwart, Comm. faffungsurfunde unter Berudfichtigung ber Der-

<sup>2</sup> Sten. Ber. S. 641 f.

<sup>8</sup> Das Bubgetrecht nach ber Breußischen Berfaffung bes Norbbeutichen Bunbes, Berlin 1871.

Berwaltungsactes die Gesetze beobachtet werden muffen; das Abgeordnetenhaus fei daher nicht (auch nicht formell) befugt, auf Gefegen ober auf gefetlich begrundeten Ginrichtungen bes Staates beruhende Einnahmen ober Ausgaben zu verweigern. Romme ein Etatsgeset nicht zu Stande, fo fei die Staatsregierung fo berechtigt wie berpflichtet, alle auf Befegen wie auf gesetlich begrundeten Ginrichtungen bes Staates beruhende Einnahmen wie Ausgaben ju machen. hierin, wie in ber Regierung ohne Ctatsgeset liege nichts Berfaffungswidriges, nichts, was einer Indemnität bedürse. Seybel' argumentirt noch weiter: Die Beschränkungen, welche fich ber Herricher ju Gunften eines Parlaments auferlegt, feien Selbstbeschräntungen. Die Boraussetzung, von welcher er hierbei ausgeht, ift die, daß bas beschräntende Organ, bas er geschaffen hat, den Dienst nicht verfagt. Berfagung bes Dienftes - fei es eine fculbhafte ober nicht - liege naturlich nicht da vor, wo das Parlament nicht zustimmt, sondern nur da, wo über einen Act, der staatsrechtlich nothwendig geschehen muß, die verfassungsmäßig erforderliche Berständigung mit dem Parlamente nicht erzielt werden tann. Dies treffe auf bas Miglingen ber Budgetfestftellung ju. In foldem Falle bleibe bem herricher nichts fibrig, als bag er auf benjenigen ftaatsrechtlichen Sat jurndgreife, ber aber aller Selbstbeschräntung ftebe, auf ben Sat, ben 3. B. Titel II, § 1 ber baperifchen Berfaffungsurtunde mit den Borten ausdrudt: "Der Ronig - vereinigt in fich alle Rechte ber Staatsgewalt." Da bie Fortsetzung biefes Sages: "und fibt fie unter ben bon ihm gegebenen, in ber Berfaffungsurtunde feftgeftellten Beftimmungen aus", für ihn unvollziehbar geworden ift, halte er fich an ben erften Theil bes Sages, ber jedenfalls vollziehbar fei. Das fei ein Sandeln im Rothftande. Benn es fich ereignet habe, daß die Berwaltung ohne Ctatsgefet geführt werben mußte, fo beburfe es hierfur einer nachträglichen Indemnitat ober bergt. nicht.

Es ist dieser Theorie zuzugeben, daß das Parlament gebunden, verpflichtet ist, alle zur Aussiuhrung der Gesetze und der gesetzlich bestehenden Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben zu bewilligen. Es ist auch richtig, daß die Staatsregierung die dem Staate obliegenden Pflichten ohne Etatsgesetz erfüllen muß; dagegen bedarf es nach dem preußischen Staatsrecht der Bewilligung aller Ausgaden durch den Landtag, sei dies auch nur, um sestzustellen, daß sie gesetzlich nothwendig sind. Da dies dei Berathung der Preußischen Versassung durch die Staatsregierung ausdrücklich zugestanden, da dies die Arone in der Thronrede am 5. August 1866 und im Gesetz dom 21. September 1866 erklärt hat, so muß behauptet werden, daß zu jeder Ausgade die vorgängige oder nachträgliche Genehmigung des Landtages ersorderlich ist. Es ist aber andererseits, wenn eine solche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann, keineswegs dem Geiste oder den Borschristen der Preußischen Bersassung entsprechend, daß Arone und Harone, wenn die Auslösung des Abgeordnetenhausen haben, namentlich nicht, daß die Arone, wenn die Auslösung des Abgeordnetenhauses ohne anderes Ergebniß bleibt, nach dem Willen der Abgeordnetenhausmehrheit regieren, den Ctat

hiernach abandern und die Minifter hiernach ernennen muß.

Die Staatsregierung barf im Falle bes Nichtzustandekommens des Etats in Breußen auch bem Landtage gegenüber auf Grund Art. 109 der Berjaffungsurfunde (und muß, da sie die Gesetz auszusühren hat) die bestehenden Abgaben und Einnahmen forterheben lassen. Sie muß alle Forderungen des Staates einziehen, mögen diese sich auf Gesetz zurücksühren lassen oder nicht, sie muß anch in solchem Falle den Gläubigern des Staates (z. B. Soldaten, Beamten, Couponsinhabern) alle begründeten Jahlungen leisten, mögen diese auf sormellen Gesetzn beruhen oder nicht. Sie ist aber dem Landtage für alle Ausgaben verantwortlich und bedarf der Indemnität, eines internen Actes der Staatsgewalten dafür, daß sie der Bersassunder ohne Etatsgeses überhaupt irgend welche Ausgaben geleistet hat. Richt die Ausgabe im Sinzelsale, nicht die Verfügung über Staatsmittel Oritten gegenüber enthält eine Versassundt ohne Etatsgeses Ausgaben leistet.

<sup>1</sup> Comm. jur Reichsberfaffung, G. 396.

Ein Mittel, wegen eines berartigen versaffungswidrigen Handelns — welches moralisch auch dem Landtage zur Last sallen, ja sogar von diesem der Regierung durch Richtersulung seiner versassungsmäßigen Pflichten ausgezwungen werden tann — das Ministerium zur Bestrasung, bezw. zur Niederlegung der Staatszgeschäfte zu zwingen, steht dem preußischen Landtag nicht zu 1. Es kann hierbei nur bemerkt werden, daß in Staaten, wie in Preußen, wo drei im Wesentlichen gleichberechtigte Factoren sich gegenüberstehen, das constitutionelle Leben auf Compromisse angewiesen ist, keineswegs aber, wie v. Könne, Schwarz u. A. in solchem Falle wollen, die unbedingte Unterwerfung unter den alleinigen Willen des Abgeordnetenhauses eintreten muß.

Was tritt nun ein, wenn im Reiche das Staatshaushalts-Etatsgeset nicht zu Stande kommt, z. B. der Reichstag überhaupt ein solches nicht beschließen will, oder wenn der Reichstag Ausgaben gestrichen hat, zu denen er nach Ansicht der Regierungen nicht besugt ist, z. B. die sur heer und Marine, und nunmehr der Bundesrath sich weigert, den aus dem Reichstage hervorgegangenen Entwurf als Geset zu sanctioniren? Oder der Kaiser publicirt es nicht, weil das preußische Beto (Art. 5, Abs. 2 der Bersassung) in Militär- oder Steuersachen verletzt ist?

Ober was tritt ein, wenn bas Staatshaushalts-Etatsgeset nicht rechtzeitig zu Stande kommt?

Für einen folchen Fall argumentirt Sepbel' wie folgt: "Die Befugniffe bes Reichstages ftellen Selbftbeschräntungen bar, die fich bie verbundeten Berricher auferlegt haben. Tritt im Reiche ber eben geschilberte Fall ein, fo gebrauchen bie Berbundeten ihre Bundesgewalt von der unvollziehbar gewordenen Selbstbeschrankung frei, ebenso wie der einzelne Gerricher seine Staatsgewalt. Wenn es fich ereignet hat, daß die Berwaltung ohne Ctatsgeset geführt werden mußte, so bedarf es hierfür einer nachträglichen "Indemnität" ober bergleichen nicht. Es ift tein Unrecht geschehen, für das Jemand irgend Jemanden um Bergebung zu bitten hatte. Wenn ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, so ift das ein politisches Mißgefchick für bas Reich, eine Thatfache, bie man hinnehmen muß, aber teine Gefetwibrigkeit. Einem Etatsgesehe aber, bas nicht vorhanden ift, kann man nicht zu-widerhandeln. Der Sat vollends, daß kein Gelb ausgegeben werden darf, wenn ein Etatsgeseh mangelt, ift ein Unfinn. Wenn das Reich sagt: I faut pourtant que je vive, fann man ihm nicht antworten: Je n'en vois pas la nécessité. Und wen follte man benn berantwortlich ober indemnitatspflichtig machen? Bundesrath? Daran ift nicht zu benten. Ober ben Reichstanzler? Aber biefer tann nichts bafur. Das Budget ift nicht zwischen bem Raifer und bem Reichstag, fonbern amifchen bem Bunbegrathe und bem Reichstage gefcheitert, und ber Reichstangler haftet bloß innerhalb bes Umtreifes ber taiferlichen Befugniffe. Es giebt überhaupt für biefen Fall Riemanden, der die ftaatsrechtliche Pflicht hatte, als Sundenbod zu bienen." Aehnlich, wenn auch weniger braftisch, fpricht fich Laband aus. Es tonne nur irrefuhrend fein, wenn man ben thatfachlichen Bufand, daß ein Ctatsgefet nicht borhanden ift, als eine Berfaffungsverletung bezeichne, ba in biefem Worte ftets bas Moment subjectiven Berschulbens mit enthalten sei. Die auf Gesetz beruhenden, also die staatsrechtlich nothwendigen Ausgaben sei die Regierung auch ohne Ctatsgeset (dem Reichstage gegenüber?) zu leisten so befugt wie verpflichtet; rudfichtlich aller nicht auf fpeciellen Gefegesvorschriften berubenben Ausgaben trage fie, wenn bas Etatsgefet nicht zu Stanbe tommt, eine ähnliche Berantwortung wie bei ber Berwaltung auf Grund eines Etatsgesehes hinfictlich ber außeretatsmäßigen Ausgaben.

Diesen Aussuhrungen tann ebensowenig beigestimmt werben, wie ber entgegengesetzten, 3. B. von Balbeck im verfassungsberathenden Reichstage empsohlenen Theorie, daß die Regierungen bei Meinungsverschiedenheit über den Etat mit dem Reichstage an das Boll appelliren bursen, und daß sie, wenn der Appell, namentlich

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Anm. 1 zu Artitel 6 ber | Preng. Berf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Comm., S. 357.

<sup>\*</sup> Reichsftaatsrecht, II, S. 962 ff.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

der wiederholte Appell, ohne Erfolg bleibt, fich dem Reichstage beugen muffen. Balbed's Anschauungen waren die einer tleinen Minderheit; Die in feinem

Sinne geftellten Antrage (Dunder) wurden abgelebnt.

Nirgends ist von der Reichsverfassung vorgeschrieben, daß der Reichstag den Ctat festzustellen habe, bag bie Regierungen ihm gehorchen muffen, und bag ber Raifer nach ben Bunfchen bes Reichstages ben Reichstangler zu entlaffen und zu ernennen habe. Sobann ift zu beachten, daß bas Etatsgefet nur bon Bebeutung ift für bas Berhaltniß zwischen Regierung und Reichstag, nicht für bas Berhaltniß zwischen

bem Reich und feinen Glaubigern und Schulbnern.

Die Reichsregierung hat baber auch beim Nichtzustandetommen eines Ctatsgefetes unbedingt Dritten alle Ausgaben ju leiften, ju deren Leiftung bas Reich verpflichtet ift, mögen diese Ausgaben auf Gesetz beruhen ober nicht; sie muß ins-besondere auch bezahlen, was in Folge von sormell gultig abgeschlossenen An-stellungs-, Arbeits- und Lieserungsverträgen geleistet werden muß. Was die Einnahmen bes Reiches aus Forberungen irgend welcher Art, g. B. fur Benugung ber Reichseifenbahnen, ber Reichspoft, anlangt, fo muffen biefe, bei eigener Bertretung ber Beamten, erhoben werben. Die Bolle und Steuern haben die Einzelftaaten gu erheben und nach Abzug ber Berwaltungstoften und bergleichen abzuführen, ohne Rudficht auf ein Etatsgefes.

Es tann hierbei nur in Frage tommen, wie es mit den Matritularbeiträgen fteht, welche "bis jur bobe bes budgetmäßigen Betrages burch ben Reichstangler ausgeschrieben werben" (Art. 70), welche Frage erft fpater beantwortet werben foll.

Aber wenn auch der Reichstag nicht verlangen fann, daß Raifer und Bundesrath ihm nachgeben, und wenn (abgefehen von den Matrikularbeiträgen) das Gehlen bes Etatsgesehes nur Bebeutung hat zwischen Reichstegierung und Reichstag, wenn auch ferner zugegeben werben muß, bag ber Reichstag verpflichtet ift, alle gesehlich nothwendigen Ausgaben ju bewilligen, und wenn endlich alle Steuern und Einnahmen unabhangig bom Willen bes Reichstages fogar erhoben werben müffen, fo tann andererfeits nicht vertannt werden, daß nach ber Borfchrift und bem Sinne der Reichsverfaffung (Art. 69 in Berbindung mit Art. 71), nach der Entftehungsgeschichte und nach ber conftanten Pragis, formell alle Ausgaben, auch bie gefetzlich nothwendigen, ber Bewilligung des Reichstages bedürfen. Daraus ergiebt fich, daß, wenn einmal die Reichsverwaltung ohne Statsgefet geführt wirb, die Regierungen der Reichsberfaffung erft bann genugt haben, wenn fie hinterber bie Genehmigung bes Reichstages ju ben gemachten Ausgaben, und gwar ju allen Ausgaben, erlangen. Der Reichstanzler ift bafür verfaffungsmäßig verantwortlich, baß Ausgaben bom Reiche nur auf Grund borgangiger ober nachträglicher Bewilligung bon Seiten bes Reichstages geleiftet werben - ebenfo wie bas preußische Staatsministerium niemals bestritten bat, die Berantwortung in einem gleichen Falle zu tragen.

Schlieflich ift zu betonen, daß es fich bier um bas beutsche Reichsrecht handelt, bas nicht aus allgemeinen Abstractionen abzuleiten ift. In England, Frankreich und Belgien tann die Regierung nicht fagen: "Il faut pourtant que je vive," noch, daß die Staatsmaschine nicht ftillstehen burfe; fie muß und foll abtreten, wenn ihr das Budgetgeset trot versuchten Appells an das souverane Boll nicht bewilligt wird, und fie haftet civil- und 3. B. in Frantreich ftrafrechtlich dafür, wenn fie ohne Budgetgefet und gegen ben Billen ber Rammer die Finanggefchafte fabrt.

# § 37. Die Reichsfteuern.

#### Salgfteuer1.

Bei Errichtung bes Nordbeutschen Bundes war in fast allen beutschen Staaten, namentlich allen größeren, ber Großhanbel mit Salg monopolifirt, bergeftalt, bas

<sup>1</sup> Literatur: Arnbt, in ber Zeitschrift für Bergrecht, Bb. XXIV, G. 34 ff.

bie Salzwerke ihr Salz nur an ben Staat verkaufen burften. Diefer Rechtszustand horte mit bem 1. Januar 1868 für bas gange Gebiet bes Deutschen Bollvereins Die Mitglieder des letteren hatten fich nämlich in der Uebereintunft bom 8. Mai 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 49) verpflichtet, mit dem genannten Tage den freien Bertehr mit Salz in's Leben treten zu laffen, bas Salzmonopol wie bas Berbot ber Salzeinfuhr aufzuheben und das Salz, sowohl das zollausländische wie bas gollinlanbifche, einer Abgabe von zwei Thalern auf den Centner zu unterwerfen. In Folge biefer Nebereinkunft, welche junachft nur bie Regierungen, nicht aber beren Unterthanen verpflichtete, find nun in den einzelnen jum Deutschen Bollvereine gehörenben Staaten entsprechenbe Gefete erlaffen worden: in Preußen bas Gefet, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. Auguft 1867 (B.-S. 1867, S. 1317) und gemäß ber in biefem Gefege ertheilten Ermächtigung die Königliche Berordnung vom gleichen Tage (B.-S. 1867, S. 1320). Aber weber bas Geset, noch die Berordnung bom 9. August 1867 haben formelle Wirtsamteit erlangt. Beide sollten erft am 1. Januar 1868 in Kraft treten; seit biefem Tage aber gilt im Rordbeutschen Bunde bas Bundesgefet, betreffenb bie Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Ottober 1867 (B.-B.-Bl. 1867, S. 41), bas nach Inhalt und Wortlaut mit ber Königlichen Berordnung vom 9. Auguft 1867 Abereinstimmt.

Mit bem Bunbeggefete bom 12. Ottober 1867 übereinstimmenbe Gefete finb fobann in Folge jener Uebereintunft bom 8. Mai 1867 erlaffen worben: in Baben am 25. Ottober 1867 (Reg. Bl. 1867, S. 460), in Seffen am 9. Rovember 1867 (Reg.-Bl. 1867, G. 498), in Bagern am 16. Robember 1867 (Gej.-Bl. 1867, S. 217) und in Burttemberg am 26. Rovember 1867 (G.-Bl. 1867, S. 114). In Elfaß-Lothringen ift bas Bundesgeset vom 12. Ottober 1867 aufolge Reichsgesehes vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 825) eingeführt worben. Das Geset vom 12. Ottober 1867 gilt hiernach materiell im ganzen Deutschen Reiche, außer in den sogenannten Zollausschlüffen 1, zwar nicht formell als Reichsgefet, indeß in bem Sinne, bag es ber Abanderung burch die Einzelftaaten unbedingt entzogen ift (Art. 35 der Reichsberfaffung). Da die Bestimmung bes Sages nach Art. 35 ber Reichsverfaffung ber ausschließlichen Reichsgefetgebung unterliegt, fo muffen alle früher bom Salzbergbau landesrechtlich erhobenen Bergwerksabgaben (bie sog. Regalitätsabgabe wie die sog. Aufsichtssteuer) als befeitigt gelten's. Wo bagegen bie Salzgewinnung, wie in Baben, Medlenburg, Braunfchweig, Anhalt, Sondershaufen, Bremen, bem Staate ausschließlich porbehalten ift, tann ber Staat von Dritten, benen er bie Bewinnung überlagt, für diefe Ueberlaffung eine Entichabigung nehmen. Ebenfo tonnen die Grundbefiger, wenn ihnen, wie in der Probing Hannover, das Salz gehört, für die Ueberlaffung des Salzgewinnungsrechtes Entschädigung nehmen. Endlich können die Einzelftaaten 3. B. für die Controle der richtigen Denaturirung des Salzes diejenigen Abgaben (Controlgebühren) erheben, welche das Reich zu erheben ihnen ausbrudlich geftattet.

Der Besteuerung unterliegt Salz, d. i. Kochsalz (Chlornatrium), Siede-, Stein-, Seefalg, überhaupt alles Salg, was aus irgend welchen Stoffen (Soole, Mutterlauge) ausgeschieben wirb 8. Aber nicht alles Salg foll versteuert werben, fondern nur bas, was als Rochfalz im Bollinlande jum menfchlichen Genusse verbraucht wird. Daraus ergiebt sich zunächst, daß dasjenige Salz, welches fo untrennbar ober in fo geringen Mengen mit anderen Stoffen verbunden vorkommt, daß eine Berwendung jur Rochfalzgewinnung ausgeschloffen erscheint, von der Abgabe befreit ift . Demgemäß bestimmt der Bundesrathsbeichluß vom

<sup>1</sup> Siehe weiter unten.
2 Dies ist ausdrücklich anerkannt durch Beschulk des Bundesraths des ehemaligen Zollstereins vom 8. Mai 1869 (Brototoll vom Jahre 1869, § 30) und ergiebt sich auch auch aus Art. 2, Abs. 2 der Nebereinkunst vom 8. Mai 1867 (B.-BL 1867, S. 49); s. Arndt. Leitiger

6. Juli 1878 1, daß sog. Abraumesalze (Carnallit, Rainit, Magnesit u. a.), sosern ihr Gehalt an Rochsalz 36 % nicht übersteigt, von den obersten Landessinanzbehörden ohne Controle abgabenfrei gelaffen werden burfen, besgleichen ohne Controle, aber nur bermahlen, wenn ihr Gehalt an Rochfalz weniger als 75 % beträgt. Abraumfalze, welche mehr als 75 % an Chlornatrium enthalten, tonnen nur nach guvoriger Denaturirung abgabenfrei gelaffen werben. Gin Bundesrathsbefchluß bom 2. Juni 1872 geftattet, daß gewiffe ftart mit Gpps, Thonerde, Gifen u. f. w. vermengte Salze ber Saline Berchtesgaben unter gewiffen Controlen abgabenfrei gelaffen werden burfen. Ebenjo ift bon ben oberften Lanbesfinanzbehorben auf Grund ber in § 2 bes Gefetes enthaltenen Ermachtigung geftattet worben, bag Mutterlauge bis ju 8 % Chlornatrium, Pfanneustein, Arud., Schmut- und fog. Rehrfalz unter Controle abgabenfrei bleiben burfen.

Abgabenfrei ift 1) bas nach bem Zollauslande ausgeführte Salz's; 2) ferner das zur Fütterung des Biehes, sowie zur Düngung dienende, zuvor benaturirte Salz<sup>4</sup>; 3) das zum Einsalzen u. s. w. von ausgesührten Gegenständen unter Controle verwendete Kochsalz<sup>5</sup>; 4) das zu sonstigen gewerblichen Zwecken, z. B. zur Sodagewinnung, nicht das sür sonstigen Kahrungs- oder Genukmittel<sup>6</sup>, verzundsta Colonia. wendete Salg 7; das Salg muß zuvor unter amtlicher Controle benaturirt fein.

In allen biefen Fallen tragt ben Steuerausfall bas Reich. Die Ginzelftaaten burfen ber Regel nach felbft auf eigene Roften feine Steuerbefreiungen eintreten laffen. Auf eigene (auf fog. pribate) Rechnung burfen fie bies traft befonderer, bon ber Uebereinfunft bom 8. Mai 1867 ertheilter Ermachtigung in einzelnen Fallen 8, J. B. jur Unterftugung bei Rothftanden, fowie ju Bohlthatigleitsanftalten, ferner, wenn bas Salg gubor benaturirt ift, gur nachpotelung von Beringen. In gewiffen Fallen tann bie Abgabenbefreiung jur einen Salfte auf fog. Bereins (jest Reichs-) und jur anderen Salfte auf privative Rechnung erfolgen 9.

Unter Denaturirung versteht man die Unbrauchbarmachung des Salzes zu menfchlichem Genuß. Die Borfchriften über die Denaturirung find bom Bundetrath am 21. Juni 1872 erlaffen und in ben einzelnen Bundesftaaten beröffentlicht worben 10. Rur die im Bollinlande erfolgte Denaturirung befreit von der

Abgabenpflicht 11.

Der Betrieb von Salzwerten, Salinen und folden Fabriken, welche Salz in reinem ober unreinem Zustande als Rebenproduct gewinnen, überhaupt die Gewinnung (Forberung), Siedung, Raffinirung und ber gange Bertehr mit Rochfalg unterliegen jum 3mede bes richtigen Gingangs ber Salgfteuer nach mehrfachen Richtungen bin großen Beschrantungen. Diese grunden fich entweber auf die Beftimmungen bes Gefetes vom 12. Ottober 1867 ober, 3. B. §§ 8, 4, auf Diejenigen Borfchriften, welche gemäß biefem Gefete von ben Berwaltungsbeborben, fei es allgemein ober für eine bestimmte Saline, erlaffen worden 18. Diefe Befchrantungen ftellen fich rechtlich als Ausnahmen von der Gewerbefreiheit bin. Sie find in § 5 ber Reichsgewerbeordnung aufrechterhalten. Die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen find einer fortlaufenden Controle nach Daggabe einer Anweifung unterworfen, welche jedem Befiger besonders mitzutheilen ift.

Bur Sicherung bes vollftanbigen Steuereingangs enthalt bas Gefet befonbere, burch bas Strafgesetbuch nicht aufgehobene Strafbestimmungen. Liegt im That-

<sup>1</sup> Bunbesrathsprotofolle 1878, § 414, Reichs- |

Centralbl. 1878, S. 495, Arnbt, l. c. S. 49 f. Arnbt, l. c. S. 50. \$ 20, Nr. 1 bes Gefetzes, Arnbt, l. c. **E.** 51.

Bäbern.

l. c. S. 54.

<sup>9</sup> Siehe Arnbt, l. c. S. 55. 10 Alle hier angezogenen Bundesrathsbeichluffe, die offenbar Rechtsnormen enthalten, find auf Grund der Borschrift in Art. 7, Ziffer 2 der \* § 20, Nr. 2 des Ges., Arnbt, l. c. S. 52.

5 Geset § 20, Nr. 3, Arnbt, l. c. S. 52.

6 J. B. zu Tabad, Bier, Selterswaffer, idern.

7 § 20, Nr. 4 des Ges., Arnbt, l. c. S. 53.

8 Siehe auch § 20 Kr. 5 des Ges., Arnbt,

12 Arnbt, l. c. S. 61.

bestande einer Defraudation jugleich ber bes Betruges, so tritt nur bie Strafe wegen jener ein 1. Die Strafe ber Defraubation tritt als Regel ein, auch wenn die Abstät nicht auf die Hinterziehung der Abgaben gerichtet war, wenn vielmehr nur eine der handlungen begangen ift, welche als vollendete Defraudation gesetzlich angejeben wirb2, 3. B. wenn Salg ohne Erlaubnig aus ber Saline ober ben Salgmagazinen fortgeschafft ober fteuerfrei abgelaffenes Gewerbefalz schlechthin als Salz verlauft wirb8. Die regelmäßige Strafe ift Confiscation und bas Bierfache ber verwirtten Strafe. Es bestehen befondere Rudfallftrafen. Im Rudfalle ift auch auf Berluft ber Befugniß jur eigenen Bermaltung bes Salzwerts ju ertennen 4.

Für Gelbftrafen, Gefälle und Procegtoften haften bie Sanbel- und Gewerbetreibenben auch für ihr Geschäftspersonal, Gefinde, ihre Familien- und Sausangehörigen, andere Personen für ihre Chegatten und Rinder 5. Die Berlegung jeber gefehlichen ober Berordnungsvorfdrift wirb, wenn teine ftrengere Beftrafung eintritt, mit einer Ordnungsftrafe, b. i. eine gerichtliche (Criminal-)Strafe, von 8

bis 30 Mart geahndet .

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung ber Salzabgaben Defraubationen erfolgt nach ben Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-

gefete 7.

Bezüglich bes zollausländischen Salzes bestimmt ber Bolltarif unter Rr. 25, baß Salz (Roch-, Siebe-, Stein-, Seefalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieben zu werben pflegt, 12,80 Mart, feewarts eingehendes Salz 12 Mart Boll auf je 100 Rilogramm tragen muß. Die Berechnung bes Bolls wie ber Steuer von Salg erfolgt nach bem Rettogewicht.

Bum Schluffe ift hervorzuheben, bag bie Salzsteuer eine Confumfteuer ift,

und zwar von dem im Inlande zum menschlichen Genuffe bestimmten Salze.

#### Die Braufteuer8.

Die Braufteuer wird nach bem Gefet wegen Erhebung ber Braufteuer bom 31. Mai 1872 (R.-B.-Bl. 1872, S. 153) erhoben. Diefes Gefet gilt nur für bie fog. Braufteuergemeinschaft. Es gilt für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, also nicht für die Zollausschlüffe; es gilt auch nicht für Bapern, Bürttemberg, Baben, Elsaß-Lothringen, noch für bas Großherzoglich fachfische Borbergericht Oftheim und bas fachfen - toburggothaische Amt Königsberg. Bur Ausführung biefes Gefetes erging ber Bundesrathsbeichluß vom 5. Juli 1888 .

Die Brausteuer ist eine Rohmaterialsteuer, und zwar wird fie erhoben bom Malz und ben Malzfurrogaten, welche zur Bereitung des Bieres verwendet werben. Sie beträgt (§ 1 bes Gefeges) von Getreibe aller Art, Mais, Buchweigen in Körnern ober geschrotet, gemalzt ober ungemalzt, 2 Mart, von Reis, gemahlen ober ungemahlen, 2 Mart, von grüner Starte, b. i. die mit Waffer getrantte Rohftarte, die bei ber Startebereitung nach dem Wafferablaffen übrig bleibt und minbeftens 30 % Baffer enthält, 2 Mart, bon Starte, Startemehl (mit Ginichluß bes Kartoffelmehls) und Stärtegummi (Dertrin) 8 Mart, von Zuder 10 aller Art (Starte-, Trauben- u. f. w. Zuder), sowie von Zuderauflösungen 4 Mart, von Sprup aller Art 8 Mart und von allen anderen Malgfurrogaten, bas find folche, welche altoholbilbende Substangen führen, ferner Bier- und Budercouleur, Tiemann'iches

<sup>1</sup> Entich. des Reichsger. in Straff., Bb. II, S. 277 ff. und weiter unten.
2 § 13 des Gesetzes.
3 Rechtsprechung des Ober-Tribunals i. Straff., Bb. XII, S. 75.
2 § 14 des Ges., s. auch Arnbt, l. c. S. 69.
3 § 17 des Ges., Arnbt, l. c. S. 69.
4 § 18 des Ges., Arnbt, in der Zeitschrift, Bb. V, seichsger. in Straff., Bb. X, S. 107.

Färbebier 4 Mark. Die Besteuerung ersolgt nach dem Nettogewicht (§ 3 des Ges.). Ift mit der steuerpflichtigen Bereitung bon Bier zugleich eine Effigbereitung berbunden, oder wird Essig aus den in § 1 genannten Stoffen (also aus Malz oder Malzsurrogaten) in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Berkauf ober zu gewerblichen Zweden bereitet, fo muß die Braufteuer auch von bem jur Effigbereitung verwendeten Material entrichtet werden (§ 2). Wenn aber die Effigbereitung borwiegend aus Branntwein erfolgt, fo begrundet ein weiterer Bufat von ben in § 1 bes Gefetes bezeichneten Stoffen (alfo von Malz und Malzsurrogaten) die Bflicht jur Entrichtung ber Braufteuer nicht; bagegen werden Maly und Malgiurrogate versteuert, wenn in Effigbrauereien aus ber jur hefenbereitung bienenden Malzwürze

Kunfthese gewonnen wird (§ 2 des Ges.). Die Bersteuerung des Malzes und der Malzsurrogate tann nach Uebereintunft mit ber Steuerbeborbe unter ben bon biefer festgesetten Bedingungen burch Entrichtung einer Abfindungsfumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen (Fization) (§ 4 bes Gef.). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit ber Absicht ber Steuerverkurzung find nicht als Defraudation, sondern nach ben allgemeinen Strafgesehen (Betrug, Urkundenfälschung) zu beurtheilen 1.

Die Bereitung von Bier als Saustrant ohne besondere Brauanlagen ift steuerfrei, wenn die Bereitung lediglich jum eigenen Bedarf in einem haushalte von nicht mehr als 10 Personen geschieht und ber Behörbe angemelbet ift (§ 5 bes Bef.).

Bei Ausfuhr von Bier aus bem Gebiete ber Braufteuergemeinschaft wird eine Rudbergutung ber Braufteuer unter den bom Bundesrathe bieferhalb feftgefesten Bedingungen und Daggaben gemahrt (§ 6). Unter Umftanden wird die Braufteuer, 3. B. bei ber Bernichtung ber Brauftoffe, guruderftattet (§ 7 bes Gef.).

Der Betrieb bes Braugewerbes mit allen bagu gehörigen Gerathen ift ber Steuerbehörbe anzumelben und ift fleuerlicher Aufficht unterfiellt (§§ 9 ff. bes Gel.). Der Regel nach wird bie Steuer bei ber Ginmaifchung fallig, ausnahms.

weise icon früher (§ 22).

Wegen Braufteuer-Defraudation wird beftraft (§ 27), wer Maly ober Ralgfurrogate jum Brauen verwendet, ohne bie gefetliche Anmelbung jur Entrichtung ber Braufteuer bewirtt zu haben. Die Defraudation, welche bie Bestrafung wegen Betruges ausschließt, wird in gewiffen Fallen ohne Weiteres, ohne Rachweis einer Absicht, als vollbracht angenommen (§§ 28, 29) — 3. B. wenn die Stoffe (Malz u. f. w.) vor ber Anmelbung verwendet ober unrichtig angemelbet find. Die Bestrafung, auch im Rudfalle, entspricht ber bei ber Defraudation ber Salgsteuer. Die Uebertretung der Berwaltungsvorschriften, insbesondere der vom Bundesrathe erlassenen Aussührungsverordnungen, wird, wenn nicht die Defrandationsstrase verwirtt ift, mit einer sog. Ordnungsstrase (b. i. eine richtige Criminalftrafe) bis ju 150 Mart geahnbet (§§ 35, 36 bes Gef.). Für Strafen u. f. w. ihrer Berwalter, Gehülfen, Sausgenoffen u. f. w. haften bie Brauereibefiger (§ 38). Die Berjährung ber Defrandation tritt erft nach brei Jahren, die ber Contrabentionen erft nach einem Jahre ein (§ 40). In Betreff ber Feststellung, Untersuchung und Entscheidung ber Brauftenervergeben, sowie in Betreff ber Strafmilberung und bes Erlaffes ber Strafe im Gnabenwege tommen bie Borfchriften jur Anwendung, nach welchen fich bas Berfahren wegen Bergehen gegen bie Bollgesetze richtet  $(\S 41)^8$ .

Bon gollauslandischem Bier wird ein Gingang in Bobe bon 4 Mart für je 100 Rilogramm erhoben.



<sup>1</sup> Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. IV, | tonnen fleuerfreien Haustrunt nicht bereiten (§ 5,

S. 50.

\* Bloße Anmelbung genügt, Genehmigung wird vom Gesehe nicht gefordert; s. Golbtammer's Arch. in Straff., Bb. VI, S. 263. Bierverkäufer unten.

#### Tabadfteuer1.

Die Tabadfleuer wird erhoben nach dem Gefete vom 16. Juli 1879 (R.-B.-BI. 1879, S. 245), bas in einigen Sinfichten burch bas Gefet bom 5. April 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 83) abgeandert ift, und zwar regelmäßig als Gewichtsfteuer vom Rohtabad, ausnahmsweise als Flächentabad. führung bes Gefeges vom 16. Juli 1879 bienen hauptsächlich die vom Bundesrath erlaffenen Ausführungsbeftimmungen bom 25. Marz, 29. Mai, 7. und 16. Juni 1880 . Die Gewichtsteuer beträgt für ben innerhalb bes Bollgebietes erzeugten Tabad, und zwar in fermentirtem ober getrodnetem fabritationsreifem Buftanbe, feit bem Jahre 1882 auf je 100 Rilogramm 45 Mart (§ 2 bes Gefetes). Für Tabac= pflanzungen auf Grundftuden von weniger als 4 Ar Flacheninhalt tritt bie Beftenerung nach Maggabe bes Flachenraums ein. Die Steuer beträgt feit 1882 für ein Quabratmeter ber mit Tabad bepflanzten Grundfläche jahrlich 4,5 Bfennige. Es tonnen jedoch burch befondere Anordnungen ber Steuerbehörde auch folche Pflanzungen ber Entrichtung ber Gewichtfleuer unterworfen werben (§ 23). Umgelehrt tann ausnahmsweise bei Flachen bis ju 2 hettar an Stelle ber Gewichtsteuer bie Flachensteuer angeordnet werden8. Die Berwendung von Tabacfurrogaten bei der Herstellung von Tabacfabritaten ift bei Strafe verboten (§§ 27, Abs. 1, 36, Abs. 2). Ansnahmen tann ber Bundesrath geftatten . Die vom Bundesrathe getroffene Bestimmung der Abgaben für die Berwendung der gestatteten Surrogate 5 bem Reichstage bei beffen nachftem Busammentreten mitzutheilen und außer Rraft au segen, soweit ber Reichstag bies verlangt (§ 27, Abs. 3).

Wer ans dem freien Berkehr im Zollinlande Robtaback oder entrippte Tabackblatter in Mengen von mindeftens 25 Rilogramm in bas Bollausland' ausfuhrt, erhalt die Steuer nach gewiffen Sagen, und zwar bei gerippten Blättern mit 47, bei fermentirtem Rohtaback mit 40 und bei unfermentirtem Rohtaback mit 33 Mark für je 100 Rilogramm, jurudvergutet. Bei ber Ausfuhr von grunen Blattern, von Geizen (b. f. die vor der Haupternte ausgebrochenen Blatttriebe und unentwidelte Blatter) 7, von Tabadftempeln und Abfallen von Robtabad ober Tabadfabritaten wird teine Bergutung gewährt. Zollinländischen Fabritaten wird bei der Ausfuhr in das Zollausland, und was dem gleichsteht, die Tabacksteuer und der für ausländischen Robtabad gezahlte Tabadzoll gurudvergutet nach naberer Borfchrift bes § 31 bes Gefeges und bes bagu bom Bunbesrath erlaffenen Regulativs

pom 27. August 18888.

Der Bau, die Aberntung, Trodnung und Beräußerung des Taback find unter steuerliche Controle gestellt (§§ 3 ff.).

Bezuglich ber Strafen für hinterziehung ber Tabacfleuer und Berlegung ber Orbnungsvorfcriften, ber haftung für Steuer, Strafe und Roften, ber Beftimmungen fiber Rudfall, Berjährung und bas proceffualische Berjahren gilt im Befentlichen baffelbe, wie bei ber Salzsteuer (§§ 32 bis 47).

Bei Ungludsfällen (Diswachs, Feuerschaben u. bergl.) findet die Rudvergutung ber Steuer (§§ 9 und 16) ftatt. Rach einem Bundesrathsbeschuffe vom 21. März 1882 find Tabachflanzungen in Ziergarten bis zu 50 Pflanzen und in botanischen

Garten bis zu 30 Quabratmeter frei 10.

<sup>1</sup> Literatur bei Auffeß, in Hirth's Annalen 1893, S. 277 ff., v. Mahr, in d. Stengel's
Wörterbuch, II, S. 597 ff., Fraf, in Hirth's
Annalen 1893, S. 521 fa, 1894, S. 1.

2 Jm Reichs-Centralbl. 1880, S. 153, 327,
420, 468 ff.; f. auch ebenbort S. 556. 883,
Jahrg. 1881, S. 191, 231; 1882, S. 156, 436;
1883, S. 338; 1884, S. 106; 1884, S. 157, 225
a. a. D.

2 Robert fir je 100 Rilogramm.

3 Nis welches infoweit auch unter Jollverhighlich fiehende Riederlagen gelten; f. § 30 und
weiter unten.

7 Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1881, S. 91.

8 Literatur dei, 1888, S. 848.

9 Siehe auch weiter unten.

a. a. O.

§ 25 bes Gesehes, Reichs-Centralbl. 1880,

5. 153, §§ 23 bis 25.

• Es find gestattet Kirsch- und Weichsel-

<sup>9</sup> Siehe auch weiter unten. 10 Reichs. Centralbl. 1882, S. 156.

Für die aus bem Bollauslande eingehenden Tabacblatter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacfaucen wird für je 100 Rilogramm ein Gingangszoll von 85 Mart, für Cigarren und Cigaretten von 270 und anderen fabricirten Tabad von 180 Mart erhoben.

#### Branntweinsteuer1.

Die preußische Besteuerung bes Branntweins, welche vertragsmäßig in fast gang Rorbbeutschland, außer ben Bollausschläffen und beiben Beffen, galt, murbe mit bem Bollvereinigungsbertrage bom 8. Juli 1867 in Art. 40 ber Rorbbeutichen Bunbesverfaffung aufrechterhalten. Ihre Erträge wurden unter die jur Branntweinsteuer gemeinschaftlich gehörigen Staaten getheilt. Da die Borschriften zerftreut waren, fo erfolgte in bem Gefete, betr. bie Besteuerung bes Branntweins in verschiedenen jum Nordbeutschen Bunde gehorenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, G. 384) eine Cobification. Diefes Gefet galt "für den gum Rochbeutschen Bunde gehörenden Theil bes Großherzogthums Beffen, fur die Großherzog. thumer Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelig, fur bas herzogthum Lauenburg, für bie freie und Sanfestadt Lubed und beren Gebiet, sowie für bie nach bem Januar 1868 in die Bolllinie bes Bollvereins gezogenen und noch ju giebenben Preußischen und hamburgischen Gebietstheile" ; es galt alfo nicht in ben Bollausichluffen, noch in Lugemburg, ben hohenzollern'ichen Fürstenthumern, Bayern, Burttemberg und Baben. Durch Geset bom 16. Mai 1873 (R. G.-Bl. 1878, S. 111), § 1, Abs. 2 wurde es seit 1. Juli 1878 auch in Elsaß Lothringen eingeführt. In Sabheffen murbe es von Anfang an auf Grund Staatsvertrags vom 9. April 1868 eingeführt.

Das Gefet vom 8. Juli 1868 enthielt in § 1 gewiffermaßen als theoretisches Princip die normative Borfchrift, daß die Steuer bon bem im Inland erzeugten Branntwein für das preußische Quart (1,145 Liter) Branntwein zu 50 % Altoholftarte nach bem Altoholometer bon Tralles 1 %/16 Silbergrofchen (16,62 Biennige) betragen follte. Die Erhebung follte bei Bereitung bes Branntweins aus mehligen Stoffen (Getreibe, Rartoffeln u. bergl.) nach bem Rauminhalte (Maifcbottichfteuer) und bei Bereitung aus nicht mehligen Stoffen (Obft, Beintrauben) nach

beren Menge als Material fteuer erhoben werden.

Jest gilt, und zwar im ganzen Zollgebiete<sup>2</sup> mit Einschluß von Bayern, Württemberg und Baden, indeß mit Ausschluß von Luxemburg<sup>3</sup>, das Geset vom 24. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 253), mehrsach abgeändert, nämlich durch die Geset vom 7. April 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 49), vom 8. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 388) und vom 16. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 265) und demgemäß nen redigirt (R.-G.-Bl. 1895, S. 276 fl.) 4. Abs. 2 und 3 in § 1 des Befeges find durch Gefet, betreffend die anderweite Festsetung bes Gesammtcontingents ber Brennereien, vom 4. April 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 159) erfest worden. 3war find die Maischbottich- und die Branntweinmaterialsteuer, wenn auch sehr

ermäßigt, bestehen geblieben; in der hauptsache aber ift die Steuer als Ber-brauchsabgabe bon bem fertigen, jum menschlichen Genuffe im Anlande dienenden Branntwein umgestaltet worben. Ins Rollausland (und was bem gleichsteht) ausgeführter Branntwein (Spiritus) ift ber Berbrauchsabgabe nicht unterworfen. Die bereits gezahlte Steuer für ben Branntwein, welcher ju gewerblichen 3meden, einschließlich ber Effigbereitung, ju beilswiffenschaftlichen ober zu Rug-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken verwendet ift, wird unter ben bom Bunbesrath borgefchriebenen Bedingungen (meift Denaturirung) und Controlen gurudvergutet, Gefet, betreffend bie Steuerfreiheit bes Branntweins au gewerblichen Zweden, bom 19. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, G. 259).

<sup>1</sup> Literatur von v. Auffeß, in Hirth's Annalen 1893, S. 302, v. Mahr, in v. Stengel's Worterbuch, S. 232.
2 Bgl. R. G. 281. 1887, S. 485, 487, 491.
4 Wach dieser hohenzollern'schen Fürstenthämer f. § 49 bes Gesetzes vom 24. Juni 1887 und R. G. 281. 1887, S. 489.
4 Nach dieser Redaction wird hier stets citirt.

Die Berbrauchsabgabe beträgt für bas Liter reinen Altohols von dem con tingentirten Betrage 50 1 und von dem nicht contingentirten Betrage 70 Pfennig (§ 1). Der geringere Sat gilt für eine Jahresmenge, welche im Gebiete ber ehemaligen Branntweinsteuergemeinschaft für ben Ropf ber bei ber jedesmaligen letten Bollszählung ermittelten Bevölkerung 4,5 Liter reinen Altohols, in Bayern, Württemberg, Baben und Hohenzollern 8 Liter reinen Altohols beträgt. Bei Feststellung biefer Jahresmenge (Gesammtcontingent) bleibt ber von der Berbrauchsabgabe befreite Branntwein außer Anfag. Es tommt nur ber verbrauchsabgabepflichtige Inlandsverbrauch in Betracht.

Die Gesammtjahresmenge, von welcher ber niedrigere Betrag zu entrichten ift, fowie ber Betrag des niedrigeren Abgabenfages felbft follen alle funf Jahre einer Revision unterzogen (§ 1), in jedem ber fübbeutschen Staaten aber nur mit beffen

Buftimmung geandert werben (Art. II des Gefetes vom 4. April 1898).

Die Jahresmenge Branntwein, welche ju bem niedrigeren Sage zu bestenern ift, wurde auf die einzelnen, am 1. April 1887 vorhandenen Brennereien vertheilt. In gleicher Beise wird von fünf zu fünf Jahren versahren. Reu entstandene gewerbliche Brennereien und landwirthschaftliche Brennereien, welche in gewerbliche umgewandelt werden, nehmen an der zum niedrigeren Steuersatz herzustellenden Jahresmenge keinen Theil. Die Feststellung der auf jede einzelne Brennerei entfallenden Menge, die zu dem niedrigeren Steuerfat bergeftellt werben barf, erfolgt burch bie Landesregierung nach naberer Borfchrift ber bom Bundesrath erlaffenen Ausführungsvorschriften 8.

Der Brennereibefiger tann die Berbrauchsabgabe jum höheren Abgabenfage berechnen und fie auf die Jahresmenge, die er jum niedrigeren Abgabenfat berftellen barf, anschreiben laffen. Er erhalt über ben Differenzbetrag Berechtigungsicheine, welche auf Gelb lauten und von jedem Inhaber auf die zu entrichtende Branntwein-

fteuer fatt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werben konnen.

Bon bem aus bem freien Berkehr Luxemburgs eingehenden Branntwein wird eine Uebergangsabgabe von 96 Mart für ein hettoliter reinen Altohols (§ 45) erhoben. Der Zoll für den aus dem Zollausland eingehenden Branntwein beträgt: 1) für Litore 180 Mart für je 100 Kilogramm, 2) für alle übrigen Branntweine a) in Faffern 125 Mart, b) in Flaschen, Arugen ober anderen Umschließungen 180 Mart für je 100 Kilogramm (§ 44).

Die Berbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald ber Branntwein aus ber steuer-Lichen Controle in ben freien Berkehr tritt. Bur Entrichtung ber Abgabe ift Der-jenige verpflichtet, welcher ben Branntwein jur freien Berfügung erhält. Gegen Sicherheitsbestellung ift die Abgabe ju ftunden. Für eine Frift bis zu brei Monaten tann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden,

falls nicht Grunde vorliegen, welche ben Eingang gefährbet erscheinen laffen (§ 3). Bur Sicherung bes vollständigen Eingangs ber Berbrauchsabgabe find eingebende Beftimmungen über Anmelbung bes Betriebes, ber jum Betriebe bienenben Befaße (bie Roften für bie erstmalige Anschaffung ber Sammelgefäße trägt bie Branntweinsteuergemeinschaft) und über die Controlirung ber Brennereien getroffen (§§ 5 bis 11).

Jeder Bechfel im Befige einer Brennerei ift ber Steuerbehorbe binnen einer Boche schriftlich anzuzeigen (§ 14). haussuchungen konnen auch gur Nachtzeit vorgenommen werben. Die Abgabe verjährt in einem Jahre, ber Anfpruch auf

Rachaublung befraubirter Gefälle in brei Jahren (§ 16). Die Beftrafung ber Defraubation erfolgt nach ahnlichen Grundfagen, wie fie bei ber Salgsteuer bestehen. In gewiffen Fallen, 3. B. wenn ohne ben bor-geschriebenen, bon ber Steuerbeborbe genehmigten Betriebsplan ober an anderen Tagen, in anderen Raumen ober unter Benutung bon anderen Deftillirgerathen als ben in bem genehmigten Betriebsplan angemelbeten Branntwein gebraunt

<sup>1</sup> In ber unterschiedlichen Behandlung wird 3 Insbefonbere nach bem Beichluffe bom bie fog. "Liebesgabe" gefunden.
" Siehe weiter unten. 18. Juni 1890 (Reichs. Centralbl. 1890, S. 215).



wirb, ober wenn Branntwein ber Steuercontrole entgogen wirb, ober wenn alloholhaltige Dampje, Lutter ober Branntwein unbefugter Beife abgeleitet ober entnommen werben, ift bas Dafein ber Defraubation ber Berbrauchsabgabe icon burch eine biefer Thatfachen begrundet (§§ 18 bis 20). Rann der Betrag ber vorenthaltenen Abgabe nicht feftgeftellt werden, fo ift neben der Abgabe eine Gelbftrafe bon fünftaufend bis zehntaufend Mark verwirkt. Der Befiger einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung ober Entnahme von altoholhaltigen Dampfen u. f. w. ober eine absichtliche Störung bes Megapparates ermittelt wird, ift als folder, unabhängig von der Berfolgung der eigentlichen Thater, mit Gelbstrafe von 50 bis 500 Mark zu bestrasen. Werben in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende beimliche Borrichtungen jum 3wede ber Ableitung ober Entnahme von altoholhaltigen Dampfen u. f. w. ober jur Störung bes Degapparates ermittelt, fo verfallt ber Brennereibefiger als folder in eine Gelbftrafe von 500 bis 5000 Mark. Wird in einer Brennerei ein amtlicher Berschluß ober einer berjenigen Theile der Brennereigerathe, aus welchem eine Ableitung oder Abnahme bon Dampfen u. f. w. möglich ift, verlett, fo trifft ben Brennereibefiger als folchen eine Gelbstrafe von 25 bis 125 Mark. Doch foll in allen biefen Fallen die Strafe nur eintreten, wenn festgeftellt ift, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Biffen bes Brennereibefigers verübt worden ift (§ 28).

Brennereibesitzer können nur mit widerruflicher Genehmigung der Steuerbehörde bie Berantwortlichkeit (unbeschabet ihrer subsidiarischen Bertretungsverbindlichkeit) auf einen Brennereileiter abwälzen (§ 29). Brennereibesitzen, die wegen Defraudation der Berbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpsen u. s. w. oder durch absichtliche Störung des Meßapparates verurtheilt sind, ist zu untersagen, das Branntweingewerbe — anders wie mit besonderer Genehmigung der Steuerbehörde — jemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Bortheile ausüben zu lassen (§ 30). Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesiger, haften für die von ihrem Personal und ihren Hausgenossen verwirkten Gelostrasen nach näherer Borschift in § 32 des Gesess, bezw. § 66 des Gesess vom 8. Juli 1868

(B. B. Bl. 1868, S. 384).

Die Strafverfolgung der Defraudationen verjährt in brei, die der Ordnungsftrafvorschriften in einem Jahre. Bezüglich des Berfahrens gelten die Borfchriften

über Buwiderhandlungen gegen bie Bollgefete (§ 36) 1.

Der Reinertrag ber Berbrauchsabgabe ift den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören (d. h. also mit Weglassung der Bevölkerung in den Zollausschlüssen) zu überweisen (§ 39). Für die durch die Erhebung und Berwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrathe zu erlassenden Bestimmungen Bergütung gewährt (§ 39, Abs. 2); dagegen wird für die Erhebung und Berwaltung der Brennsteuer (§ 48a des Gesetz) vom 1. Oktober 1898 eine besondere Bergütung an die Einzelstaaten

nicht gewährt (Art. IV bes Gesetzes vom 4. April 1898).

Maischbottichsteuer wird nur noch in den land wirthschaftlichen Brennereien erhoben. Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen, während des ganzen Betriebjahres ausschließlich Getreide oder Kartosseln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die gesammten Rückstände in einer oder mehreren, den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Rach näherer Bestimmung des Bundesraths tann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Beräußerung von Schlempe oder Dung ersolgt, oder wenn neben Kartosseln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nicht mehlige Stosse berwendet werden (§ 41, I).

<sup>1</sup> Siehe auch weiter unten.

Die Maischbottichsteuer beträgt 1,81 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September dis 15. Juni nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer je nach der durchschnittlichen Tagesmenge des bemaischten Bottichraums dis zu 1050 Liter nur zu sechs, bis zu 1500 nur zu acht und die zu 8000 Liter nur zu neun Zehnteln erhoben

(§ 41, II).

Als Materialbrennereien gelten biejenigen, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nicht mehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten. Die Materialsteuer beträgt vom Heltoliter a) Treber 0,25, b) Kernobst 0,35, c) Beerenfrüchte 0,45, d) Brauereiabsälle, Hesenbrühe und bergl. 0,50, e) Trauben- oder Obstwein, slüffige Weinhese und Steinobst 0,85 Mart. Brennereien, die in einem Jahre nicht über 1 Heltoliter reinen Allohols erzeugen, zahlen nur acht, die, welche nicht mehr als 50 Liter erzeugen, nur ein Zehntel (§ 41, III). Die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer sit gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu heil- und wissenschaftlichen oder zu Putz-, heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung sindet oder welcher, solange er unter Steuercontrole steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einslüsse verloren geht (§ 45, V).
In den gewerblichen, d. h. allen nicht landwirthschaftlichen Brennereien sindet

In den gewerblichen, d. h. allen nicht landwirthschaftlichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und Materialsteuer nicht mehr statt. An ihrer Stelle wird ein Zuschlag von 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols erhoben (§ 42, I). Auf Antrag i sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen und je nach der erzeugten Jahresmenge einem Zuschlage von 0,12 bis 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols zu unterwersen (§ 42, III). Die Borschriften über die Berbrauchsabgabe (Controle, Defraudation u. s. w.) sinden auch auf den Zuschlag

au berfelben entsprechende Anwendung (§ 42, IV).

Reben ben bestehenden Branntweinsteuern wird in benjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Sectoliter reinen Altohols erzeugen (zum Schutze ber kleinen Brennereien) von der mehr erzeugten Altoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Berbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, welche mit der erzeugten Jahresmenge steigt und von 0,5 bis zu 6 Mark für das Sektoliter reinen Altohols beträgt (§ 43 a). Landwirthschaftliche Brennereien, deren Jahresbetrieb 81/2 Monate übersteigt, haben gleichsalls eine Brenn steuer von 1 bis 3 Mark für jedes Hektoliter reinen Altohols zu entrichten (§ 43 a).

## Buderfteuer%.

Die Steuer von dem Zucker, welcher aus inländischen Küben hergestellt wird, wurde als Ersat für die Aussäule, welche dadurch den Zollvereinsstaaten an dem Zollvertrag aus ausländischem (Rohr-)Zucker erwuchsen, zuerst durch Uebereinkunst der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1841 (Preuß. Ges. 1841, S. 151) eingesührt. Die Steuer war eine Rohmaterialsteuer und dadurch eine Prämie sür die möglichst vollständige Entzuckerung der Küben. Die Steuer, welche ursprünglich 1½ Silbergroschen für den Centner Küben betrug, stieg allmählich. Das im Zollvereine zu Stande gekommene Bundesgesetz, die Besteuerung des Zuckers betressend, vom 26. Juni 1869 (B.-G.-BI. 1869, S. 282) setzte die Steuer vom inländischen Kübenzucker (§ 1) mit 8 Silbergroschen vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Küben sesse Gesetz galt in Bahern durch Königliche Declaration vom 8. Juli 1869 (Ges.-BI. 1869, S. 1857), in Württemberg durch Gesetz vom 1. Juli 1869 (Keg.-BI. 1869, S. 209), in Südhesse siehe durch

<sup>1</sup> Bei Materialbrennereien tann bies auch | 2 Literatur: v. Auffeß, in hirth's Ansohne Antrag geschehen.



Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 529), in Baben durch Berordnung vom 29. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 257) und in Elfaß-Lothringen zufolge Gefetz vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 825). Landesgesetzliche Aenderungen dieses Gesetz waren und find nach Artikel 35 der Reichsverfassung

unguläffig.

Der Eingangszoll wurde in § 2 sestgesett: für den Centner ausländischen 1) raffinirten Zuders aller Art, sowie solchen Rohzuders, der mindestens dem holländischen Standart Ar. 19 entspricht, 5 Thlr.; 2) für anderen Rohzuder und Zuderauflösungen 4 Thlr., 3) für Sprup 2 Thlr. 15 Sgr., während Melasse, unter Controle zur Branntweinbereitung verwendet, zollfrei bleibt. Diese Borzchriften blieben durch den Zolltaris vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 212), Ar. 25 u und x aufrechterhalten. In der Unterstellung, daß, um einen Centner Rohzuder zu erzeugen, 12½ Centner Rüben, also 10 Mart Steuer, nothwendig wären, bestimmte § 3 des Gesehes vom 26. Juni 1869, daß bei der Aussuhrt von Zuder eine Bergütung gewährt wurde: a) für Rohzuder von mindestens 80 % (ober raffinirten Zuder unter 98 %) Polarisation 3 Thlr. 4 Sgr., b) für Candis und Zuder in Broden bis zu 25 Pfund Rettogewicht oder verkleinert 3 Thlr. 25 Sgr. und c) für alle übrigen harten Zuder, sowie für alle weißen, trodenen Zuder von mindestens 98 % Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr.

Die früheren Borschristen über die Erhebung der Steuer, die Controle, den Betrieb der Fabriken, die Bestrasung von Desraudationen und Ordnungswidrigteiten, das Strasversahren waren in der Königlichen Berordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzucers betressend, vom 7. August 1846 (Preuß. Ges. 1846, S. 385) enthalten, welche im ganzen Zollgebiete galt: in Bahern (Reg.-Bl. 1846, S. 457), in Sachsen (Ges.- und Berordnungsbl. 1846, S. 209), in Württemberg (Reg.-Bl. 1846, S. 341). Sie galt räumlich so weit wie das Geseh vom 26. Juni 1869; ihr § 18 wurde durch das Geseh vom 2. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 311) ausgehoben. Auch die Berordnung vom 7. August 1846 konnte landesgesehlich nicht abgeändert werden (Art. 35 der Reichsversassung).

Die Fortschritte ber Technit, die es ermöglichten, erheblich weniger als 12½ Centner Küben zur Darstellung eines Centners Zuders zu gebrauchen, verursachten steigende Exportprämien und dadurch den Rückgang der Einnahme aus der Zudersteuer. Zunächst wurden die Steuervergütungssatz dei der Aussuhr durch das Geset vom 7. Juli 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 157) herabgesetz, so dann durch das Geset vom 1. Juni 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 181) die Rübensseuer erhöht. Das Geset vom 9. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 308) führte neben einer Rohmaterialsteuer noch eine Verdrauchssteuer von Zucker ein. Das Geset vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 295) gestaltete die Steuer zu einer reinen Verdrauchsadz des unter Vorschreibung des allmählichen Wegsfalls aller Aussuhrprämien. Das Geset wurde durch die Gesete vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 255) und 27. Mai 1896 geändert und demgemäß nen redigirt (R.-G.-Bl. 1896, S. 117)<sup>2</sup>.

In der Sauptfache ift die Rübenzudersteuer eine Berbrauchsabgabe von bem im Bollinlande hergestellten und im Bollinlande jum menfch-

lichen Genuffe berwendeten Zuder.

Die Berbrauchsabgabe beträgt 20 Mark von 100 Kilogramm Rettogewicht (§ 2, Abs. 1). Rübenfäste und Abläuse ber Zudersabrikation sind ber Zuderstener nicht unterworsen (§ 2, Abs. 2). Der Bundesrath ist ermächtigt, Zuderabläuse, Rübenfäste, sowie Mischungen aus solchen, soweit sie nicht in Haushaltungen aus solchen, soweit sie nicht in Haushaltungen aussichließlich zum eigenen Berbrauch verwendet werden, der Zudersteuer zum vollen ober zu einem ermäßigten Sate zu unterstellen (§ 3, Abs. 3). Die Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der hiernach (§ 2, Abs. 3) vom Bundesrath sestgesetzen Zudersteuer sind dem Reichstage soson bei bessen nächstem Zusammentreten

<sup>1</sup> Bunbesrathsbeschluß vom 25. Februar 1873 | \* Aussührungsvorschriften des Bundesraths (Bunbesrathsprotosolle 1873, § 74). | \* Aussührungsvorschriften des Bundesraths vom 9. Juli 1896 (Reichs-Centralbt. 1896, S. 231).

vorzulegen und außer Kraft zu fegen, soweit der Reichstag dies verlangt (§ 2, **2061.** 4).

Die Zudersteuer ist zu entrichten, sobalb ber Zuder aus ber Steuercontrole in den freien Berkehr tritt. Bur Entrichtung ift Derjenige verpflichtet, welcher den Zuder zur freien Berfügung erhält (§ 8, Abs. 1). Der Zuder, bezw. die zuder-haltige Waare haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter (§ 3, Abs. 2). Gegen Sicherheitsleiftung ift die Zudersteuer zu ftunden. Für eine Frift bis zu brei Monaten tann fie auch ohne Sicherheitsbestellung geftundet werden, falls nicht Grunde vorliegen, welche ben Gingang als gefährbet erscheinen laffen (§ 4, Abj. 1).

Bucker, welcher sich noch nicht im freien Berkehr befindet und unter Steuercontrole ausgeführt wird, ift von ber Erhebung ber Budersteuer befreit (§ 5). Der Bundesrath taun beftimmen, daß und unter welchen Bedingungen (Denaturirung, Controle) inlanbifcher Buder gur Biehverfutterung ober gur herftellung von anderen Fabritaten als Bergehrungsgegenftanben fleuerfrei abgelaffen wirb, besgleichen, ob und unter welchen Bedingungen im Falle ber Aussuhr bon Buderwaaren bie

Budersteuer für die berwendete Zudermenge unerhoben bleibt ober im entrichteten Umfange zurudvergütet wird (§ 6).

Ueber Einrichtung und Betrieb ber Zudersabriten, beren Umfriedigungen 1, Waageeinrichtungen, Raume und Gerathe, die ständige Bewachung, Ausbewahrungsraume, ferner über Buchführung der Fabritinhaber, die Revifionsbefugniffe ber Steuerbeamten, über die stederliche Abfertigung des Buders aus der Fabrit find genaue Borfchriften gegeben (§§ 7 bis 86). Buder, welcher beim Berlaffen ber Buderfabrit nicht in ben freien Bertehr treten (für ben also noch nicht bie Berbrauchsabgabe gezahlt werben) foll, ift in ber Regel auf Bucerbegleitschein I abzufertigen. Die Bestimmungen bes Bereinszollgeseges und feiner Ausführungsporschriften in Bezug auf bas Berjahren mit Begleitschein I finden auf die Buderbegleitscheine I entsprechenbe Anwendung (§ 39) 2. Steuerfreie Rieberlagen werben nach naberer Borichrift des Bunbesraths zugelaffen, um 1) für unversteuerten Buder und für Fabritate, welche unter Berwendung unversteuerten Zuders zur Aussuhr gestellt sind, die Erhebung der Zudersteuer auszusen; 2) auf Fabritate, welche unter Berwendung versteuerten Zuders zur Aussuhr hergestellt sind, die Bergstung der Zudersteuer für die verwendete Zudermenge vorweg zu gewähren. Bei Entnahme bon Fabritaten aus ber fteuerfreien Rieberlage in ben freien Bertehr ift ber barauf vergutete Betrag jurudjugahlen (§ 40).

Fabriten, welche versteuerten inländischen Buder weiter bearbeiten (a. B. raffiniren), fowie Fabriten bon Stärtezuder und ahnliche find ber Steuerbehorbe anzumelben

und unterliegen ber jeberzeitigen Revifion (§ 42).

Die Defraudation der Zudersteuer ift vollendet, schon burch das Unternehmen (den Berfuch), a) die Buckersteuer zu hinterziehen, ober b) eine Bergutung ber Budersteuer ober einen Bufchug's ju erlangen, welche nicht ober nur in geringerer Hohe zu beanspruchen waren , ober c) die Rückahlung einer Bergütung der Zucker-fleuer ober eines Zuschusses zu umgehen (§ 43). In gewissen Fällen, so z. B. wenn ohne Anmelbung des Betriebes Zucker hergestellt ober nicht angemeldete Gerathe in einer Buderfabrit ober in anderen als ber angegebenen Beife benutt werben, wenn Buder unbefugter Beife entfernt ober wenn benaturirter Buder wieber jum menfchlichen Genuffe geeignet gemacht wirb, gilt bie Defraudation ohne Weiteres als vollendet (§§ 44, 46). Der Defraudation wird es gleich geachtet, wenn Jemand Buder, bon bem er weiß ober ben Umftanben nach annehmen muß, bag binfichtlich beffelben eine Defraudation der Buckersteuer verübt worden ift, erwirbt ober in Umfat bringt (§ 45).

<sup>1</sup> Die erstmaligen Kosten solcher Einrich:
tungen werden nach näherer Borschrift ber §§ 8,
9 und 11 bes Gesetzes aus der Reichskasse erkattet.

3 Siehe weiter unten.
4 Bei einer Neberschreitung bis zu 1/2 0/0 findet eine Bestrafung nicht statt.
5 Siehe weiter unten.

<sup>2</sup> Siehe weiter unten.

Die Strase ber Defraubation ift wie in ben vorgeschilberten Fallen bas Bierfache, im Rudfalle bas Achtsache bes hinterzogenen Betrages (§§ 47, 48). Beim

Rudfalle tann baneben auf haft ober Gefängnig ertannt werben.

Der Inhaber der Fabrik ober ber Fabrikleiter versallen als solche, unabhängig von der Berfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Gelbstrase von 500 bis 5000 Mark, wenn aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Borrichtungen zum Zwed der Herstellung oder Ausbewahrung von Zuder ermittelt werden, und in eine Gelbstrase von 25 bis 250 Mark, wenn ein amtlicher Berschluß verletzt wird — vorausgesetzt, daß diese Zuwiderhandlungen sestgestelltermaßen mit ihrem Willen oder Wissen verübt sind (§§ 54, 55). Wird der Inhaber einer Zuderssabrik im Rücksalle wegen Desraudation bestrast, so ist ihm zu untersagen, außer mit besonderer Genehmigung der Steuerbehörde die Zudersabrikation jemals wieder auszuüben oder durch Andere zu seinem Bortheil ausüben zu lassen spenals wieder zuschaber von Zudersabriken, sowie andere Gewerbes und Handeltreibende haften sür Personal und ihre Hausgenossen hinsichtlich der Gelbstrasen, in welche diese Versonen wegen Berletzung der Borschriften über die Besteuerung des Zuders versurtheilt sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zudersteuer nach näherer Borschrift des § 58.

Die Strasversolgung von Defraubationen verjährt in drei, die von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre (§ 6). In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen diese Gesetzes, in Betreff der Strasmilderung und des Erlasses der Strase im Gnadenwege kommen die Borschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Bersahren gegen die Zoll-

gefete beftimmt (§ 62).

Neben der Berbrauchsabgabe wird eine Betriebs fleuer erhoben, und zwar von dem in einer Zuckersabrik zur steuerlichen Absertigung gelangenden Zucker, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgesertigten Mengen bis zu 4 Millionen Kilogramm 0,10, von 4 bis zu 5 Millionen 0,125 und so fort von 1 Million bis zu 1 Million um je 0,025 Mark steigend für je 100 Kilogramm beträgt (§§ 65, 70 ff.). Ferner wird für jede Fabrik nach näherer Anordnung des Bundesraths ein bestimmtes jährliches Contingent sehrecket (§ 65, Abs. 2), bei dessen Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Contingent übersteigende Zuckermenge um einen weiteren Steuerzuschlag von 2,50 Mark sür je 100 Kilogramm erhöht. Eine Besreiung oder Bergütung sindet bei der Betriebssteuer, bezw. dem Zuschlage nicht statt. Die Betriebssteuer (ber Zuschlag) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt (§ 69).

Im Falle ber Aussuhr bes Zuders ober (was dem gleichsteht) der Riederlegung in einer öffentlichen Riederlage ober einer Privatniederlage unter amtlichen Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm wird ein Aussuhrzuschuß gewährt, welcher a) für Rohzuder von mindestens 90 % Zudergehalt und raffinirten Zuder von unter 98, aber mindestens 90 % Zudergehalt 2,50 Mark, b) sür Candis und Zuder in weißen, vollen, harten Broden, Blöden, Platten, Stangen, Würseln oder weißen, harten, durchscheinenden Artstallen von mindestens 99½ % Judergehalt, alle diese Zuder auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aussicht, 3,55 Mart, c) für alle übrigen Zuder von mindestens 98% Zudergehalt 3 Mart für je 100 Kilogramm beträgt. Bei der Aussiuhr von Zuderwaaren kann der Bundesrath Aussuhrzuschüsse gewähren lassen (§ 77). Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Aussuhr oder Riederlegung (§ 78). Die Aussuhrzuschüsse (sog. Exportprämien) können vom Bundesrath ermäßigt oder ausgehoben werden, wenn Solches in anderen, Kübenzuder erzeugenden Staaten geschieht. Der Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstage, sosern er versammelt ist, sosort, anderensalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Der Beschluß ist außer Krast zu sesen, sobald der Reichstag dies verlangt (§ 79).

Der Eingangszoll für festen und flüffigen Zuder jeder Art beträgt 40 Rad für 100 Kilogramm. Unter "Zuder" werden hierbei auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuderabläuse (Sprup, Melasse) verstanden. Ebenso hoch ist der Eingangszoll

für natürlichen ober kunftlichen Sonig (§ 80).

## § 38. Die Bölle1.

Die wirthschaftliche Einheit des Deutschen Reiches, soweit fie überhaupt besteht, war im Wesentlichen schon lange vor bessen Errichtung vorhanden. Sie wurde burch bie Bollvereinigungsvertrage, beziehungsweise bie zu biefen ergangenen Anschlußvertrage geschaffen . Obgleich bas Berhaltniß unter ben Mitgliedern bes Deutschen Boll- und handelsvereins rechtlich nur ein vertragsmäßiges und ein funbbares war, fo beftand boch thatfachlich, außer für Breugen, für teinen Bertragegenoffen auch nur die entferntefte Möglichkeit, fich bem Bollverbande zu entziehen. Thatfachlich übte Preußen, gerade weil die Bertrage kindbar gewesen find, durch Geltend-

machung ber Runbigung eine gerabezu absolute Berrichaft aus 8.

Das Bollvereinsverhältniß ber jum Norbbeutichen Bunbe gehörigen Staaten wurde burch bie Berfaffung biefes Bunbes aus einem vertragsmäßigen ein verfaffungsmäßiges, aus einem tunbbaren ein untunbbares, aus einem, außerlich unb juriftifc betrachtet, auf bem Grundfage ber Gleichberechtigung berubenbes ein folches, in welchem Preußen bezüglich aller Gefete, Berordnungen und Einrichtungen bas Recht des Beto gegen jede Aenderung und ferner das Recht der Controle erhielt. Da es einerfeits biefe Rechte schon fruher hatte — jeber Staat hatte ein jolches Beto und bas Recht ber Controle —, ba es andererseits aber bas Recht verlor, burch Geltenbmachung ber Kündigungstlausel die übrigen Staaten nach feinem Billen gu zwingen, fo bedeutet die Umgestaltung bes Bollbereinsrechts burch bie Berfaffung eine große Conceffion Breugens an bie Allgemeinheit.

Die Bereinigung der fübbeutschen Staaten mit bem Rordbeutschen Bunde erfolgte burch ben Bollvereinigungebertrag vom 8. Juli 1867 (B.-B.-BL 1867, S. 81) 4, nebst Schlufprotofoll vom gleichen Tage (B.-G.-Bl. 1867, S. 107), zunächst nur vertragsmäßig, nur auf Zeit (zunächst 12 Jahre) und nur kandbar.

Durch bie Errichtung bes Deutschen Reiches ift auch bie Bereinigung mit ben

füdbeutschen Staaten eine verfaffungsmäßige und unfundbare geworden.

Die Reichsverfaffung bestimmt nun in ihrem Art. 83 die Zoll- und Sandelseinheit bes Deutschen Reiches, mit bem hinzufugen, bag bas beutsche Bebiet umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, also ein gegen das Ausland selbstständiges und abgeschloffenes Gebiet sein soll. Zu dem Gebiete des Deutschen Reiches ist seit dem Gesetz vom 17. Juli 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 825) auch Elsaßs othringen getreten. Zu diesem Gebiete gehören nicht die Kolonien und Schukgebiete bes Deutschen Reiches, auch nicht ber Meeressaum bis zur Entfernung bon brei Seemeilen, welcher fonft jum Staatsgebiet gehort 5, noch unbedingt bie fog. Ruftengewäffer . Bielmehr gilt folgende Sondervorschrift in § 16 des Bereins-zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317): "Die Landesgrenzen gegen bas Bereinsausland bilben bie Bollgrenze ober Bolllinie 7.... Wo bas Bereinsgebiet burch bas Meer begrenzt wird, bilbet bie jedesmalige ben Wafferspiegel begrengende Linie bes Landes die Rolllinie's. Das Gleiche gilt, wo bas Bereinsgebiet an andere Gewäffer grenzt, sofern beren Stand von Ebbe und Fluth's abhängig ift . . . . . " Zum Zollgebiet gehört bis auf Weiteres nicht die Insel

<sup>1</sup> Literatur: Friedrich Lift, System der nationalen Oekonomie, Rebenius, Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zustunft, 1835, Aegibi, Aus der Borzeit des Bollparlaments (1865), Roscher, Jur Gründungsgeschichte des Deutschen Zollvereins, 1870, d. Treitsche, in den Breuß. Jahrbüchen 1872 u. 1873, L. Rühne, Neber den Deutschen Zollverein, Berlin 1836, Roscher, Geschichte der Rationalökonomie, Weber, Der Deutsche Bollverein, L. Aust., 1872; das oft citirte Werk don Fasten berg-Packisch, Die Geschichte des Bollvereins, 1869, ist vollständig aus älteren Werken, Dieterici u. A., abgeschrieben.

<sup>\*</sup> Siehe oben G. 13.

<sup>\*</sup> Siehe oben S. 16.

Siehe oben S. 33. Siehe oben S. 71.

Bgl. v. Lifgt, Bollerrecht, G. 52 f. 7 Die Ausnahmen fiehe weiter unten.

<sup>\*</sup> Die Ausnagmen seige weiter unten.

8 Rünftliche, in bas Waffer hinausreichenbe
Anlagen (Molen, Damme u. f. w.) gelten als
feftes Land (Bundesrathsbeschluß vom 23. Dez.
1869, Preuß. Abgaben-Centralbl. 1870, S. 8,
Nr. 2).

Bei Ueberschwemmungen ift die gewöhnliche

Fluthlinie als Bollgrenze ju betrachten; f. ben in Anm. 8 angezogenen Bunbesrathsbeichluß.

Belgoland. In § 2 bes Gefetes, betreffend die Bereinigung von Belgoland mit bem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.-G.=Bl. 1890, G. 207) ift nämlich vorgeschrieben: "Dit bem Tage ber Ginverleibung in ben preußischen Staat tritt die Berfaffung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Ab-ichnitts VI über das Boll- und handelswefen, auf der Infel in Geltung. Bu ben Ausgaben bes Reichs tragt Preußen für bas Gebiet ber Infel burch Bablung eines Averfums nach Maggabe bes Artitels 38 Abfat 3 ber Reichsverfaffung bei." Diese Ausschließung Helgolands aus dem Zollgebiete gründet i fich auf Art. XII, Rr. 5 bes zwischen bem Deutschen Reiche und England u. A. wegen Belgolands abgeschloffenen Bertrages, wonach ber auf ber Insel geltende Zolltarif bis jum 1. Januar 1910 nicht erhöht werden darf. Bon dem genannten Tage ab stehen ber Aufnahme ber Infel in das Bollgebiet rechtliche Bebenten nicht entgegen.

Ueber fernere Ausnahmen enthalten Art. 83, Abf. 1, Sat 2 und Art. 34 ber Reichsverfaffung Borfchriften. An ersterer Stelle beißt es: "Ausgeschloffen bleiben bie wegen ihrer Lage jur Ginichliefung in Die Bollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile." Die hiernach bon ber Bollgrenze ausgeschloffenen Gebiete waren in Art. 6, Biff. 1 und 2 bes Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81) aufgezählt. Hierbei tam in Frage, ob ber Ginfcluß folcher Gebiets-theile in die Zollgrenze burch Gefet ober burch Berordnung erfolgen burfte und erfolgen barf. Da indeß Art. 6 bes Bertrages bom 8. Juli 1867 jum Schluffe wortlich lautet: "Der Bunbesrath bes Bollvereins beschließt alsbann (namlich nach Aufhören ber bezüglichen Grunde) über ben Zeitpuntt, an welchem bie Beftimmungen ber Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in biefem Staate ober Gebietstheile in Birfamkeit treten", da ferner nach Art. 7, Ziff. 2 ber Reichsversaffung der Bundesrath bie zur Ausführung der Berfassung, also auch des Art. 33, nothwendigen Berordnungen zu erlassen befugt ist<sup>8</sup>, so muß angenommen werden und ist von der Praxis angenommen worden, daß Gebietstheile ohne Gesep, ohne, ja selbst wider ben Willen des betreffenden Bundesftaats, durch Beschluß des Bundesraths in das Bollgebiet eingeschloffen werden konnen . hervorzuheben ift noch, bag nur wegen ber geographischen Lage, nicht aus anderen Grunden, Bollausichluffe jugelaffen find. Sodann ift aus den Worten "ausgeschloffen bleiben" zu folgern, was auch in der Praxis nie bestritten ift, daß aus Gebietstheilen des Deutschen Reiches, die innerhalb ber Bollgrengen liegen, neue Bollausschluffe — außer burch ein Art. 33 abanbernbes Reichsgeset - nicht geschaffen werben tonnen.

Bon ben in Art. 6 bes Bollvereinigungsvertrages aufgeführten Bollausichluffen find die meiften inzwischen in bas Bollgebiet eingeschloffen worben, fo Altona burch Beschluß vom 22. Mai 1880, die untere Elbe bis Curhaven durch Be-

schluß vom 14. Juni 18805.

Art. 34 ber Reichsversaffung lautet: "Die Sanfestäbte Bremen und Samburg mit einem bem 3med entsprechenben Begirte ihres ober bes umliegenden Bebietes bleiben als Freihafen außerhalb ber gemeinschaftlichen Bollgrenze, bis fie ihren Ginfchlug in diefelbe beantragen." Zweifellos ftellt biefe Berfaffungsvorfchrift

Wein, Bier, Spiritus und Betroleum erhoben; fiehe auch Senbel, Comm., S. 227.

\* Siehe oben S. 200 f.

1 Siehe die amtliche Begründung in den schließen, und zwar, wenn das Aufdruch. des Reichstages 1890, Nr. 145, Anlage horen des Ausschließen, und zwar, wenn das Aufdruch. des Reichstages 1890, Nr. 145, Anlage horen des Ausschließen an eine Bedingung nicht geknüpft war, ohne Beschränkung, wenn das Aufhören des Ausschließen den Gintreten Aufhören des Ausschließes den dem Gintreten jchlusse zu beschließen, und zwar, weint das Auf-hören des Ausschlusses an eine Bedingung nicht geknüpft war, ohne Beschränkung, wenn das Aushören des Ausschlusses den dem Eintreten einer Bedingung abhängig gemacht war, nach dem Eintreten dieser Bedingung. Denn der Einschluß von Zollausschlüssen ist begrifflich eine Mahregel zur Aussihrung des Art. 33, Abs. 1 Der Verfasiung, deren formelle Auckissicheit war der Berfassung, beren sormelle Zulässigist nur in entgegenstehenden Sonderrechten ihre Grenze sindet." S. auch Seybel, Comm., S. 226, Laband, II, S. 859, Jorn, II, S. 785 f. Sin Berzeichniß der noch vorhandenen Zoll-

ausschluffe bei b. Auffeß, in hirth's Annalen

1893, S. 194.

<sup>4</sup> Hurft Bismard am 8. Mai 1880 in ben Sten. Ber. bes Reichstages 1880, S. 1270, Arnbt, Berordnungsrecht, S. 98 f. Zutreffenb bemerkt Delbrück, Art. 40 ber Reichsverf. S. 46: "In Beziehung auf alle Zollausschlüffe gilt das gemeine Recht, und dieses auf den Art. 33, 34, 40 und 7, Kr. 2 der Reichsverfaffung berubende gemeine Recht ist die Besugnis des Bunbesraths, über ben Ginichluf ber Bollaus-

bestimmte Rechte der beiden Städte fest, es ist somit der Fall des Art. 78, Abs. 2 ber Reichsverfaffung gegeben 1, b. h. es liegen Sonder-(Refervat-)Rechte bor. Daraus folgt nach ber Borfchrift in Art. 78, daß fie "nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeandert werden können", oder, wie Art. 34 sagt, daß die Sonder-(Freihafen-)Stellung außerhalb der Zollgrenze bestehen bleibt, "bis fie (die Hanseltädte) ihren Einschluß in dieselbe beantragen" 2. Wird ein folcher Antrag geftellt, fo tann ber Bundesrath biefen Ginfcluß ohne Buftimmung bes Reichstages (ohne Gefet) burch einfachen Befchluß bollziehen . Gin folder Bundesrathsbeschluß ftellt auch feine Aenderung des Art. 34 ber Reichsverfaffung bar, fondern eher bie (urfprunglich hinausgeschobene) Erfullung bes Artitels 38. hamburg beantragte und genehmigte im Bertrage mit dem Reichstangler bom 25. Mai 1881 unter gewiffen Wobalitäten den Anschluß seines Gebietes an das beutsche Bollgebiet. Rachdem biefer Bertrag bie Genehmigung bes Bunbesrathes gefunden hatte, beantragte das durch seinen Senat vertretene Hamburg auf Grund des Art. 84 der Reichsversaffung, sein gesammtes Staatsgebiet, mit Ausnahme eines Theils von Curhaven und eines naber bezeichneten Freihafengebietes in ber Stadt hamburg, in die gemeinschaftliche Bollgrenze einzuschließen, welchem Antrage ber Bunbesrath Folge gab . Der unbebingte Ginfcluf hamburgs in bas Zollgebiet wurde burch ben Bunbesrathsbefchluß vom 15. Oftober 1888 vollzogen 5. Rur wegen bes Bufchuffes, welchen bas Reich zu ben Roften bes Unfcoluffes (namentlich zu ber Errichtung zollfreier Entrepots) vertragsmäßig geben sollte, war die Zustimmung des Reichstages nothwendig, und erging das Geset, betreffend die Ausführung des Anschluffes der freien und Hansestadt Samburg an bas beutsche Zollgebiet, vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 39). Art. 34 gab ein Sonderrecht nur insoweit, daß die hansestädte mit einem entsprechenden Theile ihres oder des umliegenden Gebietes nicht ohne ihren Antrag in das Zollgebiet eingeschloffen werben burften. Bezüglich ber Abgrenzung bes "zwedentsprechenden Bezirts" war ein Sonderrecht nicht gegeben; folglich fiel diefelbe unter bas gemeine Recht, alfo unter die Borfchrift in Art. 7, Biff. 2, alfo innerhalb ber Befugniß bes Bunbesraths. Diefer allerdings beftrittene Rechtszustand ift durch § 1 bes Befetes vom 16. Februar 1882 (R.B. Bl. 1882, S. 89) bahin geandert, daß bas nunmehrige Freihafengebiet in feiner ganzen Ausbehnung und in feinen einzelnen Theilen nur auf Antrag hamburgs in bas Bollgebiet eingeschloffen werden barf. § 1 lautet nämlich: "Auf bas Freihafengebiet der hansestadt hamburg, welches burch ben Antrag berfelben auf Ginfchluß in die gemeinschaftliche Bollgrenze nicht berührt wirb, findet Artifel 34 ber Reichsverfaffung fortbauernb Anwendung" 6.

In analoger Beife wurde bas Gebiet ber hanfestadt Bremen an bie Bollgrenze angeschloffen; ausgenommen find — und tonnen nur auf Antrag Bremens angeschloffen werden — die hafenanlagen in Bremerhaven, die baran grenzenden Betroleumlagerplage und im Nordweften ber Stadt Bremen am rechten Beferufer ein gewiffer jollficher umgrenzter Begirt. Wegen der Roften erging das Gefet, betreffend ben Beitrag bes Reichs zu ben Roften bes Anfchluffes ber freien Sanfeftabt Bremen an bas beutsche Bollgebiet, vom 31. Marg 1885 (R.-B.-Bl. 1885,

**S**. 79).

XLVI, S. 494 ff. 4 Annalen bes Deutschen Reiches 1881, Mrnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

i Siehe oben S. 194 ff.

Siehe auch Fürst Bismard am 8. Mai 1880 im Reichstage (Sten. Ber. 1880, S. 1270), Delbrück, Art. 40, S. 46, G. Meher, Berwaltungsrecht, II, § 281, u. A. m.; anderer Ansicht Hauf, Bertragsmäßige Clemente, S. 200 ff. Die Frage hat jeht kaum noch praktische Bedeutung.

Arn bt, Berordnungsrecht, S. 98, Delsbückeit, c. S. 46, Laband, II, S. 861; vgl. auch die Erdrterungen in den Preuß. Jahrbüchern, XLVI, S. 494 ff. 1 Siehe oben G. 194 ff.

**S.** 489 ff.

<sup>5</sup> Reiche Centralbl. 1888, S. 913. 6 Siehe auch Sephel, Comm., S. 24. Daß nicht bloß ein Antrag, fonbern eine Berfaffungs: nicht viol ein antrag, jonvern eine verjussungsänberung zur weiteren Aushebung des verdliebenen Freihafengebietes ersorderlich sei, was Windthort am 20. Januar 1882 (Sten. Ber. des Reichstages S. 790) aussprach, ist offenbar irrthümlich; siehe auch Laband, II, S. 682. Was § 1 des Gesetze vorschreibt, kann nicht aus Art. 84, sondern aus dem Staatssertvoge gestalgert werken. vertrage gefolgert werben.

Der Anschluß Bremens wurde thatsächlich erst im Jahre 1888 perfect. Daß bie bremischen Zollausschlüsse nicht ohne den Antrag Bremens ausgehoben werden können, ist zweisellos. Dagegen sehlt eine Vorschrift, welche dem § 1 des Geses wegen Hamburgs vom 16. Februar 1882 entspricht. Daraus könnte an sich gesolgert werden, daß über die nähere Abgrenzung des verbleibenden zollsreien Gebiets der Bundesrath die näheren Ausssührungsvorschriften tressen dars. Indeß muß diese Folgerung als nicht zutressend gelten, weil das verbliedene zollsreie Gebiet verstrags mäßig sestgesett ist, also ohne Vertragsverletzung nicht einseitig verkürzt werden kann.

Bu ben in Art. 6 bes Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 beseichneten Exclaven gehörten auch die Hafenanlagen bei Geeftem und e. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Preußen ein Sonderrecht auf diesen Zollausschluß in dem Sinne hat, daß er nur mit seiner Zustimmung abgeandert werden kann. Die Frage erledigt sich von selbst dadurch, daß ein Bundesrathsbeschluß schon nach der allgemeinen Borschrift in Art. 37, Abs. 2 der Reichsversaffung gultig

nur unter Buftimmung Preugens ergeben tann.

Die Unterelbe mit den darin befindlichen Elbinseln ist durch Beschluß des Bundesraths vom 8. Dezember 1881 (Reichs-Centralbl. 1881, S. 464) in das Zollgebiet eingeschlossen. Zweisellos war hierzu der Bundesrath nach den obigen Aussuhrungen, namentlich mit Rücksicht auf Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung, an sich besugt. Es war indeß bemängelt worden, daß darin ein Verstoß gegen die Elb-Schiffahrtsalte vom 23. Juni 1821 (Preuß. Ges.-S. 1822, S. 10) liege, weil diese Afte die völlige Abgaben-, also auch die Zollfreiheit der Schiffahrt auf der Unterelbe zusicherte. Diese Bemängelung war ungerechtsertigt, weil diese Afte höchstens den Vertragsgenossen, nicht aber den Reichsunterthanen einen Einspruch hätte geben können.

Auf ber anderen Seite geht das beutsche ZoU- und Handelsgebiet über das Deutsche Reich hinaus. Das Großherzogthum Luxemburg hatte sich schon durch Bertrag vom 8. Februar 1842 bem Zollverein angeschlossen und biesen Bertrag am 20./25. Oktober 1865 erneuert. Der Anschluß war erfolgt an das "Zollpstem des Königsreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verdündeten Staaten". In der Uebereinkunst vom 11. Juni 1872 wegen Uebernahme der Berwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahn verwaltung (R.-G.-Bl. 1872, S. 330), § 14, ist bestimmt, daß dieses Bertragsverhältniß nicht vor dem 31. Dezember 1912 gekündigt werden kann. Uebrigens hatte Luxemburg weder im Zollverein in Zollangelegenheiten eine Stimme besessen, noch besitzt es eine solche im Deutschen Keiche. Es wurde und wird, soweit eine Bertretung im rechtlichen Sinne überhaupt besteht, durch Preußen vertreten.

Zum Zollgebiete gehört sodann bie tiroler (österreicher) Gemeinde Jungholz, welche durch Staatsvertrag zwischen Bapern und Oesterreich vom 3. Mai 1868\* bem bayerischen Zolls und indirekten Steuerspsteme angeschlossen ist. Endlich ift durch Bertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreichsung arn vom 2. Dezember 1890 (R.-G.-Bl. 1891, S. 59) die vorarlberger Gemeinde Mittelsberg dem Zolls und indirekten Steuerspstem des Reiches, sowie der bayerischen

Bier- und Effigbesteuerung angeschloffen worben 4.

Neue Zollanschlüsse können, ba Art. 2 bes Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 nur von den bestehenden Zollanschlüssen spricht, nicht einseitig durch die einzelnen Bundesstaaten, sondern nur durch Reichsgesetz, bezw. auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung ersolgen. Handelt es sich um den Einschluß in das Zollgebiet, so liegt eine Veränderung des Art. 83, Abs. 1 der Reichsversassung dor, d. 4. es bedarf eines versassungsändernden Gesetzes.

<sup>1</sup> Reichs Centralbl. 1888, S. 914. 2 Siehe auch Laband, II, S. 863. 3 Sehbel, Comm., S. 225. 4 Sehbel, Comm., S. 225. 5 Auch R. Delbrück, Art. 40, S. 8 f., Sepbel, Comm., S. 225, G. Meyer, Berwaltungsrecht, II, S. 323.

<sup>\*</sup> Senbel, Comm., S. 225. II, S. 923. \* Senbel, l. c. \* Siehe Hänel, I, S. 670, und Senbel, Gebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 670; Comm., S. 225.

In der Borichrift, daß Deutschland ein Boll- und handelsgebiet bilbet, ift enthalten, bag bie Waaren eines jeben Bunbesftaates (außer aus beffen Bollausschluffen) in jedem anderen Bundesftaate bezüglich der Berzollung und Berfteuerung wie einheimische gelten, also gleich behandelt werden (Reichsversaffung Art. 33, Abs. 2). Daraus folgt sodann, daß Binnenzölle eines Bundesftaates, wie der Gemeinden ausgeschloffen find 1, und daß aus dem Bollauslande tommende Baaren in allen Bundesstaaten der nämlichen (Reichs-)Abgabe unterliegen, und daß umgekehrt die Bedingungen fur die Ausfuhr gollinlandischer Baaren, aus welchem Bundesftaate fie auch fein mogen, die gleichen find. Im Intereffe ber Boll- und Handelseinheit liegt es, daß vom Reiche verzollte Gegenftande nur noch in beschränktem Mage einer Berbrauchsabgabe durch die Bundesstaaten und Gemeinden unterliegen, und daß auch fonft die Landes- und Communalabgaben nicht bloß von den zollausländischen, sondern auch von den zollinländischen Confumartikeln möglichft eingeschrantt und jebenfalls gleiche find. Daraus erklart fich, bag bie freie Berfügung ber Bundesftaaten wie ber Gemeinden namentlich bezüglich ber Befteuerung von allgemeinen Gebrauchsgegenftanden erheblich beschränkt ift (Art. 2 bis 7 bes Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867). Ferner bedingt bie Boll- und Sandelseinheit, daß Chauffee- und Brudengelber, fowie ahnliche Abgaben in allen Bundesstaaten ohne Rudficht auf Die Staatsangeborigteit ber Benuter der Chauffeen, Bruden u. f. w. gleichmäßig und möglichft niedrig bemeffen find (Bollvereinigungsvertrag bom 8. Juli 1867, Art. 22). Endlich folgt aus biefem Principe, daß die Organisation der Berwaltung für die Bolle und die gemeinschaftlichen Berbrauchsfteuern nach gleichen Grundfagen in allen Bundesftaaten geregelt wird (Art. 19 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867), daß eine Ueberwachung der Erhebung und Berwaltung der Bolle und gemeinschaftlichen Berbrauchssteuern — eine wechselseitige ober eine reichsseitige — stattfindet (Art. 86 ber Reichsverfaffung), daß auch die gleichen Normen über Beftrafung und Berfolgung ber Bergeben und Uebertretungen wiber bie Boll- und Steuergefete gelten, bag bie Strafen wirtungsvoll bemeffen find (Bereinszollgefet §§ 134 ff. u. f. w.), und baß bas Strafverfahren energisch, zweddienlich und mit wechselseitigen Rechtsbulfen ausgerüftet ift 2.

Rechtlich wird die Zoll- und Handelseinheit gesichert durch die Ausschließlichkeit ber Reichsgesetzung (Art. 35 ber Reichsversaffung) "über bas gesammte Bollwefen — sowie über die Magregeln, welche in ben Bollausschläffen gur Sicherung ber gemeinsamen Zollgrenze ersorberlich find"8. Borschriften über bas Zollwesen find nun nicht blog in Reichsgesehen, sonbern schon im alteren Rechte enthalten. Es beftimmt nämlich Art. 40 ber Reichsverfaffung : "Die Beftimmungen in bem Bollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Rraft, foweit fie nicht durch die Borschriften dieser Berfaffung geandert find und so lange fie nicht auf bem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeanbert find."

Run bestimmt Art. 1, Abs. 2 biefes Bertrages vom 8. Juli 1867: "Bis babin bieiben bie Zollvereinigungs-Bertrage vom 22. und 80. Marz und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Ottober und 18. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebft ben zu ihnen gehörenben Separatartikeln zwischen ben vertragenben Theilen ferner in Araft, soweit fie bisher noch in Araft waren und nicht burch die folgenden Artikel abgeandert find 5."

<sup>1</sup> Bgl. hierzu § 8, Abf. 1 bes Bereinszolls gefetes bom 1. Juli 1869 und weiter unten.

Siehe oben S. 174.

<sup>4</sup> Das heißt, folange ber Bertrag läuft, zest also für immer, da durch Abschnitt VI ber Reichsverfaffung das Bereinsverhaltniß ein un-

über die Bilbung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins", und zwar der Bertrag vom 22. März 1833, dort Bb. I, S. 1 (A), ber vom 30. März 1833 (Anschluß von Sachsen), Bb. I, S. 112 (B), vom 11. Mai 1833 (Anschluß des Thüringischen Bereins), Bb. I, S. 177 (C), vom 12. Mai 1835 (Anschluß von Baden), Bb. II, S. 1 (D), vom 10. Seconder 1835 (Anschluß Kündbares Bertaffungsverhaltniß geworden ist.

Seie Berträge find abgedruckt in der bon Rassau, Bd. II, S. 200 (E), vom 2. Jan.

Sammlung der Berträge und Berhandlungen 1836 (Anschluß von Frankfurt), 2d. II, S. 269(F),

Wenn nun Vorfchriften bes alteren Rechts gemäß Art. 40 ber Reichsverfaffung in Geltung geblieben find, fo fragt fich, in welcher Eigenschaft bies ift, namlich, ob a) als Berfaffungs-, ober b) als einfache Gefeges-, ober c) als Berordnungsvorschriften, ob also ihre Abanderung zu erfolgen hat a) im Wege des verfaffungs. ändernben Gefetes, ober b) im Wege bes einfachen Gefetes, ober c) im Wege ber

Berordnung.

Auf das Ersuchen des Abgeordneten Laster am 7. Dezember 1870 1 nach einer authentischen Interpretation erwiderte Delbrud': "Der - Borredner geht mit Recht davon aus, daß er die Befammtheit berjenigen Abreden, welche hier bezeichnet find als der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, für sehr um-fangreich halt. Es ift diese Gesammtheit von Berabredungen zum Theil adminiftrativer Ratur, jum Theil legislativer und jum Theil verfaffungsmäßiger Ratur. Ich glaube mit bem Inhalt diefer verschiedenen Berabredungen ziemlich genau betannt zu sein — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt, — ich würde aber glauben, daß ich selbst, wenn ich nur nach diesen Gesichtspuntten ben Inhalt bieser Berabredungen gruppiren sollte, lediglich nach meiner perfönlichen Auffassung, bagu boch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen wurde. Ich glaube, bag alsbann eine Berftandigung unter ben betheiligten Regierungen, ob diefe bon mir entworfene Subsumption richtig fei ober nicht, einen noch viel größeren Zeitraum erforbern wurde und namentlich baju führen tonnte, eine Menge von Fragen biscutabel zu machen, die von ber Art find, daß fie nur badurch zu Fragen werden, wenn man barauf geftogen wirb, fie als folche gu behandeln. Bei ber Redaction bes Artifels ift man babon ausgegangen, daß eine Erichöpfung ber Materie, also eben eine solche Classification ber einzelnen Bestimmungen in ber That mit ben größten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit bem bavon zu erwartenben Rugen taum im Berhaltniß fteben wurben. Benn hier Art. 78 mit in Bezug genommen ift, fo hat bas barin feinen Grund, bag in der That in ben Bollvereinigungsvertragen Bestimmungen enthalten find, welche fich ihrer gangen Ratur nach, und wenn man fie betrachtet vom Standpuntte ber Bundesverfaffung aus, unzweifelhaft als folche barftellen, die nicht im Wege ber einfachen Gefetgebung werben abgeanbert werben tonnen. Um nur ein Beifpiel anzuführen : es enthalt ber Bollvereinsvertrag bie Bestimmung, bag, tropbem, bag bie Bollvereins-Ginnahmen gemeinschaftlich find, die Strafgefalle, die Erlofe aus Confiscationen ben einzelnen Staaten gehoren als Früchte ber Jurisdictionen; es ift ferner in diesen Berträgen das Begnabigungs- und Strafverwandlungsrecht in Fällen bon Bollvergeben ben Regierungen ber einzelnen Staaten vorbehalten. Es find bas Bestimmungen, welche, wenn man fie andern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfaffungsmäßige zu behandeln fein wurden. 3ch fubre bier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gebante bei ber Rebaction bes Artitels obgewaltet hat. Alle bie einzelnen Bestimmungen, bie nach meiner Anficht unter ben Artikel 78 fallen, aufzuführen, bin ich augenblicklich nicht im Stande, und ich glaube auch, bag es infofern nicht bon enticheibendem Intereffe für die Beschlugnahme sein wurde, als ich in biefer Beziehung, und wenn ich auf Ginzelheiten diefer Art eingehen wollte, boch immer nur meine perfonliche Meinung fagen tonnte."

Der Abgeordnete Diquel erwiderte8, daß die Erflarung "eigentlich boch nur fehr wenig" befriedigen tonne, daß auf die Dauer die Frage, welche Beftimmungen als verfaffungsmäßig und welche als einfache Gefete anzusehen feien, nicht dunkel und zweifelhaft bleiben burje, und bag bem beutschen Reichstage ein Bervollftanbigungs

vom 6. Mai 1841 zwischen allen bamaligen Zollvereinsstaaten, Bb. III, S. 1 (G), vom 19. Ottober 1841 (Anschluß von Braunschweig), Bb. III, S. 214 (H), vom 13. November 1841 (Anschluß von 13. November 1841 (Anschluß von 13. November 1841 (Anschluß von 14. April 1853 zwischen von 4. April 1853 zwischen von 5. 126.

gesetz vorgelegt werden muffe, wonach klargestellt wird, was als Theil der Berfaffung und mas als Gefete angefeben werde.

Ein folches Bervollständigungsgeset ift nicht ergangen, indeg behandelte Dr. Rubolph Delbrud bie aufgeworfene Frage in ber bantenswerthen, bereits

mehrfach angezogenen Schrift: "Der Artitel 40 der Reichs-Berfaffung 1."

Zweisellos find die unmittelbaren Borschriften des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in allen Theilen nicht Berordnungs-, fondern Gefetesrecht. Dies erhellt aus bem Umftanbe, daß ber Bertrag als Gefet im Rorbbeutschen Bunde wie in den fudbeutschen Staaten, nämlich unter Buftimmung ber gefetsgebenden Rorpericaften, beschloffen und bom Raifer und ben Landesherren als Gefet in ben Gesetblättern verkundet worden ift. Eine Abanderung der unmittelbaren Borfchriften bes Bollvereinigungsvertrages tann baber nur im Gefegeswege und awar gemäß Art. 35 ber Reichsverfaffung nur durch Reichsgefet erfolgen. Gin folches ben Bertrag abanderndes Gefet ift am 27. Mai 1885 (R.-G.-BI. 1885, S. 109) ergangen. Duß bies als gewiß gelten, fo ift es boch fraglich, ob auch die in dem Bollvereinigungsvertrage angezogenen, als noch in Rraft bleibend bezeichneten Jollvereinigungsverträge vom 22. und 80. März und 11. Mai 1838, vom 12. Mai und 10. Dezember 1885, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 18. Rovember 1841, vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 nur

noch im Gefegeswege abgeandert werden burfen.

Delbrud (Artitel 40, 6. 5) ift ber Anficht, bag fur bie Bestimmungen bes ftaatsrechtlichen Charafters bie alteren Bereinsbertrage genügende außere Mertmale nicht barbieten. Die bei allen bor bem Jahre 1865 abgefchloffenen Bertragen beliebte Gintheilung bes Stoffes in offenen Bertrag, Separat-Artitel und Schluß. prototoll sei als solches Mertmal nur in sehr beschränttem Maße brauchbar. Diese Eintheilung, entstanden zu einer Zeit, wo das innere Staatsrecht der Bereins= staaten zu einer scharfen Sonberung zwischen Gesetz und Berwaltungsvorschrift teinen bringenden Anlaß gab — habe in der hauptfache auf der Borftellung beruht, welche in ben breifiger und vierziger Jahren über bas Dag herrichte, mit welchem bem Publicum die Renntnig von Staatsvertragen jugumeffen fei. Auch ber Bertrag vom 4. April 1858, obwohl unter veränderten Berhältniffen ab-geschloffen 2, habe fich von dem in neuen früheren Berträgen betretenen Wege noch nicht trennen konnen. Erft ber Bertrag vom 16. Mai 1865 habe eine Eintheilung bes Stoffes nach ftaatsrechtlichen Befichtspuntten versucht, und zwar feien die Berabredungen legislativen Charafters in den Bertrag aufgenommen, die Berabredungen von vorübergehendem oder bloß reglementarem oder administrativem Charafter in das Schlufprototoll verwiesen. Der Vertrag vom 8. Juli 1867 habe die Gefet gebung über die Gingangs. und Ausgangsabgaben und die Durchfuhr, über die innere Besteuerung bes Salzes, bes Rübenzuders und bes Tabads, über ben Schut bes Bollipftems gegen ben Schleichhanbel und ber inneren Berbrauchsabgaben, gegen Hinterziehungen, fowie die Gesetzebung über die in den Zollausschlüffen zur Sicherung ber gemeinschaftlichen Bollgrenze erforderlichen Magregeln bem Bundegrath bes Bollvereins und bem Bollparlament überwiesen und bem Bunbegrath die Beschlugnahme aber die zur Ausführung jener Gesetgebung dienenden Berwaltungsvorschriften und Einrichtungen übertragen. Im Uebrigen habe der Bertrag an dem staatsrechtlichen Charatter des bestehenden Bertragsrechts nichts geandert. Hieraus folgert Delbrück, bie Bermuthung spreche bafur, bag bie Bestimmung in ben offenen Bertragen bor 1865 und in ben beiben Bertragen von 1865 und 1867 ftaatsrechtlich Gefet und daß die Bestimmungen in den beiden Schlufprotokollen von 1865 und 1867 ftaatsrechtlich Berwaltungsvorfdrift feien.

Run ift zu beachten, daß Rechtsnormen sowohl in den offenen Bertragen wie in Schlufprotolollen, wie in ben von den Landesregierungen 8, fpater bom Bundesrathe, erlaffenen Borfdriften enthalten find, welche letteren beshalb ben Ramen

Berlin 1881, Berlag v. Leonhard Simion.

3 Auf Grund der Beschlüsse, welch Bollvereinsconferenzen gefaßt wurden. Erlaß ber Breugifchen Berfaffung ergangen ift.

<sup>3</sup> Auf Grund ber Beichlüffe, welche bei ben

"Berwaltungsvorschriften" tragen, weil fie nicht von ber "Gesetzgebung", fonbern von der "Berwaltung" erlaffen find 1. Die Borfchriften, wie Sals zu benaturiren ift , daß die fog. Kalifalze, und zwar unter welchen Bedingungen und Controlen, abgabenfrei find, unter welche Position bes Zolltarifs biefe ober jene Baare gu rechnen, wie das Tara- und wie das Nettogewicht ber eingeführten Waaren gu berechnen ift, bag in Ausnahmefällen Gegenftanbe bei Strafe ber Contrebande nicht ein- ober ausgeführt werben burfen, in welchen Fallen und unter welcher Controle die Durchfuhr zollpflichtiger Waaren zollfrei erfolgen barf, welche Tabacfurrogate geftattet und wie fie zu besteuern find, dies und Aehnliches find zweifellos Rechtsnormen.

Rach bem Inhalte ber Festsehung , also namentlich nach ber Gigenschaft, ob Rechtsnorm ober nicht, tann baber nicht gepruft und festgestellt werben, ob ber Gefetesweg nothwendig ober ob ber Berordnungsweg julaffig ift. Enticheibend tann daher nur die Form fein; Gefet ift, was von der Gefetgebung erlaffen und

als Gefes publicirt ift, Berordnung ift Alles, bei dem dies nicht zutrifft's. hierzu tritt nun noch ein Besonderes hinzu. Der Reichsgesetzer tann, soweit die Zuständigkeit des Reiches geht, Alles, was er will, regeln. Der Bundes-rath ober ein anderes Organ des Reiches kann eine Materie nur rechtswirksam regeln, wenn ihm bagu in ber Reichsverfaffung bezw. in Reichs- ober Bollvereinsgesetzen Ermächtigung ertheilt ift. Daraus folgt, daß die Rechtsvermuthung gegen die Berordnung spricht, und bag Berordnungen nur ftatthaft find, wo fich bie Statthaftigleit auf eine berfaffungs- ober gefehmäßige Ermächtigung fluben läßt. Der Bunbesrath barf gemäß Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung bie jur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Berwaltungsvorschriften und Einrichtungen treffen; Befegesvorfchriften barf er nicht erlaffen, auch vorhandene nicht abandern. Die "Bollgefege" mit Ginfclug ber "Bolltarife" und ber "Bollordnung", welche ftets formell "Gefete" waren , barf er baber nicht andern; ohne gefetliche Ermachtigung burfen weber Bufage noch Ausnahmen zu ben Gefeten getroffen werden 5. Der Umftanb, baß eine Materie als "Gefet, ober als offener "Bertrag" unter Buftimmung ber gefetgebenden Rorperichaften erlaffen und als "Gefet" verfundet ift, zeigt alfo, daß fie dem Berordnungswege unbedingt entzogen ift. Umftand, daß eine Materie in anderer Beise erlaffen und publicirt ift, bedeutet und zeigt an, daß ber Gefetgeber fie fur eine folche bes Berordnungsrechts, b. b. als Berwaltungsvorschrift, angesehen hat und als folche behandeln laffen will. Wie weit ber Befeggeber eine Materie feiner eigenen Regelung vorbehalten ober ber Berordnung (ber Berwaltung) überlaffen will, hangt bon feinem Ermeffen ab. Die vorübergebenben und wechselnden wie die mehr ausführenden, zuweilen alle minder wichtigen Rechtsborfchriften hat er meift bem Berordnungswege überwiesen.

Borfchriften legislativer Art, b. h. nur die als Gefet bom Gefetgeber erlaffenen Borfchriften der handels- und Bollvertrage, tonnen daher nur im Gefeteswege geandert werben; alle anderen Borfchriften aber, alfo bie, welche nicht in der form bon Gefegen ergangen find, insbesondere alle, welche in ben "Schlufprotokollen" au den Berträgen oder den Landesverordnungsblättern, 3. B. dem Preußischen Abgaben-Centralblatt oder im Reichs-Centralblatt, als "Berwaltungsvorschriften" ju diefen Berträgen bekannt gegeben find, tonnen dagegen im Berwaltungswege, d. h. bom Bundesrathe, und, (nur) wenn Solches besonders zugelaffen ift, von den Landesbehörden (ohne Gefet) geandert werden 6.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 200.

<sup>2</sup> Anficht von Laband, II, S. 856, G. Meher, Berwaltungsrecht, II, S. 321.
3 Siehe oben S. 162 und Dentschrift jum

Bollvereinsvertrage von 1865 ju ben Berhand-lungen bes Abgeorbnetenh. 1868, IV, G. 1358.

<sup>\*</sup> Siehe Arn bt, Berordnungsrecht, S. 46.

5 Lesteres ift in Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 (Preuß. Gef.-S.

<sup>1865,</sup> S. 641) noch befonders bestimmt.

O Diese Berordnungen sind unmittelbare; dies ergiedt die Brazis und folgt aus Art. 7, 3iff. 2 der Reichsversassung; l. auch Arndt, Berordnungsrecht, S. 100 ff. Hänel, Organissatorische Entwicklung, S. 71 ff., meint, das nur ein mittelbares Berordnungsrecht auf dem Gehiebe des Lauf, und Steuerweiens bestehe. biete bes Boll- und Steuermefens beftebe.

Die Bezugnahme des Art. 78 in Art. 40 der Reichsverfaffung ergiebt, daß in ben Bollbereinigungsvertragen auch Berfaffungsvorfchriften enthalten finb. Banel ift ber Meinung, bag negativ alle biejenigen Bestimmungen, welche nur folgerichtige Entwicklungen aus ben in ber Reichsverfaffung feftgeftellten Grundfagen, j. B. aus bem des Indigenats ober ber einzelftaatlichen Gelbftverwaltung im Boll- und Steuerwefen, find, fowie "alle biejenigen Bestimmungen, welche, wenn fie noch zu erlaffen waren, traft einer zutreffenden verfaffungsmäßigen Competeng bes Reiches erlaffen werben tonnten," Berfaffungsgefebe nicht feien, bag bagegen positiv nur biejenigen Bestimmungen ber Bollvereinsvertrage berfaffungsgefestliche feien, "welche außerhalb bes Umfanges eines burch bie Reichs-verfaffung angeordneten Grundsages und außerhalb einer burch bie Reichsverfaffung begrundeten Competeng des Reiches jur Gefetgebung liegen". Diefer Anficht ift au wiberfprechen. Gin logifcher Unterfchied zwifchen Berfaffungs- und einfachen Gefegen besteht nicht. Es hangt vom Ermeffen ber oberften Staatsgewalt ab, ob fie eine Materie ber Berfaffung ober bem einfachen Gefete überweifen will 2. Entfcheibend ift daher, ob eine Materie in die Berfaffungsurtunde Aufnahme gefunden hat ober nicht. Im vorliegenden Falle handelt es fich um die Frage, wie weit Borfchriften, die in den Berfaffungstegt nicht aufgenommen, fondern in diefem nur angezogen find, baburch ben Charafter bon Berfaffungsvorschriften erlangt haben. Man tonnte behaupten, daß fie in ihrer Gesammtheit burch die Borfchrift in Art. 40: "bleiben in Rraft" Berfaffungsbeftimmungen geworden find. Dies wiberspricht aber offenbar der Absicht der Bersaffung; denn sonst ware in Art. 40 nur Art. 78, nicht Art. 7 angezogen worden. Es widerspricht auch der Natur der Sache, ba es nicht ber Wille ber Berfaffung gewesen sein tann, alle, auch bie unwichtigen Borfchriften ber Bertrage als Berfaffungsrecht hinzustellen. Es wiberfpricht auch ber Ertlarung, welche Delbrud am 7. Dezember 1870 abgegeben hat". Art. 40 hätte enblich eine andere Fassung erhalten müssen, wenn er sagen wollte, daß die neuen Boll- und handelsvertrage in ihrem gangen Inhalte Berfaffungsrecht geworden find. Art. 40 fagt eben nur, daß fie bis gur Aenderung in Rraft bleiben. Daß im Wege bes verfaffungsanbernben Gefetes (Art. 78) Alles geandert werben tann, ift felbftredend. Daber batte Art. 40, wenn er ben Berfaffungscharatter ber Bertrage angenommen und feftgeftellt wiffen wollte, ben Bufag: "jo lange fie nicht auf dem Art. 7 bezw. 78 bezeichneten Wege abgeanbert werben" fortlaffen muffen. hiernach find nur die Beftimmungen ber Boll- und Sandelsvertrage Berfaffungsvorschriften, welche in der Reichsverfaffung behandelte Borfchriften abandern ober erganzen.

Die Borfchriften, daß weitere, innere Abgaben auf ausländische Erzeugniffe ober baß Ausfuhrprämien nach bem Inlandes unterfagt find, ober baß Boll- und Steuerftrafen den Einzelftaaten zusteben 6, die Borfchriften über Chauffeegelber 7, die Borfchrift, daß das Recht zum Erlaffe ober zur Milberung von Strafen wegen ZoU- und Steuervergeben den Einzelftaaten zusteht, find verfaffungsmäßige; denn in allen diesen Borschriften find Erganzungen bes Art. 35 zu finden 8. Bu bem gleichen Ergebniffe gelangt man noch aus einer anderen Erwägung: Die Reichsverfaffung betrifft die Abgrenzung ber Buftanbigfeit ber Ginzelftaaten vom Reiche, fie hat jum Inhalte bie Befugniffe, welche die Einzelstaaten der Gesammtheit übertragen. Die Rechtsvermuthung fpricht für die Buftandigkeit ber Gingelstaaten und gegen die Buftandigkeit bes Ohne verfaffungsanderndes Gefet tann teine Zuständigkeit eines Einzelsem Reiche übertragen werden. Daraus folgt, daß, um den Ginzels ftaates dem Reiche übertragen werden. ftaaten bas ihnen in ber Reichsverfaffung bisher belaffene Recht auf bie Er-trage ber Boll- und Steuerftrafen ober bas Recht auf Begnabigung ober auf Erlaß folder Strafen fortzunehmen, um in weiterem Umfange, als es

<sup>1</sup> Reichsftaatsrecht, G. 55 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe oben S. 186. <sup>8</sup> Siehe oben S. 356. <sup>4</sup> Art. 5, Ziff. 1 bes Bertrages vom 8. Juli

<sup>5</sup> Art. 5, Rr. II, § 4 bafelbft.

<sup>6</sup> Art. 18 baj. 7 Art. 29 baj.

<sup>8</sup> Art. 18 baf.

burch bie Bertrage geschehen ift, ben Gingelftaaten ober ben Gemeinden Die Befugniß jur Auferlegung indiretter Steuern ober jur Erhebung von Chauffee- und Brudengelbern zu entziehen ober um fie in ber Berwaltung ber Steuern und in ber Einrichtung ihrer Behörben noch mehr ju beschränten, ein verfaffungsanderndes Gefet nöthig ift 1.

Zu beachten bleibt, daß die Frage, ob eine Aenderung im Wege des einfachen ober nur bes verfaffungsandernden Gefeges erfolgen tann, ein Internum bes Bunbesraths ift, und bag jede Menderung eines Gefetes, bas auf bas Boll- ober gemein-Schaftliche Steuerwesen Bezug bat, nur unter Buftimmung ber Arone Breufen gultig

erfolgen fann 2.

Sonderrechte, auf welche Art. 78, Abf. 2 Anwendung findet, find die Borfcriften ber Boll- und Sandelsvertrage, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesftaaten in beren Berhaltnig gur Gefammtheit bestimmen, g. B. bag in Norbbeutich= land teine Uebergangsabgabe auf Wein ober Traubenmoft gelegt werben barf's. Diefe tonnen alfo nur unter Buftimmung bes berechtigten Staates aufgehoben ober peränbert merben.

Art. 33 der Reichsverfaffung, daß Deutschland ein Zoll- und handelsgebiet bilbet, und bag alle Gegenftanbe, welche im freien Bertehr eines Bundesftaates befindlich find, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und in letterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werben, als bafelbft gleichartige inlandische Erzeugniffe einer inneren Steuer unterliegen, ift in ben Bollvertragen theilweife ergangt und theilweise abgeandert worden. Art. 4 bes Bertrages vom 8. Juli 1867 bestimmt in Abs. 2: "Die Freiheit bes handels und Berkehrs zwischen ben ber-tragenden Theilen soll auch bann teine Ausnahme leiden, wenn bei dem Gintritte außerordentlicher Umftande, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Rriege, einer bon ihnen fich veranlagt finden follte, die Aussuhr gewiffer im inneren freien Bertehr befindlichen Erzeugniffe ober Fabritate in bas Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umftande ju verbieten."

Abf. 8: "In einem folchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, bag ein

gleiches Berbot von allen vertragenden Theilen erlaffen werbe."

Abs. 4: "Sollte jedoch einer ober ber andere berfelben es seinem Interesse nicht angemeffen finden, auch feinerfeits jenes Berbot anguordnen, fo bleibt bemjenigen ober benjenigen Theilen, welche foldes ju erlaffen fur nothig finden, bie Befugnif borbehalten, baffelbe auch auf ben Umfang bes ihrem Beschluffe nicht beitretenben

Theiles auszudehnen."

Solche ben freien Berkehr ausschließenden Berbote find g. B. bas Berbot ber Ausfuhr von Baffen und Pferben bei Rriegsgefahr, bas Berbot ber Ginfuhr von ameritanifchem Obst und Fleisch wegen Anstedungegefahr, bon Lumpen wegen Choleragefahr, von Thieren wegen Seuchengefahr, auch das Verbot der Ausfuhr von Futterund Streuftoffen, wenn ein großer Mangel baran und bemzufolge Biehtrantheiten au beforgen find 4. Es tommt nun in Frage, ob noch die Einzelstaaten folche Berbote erlaffen dürfen.

Es ift gewiß, daß solche Berbote die durch die Bollgesetzung (§ 1 des Bereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) und die internationalen Boll- und Handelsgefete geschaffene, also gefetiche Gin- und Ausfuhrfreiheit aufheben. Ohne besondere reichsgesetliche Ermächtigung darf also tein Einzelftaat, so wenig wie er einfeitig Gefege ober Bertrage bes Deutschen Reiches abanbern tann, Gin- und Ausfuhrverbote erlaffen 5. Es tann alfo bas Recht ber Gingelftaaten jum Grlaffe von folchen Berboten nur anerkannt werden, wenn es durch eine lex specialis vom



<sup>1 3</sup>m Ergebniffe übereinftimmenb Delbrüd, | S. 181 ff. Artitel 40, E. 28, 79, 81, 85 a. a. D., Labanb, II, S. 855.

<sup>4</sup> Bgl. Arnbt, in Hirth's Annalen 1895, waltungerechte, II, S. 295.

<sup>\*</sup> In Ergeonise liebereinstrummend Det brut, bitel 40, S. 28, 79, 81, 85 a. a. D., Laband, S. 855. 2 Art. 5, Abf. 2 der Reichsverfassung. 3 Art. 5, II, § 3 e des Bertrages vom 8. Juli in b. Stengel's Worterbuch des deutschen Ber-

Reiche zugestanden ift. Die vorcitirten Abfage 2, 3 und 4 in Art. 5 bes Bertrages bom 8. Juli 1867 beziehen fich nur auf bas Berhaltnig bes Rordbundes zu den Substaaten, find also nach Entstehung des Deutschen Reiches hinfällig geworden 1. Daraus ergiebt fich, daß hochstens aus Abs. 5 eine folche Berechtigung gefolgert werden konnte , welcher lautet: "Die vertragenden Theile raumen fich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher, anfleckender Krankheiten für Menschen und Bieh die ersorderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Berhaltniffe bon einem Bereinstande ju bem anderen burfen jedoch keine hemmenderen Ginrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umftanden ben inneren Bertehr bes Staates treffen, welcher fie anordnet." Daraus folgt, bag, wenn 3. B. in hamburg die Cholera ausgebrochen ift, ber freie Bertehr von Menfchen und Gutern aus hamburg nach Solftein, hannover u. f. w. von ben preußischen Behorben berboten ober beschrantt werben tann, trop ber in Art. 88 gemahrleifteten Berkehrsfreiheit und trot ber Freizugigteit. Dagegen raumt Abf. 5 ben Einzelftaaten nicht bie Befugniß ein, bie Ginfuhr bon Wilb gur Schonzeit aus jagbpolizeilichen Gründen zu verbieten, fei dies aus dem Zollauslande oder aus einem anderen Bundesftaate; folglich tann eine folche Befugniß nicht anertannt werben 8. Aus jagbpolizeilichen Gründen tann nicht einmal das Reich folche Berbote erlaffen (§§ 1 und 2 des Bereinszollgesehes). Wenn aus fanitar= oder veterinärpolizeilichen Grunden die Bertehrafreiheit zwischen ben verschiedenen Bundesstaaten beschränkt oder aufgehoben wird, so foll es dabei nur auf die Berhutung der Anfteckung (nicht etwa auf Begunftigung etwa der preußischen auf Roften der hamburgifchen Production) antommen, und es follen dabei nicht grundfählich außerpreußische Reichsangehörige ober außerpreußisches Bieb in Preußen ungunftiger ober ftrenger behandelt werden als preußische. Preußen tann also, wenn in Sams burg die Cholera ausgebrochen ift, von dem Berbote der Ginfuhr in Samburg befindlicher Baaren nicht die den preußischen Unterthanen gehörigen ausnehmen, es darf auch aus hamburg fortreisende hamburger, Bapern, Sachsen nicht ftrenger behandeln als von dort fortreisende Preußen (3. B. einer längeren Internirung, einer genaueren arztlichen Untersuchung unterwerfen). Infoweit ift baber Abf. 5 bes Art. 4 in Geltung geblieben.

Ein Recht, gegen das Ausland aus sanitären oder veterinärpolizeilichen Gründen Berbote der Ein= oder Aussuhr von Waaren aller Art zu tressen, giedt Abs. 5 den Bundesstaaten nicht. Er spricht nur von gegen seitigen Rechten der Bundesstaaten unter einander. Dagegen haben andere Reichsgesetze, z. B. vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 105), §§ 1, 2, 9, 10, vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 410), §§ 6 ff., bei Kinderpest, und vom 23. Juni 1880 (K.-G.-Bl. 1880, S. 153) bei Biehseuchen den Einzelstaaten die Besugniß ertheilt, alle zur Berhütung und Abwehr solcher Krankeiten ersorderlichen Maßnahmen, auch Berbote der Einsuhr, ohne Kücksicht auf die Hertunst der Thiere, zu erlassen. Deshalb muß insoweit, tros der Borschriften in den Art. 33 und 35 der Reichsversassung und in den §§ 1 und 2 des Bereinszollgesetzes, die Besugniß der Einzelstaaten, Einsuhrverbote in solchen Fällen zu erlassen, anerkannt werden. Wo eine solche specielle Ermächtigung sehlt, z. B. wenn es sich handelt um die Abwehr von Menschen, oder um die Abwehr von Biehkrankseiten durch das Berbot, Futtermittel einzusühren, oder um die Abwehr von Biehkrankseiten durch das Berbot, Futtermittel einzusühren, kann nur das Reich solche Berbote erlassen. Solbstredend kann das Reich auch in den Fällen, wo auf Grund der vorbezeichneten Sondergesetz die Einzelstaaten Einsuhrverbote erlassen, auch seinerseits solche gegen das Ausland

erlaffen (§ 2 bes Bereinszollgefeges).

§ 2 bes Bereinszollgesetes bezieht fich nicht auf ben Personen., sondern auf ben Baaren vertehr, giebt also bem Reiche nicht die Befugniß, in Fallen

Digitized by Google

<sup>1</sup> Dies erkennt an sich auch Seybel, Comm., S. 229, an.
2 Ansicht von Seybel und G. v. Mayr.
3 Anderer Ansicht G. v. Mayr und Sey: Berwaltungsrecht, II, S. 326.

3. B. der Cholera den Zuzug von Ausländern zu verbieten. Ift ein folches Berbot fanitarpolizeilich nothwendig, fo tann es alfo nur bon ben Landes.

behörden erlaffen werden.

Wer ift nun berechtigt, Namens bes Reiches Gin- ober Ausfuhrverbote ju Rach Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung und § 167 bes Bereinserlaffen? gollgefeges ift bies ber Bunbesrath1. Berordnungen bes Bunbesrathes in Bollfachen konnen nur mit Buftimmung ber Krone Preugen erlaffen werden 2. Sie richten fich zugleich gegen bas Ausland, indem fie bie in Boll- und Sandelsbertragen grundsählich gewährte Aus- und Einfuhrfreiheit zeitweilig aufheben. Aus diefen Gründen erklart es sich, daß diefe Berbote stets vom Raifer als "vom Raifer nach erfolgter Buftimmung bes Bundesraths" erlaffen vertundet werden 8. Es ift richtig, daß bas Recht, Aus- und Ginfuhrverbote gemäß § 2 des Bereinszollgefeges ju erlaffen, burch internationale Bertrage beschräntt ober aufgehoben werben tann . Thatsachlich ift aber in ben Bertragen biefes Recht weber beschränkt noch aufgehoben worden 5.

Abgesehen von den Bollen und den in Art. 35 der Reichsverfaffung bezeichneten Gegenständen tonnen die Gingelftaaten jeden Gegenstand beliebig befteuern. Inbet beschräntt Art. 5 bes Bertrages bom 8. Juli 1867 biefes Recht febr erheblic. Weitergehende Beschränkungen, als in biesem Bertrage enthalten find, konnen nur auf Grund eines berfaffungsanbernben Gefeges erlaffen werben 6. In Elfaß. Lothringen finden die Beschrankungen des Art. 5 auf die Gemeinde-Octrois insoweit teine Anwendung, als die daselbft über das Octroi bestehenden Bestimmungen bie Erhebung berfelben bon ausländischen Erzeugniffen zulaffen. Rur für den auslandischen Wein gilt auch in Elfaß-Rothringen die Borfchrift, daß er bei ber auf bie Berzollung folgenden erften Ginlage von jeder inneren Steuer freizulaffen ift ?.

Auslandische Erzeugniffe, welche mit einem Ginfuhrzolle von mehr als 1,5 Mart vom Centner belegt find, burfen in ben Bundesstaaten (nach Art. 5 bes Bertrages bom 8. Juli 1867) teinerlei Abgabe mehr unterworfen werden. Ausgenommen, b. h. also ftatthaft find die Steuern von der Fabritation des Branntweins, Biers und Effigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtfteuer. Doch barf es babei teinen Unterschied machen, ob die Waare aus dem Bollinlande ober Bollauslande herrührt. Nach dem Gefete vom 27. Mai 1885, betreffend die Abanderung bes Zollvereinigungsvertrages (R.-B. BI. 1885, S. 109) tonnen folde inlandifden Abgaben von Mehl und anderen Mühlenfabritaten, Badwaaren, Fleifch, Fleifchwaaren und Fett und, soweit es fich um die Besteuerung für Gemeinden und Körperschaften handelt, von Bier und Branntwein erhoben werden, tropbem der Eingangszoll nunmehr über 1,5 Mart vom Centner beträgt.

Art. 5 des Bertrages vom 8. Juli 1867 betrifft fodann unter II die Befteuerung von zollinländischen Gegenständen. Für Branntwein, Bier und Bein ftellt er Steuermaxima auf, namlich: a) für Branntwein 30 Mart bon ber Ohm ju 120 Quart preußisch und bei einer Altoholftarte von 50 % nach Tralles; b) für Bier 4,5 Mart von ber Ohm ju 120 Quart preußisch; c) für Bein, und zwar aa) wenn die Abgabe nach bem Werthe bes Weines erhoben wirb, 4,5 Mart vom Zollceniner (15 Mart von der Ohm), bb) wenn die Abgabe ohne Rudfict auf ben Berth bes Weines erhoben wird, 2,5 Mart vom Bollcentner

(8,333 Mart bon ber Ohm)8.

und Schiffahrtsvertrages mit Rufland bom 10. Februar/29. Januar 1894 (R. G. BL 1894, S. 153), ber minbeftens fo weit wie § 2 bes

Bereinszollgejetzes geht.

Dene S. 359; Seybel, Comm., S. 233.

Gejetz vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 161), § 5; Delbrück, Art. 40, S. 28.

Benn die Abgabe nach einer Clafffication

<sup>1</sup> Die gahlreichen Ausfuhrverbote bes Jahres 1870 wegen bes Rrieges hat nicht ber nicht berjammelte Jollbundesrath auf Grund des Bereinszollgefetes erlassen. Sie find auf Grund Urt. 7,
3iff. 2 der Berfassung vom Bundesrathe
des Nord beutschen Bundes erlassen worden.

2 Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung.

3 Siebe Arndt, in hirth's Annalen 1895,

**<sup>6</sup>**. 184.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Richtig Störf, im Archiv f. öff. Recht, Bb. IX, S. 23. <sup>5</sup> Bgl. 3. B. Art. 5, Abf. 2 bes Handels-

ber Weinberge erhoben wird, findet eine Befchrantung burch Steuer auf ein Magimum nicht ftatt (cc).

Bur Ermäßigung biefer Sage, nicht jur Erhöhung, ift ein verfaffungs-änderndes Gefet nothig, ba und infofern eine weitere Competenzbeschräntung ber Einzelstaaten vorliegt. Rur bei ber Braufteuer, ba fie in ben fubbeutschen Staaten vorbehalten ift, tann jebe reichsgesetliche Reuregelung in jedem fübbeutschen Staate nur mit Buftimmung biefes Staates bor fich geben (Art. 35. Abf. 2 und Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfaffung) 1. Erzeugniffe eines anderen Bundesstaates dürfen in teinem Bundesftaate unter feinem Bormanbe bober ober in einer läftigeren Beife als inländische besteuert werden 8.

Bundesstaaten, welche innere Steuer auf die Hervorbringung oder Zubereitung bon Consumptionsgegenständen gelegt haben, tonnen den gesetlichen Betrag berfelben bei ber Ginfuhr bes Begenftandes aus anderen Bunbesftaaten voll erheben laffen (jog. Uebergangsabgabe), Art. 5, II, § 3a, also z. B. Norddeutschland bon bem aus Subbeutschland eingeführten Bier, indeß nicht die hohere, in Subdeutschland zu zahlende, sondern nur die kleinere norddeutsche Steuer. Die Sobe ber lebergangsabgabe fest in den norbbeutschen Staaten ber Bundesrath fest. In Norddeutschland barf jedoch von dem in den füddeutschen Staaten erzeugten Bein und Traubenmoft eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden (Art. 5, II, § 8 0), welche Bergunftigung ben fubbeutschen Staaten nur mit ihrer Zustimmung entzogen werden tann 8.

Der Erlaß von Strafbestimmungen zur Sicherung der Nebergangsabgabe liegt innerhalb ber ausschließlichen Reichszuftandigkeit, ba biefe Uebergangsabgaben bie gleiche Natur wie die Abgabe felber haben, die Uebergangsabgabe also, welche in Rorddeutschland auf fubdeutsches Bier gelegt wird, mithin eine (norddeutsche) Biersteuer ift, und somit ihre Regelung und ihre strafrechtliche Sicherung unter Art. 35

ber Reichsverfaffung fallen 4.

Ausfuhrprämien und Ausfuhrbergutungen aller Art burfen preußischen Waaren bon Preußen, bagerischen bon Bagern u. f. w. nicht gegeben werben. Dagegen ift es gestattet (Art. 5, II, § 4 bes Bertrages vom 8. Juli 1867), baß biejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf ben Kauf ober Bertauf, die Berzehrung, bie hervorbringung ober bie Bubereitung eines Confumptionsgegenftanbes gelegt haben, bei der Ausfuhr diefes Gegenstandes nach anderen Bundesstaaten diese Steuer unerhoben laffen, bezw. ben gefeglichen Betrag berfelben nach gewiffen Grundfagen gang ober theilweise guruderstatten.

Dies gilt auch (§ 7, letter Abf. baf.) rudfichtlich ber Abgaben, welche für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben find, soweit die gleiche Bergutung bei bem Uebergange ber befteuerten Gegenftanbe nach anderen Orten bes.

felben Bunbesftaates ebenfalls ftattfindet.

Rur durch verfaffungsanderndes Gefet tann die Befugniß jur Zuruderstattung gang ober theilweise aufgehoben werben . Darüber, daß nicht zu viel zuruderstattet wirb, hat gemäß Art. 7, Biff. 8 ber Reichsberfaffung ber Bunbesrath in ben Fallen zu entscheiben , wo ihm nicht schon — was bei ber Uebergangsabgabe von der Braufteuer für Rordbeutschland der Fall ist — die unmittelbare Bestimmung ber Uebergangsabgabe gebührt. Die von den Ginzelstaaten erhobenen Uebergangsabgaben waren erftmalig verabrebet 7; Beranberungen find bem Bunbesrathe anauzeigen 7.

Die Erhebung der inneren Steuern soll in der Regel in dem Lande des

Bestimmungsortes stattfinden 8.

Art. 40, S. 72, Senbel, Comm., S. 236,

protofolle § 323 von 1879.

5 Genso Delbrüd, S. 35.

6 Protofolle von 1874, § 191, von 1877/78,

§§ 205 und 208; Delbrüd, S. 36 f.

7 Art. 5, II, § 5.

8 Art. 5, II, § 6.



<sup>1</sup> Siehe auch Seybel, Comm., S. 235, und Hänel, Staatsrecht, I, S. 680. Anm. 24; fie fordern ein solches Geset auch zur Erhöhung, zur Herabseung sogar die Zustimmung der sonderberechtigten (?) Staaten.

2 Nähere Ausstührungsvorschriften dieses Sages sind § 3 unter Abs. 4, II erlassen.

3 Art. 78, Abs. 2 der Bersassung, Delbrüd, Art. 40, S. 72, Sepbel, Comm., S. 236

<sup>4</sup> Cbenjo Delbrüd, G. 33 f., Bunbesrathe.

Abgaben für Communen und Corporationen follen nur für Gegenftande bes örtlichen Berbrauchs, und zwar nur für Bier, Effig, Malz, (Obstwein), die ber Schlacht- und Mahlsteuer unterliegenden Erzeugniffe, Brennmaterialien, Marttpictualien und Fourage gestattet fein 1. Bom Wein foll bie Erhebung einer 206gabe ber vorgebachten Art nur in benjenigen Theilen bes Reiches julaffig fein, welche ju ben eigentlichen Weinlandern gehoren 2. Als Weinlander in biefem Sinne gelten nur Bayern, Burttemberg, Baben, Beffen (früher auch Raffau)8. Bon Branntwein burfen bon Communen ober Corporationen Abgaben nur ausnahmsweise erhoben werden, namlich ba, wo folche bereits bestehen ober nach ber beftehenden Gefeggebung nicht berfagt werden tonnen . Für Rechnung ber Communen ober Corporationen jur Erhebung gelangende Abgaben von Bein und Bier burfen (außer in Elfag. Lothringen) ben Sat bon 20 Procent ber in Art. 5, § 2 bes Bertrages bom 8. Juli 1867 feftgefesten Maximalfage, soweit bies nicht schon beim Abichluffe biefes Bertrages ber Fall war, nicht überschreiten; es barf also bie Communalbiersteuer nur bis jur Sobe von 90 Pfennig für die Ohm ju 120 Quart preußisch eingeführt werden . Die Communalsteuer für Branntwein (außer in Elfaß-Lothringen) barf mit ber Staats- und bezw. Reichsfteuer gufammen ben Betrag von 80 Mart für 120 preußische Quart nicht überschreiten 5. Es ift felbftverftandlich, daß eine Berabfetung diefer Maximalfage nur burch verfaffungsanderndes Reichsgefet erfolgen tann.

Aus der Eigenschaft des Deutschen Reiches als eines einheitlichen Boll- und Sandelsgebiets folgt, daß Begunftigungen der Ginfuhr von Fabritftoffen durch Freipaffe, fowie Begunftigungen ber Ausfuhr von Fabritaten burch Rud. ablle und Prämien in teinem Bundesftaate einseitig, ohne Ginverftandniß mit ben übrigen, felbft auf befondere ("privative") Rechnung bes bewilligenden Staates flattfinden durfen , und daß Begunftigungen für Gewerbetreibende hinfichtlich ber Steuerentrichtung auch für privative Rechnung, J. B. burch Creditgewährung ober Stundung, "nicht jur Erschwerung ber Concurrenz anderer Fabritanten, welche Ungehörige ber Bereinsftaaten (Reichsangehörige) find, gerichtet werben burfen" 1. Soweit folche Begunftigungen überhaupt ausnahmsweise (für ben haushalt ber Monarchen und Gesandten) 8 gestattet sind, sallen fie der Kasse des Staates, welcher sie bewilligt hat, dur Last's. Zollbegunftigungen für Maschinen und Maschinentheile dürsen selbst auf privative Rechnung nicht gewährt werden . Den Erdauern von Seeschiffen tann auf Reichsrechnung für bie verwandten zollausländischen Gifen-bestandtheile Zollvergutung gemährt werden 10.

Rabattprivilegien für die Ginfuhr nach Megplägen finden nicht mehr ftatt 11; auch nicht mehr Bollermäßigungen 12. Dagegen befteben noch Degconten, b. b. bie Ginführung von Baaren, die nach gewiffen Defplagen geben, ohne Bollentrichtung gegen Eintragung in ein Deficonto und durch Bablung bes Bolls nur und erft, wenn die Baare im Inlande vertauft wird 18. Solche Conten bestehen für die Meffen in Leipzig, Frankfurt a. M., Offenbach und Braunschweig, und ftellen Sonderrechte ber betreffenden Staaten im Sinne bes Art. 78, Abf. 2 ber Reichsberfaffung bar 14. Gbenfo gelten noch bie bezüglich biefer Deffen getroffenen Berabrebungen.

Art. 15 des Zollvereinigungsvertrages gestattet, ausnahmsweise einzelne Begenftanbe ohne Bollentrichtung ober richtiger auf Roften bes betreffenben Bundesftaates frei bei fich eingeben ju laffen. Dergleichen Begenftande werben gollgefetlich

<sup>1</sup> Art. 5, II, § 7, Abj. 1 und 2.
2 Art. 5, IV, § 7, Abj. 3.
3 Siehe Art. 11, § 7 bes Bertrages bom
16. Mai 1865, Delbrück, S. 40.
4 Art. 5, II, § 7, Abj. 4.
5 Art. 5, II, § 2.
6 Bgl. Prototoll ber Bereinsbevollmächtigten bom 3. April 1833 in ben Berträgen und Bershanblungen, Bb. I, S. 60, Delbrück, S. 60.

<sup>7</sup> Bertrage und Berhandlungen, I, S. 270. Siehe weiter unten.

<sup>9</sup> Art. 13 bes Bertrages vom 8. Juli 1867. 10 Centralbl. bes Deutschen Reiches 1880, **E**. 5.

<sup>11</sup> Delbrüd, S. 60. 12 Delbrüd, S. 61. 13 Delbrüd, S. 62. 14 Delbrüd, S. 62.

behandelt und in Freiregistern notirt. Dabei hatte man hauptsächlich die auf internationalem Hertommen beruhende Zollfreiheit bes diplomatischen Corps im Auge 1. An fich ift Riemand, auch nicht die beutschen Souverane, von Reichsfteuern befreit. Die Bolle tragt ber betreffende Bundesftaat; nur die für Waaren, welche den beim Reiche felbft accreditirten Botfchaftern und bergl. aus bem Bollauslande zugeben, trägt bas Reich's. hiervon abgefeben, burfen bie Bunbesftaaten die Bolle nicht einmal ben Bollpflichtigen guruderftatten 8.

Das Begnadigungs. und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Bereins-(Bundes-)Staate in feinem Gebiete vorbehalten. Auf Berlangen (bes Reiches) werden periodische Ueberfichten der erfolgten Straferlaffe dem Bundesrathe mitgetheilt werden (Art. 18 bes Bertrags vom 8. Juli 1867). Obwohl ber Ertrag ber Bolle und die Reichsfteuern in die Reichstaffe fliegen, bas Reich fomit an ber Bestrafung der Boll- und Steuervergeben ein eigenes Intereffe hat, fo foll hiernach boch ben Gingelftaaten bas Recht gufteben, Die erkannten Strafen (auch Die freiwillig übernommenen Strafen 4) gang ober theilweise zu erlaffen ober umzuwandeln. Diefes Recht tann ben Gingelftaaten nur burch verfaffungsanderndes Gefet entgogen merben.

Aus der internen Berkehrs- und handelsfreiheit konnte der Wegfall aller Chauffeegelber, Brudengolle und bergl. gefolgert werben. Wenn biefe Folgerung abgewiesen wird, fo tonnte umgekehrt bie Freiheit ber Ginzelftaaten und Communen jur beliebigen Erhebung folder Abgaben behauptet werben. Die Bertrage, zulest Art. 22 bes Bertrages vom 8. Juli 1867, stellen die Frage flar. Chauffeegelber und andere statt berfelben bestehende Abgaben, ebenso Pflafter-, Damm-, Bruden- und Fährgelber, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung bes Staates ober eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, follen sowohl auf Chauffeen als auch auf unchauffirten Landftragen, welche die unmittelbare Berbindung zwischen den an einander grenzenden Bereinsftaaten bilben, und auf benen ein größerer Sanbels- und Reifevertehr ftattfindet, nur in bem Betrage beibehalten ober neu eingeführt werden konnen, als fie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-kosten angemeffen find. In der Regel soll das Chaussegeld nicht die Sätze im breußischen Chauffeegelbtarife vom Jahre 1828 überfteigen. Olbenburg barf feine bisherigen Sähe beibehalten, aber nicht erhöhen. Befonbere Thorsperrs und Pflasters gelber (neben ben allgemeinen Chauffeegelbern) find aufgehoben 5.

Stapels und Umschlagsrechte find nicht mehr zuläffig.

Die Erhebung ber Bolle erfolgt in den Formen und nach ben Borfchriften, welche in dem Vereinszollgeset vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317) angegeben find. Diefes Gefet ift bom Bollverein auf Grund Art. 7 bes Bollvereinigungs. vertrages vom 8. Juli 1867 ergangen. Es gilt im gangen Deutschen Reiche, außer ben Bollausichluffen, insbefondere also auch außer Helgoland. Für Bapern batirt es vom 26. September 1869 (G.-Bl. 1869, S. 1881), für Württemberg vom 10. Juli 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 225), für Baben vom 18. Juli 1869 (Gef.-Bl. 1869, S. 263) und für Sübheffen vom 16. August 1869 (Reg.-Bl. 1869, S. 717). In Elfaß=Lothringen ift es burch Gefeg vom 17. Juli 1871 laut Bekanntmachung bom 2. Auguft 1871 (Gef. Bl. fur Elfaß - Lothringen) feit 17. Auguft 1871 eingeführt. Das Bereinszollgeset ift für Rordbeutschland ein Gefet bes Nordbeutschen Bundes, es ift aber nicht als Reichsgefet erklart worben; es ist aber zweifellos ein Reichsgeset in dem Sinne, wie dies jedes andere Geset bes Nordbeutschen Bundes ist, namentlich im Sinne der Borschrift in Art. 7, Ziff. 2 der

bom 29. April 1872, Prototolle bon 1872, § 199.

4 Siehe weiter unten.

<sup>1</sup> Bgl. Delbrüd, S. 64. Auch für Couveräne, in Bayern (Seybel, Bayer. Staats-recht, I, S. 627), auch für Standesherren ift nachgelassen, daß die Bundesstaaten auf ihre Kosten die Zölle tragen.

\* Anersannt im Beschlusse des Bundesraths

<sup>3</sup> Siehe Delbrud, Art. 40, S. 60, Arnbt, Romm., E. 194, 195.

<sup>5</sup> Bon ber Borichrift in Art. 22 befteben mancherlei Sonderrechte barftellende Ausnahmen. 6 Art. 24 bes Bertrages vom 8. Juli 1867.

Reichsverfaffung 1 und bes § 5 bes Ginführungsgesetes jur Strafprozefordnung?

und bes Ginführungsgefeges jum Bürgerlichen Gefegbuche, Art. 32.

Als Grundfat gilt (§ 1), daß alle Erzeugniffe der Ratur wie des Runft- und Gewerbefleißes im gangen Umfange bes Bereinszolls (Bollinlands) eingeführt, ausgeführt ober burchgeführt werden konnen. Ausnahmen hiervon konnen (§ 2) geitweise für einzelne Gegenstände beim Gintritt außerorbentlicher Umftande (Rrieg und Kriegsgefahr) ober jur Abwehr gefährlicher anstedender Krantheiten (für Menschen oder Dieb) ober aus fonftigen Gefundheits. oder ficherheitspolizeilichen Rudfichten für ben gangen Umfang ober einen Theil bes Bereinsgebietes angeordnet werden8. Befdrantungen find in den Bolltarifen gegeben. Ausfuhrzolle bestehen nicht mehr. Der lette Ausfuhrzoll auf Lumpen (im Interesse ber Papierfabrifation) ist durch Geset vom 7. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 241), § 1, aufgehoben. Auch Durchsuhrzölle bestehen nicht mehr (Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 8, § 1, Abs. 2 und Vereinszollgeset, § 6). Jedoch finden Beschränkungen des Durchsuhrverkehrs zu dem Zwede statt, um den Absah jollpflichtiger Baaren im Inlande ohne Zollentrichtung ju verhüten. Es tonnen in öffentlichen Riederlagen, welche unter amtlicher Aufficht fteben, joll-pflichtige, zur Durchfuhr bestimmte Waaren unverzollt gegen Lagergelb gelagert werden (§§ 97 bis 100 bes Bereinszollgesetzes). Dort konnen fie, unter Aufficht der Beamten, getheilt, sortirt, gereinigt, umgehadt u. f. w. werden. Auch tonnen zur Erganzung, Auffüllung und bergl. Waaren aus dem freien Verkehr eingebracht werden, welche badurch die Eigenschaft ausländischer unverzollter Baaren annehmen (§ 101 baf.). In wichtigeren Seeplagen konnen Freilager mit ber Wirkung eingerichtet werden, daß fie als Bollausland gelten (§ 107). In gewiffen Fällen tonnen unter amtlichem Mitverschluß ftebende Privatlager geftattet werden (§§ 108, 109). Die Bolle werben nur und erft bann erhoben, wenn die jollepflichtigen Gegenstände aus biesen Riederlagen in den freien Berkehr gebracht Die erforderlichen Ausführungsverordnungen find bom Bundesrathe erlaffen; namentlich bas Regulativ für öffentliche Niederlagen vom 5. Juli 1888 (Reichs-Centralbl. 1888, S. 551, 860), Regulativ für Privatniederlagen vom 1. Juli 1888 (l. c. 1888, S. 233), ferner vom I. Mai 1894 (l. c. 1894, S. 243).

Geht die Durchfuhrmaare unmittelbar durch das Zollinland hindurch, fo muß fie unter Bollverichluß geben, um "abgabenfrei" ju fein. Gin fog. Begleitich ein ift babei nicht erforberlich (§ 53 bes Bereinszollgefeges). Ueber bie jollfreie Durchfuhr von Baffagiereffecten erging die Berordnung bes Bunbesraths bom

30. Juni 1892 (Reichs-Centralbl. 1892, S. 472).

Bei der Einfuhr werden Bolle erhoben, wenn folche von den Bolltarif. gefehen vorgeschrieben find. Heute gilt das Zolltarifgefet vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 207) in der Redaction vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 111) mit zahlreichen Aenderungen, namentlich R.-G.-BI. 1887, S. 538, 1894,

S. 335, 1895, S. 233.

Unter gewiffen Voraussehungen bleiben zollpflichtige Gegenstände vom Eingangszolle frei (§ 5 des Zolltarifgesetes): 1) Erzeugniffe des Ackerbaues und der Bieb jucht von benjenigen außerhalb ber Bollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb ber Bollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebauben aus bewirth schaftet werden, ferner Erzeugniffe der Baldwirthschaft, wenn die außerhalb ber Bollgrenze gelegenen Grundftude mindeftens feit bem 15. Juli 1879 ein Bubehor bes inlandischen Grundftude bilben. 2) Rleidungsftude und Bafche, gebrauchte, welche nicht jum Bertauf eingehen; gebrauchte Sausgerathe und Effecten, gebrauchte Fabritgerathichaften und gebrauchtes Sandwertszeug von Anziehenden zur eigenen Benutung; auch auf besondere Erlaubnig neue Rleidungeftude , Bafche und

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Romm., S. 115, Banel,

<sup>\*</sup> Siehe oben S. 360.

<sup>4</sup> Sie waren in Preugen eingeführt im Ge-Staatsrecht, S. 281.

<sup>2</sup> Motive zur Reichsstrasprozesorbnung, S. 256, Löwe, Comm., Anm. 2 zu § 5 ber Str.

Pr.D.

Siebe aben S. 380 einem bestimmten 3wecke augefchnittenen.

Effecten, insofern fie Ausstattungsgegenstände 1 von Ausländern 2 find, welche fich aus Beranlaffung ihrer Berheirathung im Lande 8 niederlaffen. 3) Gebrauchte Sausgerathe und Effecten, welche erweislich als Erbichaftsaut eingeben, auf besondere Erlaubniß. 4) Reisegerath, Kleidungsstude, Wasche und dergleichen, welches Reisenbe, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche<sup>5</sup>, auch handwerkszeug, welches reifende Sandwerter, fowie Berathe und Inftrumente's, welche reifende Runftler gur Ausubung ihres Berufs mit fich führen, sowie andere Gegenftande ber bezeichneten Art, welche ben genannten Perfonen vorausgeben ober nachfolgen, Bergebrungsgegenftande jum Reiseverbrauche 7. 5) Bagen's einschlieflich der Gifenbahnfahrzeuge, welche bei bem Gingange über bie Grenze jum Perfonen- und Waarentransporte dienen und nur aus diefer Beranlaffung eingehen ; auch leer jurudtommende Gifenbahnfahrzeuge inlandischer Gifenbahnverwaltungen, fowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Gisenbahnsahrzeuge ausländischer Gisenbahnvermaltungen 10. Bagen ber Reifenden auf besondere Erlaubnig auch in bem Falle, wenn fie gur Beit ber Ginfuhr nicht als Transportmittel ihrer Befiger bienten, fojern fie nur erweislich fchon feither im Gebrauche berfelben fich befunden haben und zu beren weiterem Gebrauche beftimmt find 11. Frei find jodann Bferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgebt, daß fie als Bug- oder Laftthiere jur Bespannung eines Fracht- oder Reisewagens geboren, jum Baarentragen ober jur Beforderung von Reisenden bienen. 6) Faffer, Sade 12 u. f. w., leere, welche entweder jum Behufe des Einkaufs von Del, Ge-treide und bergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs 18 eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. f. w. barin ausgeführt worden, aus bem Auslande jurudtommen, in beiben Fallen unter Fefthaltung ber Ibentität und, nach Befinden, Sicherstellung ber Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Saden, Faffern u. f. w. wird jedoch von einer Controle der Identität abgefehen, sobald tein Zweisel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Betreibe u. f. w. gebient haben ober als folche jur Ausfuhr von Getreibe u. f. w. au dienen bestimmt find. Ferner find frei 7) Muftertarten 14 und Mufter in Abfcnitten oder Proben, welche nur jum Gebrauche als folche geeignet find. 8) Runftfachen 15, welche gu Runftausstellungen ober für landesberrliche und fonftige öffentliche Runftinftitute und Sammlungen, auch andere Gegenftande, welche für Bibliotheten und andere wiffenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anftalten, imgleichen Naturalien, welche für wiffenschaftliche Sammlungen eingeben, 9) alterthumliche Gegenstände (Antiten, Antiquitaten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptfächlich nur in ihrem Alter liegt, und fie fich ju teinem anderen 3wede und Bebrauche als ju Sammlungen eignen. Endlich find 10) Materialien, welche jum Bau, zur Reparatur ober zur Ausruftung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutenfilien, zollfrei unter den bom Bundesrath zu erlaffenden naheren Bestimmungen, während es hinfichtlich ber metallenen, für die bezeichneten Zwede verwendeten Gegenftande bei den beftehenden Borichriften bewendet 16.

Der Regel nach werben bie Bolle nach bem Gewicht berechnet, ausnahmsweise,

11 D. i. bauernb bienen follen. 12 Bereinszollgefet §§ 112—118. 18 Alfo nicht mit ber Absicht, biefelben bem

<sup>1</sup> D. i. Alles, was Jemand zur Einrichtung in alen Güterverkehrs eingehen, also nicht, wenn eines Hauswesens von Dritten erhält ober sich später z. B. in den Dienst zollinländischer anschaft.

1 Manner ober Frauen.

1 D. i. dagernd dienen inlen.

D. i. im Bollinlande.
Der in Anrechnung auf eine zukunftige

<sup>\*\*</sup>Allo nicht mit der Ablicht, dieselben dem freien Berkehr im Zollinlande zu übergeben.

\*\*Auch der Reise, nicht hauptsächlich, um sie später im Bollinlande zu itergeben.

\*\*Auch lebende Thiere.

\*\*Tiebe auch Bereinszollgeset §§ 92, 136, Rr. 1 b und e.

\*\*Auch Schlitten.

\*\*Richt etwa, um im Bollinlande zu bleiben.

10 Jusofern sie lediglich behufs Ein- oder Ausführung von Transporten des internatios

\*\*Allo nicht mit der Ablicht, dieselben dem freien Berkehr im Zollinlande zu übergeben.

14 Siehe die handelsverträge, z. B. mit Krankreich vom 2. August 1862; Preuh Eese, S. 833, Art. 27, Bereinszollgeset, § 113.

15 Jm Gegensahe zu Gebrauchsgegenständen.

16 Bekanntmachung vom 14. Oktober 1853 (Preuh. Abgaben: Centralbl. 1854, S. 121), Pundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1874, Protostolle § 304 (Preuh. Abgaben: Centralbl. 1874, E. 167), Bundes: Ges.-Bl. 1867, S. 113.

3. B. bei Bieh, Bagen, Schlitten, Gutten, Tonnen Beringen, nach ber Studjabl; nach dem Werthe bei Eisenbahnfahrzeugen, nach Dag bei Bau- und Rupholz. Die Gewichtszölle werben nach bem Bruttogewicht erhoben (§ 2 des Zolltarifgesetzes): a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b) für Waaren, für welche der Zoul 6 Mart von 100 Kilogramm nicht übersteigt. Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Rettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittelung des Rettogewichts von Fluffigfeiten wird bas Gewicht ber unmittelbaren Umfcbliegungen (Raffer, Flafchen u. f. w.) nicht in Abjug gebracht. Für bie übrigen Wagrengattungen bestimmt ber Bundesrath die Procentfage des Bruttogewichtes, nach welchen bas Rettogewicht berechnet werben tann.

Unter welche Position des Zolltariss eine bestimmte Baare jallt, bestimmt sich nach dem "amtlichen Baaren bergeich niß"1, einer im Buchhandel erfchienenen Rechtsverordnung des Bundesrathes. Beschwerben über die Anwendung des Tarijs im einzelnen Falle werben, unter Ausschluß des Rechtsweges, im Berwaltungswege, b. h. in letter Inftanz, gemäß Art. 7, Biff. 8 ber Reichsverfaffung vom Bundesrathe entschieben (§ 12 des Bereinszollgesetes). So weit, nicht weiter ift ber Rechtsweg ausgeschloffen. Andere Fragen, also wie z. B. die, wer den Boll zu tragen hat, ob der Bollanspruch durch Bezahlung oder Berjährung erloschen ift, ob eine besondere gesetliche Befreiung von der Zollpsticht besteht, oder ob die betreffende Tarifposition nicht gesetlich aufgehoben ift, find burch bas Bereinszollgeset nicht bem Rechtswege entzogen 2. Die im Berwaltungswege getroffene Feftfepung ber bobe bes Zolls ift baber für ben Richter auch bei Normirung ber Strafe für Bollvergeben (§ 135 des Bereinszollgesetes) nicht bindend, da ber Richter alle auf die That und beren Strafbarteit Bezug habenben Mertmale feststellen muß.
3ur Entrichtung des Zolles ift bem Staate gegenüber Derjenige verpflichtet,

welcher jur Zeit, wo ber Boll ju entrichten ift, Inhaber (natürlicher Befiger) bes zollpflichtigen Gegenstandes ift oder welcher ben zollpflichtigen Gegenstand aus einer

öffentlichen Nieberlage entnimmt (§ 18 bes Bereinszollgesetes).

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rudficht auf die Rechte Dritter für ben Boll und tonnen bis zu beffen Bezahlung von ber Bollbehorbe gurudbehalten und beschlagnahmt werben. In feinem Falle tann vor Befriedigung ber Bollansprüche bie Berabfolgung ber Baaren von Gerichten, Glaubigern u. f. w. berlanat werben (§ 14 bes Bereinszollgefeges).

Bollansprüche verjähren nach § 15 des Bereinszollgesetzes in einem Jahre. Bollcredite tonnen auf Gefahr der Einzelftaaten von biefen bis gur Dauer bon

brei Monaten gewährt werden 4.

Bollpflichtige Gegenstande burfen im Grenggebiete nur auf ben Bollftragen und nur zu ben vorgeschriebenen Tageszeiten befördert werden (§ 21 bes Bereinszollgefetes), widrigenfalls das Zollvergeben als vollendet gilt (§ 136 daf.). 300pflichtige Waaren find vom Waarenführer beim Eingang in bas Bollgebiet zu beclariren (§§ 22 ff. baf.). Im Unterlaffungsfalle gilt bas Bergeben für vollendet (§ 186 das.). Im Grenzgebiete unterliegen zollpflichtige Gegenstande einer Transportcontrole (§ 119 das.). Desgleichen unterliegt der Gewerbebetrieb mit zollpflichtigen Baaren im Grenzgebiete befonderen Ginfchrantungen (§ 124 baf.). Die Zollbehörden haben das Recht, im Grenzgebiete Revisionen und Haussuchungen vorzunehmen (§ 126), auch verbächtige Personen einer forperlichen Bifitation gu unterwerfen (§ 127).

Für Waaren, welche aus Staaten tommen, welche beutsche Schiffe ober Waaren beutscher Hertunft ungunftiger behandeln als biejenigen irgend eines anderen Staates 5, tann ein Bufchlag bis ju 100 Brocent jum gewöhnlichen Bollfage und

<sup>1</sup> Das Waarenverzeichniß ift ebensowenig ebensosehreich eine Berwaltungsvorschrift wie sekensosehreich eine Berwaltungsvorschrift wie sekensosehreich ebensosehreich ebensosehreich wie bieses bestimmt, und in welcher Höhe Jemanb strafbar ist, so 220, Bb. VIII, S. 390, Bb. XII, S. 1.

4 b. Aufsehreich in Hirthis Annalen 1893, und ebenfofehr eine Bermaltungsvorschrift wie bas Strafgefegbuch; benn wie biefes bestimmt, ob und in welcher bobe Jemand ftrafbar ift, jo bestimmt das Waarenverzeichniß, ob Etwas zoll-pflichtig und in welcher Hohe es zollpslichtig ist. 5 M. Schraut, System der Handelsver-Entsch. des Reichsger. in Civils., Bb. I, träge und der Meistbegünstigung, S. 11.

für die zollfreien Waaren unter dieser Voraussetzung ein Zoll bis zu 20 Procent des Werthes angeordnet werden. Diese Zölle, welche als Retorsionszölle begeichnet werben, ordnet ber Raifer nach Buftimmung bes Bundesrathes an (Gefet, betr. die Aenderung des Zolltarifgesetes 2c. vom 18. Mai 1895, R.-G.-Bl. 1895, **S.** 233).

Bur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Meffen und Martte tann die jollfreie Rudbringung der unvertauft gebliebenen, aus dem freien Berkehr des Bollbereins ftammenden Waaren berftattet bezw. ber Boll guruderftattet werben. Raberes ift im Bundesrathsbefchluffe vom 23. Dezember 1869 beftimmt's. Richt minder wird außerbeutichen Sandel- und Gewerbetreibenden, welche beutiche Deffen und Martte besuchen, von ihren unverlauften Baaren Erlag bes Gingangszolls bei ber Wiederaussuhr durch Ruderstattung gewährt (§ 112, Abs. 2)3. Ebenso tonnen inländische Erzeugniffe, welche, außer bem Meß- und Marktvertehr, auf Beftellung, jum Rommiffionsverlauf, jur Anficht, ju öffentlichen Ausstellungen ober jum vorübergehenden Gebrauch anach dem Auslande gefandt find und von dort aurfictommen, bom Gingangszolle frei gelaffen werden (§ 113). Ferner tann die Befreiung bom Gingangszolle erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder jum vorübergebenden Gebrauch eingeben und bemnachft wieber ausgeführt werben (§ 114). Gegenftande, welche gur Berarbeitung ober jur Reparatur mit ber Bestimmung jur Bieberaussuhr eingeben (Berebelungsverkehr), tonnen vom Eingangszoll befreit werben (§ 115). Bei Mifchung ausländischen mit inländischen Betreibes gilt im Allgemeinen ber Sat (Rolltarif Rr. 9), daß in der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Procentsat von ausländischer Waare als die zollpflichtige Menge der Ausfuhr anzusehen ift. Besondere Begunftigungen, nämlich Bollfreiheit, auch wenn die Baare mit inlandischer vermischt ober verarbeitet worden ift, bezw. Bollvergutung, wird in ben Fallen bes § 7 bes Bolltarifgefeges in ber Faffung bes Gefeges vom 24. Mai 1885 bezw. vom 14. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 385) gewährt bei Getreibelagern, Solglagern und bei Mublen, felbftverftanblich unter ben vom Bundesrath festgesetten Controlen. Nach § 7, Biff. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 111) tann nämlich für Abfalle, welche bei ber Bearbeitung bon Bau- und Rupholy in ben Tranfitlagern entstehen, wenn bie Solzer in bas Ausland ausgeführt werben, ein entsprechender Rachlag an bem Bolle gewährt werden, welcher beträgt: a) für Sage- und Schnittwaaren 20 bis 331/8, b) für ungefaumte Bretter 20, c) für gefägte Furnire 50, d) für hobelarbeit 15 und e) in allen übrigen Fallen 71/2 Procent.

Bahrend ber Regel nach Befreiungen, Ermächtigungen ober Rudvergutungen nur bei ber 3bentitat ber ein- und ausgeführten Baaren ftattfinden, hat bas Gefet bom 14. April 1894 (R.-G.-BI. 1894, S. 335) bei Getreibe aller Art, Mehl und bergl. diefes Princip (ben Identitätsnachweis) fallen laffen und bestimmt, bag bei ber Ausfuhr von Beigen, Roggen u. f. w., wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Rilogramm beträgt, auf Antrag bes Baarenführers Bescheinigungen (Ginfuhricheine) ertheilt werden, welche ben Inhaber berechtigen, innerhalb einer bom Bunbesrath auf langftens fechs Monate ju bemeffenben Frift eine bem Bollwerth ber Ginfuhricheine entsprechende Menge ber nämlichen Baarengattung ohne Bollentrichtung einzuführen . Ferner gewährt biefes Gefet ben Inhabern bon Dublen ober Daljereien für die Ausfuhr ber von ihnen hergestellten Fabritate

<sup>1</sup> Richt bloß inländischen, sondern auch im freien Berkehr nach erfolgter Berzollung bestindlichen ausländischen; Dentschrift, betr. den (R.-G.-Bl. 1894, S. 153).
Entwurf eines Bereinszollgefebes, Anlagen des Bollvarlaments 1869, S. 34.

Preuß. Abgaben : Centralbl. 1870, S. 8,

Ar. 32.

\* Siehe 3. B. Bertrag mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.:G.:Bl. 1881, S. 155), Art. 5, mit Oesterreich vom 23. Mai 1881 (R.:G.:Bl.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

ausgeführt wirb, von einem Dritten, ber ben Ginfuhrichein erworben hat, bie gleiche Menge Beigen zollfrei in Oberbagern ober Mannheim eingeführt merben.

eine Erleichterung babin, bag ihnen ber Gingangszoll für eine ber Ausfuhr entfprechende Menge bes jur Muble oder Malgerei gebrachten auslandischen Getreibes Inhabern von Mühlen ober Malgereien, welchen die vornachgelaffen wirb. bezeichnete Erleichterung gewährt ift, werden bei ber Ausfuhr ihrer Fabritate Ginfubricheine über eine entiprechende Betreibemenge ertheilt, fofern fie biefe Bergunftigung an Stelle bes Erlaffes bes Eingangszolls für eine ber Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle ober Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Wird ihnen diese Erleichterung nicht gewährt, so werden ihnen auf ihren Antrag bei ber Aussuhr ihrer Fabritate Ginfuhrscheine über eine entsprechende Betreibemenge ertheilt 1.

## § 39. Zollftrafrecht und Bollftrafverfahren 2.

Da nach Art. 35 der Reichsverfaffung das Deutsche Reich die Gesetzebung über bas gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Reiche gewonnenen Salzes und Tabads, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Ruben oder anderen Erzeugniffen bargestellten Buders und Sprups, fiber ben gegenseitigen Schut ber in den einzelnen Bundesftaaten erhobenen Berbrauchsabgabe gegen Sinterziehungen, fowie über bie Magregeln, welche in ben Bollausichluffen jur Sicherung ber gemein- famen Bollgrenze erforberlich find, ausichlieglich ausübt, fo ift alleitig und ftets angenommen8, daß dem Reiche auch die ausschließliche Befugniß jum Erlaß ber Strafbeftimmungen für Buwiderhandlungen gegen berartige Bejete guftebt. Es ware ein Steuergefet, welches ben ihm unterworfenen Berfonen unter gewiffen Boraussehungen bestimmte Sandlungen jur Pflicht macht, ein unvollftanbiges Befet, wenn es nicht Strafandrohungen fur ben Fall der Unterlaffung Diefer Sandlungen enthalten würde, und es tann Art. 35 nicht babin verftanben werben, bag er dem Reiche nur das Recht jum Erlag unbollftandiger Gefete als ausschließliches Recht habe übertragen wollen . Dazu tommt, daß herkommlich die Boll- und Steuergesete in Deutschland augleich die Strafen normirten, welche auf ihre Uebertretung gefest maren. Dagegen bezieht fich die ausichliefliche Gefengebungsbejugnig nicht auf bas Strafberfahren, insbefondere nicht auf bas abminiftrative Strafverfahren. Denn erftens hatte fich die fcon im Bollverein bestandene materielle Gemeinschaft ber Gesetzgebung hierauf nicht miterstreckt, und es ift baber nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß Art. 35 die Zuständigkeit des Reiches nach biefer Richtung bin ausbehnen wollte. Zweitens ift nur Die Boll- und Steuergefetgebung ausschließlich Reichssache, die Berwaltung ber Bolle und ber gemeinschaftlichen Steuern ift bagegen ben Einzelftaaten verblieben (Art. 36), welche diese Berwaltung zwar nach gleichen Grundfagen, aber nicht in allen Ginzels beiten übereinstimmend führen follten, und baraus folgt, daß bis auf Weiteres bie nach Art. 35 ausschließliche Gesetzebungsgewalt bes Reiches das Berwaltungsftrafberfahren gar nicht in allen feinen Ginzelheiten mitumfaffen tann; bag alfo für biefes noch die Landesgefengebung juftandig ift. Diefe tann fich nur innerhalb bes ihr burch bas Reichsrecht freigelaffenen Spielraums bewegen.

Das materielle Zollstrastrecht, welches hiernach ber ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt bes Deutschen Reiches untersteht, ist enthalten: 1) im Vereinst zollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 817), 2) im Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossen

<sup>1</sup> Wirb also im Inland polnischer Weigen | fcaft, Bb. V (1885), S. 277—336. vermahlen und über Danzig ausgeführt, so tann bie gleiche Menge ameritanischer Weigen zollfrei Strafrechtswissenschaft, Bb. V, S. 285, Delbrud,

ple gleiche Wenge americantiquer Weigen zoufret bafür nach Hamburg gebracht werben.

2 Lite ratur: Ernft Löbe, Das deutsche Bollftrafrecht, Leipzig 1890, Arnbt, Das abministrative Strasversahren bei Zuwiderhand-lungen gegen die Reichs-Zoll- und Steuergefete, in der Zeitschrift für die ges. Strasrechtswiffen-

Art. 40, S. 33 ff.

<sup>5</sup> Bollvereinigungsvertrag bom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), Art. 5, und hierzu Urnbt, Berordnungerecht, S. 92, Anm. 5.

hamburgischen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 370) und 8) in dem Gefete, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Bollgrenze in den bom Bollgebiete ausgeschloffenen bremifchen Gebietstheilen, bom 28. Juni 1879 (R. . G. . Bl. 1879, G. 159). Die Zuwiderhandlungen zerfallen in die Contrebande, die Defraudation und Ordnungswidrigkeiten (Contra-

Die Contrebande ift bas Unternehmen ber Gin-, Aus- ober Durchfuhr bon folden Gegenftanden, deren Gin-, Aus- ober Durchfuhr verboten ift, und zwar nicht blog einem Gingelnen oder über ein beftimmtes Grenggollamt, fondern allgemein und überhaupt 2. Darauf, daß die Contrebande beabsichtigt ift, tommt es nicht an, es genugt bas Wiffen um bas Berbot. Ift im Thatbeftanbe ber Contrebande zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Sandlung enthalten, sind 3. B. gegen bas Geset, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 105) oder das Geset, betreffend Zuwider-handlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlaffenen Bieh-Einsuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 95) von der Einfuhr durch Berbot ausgefcoloffene Thiere miffentlich ober porfählich eingeführt worben, fo hat fich bie thatfachliche Feststellung bes Strafrichters auf beibe Delicte zu erstreden , und es ist neben der Confiscation, welche als Strase auf die Contrebande gesett ist, auch die (Freiheits-)Strase nach dem anderen verleten Geset auszusprechen (§ 158 des Bereinszollgesets). Der Sat, daß bei idealer Concurrenz nur die auf die schwerer bestrafte That gesetzte eine Strafe zur Anwendung kommt (§ 73 des Reichsstrafgesethuchs), gilt hier nicht.

Die Strafe der Contrebande ift junachst die "Confiscation"; diese ist gleich. bedeutend mit Einziehung im Sinne bes § 319 ber Strafprocefordnung 6. Die Confiscation ift auch in folchen Fällen ftatthaft, wo d. B. wegen der Jugend ober bes Unbefanntseins der Thater nicht auf Strafe erkannt werden tann?. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblide, wo diefelben durch die Berwaltungsbehörde in Befchlag genommen werben, nicht erft burch richterlichen Ausspruch's, auf ben Bundesstaat über (bem bas Recht ber Strafverfolgung zusteht), und tann nach ben Grundfagen bes burgerlichen Rechts gegen jeben britten Befiger verfolgt werben. Die Confiscation ift auch ftatthaft, wenn die Sache nur dem Begünstiger der Contrebande gehört 10. Reben der Confiscation wird die Contrebande, aber nur, wenn nicht in einem besonderen Befege, 3. B. Strafgesetbuch §§ 327, 328, eine höhere Strafe sestageigt ist, mit einer Geldestrafe bestraft, welche bem boppelten Betrag ber contrebandirten Gegenstände,

abgaben 19 ju hinterziehen. Die Defraudation tann nur an folden Gegenftanben

mindeftens aber 30 Mart gleichtommt 11. Defraudation begeht, wer es unternimmt, die Gin-(und Aus-)gangs-

1 Also tann schon im Bersuche ber Thatbestand ber vollendeten Contrebande enthalten sein; val. Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. II, S. 260. Selbst wenn die Erlaubnig jur Ausfuhr erichlichen ift, liegt Contrebande nicht bor, wohl aber, wenn bie Ginfuhr auf Grund eines einer anderen Berjon befonbers ertheilten Erlaubnisscheins unternommen ift; Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. X, S. 219.

\* Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. I,
S. 354. Die Strafe ift also verwirtt, wenn ber verbotene Gegenstand über die Grenze geber verbotene Gegenstand über die Grenze gestracht ist; es ist nicht nöthig, daß er an seinen Bestimmungsort angelangt oder bis an die nächste Zollstelle gebracht ist; Erk. des Reichsger. vom 11. Juli 1890 im Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1891, S. 76. Doch ist Einfuhr auf der Zollstraße über die Zollgrenze keine Contresbande, solange die Zollgrenzstation noch nicht passirt ist; Entsch. des Reichsger. in Strass. Bb. XV, S. 1.

8 Siehe auch §§ 327, 328 bes Reichsftraf:

gefethuchs.

\* Bgl. Rechtsprechung bes Reichsgerichts in Straff., Bb. I, S. 681.

\* Giebe auch Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XI, S. 330.

\* Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XX

**S.** 290. 7 Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIV,

**S.** 194. 8 Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIV, **S.** 112.

9 Siehe weiter unten.

10 Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XVIII,

11 Bgl. Entich. bes Reichsgerichts in Straff., Bb. XIII, S. 223, Bb. XIX, S. 192.

12 Das find nicht Binnenzölle wie Brüden-,

Hafen-, Strafengolle, fonbern reine Grenggolle (§ 7 bes Bereinszollgefetes), auch nicht bie fog. Uebergangsabgaben.

24\*

begangen werben, beren Ginfuhr nicht verboten ift. Es wird also die Defraudation burch die Contrebande ausgeschloffen 1, indeß nicht burch die Bergeben gegen die §§ 327, 328 bes Strafgefegbuchs ober bas Befeg, Maagregeln gegen bie Rinberpeft betreffend, vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 105), wenn es fich babei um andere Magregeln, wie um Gin- oder Ausfuhrberbote handelt. Defraudation liegt auch bor, wenn eine Baare mit unrichtiger Declaration ber Bollbehorbe gur Revifion vorgeführt wird, ober wenn bie Bolltaffe burch faliche Borfpiegelung veranlaßt worden ift, einen Theil des hinterlegten Bollbetrages jurudjuzahlen. Die Strafe fur die Defraudation ift die Confiscation ber Gegenftanbe, in Bezug auf welche bas Bergehen verübt ift, auch wenn biefe Gegenftanbe einem Dritten gehören, auch fogar, wenn fie einem Dritten gestohlen finb 4, felbst wenn biefer an der Defraudation oder der Contrebande gar nicht betheiligt ift (§ 154 des Bereinszollgesehes). Eine Ausnahme findet ftatt, wenn die Defraudation oder Contrebande von dem bekannten Frachtsuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme ober Mitwissen bes Gigenthamers ober bes in beffen Ramen handelnden Befrachters verübt worden ift, und der Waarenführer nicht zu benjenigen Personen gehort, für welche ber Eigenthümer ober ber Bestrachter nach Borschrift bes § 155 fubsidiarisch verhaftet ift. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Berpstichtung des Waarensubers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten? (§ 154 des Bereinszollgesehes). In allen Fällen, in benen die Confiscation felbst nicht vollzogen werden tann, der Gegenstand also nicht zu erlangen ift 8, wird ftatt berfelben auf Erlegung bes Werthes bes ober ber Gegenstände und wenn diefer nicht zu ermitteln ift, auf Zahlung einer Gelbsumme von 75 bis 3000 Mart ertannt.

Reben ber Confiscation ift bei ber Defraudation eine bem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Gelbstrafe verwirkt. Die Strafe tann niedriger als eine Mart fein , in welchem Falle eine Haftftrafe subsidiar nicht zu ertennen ift 10. Die Entscheidung der Bollbehorde über Bollpflichtigteit eines Gegenftandes ift nicht bindend für den ertennenden Strafrichter 11, ba biefer alle gur Straf. barteit erforderlichen Thatbestandsmertmale selbst und unabhängig festzustellen hat. Auch ift anzunehmen, daß der Richter bezüglich der Frage, unter welche Rummer bes amtlichen Baarenverzeichniffes ein an fich zollpflichtiger Gegenstand fallt, wie boch alfo bie zu erfennende Strafe ift, an bas bom Bunbesrath veröffentlichte Baarenverzeichniß nicht gebunden ift, obgleich die Borfchrift in § 12 des Bereinszollgefetes, welcher durch die Strafprozegordnung nicht befeitigt ift (§ 5 des Ginführungsgesehes jur Strafprozegordnung) 18, weil ber Strafrichter alle auf die Strafe und die Strafhöhe Bezug habenden Merkmale felbstftandig sestzustellen hat 18. § 12 des Bereinszollgesehes gestattet über bie Unwendung bes Tarifs im einzelnen Falle nicht ben Rechtsweg, sonbern bie Beschwerbe 14 im Berwaltungsweg. Darüber, ob ein Gegenftand überhaupt einem Bolle unterliegt, ob z. B. einer ber im Tarifgefete borgefebenen Befreiungsfälle gegeben ift, wird ber Rechtsweg burch teine

**6**. 370.

• Entich. des Reichsger. in Straff., Bb. VIII, S. 782, Bb. X, S. 440. • Siehe weiter unten.

1 Entich. des Reichsger. in Straff., Bb. II, Ober-Tribunals in Straff., Bb. XV, S. 382, 370.

8 Entich. des Reichsger. in Straff., Bb. XVII, 5. 503.

10 Entich. des Reichsger. in Straff., Bb. XVII, 5. 503.

**S**. 159.

11 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XVII,

S. 21.

12 Bgl. Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIII, G. 321, und Arnbt, in ber Zeitigr. f. bie gef. Strafrechtswiffenfchaft, Bb. V, G. 283 f., Motive zum Einführungsgesetz zur Strafprozes-ordnung in den Anlagen zu den Berhandlungen des Reichstages, II. Session 1874/75, S. 283, Anm. 1, Löwe, Comm. zu § 5, Anm. 3. 18 Siebe oben S. 368 und Sntich. des Reichsger. in Straff., Bb. XVII, S. 21.

. I, S. 293.

14 Diese tann schließlich bis an ben BunbesBgl. Oppenhoff, Rechtsprechung bes rath gegen (Art. 7, Biff. 3 ber Reichsverfassung).

<sup>\*</sup> Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XVII,

S. 2. Sbendort Bb. XX, S. 305. \* Richt aber, wenn fie aus einer Boll-nieberlage gestohlen und in den freien Bertehr gebracht find.

Darauf ift auch bom Strafrichter nicht zu erkennen; Rechtsprechung bes Reichsger. in Straff., Bb. I, S. 111.

\* Rechtsprechung bes Reichsger. in Straff., Bb. I, S. 293.

reichsgesetliche Borichrift ausgeschloffen. Strafgesetlich ift er alfo julaffig, ob er and civilrechtlich julaffig ift, ob g. B. auf Rudgahlung bes Bolls bor bem Civil-

richter geklagt werden tann, hangt von bem Landesrecht ab 1.

Da zum Thatbestande ber Contrebande und der Zolldefraudation nicht die Bollendung der verbotenen Ein- oder Aussuhr, noch die Bollendung der Zoll-hinterziehung, sondern nur das Unternehmen der Ein- oder Aussuhr oder der Sinterziehung gehört, fo schreiben die §§ 186 und 187 bes Bereinszollgesetes vor, daß in den in § 186 aufgeführten Fallen die Contrebande und die Defraudation ohne Weiteres als vollbracht angenommen werden. In einzelnen diefer Fälle (§ 136, 1a, c und d, 8, 4, 5, 6, 7 und 8) fteht bem Angeklagten ber Gegenbeweis frei, daß er Contrebande ober Defraudation nicht habe verüben konnen ober folche nicht beabsichtigt waren. In diesen Fallen tritt bann nur die fogenannte Ordnungs. strase nach Borschrift des § 152 ein. In allen Fällen aber tommen die Bestrafungen wegen Contrebande ober Defraudation nicht in Anwendung, wenn der formale Thatbestand bes § 186 bes Bereinszollgesetzes in seiner prattischen Anwendung im begrifflichen Wiberfpruche mit bem materiellen Wefen ber Contrebande oder der Zollbefrandation treten würde 2. Unter biefen Borausfetungen sollen die Contrebande oder Defraudation namentlich in nachstehenden Fällen als vollbracht gelten, wenn verbotene Gegenftande von Frachtführern, Spediteuren ober anderen Bewerbetreibenden, die fie in ihrem Gewerbebetriebe brauchen, unrichtig ober gar nicht beclarirt, bon anderen Berfonen wider befferes Wiffen unrichtig beclarirt ober bei der Revision verheimlicht, wenn in Fällen der speciellen Declaration zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren u. f. w. gar nicht ober falfc beclarirt, wenn Frachtführer u. f. w. zollpflichtige Gegenstände überhaupt nicht beclariren ober wenn anbere Perfonen wider befferes Biffen zollpflichtige Gegenftande unrichtig beclariren ober bei ber Revision verschweigen. Dies gilt namentlich auch, wenn beim Transporte verbotener ober gollpflichtiger Gegenftanbe im Grengbezirke a) die Zoustätte, bei welcher dieselbe bei dem Ein- oder Ausgange hatten angemelbet ober gestellt werben follen, ohne folche Anmelbung überschritten ober umgangen, b) die vorbezeichnete Zollstraße ober ber im Zollausweis bezeichnete Beg nicht innegehalten, c) ber Transport ohne Erlaubnif ber Behorbe außer ber gesexlichen Tageszeit (§ 21 des Gesekes) bewirkt ober d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119) betroffen werden ober mit diesem nicht übereinftimmen. Dies gilt ferner, wenn Gewerbtreibende im Grenzbegirte fich nicht über die erfolgte Berzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen (an fich zollpflichtigen und zu ihrem Gewerbebetriebe gehörigen) Begenftande ausweisen tonnen 8, wenn unverzollte Waaren aus einer Riederlage ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmelbung) entfernt werben, wenn Gewerbtreibende, benen ber Bezug zollpflichtiger & Gegenstände gang frei ober gegen eine geringe Abgabe zu einem bestimmten Zwede (a. B. Beredelung) verwilligt murbe, Diese Begenftanbe ohne vorherige Rachzahlung ber vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern, und wenn Personen, benen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben jur Berfürzung der Bollgefälle gegen die Borfchriften der Bollgefege ober Berordnungen verfügen.

Berben Gegenftanbe, beren Gin-, Durch- ober Ausfuhr verboten ift, bei bem Grengsollamte vom Gewerbtreibenben ausbrudlich angezeigt ober von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt und war eine Contrebande nicht beabsichtigt ber tommen folche Gegenstände mit ber Bost an und tann Derjenige, an welchen fie gefandt find, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt

<sup>1</sup> In Preuhen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, ben Thatbestand der Defraudation dar; Erk des in Clah 20thringen gestattet; vgl. Erk. des Reichsgerichts dom 1. Juli 1881 und 21. Mai 1886, Entsch. in Civiss., Bb. V, S. 37 ff. und Bb. XVI, S. 37 ff.

2 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. X, S. 406

<sup>\*</sup> Soon bas "Richt ausweisen tonnen" ftellt

**S**. 219.

werben, so findet keine Strafe, sondern nur die Burndschaffung ber Gegenftande ftatt (§ 189).

Für ben Rudfall gelten befondere Straffcharfungen: Im Wiederholungsfalle Contrebande ober Defraudation nach borbergegangener rechtstraftiger Berurtheilung ohne Rudficht barauf, ob die Strafe auch verbust ober die Straf-vollstredung verjährt ift, wird die Gelbstrafe verdoppelt (§ 140), im ferneren Rudfalle tritt Freiheitsftrafe bis ju 2 Jahren ein, an beren Stelle, wenn ber Angeklagte bas Contrebandiren ober Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt, ausnahmsweise bas Bierfache ber Gelbstrafe geset werben tann. Die Straferhobung wegen Rudfalls tritt nicht ein, wenn feit Abbugung bes gulegt begangenen Bergebens brei Jahre verfloffen find. Der rechtstraftigen Berurtheilung wird bie Erledigung bes Straffalles burch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt 1. Fernere Straffcharfungen treten ein, wenn befondere Bortehrungen für den Schmuggel (geheime Behaltniffe) getroffen ober wenn ein amtlicher Baarenverschluß abgenommen, verlegt ober fonft unbrauchbar gemacht ift ober bei Bandenschmuggel. Letterer liegt vor, wenn brei ober mehrere Personen, auch wenn darunter Strafunmundige find's, in Ausübung ber That betroffen find und nicht nachweisen tonnen, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges fei. Besondere Scharfungen treten auch ein, wenn bas Delict unter bem Schute einer Berficherung verübt ober wenn bei Berübung ber That Waffen geführt werden.

Mudfichtlich ber zu erkennenben Art ber Freiheitsstrafe und beren Bollftredung, sowie rudfichtlich ber Folgen, welche außerbem die Berurtheilung nach fic gieht, tommt nunmehr bas Reichsftrafgefegbuch jur Anwendung. Die besonderen Lanbesgesete, 3. B. bas preußische Geset, betreffend die Stellung unter Polizei-aufficht, bom 12. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 49), § 12, welches neben ber Berurtheilung wegen Contrebanbe ober Defraube Boligeiaufficht julief, finden bier nicht mehr Beltung 4. In gewiffen Fallen treten fog. Ordnungeftrafen ein. Diefe Strafen gehen bis 900 Mart, wenn ein amtlicher, im Zollintereffe erfolgter Baarenverschluß ohne Beabsichtigung der Gefällhinterziehung verlett ift und nicht nachgewiesen werden tann, daß die Berletung durch einen unverschuldeten Bufall entstanden ift. Die Uebertretung aller übrigen Borschriften bes Gesetze sowie der ju beffen Ausführung erlaffenen und öffentlich befannt gemachten Berordnungen ("Berwaltungsvorschriften") b wird, sosern teine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Gelbstrafe bis ju 150 Mart, im Unvermögensfalle mit haft geabnbet.

Ist im Thatbestande der Defraudation zugleich derjenige des Betruges vorhanden, so tritt die Strafe des Betruges nicht ein, da die Defraudation ein delictum sui generis ist 6. Beim Zusammentreffen eines Zollvergehens mit anderen ftrafbaren handlungen tommen bei be verwirtte Strafen jur Anwendung (§ 158); bies ist für ben Fall, daß das Zollvergehen mittelft Fälschung eines amtlichen Baarenverzeichniffes verübt ift, befonders vorgefehen (§ 159), fo daß hier neben

bie Bollftrafe bie Strafe auf die Urtundenfälschung tritt 7.

Jede Gewährung oder Anbietung von Geschenken oder anderen Bortheilen an Boll- (wie Steuer-)Beamte wirb, auch wenn der Thatbestand ber Bestechung im Sinne ber §§ 332-335 bes Reichsftrafgefegbuchs nicht vorliegt, auch wenn ferner eine an fich nicht pflichtwidrige Sandlung der Beamten verlangt oder gefcheben ift, mit Gelbstrafe bis ju 60 Mart belegt (§ 160). Jede Sandlung ober Unterlaffung, wodurch ein Bollbeamter in ber rechtmäßigen Ausübung feines Amtes verhindert, bie Amtsthätigkeit nicht unerheblich erschwert wird8, ift, auch wenn Widerftand gegen bie Staatsgewalt im Sinne bes Strafgefetbuchs nicht vorliegt, mit Gelbftrafe bis ju 150 Mart ju ahnden.

1 Siehe weiter unten.

<sup>2</sup> Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIX,

<sup>8 3.</sup> B. auch ein jum Angriff auf Menichen

abgerichteter bund. \* Bgl. Ginführungsgefet jum Strafgefetbuch,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe oben S. 199 ff..
<sup>6</sup> Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. II,
S. 405, Bb. IV, S. 50, Bb. XII, S. 305.
<sup>7</sup> Erf. bes Reichsger. vom 1. Februar 1887
im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1887, S. 115.
<sup>8</sup> Erf. bes Reichsger. vom 6. Februar 1885
im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1885, S. 341.

Bei ber Umwandlung von Geld- in Freiheitsftrafen gelten im Allgemeinen die Borschriften 1 des Strafgesethuchs §§ 28—30; boch foll die Freiheitsstrafe im ersten Falle die Dauer von einem halben Jahre, beim Rudfall in eines von ben beiben Bergeben ber Contrebande oder ber Defraudation die Dauer von einem Jahre und bei jedem ferneren Rudfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen (§ 162). Liegt Realconcurreng por, fo gilt § 78, Abf. 2 bes Strafgefegbuchs.

Die Berjährung ber Bestechung (§ 160) und ber Biberseplichkeit (§ 161) regelt sich nach ben allgemeinen Borschriften 2. Ordnungswidrigkeiten verjähren (auch wenn fie nur "Uebertretungen" find) in einem Jahre, Contrebande und Defraubation in drei Jahren (§ 164)8.

Bur die Geloftrafen, Bollgefalle und Proceftoften haften subfidiar dritte Ber-Es haften namlich: 1) handel- und Gewerbtreibende für ihre Diener, Lehrlinge, Martthelfer, Gewerbsgehülfen, Chegatten, Rinder, Gefinde und die fonft in ihrem Dienste ober Tagelohn ftebenben ober fich gewöhnlich bei ber Familie aufhaltenden Berjonen; 2) Gifenbahnberwaltungen und Dampfichiffahrtsgefellichaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten; 3) andere, nicht zur handel- und gewerbtreibenden Rlaffe gehörenden Berfonen und für ihre Chegatten und Rinber rudfichtlich ber Gelbstrafen, Bollgefalle und Procestoften. Weisen indes die unter 1) und 2) bezeichneten subsidiarisch Berhafteten nach, daß das Jollvergehen ohne ihr Wiffen verübt worden ist, so haften fie nur für die Zollgefälle (§ 153). Die Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Sicherung der Zollvereins-

grenze in ben vom Bollgebiete ausgeschloffenen Samburgifchen Gebietstheilen, vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 370) und bes Gefetes, betreffend die Sicherung ber gemeinschaftlichen Bollgrenze in ben vom Bollgebiete ausgeschloffenen bremischen Gebietstheilen, bom 28. Juni 1879 (R.B. Bl. 1879, S. 159) beden fich im Befentlichen mit benen bes Bereinszollgefetes. Diefe Gefete tommen nur noch in

den Freihafengebieten zur Anwendung.

Weit milbere Strafbestimmungen enthält das Gefet, betreffend die Bestrafung bon Zuwiderhandlungen gegen die öfterreichisch-ungarischen Bollgesete bom 17. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 247), namentlich insofern die Straffchärfungen, z. B. wegen Rudfalls, Bandenichmuggel, die Rechtsvermuthungen ju Ungunften bes

Thaters 4, die subsidiare Haftung hier nicht in Anwendung kommen. Um das Berfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, das, wie oben erwähnt ift, auch bei ben meiften Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Steuerwie endlich gegen bie Reichs-Stempel-Gefete gilt, barguftellen, ift ein Burudgeben

auf bas ältere Recht nothwendig.

Bereits das zwischen Preugen, beiden heffen, Bayern, Burttemberg, Sachsen und bem Thuringischen Boll- und Sandelsverein "au dem Zwede, um fich burch gemeinschaftliche Maßregeln in der Unterdrudung des Schleichhandels zu unterftugen", vereinbarte Boll-Cartell vom 10. Mai 1833 berpflichtete die Bereinsftaaten, die in Art. 8 des Cartells normirten Strafen für Bollvergeben einzuführen und enthielt ferner Borichriften über ben Gerichtsftand, ben Anspruch auf Die Strafgelber und die Confiscationswerthe, das Recht der Behörde zu Beschlagnahmen, ju forperlichen Bifitationen und haussuchungen wie gur Racheile in anderen Bereinsftaaten u. f. w.

In dem am 11. Mai 1883 abgeschloffenen Zollvereinigungsvertrage 6 verpflichteten fich bie Bereinsstaaten, bas Bollgeset, ben Zolltarif und bie Bollorbnung unter fich zu vereinbaren und als integrirende Theile des Bertrages zu betrachten. Das

6 Preuß. Gef. C. 1833, S. 240.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Ert. bes Reichsger. vom 3. Juli 1890 im Preuß. Abgaben-Centralbl. 1891, S. 87: j. ferner Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. III, S. 480, Bb. IV, S. 367.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es gilt also bie breimonatliche Berjährung, Mitgli Strafgesesbuch § 67, Abs. 3. <sup>8</sup> Bgl. auch Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XIII, S. 223.

<sup>4</sup> Entid. bes Reichsger. in Straff., Bb. XVI,

S. 235.

5 Preuß. Gef.: S. 1833, S. 232.

7 hoben auch alle später hinzuge Cartell haben auch alle fpater hinzugetretenen Mitglieber bes Zollvereins angenommen. Es gilt zum großen Theile noch heute; fiebe weiter

Bollgeset, der Zolltarif und die Zollordnung sind nun auch auf Grund der eingegangenen Berpflichtung vereindart und als Landesgesetze verkindet worden. Diese Gesetze enthalten nun zwar zahlreiche Borschriften nicht nur von mittelbarer, sondern zuweilen sogar von unmittelbarer Bedeutung auch für das Strafrecht, einen vollständigen codex criminalis für Zollvergehen brachten sie indessen nicht. Es war nämlich nicht gelungen, zu einer vollständigen Einigung über Form und Inhalt des Zollstrafrechts zu gelangen. Bielmehr konnte man sich (auf der ersten Generalzollconserenz in München) nur über "die Grundsätze, das Zollstrafgeset betreffend," verständigen, neben welchen die strafrechtlichen Borschriften des Zollcartells und die übrigen gemeinschaftlichen Zollgeset in Kraft geblieben waren.

"Die Grundfage, das Bollstrafgeses betreffend," erstreckten fich aber nicht nur auf das materielle Bollstrafrecht, sondern auch auf das Berfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Bollgesebe. In letterer hinsicht waren folgende sechs Grund-

fage vereinbart worden:

§ 1: "Borläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Waßregeln, welche ersorderlich sind, damit seiner Zeit die Strase an dem Thäter vollzogen werden tann, sind Sache der Zollbehörde." § 2: "Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung vorschriftsmäßig aufgenommenen Prototolle haben öffentlichen Glauben." § 3: "Das Versahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet." § 4: "Es wird Vorsehrung getrossen werden, daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Consiscation der desraudirten Gegenstände nur auf eine Gelbstrase ankommt, die Besugniß erhalten, sich, ohne eine weitere Vorbehandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwersen." § 5: "Ordnungssstrasen." § 6: "Die Gelddußen in Zollsachen und der Erlöß aus den Zollconsiscaten werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten u. s. verwendet."

Auf der so gewonnenen gemeinschaftlichen Grundlage ergingen in den einzelnen Bereinsstaaten Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, und zwar: Preußen unter dem 23. Januar 1838 (G.-S. 1838, S. 78), Bahern dem 17. Rovember 1837, Sachsen dem 3. April 1838, Württemberg dem 15. Mai 1838, Baden dem 3. August 1837, Großherzogthum Hessen dem 9. März 1838, Weimar-Eisen ach dem 1. Mai 1838, Braunschweig dem 1. Dezember 1841, Oldenburg dem 20. September 1853. Diese Gesetz stimmten weit über die vereinbarten Grundsätze und sast in allen wesentlichen Vorschriften mit einander überein.

Das Zollvereinsverhältniß wurde aus einem zunächst völkerrechtlichen burch Artikel 40 der Reichsverfassung ein staatsrechtliches? Rach diesem Artikel bleiben die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Krast, "soweit sie nicht auf dem in Artikel 7 beziehungsweise Artikel 78 bezeichneten Wege abgeändert werden." Artikel 3, § 7 des genannten Bertrages bestimmt nun: "In Gemäßbeit der vorstehenden Berabredungen werden die vertragenden Theile das Zollgeses, die Zollordnung, den Zolltaris, die Grundsäße, das Zollstrasgeses, die Rollordnung, den Zolltaris, die Grundsäße, das Zollstrasses betressenden ihnen vereinbart worden sind, serner ..... das Zollstartell vom 11. Mai 1833 zur Anwendung bringen." Die Grundsäße, das Zollstrasgeses betressend, und "das Zollstartell vom 11. Mai 1833" sind heute — wie der Bertrag vom 8. Juli 1867 — Reich recht und können im Wege der Landesgeses betressendent nicht abgeändert werden. Ein Theil der in ihnen enthaltenen Borschriften, insbesondere die über den Bezug der Consiscate, den Erlaß von Consiscationen und hinterzogenen Geställen, das Recht der Begnadigung und der Niederschlagung von Untersuchungen — überhaupt alle, welche die Sonderrechte der Bundesstaaten und die Rechte der



<sup>1</sup> Preuß. Gef. S. 1838, S. 33 ff.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 15, 16.

Bundesftaaten zu einander und zur Gefammtheit betreffen — find berfaffungs = magige Borichriften 1.

Bu ben verfaffungsandernben Gesetzen gehoren die Reichsjustiggesetze vom Jahre 1877, also namentlich die Strafprozegordnung, nicht; ihre Borschriften tommen baher, soweit sie mit den versaffungsmäßigen Borschriften der Zollgesetzgebung in Widerspruch stehen, nicht in Betracht.

Bu den Anordnungen einfach legislativer Ratur, welche durch einsaches Reichsgest abgeändert werden können, gehören die Borschriften über das gerichtliche Bersahren, sowie über das administrative Bersahren, insbesondere über die Racheile durch Zollbeamte, Beschlagnahme, Visitationen, Haussuchungen, das Submissionsversahren u. s. w.

Bu den Anordnungen abministrativer Natur gehören die Borschriften über das Zusammenwirten der Berwaltungsbehörden zur Berhütung, Entdedung und Bestrasung von Contraventionen, wie alle zur Aussührung der Zollgesetze erlassenen Aussührungsverordnungen. Diese können sowohl durch Reichsgesetz als durch Berordnung (Beschluß bes Bundesrathes) abgeändert werden.

Run bestimmt § 5 bes Einführungsgeseiges zur Strafprozefordnung, daß die procefrechtlichen Borschriften der "Reichsgeseige" durch die Strasprozefordnung nicht berührt werden. Als "Reichsgeseige" in diesem Sinne gelten die auf Grund des Art. 7 des Zollvereinigungsbertrages vom 8. Juli 1867 vom Bundesrathe und vom Reichstage des Zollvereins beschoffenen Gesehe, nicht aber die einst zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Gesehe, also nicht das Zollcartell, noch die Grundsähe, das Zollstrafgeseh betreffend, welche im Sinne des § 5 des Einführungszgesehes nur Landesgesehe sind 8.

In Bernäflichtigung ber vorstehenden Ausführungen ergeben fich folgende vier Grundfage für bas Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Bollgefete 4: 1) Alle verfaffungsmäßigen Borfchriften ber Bollvereinigungsvertrage und fonftigen Bollgefete find burch bie Reichsjuftiggefete nicht beruhrt worben. 2) Ferner find alle Borfchriften, welche in ben Gefegen bes Deutschen Reiches, bes Rorbbeutschen Bundes, wie in ben vom Bundesrath des Bollvereins und bem Bollparlamente gemeinschaftlich beschloffenen Befegen enthalten find, burch bie Strafprozefordnung unberührt geblieben. 3) Die in ben Landesgesetzen enthaltenen, auf bas abministrative Strafbersahren Bezug habenden Borschriften gelten nur noch mit ben fich aus ben §§ 159 ff. ber Strafprozeforbnung ergebenden Ginichrantungen. 4) Die in ben "Lanbesgefegen" enthaltenen Borichriften, welche burch Art. 40 der Reichsverfaffung Reichsrecht geworden find, insbefondere bas Bollcartell vom 11. Dai 1833 und "bie Grundfage, bas Strafgefet betreffend," burfen fortan nur noch durch Reichsgesetz abgeandert werden (Art. 35 der Reichsverfaffung). Die übrigen in ben Sandesgesegen enthaltenen, bas abminiftrative Strafberfahren betreffenben Borichriften unterliegen bagegen noch beute ber Abanberung im Wege bes Lanbesrechts.

Aus bem zu 4) aufgestellten Sate rechtfertigen sich z. B. die baherische Berordnung vom 1. Oktober 1879 (Amtsblatt der baherischen General-Zolladminisstration 1879, S. 453), das württembergische Gesetz vom 25. August 1869 (Burttembergisches Regier.-Bl. 1869, S. 259), die medlenburgischen Berordnungen zur Aussührung der Strasprozesordnung vom 4. Juli 1879, §§ 38 bis 76 (Regier.-Bl. sin Schwerin 1879, S. 333, Officielle Anzeiger für Strelit 1879, S. 317), das sächsische Gesetz, das Bersahren in Berwaltungsstrassachen betressen, vom 8. März 1879 (Sächs. Ges.-Bl. 1879, S. 87), das olden-burgische Gesetz vom 4. Januar 1879 (Oldenb. Ges.-Bl. 1879, S. 2) und die Berordnungen vom gleichen Tage sür Baden (Berordnungsbl. der Zolldirection 1879, S. 823) und Elsaß-Lothringen (Amtsblatt des Generaldirectors der

Siehe oben S. 359 f.
 Siehe auch Delbrück, Art. 40, S. 22.
 Bgl. Arnbt, in der Zeitschrift für die
 gef. Strafrechtswiffenschaft, Pb. V, S. 284.
 Arnbt, 1. c. S. 287.

Zölle 1879, S. 198). Diese Gesetze enthalten eine Codification des auf das administrative Strafverfahren beguglichen Rechts mit ben aus der Strafprozeforbnung

folgenden Maggaben.

Rach wie vor find die Zollbehörden befugt, den Thatbestand festzustellen, fowie biejenigen Magregeln ju verfügen, welche erforberlich find, bamit feiner Zeit bie Strafe an bem Thater vollzogen werben tann. Insbefondere muffen und burfen fie fich ber Gegenstanbe, in Anfehung beren bie Buwiberhandlung begangen ift, burch Beschlagnahme verfichern, desgleichen der Transportmittel, wenn dies jur Sicherstellung ber Abgaben, Strafen und Untersuchungetoften erforberlich ift 1. Die im Berwaltungswege bor fich gebenbe Beschlagnahme ergeht nicht in ben Formen, hat aber alle Wirkungen ber gerichtlichen. Die Bollbehörbe tann die in Beschlag genommenen Gegenstände freilaffen, wenn eine Berduntelung des Thatbestandes nicht zu beforgen ift. In Befchlag genommene Gegenftande, wie Zugthiere, bem Berberben ausgesette Baaren, tann und muß die Bollbehorde beräußern. Der Bollbeborbe fteht nach naberer Borfchrift bes Bereinszollgefetes bas Recht gu Saussuchungen, Controlen, forperlichen und anderen Bifitationen ju, welches Recht im Grenzbezirte anders und weiter ift als im Binnenlande 2.

Sodann haben die Zollbehörden das Recht der vorläufigen Festnahme und Berhaftung. Giebt die Zollbehörde die Untersuchung an das Gericht ab oder verlangt der Angeschuldigte gerichtliches Berfahren, so entscheidet das Gericht über die Fortbauer ber haft. In anderen Fällen tann die haftentlaffung nur unter 3uftimmung ber Sollbehörbe erfolgen 8.

In ben Fällen, wo wegen eines Bollvergebens die Berhaftung ober vorlaufige Festnahme ftatthaft erscheinen, find die Bollbeamten befugt, ben Contravenienten auch auf bem Gebiete ber übrigen Bereinsftaaten festzunehmen; jedoch muffen fie ihn an die nächste Ortsbehorde des Staates abliefern, auf beffen Gebiete die Berhaftung ftattgefunden hat. Gine Berhaftung auf fremdem Gebiete foll indeß nicht ftattfinden, wenn die Berfon bes Contravenienten befannt und die Beweisführung hinlänglich gefichert ift . Die Borfchrift bes Cartells vom 11. Mai 1833, wonach Die Auslieferung der eigenen Unterthanen, falls fie auf fremdem Gebiet eine Contrabention begangen haben, ju berfagen ift, gilt bagegen nicht mehr, wenn bie Requifition auf Auslieferung von bem Gericht ausgeht, in beffen Bezirt bie That begangen ift.

Die Borichrift in § 4 der "Grundfage, bas Bollftrafgefet betreffend," "bag bie einer Bollubertretung Angeschulbigten in allen Fallen, in benen es neben ber Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die "Befugniß" erhalten, fich ohne weitere Berhandlung bor ben gewöhnlichen Gerichten bem Ausspruche ber Bollbehörden zu unterwerfen" — bas fogenannte Submiffionsverfahren -, fteht noch heute in reichere chtlicher Beltung. Die Wirkungen, welche die Strafprozegordnung dem "Strafbescheide" beilegt, 3. B. bie Berjährung, find jedoch mit ber Ginleitung bes Submiffionsversahrens nicht verbunden. Das Submiffionsverfahren besteht im Intereffe der Contravenienten. Es foll biefen, wenn fie fich ber festgesetten Strafe ohne Beiteres unterwerfen, "bas Drudende und jedenfalls Befchwerliche einer gerichtlichen Unterfuchung, fowie bie Bahlung ber burch eine folche erwachsenden Rosten erspart werden" 7. Die Berwaltungsbehörde hat hiernach die Pflicht, dem Contravenienten die Möglichkeit du gewähren, burch einwandlofe Bahlung bon Strafe und Roften jede weitere abminiftrative ober gerichtliche Untersuchung zu vermeiben. Der Contravenient

jur II. Seff. ber Reichstagsverhandlungen 1874 75, S. 229.

<sup>1</sup> Preußisches Gefet bom 23. Januar 1838. § 28, württembergisches Geset, Art. 1, medlenburgische Berordnung, Art. 34.

2 Arnbt, l. c. S. 290 f.

3 Arnbt, l. c. S. 294.

<sup>4</sup> Siehe zu Borstehenbem Art. 5 und 6 bes Zollcartells bom 11. Mai 1833.

5 Bgl. Delbrück, Art. 40, S. 22, Arnbt, 1. c. S. 295, und Gerichtsverfassungsgeses, § 157.

arnbt, l. c. S. 296, Lowe, Comm. jur Strafprocehordnung, Anin. 2, bezw. Buch VI, Abidin. 3, b. Lilienthal in b. Holken: borff's Rechtslexifon unter "Strafbeicheid", Delbrück, Art. 40, S. 22.

1 Motibe zur Strafprozehordnung, Anlagen

bewahrt sein Recht, der weiteren Untersuchung zu entgehen, nur, wenn er sofort und borbehaltsloß gahlt. Selbft bie vorbehaltlofe Bezahlung unter Betheuerung ber Unschuld befreit die Berwaltungsbehörde nicht von der Pflicht, die Sache weiter zu untersuchen oder an das Gericht abzugeben 1. Tropbem das Submiffionsverfahren nur im Intereffe bes Contravenienten gegeben ift, fo tann biefer boch, wenn er vorbehaltslose Zahlung geleistet hat, nicht hinterher auf gerichtliches Gebor antragen 2. Die vorbehaltlose Unterwerfung im Submissionsversahren steht ber rechtstraftigen Entscheidung gleich 8.

Jedes administrative Strafversahren ist ausgeschlossen, wenn noch andere ftrafbare Handlungen real oder ideal concurriren, J. B. Urkundenfälschung, Berletung der auf Biehseuchen bezüglichen Gefete 4, oder wenn eine Freiheitsftrafe unmittelbar, fei es auch nur alternativ, neben einer Gelbstrafe im Gefete angebroht ift, nach mehreren Gefeten auch bann, wenn ber Contravenient fich in

Baft befindet 6.

Die Untersuchung wird vom Saupt - Boll- ober Saupt - Steuer - Amt geführt. Erscheint ber Angeschulbigte auf Borladung nicht, so ift die Sache in Preußen alsbalb an den Richter abzugeben 7. In anderen Staaten tann er zwei Mal ober durch und vor den Richter geladen werben. Bei größeren Objecten foll dem Angeschuldigten auf sein Berlangen eine Frift zur Einreichung einer schriftlichen Bertheidigung gestattet werden. Auch Zeugen können im Berwaltungsversahren geladen und vernommen werden, 3. B. in Preußen, indeß nicht eiblich 8.

Die Berwaltungsbehörden find zwar zur Bornahme des Submisfionsversahrens verpflichtet, nicht aber jur Vornahme einer abminiftrativen Untersuchung. bürfen baber, sobalb das Submissionsversahren erfolglos geblieben ift, die Sache unverzüglich an bas Gericht abgeben, und fie verlieren biefes Recht erft bann, wenn fie einen Strafbescheib in ber Sache erlaffen haben. Ebenfo fteht bem Angefculbigten noch bis jur Rechtstraft bes Strafbefcheibs bie Befugnif ju, auf

richterliches Bebor angutragen.

Liefert die im Berwaltungswege geführte Untersuchung keinen hinreichenden Beweiß für die Schuld, so find die Acten fortzulegen. 3m anderen Falle barf bie Berwaltungsbehörde einen Strafbescheid erlaffen. Der Strafbescheid darf nur auf Gelbstrafe und eine etwa verwirtte Einziehung lauten. Freiheitästrase barf er selbst subsibiar nicht festsehen 10. Ift für die Gelbstrafe, ben Einziehungswerth, bie Gefälle und die Procestosten ein Dritter mitverhaftet und war berselbe zu ber Untersuchung jugezogen, so ift in bem Strafbescheib jugleich über die subfidiarische Baftbarteit zu entscheiben 10.

Rach § 459 ber Strafprozegordnung muß der Strafbescheid die strafbare Handlung, das angewendete Strafgeset, d. i. auch die etwa verlette sog. Berwaltungsvorschrift, und die Beweisimittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht Beschwerde an die hohere Berwaltungsbeborde ergreift, gegen ben Strafbeicheib binnen einer Boche nach ber Befanntmachung bei der Berwaltungsbehörde 11, welche den Bescheid erlaffen, oder dei der, die ihn befannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheibung antragen tann.

<sup>2</sup> Arndt, l. c. S. 28.

1 Gefets vom 23. Januar 1838, §§ 40, 41, und Arndt, l. c. S. 299 f.

\* Gefets vom 23. Januar 1838, § 42, und Arndt, l. c. S. 301.

Arnbt, l. c. S. 301.

<sup>9</sup> Die erkennende ist oft eine andere wie die untersuchende; vgl. preußisches Geses vom 23. Januar 1838, § 33, württemberg. Geses, Art. II, medlenburg. Berordnungen, Art. 62.

<sup>10</sup> Strasprozesordnung § 463.

<sup>11</sup> Und zwar ausschließlich bei der Berwaltungsbehörde; siehe Arnbt, l. c., S. 303, und Löwe, Anm. 5 zu § 459 Strasprozeßenden

orbnung.

Bgl. ben analogen Fall bei Boftcontra- Enticheibung ftellt. ventionen in ben Entich. des Reichsger. in Straff., "Gefet vom 25 286. III, S. 300, oben S. 299.

<sup>2</sup> Arnbt, l. c. S. 28.
2 Bgl. auch Bereinszollgesetz § 142, Abs. 4.
4 Anerkannt im preuß. Gesetz vom 23. Jan.
1838, § 33, oldenburgisches Gesetz, Art. 1, Kr. 1
und 3, württembergisches Gesetz, Art. 8, Kr. 1
und 2, medlenburgische Berordnungen, Art. 48.
5 Oldenburgisches Gesetz, Art. 1, Kr. 2,
württembergisches Gesetz, Art. 9, medlenburgische
Berordnungen, Art. 48.
6 In allen Fällen kann der Contravenient
das Administrativdersabren ausschäließen und

bas Abminiftrativverfahren ausschließen und binden, wenn er ben Antrag auf gerichtliche

Landesgesehen ift meist vorgeschrieben, daß der Strafbescheid auch mit Grunden zu versehen ift. Der Strafbescheib hat die Wirkung, daß er wie eine gerichtliche Handlung die Berjährung unterbricht (Strafprozefordnung § 459, Abf. 3), und awar felbft bann, wenn er weber augestellt noch belannt gemacht ift. Die Unterbrechung wirkt vom Tage des Erlaffes, nicht erst vom Tage der Infinuation oder Bublication.

Für die Beschwerde im Berwaltungswege gilt lediglich das Landesrecht. Das jächsische Gesetz vom 8. März 1879, §§ 5 und 10, versagt bem Angeschuldigten das Recht, ben Recurs ober eine Beschwerbe an die hohere Berwaltungsbehorbe einzulegen 2. Die übrigen Landesgefete geftatten gegen ben Strafbefcheib ein weiteres Berfahren im Berwaltungswege, indeß mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung und der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde fich wechselfeitig ausschließen 8, daß insbefondere auch dem Angefculbigten ein jus variandi nicht gufteht 8. Die Frift gur Ginlegung bes Recurfes beträgt in Preugen 10 Tage, in ben meiften übrigen Staaten eine Boche. Die in ben Landesgeseten für die Einlegung des Recurfes vorgeschriebenen Fristen begrenzen nur das Recht bes Angeschulbigten, bilben inbeft feine Schrante für die bobere Berwaltungs-Diese kann, wenn die Sache nicht an das Gericht abgegeben ift, jederzeit und überall, felbst wenn ein Rechtsmittel im Berwaltungswege gar nicht eingelegt ift, ben erlaffenen Strafbescheid gang ober theilmeife aufheben. Dies wird insbefondere geschehen, wenn ingwischen bon ber oberften Landesbehorbe ober vom Bundesrathe ober vom Reichsgericht eine neue allgemeine, in ihrer Anwendung auf ben Angeschulbigten biesem gunftigere Entscheidung ergangen ift.

Der Recurs ist bei der Berwaltungsbehörde einzulegen, welche die Unterfuchung geführt hat, auch wenn bie höhere Inftanz entschieden hat . Die Behörde hat, wenn mit der Anmelbung des Recurses nicht zugleich beffen Rechtfertigung berbunden ift, ben Angeschuldigten aufzufordern, die Ausführung seiner Bertheidigung in einem anzusegenden Termine ober bis dahin schriftlich einzureichen 5. Ablauf diefes Termins werben die Berhandlungen der Recursinftang gur Entscheidung vorgelegt. Diese Instanz ift, wenn in erster Instanz vom Hauptzollamt oder vom Hauptsteueramt entschieden war, die Provinzialbehörde (Provinzialsteuerbirector), und wenn in erster Instanz von der Provinzialbehörde entschieden war, die Landescentralbehörde (der Finanzminister). Das Recursresolut, welchem Entscheidungsgründe beigefügt sein mussen, wird von der Recursinstanz, wenn bies die Centralbehörde ift, burchlaufend bei der Provinzialbehörde, der erften Inftang

zur Zustellung ober Publication an den Angeschuldigten übersandt?.

Berechtigt zur Einlegung des Recurses ift auch der im Strafbescheid als subsidiarisch haftbar Erklärte , desgleichen Derjenige, dessen Eigenthum im Strafbescheide als confiscirt erklärt worden ist.

Ein Strafbescheib, gegen welchen ber Antrag auf gerichtliche Entscheidung ober ber Recurs an die höhere Berwaltungsbehörde wegen Ablaufs der Frist nicht mehr ftatthaft ift, gilt als "rechtstraftig". Die Bollftredung ber Strafbeicheibe bezw. der Recursresolute erfolgt durch die Berwaltungsbehörden, indeß nur soweit, als fie fich gegen bas Bermogen richtet. Sie tann baber nur Belbftrafen, Eingiebung und Roften jum Begenftande haben. Die Festsehung einer Freiheitsftrafe, wo biefe überhaupt ftatthaft ift', richtet fich nach bem Gefete, in welchem bie

Digitized by Google

<sup>1 3.</sup> B. preuhisches Geset vom 23. Januar 1838, § 45.

2 Hat also nur das Recht auf gerichtliches Gehör; s. auch Arndt, l. c. S. 306.

2 Bgl. preuhisches Geset, § 46, württembergisches Geset, § 46, württembergische Berordnungen, Art. 65, Arndt, l. c. S. 306.

4 J. B. preuhisches Geset, § 46, medlenburgische Berordnungen, Art. 66.

4 J. B. preuhisches Geset, § 46, medlenburgische Berordnungen, Art. 66.

5 Preuh. Geset, § 46, Abs. 2, medlenburg. Geset, S. 158, 158, 154, and Griffy Gerordnungen, Art. 67, oldenburg. Geset, Art. 12. mectenourg. Vervordungen, Art. 60.

7 Preuß. Geset, § 48.

8 Preuß. Geset, § 57.

9 Sie ist 3. B. unstatthaft bei Zuwider-handlungen gegen das Wechselstempelsteuergeset vom 10. Juni 1869 (B.-G.: Bl. 1869, S. 198), § 15. Sie ist serner unstatthaft in Ansehung der Consideration oder des Wertherspektenstellen von Anseinardungeset 88, 158, 154 und

Strafnorm aufgestellt ist. Bunicht die Berwaltungsbehörde eine an fich gesetlich auläffige Substituirung einer Freiheitsftrafe 1, fo giebt fie bie Berhandlungen an bie Staatsanwaltschaft ab, welche bie Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwanblung

bem zuständigen Gericht vorlegt.

Ueber die Art und Beise, in welcher die Berwaltungsbehörden die ihnen juftehende Zwangsvollstredung vorzunehmen haben, entscheidet das Landesrecht. Breugen find heute maggebend bas Ausführungsgefet jur Deutschen Civilprozeforbnung vom 24. Marz 1879 (G.-S. 1879, S. 281), § 14, und die Königliche Berordnung, betr. bas Berwaltungszwansgverfahren wegen Beitreibung von Gelbbetragen, vom 7. September 1879 (G.-S. 1879, S. 591). In Grundstude ift bie Bollftredung außer mit Ginwilligung bes Contravenienten nur ftatthaft, wenn letterer ein Auslander ift und er anderweitiges Bermogen im Inlande nicht befitt 2. 3m Concursverfahren konnen Gelbstrafen nicht geltend gemacht werden 8, einem Nachlaffe gegenüber nur, wenn der Bescheid bereits bei Lebzeiten des Contravenienten rechtskräftig war 4.

Die Bollftrecharteit ber Strafbefcheibe und Recursrefolute gilt für bas gange Reich. Die Behörden der Bundesstaaten haben sich wechselseitig Gulfe zu leisten und den Requisitionen nachzutommen . Dieser Sat fand fich in Art. 3 des 3ollcartells und war burch die Strafprozefordnung nicht berührt worden 6. Heute folgt er aus dem Gefet fiber ben Beiftand u. f. w. vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 256).

Sat der Contravenient gegen den Strafbescheid den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so hat die Berwaltungsbehorbe, falls fie ben Bescheib nicht jurudnimmt, ohne Rudficht barauf, ob ber Antrag in ber Sache begrundet, ob er rechtzeitig ober berspätet eingegangen ift, die Berhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Strafprozefordnung §§ 460, 467). Die Berwaltungsbehörde, welche den angegriffenen Strafbeschied erlaffen hat, kann sich in jeder Lage des gerichtlichen Berfahrens 8 ber Berfolgung bes Angeschulbigten anschließen. Durch bie Anschlußerklärung erlangt fie die Rechte eines Rebenklägers (Strafprozegorbnung Diefe Rechte find ihr eingeraumt worden , weil fie ein Intereffe baran hat, felbft in dem Berfahren mitzuwirten und ihre Anfichten unmittelbar bor bem Gerichte zu entwickeln, sei es, weil die Sache eingehende technische Erörterungen erfordert, sei es, weil fie für die Berwaltung von grundsatlicher Wichtigkeit ift. Mit ber Anschlußerklarung hat die Berwaltungsbehörde einen Beamten ihres Berwaltungszweiges ober einen Rechtsanwalt als ihren Bertreter zu bestellen und namhaft

su machen (Strafprozefiordnung §§ 467, Abs. 1, und 464, Abs. 2). Berschieben gestaltet sich die Mitwirkung der Berwaltungsbehörde, wenn ein Strasbeschied noch nicht erlassen ist. Die Mitwirkung kann entweder darin bestehen, daß die Berwaltungsbehörde selbst Anklage erhebt oder sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anflage anschließt. Diefe Mitwirtung ift bei allen Buwiderhandlungen gegen die Bollgefete statthaft, nicht bloß bei benen, in benen ein Strafbescheid gulaffig ift 10, auch wenn 3. B. ibeale Concurreng mit ben §§ 327,

828 bes Strafgesetbuchs vorliegt 11.

Weigert fich die Staatsanwaltschaft, die Anklage zu erheben, fo fteht es ber Berwaltungsbehörbe ju, felbft die Antlage ju erheben (Strafprozefordnung § 464). Den Antrag auf Boruntersuchung tann fie nicht ftellen 18. Die ablehnende Bescheidung der Staatsanwaltschaft muß die Verwaltungsbehörde bei Erhebung der Anklage dem Gerichte vorlegen 18. Die unmittelbare Erhebung der Anklage darf

1 Sie tann babon abfeben.

Strafprozeforbnung § 435 in Berbinbung | prozeforbnung.

7. November 1878 im Breuß. Abgaben-Centralbl.

1879, S. 344.
12 85 we, Comm., Anm. 4 gu § 464 ber Straf.

prozeforbnung.
18 Lowe, Comm., Anm. 5 gu § 464 ber Strafe

<sup>2</sup> Berordnung bom 7. September 1879, § 54. Dieje Berordnung wird bemnachft burch eine neue erfett werben.

<sup>\*\*</sup> Rontursordnung § 56, Anm. 3.

\* Strafgefethuch § 30.

\* Delbrück, Art. 40, S. 23.

\* Einführungsgeses § 6, Nr. 3.

\* Arndt, 1. c. S. 313, Lowe, Comm.,
Anm. 2 zu § 460, Anm. 4 zu § 455 ber Strafs prozegordnung.

mit § 467, Abs. 1 und 2.

<sup>9</sup> Motive zur Strafprozesordnung S. 230.

<sup>10</sup> Siehe Arnbt, l. c. S. 314 ff., vgl. auch
Löwe, Comm., Anm. 2 zu § 464 und Anm. 2
zu § 467 ber Strafprozesordnung.

<sup>11</sup> Bgl. Ert. des Ober-Aribunals Berlin vom
7 Nopenhar 1878 im Nouch Meschan Controlly

nur von berjenigen Behörde erfolgen, welche befugt ist ober bejugt fein wurde, wenn 3. B. nicht die Concurrenz mit einem anderen Bergehen oder die unmittelbare Androhung einer Freiheitsftrafe im Gefege hinderte, ben Strafbeicheib zu erlaffen. Lehnt bas Gericht die Eröffnung bes hauptverfahrens auf die von ber Bermaltungsbehörde erhobene Antlage ab, so ist bas Rechtsmittel ber sofortigen Beschwerde zulässig (Strafprozesordnung §§ 441, Abs. 1, 209, Abs. 2, 466). Die Ladungen zu ber auf die Antlage ber Berwaltungsbehörde anberaumten Hauptberhandlung hat nicht diefe, fondern die Staatsanwaltschaft zu bewirken (Strafprozefordnung § 465, Abj. 2). Dies gilt auch für die höheren Inftangen. Abgefeben biervon regelt fich bas Berjahren auf die von der Berwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privattlage gegebenen Bestimmungen (Strafprozefordnung § 466). An fich ist die von der Berwaltungsbehörde erhobene Anklage teine Privatklage, sondern eine öffentliche Klage<sup>1</sup>. Sie kann auch nicht bis zur Berkundung des Urtheils zurückgenommen werden, auch gilt das Ausbleiben des Vertreters nicht als Burudnahme ber Rlage 2.

Das Recht der Berwaltungsbehörde zur Mitwirkung bei Gericht umfaßt auch bas Recht jur Ginlegung von Rechtsmitteln. Als Regel gilt, bag bie Berwaltungsbeborbe alle einem Privatflager guftebenden Rechtsmittel einbringen barf, und zwar in ben gleichen Friften und Fallen wie biefer. Während aber fur ben in ber hauptverhandlung anwesenden Privatkläger die Frift mit der Berkundigung beginnt, laufen alle Friften zur Ginlegung von Rechtsmitteln für bie Berwaltungsbeborben erft mit der Zustellung ohne Rudficht barauf, ob ihr Bertreter bei der Bertundung anwesend war ober nicht (Strafprozefordnung § 469, Abs. 1). Bahrend ferner bie Frift jur Anbringung von Revifionsantragen und jur Gegenertlarung auf folches für den Privatkläger eine Woche beträgt, ist fie für die Berwaltungsbehörde auf einen Monat bemeffen worden (Strafprozefordnung § 469, Abj. 2). Revifions. antrage ber Berwaltungsbehörbe bedürfen nicht ber Unterzeichnung burch einen

Rechtsanwalt 4.

Mährend die Berwaltungsbehörde auf die Entscheibung des Gerichts teinen unmittelbaren Ginfluß hat, fteht ihr ein durchgreifender Ginfluß auf die Straf. vollftredung ju. Rach Art. 18 bes Bollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 bleibt jedem Bundesstaate bas Begnadigungs- und Strafberwandlungsrecht in feinem Gebiete vorbehalten. Diefe Bestimmung ift verfaffungsrechtlicher Ratur's und ichon aus diefem Grunde durch die Reichsjuftiggefete unberührt geblieben. Das Recht ber Begnadigung schließt bas Recht ber Strafmilberung in fich. Ausübung bes Begnabigungsrechts tann vom Landesherrn belegirt werben 6. Dies ift in Ansehung ber in Boll- und Steuersachen gerichtlich erkannten Strafen geschehen. So ift in Preußen burch bas Accife- und Bollreglement vom 11. Juni 1772 und andere Borfdriften 7 dem Finanzminifter das Recht übertragen, das tonigliche Begnabigungsrecht in Ansehung ber bom Gericht rechtstraftig erkannten Boll- und Steuersachen auszunden. Die Berichte find baher in Preugen verpflichtet, bei ihnen in folden Sachen eingehende Begnadigungsgesuche an bie Steuer-(Brovinzial). Behörde zur weiteren Beranlaffung abzugeben 8. Die Provinzialbehörden können ihrerseits in Breugen Stundung und Ratengahlung bewilligen . Alle diefe Bestimmungen find auch burch bie Reichsjuftiggefete nicht aufgehoben. Daber bestimmt Art. 73 ber

au § 466 ber Strasprozegordnung.

Bgl. Arnbt, l. c. S. 321, Lowe, Anm. 2

gu § 466 ber Strasprozegordnung.

Nicht für andere Rechtsmittel, auch nicht für bie Revifionseinlegung; fiehe Arnbt, l. c.

S. 322. \* Siehe Lowe, Anm. 2 gu § 466 ber Straf-

prozefordnung.

b Oben S. 359 f., Delbrud, Art. 40, S. 79, Sanel, Studien, I, S. 138. Bgl. Arndt, Berordnungsrecht, S. 169 ff.,

<sup>1</sup> Arnbt, l. c. S. 320, Lowe, Anm. 1 § 466 ber Strafprozehorbnung.
2 Bgl. Arnbt, l. c. S. 321, Lowe, Anm. 2 § 466 ber Strafprozehorbnung.
3 Richt für andere Rechtsmittel, auch nicht r die Kevisionseinlegung; siehe Arnbt, l. c. S. 324.
3 Berfügung des Justigministers dom 18. Aug. 1837 in v. Ramph, Jahrbuch, Bb. L, S. 233, v. Biehe Lowe, Anm. 2 zu § 466 der Strafzogehordnung.
4 Siehe Lowe, Anm. 2 zu § 466 der Strafzogehordnung.
5 Oben S. 359f. Delbrück. Art. 40. S. 79.
6 Oben S. 359f. Delbrück. Art. 40. S. 79.
7 Arnbt, l. c. S. 324.
7 Arnbt, l. c. S. 324.
8 Berfügung des Justigministers dom 18. Aug. 1837 in v. Ramph, Jahrbuch, Bb. L, S. 233, v. Ramph, Annalen, Bb. XXI, S. 633.
9 Siehe auch § 50 des preußischen Geses dom 23. Januar 1838 und Berfügung des Justigministers dom 10. September 1857 (Justigministers des 1857 (Justigministers des 1857). ministerialblatt 1857, S. 702) und vom 28. Cft. 1876 (das. 1876, S. 208).

medlenburgifchen Berordnungen zur Ausführung ber Strafprozeforbnung bom 4. Juli 18791: "Die Steuer- und Zolldirection ift bejugt, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, ohne Rudficht darauf, ob die Strafe durch gerichtliches Urtheil oder durch Strafbeicheib verhangt ift. Dem Ersuchen der Boll- und Steuerdirection, ber Strafvollstreckung Einhalt zu thun, hat die Staatsanwaltschaft Folge zu geben." Das vorbeschriebene administrative Strafversahren findet Anwendung sowohl auf die Contrebande, wie auf die Zolldefraudationen, wie auf die Zollcontraventionen in ben Fallen ber §§ 151 unb 152. Es finbet sobann in seinem ganzen vorbeschriebenen Umfange Unwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die österreichischungarifchen Rollgefete (§ 7 bes Gefetes vom 17. Juli 1881, R.-G.-Bl. 1881, **6**. 247).

Anders liegt der Fall bei den Uebergangsabgaben; diese werden erhoben, wenn Bier (ober geschrotetes Malg) aus einem außer ber Braufteuergemeinschaft 8 befindlichen Bereinsftaate in biefe Gemeinschaft eingeführt wird und umgekehrt; ferner wenn Branntwein aus Luxemburg in das übrige Bollgebiet eingeführt wird . Der Ertrag diefer Abgaben fließt in die Reichstaffe, wenn fie innerhalb der in der Steuergemeinschaft stehenden Staaten zur hebung gelangen, sonst nicht. Die Uebergangsabgaben werden durch das Bereinszollgesetz nicht getroffen . Es tommen baher auf die Buwiderhandlungen gegen die Erhebung der Uebergangsabgaben in materieller und formeller hinficht bie Landesgesete, und zwar in ben meisten Bundesftaaten die alten Bollgesete jur Anwendung, in Preugen das Bollftrafgeset vom 3. Januar 1838, in Meiningen bas Bollstrafgeset vom 1. Mai 1838 (Gef. S. 1838, S. 147) und bas meiningen'sche Nebergangsabgabengeset vom 1. Dezember 1841 (Gef.-S. 1841, S. 80). Bei Zuwiderhandlungen gegen die Befege, betreffend Uebergangsabgaben, gilt das administrative Strafverfahren, soweit es in ben Landesgesehen normirt ift. Richt gelten bagegen die Bestimmungen, welche barüber im Bereinszollgefege vom 1. Juli 1869 z. B. über Controlen im Grenzbegirte gegeben find.

Das bisher besprochene abministrative Strasversahren gilt nur für die Zuwiderhandlungen gegen die Bollgesete, welche im Bollinlande, nicht für die, welche in den außerhalb der gemeinschaftlichen Bollgrenze belegenen Gebietatheilen bes Deutschen Reiches begangen find . Die fog. Sicherungsgesehe vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 370) und vom 28. Juni 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 159)

tennen ein abminiftratives Strafverfahren nicht.

Das erste Bundesgeset, welches das für Zollvergeben geltende Bersahren auf andere Falle anwendbar erklarte, ist das Gejet, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salg, vom 12. Oftober 1867 (B. Bl. 1867, S. 41), bas im gangen Reichsgebiete, abgesehen von den Bollausschluffen, gilt 7. § 18 biefes Befetes beftimmt: "Die Teftstellung, Untersuchung und Entscheibung ber Salzabgaben-Defraubationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgefete. — Die Borfchriften für ben Fall ber Uebertretung ber Bollgefete burch einen Unbekannten finden auch auf Falle ber Umgehung ber Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung." Hieraus ift zu folgern 8, daß das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Bollgesete auch auf alle Arten der Zuwiderhandlungen gegen das Salzsteuergesetz mit der Einschränkung Anwendung findet, daß das jüngere Bereinszollgeset vom 1. Juli 1869 außer Betracht bleiben muß.

Im vollen Umfange gilt das vorbeschriebene abministrative Strasversahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gefet wegen Erhebung der Braufteuer bom

<sup>1</sup> Regier.-Bl. für Schwerin 1879, S. 333, 1882 in ben Entsch. für Straff., Bb. VII, Officieller Anzeiger für Strelit 1879, S. 307. S. 326.

2 Siehe hierüber Arnbt, l. c. S. 328 ff. Urnbt, l. c. S. 331; vgl. auch Recht-

<sup>8</sup> Siehe oben G. 341. Siehe oben S. 344.

Art. 3 bes Bertrages vom 8. Juli 1867,
 De I br ü d', Art. 40, S. 34, Arn bt, l. c.
 S. 330 ff., Ert. des Reichsgerichts vom 7. Dez. l. c. S. 333.

fprechung bes Reichsgerichts in Straff., Bb. III,

**S.** 663. 7 Siehe oben.

<sup>8</sup> Die nahere Begrundung fiehe bei Urnbt,

81. Mai 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 153), § 41<sup>1</sup>, bas Geset, betreffend die Besteuerung bes Tabacks, vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 245), § 46<sup>2</sup>, gegen bas Branntweinsteuergeset (Fassung im R.-G.-Bl. 1895, S. 276<sup>3</sup>) und gegen bas Judersteuergeset in der Fassung (R.-G.-Bl. 1896, S. 117). Es gilt serner bei den Zuwiderhandlungen gegen das Geset, betreffend die Statistit des Waarenverkehrs des deutschen Jollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 261), § 12, Abs. 2, und gegen alle übrigen Reichs-Stempelgeset.

Bu beachten ist indeß, daß das administrative Bersahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze nur gilt, soweit die Zollgesetze gelten, also nicht in den Zollausschlüssen. Der Wechsel-, der Spielkarten- und der Börsen-Stempel kommen dagegen in den Zollausschlüssen ebenso wie im Zollinlande zur Hebung, weshalb in den bezüglichen Gesetzen für die Zollausschlüsse auf das dort geltende Bersahren gegen die indirekten Abgaben bezw. die Stempelgesetz verwiesen ist.

## § 40. Die Reichs-Stempelabgaben.

I. Kein Finanzgesetz, nämlich kein Gesetz, welches bem Reiche eine Einnahmequelle verschaffen soll, sondern ein Gesetz zu dem Zwecke, um über Menge, Art und Werth des Grenzverkehrs Gewißheit zu erhalten, ein Gesetz für statistische Zwecke ist das Gesetz, betreffend die Statistit des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 261). Zu diesem Gesetz erging die alle alten Aussührungsverordnungen aushebende Verordnung des Bundesrathes vom 29. Ottober 1876 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1876, S. 508).

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, ausober durchgeführt werden, einschließlich der Bersendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4 des Geses) nach Sattung, Menge, Herlunft und Bestimmungsland anzumelden. Als Land der Herlunst der Waaren ist dasjenige Land, aus dessend beiet die Bersendung ersolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Bersendung gerichtet ist, anzusehen. Die Berpslichtung zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf 1) die Gegenstände der im § 5 des Zolltarisgesetzs bezeichneten Art<sup>5</sup>, 2) Sendungen zollsreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger. Da das Gesetz also auch auf zollsreie Sendungen über 250 Gramm Bezug hat, so ist es sein Zollgesetz und hat die Gebühr nicht den Charakter eines Ein- oder Ausgangszolles. Anmeldestellen sind regelmäßig die Zollämter im Grenzbezirke. Die Anmeldung ersolgt durch den Waarensührer mittelst llebergade eines Anmeldescheins an die Anmeldescheine tritt sür Waaren, welche nach Maßgade der Zollund Steuergesetz den Zoll- oder Steuerbehörden zu declariren sind, die Zoll- oder Steuerbeclaration (§ 4).

Die Ausstellung bes Anmelbescheins liegt bem Absenber ob. Dem Waarenführer ist die Bertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbesörderung gewerbsmäßig betreibenden Personen nur dann, wenn der Absender weder im beutschen Jollgebiete noch in den Zollausschlüssen wohnt. Für die Richtigkeit und Bollständigkeit der Angaben des Anmelbescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarensührer verantwortlich. Die gleiche Berantwortlichseit trifft Den, der mündlich anmeldet (§ 5). Die öffentlichen Transportanstalten und diesenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig besordern, dürsen nach dem Auslande gerichtete

<sup>1</sup> Siehe oben S. 341 f.

Dben S. 350.

<sup>\*</sup> Siehe oben S. 344 f.

<sup>4</sup> Siehe weiter unten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Oben S. 366 f.

<sup>·</sup> Siehe oben S. 366.

Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in bas Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmelbescheine überwiesen find, und wenn lettere sowohl in formeller Sinficht mit ben ertheilten Borfchriften als auch ihrem Inhalte nach mit ben Frachtbriefen und Declarationen übereinftimmen (§ 6). Rachbem eine ber Anmelbepflicht unterliegende Sendung am Sige ber Anmelbestelle angetommen ober bort jur Beforderung aufgegeben ift, bat ber Waarenführer ohne Bergug bie Anmelbung au bewirten. Deffentliche Transportanftalten, Spediteure u. f. w. haben bei Uebergabe ber Anmelbescheine schriftlich ju erklaren, bag bie Scheine alle ber Anmelbepflicht unterliegenden Waaren umfaffen (§ 7). Es tonnen auch Interimsicheine ausgestellt werben, welche die Daffenguter nur nach ber Battung, Die Studguter nur nach Bahl und Mertjeichen ber Colli, nachweisen und binnen einer Woche burch ben ordnungsmäßigen Anmelbeschein erfett werden muffen (§§ 6, 7). Die Anmelbestellen find zur Revision ber Waaren burch außere Besichtigung und zur Prufung ber Richtigleit ber Anmelbescheine besugt (§ 8). Beim Post-, beim Tranfit- und beim fleinen Grenzvertehr und bei anderen befonderen Beranlaffungen fann ber Bunbesrath Erleichterungen bezüglich ber Berpflichtung gur Anmelbung eintreten laffen (§ 9). Die Anmelbungen burfen nur für die Zwede ber amtlichen Statistit benutt werben (§ 10). Bon ben schriftlich anzumelbenben Waaren ift eine in die Reichstaffe fliegende Bebuhr - ftatiftifche Gebuhr - ju entrichten. Diese ift tein Entgelt für eine bestimmte Begenleiftung, also im eigentlichen Sinne teine Gebuhr, fondern eine (geringe) indirette Steuer, welche ben 3med bat, die Roften ber Aus- und Ginfuhrftatiftit von ben Er- und Importeuren tragen ju laffen. Defraudation der ftatistischen Gebuhr als folche ift ftraflos. Die Gebuhr beträgt für die in bemfelben Anmelbeschein ober berfelben Declaration aufgeführten Waaren: 1) wenn fie gang ober theilweise verpact find, für je 500 Kilogramm 5 Pf., 2) wenn fie unverpact find, für je 1000 Kilogramm 5 Pf., 3) bei Kohlen, Coats, Betreibe, Salg, Robeisen und anderen im Gesetze oder bom Bunbegrathe bezeichneten Maffengutern berpadt ober unverpadt für je 10 000 Rilogramm (1 Tonne) 10 Bf., 4) bei Pferden, Maulthieren, Gfeln, Rindvieh, Schweinen für funf Stud 5 Pf. (§ 11). Bon ber ftatiftischen Gebuhr find befreit: 1) bie Waaren, welche a. unter Bollcontrole verfendet, b. auf Rieberlagen für unbergollte Begenftanbe gebracht, c. nach Entrichtung bes Gingangszolls in ben freien Bertebr gefest ober d. jum 3wede ber Burudvergutung ober bes Erlaffes bon Abgaben unter amtlicher Controle ausgeführt werben; 2) bie Waaren, welche auf Grund biretter Begleitpapiere im freien Bertehr a. burch bas beutsche Bollgebiet burchgeführt ober b) aus bemselben burch bas Ausland nach dem Bollgebiete beförbert werben; 3) bie Poftfenbungen. Die Befreiung von der ftatiftifchen Gebuhr nach Rr. 1 erftredt fich nicht auf die einer Bollabfertigung unterworfenen gollfreien Waaren, welche nach vorheriger Berfendung unter Zollcontrole bei einem Amt im Innern in den freien Bertehr gefest werden (§ 12). Die Entrichtung der ftatiftischen Gebuhr erfolgt burch Berwendung von Stempelmarten in bem erforderlichen Werthbetrage auf bem Anmelbescheine ober bem die Stelle beffelben vertretenden Papier bor beffen Uebergabe an die Anmelbestelle. Für die Gebühr haftet bem Reiche gegenuber Derjenige, welcher gur Beit, wo die Anmelbung ftattgufinden hat, Inhaber (natürlicher Befiger) ber Baare ift (§ 13). Buwiberhand. lungen gegen die Borichriften bes Gefeges und ber zu beffen Ausführung erlaffenen Borfdriften werben mit einer Ordnungsftrafe bis ju 100 Dit. beftraft. Sandel. und Gewerbetreibende, Gifenbahnverwaltungen, Dampfichiffahrtegefellichaften u. f. w. haften für ihr Personal und ihre Angehörigen nach Maßgabe des § 158 bes Bereinszollgesehes 1. In Betreff ber Feststellung, Untersuchung und Entscheibung ber Zuwiderhandlungen, sowie in Betreff ber Strafmilberung und bes Erlaffes ber Strafen im Gnabenwege tommen bie Borfchriften jur Anwendung, nach welchen

<sup>1</sup> Siehe oben S. 375. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

sich das Berfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesehe richtet 1 (§ 17, Abs. 2). Die auf Grund bieses Gefetes ertannten Strafen fallen bem Bistus besjenigen Bundesftaates zu, von beffen Behorden die Entscheidung erlaffen ift.

II. Die Natur eines Finangesetes hat das als Reichsgeset gultige Geset, betreffend die Bechfelstempelfteuer, bom 10. Juni 1869 (B.-B. 28L 1869, S. 193), theilweise abgeandert durch Gefet bom 4. Juni 1879 (R.-G.-BI. 1879, **S**. 151).

Bezogene und eigene Wechsel's unterliegen im Gebiete bes Deutschen Reiches einer jur Reichstaffe fließenden Stempelabgabe. Befreit bleiben: 1) die bom Auslande auf bas Ausland gezogenen (auch eigene Wechfel, bie im Auslande ausgeftellt und im Austande gahlbar find 4), nur im Austande gahlbaren Wechfel, 2) bie bom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht ober spätestens innerhalb zehn Tagen nach der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern fie bom Aussteller dirett in das Ausland remittirt werden (und dort bleiben, alfo nicht durch Indosfirung wieder in das Deutsche Reich tommen b). Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von 200 Mt. und weniger 0,10, über 200 bis 400 Mt. 0,20, über 400 bis 600 Mt. 0,30, über 600 bis 800 Mt. 0,40, über 800 bis 1000 Mt. 0,50 und bon jedem ferneren 1000 Mt. bie Summe bon 0,50 Mt. mehr, bergeftalt, baß jedes angesangene Taufend für voll gerechnet wird (§ 2). Die Umrechnung ber nicht in Reichsmährung ausgebrudten Summen erfolgt, foweit nicht ber Bundesrath allgemeine Mittelwerthe festifett, nach Maggabe bes

laufenden Courfes (§ 3).

Hür die Entrichtung der Abgabe sind der Reichstaffe sämmtliche Bersonen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete (burch eine Thatigteit, welche geeignet ift, ben Bechsel geschäftsfähig ju machen ober in irgend einer Beise ju realistren e) theilgenommen haben, solibarisch verhaftet (§ 4), und zwar ber Ausfteller vom Zeitpunkt der Ausstellung an, die übrigen Intereffenten (§ 5) von der Uebernahme bes Wechfels an (§ 4). Als Theilnehmer an bem Umlaufe eines Wechsels' wird hinfichtlich ber Steuerpflicht angesehen: ber Aussteller, jeder Unterzeichner und Mitunterzeichner eines Accepts 7, eines Indoffaments ober einer anderen Wechselerklärung und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfandet ober als Sicherheit annimmt, jur Zahlung prafentirt, Bahlung darauf empfängt ober leiftet, ober Mangels Zahlung Protest erheben laßt, ohne Unterschied, ob der Name ober die Firma auf den Wechsel geseht wird ober nicht (§ 5). Die Rategorien find burch Analogie nicht ausdehnbar8; unter biefe Kategorien sallen aber der Ehrenacceptant, der Bürge, der Procurist, Handlungsbevollmächtigte, Borftand einer Gefellichaft, Bertreter ber Reichsbant, felbft wenn fie nur im fremben Ramen und nur fur frembe Rechnung handeln , auch bie 3nhaber einer Firma 10. Darunter fällt nicht, wer ben Wechfel, ohne Incaffomandatar au fein, einklagt. Die Entrichtung ber Stempelabgabe muß erfolgen, ebe ein inlanbischer Wechsel von bem Aussteller, ein ausländischer von bem erften inlandischen Inhaber (§ 5) aus ben Sanben gegeben wirb 11. Besteres gefchieht baburch nicht,

3 § 2 bes Befeges, betreffend bie Berfaffung bes Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R.s. 18.11. 1871, S. 63).

**S**. 109.

**S**. 708.

Dppenhoff, Rechtsprechung bes Obers Tribunals, Bb. XIII, S. 50, 650.

XV, S. 80.

<sup>1</sup> Siebe oben S. 375 ff.

Belche nach ben beutschen Gesetzen als Wechsel gültig sind; vol. Oppen hoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strass. Ib. XV, S. 284, und Bb. XVIII, S. 150; s. auch § 16 des Sesehes. Als Wechsel gelten auch Bechselblanketis, wenn mit denselben eine Thätigsteit einnetzeten, welche assianet ist den Mechkel teit eingetreten, welche geeignet ift, ben Bechfel geschäftsfähig zu machen ober in irgend einer Weise zu realisiren; Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. X, S. 27.

4 Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. XI,

<sup>5</sup> Sten. Ber. bes Reichstages 1869, Bb. III,

<sup>7</sup> Auch unter Umftänden eines Bechfel-blanketts (f. Entsch. des Reichsger. in Straff., Bb. X, S. 27), auch eines unvollständigen Bech-fels (Entsch. des Reichsger. in Straff., Bd. XVI, **S.** 206).

<sup>8</sup> Oppenhoff, Rechtsprechung, Bb. XVII,

<sup>9</sup> Oppenhoff, l. c. 2b. XIV, S. 47, 269, 673, 286. XVII, S. 592.

<sup>10</sup> Goltbammer's Archiv für Straffachen, Bb. XX, S. 596.

11 Bgl. Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb.

daß er nur einem Bevollmächtigten ober handelsgehülfen gegeben wirb. Aussteller eines inlandischen Wechsels und bem erften inlandischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ift gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht berfebenen Bechfel bor Entrichtung ber Stempelabgabe lediglich jum Zwede ber Annahme zu verfenden und zur Annahme zu prafentiren 1. Der Acceptant eines unverfteuerten Bechfels (auch wenn er nur in blanco acceptirt hat 3, beim Theilaccept nur in Sohe des geleisteten Accepts), wenn aus dem Accepte ein Wechsel wird 8, ift verpflichtet, vor der Rudgabe ober jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Berfteuerung zu bewirten (§ 7). Wird berfelbe Wechsel in mehreren, im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. f. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, fo ift unter diesen dasjenige ju versteuern, welches jum Umlauf bestimmt ist (§ 8). Außerbem unterliegt ber Berfteuerung jebes Exemplar, auf welches eine Wechfelerklarung (Giro, Burgichaft u. bergl.) gefest ift, die nicht auf einem nach Borschrift dieses Gesehes bersteuerten Exemplare sich befindet (§ 9). Dies gilt auch für Bechselabschriften, welche mit einem Original-Indoffament ober mit einer anderen urschriftlichen Bechselerklarung verseben find (§ 10). Ift die vorgeschriebene Berfteuerung eines Bechsels, eines Bechselbuplicats ober einer Bechselabichrift (aberhaupt ober in ber vorgeschriebenen Art) unterlaffen, so ist ber nächste und, solange bie Bersteuerung nicht bewirft ift, auch jeber fernere inländische Inhaber verpflichtet, ben Wechsel zu verfteuern, ehe4 er benfelben unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung (auf die Wechselschuld als folche) empfangt ober leiftet, eine Quittung barauf fest, Mangels Zahlung Proteft erheben lagt ober ben Wechfel aus ben Sanden giebt.

Der Bermahrer eines jum Accepte versandten unversteuerten Bechselegemplars wirb, wenn er es gegen Borlegung eines nicht versteuerten Exemplars besselben

Bechfels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet (§ 13).

Die Berpflichtung jur Entrichtung ber Stempelabgabe wirb erfullt: 1) burch Ausstellung bes Bechsels auf einem mit bem erforberlichen Stempel versebenen Blankett ober 2) burch Berwendung ber erforberlichen Stempelmarke auf bem Bechfel, wenn hierbei bie bom Bunbesrathe erlaffenen und befannt gemachten Borichriften über die Art und Beise ber Berwendung beobachtet worden find (§ 18). Stempelmarten, welche nicht in der vorgeschriebenen Beise (ober nicht rechtzeitig b) verwendet find, werden (auch fur bie Strafbarkeit) als nicht verwendet angefeben Ift zu wenig Stempel verwendet, fo tommt der Unterschied in Betracht. Die Richterfüllung der Berpflichtung zur (rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen) Entrichtung der Stempelabgabe wird (auch wenn fie ohne Dolus erfolgte 6) mit bem fünfzigfachen Betrage ber hinterzogenen Abgabe beftraft. Diefe Strafe ift befonders und gang bon Jebem, ber feinen Berpflichtungen nicht genügt hat, ju entrichten, von Maklern und Unterhandlern (nur), wenn fie wiffentlich unversteuerte Bechsel verhandelt haben. Die Berwandlung der Gelbstrafe in Freiheitsftrafe findet Auch darf zur Beitreibung ohne Zustimmung des Berurtheilten, infofern diefer ein Inlander ift, tein Grundftud fubhaftirt werden (§ 15).

Bechfelftempel-hinterziehungen verjähren in funf Jahren, von dem Tage ber Ausstellung bes Wechsels an gerechnet. Die Berjahrung wird durch jede auf Berfolgung der hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete richterliche handlung unterbrochen (§ 17). Das Berfahren ift im Bollgebiete bas fur Buwiberhandlungen gegen die Bollgefege, in den Bollausfchluffen das wegen Bergehen gegen die Stempelgesete (§ 18). Die Geldbußen fallen dem Fistus besjenigen Staates gu, von beffen Behorben bie Strafenticheibung erlaffen ift (§ 18, Abf. 2). Außer ben

<sup>4</sup> Bgl. Rechtsprechung bes Reichsgerichts in

<sup>1</sup> Bgl. hierzu Entich. bes Reichsgerichts in Straff., Bb. I, S. 98.

Straff., Bb. XV, S. 80.

Dppenhoff, l. c. Bb. XVII, S. 150, Bb. I, S. 98.

Techtiprechung bes Reichsger. in Straff., Bb. XVI, Bb. I, S. 98.

Dppenhoff, l. c. Bb. XXI, S. 112; nur bei Makkern und Unterhänblern gehört die Misserichts in Pecktiprechung bes Reichsgerichts in Straff., Bb. I, S. 98. Siehe oben G. 375 ff.

Steuerbehörden haben bei Bermeibung bisciplinarischer Ahndung alle Staats- und Communalbehörden (auch Richter und Rotare) die gehörige Stempelverwendung zu

prufen und die ungehörige jur Anzeige zu bringen.

Dem Wechselstempel unterliegen in gleicher Weise auch die an Ordre lautenden 1 Bahlungsversprechen (billets à ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgeftellten Anweisungen (Affignationen) jeber Art auf Gelbauszahlungen, Accrebitionen und Bahlungsauftrage, gegen beren Borzeigung ober Auslieferung bie Bahlung geleiftet werden foll, ohne Unterschied, ob fie in Form von Briefen ober in anderer Form ausgestellt find, ausgenommen nur 1) die als Bezahlung bienenden, auf Sicht gablbaren Blaganweifungen's und Cheds, aber nur, wenn fie ohne Accept bleiben 4, 2) Accreditive, die bestimmten Personen einen Maximals ober unbegrengten Credit gur beliebigen Benutung anweisen, 3) Banknoten und andere Papiere auf ben Inhaber, welche auf Sicht gablbar und bom Ausfteller auf fich felbft ausgestellt find (§ 24).

III. Rach ben früheren Zollvereinsvertägen waren (neben dem Salg) Spiel. tarten bom freien Bertehr ausgeschloffen (Bertrag vom 22. März 1888, Art. 7, 9). Bielfach war die herftellung ber Spielfarten ein Monopol bes Staates. Ueberall unterlagen Spielfarten einer in Stempelform erhobenen Landesberbrauchsfleuer,

während die Ginfuhr aus anderen Bereinsftaaten verboten war.

Am 1. Januar 1879 trat das (Reichs-)Gefet, betreffend den Spielkarten-ftempel, vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 188) in Kraft. Diefes giebt ben Bertehr mit Spielkarten unter ben Bunbesftaaten frei und unterwirft ben Gebrauch ber Spielfarten nach bem Borbilbe bes preußischen Gefetes, betr. Die Stempelftener von Spielkarten, vom 28. Dezember 1867 (G.-S. 1867, S. 1921) einer Berbrauchsabgabe, welche in Form einer gur Staats-(Reichs-)Raffe fliegenden Stempelabgabe erhoben wirb. Stempelpflichtig find Spieltarten, b. h. Rarten, mit benen ohne Beiteres gespielt werden tann, gleichviel, ob dazu noch eine besondere Berabredung ber Spieler hinzugetreten ift oder nicht , auch wenn nur ein sonft übliches Rartenblatt barin enthalten ift's, auch Rarten nach bem Mufter ber Lenormand'ichen Bahrsagetarten 7. Die Abgabe beträgt 0,30 Mt. für jedes Kartenspiel mit 36 oder weniger Blattern, 0,50 Mt. für jedes andere Spiel. Die aus 48 Blättern bestehenden fog. Widderkarten find als Doppelspiel anzusehen und mit zusammen 60 Bf. 8, das aus zwei Spielen bestehende Geigelspiel' ift mit zweimal 50 Bf. zu verfteuern. Gegen Entrichtung diefer Abgaben erfolgt bie Abftempelung der Karten. Bom Zollauslande eingehende Spielkarten unterliegen bem Gingangszolle und find beim Gingange wie beim Empfange ber Steuerbeborbe jur Abstempelung gegen Entrichtung ber gesetlichen Stempelfteuer vorzulegen (§ 3).

Die Errichtung und ber Betrieb bon Spielkartenfabriten ift beschrantt; er barf nur in Orten, wo eine Boll- und Steuerbehorbe fich befindet, und nur in ben dazu genehmigten Räumen ftattfinden (§§ 4, 5). Außerdem stehen die Fabriten

mit Bahlbach, Darmftabt mit Beffungen gelten mit Jahlbach, Darmstadt mit Bestungen gelten als ein Plat (Protocolle des Bundesrathes 1871, §§ 348 und 871). In diesem Sinne gelten noch serner als ein Plat: 1) Hamburg und Altona, 2) Magdeburg, Subenburg, Budau und Reustadt, 3) Elberselb und Barmen, 4) Aachen und Burtscheid, 5) Franksurt a. M. und Bodenheim, 6) Saarbrücken und St. Johann, 7) Ernstthal und Hohenstein, 8) Annaberg und Buchbolz, 9) Bremerhaven und

nien ind Reisellm, 12) Nannheim und Ludwigs-hafen, 13) Regensburg und Stadtambof, 14) Rürnberg und Hurth, 15) Mainz und Kaftel.

4 Anderenfalls find sie zu versteueru.

5 Oppen hoff, Rechtsprechung des Obers-Tribunals in Straff., Bd. XIII, S. 205, Bd. XV, S. 598; siehe auch Reichs-Centralbl. 1882 S. 342.

6 Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880,

Protofolle § 224.

7 Reichs-Centralbl. 1879, S. 286; fiebe auch Rechtsprechung bes Reichsger. in Straff., Bb. II, **E.** 681.

8 Bundesrathsbeschluß vom 8. Rov. 1833 im Reichs-Centralbl. 1833, S. 333.

9 Bekanntmachung vom 11. November 1878, Reichs-Centralbl. 1878, S. 623.

<sup>1</sup> Durch Indoffament übertragbaren. Der Ausdruck "an Ordre" ist nicht unumgänglich nothwendig; Entsch. des Ober-Handelsger., Bd. XXI, S. 80, s. auch Entsch. d. Reicksger. in Strass., Bb. XVIII, S. 154.

Des Inhabers des Papiers; vgl. Oppen-hoff, l. c. Bd. XI, S. 46.

Michassensung mit Damm, Ottensen und Reumünster mit Handurg und Altona, Mainz mit Lablhach Darmstodt mit Vessungen gesten

Geeftemunbe, 10) Stuttgart und Cannftatt, 11) Ulm und Reu-Ulm, 12) Mannheim und Lubwigs-

unter steuerlicher Controle und unterliegen ber steuerlichen Revision. Abgesehen bon biesen Ginschräntungen ift ber hanbel mit Spielkarten frei (§ 8).

Die Abstempelung erfolgt regelmäßig auf bem Coeur-AB, abgesehen bon ben

englischen und ben Lenormand'ichen Rarten.

Spielkarten, welche nicht ober nicht vorschriftsmäßig abgestempelt find, unterliegen der Einziehung, gleichviel, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird. Wer der Borschrift des Gesetes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind — wissentlich oder sahrstässig 1, nicht aber unverschuldet —, seilhält, veräußert, vertheilt, erwirdt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, versällt für jedes Spiel in eine Strase von dreißig Mark, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Möglichseit der Abstempelung vorliegt . Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strase verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei (§ 10). Die Strase soll in keinem Falle unter 500 Mark betragen, wenn die Handlung von einer Person geschehen ist, welche den Handel mit Spielkarten betreibt (§ 12). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesets oder die zu dessen Ausksührung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strase in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Strase von 8 dis 80 Mt. nach sich (§ 16).

Hinsichtlich bes administrativen und gerichtlichen Strasversahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Geset, hinsichtlich der Strasmilberung und des Erlasses der Strase im Gnadenwege kommen die Borschriften, nach welchen sich das Bersahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesete, wo solche nicht in Araft bestehen, die Gesete über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung (§ 19, Abs. 1). Alle auf Grund dieses Gesetes erkannten Gelbstrasen und eingezogenen Gegenstände sallen dem Fiskus dessenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strasentscheidenung gefallen ist (§ 19, Abs. 2). Die Strasversolgung von Zuwidershandlungen gegen die Borschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Ansspruch auf Rachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjähren in drei Jahren (§ 20). Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels ersolgt durch die Zollund Steuerbehörden und Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesrathes. Außer diesen haben alle Polizeibeamten die Pslicht, Zuwiderhandlungen anzuzeigen

(§ 21).

IV. Das Geset, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 185) unterwarf die im Tarise zu diesem Gesets bezeichneten Urkunden (Actien, Renten, Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Rechnungen, Lotterieloose) einer zur Reichskasse sließenden Stempelabgabe. Zu diesem Gesetz erging die Rovelle vom 29. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 171), und ersolgte seine Reu-Redaction am 3. Juni 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 179). An Stelle beider Gesetz ist nunmehr das Reichs-Stempelgese in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 881) getreten, zu dem als Ausstührungsverordnungen die vom Bundesrath erlassen, vom Reichskanzler am 27. April 1894 (Reichs-Centralbl. 1894, S. 121) und am 30. Juni 1896 (Reichs-Centralbl. 1896, S. 174) bekannt gemachten Vorschriften getreten sind. Der Stempelsteuer unterliegen:

1) Actien, auch Antheils- und Interimsscheine, und zwar inländische mit 1 vom 100 des Rennwerthes, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, ausländische, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verspfändet oder wenn im Inlande andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, mit 1,50 vom 100 des Rennwerthes. Der

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsch. b. Reichsger. in Straff., Bb. IV,
 5. 11. Bb. XI, S. 402.
 <sup>2</sup> Entsch. bes Reichsger. in Straff., Bb. XI,
 5. 402.
 <sup>4</sup> Siehe oben S. 375 ff.

auf Interimsscheine bezahlte Stempel wird von dem Stempel für die gleichen Actien

abgerechnet.

2) a. Inlandische, für den Sandelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Obligationen) mit 4 vom Taufenb, Interimsscheine vom Betrage ber beicheinigten Gingahlungen auf diefe Werthpapiere; b. Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengefellichaften, industrieller Unternehmungen ober andere Papiere biefer Art, die in ben unter 1) bezeichneten Sandels- und Rechtsberkehr gebracht werden follen, mit 6 vom Taufend. Als Capitalwerth gilt, wenn aus der Rentenverschreibung felbft nicht erfichtlich, ber fünfundzwanzigfache Betrag ber einjährigen Rente. Die Umrechnung aus-länbischer Werthe erfolgt nach ben Borfchriften im Reichs-Centralbl. 1894, S. 121, Nr. 3.

3) a. Inlandische, auf ben Inhaber lautenbe und auf Grund ftaatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverfchreibungen bon Communen, Communalverbanden, fowie Interimsfcheine mit 1 vom Taufend; b. von Corporationen ländlicher ober ftabtischer Grundbefiger, Grundcredit- und Spothetenbanten, Transportgefellichaften mit 2 vom Taufend. Die Steuern unter 1) bis 3)

find Emiffionsabgaben.

4) a. Rauf- und fonftige Anschaffungsgeschäfte ! über auslandische Banknoten, Papiergelb, Gelbforten, besgleichen Werthpapiere ber oben unter 1), 2) und 8) bezeichneten Art mit 2 vom Taufend des vereinbarten, eventuell des Börfen= und Marktpreises, wobei die Zins- und Gewinnantheilsscheine nicht gerechnet werden; fowie b. Rauf- und fonftige Anschaffungsgeschäfte über Mengen von Baaren, für welche Borfen-Terminbreife notirt find, falls biefe Geschäfte unter Bugrundelegung von Borfenufancen gefcoloffen werben (Loco-, Zeit-, Fir-, Termin-, Bramien- u. f. w. Geschäfte), mit je 4 bom Taufend bes Preises, ausgenommen Geschäfte über Sachen und Baaren, die bon einem ber Contrabenten im Inlande erzeugt ober hergestellt find, welche Beschäfte ftempelfrei find. Steuerfrei ift banach ber Bertauf von Getreibe ober Spiritus durch beren Producenten.

5) Loofe öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranftalteten Ausspielungen von Gelb und anderen Gewinnen, ebenfo Betteinfates bei öffentlich beranftalteten Pferberennen und ahnlichen öffentlichen Beranftaltungen mit 10 bom hundert ber planmäßigen Breife (bom Rennwerthe) fammtlicher Loofe ober Ausweise, bei ausländischen Loofen von bem Preise ber einzelnen Loofe mit 50 Pf. für je 5 Mart vom Preise bes einzelnen Loofes 8.

Befreit bom Stempel find:

Ru 1: Werthpapiere von inlandischen Actiengefellschaften, die nach ber Entscheidung bes Bundesrathes ausschließlich gemeinnützigen Zweden bienen, ben jur Bertheilung gelangenden Reingewinn ftatutengemäß auf bochftens 4 Procent ber Capitaleinlagen beschränten, auch bei Ausloofungen ober fur ben Fall ber Auflofung nicht mehr als ben Rennwerth ihrer Antheile zufichern und ben etwaigen Reft bes Gefeuichaftsvermögens für gemeinnütige Zwecke beftimmen.

Ru 4: Geschäfte, beren Betrag 600 Dit. nicht überfteigt, ferner Contantgeschäfte, b. i. vertragsmäßig am Tage bes Abschluffes burch Lieferung gu erfüllende Befchafte über ungemungtes Golb und Silber, sowie die im Tarije unter Rr. 4, a, 1 bezeichneten Begenftande; endlich gewiffe andere im Tarif speciell bezeichnete Arten von Rauf-, Darlehns- und Berficherungsgeschäften, sowie Taufch- und uneigentliche Leihgeschäfte.

Bu 5: Loofe von behördlich genehmigten Ausspielungen, Lotterien, fofern ber Gefammtpreis ber Loofe einer Ausspielung 100 Mt. und bei Lotterien zu aus-

schließlich milbthätigen Zweden 25 000 Mt. nicht überfteigt.

Bb. XX, S. 50. Bb. XX, S. 50.

Steuerpflichtig ist auch 3. B. ein Totalisfator in Berlin für ein Pferderennen in Hamsburg, Entsch bes Reichsger. in Straff., Bb. XXX, S. 298, burg, Entsch bes Reichsger. in Straff., Bb. XVI, S. 301.

Ermäßigungen finden für den fog. Arbitragevertehr ftatt. Sat ein Contrabent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummern 1a und 2 fallende Gegenstände berfelben Sattung im Inlande getauft und im Auslande bertauft ober umgekehrt ober an dem einen Börsenplaze des Auslandes gekauft und an dem anderen verlauft, so ermäßigt fich die Stempelabgabe von jedem diefer Geschäfte, soweit beren Werthbetrage fich beden, qu Gunften dieses Contrabenten um ein Zwanzigstel vom Taufend, wenn die beiben einander gegenüberstehenden Gefchafte zu festen Coursen an bemselben ober an zwei unmittelbar auf einander folgenben Börfentagen abgefcoloffen find. Unter ber gleichen Borausfehung tritt biefe Steuerermäßigung ein, wenn An- und Bertaufen von ausländifchen Banknoten ober ausländischem Papiergeld Beichafte über Contanten ober Wechsel gegenüberfteben.

Perfonliche Befreiungen find ausgeschloffen.

Die Reichs-Stempelabgaben werden wie Landes-Stempelabgaben, b. h. im Wege

ber Berwaltungszwangsvollstredung beigetrieben.

Die Abstempelung ber Actien, Renten und Schuldverschreibungen erfolgt erft nach Bezahlung ber Steuer. Bei Schlufinoten und Rechnungen fiber bie unter 4) bezeichneten Geschäfte wird die Steuer in Form von Stempelmarten und gestempelten Formularen entrichtet. Bur Entrichtung ber Abgabe ift, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, junachft ber Bermittler verpflichtet; wohnt biefer nicht im Inlande ober fehlt er, ber Beraugerer. Der Bermittler tann Erfat von jedem fur bie Abgabe verhafteten Contrabenten forbern (§ 9). Bedingte Gefchafte gelten in Bezug auf die Stempelpflicht als unbedingte. Loofe werben nach Bezahlung, beziehungs-

weise, wo biese julaffig, nach ber Stundung der Steuer abgestempelt.

Wer Werthpapiere ber unter 1) bis 4) bezeichneten Art innerhalb bes Reiches 1 ausgiebt , veraußert, verpfandet ober ein anderes Geschäft bamit macht bet Bahlung barauf leistet, bebor bie Berpflichtung zur Bersteuerung erfüllt ober in ben Befreiungsfällen ben Controlirvorfcriften bes Bundesrathes genugt ift, berfallt in eine Gelbstrafe, welche bem fünfundzwanzigfachen Betrage ber binterzogenen Abgabe gleichkommt, mindeftens aber 20 Mt. für jedes Werthpapier beträgt (§ 3, Abj. 1). Dieje Strafen treffen befonders und jum vollen Betrag Jeden, ber als Contrabent ober in anderer Gigenichaft an ber Ausgabe, Beraugerung, Berpfanbung ober an dem sonftigen Geschäft theilgenommen hat (Abs. 2). Diefelben Personen find für die Entrichtung der Steuer solibarisch verhaftet (Abs. 3).

Bum Zwede ber Controlirbarteit muffen Privatleute Noten und Rechnungen ein

Jahr, Borfengeschäfte Treibende fünf Jahre aufheben.

hat Jemand eine ungestempelte, aber zu stempelnde Urfunde ber vorbezeichneten Art empfangen, fo hat er bie Berfteuerung binnen drei Tagen nach Empfang und jebenfalls bor weiterer Aushandigung ju bewirken. Bei Lotterien und Ausspielungen hat der Beranstalter die gesammte Stempelabgabe im Boraus zu entrichten (§§ 22, Auslandische Loofe find bor Beginn bes Bertriebes und fpateftens brei Tage nach ihrem Empfang gur Berfteuerung zu bringen (§ 24). Bei hintergiehung ober nicht rechtzeitiger Berwendung des Stempels bei Lotterieloofen ift ber fünffache Betrag ber befraudirten Steuer ju entrichten; bei Unternehmern von inlandischen Botterien ober bon Ausspielungen ober bei Bertreibern bon auslandischen Loofen beträgt die Strafe nicht unter 250 Mt., wenn die Bahl der abgesetzten Loofe nicht zu ermitteln ift, bis zu 5000 Mt. Der Steuerbetrag kann nur in bestimmten Ausnahmefallen creditirt werden. Bon ben Staatslotterien wird bie Steuer in einer vom Reichsichanamt festzusegenden Paufchalfumme ohne Ab-

<sup>1</sup> Also nicht in das Ausland schickt (Druck).
Reichstages 1881, Nr. 162, S. 8).
2 D. i. emittirt, übergiebt, aushändigt, aber zum Zwede der Invertehrstelbung, d. i. auf die Coupons (Motive zum Geset) von 1881, bes Reichstages 1881, Rr. 162, S. 8).

\* D. i. emittirt, übergiebt, aushändigt, aber nur zum Zwede ber Inverkehrssezung, b. i. aber auch, wenn das Papier verschenkt, nicht aber, wenn ein fremdes Papier nur zur Aufsernen werden mir in Deurck bas Reichst bewahrung übergeben wird (Drucks. bes Reichs-tages 1881, Nr. 59). \* D. i. nicht die bloße Zurücknahme eines Nr. 162, S. 8).

<sup>5</sup> Aber nicht, wenn er nur als Bebiensteter gehandelt bat (Romim Auftrage feines herrn gehandelt hat (Roms miffionsbericht bes Reichstages, Druck. 1881,

ftempelung entrichtet. Die §§ 22 bis 27 bes Gefetes finden baber auf Staats-

lotterien teine Anwendung.

Durch die Berfteuerung von Reichswegen erlangen Lotterieloofe nicht die Eigenschaft, im gangen Reiche umzulaufen. Daber gelten noch die Sandesgesete, welche bas Spielen in auswärtigen Lotterien verbieten, 3. B. Berordnung, betreffend bas Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen (Preuß. Gef.-S. 1847, S. 261)1. Giner weiteren Stempelabgabe in ben einzelnen Bundesftaaten unterliegen bagegen bie ber Reichs-Stempelfteuer unterworfenen Werthpapiere nicht (auch feiner fog. Tage, Sportel und dergl.).

Dem Reichsftempel unterliegen nicht: a) gerichtliche ober notarielle Beurtunbungen der unter 4) bezeichneten Geschäfte, sowie die von folchen Urtunden ertheilten Aussertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge (§ 18); b) Urkunden über

Eintragung im Grundbuche.

Stempelmarten, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet find, werden als nicht berwendet angesehen. In Beziehung auf die Berpflichtung gur Entrichtung der in diesem Gesetze festgesetzen Abgaben ift der Rechtsweg gulaffig

binnen feche Monaten nach ber Leiftung.

Buwiderhandlungen gegen biefes Gefet ober bie ju beffen Ausführung erlaffenen Borfchriften, welche barin mit keiner anderen Strafe belegt find, werden mit einer jog. Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mt. bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in ben Fallen ber §§ 3, 18 und 25 fich aus ben Umftanben ergiebt, baß eine Steuer-hinterziehung nicht beabsichtigt war. Die auf Grund biefes Gefeges zu verhangenben Strafen find bei Genoffenschaften und Actiengesellschaften gegen die Borstandsmitglieber, bei Commanditgefellichaften gegen die perfonlich haftenden Gefellichafter, bei offenen Sandelsgefellichaften gegen die Gefellichafter nur im einfachen Betrage, jedoch unter haftbarkeit berfelben als Gefammticulbner, jeftzusegen. hinfictlich bes abministrativen Strafversahrens wegen ber Zuwiderhandlungen gegen biefes Gefet, der Strafmilberung und des Erlaffes der Strafe im Gnadenwege, der Bollftredung der Strafe, sowie der Berjährung der Strafversolgung finden die entfprechenden Borichriften bes Gefehes, betreffend Die Wechselftempelfteuer u. f. w., vom 10. Juni 1869 (§§ 17, Sat 1, 18, 19)2 finngemäße Anwendung (§ 36). Die auf Brund bes Gefetes ertannten Gelbftrafen fallen bem Fistus besjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strasentscheidung erlassen ist. Die Berwandlung einer Gelbstrafe, ju beren Bahlung ber Berpflichtete unvermögend ift, in eine Freiheitsftrafe findet nicht ftatt. Auch barf jur Beitreibung bon Gelbstrafen ohne Buftimmung bes Berurtheilten, wenn diefer ein Deutscher ift, tein Grundstück subhaftirt werben (§ 37).

Die Reichs- und Landesbehörden haben barauf zu achten, bag bas Gefes

bejolgt wird.

Die Kaffen des Reichs find von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter (ben Tarifnummern) 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit. Andere fubjective Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet find, nicht ftatt.

Bei Zweifeln über Borfenpreis, Borfenufancen, taufmannifche Gefcaftsformen find Sachberftandige zu hören, welche von ben Sandelsvorftanden beftellt werden (§ 44).

## Erhebung, Berwaltung, Controle und Rechtsweg in Anschung § 41. der Reichssteuern.

Art. 36, Abf. 1 der Reichsberfaffung bestimmt: "Die Erhebung und Berwaltung ber Bolle und Berbrauchsfteuern (Art. 85) bleibt jedem Bundesftaate, soweit berfelbe fie bisher ausgeubt bat, innerhalb feines Bebietes überlaffen."

<sup>1</sup> Bgl. Entich. bes Reichsger. in Straff., Bb. I, 2 Oben S. 375 f. Alfo beträgt bie Ber-5. 219, 274. Gerichtsftand ift auch an bem jahrung, auch wenn die Handlung an sich eine Orte begründet, wo die Loofe untergebracht llebertretung ift, fünf Jahre; Entsch. Reichsgerwerden follen.



Bundchft ift hierbei hervorzuheben, daß biefe Bestimmung nicht nur hinfichtlich ber in Art. 85 bezeichneten Bolle und Berbrauchsfteuern, sondern auch hinfichtlich berjenigen Steuern und Abgaben gilt, welche auf Grund des Art. 70 ber Reichsverfaffung eingeführt find (Stempelfteuer) ober in Butunft eingeführt werben. Dies ergiebt fich u. A. schon baraus, daß bas Reich eine eigene Berwaltung nur führt, wo fie ihm besonders übertragen ift.

Schon zur Zeit des Zollvereins hatten ferner einzelne Staaten sich ganz ober theilweise des Rechts begeben, die Bolle und die gemeinschaftlichen Steuern in ihren Gebieten zu verwalten. Insbesondere war dies im Thuringischen Boll- und Handelsverein geschehen, ber feinen Sig in Erfurt hat 1. Art. 36 will biefe Ab. machungen nicht beseitigen, sonbern besteben laffen; teineswegs will er fie jum Reichsrecht erheben, fo bag bie Abanderung berfelben nach wie bor ben Contrabenten

aufteht 3.

Daß die Erhebung und Berwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern ben Ginzelftaaten und zwar regelmäßig jebem in feinem Bebiete zufteben follte, findet fich ichon in ben alten Bollvereinigungsvertragen ausgesprochen, g. B. in Art. 19 bes Bertrages vom 8. Juli 1867. An letterer Stelle ift bie noch heute gemäß Art. 40 ber Reichsverfaffung gultige Borfcbrift hinzugefügt: "Es werben baber in jedem biefer Staaten bei ben Lotal- und Begirtsftellen für bie Erhebung und Aufficht, welche nach ber hieruber befonders getroffenen Uebereintunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetz und instruirt werden follen, Die Beamten und Diener auch ferner bon der Landesregierung ernannt." Boll- und Steuerbehörden find fonach Landesbehörden, Die Boll- und Steuerbeamten Sanbesbeamte. Dagegen find bie Gingelftaaten (§ 16, Abf. 2 bes Bertrages vom 8. Juli 1867) auch dafür verbindlich, für die Dienstreue's der bei der Zoll-(und Steuer-) Berwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlosale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-(oder Steuer-)Einnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen ober aus ber Entwendung bereits eingezahlter Gelber entstehen, von derjenigen Regierung, welche ben Beamten angestellt hat ober welche bie entwendeten Beftande erhoben hatte, gang allein gu vertreten find.

Rach Art. 3, § 6 und Art. 19 bes Bertrages vom 8. Juli 1867 foll bie Berwaltung und die Organisation der Behörden, unter Berücksichtigung der bestehenben eigenthumlichen Berhältniffe, auf gleichen Fuß gebracht werden. Ueberall follen (abgesehen von ben thuringischen Staaten) eine ober mehrere Brovingialbehörden (Boll- und Steuerdirectionen) eingerichtet werden, beren Instruction ber Bundesrath erlaffen barf, aber noch nicht erlaffen hat. Als Lotalbehörden fungiren Boll- und Steueramter. Rur icheinbare Ausnahmen beftanben in ben Sanfeftabten, infofern im Jahre 1857 in Bremen und im Jahre 1868 in Lubed und hamburg "jollvereinslänbische" Bollamter errichtet und preugischen Provinzialfteuerbirectionen unterfiellt wurden. Denn biefe Staaten waren bamals Bollausland, und die dort errichteten Zollämter erhoben die Bolle nicht für die Sanfestädte, sondern für die Gesammtheit der Bereinsstaaten. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 376) wurde die Bezeichnung "kaiserliches" stat "zollvereinsländisches" für diese Bollämter eingesührt. Später wurde Bezeichnung "kaiserliches" für Hamburg wieder durch "zollvereinsländisches" bei Bezeichnung "kaiserliches" für Hamburg wieder durch "zollvereinsländisches" erfett (R.-G.-Bl. 1884, G. 24), nachdem schon jum 1. April 1883 bas taijerliche hauptzollamt in ein lubecifches und bas taiferliche hauptzollamt Bremen in ein toniglich preußisches Sauptzollamt umgewandelt war . Rach bem Anschluffe von

Dienstpflicht gehörigen Treuverpflichtung, auch

<sup>1</sup> Art. 17 des Zollvereinigungsvertrages vom | jede Nachläffigkeit. Die Praxis (Delbrück, 10. Mai 1839 und Schlußprototoll dazu Ar. 8, | S. 78) versteht darunter, und mit Recht, nur Bb. I der Berträge, S. 159 und 166.

2 Arndt, Romm., S. 174, Hänel, Staatsrecht, I, S. 407 ff., Seybel, Comm., S. 249.

2 La band, II, S. 92, Anm. 3 versteht darunter Dienstuntreue jede Berletzung der zur Dienstuntreue jede Berletzung der zur Sienstufsschaft gebärigen Treuberpflichtung auch

hamburg an den Zollverein (1888) führen hamburg und Bremen felbst die Zollund Steuerverwaltung. Somit steht auch in den hansestäden die Berwaltung ber Zolle und gemeinschaftlichen Steuern nicht dem Reiche, sondern den Bundes-

ftaaten zu.

Es bestehen jest solgende Zoll- und Steuerverwaltungen: 1) Breußen mit beiden Lippe, Walbeck und Gebietstheilen anderer Staaten, 2) Babern (mit Jungholz und Mittelberg), 3) Württemberg, 4) Sachsen, 5) Baben, 6) Heffen, 7) beide Recklendurg, 8) der Thüringische Zoll- und Handelsverein in Ersurt, bestehend aus preußischen Gebietstheilen, Weimar, Altendurg, Gotha, Meiningen, beiden Reuß und beiden Schwarzburg, 9) Oldenburg, 10) Braunschweig, 11) Anhalt, 12) Hamburg, 13) Bremen, 14) Lübeck, 15) Elsaß-Lothringen.

13) Bremen, 14) Lübed, 15) Elfaß-Lothringen.
"In Betracht (Art. 16, Abi. 3 bes Bertrages vom 8. Juli 1867), daß bie Roften für die inneren Steuerämter ober Hallamter ober Padhöfe einem jeden Bereinsstaate zur Laft fallen, bleibt es jedem berselben überlaffen, folche Aemter

innerhalb feines Gebietes in beliebiger Angahl zu errichten."

Die Organisation und Berwaltung der Zolle an den Grenzen unterliegen dagegen nicht der freien Bestimmung ber Bunbesftaaten. Sie unterlagen fruber ber Bereinbarung auf ben General Conferenzen und jest der Beschlugnahme bes Bundesrathes. Diefer ftellt für die Grenzbezirte die Anzahl der hauptzollamter, Rebenzollamter I. Rlaffe und Ansageposten, sowie die Anzahl der bei diefen Amtsftellen und im Grengichutgebiete ju Lande und ju Baffer fungirenden Beamten nach ben verschiedenen Dienstlategorien fest 1. Sierbei hat ber Bunbegrath bie individuellen Grenzverhaltniffe" ber einzelnen Staaten, namentlich die Lange ber Grenzen und die Schwierigkeit der Bewachung bei Feststellung der von der Gesammtheit zu gewährenden Pauschsumme zu berücksichtigen. Das Recht des Bundesrathes hierzu folgt aus Art. 7, Ziff. 2 der Reichsversassung<sup>2</sup>, da es sich dabei um Erlaß der zur Ausssuhrung des Art. 16 des Bertrages vom 8. Juli 1867 erforderlichen Berwaltungsvorschriften handelt". Früher bestimmte der Bundesrath Pausch ummen für die einzelnen an der Grenzzollverwaltung betheiligten Staaten. Mit dem 1. April 1882 find die bisherigen Paufchsummen für gewiffe Grenzstaaten (Olbenburg, Baben, Luxemburg und Elfaß-Lothringen) durch Beschluß bes Bundesrathes fortgefallen. Dieser stellt seitdem für jeden Grenzstaat einen "Bollberwaltungstoften Gtat" feft, welcher ben an jenem Tage (1. April 1882) borhanbenen Zuftand als Grunblage annimmt . Es ift in Frage gezogen, ob biefes Berfahren der Reichsverfaffung entspricht, infofern alle Ausgaben nach Art. 69 ber Berfaffung auf ben haushaltsetat gebracht und durch Gefet festgeftellt werben follen und vollswirthichaftlich betrachtet bie Musgaben für bie Grengbewachung vom Reiche getragen werben, ba um ihren Betrag bie Bolleinnahmen gefürzt werden 5. Indeß ist zu beachten, daß nach Art. 38, Abs. 1 ber Reichsverfaffung nicht die Bolle, sondern nur "ber Ertrag ber Bolle" in die Reichstaffe fließt, und bag biefer Ertrag nach Abf. 2 bafelbft "aus ber gefammten von ben Bollen aufgekommenen Ginnahme ftammt, nach Abzug 8) ber Erhebungs- und Berwaltungstoften, und zwar a. bei ben Bollen ber Roften, welche an ben gegen bas Ausland gelegenen Grenzen und in ben Grenzbezirten für ben Schutz und bie Erhebung ber Bolle erforberlich finb"6.

Aus dem Rechte der Berwaltung folgt nicht, daß die Einzelstaaten befugt find, Rechtsnormen irgend welcher Art über die Zölle und die Reichssteuern aufzustellen, es sei denn, daß ihnen dazu von Reichswegen besondere Ermächtigung ertheilt ist. Sie dürsen auch von den vorgeschriebenen Zöllen und Steuern ohne besondere Ermächtigung nichts unerhoben lassen, selbst dann nicht, wenn sie den Ausfall, welchen das Reich dadurch erleidet, aus eigenen Mitteln oder, wie die Berträge sich ausdrücken, auf privative Rechnung übernehmen wollten. Sie werden daher mit dem

<sup>1</sup> Raberes bei Delbrud, Art. 40, S. 68 ff. | S. 398.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Oben S. 200 ff. <sup>8</sup> S. auch Delbrück, S. 78. <sup>4</sup> v. Auffeß, in hirth's Annalen 1893,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bgl. Labanb, Reichsstaatsrecht, II, S. 922. <sup>6</sup> Zutreffend Senbel, Comm., S. 253.

<sup>7</sup> Siehe oben S. 202.

Augenblide Schuldner des Reiches, wenn und soweit fie Zölle und Reichssteuern nach Maggabe ber Gefege bezw. ber ihren Beborben obliegenden Buchführung eingunehmen haben 1. Deshalb burfen bie Bunbesftaaten auch nur bann und folange Boll- und Steuercredite gemahren, als ihnen dies ausdrudlich bom Reiche gestattet ift. Die langste Creditfrift beträgt für Bolle nach einem Bundesrathsbeschluffe bom 2. Juni 1869 brei Monate. Für die Rübenguderfteuer ift eine Creditirung bis zu drei Monaten ohne Sicherheit, gegen volle Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestattet. Bei der Salzsteuer ist ein Credit nur gegen Caution, nicht bei Betragen unter 8000 Mart und nur auf bochftens brei Monate ju gewähren . Die Friften und Bedingungen (Caution) der Creditirung der Tabacksteuer find in §§ 16, Abf. 2, und 17, Abf. 1 bes Gefehes vom 16. Juli 1879 enthalten . Für Schlufinotenformulare tann eine breimonatliche Creditfrist gewährt werben . Die Creditirung ber Branntweinsteuer tann bis jur Dauer von fechs Monaten erfolgen 7. Alle Creditbewilligungen, felbft bie ben allgemeinen Gefegen und Berwaltungsvorschriften entsprechenden, erfolgen lediglich auf Roften ber Ginzelftaaten 8. Alle von den Gingelftaaten gewährten Boll- und Steuercredite werben ber Befammtheit gegenüber als baare Gelbbestande angesehen und find an die Reichstaffe abzuführen, fobalb (aber auch bann erft, wenn) fie nach ben gemeinschaftlichen Bestimmungen fallig geworben finb, follten fie auch thatsachlich noch nicht eingegangen fein 9.

Der gefammte amtliche Schriftwechsel in ben gemeinschaftlichen Boll- und Steuerangelegenheiten zwischen ben Behorben und Beamten ber Bunbesftaaten im gangen Umfange bes Bollvereins foll auf ben Poften portofrei befordert werben, und es ift zur Begrundung diefer Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit ber außeren Bezeichnung "Jollvereinssache" zu verseben (Art. 16 des Bertrages vom 8. Juli 1867, letter Abfat). Dieje Borfchrift ift auch nach Einführung bes Gefetes über die Bortofreiheiten bom 5. Juni 1869 10 in Bapern, Burttemberg und Baben insoweit burch beffen § 12 aufrechterhalten und noch in Gultigkeit verblieben, als der amtliche Schriftwechsel, welcher in den gemeinschaftlichen Boll-und Steuerangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten stattfindet, auch gegenwärtig portofrei befördert wirb 11.

Wiederholt erwähnt und in ben Sonbergefegen besonders aufrechterhalten ift, baß nach Art. 18 bes Bertrages vom 8. Juli 1867 "bas Begnabigungs- und Strafverwandlungsrecht jedem Bunbesstaate in seinem Gebiete vorbehalten bleibt" 18. Diefer Artitel fügt indeg eine indirette Controle hingu, da er ferner vorschreibt, daß auf Berlangen (alfo namentlich des Reichsbevollmächtigten, des Reichstanzlers und bes Bundegrathes) periodifche Ueberfichten ber erfolgten Straferlaffe bem

Bundesrathe mitzutheilen find.

Gemäß der besonderen Borschrift in Art. 36, Abs. 2 und der allgemeinen Borschrift in Art. 17 ber Reichsverfaffung überwacht ber Raifer die Ginhaltung bes gesetzlichen Berfahrens bei ber Berwaltung und Erhebung der Bolle und Reichs. fteuern durch Reichsbeamte, welche er ben Boll- oder Steueramtern und ben Directivbehörden (b. i. ben Provinzialbehörden ber einzelnen Bundesftaaten) nach Bernehmung bes Ausichuffes bes Bunbesrathes für Boll- und Steuerwefen bei-Rach ben fruberen Rollvereinigungsverträgen räumten bie Bereinsstaaten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrathsbeichluß vom 7. Dezember 1871, Protofolle § 642, Arnbt, in der Zeitschr. für Bergr., Bb. XXIV, S. 74.

\*\* Protofolle bes Jollbundesraths 1869, § 79,

Arnbt, 1. c. Anm. 2. \* v. Auffeß, in hirth's Annalen 1893,

S. 393.

4 Arnbt, l. c. S. 74, Anm 2; fiehe auch Centralbl. für das Deutsche Reich 1892, S. 185, und R.-G.-Wi. 1891, S. 295.

b. Aufseß, l. c. S. 395.

<sup>\*</sup> v. Auffeß, l. c.

7 Röheres bei v. Auffeß, l. c. S. 594.

8 So ichon im Hauptprotokolle vom 14. Febr.
1834, § 25 festgestellt.

9 Rgl. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsectats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 4. Dezember 1871 (R.:G.-Bl.
1871, S. 412), § 3.

10 Oben S. 296.
11 Delhrijet S. 79

<sup>11</sup> Delbrud, G. 79. 18 Siehe oben G. 382.

fich wechselseitig das Recht der Controle ein 1. Der Bertrag vom 8. Juli 1867 überwies in Art. 20 bas Recht ber Controle dem Prafibium, bas allein noch, indeß nach Bernehmung des Ausschuffes des Bundesrathes für Boll- und Steuerwefen, Reichsbevollmächtigte ernennen tonnte. Dabei wurde unter Biff. 1 in Rr. 15 bes Schlufprototolls vom 8. Juli 1867 ju Art. 20 von Preugen jugeftanden, daß es auf befonderen Bunfc auch Beamte anderer Staaten zu Controleuren bezw. Bebollmächtigten verwenden wurde. Die Koften der Controle wurden durch Art. 20 bes Bertrages vom 8. Juli 1867 auf den Zollverein übernommen und werden jest vom Reiche getragen. Die Reichscontrole ift auf alle Reichsfteuern ausgebehnt; fiehe 3. B. auch § 22 bes Gesets, betreffend den Spielkartenstempel, vom 8. Juli 1878 und § 25 des Gesets, betreffend die Statistit des Waarenverlehrs. In den dem Bollgebiete des Deutschen Reiches angeschloffenen Gebieten, Luzemburg und ben Gemeinden Junghols und Mittelberg, wird bie Controle burch bie Reichsorgane gleichfalls ausgestht. Dies beruht auf den betreffenden Boll-anschlußverträgen . Reichsbevollmächtigte find beftellt bei den Directivbehörden in Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Altona, hannover, Koln, Darmftabt, Munchen, Dresben, Rarlsrube, Strafburg und hamburg. Der Reichsbevollmächtigte hat nach der erlaffenen Inftructions folgende Befugniffe: Er tann allen Sigungen der Directivbehörde beiwohnen. Eine jede Berfügung und Anweisung, welche die lettere ober beren Borftand in Beziehung auf die Bermaltung ber gemeinschaftlichen Abgaben an bie ihr untergeordneten Behörden ergehen lagt, muß bor der Ausfertigung ibm, fofern er am Orte anwesend ift, jur Ginficht im Concepte vorgelegt und barf nicht eber ausgefertigt werben, als nachdem er fein Bijum beigeset hat. Dieses Bijum soll er zwar weber verweigern noch verzögern durfen, bei Ertheilung beffelben ift er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus bem Bollzuge ber Berfügung ober Anweisung ein Rachtheil für bas Reich entstehen möchte, seine abweichenbe Anficht motivirt auf bem Concepte zu vermerken und zu verlangen, daß die Directivbehorde, wenigstens gleichzeitig mit dem Erlaffe ber Berfügung an das ihr vorgesette Ministerium Bericht erstatte. Wenn nun diefes nicht rechtzeitig Abhulfe trifft, fo hat er fich an die oberfte Reichsfinangund Bollbehorbe (Reichstanzler, Reichsichahamt) zu wenden. Ginigt die oberfte Reichsbehörde fich nicht mit ber oberften Canbesfinanzbehörde, fo entscheidet endgultig auf Grund Art. 7, Biff. 3 der Reichsberfaffung der Bundesrath des Deutschen Reiches nach Anhörung seines Ausschusses für das Zoll- und Steuerwesen .

Der Reichsbevollmächtigte ist nach der Instruction ferner befugt, den Grenzund Revifionsbienft auf ber Bollinie und bas Berfahren bei ber Boll- und Steuererhebung in bem Gebiete, wo er beglaubigt ift, ju visitiren, und tann fich babei ber Beihulfe ber ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen. Er ift jeboch nicht berechtigt, bei folchen Revifionen Befehle an die Boll- ober Steuerbeamten gu ertheilen ober Anordnungen in der Berwaltung ju treffen; vielmehr tann er nur bei ber juftandigen Directivbeborbe die Abstellung der von ihm entdeckten Rangel in Antrag bringen. Es fteht ibm, wie jebem Mitglied ber Directivbeborbe, Die Einficht der Acten, Bucher, Rechnungen, Regifter u. f. w. fowohl biefer Beborbe als auch ber Boll- und Steuererhebungsbehörben gu. Er tann endlich bie Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prufen und Erinnerungen bagegen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme berfelben, ingleichen die Entscheidung ber Erinnerungen burch die dem Rechnungsführer vorgefeste Dienftbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Reichsintereffe nicht entsprechend, fo hat er den betreffenden Gegenstand (burch bas Reichsschakamt) beim Bundesrathe jur Anzeige zu bringen.

Die Thatigteit ber Reichsbevollmächtigten umfaßt alle Gegenstände ber

<sup>1 3.</sup> B. Bertrag vom 22. März 1883, Art. 31 unb 32, b. Aufjeß, in hirth's Annalen 1893, C. 420 ff.

2 v. Aufjeß, l. c. S. 425 ff.

3 Siehe Ziff. 2, Ar. 15 des Schlußprototolls

(britte General-Zollconferenz), v. 2

S. 427. 5 § 9 bes Hauprotokolls vom 16. Sept. 1839 (britte General Zollconferenz), v. Auffeß, l. c.

gemeinschaftlichen Boll- und Steuerverwaltung. Darunter ift auch Alles ju berfteben, was fich auf bie Ausführung ber Bertrage, Gefete und Ausführungs= borfdriften begieht, infofern hierbei ein Intereffe bes Reiches ober anderer Bundesftaaten in Frage kommt. Dahin gehoren namentlich: a) die Borschriften über die Uebergangsabgaben, b) bie 3oul- und Steuerbegunftigungen auf Reichs-, auf gemeinschaftliche und auf privative Rechnung, c) bie Berhandlungen ber Boll- und Steuerbehorben über gewerbliche und Bertehrsberhaltniffe, bei benen bas Intereffe anderer Bundesstaaten berührt wirb, sodann das Personal der 30U- und Steuer-Berwaltungs= und Auffichtsbeamten, fofern es fich um beffen Bermehrung, um beffen Bertretung in Urlaubs= und Krantheitsfällen, um Abhülfe wahrgenommener Mangel, um Bestrafungen vorgetommener Dienstnachläfigkeiten, Unordnungen und Bflichtwidrigfeiten, um Berfetjung ober Entfernung einzelner Beamten bom Amte aus bienftlichen Rudfichten hanbelt. Der Bevollmächtigte hat bemgemäß bie Befugniß und die Berpflichtung, allen Sitzungen der Directivbehörden, in welchen über biefe Gegenftande verhandelt wird, beiguwohnen. Berfugungen ber Directivbehörden bebürfen des Bisums des Reichsbevollmächtigten nicht: a) wenn fie die Auswahl, die Prüsung, die Gehalts- und andere personliche Berhältnisse der Beamten betreffen; b) wenn sie Strafbescheibe sind, welche die Behörde zu erlaffen hat. Bei urschriftlich abgehenden Berfügungen, soweit fie bloße Rud-fragen enthalten oder bloß informatorischer Natur find, tann, wo es die Beichleunigung bes Geschäftsganges erforbert, von einer Ginholung bes Bifums gleichfalls Abftand genommen werden. Der Renntnignahme des Reichsbevollmächtigten tonnen entzogen werden2: Die befonderen (privativen) Angelegenheiten des be-theiligten Staates, Die Correspondenz der Directivbehorde mit anderen Reichsbevollmächtigten und mit ben Stationscontroleuren und ausnahmsweise bie Correspondeng mit anderen Behörden, sofern diese Correspondeng nicht zu Ergebniffen führt, auf die fich die Zuständigkeit des Bevollmächtigten erstreckt. Dem Bevollmachtigten fleht auch die Ginficht der Geschäftsjournale der auf feinen Wirtungs. freis beguglichen Acten, Bucher, Regifter und Rechnungen innerhalb ber Dienftftunden frei.

Nebertragungen aus einem Ctatstitel ju einem anberen, sowie Beranberungen in der Organisation, wenn fie das Mag von 5 Brocent überfleigen, bedürfen ber Buftimmung bes Bevollmächtigten . Diefe tann nicht verfagt werben, foweit es fich babei um eine im Sanzen zuläffige Ersparung handelt. Ebenso unterliegen Ueberschreitungen ber Etatsquanti der Zustimmung des Bevollmächtigten 4. Auch bie Erlaffe von Steuern und Bollen aus Billigkeitsrückfichten hat ber Reichsbevoll-machtigte zu begutachten und die jährlichen Ueberfichten zu bestätigen 5.

Den Reichsbevollmächtigten find bie Stationscontroleure untergeordnet . Diefen ift bie Ginficht ber Gin- und Auglaufsjournale mit Ginfclug ber Brocefiacten, sowie aller die Boll- und gemeinschaftliche Steuerverwaltung betreffenden Acten, Bücher und Register berjenigen Haupt- und Nebenämter eingeräumt, benen fie beigeordnet find, besgleichen bie Ginficht ber Orbre- und Tageblicher ber Brengauffeher.

Die Reichsbevollmächtigten und die Stationscontroleure werden vom Reiche angestellt und befolbet. Deift find bies Candesbeamte, die gur Reichsverwaltung beurlaubt find.

Bum Schluffe muß hier die Frage erörtert werden, wie find die Reichofteuern beigutreiben, und ift in Unsehung ihrer ber Rechtsweg gulaffig?

<sup>1</sup> D. h. wenn die eine Hälfte des Ausfalls das Reich und die andere Hälfte der betreffende Bundesstaat trägt, z. B. dei der abgadensreien dereigen und ähnlichen Fischen; Geset, des fressen des fresse Bundesrathsbeschluß vom 21. Dez. 1873, § 21, Nr. 8, Circularverfügung bes preußischen Abgaben-Centralbl. 1869, S. 292, Arnbt, in ber

Die Bolle und die Zudersteuer wurden icon bor Errichtung bes Nordbeutschen Bundes erhoben, und zwar als Sanbes abgaben. Als folde wurden fie in faft allen beutschen Staaten mit Ausschluß bes Rechtsweges im Berwaltungswege beigetrieben. Für Breußen tommen insbesondere in Betracht die Borschriften der Berordnung wegen verbefferter Einrichtung ber Provinzials, Polizeis und Finanzbehörden vom 26. Des gember 1808 (G.-S. 1808-1810, S. 464), und zwar § 35: "Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indeffen, welche nach ben Gefegen und allgemeinen Grundfägen unferer Staats- und Landesverfaffung gur richterlichen Erörterung bisher icon nicht geeignet gewesen, tann auch fernerhin tein Proceg jugelaffen werben." § 86: "Es findet berfelbe baber weber über wirkliche Dtajeftats= und hobeitsrechte noch gegen allgemeine, in Gegenftanben ber Regierungsberwaltung ergangene Berordnungen (Allgemeines Landrecht, Einleitung § 70, Theil I, Tit. 11, §§ 4 bis 10, Theil II, Tit. 13, §§ 5 bis 16), noch über bie Berbindlichteit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, benen fammtliche Ginwohner bes Staats ober alle Mitglieder einer gewiffen Rlaffe berfelben nach ber beftebenben Landesverfaffung unterworfen find (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 14, § 78), Ausnahmen führte das Gefet, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, bom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241) ein. Diefes bestimmte in § 9: "Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 ber Berordnung bom 26. Dezember 1808; . . . . §§ 78. 79. Theil II, Titel 14. Allgemeinen Landrechts) tann auf Grund ber Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits fruber getilgt ober verjährt sei, die Rlage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Berluft des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung ober geleisteter Zahlung." Dieje Borfchrift gilt gegenüber allen in Breugen jur Bebung gelangenben Reichsfteuern, wie dies bas Reichsgericht u. A. in dem Urtheile vom 1. Juli 1881 (Entid. in Civilfachen, Bb. V, S. 33 ff.) anerkannt hat 1.

In Ansehung ber Stempelfteuer schreibt bas preußische Gesetz vom 24. Dai 1861 ferner vor: "§ 11. Wer jur Entrichtung eines Werthstempels ober eines nicht nach bem Betrage bes Gegenstandes zu bemeffenden Bertragsftempels gar nicht ober nicht in bem geforberten Betrage verpflichtet zu fein vermeint, ift befugt, bies gerichtlich geltend zu machen." § 12: "Die Rlage ift bei Berluft bes Rlagerechts binnen fechs Monaten nach erfolgter Beitreibung ober mit Borbehalt geleisteter Bahlung des Stempel-Betrages anzubringen. hinfichtlich ber Stempel, welche gu Gerichtstaffen eingezogen werden, ift die Alage gegen die betreffende Salarientaffe-Berwaltung, in allen fibrigen Fällen gegen die zur Berwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten." Bellagter ist in den Fällen, wo es sich um Reichs-Stempelabgaben handelt, d. h. alle Abgaben, welche in der Form von Stempelabgaben erhoben werden, auch wenn sie, wie z. B. die Weckselstampelabgaben in der Sant Berkelstung für der Berkelstung für der Sant Berkelstung fü ftempelabgabe, in ber Sache Bertehresteuern find, nicht ber Reichsfistus, sonbern ber Landesfistus. Das preugische Recht wird im Wesentlichen burch § 33 bes Befeges, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, wiederholt: "Ju Beziehung auf die Berpflichtung jur Entrichtung ber in diefem Gefete feftgeftellten Abgaben ift ber Rechtsweg sulaffig. Die Rlage ift bei Berluft bes Rlagerechts binnen fechs Monaten nach erfolgter Beitreibung ober mit Borbehalt geleisteter Bahlung zu erheben. Für die Berechnung diefer Frift find die Bestimmungen der Civiprozefordnung maggebend. Buftanbig find ohne Rudficht auf ben Werth bes Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei benfelben Rammern für Handelsfachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Enticheidungen ber Oberlandesgerichte geht an bas Reichsgericht ."

<sup>1</sup> Siehe auch ebenbort Bb. XVI, S. 87 ff. | 1861 ftatthaft ift, tann wegen ber Geringfügigleit

seiche weiter unten und Entsch des Reichger.
in Civili, Bb. V, S. 34 ff., Bb. XVI, S. 37 ff.

Die Frage, ob wegen der in Preußen erhobenen statistische Gebühr und des Wechselster unten bestellt em pels der Civilrechtsweg nach den §§ 9, 11, 12 des citirten Gesehse vom 24. Mai

## Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten.

Rach Art. 38 ber Reichsberfaffung fließt in bie Reichstaffe ber Ertrag ber Bolle und der anderen in Art. 85 bezeichneten Abgaben; es fließt zweifellos dorthin auch ber Ertrag berjenigen Steuern, welche auf Grund bes Art. 70 ber Reichsversaffung vom Gesetzgeber eingeführt find, also auch die Wechselftempelsteuer 1, die Steuer von Actien u. f. w. 2, die statistische Gebühr 8, die Steuer von Spielkarten 4, die Steuern von Notenbanken, jerner alle Gebühren, welche das Reich zu erheben hat. Unter Gebühren versteht man ein bestimmtes Entgelt für gewisse Leistungen oder für die Benutung staatlicher Leiftungen. Zu diesen in die Reichskasse sließenden Gebühren gehören die an Gerichte des Deutschen Reiches (Gerichtskoftengeset vom 18. Juni 1878, R.-G.-Bl. 1878, S. 141, und Novelle vom 29. Juni 1881, R.-G.-Bl. 1881, S. 178, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197, § 44, nebst Gesetz, betr. die Gebühren und Roften bei ben Konfulaten des Deutschen Reichs, bom 1. Juli 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 245), ferner die an Reichs-Berwaltungsbehörden gu gahlenden (Befet, betr. die Gebühren und Koften bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872, Patentgeset vom 7. April 1891, § 8°, Geset, betr. den Schut von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, §§ 2, 8°, Maaß- und Gewichtsordnung bom 17. Auguft 1868, Art. 15 und 188, Schiffsvermeffungs-Ordnung bom 1. Marg 1895 , Aichgebührentare vom 28. Dezember 1884 10). Ferner find die Boft- und Telegraphengebühren hierher zu rechnen.

Daß das Reich von Gebühren, die ihm zufließen, befreit ift, versteht sich von felbft. Uebrigens find nach § 98, Abf. 1 bes Berichtstoftengefetes bom 18. Juni 1878 auch die einzelnen Bundesstaaten von allen Gebührenzahlungen in Proceffen

bor bem Reichsgericht befreit.

Richt in die Reichstaffe fliegen (Art. 10 bes Bertrages vom 8. Juli 1867) und bleiben, fofern nicht Separatvertrage zwischen einzelnen Bereinsstaaten ein Anderes beftimmen, "bem privativen Genuffe" ber betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inlandischen Erzengniffen erhoben werben, einschließlich ber nach Art. 5 bon ben vereinsländischen Erzeugniffen ber nämlichen Sattung jur Erhebung tommenben Uebergangsabgaben; 2) die Baffergolle; 3) Chauffeeabgaben, Pflafter-, Damm-, Bruden-, Fahr-, Ranal-, Schleufen-, hafengelber, sowie Baage- und Riederlagegebühren ober gleichartige Erhebungen, wie fie sonft genannt werben mogen; 4) die Boll- und Steuerstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten 11, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Damit bedt fich die Borfchrift in Art. 38, daß die in Art. 35 bezeichneten Abgaben nur, soweit sie ber Reichsgesetzung unterliegen, in die Reichstaffe fließen. Alfo fließt auch nicht in die Reichstaffe die Braufteuer, die in

den füddeutschen Staaten erhoben wird.

Die Gebühren, und zwar alle die vorbezeichneten, fließen als folche, im Bruttvertrage, in die Reichstaffe, bagegen fließen bie Bolle und bie in Artikel 35 der Reichsverfaffung bezeichneten Steuern, wie die Reichs-Stempelabgaben, nicht als folche, fondern nur im Rettoertrage in die Reichstaffe. Denn Art. 38 bestimmt nicht, daß die Bolle selbst und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben als folche, sondern daß nur ihr Ertrag in die Reichstaffe fließt. Dies gilt auch in Ansehung ber in Form bon Stempelabgaben erhobenen Reichssteuern. Hieraus ergiebt sich in Berbindung mit

<sup>1</sup> Dben S. 386 f. 9 Oben G. 389 f.

Dben S. 384 f. 4 Oben S. 388 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Oben § 32. • Oben S. 275.

<sup>7</sup> Oben S. 277.

<sup>8</sup> Oben S. 253.
9 Oben S. 254.
10 R.G.BI. 1885, Beilage zu Rr. 5.

<sup>11</sup> Diefe Denunciantenantheile find nunmehr aufgehoben.

bem Umftande, daß die einzelnen Bundesstaaten nach wie vor Errichtung bes Deutschen Reiches und bes Nordbeutschen Bundes die Bolle und gemeinschaftlichen Steuern felbst erheben, wie endlich in Berudsichtigung des schon im Bollvereine bestandenen Abrechnungsmodus, daß Eigenthumer ber erhobenen Bolle, Berbrauchssteuern und Stempel nicht ber Reichs-, sondern der Landesfistus wird 1. Der auf die Zölle, die Berbrauchssteuern und die Reichs-Stempelabgaben bezügliche Etat bes Reiches ift ein Rettoetat; nur ber Reinertrag, nicht ber Bruttvertrag, alfo auch nicht die bom Bruttoertrage für die Erhebung und Berwaltung in Abzug ju bringenden Roften, unterliegt ber Feststellung im Saushaltsgefete für das Deutsche Reich?. Andererseits ist von Reichswegen genau vorgeschrieben, wie der Ertrag ber in die Reichstaffe fließenden Abgaben ju berechnen ift. Die Einzelstaaten muffen, wie schon wiederholt hervorgehoben ift, alle Reichszolle und alle Reichsfteuern gang erheben, foweit nicht reichsgeseglich Ausnahmen vorgeschrieben ober zugelassen find. Dies solgt schon baraus, daß das Reich eine Zoll- und Handelseinheit darstellt. Es wurde aber nicht gutreffen, wenn die Bundesftaaten befugt maren, die Production oder Confumption ihrer Gebiete jum Rachtheile ber anderen Staaten ju begunftigen 8. Der Ertrag besteht nun nach Art. 38 ber Reichsverfaffung aus bem Bruttoertrage, nämlich aus den gefammten von den Bollen und den übrigen Abgaben auftommenden Ginnahmen "nach Abzug: 1) ber auf Gesehen ober allgemeinen Berwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergutungen und -Ermäßigungen". Diefe Gefege tonnen nur Reichagefege ober folche Borichriften fein, welche die Rraft von Reichsgefegen erlangt haben, z. B. Abmachungen in Bollvereinigungsvertragen, welche gemäß Art. 40 ber Reichsverfaffung jum Reichsrecht erhoben find. Allgemeine Berwaltungsvorschriften find folche, welche nicht blog in einem Bundesftaate, fondern im gangen Reiche gelten. Die neueren find gemaß Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung bom Bundesrath erlaffen und feit 1878 auch von Reichswegen befannt gemacht. Aeltere vom Bundesrath erlaffene Borfdriften find in den einzelnen Bundesftaaten von den Landesregierungen vertundet, 3. B. mehrere Berordnungen über Befreiungen ober Ermäßigungen bon ber Salgfteuer . Eine allgemeine Berwaltungsvorschrift im Sinne bes Art. 38 ber Reichsversaffung liegt aber auch vor, wenn die Borfchrift nur von der Landesregierung, aber auf Grund einer allgemeinen Borfchrift erlaffen ift, J. B. eine, die auf Grund eines Reichsgesehes ergeht ober die auf ben General Bollconferengen ober fpater bom Bundegrath beichloffen ift. Gin Abjug auf Grund folder Befege ober Bermaltungs. vorschriften ift auch nur in bem Falle gulaffig, bag in ihnen bie Befreiung ober Ermäßigung von der Reichsfteuer gang ober theilweise auf Reichs- bezw. gemein-schaftliche Rechnung gestattet ift. Es ift ferner felbstverständlich, daß der lette Grund einer ganglichen ober theilweifen Befreiung von Reichsfteuern, auch wenn biefe in einer Berordnung, einer fogenannten Berwaltungsvorfcrift, ausgesprocen wird, nicht bas eigene Recht bes Anordnenden, fondern bas Reichsgefet ober, was bem gleichsteht, ein Gefet bes Norddeutschen Bundes ober bes Bollvereins ober ein alterer jum Reichsgeset erhobener Bertrag fein tann; benn felbstftanbige Rechtsverordnungen find dem deutschen Reichsrechte fremd 5.

Bon der Bruttoeinnahme geben ab: 2) "die Ruderstattungen für unrichtige Erhebung" und fodann 3) die "Erhebungs- und Berwaltungstoften". Dieje, die Erhebungs- und Berwaltungstoften, find nicht in jedem besonderen Falle zu berechnen, sondern generell festgesetzt. Bei den Reichszöllen find nur abzuziehen "die Roften, welche an ben gegen bas Ausland gelegenen Grenzen und in bem Grengbegirte für ben Schut und die Erhebung der Bolle erforderlich find".

<sup>1</sup> Anerkannt u. A. in ben Entscheibungen bes Reichsger. in Civils., Bb. V, S. 34ff., Bb. XVI,

<sup>5</sup> Siehe oben S. 200, ferner Arnbt, Berordnungsrecht, S. 56, Delbrud am 1. April S. 37 ff.

S. 37 ff.

Seiehe oben S. 329 f.

Seiehe auch Harnbit, Die Salzstecht, S. 393.

Beitsche auch Harnbit, Die Salzsteuer, in der Zeitschr. für Bergrecht, Bb. XXIV, S. 52 ff., ferner oben S. 339.

abzuziehen find, wie in Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 naber ausgeführt ift, die Roften ber im Binnenlande gelegenen Steueramter, Sallamter und Bachofe, fondern nur ber Theil des Bedarfs, "welcher an den gegen bas Ausland gelegenen Grengen und innerhalb bes bagu gehörigen Grengbegirts für die Bollerhebungs- und Auffichts- oder Controlbehörden und Bollichupwachen erforderlich ift". Bezuglich biefes Theiles bes Bedarfes wollte man fich nach Art. 16 bes Bertrages vom 8. Juli 1867 über eine Paufchfumme vereinigen. Nunmehr ift burch ben Bundesrathsbeschlug bom 30. Juni 1882 bestimmt worden, daß ein Boll. verwaltungsetat über biefen Theil bes Bedarfs vom Bunbegrath aufgestellt

und von dem Bruttoertrage der Grengeolle abgesett wird.

Bei der Salzsteuer sind als Erhebungs- und Berwaltungskosten in Art. 88 ber Reichsverfaffung die Roften bezeichnet, "welche jur Befoldung ber mit Erhebung und Controlirung diefer Steuer auf den Salzwerten beauftragten Beamten aufgewendet werden". Für die Berechnung biefer speciell nachzuweisenden Roften war burch ben Bunbesrathsbefchluß vom 11. Juni 1868 beftimmt, bag, wenn einzelne vacante Stellen vorübergehend durch nicht dauernd angestellte Beamte verwaltet werben, die Bezüge des Berwalters der Stelle ftatt des etatsmäßigen Gehaltes bis jur Sohe bes vereinbarten Durchschnittsgehaltes und daß die Gehalter ber auf den Salawerken angestellten Steuerbeamten zusammengenommen nie fiber bie Hohe ber Durchschnittsfage hinaus bem Reiche in Anrechnung gebracht werben burfen. Jest gilt der Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 18828. hiernach werden bie Besoldungen der ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellten Beamten an Gehalt, Wohnungsgelbzuschuß, Orts., Theuerungs., Funttions., Stellenzulage, Belleibungszuschuß, besgleichen bie Entschäbigungen für freie Dienftwohnung nach Maggabe ber für die Grenzzollbeamten gültigen Borfchriften angerechnet . Für landesherrliche Beamte, welche die Erhebung und Controlirung ber Salafteuer neben anderen Beschäftigungen beforgen, wird die Bergutung nach Maggabe ber auf die Salzsteuer verwendeten Zeit und hochstens bis jur Galfte der Bergutung ihrer hauptstellen angerechnet. Die jedem Bundesftaate hiernach ju vergutenben Befoldungen, Pferbegelber und Reifetoften - Entichabigungen werben bom Bundesrath durch einen Etat festgestellt nach Maßgabe der Borschriften für die Bergutung ber Bollverwaltungstoften . Gine Erneuerung bes Stats findet nur nach Bedürfniß ftatt.

Bei ber Rübenzudersteuer und ber Tabackteuer sollte gemäß Art. 88 ber Reichsverfaffung vom Bruttoertrage die Bergutung abgefest werden, "welche nach ben Befchluffen bes Bundesrathes ben einzelnen Bundesregierungen für bie Roften ber Berwaltung biefer Steuern zu gewähren ift". Durch Bundesraths-beschluß vom 12. Juli 1888 wurde bei ber Anbenzudersteuer die Bergutung auf 4 Procent von ber Colleinnahme biefer Steuer festgefest. Bei ber Tabadfteuer, soweit fie nach Gewicht erhoben wird, hat der Bundesrath am 9. April 18818 die Bergütung auf 2 Brocent der Bruttoeinnahme und bei der Flächensteuer auf 20 Bf.

für jeden vollen Ar ber mit Tabad bepflanzten Fläche beftimmt.

Bei ben übrigen (Berbrauchs.) Steuern hat Art. 38 bie abzuziehende Bergutung auf 15 Procent ber Solleinnahme festgesett. Diefer Sat gilt noch bei ber Brau-Bezüglich ber Branntweinsteuer beträgt die Bergutung bei ber Maischbottichsteuer gleichfalls 15 Procent und bei der Berbrauchsabgabe 9 10 Procent für die Controle und 5 Procent für die Erhebung 10.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 894, Protofolle § 311.
2 Protofolle § 154, Arnbt, in ber Zeitschr.
3 Protofolle § 154, Arnbt, in ber Zeitschr.
4 Protofolle § 112, b. Aufseß, in Hirth's
Annalen 1893, S. 407.
4 Bei Werten, die jährlich nicht wenigstens
12000 Centner abgabepflichtiges Salz herstellen,

12000 Centner abgabepflichtiges Salz herstellen,

2 Protofolle § 211, b. Aufseß, l. c. S. 408.
5 Protofolle § 211, b. Aufseß, l. c.
6 Siehe oben S. 344 und Bundesraths.
6 Siehe oben S. 344 und Bundesraths.
6 Protofolle § 212, b. Aufseß, l. c.
7 Protofolle § 213, b. Aufseß, l. c.
8 Protofolle § 214, b. Aufseß, l. c.
8 Protofolle § 215, b. Aufseß, l. c.
9 Siehe oben S. 344 und Bundesraths.
10 Näheres bei b. Aufseß, l. c. S. 409.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Dentiden Reiches.

Für die Erhebung der Bechfelstempelsteuer werden jedem Bundesstaate 2 Procent von den jahrlichen Ginnahmen für die in feinem Gebiete debitirten (gur Hebung gelangenden) Stempelmarten feit Anfang 1876 vergütet 1; ebenfo hoch ift bie Bergütung bom Urtunden ftempel 2. Bezüglich ber Steuer von Loofen ber Staatslotterien findet eine Bergutung nicht ftatt. Beim Spieltartenftempel beträgt bie Bergutung 5 Procent8. Bei ber ftatiftifchen Gebuhr werden die wirklichen Ausgaben von Seiten der Bundesftaaten aufgerechnet und erfest 4.

Aber nicht die gangen Bolle und Reichssteuern werden in allen Fallen ber Reichstaffe zu Gute gebracht. Bunachst bestimmt nämlich (lex Franden fiein) § 8, Abs. 1 bes Gesehes, betreffend ben Zolltarif bes Deutschen Zollgebiets und ben Ertrag der Zolle und ber Tabacksteuer, vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 207): "Derjenige Ertrag ber Bolle und ber Tabadfteuer, welcher bie Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ift den einzelnen Bundesftaaten nach Maßgabe der Bevöllerung, mit welcher fie ju den Matrifularbeitragen heran-gezogen werben, ju überweisen." Der 180 Millionen überfteigende Jahresbetrag fließt alfo zwar in die Reichstaffe, bleibt aber nicht bort, fondern wird ben Bundesstaaten überwiesen. Es ist viel barüber gestritten, ob bieser § 8 eine Aenderung der Borschriften in den Artikeln 38 und 70 der Reichsverfaffung enthalte. In juristischer hinsicht hat er für das Budgetrecht des Reichstages die Wirkung, daß bie einzige Ginnahmequelle bes Reiches, Die erft burch bas Ctatsgefes erfchloffen wird, die nicht ein für alle Mal bewilligt ift, wie die Steuern, die Matrifular-beitrage, alljährlich durch Etatsgefes festgestellt werden muß, und zwar auch bann, wenn die gemeinschaftlichen Ginnahmen an und für fich gur Dedung der Reichs ausgaben gureichen wurben 6. Materiell bebeutet § 8 ferner, bag, wenn bie Reichseinnahmen, für fich allein und ohne Matritularbeitrage, die Reichsausgaben überfteigen, der überschießende Betrag nicht bem Reiche verbleibt, sondern den Bundesftaaten ju überweisen ist. Dies ift regelmäßig bie einzig thatsachliche Wirtung bes § 87. Sanel (Deutsches Staatsrecht, I, S. 383) macht gegen ben § 8 geltenb, daß er fich außerhalb der Zuständigkeitsgrenzen der Reichsverfaffung vollziehe, weil eine Dotation ber Ginzelftaaten burch bas Reich außerhalb ber Berfaffung liege. Betrachtet man die Sache, wie fie fich geschichtlich entwickelt hat und thatfächlich liegt, fo stellt fich die Bedeutung des § 8 anders. Borber batte das Reich aus den Bollen und der Tabackfteuer jährlich etwa 100 Millionen. Gesetz vom 15. Ottober 1879 vermehrte durch Aenderung, namentlich Erhöhung bes Jollariss und Einführung neuer Jolle, z. B. auf Getreide und Robeisen, diesen Betrag um jährlich etwa 30 Millionen Mart; weit entsernt also davon, bas Reich zu verfürzen, erhöhte es feine Ginnahmen. Aber ber Gefetgeber wollte diefe Einnahmen nicht fo weit wachsen laffen, daß das Reich seine Ausgaben ohne Matritularbeitrage, alfo ohne Ginnahmegeset, bestreiten tonnte, und daber begrengte er die von ihm bewirtte Erhöhung. Hiernach enthält das Gefet vom 15. Juli 1879 eine Berfaffungsanderung formell nicht, weil die Ginnahmen junachft in Die Reichstaffe fließen und Art. 38 und 70 ber Reichsverfaffung einer Berfugung aber bie Ausgaben nicht entgegenfteben, und materiell nicht, weil es bem Reiche feine Ginnahmen aus ben Bollen und bem Tabade feineswegs fcmalerte, sonbern aus

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bechjelstempelsteuergeset vom 10. Juni 1869, § 27. Auch erhalt die Postverwaltung 2<sup>1</sup>/s Procent vom Bruttoertrage.

<sup>21/</sup>s Procent vom Stuttvertruge.

2 Reichs-Stempelgefet § 44.

3 Geset vom 3. Juli 1878, § 23.

4 Käheres bei v. Aufseß, l. c. S. 410.

5 Dies behaupten Zorn, Staatsrecht, II, S. 688, G. Meyer, Berwaltungsrecht, II, S. 398, Seybel, Comm., S. 77 a. a. O., Harl, Staatsrecht, I, S. 383, und im Reichstage 1879 (Sten. Ber. S. 2180 ff.) namentlich

v. Bennigfen, Befeler und Boretiu &. Bestritten wurde biefe Behauptung bamals 1879 u. A. (l. c. S. 2193) von v. Bismard. La: banb, II, S. 993 ff., ebenso wie Sepbel, Comm., S. 391, ertlaren ben § 8 als bebeutungslos. Fürft Bismard, l. c.: "bonnet blanc" ober "blanc bonnet".
Bgl. weiter unten und Sepbel, Comm.,

S. 391. The Siehe weiter unten.

<sup>8</sup> Trop bes § 8 ber lex Frandenftein.

beiden vermehrte und erhöhte und weil eine Berpflichtung, eine unbegrenzte Zoll- und Steuererhöhung bem Reiche zuzusprechen ober neue Zölle einzusühren, in ber Reichsversassung nicht begründet ist und teine Berjassungsvorschrift verbietet, baß ein Reichsgeset nicht auch den Bundesstaaten Zuwendungen machen (Steuern bewilligen) darf. Die Zuständigkeit, Gesetze über Zölle und Taback zu geben, also auch die Zoll- und Steuersätze zu erhöhen, hat das Reich auf Grund Art. 4, Art. 85 und Art. 70 der Berfassung. Das Rächste ist, daß alle Einnahmen den Bundesstaaten zusließen; nur trast besonderer Rechtssätze (Art. 36 ff., 70) sließen sie dem Reiche zu. Der Reichsgesetzgeber konnte z. B. aus zollpolitischen und anderen wirthschaftlichen Gründen neue Zölle und Steuern mit der Maßgabe anordnen, daß ihr Betrag den Einzelstaaten ganz zu Gute kommt.

In fpateren Gefegen, z. B. im Gefege vom 16. April 1896 (R.-Bl. 1896, S. 103), ift ber Betrag, welcher ber Reichstaffe zufließt, über 130 Millionen hinaus

bis auf 143 Millionen erhöht worben.

Weiter als § 8 des Bolltarifgefeges geht § 82 des Gefetes, betreffend die Er-hebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 185), abgeandert durch Bekanntmachung bom 3. Juni 1885 (R.=B.=Bl. 1885, G. 179) und durch die Bekanntmachung vom 27. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 881): "Der Ertrag der Abgaben fließt . . . . in die Reichstaffe und ist den einzelnen Bundesftaaten nach dem Maßstabe ber Bevölkerung, mit welcher fie zu den Matritularbeitragen herangezogen werden, zu überweifen." Das Gleiche gilt von der Borfcbrift in § 89, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, bom 24. Juni 1887 (R.-B. Bl. 1887, G. 258): "Der Reinertrag der Berbrauchsabgabe ift ben einzelnen Bunbesftaaten nach Daggabe ber matritularmäßigen Bebolterung, mit welcher fie jum Gebiete ber Branntweinsteuergemeinschaft geboren, gu überweifen." Es tann nicht zugegeben werben, daß diefe beiben Borfchriften Berfaffungsanberungen enthalten, formell nicht, weil bie Ginnahmen aus ber Reichsftempelabgabe und ber Branntwein berbrauchsfteuer junachft in die Reichstaffe fliegen, materiell nicht, weil es fich in beiben Fallen um gang neue Steuern handelt. Sie find niemals als in die Reichstaffe fließende und bort verbleibende Steuern bewilligt worden, sondern von Anfang an nur mit der Befcrantung, daß fie alsbald ben Bundesftaaten zufließen. Ober anders ausgedruct: es handelt fich in beiben Fallen um Steuern, Die gwar ber Reichsgefengeber bewilligt hat, die er aber nicht als dem Reiche verbleibende Reichsfteuern bewilligt hat.

Die Abrechnung zwischen bem Reiche und ben Bundesstaaten ersolgte stüher gemäß Art. 17 bes Zollvereinigungsvertrages, jest gemäß Art. 39 ber Reichsversassung. Hiernach werben die von den Erhebungsgebühren der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Bierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Lause des Bierteljahres bezw. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichstasse sielsenden Berbrauchsabgaben von den Directivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüsung in Hauptüberssichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden sodann diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse eines jeden Bundesstaates der Reichstasse schuldigen Betrag vorläusig sest und sest von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemertungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath

beschließt über diese Feststellung.

Die Buch- und Rechnungsführung ber Boll- und Steuerbehörden ift junachft Banbes ache; boch find die Borfchriften, nach benen die Landesbehorden über die jur

<sup>1</sup> Raberes bei b. Auffeß, in hirth's Annalen 1893, G. 389 ff.

Reichstaffe fliegenden Abgaben Buch und Rechnung ju führen haben, bom Bundesrath feftgefest', wie benn folche Borfchriften auch icon bor ber Rorbbeutichen Bunbesverfaffung auf ben Bollconferengen vereinbart waren 3. Ebenfo hat ber Bundesrath über bie Grundfage, bie bei ber Abrechnung zwischen bem Reiche und ben Gingel ftaaten gelten, allgemeine Rormen aufgestellt's. Die technischen und calculatorischen Abrechnungsgeschäfte besorgt bas "Boll- und Steuerrechnungsburean bes Reichsfcagamtes". Die Feststellung ber Finalabichluffe ift eine endgultige; biefe bedurfen nicht ber nachträglichen Brufung burch ben Reichstag ober ben Rechnungshof bes Deutschen Reiches. Denn Gegenftand des haushaltsgesetzes für das Reich ift nicht ber Bruttoertrag ber Bolle und Steuern, fondern nur ber nach ben Art. 88 und 89

ber Reichsverfaffung ermittelte, bom Bunbesrath feftgeftellte Reinertrag.

Bei ber Abrechnung swifchen bem Reiche und ben Bundesftaaten ift gu beachten, bağ - ebenfo wie die Ausgaben 4 - fo auch die Ginnahmen nicht gleichmagig allen Bundesftaaten ju Gute tommen oder, wie man ju fagen pflegt, nicht in gleicher Beife allen Bunbesftaaten gemeinschaftlich find. Allen Bunbesftaaten tommen in gleicher Beife bie Bolleinnahmen ju Gute, auch wenn fie felbft ober Theile berfelben außerhalb ber gemeinschaftlichen Bollgrenze liegen. Die Bollausichluffes werben bei Feststellung ber Ginnahmen bes Reiches außer Betracht gelaffen, weil fie an Stelle ber in ihnen nicht erhobenen Bolle und Berbrauchsfteuern Paufchquanten, Aberfen, an bas Reich gahlen. Bei Berechnung biefer Averfa wird bas Berhaltniß ber ortsanwefenden Bevolterung (ohne Rudficht auf beren Staatsangehörigfeit) ju ben wirklichen Rettoeinnahmen an Bollen und Berbrauchsfteuern ju Grunde gelegt 7, b. b. bie Bollausichluffe follen im Berhaltnis ihrer Be-völferung — nach ihrer Ropfjahl — ebenfo viel auf ben Ropf aufbringen und an bie Reichstaffe abführen, als netto von ben fibrigen Bewohnern im Reiche baran aufgebracht wirb. Berndfichtigt wird indeß babei bie Berfchiebenheit von Stadt und Land's. Es wird bom Etatsjahr 1880/81 an von ber ftabtifchen Bevollerung hamburgs und Bremens fur ben Ropf ber Bevolterung ein Bufchlag bon 5 Mart und von berjenigen in ben Stadten Altona, Bandsbed, Bremerhaven, Geeftemunbe und Brate ein folcher von 3 Mart erhoben .

Sind auch bie Bollausichluffe in ber inangiellen Gemeinschaft mit enthalten, fo befiehen boch andere Abweichungen von diefer Gemeinschaft, bergeftalt, baß gewiffe Ginnahmen nicht allen Bundesftaaten, fondern nur beftimmten gu Gute

tommen:

1) An ben gur Reichstaffe fliegenden Ginnahmen bes Boft- und Telegraphenwefens haben Bapern und Burttemberg feinen Theil (Reichsverfaffung Art. 52, legter Abfag). Abgefeben bon Babern und Burttemberg find bie Ginnahmen bes Boft und Telegraphenwejens für bas gange Reich gemeinschaftlich

(Art. 49 ber Reichsverfaffung) 10.

2) An ber Brauftener, welche auf Grund bes Gefetes vom 81. Dai 1872 (R.-G.-Bl. 1872, G. 158) erhoben wird, find nur die nordbeutschen Staaten betheiligt, namlich Preugen, Sachsen, beibe Medlenburg, Beffen, Sachsen-Beimar-Gifenach (biefes ohne bas Amt Oftheim, bas außerhalb ber Braufteuergemeinichaft fteht und beguglich ber Braufteuer gu Bayern gerechnet wirb, indeß einichlieglich bes Ortes Melpers), Olbenburg, Braunichweig, Sachien-Reiningen, Sachien-Altenburg, Sachfen-Roburg-Gotha (biefes ohne bas Amt Ronigsberg, bas bezüglich ber

341, 1887, S. 398 ff., 427 ff., 503, 587 ff., 615 u. a. m., 1888, S. 315 ff. unb 600 ff.

Münchener Bollzugsprotofoll vom 14. Ferbruar 1834, § 25, Nr. 1, Berträge, Bb. I,

5 Siebe oben S. 352.

Digitized by Google

<sup>1</sup> Bgl. u. A. Reichs-Centralbl. 1880, C. 334,

S. 271.

Bejonders ber Bundesrathsbeschluß vom
18. März 1878, abgedruckt u. A. im Preuß. Abgaben Centralbl. 1878, S. 146. Siehe weiter unten S. 412.

<sup>6</sup> Reichsverfaffung Art. 38.

Bundesrathsbeichluß vom 25. Mai 1878 (Protofolle § 333), v. Auffeß, in Hirth's Annalen 1893, S. 396.

Bundesrathsprotofolle 1877, S. 55.

<sup>9</sup> Bundesrathsbefchluß vom 12. Rärz 1880 (Protofolle § 176). Hierbei ift zu beachten, das die Averfa für die seitbem in die gemeinichafteliche Jolgrenze eingeschlossenen Gebietstheile inzwischen fortgefallen find.

10 Siehe oben S. 249.

Braufteuer ju Babern gehort), Anhalt, beibe Schwarzburg, Balbed, beibe Reug, beibe Lippe, Lubed, Bremen und hamburg. Diefe Staaten — bagu Lugem burg 1 — erheben von Bier, welches aus anderen Theilen des deutschen Bollgebietes bei ihnen eingeführt wird, eine Uebergangsabgabe von 2 Mart bon jebem Bettoliter. Der Ertrag ber Braufteuer, auch ber Uebergangsabgabe, wird abzüglich von dem auf Luxemburg entfallenden und nach der Bevolkerungszahl zu berechnenden Betrage - nur ben vorbezeichneten Staaten ju Gute gebracht. Bon biefem Ertrage geht die Aussuhrvergütung ab. Diese beträgt 1 Mart für bas Settoliter, aber nur für Bier, zu beffen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Gerftenschrot, Reis ober grüne Starte und im Falle von Mitverwendung von höher als mit 2 Mart für ben Centner befteuerter Malgfurrogate minbeftens eine bem Rennwerthe von 1 Mart entsprechende Renge von Brauftoffen auf jedes hettoliter Bier verwendet worden ift 2.

## § 43. Der Inhalt des Statsgesetes und die Rechnungslegung über deffen Ansführung.

Es ift fruber nachgewiesen worden, bag bas Etatsgeset nach Sinn und Wortlaut einmal die Beranschlagung und Feststellung ber Ginnahmen und Ausgaben und sodann die Bewilligung zur Leistung der im Etat sestgestellten Ausgaben ausspricht. Richts hindert den Gesetzgeber, wenn er wollte, etwas Anderes im Reichshaushaltsgesetze auszusprechen. Das Reichshaushalts-Etatsgeset konnte ausfprechen, bag nur bie barin feftgeftellten Ginnahmen und bag bie Ginnahmen nur in der festgeftellten Bobe erhoben werben durfen, daß ferner alle nicht im Ctat aufgeführten Ginnahmen eben beshalb, weil fie bort nicht festgeftellt find, unerhoben bleiben muffen und daß fie ben Schuldnern bes Staates erlaffen werden burfen ober fogar erlaffen werden muffen. Das Reichshaushalts-Ctatsgefet tonnte auch ausfprechen, daß nur die darin festgestellten Ausgaben geleistet und alle darin nicht jeftgestellten Ausgaben bei Bermeibung ber Wiedereinziehung unter teinen Umftanden geleiftet werden dürfen, oder daß alle darin aufgeführten Ausgaben nur deshalb, weil fie bort festgestellt find, auch ohne Berpflichtung bagu geleistet werben burfen oder fogar geleiftet werden muffen.

Dies Alles fpricht bas haushaltsgefet nach feinem Wortlaut und feinem Sinn nicht aus und will es nicht aussprechen. Es fpricht nur die Fe ft ftellung ber Einnahmen und Ausgaben aus, und zwar erftens, weil bies zu einer orbentlichen Finanzwirthschaft nöthig ift, zweitens, weil die festgestellten Einnahmen und Ausgaben bei Abnahme und Prufung der Jahresrechnungen ju Grunde ju legen, und brittens, weil Die Staatsregierung und ihre Organe fur Die Erzielung ber festgestellten Ginnahmen im gewiffen Sinne responsabel4, verantwortlich fein follen. Sie haben fich nämlich barüber auszuweisen, wenn die festgeftellten Ginnahmen nicht oder boch nicht in ber vollen Sobe gemacht find. Das Etatsgeset verbietet ihnen keineswegs, andere oder höhere Einnahmen als die darin festgestellten zu machen. Im Gegentheile, fie follen Alles vereinnahmen, mas irgendwie in gefetlicher Beife von ihnen vereinnahmt werden barf. Begiglich ber festgeftellten Ginnahmen aber foll schon nach den Worten der Oberrechenkammer Instruction vom 30. Mai 1768 and plaud glaubhafte Atteste ober sonst documentirt" werden, "daß so viel, als (in der gelegten Rechnung) jur Ginnahme geftellet und ein Dehreres nicht eingenommen worben"; auch muß, wenn festgestellte Einnahmen unerhoben geblieben find, bargethan werben, warum dies geschehen ist und geschehen mußte. Bezüglich der sest-

g Siebe Centralbl. für bas Deutsche Reich 1888, S. 720 ff., 1892, S. 468, ferner b. Auf-feß, in hirth's Annalen 1898, S. 416 ff., wofelbft auch die Nebergangsabgaben aufgeführt

<sup>1</sup> v. Auffeß, in hirth's Annalen 1898, finb, welche in Babern, Burttemberg, Baben und in Clag-Lothringen von bort eingeführtem Eiche Centralbl. für bas Deutsche Reich Bier ober geschrotetem Malz erhoben werden.

<sup>\*</sup> Oben S. 333. 4 Siehe oben G. 324. 5 Oben S. 324.

gestellten Ausgaben will bas Gefet bie Ermachtigung ju beren Leiftung aussprechen, indeß nur unter der Boraussetzung, daß und bis zu der Sobe, in welcher die Ausgaben an fich gerechtfertigt find. Zwischen bem Staate und seinen Glaubigem und Schulbnern will bas Ctatsgefet tein Recht ausmachen. Der bloge Umftand, bag eine Forberung bes Staates an einen Schulbner nicht in ben Etat mit auf genommen ist, befreit weder ben Schuldner von seiner Schuld an den Staat noch bie Regierung von der Pflicht, die Schuld beigutreiben. Wenn aber bezuglich einer bem Staate zustehenden Ginnahme im Etatsgesete ausbrudlich und besonders bemertt wird, daß auf fie verzichtet wird, daß die entsprechende Forderung unerhoben bleiben und niedergeschlagen werden foll, dann allerdings wird die Staatsregierung ermächtigt - und bem Landtage gegenfliber verpflichtet -, Die Schuld unerhoben ju laffen. Der Schuldner feinerseits tann auf Riederschlagung auch in einem solchen Falle nicht klagen. Um ein Beispiel ju mahlen: Ein Beamter ift rechtstraftig verurtheilt, wegen unterlaffener Sorgfalt einen baburch entftanbenen Schaben ju erfeten. Er hat mehrere Jahre im Gehaltsabzugsverfahren Abzahlungen geleiftet. Run ersucht die Staatsregierung, wenn fie den Reft nicht aus irgend welchen Dispositionssonds zahlen und andererseits nicht weiter erheben will, den Landtag um Riederschlagung ber bezüglichen Ginnahme. Diefem Ersuchen wird ftattgegeben und bei ber Ginnahme bemertt, ber Reft wird niedergeschlagen ober die Ginnahme wird abgesett. In solchem Falle erlangt ber Etat insoweit Bedeutung für bas Berhältniß bes Staates zu feinem Schuldner, daß ersterer auf eine ihm zustehende Forberung verzichten, ja daß fogar der Landtag diese Berzichtleiftung von der Regierung fordern darf.

Aehnlich stellt sich die Sachlage bei den Ausgaben. Daß eine Ausgabe in den Etat eingestellt und sestgeset ist, bedeutet noch nicht und will nicht bedeuten, daß unter allen Umständen diese Ausgabe auch in der sestgessellten Holde geleistet werden muß. Trot der Einstellung in den Etat muß stets und sorgsältig geprüft werden, ob die Ausgabe auch nöthig und ob nichts daran zu ersparen war. Die Einstellung als solche giebt Dem, zu dessen Gunsten sie exsolgt ist, noch tein Recht, zu sordern, daß die Ausgabe auch an ihn geleistet werde. Aber wenn in den Ausgabeetat eine Summe in der ausgesprochenen Absicht eingestellt wird, daß sie, auch ohne daß dazu eine Pslicht vorliegt, geleistet werden muß oder geleistet werden darf, so ist die Regierung von dem Rachweise befreit, daß diese Ausgabe nothwendig war. Dadurch, daß in den Etat eine Summe als Absindung der Brüder Denhardt wegen der im Witulande erlittenen Berluste eingestellt wurde, kann die Staatsregierung biese Summe zahlen, ohne daß der Rechnungshof des Deutschen Reiches den Rachweis ersordern darf, ob auch an sich eine rechtliche Verpslichtung zur Leistung einer Absindungssumme vorgelegen hat. Die Regierung kann unter Umständen dem Reichstage dasstr verantwortlich sein, daß sie biese — an sich moralisch, aber juristisch nicht gerechtsertigte — Absindungssumme auch zahlt; die Brüder Denhardt ihrerseits haben aus der Einstellung dieser Summe in den Etat noch kein Klagerecht.

Es entsteht nun die Frage: Muß die Staatsregierung, wenn dies etwa die Absicht des Reichstages ware und als solche im Etat zum Ausdruck gebracht ist, Ausgaben leisten, zu denen das Reich juristisch nicht verpflichtet ist und welche die Regierung nicht leisten will? Gesetz, der Reichstag will einseitig den Reichszuschuß zu der Invaliden- und Altersrente erhöhen und setzt demgemäß die bezügliche Etatsposition mit dem ausdrücklichen Bemerken herauf, daß der Reichszuschuß statt 50 Mark sortan jährlich 80 oder 100 Mark betragen soll. Hier hat die Reichsregierung nicht die Pflicht, den Reichszuschuß zu erhöhen; denn dieser Reichszuschuß beruht auf Gesetz und kann nicht einseitig von einem Gesetzebungsfactor erhöht werden. Roch weniger könnte ein Rentenempfänger auf den höheren Zuschuß klagen; denn sich ist das Etatsgesetz eine ros inter alios gosta.

Der Anspruch eines Beamten auf sein Gehalt beruht auf ber Anstellung und nicht auf bem Ctatsgeset. Wenn im Ctat vermerkt wird, daß eine bestimmte Rlasse von Beamten bestimmte Steigerungssätz erhält, so hat daraus zunächst nur der Landtag das Recht, darauf zu sehen, daß die Gehaltssätz auch gewährt werden. Ein nur auf ben Etat gestellter Anspruch bes Beamten ift zu verneinen 1. Dagegen kann burch andere Rechtsfähe ben Beamten ein klagbarer Anspruch auf solche

Gehaltsfähe gegeben werben, 3. B. ben Richtern 1.

Die Reichsverfaffung ichreibt in Art. 69 ebenfo wie bie Breufische Berfaffung in Art. 99 vor, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates veranfcblagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Richt mit aufzunehmen in den Reichshaushaltsetat find die Einnahmen derjenigen Inflitute, die das Reich nur verwaltet, wie der Reichsbant oder der Stiftungen, die es mit felbstständiger Rechtsperfonlichleit geschaffen hat. Dabin geboren die "Raifer Wilhelm-Stiftung", Gefet, betr. Berwendung u. f. w. für Beamte der Reichspostverwaltung, vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 210), die fog. "Generalftabsftif-tung" gemäß Gefet vom 31. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 523) und die aus Ersparniffen an Berpflegungstoften in Frankreich gemachte Stiftung für Armee und Marine gemäß Gefet bom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 85).

Ein Comptabilitätsgeset, wie folches unter dem 11. Mai 1898 für Preußen ergangen ift, ift im Deutschen Reiche bisber nicht ju Stande gekommen. Gine Reihe von Gefegentwürfen, betreffend die Berwaltung der Ginnahmen und Aus-gaben des Reiches, find gescheitert . Es ift, tropbem die Rechnungslegung im Reiche nach den nämlichen Grundfagen wie in Preußen erfolgt, das preußische Comptabilitatsgefet nicht in allen Theilen fur bas Deutsche Reich maggebend. Dies erklart fich namentlich baraus, daß die Rechte der Krone und der Staatsregierung in Preußen entschieden weitergeben als die Befugniffe, welche der deutschen Reichsregierung zustehen. In Preußen hat die Staatsregierung die Besugniß, Staatseigenthum ohne die Genehmigung des Landtages zu veraußern, soweit nicht in Specialgefeben, nämlich fur bie bom preußischen Staate in ben fiebziger und achtziger Jahren erworbenen Eisenbahnen, Ausnahmen expressis verbis gemacht find. Die preußische Staatsregierung tann fich foldergeftalt, wie fie dies im Jahre 1865 durch den Bertauf ihrer Anrechte an der Roln - Mindener Gifenbahn für 18 Millionen Thaler gethan hat, besondere Ginnahmen verschaffen. Allerding& verausgaben barf fie biefe Einnahmen nicht. Thut fie bies gleichwohl, fo bedarf fie der nachträglichen Genehmigung des Landtages, der Indemnität, aber eben nur wegen ber Berausgabungs. Rach § 2, Biff. 1 bes Comptabilitatsgefeges muffen in ben Einnahmeetat aufgenommen werben: "Erlofe aus der Beraußerung von beweglichem ober unbeweglichem Gigenthum bes Staates." Da der preußische Landtag ein Ginnahmebewilligungsrecht burch die Berfaffung nicht übertragen erhielt, ba ferner bie materiellen Rechte burch bas Comptabilitätsgefet nicht geandert werben follten und nicht geanbert find, fo ift anzunehmen, daß bie preußische Staatsregierung auch jest noch Staatseigenthum (abgesehen von ben begeichneten Gifenbahnen) ohne Buftimmung bes Sandtages und felbft gegen beffen Willen veräußern darf und nur verpflichtet ift, ben erzielten Erlos fpateftens in ben nachstfolgenden Ginnahmeetat einzuftellen. Das Deutsche Reich barf fich nicht burch Beraußerung von Reichseigenthum ohne Zustimmung bes Reichstages Ginnahmen verschaffen. Damit ift nicht ausgesprochen, bag außeretatsmäßige Einnahmen unterfagt find; teineswegs, fondern nur, bag fie borber ober nachber ju genehmigen find, ebenfo wie Ausgaben.

In Artitel IV des Gefetzes, betreffend die franzöfische Ariegskoften-Entschädigung, bom 8. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 289) ift bestimmt, "daß Einnahmen aus ber Beraugerung ber entbehrlich werdenden Festungsgrundstude oder folder Grund. ftude, welche nach ber Wieberherstellung und Bervollständigung der Festungen im

für öffentl. Recht 1888, III, S. 32 ff.



<sup>1</sup> Siehe oben § 36, serner Entscheib. bes | 1879, S. 214 sf., 1895, S. 81 sf.; vgl. auch Berr Reichsger. in Civils., Bb. XI, S. 289 und Bb. | handlungen bes beutschen Reichstages 1889/90, XV, S. 274; serner Kommissionsbericht bes breußichen Abgeordnetenhauses 1898, Rr. 102, | Stepte be Darftellung von Arn bt im Arch.

<sup>3</sup> Siebe u. A. Annalen bes Deutschen Reiches

Befige ber Militarverwaltung verbleiben, ober welche aus Reichsmitteln in Gemagbeit biefes Gefeges erworben werden, nur unter Buftimmung des Bundesrathes und Reichstages verausgabt werden burfen und, fofern diefe Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ift, in ben Reichshaushaltsetat in ber - Ginnahme einzuftellen Allgemein ichreibt § 10 bes Befetes über bie Rechtsverhaltniffe ber jum bienftlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Rai 1878 (R.-G.-Bl. 1873, G. 118) vor, "bag alle Ginnahmen aus ber Beraugerung bon Grundftuden, Materialien, Utenfilien ober fonftigen Gegenftanben, welche fic im Besitze ber Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und in ben Reichshaushaltsetat gebracht werden muffen". "Eine Rachweisung ber Ueberschreitung folcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Beräußerung ber erwähnten Gegenftanbe ift jebesmal fpateftens in bem auf bas Statsjahr folgenden zweiten Jahre bem Bundesrathe und bem Reichstage jur nachträglichen Genehmigung vorzulegen." § 11 bafelbft bestimmt: "Die Ginnahmen aus ber Beräußerung ber im Befige ber Reichsverwaltung befindlichen Grunbstude burfen nur unter Genehmigung bes Bunbegrathes und bes Reichstages verausgabt werden." — Bei biefer Faffung, sowie in Bernafichtigung bes Umftandes, bag bie Reichsregierung nur bie ihr übertragenen (ber Ronig von Breugen alle ihm nicht entzogenen) Befugniffe bat, ift anzunehmen, daß durch Richteinstellung ber betreffenden Ginnahme bezw. burch Ablehnung ber betreffenden Ginnahmepofition ein Berauferungsverbot ausgesprochen wirb. Diefes bewirft zwar nicht, bag eine etwaige tropbem erfolgte Beraußerung nach außen bin ungultig und nichtig ift; immerhin ift fie ungulaffig und verfaffungswidrig, was allerdings nicht ber Raufer, wohl aber ber Reichstag rugen tann 1. Anertannt ift, bag zu außeretatsmäßigen Einnahmen im Reiche die Genehmigung von Bundesrath und Reichstag erforderlich ift, auch in Art. VII des Gesetzes, betreffend die Geldmittel gur Umgestaltung und Ausruftung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 123): "Alle Ginnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung ober Schleifung beutscher Reichsfeftungen entstehen, muffen für jedes Jahr veranschlagt und auf ben Reichshaushalts-Etat gebracht werden . . . . . (Art. 69 ber Berfaffung). Gine Rachweifung ber Ueberfchreitungen folder Etats und ber außeretatsmäßigen Ginnahmen ift bem Bunbesrathe und bem Reichstage gur nachträglichen Genehmigung borzulegen.

Ein Unterschied zwischen sog. Finanz- und Berwaltungsvermögen besteht babei weber im Reiche noch in Preußen. In letterem darf die Regierung (von gewissen Gisenbahnen abgesehen) auch sogenanntes Finanzvermögen ohne und gegen den Landtag veräußern, im Reiche kann ber Reichstag durch Absehung der bezüglichen Einnahme-

position fogar die Beräußerung von Berwaltungsvermögen hindern.

Wie ferner in § 18 bes preußischen Comptabilitätsgesetzes (sogar in Ginschränkung des früheren Rechts) bestimmt und beziehungsweise anerkannt ist, kann in Preußen durch Königliche Ermächtigung von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen abgesehen werden, mögen diese auf Gesetz beruhen oder nicht. Im Reiche dagegen müssen alle dem Reiche zustehenden Einnahmen, die auf Gesetz beruhen, auch gemacht werden, wenn nicht der Reichsgesetzgeber ausdrücklich Ausnahmen zugelassen hat. Die Bundesstaaten müssen nicht nur bei eigener haftung diese Einnahmen erheben, sie dürsen sie sogar, außer wenn ihnen dies der Reichsgesetzeber gestattet, nicht einmal dann unerhoben lassen, wenn sie den Aussall aus eigenen, sog, privativen Mitteln tragen . Es hängt dies nicht mit dem Dispensationsrechts hat der Kaiser so wenig wie der König von Preußen, und doch kann nicht jener, wohl aber dieser Steuern, Stempel u. s. w. unerhoben lassen und in dem semselben

4 Siehe oben S. 364.

<sup>1</sup> Bgl. auch Laband, Staatsrecht, II, S. 949, Reiche guftebenben Gerichtstoften unten S. 426, Arnbt, Romm. jur Reichsverf., S. 274 f. Anm. 1.

<sup>2</sup> Siebe Arnot, Romm. jur Preug. Berf., S. 185, 298 ff.

<sup>185, 298</sup> ff. 

Seihe oben S. 331 u. 400, wegen ber bem

Etatsjahre sogar zurüczahlen lassen; sonbern bamit, daß der preußische Landtag die Einnahmen nur zur Kenntniß zu nehmen, nicht zu genehmigen hat 1, daß das Recht der preußischen Krone durch die Berjassung nur hinsichtlich der Ausgaben, nicht hinsichtlich der Einnahmen beschränkt ist, und daß endlich die Krone alle ihr durch die Bersassung nicht entzogenen Rechte noch besitzt. Die Reichsgesehe, welche Einnahmen für das Reich vorschreiben, die Jolle, die Steuere, die Stempelgesehe, gebieten die Erhebung der Abgaben, soweit sie nicht selbst Ausnahmen gestatten. Der Berzicht der Krone Preußen auf gesetzlich begründete Einnahmen ist ebenso wenig ein Dispens von den Einnahme-(Steuere-)Gesehen wie die Begnadigung ein Dispens von den Strasgesehen ist. Auch auf solche Einnahmen, die dem Staate Preußen aus Reichsgesehen zustehen, kann der König gültig verzichten, z. B. auf Gelbstrassen, die auf Grund des Reichsstrasseshiren und Gerichtskosten, die dem Staate Preußen auf Grund des Reichsstrasseshiren und Gerichtskosten, die dem Staate Preußen auf Grund des vom Reiche erlassen Gerichtskostengesehes zustehen. Dispensiren von diesen Gesehen lann der König Riemanden.

Auf Ginnahmen, die auf Berträgen oder anderen Rechtsgeschäften (Testamenten) beruben, tann bas Reich ohne Gefet regelmäßig verzichten; es tann 3. B. Conventionalstrafen niederschlagen und auf angefallene Erbschaften und Bermächtniffe Es liegt dies innerhalb ber handlungsfreiheit und ber Bollmacht, welche ben Reichsbehörben gufteht, barauf, bag fie nicht und burch fein Befet verpflichtet find, Erbschaften angutreten und Conventionalstrafen einzuziehen. gleiche Ermachtigung, welche fie befigen, um eine Erbichaft anzutreten ober eine Conventio nalftrafe einzuziehen, befigen fie, geeigneten Falls auf die Erbschaft zu verzichten ober die Conventionalstrafe unerhoben zu laffen. Das Recht ber Gnabe auf bermögensrechtlichem Gebiete fteht ber Rrone Preugen bezüglich ber bem Staate austebenben Anspruche ju, und awar allgemein; ein folches Recht, Gnabe ju üben auf vermögensrechtlichem Gebiete, haben dagegen die Reichsbehörden nicht; fie haben überhaupt teine Gnade zu üben. Indeß brauchen fie andererseits nicht jedweden Anfpruch geltend ju machen und ju verfolgen; die Erbichaft tann j. B. nachtheilig fein, bie Einforder ung ber Conventionalftraje erfolglos, bie Geltendmachung, weil nicht gerechtfertigt durch ben erlittenen Schaben, unanftandig fein. Die Reichsfteuergefege follen fie ohne Snabe ausführen; bas ift ihnen bom Reichsgefeggeber und beziehungsweise ichon in ben alten Bollvereinigungsvertragen vorgeschrieben, aus finanziellen Grunden nicht allein, sondern auch aus vollswirthschaftlichen. Dagegen ift tein Reichsgeset so thoricht, vorzuschreiben, die Reichsmarineverwaltung solle eine ausbedungene Conventionalstrafe unter allen Umftanden einfordern — auch wenn bies unbillig mare -, ober ber Reichstangler folle ftets ein Legat an bas Reich annehmen, auch wenn er die Annahme aus wohlerwogenen Gründen für un-angemeffen halt's. Ift eine Ginnahme 3. B. für Beraußerung eines bem Reiche geborigen Gegenftandes in ben Etat eingestellt, fo tann barauf im Gnabenwege nicht verzichtet werben; in Preugen mare bies ftatthaft.

Mit allen diesen Aussinhrungen stimmt es überein, daß in Preußen Mehreinnahmen und Ueberschreitungen der Einnahmen dem Landtage nur zur Kenntniß mitgetheilt werden; im Reiche bedürsen die außeretatsmäßigen Einnahmen der nachträglichen Genehmigung, z. B. wenn die Reichsregierung Grundstüde des Reiches vertauft, ohne zuvor den muthmaßlichen Erlös in den

Ginnahmeetat eingestellt zu haben.

Einnahmen durch Anleihen kann sich die Reichsregierung nicht (ebenso wenig wie die preußische Staatsregierung) allein und beliebig machen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Anleihe für sogenannte Berwaltungs, oder für sogenannte Finanzzwede erfolgt, ob sie verzinslich oder unverzinslich (Papiergeld), unkundbar oder kündbar ift, ob sie in der Form von Consols oder von Schahanweisungen

<sup>1</sup> Arndt, Komm. zur Preuß. Berf., l. c. | nalen 1888, S. 903 ff., Seybel, Bayer. Staats.

2 Bgl. auch Laband, Reichsstaatsrecht, II, | recht, III, S. 558, u. A. m. Wegen ber bem S. 982, und im Archiv für öffentl. Recht 1892, Reiche zustehenden Gerichtstosten siehe unten Bb. VII, S. 169 f., Joël, in hirth's An.

ericheint 1. Es ift insbesondere gang ungutreffend, bag Art. 73 ber Reichsverfaffung, wonach Anleihen für das Reich (nur) im Wege ber Reichsgesetzgebung erfolgen burfen, im Besentlichen die Finangiculben treffen will. Ran hat im Gegentheile bei ben Reichsanleihen hauptfächlich an fogenannte Berwaltungsschulben, an Anleiben für Marine, Feftungen, Beer und Rriegsführung gebacht. Art. 73 verbietet nicht, Schulden zu machen, fondern nur Anleihen ohne Befet aufzunehmen. Die Reichbregierung tann ohne Gefet für die Awede ber Reichbeifenbahnen wie für die Boft und Telegraphen wie endlich für die Zwede ber Marine Schulben rechtsgultig contrabiren : durch Bestellung von Lokomotiven und Gisenbahnwagen, durch Anschaffung von Postgrundstuden und Postwagen, durch Bestellung von Ariegsschiffen u. bergl. Allerdings muß fie fich im Rahmen bes Statsgefeges halten; indeß an fich tann fie alle biefe Schulben ohne Gefet, in welcher Hohe auch immer, gultig contrahiren. Gelb leiben für Rechnung bes Reiches tann fie ohne Gefet auch nicht im minimalften Betrage. Das Reich hat grundfatlich für gewährte Kriegsleiftungen Entschädigung au gemahren (Gefet fiber die Rriegsleiftungen vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 129). Schulben für Ariegeleistungen's find teine Anleihen, folglich ift ein Specialgefet fur die Contrabirung bezw. Anertennung von Rriegsleiftungen nicht nothwendig. Unerheblich ift, daß biefe Schulden für Rriegsleiftungen verzinslich find; benn auch Schulben 3. B. für Lieferungsgeschäfte find nach Eintritt ber Fälligkeit verzinslich, und boch tann bas Reich (im Rahmen bes Etats und flets mit Gultigfeit nach außen) Lieferungsgeschäfte ohne Gefet abichließen. Wenn bie fluffigen Mittel nicht ausreichen, um die Ariegsleiftungen ober andere Pflichten bes Reiches zu beden, und man Gelb leihen mußte, um bie bafur nothwendigen Ausgaben ju leiften, bann erft lage ein Anleihegeschäft bor, und fur biefes beburfte man ber Buftimmung bes Reichstages, eines Gefeges.

In den Einnahmeetat des Reiches kommen (vgl. z. B. Geset, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1898, vom 31. März 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 107): I. Reichszölle und Berbrauchssteuern, und zwar a) an welchen alle Bundesstaaten Theil haben: 1. Zölle, 2. Tabacksteuern, und zwar a) an welchen alle Bundesstaaten Theil haben: 1. Zölle, an denen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Antheil haben: 6. Brausteuer und lebergangsabgabe von Bier, 7. Aversa, an denen alle Bundesstaaten Theil haben, und 8. Aversa, an denen Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen keinen Antheil haben; II. Reichsstempelabgaben: 1. Spielkartenstempelsteuer, 2. Wechselstempelsteuer, 8. sog. Börsensteuer, 4. Lotterieloossteuer; III. Post- und Telegraphenwesen, IV. Reichsbruckerei, V. Eisenbahnverwaltung, VI. Bankwesen (1. Antheil am Reingewinn, 2. Steuer von ungedeckten Banknoten), VII. verschiedene Berwaltungseinnahmen, VIII. aus dem Reichschnberschaftser Jahren, XI. Matrikularehemaligen Festungswerken, X. Ueberschässser, XI. aus der Beräußerung von ehemaligen Festungswerken, X. Ueberschässser, XI. Aussteilusar-

beitrage (467 196 684 Mart), XII. auforbentliche Dedungsmittel.

Der Einnahmeetat im Reiche ist ein Nettoetat. Aur Das, was der Reichstaffe nach Abzug der Untosten für die einzelnen Einnahmequellen zusließt, ist einzustellen; insbesondere die Berbrauchs- und Stempelsteuern nach Abzug der vom Reiche zu tragenden Berwaltungskosten, der auf gesetzlicher Borschrift beruhenden und vom Reiche zu tragenden Rüczahlungen und Ermäßigungens. Jedoch werden die Bruttoeinnahme und die Ausgabe an die Berwaltungskosten u. s. w. im Etat mit angegeben.

Unter ben Ginnahmen fungiren auch diejenigen Bolle und Steuern, welche ganz ober theilweise den Bundesstaaten zu überweisen find . Die Ueberweisungen erscheinen unter den Ausgaben.

Die Ginnahmen bes Reiches muffen ftets den Ausgaben entsprechen. Die Differenz zwischen den Ginnahmen und Ausgaben muß durch Matritularbeitrage

<sup>1</sup> Art. 78 ber Reichsverfassung und weiter unten.

3 Art. 38 ber Reichsverfassung und oben S. 400 f.

Beschädigung von Erundstüden u. dergl. nach ... 46 eiche oben S. 402.

ausgeglichen fein. In bem Entwurfe ber Nordbeutichen Bunbesverfaffung war von Ginnahmen teine Rebe; Alles, was von den Ausgaben nicht gebeckt war, follte nach bem Sinne bes Entwurfs burch Beitrage ber einzelnen Bundesftaaten nach Maggabe ihrer Bevollerung, burch fogenannte Matritularbeitrage, wie im ehemaligen Deutschen Bunde, aufgebracht werben. Art. 70 ber Reichsverfaffung beftimmt bagegen ausbrudlich, bag, infoweit bie Ausgaben burch bie bort bezeichneten Ginnahmen nicht gebect werben, fie, "fo lange Reichssteuern nicht eingeführt find", burch Beiträge — ber einzelnen Bundesstaaten — aufzubringen find. Die Berfaffung hielt somit die Erhebung der Matritularbeitrage für einen borübergebenden und nicht gerade empfehlenswerthen Buftand 1. Materiell find biefe Beitrage ber Bundesftaaten faft gang verschwunden; formell bestehen bie Matritularbeitrage noch, weil ein großer Theil (jest zwischen 400 und 500 Millionen Mart) ber Einnahmen bes Reiches, und zwar ein Theil aus ben Ginnahmen ber Bolle und ber Tabadfteuer, ferner ber Borfenfteuer und ber Branntwein - Berbrauchsfteuer ber Bunbesftaaten nach benfelben Berhaltniffen ben Bundesftaaten, in benen biefe Matritularbeitrage aufbringen muffen, gufließt 2. Fürft Bismard bemertte hierzu bei Berathung bes § 8 bes Bolltarifgefeges bom 15. Juli 18798: "Es ift Alles auf bem Wege ber Abrechnung gemacht worben. Diefer felbe Weg ber Abrechnung foll auch jerner beschritten werben bei Annahme bes Frandenftein'schen Antrages. Die eventuelle Ueberweifung junachft an die Reichstaffe wird verfassungsmäßig nach Artitel 38 ftattfinden. Bon da wird nach dem Texte des Frandenstein'schen Antrages eine Neberweifung an die einzelnen Staaten aus der Reichstaffe ftattfinden. Das Reich wird also vermöge eines Befetes, welches es fich felbft giebt, eine ftanbige Ausgabe in fein Bubget aufgunehmen haben, beren Betrag ben einzelnen Staaten gur freien Berwendung gufließt. Es bedarf baber auch nicht ber Artitel 70 ber Berfaffung einer Aenderung, welcher verlangt, daß junachft die Ueberschuffe jur Berwendung tommen follen, da die Ueberfchuffe fich erft bann ergeben, wenn alle Ausgaben bestritten find, und wenn das Reich fich eine Ausgabe gefetich auferlegt, mag fie für das Germanische Museum, mag fie für die Gesammtheit ber Gingelftaaten votirt werben, fo muß immer biefe Ausgabe erft geleiftet werben, ebe Neberschuffe entstehen konnen." Es ift diefer Ausführung darin zuzuftimmen, daß bie lex Frandenftein teine Berfaffungsanberung enthalt, bag fich Alles auf bem Wege der Abrechnung vollzieht und daß in ruhigen Zeitläuften die Sache fo gleich-gultig ift, als ob man fagt: ein "bonnet blanc" ober ein "blanc bonnet". Indeh haben bie leges Frandenstein für schwierige Zeiten eine nicht geringe rechtliche Tragweite. Ohne diefe maren die Abzuge ber leberweifungen aus ben Ginnahmen der Rolle, ber Tabact-, Borfen- und Branntweinsteuer nicht in Ausgabe gestellt, und es fanden fich um so viel geringere ober gar teine Matritularbeitrage in der Ginnahme. Jest finden fich unter den Ginnahmen im Ctat Matritularbeitrage, die sonft in viel geringerem Dage ober gar nicht vorhanden waren. Die Matrifularbeitrage burfen bom Reichstangler nur "bis jur bobe bes budgetmäßigen Betrages" ausgeschrieben werben (Art. 70). Ohne Budgetgefet tann ber Reichstanzler bie Beitrage nicht einzieben. Run befindet fich das Gelb jum allergrößten Theile icon in der Reichstaffe. Daraus folgt, baf bie Einzelftaaten, wenn bas Budgetgefet nicht ju Stanbe tommt, bie auf fie entfallenden Ueberweifungsbetrage einfordern burfen und einen Abang für Matrikularbeiträge nicht zu bulben brauchen. Andererseits verpflichten bie loges Frankenftein die Regierungen nicht bagu, die Ueberweifungen gu forbern. Der Reichstag feinerseits tann fie bagu auch nicht zwingen. Bor ihren Landtagen find fie verantwortlich, wenn fie die Ueberweifungen nicht einfordern; fie werden jedoch biefe Berantwortlichkeit nicht schwer tragen, indem fie fich barauf berufen tonnen, bag bie Ausgaben bes Reiches nach Art. 70 "aufzubringen finb". Die

<sup>1</sup> Fürft Bismard in ben Sten. Ber. bes Bremen ober Hamburg." Reichstages 1879, S. 2180: "Dreifzigtausenb ober vierzigtausenb Einwohner von Thüringen und Balbed tonnen nicht ebenfo viel gablen wie breifige ober vierzigtaufend Ginwohner von

<sup>\*</sup> Siehe oben; Sten. Ber. bes Reichstages 1879, S. 2193 ff.

logos Francenstein bebeuten somit, daß die Reichsregierung entweder von dem Reichstage im Etatsgesetz sich die Matritularbeiträge bewilligen lassen muß oder daß die einzelnen Bundesstaaten diese ohne Reichsgesetz (durch Richtabzug bezw. Richteinsorderung der Ueberweisungen) bezahlen. Diese logos haben somit juristisch eine gewisse constitutionelle und zugleich söderative Bedeutung. Es braucht hierbei kaum noch erwähnt zu werden, daß der Reichstag nicht frei in der Bewilligung der Matrikularbeiträge, sondern gebunden ist, die zur Deckung der im Etat sestagestellten Ausgaben ersorderlichen Einnahmen zu bewilligen. Formell betrachtet bedarf die Reichsregierung zu jeder Erhebung von Matrikularbeiträgen wie zu jeder

Ausgabe ber Bewilligung bes Reichstages.

Gehen wir nun über zu den Ausgaben, fo wirft fich von felbst die Frage auf, ob bas Reich lediglich befugt ift, biejenigen Ausgaben gu leiften, bie ihm traft der versaffungsmäßig zugewiesenen Competenz obliegen, wie dies die Theorie annimmt 1, und andere, Die außerhalb feiner verfaffungsmäßigen Buftandigteit liegen, alfo nur bann leiften barf, wenn bas bewilligende Reichsgefet jugleich als berjaffungsänderndes Gefet erlaffen wird, oder ob das Reich alle Ausgaben durch einfaches (Etats.) Gefet leiften barf, welche ju leiften ihm gutbunkt. Es ift richtig, baß bas Reich Machtbefugniffe irgend welcher Art nur burch lebertragung von Seiten der Einzelftaaten, neue Befugniffe nur durch neue Uebertragung burch berfaffungsanderndes Gefet - erlangen tann; dagegen ift ihm bie Befugnig, Musgaben irgend welcher Urt zu leiften, ohne jedwebe Ginfchrantungen auf ben 3med, in ben Artikeln 69 und 70 ertheilt worden. Ober anders ausgebrudt: Die Bewilligung bon Belb zu Ausgabezweden ftellt an fich feinen Gingriff in Befugniffe ber Bundesftaaten bar und giebt bem Reiche tein neues imporium, teine neue Buftanbigkeit (in Ansehung der Staatsgewalt). Daher fteht kein Bebenken entgegen, daß das Reich Gelb, zu welchem Zwecke auch immer, verausgabt: an die Bundesftaaten burch Ueberweisung gemäß ben logos Frandenstein, an ben Raifer burch Bewilligung eines Dispositionsfonds, für eine Rordpol- ober Subpolezpedition, eine Tief- ober Sochseeuntersuchung, für Zwede irgend einer Weltausstellung, für bas Germanische Museum, für bas Aquarium in Neapel, für Bücher, Alterthumer und bergl. In Preugen J. B. brauchte bie Arone, um eine neue Beborbe mit staatlichen Befugniffen einzurichten, nur des dazu benöthigten Gelbes, b. i. nur der gefetlichen Gelbbewilligung; im Reiche muß bie neue Beborbe mit neuen ftaatlichen Befugniffen auf eine befondere gefestliche Grundlage geftellt werben, und zwar muß biefes Gefet, ba es bie Machtbefugniffe ber Bunbesftaaten ju Gunften bes Reiches verringert, ein verfaffungsanbernbes Befet fein. Belbausgaben als folde ftellen aber teine Competenzverschiebung bar.

Der Regel nach werben die Ausgaben des Deutschen Reiches bem beutschen Bolle und ben einzelnen Bundesstaaten gleichmäßig zu Gute tommen und werben gleichmäßig von ihnen getragen werden. Es bestehen indeß Ausnahmen, und zwar

im Wefentlichen die folgenden:

1) Da Bayern eine (äußerlich betrachtet) selbstständige Heeresverwaltung hat, trägt Bayern die Kosten und Lasten seines Heerwesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Pläte und sonstigen Fortisicationen einbegriffen, ausschließlich und allein. Für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen wird ein gleicher Geldbetrag verwendet, wie nach Verhältnis der Ropfstärke durch den Militäretat des Deutschen Reiches sür die übrigen Theile des Reichsheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das Königlich bayerische Contingent in einer Summe ausgeworsen. Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Rit dieser Maßgabe sind die Ausgaben für das bayerische Heer nicht Gegenstand des Reichshaushaltsgesetzs.

<sup>1</sup> Bgl. G. Meyer, Berwaltungsrecht, II, S. 405, G. Sanel, Staatsrecht, I, S. 380, 23. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9). 422, Zorn, II, S. 694.

2) Bagern und Elfaß-Lothringen tragen nicht bei zu ben Roften bes Bunbesamts für bas Beimathwefen, bas bezüglich biefer Bunbesftaaten feinerlei

Buftandigteit ausübt 1.

3) Bei ben Roften bes Reichseifenbahnamtes tommt bezüglich Baberns nur ber vierte Theil in Betracht, an bem biefes Ronigreich nach Berhaltniß feiner Bevolkerung betheiligt ift. Dies erklart fich baraus, bag bas Reichseisenbahnamt nur in gang beschränktem Umfange für Babern zustandig und thatig ift 2, im Wefentlichen nur für die Regelung bes internationalen Berkehrs.

4) Da Bapern und Burttemberg nach Artitel 58 ber Reichsverfaffung felbftftandige Postverwaltungen besigen und dem Reiche nur die Regelung des internationalen Bertehre (abgefeben bom unmittelbaren Grengvertehre) gufteht, fo behalten biefe Staaten die Einnahmen ihres Poft- und Telegraphenwesens für fich und tragen nur zu einem fleinen Theile zu ben Ausgaben mit bei, zusammen mit

29 268 Mart's.

5) Bu ben Roften ber Rormalaichungstommiffion hat Bagern nichts

beizutragen 4.

6) Der Rechnungshof für bas Deutsche Reich übt eine verschiedene Thatigteit aus; für Elfaß - Lothringen pruft er auch die Landes - Einnahmen und -Ausgaben. Die Reichslande gablen baber einen befonderen Averfionalbeitrag, der feit 1882 auf 42013 Mart begiffert ift's. 3m Uebrigen werben bie Roften für ben Rechnungshof fo bertheilt, bag 35 Procent von ber Gefammtheit ber Staaten, 47 Procent von allen Staaten mit Ausnahme Bayerns, 18 Procent von allen Staaten mit Ausnahme von Babern und Bürttemberg getragen werden. sondere Ausnahmestellung Bayerns grundet fich auf den besonderen Militaretat, bie gemeinschaftliche Ausnahmestellung von Babern und Württemberg barauf, bag ber Poft- und Telegraphenetat wie die Braufteuer nicht mit dem Reiche gemeinicaftlich find.

7) Bu den Kosten an das preußische Civilcabinet für dessen Thätigkeit

in Reichsfachen trägt Elfag-Lothringen bie eine Galfte allein.

8) Preugen gablt bafur, bag bie bom Reiche befolbeten Reichsgefanbtich aften jugleich bie befonderen preußischen Angelegenheiten beforgen, bem Reiche eine Averfionalfumme von 90 000 Mart.

9) Bapern wird ber volle matritularmäßige Beitrag zu ben Besolbungsausgaben derjenigen Reich & gefandtich aften nachgelaffen, an beren Sige Babern eigene Gefandtschaften hat 6. Die Festsehung der Größe ist der Bereinbarung vorbehalten 7.

10) Sachsen und Württemberg erhalten aus gleicher Beranlaffung Rachläffe (aber nur die Hälfte ihrer Matrikularbeiträge) in Anfehung der Ausgaben für biejenigen Reichsgefandtichaften, an beren Sige fich eine fachfifche ober

württembergische Gefandtschaft befindet 8.

11) An der Tilgung und Berginfung der Anleihen, also auch an den Schahanweisungen für die Zwede des Heeres nimmt Bayern nicht Theil; es tilgt und verzinst den ihm Aberwiesenen Theil dieser Anleihen allein. Ferner find Bayern und Burttemberg an ben Anleihen für Post- und Telegraphenwesen und zwar überhaupt nicht betheiligt. Rach außen bin ift bas Reich auch in Ansehung aller folder Anleihen ber alleinige Schulbner 9.

12) Bas von ben Ausgaben im Allgemeinen gilt, gilt im Befonderen von ben

9 Siehe auch weiter unten, § 44.

vertrage mit Bayern vom 23. November 1870

<sup>1</sup> Siehe oben.
2 Siehe oben § 35.
3 Aaband, II, S. 928.
4 Oben § 32.
5 Anlage XI, S. 5 zum Staisgesehe für 1882/83, Laband, II, S. 928, Anm. 4.
6 S. VII des Schlußprotofolis zum Bündißebertrage mit Kapern hom 2R. Nanember 1870.

1 Siehe oben.
7 Bahern werden z. Z. 111 132 Mt. nachselassen, Laband, II, S. 929, Anm. 3.
8 Sachsen werden 5470 und Württemberg 8606 Mt. nachgelassen; siehe Denkschrift zu dem Entwurf des Hausdaltsetatsgesehes für das Jahr 1871 unter Nr. 2, Laband, II, S. 729, Anm. 2.
9 Siehe auch weiter unten § 44.

Ausgaben, welche gur Dedung bon Fehlbetragen bei ber Mindereinnahme ober

Mehrausgabe erforberlich finb.

13) Durch Specialgesete und Specialabmachungen konnen Sondervorschriften für eine verschiedene Tragung der Ausgaben gemacht werden. Daß das Reich einen Jahresbeitrag von 400 000 Mark zu den Kosten der Universität Straßburg und eine jährliche Kente von 15 000 Mark aus Anlaß der Errichtung der sesten Pheindrücke bei Mainz leistet, daß es einen Zuschuß zu den Kosten für den Zollanschluß von Hamburg und Bremen gewährt hat, gehört wohl nicht hierher, da an den Ausgaben alle Bundesstaaten gleichmäßig betheiligt sind. Wohl aber ist hierher zu rechnen, daß Preußen einen besonderen Beitrag von 50 Millionen Mark zu den Herstellungskosten des Kord-Oftsee-Kanals gemäß dem Reichsgesetze vom 16. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 58) übernommen hat, daß es eine Bergütung für die Verwaltung der Reichsschuld, einen Beitrag zu den Kosten des Seminars sür orientalische Sprachen (Reichsgesetz vom 23. Mai 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 193), sowie den Ersat der Kosten für die zur Abwehr der Kinderpest an der Erenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn ausgestellten Gendarmen und Oberwachtmeister erstättet erhält.

Im Ctat von 1898 sind solgende Ausgabepositionen: I. Bundesrath, II. Reichstag, III. Reichstanzler und Reichstanzlei, IV. Auswärtiges Amt, V. Reichsamt des Innern, VI. Verwaltung des Reichsheeres (Bahern dabei besonders mit etwa 57 Millionen Mart), VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine, VIII. Reichschuftzverwaltung, IX. Reichsschaft (hier finden sich liederweisungen an die Bundesstaaten), X. Reichsschaft (Kier finden sich keichsicht), XII. Reichsindskappi, XIII. Allgemeiner Pensionssonds (Bahern besonders), XIV. Reichsindsusdensonds.

Die Finanzberiode des Deutschen Reiches ist die einjährige, und zwar soll das Reichshaushalts-Statsgesetz vor Beginn des Jahres gemäß Art. 69 der Reichsversassung ergeben. Es ist daher unstatthaft, daß der Stat für mehrere Jahre durch ein Gesetz sestigentellt wird. Es ist dagegen nicht verboten, daß in einer Situngsperiode des Reichstages die Stats der beiden solgenden Jahre in zwei besonderen, je ein Jahr betressenden Gesetzen sestgestellt werden. Solches ist in der Reichstagssesson von 1882 zu 1883 geschehen, in welcher die Stats sur 1883/84 und 1884/85 durch das Reichsgesetz vom 2. März 1883 (R.-G.-BL 1883, S. 5) und beziehungsweise durch das Reichsgesetz vom 2. Juli 1883 (R.-G.-BL 1883, S. 125) sestgestellt wurden. Das Statssahr beginnt wie in Preußen mit dem 1. April und endet mit dem 31. März (Gesetz vom 29. Februar 1876, R.-G.-BL 1876, S. 121).

Gin Mittel, das Reichshaushalts-Etatsgefet vor dem 1. April fertigzustellen, enthält die Berfaffung nicht; die Giltigkeit eines folchen Gefetes ift durch die ver-

spätete Fertigstellung nicht ausgeschloffen.

Die Reichseinnahmen, soweit fie auf ben Reichs-Boll-, Steuer- und Stempelgesen beruhen, gelten auf Grund dieser Gesetze nicht bloß auf je ein Jahr, sondern als so lange bewilligt, wie diese Gesetze gelten. Die Matritularbeiträge sind dagegen stets "bis zur höhe des budgetmäßigen Betrages" bewilligt, also nur auf Grund, sur die Dauer, sowie in höhe des Reichshaushalts-Statsgesetzes. Daher sind die Bundesstaaten nicht verpsichtet, Matritularbeiträge zu zahlen, die nicht oder noch nicht im Etatsgesetz sestzest sind oder über den im Statsgesetz sessgestellten Betrag hinaus. Zahlen sie diese Beiträge gleichwohl, so sind sie dafür ihren Landtagen, nicht dem Reichstage verantwortlich. Der Reichstag ist verpslichtet, nicht bloß die zur voraussichtlichen Decaung der Sinnahmen nöthigen Matritularbeiträge zu bewilligen, sondern auch die, welche nöthig sind, um einen entstandenen Ausfall an Einnahmen oder eine nothwendig gewordene Steigerung der Ausgaben zu decken.

<sup>1882. \*</sup> Bgl. Hirth's Annalen 1869, S. 274 ff.



<sup>1</sup> Bgl. Laband, II, S. 930, Anm. 1.
2 Bgl. hierzu noch Laband, Reichstaatsrecht, II, S. 443, G. Meher, Staatsrecht, § 209, Anm. 3, Arnbt, Romm. zur Reichsverfassung, S. 277, Sehbel, Comm., S. 986,

und die Sten. Ber. des Reichstages 1882/83, S. 659 ff., Sigungen bom 7., 9. und 11. Dez-1882.

Das Reichshaushalts-Etatsgeset zerfällt in das Ctatsgeset und den als Anlage dazu dienenden Ctat. Es ift nicht ein Befet wie jedes andere, bas nach Willfur abgelehnt ober beschloffen werben tann, fonbern ein Gefet, bas nothwendig ift, bas in ber Reichsverfaffung vorgeschrieben ift, einmal insoweit, als bas Gefek als foldes ergeben muß, und sodann insoweit, als ein großer Theil seines Inhalts ber Willfur ber gefetgebenben Rorperschaften burch bie Borfchriften in ben Art. 70 und 71 ber Reichsberfaffung entzogen ift. Rechtsnorm ift es in Dem, worin es bies fein will, in ber Feststellung ber Ginnahmen und Ausgaben und in ber Ermächtigung, die Ausgaben zu leiften 1. Da es ein Geset ift, tommen die auf die Gesetzgebung bezüglichen Berfassungsvorschriften auch auf bas Ctatsgesetz zur Anmenbung.

Da nach Art. 5, Abs. 2 ber Reichsverfaffung bei Gesetsvorschlägen über das Militarmefen, die Rriegsmarine und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben die Stimme bes Prafibiums ben Ausschlag giebt, wenn fie fich für die Aufrechterhaltung ber beftehenden Ginrichtungen ausspricht, fo braucht ber Raifer ein Ctatsgesetz fich nicht gesallen zu laffen und nicht zu publiciren, in welchem gegen seine Stimme Aenderungen an folden Einrichtungen getroffen find 2. Auch wohlerworbene Sonderrechte im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsversaffung konnen ohne Buftimmung bes berechtigten Staates burch bas Etatsgefet nicht aufgehoben ober be-

einträchtigt werden.

Das Etatsgeset als Ganzes ist im Sinne des Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfaffung teine Angelegenheit, die nach ben Bestimmungen diefer Berfaffung nicht bem gangen Reiche gemeinschaftlich ift. Obwohl 3. B. Bapern sein Militärbudget in einer Summe ausgesett erhalt, so hat es auch an bem Reichsmilitäretat ein gefetliches und ein thatfachliches Intereffe, weil fich aus ber bobe bes Reichsmilitaretats fein eigener Militaretat ergiebt und Babern auch ju bem gefammten Militäretat beiträgt 8. Ebenso haben alle Bundesstaaten an den Aversen ein finanzielles Intereffe, da fie daran participiren. Ueber die Ctatspositionen "Braufteuer" haben bagegen die Bertreter ber fubbeutichen Staaten im Bundegrathe nicht mitzuftimmen, wohl aber über ben ganzen Etat, in dem diese Position mitenthalten ift. burjen Bapern und Burttemberg nicht fiber ben Ctat ber Boft- und Telegraphenverwaltung, Babern nicht über ben Ctat bes Bunbesamts für bas Beimathwefen mit abstimmen 4.

Wenn die Cinnahmen bes Reiches meift auf langer als auf ein Jahr bewilligt find, so ift dies regelmäßig bei den Ausgaben nicht der Fall. Diese werden vielmehr regelmäßig nur auf ein Jahr bewilligt. Ausnahmen tommen auf Grund Art. 62 ber Reichsverfaffung vor in ber Militarverwaltung . Sobann fchreibt Art. 71 ber Reichsverfaffung ausbrudlich vor, bag bie gemeinschaftlichen Ausgaben amar in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fallen jedoch auch für eine langere Dauer bewilligt werben tonnen. hierbei bachte man z. B. an Ausgaben für bie Erneuerung von Ariegsichiffen. Bei Ausnahmen folcher Art, gleichviel, ob biefe auf Art. 62 ober 71 beruhen, muffen gleichwohl bie Ausgaben in ben Etat eingestellt werben, weil nach Art. 69 alle Ausgaben in dem Ctat veranschlagt und festgeset werben follen . Die Ausnahmen bedeuten, bag Bundesrath wie Reichstag in ihrer gegenwartigen wie ihrer gutunftigen Bufammenfegung "gebunben" find, die für mehr als ein Jahr bewilligten Ausgaben in ben Etat einzuftellen 7.

Siehe weiter unten.

6 Bgl. auch Abj. 3 und 4 in Art. 62 ber

Statsgefet kein Gefet, sondern eine Berwaltungs-maßregel ift.

Bgl. oben S. 412, ferner Delbrück in ber II. außerordentl. Session des Reichstages 1870, S. 123.

Derge oven § 36, unten S. 431. | handelt werden muß (warum?). Ihm stimmen <sup>2</sup> Ebenso auch Laband, Reichsstrecht, zu: Laband, II, S. 940, v. Rönne, Staats-II, S. 940, tropdem seiner Ansigt nach das recht des Deutschen Reiches. Rh. II Greit Getatsgeset kein Gelek, sondern sine Warner in Barretten. recht bes Deutschen Reiches, Bb. II, Abih. 1, § 88, S. 145.

Reichsverfaffung. Beichstagsverhandlungen jum 4 Rach der Ansicht von G. Meyer, Staats- Flottengeset vom Jahre 1898 im Aufsage von recht, § 209, Anm. 4, bezieht sich die Borschrift Arndt in der Deutschen Juristenzeitung 1898, bes Art. 7, Abs. 4 auf diese Fälle nicht, da der gesammte Etat als ein einheitliches Ganzes bes band, II, S. 941 f.

Obgleich nach ber Borfchrift in Art. 69 ber Reichsversaffung bas Etatsgesets vollständig und erschöpfend sein foll, so find Rachträge nicht zu vermeiben. Diese sind statthaft in der Form einsacher Gesetze. Sie haben alle Eigenschaften und

Wirkungen eines Ctatsgefeges 1.

Da das Reichshaushalts-Statsgeset die Einnahmen und Ausgaben fitr ein be ftimmtes Ctatsjahr veranschlagt und feststellt, auch die Ermächtigung jur Leiftung ber Ausgaben für ein beftimmtes Ctatsjahr ertheilt, fo tonnen - ohne nachträgliche Genehmigung - Gelber nicht für fpater fällig werbende Ausgaben geleiftet werben. Die Reichsregierung tann auch nicht willfürlich die Ausgaben zu anderen als ben angegebenen Zweden verwenden. Sie tann fich nicht ohne ben Willen bes Bundesrathes und bes Reichstages Gelb für gewiffe Zwede badurch fluffig machen, baß fie Summen, die für andere Zwede bewilligt find, schuldig bleibt. Das Etatsgefet bedeutet nicht, daß die Regierung Alles, mas fie will, in Beziehung auf die Finanzwirthichaft thun barf, wenn fie nur im Gangen ben Ausgabeetat nicht überschreitet. Wie weit bas Etatsgefet im Gingelnen bie Regierung bindet und binden foll, lagt fich nicht aus all gemeinen juriftifchen Regeln ableiten. Es tommt einmal barauf an, wie weit barf bas Ctatsgefet (ber Reichstag) bie Regierung im Einzelnen binben? und fobann barauf, wie weit will biefes Gefes bie Regierung vinkuliren? Es handelt fich bier um ein Gebiet, bei bem im Reiche wie in Breugen viele Meinungsverschiedenheiten bestanden haben und theilweise noch bestehen. Ob die Regierung das Ctatsgeset im Allgemeinen und in seinen befonderen Positionen beobachtet hat, tann nur aus Borlegung ber Rechnungen seftgestellt werden. Daher muffen bas materielle und das formelle Ctatsrecht

im Bufammenhang mit einander vorgetragen werben. Da namentlich bei Errichtung bes Rorbbeutschen Bundes die preußischen Behörben und Beamten auch den größten Theil der Bundesfinangen verwalteten, namentlich ben größten Theil ber Ausgaben bes Bunbes leifteten: fur die Rriegsmarine, das heer, Post- und Telegraphenwesen, die auswärtige Bertretung, lag es nabe, die Grundfage des preußischen Staates über die Finangberwaltung und beren Controle auf ben Bund anzuwenden. Demgemäß fchrieb bas Gefet, betreffend bie Rontrole bes Bunbeshaushalts für bie Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, G. 488) vor: § 1. "Die Kontrole bes gefammten Bundeshaus-halts burch Prüfung und Feststellung ber Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgelbern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Berwaltung ber Bundesschulben wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869 bon ber Preußischen Ober-Rechnungstammer unter ber Benennung : "Rechnungs. hof des Rordbeutschen Bundes" geführt." § 8: "Die Ober-Rechnungs-tammer führt die nach § 1 dieses Gesehes ihr obliegende Kontrole nach Maaßgabe berjenigen Borfchriften, welche für ihre Birtfamteit als Preugifche Rechnungs-Revifionsbehörbe gegenwärtig gelten. Diefelben Rechte und Pflichten, welche ihr in biefer letteren Gigenschaft ben Breugischen Beborben und Beamten gegenüber beigelegt find, fteben ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof bes Norbbeutichen Bunbes ben Bunbesbehörben und Beamten gegenüber au." Nachdem inzwischen in Preußen das Geset, betreffend die Ginrichtungen und die Befugniffe ber Ober-Rechnungstammer, vom 27. Marg 1872 (G. S. 1872, S. 278) ergangen war, wurde burch das Reichsgeset vom 11. Februar 1875 (R.-G.-BL 1875, S. 61) bestimmt, daß an Stelle der in § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Borfchriften bie nunmehr in Preugen gultigen, namentlich die im Gefete fiber die Ober-Rechnungstammer vom 27. Darg 1872 enthaltenen treten follen. Diefe Borfchrift wird in ben fpateren Gefegen über bie Controle des Reichshaushalts wiederholt (j. B. Gefet, betreffend die Rontrole des Reichshaushalts, bes Landeshaushalts von Elfag - Lothringen und bes haushalts

<sup>1</sup> Ein solches Gesetz erging 3. B.: Gesetz, be- treffend die Feststellung eines Nachtrags jum Seichsbaushalts-Etat für das Rechnungsjahr

ber Schutgebiete für bas Etatsjagr 1897/1898, vom 22. Januar 1898 (R.-G.-Bl. 1898, G. 3). Die Befugniffe und die Pflichten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, also die nämlichen, welche die preußische Ober-Rechnungstammer rudfichtlich der preußischen Finanzverwaltung befitt, find im Wesentlichen in dem erwähnten preußischen Gefete bom 27. Mary 1872 enthalten. Die preußische Ober-Rechnungstammer hat eine boppelte Aufgabe: bie altere, fich fchon auf die Cabinetsorbre Ronig Friedrich Wilhelm's I. bom 16. Juni 1717 jurudführende befteht barin, bem Konige bie Controle ber Behorben in finanzieller Sinficht vorzubereiten und bie Dechargirung ber Behörden berbeizufuhren; bie jungere, welche ber Breugischen Berfaffung entspricht, besteht darin, dem Landtage die Controle darüber zu bersichaffen, daß das Staatshaushalts-Etatsgesetz beobachtet worden ist 1. Die Ober-Rechnungstammer ift eine bem Konige unmittelbar untergeordnete, ben Miniftern gegenüber felbftftandige Beborde, fo befagt § 1 bes Gefetes vom 27. Marg 1872, b. h. alfo, ber Rechnungshof bes Deutschen Reiches ift eine bem Raifer unterstellte, bem Reichstangler gegenüber felbfiftanbige Beborbe, welche bie Controle bes gefammten Staatshaushalts burch Brufung und Feststellung ber Rechnungen über Ginnahmen und Ausgaben von Staatsgelbern, fiber Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Berwaltung ber Staatsichulben ju führen hat (§ 1). Sie befteht aus einem Brafibenten und ber erforberlichen Zahl von Directoren und Rathen Die Mitglieder bes Rechnungshofes werben bom Bunbesrath gewählt und (§ 2). vom Raifer angestellt (§ 2 bes Geseiges vom 4. Juli 1868, B.-G.-Bl. 1868, S. 438). Sie haben die Immunitäten richterlicher Beamter (§ 3 bes Geses vom 27. Marg 1872. Den formellen Gefchaftsgang für ben Rechnungshof bes Deutschen Reiches regelt ber Reichstangler im Ginbernehmen mit bem Bunbegrath burch eine Instruction (§ 5 bes angezogenen Gesehes vom 4. Juli 1868)3. Der Rechnungshof faßt feine Befchluffe nach Stimmenmehrheit ber Mitglieber, einfclieglich des Borfigenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausfclag giebt. Die collegialische Berathung und Beschluffaffung ift jebenfalls erforberlich, wenn 1) an ben Ronig (Raifer) Bericht erftattet, 2) bie für ben Landtag (ben Bundesrath oder Reichstag) bestimmten Bemerkungen festgestellt, 3) allgemeine Grundfage aufgestellt ober bestehende abgeandert, 4) allgemeine Instructionen erlaffen ober abgeanbert, 5) über Anordnungen ber bochften Berwaltungsbehörben Gutachten abgegeben werden follen (§ 8 des Gefetes vom 27. März 1872).

Der Revision unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche bie Ausführung bes feftgeftellten Reichs-(Staats-)haushalts-Etats und ber fammtlichen Ctats und fonftigen Unterlagen, auf welchen berfelbe beruht, dargethan wird, insbefondere alfo: 1) die Rechnungen ber Reichsbehörden, Reichsbetriebsanftalten und Reichsinstitute über Ginnahme und Ausgabe von Reichsgelbern; 2) soweit nicht in einzelnen Fallen statutarische ober bertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller berjenigen nicht dem Reiche gehörigen (ftaatlichen) Institute, welche aus Reichsmitteln unterhalten werden ober beranderliche Buichuffe nach Maggabe bes Beburfniffes aus ber Reichstaffe erhalten ober mit Gewährleiftung bes Reiches verwaltet werden, sobald und folange biefe Garantie verwirklicht werden foll. Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof find allein die Rechnungen über gewiffe Dispositionsfonds im Ctat bes Auswärtigen Amtes und im preußischen Rriegsminifterium (vgl. § 9 bes Gefeges vom 27. Marg

1872).

Durch befondere Gefete ift auch die Revifion ber Rechnungen bei ber Berwaltung und Berwendung ber französischen Kriegskoftenentschädigung 8, der Berwaltung des Invalidensonds 4, des Kriegsschapes und der Reichsbant 6 dem

<sup>1</sup> Siehe Art. 104 ber Preußischen Berfassungs- | S. 157 ff.

3 Siehe weiter unten, § 44. urtunde und Arnot, im Arch. f. öffentl. Recht

<sup>1888,</sup> S. 537 ff.

2 Es gilt jest die Instruction vom 5. März
1875 im Centralbl. für das Deutsche Reich 1875,

Mrnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

<sup>4</sup> Siebe weiter unten, § 44. 5 Siehe weiter unten, § 44.

<sup>6</sup> Siehe oben § 32.

Rechnungshofe Abertragen worden. Der Rechnungshof pruft nicht bloß die Rechnungen bei den Berwaltungen, die das Reich führt, sondern auch bei allen Landesbehörben, die für Rechnung des Reiches verwalten, alfo g. B. bei ben Beborben, welche die Reichszolle, Reichsfteuern und Reichsftempel erheben, wie bei ben Landes,

militärverwaltungen.

Bur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner: 1) die Rechnungen der Reichsbehörben, Reichsbetriebsanftalten und Reichsinstitute über Naturalien, Borräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelb bestehende Eigenthum des Reiches; 2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Reichsbehörben ober burch von Reichswegen angestellte Beamte, ohne Concurreng ber Intereffenten bei ber Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werben, gleichviel, ob fie Bufchuffe vom Reiche erhalten ober nicht. Inwieweit ben ju 1) bezeichneten Rechnungen die Inventarien beizufügen find ober nur beren regelmäßige Führung nachzuweisen ift, bleibt ber Bestimmung bes Rechnungshojes nach Berschiedenheit ber Raffen und Inftitute vorbehalten (§ 10 bes Gefetes vom 27. März 1872).

Bon ben in ben §§ 9 und 10 (bes Gefeges vom 27. Marg 1872) begeichneten Rechnungen ift ber Rechnungshof berechtigt, Diejenigen, welche von untergeordneter Bebeutung find, innerhalb ber bisher beftandenen Grenzen bon ihrer regelmäßigen Brufung auszuschließen und die Revision fowie die Dechargirung berfelben ben Berwaltungsbehörden zu überlaffen, darüber bei eintretendem Bedürfniß durch taiferliche Berordnung anderweitige Berfügung getroffen wird; ber Rechnungshof foll jedoch von Zeit zu Zeit bergleichen Rechnungen einfordern, um fich zu über Beugen, bag bie Berwaltung ber Fonds, worüber fie geführt werben, vorfchriftsmäßig erfolge (§ 11 baf.). Ein Berzeichniß diefer Rechnungen von untergeordneter Bebeutung findet fich in den Druckfachen des Reichstages 1877, Rr. 16, S. 26.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjuftification noch befonders barauf ju richten : a) ob bei ber Erwerbung, ber Benutung und ber Beräußerung von Reichseigenthum und bei der Erhebung und Berwendung der Reichs eintunfte, Abgaben und Steuern nach ben beftebenben Befegen und Borfchriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Berwaltungsgrundfage, verfahren worden ift 1, b) ob und wo nach ben aus ben Rechnungen zu beurtheilenden Ergebniffen der Verwaltung jur Beförderung des Staatszweckes Abanderungen nothig ober rathfam find (§ 12 das.).

Der Rechnungshof ift berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung ber Rechnungen und Nachweifungen für erforderlich erachtete Austunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstude, auch von den Provinzial- und ben benfelben untergeordneten Behörden die Ginfendung von Acten zu verlangen. Der Director ift befugt, Bebenten und Erinnerungen gegen bie Rechnungen an Ot und Stelle burch Kommiffarien erörtern zu laffen, auch zur Informationseinziehung Aber die Gingelheiten ber Berwaltung Rommiffarien abzuordnen. Ebenfo fteht ibm bas Recht ju, außerorbentliche Raffen- und Magazinrevifionen ju veranlaffen (§ 13 baf.). Sier tommen nicht blog bie Reichsbehörben in Betracht, fonbern alle Behörden, welche Reichsgelber verwalten, 3. B. bie preußischen, sachfischen und württembergischen Armeebehörden. Da § 3 bes Gefehes vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 433) bem Rechnungshof nur gegenüber ben Reichsbehörben und Reichsbeamten die Befugniffe beilegt, welche der preußischen Ober-Rechnungskammer auftehen, so entsteht die Frage, ob dem Rechnungshofe die im § 13 des Geseichneten Rechte auch 3. B. gegenüber der preußischen Armeeverwaltung austehen. Diese Frage ift mit der Maßgabe au bejahen, daß sich

<sup>1 § 12</sup> bes Gesehes über die Rechtsverhält- als Eigenthum bes Reiches seftgestellten Grunds niffe der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichs- berwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1878 (R.-G.-BI. 1878, S. 113) schreibt in § 13 vor, daß dem Reichstage ein Berzeichniß des

ber Rechnungshof bei Requisitionen nur an die Landes-Centralbehörde zu halten hat. Dagegen sindet die nachsolgende Borschift (in § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872) auf das Verhältniß zwischen dem Rechnungshose des Deutschen Reiches und den Landes-Provinzialbehörden keine Anwendung: "Die Provinzialund die ihnen gleichstehenden und untergebenen Behörden sind (dem Rechnungshose) in allen Angelegenheiten des Ressorts (desselben) untergeordnet. (Der Rechnungshos) ist besugt, (seinen) Versügungen nöthigensalls durch Strasbesehle, innerhald der für die obersten preußischen Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen." Der Rechnungshos kann lediglich die Landes-Centralbehörde ersuchen, das Entsprechende anzuordnen.

Alle Bersügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reiches eine allgemeine Borschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Erscheinen dem Rechnungshose mitgetheilt werden. Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchsührung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshoses zu bringen, damit er auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, ausmerksam machen kann. Die Borschriften über die sormelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justissicatorien werden vom Rechnungshose — nach Anhörung der Departementschess — erlassen. Bon allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen Bundesrathes oder des Reichstages ist dem Rechnungshose zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen (§ 14 das.).

Bor dem Gesetze vom 27. Marg 1872 genügte in Preußen eine Cabinetsordre, um ben burch biese gebecten Gegenstand ber Controle bes Landtages zu entziehen 1.

Dies ift burch § 18 bes Gefetes vom 27. Marg 1872 geanbert:

"Die nach Borschrift bes Artitels 104 ber Berfaffungsurtunde mit der allgemeinen Rechnung über ben Staatshaushalt jeben Jahres von ber Staatsregierung bem Landtage vorzulegenden, von ber Ober-Rechnungstammer unter felbfiftanbiger, unbedingter Berantwortlichteit aufzustellenden Bemertungen muffen ergeben: 1) ob Die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Ginnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungstammer revidirten Raffenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiefen find; 2) ob und inwieweit bei der Bereinnahmung und Erhebung, bei der Berausgabung ober Berwendung von Staatsgelbern ober bei ber Erwerbung, Benugung ober Beraugerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Beftimmungen des gesetlich festgeftellten Staatshaushalts-Etats ober ber bon ber Lanbesvertretung genehmigten Titel der Specialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Pofitionen des Etats verbundenen Bemerkungen ober von ben Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben ober auf bie Erwerbung, Benugung ober Beraugerung von Staatseigenthum bezüglichen Gefete ftattgefunden haben; insbefondere 3) zu welchen Statsnberschreitungen im Sinne des Artitels 104 der Berjaffungsurtunde (§ 19) sowie ju welchen außeretatsmäßigen Ausgaben bie Genehmigung bes Landtages noch nicht beigebracht ift." Diese Borfchrift findet auf den Rechnungshof des Deutschen Reiches entsprechende Anwendung. Er darf und tann felbst durch eine Cabinetsordre nicht von der Pflicht entbunden werden, über die in diesem § 18 bezeichneten Begenstände die etwa erforderlichen Bemertungen bem Bundesrathe und bem Reichstage ju machen 2. Insbesondere ift ber Allerhochfte Erlaß vom 21. Juni 1862, wonach diejenigen Erinnerungen bem Landtage nicht mitzutheilen waren, welche von vornherein vor ber Revision burch Cabinetsorbre justificirt waren, baburch aufgehoben. Andererseits find auch nur folche Abweichungen bem Landtage mitgutheilen, welche auf die Entlastung von Ginfluß find, nicht folche, welche ber

<sup>1</sup> Arnbt, Preuß. Berf.-Url., S. 298.
2 Bgl. Rommiffionsbericht bes preußischen S. 846.
Abgeordnetenbauses vom 30. Januar 1872,

Arone auf Grund bes ihr verfaffungsmäßig zustehenden Gnadenrechts zustehen'. Dies gilt für das Reich insoweit nicht, als Niemand ber Reichstaffe zustießende Einnahmen aus Boll-, Steuer-, Stempelgesehen ober sonstigen Gesehen ober Ber-waltungsvorschriften (3. B. ber Schiffsvermefjungsorbnung) erlaffen tann, auch insoweit nicht, als Niemand auf Anspruche jum Rachtheile bes Reiches verzichten darf, welche dem Reiche aus ber Beraugerung von Staatseigenthum gufteben. Wenn bagegen ber Raifer ober eine Reichsbehörbe in einem Falle es nicht für angemeffen ober nicht für ausfichtsvoll erachtet, wirkliche ober vermeintliche Defecte von einem Reichsbeamten einziehen zu laffen, ober wenn der Raifer eine gegen einen Reichsbeamten im Disciplinarverfahren ertannte Gelbftrafe im Gnabenwege erläßt, ober wenn er in ben Fallen, in benen ibm bas Begnabigungerecht guftebte, Strafen und Rosten erläßt, ober wenn Conventionalstrafen nicht geltend gemacht ober bem Reiche angefallene Erbichaften nicht angetreten werben, fo handeln ber Raifer und die Reichsbehörden gang innerhalb ber ihnen zugewiesenen Befugniffe, und der Rechnungshof hat darüber nicht dem Bundesrathe oder dem Reichstage Bemertungen zu machen. Er foll auch nur Abweichungen bon Gefegen, nicht von "Borfchriften und Berwaltungsgrundfägen", die auf die Erwerbung u. f. w. von Staatseigenthum Bezug haben, jur Mittheilung bringen . Das Recht des preußischen Landtages zur Controle und die Befugnis der preußischen Arone zum Erlaffe justificirenber Cabinetsorbres beden fich ebenso wenig in allen Fallen wie fie fich ausschließen. Der Landtag hat stets bas Recht ber Renntnignahme und Controle barüber, ob alle etatsmäßigen und alle unmittelbar auf Gesethen beruhenden Ginnahmen erhoben find; er kann in allen folden Fällen Bemertungen machen, bas Minifterium tabeln. Aber diefes bedarf bei Einnahmen seiner Genehmigung nicht. Er tann es also vielleicht beklagen und migbilligen, aber niemals verhindern, wenn etatsmäßige ober auf Gefeten beruhende Einnahmen auf Grund einer Cabinetsordre unerhoben bleiben; benn, wie bies auch bei Berathung bes Gefetes vom 27. Marg 1872 von ber Staatsregierung wiederholt betont und vom Abgeordnetenhause burch Beschluß vom 17. Februar 1872 5 gutgeheißen war, besteht in Breußen tein Einnahmebewilligungsrecht. Dagegen bedarf es ftets ber Genehmigung bes Landtages zu einer außeretats. mäßigen Ausgabe ober einer Ausgabenüberfcreitung, auch wenn biefe burch juftificirende Cabinetsorbre gebedt find. Die Cabinetsorbre bedeutet in diefem Falle, daß der Staat verzichtet, diese Ausgabe oder Mehrausgabe von dem berantwortlichen Beamten einzugiehen; fie hebt bas Recht bes Landtages, über bie Genehmigung zu beschließen, aber in teiner Weife auf.

Dies alles gilt für das Deutsche Reich mit einer doppelten Maßgabe: zunächt mit ber, daß Bundesrath und Reichstag auch bei außeretatsmäßigen Ginnahmen nicht bloß ihre Monita machen burfen, fonbern auch über die Genehmigung gu befinden haben, und fobann mit ber weiteren, daß fur ben Erlag juftificirenber Cabinetsordres im Reiche ein viel geringerer Raum besteht als in Preugen, nämlich nicht allgemein, fonbern nur auf ben Bebieten, wo auf Einnahmen bes Reiches

nach ben früheren 6 Ausführungen verzichtet werben tann.

"Ctatsuberichreitungen im Sinne bes Artitels 104 ber Berfaffungsurtunde find alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Rapitel und Titel bes nach Artitel 99 a. a. D. festgestellten Staatshaushalts - Etats ober gegen die bon ber Landesvertretung genehmigten Titel ber Spezialetats ftattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausbrudlich bezeichnet find und bei folden die Dehrausgaben bei einem Titel burch Minberausgaben bei anderen außgeglichen werben. Unter bem Titel eines Spezialetats ist im Sinne

6 Siehe oben S. 400 a. a. D.

<sup>1</sup> Laster, in ben Sten. Ber. bes Abges orbnetenhauses 1872, S. 835, Hertel, Die Ober-Rechnungskammer, Ergänzungsbb. S. 145f., Laband, Archiv für öffentl. Recht, Bb. VII,

<sup>2</sup> Siehe oben S. 331, 364, 400.

biefes Gesehes zu verstehen jede Position, welche einer felbststänbigen Beschlußsassung der Landesvertretung unterlegen hat und
als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar geworden ist. —
In die zur Borlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind sortan ———,
bei den Besoldungssonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, auszunehmen. — Eine Nachweisung
der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im
nächten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden
durch diese Genehmigung nicht berührt" (§ 19 des Gesehs vom 27. März 1872).

Dag etwas eine Etatsüberschreitung im Sinne bes Art. 104 ber Breufischen Berjaffungsurtunde darftellt, bedeutet, daß es vom Landtage nachträglich genehmigt werben muß, auch wenn die Ausgabe ober Mehrausgabe burch Cabinetsorbre juftificirt ift. Als Mehrausgaben gelten in biefem Sinne auch verspätete ober berfruhte Berrechnungen, da die Ctatsfonds nur dazu da find, um die Ausgabe des-jenigen Jahres zu bestreiten, für welches fie bestimmt find 2. Bor dem Gesetze vom 27. Marg 1872 lag nach ber Auffaffung ber preußischen Staatsregierung eine Ctatsuberichreitung im Sinne bes Art. 104 ber Preugischen Berfaffungsurtunde, b. h. die Nothwendigkeit der Genehmigung burch ben Landtag, nicht schon bann por, wenn nur ein Specialetat ober nur ein Titel eines folden Specialetats fiberschritten war. Im Reiche galt schon vor der Anwendbarkeit des Gesehes vom 27. März 1872 der in § 19 dieses Gesehes ausgesprochene Grundsatz bezüglich der Titel eines Specialetats. Der Bundeskanzler selbst hatte dies in einem Schreiben an den Reichstag vom 24. September 1867 anerkannt, und der norddeutsche Reichstag hatte dies in einer Refolution unter Zuftimmung ber Reichsregierung am 28. Marg 1871 befchloffen 8. Dit ber formellen ober materiellen Ratur bes Ctatsgefeges hat dies nichts ju thun, fondern mit bem Dage von Ginfluß, welchen die Regierung gewillt ober gezwungen ift bem Landtage einzuräumen. Es ift begrifflich bentbar, daß auch unter bem Titel eines Specialetats in biefem Sinne alle Positionen bes Etats verftanden werden, auch wenn fie nicht Gegenftand einer besonderen Beschluffaffung des Reichs- bezw. Landtages gewesen.

§ 19 des preußischen Ober-Rechnungstammergesetes tommt in seinem ganzen Umsange für das Deutsche Reich zur Anwendung mit der Erweiterung, daß auch außeretatsmäßige Einnahmen nachträglich genehmigt werden muffen. So wenig wie über die nähere (formelle) Einrichtung und Besugniffe des

Rechnungshofes für bas Deutsche Reich ift auch über bas materielle Etatsrecht im Reiche ein Gesetz zu Stande gekommen. Dagegen erging im letzteren Sinne in Breugen bas auch für bas Deutsche Reich wichtige und im Wefentlichen maggebenbe Gefet, betreffend ben Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (G.-S. 1898, S. 77). Diefes bezwedt die gefegliche Feststellung von Grundfagen, welche fur die Beranichlagung, Führung und Controle bes Staatshaushalts maggebend fein follen. Es ftellt fich überall auf ben Boben bes in Preugen bestandenen verjaffungsmäßigen Auftandes und hat im Allgemeinen in Ansehung der bestehenden Rechte ber Rrone, ber Staatsgewalt und ber Landesvertretung teinerlei neue Abgrengung ober fonftige Abanderung herbeigeführt. Es beabfichtigte lediglich, in ben für feinen Bereich in Betracht tommenden Beziehungen gefetliche Rormen für die Ausführung und Ausgestaltung bes bestehenden Rechts im Gingelnen aufzustellen und baburch augleich mannigfache in ber Pragis hervorgetretene Meinungsverschiebenbeiten awischen ber Ober - Rechnungstammer und ben einzelnen Refforts ober bem Canbtage und ber Staatsregierung ju beseitigen. Den Borfchriften bes Gefetes find vielfach bie Bestimmungen ber preußischen Inftruction für bie Ober-Rechnungstammer bom

<sup>1</sup> D. h. im Sinne des preußischen Staats | S. 530.
rechts Ausgabenüberschreitungen. | 4 D. h. also in dem Sinne, daß Abs
2 Siehe auch weiter unten S. 424 f. | weichungen der nachträglichen Genehmigung bes
3 Sten. Ber. des nordb. Reichstages 1869/70, | durfen.

18. Dezember 18241 theils unverändert, theils mit ben burch die constitutionellen Berhaltniffe und Ginrichtungen bebingten Mobificationen ju Grunde gelegt. Rebrfach haben auch die Vereinbarungen, welche über die einschlägigen Fragen bereits awischen ber Staatsregierung und ber Lanbesvertretung, ber Reichsregierung und bem Reichstage getroffen worben find, einen Anhalt für bie Bestimmungen bes Befetes geboten. Endlich und vor Allem find bie bem Reichstage vorgelegten Entwürfe von Gefegen über bie Berwaltung ber Einnahmen und Ausgaben bes Reiches, fowie bie Befcliffe, welche bie III. Rommiffion bes Reichstages in ber II. Geffion von 1874 gu einem folchen Gefegentwurfe gefaßt hat2, in bem Gefege berücfichtigt worben.

Der Staatshaushaltsetat enthält nach bem Gefete vom 11. Mai 1898 den Boranfchlag für alle im Laufe bes Statsjahres vorausfichtlich eingebenben Gin-

nahmen und erforberlich werbenbe Ausgaben bes Staates (§ 1).

Mehrbedürfniffe ber einzelnen Berwaltungen für bas folgenbe Etatsjahr follen (fcon) nach dem Allerhöchsten Erlaffe vom 17. Februar 1892 bis spatestens ben 81. August jeden Jahres angemelbet und begrundet werden. Durch bie Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben (§ 8 bes

Die Einnahmen und Ausgaben find in der Rechnung unter denjenigen Capiteln und Titeln, unter welchen fie im Etat vorgesehen find ober, wenn auch nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen mar, an der betreffenden Stelle ber folgenden Rechnung nachzuweisen. Mehreinnahmen und Mehrausgaben find an ben vorbezeichneten Stellen ber Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ift jedoch nur eine Sollausgabe aus ber vorhergebenben Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen bieselbe in ber Rechnung, getrennt von ben etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen8. In gleicher Weise find Ginnahmen und Ausgaben, welche weber unter einen Etatstitel fallen noch bei einem Soll aus ber vorhergehenden Rechnung ju verrechnen find, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ginnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen (§ 13 bes Gefeges). Diefer icon ber alteren Praxis entsprechenden Borfchrift liegt bie Erwägung zu Grunde, daß die aus der vorigen Rechnung übertragene Sollausgabe für fich allein einen Titel bes neuen Ctats nicht barftellt; daß bagegen, wenn die Sollausgabe fich an einen Titel des neuen Etats anschließt, die Mehrausgabe als Bugang bei diefem Titel erscheint und bafelbst zu verrechnen ift. Bu jeder Ueberschreitung ber Ausgabesonds ift nach ber Berwaltungspraxis, auch wenn bie Ausgabe auf einer rechtlichen Berpflichtung bes Staates beruht, abgesehen von ber Genehmigung burch ben Gefetgeber auch bie Genehmigung ber oberften Reichs-(Staats-)Beborbe (bie bobere Genehmigung) nothwendig, und zwar ift biefe bobere Genehmigung jur Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds rechtzeitig einzuholen 5.

"Alle Einnahmen und Ausgaben find, vorbehaltlich ber in §§ 42 bis 46 biefes Gefetes hinfichtlich ber Ginnahme- und Ausgabe-Refte getroffenen Beftimmungen, in ber Rechnung bestenigen Ctatsjahres nachzuweisen, in welchem fie fällig geworden find. — Die am 1. April poftnumerando fälligen Ginnahmen und Ausgaben, sowie biejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, beren Rechts- und Entflehungsgrund in bem borbergebenden Ctatsjahre liegt und beren Falligleit noch in der barauf folgenden Beit bis jum Jahresabschluffe für das lettere (§ 89) herbeizuführen ift, find in der Rechnung bes vor bergebenben Jahres nachzuweisen. — Eine von ben vorftebenben Beftimmungen

5 Serrfurth, l. c. G. 35.

Rr. 108; fiehe auch Laband, II, G. 960.

Seiehe auch weiter unten.
Das preußische Gesetz, betreffend ben

<sup>1</sup> Abgebruckt bei Hertel, Die Ober-Rech-nungskammer, S. 147. Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898" von G. Herrfurth, Ergänzungsheft zu "Das gefammte Preuhische Stats-, Kassen und Rechnungs-Weien", Br. 108; siehe auch Laband, II, S. 960.

abweichende Berechnung ber Ginnahmen ober Ausgaben tann in ben Spezial=Ctats feftgeset werben" (§ 14 bes Gesetes). Diese Borfchrift entspricht ber Praxis im Reiche. Dort hat stets der Grundsat gegolten, daß die Einnahmen und Ausgaben für dasjenige Ctatsjahr zu verrechnen find, "welchem fie ihrem Entstehungsgrunde nach angehören" 1. Bereits im Jahre 1871 haben fich die Reichstegierung und ber Reichstag dahin verständigt, daß bei Aufstellung des Etats hinfichtlich der übertragbaren Titel derfelben jedesmal erkennbar gemacht werben muß, wieviel von den übertragbaren Fonds in dem Borjahre wirklich berwandt und wieviel baber bon bemfelben für das laufende Jahr noch verfügbar ift's. Bei ber Juftigverwaltung (ben Einnahmen, welche bas Reich aus ben Gerichtstoften hat) ift nicht bie Fälligteit, sondern die Eintragung in das Rostenregister maßgebend . Andere Ausnahmen bestehen im Gebiete der Eisenbahnverwaltung und bei Bauten. Es tommt in allen diefen Fällen darauf an, ob eine fog. Reftverwaltung oder eine Ausgabeerfparnig vorliegt . In ersterem Falle bleibt das nicht verausgabte Gelb noch jur Berfügung der Regierung. In letterem Falle hat fie bie Berfügung barüber verloren; es fließt in die allgemeine Reichs-(Staats-)Raffe.

Im Gingelnen bestehen nachfolgenbe, junachft burch die Pragis festgeftellte

Boridriften:

Durch Beschluß bes preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1889 ift ber Begriff einer Reftausgabe babin festgestellt worden, daß eine Restausgabe für das Borjahr nur dann vorliege und mithin die Uebertragung des zu ihrer Dedung voraussichtlich erforberlichen Betrages in bas folgende Rechnungsjahr (abgesehen von der Eisenbahnverwaltung) nur dann julaffig fei, wenn die Forderung bes Gläubigers innerhalb des Borjahres ober poftnumerando am 1. April bes folgenden Jahres fällig geworden ift. Auf Restfonds durfen fpater niemals Zahlungen angewiefen werden, welche jur laufenben Berwaltung gehören, vielmehr muffen die Reftfonds, soweit fie jur Dedung der betreffenden Restjahlungen nicht erforderlich gewesen find, als erfpart in Abgang gebracht werden 6. Ausgaben aus Borjahren find in Ermangelung von Restjonds aus ben Mitteln ber laufenden Berwaltung zu bestreiten . Unvorhergefehene Restausgaben, 3. B. Ruderstattungen und sonstige extraordinare Ausgaben, für welche die Mittel in den reservirten Restsonds nicht vorhanden find, muffen bei den Fonds der laufenden Berwaltung - getrennt von den Ausgaben ber letteren - verrechnet werden 8. Ausgaben für folgende Rechnungsjahre find nicht aus den Fonds bes laufenden Jahres zu bestreiten; muffen fie bor bem Gintritt in bas neue Etaisjahr geleistet werben, so find fie als Borschuffe zu buchen . Reine Zahlung barf von der Raffe geleistet werden, wenn diese nicht durch den Etat oder durch ein für alle Mal ertheilte Anweisungen oder durch specielle Ausgabeordres bazu ermächtigt worben ift. Früher als in den bestimmten Terminen dürfen Zahlungen weder gang noch theilweise geleistet werben. Die Behörden haben bafur ju forgen, bag Die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen punktlich geleistet und alle Anforderungen an die Raffen für das laufende Jahr vor dem Raffenabichlug berfelben befriedigt werden, auch die Uebertragung von Reften in das folgende Jahr möglichst vermieben wirb. Remunerationen und abnliche Bezuge, welche pofinumerando zu gahlen find, follen nicht bor bem letten Tage bes betreffenden Monats berausgabt werben 10.

Es burjen teine Ausgaben auf Ctatsfonds übernommen werden, für welche

Hertel, S. 146 f.
7 Anlage Rr. 161 zu ben Berhandlungen bes preußischen Abgeordneienhaufes 1877/78.

<sup>1</sup> Siebe 3. B. Erlaß bes Marine:Amts vom 2. Juli 1891 (Marine:Berordnungsblatt 1891, S. 157), Hertel, Die Ober-Rechnungstammer, Erganzungsheft S. 152.

3 Drudfachen bes Reichstages II. Seffion

<sup>1871,</sup> Ar. 36.

\* Bgl. Gerichtstostengeset in ber Fassung ber Bekanntmachung bom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, G. 659 ff., §§ 93 ff.).

\* Siehe auch Laband, II, S. 459.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Minift.=BI. für die gef. innere Berwaltung

<sup>1889,</sup> S. 37.

§ 24 ber Instruction für die Ober-Rechnungstammer vom 18. Dezember 1824 bei

S herrfurth, l. c. S. 40. Perrfurth, l. c. S. 40.

<sup>10</sup> b. Rampy, Annalen 1835, S. 32.

ber Ctat keinen Titel enthält (keine außeretatsmäßige Außgaben!). Die Anweisungen auf bestimmte Titel dürsen beren Summen nicht überschreiten (keine Etatsüberschreitungen!). Die Anweisungen dürsen nicht auf unrichtige Ctatstitel ersolgen (keine Fondsverwechselungen!). Es ist unzulässig, Außgaben eines Jahres aus den Fonds des solgenden Jahres dadurch zu decken, daß sie in den Rechnungen des Borjahres zwar ausgesührt, von der Summe der Istausgabe aber abgesetz und auf die Fonds des solgenden Jahres übernommen werden (keine Borgriffe!). Es ist unzulässig, Außgaben, welche nach ihrer Entstehung einem solgenden Rechnungsjahre angehören, auf Titel des Borjahres anzuweisen (keine nachträgliche Berrechnung!). Nur die Fonds sind von einem Jahre ins andere übertragbar, bei denen dies besonders im Etat vermerkt ist; serner einmalige Außgaben. Aus Restbeständen bei den nicht übertragbaren Fonds dürsen nur Außgaben des Borjahres, nicht aber Außgaben der lausenden Berwaltung bestritten werden. Erlöse aus vertausten Sachen, eingegangene Conventionalstrasen u. s. w. müssen in Einnahme gestellt und dürsen von den Außgaben nicht abgesetzt werden (keine unzulässige Fondsverstärtung!). Berkaussunkosten sind nicht von dem Erlöse (von der Einnahme) abzusehen, sondern müssen unter ihren Titeln in Außgabe gestellt werden.

Aus bem Gefete vom 11. Mai 1898 ift Folgendes anzuführen:

Alle Einnahmen und alle Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen, und es dürsen weder von Einnahmen vorweg Ausgaden in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden (§ 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). Einnahmen sind regelmäßig als Deckungsmittel für den gesammten Ausgabebedarf des Staates zu verwenden (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1898).

Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürsen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden (§ 17 das.). Auf die Stundung von Gelbstrasen sindet dies nicht Anwendung, da es sich hierbei

um einen Act ber Austibung bes Begnabigungsrechts hanbelt.

§ 18, Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1898: "Bon der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen don der Unmöglickeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch Adnigliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung abgesehen werden. Rur unter gleicher Boraussetzung dürsen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden", gilt nur theilweise für das Deutsche Reich. Selbstredend ist es statthaft, daß eine reichsgesetzliche Borschrift, d. i. auch eine auf Grund Reichsgesetzliche kerwaltungsvorschrift, ermächtigen lann, von der Einziehung dem Reiche zustehender Einnahmen abzusehen. Sonst ist der Berzicht auf dem Reiche zustehende Einnahmen regelmäßig unstatthafts.

"Bur Staatstaffe vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden muffen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusehen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen. — Zurückerstattete Gerichtstosten und Gelbstrafen sowie indirekte Steuern konnen immer von der Einnahme abgesetzt werden"

(§ 19 bes Gefetes vom 11. Mai 1898).

Den Ausgabesonds burfen Rudeinnahmen in der Regel nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden. Ausnahmen find bei

Bauten augelaffen (§ 20 bes Gefetes).

"Besoldungen und andere bei ber Penfionirung in Anrechnung zu bringende Diensteinkunfte dursen nur auf Grund einer burch die Spezial-Etats ober durch besondere Gesetze ertheilten Ermächtigung verliehen werden" (§ 21 das.). "Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkunften etatsmäßiger Beamten daburch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind ober don ihren Inhabern nicht versehen werden, konnen bis auf hohe der für die einzelne Stelle versuchen Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der

<sup>1</sup> Siehe bies und das Folgende bei herr | vom 11. Mai 1898. furth, l. c. S. 41 f. Siehe oben und wegen Gerichtstoften 2 Siehe auch §§ 15 und 18 des Gesehes S. 426.

Kosten einer kommissarischen Berwaltung ber Stelle ersorberlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden." Aus anderen Besoldungsersparnissen dürsen, außer wenn dies im Etat besonders zugelassen ist, Remunerationen nicht gewährt werden (§ 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1898).

"Auf solche Fonds, welche im Etat ganz ober zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben ober unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Versügung der Verwaltung gestellt sind, dürsen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen" (§ 32 des Gesehes vom 11. Mai 1898).

"Berausgabte Beträge, welche ber Staatstasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusehen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahme zu verrechnen" (§ 36 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). Diese Borschrift ist besonders für das preußische Staatsrecht wichtig, wonach alle Aus-

gaben, aber feine Ginnahmen ber Benehmigung bes Landtages bedürfen.

"Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Berträge dürsen zum Rachtheil des Staates nachträglich weder ausgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit Königlicher Genehmigung zulässig und bedürsen, wenn der abgeschlossene Bertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren" (§ 37, Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1898). Diese Borschrift muß auch für das Reichsrecht gelten. Sie galt sür Preußen schon nach der Instruction vom 18. Dezember 1824. Ihr Inhalt solgt schon daraus, daß die Ermächtigung, Verträge abzuschließen, im Zweisel auch die Ermächtigung in sich

schließt, Berträge abzuändern 2.

"Defette burfen, abgefeben bon ber Unmöglichkeit ber Gingiehung, nur auf Grund einer durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung niedergeschlagen werben . . . . . " (§ 38, Abf. 1). Der Ausbrud Defecte umfaßt bie Raffen- und Rechnungsbefecte, alfo fowohl die Falle, bei welchen Staatsgelber ben Begenftanb bes Defects bilben, als auch biejenigen Falle, in welchen es fich um Defecte an dem Staate gehörigen Materialien, Inventarienftuden u. f. w. handelt, wobei der "Defect" bann ben Werth ber abhandengetommenen Materialien u. f. w. bilbet, als auch die Rechnungsbefecte, das find die Zuviel-Verausgabungen, sei es in Folge unrichtiger Verrechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetsliche ober sonstige Vorschriften, sowie auch diesenigen Fälle, in denen in Folge von Irr-thum u. s. w. zu wenig vereinnahmt worden ist. Die Vorschrift, das Desecte niedergeschlagen werden dürfen, gilt auch für das Reichsrecht in Ansehung der Reichsbeamten, und zwar fteht bas Recht bagu bem Raifer gu. Dies rechtfertigt fich aus ber Erwägung, daß tein Gefet die Einziehung von Defecten befiehlt. Der Raifer ift alfo nicht gefetlich gezwungen, Defecte einziehen zu laffen und die gerichtliche Rlage wegen Rudzahlung ju gewärtigen8. Zweifellos ift die Beftimmung, einen Defect einzuziehen ober einen Defect nieberzuschlagen, eine Regierungshandlung. Dies gilt auch bon ber Bestimmung, bag Berträge jum Rachtheile bes Staates abzuändern, daß Rechte aus folchen Berträgen, 3. B. auch Conventionalftrafen, geltenb ju machen ober nicht geltend ju machen find. Es war lange ftreitig, wer bie Gegenzeichnung vorzunehmen habe, wenn es fich um eine folche, die Reichsfinangen betreffende Regierungshandlung handelt. Es tommt darauf an, wer die betreffende Reich gangelegenheit verwaltet, das Reich felbst ober ein Bundesstaat. Berwaltet bas Reich felbft, 3. B. bei ber Rriegsmarine, ber Boft- und Telegraphenverwaltung, fo hat der Raifer die Riederschlagungsanweisung, "die juftificirende Cabinetsorbre", unter Begenzeichnung bes Reichstanglers ober beffen Bertreters ju erlaffen (Art. 17 ber Reichsverfaffung). Der Reichstangler ober beffen Bertreter

<sup>1</sup> Siehe Rommiffionsbericht bes Abgeordnetenhauses 1898, Rr. 102, S. 33.

seiehe auch oben S. 409.

<sup>\*</sup> Siehe auch oben S. 409.

haben auch die Ordre gegenzuzeichnen, durch welche bestimmt wird, daß davon abgefeben werde, einen festgestellten Raffen- oder Rechnungsbefect von einem Reichs-

beamten einzuziehen.

Handelt es fich um eine Landesverwaltung, z. B. um die Berwaltung der Reichszolle, Reichsfteuern und Reichsftempel ober um die Bermaltung bes ftebenben heeres, fo find die juftificirenden Cabinetsordres, soweit folche gulaffig find, bom Landesherrn unter Gegenzeichnung des nach Landesrecht zuständigen Ministers zu erlaffen. Auf Steuern, Stempel, Bolle u. f. w., die in die Reichstaffe fließen, burfen die Einzelstaaten nicht eigenmächtig verzichten; folglich ware eine Cabinetsordre, die vorschriebe, daß Jemand von der Zahlung eines Reichs-Bolles, eines Stempels oder einer Berbrauchssteuer befreit sein sollte, überhaupt unzuläfig. Erginge fie tropbem, fo konnte fie bem Reiche gegenüber feineswegs geltenb gemacht werben, ba die Bundesstaaten bem Reiche für ben vollständigen Gingang ber von ihnen verwalteten Reichszölle, Reichssteuern und Reichsstempel haften. Aber selbst dem internen Staatsrecht gegenüber muß ihre Unguläffigfeit von der Ober-Rechnungstammer monirt werben, und diefe mare g. B. in Breugen unbedingt verpflichtet, biefes Monitum gemäß § 18 bes Gefebes vom 27. Marg 1872 bem Landtage mitzutheilen. Erlaubt bas Reich ausnahmsweise einem Bundesftaat, auf Reichszolle, Reichsfteuern und Reichsftempel ju verzichten, fo genugt bie Berfugung ber an fich zuständigen Landesbehörde. Es ift in folchem Falle tein injustum geichehen; es bedarf daher teiner juftificirenden Cabinetsorbre. Sandelt es fich um ein Reichsgeset, das zwar Abgaben anordnet, aber folche, die nicht in die Reichstaffe fließen, 3. B. Gerichtstoften, fo konnte das Reich, wenn es wollte, feinerfeits vorschreiben, wann auf diese Abgaben von Landeswegen verzichtet werden tann und bag überhaupt nicht willfurlich von Landeswegen, fondern nur in den vom Reichsgesetzgeber verzeichneten Fällen barauf verzichtet werden barf. Im Zweisel haben bie Bundesftaaten aber alle Befugniffe, bie ihnen nicht burch bie Reichsgefete ausbrudlich entzogen find, bezw. Die fie nicht burch Beschließung ber Reichsgefehe bem Reiche ausdrudlich übertragen haben. Daber haben in ben Fallen, wo die Einnahmen zwar auf Reichsgesetz beruhen, aber nicht in die Reichstaffe fließen, bie Gingelftaaten noch die Befugnig, foweit es ihr internes Staatsrecht gulaft, auf folche Ginnahmen zu bergichten 1. Daber tann ber Ronig bon Breufen noch auf Einnahmen bes preußischen Staates aus bem Reichs Berichtstoftengefet unter Begenzeichnung bes preußischen Justigministers verzichten. Dieses Recht hat er nicht, wenn es fich um Ginnahmen handelt, die auch nur zunächst in die Reichstaffe fließen, wenn fie auch hinterher den Bundesftaaten zu überweisen find, wie Die Borfenfteuer, Lotterieloossteuer u. a. m. Da die Gingelftaaten alle nicht an bas Reich verlorenen Bejugniffe noch befigen, fo tann ber Ronig von Preugen Belbstrafen, die auf Brund reichsgesetlicher Borfchriften ertannt find, im Onadenwege erlaffen und auf Confiscate, die dem preugischen Staate jugesprochen find, verzichten. Dies hat die Ober-Rechnungstammer nicht zu moniren. Rothwendig ift bie Begenzeichnung bes preußischen Juftigminifters. Dies Alles gilt felbft in ben Fällen, daß die Strafen und Confiscate wegen hinterziehung folcher Abgaben ertannt find, die in die Reichstaffe fließen 2.

Die Angelegenheiten bes ftebenben Beeres werben für Rechnung bes Reiches burch die Einzelstaaten verwaltet. Sandelt es fich hier um ben Erlaß einer juftificirenben Cabinetsordre, foll 3. B. der Anspruch auf Rudforderung zuviel geleisteter Entschädigungen für Kriegs. ober Friedensleiftungen ober ber Anspruch auf eine Conventionalftraje wegen verfpateter Lieferung an die Armee ober verfpateter berftellung einer Raferne niedergeschlagen werben, fo ift bies ein Act ber Sanbes.

<sup>1</sup> Rann der Raifer dem Reiche zustehende bie Praxis für die letzten Alternative ans. Der Gerichtstoften niederschlagen? Rein, wenn es die Absicht des Gerichtstostengesetze war, daß die Gerichtstosten auch erhoben werden müssen, wie Zolle, Verbrauchssteuern u. dergl.; ja, wenn es nur deren Höhe norm iren wollte. Laband, Eaband, E. 983, Anm. 1, spricht sich für die erstere.

verwaltung. Beim preußischen Contingent hat ihn baher der König von Preußen unter Gegenzeichnung des preußischen Ariegsministers zu vollziehen. Dies ist lange streitig gewesen, ber Reichstag und selbst Fürst Bismarck hatten früher angenommen, daß es hierzu der Gegenzeichnung des Reichstanzlers bedürse. Indeß ist die vorstehende Auffassung nunmehr allseitig als die maßgebende anerkannt worden, und zwar zunächst in dem Bericht der Rechnungskommission des Reichstages vom 17. Januar 1890 (Drucksachen Ar. 126) und dem ferneren Bericht derselben Kom-

miffion in ben Drudfachen bes Reichstages 1890/1891, Rr. 463.

"Der Abschluß der Raffenbucher für jedes Etatsjahr erfolgt bei der General-Staatstaffe fpateftens im britten Monat nach bem Ablaufe bes Ctatsjahres . . . . " (§ 39 bes Gefetes vom 11. Mai 1898). "Bei teiner Raffe burfen nach erfolgtem Jahresabichluß (§ 39) noch Ginnahmen ober Ausgaben für Rechnung bes abgelaufenen Ctatsjahres gebucht werben. - Ausgenommen hiervon find bie Buchungen aur Ausführung ber Beftimmungen über die Berwendung von Ueberfchuffen bes Staatshaushalts" (§ 40 baj.). "Borfcuffe, welche bis zum Jahresabschluß (§ 39) nicht haben abgewidelt werben tonnen, find in einem Anhange ju ber Raffenrechnung nachzuweifen" (§ 41 baf.). "Saben Ginnahmebetrage, welche nach Maßgabe ber Bestimmungen im § 148 bem abgelaufenen ober einem früheren Ctatsjahre angehoren, bis jum Jahresabichluß nicht eingezogen werden tonnen, fo find dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Ginnahme-Refte nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Ginnahme ju ftellen. — Ihre Bereinnahmung erfolgt bemnächft für Rechnung besjenigen Ctatsjahres, in welchem fie eingeben" (§ 42 baf.). "haben Ausgaben, welche nach Maggabe ber Beftimmungen in § 14 bem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis jum Jahresabichluß nicht geleiftet werden tonnen, fo werden die gur Beftreitung berfelben erforderlichen Betrage, auch wenn biefelben unter Bufammenrechnung mit ben wirklich geleifteten Ausgaben eine Ctatsüberfchreitung ergeben, refervirt und für bas folgende Etatsjahr übertragen. -Beftanbe, welche nach Reservirung ber zu Restausgaben erforderlichen Betrage beim Jahresabschluß verbleiben, find in der Rechnung als erspart nachzuweisen" (§ 48 baf.); fie fließen daher in die allgemeine Staats-(Reichs-)Kaffe und find der Berfügung der Behörden ohne Etatsgefet entzogen. Ausnahmsweise konnen die am Jahresabichluffe verbleibenben Bestande gur Berwendung in bem folgenden Jahre übertragen werben: 1) bei benjenigen Ausgabefonds, bei welchen bies burch eine entsprechende Bestimmung in bem Spezial-Etat zugelaffen ift; 2) bei allen Baufonds (§ 44), ferner bei einmaligen Ausgaben. Dit ber bem Land (Reichs) tage porzulegenden allgemeinen Rechnung fiber ben Staats-(Reichs-)haushalt eines jeden Jahres ist für jeden Berwaltungszweig, für welchen mit dem Staats-(Reichs-) Haushalts-Etat ein Spezial-Etat festgestellt ift, eine Spezialrechnung vorzulegen. — Alle Einnahmen und Ausgaben find in diefen Rechnungen nach den Rapiteln und Titeln des Etaks nachzuweisen, und zwar in der allgemeinen Rechnung in derselben Beife, wie fie im Staats-(Reichs.) haushalts-Etat, in ben Spezialrechnungen in berselben Weise, wie fie in Spezial-Ctats zum Ansat gebracht find. — Außer-etatsmäßige Einnahmen und Ausgaben find unter von dem Rechnungshofe zusätzlich aufzustellenden Abschnitten nachzuweisen (§ 52 des Gefetes). Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen: 1) den nach ber vorigen Rechnung übertommenen und an die folgende Rechnung übergebenden Raffenbestand, 2) die Betriebsfonds (§ 53).

Rachdem der Rechnungshof des Deutschen Reiches solchergestalt die Finanzwirthschaft des Reiches für ein Etatsjahr geprüft hat, legt die Reichsregierung mit der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt dieses Jahres die in einer Dentschrift zusammengesaßten Bemerkungen und Monita des Rechnungshoses dem Bundesrathe und dem Reichstage vor, und zwar zu dem Endzwecke (Art. 72 der Reichsversassteng), damit der Bundesrath und der Reichstag dem Reichstanzler Entschriftung), damit der Bundesrath und der Reichstag dem Reichstanzler Entschriftung

<sup>1</sup> Bgl. Arnbt, Berordnungsrecht, S. 130 f. | 2 Bgl. Joël, in hirth's Annalen 1888, und weiter unten. 838 f. 838 f.

laftung ertheilen. Dabei haben Bundesrath und Reichstag bor Allem feftauftellen, ob außeretatsmäßige Ausgaben ober Ausgabenberichreitungen, gleichviel ob offene ober verbecte, vorkommen, ferner ob Einnahmenberfchreitungen rudfichtlich ber Ginnahmen, die von ihnen besonders bewilligt find, 3. B. für die Beraußerung bon Reichseigenthum, ferner Unleihen, Raffenscheine, vorgetommen find. Für biefe bedarf es ber nachträglichen Genehmigung durch ben Bundesrath und Reichstag. Selbst absolut nothwendige Ausgaben, g. B. folche, die unmittelbar auf Gefet beruben ober aus einer unborhergesehenen Theuerung bei ben Lebensmitteln , aus undorhergesehenen Rrantheiten, g. B. bon Truppen ober Bieh, entftanden find, beburfen ber nachträglichen Genehmigung burch ben Bunbesrath und ben Reichstag. Diefe find in folchen Fallen allerdings gebunden, ihre Genehmigung zu ertheilen. Diese Genehmigung ift sodann nothwendig (abweichend von Breugen) für jede Ginnahme ober Mehreinnahme, welche fich das Reich durch die Beräußerung von Reichseigenthum verschafft. Es ift die Genehmigung sowohl des Bundesraths wie des Reichstages nothwendig. Daß die Genehmigung in der Form eines Geses erfolgen mulffe, ift in ber Reichsverfaffung fo wenig wie in ber Breugischen Berfaffungsurfunde vorgefcrieben und auch nicht angunehmen 1. hiermit ftimmt bie Pragis im Reiche und in Preußen überein. Es ift nicht nothwendig, daß Bundesrath und Reichstag, herrenhaus wie Abgeordnetenhaus in derfelben Seffion

ibre Benehmigung ertheilen ?.

Die Berfagung der Genehmigung felbft burch beide, ben Bundesrath und ben Reichstag, hat an fich nicht die Burlidjahlung ber nicht genehmigten Ginnahme ober die Burudforderung der nicht genehmigten Ausgabe zur Folge; denn der Ctat berührt die Rechte und Pflichten britter Perfonen jum Staate nicht. Gleichwohl ift diefe Berfagung von politischer und rechtlicher Bedeutung. Sie schafft ober erklart einen verfaffungswidrigen Zuftand, ber erft bann geheilt wirb, wenn entweder die Genehmigung hinterher ertheilt oder durch Rudgangigmachung der Ausgabe ober Ginnahme hinterher entbehrlich wirb. Bohl ausnahmslos werden Bundesrath und Reichstag nicht mehr abzuandernde Acte ber Finangwirthschaft genehmigen; fie werden aber baran meist Bemerkungen und Bebingungen knupfen. Diese können in einem Tabel bestehen, ben fie aussprechen; auch barin, baß fie bie Regierung aufforbern, bas ju Unrecht Berausgabte von bem Beamten einzuziehen, ber bas Berfeben begangen, 3. B. eine außeretatsmäßige Ausgabe ohne rechtliche Nothwendigkeit geleiftet, versehentlich ober vorsätzlich ben genehmigten Baufonds überschritten hat. Daburch, daß Bundesrath und Reichstag ihre nachträgliche Genehmigung zu einer Ausgabenüberschreitung oder einer außeretatsmäßigen Ausgabe ertheilen, wird ein dabei etwa begangenes Berichulben eines Beamten noch nicht als gefühnt ober nicht geichehen ertlart. Bielmehr berührt dies die Rechte des Reiches zu feinen Beamten nicht. Wenn also die Ueberschreitung des Bausonds auch hinterher vom Bundesrath und Reichstag genehmigt wird, so haftet der Beranlasser dieser Ueberschreitung wegen seines Berschuldens dem Reiche weiter 4. Der Dritte wird nur befreit, wenn feine Ueberschreitung burch eine Cabinetsorbre juftificirt wird. Genehmigen ber Bundesrath und der Reichstag die Ueberschreitung des Baufonds und setzen sie zugleich die von dem Beamten im Regregwege zu leiftende, in den Stat eingestellte Summe von den Einnahmen ab, so erwächst daraus für die Regierung das Recht, ohne Beiteres ben regrefpflichtigen Beamten freizulaffen.

Sind alle Anstände erledigt, fo muffen Bundesrath und Reichstag bem Reichstangler (Decharge) Entlaftung ertheilen. Wird die Ertheilung verfagt, fo bleibt ber Reichstangler für die Finangwirthschaft des Etatsjahres verantwortlich. Diefer Buftand tann baburch geanbert werben, bag, nachbem ber Reichstangler bie bom

Reichsger. in Civilf., 2b. XIII, G. 258.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anderer Anficht für das preußische Staats-recht v. Ronne, 4. Aufl., I, S. 621, Anm. 8. <sup>2</sup> Bgl. Anlagen zu den Sten. Ber. des preußischen Abgeordnetenhauses 1863, S. 1176 ff., Arndt, Preuß. Berf., Anm. 3 zu Art. 104, und dagegen v. Konne, Preuß. Staatsr., 4. Aufl., Anm. 6 zu I, S. 621.

Bes ist 3. B. ein Kaufgeschäft nur unter Borbehalt der budgetmäßigen Genehmigung abgeschlossen ober eine Ausgabe unter der Bezbingung geleistet, daß sie hinterher budgetmäßig genehmigt werde.

4 Siehe oben S. 406 und vall. Entsch. d.

Bunbesrath und bem Reichstag gezogenen Monita erlebigt hat ober aus anberen

Brunden die Entlaftung hinterher boch ertheilt wird.

Als die Rechtswirtungen der vom Bundesrath und Reichstag dem Reichstangler ertheilten Ermächtigung werben "in privatrechtlicher hinficht die einer ordnungsmäßigen Quittung, in ftaatsrechtlicher Sinficht Die Entlaftung bes Reichstanzlers von ber ihm bis babin obliegenden Berpflichtung" bezeichnet 1. Indeg hat diefe Entlaftung privat. rechtlich für den Reichstangler teine Bebeutung; benn ob fie ertheilt ober verfagt wirb, in teinem Falle ober auf Grund teiner Berfaffungs- ober Gefetesvoridrift haftet der Reichstangler privatrechtlich für die Innehaltung des Etatsgefeges. Dagegen hat die Entlaftung politische Bedeutung. Der Reichstanzler ift bafür verantwortlich, daß das Etatsgeset vollständig erfullt und gemäß der Berfaffung und ben Gefegen die Finangwirthichaft bes Reiches geführt wird, und als Bachter

barüber find Bundesrath und Reichstag gefest 2.

Indeß tann die Berweigerung ber Entlaftung eine weitere Folge von unbebingt rechtlicher Bebeutung erlangen, nämlich, wenn fie bagu Unlag giebt, bag ber Rechnungshof bes Deutschen Reiches ben rechnungsführenben Beamten bie Decharae porenthalt (§ 17 bes Ober-Rechnungstammergefeges vom 27. Marg 1872). Diefer § 17 schreibt nämlich vor: "Die Ober = Rechnungstammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn fie ihren Berbindlichteiten vollständig genugt und bie aufgeftellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharges mit ben in ben §§ 146 bis 158, Theil I, Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirtungen. Stellen fich Bertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei ber Rechnungsrevision heraus, beren Decung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wirb, fo hat die Ober-Rechnungstammer die weitere Berfolgung, welche von der vorgesetten Behörde zu betreiben ift, nothigen Falls durch Gintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen." Dieje Entlaftung hat ohne Weiteres privatrechtliche Bedeutung; fie wurde eine große öffentlich rechtliche Be-beutung haben, wenn fie erft ertheilt werden durfte, nachdem die gesetzebenben Rorpericaften ihrerfeits Entlaftung ber Staats-(Reichs-)Regierung ertheilt hatten. Dies ift aber nicht ber Fall; die Ober-Rechnungstammer (ber Rechnungshof) bechargirt unabhängig von der Entlaftung, welche durch die gesetzgebenden Rörperschaften ertheilt wird. Es hat daher auch die Berfagung der Decharge burch ben Reichstag ober ben Landtag auf die nach § 17 des Gefetes vom 27. Marg 1872 ben Rechnungsführern zu ertheilende ober bereits ertheilte Entlaftung feinen Ginfluß; die gesetgebenden Rorperschaften konnen alfo burch Berfagung ber Entlaftung nicht verhindern, daß die Behorben und Beamten bes Reiches ober bes Staates ihrerseits von ihrer Haftung befreit werden 4.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche die Wirkungen der von bem Rechnungshof ertheilten Entlaftung barftellen, tommen auch noch nach bem Intrafttreten bes Burgerlichen Gefesbuchs gur Anwendung. Rach biefen Borfchriften befreit die Entlastung der Rechnungsführer nicht von der Vertretung unredlicher Sandlungen ober fpater entbedter Rechnungsfehler, wenngleich barauf in ber Entlaftung ausbrudlich entjagt worben ift (§ 146). Dagegen tann auch ber Rechnungsführer wegen eines später entbedten, ju feinem Schaben begangenen Rechnungs. fehlers von bem Geschäftsherrn (Reich) Bergutung forbern (§ 142). Auch wegen folder Angelegenheiten und Geschäfte, bie in ber Rechnung nicht mit vorgetommen find, tann ber Rechnungsführer, ber erhaltenen Entlaftung ungeachtet, jur Berantwortung gezogen werden (§ 148). Roch weniger befreit die Entlaftung des Rechnungsführers von ben Anfpruchen eines Dritten, wenngleich bie Forberung besfelben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worben, ent-

<sup>1</sup> So Laband, II, S. 689, Seydel, werden, rechtlich erschöpft sich ihre Bebeutung Comm., S. 398.

2 Seydel sagt hierzu, Comm., S. 398: "Die Berweigerung der Entlastung ist, wie A. Handere Meinung Dr. Virchow am 16. Hemerkt, eine einseitige Behauptung, weiter nichts. Sie kann politisch sehr unangenehm tel, S. 374.

ftanden ware (§ 149) 1. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt find, tonnen nach Ablauf von gehn Sahren unter teinerlei Bormand mehr angesochten werben? (§ 150). Nur wegen offenbarer, im Zusammenrechnen ober Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei ber Berwaltung begangenen Betruges tann ber Geschäftsführer (Reich, Staat) auch nach Ablauf ber zehnjährigen Frift ben Berwalter selbst, nicht aber seine Erben in Anspruch nehmen (§ 151). Die in § 150 bestimmte Berjährungsfrift nimmt bei folchen Berwaltungen, die durch mehrere Jahre bauern (alfo bei Staats- bezw. Reichsverwaltungen), in Anfehung bes Berwalters (Beamten) felbst, von dem Zeitpuntte, wo er, nach seiner Entlaffung und gelegter Schlußrechnung, die lette ober Generalquittung (Entlaftung) erhalten hat, ihren Anfang (§ 152). Zu Gunften bes Erben des Berwalters aber läuft diese Berjährung, in Unfehung einer jeden einzelnen JahreBrechnung, bon dem Tage der barüber ausgestellten Specialquittung (§ 158).

Die Entlastung hat der Rechnungshof nicht bloß dann zu ertheilen, wenn er nichts zu erinnern findet ober die von ihm gezogenen Erinnerungen durch Befolgung, fondern auch wenn diese Erinnerungen burch justificirte CabinetBordre erledigt find. Weber die Ertheilung einer justificirenden CabinetBordre, noch die ertheilte Ent-Laftung befreien ben Rechnungshof von ber Pflicht, etwaige nach § 18 des Gefetes bom 27. März 1872 ihm obliegende Bemertungen den gesetzgebenden Körperschaften

au machen.

Wird ber Grund einer bom Rechnungshof gemachten Erinnerung bestritten, fo treten biefer und ber Chef ber Berwaltungsbehörbe in Berhandlungen ein. Führen biefe gu teinem Ergebniffe, fo tann ber Rechnungshof, wenn er feine Erinnerung nicht fallen läßt, anordnen, daß der bon ihm nicht für gerechtfertigt erachtete Ausgabebetrag ober die von ihm für nothwendig erachtete Mehreinnahme in das Soll ber Einnahme eingetragen werbe. Der Beamte muß alfo fur biefen Betrag auftommen, wenn er feine juftificirende Cabinetsorbre erhalt. Bleibt er im Amte, jo wird ihm der Betrag vom Sehalt, geht er in Penfion, von seiner Penfion abgezogen. Es fteht ihm frei, im Rechtswege ben Abzug gurudzuforbern. In einzelnen Fällen ift bas fogenannte Defecten verfahren gegen den Beamten guläffig (Gefet, betreffend die Rechtsverhaltniffe der Reichsbeamten, vom 31. Marj 1873, R.-G.-Bl. 1878, S. 61, in Preußen Berordnung vom 24. Januar 1844, G.-S. 1844, S. 52). Diefes Berfahren, beffen naberer Inhalt beim Beamtenrecht borgetragen werben wird, nothigt nicht zu feiner Anwendung. Ob ber Reichsfistus von ibm Bebrauch machen, ob er ftatt feines ben ordentlichen Rechtsweg beschreiten ober ob er auch bon diefem absehen will, hangt bon bem Ermeffen ber ben Staat bertretenden Behörde ab, der nicht augemuthet werden darf, einen vielleicht gehäffigen und rechtlich oder thatfachlich zweifelhaften Proces por der Deffentlichteit zu beginnen ober gegen bas Reich ju veranlaffen. Un fich tann bas Defectenverfahren fowohl gegen Beamte, die fich noch im Dienfte befinden, wie gegen folche, welche bereits ausgeschieden oder entlaffen find, burchgeführt werden 8. Defecte, die im Defectenverfahren verfolgt werden tonnen, find nur Raffen defecte, und zwar im weitesten, auch die Materialienverwaltung mit umsaffenden Sinne. Ein folder Defect liegt vor, wenn der aufgefundene Iftbestand einer Raffe, eines Magazins u. f. w. geringer ift als ber rechnungsmäßige Gollbeftanb. Richt ift bas Defectenverfahren aulässig für Rechnungsbejecte: bas find Zuvielverausgabungen und Zuvielvereinnahmungen, fei es in Folge unrichtiger Rechnung, fei es in Folge von unrichtigen Bablungen, welche bon bem Rechnungshofe im Wege ber Monitur feftgeftellt und gur Ber- oder gur Biedervereinnahmung beftimmt worben find . Das Wesentliche des Defectenversahrens besteht darin, daß die Berwaltungsbehörde einen

von Dritten. \* Bgl. Entscheibung bes preuß. Gerichtshofs Anlagen Bb. III, Rr. 15, S. 32.

<sup>1</sup> Dies folgt auch daraus, daß das Etatsgeseth und die Dechargirung Rechte Dritter nicht
berühren.

2 D. h. vom Staate nicht mehr, wohl aber
von Dritten.

3 D. h. vom Staate nicht mehr, wohl aber
von Dritten.

4 Bgl. Druckgare des Reichstages 1877,

sofort vollstredbaren Beschluß erlaffen und dem Beamten anheimgeben tann,

bas von ihm Beigetriebene im Rechtswege wieber einzuklagen.

Bum Schluffe mag noch hervorgehoben werden, daß das Etatsgefet nicht bedeutet und nicht bedeuten will: alle und nur in ihm enthaltenen Ginnahmen und Ausgaben find zu leiften, ober Jeber tann auf Brund einer Bofition im Gtat von bem Staate auf Leiftung belangt werden ober ben Staat auf Leiftung belangen. Andererfeits ftellt bas Ctatsgefet eine nicht geringe Angahl zwingenber Rechtsnormen auf: 1) Beift nach, rechtfertigt, ihr Rechnungsführer u. f. w., wenn ihr weniger Ginnahmen gemacht habt! 2) (Im Reiche) Ihr burft euch teine neuen, im Ctat nicht vorgesehene Ginnahmen, d. B. burch Beraugerung von Reichseigenthum, machen! 8) Die Ginnahmen find nach ben bom Reiche aufgeftellten Rormen einzuftellen, insbesondere also nach Borabzug der Berwaltungstoften u. f. w. 4) Sie find so einzustellen und fo zu verrechnen, wie dies der Ctat vorschreibt, schon um Berfcleierungen zu berhuten. 5) Sie find bann zu erheben, wenn fie erhoben werden muffen, nicht früher und nicht fpater. 6) Es burfen nur die Ausgaben geleiftet werben, welche im Etat vorgesehen find, und biese auch bann nur, wenn fie ge-rechtsertigt find. Dies ift nachzuweisen. 7) Leistet ihr nicht vorgesehene Ausgaben, so muß, auch wenn fie an sich nothwendig und gerechtsertigt find, die nachträgliche Genehmigung ber gesetgebenden Rorperschaften beigebracht werden! 8) Die Ausgaben find rechtzeitig zu machen. 9) Sie find aus ben bagu beftimmten Fonds au leisten. 10) Sie find friftzeitig, nicht au fruh und nicht au spat au leiften. 11) Fondsverwechselungen, Fondsverschiebungen, Fondsverftarkungen, Borgriffe, Rückgriffe und Aehnliches find verboten. 12) Ersparniffe find, außer in den besonders zugelaffenen Fällen, der allgemeinen Reichstaffe zuzuführen, nicht unter dem oder jenem Borwande (als Remuneration) zu verausgaben oder als Einnahme in ben neuen Etat einzuftellen. 13) Uebertragungen von Ausgaben bei verschiedenen Ctatstiteln find verboten, außer in den befonders zugelaffenen Fällen. ftellung ift nicht einmal und will auch nicht vollständig fein. Zweifellos handelt es fich hier überall um Rechtsfage im eminenteften Ginne bes Wortes. Das Etatsgefes ift hiernach ein Conglomerat von Rechtsnormen und tein Berwaltungsact im gefetlichen Gewande.

## § 44. Der Reichsfistus, Reichsvermögen und Reichsichulben.

Schon ber Deutsche Bund besaß in ben Bundesfestungen (eigenes) Bundessbermögen. Bur Erfüllung ber Bundeszwecke und zur Besorgung ber Bundessangelegenheiten hatte er kein unmittelbares, die Unterthanen ersaffendes, sondern nur ein mittelbares, gegen die Bundesglieder gerichtetes Besteuerungsrecht. Diese hatten nach Rafgabe ber vom Bunde sestgeten "matrikularmäßigen" Berhältnisse

bas bom Bunde Borgeschriebene aufzubringen 1.

Die im Zollverein verbündeten Staaten hatten gleiche Zölle und andere gleiche Steuern. Sie erhoben, soweit sie eine eigene Zoll- und Steuerverwaltung besaßen, diese und wurden zunächst Eigenthümer der erhobenen Beträge, hatten jedoch die Reineinnahme, d. h. die erhobenen Bruttoerträge nach Abzug der vom Zollverein vorgeschriebenen oder zugelassenen Berwaltungskosten und Rückerstattungen, gemeinschaftlich mit den Reineinnahmen der übrigen Bereinsstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung unter alle Bereinsstaaten zu vertheilen. Die Reineinnahmen aus den Zöllen u. s. w. waren somit gemeinschaftlich; gemeinschaftliche Ausgaben (für Heer, Rarine oder dergl.) hatten die Bereinsstaaten nicht.

Die Aordbeutsche Bundesversassung ließ die gemeinschaftlichen Einnahmen des Bollvereins bestehen, mit der Maßgabe, daß nunmehr der Reinertrag (Art. 38) in die gemeinschaftliche Bundestasse sigenthum durch hinzusung der Bundestriegshäsen und brachte vor Allem neue

<sup>1</sup> Siehe oben S. 2, Wiener Schlufacte Art. 52.

gemeinschaftliche Ausgaben für heer, Flotte, auswärtige Vertretung, das Konfulatswefen u. f. w. Ebenfo wie fruher bie Reineinnahmen ber Bolle und Berbrauchsfteuern gur Zeit bes Zollvereins, vor ber Bundesverfaffung, nach ber Ropfzahl matritularmäßig vertheilt wurden, follen nach ber Bundesverfaffung bie Ausgaben bes Bundes nach dem nämlichen Berhaltniffe von ben einzelnen Bundesftaaten aufgebracht werden. Es wird die Aufstellung eines besonderen Bundeshaushalts in Einnahme und Ausgabe vorgeschrieben, die Erhebung von Steuern aller Art, auch biretter, für die Bundestaffe gestattet; es wird bestimmt, daß Ersparniffe am heeresetat nicht bem Contingent (bem einzelnen Bundesftaat), sonbern bem Bunde au Statten tommen. Auch die Aufnahme von Anleihen au Laften bes Bundes wird gestattet, und es wird endlich gesorbert, bag über die Berwendung aller Bundeseinnahmen burch ben Reichstanzler alljährlich bem Bundesrathe und bem Reichstage jur Entlastung Rechnung gelegt werbe. Schon aus diefen allgemeinen Borfchriften war zu folgern, daß der Norddeutsche Bund auch vermögensrechtlich eine felbstftandige Rechtsperfonlichkeit barftellt mit eigenen Activen und Paffiven, eigenen Einnahmen und eigenen Ausgaben, obgleich in der Berfaffung des Rorddeutichen Bundes wie in der des Deutschen Reiches die Ausbrude "Bundesfistus" ober "Reichsfistus" nicht vortommen 1. Aus bem Begriffe Bundesftaat ober Staatenbund läßt fich allerdings weber bas Gine noch bas Undere herleiten. Der Ausbrud "Bundesfistus" fommt in ben Gesetzen zuerft 1870 vor, und zwar in § 2, Abs. 3 bes Gesetzes über die Abgaben von ber Flögerei, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-BL 1870, S. 312), und zwar, um den Trager einer Entschädigungspflicht gu be-Die Bezeichnung "Bundeseigenthum" findet fich icon im § 1 bes Gefeges, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 488). Der Ausbrud "Reichsfistus" erscheint alsbalb häufiger. Offenbar ift mit bem Bunbesfistus nichts Anderes gemeint wie mit ber "Bunbestaffe" in Art. 38 ber Bunbesverfaffung.

Bestände noch ein Zweifel darüber, daß der Norddeutsche Bund oder das Reich ebenso politisch und staatlich wie finanziell und vermögensrechtlich eine eigene Rechtsperfonlichkeit von Anfang an dargeftellt haben ober barftellen, fo wurbe er burch bas Gefet über bie Rechtsverhaltniffe ber jum bienftlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113) gehoben sein. Als zweifellos galt den verbündeten Regierungen, daß, was ber Nordbeutsche Bund ober bas Deutsche Reich angeschafft haben, Bunbesober Reichsvermögen war. In Frage ftand bei Berathung und Erlag bes Gefetes bom 25. Mai 1873, ob bas Eigenthum auch an benjenigen Gegenständen, unbeweglichen wie beweglichen, welche fruber ben Bundesftaaten gehorten und in bie Bermaltung bes Rordbeutschen Bundes und bes Deutschen Reiches übertragen waren, den einzelnen Bundesftaaten verblieben oder auf den Norddeutschen Bund ober bas Deutsche Reich übergegangen war, ob alfo g. B. bie Rriegsmarineanlagen in Riel und an ber Jahbe (Fortificationen, Rafernen, Berwaltungsgebaube), ob bie Gebäude der Boft- und Telegraphenverwaltung, der Ronfulate u. f. w. noch 3. B. preußisches Staatseigenthum geblieben ober Reichseigenthum geworben waren. Rudfichtlich ber beweglichen Sachen bestand nach ber Erklärung bes Prafibenten im Reichstangleramt Delbrud am 18. Marg 1873 niemals ein Zweifel bei ben Regierungen, baß fie alsbalb mit Uebergang ber Berwaltung an bas Reich Reichseigenthum geworden waren. Zweifel beftanden nur wegen ber 3mmobilien.

Daher beclarirte das Gefet vom 25. Mai 1873 in § 1, daß auch biefe alsbald mit Uebergang der Verwaltung ex tunc das Eigenthum des Rorddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches geworden waren 8. Ausgenommen bon bem Uebergang in das Reichseigenthum bleiben nach § 2 des Gefetes vom 25. Dai 1873

<sup>1</sup> Ebenso Hanel, Reichsstaatsrecht, I, S. 364; anberer Ansicht v. Martit, Betrachtungen, S. 35; siehe auch Sepbel, in Behrend, Zeitschre für die Gesetzung, VII, S. 266.

1) folche bei Erlaß biefes Befeges ben Zwecken einer Reichsverwaltung bienenben Grundftude und beren gesetliche Bubehörungen, welche nach ben in ben einzelnen Bundesftaaten geltenben Beftimmungen ber Benutung bes Staatsoberhaubtes ober ber Apanagirung der Mitglieder des regierenden Saufes gewidmet find; 2) Grundftude, welche bei bem Uebergange in eine Berwaltung bes Reiches biefer nur auf eine bestimmte Zeit ober auf Wiberruf ober miethweise überlaffen find; 3) Grundftude, aus beren Erlos die jur Erwerbung ober Bebauung eines im Befige berfelben Reichsverwaltung befindlichen Grundftudes von einem Bundesftaate gemachten Ausgaben nach ben barüber getroffenen Beftimmungen gu erstatten find; 4) Brundftude, welche bei bem Uebergange in eine Reichsverwaltung dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar bienten, vielmehr nur infosern mit ihm in einem Busammenhange ftanben, als bie aus ben Grundftuden auftommenben Ginkunfte bei jenem Dienftzweige mit verrechnet wurden; 5) Grundftude, welche gu einem Theile von einer Reichsberwaltung, ju einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutt werben, fofern ber letteren die Mitbenutung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit ober auf Widerruf ober miethweise eingeräumt war. Un folden Grundstuden steht bem Reiche nicht einmal ein Miteigenthum ju; Die Reichsverwaltung behalt aber, bis fie mit ber Landesverwaltung eine Theilung oder fonstige Auseinanderfetung vereinbart, bas Benutungsrecht im bisherigen Umfange.

Ferner blieben alle vor dem 1. Juli 1878 von den Bundesstaaten getroffenen Berfügungen von dem Uebergange des Eigenthums auf das Reich unberührt (§ 9 des Gesets vom 25. Mai 1873). Erträgniffe, z. B. Grasnutzungen, welche, absgeschen von der Benutzung für die Reichszwecke, aus Grundstüden, welche in das Eigenthum des Reiches übergingen, gewonnen wurden, sind in einer festen, unabanderlichen Rente nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgniffe dem betreffenden

Bundesftaate ju erfeten (§ 3).

Bahlungen, welche bor bem Gefete vom 25. Mai 1878 an Bundesstaaten für bie Benutung folder Grunbftude geleiftet wurden, find diefen auch weiter ju ge-

währen (§ 9, Biff. 2).

Es tann ein Grundstud, welches zu einem Berwaltungszwede bes Reiches entbehrlich geworben ift, alsbalb ju einem anderen Berwaltungszwede bes Reiches verwandt werben. Rur folche Grundstude, welche für die Militarverwaltung bienten, tonnen teinem anderen als einem militarischen Zwede (ftebenbes Beer ober Marine) überwiesen werben. Wird ein bem Reiche überwiesenes Grundstud gu teinem Reichszwede, ein zu militärischen Zweden überwiesenes ehemaliges bundesftaatliches Grundeigenthum zu teinem anderen militärischen Zwede gebraucht, so tritt ber Regel nach ber Beimfall an ben Bunbesftaat ein. Jeboch barf ber Reichsfistus ein für seine Berwaltung entbehrlich ober unbrauchar gewordenes Grundstüd veräußern, vorausgesett, daß er den Erlös für ein anderes als Ersat dienendes Grundstüd im Bebiete beffelben Bundesftaates verwendet (§ 5). Eine befondere Beftimmung findet fich im Gefete, betreffend die Geldmittel jur Umgeftaltung und Ausruftung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 123), wonach bei Erweiterung ber Umwallungen von Festungen die hierdurch entbehrlich gewordenen Militargrundftude nicht an ben Landesfistus gurudgugeben, fondern gu verkaufen find; doch foll ihr Erlos ju ben Roften der Erweiterung verwandt werden. Wird eine Feftung eingezogen, fo find die Militärgrundstude nur gegen Erftattung ber Einebnungstoften guruchzugeben (§ 7 bes Gefetes vom 25. Mai 1873). Das Areal der Reichssestungen Mains, Rastatt und Ulm, welches nicht auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1878 in das Reichseigenthum übergegangen ift, unterliegt biefem Rudfallsrechte überhaupt nicht 1.

Die Grundstüde der Post- und Telegraphenverwaltung in Bayern und Württemberg wie der Militärverwaltung in Bayern sind, da diese Berwaltungen selbstständige und eigene, nicht aber Reichsverwaltungen sind, nicht in das Reichserigenthum übergegangen. Daraus, daß das Reich Bayern die Kosten für die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Laband, II, S. 834, Anm. 3. | <sup>2</sup> Bunbegrathsprotofolle 1873, § 109. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

bayerische Militärverwaltung alljährlich in einer Generalfumme aus Reichsmitteln jur Berfügung ftellt, folgt nicht, daß es fich bei ben beweglichen und unbeweglichen Studen des bayerifchen heeres um folche Gegenftande handelt, "welche jum bienft lichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmt find", sondern folgt vielmehr, bag bas Gefet vom 25. Dai 1878 feine Anwendung auf baberifche Militar

gegenftande findet 1.

Burbe ein Gefet aussprechen, bag bas Eigenthum, bas bisber unzweiselhaft ben Bundesftaaten guftand, fortan bem Reiche gufteht, wurde alfo eine Ent. eignung vorliegen, fo handelte es fich um eine Berfaffungsanderung. Da indes bas Gefet bom 25. Dai 1873 nur ben bis babin beftanbenen, aus ber Berfaffung fich ergebenden Zustand beclarirt, so bewegt fich dieses Geset, was auch nach den Anfichten der verbundeten Regierungen unzweifelhaft war, im Rahmen der Reichs verfaffung 2. Es stellt lediglich die Folgen fest, die fich aus den Artiteln 48 ff., 54, 68 ff., 69 bis 73 der Reichsverfaffung ergeben.

Schwieriger und weittragender ift die Frage, ob die einzelnen Bundesftaaten und die Gemeinden besugt find, das Reich (also ben Reichsfistus) ju den Landes und ju ben Communalabgaben heranzuziehen. Es wird gefagt, daß ber Reichs fistus in jedem einzelnen Bundesstaate zugleich Landessistus sei und alle bessen Privilegien und Rechte habe. Dieser Sat ift unrichtig; denn wie das Reich überhaupt, fo ift es auch in vermögensrechtlicher hinficht burchaus von der Rechtsperfonlichteit ber Bunbesftaaten verschieben. Reichs- und Landesfistus find baber gang verschiebene Dinge. Richtig ift, bag ber Reichsfistus traft pofitiber Rechtsnormen vielfach bem Landesfistus gleichgestellt ift. So bestimmt § 1, 2bf. 2 bes Gefehes vom 25. Mai 1878: "hinfichtlich der Befreiung von Steuern und fonftigen binglichen Laften find die im Eigenthum des Reichs befindlichen Segenftande den im Eigenthume bes einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenftanben gleich geftellt." Unftreitig ift, daß der Reichsfistus der Landesbesteuerung nicht unterliegt, daß also z. B. Preußen den Reichsfistus nicht von seinem Einkommen zur Staatseintommenfteuer noch ju Landesftempelabgaben 4 heranziehen tann. rechtfertigt fich nicht baraus, daß ber Reichsfistus in Preugen jugleich Landesfistus ift b, benn bas ift er teineswegs; auch nicht baraus, bag bie Roften bes Reiches auch von Preußen aufgebracht werden 5, benn Preußen bringt doch nur einen Theil diefer Roften auf, hat alfo immerhin Bortheil bon einer Steuer, bie es vom Reiche erhebt, sondern rechtfertigt fich einzig und allein daraus, weil der Reichsfistus fein Recht ausschließlich vom Reiche gefest erhalt und tein Bundesstaat so wenig über die Reichsmarine oder über die Reichspost, als über den Reichsfistus Gefete geben tann . Die Gemeinden haben tein eigenes, fonbern nur ein ihnen vom Staate übertragenes Besteuerungsrecht. Es ift daber gewiß, das, wenn die Bundesftaaten nicht den Reichsfistus aus eigenem Rechte besteuem tonnen, bies auch von ben Communen gelten muß?. Folglich tonnen Die Go meinden zwar den Landesfistus, wenn ihnen, wie in Preugen, ber Staat foldes gestattet, nicht aber den Reichsfistus zu anderen Gemeindesteuern heranziehen als gu folden, benen ber Reichsfistus fich felbft bezw. burch Reichsgefet unterworfen hat. Daber gablt in Preugen ber preußische Staat, nicht aber bas Reich Gemeindes einkommensteuern. Bu ben Gemeinde-Brund- und Gebaudesteuern tragt bas Reich bei, weil es Solches fich felbst auferlegt hat (§ 1, Abs. 2 bes Gesetzes vom 25. Mai 1878). Indirekten Communalsteuern, 3. B. der Umsatsteuer bei Beräußerung von Grundstücken, ift das Reich gleichfalls nicht unterworfen. Jedoch

S. 217 ff.

<sup>5</sup> Bgl. Laband, II, S. 814.

<sup>6</sup> Richtig Hanel, I, S. 367.

<sup>1</sup> Cbenfo Laband, II, S. 831.
2 Cbenfo Hanel, I. S. 365, Schbel, Comm., S. 384; fiehe auch Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 22 ff., 355 ff., 491 ff.
3 Laband, II, S. 813 ff.
4 Entich. des Ober-Tribunals, Bd. LXX, S. 217 ff.
5 Ugl. Laband, II, S. 814.
6 Richtig Hanel, I, S. 367.

find Reichsbeamte als folche nicht von Communalfteuern, alfo auch nicht von Octrois 1 befreit. Die Reichsbeamten haben im Wefentlichen Diefelben Steuerprivilegien wie bie Lanbesbeamten.

Da ber Reichsfistus nur dem Reichsrecht und nicht dem Landesrecht unterworfen ift, bem Sandesrecht alfo nur, soweit er ihm traft Reichsgesetes unterworfen fein foll, fo konnen die Privilegien des Reichsfistus auch nicht in jedem Bundesftaate von beffen Gefetgebung beliebig geandert werden 2. Richtig ift, daß, weil bas Reich feine Grundftude ebenfo wie Staatsgrundftude besteuern laffen will, die Bundesftaaten in Bezug auf die Regelung der auch vom Reiche zu tragenden Grund- und Gebäudefteuer autonom geblieben find. Wenn alfo die Gemeinden in Breufen, benen ber Staat die Grund- und Gebaubesteuer vom 1. April 1898 ab überwiesen hat, die Grund- und Gebäudesteuern erhöhen , so hat dies auch für die

bem Reichsfistus geborigen Grundftude Bedeutung 8.

Bezitglich bes Gerichtsftandes tommen die §§ 18 und 19 der Reichs-Civil-prozegordnung (Faffung des Gefetzes vom 20. Mai 1898) zur Anwendung. § 18: "Der allgemeine Gerichtsftand bes Fistus wird burch ben Sit ber Behorbe beftimmt, welche berufen ift, ben Fistus in bem Rechtsftreite zu vertreten." § 19: "Ift der Ort, an welchem eine Behorde ihren Sig hat, in mehrere Berichtsbezirke getheilt, fo wird ber Begirt, welcher im Ginne ber §§ 17, 18 als Gig ber Behorbe gilt, für die Reichsbehorde von dem Reichstanzler, im Uebrigen von der Landesjuftizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt." Für den Reichsfistus gilt ferner § 15, Ziff. 3 bes Einführungsgesetes jur Civilprozefordnung (Fassung bes Gesetes vom 20. Mai 1898), wonach die landesgesetlichen Borschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Gelbsorberungen gegen den Fistus, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, durch die Civiprozefordnung unberührt Das Reich ift von ben Roften auch vor ben Landesgerichten befreit, nach ber ausdrudlichen Borfchrift in § 98 bes Gerichtskoftengesetes (Fassung vom 20. Mai 1898), einer überflüffigen Borschrift, da die Kostenfreiheit schon beftehen würde, wenn und weil die Pflicht zur Kostenzahlung dem Reiche nicht ausbrudlich burch Reichsgefet aufgelegt ift.

Bur burgerliche Rechtsftreitigkeiten, für welche nach bem Gegenstande ober ber Art des Anspruchs der Rechtsweg zuläffig ift, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fistus betheiligt ift, der Rechtsweg durch die Landesgesetzung nicht ausgeschloffen werden (§ 4 des Einführungsgesetzur Civilprozefordnung) 4.

Die Reichstontursordnung (Faffung der Belanntmachung vom 20. Mai 1898) beftimmt in § 49, Biff. 1: "Den im § 48 bezeichneten Pfandgläubigern fteben gleich: 1) die Reichstaffe, die Staatstaffen u. f. w. wegen öffentlicher Abgaben, in Unsehung der zurudgehaltenen ober in Beschlag genommenen zoll- und fteuerpflichtigen Sachen." Diefes Borrecht tommt materiell bem Reiche zu Gute, juriftifc aber nur bem Bunbesftaate, ber die Reichszölle und Reichsfteuern erhebt und verwaltet. § 61 giebt unter Biff. 2 ben Forberungen ber Reichstaffe wegen öffentlicher Abgaben, welche im letten Jahre vor ber Eröffnung bes Kontursversahrens fällig geworben find ober nach § 65 ber Rontursordnung als fällig gelten, die Rangordnung ber zweiten Rlaffe.

Die Saftung bes Reichsfistus für Sandlungen und Unterlaffungen feiner Beamten wird beim Abschnitte fiber die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten bargeftellt werben.

hier ift nochmals hervorzuheben, daß der Boll- und Steuerfistus nicht der Reichs-, sondern der Landesfistus ift. Denn nicht das Reich erhebt die Bolle und Steuern, fondern der einzelne Bundesstaat. Diefer führt nur den Reinertrag an die Reichstaffe ab. hiernach hat es ber Bezahler des Bolls ober ber Steuer

<sup>1</sup> Siehe weiter unten.

fetretars b. Moller in ber Sigung bes Reiche-

tages am 26. April, Sten. Ber. 1873, S. 356.
4 Wegen ber Rlagen ber Reichsbeamten gegen Anderer Anficht Laband, II, S. 812.

\* Begen ber Klagen ber Reichsber ben Reichsfistus fiebe weiter unten.

nicht mit bem Reichsfistus ju thun. Der Boll- und Steuerfistus ift fomit ber Lanbesfistus". Diefer ift alfo ju verklagen, wenn Jemand Bolle, Stempel und Steuern gurudforbert. Bang anders fteht der Fall bei den Dilitar. aus gaben. Diefe werben (abgefeben bon ber Rriegsmarine) zwar auch von ben Behörden ber einzelnen Bundesftaaten geleiftet. Indeg verlegen die Bundesftaaten die Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln und erhalten dann diese Ausgaben zurüch erftattet. Sie leiften vielmehr die Ausgaben unmittelbar für Rechnung und aus Mitteln bes Reiches, welches fie insoweit vertreten. Daher ift ber Militarfistus ber Reichsfistus?. Dies war er fchon vor bem Gefete vom 25. Mai 1878; benn entscheidend ift nicht, ob d. B. eine Kaserne dem Reiche oder einem Bundesftaate gebort, fondern nur, für weffen Rechnung die Bertrage abgefcoloffen werden. Bapern hat einen eigenen Militarfistus. 3mar ftellt ihm das Reich den Betrag jur Berfügung, welchen Bayern für feine Militär ausgaben gebraucht. Indeß Bayern erhalt biefen Betrag in einer Baufchfumme; im Uebrigen aber überläßt das Reich Bapern die eigene Militärverwaltung vollftandig. Ersparniffe und Mehrausgaben berühren Bayern ganz allein. Die Bertrage für die Militarverwaltung werden beim bayerischen Contingent nicht Namens bes Reiches ober für Rechnung bes Reiches, fondern im Ramen und für Rechnung Bayerns abgeichloffen.

Der Post- und Telegraphenfistus ift ber Reichsfistus; in

Bayern und Württemberg ift es ber Landesfistus.

Die Theorie unterscheidet zwischen Finanz- und Berwaltungsvermögen8. Erfteres biene nicht birett ben Staatszweden, fondern febe bie Regierung durch seinen Rapitalwerth oder beffen Erträge in die Lage, einen Theil der für die Durchführung ber Staatszwede erforberlichen Roften beftreiten zu tonnen; es fei werbendes ober wirthichaftliches Bermögen. Unter Berwaltungsvermögen feien alle Diejenigen Werthobjecte gu verfteben, welche ben für die Erfüllung der ftaatlichen 3mede ober Aufgaben erforderlichen Apparat bilben, alfo jum Dienfte ber Behörben und jum Betriebe ber Staatsanstalten gehören: bas Inventar bes Staates. Als Subject bes Finanzvermögens erscheine ber Staat als Rapitalift, ber fein Bermogen zu feinem pecuniaren Bortheil ausbeute; als Subject bes Berwaltungs-vermögens ftelle der Fistus fein Bermogen dem öffentlichen Dienst zu Gebote. Daraus ergebe fich, daß bas Finangbermögen im Wefentlichen unter ben allgemeinen Regeln des Privatrechts stehe, während diese Regeln hinsichtlich des Berwaltungsvermögens nicht unwefentlich burch verwaltungerechtliche Sage modificirt feien.

Diefe theoretische Unterscheidung trifft nach teiner hinficht gu. Bunachft giebt es tein fogenanntes Finanzvermogen, bas ausschließlich finanziellen Zwecken bient, der Staat befitt vielmehr Bermogensftude nicht bloß, um daraus Eintunfte gu beziehen. Er foll zwar nicht lediglich öffentliche Intereffen, aber er foll ftets auch öffentliche Interessen vertreten. Er hat den ungeheuren Besitz an Eisenbahnen nicht hauptfächlich, um eine Rapitalanlage zu machen, sondern um damit dem öffentlichen Interesse und dem allgemeinen Berkehre zu dienen, namentlich um ein Monopol des Privatcapitals und eine Bevorzugung etwa der ausländischen Producte bei der Eisenbahnbeförderung zu verhüten. Dies gilt erft recht von der Post- und Tele-Der Staat betreibt Bergwerke, Hutten und Fabriken nicht graphenverwaltung. blog, um damit Gelb zu berbienen, fondern auch, um Dufteranftalten fur die Behanblung der Arbeiter zu liefern, um auf die Breisstellung Ginfluß zu haben, um die nationale Arbeit zu leiten und zu forbern. Es giebt auch teine Rechtsnormen, bie etwa für Berichtsgebaube, nicht aber für Brubengebaube gelten. Rann ber Staat die einen ohne Genehmigung des Landtages nicht veraußern, fo gilt dies auch von ben anderen. Behaupten, ber Staat tonne wohl Berwaltungsgrundftude,

<sup>1</sup> Ebenso die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881, 2. Februar, 9. April und 20. Mai 1884, Entsch. in Civilsachen, Bb. V, S. 41, Bb. XI, S. 75, 93, 96.

\*\*The August of August Augu

Erfenntnig bes Reichsgerichts vom 9. Marg

nicht aber Theile bes Finangvermögens veräußern, beißt aussprechen, bag ber Staat, um fich Gelb zu machen, alle Festungsgrundstücke, Rafernen, Kriegsschiffe ohne Landtag veräußern barf, nicht aber ein Stud Land, bas er früher für eine Eisen= bahn oder Grube gebraucht hat, das jest aber für diesen Zweck entbehrlich geworden ift. Es ift folieflich auch nicht richtig, daß namentlich das Finanzvermögen unter bem Finangminifter, im Reiche unter bem Reichsichahamt, Berwaltungsvermögen aber unter ber Beborbe ftebe, beren Inventar es bilbet. Denn z. B. die Gifen-bahnen, Domanen, Bergwerte fteben nicht unter bem Finanzminister und sollen nicht unter biefem fteben, weil fie eben nicht lediglich als Rapitalanlage behandelt werden follen. Auch im Reiche unterfteben die Gifenbahnen nicht dem Reichsschagamt, fondern bem Reichsamt für Gifenbahnen.

Im Einzelnen befitt bas Reich folgende Bermögensftude:

1) Die Reichseifenbahnen in Elfaß-Lothringen. Den Stamm Diefer hat das Reich durch Zusabartikel § 2, Ziff. 6 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 234) erworben. Das Reich hat durch Uebereinkunft mit Luzemburg vom 11. Juni 1872 den Betrieb der Wilhelm-Luzemburg-Eisenbahnen in bem Großherzogthum Luxemburg bis zum 81. Dezember 1912 übernommen.

2) Durch Geset, betreffend die Bildung eines Reichstriegsschatzes, vom 11. No-vember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 408) wurde aus der von Frantreich entrichteten Ariegstoftenentschäbigung ein Betrag von 120 Millionen Mart zur Bilbung eines in gemunztem (Golb-)Gelbe verwahrlich niedergelegten Rriegsichates verwendet, über welchen nur ju Zweden der Mobilmachung verfügt werden darf. Eine folche Berfügung muß vom Raifer erlaffen werben und bedarf der vorgangigen ober nachträglichen Genehmigung bes Bunbesraths und bes Reichstages. Bersagung dieser Genehmigung tann allerdings die Berwendung des ganzen oder eines Theils des Kriegsschatzes nicht ruckgangig machen . Der Kriegsschatz wird im Juliusthurm der Citadelle von Spandau verwahrt . Berwaltet wird er vom Reichstangler unter ber Controle ber Reichsschulbentommiffion, welche bie Besugniß hat, fich von dem Borhandensein (der Bollständigkeit) und der ficheren Aufbewahrung burch Revisionen Ueberzeugung zu verschaffen. Die Reichsschulbenverwaltung hat alljährlich bem Bundesrathe und bem Reichstage Bericht hierliber zu erftatten (Gefet bom 11. Robember 1871, § 8).

Wird der Ariegsschat ganz oder theilweise verausgabt, so ist er alsbald bis jur Bollftandigkeit zu erganzen. Solche Einnahmen des Reiches, welche aus anderen als ben im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen (Schenfungen, Erbichaften, Rriegstoftenentschädigungen), follen zu diefer Erganzung verwandt werden. Gine folche Berwendung bedarf, ba fie im Gefete angeordnet ift (Gefet vom 11. November 1871, § 2, Biff. 1), nicht erft ber Genehmigung burch bas Etatsgesetz. Soweit solche Bezugsquellen sehlen, soll und kann die Ergänzung durch

das Etatsgefet erfolgen (Gefet vom 11. Rovember 1871, § 2).

3) Um die Bestreitung berjenigen Ausgaben sicherzustellen, welche dem Reiche in Folge bes Krieges von 1870/71 für die Benfionirung und Berforgung der Militarpersonen bes Reichsheeres und ber Raiserlichen Marine, sowie fur bie Be-willigungen an die hinterbliebenen solcher Bersonen bur Last fallen, wurde ein Rapital von 561 Millionen Mark unter dem Ramen "Reichs-Invalidenfonds" aus der von Frankreich gezahlten Kriegskoftenentschädigung reservirt (Bejet, betreffend die Grundung und Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom

1 Reichsgeset vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. lexiton, III, S. 397 ff. 22, S. 329). Lexiton, Example of Berordnung vom 22. Januar 1874 (R.-G.-BL 1874, S. 9).

<sup>1872,</sup> S. 329).

\* Siehe auch Raiferliche Berordnung, betr. bie Berwaltung bes Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 9) und prenßisches Geset, betr. die Ausbebung des Staatsschatzes, vom 18. Dezember 1871 (G.-S. 1871, S. 593).

\* E. Meier, in von Holzendorff's Rechts
5. 275).

<sup>6</sup> Gefet, betr. bie Benfionirung und Bersforgung ber Militairpersonen bes Reichsberes und ber Raiferlichen Maxine, sowie bie Bewilligungen für die hinterbliebenen folder Personen, vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. 1871,

23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 117). Aus den Erträgen dieses Fonds sind noch die Leistungen zu bestreiten, welche durch die Gesetze<sup>1</sup> vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 29), § 24, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 79), Art. V und VI, und vom 22. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1893, S. 188), Art. 25, der

Reichstaffe erwuchfen.

Die dem Reichs-Invalidenfonds überwiefenen Gelber find zinsbar anzulegen, und zwar in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche auf ben Inhaber lauten ober auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden konnen und seitens des Gläubigers unfunbbar find und entweder 1) mit gefetlicher Ermächtigung ausgestellte Schulbverschreibungen des Reiches ober eines beutschen Bundesftaates find, ober 2) solche, beren Berginfung vom Reich ober von einem Bundesftaat gefetlich garantirt ift, ober 3) Rentenbriefe ber gur Bermittelung ber Ablöfung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanten, oder 4) Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen (Provingen, Areise, Gemeinden u. f. w.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen (§§ 2, 3 bes Gefetes vom 28. Mai 1878). Der Reich Invalidenfonds ift im Gewahrfam und unter gemeinfamem Berfclug ber Berwaltung bes Reichs - Invalibenfonds und ber Reichsichulbentommiffion ju halten. Die Binseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds muffen für jedes Jahr veranschlagt und auf ben Reichshaushaltsetat gebracht werben (§ 6 bes Gefehes vom 29. Rai 1873). Aus ben Einnahmen bes Reichs-Invalidenfonds (also ben Zinsen ber dazu gehörigen Schuldverschreibungen) find die auf biefen Fonds ausgewiefenen Ausgaben und die Roften der Berwaltung der bezüglichen Benfionen, Penfionszuschuffe und Bewilligungen zu beden (§ 7). Die Berwaltung liegt einer ben Ramen "Berwaltung bes Reichs-Invalidenfonds" führenden Behörde ob, welche von der allgemeinen Finanzverwaltung abgefondert und selbstständig ift. Sie untersieht unbeschadet ihrer Unabhangigkeit (§ 12) der oberen Leitung des Reichskanzlers. Sie hat ihren Sig in Berlin. Die Reichsschulbentommiffion ubt bie fortlaufenbe Controle über alle der Berwaltung des Reichs-Invalidensonds unter eigener Berantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. Sie ift befugt, fich jeberzeit Ueberzeugung bavon zu verschaffen, in welcher Weise die Capitalien des Reichs-Invalidensonds zinsbar belegt find. Sie hat das Recht und die Pflicht zur Revision (§ 13). Bei dem alljährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschulbentommiffion Bericht über ihre Thatigteit, sowie fiber die Ergebniffe ber Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds in dem verfloffenen Jahre. Diefem Bericht ift eine Bilang beizufügen, in welcher ber zeitige Capitalwerth ber bem Fonds ob liegenden Berbindlichkeiten angegeben fein muß. Die Rechnungen ber Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem fie von dem Rechnungshof des Deutschen Reiches revidirt und festgestellt find, ber Reichsschuldenkommiffion jugestellt, welche biefelben zu prufen und bemnachft mit ihrem Bericht bem Bunbesrath und Reichstag jur Entlastung ju überreichen bat.

Es war angenommen, daß durch die aus dem Invalidenfonds zu bestreitenden Ausgaben allmählich nicht nur deffen Zinsen, sondern auch das ganze Capital aufgebraucht würde. Wenn nach Weg(Heim)sall aller auf den Reichs-Invalidensonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüffe und Bewilligungen noch etwas übrig bleiben sollte, so soll darüber durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen werden (§ 15). Damit wird ausgebrückt, daß das Restcapital nicht zu allgemeinen Reichsausgaben

verwendet werden foll.

Auf ben Reichs. Invalidenfonds sind burch spätere Sesehe noch andere Leiftungen überwiesen worden, nämlich: 1) vom 1. April 1877 ab die Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und beren Wittwen und Waisen durch Seseh vom 11. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, E. 495), § 1, Ziff. a; 2) vom gleichen Zeitpunkt ab die der Reichstaffe (dem Reichshaushalt) zur Last fallenden Pensionen und Pensionserhöhungen sur Wilitärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die

<sup>1</sup> Diefe Gefete erhöhten die Invaliden-, Wittmen- und hinterbliebenen-Entschädigungen.

Ariege vor 1870/71 invalide und jur Fortsetzung des aktiven Militardienstes unfahig geworden find, sowie Benfionen und Unterftugungen für hinterbliebene der in ben Kriegen bor 1870/71 gefallenen Militarpersonen ber Landarmee und ber Marine gemäß dem Reichsgeset vom 11. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 495), § 1, Ziff. b und c, und vom 14. Januar 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 108); 3) vom 1. April 1878 ab die Chrenzulage an die Inhaber des Gifernen Rreuzes gemäß bem Befege vom 2. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 100), § 4; 4) vom gleichen Tage ab die bisher aus preußischen und oldenburgischen Landessonds gezahlten Penfionen und Unterftutungen an frühere Angehörige ber vormals schleswigholfteinischen und ber banischen Armee, sowie an Wittwen und Waifen folder Ungehörigen, und bie bisher aus fachfischen Landesfonds gezahlten Betrage ju Militarpenfionen und Unterftützungen gemäß dem Reichsgesetz vom 17. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 127), Ziff. 1 und 2; 5) vom 1. April 1879 ab die auf Grund der Zusatzonvention jum Frankfurter Frieden vom 11. Dezember 1871, Art. 2, ju gahlenden Penfionen für ehemalige frangöfische Militarpersonen und beren Angehörige (Reichsgeset vom 30. Marz 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 119, § 2, Biff. 1); 6) vom gleichen Tage die Kosten der Invalideninstitute (Geses vom 30. Marz 1879, § 2, Biff. 2); 7) vom gleichen Tage die aus den Dispositionsfonds des Raifers zu Gnadenbewilligungen aller Art bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterftugungen und Ergiehungebeibulfen für Wittmen und Rinder ber in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und bemnächft verftorbenen Militarpersonen bis jur bobe von 350 000 Mart jährlich (Gefet vom 30. Mars 1879, § 8); 8) vom 1. April 1895 ab Betrage zu ben im Reichsgesetze vom 22. Mai 1895 (R. S. Bl. 1895, S. 287) näher bezeichneten Gnabensbewilligungen und Beihülfen. Bezüglich Baberns ift hier zu bemerken, daß die auf Bagern (bagerische Militarpersonen) entfallenden Benfionen, Wittwen- und Baifenunterftugungen, welche auf Grund ber Militarpenfionsgesete bom 27. Juni 1871, 4. April 1874 und 21. April 1886 zu gahlen find, unmittelbar aus ben Mitteln des Reichs-Invalidenfonds geleistet werden. Ebenso find die Unterftugungen an Angehörige und hinterbliebene ber ebemals fcbleswig-holfteinischen Armee bem gangen Reiche gemeinschaftlich 1. Un ben anderen Ausgaben bes Reichs-Invalidenfonds hat Bayern teinen Antheil; es leiftet biefe Ausgaben felbft, weshalb ihm gur Beftreitung berfelben aus ben Mitteln bes Invalibenfonds eine Summe überwiesen wird, welche nach bem Berhaltniß der Ropfstärke des bagerischen Contingents bemeffen wird (bie angezogenen Gefete bom 11. Mai 1877, § 1, Abf. 2, bom 17. Juni 1878, 30. März 1879, § 2, Abj. 2, 22. Mai 1893, Art. 26, und 14. Januar 1894, § 8). Weitere Berwendungen des Invalidenfonds find im Gesetze vom 1. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 389) vorgeschrieben: a) 1½ Millionen Mark für Unterstützungen an nicht anerkannte Invaliden und b) 4 080 000 Mark für bedürftige ehemalige Rriegstheilnehmer, ferner Buschuffe an Wittwen und Baifen ber im Kriege gefallenen ober in Folge bes Krieges geftorbenen Militarpersonen u. f. w., und zwar für bas Rechnungsjahr 1899 an Preußen 585 165 Mart u. f. w., mahrend die Summen für die fpatere Beit durch ben Reichshaushaltsetat feftgeftellt werben follen.

4) Der "Deutsche Reichs- und preußische Staatsanzeiger" wird gemeinschaftlich vom Reiche und von Preußen herausgegeben. Der Reinertrag wird seit dem 1. April 1889 gleich unter das Reich und Preußen vertheilt.

5) Das Reich befigt die einst auf dem ehemals b. Deder'schen Grundstücke in Berlin gelegene Reichsbruckerei, welche hauptsächlich für die Bedürfnisse des Reiches und Preußens dient. Sie wird durch die "Direktion der Reichsbruckerei" verwaltet, welche dem Reichspostamt unterstellt ist. Der Umsang des Betriebes der Reichsbruckerei wird jährlich durch das Reichshaushalts-Etatsgesetz bestimmt.

6) Während zu vorübergehenden Berftartungen ber Reichsfonds Schatanweifungen bienen \*, find einzelnen Berwaltungen bauernde Betriebsjonds burch bie Saushalts-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bündnißvertrag vom 23. November 1870 | (B.-G.-BL 1871, S. 9), Art. 79, Jiff. 9 u. 27. |

<sup>2</sup> Siehe weiter unten.

gefebe zur Berfügung gestellt: für die Reichshaupttaffe, die Legationstaffe, die Reichsbruderei, die Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung und für die Heeres. berwaltungen 1.

Aehnlich wie Finang- und Berwaltungsvermögen unterscheibet die Theorie Finange und Bermaltungsichulben2. Bermaltungsichulben feien biejenigen nicht unverzüglich berichtigten Forberungen an die laufende Berwaltung, welche im Etat vorgesehen find, aber ihre Dedung erft in einer fpateren Ginnahme finden, ju beren Bestreitung die Mittel in der Raffe augenblicklich nicht ausreichen, die jedoch in ber laufenden Finangperiode wieber ausgeglichen werden, indem lediglich etatsmäßige Ausgaben zu etatsmäßigen Ginnahmen anticipirt feien. Diese Berwaltungsschulben bewegen fich vermeintlich also innerhalb der budgetmäßigen Summen und bezweden nur die zwedmäßige gegenseitige Ordnung von Ginnahmen und Ansgaben; fie wurden überhaupt gar nicht entflehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben an einem einzigen Tage erfolgen tonnten; fie entstehen aber baburch, baf bie Ginnahmen und Ausgaben fich unregelmäßig vertheilen, und zwar fo, daß ein Theil der Ausgaben fruher zu leiften fei, als ein Theil der Ginnahmen erhoben werbe. Einen gang anberen Charatter haben aber angeblich die Finangichulben, bie eigentlichen Schulben. Diese haben nämlich ihren Grund nicht in laufenben Einnahmen, sondern in den Ausgaben; fie schaffen eine fehlende Quelle von Einnahmen, und zwar entweder in der Beife, daß die Rothwendigkeit einer berartigen Schuld sich schon bei Feststellung des Budgets herausstelle oder erst im Lause des Bermaltungsjahres fich ergebe, indem die Ausgaben ben Boranichlag überichreiten, während die Einnahmen hinter bemfelben gurudbleiben. Bahrend nun die Berwaltungsichulben eine Dagregel ber Finanzverwaltung feien und burch bie berfelben innewohnende Berordnungsgewalt geschaffen, geordnet und getilgt werden, fo feien bagegen bie Finangiculben ein Gegenftand ber Gefetgebung, fowohl in Bezug auf Contrahirung als in Bezug auf Berwaltung. Bur Contrahirung der Berwaltungs-schulden bedürfe die Regierung keiner Autorisation 8. In anderer Weise wird der Unterschied zwischen Finanz- und Berwaltungsschulden auch so dargeftellt', daß bas Berhaltniß des Staates zu seinen Gläubigern ein rein privatrechtliches sei. Die Quinteffenz ber Unterscheidung wird im Allgemeinen barin gefunden, daß gu Finangichulden ftets, ju Berwaltungsschulden nie ein Gefet (bie Buftimmung von Bundesrath und Reichstag) nothig fei. Diese ganze Unterscheidung ift ebenso willfurlich, wie fie ber Sache und bem Berfaffungerechte 3wang anthut.

Schulben machen, b. h. onerofe Rechtsgeschäfte für bas Reich ober ben Staat eingehen, tann jede Bermaltung, ju welchen 3meden auch immer, und zwar ohne Gefeg. Ob man ein Grundstüd tauft, um barauf ein Gerichtsgebaube gu errichten ober einen Gisenbahnbamm zu verbreitern, ob man Papier und Tinte tauft, um fie für ein Bericht ober eine Regierung ober eine fistalische Brube verwenden zu laffen, ob man Kohlen tauft, um bamit Gerichtslotale ober Lotomotiven zu heizen, ift für das Raufgeschäft gang gleich. Die Regierung hat die interne Berpflichtung, fich im Rahmen des Etats zu halten. Die Schulden aber, die fie aus Ge-ichaften der vorbezeichneten Art contrahirt hat, muß der Staat erfullen, und er tann fich nicht bahinter verfteden, daß ber Antauf von Rohlen, um Lotomotiven zu heizen, die Exwerbung von Grundeigenthum, um darauf einen Eisenbahnhof zu errichten, Finanzschulden betreffen und nur gultig burch Gefet contrabirt werben tonnen. Wenn auf ber anderen Seite die Regierung eine Anleibe macht, wenn

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Theorie erblickt in den unter 1 bis 6 | waltungsrecht, II, S. 374 ff. geführten Fonds jog. Finanzvermögen. Ich \* So Meier, l. c., Zorn, II, S. 806: ne, wenn es überhaupt einen Unterschied "Auf diese Berwaltungsschulden bezieht sich Art. 76 aufgeführten Fonde jog. Finanzvermögen. 3ch meine, wenn es überhaupt einen Unterschieb meine, wein es uverhaupt einen Unterschied "Auf viese Verwaltungsschlichen beziegt fich nicht." zwischen Kinanz- und Verwaltungsvermögen vor. Denn nitgends ift die Absicht vorhanden, Finanz- dechäfte zu machen, Gewinn zu erzielen.

\* Bgl. hierzu E. Meier, in v. Holzen- die Form der Anleihe gebraucht wird; doch dorff's Enchklopädie, III, S. 834, G. Meher, Ver- treffen wollen.

sie ein Darlehen ausnimmt, mag dies verzinslich ober unverzinslich sein, für Gerichte ober sur Eisenbahnzwede, sur Militärzwede ober sur Domänenerwerbung bessimmt sein, so bedarf das Rechtsgeschäft der Form des Gesehes. Die Regierung darf Anleihen, zu welchen Zweden auch immer, nur im Wege der Gesehgebung contrahiren. Auch wenn es sich nur darum handelt, die Einnahmen sich sosort zu verschaffen, welche im Lause des Etatsjahres fällig werden, aber noch nicht fällig geworden sind, so liegt eine Anleihe vor und ist der Weg der Reichsgesehung vorgeschrieben. Art. 73:

"In Fällen eines außerordentlichen Bedürfniffes tann im Wege der Reichsgesetzung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer

Sarantie zu Lasten des Reichs erfolgen", welcher von Miquel im versassungsberathenden Reichstage beantragt war, hat ganz gewiß weniger an Finanzschulben als an Verwaltungsschulben gedacht. Ein außerordentliches Bedürsniß, Geld bringende Eisenbahnen zu bauen, besteht für das Reich taum; dagegen werden Fälle solcher Bedürsnisse für Heeres., Marines, Festungszwecke allerdings wohl zu constatiren sein. Wie dem aber auch sein mag, weder Art. 78 der Versassungswertunde selbst, noch die über ihn gepflogenen Versandlungen lassen erkennen, daß man einen Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden machen wollte. Vielmehr ergiedt Sinn und Wortlaut des Art. 73,

baß zu jeder Anleihe ein Reichsgeset nothig ift.

Die Anleihen find theils verzinsliche, theils unverzinsliche. Unverzinsliche, auf ben Inhaber gestellte, auf Borzeigung fofort fällige und zahlbare einseitige Summenversprechen find Papiergelb im Sinne ber Reichsverfaffung 1. Die verginslichen Anleihen find theils folche, die eine von Anfang an beftimmte Berfallzeit haben und bie als Schaganweifungen bezeichnet werben, theils folche, bie, wenigstens auf Seiten bes Glaubigers, unkundbar find. Ob die Reichsregierung biefe ober jene Form ber Anleihe mahlt, hangt vom Ermeffen bes Reichsgefetzgebers ab. Braucht man nur vorübergebend Gelb, fo wird die Form von Schatanweifungen gewählt. Der Wortlaut ber Gefege geht in folden Fallen bahin, daß ber Reichstangler ermachtigt wird, die jur Bestreitung gewiffer Ausgaben erforderlichen Geld-mittel bis jur hohe von . . . . im Wege bes Credits fluffig ju machen und ju biefem Zwecke in bem Rominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforberlich fein wirb, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und Schatzanweifungen auszugeben. Db ber Befeggeber feinerfeits ben Binsfat und die Runbigungsfrift bestimmt ober beren Bestimmung bem Reichstanzler überläßt, hangt allein bom Ermeffen des Gefetgebers ab. Schakanweisungen find im Sinne der Reichsverfaffung und des Bertehrs tein Papiergeld, weil fie nicht fofort bei Borzeigung, fondern erft an einem bestimmten Berfalltage jahlbar find, weil fie ferner verzinsliche, nicht unverzinsliche Schuldverschreibungen barftellen.

Wann nicht erhobene Zinsen von Reichsanleihen verfallen, bestimmen die einzelnen Anleihegesetze. Diese, z. B. Gesetz vom 6. April 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 65), § 5, Abs. 3, schreiben eine vierjährige Bersall(Verjährungs)srist vom Fälligkeitstermine vor, entsprechend dem allgemeinen Recht (Bürgerliches Gesehbuch § 197). Die vom Reiche geschulbeten Capitalbeträge verjähren nach der Vorschrift der Gesetz, z. B. Gesetz vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 157), § 8, Abs. 2, in dreißig Jahren nach der Fälligkeit auf Seiten des Gläubigers, unkludbare, also solange nicht von der Kündbarkeit Seitens des Reiches Gebrauch gemacht ist, niemals. Auch dies entspricht dem allgemeinen Rechte (Bürgerliches Gesetzbuch

§ 195).

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener ober vernichteter Schuldurkunden find in den Anleihegesetzen geregelt. Diese Gesetze nehmen für diese Regelung auf § 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 157) und das Geset, betreffend das Ausgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Nordbeutschen Bundes und des Deutschen Reiches,

<sup>1</sup> Oben S. 261.

vom 12. Mai 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 91) Bezug, wenn nicht die Reichsschulbenverwaltung den Nachweis über die Bernichtung oder den Berluft als erbracht anfieht und ohne weiteres Berjahren eine neue Schuldverichreibung ausjertigt. Bunächst wird der Berluft oder die Bernichtung im Reichsanzeiger und in einer in Leipzig, Frankfurt a. D., Samburg und Augsburg erfcheinenden Zeitung auf Roften bes angeblichen Berlierers unter genauer Bezeichnung bes Schulbscheins und bes Gigenthumers befannt gemacht. Beicheinigt bie Reichsichulbenverwaltung, bas fich Riemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Schuldschein bis jum Ablaufe von seche Zinszahlungsterminen gemelbet hat, so wird auf Grund dieser Bescheinigung das Aufgebot bom Bericht babin erlaffen, daß die Amortisation erfolgen werde, falls der etwaige Inhaber der Schuldverschreibung fich nicht bis jum achten Zinszahlungstermin melbe. Erfolgt eine folche Melbung nicht, fo ift bom Gericht bas Amortisationserkenntniß zu erlaffen und an öffentlicher Gerichtsfielle auszuhängen, auch in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Bor der Ausfertigung muß jedoch abermals ein schriftliches Zeugniß der Reichsschuldenverwaltung, daß fich Niemand mit dem Schulbicheine gemelbet, vorgelegt werden. Es muß ferner zwischen der ersten Bekanntmachung und der Absaffung des Ertenntniffes berjenige Beitpuntt eingetreten fein, an welchem die Schuldverfcreibung jur Empfangnahme neuer Binkfcheine hatte vorgezeigt werden muffen. Bier Wochen nach Aushang des Erkenntniffes ftellt die Reichsichuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung aus mit den zu dem traftlos erklärten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons.

Ueber verlorengegangene ober vernichtete Zin & coupon & erfolgt ein eigentliches Amortisationsversahren nicht. Der Inhaber hat seine Forderung verloren. Doch tann die Reichsschulbenverwaltung, wenn ihr ein genügender Rachweis über

ben völligen Berluft erbracht hat, neue Coupons aushandigen.

Sandelt es fich um folche verlorene ober vernichtete Schuldverfchreibungen ober Schatanweifungen, welche entweber niemals mit Zinsscheinen verfeben waren ober zu einem bereits abgelegten Theile ber Bundes- ober Reichsschuld gehören, fo wird bas Aufgebotsverfahren ohne vorgangige Bekanntmachung ber Reichsichulbenverwaltung auf Grund eines Zeugniffes diefer Behorde barüber, "daß die burch bie verlorengegangene Urtunde verbriefte Schulb in ihren Buchern ober Ctats noch offen ftebe", erlaffen. Der Aufgebotstermin wird mit zweimonatlicher Frift anberaumt. Ift das Aufgebot ohne Erfolg geblieben und wird bemnächft von ber Reichsschuldenverwaltung unter Wiederholung des vorerwähnten Zeugniffes bescheinigt, daß die aufgebotene Urkunde auch bis dahin nicht zum Borichein gekommen sei, so wird das Amortisationserkenntniß abgefaßt. Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, beren Bestimmung der Reichsschuldenverwaltung überlaffen ist. An Stelle der amortisirten Schuldverschreibung oder Schahanweisung wird eine neue nicht ausgesertigt, wenn die Berbriefung bes bezüglichen Theils ber Bundes- ober Reichsschuld bereits gefchloffen In diesem Falle hat die Reichsschuldenverwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Attefte der Rechtstraft verfebenen Ausfertigung des Amortisations-(Ausschluß-)Erkenntniffes, welche lettere bei ihren Acten aufgubewahren ift, ein Anerkenntnig ber burch die amortifirte Urtunde verbrieften Forderung beizujugen. In das Anerkenntniß ist möglichst der vollständige Inhalt der amortifirten Urtunde und die Ertlärung aufzunehmen, daß die Zahlung bes Rapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ift, auch dieser von Seiten ber Reichsichulbenverwaltung an ben Inhaber bes Anerkenntniffes ohne weitere Legitimation besselben mit voller Wirtung geschehen mar. Als bas jum Aufgebot zuftandige Gericht war im Gefete vom 9. Rovember 1817 das Stadt gericht in Berlin bezeichnet, jest ift es bas bortige Amtsgericht. Die Borfchriften, welche das Burgerliche Gefetbuch in den §§ 799 ff. über das Aufgebot abhanden gefommener ober vernichteter Schuldverschreibungen (Inhaberpapiere) ober Bing, Renten- und Gewinnantheilscheine aufstellt, tommen, folange bie Anleihegesete Sondervorschriften aufftellen, nicht zur Anwendung. In allen Fallen und gleichviel, ob

es fich um Binshöhe, Aufgebot oder Anderes handelt, gelten die Borfchriften der

Anleihegefete, alfo Rechts - und niemals nur Bertragenormen 1.

Die prozefrechtlichen Sate ber Reichsanleihegesete find burch die Reichscivilprozesordnung nicht berührt worden (§ 13 des Einsührungsgesetes zur Civilprozesordnung); nebenher findet die Civilprozesordnung (§§ 946 ff.) Anwendung. Der Erlaß einer Reichsschulbenordnung im Wege der Reichsgesetzung ift in Aussicht genommen.

Durch das Gesetz vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 321) ist ein Reichsschuld buch eingerichtet. In dieses konnen in Gestalt von Schuldverschreibungen ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches in Buchschulden auf den Ramen bestimmter Gläubiger eingetragen werden. Die Eintragung ersolgt gegen Einlieserung der Reichsschuldverschreibungen. Mit der Eintragung ersoschen die Rechte des Inhabers an den eingelieserten Schuldverschreibungen. Auf Antrag des berechtigten Buchschuldgläubigers ersolgt die Löschung der Buchschuld und werden dem Gläubiger Schuldverschreibungen zum gleichen Kennwerthe und mit gleichem Jinssate ausgehändigt. Die Führung der Reichschuldbuchs ist der Reichsschuldenverwaltung übertragen.

Rähere Ausführungsvorschriften find in der Raiferlichen Berordnung vom

24. Januar 1892 (R.-G.-Bl. 1892, G. 303) ergangen 3.

Das Reich hat folche Inhaberpapiere mit Pramien nicht ausgegeben.

Neber die Tilgung ber Schatzanweifungen und anderer Reichsschulben giebt es teine allgemeinen Borschriften. Es hängen Art und höhe der Tilgung vom Ermeffen des Reichsgesetzs ab. In dem Gesetze vom 16. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 108) wurden aus den Etatsüberschiffen von 1895/96 dreizehn Millionen Mart zur Schuldentilgung bestimmt. Das Gesetz vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 189) erhöhte den dem Reiche nach § 8 des Gesetz vom 15. Juli 1879 verbleibenden Betrag auf 172 400 000 Mart und bestimmt einen entsprechenden Teil des Ueberschussses zur Tilgung von Reichsschulden.

Die Berwaltung und Controle ber Reichsschulben knüpsen an biejenige ber Schulben bes preußischen Staates an. In Preußen wird seit dem Gesetz, betreffend bie Berwaltung des Staatsschulbenwesens und Bildung einer Staatsschulben-Kommission, vom 24. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 57) die Hauptverwaltung der Schulden durch eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstsständige Behörde gebildet, welche aus einem Direktor und drei Mitgliedern (unter gleicher Berantwortlichkeit) besteht. Diese, welche vom Könige ernannt werden, leisten vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Berwaltungs-



<sup>1</sup> Anderer Anficht Laband, II, S. 842. Reich 1892, S. 157. Siehe auch Centralbl. für das Deutsche 8 Oben S. 411.

gerichts i einen Eid, "daß fie weber einen Staatsschulbschein noch irgend ein anderes Staatsschulben-Document über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesehen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und Rachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, das die ihrer Berwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesehe vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Ersüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Berantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Berordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen". Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ihrerseits steht unter der sortlausenden Aussticht der Staatsschuldenkommission. Diese besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtages, welche mit absoluter Mehrheit auf drei Jahre gewählt sind, und aus dem Präse

benten ber Ober-Rechnungstammer.

Bereits im Jahre 1867 war bem Reichstage ein Gefekentwurf über die Berwaltung der Schulden des Nordbeutschen Bundes vorgelegt, welcher dem oben ermahnten Gefete bom 24. Februar 1850 entfprach. Der Reichstag fügte nachftebende Beftimmung hinzu: "Erheben fich gegen die Dechargirung Anftanbe ober finden fich fonft Mangel in der Berwaltung bes Bundesichuldenwefens, fo tonnen die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten felbftftandig verfolgt werben. Der Reichstag tann nöthigenfalls mit ber gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieber ber Bunbesichulbentommiffion beauftragen." Begen biefer Singufügung lehnten die verbündeten Regierungen nunmehr den Entwurf ab. Gine endgültige Regelung der Reichsichulbenverwaltung fehlt noch. Ginstweilen erfolgt diefe Regelung der Reichsschulbenverwaltung fehlt noch. Einstweilen erfolgt biefe Regelung gemäß dem Gesetze, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihen, vom 19. Juni 1868 (B.-B.-Bl. 1868, G. 339). Darin wird beftimmt, daß bis jum Erlaffe eines befinitiven Gefetes über die Bundesichulbenverwaltung die Wahrnehmung ber mit der Berwaltung der Bundesichulden verbundenen Geschäfte der preußischen Sauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von dieser nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. 1850, S. 57) geführt wird. Die Berantwortlichkeit erstreckt fich auch barauf, daß eine Convertirung der Reichsschulbverschreibungen nicht anders als auf Grund eines Gesetes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt find, vorgenommen werbe.

Die oberfte Leitung der Reichsschulbenverwaltung fteht dem Reichstanzler zu, foweit bies mit ber ber hauptverwaltung beigelegten Unabhangigteit vereinbar ift. Der Direktor barf nicht preußischer Minister ober Reichstanzler ober Staatsfelreicht bes Reichsschatamts fein. Der Direttor und die übrigen Mitglieder ber Saupt verwaltung haben zu Brotofoll zu erklaren, bag fie ben von ihnen nach & 9 bes Befeges vom 24. Februar 1850 geleifteten Gib auch für die burch bas Befet vom 19. Juni 1868 ihnen auferlegte Berwaltung als maßgebend anertennen. Die Geschäfte, welche in Preußen die Staatsschulbentommiffion hat, werden im Reiche von einer Reichsichulbenkommission wahrgenommen, welche aus brei Mitgliedern bes Bundes raths, und zwar aus bem jebesmaligen Borfigenden des Ausschuffes für bas Rechnungswefen und zwei Mitgliedern biefes Ausschuffes, ferner aus brei Ditgliebern bes Reichstages und aus bem Prafibenten bes Rechnungshofes für das Deutsche Reich besteht. Der Bundesrath wählt die Mitglieder von Session zu Seffion, der Reichstag auf drei Jahre. Den Borfit führt der Borfitende des Bundesrathsausschuffes für das Rechnungswesen, b. h. ein von Preußen ernanutes Mitglieb, oder bei beffen Berhinderung ein anderes dem Bundesrath angehöriges Mitglied ber Rommiffion. Die Reichsichulbentommiffion hat bem Bundesrathe und bem Reichstage gegenüber biefelben Berpflichtungen, welche ber preugischen Staatsschulbenkommission gegenüber bem preußischen Landtage obliegen. Sie hat baber u. A. alljährlich bem Bundesrath und bem Reichstage über ihre Thatigfeit Bericht

<sup>1</sup> Gefet vom 29. Januar 1879 (G. S. 1879, S. 10).

ju erftatten, insbesondere über ben Stand ber Reichsschulben. Die eingelöften Schulbverichreibungen find von ber Reichsichulbenverwaltung und ber Reichsichulbentommiffion unter gemeinschaftlichen Berichluß zu nehmen, öffentlich befannt zu machen und nach Abichlug bes Dechargeverfahrens von Rommiffarien ber beiben Beborben durch Feuer zu vernichten (Gefet vom 24. Februar 1850, §§ 16, 17).

Das Gefet vom 19. Juni 1868 ift in allen fpateren Anleihegefegen auf bie Reichsanleihen anwendbar ertlart. In § 5 bes Gefetes vom 27. Januar 1875 (R.B.B. 1875, G. 18) ift vorgeschrieben, daß über die Ausführung dieses Anleihegefeges bem Reichstage bei beffen nachfter Zusammentunft Rechenschaft ju geben ift. Auf biefe Borfchrift wird in ben fpateren Unleihegefegen Bezug ge-

nommen.

Aus Art. 78 der Reichsberfaffung ergiebt fich, baß das Reich Garantie-leiftung übernehmen tann, indeß nur im Wege der Reichsgesetzgebung. Darunter find nicht zu verfteben Garantieversprechen, die im ordentlichen Geschäftsgange vom Reiche, z. B. in beffen Gigenschaft als Eifenbahnfistus für Innehaltung ber Lieferungsfriften, übernommen werden, fondern folche, in denen Garantie für die Rentabilität eines dem Reiche fremden (von ihm felbst nicht betriebenen) Unternehmens geleiftet wird. Wenn also das Reich einer Eisenbahn- ober Kolonialgefellschaft ober einer Rolonialniederlaffung eine gewiffe Berginfung garantirt , fo bedarf es hierzu eines Reichsgesetzes. Solche Garantieleiftungen hat das Reich übernommen für bas Unternehmen ber Rahrbarteit bes Sulinaarmes ber Donaumundungen in bem Gefete vom 11. Juni 1868 (B. B. Bl. 1869, S. 33), für eine agyptische Anleihe im Gesetze vom 14. November 1886 (R.-G.-Bl. 1886, G. 301), für die Kosten der Rechtspflege in Samoa im Gesetz vom 6. Juli 1890 (R. G.-Bl. 1890, 6. 301).

Schließlich ist zu bemerken, daß es zwar viele Stationen des Reichsfistus, aber nur einen Reichsfistus giebt. Dies ist vom Reichsgericht wiederholt anerkannt und vom Bürgerlichen Gefetbuch, wie beffen § 395 ergiebt, aufrechterhalten worden. Im Intereffe einer geordneten Geschäftsführung bestimmt indeß § 395 des Bürgerlichen Gesethuchs in Uebereinstimmung mit (und in Berallgemeinerung der Borfchriften in) § 368, Theil I, Tit. 16 des Allgemeinen Land-rechts: "Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forberung einer Gemeinde ober eines anderen Rommunalverbandes ift bie Aufrechnung nur zuläffig, wenn die Leiftung an dieselbe Kaffe zu erfolgen hat, aus

der die Forderung des Aufrechnenden ju berücksichtigen ift."

Wenn eine Anleihe nicht für bas ganze Reich bestimmt ift, z. B. eine für Militarzwede, an beren Berzinfung und Tilgung Bapern keinen Antheil hat, fo erscheint boch nach außen bin bas gange Deutsche Reich als Schulbner.

<sup>1</sup> Entscheidungen in Civilsachen, Bb. II, S. 392, Bb. XXI, S. 57.

## Uchtes Buch.

# Reichskriegswesen.

## § 45. Rechtscharafter bes Reichsheeres und ber Rriegsmarine.

Schon ber Deutsche Bund hatte im Kriege wie im Frieden ein Bundesheer. Allerdings befaß er teine unmittelbare, von ihm felbft aufgeftellte und befolbete Ariegsmacht; denn das Bundesheer wurde durch die Contingente der einzelnen Bundesftaaten geftellt. Dieje Contingente waren auch im Frieden ju halten. Der Bund hatte nicht das Recht des Befehls, wohl aber ber Dufterungen burch Bevollmächtigte 2. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesflaats betrug nach der Bundesversaffung — welche auf dem Bundesbeschluffe vom 9. April 1821 beruhte - ben hundertsten Theil der bundesmatritularmäßigen Bevolkerung. Da neben bestand die Pflicht jur Stellung von Erfagmannschaften. Nach den Beftimmungen in den letten Zeiten des Deutschen Bundes betrugen bas Saupt- und bas Erfapcontingent zusammen 15/6 Procent ber matritularmäßigen Bevölkerung. Das Bundesheer bestand aus sieben ungemischten und drei combinirten, also zusammen aus zehn Armeecorps, welche ohne weitere Benennung nach Rummern (nicht nach dem Urfbrung) bezeichnet wurden und beren jedes in Divifionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Compagnien, Schwadronen und Batterien gerfiel 4. Die fieben ungemischten Armeecorps ftellten Defterreich (3), Preußen (3) und Bayern (1); die drei übrigen, combinirten wurden burch bie Contingente ber übrigen Bunbesftaaten gebilbet, und zwar bildeten Bürttemberg, Baden, Großherzogthum Heffen, die beiden Hohen zollern, Liechtenstein, Homburg und Frankfurt das achte, das Königreich Sachsen, die Großherzoglich und herzoglich fachfischen Lande, Aurheffen, Luxemburg, Raffau, die anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Lande das neunte, Hannover, Braunschweig, Holftein-Lauenburg, die beiden Medlenburg, Oldenburg, Balbed, Lippe und Schaumburg-Lippe und die brei Sanfestädte das zehnte Armeecorps.

Die Contingente ber Bundesstaaten mußten auch im Frieden in einem solchen Bustande erhalten werden, daß sie in möglichst turzer Zeit in die Ariegsbereitschaft übergehen konnten. Gin bestimmter Theil des Contingents mußte stets bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden; hinsichtlich des übrigen Theils konnte zur Ersparung der Kosten im Frieden eine zeitliche Beurlaubung stattsinden. Die sogenannte Gesammtpräsenz betrug bei der Insanterie, der Fuß- und Festungs-

<sup>1</sup> S. A. Zachariā, 3. Aufl., II. Bb., 6. 816 ff.

<sup>3</sup> Protofoll ber Bunbesversammlung 1843, 4 Bunbestrie, § 255, v. Rabowis, Deutschland und Friedrich Abichn. 3, § 28. Wilhelm IV.

Bundestagsbeschluß vom 27. April 1861

<sup>(14.</sup> Situng, § 118).

4 Bundestriegsverfaffung bom 9. April 1821, Abschin. 3, § 23.

artillerie, Pionieren und Genietruppen wenigstens zwei, bei ber Reiterei und ber

reitenden Artillerie wenigstens drei Jahre.

lleber die Mobilmachung hatte die Bundesversammlung zu beschließen. Von deren Beschlusse sing es ab, ob nur einzelne Contingente und ob die Contingente ganz oder nur theilweise ausgeboten wurden. Spätestens vier Wochen nach der Aussorderung mußten die für Bundeszwecke ausgebotenen Truppen marsch, und schlagsertig zur Versügung des Oberseldherrn auf den bestimmten Sammelpläßen ausgestellt sein und gleichzeitig die Ersahabtheilungen gebildet werden. Die zur Besehung der Bundessestungen bestimmten Truppen mußten binnen vierzehn Tagen

marichfertig fein.

Das Bundesheer unterstand dem Oberbefehle des Oberfelbherrn bes Bundes, wenn die Bundesversammlung einen folden bestellte, fonft ihrem Der Oberfelbherr wurde in der engeren Berfammlung bes Contingentsberrn. Bundes gewählt und in Gib und Pflicht des Bundes genommen. Bon der Bundesversammlung erhielt er seine Bollmachten und Instructionen; boch durfte er ben Operationsplan nach feiner Anficht entwerfen, ausführen ober abanbern, wie es die Umftande forderten. Er war dem Bunde perfonlich verantwortlich und konnte von biefem vor ein Ariegsgericht geftellt werben. Wahrend ber Fuhrung bes Commandos hatte er folgende Befugniffe 1: 1) Er tonnte über Ginftellung ber Feind. feligkeiten Uebereinkunfte abschließen, wenn baburch große Bortheile zu erreichen waren ober Befahr auf bem Berzuge haftete; einen formlichen Baffenftillftand aber nur unter vorbehaltener Genehmigung bes Bundes. 2) Die Aufftellung, Bewegung und Berwendung ber ibm anvertrauten Streitfrafte und die etwa nothigen Detachirungen hingen gang bon feinem Ermeffen ab, wobei er jeboch die feftgefette Beereseintheilung nicht abandern burfte. 8) Er tonnte ju bem als Referbe aufauftellenden Armeecorps aus den einzelnen Contingenten Cavallerie- und Artilleriemaffen beordern und die Befehlshaber berfelben aus den Generalen bes Bundesheeres nach feinem Ermeffen ernennen. 4) Er hatte bas Recht, Die einzelnen Contingente ju mustern, über die Bewegung und Berpflegung der Armee alle erforberlichen Beftimmungen ju treffen, Armeebefehle ju erlaffen und Diejenigen, welche fich auszeichneten, ihrem Landesherrn gur Belohnung zu empfehlen.

Die Beselschaber ber ungemischten Armeecorps wurden von ihrem Souveran ernannt und es wurden auch ihre Rechte und Instructionen, in Uebereinstimmung mit den Grundsähen der Bundestriegsversaffung, von diesen Souveranen bestimmt. Die Beselschaber der gemischten Armeecorps wurden durch Bereinbarung der bestheiligten Staaten und wenn eine solche nicht ersolgen konnte, von der Bundesversammlung aus den dazu gehörigen Truppen ernannt. Diese Beselschaber konnten die Eintheilung der Armeecorps nicht ändern. Die Bestimmung über die Truppen, welche zu den vom Oberselbherrn versügten Entsendungen zu verwenden waren, hing in der Regel von ihnen ab; doch konnte in dringenden Fällen der Oberselbherr auch hierüber direkt versügen. Die Corpsbeselsshaber (Corpscommandanten) hatten das Recht der Musterung, der Anwendung von polizeilichen Mitteln zur Erhaltung der inneren Ordnung, sowie die Besugniß, sich ihren Generalstab zu bilden. Die Untersuchung und Aburtheilung von militärischen Bergehen war den betressenden Militärgerichten vorbehalten. Beschwerden gegen den Oberseldherrn wurden durch die Regierung des betressend Bundesstaates an die Bundesversammlung gebracht; auch konnte jeder Corpscommandant, wenn er sich in seinen versönlichen Rechten verletzt glaubte, eine unparteilsche Untersuchung sordern

und fich nothigenfalls ein Rriegsgericht erbitten.

Die Unterhaltungstoften bes Heeres fielen auch im Falle ber Mobilmachung zunächst den betreffenden Contingentsherren zur Last. Wenn aber im Laufe eines Krieges ein Bundesstaat ganz ober theilweise vom Feinde besetzt war, so sollten für die Dauer der Besetzung die Unterhaltungskosten seines Contingents ganz oder zum Theil als gemeinschaftliche Last vorschusweise getragen werden.

<sup>1 3</sup>acaria, II, S. 823.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zacharia, II, S. 826 f.

Die Gerichtsbarkeit ftand in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divifionen und Regimenter zu nach den von den Bundesftaaten gegebenen Beftimmungen. Doch tonnte ber Oberfelbherr ein fummarisches Berfahren inftruiren laffen; bann aber mußten die Angetlagten nebft ben Unterfuchungsacten an ibre gerichtliche Beborbe gur Aburtheilung überwiefen werben. Diejenigen Individuen, welche vermoge freier Uebereintunft bem hauptquartier folgten, sowie auch Frembe und Rriegsgefangene ftanden unter ber Berichtsbarteit bes hauptquartiers und wurden nach den Gefegen bes Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr war. Gegen die Berbrechen des Meineids, des Berraths, der Fahnenflüchtigkeit und Infubordination wurden im Bundesheere burch besondere Rriegsartitel Strafbestimmungen getroffen, welche in dem gesammten Ariegsheere als gleichformiges Geset galten. Die hierin nicht genannten Bergeben murben nach ben Gefegen beurtheilt, welche bei den Contingenten der einzelnen Staaten galten. "Der Oberfelbherr kann bas Stanbrecht, nämlich ben fummarischen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militairs in allen jenen außerorbentlichen Fallen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung bes Beispiels wegen nothig wird und in den Gesetzen der berichiebenen Bundesftaaten nicht ohnehin icon bas Standrecht festgefett ift ." hatte er das Recht, "das Martialgeset, d. h. das summarische, peinliche Berfahren, gegen den Burger in Feindesland zu verkunden und in Folge deffen das Stanbrecht anzuordnen". In ben Bunbesftaaten follte bies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit ben betreffenben Regierungen und erhaltener Buftimmung Bur Sandhabung ber Beerespolizei follte eine eigene Benderfelben geschehen. barmerie errichtet werben.

Ueberblickt man diese Borschriften, so findet fich, daß im Frieden der Bund Rechte an die Landesherren auf die vorgeschriebene Starte, Ausruftung und Ausbildung bes Contingents batte, bag er aber felbft Befehle ben Contingenten nicht ertheilen konnte. Alleiniger Kriegsherr war ber Landesherr, ihm und ihm allein hatten feine Truppen auf Tob und Beben gu gehorchen. Ram er in einen Streit mit bem Bunde, fo geboten Recht, Gib und Pflicht den Truppen, nicht dem Bunde, fondern ihrem Landesherrn bis in den Tod und unbedingt zu gehorchen. Es beftand daher im Jahre 1866 auch tein Zweifel, bag nicht ber Beschlug ber Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 , fondern ber Wille ber Landesherren barüber entschied, ob die einzelnen Contingente für ober gegen ben Bund sochten. Das heer, bas bem Deutschen Bunde dur Berfügung ftand, war daher tein einheitliches, fondern in Wahrheit ein Contingentsheer. Der Bund konnte Execution felbst manu militari gegen jeden Bundesstaat vollstreden, ber fein Contingent nicht ihm jur Berfügung stellte; ben Contingenten selbst tonnte junachst nur ber Lanbesherr, nicht ber Bund Befehle ertheilen. Befchlof ber Bund die Mobilmachung, fo waren die Landesherren der mobil ertlarten Contingente dem Bunde gegenüber verpflichtet und verantwortlich, diese Contingente in borfchriftsmäßiger Menge und Ausruftung bem Bunde rechtzeitig gur Berfugung au ftellen und fie bem Oberfelbherrn, wenn ein folcher ernannt war, angubertrauen. Aber erft wenn und nachdem der Landesherr folches gethan hatte, hatten der Bund und feine Organe ein unmittelbares Befehlsrecht an den Contingenten. Selbst im Mobilmachungsfalle und selbst nach der Ab- und Unterordnung der Truppen unter den Bund, selbst noch mitten im Ariege blieb der Landesherr der Inhaber aller militärischen Besehlsgewalt über sein Contingent. Selbst mitten im Ariege stand dem Bunde gegen Berletung der Bundespflichten kein anderes Rechtsmittel zu Gebote als die Execution gegen den Staat als folchen8. Und fo zeigte es fich, daß, als im Jahre 1866 die Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preugen bejchloß, die Truppen ber mit Preugen verbundenen Staaten ohne Schwanten gegen ben Bund bas Schwert jogen.

Die Reichsverfaffung vom 28. April 1849 entjog ben Oberbefehl und ben unmittelbaren Befehl über die Truppen, fowie bas Recht über Rrieg und

<sup>8</sup> Ebenjo Sanel, Staatsrecht, I, S. 484. 4 Oben S. 19 f.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zachariä, II, S. 828. <sup>2</sup> Oben S. 26.

Frieden den Landesherren. "Der Reichsgewalt — § 10 — ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu." Also der vom Reiche erklärte Krieg ist zugleich und alsdald ein Krieg für jeden Bundesstaat. "Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Versügung" (§ 11). "Das Reichsbeer besteht aus der gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten" (§ 12). "Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betress des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchsührung in den einzelnen Staaten durch sortdauernde Controle" (§ 13). Den einzelnen Bundesstaaten sollten die Bersügung und der militärische Beschl über ihre bewassnete Macht verbleiben, soweit sie nicht für den Reichsdienst in Anspruch genommen werden, serner die Ernennung der Beschlshaber und Officiere ihrer Truppen. Dem Reiche war die Ernennung des Oberbeschlshabers nur für die aus mehreren Staaten combinirten Truppeneinheiten, im Kriege die Ernennung nur der Commandeure selbstständiger Truppenlörper und des Personals sür das Hauptquartier übertragen. Endlich sollten den Einzelstaaten auch die gesammten Kosten des Militärwesens zur Last salten, nur mit dem Anspruch auf Erstattung der Kosten bei Verwendung der Truppen zu Reichszweden, wenn dadurch der sestgesete Friedensstand überstiegen wurde.

Der durchgreisende Unterschied zwischen der Verfassung des Deutschen Bundes und derjenigen vom 28. April 1849 besteht darin, daß der Deutsche Bund die Truppen seiner Contingente nicht zu seiner Verfügung hatte — sie sollten ihm erst durch die Contingentsherren zur Verfügung gestellt werden —, daß aber daß Reich nach der Versassung vom 28. April 1849 selbst und unmittelbar über die gesammte bewassnete Macht versügen durste. Wochten die Ofsiciere ernannt werden, und mochten die Kosten getragen werden, von wem auch immer, mochten die einzelnen Truppentheile noch so verschiedene Abzeichen tragen, im Ernstzalle war daß heer des Deutschen Reiches ein einheitliches heer. Es socht in einer Front, es konnten nicht Theile des heeres gegen andere Theile desselben heeres sechten. Der Krieg war ein Krieg und der selbe Krieg für Alle.

In ben preußischen Grundzügen vom 10. Juni 1866 finden sich über die Ariegsmacht folgende Bestimmungen!: Art. VII. "Die Bundesgewalt hat das Recht, Arieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Berträge zu schließen. — Die Ariegserklärung hat bei seindlicher Invasion des Bundesgebiets oder bei kriegerischem Angriff auf bessenklärung die Justimmung der Souderäne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesstaats erforderlich." Art. IX: "Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee. Im Arieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Rordarmee, Se. Majestät der

Ronig von Bagern Bundes-Oberfelbherr ber Subarmee."

Im Bündnisvertrage vom 18. Auguft 1866° mit beiden Mecklenburg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, beiden Schwarzburg, Walded, beiden Lippe, Keuß j. L., Lübed, Bremen und Hamburg lautet Art. 4, Abs. 1: "Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Obersbesehl Seiner Majestät des Königs von Preußen." Dieser Vorschrift (überhaupt dem wesentlichen Inhalt des Vertrages vom 18. August 1866) unterwarsen sich in den Friedensverträgen auch die übrigen Mitglieder des Kordbeutschen Bundes. Darüber, was die Absicht Preußens und seiner Verbündeten war, ist ein Zweisel ausgeschlossen. Preußen wollte auch die Truppen der Verbündeten unter seinem Vesehle und zu seiner Verfügung haben. Sein Krieg sollte ihr Krieg sein, in seinem Kriege sollten alle Truppen auch seine Truppen sein. Preußens König sollte im Kriege wie im Frieden über alle Truppen des Kordbeutschen Bundes den Besehl haben. Richt der Landesherr, sondern der König von Preußen soll über die Truppen besehlen. Es soll nicht wieder vortommen, daß ein Landesherr seine

<sup>1</sup> Begolb, Materialien, I, G. 64 ff. | 2 Begolb, I, G. 23 f. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Truppen anders als Preußen oder gar gegen Preußen befehligt. Geschieht dies, so gilt Preußens Besehl auf Leben und Tod gegen Jedermann. Das gehörte zu ben obersten Aufgaben, die sich die Bündnifverträge stellten, in diesem Sinne ein einheitliches heer zu schaffen.

Run bestimmt die Berfaffung bes Deutschen Reiches im Ginklang mit berjenigen

des Norddeutschen Bundes:

Art. 63, Abs. 1: "Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches heer bilben, welches in Krieg und Frieden unter dem Besehle des

Raifers steht."

Abs. 2: "Die Regimenter ic. führen fortlaufende Rummern burch das ganze Deutsche heer. Für die Bekleidung find die Grundsarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlaffen, die außeren Abzeichen (Kokarben ic.)

zu bestimmen."

Abs. 3: "Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und triegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewassnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualisitation der Ofsiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuse ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Versassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgesundenen Mängel anzuordnen."

Abs. 4: "Der Raiser bestimmt den Prasenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die triegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des

Reichsheeres anzuordnen."

Abs. 5: "Behus Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Berpstegung, Bewaffnung und Ausrüftung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Ar. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen,

jur Rachachtung in geeigneter Beife mitzutheilen."

Es besteht nun bekanntlich ein alter und lebhafter Streit barüber, welchen Charafter hiernach bas beutsche heer hat, ben eines einheitlichen heeres ober ben eines Contingentsheeres. Ersteres nehmen an: hänel, Staatsrecht, S. 494, Born, Staatsrecht, § 7, G. Meyer, Lehrbuch bes Staatsrechts, §§ 196 ff., und in hirth's Annalen 1880, S. 337 f., H. Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 253 ff., v. Kirchenheim, Lehrbuch bes Staatsrechts, S. 242 ff., Bornhat, Preußisches Staatsrecht, Bb. III, S. 29 ff., Brockhaus, Das deutsche heer und die Contingente der Einzelstaaten (Leipzig 1888), und Arndt, Reichsverfassung. Letzteres nehmen an: Seybel, Commentar, S. 310 ff., und in hirth's Annalen 1875, S. 1896 ff., und Laband, II, S. 480 ff.

Die Ansicht von Seybel und Laband geht im Wesentlichen dahin: Die verbündeten Staaten haben, soweit nicht besondere Berträge in Betracht sommen, ihre eigene Militärhoheit behalten; nur der militärische Oberbesehl sei in die hande des Kaisers gelangt. Es bestehe keine Kriegsdienstpslicht gegenüber dem Reiche, sondern nur gegenüber dem Staate; der Fahneneid werde dem Landesherrn geleistet. Bei der Marine erscheine der Kaiser als Bertreter der Berbündeten in Bezug auf Militärhoheitsrecht, er stehe an Stelle des Kriegsherrn; dem Landsheere gegenüber sein Contingentsheer (Sehbel, l. c.). Laband, S. 483 fl.: Als oberstes Princip der Militärversassung des Deutschen Reiches sei der Sah seiches Princip der Militärversassung des Deutschen Reiches sei der Sah seiches kein heer des Keiches, sondern nur Contingente der Einzelstaaten. Die Einheit der Kriegsmarine sei eine innere, untheilbare, durch Begriff und Wesen gebotene, die Reichsarmee dagegen sei eine zusammengesetzte Einheit; die "Einheitlichteit" der Landmacht des Reiches hebe die gesonderte Existenz der Contingente der

einzelnen Bundesstaaten nicht auf, fondern fie bedeute lediglich das Band, welches biefe verschiedenen Contingente gusammenhalte. Die Ginheit fei bei der Marine Brincip, bei dem heere Modification des Grundprincips. Die reichsverfaffungsmäßigen Grundlagen der Militarreorganisation laffen fich in dem Sage zusammenfaffen: "Dem Reiche steht zu die einheitliche Ordnung und Einrichtung bes Beeres, ber Oberbefehl in Arieg und Frieden, bie Feftftellung bes Retrutenbedaris und bes Ausgabenetats; ben Gingelstaaten ist verblieben die Contingentsherrlichkeit und die Selbstver-

waltuna."

Bei forgfältiger Prufung muß zugegeben werben, daß aus Artikel 63 die Einheitlichkeit des stehenden heeres nicht gefolgert werden kann. Allerdings gebraucht diefer Artitel die Bezeichnung "einheitliches Beer"; es ift jedoch juzugeben, daß daraus nichts abgeleitet werden tann, da in dem nämlichen Artitel auch von einem "preußischen Beere" und bon "eigenen Truppen" ber Bundesfürften gesprochen wird 1. Ebenso ift nichts baraus zu folgern, daß in Art. 64 von ben "Befehlen" bes Raifers gesprochen wirb, mabrend in ben preußischen Grundgugen bom 14. Juni 1866 nur bon einem "Oberbefehle" und einem "Oberfeldherrn" gesprochen wird2. Denn die Bezeichnungen "Besehl" und "Oberbefehl" werden von der Reichsverfaffung — wie Art. 58 ergiebt, der von dem Oberbefehle über die Marine spricht — und von den Militarconventionen, 3. B. der hessischen und württembergischen — wo von dem Oberbefehle und dem Oberbesehlshaber gesprochen wird —, als gleichbedeutend gebraucht's. Dies find fie awar nicht, weil der Oberbefehl auch ein nur mittelbares Befehlsrecht ausdrucken konnte und z. B. im Rechte bes ehemaligen Deutschen Bundes ausgedruckt hat; indeß muß zugegeben werden, daß die Reichsverfassung keinen erkennbaren Unter-schied in die Worte Besehl und Oberbesehl legt. Es ist auch zuzugeben, daß der Fahneneid nicht dem Raiser, sondern dem Landesherrn geleistet wird (Artikel 64, Sat 1). Sobann ift unbeftreitbar, wie bies auch eine Dentschrift bes Reichstanglers ausführt, daß die Reichsverfaffung den Ginzelftaaten die Berwaltung der Militärangelegenheiten belaffen hat, daß insbefondere die Könige von Preußen, Sachsen und Württemberg ihre Contingente — die letteren Beiden mit gewiffen Befchrantungen - felbftftandig verwalten 5. Daber ift es nur richtig, daß juftificirende Cabinetsorbres in Sachen der Heeresverwaltung nicht vom Reichstanzler, sondern von den Bandestriegsministern gegenzuzeichnen find 6. Auch bas ift zuzugeben, bag bie Berund Anordnungen, von benen Art. 63, Abf. 5 fpricht, teine Reichs-, fondern Landesverordnungen find, daß biefe für bas Landheer nicht ber Raifer, sonbern ber Ronig von Preugen unter eventueller Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers erläßt 7, und daß diefe demnächst in das sachsische Contingent als, formell betrachtet, fächsische und in das württembergische Contingent als, formell betrachtet, württembergische Berordnungen eingeführt werden.

Es foll ferner zugeftanden werben, daß aus ber Bleichmäßigkeit ber Ausbilbung, Ausruftung, Berpflegung u. f. w. die Ginheitlichkeit des Beeres nicht unbedingt folgt; benn es war auch zur Zeit bes ehemaligen Deutschen Bundes vorgekommen und jedenfalls benkbar, daß sich mehrere Staaten über eine einheitliche Ausbilbung u. f. w. ihrer Truppen verftandigten, und boch hatten fie damals felbftftandige und eigene Heere, kein einheitliches, gemeinsames Heer. Endlich ist auch ber Umftand nicht entscheibend, daß bas Reich bie Roften bes Beeres tragt; benn icon ber Deutsche Bund trug im Mobilmachungsfalle einen Theil ber Roften. Es ift benkbar, daß das Deutsche Reich die Rosten des Heerwesens trüge, und daß doch

Comm., S. 311 f.

Bierauf legt Banel, Deutsches Staats-recht, I, S. 487, besonderen Werth.

**<sup>286.</sup>** IV, S. 150 ff.

<sup>5</sup> Siehe auch Entsch. bes Reichsgerichts vom Arnbt, Romm., E. 256.

<sup>1</sup> Siehe Brodhaus, 1. c. S. 10, Senbel, | 10. Dezember 1887, Entich. in Civili., Bb. XX,

<sup>\*\*</sup> Giehe oben S. 427 und den Bericht der Jt, I, S. 487, besonderen Werth.

\*\* Siehe Laband, II, S. 535.

\*\* Abgebruckt im Archiv für öffentl. Recht, IV, S. 150 ff.

\*\* TV, S. 150 ff.

3. B. ber König von Sachsen felbfiftanbige Berfügung über feine Truppen batte,

baß alfo bas beutsche Beer tein einheitliches mare.

Trot alledem muß der Sat: das deutsche heer ist ein einheitliches heer, aufrechterhalten werden. Den Gegensat zum Begriffe der Einheitlichkeit bildet nicht, daß das heer eingetheilt ist in Armeecorps oder in Contingente, wenn nur diese letzteren keine Selbstständigkeit haben. Ein Gegensat liegt auch nicht darin, daß der Fahneneid nicht dem Kaiser, sondern dem Landesherrn abgelegt wird, vorausgesetzt, daß der dem Landesherrn abgeleistete Fahneneid die unbedingte Verpslichtung in sich schließt, dem Kaiser unbedingt, selbst gegen den Landesherrn steht der Einheitlichkeit des heeres nicht entgegen, wenn die von dem Landesherrn ernannten unbedingt Einem, dem Kaiser, zu gehorchen haben. Die Verwaltung der Truppenkörper durch Landesbehörden schließt die Einheitlichkeit nicht aus, wenn diese Behörden nicht nur für Rechnung, sondern auch Namens des Reiches und als Organe des Reiches diese Verwaltung sühren. Die besonderen Unisormen, Abzeichen und Aehnliches hindern die Einheitlichkeit gleichsalls nicht, wenn alle wie auch immer unisormirten Truppenkörper und jeder einzelne Mann unbedingt einem Besehle zu gehorchen haben.

Die Einheitlichteit bes beutschen Heeres ist burch ben ersten Absat in Art. 64 ber Reichsversaffung gewährleistet: "Alle Deutsche Truppen sind verspflichtet, ben Besehlen bes Kaifers unbedingte Folge zu leisten. Diese Berpflichtung ist in ben Fahneneid aufzunehmen." Alle Militärconventionen enthalten die gleiche Berpflichtung: die Militair-Konvention zwischen dem Rordbeutschen Bunde und Warttemberg vom 21./25. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658), Art. 4, die zwischen Preußen und dem König von

Sachsen, vom 7. Februar 1867, Art. 6, u. s. w.

Was bedeutet die Einheitlichkeit des Heeres? Die Einheitlichkeit des Jollund handelswefens bedeutet, bag fur ben Bertehr im Inlande und fur ben Bertehr mit dem Auslande das Deutsche Reich ein einheitliches Boll- und Handels gebiet ift. Die Ginheitlichteit des deutschen Heeres bedeutet, daß es dem Inlande wie dem Austande gegenüber nur ein einem Willen gehorchendes heer giebt. Auch die Bolle werden von preugischen, bagerifchen, fachfischen Behorden erhoben und junachst an die Landestaffen abgeführt. Die Bollamter haben verschiedenen Anftrich, die Bollbeamten verschiedene Uniformen. Die Bollbeamten fcworen nur ihrem Candesherrn. Tropbem ift das Deutsche Reich eine Boll- und Handelseinheit, weil, worauf 28 beim Boll- und Handelsverkehr ankommt, es nirgends und niemals einen Unterschied macht, ob eine Waare aus Preugen ober Bagern ftammt, und ob eine ausländische Waare über ein preußisches oder ein bayerisches Zollamt eingesührt wird. Beim heere tommt es darauf an, ob es unbedingt einem Befehle gehordt, darauf, daß es unbedingt nur einem Willen folgt. Alles Andere ift außere Rad. fichtnahme, Höflichkeit und Connivenz, ahnlich wie das Bild der Landesherren auf den Münzen oder die Titulaturen der vormals Reichsunmittelbaren. Ein bloßer Feldherr hat tein eigenes Recht, die Truppen ju commandiren, der Raifer aber hat das verfaffungsmäßige Recht, über alle deutschen Truppen für und gegen Jedermann, auch gegen beren eigenen Landesberrn auf Leben und Tob nach eigenem Ermeffen zu commandiren. Folglich steht der Kaiser nicht bloß bei der Marine, sondern auch beim Landheere an Stelle bes Kriegsherrn und als Bertreter ber Berbundeten in Bezug auf bas Militarhoheitsrecht. Er ift und heißt baher "oberfter Rriegshert". Der Raifer tann g. B. befehlen, bag bie fachfischen Truppen bie Elbbrude bei Dreiben ober die Festung Rönigstein in die Luft sprengen. Das hatte bann sofort und unbedingt zu geschehen; der König von Sachsen darf keine Contreordre geben. Gabe er fie, so mußte fie unbeachtet bleiben. Das heer bes Deutschen Bundes mar tein einheitliches Beer, auch wenn es gleichmäßig ausgeruftet und ausgebilbet und aus ber Bunbestaffe unterhalten worden mare, weil ber Bund zwar Beffen ersuchen und bejehlen tonnte, Maing in Kriegszustand zu versehen, nicht aber unmittelbar den heffischen Truppen. Das heer des Deutschen Bundes mar tein einheitliches heer, weil die Truppen, je nach Wahl ihrer Landesherren, für oder gegen den Bund aufmarfdiren

mußten. Die holsteinischen Truppen hatten bem Könige von Dänemart als ihrem Landesherrn, die preußischen dem Könige von Preußen zu gehorchen, auch in den Fällen, wo der Bund den Ersteren mit Execution, den Letzteren mit Krieg überzog. Alle deutschen Truppen aber gehorchen unbedingt dem Besehle des Kaisers in Krieg und Frieden. Richt nur politisch, sondern juristisch bedeutet die Reichseversassung, daß das deutsche Heer ein einheitliches Heer, daß es einem Willen gehorcht, daß nie wieder deutsche Truppen gegen deutsche Truppen sechten, sondern alle für einander und neben einander tämpsen, und zwar nicht wie es ihre Landessherren besehlen, sondern wie es der Kaiser befiehlt. Und diese Pslicht ist leine bloß ihren Landesherren obliegende, sondern eine ihnen selbst auferlegte uns mittelbare, eine im Fahneneide von ihnen beschworene.

Wird nun hinzugenommen, daß die Gesetzgebung, die Berordnung, die Bermaltung, Bersorgung, Bewassnung und Ausrustung einheitlich sind (wenigstens in der Sache), daß Einer den Präsenzstand des Heeres und der Contingente bestimmt, daß Einer die Inspection und die Abstellung der Mängel hat, daß Einem die triegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres, die Einberusungen der Reserve und Landwehr, der Aufrus und die Auslösung des Landsturmes und die Feststellung des Modismachungsplanes zustehen, daß Einem unsbedingter Gehorsam von allen Truppen eidlich angelobt und geleistet wird, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung Einnahmen und Ausgaben des Reiches sind, ebenso wie das gesammte bewegliche und unbewegliche Bermögen der Militärverwaltung Cigenthum des Reiches ist, wie es endlich (von Bayern abgesehen) nur einen Militärsistus, nämlich den Reichssistus, giebt, und daß das heer durch ein einheitliches Recht geordnet ist, so kann nur Schulweisheit bestreiten, daß die Einheitlichseit des Heeres Wahrheit und Wirklichseit ist trotz des Fahneneides, der dem Landesherrn geschworen wird, und trotz der Landesfarben.

Es ift richtig, daß ber lette Grund, aus bem einft ber Raifer bas Recht erhalten hat, über sachstiche und württembergische Truppen zu commandiren, in ber Delegation der Landeshoheitsrechte durch die Verfaffung liegt. Runmehr ist diese Delegation unwiderruflich, und das Recht des Raifers, über fachfische Truppen zu commandiren, ift ebenfo ein eigenes, wie das des Ronigs von Breugen, über die 1815 von Sachsen abgetretenen Landestheile ju herrschen, langft ein eigenes Recht geworben ift. Die Reichsverfaffung unterftellt die Bundestreue ber verbundeten Regierung, fie konnte baher nicht nur die Berwaltung den Ginzelstaaten belaffen, sondern auch die Leistung des Fahneneides an die Landesherren fortgeftatten. Indem der Soldat dem Raiser unbedingten Behorsam leistet, erfüllt er zugleich seinen Fahneneib. Der Gehorfam gegen den Raifer entspricht ber Pflicht gegen feinen Bon einer Rangordnung zwischen zwei Eiden ober bon dem Eintritt eines Zwiespaltes von Pflichten tann somit teine Rebe fein 1. Dem Landesherrn ift die Militarhoheit nicht entzogen; er hat dieselbe aber nicht, um bamit nach eigenem Willen über feine Truppen ju berfügen, fondern um biefe Truppen für ben Befehl bes Raifers verfügbar zu haben. Es ift hiernach undenkbar, daß ein Lanbesherr anders als der Raifer sein Contingent beordert. Sollte es gefcheben, fo haben bie Truppen unbedingt und blind bem Raifer zu gehorchen, auch wenn er fie gegen ihren Landesherrn commanbiren würde. Wer fich weigert, verfällt den Rriegsartiteln, dem Tode; er begeht die Berbrechen des Hochverraths gegen Raifer und Reich in idealer Concurrenz mit bem bes militärischen Ungehorfams im Rriegsfalle.

Mit Recht find die Borschriften der Reichsversaffung als bewunderungswürdig bezeichnet. Sie find das aber nicht, weil fie die ftaatliche Sonderung des Heeres unzerstört laffen, fondern weil fie die ftaatliche Sonderung in Bezug auf das Heer mit der Wurzel zerstört und nur gewisse, sachlich un-bedeutende Dinge und Ehren den Einzelstaaten belassen. Die Einzelstaaten können kein anderes Heer haben als das Reichsheer. Ihre

<sup>1</sup> Sepbel, Comm., G. 368.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So Laband, II, S. 312.

Truppen sind Reichstruppen. Die Sonderheit ist die, daß das Reich ihnen gestattet, rudfichtlich gewiffer Truppen Ramens bes Reiches und für beffen Rechnung, aber nach beffen Anordnungen und unter beffen Anleitung und Aufsicht die Berwaltung ju führen, Officiere ju ernennen, Abzeichen einzuführen u. f. w. Es find bies zwar teine vom Reiche übertragene, sonbern vom Reiche nicht entzogene, nur belaffene Rechte, aber Rechte, bie fie ausüben nicht nach eigenem Ermeffen und ju ben felbst gestedten Bielen, noch um baburch Truppen ju eigener Berfügung, als ein besonderes Beer ju haben, fondern die fie nur ausüben, um auch ihrerfeits einen außerlichen und ehrenvollen Antheil an ber Berwaltung bes Reichsheeres ju Sie haben noch eine Militarhoheit; aber biefe besteht nur barin, baf fie innerhalb gewiffer ihnen gezogenen Grenzen bas Recht und die Pflicht haben, bem Reiche und bem Raifer Truppen auszubilden und zu beren Berfügung zu halten. Dit ber Selbstverwaltung hat bies nichts zu thun; benn bei biefer handelt es fich um eigene Angelegenheiten und Intereffen bes Berwaltenden; das heer ift teine Conber., fondern eine Reichsangelegenheit; bei ber Selbstverwaltung handelt es fich barum, bag Diejenigen, beren Angelegenheiten verwaltet werben, an diefer Berwaltung betheiligt find; die Truppen ber Contingente nehmen aber an der Berwaltung nicht Theil. Bei der fogenannten Selbstverwaltung oder Militarhoheit ber Contingentsherren handelt es fich lediglich barum, bag bas Reich es nicht gegen ben einheitlichen Charafter bes einem Willen unterworfenen Heeres widersprechend anfieht und nur als Decoration betrachtet, wenn bei ben fachfischen und württembergischen Truppen Officiere und Unterofficiere burch die Konige von Sachsen und Württemberg für bas Reich ernannt werben, wenn die in der Sache preußischen Armeeberordnungen bei den sächsischen und württembergischen Truppen außerlich als sächsische und württembergifche ericheinen, und wenn bie Geschäfte ber Reichsmilitarverwaltung burch fächfische und württembergische Behörben für das Reich abgeschloffen werden. Ernennung der Officiere und Unterofficiere wie die Führung ber Militarverwaltung erfolgen in ber Art, in ber Sobe und unter ben Bedingungen, wie fie bas Reich befiehlt. Die von ben Landesherren ernannten Officiere und Unterofficiere haben nicht ben Rönigen von Sachsen und Burttemberg, fondern bem Raifer ju gehorchen, und die Truppen fteben nicht Sachfen und Burttemberg, fondern bem Reiche zur Berfügung. Wenn bon ber "Commandogewalt" ber deutschen Landesherren gesprochen wird, so trifft dies nur für den Fall zu, daß der Raiser nicht anders ober nicht felbst commandirt. Die Commandogewalt der Fürsten ift auch insoweit eine beschräntte, als fie 3. B. niemals gegen den Feind erfolgen darf.

Bezüglich der Reichsmarine bestimmt Art. 58 der Reichsversaffung, daß sie eine einheitliche unter dem Oberbesehle des Kaisers ist. Sie ist aber nicht bloß eine einheitliche, sondern überhaupt nur eine, und zwar eine unmittelbar dem Reiche gehörige und unmittelbar vom Reiche und von Reichsorganen verwaltete Marine, eine Reichs- oder eine Kaiserliche Marine. Sie untersteht nicht bloß dem Oberbesehle des Kaisers, sondern sie untersteht teinem anderen Besehle. Ihre Organisation und Zusammensehung, so sährt Art. 58 weiter sort, liegen dem Kaiser ob. Der Kaiser und tein Landesherr in seinem oder des Reiches Ramen ernennt die Officiere und Beamten der Marine. Dem Kaiser wird der Fahneneid geleistet.

Um sich den Unterschied zwischen dem Reichsheere und der Reichsmarine klarzumachen, stelle man sich vor, daß aus Rücksichtnahme auf den Großherzog von Oldenburg diesem das Recht zugestanden würde, die Officiere und Beamten des Jadehafens für das Reich zu ernennen, den Fahneneid derselben entgegenzunehmen und die Zahlungen an diese wie für die sonstigen Ausgaben des Jadehafens durch seine Behörden stur Rechnung des Reiches machen zu lassen. Dadurch würde aber der Großherzog noch keinen Theil der Ariegsmarine zu seiner Bersügung und unter seinem Commando haben; dadurch würde die Marine nach wie vor eine einheitliche

Ariegsmarine bleiben. Denn für die Verwendung der Marine im Ariege wie im Frieden würden diese Chrenbefugnisse des Großherzogs so wenig ein Hinderniß bilben wie diejenigen, welche ber Konig von Sachfen rudfichtlich ber fachfischen

Truppen hat.

Bum Schluffe foll noch Folgendes hervorgehoben werben: nach der Militärftrafgerichtsorbnung bom 1. Dezember 1898 (R.-G.-BI. 1898, G. 1189) liegt ber Erlaß ber Beftätigungsorber und mithin bas Begnabigungsrecht ben Contingentsherren ob (§ 418), indeß hindert dies die Ginheitlichkeit des Heeres fo wenig wie das Recht der Landesherren auf Begnadigung in Boll= und Steuersachen (Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867) die Einheit des Zollund Sandelsgebiets aufhebt.

Die Armeeverordnungen, die nicht vom Reiche felbst ausgehen, werden in Sachsen als fächfische und in Württemberg als württembergische erlassen. Dies ift aber nur leerer Schein. Denn diese Berordnungen schreibt ber König von Preußen vor. Diese Berordnungen find thatsachlich die gleichen für das Reichsheer; nur aus außerer Rudfichtnahme ift nachgelaffen, daß fie in Württemberg und Sachjen von dem Landesherrn verfündet werden (Art. 68, Abf. 5 der Ber-Sobald der Konig von Preugen es will, find biefe Berordnungen abguandern ober aufguheben 1: ein ficherer Beweiß bafür, bag bas beutiche Beer trot so mancher den Contingentsherren gebliebenen Chrenrechte ein einheitliches ist.

#### § 46. Quellen des Militarrechts. Gesetgebung und Berordnung. Die militärische Ordre.

Nach Art. 4, Ziff. 14 der Reichsberfassung unterliegen "der Beaufsichtigung Seitens bes Reichs und ber Gesetzgebung beffelben" "bas Militairwefen bes Reichs und die Ariegsmarine". Auf Grund diefer Borfchrift ergingen hauptfächlich:

1) Gefes, betreffend bie Berpflichtung jum Rriegsbienfte, vom 9. November 1867 (Rriegsbienftgefes) (B.G.BI. 1867, G. 181); eingeführt in Baden und Subheffen, Burttemberg (B.-B.-Bl. 1870, S. 647, 655), in Babern (R.-G.-Bl. 1871, S. 398) und Gliaf-Lothringen (R.-G.-Bl. 1872, S. 33); erganzt und bezw. abgeandert durch:

a. Gefet, betreffend Aenberungen ber Wehrpflicht, bom 11. Februar 1888 (R.-G.-BI. 1888, G. 11) und b. Gefet, betreffend bie Wehrpflicht der Geiftlichen, vom 8. Februar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 23).

2) Reichs-Militargeset vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45), erganzt und bezw. abgeandert burch: a. Gefet, betreffend Erganjungen und Aenderungen bes Reichs-Militärgesetzs vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103), b. Gefet, betreffend Aenderungen des Reichs-Militargefetes vom 2. Mai 1874, vom 31. Marg 1885 (R. S. Bl. 1885, S. 81), c. Gefes, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesehes vom 2. Mai 1874, vom 27. Januar 1890 (R.-G.=Bl. 1890, S. 7), d. Gefet, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgefetes u. f. w. vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 215).

3) a. Befet, betreffend die Friedensprafengftarte bes beutichen Beeres, vom 11. März 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 117), geandert burch: b. Gefet, bettreffend die Friedensprafenzstärke bes beutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 140), c. Gejet, betreffend die Friedenspräfenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 283), d. Gejet, betreffend Aenderung des Gejetes vom 8. August 1898, vom 28. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, 5. 179), e) Bejet, betreffend bie Friedensprajengftarte bes beutichen Beeres, bom

25. Mära 1899 (K.-G.-Bl. 1899, S. 213).

4) Befet, betreffend die Erfagvertheilung, vom 26. Mai 1893 (R. B. B.

1893, S. 185).

5) Gefet, betreffend die Auslibung der militarischen Rontrole über die Bersonen bes Beurlaubtenftandes, die Uebungen berselben, sowie die gegen fie zuläffigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 65).

<sup>1</sup> Siehe weiter unten, G. 462 ff.

6) Gefet über ben Landsturm bom 12. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 63).

7) Gefet, betreffend bie Bilbung eines Reichstriegsichates, vom 11. Ro-

vember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 403).

8) Gefet, betreffend ben Schut ber Brieftauben und ben Brieftaubenvertehr

im Kriege, vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 463).

9) Militar-Strafgesethbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174, nebst der Berichtigung auf S. 288 und der Berichtigung von 1873, S. 138), nebst Einführungsgeset vom 20. Juni 1872 (B.-G.-Bl. 1872, S. 173).

10) Gefet, betreffend die Abanderung der Militär-Strafgerichtsordnung, vom 8. Mai 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 63), jett! erfett duch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898,

**S.** 1189).

Die Gesetze unter 8), 9) und 10) können auch als Gesetze angesehen werden, zu beren Erlaß das Reich auf Grund der Borschrift in Jiff. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung besugt ist, da nach dieser Ziff. 13 die gemeinsame Gesetzebung über das Strafrecht und gerichtliche Versahren dem Reiche zusteht. Da sie aber zweisellos Gesetze auch "über das Militärwesen des Reiches" sind, so trifft auch auf sie die Vorschrift in Art. 5, Abs. 2 der Reichsversassung zu, d. h. Preußen hat ruckslich Aenderungen durch die Gesetzebung das Veto<sup>1</sup>.

Gleichfalls auf Grund der Borschrift in Art. 4, Ziff. 14 der Reichsversassungen und find als Gesets über das Militärwesen des Reiches anzusehen folgende Gesets über Pensionirung und Bersorgung der Militärpersonen,

beren Familien und hinterbliebene:

1) Geset, betreffend die Pensionirung und Bersorgung der Militairpersonen bes Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275 seingeführt in Elsaß-Lothringen durch Geset, vom 8. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 69]); abgeändert durch: a. Geset, betreffend einige Abänderungen u. s. w. des Geset, betreffend eine Ergänzung des Gesets vom 27. Juni 1874, S. 25), d. Geset, betreffend eine Ergänzung des Gesets vom 27. Juni 1871 u. s. w., vom 80. März 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 99), c. Geset, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesets vom 27. Juni 1871, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 78), d. Geset, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesets vom 27. Juni 1871 u. s. w., vom 24. März 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 149), e. Geset, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen ber Militärpensionsgesets vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u. s. w., vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1898, S. 171).

2) Geset, betreffend die Gewährung von Unterftützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 (R.-G.-Bl.

1894, G. 107).

3) Gesetz, betreffend die Gründung und Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 28. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 117), abgeändert durch: a. Gesetz vom 28. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 24), b. Gesetz vom 11. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 495), c. Gesetz vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 119), d. Gesetz vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), e. Gesetz vom 22. Mai 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 237)<sup>2</sup>.

4) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichäheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (R.-G.-BI. 1887, S, 237), dazu Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengelbbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G.-BI. 1888, S. 65), und Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des

<sup>1</sup> Siehe oben S. 96.

Solbatenstandes des Reichsheeres und der Raiserlichen Marine vom Feldwebel ab-

warts, vom 13. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 261).

5) Gefet, betreffend die Unterstützung von Familien in ben Dienst eingetretener Mannichaften, vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. 1888, S. 59), baju Geset, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einsberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 661).

Auch diese Gesehe muffen als Militärgesehe, nicht etwa als Penfions- ober Fürforge- ober Finanggesete gelten. Daber fallen auch fie fammtlich unter bie Bor-

schrift in Art. 5, Abf. 2 ber Reichsverfaffung.

Dies gilt auch rudfichtlich ber nachfolgenden Gefete, welche Laften fur Zwede

ber bewaffneten Macht eingeführt haben, nämlich:

1) Befet, betreffend bie Quartierleiftung für bie bewaffnete Macht mahrend bes Friedenszuftandes, bom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 528), eingeführt in Sübheffen, Großherzoglich heffisches Regierungsblatt 1869, S. 71, in Elfaß-Lothringen, Gef.-Bl. für Elfag-Lothringen 1871, S. 1871, in Baben (R.-B.-Bl. 1871, S. 400), in Bayern und Württemberg (R.-G.-Bl. 1875, S. 41, 48); bazu Befet über die Raturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. S. Bl. 1875, S. 52) und Geset, betreffend Absänderung u. s. w. des Gesets vom 25. Juni 1868, sowie des Gesets über die Naturalleistungen u. j. w. vom 13. Februar 1875, vom 21. Juni 1887 (R. S. Bl. 1887, S. 245) und Gefet, betreffend ben Servistarif und die Rlaffeneintheilung ber Orte, vom 28. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 159).

2) Gefet über bie Ariegsleiftungen vom 18. Juni 1873 (R. G.-Bl 1878, **S**. 129).

3) Gefes, betreffend bie Beschrantungen bes Grundeigenthums in ber Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R. . G. . Bi. 1871, G. 459) (Feftungerapongefet), eingeführt in Elfag Lothringen burch Befet bom 21. Februar 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 56).

4) Befet, betreffend bie Reichs-Rriegshafen u. f. w., bom 19. Juni 1888

(R.G. Bl. 1883, S. 105).

Alle diefe Gefete gelten im ganzen Deutschen Reiche; aufgehoben ober abgeanbert tonnen fie nur burch ein unter Preugens Buftimmung erlaffenes Reichsgefes merben 1.

Ausführungsverorbnungen zu den Reichs-Militärgeseten, also Berwaltungsvorschriften im Sinne bes Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung, erläßt auf Grund ber angezogenen Berfaffungsvorschrift ber Bunbegratha, "fofern nicht burch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ift". Die Berordnungen bes Bunbesraths jur Ausführung ber Reichs - Militärgefete gelten (ebenso wie bie Reichs-Militargefege felbft) im gangen Reiche, mit Ginschluf von Bagern. Beifpiele folcher Bundesrathsverordnungen find die Bekanntmachung vom 22. Februar 1875 und 9. Mai 1877 gur Ausführung ber Militarpenfionsgefete bom 27. Juni 1871 und 4. April 1874, abgebrudt im Reichs-Centralbl. 1875, S. 142, 1877, S. 252; ferner bie Berordnung, betreffend bie Ausführung bes Gefebes vom 13. Juni 1873 über bie Rriegsleiftungen, vom 1. April 1876 (R. G. Bl. 1876, 6. 137)8. Der Bundesrath tann bie Berordnungen, wenn bas Gefet nichts über beren Publication vorschreibt, veröffentlichen wo und wie er will, felbft in einem befonderen Buche 4. Ge fteht auch nichts entgegen, daß ber Raifer eine Bunbesraths. verordnung zur Ausführung ber Militärgesetze publicirt, wie dies rudfichtlich ber erwähnten Berordnung bom 1. April 1876 geschehen ift. In fehr häufigen Fällen, faft in ber Regel, ift bem Raifer, für Bayern bem Ronige von Bayern bas Recht

1 Oben S. 181.

<sup>2</sup> Bunbesrathsprototolle 1875, § 124, Arnbt,

Berordnungsrecht, S. 132, Laband, II, S. 496, während v. Adnne, Reichsflaatsrecht, II, S. 136, und Thudichum, in v. Holhendorff's Jahrbuch, II, S. 91, dem Kaiser das Berordnungsrecht beilegen.

<sup>3</sup> Urnbt, Berordnungerecht, G. 133; vgl. auch Labanb, II, S. 497.
Siebe oben S. 205.

<sup>5</sup> Arnbt, Berordnungerecht, G. 183; fiebe auch Entsch. des Reichsger. in Civils., Bb. XL,

jum Erlaffe bon Ausführungsverorbnungen in ben Militargefegen übertragen Rudfichtlich ber Bertundung gilt, was bezüglich ber Bunbesrathsverordnungen angeführt ift. Es widerspricht auch burchaus ber Brazis, anzunehmen 1, baß Kaijerliche Berordnungen, welche Rechtsstäte enthalten, stets im Reichsgesethlatt publicirt werben. So find 3. B. bie Wehrordnungen, die bom 28. September 1875 wie die vom 22. November 1888, obgleich fie Rechtsnormen im eminentesten Sinne enthalten, im Reichs-Centralblatt publicirt (1875, S. 534, 1889, S. 1).

Soweit fie nicht durch die Reichs-Militärgesete und die zu deren Ausführung erlaffenen Berordnungen aufgehoben ift, gilt (abgefeben von Bagern) noch "bie gefammte preußische Militargesetzgebung". Art. 61, Abs. 1 ber Reichs verjaffung schreibt nämlich bor: "Rach Bublitation biefer Berfaffung ift in bem gangen Reiche bie gesammte Preußische Militairgesetzung ungefaumt einzuführen, samohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Aussührung, Erläuterung ober Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Restripte, namentlich also das Militair-Strasgesetzuch vom 8. April 1845, die Militair-Strasgerichtsordnung vom 3. April 1845, bie Berordnung über bie Chrengerichte bom 20. Juli 1843, bie Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Berpflegungswesen, Einquartierung, Ersat von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. f. w. für Krieg und Frieden. Militair-Kirchenordnung ift jedoch ausgeschloffen." Artikel 61 hatte zum Zwecke, bie Einheitlichkett bes Heerwefens im Gebiete der Gefetgebung herbeizuführen. Unter "Gefetgebung" find nach bem Wortlaute ber Verfaffung nicht bloß die Gesehe, nicht bloß bie zu ihrer Ausführung, Ergänzung und Erläuterung erlaffenen Reglements, Instructionen und Rescripte, sondern überhaupt alle Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit u. f. w. ju berfteben.

Durch die Borfchrift, daß die gesammte preußische Militargefeggebung in bas ganze Reichsgebiet ungefäumt einzuführen sei, haben beren Bestandtheile ihre ursprüngliche Natur nicht verloren, b. h. fie find, soweit es Berordnungen waren, weber durch Art. 61 noch durch die gemäß Art. 61 bewirkte Ginführung in die außerpreufifchen Gebietatheile bes Deutschen Reiches Gefete geworben, fonbern Berordnungen geblieben und konnten und konnen baber, soweit nicht inzwischen eine reich & gefegliche Regelung erfolgt ift, im Berordnungswege wieder abgeandert und aufgehoben werben. Es ergiebt fich bies auch aus ber Erflärung, welche ber Regierungskommiffar Kriegsminister Graf Roon im verfaffungsberathenden Reichstage am 5. April 1867 abgab: "Es hat teine andere Absicht vorgelegen als biejenige, bie eben ber Borrebner (Fortel) als zwedmäßig bezeichnet bat. Wir wollen bie preugischen Gefete und bie preugischen Berordnungen, Reglements und Instructionen aufgenommen wiffen in allen benjenigen Armeetheilen, bie bem Bundesheere neu zugehen, und wir wunschen, daß fie in volle Geltung burch biefe Berfaffung gefest werben; natürlich auch infoweit es Instructionen, Borfchriften und Reglements find, felbftverftandlich immer nur insoweit, als es zwedmagig ift, fie für die Folge immerhin ju behalten. Natürlich muß dem Bundesfeldherrn in Bezug auf Borfchriften 8 bie Sand freigelaffen werben. Es geht nicht an, bak biefem Artikel die Deutung beigelegt werbe, daß mit feiner Annahme nun alle Refcripte auf einmal Bunbesgeset maren. Das war nicht bie Absicht ."

fur bie Frage, welche ber auf Grund bes Art. 61 eingeführten Beftimmungen als Gefete und welche als Berordnungen anzusehen find, b. h. welche nur burch Reichsgesehe ober welche auch im Berordnungswege abgeandert werden tonnen, follen nach der Anficht der Theorie bie allgemeinen staatsrechtlichen Principien maggebend fein, zu benen vermeintlich gehöre, daß "Rechtsvorfcriften", alfo Borfchriften, die nicht "innerhalb ber Berwaltung wirkfam finb", fondern ben Unterthanen im Allgemeinen ober gewiffen Rlaffen berfelben Berpflichtungen auf erlegen, ber Gefetesform bedurfen, falls nicht ihr Erlag im Berordnungswege in



<sup>1</sup> Wie bies 3. B. Laband, Reichsstaatss recht, II, S. 497, thut.
2 Sten. Berichte S. 581.

<sup>3</sup> D. h. folde, die feine Befehesform haben.

<sup>4</sup> Siehe auch Arndt, Berordnungerecht, Sendel, in Sirth's Annalen 1875, S. 1418.
3. B. Laband, II, S. 494.

einem besonderen Gesetze belegirt sei. Dies ist in boppelter hinsicht verfehlt: 1) Weil nicht sogenannte allgemeine Principien, sondern die thatsächlichen Berhaltniffe über bie Abgrenzung zwischen Gefet und Berordnung nach bem Willen und bem Wortlaut ber Reichsverfaffung maggebend fein follen 1 bies wandten gerade die Gegner bes Art. 61 ein, bag in Breugen militarifche Borschriften thatfachlich mit Wirtfamteit bestanden, welche Rechtsnormen aufstellten, ohne gesetzliche Form zu haben 2; 2) weil nach preußischem Staatsrecht der Konig im heerwesen Alles rechtsverbindlich geregelt hat und regeln burfte, was nicht burch Berfaffung ober Gefet feinem Berordnungsrecht ausbrudlich entzogen war. Breufen maren u. A. die Chrengerichte, bas Militarpenfionswefen, Die Disciplinarstrafbestimmungen, die gesammte Organisation (Dauer der Diensthflicht in Linie, Reserve und Landwehr), ja selbst die Kriegsartitel's vor wie nach Erlaß der Preußischen Berfaffung bom Ronige allein (ohne Gefet) geregelt. Dag Borfchriften über die Wirkung ehrengerichtlicher Urtheile, über die Dauer der Dienftpflicht, über Leben und Tob Rechtsnormen im eminenteften Sinne barftellen, tann wahrlich nicht bestritten werden.

Eine zweite Frage knupft fich an Art. 61: wer hatte die ungefaumte Ginführung ber preußischen Militärgesetzgebung zu bewirken, ber Konig von Preußen bezw. ber Bunbesfelbherr ober ber einzelne Bunbesftaat? Labanb, Reichsftaatsrecht, II, S. 498, und Sanel, Studien, II, S. 70, behaupten, ausschließlich die Landesregierungen, Seybel, in hirth's Annalen 1875, S. 1418 4, ausschließlich ber Konig von Preußen, Arnbt, Berordnungsrecht, S. 126 ff., jeder von biefen. Lettere Anficht bedt fich mit ber Praxis und mit bem Sinn und Wortlaut ber Bersaffung. Es war deren Schöpsern ganz gleichgültig, von wem die preußische Militärgesetzgebung eingeführt wurde, wenn fie nur überhaupt und ungefäumt in Rraft gefett murbe . Es tonnte und mußte auch Breugen genugen, wenn feine Borschriften von einer anderen Regierung eingeführt wurden, da diese auf Verlangen Preußens (Art. 63, Abf. 5) doch alsbalb biefe Borfchriften fo umgeftalten mußte, wie es ber Ronig von Preugen forberte.

Auf Grund bes Art. 61 ber Berfaffung find zu Zeiten bes Nordbeutschen Bundes erlaffen worden: 1) (Prafibial-)Berordnung, betreffend bie Ginführung Preußischer Militairgesete im gangen Bunbesgebiete, vom 7. November 1867 (B. G.-Bl. 1867, S. 125), beren § 1 neun preußische Militärgesetze und Berordnungen im gangen Bundesgebiete, soweit fie in demfelben noch nicht in Geltung waren, einführt: 1) bas Allgemeine Regulativ über bas Servis- und Einquartierungswesen vom 17. Marg 1810 (Novum Corpus Const. Marchicarum, S. 949), nebst ben unter a bis d aufgeführten, bazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen; 2) das Ebitt wegen Aufhebung bes Borfpanns vom 28. Ottober 1810 (Preuß. G.-S. 1810, S. 77), nebft ben bort unter a bis d aufgeführten, baju ergangenen Erganzungen und Erlauterungen; 3) bas Sbitt über bie Aufhebung ber Natural., Fourages und Brod-Lieferung vom 30. Ottober 1810 (Breuß. G.-S. 1810, S. 78), nebft ben in ber Beilage B mit abgebruckten §§ 23, 24, 25, 30, 32, 38, 77, 80, 81, 82 und 164 bes Reglements über bie Raturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858; 4) das Regulativ über das Ber-fahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Beränderungen der Erdoberfläche innerhalb ber nachften Umgebungen ber Feftungen bom 10. September 1828 (Breuß. G.-S. 1828, S. 120); 5) bas Befes, betreffend die Unterftugung ber bedurftigen Familien jum Dienfte einberufener Referve- und Landwehrmannschaften, bom 27. Februar 1850 (Breuß. G .- S. 1850, S. 70); 6) bas Gefet wegen ber Rriegs-

<sup>1</sup> Dies folgt auch aus ber mitgetheilten Er-Tarung bes Grafen Roon; f. ferner Arndt, Berordnungsrecht, S. 135, Romm., S. 232, Harl, Reichsflaatsrecht, I, S. 495.

<sup>2</sup> Wigand, in den Sten. Ber. bes ber-faffungsberathenden Reichstages 1867, S. 582.

<sup>3</sup> S. Arndt, Berordnunger., S. 71f., 136 f.

<sup>4</sup> Siehe auch Senbel, Comm., S. 328.
5 Rebe bes Grafen Roon im berfaffungs-berathenden Reichstage am 5. April 1867 in ben Sten. Ber. S. 581, ferner Rebe bes Bunbesraths: tommiffare v. Butttamer in ben Sten. Ber. bes norbbeutichen Reichstages 1869, S. 1131.

leiftungen und beren Bergutung vom 11. Mai 1851 (Preuß. G.-S. 1851, S. 362), nebft zwei bazu ergangenen Erganzungen; 7) bas Gefet, betreffend bie Berforgung ber Militair-Invaliden u. f. w., sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen u. f. w., vom 6. Juli 1865 (Preuß. G.=S. 1865, S. 777); 8) bas Befet, betreffend die Penfionserhöhung u. f. w., bom 16. Oftober 1866 (Breuß. G.-S. 1866, S. 647); 9) das Gefet, betreffend die Erweiterung mehrerer Beftimmungen ber Gefete bom 6. Juli 1865 und bom 16. Ottober 1866, bom 9. Februar 1867 (Preuß. G.-S. 1867, S. 217). § 2 ber Präfidialverordnung vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125)

lautet: "Soweit zur Ausführung ber im § 1 erwähnten Gefete und Berordnungen in ben einzelnen Bundesstaaten besondere Borfchriften erforderlich find, werden Diefelben von biefen Staaten erlaffen werben." Darin liegt eine Uebertragung bes

Berordnungsrechts, tein bloger hinweis auf biefes 1.

Auf Grund bes Art. 61 erging 2) bie (Prafibial-)Berordnung, bie Ginführung bes Preußischen Militair-Strafrechts im gangen Bundesgebiete betreffend, bom 29. Degember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 185) und 3) die (Prafidial-)Berordnung bom 22. Dezember 1868, betreffenb bie Ginführung ber in Breugen geltenben Borschriften über die Geranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet (B.-G.:BI. 1868, S. 571). Diese führte die in Preußen über die Heranziehung der activen und nicht activen Militarpersonen und die Sinterbliebenen berfelben, fowie ber Militar-Speife-Ginrichtungen und ahnlicher Anftalten ju ben Communalauflagen geltenben Borfchriften im gangen Bundesgebiete ein, und zwar fo, "wie folche in ber bem Bunbesgesethlatt beigefügten Berordnung, betreffend bie Heranziehung ber Staatsbiener zu ben Kommunalauflagen in ben neu erworbenen Landestheilen, bom 23. September 1867 (Preuß. G.-S. 1867, S. 1648) enthalten find". Die Gultigkeit biefer Berordnung ift in Zweifel gezogen 2, weil die eingeführte preußische Berordnung vom 22. Geptember 1867 nach bem 1. Juli 1867, alfo nach bem Intrafttreten ber Bunbesverfaffung, ergangen sei. Letteres trifft nicht zu; die Bestimmungen beruhen bereits auf bem Gesetze vom 1. Juli 1822. Sie find nur in der Form, wie fie am 22. September 1867 für die neu erworbenen Landestheile publicirt waren, im Bundesgebiete eingeführt worden8. Die Berordnung bom 22. September 1867 fpricht fich felbft unzweibeutig bahin aus, bag fie kein anderes Recht fegen wollte . Auch kann kein Zweisel barüber bestehen, bag die Brafidialverordnung die Frage ber Communalbesteuerung vom militarischen Standpunkte betraf, um zu bewirken, daß Militarperfonen im gangen Bundesgebiete gleichmäßig und beborzugt zu ben Communalauflagen berangezogen werben. 3hr Inhalt gehört mithin zur Militärgefeggebung.

Auf Grund des Art. 61 erging auch die Raiferliche Berordnung, betreffend die Einführung bes preußischen Militair-Strafrechts in Baben, vom 24. Rovember 1871

(R. G. Bl. 1871, S. 401).

Da bie preußischen Militarvorschriften burch ihre Ginführung in bas Bunbesgebiet ihren Charafter nicht verloren, fo konnten fie weiter im Berordnungswege abgeanbert werben, wenn fie vorher in diefem nach preußischem Staatsrecht abgeanbert werben durften. Die Steuerprivilegien der Militarpersonen beruhten in Preußen auf Gefet und tonnten berfaffungsmäßig in Preußen nur burch Gefes eingeführt ober abgeanbert werben. Folglich mußte bie Aenderung bes Inhalts ber Prafibialverordnung bom 22. Dezember 1868 im Gefegeswege, und zwar im Bege ber Reichsgesetzung, geschehen . Sie geschah burch Gefet, betreffent bie Berangiehung von Militarperfonen zu ben Gemeinbeabgaben, vom 28. Marg 1886

<sup>1</sup> Anderer Anficht Seybel, Comm., S. 230. ber Präsibialverordnung vom 22. Dezember 1868 2 Siehe 3. B. Laband, II, S. 489 f., b. Fordenbed, in den Sten. Ber. des Reichs- angenommen. 5 Anderer Ansicht Seybel, Comm., S. 331.

angenommen.

8 Anderer Anficht Senbel, Comm., S. 331. anderer Anjugt Sehbet, Comm., S. 331.
tages 1869, I, S. 1183, u. N. m.
Annbt, Berordnungsrecht, S. 129, Anm. 1.
Mit Recht hat daher das Reichsgericht in dem Erkenntnisse dom 28. März 1889 (Entsche auch Begründung des Entwurfs zum Beichstages II. Session 1885/86, Druchachen fin Civils., Bb. XXIV, S. 1 si.) die Gültigkeit Art. 100 und 101.

(R.B.Bl. 1886, S. 65). Dagegen war in Preußen bas Disciplinarwesen für die Armee bem Berordnungs. und nicht bem Gefetgebungswege unterworfen gewesen, was baraus erhellt, bag alle Erganjungen und Abanderungen ber Roniglichen Berordnung bom 21. Ottober 1841 über bie Disgiplinar-Beftrajung in ber Armee (Preuß. G.-S. 1841, S. 325) nicht mit Buftimmung ber Landesvertretung, sondern burch weitere Königliche Berordnungen geregelt, 3. B. durch die Cabinetsordre vom 28. Dezember 1850 (Militarwochenblatt 1851, G. 21) und ben Allerhöchsten Erlaß bom 29. Mai 1852 (B.-S. 1852, S. 441). Daber erging bie inhaltlich im ganzen Reiche gultige, in Wurttemberg gemäß wurttembergischer Berordnung bom 27. Dezember 1872 eingeführte Disciplinarverordnung für bas heer vom 31. Ottober 1872 (Armee-Berordnungsblatt S. 330) allein vom Könige von Preußen. Sachsen und Württemberg hatten fie (b. h. eine gleiche Disciplinarordnung) gemäß Art. 63, Abs. 5 der Reichsversaffung bei sich einzusühren. Ebenso gehört die Regelung des ehrengerichtlichen Versahrens sur Militarpersonen in Preußen zum Verordnungsgebiete, was darin zu Tage tritt, daß fie, auch nachdem Preußen eine Berfaffung erhielt, ftets ohne Zuftimmung bes Landtages erganzt und abgeandert wurde, z. B. burch die Cabinetsordres vom 22. Juli 1852, 26. Februar 1857, 15. und 29. Juli 1858, 17. März 1859, 10. Mai 1860 1. Daher konnte der König für die Officiere des preußischen heeres am 2. Mai 1874 eine neue Chrengerichtsordnung erlaffen, welche auf Grund Art. 63, Abs. 5 in bas übrige Reichsgebiet eingeführt wurde. Aehnliche Falle betreffen bie vom Ronige erlaffene Berordnung bom 31. Ottober 1872 (Armee-Berordnungsblatt 1872, S. 330), welche bie Ariegsartitel anderte und gemäß Art. 63, Abs. 5 in das übrige Bundesgebiet eingeführt wurde; daher rechtfertigt sich auch die Konigliche heerordnung vom 28. September 1875 (Militärgesetze des Beutschen Reiches 1877, II, S. 246 ff.), welche an Stelle preußischer Berordnungen vom 5. September 1867, 4. Juli 1868 und anderer getreten ist. In Preußen ist der Berordnungsweg überall da zuläffig, wo die Bersaffung tein Geset ersordert. Wenn man diesen Satz noch so sehr als der Berjaffung widersprechend bezeichnen mag, so muß doch unbedingt zugegeben werden, daß er der thatsächlichen Uebung wenigstens auf dem Gebiete des Heerwesens in Preußen entsprach. Hierauf aber kommt es allein an, da Art. 61 die bisher thatsachlich bestehende Grenzscheide zwischen Gesetz und Berordnung aufrechterhalten hat. Rach ber in Breugen geltenden Bragis tonnten auch folche Königlichen Berordnungen, die in der Gesetz-Sammlung abgedruckt waren, also auch Gesetze aus der vorconstitutionellen Zeit, nach Erlaß der Versaffung im Verordnungswege geandert werben. Dies geschah 3. B. hinfichtlich ber Kriegsartikel, der Heeresreorganisation, der Disciplinarftrafordnung für das heer und der militarischen Chrengerichte, bes Militarpenfionswefens. Rur ba trat bas Gefet (bie Buftimmung des Landtages) ein, wo die Berfaffung ein Gefet besonders verlangte.

Bei der Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, welche die Vorrechte der preußischen Militärpersonen im ganzen Bundesgebiete einführte, herrschte Streit, ob der König von Preußen die preußischen Militärgesetze und Verordnungen im unveränderten Wortlaute einsühren und verkünden mußte, oder ob, wie dies geschehen war, er bei Aufrechterhaltung ihres Inhalts sie anders formuliren durfte. Die letztere Ansicht entspricht dem Geiste der Versassung, der materielle, nicht

formelle Uebereinstimmung ber Befetgebung wollte2.

Aus dem Borgetragenen ergiebt sich auch, daß die preußischen Gesetze und Berordnungen durch ihre Einführung in das Reichsgebiet nicht Reichsgesetze geworden, sondern preußische Gesetze oder Berordnungen geblieben find. Dies erhellt auch daraus, daß die ursprünglich eingeführten Berordnungen über Disciplinarverhältnisse, Chrengerichte, heerordnung später vom Konige von Preußen durch neue Berordnungen ersetzt find. Selbstverständlich kann eine Koniglich preußische Ber-

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Berordnungsrecht, S. 137. Bundes, S. 167, Arnbt, Romm., S. 245; fiehe Esbenfo Senbel, Comm., S. 331, Hierje- auch Erf. des Reichsger. vom 28. Marz 1889, menzel, Die Berfassung bes Rordbeutschen Entsch. in Civils., Bb. XXIV, S. 1.



ordnung nichts enthalten, was der Berfaffung oder den Gesetzen des Deutschen Reiches widerspricht. Das Recht des Königs, Gegenstände im Verordnungswege zu regeln, z. B. das Militärpensionswesen, hörte auf, sobald die Materie reichsgesetlich geregelt war. Außerdem müffen sich die Königlichen Verordnungen, z. B. die heersordnung, innerhalb der reichsgesetlichen Vorschiften halten. Die Weiterbildung des Militärrechts im Verordnungswege nahm und nimmt ab, weil der Reichstag sein Gelbausgabebewilligung beschatzen, die Keichstegierung zu nothigen, die Angelegenheiten auf dem Geseswege zu regeln. Dies war z. B. beim Militärpensionswesen der Fall.

Für die Berordnungen zur Einsuhrung der nach dem Intrafttreten ber Bundes- bezw. Reichsverfassung erlassenen preußischen Berordnungen in das übrige Bundes-(Reichs-)Gebiet bestimmt Art. 63, (5.) letzer Absat: "Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Berpslegung, Bewassung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künstig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Rr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landbeer und die Kestungen. zur Nachachtung in geeigneter Beise mitzutbeilen."

Landheer und die Festungen, jur Nachachtung in geeigneter Beise mitzutheilen." Sieraus ergiebt fich, bag ber Bund bezw. bas Reich ober ber Raiser die nach Erlaß ber Bundesverfaffung ergangenen Berordnungen bes preußischen Staates (bes Ronigs) nicht unmittelbar in ben übrigen Theil bes Bunbes bezw. bes Reiches einführen tann. Der König von Preußen hat für den nach Infraft. treten ber Bundesverfaffung eingetretenen Rechtszuftand formell bas Berorbnungs. recht für bas außerpreußische Bundesgebiet nicht unmittelbar, wohl aber materiell, weil er ben Inhalt ber von den Bundesstaaten (ben übrigen Contingentsherren) zu erlaffenden Berordnungen seftstellt, und weil diese bei Bermeibung ber Bundesexecution verpflichtet find, die preußischen Berordnungen auch für ihre Contingente einzuführen 1. Der lette Absat bes Art. 68 ftellt fest, daß nicht bloß bei Beginn ber deutschen Einigung (Art. 61), sondern für alle Zukunft das deutsche Heer in der Administration, Berpflegung, Bewaffnung, Ausbildung und Ausruftung ein einheitliches sein soll. Richt allerdings ist es das Reich oder der Kaiser als solcher, welche die bezüglichen An- und Verordnungen erlaffen, fondern Preußen, der König von Preußen. Diefe Berordnungen find in der Form und zunächst preußische, die in Sachsen und Burttemberg von deren Landesherren als fachfische und wurttembergische Un- und Berordnungen erlaffen werden. Es ift bies aber in ber Sache und follte nur fein eine bloße Soflichkeit, eine außere Rudfichtnahme. Gine Berordnung, beren Inhalt und Erlaß Preugen ben Contingentsherren in Sachsen und Burttemberg aufträgt, ift eben in ber Sache eine preußische Berordnung. Die Anordnung ist nur nach außen hin eine sachsische ober württembergische, in der Sache ist sie eine preußische, die Preußen jederzeit wieder andern tann und die Sachsen und Württemberg ihrerseits genauestens befolgen muffen und ohne Willen Breugens nicht andern tonnen. Der Auftrag Preugens vollzieht fich in ber Form, daß es die An- und Berordnung dem Bundesrathsausschuffe für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung mit-theilt. Weit entsernt davon, daß die Borschrift in Art. 63, Abs. 5 die Einheitlichkeit bes heeres widerlegt', beweift fie, daß biefe einerfeits Dittel. und Rielpunkt ber Reichsverfassung ift, daß aber andererseits alle bentbaren außerlichen Rudfichtnahmen auf bie Bunbesftaaten beobachtet find.

Es ist ein Jrrthum<sup>8</sup>, anzunehmen, daß das Bersahren, welches Abs. 5 in Art. 68 vorschreibt, niemals zur Anwendung gekommen ist. Bielmehr sind auf diesem Wege Vorschriften der wichtigsten Art in die außerpreußischen Contingente eingeführt worden; so z. B. die Disciplinarordnung für das heer vom 31. Ottober 1872, welche z. B. in Württemberg durch die württembergische Ber-

<sup>1</sup> Arnbt, Berordnungsrecht, S. 131; siehe buch bes beutschen Berwaltungsrechts, I, S. 64, auch Laband, II, S. 501.
2 Bgl. auch Heder, in v. Stengel's Wörter- 3. B. von Seybel, Comm., S. 359 f.

ordnung bom 27. Rovember 1872 (Württembergisches Berordn. Bl. 1872, S. 808, Militar-Gefege, Bb. II, G. 108) eingeführt ift, Die preußische Berordnung über bie Ehrengerichte ber Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 1, die Berordnung über die Kriegsartikel vom 31. Oktober 1872, die Heer-Ordnung vom 28. September 1875. Alle diese Berordnungen stellen Rechtsnormen dar.

Bezüglich ber Ariegsmarine gilt in Ansehung bes Berordnungsrechts bas Ramliche wie vom Landheere mit ber Maggabe, bag bie Berordnungen für bie Marine vom Reiche bezw. vom Kaiser mit unmittelbarer Wirkung erlassen Bahrenb alle beutschen Staaten bor Errichtung bes Norbbeutschen Bundes stebenbe heere hatten, besaß nur Preugen eine Ariegsmarine. 3mar ift auch das deutsche stehende heer ein einheitliches, indeß erfolgen die Bewaffnung, Ausbildung, die Berwendung ber Roften und der Erlag von Berordnungen amar nach einheitlichen und ben Ginzelftaaten vorgeschriebenen Rormen, aber, außerlich betrachtet, von diesen Einzelstaaten. Dagegen ist die Ariegsmarine eine Raiserliche. Bom Raifer werben die auf die Marine bezüglichen militarischen Orbres wie die erforderlichen An- und Berordnungen erlaffen. Aus den Worten in Art. 58: "Die Organisation und Zusammensehung ber Marine liegt bem Raifer ob" ergiebt fich's, daß die Organisation ber Rriegsmarine im Gegensage jum Landheer bon Reichswegen nicht nur geregelt, sonbern auch durchgeführt werben foll. Es ergiebt fich baraus ferner, bag die Organisation ber Briegsmarine und beren Prafengftarte - im Gegensage zum Landheere — nicht auf eine gesetliche Grundlage gestellt (abgesehen von dem Gesete, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 165), sondern dem Berordnungswege überlaffen worden ift. Selbstredend ift der Raifer bei Ausübung bes ihm hiernach allgemein juftebenben Berordnungsrechts an die besonderen in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen (allerdings wenigen) gefetlichen Beftimmungen, 3. B. bas Ariegsbienftgeset, das Etatsgeset, das Flottenorganisationsgeset, gebunden. Das Raiserliche Berordnungsrecht schließt in fich ben Erlaß von organisatorischen Berordnungen, 3. B. ben Allerhöchsten Erlaß vom 1. Januar 1872, betreffend die oberste Marines behörde (Kaiferliche Abmiralität) (R.-G.-Bl. 1872, S. 5), das burch Erlaß vom 18. Juni 1872 genehmigte Organisationsreglement (Ministerialbl. für die innere preußische Berwaltung 1872, S. 147), ferner ben Erlag vom 30. Marg 1889 (R. G. Bl. 1889, S. 47), ber in Ansehung ber Ariegsmarine bas Obercommando pon der Berwaltung trennte 4.

Das Raiferliche Berordnungsrecht begreift ben Erlag von Rechtsvorfchriften in fich, insoweit als vor der Bundesversaffung dem Konige von Preußen auf bem Gebiete ber Rriegsmarine bas Berordnungsrecht guftand. In Preußen war bas Kriegsmarinewesen vorher burch bas Organisationsreglement vom 7. Juli 1854 (G.=S. 1854, S. 881) normirt, bas über Disciplinarwesen, Gerichtsbarteit und fonst Rechtsvorschriften aufstellte. Thatsächlich enthalten benn auch die vom Raifer für die Kriegsmarine getroffenen Anordnungen Rechtsnormen, fo 3. B. der bereits angezogene Erlaß vom 18. Juni 1872 und ber Erlaß, betreffend bas oberfte Militärgericht in Marinesachen, vom 28. Mai 1876 (R.-G.-Bl. 1876, **6**. 165).

Bas die Form, die Gegenzeichnung und die Berfündung ber Berordnungen auf dem Gebiete des Kriegswesens anlangt, so werden diejenigen für bie Ariegsmarine vom Raifer, von Reichswegen und unter Gegenzeichnung bes Reichstanglers ober feines Bertreters bezw. bes commandirenden Abmirals bekannt gemacht.

Die Berordnungen, die auf Grund des Art. 63 in das übrige Bundesgebiet eingeführt waren und eingeführt wurden, find in Breugen als preußische vom Rönige ergangen, von Preugen (3. B. im preugischen Armee-Berorbnungeblatt, in preugischen

<sup>1</sup> v. Hellborf's Dienstvorschriften, IV. Abth., S. 228 ff.
2 Militärgefete bes Deutschen Reiches, Berlin 1877, II, S. 246.

<sup>3</sup> Arnbt, Berordnungerecht, b. Sepbel, in hirth's Unnalen 1875, G. 1128.

<sup>5</sup> Siehe weiter unten.

Amtsblättern) bekannt gemacht und bom preußischen Kriegsminifter gegengezeichnet, soweit eine solche Gegenzeichnung überhaupt erforderlich ift 1. So ift die preußische heerordnung vom preußischen Ariegsminifter gegengezeichnet. In Sachfen und Württemberg find dann diese preußischen Berordnungen als sachsische und württem-bergische von den Königen Sachsens und Württembergs unter Gegenzeichnung des sächsischen und württembergischen Ariegsministers in sächsischen und württembergischen Bublicationsorganen bekanntgegeben.

Die Berordnungen, welche jur Ausführung ber Reichs-Militargefege ergingen, find als Reichsverordnungen bekanntgemacht und, wenn dies Raiserliche waren, vom Reichskanzler gegengezeichnet worden, soweit eine Gegenzeichnung überhaupt nöthig war. Daher ift z. B. die Wehrordnung vom 28. September 1875 bom Raifer unter Gegenzeichnung nicht nur bes preußischen

Rriegsminifters 2, fondern auch bes Reichstanglers befanntgemacht worben.

Bon besonderer staatsrechtlicher Bedeutung ift ber Unterschied zwischen Armee. befehlen und Armeeverorbnungen8. Diefer Unterfchied trat erft in bie Erscheinung, als Preußen eine Berfaffung erhielt, ba einerseits die Berfaffung gu allen Regierungsacten bes Königs in Art. 49 die ministerielle Gegenzeichnung forberte und andererseits das auf die Berfaffung nicht vereidigte heer unter bem alleinigen Befehle bes Roniglichen Rriegsherrn beließ. Die Gegenzeichnung ber Roniglichen Armeebefehle murbe bedeuten, daß auch fur biefe, J. B. die Ernennung biefes ober jenes Generals ober Commanbanten, die Anordnung biefes ober jenes Mariches, ber Minifter bie Berantwortung bem Landtage gegenüber tragt, und daß ber Landtag bas Recht ber Controle, Kritit, Interpellation, Betition u. f. w. auch über Armeebefehle ausiben barf. Dies war nicht die Absicht ber Preufischen Berfaffung. Der unter Gegenzeichnung bes Rriegsminifters bon Roon am 18. Januar 1861 ergangene, im Ministerialblatt für bie innere Berwaltung Breugens 1861, S. 73, abgebruckte Erlaß, die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armeebefehle betreffend, beftimmt Folgendes:

1) Armeebefehle, fowie Ordres, welche ber Ronig in Militairdienftfachen ober

Personalangelegenheiten erläßt, werden ohne Gegenzeichnung expedirt.
2) Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militair Ctat von Ginfluß find oder andere Zweige ber Militair-Berwaltung berühren, fo

findet folgendes Berfahren ftatt:

a. Sind die Ordres nicht an ben Rriegs-Minfter gerichtet, fo wird ber Ronig bie Bestimmungen bemfelben mittelft besonderer Orbres, welche alsbann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen find, zugehen laffen; b. find biefe Orbres an ben Kriegs-Minister zur weiteren Beranlaffung gerichtet, so hat biefer fie Behufs Aufbewahrung bei den Atten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militairbefehl ohne Gegenzeichnung ber Armee ober ben betreffenden Rommandoftellen u. f. w. bekannt zu machen.

3) Außerdem verbleibt es in Bezug auf die bom Ronige in Armee-Angelegenbeiten getroffenen Beftimmungen, welche ber Ronig dem Rriegs-Minifter nicht burch Ordres befannt macht, bei bem bisherigen Berfahren, fo bag biefer bon Allem

rechtzeitig Renntnig erhalt.

4) Alle übrigen nur die Militair-Berwaltung im Allgemeinen ober in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Orbres, sowie alle anderen Ordres, welche den Ctat alteriren ober fonft einen Regierungsatt enthalten, werden, wie bisher, bor ber Absendung mit ber Gegenzeichnung bes Rriegs-Minifters verseben.

Entsprechende Borichriften gelten für bie Rriegsmarine. Bei biefer vertritt bie

Stelle bes Rriegsminifters ber Reichstangler ober beffen Stellvertreter .



<sup>1</sup> Siehe Raberes in Arnbt, Berordnungs- recht, S. 128—138.

9 Die Gegenzeichnung bes Kriegsministers zu solchen Berordnungen ist rechtlich überflüffig.

<sup>\*</sup> Siehe Beder, in b. Stengel's Borters buch bes beutschen Berwaltungsrechts, I, S. 63 f. Siehe weiter unten.

## § 47. Der Raifer und das Seer.

1) "Alle Deutsche Truppen find verpflichtet, den Befehlen des Raisers unbedinate Folge zu leisten. Diese Berpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen" (Art. 64, Abs. 1 der Reichsversaffung). "Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein ein-beitliches Geer bilden, welches in Arieg und Frieden unter dem Befehle des Kaifers steht" (Art. 68, Abs. 1 der Reichsversaffung). Der Kaifer ist beim Erlaß seiner Befehle an die Gefete und die Staatsvertrage (Conventionen) gebunden. Er wird auch politische und moralische Rudfichten nehmen. Die beutschen Truppen ihrerfeits haben aber nicht zu prüsen, noch weniger barüber zu entscheiben, ob der Besehl nach Form und Inhalt gerechtfertigt ift. Sie haben bem Befehle bes Raifers eben "unbedingte Folge zu leiften". Es wird wegen Rriegsverraths mit bem Tobe beftraft (§ 58 bes Militar-Strafgesethuchs vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174), wer mit bem Borfate, einer feindlichen Macht Borfcub ju leiften oder den deutschen oder verbundeten Truppen Rachtheil zuzufügen, einen Dienftbefehl (auch des Raifers) gang ober theilweife unausgeführt läßt ober eigenmächtig Der bloße Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen wird nach § 92 bes Militar-Strafgefegbuchs mit Arreft und, wenn burch ben Ungehorfam ein erheblicher Rachtheil verurfacht wird, mit Gefängniß oder Festungshaft bis ju zehn Jahren bestraft u. f. w. Strengere Strafen treten ein, wenn ber Gehorsam ausdrudlich ober wiederholt verweigert wird (§§ 98, 94 bas.). Wird der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Bejehl burch Wort ober That ausbrücklich verweigert, so tritt als regelmäßige Strafe die Todesstrafe ein (§ 95 das.). Aehnliche Strafen find für die Bergeben und Berbrechen der Meuterei und des Aufruhrs angebroht (§§ 100 ff. das.). Auch die Aufforderung einer Berson des Solbatenftandes jur Berweigerung bes Ungehorfams gegenüber militarischen (alfo auch taiferlichen) Befehlen ift ftrafbar (§ 99 baf., § 112 bes Reichs - Strafgefegbuchs).

Jebem Befehle bes Raifers ift unbedingter Behorfam ju leiften, mag er fich auf die unmittelbare militarifche Action beziehen 1 ober nicht. Befehle, ju grugen, nicht zu grußen, Trauer anzulegen, bei einem Rafernenbau als Maurer, Poliere mitzubauen, Bruden zu fprengen u. f. w., find gleichfalls unbebingt und unverzuglich au befolgen. Die taiferlichen Befehle find verbindlich ohne jedwebe Gegenzeichnung. Durch die Gegenzeichnung werden fie aber felbstredend nicht ungultig. Es steht alfo im Ermeffen bes Raifers, ob er Mobilmachungsordres ober andere Armeebefehle mit ober ohne Begenzeichnung erlaffen will. Rothwendig ift bie Gegenzeichnung selbst in den Fällen nicht, wo der Besehl mittelbar den Etat berührt; insbesondere nicht bei Anstellung, Burdispositionsstellung ober Entlaffung bon Offizieren, Mobilmachungs., Marichorbres, Uebungsbefehlen, Schiegvorschriften u. bergl. Bei Personalien ist dies in der Cabinetsordre vom 18. Januar 1861 ausdrücklich hervorgehoben, obwohl fie gang gewiß ben Ctat berühren. Rur wo ber Ctat un. mittelbar berührt wirb, 3. B. bei Betleibungsvorschriften, Berpflegungsvorschriften, beim Serviß- und Befoldungswesen, bei Feststellung der Friedenspräsenz (Einstellung der Retruten, Entlaffung der Reserviften) 8, ift die Gegenzeichnung nothwendig. Aber auch ohne eine solche Gegenzeichnung waren solche Besehle von den Untergebenen zu befolgen. Wenn Armeebefehle häufig an ben Reichstanzler (in Marinefachen) ober an den Rriegsminifter gerichtet find, fo geschieht bies ber Befanntmachung halber, nicht ber Gegenzeichnung halber. Die taiferliche Gewalt ift auch in Ansehung ber Armeebefehle belegirbar. Sie wird in feinem Ramen burch bie militarifchen Borgesetzten ausgeubt. Je nach ber Stellung bes Bejehlenben, also indirekt je nach bem Areise Derer, an welche ber Besehl gerichtet wird, spricht man von Compagnie-, Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Corps- und Armeebefehlen. Armeebefehl ift in

<sup>1</sup> Anficht von Georg Meyer, Berwaltungsrecht, II, S. 35. 2 Oben S. 464.

Bgl. Allerh. Erlaß vom 21. Jan. 1897, Breuß. Armeeverordnungsblatt 1897, S. 29.

biefem Sinne ein Befehl, der an die ganze Armee gerichtet wird, der vom Hauptquartier ober vom Kaiser persönlich ausgeht. Die Bezeichnung, unter welcher ber Befehl ergeht, ift unerheblich. Ob er fich als Befehl ober als Orbre ober als An- ober Berordnung ober als Reglement ober als Borfchrift bezeichnet, ift gleich-Er erheischt in allen Fällen bon ben Untergebenen unbedingten Behorfam. Der Marfcbefehl, die Geftellungsordre, die Mobilmachungsordre, die Anordnung, Trauer angulegen ober ju grugen, biefe ober jene Baffen ober Belleibungsftude ju tragen, die Exercirreglements, die Schiefvorschriften u. f. w. haben gleiche verbind-

liche Kraft.

Es ift gewiß, daß fich das Recht des taiferlichen Bejehls mit feinen Folgen bes unbedingten Gehorfams ichmer in das conftitutionelle Spftem einfugen lagt. Die unbedingte Berbindlichkeit der kaiferlichen Befehle war aber in der Absicht der Berfaffung begründet. Die Reichsverfaffung hat die in Uebung geftandene Pragis bes preußischen Staates übernehmen wollen und übernommen, wie bies Art. 61, Abs. 1 ber Reichsversaffung ausspricht. Es ist babei gerade von den Gegnem biefer Berfaffungsvorschrift hervorgehoben worden, fo von Bigand in den Sten. Ber. des norddeutschen Reichstages 1867, S. 582, daß in Preußen auf militärischem Gebiete Borschriften that sachlich bestehen, die dem constitutionellen Spftem widersprechen, die eigentlich also nach der Anficht Bigand's ungesetlich Tropdem hat man die preußische Pragis auf militärischem Gebiete in toto recipirt 1, und damit ift auch die Cabinetsordre bom 18. Januar 1861, mag man fie an fich und ursprünglich für constitutionell oder unconstitutionell halten, geltendes

Reichsrecht geworden.

Der Raifer tann feine Befehle auch in ber Form erlaffen, daß er, soweit nichtpreußische Truppentheile in Betracht tommen, deren Contingentsherren ober Truppenbesehlshaber um deren Erlaß ersucht oder ersuchen läßt. Hierzu ist er in gewissen Fällen verpflichtet (Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung). Die Berpflichtung besteht nicht, sobalb die Mobilmachung erfolgt ift. In diesem Falle befiehlt ber Raifer unbedingt und unterschiedslos allen beutschen Truppen. In allen anderen Fällen befiehlt der Raifer unmittelbar nur der Kriegsmarine, den elsaß-lothringischen Truppen im preußischen heere und dem preußischen heere. Er theilt sodann die Anordnung unmittelbar ober burch Bermittelung des Ausschuffes des Bundesraths für das Landheer und die Festungen den Commandeuren der übrigen, d. h. der fachfischen und württembergifchen Contingente mit, welche biefe Anordnung, formell als eine eigene, als eine nicht taiferliche, unverzüglich ihren Truppen anzubefehlen haben. Da dies nur ein Alt außerer Rudfichtnahme ift, fo fteht nichts entgegen , daß der Raifer auch in Fällen, wo biefer Umweg nicht verfaffungsmäßig vorgeschrieben oder sonst nicht nothwendig ist, seine Anordnungen mittelbar burch einen Dritten anbefehlen läßt. So kann der Kaifer hierbei Mecklenburg ebenso behandeln wie Württemberg und Sachsen8, obwohl die mecklenburgischen Truppen keine Sonderftellung rechtlich beanfpruchen tonnen.

Es ift an biefer Stelle noch hervorzuheben, bag es in ber Sache gleichgultig ift, ob die Befehle vom "Kaifer" oder vom "Bundesfeldherrn" oder vom "Könige

bon Breugen" ausgeben 4.

2) "Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Raifer ernannt. Die von Demfelben ernannten Offigiere leiften Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Bu-stimmung des Kaifers abhängig zu machen" (Art. 64, Abs. 2 der Reichsverfaffung).

1 Bgl. auch Arnbt, Berordnungsrecht, vom 22. März 1897.
135.

4 Bgl. Tweften in ben Sten. Ber. des nordbeutichen berfaffungsberathenden Reichstages 1867, S. 103, Arndt, Berordnungsrecht, S. 124, Unm. 7, oben G. 76 f.



**E**. 135.

<sup>2</sup> Art. 63, Abf. 5 ber Reichsberfaffung und oben S. 462.

Bgl. die Anmertung auf S. 3 ber Extranummer bes Preug. Armeeverordnungebl. 1897

Die Ernennungen erfolgen nicht "behufs Ausstbung des taiserlichen Besehls", wie dies behauptet ist i; denn die taiserlichen Besehle richten sich mit gleicher Wirtung an die vom Kaiser ernannten Officiere wie an alle übrigen Officiere und Mannschaften. Die angezogene Borschrift in Abs. 2 Art. 64 erleidet übrigens mannigsache Aenderungen durch die abgeschlossenen Wilitärconventionen. In der Militair-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658) ist, und zwar in Art. 5, bestimmt, daß die Ernennung, Besörderung, Bersehung u. s. w. aller Officiere und Beamten (also auch der Generale) des Königlich württembergischen Armeecorps durch den König von Württemberg allein und nur die Ernennung des Höchstcommandirenden sür das württembergische Armeecorps nach vorgängiger Justimmung des Kaisers erfolgt. Bezüglich der Königlich sach sischen Truppen schreibt Art. 7 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867² vor, daß die Ernennung des skönigs von Sachsen durch den Kaiser, die der übrigen Commandos sührenden Generale vom Könige von Sachsen im Einverständnisse mit dem Kaiser erfolgt.

Ueber die Ernennung der Commandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, soweit diese nach Art. 64 der Reichsversassung dem Kaiser zusteht, wird sich der Kaiser mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen (Art. 7 der Militair-Konvention vom 21./25. Rovember 1870). Daß die Commandanten der im Königreiche Sachsen belegenen sesten Plätze der Kaiser ernennt, entspricht auch dem Art. 7 der Militärconvention mit Sachsen vom

7. Februar 1867.

Es ift felbstrebend, daß auch die Commandirenden und die Höchstcommanbirenben in Burttemberg und Sachfen fraft ihres Fahneneides bem Raifer und ben Rriegsgesehen Beborfam ju leiften haben. Gin befonderer Gib ift indeg borgeschrieben für die Generale der fachfischen Truppen. Diese haben nach Art. 7 ber Militärconvention mit Sachsen nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als folche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterzeichnen und an den Raifer einzusenden: "Ich . . . . verspreche hierburch an Eibesstatt auf Chre und Pflicht, bag, nachdem Seine Majestat ber Konig von Sachsen mich ju Höchsteinem Generalmajor (Generallieutenant u. f. w.) ernannt haben, ich bas mir anvertraute Commando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit ben Befehlen bes Bunbesfeldherrn, Seiner Majeftat bes Ronigs von Breugen, handhaben und verwalten will." Der Bochstcommandirende bes (jebes ber) fachfischen Armeecorps hat folgenden Eid abzuleisten: "3ch . . . schwore zu Gott bem Allmächtigen und Allwiffenden einen leiblichen Gib, daß, nachbem Seine Majeftat ber Konig von Preugen mich jum commandirenden General bes . . Armeecorps ernannt haben, ich diefes Amt nur in Uebereinftimmung mit den Befehlen bes Bundesfelbheren handhaben und verwalten will, fo mahr mir Gott belfe.

Die Souverneure (Commandanten) der im Königreich Sachsen belegenen sesten Pläte haben, wenn sie (3. B. nicht Preußen, sondern) dem Königlich sächsischen Heere angehören, nachstehenden Sid zu leisten: "Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Sid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Commandanten (Gouverneur) der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Besehlen des Bundesseldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Commandant (Gouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle seindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste bewahren, sie auch in Belagerungssällen gegen jede Art des Angriss mit der tapsersten Gegenwehr und mit Daransetzung des Leibes und Lebens bis auf's Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helse."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bon Laband, II, S. 514. | beutschen Bundes, Bb. I, Heft 3, und in ben Abgebruckt u. A. im Archiv bes Nord- Drucksachen bes Reichstages 1867, Rr. 21.

Bas bon ber Ernennung ber Officiere gilt, gilt auch bon ber Burbispositionsftellung und Entlassung. Der Raifer tann, wen er ernennen

barf, auch entlaffen.

Abgesehen von Bahern, Sachsen und Württemberg werden alle Officiere vom Kaiser ernannt auf Grund der mit den Staaten abgeschloffenen Conventionen. Diese Conventionen sind nicht Ramens des Reiches, sondern des Staates Preußen, nicht Ramens des Kaisers, sondern Ramens des Königs von Preußen abgeschlossen. Die hessischen, badischen, mecklenburgischen Truppen u. s. w. sind durch diese Conventionen in Beziehung auf Commando und Berwaltung in den Berband der preußischen Armee ausgenommen. Die badischen, hessischen, mecklenburgischen Officiere u. s. w. sind sonach preußische Officiere, also ohne Weiteres im Kriege wie im Frieden dem unbedingten Besehle des Kaisers unterworfen und leisten ihm den Fahneneid.

Da Babern eine Sonderstellung einnimmt, worüber später gesprochen wird, so hat ber ganze Art. 64, Abs. 2 ber Reichsverfassung praktische Bebeutung nur für

die murttembergischen und fachfischen Truppen.

3) "Der Kaiser ist berechtigt, Behus Bersezung mit ober ohne Besörberung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Seere, oder in anderen Kontingenten zu besehenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsberes zu wählen" (Art. 64, Abs. 8 der Reichsversassung). Diese Borschrift gilt nicht für Babern, sie ist selbstverständlich für alle in den Berband des preußischen Seeres aufgenommenen Contingente; sie hat also gleichsalls nur für die württembergischen und sächsischen Truppen praktische Bedeutung. In der Militärconvention mit Württem berg ist unter Art. 8 vorgeschrieben, daß hinsichtlich etwa wünschenswerther Bersezung einzelner Officiere aus württembergischen Diensten in die preußische Armee oder umgekehrt in jedem Specialsalle besondere Berabredungen statzzusinden haben. Im Rachtragsprotokoll zur sächsische der Merwendung sächsischer Officiere nur dann Gebrauch machen wird, wenn mit dieser Berwendung eine Besörberung verbunden ist.

Es ist hierbei zu beachten, daß für die Anstellung und Besorberung der württembergischen und sächsischen Officiere die preußischen Borschriften gelten. Die Borschriften, welche hierüber in Preußen vor der Verlassung bestanden haben, sind durch Art. 61, Abs. 1 der Reichsversassung in Sachsen und Württemberg recipirt; die später in Preußen erlassenen mußten auf Erund der Borschrift in Art. 63, Abs. 5 der Reichsversassung in diesen Staaten eingeführt werden. Der in den Militärconventionen vereindarte Austausch von Officieren, die Gemeinschaftlichseit der militärischen Ausdildungsinstitute (Ariegsastademie, Schieße, Reitschule u. s. w.) und die Armee-Inspection trugen dazu bei, die Ausdildung und Besorderung auch der von Sachsen und Württemberg ernannten Officiere dem preußischen Ruster auf das Bollständigste entsprechen zu lassen. Ueberdies werden nach preußischem Schema Personals und Qualificationsberichte über die sächsischen und württembergischen Officiere ausgestellt, die (in Württemberg vom Stadsofsiciere auswärts) dem Kaiser auf dessen Berlangen vorgelegt werden.

4) "Der Raiser hat die Pflicht und das Recht, dasur Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und triegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewassnung und Rommando, in der Ausdildung der Mannschaften, sowie in der Qualisitation der Ossisiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuse ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgesundenen Mängel anzurdnen" (Art. 68, Abs. 3 der Reichsversassung). Auch diese Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für die württem bergischen und sächsischen Truppen. Die Vorschriften, welche der Kaiser zur Ausstührung der Vorschriften in Art. 68, Abs. 3 trifft (Exercire, Schießreglements, Prüsungsvorschriften, Annahme, Ausbildungs-

<sup>\*</sup> Siehe auch weiter unten, § 52.



<sup>1</sup> Siehe auch weiter unten, § 48.

und Entlaffungsbeftimmungen fur Officiere, Unterofficiere u. f. w.), gelten junachft nur für das preußische heer. Sie ergeben in der Form preußischer Un- und Berordnungen, Befehle, Reglements u. bergl. Der Raiser barf aber und muß weil er für das ganze beutsche Heer die diesbezügliche Berechtigung und Berpflichtung hat - fie auch in bas fachfische und wurttembergische Contingent einführen. Die Einführung geschieht, außerlich betrachtet, durch die sachfischen und württembergischen Contingentsherren, benen birett ober indirett auf dem Wege ber Mittheilung an ben Ausschuß und von bem Ausschuffe bes Bunbesraths fur bas Beerwefen bas Erforderliche bekanntzugeben ift. Der Raifer ift berechtigt, fich in Berfon ober burch Dritte bavon zu überzeugen, ob die preußischen Borfchriften ein- und ausgeführt find, ob insbefondere die Truppen gehörig bewaffnet, ausgebildet, bekleidet, commanbirt find u. f. w. Er braucht, wenn ihm bies nicht ber Fall ju fein scheint, nicht erft die Entscheidung des Bundesraths anzurusen, wie dies sonst der Fall ift (vgl. Art. 17 in Berbindung mit Art. 7, 3iff. 3 der Reichsverfaffung). Bielmehr hat er nicht nur das Recht, sondern er hat sogar die Pflicht, selbst und unmittelbar Sorge zu tragen, bag ber Borfchrift in bem Art. 63, Abf. 3 ber Reichsberfaffung Genuge geschieht. Er allein hat zu befinden, ob dies geschieht, und er muß, wenn bies nicht geschehen ift, die Abhulfe bewirten. Es ware nun bas Ginfachfte, wenn er unmittelbar ben fachfichen und württembergischen Truppen befehlen würbe, Diefes ober Jenes zu thun ober zu unterlaffen, ober wenn er unmittelbar ihm ungeeignet erscheinende, ihren Pflichten nicht gewachsene Officiere entlaffen wurde. Dies foll jedoch - wenigstens junachft - nicht geschehen. Bielmehr foll außere Rudfict auf Die Contingentsherren genommen werben. Daber bestimmt Art. 4 ber Militarconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 und Art. 9, Abs. 2 ber Militair-Konvention mit Burttemberg vom 21./25. Rovember 1870: "Die in Folge solcher Inspizirungen bewirkten sachlichen und persönlichen Dißstände wird ber Bundesfelbherr bem Ronige von Burttemberg mittheilen, welcher Seinerfeits biefelben abftellen und von dem Beichehenen alsbann bem Bundesfelbherrn Anzeige machen läßt." Es ift nicht bentbar, bag bie Ronige von Sachfen unb Burttemberg einem diesbezüglichen taiferlichen Erfuchen nicht fofortige Folge geben; sollte dies eintreten, so ist der Kaiser so berechtigt wie verpflichtet, selbst und unmittelbar bas Erforberliche zu bejehlen.

5) "Der Raifer bestimmt ben Prafenzstand, die Glieberung und Eintheilung ber Kontingente bes Reichsheeres, sowie bie Organisation ber Landwehr, und hat bas Recht, innerhalb bes Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die triegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen" (Art. 63, Abf. 4 ber Reichsverfaffung). Außerdem beruft der Raifer Die Referbe, Landund Seewehr wie den Landfturm, Gefes, betreffend die Berpflichtung jum Rriegsbienfte, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131), § 8, Abf. 1, und § 16. Unter bem Rechte bes Raifers, ben Prafeng ftand zu beftimmen, ift zweifellos die Befugniß begriffen: 1. innerhalb und unter ber gefetlichen Friedensprafengftarte (Art. 60 ber Reichsverfaffung und weiter unten) die Zahl der bei den Fahnen befindlichen Mannschaften zu bestimmen. Er tann bemgemäß bestimmen ober burch Dritte (Generalcommandos, Generalinspectionen) bestimmen laffen, an welchem Tage die ausgedienten Mannschaften zu entlassen, sodann wieviel Rekruten normal bei ben einzelnen Truppentheilen einzustellen find, und wieviel überetatsmäßig gur Dedung von Abgangen burch Tod, Unbrauchbarteit u. f. w. von Mannschaften, ferner von Abgaben activer Mannschaften an Bezirtscommandos, als Bader u. f. w. über den Rormalbebarf einzustellen find 1. Sobann ift in dem Rechte, den Prajengftand ju beftimmen, die Befugnif erhalten, die burch die gefehlich feftgeftellte Friedensprafengftarte bes gefammten heeres bestimmte Totalgiffer nach Maßgabe bes Art. 58 ber Reichsverfaffung in die einzelnen Contingentsziffern zu zerlegen. Fraglich und später zu beantworten ift, ob ber Raifer den Prafenzstand auch in bem Falle feststellen tann, wenn tein Befet barüber ju Stanbe getommen ift.

<sup>1</sup> Bgl. 3. B. Preuß. Armeeverordnungsblatt | gesammten Kriegswesens von allen Bundess 1897, S. 29 ff. | ftaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu \* Diefer Artikel bestimmt, daß die Lasten bes tragen sind.

In der Borschrift des Abs. 4 in Art. 68 ift das unbedingte Recht enthalten, im Kriege wie im Frieden, und zu welchem Zwede auch immer, die friegsbereite Aufftellung bes Beeres und eines jeben Theiles besfelben anzuordnen. Diefes Recht ift angleich ein ausschließliches und in § 6 bes Gefehes, betreffend die Berpflichtung jum Rriegsbienfte, vom 9. Robember 1867 (B. B. Bl. 1867, G. 181) wieberholt. Daß bie commanbirenden Generale (§ 8, Abj. 1 baj.) Landwehr und Referve einberufen dürfen für den Fall des Kriegszustandes, ist nur eine scheinbare Anomalie, ba ber Rriegszuftand bom Raifer erklart ober boch aufrechterhalten, alfo gewollt fein muß 1. In Art. 9 ber Militarconvention mit Sachfen und in Art. 14 ber Militärconvention mit Burttemberg ift vorgesehen, daß die Berftartung ber Truppen durch Einziehung ber Beurlaubten, sowie bie Kriegsformation berfelben und endlich beren Mobilmachung von ben Anordnungen bes Bunbesfelbherrn abhängen, und daß folchen Anordnungen allzeit und im ganzen Umfange Folge zu leiften ift. Der Raifer ist hiernach nicht verpflichtet, jolche Anordnungen burch Bermittelung ber fachfischen ober wurttembergischen Militarverwaltung ju erlaffen. Mit ber friegsbereiten Aufftellung des Beeres ober eines Beerestheiles geben alle Rechte des ober ber Contingentsherren ohne Beiteres auf den Raifer über 2.

Wenn auch ben Anordnungen des Kaisers bezüglich der Einstellung und Entlassung ber Truppen, der Bertheilung unter die Truppengattungen, der friegsbereiten Aufstellung u. s. w. unbedingte Folge zu leisten ist, so ist der Kaiser seinerseits nicht uneingeschränkt frei in Dem, was er anordnet. Vielmehr muß der Kaiser die Versassung, die Gesehe und die Conventionen beachten. Gesehliche Vorschriften bestehen nicht für die Kriegssormation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes, auch im Allgemeinen nicht für die Kriegsmarine. Dagegen sind die Formationen des stehenden Heeres im Uebrigen durch die Gesehe geregelt.

Das Recht, die Garnisonen zu bestimmen, welches ber Raifer in Art. 63, Abs. 4 erhalten hat, das fog. Dislocationsrecht, ift eingeschränkt durch die Militar-

conventionen.

In Art. 5 ber Militärconvention mit Sach sen erklärt der Kaiser, "für die Dauer friedlicher Berhältnisse" von seinem Rechte nur Gebrauch zu machen, "wenn Seine Majestät (ber Kaiser) sich im Interesse des Bundes-(Reichs-) Dienstes zu einer solchen Maßregel bewogen fühlt", alsbann aber will sich der Kaiser vorher mit dem Könige von Sachsen in Bernehmen setzen. Art. 6 der Militärconvention mit Württemberg bestimmt, daß unbeschadet der dem Bundesselbherrn gemäß der Bundesversassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung das württembergische Armeecorps im eigenen Lande dissocirt sein soll; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundessselbherrn, sowie die Dissocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königs von Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs von Württemberg erfolgen, sosen es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

In der Militärconvention mit Heisen vom 13. Juni 1871 (Hefisches Regierungsblatt 1871, S. 341) ist unter Art. 6 vereinbart, daß das hessische Contingent jur die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten und daß das kaiserliche Dissocationsrecht infolange nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen nach vorgängigem Benehmen mit dem Großherzog zur Anwendung gebracht werden soll. Andere Truppen sollen in Hessen nur dann Garnisonen angewiesen erhalten, wenn dies (wie in Mainz) ähnliche Rücksichten fordern. Im Wesentlichen gleiche Bestimmungen sinden sich in Art. 4 der Militärconvention mit Baden vom 25. November 1870, mit Oldenburg vom 15. Juli 1867, mit Anhalt vom 16. September 1873 und Braunschweig vom 9./18. März 1886.

In ben Militarconventionen mit Medlenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 bezw. 19. Dezember 1872 und Medlenburg-Strelit vom 9. Rovember 1867 bezw. 28. Dezember 1872 ift hinfichtlich ber Ausübung bes faiferlichen



<sup>1</sup> Siehe auch weiter unten, S. 471 ff. 2 Siehe auch weiter unten, S. 471 ff. unb § 48.

<sup>8</sup> Siehe weiter unten, § 49.

Dislocationsrechts ben medlenburgifchen Großherzogthumern fein Zugeftanbniß

gemacht.

In ben Militarconventionen mit Schwarzburg. Sonbershaufen vom 17. September 1873, mit Lippe-Detmold vom 14. September 1873, mit Schaumburg-Lippe vom 25. September 1878, mit Balbect vom 6. August 1867, mit Lubed vom 27. Juni 1867, mit hamburg vom 28. Juli 1867 und mit Bremen vom 27. Juni 1867 ift vorgesehen, bag biefe Staaten, um ihren Wehrpslichtigen die Ableiftung der Dienstpflicht zu erleichtern, preußische Infanterie-Garnisonen erhalten, mit der Zusage, daß dieselben ihnen dauernd belaffen werden sollen, soweit nicht militärische ober politische Interessen entgegenfteben.

6) Der Raifer giebt ben Ausschlag, wenn bei Gefetesvorschlägen über bas Militarmefen und die Kriegsmarine er fich für die Aufrechterhaltung ber bestehenden

Einrichtungen ausspricht (Art. 5, Abs. 2 ber Reichsversaffung) 1.

7) Ob bem Raifer und event. in welchen Fallen gur Beftreitung bes Aufwandes für das gesammte beutsche heer und bie ju demfelben gehörigen Einrichtungen noch fo vielmal 225 Thir. jahrlich jur Berfügung zu ftellen find, als bie Ropfzahl bes Beeres nach Art. 60 beträgt, foll fpater erörtert werben.

8) "Der Raifer fann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ift, einen jeden Theil deffelben in Rriegszuftand ertlaren. Bis jum Erlaß eines bie Borausfetungen, bie Form ber Berfundigung und bie Wirtungen einer folden Ertlarung regelnden Reichsgefeges gelten bafür bie Borfcriften bes Preußischen

Gefeges vom 4. Juni 1851" (Art. 68 ber Reichsverfaffung).

Die erfte Frage, die hier aufzuwerfen ift, betrifft die Boraussehungen der Erklärung des Kriegszustandes. Die Berfaffung spricht allgemein von bem Falle, "wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist". Das preußische Gefes, beffen Borfchriften bis jum Erlag eines bie Borausjegungen regelnben Reichsgesetes gelten follen, läßt die Ertlarung bes Rriegszuftandes ju "für ben Fall eines Rrieges in ben bon ben Feinden bedrohten ober theilweife icon befetten Provingen", "zum Zwede ber Bertheibigung" (§ 1) und "für ben Fall eines Aufruhrs" "bei bringenber Befahr für bie öffentliche Sicherheit, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten". In ber Sache fommen bie Saffung bes Art. 68 und bie ber §§ 1 und 2 bes Befeges vom 4. Juni 1851 auf basfelbe hinaus; benn biefe Baragraphen bezeichnen die Falle, in benen die öffentliche Sicherheit bebroht ift. Rach bem Wortlaut bes zweiten Sages in Art. 68 ift anzunehmen, bag fur bie Borausfegungen ber Ertlarung bes Rriegszustandes, b. h. für bie Borausfegungen ber Annahme, baß bie öffentliche Sicherheit im Sinne bes Art. 68 bebroht ift, bis auf Beiteres bas preußische Gefet vom 4. Juni 1851 maßgebend ift 2.

"Für ben Fall eines Rrieges" bedeutet nicht, bag ber Rampf ichon gegenwartig fein muß. In folchen Fällen gelten vielmehr an fich nur die militarischen Rudfichten, welche oft viel schonungslofere Eingriffe in Leben und Eigenthum bebingen. Ift ber Rampf gegenwärtig, fo hat Alles fofort ju geschehen, was die militarifche Rudfichtnahme gebietet; von Bertundigungen des Rriegszuftanbes, Ginfetung besonderer Berichte u. f. w. ift ba nicht bie Rebe 8. Es genugt für bie Berhangung bes Rriegszuftanbes bie Beforgnig bezw. bie Befahr, bag ber Rrieg in bas fragliche Bebiet getragen werben fann, und ebenfo genügt bie Bejahr, bag ein

Aufruhr ausbrechen tonne, um ben Rriegszustand zu ertlaren 4.

Da ber Raifer einen "jeben Theil" bes Bunbesgebiets in Rriegszuftanb

<sup>1</sup> Oben S. 96.
2 Ebenso Seybel, Comm., S. 379, La.
banb, II, S. 519, Hänel, Staatsrecht, I, S. 434, während G. Meyer, Berwaltungsrecht, I, S. 191 ff., und in Hirth's Annalen 1880, S. 346, das preußische Geseh für die "Borausestyungen" als nicht verbindlich erachtet; fiehe jeyungen" als nicht verbindlich erachtet; fiehe in ker. bes Reichstages 1878, I, S. 171).

erklaren tann, fo ift er auch berechtigt, (von Bapern abgefeben) bas gange

Bunbesgebiet in Ariegszuftand zu verfegen.

Bezüglich ber Bertundung bes Kriegszuftandes bestimmt § 3 bes Gefetes bom 4. Juni 1851, daß die Erklärung des Belagerungszustandes bei Trommelfchlag oder Trompetenschall zu verkunden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörbe, burch Anfchlag an öffentlichen Plagen und burch öffentliche Blatter ohne Bergug gur allgemeinen Renntniß gu bringen ift. Rach dem Wortlaute biefer Bestimmung ift sonach eine vierfache Bertundigung vorgeschrieben: 1) Trommelfolag ober Trompetenschall, 2) Befanntgabe an die Gemeindebehörbe, 3) öffentlicher Anschlag und 4) Abdruck in öffentlichen Blättern. Es ist ohne Weiteres einleuchtend, daß der Gesetzeber unmöglich die Gultigkeit des Belagerungszustandes von diefer vierfachen Bublication abhängig machen wollte. Denn wenn bas gange Reich ober wenn, wie mahrend bes Krieges 1870/1871, gange Provingen und alle Ruftendiftricte in Belagerungszuftand verfest werden, fo ift es gang unmöglich, die Bekanntmachung in Zehntaufenden von Ortschaften mit Trommelschlag ober Trompetenichall bekanntzumachen. Es tann baber auch nicht jugegeben werben, bag jur Bultigteit bes Belagerungszustandes wenigftens die Bertundigung bei Erommelschlag oder Trompetenschall erfolgt und wenigstens mit einer der drei anderen Bekanntmachungsformen combinirt werde 1. Die Borfchrift in § 3 bes Gefetes vom 4. Juni 1851 ift lediglich in ftructionell. Es genügt jede einzelne ber im Gefete vorgeschriebenen Berkundigungsweisen, auch jebe andere, an fich geeignete, um ben Belagerungszustand eintreten ju laffen. Dies ergiebt fich nicht bloß aus bem Sinne ber Borschrift, sondern auch aus ihrer Entstehung. Der Berichterstatter ber Ersten preußischen Rammer erklärte Ramens ber Rommiffion : "Die Kommission einigte fich - bahin, daß es überhaupt nur barauf antomme, bag bie Berfunbigung bes Belagerungszuftanbes ben Betheiligten befannt werbe, und es auf bie Art und Beije ber Betanntmachung gar nicht antommen tonne, bag biefelbe vielmehr burch Umftanbe bebingt werde und baber ber betreffenden Behorde überlaffen bleiben muffe." Niemand melbete fich jum Borte, und barauf murbe von ber Rammer ber § 3 angenommen 2.

Erklärt der Raifer perfonlich ben Kriegszustand, so bedarf die kaiserliche Anordnung gemäß Urt. 17 ber Reichsverfaffung ber Gegenzeichnung bes Reichetanglers, da eine Regierungshandlung vorliegt, mährend die Anordnung, daß die Truppen in einem in Belagerungszuftand verfesten Theile des Bundesgebiets friegsbereit fein follen, teiner Gegenzeichnung bedarf. Die Folge ber Mobilertlarung ber Truppen ift u. A., daß die in der Militärgerichtsordnung für das "Feld" gegebenen Borschriften gelten (§ 5 bes Ginführungsgefeges jur Militarftrafgerichtsorbnung vom 1. Dezember 1898, R.-B. BI. 1898, S. 1289), und daß die Rriegsgefete gur Anwendung fommen (§§ 9 und 10 bes Militar-Strafgefesbuchs für bas Deutsche

Reich vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174).

"Mit ber Befanntmachung ber Erklarung bes Belagerungszustandes geht bie vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinbebehörben haben ben Anordnungen und Aufträgen ber Militairbesehlshaber Folge zu leiften. — Für ihre Anordnungen find die betreffenden Militairbefehlshaber perfonlich verantwortlich" (§ 4 bes Gefetzes vom 4. Juni 1851). Der Uebergang ber vollziehenden Gewalt an die Militarbefehlshaber bedeutet nicht, daß diefe fortan alle Bollziehungshandlungen felbst vornehmen muffen, fondern nur, daß alle ftaatlichen und communalen Bollgiehungsbeamten ben Anordnungen und Ersuchen ber Militärbefehlshaber unbedingt Folge zu leiften haben. Ferner bedeutet bie Borfchrift in § 4, daß abweichend 3. B. von ber Bestimmung in Art. 36 ber preußischen Berfaffungsurfunde bom 31. Januar 1850 bie Militarbehorben ohne Buvorige Requisition der Civilbehörden einschreiten dürfen. Indes tommen das jog. Tumultgefes vom 17. August 1835 (Preuß. G. S. 1835, S. 170), befonders

<sup>1</sup> Anficht von Laband, II, S. 520. S. 173.

<sup>2</sup> Bgl. Sten. Ber. ber I. Rammer 1850/51, Siehe weiter unten, S. 476 ff.

§§ 8 und 9, und das Gefet über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837 (Preuß. G.-S. 1837, S. 60) auch in diesem Falle zur Anwendung.

Gine fernere Wirtung bes Rriegszuftandes ift, bag bie im Militar-Strafgefetbuch vom 20. Juni 1872 im Felde gegebenen Borfchriften (Kriegsgefete) gelten (auch wenn die Mobilerklarung ber Truppen nicht erfolgt ift) "für die Dauer bes nach Borfchrift ber Gefete ertlarten Ariegszustandes in ben bavon betroffenen Gebieten" (§ 9, Rr. 2 bes Militar-Strafgefesbuchs). Die in ber Militarftrafgerichtsordnung für bas "Felb" gegebenen Borfchriften gelten indeß nicht schon durch bie Erflarung bes Belagerungs. ober Rriegszuftanbes (§ 5 bes Ginführungsgefeges jur Militarftrafgerichtsorbnung bom 1. Dezember 1898). Es ift auch § 7 bes Gefetes bom 4. Juni 1851 in Beltung geblieben: "In ben, in Belagerungszuftand erklärten Orten ober Diftritten hat ber Befehlshaber ber Befatung (in ben Festungen ber Rommanbant) bie bobere Dilitairgerichtsbarteit über fammtliche gur Befatung gehörende Militairpersonen. — Auch fteht ihm bas Recht zu, die wider diese Bersonen ergebenden friegsrechtlichen Ertenntniffe ju beftatigen. Ausgenommen hiervon find nur in Friedensgeiten die Todesurtheile; diefe unterliegen ber Bestätigung bes tommandirenden Generals der Proving. — hinfichtlich ber Ausübung ber niederen Gerichtsbarteit verbleibt es bei den Borfchriften des Militair-Strafgefegbuches." — Indeß gilt § 7 nur für die Fälle, daß zwar der Belagerungszustand, nicht aber bie Mobilmachung bes heeres erklart ift. Wenn letteres geschehen ift, fo treten bie Borfchriften ber Militarftrafgerichtsorbnung über bie Felbgerichte in Anwendung.

Ift ber Belagerungszustand erklärt, so kann ber Militarbesehlshaber im Interesse ber öffentlichen Sicherheit Berbote aller Art erlassen. Die Uebertretung solcher Berbote wie die Aufsorderung oder Anreizung zu solchen Uebertretungen werden, wenn die bestehenden Gesehe keine höhere Freiheitöstrase bestimmen, mit Gefängniß

bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 bes Gesehes vom 4. Juni 1851)1.

Allgemein, d. h. für Jebermann, hat die Erklärung des Belagerungszustandes zur Folge, daß die in § 9 des Gesetes vom 4. Juni 1851 unter a dis d bezeichneten Handlungen mit der dort vorgesehenen Strase (bis zu einem Jahre Gestängniß) bedroht sind, wenn die bestehenden Gesetz keine höhere Freiheitöstrase androhen. Ferner kommt zur Anwendung § 4 des Einführungsgesehes zum Strasgesehbuch, wonach dis zum Erlasse eines Reichsgesehes über den Belagerungszustand die in den §§ 81, 88, 90, 807, 811, 812, 815, 322, 323 und 324 des Strasgesehbuchs mit lebenslänglichem Juchthaus bedrohten Berbrechen mit dem Tode zu bestrasen sind, wenn sie in einem Theile des Bundesgediets, den der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, (oder während eines ausgebrochenen Krieges auf dem

Rriegsschauplage) begangen werden 2.

Sobann tonnen bei Erklärung und mahrend der Dauer der Erklärung des Belagerungszuftandes gewiffe zum Schutze der Berson und des Eigenthums gegebene Bersassuftandes oder theilweise während der ganzen Dauer und innerhalb des ganzen Umsanges des Belagerungszustandes oder zeits und distriktsweise außer Anwendung gesetzt werden, nämlich in Preußen der Art. 5 von der personslichen Freiheit und den Bedingungen und Formen ihrer Beschändung, insbesondere einer Berhaftung; Art. 6 von der Unverlezlichseit der Wohnung, den Hausssuchungen und Beschlägenahmen von Briefen und Papieren; Art. 7, wonach Niemand seinem gesetlichen Richter entzogen werden dars, Ausnahmegerichte u. s. w. unstatthaft sind; Art. 27 und 28 von der Preßfreiheit; Art. 29 und 30 von der Bereinstund Bersammlungsfreiheit und Art. 36, wonach die bewassnete Wacht nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und nur auf Requisition der Civilbehörde zur Unterdrückung innerer Unruhen verwendet werden dars. Wenn außerpreußisches Gebiet in Belagerungszustand versetzt ist und sür dieses Gebiet die sonst

<sup>1</sup> Daß biese Borschrift noch gilt, ertennen Anm. 10. n. A. an Hanel, I. S. 487, Laband, II, 2 Auf Tobesstrase ist nur zu ertennen, wenn S. 521, Seydel, in der Zeitschr. f. deutsche ohne die Berhängung des Belagerungszustandes Gesetzgebung, Bd. VII, S. 620 f.; anderer Anstauf lebenslängliches Zuchthaus zu ertennen gessicht G. Meyer, Berwaltungsrecht, I, S. 185, wesen ware.

gultigen Borichriften über die Freiheit der Berfon, die Unverletlichkeit der Bohnung, Die Buftandigkeit ber Gerichte, die Breg-, Bereins- und Berfammlungsfreiheit, sowie über das Einschreiten der bewaffneten Macht ganz oder theilweise suspendirt werden follen, so ift es nothwendig, daß Solches in erkennbarer Form zur allgemeinen Renntniß des Distritts gebracht wird 1. Rach dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G.-Bl. 1874, S. 65), § 80, Abs. 1 bleiben die für die Zeiten der Ariegsgesahr, des erklärten Belagerungszustandes oder innerer Unruhen in Bezug auf die Preffe bestehenden befonderen gefetlichen Befdrantungen bis auf Beiteres in Rraft. Ebenfo bestimmt § 16 bes Gerichtsverfaffungsgefetes, bag bie gefetlichen Bestimmungen über Rriegsgerichte und Standrechte burch Diefes Gefet nicht berührt werden. Da aber die fonft für die Preffe oder für den Gerichtsftand geltenden Borichriften nicht unbebingt mahrend bes Belagerungs- ober Rriegsauftandes fuspendirt ju werden brauchen, fo bleibt es trop der Bezugnahme ber Reichsgesete auf biefen Buftand unbedingt nothwendig, wenn die Preffreiheit fuspenbirt und Ariegsgerichte eingefest werden follen, in irgend einer Form Soldes als ben Willen bes Militarbejehlshabers ertennbar zu machen, wenn auch bie ausbrudliche Suspendirungserklarung ber Art. 7 ober 30 ber Preugischen Berjaffung nicht mehr nöthig ift. Unter Suspenfion ber fonftigen Borfcbriften tonnen nun Arieg&gerichte gebildet werden, die ganz anderer Art find wie die "Krieg&gerichte", welche die Militargerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 eingeführt hat. Bor die Kriegsgerichte bes Gefeges vom 4. Juni 1851 gehören die Untersuchung und Aburtheilung ber Berbrechen bes hochverraths, bes Landesverraths, bes Morbes, bes Aufruhrs, der thatlichen Widerfegung, der Berftorung von Gifenbahnen und Telegraphen, ber Befreiung von Gefangenen, ber Meuterei, bes Raubes, ber Plunberung, der Erpreffung, ber Berleitung von Solbaten gur Untreue, ber vorfatlichen Brandftiftung und ber vorfätlichen Berurfachung von Ueberschwemmungen, ferner der in § 9 des Gesetzes bezeichneten Handlungen. Die Ariegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliebern, unter benen zwei von bem Borftanbe bes Civilgerichts des Ortes qu bezeichnende richterliche Civilbeamte und brei von dem Militärbefehlshaber, welcher an dem Orte den Befehl führt, ju ernennende Officiere fein muffen. Die Officiere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; sehlt es an Officieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Officieren des nächsten Grades zu ersetzen. Sosern in einer vom Feinde eingeschloffenen Festung bie erforderliche Bahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ift, foll diefelbe von dem commandirenden Militarbefehlshaber aus den Mitgliebern ber Gemeindevertretung erganzt werben. tein richterlicher Civilbeamter in der Festung vorhanden, fo ift ftets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts. Die Bahl ber Kriegsgerichte richtet fich nach bem Bedürfniß; ben Gerichtsfprengel beftimmt, wenn eine gange Proving ober ein Theil derfelben, nicht bloß einzelne Ortichaften, in Belagerungszustand erklärt find, ber commandirende General. Den Borfit in ben Sigungen ber Rriegegerichte führt ein richterlicher Beamter. Bon bem Borfigenben werben, bevor bas Gericht feine Gefchafte beginnt, Die ju Mitgliedern beffelben beftimmten Officiere und eintretenben Falls biejenigen Civilmitglieber, welche bem Richterftanbe nicht angehoren, bahin vereibigt,

daß sie Dbliegenheiten bes ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigleit und Unparteilichkeit, den Gesehen gemäß, erfüllen wollen. Der Militärbesehlshaber, welcher die dem Officierstande angehörigen Mitglieder des Ariegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in deffen Ermangelung einen Officier. Stimmrecht hat der Auditeur nicht. Als Gerichtssichreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Borsigenden des Ariegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen (§ 12 des Gesehes vom 4. Juni 1851). Für das Bersahren vor den Ariegsgerichten gelten folgende Bestimmungen: 1) Das Bersahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Ariegsgerichte . . . . ausgeschlossen

<sup>1</sup> Bal. auch Laband, II, S. 531, Anm. 4.

werben, wenn es bies aus Brunben bes öffentlichen Bohls für angemeffen erachtet. 2) Der Beschulbigte tann fich einen Bertheibiger mablen. Bablt er teinen, fo muß ihm folder vom Borfigenden bes Berichts in fcwereren gallen bestellt werben. 3) Das Urtheil wird bei sosortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gejaßt und unmittelbar barauf bem Beschulbigten verfundet. 4) Das Bericht tann auf Freisprechung ertennen, in welchem Falle ber Angeschulbigte fofort ber haft zu entlaffen ift, ober auf Berweifung an ben orbentlichen Richter, wenn fich bas Kriegsgericht nicht für competent erachtet, ober auf bie gesehliche Strafe. 5) Das Urtheil, welches u. A. die Ramen ber Richter, die summarische Erklärung bes Beschuldigten, die Erwähnung ber Beweisaufnahme, die Entscheidung über die That- und Rechtsfrage, sowie das angewendete Gefet bezeichnen muß, wird von fammtlichen Richtern und bem Berichtsschreiber unterzeichnet. 6) Begen Die Urtheile ber Rriegsgerichte findet tein Rechtsmittel ftatt. Die auf Tobesftrafe lautenden Ertenntniffe unterliegen jedoch ber Beftatigung bes Militarbefehlshabers (§ 7) und in Friedenszeiten ber Beftätigung des commandirenden Generals ber 7) Alle Strafen, mit Ausnahme ber Tobesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach Berfündigung des Erfenntniffes, Todesftrafen binnen gleicher Frift nach Befanntmachung der erfolgten Beftätigung an dem Angeschuldigten jum Bollzuge gebracht. 8) Die Todesstrafe wird burch Erschießen vollstreckt. Sind Ertenntniffe, welche auf Tobesftrafe lauten, bei Aufhebung bes Belagerungszuftandes noch nicht vollzogen, fo wird diese Strafe von ben ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetliche Folge ber von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gemefen fein wurde (§ 13 bes Gefeges vom 4. Juni 1851). Die Wirtfamteit ber Rriegsgerichte bort mit ber Beendigung bes Belagerungszustandes auf (§ 14). Rach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlaffenen Urtheile sammt Belagstuden und bazu gehörigen Berhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in ben von bem Ariegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach ben orbentlichen Strafgefegen und nur in ben Fallen bes § 9 (bes Befeges vom 4. Juni 1851) nach ben in biefen getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen (§ 15 bes Befetes).

Rach dem Wortlaute der Reichsverfaffung tann der Raifer den Ariegszustand Es fragt fich, ob auch die Lanbesherren bies noch thun burfen 1. erflären. Dafür scheint zu sprechen, daß die Landesberren alle Befugniffe behalten haben, die ihnen nicht ausbrucklich entzogen find. Dagegen fpricht nicht, daß die Berhangung bes Belagerungszustandes die Suspendirung reichsgefetlicher Borichriften, z. B. über bie Preffe, den Gerichtsstand, bedeutet, jur Suspendirung reichsgesehlicher Borichriften aber Landesherren nicht zuständig find . Denn erstens tann auch der Kaiser ohne gefetliche Ermächtigung feine Reichsgefete fuspendiren, fobann und bor Allem wird durch die Berhangung bes Ariegszustandes leine Guspenfion von Reichsgeseten bewirtt, ba die Borfchriften bes Berichtsberfaffungsgefeges (§ 16) und bes Befeges über die Preffe vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 65), § 30, Abs. 1, für die Falle und Dauer des Kriegszustandes nicht gelten, so daß fie also gar nicht erft suspendirt zu werden brauchen. Dafür, daß nur der Raifer den Kriegszustand erklaren tann, läßt fich mit burchschlagender Wirtung auch nicht § 4 bes Ginführungsgefeges jum Strafgefegbuch anführen, ba es immerhin bentbar mare, baß neben bem Raifer noch ein Anberer ben Rriegszuftand erklaren konnte, ohne bag in einem folden Falle die Straffcarfung eintritt, welche die Erklärung burch ben Raifer bemirtt. Enticheidend fpricht gegen bas Recht ber Landesherren, daß bie Erflarung bes Ariegszuftandes ben Uebergang ber Civil- auf Die Militargewalt bebeutet, daß aber ber Raifer ben Befehl über bie Truppen unbedingt hat, daß biefe Behorfam ben Befehlen bes Raifers leiften muffen, bag fie ben Lanbesherren gwar

<sup>1</sup> Dies nehmen u. A. an v. Mohl, Staats- | (8. Aufl.), Anm. zu § 16 bes Gerichtsverfassungsrecht, S. 900, G. Meher, in hirth's Annalen | gefetzes. 1880, S. 347, Löwe, Strafprocegordnung | Hanel, Staatsrecht, § 73.

äußere Ehren, aber nicht unbedingten Gehorfam schulben. Indirett aber mit Sicherheit folgt bas ausschließliche Recht bes Raifers gur Erklarung bes Rriegszustandes auch aus dem Umstande, daß ben Landesherren in Art. 66, Abs. 2 ber Reichsverfassung besonders das Recht eingeräumt ist, zu polizeilichen Zwecken ihn eigenen Truppen zu verwenden und alle anderen in ihren Ländern dislocirten Truppentheile zu requiriren. Burben fie bas Recht befigen, ben Kriegszuftand zu erklären, fo wurden fie bes Rechts, bas in Art. 66, Abf. 2 erwähnt ift, nicht Für das ausschließliche Recht des Raifers spricht, daß die Erklärung des Rriegszuftandes wohl meiftens bie friegsbereite Aufftellung, bie Dobilmachung der betheiligten Truppen jur Borausfegung oder jur Folge haben wird. Für Kriegsfälle ift dies unbedingt anzunehmen, für Aufruhrfälle meiftens; Lettere icon, um ein ftrengeres Regiment über die Truppen ju üben (Felbgerichte, Rriegsgesethe u. bergl.). Rur der Raifer aber und tein Landesherr (von Bayern abgefeben) kann die kriegsbereite Aufstellung, die Mobilmachung der Truppen verfügen. Nach ber Mobilmachung ift ber Kaifer in alle Rechte bes Contingentsherm in Bezug auf die Gerichtsherrlichkeit u. s. w. eingetreten. Aber noch weiter: wem ein Landesherr den Kriegszustand erklaren durfte, jo tonnte der Raifer tropdem den Truppen befehlen, diefen nicht zu beachten; feine Truppen muffen ihm unbedingten Gehorsam leiften, folglich tann ber Raiser die Erklarung des Ariegszustandes beliebig vereiteln. Dem Raiser das alleinige Recht zur Erklarung des Ariegszustandes zuzusprechen, wie dies Brodhaus, Das deutsche Heer, S. 79 ff., Bornhat, Preußisches Staatsrecht, III, S. 131, Sanel, Staatsrecht, I, § 73, und vor Allem Laband, II, S. 522, und Sendel, Commentar, S. 379, thun, beißt anerkennen, daß es ein einheitliches, einem, bem taiferlichen Befehle unterftelltes beutsches heer giebt. Da die Berhangung des Kriegszuftandes den Uebergang der Civil- auf die Militärgewalt bedeutet, da fie der Militärgewalt den Besehl ertheilt, die Landesverwaltung im gewiffen Umfange unter eigener Berantwortung zu übernehmen, fo folgt baraus, daß bie Ertlarung bes Rriegszustanbes einen militärischen Befehl, keinen scheinbaren, sondern einen ernfthaften und wirklichen Besehl darstellt; ben Landesherren werben aber nur Chren, bem Raifer wird Gehorfam erwiefen. Der ben Landesherren ichulbige Gehorfam befteht barin, bag ben Bejehlen bes Raifers Folge geleiftet wirb.

Ift man heute in der Sache jast ganz darüber einig, daß nur der Raiser und nicht die Landesherren ben Rriegszuftand erklären konnen, fo ift man allerdings auch barüber einig, bag nur ber Raifer in Berfon, nicht ein militarischer Befehlshaber, Festungscommandant u. bergl. den Kriegszustand ertlären barf 1. Letten Annahme wiberfpricht ber Pragis und ber Berfaffung. Die Pragis ging icon jur Beit bes Nordbeutschen Bundes bahin, daß die Erklärung des Kriegszustandes noch nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 erfolgt. So find am 16. Juli 1870 die Safenbefeftigungen ber Rieler Bucht ohne faiferliche Berfunbigung burch ben Stationschef in Belagerungszuftand erklart worben. In bem Allerhöchsten Erlaffe vom 22. Juli 1870, betreffend die Ginfegung von Generalgouverneuren und beren Inftruttion, wurde ben Generalgouverneuren bas Recht übertragen, die Art. 5, 6, 7 u. f. w. ber preußischen Berfaffungsurfunde und die entsprechenden Borfchriften anderer Berfaffungsurkunden zu suspendiren. Endlich ift bie Berhangung bes Belagerungszuftandes für ben Stadtfreis Bielefelb und Um-gebung am 28. Marz 1885 bom oberften Militarbefehlshaber erklart.

Das Befetz vom 4. Juni 1851 beftimmt hierüber Folgendes: § 1: "Für den Fall eines Rrieges ift in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon befesten Provinzen jeder Festungs-Rommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbegirte, ber tommanbirende General aber ben Begirt bes Armeetorps



<sup>1</sup> Siehe Seybel, Comm., S. 379, Hanel, Staatsrecht, I, S. 441 ff., Laband, Staatsrecht, I, S. 523, Loning, Berwaltungsrecht, Friedensverhältnisse der Ariegsbezirf zugetheilt S. 293, G. Meyer, Berwaltungsrecht, I, S. 183, Jorn, Staatsrecht, I, S. 198, Ann. 57.

ober einzelne Theile beffelben zum Zweck ber Bertheibigung in Belagerungszuftand zu erklären." § 2: "Auch für ben Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gesiahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Ariegss als in Friedenszeiten erklärt werden. — Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Winisterium aus, kann aber prodisorisch und vorbehaltlich der sosortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbesehskaber in demselben, auf den Antrag des Berwaltungsches des Regierungsbezirks, wenn aber Gesahr im Berzuge ist, auch ohne diesen Antrag ersolgen. — In Festungen geht die prodisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus."

Zweck und Sinn bes Art. 68 ber Reichsverfaffung kann nun unmöglich dahin gegangen fein, Rechte ber preugischen Militarbejehlshaber ober bes preugischen Staatsministeriums, die ihnen durch Landesgesetz gegeben waren, zu entziehen, und ben Raifer in hochft zwedwidriger Beise zu zwingen, diese Rechte ftets in Berson auszunden. Bielmehr zielt die Reichsverfaffung im Allgemeinen nur dabin ab, Rechte ber Einzelftaaten an die Centralgewalt abzutreten 1. Art. 68 will und tann alfo nur bedeuten, bag ber Raifer auch in nichtpreußischen Bebieten ben Rriegs. zuftand ertlaren barf 2. Dag, wenn ber Raifer fern auf bem Rriegsichauplage ober auf hoher See fich befindet, oder wenn es fich um eine beutsche, bom Feinde belagerte ober bedrohte Festung handelt, deshalb die Bertheibigung des Baterlandes verfaumt werben und die Berhangung bes Rriegezustandes unterbleiben foll, haben weder die verbundeten Regierungen noch befonders die Krone Preugen noch endlich die Reichsverfaffung gewollt. Auch wenn ein Anderer ben Rriegszuftand erklart, fo ift es in ber Sache immer nur ber Raifer, aus beffen vermuthetem Willen er bies Der Raifer tann jeberzeit und fofort ben Rriegszuftand wieder aufheben, und es ift gewiß, daß, wer ben Ariegszuftand erklärt, es, fo schnell dies möglich ift, dem Raifer behufs felbftftanbiger Entscheibung vortragen oder melben muß. Für die vom Raifer felbst ernannten Civil- und Militarbesehlshaber ift es gang gewiß, daß der Raifer, indem er ihnen gewiffe Stellen, Commandos über Festungen, über preußische oder sachfische Armeecorps anvertraute, ihnen vorkommenden Falls auch bas Recht jur Berhangung bes Belagerungszuftanbes übertrug. Es gilt bies aber auch rudfichtlich ber oberften Militarbefehlshaber, die ber Ronig von Burttemberg im Einvernehmen mit dem Raiser ernennt. Denn der Raiser hat durch Ertheilung der Zustimmung in seine Ernennung den Höchstcommandirenden des württembergischen Armeecorps eintretenden Falls und implicite ermächtigt, im Namen des Raifers den Rriegszustand zu erklaren. hiermit stimmt überein, daß die commanbirenden Generale nach § 8 bes Gefetes über die Berpflichtung jum Kriegsbienfte vom 9. Rovember 1867 bas Recht haben, die Referven und die Landwehr einzuberufen, "wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklart werden", nicht bloß, wenn der Raiser perfonlich den Kriegszustand erklart, sondern auch, wenn er von ihnen erklart worden ift. Geset, daß zu einer Zeit, wo der Raiser in entfernteften Meeren weilt, Rugland Deutschland mit Rrieg überfallt, fo tann tein Zweifel barüber bestehen, daß bie commandirenden Generale in ben Grengprovingen alsbalb ben Rriegszuftand erklaren und bie Referven wie die Landwehr einberufen burfen. Rachdem im Sommer 1870 ber Ariegszuftand nicht bom Raifer in Berfon ausgegangen und dies am 3. Dezember 1870 burch ben Abgeordneten Dunder im Reichstage jur Sprache gebracht wars, wurde die Berfaffung, wenn fie dies in Butunft verhindern wollte, eine flarere Faffung gewählt und nicht den Art. 68 in der alten Faffung pure wieberholt haben.

Es bleibt an diefer Stelle noch die Frage übrig: wie und wem ift für die

Berhangung bes Rriegszuftandes Rechenschaft zu leiften?

§ 17 bes Gefetes bom 4. Juni 1851 ichreibt bor: "Ueber bie Erklarung bes Belagerungszustanbes, sowie über jebe — Suspenfion eines ber — genannten

<sup>1</sup> Bgl. auch die Berhandlungen des verfaffungsberathenden Reichstages 1867, S. 618 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bgl. oben S. 203, 204. <sup>8</sup> Sten. Ber. 1870, S. 47 ff.

Artitel ber Berjaffungs - Urtunde, muß ben Rammern fofort, beziehungsweise bei ihrem nachften Bufammentreten , Rechenschaft gegeben werben." Rechenschaft geben bedeutet lediglich die Pflicht des Ministeriums, den Kammern gegenüber sein Berhalten zu rechtfertigen, d. h. zu rechtfertigen, daß es die königliche Erklärung des Belagerungszustandes gegengezeichnet ober die provisorische Erklarung des Belagerungszuftanbes burch einen Militarbejehlshaber feinerfeits gutgeheißen hat. An das Miglingen der Rechtfertigung bezw. an die abweichende Anficht eines ober beiber Baufer bes Landtages fnupfen fich rechtliche Folgen nicht. Die Anficht, welche einst der Abgeordnete Camphaufen aussprach 1, daß, wie eine auf Grund bes Art. 68 ber preußischen Berfaffungsurtunde vorgenommene Octropirung nur bis jur verweigerten Buftimmung einer Rammer gultig bleibe, bies noch vielmehr von dem Falle gelten muffe, wo die Regierung fogar einen Theil der Berfaffung fuspendire, blieb in der Minderheit und findet weder im Gefete vom 4. Juni 1851 noch in Art. 111 ber Preußischen Berfaffung eine Stupe 2. Burde bas Befet ober die Berfaffung haben fagen wollen, baß jede Ertlarung des Belagerungs. auftandes ober jede Suspenfion einzelner Berfaffungsartitel ber nachträglichen Genehmigung des Landtages bedürfe und aufhören muffe, wenn diefe Genehmigung verfagt wird, fo hatte bies (wie im Falle bes Art. 63 der Breußischen Berjaffung) ausbrudlich ertlart fein muffen 8.

hieraus ergiebt fich, daß, wenn ein preußischer Militarbefehlshaber einen Theil des preußischen Staatsgebiets in Kriegszuftand versetzt und dies vom Könige ober vom Staatsministerium gebilligt wirb, ober wenn bas Ministerium von der Borfchrift in § 16 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 Gebrauch gemacht hat4, bas preußische Ministerium ben preußischen Rammern Rechenschaft ju geben bat, bat aber nicht die Buftimmung ber Rammer, weder die vorherige noch die nachfolgende,

für die Gultigfeit ober Wirtfamteit ber Magregel nothig ift.

Der Reichstanzler feinerseits ift nur verantwortlich für Regierungshandlungen bes Raifers, also nicht für Acte bes preußischen Staatsministeriums, noch an fic für Erflärungen und handlungen, welche ein commandirender General ober ein Festungscommandant vornimmt. Allerbings tann im Reichstage zur Sprace gebracht werden, wenn Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand verfest find, de am letten Ende ohne ben Willen bes Raifers ber Rriegszuftand nicht bestehen kann. Hür Unterlassungen des Kaisers ist der Kanzler nicht verantwortlich, sondern nur für beffen "Unordnungen und Berfügungen". Folglich tann ber Rangler nicht dafür verantwortlich gemacht werben, daß "für ben Fall eines Rrieges", also auch bei einem drohenden Ariege, etwa ein General eine Provinz in Belagerungszustand ertlart ober die Rriegsreferven eingezogen hat, ohne daß dies der Raifer hinterber rudgangig gemacht hat. Bit für ben Fall eines Aufruhrs ber Belagerungszuftand ertlärt worden, was provisorisch vom Militarbefehlshaber, befinitiv außerhalb Preußens nur vom Raifer gefchehen tann, fo ift allerdings hierfur, b. h. fur band lungen bes Raifers, ber Reichstanzler bem Reichstage verantwortlich. Der Belagerungszuftand braucht indeß nicht aufgehoben zu werden, wenn dies der Reichstag verlangt. Ueber Berhängung und Fortdauer dieses Zustandes entscheidet allein und endgültig der Raifer.

Bur Elfaß Lothringen ift ein besonderes Gefet über die Borbereis tungen des Kriegszuftandes vom 30. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 667) ergangen. Diefes geht weiter als das preußische Gefet vom 4. Juni 1851, infor weit es einmal nicht "auf die Falle bes Rrieges" beschränkt ift, und fodann,



<sup>1</sup> Sten. Ber. ber I. Rammer 1850/1851, I,

v. Weftfalen, in ben Sten. Ber. ber I. Rammer werben." 1850/51, S. 217.

<sup>4 § 16</sup> lautet: "Auch wenn der Belagerung! S. 217.

Genfo Schwarh, Comm. zu Art. 111
ber Preußischen Berfassung; anderer Ansicht ber Breußischen Berfassung; anderer Ansicht ber Preußischen Berfassung; anderer Ansicht ber Breußischen Berfassung; anderer Ansicht bei Britisch S. 6.

b. Könne, Preußisches Staatsrecht, § 146, II, 27, 28, 29, 30 und 36 ber Berfassung-Urlunde S. 211. 211.

\* Bgl. auch die Erklärungen bes Ministers zeit= oder bistrittweise außer Rraft gefest

insoweit es allen Stabsofficieren, nicht bloß den commandirenden Generalen das Recht verleiht, vorläufig den Ariegszuftand zu verfügen. Im Falle eines Arieges ober eines unmittelbar drogenden feindlichen Angriffs, nicht im Falle des Aufruhrs, tann jeder oberfte Militarbefehlshaber, wenn er minbeftens in ber Dienftftellung eines Stabsofficiers fich befindet, jum 3mede ber Bertheibigung in bem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen. Er muß unverzüglich bie Entscheibung des Raifers über bie Berhangung des Rriegszustandes einholen. Die Uebernahme ber vollziehenden Gewalt erfolgt burch eine in ortsublicher Beife befannt ju machende Ertlarung des oberften Militarbejehlshabers gegenüber ber zuftandigen Civilverwaltungsbehorbe. Wirkung dieser Erklärung besteht darin, daß die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Auftragen ber Militarbefehlshaber Folge zu leiften haben. Die Berantwortlichkeit für ihre Anordnungen und Aufträge tragen die Militarbefehlshaber. Ueber bie getroffenen Berfügungen muß bem Bunbesrath und Reichstag fofort bezw. bei ihrem nachften Bufammentreten Rechenschaft gegeben merben 1.

9) Der Kaiser ist oberster Gerichtsherr in Ansehung der Kriegsmarine und ber im "Felde" wie "an Bord" ergangenen Urtheile (§ 4 des Einsührungsgesetzs zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1289, und §§ 418, 422 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1189). Die in der Militärstrafgerichtsordnung für das "Felb" gegebenen Borschriften gelten: 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile des Heeres oder der Marine; 2. für die Besatung eines sesten Plazes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist. Der Eintritt, sowie die Beendigung dieses Justandes ist vom Gouverneur oder Commandanten dienstlich bekannt zu machen (§ 5 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung).

## § 48. Die Bundesstaaten und das Heer. Militärconventionen. Die Sonderstellung Bürttembergs und Baherns.

Die Regel, daß die Bundesstaaten alle Besugniffe bewahrt haben, die nicht an die Centralgewalt, an das Reich, abgetreten find, gilt auch für das heerwesen ?. Die Rechte, welche in Bezug auf bas Beerwefen ben Bundesftaaten verblieben und bem Reiche nicht übertragen sind, pflegt man mit Contingentsherrlichkeit ober Militarhobeit zu bezeichnen. Dieje Musbrude fann man gelten laffen; nur muß man fich barüber flar werben, mas biefe "Berrlichkeit" und "Sobeit" in ber Sache bebeuten. Die Reichsversaffung bezeichnet in den Art. 63, 64 und 66 die Truppentheile ber Bundesstaaten als Contingente. Diefer Ausdruck stammt ichon aus bem Rechte und ber Zeit bes ehemaligen Deutschen Bundes8. Aus bem Worte "Contingent" jolgt für das Recht an den Truppen und über die Truppen indeß nichts, sondern nur, daß die Gesammttruppenzahl von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringen ift (nach ber Bevolferungsziffer ober nach Berhaltnig ber militarfabigen Bevollerung), wie eine Steuer, J. B. die Grundsteuer in Preußen und Frankreich, contingentirt ift, wenn ihre Gesammtsumme feststeht und im Einzelnen nach ber Große und Bute ber einzelnen Grundftude aufzubringen ift. Es ift auch richtig, worauf hingewiesen wirb , bag bie Staaten gur Beit bes ebemaligen Bundes nicht alle ihre Truppen, sondern nur einen Theil dem Bunde zur Berfügung halten und stellen mußten, und daß sie neben und außer dem Contingent noch andere Truppen besitzen konnten. hierin liegt aber keineswegs der wefentliche Unterschied zwischen dem Rechte an den ehemaligen und den heutigen

BgI. zu bem Gesethe vom 30. Mai 1892 bie Sten. Ber. bes Reichstages 1892, S. 4520 ff., 5116 ff. und 5152.
 Dben §§ 7 bis 9, § 24, Laband, II, 531.
 Oben S. 9.
 Laband, II, S. 532.

Contingenten. Dieser Unterschied ist ber, daß über die von dem Recht des Deutschen Bundes, der Bundeskriegsversaffung vom 9. April 1821 angeordneten Contingente nicht der Bund, sondern die Bundesstaaten bezw. deren Landesherren die Racht und den Besehl hatten, daß die Landesherren sogar die Bundescontingente gegen den Bund commandiren und sühren konnten, und daß ihre Truppen nur ihnen und nur aus ihren Besehl dem Bundesselbherrn zu gehorchen hatten, während alle Truppen und alle Contingente des heutigen deutschen Heeres, des Reichsherrs, e in em einzigen militärischen Besehle unterstellt sind, unbedingt den Besehlen des Kaisers gehorchen müssen, nicht aber beim Widerstreit beider ihren Contingentsherren und ihren Landesherren. Wie viel Ehren dem Landesherrn auch zustehen mögen, wie viel Hoheit und Herrlichseit ihm die Rücksichtnahme einräumt, das Contingent hat dem Kaiser auf militärischem Gebiete unbedingt und, wenn dieser undenkbare Fall eintreten sollte, selbst gegen seinen Contingents- und Landesherm zu gehorchen 1.

Die Regimenter, Brigaden, Divisionen, Armeecorps u. f. w. führen fortlausende

Nummern.

Rach Art. 1 der Convention mit Sach sen vom 7. Februar 1867 sormirken die Sach sen ein geschlossenes Armeecorps; dieses war das XII. Rach dem Gesetze, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, dom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 215) wird Sachsen zwei Armeecorps bilden. Diese wie die sächsischen Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. sind eingereiht (einnumerirt) und einzureihen in das deutsche Heer. Nach der Militärcondention mit Baden dom 25. November 1870 bleibt das badische Contingent zwar ungetrennt, ist aber unmittelbarer Bestandtheil der preußischen Armee. Baden stellt ein Armeecorps. Die Königlich württembergischen Truppen als Theil des beutschen Heeres bilden nach Art. I der Convention vom 21./25. Rovember 1870 ein in sich geschlossens Armeecorps, das in allen seinen Bestandtheilen in das

Beer eingereiht ift.

Alle Reichstruppen find im Wefentlichen gleich ju fleiben, mit gleichen Grundfarben und gleichem Schnitt. Maßgebend find die der preußischen Armee (Art. 63, Abf. 2 ber Reichsverfaffung). Der Raifer tann, foweit er auf biefes Recht in Conventionen nicht bergichtet hat, jederzeit Farben und Schnitt andern, wie überhaupt neue Regeln über die Bekleidung geben. Diese Regeln gelten fofort im preußischen Die übrigen Contingente haben fie alsbald bei fich einzuführen Contingente. (Art. 63, Abf. 5). Doch foll es nach bem letten Cage in Abf. 2 bes Art. 63 bem betreffenden Contingentsherrn überlaffen bleiben, die außeren Abzeichen (Cocarben u. f. w.) zu bestimmen. Der Raifer hat am 22. Marg 1897 angeordnet, bag bas heer von nun an bie Farben bes gemeinsamen Baterlandes anlegt: bas Wahrzeichen der errungenen Einheit, die deutsche Cocarde, die nach dem einmuthigen Befchluffe ber hohen Berbundeten (Bapern, Sachfen, Burttem. berg) ihren Truppen ebenjalls verliehen wurde. Demgemäß bestimmte ber Raifer nach freier Uebereintunft mit feinen Berbunbeten, bag 1) am Belm die beutiche Cocarbe rechts, die Landescocarde links getragen wird, und daß an der Feld-, Schirm- und Dienstmute die Landescocarbe auf dem Besatstreifen und die deutsche Cocarde darüber auf ber Mitte des Grundtuchs fitt; 2) daß das Anhaltische Infanterie-Regiment Rr. 98 nebft ben Begirtscommandos Deffau und Bernburg neben ber beutschen Cocarbe die Landescocarde des herzogthums Anhalt, I. Bataillon bes 3. Thuringischen Infanterie-Regiments und bas Bezirkscommando Sondershaufen bie Landescocarde des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, 8. Thüringiste Infanterie-Regiment Ar. 153 bie Landescocarde bes Herzogthums Sachsen-Altenburg (Herzoglich sachstische Cocarbe), II. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie Regiments Rr. 96 und das Bezirkscommando Gera die Cocarde der Fürstenthümer Reuß alterer und jungerer Linie, III. Bataillon 7. Thuringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 die des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, III. Bataillon

Infanterie-Regiments Rr. 55 und Bezirtscommando Detmold bes Fürstenthums Lippe, Westfälisches Jager-Bataillon Ar. 7 bes Fürstenthums Schaumburg-Lippe, I. und II. Bataillon 1. Sanfeatischen Infanterie-Regiments Rr. 75 und Begirtiscommandos I und II Bremen die der freien Sansestadt Bremen, 2. Sanfeatisches Infanterie-Regiment Rr. 76 und Bezirtscommando hamburg bie ber freien und Sanfestadt Samburg, 3. Sanfeatifches Infanterie-Regiment Rr. 162 und Begirts. commando Lübed der freien und Hansestadt Lübed, Olbenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91, Olbenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19, 2. und 3. (Olbenburgifche) Batterie 2. Hannoverschen Felbartillerie - Regiments Rr. 26, Begirtscommando I und II Olbenburg bes Großherzogthums Olbenburg, Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92, Braunschweigisches Susaren-Regiment Nr. 17, 5. (Braunschweigische) Batterie Felbartillerie-Regiments Nr. 10, Bezirkscommandos I und II Braunschweig bes Bergogthums Braunschweig, III. Bataillon Infanterie-Regiments Rr. 83 und Begirtscommando Arolfen ber Fürftenthumer Walbed und Aprmont, 6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95 und Bezirkscommandos Gotha und Meiningen des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha bezw. Sachsen-Meiningen (Bergoglich fachfische Cocarde), 5. Thuringisches Infanterie=Regiment Rr. 94 und Bezirkscommandos Weimar und Eisenach des Großherzogthums Sachsen - Weimar-Gifenach, alle Diejenigen Officiere, Sanitatsofficiere, Beamten und Mannichaften, für welche bisher bie babifchen Sobeitszeichen borgefdrieben maren, bes Großbergogthums Baben tragen follen. Sobann bestimmte ber Raifer 3) bag bie bisherige Berechtigung für einzelne Mannschaften, außer ber Landescocarde des Truppentheils Diejenige ihres heimathsftaates ju tragen, fortfallt, daß 4) Reserveofficiere die für ihren Truppentheil vorgeschriebene Cocarbe, 5) Landwehrofficiere, sowie Sanitatsofficiere und Beamte des Beurlaubtenftandes die deutsche Cocarde und die Landescocarde besjenigen Bundesstaates tragen, ju welchem ihr Wohnort gehort, und bag im Rriege alle einem Truppenverbande jugetheilten Officiere u. f. w. bie Landescocarbe des Truppentheils tragen.

Staatsrechtlich ift zu beachten, daß die Reichsversaffung ben Contingentsherren bas Recht giebt, die Cocarden zu beftimmen, daß es nach dem Wortlaute des Art. 63, Abs. 2 ber Reichsverfaffung fraglich erscheint, ob ber Raiser, wenn auch nur neben ber Lanbescocarbe, feinerfeits Cocarben borfcpreiben und verandern tonnte1, bag baber bie taiferlichen Bestimmungen mit Bustimmung aller Berbundeten ergangen find, bag ferner die Königlich bayerischen, die Königlich sachfischen und die Königlich württems bergischen Truppen von ihren Contingentsherren entsprechende Weisung erhalten haben und weder in ber Orbre noch in ber Anlage bazu genannt find, daß endlich felbft bei ben in ben preußischen Contingenten mitenthaltenen Großberzoglich beffischen und medlenburgischen Truppentheilen, jowie ben Roniglich fachfischen und württembergischen Gifenbahn-Compagnien die Truppen die Weifung jur Anlegung ber Reichscocarbe nicht unmittelbar bom Raifer, fonbern burch ihre Lanbesberren

erhalten follten und erhalten haben.

Die Landesherren dürfen neben der Cocarde noch anderweite Bestimmungen über Abzeichen (Schärpe, Cpauletten u. dergl.) treffen, unbeschabet ber Borschriften, welche ber Raifer über Grundfarbe, Schnitt u. bergl. erläßt. Alle biefe Abzeichen find nicht bloß von ihren eigenen Unterthanen, fondern von allen Angehörigen bes Contingents ju tragen. In ber Convention mit bem Großherzogthum Seffen vom 18. Juni 1871 und in benen mit Medlenburg. Schwerin vom 24. Juli 1868, 19. Dezember 1872 und mit Medlenburg-Strelig vom 9. Rovember 1867, 23. Dezember 1872 ift beftimmt, baß die Truppentheile, Behörden und Officiere das Praditat "Großherzoglich" führen, daß die Officiere neben ben preußischen großherzogliche Batente erhalten, baß fie bie Uniformsabzeichen u. f. w.

<sup>1</sup> Jedenfalls mußten die Truppen auch einen | Genüge geschehen, wenn und soweit dem Landes-ht mit Zustimmung ihres Landesherrn er- herrn unbenommen ist, die Landescocarde tragen

nicht mit Juftimmung ihres Canbesherrn er- herrn unt gangenen Befehl befolgen. Nebrigens ift meines zu laffen. Erachtens bem Art. 63, Abf. 2 ber Reichsverfaffung

in ben Candesfarben tragen, und bag an ben Militargebauben bie Großherzoglichen

Sobeitszeichen, Wappen und Farben beibehalten find.

In der Militärconvention mit Baben vom 25. Rovember 1870 ift vorgeschrieben, daß die Truppentheile das Prädikat "Badisch", die Officiere dagegen daß Prädikat "Preußisch" führen und Schärpe und Portepee in den Bundes-(Reichs-)Farben tragen, daß die Angehörigen des Contingents das badische Bappen und "bis zur Einführung einer allgemeinen Bundescocarde" die Landescocarde, die Officiere daneben die preußische Cocarde tragen und daß endlich die badischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben an den Militärgebäuden u. s. w. beiszubehalten sind, sosen nicht Bundes-(Reichs-)Zeichen und Farben an die Stelle treten.

In den Conventionen mit Oldenburg vom 15. Juli 1867, den thüringischen Staaten (außer Sondershausen) vom 15. September 1878 und Anhalt vom 16. September 1873 ift bestimmt, daß die betreffenden Truppen am Helm das Landeswappen und die Landescocarde, die Officiere daneben die preußische Cocarde sühren; außerdem tragen die Officiere die Schärpen u. s. w. in den Landesfarben. Die oldenburgischen Truppen tragen neben der Landescocarde preußische Helmzier und Cocarde. Die in anderen Truppentheilen ihren Dienst ableistenden Militärpersonen sühren neben der preußischen die Landescocarde. Aehnliche Borsschriften sinden sich in den Conventionen mit Schaumburg-Lippe, Art. 6, Lippe, Art. 7, Schwarzburg, Art. 7, Walbeck, Art. 7 und Braunschweig, Art. 6.

Die Landesherren, soweit fie die eigene Militärverwaltung nicht abgegeben haben, also die Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg, haben im Friedenszustande noch die oberfte Gerichtsherrlichteit wie die oberfte Disciplinarftrafgewalt und bas Begnadigungsrecht. Insbesondere bestimmt § 4 bes Einführungsgesehes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1289): "Buftanbiger Kontingentsherr im Sinne ber Militarftrafgerichts. ordnung und biefes Gefetes ift, foweit nicht Militartonventionen ein Anderes beftimmen, der Landesherr, deffen Ariegsministerium die Berwaltung hinsichtlich des betreffenden militarischen Berbandes ausubt" 1. Der zuftandige Contingentsherr (far bie bei ber Marine ergangenen Urtheile bes Raifers) bestimmt, von wem bie Beftatigungsorbre ertheilt wird (§ 418 ber Militarftrafgerichtsorbnung). Bei ben im "Felbe" (§ 5 bes Ginführungsgefetes jur Militarftrafgerichtsordnung) ergangenen Urtheilen ift ber Raifer oberfter Berichtsberr. Der Raifer beftimmt (§ 422 der Militärstrafgerichtsordnung), wer die im Felde (oder an Bord oder für die Kriegsmarine) ergangenen Urtheile zu bestätigen ober aufzuheben hat. Die auf das militärftrafgerichtliche Berfahren bezüglichen Borfchriften ber Conbentionen, soweit fie die Rechte ber Contingentsherren betreffen, find in bem angezogenen § 4 bes Einführungsgefeges zur Militärstrafgerichtsordnung in Geltung geblieben. Soweit in den Conventionen alfo vorgeschrieben ift, daß die Ginleitung eines militarftrafgerichtlichen Berfahrens nur mit Genehmigung bes Lanbesberrn julaffig ift, wie in benen mit beiden Mecklenburg (Art. 6, Abj. 3), behält es dabei sein Bewenden. Ebenfo gelten noch bie Bereinbarungen, welche ben Landesherren, trot ber Abgabe ihrer Contingentsherrlichfeit an Preußen, bas Recht jur Begnadigung ihrer Unterthanen wegen nichtmilitarifcher Bergeben übertragen (Schlufprototoll Biffer 8 au ben Conventionen mit Baben und Olbenburg), ober welche ben Ronig von Preußen verpflichten, bei Ausübung seines Begnadigungsrechts auf etwaige Bunfche ber Bandesberren betreffs ihrer Unterthanen möglichfte Rudficht ju nehmen (Dilitarconventionen mit Baben, Art. 14, Medlenburg, Art. 6, Oldenburg, Art. 17, Anhalt, Art. 8, ben thüringischen Staaten, Art. 8, Schaum-burg-Lippe, Art. 6, Lippe, Art. 7, Schwarzburg, Art. 7, Braunschweig, Art. 6, Abf. 4).

<sup>1</sup> Contingentsberr ift rudfichtlich der König- Preußen, da das preußische Kriegsministerium die lich sächsischen und der Königlich württembergi- Berwaltung hinsichtlich dieser Truppentheile hat. schen Eisenbahn Compagnien der König von

Die Urtheile ber Militärgerichte, mit Ausnahme berer für die Kriegsmarine und ber Felbgerichte, erfolgen im namen bes Contingentsberrn, beffen Rriegsminifterium die Berwaltung hinfichtlich bes betreffenden militarischen Berbandes ausubt. Es ift ftatthaft, daß nach bem Inhalte einer Militarconvention fie auch im Ramen eines folchen Landesberrn gefprochen werben, ber bie Militarverwaltung

abgegeben hat.

Cbenjo ift es ftatthaft, daß die Landesherren, welche die Militärverwaltung an Preußen abgegeben haben, fich besondere Vorbehalte auch in Ansehung der Disciplinarftrafgewalt und ber militarifchen Chrengerichte ausbebingen. Borfchriften finden fich fast in allen Conventionen. Go ift g. B. gewöhnlich vorgesehen, baß ber Landesherr ju ben Truppen feines Contingents in bem Berhaltniß eines commandirenden Generals steht und als folcher neben den entsprechenden Chrenrechten die Disciplinargewalt ausübt und die hierauf bezüglichen Befehle dirett an die Abtheilungs-Commandeure erläßt.

Die Bundesftaaten haben nach der Reichsversaffung die Dilitarvermaltung, soweit fie biese nicht an Preugen übertragen haben. Die Aufführung und die Reparaturen von Rafernenbauten, der Eintauf von Mehl, Brod, Safer u. f. w., die Auslohnung der Truppen geschehen durch die Landesmilitärverwal. tungen. Diefer Buftand rechtfertigt fich fcon baraus, daß die Militarverwaltung nicht, wie etwa die der Kriegsmarine, Poft, Telegraphie, ausdrucklich auf das Reich übertragen ift 1. Eine eigene Militarverwaltung haben nur noch Preußen, Bayern, Burttemberg und Sachfen. Da bie Rriegsmarine unmittelbar vom Reiche verwaltet wird, gehören die Militär- und Civilbeamten der Kriegs. marine mit Ginfclug ber ben Raiferlichen Schuttruppen zugetheilten Beamten gu den unmittelbaren Reichsbeamten 2. Da die Landesbeamten, welche bas ftebende heer verwalten, nach Borfchrift ber Reichsverfaffung (Art. 64) ben Anordnungen bes Raifers Folge ju leiften haben (§ 1 bes Gefeges, betreffend bie Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marg 1873, R.-B.-Bl. 1873, G. 61), gehören alle im Reichsbeere bauernd ober auf Beit angestellten, unter bem preußischen, fachfischen und wurttembergischen Rriegeminifterium ftebenben Beamten ? au ben mittelbaren Reichsbeamten. Sie zerfallen in Militar- und Civilbeamte. Militarbeamte find folde, die einen Militarrang befigen (Miltar Strafgefegbuch, Anlage-Abtheilung B, § 38 A und C bes Reichs-Militargefeges). Diefe geboren ju ben Militarperfonen und unterfteben ber Militargerichtsbarteit (§ 39 bes Militar-Strafgefetbuchs). Die Civilbeamten ber Militarverwaltung unterliegen auch in Disciplinarrechtlicher Beziehung ausschließlich ben Borfdriften bes Reichsbeamten-Gefetes. Die preußischen, sächfischen und württembergischen Militärpersonen und Militarbeamten find mittelbare Reichs- und unmittelbare Landes-Das ift unftreitig. Dagegen ift streitig, ob die von Preugen, Sachsen und Bürttemberg zur Berwaltung bes Reichsheeres bestellten Behörden nur Landesober zugleich auch Reichsbehörden find. Im Sinne bes Reichsbeamten-Gefetzes find fie Reichsbehörden; fie find als folche in ber Raiferlichen Berordnung, betreffend Die Buftanbigteit ber Reichsbehörden jur Ausführung bes Gefetzes, betreffend bie Rechtsverhältniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marz 1873 (R.-G.-Bl. 1878, S. 61), ber Berordnung, betreffend die Buftandigteit ber Reichsbehörden gur Ausführung des Gefetes bom 31. Marz 1878 und die Anstellung der Reichsbeamten, bom 23. Rovember 1874 (R. B. Bl. 1874, S. 185) bezeichnet, und zwar find bort unter ben oberften Reichsbehörben unter 3, 4 und 5 bas preußische, sachfische und württembergische Rriegsministerium aufgeführt; es find bort ferner unter IV A Regiments- und Bataillonscommandeure, Couverneure und Commandanten auf-

Sübwestafrita und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 (R.-G.: BI. 1895, S. 258).

Richt bagegen bie baberifchen, ba fie

<sup>1</sup> Oben § 28.
2 Art. 53 der Reichsverfassung, ferner §§ 2
und 3 des Gesetze, betreffend die Kaiserliche
Schutzruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März
1891 (R. - G. - Bl. 1891, S. 53) und § 2 des fassungsmäßig zu leisten haben. Befebes, betr. die Raiferlichen Schuttruppen für

ben Anordnungen bes Raifers teine Folge ber-

geführt. Solchergeftalt find bie bon ben Lanbesregierungen mit Lanbesbeamten befetten Landesbehörben, foweit fie bas Reichsheer verwalten, Reichsbehörben 1. Der preußische Ariegsminifter, ber preußische Festungscommandant, Die fachfifche Stadtcommandantur ju Dresben, bas fachfische und bas württembergische Rriegs gablamt u. f. w. verpflichten innerhalb ihres Geschäftstreifes vermögensrechtlich bas Deutsche Reich's. Der Umstand, daß ber württembergische Kriegsminister von Konige von Württemberg ernannt wird8, schließt so wenig seine Eigenschaft als mittelbarer Reichsbeamter wie die als Inhaber eines Reichsamtes aus . andere Frage ist die, ob die Landeskriegsminister dem Bundesrathe und Reichstage verantwortlich dafür find, daß fie die Reichsgesetze und den Reichsetat beobachten. Die Antwort barauf ift bie: verantwortlich ift bem Bunbesrathe und bem Reichstage nur ber Reichstangler, und biefer nur für Anordnungen und Berfügungen bes Raifers (Art. 17 ber Reichsverfaffung), also nicht für Handlungen ober Unterlaffungen eines Kriegsministers, Festungscommandanten, Regimentscommandeurs; er ist dies aber auch nicht für handlungen oder Unterlassungen der Ariegsmarinebehörden, die Commandoangelegenheiten find und nicht feiner Gegenzeichnung bedürfen 5, felbft wenn fie ben Reichsetat belaften, wie Anftellungen, Benfionirungen und Entlaffungen bon Marineofficieren, Ginberufung von Marinemannicaften, Marine übungen, Expeditionen. Bang gewiß tann aber im Bundesrathe wie im Reichstage jur Sprache gebracht und monirt werden, wenn Ariegsmarine- ober Beer-Berwaltungsbehörben Reichsgefete, insbesondere das Etatsgefet, verleten. Der Rechnungshof für bas Deutsche Reich wirb es moniren und die Entlaftung verweigern, wenn bas Etatsgefet, fei es burch ben Chef ber Abmiralität ober ben commandirenden Abmiral ober bas preußische ober sächsische Kriegsministerium, außer Acht gelaffen wurde. Dem Reichstanzler find auch in Ansehung ber Rechnungslegung und Rechnungsführung die genannten Behörden nicht unterstellt. 3war hat der Reichstanzler gemäß Art. 72 ber Reichsverfaffung dem Bundesrath und bem Reichstage über die Berwendung aller Ginnahmen bes Reiches gur Entlaftung Rechnung ju legen; verantwortlich ift er indeß für diejenigen Berwendungen nicht, welche Militarbehorben vorgenommen haben. Es ift baber nicht antreffend und folgt nicht aus ben Urt. 72 und 17 ber Reichsverfaffung, bag bie Beeresverwaltungen, die Rriegsmarine und die Landestriegsminister verpflichtet find, dem Reichstangler Rechnung zu legen, und bag fie zu allen Abweichungen bon ben Anfagen bes Etats die Genehmigung bes Reichstanglers einholen muffen 6. Sie haben vielmehr nicht ihm Rechnung ju legen, fonbern nur burch ihn bem Bunbesrath und dem Reichstage. Der Reichstanzler ift lediglich Bermittler, nicht über-geordnet; daher find justificirende Cabinetsorbres auf militarischem Gebiete auch nicht burch ben Reichstangler gegenzuzeichnen . Demgemäß find bie Rriegsminifterien als bem Reichstanzler gleichftebende oberfte Reichsbehörben im taiferlichen Bergeichnis vom 23. Rovember 1874 unter Gegenzeichnung bes Reichstanzlers mit Recht aufgeführt.

Bundesrath und Reichstag tonnen bie Entlaftung zwar vorenthalten, wenn bie Marines ober heeresberwaltungen bas Ctatsgefet verlegen, unmittelbare Befehle tonnen fie biefen Behorden nicht ertheilen. Indeg hat das Reich bas Recht ber Aufficht (Art. 4 und 17 ber Reichsverfaffung). Es ift aber nicht, wenigstens nicht im Allgemeinen, gutreffend 8, bag hieruber bie allgemeinen Grundfage aber die Reichsaufficht gelten. Die allgemeinen Grundfage kommen nämlich in Begfall, soweit es sich um die Bollzähligkeit und Ariegstüchtigkeit der Truppentheile, um

<sup>1</sup> Bgl. hierzu Laband, II, S. 540, Hänel, Staates, desse Gelchäfte sie jeweilig führt.

staates, desse Gelchäfte si

Bewaffnung, Auskustung, die Qualification der Officiere und um andere in den Absähen 3 und 4 des Art. 63 der Reichsversassung angeführte Gegenstände handelt. Während sonst der Bundesrath die letzte Entscheidung hat 1, steht die Entscheidung in diesen Fällen nach Art. 63 endgültig dem Kaiser zu. Allerdings wird sich der Kaiser an die Ansähe des Etats halten müssen, jedoch giebt es keine Instanz, die ihm Beschränkungen auserlegen kann. Bundesrath und Reichstag besigen kein anderes verssassungsmäßiges Recht, um Berletzungen des Etatsgesetzes durch den Kaiser zu bes

gegnen, als die Berweigerung ber Entlaftung.

Die Bundesfürften "find Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Trubbentheile und genießen die damit verbundenen Ehren" (Reichsverfaffung Art. 66, Abf. 1, Sag 2). Diefer Sat gilt nicht bloß rudfichtlich ihrer eigenen Truppen, sondern auch rudsichtlich fremder, in ihrem Staate bislocirter Truppen. Er gilt auch noch ruck-sichtlich berjenigen Fürsten, welche ihre Truppen dem preußischen Contingent vertragsmäßig übergeben haben. In ber Sache brudt ber Sag im Befentlichen nur eine Chrenftellung aus. Auch ausländische Fürsten und Fürstinnen, selbst Brivatpersonen find "Chefs" von Regimentern. Es gebühren ihnen die mit dieser Stellung verbundenen Ehren. Militärische Befehle hat aber der "Chef" nicht zu ertheilen. Wenn bas Reich j. B. mit Rugland Rrieg führt, wird bas ben ruffischen Caren als Chef habende Raifer Alexander - Barbe - Grenadier-Regiment wie jedes andere preußische und beutsche Regiment auch gegen Rugland marschiren. In den Militarconventionen ift die Stellung als Chef meift noch babin erhöht, daß die Bundesfürsten die Stellung eines commandirenden Generals haben. Auch dies drückt nicht eine selbstständige Gewalt, sondern eine außere Chrung, deren Grad, sowie die Competenz z. B. bei der Berhängung von Disciplinarstrasen, aus. Die Versaffung trägt den Inhalt dieser Chrenstellung selbst im Wesenklichen vor: "Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Melbungen über bortommende Beranderungen, Behufs ber nothigen landesherrlichen Bublifation, rechtzeitige Mittheilung von ben bie betreffenben Truppentheile berührenben Abancements und Ernennungen." Sie konnen auch forbern, was in ben Conventionen besonders ausgesprochen wirb, daß bei ihnen und ihren Familienangehörigen Sprenposten In ben hansestädten werden nach Anweisung ber Senate Chrenposten ausgestellt. Es gebührt ben Bundesfürften ber einem Chef gutommenbe militarifche In den Conventionen wird auch meift bestimmt, daß biefer auch ben Familienangehörigen der Landesherren erwiesen wird, in den Sanjeftadten den Senatsmitgliebern. Die Lanbesberren haben auch eine — aber teine ausschließ. liche - Disciplinarftraggewalt. Sie tonnen Disciplinarftrafen meift in ber Bobe wie ein commandirender General verhängen, wenn z. B. ihnen ber militärische Chrengruß nicht erwiesen ift. In der Sache felbft beigen fie Chefs, find aber nicht Cheis ber ihren Gebieten angehörenden Truppentheile. Sie konnen Orbres, Strafen und bergl. ber Truppenbefehlshaber nicht aufheben.

Es ist auch nicht viel mehr als eine Chrung, wenn in verschiedenen Militärconventionen, so mit heffen, Art. 9 und Schlußprotofoll Art. 12, Medlenburg, Art. 11 und 12, Baben, Art. 6 und Schlußprotofoll Art. 3, Olbenburg, ben thüringischen Staaten, Anhalt, beiben Lippe, beiben
Schwarzburg, Walbed und Braunschweig, ihnen eingeräumt wird, daß
sie Officiere à la suite ernennen bürfen, ohne badurch irgendwie die Reichstaffe zu
belasten, und daß sie die Abcommandirung von Officieren als Abjutanten sur sich
und die Prinzen ihres Hauses sorbern können. Die Officiere à la suite wie die
abcommandirten Noutanten baben im Ernstfalle dem Kaiser zu gehorchen.

abcommandirten Adjutanten haben im Ernstfalle dem Kaiser zu gehorchen. Der zweite Absat in Art. 66 sährt dann sort: "Auch steht ihnen (den Bundesfürsten) has Recht zu, zu polizeilichen Zweden nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsbeeres, welche in ihren Ländergebieten dissocirt sind, zu requiriren." Sie können daher

<sup>1</sup> Art. 7, Biff. 3 ber Reichsberfaffung, oben § 18.

ihren eigenen Truppen besehlen, bei ben anderen, die in ihrem Staate stehen, den Commandeur requiriren, daß vor bestimmten Gebäuden (3. B. vor den Strajanstalten, Münzstätten, Reichsbankanstalten) militärische Posten gestellt werden. Das entsprechende Recht haben sie, zu besehlen oder zu requiriren, daß die in ihren Staaten dislocirten Truppen im Interesse der öffentlichen Ordnung einschreiten, daß z. B., wenn die Hamburger Polizei bei einem Tumult zur Wiedersberstellung oder zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nicht ausreicht, das in Hamburg stehende (preußisch-hanseatische) Regiment eingreist. In der Sache bebeutet dies nicht viel mehr als das Recht, das auch viele Civilbehörden haben. So können Landräthe, Regierungs- und Oberpräsidenten über die dem Militär angehörende Gendarmerie versügen. Gerade der Umstand, daß die Bundesfürsten "zu polizeilichen Zwecken" ihre Truppen verwenden dürsen, zeigt, daß sie sundesfürsten militärischen Zwecken nicht verwenden dürsen, zeigt, daß sie solche zu militärischen Ruecken nicht verwenden dürsen.

militärischen 3 weden nicht berwenden burfen. In welchen Fallen Militar für polizeiliche Zwede verwendet werden tann, hängt von bem Landesrechte ab. In Preugen tommen Art. 36 ber Berfaffungsurtunde, § 48, Rr. 3 ber Berordnung wegen verbefferter Ginrichtung ber Brovinzial- 2c. Behörden vom 26. Dezember 1808 (Preuß. Gef.: S. von 1806-1810, S. 464), ferner § 150, Thl. I, Tit. 24 ber Allgemeinen (preußischen) Gerichts-ordnung, § 758, Abs. 3 ber Reichs-Civilprozefordnung, sodann für öffentliche Auflaufe und Tumulte die Berordnung jur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und ber bem Befege ichulbigen Achtung vom 17. August 1885 (Preuß. G.-S. 1835, S. 170) zur Anwendung. Ebenso beantwortet sich nach dem Landesrechte, ob und wann die Truppen von den Waffen Gebrauch machen durfen, in Preußen nach dem Gejege über den Baffengebrauch des Militairs vom 20. Mary 1837 (Bef.- 6. 1837, S. 60), ausgebehnt auf die 1866 erworbenen Landestheile burch die Ronigliche Berordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. 1867, S. 921). Die Berordnung vom 17. August 1835 und das Gesetz vom 20. März 1837 find in Bollzug des Art. 10 der Militärconvention mit Württemberg vom 21./25. Rovember 1870 burch Erlaß vom 27. Mai 1878 (Bürttemb. Regierungsbl. 1878, S. 125) eingeführt worden. Rach diefen beiden Gefegen verfahren die preußischen Truppen auch in ben Staaten, beren Truppen fich im preußischen Contingent befinden. Wird bas Militar jum Beiftand einer Civilbehorbe verwendet, fo hat nach § 8 bes Gefehes vom 20. Marg 1837 nicht die Civilbehorbe, sondern bas Militar und beffen (Militar-)Befehlshaber zu beftimmen, ob und in welcher Art gur Anwendung ber Waffen geschritten werden foll. Die Civilbehörde, welche militärische Unterstühung nachsucht, muß ben Gegenstand und Zweck, wozu fie die militärische Sulfe verlangt, fo bestimmt angeben, bag bas Militar feine Anordnungen mit Buberlaffigleit treffen tann.

In Babern kommen die Borschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1851 und die Sarnisoninstruktion vom 5. April 1885 für die Berwendung von Militär auf Requisition von Civilbehörden zur Anwendung. Für Babern gilt Art. 66 der Reichsversaffung nicht. Zweisellos werden aber bayerische Truppen, wenn sie z. B. in den Reichslanden von der Civilbehörde requirirt werden, ihre Mitwirkung — auch ohne rechtliche Berpslichtung — nicht versagen.

"Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit Einschräntung des Artitels 64" (Reichsversaffung Art. 66, Abs. 1, Sat 1). Durch die abgeschlossenen Militärconventionen haben die sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, Sach sen und Württemberg das Recht zur Ernennung der Officiere ihrer Contingente auf den Kaiser übertragen. Wo sie aber selbst dieses Recht behalten haben, ist es in der Sache kaum mehr als ein Ehrenrecht. Denn die Bestimmungen nämlich über die Julassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres erläßt der Kaiser (Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874, § 7, Abs. 1)2. Die Landesherren haben also ihre Ofsiciere nach den vom Kaiser gegebenen Borschriften ausbilden zu lassen,



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ban Calter, Das Recht bes Militärs zum abminiftrativen Waffengebrauche. München 1888.

<sup>2</sup> Siehe weiter unten.

au ernennen und ju beforbern. Findet ber Raifer bei ber Inspection, bag bie Officiere ihm nicht qualificirt erscheinen (Reichsverfaffung Art. 63, Abf. 3), fo tann er beren Entlaffung fordern und eventuell anordnen 1. Dem Raifer ichulben und

geloben die Officiere endlich unbedingten Behorfam.

Die Mannschaften leiften ben Fahneneib ihren Landesherren. Da fie barin die Berpflichtung übernehmen, den Befehlen des Raifers unbedingte Folge gu leiften, jo tann auch hierin tein Moment erblicht werden, das vom militärischen Gesichtspuntte über ben Begriff einer Chrung hinausgeht. Die Reichsverfaffung geht von ber nie mehr zu erschütternden Bundestreue der deutschen Fürsten aus, bavon nämlich, daß ber Gehorfam gegenüber bem Landesherrn und ber bem Raifer gegenüber gufammenfallen. Der Solbat befolgt feinen Fahneneid, wenn er bem Raifer gehorcht. Indem der Soldat unmittelbar seinem Landesherrn schwört, schwört er mittelbar feinem Raifer. In dem Gibe, den er dem Landesherrn ableiftet, liegt tein Sindernif, baß er unbebingt feinem Raifer felbft gegen feinen Landesherrn gehorcht.

Wir tommen nun ju den Militarconventionen. Es find dies Bertrage über Gegenftanbe militarischer Art. Die Bundesstaaten haben alle Rechte bewahrt, die ihnen durch die Reichsversaffung nicht entzogen find. Sie können daher noch Berträge schließen. Daß Art. 66 der Reichsversaffung auf Militärconventionen Bezug nimmt, giebt den Bundesstaaten nicht erst das Bertragsrecht 2,
sondern erkennt es nur an 8. Selbstredend kann kein Bundesstaat einseitig die Berfaffung anbern; bies tann auch ber Raifer nicht. Folglich find bie Militarconventionen nur fo weit gultig, wie fie fich im Rahmen der Berfaffung halten. Borfchriften einer Convention, welche die allgemeine Wehrpflicht (Reichsverfaffung Art. 59) ober die Pflicht aller Truppen jum unbedingten Gehorfam gegen den Raifer (Art. 64) ober bie Borfchrift in Art. 67 aufheben würben, mußten als nichtig gelten. Es ift gleich, ob die Berträge vom "Raifer" ober vom "Bundesfeldherrn" ober vom "Rönige von Preußen" abgefchloffen find, ba bies gleichbebeutende Ausbrucke find . Die Reichsverfaffung hindert die Bundesftaaten nicht, ihre volle Souveranetat oder Theile ihrer Souveranetat aufzugeben"; fie bilbet also auch tein Sinderniß, wenn die Bundesftaaten ihnen vorbehaltene militarifche Rechte, 3. B. bas ber Ernennung ihrer Officiere, bem Raifer abtreten, und bies um fo weniger, weil folche Abtretungen theilweise schon por ber Berfaffung bes Nordbeutschen Bundes bestanden haben und weil auch ferner die Reichsverfaffung (Art. 66) auf einen folden Bergicht besonders hinweift.

Die Militärconventionen enthalten auf der anderen Seite vertragsmäßige Bugeftandniffe bes Raifers. Diefe find nicht bloß moralifch's, fonbern auch juriftifch bindend, soweit der Raifer fich binden tann, und er tann dies, wo tein zwingender Sat der Berjaffung entgegensteht . Die Reichsverjaffung verbietet dem Raifer nicht, Barnifonen in einem Bunbesftaate ju bestimmen ober ben Erfat eines Truppentheils aus einem bestimmten Bundesstaat zu entnehmen (Art. 63, Abs. 2 ber Reichsverfaffung). Abmachungen über Garnifonirungen und Truppenerfat fallen mithin unter die Berfugungsbefugnig bes Raifers und ftellen teine blog wiberruflichen Beriprechen, sondern bindende Abmachungen bar. hierbei ift voraus. gefest, daß es fich um Friedensverhältniffe handelt. Gine Abmachuna. beutsche Truppentheile auch für Rriegsfälle in bestimmten Garnisonen gu halten ober ju verwenden, mare verfaffungswidrig; bas heer, von dem Theile im Rriege nicht unbedingt und überall "zu Waffer und zu Lande" nach dem Befehle bes Raisers verwendet werden dürfen, ist tein "einheitliches Heer", welches im Kriege und im Frieden unter dem Besehle des Raisers steht (Art. 68, Abs. 1). Abmachungen, welche bem Geifte und bem Wortlaute nach zwingenden Normen ber

<sup>1</sup> Siehe auch oben G. 468 f.

<sup>2</sup> Ansicht von H. Schulze, Reichsftaatsrecht, II, S. 269, G. Meher, Berwaltungsrecht, II, S. 44, Hänel, Staatsrecht, I, S. 244 ff.
u. A. m.
3 Ebenso Sehbel, Comm., S. 375, La

Compose of the community of the

band, II, S. 502.

<sup>4</sup> Anberer Anficht u. A. Labanb, II, S. 504,

Comm., S. 376.

Reichsverfaffung zuwiderlaufen, find in ben Conventionen thatfachlich nicht enthalten. Mit Recht fagt Sendel (Commentar, S. 376): "Die Berfaffung geht bavon aus, bag ber Raifer biefe Rechte pflichtmäßig gebrauchen murbe, und baber bar ber Raifer auch für fich die Bermuthung beanspruchen, daß er nur folche vertrags-mäßige Berbindlichteiten bezüglich der Ausübung diefer Rechte auf fich nimmt, bie mit ber Reichsversaffung vereinbarlich find, wie bies in ber That auch bei allen Militärconventionen ber Fall ift. Die Rechtsgultigkeit solcher Abreden in Zweifel zu ziehen, streift an juristische Bebanterie." Die Abrede, baß z. B. in Friedenszeiten die anhaltischen Landeskinder in anhaltischen Landen ihrer Militärpflicht genugen, oder bag bier und ba eine Barnifon errichtet ober bestehenbleiben foll, find nicht Modificationen, Abanderungen der Reichsverfaffung, sondern Falle ber Anwendung bes bem Raifer in Art. 63, Abf. 4 eingeraumten Rechtes. Benn ferner die Reichsberfaffung nicht verlangt, daß die Truppen dem Raifer ben Fahneneid leiften und es ihr genügt, wenn fie in diefem Fahneneide bem Raifer unbedingte Folge geloben, fo wiberipricht es nicht ber Berfaffung, wenn bie Bundesftaaten weitergeben und in Militarconventionen einraumen, daß die Officiere ihrer Contingente bem Raifer felbft ben Jahneneib leiften. Conventionen, welche ber Reichsverfaffung juwiberlaufen wurden, tonnen verbindliche Rraft nur burch verfaffungsungsanderndes Reichsgefet erlangen. Die mit Olbenburg, ben thuringischen Staaten, Unhalt, Balbed, Lippe, Schaums burg-Lippe und Lubed im Jahre 1867 abgeschloffenen Conventionen find am 12. Ottober 1867, "nachbem ber Bunbegrath ben barin enthaltenen Berabredungen über die Sobe ber Beitrage jur Beftreitung bes Aufwandes fur bas Bundesheer feine Zuftimmung ertheilt hat, jur berfaffungsmäßigen Zuftimmung ju biefen Berabredungen" bem Reichstage vorgelegt und von biefem in ber Situng am 22. Ottober 1867 genehmigt worben. Die Zustimmung bes Bunbesraths und bes Reichstages bezog fich alfo nur auf die Beitrage, auf die finangiellen Bugeftanbniffe, welche für bie erfte Reit bes Beftebens bes Rorbdeutschen Bunbes biefen Staaten gemacht waren. Die übrigen Conventionen find bem Reichtsage nur jur Renntnig mitgetheilt worden.

Ob die Landesherren allein Militärconventionen abschließen oder ob hierzu die Genehmigung ihrer Landesvertretung nothig ist, hangt vom Landesrecht ab. Wenn in einer Convention Preußen besondere Lasten zu Gunsten eines anderen Bundesstaates, z. B. Waldecks, übernimmt, so bedarf die Convention zu ihrer Gültigkeit nach Art. 48 der Preußischen Berfassurtunde der Zustimmung des

Landtages.

Die erste Militärconvention (mit Sachsen) batirt vom 7. Februar 1867; fie ist mithin alter als die Berfaffung des Nordbeutschen Bundes, indeß junger als ber zwischen den Bevollmächtigten der verbundeten Regierungen vereinbarte "Entwurf ber Berfaffung des Norddeutschen Bundes" 1. "Um die Bestimmungen (des Entwurfs) der Berfaffung bes Rorbbeutichen Bunbes über bas Bunbestriegswefen ben befonberen Berhaltniffen bes Konigreichs Sach fen anzuhaffen", ift ber Ronig bon Preußen als Bundesfeldherr mit bem Ronige von Sachfen übereingetommen, folche, wie folgt, zu erganzen und auf ber Grundlage bes Friedensvertrages vom 21. Oftober 1866 eine besondere Berabredung zu treffen, welche unabhangig von allen ferneren barauf bezüglichen Berhandlungen in Rraft treten und bleiben foll. "Die Königlich Sachfischen Truppen formiren ein in fich geschloffenes Armeetorps, bas in den vier Waffen, Trains und Abministration nach den Berhaltniffen eines Preußischen Armeecorps zusammengeset und gebildet ift und welches ebenfo wie diefes im Falle ber Mobilmachung ober Kriegsbereitschaft die entsprechende Angahl bon Erfag- und Befagungstruppen bilbet." Rach bem Gefege vom 25. Marg 1899 (R.-G. Bl. 1899, S. 215) wird Sachsen bis jum Schluffe bes Jahres 1902 zwei Armeecorps bilben. Die sachsischen Truppen, so bestimmt Art. 1 der Convention weiter, führen ihre eigenen Sahnen und Felbzeichen. Die Divifionen, Brigaben,

<sup>1</sup> Siehe oben S. 29.

Regimenter und felbstständigen Bataillone erhalten die laufenden Rummern im Anschluß an die anderen 11 Bundesarmeecorps, abgesehen von der Numerirung im Roniglich fachfischen Berbanbe. Unbeschabet ber nach Art. 60 ber Bunbesperfaffung (Art. 63 ber Reichsverfaffung) bem Ronige von Preugen auftebenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, sollen der Berband und die Gliederung des fachfischen Armeecorps möglichft erhalten werben. Art. 2: "Sachfen wird die preugifchen Erercir- und fonftigen Reglements fur die Ausbilbung und Berwendung der sachstichen Truppen ungesaumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu erlaffenden Bestimmungen, Gesehe, Reglements u. s. w. dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen laffen 1. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis jum 1. Ottober 1867 sowie fünftig gleichzeitig mit bem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die sachsischen Truppen ergehenden organisatorischen Beftimmungen bem Bunbesfelbherrn mittheilen." Gemäß Art. 8 (Art. 62 ber Reichsverfaffung) tritt die fachfische Armee in den Ctat und die Abrechnung des Bundes-"Dementsprechend partigipirt aber auch bas Sachfische Armeeforps an ben Einrichtungen des Gefammtheeres, der Central-Militarberwaltung, den höheren Militar-Bildungsanftalten infl. der Ariegsschulen, den Examinations. Rommiffionen, fowie ben militarwiffenschaftlichen und technischen Inftituten, jerner bem Lehrbataillon, ber Militar-Reitschule, ber Schießschule, Central-Turnanftalt und bem Großen Generalstabe, in welchem das Sächsische Armeekorps entsprechend vertreten fein wird." Rach Art. 4 wird ber Bundesfeldherr, bem nach Art. 40 des Berfaffungsentwurfs (Art. 63 ber Reichsverfaffung) bas Recht guftebt, fich jeber Beit burch Inspectionen von der Verfaffung der einzelnen Contingente zu überzeugen, die Königlich fachfischen Truppen mindestens ein Mal entweder felbst oder durch zu ernennende Inspectoren in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren laffen. Die in Folge folcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und personlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, die derselbe abzustellen sich verpflichtet und von dem Beichehenen bann dem Bundesfelbherrn Ungeige machen lagt. Art. 5 betrifft bie Regelung bes bem Raifer guftebenben Dislocationsrechts "für bie Dauer friedlicher Berhaltniffe" 2; Art. 6 ben Fahneneib, ber dahin lauten wird: - "baß ich Seiner Majeftat bem Konige (von Sachsen) wahrend meiner Dienstzeit als Soldat treu bienen, bem Bunbesjelbherrn und ben Rriegegefegen Gehorfam leisten und mich stets als ein tapserer und ehrliebender Soldat verhalten will —". Art. 7 bezieht fich auf die Ernennung der Commando führenden fachfischen Generale und ber Commandanten ber im Ronigreich Sachfen belegenen feften Blage, fowie auf beren Bereibigung 8. In Art. 8 ift bestimmt, daß alle im Ronigreiche Sachfen gelegenen Feftungen und Berichangungen, worüber die Beftimmung bem Bundes. felbherrn juftebt , nebst ihrer Armirung ohne Entschädigung in ben Besit bes Norbbeutschen Bundes übergehen. "Die territorialen Souveranetätsrechte follen durch diese Beftimmung so wenig wie die ferner geltenden Privatbefigverhaltniffe eine Aenderung erleiben." Art. 9 fchreibt vor: "Berftartungen ber Roniglich Sachfischen Truppen burch Gingiehung ber Beurlaubten, sowie die Rriegsformationen und endlich beren Mobilmachung hangen von ben Anordnungen bes Bundesfeld-Solchen Anordnungen ist allzeit und im ganzen Umfange Folge zu herrn ab. Diefe Borfchrift bedt fich mit Art. 63, Abf. 4 ber Reichsverfaffung. Art. 9, Abs. 2 ber Convention fährt bann fort, daß die hierdurch erwachsenden Rosten die Bundestaffe trägt — was fich mit Art. 62 ber Reichsverfaffung bedt —, und fügt bann hingu, daß die Roniglich fachfischen Raffen, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelber vorzuschießen verpflichtet find. Im Schluß-prototoll, gleichfalls vom 7. Februar 1867, ift noch vereinbart, daß mit dem 1. April 1867 die Königlich fachfischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn treten, was sich mit Art. 63, Abs. 1 der Reichsversaffung

<sup>1</sup> Dies entfpricht Art. 63, Abf. 5 ber Reichs. verfaffung. Siebe oben S. 469 f. und 487.

<sup>3</sup> Oben G. 467.

<sup>4</sup> Art. 62 bes Entwurfs, Art. 65 ber Reichs.

beckt. Im Rachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 ist anerkannt, daß die auf der zweiten Zeile im dritten Absate des heutigen Art. 64 der Reichsversassung eingeschobenen Worte: "oder ohne", als über die Absicht der Convention hinausgehend, auf das Berhältniß zum Königreich Sachsen keine Anwendung sinden!. Da die Reichsversassung nicht vorschreibt, daß der Kaiser sächsische Aruppen stets ohne (wie mit) Beförderung in preußische Dienste übernehmen darf, so enthält die Abmachung des Schlußprotokolls keine Bersassung.

Schließlich ift noch zu bemerten, daß die Convention mit Sachsen dem Reichtage bes Nordbeutschen Bundes zur Kenntnig vorgelegt wurde, ohne auf Wider-

fpruch ju ftogen.

In den Conventionen mit Seffen vom 13. Juli 1871, Dedlenburg Schwerin bom 24. Juli 1868 bezw. 19. Dezember 1872 und Dedlenburg. Strelig vom 9. Robember 1867 bezw. 23. Dezember 1872 wird namentlich beftimmt, daß die Contingente biefer Staaten in Beziehung auf Commando und Berwaltung in ben Berband ber preußischen Armee aufgenommen find. Die Officiere werden vom Raifer ernannt und leiften bem Raifer ben Sahneneib; bum handgelobnig - in heffen burch Revers - verpflichten fie fich, für die Dauer ihrer Anftellung im Contingent bas Bohl und Befte bes Großherzogs ju forbem, Schaben und Nachtheile bom Großherzoge; auch bom Saufe und Lande abzuwenden. Die in der Reichsverfaffung den Großherzogen belaffenen Rechte befteben in Bezug auf das Contingent insoweit fort, als fie nicht burch ausbrudliche Bestimmungen ber Conventionen beschränkt find. In militärgerichtlicher und disciplinarer binficht, bezüglich ber Uniform, ber Ausruftung und ber außeren Abzeichen, find ben Großherzogen gewiffe Rechte geblieben. Der betreffenbe Divifionscommandeur ift jugleich Contingentscommandeur und vermittelt als folder die Beziehungen zwifden bem Landesfürsten und dem Contingent. Die Truppentheile, Behörden und Officier führen das Prädikat "Großherzoglich". Die Officiere erhalten großherzogliche Patente neben ben preußischen und tragen die Uniformsabzeichen u. f. w. in ben Landesfarben. Da die Ernennung wie Entlassung der Officiere dem Raiser zusteht, so bedeuten die großherzoglichen Patente wie die Unisormsabzeichen in der hauptfache nur Chrungen ber Landesherren. Beftimmungen über Runbigung ber Conventionen find nicht getroffen. Diefe gelten baber, bis fie durch wechselseitige Uebereinkunft oder burch die Reichsverfaffung abgeandert oder aufgehoben werden.

In ber Militarconvention zwischen Preugen und Baben bom 25. Rovember 1870 ift bestimmt, bag bas babische Contingent awar ungetrennt bleiben, aber unmittelbarer Bestandtheil ber preußischen Armee sein soll "in der Art, daß der Ronig von Breugen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten bes Contingents. und Rriegsherrn übernimmt, wogegen das Großbergogthum Baben die basielbe jeweils bundesverfaffungsmäßig treffende Summe für das Bundes - Landheer der Roniglich Preußischen Ariegoverwaltung für Bundebrechnung gur Berfügung ftellt". Die Truppentheile führen das Praditat "Badifch", die Officiere dagegen, welche vom Könige von Preußen ernannt werben und biefem ben Fahneneid leiften, bas Praditat "Preußisch". Mittelft Reverses verpflichten fich die Officiere, das Bobl und Befte bes Großherzogs zu forbern, Schaben und Rachtheil bom Großberge, seinem Saufe und seinem Lande abzuwenden. Sie tragen Scharpe und Bortepee in ben Bundes-(Reichs-)Farben. Die Mannschaften leiften ihrem Landesherrn den Fahneneib, unter Einschaltung ber Berpflichtung jum Geborfam gegen ben Raifer. Selmen tragen die Angehörigen des babischen Contingents das badische Wappen. Der Großherzog fteht zu ben Truppen in dem Berhältniß eines commandirenden Generals. Ihm fleht die freie Berfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundes truppen ju Zweden des inneren Dienftes ju; die Truppencommandeure haben in diefer Beziehung feinen Befehlen Folge zu geben. Das Contingent erganzt fich aus den Behrpflichtigen bes Großherzogthums und foll, um benfelben die Ableiftung ihrer Diensthflicht zu erleichtern, fo weit als möglich Garnisonen innerhalb ber Grenzen bes Großherzogthums angewiesen erhalten. Ortichaften bes Großhergog.

<sup>1</sup> Siehe auch oben S. 468.

thums sollen nur vorübergehend in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen anderen als babischen Truppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Berfügung in Betress der Besahung der Festung Rastatt. Die Convention soll nur im beiderseitigen Einverständniß

aufgehoben ober abgeandert werden tonnen.

Rach ben Militarconventionen mit Olbenburg vom 15. Juli 1867, ben thuringischen Staaten (außer Schwarzburg-Sondershausen) vom 15. Marg 1878, Anhalt bom 16. September 1878, Braunschweig bom 9./18. Marg 1886 find die Contingente diefer Staaten in die Gliederung der preußischen Urmee eingereiht. Befondere Contingentscommandos bestehen nicht. Der Raifer übt alle Rechte und Pflichten bes Kriegsherrn aus, die Militarverwaltung liegt in den handen der preußischen Militarbeborben. Die Landesfürsten fteben zu den in ihren Staaten garnisonirenden und den vorübergehend dorthin commanbirten Truppentheilen im Berhaltniffe ber commandirenden Generale und üben die entsprechenden Chrenrechte wie Disciplinarbefugniffe aus. Die Officiere werden vom Raifer ernannt und leiften bem Raifer ben Fahneneid; fie verpflichten fich burch handgelöbniß ober Revers, bas Wohl und Befte bes Landesherrn, in beffen Bebiet ihr Truppentheil bislocirt ift, ju fordern, Schaben und Rachtheil bon ihm und feinem Lande abzuwenden. Die Mannichaften leiften ihrem Landesberrn ben Fahneneid und geloben in diesem Gehorsam gegen den Raiser. Die Truppentheile ergangen fich in erfter Linie aus ben Wehrpflichtigen ber betreffenben Staaten und haben deshalb Garnisonen in letteren erhalten. Bon bem taiferlichen Dislocations= rechte foll nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militärische ober politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch gemacht werden. Die aus den oldenburgifchen Fürftenthumern Lubed und Birtenfelb ausgehobenen Wehrpflichtigen werden zur Erfüllung der Wehrpflicht anderweitig preußischen Truppentheilen zugewiesen. Dasselbe gilt von ben aus Unhalt und ben thuringifchen Staaten ausgehobenen Behrpflichtigen, welche für bie Cavallerie ober Specialwaffen (Jäger, Artillerie, Bioniere, Train) bestimmt find oder in den betreffenden Infanterie-Regimentern nicht Blag finden.

Die Conventionen mit Anhalt und den thüringischen Staaten find 1867 absgeschloffen, 1873 erneuert worden unter Borbehalt des Kündigungsrechts für beide Theile. Die Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Aufslöfung der Convention erfolgen. Die Conventionen mit Oldenburg und Braunsschweigkönnen nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden.

Gemäß ben Militärconventionen mit Schwarzburg-Sonbershaufen vom 17. September 1873, Lippe vom 14. November 1873, Schaumburg-Lippe vom 25. November 1878 und Walbeck vom 24. November 1873 find die Contingente der genannten Staaten aufgelöft. Die ihnen obliegenden militärischen Leistungen hat Preußen übernommen, dagegen sind die Wehrpslichtigen aus diesen Staaten Preußen nach Maßgabe der gesehlichen Bestimmungen zur Versügung gestellt. Die Wehrpslichtigen werden zur Ersüllung ihrer Dienstpslicht in preußische Truppentheile eingereiht. Sie leisten ihren Landesfürsten den Fahneneid unter Einschaltung der Gehorsamspslicht gegen den Kaiser, und tragen neben der Cocarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, die Landescocarde. Um den Wehrpslichtigen die Ableistung der Dienstpslicht zu erleichtern, haben die Staaten preußische Infanteriegarnisonen erhalten, mit der Zusage, daß dieselben ihnen dauernd belassen werden sollen, soweit nicht militärische oder politische Interessen entgegenstehen. Die Landessäursten stehen zu den innerhalb ihres Landes dislocirten Truppen in dem Berhältniß eines commandirenden Generals, üben die entsprechenden Chrenrechte und Disciplinarbesugnisse aus. Die Garnisonsgebäude u. s. w. haben die Hoheitszeichen des betressenden Staates in Wappen, Farben u. s. w. behalten. Die Conventionen unterliegen der beiderseitigen Kündigung, die jedoch mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auslösung der Conventione ersolgen muß.

Aehnlichen Inhalt haben die Conventionen mit ben hanseftabten, mit Lubed vom 27. Juni 1867, mit Bremen vom gleichen Tage und mit hamburg vom

23. Juli 1867. Die Wehrpslichtigen aus biesen Städten treten in preußische Truppentheile. Den Städten find, soweit nicht militärische oder politische Interessen entgegenstehen, preußische Infanteriegarnisonen zugesagt. Die Mannschaften leisten dem Senate den Fahneneid. Den Senaten sind Ehrenrechte zugesichert; auch steht ihnen die Berfügung über die Truppen für den inneren Dienst zu. Die Conventionen sind ohne Zeitbegrenzung abgeschlossen und können nur im beiderseitigen Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden.

Alle hier erwähnten Conventionen bewegen sich innerhalb des Rahmens der Reichsversassungen. Es sind einerseits darin Abmachungen hauptsächlich darüber getrossen, wie der Kaiser sein Dislocationsrecht benutzen will, andererseits enthalten sie — von Sachsen abgesehen — Berzichtleistungen der Bundesstaaten auf die Aussübung eines Theils der ihnen in der Berzichtleistungen belassenen militärischen Rechte.

Eine andere rechtliche Bedeutung hat die mit Württemberg abgeschloffene Militair-Konvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S 658). In der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt von der Reichsversaffung (Reichstriegswesen) ist nämlich vorgeschrieben: "Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschrieben kommen — in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 — in Anwendung." Diese Militairconvention kommt also vor und neben der Reichsversaffung zur Anwendung. Sie kann auch nicht durch beiderseitige Uebereinkunst, sondern nur durch versaffungsänderndes Gesetz unter

Buftimmung Burttemberge aufgehoben ober geanbert werden 1.

Sie wurde abgeschloffen "in ber Abficht, die Bestimmungen der vereinbarten Berfaffung beg Deutschen Bunbes (Reichs) über bas Bunbestriegswefen ben befonderen Berhaltniffen des Königreichs Burttemberg anzupaffen", und bestimmt: Art. 1: Die Königlich Burttembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilben ein in fich gefchloffenes Armeeforps . . . . nebft ber entsprechenden Angahl von Erfatz- und Befatungstruppen nach Preugischen Normen im Falle ber Mobilmachung ober Kriegsbereitschaft. Art. 3: Die Württembergischen Truppen bilben bas 14. (jest 13.) Deutsche Reichs - Armeeforps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen die Divisionen, Brigaden, Regimenter und felbstständigen Bataillone bes Armeetorps und erhalten bie entsprechende laufende Rummer in dem Deutschen Reichsheere neben ber Rummerirung im Königlich Burttembergischen Berbande. Art. 4: Die Unterstellung ber Königlich Burttembergischen Truppen unter ben Oberbejehl . . . . bes Bundesfeldherrn beginnt an einem noch naher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es .... heißt: - "baß ich Seiner Majeftat dem Ronige (von Burttemberg) während meiner Dienstzeit als Solbat treu bienen, dem Bundesfeldherrn und ben Ariegsgesehen Gehorsam leiften und mich stets als tapjerer und ehrliebender Soldat verhalten will -". Art. 5 betrifft bie Ernennung, Beforderung, Berfetjung ber Officiere und Beamten des württembergischen Armeecorps. "Der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt bie entsprechenden gerichtsberrlichen Befugniffe fammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntniffen gegen Angehörige des Armeetorps aus, welche über bie Befugniffe bes Armeetorps-Rommandanten, beziehungsweise bes Koniglich Burttembergischen Kriegsminifteriums binausgeben." Art. 6 behandelt das Dislocationsrecht des Raifers. Nach Art. 7 wird der Raifer fic über die Ernennung der Commandanten für die in Württemberg gelegenen feften Blage, fowie über die bem Raifer guftebenbe Berechtigung, neue Befeftigungen innerhalb des Ronigreichs Burttemberg anzulegen, mit dem Ronige von Burttemberg vorher in Benehmen fegen, ebenfo wenn ber Raifer einen von ihm ju ernennenden Officier aus dem württembergischen Armeecorps erwählen will. Art. 9 entspricht ber Borschrift in Art. 63, Abs. 2 ber Reichsversaffung. In Folge ber Inspicirungen bemerkte sachliche und perfonliche Mißstande wird ber Raiser bem Ronige von Württemberg mittheilen, welcher feinerfeits diefelben abstellen und von

<sup>1</sup> Es ist badurch nicht ausgeschloffen, daß der bezüglich Ulms geschehen ist; f. unten S. 501 f., König von Württemberg auf ihm zustehende vgl. auch Seybel, Comm., S. 381. Rechte im gegebenen Falle verzichtet, wie dies

bem Geschehenen alsbald bem Bundesfelbherrn Anzeige machen lagt. Art. 10 beftimmt die Ginjuhrung ber preußischen Militargesetzgebung. Bon den Ausnahmen ift noch die Militärfirchenordnung zu erwähnen 1. "Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Berwaltung find in dem Königlich Bürttembergifchen Armeetorps biefelben wie in ber Roniglich Preugischen Armee." Beftimmungen über die Belleibung für das Röniglich Burttembergische Armeecorps werben vom Ronige von Burttemberg gegeben, und es foll dabei ben Berhaltniffen ber Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden. Art. 11: 3m Falle eines Krieges steht von beffen Ausbruch bis zu bessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesjeldherrn zu. — Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits wahrend bes Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit benjenigen bes Rordbeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei bem Ausbau bes Telegraphennehes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armee-Art. 12: Aus ber bon torps entsprechende Felbtelegraphie zu organisiren. Burttemberg nach Artitel 62 ber Bunbes-(Reichs-) Verfaffung jur Berfügung ju ftellenden Summe bestreitet die Koniglich Burttembergische Regierung, nach Maaßgabe des Bundes (Reichs)haushalts-Etats, ben Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Reuanschaffungen, Bauten, Ginrichtungen u. f. w. in felbftftanbiger Berwaltung, fowie den Antheil Burttemberge an ben Roften für die gemeinschaftlichen Ginrichtungen bes Befammtheeres -Central-Abministration, Festungen, Unterhaltung ber Militairbildungs - Anftalten, einschließlich ber Rriegsschulen und militairarztlichen Bilbungs - Anftalten, ber Examinations-Rommisfionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, ber Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparniffe, welche unter voller Erfüllung ber Bundespflichten als Ergebniffe ber obwaltenden befonderen Berhaltniffe möglich werben, verbleiben jur Berfügung Burttembergs . - Das Roniglich Württembergische Armeetorps partizipirt an ben gemeinschaftlichen Ginrichtungen und wird im großen Generalftabe verhaltnigmäßig vertreten fein. Art. 14 betrifft Modification des Art. 63, Abf. 4 ber Reichsverfaffung und lautet: "Berftärtungen ber Königlich Bürttembergischen Truppen burch Einziehung ber Beurlaubten, fowie die Rriegsformationen berfelben und endlich beren Mobilmachung bangen von den Anordnungen bes Bundesjelbherrn ab. Solchen Anordnungen ift allezeit und im gangen Umfange Folge ju leiften. Die hierdurch erwachsenden Roften trägt die Bundes-(Reichs-)Raffe, jedoch find die Koniglich Burttembergischen Raffen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelber Art. 15, Abs. 1 modificirt Art. 68, Abs. 5, und Art. 15, Abs. 2 porauschießen." ben Art. 8 der Reichsverfaffung. Abf. 1: "Bur Bermittelung der dienftlichen Begiehungen bes Roniglich Burttembergischen Armeetorps gu bem Deutschen Bunbesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Koniglich Preußischen und bem Roniglich Burttembergischen Kriegsminifterium ftatt und erhalt letteres auf Dieje Beise alle betreffenden, jur Beit gültigen ober später zu erlaffenden Reglements, Bestimmungen u. f. w. zur entsprechenden Berwendung." Abs. 2: "Rebendem wird die Königlich Burttembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten fein."

Bu ben Militarconventionen tann auch die Bereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Bürttemberg bezüglich der Festung Ulm nebst Separat-Protofoll und Schluß-Protofoll, sämmtlich vom 16. Juni 1874, gerechnet werden. Es soll diese indeh erst bei der Besprechung der Reichssestungen vorgetragen werden.

Was nun das Königreich Bahern anlangt, so find diesem für die Friedenszeiten außerordentliche Sonderrechte eingeräumt worden. Es heißt in der Schluß-bestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsversaffung, daß die in diesem Abschnitt enthaltenen Borschriften in Bahern nach näherer Bestimmung des Bundnißvertrages

<sup>1</sup> Siehe auch Art. 61 ber Reichsberfassung. nach welchem Ersparnisse an dem Militäretat unter 2 Dieser Sat enthält für Württemberg die teinen Umständen einer einzelnen Regierung, Abanderung des Art. 67 der Reichsberfassung, sondern jeder Zeit der Reichstasse zufallen.

vom 23. November 1870 unter III, § 5 zur Anwendung kommen. Für und in Bahern gilt also vor dem Abschnitt XI der Reichsversassung als Sonderrecht im Sinne des Art. 78, Abs. 2 der Reichsversassung, was unter Ziss. III, § 5 des Bertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) vereinbart ist. In § 7 an letztgenannter Stelle ist noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen als ein integrirender Bestandtheil der Berfassung anzusehen sind und daß in allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimbeil der Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Berfassungsurkunde eine Berschiedenheit besteht, für Bahern lediglich die ersteren Geltung und Berbindlichkeit haben.

Hieraus ergiebt sich, daß zwar die Einschränkung in Betreff des Militärwesens in Bahern nach der Verfassung nur zum XI. Abschnitt gemacht ist, also danach z. B. nicht Geltung zu sinden braucht auf den Abschnitt II von der Reichsgesetzgebung und Abschnitt III von den Organen des Reiches, daß indeß nach der positiven Vorschrift in III, § 7 des Bündnisvertrages die dort in den §§ 1 dis 6 getroffenen Abmachungen unbedingt und vor der Reichsversassung, und zwar selbst dann gelten, wenn sie z. B. den Abschnitten II und III der Reichsversassung widersprechen würden. Andererseits zeigt die Reichsversassung, daß nach der Aussassung der Contrahenten die Sonderstellung Baherns die Abschnitte II und III nicht berührt; denn sonst würde der Zusas nicht zum XI. Abschnitt der Versassungsmittel gefunden werden. Hierungen

Im Bundnisvertrage III, § 5 ift nun bestimmt: "Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Ariegswesen, so sindet Artikel 57" (von der allgemeinen Wehrpflicht) "Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58" (von der Gemeinschaftlichkeit der Kosten für das Militärwesen) "ist gleichsalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Lusap:

Der in biesem Artikel bezeichneten Berpflichtung wird von Bayern in ber Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, ben Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen sesten Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt."

Indeß, so heißt es in III, § 5 unter II, "Bahern verpflichtet sich, für sein Kontigent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Berhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes sür die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. — Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Baherische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Berausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bahern überlassen bleibt. — Hierfür werden im Algemeinen diejenigen Etatsansätze nach Berhältniß zur Richtschnur dienen, welche für

bas übrige Bundesheer in den einzelnen Theilen ausgeworfen find."

Ueber die Auslegung dieser Vorschriften besteht in der Praxis taum ein Streit. Die Kosten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten, Bayern mit eingeschlossen, gleichmäßig zu tragen. Bayern ist verpstichtet, bei den von ihm zu machenden Militärausgaben teine Ersparnisse auf Kosten der Ausdildung, Ausrüstung, Vollzähligkeit und dergl. zu machen (siehe auch § 5, III). Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht (§ 5, III), sich davon durch Inspectionen zu überzeugen. Indes soll Bayern den für seine Militärausgaben entsallenden Geldbetrag in einer Summe vom Reiche erhalten. Der Geldbetrag wird nach Verhältniß der Kopfstärke der bayerischen zu den übrigen Reichtstruppen durch das Reichshaushalts-Etatsgesetz bestimmt. Unbeschadet des dem Kaiser zustehenden Aufsichtsrechts wird die Berwendung dieses Geldbetrages Bayern allein überlassen. Bayern wirthschaftet auf eigene Rechnung. Das Geld wird mit der Ueberweisung auf Bayern bayerisches Geld. Bayern braucht dem Reiche über die Verwendung teine Rechenschaft zu geben, auch etwaige Ersparnisse nicht herauszuzahlen. Boxausselezung und Verpstlichtung sind dabei, das Bayern so wirthschaftet, wie im Reiche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe auch oben S. 36.

<sup>2</sup> Ebenjo Senbel, Comm., S. 346; anderer buch, II, S. 116.

gewirthichaftet wird. Unter ber Boraussetzung, daß Bayern seine Truppen fo bollgablig hat und fo ausruftet, verpflegt u. f. w. wie die übrigen Reichstruppen, tann Bapern thatfachlich aber nur bann Erfparniffe machen, wenn folche auch wahrscheinlich im Reiche gemacht werben. Die im Reiche gemachten Ersparniffe tommen Bayern nicht zu Gute; zum Mindeften hat Bayern hierauf teinen Anspruch.

Berbraucht Bapern für seine Truppen mehr, als dafür im Reichsetat ausgewiesen ift, so ist anzunehmen, daß auch bei den Ausgaben für das übrige Reichsheer der Etat überschritten wird. Ich nehme an, daß in einem folchen Falle Babern einerseits teinen Anspruch an das Reich wegen der von ihm verwandten Mehrkoften hat und daß andererseits das Reich nicht verlangen tann, daß Bagern einen Theil bes Deficits beim Militaretat beden muß. Senbel, Baperifches Staatsrecht, III, S. 716, und Commentar, S. 846, nimmt bagegen an, bag Babern in keinem Falle verpflichtet ift, Zuschüffe aus Landesmitteln für seinen Militäretat zu verwenden. Ift bies richtig, fo mußte man folgerichtig behaupten, bag Bayern auch für ben Fall eines etwaigen Deficits beim Reichsmilitäretat antheilig mitzutragen hat 1. Gegen die Sendel'sche Ansicht spricht, daß die bayerische heeresverwaltung in finanzieller hinficht selbstständig sein soll. In der Sache kommen beide Ansichten saft genau zu dem nämlichen Endergebniß. Können in Bayern Ersparnisse gemacht werden, so muß dies auch im Reiche geschehen — da Berpflegung u. f. w. gleich find —, entsteht in Bayern ein Deficit, so wird auch im Reiche ein solches eintreten. Ob nun Bayern fein Deficit allein zu tragen und andererfeits fur das Reichsbeficit nicht beizutragen hat, tommt im Rechnungseffect auf bas Gleiche binaus, als ob es fein Deficit nicht zu tragen braucht und andererfeits für bas Reichsbeficit mit auftommen muß. Confequent bom juriftischen Standpuntte ift jedoch nur die erftere Auffaffung.

Gewiß ift endlich, daß zwar die baperischen Bundesrathsmitglieder an der Berathung und Feftftellung bes Reichsmilitaretats in allen feinen Ginzelheiten mitwirten, bag aber die Specialetats im Ctat - zwar für Burttemberg, aber nicht für Bayern mit feftgefest werben 2. Thatfachlich haben auch die Specialetats infoweit Bebeutung, als Bayern verpflichtet ift, unter ber Aufficht bes Raifers vollftanbige Uebereinftimmung in feiner Beeresverwaltung mit berjenigen ber übrigen

deutschen Truppen zu bewahren.

Ob über ben bagerischen Beeresetat jährlich in Bagern ein Befet erlaffen werden muß, wie dies die Prazis ift's, hangt lediglich vom bayerischen Staatsrechte ab. Dem Reiche ift es gleich, ob die Krone Bayern über die Einzelverwendung bes ihm

überwiesenen Gelbbetrages fich mit dem Landtage benimmt.

Es ift fodann im Bandnigvertrage mit Bayern weiter bestimmt (III, § 5, I): "Die Artitel 61 bis 68 (ber Reichsberfaffung) finden auf Bapern teine Anwendung. An beren Stelle treten folgende Bestimmungen: I. Bapern behalt junachst seine Militairgefetgebung nebft ben baju gehörigen Bolljugs-Inftruttionen, Berordnungen, Erlauterungen zc. bis zur berfaffungsmäßigen Befchluffaffung über die ber Bundesgefetgebung anheim fallenden Materien, refp. bis jur freien Berftandigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Gintritte Bayerns in den Bund in diefer Sinfict erlaffenen Befege und fonftigen Beftimmungen." Als Laster gu biefer Rummer I bemerkte 4, daß fie duntel fei, erläuterte Delbrud ihren Sinn babin, daß Reichsgesete burch Reichsgesetzung, Reglements und administrative Ginrichtungen bagegen nur im Wege ber Berftanbigung in Bayern eingeführt werben tonnen. Diefe Erlauterung wird von Seybel' betampft, indeß nicht mit Recht. Zweifellos konnte die preußische Militärgesetzgebung nicht auf Grund Art. 61 im Berordnungswege in Bayern eingeführt werden. Auch ist Bayern nicht auf Grund ber Borfchrift in Art. 68, Abf. 5 verfaffungsmäßig verpflichtet, preußische Geeres-

4 Sten. Ber. S. 146 ber II. außerorbentt. Seffion bes Reichstages 1870.

<sup>1</sup> Bgl. andererseits Seybel, Comm., S. 347.
2 Bgl. auch Delbrück, in der II. außer:
4 Sten. Ber. S. 146 der II. a Gestin des Reichstages 1870.
3 Bgl. Riedel, Die Reichstersassurfunde.
5 Comm., S. 334.

S. 146, und Senbel, Comm., S. 347, welche

verordnungen bei fich einzuführen. Dagegen tann bas Reich auch fur Babern Militargefege erlaffen und hat bies gethan, ohne baß es auf bie befondere Buftimmung Bayerns antommt. Das Recht, Militargefege ju erlaffen, wie es Art. 5 ber Reichsverfaffung in Berbinbung mit Art. 8, Biff. 4 giebt, ift Bayern gegenüber nicht weiter eingeschränft, als dies ber Bundnigvertrag ausbrudlich vorschreibt. Diefer verweift auf "die versaffungsmäßige Beschlußfaffung über die der Bundesverfaffung anheimfallenden Materien", eximirt alfo Bayern zwar von dem Berordnungsrechte des Art. 61 und des Art. 63, nicht aber von dem Reichsgefet Die Borte: "refp. bis jur freien Berftanbigung bezüglich ber gebungsrechte. Ginführung der bereits bor dem Gintritt Baperns in den Bund in Diefer Sinfict erlaffenen Gefege und fonftigen Bestimmungen" ftellen tlar, daß Bayern, wenn es will, und ohne daß es auf ein Reichsgesetz wartet, die bereits bor feinem Gintritt erlaffenen Militargefete und fonftigen Beftimmungen bei fich einführen tann, durch baperisches Gesetz ober bayerische Berordnung, je nachdem das bayerische Landesrecht dies ersordert ober zuläßt. Selbst Seydel giebt zu, daß die Reichsmilitärgesetzung fich auch auf Bapern erftrede, daß die in Rummer I erwähnte "freie Bereinbarung" fich nur auf bie Zeit ber Ginführung bezieht, und daß alfo der Natur der Sache nach es fich nur um eine billige Rudfichtnahme auf das Intereffe Baperns, nicht um ein Beto biefes Staates gegen die Ginführung folcher Gefete handle. Richtig ift, bag ber Reichsgesetzgeber auf bas Intereffe Bayerns billige Rudficht zu nehmen hat, unrichtig ift, daß über die Zeit der Einführung von Reichsmilitärgefegen ftets freie Bereinbarung bestimmen foll. "Die verfaffungsmäßige Befdluffaffung über bie ber Bundeggefetgebung anheimfallenden Materien" ift allgemein nicht von ber freien Berftanbigung abhängig gemacht. Diefe tritt nur für bie früheren, b. h. vor bem 1. Januar 1871 gegebenen Borfchriften hiernach fteht der Schluß fest: Alle seit dem 1. Januar 1871 über bas heerwefen erlaffenen Reichsgesetze haben für Bagern ebenfo wie für die übrigen Bunbesftaaten verbindliche Rraft. Annahernd giebt bies auch Sepbel, Comm., S. 336, zu. Freilich giebt folgende Bestimmung des bayerischen Schlufprototolls XIV, § 4, Abj. 1 gu Bebenten Anlaß: "Diejenigen Gegenstände des Bayerifchen Rriegswefens, Betreffs welcher ber Bundesvertrag vom heutigen ober bas vorliegende Prototoll nicht ausbrudliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Unisormirung, Garnisonirung, das Personalund Militair Bildungsmefen u. f. m. - werden burch diefelbe nicht berührt." Es ift bereits anderweitig hervorgehoben2, bag man es hier mit einem mert-würdigen Wortlaute, "diefelbe", aber teinem Drudfehler gu thun hat. Thub ichum lieft "biefelben" und bezieht biefes Wort auf ben Bundesvertrag und bas Schlufprototoll, Seydel bezieht "bieselbe" auf die Reichsverfaffung. 3ch halte die Seydel'sche Auslegung für richtig. Denn Schlufprototoll wie Bundnißvertrag beziehen fich auf die Reichsverfaffung. Die Borfchrift im Schlufprototoll will alfo fagen, daß biejenigen Gegenftande bes baperifchen Ariegswejens, Bezugs welcher ber Bündnisvertrag ober das Schlusprotololl nicht ausdrückliche Beftimmungen enthalten, so 3. B. Aber die Bezeichnung der Regimenter, die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militarbildungswesen, durch bie Reichsverfassung, d. h. durch die in der Reichsverfassung über das Rriegswesen in Art. 57 ff., Abschnitt XI gegebenen Borschriften, nicht berührt werden, daß alfo Bayern insoweit autonom bleiben foll. Wenn indeg Sepbel, Comm., S. 337, fich bahin ausspricht, daß die Militärgefetgebung bes Reiches fich nicht auf die Gegenstände erstreden darf, über welche ber baberische Bertrag und bas Schlußprototoll fchweigen, fo ift Dem nicht jugustimmen. Denn die Dilitargefeggebung bes Reiches ift teiner Beschräntung unterworfen, weber bei ben Art. 4 und 5 noch in bem Busabe ju Abschnitt XI ber Reichsversaffung noch im Bundnigvertrage noch im Schlufprotokoll. Im Gegentheil läßt § 5, I des Bertrages flar ertennen, daß die Reichsgesetzung fich auch auf Bapern miterftredt.

<sup>1</sup> Comm., S. 335.

<sup>2</sup> Thubichum, in v. Holtendorff's Jahrb., 1871, S. 73, Sepbel, Comm., S. 337.

XIV, § 4 bes Schlußprotokolls bezieht sich wie § 5 bes Bündnißvertrages nur auf bie Art. 61 bis 68 der Reichsversassung; von diesen gilt in Bayern nur, was besonders gelten soll; von den Art. 61 bis 68 gilt nicht, wovon Bündnißvertrag und Schlußprotokoll schweigen. Es gilt insbesondere nicht Art. 68. Soweit der Kaiser das Inspectionsrecht in Bayern hat, steht ihm das zu auf Grund und nach

Maggabe des Bundnigvertrages.

Der Kaiser hat auch in Friedenszeiten nicht das Dislocationsrecht in Babern. noch tann er ben Prafengftand, bie Glieberung und Gintheilung ber baperifchen Eruppen bestimmen; er tann auch nicht unmittelbar die triegsbereite Aufstellung ber bayerischen Truppen verfügen. Bayern braucht die preußischen Heeresberordnungen nicht gemäß Art. 68, Abs. 5 bei fich einzuführen. Die baberischen Truppen find nur gemäß III, § 5, IV des Bündnigvertrages verpflichtet, den Befehlen des Raifers unbedingte Folge zu leiften. Art. 64, infofern er weitergehende Borichriften bat, gilt nicht für Bagern. Auch fleht bem Raifer nicht gu, ben Sochftcommandirenden und die Festungscommandanten in Bayern zu ernennen ober baberifche Officiere zu anderen Contingenten abzucommandiren u. f. w. Andererfeits find die Borfchriften bes Bundnigvertrages und bes Schlufprototolls an die Stelle ber Art. 61 bis 68 der Reichsverfaffung getreten und stellen baperische Sonderrechte im Sinne bes Urt. 78, Abf. 2 ber Reichsverfaffung bar. bag ein Reichsgefet, welches Babern feine felbfiftanbige Militarberwaltung nehmen ober bas bagerifche Scer auch im Frieden dem Oberbefehle des Raifers unterftellen ober in Babern eine Festung anlegen wollte, nur mit Buftimmung Baberns erlaffen werben tann. Siernach ist folgenber Schluß gerechtfertigt: Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gilt grundsablich auch für Bapern; sobalb sie aber Babern besonders vorbehaltene Rechte verlegt, tann fie gemäß Art. 78, Abs. 2 der Reichsberfaffung nur unter baberifcher Ruftimmung erlaffen werben. Genteres murbe ber Fall fein, wenn Bayern die felbftftandige Beeresverwaltung entgogen werden (III, § 5, II bes Bundnigvertrages), ober wenn bas baperifche Beer aufhoren follte, einen in fich geschloffenen Beftandtheil bes Reichsheeres ju bilben, ober wenn bie Militarhoheit bes Ronigs von Bayern weiter eingeschränkt werben, ober für die Bewaffnung und Ausruftung der bagerifchen Truppen unmittelbar von Reichswegen Borfchriften gegeben werben sollten (1. c. III), ober wenn eine Reichssestung auf baperischem Gebiete angelegt werden soll (1. c. V). Es find benn mit Wirksamkeit auch für Babern gablreiche Reichsmilitärgefete ergangen, allerbings unter Wahrung

ber bayerischen Sonderrechte in Bezug auf eigene Berwaltung und Militärhoheit. Es findet ferner auf Bayern die Borschrift in Art. 7, Ziff. 2 der Reichsversaffung Anwendung, wonach, wenn der Gesetzeber die Berordnungsbefugniß keinem Anderen, 3. B. dem Kaiser oder dem Könige von Bayern, überträgt, der Bundesrath die zur Ausführung der Militärgesetze nothwendigen "Verwaltungs-

porfdriften" erlaffen tann.

Bei diefer Rechtslage besteht tein Zweisel daran, daß das Reich eine auch für Bayern aultige Militarftrafgerichtsorbnung im Wege ber Reichsgesetzung erlaffen tonnte. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189) verlett feines der Bayern im Bundnifvertrage belaffenen Sonderrechte, insbesondere nicht die felbfiffandige Beeresverwaltung und die eigene Militarhobeit. In Kriegszeiten und fiberhaupt, fobald ber konig von Babern die Mobilmachungsorbre erlaffen bat, fteben die baperifchen Truppen unter dem taiferlichen Oberbefehl; folglich ift es gerechtfertigt, bag ber Raifer gemäß § 422 ber Militarftrafgerichtsorbnung beftimmt, wer bas Bestätigungsrecht und bas Aufhebungsrecht für bie "im Felbe" ergangenen Artheile ber Militargerichte hat. Bon Beiten ber Mobilmachung abgesehen, übt Babern alle Rechte bes Contingentsherrn und Berichtsherrn uneingeschrantt aus. Die Selbstftandigfeit seiner Truppen wird burch nichts beeintrachtigt, auch nicht bann, wenn bas Revifionsgericht bes Deutschen Reiches in Militarftraffachen, b. i. bas Reichsmilitärgericht, jugleich für Bayern thatig fein konnte. Die baberische Civilverwaltung und die baberische Juftig find viel selbstiftanbiger als die bagerische Militarverwaltung; lettere ift in Uebereinftimmung mit ber Reichsmilitarverwaltung gu halten und unterfteht ber besonderen faiferlichen Aufficht;

Digitized by Google

bie Civilverwaltung und Justizverwaltung sind erstere ganz unabhängig, lettere jedensalls weniger abhängig als die Militärverwaltung. Gleichwohl sungirt auch das Reichsgericht für Bapern und entscheibet z. B., ob ein baperischer Beamter sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes besunden hat, ob ein baperisches Geset oder eine baperische Berordnung zu Recht besteht, ob ein baperisches Civil- oder Strasgericht richtig oder salsche entschieden hat. Aus diesem Grunde sehlte es rechtlich an einer Beranlassung, in dem Geset, betressend die Einrichtung eines besonderen Senatz sür das baperische heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin, vom 9. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 185) einen besonderen Senat zu bilden, bessen zuständen zuständen mitglieder von Bapern ernannt werden, und der in allen Sachen zuständig ist, in denen von baperischen Militärgerichten entschieden ist.

Stellen wir nunmehr nicht die Rechte, sondern die Pflichten, welche Bahern in militärischer Hinficht hat, in den Bordergrund der Beleuchtung, so zeigt sich Folgendes: Die Bahern müssen die persönlichen und sinanziellen Militärund Ariegslaften genau so tragen wie die übrigen Reichsangehörigen (Art. 57, 58, III, § 5 des Bündnisvertrages). Bahern muß in Bezug auf Organisation, Formation, Ausdisdung und Sebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Nebereinstimmung mit den für die übrigen Reichstruppen bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewassnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen hat sich die baherische Regierung die Herstellung der vollen Nebereinstimmung mit dem übrigen Reichsheere zwar "vorbehalten", indeß ist diese volle lebereinsstimmung erreicht und auch von Bahern nicht wieder verlassen worden. Der baherische Borbehalt konnte sich nach Sinn und Wortlaut nur auf Ruancen der Bewassnung und Ausrüstung und der Eradabzeichen beziehen. Die Uebereinstimmung in allen Hauptsachen war durch andere Borschen. Die Uebereinstimmung in allen Hauptsachen war durch andere Borschriften und Rücksichten gewährleistet.

Die bayerischen Truppen müssen, von äußerlichen Dingen abgesehen, genau so vollgählig, fo gefchult, ausgeruftet und formirt fein wie die übrigen beutschen Truppen. Der Raifer hat die Pflicht und bas Recht, fich burch Inspectionen babon au überzeugen. Nur über die Modalitäten ber jeweiligen Bornahme ber Inspection muß fich ber Raifer mit dem König in's Bernehmen segen, d. h. er wird anfragen, ob ihm A ober B als Inspecteur und welche Zeit jur Inspection genehm ift. Ueber das Ergebniß diefer Inspection wird fich ber Raiser gleichfalls mit dem Ronig in's Bernehmen fegen, b. h. er tann nicht unmittelbar anordnen, bag Diefer ober jener Officier als ungeeignet entlaffen, Diefe ober jene Schieß- ober Exercirvorfchrift eingeführt werbe; hieruber foll er fich berftandigen. Der Bundnig. vertrag unterstellt, daß der König von Bayern in der Sache die nämlichen Intereffen hat wie ber Raifer, und bag fich Beibe unter einander verftandigen werden. Raifer wird ben Befehl zur Kriegsbereitschaft für die baberischen Truppen nicht unmittelbar erlaffen; er hat dazu den König zu "veranlaffen", worauf die Mobilifirung durch diesen "erfolgt", d. h. der König von Bapern ift verpflichtet, fobalb ber Raifer ihn barum erfucht, unberzüglich bie Mobilifirung Daburch tritt das bayerische Contingent unter den unbedingten auszusprechen. Oberbefehl bes Raifers. 3mar fpricht der Bundnigvertrag nur bavon, daß bie bayerifchen Truppen im Ariege verpflichtet find, ben Befehlen bes Raifers unbedingt Folge zu leiften. Im Kriege find die Truppen nicht erft, wenn der Rrieg ausgebrochen ift, fonbern fobalb fie triegsbereit ertlart find. Die Berpflichtung jum unbedingten Gehorfam im Rriege ift in den Fahneneid aufzunehmen.

Neberblickt man biese Rechtslage, so kommt man zu bem Schlusse, bas bas bayerische Geer kein selbstständiges Geer, sondern ein Theil des Reichsheeres ift, und daß es sich im Bündnisvertrage nur um äußere Rücksichtnahmen und Ehrungen handelt, die einem mächtigen Staate zukommen. Der König von Bayern kann keinen Krieg sühren, da nach der Mobilmachung er jede militärische Selbstständigkeit verloren hat und seine Truppen nicht ihm, sondern dem Kaiser gehorchen. Er muß sein Heer so zahlreich und so ausgerüstet, ausgebildet, sormirt u. s. w. halten, wie dies dem übrigen Reichsheere entspricht und dies die Reichsgesese vorschreiben. Er ist zwar sormell nicht verpflichtet, die vom Kaiser erlassenen Exercire, Schieß-

reglements u. dergl. für seine Truppen anzubesehlen, aber materiell wird er dies thun müssen, da er sich verpslichtet hat, Nebereinstimmung zu halten. Aus der gleichen Erwägung wird er auch nicht umhin können, Borschriften, welche der Kaiser über Disciplin, Chrengerichte u. dergl. erläßt, in Bayern einzusühren. Aeußerlich betrachtet und auch sormell juristisch betrachtet handelt es sich dabei überall um bayerische Berordnungen. In der Sache ist Bayern militärisch von Kaiser und

Reich unbedingt abhängig.

Die Selbstständigkeit des bayerischen Staates in Bezug auf das Heerwesen ist daher thatsächlich nicht vorhanden. Wenn der König von Bayern im Frieden wie im Kriege die Officiere ernennt, so mussen doch in der Sache die vom Kaiser gegebenen Instructionen über Ausbildung u. s. w. dabei für ihn maßgebend sein; denn sonst sehlte die Uebereinstimmung in der Ausbildung. Daß der König von Bayern, abgesehn vom Kriegszustande, das militärische Begnadigungsrecht besitzt, ist ein schönes Chrenrecht, das er auf militärischem Gebiete mit anderen deutschen Contingentsherren und im civilen Gebiete mit allen deutschen Landesherren theilt. Eine so große praktische Bedeutung, daß dadurch die Einheit des Keichsheeres ausgehoben wird, hat jedoch auch dieses Recht nicht.

Mit der Modilmachung hört auch die äußere Selbstständigkeit des bayerischen Heeres, der bayerischen Festungen wie des bayerischen Staates auf; denn der Kaiser kann in einem Friedensschlusse so gut Theile Bayerns wie Theile Preußens abstreten ; er kann und muß in Bezug auf militärische Bertheidigung, Märsche u. s. w. Bayern genau so behandeln wie Preußen. Das preußische Geset vom 4. Juni 1851 über den Kriegszustand gilt indeß in Bayern so wenig im Kriege wie im Frieden.

## § 49. Die Festungen.

"Das Recht, Feftungen innerhalb bes Bundesgebietes anzulegen, steht bem Raiser zu, welcher die Bewilligung der dazu ersorderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt" (Art. 65 der Reichsversassung). Dieses Recht des Kaisers erstreckt sich auch auf den Umbau und die Erweiterung von Festungen. Es ist auch ein ausschließliches. Die Bundesstaaten haben in und durch Art. 65 auf das Recht zur Anlegung von Festungen verzichtet. Dies ist unstreitigs und ergiebt sich auch aus dem Umstande, daß der militärische Oberbesehl wie die Ernennung der Festungscommandanten dem Kaiser zusteht und daß die Kosten der Anlegung und Erweiterung der Festungen vom Reiche zu tragen sind (Art. 58).

Da das Reich nur die ihm übertragenen Besugnisse hat, so ist das Recht des Kaisers an den Festungen nicht weiter auszudehnen, als es der militärische Zweck ersordert. Er kann die Festungen schleisen oder vergrößern lassen und zu diesem Zwecke in die Rechte des betressenden Bundesstaates und der Privaten eingreisen; er kann z. B. häuser, Bäume rasiren lassen. Seine Besugniß hört auf, sobald das militärische Interesse aufhört. Soweit dieses Interesse obwaltet, steht die Landeshoheit dem Reiche nicht entgegen. Wenn Art. 8 der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 den Uebergang der sächsischen Fortisicationen an den Nordbeutschen Bund bestimmt und hinzusügt: "Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebenso wenig wie die serner geltenden Privatbesitwerhältnisse eine Aenderung erleiden", so ist dies nur mit der obigen Einschräntung richtig. Nach wie vor ist das Festungsgediet ein Bestandtheil des Bundesstaates und bessen Gestgebungs- und Besteuerungsrechte unterworsen. Diese Gebiete sind nicht unmitteldare Reichsterritorien. Die "Landeshoheit" hört indes auf, wo die "Militärhoheit" ansängt. Weder haben die Einzelstaaten ein Widerspruchsrecht gegen Anlegung, Erweiterung oder Schleifung von Festungen,

<sup>1</sup> Dben C. 72. 2 Siehe oben C. 476, 493.

<sup>3</sup> Siehe auch Senbel, Comm., S. 372.

noch können fie irgend welche militärisch gebotene handlung durch weges, baus, feuer-, maffer- ober andere polizeiliche Berfügungen hemmen; fie muffen es baber ruhig geschehen laffen, wenn der Festungscommandant die Umgebung der Festung ober bas gange Feftungsgebiet unter Waffer fest, vorhandene Gebaube bei ertlartem Rriegszuftande gerftoren und andere an beren Stelle aufführen läßt, und wenn er, gleichfalls bei erklartem Ariegszuftand, die Militar-, Civilverwaltungs- und Gerichts-

gewalt in fich vereinigt 1.

Sollen neue Feftungen angelegt werden, jo fteht dem Reiche bas Recht gu, den dazu erforderlichen Grund und Boden zu enteignen. Dies ist unstreitig 2; es ift aber unrichtig, wenn behauptet wirb , bag bie Enteignung nach ben Befeten bes betreffenden Bundesflaates vor fich geben muß, in welchem ber Bau geschieht. Gewiß wird bas Reich nicht ohne Entschädigung privates Grundeigenthum aufheben; andererseits ift es nicht gezwungen, das weitschweifige Enteignungsverfahren nach bem betreffenben Landesrechte burchzuführen; vielmehr fteht es bei ihm, felbft vorzuschreiben, wie und in welchen Formen die Entschädigung festzuseten ift. 3ch nehme an, daß der Raifer ohne Beiteres, und ohne burch den etwaigen Ginfpruch ber Bundesftaaten ober ber Bribateigenthumer gehindert au fein, Die Anlegung und Erweiterung bon Festungen auf Grund bes Art. 65 ber Reichsberfaffung berfügen tann, und daß es dagegen feine Inftang und feinen Aufschub giebt, daß aber andererfeits nach allgemeinen Rechtsgrundfagen bas Reich Jebem, ber in feinen Bermogensrechten dadurch irgendwie verlett ift, vollen Schadenserfat leisten muß und daß Aber bie Sobe besfelben bie orbentlichen Berichte entscheiben.

Das Recht bes Raifers ift burch bas Budgetrecht, bas Ausgabenbewilligungsrecht bes Bunbesraths und bes Reichstages, befchrantt. Ohne Ctatsgefet, ohne Buftimmung bon Bunbesrath und Reichstag, tann ber Raifer Gelb für Feftungszwede nicht ausgeben. Er tann auch ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag Festungsgrundstude nicht veraufern und jedenfalls über ben Erlos, welcher aus bem Berkaufe folder Grundftude erzielt ift, nicht ohne Zustimmung von Bundesrath und Reichstag verfügen 8. Solange ber Raifer ben Betrag ju feiner Berfügung batte, welchen ihm Urt. 62 ber Reichsberfaffung jufprach (225 Thir. für jeden Ropf ber Friedensftarte) und soweit er aus biefem Betrage bie Roften ber Anlegung ober Beränderung von Festungen bestreiten tonnte, brauchte er die Bustimmung von Bundesrath und Reichstag ju folchen Roften nicht. Bur Beit braucht ber Raifer, wie oben bemertt ift, wegen ber Belbausgaben die Buftimmung biefer beiben Rorper-

schaften auch bei Feftungsanlagen.

Die Festungen find Reichsfestungen, das dazu gehörige unbewegliche wie bewegliche Bermogen ift Reichsbermogen 4. Es bies unftreitig und g. B. in Art. 8

der Militärconvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 anerkannt.

Gine Ausnahmestellung nimmt Bagern ein. Die bagerifchen Festungen find Eigenthum bes baperischen Staates. Es ergiebt fich bies u. A. aus ben §§ 1 und 2 bes Schlußprotofolls zum Bündnißvertrag mit Bayern und ist auch dadurch vom Bundesrath anertannt, bag nach beffen Erklärung (Prototolle 1879, S. 109) bas Gefes über bie Rechtsverhaltniffe ber jum bienftlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung beftimmten Gegenftande, vom 25. Mai 1873 (R.B.BI. 1873, G. 113) bezüglich der Militar-, Boft- und Telegraphenverwaltung auf Bagern feine Anwendung findet. Selbft wenn auf Reichstoften neue Festungsanlagen in Bayern gemacht werben, treten biefe - nach § 2 in XIV bes Schlufprotofolls - bezuglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns, während ihr mobiles Material Reichseigenthum wird.

Weber gegen ben Willen bes Ronigs von Babern noch gegen ben bes Ronigs

Ariegeloften-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 289).

4 Siebe auch Gefet über bie Rechtsverhaltniffe

<sup>1</sup> Siehe oben G. 476 f.

<sup>2</sup> Senbel, Comm., G. 372. \* Siehe Gefet, betreffend bie Belbmittel gur

Amgestaltung und Ausruftung bon beutschen ber zum bienfilichen Gebrauche einer Reichsberwalstellungen, vom 30. Mai 1873 (R.:G.:Bl. 1873, tung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1878 C. 123), ferner Geseh, betreffend die französische (R.:G.:Bl. 1878, S. 118), oben S. 431 f.

von Württemberg können in Bahern und Württemberg Besestigungen vom Reiche angelegt werden. Art. 65 ber Reichsversassung gilt überhaupt nicht sur Bahern. Doch hat Bahern sich verpsiichtet (III, § 5, V des Bündnißvertrages), "die Anslage von neuen Besestigungen auf Baherischem Gebiete im Interesse der gesammtbeutschen Bertheidigung im Wege seweiliger spezieller Bereinbarung zuzugestehen". Wenn hierbei hinzugesügt ist, daß sich Bahern an den Kosten sür den Bau und die Ausrüftung solcher Besestigungsanlagen in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Berhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Reiches betheiligt, ebenso wie an den für sonstige Festungsanlagen seitens des Reichs zu bewilligenden Extraordinarien, so entspricht dies dem allgemeinen Rechtszussande. In Art. 7 der Militair-Konbention mit Württemberg vom 21./25. Rovember

In Art. 7 der Militair-Konvention mit Württemberg vom 21./25. Kovember 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658) ist vereinbart, daß über neue Besestigungen sich der Kaiser eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg "vorher in Bernehmen seigen wird". Allerdings bedeutet dies, daß der König von Württemberg nicht bloß Ansichten und Wünsche, sondern auch seine Zustimmung auszusprechen hat . Andererseits ist die Zustimmung keine res merae facultatis. Rach dem Sinne der Berträge werden Bayern und Württemberg sich nicht weigern dürsen, der Anlage von Festungen auf ihrem Gebiete zuzustimmen, welche im Interesse der Vertheibigung des Deutschen Keiches nothwendig sind.

Intereffe der Vertigeloigung des Deutschen stelches nothwendig find. haben der König von Bapern und der König von Burttemberg einer neuen

Haben der König von Bayern und der König von Württemberg einer neuen Festungsanlage in ihrem Staate zugestimmt, so vedarf es, um diese Anlage zu errichten, nicht erst der vorhergehenden Enteignung des dazu gehörigen Grund und Bodens. Allerdings ist volle Entschädigung zu leisten. Diese gewährt in Württemberg das Reich; dieses ist eventuell zu verklagen; in Bayern de facto zwar auch das Reich, dem Dritten gewährt sie indes der bayerische Staat; dieser ist auch

eventuell bor Bericht zu belangen 8.

Die Reichsversassung giebt das Recht des militärischen Besehls dem Kaiser zwar über die Truppen (Art. 64), aber nicht ausdrücklich über die Festungen. In dem Rechte, den Truppen, allen Truppen, auch den Festungstruppen, Besehle zu ertheilen, liegt jedoch das Recht, militärische Besehle bezüglich der Festungen zu geben, mit eingeschlossen 4. Im Frieden erstreckt sich dieses Recht auf Bahern nicht. Das Recht des Kaisers sindet seine besondere Anerkennung auch in der Borschrift (Art. 64, Abs. 2), daß der Kaiser alle Festungscommandanten ernennt. Bezüglich der Ernennung der Commandanten der im Königreich Württemberg gelegenen sesten Plätze wird sich der Kaiser mit dem Könige von Württemberg vorher in's Bernehmen setzen.

Selbstverständlich hat der Raiser die Besugniß, die Reichssektungen zu inspiciren. Art. 63, Abs. 8 der Reichsversassung betrifft fremde Contingente, tonnte also hochstens auf die bayerischen Festungen Anwendung sinden. Für diese gilt aber Art. 68 nicht, sondern der Bündnißvertrag, und zwar III, § 5, III. Darin ist von Festungen nichts erwähnt. Andererseits sind diese ein Zubehör zum dayerischen Contingente, und da der Kaiser desse Kriegstücktigkeit inspiciren darf, muß er insoweit auch die bayerischen Festungen inspiciren dürsen, deren Beschaffensbeit für die Frage der Kriegstücktigkeit des bayerischen Contingents in Betracht

fammt.

Bon besonderem staatsrechtlichen Interesse ist die Festung Ulm, die theils württembergisch, theils (Reu-Ulm) baperisch ist. Soweit die Festung baperisch ist, also Reu-Ulm, würde sie im alleinigen Eigenthums- und Verfügungsrechte des Staates Bapern stehen. Nichts hindert aber Bapern, auf ihm zustehende Rechte zu verzichten. Die Anlegung der Besestigung auf baperischem Boden hatte Bapern gemäß III, § 5, V des Bündnisvertrages zuzugestehen. Da Ulm eine einheitliche

werbende Befestigungen".



<sup>1</sup> Bgl. Thubichum, in v. Holkenborff's Jahrb., Bb. II, S. 99.
2 Siehe § 1, XIV bes Schlufprotofolls: berg.

<sup>\*</sup> Siehe auch § 2, XIV bes Schlufprotofolls.

4 Siehe auch Laband, II, S. 550.

5 Art. 7 der Militärconvention mit Württem-

Feftung bilbet und bilben follte, war es nur gerechtfertigt, daß Bagern auf bas Recht, für feinen Festungstheil (Reu-Ulm) einen besonderen Gouverneur oder Commanbanten au ernennen, vergichtete. Begen ber Ernennung bes Couverneurs ober Commandanten auf dem württembergischen Festungstheile hätte sich der Kaiser zwar nach Art. 7 der Militärconvention mit Burttemberg porher in Bernehmen mit bem Kouig von Württemberg segen sollen; indeß hinderte rechtlich nichts den König von Württemberg, generell den Raifer zur Ernennung des Couberneurs, des Commandanten und des dazu gehörigen Stabes zu ermächtigen. Demgemäß beftimmt die Bereinbarung zwifchen Breußen, Bayern und Bürttemberg vom 16. Juni 1874 (hauptprotofoll und Schlußprotokoll) 1, Art. I: "Die Festung Ulm beiber Ufer ift vorbehaltlich ber Souveranetatsrechte ber hoben Territorialberren und ber bestebenden Gigenthums-Berhältniffe einheitlicher Waffenplat unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Berwaltung durch Organe bes Deutschen Reichs." Die vorbehaltenen Souveranetatsrechte fteben irgend welchen militarifchen Dispositionen nicht entgegen und hindern auch nicht, bag, wenn Ulm burch feinen Gouverneur in Rriegszuftand ertfart ift, auf biefen auch die Civilgewalt abergebt mit bem Rechte, die perfonlichen Freiheiten au fuspendiren und Ariegsgerichte einzuseten. Borbehalten find bie Eigenthumsrechte nur für Reu-Ulm. Der bayerische Festungsboden ift Eigenthum bes bayerischen Staates. Im Allgemeinen gelten bie baberifchen Landesgesete fur Reu-Ulm, Die württembergischen für Ulm; bas Gebiet von Reu-Ulm ift Beftandtheil bes baberifchen, bas von Um bes württembergifchen Staates. Art. II beftimmt, bag ber Raifer "ju biefem 3wede", b. h. um Ulm als einheitlichen Baffenplat unter einheitlichem Commando und einheitlicher Berwaltung zu halten, den Souverneur und ben Commandanten ber Festung nebst bem baju gehörigen Stabe ernennt. Bur Ausübung bes Sanitats- und bes Berichtsbienfles, fowie ber Seelforge wird das erforderliche Perfonal durch die betreffenden Territorialstaaten bestellt; bes gleichen das erforderliche Feuerwerks-, Beug- und Fortificationspersonal. Alle im Reichsdienste, d. h. auch alle im Dienste der Festung Ulm verwendeten Officiere u. s. w. und Beamten, felbft die bon ben Territorialftaaten beftellten, werden für ben Raifer verpflichtet. Sie tragen aber, auch ber Gouverneur, Commandant u. f. w., Die Uniform besjenigen Contingents bes beutschen Reichsbeeres, welchem fie entnommen find. Der Raifer tann die bon ibm gu ernennenben Officiere, aus welchem Contingente er will, wählen. Der Gouverneur steht direkt unter dem Raiser; "wo es bem Dienftgebrauche entsprechend ift, vermittelt bas Preugische Rriegsminifterium bie geschäftlichen Beziehungen". Letteres ift babin ju berfteben, bag in folchen Militärverwaltungsfachen, welche nicht ber Commandogewalt zustehen, fondern, wie 3. B. Anschaffung von Munition, Fourage, herstellung von Bauten, Proces-vertretung, der Mitwirtung des Kriegsministeriums in Preußen unterliegen 2, der Gouverneur nicht allein verfügen kann. Die preußischen Dienstvorschriften gelten für die Beziehungen des Couverneurs und des Commandanten ju dem Berfonal bes Feftungsftabes, fowie fur ben Dienftbetrieb und bie Bermaltung bei bem Artillerie-Depot und der Fortification. Der Artillerieofficier vom Blag nebft dem Depot fleht in militarischer und abministrativer Sinfict unter bem betreffenben preußischen Fußartillerie - Brigabecommanbeur (Mainz), ber Ingenieurofficier vom Plat in gleicher Weise unter ben bezüglichen preußischen Inspectionen (Mainz). IV.: Die Friedens Befatung wird von den Contingenten der beiden Territorialftaaten bestellt; fie bleibt nach ben Territorien getrennt tafernirt, und foll auch ber Wachtbienft in der Regel hiernach angeordnet werden. "Das Berhältniß des Couverneurs, bes Rommanbanten, sowie des Artillerie-Depots und der Fortifitation zu ben Befahungstruppen regelt fich nach ben besfalls giltigen Preußischen Borschriften" (Art. IV, Abj. 2).

Ueber die Gesammtbesagung auf beiben Ufern steht bem Gouverneur das Recht ber Disciplinarbestrafung nach Maggabe ber beiberfeitigen Berordnungen vom

<sup>1</sup> Siehe biese in bem Werke: "Die Militar» | 1888, I, S. 173 ff. gesehe bes Deutschen Reichs", 2. Ausgabe, Berlin | 2 Siehe oben S. 464.

27. November und 12. Dezember 1872 zu. Die Disciplinarstrasgewalt des Artilleriesofficiers vom Plat, sowie des Ingenieurs vom Plat regelt sich nach den betreffenden preußischen Borschriften. Hinsichtlich Ausübung der Gerichtsbarkeit soll das für Met und Straßburg den baverischen und württembergischen Besatungstruppen gegenüber vereindarte Bersahren Plat greisen. In gleicher Weise regelt sich auch der Gerichtsstand des den deiden Contingenten angehörigen Personals des Festungsstades.

Die Berwaltungsangelegenheiten ber Friedensbefagung werben Territorialstaaten felbstständig besorgt. Bu bem Zwede haben fich die Regierungen von Bagern und Bürttemberg vorbehalten, unabhängig von dem Feftungsftabe für jedes Ufer besondere Garnisons-, Berwaltungs-, Proviant- und Lazarethbehörden einzusehen und zu unterhalten, mit welchen der Gouderneur nur insofern in Berbindung zu treten hat, als es das Intereffe ber ihm anvertrauten Festung erheischt. Die für die Unterbringung ber Rriegsbefagung erforderlichen Rafernements- und Lagarethgegenftanbe, fowie die Approvifionnementsgegenftanbe werben von ben Befatung gebenden Staaten bereitgehalten bezw. -geftellt. Die Berwaltung biefer Begenstände ift Sache ber betreffenden Contingente; ber Gouverneur ift berechtigt und verpflichtet, von dem Borhandensein biefer Gegenstände Ueberzeugung ju nehmen. Mit bem Zeitpuntt einer Armirung ber Feftung geht bie Sorge fur Unterbringung und Unterhaltung ber Kriegsbesatung auf bas Reich Art. VIII: Die gefammten perfonlichen und fachlichen Ausgabepofitionen für Die Festung Ulm beiber Ufer, eingeschloffen ber festen Dotirungen für Artillerie und Fortification, finden in dem preußischen Militaretat des Reichshaushaltsetats in ber Art Aufnahme, bag ber auf Rechnung bes baberischen Militaretats fallende Antheil in Abrechnung gebracht und in letterem entsprechend vorgetragen wird. Die Berwaltung der gesammten Ctatssumme ersolgt durch Bermittelung der Intenbantur bes preußischen XIV. Armeecorps feitens bes preußischen Rriegsminifteriums. An ben fich ergebenben Ersparniffen hat Bayern nach Berhaltnig feiner Beitraggauote Antheil.

Da das preußische Kriegsministerium nach der Bereinbarung vom 16. Juni 1874 die Ausgabenverwaltung hat, da es jedenfalls die preußische Militärverwaltung vertritt, welche de jure et de facto die Festung Ulm verwaltet, da diese Berwaltung für Rechnung des Reichs durch Preußen gesührt wird, so ist es nicht der Reichskanzler, der die gerichtliche Vertretung der Festung Ulm hat, so wenig wie die von Köln oder Posen. Die entgegenstehende Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juni 1882 in den Entscheidungen sür Civilsachen (Bb. VIII, S. 1) ist hiernach ebenso unrichtig wie sie im Widerspruch steht mit der vom 9. März 1888 in den Entscheidungen Vd. XX, S. 148\frac{1}{2}. Das Reichsgericht verkennt dabei, daß das preußische Kriegsministerium zugleich eine oberste Reichsbehörde ist, die, soweit es die Militärvermögensverwaltung anlangt, dem Reichskanzler nicht unterstellt ist. Ganz besonders verkennt das Reichsgericht aber die Bedeutung des Stellvertretungsgeses vom 17. März 1878, das nur Bezug hat auf die Stellvertretung in der Gegenzeichnung (Art. 18 der Reichsversassung), nicht aber auf Stellvertretung in vermögen ersechtlicher Hinscher

Bezüglich ber Beschräntungen des Grundeigenthums in Festungen und in der Amgebung von Festungen gilt im ganzen Reichsgebiete abs Geset, betreffend die Beschräntungen des Grundeigenthums in der Amgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459). Dieses Geset erklärt die Benutung des Grundeigenthums in der nächsten Amgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunst anzulegenden permanenten Besessigungen denjenigen dauernden Besschränkungen unterworsen, welche es enthält. Behuss näherer Feststellung der Besschränkungen wird die nächste Amgebung der Festungen in Rahons eingetheilt und je nach der Entsernung von der äußerssten Bertheidigungslinie ab als erster, zweiter,

Siehe auch oben S. 436 und S. 483 j. 

2 In Elfaß-Bothringen eingeführt durch Gefet vom 21. Februar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 56).

britter Rapon bezeichnet. Wenn bei Festungen mehrere jufammenbangenbe Befestigungslinien bor einander liegen, so bildet der Raum zwischen benfelben die Bwischen-Rapons. Bei Festungen mit einer Citadelle heißt ber Raponbezirk bor ben ftabtwarts gewendeten Werten berfelben Esplanade. Der Raponbezirt, in dem Befchrantungen bes Grundeigenthums vorgeschrieben find, besteht aus einem um die Weftungswerte gezogenen Gurtel, beffen außere Umgrenzungslinie bon ber Feftungsenceinte normal 2250 Meter entfernt ift. Diefer Begirt gerfallt bei Festungen in brei Rayons, bei betachirten Forts in zwei Rayons. Der erste Rayon reicht bis au 600, ber zweite 600 bis 975 Meter bon ber Feftungseinfaffung; ben Reft bon 975 bis 2250 Meter macht der britte Rabonbezirk aus. Zum ersten Rabon gehött bei Festungen, die an Gewäffern liegen und besondere Rehlbefestigungen haben, bas Terrain zwischen diefen und bem Ufer. Bei ben betachirten Forts unterliegt ber gange Raum bon 600 Meter Entfernung an ben für ben britten Rahonbezirt gegebenen Borfchriften. Es giebt strenge und einsache Zwischenrapons. Die Absgrenzung der Rapons gilt nur für Reuanlagen ober bei Umbauten. Die ersten und zweiten Rayonbezirke find durch Steine bezeichnet. Rach der Absteinung find zur Bezeichnung der beschränkten Grundstücke ein Raponplan und ein Rapontatafter nach einem Aufgebotsverfahren — in welchem Berfahren die Grundbefiber Einfpruche erheben burfen — von bem Commandanten aufzuftellen. Ueber erhobene Einsprüche entscheidet endgültig die Reichs-Rayonkommission. Diese ist eine duch ben Raifer berufene ftanbige Militartommiffion, in welcher die Staaten, in deren Gebiet Festungen liegen, vertreten sind. Rach rechtsträftiger Feststellung gelten Plan und Ratafter als für die Commandantur und die Grundbefiger anerkannte und gemeinschaftliche Urtunden. Alle Beranderungen in Besitz und in baulicher Beziehung find nachzutragen.

Innerhalb fammtlicher Rayons find nicht ohne Genehmigung der Commandantur zulässig — vorbehaltlich solcher größerer Anlagen, wie Chaussen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w., bei welchen die Reichs-Rayonkommission mitgewirkt hat 1 —: 1) jede dauernde Beränderung der Höhe der Terrainoberstäche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Gruben, Brüchen u. s. w., Anlagen für Schutt-(Ballast.)Ablagerung, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen; 2) Reuanlagen oder Beränderungen von Dämmen, Deichen, Gruben, Borstutheverhältnissen u. s. w., desgleichen alle Reuanlagen oder Beränderungen von Chaussen, Wegen und Eisenbahnen; 3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschlen und Waldungen; 4) die Errichtung und Beränderung von Thürmen und thurmartigen Constructionen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der im § 13 des Gesehes näher bezeichneten militärischen Interessen

burch bie Unlage ju befürchten fteht.

Im britten Rayon ift bei Feststellung von Bebauungsplanen rücksichtlich ber Breite und Richtung ber Straßen bie Genehmigung ber Reichs - Rayonkommission erforberlich.

Im ersten und zweiten Rahon sind überhaupt verboten alle massiven Constructionen von Gebäuden, Gewöldebauten, Eindedungen, Kelleranlagen mit eiserner oder steinerner Construction, größere massive, zu gewerblichen Zweden bestimmte Oesen. Alle anderen Gebäude, selbst Denkmäler, größere Grabhügel, Beerdigungsplätze, dürsen nur mit Genehmigung errichtet werden, welche versagt werden dars, wenn die Gebäude den im § 15 des Gesetzes angegebenen Bedingungen (z. B. bezüglich der Höhe) nicht entsprechen. Ebenso bedürsen im ersten und zweiten Rahon Riederlagen und Aufstapelungsplätze der Genehmigung, deren Ertheilung durch die vorgeschriebene Entsernung von den Festungswerten bedingt ist. Desgleichen bedürsen die Bausluchtlinien der Genehmigung, wenn sie nicht durch die Straßensstuchtlinien bestimmt sind.

Im ersten Rayon ift außerbem verboten bie Errichtung von Bohngebauben, ferner von Baulichkeiten über 7 Meter Sohe ober von anderem Material als von

<sup>1</sup> Siehe § 30 bes Befeges.

Holz ober leicht zerstörbarer Eisenconstruction, sowie die Ausstellung von Lotomobilen in Berbindung mit Baulickleiten, Denkmäler von größerem Umfange wie endlich die Anlage von lebendigen Heden. Zu jeder Baulickleit ist Genehmigung ersorderlich. Diese ist bei beweglichen Feuerungsanlagen, leicht zu beseitigenden Einfriedigungen von Holz oder Eisen, bei Brunnen, hölzernen Windmühlen zu ertheilen, salls es sich nicht um wohnliche Einrichtungen irgend welcher Art handelt, und bei Windmühlen, salls die Entsernung von den Festungswerken mindestens 300 Meter beträgt. Aus Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Bertheidigung dienen können.

Innerhalb des ftrengen Bwifchenrapons find alle baulichen Anlagen unzuläffig. Die Anlage von heden ift im ftrengen Zwifchenrapon wie auf Esplanaden

unzuläffig.

Bei vorübergehenden Beränderungen der Höhe der Terrainoberfläche wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Aussführung eines genehmigten Baues, der Benutung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung aufgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einsachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Commandantur, welche die Zeit der Wiederbeseitigung bestimmen kann. Zur Anlegung von Composithausen ist die Genehmigung der Commandantur ersforderlich.

Die beim Intrafttreten des Gesetzes vorhandenen Baulickleiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Bersall oder der späteren Reduction auf eine leichtere Bauart schon haftete, sollen, unbeschadet der Borschrift im § 48°, erhalten bleiben, auch wenn sie den Borschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Grundbesitzer, Baumeister oder Bauhandwerker, welche den gesetzlichen Borschriften zuwider einen Reu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder aussühren lassen, sind strasbar. Die vorschriftswidrig gemachten Anlagen sind auf Antrag der Commandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers zu beseitigen, wenn sie nicht vom Besitzer innerhalb der vom Commandanten dazu bestimmten

Frift beseitigt werden.

Der Zweck ber Beschränkungen ber Grundeigenthümer im Rahonbezirk ift, zu verhüten, daß der Feind Deckung in oder hinter baulichen Anlagen findet. Darüber, ob die Beschränkungen im gegebenen Falle an sich zu Recht versügt sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Jedoch ist für diese Einschränkungen ein Entschädigungsanspruch eingesührt, der nach näherer Borschrift des Gesehes im Rechtswege versolgt werden kann. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Beschränkung schon nach der srüheren Gesehgebung dem Grundstück auferlegt war oder auf bessonderem Rechtstitel beruht, wenn das Grundstück sich im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates besindet, wenn Anlagen auf Begrähnisplätzen von der Beschränkung betroffen werden oder wenn die Beschränkung nur in der Duldung der Rahonsteine besteht. Für Beschränkungen innerhalb des dritten Rahonbezirks wird Entschädigung nur gewährt, wenn die Genehmigung zu einer Anlage innerhalb dieses Bezirks versagt wird.

Bu entschädigen ist eventuell die Berminderung am Werthe des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück Beschränkungen unterliegt, denen es bisher nicht unterworsen war. Die Werthverminderung berechnet sich nach dem Zeitpunkte, an welchem der Reichskanzler im Reichsgesehlatte bekannt macht, daß die Neubesessigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bessehenden Festungsanlagen oder deren Rahons in Aussicht genommen ist. Bei Ents

<sup>1</sup> D. h. im Reiche am 12. Januar 1872, in ftrative Zwangsvollstredung zu bewirkende Bes Clfaße Bothringen am 12. Marz 1872. feitigung von Anlagen im Falle der Armirung 2 § 43 betrifft die eventuest durch adminis der Befestigungen.



schlen find, entscheibet bie Beit ber Anbringung bes Gesuchs um Genehmigung.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Präclusibsrist von sechs Wochen nach Feststellung des Rahonplanes bei der Commandantur anzubringen. Die Entschädigung wird regelmäßig in der Form einer Rente von 6 Procent der Entschädigungssumme (des Minderwerths) geleistet. Von diesen 6 Procent dient 1 Procent zur Amortisation, so daß die Rente nach 37 Jahren erlischt. Auch in dem Falle, daß das Grundstüd aufhört, im Rayonbezirke zu liegen, erlischt die Rente. Beträgt die Werthverminderung ein Drittel des bisherigen Werthes, so kann der Besiger auch Kapitalentschädigung sordern.

Wird ber Entschähigungsanspruch in Bezug auf die Sohe bestritten, so wird über seine Sohe von der höheren Civilverwaltungsbehörde, in Preußen von dem Bezirtsausschuffe unter Borbehalt des Rechtsweges (binnen 90 Tagen) für den Entschädigungsberechtigten entschieden. Die Militarbehörde ist binnen der gleichen

Frift berechtigt, die Enteignung bes Grundftuds ju verlangen.

Berechtigt jum Empfange ber Entschädigungssumme und ber Rente ift der Militarbehörbe gegenüber, wer im Raponlatafter eingetragen fteht (§ 36, Abs. 4 des Gefetes, Erlenntnig bes Reichsgerichts vom 20. Robember 1886, Entsch. in Civils.

Bb. XVII, S. 337).

Wenn die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet wird, fo find die Befiger ber in ben Rayons belegenen Grundftude auf fchriftliche ober öffentliche Aufforderung der Commandantur verpflichtet, alle vorhandenen baulichen ober fonftigen Anlagen nieberzulegen, Materialvorrathe wegzuschaffen, Pflanzungen gu beseitigen und Gewerbebetriebe einzustellen. Wenn ber Aufforderung nicht friftgeitig entsprochen wirb, fo tonnen die Befiger baju burch abminiftrative Awangsmaßregeln angehalten werden. Bor ber Freilegung bes Festungerapons hat bie Commandantur in foldem Falle eine Beschreibung und nabere Feststellung bes Buftandes zu veranlaffen. Bon ber aufgenommenen Berhandlung erhalten Die Grundbefiger eine Abichrift. Auch wird ihnen über die ftattgefundene Zerftorung oder Wegräumung eine Bescheinigung burch bie Commandantur ausgestellt. In ber Regel find die Rachtheile, welche in Folge der Armirung den Besitzern berurfacht werben, ju entschäbigen. Gin Entschäbigungsanspruch ift nicht vorhanden für alle bor Geltung bes Befeges borhanbenen Gebaube und Anlagen, welche nach ber bisberigen Gefeggebung ober in Folge besonderer Rechtstitel die Befiger auf Befehl der Commandantur unentgeltlich ju befeitigen haben. Bei den neuen Rapons find die Grundbefiger durch die für die Eigenthumsbeschräntung gezahlte Entfchabigung bereits bafür schablos gehalten, baß fie neue Anlagen und Bauten nicht herftellen burfen. Saben fie trot ber Entschädigung mit Benehmigung Commandantur folche Anlagen und Bauten errichtet, fo haben fie, wenn beren Riederlegung burch bie Armirung veranlaßt wird, teinen Entschäbigungsanspruch. Da für bie Eigenthumsbeschräntungen im britten Rayonbezirt teine Entschäbigung gezahlt wirb, fo haben bie Befiger Entichabigungsanfpruch, wenn Bauten ober Anlagen in biefem Begirte in Folge ber Armirung befeitigt werben. Ebenfo fteht ein Entschädigungsanspruch für alle Bauten und Anlagen in ben erften beiben Rapons ju, wenn bieje bei Abstedung ber Rayons ichon borbanden waren. Er ftebt nicht ju für folche Bauten in neuen Rayons, welche erft nach erfolgter Abstedung biefer Rayons im ersten ober zweiten Rayon ober in einem Zwischenrayon ober auf einem anberen Terrain errichtet worden find, welches in Folge bes Reu- ober Berftartungsbaues einer folchen bestehenden Festung in einen strengen Rayon fällt.

Die Feststellung ber Entschäbigung für Demolirung in Folge ber Armirung erfolgt nach benselben Regeln wie für die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Eigenthums in den Raponbezirken. Sie soll so bald als möglich, spätestens sosort nach Ausbedung des Armirungszustandes, stattsinden. Die Entschädigung braucht nicht baar geleistet zu werden. Es genügen Anerkenntnisse über die Entschädigungssumme, welche letztere vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung solgenden Monats bis zur Auszahlung mit 5 Procent jährlich verzinst wird.

Ift das Reich zur Tragung ber Demolirungstoften verpflichtet und hat diefe

ber Grundbefiger getragen, fo hat er Anspruch auf Baarzahlung.

Bei allen diesen Bestimmungen ist zu beachten, daß beim Kriegszustande alle Borschriften über vorherige Anzeige, Aufnahme von Berhandlungen, Benacherichtigungen und dergl. nicht besolgt zu werden brauchen. Ist der Kamps gegenswärtig oder unmittelbar drohend, so gelten nur die militärischen Rücksichten. Die Militärbehörde kann und muß dann unverzüglich und selbst Alles thun, was vom militärischen Standpunkte aus geboten ist. Diejenigen, welche durch militärische Maßnahmen in ihrem Eigenthum oder sonst geschädigt sind, haben einen im Rechtswege hinterher versolgbaren Anspruch auf Entschädigung, sofern ein solcher nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist, d. h. ihnen ein solcher auch bei Answendung des Gesetz vom 21. Dezember 1871 nicht zustehen würde.

## § 50. Stärke und Zusammensepung des ftehenden Seeres.

Die Borschriften ber Reichsversassung über Stärke und Zusammensehung bes stehenden Heeres stehen — anscheinend wenigstens — mit einander in Widerspruch und ersahren eine verschiedene Auslegung. "Jeder wehrschiege Deutsche gehört sieben Jahre lang . . . . dem stehenden Heere . . . . an" (Art. 59). "Die Friedensspräsenzsstäte des Deutschen Heeres . . . . wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 . . . . im Wege der Reichsgesetzgebung sestgestlucht" (Art. 60). "Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand . . . . des Reichsheeres" (Art. 63, Abs. 4). "Rach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge (225 Thaler auf die Kopfzahl der Friedenssstäte) von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichstasse sortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch sestgehalten, die sie durch ein Reichsgeset abgeändert ist" (Art. 62, Abs. 2). "Die Berausgabung dieser Summe sür das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird das Etatsgeset setats wird die auf Grundlage dieser Bersassung gestlich seststätende Organisation des Reichsheeres zu Erunde gelegt" (Art. 62, Abs. 4).

Also alle wehrfahigen Deutschen sollen fieben Jahre dem stehenden heere angehören, sagt Art. 59. Sie gehören indeß, so sagt Art. 60, dem stehenden heere nicht ohne Weiteres an, sondern nur, soweit sie die durch Reichsgesetz sestlecte Friedensprasenzstenzstärte ausmachen. Die Friedensprasenzstärte, so bestimmt Art. 60, wird durch Reichsgesetz sestgestellt. Art. 63, Abs. 4 besagt dagegen, daß der Kaifer

ben Brafengftand beftimmt.

Bei diesen und noch anderen Widersprüchen im Wortlaute ist es nothwendig, auf die Entstehung zurückzugehen. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die einzelnen Bestimmungen der Reichsversassung, namentlich die des Art. 62, auf Compromissen beruhen, und sodann, daß die bezüglichen Reichstagsbeschlüsse von den sie Votirenden von Ansang an und offenbar verschieden gemeint sind. Um die Reichstagsbeschlüsse und die Reichstagsverhandlungen zu verstehen, ist es nöthig, auf den Versassungsconssict in Preußen zurückzukommen, unter dessen lebendiger Erinnerung die Verhandlungen gesührt sind.

Das preußische Geses über die Berpflichtung zum Ariegsdienste vom 3. September 1814 (G.-S. 1814, S. 79) bestimmte die allgemeine Wehrpflicht, fügte hinzu (§ 3), daß die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältniffen bestimmt wird, daß die stehende Armee aus einem Theil der jungen Mannschaft vom 20. dis 25. Jahre besteht und daß sich die Mannschaft des stehenden Heeres die ersten drei Jahre durchgängig bei ihren Fahnen besindet, die beiden letzten Jahre in ihre heimath entlassen werden soll.

In späterer Zeit wurde thatsachlich die Dienstzeit der Infanterie auf zwei Jahre verkurzt. Die heeresreorganisation von 1860 führte wieder die gesetlich nie beseitigte dreijahrige Dienstzeit ein und entnahm aus den Landwehrjahrgangen (ersten Aufgebots bis zum zuruchgelegten 32. und zweiten Aufgebots bis zum

zurnäczlegten 89. Lebensjahre) die Reserve. Diese reichte nach dem Geseste von 8. September 1814 vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (§ 6) und umsaßte nach der Reorganisation die Jahrgänge vom vollendeten 23. bis zum

pollendeten 27. Lebensjahre.

Eine Genehmigung zur Reorganisation wurde von ber Staatsregierung beim Landtage nicht nachgesucht, sondern nur die Bewilligung ber baburch entstehenden Diefe Bewilligung erfolgte auch fur die erften Jahre, aber flets nur als "Extraordinarium". 3m Jahre 1862 wurden die Mittel geftrichen. Gleichwohl blieb die Reorganisation in Birtsamkeit. Die 1860 neugebilbeten Regimenter und Bataillone wurden nicht aufgeloft, ihre Officiere und Mannichaften nicht entlaffen. Es warfen fich hierbei zwei Fragen auf: 1) War bie Reorganisation an fich ftatthaft? 2) War die Berausgabung der Mittel für diefe feit 1868 ftatthaft? Die erfte Frage wurde von der Staatsregierung stets bejaht und wenigstens junächst nicht bon ber Mehrheit bes Abgeordnetenhaufes verneint. Die bamals maggebenbe Fort schrittspartei, namentlich Dr. Walbed, faßte die Frage lediglich als eine Frage bes Budgetrechts auf und leitete bas Recht, die Roften ber Reorganisation gu verweigern, lediglich aus der Befugniß der Bollsvertretung ab, alle Ginnahmen und Ausgaben ju bewilligen (Art. 99 ber Preuß. Berfaffung) 1. Erft fpater trat ein anderer Gefichtspunkt auf, der hauptfächlich von Rubolf Gneift betont wurde, der des "Gesetzes". Man behauptete, die Reorganisation andere den bisberigen Gesetzeszuftand ab, namentlich das Gesetz vom 3. September 1814, die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 (G.-S. 1816, S. 77) und die Aller höchste Rabinets Drber vom 22. Dezember 1819, die anderweite Eintheilung ber Landwehr betreffend (G.-S. 1820, S. 5), und könne daher nur burch förmliches Gefet, alfo nur unter Buftimmung bes Landtages, ergeben. Diefe Behauptung war unrichtig. Denn eine Borfchrift, daß in ber Gefehfammlung beröffentlichte Rönigliche Anordnungen (Gefete des absoluten Staates) nach Erlaß ber Berfaffung nur unter Zuftimmung bes Landtages abgeandert werden konnen, besteht im preußischen Staatsrecht de jure et de facto nicht. Es find auch zahlreiche "Ge fege" bes absoluten Staates Preußen nach Erlaß der Berfaffung im Berordnungs wege geanbert worden 2. Auch die Ministerversaffung berubte in Breugen auf einem Befege bes absoluten Staates, bas in ber Bejegjammlung vom 27. Ottober 1810 veröffentlicht war (G.-S. 1810, S. 3), und boch hat gerade Gneift in mehreren Werten und Reben bie Anficht vertreten, daß fie ohne Zustimmung bet Landtages burch Königliche Berordnung abgeanbert werben konne. Gelbft ber Abgeordnete Balbed mar bei ben Kommiffionsberathungen 1864 insoweit auf bie Seite ber Staatsregierung getreten und hatte bestritten, daß die hauptsäcklich in Betracht kommende Kabinets-Order vom 22. Dezember 1819 in dem angegebenen Sinne Befehestraft habe " und alfo nur unter Buftimmung bes Landtages, burch conftitutionelles Gefet, abgeandert werden tonnte. Der Ginwand ber rechtlichen Ungulaffigfeit ber Reorganisation, wegen nicht erfüllter Form bes conftitutionellen Gefehes, war im herbst 1864, nachbem bie Reorganisation schon mehrere Jahn bestand, offenbar verspätet. Der Landtag hätte ihn sosort erheben müssen. Der Einwand war auch rein formell juristisch, nicht materiell gemeint; benn es brehte fich ber fachliche Streit um bie Frage ber breis ober zweijahrigen Dienftzeit; nur die breifahrige, nicht die zweifahrige Dienstzeit, welche lettere nur zeitweife thatfachlich nachgelaffen war, entfprach aber bem bestehenden Rechtszustande, bem Gefege vom 3. September 1814. Die Mehrheit bes Abgeordnetenhauses glaubte burch bie Geltenbmachung bes Bubgetrechts bie zweijahrige Dienstzeit erzwingen gu tonnen.

Rach allebem war die Frage, worin Staatsregierung und Mehrheit des Abgeordnetenhauses durchaus übereinstimmten, eine reine Budget frage. Rach Art. 109 der Preußischen Berfaffung versügte die Staatsregierung, tropdem seit

<sup>1</sup> Bgl. auch Gefet und Budget von R. Gneift, | 2 Arnbt. Berordnungerecht, S. 218 f. Berlin 1879, S. 227.

1868 tein Ctatsgefet zu Stande tam, über bie Steuern und Einnahmen ruhig weiter 1; fie konnte biefe forterheben und wurde hierbei von Riemandem gehindert. Anders frand es mit den Ausgaben. Man konnte behaupten, daß bas Abgeordnetenhaus gewiffermagen durch die mehrfache Bewilligung ber Roften ber Reorganisation moralisch gebunden war, diese auch später nicht zu verweigern; benn die seit Jahren bestehenden Regimenter und Bataillone waren nicht fofort wieder zu befeitigen, und beren Officiere wie Mannichaften mußten unter allen Umftanben ohne Rudficht auf bas Ctatsgefet weiter befolbet und befoftigt werden. Jeboch eine rechtliche Binbung bestand nicht, und fo bedurfte die Berausgabung ber Reorganisationstoften allerdings ber Genehmigung des Landtages. Diese Berausgabung ohne Landtag wie überhaupt die Beiftung irgend welcher Ausgaben ohne Landtagsgenehmigung stellte einen Zuftand bar, für den die Staatsregierung ber Genehmigung bes Landtages bedurfte, um ber Berfaffung ju genugen. Die Genehmigung in ber Form ber Indemnitat wurde ber Staatsregierung - wegen ber gemachten Gelbausgaben - burch Gefet, betreffend die Ertheilung der Indemnität u. f. w., vom 14. September 1866 (G.S. 1866, S. 568) ertheilt. Die Reorganisation als solche ift vom Landtage nie genehmigt worden, weil biefe Genehmigung von der Staatsregierung nie für nothig gehalten und trop ber Eneift'ichen Theorie nie nachgefucht worben ift.

Als nun ber Entwurf einer Berfaffung für ben Rorbdeutschen Bund vorgelegt wurde, wollten die verbundeten Regierungen, daß die Organisation bes Seeres wie bie bazu erforberlichen laufenden Ausgaben bem parlamentarischen Mitbestimmungsrecht entzogen und bauernb als fogenanntes Aeternat festgefest wurben. Demgemäß lautete ber Entwurf ber Norbbeutichen Bundesverfaffung (Art. 56, jest Art. 60) bahin: "Die Friebensprafengstarte bes Bundesheeres wird auf ein Brogent ber Bevolkerung von 1867 normirt und pro rata berfelben von ben einzelnen Bundesftaaten geftellt; bei wachsenber Bevollerung wird je nach gehn Jahren ein anderweitiger Prozentfat feftgefest werden" 2. Die Linte (Dunder Berlin) ftellte ben Antrag, ftatt diefes Art. 56 bezw. 60 vorzuschreiben: "Dem Reichstag ift jahrlich ein Gefet über bie Gefammtjahl ber Aushebung jum Ariegsbienfte bor- julegen." Der Antrag Dunder wurde abgelehnt's und ber Entwurf nach einem Antrage v. Fordenbed in ber heutigen Form mit 188 gegen 126 bezw. 187 gegen 127 Stimmen am 5. April 1867 angenommen: "Die Friedensprafenzstärle bes beutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent ber Bevollerung von 1867 normirt und wird pro rata berfelben von ben einzelnen Bunbesftaaten geftellt. Für die spätere Zeit wird die Friedensprafenzstärte bes Heeres im Wege ber Reichsgesetzgebung festgestellt." Der Antrag v. Moltte4, beizustigen: "Die burch Artitel 56 bis 58 bestimmten Leistungen bauern fort bis gur Publitation bes neu zu Stande gekommenen Bundesgesehes", wurde mit 138 gegen 125 bezw. 136 gegen 128 Stimmen abgelebnt.

Bei ber Schlugberathung am 15. April 1867 ertlarte Rurft Bismard. daß die verbundeten Regierungen Sicherftellung der heereseinrichtungen forbern und in der bamaligen Faffung, alfo in ber nach bem Antrage b. Fordenbed angenommenen Faffung, ein hinderniß bes Buftanbetommens ber Bereinbarung erbliden. Um ben Bunichen ber verbundeten Regierungen ju entsprechen, beantragte Graf Eberhard zu Stolberg am 16. April 1867, ftatt best letten Sages in Art. 60 gu fegen: "Für bie fpatere Beit wird bie Friebensprafengftarte burch ein Bundesgeset festgestellt, bis ju beffen Erlag bie vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben 6." Die Annahme Diefes Antrages wurde bebeutet haben, daß es bis zum Erlaß eines Bundesgesehes bei dem 1 Procent geblieben ware, daß alfo ohne Befet, ohne Buftimmung ber verbundeten Regierungen und

<sup>1</sup> Arnbt, Breuß. Berfaffungsurtunde, Bor-bemertung zu Art. 99. 2 Drudfachen bes verfaffungsberathenben Reichstages, S. 16, Begolb, Materialien, II,

<sup>8</sup> Bezold, II, S. 382.

<sup>4</sup> Bezolb, II, S. 382, Sten. Ber. S. 579. 5 Bezolb, II, S. 600, Sten. Ber. S. 695.

<sup>6</sup> Drudfachen Rr. 116, Bezold, II, S. 601.

insbesondere Preußens feine Venderung an der Prafenz von 1 Procent borgenommen werden konnte. Dieser Antrag wurde mit 167 gegen 110 Stimmen abgelehnt 1, tropbem ihn Fürft Bismard vertheibigte. Diefe Ablehnung ift jedoch nicht fo zu verstehen, daß der Reichstag das Gegentheil von dem Antrage gewollt und beschloffen hat. Der von ihm angenommene Compromifantrag bes Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, auf den sogleich eingegangen werden soll, trat an die Stelle bes Bufag-Amendements Stolberg. Der Antrag Ujeft, auch Ujest - Bennigsen genannt, ben die freiconservative und die nationalliberale Partei gemeinschaftlich stellten, und ber von Laster und Graf Bethufp-huc vertheidigt murbe, hat jum Inhalt die heutigen Abfage 2, 3 und 4 in Artitel 62. Den Unterschied ber Antrage Stolberg und Ujest hat Laster, ber ben Antrag far feine Partei begrundete, babin angegeben, "daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Abgeordnetenhaufes intatt erhalten werben foll". Den Ausführungen Laster's trat ber Abgeordnete v. Blandenburg entgegen8, weil Laster nicht auf bas Ausgabebubgetrecht verzichten, weil er bas Recht haben ober, wie er fich ausgebrückt habe, behalten wolle, burch einen Budgetftrich auch über die Ropfgahlftarte bes heeres ju verfugen. Schlieglich forberte v. Blandenburg nabere Aufflarung, wie der Antrag Ujest zu verstehen sei. hierauf ertlarte Graf Bethusp-buct: "Die Amendements unterscheiden fich auch nur sehr unwesentlich. In beiden Fallen wird bie Prafengftarte bes heeres burch ein Bunbesgefet feftgeftellt, und in beiben Fällen wird die gegenwärtige Prafengftarte fo lange ben Budgetverhandlungen gu Grunde gelegt, bis ein folches Gefet ju Stande getommen ift. Er habe unter Berudfichtigung ber bon ibm citirten Art. 58, 55, 57, 59 bes urfprunglicen Berfaffungsentwurfs (Art. 57, 59, 61 und 63 ber Berfaffung) "nicht die geringste Beforgniß, bag bas Bubgetrecht bann mit Erfolg ju etwas Anderem als ju Dem gebraucht werben könnte, wozu es bestimmt ist". "Sachlich find wir (also die freiconfervativen Antragsteller) mit dem Amendement Stolberg volltommen einverstanden." Fürft Bismard hatte bor Bethufp. Buc gegen das Amendement des herzogs von Ujest eingewendet, daß es die Möglichteit laffe, "im Jahre 1872 einen Budgetconflict, einen Militarconflict ju erneuern, beffen Folgen fich in biefem Augenblide nicht überfeben laffen".

Bei Berathung des heutigen Art. 62, alfo auch des Antrages Ujest, ergriff zunächst Schulze-Delitsch gegen benselben wie gegen einen neuen Antrag bes Grafen Eberhard zu Stolbergs und einen ähnlichen des Grafen Otto zu Stolberg bas Wort, weil, auch nur bei Annahme des Amendements Ujeft-Bennigfen, "wir eine Regierung bekommen, die über eine der allerwichtigften Branchen ber Staatsverwaltung, die in ber Militarverwaltung und in ber Berfügung über das Militärbudgetrecht absolut ift . . . . ". Rachdem hierauf Fürft Bismard nochmals die Amendements der Grafen Stolberg empfohlen hatte, wurden, unter Ablehnung aller anderen Antrage, die Abfate 2, 8, 4 des Art. 62 (Antrag Ujest) mit 206 Stimmen ber Confervativen und Nationalliberalen gegen 80 Stimmen ber Fortschrittspartei, Bolen u. f. w. angenommen. Die Absate 2, 3 und 4 des Art. 62 haben hiernach die Bedeutung, daß vom 1. Januar 1872 der Reichstag das Ausgabebewilligungsrecht bes preußischen Abgeordnetenhaufes in Bezug auf ben Militaretat haben foll. Darüber, ob ber Reichstag verfaffungs-mäßig gebunben ober gang frei fein foll in ber Bewilligung ber Ausgaben, if eine unzweideutige Erklarung nicht abgegeben. Rach dem Wortlaute ift anjunehmen, daß ber Reichstag nicht frei fein foll. Denn es heißt zwar, daß bie Berausgabung für bas gefammte Reichsheer und beffen Ginrichtungen burch bas Etatsgeset feftgeftellt werben foll, es ift aber im letten Sate bingugefügt, bag bei

<sup>\*</sup> Bgl. Crklärung Dr. Laster's am 16. April in ben Sten. Ber. S. 717.

\* Sten. Ber. S. 719.

\* Opiefer beantragte, statt ber Worte "bis zum Er:

zum 31. Dezember 1871" zu sehen "bis zum Er:

ber Feststellung bes Militar-Ausgabeetats "bie auf Grundlage biefer Berfaffung gefeglich feststehende Organisation bes Reichsheeres ju Grunde gelegt werben fou". Darüber, ob bie Friedensprafeng nur burch Reichsgefet festgestellt werden tann, ober ob fie, wenn ein Geset über biefelbe nicht zu Stande tommt, durch ben Raifer allein feftgeftellt werben barf, ober ob alsbann bis jum Buftanbetommen eines folden Befetes die allgemeine Wehrpflicht fuspendirt ift und fein Beer gehalten werden darf, findet fich weber in Art. 60 noch in Art. 62 der Reichsverfaffung eine klare und zwingende Borfchrift.

Run schreibt Art. 63, Abs. 4 vor: "Der Raifer beftimmt ben Prafengstand." Es ift gewiß, daß, wenn ein Gefet über Die Friedensprafengftarte beftebt, der Raifer bei Beftimmung des Prafengftandes an biefes Gefet gebunden ift. Der Raifer tann daher dauernd oder durchschnittlich ben Brafengstand nicht über die gefetlich beftimmte Brafen, bemeffen. Dies ift anzunehmen, tropbem bie Antrage Dunder 1, wonach der Raifer nur "in Gemäßheit der Bundesgefete", und Gunthers, wonach der Raifer nur "innerhalb der im heutigen Artitel 60 getroffenen Bestimmungen" ben Prafengftand foll beftimmen burfen, vom Reichstage abgelehnt murben, und zwar muß dies deshalb angenommen werden, weil Reichsgesete nicht vom Raiser einseitig aufgehoben ober abgeandert werden konnen, weil auch fonft nicht abzusehen ift, warum bie Berfaffung über bie Prafengftarte in Art. 60, Sat 2 bestimmt hatte, baß fie im Wege ber Reichsgesetzung festgestellt werben foll's. Wenn aber tein Gefet über bie Friedensprafengftarte ju Stande tommt, fo tritt die Borfchrift in Art. 63, Abf. 4, abgesehen von dem Ausgabenbewilligungsrechte, uneingeschränkt in Anwendung. Dies ist allerdings fehr streitig. Brodhaus, Das beutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, S. 45 f., L. v. Savigny, im Archiv für öffentliches Recht, Bb. III, S. 244 ff., G. Meher, Staatsrecht, S. 209, erblicen in Abfat 4 bes Art. 63 nur das Recht des Raifers, 1) innerhalb und außerhalb ber gesetlichen Friedensprafengftarte (Art. 60) die Bahl ber bei ben Fahnen befindlichen Mannichaften ju beftimmen und 2) bie burch die gesetzlich feftgeftellte Friedensprafengftarte des gefammten Beeres beftimmte Totalgiffer nach Maggabe bes Art. 58 in die einzelnen Contingentsziffern zu zerlegen, alfo bas Facit einer durch Gefet und Berfaffung borgeschriebenen Rechnung festzustellen. hiergegen fpricht, bag bas in Abf. 4 bes Art. 64 bem Raifer eingeräumte Recht (vom Gelbausgabenbewilligungsrechte abgefeben) weder in dem Art. 63 noch an einer anderen Stelle der Berfaffung für den Fall beschränkt ift, daß ein Geset über die Friedensprafenzstärke nicht zu Stande gekommen ist. Es ift Solches auch gar nicht die Abficht gewesen; denn für folchen Fall wollte man fich, wie oben nachgewiesen ift, durch das preußische Ausgabenbewilligungerecht gegen den Absolutismus Der Raifer tann zwar ben Prafengftanb - wenn tein Befet entgegenfteht — felbst normiren, Gelb für das heer foll aber nur (Art. 62) auf Grund Etatsgesetes ausgegeben werden durfen. Bei Feststellung dieses Gesethes foll das Mitbestimmungsrecht bes Reichstages (und ber verbundeten Regierungen) jur Geltung gebracht werden. Würde die Bersassung gewollt haben, daß der Raifer nur auf Grund eines Reichsgesetzes und innerhalb besselben den Prasensstand beftimmen barf, fo batte fie in Abf. 4 bes Art. 68 eine Ginfdrantung einschalten muffen, fo batte ber Reichstag bie Untrage Dunder und Gunther gu Abf. 4 in Art. 68 nicht abgelehnt, fo hatten die Regierungen das Berfaffungswert nicht acceptirt, fo hatte ber nationalliberale (Dehrheits-)Rebner Laster wie ber Bertreter ber Freiconservativen (Graf Bethufh-buc) nicht fagen tonnen, daß sich die an-genommenen Berfaffungsfäge von den abgelehnten Stolberg'ichen Antragen nur burch bie Wahrung bes Ausgabenbewilligungsrechts unterscheiben. Die bier bertretene Anficht wird getheilt von Laband, Reichsftaatsrecht, II, S. 566, Thus bichum, Berfaffungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 416 ff., und in v. Holgenborff's Jahrbuch, nunmehr auch von Sendel, Comm., S. 357 ff., Schulte,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Drudfacen Nr. 73, Bezolb, II, S. 458. | <sup>2</sup> Sten. Ber. S. 616. 8 Cbenjo Senbel, Comm., S. 357.



Deutsches Staatsrecht, II, S. 280, Arnbt, Romm., S. 241, Delbrud, in ben Sten. Ber. des Reichstages 1874, I. Seffion, S. 787 j., und besonders Fürft Bismard am 11. Januar 1887 in ben Sten. Ber. bes Reichstages 1887, S. 142: "Wenn wir uns über bie Prafenggiffer nicht einigen, bann treten biejenigen Bestimmungen der Berfaffung wieder in Kraft, die durch das auf Grund ber Bufage in Art. 60 gegebene Befet beschränft find . . . (beshalb) hat bie Berfaffung schon, bevor das Bersprechen bestand, durch den vierten Absah des Art. 63 bas Moderamen gegeben, daß der Raifer den Prajenzstand der Contingente des Reichsheeres bestimmen tann." Es ift hierbei noch zu berucklichtigen, worauf namentlich schon Thubichum, 1. c., und Seybel, 1. c., hingewiesen haben, daß bei Berathung des Rriegsbienftgefeges vom 9. November 1867, § 6, Abf. 5, feftgeftellt murbe, ber Raifer tonne auch über die gefetliche Friedensprafengftarte hinaus "nothwendige Berstärtungen" des Präsenzstandes vornehmen, und daß Art. 63 bem Raifer ein felbftftanbiges, nicht burch ein Befet beftimmtes Recht gur Bestimmung ber Friedensprajengstarte gebe 1. Allerdings wurde damals (1867) auch die gegentheilige Ansicht ausgestellt (von Laster)2, indeß wurde Abs. 5 in § 6 bes Rriegsbienftgefetes mit 165 gegen 81 Stimmen vom Reichstage angenommen und bamit ausgesprochen bezw. als nicht verfaffungswibrig anertannt, bag ber Raifer auch außer bem Falle ber Mobilmachung ober ber Berkundung bes Ariegszuftandes Mannichaften ber Referbe jum Dienft einberufen tann, wenn er eine Berftartung ber gefeglichen Friedensftarte bes Beeres für nothwendig erachtet .

Regel und Berfaffungsvorschrift (Art. 60) ift, daß die Friedensprafengftarte burch ein Reichsgeset festgestellt wird. Da Gesetz weiter nichts bedeutet, als baß bie gefetgebenben Factoren, alfo Bundesrath und Reichstag, guftimmen und es als Gefet verfündet wird 4, fo muß es genügen, wenn die Friedensprafenz anftatt burch

besonderes Befet J. B. durch bas Etatsgefet festgestellt wird 5.

Fraglich ift, ob bas Borrecht (Beto) Preugens im Art. 5, Abf. 2 ber Reichsverjaffung auch jur Anwendung tommt, wenn die Beit, für welche die Prafengftarte feftgefest ift , ablauft und Preußen fich für die julest feftgefeste Prafengftarte ausfpricht. Diefe Frage ift zu bejahen, ba fich bas Borrecht nicht bloß auf gefet liche, fondern auch auf alle bestehenben Ginrichtungen ausspricht. Die gleiche Anficht außerte am 11. Januar 1887 im Reichstage Fürst Bismard (Steu. Ber. S. 342): "Die bestehenbe Einrichtung ift boch immer die Prafengaiffer bes borigen Jahres und murbe in Folge bes ausschlaggebenben Botums bes Raifers immer in Geltung bleiben, felbst wenn, was nicht benkbar ift, die Majorität des Bundesraths dagegen stimmte." In der Theorie stimmen zu: Seydel, Comm., S. 327, Laband, II, S. 561, Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 280, Thubidum, in b. holgendorff's Jahrbuch, II, G. 110 f., Frider, in ber Beitschrift für die gesammte Staatsrechtswiffenschaft, Bb. XXVIII, S. 174, Sierfemengel, Berfaffung bes Rorbbeutschen Bundes, I, S. 160. Die entgegenftebenbe Anficht vertreten Riebel, Die Reichsverfaffungsurtunde, S. 142, Breuß, Friedensprafeng und Reichsverfaffung, S. 92, v. Savigny, im Arch. f. öfftl. Recht, III, S. 239, v. Ronne, Reichstaatsrecht, II, S. 151 ff., mit der Begrundung, baß, da bie Berfaffung (Art. 60) bezw. bie Gefete über bie Prafengftarte einen fixen Endtermin bestimmen, bis zu welchem die bermalige Friedensprafenzstärte gelten foll, es fich bei Eintritt biefes Termins nicht barum handle, eine beftebende Ginrichtung ju befeitigen. Sierbei wird überfeben, bag bie bestehenbe Prajengftarte und bas heer thatfachlich militarische Ginrichtungen find, rudfichtlich welcher Preußen nach Absicht und Wortlaut ber Berfaffung bas Beto haben foll .

<sup>1</sup> Bgl. namentlich die Rebe des Grafen Moltte (Sten. Ber. des Reichstages 1867, S. 477).

S. 477).

S. 5ten. Ber. 1867, S. 478.

Luddichum, Berfassungsrecht, S. 430 f.

Den S. 156 f.

S. Gbenso Seybel, in Hirth's Annalen 1875, S. 1410, Comm., S. 325 f., Laband, II, S. 181, 182.

Zweifellos kommt das Beto Preußens auch dann zur Geltung, wenn die Präsenzstärke statt in einem besonderen Gesetze im Ctatsgesetz sestengent werden soll.
Unter der Friedenspräsenzstärke war ursprünglich, d. h. zur Zeit des Rord-

beutschen Bundes und bis jum Gefete bom 3. August 1893, ju verfteben ber Beftanb an Mannichaft und Unterofficieren; bagegen waren nicht einzurechnen bie Officiere, Aerzte, Militarbeamten und die Ginjahrig-Freiwilligen ?. In biefem Sinne wurde bie Friedensprajeng durch Gefet vom 9. Dezember 1871 (R.-B.-Bl. 1871, S. 411) auf 401,659, burch das Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl 1874, S. 45) verlängert dis zum 31. Dezember 1881, durch Geset vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103) bis zum 31. März 1888 auf 427,274, durch Geset vom 11. März 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S.-Bl. 1887, S.-Bl. 1887, S.-Bl. 1887, S.-Bl. 1890, S. 140) bis zum 468,409 und durch Geset vom 15. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 140) bis zum 31. Marz 1894 auf 486,983 Mann feftgesett. Rach bem beutigen Rechte, ben Sefegen bom 3. August 1893 und 25. Marg 1899, find auch die Unterofficiere in die Prafens nicht eingeschloffen, wohl aber die Gefreiten und Obergefreiten. Mit biefer Maggabe belief fich nach bem Gefege bom 8. Auguft 1898 (R. - G. - Bl. 1893, S. 283) die Prafengftarte bis jum 31. Marg 1899 auf 479,229 Mann, jahlte die Infanterie 538 Bataillone und 178 halbbataillone, die Cavallerie 465 Escadrons, die Feldartillerie 494 Batterien, die Fußartillerie 37 Bataillone, die Pioniere 28, Gifenbahntruppen 7 und Train 21 Bataillone. Diefes Gefet wurde burch Gefet bom 28. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 179) babin abgeandert, daß vom 1. April 1897 ab die Infanterie in 624 Bataillone, die Cavallerie in 465 Escadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Jußartillerie in 37 Bataillone, die Pioniere in 23 Bataillone, die Gifenbahntruppen in 7 und ber Train in 21 Bataillone formirt werben follten. Das Gefet, betreffend die Friedensprafengftarte des deutschen heeres, bom 25. Marg 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213), Art. I, § 1 bes Gefetes bom 8. Auguft 1898 bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 bestimmten Aenderungen bis zum 80. September 1899 in Kraft. Art. I, § 2: Bom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedensprafengftarte bes beutichen Beeres als Jahresburchichnittsftarte allmablich berart erhöht, daß fie im Laufe des Rechnungsjahrs 1908 die Zahl von 495,500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser hohe bis jum 31. Marg 1904 befteben bleibt. - An ber Friedensprafengftarte find bie Bunbesftaaten mit eigener Militarverwaltung nach Maggabe ber Bevollerungsgiffer betheiliat. — Die Einjährig-Freiwilligen tommen (wie auch fruher) auf die Friedensprajenzstärte nicht in Anrechnung. — In offenen Unteroffizierstellen burfen Gemeine nicht verpflegt werben. Art. I, § 8 bes Gefetzes vom 25. Marz 1899 beftimmt fodann: Am Schluffe bes Rechnungsjahres 1902 follen beftehen: bei ber Infanterie 625 Bataillone, bei der Kavallerie 482 Estadrons, bei der Felbartillerie 574 Batterien, bei der Fugartillerie 38, bei den Bionieren 26, bei den Berkehrstruppen 11 und bei bem Train 28 Bataillone. Bei den 482 Estadrons find die Jäger zu Pferbe (Melbereiter) mit einbegriffen. I, § 4: In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhobung ber Friedensprafengftarte nach Maggabe bes § 2 biefes Befeges und die Bertheilung jener Erhöhung auf die einzelnen Baffengattungen, ebenso wie die Bahl ber Stellen für Offiziere, Aerate, Beamte und Unteroffiziere ber Feststellung burch ben Reichshaushalts-Ctat.

Was tritt nun ein, wenn kein Geset fiber die Friedensprasenzstätte zu Stande kommt? Laband, Reichsstaatsrecht, II, S. 561, ist der Meinung, daß, wie einerseits die Zustimmung des Kaisers zu jeder gesehlichen Aenderung der bisher bestehenden Prasenzstärke ersorderlich ist, andererseits die gesehliche Grundlage derselben nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlässe des Bundesraths und des Reichstages geschaffen und verlängert (also auch verändert) werden könne, weil diese Rechtsgrundlage ipso jure mit dem im Geset selbst festgesetzen Endtermine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe oben S. 182, Laband, II, S. 561. | ben Reichstages 1867, S. 571, v. Savignh, 

\* Siehe Sten. Ber. des verfaffungsberathen- | im Archiv für öffentl. Recht, III, S. 216.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

erlofche, falls ein neues Gefet über die Prafengftarte nicht ju Stande tomme. hieruber bestehe in ber Literatur teine Meinungsverschiedenheit. In einem folden Falle fehle es an einer gefetlichen Rechtsnorm über bie Friedensprafengftarte. Deffenungeachtet feien aber noch gewiffe berfaffungsmäßige Grundlagen bes Seeres vorhanden, nämlich: a) die reichsgesestlich feftgeftellte Bahl ber Cabres und beren Formationen, b) ber Grundfat, daß ber Raifer ben Prafengftand ber Contingente bes Reichsheeres bestimmt, c) die allgemeine Wehrpflicht, d) ber Sat bes Art. 62, Abf. 2, nicht bagegen e) ber lette Abfat bes Art. 62. hiernach läßt, fo fcheint es, Laband die Frage offen, ob, wenn ein Geset über die Friedensprasenzstarte nicht zu Stande kommt, die bei Ablauf der Gesetzektraft des früheren Gesetzes geltende Prasenzstarte fortbesteht. Gewiß ist, daß in foldem Falle von einem fortgeltenben Befege über bie Friebensprafengftarte nicht gefprochen werden tann. ift aber bie Frage offen, ob alsbann nicht die bis dahin bestandene Friedensprafengftarte fortgelten muß bis gur anberweiten gefetlichen Menberung , b. b. bis dahin, wo fich ber Raifer, die Mehrheit des Bundesraths und die Mehrheit bes Reichstages über eine andere Friedensprafeugftarte verftandigt haben. Diefe Frage ift nach bem Wortlaute bes zweiten Abfages in Art. 5 ber Berfaffung nicht zu bejahen. Denn bas Beer in feiner Starte ift zwar eine ftebenbe Einrichtung, alfo giebt Preugens Stimme ben Ausfclag, wenn fie fich bei Gefegesborich lagen im Bunbegrath für bie Aufrechterhaltung ausspricht; es ift aber nicht jum Ausbrude gebracht worben, daß Breugens Stimme auch bann ben Ausichlag giebt, wenn es fich um teinen Gefepesvorschlag handelt. Gemeint war in Abs. 2 bes Art. 5 bon beffen Antragfteller Tweften aber mehr. Man wollte ausgesprochenermagen 1 bas Recht ber Rrone Preugen, dag ohne ihre Buftimmung nicht bloß der gefetliche, fondern auch der thatfacliche status quo im heerwefen nicht verandert werden tann, aufrechterhalten. Anscheinend ift bies die Anficht bes Fürften Bismard gewefen, ber am 11. Januar 1887 im Reichstage (Sten. Ber. S. 342) fagte: "Die beftehende Ginrichtung ift boch immer Die Brafengaiffer bes borigen Jahres und wurde in Folge bes ausschlaggebenben Botums bes Raifers immer in Geltung bleiben, felbst wenn, was nicht bentbar ift, die Majorität des Bundesraths bagegen ftimmte." Auch Sepbel (Comm., S. 822) möchte im gleichen Sinne aufgufaffen fein, indem er fagt: "Rommt aber bas neue Gefet borber nicht au Stande, bann bauert boch jebenfalls die Ginrichtung fort, namlich bas beer in ber bisherigen Friedensftarte. Denn es ift tlar, bag man nicht bas Beer auflofen tann, bis eine Einigung swischen Bundesrath und Reichstag erzielt ift; ja, man barf es fogar nicht, weil bas heer, gang abgefeben von ber Friedensprafengftarte, eine gesetzlich nothwendige Einrichtung ift." Andererfeits tann nicht verkanut werden, daß die Reichsverfaffung in ihren Borichriften über bas Reichstriegswefen von einer anderen Anficht ausging, nämlich von ber, daß die Friedensprafengftarte nicht ohne Beiteres, namentlich nicht fcon beswegen, weil Preugen fie will, fortbefieht. Es ist bereits oben erwähnt, bag nach dem Entwurse der Rorddeutschen Bundesversaffung der jezige Art. 60 die Friedensprafenzstärke bauernd, ewig auf 1 Procent der Bevollerung normiren wollte. Der berfaffungsberathende Reichstaa nahm ben Antrag v. Fordenbeck auf Ginschaltung ber Worte "bis zum 31. Dezember 1871" und damit den Art. 60 in seiner heutigen Form an 2. Der Antrag bes Grafen Moltte, hingugufugen8: "Bis gum Erlaffe eines abandernden Bunbes gefetes find bie beftebenben Beitrage unberandert fortquerheben. Ebenfo bewenbet es bis dahin bei bem durch Art. 56 (jest 60) festgestellten Procentfat ber Bevollerung ber Bundesstaaten", wurde abgelehnt; ebenso ber Antrag v. Binde-Bennigfen: "Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 wird die auf Grundlage biefer Berfassung gejeglich bestehende Organisation bes Bundesheeres ber weiteren Bereinbarung des Militärbudgets . . . jum Grunde gelegt" 4, und ebenfo endlich ber Antrag Falt: "Bis jum Erlaffe eines abanbernben Bunbesgefetes bewenbet es bei

<sup>1</sup> Siehe oben S. 181.
2 Sten. Ber. bes berfaffungsberathenben Rrudfachen Rr. 85, Bezold, II, S. 397.
3 Sten. Ber. bes berfaffungsberathenben Rrudfachen Rr. 84 und 86, Bezold, II, Reichstages 1867, S. 610, Bezold, II, S. 454.

bem burch Art. 56 (jest 60) feftgesehten Procentsage ber Bevollerung ber Bundesftaaten" 1.

Die von ben verbundeten Regierungen geforderte Sicherheit der Beereseinrichtungen ift daher durch die Borfchrift in Sag 2 des Artitels 60 der Reichsverfaffung nicht als gewährleiftet anzusehen und nach ber Erflärung, welche Fürft Bismard am 15. April 1867 vor bem Reichstage abgab, von den Regierungen nicht als gewährleiftet angesehen worden . Andererseits haben bie Regierungen nach Abschluß ber Berfaffungsberathung biefe Sicherheit als verburgt angesehen, ba fie fonft nach

biefer Ertlarung bie Berfaffung nicht vollzogen hatten.

:

=

3

Worin ist nun diese Sicherheit zu erblicken? Richt barin allein, daß der Raiser ben Prafenzstand bestimmen tann; benn baburch ift noch nicht bas Recht gegeben, bie Ausgaben ju leiften; eber fcon barin, bag bie reichsgesetlich feftgeftellte Angahl ber Cabres und beren Formation bestehen bleiben, weil die gesetliche Organisation des Heerwesens dem Ctatsgesete zu Grunde zu legen ift (Art. 62, Abs. 4 ber Reichsverfaffung), wie in ber Borfdrift, bag alle Deutschen wehrpflichtig find 8. Indeg ift diefe Sicherheit eine ungenugende, folange bie Mittel nicht bewilligt find, um die Ausgaben fur die gefetlich formirten Cabres und den bom Raifer festgestellten Brasenzstand zu leisten. Die Sache würde, wenn teine anderen Sicherheiten bestehen, fo liegen, wie fie in Preugen jur Beit bes Berfaffungsconflicts lagen, nämlich, daß mochte ber König noch fo fehr im Rechte fein, als er bie Reorganisation und die gesetlich seit 1814 bestehende dreijahrige Dienstzeit ber-theidigte, er doch die Ausgaben ohne Genehmigung des Abgeordnetenhauses nicht verfaffungsmäßig leiften tonnte. Die genugenbe Sicherheit fanden die Regierungen in dem Antrage Ujeft, alfo in ben Abfagen 2 und 4 bes Art. 62 ber Berfaffung. Abf. 2 lautet: "Rach bem 31. Dezember 1871 muffen biefe Beitrage von ben einzelnen Staaten bes Bunbes zur Reichstaffe fortgezahlt werben. Bur Berechnung berselben wird die im Artikel 60 interimistisch sestgestellte Friedens-Prasenzstärke so lange sestgehalten, bis sie durch ein Reichsgeset abgeändert ist." Diesen Absat halten für aufgehoben: Seydel, Comm., 1. Aust. S. 283, 2. Aust. S. 342 f., Derselbe, in hirth's Annalen 1875, S. 1411 ff., v. Ronne, Deutsches Staatsrecht, II, S. 177 f., G. Meger (in Polemit gegen Laband), in hirth's Annalen 1880, S. 849, ferner G. Meyer, Staatsrecht, § 209, Anm. 11; als noch anwendbar Laband, II, S. 564, Breuß, Friedensprafeng, S. 58, v. Savigny, im Archiv f. öffentliches Recht, III, S. 245, Thu bichum, in v. Holzendorff's Jahrbuch, I, S. 41, II, S. 120, Fricker, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswiffenschaften, Bb. XXVIII, S. 175. Kein Streit besteht darüber, daß, wenn ein Reichsgefet bie Friedensprafengftarte normirt, die Berechnung der Beiträge, von benen Art. 62 der Berfaffung fpricht, nicht nach der im Art. 60 interimiftifch feftgeftellten Friedensprafengftarte gu erfolgen bat. Rach bem Karen Wortlaut der Berfaffung muffen diefe Beitrage (jahrlich fo viel Mal 225 Thaler als die Ropfzahl des heeres nach Art. 60 beträgt) jur Reichskaffe fortgezahlt werden. Es ift biefer Sat an keine Ginschränkung ober Bedingung geknupft. Daraus folgt, bag, wenn nicht mehr gezahlt werden muß ober teine andere Berechnung nach einem Gefete über bie Friedensprafengftarte erfolgt, gur Beftreitung bes Aufwandes für bas beutsche heer und die zu demfelben gehörigen Ginrichtungen jedenfalls 225 Thaler mal ber in Art. 60 festgesetzten Ropfzahl ber Friedensprafengftarte bes Geeres von ben Bunbesftaaten gezahlt werben muffen.

Bergegenwärtigen wir uns nochmals bie Entstehungsgeschichte der betreffenden Berfaffungsvorschrift 4, so ist niemals und von keiner Seite und namentlich nicht von ihren beiben Bertretern (Laster und Graf Bethufp= Suc) erflart worben, daß es fich nur um eine zeitlich begrenzte Borfchrift handeln foll. Der offenbare, deutlich ausgesprochene 3wed war, in Abs. 2 den Regierungen eine dauernde Sicherheit ber Einnahmen für das Geer und in Abs. 3 bem Reichstage bas

\* Siehe auch Sabanb, l. c., Arnbt,

Romm., S. 241. Auch bas ist beim Ctatsgesets zu berücksichtigen. 4 Siehe oben S. 508 f. 1 Drudf. Rr. 87, Bezolb, II, S. 897. 2 Sten. Ber. S. 695.

Außgabebewilligungsrecht zu geben. Wie die Berhandlungen zum ersten Absate des Art. 62 1 ergeben, hielt man 225 Thaler pro Kops der Heeresstärke als ausreichend, um die Ausgaben zu beden. Ebenso wie in Preußen die Krone die Einnahmen für Heereszwecke ohne Genehmigung des Parlaments erheben konnte und nur zu den Ausgaben diese Genehmigung gebrauchte, so stellen die Absate und 3 in Art. 62 nach ihrem unzweideutigen Wortlaute sest: Auch nach dem 31. Dezember 1871 sollen gewisse, sür ausreichend erachtete Einnahmen der Militärverwaltung gezahlt werden, indeß soll die Berausgabung derselben durch das Etatsgeses, also nur unter Mitwirtung des Reichstages, sestgestellt werden.

Die Borschrift in Absat 2 ift so bestimmt und uneingeschränkt, daß sie auch gelten muß, wenn zwar die Friedenspräsenzstärke gesetzlich sestgesellt ist, aber ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt. Unter allen Umständen und unbedingt musen die Bundesstaaten, das bestimmt Abs. 2, so vielmal 225 Thaler zur Reichslasse absühren, als die Kopfzahl der Friedenspräsenz beträgt. Ist diese durch Sesetz selegt, so ersolgt die Berechnung nach diesem Gesetz, wo nicht, nach der zuletz

gultig gewesenen Friebensprafengftarte.

Wenn auch nicht unbedingt verpflichtet, so sind die Bundesstaaten jeden, salls berechtigt, auch über den Betrag hinaus, welchen Art. 62 angiebt, dem Raiser zur Bersügung zu stellen. Die Zahlung ersolgt durch Abrechnung, d. h. die Bundesstaaten konnen von dem Rechte, den durch die lex Francenstein normirten Betrag sich auszahlen zu lassen, keinen Gebrauch machen, soweit dieser Betrag zur Deckung der Herrendslichten nöthig ist. Gesetz, daß zwar die Friedenspräsenzsstate durch Gesetz sessenzellen nöthig ist. Gesetz, daß zwar die Friedenspräsenzsstate durch Gesetz sessenzellen nöthig ist. Gesetz, daß zwar die Friedenspräsenzsstate durch Gesetz sessenzellen von Kopf 225 Thaler dem Reiche belassen; sie konnen aber darüber hinaus den ganzen auf sie entfallenden Kostenbeitrag zum Heere dem Reiche belassen oder sonst zur Berfügung stellen. Hiersür sind sie beim Fehlen eines Etatsgesetz im Reiche zwar ihren Landtagen verantwortlich, diese Berantwortlickeit können sie aber leicht tragen, weil nach Abs. 4 in Art. 62 bei Festellung des Militär-Ausgabeetats die auf Grundlage dieser Bersassung sessenzellessen der Reiche Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden muß.

Eine weitere Sicherung ift in Abs. 4 des Art. 62 enthalten. Es soll zwar die Berausgabung der in Abs. 1 und 2 daselbst bestimmten Summe durch Etatsgeset sestigestellt werden, jedoch sind weder Bundesrath noch Reichstag frei in der Bewilligung oder Bersagung, weil sie versassungsmäßig gebunden sind, bei der Felstellung des Militär-Ausgabeetats die auf Grundlage dieser Bersassung gestlich seis Friedenspräsenzstärte, die Cadres und deren Formation zu berücksichen. Sett sich der Reichstag über diese Schranke hinweg, so ist die Reichsregierung nicht bloß berechtigt, sondern auch verpslichtet, ihrerseits die Versassung und die Gesetz pebodachten. Dies gilt auch für die Landesbehörden, welche sür Rechnung des Reichs die Militärverwaltung führen. Andererseits bedarf es vorher oder nachher der Genehmigung des Reichstages zu allen Ausgaben, wenn den Vorschriften in Art. 62.

Abf. 3 und in Art. 99 ber Reichsverfaffung genugt werden foll's.

Run bestimmt Art. I, § 4 bes Sesets vom 25. März 1899, daß in den einzelnen Rechnungsjahren die Erhöhung der Friedenspräsenzstärte nach Maßgade der Borschrift in Art. 1, § 4 dieses Sesets und die Bertheilung seiner Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offizier, Aerzte, Beamte und Unterossiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat bedarf. Diese Bestimmung hebt die Borschrift in Abs. 4 des Art. 62 nicht auf, de sie nur eine Uebergangsvorschrift ist und nur die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis zum 31. März 1904 betrifft.

Bezüglich ber Zusammensetzung bestimmt das Reichs-Militärgesetz vom 2. Nai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) in Berbindung mit dem Gesetz, betreffend die

<sup>3</sup> Siehe oben S. 338 a. a. D.



<sup>1</sup> Sten. Ber. bes verfaffungsberath. Reichstages, S. 568 ff.

<sup>\*</sup> Bgl. auch oben S. 411.

Friedensprafengstarte des deutschen heeres, vom 25. Marz 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213), daß 2 oder 3 Regimenter zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden ber Infanterie ober Cavallerie unter Zuziehung ber nöthigen Felbartillerie bei Kriegsformation zu einer Divifion vereinigt werben, bag aus 2 ober 3 Divifionen mit ber erforberlichen Fugartillerie, Pionier- und Trainformationen ein Armeecorps gebilbet wirb. Im Frieden befteht die gefammte heeresmacht des Deutschen Reiches aus 23 Armeecorps, wovon 3 von Bayern, 2 von Sachfen, 1 von Burttemberg und die übrigen 17 von Preußen mit feinen Berbundeten geftellt werben. Das Bebiet bes Deutschen Reiches wird in militarischer Sinfict in 22 Armeecorps eingetheilt 1. Die Garbe bilbet in biesem Sinne teinen Bezirk. Rach § 5, Abs. 2 bes Reichs - Militargesetes find die commandirenden Generale "unbeschadet der Souveranetät der einzelnen Bundesstaaten" die Militarbesehlshaber in den Armee-corpsbezirken. Diese Vorschrift gilt auch in Württemberg und Sachsen. Die commandirenden Generale können danach in den Corpsbezirken unter Umständen ben Ariegszustand erklaren und bie kriegsbereite Aufstellung der in ihrem Bezirke befindlichen Truppen anordnen und den Landsturm aufrufen . Ihrem Befehle find in biefem Begirle auch bie jum Berbande eines anderen Armeecorps gehorenden Truppentheile unterftellt, soweit nicht besondere Ausnahmen vereinbart find. Jeder Armeecorpsbegirt bildet einen besonderen Ersagbegirt. Außerdem bildet das Großherzogthum Seffen einen Erfatbezirt für fich . Jeder Erfatbezirt zerfallt in ber Regel in vier, das Großherzogthum heffen in zwei Infanterie-Brigadebezirte. Jeder Infanterie Brigabebegirt besteht aus ben jugeborigen Landwehrbezirken, welche in Rudficht auf die Erfatangelegenheiten in Aushebungsbezirte und diefe letteren in Mufterungsbezirte eingetheilt find. Umfang und Große der Aushebungsbezirte bangen von ber Gintheilung in Civilverwaltungsbezirte ab, welchen bie Rreiseintheilung, wo diese besteht, zu Grunde zu legen ift. In einzelnen Militar-conventionen, mit heffen, Art. 10, Baben, Art. 9, Olbenburg, Art. 9, Thuringen, Art. 5, Anhalt, Art. 5, Schwarzburg, Art. 5, Lippe, Art. 5, Schaumburg, Art. 4, ift zugefichert, daß die Abgrenzung und Abanderung der Aushebungsbezirke nur unter Mitwirtung der landesherrlichen Civilbehörden erfolgen werde. Dit ben Sanfestädten, Lubed, Art. 8, Samburg, § 11, Bremen, § 18, ift eine beftimmte Abgrenjung vereinbart. Aenderungen in ber Berwaltungseintheilung ber Bunbesftaaten find, infofern fie auf die militarifche Gintheilung Bezug haben, im Centralblatt des Deutschen Reiches zu veröffentlichen.

Das Garbecorps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und ElsaßLothringen. Die Betheiligung an der Rekrutenstellung sür das Gardecorps ist
den thüringischen Staaten gemäß der Militärconvention vom 15. September 1873
freigestellt, d. i. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Roburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß
jüngere Linie. Die Prodinzial-Armeecorps und die Großherzoglich hessische Division
rekrutiren sich aus den eigenen Ersaßbezirken. Abweichungen hiervon werden durch
das Ariegsministerium versügt. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen
Truppentheile ist — soweit der eigene Ersaßbezirk in Betracht kommt — Sachse der
Generalcommandos, in hessen des Didissonscommandos. Der Bezirk, aus welchem
ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt. Die Großherzoglich mecklendurgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum
Mecklendurg-Schwerin und Mecklendurg-Streliß, die oldenburgischen Truppen aus
dem Großherzogthum Oldenburg. Es rekrutiren sich das Anhaltische Insanterieregiment Ar. 93 aus dem herzogthum Anhalt, das 5. Thüringische Insanterieregiment Ar. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen, das
6. Thüringische Insanterieregiment Ar. 95 aus den herzogthumern SachsenMeiningen und Sachsen-Addurg und Gotha, das 7. Thüringische Insanterieregiment
Ar. 96 aus dem Königreiche Preußen und den Fürstenthümern Schwarzburg-

<sup>1</sup> Siehe auch Reichs. Centralbl. 1899, S. 165.

<sup>2</sup> Siebe oben.
2 Siebe unten.

<sup>4</sup> Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (R.-G.-Bl. 1889, S. 1 ff.).
5 heerordnung Abschritt I, § 2.

Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie. Die Retruten aus den Fürstenthumern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Walbed und Phrmont, Schaumburg-Lippe und den Hanselftädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres heimathsbezirks zur Ginstellung zu bringen; besgleichen die von Sachsen-Altenburg, welche letzteren nunmehr im 158. Insanterieregiment dienen.

Der Ersat für die Cadettenhäuser, die Unterofficierschulen und Unterofficier vorschulen u. f. w. wird von benjenigen Armeecorps gestellt, in deren Bezirken die Anstalten liegen. Im Uebrigen und abgesehen von den Jägerbataillonen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen das militärische Be-

durfniß maggebend.

fur Friedenszeiten wird bas Beer eingetheilt in bas ftebenbe Beer,

die Landwehr und ben Lanbfturm.

Das stehende heer umsaßt die Truppen bei den Fahnen und in der Reserve. Die Landwehr ersten Ausgebots umsaßte durch Art. 59 der Reichsversassung die stüns Jahre, welche der Dienstzeit bei den Fahnen folgen , die Landwehr zweiten Ausgebots sodann die Zeit dis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Zum Landsturm ersten Ausgebots gehören die Landsturmpslichtigen dis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, mit Ausnahme derjenigen, welche vor diesem Zeitpunkte ihre Dienstpslicht in der Landwehr zweiten Ausgebots abgeleistet haben. Zum Landsturm zweiten Ausgebots gehören alle übrigen Landsturmpflichtigen, das sind die ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Ausscheiden aus der Landwehr und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom vollendeten 39. dis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

#### § 51. Der Militärdienft.

Die militärifchen Bflichten beruhen auf Berfaffung ober Gefet, auf Berordnung nur, soweit fich eine folche auf Berfaffung ober Gefet grunden lagt. Die Reichs versaffung bestimmt in Art. 57: "Jeder Deutsche ist wehrpslichtig und kann sich in Ausstbung bieser Pflicht nicht vertreten lassen." Art. 58, Sag 1: "Die Kosten und Lasten (Dienstpflichten) bes gesammten Kriegswesens bes Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig ju tragen, fo bag weber Bevoraugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten ober Klassen grundsätlich zu-lässig find . . . . . . Urt. 59 in seiner Form seit dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpsticht, vom 11. Februar 1888 (R. S. - Bl. 1888, S. 11): "Jeder wehr-pflichtige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwangigften bis gum beginnenden achtundzwanzigften Lebensjahre, dem ftebenden Beere und zwar die erften drei Jahre bei den Fahnen, die letten vier Jahre in ber Referbe —, die folgenden funf Lebenisahre der Landwehr erften Aufgebots und fobann bis jum 31. Marz besjenigen Ralenberjahres, in welchem bas neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an." Für die Beit vom 1. Ottober 1893 bis jum 81. Marg 1899 traten bezüglich der Dienftpflicht nach bem Befege, betreffend bie Friedensprafengftarte bes beutichen heeres, bom 3. Auguft 1893 (R.-G.-Bl. 1893, G. 283) noch folgende Bestimmungen in Rraft: Artitel II, § 1: "Während der Dauer der Dienftpflicht im ftehenden Geere find die Mannschaften der Ravallerie und der reitenden Felbartillerie die erften drei, alle übrigen Mannschaften bie erften zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienft bei den Fahnen verpflichtet. — Im Falle nothwendiger Berftartungen tonnen auf Anorbnung des Raifers die nach der Beftimmung des erften Absahes zu entlaffenden Rannfchaften im attiben Dienft gurudbehalten werden. Gine folche Burudbehaltung gablt für eine Uebung, in finngemäßer Anwendung bes letten Abfates bes § 6 bes Gefetes, betreffend die Berpflichtung jum Kriegsbienft, vom 9. Rovember 1867 (Bundes-Gefethl. 1867, S. 131)." Art. II, § 3 in der Faffung des Gefetes vom



<sup>1</sup> Raberes weiter unten § 51.

<sup>8</sup> Naheres weiter unten § 51.

25. Marz 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213): "Mannschaften ber Fußtruppen, ber fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften ber Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstberpflichtung im ftebenden Beere brei Jahre attiv gebient haben bienen in ber Landwehr erften Aufgebots nur brei Jahre." In biefer Form gilt ber § 3 für bie Beit bom 1. April 1899

bis jum 31. März 1904.

Die Borfchriften ber Reichsverfaffung und ber Reichs-Militärgefete, insbesondere des Geses, betreffend die Berpflichtung jum Kriegsdienste, bom 9. Ro-vember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131) und des Reichs-Militärgeseses bom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) mit seinen zahlreichen Abanderungen, namentlich vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 103) und vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 11), sind nebst Aussührungsbestimmungen, welche auf Grund diese gesetzichen Borschriften vom Kaiser erlassen wurden, in der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Staatssetzetzs v. Böttiger 1 als besonderes Werk und im Centralblatt fur bas Deutsche Reich 1889, S. 5 ff., veröffentlichten Behr - ord nung zusammengestellt. Sie gilt als solche nicht in Bapern, woselbst eine entsprechenbe Wehrordnung burch Ronigliche Berordnung erlaffen wurde. Behrordnung hat zahlreiche Abanderungen und Erganzungen erfahren, namentlich in Folge ber Gefege bom 3. August 1898 und 25. Marg 1899 2. Mit Rudficht auf das Geset vom 25. März 1899 steht eine Reuredaction in Aussicht. Unter bem Ramen "Heerordnung" erging unter dem Ramen "Militärische Erganzungs-bestimmungen zur Deutschen Wehrordnung" eine vom preußischen Ariegsminister gegengezeichnete Roniglich preugifche Berordnung. Entiprechenbe Beerordnungen wurden als, formell betrachtet, fachfische, württembergische und baberische für bie fächfischen, württembergischen und baberischen Contingente erlaffen. hierin ift wieber bie Ginheitlichkeit des Heeres zu erkennen. Sachsen und Burttemberg mußten traft unmittelbarer Borschrift in Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfaffung bie preußische heerordnung für ihre Contingente einführen. Die gleiche Berpflichtung lag auf Grund des Bundnigvertrages Bayern ob, da und insoweit es Ueberein - ftimmung zu halten verpflichtet ift. Daß biefelbe heerordnung in verfchiebenem Gewande auftritt, hindert doch die Einheitlichkeit und Identität nicht. In Bezug auf die Ariegsmarine hat der Raifer das Organisations- und Ber-ordnungsrecht, soweit nicht Gesetze entgegenstehen . Die auf die Kriegsmarine beauglichen Borfcriften find in der Raiferlichen Marineordnung vom 19. Robember 1889 in ber Faffung bom 12. Robember 1894 ergangen. Diefe entspricht ber Beerordnung.

## Wehrpflicht und deren Gliederung.

"Jeber Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten laffen" (Reichsverfaffung Art. 57). "Ausgenommen von der Wehr-pflicht find nur" (Ariegsbienftgefet § 1) "a) die Mitglieder regierender Saufer, b) die Mitglieder der mediatifirten, vormals reichsftandischen und berjenigen Saufer, welchen bie Befreiung von der Wehrpflicht durch Bertrage zugefichert ift oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht." Diese Ausnahmen entsprechen der preußischen Militar-(Wehr-)Gefetgebung, Die gemaß Art. 61 ber Reichsverfaffung in bas gange Bundes-(Reichs-)Gebiet ungefaumt eingeführt werben follte. Art. XIV ber Bundesacte bom 8. Juni 1814 hatte ben bormals reichsunmittelbaren Familien bie Freiheit von der Militarpflicht eingeräumt. Daraus folgte jedoch nicht, daß die Bundes-(Reichs-) Gefetgebung verpflichtet war und ift, Die Ausnahmen einzuführen ober aufrecht zu erhalten 7. Ausgenommen bon ber Wehrpflicht waren ferner bie bor

<sup>1</sup> Als Stellvertreter bes Reichstanglers. Siehe 3. B. Reichs-Centralbi. 1890, S. 63,
 1898, S. 157 und 318, 1899, S. 213.
 Berlin 1888 bei Ernft Siegfried Mittler

<sup>&</sup>amp; Sohn.

<sup>4</sup> Anberer Anficht Laband, II, G. 569.

<sup>5</sup> Siehe oben S. 463 und weiter unten.
6 Marineverord angebl. 1894, S. 265. 7 Sie oben S. 32; ebenfo Sepbel, Comm.,

bem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen (Sejet, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichstriegswesen in Elsaß-Lothringen, vom 23. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 31, und Seset, betreffend Aenderungen der Wehrpstlicht, vom 11. Februar 1888, R.-G.-Bl. 1888, S. 11, § 34). Ausgenommen sind die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder (Geset, betreffend die Bereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 207).

Diejenigen Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum Waffendienfte, jedoch zu sonstigen militarischen Dienstleiftungen, welche ihrem burgerlichen Berufe entsprechen, fähig find, tonnen ju folchen berangezogen werden; alfo g. B. jum Dienft in ben Bureaux, Lagarethen, unter Umftanben jum Dienfte als Maurer, Schneiber u. bergl. (Rriegsbienftgefet § 1, Abf. 2)1. Die Wehrpflicht beginnt mit bem vollendeten 17. Lebensjahre und bauert bis jum vollendeten 45. Bebensjahre (Gefet vom 11. Februar 1888, Art. II, § 24). Die Wehrpflicht zerfallt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht ift die Pflicht zum Dienst im heere ober in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in ber Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis jum 31. Marg besjenigen Ralenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienftpflichtig (Gefes vom 11. Februar 1888, Art. I, Rriegsbienftgefet §§ 6 und 7). Durch bie Worte "in ber Regel", welche in Art. 59 ber Reichberfaffung und in § 6 bes Rriegsbienftgesetzes vorkommen, wird zugelaffen, daß in einigen Provinzen (Bestfalen, Schleswig-Holftein und hannover) die Dienstpstiicht erft mit dem 21. Lebensjahre beginnt 2. Wegen der Worte "in der Regel" enthält das Geset, betreffend die Berpflichtung jum Rriegsbienfte, bom 9. November 1867 — auch Behrgefet genannt — teine Berfaffungsanderung, indem es vorschrieb, daß die Dienftpflicht in der Regel mit dem 1. Januar besjenigen Kalenderjahres beginnt, in welchem ber Wehrpstichtige bas 20. Lebensjahr vollendet. Das Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) bestimmt in § 10, Abs. 1, daß alle Wehrpstichtigen vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ber Aushebung unterworfen find. Trop ber Befeitigung ber "Regel" bes Art. 59 ift auch hierin nach Sinn und Wortlaut bes Art. 59 feine Berfaffungsanderung zu erbliden.

Die Pflicht zum Dienst im heere wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Reservepflicht (a und b zusammen Dienstpflicht im stehenden heere), c) Landwehrpsslicht, d) Ersatzeservepflicht. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in: a) active Dienstpflicht, b) Marineersatpflicht (a und b Dienstpflicht in der stehenden Marine), c) Seewehrpflicht, d) Marine-Ersatzeservepflicht. Alle nicht zum Dienste im heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind Land-

sturmpflichtig.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umsaßt die active Dienstpflicht und die Reservepslicht. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert nach Art. 59 der Berfassung steben Jahre. Die active Dienstpflicht im Heere dauert bei den Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feldartillerie drei, bei den übrigen Trupppen zwei Jahre. Nach abgeleistetem activen Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Ottober bis 31. Marz eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Ottober eingestellt gelten (Kriegsdienstgeset § 6). Die active Dienstzeit der als unsichere Dienst-(Heeres-) Pflichtige eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung solgenden Retruteneinstellungstermine ab gerechnet (Reichs-Militärgeset § 33). Die Zeit einer Freiheitsstrase von mehr als sechs Wochen wird auf die active Dienstzeit

<sup>1</sup> Siehe auch Motive in ben Druckfachen bes 1867, S. 158. Reichstages 1867, Nr. 18.
2 Druckfachen bes orbentlichen Reichstages zu bem Gefehe, ferner Seybel, Comm., C. 321.

nicht angerechnet (ebenbort § 18). Im Uebrigen richtet fich die Dauer der activen Dienstzeit nach den vom Raifer alljährlich zu erlaffenden Refrutirungsbestimmungen.

Dauer ber activen Dienftzeit ber Ginjahrig-Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung 1, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiben, ausrüften und verpsiegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umsange dargethan, junge Seeleute von Beruf, auch wenn sie die Stenermannsprüsung abgelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (Geseh, betressend die Verpslichtung zum Kriegsdienste, § 11). Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer activen Dienstzeit mit Versehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestrast werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit (Reichs-Militärgeseh § 50, Abs. 4). In diesem Falle wird ihre active Dienstzeit nach dem wirklich ersolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß sie, wenn sie in der Zeit vom 2. Oktober dis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Wehrordnung Abschn. II, § 8, Rr. 2).

Die Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen im stehenden Heere wird durch die Berkurzung der activen Dienstzeit nicht berührt, so daß die Reservepflicht bei ihnen sechs Jahre und die Zugehörigkeit zur Landwehr ersten Aufgebots grundstatlich fünf Jahre beträgt. Es kann ihnen jedoch gestattet werden, die Landwehr-

pflichtigfeit in ber Referve auszullben.

## Boltsichullehrer und Boltsichulamtscandibaten.

Bolksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Beschigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, tonnen als Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten dienen und, wenn sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen, nach kürzerer Einübung mit den Wassen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen sind in der Heerordnung Absch. III dahin getrossen. Die näheren Bestimmungen sind in der Heerordnung Absch. III dahin getrossen, daß sie bereits nach zehnwöchiger activer Dienstzeit bei einem Insanterieregiment zur Reserve beurlaubt werden. Auf Militärpslichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtscandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt werden, sindet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung. Siebt ein zur Reserve beurlaubter Volksschullehrer oder Volksschulamtscandidat seinen bisherigen Beruf gänzlich auf, oder wird er aus dem Schulamte sür immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Kestes seiner activen Dienstzeit sosort wieder herangezogen werden (Reichs-Militärgeset § 51).

# Böglinge militarifder Bilbungsanftalten.

Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bilbungs- und Lehranftalten auf Staatstosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer activen Dienstpstlicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Außerdem dars ihre active Dienstpstlicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchen, zwei Jahre länger activ zu dienen haben. Wenn sie ihrer besonderen Berpstichtung überhaupt nicht oder nicht im vollen Umsange nachkommen, so haben sie ausgewendeten Kosten zurückzuerstatten. Die besondere Dienstverpstichtung darf aus dienstlichen Gründen — ohne Erstattung der Erziehungskoften — durch die Generalcommandos erlassen werden.

In der Heerordnung finden sich u. A. noch folgende Borschriften über den activen Dienst: Die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entsernung, sowie Urlaubsüberschreitung, sosern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, bleibt ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen. Untersuchungs-haft gilt als Dienstzeit, sosern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine

<sup>1</sup> Dagu geboren auch bie, welche bie Brufung auf einem Scullehrerfeminar bestanben haben.

Freiheitsftrafe von mehr als fechswöchiger Dauer angerechnet und damit für bie im Ertenntniß ausgesprochene Dauer jur Strafzeit umgewandelt ift. Unabenwege erlaffene Strafzeit wirb nicht nachgebient. Trainfolbaten werben in ber Regel bereits nach halbjähriger activer Dienftzeit zur Referve beurlaubt. Aranten. marter bienen, gleichviel, ob fie jum Baffenbienft ausgehoben und erft fpater ju Arantenwärtern ausgebilbet ober ob fie fogleich als Rrantenwärter eingefiellt finb, im Bangen zwei Jahre activ. Ausnahmsweise tann bereits nach einjähriger activer Dienftzeit Beurlaubung gur Referbe eintreten. Die Stubirenben bes mebicinifch echirurgifchen Friedrich - Wilhelm - Inftitute haben bopbelt fo lange, als fie diese Anftalt befuchen, activ zu bienen. Fur biejenigen, welche bafelbft nur freien Unterricht genoffen haben, verringert fich biefe active Dienftverpflichtung auf die Balfte. Das als Ginjahrig-Freiwilliger abgeleiftete Dienftiahr tommt babei gur Anrechnung. Ber bor Erfüllung bes zweiten Semefters aus biefer Anftalt wieder ausscheibet, übernimmt teine besondere actibe Dienfiverpflichtung. Im Uebrigen tann die befondere actibe Dienftverpflichtung nur burch bas Rriegsminifterium erlaffen werben. Aehnliche Borfchriften befteben für bie Militar-Rogarztichule. Durch bas einjährige Berbleiben ehemaliger Boglinge ber Unterofficiervorfculen ober ber Militaricule bes großen Militarmaifenhaufes in ber Fortbilbungsfoule biefer Dilitarfoule wird bie befonbere Dienftverbflichtung nicht verlangert.

#### Refervepflicht.

Die Reservepslicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet wie die active Diensthpslicht, auch wenn in der Erfüllung der letteren eine Unterbrechung statzgesunden hat. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassenach ihrem Dienstalter eingetheilt. Mannschaften, welche in Folge eigenen Berschuldens verspätet aus dem activen Dienst entlassen werden, treten nach § 18 des Reichs-Militärstrasseschachs und § 62 des Reichs-Militärgesetes (Woschnitt II, § 11, Nr. 3 der Wehrordnung) stets in die jüngste Klasse der Zahr entziehen oder einen Besehl zum Dienste ohne anersannte Entschuldigung unbesolgt lassen, können, abgesehen von der noch anderweit über sie zu verhängenden Strase, unter Verlängerung ihrer Dienstpslicht in die nächstillngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden (Wehrordnung Abschnitt II, § 11, Nr. 4, Reichs-Militärgesetzt werden (Wehrordnung Abschnitt II, § 11, Nr. 4, Reichs-Militärgesetzt werden (Wehrordnung hierüber steht dem Bezirtscommando zu. Die Versehung aus der Reserve in die Landwehr ersten Ausgebots ersolgt bei den nächsten aus Ersüllung der Dienstzeit im stehenden Heere solgenden Frühjahrs-Controlversammlungen. Nur diesenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Herberden Herberden Herberden Seit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbs.-Militärgesetzt Seit, werden bei den Herbs.-Militärgesetzt Seit vom 6. Mai 1880, Art. I, § 4).

#### Landwehrpflicht.

Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt. Die Berpstichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist in der Regel von fünfjähriger Dauer. Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer fünfjährigen activen Dienstzeit verpstichtet haben, dienen, sofern sie dieser Berpslichtung nachgekommen sind, ferner nach Artikel II des Gesetzes vom 25. März 1899 (R.-S.-Bl. 1899, S. 213) Mannschaften der Fußtruppen, der sahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Cavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstpssicht im stehenden Geere drei Jahre activ gedient haben, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots ersolgt nach abgeleisteter Dienstpssicht im stehenden Heere. Die Bersehung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots

erfolgt nach erfolgter Dienstpsticht bei den Frühjahrs. Controlversammlungen. Rur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Ausgebots über (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, § 5).

Die Berpstichtung jum Dienst in der Landwehr zweiten Ausgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr bollendet wird. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das heer eingetreten sind, endigt diese Berpstichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpstichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Ausgebots angehört hat (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, § 3, Wehrordnung Abschnitt II, § 12, Ar. 6). Der Nebertritt aus der Landwehr zweiten Ausgebots zum Landsturm zweiten Ausgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpsticht ohne Weiteres. Indeß wird der Nebertritt hinausgeschoben, wenn sich Mannschaften der Landwehr ersten Ausgebots der Controle länger als ein Jahr entziehen ober einen Besehl zum Dienst ohne anerkannte Entschlötigung unbefolgt lassen. Eine Berlängerung der Dienstpsticht in der Landwehr über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

#### Erfagreferbepflicht.

Die Ersatreserbe bient zur Erganzung bes Heeres bei Mobilmachungen und gur Bilbung von Erfattruppentheilen. Derfelben find alljährlich fo viele Dann= ichaften zu überweisen, daß mit fieben Jahresklaffen der erfte Bedarf für die Mobilmachung des heeres gedeckt wird (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 8 und 9). Die Ersatreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Ottober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Die Mannicaften ber Erfatreferbe (Erfatreferbiften) werben in Jahrestlaffen nach bem Beitpunkt eingetheilt, von welchem ab ihre Erfahrefervepflicht berechnet wird. Mannschaften, welche burch eigenes Berschulben verspätet ber Erfahreferve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahrestlaffe ein. In diesem Falle, sowie in benjenigen Fällen, in welchen eine Burudversetzung in jüngere Jahrestlaffen wegen Controlentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzeserbe erst zu bemfelben Zeitpuntt wie ber ber betreffenden Jahrestlaffe. Erfahreferviften, welche geubt haben, treten nach Ablauf ber Erfagrefervepflicht jur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Erfahreserviften jum Landfturm erften Aufgebots. Die Bersetzung erfolgt bei ber nächsten nach Ablauf ber Erfatrefervepflicht folgenben Fruhjahrs Controlversammlung. Erfahreserviften, welche im Falle ber Mobilmachung ober Bilbung bon Erfattruppentheilen einberufen werben, find bei ber Demobilmachung ober bei Auflösung der Ersattruppentheile zu entlaffen. Sind fie nicht militarisch ausgebilbet, fo treten fie, sofern fie bas erfahreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatreserbepflicht zuruck. Gelangen sie als militärisch ausgebildet jur Entlassung, so treten sie, fosern sie fich im reservehslichtigen Alter befinden, jur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Referve- und Landwehrpflicht ift so zu berechnen, als wenn fie am 1. Ottober bes-jenigen Ralenderjahres, in welchem fie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Ginstellung zum activen Dienst gelangt wären (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, § 18).

## Dienftpflicht in ber Marine.

Die Dienstpflicht in ber stehenden Marine umsaßt die active Dienstpflicht und bie Marinereservepflicht. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre. Die active Dienstpflicht in der Marine dauert brei Jahre. Nach abgeleistetem activem Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt. Die vorstehenden Borschriften über die active Dienstzeit im stehenden heere sinden auf die

active Dienstpflicht in ber Marine finngemäße Anwendung. Die Entlaffung eingeschiffter Mannichaften ber Marine tann jeboch, wenn ben Umftanben nach eine frubere Entlaffung nicht ausführbar ift, bis jur Rudtehr in ben Stationshafen bes Reichs verschoben werben (Rriegsbienftgefet § 6). Die active Dienstzeit tann für Seeleute von Beruf und für das Majchinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootfenknechte in Bernafichtigung ihrer technischen Borbilbung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienft in der Marine bis auf ein Jahr verkurzt werden (Kriegsbienstgeset § 13, Biff. 3, Wehrordnung Abschn. II, § 15, Biff. 3). Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung jum einjährig-frei-willigen Dienst ober das Zeugniß über die Befähigung jum Seesteuermann besitzen, genugen ihrer activen Dienftpflicht in der Marine burch einjährig-freiwilligen Dienft. Sie find nicht verpflichtet, fich felbst ju betleiben und zu verpflegen. Seeleute, welche auf einem deutschen handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmufterung thatfachlich in Dienst getreten finb, follen in Friedenszeiten für die Dauer ber bei ber Anmufterung eingegangenen Berpflichtungen bon allen Militardienftpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls biefe Pflichten nach ihrer Entlaffung bon bem Sanbelsichiffe, bebor fie fich auf's Reue anmuftern laffen, nachtraglich ju erfüllen. Ebenfo follen Seeleute mabrend bes Befuchs einer beutschen Ravigations. oder Schiffsbauschule im Frieden jum Dienft in der Marine nicht herangezogen werden. Die Borschriften über die Reserve- und Landwehrpflicht finden auf die Marine- und Seewehrpslicht finngemäße Anwendung. Die Marine-Erfatreferve bient bei Mobilmachungen jur Erganzung der Marine. Ihr werden alle in Be-tracht tommenden Mannschaften der seemannischen und halbseemannischen Be-völlerung, sowie den Ersatrefervisten der Landbevöllerung allichrlich der siebente Theil des Mobilmachungsbebarfs für die Seebataillone, Werftbivifionen und Matrosen - Artillerieabtheilungen überwiesen. Die Bestimmungen über die Ersatzreservepflicht finden auf die Marine - Ersagrefervepflicht finngemäße Anwendung. Marine-Erfahreferviften, welche nach Uebungen als feemannisch bezw. militarisch ausgebilbet jur Entlaffung tommen, treten je nach ihrem Alter jur Marinereferve bezw. Seewehr erften Aufgebots über. Die Erfahrefervepflicht bei ber Marine bauert awölf Jahre. Mannichaften, welche nicht feemannisch beaw. militarisch ausgebildet find, treten nach Ablauf der Marine-Erfahreservepflicht zum Landsturm erften Aufgebots über. Marine - Erfagreferviften, welche im Falle ber Mobilmachung jur Ergangung ber Marine einberufen werben, find bei ber Demobilmachung ju entlaffen.

## Entlaffung bor beenbeter Dienftzeit.

Entlassung vor beendeter activer Dienstzeit sindet statt (Heerordnung Absch. III, § 14): a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils, b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Borbehalt, c) durch vorzeitige Entlassung auf Restamation, d) durch Entlassung wegen Dienstundrauchbarkeit, e) durch Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strasbarer Handlungen, so durch Invalidissirung, g) durch Entsernung aus dem Heere. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen activen Dienstzeit stattsinden, sosen die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der zu beurlaubenden Mannschaften ist Lebensalter und Küdsicht auf gute Führung und Ausbildung, sowie auf häusliche und dienstliche Berhältnisse maßgebend. Die einsährig-sreiwilligen Mediciner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Wasse zur Reserve beurlaubt werden. Ueber Entlassung wegen Dienstundrauchbarteit steht in der Regel allein dem commandirenden General die Entscheidung zu nach herbeigesührtem Entachten des Corps-Generalarztes. Die Entlassung und zugleich die Berweisung an das zuständige Civilgericht ist zu versagen, wenn strasbare Handlungen, welche vor dem

<sup>1</sup> Siebe weiter unten S. 529.

Dienstantritt begangen find, erft nach bemfelben zur Sprache kommen und die zu erwartende Strafe eine fechswöchige Freiheitsftrafe überfteigt (Beerordnung Abichn. II, Ebenso ift die Entlaffung anzuordnen, wenn von dem Civilgericht bereits rechtstraftig ertannt, die Freiheitsftrafe aber noch nicht vollstreckt ift, sofern die noch au vollstredende Freiheitsftrafe die Dauer von fechs Wochen überfteigt.

Entscheidung über die Entlaffung fieht bem commandirenden General zu. Jeder Solbat, welcher aus dem activen Dienst entlassen wird, erhält einen Militarpaß. Reben bem Militarpaß erhalt jeber Mann bei feiner Entlaffung aus bem Dienft ein Führungszeugniß. Einjährig-Freiwillige, welche ju Referve-Officierafpiranten ernannt werben, erhalten bei ihrer Entlaffung aus bem activen Dienft neben bem Gubrungszeugniffe ein befonderes Befahigungszeugniß. Bei ber Entlaffung von Mannichaften aus dem activen Dienft werden Diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirtscommando, in deffen Bezirt fie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Controle überwiefen.

#### Einjährig-freiwilliger Dienft1.

Die Berechtigung ift fpateftens bis jum 1. Februar bes erften Militarpflichtjahres bei der zuständigen Prüsungskommission schriftlich nachzusuchen. Geburtsfcein, Schulzeugniß, Suftentationsattest (außer bei ber Marine) und Unbescholtenheitszeugniß find beizufügen. Die zum einjährig freiwilligen Dienft Berechtigten tonnen fich ben Truppentheil, sofern fie für biefen Dienft tauglich find, wahlen (Ariegsbienftgefes § 17). Spatestens beim Gintritt in bas militarpflichtige Alter haben fie fich bei ber Erfagtommiffion ihres Geftellungsortes gu melben und ebent. ihre Zurudstellung zu beantragen. Sie konnen fich bis zum 1. Ottober ihres vierten Militarpflichtjahres gurudftellen laffen (Gefet vom 6. Mai 1880, Art. II, § 14). Berfaumnig ber Melbung hat Beftrafung, nicht Berluft ber Berechtigung aur Folge. Ausnahmsweise tann eine Burudftellung durch die Erfagtommiffion bis jum 1. Ottober des fiebenten Militarpflichtjahres bewilligt werden. Wer ben Beitraum ber ihm gewährten Burudftellung verftreichen läßt, ohne fich jum Dienst-antritt ju melben, ober nach Annahme jum Dienst fich rechtzeitig jum Dienstantritt au ftellen, verliert die Berechtigung jum einjährig freiwilligen Dienft. Die Berechtigung tann ihm nur ausnahmsweife burch bie oberfte Erfagbehorbe wieber Berechtigte, welche wegen strafbarer handlungen verurtheilt verlieben werben. werben, die event. ihre Berfetjung in die zweite Rlaffe bes Golbatenftandes gur Folge haben, verlieren durch Entscheidung der oberften Erfagbehorde ihre Berechtigung.

Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder von Apothetern als Militarapotheter abgeleistet. Mediciner, welche in bas Sanitatscorps aufgenommen zu werden munichen, bienen, fofern fie bas entsprechende Dienftzeugniß erlangen, ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt. Einjährig-Freiwillige ber Cavallerie, Feldartillerie und bes Trains, welche die Approbation jum Thierarzt befigen und die vorgeschriebene Brufung im Sufbeschlag beftanden haben, burfen bei guter Fuhrung und entsprechender dienftlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit ber Waffe au einjährig-freiwilligen Unterrofarzten befordert werden. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige active Dienstzeit keine Anwendung. Junge Leute, welche jum Dienft auf Beforderung eingetreten find, tonnen mit Genehmigung des Generalcommandos in die Reihe der Ginjahrig-

Freiwilligen übergeführt werben, und umgefehrt.

Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen find, soweit fie fich durch ihre allgemeine Bilbung, ihre militarifche Beanlagung und ihren Dienfteifer hierzu eignen, ju Officieren ber Referbe und Landwehr auszubilben, ju welchem Zwede fie fbateftens bom Beginn bes vierten Monats ihrer Dienftzeit prattifch und theoretifch

<sup>1</sup> heerordnung Abidnitt IV, Wehrordnung Abidnitt XIV.



Sie find im Berlauf ihres Dienstjahres mit ben Dienftunterwiesen werben. obliegenheiten eines Unterofficiers, mit denen eines Frontofficiers und den besonderen Standespflichten bes Officiers vertraut zu machen. Diejenigen Ginjabrig-Freiwilligen, welche sich zu Officieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unterofficiere ber Reserve ober Landwehr zu werben, find hierzu auszubilben. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, tonnen nach minbeftens fechsmonatlicher Dienftzeit ju übergabligen Gefreiten, und diejenigen unter letteren, welche fich besonders burch Gifer und Renntniffe auszeichnen, nach minbeftens neunmonatlicher Dienstzeit zu übergabligen Unterofficieren befordert werden; andere tonnen bon der weiteren Ausbildung gu Officieren und bezw. Unterofficieren ausgeschloffen werben. Rurg vor Beendigung ihrer Dienftzeit werben die zu Referveofficier-Afpiranten Beeigneten einer prattifchen und theoretischen (Officierafpiranten=) Prufung unterworfen. Wer die Prufung besteht, wird bei feiner Entlaffung jum Referveofficier - Afpiranten ernannt, erhalt ein befonderes Befähigungszeugniß und wird, sofern er noch nicht die Charge eines Unterofficiers betleibet, hierzu beforbert. Ihm fteht bei feiner Beurlaubung zur Referve bie Wahl frei, in welchem Contingent er zum Officier vorgeschlagen zu werden wünscht (heerordnung Abichn. VIII, § 45, Rr. 3). Er verbleibt beim Bergieben nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militarverwaltung in der Controle besjenigen Begirtscommandos, burch beffen Bermittelung er feine tunftige Beförberung wünscht, ober wird nach seiner Entlassung aus dem activen Dienft dahin überwiesen. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveofficier-Aspiranten nicht ernannt werden, fich aber nach Urtheil ihrer Borgesetten zu Unterofficieren der Referve und Landwehr eignen, können — sofern fie nicht bereits zu überzähligen Unterofficieren ernannt find — als Unterofficier-Aspiranten entlassen werden. Ciujahrig-Freiwillige werben bei ihrem Ausscheiben aus bem activen Dienft gur Refere ihrer Baffe beurlaubt; boch burfen folche ber Garbe zur Provinzialreferve ber gleichen Waffen, folche ber Jager und Schuten gur Referve ber Infanterie, ber Cavallerie zur Referve des Trains, ber Pioniere und Gifenbahn- und Luftsciffertruppen dur Referve der Infanterie übergeführt werden. 3um einjährig-freiwilligen Dienft berechtigte Apotheter genügen ihrer activen

Bum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Apotheter genügen ihrer activen Dienstzeit durch Dienst in einer Militärapothete. Sie erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felbe und den Dienstobliegenheiten eines Feldapotheters. Ber sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszeugniß zum Oberapotheter erwirdt, tritt als Unterapotheter zur Reserve über. Anderensalls wird er als Militärapotheter zur Reserve

beurlaubt.

Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer activen Dienstzeit entweder a) ganz mit der Wasse oder b) wenn sie das Besähigungs-(Dienst-)Zeugniß erlangt haben, ein halbes Jahr mit der Wasse, ein halbes Jahr als Unter-(einjährig-freiwilliger)Arzt. Zum Dienst als Unterarzt werden nur Diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besihen. Behus Erlangung der letzteren werden sie nach halbjähriger Dienstzeit mit der Wasse unter Borbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstzeit als Lazarethgehülsen zur Reserve beurlaubt. Den Rest ihrer activen Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten; zu diesem Zwede müssen sie sier Zugehörigkeit zum Monate vor Ablaus ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere bei ihrer Controlstelle zum Wiedereintritt melden, widrigensalls sie zum Dienst mit der Wasse einberusen werden.

Rach Beenbigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürsen die als Lazarethgehülsen unter Borbehalt entlassenen Mediciner den Antrag stellen, sie jür den
Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden. Die im fünsten und
sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediciner dürsen auf
ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters
hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr zweiten Ausgebots zurückgestellt werden.

# Freiwilliger Eintritt zum dreis oder vierjährigen activen Dienft.

Wer freiwillig zu breis ober vierjährigem activen Dienst eintreten will, hat bie Erlaubniß bei bem Civilvorsigenden der Erfattommission seines Aufenthalts-ortes nachzusuchen. Dieser giebt, wenn der gesetzliche Bertreter eingewilligt hat und obrigfeitlich bescheinigt ift, daß der sich Melbende durch Civilverhaltniffe nicht gebunden ift und fich untabelhaft geführt hat, feine Erlaubniß burch ben Delbefcein. Ift bas militärpflichtige Alter schon erreicht, fo genugt ftatt ber Ginwilligung bes gefetlichen Bertreters bie obrigfeitliche Bescheinigung, bag bie Familie bie Gulfe bes Militarpflichtigen entbehren tann. Die Melbescheine haben nur bis jum nachften 1. April Gultigleit. Den mit Melbeschein Berfehenen fteht die Bahl bes Truppentheils zu; fie tonnen, wenn feine Stellen offen find, vorläufig als Mannschaften des Beurlaubtenftandes in die heimath beurlaubt werden (Reichs-Militärgefet §§ 84 und 56). Mit Melbefchein Verfebene tonnen in Unterofficierfchulen aufgenommen werben, wenn fie fich ju einer vierjährigen activen Dienstzeit nach erfolgter Ueberweifung aus der Unterofficierschule berpflichten. Entlaffungen bon Unterofficierfcullern erfolgen ftets gur Disposition ber Erfagbeborben. Durch eine berartige Entlaffung wird bie Berpflichtung ju vierjähriger activer Dienstzeit gelöft. Bei fpaterer Erfallung ber gefeglichen Dienftpflicht wird bie in einer Unterofficierfcule zugebrachte Beit nicht in Anrechnung gebracht.

#### Dienftpflicht im Rriege.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpssicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzeserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzeserve gelten nur für den Frieden (Ariegsdienstgesetz \ 14, wonach im Ariege darüber allein das Bedürsniß entscheide, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberusen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe ihres Abganges ergänzt). Für die Dauer der Mobilmachung ist hiernach ausgehoben (Wehrordnung Abschnitt I, \ 79, Ziss. 2) der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr ersten Ausgebots zur Landwehr zweiten Ausgebots, von der Ersatzeserve zur Landwehr zweiten Ausgebots, von der Ersatzeserve zur Landwehr zweiten Ausgebots, von der Ersatzeserve zum Landsturm ersten Ausgebots, von der Landwehr zweiten Ausgebots zu. s. w.

#### Lanbfturmpflicht.

Der Lanbsturm hat die Pflicht, im Ariegsfalle an der Bertheibigung des Baterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, § 23). Der Landskurm besteht aus allen Wehrpslichtigen vom vollendeten 17. dis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landskurm wird in zwei Ausgebote getheilt. Zum Landskurm ersten Ausgebots gehören die Landskurmpslichtigen dis zum 81. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landskurm zweiten Ausgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt dis zum Ablauf der Landskurmpslicht. Personen, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das heer eingetreten sind und sechs Jahre der Landwehr (Seewehr) zweiten Ausgebots angehört haben, treten sosont zum Landskurm zweiten Ausgebots über (Wehrordnung Absch. III, § 20, Ziss. der Lebertritt vom Landskurm ersten zum Landskurm zweiten Ausgebots ersolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landskurmpslicht im Frieden mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es

<sup>1</sup> Bebrorbnung Abicon. XII.

einer besonderen Berfügung bedarf. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht nicht geanbert 1. Der Aufruf bes Sanbfturms erfolgt burch Raiferliche Berordnung, bei unmittelbarer Arieasaefahr im Bedarfsfalle durch die commandirenden Generale, die Couverneure und Commandanten der Festungen (Gesetz vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 25). Der Aufruf des Landsturms erfolgt nach Jahrestlaffen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche wegen körperlicher ober geistiger Gebrechen dauernd untauglich jum Dienft im Beere und ber Marine befunden und ausgemuftert find (Befet bom 11. Febr. 1888, Art. II, § 27). Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Herangiehung jur Erganjung bes heeres und ber Marine ausgeschloffen: a) Personen, welche ju Buchthausftrafe verurtheilt find, und zwar bauernd (Strafgefegbuch § 31), b) Bersonen, welche burch Strafertenntniß aus bem heere ober ber Marine entfernt find, gleichfalls bauernb (Militärstrafgesethuch § 32, Biff. 3), c) Personen, welche mit Berluft ber burgerlichen Chrenrechte bestraft find, für die Dauer, während fie unter ber Wirtung ber Ehrenftrafen fteben (Strafgesethuch § 34). Rach Erlag bes Aufrufs bis zur Auflöfung bes Landfturms findet ein Uebertritt bom erften aum aweiten Aufgebot, fowie ein Ausscheiben aus bem Sanbfturm nicht flatt (Gefet von 11. Februar 1888, Art. II, § 27). Die Auflösung des Landsturms wird bom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienftverhaltniß ber Landsturmpflichtigen auf.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Berluft ber Reichsangehörigkeit<sup>8</sup>.

Nur Deutsche sind (Art. 57 ber Reichsversassung) wehrpflichtig; Angehörige frember Staaten brauchen nicht in das deutsche Heer einzutreten; sie können indes mit Genehmigung des Contingentsherrn in das Heer und mit Raiserlicher Genehmigung in die Marine eintreten. Sind Angehörige fremder Staaten irrthumlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sosort ihre Entlassung zu ersolgen, wenn sie nicht ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage stattgegeben wird.

Auslander, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig 8. Die Regelung ihrer Dienstpflicht erfolgt nach den

felben Grundfagen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben ober wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Ausenthalt im Deutschen Reiche nehmen, zur Gestellung vor den Ersatbehörden verpstichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im activen Dienst zurückehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sosenn die Sohne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben ober zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden (Reichs-Militärgeses § 119).

# II. Militärpflicht 4.

Die Militärpflicht ift als die Pflicht bezeichnet, sich der Aushebung für des Heer oder die Marine zu unterwersen. Sie beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, dis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgaltig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

und weiter unten.

\* Wehrordnung Abichn. II, § 21.

<sup>1</sup> Wehrordnung Abschn. III, § 20, Ziff. 7,

Dben S. 60 ff.

<sup>4</sup> Wehrordnung Abichn. III.

#### Seemannifche und halbfeemannifche Bevolkerung.

Die seemannische Bevöllerung des Reichs ift nur der Aushebung für die Marine unterworfen (Reichsversaffung Art. 53, Abs. 4). Sie ift nach der angezogenen Versaffungsvorschrift vom Dienste im Landheere befreit. Die Versaffung verbietet aber nicht, daß die nichtseemannische Bevölkerung zum Marinedienst herangezogen werde 1. Der Gegenstand ist nunmehr durch Art. II, § 1, Abs. 3, Sat 2 des Gefetes, betreffend die Erfatvertheilung, vom 26. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1893, S. 185) babin geregelt, daß "beim Mangel an Erfahmannschaften ber feemannifchen Bevollerung ber Bebarf burch Sinubergreifen auf geeignete Militarpflichtige ber Landbevollerung unter Zurechnung zu ben für das Landbeer auf-zubringenden Retruten gebect (wirb)". Bur feemannischen Bevollerung find zu rechnen (Gefet, betr. die Berpflichtung zum Kriegsbienst, vom 9. November 1867, Wehrordnung Abschnitt II, § 24): a) Seeleute von Beruf, b. h. Leute, welche minbeftens ein Jahr auf beutichen Gee-, Ruften- ober hafffahrzeugen gefahren find; b) See-, Ruften- und Safficiffer, welche bie Fischerei mindeftens ein Jahr gewerbsmaßig betrieben haben; c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren find; d) Maschinisten, Maschinistengehulfen und Heizer von See- und Flugbampfern. Der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten wird aus der halbsemannischen Bevölkerung gebeckt. Dazu find zu rechnen: a) Seeleute, welche als folche auf beutschen ober außerbeutschen Fahrzeugen minbeftens zwölf Wochen gesahren find; b) See-, Ruften- und Safffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig betreiben.

## Freiwilliger Gintritt.

Jebem jungen Manne, ber bie nothige moralifche und forperliche Befabigung hat, fteht es frei, icon nach bollenbetem 17. Lebensjahre freiwillig jum activen Dienst im heere ober in der Marine einzutreten (Ariegsbienstgeset § 10). Wehrpflichtige ber feemannischen Bevolkerung durfen nur in die Marine freiwillig eintreten. Wehrpflichtige, welche freiwillig in bas heer ober die Marine eintreten, find der Aushebung nicht mehr unterworfen (Gefet vom 11. Februar 1888, Art. II, § 10).

#### Melbepflicht2.

Rach Beginn ber Militarpflicht muffen fich bie Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Retrutirungsftammrolle anmelben (Melbepflicht, Reichs-Militargefet § 81). Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen's. Sie erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militarpflichtige feinen bauernden Wohnfit hat. Als folcher ift anzusehen: a) für Dienftboten, Baus- und Wirthichaftsbeamte, Sandlungsbiener, Sandwertsgefellen, Lehrlinge und andere in einem abnlichen Berhaltnig Stebende ber Ort, an welchem fie in ber Lehre, im Dienft ober in ber Arbeit fteben ; b) für Studirende, Schuler u. f. w. der Ort, an welchem fich die Lehranftalt befindet, fofern fie auch an diesem Orte wohnen. Sat ber Militarpflichtige teinen dauernden Aufenthalt, fo melbet er fich bei ber Ortsbehorde feines Wohnfiges (Rriegsbienftgefet § 17, Gefet vom 6. Mai 1880, Art. II, § 12). Wer innerhalb des Deutschen Reichs weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnfig hat, melbet fich in feinem Geburtsort gur Stammrolle und, wenn ber Geburtsort im Auslande liegt, an bemjenigen Orte,

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Komm., S. 227; anderer Ansicht Seydel, Comm., 1. Aufl., S. 217.
2 Wehrordnung, Abschin. III, § 25.
3 Wehrpslichtige, welche im Besit des Berrechtigungsscheines zum einschrießtigungszeugnisses zum Sees Verlichtige.
Dienst oder des Bestätigungszeugnisses zum Sees Wohnortes beschäftigt werden, sind am Wohnstelle und der Ausbehrschung zur Kelrutirungsschaft werden, sind am Wohnstelle und der Ausbehrschung zur Kelrutirungsschaft werden, sind am Wohnstelle und der Ausbehrschung zur Kelrutirungsschaft werden, sind am Wohnstelle und der Ausbehrschung zur Kelrutirungsschaft werden, sind am Wohnstelle und der Ausbehrschung zu kelntlichtige Alter ihre Jurücksellung von der Ausbehrung zu keantragen und sind als dann von der Ausbehrung zur Kelrutirungsschaft werden, der Ausbehrung zur Kelrut ftenermanne fich befinden, haben beim Gintritt orte, nicht am Beichaftigungsorte melbepflichtig.

in welchem die Eltern oder Familienhäupter wohnen (Geset vom 6. Mai 1880, Art. II, § 12). Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist, sosen die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugniß vorzulegen. Sind Militärpssichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Bormander, Lehr-, Brod- oder Fabritzeren die Berpflichtung. Die Anmeldung zur Stammrolle ist seitens der Militärpssichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, dis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpssichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist; es sei denn, das von dieser Berpflichtung ausdrücklich entbunden oder eine Zurückstellung über das lausende Jahr hinaus erfolgt ist. Beränderungen des Ausenthalts oder Wohnstessind spätestens innerhalb dreier Tage ab- und anzumelden. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepslicht. Juwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Meldepslicht, sosen zu Mai 1874 mit Gelbstrase dis zu 30 Man oder mit Haft dis zu drei Tagen bestrast.

## Geftellungspflicht1.

Die Gestellungspslicht ist die Pflicht der Militärpslichtigen, sich behufs heckeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpslichtung vor den Erlatbehörden zu gestellen. Die Gestellung sindet höchstens zweimal jährlich statt (Gest vom 6. Mai 1880, Art. II, § 10). Jeder Militärpslichtige ist in dem Anshebungsbezirk gestellungspslichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. In Auslande sich aushaltende Militärpslichtige können Ueberweisung zu einem anderen Aushebungsbezirke beantragen. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspslicht. Die Gestellung sindet während der Dauer der Militärpslicht jährlich sowohl vor der Ersatsommission als auch vor der Ober-Ersatsommission statt, sosen nicht die Militärpslichtigen ganz oder theilweise davon entbunden sind. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Gestellungspslicht werden nach § 83 des Reichs-Militärgesetzs vom 2. Mai 1874 mit Geldstwit dis zu 80 Mart oder Haft dis zu drei Tagen bestrasst, wenn nicht Bestrasung aus § 140 des Reichsstrasgesetzbuchs eintritt. Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt ohne zureichende Entschuldigung ersolgt, so sind sie unsichen Dienstpslichtige zu behandeln.

# Entscheidungen über Militarpflichtige.

Die Entscheidungen werben bebingt burch die Bürdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Berhältnisse und die Rangirung der Militärpslichtigen. Die Entscheidungen sind entweder vorläusige oder endgültige. Die vorläusigen Entscheidungen bestehen in der Zurückseldung Militärpslichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der a) Ausschließung vom Dienst im Heer oder in der Marine, der Marine, der oder in der Marine, c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Ausgedots, d) Ueberweisung zur Ersatzeserve, e) Aushebung für einen Truppens oder Marinetheil. Zurückstellung von der Aushebung kann ersolgen: a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe, d) als überzählige Untauglichkeit, c) in Berücksichtigung bürger licher Berhältnisse, d) als überzählig. Die Zurückstellungen unter a) bis c) werden in der Regel durch die Ersatzommission, die unter d) durch die Ober-Ersatzommission versägt. Nach Eintritt einer Modilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihr Gültigkeit. Wer wegen einer strasbaren Handlung, welche mit Zuchthans oder mit dem Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Berurtheilung zu einer Freiheitsstrase von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Gelbstrase zu erwarten ist, in Untersuchung sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wehrordnung Abichnitt III, § 26.

<sup>2</sup> Wehrordnung Abschnitt IV, §§ 28 ff.

befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrase oder zu einer in Freiheitsstrase umzuwandelnden Geldstrase rechtsträftig verurtheilt ift, nicht bor beren Bollftredung ober Erlaß jum Dienft im Beere ober in ber Marine eingeftellt (Reichs-Militärgefet vom 2. Mai 1874, § 18). Im fünften Militärjahre muß über folche Personen endgultig entschieden werden; ebenso wie über Personen, welche nicht im Befige ber burgerlichen Chrenrechte find. Doch tonnen folche Personen in ihrem vierten Militärpflichtjahre ausgehoben werben, für welchen Fall fie in eine Arbeiterabtheilung eingestellt werden. Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung tommt auf die active Dienftzeit zur Anwendung (Reichs-Militargefes vom 2. Mai 1874, Militärpflichtige, welche noch ju schwach ober ju klein für den Dienst im Beer ober in ber Marine ober welche mit beilbaren Arantheiten von langerer Dauer behaftet find, werden vorläufig jurudgestellt. Das geringfte Daß ber Rorperlange fur ben Dienft mit ber Baffe beträgt 1 Meter 57 Centimeter. Für ben Dienft ohne Baffe (Militarapotheter, Rrantenwarter, Detonomiehandwerter), fowie für Marinehandwerter, für die Ersahreserve und für den Landsturm ift ein geringftes Körpermaß nicht vorgeschrieben. Die naberen Borfchriften über Tauglichteit, bedingte Tauglichkeit, zeitige Untauglichkeit find in ber Beer- und in ber Marineordnung enthalten 1.

Burudftellungen in Berudfichtigung burgerlicher Berbaltniffe finden auf Anfuchen (Rellamation) ber Militärpflichtigen ober beren Angehörigen ftatt. burfen vorläufig jurudgestellt werben: a) bie einzigen Ernabrer bulfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern ober Gefcwifter; b) ber Cohn eines jur Arbeit und Aufficht unfähigen Grundbefigers, Bachters ober Gewerbetreibenden, wenn diefer Sohn beffen einzige und unentbehrliche Stute zur wirthschaftlichen Erhaltung bes Befiges, der Bachtung oder bes Gewerbes ift; c) ber nachftaltefte Bruder eines bor bem Feinde gebliebenen ober an ben erhaltenen Bunden geftorbenen, ober in Folge berfelben erwerbsunfabig geworbenen ober im Rriege an Rrantbeit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurudstellung ben Angehörigen des letteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werben tann; d) welchen ber Befit ober bie Pachtung von Grundftuden durch Erbichaft ober Bermachtniß jugefallen, fofern ihr Lebensunterhalt auf beren Bewirthschaftung angewiesen ift; o) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt find; f) Militärpflichtige in der Borbereitung au einem bestimmten Lebensberuf oder bei ber Erlernung einer Runft ober eines Gewerbes; g) Militarpflichtige, welche ihren Dauernden Aufenthalt im Auslande haben (Reichs-Militärgefet § 20). Durch Berheirathung eines Militärpflichtigen konnen Anspruche auf Burndstellung nicht bearundet werben.

Rach dem Gesetze, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890 (R.-C.-Bl. 1890, S. 28) find Militärpflichtige römisch-katholischer Consession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zuruckzustellen und, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzeserze zu überweisen und von Uebungen befreit.

Sobalb ber Bedarf an Ersaymannschaften einschließlich der für Ausfall oder Rachersay ersorderlichen "Procentmannschaften" gedeckt ift, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpslichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (Wehrordnung IV, § 34). Bis zu dem auf das dritte Militärpslichtiger sieden 1. Februar muß über die Zurückstellung Militärpslichtiger

als Nebergähliger endgültig entschieben werben.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatsommission über die Tauglichkeit der Militärpslichtigen und über die Bertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Wassengattungen und Truppen-(Marine-)Theile findet eine Berusung nicht statt (Reichs-Militärgeset vom 2. Mai 1874, § 30, Zisser 9). Im Nebrigen keht die Berusung an, und zwar in Aushebungsbezirken, welche ihren

<sup>1</sup> Siehe §§ 6 ff. ber Heerordnung nebst ben Anlagen ju § 7, S. 219 ff. a. a. D. 34\*

Retrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, auch feitens bes ftanbigen militärifchen

Mitgliebes.

Militärpflichtige, welche zu Zuchthausstrase verurtheilt sind, ober gegen welche auf bauernde Unfahigfeit jum Dienft in bem Beere und ber Marine ertannt ift, werben bom Dienft im Beere und in ber Marine ausgefchloffen (Dilitar Strafgesetbuch §§ 31 und 84). Militärpflichtige, welche fich auch noch in ihrem fünften Militarpflichtjahre nicht im Befige ber burgerlichen Chrenrechte befinden, find gleichfalls vom Dienfte auszuschließen 1. Die Ausschließung erfolgt burch Ertheilung eines Ausichluficheins.

Militärpflichtige, welche wegen forperlicher ober geiftiger Gebrechen fowohl jum Dienft mit der Waffe als auch zu einem ihrem burgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, find auszumustern. Durch Ertheilung bes Ausmufterungsfcheines find fie bom Dienft im Beere, im Landfturm und in ber Marine befreit (Reichs-Militargefet vom 2. Mai 1874, § 5, Gefet, betreffend die Berpflichtung jum Rriegsbienft, vom 9. November 1867, § 1, Befet, betreffend Aenderungen ber Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, Art. II,

§ 27).

Dem Landsturm erften Aufgebots find zu überweisen: a) Militar pflichtige, welche mit folchen unheilbaren, b. i. bleibenden körperlichen Gebrechen behaftet find, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Geere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersagreserve zwar ausschließen, eine Berwendung im Landsturm zum Dienft mit oder2 ohne Waffe aber noch zulaffen (Gefes vom 11. Februar 1888, Art. II, § 19, Reichs-Militärgefet § 16, Gefet, betreffend die Berpflichtung jum Kriegsbienfte, § 1); b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind und auch in ihrem dritten Militärjahre nur bebingt tauglich ober noch zeitig untauglich befunden werben und auch muthmaglich bem Dienste der Ersatreserve nicht gewachsen find (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 9 und 19, Reichs-Militärgeset § 17); c) Militärpflichtige in Bernd fichtigung besonderer burgerlicher Berhaltniffe (Gefet vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 19, Reichs-Militärgeset § 21); d) Militärpflichtige, welche bei der Ersatzeserve überschüffig fein werben 8 (Gefet bom 11. Februar 1888, Art. II, § 9).

Die Ueberweifung jum Lanbfturm erften Aufgebots erfolgt durch Ertheilung

eines Landfturmicheins.

Der Erfagreferbe bezw. ber Marine-Erfagreferbe find in erfter Linie bie jenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienft im stehenden Beere tauglich be funden, aber als "Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht jur Ginftellung gelangt find . Die Ueberweifung erfolgt an biefem Beitpuntt ohne Beiteres. Der etwaige weitere Bebarf an Erfagreferviften ift in nachstehender Reihenfolge zu entnehmen: a) aus ber Babl ber Dienfttang. lichen, welche aus befonderen burgerlichen Berhaltniffen gurudgeftellt find, b) aus Denen, welche wegen geringer forperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, und c) aus Denen, welche wegen zeitiger Dienftuntauglichkeit gurudgeftellt worden find. Die Ueberweifung jur Erfahreferve erfolgt burch Ertheilung eines Erfahreservehaffes. Die heutige Gestaltung ber Erfahreserbe beruht auf bem Gejete bom 11. Februar 1888. Diefes befeitigte bie bis babin beftanbene Gintheilung ber Erfagreferbe in zwei Rlaffen. Die Mannichaften ber Erfagreferbe werben nach biefem Gesetze auch im Frieden ju Uebungen einberufen und gehören bem Be-urlaubtenftande an. Die Ersatreservepflicht ift eine ebentuelle Dienstpflicht. Die Ersapreserve dient zur Erganzung des Heeres in Mobilmachungsfällen (§§ 8, 9, 22 des genannten Gefetes)5.

Ueber Militarpflichtige, welche ihren bauernden Aufenthalt im Aus. La n de haben, darf ohne beren perfonliches Erscheinen durch die Ober Ersagkommiffion

<sup>1</sup> Siehe auch § 37 bes Strafgefesbuchs für bas Deutsche Reich rudfichtlich Deutscher, bie im feit, beffere Dienfttauglichfeit. Auslande verurtheilt find. Behrordnung § 40. Austande verurtheilt finb.
2 Welche ihrem burgerlichen Berufe ent-

fpricht, g. B. als Apotheter, Sandwerter.

<sup>8</sup> Es entscheiben hierbei Alter, Abfommlich

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe auch weiter unten.

endgültig entschieden werden: a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nache weisen, daß sie dauernd untauglich oder b) nur bedingt tauglich sind, oder c) daß ihnen nach glaubhaften obrigkeitlichen Zeugnissen Reklamationsgründe aus bestonderen bürgerlichen Berhältnissen zur Seite stehen. Militärpslichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürsen im Auslande durch die Commandanten deutscher Ariegsschiffe und Fahrzeuge zum activen Dienst in der Marine eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu viersährigem activen Dienst verpflichten.

Die Aushebung<sup>2</sup> erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. Als Arbeitssoldaten find Militärpslichtige nur dann auszuheben, wenn fie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind. Eine versuchsweise Aushebung zur Waffe oder als Arbeitssoldat darf stattsinden, wenn die Militärpslichtigen angeben, an Gebrechen zu leiden, deren Borshandensein bei der Gestellung nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nach-

gewiesen werben tann.

## III. Ersat- und Controlverwaltung.

## Erjagbertheilung.

Die Berechnung des Erfatbebarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Refrutirungsbestimmungen. Der Raifer bestimmt alljahrlich die Bahl ber in das Beer und in die Marine einzustellenden Retruten (Reichsverfaffung Art. 3, Abf. 4, Kriegsbienftgefet § 9). hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen ber Erfatbedarf — unter Anrechnung ber jum brei- ober vierjährigen Dienft freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt, wobei die Bollsichullehrer und Candidaten des Bollsschulamtes außer Betracht bleiben 8. Der festgestellte Ersat= bedarf wird bem Ausschuß bes Bunbesraths für bas Landheer und bie Feftungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt. Die Mittheilung geschieht durch bas preußische Kriegsministerium, mit Ausnahme der bayerischen Truppen. Der Ersatbedarf wird burch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Feftungen auf bie einzelnen Bunbesftaaten nach bem Berhaltniß ihrer Bevollerung Bierbei werden die Reichsauslander und die im activen Dienft befind. lichen Militarpersonen nicht gerechnet (Reichs-Militargeset vom 2. Mai 1874, § 9). Die innerhalb des verfloffenen Ralenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannichaften werben ben Bundesftaaten in Anrechnung gebracht. Die Bertheilung des Erfagbedaris erfolgt nach Land- und fee- bezw. halbseemannischer Bevölkerung getrennt. Auf diejenigen Bundesftaaten, welche besondere Armeecorps bilben, wird nur der Bedarf für diese Armeecorps vertheilt. Die hiernach aufgeftellte Bedarfs-(Erfag-)Bertheilung wird den Kriegsminifterien, der Admiralität und den in der Ministerialinstang fungirenden oberften Civil-Berwaltungsbehörden umgehend mitgetheilt. Tritt fpater ein unborhergefehener Erfatbedarf ein, fo wird berselbe nachträglich angemelbet und seitens des Bundesrathsausschuffes für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich erganzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatbedarf entstanden war. Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesftaaten zu viel gestellten Erfagmannichaften werden jenen Staaten bei ber Erfag= vertheilung des nachsten Jahres angerechnet. Die Kriegsministerien vertheilen Die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Erfatbezirke ihres Bereichs nach dem Berhaltniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung ber eingetretenen Freiwilligen. Darauf vertheilen die Generalcommandos im Einverständniß mit den in britter Instanz fungirenden Civil - Verwaltungsbehörden den aus den Ersatbezirken ihres Bereichs aufzubringenden Erfatbebarf auf die Infanterie-Brigadebezirke . Bermag

<sup>4</sup> In heffen vertheilt das Ministerium bes Innern im Einverständniß mit dem Divisionscommando (Wehrordnung § 54, Abs. 2).



<sup>1</sup> Wehrordnung Abschnitt IV, § 42.

<sup>\*</sup> Wehrordnung § 43.
\* Wehrordnung § 51.

ein Insanterie-Brigabebezirk die ihm auserlegte Bedarszahl nicht auszubringen, so wird die sehlende Zahl auf die übrigen Insanterie-Brigadebezirke des Ersatbezirks nach dem Berhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. Der Bedarf an Ersatreservisten wird durch die Generalcommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt.

#### Erjagbehörben1.

Die Ersatbehörden zerfallen in Ersatbehörden der Ministerialinstanz, Ersatbehörben ber britten Inftang, Ober-Erfattommiffionen (zweite Inftang), Erfattommiffionen (erfte Inftang). Als oberfte Civil - Berwaltungsbehörben fungiren: a) für Preußen und Walbed bas Ministerium bes Innern in Berlin, b) für Baden bas Ministerium bes Innern in Karlsruhe, o) für Geffen bas Ministerium bes Innern in Darmftabt, d) für Medlenburg Schwerin bas medlenburgifche Staatsministerium in Schwerin, e) für Sachsen-Weimar das Großherzoglich fächfische Staatsministerium ju Beimar, f) für Medlenburg Strelit bas medlenburgifche Staatsministerium zu Reu-Strelit, g) für Olbenburg bas olbenburgische Staats-ministerium zu Olbenburg, h) für Braunschweig bas braunschweig-lüneburgische Staatsministerium ju Braunschweig, i) für Sachsen Meiningen das Berzoglich fachfifche Staatsminifterium ju Meiningen, k) für Sachfen-Altenburg bas Bergoglich fachfische Staatsministerium zu Altenburg, 1) für Roburg Botha bas herzoglich sächstiche Staatsministerium zu Gotha, m) für Anhalt bas herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Deffau, n) für Schwarzburg - Sondershausen das schwarzburgifche Ministerium ju Sondershausen, o) für Schwarzburg - Rubolstadt bas fcmarzburgifche Minifterium ju Rudolftabt, p) für Reuß alterer Linie die Farftlich reuß-plauische Landesregierung ju Greiz, q) für Reuß jungerer Linie das reußische Ministerium ju Gera, r) für Schaumburg-Lippe bie schaumburg-lippische Landesregierung ju Buceburg, s) für Lippe bas lippische Cabinetsministerium ju Detmolb, t), u), v) für bie Banfeftabte beren Senate und w) für Elfag - Rothringen ber Statthalter in Strafburg. In ben Ronigreichen Bayern, Sachjen und Burttembera fteben bie Erfagangelegenheiten unter ber Leitung ber Rriegsminifter in Gemeinschaft mit ben Minifterien bes Innern.

In den einzelnen Ersatbezirken steht der commandirende Seneral des Armeecorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Prodinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde — regelmäßig — den Ersatangelegenheiten als "Ersatbehörde dritter Instanz" vor. Im Königreich Bayern sungiren als Ersatbehörden dritter Instanz die Generalcommandos in Verbindung mit je einem dom Staatsministerium ernannten Kommissar. Im Königreich Sachsen sungirt als Ersatbehörde dritter Instanz die Ober-Retrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Retrutirungsrath.

In den Infanterie-Brigabebezirken bilben ein höherer Officier (meift der Infanterie-Brigadecommandeur oder Landwehrinspecteur) und ein höherer Berwaltungsbeamter unter dem Ramen "Ober-Ersatommission im Bezirt der ... Infanteriebrigade" die Behörde, welche die ständige Besorgung der Ersatsangelegenheiten hat. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Officier, in der Regel der Bezirkscommandeur, und ein Berwaltungsbeamter oder, wo ein solcher Beamter sehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen "Ersatstommission des Aushebungsbezirks N" die Behörde, welche die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten hat. Die versstätzte Ersatzommission weiche die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten hat. Die versstätzte Ersatzommission neben den ständigen Mitgliedern noch aus einem Officier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern, die verstärtzte Ober-Ersatzommission mitgliede (Reichs-Militärgeset So). Außerdem bestehen "Prüsungskommissionen sätzeinsährig-Freiwillige". Die Ersatzommission arbeitet der Ober-Esatzommission

<sup>1</sup> Behrordnung § 2.
2 In heffen der Divisionscommandeur.
3 Das find in Preußen die Oberpräsidenten, oder ber Polizeidirector.

Die Ober-Erfattommiffionen und Brufungstommiffionen für Ginjabrig-Freiwillige fteben unter ber Leitung ber Erfatbeborben britter Inftang.

## Borbereitungsgeschäft.

Das jährliche Erfatgeschäft zerfällt in das Borbereitungs-, das Musterungsund bas Aushebungsgeschäft. Das Borbereitungsgeschäft umfaßt bie Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten, die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Erfatgeschäfts erforderlichen Rachweifungen und die Borbereitung ber Rundreise ber Erfattommiffion.

Die Grundliften bestehen aus ben Retrutirungsftammrollen, ben alphabetischen Siften und ben Reftantenliften. Die Refrutirungsftammrollen werben von ben Gemeindevorstehern auf Grund ber Civilftanderegister, ber Anmelbungen und ber amtlichen Ermittelungen unter Controle bes Civilvorfigenden der Erfagtommiffion

jahrgangsweife geführt.

Die Gemeinde- zc. Borfteher haben alljährlich im Monat Januar die Militärpflichtigen und beren Eltern u. f. w. zur Erfüllung ber Melbepflicht aufzuforbern. Alle zur Stammrolle angemelbeten Militärpflichtigen find nach Brufung ihrer Bapiere einzutragen, und ift bie Anmelbung zu bescheinigen.

## Mufterungsgeichaft8.

Das Mufterungspersonal besteht militärischerfeits aus bem Begirtscommandeur, einem Infanterieofficier, einem Militarargt und bem bom Civilvorfigenben gu ftellenden Unterpersonal. Der Civilvorfigende forgt für die Berangiehung ber vier bürgerlichen Mitglieder der verstärtten Ersakkommission und veranlaßt das recht-

zeitige Erfcheinen ber Bemeinbevorfteber und ber Liftenführer.

Die Beorderung der Militärpflichtigen jur Mufterung erfolgt durch die Ge-bevorsteher. Militärpflichtige konnen nur durch ben Civilvorfigenden der Erfaytommiffion von der Geftellungspflicht entbunden werden. Sie tonnen burch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten Wer burch Rrantheit verhindert ift, hat ein polizeilich beglaubigtes arztliches Zeugniß einzureichen. Wer fich der Geftellung boslich entzieht, wird als unficherer Dienfthflichtiger behandelt und tann außerterminlich gemuftert und fofort jum Dienft eingestellt werden. Alle in Straf- ober Untersuchungshaft ober in Arbeitsbaufern u. f. w. befindlichen Militarpflichtigen find burch die Boligei vorzuführen. Gine Geftellung in einem anderen Mufterungsbezirt ift nur ausnahmsweise aulaifia.

Die Militarpflichtigen werben ber Ersagtommiffion einzeln vorgestellt und einer torperlichen Untersuchung unterworfen. Jeber Militärpflichtige darf fich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melben, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. Durch die freiwillige Melbung verzichtet er auf die Bortheile der Loos-

nummer und gelangt in erfter Linie jur Aushebung.

Den Borfig im Mufterungstermin führen die beiben ftandigen Mitglieber

gemeinschaftlich.

Den Befchluffen ber verftartten Erfattommiffion unterliegen namentlich antrage: a) auf Burnaftellung von der Aushebung wegen burgerlicher Berhaltniffe, b) auf Entziehung bes Rechts, von ber Aushebung wegen burgerlicher Berhaltniffe juridgestellt ju werben, und c) auf nachträgliche Aushebung ober Wieberherangiehung jum activen Dienft von Personen, die wegen burgerlicher Berhaltniffe bernäfichtigt maren. Sammtliche Mitglieder ber Erfagtommiffion haben gleiches Stimmrecht; ihre Befcluffe werben mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die

<sup>4</sup> Diefe, wenn ber Richter bie Borführung als aulaffig bezeichnet. 2Behrorbnung § 64.



Behrorbnung §§ 56 ff.
 Oben S. 529.
 §§ 61 ff. ber Wehrorbnung.

ftändigen Mitglieder an der Beschlußsassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersakkommission zur Entschiedung vorzulegen. Zur Bestimmung der Reihensolge, in welcher die Militärpslichtigen auszuheben sind, werden sie nach der Musterung und Loosung rangirt, und zwar in solgender Weise<sup>1</sup>: a) freiwillig Einzustellende, einschließlich der Forstlehrlinge, d) vorweg Einzustellende, c) Vorzumerkende, d) Militärpslichtige des lausenden Jahrgangs, e) Ueberzählige srüherer Jahrgange. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpslichtige, welche in einem früheren Termine nicht pünttlich erschienen und denen deshalb von der Ersakkommission die Vortheile der Loosung entzogen sind (Reichs-Militärgeset § 33). Die Vorzumerkenden sind Militärpslichtige ältere Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer dessenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie geloost haben. Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahren welchem sie geloost haben. Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahren

gangen — altefter Jahrgang voran — und Loosnummern.

Die Loofung der Militarpflichtigen findet in ihrem erften Militarpflichtiger ftatt. An ihr nehmen in der Regel alle in der alphabetischen Liste des lausenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Theil. Die bei der Loofung gezogene Nummer verbleibt bem Inhaber mahrend der Dauer seiner Militarpflicht. Abschlugnummer heißt biejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirt in ber regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loos nummern bestimmten Reihenfolge sulest ausgehoben ift. Alle vor der Abschluß-nummer ihres Jahrgangs stehen bleibende Militarpflichtige werden im nachsten Jahre Borzumerkende. Der Termin, an welchem die Loofung ftattfinden foll, wird öffentlich befannt gemacht. Sie findet vor der verftartten Erfattommiffion ftatt. Für nicht Erschienene wird durch ein Mitglied der Ersagkommission gelooft. Von der Loosung find auszuschließen: 1) die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten, 2) die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge), 3) die vorweg Einzustellenden, 4) die dauernd Unwürdigen (Militär-Strafgesetzbuch § 31). Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Bahl ber an der Loofung theilnehmenden Militarpflichtigen entfprechen. Die Militarpflichtigen loofen in der Reihenfolge ber alphabetischen Lifte. Die Ueberzähligen früherer Jahrgange rangiren nach der Reihenfolge ihrer im erften Militarpflichtjahre gezogenen Loosnummern. Sind fie nach anderen Aushebungsbezirten verzogen, fo werden fie nach dem Werth ihrer Loosnummern im Berhaltnif gu ben Abichlugnummern einrangirt.

Den gemusterten Militärpflichtigen werden nach der Loosung Loosung Sosiungsscheine durch die Gemeindevorsteher ertheilt, welche bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersahbehörden vorzulegen find.

## Aushebungsgeichäft8.

Das Aushebungsgeschäft liegt der Ober-Ersattommiffion ob. Den Borfit in

Dieser führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

Der Militärvorsigende entscheibet über die Tanglickeit der Militärpslichtigen und die Bertheilung der ausgehobenen Rekruten und der Ersapreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile. Auch bezeichnet er diejenigen Ersapreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungssähig sind. Die Mitglieder der Ober-Ersapkommission haben im Uebrigen gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gesaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlüsssssssssschaftlung theilnehmen, ist dei Meinungsverschehenheit die Angelegenheit der Ersapkohörde dritter Instanz zur Entschlungen vorzutragen. Abgesehen von den nach dem Gesehe zulässigen Zurücksellungen unterliegen die Beschlüsse der Ersapkommission der Kevision und endgültigen Entschlussen der



<sup>1</sup> Wehrordnung § 66.
2 Siehe weiter unten.

<sup>8</sup> Wehrordnung Abschnitt IX.

<sup>4</sup> Oben S. 535, Wehrordnung § 29, Jiffer 1 bis 5.

scheidung der Ober-Ersattommiffion, welcher fie vorgelegt werden muffen. Im Aushebungstermine getroffene endgultige Entscheidungen der Ober-Erfagtommiffion burfen — in der Regel — nur von der Erfatbehörde britter Inftang nachträglich

geandert werden 1.

Die Beorderung der Wehrpflichtigen nach dem Aushebungsort ift Sache des Civilvorfigenden der Erfattommiffion. Die in Untersuchungshaft Befindlichen, deren Borfuhrung der Richter als julaffig bezeichnet, sowie die in Strafhaft, Arbeitshäufern untergebrachten Militarpflichtigen find durch Polizeiorgane am Orte ihres Aufenthalts vorzuführen 2. Gemuthatrante, Blobfinnige, Aruppel, fowie zur Beit der Aushebung Ertrantte burfen auf Grund arzilicher Zeugniffe durch bie Erfagtommiffion, andere Militarpflichtige nur in einzelnen Fallen ausnahmsweise durch die Ober-Erfattommiffion befreit werden. Die Ober-Erfattommiffion bezeichnet8 u. A. diejenigen ber Erfahreferve überwiesenen Mannichaften, beren Berangiehung ju Uebungen im Frieden burgerlicher Berhaltniffe wegen unthunlich ift. Gie unterzeichnet ferner bie Ausschließungs., Ausmufterungs. und Lanbfturmicheine wie bie Erfahrefervepaffe für die Uebergähligen, die, nachdem fie vom Bezirtscommando unterftempelt find, soweit thunlich im Aushebungstermine ausgehandigt werben. Die für tauglich Befundenen werden - foweit es für Dedung des Retrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit ber Aushandigung des Urlaubspaffes als Refruten zu den Mannichaften bes Beurlaubtenftandes über 4. Sie werden in den Grundliften geftrichen und treten in die Controle ber Landwehrbehörben. Diejenigen tauglichen Militarpflichtigen, welche nicht ausgehoben find, werben für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben "Neberzählige".

Für die schiffahrttreibenden Mannschaften der Land- wie der feemannischen und halbieemannischen Bevolkerung werben im Dezember jedes Jahres besondere

Mufterungsgeschäfte gehalten 5.

Auf Berlangen der Truppen wird für Abgang' an Mannschaften sämmtlicher Jahrestlaffen, welcher in der Zeit von der Ginftellung der Retruten bis jum 1. Februar entsteht, Rachersat gestellt. Bu biefem Zwede finden außerterminliche Mufterungen ftatt 6.

# Einftellung 7.

Die Retruten gehören zu den Mannichaften bes Beurlaubtenftandes. Controle wird durch die Bezirtscommandos ausgeübt. Sie muffen jede Beranderung ihres Aufenthaltsorts binnen brei Tagen ihrer Controlftelle anmelben. Sie find ben Bestimmungen im britten Abschnitt bes Militarstrafgesethuchs bom 30. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Sahnenflucht und ben Bestimmungen im vierten Abichnitt besfelben Gefegbuchs über Selbstbeschäbigung und Borfchugung von Gebrechen in gleicher Weife wie die Personen des activen Dienststandes unterworfen (Reichs-Militärgefet bom 2. Mai 1874, § 60, 3). Zu ihrer Berheirathung bedürfen fie ber Genehmigung bes Bezirkcommandos (baf. § 60, 4). Die Gestellung ber Retruten gur Ginftellung findet in ber Regel bei bemjenigen Begirtscommando ftatt, in beffen Bereich fie ausgehoben find. Diejenigen, welche fich wegen Rrantheit nicht rechtzeitig gestellen können, werben zu Rachersatgestellungen verwandt ober bleiben bis zum nächsten Jahre beurlaubt ober werben ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen. Retruten, die fich ohne Entschuldigung nicht geftellen, find aufzugreifen und fofort zur Ginftellung zu bringen; ihre actibe Dienstzeit wird wie die der unficheren Beerespflichtigen berechnet.

Behrordnung §§ 75, 76.
 Wehrordnung §§ 77, 78.
 Wehrordnung Abichn. XII, §§ 80 ff.



Wehrordnung § 71.
 Wehrordnung § 71, 1 b.
 Wehrordnung § 40, 2 a, und 73, 1.
 Wehrordnung § 73, 5.

#### Controlwefen1.

Die Controle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht jum activen Beere ober jur activen Marine gehörigen Wehrpflichtigen ju beauffichtigen. Sie wird einestheils burch bie Erfagbehorben, andererfeits burch bie Landwehrbehörden unter theilweifer Mitwirtung ber Civilbehorden ansgenbt. Controle burch die Erfatbeborben unterliegen die Wehrpflichtigen bon bem Gintritt in bas wehrpflichtige Alter ab bis zur erfolgten enbgultigen Entscheibung über ibr Dienstwerhaltniß. Im Uebrigen tritt die Controle der Landwehrbehorben ein. Die mit der Ausabung der Controle beauftragten Landwehrbehorben find die Begirtscommandos, unter beren Leitung bie Sauptmelbeamter, Melbeamter und bie Begirtsfeldwebel flegen. Controlbegirte find bie Landwehrbegirte und innerhalb berfelben bie Compagniebezirke und bie Bezirke ber hauptmelbeamter und Melbeamter. Rach Einberufung bes Landfturms ift bas Berfonal des Begirtscommandos foweit als möglich jum Dienft mit ber Baffe verfügbar ju machen. Die Gingelheiten ber Controle des verbleibenden Reftes von Mannfchaften des Beurlaubtenftandes und bes Landsturms werben alsbann burch bie Civilvorfigenden ber Erfattommiffionen übernommen.

Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden find verpflichtet, die Erfat- und Sandwehrbehörden bei der Controle und allen hiermit in Berbindung ftehenden Dienstobliegenheiten zu unterftugen 3. Die mit Führung des Melbewesens betrauten Behörden und Beamten haben bon allen neu anziehenden, zwischen bem 20. bis jum bollenbeten 45. Lebensjahr befindlichen Mannern einen Ausweis über ihre Militarverhaltniffe zu verlangen und, falls biefe fich bieferhalb nicht ausweifen tonnen, hiervon bem Civilvorfigenden ber Erfagtommiffion fofort Angeige gu machen. Mannschaften bes Beurlaubtenftanbes find Baffe gur Reise nach außerbeutschen Landern fo lange vorzuenthalten, bis der Rachweis der militarifchen Abmelbung erbracht ift. Besondere Ausmertsamteit auf die Prufung der Militarverhaltniffe ift noch ben Gendarmen, Polizei= und Sicherheitsbeamten, ben Borftebern von Straf., Befferungs. und heilanftalten, ben Konsuln, ben Seemannsamtern und ben Bor. ftanden ber öffentlichen Ravigationsichulen gur Pflicht gemacht.

## IV. Erfüllung der Dienstyflicht.

#### Allgemeines.

Die Diensthflicht wird theils im activen Heere (activen Marine), theils im Beurlaubtenverhaltniß abgeleiftet. Bum activen Seere gehoren (Reichs-Militar-gefet vom 2. Mai 1874, § 38): A. a) bie Militarpersonen bes Friedensftandes vom Tage ihrer Anftellung bis jum Beitpuntt ihrer Entlaffung aus bem Dienft; b) bie Capitulanten bom Beginne bis jum Ablauf ober bis jur Aufhebung ber abgefchloffenen Capitulation; c) bie Freiwilligen und die ausgehobenen Retruten von dem Tage, mit welchem ihre Berpflegung durch die Militarverwaltung beginnt; Ginjahrig-Freiwillige von bem Beitpuntt ihrer Ginftellung in ben Truppentheil an - fammtlich bis jum Ablauf bes Tages ihrer Entlaffung aus bem actiben Dienst. B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Officiere, Mergte, Militarbeamten und Mannschaften bon bem Tage, ju welchem fie einberufen find, bis jum Ablauf bes Tages der Wiederentlaffung; b) alle in Rriegszeiten zum activen Dienft aufgerufenen ober freiwillig eingetretenen Officiere, Aerate, Militarbeamten und Mannschaften, welche zu feiner ber vorgenannten Raffe gehören, von dem Tage, ju welchem fie einberufen ober freiwillig eingetreten find, bis zum Ablauf des Tages ber Entlaffung; c) die Civilbeamten der Militar-



Zweiter Theil. 2 Reichs:Militärgefet vom 2. Mai 1874, § 70.

<sup>1</sup> Wehrordnung Abschil. XVII, heerordnung steiter Theil. Seiter bie Freigigigfteit vom 1. Roveiter Theil. seiner 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 55), § 10.

verwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis jum Beitpunkt ihrer Entlaffung aus bem Dienft.

Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, weiche nicht zum activen Dienst einberusen sind. Jum Beurlaubtenstande gehören (Geset, betressend die Berpflichtung zum Ariegsdienst, § 15, Reichs - Militärgeset § 56, Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, § 11): a) die Officiere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzeserve und der Marineersatzeserve; b) die vorläusig in die Heimath beurlaubten Ketruten und Freiwilligen; c) die dis zur Entscheidung über ihr serneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzehdbehörden entlassen Mannschaften; d) die vor erfüllter activer Dienstpslicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)Theile beurlaubten Mannschaften und e) gemäß dem Gesetze vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 26 und 30 nach Aufruf des Landsturms die vom Ausruf betrossenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen.

Als Ausweis für die Militärpersonen des activen Heeres dienen die Soldbücher. Officiere und Sanitätsofsiciere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnsahrten die Militärscheine als Ausweis. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten

Urlaubstarten ober Urlaubsicheine.

#### 3m Beurlaubtenftanbe1.

Die Berjonen bes Beurlaubtenftandes find mahrend bes Beurlaubtenverhaltniffes ben jur Ausübung ber militarifchen Controle erforberlichen Anordnungen unterworfen. Es find Bortehrungen getroffen, daß Geftellungsbefehle ihnen unverzüglich zugeben tonnen. Im bienftlichen Bertehr mit ihren Borgefetten, ober wenn fie in Militaruniform erfcheinen, find fie ber militarifchen Disciplin unterworfen (Reichs-Militargefet § 7). Bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung haben alle im Austande befindlichen Berfonen bes Beurlaubtenftandes fich unverzüglich in bas Inland jurudjubegeben (Reichs-Militärgefet § 58). Im Frieden tonnen Mannfcaften ber Referve, Land- und Seewehr, fowie ber Erfagreferve, welche nach außereuropaifchen Landern geben wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienftobliegenheiten, jedoch unter ber Bedingung der Rudfehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werben (Reichs-Militargefet § 59, Gefet bom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20). Dieser Urlaub wird burch die Bezirkscommandos ertheilt. Officiere, Sanitätsofficiere und obere Militarbeamte bes Beurlaubtenftandes tonnen unter gleichen Berhaltniffen burch ben Infanterie-Brigabecommandeur beurlaubt werben. Wer teinen Urlaub nachsucht ober erhalt, ift awar in ber Babl feines Aufenthalts in Friedenszeiten nicht befchränkt, muß jeboch bie gewöhnlichen Dienftobliegenheiten erfullen. Weift ein foldergeftalt Beurlaubter burch Ronfulatsbescheinigungen nach, daß er fich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung erworben hat, fo tann ber Urlaub bis dur Entlaffung aus bem Militarverhaltnig und unter gleichzeitiger Befreiung von ber Rudtehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werben (Reichs-Militargefet § 59, Gefet bom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20)2. Dies gilt für Mannschaften ber Land- und Seewehr zweiten Aufgebots schon, wenn fie nachweislich eine ihren Bebensunterhalt nur fichernbe Stellung erworben haben (Befet bom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 4, 4 und 20). Derartige Antrage unterliegen ber Enticheibung bes Begirtscommandos. Bei Officieren, Sanitatsofficieren und oberen Militarbeamten ift in allen diesen Fällen die Berabschiedung nachzusuchen. Dem Beurlaubtenftande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren bienftlichen Aufenthalt im Auslande haben, find auf ihren Antrag burch bie Bezirkscommandos

Behrordnung §§ 111 ff.
 und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung
 Auf die Küstenlander des Mittellandischen teine Anwendung.



für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstodiegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien. Beamte in den Schutzbezirken brauchen keinen besonderen Urlaub. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)Theile beurlaubten Mannschaften können dis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum activen Dienst) wieder einberusen werden und bedürsen dis dahin zum Wechsel des Ausenthaltsorts, sowie zur Ausmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkscommandeurs (Reichs-Willitärgeset vom 2. Mai 1874, § 60, 5). Wer ohne Genehmigung den Ausenthalt wechselt, wird sofort zum Dienst wieder einberusen. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder einen Besehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesolgt lassen, können durch den Bezirkscommandeur unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächsingere Jahresklasse verseht werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahr oder länger, so können sie entsprechend weiter zurückversett werden (Reichs-Willitärgeset § 67).

Die Melbungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Controlstelle schriftlich oder mündlich angebracht werden (Wehrordnung § 114). Zur weiteren Erläuterung schriftlicher Sesuche, sowie zur Rechtsertigung wegen Bersäumniß militärischer Pstichten kann das persönliche Erscheinen angeordnet werden (Geset, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrasmittel, vom 15. Februar 1875, R.-G.-BL 1875, S. 65, Seset vom 11. Februar 1888, Art. II, § 4). Die Gestellung im Stationsorte des Controlebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Gehen die Meldungen durch die Bost, so werden sie portosrei besördert, wenn die Schreiben mit der Ausschlichkrist. Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde verschaften Gehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde verschaften

fendet werben.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem activen Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Controlstelle ihres Ausenthaltsortes anzumelden; ebenso Ersatzeservisten innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Ersatzeservepasses (Wehrordnung § 114). Gleiche Pslichten bestehen für den Fall des Wechsels des Ausenthaltsortes. Mannschaften der Reserve, Lands und Seewehr wie der Ersatzeserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Ausmusterung durch die Seeämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Controlstelle entbunden. Sie haben sich jedoch nach im Inlande ersolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungssalle innerhalb 48 Stunden unter Borzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigungen bei der Controlstelle zurüczumelden, außer, wenn nach der Abmusterung die sosortige Wiederausmusterung sür dasselbe Schiff ersolgt. Auf die Ofstiere, Sanitätsossisiere und Beamten des Beurlaubtenstandes sinden die Bestimmungen über das Meldewesen mit der Rasgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkscommandos verpslichtet sind.

# Controlversammlungen 1.

Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Ausgebots, der Ersat- und Marineersatzeserbe können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controlversammlungen zusammenberusen werden (Gesetz, det. die Ausübung der militärischen Kontrole 2c., vom 15. Februar 1875, § 1, Gesetzen 11. Februar 1888, Art. II, § 12). Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Ausgebots dürsen in Friedenszeiten zu Controlversammlungen nicht herangezogen werden (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 4, 1 und 20). An Tagen von Keichs- und Landtagswahlen sinden Controlversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind sie thunlichst zu vermeiben. Gestellung zu Controlversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren (Controlgesetz § 3).

<sup>1</sup> Wehrordnung § 115.

Befreiungen von Controlversammlungen können nur durch die Bezirkscommandos ertheilt werden. Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Ausgebots, welche im Herbst zur Land- oder Seewehr zweiten Ausgedots übersührt werden, sind behus Berufung zu den Herbst-Controlversammlungen von den Frühjahrs-Controlversammlungen entbunden (Geset vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 5, 12 und 20). Hür Schiffer können im Januar besondere Controlversammlungen anderaumt werden. Die Einderusung zu den Controlversammlungen kann durch öffentliche Ausschrung erfolgen. Die Militärpapiere sind stets zur Stelle zu bringen. Die sür deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind sür die Dauer der bei der Anmusterung übernommenen Berpstichtungen von der Theilnahme an den Controlversammlungen besteit (Seset, betressend die Berpstichtung zum Kriegsdienst, § 13, 5). Wer durch Krankheit oder unvorhergesehene dringende Seschäfte von der Theilnahme an der Controlversammlung verhindert ist, muß vorher oder spätestens zur Stunde berselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden. Wer zur Theilnahme an der Controlversammlung verpstichtet ist, aber zu berselben bis 15. April bezw. 15. November keine besondere oder öffentliche Ausschrung erhalten hat, ist verpstichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Controlstelle zu melden.

Hebungen der Referve, Marinereferve, Sand- und Seewehr1.

Jeber Refervift ift mahrend der Dauer des Referveverhaltniffes gur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diefe Uebungen follen die Dauer von je 8 Wochen nicht überfteigen. Jebe Ginberufung jum activen Dienft jahlt fur eine Uebung (Ariegsdienstgeset § 6). Die Zurückbehaltung solcher Mannschaften bei den Fahnen, die nach Art. IV, § 1, Abs. 1 des Gesetze, betressend in Friedenspräsenzstärke des beutschen Heeres, vom 3. August 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 238) zu entlassen sind, zählt gleichsalls für eine Uebung (Art. II, § 1, Abs. 2, Sat 2 des Gesetze vom 3. August 1898). Reservissen, welche bei den Frühzighrs-Controlversammlungen gur Bandwehr verfest werden, find nach ben Berbft-Controlberfammlungen bes vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Referve nicht mehr heranzuziehen. Nebungen der Marine-Ersahreserve finden im Frieden nicht ftatt (Marineordnung § 51, Ziff. 6). Die Mannschaften in der Landwehr Insanterie des ersten Aufgebots tonnen während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Ausgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in befonderen Compagnien ober Bataillonen einberufen werden. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden ju Uebungen nicht ein-Die Mannschaften ber Landwehr erften Aufgebots ber übrigen Waffen üben in bemfelben Umfange wie die der Infanterie, jedoch im Anschluffe an bie betreffenden Linien-Truppentheile (Gefet, betreffend die Berpflichtung jum Rriegsbienft, § 7, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 2). Mannschaften ber Landwehr ersten Ausgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können ju ben gefeglichen Uebungen nur ausnahmsweife, auf Grund befonderer Raiferlicher Berordnung, einberufen werben. Dieje Befdrantung findet jedoch teine Anwendung auf Diejenigen, welche a) in Folge eigenen Berschulbens verspätet in den activen Dienst getreten sind, b) wegen Controlentziehung ober in Folge einer erlittenen Freiheitsstrase von mehr als sechswöchiger Dauer nachdienen müssen oder c) auf ihren oder ihrer Brotherren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrstbung befreit waren (Controlgesetz § 4). Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Fruhjahrs. Controlversammlungen jur Landwehr zweiten Aufgebots verfest werben, find nach den herbst-Controlversammlungen bes vorangegangenen Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht herangezogen werden (Befeg, betreffend bie Ausübung ber militarifchen Kontrole 2c., § 4). Die jur Landwehr zweiten Aufgebots geborigen Berfonen burfen im Frieden ju Uebungen nicht herangezogen werben,

¹ Wehrordnung § 116. | º § 18 bes Militar: Strafgefesbuchs.

jedoch sind freiwillige Uebungen berselben zulässig. Die Officiere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- dis acktwöchigen Uebungen herangezogen werden (Kriegsdienstigeset § 12). Officieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Beranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberusen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen (Controlgeset § 5). Die Officiere der Landwehr ersten Ausgebots sind zu Uebungen bei Linientheilen nur behufs Darlegung ihrer Besähigung zur Weiterbesörderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen (Kriegsdienstigeset § 12).

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die commandirenden Generale (Geses, betreffend die Berpflichtung zum Kriegsdienst, § 8). Befreiungen von den Uebungen oder Abfürzungen derselben auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Berhältniffe können durch die Bezirkscommandos, bei Officieren und

Officiersafpiranten burch bie Generalcommandos gewährt werben.

## Uebungen ber Erfagrejerbe1.

Die Ersatzeservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpstichtet, von denen die erste 10, die zweite 6, die dritte 4 Wochen dauert. Der Ersatzeserve überwiesene Personen, welche dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden. Denjenigen Ersatzeservisten, welche im Besth des Berechtigungsscheines zum einjährig-sreiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Besähigung nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer ersten Uebung selbst bekleiden, ausrüsten und verpstegen, unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen sür das betressende Jahr die Ausbildung von Ersatzeservisten übertragen ist (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 13).

Tritt während der Ableiftung einer Nebung durch eigenes Berschulden oder im eigenen Interesse der Nebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der Letteren auf die Nebungszeit nicht in Anrechnung (Geset dom 11. Februar 1888, Art. II, § 13). Ersatzeservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Nebungen nicht mehr herangezogen, außer wenn sie durch eigenes Berschulden verspätet der Ersatzeserve überwiesen oder wegen Controlentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Nebung befreit waren (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 14). Die schissfahrttreibenden Ersatzeservisten sollen zu Nebungen im Sommer nicht ein-

gezogen werben (l. c. II, § 11).

# Einberufungen2.

Die Einberufung der Referve, Land- und Seewehr und Erfatzeserve ersolgt auf Raiserlichen Besehl. Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur zu den jährlichen Uebungen, und wenn Theile des Reichsgebiets in Ariegszustand erklärt werden (Geseh, betressend die Verpslichtung zum Ariegsdienst, § 8, Geseh vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11 und 20). In der Regel soll mit der Sinderufung der jüngsten Jahresklassen begonnen werden (Reichs-Militärzeset § 63, Geseh vom 11. Februar 1888, Art. II, § 8). Wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse konnen zwei dis fünf Procent der Reserve oder Landwehr hinter die letzte Klasse zurückgestellt werden. Gine solche Jurückstellung hat auf die Dauer der Dienstzeit keinen Sinstuß (Reichs-Militärzeset § 64, Geseh vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 6, 16, 20). Unabkömmliche Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Land- (See-)wehr oder Ersahreserve angehören, dürsen sür den Fall einer Robilmachung oder nothwendigen Verstärfung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der

<sup>2</sup> Webrordnung § 118.



<sup>1</sup> Wehrordnung § 117.

Band (See-)wehr II zurnächgestellt werden (Reichs - Militärgeset § 65, Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11, 20). Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft belleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen und im Bedarfs-

falle bei ber Rrankenpflege ober Seelforge verwandt (1. c.).

Reichs., Staats. und Communalbeamte sollen durch ihre Einberusung zum activen Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen leinen Rachtheil erleiden. Ihre Stellen (Einkommen, Dienstalter u. s. w.) bleiben ihnen gewahrt. Erhalten sie Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden, denen, welche einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kind haben, beim Berlassen, denen, welche einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kind haben, beim Berlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 9600 Mart jährlich übersteigt. Diese Grundsähe gelten auch für penstonirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte rücksichtlich ihrer Penstonen oder Wartegelder, welche bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. Diese Bergünstigungen kommen nach eingetretener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellen abkömmlichen Reichs. und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen (Geset, betressen Ergänzungen und Aenderungen des Reichs. Militärgesessen 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880, R.-G.-BI. 1880, S. 103, Art. II, § 66).

Die Ginberufungen erfolgen burch Geftellungsbefehl ober burch öffentlichen

Aufruf ober auf fonftige ber Rriegslage angemeffene Beife.

Disciplinarstrafmittel gegen Berfonen bes Beurlaubtenftanbes 1.

Als Disciplinarstrasmittel bürsen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strasgesetzduch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-S.-Bl. 1872, S. 173) zulässigen Arreststrasen, nur Gelbstrasen bis zu 60 Mart und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden (Gesetz, betressend die Ausübung der militärischen Kontrole 2c., § 6). Im Uebrigen unterliegen sie den Vorschriften der Disciplinarordnung. Die im Disciplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrasen werden durch die Militärbehörde oder auf deren Ersuchen durch die Civilbehörde vollstreckt. Hast- und Gelbstrasen werden stets durch die Civilbehörde vollstreckt.

Lanbfturmpflicht ber ausgebilbeten Lanbfturmpflichtigen8.

Wenn der Landsturm nicht ausgerusen ist, dürsen die Landsturmpslichtigen keinerlei militärischer Controle und Uebungen unterworsen werden (Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, § 31). Die vom Ausrus des Landsturms betroffenen ehemaligen Officiere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlandtenstandes haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Ausrus mündlich oder schriftlich unter Borlegung ihrer Militärpapiere bei dem Bezirkscommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Ausenthalt haben, und, wenn letzterer im Auslande, bei dem, dessen Bezirk sie bei ihrer Kückehr nach Deutschland zuerst erreichen. Gbenso haben sich Ofsiciere u. s. w. zu melden, welche nicht wehr verpflichtet, aber bereit sind, in den Landsturm einzutreten.

Der Marine stehen zur Verfügung aus ben Bezirken bes I., II., IX. und X. Armeecorps: 1) alle Landsturmpflichtigen, welche ber Seewehr angehört haben, 2) die Maschinisten, Maschinistengehülsen und Heizer von See- und Flußdampsern, welche aus bem Beurlaubtenstande bes Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

Ergiebt die arztliche Untersuchung der aufgerufenen Landsturmpflichtigen ihre dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstuntauglichteit, so



<sup>1</sup> Bebrordnung § 119.

<sup>2</sup> Siehe weiter unten.

<sup>8</sup> Wehrordnung §§ 120, 121.

verfügt der Commandeur der Landsturmformation die Wiederentlassung. Behrfähige Deutsche, welche zum Dienst nicht verpflichtet find, tonnen als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

#### Active Dienftpflicht.

Gewiß ist die active Dienstpslicht "ein Anwendungsfall der Unterthanenpslicht", und zwar "eine start potenzirte", sie hat auch "Treue und Gehorsam" zum
Inhalte ¹. Das Wesen der activen Dienstpslicht besteht aber darin, daß der Dienstpslichtige unbedingt Alles thun und Alles unterlassen muß, was der militärische Borgesette besiehlt. Während der activen Dienstzeit sind Militärpersonen den
Borschriften des Militär-Strasgesehduchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872
(R.-G.-Bl. 1872, G. 174) unterworsen ¹. Außerhalb der Zeit, in welcher Personen
des Beurlaubtenstandes im activen Dienst stehen, sinden diese Borschriften nur
dann auf solche Personen Anwendung, wenn sie ausdrücklich für anwendbar erklärt
worden sind (§ 6 des Militär-Strasgesehduchs). Während der activen Dienstzeit
(sonst, soweit sie ausdrücklich anwendbar erklärt sind) sinden auch die Disciplinarstrasordnungen Anwendung. Rach § 8 des Reichs-Militärgesets vom 2. Mai 1874
erläst der Kaiser die Borschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere.
Die Disciplinarordnungen und das Recht des Kaisers, sie zu erlassen, sind älter
als das Reichs-Militärgesetz und gründen sich auf das preußische Recht in Berbindung
mit Art. 61 und Art. 63, Abs. 5 der Reichsversassung und bei der Marine auf
Art. 53 der Reichsversassung.

In Preußen war bas Disciplinarmefen für bas ftebenbe Beer namentlich burch bie Allerhöchften Cabinetsordres vom 21. Ottober 1841 (Breug. G .- S. 1841, S. 325), vom 28. Dezember 1850 (Militärwochenbl. 1851, S. 21), 29. Mai 1852 (Breug. G .- S. 1852, S. 441, Militarwochenbl. 1852, S. 142) und 15. September 1852 (Militarwochenbl. 1852, G. 181) geregelt. Diefe Borichriften gingen auf Grund Art. 61 der Berfaffung bes Rorbbeutichen Bundes in das übrige Bundesgebiet über. Die bom Ronige erlaffene Disciplinarftrafordnung für bas heer bom 31. Ottober 1872 trat an die Stelle der vorstehend bezeichneten Bestimmungen. Sie wurde junachst für das preußische Contingent erlaffen. Burttemberg und Sachsen waren gemäß Art. 68 ber Reichsverfaffung verpflichtet, biefelbe Disciplinarstrasordnung für ihre Contingente einzuführen 2, Bayern insofern, als es Nebereinstimmung zu halten versprochen hat 3. Für die Handhabung der Disciplin bei der Marine erging die Kaiserliche Berordnung vom 4. Juli 1891 (Marineverordnungsbl. 1891, G. 116) 4. In der Sache enthalten die Disciplinar-ftrafverordnungen ein Strafgefet für die milberen Falle mit der Maggabe, daß über Zuwiderhandlungen gegen dieselben nicht erft erkannt zu werden (ein gerichtliches Berfahren ftattzufinden) braucht. Richt anerkannt's, wohl aber begrenzt ift bas Disciplinarftrafrecht — in abnlicher Weise wie bas Berordnungsftrafrecht in Befegen ober das Landesftrafrecht im Ginführungsgefet jum Strafgefethuch durch § 3 des Ginführungsgesehes jum Militar-Strafgesehbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 173), welcher dahin lautet: "Eine Beftrafung in Gemäßheit bes Militar-Strafgefegbuches tann nur auf Grund eines gerichtlichen Ertenntniffes erfolgen. - In leichteren Fällen tonnen im Disziplinarwege geahnbet werben: 1) Bergehen wider die §§ 64, 89 Absat 1, 90, 91 Absat 1, 92, 121 Absat 1, 137, 141 Absat 1, 146, 151; 2) Bergehen wider § 114 — — . Jedoch darf im Disziplinarwege teine andere Freiheitsstrafe, als Arreft feftgefest werben, und die Dauer beffelben vier Bochen gelinden Arreftes oder Stubenarreftes, drei Wochen mittleren Arreftes oder vierzehn Tage ftrengen Arreftes nicht überfteigen."

5 Dies behauptet Laband, II, S. 61&

<sup>1</sup> Bgl. Laband, II, S. 616. 2 S. oben S. 464 und Arnbt, Berordnungsrecht, S. 71, 136.

Bayer. Militarverordnungsbl. 1872, S. 493.
Bgl. Urnbt, Berordnungsrecht, S. 124.

Das Charafteristische bes militärischen Straf- und Disciplinarstrafrechts ift bie Sicherung ber Befolgung militarifcher Befehle. Rur wenn bem Ausführer eines Dienftbefehls betannt ift, bag ber Befehl bes Borgefesten eine Sandlung betrifft, welche ein burgerliches ober militarifches Berbrechen ober Bergeben bezwedt, tann er auf feine Berantwortung und Befahr ben Behorfam verweigern, widrigenfalls er nach § 47 bes Militärstrafgesethuchs als Theilnehmer an ber handlung bestraft wirb. Bon ben militärischen Pflichten entbinden weder Gewiffen noch Religionsporidriften (§ 48); Rothftand ift tein Strafausichließungsgrund, vielmehr ift Berletung einer Dienstpflicht aus Furcht vor personlicher Gefahr ebenso zu bestrafen wie die Berletzung aus Borfat (§ 49, Abf. 1), und ift felbstberfchulbete Truntenheit kein Strasmilberungsgrund (§ 49, Abs. 2). Strasbar ist nicht bloß die Fahnenflucht, sondern schon die unerlaubte Entsernung (§§ 64 ff.). Feigheit während des Gesechts wird mit dem Tode bestraft (§ 84). Strasbar ist die Berletung ber bem Borgefetten ichulbigen Achtung (§ 89). Der bloße Ungeborfam gegen einen Befehl in Dienftfachen burch Richtbeachtung ober burch eigenmächtige Abanberung ober Neberschreitung wird mit Arrest und, wenn durch Ungehorsam ein erheblicher Rachtheil verurfacht ober auch nur die Gefahr eines folchen Rachtheils herbeigeführt wird, mit Freiheitsstrase bis zu drei Jahren oder gar mit lebenslänglicher Freiheitsstrase bestraft. Besonders schwere Strasen sind auf die ausdrückliche Berweigerung des Gehorsams oder auf thatliche Angriffe gegen Borgefette vorgefchrieben (§§ 94 ff.). Richtmilitars, Die Berfonen bes Solbatenftanbes jum Ungehorfam u. f. w. auffordern oder anreizen, find ftrafbar nach § 112 bes Reichsftrafgesethuchs. Militarifcher Aufruhr vor dem Feinde wird mit dem Tode bestraft (§ 108). Auf ber anderen Seite ist Mißbrauch der Dienstgewalt mit Strafen bedroht (§§ 114 bis 126). Richt bloß die wider besteres Wissen erfolgende Anzeige (Beschwerde) ift strafbar, sondern es wird auch mit Arrest bestraft (§ 152, Abf. 2) 1, wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen geftutte Beschwerben ober wer eine Beschwerbe unter Abweichung bon bem borgeschriebenen Dienstwege einbringt. Borgeschrieben ift burch Cabinetsorbre vom 14. Juni 1894 (Armeeverordnungebl. 1894, G. 189 ff.) für bas ftebende heer und burch Raiferliche Berordnung bom 28. Oftober 1894 (Marineberordnungsbl. 1894, G. 247) für bie Rarine und burch Rönigliche Berordnung bom 30. März 1895 (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 95) für Officiere, Sanitatsofficiere und Militarbeamte, daß Befdwerben irubeftens am nachften Morgen nach bem Borfall und bei bem nachften Borgefehten anzubringen find. Gehorfam tann im Falle ber Roth in jeber Beife erzwungen werben. Es beftimmt namlich § 124 bes Militarftrafgefethuchs: "Diejenigen Bandlungen, welche ber Borgefeste begeht, um einen thatlichen Angriff bes Untergebenen abzuwehren, ober um feinen Befehlen im Fall ber außerften Roth und bringenbften Gefahr Gehorfam ju verschaffen, find nicht als Digbrauch ber Dienstgewalt anzusehen. — Dies gilt namentlich auch für ben Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, ben burchaus nothwendigen Gehorfam zu erhalten, fich in der Lage befunden hat, gegen ben thatlich fich ihm widerfegenden Untergebenen von ber Waffe Gebrauch zu machen."

# § 52. Befondere Arten des Militardienftes, befonders der Officiersdienft.

Die fog. freiwillige Uebernahme bes Militarbienftes.

Das Wesen des Militärdienstes, d. i. der unbedingte Gehorsam bis in den Tod nach den Besehlen des Borgesetzten als des Bertreters des obersten Ariegsherrn, schließt nicht aus, daß Jemand sich mehr oder minder freiwillig in diesen Dienst begiebt. Hat er dies gethan, so kann er durch Widerruf oder den Wiederaustritt sich nicht einseitig von den Folgen befreien, die ihm der Militärdienst auferlegt.

<sup>1</sup> Siehe auch Disziplinarstrafordnung § 27. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Ein Reichsunmittelbarer 3. B. ober ein Auslander haben es gang im eigenen Belieben, ob fie im heere dienen wollen ober nicht; nachdem fie fich jum Eintritt in den Militardienft bereit ertlart haben und übernommen wurden, tonnen fie unt bann wieder austreten, wenn fie entlaffen find. Bis ju biefem Zeitpuntte unterliegen fie auf Tob und Leben ben für alle Militärpflichtigen geltenben Borschriften. Aus diefen Grunden läßt fich zwar behaupten, daß der Militardienft nicht blog auf Grund gefetlichen 3manges, fondern auch freiwillig übernommen werben tann; es ist aber unrichtig, anzunehmen, daß durch die Ginstellung Jemandes in den Dienst, der sonst jum Dienste oder ju biefer Art des Dienstes nicht verpflichtet ift, ein "Bertrag" ober ein "Rechtsgeschäft" abgeschloffen wird. Denn der in den Dienft Uebernommene muß fich auch jebe Menberung ber gefestlichen ober Berordnungsvorschriften in Bezug auf Art und Dauer des Dienftes gefallen laffen und ohne daß er berechtigt ift, aus einer folchen unvorhergesehenen oder selbst der Eintrittsertlärung juwiberlaufenben Aenberung einen Rudtrittsgrund ju entnehmen 1. Bon freiwilliger Uebernahme bes Militarbienftes lagt fich in folgenden Fallen sprechen: 1) bei ben Mitgliebern ber regierenden und ben ber vormals reichsftanbischen Sauser (Geses, betreffend die Berpflichtung jum Ariegsbienft, vom 9. November 1867, § 1), 2) bei ben vor 1890 geborenen helgolandern (Geset, betreffend die Bereinigung von helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. De gember 1890, R. Bl. 1890, S. 207); 3) bei allen Auslanbern. kommt 4) das Moment der Freiwilligkeit in Betracht bei den Ginjährig-Freiwilligen, nicht in bem Sinne, als ob es von beren Belieben abhangt, ob fie überhaupt bienen wollen, fondern nur insoweit, als fie beantragen (fich melden) burfen, fatt zwei ober drei Jahre auf Reichstoften zu dienen, bei Uebernahme eigener Austüftung und Bekleidung nur zu einem einjährigen Dienste zugelaffen zu werden. Das Enticheibende ift auch bier bie Annahme und Ginftellung als Ginjabrig-Es findet auch 5) tein Freiwilliger 2. Gin Bertrag wird nicht abgeschloffen. Amang fatt, Officier ju werben. Bielmehr wird nur Der Officier, fei es Referbeoder Berufsofficier, der fich barum bewirbt. Officier wird man aber nicht burch mutuus consensus, sondern durch das vom Kriegsherrn ausgestellte Patent. Der ernannte Officier tann nicht durch Ausgabe der Stellung sich von seinen Officiers pflichten befreien. Er muß biefe erfüllen, bis ihn ber Rriegsherr entläßt. Auch ben Folgen einer friegsgerichtlichen ober ehrengerichtlichen Untersuchung, einer Disciplinarftrafe ober einer Dienftorbre tann er fich nicht einseitig baburch entgieben, daß er auf die Stellung und Rechte eines Officiers vergichtet. Es giebt, wovon früher gesprochen ist's, auch Dreis ober Bierjährig-Freiwillige (6). Damit sind Die gemeint, welche auf die Bortheile der Loosnummer verzichten und sich um Annahme bei einem beftimmten Truppentheile bemuhen. In ber That liegt hier nur eine Modification ber allgemeinen Militarpflicht vor.

Sobann sind 7) die sogenannten Capitulanten und 8) die Cadetten zu erwähnen. Es sindet weder ein Zwang statt, zu capituliren noch in ein Cadettencorps einzutreten. Hat Jemand aber die Capitulation angeboten und erhalten oder ist er in ein Cadettencorps ausgenommen, so ergeben sich die weiteren Folgen dieses Schrittes nicht aus dem Inhalte eines Bertrages, aus dem mutuus consensus; vielmehr werden sie einseitig vom Ariegsherrn bestimmt. Rücktritt auf Seiten des Capitulanten oder Cadetten ist ausgeschlossen. Er kann auch nicht aus dem Erunde erzwungen werden, daß sich der andere Theil in einem wesentlichen Irrthum des sunden habe oder nicht versugungsfähig oder nicht gehörig vertreten gewesen sei. Allerdings ist den Militärbehörden zur Pflicht gemacht, zu prüsen, ob in geeigneten Fällen der gesehliche Bertreter mit einer Handlung einverstanden war, diese Prüsung ist aber eine interne Berpflichtung, aus deren Richtbesolgung oder unrichtiger Besolgung der Capitulant, Cadett, Ossiciersaspirant u. s. w. kein Recht ableiten kann.

<sup>1</sup> Ein Bertragsberhältniß, ein zwifchen Staat und Individuum abgeschloffenes Rechtsgeschäft nimmt insbesonbere Laband, II, S. 648, an.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe oben S. 521, 525.

<sup>\*</sup> Siebe oben S. 529.

Es ist gewiß, daß der Gesetzgeber, wenn er wollte, auch vorschreiben könnte, daß Jemand auch wider seinen Willen gezwungen ist, Reserve- oder Berufsofficier, Unterofsicier u. s. w. zu werden oder zu capituliren. Hierzu lag bisher ein Bebursniß nicht vor.

## Die Officiere bes Beurlaubtenstandes 1.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich: a) aus Mannschaften, welche mit dem Besähigungszeugniß zum Officier aus dem activen Dienst ent-lassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Officiersaspiranten), b) durch Uebertritt von Officieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand, c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen. Die unter a) und c) Bezeichneten müssen, bevor sie dem Contingentsherrn zur Ernennung zum Ofsicier vorgeschlagen werden, seitens des Ofsiciercorps, welchem sie anzugehören wünschen,

gewählt fein.

Den Officiersalpiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Contingent sie zum Officier vorgeschlagen zu werden wünschen. Sie verbleiben beim Berziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Controle desjenigen Bezirkscommandos, durch dessen Bermittelung sie ihre künstige Besörderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst dorthin überwiesen. Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundesscontingent, so ersolgt dieselbe, sosern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegsall der Eigenschaft als Officiersaspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besond eren achtwöchigen Uebung abhängig. Die besond eren Uebungen, welche zu dem Zwecke ersolgen, um die Qualisication als Officier zu erlangen, sinden auf die gesehlichen Uebungen keine Anrechnung. Andererseits sinden sie nur mit Einverständnis des Uebenden statt.

Die Officiersaspiranten musen nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zum Officier darzuthun. Die Wahl erfolgt durch das Officiercorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betressende Officiersaspirant angehört, oder dei Officiersaspiranten, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberusen sind, durch das Officiercorps des Truppentheils. Zur Wahl dürsen nur solche Officiere gestellt werden, welche a) nach dem Urtheil des Bezirkscommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Officier geeignet sind, d) die Charge eines Viceseldwebels oder Vicewachtmeisters bekleiden, c) die vorgeschriebenen Uebungen gemacht und das Einverständniß des Commandeurs des Truppentheils, bei dem die Uebung ersolgte, beigebracht haben, d) eine gesicherte bürgerliche Existenzs bestigen und sich mit ihrer Vesörderung zum Officier schristlich einverstanden erklärt haben. Gewählt dürsen nur Diesenigen werden, welche bei ehrenhalter Gesinnung eine dem Ansehen des Officiersstandes entsprechende Lebenssstellung haben. Aspiranten, welche hinter die letzte Jahrestlasse entsprechende Lebenssstellung haben. Aspiranten, welche hinter die letzte Jahrestlasse entsprechende Lebensschung ersten oder zweiten Ausgedots zurückgestellt sind, bstrien während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

Bur Theilnahme an der Wahl find sammtliche Mitglieder des Officiercorps berechtigt und verpflichtet, sosern fie nicht in Folge zwingender Gründe durch den Bezirkscommandeur hiervon befreit find. Officiere der Landwehr zweiten Aufgebots dürsen auf ihren Antrag durch den Bezirkscommandeur dauernd von der Theilnahme an der Officierswahl besreit werden; desgleichen dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs. oder Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben. Die Abgabe der Stimmen kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Abstimmung im Wahltermine selbst leitet der Bezirkscommandeur. Der jüngste Officier giebt zuerst seinme Stimme ab. Bei der Abstimmung entschet Stimmenmehrheit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Geerordnung Abschritt VIII, §§ 45 ff.

\* Diese haben Studirende nicht, wohl aber Behrordnung § 111.

Der Borfchlag jum Officier wird für alle Officiersafpiranten bes Beurlaubtenftandes, welche nicht jum Dienst im Ariegsfall einberusen sind, durch den Bezirkscommandeur dem Contingentsherrn eingereicht. Der Borschlag sett noch voraus,
daß sich die Aspiranten schriftlich verpflichten, als Reserveossicier noch mindeftens
drei Jahre in der Reserve zu verbleiben oder, wenn sie Aspiranten der Landwehr
ersten Ausgebots sind, eine besondere Lebung als Landwehrofsicier bis zur Dauer

von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleiften.

Officiere bes activen Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpslicht aus dem activen Dienst entlassen werden, treten nach der Jahrestlasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots über. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Officiere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Officiersstande entsernt sind. Bei Officieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkscommando des späteren Ausenthaltsorts.

Wer fich vor dem Feinde auszeichnet, tann jum Officier vorgeschlagen werden, ohne Rückficht barauf, ob er bas Befähigungszeugniß besitt ober seinem Dienstatter nach zur Beförderung heran ift. Dem Borfclag muß die Officierswahl

borangeben.

Die Officiere des Beurlaubtenftandes gehören zum Officiercorps desjenigen gandwehrbezirks, dem sie überwiesen werden. Gesuche um Zurückstellung unterliegen der Begutachtung des Bezirkscommandos und der Entscheidung des Generalcommandos. Die Officiere erscheinen, wenn sie zum Dienst einberusen sind, stets in Unisorm. Bei seierlichen Gelegenheiten dürsen sie Unisorm tragen. Außerhalb des Deutschen Reiches ist das Unisormtragen — abgesehen von Botschaftern, Gesandten und Konsuln — nur mit Allerhöchster Genehmigung gestattet. Die Officiere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Berordnung über die Chrengerichte der Officiere. Sie verbleiben, ebenso wie Sanitätsofsiciere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes, stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Contingentsherrn sie zum Officier besordert sind. Beim Berziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Berziehen in's Ausland wird die Controle stets durch ein Bezirtscommando des eigenen Contingents ausgeübt.

Officiere des Beurlaubtenftandes, Sanitätsofficiere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenftandes dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muß solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorangehen. Nach rechtsträstiger Berurtheilung wegen Juwiderhandlung ist durch das Bezirkscommando die Entlassung aus jedem Militärverhältniß beim Contingentsherrn zu beantragen. Officiere des Beurlaubtenstandes, welche Militär-(Marine-)Beamte des Friedensstandes oder Civilbeamte der Militär-(Marine-)Berwaltung sind, bleiben in der Controle des Bezirkscommandos und sind Mitglieder des Officiercorps des Landwehrbezirks, jedoch grundsählich von Controlversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als un-

abkommlich anzusehen.

Die Reserveofsiciere verbleiben beim Ausenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppentheils und leisten auch ihre Uebungen in der Regel bei demselben ab. Beim Berziehen in einen anderen Corpsbezirt bleibt die Berpflichtung zu einer bereits versügten Uebung unverändert bestehen. Falls Officiere nach erfüllter Reservepflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen, so tann dem seitens des Truppencommandos unter der Boraussehung Folge gegeben werden, daß diese Ofsiciere nach Ableistung der gesehlichen Uebungen zu besonderen, für ihre Ausbildung nothig erachteten Uebungen bereit sind. Die Reserveofsiciere rücken, wenn sie zur Besorderung besähigt sind, zu dieser mit ihrem hintermann im Truppentheil heran.



Deerordnung § 49.
Siehe weiter unten S. 555.

Beerordnung § 51, 7.

<sup>4</sup> heerordnung § 51, 8. 5 heerordnung § 52, 4.

## Landwehrofficiere1.

Die Einberufung der Officiere der Landwehr ersten Aufgebots richtet fich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung. Dieselben werden, sofern sie nicht zu besonderen Uebungen bereit find, nur zu ben Landwehrübungen herangezogen. Singegen muffen sie ihre Besähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Uebung bei Linientruppentheilen darthun. Diese Uebung ift teine freiwillige und Biederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zuläffig. Gine Entbindung von berfelben ift nur burch bie oberfte Baffenbehorbe im Ausnahmefall zuläffig.

Officiere ber Landwehr zweiten Aufgebots find zu Nebungen nicht verpflichtet. Dagegen werben freiwillige Uebungen ber Officiere ber Kandwehr erften und zweiten Aufgebots zugelaffen. Landwehrofficiere, welche bei einer Mobilmachung einberufen find, tonnen mit bem hintermann ber Linie bes Truppentheils gur Be-

förderung vorgeichlagen werben.

## Active Officiere.

Als Officiere gelten nicht nur Diejenigen, welchen die Leitung militarischer Operationen oder Commandos übertragen ift oder übertragen werben tann, fondern neuerbings, b. b. feit 1872 beaw. 1873, auch bie Sanitatsofficiere und bie Mitalieber bes Maschineningenieurcorps ber Marine. Das Officiersverhaltniß entsteht burch bie Ernennung. Wiber feinen Willen wird Riemand jum Officier ernannt.

§ 7, Abs. 1 des Reichs-Militargesetes schreibt bor: "Die Bestimmungen über bie Zulaffung ju ben Stellen und Aemtern bes heeres, sowie über bas Aufruden in bie höheren Stellen, erläßt der Raiser. Bu der Stelle eines richterlichen Militär-Juftizbeamten tann nur berusen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesftaate erworben bat." Siernach ift ber Raifer, abgesehen von den Militarjuftigbeamten, grundfahlich frei in der Beftimmung ber Borbedingungen für Officierftellen. Befondere reichsgefestliche Borfchriften find für Die Officiere borgefdrieben, welche Borfigende ober Beifiger militarifcher Gerichte find, fo 3. B., daß als Richter nur mitwirten tann, wer feit mindeftens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehört 2. Bon der Befugniß, die ihm § 7, Abs. 1 des Reichs-Militargefeges ertheilt, bat ber Raifer noch teinen Gebrauch gemacht. Bielmehr ftugen fich die bezuglichen Borfcriften fur bas ftebende Beer auf bas preugische Recht in Berbindung mit den Art. 61 und 68, Abs. 5 ber Reichsverfaffung und für die Marine auf Grund Art. 58 ber Reichsverfaffung.

Die Grundlagen für die Zulaffung zu ben Officierftellen find gegeben in bem Reglement über die Befetjung der Stellen der Portepee - Fahnriche und über die Bahl jum Offizier bei ber Infanterie, Ravallerie und Artillerie, bom 6. August 1808's (Preuß. 8.-S. 1806-1810, S. 275). Darin beißt es: "Ginen Anfpruch auf Offizierftellen follen von nun an in Friedenszeiten nur Renntniffe und Bilbung gewähren, in Ariegeszeiten ausgezeichnete Tapferteit und Ueberblid." Reglement beseitigte auch bas bis babin bestandene Borrecht ober ausschließliche Recht bes Abels auf Officierstellen und hob alle Bevorzugungen bes Standes (ber Geburt) auf. Borftufe follte im Frieden ber Portepeefahnrich (Fahnenjunker) sein; die Ernennung jum Officier fteht bem Ronig ju nach voraufgegangener Bahl burch bas Officiercorps. Rabere Regeln find in ber Koniglichen Berordnung über Die Ergangung ber Offigiere des ftebenben Beeres vom 81. Ottober 1861 gegeben 4, welche mit einigen Abanderungen, namentlich durch die Berordnungen vom 12. Juli 1862, 23. August 1865 und 20. Ottober 1874 (Armeeverordnungsblatt 1874, S. 261), nach ihrem Inhalte im ganzen Reiche galt. Für Württemberg wurde fie eingeführt burch württembergische Berordnung vom 9. Januar 1872 und für Babern burch baberische Berordnung vom 18. August 1872. Jest gilt

<sup>1</sup> Herrordnung § 48.
2 Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. (S. 403, im Auszuge bei v. Hellborff, Dienstrafgerichtsordnung kann 1. Dez. (S. 403, im Auszuge bei v. Hellborff, Dienstrafgerichten, I. Theil, II. Abth., S. 2.
3 Novum Corpus Constitutionum Marchi-· | carum (Prussico-Brandeburgensium), 8b. XII,

Die Ronigliche Berordnung über Die Erganjung ber Officiere bes Friedensftanbes bom 11. Mary 1880. Das erfte Erfordernig, um Officier zu werben, ift die Annahme als Anvantageur feitens eines Truppentheils, und zwar find zur Annahme die Regiments- und felbftftändigen Bataillonscommandeure befugt. Entlaffene Cabetten burjen als Officiersafpiranten nur mit Roniglicher Genehmigung angenommen werden; ebenjo Auslander. Bur Annahme als Avantageur ift nothwendig der Rachweis der förperlichen Fähigkeit und der vorgeschriebenen Bildung durch Bestehen der Prufung als Fahnrich ober burch Abgangszeugniß eines Chmnaftums ober Realgymnaftums (Realichule I. Ordnung). Das Alter ber Annahme ift auf die Zeit bes vollenbeten 17. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr begrenzt. Rach ber Annahme finbet ein fechsmonatlicher Dienft ftatt, nach beffen Ableiftung ber Angenommene auf Grund eines bom Chef und ben Officieren ausgestellten Dienstzeugniffes jum Fahnrich ernannt werben tann. Er muß sobann als Fahnrich sechs Monate bienen, Die Rriegsschule 1 besuchen und die Officiersprufung ! bestehen. Für Artillerie- ober Ingenieurofficiere find noch besondere Prufungsvorschriften gegeben 8. Erleichternbe Beftimmungen gelten für Die, welche einen einjährigen Befuch einer beutichen Universität nachweisen dober aus ber hauptcabettenanstalt hervorgeben bober aubor die Befähigung jum Referve- ober Landwehrofficier erlangt haben . Rachbem noch bas Officiercorps bes betreffenden Truppentheils ben Afpiranten (Fahnrich) far würdig erklärt hat, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Attefte bezeugt ift, daß er die einem Officier nothige prattifche Renutnig befitt, wird er, nach feiner Anciennitat, dem Ronige jum Officier vorgeschlagen. Auszeichnung vor dem Feinde kann von der Fähnrichs- und bei fortgesett ausgezeichnetem Benehmen auch von der Officiersprufung abgeseben werden, jo bas auch jeder Solbat und Unterofficier dem Konige als Officier vorgeschlagen werden tann 8. Officiere bes Beurlaubtenftandes, benen ber Contingentsberr bie Erlaubnif jum Uebertritt ertheilt, tonnen nach beftandener Fahnrichs- fofort jur Officiers prüfung zugelaffen werben. Die Patentirung erfolgt vom Tage ber Anfiellung .

Alle biefe Borfdriften binden ben Ronig nicht, fondern nur Die, welche ibm

Borichlage machen; ber Ronig tann, wen er will, jum Dificier ernennen.

Die Bestimmungen über die Ergänzung des Officiercorps der Marine sind in der Kaiserlichen Berordnung vom 29. Juli 1893 enthalten, die zwar nur als "Entwurf" gegeben, aber dis auf Weiteres in Kraft gesets sind. Die Regelung steht dem Kaiser auf Grund Art. 53 der Reichsversassung zu 10. Der Eintritt erfolgt als Cadett oder beim Nebertritt aus der Handelsmarine als Matrose. Für den Eintritt als Cadett gelten entsprechende Borschriften wie für den als Avantageur, doch genügt statt des Reise-(Abgangs-)Zeugnisses neben dem Zeugnisser Reise sür die Prima das Bestehen der Eintrittsprüsung vor der "Seeosschriedend Cadettenprüsungskommission" zu Kiel. Wer als Cadett zur See eingestellt wird, darf das Alter von 18 und nur dei Besitz eines Reise-(Abgangs-)Zeugnisses von einem Symnasium oder Realgymnasium für die Universität von 19 Jahren nicht überschritten haben.

Die Cabetten werben auf sog. Cabettenschiffen und in der Marineschule ausgebildet und nach bestandener Seecadettenprüsung zu Seecadetten mit dem Range der Degensähnriche ernannt. Darauf werden sie an Bord eines sog. Schulschiffes ein Jahr eingeschifft, sodann auf etwa sechs Monate auf Schiffe der Ariegsmarine commandirt, worauf sie etwa els Monate die Marineschule besuchen und endlich die Seeossiciersprüsung vor der Prüsungskommission in Kiel ablegen, und werden

<sup>1</sup> Siehe hierzu Cabinetsorbre vom 29. März

<sup>1898 (</sup>Armeeverordnungsbl. 1898, S. 85).

<sup>2</sup> Bestimmungen über diese s. in der Cabinetsordre vom 27. Februar 1873 über die Organissation der Ariegsschulen (Armeeverordnungsbl. 1878, Beilage Nr. 7) und in der Cabinetsordre vom 29. Marz 1898, Anm. 2.

<sup>\*</sup> Cabinetsorbre bom 20. Juli 1894 (Armeeverorbnungsbl. 1894, S. 281).

<sup>4 § 11</sup> ber Berordnung bom 11. Marg 1880.

<sup>5</sup> Berordnung vom 11. Märg 1880, § 11.

<sup>•</sup> Ebendort § 9.

<sup>7</sup> Cbenbort § 9.
Cbenbort § 19. Rur Feldwebel (Bachtmeifter) und patentirte Fahnriche burfen fogleich
jum Officier, alle übrigen muffen zunächst zum
Fahnrich vorgefclagen werben.
Cbenbort § 12.

<sup>10</sup> Siehe oben S. 84 a. a. D.

nunmehr auf Grund ber Bahl burch bie ortsanwefenden Seeofficiere und bes vom Director ber Marinefchule erhaltenen Bengniffes bem Raifer gur Beforberung jum

Unterleutnant zur See in Borichlag gebracht.

Seeleute der Handelsmarine, welche sich über ihre geistige und körperliche Befabigung und außerdem burch gunftige Beugniffe ber Schiffsfuhrer aber eine auf Rauffahrteifchiffen gurudgelegte Fahrt von 12 Monaten ausweifen und eine Gintrittsprüfung bestehen, tonnen als Matrofen angestellt und den Seccadetten im Wefentlichen gleich behandelt werden.

Die Erganjung ber (Mafchinen-) Ingenieur-Officiere ber Marine ift burch Kaiserliche Berordnung vom 7. Mai 1872 (Marineverordnungsblatt 1872, 6. 85, abgeandert ebendort 1878, S. 211) geregelt. Sie muffen, wenn fie gum Rafchinenunteringenieur vorgefclagen werben, von ben Officieren und Mitgliedern bes Maschineningenieurcorps bes Stationsortes gewählt fein. Sie werben fpater

ju Mafchineningenieuren und Mafchinenoberingenieuren beforbert.

Die Ernennung jum Militarargt fest die Befähigung als einjährig-freiwilliger Arat boraus. Rach Ablauf einer fechsmonatlichen Dienstzeit mit ber Baffe und einer vierwöchentlichen Dienstzeit im Sanitatscorps tann bie Ernennung jum Unterargt im Range eines Degenfahnrichs erfolgen, wenn ber Argt fich berpflichtet (capitulirt), außer feiner allgemeinen einjährigen Dienftpflicht noch minbeftens ein Jahr weiter ju bienen. Der Unterarzt tann nach einer Dienftleiftung bon minbeftens brei Monaten, wenn er bie medicinifche Staatsprufung beftanben und ein Beugniß bes Regimentsarztes über seine Befähigung beigebracht hat, nach Bahl burch bie im Officierrang ftebenden Militararate ber Divifion jum Affiftenge argt borgefclagen werben. Die naberen Beftimmungen über bie Sanitatsofficiere find in der Berordnung vom 6. Februar 1873 (Armeeverordnungsbl. 1873, S. 108) enthalten, welche auch in Württemberg und in Babern als württembergische und bezw. baberische am 18. Juni bezw. 7. Juli 1873 eingeführt find. Die Berordnung vom 6. Februar 1878 gilt auch für die Kriegsmarine.

Es wird in der Theorie darüber gestritten, ob die Ernennung der Officiere ein Act der Berwaltung oder des Oberbefehls ift. Der Streit läßt fich nicht nach allgemeinen Begriffen, fonbern nach bem positiven Recht beantworten. Praktifc bebeutet die Frage, ob bie Ernennung eine minifterielle Begenzeichnung erfordert. Eine folche mag nach bayerischem Staatsrecht erforberlich fein . In Preußen ift fle nicht erforderlich; wenigstens fand fle thatfächlich nicht ftatt und follte nicht flattfinden, weil Riemand bem Landtage für Ernennungen ober Entlaffungen von Officieren Rebe und Antwort zu fteben brauchte. Es ift bies in ber Cabinetsorbre bom 18. Januar 1861 7 jum Ausbrud gebracht. Run ift bas preußische Recht, nicht fo wie es Diefer ober Jener wünfchte, fonbern wie es thatfachlich geubt wurde, in bas Reichsrecht übernommen 8, und baraus folgt, bag nach wie vor Ernennungen und Entlaffungen (auch Bur-Dispositionstellungen und Benfionirungen) von Officieren best ftebenben Beeres ober ber Marine feine Gegenzeichnung brauchen

noch erhalten.

Rach dem allgemein üblichen und dem Sprachgebrauche der Gefetze wie nach dem Befen der Sache find die Officiere nicht Beamte, fondern Soldaten, "Personen des Soldatenftandes", und üben fie tein Amt, fondern Dien ft (Militarbienft) aus. Die entgegenstehende Anficht berricht allerbings in ber Theorie por . Der jachliche

Den S. 525; ferner v. Mard, in v. Stengel's Borterbuch, I. Ergangungsband, **6**. 170 f.

Doctortitel ift nicht erforberlich.

8 abanb, II, S. 655, Anm. 2.

Dies nehmen an G. Meyer, Berwaltungsrecht, II, S. 103, p. Rirchenheim, in v. Stengel's Borterbuch, Bb. II, G. 191.

Dies nehmen u. A. an Labanb, II,

<sup>107,</sup> Bornhat.
\* Bgl. Seybel, Bayer. Staatsrecht, Bb. II, €. 506.

<sup>7</sup> Oben S. 464.

<sup>8</sup> Oben § 46.

<sup>•</sup> Siehe Laband, II, S. 656, Jorn, II, S. 618 a. a. D. In der Brazis ift die Frage namentlich nach drei Richtungen behandelt: der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte nahm an (Justizmin.-Bl. 1870, S. 310), daß Officiere Beamte im Sinne des dreußischen Gefehes dem 24. Mai 1861 (S. S. 1861, S. 241); bagegen nimmt bie Braxis an, daß fie nicht Be-amte feien im Sinne bes § 11 bes Ginführungsgefebes jum Berichtsberfaffungsgefebe. Enblich

Unterschied amischen einem Solbaten und einem Beamten ift in ben Motiven jum Militar-Strafgefesbuch (Drudfachen bes Reichstages 1872, Rr. 5, S. 118) babin autreffend angegeben, bag, mabrend für Perfonen bes Solbatenstandes als leitenbes Princip bei Ausubung ihrer Dienstobliegenheiten ber punttliche und unbedingte Gehorsam gegen den Vorgesetzten anzusehen sei, die Beamten, auch die Militarbeamten im Frieden, das ihnen übertragene Amt nach den Grundfagen ihrer Wiffenschaft, nach ben allgemeinen gefeglichen und fog. allgemeinen Berwaltungsvorschriften und Grundfagen ju verwalten haben, - oft im anderen Sinne wie bies ber unmittelbare Borgefette forbert. Der Unterfchieb zeigt fich auch ferner barin, daß ber Officier jeberzeit und fofort, fogar ohne Rechtsanspruch auf Gebalt ober Benfion, verabidiebet werben tann, ein Beamter nur in ben gefetzlichen Fallen und ftets nur auf Grund eines Disciplinarertenntniffes ober wegen Inbalibitat entlaffen werben tann. Gewiffe Civilbeamte tonnen zwar jeberzeit zur Disposition geftellt werden, fie haben aber in biefem Falle Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil bes Gehalts. Daß die Gefege die Officiere nicht zu den Beamten gablen, ergiebt u. A. § 38 bes Reichs-Militargefeges, wo es beißt: "Bum aftiven Beere gehoren: A. Die Militarpersonen bes Friebensftanbes, und zwar 1) bie Offigiere, Aerzte und Militarbeamten des Friedensstandes" 1. Da somit Officiere nicht "Beamte" find, jo gilt für fie nicht Art. 21, Abf. 1 ber Reichsverfaffung: "Beamte beburfen teines Urlaubs jum Gintritt in ben Reichstag" 2. Die entgegengefeste, in ber Theorie vorherricende Anficht mare auch bochft bebentlich für die militarifche Disciplin.

So wenig wie ber Officier ift ber Unterofficier ein Beamter im reichsgefetlichen Sinne. Officiere, auch Sanitatsofficiere (wie Unterofficiere) find nicht bem Befege, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Mary 1873 (R.B.Bl. 1873, G. 61) unterworfen; nur wenn fie eine Raffe ober fonftiges Bermogen des Reiches verwalten, finden auf fie die Borfchriften in den §§ 134-148 biefes Gesetzes (bei Raffenbesecten) Anwendung. Die Officiere untersteben dem Militar-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174), ber Militarftrajgerichtsorbnung vom 1. Dezember 1898 (R. G. Bl. 1898, G. 1189), ben bom Contingentsberrn erlaffenen Borfchriften über bie Chrengerichte ber Officiere und ben bom Contingentsberrn erlaffenen Disciplinarberorb. nungen4. Sie find nicht blog biefen, fondern überhaupt allen bom Rriegsherrn erlaffenen Beftimmungen unbedingt unterworfen, 3. B. über Urlaubsertheilung (Berordnung bom 23. Oftober 1879 im Armeeverordnungsblatt), über Rleidung, militarifches Brugen, Duelle, Anrufung ber Chrengerichte, Befchwerben, Befchaffung von Pferben u. f. w. Da Quelle bes Rechts ber Kriegsberr ift und, abgeseben von Borfchriften ber Reichsgesete, z. B. in § 31 bes Militar-Strafgesetbuchs, nur ber Rriegsberr über Annahme ober Entlaffung von Officieren enticheiben tann, fo gilt bas militar(friegs-)gerichtliche Urtheil nur, wenn es vom Rriegsherrn mit ber Beftätigungsordre versehen ift (Militarftrafgerichtsordnung § 416). Die Spruche ber militarischen Chrengerichte enden überhaupt nur mit einem Antrage an ben Ariegsherrn; das ehrengerichtliche Urtheil wird im Dienstwege der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet (§ 58 ber Allerhöchsten Berordnung fiber die Ehrengerichte bom 2. Mai 1874)5.

Die Entlassung ber Officiere aus bem Dienst erfolgt nicht wie die ber Beamten aus dem Amt nur in den gesetlich zugelaffenen Fällen und Formen, fondern

bestimmt das Gefet vom 11. Juni 1890 (R.-G.-281. 1890, S. 73) ausdrücklich, daß die Gebühren ber Beamten auch ben Militarperfonen gutommen, worin ein indirectes Anertenntnig bafür liegt,

baß diefe nicht Beamte find.

1 Siehe auch das Berzeichniß der Militärpersonen im Anhang zu § 5 des Militärs
Strafgesehducks vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl.
1872, S. 174) und Reichsbeamtengeset vom 31. Mars 1873, § 157.
Dben S. 138.

gerichte ber Officiere vom 2. Mai 1874, abgebruckt u. A. bei v. Hellborff, Dienstvorschr. Bb. IV, Abth. IV, S. 228 ff. Sie gilt inhaltlich im ganzen Reiche, in Bavern als baverische Berordnung vom 31. August 1874; fiehe auch oben S. 461, Arnbt, Berordnungsr., S. 137 f. Für die Marineofficiere gilt die Kaiferliche Berordnungsbl. 1875, Beilage 6 u. Ar. 21).

4 Siehe oben S. 461.

b Siehe auch weiter unten.

<sup>\*</sup> Es gilt bie Berordnung über bie Chren:

ftets und sobald es ber Kriegsherr befiehlt. Jeder Borgesette hat bas Recht 1, einem Officier Arrest zu geben und ihn bom Dienste zu suspendiren; er muß bies ! fofort boberen Orts melben. Der Ariegsberr tann jederzeit jeden Officier mit Belaffung beg vollen Gehalts und aller Competengen beg activen Dienstftanbes eines Officiers zu ben "Officieren von ber Armee" verfeten, ibn fomit aus feiner bisberigen activen Stellung entfernen. Berbleibt ber Officier in biefer Stellung langer als ein Jahr, so wird die Zeit derselben bei Berechnung in die active Dienstzeit nicht mit eingerechnet (Befet, betreffend die Benfionirung und Berforgung ber Militairpersonen bes Reichsbeeres und ber Raiferlicen Marine, sowie bie Bewilligungen für die hinterbliebenen folcher Personen, vom 27. Juni 1871, R.-G.-Bl. 1871, S. 275), § 19 b. Der Rriegsberr tann ben Officier auch ju ben Officieren bes Beurlaubtenftandes verfegen. Dabei bangt es vom Rriegsherrn ab, ob er bem Officier eine Benfion bewilligen will. Denn es heißt in § 38, Sat 1 bes angezogenen Gefehes vom 27. Juni 1871: "Die Bewilligung einer Benfion tann auch bei ber Stellung jur Disposition erfolgen." Diese Bewilligung ift thatfaclich die Regel. Erfolgt bie Bur-Dispositionsstellung ohne Bewilligung einer Benfion, fo hatte ber Officier nur im Falle nachgewiesener Invalidität auf diese Anspruch.

Bum Tragen der Unisorm bedürsen verabschiedete Officiere der Genehmigung des Contingentsherrn (Reichs-Militärgeset § 7, Abs. 2). Die Genehmigung wird nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren oder beim Ausscheiden in Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Berwundung in der Regel ertheilt. Im letteren Falle und wenn die Dienstzeit fünfzehn Jahre betrug, wird regelmäßig die Besugniß ertheilt, die Regiments-(sonst nur die Armee-)Unisorm zu tragen. Die Berleihung der Unisorm ist reine Gnadensache. Generale und mit dem Charatter als Generalmajor verabschiedete Obersten dürsen ohne besonderen Antrag die Generalsunisorm tragen (Cadinetsordre vom 24. April 1832 in v. hellborf; S Dienstvorschriften, Bb. II, Abth. I, S. 30). Officieren des Beurlaubtenstandes wird die Landwehr-Armee-Unisorm erst nach einer Dienstzeit von zwanzig Jahren, die bisherige Unisorm aber nur ausnahmsweise und nach einer Dienstzeit von sünstundzwanzig Jahren verlieben, wobei Kriegsjahre nicht doppelt zählen und Dienstzeit in der Landwehr

aweiten Aufgebots außer Betracht bleibt.

Die Officiere von der Armee bleiben Personen des Soldatenstandes; dagegen unterliegen die (übrigen) zur Disposition gestellten Officiere nur den für Personen des Soldatenstandes gegebenen Borschriften, welche auf sie besonders anwendbar erklärt sind. Sie sind danach unterworfen den Kriegsgesesen nur von dem Tage, zu welchem sie einberusen sind, dis zu ihrer Entlassung (Militär-Strasgesesbuch vom 20. Juni 1872, § 10, Ziss. 2), serner der Militärstrasgerichtsbarkeit, soweit nicht in diesem Gesese ein Anderes bestimmt ist, wegen aller strasbaren Handlungen.

Die Disciplinarordnung gilt für jur Disposition gestellte Officiere, für Officiere à la suite ebenso wie für Officiere des Beurlaubtenftandes in der Zeit, während welcher sie sich im Dienst befinden, außerhalb dieser Zeit nur wegen Zuwiderhandlungen gegen die militärischen Controlevorschriften und endlich wegen derjenigen militärischen Bergeben, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militär-Strafgesesbuch §§ 113 und 116 und den § 3 des Einsuhrungsgeses dazu ausbrücklich gestattet ift.

Den militärischen Sprengerichten find neben ben activen und Reserveofficieren die zur Disposition gestellten Officiere und alle verabschiebeten Officiere, sowie die Officiere à la suite unterstellt, die Ersteren unbedingt, die Anderen nur, wenn sie das Recht haben, die Uniform zu tragen . Die zur Disposition gestellten Officiere sind zur Wiederannahme von Militärdiensten im Kriege wie im Frieden verbunden.

<sup>1</sup> v. Hellborff, Dienstvorschriften, IV. Theil, IV. Abth., S. 124.
2 Auch die etwaige Suspendirung; ungenau Laband, II, S. 664, Anm. 1.
3 heder, in v. Stengel's Wörterbuch, S. 107 ff., Reller, Erläuterungen zu den Dis
1 v. Hellborff, Dienstvorschungen u. f. w., Berlin 1878, S. 2 ff.
4 Berordnung über die Chrengerichte vom 2. Mai 1874, § 4.
5 heder, in v. Stengel's Wörterbuch, II, S. 107 ff., Reller, Erläuterungen zu den Dis-

Officiere, die verabschiedet find, sowie folche, die mit folichtem Abschied entlaffen ober aus bem Officiersftand entfernt werden, find von der Dienstpflicht entbunden. Mittelbar besteht eine solche Berpflichtung indes für die mit Benfion berabschiedeten Officiere. Das Recht auf Bezug der Penfion ruht namlich mit der Biedereinstellung in den activen Dienst (Geset vom 27. Juni 1871, § 33 b; fiehe anch § 34), woraus folgt, daß alle penfionirten Officiere ihre Benfion verlieren , wenn fie im activen Militarbienft wieder angeftellt werden; felbftrebend tonnen fie aber auch das Activitätsgehalt nicht beziehen, wenn fie den Dienft nicht übernehmen. Es ift felbftrebend, bag dur Disposition gestellte und verabschiedete Officiere nur in Rothfällen und nur, soweit es ihre Gefundheit gestattet, reactivirt werden tonnen. Doch haben hieruber nicht fie felbft, fondern nur die Dienftvorgefesten ju ent fceiben. Berabiciebete Officiere muffen ihren Bohnfit bem Generalcommando angeigen, jur Disposition gestellte Officiere find in Bezug auf An- und Abmelbung überhaupt ben Officieren bes Beurlaubtenftanbes gleichgeftellt 1. Gine besondere Entlaffungsurtunde erhalten Officiere g. D. nicht.

Weiter, als im Borftehenden bezeichnet ift, finden die Militärgesetze und militarifchen Borfdriften auf die gur Disposition gestellten Officiere nicht Anwendung; fie gehoren nicht jum "activen heer", fie find "aus bem Dienfte geschieben" Daber find fie bon bem Dienfte als Gefchworene ober Schöffen nicht befreit, bon bem nach bem Gerichtsverfaffungsgeset § 34, Biff. 9 und bezw. § 85, Absat 2 "bem activen Dienfte angehörenbe Militarpersonen" befreit find. Auch fteben ihnen bie Steuerprivilegien nicht gu, welche active Militarpersonen genießen. Dies entspricht ber Pragis und findet seine Begrundung, abgesehen von bem Bortlaute "actib", auch in § 38 bes Reichs-Militargefeges, ber nur Die Officiere "bom Tage ihrer Anstellung bis jum Beitpuntte ihrer Entlaffung aus bem Dienfte" und bie ans bem Beurlaubtenftande (V. Abschnitt) jum Dienft einberufenen Officiere, Aerzte u. f. w.

jum activen Beere rechnet 8.

Der Officier tann auch nicht etwa wie ein Reichsbeamter unter Bergicht auf bie Competenzen seines Amts seine Entlaffung fordern, und zwar jederzeit, auch während eines straf- und disciplinargerichtlichen Berfahrens. Diese muß bem Beamten ertheilt werben, sobald er feine amtlichen Geschäfte erledigt hat. Dem Officier tann fie nach Ermeffen und Willen bes Rriegsherrn vorenthalten werben. bat ber Officier feine gefetliche Dienftpflicht noch nicht erfullt, fo tann er Aberhaupt nicht verabschiedet, fondern nur ju den Officieren des Beurlaubtenftandes

berfest werden.

Gegen Officiere muß auf Entfernung aus dem Beere ertannt werben (Militar-Strafgefegbuch § 31, Abj. 2): "1) neben Buchthaus ober bem Berlufte ber burgerlichen Chrenrechte obne Rudficht auf Die Dauer berfelben; 2) wo gegen Unteroffiziere ober Gemeine bie Berfetung in bie zweite Rlaffe bes Solbatenftanbes geboten ift"6. "Die Entfernung aus bem heer ober ber Marine hat" - § 32 baf. - "1) den Berluft ber Dienftstelle und ber bamit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller burch ben Militardienst erworbenen Ansprüche, soweit biefelben burch Richterspruch abertannt werben tonnen, 2) ben bauernben Berluft ber Orden und Chrenzeichen, 3) die Unfahigteit jum Wiebereintritte in das Geer und in die Marine bon Rechtswegen gur Folge." § 33 baf.: "Begen penfionirte Offiziere ift fatt

<sup>1</sup> Siehe oben S. 539 f.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 539 f.

2 Der gleichen Anflicht bas preußische Ariegsministerium im Erlaß vom 25. Febr. 1884, mitgetheilt bei Solms, Wehrordnung, 1885, S. 250;
entgegengesetter Anslicht Heder, in v. Stengel's
Worterbuch, II, S. 128, Laband, II, S. 665,
G. Meher, Berwaltungsrecht, II, S. 116, H.
Schulze, Staatsrecht, II, S. 300.

3 Siehe auch Ariegsdienstges §§ 2, 8, 12,
18 15.

<sup>4</sup> Siebe § 33 bes Befetes, betr. bie Rechts: berbaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marz 1873 (R. G. 281. 1873, S. 61), § 33.

<sup>§ 100</sup> baj.

Militär-Strafgejetbuch § 37: "Auf Berfetung in die zweite Klasse des Soldatenstandes
muß erkannt werden neben dem Berluste der bürgerlichen Chrenrechte, wenn die Dauer dieses Berlustes nicht drei Jahre sidersteigt. — Auf Berjetung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden: 1) im wiederholten Audsalle, 2) wenn die Berurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erbreitung hehlerei, Betruges oder Urtundenspreffung, Sehlerei, Betruges ober Urfunden-falichung erfolgt, auch wenn ber Berluft ber burgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt."

auf Entfernung aus bem Beer ober ber Marine auf Berluft bes Offigiertitels qu erkennen. Dit Diesem Berlufte treten jugleich die im § 82 Rr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Berwirtung des Rechts, die Offizierunisorm ju tragen, von Rechtswegen ein." § 34: "Auf Dienftentlassung muß erkannt werben: 1) neben Ertennung auf Unfabigfeit dur Belleidung öffentlicher Aemter; 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ift. — Auf Dienstentlaffung tann ertannt werben: 1) neben Freiheitsftrafe von langerer als einjähriger Dauer; 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation julaffig ift." Die "Dienftentlaffung" ift eine besondere Chrenftrafe gegen Berfonen des Solbatenftandes, wenngleich minder ehrenruhrig als die Entfernung. § 80 baf.: "Die Dienstentlaffung hat - § 35 - ben Berluft ber Dienftftelle und aller burch ben Dienft als Offigier erworbenen Unfpruche, soweit diefelben burch Richterspruch abertannt werben tonnen, ingleichen die Berwirkung des Rechts, die Offizierunisorm zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Berluft des Diensttitels ist mit dieser Strase nicht verbunden." § 36 bas.: "Gegen penfionirte Offiziere, welche bas Recht zum Tragen ber Offizieruniform haben, ift ftatt auf Dienstentlaffung auf Berluft biefes Rechts gu ertennen."

Die Entfernung aus bem Beere tann mit ihren borbezeichneten Folgen nicht bloß durch militargerichtliches ober ftrafgerichtliches Urtheil, sondern auch burch ben Contingentsherrn ausgesprochen werden, wenn ein Spruch bes Ehrengerichts ben Officier ber Berlegung ber Standesehre unter erfchwerenben Umftanben für idulbig ertlart 1.

Ebenjo tann burch ben Contingentsherrn auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruchs, welcher auf schuldig ber Berletung ber Standesehre lautet, ein Officier "mit folichtem Abichieb" entlaffen werben. Die Entlaffung "mit folichtem

Abichied" fteht ber Dienstentlaffung gleich .

Die Frage, ob die Entfernung aus bem Beere ober die Dienftentlaffung ben Berluft ber Benfion und ber Benfionserhöhung jur Folge bat, ift zu berneinen 8. Dies ergiebt fich baraus, daß eine folche Straffolge (der Berluft der durch den Militarbienft erworbenen Anfpruche) rudficitlich penfionirter Officiere gefettlich (§§ 38 und 36 bes Militar-Strafgefegbuchs) nicht ausgesprochen ift.

#### Capitulanten.

Die Armeeberwaltung tann, wie jebe andere Berwaltung, auch Bertrage über Sandlungen und Dienftverträge abichließen. Diese Berträge gehören bem burger-lichen Rechte an und brauchen hier nicht behandelt zu werden. Die Militärverwaltung schließt aber auch, namentlich um tüchtige Unterofficiere, Lazareth-gehülfen und bergl. zu gewinnen, sog. Capitulationen ab, welche außerlich Berträgen gleichen, in Bahrheit aber teine Bertrage, fondern Berwaltungshandlungen find. Das Moment ber Freiwilligkeit zeigt fich nur barin, daß Riemand zu capituliren verpflichtet ift. hat er capitulirt, so hat er fich zugleich Allem unterworfen, was bie Militarverwaltung über ibn verhangt. Er tann nicht gurudtreten, noch bie Capitulation wegen Jrrthums, Gefchaftsunfahigteit ober aus anderen Grunden rudgangig machen, er tann felbst nach Ablauf ber Beit, auf die er capitulirt bat, nicht beliebig austreten, fondern haftet auf Tod und Leben allen Militärgesegen, bis er entlaffen ift. Er hat teinen Bertrag, fondern eine Capitulation abgeschloffen; er hat fich mit Kopf und hand ber Militarverwaltung überliefert .

Die Bestimmungen über Capitulationen find enthalten in der Berordnung vom 8. Juni 1876 (Armeeverordnungsbl. 1876, S. 141), für die Marine in der Berordnung vom 29. Auguft 1876 (Marineverordnungsbl. 1876, S. 149 ff.). Der

<sup>1</sup> Berordnung über bie Chrengerichte vom

<sup>2.</sup> Mai 1874, § 51, Jiff. 6.

<sup>9</sup> Berordnung über die Sprengerichte vom
2. Mai 1874, § 51, Jiff. 5, §§ 52, 53.

<sup>8</sup> Cbenjo Laband, II, S. 669.

<sup>4</sup> Daß die Capitulation ein Bertrag fei, nehmen an u. A. Laband, II, S. 669, Rehm, in hirth's Annalen 1885, S. 129 ff., 163 ff., v. Stengel, in feinem Worterbuch, I, S. 709.

ersteren inhaltlich gleiche Berordnungen find als baperische, sachfische und wurttem-

bergifche in Bayern, Sachfen und Burttemberg eingeführt worden.

Als Capitulanten burfen nur Leute angenommen werben, burch bie ein wefentlicher Rugen für ben Dienst zu erwarten ift 1. Unzuläffig find Capitulationen mit Personen, die bor ihrem Gintritt, und mit Unterofficieren, die mahrend ihrer Dienftzeit wegen Bergeben beftraft find, welche Mangel an ehrliebender Gefinuung verrathen. Rur wenn besondere Umftande (jugendliche Unreife gur Beit ber Begehung und bergl.) ober befondere bienftliche Rudfichten (langjahrige, fonft borwurfsfreie Dienftzeit) vorliegen, konnen mit Allerhöchfter Ermächtigung auch foldergestalt bestrafte Personen als Capitulanten angenommen werden 2. Capitulationen mit Lagarethgehülfen beburfen ber Genehmigung bes Corps-Generalarzies (Friedens-Militar-Ordnung § 31). Leute, die bor bem 21. Lebensjahr capituliren, haben die beglaubigte Buftimmung ihres gefetlichen Bertreters beigubringen; bei Bierjährig-Freiwilligen genugt der Melbeschein 8. Rein Truppentheil barf mit Capitulanten eines anderen Truppentheils (ohne beffen Zuftimmung) behufs Gewinnung berfelben in Berbindung treten. Dit Leuten, Die Truppen ober Anftalten besfelben Standortes angehort haben ober ju folchen commandirt waren, barf feitens anderer Truppentheile, die am felben Orte fteben, ohne Buftimmung ber bisherigen Truppen ober Anstalten eine Capitulation nicht früher abgeschloffen werden als ein Jahr nach ihrer Entlaffung ober ein Jahr nach Ablauf des Commandos. früheren Capitulanten der in Elfaß-Lothringen ftehenden Truppen darf nur dann vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlaffung capitulirt werben, wenn fie fich jum Beiterdienen bei ihrem bisherigen Truppentheil gemeldet haben, von biefem aber abgewiesen find . Dispositionsurlauber burfen nur mit Ginverftandnig ihres Truppentheils capituliren (Heerordnung § 36, 7).

Capitulationen werden in der Regel mindestens auf ein Jahr geschlossen. Sie find schriftlich zu machen. Ihre Erneuerung ober Richterneuerung unterliegt im Allgemeinen der felbstftandigen Entscheidung der Militarverwaltung; jedoch ift mit Unterofficieren, die bei einer Genbarmerie u. f. w. ober Schugmanufcaft jur Probedienstleistung commandirt find, weiter zu capituliren, so daß fie während biefer Beit nicht entlaffen werben 5. Der Militarargt muß befcheinigen, bag ber Capitulant felb- und garnifondienstjähig ift; etwaige Fehler find anzugeben. von einem Officiere aufzunehmende Capitulationsverhandlung wird bem betreffenden Commandeur jur Beftätigung vorgelegt und burch biefe Beftätigung rechtsverbindlich. Der Capitulant muß bis ju feiner Entlaffung ben activen Militarbienft ebenfo leiften wie bies bei Erfullung ber gefetlichen Dienfipflicht ber Fall ift. Er steht deshalb unter bem Militarftrafgefegbuch, ber Militarftrafgerichts ordnung, der Disciplinarftrafordnung und überhaupt unter allen fonftigen Borfchriften, welche fur die ihrer gefetlichen Dienftpflicht genügenden Berfonen befteben. Unerlaubte Entfernung in der Abficht, fich ber von ihm übernommenen Berpflichtung zum Dienste zu entziehen, ist Fahnenflucht (Defertion) (§ 69 des Militär-Strafgesethuche), beren Bersuch schon strafbar ift (§ 70, Abs. 2 bas.) und im Felbe unter Umftanden mit dem Tode bestraft wird. Capitulanten konnen sich Bersetzungen nicht entziehen, auch nicht durch den Einwand, daß dies der Absicht der Capitulation widerspricht (vgl. Berordnung vom 8. Juni 1876, § 10). Die Capitulanten find theils Unterofficier-, theils Gemeincapitulanten. Ihre Anspräche und Rechte auf Lohnung, Berpflegung, Belleibung, Ausruftung, Quartierleiftung, Berforgung u. f. w. bestimmen sich nicht nach ber Capitulationsverhandlung, sondern lediglich nach den für die betreffende Dienststellung geltenden gesetzlichen oder

<sup>1</sup> Auch mit Burschen rationsberechtigter v. Firds Taschentalenber für bas heer 1896, Officiere (Cabinetsorbre vom 28. Juni 1889 im S. 85. Armeeverordnungsbl. 1889, S. 149).

<sup>\*</sup> v. Mard, in v. Stengel's Wörterbuch, Erganzungsband, S. 142.

\* Wehrordnung § 84

\* Cabinetsorbre vom 25. August 1887 in S. 46.

reglementsmäßigen Borichriften. Ein Recht auf Beförderung oder auf bie Er-nennung jum Unterofficier haben fie trot ber Capitulation nicht. Die Ernennung jum Unterofficier erfolgt burch ben Regimentscommandeur und bezw. Den, ber beffen Gewalt ausubt. Für die Beiterbeforderung der Unterofficiere gelten die Cabinetsorbre bom 22. Juni 1873 (Armeeberordnungsbl. 1873, G. 178) und bie auf Grund berfelben wie ber Cabinetsorbre vom 21. Juni 1894 erlaffenen triegs-minifteriellen Bestimmungen (Beilage ju Rr. 14 bes Armeeverordnungsblattes für 1894). Die Feldwebel u. f. w. und die Stabshoboiften ber Barde werden burch ben Raifer ernannt. Die Begirtsfeldwebel ernennt ber Brigabecommandeur ober Landwehrinspecteur; die Beförderung von Feldwebeln und Bicefeldwebeln der Unterofficiericulen und Boriculen, fowie von Unterofficiericulern zu Unterofficieren erfolgt burch ben Inspecteur ber Unterofficiericulen. Alle Uebrigen werben von ben nachften mit mindeftens der Disciplinarftrafgewalt eines Regimentscommandeurs beliehenen Borgefetten u. f. w. ernannt, ju bem fie gehoren (Cabinetsorbre vom 14. Juni 1894, IV, § 10).

Die Capitulation tann aufgehoben werden: durch den Truppentheil, sobald ber Capitulant in Die zweite Rlaffe bes Solbatenftandes verfett ober begrabirt ober fobalb er ju einer Freiheitsftrafe von fechs Wochen ober mehr verurtheilt wird 1; burch bas Generalcommando nach Uebereintunft zwischen dem Truppentheil und bem Capitulanten, wenn hausliche Berhaltniffe feine Entlaffung bebingen, ober wenn bei fortgefest ichlechter Führung burch langeres Berbleiben ber Dienft

geschädigt würde 2.

Die Capitulation bort von felbft, fraft Gefeges, auf, wenn ber Capitulant aur Entfernung aus bem Beere verurtheilt ift (Militar-Strafgefetbuch §§ 31, 32).

Die Capitulation hort nicht auf burch Ablauf ber barin festgesetten Zeit, fonbern burch Entlaffung, welche allerbings nach Ablauf ber feftgefesten Beit in ber Regel erfolgen foll. Die Truppentheile tonnen Capitulanten unter Borbehalt ber jeberzeitigen Rundigung auf einen Zeitraum bon bochftens brei Monaten annehmen 8. Personen, die in eine Unterofficierschule behufs ihrer Ausbildung aufgenommen werben, muffen fich ju einer vierjahrigen activen Dienftzeit nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil verpflichten . Diese Berpflichtung wird burch Entlaffung aus ber Unterofficierfcule geloft . Mit Leuten , einichließlich Unterrogaraten, Die (unter Doppelrechnung von Rriegsjahren) 12 Rabre gedient haben, foll nicht mehr capitulirt werden. Diefelben durfen, folange fie dienftbrauchbar find, nur bei Berfegung in die zweite Rlaffe bes Soldatenftandes ohne Beiteres entlaffen werden 5. Sonft durfen fie nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Srunbe porliegen, nach voraufgegangener sechsmonatlicher Aundigung mit Genehmigung bes Generalcommandos entlaffen werben 6. Bur Aufhebung einer Capitulation mit Unterrogaraten ift Genehmigung des allgemeinen Rriegs-Departements erforderlich.

Capitulanten, beren Capitulation mahrend bes mobilen Buftandes ober mahrend einer angergewöhnlichen Berftartung bes Truppentheils ablauft, burfen ihre Entlaffung erft bei ber Demobilmachung ober Ueberführung ihres Truppentheils auf

ben Friedensftand forbern.

# Uebertritt gur Schuttruppe.

Rach bem Befege, betreffend bie Raiferlichen Schuttruppen in ben Afritanischen Schukgebieten und die Wehrpflicht daselbst, in der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 (R. B. Bl. 1896, S. 658) tann ber Raifer beftimmen (§ 18), in welchen Schutgebieten und unter welchen Borausfehungen wehrpflichtige Reichsangeborige, Die Dafelbft ihren Wohnfig haben, ihrer activen Dienstpflicht bei ben

<sup>1</sup> Berordnung vom 8. Juni 1876, § 3 a.
2 Ebendort § 3 b.
3 Ebendort § 12.
4 Wehrordnung § 87; j. auch Marineordnung auch v. Firds, l. c. S. 86.

Schutztruppen Genüge leisten bürsen. In den Schutzgebieten sich danernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes können (von Geistlichen und Missionaxen abgesehen) zu Berfärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Sonst erfolgt der Uebertritt zur Schutztruppe freiwillig, auf Meldung (§ 24 a des Gesetzes). Ein Bertragsverhältniß liegt auch in diesem Falle nicht vor. Zwar bestehen die Schutzruppen (§ 2) a) aus Officieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsofficieren, Beamten und Unterossicieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutzruppen zeitweise zugetheilt werden, und b) aus angeworbenen Farbigen. Die Reldung bezw. das Sich-Anmeldenlassen ist Vorbedingung der Annahme. Im Uebrigen gilt nicht Bertragsrecht, sondern jus cogens.

Melbungen für die Schuttruppe erfolgen beim Truppentheil, beim Generalarzt ober bei der Intendantur und werden, wenn teine Bedenken vorliegen, durch das Kriegsministerium halbjährlich an den Reichskanzler eingereicht. Unterofficiere und Unterbeamte muffen sich zu einem mindestens dreisährigen Dienst in der Schuttruppe verpflichten. Die Borgesetten haben vor der Absendung der Meldung zu prusen,

ob der Anwarter ben ju ftellenden Anforderungen entspricht.

Die ben Schuttruppen zugetheilten beutschen Militarperfonen und Beamten

scheiben aus dem beutschen Beere und ber Raiserlichen Marine aus (§ 3).

Den Officieren ist die Wiederaufnahme uur nach mindestens breijähriger Officierdienstzeit zugesichert, wobei noch Brauchbarkeit und Burdigkeit borausgesetzt werden. Bei fürzerer als dreijähriger Dienstzeit sind die Anträge auf Wiederaufnahme besonders zu begrunden. Für Officiere des Beurlaubtenstandes wird nach einjährigem Dienst bei der Schutzruppe die Besähigung zur Besorderung durch den Commandeur festgestellt.

Bor Ablauf ber Zeit, für welche die Berpflichtung übernommen ift, erfolgt die Entlassung 1) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Herfellung durch sechsmonatlichen Urlaub nicht erfolgt ober in Aussicht steht; 2) bei Berurtheilung du einer Chrenftrase; 3) bei Officieren in Folge ehrengerichtlichen Erkenntuisses mit härterer Strafe als Warnung; 4) wenn der Betressend vom Commandeur

unter Buftimmung bes Reichstanzlers für ungeeignet gehalten wirb.

Ein Urlaub von vier Monaten, der zur Wiederherstellung der Gesundheit auf sechs Monate verlängert werden kann, ausschließlich Sin- und Rückreise, steht nach zweisährigem Ausenthalte in Ostasrika jedem Commandirten mit allen Gebührnissen zu, ebenso nach weiteren zwei Jahren. Officiere u. s. w. erhalten eine Beibülfe für die Urlaubsreise von 1000 Mark, Unterossiciere eine solche von 700 Mark. Beim Uebertritt in die Schuttruppe erhalten Officiere u. s. w. wie Oberbeamte 1200 Mark Ausrüstungsgeld, Decossiciere, Zahlmeisteraspiranten und Oberbüchsenmacher 1000 Mark.

Die aus ber Schuttruppe ausscheibenden Militärpersonen werben, ihre torperliche Tüchtigkeit und Burdigkeit vorausgesett, sogleich mit dem Gehalt der ihnen im heere zustehenden Charge wieder angestellt. Für die Berechnung der Penfion

gelten bejondere Borichriften 2.

hinsichtlich bes strafgerichtlichen Berfahrens gegen bie ben Schutzruppen gugetheilten Militarpersonen finden die Borschriften der Militarftrafgerichtsordnung Anwendung. Die Officiere der Schutzruppen find den Chrengerichten unterworfen (Cabinetsordre vom 15. Juni 1897).

#### Militarbeamte.

Alle im Reichsheere und in ber Raiferlichen Marine angestellten, unter bem Ariegsminister (bem preußischen, baberischen, sachsischen ober württembergischen) ober (in ben Schutzebieten) bem Reichstanzler ober endlich bem Chef ber Abmiralität als Berwaltungschefs stehenben Beamten sind entweber Militarbeamte, wenn

<sup>1</sup> S. auch Armeeverordnungebl. 1891, S. 134. | 2 S. weiter unten.

sienen Militärrang haben, ober Civilbeamte, wenn sie einen Militärrang nicht besitzen. Ob sie einen Diensteid geleistet haben, ift unerheblich (Anlage-Abth. B zum Militär-Strafgesethuch vom 20. Juni 1872, § 38, A und C des Reichs-Militärgesets vom 2. Mai 1874). Beide Beamtenklassen gehören nicht zum Soldatenstande (§ 157 des Gesets, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 81. März 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 61); sie sind zum Wassendienst nicht verpslichtet; sie sind frei in der Annahme des Amts. Die Civilbeamten unterstehen dem allgemeinen Beamtenrecht, das später erörtert werden wird. Die Nilitärbeamten gehören zu den Nilitärpersonen (§ 4 des Nilitär-Strafgesehbuchs). Nilitärbeamte, die im Ofsicierrange stehen, sind obere Nilitärbeamte, die anderen Nilitärbeamten sind untere Nilitärbeamte (Berzeichniß B zu § 4 des Nilitär-Strafgesehbuchs).

Die Militarbeamten ber Marineverwaltung find unmittelbare Reichsbeamte, ba fie gemäß Art. 18 und 58 ber Reichsverfaffung vom Raifer ober im Ramen bes Raifers angestellt werben. Militarbeamte ber Beeresverwaltung find jogenannte mittelbare Reichsbeamte; fie find zwar angestellt von den Contingentsberren, fie find aber Reichsbeamte im Sinne bes Gefetes, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, weil nach § 1 "Reichsbeamter im Sinne biefes Gefetes jeder Beamter ift, welcher entweber bom Raifer angeftellt ober nach Borichrift ber Reichsberfaffung ben Anordnungen bes Raifers Folge ju leiften verpflichtet ift". Letteres gilt aber für Militarbeamte, ba fie gemäß der Borfcbrift in Art. 64, Abf. 1 ber Reichsverfaffung verpflichtet find, den Befehlen bes Raifers unbedingte Folge ju leiften. Die Militarbeamten der Raiferlichen Schuttruppen gehoren ju ben unmittelbaren Reichsbeamten (§§ 2 und 3 bes Gefetes, betreffend die Raiferliche Schuttruppe für Deutsch-Oftafrita, bom 22. Marg 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 53, und § 2 bes Gefețes, betr. die Raiferlichen Schuttruppen für Sübwestafrifa und für Kamerun, vom 9. Juni 1895, R.-G.-Bl. 1895, S. 258). Die von Bayern angestellten Militarbeamten find auch nicht mittelbare Reichsbeamte, ba fie ben Befehlen bes Raifers nicht im Frieden, fonbern erst im Ariege, und awar von Beginn der Mobilmachung, Folge au geben haben. Die Bedingungen ber Anstellung für Militarbeamte bestimmt (abgesehen von Bayern) gemäß § 7 bes Reichs-Militargesehes vom 2. Mai 1874 ber Raifer. Bu richterlichen Militarjustizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramts in einem Bundesftaate erworben hat. Die vom Raifer auf Borfchlag bes Bunbesraths ernannten Senatsprafibenten und Rathe bes Reichsmilitargerichts muffen (§ 80 ber Militarftrafgerichtsorbnung) in Gemäßheit bes § 37 bes Berichtsberjaffungsgefeges bom 27. Januar 1877 jum Richteramt befugt fein und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Militarbeamten werden von dem Contingentsherrn (oben § 48) ernannt, leisten diesem den Diensteid, die nichtpreußischen mit dem Zusate, daß sie den Befehlen des Raisers unbedingte Folge leisten. Es gilt für den Dienst der Militärbeamten, auch für Reverse, die sie ihrem Landesherrn ausstellen, Dasjenige, was

für ben für die Officiere vorgeschrieben ift.

Die Militärbeamten unterstehen nach § 39 bes Reichs-Militärgesetses vom 2. Mai 1874 ber Militärgerichtsbarkeit. Dies ift aufrechterhalten in § 1 ber Militärstrafgerichtsbarkeit. Dies ift aufrechterhalten in § 1 ber Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1189), wonach (§ 1) ber Militärstrafgerichtsbarkeit — soweit nicht die solgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen — wegen aller strasbaren Handlungen unterstellt sind: 1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der Marine. Im Frieden werden Militärbeamte wegen strasbarer Handlungen (mögen diese innerhalb oder außerhalb ihres Amtes begangen sein) nach den allgemeinen Strasgesetzen beurtheilt (§§ 3 und 154 des Militär-Strasgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174). "Im Felde" kommt § 153 des Militär-Strasgesetzbuchs zur Anwendung: "Ein Militär-

<sup>2</sup> Der Militarrang braucht tein bestimmter | Strafrecht 1888, S. 81 ff., und in v. Stengel's ju fein, heder, in Goltbammer's Archiv für | Worterbuch, II, S. 126, Anm. 1.

beamter, welcher fich im Felbe einer ber in dem erften bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt bes erften Titels bezeichneten ftrafbaren Sandlungen foulbig macht, wird nach den daselbst für Bersonen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Bersetung in die zweite Klasse bes Solbatenstandes

ift auf Amtsverluft zu ertennen."

Ihrer Rangftellung nach zerfallen die Militarbeamten, wie vorermabnt ift, in obere und untere Militärbeamte. In Bezug auf die Unterordnung bestehen nach der Berordnung, betreffend die Rlaffeneintheilung der Militarbeamten bes Reichsheeres und der Marine, vom 13. August 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 431) folgende brei Rlaffen: I. Militarbeamte, welche nur den ihnen vorgefetten Militarbefehlshabern untergeordnet find: A. Obere Militarbeamte (im Officierrang), B. untere Militarbeamte (im Range vom Felbwebel abwarts); II. Militarbeamte, welche in einem boppelten Unterordnungsverhaltniß fteben, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetten Militarbesehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetten Behörben ober Beamten: A. Obere Militarbeamte im Officierrange (a. B. Intendanten, Auditeure, Militarpfarrer, Telegraphendirectoren), B. untere Militarbeamte (im Range vom Feldwebel abwärts); III. Militärbeamte, die nur den ihnen vor gesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet find: A. Obere Militar beamte (3. B. Generalauditeure, Intendanturräthe, Feldpröbste, im Falle ber Mobilmachung die vortragenden Rathe im Ariegsminifterium), B. untere Militarbeamte (im Range vom Feldwebel abwärts).

Auf die Rlaffe III ebenso wie auf die Civilbeamten der Militarverwaltung finden lediglich die allgemeinen Borfchriften, namentlich die Disciplinarvorschriften des Reichsbeamtengesetes, Anwendung und, soweit fie richterliche Militärjustigbeamte find, diejenigen des Gesetes, betreffend die Dienstvergeben der richterlichen Militarjuftigbeamten und die unfreiwillige Berfetung berfelben in eine andere Stelle ober in ben Rubestand, vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898,

**S.** 1297).

Die Beamten ber Rlaffe II, alfo Beamte, die in einem doppelten Unterorbnungsverhältniffe ftehen (Corpsintendanten, Borftande der Divifions-Abjutanturen, und beren Bertreter, Auditeure, Acteure, Militarpfarrer, Rufter, Apotheter, sowie im Rriege die Mehrzahl ber übrigen Beamten, ausgenommen Zahlmeifter, Corps., Ober- und Rogarzte, Buchfenmacher, Sattler und Gifenbahnbeamte) 1, find bei Berlegung ber Dienstvorschriften in den Fällen, wo fie nur als Berwaltungs. beamte in Frage tommen, ausschließlich ber Disciplinarbeftrajung ihrer Berwaltungs-Borgesetten unterworfen 2. Alle anderen, ihr Militärverhaltnik berührenden Sandlungen geboren gur Buftandigteit bes ihnen vorgefesten Dilitar. befehlshabers2. Hierburch wird jedoch die Mitaufficht ber Berwaltungs-Borgefetten über die fittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerfeits dieferhalb im Disciplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschloffen 2. die Disciplinarftrafgewalt ber Militarbefehlshaber über die Berwaltungsbeamten gelten ausschließlich bie Borichriften ber Civilgefege (Reichsbeamtengefet bom 81. März 1873 und für Militärjustizbeamte des Gesetzes vom 1. Dezember 1898). Für die Befugniffe der Militarbefehlshaber ift die Disciplinarstrafordnung für das heer und die Marine maggebend8. Die Militarbefehlshaber find banach berechtigt , über Beamte Barnungen und einfache Berweise, fowie 1) über untere Beamte die gegen Portepeeunterofficiere julaffigen Arreftstrafen (Rafernen-, Quartier- ober gelinder Arreft bis ju vier, mittlerer Arreft bis ju brei Bochen), 2) über obere Beamte a. Gelbstrafe bis ju 30 Mart, b. Stubenarrest bis ju 14 Tagen ju berbangen. Der Stubenarreft darf jedoch über obere Beamte, die fowohl unter einem Militarbefehlshaber als auch unter einem Berwaltungsvorgefesten fieben, nur in

<sup>§ § 34</sup> ber Disziplinarftrafordnung für bas beer vom 31. Ottober 1872 (Armeeverordnungsblatt 1872, S. 33) und für die Marine vom

<sup>1</sup> Cabinetsorbre bom 29. Juni 1880, II, Armee- 4. Juni 1891 (Marineberordnungsblatt 1891, verordnungsbl. 1880, S. 169. S. 116).

Biebe weiter unten. 4 § 32 ber Disziplinarftraforbunng.

ber Beit verhangt werben, mahrend beren fie unter ben Rriegsgefegen fteben. MK. Uebrigen üben die Militarbefehlshaber die Disciplinarftrafgewalt über die Militarbeamten nach dem Rang der letteren innerhalb der Grenzen der §§ 8 bis 20 der Disciplinarftrafordnung aus 1. Die Entfernung aus bem Amte tann tein Militarbefehlshaber im Disciplinarwege gegen Militärbeamte verfügen. Da es daher bei ben nur einem Militarbefehlshaber und beffen Disciplinarbefugnig untergeordneten Beamten an einem Disciplinarwege zu ihrer Entfernung aus dem Amte im Frieden gesehlt haben wurde, ist das Ersorderliche in den §§ 120—122 des Reichsbeamtengefeges vorgeschrieben, nämlich Folgendes: gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militarbefehlshabern fteben, berfügt ber commandirende General bes Armeecorps bezw. der Chej der Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt ben Borunterfuchungsbeamten. Die entscheibenbe Disciplinarbeborbe erfter Inftang ist die Militar - Disciplinarkommission. Für jedes Armeecorps tritt die Militar-Disciplinartommission am Garnisonorte bes Generalcommandos jusammen. Sie wird aus einem Oberften als Borfigenben und feche anderen Mitgliedern gebilbet, von denen drei zu den Stabsofficieren, Sauptleuten oder Rittmeiftern, die übrigen au den oberen Beamten der Militarverwaltung gehören muffen. Die Militar-Disciplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sit in Riel für die Oftseeund in Wilhelmshaven für die Rordfeeftation und befteben aus einem Capitan aur See als Borfigenden und fechs anderen Mitgliedern, von benen brei ju ben Stabsofficieren der Marine oder zu den Capitanleutnants, die fibrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören. Die Mitglieder der Kommission werden bon ber oberften Reichsbehörbe ernannt, bas ift bas Rriegsminifterium und bei Marineofficieren die Kaiserliche Admiralität8. In zweiter Instanz entscheidet der Disciplinarhof4. Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disciplinarbehörden werden vom Corpsauditeur bezw. Marine = Stationsauditeur mahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird vom Ariegsministerium bezw. von ber Abmiralität ein anderer Auditeur mit ber Stellvertretung beauftragt (§ 122 des Reichsbeamtengesetzes).

Militarbeamte, die unter Borbehalt bes Widerrufs ober auf Rundigung angeftellt find (3. B. Buchsenmacher), werden durch Rundigung oder Widerruf ent-Für zwangsweise Penfionirung tommt das Reichsbeamtengeset zur Unwendung, alfo die §§ 60 a6, 61-68. Für richterliche Militarjuftigbeamte gilt bas Befet, betr. Die Dienftvergeben ber richterlichen Militarjuftigbeamten und bie unfreiwillige Berfetung berfelben in eine andere Stelle oder in den Ruheftand, vom

1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297).

Bezüglich ber Beurlaubung von Militärbeamten gilt die Berordnung vom 2. Robember 1874 (Armeeverordnungsbl. 1875, S. 127), wonach der Minister Urlaub ohne Zeitbeschräntung, die commandirenden Generale, der Chef bes Generalstabs, die Generalinspecteure, der Commandeur des Cadettencorps, der Director der Rriegsalabemie, der Beneralstabsarzt, die Feldpröpfte, Corps-Intendanten, Corps-Generalärzte u. A. Urlaub bis zu 11/2 Monaten an lebenslänglich und Urlaub bis zu 3 Monaten an die auf Probe, Kündigung u. f. w. angestellten Beamten ertheilen bürfen. Die Regimentscommandeure u. f. w. dürfen Urlaub bis ju 14 Tagen ertheilen. Militärbeamte, die im doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, können feitens der Berwaltungsvorgesetten nur im Einverständniß mit dem Militärbesehlshaber beurlaubt werden 6.

1 Siehe noch weiter unten § 53.

und weiter unten.

anberung bes Reichsbeamtengefeges, und bes Be-31. Mår<sub>3</sub> 1873, vom 25. Mai 1887 (K.-G.-VI. 1887, S. 194). 6 Armeeberordnungsbl. 1875, S. 129.

<sup>3</sup> Allerhöchfter Erlag, betr. Die Beranderung der Organisation der Marine-Intendantur, vom 18. Juni 1872 (R.-G.-BI. 1872, S. 361). Bgl. Anlage A, I zum Reichsbeamtengeset

<sup>4</sup> Bgl. auch Motive zum Reichsbeamtengesets. 77 und Sten. Ber. des Reichstages 1873,

<sup>5 § 60</sup>a beruht auf dem Geset, betr. die Ab-Mrnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Die Borfchriften ber Befchwerbe-Ordnung (jest bom 30. Mary 1895) finden auf Militars und Civilbeamte ber Militarverwaltung mit folgenden Abweichungen Anwendung. Ihnen ift die dienftliche Bermittelung freigestellt. Bird ber Bermittelungsversuch nicht unternommen, so ift die schriftliche Beschwerbe gur Entscheidung bes nächsten Borgefetten bes Bellagten ju bringen. Gine weiten Beschwerde ift ftets bei bem nachsten Borgefesten bes ersten Entscheidenben einaulegen. Falls die Beschwerden in boppeltem Unterordnungsverhaltniß ftebender Militärbeamter das Gebiet der Militärdisciplin berühren 1, so werden sie vom Militar=, fonft vom Berwaltungsvorgefesten entschieben. Der Militarvorgefette tann bas Gutachten bes Bermaltungsvorgefesten einholen.

Personen des Soldatenstandes, die in Beamtenstellen verwendet werden, haben bezüglich ihrer aus bem Beamtenverhaltniß hervorgehenden Beschwerben ben Dienft-

weg für Beamte innezuhalten.

Den militärischen Ehrengerichten find die Militärbeamten nicht untermorfen 2.

Es giebt Militarbeamte auch im Beurlaubtenstande: Die Oberrogarzte und Oberapotheker ber Referve und ber Candwehr, welche zu ben oberen Militarbeamten gehören und nur den ihnen vorgesetten Militärbesehlshabern unterstellt find, und Militar-Apotheter und Interapotheter ber Referve und Landwehr, welche ju ben unteren Militarbeamten gehoren und im boppelten Unterordnungsverhaltnig ber ameiten Rlaffe fteben 8.

Felbbeamte im weiteren Sinne find alle Personen, die bei einem mobilen Truppentheile als Militarbeamte Amtsftellen belleiben; im engeren Sinne folde, die bei einem mobilen Truppentheile eine Amtoftelle befleiben, ohne gu ben Personen bes Friedens- oder Beurlaubtenftandes ju gehoren, alfo Berfonen, welche (nur) mahrend bes mobilen Buftandes jum Beeresbienfte als Militarbeamte aufgeboten

ober freiwillig eingetreten find 4.

Militarbeamte haben ben Gehorfam und die Treue ber Beamten, nicht ber Solbaten zu leisten; den Solbatengehorsam haben fie nur im Felde zu leisten, wie dies die §§ 158 und 154 des Militär-Strafgesethuchs ergeben. Das Rahere ift daber nicht an diefer Stelle, fondern als Theil bes allgemeinen Beamtenrechts auszuführen 5. Indeg gilt der Abschnitt III des Reichs-Militargesetes auch: 1) für Militarbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlaffung aus bem Dienfte, 2) für die aus dem Beurlaubtenftande einberufenen Militarbeamten von dem Tage, zu welchem fie einberufen find, bezw. vom Beitpuntte bes freiwilligen Eintritts an bis jum Ablauf bes Tages ber Entlaffung und 3) für die Civilbeamten der Militarverwaltung vom Tage ihrer Anftellung bis gu bem Beitpunkte ihrer Entlaffung aus bem Dienft (Reichs-Militargefet bom 2. Rai 1874, § 38). Es gilt alfo für diefe Personen, was für active Militarpersonen über Genehmigung zur Berheirathung (§ 40), Uebernahme von Bormundschaften (§ 41), Grundftudserwerb u. f. w. (§ 42), Gewerbebetrieb (§ 48), Testamente (§ 44), Zwangsvollstreckungen (§ 45), Steuern (§ 46), Annahme von Aemtern (§ 47) vorgeschrieben ift 6. Es ift ihnen auch wie ben übrigen jum activen Beere gehörigen Militarpersonen, solange fie dem activen Beere angehoren (§ 38), unterfagt (§ 49, Abs. 2), an politischen Bereinen und Berfammlungen theilzunehmen Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den §§ 101 und 118 des Militär-Strafgesehbuchs vom 20. Juni 1872 bestraft. Dagegen ruht bie Berechtigung jum Wählen für die Militärbeamten nicht (§ 49, Abs. 1).

Die Endigung des Amts- und Dienftverhaltniffes der Militarbeamten des Friedensstandes erfolgt in Friedenszeiten nach den Borfchriften, welche für Reichs beamte allgemein gelten 7. Während bes mobilen Buftanbes (im Felbe) tann ber

<sup>6</sup> G. hieruber weiter unten. 7 6. weiter unten.



<sup>1</sup> Siehe weiter unten § 58. 2 Bgl. § 4 ber Berordnung vom 2. Mai

<sup>\*</sup> S. oben S. 560; Harfeim, in v. Stengel'a Worterbuch, II, S. 98.

<sup>4</sup> Harfeim, l. c. 5 G. weiter unten.

commandirende General bezw. der diefem gleichstehende Militarbefehlshaber jeden ibm untergebenen Militar- ober Civilbeamten ber Militarverwaltung sofort feines Amtes entheben und von der Armee entfernen 1. Die auf Rundigung angestellten Militar- und Civilbeamten ber Militarverwaltung burfen mahrend bes mobilen Austandes ihres Truppentheils von ihrem Kündigungsrechte teinen Gebrauch machen und unterfteben ben Militar-(und ben Ariegs-)Gefegen, bis fie entlaffen find. Dies gilt auch für die Militarbeamten des Beurlaubtenstandes im Falle der Mobilmachung.

Was im Uebrigen die Rechtsverhältniffe der Militärbeamten des Beurlaubten= ftandes anlangt, fo find die gesetlichen Grunde, welche bei Berufsbeamten die Auf-

hebung des Dienftverhaltniffes bewirten, auf dieselben nicht anwendbar 2.

## § 53. Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren.

#### Allgemeines.

Die Theilung der Gewalten8 ift auf dem Gebiete des Militärstrafrechts und bes Militarftrafverfahrens im Intereffe der militarischen Disciplin nicht vollftandig durchgeführt. Einft beruhte bas gesammte eigentliche Militarstrafrecht auf ber alleinigen Macht bes Rriegsherrn . Diefer erließ bie Rriegsartitel, ein besonderes Standes- und Strafrecht für die Militarpersonen. Nachdem für das Deutsche Reich bas Militar-Strafgesethuch vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) ergangen ift, find die vom Raifer am 31. Ottober 1872 und am 23. Rovember 1872 für bas Beer und bie beutsche Marine vertundeten Rriegsartitel feine felbstständigen Strafandrohungen, sondern nur ein Auszug aus dem Militar-Strafgesethuch. Die Rriegsartitel entnehmen somit ihre rechtsverbindliche Rraft nicht aus ber Macht bes Raifers, fondern aus berjenigen bes Reichsgefetgebers. Berordnung vom 31. Ottober 1872 ift junachft für das preußische Contingent erlaffen und im preußischen Armeeverordnungsblatt 1872, G. 830 abgebrudt; barauf find gemäß Art. 63, Abs. 5 ber Reichsversaffung gleiche Berordnungen für die Abrigen Contingente ergangen 5. Das Militär-Strafgesetbuch erschöpft jedoch nicht das gesammte Militärstrafrecht. Für die leichteren Fälle ist das Strafrecht im Berordnungswege geregelt, nämlich als jogenanntes Disciplinarftrajrecht nur burch den Rriegsherrn6.

Die richterliche Gewalt ift von der vollziehenden Gewalt im Gebiete des Rriegswesens nicht ober boch nur febr wenig getrennt; sie ist ein Theil der Commandogewalt geblieben. Dies zeigt fich namentlich darin, daß die ehrengericht-lichen Entscheidungen in der Sache nur Anträge und Vorschläge find und daß der ertennende Spruch in ehrengerichtlichen Untersuchungen dem Rriegeberen gufteht, daß ferner felbst in den eigentlich militarftrafgerichtlichen Fallen der Berichtsberr Die Einleitung des Berfahrens und die Richter bestimmt und daß ein militärgerichtliches Urtheil erft durch die Bestätigungsordre vollstrechar wird.

# I. Das Militar=Strafgeletbuch.

Das Militar. Strafgesethuch für bas Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G. Bl. 1872, G. 174) bezieht fich nur auf militarische Berbrechen ober Ber-

<sup>1</sup> Bgl. hierzu Allerhöchfte Rabinetsorber vom 24sten September 1826, betr. das Berfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten, (Breuß. Ges. S. 1826, S. 85), Verordnung vom 21. Juli 1867, § 20 (Armeederordnungsbl. 1870, S. 112), in Berbindung mit Art. 61 ber Reichs-verfaffung; f. ferner § 128, Sat 2 bes Reichsbeamtengefeges.

<sup>\*</sup> S. oben §§ 22, 28 a. a. D., ferner Barfeim, l. c. S. 103. Dben § 28.

<sup>4</sup> Bgl. auch ben Auffat "Rriegsartifel" von Seder, in v. Stengel's Worterbuch bes beutichen Berwaltungerechts, I, S. 871.

5 S. oben S. 544.

<sup>6</sup> S. oben § 44, ferner S. 544.

geben (§ 3); ftrafbare Sandlungen ber Militarpersonen, welche nicht militarifche Berbrechen oder Bergehen find, werden nach den allgemeinen Strafgesehen beurtheilt. Nach feinem gangen Inhalte findet bas Militar-Strafgefegbuch Anwendung auf bie Berfonen bes activen Solbatenftanbes1, bas find nach bem bem Militar - Strafgesetbuch beigegebenen Bergeichniffe: I. Die Officiere, II. Die Unterofficiere, III. Die Gemeinen mit Ginfchlug ber Obergefreiten und Gefreiten, IV. Die Mitglieber bes Sanitatscorps und V. bie Mitglieber bes Majdinen - Ingeniencorps. Militarbeamte, bas find alle im Beer und in ber Marine fur bas Beburinik bes beeres ober ber Marine bauernd ober auf Zeit angestellten, nicht jum Solbaten ftande gehörenden und unter bem Rriegsminifter ober Chef ber Abmiralitat als Berwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militarrang haben, find nur bann nach bem Militar Strafgefegbuch ju bestrafen, wenn fie fich im Relbe (an Borb) einer ber im erften bis britten, bem fechften und achten Abschnitt bes erften Titels bezeichneten strafbaren Sandlungen schuldig machen (§§ 153, 154)2.

Das Militar-Strafgesegbuch gilt fodann für den fog. Armeetroß, b. h. far alle Perfonen, welche fich in irgend einem Dienft- ober Bertragsverhaltniffe bei bem triegführenden Geere befinden oder fonft fich bei demfelben befinden oder ibm folgen (§ 155), d. B. als Berichterftatter, Rrantenpfleger, Martetenber. Difficiere, welche ju bem friegführenden Beere jugelaffen find, werben, wenn ber Raifer nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach ben für beutsche Offi-

ciere geltenben Borfchriften beurtheilt (§ 156, Abf. 1).

Das Militar-Strafgesesbuch gilt ferner für ftrafbare Bandlungen der Rriegs. gefangenen (§ 158). Rriegsgefangene, welche unter Bruch bes Chrenwortes entweichen ober, auf Chrenwort entlaffen, die gegebene Bufage brechen, ober welche fonft ben Bebingungen, unter benen fie aus ber Briegsgefangenichaft entlaffen find, vor Beendigung des Krieges entgegenhandeln, werden mit dem Tode bestraft (§ 159).

Es findet Anwendung auf andere als Militärpersonen (Deutsche oder Auständer) wegen ber in §§ 57 bis 59 und § 134 vorgesehenen Handlungen (Candesober Kriegsverrath, Blunderung von Berwundeten u. f. w.), falls biefe Sandlungen

auf bem Rriegsichauplage verübt werden (§ 160).

Ferner find außer ben Militarperfonen auch die Angeftellten eines Rriegs. ichiffe 38 ben Militärstrafgeseken unterworfen; ebenso andere am Bord des Schiffes bienftlich eingeschiffte Personen, diese indeß nur, solange das Schiff fich im Rriegs auftande befindet (§ 166), b. h. außerhalb ber beimijchen Bemäffer allein fahrt (§ 164).

Berfonen bes Beurlaubtenftanbes unterliegen ben Borfchriften bes Militar-Strafgesethuchs nur in ber Zeit, in welcher fie fich im Dienfte befinden; außerhalb diefer Beit finden auf fie nur diejenigen Borfcbriften Anwendung, welche im Militar - Strafgefegbuch ausbrudlich auf Berfonen bes Beurlaubtenftanbes für

anwendbar erklart find (§ 6) 5.

Für die Officiere à la suite, auch wenn fie nicht jum Solbatenftande geboren, gilt bas Militar-Strafgefegbuch, wenn und infolange fie ju vorübergebender Dienftleiftung jugelaffen find, sowie in Bezug auf Sandlungen gegen bie militarifde Unterordnung, welche fie begeben, mabrend fie die Uniform tragen (Ginfuhrungs gefet § 2, Abf. 3 jum Militar-Strafgefetbuche).

In Kraft find nach § 2, Abs. 2 des Einführungsgesehes zum Militär-Strafgefetbuch die Borichriften über die Beftrajung ber von ben Landgenbarmen begangenen firasbaren Sandlungen geblieben 6, sowie die Borschriften über die Be-

1 & 4 bes Militar-Strafgefegbuchs und oben **6**. 544.

Bgl. § 163.

4 Bgl. oben § 51; f. besonders S. 544. 5 Siehe §§ 101, 113, 126, 42 bes Militar

Strafgefegbuchs. Soweit die Landgenbarmen bei Ginführung



<sup>2</sup> Ramlich bes Hoche, Lanbes- und Ariego-verraths. der Gefährbung ber Ariegsmacht im Felbe, ber unerlaubten Entfernung, ftrafbarer handlungen gegen bie Pflichten ber militärischen bes Militar Strafgejebbuche Militarperfonen Unterordnung, Digbrauch der Dienstigewalt und waren, gilt für fie hiernach diefes Gefesbuch widerrechtlicher Sandlungen im Felbe.

strafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorfams-(Contumacial-)Ber-fahrens 1.

Das Militär-Strasgesethuch bedroht die im Auslande begangenen Strasthaten nicht minder als die im Inlande begangenen. "Strasdare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich besinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrasen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären" (§ 7). "Militärische Berbrechen und Bergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrasen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des heeres oder der Marine begangen wären" (§ 8). "Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besehten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingeseht, ist ebenso zu bestrasen, als wenn diese Deutschen Reichs strasdare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrasen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre" (§ 161).

Bezüglich bes Straffystems bes Militar-Strafgesehuchs ist hervorzuheben 2, baß Haft, Gelbstrafe und Berweis sehlen. Es bestehen: A. als Hauptstrafen bie Todesstrafe und als Freiheitsstrafen Juchthaus, Gesangniß, Festungshaft, Arreststrafen, und zwar Stubenarrest (nur für Officiere), gelinder Arrest, mittlerer Arrest und strenger Arrest; B. als Rebenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes Entsernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung (gegen Officiere), Degradation (gegen Unterossiciere), Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Militärbeamte), Amtsverlust, endlich Berlust der bürgerlichen

Chrenrechte (§§ 134 und 138).

Die allgemeinen Bestimmungen, welche nach den Borschriften des Deutschen Strafgesethuchs in Beziehung auf Berbrechen und Bergeben allgemein gelten, finden auch auf militärische Berbrechen und Bergeben entsprechende Anwendung (§ 2), indeß mit erheblichen, namentlich den folgenden Abweichungen: 1) Die Tobesftrafe ift burch Ericbiegen ju vollftreden, wenn fie wegen eines militarischen Berbrechens, im Felde auch, wenn fie wegen eines nicht militarischen Berbrechens erfannt worden ift (§ 14). 2) Wird burch die Ausführung eines Befehls in Dienftfachen ein Strafgefet verlett, fo ift bafur ber befehlenbe Borgefette allein verantwortlich. Es trifft jedoch ben gehorchenden Untergebenen die Strafe bes Theilnehmens: 1. wenn er ben ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Borgesetten eine handlung betraf, welche ein burgerliches ober militärisches Berbrechen ober Bergeben bezwecte (§ 47). 3) Die Strafbarteit einer handlung ober Unterlaffung ist dadurch nicht ausgeschloffen, bag ber Thater nach feinem Gewiffen oder den Borichriften feiner Religion fein Berhalten für geboten erachtet hat (§ 48). Der fog. Berbrecherwahn ift sonach einflußloß 8. 4) Die Berletung einer Dienstpflicht aus Furcht vor perfonlicher Gefahr ift ebenfo ju bestrafen wie die Berlegung aus Borfat (§ 49, Abf. 1). 5) Bei ftrafbaren handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, fowie bei allen in Ausübung bes Dienstes begangenen strafbaren Sandlungen bilbet die felbstverschuldete Truntenheit des Thaters teinen Strafmilberungsgrund (§ 49, Abs. 2). 6) Das jugendliche Alter ist ohne Einfluß bei Bestrafung militärischer Berbrechen und Bergeben (§ 50). 7) Die Berfolgung eines militärischen Berbrechens oder Bergebens ist unabhängig von dem Antrage des Berletten oder einer anderen jum Antrage berechtigten Berfon (§ 51). 8) Das Militar-Strafgesetbuch führt in § 55 allgemeine Strafschärfungsgründe auf, nämlich gegen Vorgesette, die fich an ben ftrafbaren Sandlungen Untergebener betheiligen, bei Dißbrauch ber Baffen ober ber dienftlichen Befugniffe ober bei Begehung mahrend ber

<sup>1</sup> Diese Borichriften find burch § 2 bes Ein- Militärstrafrechts, 1887, S. 45, v. Liszt, Strafsführungsgeses zur Militärstrafgerichtsordnung recht, § 201.

3 Siehe auch v. Liszt, § 201 und § 39,

2 Literatur: Heder, Lehrbuch bes beutschen

Ausübung des Dienftes und bei Zusammenrottung ober bei einer Menschenmenge. Die einzelnen militarischen Berbrechen und Bergeben find Boche, Landes- und Rriegsverrath (§§ 56 bis 61), Gefährdung ber Kriegsmacht im Felbe (§§ 62, 63), unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht (§§ 64 bis 80), Selbstbeschädigung und Borfcutung von Gebrechen (§§ 81 bis 83), Feigheit (§§ 84 bis 88), strafban Sanblungen gegen bie Pflichten ber militarischen Unterordnung (§§ 89 bis 113), Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 126), widerrechtliche Handlungen im Felbe gegen Berfonen oder Gigenthum (§§ 127 bis 136), andere wiberrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum (§§ 137, 138), Berletzung von Dienstpflichten bei Aussührung besonderer Dienstverrichtungen (§§ 139 bis 145) und sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung (§§ 146 bis 152).

# II. Disciplinarftrafrecht.

Sandlungen gegen die militärische Bucht und Ordnung, ferner Sandlungen gegen die Dienstvorschriften, für welche das Militär=Strafgesehbuch teine Strafbestimmungen enthält, unterliegen ber Disciplinarstrafe. 3m Disciplinar-wege können "in leichteren Fällen" Bergehen wider die §§ 64°, 89, Abf. 1°, 90°, 91, Abf. 1°, 92°, 121, Abf. 1°, 137°, 141, Abf. 1°, 146°, 151°11 und 114 des Militar-Strafgesehbuchs, letteres, wenn die strafbare handlung nur in dem Borgen von Geld ober in der Annahme von Geschenken ohne Borwiffen bes gemeinschaftlichen Borgesetten besteht, abgeurtheilt werden. Bu den dienstlichen Besehlen, beren Berletzung in leichteren Fällen Disciplinars und in schwereren Fällen militärgerichtliche Bestrafung nach fich zieht, gehört auch bas Berbot bes Besuchs bon gewiffen Schantstätten, bes Genuffes von Branntwein an Trinter, ber Betheiligung an Bereinigungen, Berfammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen ohne vorherige bienstliche Erlaubniß, ferner bas Berbot jeder Dritten erkennbar gemachter Bethatigung revolutionarer ober socialbemofratischer Befinnung.

Der Disciplinarstrafgewalt unterliegen: 1) alle jum heere gehorenden Militarpersonen, das find die Bersonen des Soldatenstandes und die Militarbeamten bes activen Dienstftandes, ferner die des Beurlaubtenftandes, diefe indes der Regel nach nur für die Zeit, mahrend welcher fie fich im Dienft befinden. Außerhalb diefer Beit unterliegen Berfonen bes Beurlaubtenftanbes ber Disciplinarftrafgewalt wegen Buwiderhandlungen gegen die jum 3wede der Aufrechterhaltung der militarischen Controle ertheilten Dienstworfchriften. Ihr unterliegen 2) Officiere gur Disposition nach ben für Personen bes Beurlaubtenstandes geltenben Borfchriften, 3) Officien à la suite, wenn und folange fie zu vorübergehenden Dienstleiftungen zugelaffen find, ferner wenn fie in Militaruniform gegen die militarifche Disciplin verftofen, 4) alle Berfonen, welche mabrend eines Arieges fich bei bem friegführenden Been

aufhalten oder ihm folgen, und 5) bie Rriegsgefangenen.

Die Quellen des Disciplinarstrafrechts find bereits oben S. 544 aufgeführt. Disciplinarstrafen sind A. für Officiere: 1) Berweis (a. einsacher, ohne Beugen ober bor einem Borgefesten, b. formlicher bor versammeltem Officiercorps, c. strenger burch Parolebefehl mit Gintragung in die Parolebucher), 2) Stubenarrest bis ju 14 Tagen; B. für Unterofficiere: 1) Berweis (einfacher, formlicher, ftrenger), 2) Strafwachen u. bergl., 3) Arreftstrafen (gelinder bis ju 4, mittlerer bis ju 8 Bochen); C. für Gemeinc: 1) Strafegereiren, Strafwachen u. f. w., Entzichung ber freien Berfügung über die Löhnung u. f. w., 2) Arreft

Felbe 3) Tage.

Befpecteberlegung.

4 Belügen.

11 Truntenheit.

<sup>1</sup> Bgl. ben Artitel "Militarbisciplin" in gesetzten. Stengel's Wörterbuch, Bb. II, S. 106ff., von Heder, und im III. Ergangungsbb., S. 172, bon v. Mard.
2 Gigenmächtige Entfernung während 7 (im

<sup>5</sup> Leichtere Falle ber Beleibigung bes Bor-

Leichtere Falle bes bienftlichen Ungehorfams. 7 Leichiere Falle ber vorfchriftewibrigen Be-hanblung ober Beleibigung von Untergebenen. 8 Sachbeichabigung.

<sup>9</sup> Leichtere Berletungen ber Dienstpflicht. 10 Berlaffen ber Wache ober bes Blates (im Frieden).

(gelinder bis zu 4, mittlerer bis zu 3, strenger bis zu 2 Wochen); Obergefreite und Gesreite können von dieser Charge entsernt, der zweiten Soldatenklasse angehörige Gemeine können in eine Arbeitsabtheilung eingestellt werden.

Bloße Zurechtweisungen ober Rügen sind als Disciplinarstrafen nicht an= zusehen. Gegen Portepeeunterofficiere darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

Zust ändig zur Berhängung von Disciplinarstrasen ist der Militärbesehstschaber; indeß nur ein Officier innerhalb seines Besehlsbereichs. Die Disciplinarstrasgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Dienststellung geknüpft und geht in der Regel von selbst auf den Stellvertreter über, sosen dieser Officier ist. Jeder Officier und jeder Unterofficier ist berechtigt, die nach Dienstgrad, Patent oder Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen zu verhaften; es ist dies aber sosort einem mit Disciplinarstrasgewalt versehenen Borgesetzen des Verhafteten zu melden.

Jeber mit Disciplinarstrafgewalt versehene Besehlshaber ist befugt, gegen Officiere einsache und formliche Berweise, sowie gegen Unterofficiere und Gemeine bie für diese zuläffigen Disciplinarstrasen zu verhängen. Im Ginzelnen ist die Disciplinar-

ftrajgewalt verschieben, je nach ber Charge bes Befehlshabers.

Leute, die zu Civisbehörden commandirt find, bleiben für militärische Dienstevergehen der Disciplinarstrafgewalt der Militärbehörden unterworfen. Im Sanitätsecorps üben der Generalstabsarzt die Strafgewalt eines Divisionscommandeurs, die Corpse(Generals)Aerzte die eines Regimentscommandeurs, die Divisionsärzte die eines nicht selbstständigen Bataillonscommandeurs, die Chefärzte der Lazarethe und die Stabsärzte die eines Compagnieches aus.

Wenn ein Borgesetter die ihm zustehende Disciplinarstrafgewalt nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Meldung zu machen, ebenso bei Bebenken, ob eine strafbare Handlung disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei. Die höheren Borgesetten haben die gerechte und zwedentsprechende Anwendung der
ihren Untergebenen zustehenden Strafbesugnisse zu überwachen, desgleichen die vorschriftsmäßige Strasvollstreckung.

Ist eine disciplinarisch zu bestrafende Handlung mahrend einer Controls versammlung oder mahrend einer anderen Dienstleistung ohne Berpstegung begangen, so dars die Arreststrase 3 Tage gelinden oder mittleren Arrestes nicht übersteigen. Bur Bestrafung der Stadsofficiere zur Disposition sind der Brigadecommandeur und

beffen Borgefette zuftanbig.

Die Militärbesehlshaber sind berechtigt, über Beamte Warnungen und einsache Berweise, sowie 1) über untere Beamte die gegen Portepeeunterofficiere zulässigen Arreststrasen, 2) über obere Beamte a. Gelbstrase bis zu 30 Mart, b. Stubenarrest bis zu 14 Tagen zu verhängen; indeß bei oberen Beamten, die zugleich unter einem Berwaltungsvorgesetten stehen, nur in der Zeit, während welcher sie unter den Ariegsgesehen siehen. Die commandirenden Generale dürsen über Militärbeamte Geldbußen bis zu 30, die übrigen Besehlshaber nur bis zu 9 Mart verhängen. Beamte, die in doppeltem Unterordnungsverhältniß stehen (Corpsintendanten, Intendanten, Intendanturräthe, Auditeure, Actuare, Militärpsarrer, Apotheser u. s. w.), sind bei Verlezung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirtsamseit bilden, ausschließlich der Disciplinarbestrasung ihres Berwaltungsvorgesetzen unterworsen. Alle anderen Handlungen solcher Beamten gehören zur Zuständigkeit des Militärvorgesetzen.

Die Art und das Maß jeder Disciplinarstrase find unter möglichste Schonung bes Chrgefühls, mit Berücksichtigung der Eigenart und der Führung des zu Besstrafenden, sowie der Ratur des Bergehens und des Grades der Geschrdung des Dienstinteresses zu bestimmen. Dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Borgesetten bestrast werden und dafür nicht mehr als eine Disciplinarsstrase auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Besugniß nicht aus, mit einer Arreststrase 1) gegen Obergesreite und Gesreite die Entsernung von dieser Charge, 2) gegen Gemeine (einschließlich Gesreite) a. die Entziehung der freien Bersügung über ihre Löhnung auf 4 Wochen, b. insosern sie sich in der zweiten Klasse besinden, die Einstellung in eine Arbeitsabtheilung zu verbinden.

Digitized by Google

Die Bollstreckung der Disciplinarstrase muß thunlichst gleich nach deren Festsehung ersolgen. Beim Kasernen- oder Quartierarrest kann der Bestraste zum Dienst herangezogen werden. Wenn im Feld der Arrest in keinem geeigneten Kaum verbüßt werden kann, so ist die Bollstreckung auszusessen oder dem Berurtheilten während seiner diensstsienen Zeit der Aufenthalt auf einer Wache anzuweisen. Hier mit wird verbunden: 1) bei mittlerem Arrest die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstwerrichtungen außer der Reihe; 2) bei strengem Arrest Andinden binnen zwei Stunden täglich. An den nicht im Dienst besindlichen Leuten des Beurlaubtenstandes sind Arrestssirasen unter Ausnahme in die Verpstegung des Bezirlscommandos in einem Militärarrest zu vollstrecken. Ist innerhalb 20 Kilometer ein Militärarrest nicht vorhanden, so werden Strasen unter 8 Tagen aus Ersuchen der Militärburch die Civilbehörde vollstreckt. Arreststrasen, die Uedungsmannschasten während der Uedung oder vorher verwirkt haben, sind in der Regel erst nach der Uedung zu vollstrecken.

Die höheren Borgesetten können Disciplinarstrasen ausheben und abandern. Die Besugniß zur Berhängung von Disciplinarstrasen tritt auch ein, wenn die Militärperson einem anderen Contingent oder der Marine angehört. Borsätzliche Ueberschreitung der Strasbesugnisse ist nach § 118, vorsätzliche Unterlassung der Meldung strasbarer Handlungen nach § 147 des Militär-Strasgesetzluchs zu ahnden.

Bezüglich ber Marine ift hervorzuheben, daß der Disciplinarstrasgewalt unterworsen sind: 1) alle zur Besatung eines in Dienst gestellten Schiffes ober zu einem Ablösungstransport auf See gehörenden, sowie 2) alle anderen auf einem solchen Schiffe besindlichen Personen, und zwar vom Augenblick der Indienststellung dis zum Augenblick der Außerdienststellung. Der Disciplinarbestrasjung unterliegen auch die Uebertretungen der Schiffsordnung. Ju den zulässigen Disciplinarstrasen gehört auch gegenüber Gemeinen das Stehen an Deck während der dienststellung. Beit dis zu sechs Stunden, jedoch nicht über zwei Stunden an einem Tag, und das Entern über den Topp bis zu drei Mal in angemessenen Zwischenräumen.

Auf die Raiserlichen Schuttruppen sindet nach der Raiserlichen Berordnung vom 26. Juli 1896 die Disciplinarstrasordnung für das heer vom 31. Ottober 1872 mit einigen Abweichungen Anwendung. Der Reichstanzler übt die Disciplinar-

ftrafgewalt eines commanbirenden Generals aus.

# III. Ehrengerichte.

Als ein besonderes Strafversahren ist das ehrengerichtliche für Officiere anzusehen. Es gilt für die Marine die Kaiserliche Berordnung über die Chrengerichte der Kaiserlichen Marine vom 2. November 1875 (Marineverordnungsbl. 1875, Beilage zu Ar. 21) und für das preußische Contingent die Berordnung über die Chrengerichte der Officiere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874. Gleiche Berordnungen sind für die übrigen Contingente erlassen. Der wesentliche Inhalt

diefer Verordnungen ift der folgende:

Dafür, daß in den Officiercorps des Friedens, und Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind zunächst die Regimentscommandeure und die Besehlshaber, denen gleiche Pflichten obliegen (z. B. die Bezirkscommandeure), verantwortlich. Die Ehrenräthe sollen die Organe der Commandeure bilden. Die Ehrengerichte haben die doppelte Ausgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des Einzelnen von unbegründeten Berdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offenstehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Officiersstandes nicht entspricht, einzuschreiten. Fälle, die im Disciplinarweg erledigt werden können, sollen nicht zum ehrengerichtlichen Versahren berwiesen werden. Reben den Rücksichten auf die Wahrung der Standesehre soll der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten.

<sup>1</sup> S. oben S. 461, Laband, II, S. 658.

Innere Angelegenheiten eines Officiercorps follen nicht aus beffen Kreis hinausgetragen werden. Auf ehrengerichtlichem Wege foll wegen Zweitampfes nur dann gegen Officiere eingeschritten werben, wenn ein Betheiligter bei bem Anlag ober bem Austrag gegen die Standesehre gefehlt hat. Gin Officier, der im Stande ift, Die Ehre eines Rameraden in frevelhafter Beife zu verlegen, foll fo wenig im Beere gebulbet werben wie ein Officier, ber seine Ehre nicht zu mahren weiß. Die Cabinetsorbre vom 1. Januar 1897 bestimmt, bag Zweitampfen ber Officiere mehr vorgebeugt werden foll. Kommen zwischen Officieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen bor, die nicht alsbald auf gutlichem Wege ftandesgemäß beglichen werben, fo find die Betheiligten verpflichtet, unter Unterlaffung aller weiteren Schritte, ihrem Chrenrath sofort Anzeige zu machen. Der Chrenrath hat bann unter Leitung bes Commandeurs ben Sachverhalt aufzutlaren und nach bem Ergebniffe ber Ermittelungen, sowie nach Anhörung ber Betheiligten, schriftlich 1) entweder einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen ober 2) ein ehrengerichtliches Berfahren für nothwendig ju erklaren oder aber 3) festzustellen, daß weder ein Grund jur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags noch auch ju einem ehrengerichtlichen Berfahren vorhanden fei. Der Beichluß des Chrenraths bedarf ber Beftatigung burch ben Regiments-(bezw. ben Bezirts-)Commanbeur, wenn Letterer gleichen Rang bat, fonft ben Brigabecommanbeur. Die Betheiligten tonnen binnen brei Tagen Berufung einlegen.

Den Chrengerichten find unterworfen: 1) alle activen Officiere, 2) alle Officiere bes Beurlaubtenstandes, 3) die Officiere à la suite der Armee, 4) die GendarmeriesOfficiere, 5) die zur Disposition gestellten und die mit Unisorm verabschiedeten Officiere, 6) die Officiere der Schutzruppen. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören: a. alle handlungen und Unterlassungen von Officieren, die dem richtigen Chrzesius oder den Berhältnissen des Standes zuwider sind, b. Fälle, in denen Officiere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Ist zugleich ein gerichtliches Bersahren eingeleitet, so darf erst nach Besendigung desselben ehrengerichtlich eingeschritten werden. Wenn gerichtlich eine Berurtheilung ersolgt ift, so entscheidet der Besehlshaber, ob außerdem noch ein

ehrengerichtlicher Spruch ju fällen fei.

An ber Bilbung von Chrengerichten theilzunehmen find nur Officiere berechtigt, die 1) Mitglieder von Officiercorps find ober 2) auf Grund besonderer Borschriften bazu gewählt werden. Die Chrengerichte zersallen in: 1) Ehrengerichte über hauptleute, Rittmeister und Leutnants; sie werden burch bas Officiercorps gebilbet, und in 2) Ehrengerichte über Stabsofficiere, welche gewählt werden.

Bei jedem Chrengericht wird ein Chrenrath gebilbet, der unter Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte zu leiten hat. Der Chrenrath eines Chrengerichts über Subalternofsiciere besteht aus einem Hauptmann (Rittmeister), einem Oberleutnant und einem Leutnant, der für Stadsossisciere aus einem Oberst, einem Oberstleutnant und einem Major. Der Chrenrath hat die Pflicht, von Handlungen und Unterlassungen, welche die Chre eines Officiers gesährden oder verlegen können, dem Commandeur Meldung zu machen. Der Chrenrath hat, wenn dies der Commandeur sür erforderlich hält, den Thatbestand sestzussellen und zu berichten. Jeder Officier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Chrenrath Rede zu stehen.

Findet der Commandeur, daß ein ehrengerichtlicher Spruch nöthig sei, so hat er die Entscheidung des mit der Gerichtsbarkeit über den Officier betrauten unmittelbaren Besehlshabers einzuholen. Dieser bestimmt zugleich, ob der Bezichtigte vom Dienst zu entheben oder ob es bei der vom Commandeur verhängten Dienstenthebung bewenden soll. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Besehlshabers ift nur zulässig, wenn durch diese der Antrag eines Officiers auf ein Bersahren gegen sich selbst abgelehnt wird, in welchem Falle die Allerhöchste Entscheidung auf dem Dienstwege einzuholen ist. Das Bersahren sindet in der Regel beim zuständigen Ehrengericht statt; doch kann der Besehlshaber die Sache an ein anderes Ehrengericht seines Besehlsbereichs verweisen. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts wird durch Bersehung oder Berabschiedung des Angeschuldigten nicht ausgehoben. Der Commandeur

ift für die Leitung des Berfahrens verantwortlich und giebt dem Ehrenrath die nöthige Anleitung. Die Untersuchung wird schriftlich geführt. Zeugen werden durch den Chrenrath, event. auf Ersuchen durch Civilgerichte vernommen. Bei Berschiebenheit

ber Unfichten innerhalb bes Chrenrathes entscheibet ber Commandeur.

Bei dem Schluß der Untersuchung ift der Angeschuldigte durch den Chrenrath barauf ausmertfam zu machen, daß und wie er fich bertheibigen barf. Der Spruch erfolgt in einer bom Commanbeur ju berufenden Berfammlung. Ueber Antrage auf Ausschließung einzelner Mitglieder bes Chrengerichts von der Abstimmung enticheibet (endgultig) ber Commandeur. Auszuschliegen find burch ben Commandeur: Antläger, Beugen, Bertheibiger, Bater, Sohne, Bruder und andere nabe Berwandte, fowie die, welche fich felbst in gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung befinden. Mitglieder, die nicht ausgeschloffen, an bem Orte ber Spruchfigung anwesend und weder frant noch durch den Dienst verhindert find, durjen fich der Betheiligung am Spruch nicht entziehen. Bu einem gultigen Spruch ift regelmäßig bie Theilnahme von mindeftens neun ftimmfähigen Mitgliedern , ausschließlich bes Commandeurs, erforderlich. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht bereidigt; fie find aber vor der Abstimmung vom Commandeur aufzufordern, als Chrenmanner, ohne Leibenschaft nach Pflicht und Gemiffen und mit Erwägung ber besonderen Berhaltniffe, ihre Stimme abzugeben. Demnächst find die Acten bom Chrenrath vollständig vorzulesen. hieran knupft fich die Bertheidigung, darauf bat ber Angeschulbigte bie Sigung ju verlaffen. Jebes Mitglied bes Chrenrathes giebt feine Stimme mundlich ab.

Der Spruch kann lauten: 1) auf Unzuftändigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich nicht zur ehrengerichtlichen Untersuchung eigne oder daß ein anderes Ehrengericht zuständig sei; 2) auf Bervollständigung der Untersuchung; 3) aus Freisprechung; 4) auf Schuldig der Gesährdung der Standesehre, unter Beantragung der Ertheilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Neberzeugung ist, daß der Angeschuldigte nicht unwürdig geworden ist, im Dienst zu verbleiben; 5) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre, unter Beantragung der Entlassung mit schuldigte Mbschied, wenn das Ehrengericht der Neberzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht bleiben kann; 6) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen, unter Beantragung der Entsernung aus dem Officiersstand, wenn das Ehrengericht der Neberzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Stand anzugehören unwürdig ge-

worden ift.

Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Berlust der Dienststelle, die Entsernung aus dem Officiersstand außerdem den des Ofsicierstitels zur unmittelbaren Folge. Ueber den Berlust der Orden und Titel (auch Kriegsdenkmunzen) hat sich das Generalcommando zu äußern.

Bei inactiven Officieren tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Berluft des Rechts, die Militärunisorm zu tragen, an die Stelle der Entsernung aus dem Officiersstande außerdem noch der Berlust des Officierstitels.

Bei der Abstimmung geben zuerst der Chrenrath, dann sammtliche übrige Mitglieder des Shrengerichts nach ihrem Dienstalter von unten, zulest der Commandeur die Stimme ab. Ein gultiger Spruch entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gleich lautet. Bei Stimmengleichheit entschiedet die Stimme des Commandeurs. Das Chrengericht kann zugleich ein Gnadengesuch einreichen. Der Commandeur läßt den Spruch als Erkenntniß durch den Chrenrath aussertigen. Das Erkenntniß wird der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet, wobei sich die Besehlshaber, durch deren Hand es geht, eingehend zu äußern haben. Die Allerhöchste Entschiedeidung ist dem Angeschuldigten gleichzeitig mit dem Spruch des Schrengerichts bekannt zu machen. Gegen einen Spruch, über den der oberste Kriegsherr entschieden hat, ist nur mit Allerhöchster Genehmigung ein weiteres Bersahren zulässig.

## IV. (Militär=) Gerichtliches Strafverfahren.

§ 39 des Reichs-Militärgesetes bom 2. Mai 1874 bestimmt in Abs. 1: "Die besondere Berichtsbarteit über Militarpersonen beschränkt fich auf Straffachen und wird burch Reichsgeset geregelt." Diefes Geset erging als Militarftrafgerichtsordnung bom 1. Dezember 1898 (R. B. BI. 1898, G. 1189). Dieje tritt (§ 1 bes Ginführungsgefeges bom 1. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1289) an einem durch Kaiserliche Berordnung mit Zustimmung des Bundesraths sestzusjehenden Tage, spätestens am 1. Januar 1901, in Krast, in Bayern und Württemberg (§ 33 daselbst) nach näherer Bestimmung der Bündnisverträge vom 28. bezw. 21./25. November 1870. Mit dem Tage des Intrasttretens der Militärftrafgerichtsorbnung treten (§ 2 bes Ginführungsgesehes) für bie Straffachen, beren Entscheidung nach ben Bestimmungen ber Militarftrafgerichtsordnung ju erfolgen hat (bas find im Befentlichen alle Straffachen, fiehe weiter unten), alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafproce Frechtlichen Vorschriften, auch diejenigen über die Bestrasung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams-(Contumacial-) Berfahrens), außer Anwendung. Andere ftraf- oder proceprechtliche Borfchriften ber Reichs- und Landesgesetz, d. B. § 61 des Strafgesetzuchs (Antrag), die Borschriften über bas Militarbisciplinarftrafrecht mit Ginschluß bes barauf bezüglichen § 3 bes Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetbuch 1, sowie die Borschriften über die Ehrengerichte für Officiere bleiben unberührt. § 2, Abs. 8 bes Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung läßt auch die Vorschriften unberührt, burch welche die Mitglieder des Landgendarmeriecorps ber Militarftrafgerichtsorbnung unterftellt find, mit bem Singufugen, daß die Landgenbarmen, foweit fie danach der Militarstrafgerichtsbarteit unterftehen, im Sinne der Militarftrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des activen heeres gelten. Die Organisation ber Landgendarmerie fteht den einzelnen Bundesstaaten zu. In Preußen, Baden, Beffen und Elfaß-Lothringen ift biefe Organisation gur Zeit eine militärische, bergestalt also, daß ihre Mitglieder sowohl ben Militärstrafgesehen wie ber Militarftrafgerichtsbarteit unterftellt find. hinfichtlich ber Ausübung ber Strafgerichtsbarteit über Ariegsgefangene und Ausländer in Ariegszeiten und bei friegerischen Unternehmungen konnen die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über Bilbung ber Militargerichte und bas Berjahren burch Raiferliche Berordnung abgeandert werden (§ 1 bes Ginführungsgefeges gur Militarftrafgerichtsordnung).

Die Militärstraßgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 tritt an Stelle der preußischen vom 3. April 1845 — welche für das ganze preußische und das sächsische Contingent eingeführt war —, der bayerischen vom 29. April 1869 und der württembergischen vom 20. Juli 1818. Sie unterscheidet sich namentlich von der preußischen hauptsächlich durch solgende neun Umstände: 1) sie sührt statt des schriftlichen mündliches Bersahren ein (§§ 260, 273, 372, 390, 400 a. a. O.), 2) trennt die Stellung des Richters, Anklägers und Bertheidigers (§§ 10, 33, 34, 217, 258, 260, 261, 330, 349, 390 a. a. O.), giebt 3) freie Beweiswürdigung (§ 315), gewährt 4) sormelle Rechtsmittel (Beschwerde, Berusung, Revision), 5) schreibt vor (§ 18), daß die erkennenden Gerichte unabhängig und nur dem Gesetze (nicht den Anweisungen des Contingents- und Gerichtsherrn) unterworsen sind und 6) über Schuld wie Straße zu entscheiden haben, 7) läßt eine Berständigung in weitem Umsange zu (§§ 256, 337 st., 389), 8) führt Oessentlichkeit der Hauptverhandlung (als Regel) ein (§§ 282 st.) und sichert 9) durch die Einsehung des Rechtsmittel der Revision die übereinstimmende Anwendung und Auslegung der Beschsmittel der Revision die übereinstimmende Anwendung und Auslegung der Gese. Bon dem allgemeinen Strasprocesse unterscheidet sich das Militärstrasgerichtsversahren hauptsächlich dadurch, daß die Erhebung der Anklage im alleinigen Ermessen des Gerichtsherrn liegt, daß die meisten und gerade die militärischen

<sup>1</sup> Oben G. 566.

Richter nicht ftändige, sondern ad hoc vom Gerichtsherrn bestellte Richter sind, und besonders dadurch, daß jedes militärgerichtliche Urtheil erst durch die Bestätigung vollstreckbar wird. Diese Eigenthümlichseiten erklären sich daraus, daß es im Militär nur eine ungetrennte Gewalt, die Commandogewalt, giebt, von welcher auch die Militärgerichtsbarkeit nur ein Aussluß ist. Die Bestätigungsordre enthält sowohl die Bescheinigung, daß die Rechtskrast des Urtheils eingetreten ist, wie den Besehl zu seiner Bollstreckung. Aus das Ersorderniß einer solchen Bestätigungsordre wird militärischerseits Werth gelegt, weil sie zur Stärkung und Festigung der personlichen Beziehungen zu der kriegsherrlichen Gewalt beitrage. Das Bewußtsein des Soldaten, daß er unbedingt, wie unter der Gewalt, so auch in jeder Lage unter dem Schutze seines Kriegsherrn stehe und daß er aus eine gnadenweise Berückstigung rechnen dürse, wenn die rechtskrästig vom Strasrichter verhängte Strase als eine zu harte besunden werden sollte, werde durch die Bestätigungsordre lebendig gehalten, welche somit zur Stärkung der kriegsherrlichen Autorität und zur Besseltigung der militärischen Disciplin diene. Die Anschauung, daß nur die Gerichte Träger der Gerichtsherrlichseit und zugleich Urtheilssinder seien, liegt der Militärsstraserichtsordnung somit nicht zu Grunde.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit bezieht sich auf alle, nicht bloß militärische Strafhandlungen (§ 1). Ausgenommen, also den bürgerlichen Behörden vorbehalten, sind nur (§ 2) die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlung gegen Finanz- und Polizeigesehe, Jagd- und Fischereigesehe (und Berordnungen) und die Amtsverbrechen und Amtsvergehen (§ 3), welche von activen, nicht dem Officierstande angehörigen Militärpersonen bei einstweiliger Berwendung im Civildienste (ohne Concurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesehe) begangen werden. Endlich können Strafthaten von Militärpersonen, bei denen auch Civilpersonen betheiligt sind, dem bürgerlichen Gericht überwiesen werden (§ 4).

Der Militärstrasgerichtsbarteit find unterstellt, und zwar wegen aller strafbaren Handlungen, nur die soeben bezeichneten ausgenommen (§ 1): 1) Die Militärpersonen des activen Heeres und der Marine<sup>2</sup>; 2) die zur Disposition gestellten Officiere, Sanitätsofficiere und Ingenieure des Soldatenstandes; 3) die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Atademie für das militärärztliche Bildungs-wesen; 4) die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind; 5) die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Officiere und Mannschaften; 6) die nicht zum Soldatenstand gehörigen Officiere à la suite und Sanitätsossiciere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind; 7) die verabschiedeten Officiere, Sanitätsossiciere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im activen Heere oder in der Marine vorübergehend wieder Verwendung sinden<sup>8</sup>; 8) die in den §§ 153, 157, 158, 166 des Militär=Strasgesetzuchs bezeichneten Personen<sup>4</sup>, solange sie den Militärgesetzen unterworsen sind. Sachlich beschränkt ist die Anwendbarteit der Militärsftrasgesichtsordnung (§ 5) sür: 1) Personen des Beurlaubtenstandes und die benselben gleichstenden Personen, (nämlich nur) wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung sindenden Borschriften der Militärstrasgesetze<sup>5</sup>; 2) die dem

Die Bollftredung der für solche Zuwiderhandlungen subsidiar ertannten Freiheitöftrafen ist durch Ersuchen der Militärbehörden zu bewirten (§ 2 das).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Militärlehrer als folche nicht, also nur, wenn fie zu ben Bersonen bes Solbatenstanbes gehören. Die Militärpersonen bes Friedensfandes siehe in § 38 A und B des Reichs-

Militargefeise.

\* Der Militargerichtsstand ber verabschiedeten Officiere ist durch Gefet, bett. die Abanderung ber Militar-Strasgerichtsorbnung, vom 3. Mai 1890 (R.-G.-BL. 1890, S. 63) aufgehoben; derzienige der zur Disposition gestellten dauert fort.

<sup>6.</sup> oben S. 564 (fog. Armcetroß u. f. w.).

<sup>5</sup> S. oben S. 539 ff.; insbesondere wegen Richtgestellung und Fahnenslucht, unbefugter Beranstaltung von Bersammlungen, Ungehorsams gegen einen rechtmäßigen Befehl in Dienstlachen, Migbrauchs der Dienstgewalt im dienstlichen Berschr oder in der Militäruniform, Selbstbescheidebigung und Borschützung von Gebrechen; vgl. §§ 6, 42, Abs. 2, 68 ff., 81 ff., 101, 113, 126 bes Militär-Strasgesehduchs. Mannichaften, die zur Controlversammlung einberusen sind, werden während des ganzen Tages als active Militärpersonen angesehen und behandelt; siehe oden S. 539 ff. und Sten. Ber. des Reichstages 1897/98, S. 2172.

Beurlaubtenstand angehörenden Officiere, Sanitätsofficiere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampses mit tödtlichen Wassen, wegen Heraussorderung oder Annahme einer Heraussorderung zu einem solchen Zweikamps und wegen Cartelltragens; 3) die in § 1, Rr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleiftung zugelassen sind, wegen der in Militärunisorm begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung; 4) Ausländer und Deutsche wegen der in §§ 160 1, 161 1 der Militär-Strasgesetzbuchs bezeichneten strasbaren Handlungen.

Die Militarpersonen bes activen Beeres und ber activen Marine find wegen

ber vor dem Diensteintritte begangenen strasbaren Handlungen der Militärstrasgerichtsbarkeit unterstellt (§ 6), außer bei den nur ihrer Dienstpssicht genügenden, wenn vor dem Diensteintritt ein Urtheil ergangen oder ein Strasbesehl erlassen war oder die Entlassung aus dem activen Dienst ersolgt (§ 7); letztere sindet statt, wenn eine Berurtheilung zu einer Freiheitsstrase von mehr als sechs Wochen zu erwarten ist. Die zum Dienste einberusenen Personen des Beurlaubtenstandes treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberusen sind, gegen die allgemeinen Strasgesehe begangen haben, nicht unter die Militärsstrasgerichtsbarkeit (§ 9). Sie können wegen einer während der Dienstleistung begangenen strasbarkeit (§ 9). Sie können wegen einer während der Dienstleistung begangenen strasbarkeit der Auwiderhandlung gegen die allgemeinen Strasgesehen werden, sosern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strasgesehe werden, sosern beinst hinsichtlich der vorher begangenen strasbarkeit begründenden Verhältnisse wird hinsichtlich der vorher begangenen strasbarkeit begründenden Verhältnisse wird in den Fällen verlängert, wo Militärpersonen des activen Heeres oder der activen Warine innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihnen während der Dienstzeit widers

sahrenen Behandlung sich einer Beleidigung im Verkehr mit den früheren Vorgesetzen oder mit einer Militärbehörde, oder einer Körperverletzung oder Heraussjorderung zum Zweikamps gegenüber einem srüheren militärischen, noch im activen Dienst stehenden Vorgesetzen schuldig machen (§ 11). Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Kritit in der Presse oder auf Aeußerungen, die zu Dritten, z. B. in einem Freundeskreise, gemacht werden, welche Fälle der Aburtheilung durch das Civilgericht unterliegen. Gine ausdrückliche Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit sehlt in der Militärstrasgerichtsordnung. In Betracht kommt dabei § 39, Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes: "Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes . . . . . Das erstinstanzliche

Sericht wird durch den Gerichtsherrn in seinem Besehlsbereich bestimmt (§§ 25, 27). Die Militärstrasgerichtsbarkeit ist in die höhere und die nied ere eingetheilt. Letztere erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Officiersrang haben (§ 14), und umsaßt die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und die Uebertretungen (§ 15), wobei jedoch der höheren Gerichtsbarkeit außer im Felde und an Bord diesenigen Fälle vorbehalten sind, in denen die Verhängung einer Ehrenstrase zu erwarten steht. Der niederen Gerichtsbarkeit bleiben außerdem die in § 16 bezeichneten Vergehen überlassen, sosen nach dem Ermessen des Gerichtsberrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strase als Freiheitsstrase dis zu 6 Wochen oder Gelbstrase dis zu 150 Mark, allein oder in Verdindung mit einander zu erwarten steht. Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter der Militärstrasgerichtsbarkeit stehenden Personen und umsaßt alle strasbaren Handelungen (§ 17).

Die Militarstrafgerichtsbarkeit wird burch die Gerichtsherren und die erstennenden Gerichte ausgeübt (§ 12). Gerichtsherren im Sinne der Strafprozessordnung find die Besehlähaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der Militarstrafprozesordnung zusteht. Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsofficiere zur Seite. Denen der höheren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 565. | <sup>2</sup> Sten. Ber. bes Reichstages 1897/98, S. 2176.

Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Rriegsgerichtsrathe, Oberfriegsgerichtsrathe) zugeordnet (§ 13). Gerichtsherren der nieberen Gerichtsbarteit find: 1) im heere: ber Regimentscommandeur, ber Commandeur eines selbstständigen Bataillons, der Commandeur eines Landwehrbezirts, ber Commandant von Berlin, ber Commandant einer fleinen Festung 1; 2) in der Marine: ber Commandeur einer Matrofen- oder Werft-Division, der Commandeur eines felbstständigen Bataillons oder einer selbstständigen Abtheilung (§ 19). Gerichtsherren ber höheren Berichtsbarkeit find: 1) im Beere: ber commandirende General, ber Divifionscommanbeur, ber Couverneur von Berlin, der Couverneur oder Commandant einer großen Festung 1, sowie der Gouverneur, Commandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegs-(Belagerungs-) Bustand erklärten Ortes ober Diftricts; 2) in ber Marine: ber commanbirende Abmiral, ber Chef einer

heimischen Marinestation (§ 20).

Der höhere Gerichtsherr ift befugt, ben ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten ober forzusehen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückunehmen. Im Uebrigen darf er in den Sang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreisen (§ 24); insbesondere kann er den niederen Gerichtsherrn nicht anweisen, eine Untersuchung einzustellen. Der Gerichtsherr hat Die Gerichtsbarkeit über die zu feinem Bejehlsbereiche gehorenden Berfonen (§ 25). Der Gouverneur und der Commandant von Berlin, sowie die Couverneure und Commandanten haben die Gerichtsbarteit über alle unter Militargerichtsbarteit stehenden Personen, welche 1) eine ftrafbare Sandlung gegen die all gemeines Sicherheit, Rube und Ordnung bes Ortes, 2) eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerte und Bertheibigungsmittel beftebenbe Anordnung, 3) eine strafbare handlung im Garnisondienste begeben (§ 26). Souverneur, Commandant oder fonftige Bejehlshaber eines in Rriegs-(Belagerungs-) Buftand erklärten Diftricts hat die Gerichtsbarteit über alle jur Befagung geborenben Militarperfonen 8 (§ 27). Unter Militarftrafgerichtsbarteit flebenbe Berfonen, für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrudlich bestimmt ift, find ber Gerichtsbarkeit des Divisionscommandeurs unterstellt, in bessen Bezirke fie fic befinden (§ 30). Bei Concurreng mehrerer ftrafbarer Sandlungen tann ber bobere Berichtsherr auch handlungen, Die ber nieberen Berichtsbarfeit unterliegen, an fic ziehen (§§ 33, 34).

Der Gerichtsherr läßt den Thatbestand ermitteln und entscheidet, ob Anklage erhoben wird; er bestimmt, wie fie begrundet und vertreten wird; er bezeichnet das Gericht, vor welchem er die Hauptverhandlung stattfinden laffen will (§§ 151 ff.), fowie Ort und Zeit der Sauptverhandlung (§ 264). Auf feinen Befehl erfolgt, nachdem die Antlage erhoben ift, ber Zusammentritt bes ertennenden Berichts. Er hat die jur hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die herbeifchaffung ber Beweismittel zu veranlaffen (§ 265). Rur Organe bes Gerichtsherrn für diese Thätigkeit — nicht mehr, nicht selbstständig — find die ihm beigegebenen

Berichtsofficiere, die Rriegs- und Oberfriegsgerichtsrathe.

Die Bauptverhandlung erfolgt in Abwefenheit bes Berichtsherrn bor bem vorschriftsmäßig besetzen Gericht in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Berfonen, sowie des oder der mit Bertretung der Anflage bom Gerichtsherrn Beauftragten (§§ 273 ff.). Gegen einen ausgebliebenen (wohl aber gegen ben aus ber Berhandlung fortgegangenen) Angeklagten findet eine hauptverhandlung nicht statt; das Versahren gegen ihn beschränkt sich auf die Sicherung ber Beweise für ben Fall feiner tunftigen Geftellung (§ 857)4; ein nicht genugend

<sup>1</sup> Was kleine ober große Festung ist, beflimmt die Militärverwaltung; 3. 3. ist eine
große die, deren Commandeur mindestens die
Competenz eines Brigadecommandeurs besitzt. Har den Berfügen bat der erste (Gouderneur) die höhere, der zweite
hat der erste (Gouderneur) die höhere der Gouderneur der Goud bie niebere Berichtsbarteit (§ 22).

unter Umftanben beichlagnahmt werben.

entschuldigter kann vorgeführt ober verhaftet werden (§ 278). Die hauptverhandlung erfolgt öffentlich (§ 282); doch kann die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, militärdienstlicher Interessen oder der Sittlichkeit durch Besichluß des Gerichts ausgeschlossen werden (§ 283). Der Kaiser kann nach § 283, Abs. 2 und § 8 des Reichs-Militärgesets allgemeine Borschriften erlassen, unter welchen Boraussetzungen das Gericht die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Disciplin auszuschließen hat. Der Zutritt zu öffentlichen Berhandlungen ist activen Militärpersonen nur insoweit gestattet, als sie im Range nicht unter dem Range des Angeklagten bezw. des höchstgestellten Mitangeklagten stehen (§ 287).

Die Urtheilsfindung fteht ben ertennenden Berichten gu, die hierbei dem Berichtsherrn nicht unterftellt und nur bem Gefet unterworfen find. Erkennende Gerichte find die Stand., die Rriegs., Feld., Bord., Oberfriegsgerichte und das Reichsmilitar-Letteres hat feinen Sit in Berlin (für ben Rriegsfall tann es ber Raifer verlegen) und ist ein ständiges Gericht. Die übrigen treten nur auf Anweisung bes Gerichtsherrn zusammen; boch wird eine Art Ständigkeit dadurch geschaffen, daß die zum Gerichtsbienst vom Gerichtsherrn bestellten Officiere alljährlich für bas ganze laufende Jahr im Boraus, beim Reichsmilitärgericht auf zwei Jahre bestimmt werben. Die Standgerichte, welche etwa ben Schöffengerichten entsprechen, entscheiben in der Besethung bon brei Officieren, die Ariegsgerichte in der Besethung von funf Richtern, nämlich bei leichteren Fallen vier Officieren und einem Rriegsgerichtsrath, bei ichwereren Fallen zwei Rriegerichtsrathen und brei Officieren. Obertriegsgerichte bestehen aus fieben Richtern, und zwar aus zwei Obertriegsgerichtsrathen und funf Dificieren (§ 66). Die Rriegsgerichtsrathe und bie Oberfriegsgerichtsräthe muffen die Befähigung jum Richteramte haben (§ 94); auf fie finden die §§ 6, 7, 9 bes Berichtsverfaffungsgefetes entfprechende Unwendung. Die Ariegsgerichtsrathe und die Obertriegsgerichtsrathe haben, soweit fie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Anweisungen des Gerichts= herrn Folge zu leiften, befiten aber im Uebrigen die Immunitäten der ordentlichen Richter (Richtab- und Richtversethbarteit), f. § 96, und das Geset, betreffend die Dienftvergeben der richterlichen Militarjuftigbeamten und die unfreiwillige Berfetjung berfelben in eine andere Stelle ober in ben Ruheftand, bom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297).

Die Ernennung ber Oberkriegsgerichtsrathe und ber Kriegsgerichtsrathe erfolgt burch ben zuständigen Contingentsherrn, in der Marine durch ben Kaiser (§ 93). Die Gerichtsofficiere, Kriegsgerichtsrathe u. s. w. find zu vereidigen (§§ 73, 101, 296 a. a. O.).

Das einzig ständige Militärgericht ist das Reichsmilitärgericht, das, abgesehen von den ihm durch besondere Bestimmung der Militärstrafgerichtsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision zuständig ist (§ 71). An seiner Spite steht als Präsident ein vom Kaiser ernannter General oder Admiral mit dem Range eines commandirenden Generals. Ihm steht die Leitung der Geschäfte zu; an der Rechtsprechung nimmt er nicht Theil (§ 73). Bei dem Reichsmilitärgericht werden Senate gebildet. Für das baherische heer ist durch Geset vom 9. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 135) ein besonderer Senat beim Reichsmilitärgericht eingerichtet. Zeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Käthen und Officieren. Die Zuziehung von Hilsrichtern an Stelle der Senatspräsidenten und Räthe ist unzulässig. Die militärischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts, welche sämmtlich mindestens im Range der Stadsossische seichsmilitärgerichts, welche sämmtlich mindestens im Range der Stadsossische bestehen müssen vom Kaiser auf Vorschlag der Contingentäherren auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt. Der Senatspräsident und die Räthe werden vom Kaiser auf Vorschlag des Vundesraths bestimmt. In den Senaten sührt der rangälteste Officier den Vorsitz; der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Die Senate beschließen und entscheiden in der Besetung von vier militärischen und drei juristischen mit Einschluß des Vorsitzenden. Sie beschließen und entscheiden in der Besetung von vier militärischen und entschließen und drei militärischen und drei militärischen und drei militärischen und entschließen und drei militärischen und drei militärischen

Mitgliedern mit Einschluß des Borfigenden, wenn das Rechtsmittel der Revision lediglich auf die Berlegung processualer Borschriften, einer Borschrift oder eines Rechtsgrund-

fages ber allgemeinen burgerlichen Gefege geftugt wird (§ 84).

Beim Reichsmilitärgericht wird eine aus einem Obermilitäranwalt und einem ober mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltschaft eingerichtet (§ 103). Die Militäranwälte stehen unter der Aufsicht und Leitung des Obermilitäranwalts und haben seinen Anweisungen Folge zu leisten (§ 104). Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt und hat in Fragen, welche die Geltung oder die Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärischen Grundsaßes betressen oder allgemeine militärische Interessen berühren, die Ansicht des Präsidenten zu vertreten (§ 105). Der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte sind richterliche Beamte; zu diesen Aemtern tönnen nur zum Richteramte besähigte Beamte ernannt werden (§ 106). Ihre Ernennung ersolgt durch den Kaiser auf Borschlag des Bundesraths; sie können durch Kaiserliche Versugung jederzeit mit Gewährung des gesehlichen Wartegeldes einstweilig in den Kuhestand geset werden (§ 107).

Der Angeklagte kann sich, außer bei den Standgerichten, nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens bes Beiftandes eines Bertheibigers bebienen (§ 337). Bildet ein Berbrechen den Gegenftand ber Antlage, fo hat der Gerichtsberr bem Angeklagten, falls berfelbe einen Bertheidiger nicht erwählt hat, einen folchen von Amtswegen zu bestellen (§ 338). Als Bertheibiger werben zugelaffen (und event. bestellt): 1) Berfonen bes Solbatenftandes bes actiben Beeres im Dificiererange; 2) Rriegsgerichtsrathe und die bei ben Militargerichten beschäftigten Affefforen und Referendarien (Praktikanten), 3) nicht richterliche obere Militarbeamte (ju 1 bis 3 nur mit Genehmigung ihrer vorgefesten Dienftbeborbe); 4) Berfonen bes Beurlaubtenftandes im Officiersrange; 5) (nicht alle, fondern nur die) Rechtsanwalte, welche von der oberften Militarjuftigverwaltung ernannt worden find. Doch hat ber Gerichtsherr bei Berbrechen ober Bergeben gegen die §§ 133, 156, 159, 160, 253. 263, 266, 267 bis 271, 273, 274 bes burgerlichen Strafgefetbuchs einem bei ben beutschen Berichten zugelaffenen Rechtsanwalt bie Bertheibigung zu gestatten, wenn nicht eine Befährdung ber militarbienftlichen Intereffen ober eine Gefahrdung ber Staatsficherheit zu beforgen ift (§ 344).

Der Gerichtsherr hat analog dem amtsrichterlichen Strafbefehl die Befugniß, durch schriftliche Strafversügung Strafen (Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe oder Einziehung) sestzusehen (§ 349), gegen welche binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch bei dem Gerichtsherrn erhoben werden kann. Geschieht dies innerhalb dieser Zeit, so sindet Hauptverhandlung statt. Die Bestätigung ist für

Strafverfügungen nicht nöthig.

Die Militärstrasgerichtsordnung kennt als ordentliche Rechtsmittel: die Rechtsbeschwerde, die Berusung und die Revision (§ 363). Die Rechtsbeschwerde sindet nur gegen Beschlüsse und Bersügungen, die Berusung und die Revision, welche beide dem Gerichtsherrn (auch zu Gunsten des Angeklagten) und dem Angeklagten zustehen, nur gegen Urtheile der erkennenden Gerichte statt (§§ 365 ff.), die Revision an das Reichsmilitärgericht nur gegen Urtheile der Oberkriegsgerichte. Gegen die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts sindet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt. Die Berusung sindet statt gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile der Ariegsgerichte in erster Instanz. Durch die Berusung kann das Urtheil sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angesochten werden (§ 378). Die Revision kann nur aus Geschserelezung gestüht werden.
Im Allgemeinen entsprechen die Borschriften der Militärstrasgerichtsordnung

denen der Strafprozesordnung, so wegen der Ablehnung der Gerichtspersonen, der der Bernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Ablehnung des Zeugnisses, der Kechtsmittel, der Wiederaufnahme des Versahrens, der Entschädigung unschuldig Verurtheilter, auch bezüglich der Art der Abstimmung und der Frage, ob eine Frage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht ist. So ist zur Bejahung der Schuld-

frage Zweidrittelmehrheit nothwendig.

Besondere Vorschriften gelten für die im Felbe und an Bord ergangenen Urtheile. Gegen diese finden die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nicht statt (§ 419); sie werden durch die Bestätigung alsbald rechtskräftig und vollstreckbar. Wer das Bestätigungs- und das Aushebungsrecht bei den Urtheilen der Feldgerichte

und ber Bordgerichte ausübt, bestimmt ber Raifer (§ 422).

Die Bestätigung, welche (nicht für Strasversügungen) für alle militärgerichtlichen Erkenntnisse nothwendig ist, soll nur auf Grund besonderer juristischer Begutachtung ausgesprochen werden (§§ 424 ff.). Wem sie zusteht, bestimmt für die Marine der Kaiser, sonst (abgesehen von Felde und Bordgerichten) der zuständige Contingentäherr. Dies ist im Sinne der Militärstrasgerichtsordnung, soweit nicht Militärconventionen ein Anderes bestimmen, der Landesherr, dessen Kriegseministerium die Verwaltung hinsichtlich des betressen militärischen Verbandes ausübt (§ 4 des Einsührungsgesehes). In die durch Militärconventionen gestrossen Abmachungen (z. B. wegen der Begnadigung, Strasvollstreckung) soll weder durch diesen § 4 noch überhaupt durch die Vorschristen der Militärstrasgerichtserbnung eingegriffen werden.

## V. Vollftredung der Strafen.

Die Borschriften über die Bollstredung find nur theilweise in der Militar-ftrafgerichtsordnung enthalten (§§ 450 ff.). Soweit diese keine Bestimmungen hat, find die Berordnungen und die Berordnungsbefugniffe ber Contingentsherren in Geltung geblieben. Militärgerichtliche Strafurtheile find (§ 450) nach Maßgabe ber Be-ftätigungsorbre, Strafverfügungen nach Maßgabe ihres Inhalts zu vollftreden. Die Strafvollstredung wird (§ 451) burch ben Berichtsherrn angeordnet, welcher bie Erhebung ber Untlage berfügt hat. Die Bollftredung einer burch Enthauptung ju vollziehenden Todesftrafe erfolgt durch bie burgerlichen Behorden auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtstraft verfehenen beglaubigten Abschrift bes Urtheils, welcher eine beglaubigte Abichrift ber Beftatigungsorbre beigufugen ift. Difficiere u. f. w. und Beamte mit Officiererang begeben fich allein gur Strafanftalt und melben fich bort beim Gouverneur's. Ericheint jedoch ein Fluchtverfuch möglich, fo ift ber Berurtheilte burch einen im Rang möglichft gleichstehenden Officier, bem nothigenfalls ein zweiter Officier ober einige Unterofficiere beizugeben find, nach ber Strafanstalt ju ichaffen. Die übrigen Militarpersonen werben in ber Regel nach ber Strafanstalt abgeführt; nur ausnahmsweife tann ihnen geftattet werben, allein ju reifen. Bur Abführung wird ein Unterofficier (bei Bortepeeunterofficieren ein folder) im Dienstanzug ober in schwereren Fallen ein aus einem Unterofficier und einem Mann beftebendes Commando (wenn nöthig mit Schugwaffen) geftellt, auch ber Berurtheilte gefeffelt ober in einer Miethsfuhre fortgeschafft. Der Abguführende hat, worauf er hinzuweisen ift, bem Transportführer unbedingt Folge zu leiften; Diefer hat bei thatlicher Widerfegung ober einem Fluchtversuch Die Waffe gu gebrauchen. Bei ber Abführung foll bas Ehrgefühl geschont, Aufsehen und vollreiche Strafen thunlichft vermieden werden. Die Arreftaten find in einem befferen Unjug abzuführen und abzuholen. Das Seitengewehr verbleibt ihnen, wenn nicht Kluchtversuch ober Migbrauch zu beforgen find. Tage und Monate werden nach ber Ralenderzeit, Wochen ju 7 Tagen, Tage ju 24 Stunden gerechnet. Erfrantungen während einer Festungsstrafe werben auf die Strafzeit angerechnet.

Gesuche ber in Strafanstalten befindlichen Berurtheilten gehen an den Gouverneur u. s. w., der zu einsachem Stubenarrest Verurtheilten an den nächsten, mit mindestens der Disciplinargewalt eines detachirten Stabsofficiers betrauten Vorgesetzten. Begnadigungsgesuche mussen offen übergeben werden. Es ist dafür zu sorgen, daß Mannschaften ihre Beschwerden über Strasvollstreckung unmittelbar und mündlich vortragen können. Beurlaubung ist nur in ganz besonderen Fällen

Digitized by Google

<sup>1</sup> Siehe auch oben S. 479, ferner §§ 5 und 6 | 2 S. hierzu und zum Folgenden v. Firds, bes Ginführungsgesetzes zur Strafprocegordnung. | Jahrg. 1900, S. 364 f.
Arn bt, Das Staatsrecht bes Deutichen Reiches.

gulaffig und unterliegt der Genehmigung bes Generalcommandos, beffen Bejehlebereich ber Berurtheilte fruber angehörte. Die Urlaubszeit ift als Strafzeit nicht

anzurechnen. Beurlaubte legen ihre Truppenuniform an.

Im Dificiersrang Stehenbe verbugen jebe Gefangnißstrafe, sofern nicht auf Dienstentlassung ertannt ift (in welchem Falle die Bollstreckung auf die burgerlichen Behorden übergeht), in einer Festungsgefangenenanftalt; Unterofficiere und Bemeine berbugen Befangnifftrafe bis 6 Wochen in einem Barnifon., langere in einem Festungsgefangniß.

haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung und wird a) von Officieren in Feftungsgefangenanftalten, b) von Unterofficieren und Gemeinen als gelinder

Arreft berbüßt.

Der einfache Stubenarrest wird in der Wohnung verbußt. Der Berurtheilte barf feine Wohnung nicht berlaffen, noch Befuche, außer bom Arate. annehmen. Bei Zuwiderhandlung tritt Freiheitsftrafe bis zu 6 Monaten und event. Dienstentlaffung ein. Bu gefcharftem Stubenarrest verurtheilte Subaltern. officiere werben in den Arrestgimmern (ohne Bewachung und unter Belaffung bon Buchern u. f. w.) eingefchloffen. Der ftrenge Arreft wird in Ginzelhaft in buntler Belle, auf harter Lagerftatte, bei Baffer und Brob verbuft. Am vierten, achten und bemnächft an jedem britten Tage werden bie Arrestaten wie im gelinden Arreft untergebracht, erhalten Morgens, Mittag- und Abendtoft, niemals Tabac ober Der Bouverneur tann auch fonft die Berabreichung einer geiftige Betrante. warmen Morgensuppe anordnen. Ergiebt ärztliche Untersuchung, daß ber Buftand bes Berurtheilten strengen Arrest nicht juläßt, so ist bies bem zuständigen Bejehlshaber fogleich ju melben. Ginftundige Bewegung in freier Luft unter Aufficht ift, wenn dies nach arztlichem Urtheil erforderlich, ju gestatten. Die Temperatur foll + 14 0 Reaumur betragen; auch konnen ein ober zwei wollene Deden für die Racht verabreicht werden. Der mittlere Arrest wird in Cinzelhast auf harter Lagerftatte, bei Baffer und Brod verbugt. Die Scharfungen fallen am vierten, achten, awölften und demnächft an jedem britten Tage fort. Der gelinde Arreft wird in Gingelhaft vollstredt; nach 14 Tagen, ober wenn ber Gefundheitszustand bies erfordert, ift taglich einftundige Bewegung in freier Luft unter Aufficht geftattet; Bucher und Schreibmaterialien tonnen jugestanden, Tabad und geistige Getrante muffen berfagt werben.

Bei Berfetung in die zweite Alaffe ift von helm und Mute die Cocarde zu trennen; ebenfo find die Schützenabzeichen u. f. w. abzunehmen, bei Gefreiten außerdem die Abzeichen der Charge. Zweitklaffige durfen als Chren- und wichtige

Posten, sowie als Patrouillen nicht verwendet werden.

Der Couberneur beftimmt bie Beschäftigung ber Gefangenen. Er tann außer ben gewöhnlichen Disciplinarftrafen auch Ginzelhaft von einem Monat bis zu brei

Jahren eintreten laffen.

Die Festungsftubengejangenen werden nicht eingeschloffen, burfen fic in ber Regel bis ju funf Stunden täglich in freier Luft, jedoch innerhalb ber Festungswerte, bewegen, auch mahrend diefer Beit in und außer der Anftalt Befuche empfangen und mit besonderer Erlaubnig bes Gouverneurs u. f. w. abstatten. Wirthichaften, Bergnugungsorte ober Gefellichaften burfen fie nie befuchen. Die Befangenen in ben Festungsgefangenenanstalten tragen Uniformen. Rur penfionirte Officiere dürfen Civilkleidung tragen. Bei den Schuttruppen werden Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre, wenn

angangig, an Ort und Stelle, langere in ber Beimath verbust 1.

#### § 54. Berforgung der Militärperfonen.

Die Berforgung ber Militärpersonen beruht theils auf Reichsgeseken, wie die ber penfionirten Officiere, der Wittwen und Baifen ober die Bewilligung

<sup>1</sup> Berordnung bom 26. Juli 1896 im Armeeberordnungebl. 1896, €. 221.



von Bohnungsgelbzuschüffen, die Entschädigungen bei Betriebsunfallen, die Berforgung von Mannichaften ber Schuttruppe, theils auf Berord nung en des Raifers, wie für die Marine, ber Contingentsherren für bas ftebende Beer, Letteres nur mit ber Maggabe, daß materiell nur ber Raifer die Berordnungsbefugniß hat und bie übrigen Contingenteberren verpflichtet find, gleiche Berordnungen für ihre Contingente ju erlaffen 1. Die Berichiedenheit beruht nicht auf innerer Rothwendigteit, fonbern auf ber geschichtlichen Entwidelung. Alle Leiftungen bes Staates an das Militar beruhten in Breugen einft auf Berordnung, auch die für Wohnungsgelbzuschuffe ober die an Benfionen, Wittmen- und Baifenunterftugungen. Auf einzelnen Bebieten hat bas Parlament fein Belbausgabenbewilligungerecht benutt,

um die gefetliche Regelung ju erzwingen.

An fich ift ber Anspruch auf Gold tein innerlich verschiedener bon bem auf Benfion, der auf Reise- und Umzugstoften tein innerlich verschiedener von dem auf Bohnungsgeldzuschuß, und doch beruhen die Ansprüche der ersteren Art auf Berordnungen, die der letteren Art auf Gesetzen. Aber auch soweit die Regeln über Berpflegung, Befoldung u. f. w. nicht auf Befet beruhen, ift die Beeresverwaltung nicht frei; vielmehr ift fie an das Etatsgeset gebunden. Dieses macht aber nur Recht aus zwischen ber Staatsregierung einerseits und dem Bundesrath und Reichstag andererseits und giebt den Officieren und Mannschaften teinen Magbaren Anspruch an die Heeresverwaltung; es enthebt aber das Nichtzustande= tommen oder das verspätete Zustandetommen des Ctatsgesetes die heeresverwaltung nicht ihrer Berpflichtung, ben Truppen bie ihnen guftebenbe Berpflegung und Befoldung ju Theil werden ju laffen.

Die Unfprüche auf Berpflegung und Befoldung find theils im Rechtswege verfolgbar, theils ift ihnen der Rechtsweg verschloffen. Ursprünglich galt Letteres in Preugen fruher für alle Anspruche ber Militarpersonen wie überhaupt für alle Ansprüche auf Diensteinkunfte, welche aus der Berleihung von Staatsamtern und Burben herrührten 4. Das Gefet, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, bom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241) führte für bermögensrechtliche Ansprüche ber Staatsbeamten aus ihrem Dienftverhaltnig ben Rechtsweg ein. Die Borfchriften bes Gesehes vom 24. Mai 1861 find im Besentlichen wiederholt in ben §§ 149 ff. bes Gesehes, betreffend bie Rechtsverhältniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marg 1873 (R.-G.-BI. 1873, S. 61). Aber biefes Gefet giebt nur ben Reichsbeamten, also auch den Militärbeamten, nicht aber den Militarpersonen bas Rlagerecht wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. Die Frage, ob Officiere im Sinne Diefes Gefeges Staatsbeamte find, ift bom Berichts. hof zur Entscheidung der Competenzconflicte durch Erkenntniß vom 13. August 1870 (Preuß. Juftigmin.-Bl. 1870, G. 310) bejaht worden. Da aber nach dem Sprachgebrauche ber Reichs- und Landesgefete Officiere nicht "Beamte" find, ba ferner nach bem alteren preußischen Rechte ber Rechtsweg für Ansprüche ber Militarpersonen nicht zugelassen war, so muß entgegen der Anficht des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte baran feftgehalten werden, daß für Ansprüche ber Dificiere und Mannichaften der Rechtsweg nur besteht, wo er durch neuere Specialgesete befonders zugelaffen ift. Dies ift geschehen für Benfionen, Wittwen- und Baifengelb, indeß nur nach näherer Maggabe des Gefeges, betreffend die Penfionirung ber Militairpersonen des Reichsbeeres und der Raiserlichen Marine 2c., vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275), §§ 113 ff. Da die Natur des Anspruchs auf Sold teine andere ist als die des Anspruchs auf Pension, so liegt auch hier vom Rechtsstandpunkte aus keine logische und innere, sondern nur eine historische und zufällige Berschiedenheit vor. Auch der Charakter der Besoldung von Militärpersonen an Behalt, Reife- und Umaugstoften u. f. w. ift fein anderer als berjenige ber Befolbung

und 28. Ottober 1836 in v. Ramph' Annalen,

<sup>1</sup> S. oben § 45.
2 Oben § 43.
3 Oben § 36.
4 S. u. A. Cabinetsordres vom 7. Juli 1830
28. XLVIII, S. hofs zur Entichei vom 28. Dezember 281. 1851, S. 78). Bb. XLVIII, S. 433, Ertenntnig bes Gerichts. bofs gur Enticheidung ber Competengconflicte vom 28. Dezember 1850 (Breug. Juftigminift.:

von Beamten 1. Die Thatigfeit bes Staates bei ber Befoldung, ber Gewährung von Reisediäten, Rilometerentschädigung u. f. w. an Beamte ift ebenfo febr und ebenfo wenig "Berwaltungsthatigteit" wie die an Militarperfonen. Benn bei ber erfteren gefetliche Borfchriften befteben und ber Rechtsweg augelaffen ift, bei der letteren folche Borfchriften fast ganglich fehlen und der Rechtsweg fast ftets ausgeschloffen ift, fo zeigt fich auch hier, bag bas Staatsrecht nicht aus allgemeinen Begriffen abzuleiten und bag bie Berichiedenheiten zwischen "Gefet" und "Berordnung", "Gefeggebung" und "Berwaltung" hiftorifcher und thatfachlicher, nicht logischer und begrifflicher Ratur find 8.

# A. Naturalversorgung.

Die Borschriften über die Naturalverpflegung der Truppen find in einem Reglement vom Jahre 1888 neu geregelt's. Aus diefem foll Folgendes mitgetheilt werden:

Die Brodportion beträgt regelmäßig täglich 750 Gramm (§ 9). Für Naturalverpflegung werben ben Leuten taglich 18 Bfennige einbehalten. An Orten ohne Natural - Brodverabreichung erhalt ber Solbat bas Garnifonbrodgeld (§ 8); boch tann das Generalcommando für einzelne Orte bobere Bergutung bewilligen. Brodgelb ftatt der naturalberpflegung darf ferner bom Generalcommando Rriegs schülern, bem Auffichtspersonal, Unterarzten, Invaliden, den mit Schreibarbeiten Beschäftigten, überhaupt aus Gesundheitsrücksichten und sonft zugebilligt werden (§ 9). Unterofficiere, Unter(auch Unterroß-)arate erhalten ben anderthalbiachen Berpflegungsjufchuß. Bu Uebungen ausgerudte Truppen erhalten die große Bictualienportion (täglich): 250 Gramm robes Fleisch, 150 Spect, 125 Reis ober Graupen (Gruse) ober 250 Guljenfrüchte ober 150 Kartoffeln, 25 Salz, 15 gebrannten Raffee ober in Conferben 150 Rleifch, 112,5 Gemufe und 750 Gramm Rartoffeln; bagu Salg. Die Borpostencavallerie einschließlich Melbereiter muß selbst für ihre Raturalverpflegung forgen. Bei Rriegsmärschen barf bie Berpflegung gegen Erstattung ber Selbfttoften aus Magazinen entnommen werben. Bei Epidemien und Endemien werden 21/2 Pfennige taglich jugelegt. Bor bem Manover find Thee und Buder ju beschaffen, die an Stelle bes etwa gefundheitsschablichen Baffers frei gewährt werben.

Die Menagen follen Frühftucks., Mittags- und womöglich auch Abendkoft gewähren. Der Menagefonds wird aus dem Löhnungstheil, ju welchem taglich von den Leuten 13 Pjennige einbehalten werden, dem Berpflegungszuschuß und dem Erlos für Bett, Anochen, Ruchenabfalle u. f. w. gebilbet. Die Menage fleht unter einer befonderen Rommiffion, beren Borfigender ein Sauptmann (Rittmeifter) ift. Für Unterofficiere bestehen besondere Menagen. Ersparniffe durfen nur gemacht werben, wenn solche fich bei täglicher reichlicher und guter Berpflegung ergielen laffen, und muffen ben Menagetheilnehmern durch Berbefferung ber Roft wieber ju Gute tommen.

Die Cantinen find Privateinrichtungen der Truppen und follen diefen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in bester Beschaffenheit billigft liefern. Der Bertrieb anderer Baaren ift unjuläffig. Die Cantinen fonnen felbst bewirthschaftet ober verpachtet werden.

Die Marschverpflegung wird durch die Quartiergeber verabreicht. Der Einquartierte muß fich in ber Regel mit ber Roft bes Quartiergebers begnugen.

jachen Bb. XIX, S. 70, Bb. XXI, S. 102,

<sup>1</sup> Anderer Afficht Laband, II, S. 622, Bb. XXII, S. 289, Bb. XXV, S. 330, Bb. übrigens ben Rechtsweg wegen vermögens. XVII, S. 178 annimmt —, mag bahingeftellt

hierbei muß neben bem Brob (1000 Gramm für ben Tag) Dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was als große Victualienportion 1 aus den Magazinen zu empfangen fein wurde. Getrante, außer Raffee, find nicht zu fordern. ftandige Betoftigung (ohne Fruhftud) muß in ber Regel felbst bann verabreicht werben, wenn ber Solbat am Abend eintrifft. Die Marichverpflegung wird für jeden Marich und Ruhetag, einschließlich bes Tages bes Eintreffens im Stand-, Commando- ober Untertunftsort, gewährt. Ausgenommen find Mariche, bei benen ber Solbat am felben Tage zurudkehrt, und die Marfche, welche einen Theil bes Manovers bilben. Die Marichverpflegung ber Mannichaften wird mit Betragen vergutet, die durch bas Armeeverordnungsblatt Ende Dezember befanntgemacht werben. Officiere, Beamte, Ginjahrig - Freiwillige, Buchfenmacher, Waffenmeifter, Sattler und Dificiersbediente durfen bei allgemeiner Victualienverabreichung Bortionen mit Brod gegen 50 Pfennige Bezahlung erhalten. Officiere und Beamte burfen Berpflegung in Marichquartieren und Untertunftsorten (in letteren bei Untertunft in Stabten jeboch nur Morgentoft) forbern. In engen Quartieren braucht auch Morgentoft nicht gewährt ju werben. Die Bergutung (2,50 Mark volle Tagesverpflegung, 1,25 Mart Mittagstoft, 0,75 Abendtoft, 0,50 Morgentoft) wird nicht ben Quartiergebern, sondern ben Gemeinden gezahlt. Die Quartierofficiere haben ju entscheiben, in welchen Quartieren für Officiere volle ober theilmeife Roft beaniprucht wirb.

Pferberationen werden nur für die Zeit gewährt, wo die zum Empfange berechtigten Officiere Pferde gehalten haben. Schwere Rationen erhalten Generale, Generalftab, Ministerium, Kürassiere, Garde-Ulanen u. s. w. Die Garnisonration im Unterschiede von der Marschration beträgt für schwere 5500, für leichte Garde-Cavallerie 5250, mittlere 5150 und leichte 4750 Gramm Hafer, dazu 2500 Gramm Heu oder 3500 Roggen- oder 4000 Weizenstroh. Die Marschration erhöht sich auf bezw. 6000, 5750, 5650 und 5250 Gramm Haser und beträgt bei schweren Zugbserden 9200 Gramm Haser, 7500 Heu und 1750 Stroh. Bei den großen Uedungen werden auch diese Rationen noch vermehrt. Etatsmäßige Rationen, die den Empsangsberechtigten sür ihre eigenen Pserde theilweise entbehrlich sind, dürsen nicht in Ratur erhoben werden. Rationsberechtigte, die weniger Pserde halten, als ihnen Rationen zustehen, können jedoch zur besseren Fütterung der vorhandenen Pserde ihre Rationen auch in Ratur abheben. Pserdegeldempsänger dürsen nur in bestimmten Fällen (namentlich beim Fehlen eines Magazins oder bei Dienstreisen

in's Ausland) die Rationen in Geld empfangen.

Brod und Lebensmittel burfen niemals an der Berabreichungsftelle, Futter von

ben Rationsberechtigten überhaupt nicht verlauft werben.

An Tagen, an denen Fahrten von mindeftens vierftundiger Dauer gemacht werben, erhalten die Mannschaften einen Erfrischung saufchuß von 50 Bf.

## B. Dienftreisen.

lleber Ersat für Dienstreisen trifft die durch Cabinetsordre vom 31. März 1889 vorgeschriebene Reiseordnung<sup>8</sup> Bestimmungen. Sine Dienstreise bedingt das Berlassen des Berwaltungsbezirk; marschmäßig, d. h. in Commandos oder Truppentheilen zurückgelegte Entjernungen gelten nicht als Dienstreisen. Jur Aussührung aller anderen Dienstreisen als bei Versetzungen oder Commandos ist in jedem einzelnen Falle besondere Genehmigung der nächsthöheren Dienststelle ersorderlich. Commandirende Generale, General=Inspecteure und der Ches des Generalstades der Armee bedürsen besonderer Genehmigung nicht. Dienstreisen zu Besichtigungen oder zur Theilnahme an Uebungen sowie Orientirungsreisen dürsen auch nur in den Grenzen der erlassenen Bestimmungen unternommen werden.

Officiere und Portepeeunterofficiere, sowie inactive Officiere bei Dienstleiftungen haben bei Dienst- und Bersehungsreisen in Friedenszeiten Anspruch auf Tagegelber

<sup>1</sup> S. oben S. 580.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Busammenstellung aller bezüglichen Borfchriften bei v. Fird's, Jahrg. 1900. S. 437 f.

und Fuhrkosten, sosern die Entsernung mindestens zwei Kilometer von der Grenze des Standortes beträgt. Bei kürzeren Entsernungen sind ausnahmsweise die baaren Auslagen zu ersehen. Reisen, die lediglich das Privatinteresse berühren, sowie Commandos, die lediglich durch besonderen Wunsch des Betressenden hervorgerusen sind, schließen den Anspruch auf Reisegebührnisse aus, Dienst- und Versehungsreisen sind, wenn nicht dienstliche Umstände ein Anderes bedingen, von 6 Uhr (im Oktober dis März von 7 Uhr) ab anzutreten. Unterdrechung der Reise behuss lebernachtens ist, durchgehende Züge vorausgesetzt, im Allgemeinen erst nach 500 Kilometer Sisendahn oder 375 Kilometer Dampsschift oder 112,5 Landweg gestattet. Hür Liegetage, die durch Krankheit bedingt werden, sind die Tagegelder zahlbar. Die Weiter- und Kückreise ist möglichst dis zum Abend nach beendetem Tienstgeschäft anzutreten. Die Reisegebührnisse richten sich nach dem Dienstgrad oder der verliehenen Dienststellung. Charaktererhöhungen bleiben ohne Einstuß. Bei Vertretungen wird das höhere Tagegeld selbst dann nicht gewährt, wenn die Dienstzulage der wahrgenommenen Stelle gewährt wird. Bei Besorderungen kommt vom Tage der Bekanntmachung beim Truppentheil an der höhere Satzur Anwendung.

Die Tagegelber betragen für: I. General - Felbmarschälle, Generale ber Jufanterie oder Cavallerie, commandirende Generale, General-Inspecteure und den Inspecteur der Feldartillerie 30 Mart, II. für Generalleutnants und Brigade-commandeure 24, III. die übrigen Generale, den Generalarzt der Armee 18, IV. Regimentscommandeure und Generalärzte 15, V. die übrigen Stabsätzte, Oberftabsarzte I. Rlaffe 13,50, VI. die erften Gulfsofficiere der Remonte-Antaufskommissionen 12, VII. Hauptleute (Rittmeister) u. f. w. 9, VIII. Leutnants, Ober- und Affiftengarate 7,50, IX. Portepeeunterofficiere beim Aushebungsgeschaft 4,50, X. überjahlige Bicefeldwebel 3, XI. Unterofficiere und Gemeine 2 Mart. Bei Tagegelbern fällt ber Quartieranspruch fort. Die Tagegelber werben sowohl für die Tage ber wirklichen Reise wie für diejenigen bes Aufenthalts am Bestimmungsorte gewährt. Bei Reisen auf Gisenbahnen ober Dampischiffen erhalten Officiere 13 und Mannichaften 7 Pfennige für jedes Rilometer, einschließlich ber Gepadbeforberung, ferner Officiere 3, Mannschaften 1 Mark für jeben Bu- und Abgang. Sonft erhalten für jebes Rilometer Stabsofficiere 60, andere Officiere 40, andere Berfonen 30 Pfennige Meilengelber. Ueberfteigen bie aufgewendeten nothwendigen Beforderungstoften die für die Reife insgesammt guftandigen Guhrtoften, fo werden die Mehrausgaben erftattet. Bei Dienftreisen mittelft Militarjahricheines, Freitarte ober bom Reiche zc. bezahlter Sonderzüge oder auf Militareisenbahnen werden nur Abgange und Bugange bezahlt. Die Fuhrkoften werden nach dem billigften Reiseweg gewährt. Officiere find in der Regel auch jur Benutung von Secundatbahnen, nicht von Klein- und Privatanschlußbahnen verpflichtet. Officiere, die mehr als eine Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen bis ju 22 Kilometer teine Fuhrtoften. Bei Dienstgangen von mindeftens 5 Rilometern werben, wenn nicht Paufchsummen bewilligt find, Fuhrkoften gewährt, außer bei Rationsberechtigten. Für einzelne Commandos und Dienstaefcate befteben besondere Borfchriften, fo g. B. bei Flurabschähungen, bei ben im Unterrichtsplan ber Rriegsatabemie u. f. w. vorgefebenen Reisen, beim Ersaggeschäft. Berurtheilte Militarperfonen muffen fich auf eigene Roften gur Gefangenenanftalt und bon bort jum Truppentheil gurudbegeben. Bei Badereifen tonnen unbemittelten Officieren Beihulfen gewährt werben.

Die Officiere und oberen Beamten bes Beurlaubtenstandes erhalten a) für die Tage der hin- und Küdreise das Nebungsgeld (beim nothwendigen Nebernachten Tagegelder), d) für Landweg die Fuhrkosten, c) für Eisenbahn oder Dampsichisse das wirklich gezahlte Fahrgeld für die II. Wagenklasse (einschließlich Platzebühr) oder für den I. Platz, die Kosten des Gepäck, sowie 3, obere Beamte 6 Rark Tagegeld und 2 Mark für jeden Ab- und Jugang. Bei Dienstleistungen im Bezirksstadsquartier wird regelmäßig eine Reisentschädigung nicht gewährt. Officiere des Dienststandes erhalten, sosern sie nicht, wie die Controlossiciere, Pauschquanten (Zulage) beziehen, außerhalb ihres Standortes für die Abhaltung don

Controlbersammlungen Reisegebührniffe, Officiere des Beurlaubtenstandes nur, wenn nie nicht selbst gestellungspflichtig find.

# C. Umjugskoften 1.

Officiere, Unterofficiere und Capitulanten haben bei Bersetzungen Anspruch auf Umzugstosten. Als Umzug gilt auch ein Commando, bessen Dauer von vornherein auf länger als sechs Monate sestschen werben nicht gewährt, wenn ein Commando auf unbestimmte Zeit schließlich länger als sechs Monate dauert. Bei Abcommandirungen ganzer Truppentheile fann das Ministerium Umzugskosten gewähren. Commandos auf Probedienstleistung geben keinen Anspruch auf Umzugstosten. Auch während einer Mobilmachung, sowie bei Berlegung von Truppentheilen in Cantonnements werden Umzugskosten nicht gewährt. Officiere von der Armee, denen die Wahl des Wohnsitzs überlassen wird, erhalten die Umzugskosten nach dem ersten ihrerseits gewählten Wohnort im Reichsgebiet. Wird ein Officier, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, in den Ruhestand versetzt oder zur Disposition gestellt, so sind ihm Umzugskosten nach dem von ihm im Deutschen Reiche gewählten Wohnort zu gewähren. Officiere da la suite erhalten bei demnächstiger Einreihung in einen anderen Truppentheil nur Umzugskosten von ihrem srüheren Standort nach dem neuen Bestimmungsort. Officieren zur Disposition, nicht auch Officieren außer Diensten, sind bei der Wiederanstellung die Umzugstosten mit der Maßgabe zu vergüten, daß die letzte active Stellung, sowie die Entsernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Standort zu Erunde zu legen sind.

Die Gewährung der Umzugstoften erfolgt, sobald der Berfeste für seine Person im neuen Bestimmungsorte eingetroffen ist. Es erhalten: A. bei Versetzungen

Berbeirathete:

,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		allgemein	für je 10 Kilometer		
I.	Generale	1800 Mart,	24 Mark,		
II.	Regiment&commandeure,	•	•		
	Generalärzte	1000 "	20 "		
III.	alle übrigen Stabsofficiere	500 "	10 ",		
	hauptleute u. f. w	<b>300</b> "	8 ,,		
	Leutnants	200 "	6 ,,		
VI.	Portepeeunterofficiere	100 "	4 ",		
VII.	Unterofficiere und Capitu-				
	lanten	<b>50</b> "	2 "		

Bei Versetzungen Unverheiratheter erhalten die Klassen I bis IV die Hälfte der vorstehenden Sätze, die Klassen V bis VII einen Pauschbetrag von 20 bis 60 Wart. Der Vergütungssatz richtet sich nach der Stellung, aus der die Versetzung ersolgt. Beförderungen unter Beibehalt des bisherigen Sehalts bleiben ohne Einsluß. Wer Kindern, auch Pflegekindern, Eltern oder anderen Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt im eigenen Hausstand gewährt, erhält die Sebührnisse der Verheiratheten. Cadetten, Zöglinge der Kaiser Wilhelms-Atademie, Unterossicierschüller erhalten bei der Ueberweisung an die Truppentheile keine Umzugskosten, ebenso wenig Unterärzte, die bei ihrer Ernennung auf der Kaiser Wilhelms-Atademie belassen waren.

## Marichgebühr.

Cabetten und Officiersafpiranten haben beim Eintritt keinen Anspruch auf Marschgebührniffe. Zwei-, Drei- und Bierjährig-Freiwillige, sowie Freiwillige ber

<sup>1 §§ 43</sup> ff. ber Berordnung vom 21. Marg 1889, v. Fird's, Jahrg. 1900, S. 455.

Unterossicierschulen, die sosort eingestellt werden, erhalten die Eisenbahngebühren nach dem Militärtaris. Die Einberusenen haben vom Ausenthaltsorte zunächst 20 Kilometer unentgeltlich zurüczulegen. Bei Benuhung von Schienen- und Landweg wird der Landweg nach dem Sat von 1 Kilometer Landweg gleich 15 Kilometer Schienenweg berechnet. Leute, die im Transport in der Regel auf Militärsahrscheine entsendet werden, erhalten die Marschverpslegung, neben der ein Löhnungszuschuß sur Mannschaften von 70 Psennigen, Portepeeunterossiciere von 120, andere Unterossiciere von 70 Psennigen täglich gewährt wird. Zur Zeit der Entlassung in die Heimath Beurlaubte haben keinen Anspruch auf Marschgebührnisse. Invalide und Dienstundrauchbare erhalten Marschgebührnisse. Einzährig-Freiwillige erhalten Marschgebührnisse, wenn sie nach Ersüllung ihrer activen Dienstpsicht im Dienst zurückbehalten wurden oder wenn sie bei Verlegung ihres Truppentheils den selbst gewählten Standort verlassen haben.

## D. Wohnungsgeldzuschuß.

Im Unterschiede von den bisher erwähnten Competenzen beruht der Wohnungsgeldzuschuf auf gesetzlicher Grundlage, nämlich auf dem Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschäffen an die Offiziere und Aerzte des Reichscheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 166).

Officiere (auch Sanitatsofficiere) bes Reichsheeres und ber Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reiches erhalten, wenn sie ihren dienst-lichen Wohnsitz im Reiche haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichstasse beziehen, als Wohnungsgeldzuschuß:

		Berlin	I.	II.	III.	IV.	V. (	Servistlaffe
I.	Divisions-Kommanbeure, Brigade - Kommanbeure und Offiziere in Dienst- stellungen bieses Ranges, Marinestations-Chess und Udmirale, sowie der Gene- ral-Stabsarzt der Armee	1500	1200	900	<b>72</b> 0	600	600	Mart,
П.	Stabsoffiziere mit Regi- ments-Kommandeur-Rang, Rapitäne z. See, Generalärzte	1200	900	720	600	540	540	**
III.	Stabsoffiziere, Korvettens Rapitäne, Hauptleute (Kittmeister), Kapitäns Lieutenants, Oberschabss ärzte u. Stabsärzte	900	660	540	480	420	360	n
	0:							

IV. Lieutenants und Affiftengarate 420 270 240 225 216 216

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ift der mit der Amtsftellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend. Reu angestellte Leutnants erhalten den Wohnungsgeldzuschuß erst, wenn sie das Chargengehalt beziehen. Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch den Bezirksossicieren, sowie beurlaubten und pensionirten Officieren gezahlt, wenn sie in etatsmäßigen Stellen Gehalt beziehen. Ueberzählige Hauptleute erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse IV. Officiere und Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Sah Anspruch giebt (§ 5 des Geses). Officieren und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschäugung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt (§ 7 des Geses). Officieren, die eine Dienst-

wohnung innehaben oder tafernirt find, ift gegen Begfall des Wohnungsgeldjuschuffes der Servisabzug (bei Dienstwohnungsinhabern zwei Drittel ber Servises, bei Rasernirten der Unterschied zwischen Servis und Rasernenservis) insoweit erlaffen, als er ben Wohnungsgelbzuschuß nicht übersteigt. Rann eine Dienftwohnung ober ein Rafernenquartier aus bienftlicher Beranlaffung nicht bezogen werben, fo gebührt ber Wohnungagelbzuschuß in bollen Monatabetragen. Die mit mobilen Rriegaftellen verfebenen Officiere haben weber Unfpruch auf Wohnungsgeluguichuß noch auf Dienftwohnungen.

Der Wohnungsgeldzuschuß gilt als Befoldung und ift wie diefe (bei Officieren alfo monatlich) vorausbezahlbar, bei im activen Dienst verwendeten penfionirten Difficieren, ebenfo wie ber Servis auch für ben Unabenmonat. Bahrend bes Feftungsarreftes und ber Untersuchungshaft erhalten Gelbstmiether und Rafernirte die Galfte des Wohnungsgeldzuschuffes des Standorts tagweise unter Fortsall des bis dahin bezogenen Unterschieds zwischen Kasernenservis und Servis. Für den

Antrittsmonat wird ber Rafernenferbis voll belaffen.

# E. Befoldung.

Die Besoldungsvorschriften waren burch Cabinetsordre bom 7. Marg 1889 (Armecverordnungsbl. 1889, S. 71) und für die Marine im Friedens - Geldverpflegungsreglement für die Marine vom 17. März 1885 getroffen. Jest gelten die Friedens Besoldungs Borichriften vom 10. März 1898 1. Die darin entbie Friedens - Besolbungs - Vorschriften vom 10. Marg 18981. haltenen Regeln bewegen sich und mussen sich bewegen innerhalb der durch die Statsgesete festgelegten Grenzen. Die Gtatsgesete bestimmen die Sobe ber Bebalter, bie Bahl ber Stellen. An biefe Befege find bie allgemeinen Berordnungen wie beren Ausführung in ben befonderen Fallen gebunden. Difficiere à la suite ohne Ctatsftelle erhalten fein Behalt. Monatliche Chargengehälter erhalten General - Feldmarfcalle u. f. w. bis herab zum Generalleutnant 1000, Generalmajors 750, Stabsofficiere bon 487,50 bis 676, Sauptleute und Rittmeister 1. Rlaffe 325, Sauptleute und Rittmeifter II. Klaffe 225, Oberleutnants 125, Leutnants 75 bis 99, Generalftabsarzte 750, Beneralarzt im Range des Generalleutnants 1000, Generalarzte I. Rlaffe 650, II. Klaffe 600, Divisionkarzte 500, Oberstadsarzte von 325 bis 487, Stabsarzte 325 und 225, Oberarzte 125, Affistenzarzte 75 Mart. Stelleninhabern, die nach ihrer Charge zum Empfang des Stellengehalts nicht berechtigt sind, wird der Mehrbetrag bes Stellengehalts gegen ben Gehalt ber boberen Charge nur insoweit als Bulage gewährt, als ber Etat nicht anderweite Beftimmungen enthalt. Durch borübergehende Bahrnehmung einer höheren Stelle wird ein Anspruch auf Gehalt oder Bulage nicht begründet 2.

Für die Bahl der Gemeinen find die Ctats nicht maßgebend. Werden bei Berminderung ber Ctats Capitulanten übergablig, fo beziehen fie, bis fie in offene Stellen berfelben Baffe ober besfelben Armeecorps verfest werben tonnen, die bisherige Löhnung über ben Etat. Der Fähnrichsetat schließt in der Waffe im Armeecorps, für die Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Train in der gesammten Wasse ab. Die monatlichen Löhnungen betragen 3. 3t. für die Feldwebel, Wachtmeister, Oberseuerwerter in der Regel 56,10 Mark bei der Insanterie und 57,60 Mark bei ber Cavallerie und Artillerie, für Vicefeldwebel u. f. w. bezw. 41,10 und 42,60, Sergeanten u. f. w. 33,60 und 36,50, Gefreite 9,60 und 12,60 (Obergefreite erhalten 4 Mark mehr), Capitulanten im Allgemeinen 16,50, Unterofficiercapitulanten 21,60 und 26,10, für Gemeine in dem 1. und 2. Garderegiment zu Fuß 8,10, in der übrigen Insanterie 6,60, den Garde-Zägern 9,60, Garde-Schützen 12, den übrigen Jägern 10,50, Pionieren, Eisenbahntruppen 10,50, der Cavallerie 8,10 bis 13,50, der reitenden Artillerie 8,10, sonst bei der Artillerie und bem Train 8,10 Mart. Fähnriche erhalten 23, Unterarzte 32, Unterrofarzte 65 Bulagen erhalten Schreiber 9, Schiefunterofficiere 3, Gewehr-

<sup>1</sup> v. Fird's, Jahrg. 1900, S. 377 ff. | lagen von 15 bis 50 Mart monatlich, einzelne Garbeofficiere Tischgelber von 36 bezw. 60 Mart ben Artillerie erhalten nicht pensionsfähige Bu= | und Aleiberzuschunggelber von 15 Mart monatlich.

aufseher 12 Mark. Dificieraspiranten erhalten als etatsmäßige Unterossiciere bie Löhnung der Unterossiciercapitulanten, jedoch höchstens 23 Mark monatlich. Der

Capitulantenetat barf bei allen Baffengattungen überschritten werben.

Bei Reus ober Wiederanstellung, bei Besorberung und Versetzung beginnt der Bezug des Gehalts, wenn dasselbe frei ist, mit dem ersten Tage des Monats der Allerhöchsten Cabinetsordre, sonst mit dem Eintritt der Versägbarkeit (§ 20 der Besoldungsvorschriften). Vom Heer zur Marine und umgekehrt versetzte Officiere behalten die empfangenen Gebührnisse und bleiben so lange in der Verpste Officiere bestehrigen Truppentheils, dis das Einkommen der neuen Stelle frei wird. Zu den Schutzruppen versetzten Dificieren u. s. w. darf die Besoldung einschließlich Servisund Wohnungsgeldzuschuß nur dis zum Tage vor Uebernahme in die Schutzruppe gezahlt werden.

Beurlaubte Disciere erleiden, wenn seitens der beurlaubenden Borgesetzten nicht ausnahmsweise andere Bestimmung getrossen ist, während der ersten 1½ Monate des Urlaubs keine Gehaltsverkürzung. Für weitere 4½ Monate tritt ein Abzug ein, der beträgt bei einem Gehalt von 12000 Mark täglich 16,50, von 9000 bis 12000 Mark 12, von 7800 bis 9000 Mark 7,50, von 5400 bis 7800 Mark 7,50, von 3900 bis 5400 täglich 4, 2700 bis 3900 täglich 2,50, von 2100 bis 2700 2,25, von 1440 bis 2100 1,75, von 1164 bis 1440 1,25 und von 900 bis 1164 1 Mark. Nach Ablauf von sechs Monaten wird das Sehalt, ebenso wie bei einer Urlaubsüberschreitung, tageweise voll in Abzug gebracht. Bei einem ohne Sehalt ertheilten Urlaub verbleibt sür den Antrittsmonat das empsangene Sehalt. Bei einem Urlaub zur Wiederherstellung der Sesundheit sindet bis zu 6 Monaten kein Abzug statt. Zu weiterer Gehaltszahlung bedarf es Allerhöchster Genehmigung. Als trank in den Rapporten gesührte Officiere beziehen das Sehalt unverkürzt. In gerichtlicher Untersuchung besindliche Officiere erleiden bei Dienstenthebung oder Verhastung einen Sehaltsabzug nach den sür Beurlaubung geltenden Vorschriften. Freisprechung bedingt Nachzahlung. Bei ehren gerichtlicher Dienstenthebung bleibt das Gehalt abzugsstei. Ebenso bleibt bei Haft und Arrest das Sehalt unverkürzt. Bei Festungshaft und Sesängnißstrase wird ein Sehaltsabzug wie bei Beurlaubung

gemacht. Dit Benfion ausscheidende Officiere behalten für den Monat, in bem bie Cabinetsordre ihnen betannt gemacht ift, das volle Gintommen ihrer Stelle. Für ben barauf folgenden Monat beziehen fie bas etatsmäßige Gehalt (ausschließlich Bulagen, Tischgelber, Rleiberzuschufigelber u. f. w.) als Gnabengehalt. Wird jedoch ein Officier unmittelbar nach feiner Benfionirung als Officier ober Beamter ber Militarverwaltung wieder angeftellt, fo ift neben bem Behalt ber neuen Stelle bas Inabengehalt nicht Bei jedem anderen Ausscheiden wird bem Dificier das bereits gewährte Einkommen belaffen, weiteres Gehalt aber nicht gezahlt. Bei ben im activen Dienst verwendeten pensionirten Officieren ist der Zuschuß jur Pension wie eine Dienstzulage zu zahlen, wogegen Wohnungsgeldzuschuß und Servis sowohl beim Ausschein als beim Ableben auch für den Gnadenmonat zahlbar ift. hinterläßt ber Officier eine Wittme ober eheliche Rachfommen 1, fo wird bas Gnabengehalt für ben auf ben Sterbemonat folgenden Monat gezahlt, ebenfo wenn Eltern, Gefcwifter, Gefch wiftertinder, Aboptiv- und Pflegefinder, beren Ernabrer ber Berftorbene gemefen ift, in Bedürftigfeit verbleiben, oder menn ber Rachlag gur Dedung ber Roften ber letten Rrantheit und Beerdigung nicht ausreicht. Auch wenn ber Berftorbene zur Zeit seines Todes, ohne aus bem Dienst ausgeschieden zu fein, nicht das volle oder tein Gehalt bezogen hat, so wird doch das Enabengehalt voll gewährt. Ift ein Benfionirter in bem Monat gestorben, in bem er Gnabenaebalt zu empfangen batte, fo ift für ben folgenben Monat nur bie Benfion zuftanbig.

Aus dem Cadettencorps Ueberwiesene erhalten die Löhnung vom Tage des Ueberweisungsbesehls, Unterärzte vom Tage der Anstellungsverfügung. Beförderten wird die (verfügbare) höhere Löhnung vom Tage des Besörderungsbesehls oder von

<sup>1</sup> Die hinterblieben werben in ber angegebenen | barf von ber Reihenfolge abweichen, wenn bies Reihenfolge berudfichtigt; bie vorgesette Behörbe | ber Zwed bes Gnabengehalts erforbert.

bem Zeitpunkt ab gezahlt, wo fie nach ber Beförderung frei wirb. Bordatirung giebt keinen Anspruch auf Rachempfang.

Capitulanten verbleiben während eines Urlaubs bis zu drei Monaten im Genuß der Löhnung. Beurlaubten jeder Art darf die Löhnung über drei Monate hinaus nur bewilligt werden, wenn z. B. bei Krantheit eine koftspieligere Berpstegung eintreten würde. Ist Invalidität oder Dienstundrauchbarkeit sestgestellt, so darf die Löhnung bis zur Entlassung auch während eines Urlaubs gezahlt werden.

Lagarethfrante scheiden mit dem Tag, an dem fie die erfte Mittagstoft vom Lazareth empfangen, aus der Berpflegung und beziehen bis zum Ablauf des Entlaffungstages die Arankenlöhnung vom Lazareth. Die Arankenlöhnung beträgt für Feldwebel 50, Bicefeldwebel u. f. w. 40, Sergeanten u. f. w. 30, Unterofficiere und Obergefreite 20, Gefreite und Gemeine 3 Pfennige taglich. gericht licher Untersuchung verbleibt felbft verhafteten Mannschaften die volle Während der Strafverbüßung im gelinden Arrest und in der haft wird die Löhnung unverturzt weiter gezahlt. Leute, die Freiheitsftrafe in einem Barnifongefangnig verbugen, verbleiben in der Berpflegung, erhalten aber ohne Unterschied ber Charge ober Baffe eine tägliche Löhnung von 30 Bjennigen neben ber gewöhnlichen Brodportion bei Gefängnig, und von 15 Pfennigen neben der schweren Brodportion bei ftrengem und mittlerem Arrest. Wird die Strafe in einem Festungsgefängnig verbugt, fo icheiben die Bestraften aus bem Etat, wenn die Strafe ein Jahr und mehr beträgt, oder wenn fie nach der Strafverbugung nicht mehr jum Truppentheil jurudtehren. Bei ber Degradation und bei ber Entiernung eines Befreiten bon feiner Charge tommt die bobere Lohnung mit Schluß bes Monatsbrittels in Wegiall, in bem bas Ertenntnig befanntgemacht ift.

## Abgüge.

Bu Einzahlungen an die Kleidertaffe find die Subalternofficiere, sowie das Zeughersonal verpflichtet, höhere Officiere berechtigt. Wittwenkaffenbeitrage durfen auf Bunsch der Officiere bom Gehalt einbehalten werden. Steuern und Gelbstrafen burfen ohne Beiteres vom Gehalt einbehalten werden.

#### Berfonliche Bulagen.

Die Zulagen jur gewiffe Chargen und Stellen werden, ihre Berfügbarkeit borausgefest, fowohl für ben Monat, in bem die Ernennung ober Commandirung erfolgt, wie für ben Monat, in dem die Dienststellung aufhort, wie das Gehalt (monatlich) gezahlt, fofern nicht tageweife Gewährung vorgeschrieben ift. Urlaub, Rrantheit, Freiheitaftrafen und Commando werben die Bulagen fortbezogen, fofern Gehalt gemahrt wirb. Die Bezieher haben aber ihre Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben in ben Grenzen des Bulagebetrages zu entschädigen. Bei Stellvertretungen in Stellen mit verfügbarer Bulage erhalten bie Stellvertreter die Julage. Die monatlichen Zulagen betragen für commandirende Generale 1500, den Gouverneur von Berlin 1250, die Chefs des Generalftabs, des Ingenieur- und Pioniercorps, den General-Inspecteur der Artillerie 1000, den Gouberneur von Met 1000, von Mains und Strafburg 625, von Ulm 875 bis 625, Divisionscommandeure, Chef bes Militarcabinets, Couverneure von Koln und Thorn, Generalftabsarzt 325, Director der Kriegsakademie 300, Commandanten von Berlin und Met 150, Brigadecommandeure u. s. w. 75, Abjutanten bei Stäben, Truppentheilen, Anstalten, größeren Bezirkscommandos 18, sonst 9, Untersuchung sührende Officiere 9, Mitalieber der ArtiVeria Montingertaumits 27, Constitution of the Constitution o glieder der Artillerie-Prufungstommiffion 75, Sauptleute bei den Gifenbahntruppen und der Luftschifferabtheilung 30, Leutnants dabei 18 Mart, 2 Stabsofficiere und 4 Hauptleute ber Fußartillerie und Ingenieure im Generalstabe 75, die 30 dazu commandirten Leutnants 60 Mart, Abtheilungschefs und vortragende Rathe im Rriegsminifterium 75 Mart, Lehrer an Ariegsschulen 37,50, Sauptmann im Lehr-Infanteriebataillon 75 Mart u. f. w.

Command ogulagen werden Officieren u. f. w. bom Regimentscommandeur abwarts beim bienftlichen Berlaffen bes Standorts, auf Uebungsplagen, in Zelten,

Baraden u. f. w., falls fie bort nicht garnifonmäßig untergebracht find. Sie betragen für Stabsofficiere 5, hauptleute 4, Leutnants, Zahlmeister, Rofarzte 3, Buchsenmacher u. f. w. 2 Mark. Diefe Bulagen werben auch auf Marichen, Orts-

untertunft und mahrend bes Aufenthalts am Commandoort gemabrt.

Mannichaftszulagen werben tageweise gewährt und bei Urlaub, Rrantheit, Freiheitsftrafen und Commando dem Stellvertreter gezahlt und, wenn teine Bertretung ftattfindet, als erspart berechnet. Alle Mannichaften in Berlin, Botsdam, Charlottenburg und auf Burg Sobenzollern bom Feldwebel abwarte erhalten einen täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.

Gemiffe Chrenzeichen bedingen monatliche Buichuffe: Militar-Berdienftfreng 9, Militar-Chrenzeichen I. Rlaffe 3, Gifernes Rreug I. Rlaffe 3, II. Rlaffe bei gleich. geitigem Befit bes preußischen Militar-Chrenzeichens II. Rlaffe 3, Gifernes Rreng

I. Rlaffe mit foldem Chrenzeichen 6 Mart.

Tischgelb wird unter die am Officiertisch theilnehmenden unverheiratheten Leutnants vertheilt. Tische und Rleiderzuschußgeld darf nur der im Etat borgeschenen Bahl von Officieren gewährt werben. Bu Unterftugungen fur berbeirathete Mannichaften nebst beren Familien find ben Generalcommandos Dittel gewährt. Unterofficieren, die an ber Befichtigung vor bem Raifer ober auf bem Uebungsfelde theilgenommen haben, wird ein Revuegefchent von 1, Gemeinen bon 0,50 Mart gewährt.

Mannichaften einschließlich Lagarethgehülfen, die gum erften Male fich zu einer Gefammtbienftzeit bon vier Jahren verpflichten, erhalten ein Capitulations.

handgeld von 100 Mart.

Im activen Dienst verwendete pensionirte Officiere erhalten monatliche Pensionsauschüffe bei ber Arrestanstalt in Berlin bis ju 60, bem Artilleriedepot bis 90, ber Artillerie Prüfungstommission bis 150, Stabsofficiere bei ben Bezirtscommandos Berlin I' und IV 90 und 120, Commandeure mit dem Range eines Regimentscommandeurs in Breslau, hamburg und Roln 240, Stabsofficiere babei 120, die Bezirkscommandeure in Barmen, Dortmund, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Riel, Magdeburg und Stettin 180, Stabsofficiere dort 90, die Commanbeure ber übrigen Begirtscommandos 90 und 120, Begirtsofficiere 60, Stabsofficiere, Sauptleute und Leutnants im Rriegsministerium bis 90 Mart u. f. w.

Den jum activen Dienft wieber herangezogenen und in Ctatoftellen bauernd berwendeten Invaliden wird ein Bufchuß jur Benfion gewährt nach Raggabe ber

oben erwähnten perfonlichen Bulagen.

Officiere bes Beurlaubtenftandes erhalten, auch wenn fie nur charafterifirt find, während ber Einziehung für jeden Tag, den fie im Dienst zubringen, ein Uebung gelb: der Stabsofficier 12, der hauptmann (Oberleutnants als Compagnieführer nur, wenn fie felbstitandig führen) und ber Controlofficier 7,50, ber Oberleutnant 3, der Leutnant 2,50 Mart, Ober- und Affiftengärzte 3 Mart. Beforberten wird bas Uebungsgeld ber hoberen Charge vom Tag ber bienftlichen Befanntgabe ab gemährt. Neben bem Uebungsgelb wird beim Ausruden bes Truppentheils aus dem Uebungsort, fowie bei Ginberufung in bas Baradenlager bie Com-Bahrend eines Urlaubs, fowie neben Tagegelbern wird mandozulage gezahlt. Uebungsgeld nicht gewährt.

Bei jeder Gingiehung eines Dificiers bes Beurlaubtenftandes wird Gin. tleibung sgelb gezahlt: fur ben Stabsofficier und Rittmeifter 210, ben Sauptmann und Controlofficier 150, den Oberleutnant 150, den Leutnant der Cavallerie 150, der Feldartillerie 135, der übrigen Waffen 120 Mart. Sanitatsofficiere er-halten das Einkleidungsgelb der Infanterieofficiere ihrer Charge.

## F. Venfionen.

Das Penfionswesen der Dificiere ist reichsgesetzlich geregelt, und zwar zunachst durch das Geset, betreffend die Benfionirung und Berforgung der Militair-

<sup>1</sup> Die Commandeure find bort active Officiere.

personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275), abgeändert durch die Gesehe vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 25), 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 78), 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171 und vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455). Diese Gesehe betreffen in der Regel nicht Personen, welche nur ihrer allgemeinen Wehrpslicht genügen oder als Officiere und Unterossiciere des Beurlaubtenstandes eingezogen sind, sondern nur die activen Berussmilitärpersonen. Aus diese Gesehe kommen insoweit nicht zur Anwendung, als die älteren Gesehe etwa höhere Pensionen gewähren (§§ 46 und 111 des Militärpensionsgesehes vom 27. Juni 1871).

Jeder Officier (auch Sanitätsofficier), welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhalt eine lebenslängliche Penfion, wenn er nach einer Dienftzeit von wenigstens gehn Jahren gur Fortsetung bes activen Militarbienstes, gleichviel ob in Folge des Militärdienstes oder nicht, unfähig geworden und deshalb berabschiedet Ift die Dienftunfabigfeit die Folge einer bei Ausübung des Dienftes ohne eigene Berschuldung erlittenen Berwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt bie Penfionsberechtigung auch bei turgerer als zehnjähriger Dienstzeit ein (§ 2 des Gefetes bom 27. Juni 1871). Als Dienftbeschädigung gelten: a) Die bei Ausubung 1 bes activen Militarbienftes im Rriege ober im Frieden erlittene außere Berletung, b) anderweite, nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, fowie burch epidemische ober endemische Rrantheiten, welche an dem jum bienftlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiose Augentrantheit, hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit (innere Dienstbeschädigung). Ob eine solche vorliegt, entscheibet endgultig die oberfte Militar-verwaltungsbehörde bes Contingents 2. Die Invalidität für das Feld ift halb., bie auch fur bie Barnison ift Ganginvalibitat. Aur bie Invalibitat ber Officiere ift also nur die militarische Dienstfähigteit maßgebend, und unerheblich ift, ob fie 3. B. für eine Civilftellung voll erwerbsfähig find. Für Marineofficiere tommt nur ber Seedien ft in Betracht. Die Pension wird bei furgerer als gehnjähriger Dienstzeit zuvörderst auf Zeit gemährt, wenn die Invalidität nicht mit Sicherheit als dauernd angesehen werden fann. Mit Wieberherstellung zur völligen Dienstfähigfeit erlischt die Benfionsberechtigung. Rur wenn ihre Urfache auf einer bor bem Feind erlittenen Bermundung oder einer außeren Dienstbeschädigung beruht oder wenn die jum Benfionsanspruch berechtigende Dienstzeit von zehn (bei Mannschaften von acht) Jahren vollendet ift (§§ 4 und 63 bes Militarpenfions. gefehes), wird die Benfion ftets auf Lebenszeit gewährt. Wird ein Officier ohne Dienftbeschädigung vor Bollendung des zehnten Dienftjahres dienftunfahig, fo hat er keinen Anfpruch; es kann ihm aber bei vorhandener Bedürftigkeit eine vorübergebende oder lebenslängliche Benfion bis jum Betrage der für zehn Dienftjahre bemeffenen Benfion gewährt werben (§ 5 bes Gefehes bom 27. Juni 1871). Die Benfion wird bemeffen nach ber Dienstzeit und ber mindeftens mabrend eines Jahres im Etat betleibeten Charge. Bft jedoch Ganzinvalidität durch Dienftbeschädigung verurfacht, so wird die Penfion ftets nach der augenblidlich betleideten Charge be-Charattererhöhung gewährt feinen höheren Benfionsanfpruch. meffen.

Die Penfion beträgt stillt bie seit 1. April 1882 Penfionirten, wenn die Beradschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elsten Dienstjahre eintritt oder wenn die Berabschiedung wegen Dienstbeschädigung vor dem zehnten Dienstjahre eintritt, sünszehn Sechzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zuruckgelegten Dienstjahre um ein Sechzigstel des Diensteinkommens dis zum höchstetrage von fünsundvierzig Sechzigsteln. Das pensionssähige Diensteinkommen der Leutnants beträgt 1946, der Oberseutnants 2564, hauptleute (Rittmeister) II. Klasse 4130, hauptleute I. Klasse 5330, Bataillonscommandeure 6980, Regimentscommandeure 9324, Brigadecommandeure als Oberst 10764, Generalmajore ohne Dienst-

<sup>1</sup> Also nicht nothwendig durch den Militär: gelassen.
bienst (Beschluß des Bundesraths vom 5. Dez. 3 S. auch Armcevererdnungsbl. 1886, S. 151, 1874); La band, II, S. 702. 1897, S. 224 f.

zulage 11 064, Brigabecommandeure als Generalmajor 11 964, Generalleutnants ohne Dienstaulage 13179, Divisionscommandeure als Generalmajor 13929, Divisions. commandeure als Generalleutnant 15 429, commandirende Generale, Chef bes Generalftabs der Armee 21 990 Mart 1. Generalärzte I. und II. Klaffe werben wie Regimentscommandeure, Divifionsärzte und Oberstabsärzte I. Klasse als Bataillonscommandeure, Oberstabsärzte II. Klasse als Hauptleute I. Klasse, Stabsärzte als Hauptleute II. Klasse, Oberärzte als Oberleutnants, Affistenzärzte als Leutnants penfionirt. Die Dificiere (auch Sanitatsofficiere) des Beurlaubtenftanbes (auch Feldwebelleutnants), sowie die ohne Penfion verabschiedeten, zum activen Dienst wieder herangezogenen Officiere erwerben Benfionsanspruche nicht auf Grund ber Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militardienft erlittene Bermundung ober Beschädigung, und fofern, abgesehen bon ben Fallen der Berftummelung und besonderen Pflegebedürftigleit, ber Unspruch innerhalb feche Jahren nach der Entlaffung bon ber Dienftleiftung, bei ber fie bie Bermundung ober Beschäbigung erlitten haben, von ihnen geltend gemacht wird (Gefet vom 22. Mai 1898, Art. 1).

## Penfionserhöhungen.

Jeder Officier, der nachweislich durch den Arieg invalide geworden ist, erhält eine Erhöhung ber Benfion: a) wenn die Benfion 1650 Mart und weniger beträgt, um 750, b) wenn fie 1650 bis 1800 Mart beträgt, bis auf 2400, c) wenn fie 1800 bis 2400 Mart beträgt, um 600, d) wenn fie 2400 bis 2700 Rart betragt, auf 3000, e) wenn fie 2700 Mart und mehr beträgt, um 300 Mart jahrlich

als Rriegszulage (§ 12 bes Gefetes vom 27. Juni 1871). Jeder Officier, ber nachweislich burch ben activen Militarbienst verstummelt, erblindet ober schwer und voraussichtlich unheilbar beschädigt ift, erhalt neben ber Benfion und Rriegszulage eine fernere Erhöhung bon je 600 Mart jahrlich a) bei Berluft einer hand, eines Fuges, Berluft oder Erblindung eines Auges, wenn gleichzeitig das andere nicht völlig gebrauchsfähig ift, b) bei Berluft der Sprache, c) bei erheblicher Störung ber activen Bewegungsfähigteit einer Sand, eines Armes oder eines Fußes, d) (arbitrar) bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigfeit in Folge fcweren Siechthums. Die Berftummelungezulagen durfen, außer bei Erblindungen, ben Betrag von 1200 Mart nur bann übersteigen, wenn die Invaliditat burch Bermundung ober außere Dienftbeschädigung herbeigeführt ift (§ 13 baf.). Dificiere, die mit Benfion verabschiedet find, erlangen, wenn fie jum Militardienft wieder herangezogen werden, Unsprüche auf die Rriegszulage nur dann, wenn fie burch eine im Rrieg erlittene Berwundung ober Dienftbeschädigung bauernd gang invalide geworben find (§ 14), und auf die halbe Rriegszulage, wenn fie burch bie im Kriege erlittene Berwundung oder Beschädigung halb invalide geworden find (Gefet vom 4. April 1874, §§ 2 und 19).

Ariegs- und Berftummelungszulagen werden auch bewilligt, wenn die Benfion mit den Erhöhungen das penfionsfähige Diensteinkommen überfteigt (§ 15 bes Militarpenfionegefeges vom 27. Juni 1871). Die Kriegegulage wird nur bewilligt, wenn der Unfpruch innerhalb fechs Jahren nach dem Friedensichluß geltend gemacht und feine Begrundung bis jur Entscheidung der oberften Contingentsbehörbe beis gebracht wird 2; Berftummelungszulagen find auch nach erfolgter Benfionirung und jeberzeit zu gewähren, wenn die Berstümmelung im urfächlichen Zusammenhang fteht (§ 61 bes Militarpenfionsgesetes in heutiger Faffung).

Die Dien ftgeit wird vom Tage bes Diensteintritts bis jum Tage ber Berabichiedungsorbre gerechnet (Militarpenfionsgefet §§ 18, 19). Den Officieren bes Beurlaubtenftandes wird nur die Zeit als Dienftzeit gerechnet, in ber fie activen



penfionegefetes)

<sup>3</sup> Für die Marine fiche § 8 des Befeges bom

<sup>1</sup> Es wird von dem 12000 Mark Dienst- 4. April 1874, wonach der Anspruch auf Pensions-einkommen übersteigenden Betrage nur die Hälfte erhöhung nur dann besteht, wenn die Pensio-in Anrechnung gebracht (§ 11 des Militär-nirung vor Ablauf von fünf Jahren nach Rücfehr bes Schiffes eintritt.

Militarbienft 1 geleiftet haben. Die im Reichs- ober Staatsbienft jugebrachte Beit wird mit jur Anrechnung gebracht, bei ben Berfonen bes Beurlaubtenftandes jedoch nur bann, wenn fie bei der Militarpenfionirung nicht mehr im activen Civildienft find. Ob andere Zeit angerechnet wirb, entscheibet bas Rriegsminifterium. Derfelbe Zeitraum barf nur einmal angerechnet werden. Die Zeit, während welcher ein mit Benfion aus bem activen Dienst ausgeschiedener Officier wieder jum activen Militardienft ober unter Beibehaltung ber Benfion (an Stelle von Gehalt) jum Dienft in ber Militar- und Marineverwaltung herangezogen ift und in einer etatsmäßigen Stelle verwendet wird, begründet bei einer Gesammtbienstzeit von min-bestens gehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahr ben Anspruch auf Erbobung ber bisherigen Benfion um ein Sechzigftel bes berfelben ju Grunde liegenden penfionsfähigen Dienfteintommens bis jur bobe von fünfundvierzig Sechzigsteln. Friedensdienftleiftung vor vollendetem 17. Lebensjahre bleibt außer Berechnung (Penfionsgeset § 22); bei der Kriegsmarine wird fie ganz, bei der Handelsmarine wird die Fahrzeit nach dem 18. Lebensjahre halb angerechnet (Penfionsgeset § 71, Geset bom 4. April 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 25). Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Jahr einer Mobilmachung, auf die ein Arieg folgt, bis jum Tag ber Demobilmachung (§ 22 des Militarpenfionsgesetzes). Für jeben Feldzug, an dem ein Officier im Reichsheer berart theilgenommen hat, daß er wirklich bor den Feind getommen oder bei ben mobilen Truppen angestellt und mit diefen in bas Feld gerudt ift, wird zu ber wirklichen Dauer ber Dienstzeit ein Jahr zugerechnet (§ 23 baf.). Militarperjonen, die auf Befehl einem Feldgug eines fremben Beeres beigewohnt haben, konnen vom Raifer Rriegsjahre bewilligt werden. und Soldaten, welche in den beutschen Schutgebieten und beren hinterlandern im Reichsbienft verwendet find, wird bie bafelbft jugebrachte Beit boppelt angerechnet, fofern fie mindeftens feche Monate ohne Unterbrechung gedauert hat und nicht bereits als Rriegszeit zählt. Seereifen außerhalb ber Oft- und Rordsee rechnen hierbei ber Berwendung in ben Schutgebieten gleich?. Mit besonderer Genehmigung tann auch die Zeit angerechnet werben, wahrend ber ein Officier im Dienst eines außerbeutschen Staates geftanben hat.

Bon ber Anrechnung auf die Dienstzeit find ausgeschloffen: a) Freiheitsftrafen von mindestens einjähriger Dauer und b) Kriegsgesangenschaft. Ausnahmen zu a) tann der Contingentsherr, zu b) ber Kaiser genehmigen (§ 25 bes Militärpenfions-

gefetes, Benfionsgefet § 24).

Das Benfionsgesuch muß in dem Abschiedsgesuch enthalten sein; nachträgliche Forderung von Pension ist nur zulässig, wenn die Invalidität gleichzeitig Pensionserhöhung begründet und die Pensionirung innerhalb sechs Jahren nach der Beradschiedung beantragt wird (Art. 29 des Militärpensionsgesesses in der Fassung dom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171). Das Recht aus Pension einschließlich Pensionserhöhungen erlischt (Geset vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171, Art. 10) durch Tod und durch Berurtheilung zu Zuchthausstrase wegen Hoch-, Landess-, Kriegsverraths oder wegen Berraths militärischer Geheimnisse. Die Pension ruht (Geset vom 22. Mai 1893, Art. 11): a) bei Berlust der deutschen Staatsangehörigkeit dis zu deren Wiedererlangung, b) bei Wiederanstellung im activen Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinsommens, c) wenn ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinsommen bezieht, insoweit der Betrag desselben unter Hinzurechnung der Pension (ausschließlich Pensionserhöhungen) den Betrag des zuletzt bezogenen pensionssähigen Diensteinsommens übersteigt<sup>8</sup>, d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths öffenteliche Rlage erhoben ist, solange der Pensionär sich im Auslande aushält oder sein

Bat bas penfionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht bas Recht auf ben Benfionsbezug nur, soweit bas Civilbiensteinkommen unter Sinzurechnung an Benfion, ausichlichlich ber Penfionserhöhung. biesen Betrag übersteigt.



<sup>1</sup> Das ist z. B. nicht bie Abhaltung von Controlversammlungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bgl. Gefet vom 30. März 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 99), § 1, und vom 22. Mai 1893 (R.-G.-Bl. 1893, S. 171), Art. 4, Marineverordnungsbl. 1890, S. 132.

Aufenthaltsort unbekannt ist. Die Penfion wird nach gezahlt, wenn der Benfionar freigesprochen ober zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt oder die Untersuchung eingestellt wird. In den Fällen zu a) und d) ruhen auch die Pensionse erhöhungen. Erdient ein Benfionar im Reichse oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält er an deren Stelle wieder die Militärpension und daneben den etwaigen Dehrbetrag der Civilpension (§ 103 des Militärpensionsgeses in der

Faffung bes Gefetes vom 22. Dai 1893).

Hinterbliebene Wittwen ober eheliche Rachtommen erhalten die Pension noch für den auf den Sterbemonat solgenden Monat. Diese Inadenpension kann auch bedürstigen Eltern, Größeltern, Geschwistern, Geschwisterlindern, Pflege- und Aboptivkindern, oder wenn der Rachlaß die Kosten der Erkrankung und Beerdigung nicht beckt, gezahlt werden. Den Wittwen von Officieren der Feldarmee, welche a) im Krieg geblieben oder an Berwundungen während des Krieges oder später gestorben sind, b) im Lause des Krieges erkrankt und in Folge dessen vor Ablaus eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind, werden Beihülsen (im Fall der Wiederverheirathung noch für ein Jahr) gewährt, und zwar den Wittwen der Generale 1500, der Stadsossiciere 1200, der übrigen Officiere 900 Mark jährlich (§ 41 des Militärpensionsgesetzes) und ihren Kindern dis zum vollendeten 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülse von 150 und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 Mark gewährt (§§ 42, 43).

# Militärpenfionen ber Unterklaffen.

Die zur Rlaffe ber Unterofficiere und Gemeinen gehörenden Berfonen bes Solbatenftandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn fie durch Dienstbeschäbigung ober nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden find. Saben fie achtzehn Jahre ober länger activ gebient, so ift jur Begrundung ihres Berforgungsanspruchs ber Rachweis ber Invalidität nicht mehr erforderlich. In Bezug auf die Berechnung ber Dienstzeit, sowie ben Begriff ber Bang- und halbinvalidität gelten die gleichen Borschriften wie für Officiere. Benfionen betragen monatlich in ber Charge a) ber Feldwebel I. Rlaffe 42, II. Rlaffe 33, III. Rlaffe 27, IV. Rlaffe 21, V. Rlaffe 15, b) ber Sergeanten 36, 27, 21, 15 und 12, c) ber Unterofficiere 33, 24, 18, 12 und 9, d) ber Gemeinen 30, 21 15, 9 und 6 Mart (§ 65 bes Militarpenfionsgesetzes). Die Benfion I. Rlaffe wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalibität, B. ben Ganzinvaliben, welche 1) nach 25 jähriger Dienstzeit ober 2) burch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden find und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen tonnen (§ 66 baf.); bie Penfion II. Rlaffe wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 30 Nahren ohne Rachweis ber Invalibitat; B. ben Ganzinvaliben, die 1) nach 20 jahriger Dienstzeit ober 2) durch Dienstbeschädigung ganglich erwerbsunfahig geworben find (§ 67 baf.); Die Benfion III. Rlaffe: A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis ber Invalidität, B. Sanginvaliden, welche 1) nach 12 jähriger Dienstzeit oder 2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden find; die IV. Klaffe: A. nach einer Dienst-zeit von 18 Jahren ohne Nachweis, B. ben Ganzinvaliden, welche 1) nach 12 jahriger Dienftzeit ober 2) burch Dienftbeschäbigung theilweise erwerbsunfahig geworden find; die V. Rlaffe: A. ben Ganginvaliden, welche 1) nach 8 jahriger Dienstzeit ober 2) burch Dienftbeschädigung ju jedem Militardienft untauglich geworden find, B. ben Salbinvaliden, welche 1) nach 12 jahriger Dienstzeit oder 2) burch Dienftbeschädigung jum Dienft untauglich geworben find (§§ 67 ff.). Mannschaften, welche burch ben Krieg ganz invalibe geworben find, erhalten eine Bulage bon 9 Mart monatlich neben ber Penfion. Außerbem werden Berstümmelungszulagen von je 18 Mart, monatlich namentlich für den Berlust

<sup>1</sup> Ober in Folge außerorbentlicher An: | cines Jahres nach bem Friebensichluf berftorben ftrengungen, Entbehrungen im Rriege vor Ablauf | find (§ 45 bes Militarpenfionegefetes).

einer hand, eines Fuges, eines Auges, beim Berluft ber Sprache gewährt. Außer für Bermundung ober außere Dienftbeschabigung und Erblindung burfen bie Berftummelungszulagen 36 Mart monatlich nicht überfleigen (§ 72). Ganzinvaliben wird bom zuruckgelegten 18. Dienstjahre für jebes weitere eine Dienstzulage von monatlich 1,50 Mart gewährt; bie Gesammtpenfion, ausschließlich ber Bulagen 1, barf bas bisherige etatsmäßige Gintommen nicht überfteigen. Ueber bas Ruben und Erloschen ber Benfion gelten abnliche Borschriften wie für die der Officiere (Art. 11 bes Gefetes vom 22. Mai 1893).

# Civilverforgung.

Die Unterofficiere erlangen burch zwölfjährigen Dienft ohne Doppelrechnung ber Rriegsjahre und ohne Berechnung ber Dienftzeit bor vollenbetem 17. Lebensjahre bei fortgefest guter Führung ben Civilverforgungsichein8. Die dauernd Sanzinvaliden erhalten ben Schein ohne Rudficht auf ihre Dienstzeit neben ber Benfion (§ 75 des Militarpenfionsgesetzes in heutiger Faffung). Invaliden, Die an Spilepfie leiben, dursen ben Schein nicht erhalten, wofür ihnen eventuell eine Bulage bon 12 neben einer Berftummelungszulage bon 9 Mart monatlich ge-

An Stelle ber Benfion tonnen Ganzinvalibe mit ihrer Zustimmung in ein Invalibenhaus eingestellt werben. Halbinvalibe Unterofficiere von guter Führung konnen im Garnisondienft verwendet werden, wenn fie bies ftatt ber Penfion wünschen; boch tonnen fie jeberzeit aus biefem Dienft wieder ausscheiben.

### Andere Militarbeamte.

Das Zeug- und Festungspersonal, die Wallmeister, Schirrmeister ber Pioniere und Registratoren werben nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Sanginvaliditat, fofern es für fie gunftiger ift, wie Beamte penfionirt. Buchfenmacher erhalten bei eintretenber Dienftunfabigkeit nach gebnjähriger Dienftzeit eine monatliche Benfion von 10,50, nach zwanzigjahriger von 21 Mart. Sierzu treten eventuell die Ariegs- und Berftummelungszulagen der Mannschaften (§ 89). Alle übrigen Militarbeamten werben bei eintretenber Untauglichkeit wie Reichsbeamte penfionirt; ihre Dienstzeit wird im Allgemeinen nach dem Militarpenfionsgesets §§ 18, 19, 50 berechnet; sie erhalten neben der Pension eventuell Ariegs- und Berstümmelungszulage (§ 90). Entsprechende Grundsätze gelten für Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen u. s. w., welche ihr Einkommen aus dem Reichs-Marineetat empfangen (§ 98). Friedenszeit bor vollendetem 20. Lebensjahre bleibt außer Berechnung. Bei Beamten, die bas 65. Lebensjahr vollendet haben, ift Dienstunfähigteit nicht Borbebingung ber Invalibität 5.

#### Sinterbliebene.

Die Wittwen ber im Ariege ober beim Schiffbruch, bei Geereisen ober in beren Folgen Gestorbenen erhalten monatlich, und zwar der Feldwebel und Aerzte 27, ber Sergeanten und Unterofficiere 21, ber Gemeinen 15 Mart und im Falle ber Wiederverheirathung ben einmaligen Jahresbetrag (§§ 94, 95 bes Militarpenfions-gesetzes). Jedem Kinde biefer Gestorbenen wird bis jum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 10 und, wenn fie auch mutterlos find, von 15 Mart monatlich gewährt. Die Hinterbliebenen der penfionirten Mannschaften u. f. w. erhalten auch den Gnadenmonat (§ 39).

38

<sup>1</sup> Bgl. auch Geset vom 4. April 1874 (R.: S.: SI. 1874, S. 25).

② Dies ist im Gesete vom 22. Mai 1898 5 6 6 (S.: SI. 1898, S. 171), Art. 4, besonbers S. 78). ausgesprochen.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

<sup>§ 10</sup> bes Gefetes vom 4. April 1874. 6 Siehe weiter unten.

<sup>5</sup> Gefes vom 21. April 1886 (R.: S.: 31. 1886,

## Andere Unterftügungen.

Mannschaften, benen ein Bersorgungsanspruch nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit in bringenden Fällen vorübergehende Unterstützung bis zum Betrage der Pension III. Klasse erhalten. Ebenso können auch die nicht für Invalide anerkannten Theilnehmer an dem Ariege 1870 und 1871 Unterstützungen und Beihülsen erhalten (Gesetz vom 22. Mai 1893, R.-G.-BL. 1893, S. 171).

## Schuttruppe.

Als Dienstbeschädigung gilt bier auch bie auf klimatische Ginfluffe gurudauführende bleibende Störung der Befundheit (Befet bom 7. Juli 1896, R. B. BL 1896, S. 187, Art. I, § 6, Abf. 2). Bei Bemeffung ber Penfion gelten nicht bie Beguge in der Schuttruppe, fondern ber Officiere und die Gebührniffe, Die ihnen nach ihrem Dienftalter in der heimath gutommen wurden, als penfionsfahiges Dienfteinkommen: für Oberbuchjenmacher 2200, Feldwebel 2000, Buchfenmacher, Sergeanten, Unterofficiere und Lazarethgehülfen 1600, Gemeine in Subwestafrita auf eine Gesammtbienstzeit von mehr als 3 Jahren 1400, sonft 1200 Dart (§ 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1896). Für die Unterbeamten gilt, unbeschabet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und Civilversorgungsschein, das Reichsbeamtengeset, wenn dies für sie günstiger ist. Wer durch den Dienst in der Schutzruppe indalide geworden ist, erhalt an Stelle der in § 12 des Militarpenfionsgefeges beftimmten Rriegszulage i eine folche von a) 1020 Mart bei Dedofficieren, Sauptleuten II. Rlaffe, Leutnants und oberen Beamten mit einem penfionsfähigen Dienfteinkommen von 3600 Mart, b) 750 Mart bei boberen Chargen und Gehaltern. Ganzinvalibe ber Unterklaffen erhalten 300 Dart. Diefe Bulagen fteigen nach ununterbrochener breifahriger Dienstzeit für jedes weitere volle Jahr um ein Sechstel bis zum Doppelbetrag (§ 9 bas.). Ununterbrochene amölfjährige Dienstzeit in ber Schuttruppe begrundet Benfionsanspruch ohne Rachweis ber Invalibitat (§ 10). Die Dienstzeit wird boppelt berechnet (§ 11 baf.). Wittwen und eheliche Rachkommen erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Bierteljahr bas volle Gehalt (§ 15). Auf die gur Berftartung ber Schuttruppe berangezogenen Mannichaften bes Beurlaubtenftandes findet bas Sejet bom 7. Juli 1896 mit der Einschräntung Anwendung, daß 1) die Penfionirung (§ 6) nur bei Invalibität in Folge triegerischer Unternehmungen ju gewähren ift und 2) bie Doppelrechnung ber Dienstzeit nur für die auf friegerische Unternehmungen fallenbe Reit stattfindet (§ 21 daselbst).

## Rachweis ber Invalibität.

Jeber Officier muß nachweisen, daß er zur Fortsetzung des activen Dienstes unsähig ist. Hiervon sind nur active Officiere befreit, die daß 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht die Pension ihrer noch nicht ein volles Jahr bekleideten Charge beanspruchen. In diesem Falle mussen sie selb- und garnisondienstunsähig sein. Die unmittelbaren Borgesetzen mussen erklären, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Penstonirung Rachsuchenden sur unfähig zur Fortsetzung des activen Militärdienstes halten. Active Officiere bedürfen eines militärärztlichen Zeugnisses nur, wenn sie noch dienstpslichtig sind oder wenn sie Penstonserhöhungen beanspruchen oder Dienstbeschädigungen nachweisen mussen.

# Anftellungsberechtigung ber Officiere.

Einen Anspruch auf Anstellung im Civildienst haben Officiere niemals. Officiere, die mit Pension entlassen und nur halbinvalide find, konnen bei ber Gendarmerie angestellt werden.

Dien S. 590. | bes Kalenberjahres, in bem bas 39. Lebensjahr Die Dienstpflicht enbet mit bem 31. Marz vollenbet wirb.

Die Aussicht, im Civildienst angestellt zu werden, wird Officieren nur bei geordneten Bermogensverhaltniffen und nur Benfionirten burch Cabinetsorbre ertheilt. Eine Anzahl von Postämtern ift zur ausschließlichen Besetzung mit Officieren beftimmt; diese durfen noch nicht zur Landwehr übergetreten sein. Ebenso find 80 Lotterie-Ginnehmerftellen für anstellungsberechtigte Officiere vorbehalten.

# Anstellungsberechtigung für Mannschaften 1.

Es wird unterschieden ber Civilversorgungsschein mit großem Reichsadler; biefer wird den dauernd Ganzinvaliden, ferner den Schuttruppen bei einer Gefammtbienstzeit von acht Jahren ertheilt und berechtigt zur Bersorgung bei allen Reichsund Staatsbehorben. Der Schein mit fleinem Reichsadler hat nur Gultigfeit für ben Reichsbienft und ben Civilbienft bes betreffenden Bundesftaates. Er wird solchen Unterofficieren ertheilt, die nach mindestens neunjähriger Dienstzeit, ohne Doppelrechnung bon Rriegsjahren, in Benbarmerien und Schugmannichaften eingetreten und dort als invalide ausgeschieden find, oder unter Anrechnung der Militardienstzeit, jedoch ohne Doppelrechnung bon Rriegsjahren, eine Gesammtbienftzeit von zwölf Jahren gurudgelegt haben. Der Schein ohne Reichsabler (für Benbarmen und Schuhleute mit nur fechsjähriger Militardienftzeit) nach einer Gesammtbienstzeit von fünfzehn Jahren ober bei Invalidität hat nur Gultigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. In Preußen find jum Eintritt in die Landgendarmerie und Schukmannschaft nur Unterofficiere mit neunjähriger Dienstzeit zugelaffen. Ferner find die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs., Staats. und Communalbehörden, den Invalidenverficherungsanftalten, anderen ftaatlichen und ftanbischen Instituten (ausschließlich Forfibienft) vorzugsweise mit Militaranwartern nach Maggabe ber bom Bundesrath bestimmten allgemeinen Borfcbriften zu beseten (Art. 12 bes Gesetzes vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171). Das sind alle Inhaber eines Civilversorgungsscheines bezw. in Preußen der Unftellungsbescheinigung. Den Landesgesehen und Landesregierungen fteht es frei, noch weitergebende Borfchriften zu Gunften der Inhaber von Civilverforgungsscheinen zu erlaffen. So ift den Privateisenbahnen die Pflicht auferlegt, in ben Unterbeamten- und Subalternbeamtenftellen Militaranwarter mit (ober bei den Unterbeamtenstellen ohne technische Vorbildung sogar vorzugsweise) anzustellen. Die vorbehaltenen Stellen konnen auch verlieben werden ben in § 10 der Grundfage vom 10. September 1882 bezeichneten Berfonen 2.

Officiere und Dedofficiere, welchen beim Ausscheiden die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen ift, find in Preußen zu allen vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militaranwarter quaulaffen, fofern für einzelne Falle die betheiligten Centralbehörden nicht Abweichendes bestimmen. Die Militaranwarter muffen nachweisen, daß fie fur die von ihnen begehrte Stelle geeignet find. Bei allen von ben Militäranwärtern abzulegenden Brufungen durfen an fie keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Anwarter. Geeignet besundene Bewerber werben Stellenanwärter. Die Stellenanwärter werben in bas Bewerbungsverzeichniß nach dem Tage des Eingangs der erften Melbung ober nach dem Tage des Bestehens der etwaigen Prufung eingetragen; fie haben ihre Meldung jährlich jum 1. Dezember zu wiederholen, widrigenfalls fie geftrichen und erft auf erneutes Unsuchen nur mit bem Tag bes Gingangs ber neuen Melbung wieder eingetragen Freigewordene Stellen, für die Anwarter nicht vorgemerkt find, werden durch die Bacanzenlifte bekannt gemacht. Ift innerhalb einer Frift bon fünf (in

1 S. hierzu bei v. Fir &3, Jahrg. 1900, betr. bie Besetzung ber Subaltern= und Unter-S. 118 ff. bie vielfach erganzten Grundfate für beamtenftellen in der Berwaltung der Kommunatbie Besehung ber Subaltern- und Unterbeamten- berbände mit Militäranwärtern, v. 21. Juli 1892 stellen mit Militäranwärtern nebst den für (G.-S. 1892, S. 214) zu Gunsten der Raiser- Breugen geltenden besonderen Bestimmungen vom lichen Marine ober den preußischen Kontingenten 10. September 1882; s. auch Justizminist.-Bl. icheins.

**<sup>1882</sup>**, **€**. 325.

<sup>2</sup> Für Breugen tommt noch in Betracht Befet,

Preußen von sechs) Wochen nach Absendung der Nachweisung an die Militärbehörde eine Bewerbung nicht eingegangen, fo hat bie Anftellungsbehörde freie Sand. Für bie Reihenfolge ift maggebend: 1) 3m Staatsbienft tann ben bem betreffenben Staate angehörigen ober aus beffen Contingent hervorgegangenen Stellenanwartern vor allen fibrigen ber Borgug gegeben werden; 2) im See-, Ruften- und Seehafenbienft find die Unterofficiere ber Marine bor benen bes heeres ju berucfichtigen; 3) insoweit Rr. 1 ober 2 feinen Borzug begrunden, find regelmäßig Unterofficiere, bie nach minbestens achtjähriger Dienstzeit aus bem Heere ausgeschieben find (Schein mit rothem Umschlag), einzuberufen; 4) in ben einzelnen Rategorien entscheibet die Reihenfolge in ber Anwärterliste. Die Probezeit für Anwärter soll in ber Regel höchstens betragen: a) für Post- und Eisenbahnassistenten, b) für Eisenbahnbeamte, c) bei ber Reichsbant, d) bei ber Berwaltung ber Bolle und inbirecten Steuern, e) bei ber Strafen- und Wafferbauverwaltung ausgenommen ben Rangleibienft, ein Jahr und fur ben nicht hierunter fallenden Reichs-, Staatsoder Communalbienft regelmäßig nur fechs Monate. Die Militaranwarter haben für bas Aufruden in bobere Diensteinnahmen und die Beforberung feinen Borgug. Der Civilverforgungsichein ift verwirft, wenn gegen ben Inhaber auf bauernbe Unfahigfeit gur Betleibung öffentlicher Memter (alfo auf Berluft ber burgerlichen Chrenrechte) ertannt ift. War nur zeitweilige Unfabigteit ausgesprochen, fo ift bie Anftellung lediglich bem Ermeffen ber Behorben überlaffen.

# Betriebsunfallentichabigung.

Wenn Bersonen bes Solbatenstandes ober Beamte bes Reichsbeeres ober ber Marine in unfallverficherten Betrieben beschäftigt werben und in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls ihre Erwerbsfähigteit gang ober theilweise einbugen, fo erhalten fie gemag bem Befege, betreffend bie Fürforge für Beamte und Berfonen bes Solbatenftandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. Marz 1886 (R.B.BI. 1886, S. 53) Entschädigungen, welche denjenigen des Reichs-Unfallverficherungsgesetes theilweife nachgebilbet find 1, also bei voller Erwerbsunfabigteit 66 3/8, bei halber 88 1/8 Procent ihres bisherigen jahrlichen Diensteinkommens. Die Hinterbliebenen werden auch nach ungefährer Maßgabe diefer Gefetze bedacht; fie erhalten, wenn ber Tob Folge eines Betriebsunfalls, einmonatliches Gehalt ober Benfion, minbeftens 30 Mart, als Sterbegelb und eine Rente; bie Bittme als Rente 20 Procent bes Diensteinkommens, jedoch nicht unter 160 und nicht fiber 1600 Mart, die Kinder bis gur Bollendung bes 18. Lebensjahres ober bis gur etwaigen früheren Berheirathung, wenn die Mutter lebt, jedes 75 Procent der Wittwenrente und, fofern die Mutter nicht lebt, die volle Bittwenrente. Afcenbenten erhalten, wenn der Berungludte einziger Ernährer war , im Falle und für bie Dauer ihrer Bedurftigfeit eine Rente in Bobe ber Wittwenrente. Wie bei ber Unfallverficherung burfen die Renten jufammen 60 Procent bes Diensteinkommens nicht überfteigen und werben eintretenden Falls gefürzt.

Ansprüche aus bem Gefege bom 15. Marg 1886 muffen, wenn ber Unfall (was als Regel vorgeschrieben) nicht von Amtswegen festgestellt ift, binnen zwei Monaten nach Eintritt bes Unfalls bei ber unmittelbar vorgefetten Beborbe bei Bermeibung bes Ausschlusses angemeldet werden. Gin Anspruch aus dem Gesetz besteht nicht, wenn ber Berlette ben Unfall vorfätlich ober durch eigenes Berfculben berbeigeführt hat, wegen beffen auf Dienstentlassung ober auf Berluft des Titels und Bensionsanspruchs ober auf Aberkennung der Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige erkannt ift (§ 5). Der Anspruch der Wittwe (nicht der Kinder) ift

ausgeschloffen, wenn die Ehe erft nach bem Unfall gefchloffen ift.

Der Rechtsweg wegen Anspruchs aus bem Gefete bom 15. Mary 1886 ift ftatthaft nach Maggabe ber Borichriften im Militarpenfionsgefege 8.

<sup>1</sup> S. oben S. 240 f.; indeß findet das Unfall-versicherungsgesetz vom 4. Juli 1884 nicht auf Militärpersonen Anwendung.

<sup>S. auch oben S. 242.
Bgl. Erf. bes Reichsger. vom 9. Juli 1897,
Entsch. Stoller, Bb. XXXIX, S. 354.</sup> 

# G. Versorgung von Wittwen und Waisen von Officieren und Militärbeamten.

Für die Versorgung der Wittwen und Waisen aus dem Officier-(auch Sanitätsofficier- und Ingenieurossicier-) und Militärbeamtenstand gilt zunächst das Geseh vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237), welches dem Gesehe, der tressend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil- verwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 85) entspricht. Das Geseh vom 17. Juni 1887 ist bezüglich der Pslicht zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge durch das Geseh, betressend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 65) bahin geändert, daß diese Pslicht beseitigt ist. Für die Hinterbliedenen der seit dem 1. April 1897 Verstorbenen gilt neden dem Gesehe vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237) das dieses abändernde Geseh vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455).

Diese Gesetze versorgen nur die Wittwen und Waisen der berufsmäßig ansgestellten Officiere, Sanitätsofficiere und Militärbeamten, die des Beurlaubtenstandes selbst dann nicht, wenn sie Pension beziehen, auch nicht die der nur charafterisitren Officiere (z. B. der Feldwebel mit Officiersrang). Dagegen wird die Berechtigung der srüheren Berussofsiciere dadurch nicht ausgehoben, daß sie in den Beurlaubtenstand getreten sind oder den Officierstitel verloren haben.

Die Wittwen und ehelichen ober per subsequens matrimonium legitimirten, nicht aber adoptirten Rinder ber Officiere u. f. w. erhalten Wittmen- und Baifengelb. Gefchiebenen Frauen fteht Wittmengelb nicht gu, wohl aber beren Rindern Baifengeld. Das Wittwengeld ift gleich 40 Procent der Benfion, zu welcher der Berftorbene berechtigt ift oder berechtigt gewesen sein wurde, wenn er am Todestage penfionirt worden ware. Es foll jedoch mindeftens 216 Mart und barf fur Wittwen ber Generale höchstens 3000, ber Regimentscommandeure u. f. w. höchstens 2500, im Uebrigen höchstens 2000 Mark betragen. Das Waifengeld beträgt: 1) für jedes Rind, beffen Mutter lebt, ein Fünftel bes Wittwengelbes, 2) für jedes Kind, beffen leibliche Mutter nicht mehr lebt ober tein Wittwengelb bezieht, ein Drittel bes Wittwengelbes. Waifengelb wird für Rinder, bie und folange fie in Militarerziehungsanftalten (z. B. Cabettenanftalten u. f. w.) untergebracht find, nur in höhe des Erziehungsbeitrags gezahlt. Wittwen- und Waisengeld zusammen dürsen den Betrag der Pension nicht übersteigen, zu welcher der Verstorbene am Todestage berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde. War die Wittwe mehr als sunfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr bes Altersunterschieds über fünfzehn Jahre bis jum 25. Lebensjahre um ein Zwanzigstel gefurzt's. Rach fünfjähriger Che wird für jebes angesangene Jahr ihrer weiteren Dauer ein Zwanzigstel bes Wittwengelbes so lange zugesett, bis ber volle Betrag erreicht ift. Hat eine Ghe volle vierzehn Jahre gedauert, so erhält die Wittwe sonach stets das volle Wittwengelb. Das Baifengelb wird wegen Altersunterschieds in ber Che nicht gefürzt. Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes bleiben Berftummelungszulagen stets, die Kriegszulage aber nur bann unberudfichtigt, wenn bie hinterbliebenen Beibulfen nicht ju beanspruchen haben (§ 14 des Gefetes vom 17. Juni 1887, §§ 41, 42 bes Militarpenfionsgesetes). Reinen Anspruch haben die hinterbliebenen aus einer Ehe, welche erft nach der Bersetzung in den Ruhestand geschloffen ift. Gine Che gilt bei Officieren als nach der Penfionirung geschloffen, wenn der Abschluß nach dem Tage erfolgt, an dem die Berabschiedung ergangen ist; bei Beamten ist der Tag bes Cintritts in ben Ruhestand maggebend. Die Wittwe hat feinen Anspruch auf Bittwengelb, wenn die Ehe innerhalb breier Monate vor dem Ableben des Chemanns und nur zu bem 3wede geschloffen ift, um ber Wittwe bas Wittwengelb ju berichaffen. Stirbt ein erft furgere Beit bienenber Officier, ber amar feinen

<sup>1</sup> Es tonnen wegen Bedürftigkeit Zuschüffe 2 Es tann in biefem Falle auch unter 216 bis 150 Mart jahrlich bewilligt werden. Mart jahrlich finken.

Anspruch auf Pension gehabt hatte, bem aber eine solche hatte bewilligt werden können, so kann der Reichskanzler Wittwen- und Waisengeld gewähren. Die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld erfolgt vom Ablauf des Gnadenmonats ab in monatlicher Borausbezahlung. Richt abgehobene Beiträge verjähren binnen vier Jahren (§ 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1887).

Das Recht auf Wittwen- ober Waisengelb erlischt: 1) für jeben Berechtigten mit Ablauf bes Monats, in welchem er stirbt ober sich verheirathet; 2) für Waisen mit Ablauf bes Monats, in bem sie bas 18. Lebensjahr vollenbet haben (§ 20 baselbst). Das Recht ruht bei Berlust ber beutschen Staatsangehörigkeit (§ 21 baselbst).

Das Borftebende gilt auch für die Zeugfeldwebel, Zeugfergeanten, Ballmeifter

und Regiftratoren.

Bittwen- und Baifenverforgung bei ben Mannichaften.

Für bie Mannschaften gilt bas Gefet, betreffend bie Fürsorge für bie Wittmen und Baifen ber Personen bes Solbatenstandes bes Reichsheeres und ber Raiserlichen Marine vom Feldwebel abwarts, vom 18. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 261)1 und für bie Sinterbliebenen ber feit bem 1. April 1897 Berftorbenen bas Gefetz wegen anderweiter Bemeffung ber Wittwen- und Baifengelber vom 17. Mai 1897 (宋.-6.-281. 1897, S. 455). Die Wittwen und ehelichen ober burch nachfolgende Che anertannten Rinder einer activen Militarperfon vom Feldwebel abwarts erhalten Wittwen- und Baifengelb, wenn ber Chemann bezw. Bater nach Ablauf einer minbestens zehnjährigen Dienstzeit verftorben ift. Wenn ber Tob bie Folge einer Dienstbeschäbigung ift, so tritt ber Anspruch fogleich und felbft dann ein, wenn der Chemann oder Bater gur Beit feines Todes dem activen heere nicht mehr angehort hat, aber bor Ablauf bon feche Jahren nach ber Entlaffung verftorben ift. Die Wittwen und Rinder der aus dem Beurlaubtenftande jum Dienst einberufenen, sowie der im Rriege aufgebotenen ober freiwillig eingetretenen Leute haben ben gleichen Unspruch. Das Wittwengelb beträgt 216 Mart jährlich ohne Rudficht ber Charge. Das Waifengelb beträgt für jedes Rind, beffen Mutter lebt und Bittwengelb bezieht, 44 Mart jährlich und, wenn die Rutter nicht mehr lebt ober Wittwengelb nicht bezieht, 72 Mart. Für Rinder, Die in Militarerziehungsanftalten aufgenommen find, wird Baifengelb nur bis jur bobe bes Erziehungsbeitrages gewährt (§ 2 bes Gesets vom 13. Juni 1895). Das Wittwen- und Waisengelb erhöht sich für die Hinterbliebenen ber Mannschaften, bie mehr als fünfzehn Jahre gebient haben, für jedes weitere Jahr bis jum vollendeten vierzigsten Lebensjahr um 6 Procent biefer Beträge (§ 3 bes genannten Befeges). Für ben Fall eines unverhaltnigmäßigen Altersunterschieds in ber Che gelten die gleichen Borichriften wie fur die Wittwen von Officieren 2. Stehen den hinterbliebenen höhere Betrage aus behördlichen Raffen zu, fo erhalten fie ausschließlich biese höheren Betrage; auch gelten bie alteren Gesetze, wenn biese ben Wittwen ober Baisen gunfliger find. Reinen Anspruch hat die Wittwe, wenn bie Che innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Mannes geschloffen und die Chefchliegung nur ju bem 3med erfolgt ift, um ber Wittme bas Wittmengelb ju verschaffen. Ift die Che erft nach ber Entlaffung aus bem activen Beer ober nach Feststellung ber Dienstbeschädigung geschloffen, fo wird weber Wittwengelb noch ben in ber Che Beborenen Baifengelb gewährt; ebensowenig, wenn ber Berftorbene wegen Boch-, Landes- ober Rriegsverraths ober wegen Berraths militarifcher Geheimniffe zu Buchthausstrafe verurtheilt ift.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt mit dem Ablauf der Enadenzeit, wenn eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag solgenden Tag, und zwar monatlich im Voraus. Nicht abgehobene Beträge des Wittwenund Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren. Bezüglich des Erlöschens und Ruhens gilt, was für hinterbliebene von Officieren vorgeschrieben ist (§§ 20, 21

bes Gefetes bom 17. Juni 1887)4.

<sup>3</sup> Wohl aber ben in der Che Legitimirten. 4 S. oben S. 591.



<sup>1</sup> Ausführungsbeftimmungen vom 16. Juli 1895 im Armeeberordnungsbl. 1895, S. 181.

Das Geset vom 13. Juni 1895 findet keine Anwendung auf die hinterbliebenen der vor dem 1. April 1895 Berstorbenen, serner auf die hinterbliebenen der Mannschaften, auf welche die §§ 94, 95 und 41 des Militärpensionsgesetzes Anwendung finden. Die hinterbliebenen der Mannschaften in den Schutzruppen haben theilweise weitergehende Ansprüche<sup>8</sup>.

# H. Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Militarpensionen, Wittwenund Waisengeld.

Rach § 113 bes Militärpensionsgesetzes sindet über die Ansprüche auf Pension, Beihfülsen und Bewilligungen, welche diese Gesetz gewährt, mit solgenden Maßgaben der Rechtsweg statt: vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entsicheidung der Militärverwaltungsbehörde bekanntgemacht worden ist, angebracht werden (§ 114). Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: a) ob und in welchem Grade eine Dienstunsähigseit eingetreten ist, ob d) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als noch vorhanden anzunehmen ist, ob c) eine Beschädigung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob d) Zugehörigseit zu einer Feldarmee (oder was dem gleichsteht) vorhanden war und ob e) sich der Invalide gut gesührt hat, sind sür die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend (§ 115).

Ueber die Ansprücke der Wittwen und Waisen ift der Rechtsweg nach denselben Maßgaben statthaft wie über die Ansprücke des Ehemanns und beziehungsweise des Baters (§ 84 des Gesetzs vom 17. Juni 1887, R.-G.-BI. 1887, S. 287).

Ansprüche auf ruckftändige Militärpenfionen, Beihülfen und Bewilligungen auf Grund des Militärpenfionsgesetzes verjähren in zehn Jahren (Art. 19 des Gessetzes vom 22. Mai 1893).

# § 55. Sonftige Rechtsverhältniffe der Militarperfonen.

## Wohnfit.

In Nebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 10, §§ 5, 6, 7, 11, §§ 12 und 13 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, der Kabinetsorder vom 2. November 1833, betressend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Zivisachen, G.=S. 1838, S. 290, der Deklaration vom 31. März 1839, G.=S. 1839, S. 155, und § 39 des Reichs-Wilitärgesetzs vom 2. Mai 1874, R.=G.=Bl. 1874, S. 45) schreibt § 9 des Bürgerlichen Gesetzuchs vor, daß eine Militärperson ihren Wohnsitz am Garnisonorte hat. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils. "Ift der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgedende Garnisonort," so bestimmt § 14 der Civisprocesordnung, "in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt."

Auf Diejenigen Militarpersonen, welche nur jur Erfüllung ber Wehrpflicht bienen ober bie nicht felbstftandig einen Wohnsitz begründen können (Cabetten u. f. w.),

findet § 9 bes Burgerlichen Gefetbuchs nicht Anwendung.

# Rriegsvericollenheit.

Die Todeserklärung Berichollener erfolgt nach ben §§ 13 ff. bes Bürgerlichen Gefethuchs im Wege bes Aufgebotversahrens burch Gerichtsbeschluß. Sie ift in

<sup>1</sup> S. oben S. 589.

\* §§ 15, 16 des Gesets vom 7. Juli 1896, oben S. 594.

\* § 45 bes Militarpensionsgesetses.

\* D. h. auch bie auf freiwillige Meldung ein-, brei- und vierjährig bienenben, f. oben.

ber Regel zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Berschollenen eingegangen ist. "Wer als Angehöriger einer bewassneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann — § 15 des Bürgerlichen Gesehduchs — für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschlusse nicht stattgesunden, so beginnt der dreizährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist. — Als Angehöriger einer bewassneten Macht gilt auch Derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülseleistung bei der bewassneten Macht besindet." Zu Grunde lag diesen Bestimmungen das Geseh vom 2. April 1872, betressend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gesührten Kriege Theil genommen haben (Preuß. G.-S. 1872, S. 341). Bezüglich der Kriegsverschollenheit ist es gleichgültig, ob der Verschollene der beutschen oder einer fremden bewassneten Macht angehört oder ihr Hülseleistungen gewährt hat, ob der Krieg vom Deutschen Keiche oder einem fremden Staate gesührt ist.

# Abtretung und Pfandung ber Befolbung.

Der Pfändung find nicht unterworfen — § 811, Ziff. 7 ber Civilprocesordnung — bei Officieren, Decofficieren, Beamten, Aerzten u. f. w. die zur Berwaltung des Dienftes ober Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie
anständige Kleidung; ferner Ziff. 8: ein Gelbbetrag, welcher dem der Pfandung
nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit
von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung
gleichkommt.

Nach § 850, Ziff. 8 ber Civilprozesorbnung sind ber Pfändung serner nicht unterworsen das Diensteinkommen der Officiere, Militärärzte und Deckossiciere, der Beamten u. s. w., die Pension dieser Personen nach deren Bersetung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Lode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Enadengehalt. Uebersteigen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark sür das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Psändung unterworsen. Die Psändung ist ohne Radssicht aus den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Berwandten, dem Chegatten und dem srüheren Chegatten sir die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorhergehende letzte Viertelzahr krast Gesetzs zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt, außer dei eigener bezw. der Chefrau oder ehelichen Kinder Bedürftigkeit, in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Bater sür den bezeichneten Zeitraum krast Gesetzs zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Der letzte Absat in § 850 bestimmt sind z. "Die Einkünste, welche zur Bestreitung eines Dienstauswandes bestimmt sind z. "Die Einkünste, welche zur Bestreitung eines Dienstauswandes bestimmt sind z. "Die Gervis der Officiere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Psändung unterworsen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinsommen der Psändung unterliege, zu berechnen." Fizirte und nicht sixirte Diäten und der Wohnungsgeldzuschuß dagegen gehören im Sinne der Civilprocesordnung zum Diensteinsommen.

Nach § 400 bes Bürgerlichen Gesethbuchs tann eine Forberung nicht abgetreten werben, soweit sie ber Pfandung nicht unterworsen ist. "Tritt eine Militärperson, ein Beamter u. s. w. — § 411 bes Bürgerlichen Gesethuchs — ben übertragbaren Theil bes Diensteinkommens, bes Wartegelbes ober bes Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urtunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht

<sup>1 3.</sup> B. Equipirungs., Mobilmachungsgelber, Tafelgelber.

Die Rechtsgultigkeit der Abtretung wird durch die Beobachtung biefer bekannt." Borfdrift nicht beruhrt. Die Raffe ift nur nicht verpflichtet, ohne die borgeschriebene Benachrichtigung an den neuen Gläubiger (Ceffionar) zu jahlen. Die Borlage der Abtretungsurtunde kann durch den ursprünglichen Gläubiger der Kaffe ober beffen Ceffionar erfolgen.

## Rundigungerecht bei Bacht und Miethe.

Burgerliches Gesethuch § 570: "Militärpersonen, Beamte u. f. w. können im Falle der Berfetzung nach einem anderen Orte das Miethsverhältniß in Ansehung der Raume, welche fie für fich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemiethet haben, unter Ginhaltung ber gefetlichen Frift funbigen. Die Rundigung tann nur fur den erften Termin erfolgen, fur den fie gulaffig ift." Die gesetlichen Rundigungsfriften enthalt § 565 des Burgerlichen Gesethuchs. Die Borichrift in § 411 bezieht fich nicht auf Dienstwohnungen.

# Checonfens.

"Militärpersonen . . . . burfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Spe eingeben" (§ 1315, Abs. 1 des Burgerlichen Gefethuchs). Borgeschrieben ift in § 40 bes Reichs-Militärgefetes, daß die Militarpersonen des Friedensftandes ju ihrer Berheirathung ber Genehmigung ihrer Borgefesten beburfen; ferner in § 60, Biff. 4 bafelbst, daß die vorläufig in die Heimath beurlaubten Retruten und Frei-willigen zur Berheirathung ber Genehmigung der Militarbehörde bedürfen. Als lettere fungirt der Landwehrbezirkscommandeur 1. Die übrigen Militarperfonen, insbefondere die des Beurlaubtenftandes und die Officiere gur Disposition, find biefen Beschränkungen nicht unterworfen (§ 61 bes Reichs-Militargefeges) 2. Die Genehmigung für Marineofficiere ertheilt ber Raifer, die für die übrigen ber Contingentsherr. Die Genehmigung jur Berheirathung eines Officiers vom Hauptmann ober Rittmeister II. Alasse abwärts darf nur nachgesucht werden, wenn der Rachweis geführt ift, daß ber hauptmann ober Rittmeifter neben feiner Befolbung ein Ginkommen von 1500, ber Leutnant ein folches von 2500 Mart jährlich hat . Militarbeamte, welche ausschließlich einem militarischen Borgesetten unterftellt finb, haben die Ertheilung des Checonfenfes bei diefem, alle anderen bei ihrem Berwaltungsvorgesetten nachzusuchen. Den Consens für Unterofficiere und Solbaten ertheilt ber Regimentscommanbeur, wobei unbescholtener Lebenswandel ber Braut, ber nachweis ber Mittel gur erften hauslichen Ginrichtung und bie Sinterlegung eines Capitals vorausgesett werden.

Der Abichluß ber Che ohne bie vorgeschriebene Genehmigung macht biefe nicht ungultig, nach ausbrudlicher Borfcbrift in § 150, Abf. 2 bes Militar-Strafgefetbuchs vom 20. Juni 1872. Indes wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten, neben welcher zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden kann, nach § 150, Abs. 1 bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung sich verheirathet hat. Diese Strafbestimmung gilt nur für Personen bes activen Solbatenftanbes, nicht für bie in ihre Beimath beurlaubten Refruten und Freiwilligen , welche nur bisciplinarifc bestraft werben tonnen. Sie gilt ferner nicht für die Militarbeamten (§ 154 bes Militar-Strafgefegbuchs), gegen welche gleichfalls nur die disciplinarifche Ahnbung statthaft ist.

<sup>1</sup> Wehrordnung § 80, Biffer 3, Ab. 2, oben

im Armeeberordnungsbl. 1871, S. 265.

\* S. für Preußen Allg. Landrecht, Theil II,
Tit. 1, § 34.

Bgl. Daube, Die burgerlichen Rechtsver-haltniffe bon Militarpersonen bes beutschen S. 539.

2 S. auch Cabinetsorbre vom 26. August heeres und der Kaiserlichen Marine, 2. Aust., 1871 im Marineverordnungsbl. 1871, S. 115, im Armeeberordnungsbl. 1871, S. 265.

### Lettwillige Berfügungen.

In Ariegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Militärpersonen des Friedensstandes, die aus dem Beurlaubtenstande jum Dienst ein-bezogenen Officiere, Merzte, Militärbeamten und Mannschaften, ferner die jum Dienft eingestellten Civilbeamten ber Militarverwaltung, ferner ber fog. Rriegstroß (§§ 155 bis 158 des Militar-Strafgesethuchs) privilegirte lettwillige Berordnungen unter besonders erleichterten Formen gultig errichten. Die Borrechte Diefer Berfonen in Beziehung auf die lettwilligen Berordnungen bestehen allein barin, bag fie nach Maggabe ber nachstehenden Bestimmungen ben für ordentliche letztwillige Berfügungen vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht unterworfen find (§ 44 des Reichs-Militargefeges). Die fruher bestandenen anderen (materiellen) Bevorzugungen bes testamentum militare find burch bas Reichs-Militargefet aufgehoben. legirte militärische lettwillige Berfügungen find gültig: a) wenn fie von dem Teftator eigenhändig geschrieben und unterschrieben find, b) wenn fie bom Teftator eigenhandig unterschrieben und von zwei Beugen ober einem Auditeur mit-unterzeichnet find, c) wenn fie von einem Auditeur ober Officier, unter 311ziehung zweier Beugen ober noch eines Auditeurs ober Officiers, über bie mund. liche Erklärung des Testators eine schriftliche Berhandlung aufgenommen und diese bem Teftator vorgelefen, sowie von bem Auditeur ober Officier und ben Zeugen bezw. von den Auditeuren oder Officieren unterschrieben ift. wundeten oder tranten Militarpersonen konnen bie unter b) und c) erwahnten Aubiteure und Officiere burch Militärärzte ober höhere Lazarethbeamte ober Militärgeistliche vertreten werben. Die Zeugen find Beweiszeugen; fie brauchen nicht die Eigenschaft von Inftrumentszeugen zu haben, und es tann die Musfage eines berfelben fur vollständig beweifend angenommen werben. Brivilegirte militarifche lettwillige Berfügungen verlieren ihre Gultigfeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ift, oder der Testator ausgehört hat, zu den mobilen Truppen zu gehören, oder als Kriegsgesangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist. Der Lauf dieser Frist wird durch andaltende Unfähigkeit des Testators jur Errichtung einer anderweiten lettwilligen Berordnung fuspendirt.

Diese Borschriften (bes § 44 bes Reichs-Militärgesetze) finden nach Art. 44 bes Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung auf Bersonen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder bie Personen als Kriegsgesangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hasens befindet und die Versonen an

Bord find 1.

### Beurtundung bes Perfonenstandes.

§ 71 bes Gesetzes fiber die Beurkundung des Personenstandes und die Theschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 28) bestimmt: "In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf ben in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt." Auf Grund dieser Ermächtigung verordnete der Kaiser, daß Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen und anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine von dem zuständigen Marine-Stationscommando unter Uebersendung der darüber von dem Commando des Schiffes oder Fahrzeuges ausgenommenen Urkunden dem Standes-

<sup>1</sup> Bgl. hierzu Laband, II, S. 695 f., Reichsgefehe, S. 584, v. Senbel, in hirth's Manbry, Der civilrechtliche Ginfluß ber Annalen 1875, S. 1485.

beamten, in beffen Bezirk der Berftorbene feinen letten Wohnfit gehabt hat, anauzeigen und auf Grund diefer Anzeige in bas Sterberegister einzutragen find (Berordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militär-personen u. f. w., vom 4. Rovember 1875, R. G. Bl. 1875, S. 312). Der Kaiser erließ ferner am 20. Januar 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 5) die Berordnung, betreffend die Berrichtungen ber Standesbeamten in Bezug auf folche Militarperfonen 1, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlaffen haben, daß bei ber Beurfundung von Geburten innerhalb bes Deutschen Reichs die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein sollen (§ 3) und daß bei Geburten außerhalb des Deutschen Reichs die Anzeige durch ben Commandeur der Truppe (ober ben Borftand, Die Beborbe), bei ber fich die Mutter aufhalt ober gulet aufgehalten hat, an den zuftandigen Standesbeamten zu erfolgen hat (§ 4). Die Divifionscommandeure, sowie die mit hoheren und gleichen Befugniffen ausgerufteten Militarbefehlshaber können für Cheschließungen ber ihnen untergebenen Militar-personen, wenn biese außerhalb bes Gebietes bes Deutschen Reichs erfolgen, bie Berrichtungen bes Standesbeamten einem oberen Militarbeamten als Stellvertreter bes zuständigen Standesbeamten übertragen (§ 8)2. Diesem Stellvertreter find die erforderlichen Unterlagen (Aufgebot ober Dispens von diefem und Fehlen von Chehinderniffen) beizubringen (§ 9)8. Die Urtunde bes Stellvertreters über die Chefchließung muß enthalten, was auch sonst bei Cheschließung allgemein nach § 54 bes Gesetzes vom 6. Februar 1875 in das Seiratheregister einzutragen ist. Auf der Urtunde hat der Militärbefehlshaber die Bestellung des Ausstellers zum Stell= vertreter des Standesbeamten zu bescheinigen; barauf ift die Urtunde dem (ober einem ber) auftanbigen Stanbesbeamten behufs Gintragung in bas Beiratheregifter au überfenben. Die Bescheinigung erhalt bas Chepaar; eine Abschrift wird bei ber Militarbeborbe aufbewahrt.

Die Eintragung ber Sterbefalle nach eingetretener Mobilmachung, gleichviel, ob fle innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes vorkommen, geschieht auf Grund einer bienftlich beglaubigten Anzeige, welche burch ben Borftand ber Militarbehorbe erfolgt4 (§ 13 ber Berordnung bom 20. Januar 1879). Für die Beurtundung ber Sterbefalle ift berjenige Standesbeamte auftanbig, in beffen Begirt ber Berftorbene feinen letten Wohnfit gehabt bat, und, wenn ein Wohnfit im Inlande nicht befannt ift, ber Standesbeamte besjenigen Begirts, in bem ber Berftorbene geboren ift.

#### Strafproceg.

Rach § 34, Biff. 9 bes Gerichtsverfaffungsgefetes follen bem activen Beere ober der activen Marine angehörende Militarpersonen's zu dem Amte eines Schöffen ober Befchworenen nicht berufen werden.

Ein besonderes Berfahren findet nach näherer Borfchrift der §§ 470 bis 476 ber Strafprozefordnung gegen Abwefende (Wehrpflichtige, auch Officiere, Sanitatsofficiere, Refervisten, Wehrmanner ber Land- und Seewehr, Ersagreservisten I. Rlaffe) statt, welche fich ber Wehrpflicht entzogen haben. Es findet nämlich auch im Falle bes Ausbleibens auf öffentliche Ladung hauptverhandlung ftatt im Unterschiede bon ber Borfdrift in § 278 ber Militarftrafgerichtsorbnung vom 1. Dezember 1898, wonach gegen einen ausgebliebenen Ungeflagten im militargerichtlichen Berfahren eine Sauptverhandlung nicht ftattfindet.

<sup>1</sup> D. h. nach § 2 ber Berordnung vom 20. Januar 1879 auch die im Dienst- oder Ber-tragsverhältniß stehenden Bersonen wie die Kriegsgefangenen, überhaupt der ganze sogen. Armeetroß, oben S. 564.

<sup>2</sup> S. auch § 11 ber Berordnung vom 20. Jan. 1879. Die Stellvertretung barf teinem Geistlichen übertragen werden (§ 3, Abs. 3 bes Gesiehes vom 6. Februar 1875), Laband, II, **6**. 697.

<sup>8</sup> Bei lebensgefährlicher Arantheit tann bie Cheichließung auch ohne Aufgebot vorgenommen werden (§ 9, Abs. 2 ber Berordnung).

4 Bgl. auch preuß. Armeederordnungsbl. 1874,

S. 190, Daube, S. 311, Labanb, II, S. 697 f.

5 D. h. nicht zur Disposition gestellte, oben S. 553. Damit bedt fich die Prazis. Anderer Ansicht Labanb, II, S. 689.

§ 85, Abs. 2 des Gerichtsversassungsgesess.

Die Ladung und Borführung von dem activen Heere oder der activen Raxine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen und Sachverständige ersolgt durch Ersuchen der Militärbehörde (§§ 48, Abs. 2 und 72 der Strafprozesordnung). Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden und Kriegssahrzeugen ersolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, außer in Räumen, die ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (§ 98, letzter Abs. der Strasprozesordnung). Die gleichen Borschriften gelten für Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden (§ 105, letzter Abs. das.). Die Festsehung und Bollstreckung der Strasen wegen Ausbleibens oder Berweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson ersolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht (Strasprozesordnung §§ 50, 69, 77).

### Civilproce 8.

Rach § 850 ber Civilprozeforbnung find, und zwar vollstanbig, ber Pfändung entzogen: Biff. 5 ber Sold und die Invalidenpenfionen der Unterofficiere und Soldaten und Jiff. 6 das Diensteinkommen der Militärpersonen (auch Officiere), welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besahung eines in Dienst

geftellten Rriegsfahrzeuges geboren.

Gemaß § 247 ber Civilprozefordnung tann bas Procefgericht, wenn fich eine Partei ju Rriegszeiten im Militarbienfte befindet, auch von Amtswegen Die Ausfehung bes Berfahrens anordnen. Die Labung und Borführung von Militarpersonen als Zeugen und Sachverständige erfolgt auf Ersuchen durch die Militarbehörbe (§§ 378, 380). Die Festjegung und Bollftredung ber Strafen wegen Ausbleibens ober Berweigerung bes Beugniffes ober Gutachtens gegen eine bem activen heere ober ber activen Marine angehörenbe Militarperson erfolgt nach ber Civilproceforbnung §§ 380, 390, 409 burch bas Militargericht. Die Zwangs vollftredung gegen eine Militarperfon in Rafernen und anderen militarifchen Dienftgebauben erfolgt auf Erfuchen burch bie auftanbige Militarbeborbe (§ 790). Die haft wegen Berweigerung bes Offenbarungseibes ift unftatthaft (§ 904 baf., Biff. 2) gegen Militarpersonen, welche ju einem mobilen Truppentheil ober jur Besahung eines in Dienst gestellten Rriegsfahrzeuges gehören, und fie wird unterbrochen (§ 905), wenn Militarperfonen ju einem mobilen Truppentheil ober auf ein in Dienft gestelltes Rriegsfahrzeug einberufen werben (für die Dauer Diefer Berhaltniffe). Soll die haft wegen Berweigerung bes Offenbarungseibes gegen eine bem activen heere ober ber activen Marine angehorenbe Militarperfon vollftredt werben, jo hat (§ 912) bas Gericht bie vorgefeste Militarbehorbe um Bollftredung ju erfuchen.

#### Gemerbebetrieb.

"Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen bie Militärpersonen bes Friedensftandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres hausstandes der Erlaubniß ihrer Borgesehten, insosern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist" (§ 43 des Reichs-Militärgesehs). Die Militärpersonen des Friedensstandes sind in § 38 A des Reichs-Militärgesehs ausgeführt und umfassen die Personen des Beurlaubtenstandes nicht, welche auch nach der ausdrücklichen Borschrift in § 61 daselbst Beschränkungen in der Ausübung ihres Gewerbes nicht unterworsen sind. Da auch Militärärzte (Sanitätsossiciere, Rohärzte u. s. w.), Militärmusiter zu den Personen des Friedensstandes gehören können (§ 38 A), so bedürsen auch biese zur Ausübung der Civilpraxis der Genehmigung ihrer Borgesehten. Ebenso bedürsen Militärbeamte (weil sie Reichsbeamte sind) zum Betriebe eines Gewerbes der vorgängigen Genehmigung Seitens der obersten Reichsbehörde (§ 16 des Gesehs,

<sup>1</sup> Oben G. 539.

<sup>2</sup> Cbenfo Laband, II, S. 689.

betreffend die Rechtsverhältniffe ber Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 61). Die ertheilte Genehmigung ift jederzeit widerruflich. Eine gerichtliche ober militärgerichtliche Strafandrohung schützt die Besolgung dieser Borschriften nicht; diese wird durch die Disciplinarstrafgewalt gesichert. Nach außen hin und Dritten gegenüber sind die ohne die vorgeschriebene Genehmigung vorgenommenen Gewerdshandlungen gültig.

### Bormunbichaften.

"Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Bormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Borgesetzen berechtigt" (§ 41 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874). Obwohl nach § 1785 des Bürgerlichen Gesetduchs die Ablehnung einer Bormundschaft nur aus den in den §§ 1780 bis 1784 daselbst bestimmten Gründen erfolgen darf, muß doch die Borschrift in § 41 des Reichs-Militärgesetzes noch als gültig gelten, da nach Art. 32 des Einführungszgesetzes zum Bürgerl. Gesetzuch die Borschriften der Reichsgesetze in Krast bleiben und nur insoweit außer Krast treten, als sich aus dem Bürgerl. Gesetzuch oder dem Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzuch der Ausfebung ergiebt.

### Politifche Rechte.

"Für die zum activen heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsbertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Bereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattsinden. — Die Theilnahme an politischen Bereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt" (§ 49 des Reichs-Militärgeses). Wegen des Reichstages und überhaupt der Frage, welche Militärpersonen vom Wählen ausgeschlossen sind, ist das Rähere oben S. 117 bemerkt. Bei Berechnung der Seelenzahl für die Feststellung der Urwahlbezirke in Preußen sind die Militärpersonen mitzurechnen, da ihr Wahlrecht nicht ausgehoben ist, sondern nur ruht.

Was vom activen Heere in § 49 bes Reichs-Militärgesets vorgeschrieben ist, gilt zweisellos auch von ber activen Marine<sup>2</sup>. Bezüglich der Berechtigung, zu Communalämtern zu wählen und gewählt zu werden, gilt das Landesrecht. Jedensfalls bedürsen active Militärpersonen zur Annahme von Aemtern in der Berwaltung und Bertretung von kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalsverbänden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (§ 47 des Reichs-Militärs

gefetes).

Das Berbot, an politischen Bersammlungen und Bereinen theilzunehmen, war schon vorher den Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine auferlegt. So bestimmte § 22 der Berordnung über die Berhütung eines die gesetliche Freiheit und Ordnung gesährbenden Mißbrauchs des Bersammlungs- und Bereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.=S. 1850, S. 277): "Zuwiderhandlung gegen die Borschrift des Artikels 38. der (preußischen) Bersassungs- Urkunde vom 81. Januar 1850, welcher lautet:

"Die bewaffnete Macht barf weber in noch außer bem Dienst berathsschlagen, ober sich anders, als auf Befehl versammeln. Bersammlungen und Bereine ber Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Besehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt",

<sup>1</sup> Siehe Arnbt, Preuß. Berfaff., 3. Auft., 2 S. auch § 2 bes Reichstagswahlgesetes Anm. 1 zu § 9 ber Wahlordnung vom 30. Mai 1869 (B. 282). 2C. 1869, S. 145), Las 1849 (S. 232).

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militair-Straf. gesethuchs (vom Jahre 1845) beftraft." An Die Stelle biefer Strafvorfchrift finb jest bie §§ 101 und 113 bes Militar-Strafgefegbuchs für bas Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.=G.=Bl. 1872, S. 174) getreten.

### Befteuerung.

Rach Art. 18, Abs. 1 bes Gesehes, betreffend einige Abanderungen und **Er**gangungen ber Militarpenfionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u. f. w., vom 22. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 171) bleiben die Berftummelungszulagen 1 bei ber Beranlagung zu allen Steuern und anderen offent-

lichen Abgaben außer Betracht.

Bezüglich ber Staatsfteuern fchreibt § 46 , Abf. 1 bes Reichs-Militargefetes bor, daß die Berpflichtung ber Militarperfonen fich nach ben Lanbesgefegen unter Berudfichtigung bes Gefetes wegen Befeitigung ber Doppelbefteuerung vom 13. Dai 1870 (B.-G.=Bl. 1870, S. 119) regelt. Jedoch ift das Militäreinkommen ber Berfonen bes Unterofficier- und Gemeinenftandes, fowie für ben Fall einer Mobilmachung bas Militareintommen aller Angehörigen bes activen Beeres bei ber Beranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht ju laffen. lette Sat in § 49 fügt hingu, daß die Feststellung eines angemeffenen Steuernachlaffes für die Unterofficiere und Gemeinen bes Beurlaubtenftandes und beren Familien für die Monate, in welchen jene fich im activen Dienst befinden, ber Landesgesetzung überlaffen ift. Im preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 175) bestimmt demgemäß § 6, daß von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Ziff. 3) das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier-2 und Gemeinenftandes , sowie mahrend ber Zugehörigkeit zu einem in ber Kriegsformation befindlichen Theile bes Heeres ober ber Marine bas Militareinkommen aller Angehörigen bes activen Beeres und ber activen Darine, und Biff. 5 bie auf Grund gefeslicher Borfchrift ben Kriegsinvaliden gewährten Benfionserhöhungen und Berftummelungszulagen, fowie bie mit Kriegsbecorationen verbundenen Chrenfolde.

Bezüglich ber Beranziehung ber Militarpersonen zu ben Communalabgaben enthalt bie Reichsgesegebung teine Borfchriften. In Breugen galt fur bie alten Lanbestheile das Gefes, die Berangiehung ber Staatsbiener gu ben Gemeinbelaften betreffend, vom 11. Juli 1822 (G.-S. 1822, S. 184) und für bie neuen Landestheile die Berordnung, betreffend die Beranziehung ber Staatsbiener ju ben Kommunal-Auflagen in ben neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.-S. 1867, S. 1648), welche nur eine Zusammenstellung des in den alten Landestheilen in Geltung gebliebenen Rechts umfaßt. Lettere Berordnung beftimmt § 1, daß von allen directen Communalauflagen (auch der Areis- und provinzialftandischen Berbande) vollständig befreit find 1) die fervisberechtigten Rilitarperfonen bes activen Dienftstanbes fowohl hinfichtlich bes bienftlichen als fonftigen Einkommens (abgefehen von dem aus bem Grundbefit oder ftebenden Gewerbe fliegenden und abgefehen von der Civilpragis der Militararzte) 4. Auf Grund Art. 61, Abf. 1 ber Reichsverfaffung führte die Prafidialverordnung bom 22. Dezember 1868 (B.-G. Bl. 1868, S. 571) die bezüglichen preußischen Borfcriften über bie Befreiung ber Militarperfonen von ben Communalabgaben in bas gange Gebiet bes Rorbbeutschen Bundes ein 5. Die Gultigfeit biefer Brafibialberordnung ift mit Unrecht bezweiselt worben 6, ba bie Bundesversaffung bem Brafidium nicht

<sup>1</sup> Oben G. 590, 592.

<sup>2</sup> Auch ber Wachtmeifter und Mannichaften ber Landgenbarmerie.

Nach in der Friedensformation.
Anach Ziffer 2 waren auch die auf Inactivitätsgehalt gesehten ober mit Benfion jur G. auch Arnbt, Berorbnu Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer und Arnbt, Romm., S. 245. bienstlichen Bezüge befreit. Dies ist aufgehoben

burch § 9 bes Gefetes, betreffend bie Geran-ziehung von Militarpersonen zu Abgaben für Gemeindezwede, vom 29. Juni 1886 (G.-S. 1886, **S.** 181).

<sup>5</sup> Dben G. 459 f.

<sup>6</sup> G. auch Arnbt, Berorbnungerecht, S. 129,

Die Pflicht auferlegt hat noch auflegen wollte, Die preußischen Militärgesetze und Berordnungen in unverandertem Wortlaute einzuführen, die Berordnung aber nur eine Cobification des damals bestandenen preugischen Rechts barftellte 1. Das Reichsgeset, betreffend die Heranziehung von Militarpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 28. Marg 1886 (R.-G. Bl. 1886, G. 65) feste die Prafidialverordnung vom 22. Dezember 1868 infoweit außer Rraft, als diefelbe ber Geransiehung bes außerdienftlichen Gintommens ber im Officiersrang ftehenben Militarperfonen, sowie ber Benfion ber gur Disposition gestellten Officiere au ben

Bemeinbeabgaben entgegensteht.

In Preugen bestimmt § 42 des Rommunalabgabengesetes vom 14. Juli 1898 (B.=6. 1893, S. 152), daß hinfichtlich ber heranziehung ber Militarperfonen gu ben auf bas Einkommen gelegten Bemeindeabgaben es bei ben beftebenben Beftimmungen bewendet. Diese find außer in dem Befete vom 11. Juli 1822 begw. der Berordnung vom 23. September 1867 enthalten in dem Gefete vom 29. Juni 1886 (G. S. 1886, S. 181) in ber Faffung bes Gefeges bom 22. April 1892 (G.-S. 1892, S. 101) und bestimmen im Rahmen des Reichsrechts Folgendes: § 1: Die im Officierrang stehenden Militarpersonen des Friedensstandes 2, welche ber Berangiehung gur Gintommenfteuer unterliegen, haben neben den nach ben beftebenden Bestimmungen (§ 1 ber Berordnung vom 23. September 1867) bereits au entrichtenden Communalabgaben bom Brundbefit und Gewerbebetrieb bon bem aus fonftigen Quellen fliegenden Gintommen Abgaben ju Gemeindezwecken zu entrichten. § 2: Gegenftand ber Besteuerung ift bas außerbienftliche felbstftanbige § 3: Bei einem abgabenpflichtigen Gintommen bis einschlieflich 660 Mart beträgt die Abgabe 2,40 Mart; bei einem folchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mart beträgt fie 4 Mart.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militarpersonen im Sinne bes

preußischen Communalabgabengefeges.

Die gleichen Bevorzugungen ber Militarperfonen bei der Communalbesteuerung gelten im gangen Gebiete bes Nordbeutschen Bundes 8, sowie in Baben und im Großherzogthum Beffen, mahrend in Elfaß-Lothringen, Bayern und Bürttemberg

folche Bevorzugungen nicht bestehen.

Endlich ift noch folgende für Staats= wie für Communalabgaben gultige Bor= schrift in § 48 des Reichs-Militärgesehes ju erwähnen: Diejenigen Bestimmungen, welche nach der Gefeggebung der einzelnen Bundesftaaten den hinterbliebenen von Staatsbeamten hinfichtlich ber Besteuerung ber aus Staatsfonds ober aus öffentlichen Berforgungstaffen benfelben gemahrten Benfionen, Unterftugungen ober fonftigen Buwendungen gufteben, finden auch hinfichtlich ber benfelben aus Reichsober Staatsfonds ober aus öffentlichen Berforgungstaffen gufliegenben gleichartigen Beguge Anwendung. In Preugen find alle Benfionen ber Militarwittwen und -Baifen, sowie die Bezüge für Sterbemonat, Gnadenmonat und Gnadenquartal von allen birecten Communalabgaben wie Staatsabgaben befreit.

#### § 56. Die vermögensrechtlichen Militärlaften 6.

#### Allgemeines.

Im weiteren Sinne begreift man unter Militärlasten alle Lasten an Gut und Blut, welche bas Deutsche Reich auferlegt. Im engeren und gebrauchlichen Sinne

Die Richtigkeit ber hier vertretenen Anficht hat auch bas Erkenntniß bes Reichsgerichts vom 28. März 1889, Entich in Civili., Bb. XXV, 6. 1 ff. anertannt.

<sup>2</sup> Siehe § 38 A bes Reichs-Militärgesets.

Seiehe Laband, II, S. 692.

Berorbnung vom 23. September 1867 **७**.₂**७**. 1867, ७. 1648).

<sup>5</sup> Bgl. Art. 23, Ziff. ber Anordnung bes Finanzministers vom 5. August 1891.
6 Literatur: v. Kirchenheim Artitel "Militärlaften", "Friedensleistungen", "Ariegsleistungen", "Onartierleistungen" in v. Stengel's Wörterbuch und die Lehrbücher von Laband, G. Meyer, Bermaltungsrecht, u. A. m.

begreift man barunter nicht bie Dienft-, Wehr-, Referve-, Landwehr-, Landfturmpflicht u. bgl., fonbern nur diejenigen vermögensrechtlichen Berpflichtungen, welche im Intereffe der Militarverwaltung auferlegt find. Dem Auslande gegenüber, b. h. also im Kriegssalle und auf dem Kriegsschauplate, giebt es teine Rechtsregeln; bas Beburfnig enticheibet bort allein über Art und bobe ber geforberten Militarlaften. 3m Inlande find die Laften burch die Gefetgebung begrengt, und zwar im Frieden wie im Rriege. Dies bedeutet, daß im Inlande nur fo viel nach Menge und Art von ber Militarverwaltung und für die Militarverwaltung gefordert werden darf, wie dies ber Reichsgesetzgeber gestattet 1. Wenn auch nach § 1 bes Gefetes über die Kriegsleiftungen bom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129) mit bem Mobilmachungstage "die Berpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leiftungen für Kriegszwecke" eintritt, so ift der Schwerpunkt auf die folgenden Worte "nach den Bestimmungen dieses Gesetzes" zu legen 2. Damit ift teineswegs gejagt, bag bas Ausland vortommenden Falls von Requifitionen befreit bleiben foll. Gefegliche Auflagen tann man überdies dem Auslande nicht Die Militarlaften haben vermögensrechtlichen Inhalt, fie finden aber ihre Begrundung im öffentlichen Recht. Die Gefete enthalten Zwangsnormen; um privatrechtliche Bertrage abzuschließen, hatte es ber Gefege nicht bedurft. Bahrend nur phyfifche Perfonen ju bienen brauchen, tonnen bermogensrechtliche Leiftungen auch den juriftischen Bersonen auferlegt werben. Ueber Schiffe, Brundftuce und Bierbe, die fich im Austande befinden, enthalten die Gefege nichts, auch wenn fie Inlandern gehören. Daraus folgt nicht mehr und nicht weniger, als daß bei Bemeffung ber Militarlaften im Auslande befindliche Gegenftande außer Acht bleiben und bag, wenn bei einem Kriege im Auslande bezüglich biefer Gegenftanbe militarifche Auflagen gemacht werben, die inlandischen Befiger fich nicht auf die ihnen etwa gunftigeren Reichsgesete berufen konnen8.

Da bas heer ein einheitliches und ein Reichsheer ift und fur Reichsrechnung geführt wird , fo folgt baraus, daß, fofern ber Gejeggeber für Militarlaften Entschäbigung gewährt, Diese vom Reiche zu gewähren ift. Go wenig wie das Reich ohne Gegenleiftung die perfonlichen Leiftungen hinnimmt und vielmehr in der Regel Befoldung und Berpflegung gemahrt, fo wenig verlangt es in ber Regel, daß die vermögensrechtlichen Militarlaften unentgeltlich geleiftet werden. Es find bies Cage nicht ber Logit, fondern bes positiven Rechts. Rach biefer Richtung bestimmt § 1 bes Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Racht während bes Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B.-G.-BL 1868, S. 523), baß bie Fürforge für bie räumliche Unterbringung ber bewaffneten Macht wahrend bes Friedenszustandes eine Laft bes Reiches (Bundes) ift, und daß beren Naturalleiftungen nur gegen Entichabigung gewährt ju werben brauchen. Ebenjo ichreibt § 2 bes Gefetes über bie Rriegsleiftungen bom 13. Juni 1873 (R.-G.-BL 1873, S. 129) vor, daß für diefe Leiftungen nach ben Bestimmungen diefes Gejeges Bergutung

aus Reichsmitteln ju gewähren ift.

Rach bem positiven Willen bes Gesetzes sollen die Militärlasten in ber Regel fubfibiare fein, b. h. nur bann von Brivaten erfordert werden, wenn die Militarverwaltung das Erforderte nicht aus eigenen Beftanden entnehmen oder durch freiwilligen Bertrag verschaffen tann (§ 2 bes Gefetes vom 13. Juni 1873). Auch biefer Sat ift nicht die logische Folge eines Obersates und hat auch in der Saupt-fache nur die Bedeutung einer Instruction für die Berwaltungsbehörden. Der Private, von dem Militärlaften erforbert werden, kann fich nicht darauf berusen, bag bas Erforberte aus ben Beftanben ber Militarverwaltung entnommen ober burch freiwilligen Bertrag mit Dritten verschafft werden kann. Soweit die Rilitat-

<sup>1</sup> Es ift irrig, anzunehmen, daß nur das | 2 Bgl. die abweichenden Anfichten von Las Inland Ariegslaften zu tragen habe. Das band, II, S. 728 u. A. m.
Ausland hat solche event. erst recht zu tragen. Underer Ansicht Laband, II, S. 728, der Rur find sie dem Bundesgebiet gegenüber und meint, daß bei den Militärlasten die "Territorialim Bundesgebiet nicht arbiträr, sondern nach hoheit" zur Geltung komme.

\*\*Anderer Ansicht Laband, II, S. 728, der meint, daß bei den Militärlasten die "Territorialingen gegehlich signification der State d

laften in ber Entziehung ober Beschräntung bes Eigenthums bestehen, geboren fie gu ben Enteignungen. Es tommen jeboch auf fie nicht bas Enteignungsrecht, fonbern

bie Militargefege jur Anwendung.

Bu den Militärlaften tann man auch die Eigenthumsbeschräntungen im Raponbegirt bon Festungen und Rriegshafen rechnen 1. Da fie im Wesentlichen nur in einem Dulben, nicht in positiven Leiftungen bestehen und nur auf raumlich begrenzte Bezirte beschränkt find, fo werben fie nicht in den allgemeinen Gesehen Aber Friedens- und Kriegsleiftungen behandelt, und ift ihre Darftellung bereits an anderer Stelle erfolgt (oben S. 503 f.).

### Friedensleiftungen.

Die Friedensleistungen find zu gewähren, solange die bewaffnete Macht nicht mobil gemacht ift, § 1 bes Gesehes, betreffend die Quartierleistung u. s. w., vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 523), § 1 des Gesehes über die Kriegsleiftungen bom 13. Juni 1878 (R.-B.=Bl. 1873, S. 129), Gefet über die Raturalleiftungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 18. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52). Auch ersteres Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reiche<sup>2</sup>. Es ist hinsichtlich bes Servistaris und ber Klasseneintheilung ber Orte durch das Gesetz vom 3. August 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 243) und durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 159) abgeandert. Beide Gesete vom 25. Juni 1868 und 13. Februar 1875 find in vielfachen hinfichten burch bas Geset vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 245) modificirt und erfest worden. Die Bejugniß, Ausführungsverordnungen zu erlaffen, ift — abgefehen von Bayern — im Gefehe vom 25. Juni 1868, § 20, vom 13. Februar 1875, § 18, und vom 21. Juni 1887, Artitel IV, bem Prafibium (bem Raifer) übertragen. Das Gefet über Die Rriegsleiftungen vom 13. Juni 1878 enthält teine folche Ermächtigung, weshalb gemäß Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung ber Bundesrath bas Berordnungsrecht hat, und zwar zugleich für Bapern 8. Die Berordnung vom 1. April 1876 (R. G. Bl. und zwar zugleich jur Bayern. Die Verdonung vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137) ist keine Kaiserliche, sondern eine Bundesrathsverordnung, welche, weil sie gemäß Art. 5, Abs. 2 der Reichsversassung nur unter Zustimmung des Kaisers erlassen werden durste, in der gewählten Form "vom Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths" verkündet ist. Die Verordnung, betreffend die Aussihkrung des Gesess vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (R.-G.-V. 1886, S. 187) ist theilweise durch die Verordnung vom 14. April 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 142) erfest, für welche bezüglich bes Geltungsgebiets wie ber anordnenden Stelle bas Rämliche gilt.

### Quartierleistung.

Die Berpflichtung jur Quartierleiftung foll im Frieden nur eintreten, b. h. Quartiere follen nur geforbert werben, wenn fonft bem militarifchen Bedurfniffe nicht genügt werden tann, auch im Frieden nur, "soweit badurch der Quartiergeber in ber Benugung ber für feine Bohnungs., Wirthichafts. und Gewerbebetriebsbeburfniffe unentbehrlichen Raumlichkeiten nicht behindert wird" (§§ 2 und 4 bes bes Gefetes a. a. O.). Bei ber Einquartierung von Officieren, im Officiersrang fteben-ben Aerzten und oberen Militarbeamten finben die Borfchriften in Bezug auf Umfang und Ausstattung ber Quartiere auch nur insoweit Anwendung, als benfelben entsprochen werden tann, "ohne die Quartiergeber jur Auswendung von

<sup>1</sup> Da bie baherischen Festungen bem bayerischen Staate gehören, ist rücksichtlich solcher
Beschränkungen nicht ber Reichs-, sondern der
bayerische Landessistus event. haftbar.

2 In Baben R. G. Bl. 1871, S. 400,
Württemberg R. G. Bl. 1875, S. 48,

S. 228 f.

Koften zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würben" (Art. I, § 1 bes Gesets bom 21. Juni 1887, R. G.-Bl. 1887, G. 245). Für die Truppen in Garnisonen sollen in der Regel während bes Friedensstandes Quartiere nicht gesorbert werden, und eventuell nur a) Quartier für Mannschaften vom Heldwebel abwärts, b) Stallung für Dienstyferde. Bei Cantonirungen, beren Dauer von vornherein auf einen feche Monate überschreitenden Zeitraum feftgefest ift ober von unbestimmter Dauer, ferner unter ber gleichen Borausfegung bei Marichen und Commandos 1 tonnen geforbert werden, und zwar für die Truppen und bas Beergefolge: a) Quartier für Officiere, Beamte und Mannichaften, b) Stallung für die von denfelben mitgebrachten Pferde, soweit für diese etatsmäßige Rationen gewährt werben, c) bas erforderliche Gelaß für Geschäfts., Arreftund Wachtlokalitäten. Der Umsang der Leistungen wird durch ein Regulativ, die dafür vom Reiche zu gewährende Entschädigung durch einen Taris und durch die Klassenitheilung der Orte bestimmt. Bom Jahre 1872 ab unterliegen Taris und Klassenitheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Kevision. Das Kegulativ wie der Taris und die Klassenitheilung sind als Reichsgesetz festgestellt und publicirt und konnen baber nur wie Reichsgesetz aufgehoben und abgeandert werden. Jeboch ift burch § 20 des Quartierleiftungsgesehes der Raifer ermächtigt, unter Buftimmung bes Bundesraths bei hervortretendem Bedürfniß die Verfetung einzelner Orte aus einer niederen Servisklaffe in eine höhere anzuordnen 2. Ob, wie viel und welche Truppen und wie lange an einem bestimmten Orte unterzubringen find, ift burch die Reichsverfaffung bem Raifer bezw. bem Rönige von Bapern überlaffen. Das Quartierbedürfniß besteht (nach § 1 des Regulativs) für Feldwebel in einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß, Degenfahnriche u. f. w. von 150 bis 180, Unterofficiere u. f. w. mindeftens 180 für je zwei und für alle übrigen Chargen (Gemeine) in Schlaftammern. Die Schlaftammern muffen mit verputten ober bicht fcbliegenden Banden und Deden, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Genftern, die geöffnet und gefcoloffen werden konnen, troden und gegen Ginfluß der Witterung gefichert fein. In Schlaftammern muß für jeden Dann ein torperlicher Raum von 420 Rubitfuß verbleiben. Bom Quartiergeber ift im Nothfalle ju beschaffen und ju gewähren: a) für jede Berfon eine Bettftelle nebft Stroh, Unterbett ober Matrage, Ropftiffen, Betttuch und einer ausreichend warmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckett; b) für jebe Person ein Handtuch; c) für jebe Stube — und in Kammern für je 4 Personen — ein Tisch von 8 bis 4 Fuß Länge, 2 bis 3 Fuß Breite, mit Berichluß, ein Schrant ober eine verbedte Borrichtung jum Aufhängen ber Montirungsund Ausruftungsftude und ber Waffen, zwei Stuble und zwei Schemel, in ben Gemeinquartieren für jebe Perfon ein Schemel; d) bas nothige Bafch- und Trinkgefäß; e) Benutung bes Rochseuers und ber Roch-, Eg- und Baschgerathe bes Quartiergebers. Das Strob in ben Lagerstätten ift nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtucher erfolgt wöchentlich, der Bettwäsche bei jedem Quartierwechsel und spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Deden nach Bebarf, minbeftens jahrlich einmal. Für Dienftpferbe (für andere barf überhaupt tein Quartier geforbert werden) ift Größe und Beschaffenheit ber Stallung in § 5 bes Regulativs vorgeschrieben; jeber Pferbestand foll 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein u. s. w. Wenn überhaupt in solchen Fällen Quartierleistung gesorbert werden tann (§ 1, Ziff. 2 bes Gesetzes), find den Generalen drei Zimmer und eine Gefindestube, den Stabsofsicieren zwei Zimmer und eine Gefindestube, den Subalternofficieren ein Zimmer und ein Burfchen- ober Dienergelaß zu gewähren. Jeber Officier hat Anspruch auf angemeffene Ausstattung des Zimmers (reines Bett, Spiegel, Tisch, Stühle, Schrant, Wasch- und Trinkgeschirr), besgleichen auf

<sup>\*</sup> D. h. das Commando darf nicht von vorns herein auf längere Dauer als auf sechs Monate bestimmt sein (Erl. des Reichsgerichts vom 28. April 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 130) und vom 17. März 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 52). 22. Februar 1883, Entsch. in Civils., Bb. VIII, 5. 74 sp.).

Heizung und Erleuchtung. Bei ben Chargen unter bem Officier können je zwei bestelben Grades in ein Zimmer gelegt werben. Ungefunde, z. B. feuchte Keller-wohnungen burfen nicht belegt werben. Die Quartiere muffen möglichst zusammensliegen.

Den Quartiergebern ist gestattet (§ 10 bes Quartierleistungsgesetzes), ihre Berbindlichteit durch Gestellung anderer Quartiere zu ersüllen. Diese müssen den allgemeinen Anordnungen entsprechen und auf Berlangen der zuständigen Behörden in den von diesen vorgeschriebenen Quartierbezirken gelegen sein. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Berpslichteten. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Bersügung der Behörde sindet keine Berusung statt (§§ 10, 8, 9 des Quartierleistungsgesetzes). Die Quartierlast ruht auf den Gebäuden; ihre Erssüllung liegt den Besitzen, nicht den Miethern ob. Ihre Geltendmachung ersolgt nicht unmittelbar, sondern durch Bermittelung der Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirke. Den Gemeinden bezw. Gutsvorständen liegt die Vertheilung der sür den Gemeinde- oder Gutsbezirk von der Behörde ersorderten Quartiere ob. In Städten können für diese Angelegenheiten besondere Deputationen gebildet werden.

Quartiergeber, welche ihren Obliegenheiten nicht nachtommen, sind den Gemeinde-(Guts-) Vorstand bezw. die vorgesetzte Communalaussichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und Utensilien auf Kosten der Verpslichteten, in welchem Falle die Kosten wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind (§ 11 des Quartierleistungsgesetzes). Beschwerden, zu denen in Garnisonen der Garnisonälteste oder dessen Beauftragte, auf Märschen der Truppenbesehlshaber oder Fourierossicier zuständig ist, über mangelhaste oder nicht vollständige Quartiere werden durch den Gemeindevorstand bezw. die Communalaussichtsbehörde endgültig entscheden (§ 12 des Quartierleistungsgesetzs). Beschwerden der Quartiergeber sind gleichsalls im Verwaltungswege zu erledigen (§ 13 das.).

Die Zuweisung ber Quartiere, Stallungen u. f. w. an die Truppen geschieht

durch die vom Ortsvorstande auszustellenden Quartierbillets.

Befreit von der Einquartierungslast sind (nur noch) die in § 4 bezeichneten Realitäten, nämlich: 1) die der regierenden Häuser oder der vormals Reichsunmittelbaren, 2) der Exterritorialen 1, 3) zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmte, 4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheten und Museen, 5) Kirchen, Capellen, überhaupt dem Gottesdienst gewidmete Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Ausbewahrungs- und Gessängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwede unmittelbar benutzt werden, 7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder ausgebaute Gebäude während zweier Kalenderjahre nach dem Jahre des Reu- oder Reuausbaues. Zu neuen, einen Kostenauswand verursachenden Herstellungen können die Berpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung seitens des Reichs nicht angehalten werden.

Die Entschäbigung, Servis genannt, richtet sich nach den Ortsklassen: A. (Berlin, hamburg u. s. w.), I., II., III., IV. und V. Der Jahresservis wird auf die einzelnen Monate verschieden vertheilt. Der Servis wird (§ 15 des Ouartierleistungsgesetzes) für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit einem Dreißigstel des Monatsbetrages berechnet. Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so sindet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Ralendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Kücksicht auf die Tageszahlt des Monats, gezahlt. Die (höher im Servis angesetzen) Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Ottober die 31. März. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird in einzelnen Fällen der Servis sortgezahlt (§ 16 des Gesess, namentlich wenn die Quartiere reservirt und nicht anderweit benutzt sind).

<sup>1</sup> Bei Gegenseitigkeitsverhaltniß auch ber Berufsconfuln frember Machte.

Die Quartiergeber haben nicht an das Reich, fonbern an ben Ortsvorftand ihren Entschädigungsanspruch (§ 15, letter Absat). Diefer muß gur Bermeidung ber Berjährung (§ 17) spätestens im Laufe bes Ralenderjahres, welches auf basjenige folgt, in welchem die Bahlungsverpflichtung begrundet worden ift, bei bem Gemeinbevorftand bezw. ber vorgefesten Rommunalauffichtsbeborbe angemelbet merben 1.

Das Reich, in Bayern ber Staat, hat ben Gervis an ben Ortsvorftand, in Garnifonen meift allmonatlich 2 gu bezahlen (§ 15, Abf. 2). Gine besondere Berjahrungsfrift ift bier nicht vorgefchrieben. Es gilt die allgemeine, § 197, bes Bitrgerlichen Gefesbuchs.

### Naturalleiftungen.

Für die nicht mobilen Zustande konnen (und zwar nicht willfürlich, sondern nur) nach Maggabe bes Gefetes über bie Raturalleiftungen für bie bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52) und bezw. bem Gefete bom 21. Juni 1887 (R.-B.-Bl. 1887, G. 245) burch Bermittelung ber Gemeinden geforbert werden: 1) die Stellung von Borfpann, 2) die Ber-

abreichung von Raturalverpflegung, 3) die Berabreichung von Fourage. Bur Stellung von Borfpann — Fuhrwerte, Gefpanne<sup>8</sup>, Gefpannfuhren find alle Besiger bon Zugthieren und Wagen verpflichtet, in erster Linie diejenigen, welche aus dem Bermiethen ihrer Thiere und Wagen ober bem Betrieb bes Fuhrwefens ein Gewerbe machen. Befreit find nur Mitglieder ber beutschen regierenden Familien bezüglich Des, was zum Hofhalt gehört, die Gefandten und das Gefandtschaftspersonal außerbeutscher Machte, Staats- und Privatgeftute, Buchtthiere und Remonten ber Militärverwaltung, die zur Ausübung des Dienstes als Reichs-, Staats-, Communalbeamter, Geiftlicher ober Argt erforberlichen Pferbe, endlich bie Boftpferbe (§ 3 bes Gefetes vom 13. Februar 1875). Die Stellung von Borfpann barf nur geforbert werben für die auf Marschen, in Lagern ober in Cantonirungen befindlichen Theile ber bewaffneten Macht und auch ferner nur fo weit, als es nicht gelingt, ben Bedarf (im Wege des Bertrages) rechtzeitig gegen einen Preis ficherauftellen, welcher ben bom Bundesrath für ben betreffenben Lieferungsverband feftgefetten Bergutungsfat nicht überfteigt (Art. II, § 1 bes Gefetes bom 21. Juni 1887). In ber Regel foll ber Borfpann nicht langer als einen Tag benutt werben; nur in ben bringenbften Fallen ift eine langere Benugung gulaffig. Die Stellung von Reitpferben tann nicht geforbert werden, auch wenn fie fruher landesrechtlich erfolgen tonnte, ba fie im Gesetse nicht erwähnt ift. Der Umfang und Inhalt der Borfpannleiftung find in der Instruction ju § 3 des Gesets vom 18. Februar 1875 enthalten. Diefe Inftruction ift burch Allerhochften Erlag vom 30. August 1887 genehmigt und im Reichsgesethlatt 1887, G. 488, verbffentlicht. Sie ftellt fich bar als eine taiferliche Ausführungsverordnung jum Gefete vom 13. Februar 1875.

Die Bergutung für Borfbann (Art. II, § 4 bes Gefetes vom 21. Juni 1887, R.-B. Bl. 1887, S. 245) erfolgt tageweife nach ben vom Bundesrath von Zeit gu Beit für jeben Bezirt eines Lieferungsverbandes festzustellenden Bergutungsfagen. Bei Feststellung der Bergutung wird bie Fahrt nach und von dem Stellungsorte ber Leiftung hinzugerechnet; ein Kilometer wird gleich gehn Minuten und mindeftens ein halber Tag berechnet. Die Sate find nach ben im betreffenden Bezirk üblichen Aubrbreifen zu normiren. Diefe Sage tonnen unter befonderen Umftanben burch bie hobere Berwaltungsbehörbe um ein Fünftel erhöht werben. Außerbem ift bem

Diefe Frist länft auch gegen Minberjährige u. f. w.

1 Bgl. auch Allerhöchster Erlaß, betreffend bie Einführung eines vereinsachten Liquibations- verfahrens hinsichtlich bes Servises für Kanstonnements und Marschauartier, vom 29. Januar 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 9).

2 D. h. in ber Regel Pferbe, nur wenn diese nicht ausreichen, Ochsen und Rühe (Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1887, R.-G.-Bl. 1887, verfahrens hinsichtlich bes Servises für Kanstonnements und Marschauartier, vom 29. Januar



Eigenthümer voller Erfat für Berluft, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung zu gewähren, und zwar (§ 14 bes Gesetzes vom 18. Februar 1875) auf Grund sachverständiger Schätzung. Der Rechtsweg ist hierüber ausgeschloffen.

Raturalverpflegung tann nur bom Quartiergeber geforbert werben; aber nicht ftets ift ber Quartiergeber jur Raturalverpflegung verpflichtet. Er ift baju niemals verpflichtet, wenn fich Officiere und Mannichaften in Garnisonorten befinden; bei Cantonnements nur nach Art. II, § 2 bes Gefetzes vom 21. Juni 1887, nämlich nur für Officiere, Militärarzte im Officiersrang und obere Militärbeamte, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgentoft, und auch in biefen Kallen nicht, wenn und foweit nur "enges Quartier" gewährt wird. Sonft tann Naturalverpflegung nur für die auf Mariden befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar fowohl für die Rarich- und Rubetage als auch für die auf bem Mariche eintretenden Aufenthalts (Liege-)tage verlangt werden. Der mit Berpflegung Ginquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte als auch der Solbat — hat fich in der Regel mit der Kost bes Quartiergebers zu begnugen. Bei vortommenden Streitigfeiten muß bem Ginquartierten Dasjenige in gehöriger Bubereitung gewährt werben, mas er nach bem Reglement bei einer Berpflegung aus bem Magazin zu fordern berechtigt fein wurde (§ 4 des Gesehes vom 18. Februar 1875). Dieses Reglement ift gur Zeit in bem oben erwähnten Erlaß vom 80. August 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 483) enthalten .

Auch Fourage tann geforbert werben, aber nur nach Maggabe bes § 5 bes Gefetes vom 13. Februar 1875 bezw. Art. II, § 3 bes Gefetes vom 21. Juni 1887. Rur Befiger, indeß alle Befiger von Fouragebeständen, find gur Berabreichung ber Fourage verpflichtet. Dieselbe tann nur gefordert werden für die Pferbe und fonftigen Zugthiere ber auf Marichen befindlichen Theile ber bewaffneten Macht, und zwar sowohl für bie Marfch- und Rubetage als auch für bie Liegetage. Wenn am Quartierorte Magazinverwaltungen ober Lieferungsunternehmer ber Militarverwaltung vorhanden find, darf die Berabfolgung der Fourage nicht gefordert Sofern bie Renge ber bon einem Befiger aus feinen Beftanben gelieferten Fourage ben Bebarf für 25 Bferbe überfteigt, tann berfelbe nach feiner Bahl Bezahlung ober Rudgewähr in bem nachften Militarmagazin beanspruchen. hofhaltungen ber Mitglieder regierender Familien, Gefandte, Beftute, Beamte und Aerzte find von ber Fouragelieferung befreit (§ 5, Abs. 3, und § 8 des Gesetses vom 18. Februar 1875).

Die Bergutung (Art. II, 55 bes Gefehes vom 21. Juni 1887) fur bie ben Officieren, Militararzten im Officiersrang und oberen Militarbeamten gewährte Raturalverpflegung beträgt für volle Tagestoft 2,50, die Mittagskoft allein 1,25, bie Abendtoft allein 0,75, Morgentoft allein 0,50 Mart und wird ben Quartiergebern burch Bermittelung ber Gemeinden entrichtet. Diefelbe Bergutung wird entrichtet, wenn Officiere u. f. w. in engen Quartieren freiwillig Berpflegung gewährt und von ihnen angenommen wirb. Die Bergutung für Raturalverpflegung beträgt (§ 9, Ziff. 2 bes Gesetes vom 13. Februar 1875) für Mann und Tag: a) für die volle Tagestoft 80 Pf. mit, 65 Pf. ohne Brod, b) für die Mittagstoft 40 Pf. mit, 35 Pf. ohne Brod, c) Abendloft 25 bezw. 20, d) Morgentoft 13 bezw. 10 Bf. Wenn ber Preis bes Winterroggens nach bem Durchschnitt ber Rovember-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Rilogramm mehr als 160 Mark beträgt ober bei außergewöhnlicher Höhe ber Bebensmittelpreife werben bie Bergutungsfage erhoht . Die Bergutung fur ber-

haben die Bertretungen der Areise mitzuwirten. Morgentoft — in Anfpruch zu nehmen; eine Die Betheiligten find jum Schahungstermine Berpflichtung berfelben, von den Quartiergebern

Der Derigeligten sind zum Schausingstermine die Berpflegung au entnehmen, besteht nicht.

3 Art. I, § 2 des Gesehes vom 21. Juni 1887.

3 S. auch oben S. 580. Officiere, Militärste im Officierskrange und obere Militärsbeamte sind berechtigt, die Berpflegung auf dem Rollen Bewirthung zu bestehes Marsche und in Cantonirungen — in Lehteren vom 13. Februar 1875.

<sup>1</sup> Bei der Auswahl der Sachverständigen bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die haben die Bertretungen der Areise mitzuwirten. Morgentost — in Anspruch zu nehmen; eine

abreichte Fourage (Art. II, § 6 bes Gesetzes vom 21. Juni 1887) ersolgt mit einem Aufschlage von 5 vom 100 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieserung vorangegangen ist. Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes (§ 19, Abs. 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 18. Juni 1873) desjenigen Lieserungsverbandes zu

Brunde gelegt, ju welchem bie betheiligte Gemeinde gehort.

Ferner sind zur Stellung von Schisskahrzeugen nach § 10 bes Gesetes vom 18. Februar 1875 für die Kaiserliche Marine alle Besitzer solcher Fahrzeuge berpslichtet. Dieselbe kann nur gesordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Ariegshäsen, sowie sür Ausrüstungen von Schissen mit Proviant, Inventar, Rohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviants, Inventariens und Kohlendepots besitzt, und nur, insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwede nicht ausreichen und nicht gegen angemessene Bergütung im Wege des Bertrags sichergestellt werden können, also wie in den früheren Fällen nur subsidiär. Besteit sind öffentliche Transportanstalten. Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind in einem zur Aussührung des Transports geeigneten Zustande und mit dem erforderlichen Personal zu stellen, dessen Berpslegung vom Schisseigner zu bewirten ist (Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1887 zu § 10 des Gesetzs vom 13. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1887, S. 433). Für die Stellung der Hahrzeuge ist die Bermittelung der Hafenpolizeisbehörde und, wo solche sehlt, der Ortspolizeisbehörde in Anspruch zu nehmen. Den Eigenthümern ist voller Ersaß sür Berlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung zu gewähren.

Grund fit de, ausgenommen Gebäube, Wirthschafts- und Hofraume, Garten, Parkanlagen, Holzschanungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengarten und Weinberge, sowie die Bersuchsielber land- und sorstwirthschaftlicher Lehranstalten, können zu Truppenübungen benutt werden. Wenn kultivirte Grundstücke benutt werden sollen, so sind davon die Ortsvorstände zu benachrichtigen, und können die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. An die Unterlassung der Benachrichtigung sind Rechtssolgen nicht geknüpft, und es können auch die kenntlich gemachten Grundstücke benutt werden (§ 11 des Geses vom 13. Februar 1875). Die actio negatoria wie die Besitzschutztage und endlich polizeiliche Maßregeln gegen die Benutung von Grundstücken zu Uedungen sind unzulässig. Für die Benutung als solche wird kein Ersatz geleistet; es sind aber "alle durch die Benutung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden

Schaben" ju verguten 2.

Ferner find die Besitzer von Brunnen und Tränken verpstichtet, marschirende, bivouatirende, cantonirende und übende Truppen, salls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschaftsund Hofraume betreten werden müssen. Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen sindet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 12 des Gesetzes vom 13. Februar 1875). Endlich sind (§ 13 das.) die Besitzer von Schmieden verpstichtet, marschirende, bivouaktrende und cantonirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Die Lieferung des Borspanns, der Raturalverpflegung und der Fourage wird von der zuständigen Civilbehörde auf die Gemeinden bezw. selbstständigen Sutsbezirke, unter Berücksidtigung ihrer Leistungsfähigkeit, vertheilt. Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung durch Gemeindebeschluß durch die Gemeinde Guts-)vorstände. Diese können Zwangsmittel anwenden, ins-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nach dem Wortlaute der Gefetesvorschrift müßte auch der Schaden ersetzt werden, welcher durch die Benutzung dem Jagdberechtigten verursacht wird; vgl. v. Brünneck, in Gruchot's Beiträgen, Jahrg. 1899, S. 80; anderer Ansicht die Prazis, ferner Laband, II, S. 753, Ann. 2



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es ift bies zwar nicht verbis expressis im Gefetze gesagt, folgt jedoch aus dem Inhalte, namentlich aus der Statuirung von Ausnahmen; vgl. auch Sten. Ber. des Reichstages 1872/73, S. 889 und 890, Seybel, in hirth's Annalen 1875, S. 1095.

besondere die Leiftung auf Roften bes Berpflichteten anderweitig beichaffen (§ 7 bes Gefeges vom 13. Februar 1875). Die Gemeinden find auch berechtigt, diefe Leiftungen ohne Untervertheilung auf eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Roften auf Diejenigen umzulegen, die badurch von der Leiftung befreit find. legung erfolgt nach Maggabe ber Berpflichtung 2. Unterläßt ein Gemeinde-(Guts-) porftand die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, fo ift bei Befahr im Berguge Die Militarverwaltung berechtigt, die Leiftung anderweit zu beschaffen, in welchem Falle ber Gemeinde (Gute-)vorftand verpflichtet ift, die in Folge feines Berfculbens burch bie anderweite Beschaffung ber Leistung für bie Militarverwaltung entftanbenen Mehrkoften ju tragen. Die Enticheidung barüber, ob und inwieweit bem Gemeindevorstand eine Berfäumniß zur Laft fällt, entscheibet seine Civilaufsichts-behörde 8. Die Gemeinden können die Leistung überhaupt auf Gemeindemittel Sie haben baber die Wahl, ob fie ben Aufwand ohne Weiteres aus ber Gemeinbetaffe beden bezw. als gewöhnliche Gemeinbelaft umlegen, ober ob fie Die Umlegung der Roften auf die gur Naturalleiftung Berpflichteten eintreten laffen (Allerh. Erlaß vom 30. Auguft 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 433, ju § 7, Abf. 4 bes Gefetes bom 18. Februar 1875).

Alle burch die Benutung von Grundftuden ju Truppenubungen, sowie bei ber Benutung von Brunnen, Tranten u. f. w. entftehenden Schaben werden aus ben Militarfonds vergutet. Die Feststellung berfelben, fowie die Bergutungen für die Mitbenutung bon Schmieben erfolgt, fofern aber ben Betrag eine Ginigung nicht ftattfindet, endgültig, unter Ausschluß bes Rechtsweges, auf Grund sachverftandigen Gutachtens (Art. II, § 8 bes Geseges vom 21. Juni 1887). Die Abschätzungskommissionen bestehen nach bem Allerh. Erlaß vom 30. August 1887 (R.-B.-Bl. 1887, S. 433) aus: a) einem Kommiffar, ben die Landesregierung bestellt, b) einem Officier, c) einem Militarbeamten, d) minbeftens zwei Sachverftanbigen, bei beren Auswahl bie Bertretungen der Kreife ober gleichartiger Berbande mitwirken. Die militärischen Mitglieder (b, c) werden von der Militärverwaltung bestellt, die Sachverständigen (d) wom Kommissar der Landesregierung (a) berusen. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungskommiffar. Auf Antrag der Militärverwaltung hat in Fällen ber Inanspruchnahme von Grundftuden für Lager, Exercierplage ober ju ben Schiefübungen ber Infanterie, Jager und Schuten im Terrain eine Befichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes schon vor der Benugung ftattaufinden, um fur bie fpatere Abichatung ber entftebenben Schaben eine möglichft vollständige und zuverläffige Grundlage ju gewinnen.

Ueber die Abichahungsverhandlung ift ein Protofoll aufzunehmen, das ergeben muß: 1) die Beranlaffung und ben Gegenstand ber Berhandlung, 2) welche Perfonen ber Berhandlung beigewohnt haben, 3) in welcher Beife die Sachverständigen verpflichtet worden, 4) wie die Bergutungsfage ermittelt und berechnet und welche Abichagungsgrundfage angewendet worden, 5) welche Betrage im Wege ber Ginigung und welche auf Grund förmlicher Abichagung festgestellt worden find; auch ift in basselbe aufzunehmen: 6) bie Berficherung ber Rommiffion, bag ihrer Neberzeugung nach in den ermittelten Bergutungsbetragen feine Entschädigung enthalten ift, welche gefetlich nicht aus Militarfonds ju verguten mare. Die Berhanblungen werben mit den Rachweisungen der betreffenden Intendantur eingesandt. Diese prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Frethümer und Rechnungssehler, erwirft eine Bescheinigung bes Truppenbefehlshabers barüber:

daß die ftattgehabten Beschädigungen mit Rudficht auf den 3wed ber Truppenübung unvermeidlich gewesen find, die Bergütung daher Niemandem gur Laft jalle,

Diese find wie Gemeindeabgaben einzu: 13. Februar 1875.
Sie find auf ihre Pflichten und besonders ziehen.

G.=BI. 1887, G. 433) ju § 7 bes Gefetes vom feit zu mahren.

Die Kosten find auch hier im Berwaltungs- barauf hinzuweisen, baß es ihre Pflicht ift, die wege beizutreiben. Interessen der Reichstaffe, sowie die der Entschaft wom 30. August 1887 (R.- schaft dichten mit gleicher Unparteilich-

und weist sobann die liquidirten Betrage zur Rahlung an. Die Liquidirung und

Anweisung find nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Alle Entschädigungsanfpruche, welche auf Grund bes Gefebes vom 13. Februar 1875 erhoben werden, find bei dem Gemeindevorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde anzumelben. Sie erlöschen in den Fällen des § 9, Ziff. 1, Abs. 4<sup>1</sup> (Ersat für Borspannleistung), § 10, Abs. 4 (Stellung von Schiffssahrzeugen), §§ 11 bis 14 (Furschäden, Beschädigungen bei Benuhung von Brunnen und Tranten, Bergutung für Mitbenutung ber Schmieben), wenn fie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Gintritt ber behaupteten Beschädigung, in allen anberen Fällen, wenn fie nicht fpateftens im Laufe besjenigen Ralenberjahres angemelbet werben, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpslichtung begründet worden ift (Art. II, § 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1887).
Schließlich ist noch anzusühren, daß zur bewassneten Macht im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1875 und 21. Juni 1887 auch die Marine gehört

(Erlaß vom 30. August 1887).

## Arieasleiftungen2.

Bon dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wirb, tritt gemäß ber Borfchrift in § 1 bes Gefehes über bie Rriegsleiftungen bom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl.1878, S. 129) "bie Berpflichtung bes Bunbesgebiets a zu allen Leiftungen für Kriegszwede nach ben Beftimmungen biefes Gefetzes ein". Befchrantt fich bie Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen ber bewaffneten Racht, fo tritt biefe Berpflichtung nur bezuglich ber mobil gemachten augmentirten ober in Bewegung gefesten Theile berfelben, fowie jur Berftellung ber nothwendigen Bertheibigungsanftalten ein . Auch die Leiftungen biefes Gefetes follen nur im Rothfalle "fubfibiar" erforbert werben, nämlich - § 2 - nur insoweit, als fur bie Beschaffung ber Bedürfniffe nicht anderweitig, insbefondere nicht durch freien Antauf bezw. Baarzahlung oder burch Entnahme aus den Magazinen geforgt werden tann 5. Für biefe Leiftungen ift (nur) nach ben Beftimmungen biefes Befeges Bergutung au gewähren. Die Bergutung hat bas Reich zu leiften (§ 2, Abs. 2). Die Kriegsleiftungen find bem Reiche theils von den Gemeinden (§ 8), theils

bon Lieferungsverbanden (§ 16), theils bon Gifenbahnen (§ 28) und theils bon ben Befigern von Schiffen u. f. w. und Pferben (§§ 23 f., 25) zu gewähren. Auch in ben Fallen, in benen bas Reich fich junachft an bie Gemeinde- und Lieferungs-verbanbe ju halten hat, tann bei Gefahr im Berguge bie Militarbehörbe felbft und unmittelbar gegen ben Leiftungspflichtigen vorgeben (§ 6). Die Gemeinden ihrerfeits tonnen bas bon ihnen an Rriegsleiftungen Erforberte im Bege bes

Zwangeverfahrens beitreiben.

Dem Reiche gegenüber find (§ 3) jundchft die Bemeinden und felbftftandigen Butsbegirte zu nachjolgenden Leiftungen verpflichtet: 1) Raturalquartier nebft Stallung, Beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden find; 2) Ratural-verpflegung, sowie Fourage für die Pferde; 3) Neberlaffung der im Gemeindebegirt vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militarische 3wede und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften jum Dienfte als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie jum Wege-, Gifenbahn- und Brudenbau, ju fortificatorischen Arbeiten, ju Fluß- und Safensperren und zu Boots- und Brahm-

II. S. 756.

<sup>1</sup> Fassung des Gesets vom 21. Juni 1887.
2 Literatur: Thiel, Gesets über die Kriegsleistungen, Seydel, in Hirth's Annalen 1874, S. 1050 st., E. Meier, in v. Holkens der ihm in § 2 ertheilten Instruction hastdar ist, prüsen, ob eine Militärperson wegen Berletzung der ihm in § 2 ertheilten Instruction hastdar ist, prüsen, ob mit Recht die Requisitionen erstolgt find; vgl. Laband, II, S. 756 f. Offisciere sind nicht Beamte im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerücktversassungsgesetzes zum Gerücktversassungsgesetzes zum Gerücktversassungsgesetzes zum Gerücktversassungsgesetzes zum Gerücktversassungsgesetzes zum der in bei gesche zum der ihm in § 2 ertheilten Instruction hastdar ist, prüsen, ob mit Recht die Requisitionen erstolgt find; vgl. Laband, II, S. 756 f. Offisciere sind nicht Beamte im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerücktversassungsgesetzes zum Gerücktversassu

biensten; 4) Ueberweisung der für den Ariegsbedarf ersorderlichen Grundstüde und vorhandenen Gedäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Waterialien zur Anlegung von Wegen, Eisendahnen, Brüden, Lagern, Uebungs- und Bivouacs- pläten, zu sortisticatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hasensperren; 5) Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouacs, sowie 6) "der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung das militärische Interesse ausnahmsweise ersorderlich machen könnte, insbesondere von Bewassnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Berbandmitteln, soweit die hierzu ersorderlichen Personen im Gemeindebezirke anwesend bezw. vorhanden sind." Ausnahmen zu Gunsten irgend welcher im Gemeindebezirk besindlichen Personen oder Grundstücken Schlösser und der Ariegsleistungen nur gemacht bezüglich der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staats- (oder Reichs-)zweden dienenden Gebäude und Gebäudetheile (siehe § 6 des Geses).

In welchen Fällen und in welchem Umfange biese Berpflichtungen einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der zuständigen Civilbehörde bestimmt, unter Berudsichtigung der Leistungssähigkeit der Gemeinde. In dringenden Fällen kann die Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungs-

pflichtigen in ber Gemeinde unmittelbar requiriren.

Bestimmt ist in Art. I der Verordnung, betr. die Abänderung und Ergänzung der Ausstührungsbestimmungen zu dem Gesetze sider die Ariegsleistungen, vom 14. April 1888 (R.-S.-Bl. 1888, S. 142) die tägliche Feldmundportion (Feldlost), welche den mit Verpslegung Einquartierten — Officieren, Militärärzten und oberen Beamten wie Mannschaften und Unterdeamten — zu gewähren ist: 1) 750 Gramm Brod, 2) 375 rohes, frisches oder gesalzenes, 200 geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelsteisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurft, 3) 125 Reis, Graupen oder Grütze oder 250 Hilsenfrüchte oder Mehl oder 500 Kartosseln, 4) 25 Salz, sowie 5) 25 Cassee in gebrannten oder 30 Cassee in ungebrannten Bohnen. Außer der Casseeportion hat der Einquartierte Setränke nicht zu beanspruchen. Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittag- und Abendlost. Als Morgentost ist Cassee oder eine Suppe, als Mittagstost Fleisch und Gemüse, als Abendlost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brod den Truppen aus den Magazinen geliesert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen. Der Einquartierte (Officier, Beamter und Soldat) hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Der Tagessjouragesatz (schwere Ariegsportion) für die Pferde der auf Märschen und in Cantonirungen befindlichen Theile der bewassneten Macht, einschließlich des Heergesolges, beträgt zur Zeit: 6000 Gramm Haser, 1500 Heu, 1500 Futterstroh, bei der Garde du Corps außerdem eine Futterzulage von 500 Hafer und 1500 Heu für Pferd und Tag (Art. I, § 1c der Berordnung vom 14. April

1888)

Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung wie zur Fouragelieferung beschränkt sich (§ 3, 3iff. 2 bes Geses vom 13. Juni 1873) auf die auf Märschen und in Cantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergesolges, kann also nicht für Besahungstruppen und Ersahtruppen gesorbert werden. Wenn auch auf die Leiftungsfähigkeit Nücksicht genommen werden soll, so endet die Verpflichtung der Gemeinden nicht mit dem Aushören verfügbarer Bestände; vielmehr müffen sie ersorberlichen Falls die benöthigte Verpflegung und Fourage sich anschaffen.

Anordnungen der Militarbehörden ober vorgesetten Civilbehörden find in der Regel schriftlich zu erlaffen und muffen die genaue Bezeichnung der gesorderten Beiftung enthalten. Ueber die erfolgte Leiftung ift eine Bescheinigung auszustellen (§ 4 des Gefehes vom 18. Juni 1873). Für die vollständige und rechtzeitige



<sup>1</sup> Laband, II, S. 763. 2 Sten. Ber. 1873, S. 575.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung vom 1. April 1876 (R.: G.: 281. 1876, S. 137) ди § 4.

Erfüllung ber gesorberten Leistungen, und zwar aller in § 3 aufgeführten 1, find bie Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung ober Saumniß berechtigt die Civilbeborbe. bie Leiftung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Berzuge ift hierzu auch bie Militarbeborbe befugt (§ 5 bes Gefeges vom 13. Juni 1873). Die Gemeinden tonnen nach eigener Wahl Naturalquartier und Berpflegung für eigene Rechnung auf Gemeindekoften übernehmen oder die erwachsenen Roften auf die hierdurch von unmittelbarer Leiftung befreiten Bflichtigen nach Berhaltnig ihrer Berpflichtung jur Raturalleiftung umgulegen ober bie zur Theilnahme an ben Gemeindelaften Berpflichteten. fowie die fonft in ber Bemeinde fich aufhaltenden oder Gigenthum befigenden Angehörigen bes Reichs zu Naturalleiftungen und Dienften aller Art beranzuziehen, insbesondere auch die im Gemeindebezirk gelegenen Grundstude und Gebaube, mit Ausnahme ber landesherrlichen Schlöffer und ber unmittelbar ju Staats-(ober Reichs.)zweden bienenden Gebaude oder Gebaudetheile, zu benuten und fich nothigenfalls zwangsweise in beren Befit zu feten. Die in ber Gemeinde burch bie Leiftungen etwa entstehenden Baartoften (§ 6 des Gefehes vom 13. Juni 1873) find bon ben jur Theilnahme an ben Gemeinbelaften Berpflichteten aufzubringen.

Die Bergutung wird ben Gemeinden vom Reiche, ben von der Gemeinde gu Rriegsleiftungen in Anspruch Genommenen von den Gemeinden gezahlt. In der Regel ift die Gemeinde nicht eher verpflichtet, die Bergutung auszuzahlen, als fie

ihr vom Reiche jur Berfügung geftellt ift.

Die Bergutung für naturalquartier und Stallung wird Seitens bes Reichs nur gemahrt (§ 9 bes Gefeges): 1) für die Truppentheile, welche ichon bor ber Mobilmachung jur Befatung bes Ortes gehörten, bis ju ihrem Ausmarfche: 2) für die Truppentheile, welche gur Befatung bes Ortes nach ber Mobilmachung einruden, insbesonbere auch für die Besatzung der Ctappenorte; 3) für Erfattruppen in ihren Standquartieren, und zwar nach ben für ben Friedenszuftanb geltenben Sagen (§ 9). Als Befahungstruppen im Sinne bes § 9, Biff. 2 gelten nach ber Berordnung vom 1. April 1876 außer den Besatzungstruppen ber Stappenorte: a) Truppentheile, welche die Besahung einer Festung ober eines besessigten Kuftenpunktes bilben, für die Dauer dieses Berhältniffes, b) unisormirte
Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte besinden, und c) Truppentheile, welche burch eine ausbrudliche Erklarung bes commanbirenden Generals als jur Befagung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem fie fich befinden bezw. in welchen fie einruden. In allen Fallen, für welche in § 9 unter 1 bis 3 und vorstehend unter a) bis c) teine andere Bestimmung getroffen ift, find die Quartiere als Marich- und Cantonnementsquartiere anzusehen, für welche nur bie auf Requifition der Militarbehörden gemachten Auslagen erfett, andere Bergutungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Ginquartierte fich mit Dem begnugen muß, was nach Maggabe ber obwaltenben Berhaltniffe angewiesen werben fann. Bur Ginraumung ber ju Briegszweden erforderlichen leerftebenden ober disponibeln eigenen Bebaube ber Gemeinden und für die Ueberlaffung freier Plage, Debungen und unbeftellter Meder - bis jur Beit ber Beftellung - ju militarischen 3meden wird Bergutung nur für die durch die Benugung erweislich herbeigeführte Beichabigung und außerordentliche Abnugung gewährt. Bei Ueberweifung fonftiger Gebaube und Grundftude wird auch fur bie entzogene Rugung Bergutung gemabrt, foweit ber Anspruch nicht burch bas Befet, betr. Die Beschrantungen bes Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-B.-Bl. 1871, S. 459)8 fiberhaupt ausgeschloffen ift 4. Werben Grundstude, welche zur Erganzung fortificatorischer Anlagen im Falle ber Armirung einer Festung in Anspruch genommen worben find, nach eingetretener Desarmirung nicht jurudgegeben, fo erfolgt bie Refiftellung ber

4 § 14, Abj. 2.

<sup>1</sup> Oben S. 616 f.
2 § 14, Abf. 1 des Gefetes findet nur auf eine folche Benutung Anwendung, welche im geordneten Wege der Requifition für militärische Zwecke (Uebungsplätze, Befestigungen, Lazarethe u. dgl.) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen,

bie durch unmittelbare triegerische Actionen, 3. B. Beschießung, herbeigeführt werden. Diese Beschädigungen fallen unter § 35 bes Gesetzes. \* Oben S. 503 f.

Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen

vorgeschriebenen Berfahrens 1.

Die Bergütung für die Naturalverpflegung erfolgt gleichfalls nach ben für ben Friedensftand geltenden Sagen, jedoch mit ber Maggabe, bag nur bie Salfte biefer Sage gewährt wird, wenn bei eiligen Marichen, bei Benugung ber Gifenbahn und bei ähnlichen Beranlassungen nur ein Theil ber Berpslegung, z. B. bas Mittagessen allein, verabreicht werden kann. Die Bergstung für Katuralverpslegung für ben Kopf und Tag beträgt also in der Regel (Art. I, § 1 b der Berordnung vom 14. April 1888): a) für die volle Morgenkost 80 Pf. mit, 65 ohne Brod, b) Mittagstoft 40 und 35, c) Abendtoft 25 und 20, d) Morgentoft 15 und 10 Pf. und fleigt gleichfalls, wenn ber Preis bes Winterroggens für 1000 Rilogramm mehr als 160 Mart im Vorjahr betragen hat.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letten zehn Friedensjahre — mit Weglaffung des theuersten und des wohlseilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war und von der Gemeinde durch Ankauf beschafft werden mußte, erfolgt die Bergutung nach den Durchschnittspreisen, welche jur Beit ber Lieferung in bem Marttorte bes Lieferungsverbanbes (§ 19, Abj. 2 und 3)

bestanden, zu bessen Bezirt die Gemeinde gehört (§ 11). Die Bergutung für Borfpann- und Spannbienfte erfolgt (§ 12, Rr. 1) tageweife nach ben vom Bunbegrath von Zeit ju Zeit für jeben Begirt eines Lieferungsverbandes endgültig feftgestellten Bergutungsfähen 2. Fuhrwerke, welche voraussichtlich langer als 48 Stunden von ihrer heimath ferngehalten werben, haben neben freiem Quartier auf ber ihnen vorzuschreibenden Etappenftrage von dem auf bie Geftellung folgenden Tage ab Anfpruch auf freie Berpflegung für Gubrer und Bugthiere ohne Kurzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rudfahrt, wenn fie nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlaffung erfolgt ift. Der Führer erhalt neben ber Mundportion einen taglichen Baargufchuß in der bobe ber Gemeinenlöhnung der Infanterie. Borfpannvergutung, fowie freies Quartier und Berpflegung für die Rudfahrt wird ihm nur insoweit gewährt, als lettere ohne verfchulbete Bergogerung bewerkftelligt worden ift (Art. I, § 1 d ber Berordnung vom 14. April 1888). Für die Gewährung von Arbeits-träften und Transportmitteln, mit Ausnahme der Fuhrenleiftung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouacs wird Die Bergutung nach ben in gewöhnlichen Zeiten ortsublichen Preifen gewährt (§ 18 bes Gesets), nicht nach ben Preisen zur Zeit der Leistung (Berordnung vom 1. April 1876 zu § 13). Ueberhaupt soll auch die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 bes Gesets nicht genannten Kriegsleistungen nach ben am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen erfolgen (§ 15). Nicht also greift diese Berechnung Plat (Berordnung vom 1. April 1876 zu § 15) bei den Bergütungen für Quartier und Stallung, Naturalverpstegung, Fourage, Borspann und Spannbienft, Arbeitsfrafte und Transportmittel, Lagerftroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouacs, Benugung von Gebäuden und Grundftuden.

Falls der Unterhalt für die bewaffnete Dacht auf andere Beife 8 nicht ficherzustellen ift, was allein ber Bunbesrath zu entscheiden hat, kann biefer bie Lieferung bes Bebarfs an lebenbem Bieh, Brobmaterial's, hafer, heu und Stroh zur

<sup>1 § 14,</sup> Abs. 3. Nicht die Abtretung bezw. Bestigergreisung erfolgt nach Borschrift des Enteignungsrechts, sondern sofort nach dem Ariegsleistungsgesetzt, sondern sofort nach dem Ariegsleistungsgesetzt, sondern sofort nach dem Ariegsleistungsgesetzt, sondern sofort nach dem Erichaddigung (auch bezüglich des Rechtsweges werte u. s. w. durch die Leistung einschlich der Kückehr nach dem Gestellungsorte, sowie weren der höhe der Entschung geschiebt nach dem Enteignungsverfahren, in Preußen nach dem Gestellungsverte, sowie der Auch der Von seigen Hülterung nöttigen Zeit der die Enteignung vom Grundeigenthum, vom 11. Juni 1874 (G.=S. 1874, S. 221).

\* S. Berordnung vom 1. April 1876. Hür ein seit Paker der Jure Problem und Mehl (Berordnung ein Reitpferd mit Führer ist der Sas für ein vom 1. April 1876, II, Ziss. 9).

bes Befeges).

Fallung ber Rriegsmarine anordnen (Lanblieferungen, § 16 bes Gefehes). Die Berpflichtung hierzu liegt ben Lieferungsverbanden ob, welche von ben einzelnen Bundesftaaten unter Rückficht auf angemeffene Leiftungsfähigkeit zu bilben find (§ 17)1. Die kleineren Staaten (beibe Medlenburg, beide Lippe, die freier Stabte und Schwarzburg-Rudolftabt) bilben felbft ober tonnen Lieferungsverbante Der Bundesrath fest ben Umfang ber Lieferungen und bie Lieferungs verbande feft, von benen biefe gu leiften finb. Die Lieferungsverbande tonnen, wie bie Gemeinden, die Lieferung felbft für eigene Rechnung übernehmen und bie er machsenben Roften felbft übernehmen ober auf die Pflichtigen vertheilen ober bie Laften weiter auf Berfonen, Gebaube u. f. w. legen. Auch tonnen fie fich gur Beschaffung ber von ihnen geforberten Leiftungen ber Bermittelung ber Ge meinden bedienen 3. Der Militarverwaltung gegenüber bleibt in allen Fallen ber Lieferungsverband allein haftbar. Den Lieferungsverbanden ift Bergutung gu gewähren, und zwar für lebendes Bieh nach sachverständiger Schätzung nach § 33 bes Gesetz, b. h. auf Kosten des Reichs, nach einem vom Bundesrath vergeschriebenen Versahren, unter Zuziehung der Betheiligten und Mitwirtung von Sachverständigen, bei deren Auswahl die Kreisvertretungen mitzuwirken haben. Für alle übrigen Landlieferungen wird (§ 19 bes Gefehes) die Sobe ber Bergutung nach ben Durchschnittspreisen ber letten gebn Friedensjahre - mit Beglaffung best heuerften und bes wohlfeilften Jahres und unter Bugrundelegung ber Preise bes bezüglichen Sauptmarttes - bestimmt.

Die Bergütungen für die Leistungen in § 3, Ziss. 6 des Gestes (Borspanndienste, Dienste bei Eisenbahnbauten, Fortisicationen) ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sosort baar zu zahlen. Ist die Militärbehörde hierzu außer Stande, so kann die Gemeinde die Bergütung direct bei der Intendantur liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört. Zinsen sind hierbei nicht zu vergüten (§ 20, Abs. 1 des Gesehs, Berordnung vom 1. April 1876, III, 11). Ueber die Bergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Ariegsleistungen werden auf Grund der sessgütungsansprüche bezüglich aller übrigen Ariegsleistungen werden auf Grund der sessgenigen lauten, der die Bergütung zu beanspruchen hat (§ 20). Die Anerkenntnisse werden nach Maßgabe der versügbaren Mittel eingelöst. Die Zahlung ersolgt an den Inhaber des Anerkenntnisses gegen Rückgabe; zu einer Legitimationsprüsung ist die zahlende Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpslichtet. Die Anerkenntnisse sind vom ersten Tage des auf die Leistung solgenden Monats mit 4 Procent zu verzüssen. Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desseingen Monats auf, in welchem von der oberen Berwaltungsbehörde öfsentlich zur Empsangnahme von Capital und Zinsen ausgesordert ist (§ 21

Die Bestiger von Schiffen und Fahrzeugen sind verpstichtet, solche zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung zur Berstigung zu stellen. Für die Benutzung wird Bergütung, für die etwaige Werthsverminderung Schadensersatz geleistet (§ 23 des Gesetz). Die Bestiger sind darüber hinaus verpstichtet, zum Zwecke der Berwendung sür Hasen- und Flußsperren ihre Schisse und Fahrzeuge der Militärverwaltung zu überlassen (§ 24). Im ersteren Falle (§ 28) wird die Bergütung durch Ausstellung und spätere Einlösung von Anertenntnissen, im letzteren Falle (§ 24) aus den bereitesten Beständen der Kriegstasse baar gezahlt. Findet über den Betrag der zu leistenden (Baar-)Zahlung eine Einigung nicht statt, so wird ihre Höhe durch Zuziehung von Sachverständigen durch eine Kommission sestgestellt (§ 83 des Gesetzs, Berordnung vom 1. April 1876, VII, 16). Die Inanspruchnahme von Schissen und Fahrzeugen hat in der Regel schriftlich durch Bermittelung der Hasen- oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Ortspolizeisbehörde statzusinden.

1 Ein Berzeichniß ist im Centralbl. für das S. 768. Deutsche Reich 1894, S. 342, enthalten.
2 D. h. diese den Gemeinden als solchen Ziff. 11, und Berordnung vom 1. April 1876, III. auferlegen können, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben; vgl. andererseits Laband, II,

Bur Beschaffung und Erhaltung bes friegsmäßigen Pferbebebarfs ber Armee find alle Pferdebefitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erfax des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung ber Friedenspreife 1 feftzuftellenden Werthes an die Militarbehorde gu überlaffen 2. Befreit hiervon find nur: 1) Ditglieder regierender beutscher Familien; 2) die Befandten fremder Dachte und bas Gefandtichaftsperfonal; 3) Beamte im Reichsober Staatsbienste hinfichtlich ber jum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierarzte hinfichtlich ber zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde; 4) die Posithalter hinfichtlich berjenigen Pferbezahl, welche von ihnen jur Beforderung ber Boften contractmäßig gehalten werden muß (§ 25). Uebertretungen ber von den Landes. regierungen binfichtlich ber Anmelbung und Stellung ber Bierbe jur Bormufterung, Mufterung ober Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Gelbftrafe bis du 150 Mart bestraft (§ 27). Der ermittelte Werth ift aus ben bereitesten Beftanden ber Rriegstaffe baar ju verguten. Die Roften bes Aushebungs. und Abhebungsgeschäfts trägt bas Reich.

Unterftugung von Familien in ben Dienft eingetretener Mannichaften.

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersapreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobalb diefe Mannichaften bei Mobilmachungen ober fonftigen Berftartungen bes beeres ober ber Flotte in ben Dienft eintreten, im Falle ber Beburftigteit Unterftutungen nach naberer Bestimmung bes Gesehes, betreffend bie Unterftutung von Familien in den Dienft eingetretener Mannichaften, vom 28. Februar 1888 (R. B. Bl. 1888, S. 59). Familien ber Perfonen bes Friedensftandes haben teinen Anspruch. Doch besteht der Anspruch auch bezüglich ber Familien berjenigen Mannichaften, welche jur Disposition ber Truppen-(Marine-)Theile beurlaubt find, sowie berjenigen Mannschaften, welche bas wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst treten, selbstredend, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen in ben Dienst eintreten. Der Anspruch aus bem Gesetze vom 28. Februar 1888 ift im Rechtswege nicht verfolgbar (§ 6 biefes Gesetzes) und auch nicht als gesetze licher Anfpruch im Sinne bes § 616 bes Burgerlichen Gefegbuchs anzusehen 4. Der Ausbrud "Mannfchaften" fcbließt bie Angehörigen ber Officiere und Militarbeamten aus. Der Anspruch besteht (§ 2) nur zu Gunften a) der Chefrau des Eingetretenen und beffen ehelichen und ben ehelichen gefetlich gleichstehenden Rindern unter 15 Jahren, sowie b) beffen Kindern über 15 Jahren, Berwandten in auffteigenber Linie und Geschwiftern, insofern fie von ihm unterhalten wurden ober das Unterhaltungsbedürfniß erft nach erfolgtem Diensteintritt besselben hervorgetreten ift. Unter ben unter b) bezeichneten Borausfehungen tann ben Berwandten ber Chefrau in aufsteigender Linie und ihren Rindern aus früherer Che eine Unterstühung gewährt werben. Entfernteren Berwandten, geschiedenen Chefrauen und unehelichen Kinbern steht ein folcher Unterftützungsantpruch nicht zu.

Die Berpflichtung jur Unterftuhung liegt ben nach § 17 bes Gefehes über bie Rriegsleiftungen gebilbeten Lieferungsverbanben obs, und zwar bem Berbande, innerhalb beffen ber Unterftugungsbedurftige bei Beginn bes Unterftuhungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 3, 4). Sind mehrere Bedürftige vorhanden, die in verschiedenen Lieferungsverbanden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, so hat jeder Berband für die in seinem Bezirk fich Aufhaltenden au forgen.

ober noch zu erlassenben Reglements.

\* Es handelt sich also nicht um eine sog. Kriegsleistung; vgl. Laband, II, S. 769.

\* S. Pland, Comm. zu § 616 des Bürgerl.

Oben S. 620.

<sup>1</sup> D. h. die burch Krieg bezw. Kriegsgefahr | hervorgerufene Werthsveranderung foll unberud:

fichtigt bleiben. Die Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, I, verweist hierbei bezüglich bes Berfahrens auf bie von einzelnen Bunbesftaaten erlaffenen

Befegbuchs.

Das Gefet (§ 5) beftimmt nur ben Mindestbetrag ber Unterflützung. Diefer beläuft fich: a) für die Chefrau mahrend der Monate Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober auf je 6, in den übrigen Monaten je 9 Mark, b) fit jebes Rind unter 15 Jahren, fowie für jebe ber in § 2 b 1 bezeichneten Berfonen auf monatlich 4 Mart. In ben Fallen, wo ber Lieferungsverband ju einer Unterftutung (a. B. an Schwiegereltern und Stieflinder) nur berechtigt, nicht berpflichtet ift, wird weder ein Maximum noch ein Minimum vom Gesetz vorgeschrieben. Anftatt eines Theils bes Baargelbes tann nach Ermeffen bes Lieferungsverbandes Lieferung von Brodforn, Kartoffeln, Brennmaterial u. f. w. eintreten. Unterftugungen, welche Privatpersonen (3. B. ber Arbeitgeber) oder Privatvereine (Unterftugungstaffen) gemahren, burfen auf bie im Gefege vorgeschriebenen Mindeftbetrage nicht angerechnet werben. Ob Unterstützungen, welche aus öffentlichen Ritteln fließen, angerechnet werben burfen, ist fraglich, indeß zu verneinen ?. Wenn bie Unterstützungen aus Armenverbanden fließen, tann ber Armenverband in Gobe bes von ihm Geleisteten Erstattung vom Lieferungsverband beanspruchen 8. bewilligten Unterftützungen find in halbmonatlichen Raten vorauszubezahlen (§ 10, Abf. 1). Rudjahlungen von vorausbezahlten Betragen finden auch bann nicht ftatt, wenn ber in ben Dienft Eingetretene bor Ablauf bes halben Monats jurad. tehrt. Der Sin- und Rudmarfch gilt mit als Zeit der Einberufung, ebenfo die Beit, mahrend welcher der Gingetretene als frant ober verwundet in die Beimath beurlaubt ift. Wenn ber Gingetretene vor feiner Rudfehr verftirbt oder vermist wird, so werben die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf ben Friedensfuß gurudgeführt ober aufgelöft wird. jedoch ben hinterbliebenen auf Grund bes Gefetes bom 27. Juni 1871 Bewilligungen gewährt werben, fallen die durch das Gefet vom 28. Februar 1888 geregelten Unterftugungen fort, alfo der Eingetretene fallt 3. B. im Rriege ober erleibet einen Unfall im Rriege ober im Frieden . Die bewilligte Unterftugung wird (§ 11) wieder eingestellt, falls ber Gingetretene nach feinem Gintritt in ben Dienft a) ber Fahnenflucht fich foulbig macht ober b) burch gerichtliches Ertenninif zu Gefängnifftraje von langer als fechsmonatlicher Dauer ober zu einer harteren Strafe verurtheilt wirb, und zwar bis zu feinem Wiebereintritt in ben Dienft 7.

In jedem Lieferungsverbande entscheibet "endgültig", d. i. unter Ausschluß bet Rechtsweges und ber Beschwerbe, eine Rommiffion fowohl über bie Unterftusungs bedürftigfeit als auch unter Beachtung ber gesetzlichen Minbestbetrage über Umfang und Art ber Unterftutungen. Die Rommiffion fällt jufammen mit ber gefetich anerkannten corporativen Bertretung des Lieferungsverbandes; wo eine folde Bertretung fehlt, wird diese durch die Landesregierung bestellt, wo eine folche Bertretung zwar vorhanden, ihr Borsigender aber von der Landesregierung weber ernannt oder bestätigt ist, darf sie den Vorsigenden mit Stimmrecht ernennen. Die Rommiffion tann nur befchließen, wenn mehr als die Galfte ihrer Mitglieber anwefend ift. Sie tann Austunft von ber Gemeinbebehorbe erforbern, biefe auch ju ihren Berhandlungen augiehen. Die Beschluffe werben nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit enticheibet ber Borfigenbe; ber etwa gur Sulfsleiftung vom Bezirkscommando beigeordnete Officier und die zugezogene Gemeindebehörde nehmen an der Abstimmung nicht Theil. In einem Lieferungsverbande tonnen auch mehrere Kommissionen gebildet werden. Bei nicht genügender Sicherstellung ber jur Gemahrung ber Unterftugungen erforderlichen Mittel burch bie Berfaffung bes Lieferungsverbandes tann bie Landesregierung für ben Berband bie nothigen

1 Oben S. 621.

ftugung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ber Am fpruch aus bem Gefege vom 28. Februar 1888

<sup>2</sup> Anberer Anficht auf Grund bes arg. e contrario Saband, II, S. 770; fiebe weiter fortbefteht. unten.

<sup>8</sup> Oben § 29. 4 Oben § 54.

<sup>5</sup> Durch argum. e contrario folgt, bag in nigst mitzutheilen. allen übrigen Fallen, auch wenn bie Unter-

Oben S. 596.

7 Solche Fälle find vom Truppenbesehle-haber baher ben betheiligten Kommissionen schles-

Anordnungen treffen und ben Berbandsangehörigen gur Beschaffung jener Mittel

Abgaben auferlegen (§ 9).

Für bie nach Maggabe bes Gefetes vom 28. Februar 1888 geleifteten Unterftugungen wird, und swar in bobe und bis jur bobe ber festgesetten Mindeft-betrage, Entschädigung bom Reiche gewährt. Der Zeitpuntt ber Zahlung wird

burch jedesmaliges Specialgeset bestimmt (§ 12).

Das Gefet, betreffend die Unterftutung von Familien der zu Friedens. übungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 661) that einen Schritt auf ber betretenen Bahn weiter und gab das Recht, Unterftupungen zu verlangen, auch den Familien der aus der Referve, Landwehr ober Seewehr ju Friedenstibungen einberufenen Mannichaften, fowie ben Familien ber aus ber Erfahreserbe für die zweite ober dritte Uebung einberufenen Mannichaften, ausgenommen, wenn ber Uebungspflichtige zu benjenigen Reichs-, Staats- und Communalbeamten gebort, welche ihr perfonliches Gintommen auch mabrend ber Beit ihrer Einberufung jum Militardienft fortbeziehen (§ 66, 206f. 2 des Reichs-Militargefetes). Der Rreis ber Unterftutungsberechtigten fallt zusammen mit bem, welchen bas Gefet vom 28. Februar 1888 gieht. Die Feststellung und vorläufige Auszahlung erfolgt gleichfalls durch ben Lieferungsverband 1 und für halbmonatliche Friften. Die Unterftugung bemißt fich in Procenten bes ortsublichen Tagelohns für erwachsene mannliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Ginberusenen; fie beträgt für die Chefrau 30, für jebe ber fonft unterftugungsberechtigten Berfonen 10 Procent, im Gesammtbetrage jedoch hochstens 60 Procent Diefes Tagelohns.

Der Anspruch ift bei ber Gemeinbebehorbe bes Aufenthaltsorts bes Unterftubungsberechtigten anzubringen. Diefe pruft ibn, verfieht ibn mit Richtigkeits. bescheinigung und sendet ihn sodann an den zuständigen Lieferungsverband zur Auszahlung. Gin klagbarer Anspruch auf die Unterstützung besteht nicht; letztere fallt auch nicht unter bie Borfchrift bes § 616 bes Burgerlichen Gefegbuchs. Der Anfpruch erlifcht, wenn die Anmelbung bei ber Gemeindebehorbe nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung erfolgt. Die gezahlten Betrage bat bas Reich zu erftatten, und zwar vor Ablauf bes Jahres, in welchem bie Bahlung ftatt-

gefunden bat 2.

### Die Transportleiftungen ber Gifenbahnen.

Im Rriege wie im Frieden legt Art. 47 der Reichsverfaffung den Gifenbahnen besondere Pflichten auf's. Diese Pflichten find verschieben, je nachdem es fich um Friedens. ober um Rriegsleiftungen handelt. In Ansehung ber erfteren schreibt § 15 des Gesehes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 18. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52) vor: "Jede Gifenbahnverwaltung ift verpflichtet, die Beforberung der bewaffneten Macht und bes Materials bes Landheeres und ber Marine gegen Bergutung nach Maggabe eines vom Bundesrathe zu erlaffenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken." Es besteht also nicht blos bie Berpflichtung, welche Art. 47 der Reichsberfaffung auferlegt, ju einem ermäßigten Tarife ju befordern, fondern auch die, nicht flets nach Maggabe ber allgemeinen Bertehrsorbnung ober des handelsgesethuchs, also gleichmäßig ohne Bevorzugung in ber Reibe mit anderen Personen und Gutern, sondern nach Maggabe der besonderen Transportordnung, unter Umftanden bor allen anderen Berfonen und Gutern und unter anderen Bebingungen Militärtransporte sofort und unweigerlich au befordern 4.

\* Oben S. 315.

<sup>4</sup> Dagegen Laband, II, S. 749: "Eine besondere Berpflichtung ift den Sisenbahnvermaltungen nur insoweit auferlegt worden, als sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sagen au beförbern verpflichtet finb."



<sup>1</sup> Das nähere Berfahren ift in ben Aus-führungsbestimmungen bes Bundesraths vom 2. Juni 1892 (R. G.: Bl. 1892, S. 668) enthalten.
<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen §§ 8 und 9.

Für die Zeiten des Krieges oder der Mobilmachung legt das Sefet über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129) weitere Pstickten auf. § 28: "Jede Eisenbahnverwaltung ist verpstichtet: 1) die für die Besörderung von Manuschaften und Pserden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Sisenbahnwagen vorräthig zu halten; 2) die Besörderung der bewassneten Macht und der Kriegsbedürsnisse zu bewirken; 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Sisenbahnen dienliches Material herzugeben." § 31: "Die Berwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplate selbst oder in der Rähe besseltung nach bezüglich der Sinrichtung, Fortsührung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausstührung zu bringen."

An Stelle ber verschiebenen Ausführungsverordnungen zu dem Friedens- und bem Ariegsleistungsgesetze ist mit dem 1. April 1899 die Berordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 15) getreten. Diese gilt für das ganze Reich, mit Einschluß von Bahern. Sie ist eine Bundesrathsverordnung, welche in der Form einer Kaiserlichen, "nach Justimmung des Bundesraths" erlassenen Berordnung publicirt ist. Dem Reichstanzler ist darin die Ermächtigung ertheilt, die in der Militär-Transport-Ordnung enthaltenen technischen Borschriften nach Bedarf zu ergänzen und abzuändern, sosen daburch keine grundsätlichen Abweichungen herbeigeführt

werben.

Die Militär-Transport-Ordnung gilt (Abschnitt I, § 1) für alle Eisenbahnen Deutschlands, "bie mit Lokomotiven ober anderen mechanischen Motoren betrieben werden". Da die Reichsgesetzgebung sich einmal nicht erstreckt auf Privatbahnen, b. h. dem öffentlichen Berkehr dienendes, und ferner nicht auf die sog. Lokalund Kleinbahnen<sup>4</sup>, so kann für diese die Militär-Transport-Ordnung nicht gelten. Jedoch sind die Landesregierungen besugt, auch den Kleinbahnen Auflagen bezüglich

ber Militartransporte zu machen 5.

Die Militär-Transport-Ordnung findet Anwendung nicht blos auf die Ansführung der Beförderung, sondern schon auf die Borbereitung der Beförderung. Die Besörderung erstreckt sich auf die bewassnete Macht (Heer und Marine) und die Schutzruppen, im Kriegs-(Mobilmachungs-)Falle auch auf den Landsturm, das Heergefolge und bei Ansorderung der Militärverwaltung auch auf die Streitfräste der mit Deutschland verbündeten Staaten. Zur Besörderung der Truppen gehört auch die ihrer Bedürsnisse (auch des "Privatgutes" für die Militärverwaltung). Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse einzelner Eisenbahnen können auf Antrag vom Keichs-Eisenbahnamte im Einvernehmen mit der Militärbehörde, in Bahern vom Staatsministerium erleichternde Bestimmungen nach vorhergegangener Verständigung mit dem Reichs-Eisenbahnamte gewährt werden.

Bur Mitwirkung bei der Ausstührung der Militär-Transport-Ordnung sind berusen im Frieden: 1) das preußische Kriegsministerium (auch für Sachsen und Württemberg) und das bayerische Kriegsministerium; 2) der preußische Chef des Generalstades der Armee; 3) die Militär-Eisendahnbehörden (Eisendahnabtheilungen, Linien-Kommissionen, Bahnhofs-Commandanten); 4) die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile, sowie die Transportsührer; 5) die Intendanten und als Civilbehörden der Reichstanzler, das Reichs-Eisendahnamt, die Reichs- und bayerische Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Eisendahn-

verwaltungen.

Im Kriege wirkt auch für Babern 1) bas preußische Kriegsministerium mit; besgleichen 2) ber preußische Chef bes Generalftabes ber Armee; 3) ber General-

<sup>1</sup> S. oben S. 315, 457, 497, 609.
2 Oben S. 206, Arnbt, Berordnungsrecht,
S. 228.
3 Oben S. 304.

inspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, dem die Chess des Feld-Eisenbahnwesens, der Eisenbahnabtheilungen, die Liniencommandanten, die Bahnhosscommandanten und der Ches des Feldsanitätswesens unterstellt sind; 4) die absendenden und empsangenden Militärbehörden u. s. w.; 5) die Intendanturen; serner als Civilbehörden der Reichstanzler (Reichs-Eisenbahnamt, Reichs- und Landes-Post- und -Telegraphenverwaltungen) und die Eisenbahnverwaltungen.

Die Befugniß bes Kaifers, im Kriegs- und Mobilmachungsfalle die Organisfation der hier genannten Militärbehörden ju andern, sowie sonst Bestimmungen über die Mitwirkung der Militärbehörden bei der Aussubrung dieser Ordnung ju

treffen, wirb hierburch nicht berührt.

Im Frieden ist der preußische Chef des Generalstabes der Armee Borgesetter der Militär-Eisenbahnbehörden (§ 4); er ertheilt die leitenden Gesichtspunkte für die militärische Benuhung der Eisenbahnen im Kriege und veranlaßt bereits im Frieden die für diese Benuhung erforderlichen Borbereitungen. Er übernimmt nach Ausspruch der Mobilmachung dis zur Ernennung des Generalinspecteurs des Etappens und Eisenbahnwesens desse den Obliegenheiten; später ertheilt er diesem nach Bedarf Answeisungen (§ 4). Dieser (der Generalinspecteur) besiehlt Eintritt und Aushören des Betriebes nach dem Militärsahrplan und entscheidet über Beschwerden gegen Militär-Eisenbahnbehörden. Es können für bestimmte Kriegsschaupläge besondere Generalinspecteure eingeset werden. Der Ches des Felds-Eisenbahnwesens leitet (im Kriegs, und Mobilmachungssalle) nach den Anweisungen des Generalinspecteurs oder aus unmittelbare Anordnung der obersten Heeresleitung den Eisenbahndienst für Kriegszwecke und läßt die zum Zwecke der Landesvertheidigung ersorderlichen Leistungen der Eisenbahnverwaltungen aus Grund und nach Maßgabe des Kriegssleistungsgeses in Anspruch nehmen.

Die Linientommissionen (im Ariegs- und Mobilmachungsfalle die Liniencommandanturen) vermitteln den Berkehr zwischen den Militär- und den betriebsführenden Sisenbahnverwaltungen. Nach Bedarf werden durch die Militärbehörde
Bahnhofscommandanten eingeset, welche im Ariege der Liniencommandantur unterstellt sind. Sie handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen
im Bereiche des Bahnhofs (im Ariegssalle auch der zugewiesenen Sisenbahnstrecken),
vermitteln zwischen den Transportsührern und den Sisenbahnverwaltungen, sind aber
nicht besugt, sich in den Sisenbahndienst zu mischen, vielmehr nur berechtigt, nöthigensalls ihrer vorgesetzen Behörde Beeinträchtigungen des militärischen Interesses zu

melben (§ 10).

Hit jeben von Mannschaften gebilbeten ober begleiteten Militärtransport wird burch die absendende Militärbehörde ein Transportsührer bestimmt (§ 12). Dieser hat innerhalb des Bahnbereichs alle ersorderlichen Maßnahmen für die innere Ordnung des Transports zu treffen, sich jedoch jedes Eingriffs in den Eisenbahn-

bienft zu enthalten.

Die Zuständigkeit des Reichs-Sijenbahnamtes regelt sich nach dem Geset über seine Errichtung vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164) 1. Das Reichs-postamt (für Bahern und Württemberg im Einverständniß mit den dortigen Post-verwaltungen) tritt zur Sicherung des Postbetriebes auf den Sisenbahnen sür den Ariegssall schon im Frieden mit dem preußischen Ches Generalstades der Armee in Benehmen (§ 14). Jede Eisenbahndirection bestellt sür den regelmäßigen Bertehr mit den Militär-Eisenbahnbehörden einen besonderen Bevollmächtigten sür Militärangelegenheiten, außer für Bahnen von geringem Umsange. Bahnpolizeisbeamte sind zu einem unmittelbaren Sinschreiten gegen Angehörige eines Militärtransports nur zur Abwendung von Sesahren für die Sicherheit des Betriebes oder sür Leben und Sesundheit von Personen besugt. Reisende Militärpersonen sind nicht der Verhaftung durch die Bahnpolizeibeamten, sonst aber den allgemeinen bahnpolizeilichen Bestimmungen unterworsen (§ 15).

<sup>1</sup> Siehe weiter unten. Urnbt, Das Slagtsrecht bes Deutschen Reiches.

Rur die militarifche Benutung der Gifenbahnen wird bas Gifenbahnnet burch bie Militarbehorbe in großere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt (§ 16). Far die Anordnung und Ausführung der Militartransporte find die Betriebsordnung für die Saupteisenbahnen, die Signalordnung, die Bahnordnung für Die Rebeneisenbahnen (nur im Frieden die Berkehrsordnung) und die sonstigen für die Sicherheit bes Betriebes erlaffenen Borfchriften maggebend, foweit die Militar-Transport-Ordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält (§ 18). Rach Erlaß bes Mobilmachungsbesehls burch zeitweise ober bauernde Maßnahmen für militärische Bwede ift die Leiftungsfähigkeit ber Gifenbahnen auf Anfuchen ber Militarberwaltung au fteigern. Die hierburch entstehenden Roften werben nach Daggabe bes Gefetes über die Rriegsleiftungen vom Reiche erftattet. 3m Rriege ergeben fich im Ruden des Felbheeres zwei Betriebsarten: a) Rriegsbetrieb, b) Friedensbetrieb. Der Kriegsbetrieb wird für diejenigen Eifenbahnen angeordnet, die auf dem Kriegsschauplage ober in beffen Rähe liegen. Auf die im Ariegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen findet der § 31 des Gesetzes über die Ariegsleiftungen Anwendung 1. Bird ber Betrieb einer im Rriegsbetriebe befindlichen Gifenbahn durch bie Dilitar-Eisenbahnbehörde übernommen, so geht sie hierdurch in Militärbetrieb über (§ 18).

Innerhalb bes Reichsgebiets ift bie Beförberung ber Militartransporte vom Anfangs- bis jum Zielpuntte thunlichft eine birecte (§ 19, Biff. 1). Transporte auf Militärfahrschein werben auf bem von ber Militärverwaltung vorgeschriebenen Transportwege beforbert. 3m Rriege wird für ben Bertehr ein Unterschied zwifchen Wochen-, Sonn- und Festtagen nicht gemacht (§ 20, Biff. 1). Im Frieden find im Allgemeinen die über die Sonntagsruhe für den öffentlichen Bertehr erlaffenen Borfchriften auch für Militartransporte maßgebend; boch tann in dringenden Fallen bie Annahme und Beforberung von Pferben, Schlachtvieh und Gutern regelmäßig auch an Sonn- und Fefttagen gefordert werden; bestgleichen tann die Abfertigung von Militärzügen auch an Sonn- und Festtagen beansprucht und endlich die Ausladung von Pferden und Schlachtvieh, sowie in außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Truppenübungen, von Gütern und Fahrzeugen verlangt werden.

Reben den Bugen des öffentlichen Bertehrs werden Militarjuge geftellt: Militar-Bebarfsztige, Militar-Sonderzüge, im Ariege auch "Buge im Militar-Fahrplan". Reichen die im Rahmen bes allgemeinen Fahrplans vereinbarten Militar-Bedarfszüge nicht aus ober liegen fie nicht paffend, fo find auf Berlangen Militar-Sonderzüge einzulegen (§ 23). Wenn im Falle bes Rrieges ober ber Mobilmachung fich die Militartransporte mit den Zugen des öffentlichen Bertehre und mit ben in ben Fahrplan bes öffentlichen Bertehrs eingeschalteten Militar-Bedaris- und Sonberzügen nicht mehr bewirken laffen und wenn auch burch zeitweise Beschräntung ber Buge bes öffentlichen Bertehrs ben militarischen Anforberungen nicht genügt werben tann, fo wirb ber Militar- Fahrplan in Rraft geset (§ 24). Diefer wird von der Militär-Gisenbahnbehörde unter Mitwirkung der betheiligten Eisenbahnverwaltungen nach der vollen Leistungefähigteit ber einzelnen Bahnen und ber Anschlußbahnen aufgeftellt. 3m Militar-Fahrplan werben zeit- und stredenweise befondere Buge als Militar-Lotalzuge bestimmt, die durch den öffentlichen Bertehr mitbenutt werben burfen, foweit fie burch Militartransporte nicht boll in Anspruch genommen werben. Die Enticheibung darüber, ob und in welchem Umfange der öffentliche Berkehr nach Ausspruch ber Mobilmachung einzuschränten, sowie in welchem Umfange er nach Intrafttreten bes Militar-Fahrplans jugulaffen ift, trifft ber Chef bes Felbeifenbahnwefens, indes wegen der im Friedensbetriebe befindlichen Gifenbahnen im Benehmen mit bem Reichs-Sisenbahnamt (§ 25, Ziff. 3). Es ist jedoch unter allen Umständen mit jebem Dilitärzuge mindeftens ein Poftwagen zuzulaffen.

Danach haben bie Gisenbahnverwaltungen | zu leisten, widrigenfalls die Militärbehörde bebezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einftel rechtigt ift, dieselben auf Rosten der Cienbahnlung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes verwaltungen zur Ausstührung zu bringen.

Bu bringlichen militärischen Mittheilungen burfen im Ariege wie im Frieden sammtliche Telegraphenlinien im Reichsgebiete benut werden. In Ariegs- und Mobilmachungsfällen können die Fernsprechverbindungsleitungen zu bringlichen militärischen Gesprächen mit Borrang vor den Privatgesprächen unentgeltlich benutt werden (§ 26, 3iff. 1).

Rach Anordnung der Mobilmachung find sämmtliche Telegramme der Militärverwaltung gebührenfrei mit Borzug vor den Telegraphendienst- und Privattelegrammen, auf den Bahntelegraphen unmittelbar nach den eigentlichen Betriebstelegrammen zu besördern. Sämmtlichen Telegrammen gehen auf den Reichs-, Staats-, Etappen- und Feldtelegraphenlinien die mit Kr versehenen Ariegstele-

gramme bor (§ 26, 3iff. 5).

Bereits im Frieden sind die zur Ausstührung der Militärtransporte im Ariege ersorberlichen Borbereitungen nach Maßgabe der Militär-Transport-Ordnung zu treffen (§ 28). Wenn der von der Militärbehörde entsandte Officier oder Beamte beim Betreten der Bahn oder bei Benutung von Güterzügen ohne Personen-besorderung getödtet oder körperlich verlet ist und die Eisenbahn den nach den Gesehen ihr obliegenden Schadensersat dafür geleistet hat, so ist die Militär-verwaltung verpflichtet, ihr das Geleistete zu ersehen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Berschulden der Eisenbahnverwaltung oder eines ihrer Bediensteten herbeigesührt ist (§ 29, Ziff. 4).

Jeder Militärtransport muß mit einem vorschriftsmäßig ausgesertigten Ausweise versehen sein. Dazu dienen in erster Linie (§ 82, Biff. 2) die Militärfahricheine. Dazu ist für Einberusene und Entlassene, sowie Arrestaten und unfichere heerespstichtige rothgerandertes, sonst weißes Papier zu verwenden.

Den Personalbienst zur Durchstührung aller Militärtransporte auch in Kriegsund Mobilmachungssällen haben die Eisenbahnverwaltungen zu ordnen (§ 34). Sie sind gehalten, ihr Personal und dessen Dienst zu verstärken, wobei sie z. B. an die volle Beobachtung der vorgeschriebenen Probezeit nicht gebunden sind; die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen mussen sich dabei mit Personal, Lotomotiven u. s. w. wechselseitig außhelsen.

In Ariegs- und Mobilmachungsfällen find zur Bereinfachung des Militärvertehrs zwischen Felbheer und hinterland auf den haupteisenbahnftraßen die Transporte nach militärischer Anordnung möglichst in geschloffene Buge zusammen-

aufaffen (§ 43).

Das Ginfteigen ber Mannschaften erfolgt auf militärischen Befehl (§ 45). Der Transportführer bestimmt nach Berständigung mit den Gisenbahnbeamten, ob eine Militärperson auf der Lotomotive oder mit dem Zugführer fahren soll (§ 45, 3iff. 5).

Jeber Jug ober Zugtheil für Militärtransporte ist so zusammenzustellen (§ 46), baß die verschiedenen Truppentheile in sich geschlossen bleiben und bei einer für den Lauf der Fahrt vorgesehenen Abtrennung einzelner Transporttheile die Wagen möglichst ohne Rangirbewegungen oder Umsteigen der Insassen abgehängt werden können. Das Aussteigen der Mannschaften darf erst auf militärischen Besehl ersolgen (§ 46, Ziff. 17).

Die Reinigung und Desinsection ber jum Transport von Pserben und Schlachtvieh benuten Wagen regelt sich nach ben dasur geltenden allgemeinen Bestimmungen 1. In Ariegs- und Mobilmachungsfällen liegt die Verpflichtung zur Desinsection in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Geräthschaften grundsätlich derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die
Entladung der Wagen stattsindet. Bei Massentransporten kann, wenn Gesahr
sehlt, ein vereinsachtes Desinsectionsversahren stattsinden (§ 49).

Als Militärgut gelten für die Eisenbahnverwaltung alle Kriegsbedürfniffe, die ihr außerhalb eines Militärtransports zur Besorderung zu den Säten des Militärtraris übergeben werden, indeß nur folche Gegenstände, die sich vor der Aufgabe zur Bahn im Eigenthum oder Besit der Militärverwaltung besinden und

<sup>1 6. 3.</sup> B. Gefet, betreffend die Beseitigung | Gijenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-BI. von Anstedungsftoffen bei Biehbeforberungen auf | 1876, 6. 163).

burch die Bersendung aus diesem Berhältnisse nicht ausscheiden, auch freiwillige Gaben an die bewassnete Macht (§ 50, Ziss. 1). Als Privatgut für die Militärverwaltung gelten alle übrigen Kriegsbedürsnisse; auf die Besörderung dieses Privatgutes sinden die Säte des Militärtariss keine Anwendung. In Kriegs- und Mobilmachungszeiten dürsen 1) die Eisenbahnen die Annahme von Militärgut zur Besörderung wegen Mangels an Transportmitteln nicht ablehnen, geht 2) als dringlich bezeichnetes Militärgut in der Besörderung allen anderen Gütersendungen vor, darf 3) die Annahme und Ausgabe von Militärgut auch an Sonn- und Festtagen nicht verweigert werden, und ist 4) dieskachnahme von Geldbeträgen bei der Absendung von Militärgut nicht statthast (§ 50). Die Eisenbahn hat nicht rechtzeitig abgenommenes Militärgut auf Kosten der Militärverwaltung zu lagern. Bei Privatgut sür die Rilitärverwaltung hastet der auf dem Frachtbrief angegebene Empfänger sür die rechtzeitige Abnahme. Im Bereiche der den Betrieb nach dem Militär-Fahrplane sührenden Eisenbahnen hasten die Eisenbahnen nicht sür versäumte Liesersriss (§ 50, Ziss. 6 i). Die Declaration eines Interess an der Lieserung in Kriegs- und Mobilmachungsfällen ist unzulässig (§ 50, Ziss. 6 k).
Die in der Armee und Marine eingesührten Sprengstosse und Runitions-

Die in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände find nach den Bestimmungen der Berlehrsordnung zu besördern, soweit in der Militär-Eransport-Ordnung nicht Abweichungen vorgesehen sind. Die Militärverwaltung hat jeden durch solche Abweichungen entstandenen Schaden, der nicht nachweislich durch ein grobes Berschulden der Eisenbahnverwaltungen herbeigeführt ist, diesen zu ersehen und die Gesahr solcher Sendungen zu tragen. In Taschen und Tornistern der Mannschaften dürsen regelmäßig nur die zu deren Ausrüstung vorgeschriebenen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände auf den Gisenbahnen befördert werden. Mannschaften und Kriegssahrzeuge sind ebentuell

unter ber Angabe "mit Munition" anzumelben.

Militärbrieftauben, die von Militärbehörden als Militärgut aufgegeben werden, find mit den zur Eilgutsbeförderung bestimmten Zügen zu befördern (§ 56, Gefet, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom

28. Mai 1894, K.-G.-Bl. 1894, S. 463, § 3).

Die Bergutung für Militartransporte, sowie für leihweise Bergabe 1 von Betriebsmaterial erfolgt nach bem bom Bundesrath erlaffenen Militartarif für Gifenbahnen, für das im Kriegs= und Mobilmachungsfalle hergegebene Material nach bem Kriegsleiftungsgesetze (§ 57). Die Sate bes Militartarifs enthalten die Bergutung für alle Leiftungen ber Gifenbahnbermaltungen bei ber Borbereitung und Ausführung der Militartransporte, bei der leihweifen Bergabe von Betriebsmaterial einschließlich Gangbarhaltung ber Lotomotiven, Tender und Wagen, fowie für Die aus dem gewöhnlichen Gebrauche folchen Materials herrührende Abnugung. Rebentoften irgend welcher Art, für bie in ber Militar- Transport - Ordnung ober im Militärtarif eine befondere Bergutung nicht vorgesehen ift, burfen nicht in Rechnung geftellt werben. Gewiffe Gebuhren (namentlich für Abstempelung ber ftatiftifchen Anmelbescheine, Rachnahmeprovifion, Zollabsertigungstoften, Labetoften, Lagergeld bei verspäteter Abnahme, Standgeld bei verspäteter Be- und Entladung, Rollgeld, Trankgebühren) find zu Friedenszeiten in ber Regel nach den für ben allgemeinen Bertehr geltenben Beftimmungen ju verguten (§ 57, Biff. 2). Die Berechnung ber Gebühren erfolgt: a) für die mit Militärsahrschein ausgegebenen Transporte unter Zugrundelegung bes von ber absenden Militarbeborbe vorgeschriebenen Bahnwegs, b) für bie auf Frachtbrief abzufertigenben Transporte unter Zugrundelegung bes bon ber Eisenbahnverwaltung in Rechnung ju ftellenden billigften Beges, wenn nicht von ber Militarverwaltung ausbrudlich die Benugung eines anderen Weges gefordert ift. Für das in Rriegs- und Mobilmachungszeiten bon ben Eifenbahnverwaltungen bergegebene Betriebsmaterial find die im Militartarif unter VIII borgesehenen Sate zu verguten. Die Uebergabe an die Militarbehorbe gilt als mit bem Zeitpunkt erfolgt, in bem bas Material aus bem Bahnbereiche ber

<sup>1</sup> Diefe tann nur in Ariegs- und Mobilmachungsfällen gefordert werben.



hergebenden Berwaltung austritt bezw. am militärischen Bedarssorte übergeben wird, die Rückgabe als mit dem Zeitpunkt, in dem das Material in diesen Bereich zurückkehrt. Für das Bereitstellen, den Tag der Ueber- und den der Rückgabe wird je für einen Tag Miethe gewährt (§ 57, Ziss. 5). Die den Eisenbahnverwaltungen zu gewährenden Bergütungen sind in der Regel dis nach Feststellung der Liquidationen zu stunden. Die Frachtsosten sür Privatgut für die Militärverwaltung in Ariegs- und Mobilmachungszeiten sind nach den Borschristen des öffentlichen Berkehrs zu bezahlen. Im Ariege und bei Mobilmachung setzt alle Liquidationen die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee sest (§ 58, Ziss. 4). Zinsen sür gestundete Leistungen werden, soweit sie nach dem Gesetz über die Ariegsleistungen (§ 30) zu leisten sind, mit vier vom Hundert berechnet, und zwar vom ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation solgenden Monats. Die Wiedersperstellungskosten sür die der Militärverwaltung überwiesenen

Raume tragt ber Reichsfistus.

Der mit der Militär=Transport-Ordnung erlaffene Militärtarif für Eisenbahnen (R.-G.-Bl. 1899, S. 109) bestimmt, daß für jedes Kilometer zu zahlen find 8 Pf. pro Ropf für Officiere, obere Beamte und 1 Bf. für Mannichaften vom Feldwebel (Decofficier) abwärts, daß zu biesen Sätzen in Ariegsfällen auch das Heergesolge, sowie Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazarethe oder Commandos jugetheilt find und mit diesen oder auf beren Anordnung reifen, ju befordern find. Für figend ju befordernde Rrante find pro Ropf und Rilometer 3 Bf. ju berechnen bei Officieren u. f. w. und 1,5 Bf. fur Mannschaften und, wenn sie liegend in Güter- oder Personenwagen besördert werden, für ben zweis und dreiachfigen Wagen 30, ben vierachfigen Wagen 40 Bf. für ben Ropf, wogu noch eine Gebühr von 1 Mart für Deginfection gu Rriegszeiten tritt. In die vorftebend bezeichneten Sate ift das etatsmäßige Gepad ber Officiere mit eingerechnet; fonft beträgt die Gepadfracht für je 10 Kilogramm pro Rilometer Die Transporttoften pro Rilometer für einen Wagen mit Bferben einschließlich brei Begleiter betragen 30 Pf., ebenfo viel für Schlachtvieh, wozu im letteren Falle noch eine Abfertigungsgebuhr von 6 Mart für ben Wagen tritt. Bei einzeln versendeten Pferben toftet je eins pro Rilometer 13, zwei zusammen 20, drei zusammen 21, vier zusammen 24 Pf.; ein Stud Grofvieh 8, jedes weitere 2,5, Schweine, Ralber, Schafe die ersten 10 Stud je 1,5, jedes weitere Stud je Für Desinfection jedes Wagens ift 1 Mart zu vergüten. Fahrzeuge toften für 1000 kg pro Rilometer 15 Bf., außerbem eine Abfertigungsgebuhr von 1,50 Mart für 1000 kg; vierrabrige Fahrzeuge, auch auseinandergenommene Geschütze, find wie Stückgut abzusertigen, unter Berechnung der Fracht für mindestens 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Sendung. Feldmarschmäßig ausgerüftete Geschütze und Fahrzeuge im Truppenverbande, sowie Fahrzeuge der Munitionscolonnen, Trains u. f. w. für jedes Fahrzeug pro Kilometer 15 Bf. Das Militärgut wird fo berechnet, bag pro Rilometer ein Bagen bis gu 6000 kg Befrachtung 20 Pf., von mehr als 6000 kg 80 Pf., außerdem in beiben Fallen eine Abfertigungsgebühr von 6 Mart für ben Bagen, Studgut für 1000 kg 9 Pf. (außerdem 1,50 Mark Abfertigungsgebühr für den Wagen) und Eilgut 18 Pf. (baju 2 Mart Abfertigungsgebühr für den Bagen) toften.

Soweit in diesem Militärtarise keine Entschädigung vorgesehen ist, kann auch bei Eintritt eines Schabens keine gesorbert werden. Es ist statthast und möglich, daß die Ariegsleistungen, z. B. die Hergabe von Betriebsmaterial und Personen, eine Eisenbahn betriebsunfähig machen. In diesem Falle kann die Eisenbahn nur Ersat für die Hergabe und Beschädigung ihres Materials, auch für eine den gewöhnlichen Gebrauch übersteigende Abnuhung sordern, nicht aber dafür, daß sie ihren eigenen Betrieb nicht fortsühren konnte und dadurch Schaden erlitten hatte. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung sehlt, jedoch kann in einem solchen Falle wie in ähnlichen Fällen der Geseher helsen. Darauf weist § 35 des Kriegs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Sten. Ber. b. Reichst. 1873, S. 618. | <sup>2</sup> § 59 ber Militar-Transport-Ordnung.

leiftungsgesetes bin: "Für Leiftungen, burch welche einzelne Bezirke, Gemeinben ober Personen außergewöhnlich belaftet werden, sowie für alle durch den Rrieg verursachten Beschäbigungen an beweglichem und unbeweglichem Gigenthum, welche nach ben Borfchriften biefes Gefetes nicht, ober nicht hinreichend entschädigt werben, wird ber Umfang und bie Bobe ber etwa ju gewährenden Entschädigung und bas Berfahren bei Feststellung berfelben burch jebesmaliges Spezialgefet bes Reichs bestimmt."

### § 57. Die Ariegsmarine 1.

Die Ariegsmarine führte in der Berfassung des Norddeutschen Bundes die Bezeichnung "Bundesmarine" und führt jest in Art. 58, Abf. 4 der Reichs-verfaffung und sonst die Bezeichnung "Kaiserliche Marine". Diese Bezeichnung ift mit Rüdsicht auf die seemannischen Ueberlieferungen gewählt, um den Zusammenhang swifchen Raifer und Marine auszudruden . Die Raiferliche Marine ift gugleich eine Reichsmarine. Gie ift nicht bloß eine einheitliche, fondern auch nur eine und zwar eine unmittelbar bom Reiche und bon Reichsorganen verwaltete Marine 8. In der Sache, namentlich für ben Rriegsfall, fteht fie nicht mehr und nicht weniger gur Berfügung des Raifers wie bas Landheer. Der Unterschied liegt nur in ber außerlichen Organisation und Berwaltung . Alle in Bezug auf Die Ariegsmarine ergebenben Anordnungen erfolgen unmittelbar von Reichswegen. Die auf bie Ariegsmarine Bejug habenden An- und Berordnungen, die einer Gegenzeichnung bedürfen, find bom Reichstanzler ober deffen Stellvertreter gegen. auzeichnen. Der gleiche Unterschied zwischen ben sogenannten Armeebesehlen und Armeeverordnungen 6 gilt auch für die Kriegsmarine. Früher, d. h. vor Errichtung bes Norbbeutschen Bundes, war ber Unterschied vielsach verwischt; erft burch ben Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Trennung des Obertommanbos der Marine und ber Berwaltung berfelben, vom 30. März 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 47) ift ber Unterschied wieber klar festgestellt worben. Das Obercommanbo steht bemnach bem commandirenden Abmiral, die Berwaltung bem Reichstanzler bezw. Reichs-Marineamte zu. In Ansehung des Commandos besteht eine Berantwortung gegenüber dem Reichstage nicht, wohl aber in Ansehung der Marineverwaltung 7.

Das Recht jum Erlaffe von Ausführungsverordnungen, welches auf Grund Art. 7, Biff. 2 der Reichsberfaffung bem Bundesrath gebührt, tommt in Anfehung ber Kriegsmarine gemäß Art. 53, Abf. 1 ber Reichsversaffung dem Raifer zu. Aus den Worten in Art. 53, Abf. 1: "Die Organisation und Zusammensetzung ... liegt dem Kaiser ob . . . . . folgt, daß nach der Absicht der Reichsversaffung die Organisation ber Kriegsmarine — im Gegensatz jum stehenden heere, für welches nur die allgemeinen Normen bom Reiche erlaffen find, die Durchführung berfelben unter der Oberaufficht bes Reiches aber den Bundesftaaten obliegt - von Reichswegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt werden foll. Es ergiebt sich baraus ferner, daß die Organisation der Ariegsmarine und deren Prasenzftarte — gleichfalls im Gegenfat jum Landheere — nicht auf eine gesetliche Grundlage geftellt, fonbern bem Berordnungswege überlaffen werden follte. Selbfiredend war und ist der Kaiser bei Ausübung des ihm zustehenden Berordnungsrechts an die besonderen, in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen gesehlichen Bestimmungen, z. B. das Etatsgeset, das Wehr-(Kriegsdienst-)Geset, Militärgeset, Controlgeset, gedunden. Im Rahmen dieser Gesetz schließt sein Berordnungsrecht nicht nur den Erlag von organisatorischen, fondern auch von Rechtsvorschriften in

Oben S. 464, 465 a. a D.

8 Arnbt, Berordnungsrecht, S. 122 ff., Sey: bel, Comm., S. 300, u. A. m.

<sup>1</sup> Literatur: Perels, in v. Stengel's

Wörterbuch, II, S. 1010 ff.

2 Bgl. die Erklärung des bayerischen Bundestrathsbevollmächtigten v. Lut in den Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 157.

2 Oben S. 454, Sepbel, Comm., S. 300, S. Meher, § 199, u. A. m.

4 Oben S. 454 f.

Beiter unten.

Die Abgrenzung des Geschäftskreifes zwischen Commando und Berwaltung ift durch den Ales-hochsten Erlaß vom 17. Marz 1893 erfolgt (Marineverordnungsbl. 1898, S. 37).

fich ein, letteres insoweit, wie fie zur Durchführung ber Absicht der Reichsverfaffung erforderlich erfcheinen. Letteres wird anzunehmen fein, wenn fich die Berordnungen innerhalb bes in Preugen ber Arone auf bem Gebiete ber Ariegsmarine Augeftanbenen Berordnungsrechts bewegen. Das Recht ber preußischen Rriegsmarine war im Unterschiede von bem bes Landheeres Berordnungsrecht und junachst in bem Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine 1, normirt, welches nicht bloß organisatorische Bestimmungen, sondern auch felbständige, auf gesetliche Delegation nicht gurudführbare Borfchriften über das Disciplinarftrafrecht und die Militargerichts. Das gesammte preußische Recht war auf Grund bes Art. 53 ber Reichsverfaffung Reichsrecht mit ber Maggabe geworben, bag, wo es in Preugen der Abanderung und Fortbilbung auf dem Berordnungswege unterworfen war, auch im Reiche eine Berordnung ju feiner Abanderung und Fortbilbung genugt. Seine hauptsächlichen Schranten fand die Raiferliche Berordnungsbefugnif in dem Wehrgefet einer- und dem jahrlichen Reichshaushalts-Statsgefet andererfeits. Seit bem Gefetze, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 165) ift die Organisation nicht der ganzen, wohl aber eines Theiles der Flotte auf eine gefetliche Grundlage gestellt. An Die Stelle biefes Gefetes ift bas Befet, betreffenb die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 255) getreten. Der Schiffsbestand ber beutschen Flotte an Torpedosabrzeugen, Schulschiffen, Specialschiffen und Ranonenbooten wird nach wie bor burch Raiferliche Anordnung nach Maßgabe ber gesetlich bewilligten Mittel sestgestellt und verwaltet. Gesetlich ift jeftgelegt ber Beftanb: 1) ber Schlachtflotte aus zwei Flottenflaggenschiffen, vier Geschwadern zu je acht Linienschiffen, sowie acht Großen und vierundzwanzig Rleinen Areuzern als Auftlärungsschiffen, 2) der Auslandsflotte aus drei Großen und zehn Rleinen Areuzern, 3) der Materialreferve (b. h. den Schiffen, welche jum Erfat für reparaturbedürftige Schiffe bestimmt find), vier Linienschiffen, drei Großen und vier Rleinen Areuzern. Auf diefen Sollbestand tommen bei Erlaß diefes Geseges die in der Anlage A's aufgeführten Schiffe in Anrechnung. Ausgenommen bei Schiffsverluften follen erfett werben: Linienschiffe nach 25, Rreuzer nach 20 Jahren. Die Friften laufen bom Jahre ber Bewilligung der erften Rate des ju erfetenben Schiffes bis zur Bewilligung ber erften Rate bes Erfatschiffes. Für ben Zeitraum von 1901 bis 1917 werben bie Erfatbauten nach ber Anlage B's geregelt. Gine Bermehrung ober Berminberung, fowie eine Berfchiebung find nur burch Reichsgefet julaffig.

Bon den Schiffen der Schlachtflotte soll sich im Frieden nur ein Theil im Dienste besinden. Das erste und zweite Geschwader bilden die active Schlachtflotte, das dritte und vierte die Reserve-Schlachtflotte. Bon der activen Schlachtflotte sollen sämmtliche, von der Reserve-Schlachtflotte die Hälfte der Linienschisse und Arenzer dauernd in Dienst gehalten werden; 3) zu Mandvern sollen einzelne außer Dienst besindliche Schiffe der Reserve-Schlachtslotte vorübergehend in Dienst gestellt werden. Jur Indienststellung dieser Schiffe ist die Regierung übrigens nur berechtigt, nicht verpslichtet. Soweit sie innerhalb der gesehlichen Zahl Schiffe in Dienst hält, ist der Reichstag gebunden, die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Mittel sür Indienststellung von Schiffen sür den Auslandsdienst werden alljährlich durch das Haushaltsetatsgeset bestimmt. Weder der Kaiser noch der Reichstag sind

nach biefer Richtung gebunden.

Gine gesetliche Bindung besteht auch in Ansehung des Schiffspersonals. Es sollen vorhanden sein und die Mittel dazu im Etatsgeset bereitgestellt werden an Dechossicieren, Unterossicieren und Gemeinen der Matrosen-Divisionen, Werst-Divisionen und Torpedo-Abtheilungen: 1) volle Besatzungen für die zur activen Schlachtsslotte gehörigen Schiffe, für die Hälste der Torpedoboote, für die Schulschiffe und die Specialschisse; 2) Besatzungsstämme für die zu Reserve-Schlachtslotte ges

<sup>1</sup> Breuß. Gef.: S. 1854, S. 381.
27 Linienschiffe, 12 Große, 29 Rleine schief, 10 Große, 20 Rleine Areuzer zu bauen. Rreuzer.

borigen Schiffe und die andere Balfte der Torpedoboote, und zwar follen die Stamme aus zwei Drittheilen bes Maschinenpersonals und ber Salfte bes übrigen Personals der vollen Besathungen bestehen; 3) anderthalbsache Besathungen für bie im Auslande befindlichen Schiffe; 4) ber erforberliche Landbedarf und 5) ein Buichlag von fünf Procent vom Gefammtbebarf.

Die Bereitstellung der jur Aussuhrung dieses Gefetes erforderlichen Mittel unterliegt ber jahrlichen Festsetung burch ben Reichshaushaltsetat. Diefe Bor-

schrift gilt jedoch nur unbeschadet der Bindung bes Reichstages, die aus dem Gesete vom 14. Juni 1900 fich ergebenden Koften zu bewilligen.
3ur Ausbringung der Koften fand u. A. eine Beranderung des Gesetzes vom 27. April 1894 (oben S. 389) durch Gefet vom 14. Juni 1900 ftatt und ift bas Reicheftempelgefet am 14. Juni 1900 neu (R.-B.-Bl. 1900, C. 275) rebigirt und publicirt. Der Emiffionsftempel von Actien ift bei inlandifchen auf 2, bei auslandischen auf 21/2 Procent erhöht, Einzahlungen auf Ruze, soweit fie nicht zur Dedung von Betriebsverluften bienen ober gur Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfange bestimmt und verwendet find, tragen 1 Procent. Der Emissions ftembel von inlandischen Renten und Schuldverschreibungen (oben S. 390, Rr. 2) ift bon 4 auf 6 bom Taufend erhöht, von ausländischen auf 1 Procent, bei ben Babieren in 3a auf G. 390 auf 2 vom Taufend. Die Umfatfteuern find erhoht bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften 4a auf S. 390 von 2 auf 8 Zaufendstel und bei Rugscheinen auf 1 Procent neu eingeführt. Endlich ift ber Lotterieftempel erhöht bei inlandischen Loofen auf 20, bei auslandischen auf 25 Brocent.

Das Obercommando über die Marine wird vom Raifer bezw. nach deffen Anordnungen vom commandirenden Abmiral geführt. Diefer ift bem Raifer, nicht bem Reichstage ober fonft wem verantwortlich. Dem Obercommando ber Marine find militärisch unterstellt bie Marinestationscommandos, bie Marineinspectionen, die Inspectionen der Marineartillerie, die Inspectionen des Torpedowesens und der Marineinsanterie, sowie überhaupt sammtliche Marinetheile zu Wasser und zu Lande, also namentlich alle Kriegs-, Schul- und Schlachtschiffe. Die Marine ift in Die Station ber Oftsee und die Station ber Nordsee eingetheilt. Für jede besteht ein Marinestationscommando, für die der Ostsee in Kiel, für die der Rordsee in Wilhelmshaven; an ber Spike jedes Marinestationscommando steht ein Marinestations.

chef mit den Competenzen eines Divifionscommandeurs.

Rach Art. 58, Abs. 2 der Reichsversaffung find der Rieler hafen und der Jadehafen Reich striegshafen. Die Grenzen biefer Rriegshafen find burch bas Befes, betreffend bie Reichstriegshafen 2c., vom 19. Juni 1883 (R.-G.-BI. 1883, G. 105) feewarts bestimmt. Diefes Gefet legt im Intereffe der Erhaltung und Sicherheit ber Rriegshäfen ihren Stationschefs bie Befugnig bei, Anordnungen wegen Erhaltung bes Fahrmaffers und beffen Rennzeichnung zu treffen, fowie Un- und Berordnungen über bas Gin- und Auslaufen, Antern, Laben und Lofchen und über bas Berhalten ber Schiffe und ihrer Bemannung in feepolizeilicher Beziehung zu erlaffen. In ahnlicher Beife wie das Festungsrapongefet beschräntt bas Gefet vom 19. Juni 1883 auch das Grundeigenthum innerhalb der Rayons der Ariegshäfen und bestimmt, daß Bauten, Anlagen oder Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlicablagerung ober die Berfandung befordern, nur mit Genehmigung des Stationschefs gulaffig find.

<sup>2</sup> Oben G. 503 ff. 1 Arnbt, in ber Deutschen Juriftenzeitung 1898, **⑤**. 70.

## Neuntes Buch.

# Die Reichsbeamten und die Reichsbehörden.

### § 58. Allgemeines 1.

Es giebt Beamte ber allerverschiedensten Art und mit ben allerverschiedensten Rechten und Pflichten, fo daß es weber möglich noch nothig ift, einen allgemein autreffenden Begriff gu bestimmen. Es giebt Privatbeamte und öffentliche Beamte, Reichs-, Staats-, Communal-, Kirchen-, Militar-, Civilbeamte u. f. w. Gs giebt unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte, Berufs- und Laienbeamte, besolbete und unbesolbete, Beamte traft staatlichen Zwangs (Schöffen, Gesichworene u. j. w.) und Beamte aus eigenem Willen. Es giebt Beamte, die dies nur werden aus dem Willen des Anstellenden, und solche, die dies ohne und gegen den Willen des Anftellenden werden 2. Ge giebt Beamte, die dies fo lange bleiben muffen, wie es ber ftaatliche Zwang befiehlt (Schöffen, Beschworene, gewiffe Selbftverwaltungsbeamte), und folche, welche unter Bergicht auf weitere Ansprüche jederzeit

ihre Beamtenqualitat aufgeben tonnen.

Es tonnen zwei Berfonen gang biefelbe Thatigteit, Berantwortung, Treuverpflichtung haben, und doch ift ber Gine Beamter, der Andere nicht. Letteres hangt fo jufammen, bag in Unftellungsvertragen ober in allgemeinen Anftellungsporfchriften bestimmt werben tann, es folle Jemand erft nach Ablauf einer gewiffen Beit die Rechte eines Beamten erhalten, während die Beamtenpflichten ihm von Anfang an auferlegt find. Es giebt Beamte, Die Boheitsrechte bes Staates ausüben, und solche, die ihrer Thätigkeit, Bildung und Besoldung nach gewöhnliche Tage-(Lohn-)Arbeiter sind, Lohnschreiber, Postillone, Billetdrucker, Grubensteiger, Materialienausgeber, Rottenarbeiter<sup>8</sup> u. s. Es giebt Personen, welche auf Erund staatlicher Anstellung, einer hervorragenden Vorbildung und besonders hervorragender Leiftungen flaatliche Funktionen an einer Staatsanftalt mit ftaatlichen Birfungen ausuben, welche Theil haben tonnen an ftaatlichen Prufungen, an der Berwaltung staatlicher Institute (Kliniken, Bibliotheten, Seminarien) und doch trot alledem nicht Beamte find, nämlich die fogenannten Privatbocenten 4. Bor Allem (und dies ift das Rennzeichnende) giebt es Personen, die im Sinne des einen ober bes anderen Gefetes Beamte find, es aber nicht find im Sinne anderer Gesete. Die Eisenbahnpolizeibeamten (bei nicht dem Staate gehörigen Eisenbahnen) find Beamte in dem Sinne und nur in dem Sinne, daß fie als Polizeibeamte

Thubid um, Das Reichsbeamtenrecht, in hirth's Annalen 1876, G. 265.

9. Mars 1896, Entich. in Civilf., Bb. XXXVII, S. 241

s Erk. bes Reichsger. vom 24. März 1892, Entich. in Civili., Bb. VI, S. 107 f.
4 Arnbt, in ber Deutschen Juriftenzeitung 1899, S. 261.

<sup>1</sup> Literatur: Außer den Lehrbüchern des Staatsrechts die Commentare zum Reichsbeamtengeset dom 31. März 1878 von Freiherr v. Zedlit, Berlin 1874, Turnau, Bieper, Pertels und Spilling; s. serner die preissgekrönte Schrift von Rehm, Die rechtliche Ratur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in hirth's Annalen 1884, S. 565—686, und 1885, S. 65—212, serner Jellinet, System der subjectiven diffentlichen Rechte, S. 168, und

gelten und Widerftand gegen fie Widerftand gegen bie Staatsgewalt ift und unter § 113 bes Strafgesethuchs fällt. Solche Personen brauchen aber nach keiner anderen hinficht Beamte gu fein; fie brauchen teinen Anspruch auf lebenslängliche Anftellung, Benfion, Wittwen- und Baifenverforgung, Steuerprivilegien, auf Die Bevorzugung bes Disciplinarverfahrens ju haben, und in ber That fteht ben entfprechenden Beamten an Privatbahnen tein folcher Anfpruch und an Staatsbahnen nicht immer zu. Schöffen und Geschworene, Sandelsrichter, Rotare und Rechtsanwälte find Beamte in Bezug auf einzelne Borfchriften bes Strafgefesbuchs, aber nicht im Sinne der eigentlichen Beamtengesete, Benfions., hinterbliebenen. versorgung u. f. w. Officiere find Beamte im Sinne bes Strafgesethuchs und bes

Indigenatsgefetes; fonft find fie in der Regel teine Beamten 1.

Nicht nothwendig jum Begriffe des Beamten find die Lebenslänglichkeit und Untundbarteit der Anstellung, die Bereidigung als Beamter, die Befoldung, die obrigteitliche Ratur ber Dienstgeschäfte und die Dauer ber Geschäfte. Auch Die Bahnwärter, Weichensteller, Portiers, Fahrkartenbrucker, Bremfer, Heizer ber Eisenbahnverwaltung find in Preugen Staatsbeamte feit bem Allerhochften Erlaffe, betreffend bie Organisation ber Eisenbahn, vom 25. November 1879. Ebenso find Bostillone, Bader, Schaffner ber Postverwaltung Reichsbeamte (Allgemeine Dienstanweisung für Poft und Telegraphie, Abichn. X, Abth. 2). Als das Rennzeichnende des Beamtenverhaltniffes wird ein besonderes Gewaltverhaltniß bes Anftellenden zum Angestellten bezeichnet. So befinirt Rehm, § 54: "Der Staatsdienst ist ein flaatsrechtliches Gewaltverhältniß mit einem ftaatsrechtlich-privatrechtlich gemischten Forderungsverhältniß als Annerum" 8. In der Entscheidung bes Reichsgerichts vom 24. Marz 1882, Entich. in Civilf., Bb. VI, S. 105 f., heißt es, daß "der Staatsbienft ein Gewaltverhältniß bes Staates dem Beamten gegenüber voraussett" 4. Dies ift richtig, aber nicht erschöpfenb. Richt um dem Staate eine höhere ober eine besondere Gewalt zu geben, find in den letten Jahren Taufende zu Beamten gemacht worden (Steiger, Auffeber, Schaffner , Boftillone, Druder, Couriere, Beichenfteller, Rotten- und Borarbeiter), fonbern umgekehrt, um die Dacht bes Staates biefen Berfonen gegenüber zu beichranten und um bem Staate besondere Pflichten aufzuerlegen. Es giebt gwar Beamte , die auf Rundigung ftehen und teinen Anspruch auf Disciplinarverfahren, Benfion, Wittwenversorgung und bergl. haben. Indeffen die Regel und bas Endgiel ber Berleihung ber Beamtenqualität ift, daß bie Beamten nur auf Grund Disciplinarerkenntniffes entfernt werben konnen, daß fie Anspruch auf Penfion, Wittwen- und Waisenversorgung haben u. f. w. Der Staat hat dann die "befondere Gewalt", wenn er ben Angestellten nach Willfur, ohne Disciplinarversahren, entlaffen fann. Diese Gewalt wird gebrochen, wenn er Jemanden nur auf Grund eines weitläufigen Disciplinarberfahrens entlaffen tann. Auch bor ber Berleibung bes Rechts, nur im Disciplinarmege entfernt ju werben, waren bie Staatsangestellten gur Berfchwiegenheit und zu besonderer Gehorfams-, Treu- und Dienftpflicht berbunden. Bum Mindeften pflegt man diefe Pflichten in den Anftellungsvertragen mit den betreffenden Berfonen ju ftipuliren. Dag Jemand Beamter werben foll, bedeutet nicht nur, daß er zu einer besonderen Treue und nicht blos zu bestimmt abgegrenzten Diensten verpflichtet fein foll, fondern auch, daß auf ihn befondere Rudficht genommen werden foll und daß er, sobald er — was die Regel ift endgultig angestellt ift, nicht mehr beliebig aus Brob und Lohn gefett werben bari, fondern das Recht erhalt, was Nichtbeamten fehlt, nur auf Grund Disciplinarertenntniffes bon feiner Stelle entfernt ju werben.

Daher hieß es und heißt es noch oft in ben Anftellungsvertragen etwa, bag ber Angestellte (bem Sinne nach) alle Pflichten des Beamten haben, die Rechte des

<sup>1</sup> S. oben S. 581 f.; vgl. ferner Erk. bes Reichsger. vom 22. Marz 1892 und 16. Juni 1896 in ben Entich. in Straff., Bb. XXIII, S. 17, und Bb. XXIX, S. 15, bef. S. 19.

2 Arndt, in ber Deutschen Juristenzeitung,

<sup>1899,</sup> S. 261. Seiche auch Bieper, Reichsbeamtengefet, S. 7 ff. ' Bgl. auch Ertenntn. bes Oberverwaltungs-

gerichts vom 3. Januar 1891, Entich. Bb. XX., S. 126.

<sup>5 § 2</sup> bes Reichsbeamtengesetes, unten S. 641. Selbft wenn die Beamten nicht lebenstänglich, sondern nur auf Kündigung angestellt find, berfteht zwar nicht die zwingende Borichrift, wohl aber die Uedung, daß sie nicht willfürlich zu entlaffen finb.

Beamten aber nicht, ober diese Rechte erst nach gewisser Zeit ober auf Grund befonberer Berleihung erlangen foll. Ja, ohne und gegen ben Billen bes Anftellenben kann man die Rechte eines Beamten erlangen; dies beweift u. A. der Fall Malit. Das Reichsgericht nahm in biefem Fall an', bag, wenn eine Commune (Berlin) einen Bureauhulfsarbeiter Jahre lang beschäftigt, Diefer baburch wie nach ber Borschrift in § 56, Ar. 6 der Städte-Ordnung für die sechs öftlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.=G. 1853, G. 261) Beamter im Sinne ber Unentlagbarteit geworben ift, auch wenn niemals beabsichtigt und stets bagegen Berwahrung eingelegt war, daß er durch die ihm gnadenweise gegebene Beschäftigung Beamter, b. h. unfundbar, unentlagbar werden follte 2. Die Befege, welche, wie bas Gefet, betreffend die Anftellung und Berforgung ber Rommunalbeamten, bom 30. Juli 1899 (Preuß. Bef. C. 1899, S. 141), die Pflicht der Gemeinden gur Anftellung von Beamten aussprechen, wollen nicht den Gemeinden gegenüber ben Angestellten, fondern ben Angestellten gegenüber ben Gemeinden besondere Rechte verleihen. Bulm Befen ber Beamtengefete gehort es auch, baf fie bie Macht des Anstellenden beschränten und die Beamten in der Regel gegen willfürliche Entlaffung schützen und ihnen auch nach Berluft ihrer Erwerbsfähigleit eine angemeffene Berforgung (bie eigene und event. Die ihrer Bittwe und Sinterbliebenen) fichern.

Unautreffend ift die Borftellung, daß der Beamte seinerseits in einer besonderen Gewalt fteht, etwa in einer Gewalt, wie fie eine Person des Soldatenstandes, nicht aber einen anderen Angestellten nicht trifft. Der angestellte Beamte tann, ohne daß unmittelbarer Zwang ober Minimalstrafe ibn treffen, ebenfo wie ber angestellte Brivatmann jederzeit und beliebig die Anstellung aufgeben. Allerdings foll er erft die ihm obgelegene Arbeit vollenden; bies gilt auch für den angestellten Privatmann und folgt aus bem Anftellungsvertrage; erfüllt er aber biefe Pflicht nicht, fo tann er bafür ebenfowenig bestraft werben wie ber Privatmann. Er foll auch nur bann ausscheiben konnen, wenn er alle Anspruche auf Gehalt, Benfion u. f. w. aufgiebt; darin fteht er sich aber nicht anders wie der Privatmann, der unter Bertragsbruch

von feiner Beichäftigung ausscheibet.

Es ift richtig, daß nach einzelnen Gefegen das Disciplinarverfahren durch die thatfacilice Aufgabe bes Amts nicht beendet wird; ein Reichsbeamter, der teine Ansprüche mehr macht, braucht fich bem Disciplinarversahren 4 nicht zu stellen. Und wenn in Breugen die Taufende nunmehr als ftaatliche Beamte angestellten Steiger, Grubenauffeber, Gisenbahnschaffner, Rottenarbeiter ftreiken, fo glaube ich taum, bag man Tausende Disciplinarurtheile erlassen wird, nehme vielmehr an, daß man den Erlaß fich für die Falle vorbehalt, wo der Bertragsbrüchige feinerfeits Rechte aus dem Beamtenberhaltniffe herleitet. Dag ber Beamte regelmäßig auf Erfullung feiner Dienftpflicht vereidet wird, foll hauptsächlich den Anstellenden nach Möglichkeit dagegen schuen, daß er durch Berleihung der Beamtenqualität ganz die Gewalt aus den Handen gegeben hat. Der nicht vereidigte Privatbeamte steht vielmehr in der Gewalt des Anstellers, da stets das Schwert der Kundigung über ihm schwebt.

Aus bem Borentwidelten foll nicht mehr, aber auch nicht weniger folgen, als bag jebe Generalifirung auf dem Gebiete bes Beamtenrechts von Ucbel ift, und daß es fich nur darum handeln kann, die concreten Rechtsverhältniffe bestimmter

Beamtentlaffen zu entwickeln.

Dies gilt finngemäß auch bom Begriffe bes Amtes. Labanbs fagt: "Ein Staatsamt ift ein durch das öffentliche Recht begrenzter Rreis von ftaatlichen Geschäften." Es möchte nicht leicht sein, die Rormen des öffentlichen Rechts auf-

1 Entsch in Civis, Bb. XXXVII, S. 241, Dienstverrichtungen und dem thatsacklichen Forts bestande bes Berhaltnisses gefolgert werden.

2 In den Gründen der Reichsgerichtsent:

3 Dies ift auch rechtsgeschichtlich von Wesent:

scheibung vom 10. Februar 1896 ift ausgeführt, bag ber Wille, ein Beamtenverhaltniß zu begrunden, ausbrudlich erflart werben tonne; es tonne aber fein Befteben auch, unabhangig von ausbrücklichen Erklärungen, aus ber Lage bes Falls im Allgemeinen, bem Gejammtverhalten ber Betheiligten, ber Art ber übertragenen

befinnbe bes Berhältnisses und dem thatsachlichen Fortbestande des Berhältnisses gefolgert werden.

\* Dies ist auch rechtsgeschichtlich von Wesentlichkeit; denn bis zur Ausbildung eines besonberen Rechts der Staatsdiener konnten diese wie
alle anderen Angestellten ohne Weiteres bezwnach Innehaltung einer Kündigungsfrist beliebig
bom Ansteller entlassen werden.

4 Reichsbeamtengeses §§ 75, 94, Abs. 2, § 100.

5 Staatsrecht, I, § 39.

auführen, welche den Rreis der Thatigteit eines Wagenschiebers, Fahrtartendruders, Weichenstellers, Salzsieders, irgend eines Arbeiters begrenzen. Solche Personen haben lange, lange Beit die nämliche Thätigfeit ausgeübt, und doch nur theils find fie Beamte geworden, theils find fie Arbeiter geblieben, theils find fie kundbare Beamte, theils haben fie Anspruch, nur auf Grund Disciplinarverfahrens entlaffen zu werden, theils werden für fie an eine Berficherungsanftalt Invalidenbeitrage bezahlt, theils erhalten fie im Falle ber Erwerbsunfähigkeit anftatt ber Invalidenrente Beamtenpenfion. Der Rreis ihrer Geschäfte, ihr "Amt", ift ftets unverandert geblieben; nur traft positiver Borschrift ist ihnen theils Beamtenqualität und mitunter sogar die Qualität unfundbarer Beamten beigelegt worden. Es wurde rechtlich nichts entgegenfteben, daß die Hunderttausende staatlicher Eisenbahn-, Werft-, Grubenarbeiter sämmtlich bie Eigenschaft von Beamten, vor Allem unfunbbaren Beamten erhalten. Richt bie Ratur ber Dinge, sondern die positive Anordnung der Staatsgewalt, der Staatswille entscheidet barüber, ob Jemand ein Staatsamt hat, und was aus dem Innehaben dieses Amtes folgt.

Im Reichsftaatsrecht hat man es grundfäglich nur mit Reichsbeamten, Reichsämtern und Reichsbeborben zu thun. Als "Reichsberwaltung" wirb bie Bermaltung bezeichnet, welche burch vom Reiche bestellte Organe geführt wirb, als Staatsverwaltung die, welche von ben einzelnen Bundesftaaten ausgeubt wird 1. Der Begriff "Reichsbehorden" ergiebt fich nicht aus bem Begenfage zwischen Reichs. und Staatsverwaltung. Reichsbehörden find, wie Laband's richtig befinirt, biejenigen Behörden, welche Geschäfte des Reiches führen und ihre Autoritat unmittelbar von der Reichsgewalt ableiten. Richt entscheibend ift, ob die Ditglieder ber Beborbe Reichsbeamte im Sinne bes Reichsbeamtengefetes find ober nicht, ob fie vom Raifer oder in beffen Auftrage ernannt werben oder nicht, noch endlich, ob bie Thatigkeit ber Behorden durch Reichsgesetze geregelt wird's. Entscheidend ift, ob fie Geschäfte des Reiches führen, ihre Autorität unmittelbar bon ber Reichs. gewalt ableiten und unter ber Leitung bes Reiches thatig find. Zweifellos tann auch eine von einem Bundesftaate beftellte Beborde Reichsgeschäfte erledigen. Das Entscheidende ift, ob die Geschäfte Ramens des Reiches, in beffen Auftrage und unter Ableitung ihrer Autorität vom Reiche geführt werben. Die Land- und Amtsgerichte, die Schwur= und Schöffengerichte u. f. w. fprechen nicht Recht im Ramen bes Reiches, noch leiten fie ihre Autorität vom Reiche ab, noch werden fie von Reichsorganen "geleitet", folglich find fie Landes- und nicht Reichsbehörben. Landes-Gifenbahndirectionen, die Gewerbeinspectoren, die Landes-Seeamter und bie Aichungsamter führen zwar Reichsgesete unter ber Aufsicht bes Reiches aus, aber nicht Ramens ober unter Leitung des Reiches, sondern Ramens und im Auftrage ber einzelnen Bundesstaaten. Die Landes-Zoll- und -Steuerämter führen zwar die Reichs-Zoll- und Steuergesete aus, aber nicht Namens und (wenigstens nicht unmittelbar) für Rechnung des Reiches, sondern, wenn auch unter Aufsicht, so boch Ramens und für Rechnung der Bundesstaaten, von denen fie eingesetzt find . In bie Raffe diefer Staaten fließen die von ihnen gemachten Ginnahmen. Den Weisungen diefer Staaten haben fie du gehorchen . Wie der Zoll- und Steuerfistus ein Landesfistus ift, ebenjo find auch die Landes-Boll- und -Steueramter Landes- und nicht Reichsbehörden, obgleich am letten Ende das Reich an ihrer Gefchaftsführung mehr als bie Bundesftaaten intereffirt ift. Die Boftamter, Die Oberpostbirectionen, Telegraphenämter u. f. w. — abgesehen von den baverifden und württembergischen — leiten ihre Autorität vom Reiche ab, handeln Ramens und für unmittelbare Rechnung des Reiches, verpflichten und berechtigen in ihrem Gefchäftstreise bas Reich, folglich find fie Reichsbehörden, tropbem bie unteren Beamten nicht bom Reiche, fondern bon ben Bunbesftaaten angestellt werden 6.

Die Landesbehörden haben die Berwaltung des stehenden Heeres 7. Die

<sup>1</sup> Oben S. 211.

<sup>\*</sup> Staatsrecht, I, S. 324. Ebenfo Laband, l. c.

<sup>4</sup> Bgl. Reichsberfassung Art. 42 (Eisenbahnsbehörden), Art. 16 ber Maaße und Gewichtsvordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 473) und § 6 des Gesetz, betr. die Unters

fuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Seeamter, R. G. Bl. 1877, S. 549).

b S. oben S. 403 a. a. D.

s S. oben S. 283 f., Entich. bes Reichsger. in Civili, Bb. II, S. 102.

7 Oben S. 483.

Bandesbehorben, die Rriegsminifterien u. f. w. verwalten das heerwefen aber nicht allein Ramens und für Rechnung der Einzelftaaten, fondern auch Ramens und für Rechnung bes Reiches. Sie berechtigen und verpflichten unmittelbar bas Reich; Ramens bes Reichs g. B. bestimmt ber preußische Ariegsminister, was bas Reichsbeamtengefet innerhalb feines Refforts ben oberften Reichsbehörben auftragt. Daber find die Ariegsminister, Gouverneure, Commandanten, Regiments= und Bataillons= commandeure nicht blog Landes, fondern zugleich Reichsbehörden; als welche fie in der Raiserlichen Berordnung, betreffend die Zustandigkeit der Reichsbehörden gur Ausführung des Gesehes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, bom 23. Robember 1874 (R.-B.-Bl. 1874, S. 135) und bom 27. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 780) zutreffend bezeichnet find 1. Sie find nicht bloß unter ber Aufficht, sondern unter ber Leitung (Oberbefehl) des Kaifers thätig.

Es giebt zwei Arten bon Reichsbeamten, die unmittelbaren und die mittelbaren Reichsbeamten. Ersteres find alle Beamte, die der Raifer ernennt ober die Namens des Raifers ernannt werden; letteres die, welche zwar nach Borschrift ber Reichsberfaffung ben Befehlen bes Raifers ju gehorchen haben, aber Namens eines Bunbesftaates angestellt werben. Das Recht bes Raifers, die unmittelbaren Reichsbeamten zu ernennen ober ernennen zu laffen, grundet fich auf Art. 18 ber Reichsverfaffung. Diefer Artikel bezieht fich nicht auf diejenigen von ben Bundesftaaten ernannten Beamten, welche awar verfaffungsmäßig, wie die Boftund Militarbeamten, verpflichtet find, ben Anordnungen bes Raifers Folge ju Leiften, aber nicht bom Raifer bezw. bom Reiche ernannt werden 2. Rur Die unmittelbaren Reichsbeamten find berechtigt, fich taiferlich ju nennen, wie dies ber Allerhöchfte Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Raiserlichen Standarte, Ziff. 1 (R. B. Bl. 1871, S. 318) ausspricht. Zu ben unmittelbaren Reichsbeamten gehören auch die Beamten der Reichsbant nach § 28 des Bankgeseges. Ob auch die Landesbeamten in Elfaß-Lothringen und bie Landesbeamten in den deutschen Schutgebieten, mag bier babingestellt bleiben. Dagegen gehören unftreitig zu den unmittelbaren Reichsbeamten die den Raiferlichen Schuttruppen zugetheilten Beamten 5. Die mittelbaren Reichsbeamten find primo loco Landesbeamte.

Aus ber Borfchrift in Art. 18 ber Reichsverfaffung, bag ber Raifer bie Reichsbeamten ernennt, folgt nicht, daß er Organe mit behördlichen Funttionen, b. h. mit dem Rechte, ju gebieten und ju verbieten, ohne Beiteres einsehen barf 7. Bielmehr tonnen folche Organe ftets nur burch Reichsgeset geschaffen werben 8. Dagegen

1 S. auch oben S. 483 f.; Labanb, Reicheftaatsrecht, I, S. 325, u. A. erbliden in ihnen

nur Banbesbehorben.
20gl. Sten. Ber. bes Reichstages 1872/73, S. 173, 905, 907, Erk. des Reichsgerichts vom 4. Mai und 26. Oktober 1880, Entsch. in Civils., Bd. I, S. 306, Bd. II, S. 104, Erkenntniß des Disciplinarhofes im Centr.-Bl. für d. Deutsche Reich 1874, G. 145.

"E. oben S. 269, ferner § 1 ber Berordenung bom 19. Dezember 1875, betreffend bie Anftellung der Beamten und die Zuständigseit zur Ausstührung des Gefetzes vom 31. März 1873 bei der Berwaltung der Reichsbant (R.-G.-Bl. 1875, S. 378), und § 1 der Berordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbantbeamten (R.-G.-Bl. 1875, S. 380), und Kerprduug vom 20. Ausi 1875, C. 380), und Berordnung vom 20. Juni 1886 wegen Erganzung ber Berordnung bom 23. Dezember 1875, betreffend bie Benfionen und Rautionen ber Reichsbantbeamten, und ber Bersorbnung, betreffend bie Fürforge für die Wittwen und Baifen der Reichsbantbeamten (R.=B.=Bl.

1876, S. 903, Anm. 1, G. Meyer, Staats-recht, § 144, Loning, Berwaltungsrecht, S. 77, Rehm, in hirth's Annalen 1885, S. 71.

Bgl. Gejeg, betreffend die Raiferliche Schutz-

truppe für Deutsch Oftafrita, bom 22. Marz 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 53) und Geset, be-treffend die Kaiserlichen Schutzruppen für Süb-

mestafrita und für Kamerun, vom 9. Juni 1895 (R.:G.:Bl. 1895, S. 258).

S. auch das Ert. des Reichgerichts vom 26. Ottober 1880, Entsch. in Civils., Bb. II, **S**. 101.

7 S. Arndt, Berordnungsrecht, S. 152 ff., bem Laband, I, S. 329 f., zustimmt.

8 Beispiele: Reichsversaffung Art. 15 (Reichs-

tangler), Art. 53 (Abmiralitat), Gefes, betreffenb bie Berwaltung ber nach Maaggabe bes Gefetes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bunbesvom 9. Novemder 100's aufganeymensen Somossanleihe, vom 19. Juni 1868 (B.:G.:Bl. 1868, S. 339, Reichschalben-Kommission), Gesetz, bestreffend die Kontrole des Bundeshaushalts sie die Jahre 1867 dis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.:G.:Bl. 1868, S. 433, Rechnungshof), Maaissand Exercipite archive dem 17 Nugust 1868 1886, S. 203). und Gewichtsordnung bom 17. August 1868 \* Bgl. hierzu Stengel, in hirth's Ann. (B.-G.-Bl. 1868, S. 473, Rormal-Eichungs-

braucht, wenn ein Befet eine Beborbe, beren Birtungetreis und Denjenigen, ber fie bestellen foll, vorgeschrieben hat, die Ausführung einer folchen Borschrift nicht wieber in ber Form bes Gefetes zu erfolgen. Wenn bie Bundesverfaffung bie Ginfehung eines Bundestanzlers bestimmte und bie Ernennung besfelben bem Bundesprafidium überließ (Art. 15), fo ift anzunehmen, daß das lettere auch ermächtigt fein follte, das Bundestanzleramt in das Leben zu rufen und deffen innere Organisation zu bestimmen, mit ber Maggabe, bag einmal rechtlich und nach außen ber Rangler für die Anordnungen des Rangleramtes (Reichsamt des Innern) der einzig Berantwortliche bleibt, und daß ferner die bem Rangler jugewiefenen Befugniffe nicht über bie ihm in ber Berfaffung ober in fpateren Gefegen ertheilten binaus-So rechtfertigen fich auf Grund Art. 15 ber Reichsverfaffung g. B. ber Allerhöchste Prafibial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung bes Bundestanzler-Amtes (B.-G.-Bl. 1867, S. 29)1, und ber Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abanderung der bisherigen Bezeichnung "Bundestanzler-Amt" in "Reichstanzler-Amt" (R.-G.-Bl. 1871, S. 102), und der Allerhöchfte Erlaß, betreffend die Benennung des Reichstanzler-Amts und den Titel des Borftandes biefer Beborbe, vom 24. Dezember 1879 (R.: G.-Bl. 1879, G. 321), betreffend die Abanderung der bisberigen Bezeichnung "Reichstanzler-Amt" in "Reichsamt bes Innern"; fo rechtfertigen fich ferner auf Grund Art. 50 ber Reichsverfaffung der Allerhöchfte Brafibial-Erlag vom 18. Dezember 1867, betreffend die Berwaltung bes Poft und Telegraphenwefens des Rorbbeutichen Bundes vom 1. Januar 1868 ab (B.-G.-Bl. 1867, S. 328), die Raiserliche Berordnung, betreffend die Berwaltung bes Poft- und Telegraphenwefens, vom 22. Dezember 1875 (R.-S.-BL 1875, G. 379) und die jahlreichen Brafibial und Raiferlichen Berordnungen, betreffend Einrichtung, Beranderung und Ausbebung von Ober-Boftbirectionen, obwohl eine ausbrüdliche Ermächtigung, 3. B. Ober-Postbirectionen einzurichten, nirgends ausgesprochen ift; fo rechtfertigen fich endlich auf Grund Art. 53 ber Reichsverfaffung ber Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden (R.-G.-Bl. 1871, S. 272) und der Erlaß, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen, vom 28. Mai 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 165).

Sind bagegen bie Ginjegung einer Beborbe und ber Umfang ihrer Buftanbigteit in einem Befetze normirt, es ift aber nicht angegeben die nabere Ginrich. tung berfelben, noch wer biefelbe vorzunehmen hat, fo ift nach Art. 7, 3iff. 2 ber Reichsberfaffung ber Bunbegrath bas hierzu guftanbige Organ. Sierauf grundet fich g. B., daß ber Bundesrath die Dienstanweisung, betreffend die Gingiehung und Berechnung ber für bie Geschäfte bes Reichsgerichts in Anfat gu bringenden Roften, vom 21. Juni 1879 erlaffen hat (Reichs-Centralbl. 1879, 6. 478).

Da nur auf Grund Reichsgesehes, b. h. nur unter Buftimmung bes Bunbes raths und bes Reichstages, Ausgaben bom Reiche geleiftet werben burjen , fo ift gewiß, daß ohne Genehmigung bon Bundesrath und Reichstag neue Reichsamter, bie Ausgaben erforbern, "mit Fonds" nicht errichtet werben burfen , — und nicht blos bies, fondern auch, bag neue, mit Roften vertnüpfte Stellen felbft an ben reichagefestich ober fogar reichaberfaffungamäßig beftebenben Reichabehorben nur mit Genehmigung von Bundesrath und Reichstag geschaffen und daß felbst die Umanderung jeder folchen Stelle in eine bober botirte diefer Genehmigung bedarf.

Wenn aber ohne Genehmigung bon Bunbesrath und Reichstag, ohne Ctatsgefet, teine Ausgaben für Beborben ober Beamte geleiftet werben burfen, fo ift bie Annahme4, daß eine Beborde auf bem Ctatsgefet beruhe, gleichwohl als un-

S. 329, Zorn u. A. m.

Rommission), Geset, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshoses für Handelssachen, bom 12. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 201, Reichsoberhandelsgericht), Geset, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 164).

<sup>1</sup> S. auch Berhanblungen des verjaffungs-berathenden Reichstages 1882, S. 375 ff., und dagegen Hanel, Die organisatorische Entwick-

<sup>3</sup> Oben § 43, Drudfachen bes Reichstages 1874, II. Seffion, Rr. 9, Laband, Reichstaats-recht, I, § 39, S. 328, Anm. 2. 4 Diese Annahme bertreten Laband, I,

ftatthaft zu bezeichnen. Insbesondere beruhen alle aus dem Rangleramte berborgegangenen Aemter auf Art. 15, die Marineamter auf Art. 58, die Ronfulate auf

Art. 56, nicht aber auf ben Etatsgefegen.

Das Ctatsgefet ermächtigt bie Regierung nur, Gelb für eine Beborbe ausaugeben. Die Beamten tonnen aus bem Grunde allein, daß für ihre Stelle Gehalt oder eine Gehaltserhöhung im Etat bewilligt ift, nicht auf Gehalt oder Gehaltserhöhung gegen ben Staat tlagen. Sie tonnen bies vielmehr nur aus bem Grunde, bag fie burch die Regierung angestellt find. Werden für eine Beborde die erforderlichen Mittel im Etatsgesese nicht bewilligt, so besteht die Behorde gleichwohl rechtlich fort und die Beamten tonnen ihr Gehalt gegen ben Staat einklagen 1. Beamten ift bas Ctatsgejet überhaupt nicht maggebend, ba es nur zwischen ber Regierung und ber Bolfsvertretung Recht macht. Die Gefehgebung, Bunbesrath und Reichstag, find frei in der Gemahrung ober Berfagung von Mitteln für neue Beborben, neue Stellen, bobere Dotation von Stellen: fie find bagegen gebunden, bie Mittel für die gesetzlich bestehenden Behorden und Stellen zu bewilligen . Die Richtbewillung bedeutet, daß die Regierung für die Berausgabung der nachträglichen Genehmigung, Indemnitat, bedarf; fie ift aber ohne Ginfluß auf das Berhaltniß zwischen Staat und Beamten 8.

Bei Aussibung seines Beamtenernennungsrechts ist der Raiser, wie an alle Befete, fo befonders an die gebunden, welche über die Qualification, g. B. für Reichsgerichtsräthe, besondere Borschriften enthalten. Bei einzelnen Beamten, bei ben Mitgliedern und Reichsanwalten bes Reichsgerichts (§§ 127, 150 Berichtsversaffungsgesetzes), den Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathwesen (§ 42 des Gesetzes über die Erwerdung und den Berluft der Bundes- und Staats-angehörigkeit vom 1. Juni 1810, B.-G.-Bl. 1870, S. 355), des Rechnungshofes (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868, B.-G.-Bl. 1868, S. 439), bes Reichsbankbirec-toriums (§ 27 bes Bankgesetzes vom 14. März 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 177), ben ftanbigen Mitgliebern bes Reichs Berficherungsamtes, bes Patentamtes und fonft, befigt ber Bunbesrath ein Borfchlagsrecht, an welches aber ber Raifer nicht

### Die Rechtsverhältniffe der Reichsbeamten.

Ber fällt unter ben Begriff Reichsbeamte?

Bir haben es hier nicht mit irgend welchen Beamten zu thun, fondern nur mit benen, welche im Sinne bes Gefeges, betr. bie Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Mary 1873 (R. B. Bl. 1873, S. 61) Beamte find. Diefes Gefet ift abgeanbert burch bie Gefete vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 80), 25. Dai 1887 (R.-G.-Bl. 1887. S. 194) und Art. 43 bes Einführungsgesehes jum B.G.B. Es gilt in Selgoland gemäß ber Berordnung, betreffend die Ginführung von Reichsgesehen in Selgoland, vom 22. Marg 1891 (R. G. Bl. 1891, S. 21) und mit einzelnen Abweichungen für die Landesbeamten und Lehrer in Elfaß-Lothringen (G.-Bl. f. Elfaß-Lothringen 1873, S. 479, 1887, S. 85), für bie Landesbeamten in den Schutgebieten durch Berordnung, betreffend die Rechtsverhaltniffe der Landesbeamten in den Schutgebieten, vom 9. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 691). Das Reichsbeamtengeset findet nur in Ansehung seiner Borschriften über das Defectenversahren (§§ 134 bis 148) auf die Personen des Solbatenstandes An-

gebunben ift.

<sup>1</sup> Bgl. Arnbt, Berordnungsrecht, S. 157; Sürft Bismard am 1. Dezember 1885 ferner oben §§ 36 und 43, sodann Erk. des im Reichstage: "Wenn Sie mir mein Gehalt Reichsgerichts vom 25. September 1883, 9. April streichen, so werbe ich einsach vor Gericht klagen, und das Reich wird verurtheilt werden, solange ich Reichstanzler din, mir mein Gehalt zu besach 20. Den 88 86 und 48 a. a. O.
Dben §§ 36 unb 43.

wendung (§ 157) 1. Das Reichsrecht unterscheibet zwischen richterlichen und nicht richterlichen Beamten 2. Die Bestimmungen bes Reichsbeamtengesebes über bie Bersehung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweiße Bersehung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über borlaufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsgerichts, auf die Mitglieder bes Bundesamts für bas Beimathwefen, auf die Mitglieder des Rechnungshoies bes Deutschen Reiches und auf richterliche Militar-Juftigbeamte feine Anwendung. Außerbem haben für die Mitglieder des Reichsgerichts die Borfchriften Diefes Gefeges über die Benfionirung und über ben Berluft ber Benfion teine Beltung (§ 158). Ueberall find hier nur die Ditglieder, nicht g. B. bas Subalternund Unterbeamtenpersonal gemeint. Für richterliche Beamte gilt ber in § 8 bes Berichtsverfaffungsgefetes ausgesprochene Grundfat der Unver- und Unabsetbarkeit, Nicht ausgenommen vom Reichsbeamtengesete find die richterlichen Ditglieder bes Reichs-Berficherungsamtes; bagegen finden die vorangegebenen Borfchriften auch auf die richterlichen Beamten in Elfaß-Lothringen feine Anwendung (Art. IV des Gesehes vom 23. Dezember 1878, § 1, Gef. Bl. f. Elsaß-Lothringen 1873, S. 479). Für die Dienstvergeben der richterlichen Militär-Justizbeamten und die unfreiwillige Berfetjung berfelben in eine andere Stelle ober in ben Ruheftand gilt nur bas Befet, betreffend die Dienftvergeben ber richterlichen Militarjuftigbeamten und Die unfreiwillige Berfetung berfelben in eine andere Stelle ober in ben Ruheftand, vom 1. Dezember 1898 (R. B. Bl. 1898, S. 1297). Bon biefen Ausnahmen abgefeben, findet bas Reichsbeamtengefet Unwendung auf alle Beamte, welche entweder vom Raifer, perfönlich ober kraft Ermächtigung, angestellt ober nach Borschrift der Reichsverfaffung ben Anordnungen bes Raifers Folge ju leiften verpflichtet find (§ 1).

Rechtscharakter bes Beamtenverhältniffes, Lebenslänglichkeit, Bereibigung.

Der Inhalt bes Gefeges ift öffentlich-rechtlich; bas Beamtenbienftverhaltnig ift ein Inftitut bes öffentlichen Rechts. Da bas Wefentliche bes Beamtenverhaltniffes auch in den Befugniffen liegt, welche der Staat in der Regel den Beamten gewährt (Unkundbarkeit, Gehalt, Penfion, Wittwen- und Waisenversorgung, Umjugs-, Reifetoften, Befchrantung in ber Bfandung und Abtretung von Gehaltanspruchen), fo tonnen jum Rachtheile bes Beamten Menderungen bon ben Borschriften nicht gultig vereinbart werden; ebensowenig ift es rechtlich stattbaft, bas ber Staat vertragsmäßig auf ihm zustehenbe Rechte verzichtet, z. B. bas Recht ber Burbispositionsftellung ber politischen Beamten (§ 25), ber Benfionirung unfabig gewordener, ber Disciplinirung pflichtwidriger Beamten. Daber find Abreden aber das Beamtenverhältniß der Regel nach nichtig; nur ausnahmsweise find fie ftatthaft, g. B. darüber, mann ber Behaltsanfpruch beginnt, ob die erfte Reife gum Dienstorte vom Staate zu tragen ift, bei einzelnen Beamtenkategorien (Profefforen u. A.) auch über die Höhe des Gehalts, Collegienhonorare. Die Rechte, welche das Reich den Beamten im Reichsbeamtengesete giebt, find nicht in deren verfonlichem, fondern im öffentlicherechtlichen, im allgemeinen Intereffe ertheilt. Das Staatsintereffe erheischt, daß der Beamte nicht der Willfur feiner Borgefesten preisgegeben ift, bag er baber nicht nach beren Laune und Gefallen, fondern nur bon besonders zusammengesetten Gerichten nach einem besonders borgeschriebenen Berfahren abgeurtheilt werden tann, daß er einen unentziehbaren und bor den ordentlichen Gerichten eintlagbaren Unfpruch auf Gehalt u. f. w. hat, bag ber Regel nach die Auftellungen auf Lebenszeit erfolgen (§ 2). Diefe Rechte bes Beamten wurzeln ebenso febr, vielleicht noch mehr als feine Pflichten im öffentlichen Rechte; fie find gwar meift bermögensrechtlicher, niemals aber privater Ratur8. Die moberne Entwidelung geht immer mehr babin, möglichft weite Rreife ber bem Staate bienenben Berfonen in die Rechte von Staatsbeamten einzusegen und bem Staate

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. oben S. 552. <sup>2</sup> Motive S. 78. auch Ert. bes Reichsger. vom 15. Febr. 1881 Entsch. in Civils., Bb. III, S. 410. 8 Underer Unficht Rehm, 1. c. § 35. Giebe

öffentlich-rechtliche Bflichten (nicht bloge Bertragspflichten) biefen Berfonen gegenüber aufzuerlegen, bor Allem aber ihnen bas Recht au geben, fo lange Gehalt u. f. w. ju beziehen, bis ihnen ein Disciplinarertenntnig bas Recht bagu in ben gefestlich borgeschriebenen Formen und Fallen abspricht 1. Beruht hiernach die Anftellung eines Beamten auf Bertrag - was bier babin gestellt bleiben mag -, fo muß biefer als ein "rein ftaatsrechtlicher" aufgefaßt werben 2. Die Rechtsprechung neigt bagegen gu ber Annahme, bag ein gemifchtes Rechtsverhaltnig vorliege, worfiber u. A. die Ertenntniffe bes Reichsgerichts bom 28. Mai 1880, 26. Ottober 1880, 25. September 1883, 14. Rovember 1884, 4. Rovember 1886, Entsch. in Civilsachen, Bb. II, S. 71 und S. 115, Bb. XI, S. 295, Bb. XII, S. 72, und Bb. XVIII, S. 174, ferner vom 10. November 1887 in den Entsch. für Straf. sachen, Bb. XVI, S. 380, und das Erkenntniß des Ober-Berwaltungsgerichts vom 26. Februar 1885, Entsch. Bb. XIII, S. 185, zu vergleichen find.

Der Geist des Reichsbeamtengesetzes erhellt am deutlichsten aus § 2: "Soweit bie Anstellung ber Reichsbeamten nicht (gesetlich's ober) unter bem ausbrudlichen Borbehalt bes Wiberrufs ober ber Rünbigung erfolgt, gelten bieselben als auf Lebenszeit angeftellt." Dies bedeutet zugleich die zwingende Borfchrift, bag die Beamten in ber Regel und fo fchnell, wie es die Berhaltniffe geftatten , auf Lebenszeit and nicht etwa zu bem Zwecke, um fie gang in ber willfürlichen Gewalt zu behalten, nur auf Ründigung ober nur auf Wiberruf anzustellen finb . andererfeits bem Reiche eine besondere Gewähr ju bieten, welche thatfachlich zwar entfernt nicht das Recht der sofortigen Kundigung auswiegt, soll jeder Beamte vor dem Dienstantritt auf die Ersulung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich verpflichtet werden (§ 3): "Die Eigenschaft eines Beamten als Reichsbeamter ift burch bie vorherige Ableiftung bes Gibes nicht bedingt" 6. Der Dienfteid ber unmittelbaren, taiferlichen, Reichsbeamten lautet:

"Ich N. N. schwöre ju Gott bem Allmächtigen und Allwiffenden, daß, nachdem ich jum Beamten bes Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in biefer meiner Eigenschaft Seiner Majeftat bem Deutschen Raifer treu und gehorfam fein, die Reichsverfaffung und die Gefete des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem beften Wiffen und Gewiffen genau erfullen will, fo mahr mir Gott helfe" u. f. w. 7.

Befondere Eidesnormen find für die Ronfuln durch § 4 des Gefehes, betreffend die Organisation der Bundestonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundestonfuln, vom 8. Robember 1867 (B.-B.-Bl. 1867, G. 137) vorgeschrieben8. Die mittelbaren Reichsbeamten haben in die Gibesformel ihres Landeseides die Borte einzufügen: "ben Anordnungen bes Raifers Folge zu leiften" .

## Beginn bes Beamtenverhaltniffes.

Es besteht nun Streit darüber, wann ober wodurch das Beamtenverhaltniß entsteht, ob nur und erft burch die Anstellungsurtunde ober ob eine folche, etwa wie die Unkundbarkeit, Bereidigung, nur zu den Raturalien, nicht zu den Effentialien bes Beamtenverhaltniffes gebort. Das preußische Kommunalbeamtengeset vom 80. Juli 1899 10 hat im wirklichen ober vermeintlichen Anschluß an § 4 bes Reichs-

<sup>1</sup> Charakteristisch ift bafür bas preußische unmittelbaren Reichsbeamten, vom 29. Juni 1871 Kommunalbeamtengeses vom 80. Juli 1899 (G. | (R. G. Bl. 1871, S. 308).

<sup>1899,</sup> S. 141). Der gleichen Anficht find Laband, Reichsstaatsrecht, § 44, v. Stengel, in hirth's An-nalen 1876, S. 898, 900, Pieper, S. 15. S. § 35 bes Gejetzes. Das preußische Rommunalbeamtengejetz

laßt höchstens eine aweijahrige Probezeit zu.

Bgl. hierzu Motive S. 70 und Sten. Ber.
1872, S. 138.

Motive S. 70.

Berordnung, betreffend ben Diensteib ber forgen. Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

<sup>(</sup>R.-G.-281. 1871, S. 303).

\* Ramlich, baß fie ihre Dienstvorschriften nach Maßgabe ber Gefete und ben ihnen ertheilten Instructionen treu und gewiffenhaft erfüllen wollen.

Motive S. 70, Sten. Ber. 1872, S. 182.

10 Diefes beruhte nicht auf grunbfaglich bers fciebener Auffaffung, fonbern wollte nur aus 3medmäßigteitsgrünben bei ber vielfachen Ge-ichaftsunficherbeit bei fleinen Gemeinben für eine fichere Erkennbarkeit ber Beamteneigenschaft

beamtengesehes der Anstellungsurtunde conftitutive Wirtung beigelegt. keine solche Urkunde erhalt, kann, wenn fie ihm ju Unrecht vorenthalten wird, bei ber Auffichtsbehörde auf beren Aushandigung antragen. Bor Empfang ber Urtunde hat er nicht die Rechte eines Beamten. Die Annahme einer ftillschweigenden, aus concludenten Sandlungen hergeleiteten Anstellung foll im Geltungsbereiche des Rommunalbeamtengefetes für die Zutunft ausgeschloffen sein. Fraglich ift, ob die Borfchrift in § 4 bes Reichsbeamtengesetes: "Jeder Reichsbeamte erhalt bei feiner Anftellung eine Anftellungs-Urtunde", ebenfo aufaufaffen ift. Diefe verichieben beurtheilte Frage ift babin ju beantworten, daß fie lediglich eine Ber-pflichtung ben Beborben auferlegt, aber teineswegs Jemanbem, ber Beamtenbienfte verrichtet hat und als Beamter behandelt ift und fich bemgemäß als Beamter anfeben mußte, feine Rechte aus diefem Beamtenverhaltuiß entreißen wollte. folche, oft fehr harte Borschrift, wie fie vielleicht das preußische Kommunalbeamtengeses enthalt, hatte boch in viel Marerer Beije jum Ausbrucke gebracht werben muffen. Die Judicatur bat mit Recht die Frage Aberwiegend in gleicher Beife beantwortet, was u. A. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 24. Mary 1882, 17. September und 22. Ottober 1891, Entscheid. in Civilsachen, Bd. VI, S. 107, Bd. XXVIII, S. 80 und 89 ergeben. Aus § 4 folgt, daß das Reich Dem, ber Beamter fein ober werben foll, die Anstellungsurfunde nicht vorenthalten darf, und daß ber Inhaber einer folchen Urkunde unweigerlich die Rechte des Reichsbeamten hat, und zwar, wenn nicht das Gegentheil in der Urkunde verbis expressis gefagt wird, eines lebenslanglich angeftellten Beamten.

Eine allgemeine Antwort lagt fich auf die Frage, wann bas Beamtenverhaltnig beginnt, nicht ertheilen, nicht einmal nach bem Reichsbeamtengefet. Der Anfpruch bes Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienfteinkommens beginnt nach § 4, Abs. 2 nicht mit dem Tage ber Bereidigung noch mit bem ber Ausstellung ober Zusertigung ber Anstellungsurtunde, sondern in Ermangelung besonderer Festsegungen mit dem Beginn des Amtsantritts 2. Dager hat, wenn nicht bas Gegentheil bereinbart ift, ber Beamte bie Roften ber Reise jum Antritte bes erft en Amtes felbft zu tragen8. In ben Genuß fpater bewilligter Bulagen tritt der Beamte, mag er von der Bewilligung Renntniß haben oder nicht, mit dem Tage, an welchem die Bewilligung ausgesprochen, verfügt, nicht erft mit dem Tage, an bem fie ihm augestellt ift. Stirbt ber Beamte vor ber Bewilligung, fo haben seine Erben keinen Rechtsanspruch auf die Zulage, wohl aber einen Billigkeitsanspruch 4, wenn die Bewilligung bor bem Tobe planmäßig erfolgen tonnte ober

fogar erfolgen mußte.

Wann ber Wiberftand gegen eine Berfon beginnt, Wiberftand gegen bie Staatsgewalt zu werden, wann ein Bergeben beginnt, Bergeben im Amte zu fein, ob bom Tage der Ausstellung ober Zusertigung der Anstellungsurkunde ober schon früher, find Fragen, die in das Strafrecht gehören und generell überhaupt nicht beantwortet werden tonnen. Der Regel nach befteht die Beamteneigenschaft in Diesem Sinne bom Zeitpuntte ber Zufertigung ber Anftellungsurtunde. Aber wenn ber Empfänger einer Anftellungsurtunde biefe gar nicht ober nicht mehr haben will, wenn er nicht Beamter werben ober nicht langer ober überhaupt nicht im Dienfte des Staates stehen will, so wird man ihm die Beamtenqualität z. B. nicht als erichwerenbes Moment bei Delicten anrechnen konnen. Man tann vielleicht fagen: die Pflichten eines Beamten find begrundet von dem Zeitpuntte an, wo der Beamte sein Amt als Beamter auszuüben beginnt, wo er Beamter sein will, worin auch immer biefe Ausübung bezw. Willensbethätigung liegen mag. Die Rechte eines Beamten (bie Pflichten bes Staates) find begrundet nach bem preußischen Rommunalbeamtengefet erft von Zufertigung ber Anftellungsurfunde, nach Reichs-

<sup>1</sup> Dafür Laband, Rehm, Thubichum, v. Konne u. A.
2 Regelmäßig steht ber Tag in der Anstellungdurfunde.
3 Minist.-Bl. für die ges. innere preußische
Berwaltung 1890, S. 100.

recht spätestens mit dem gleichen Zeithunkt, bezüglich ber Ansprüche auf das Diensteinkommen (in Ermangelung befonderer Festsetungen) schon mit bem Tage bes Amtsantritts.

Auf beiben Seiten liegen obligationes ex lege bor. Gin Bertragsberhaltniß tann fehlen. So tann der Befetgeber dem Anfteller und dem Angeftellten ohne beren Wiffen und jedenfalls ohne beren Willen ein Beamtenverhaltniß, ein wechselfeitiges Gewaltsverhaltnig auferlegen. Der Angeftellte tann fich biefem (wenigftens meist) durch Austritt beliebig entziehen, der Anstellende fieht fich einer lex cogons Wenn es vom Willen der Betriebsleiter abhinge, wurde schwerlich burch Bertrag ben Steigern, Rottenarbeitern u. f. w. die Beamtenqualität beigelegt fein.

#### Bflichten bes Beamten.

"Jeber Reichsbeamte hat die Berpflichtung, das ihm übertragene Amt der Berfaffung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen" (§ 10). Der Regierungsentwurf hatte hinter bem Worte: "Gefeben" noch die Worte "und fonftigen Anordnungen". Der Reichstag feste babin: "und bie von feinen Borgefetten innerhalb ihrer Buftandigteit getroffenen bienftlichen Anordnungen". Die verbundeten Regierungen ertlarten biefen Zufat für unannehmbar, weil barin eine dirette Aufforderung an jeden Beamten liege, die Anordnungen seiner Borgesetten, ebe er ihnen nachkomme, einer Prufung ju unterziehen, ob fie auch mit ber Competeng des Anordnenden vereinbar feien, wodurch innerhalb derjenigen Beamtenklaffen, bei denen es auf eine schleunige Executive ankomme, leicht ein Zustand der Auflösung ber gangen bestehenden Organisation herbeigeführt werben tonne. Bei ber britten Lefung einigte man fich auf bie jesige Faffung, welche zwar bie "bienst-lichen Anordnungen" nicht besonders erwähnt, fie aber damit teineswegs ausschließen Daraus wie aus allgemeinen Grundfagen folgt, daß ber Beamte nicht blos ben (formellen) Gefeten, fondern auch den ju Recht erlaffenen Berordnungen (Berwaltungsvorschriften) 2, wie den auf Grund der Gesetze erlaffenen, überhaupt allen gesehmäßigen Anordnungen seiner Borgefetten Folge zu leiften hat. Die Pflicht des Beamten zur Folgeleiftung beschränkt fich auf bienstliche Anordnung und erftredt fich nicht auf außerbienftliche Anordnungen. Der Beamte bat ju prufen, ob im Allgemeinen, in abstracto, der Borgefette zu Anordnungen der beregten Art befugt ift, nicht ob im besonderen Falle, in concreto, die Anordnung berechtigt ift. Zweifellos hat der Beamte auch zu prufen, ob die Anordnung in der geborigen Form erlaffen ift.

Sobann verpflichtet § 10 ben Reichsbeamten, "durch sein Berhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Berus erfordert, sich würdig zu zeigen". Hierzu gehört, daß er bei der Ausübung politischer Rechte sich auf die Bethätigung seiner politischen Ueberzeugung beschränkt und allen agitatorischen und reichsseind-lichen Bestrebungen sernbleibt \*. Rach § 49, Abs. 2 des Reichs-Willtärgesehes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-BI. 1874, S. 45) ist allen Miliatpersonen (alle auch den Militarbeamten) jede Theilnahme an politischen Bereinen und Berfammlungen unterfagt.

Als besondere Pflicht stellt § 11 die Amtsverschwiegenheit hin, welche auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fortbauert. Diefe Pflicht wird bei Beamten bes Auswärtigen Amts durch die Borfchrift in § 358a, Abs. 1 des Strafgesesbuchs, für Reichsbantbeamte durch die Borfchrift in § 39 des Bantgefehes, für Poft- und Telegraphenbeamte burch die Borfchriften in §§ 854, 855

<sup>891</sup> f.

Dben S. 200 f.

Bgl. hierzu Erl. bes Reichsgerichts vom und 1. und 22. November 1880, 24. September und 1. und 22. Rovember 1880, Entsch. in Straff., Bb. II, S. 249, 416 559, ferner des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Jan. 1894, Entsch. Bb. XXV, S. 413, Laband, I, & 47, Seydel, Bayer. Staatsr., III, S. 390 ff.,

<sup>1</sup> S. Pieper, S. 48, Sten. Ber. S. 140 f., lf.
2 Oben S. 200 f.
3 Bgl. hierzu Erl. des Reichsgerichts vom September und 1. und 22. Kodember 1880, lf. Schember und 1. und 22. Kodember 1880, lf. Schember 1880, lf. S. 249, 416 559, angeiger 1882, Kr. 6 und 22, Erl. des Oberder und 24 des Oberdere letten 24 des Oberdere letten 25 of the Reichsgerichts vom 24 des Oberdere letten 25 of the Reichsgerichts vom 24 des Oberdere letten 25 of the Reichsgerichts vom 24 des Oberdere letten 25 of the Reichsgerichts vom 24 des Oberdere letten 25 of the Reichsgerichts vom 26 of the Reichsgerichts vom 27 of

bes Strafgesethuchs geschütt. Demaufolge haben nach § 12, Abf. 2 bes Reichsbeamtengesehes bie Reichsbeamten, auch wenn fie nicht mehr im Dienfte find, ihr Beugniß in Betreff berjenigen Thatfachen, auf welche bie Berpflichtung gur Amisverschwiegenheit fich bezieht, insoweit zu verweigern, als fie nicht diefer Berpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesette oder vorgesett gewesene Dienstbehörde entbunden find. Die Benehmigung, welche burch bas Straf(Proceg-)gericht einzuholen ift, barf jedoch nur verfagt werben, wenn und foweit' nach ber Angabe ber vorgefesten Beborbe bie Ablegung bes Beugniffes bem Boble bes Reiches ober eines Bundesstaates Nachtheile bereiten wurde (§ 58 ber Straf-, § 376 ber Civilprozegordnung).

Auch gur Abgabe gerichtlicher Gutachten bedarf ber Beamte ber Genehmigung ber vorgesetten Beborbe, welche indes ichon verfagt werden tann, wenn die vorgesehte Beborbe erklart, "daß die Bernehmung ben dienftlichen Intereffen Rach-theile bereiten wurde" (Strafprozefordnung § 76, Abs. 2, Civilprozefordnung § 408). Solche Rachtheile konnen icon im Zeitmangel bes Beamten und in moglichen Collifionen zwischen der Beamten- und Gutachterthätigkeit gefunden werden. Gegen die verfagenden Berffigungen der vorgefesten Beborde fteht fowohl bem Beamten wie den Procesparteien wie dem Gerichte felbst die Beschwerde an die hobere

Berwaltungsinftang zu.

Auch zu außergerichtlichen Gutachten hat der Beamte die Genehmigung feiner vorgesetten Beborbe einzuholen, gleichviel, ob bas Gutachten entgeltlich ober unenigeltlich abgegeben wird . Bloße gelegentliche fachverständige Meinungs-äußerungen fallen nicht hierunter . Man wollte im Wefentlichen verhüten, daß folde Gutachten zur Anpreisung industrieller Unternehmungen benutt werben. Die

Pflicht bezieht fich auch auf Wartegeldempfänger 8.

Rein Beamter darf außer in den befonders zugelaffenen Fällen fich ohne den porschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte oder Amtissize entfernen (§ 14). Das Berfahren wegen Urlaubsertheilung ift in der Kaiferlichen Berordnung vom 2. November 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 129) geregelt: Antrage auf Bewilligung von Urlaub find unter Angabe ber Beranlaffung und bes 3wedes ber unmittelbar vorgefesten Behörde oder bem unmittelbar vorgefesten Beamten einzureichen. Der Reichstanzler bestimmt die Stellen, welche jur Ertheilung von Urlaub berechtigt find, fowie die Zeitraume, für welche von benfelben Urlaub ertheilt werben barf. Bird ein Urlaub zur Bieberherftellung ber Gefundheit nachgefucht, fo ift (regelmaßig) bem Antrage eine arztliche Befcheinigung beizufügen. Der beurlaubte Beamte hat bafür zu forgen, daß ihm mahrend der Abmefenheit von feinem Bohnort Berfügungen ber vorgefesten Beborben jugeftellt werben tonnen. Für die Bertretung eines beurlaubten Beamten ift junachft von ber Stelle Sorge ju tragen, welche ben Urlaub ertheilt. Dieselbe fest augleich fest, inwieweit die bem Beurlaubten gur Beftreitung von Dienftaufwandstoften bewilligten Bezüge bem Bertreter zu überweisen find. Bur Dedung von Stellvertretungstoften findet, fofern fie nicht nach § 14 bes Reichsbeamtengefetes ber Reichstaffe jur Laft fallen, bei einem Urlaub von mehr als anderthalb bis ju fechs Monaten für den anderthalb Monate übersteigenben Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen bes Be-urlaubten im Betrage der Sälfte desfelben ftatt; bei fernerem Urlaub wird bas ganze Diensteinkommen einbehalten. Gine Abweichung hiervon bedarf ber Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung ber oberften Reichsbeborbe. Bei Berechnung ber Abguge fur Theile von Monaten werben die letteren ftets ju breifig Tagen angenommen. Urlaubsbewilligung tann jeberzeit zurflägenommen werden, wenn das bienfiliche Intereffe es erheischt. Für Militar- und Marinebeamte erlischt jebe Urlaubsbewilligung, wenn die Ariegsbereitschaft ober die Mobilmachung der bewaffneten

Digitized by Google

<sup>1</sup> S. auch oben S. 290. Es tommen auch

<sup>8</sup> Sten. Ber. S. 893 f.

o. aum oven S. 250. Es tommen auch bie Borschriften in § 92, Jiff. 1 bes Strafgeset; buchs unb bas Geset gegen den Berrath militätrischer Geheimnisse vom 8. Juli 1893 (R.:C.-Bl. 1893, S. 205) in Betracht.

2 Bgl. Ert. des Reichzger. vom 18. Sept. 1882, Entsch. in Straff., Bb. VII, S. 75.

Macht ober einer Abtheilung derfelben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung Diefer Anordnung. Die Borfchriften fiber die Serviscompeteng ber Truppen im Frieden, die Dienstinftruction für die Ronfuln, die Bestimmungen über den Gefcaftsgang bei bem Bunbesamt für bas Beimathwefen und bie für bas Marinezahlmeister-Personal bezüglich des Urlaubs werden hierdurch nicht berührt.

In Rrantheitsfällen hat bis jur Genefung ober bis jur Berfetzung in ben Ruhestand ber Beamte Anspruch auf das Gehalt (§ 14 des Gesetzes). Arankheit mit völliger Arbeitsunfähigkeit verpflichtet nur gur Anzeige, befreit aber ohne Beiteres bom Amte, berechtigt alfo jur Abwesenheit. Bei Urlaub behufs Bieberherstellung geschwächter Gesundheit muß Urlaub nachgesucht werden; doch hat auch in diesem Falle ber Abzug vom Gehalt zu unterbleiben. Auch in anderen Fallen, in benen Beamte eines Urlaubs nicht bedürfen, barf ein Abzug vom Gehalt nicht ftattfinden. Solche Falle betreffen die Thatigfeit als Geschworener ober Schöffe ober als Zeuge vor Gericht, militärische Uebungen ober den Eintritt in den Reichstag (Art. 21 ber Reichsversaffung), nicht ben Eintritt in einen Landtag ober Areistag, Stadtverordnetenversammlung oder bergl. Der Urlaub und das Recht auf den Urlaub bauern auch mahrend ber Bertagung bes Reichstages fort 1. Doch ift ber Beamte in allen Fallen, in benen er auf bas Fernbleiben bom Amte ein Recht bat, aur rechtzeitigen Anzeige verpflichtet .

Ein Beamter, welcher fich ohne ben vorschriftsmäßigen Urlaub von feinem Amte entfernt halt's ober ben erbetenen Urlaub fiberschreitet, ift (§ 14, Abs. 8), wenn ihm nicht befondere Entschuldigungsgrunde gur Seite fteben, für die Beit ber unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verluftig. Das Berbugen einer Freiheitsstrafe ist nach den Erkenntnissen des Reichsgerichts vom 12. Ottober 1896 und 29. Oftober 1897 (Entsch. in Civili., Bb. XXXVIII, S. 317 und Bb. XL, S. 245) tein unerlaubtes Fernbleiben vom Amte, folglich tann für die Dauer derfelben ein Behaltsabzug nach Reichsbeamtenrecht nicht ftattfinden, wenn bas Behalt als Alimention des Beamten und seiner Familie und nicht als gesetzliche Gegenleistung anzusehen sein wurde 4. Befondere Entschulbigungsgrunde hat der Beamte zu beweisen 5. Den Reichsbeamten, denen Gehaltsabzüge wegen angeblich unerlaubten Fernbleibens vom Amte gemacht find, fteht ber Rechtsweg auf unverturzte Gehaltszahlung nach Maggabe ber §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetes offen, wobei der Richter nicht gemäß § 155 an bas Urtheil ber Berwaltungs- ober Disciplinarbehörden über bas Borhandenfein "befonberer Entschulbigungsgrfinde" gebunden ift . Die Pflicht, am Amtsfige ju bleiben, liegt auch bem fuspenbirten Beamten, nicht bem Bartegelbempfanger Denn die Suspenfion entzieht nur das Recht jur Ausübung bes Dienftes und lagt im Uebrigen alle Rechte und Pflichten, also auch die jum Urlaubnehmen, unberührt 8.

Die vom Raifer ober Ramens bes Raifers angestellten (unmittelbaren Reichs-) Beamten, die befoldeten wie die unbefoldeten, auch die Raiserlichen Wartegeld-empfänger 10, durfen (§ 15, Abs. 1 des Gesehes) Titel, Chrenzeichen, Geschenke, Sehaltsbezüge ober Remunerationen von anderen Regenten ober Regierungen nur mit Genehmigung bes Raifers annehmen. Die mittelbaren Reichsbeamten find primo loco Landesbeamte 11 und fallen nicht unter biefe Borfchrift 12. bebarf ber unmittelbare Reichsbeamte ber taiferlichen Genehmigung auch in bem Falle, bag er ben Titel u. f. w. von feinem eigenen Landesberrn erhalt 18.

<sup>1</sup> S. oben S. 131; wgl. auch Ert. bes Anm. 5 ju § 14, Labanb, I, § 50, Pieper, Reichster. bom 25. Februar 1896, Entich. in S. 72 f. Steagsger. vom 20. zebrnat 1890, Entig. in Straff., Bb. XXII, S. 379; anderer Ansicht Pieper, S. 70.

Serf. des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Jan. 1888, Entsch. Bb. XVI, S. 399.

Oder sein neues Amt ohne den ersorders

lichen Urlaub nicht antritt.

<sup>4</sup> S. weiter unten S. 662 f.
6 Ert. bes Reichsger. vom 27. Marz 1884 in Gruchot's Beitragen, Bb. XXVIII, S. 1111, und bes Oberberwaltungsgerichts vom 8. Sept. 1883, Entich. Bb. XII, S. 430 f. Siehe Thudichum, Reichsbeamtenrecht,

<sup>7 6.</sup> jeboch weiter unten.

<sup>8</sup> S. weiter unten, Laband, § 51, und Ert. bes Disciplinarhofes vom 2. April 1883, mitgetheilt bei Berels und Spilling, Anm. IV zu § 125 bes Gesehes, serner Minist. BL f. die ges. innere preußische Berwaltung 1874, S. 94, Bieper, S. 73 f.

Mijo auch Wahltonjuln.
10 S. auch Rieper, S. 76.
11 Oben S. 687.

<sup>19</sup> S. auch Motibe S. 70.

<sup>18</sup> Motive S. 70.

Bur Annahme von Geschenten ober Belohnungen in Bezug auf fein Amt bedarf jeder (unmittelbare) Reichsbeamte der Genehmigung der oberften Reichsbehörbe (§ 15, Abf. 2 des Gefeges). Wird diese Genehmigung ertheilt, fo entfallt bie Anwendbarkeit der Strafbestimmung in § 381 des Strafgesehbuchs 1. Bei Wartegeldempfängern kommt die Borschrift in § 15, Abs. 2 nur für Amtshand-lungen aus der Zeit ihrer Activität in Betracht.

Rein (unmittelbarer) Reichsbeamter barf ohne vorgängige Genehmigung der oberften Reichsbeborbe ein Rebenamt ober eine Rebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration berbunden ift, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben (§ 16, Sat 1). Auch zu unentgeltlichen Ehren- und Rebenamtern, z. B. als Stadtrath, Honorarprofeffor u. f. w., ift die Genehmigung erforderlich . Stellen eines Lanbtagsmitgliebes, Stadtverordneten, Areis, Gemeindevertreters, Rammermitgliedes bruden tein Amt, fondern nur eine Rebenbeschäftigung aus und find daher, ba mit ihnen teine fortlaufende Remuneration verbunden ift (abgefeben von den Fällen des § 47 des Reichs-Militärgesetzes bei Militärpersonen) genehmigungsfrei. Auch das Amt eines Bormundes fällt nicht unter § 16 des Gesetze. Unbedingt ift dem Borsitzenden der Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds, fowie bem Prafibenten und ben Mitgliedern bes Rechnungshofes bes Deutschen Reiches jede Uebernahme von Rebenämtern oder mit Remuneration verbundener Rebenbeschäftigungen verboten (§ 11 des Gefehes, betreffend die Grundung und Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 117, § 9 bes Gefetes, betreffend die Ginrichtung und bie Befugniffe ber Ober-Rechnungstammer, vom 27. Marg 1872, Preuß. Gef.-S. 1872, S. 278).

Jeber unmittelbare Reichsbeamte bedarf jum Betriebe eines Gewerbes ber borgangigen Genehmigung ber oberften Reichsbehörbe (§ 16). 3m Unterschiebe ju bem noch heute gultigen § 19 ber preußischen Gewerbeordnung bom 17. Januar 1845 (G.-S. 1845, S. 41) bedarf es jum Gewerbebetriebe eines Hausftandsgenoffen eines Reichsbeamten der behördlichen Genehmigung nicht. Gewerbe ift hier nicht blos im Sinne ber Weiterverarbeitung, sondern im weitesten Sinne auf-zusaffen . Es umfaßt auch den Bergbau, auch andere Urproductionen. Ausgenommen ist die Bewirthschaftung eines dem Beamten gehörigen landwirthschaftlichen Grundftuck und ber Betrieb ber mit biefer Bewirthschaftung verbundenen Gewerbe (Branntwein-, Buder-, Thonröhrenfabriten, Ziegeleien u. f. w.). Diefe Ausnahme, welche in § 19 ber Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und in § 48 des Reichs-Militärgesehes vom 2. Mai 1874 besonders gemacht ist, muß für Reichsbeamte gelten, weil man nach bem Sprachgebrauch ber Befete babon ausgeben barf, bag bierin tein "Gewerbebetrieb" gefunden wirb. Den Berufstonfuln ift jeber Betrieb taufmannifcher Geschäfte unbedingt verboten (§§ 7 und 8 bes Gesehes, betreffend die Organisation der Bundestonfulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundestonsuln, vom 8. November 1867, B.-Bl. 1867, S. 187). Reichsbankbeamte burfen teine Antheilscheine ber Reichsbank befitzen (§ 28 bes Bankgefeges vom 14. März 1875).

Es ift fodann die Genehmigung der oberften Reichsbehörde (§ 16) zu dem Eintritt eines unmittelbaren Reichsbeamten in ben Borftand, Berwaltungs- ober Auffichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die teinen Erwerbszweck verfolgenden, politischen, gemeinnützigen, wiffenschaftlichen oder gefelligen Zweden bienenden Gefellichaften und Inftitute fallen nicht unter diefe Borschrift. Die Erlaubniß darf nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar ober

unmittelbar mit Remuneration verbunden ift.

Dgl. Sten. Ber. S. 185.

Bücher, Auffathonorare, Honorare für ung 1874, S. H., 198, ferner Pieper, S. 81.
Borträge fallen also nicht unter biese Vorschrift.

Bei Militärbeamten ist in ben Fällen des grund und 1874 bie Benehmigung ihrer Dienstvorgeseten beie Genehmigung ihrer Dienstvorgeseten

Die Genehmigung zu einem Rebenamt, einer Rebenbeschäftigung ober zum Eintritt in den Borftand, Berwaltungs= ober Auffichtsrath einer Erwerbsgesellschaft ift jederzeit widerruflich. Auf Wahltonfuln und einstweilen in den Ruhestand verfette Beamte finden diefe Bestimmungen teine Anwendung, auch nicht auf die nichtftanbigen Mitglieder bes Patentamtes und bes Reichs-Berficherungsamtes, ba biefe nicht ober insoweit nicht Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesehes find.

#### Saftung ber Reichsbeamten und Saftung bes Reiches für Reichsbeamte.

§ 13 bes Gefeges, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marg 1873 (R. B. BI. 1873, S. 61): "Jeber Reichsbeamte ift für bie Gefet. mäßigkeit seiner amtlichen Sandlungen verantwortlich", welcher fich auch auf die nur mittelbaren Reichsbeamten bezieht, legt für alle amtlichen Sandlungen wie Unterlaffungen die volle bienftliche, privat- und ftrafrechtliche Berantwortlichteit auf. Bei ber privatrechtlichen Berantwortlichkeit bleibt es fich gleich, ob der Benachtheiligte der Fistus ober eine Privatperfon ift 1. Der Beamte haftet jedoch nur für eine gefehwidrige, nicht für eine bloß unzwedmäßige Amtsführung 2. Führt ber Beamte lediglich den Befehl seines Borgesetten aus, so ist er nicht verantwortlich, wenn ber Befehl in gehöriger Form erlaffen ift und in abstracto innerhalb ber Zuständigleit bes Be-Unfabigfeit und Unwiffenheit befreien nicht von der Berfehlenden liegt 8. antwortung . Doch tann Rechtsirrthum ausnahmsweife von ber Berhaftung befreien, wenn die Rechtsvorschriften felbft an Untlarheiten ober Zweibeutigkeiten leiben ober ungewöhnlich verwickelte Thatbestanbe bie richtige Gesete Banwendung behindert haben 8.

Das Burgerliche Gefethuch regelt die haftung bes Beamten sowohl bem Staate

wie jedem Dritten gegenüber burch folgende Borfchriften:

§ 839: "Berlett ein Beamter vorfätlich oder fahrläffig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, fo hat er bem Dritten ben baraus entflebenben Schaben zu erfegen. Fällt bem Beamten nur Fahrläffigleit gur Laft, fo tann er nur bann in Anspruch genommen werden, wenn ber Berlette nicht auf andere Beife Erfat zu erlangen vermag.

Berlett ein Beamter bei bem Urtheil in einer Rechtsfache feine Amtspflicht, so ift er fur ben baraus entstehenden Schaben nur bann verant. wortlich, wenn die Bflichtverletzung mit einer im Wege bes gerichtlichen Strafverfahrens zu verhangenden öffentlichen Strafe bedroht ift. Auf eine pflichtwidrige Berweigerung oder Bergogerung ber Ausubung bes Amtes findet

biefe Borichrift teine Anwendung.

Die Erfappflicht tritt nicht ein, wenn ber Berlette vorfätlich ober fahrlaffig unterlaffen bat, ben Schaben burch Gebrauch eines Rechtsmittels

abzuwenben."

"Ift ein Beamter, der vermöge feiner Amtspflicht einen Underen gur Gefchaftsführung für einen Dritten gu bestellen oder eine folche Geschäftsführung ju beauffichtigen ober burch Genehmigung von Rechts-geschäften bei ihr mitzuwirten bat, wegen Berlegung biefer Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ift in ihrem Berhältniffe zu einander der Andere allein verpflichtet."

übernimmt, muß bafür auftommen, bag er bie-jenigen Renntniffe und Sahigteiten befigt, welche

1 Bgl. Erk. bes Reichsgerichts vom 19. Marz zur Berwaltung bes Amtes gehören. Der 1889, Entsch in Civils., Bb. XXIII, S. 326.

\* S. das in Ann. 1 cit. Erk. des Reichst gerichts.

\* S. oben S. 648.

\* G. oben S. 648.

Ert. bes Reichsger. in Gruchot's Bei- 1855 und 26. Robember 1888 in Gruchot's tragen, Bb. XXVIII, S. 970: "Wer ein Amt Beitragen, Bb. XXX, S. 137, und Bb. XXXIII,

Beguglich ber Falle, in benen bei ber Entstehung bes Schabens, welchen ber Beamte verurfachte, ein Berichulben des Beschädigten mitgewirtt hat, tommt § 254

bes Bfirgerlichen Gefegbuchs gur Anwendung.

Rur bie Frage, ob bas Reich (ber Staat) für handlungen ober Unterlaffungen feiner Beamten haftet, ift entscheibend, ob ber Beamte Staatshoheitsrechte ausgeubt hat, oder ob der Staat nur von feiner vermögensrechtlichen Seite als Fistus in Betracht tommt. In letterem Falle ift das Berfehen eines Beamten das eigene Berfeben bes Fistus und diefer unbedingt dafür haftbar. Diefe Anficht, welche fic schon früher in ber Rechtsprechung Geltung verschafft hatte 1, hat in bas Burger-liche Gesethuch Gingang gefunden. § 89, Abs. 1 des Burgerl. Gesethuchs bestimmt: "Die Borschrift des § 31 findet auf den Fistus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anftalten bes öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung." § 31 bestimmt nun: "Der Berein ift fur ben Schaben verantwortlich, ben ber Borftand, ein Mitglied bes Borftandes ober ein anderer verfaffungsmäßig berufener Bertreter burch eine in Ausführung ber ihm auftebenden Berrichtungen begangene , jum Schabenserfage verpflichtenbe Handlung einem Dritten zufügt.

Babrend 3. B. preußische Beamte bor ber Geltendmachung civil- ober ftrafrechtlicher Entschädigungsanspruche insoweit geschütt find, als ber Conflict nach Maggabe des preußischen Gesetzes, betreffend die Konflitte bei gerichtlichen Berfolgungen wegen Amts- und Dienfthandlungen, vom 18. Februar 1854 (Gef. S. 1854, S. 86) erhoben und baburch bor ber weiteren Berfolgung eine Borentscheidung des Oberverwaltungsgerichts barüber, "ob der Beamte fich einer Ueberschreitung seiner Amtsbesugniffe oder der Unterlaffung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe," als Procefivoraussegung einzutreten hat's, foll bei unmittelbaren wie mittelbaren Reichsbeamten nach dem Willen des Reichsgesetgebers (ber Borfchrift in § 13 bes Reichsbeamtengesehes) über die Frage, ob die Grenzen der Amtsbefugniffe eingehalten ober ob handlungen, zu denen das Amt verpflichtet, unterlaffen find, fobalb baraus ein Schaben erwachfen ober bas Erwachsen eines Schadens baraus behauptet ift, bedingungslos und uneingeschränkt ber bon bem Beschädigten angerufene bezw. ber Strafrichter entscheiben .

Darüber, ob das Reich, ein Bundesstaat ober eine öffentliche Corporation für Berfehen ihrer Beamten auch in bem Falle haften, daß diese hoheitsrechte ausüben und also fie felbst nur als vermögensrechtliche Subjecte in Betracht tommen, hat fo wenig bas Reichsbeamtengefet wie bas Burgerliche Gefethuch Borfchriften gegeben. Da nun nach § 19 bes Reichsbeamtengefeges auf die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, über welche nicht burch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ift, diejenigen gesehlichen Borschriften Anwendung finden, welche an ihren Bohnorten für die Staatsbeamten gelten, fo haftet das Reich dann für handlungen der Reichs beamten, wenn und soweit an beren Wohnorten der betreffende Bundesftaat ill feine Beamten haften wurde. Die hierauf bezüglichen landesgefeglichen Borfcriften find bom Bürgerlichen Gefethuch in Rraft erhalten worden. Denn Art. 77 bes Ginführungsgefehes jum Bürgerlichen Gefehbuch beftimmt:

"Unberührt bleiben bie landesgesetlichen Borfchriften über bie haftung bes Staates, ber Gemeinden und anderer Kommunalverbande (Provinzial., Rreis-, Amtsverbande) für ben von ihren Beamten in Ausübung ber diefen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaben sowie die landesgeset. lichen Borichriften, welche bas Recht bes Beschädigten, von bem Beamten ben Erfat eines folchen Schabens zu verlangen, infoweit ausschließen, als

ber Staat ober ber Rommunalverband haftet."

Ob und wie weit ein Staat für Handlungen ober Unterlaffungen feiner Beamten haftet, welche in Auslibung ber Staatshoheitsrechte begangen find, ift in

8 Ert. bes Oberverwaltungsgerichts b. 24. Jan.

<sup>1</sup> Erk. bes Reichsgerichts vom 30. Dezember 1888, Entsch. in Civili, Bb. VIII, S. 152, vom 10. November 1887, Entsch. in Civili, Bb. XIX, S. 348; vgl. auch Erk. vom 4. November 1888, Entsch. wb. XVIII, S. 173.

<sup>5.</sup> auch § 11 bes Ginführungsgefehes jum

der Theorie wie in der Pragis streitig. Gine folde haftung nehmen an: M. Bacharia, Ueber bie Saftungsberbindlichfeit bes Staates aus rechtswidrigen Sandlungen und Unterlaffungen feiner Beamten, in ber Zeitschrift für die gesammte Staatswiffenschaft, Bb. XIX, S. 582 ff., b. Gerber, § 63, S. 213, Gierte, Genoffenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 759 ff., 794 ff., Gierte, Deutsches Privatrecht, Bb. 1, S. 476, Stobbe-Lehmann, Sandbuch des deutschen Privatrechts, Bb. III, § 201, u. A. m. Dagegen wird eine folche haftung nur für die Falle, in benen fie burch Specialgefete vorgefeben ift 1, u. A. von Folgenben gugeftanden: E. Loning, Die haftung bes Staates aus rechtswidrigen handlungen feiner Beamten nach beutschem Privat- und Staatsrecht, Frantfurt a. D. 1879, und Bur Frage ber Beamtenhaftpflicht, in ben Blattern für abminiftrative Pragis, Bb. XXXIII, S. 38, Cofact, in Marquardsen's Handbuch, S. 47, Rehm, in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Berwaltungsrechts, Erganzungsband III, S. 97. Für Preußen trasen §§ 90 bis 97, Theil II, Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts Beftimmungen über die haftung des Gerichtsherrn bei Gingriffen in die Rechtspflege, culpa in eligendo u. f. w. Diefe find mit ber Brivat- und Batrimonialgerichtsbarkeit ausgehoben. Rach ber in ber Theorie und Braxis herrschenden Anficht haftet ber preußische Staat nicht für Berichulben feiner Beamten 2, gleichviel, ob der Schabenserfat fordernde Privatmann jum Gehorfam verpflichtet war's ober nicht.

In Rechtsftreitigleiten über Bermögensanfpruche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugniffe ober pflichtwidriger Unterlaffung bon Amtshandlungen ift nach § 154 bes Reichsbeamtengefeges fowohl basjenige Gericht auftandig, in beffen Begirt ber Beamte gur Beit ber Berlegung feiner Amtspflicht feinen Bobnfit hatte, als basjenige, in beffen Begirt berfelbe gur Beit ber Erbebung der Rlage feinen Wohnfit hat. Gegen das Urtheil erfter Inftang fteht ben Parteien (§ 152) basjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerbegegenstanben von bochftem Werthe stattfindet. Auch die Ansechtung der Urtheile zweiter Inftanz (burch Revifion) ift ohne Rudficht auf Die Beschwerbesumme ftatthait. Das Reichsgericht entscheibet auch für Bayern an Stelle bes für bas Gebiet, in welchem bie Sache in erster Instanz anhängig geworden ift, nach den Landesgesehen bestehenden oberften Berichtshofes, und zwar in letter Inftang.

Diefe proceprechtlichen Borfchriften find durch die Civilprozefordnung nicht berührt worden (§ 13 bes Einführungsgefeges jur Civilprozefordnung). Es ift fraglich, ob ber § 154 bes Reichsbeamtengefeges auch die Falle mit umfaßt, in benen ber Beamte innerhalb feiner amtlichen Befugniffe, alfo ohne Berletung bes Befehes, aber mit Berletung ber erforderlichen Sorgialt gehandelt hat. Diefe Frage ift zu bejahen, weil die Worte "Ueberschreitung ihrer amtlichen Bejugniffe" alle Falle umfaffen, in benen ber Beamte burch pflichtwidriges Sandeln einen Schaben aufügt 5.

Berfetung in ein anderes Amt und Berfetung in ben Ruhestand.

Jeber (nicht richterliche 6) unmittelbare ober mittelbare Reichsbeamte muß (§ 28 des Reichsbeamtengesetes) die Versetzung in ein anderes Amt von nicht

<sup>1 3.</sup> B. für Bersehen der Grundbuchrichter nach der beutschen Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 754) in der Fassung der Bekanntmachung des Textes dom 17. Mai 1898, § 12.

2 Entsch. des Reichsger. in Civils., Bd. XI, S. 206, Bd. XXXIX, S. 188, Hörster-Ecccius, Preußische Privatrecht, § 90, Jorns. D. Rönne, Preuß. Staatsrecht (5. Aust.), Bd. I, § 46, S. 597, Dernburg, Preußische Privatrecht, § 53.

recht, § 58. In biefem Falle ift u. A. nach G. Meyer, Staater., § 149, eine haftpflicht bes Staates

Dies ift ftets bas Lanbgericht, f. § 70,

<sup>\*</sup> Dies ist stets das Landgericht, f. § 70, Abs. 2, Nr. 1 des Gerichtsversassungsgeses und Motive dazu. Druckjachen des Reichst. 1874/75, Nr. 4, S. 20, § 20 A.

<sup>5</sup> S. Ert. des Reichsger. vom 22. Februar 1883 in Gruchot's Beiträgen, Bb. XXVIII, S. 463, Struckmann und Koch, Comm. zur Civilprozesorbnung (zu § 70 des Gerichtsversassungsgeses) u. A. m.; anderer Ansicht Laband, I, § 48.

<sup>6</sup> S. oben S. 640.

geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Bergutung ber borschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen laffen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert. Der gleiche Rang muß mit bem Amte verbunden fein; es gennigt nicht, bag bem Beamten fein perfonlicher Rang bleibt 1; boch tann im Rechtswege nach § 149 bes Gefeges nicht geftritten werden. Als felbftverflandlich gilt, bag das neue Amt der Berufsbildung des Beamten entsprechen muß; dagegen tann ber Beamte nicht forbern, daß ihm Dienftgeschäfte im bisherigen Umfange, ber bisberigen Art und im bisherigen Dienstzweige übertragen werben . Als Dienfteintommen gilt bas nach § 42 bes Gefeges penfionsfähige Gintommen etatsmaßig angestellter Beamten; alle nicht penfionsfähigen Beguge bleiben außer Betracht. Beamte, welche nicht etatsmäßig angestellt find, belleiben tein Amt im Sinne bes § 23, ihre Berfegung ift tein Amtswechfel in biefem Sinne, weshalb fie fich eine folche unbedingt gefallen laffen muffen, wobei fie nur auf die perfonlichen Tagegelber und Fuhrtoften, nicht auf Umzugstoften Anfpruch haben. Darüber, ob bas bienftliche Intereffe bie Berfetjung erforbert, haben weber bie Civil- noch felbst die Disciplinarrichter, sondern einzig allein die Dienftworgefesten ju befinden 4. Als eine Berkurzung im Gintommen ift es (§ 23, Abf. 2) nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit gur Berwaltung von Rebenamtern entzogen ober bie Ortszulage ober endlich bie Beziehung ber für Dienftuntoften besonders ausgesetten Ginnahmen mit diesen Untoften wegfällt. Auf nicht penfionsfähige Aulagen, Theuerungs- und Stellenzulagen, Reprafentationsgelber, die Sobe des Wohnungs-

geldzuschuffes braucht baber gesetlich teine Rudficht genommen zu werben . Beber nicht-richterliche Beamte tann (§ 24 bes Reichsbeamtengesetzes) unter Bewilligung des gefetlichen Wartegelbes einftweilig in den Ruheftand verfett werben, wenn bas bon ibm verwaltete Amt in Folge einer Umbilbung ber Reichsbehörden aufhört. Diefe Borfchrift bezieht fich nur auf lebenslänglich angeftellte Beamte; andere (3. B. bie auf Runbigung ober mit Wiberruf angestellten) tonnen jederzeit entlassen werben (§ 32 des Gesetes); boch ist es nicht unzuläffig, daß das gesehliche Wartegelb bei Umbilbung der Reichsbehörben auch folchen Personen gemahrt wird . Die Entscheibung barüber, ob bas Amt in Folge einer Umbilbung ber Reichsbehörden aufhört, ift ausschließlich im Berwaltungswege zu treffen .

Rach bem Borbilbe bes § 87 des preußischen Gefeges, betreffend die Dienstvergeben ber nicht richterlichen Beamten, die Berfetung berfelben auf eine andere Stelle ober in ben Ruheftand, vom 21. Juli 1852 (G.-S. 1852, S. 465) und bes Allerhöchsten Erlaffes vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegelbern an bisponible Beamte (G.-S. 1848, S. 153), sowie bes Allerhöchften Erlaffes vom 24. Ottober 1848 wegen einer Mobifitation ber Berordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegelbern an disponible Beamte (G.-S. 1848, G. 338) laßt bas Reichsbeamtengefet (§ 25) gu, baß gewiffe Arten von Beamten ohne Angabe von Granden, nach dem alleinigen biscretionaren und uneingeschrantten Ermeffen der Reichsregierung jederzeit mit Gewahrung bes gefetlichen Wartegelbes einftweilen in ben Rubeftanb berfett werben burfen. Die Motive (G. 71) begrunden bies mit ber "Rothwendigfeit einer fortdauernden Uebereinstimmung in principiellen Ansichten zwischen der leitenden Autorität und den ihr zunächst ftebenden Beamten". Es ift hierbei zu beachten, baß es fich um Beamte handelt, die lediglich als Organe ihrer Borgefeuten in Betracht kommen und nur dann ihr Amt vollinhaltlich ausfüllen, wenn fie nicht bloß außerlich correct, fondern nur, wenn fie mit vollem herzen und aus innerfler

<sup>1</sup> S. auch Laband, I, § 51, S. 471.
2 S. Pieper, S. 104; vgl. auch § 28,
Abf. 2 des Gefetes.
3 Pieper, S. 105.
4 Grl. des Disciplinarhofes vom 24. Nov. 1877 bei Berels und Spilling, Anm. V gu

<sup>5</sup> S. auch § 8, Abf. 3 bes Berichteverfaffungs: gefetes, wonach richterliche Beamte bei einer Entich. in Civili., Bb. XII, S. 70.

Beranberung in ber Organisation ber Gerichte ober ihrer Bezirte nur unter Belaffung bes vollen Gehaltes unfreiwillig an ein anberes Gericht verfest ober vom Amte entfernt werben

Bgl. Thubidum, Anm. 2 zu § 29, Bieper, S. 109.

Nebereinstimmung ben Billen ber Staatsregierung ausführen. Ja, es genugt jur Burdispositionsstellung, daß man mit einem anderen Beamten lieber arbeiten will. Solche ad nutum bes Raifers bezw. ber Reichsregierung ftebende Beamte find: ber Reichstangler, ber Staatsfelretar bes Innern, ber Staatsfelretar bes Reichsmarineamts, ber Staatsfefretar im Auswartigen Amt, ber Staatsfefretar bes Reichspoftamtes, des Reichsschapamtes, des Reichsjustizamtes, die Directoren und Abtheilungschefs im Reichsamt bes Innern, Reichspoftamt, Reichsschagamt und Reichsjustizamt 1, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, der Präsident des Reichseifenbahnamtes 2, die vortragenden Rathe und Gulfsarbeiter im Auswartigen Amte, Die diplomatifchen Agenten (Botichafter, Gefandte, Ministerrefidenten und Geschäftsträger) einschließlich der Konfuln — allerdings nur der Berufskonsuln -, die Militar- und Marine-Intendanten, ferner nach § 150 des Gerichtsverfaffungsgesetzes ber Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, endlich nach Art. 4 des Gefetzes, be-treffend die Rechtsverhaltniffe der Landesbeamten in den Schutgebieten, vom 9. Auguft 1896 (R.-B.-Bl. 1896, S. 691) die Converneure, Rangler und Landeshauptleute, sowie in Deutsch-Oftafrila der Abtheilungschef für die Kinanzverwaltung und der Oberrichter.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten (§§ 24 bis 31 des Reichsbeamtengesetes), jog. Wartegelbempfanger, fteben zwischen ben activen und ben endgultig in den Rubeftand berfetten (penfionirten) Beamten. Sie find nach wie bor gur Amtsführung verpflichtet, wenn dies von ihnen erfordert wird; ihre Wiedereinberufung ift teine Reuanstellung, sondern nur Bersetung in ein anderes Amt; fie muffen daher jederzeit über fich verfügen laffen und konnen ebenso wie active Beamte freiwillig ober zwangsweise in den endgültigen Ruhestand versetzt, sie können ebenso wie diese im Wege des Disciplinarversahrens aus dem Amte entsernt werden. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand ist lediglich eine Waßnahme im Interesse des Dienstes, keine Strase, unter Umständen sogar eine Waßnahme im Interesse des Beamten, dem man nicht zumuthen will, einer ihm unspmpathischen Regierung zu dienen, ihm unsympathische, seinen Meinungen und Reigungen widersprechende Dienstaufträge auszusühren. So srei wie der Kaiser in der Ernennung und Entlaffung des Reichstanglers und der Minifter ift, ebenfo frei ift er bei ber Burdispositionsstellung ber diesen insoweit gleichgestellten Be-amten. Die Immunitat ber Abgeordneten steht bem Rechte bes Kaisers nicht ent-Beamte (Rangler, Minister, Staatsfelretare u. f. w.), die bei ihrer parlamentarischen Thatigkeit nicht im Sinne des Raifers thatig find, wird dieser am allererften gur Disposition ftellen burfen und muffen.

Das Wartegeld beträgt bei Jahresgehältern von 450 Mart an brei Biertheile bes Gehaltes (§ 26), jedoch nie weniger als 450 Mart und nie mehr als 9000 Mart (§ 26). Die Zahlung des Wartegelbes an Stelle des bisher bezogenen Gehaltes beginnt mit dem Ablaufe des Bierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Bersehung in den Ruhestand bekannt gemacht ist (§ 27). Bis dahin bezieht er also noch sein volles Sehalt; doch sallen bereits vom Tage der Geschäftsaufgabe die Bezüge fort, welche lediglich Amtszweden bienen, alfo g. B. bie Entschädigungen für Dienftaufwand

und Repräsentation 5.

Der Wartegelbempfanger ift bei Berluft bes Wartegelbes jur Annahme eines ihm übertragenen Reichsamtes, welches feiner Berufsbildung entspricht, unter benselben Boraussehungen berpflichtet, unter benen nach § 28 ein Reichsbeamter bie Bersehung in ein anderes Amt fich gefallen laffen muß (§ 28). Auf eine in ber Bwifchenzeit etwa gefundene amtliche ober außeramtliche Beschäftigung ift bei ber

<sup>1</sup> Laband, I, §§ 41, 51, Pieper, S. 109 ff.
2 § 2, Abs. 2 des Gejeges, betreffend die Erstichtung eines Reichs-Siendahn-Amtes, vom
27. Juni 1873 (R.·G.·Bl. 1878, S. 164).
3 Druchachen Rr. 9, S. 61. Die Wahlkonfuln fallen nicht unter diese Worfdrift; sie

Longuln fallen nicht unter desember betreit eine Wartegelder zu beanfpruchen.

4 Bgl. Arndt, in der Deutschen Juristenschen

5 Ert. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom

5 Ert. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom

6. Februar 1877, Entschen

tonnen awar jeberzeit abgefest werben, haben

Frage, ob das Diensteinkommen ein gleiches ift, teine Rudficht zu nehmen 1. Da ber Wartegelbempfanger hiernach die Pflicht jur Amtsführung behalt, fo hat er die Berpflichtung, über jeben Wechsel seines Wohnortes seiner zulett vorgesett gewefenen Beborde dienftliche Anzeige zu erftatten. 3m Nebrigen ift er in ber Babl feines Aufenthalts unbeschräntt; boch muß er fich ftets jum fofortigen Bieberantritt bes Dienftes bereit halten und barf er bie Umzugstoften nur von feinem letten bienftlichen Wohnorte berechnen. Uebernimmt er bas ihm übertragene Amt nicht, so verliert er bas Wartegelb nach § 14, Abs. 8, wenn ihm nicht "besondere Enticulbigungsgrunde" im Sinne biefer Borfchrift jur Seite fteben . Gieraber ift ber Rechtsweg fo weit offen, wie er überhaupt nach ber angezogenen Borfdrift statthaft ist 8.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf (erlischt, geht endaultig unter, § 29): 1) wenn ber Beamte im Reichsbienfte (auch im elfag-lothringischen Staatsbienfte ober in beutschen Schutgebieten) mit einem bem fruher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (im activen Dienste) wieder angestellt wird; 2) wenn ber Beamte das beutsche Indigenat verliert; 3) wenn ber Beamte ohne Genehmigung bes Reichstanglers feinen (beftanbigen) Bohnfit außerhalb ber Bundesftaaten nimmt. Die deutschen Schutgebiete find zwar nicht Ausland im Sinne des § 29 5, doch ift zu berudfichtigen, ob ber Aufenthalt in diefen wegen der großen Entfernung die Wieberverwendung im activen Dienst erschweren tann. Enblich 4) erlifcht bas Recht auf ben Begug bes Wartegelbes, wenn ber Beamte in Folge disciplinar- ober ftrafgerichtlichen Artheils bes Dienstes entlaffen wird.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht (bleibt jedoch an fich befteben, § 30), wenn und folange ber einftweilig in ben Ruheftand verfette Beamte in Folge einer Wiederanftellung o ober Befchaftigung im Reichs- ober im Staatsdienft's ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag diefes neuen Dienfteintommens unter hinzurechnung bes Wartegelbes ben Betrag bes bon bem Beamten bor ber Berfetung in ben einftweiligen Ruheftand bezogenen Dienft-

eintommens 9 überfteigt.

Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entichabigung ftatt, fo wird ihm bas Bartegeld für bie erften feche Monate biefer Beschäftigung unverturzt, bagegen vom fiebenten Monat ab nur ju bem nach ber vorftebenben Beftimmung julaffigen Betrage gewährt. Ueber alle bermögensrechtlichen Folgen biefer Borfchrift ift ber Rechtsweg nach ben §§ 149 ff. auläffig 10.

Die Hinterbliebenen eines Wartegelbempfängers erhalten das Gnadenquartal nach den für hinterbliebene von activen (nicht penfionirten) Beamten geltenden Grundfagen 11 (§ 31), vorausgesest, daß bie Ansprüche auf das Bartegeld gur Zeit

des Todes noch nicht verwirkt waren.

# Dienstvergeben und beren Bestrafung.

"Die Bergehen der Beamten find entweder gemeine, unter das Strafgesetbuch fallende Delicte ober Dienftvergeben. Die gemeinen Delicte haben, weil fie bie Burbe bes Amtes verlegen, jebesmal auch eine disciplinare Ratur. Die Dienftvergehen find doppelter Ratur: fie find entweder bloße Dienstvergehen, die nur bisciplinarifch ju verfolgen find, ober Berbrechen beziehungsweife Bergeben im

etatsmäßigen Amtes.

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 185, Pieper, S. 185.
2 S. oben S 645.
3 S. oben Anm. 5 auf S. 645.

<sup>4</sup> Bgl. Ert. bes Reichsger. vom 19. April 1883 bei Bieper, S. 119.
5 S. oben S. 71 und weiter unten.

<sup>.</sup> D. i. ber Wiebereintritt in ein etatsmaßiges Amt.

D. i. auch bie Uebernahme eines auker-

<sup>8</sup> D. i. ber Dienft in einem Bunbesftaate, nicht Rommunalbienft (Sten. Ber. S. 198 f.). 9 Und zwar bes gefammten, nicht bloß des penfions(wartegelb-)fühigen Diensteintommens, Bieper, S. 122. 10 S. unten.

<sup>11</sup> S. weiter unten.

Amte, die zugleich unter die Bestimmung des Strasgesetzbuches sallen". Denn "mit dem Amte sind theils specielle Pslichten verbunden, theils hat der Beamte durch sein Berhalten überhaupt sich des Amtes würdig zu erweisen und die Standesehre zu wahren. Es ist in beiden Beziehungen die besondere Aufsicht einer höheren Autorität nöthig. Die letztere hat einerseits corrective Disciplin zu üben, indem sie durch Strasen, die außerhalb des Gebietes der Ariminalität liegen, die entstandenen Unordnungen beseitigt, andererseits epurirende Disciplin, indem sie schäddlichen und undrauchdaren Elemente entsernt, ohne daß diese reinigende, im Interesse des Dienstes nöthige Maßregel eine unter den kriminalistischen Gesichtspunkt sallende Strase wäre".

Die gemeinen Delicte der Beamten fallen unter das Strafgesets und bilben nicht ben Begenftand bes Staatsrechts. Bas bie besonderen Dienftvergeben anlangt, die den Gegenstand des besonders vorgeschriebenen Disciplinarverfahrens bilden, fo besteht die Frage, ob fie die gleiche Rechtsnatur haben wie die gemeinen Bergeben im Amte und ob bas Disciplinarrecht im Grunde nur eine Art Strafrecht, ein Specialftrafrecht für Beamte und bas Disciplinarverfahren nur eine Art Strafversahren (eine besondere Form des Strafprocesses) ift. Die Frage hat namentlich insoweit praktische Bebeutung, als sich nach ihrer Beantwortung auch bie Frage entscheibet, ob, wo Lücken im Disciplinarrecht vorhanden sind, subsidär bie Borschriften 3. B. bes Strasproceprechts zur Anwendung tommen. Die Frage wurde im Befentlichen bejaht vom Oberverwaltungsgericht, Ert. vom 81. Oftober 1891, Entich. Bb. XXII, G. 445, Sugo Meyer, Lehrbuch bes Strafrechts, § 204, Labes, in hirth's Annalen 1889, S. 213, Halfchner, Strafrecht, II, S. 1022, Löning, Berwaltungsrecht, S. 127, G. Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, § 153, und in hirth's Annalen 1876, G. 672 ff., Bornev. Ronne, I, G. 469, Jellinet, Spftem bes subjectiven öffentlichen Rechts, G. 208 ff. Diefer Anficht tann aber nicht beigetreten werden. Das Strafrecht hat es zu thun mit ber öffentlichen Suhne für die Berlegung der vom Staate besonders geschützten Rechtsgüter, das Disciplinarrecht hat lediglich jum Gegenstand "die Ordnung und Reinhaltung des öffentlichen Dienftes" dober "bie Mittel jur Erhaltung ber Bucht und Ordnung innerhalb bes Dienftverhaltniffes jur Sicherung ber Erfüllung ber Dienstpflichten"6. 3m Wesentlichen folgen bieser Anficht Rehm, in hirth's Annalen 1885, G. 191, harseim, in v. Stengel's Worterbuch, I, S. 67 ff.,

Das gemeine Strafrecht hat es zu thun mit Handlungen, die unbedingt zu verfolgen und zu ahnden find, ohne daß der Zuwiderhandelnde sich der Berfolgung oder Ahndung rechtlich entziehen kann. Das Disciplinarrecht ist gar kein Strafrecht und hat einen ganz anderen Rechtscharakter, nämlich den folgenden: an sich sollte oder könnte der Staat als Ansteller ebenso willkurlich und einseitig das Anstellungs Beamten-derhältniß lösen, wie dies ein Privatmann als Ansteller kann oder wie der Angestellte (Beamte oder Privatmann) jederzeit, beliebig und willkurlich die Anstellung ausgeben kann, vorausgesetzt, daß er die die dahin ihm erwachsenen Pflichten erfüllt hat. Das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden können keinen Beamten daran hindern, von seinem Amte wegzubleiben (nach Reichsbeamtengesetz §§ 75 und 100). Das Reich und die Bundesstaaten aber sollen aus wohlerwogenen, im Interesse der Beamten und in ihrem eigenen Interesse liegenden Gründen, ihrerseits weit weniger Rechte haben als der Beamte, sie sollen an ihn gebunden sein, falls er — was ihnen als Regel vorgeschrieben

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Motive S. 74. <sup>2</sup> Motive S. 73.

<sup>\*</sup> Bq1. §§ 392, 394, 396, 399, 106, 107, 167, 258, 340, 341, 342, 348, 344, 345, 846, 847, 348, 349, 350, 351, 352, 358, 358a, 354, 355

des Strafgefehbuchs.

\* Pieper, S. 223, Reichstagsverhandlungen 1888/84, Bb. III, S. 2094.

Baband, I, § 48, S. 441; doch leugnet und vertennt 2. "ihren Bersonalcharafter" nicht und bezeichnet (S. 440) das Disciplinarstraspers sahren als eine Abart des Strasprocesses, widerspricht sich also.

S. auch Rehm, in Hirth's Annalen 1885, S. 205, Anm. 2, Laband, I, § 52. Dagegen G. Meher, Staatsrecht, § 152.

wird - lebenslänglich angeftellt ift. Damit nun ber Beamte, weil ihm baburch große Rechte dem Reiche bezw. dem Staate gegenüber eingeraumt find, diefe Rechte nicht willkurlich jum Schaben des Reiches migbraucht, raumen die Gefete bem Reiche und ben Bunbesftaaten die Befugnig ein, fich ihrer Pflichten gegen ben Beamten bezw. fich bes Beamteu zu entlebigen, wenn nach beftimmten Borfdriften zusammengesette Gerichte in den gesetzlich zugelaffenen Fällen und Formen bas Reich ober ben Staat ihrer Pflichten gegen ben Beamten ledigsprechen, b. b. biefen entlaffen 2. Bas nun die geringeren Strafen als die Dienftentlaffung anlangt, bie Berfetjung in ein anderes Amt ober Gelbftrafen, fo braucht ber Berfette ober mit Gelbstrafe Belegte weber die Berfetjung noch die Gelbstrafe gu tragen, wenn er nur feinerfeits alle feine Rechte gegen bas Reich aufgiebt (§ 100 bes Reichs beamtengefetes a. a. D.). Selbft bie Ordnungsftrafe ift in biefem Falle ungulaffig. Er hat auch nur die in den baaren Auslagen bestehenden Kosten zu tragen. Bis jur Abgabe folcher Erklärung bezieht er fein Gehalt fort. Der allgemeinen, ber gerichtlichen Beftrafung tann fich Riemand entziehen, wohl aber ber bisciplinaren. Rein Gefet verpflichtet ben Beamten, fich vor bem Disciplinarrichter zu verantworten (§ 94, Abf. 2). Man holt und fperrt event. Die gegen Die Strafgefete Berftoffenden ein, mogen fie wollen ober nicht; gegen den Beamten, ber bom Reiche nichts mehr will, bat man teine Gewalt.

Das Disciplinarverfahren bei Beamten unterscheibet fich bon ben Disciplinarftrafen gegen Militarpersonen baburch, daß biefe nicht durch Erklarung ihres Austritts bom Militar ober Bergicht auf Titel, Löhnung und bergl. fich bon ihnen

brobenden Disciplinarftrafen befreien 8.

Die rechtliche Bedeutung des Disciplinarversahrens ift nicht diejenige eines Strafverfahrens, fonbern eines folchen, welches ben Staat unter Umftanden berechtigen foll, fich bon feinen Pflichten gegen einen Beamten auf Fortbelaffung bes Amtes und Gehaltes, Benfion u. f. w. ju befreien, und welches umgefehrt burch seine Gestaltung, namentlich die Zusammensetzung des Gerichts, dem Beamten die Gewähr bieten foll, daß er nicht willfürlich noch ungerecht ber Rechte beranbt werden tann, welche er burch bie Anftellung an bas Reich erworben bat . Deshalb findet regelmäßig ein Disciplinarverfahren gegen biejenigen Beamten — als un-

nöthig — nicht ftatt, welche nur auf Probe ober gegen Wiberruf angestellt find. Die Borschriften bes Reichsbeamtengesess über das Disciplinarversahren finden nicht auf die richterlichen Beamten Anwendung (§ 158). Für Militärbeamte gelten fie nur theilweise (§§ 120 bis 123)5. Das Reichsbeamtengeset bat bon einer Aufgablung ber einzelnen Dienftvergeben abgefeben und generell beftimmt: § 72. "Ein Reichsbeamter, welcher bie ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verlett, begeht ein Dienfivergeben und hat die Disziplinarbeftrafung verwirtt." ftets bas gefammte bienftliche Berhalten bes Beamten in Betracht gezogen werben. Begenftand bes Disciplinarverfahrens ift nur bie Berletung ber Dienftpflichten, also nicht bas vordienftliche Berhalten, Sandlungen, welche bor ber Anstellung begangen find. Wann bie Berlepung begangen ift, muß als unerheblich gelten, wenn fie nur mahrend bes Dienftes begangen wurde, ba § 78 eine Berjährungsfrift nicht aufftellt. Es tonnen baber gemeine und nach gemeinem Strafrechte berjährte Bergeben und andere Sandlungen noch zur disciplinarischen Abndung berangezogen werben 7.

1 Bei Richtern ift jebe anbere Anftellung | verluftig geben, worliber meift ein Schiedsgericht enticheiben foll.

\* S. oben S. 566 f. 4 Motive S. 75.

ausgeschloffen Gerichtsverfassungsges. § 6). Schon bas Allgemeine Lanbrecht bestimmte Theil II, Lit. 10, § 28: "Kein Borgesetzer ober Departe-mentschef tann einen Civilbedienten wider seinen

Willen einseitig entsetzen ober verabschieden."

3 In sehr häufigen Fällen ist in Anstellungsverträgen, die der Staat ober Private abschließen, ftipulirt, ber Angeftellte foll nur aus benfelben Gründen, aus benen ein Beamter im Disciplinarwege entlaffen werben tann, feiner Anstellung

<sup>4</sup> Motive S. 70.
5 S. auch oben S. 558 f.
6 S. Sten. Ber. des Reichstages 1884/85,
Bb. III, S. 2087 ff., Ert. des Oberverwaltungsgerichts vom 30. März 1892, Entic. Bb. XXII,
S. 423, welches diefen Satz jowohl für Reichs wie preußische Beamte ausspricht. Tert. des preußischen Ober-Tribunals bom

Das Reichsbeamtengeset tennt zwei sogenannte Disciplinarstrafen: 1) Ordnungsftrafen, 2) Entfernung aus dem Amte (§ 73). Ordnungsstrafen find (§ 74): 1) Warnung, 2) Berweis, 3) Gelbftrafe (bei befoldeten Beamten bis jum Betrage bes einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesolbeten bis zu 90 Mark). Gelbftrafe tann mit Berweiß berbunden werden. Arreststrafen find nur gegen Militarbeamte flatthaft 1. Bloge Zurechtweisungen und Rügen jedes Borgesetten gelten nicht als Ordnungsftrafen im Sinne des § 74; bazu bedarf es also nicht eines befonderen Disciplinarverfahrens 2. Bei Beftimmung bes Diensteinkommens, bis ju beffen Sobe die Gelbstrafe julaffig ift, bleiben alle Rebeneinnahmen, auch Entschäbigung für Dienstauswand, außer Betracht. Belleibet ber Beamte mehrere Aemter, jo bildet die Grenze der einmonatliche Betrag des gefammten perfonlichen Ginkommens beiber Aemter, gleichviel, ob die vorgesette Behörde des einen ober des anderen, des haupt- ober des Rebenamtes ftraft's.

Die Entfernung aus bem Amte tann befteben (§ 75): erftens in Strafverfegung. Dieje erfolgt burch Berfetjung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Berminberung des Dienfteintommens um bochftens ein Funftel. Die Strafberfehung, welche den Erfat für Umzugstoften nicht ausschließt, soll den "Uebergang zu den Magregeln der epurirenden Disciplin bilben" 4. Das Amt, in welches die Strafversetzung erfolgt, braucht nicht ein gleiches ober gleichartiges zu sein. Als Berfurgung des Diensteintommens gelten geringerer Wohnungsgeldzuschuß, Berluft ber Möglichkeit zu Rebenämtern, Berluft von Repräsentations-, Dienstauswands-, Theuerungszulagen u. bergl. nicht . Die Berkurzung um einen Bruchtheil bes Gehaltes braucht teine bauernbe zu fein. Statt ber Berminberung bes Dienfteinkommens kann eine Gelbstrafe verhangt werben, welche ein Drittel bes Dienft-

einkommens eines Jahres nicht überfteigen barf.

Die Entfernung aus dem Amte tann (§ 75) zweitens in Dienftentlaffung be-Diefe bezieht fich nur auf bas im Urtheil bezeichnete Amt, prajubicirt auch nicht rechtlich dem Erwerbe eines neuen, selbst des gleichen Amtes. Sie bedeutet die dauernde Aushebung als Rechtswirtungen, welche bis zur Rechtstraft bes Artheils aus dem barin bezeichneten Dienftverhaltniffe entstanden waren. Sie hat ben Berluft bes Titels und Benfionsanfpruchs von Rechtswegen gur Folge's. Die Dienstentlaffung tann auch gegen Wartegelbempfanger, nach bem Reichsbeamtenrechte jedoch nicht gegen Benfionirte ertannt werden. Sat bor Beendigung bes Disciplinarversahrens bas Amtsverhaltnig bereits aufgehört (§ 75), so wird, falls nicht ber Angeschulbigte unter Uebernahme ber Rosten auf Titel und Penfions. anspruch verzichtet, auf deren Berluft an Stelle der Dienstentlaffung erkannt. In bem Falle, und nur in dem Falle, daß der Angeschuldigte Anspruch auf Benfion hat, ift die Disciplinarbehörde ermächtigt, beim Borliegen besonderer Milberungsgrunde in ihrer Entscheidung jugleich (nicht fpater oder besonders) festzusegen, daß bem Angefchulbigten ein Theil (niemals bas Gange) bes gefetlichen Benfionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewiffe Jahre zu belaffen fei. Bom freien Ermeffen der Disciplinarbehörden bezw. - Gerichte hangt es ab

(§ 76), welche der gefetzlich zugelaffenen Strafen anzuordnen ift.

Wenn wegen ber nämlichen Thatfachen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ift ober wird, so ist "ber Ariminalprocedur die Priorität vor dem

1 S. oben S. 558 f;. \* Sten. Ber. S. 708 f.

hrechung des Ober-Tribunals in Straff., Bb. I,

5. 285, La a b a n b, Thu b ich u m, Pieper lichen Urtheils hat (auch in Ansehung der Pensu. A. m.

1. 5. oben S. 558 fz.

1. 5. oben S. 558 fz.

S. 186).

D. h. thatfachlich aufgehört hat, aus weldem Grunde auch immer, alfo namentlich in bem Falle, bag ber Beamte nicht wieder in ben Dienst zurücklehrt noch zurücklehren will; er hat 3. B. wo anders Beschäftigung gefunden. Siebe auch bie cafuiftifden Bemertungen bei Bieber,

<sup>28.</sup> Februar 1861 in Oppenhoff's Recht: ertannten Amte.

<sup>\*</sup> Grd. des Oberverwaltungsger. vom 17. Juni 1899, Entig. Bd. XXV, S. 412. \* Motive S. 74, Sten. Ber. S. 701. \* S. oben S. 650.

<sup>6</sup> Rur bezüglich bes Amtes, aus dem bie Ent-Laffung ertannt ift.

Aur bes Penfionsanfpruchs aus dem ab- S. 292 ff.

Disciplinarversahren eingeräumt" (§ 77). Das im gerichtlichen Bersahren ergehende Urtheil ift zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeschuldigten auch für das Disciplinarversahren maßgebend. Sine Bersügung der Staatsanwaltschaft, das Bersahren einzustellen, hat die gleiche Wirtung nicht, wohl aber der Gerichtsbeschluß, das Hauptversahren nicht zu eröffnen (§ 202 in Berbindung mit § 210 der Strasprozeßordnung). Wenn auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel sich eine andere Ansicht geltend machen sollte, müßte die Disciplinarbehörde die Staatsanwaltschaft unterrichten und deren Schritte abwarten. Sonst wäre ein Beamter, gegen den das Hauptversahren ireigesprochen ist, besser gestellt als ein Beamter, gegen den nach Ansicht des Gerichts kein Grund zur Eröffnung des Hauptversahrens vorliegt. Nur soweit die vom Gerichte gewürdigten Thatsachen "ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strasbaren Hantsachen "ohne ihren Gegenstand der Untersuchung bildete", ein Dienstvergehen enthalten, kann wegen ihrer noch ein Disciplinarversahren stattsinden. J. B. ein Beamter ist wegen Rothzucht freigesprochen, weil das Moment der Gewalt verneint wurde, es steht aber, wenn er verheirathet war, Ehebruch sest.

Das Disciplinarverfahren ist theils ein summarisches, theils ein förmliches (ein gerichtliches); erfteres findet ftatt, wenn es fich bon Anfang an um Ordnungsstrasen handelt, letteres, wenn Strasversetung ober Strasentlassung beabsichtigt wirb. Bu Warnungen und Berweisen ist jeder Dienstvorgesette gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt (§ 80). Gelbstrafen (§ 81) tonnen 1) von ber oberften Reichsbehörbe gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum Betrage bes einmonatlichen Diensteinkommens, 2) bon ben berfelben untergeordneten Beborben und Borftebern von Behörben bis jum Betrage von 30 Mart, 3) von den den letteren untergeordneten Behorben bis jum Betrage von 9 Mart verhangt werben. Bor ber Berhangung muß fich ber Beamte in irgend einer Beife berantworten tonnen. Die Berhangung hat unter Angabe ber Grunbe fchriftlich ju erfolgen (§ 82, Abf. 1 und 2). Richt als Ordnungsftrafe gilt in diefem Sinne, b. h. es bedarf nicht ber zuvorigen Anhörung, wenn eine für ben Fall ber Richterledigung eines Dienftgeschäftes angebrobte Gelb(fog. Executiv-)ftrafe feftgefest wirb (§ 82, Abf. 3). Begen die Berhangung von Ordnungs (alfo gewiß auch von fog. Executiv-)ftrafen findet nur Beschwerbe im Instanzenwege flatt. Diese Beschwerbe ist an Fristen und Formen nicht gebunden; die bobere Inftang tann auf Befchwerbe ober bon Amtswegen in pejus reformiren.

Hur die Entfernung aus dem Amte ist ein förmliches, aus einer schriftlichen Boruntersuchung und einer mündlichen Berhandlung bestehendes Bersahren nothwendig (§§ 84 bis 124). Für die Landesbeamten in den Schutzebieten ist ein besonderes summarisches Bersahren vorgeschrieben (Berordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzebieten, vom 9. August 1896, R.-G.-Bl. 1896, S. 691, Art. 8). Junächst ist ein untersuchungsführender Richter und ein Staatsanwaltsvertreter zu bestellen (§ 85). Der Untersuchungsführer hat den Angeschuldigten in der Boruntersuchung, wenn dieser auf Ladung erscheint, und die Zeugen schriftlich zu vernehmen, letztere auch, und zwar schon in der Boruntersuchung, zu vereidigen. Die §§ 157 ff. des Gerichtsversassungsgesehes sinden

¹ Motive S. 74.
² Bgl. § 78 bes Reichsbeamtengesets, Erk.
bes Reichs-Disciplinarhofes vom 1. April 1874 im Reichs-Centr.-VI. 1874, S. 143, Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Oftober 1891, Entsch. Bd. XXII, S. 429 ff. Der Reichs-Disciplinarhof (R.-C.-VI. 1874, S. 143) und das prengische Staatsministerium nehmen in fester Praxis dagegen an, daß das verurtheilende Erkenntniß den Disciplinarrichter nicht bindet.
² Bgl. indeß Erk. des Reichsgerichts vom

<sup>\*</sup> Bgl. indeß Erl. des Reichsgerichts vom 26. Januar 1886, Entich in Straff., Bb. XIII, S. 295.

<sup>4</sup> Sten. Ber. S. 703, 704, 915.

In ben Motiven S. 75 ist aber gesagt: "Neber die Beweisaufnahme, namentlich die Bernehmung von Zeugen, deren Borladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, werden die gewöhnlichen Regeln des Strafversahrens gelten milsen." Es gelten die entsprechenden Borsschriften der Strafprozesordnung für das Dentsche Reich, Anm. 6 zu § 51; f. auch Oppen hoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Straff., VII. E. 315, XIV, S. 522, XV, S. 18, XVI, S. 575. Entsch. des Reichsgerichts in Straff., X, S. 429, XIX, S. 440.

nur auf burgerliche Rechtsftreitigleiten und auf das gerichtliche Strafverfahren Anwendung, also nicht auf bas Disciplinarversahren. Ob in einem anderen, also 3. B. Disciplinarverfahren Rechtshulfe zu leiften ift, hangt bei Behörden ver-ichiebener Bundesstaaten von den etwa bestehenden Staatsvertragen, bei Behörden desselben Bundesstaates von den landesgesetlichen Bestimmungen ab 1. Die landesgesetlichen Bestimmungen mussen auch deshalb Anwendung finden, weil überall, wo reichsgesetliche Borschriften sehlen, nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes diejenigen Bestimmungen gelten, welche an den Wohnorten für die activen Staatsbeamten gelten. Rach bem in Preugen geltenden Rechte aber find bie Berichte berpflichtet, Requifitionen ber Disciplinarbehorben auf zeugeneibliche Bernehmungen Folge ju leiften 2. Daran ift alfo burch die Reichsgefege nichts geanbert . Die geladenen Zeugen find berpflichtet, ju erscheinen und ihre Ausfage zu beeibigen, wenn folches landesgesetlich — wie in Breugen — vorgefchrieben ift. Die Borichriften der Reichs-Strafprozefordnung tommen felbst fubfibiar nicht zur Anwendung. Neber jebe Untersuchung ift (§ 35) ohne Zuziehung von Staatsanwaltschaft und Angeschulbigten burch einen vereibeten Prototollführer ein Protokoll aufzunehmen. Rach Abschluß der Boruntersuchung ift dem Angeschuldigten der (wesentliche) Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen; darauf werden die Acten an die oberfte Reichsbehörde eingefendet (§ 97). Diefe hat durch Befclug bas Berfahren einzustellen oder eine Ordnungsftrafe zu berhängen ober die Sache vor die Disciplinarkammer zu verweisen. Im ersteren Falle hat der Angeschuldigte ein Recht auf Zufertigung des Beschluffes nicht . Beschließt bie oberfte Reichsbegorbe die Berweifung ber Sache bor die Disciplinartammer, fo wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem bestellten Staatsanwalt an-gesertigten Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letteren gur mundlichen Berhandlung vorgeladen (§ 101), Der Angeschuldigte tann fich bes Beiftandes (nur) eines Rechtsanwaltes (teiner anderen Berson) bedienen; dem Bertheibiger, nicht ihm felbst, ift die Ginficht ber Acten geftattet. Die (in ber Regel öffentliche) mundliche Berhandlung tann auch in Abwesenheit des Angeschulbigten stattfinden, deffen personliches Erscheinen, wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, unter der Warnung verordnet werden tann, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheibiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird (§ 102). Die Entscheidung hierüber wie über den Ausschluß der Oessentlichkeit ist in das Ermeffen bes Berichtshofes geftellt.

In erster Instanz fungiren die Disciplinarkammern, in zweiter der Disciplinarhoj (§ 86). Letterer tritt am Site bes Reichsgerichts zusammen. Jebe Disciplinartammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Brafident und wenigstens brei andere Mitglieder muffen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein. Der Bundesrath mahlt die Mitglieder und ber Raifer ernennt fie. Buftandig ift bie Rammer, in beren Begirt ber Angefculbigte feinen bienftlichen Bohnfit hat oder, wenn es ein Wartegelbempfanger ift, biefen gehabt hat; lag ber bienstliche Wohnfit außerhalb des Deutschen Reiches, fo entscheidet die Disciplinartammer in Potsbam (§ 88). Die munbliche Berhandlung und Entscheidung erfolgt burch fünf Mitglieder. Der Borfigende und mindeftens zwei Mitglieder muffen zu den richterlichen Mitgliedern gehören (§ 89). Auf Antrag bes Staatsanwalts ober bes Angeschulbigten tann wegen Berbachts der Befangenheit der Disciplinarhof eine andere Rammer bestellen. Die entsprechenden Borfchriften der Strafprozefordnung §§ 24 ff. bezüglich der Befangenheit bleiben außer Anwendung. In Ausführung bes § 92 des Reichsbeamtengefeges hat

42

¹ Der Beschluß bes Reichsger. vom 21. Ot- und 408, Bb. VII, S. 315, Bb. XIV, S. 523, tober 1889, Entich. in Straff., Bb. XIX, S. 488, Bb. XV, S. 18, Bb. XVI, S. 575. verneint die Anwendbarteit des § 160 des Gerichts:

3 Anderer Ansicht Pieper, S. 251 f., 268.

Mrnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

verfassungsgeses auf Fälle der vorliegenden Art.

2 Bgl. die Entsch. des Ober-Tribunals in Goltbammer's Archiv, Bb. IX, S. 57, 487, Bb. XIV, S. 486, Oppenhoff, Rechtsprechung degeden werden (Strasprozesordnung §§ 195, Bb. XIV, S. 486, Oppenhoff, Rechtsprechung Ober-Tribunals in Strass, Bb. II, S. 249

ber Bundesrath die Geschäftsordnung für die Disciplinarbehörden vom 18. April 1880 erlaffen 1. Bei ber mundlichen Berhandlung bor ber Disciplinarkammer tragt ber Staatsanwalt ben wesentlichen Inhalt ber Anschuldigungsschrift vor, worauf ber etwa erichienene Angeschulbigte vernommen wird. Darauf tragt ein aus ben Ditgliedern ernannter Referent's eine Darstellung der Beweisaufnahme bor. Schluffe werben der Staatsanwalt und der Angeschuldigte bezw. dessen Bertheidiger gehört, wobei bem Angeschulbigten bas lette Wort gufteht (§ 104). Die Disciplinartammer, welche auch noch Beweißerhebungen beranlaffen tann, trifft ibre Entscheidung, ohne an positive Beweisregeln gebunden ju fein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe ber mundlichen Berhandlungen und Beweife geschöpften Ueberzeugung (§ 108). Die Entscheidung ift mit Grunden zu verseben, eine Ansfertigung dem Angeschuldigten zu ertheilen.

Begen bie Entscheibung ber Disciplinarlammer fteht fowohl bem Angefculbigten wie dem Staatsanwalt, biefem aber nur ju Ungunften bes Angeschulbigten , bie Berufung an den Disciplinarhof offen. In der Berufung tonnen auch neue That sachen angeführt werden, nur nicht solche, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilben (§ 110). Die Anmelbungsfrift beträgt vier Wochen, welche Frist für ben Staatsanwalt vom Lage ber Berkündigung, für den im Inlande wohnenden Angeschulbigten bom Tage nach der Buftellung der Entscheidung beginnt (§ 111). Bur ichriftlichen Rechtfertigung ber Berufung wie jur Beantwortung ber Rechtfertigungsichrift ift eine vierzehntägige Frift gegeben, an beren

Richtinnehaltung Rechtsfolgen nicht geknüpft werben (§§ 112, 113).

Der Disciplinarhof, deffen Mitglieber gleichfalls vom Bundesrath gewählt und vom Raifer ernannt werben, besteht aus elf Mitgliebern, von benen wenigstens vier zu ben Bevollmächtigten zum Bundesrathe, ber Brafibent und wenigftens fünf ju ben Mitgliebern bes Reichsgerichts geboren muffen. Die mundliche Berhanblung und Entscheidung erfolgt burch fieben Mitglieber. Der Borfigende und wenigstens brei Beifiger muffen gu ben richterlichen Mitgliebern geboren (§ 91). Die mund liche Berhandlung beginnt mit ber Sachdarftellung bes Referenten und entspricht im Uebrigen ber Berhandlung bor ber Disciplinartammer. Der Disciplinarhof tann bas Urtheil ber Disciplinartammer, wenn es an einem wefentlichen Mangel litt, aufheben und die Sache zurucherweisen ober sofort und felbst entscheiben.

Die Beftätigung ber Disciplinarertenntniffe burch ben Raifer findet nicht flatt; boch hat ber Raifer (§ 118) bas Recht, die von ben Disciplinarbehorden verhangten Strafen zu erlaffen ober zu milbern. Diefe Milberung tann auch in nachträglicher Belaffung eines Theiles bes gefestlichen Benfionsbetrages ober in Erhöhung bes von dem Disciplinarrichter gewährten Penfionsbetrages befteben, vorausgefest,

daß der Angeschuldigte überhaupt penfionsberechtigt ift.

Bei Militarbeamten, welche ausichlieglich unter Militarbefehlshabern fleben !, verfügt ber commandirende General des Armeecorps bezw. der Chef der Abmiralität bie Einleitung ber Untersuchung und ernennt ben Untersuchungsbeamten (§ 120). Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Inftanz ift die Militar Disciplinar tommiffion, beren Mitglieber von der oberften Reichsbehörde ernannt werden. zweiter Inftang entscheibet ber Disciplinarhof. Die Berrichtungen ber Staatsanwaltschaft werben vom Corps- bezw. vom Marinestations-Auditeur wahrgenommen (§ 128).

Far jedes Disciplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansat gebracht, über deren Erstattungspflicht das Disciplinarertenntnig entscheibet (§ 124). Rur im Falle ber Berurtheilung im formlichen Disciplinarversahren kann die Erstattung dem Angeschuldigten auferlegt werden.



<sup>1</sup> Reichs-Centralbl. 1880, S. 203. Er hat ber bom Disciplinarhof entworfenen bie Be- bem Urtheil eingetreten find. ftätigung ertheilt.

Dies tann auch ber Untersuchungsrichter fein.

<sup>\*</sup> Und felbft bann nicht, wenn fie exft nach 4 S. oben S. 558 f.

#### Borlaufige Dienstenthebung.

In gewissen Fällen muß ober kann eine vorläufige Dienstenthebung (Suspenfion) eintreten. Dies ift teine Strafe, fondern nur eine burch bas Intereffe bes Dienstes gebotene interimistische Magregel, welche nicht das Amt und nur beffen

Ausübung entzieht 1.

Diese Suspenfion tritt traft bes Gesetzes ein (§ 125), wenn im gerichtlichen Straf-(nicht Civil-) Berjahren feine Berhaftung (b. i. bie Unterfuchungshaft) beschloffen ober gegen ihn ein noch nicht rechtstraftig gewordenes Urtheil erlaffen ift, welches ben Berluft bes Amtes fraft bes Gefeges nach fich gieht. In biefem Falle bauert die Suspenfion (§ 126) bis jum Ablauf bes zehnten Tages nach Wiederauschebung bes Verhaftungsbeschluffes ober nach eingetretener Rechtstraft besjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen Strafe als ber bezeichneten verurtheilt wird. Die zehntägige Frist dient dazu, "Zeit zu einer Entschließung ju laffen, ob nicht bas Disciplinarversahren einzuleiten und bie Suspension zu verfügen sei"8. Als Wiederaufbebung des haftbeschluffes gilt die Freilaffung gegen Caution nicht. Wirb der Beamte in der hoberen Inftang freis gesprochen, fo entfallt bie mit dem verurtheilenden Borertenntniffe verbundene Suspenfion mit ihren Folgen. Lautet bas rechtstraftige Urtheil auf Freiheitsftrafe, fo dauert die auf Grund des Befeges eingetreten gewefene Suspenfion, bis das Urtheil vollstredt ift.

Rraft bes Gefeges tritt bie Suspenfion ferner ein (§ 125, Biff. 2), wenn im Disciplinarversahren eine noch nicht rechtsträftige Entscheidung ergangen ift, welche auf Dienftentlaffung lautet. In biefem Falle bauert fie nach § 126, Abf. 2 bis zur Rechtstraft ber in ber Disciplinarfache als Disciplinarmaßregel ergehenben Ent-

fceibung.

Die oberfte Reichsbehörde tann (§ 127) die Suspenfion, sobald gegen ben Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ober die Ginleitung eines formlichen Disciplinarversahrens verfügt wird, ober auch bemnächst im Laufe bes einen ober anderen Berfahrens bis gur rechtstraftigen Enticheidung verfügen. Begen diefe

Berfügung steht ber Rechtsweg nicht offen (§ 155).

Bahrend der Suspenfion wird vom Ablaufe des Monats ab, in welchem fie eintritt, die Salfte feines penfionsfähigen Diensteintommens innebehalten (§ 128). Darüber, daß diese Grenze innegehalten ift, fteht der Rechtsweg offen b. Die oberfte Reichsbeborbe tann die Innebehaltung auf den vierten Theil beschränken. Der innebehaltene Theil ift zu ben Roften, welche burch die Stellvertretung und bie Auslagen bes Disciplinarverfahrens verursacht werden, zu verwenden. Gin weiterer Beitrag ift zu den Stellvertretungskoften nicht zu leiften, wohl aber zu ben Auslagen, wenn diese durch ben innebehaltenen Theil nicht gedeckt find. Der ju ben Stellvertretungstoften und Auslagen nicht verwendete Theil bes innebehaltenen Betrages ist dem Beamten, auch wenn er aus dem Amte entfernt ist, nachaugablen. Der Beamte tann über bie Berwendung einen Rachweis erforbern ; doch können Erinnerungen gegen die Berwendung im Rechtswege nicht geltend gemacht werben (§ 129). Birb ber Beamte im Straf- ober Disciplinarverfahren freigesprochen , ober ift ein formliches Disciplinarverfahren gegen ihn überhaupt nicht eingeleitet worben, fo muß ihm ber innebehaltene Theil bes Dienfteintommens vollftandig (ohne Rudficht auf die Untersuchungstoften wie auf feine Stellvertretung und Stellvertretungsfoften) nachgezahlt werben. Wird er im Wege bes orbentlichen Disciplinarverfahrens mit einer Ordnungsftrafe belegt, fo ift ihm ber innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Dedung ber ihm burch

<sup>1</sup> Motive S. 77.

Der Beschluß genügt nicht, auf beffen Boll-ftredung tommt es nicht an.
Dotibe S. 77.

<sup>\*</sup> Motive S. 77.

\* Siehe hierzu Erk. des Reichsgerichts vom 1855, S. 134.

\* Siehe hierzu Erk. des Reichsgerichts vom 22. Okt. 1888, 1. Febr. 1882 in Gruchot's Beiträgen, Bb. XXX, Entsch. in Civilj., Bb. XXII, S. 40.

**S.** 854. 5 Bgl. preuß. Juft. Min. BI. 1855, S. 145, und Min. BI. für die gef. innere Berwaltung

Disciplinarerkenntniß auferlegten Roften (für Auslagen im Disciplinarberfahren) und ber ertannten Ordnungeftrafe erforderlich ift. Gin Abjug wegen ber Stellvertretungstoften findet auch in biefem Falle nicht ftatt. Gin Beamter, ber wegen Suspenfion vom Amte viele Monate dem Staate teine Dienfte mehr geleiftet bat, tann, auch wenn er fcblieglich feines Amtes entfest wird, noch fehr erhebliche Be-

trage bom Staate beanspruchen.

Das Gesetz kennt eine vorläufige Suspenfion noch im folgenden Falle (§ 131): Wenn Gefahr im Berzuge ift, tann einem Beamten auch von folden Borgefetten, bie feine Suspenfion nicht ju verfügen berechtigt find, die Austibung ber Amisverrichtungen (gang ober theilweise) vorläufig unterjagt werden; es ift aber barüber fofort an die oberfte Reichsbehörde ju berichten, welche die vorläufige Suspenfion entweder aufheben oder die formliche beschließen tann. Die vorläufige Suspenfion hat eine Rutzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

Den Wartegelbempfängern wirb nur, wenn fie im Disciplinarverfahren burch noch nicht rechtsträftige Entscheidung des Amtes entlaffen find, ein Theil des Barte

gelbes, und zwar ein Biertel, einbehalten.

Unabhangig bom Disciplinarverfahren ift bie haftung bes Beamten wegen bertragsmäßiger ober nicht bertragsmäßiger handlungen bem Staate gegenfiber. hierüber entscheibet lediglich bas burgerliche Recht.

#### Defectenberjahren.

Die Vorschriften über das Defectenversahren (§§ 184 bis 158), welche nach § 157 auch für (Raffen verwaltende) Perfonen bes Solbatenftandes gelten und ber preußischen Berordnung über die Festsetzung und den Ersat der bei Raffen und anderen Berwaltungen vortommenden Defette vom 24. Januar 1844 (Breuß. G.₂S. 1844, S. 52) nachgebilbet find, enthalten Ausnahmen von der Regel, daß Riemand ohne Gerichtsurtheil, und zwar von seinem Gläubiger, verurtheilt werden tann. Als Ausnahmevorschriften find fie daher enge zu interpretiren. Sie sollen den Reichsfistus vor Benachtheiligungen durch pflichtvergeffene ober fahrläffige Berwalter von Reichstaffen und Reichsvermögen ichligen 1. Es erfchien nicht angemeffen, daß die bobere Autorität gegen einen Beamten, beffen Pflichtvergeffenheit eine Berbindlichkeit jum Erfage herbeiführt, lediglich vor den Berichten flagen foll. Man hat baber ber Berwaltungsbehörde weitergebende Befugniffe, namentlich bie einer vorläufigen Bollftredung, gegeben und ben Betheiligten bagegen ben Rechtsweg offen gelaffen 2.

Das Dejectenverfahren, welches tein Disciplinarverjahren ift und nur ben Amed bat, Schaben und Beichäbiger vorläufig festzustellen und die Erfagleiftung gu fichern, tann nicht nur gegen die im Dienfte, sondern auch gegen die außer Dienft befindlichen (felbft entlaffenen) Beamten gerichtet werden 8. Db von bem Defectenverfahren Gebrauch gemacht werden foll, hangt von dem Ermeffen der Berwaltungsbehörben ab 4. Als Defect, welcher bas Defectenverfahren julagt, ift nur ber Raffens, nicht ber Rechnungsbefect anzusehens. "Raffendejecte find fehlende Beträge an bem Sollbestande des Staatseigenthums in Folge von Untreue, Irrthum oder Dienstvernachläffigung, sowie von Bufall, Diebstahl, Brand oder fonftigen nicht vorherzusehenden Ereigniffen. Rechnungsbefecte find Auvielberaus. gabungen, fei es in Folge von unrichtigen Calculos, fei es in Folge von Bab lungen gegen gefetliche ober fonftige Borichriften, welche von ber Ober-Rechnungstammer im Wege ber Monitur feftgeftellt und gur Wiebervereinnahmung bestimmt werben" 6. Der formliche Defectenbeschluß (§§ 137 ff.) bleibt ftets bavon abhangig,

<sup>1</sup> Thu bichum, Anm. 3u § 194.
2 Motive S. 78.
3 Bgl. preuß. Juft.: Min.: Bl. 1858, S. 253, Berwalt.: Min.: Bl. 1859, S. 74, Pieper, Min.: Bl. 1857, S. 55.
5 Aruch. des Reichstages 1877, Anl.: Bl. III,

<sup>4</sup> Oben S. 409, 425; Ert. bes Reichsgerichts Rr. 15, S. 39. bom 28. Jan. 1890 in Gruchot's Beitragen,

bag ber fehlende Betrag fich in bem amtlichen Gewahrsam eines Reichsbeamten befunden hat und daß der Berluft durch Borfat oder grobes Berschulden diefes Beamten berbeigeführt ift. Bo Diebstahl ober bloge Berlegung ber Auffichtspflicht oder nur ein mäßiges oder geringes Berfeben vorliegen, muß der gewöhnliche Rechtsweg betreten werden 1. Ift es von vornherein klar, daß nicht grobes Berfeben, fondern geringere Unachtsamkeit ober Bufall ben Berluft verurfacht haben, jo ift nur der Defect als folcher, der objective Thatbestand festzustellen. In einen folden Beschluß ift über Ersatz oder Nichtersappflicht nichts aufzunehmen 8. Beamte haftet fur alle aus ber Amtszeit zu vertretenben Defecte mit feinem gangen Bermögen; die Defectschuld geht als Bermögensschuld auf die Erben über. Stirbt er bor Erlaß des Beschluffes, so geht der Beschluß gegen seine Erben. Diese haften aus dem Beschluffe nur, soweit fie Rachlaß hinter fich haben. Sollen fie baruber hinaus mit ihrem eigenen Bermogen ober follen Dritte als Burgen in Anspruch genommen werden, fo ift nicht das Defectenverfahren und nur der ordentliche Rechtsweg ftatthaft8.

Die (objective) Feststellung der Defecte an öffentlichem oder an Privat-(Geldoder Material=)Bermögen, das bei Reichstaffen besteht oder verwahrt wird, ist qunachft bon berjenigen Beborbe ju bewirten, ju beren Gefchaftstreife bie unmittelbare Aufficht über die Raffe ober die Bermahrung gehört (§ 134)4. Sobann ift ber subjective Thatbestand festzustellen, ob und welches Berschulden vorliegt und wer für ben Defect ju haften hat. Darauf ift über ben Betrag bes Defects, die Person bes jum Erfat berbflichteten Beamten und ben Grund feiner Berpflichtung bon ber junachft vorgesetten Beborbe ein mit Grunden versehener Bescheib zu erlaffen (§ 187), welcher, wenn die Beborbe die Eigenschaft einer höheren Reichsbeborbe hat, fofort, fonft nach Genehmigung ber oberften Reichsbehorde vollftredbar wirb. Die lettere tann übrigens in allen gallen einschreiten, ben Defectenbeschluß felbst

abfaffen, berichtigen und aufheben.

Der Beschluß kann auf die unmittelbare Berpflichtung jum Ersat des Desectes gerichtet werben (§ 144): 1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter ober Theilnehmer nach der Ueberzeugung ber Reichsbehörde überführt ift; 2) a. gegen biejenigen Beamten, welchen die Raffe u. f. w. jur Berwaltung Abergeben war, und zwar auf Bobe bes ganzen Defects, b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Ginnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder bem Transporte von Raffengelbern ober anderen Gegenftanden vermoge feiner bienftlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf bobe bes in seinen Ge-wahrsam getommenen Betrages, sofern ber Defect nach ber Neberzeugung ber Reichs. behorbe burch grobes Berfehen entstanden ift. Boraussegung bes Defectenbeschluffes ift, daß das Fehlende im unmittelbaren und thatfachlichen Gewahrfam des Beamten war.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Beamter zur Erstattung eines Defectes für verpflichtet ertlart wird, fteht (§ 144) ihm, feinen Erben und Burgen , fowohl hinfictlich bes Betrages als hinfichtlich ber Erfagverbindlichfeit, die an teine Form und Frift gebundene Beschwerde an die hobere Inftang und der Rechtsweg gu. Der Rechtsweg muß auch dann (und gwar erft recht) als statthaft gelten, wenn nach Lage bes Falls, weil j. B. nicht Unterschlagung, fondern Diebstahl vorlag ober die fehlende Sache gar nicht im Gewahrsam des Beamten war, aberhaupt tein Desectenbeschluß erlaffen werben durfte. Es handelt fich hierbei nicht um einen vermeintlichen Gin- ober Uebergriff ber Juftig in die Berwaltung, nicht um

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pieper, S. 839.

<sup>2</sup> Min.-Bl. f. b. gef. innere Berwaltung 1858,
S. 258, 1854, S. 91, Pieper, S. 369.

<sup>3</sup> Bgl. u. A. Ert. des Reichsger. vom 31. Mai
1880 und 3. Juli 1882, Entsch. in Civiss.,
Bb. II, S. 188, Bb. VII, S. 855, Pieper,
S. 339 ff.

<sup>4</sup> Dazu gehört, daß bei einem Defect an

Materialien ber Werth (bie zu erstattenbe Summe)

festgestellt wird.

8 Dieses Wort ift hier im strafgerichtlichen Sinne (Strafgesethuch § 350) zu verstehen. Bei Untreue u. s. w. ift ber Beschluß unstatthaft, Sten. Ber. bes Reichst. 1877, S. 721, Pieper, S. 349.

6 Berbacht genügt nicht.

7 S. preuß. Just.-Min.-BI. 1858, S. 243.

eine Frage des difentlichen Rechts — wie das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 5. Februar 1885 (Entsch. in Civilsachen, Bb. XII, S. 143) anzunehmen scheint —, sondern um die Frage, ob ein Ein- oder Uebergriff der Berwaltung in die Justiz, der nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen gesehlich statthaft ist, im gegebenen Falle zulässig, d. h. ob im gegebenen Falle die gesehlichen Rorbedingungen unstatthafter Desectenbeschluß kann und muß auf Anrusung im Rechtswege nicht sür ausgehoben, aber sür unwirksam erklärt werden, zumal die Frage der Aushebung des Beschlusses lediglich "die Ersahverbindlichkeit" betrifft.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges nur gegen den Defectenbeschluß beträgt (§ 144, Abs. 2) ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der geschenen Betanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses oder, wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgesaßten Beschlusses.

In bringenden Fällen, b. h. wenn eine nahe und bringende Sefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen der Erlaß eines Desectenbeschlusses zuläffig ift oder wäre (§ 141), sich auf slüchtigen Fuß sehen oder sein Bermögen der Berwendung zum Ersah des Desectes entziehen werde, kann die unmittelbar vorgesehte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesehte Beamte das abzugssähige Sehalt (§ 19, Ar. 1) und nöthigensalls das übrige bewegliche Bermögen des Beamten vorläusig in Beschlag nehmen (§ 146). Der vorgesehten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige zu erstatten und deren Senehmigung, wenn diese nicht schon vorher ertheilt war, einzuholen.

Für das Defectenberfahren im Berwaltungswege werden Gebühren und Stempel

nicht berechnet (§ 148).

#### Bermögensanfpruche ber Reichsbeamten.

Ueber die rechtlichen Bermögensansprüche, welche die Reichsbeamten haben, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Borherrschend ist die Ansicht, welche wohl am treffendsten in folgender Beise dargestellt wird8: "Das Diensteinkommen ist keine Bezahlung einzelner Dienste, sondern die Gegenleiftung dafür, daß der Beamte regelmäßig seine ganze Personlichkeit in den Dienst des Staates stellt, in diesem seinen Leben beruf sucht und findet und auf jeden anderen Lebensberuf ver-Deshalb hat auch ber Staat burch Gewährung ftanbesgemäßen Unterhalts ihm die Sorge für feine und feiner Angehörigen Exifteng abzunehmen." Befoldung umfaßt Alles, was dem Beamten als Entgelt für die Gefammtheit feiner Dienfte in der Fürforge für feine wirthichaftliche Existen, ju feinem Lebensunterhalt gewährt wirb" (Ertenntniß bes Oberverwaltungsgerichts bom 28. Oftober 1885, Entscheidungen Bb. XII, S. 56). "Die Quelle ist also die Unterhaltspflicht des Staates, die Besoldung hat die Natur der Alimente, fie ist eine Untershaltsrente. Aus diesem Grunde wird fie im Boraus geleistet (§§ 55 und 56), bleiben Befchlagnahme, fowie Berfugung jum Bortheile Dritter bon bemjenigen Theile ausgeschloffen, welcher jur Beftreitung bes ftanbesgemäßen Unterhalts unerläglich (§ 850 ber Civilprocefordnung). Aus demfelben Grunde wird fie unverturgt fortgezahlt, wenn ber Beamte burch Rrantheit am Dienfte verhindert ober fonft in erlaubter Beise abwesend ist (§ 14 des Gesetzes), tann fie ferner auch bei langerem, nicht durch Krankheit verurfachten Urlaub gang ober theilweise belaffen werden und bringen felbst Suspenfion und Strafhaft fie nicht in Fortfall. Deshalb endlich wird fie angemeffen fortgewährt, wenn ber Beamte zeitweilig ober bauernd in den Ruhestand tritt (§§ 34 ff.), und selbst über ben Tod hinaus an Wittwen und Waisen gezahlt (§ 7)." Diese Auffassung bes Gehaltes als einer "ftanbes:

<sup>1</sup> Bgl. auch Gründe zum Ert. bes Reichste 2 Bgl. Ert. bes Reichsger. vom 29. Marg gerichts vom 28. November 1890 bei Pieper, 1892, Entsch. in Civils., Bb. XXXI, S. 318.
S. 360.

gemäßen Alimentirung" wird u. A. getheilt von Laband, I, § 49, S. 455, v. Gerber, Grundzüge, § 36, Schulze, Preußisches Staatsrecht, I, § 198, S. 336, Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht (5. Aufl.), § 141, Unm. 18, G. Meyer, Staatsrecht, § 150, E. Löning, Berwaltungsrecht, S. 331, v. Rönne, Preußisches Staatsrecht, I, § 59, Rehm, § 45, und in den Ertenntniffen bes Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. Ottober 1876, Entscheib. Bb. XXI, S. 50, und des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Ottober 1888, Entscheid. Bb. XVII, S. 262. Andere Anfichten vertreten Dt. v. Senbel, Bagerifches Staatsrecht, III, S. 415 ff., und die Erkenntniffe des Reichsgerichts bom 22. Dezember 1881 und vom 9. Ottober 1888, Entich. in Civili., Bb. XXI, S. 187.

Die herrschende Ansicht hat, wenn an die Richter, Regierungsräthe, Sekretäre und ahnliche Beamte gedacht wird, viel Bestechendes, trifft aber nicht zu, namentlich feitbem in ben letten Jahren ungeheure Mengen von Arbeitern, Borarbeitern und Technikern, welche bem Staate bienen, ju Beamten gemacht worden find. Es giebt Beamte, die überhaupt feine Bergütung erhalten, viele (hobe), die grundfählich weniger erhalten, als zu ihrem ftandesgemäßen Lebensunterhalt gehört, manche (z. B. Leiter gewinnbringender staatlicher Betriebe), die, um dem Staate erhalten zu bleiben oder um aus dem Privatdienste gewonnen zu werden, weit über bie ftandesgemäße Alimentation erhalten, viele, die nach Stud, viele, die auf Accord, viele, die tageweise entlohnt werden u. f. w. Die Tausende von Arbeitern aller Art in Beamtenstellen, die Rottenarbeiter, Beiger, Fahrkartendrucker, Postillone, Couriere, Briefboten, Steiger, Pulverausgeber, Siedemeister u. f. w., haben jedenfalls nicht die Auffaffung, daß fie eine ftandesgemäße Alimentirung erhalten follen. In ihren Gehalts- bezw. Lohnverhaltniffen hat fich durch ihre Beamtenqualität nichts geandert, als daß fie einen Anspruch auf Lebenslänglichkeit erworben haben und anstatt aus einer Penfions., Wittwen- ober Anaphicaftskaffe nunmehr ihre Arantengelber, Benfion, Wittwen- und Waisenversorgung unmittelbar bom Staate erhalten. Auch die Angestellten der Kaufleute und die Techniker in Grubenbetrieben erhalten in Krantheitsfällen ihr Gehalt eine Zeitlang fortgezahlt, während viele Beamte, bie auf Stud, auf Tagelohn ober auf Probe, Kündigung und bergl. angestellt find, in Krantheitsfällen teinen Anspruch auf Lohn gegen den Staat haben. Der Staat tann Beamte auch in der Weise befolben, daß er ihnen bestimmte Arbeitsgelegenheit giebt, wofür fie vom Publicum befoldet werben, 3. B. die Gifenbahngepadtrager?. Jeber Angeftellte hat nach § 616 bes Burgerlichen Gefegbuchs, wenn er unverschulbet auf verhaltnigmäßig nicht lange Reit feine Arbeit aussegen muß, Anspruch auf Fortlohnung an feinen Arbeitgeber. Auch bei Arbeitern, Die nicht Beamte find, ift die Lohnbeschlagnahme eingeschränkt, und ein gewisses Existenz-minimum muß jedem Schuldner gelaffen werben. Aus allen diesen Gründen und bei der gang außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Befoldungsformen und Arten läßt fich ein allgemein zutreffender Rechtsbegriff nicht aufstellen. Auch bei ben meisten Privatangestellten wird übrigens ihr Gehalt eine Rente jum ftandesgemäßen Unterhalte fein. Um richtigsten wird man Gehalt, Benfion u. f. w. als gefeglich vorgeschriebene Leiftungen ansehen, Die ber Regel nach auf zwingenden Borschriften beruhen und alfo in ben gesetlich borgesehenen Fallen ju leiften und nur in ben gesetlich borgesehenen Fallen ju verfagen find. Etwas Anberes ift auch in bem Ertenntnig bes IV. Civiljenats bes Reichsgerichts vom 26. Ottober 1896 nicht ausgesprochen, in dem ausgeführt wirb, daß ein Gemeindebeschluß, der die Wittwenpenfion eines Beamten abspricht, auch durch deffen Zustimmung den hinterbliebenen gegenüber nicht wirtsam wirb. Es liegen beiderseitig obligationes ex lege bor.

Daß der Anspruch auf Gehalt in Ermangelung befonderer Festsehungen gemäß § 4 des Gesetzes mit dem Tage des Amtsantrittes, nicht schon oder erst mit dem Tage ber Bereibigung ober bes Erwerbes ber Beamtenqualität beginnt, ift bereits

orbeutliche Profefforen rechnen, bie aus Collegien- | nahmen gewinnen.

1 3m preuß. Min.-Bl. für bie innere Ber- bonoraren und Gebühren für Theilnahme an maltung 1888, S. 148.
2 Man tonnte hierher auch unbefolbete außer- unterhalt und jebenfalls nicht unerhebliche Gin-



früher erwähnt 1 und gleichfalls kein Beweiß für den Alimentationscharakter des Gehaltes. Das Berbot von Nebenbeschäftigungen und Geschäftsverschwiegenheit be-

bingen fich die Privaten mit ber fog. Concurrenglaufel erft recht aus.

Die Bahlung bes Behaltes erfolgt bei ben Reichsbeamten monatlich ober vierteljährlich im Boraus (§ 5); in gleicher Beife werben auch bie Angestellten von anderen Corporationen, häufig auch von Privaten entlohnt. Borausbezahlung erfolgt auch an die außeretatsmäßigen Beamten. Wenn ber Beamte wahrend bes Monats freiwillig ober in Folge ftraf- ober bisciplinargerichtlichen Urtheils ausscheibet, hat er vom Tage bes Ausscheibens keinen Gehaltsanspruch mehr (muß also juruchzahlen). Dies gilt im Todessalle, wenn keine gesetzlichen Sinterbliebenen (§ 7) vorhanden find, für Diejenigen Befolbungsmonate, welche über ben Sterbemonat hinaus reichen 8. Anders würde fich bies ftellen, wenn "Alimente" in Frage tamen. Für biefe wurde § 760 bes Burgerlichen Gefethuches gelten : "Die Leibrente ift im voraus ju entrichten. — Gine Gelbrente ift fur brei Monate vorauszuzahlen; — — Sat ber Gläubiger ben Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für ben die Rente im voraus zu entrichten ift, so gebührt ihm ber volle auf ben Zeitabschnitt entfallende Betrag." Der Bundesrath tann die Beamtenklaffen bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgen foll 6.

Die Reichsbeamten können (§ 6) ben auf die Zahlung von Diensteinkunsten, Wartegelbern ober Benfionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirtung nur insoweit cediren, verpfanden oder fonft übertragen, als fie ber Beschlagnahme unterliegen. Nach § 400 bes Burgerl. Gesethuchs tann eine Forberung nicht abgetreten werden, soweit fie ber Pfandung nicht unterworfen ift. Bon dem Dienfteinkommen, ber Penfion ober ben fonftigen Bezügen ber Beamtenwittwen und -Baifen ist nach § 850 der Civilprozefordnung nur der britte Theil von dem 1500 Mark im Jahre überfteigenben Betrage ber Pfandung unterworfen 6. Die Ginkunfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt find (wie ber Servis ber Officiere, Militararzte und Militarbeamten), find weber ber Bfanbung unterworfen noch bei ber Ermittelung, ob und ju welchem Betrage ein Diensteinkommen ber Pfandung unterliege, zu berechnen. Für die Frage, ob und in welchem Umfange bas Reich ober ber Staat Ansprüche, die ihnen gegen einen Beamten zustehen, aufrechnen burfen, tommt nunmehr § 394 bes Burgerl. Gefegbuchs in Betracht, wonach die Aufrechnung nicht stattfindet, soweit eine Forderung ber Pfandung nicht unterworfen ift 7. Wird ber übertragbare Theil bes Diensteinkommens, bes Bartegeldes oder des Ruhegehaltes abgetreten, fo ift — nach § 411 des Bürgerl. Gesehbuchs — die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urtunde von der Abtretung ju benachrichtigen; bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Raffe nicht bekannt.

#### Gnabenquartal.

hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungsetats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Rachkommen, so gebührt den hinterbliebenen für bas auf ben Sterbemonat folgende Bierteljahr noch die volle Besoldung des Berftorbenen (Gnabenquartal). hinterbliebene im

mentenansprliche ber Familienangeborigen (§ 850,

<sup>1</sup> Oben S. 641.

<sup>1</sup> Oben S. 641.

2 Motive S. 77; s. auch Erk. des Reichsger. bom 22. Dezember 1887 im Min.-Bl. für die ges. innere Verwaltung 1888, S. 148, und vom 13. Dez. 1892 bei Pieper S. 29.

2 Pieper S. 29.

4 S. auch § 1612, Abs. 3.

5 S. Reichse-Centralbl. 1873, S. 21, 1875, S. 819, 1877, S. 558, 1885, S. 205, 1887, S. 83, 1890, S. 140.

6 Ausgenommen sind Pfändungen für Ali-

Abs. 4 der Civilprozehordnung).

7 Hir das frühere Recht nahm die uneinzgeschränkte Aufrechnungsbefugniß das Reichsgericht an in dem Erk. vom 9. Oktober 1888, Entsch. in Civils, Bd. XXI, S. 187.

Seine nicht etatsmäßige, selbst lebenslängsliche Australien genicht nicht Rieber S. M.

liche Anftellung genugt nicht, Bieper, G. 34.
9 Auch ben hinterbliebenen eines weib: lichen Beamten Bieper, S. 36.

Sinne biefer Borfchrift find nicht die Erben als folche, fondern nur die Wittme, eheliche Rinder und Entel (biefe auch, wenn fie die Erbichaft ausgeschlagen haben ober enterbt find). Den ehelichen Rindern find gleich ju achten bie burch nachfolgende Che legitimirten, nicht aber adoptirte Kinder, Pflegetinder, Pflegeeltern u. f. w., auf welche § 8 Anwendung findet. Ob fich die Chefrau, die Rinder und Eltern in ber hausgemeinschaft bes Berftorbenen befunden haben, ift unerheblich; auch die hinterbliebenen eines Selbstmorbers haben auf bas Gnabenquartal Anspruch. War die Che vor bem Tobe rechtsträftig geschieben, so entfällt ber Anfpruch. Das Reichsgefes beschräntt ben Anfpruch, auch wenn bie Befolbung vierteljährlich im Boraus gezahlt war, auf bas Bierteljahr, welches bem Sterbemonat folgt, mahrend das preußische Recht das Gnadenquartal erft nach dem Ablaufe bes Bierteljahres beginnen läßt, in welchem der Tob erfolgte. Das Reichsrecht gewährt sonach nur einen Sterbemonat, das preußische Recht ein Sterbe quartal. Was für den Sterbemonat an deffen ersten Tage dem Verstorbenen gebührte, gehört zum Nachlaß und unterliegt ganz der Beschlagnahme 1. Der Anspruch der hinterbliebenen umfaßt (§ 7) außer dem Gehalt auch die

fonftigen, aus Reichsmitteln gewährten Dienftemolumente (auch Raturalbejuge, Bohnungs- und Miethsentschädigung, Reprafentationsgelder), foweit die Emolumente nicht als Bergutung fur baare Auslagen ju betrachten find. Auf Gehaltszulagen ober bei Beforderung auf bas bobere Gintommen ber neuen Stelle haben bie Sinterbliebenen teinen Rechtsanfpruch', wenn ber Beamte bor bem Empfange ber Berfügung ober bor bem ausbrudlich feftgefesten Bezugstermine ber neuen Stelle geftorben ift 8. Der Anspruch ber hinterbliebenen besteht unverturat, wenn ein fuspendirter Beamter vor der Rechtstraft des die Amtsentsehung aussprechenden ober gefetlich nach fich ziehenden Ertenntniffes ftirbt4, wenn ein Beamter, bem gefundigt ift, bor Ablauf ber Rundigungsfrift ftirbt, wenn ein Beamter gwar nach Empfang ber Entscheidung, aber doch bor bem Termine, mit welchem er in ben einstweiligen Ruhestand treten follte, in dem einstweiligen oder dauernden Rubeftand ober mahrend einer langeren, mit theilmeifer ober ganglicher Einbehaltung bes Behaltes perbundenen Beurlaubung ober auch mabrend unerlaubter Entfernung bom Dienfte verftirbt's, weil fich ber Beamte in allen diefen Fallen gur Beit des Todes noch im Befige feiner Beamtenrechte befunden hat. Was bem Berftorbenen im Boraus fur bas Gnabenquartal gezahlt ift, muffen bie hinterbliebenen fich anrechnen laffen. An wen von den hinterbliebenen die Zahlung des Enabenquartals gu leiften ift, bestimmt nach ihrem Ermeffen die vorgefeste Dienftbehorbe. Für die Pfandung bes Sterbe- und Gnabengehaltes tommen bie Borfchriften in § 850, Abj. 1, Biff. 8 und Abf. 3 der Civilprozefordnung jur Anwendung 7.

Im Falle der Bedürftigfeit tann (§ 8), ohne daß ein Rechtsanspruch barauf besteht, mit Genehmigung ber oberften Reichsbehörbe auch anderen hinterbliebenen, und zwar Eltern (nicht Stiefeltern), Beschwiftern (nicht Stiefgeschwistern), Beschwifterfindern ober Pflegetindern (auch Aboptivtindern), wenn ber Berftorbene ihr Ernahrer war, oder jebem Dritten, ber ben Berftorbenen verpflegt ober die Roften ber letten Arantheit und bes Begrabniffes bestritten bat, bas Enabenquartal gemabrt

merben.

### Reife= und Umgugstoften.

Das Reichsbeamtengeset erkennt in § 18 das Recht der Reichsbeamten auf Erfat ber baaren Auslagen bei bienftlicher Beschäftigung und Berwendungen, bei bienftlich veranlagten Umgugen an. Derjenige, welcher jum Antritte bes erften Amtes reift, ift noch nicht "bei dienftlicher Beschäftigung" und hat auf Reife- und Umzugstoften feinen Anspruch. Die Sobe ber Entschäbigung foll burch eine im

<sup>1</sup> Bieper, S. 37.

<sup>5.</sup> jedoch oben S. 642.

Bieber, S. 39. Die gef. innere Bermal-

tung 1841, S. 149 und 204. 8 Oben S. 644.

Bieper, S. 39 f. 7 S. oben S. 650.

Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlaffende Berordnung des Kaifers bezw. nach deren Maßgabe geregelt werden. Diese Berorduung, betreffend die Tagegelber, bie Fuhrtoften und die Umzugstoften ber Reichsbeamten, erging am 21. Juni 1875 (R.B.B. Bl. 1875, S. 249) und ift theilweise geanbert burch Berordnung, betreffend bie Abanberung beziehungsweise Erganzung ber Beftimmungen über bie Tagegelber, Fuhrtoften und Umgugetoften der Reichsbeamten, vom 19. Rovember 1879 (R.-G.-Bl. 1879, G. 813). § 1: Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreifen Tagegelber nach ben folgenden Sagen: I. Die Chefs ber oberften Reichsbehörben 30, II. die Directoren 24, III. die vortragenden Rathe der oberften Reichsbehorden 18, IV. die Mitglieder ber übrigen Reichsbehörden 12, V. die Setretare ber hoberen Reichsbehorden 9, VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden 6, VII. die Unterbeamten 3 Mart. § 2: Erforbert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Roftenaufwand, jo tann der Tagegelberfat von der oberften Reichsbehörde angemeffen erhoht werden. § 3: Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergebend außerhalb ibres Wohnorts an einem und demfelben Orte langer als einen Monat beschäftigt werben, erhalten neben ihrer Befoldung für ben ersten Monat die in § 1 seftgesetten Tagegelber. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, fowie in bem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesette Behorde die zu gewährenden Tagegelber. Für die Dauer der hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im § 1 sestgesetzen Tagegelber Anspruch. § 4: An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckeförderung, erhalten: I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampsschiffen gemacht werden können: 1) die im § 1 unter I dis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Ab- und Zugang 3 Mart, 2) die im § 1 unter VI bezeichneten Beamten für bas Rilometer 10 Bf. und für jeden Bu- und Abgang 2 Mart, 3) bie Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mart; II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampsichissen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können: 1) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten 60, 2) im § 1 unter V und VI 40 und 3) die Unterbeamten 30 Pf. für das Kilometer der nachsten fahrbaren Straßenverbindung. Erweislich höhere Fuhrtoften werden er-§ 6: Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weber Tagegelber noch Fuhrkoften gezahlt; basfelbe gilt von Geschäften außerhalb bes Bobnortes in geringerer Entfernung als zwei Rilometer von bemfelben. Bar ber Beamte durch außergewöhnliche Umftande genöthigt, fich eines Fuhrwerks zu bedienen, ober waren sonstige nothwendige Untosten aufzuwenden, so find die Auslagen zu erftatten. Für einzelne Ortschaften (z. B. Berlin) tann burch ben Reichstangler bestimmt werben, daß ben Beamten bei ben außerhalb bes Dienftgebaubes vorzunehmenden Gefchaften bie verauslagten Fuhrtoften ju erftatten find. § 7: Angefangene Rilometer werben für voll gerechnet. § 8: Beamte, welche jum Zwecke von Reifen innerhalb ihres Amtsbezirks neben ober in ihrem Cintommen eine Paufchsumme für Tagegelber ober Fuhrloften ober Unterhaltung von Fuhrwerten ober Pferben beziehen, erhalten Tagegelber ober Fuhrtoften nach Daggabe biefer Berordnung nur bann, wenn fie Dienftgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirts ausgeführt haben. § 9: Für Dienstreifen von Beamten, welche fich im Borbereitungsbienft befinden, werden Tagegelber und Fuhrkoften bann nicht gewährt, wenn die Reifen lediglich jum 3mede ber Ausbilbung biefer Beamten erfolgen, worüber bie Behorbe entscheibet, von welcher ber Auftrag gur Reife ertheilt wirb.

§ 10: Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Bersetzungen Bergütung für Umzugskoften nach solgenden Sähen: I. die Directoren der obersten Reichsbehörden auf allgemeine Kosten 1800 und auf Transportkosten für je 10 Kilometer 24 Mark, II. die vortragenden Käthe der obersten Reichsbehörden 1000 und 20 Mark, III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden 500 und 10 Mark, IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden 300 und 8 Mark, V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden 240 und 7, VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden 180 und 6, VII. die Unterbeamten 100 und 4 Mark. Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem

bisherigen Ausenthaltsorte auf die Zeit von dem Berlaffen des letteren bis zu dem Beitpuntt hat aufwenden muffen, mit welchem die Auflösung bes Miethsverhaltniffes möglich wurde. Diefe Bergutung barf jedoch langftens für einen neunmonatlichen Zeitraum und, wenn ber Beamte im eigenen Saufe gewohnt hatte, bochftens bis jum halbjährigen Betrage des ortsublichen Miethwerthes der von ihm benutten Wohnung gewährt werben. § 12: Beamte ohne Familie erhalten nur bie Salfte ber nach § 10, I bis VII festaufegenden Bergutung. § 14: Bon ben Bergutungefaben ift berjenige in Anwendung ju bringen, welchen bie Stellung bedingt, aus welcher - nicht in welche - ber Beamte verfest wirb. § 15: Die gum Bezuge einer Bergutung für Umzugstoften berechtigten Beamten erhalten außer biefer Bergutung für ihre Berfon bie vorgeschriebenen Tagegelber und Fuhrtoften. § 16: Die nicht etatsmäßig angeftellten Reichsbeamten erhalten bei Berfepungen nur die perfonlichen Fuhrtoften und Tagegelber.

### Bohnungsgelbzufchuß.

Die Bohnungsgeldzuschuffe find burch Gefet, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgelbauschuffen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Raiferlichen Marine, fowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 166) geregelt. § 1: Die Officiere, fowie die Civil- und Militarbeamten des Reichs erhalten, wenn fie ihren dienftlichen Wohnfit im Deutschen Reiche (Deutschland) haben, eine etatsmäßige Stelle betleiben und eine Befolbung aus ber Reichstaffe beziehen, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maggabe bes biefem Gefebe beigefügten Tarifs. § 4, Abj. 2: Hat die Berfetung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklaffe gehört, eine Berminderung des Wohnungsgeldzuschufies jur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet. § 5: Officiere oder Beamte, welche mehr als eine Stelle belleiben, erhalten den Bohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf ben bochften Sag Anspruch giebt. § 7: Officieren und Beamten, welche eine Dienftwohnung innehaben ober anftatt berfelben eine ihnen befonders bewilligte Diethsentschädigung beziehen, wird ber Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. § 8: Bei Bemeffung ber Benfion wird ber Durchschnittsfat bes Wohnungsgeldzuschuffes für bie Servisklaffen I bis V in Anrechnung gebracht 1. Rach bem beigefügten Tarife beträgt der Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschuffes in den Orten der Servisflaffe Berlin, I, II, IV und V für bie Directoren ber oberften Reichsbehörben bezw. 1500, 1200, 900, 720, 600 und 600 Mark, für vortragende Rathe ber oberften Reichsbehörben bezw. 1200, 900, 720, 600, 540 und 540 Mart, für Ditglieder ber übrigen Reichsbehörben 900, 660, 540, 480, 420 und 810, für Subalternbeamte 540, 432, 360, 300, 216 und 180 und für Unterbeamte 240, 180, 144, 108, 72 und 60 Mart.

# Beamtenpenfion.

Die Borfchriften des Reichsbeamtengesetes über die Benfion find zwingendes Recht 2. Jeder Beamte (§ 34), welcher fein Diensteinkommen aus ber Reichstaffe bezieht, hat von diefer eine lebenslängliche Penfion zu beanspruchen, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens gehn Jahren in Folge eines torperlichen Gebrechens ober wegen Schwäche feiner torperlichen ober geiftigen Krafte zu ber Erfüllung feiner Amtspflichten bauernd unfähig ift und beshalb in ben Ruheftand verfest wird (§ 34). Borbebingungen bes Penfionsanspruches find hiernach eine lebenslangliche, nur burch Disciplinar- ober Strafurtheil entziehbare Anftellung ohne Rudficht auf Ctatsmäßigkeit's, sobann ber Bezug eines Gehaltes aus ber Reichs-

<sup>1</sup> Rlaffe A (Berlin) bleibt aus ber Berechnung ausgeschlossen.

S. oben S. 640, Pieper, S. 127.

Das ist auch Wartegelb.

<sup>5</sup> Bgl. Bieper, S. 129, Ert. bes Obers Tribunals bom 7. Sept. 1868 in Strinthorft's \* S. oben S. 640, Bieper, S. 127.

\* Das ist auch Wartegelb.

\* Diese soll nach § 2 bes Gesetzes die Regel sein.

Diese soll nach § 2 bes Gesetzes die Regel sein.

taffe 1, ferner eine mindeftens zehnjährige Gesammt - Militär- und Civildienstzeit (von welcher Borfchrift Ausnahmen befteben, J. B. in § 36 bes Gefetes und für Reichsgerichtsmitglieber in § 130, Abf. 2 bes Gerichtsberfaffungsgesebes), endlich bie nach Anficht ber Berwaltungsinftanz bauernbe Unfähigkeit zur Erfüllung ber Dienstpflichten bes belleibeten ober eines gleichartigen 2 Umtes (von welcher Borschrift gleichfalls Ausnahmen vorkommen für die über 65 Jahre alten [§ 342], politischen [§ 35] und Landesbeamten in den Schutgebieten [§§ 10 und 11 des Gefehes, betreffend die Raiferliche Schuttruppe für Deutsch-Oftafrita, vom 22. Mag 1891, R. G.-Bl. 1891, S. 53, § 2 des Gefetes, betreffend die Raiferlichen Schuttruppen für Sudweftafrita und für Ramerun, vom 9. Juni 1895, R.-B.-Bl. 1895, S. 258]). Der Anspruch auf Benfion gilt als Fortsetzung bes Gehaltanspruchs; ift bas Gehalt aberkannt, so ift die Benfion mit aberkannt ; die bereits gemahrte Benfion tann weber burch ftraf- noch burch bisciplinargerichtliches Urtheil verlorengehen 4.

Da ber nicht richterliche Beamte gleiche ober hohere Aemter annehmen muß, fo bleiben Landesbeamte in den Schutgebieten, welche nur für ein dortiges Amt (Tropendienst) unfähig werben, zur Annahme einer entsprechenden (mindestens im Gehalte und Range gleichen) Stelle im Reichs- und außerbem im Staats- ober Kommunalbienste des Mutterlandes verpflichtet. Im Weigerungsfalle gehen die gegen das Schupgebiet erworbenen Penfions- und Relictenansprüche verloren, im Annahmefalle bleiben fie foweit erhalten, als die aus dem neu- oder zuruch erhaltenen Reichs-, Staats- oder Kommunalamte erwachsenden Benfions- und Relictenansprüche keinen Ersat gewähren (Art. 6 der Berordnung vom 22. April 1894 im

Centralbl. für bas Deutsche Reich 1894, G. 116).

Bei benjenigen aus bem Dienfte icheibenben Beamten, welche bas 65. Lebensjahr vollendet haben, ift eingetretene Dienftunfahigfeit nicht Borbedingung bes Anspruchs auf Penfion (§ 34 a 5); fie haben baber ein im Rechtswege allerdings nicht verfolgbares Recht auf Benfionirung und vom Tage des Gintritts ber Ben-

fionirung einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf die Benfion.

Gewiffe politische Beamte, nämlich der Reichstanzler und die Staatsfefretare ber Reichsverwaltung 6, welche jeberzeit, auch ohne eingetretene Dienftunfahigkeit, ihre Entlaffung erhalten und fordern konnen, haben Anfpruch auf Benfion, wenn fie auch bie allgemeinen gesetlichen Erforderniffe (a. B. bie gebnjahrige Dienftzeit, Dienftunfähigkeit) nicht erfullen, fondern nur mindeftens zwei Jahre bas betreffende (ober ein gleiches) Umt belleidet haben. Ift letteres nicht ber fall und erfullen fie auch die allgemeinen Borbedingungen des Penfionsanfpruchs (zehnjährige Dienftgeit, Dienstunfähigkeit) nicht, fo tann ihnen auch im Gnabenwege teine Benfion gewährt werden?

Ift die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Berwundung oder sonstigen Beschäbigung, welche ber Beamte bei Ausübung bes (Reichs, 8) Dienstes ober aus Beranlaffung besselben ohne eigene Berschuldung fich zugezogen hat, so tritt bie Penfionsberechtigung auch bei turgerer als zehnjähriger Dienfizeit ein (§ 36). Die Benfion beträgt in einem folden Falle ftets fünfzehn Sechzigstel bes penfionsfähigen

Gehaltes 10.

baren Reichsbeamten, die ihr Gehalt von den Bunbesftaaten beziehen, nicht vom Reiche gu

penfloniren.
D. i. ein im Range und Diensteinkommen gleichstehendes Amt (Min.-Bl. f. d. innere Berwaltung 1884, S. 194).

3 Eine theilweise Ausnahme liegt in bem Fortbelaffen einer theilweifen Benfion im Falle bes § 75, lest. Abf. Bei Militärpersonen beftehen Ausnahmen

bie Bersehung berselben auf eine anbere Stelle (oben S. 591).
ober in ben Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.-S. 1852, S. 465).

1 Also find Bahlkonjuln, ferner alle mittels geleßes, und bes Geleßes, betreffend bie Fürforge geleßes, und bes Geleßes, betreffend bie Fürforge für die Wittwen und Baifen der Reichebeamten ber Civilverwaltung vom 20. April 1881, vom 21. April 1886 (R.: G.-Bl. 1886, S. 80).

aptit 1800 (M.18.18.1. 1800, E. 1800, E. 1800, E. 1800, Bieber S. 184.

7 Bieber S. 185 ff.

8 Bgl. Min.-Bl. für die gef. innere Berwaltung 1884, S. 194.

9 Grobe ober geringe. 10 S. § 41, Abj. 3 bes Gejetes.

Günstigere Borschriften bestehen in den Fällen, wo die Erwerbsunfähigkeit Folge eines Betriebsunfalles ift. hier tommt bas Gefet, betreffend bie Fürforge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. Mary 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 53) jur Anwendung, beffen wefentlicher In-

halt bereits oben S. 596 mitgetheilt ift.

Befteht in den vorbefprochenen Fallen ein Rechtsanfpruch auf Benfion, fo handelt es fich in ben folgenden nur um ein Gnabenrecht ber Berwaltung: Die unter dem Borbehalte bes Widerrufs oder ber Rundigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Benfion nur bann, wenn fie eine in bem Befolbungsetat aufgeführte Stelle bekleiben ?; es tann ihnen jedoch, wenn fie eine folche Stelle nicht belleiben, bei ihrer Berfetung in ben Rubeftand burch die oberfte Reichsbehörbe und nach beren alleinigem Ermeffen eine Penfion bis auf die Bobe ber burch biefes Gefet bestimmten Sate bewilligt werden (§ 37).

Wird ein Beamter vor Ablauf von zehn Dienstjahren und nicht in Folge eines Betriebsunfalles im Dienfte ober bei Ausübung ober aus Beranlaffung bes Dienftes bauernd bienftunfahig, fo tann ihm bei vorhandener Bedürftigteit burch Befchluß bes Bundesrathes eine Penfion (bis jur bobe von fünfzehn Sechzigfteln) entweder auf

bestimmte Zeit ober lebenslänglich bewilligt werden (§ 39).

Die Penfion beträgt, wenn die Berfetjung in den Ruheftand nach vollendetem 4 gehnten, jedoch por vollendetem elften Dienftjahre eintritt, funfgebn Sechziaftel und fteigt von ba ab mit jebem weiter jurudgelegten Dienstjahre um ein Sechzigstel bes penfionsfähigen Dienfteintommens bis jum Bochftbetrage von fünfundvierzig Sechzigsteln. Ueberschießende Thalerbruche werden auf volle Thaler nach oben abgerundet 5 (§ 41).

Der Berechnung ber Penfion wird bas bon bem Beamten (bis zu ber bekannt gegebenen Berfügung über die Berfegung in ben Rubeftanb) julegt bezogene Dienfteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Reprasentations- ober Dienstaufwandstoften gewährt wird, nach naberer Borfchrift in § 42 bes Gefetes ju Insbefondere werden ichwantende Diensteintommen nach bem Grunde gelegt. Durchschnitte ber letten brei Jahre berechnet, bleiben bloß zufällige Dienfteinfunfte wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebuhren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen, Orts- und Stellenzulagen, nicht gur Berechuung, wird freie Dienftwohnung, sowie die anftatt freier Wohnung gewährte Miethsentschädigung ftets mit bem Durchichnittsbetrage bes Wohnungsgelbzuschuffes berechnet, foll von bem Betrage, um ben bas ermittelte penfionsfähige Gintommen 12 000 Mart überfteigt, nur die Salfte in Anrechnung gebracht werben.

Die Penfion für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von bem jur Beit ihrer Berfegung in ben Ruheftand bezogenen gefammten Dienfteintommen berechnet . Ueber alle auf die Bemeffung ber Benfion Bezug habenden Fragen ift

ber Rechtsweg offen 7.

Bei einem Beamten, welcher fruber ein mit einem hoberen Dienfteinkommen berbundenes Amt befleibet und biefes Eintommen wenigsteus ein Jahr lang bejogen bat's, foll die Benfion nach bem boberen Gintommen berechnet werden, wenn

Diefe vom Reichstage hinzugefügte Schluß: bestimmung foll flarstellen (Pieper G. 155), geführt hat.

1 Neber diesen Begriff s. oben S. 240 f.
2 Und demgemäh Gehalt und Wohnungsgeldzuschung beziehen (vgl. Keichs-Eentralbl. 1882,
S. 123, Min.-Bl. für die ges. innere Berwalstung 1882, S. 225, 261, 1883, S. 5, 1884,
S. 48). Ob die Stelle im Besoldungsctat aufgeschürft werden (Ert. des Reichsgerichts das Wartegelden Pensionirung derbeisühren sann und Sexuchot's Beiträgen, Bd. XXVI, S. 1115).
3 § 41, Abs. 3 des Gelebes.
4 Es dommen also nur die auf den letzten Taa vollendete Dienstigte in Ansa.
3 iehet das Wartegeldes maßgebend war (§ 26), also unter Ansschung etwa zugestoffenen Besoldungserhöhungen (Sten. Ber. Ber. Besoldungserhöhungen (Sten. Ber. Ber. Besoldungserhöhungen (Sten. Ber. Besoldungserhöhungen (Besoldungserhöhungen (B S. 185, 186, 914).
7 S. weiter unten.

8 Und außerbem ein Amt bis jur Penfionirung

er in das geringer besolbete Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag oder in Folge disciplinargerichtlichen Urtheils versetzt wurde. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Rebenamter tommen bei ber Benfionsberechnung bann (und nur bann) in

Anrechnung, wenn fie als bleibende und etatsmäßige verlieben find (§ 44).

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Berpflichtung für den Reichsbienft gerechnet, wenn ber Beamte nicht nachweisen tann, daß er schon borber in ben Reichsbienft eingetreten ift (§ 45). Die Berpflichtung muß fur ben Reichsbienft erfolgt fein; bies tann fie auch bei ben Beamten und Gehulfen fein, welche bei Poftbermaltungen beschäftigt und von diefen entlohnt werden . Reichsbienft in biefem Sinne ift auch ber Dienft in Elfaß = Lothringen und in ben beutschen Schutgebieten 2. Die Dienstzeit braucht nicht ununterbrochen gebauert zu haben !. Bei Berechnung ber Dienstzeit tommt (§ 46) auch die Zeit in Anrechnung, wahrend welcher ein Beamter 1) unter Bezug von Wartegelb im einftweiligen Ruheftand ober 2) im (Militar- ober Civil-)Dienfte eines Bundesftaates ober ber Regierung eines au einem Bundesftaate geborenden Gebietes fich befunden hat, ober 3) als anftellungsberechtigte ehemalige Militarperson nur vorläufig ober auf Probe im Civilbienft bes Reiches, eines Bunbesftaates ober ber Regierung eines ju einem Bundesftaate gehörenden Gebietes beichaftigt worden ift, oder 4) eine praftifche Befchäftigung außerhalb bes Dienftes bes Reiches ober eines Bunbesftaates ausübte, infofern und infoweit biefe Beschäftigung bor Erlangung ber Anftellung in einem Reichs- ober unmittelbaren Staatsamte behufs ber technischen Ausbilbung in ben Prufungsvorschriften ausbrudlich angeordnet ift . Rach ber Borfchrift in § 9 bes Gefeges, betreffend einige Abanderungen und Erganzungen des Gefeges vom 27. Juni 1871 über bie Benfionirung und Berforgung ber Militarperfonen ac., vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 25) wird oberen Marinebeamten, welche früher der handelsmarine angehört haben, die Fahrzeit auf derfelben vom 21. Lebensjahr ab bis jum Gintritt in die Rriegsmarine jur Salfte angerechnet. Für die Berechnung ber Dienstzeit, die auf die Zeit des Reichstienstes anzurechnen ift, find (§ 46, Abs. 2) die für die Berechnung der Dienstzeit im Reichstdienst gegebenen Bestimmungen maggebend.

Der Civilbienst wird der Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet (ohne daß Continuität ersordert wird, § 47). Die in der Kaiserlichen Marine auf Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Militärdienstzeit wird auch während des Friedens bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gedracht, wenn die während derselben Indiensthaltung zurückgelegte Fahrperiode außerhalb jener heimischen Sewässer mindestens sechs Monate gedauert oder bei fürzerer Dauer bessonders schäbliche Folgen für die Gesundheit der Schissbesahung hatte. In letterem Falle bleibt aber die Doppelrechnung von Kaiserlicher Entschließung abhängig (Art. I des Gesehs, betressend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen des Gesehs vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Bersorgung der Militärpersonen zc., vom 24. März 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 149, Art. 4 des Gesehs, betressend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesehe vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesehse vom 31. März 1873 und des Gesehse über den Reichs-Invalidensonds vom 11. Mai 1877, vom 22. Mai 1893, R.-G.-Bl. 1893, S. 171). In gleicher Weise wird die Militärdienstzeit bei den Kaiserlichen Schutzuppen für Ostafrita, Südwestafrita und Kamerun bei der Pensionirung doppelt gerechnet, sosen sindestens sechs

<sup>1</sup> Ert. des Reichsgerichts vom 30. Ott. 1886, | Entich in Civili., Bb. XVII, S. 62.

<sup>\*</sup> S. weiter unten. \* Bgl. Pieper S. 163.

Damit find die in Preugen einverleibten Guber : Gebiete (Hannover, Rurheffen, Raffau, Schless geordnet ift.

wig-holftein) gemeint (Gefet vom 20. September und 24. Dezember 1866, G. S. 1866, S. 555 und 875).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Studienzeit ist also ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Aber nur in dem Umsange, wie sie anordnet ist

Monate ununterbrochen gebauert hat und nicht bereits als Ariegsjahr (§ 49) ju erhöhtem Anfat tommt. Seereisen außerhalb ber Rord- und Oftsee rechnen hierbei

ber Berwendung in Afrika gleich 1.

Die Dienstzeit, welche bor ben Beginn bes 21. Lebensjahres fallt, bleibt außer Berechnung (Gefet vom 21. April 1886, R. G. Bl. 1886, G. 80). Rur bie in bie Dauer eines Arieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleiftete Militardienstzeit tommt, ohne Rudficht auf das Lebensalter, jur Anwendung. Als Rriegszeit gilt in biefer Beziehung bie Zeit bom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Rrieg folgt, bis jum Tage der Demobilmachung (§ 48). Für jeden Feldzug, an welchem ein Reichsbeamter im Reichsheere, in ber Raiferlichen Marine ober in ber Armee eines Bundesftaates berart theils genommen hat, daß er wirklich bor ben Feind getommen ober in bienftlicher Stellung ben mobilen Truppen in bas Felb gefolgt 2 ober auf einem zur Berwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge ber Raiferlichen Marine eingeschifft gewesen ift's, wird ihm ju ber wirklichen Dauer ber Dienstjeit ein Jahr hinzugerechnet. Ob eine militarifche Unternehmung in biefer Beziehung als ein Feldzug anzusehen ift und inwiefern bei Rriegen bon langerer Dauer mehrere Rriegsjahre in Anrechnung tommen, barüber wird in jebem einzelnen Falle burch ben Raifer Bestimmung getroffen 8. Für die Bergangenheit bewendet es bei den hieruber in den einzelnen Bundesftaaten getroffenen Beftimmungen. In Preußen gelten als Rriegsjahre bie Rampfe 1848, 1849 und 1850 in Schleswig-holftein, ber Pjalz, Baben, Bojen und Sachjen, 1864 gegen Danemart, 1866 gegen Defterreich 5 und 1870/71 gegen Frankreich 6.

Inwieweit Festungsarreft ober Rriegsgefangenschaft auf bie Dienstzeit angerechnet werben tann, bestimmt fich (§ 50) nach § 24 bes Gefetes, betreffend bie Benfionirung und Berforgung ber Militarperfonen des Reichsheeres und ber Raiferlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die hinterbliebenen solcher Personen, bom 27. Juni 1871 (R. B. Bl. 1871, S. 275), b. h. es hangt bies bei Angehörigen bes ftebenben heeres vom Ermeffen bes Contingentsherrn, bei Angehörigen ber

Raiferlichen Marine bom Raifer ab.

Den gefandtichaftlichen und ben befolbeten Ronfulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Berwendung gefunden haben, wird die daselbft zugebrachte Dienstzeit bei Berwendung in Oft- und Mittelafien, Mittelund Subamerita bei ber Benfionirung doppelt in Anrechnung gebracht (§ 51). Bei Berwendung in anderen außereuropäischen Ländern bestimmt ber Bunbesrath, ob eine doppelte Anrechnung erfolgt. Solche Beftimmungen find am 18. November 1880 (Centr. Bl. für bas Deutsche Reich 1880, S. 773, Subsee) und am 21. Januar 1886 (ebenda 1886, S. 55, Togo, Ramerun, Sudweftafrita, Sanfibar) getroffen 7.

Mit Genehmigung bes Bunbesraths tann auch bie Zeit angerechnet werben (§ 52)8, während welcher ein Beamter 1) im In- ober Auslande als Sachwalter ober Rotar fungirt, im Gemeinde-, Rirchen- ober Schulbienft ober im Dienfte einer landesherrlichen haus- oder hofverwaltung fich befunden, oder 2) im Dienfte eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, ober 3) außerhalb bes Dienstes bes Reiches ober eines Bundesftaates prattifc beschäftigt gewesen ift, infofern und

1893 bei Bieper G. 173.

<sup>1 § 11</sup> bes Gesehes, betreffend die Raiser: 1892, S. 267, 1893, S. 81, 1894, S. 172, liche Schuktruppe für Deutsch-Oftafrika, vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 53) und § 2 bes Gesehes, betreffend die Raiserlichen Schuktruppen für Südwestafrika und für Ramerun, dam 9. Juni 1895 (R.-Bl. 1895, S. 227. Der Straßenkampf in Berlin gilt nicht als Feldzug.

4 Min.-Bl. für die innere Berwaltung 1864, S. 21.

5 Justiz-Minist.-Bl. 1871, S. 150, 1875, i. auch aben S. 591

i. auch oben S. 591.
S. hierzu bas Ert. bes Reichsger. v. 21. Marz

<sup>\*</sup> Solche Bestimmungen ergingen im Min.: 7 S. auch Biep BI. für die innere Berwaltung 1885, S. 102, 1889, S. 83, 1891, S. 265, 1892, S. 195, 21. Lebensjahre an.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Justiz-Minist. Bl. 1871, G. 150, 1875, G. 154.

<sup>6</sup> Min.-Bl. f. die innere Berwaltung 1871, **S**. 159.

<sup>7</sup> S. auch Pieper S. 179 ff.
8 Selbstverftanblich auch fonft vom vollendeten

insoweit biese Beschäftigung por Erlangung ber Anftellung in einem Reichs- ober

unmittelbaren Staatsamte herkommlich mar 1.

Ueber die Frage ber Dienstunfähigkeit und ihres Beginnes entscheibet bie oberfte Reichsbehörde ober bie hohere Behorbe, welcher von biefer bie Befugnif baju übertragen ist. Bei den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung 2 erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Bersetzung in den Ruhestand — nicht aur Festiegung ber Benfion - erforberlich (§ 54).

Das Activitätsgehalt hört auf und die Benfion beginnt - wenn nicht auf Antrag bes Beamten ein fruherer Zeitpunkt festgeset ift - mit dem Ablauf bes Bierteljahres, welches auf ben Monat folgt, in welchem bem Beamten Die Entscheidung über feine Berfegung in den Ruheftand und die Sobe der ihm guftebenden Penfion bekannt gemacht worden ift (§ 55). Die Benfionen werden monatlich im

Voraus gezahlt (§ 56).

Der Benfionar ift frei von jeder Dienftpflicht; ob er im Reichsbienfte ober fonft eine Wiederbeschäftigung annimmt, hangt von feinem freien Billen ab. Rimmt er fie an, so bebarf es keiner neuen Anstellung. Dem Disciplinarberfahren unterliegt er nach Reichsrecht nicht. Selbst durch ftrafgerichtliches Urtheil kann er nicht die Benfion, fondern nur bas Recht auf Titel, Rang, Orden und Chrenzeichen berlieren.

Das Recht auf den Bezug der Benfion "ruht: 1) wenn ein Benfionar bas beutsche Indigenat verliert, bis gur etwaigen Wiedererlangung besfelben 4; 2) wenn und folange ein Benfionar im Reichs. ober im Staatsbienftes ein Dienfteinkommen bezieht, insoweit, als ber Betrag biefes neuen Diensteinkommens unter Singurechnung ber Benfion ben Betrag bes von bem Beamten vor ber Benfionirung bezogenen Diensteintommens uberfteigt (§ 57). Erdient ein Benfionar, welcher in eine an fich jur Penfion berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ift, in biefer Stellung eine Benfion, fo findet neben berfelben der Fortbezug ber auf Grund biefes Gefehes gewährten Benfion nur in bem burch § 57, Rr. 27 begrengten Umfange ftatt (§ 59).

Bersorgung von Wittwen und Waisen der Reichsbeamten.

Bur bie Berforgung ber Wittwen und Baifen gilt bas Gefet, betreffend bie Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 85). Das Gefet ift bezüglich ber Pflicht jur Entrichtung ber Wittmen- und Waifengelbbeitrage burch bas Gefet, betreffend ben Erlaß ber Wittwen- und Waifengelbbeitrage von Angehörigen ber Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiferlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G. Bl. 1888, G. 65) bahin geanbert, bağ biefe Pflicht beseitigt ift. Für bie hinterbliebenen ber feit bem 1. April 1897 Berftorbenen gilt baneben bas Befet wegen anderweiter Bemeffung ber Wittwen- und Baijengelber bom, 17. Rai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455)8. Diefe Gefete verforgen nur hinterbliebene folcher Beamten ber Civilverwaltung, welche Diensteinkommen ober Bartegelb ans ber Reichstaffe beziehen und welchen beim Eintritt ber Boraussetzungen ber Bersehung in den Rubestand nach erforberlicher Dienstzeit Benfion aus der Reichstaffe gebuhren murbe, sowie in ben Rubestand verfetter Beamten ber Civilverwaltung,

<sup>1</sup> Bgl. Bieper S. 183.

<sup>2</sup> Richt bloß einen Charafter (Titel). 8 Sowohl die auf Grund Rechtsanspruchs

erlangten wie gnabenweise bewistigten (§§ 37, Sat 2, 39, 68, 75, letter Absah).

4 Im Unterschiebe vom Wartegelbempfänger fann ber Pensionar auch im Ausland seinen

Den S. 668 ff.

Den S. 668 ff.

Bei der Gegenüberstellung des neuen und alten Diensteinkommens scheiben auf beiden Geiten die Bezüge aus, welche zur Bestreitung

bes Repräsentations: und bes sonftigen Dieust: des Aeptasentations: und des sonitigen Atentaufwandes bestimmt find oder waren, and Ortes und Ernennungszulagen; vol. Ert. des Keichsgerichts vom 11.; Juni 1885 in Gruchot's Beiträgen, Bb. XIX, S. 953, sowie Min.-Bl. f. die ges. innere Berwaltung 1877, S. 67, 1876, S. 239, 1885, S. 165.

<sup>7</sup> Oben S. 668 ff.

<sup>8</sup> Einestührt durch Geiterliche Resordungs

welche traft gefetlichen Anspruchs lebenslängliche Penfion aus der Reichstaffe begieben. Die Wittwen und ehelichen ober per subsequens legitimirten, nicht aber adoptirten Kinder folcher Beamten erhalten Wittwen- und Waifengeld. Geschiebenen Frauen fieht Wittwengelb nicht zu, wohl aber beren Kinbern Baifengelb. Das Bittwengelb ift für die Sinterbliebenen ber feit April 1897 verftorbenen Beamten gleich 40 Procent ber Penfion, zu welcher er berechtigt war ober berechtigt gewesen sein wurde, wenn er am Tobestage penfionirt ware. Es foll jedoch mindestens 216 Mart betragen und für Wittwen der oberften Reichsbeamten (Rr. I des Tarifs jum Gesehe vom 30. Juni 1873) ben Betrag von 3000, für Wittwen ber unter II bes Tarifs bezeichneten Reichsbeamten ben Betrag von 2500, im Uebrigen ben Betrag von 2000 Mart nicht überfteigen. Das Baifengelb beträgt, wenn ber Bater nach bem 1. April 1897 geftorben ift: 1) für ein Kind, beffen Mutter lebt, ein Finftel des Wittwengelbes, 2) für jedes Kind, beffen leibliche Mutter nicht mehr lebt oder tein Wittwengelb bezieht, ein Drittel des Wittwengelbes 1. Wittwenund Baijengelb durfen weber einzeln noch zusammen den Betrag ber Penfion überfteigen, ju welcher ber Berftorbene berechtigt gewesen ift ober berechtigt gewesen sein wurde, wenn er am Todestage in den Ruhestand verfett mare. Bei Anwendung biefer Borichrift werben das Wittwen- und das Waifengeld verhaltnigmäßig gekurzt (§ 10 bes Gefeges, betreffend bie Fürforge für die Wittwen und Waifen ber Reichsbeamten ber Civilverwaltung, vom 20. April 1881, R.-G.-Bl. 1881, S. 85). Bei bem Ausscheiden eines Wittmen- ober Waisengelbberechtigten erhöht fich bas Wittmenober Baisengelb der verbleibenden Berechtigten von dem nächftfolgenden Monat an insoweit, als fie fich noch nicht im (und bis fie fich in dem) vollen Genuß ber ihnen gebührenben Betrage befinden (§ 11 baf.). War bie Wittme mehr als 15 Jahre junger als der Berstorbene, so wird das Wittwengeld für jedes angesangene Jahr bes Altersunterschiedes über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwan-zigstel gekurzt (§ 12 baf.). Nach fünfjähriger She wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer ein Zwanzigstel bes Wittwengelbes fo lange jugefest, bis ber volle Betrag erreicht ift (Gefet wegen anderweiter Bemeffung ber Wittwenund Waisengelber vom 17. Mai 1897, R.G.Bl. 1897, S. 455). Sat eine Che volle 14 Jahre gebauert, so erhält die Wittwe banach stets bas volle Wittwengelb. Das Waisengeld wird wegen Altersunterschiedes in der Che nicht gekurzt. Reinen An= spruch haben die hinterbliebenen aus einer Che, welche erft nach der Berfetzung in ben Kuheftand geschloffen ift (§ 13, Abs. 2 bes Gesehes vom 20. April 1881). Die Wittwe hat keinen Anspruch auf Wittwengelb, wenn die She innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Chemannes und zu dem Zwecke geschlossen wurde, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen (§ 13, Abs. 1 ebendort). Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt ware, auf Grund des § 39 des Reichsbeamtengesetzes eine Benfion hatte bewilligt werben tonnen, fo tann feiner Wittwe und feinen Baifen Bittwen- und Baifengelb burch ben Reichstanzler bewilligt werben (§ 14, Abf. 1 ebenbort). Stirbt ein Beamter, welchem nach §§ 50 und 52 bes Reichsbeamtengesehes im Falle feiner Berfetung in den Ruheftand die Anrechnung gemiffer Zeiten auf Die Dienstzeit hatte bewilligt werden konnen, so ift ber Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Feftfehung bes Wittmen- und Baifengelbes jugulaffen (§ 14, Abf. 2 bafelbft). Die Zahlung bes Wittwen- und Waifengelbes beginnt mit bem Ablauf bes Gnabenquartals und bes Gnabenmonats (§ 15). Das Wittwen- und Baisengeld wird monatlich gezahlt; an wen, bestimmt die oberste oder die von bieser bazu ermächtigte obere Reichsbehörde. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengelbes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fällig-feit an gerechnet, zum Bortheil ber Reichstaffe (§ 16). Das Wittwen- und Waisen-geld kann mit rechtlicher Wirkung weber abgetreten noch verpfändet ober sonst

<sup>1</sup> Das höhere Waisengelb ist auch in dem und Erziehung hat (Just.=Minist.=BL 1886, Falle zu gewähren, wenn eine zum Empfange S. 122).
von Wittwengelb berechtigte Schwiegermutter Den S. 669. vorhanden fein follte, welche die Rinder in Bflege

Arnbt, Das Ctaatsrecht bes Deutschen Reiches.

übertragen werden (§ 17). Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes erlischt: 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf bes Monats, in welchem er fich berheirathet ober ftirbt; 2) für jebe Baife außerbem mit dem Ablauf bes Monats, in welchem fie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 18). Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waifengelbes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zu beffen etwaiger Wiederlangung (§ 19).

Ift ber Beamte in Folge eines Betriebsunfalles verftorben, fo tommen die Borfchriften des Gesehes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Solbatenftandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. Marg 1886 (R.-G.-Bl. 1886,

S. 53) jur Anwendung (oben S. 596).

In bem Genuffe ber von bem verftorbenen Beamten bewohnten Dienftwohnung ift die hinterbliebene Familie nach Ablauf bes Sterbemonats noch brei fernere Monate zu belaffen. Sinterläßt ber Beamte teine Familie, fo ift Denjenigen, auf welche ber Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frift jur Räumung ber Dienstwohnung ju gewähren. In jedem Falle muffen Arbeits., Seffions. und fonftige Dienftraume fofort geraumt werben (§ 9).

#### Rechtsverfolgung ber Ansprüche auf Pension, Wittwenund Baifengelb.

Ueber bermögensrechtliche 1 Anfpruche ber Reichsbeamten aus ihrem Dienftverhaltniffe 2, insbefondere über Anfprüche aus der Befoldung 8, Bartegeld oder Benfion, fowie über bie ben hinterbliebenen ber Reichsbeamten gefetlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligung findet mit folgenden Maßgaben ber Rechtsweg ftatt (§ 149): Der Rlage muß die Entscheidung der oberften Reichsbehörde borhergeben und die Rlage fobann, bei Berluft bes Rlagerechts, innerhalb feche Monaten, nachbem bem Betheiligten die Entscheidung jener Beborbe befannt gemacht ift, angebracht werben (§ 150, Abf. 1)4. In ben Fällen, in welchen bie höhere Reichsbehorbe über bie Berfetung in ben Ruheftand und ben Zeitpuntt biefer Berfetung Enticheibung getroffen hat, tritt der Berlust bes Rlagerechts auch dann ein, wenn nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben ift (Gesetz, betreffend die Abanderung des Reichsbeamtengefetes, und des Gefetes, betreffend bie Fürforge für die Wittwen und Waifen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, bom 21. April 1886, R.-G.-Bl. 1886, S. 80). Die Rlage ift ohne Rudficht auf bie Bobe bes Streitgegenftandes bei bem Landgericht angubringen, in beffen Begirt bie ben Reichsfistus vertretende Behörde ihren Sig hat (§ 151, Abf. 2). Und amar wird ber Reichsfistus burch bie höhere Reichsbehörbe, unter welcher ber Reichsbeamte fteht ober geftanden hat, ober, falls er direct unter ber oberften Reichsbehörde fteht ober geftanden hat, durch die oberfte Reichsbehörde vertreten (§ 151, Abf. 1).

Begen bas Urtheil erfter Inftang fteht ben Parteien basjenige Rechtsmittel gu, welches bei Beschwerbegegenständen von höchstem Werthe stattfindet (also bie Berufung). Auch bie Unfechtung der Urtheile zweiter Inftang ift ohne Rudficht auf bie Beschwerbesumme statthaft (burch bie Revision). Das Reichsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ift, nach den Landesgesehen bestehenden oberften Berichtshofes, in letter

Inftanz (§ 152).

Die Enticheibungen ber Disciplinar- und Bermaltungsbeborben baruber, ob und von welchem Beitpuntte ab ein Reichsbeamter aus feinem Amte ju entfernen, einftweilig oder befinitiv in ben Rubestand zu verfegen ober vorläufig feines Dienftes

Mig auch barüber, ob ein solches Dienste verhältnig bestanden hat.

\* Auch Tagegelber, Fuhre und Umzugskosten, sowie auf Ersas baarer Auslagen, Pieper, S. 369, nicht bloß über Gebalt, sondern auch über Wohnungsgelbaufchuß, Orts-, Stellenzulage, | gefetes.



<sup>1</sup> Richt über öffentlich-rechtliche.

Naturalbezüge, Repräsentationsgelber u. j. w. <sup>4</sup> Neber die Frage, ob die Alage fristzeitig eingegangen ist, hat der Richter zu besinden (Ert. des Reichsger. vom 23. September 1893, Ensich, in Civili, Bb. XXXI, S. 125).

§ 70, Zisser 1 des Gerichtsbersassungs-

au entheben fei, und über die Berhangung von Ordnungeftrafen find fur die Beurtheilung ber bor bem Berichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruche maggebend (§ 155). Darüber, ob überhaupt die Beborbe das Recht ber Rundigung ober bes Widerrufs hat, ift ber Rechtsweg gestattet. In allen anderen Fällen als in ben burch § 155 aufgezählten ift der Rechtsweg gestattet, auch 3. B. wegen unzureichender Bemeffung ber Amistoftenentschädigung und Umzugstoften 1.

#### Schlußbemertungen.

Das Reichsbeamtenrecht ift nahezu vollständig dem preußischen Rechte nach= Die Borfchriften über bie Berfolgung vermögensrechtlicher Unfpruche correspondiren mit bem Gefege, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, bom

24. Mai 1861 (Breuß. G.-S. 1861, S. 241).

Reichstagsbeamte find zwar Beamte des Reiches's, aber nicht Reichsbeamte. Sie haben aber nach ber Borfchrift in § 156 bes Reichsbeamtengefeges bie Rechte und Pflichten ber Reichsbeamten. Ihre Anftellung erfolgt burch ben Reichstagspräfidenten, welcher oberfte und unmittelbar vorgefeste Beborde in einer Berfon ift, fie vereidigt, ihre Dienftbezuge festfest, die Disciplin über fie ausübt und über ihre Suspenfion wie über ihre Penfionirung entscheibet. Ihr Gehalt beziehen fie aus ber Reichstaffe. Ueber ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ist nach ben für Beamte gegebenen Dagnahmen ber Rechtsweg offen.

Gin Checonfens bezw. Die Buftimmung ber Borgefesten gur Chefchliegung ift

bei Reichs-Civilbeamten nicht erforderlich 8.

Die Beamten der Reichsbank unterstehen den Borfchriften für Reichsbeamte; j. 3. B. auch Berordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 613). Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Raiserliche Berordnung bestimmt (§ 17). Allerdings betrifft biefe Bestimmung unmittelbar nur Chren-, nicht Bermogensrechte, fie ift aber, ba g. B. Umgugs- und Reifetoften von ber Rangftellung abhangen, bon bermögensrechtlicher Bebeutung. Es ift anzunehmen, bag ber Raifer Rangerhöhungen auch bei ganzen Beamtenklaffen allein und ohne Gefet bornehmen tann, trogbem baraus für die Reichstaffe Mehrtoften entftehen. Titel und Rang aber verbleiben auch bem penfionirten und bem auf feinen Antrag in Chren entlaffenen Beamten 4; bagegen entfällt mit bem Amte die Berechtigung jum Tragen ber Uniform 5.

Auf bie Rechtsverhaltniffe ber activen und ber aus bem Dienste geschiebenen Reichsbeamten, über welche nicht burch Reichsgefet Bestimmung getroffen ift, finden Diejenigen gefetlichen Borfchriften Unwendung, welche an ihren Wohnorten für Die activen bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten (§ 19), alfo g. B. die Steuerprivilegien. Fur Preugen tommt namentlich in Betracht bie bas Recht in ben alteren Provingen wiedergebenbe Berordnung, betreffend bie Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Preuß. G.-S. 1867, S. 1648), welche burch bas Kommunalabgabengefet vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gef. - S. 1893, S. 152) nicht verandert ift. Die Gemeinden burfen banach bas Diensteintommen ber activen, fervisberechtigten Militarbeamten überhaupt nicht und bas Dienfteinkommen ber activen Civilbeamten nur jur Balfte ju allen birecten communalen Abgaben heranziehen und ferner bei Diensteinkommen unter 750 Mark nicht über 1, unter 1500 nicht über 11/2 und fonft nicht über 2 Procent bes gefammten Dienfteintommens. Diefelben Borfchriften gelten für Wartegelbempfanger und Benfionirte. Ueber die Communalbesteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten ift das Gefet vom 31. Dai 1881 (R.-G.-Bl. 1881, G. 99) ergangen.

Bur die Reichsbeamten, beren Wohnort außerhalb bes Reiches fich befindet, tommen hinfichtlich ber burch Reichsrecht nicht geregelten Berhaltniffe von beutschen

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. auch Erk. bes Reichsger. vom 24. März | 4 Bgl. Min.-Bl. für die ir 1882, Entich. in Civili. Ab. VI, S. 106.
 <sup>2</sup> Oben S. 115.
 <sup>3</sup> Bgl. Min.-Bl. für die ges. innere Berstung 1875, S. 115, 1880, S. 27.
 <sup>4</sup> Bgl. Min.-Bl. für die ir 1893, S. 25.
 <sup>5</sup> S. auch Pieper S. 87.
 <sup>6</sup> S. oben S. 606.

<sup>4</sup> Bgl. Min.-Bl. für bie innere Berwaltung

Behörben die gesetlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates 1 und in Ermangelung eines folchen Die Borfchriften bes preußischen Rechtes jur Anwendung (§ 19,

Endlich findet sich in § 19, Abs. 2 die (oben S. 607 aufgeführte) in § 48 bes Reichs-Militärgefeges wiederholte Borfchrift, welche gur Folge hat, daß alle Penfionen der Beamtenwittwen und -Waifen , sowie die Bezüge für Sterbemonat, Gnabenmonat und Gnabenquartal in Preußen von allen birecten Staats- und Rommunalabgaben befreit find.

Die Cautionspflicht ber Reichsbeamten ift burch Gefet wegen Aufhebung ber Kautionspflicht der Reichsbeamten bom 20. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1898,

C. 29) aufgehoben.

### § 60. Der Reichstangler2.

Ueber teinen Gegenstand ift bei Berathung ber Nordbeutschen Bundesverfaffung so lebhaft gestritten worden wie über die Einsehung, die Berantwortlichkeit, die Art und die Befugniffe der Reichs - Central - Verwaltungsbehörde. Der Entwurf der Bundesverfaffung enthielt nichts über die Berantwortlichteit des Reichstanglers und bestimmte in Art. 12: "Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Borfit führt und die Geschäfte leitet," und in Art. 16: "Der Bundestanzler tann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied bes Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten laffen." Bu dem Art. 12 beantragte v. Bennigfen am 26. Marg 1867, dem Schluffe hinzuzuffigen: "... ferner die Borstände der einzelnen Berwaltungszweige, welche nach dem In-halt dieser Berfaffung zur Competenz des Präfidii gehören", und Laster, diesem Artitel als Alinea 2 anzuschließen : "Dem Präfidium steht es zu, für einzelne Zweige ber Berwaltung befonbere Kommiffarien zu ernennen, welche nach Daggabe bes erhaltenen Auftrages ben Bundestangler vertreten und für ben Bund gu bereibigen find," endlich Ausfelbs, ftatt: "bie Gefchafte leitet" "beffen Gefchafte leitet". v. Bennigfen begrundete feinen Antrage bamit: ". . . bag es boch teinem einzigen großen Staat einfallen wirb, einen einzigen Minister mit ber gefammten Berwaltung zu beauftragen; es wird auch Riemand im Stande fein, ju fagen, hatte ein folcher Minifter auch die größte Arbeitstraft, bag er auf fo vielen Gebieten die Arbeiten allein übernehmen kann, ja, daß er auch nur die Controle so weit übernehmen kann, daß er mit seinem Namen irgend eine Berantwortlichkeit, eine innere ober eine außere, übernehmen tann. Run ift barauf aufmertfam gemacht worden, daß ja die Ausschuffe (bes Bundesraths) hier bei ber Executive eine gewiffe Stellung hatten, und bag es beshalb gar nicht möglich mare, bag, wenn für die einzelnen Berwaltungszweige das Bräfibium einzelne Manner ernennt, diefe wieber als verantwortlich hingestellt wurden, ba fie ja gar nicht, sondern bie Ausfcuffe die Beschluffe faßten . . . Meiner Meinung nach haben die Ausschuffe überhaupt gar teine Executive, fondern diese hat der Bundesrath . . . . Ein hinderniß also ist in den Ausschüffen durchaus nicht vorhanden, daß die preußische Regierung für die einzelnen Abtheilungen der Berwaltung noch besondere verantwortliche Manner ernennt . . . Ich glaube, für mehrere biefer Zweige wird fich bie

6 Sten. Ber. S. 375, Begolb, I, S. 375.

<sup>1</sup> D. i. ber, beffen Staatsangehöriger fie finb. D. i. der, deffen Staatsangehöriger sie sind.

2 Literatur: M. Seydel, Le Chancellier de l'Empire allemand, in der Revue du droit public etc. 1895, IV, p. 426 suiv., P. Henjet, Die Stellung des Reichstanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs, in Hirth's Annalen 1881, S. 1, Joël, ebendort 1878, S. 402 st., 761 st., W. Kosenberg, Die staatsrechtliche Stellung des Reichstanzlers, 1889, Hreuß, Die organische Bedeutung der Artikel 15 und 17 der Reichsverfassung, in der

Beitschrift für die gesammte Staatswiffenschaft 1889, S. 420 ff., Hänel, Studien, II, S. 24 ff., S. 31 ff., und die Lehrbücher von Laband, Jorn, Hänel, Georg Meber u. s. w. \* Drucksachen Rr. 13, S. 2, Bezold, Rasterialien, I, S. 713. \* Drucksachen Rr. 43, Jiff. 79, Bezold, I,

**S.** 713. 5 Drudfachen Rr. 23

Sache bon selbst machen, indem man die betreffenden preußischen Staatsminister nimmt, alfo a. B. für bie auswärtigen Angelegenheiten und für bas Rriegswefen; aber für andere Gebiete ift es wohl möglich, daß irgend welcher andere hohe Be-amte als Bundesbeamter für die Zwede des Bundes angestellt wird, der die Berwaltung zu führen und, soweit Erlaffe ergehen, diese zu contrasigniren hat und baburch gegenüber bem Reichstag und bem Bundesrath die Berantwortlichkeit übernimmt . . . " Der Abgeordnete v. Thielau' beantragte die Ablehnung, ba bas Amendement v. Bennigfen nichts weiter als eine "Elibirung bes Bunbesrathes" bedeute. Auch ber Prafibent ber Bundes - Rommiffarien Graf b. Bismard sprach fich alsbalb gegen diefes Amendement aus, bei deffen Annahme es für die preußische Regierung nothwendig sein würde, "ihren Ginfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath badurch ju schwächen, daß fie denselben nicht in ein-heitlicher, sondern in collegialischer Form ausübte". Der Abgeordnete Twesten hob u. A. hervor 2: "Rach der Bundesversaffung wird der Rangler gus gleich ein ausführender Beamter ber Arone Preußen, b. h. bes Bunbesprafibiums, und Borfigenber bes Bunbesraths fein. 3ch bente ibn mir wie eine Art preußischen Minifter für die deutschen Angelegenheiten, welcher als folder augleich bas Prafibium bes Bunbesrathes führt. Die übrigen Berwaltungszweige werden ganz unabhängig von dem Bundesrath besonderen Borftanden gur Bermaltung übergeben werden tonnen. Wenn ich annehme, bag ber preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten auch die Funktionen des Bundes-Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten bekleidet, da das Bundesprafidium volkerrechtlich ben Bund vertritt, denke ich, daß ebenfo ber preußische Rriegsminifter zugleich ber Chef bes Rriegsmefens im Bunde ift. - 3ch halte es aber barum boch teineswegs für nothwendig, daß biefe preußischen Minifter zugleich Mitglieder bes Bundesraths waren. Und ferner tonnte es taum einem Bedenten unterliegen, in ber Berfaffung auszusprechen, bag neben bem Rangler auch bie übrigen Chefs ber wesentlichen Berwaltungszweige, welche bem Bunbespräfibium anheimfallen, für verantwortlich ertlart werben. — Daß überhaupt Berwaltungs. chefs vorhanden fein muffen, tann teinem Zweifel unterliegen." — Rachdem Graf v. Bismard noch bemertt hatte, daß ber Antrag v. Bennigfen in fehr naber Berwandtschaft und fast Ibentität mit bem abgelehnten Antrage eines "unistarischen Bundes-Finanzminister 3. B. die fachfischen und heffischen Finangminister mediatifirt und ju Unterbeamten des Bundes-Finanzministers gemacht würden, wurde zwar der Antrag v. Bennigsen angenommen, indeß murbe ber Art. 12 in ber Faffung mit bem eventuell bereits angenommenen Beifage b. Bennigfen mit 125 gegen 125 bezw. 127 gegen 126 Stimmen abgelehnt 8. Der Antrag Ausfeld wurde ohne Discuffion gleichfalls abaelebnt.

Bei Berathung bes Art. 16 bes Entwurfs wurde burch ben Grafen Bethufy-Suc beantragt, ihm (als Art. 15) folgende Jaffung ju geben : "Der Borfit im Bundesrath und die Leitung ber Geschäfte fteht dem Bundestanzler gu, welcher bom Prafidium zu ernennen ift. Derfelbe tann fich burch jedes andere Mitglied bes Bundesraths vermöge schriftlicher Bollmacht vertreten laffen." Der Abgeordnete v. Bennig fens beantragte, hinter "Leitung ber Geschäfte" einzufügen: "bes Bundesraths", und Lasters, "im Bundesrathe". Es beantragten ferner v. Bennigfen, am Schluffe bes Art."15 in der Faffung des Grafen Bethufp. Suc beizufügen ?: "Das Prafidium ernennt ferner die Borftande ber einzelnen Berwaltungszweige, welche zu feiner Competenz gehoren," und Laster8: "Dem Bundespräfidium fteht es zu, für einzelne Zweige ber Berwaltung besondere Rom-miffarien zu ernennen, welche nach Maßgabe bes erhaltenen Auftrags ben Bundestangler vertreten." Graf v. Bismard betämpfte bie Antrage v. Bennigfen und

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 376.

<sup>9</sup> Cten. Ber. €. 877.

<sup>\*</sup> Eten. Ber. G. 376. 4 Drudf. Rr. 51, Begolb, I, G. 725.

<sup>5</sup> Drudf. Rr. 48, Bezolb, I, S. 725.

Drudf. Rr. 43, Begolb, I, S. 725. Sten. Ber. S. 383.

<sup>8</sup> Cten. Ber. C. 384.

Laster 1: "Antrage im Intereffe ber Erweiterung einer unitarischen Gerrichaft, ber Erweiterung bes prafibialen Ginfluffes ber preugifchen Monarchie fonnen boch nur zwei Boraussehungen haben. Entweder find Sie der Meinung, daß wir bie preußische Regierung - nicht in ber Lage ober nicht fabig gewesen find, bas richtige Daß Deffen, mas wir erftreben tonnen, erftreben burfen, erreichen tonnen, ju beurtheilen . . . . ober Sie halten uns für fcuchterne, verlegene Leute, die ermuthigt werben muffen, benen man eine douce violence anthun muffe, bamit fie fich entschließen, Das zu forbern, was fie im Grunde ihres herzens eigentlich felbft wünschen. 3ch tann Ihnen auf bas Bestimmtefte ertlaren, bag bem nicht fo ift. Wir haben uns bie Grenze unferer Anfpruche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen maren, barin geftellt - in Dem, was unentbehrlich ichien zur Führung eines nationalen Gemeinwefens. Dies glauben wir erreicht gu haben, wir glauben, daß bie Mittel dazu ausreichen. Der Borrebner (v. Ben. nigfen) hat nun gefagt, daß fein Amendement die Befugniffe ber Preußen berbundeten Regierungen nicht beeintrachtige und nicht beeintrachtigen fonne. Buerft muß ich au erwägen geben, daß barüber biefe Regierungen felbft bie beften Richter find, zweitens, daß man ihnen, wenn fie eine Berucksichtigung finden, boch nicht überzeugend wibersprechen tann. Sie fcaffen eine ben Minifterien und bochften Regierungen ber einzelnen Bunbeslanber vorgefeste Spige und Behörde außerhalb bes Bundesraths. Innerhalb bes Bundesraths findet bie Souveranetat einer jeden Regierung ihren unbeftrittenen Ausbrud. Dort hat jebe ihren Antheil an ber Ernennung bes gewiffermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anberen Funktionen, auch der Bundesrath bildet. Diefes Gefühl ber inneren letten Souveranetät, . . . . fann nicht mehr besteben neben einer contrafignirenden Bundesbehörde, die außerhab des Bundesraths aus preußischen ober anderen Beamten ernannt ift, und es ift und bleibt eine capitis deminutio für bie bochften Beborben ber übrigen Regierungen, wenn fie fich als Organe, gehorfamleiftende Organe einer vom Prafidium außerhalb bes Bundesraths ernannten höchften Behorbe in Butunft ansehen follten. Glauben Sie nicht, bag wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diefen Anflug bon einer Berminderung ihrer Couveranetat auf fich nehmen wollen? Bir haben über bie Frage, ob die Ministerien ber Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanzministerien, bleiben würden, Wochen lang verhandelt." Die Rede fcolog: "... Ich tann in Bezug auf das vorliegende (Amendement), beffen Tendenz mir vollständig flar ift und welches ich von Reuem feit geftern Gelegenheit gehabt habe, mit ben anwesenden Bunbestommiffarien ju besprechen, bie Berficherung im Ramen fammtlicher Regierungen wiederholen, daß diefes Amendement für fie vollständig unannehmbar ift und es bas ernfthaftefte Sindernig für bas Buftanbetommen ber Berfaffung bilben wurde, wenn bas Amendement angenommen wurde und bliebe." Graf Bethufy = Suc's betonte hierauf: "Das Amendement Bennigfen bezweckt entweder, berantwortliche Borftandsmitglieder im Bundesrath felbft neben dem Bundestangler einzuführen; in dem Fall wird eine Ginigteit der preufifchen Abftimmung im Bundesrath vereitelt ober wenigstens zweifelhaft gemacht. Die herren find entweder bem Bundestangler birect untergeben, bann ift ihre Berantwortlichkeit gleich Rull, ober fie find es nicht, bann ift eine Meinungsverschiebenbeit moglich. Die andere Alternative ift: es werben verantwortliche Borftandsmitglieder neben bem Bundestangler außerhalb des Bundesraths conftituirt; dann ift ein Reichsministerium eingeführt, welches entweder teine Bedeutung bat oder, wenn eine folde, in ber That die Souveranetat ber übrigen Staaten mehr ober minber mediatifiren würde." v. Thielau bemerkte " u. A .: "Ich bin nämlich der Meinung, daß der Bundestanzler nichts weiter ift als ein Delegirter ber foniglich preußischen Regierung. Die herren aus bem Bundesrath find nichts als Delegirte ihrer Regierungen, und als solcher steht ber Bundestanzler allen anderen Kommiffarien

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 388.

<sup>2</sup> Sten. Ber. S. 388.

<sup>8</sup> Sten. Ber. S. 391.



gang gleich, und nur, weil er ber Prafibent des Bundesraths ift, hat er, wie ber Prafident jedes Collegiums, eine hervorragende Stellung, und ein weiteres Recht wird ihm die königlich preußische Regierung gar nicht zustehen können . . . . Bundestangler zeichnet gegen; aber was atteftirt er? Er atteftirt weiter nichts, als daß Das, was er unterschrieben hat, mit den Befcluffen des Bundesrathe übereinstimmt; und wollen Sie Ihre Berantwortlichkeit haben, fo muffen Sie ben Chef ber toniglich preugischen Regierung jur Berantwortlichkeit ziehen ... Der Bundesrath fteht thatfachlich unter ber Leitung ber koniglich preußischen Ministerien, nicht unter dem Bundestangler." hierauf antwortete Laster1, bag er nach ber letten Erklarung bes Abgeordneten v. Thielau nicht wiffe, "was unfer Berfaffungsentwurf bebeutet . . Ich wünsche zu wiffen, ob wir nach ber Annahme bes Berfaffungs-entwurfs noch einen königlich preußischen verantwortlichen Kriegsminister haben, ber für alle Anordnungen, welche verbindlich für die preußischen Unterthanen ergeben, die Berantwortlichkeit übernimmt und dafür einzustehen bat, ober ob es möglich ift, daß von Seiten bes Bundes Anordnungen ergehen, welche wirkfame Rraft haben, von bem foniglich preußischen Rriegsminifter nicht vertreten werben und bennoch für die Unterthanen verbindlich find . . . In gleicher Weise ift die Frage auf dem Gebiete ber Finangen aufzuwerfen, ob wir einen toniglich preußischen Finangminifter haben werben, ber die Berantwortlichkeit für jede Belaftung übernimmt, die von nun an einen Preugen trifft. 3ch habe bisher bas Gegentheil aus bem Berfaffungsentwurf herausgelefen. Aus ben Beftimmungen, daß ber Ronig nunmehr als Bundesfeldherr ben Berwaltungstheil bes Rriegswefens abernimmt, daß die Gefege auf den Bund abergehen, sowohl in Beziehung auf das Militär- und Marinewesen wie auch in Beziehung auf alle übrigen aufgezählten Begenftande, daß ferner die Bundesgefege in allen Buntten den einzelnen Landesgefegen vorangehen, habe ich ben Schluß gezogen, daß die Entscheidungen barüber, wie ein preußischer Burger belaftet werben foll, nunmehr beim Bunde ruben, nicht in bem preußischen Staate, und beswegen von den einzelnen preußischen Ministern auch nicht vertreten werden können . . . Ich will nichts weiter als die Möglichkeit geben, daß die Rrone Preugen fich bei Gelegenheit Organe ichaffe, um eine geordnete Berwaltung führen zu tonnen". Graf Bismard replicirte 2, bag er in bem von Laster reproducirten Theile ber Rebe bes Abgeordneten v. Thielau zustimme. "Ich glaube auch, mich gestern in meiner letten ober vorletten Aeuferung ebendahin ausgesprochen zu haben, indem ich fagte, ich mußte als preußischer Minister ber auswärtigen Angelegenheiten barauf bestehen, daß ich entweder felbst ber Bundestangler bin oder daß die Instruction des Bundestanglers ausschließlich von mir abhängt . . . Sollte ich noch mit anderen zur Contrafignatur berechtigten Beamten eines anderen Minifteriums bie Berantwortlichteit theilen, fo wurde mir bas ju Der Abgeordnete Miquel hob hervor8, daß er nach ber Erklarung bes herrn Ministerprafibenten außer Stande fei, ben Entwurf in feiner Bedeutung, namentlich in seiner Rudwirtung auf die einzelnen Berfaffungen, zu versteben. Miquel erklarte, bag er ben Sat bes Minifterprafibenten, auch nach Ginführung ber Bundesversaffung blieben für diejenigen Gegenstände, welche der Bundescompetenz überwiesen werden, doch noch die preußischen Minister verantwortlich,
geradezu für eine Auflösung halte. "Die Bundesversaffung schafft einen neuen Staat, einen Staat, dem beftimmte einzelne Competengen überwiesen werben. Diejenigen Beamten, die innerhalb biefes Staates handeln, handeln innerhalb eines neuen Staates; fie handeln nicht als preußische Minister, sondern fie handeln als Bunbesminifter. Wenn es in ber Bunbesverfaffung beißt: bas Boftwefen ift ein einheitliches bes Bundes, fo ift jeder Beamte, der angestellt wird im Postwesen und im Postwesen handelt, Bundesbeamter und nicht preußischer Beamter; wenn es beißt: bas gange heerwesen ift ein einheitliches bes Bunbes, an beffen Spipe ber Ronig von Preußen als Bundesfeldherr fteht, fo find biejenigen Beamten, Die

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 391; f. auch oben S. 103. | Sten. Ber. S. 393. \* Sten. Ber. S. 396.

innerhalb biefer Competenz handeln, Bundesbeamte. Es tann bas preugifche Abgeordnetenhaus alfo ebenfowenig ben Rriegsminifter bes Bundes als den etwaigen Finanzminifter bes Bunbes, ber bie Bunbesfinanzen und nicht bie toniglich preußischen Staatsfinangen verwaltet, irgendwie gur Berantwortlichkeit gieben; es tann bem Abgeordnetenhause mit Recht erwidert werden: Wir haben gar nicht gehandelt preußische Minifter, sondern wir haben gehandelt als Bundesminifter." v. Bismard conflatirte barauf nochmals 1: "bag in bem berfaffungsmäßig borhandenem Maße von Ministerverantwortlichkeit, beffen fich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, nichts geandert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt fur die Art, wie ihre Stimme im Bundesrathe abgegeben wird." Rach Reben ber Abgeordneten v. Sybel und v. Bennigfen jog Laster fein Amendement "im Bundesrath" jurud, während bas Amendement v. Bennigfen "Geschäfte bes Bundesraths" abgelehnt wurdes. Der Antrag Bethufp. huc wurde angenommen, die Bufat Antrage b. Bennigfen und Laster bagegen abgelehnte. Auch bei der Schlufverhandlung wurde der heutige Artitel 15 (ber Antrag Graf Bethufp-Buc) ohne Distuffion unverandert angenommen 5.

Bum heutigen Artitel 18 beantragte v. Bennigfen, ben zweiten Sag wie folgt ju faffen: "Die Anordnungen und Berfügungen bes Bundesprafibii werben im namen bes Bundes erlaffen und bedurfen ju ihrer Gultigfeit ber Segengeichnung bes Bunbestanglers, welcher baburch bie Berantwortlichteit übernimmt",

welcher Antrag auch nach belangloser Debatte angenommen wurde 7.

Ueberblickt man heute und nach fo langer Zeit die vorerwähnten Ausführungen, fo läßt fich fagen, daß barin Recht und Unrecht, Bahrheit und Brethum etwa gleichmäßig vertheilt waren. Fürft Bismard hat Recht in feiner Anerkennung ber b. Thielau'ichen Sage, ber Reichstanzler fei (wenigstens urfpranglich) nur ein Delegirter ber königlich preußischen Regierung; er hat ferner barin Recht, bag für Dasjenige, was im Bunbesrath vom Rangler, vom preußischen Ariegs. ober preußischen Finangminister gesprochen und beschloffen wirb, biefe baftr bem preußischen herren- und Abgeordnetenhause verantwortlich find's, und bag bafür, wer borthin bevollmächtigt wird und wie er inftruirt wird, "an dem bisberigen berfaffungsmäßigen Dage von Minifterverantwortlichkeit, beffen fich bie gefammten Bunbesftaaten erfreuen", nichts geanbert wirb. Die Abgeordneten Miquel, Laster und b. Bennigfen haben barin Recht, bag "ein neuer Staat" in und mit dem Deutschen Reiche geschaffen ist, und daß für Dasjenige, was Namens diefes neuen Staates geschieht, den Einzelstaaten gegenüber teine Berantwortlichkeit besteht, daß also das preußische Abgeordnetenhaus den preußischen Rriegsminister für Das, was er Ramens des Reiches thut, nicht gur Rechenschaft gieben tann. Fürft Bismard hat bie Menberung, bie burch Annahme bes Antrages v. Bennigfen bezüglich ber Ranglerverantwortlichteit hervorgerufen wurde, in einer Reichstagsrebe am 5. Marg 1878 babin wiedergegeben: "Nun wurde durch ben Artitel 17 bie Bedeutung bes Reichstanzlers ploglich gu ber eines contrafignirenden Minifters und nach ber ganzen Stellung nicht mehr eines Unterstaatssetretars für beutsche Angelegenheiten im auswärtigen preußischen Ministerium, wie es ursprünglich bie Deinung war, sondern zu der eines leitenden Reichsministers beraufgeschroben." Richtiger wohl tonnte man fagen, bag ber Ranzler ursprünglich als Präfibialgesandter, und zwar nur als Präfibial. gefandter, gedacht war, mabrend er heute zwar auch noch Prafidialgefandter, aber zugleich de jure leitender Reichsminifter und de facto leitender preußischer Minifterprafibent ift.

Nach der Reichsverfaffung ernennt der Kaifer den Reichstanzler; der Reichs-

<sup>1</sup> Sten. Ber. S. 397.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. auch oben S. 44. <sup>8</sup> Sten. Ber. S. 399.

<sup>4</sup> Sten. Ber. S. 405. 5 Sten. Ber. S. 704.

<sup>\*</sup> Bezolb, I, S. 769. 7 Sten. Ber. S. 403 unb 704.

<sup>8</sup> S. auch oben S. 44.
9 Sten. Ber. S. 342.

tangler tann nur aus den Bundesrathsbevollmächtigten entnommen werben 1, folglich ift es ber Ronig von Preußen, ber Namens beg preußischen Staates ben Rangler als Bunbesrathsbevollmächtigten bestellt, und es ift ber Raifer, ber Namens bes Reichs ben bezuglichen Bunbesrathsbevollmächtigten jum Reichstangler ernennt. Bur bas Erftere bebarf es nach preußischem Staatsrecht ber Begenzeichnung eines preußischen Minifters 2. Es fteht verfaffungsmäßig nichts im Wege, daß ber bemnachstige Reichstanzler in seiner Eigenschaft als preußischer Staatsminister seine Ernennung zum Bundesrathsbevollmächtigten gegenzeichnet. Für die Ernennung jum Bundesrathsbevollmachtigten, für jebe, auch für die ju demjenigen Bundesraths. bevollmächtigten, ber bemnächft ober gleichzeitig vom Raifer jum Reichstangler beftellt wirb, ift bas preußische Minifterium bem preußischen Canbtag verantwortlich. Folglich tann im preußischen Landtage zwar nicht monirt werben, weshalb g. B. ber Fürft ju Sobenlobe jum Reichstangler beftellt, wohl aber tann monirt werben, warum er jum Bunbesrathsbevollmächtigten ernannt ift und warum feine Ernennung jum Bundesrathsbevollmächtigten nicht widerrufen wirb8. Auch in Demjenigen, was ber Reichstangler im Bunbegrathe nicht als Gefchaftsleiter, fondern als Bertreter Preugens, namentlich als Stimmführer Breugens, thut, ift er dem preußischen Landtage verantwortlich. Nicht als Ranzler stimmt er ab, ber hat teine Stimme, sonbern als Bertreter Preugens; nicht fein Rame wird aufgerufen, fondern der Rame Preugen. Was vom Reichstanzler infoweit gilt, gilt auch vom preußischen handels-, Finang- und Kriegsminister. Der preußische Sandelsminister, der in Zoll-, handels- und gewerblichen Sachen für Preußen im Bundesrath ftimmt und votirt, haftet dafür dem preußischen Landtag. Der preußische Landtag tann baber insoweit die Boll-, Sandels-(Wirthichafts-)Politit bes Reiches in ben Areis feiner Erörterungen ziehen. Richt minder tann ber preugifche Landtag Austunft barüber verlangen und Rechenschaft bafür forbern, wie ber preußische Finanzminifter und ber preußische Kriegsminifter Ramens Preugens im Bunbesrathe thatig finb. Insbefonbere tann ber preußische Lanbtag Austunft barüber verlangen, ob und in welchem Sinne bas preußische Beto in Militar- und Bollfachen im Bunbesrathe gehandhabt ift . In allebem muß ben seiner Beit gemachten, oben fliggirten Aeugerungen des Fürsten Bismard un-bedingt beigetreten werden. Anders stellt fich die Frage, ob für Bertundung von Bundesrathsbefcluffen, für Reichsgefege, Reichsverordnungen, für Dasjenige, mas Reichsbehörden (unmittelbare oder mittelbare b) ihun, den Gingellandtagen Rechenfcaft ju geben ift. hier gilt, was namentlich Diquel feiner Beit ausgeführt hat, nämlich, bag Ramens eines neuen Staates gehandelt wird. Rach Art. 17 ber Reichsberfaffung ift der Reichstangler für "Anordnungen und Berfügungen bes Raifers", die im Namen bes Reiches ergeben, bem Bunbesrath und bem Reichstage verantwortlich. Er ist also dafür verantwortlich, daß, was vom Raiser Namens des Reiches verordnet wird, auch wirklich so lautet, wie es verkundet ist, und daß das Reichsgesetz gehörig zu Stande gekommen ift. Seine Gegenzeichnung, burch welche Die Berantwortlichkeit übernommen wird, bebeutet, daß er die vom Raifer erlaffenen Reichsverordnungen als zu Recht erlaffen bescheinigt und bezeugt und biefes Beugnig vertreten will, daß er die Berantwortlichkeit fur diefe ober jene Ernennung ober Burbispofitioneftellung eines Reichsbeamten übernimmt, bag er für Rriegsertlarungen und Friedensichluffe, für Gin- und Ausfuhrverbote, Berhangung bes Belagerungs-

1 6. oben 6. 97.

<sup>2</sup> Breuß. Berfassurtunde, Art. 44.
2 Jwar tann ber preußische Landtag Wünsche solcher Art aussprechen und diese Fragen zur Erörterung ziehen; der König von Preußen ist aber an solche Wünsche des preußischen Landtages nicht gebunden: er tann, wen er will, jum Bundesrathsbevollmächtigten bestellen, und er braucht Bunfche in Bezug auf ben etwaigen Biberruf einer folchen Bollmacht nicht zu be-

<sup>4</sup> S. oben S. 96.

<sup>\*</sup> S. oveiter unten § 61.

6 S. weiter unten § 61.

6 S. auch oben S. 185 und 192. Ift ein Reichsgeset von Reichswegen unter Gegenzeichenung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt verkündet, so hat es dadurch nach Sah 2 in Art. 2 der Reichsverfassung "verbindliche Kraft" erhalten. Den Behörden mit Einschluß der Geseichte Arkt beschalt ein Rachbritungsrecht der richte fteht beshalb ein Rachprüfungsrecht ber Gefehmäßigfeit nicht zu.

justandes die Berantwortlichkeit trägt. Da ein Reichstanzlerverantwortlichkeitsgefet nicht besteht, so ift Art. 17 in Unsehung diefer Berantwortlichkeit ebenso lex imperfecta wie Art. 44 ber preußischen Berfaffung. Dagegen find beibe Borfchriften allerdings leges perfectissimae 1, infoweit ber Raifer und ber Ronig von Preugen ftets bes Reichstanglers ober eines Minifters bedurfen, um ju regieren. Der Ranzler ober ber Minister konnen die Gegenzeichnung verweigern, wenn fie die Berantwortlichfeit nicht glauben übernehmen zu tonnen. Beffen Berfon ber Raifer und Ronig fich als Ranglers ober Minifters bebienen, liegt allerbings in ihrem freien Ermeffen. Un Bunfche ber beutschen Monarchen, bes Bunbesraths und bes Reichstages bezw. bes Landtages ift ber Raifer nicht gebunden. Da Art. 15 ber Reichsverfaffung bas Recht ber Ernennung bes Reichstanzlers bem Raifer un-eingeschränkt verleiht und nach ben §§ 25 und 35 bes Reichsbeamtengesets ber Reichstanzler jeber Zeit und ohne Angabe von Grunden entlaffen werden tann, jo ift die Schluffolgerung unabweisbar, bag ber Raifer ben Reichstangler ohne beffen Begenzeichnung entlaffen fann, daß er ju feiner Entlaffung überhaupt feine Begenzeichnung nothig bat, bag biefe Begenzeichnung indeß auch von einem gur Begen-

zeichnung ermachtigten Stellvertreter's bes Reichstanzlers geleiftet werben tann. Der Reichstanzler ift nach Art. 17 ber Reichsverfaffung aber nur fur Anordnungen und Berfügungen des Raifers, nicht für andere Dinge, 3. B. Bundesraths verordnungen, verantwortlich. Danach trifft Art. 17 nicht die Frage, ob und wie Bundesrathebeschluffe lauten, ob eine bom Bundesrathe erlaffene Bermaltungsborfchrift's ju Recht ergangen ift, ob und wie ber Bundesrath einen Streit aber Auslegung ber Reichsverfafing, Reichsgesete und Reichsverordnungen entschieden, ob und wie ber Bundesrath eine Berfaffungsftreitigfeit ober einen Streit awifchen verschiebenen Bundesftaaten im Sinne bes Art. 76 erledigt hat. Aber noch weiter: ber Art. 17 bezieht fich auch nicht auf Dasjenige, was z. B. ber Kriegsminifter in Musführung ber Reichsmilitargefebe vornimmt, und es ift ein Jrrthum, ju meinen, daß der Reichstangler ber Borgefeste aller Reichsbehörden und für alle Reichebehörben verantwortlich ift. Bu ben Reichsbehörben gehören 3. B. die Regiments-und Bataillonscommandeure, die Festungscommandanten, die Couverneure von Berlin und Mainz, die commandirenden Generale, vor Allem die Kriegsminifter. Reineswegs aber ist der Reichstanzler deren Chef, er hat ihnen teine Befehle zu ertheilen, er ist auch nicht für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Die Ariegsminister find vielmehr oberste Reichsbehörden ebenso wie der Reichstanzler. Benn die Rriegsminifter ju oberften Reichsbehörden nur "vorbehaltlich ber berfaffungemäßigen Berantwortlichfeit bes Reichstanglers" ertlart find, fo begieht fich biefe berfaffungsmäßige Berantwortlichkeit nur auf taiferliche Anordnungen und Berfügungen, nicht etwa auf Lieferungsverträge, die der preußische Kriegsminister Ramens des Reiches für die heeresverwaltung abschließt, nicht auf die "Leitung", fondern nur auf die "Beauffichtigung" ber Geschäfte bes Rriegsminifters, welche Namens des Reiches erfolgen. Selbst budgetrechtlich besteht eine Berantwortlichkeit bes Reichstanglers für Lieferungsvertrage nicht, welche ein Kriegsminifter Ramens bes Reiches abschließt; vielmehr hat ber Reichstanzler nach Art. 72 ber Reichsverfaffung bem Bunbesrath und bem Reichstage über bie Berwendung aller Ginnahmen bes Reiches, alfo auch über bie Berwendung ju militarifchen Zweden, "jur Entlastung Rechnung ju legen"; aber er hat dafür nicht die Berantwortlichteit zu tragen 6. Allerbings hat ber Raifer bie Ausführung ber Reichsgesete gu überwachen (Art. 17 ber Reichsverfaffung) und ift ber Rangler fein Organ; ber Rangler hat baber ein Ueberwachungs. und Beauffichtigungsrecht 3. B. auch über

anberen Reichsbeamten übergeordnet und Chef

<sup>1</sup> b. Sepbel, Comm., S. 178.

<sup>\* 6.</sup> weiter unten. S. oben S. 200.

<sup>4</sup> Dies behauptet u. A. Georg Meyer, ber Reichsbefborden jur Ausstührung des Gefetes vom 31. Marz 1873, vom 27. Dezember 1899 kanzler) steht endlich an der Spite der ganzen (R.S.B.1899, S. 790), unten § 61. Reichsberwaltung in dem Sinne, daß er allen 6 Oben S. 426 und 484.

aller Reichsbehörden ift."

Berordnung, betreffend bie Buftanbigleit

die Ausführungen des Ctatsgesetzs durch die Militärbehörden wie über die Ausführung ber Reichsfteuer- und Bollgefete burch bie Landesfinanzbehörden. Ueber bie Art, wie in Anfehung biefes Auffichtsrechts taiferliche Anordnungen und Berfügungen ergeben, ift ber Reichstangler verantwortlich. Doch ift ber Reichstangler nicht berechtigt, die Militar- und Finanzbehörden der Bundesftaaten zu leiten, ihnen Anweisungen zu ertheilen, und er ift auch fur die handlungen und Unterlaffungen biefer Behorben, auch wenn fie (jugleich) als Reichsbehorben fungiren, insoweit verantwortlich, als es sich um die Ausübung des taiserlichen Auffichtsrechts handelt.

Es ift aber ein nicht geringer Frrthum, zu glauben, daß es außerhalb des Rahmens des Art. 17 keine Berantwortlichkeit giebt. Bielmehr kommt für alle Reichsbeamten, die unmittelbaren wie die mittelbaren, § 13 des Gefetes, betreffend die Rechtsverhaltniffe der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.B.Bl. 1873, S. 61) jur Anwendung 1: "Jeber Reichsbeamte ift für die Gefehmäßigkeit feiner amtlichen Sandlungen verantwortlich." Der Reichstanzler ift alfo bafur verantwortlich, daß der Bundesrathsbeschluß fo lautet, wie er von ihm publicirt ober bem Raifer jur Berfundigung von ihm vorgelegt ift, bag er die Gefchafte ber Reichs-Bant-, Post-, Telegraphenverwaltung u. f. w. den Gesehen gemäß führt. Er haftet babei nicht bloß für dolus und culpa lata, fondern wie jeder andere Reichsbeamte für jedes Berfeben, auch für Gefegesunkenntniß2, und nur ausnahmsweise kann er fich durch Rechtsirrthum exculpiren . Ebenfo ift ber preugische Rriegsminister für die Befolgung des Etatsgesehes verantwortlich, alfo bafur, bag er nicht juviel verausgabt, teine Fondsverschreibungen, teine Vorausgriffe, teine unzuläffige Reftverwaltung führt, teine unftatthaften Ersparniffe macht . Bang gewiß haften Regiments- und Bataillonscommandeure für unftatthafte Freiheitsentziehungen, Mighandlungen und Beleidigungen.

Run tennt die Reichsverfaffung nur den Reichstangler felbft, ohne etwas bon seinen Gehülfen und Beamten borzuschreiben. Rur in Bezug auf feine Stellvertretung findet fich eine Borfchrift in Art. 15, wonach fich der Reichstanzler durch jedes andere Mitglied bes Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten laffen tann. Dieje Borfchrift bezieht fich nur auf die Stellvertretung im Borfig des Bundesraths, nicht in feinen sonftigen Geschäften. Dies tann heute als unbedingt feststebend gelten und ber bagegen oft erhobene Ginfpruch nach Erlag bes fog. Stellvertretungsgesehes vom 17. März 1878 als nicht mehr belangvoll angenommen werden 5. Für die hier vertretene Anficht fpricht außerdem an ben angezogenen Stellen Angeführten noch ber Umftand, daß, wenn fich der Art. 15 der Reichsverfaffung auf jede Stellvertretung des Reichstanglers beziehen würde, zu verlangen wäre, daß, wer immer Berwaltungsgeschäfte bes Reiches in auswärtigen (Gefandtichafts- und Konfular-), in Post- und Telegraphenangelegenheiten führt, ein Bundesrathsmitglied fein mußte. Man wirb auf das preußische Staatsrecht zurudgehen muffen, wenn man feststellen will: was tann ber Reichstangler ohne besondere taiferliche Ermächtigung thun, ju welchen handlungen bedarf er diefer Ermächtigung und wann tann er fich burch ihm unterftellte Organe vertreten laffen? In Preußen beruht die Minifterialverfaffung auf ber Koniglichen Berordnung über bie veränderte Berfaffung ber oberften Staatsbehorben zc. vom 27. Ottober 1810 (G. S. 1810, S. 3). An der Spige eines jeben oberften Berwaltungsbepartements ftebt ein Minifter als Chef besselben.

<sup>1</sup> Allerdings handelt es sich bei dieser Borschrift, nicht um die politische Berantwortlichkeit.
2 Bal. das Erk. des Reichger. vom 2. November 1882 in Gruchot's Beiträgen, Bb. XXVIII, S. 970.
3 Erl. des Reichsger. vom 24. Sept. 1885, und 26. November 1888 in Gruchot's Beiträgen, Bb. XXXIII, S. 1117.
4 S. oben S. 426 f.
5 Bal. Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Bb. VII, S. 382, Hānel, Organisatorische Generales Ansickt and Bereichsbertassung, bie entgegengelekte Ansickt ausborechen. 4 S. oben S. 426 f. (Sten. Ber. des Reichstages S. 342 f.).

5 Bgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff., u. A. in Hirth's Annalen 1878, S.

Bb. VII, S. 382, Hanel, Organisatorische 794 f., und B. Hensel, ebendort 1882, Entwickelung der beutschen Reichsversassung, bie entgegengesetzt Ansicht aussprechen.

Seine Wirklamkeit erstreckt fich in Betreff ber ihm überwiesenen Berwaltungsgegenstände über die gange Monarchie. Er verfügt an die Behörden seines Refforts für fich allein, an andere nicht ohne Rudfprache und Gemeinschaft mit dem Reffortminifter. Jeder Minifter führt die ihm anvertraute Berwaltung felbstständig, unter unmittelbarer Berantwortlichkeit gegen ben Konig, an welchen er zu berichten bat und von welchem er die Befehle rudfichtlich feiner Berwaltung erhalt. Dem Staatsminifterium ober dem Ministerpräsidenten ift seit der Allerhöchsten Rabinetsorder vom 8. Juni 1814, wegen Ernennung bes Ministerii (G. S. 1814, S. 40), ber einzelne Minister nicht untergeordnet. Im Plenum find die in der Allerhöchften Rabinetsorder vom 3. Rovember 1817 wegen ber Gefchaftsführung bei ben Oberbehorben in Berlin (G .- C. 1817, C. 289) bezeichneten Gegenstände vorzulegen und zu verhandeln. An die königliche Genehmigung find die Minifter gebunden bei : 1) ben Entwürfen gu allen Gefeten, Berfaffungs- und Berwaltungsnormen, es mag auf eine neue oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen. Die Entwürfe werden vom Refjortminifter ausgearbeitet, im Staatsminifterium vorgetragen und fobann bem Ronig jur Befchlugnahme überreicht, ber, soweit es fich um Gefege handelt, im Falle bes Einverständnisses den Befehl und die Ermächtigung zur Einbringung in den Landtag ertheilt; fodann 2) bei allen Sauptetats und Planen; 3) bei Berwendung ber etatsmäßigen Fonds für a. neue Befolbungen und Befolbungezulagen, b. außerorbentliche Benfionsbewilligungen, c. Gnabengeschenke (Steuer-, Stempel-, Pachterlaffe) und d. Ausgaben, welche burch Beranberung ber Abministration ober neue Anlagen verurfacht werden oder bei Aufstellung der Etats noch nicht in Anschlag gebracht find1; 4) bei nicht etatsmäßigen Abministrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden follen 1; 5) Ernennung der Räthe bei allen Staatsbehörden, sowie aller Beamten, die theils höher, theils mit folden in gleicher Rategorie fteben und deren Beftallungen ju vollziehen ber Ronig fich vorbehalten hat; 6) bei Ertheilung von Titeln, welche ben Rathscharakter geben; 7) überhaupt größeren Gnabenbewilligungen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat dem Ronige, welcher die Beschaffung ber genaueften Ueberficht und Renntnig fammtlicher auswärtigen Berhaltniffe berlangt, alle Berichte der Gesandtschaften und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Roten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Bortrag baraus zu halten. Er hat nach ben Entschließungen bes Ronigs bie Geschäfte feines Refforts ju verwalten, ben fremden Gefandten Antwort zu ertheilen und die preußischen zu bescheiden. Die Ausfertigungen ber an biefe Letteren zu erlaffenben Befcheibe werben von bem Rönige felbst vollzogen, wenn es darauf antommt, Abweichungen von ben früher gegebenen Borfchriften über politifche Berhaltniffe ober bie Berfolgung wichtiger Gegenstände auszugeben. In wichtigen, dringenden und eiligen Fällen darf zwar ber Minifter, wenn bie tonigliche Genehmigung nicht eingeholt werben tann, bie Berfügungen allein erlaffen, foll aber dem Könige fogleich Anzeige davon machen. In anderen Fallen erläßt er die Berfügungen in feinem eigenen Ramen. Der Ronig ernennt die Gefandten und beftimmt ihre Befoldungen, und über die Anftellung bes übrigen Gefandtichaftspersonals muß die tonigliche Genehmigung eingeholt werden.

Es kann nun nach diesen Borschriften zunächst keinem Zweisel unterliegen, daß ein preußischer Bundekrathsbevollmächtigter, auch der Reichskanzler, wenn er einen preußischen Gesetsesvorschlag im Bundekrath einbringen will, diesen im Plenum des preußischen Staatsministeriums vortragen muß und daß das Staatsministerium die Ermächtigung des Königk einzuholen hat. Sodann ist gewiß und in der Prazis unbestritten, daß, wenn der Reichskanzler als Minister der auswärtigen Angelegenheiten sungirt, die Berordnung vom 27. Oktober 1810 für ihn unbedingt maßgebend ist. Will der Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder ein anderer Minister, z. B. der als Reichsbehörde sungirende Ariegsminister, eine Gnadenbewilligung vornehmen, z. B. eine zu Unrecht erfolgte Auszahlung justissieren oder auf dem Reiche zustehne Einnahmen, z. B. auf die Rückforderung zuviel gezahlter Ausgaben für Sold, Pension, Marschverpslegung, verzichten, so ist von

<sup>1</sup> In ben zu 2) bis 4) bezeichneten Fallen vor- Genehmigung; f. oben § 36. behaltlich ber etwa erforberlichen bubgetmäßigen 2 C. auch Laband, II, S. 9.

ihm dem Raiser zu berichten und eine Cabinetsordre zu extrahiren 1. In welchen Fallen ber Rriegsminifter auch als oberfte Reichsbehorbe allein ober nur auf Grund königlicher Ermächtigung Borfchriften irgend welcher Art, 3. B. über Berpflegung, Ausruftung, Bewaffnung, erlaffen tann, hängt gleichfalls von dem Inhalte ber Berordnung vom 27. Oftober 1810 neben den anderen Borfchriften, 3. B. den Rach biefen Cabinetsorbres vom 1. Juni 1867 und 16. September 1871 3, ab. Berordnungen entscheidet fich, ob zu Anstellungen und Entlassungen von Militär-, Gefandtichafts- und anderen Beamten die tonigliche oder taiferliche Genehmigung nöthig ift. Es entspricht ber Sachlage, insbesondere ber oft vorhandenen Personenidentität zwischen Reichst und Landesbeamten, zwischen dem Reichstanzler und bem preußischen Minifterprafibenten, fobann bem Umftanbe, daß ber Reichstangler ein preußischer Bundesrathsbevollmächtigter, ein jum Bundesrath bevollmächtigter preußischer Minister ift, daß die Berordnung vom 27. Oftober 1810 auch auf ben Reichstanzler entiprechende Anwendung findet, insbesondere barüber, wann er bie taiferliche Genehmigung einzuholen hat. Besugniffe, welche die Berfaffung ober bie Befete bem Raifer beilegen, g. B. ben Reichstag gu berufen, gu eröffnen, gu bertagen und zu schließen, tann er zweifellos nur mit befonderer taiferlicher Ermachtigung vornehmen und auch dies nur, wenn nach der Abficht des Gefetes ober der Berfaffung der Raifer nicht in Berfon diefe Befugniffe auszullben braucht. Daber tann er im Gebiete bes Boft- und Telegraphenwefens das taiferliche Berordnungsrecht ausüben, aber nicht Ramens bes Raifers Arieg ertlaren und Frieden fcließen, noch ben Reichstag auflöfen, noch Gefete verfunden (vgl. oben S. 192 f.). Wie die preußischen Minister dem Könige fo ift der Reichstanzler nicht blog ben gesetzgebenden Rörperschaften, sondern vor Allem dem Raiser verantwortlich und zwar für alle feine Amtehandlungen und Unterlaffungen. Er fteht unbebingt ad nutum bes Raifers; er tann von biefem jeder Zeit und ohne Angabe von Grunden entlaffen werden, was in den §§ 25 und 35 des Reichsbeamtengefeges anerkannt ift. Seine Stellung als verantwortlicher Reichsminister zeigt fich barin, bag er für eine taiferliche Anordnung die Gegenzeichnung ablehnen darf und ablehnen muß, wenn er nicht glaubt, daß er die Berantwortung tragen tann, 3. B. weil er fie für berfaffungs. ober gefegwibrig ober auch nur fur unpolitifch ober unzwedmäßig balt. Soweit preußische Minister ju Beamtenanstellungen, Charatterverleihungen, Rangerhöhungen, Ausgaben, Niederschlagung von Roften, Bergicht auf Conventionals ftrafen und bergl. Die tonigliche Genehmigung gebrauchen, bebarf ber Reichstangler ber kaiferlichen Genehmigung. Rach bem preußischen Staatsrecht kann fich jeber Minister in ber Regel burch feine unterstellten Beamten, Unterstaatssekretare, Directoren, Rathe vertreten laffen, felbft in ben Plenarfigungen bes Staatsminifteriums 8, bor bem Landtage 4, ja, wenn ber Ronig nicht perfonlichen Bortrag befiehlt, felbst bei Bortragen vor dem Monarchen. Ausführungsverordnungen und Enticheibungen, z. B. Recursbeicheibe, welche bom Minifter ausgeben, konnen bom Unterftaatsfetretar, Director ober einem vortragenden Rath "im Auftrage" erlaffen oder verfundet werden. Absolut unftatthaft ift bagegen, daß fich ber Minister bei der Gegenzeichnung zu Regierungsacten des Königs bertreten läßt. Die preußische Berfaffung will, daß ber Minifter in Berfon bie Gegenzeichnung leiftet und bie Berantwortung übernimmt. Was bas Reichsrecht anlangt, fo erhellt aus Art. 15 der Reichsverfaffung, daß ber Reichstanzler im Borfit im Bundesrathe und in ber Leitung ber Gefchafte bes Bunbesraths fich vertreten laffen tann, aber nicht burch wen er will, fonbern nur burch ein anderes Bunbesrathsmitglieb, bermoge fchriftlicher Substitution. Bezüglich ber Gegenzeichnung muß, zumal nach dem Borbilbe und im hinblid auf bas preußische Recht, angenommen werben, bag eine Stell-

bei den Reichseisenbahnen bebarf der Reichstanzler

<sup>2</sup> Derordnung vom 3. November 1817 (G.-S. 1817, S. 289), VIII.
4 Art. 60 der preußischen Berfassung.
5 Art. 44 ber preußischen Berfassung.

vertretung dabei der Reichsverfassung nicht als zuläffig erschien. Man wollte, daß ber Reichstanzler in Berfon, nicht ein Staatsfetretar, Director ober vortragender Rath dem Bundesrath und dem Reichstage für die kaiferlichen Anordnungen und Berfügungen berantwortlich fein follte. Während nun in Breugen eine jebe Bertretung in der Gegenzeichnung unstatthaft ist, läßt das Geset, betreffend die Stellvertretung bes Reichstanglers, vom 17. Märg 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 7) eine folche ju. § 1: "Die jur Gultigfeit ber Anordnungen und Berfugungen bes Raifers erforderliche Begenzeichnung bes Reichstanzlers (fowie die fonftigen bemfelben burch die Berfaffung und die Gefete des Reichs übertragenen Obliegenheiten)? fonnen nach Maggabe ber folgenden Bestimmungen burch Stellvertreter mahrgenommen werden, welche ber Raifer auf Antrag bes Reichstanglers im Falle ber Behinderung besfelben ernennt." § 2: "Es tann ein Stellvertreter allgemein für ben gesammten Umfang ber Geschäfte und Obliegenheiten bes Reichstanglers ernannt Much tonnen für Diejenigen einzelnen Amtszweige, welche fich in ber eigenen und unmittelbaren Berwaltung bes Reichs befinden, Die Borftande ber bem Reichstanzler untergeordneten oberften Reichsbehörden mit der Stellvertretung besfelben im gangen Umfang ober in einzelnen Theilen ihres Gefchaftstreifes beauftragt werben." § 3: "Dem Reichstangler ift vorbehalten, jebe Amtshandlung auch mabrend ber Dauer einer Stellvertretung felbft vorzunehmen." § 4: "Die Bestimmung bes Artifel 15 ber Reichsverfaffung wird burch biefes Befet nicht berührt."

Die Stellvertreter in der Contrafignatur tonnen dem Reichstanzler nur auf feinen Antrag beftellt, ihm alfo nicht "aufgedrängt" werden. Ein Behinderungsfall tann ichon in beffen großer Arbeitslaft gefunden werben. Trop ber Bulaffigkeit ber Stellvertretung auch in ber constitutionellen Begenzeichnung bleibt "bie allgemeine, jogufagen hiftorifch-politische Berantwortlichkeit für den gangen Bang der Berwaltung. für bie Einheitlichkeit berfelben, für die Auswahl der Personen beim Reichstangler". Die Stellvertreter bes Reichstanglers in ber Gegenzeichnung, felbst wer zur generellen Gegenzeichnung und zur generellen Stellvertretung ermächtigt ist, werden nicht dem Bundesrath und bem Reichstag verantwortlich; verantwortlich ift und bleibt in allen Fallen nur ber Reichstangler. Die Stellbertreter trifft nicht die couftitutionelle, nicht die hiftorifc-politische, sondern nur die allgemeine, jedem Reichsbeamten nach § 13 bes Reichsbeamtengesetes obliegende Berantwortlichkeit, also nicht die Berantwortlichkeit für Zwedmäßigkeit, Ruglichkeit, fondern nur Die für Befehmäßigkeit .

Der Stellvertreter hat die Unterschrift nicht zu ertheilen, wenn ihm dies ber Reichstangler verbietet, und er barf fie nicht verfagen, wenn fie ihm bejohlen wird. Sandelt der Stellvertreter gegen die ihm aufgetragenen Befehle des Reichstanglers, fo verlett er die Pflichten, welche das Amt ihm auferlegt, und hat die Disciplinirung ju gewärtigen. Für die Berwaltungen, welche für das Reich bon den Ginzelftaaten geführt werben, z. B. für die Militar- und Bollverwaltung, hat der Reichstanzler teine Gegenzeichnung und keine Berantwortlichkeit. Folglich tann bezüglich dieser Berwaltungszweige, die fich nicht in der eigenen und unmittelbaren Berwaltung bes Reiches befinden, auch tein jur Gegenzeichnung ermächtigter Stellvertreter

tann tein Zweifel baran befteben, bag eine Stellvertretung in ber Contrafignatur bes Reichstanzlers nur in ben Fallen und nach Maßgabe biefes Gefebes, nicht follechthin und allgemein

ftatthaft ift.
Der eingeklammerte Sat war rechtlich ent-

<sup>1</sup> Im Gegensate zur ratio des Gesetes, zum preußischen Recht und zur klaren Intention des Art. 17 ber Reichsberfassung wird die Ansicht vertreten, daß der Kaiser auch ohne Specialgeses befugt gewefen ware, einen Stellvertreter bes Reichstanglers zu bestellen und mit bem Rechte ber verantwortlichen Contrasignatur auszustatten; so von Georg Meyer, Staatsrecht, § 135, S. 417, Fürft Bismard in ber Reichstagsfizung am 5. Marz 1878 (Sten. Ber. S. 343), Windthorft in ber Reichstagsfizung am 13. April 1877 (Sten. Ber. S. 427), während bic im Texte vertretene Anficht u. A. von hanel und v. Bennigsen am 13. April 1877 (Sten. Ber. S. 419 und 422), Beseler am 9. Juli 1879 (Sten. Ber. S. 2191) vertheidigt wurde. Nach Erlaß bes Gesetses vom 17. Marz 1878

Der eingeklammerte Sat war rechtlich ent-behrlich.

\* Worte v. Bennigsen's in den Sten.
Ber. des Reichstages 1878, S. 331.

\* Bgl. indeh Sten. Ber. des Reichstages 1878,
S. 322, 331, 346, 389, 407, 409, Joël, in Hirth's Annalen 1878, S. 781 f., G. Meyer,
Staatsrecht, § 135, S. 419. Letterer spricht die Ansicht aus, daß die Stellvertreter die Berantwortlichkeit in demselben Umfange wie der Reichstanuler tragen. Reichstanzler tragen.

ernannt werben. Bezüglich bes Neberwachungs- und Aufsichtsrechts aber, welches bem Reichstanzler rücksichtlich dieser Verwaltungen zusteht, können trot des anscheinend entgegenstehenden Wortlauts in § 2 des Gesets vom 17. März 1878 soviel Stellvertreter, wie das Etatsgesetz zuläßt, bestellt werden. Die Reichsbevollmächtigten und Zollcontroleure sind weiter nichts als solche Stellvertreter. Niemand hat jemals erwartet, daß der Reichstanzler sein Aufsichtsrecht in Person ausübt. Zu Stellvertretern in der Gegenzeichnung können gegenwärtig bestellt werden: die Staatssetzte des Auswärtigen Amts, des Reichsamts der Innern, des Reichs-Marineamts, des Reichs-Justizamts, des Reichs-Gahamts, des Reichs-Postamts. Bas die Frage anlangt, ob auch der Präsident der Reichsbant zum Stellvertreter in der Gegenzeichnung bestellt werden kann, welche Frage theis bejaht, theils verneint wird —, ist hervorzuheben, daß zu einer solchen Stellvertretung kaum ein Anlaß geboten ist. Der Generalstellvertreter des Reichstanzlers ist nicht der Borgesetzte der anderen Stellvertreter; er ist aber berechtigt, die dem Reichstanzler zustehenden Ausstädichsbesugnisse in Person oder durch Dritte wahrzunehmen.

## § 61. Reichsbehörden.

I. In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marg 1873 (R.B.Bl. 1873, G. 61) werben unterschieden gemäß der Berordnung bom 27. Dezember 1899, betreffend die Buftandigfeit ber Reichsbehörben jur Ausführung bes Gefetes bom 31. Marg 1873 (R.G.-Bl. 1899, S. 780): I. Oberste Reichsbehörden (§§ 8, 15, 16, 38, 34, 64 bis 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153). Als solche gelten: 1) das Reichsamt des Innern, 2) das toniglich preußische Rriegsministerium, 3) bas toniglich fachfische Rriegsministerium, 4) das toniglich murttembergische Rriegsministerium, 5) das Reichs-Marineamt, 6) das Reichs-Justigamt, 7) das Reichs-Schatzant, 8) das Reichs-Eisenbahnamt, 9) der Rechnungshof des Deutschen Reichs, 10) die Verwaltung des Reichs-Invalidensonds, 11) das Reichs-Hoftamt, 12) das Reichsamt stür die Verwaltung der Reichsachtenbaken II Takana der Reichsachtenbaken II Takana der Kaichsachtenbaken II T der Reichseisenbahnen. II. Sohere, der oberften Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörben und Borfteber folcher Behörben (§§ 31, 85, 139, 151, 153) find: A. Berwaltung bes Innern: 1) bas Bundesamt für bas Beimathwesen, 2) das Schiffsvermeffungsamt, 3) das Statistische Amt, 4) die Normal-Aichungskommission, 5) das Gesundheitsamt, 6) das Patentamt, 7) das Reichs-Bersicherungsamt, 8) die physikalisch-technische Reichsanstalt, 9) das Kanalamt; B. in ber Bermaltung des Reichsheeres: a. für das Disciplinarversahren (§§ 81, 85): 1) die commandirenden Generale, 2) der Chef des Generalstabs der Armee, 3) ber Chef bes fachfischen Generalftabs, 4) ber General-Inspecteur bes Ingenieurund Pioniercorps und ber Festungen, 5) ber General Inspecteur ber Cavallerie, 6) ber Bouverneur von Berlin und ber Commandant von Potedam, 7) die Commandanten von Dresden und der Festung Königstein, 8) der General-Inspecteur bes Militär-Erziehungs- und Bilbungswesens, 9) der General-Inspecteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, 10) der Feldzeugmeister, 11) der Inspecteur der Bertehrstrupprn, 12) ber Commandeur des Cadettencorps, 13) ber Inspecteur ber Rriegsichulen, 14) ber Director ber Rriegsatademie, 15) ber Prajes ber Ober-Examinationstommiffion, 16) der Borftand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, 17) ber Inspecteur ber Infanterieschulen, 18) ber Inspecteur ber sächsischen Insanterieschulen, 19) ber Inspecteur ber militärischen Strafanstalten, 20) ber preußische Generalstabsarzt ber Armee, 21) ber preußische General-Auditeur ber Armee, ber Borftand bes fachfischen Ober-Rriegsgerichts und ber murttembergische General - Aubiteur, 22) ber Brafes ber Artillerie - Prufungstommiffion, 23) ber Prajes der Gewehr = Prujungstommiffion, 24) die Corps = Intendanturen und -Intendanten; b. fur bas Berfahren bei Defecten und ber Berfolgung vermogens-

<sup>1</sup> S. oben S. 396 f.
2 S. auch Laband, I, § 40, S. 341, Anm. 3.

<sup>\*</sup> Georg Meyer, § 135, Joël, l.c. S. 783. \* Bon Labanb, I, § 40, S. 341 j.

rechtlicher Ansprüche (§§ 139, 151, 153): 1) die commandirenden Generale, 2) ber Feldzeugmeifter, 3) ber Inspecteur ber Berlehrstruppen, 4) die Corps-Intendanturen, sowie die Intendantur ber militarischen Inftitute; C. in der Berwaltung ber Raiserlichen Marine: a. fur das Disciplinarversahren (§§ 81, 85): 1) ber Chef bes Abmiralftabs ber Marine, 2) bie Chefs ber Marinestationen ber Offfee und der Nordjee, 3) der Inspecteur des Bilbungswefens, 4) die Chefs von Flotten und Geschwabern, 5) ber Inspecteur bes Torpedowesens, 6) ber Inspecteur ber Marineartillerie, 7) ber Marinedepot-Inspecteur, 8) die Oberwerftbirectoren, 9) ber Director ber Marineschule, 10) ber Director ber beutschen Seewarte, 11) bie Intendanturen der Marinestationen der Ofts und der Nordsee und die Marines Intendanten, 12) die Borstände der Sanitätsämter, 13) der Borstand der Schiffs-Brufungstommiffion, 14) der Gouverneur von Riautschou; b. für das Berfahren bei Defecten und bei ber Berfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 139, 151, 153): 1) die Chefs der Marinestationen der Oftsee und der Rordsee, 2) die Oberwerftbirectoren, 3) bie Intendanturen ber Marinestationen ber Oftsee und Rordsee, 4) der Gouverneur von Riautschou; D. in der Reichs-Juftigverwaltung: 1) der Prafident des Reichsgerichts, 2) der Ober-Reichsanwalt; E. in der Poftund Telegraphenverwaltung: a. im Allgemeinen: 1) die Ober-Boftbirectionen, 2) die Directionen der Reichsbruderei; b. fur das Disciplinarverfahren: 1) ber Borfteher bes Boft-Beitungsamts und der Borfteher der Boftbeborben 2) in Constantinopel, 3) für Deutsch-Oftafrita, 4) für Deutsch-Südweftafrita; F. in ber Berwaltung der Reichseifenbahnen: die General Direction der Gifenbahnen in Eljag-Lothringen.

Im Sinne des Reichsbeamtengesets besteht eine fernere Unterscheidung zwischen vorgesetzten und unmittelbar vorgesetzten Behörden (§§ 7, 12, 38, 62). Borgesetzte Dienstbehörden sind: A. die unter I. ausgesührten Behörden, B. die unter II. A. ausgesührten; C. in der Berwaltung des Reichsbeeres: a. die unter II. B. a. ausgesührten und 16 andere Behörden (Reit-Institut, Jahlamter u. s. w.), b. für die ausschließlich unter Militärbesehlshabern stehenden Militärbeamten: 1) die commandirenden Generale, 2) der Ches der Generalstabs der Armee, 3) der Präses des Ingenieur-Comitees, 4) der Inspecteur der Berkehrstruppen, 5) die Festungs-Inspecteure, 6) die Artillerie-Depotdirectoren, 7) der Inspecteur der Lelegraphentruppen, 8) die Wassenabtheilung des württembergischen Kriegsministeriums; D. in der Berwaltung der Kaiserlichen Marine: die unter II. C., E. in der Reichs-Justizverwaltung: die unter II. D. ausgesührten Behörden; F. in der Post und Telegraphenverwaltung: die unter II. E. ausgesührten und G. in der Verwaltung der Reichseisenbahnen:

die Generaldirection ber Gifenbahnen in Elfaß-Lothringen.

IV. Unmittelbar vorgesette Behörden und Beamte sind: A. in der Berwaltung des Reichsheeres: a. für die ausschließlich unter Militärbesehlshabern stehenden Militärbeamten der nächste Dienstvorgesetze, b. für die übrigen Beamten: 1) der Borsteher jeder Behörde, 2) jede Behörde, der eine andere unmittelbar untergeben ist; B. in der Verwaltung der Kaiserlichen Marine: a. sür die ausschließlich unter Militärbesehlshabern stehenden Militärbeamten: die Commandeure (der Matrosenund Werstdivissionen, der Seebataillone u. s. w.), d. außerdem: 1) die Chess von Flottillen und Divisionen, sowie die Chess außerheimischer Stationen, 2) die Commandanten S. M. Schiffe, 3) der Director der Marineschule u. s. w.; C. im lebrigen gelten als unmittelbar vorgesetze Behörden und Beamte: 1) der Borsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten, 2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Borstehers oder, wo ein solcher sehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörden.

II. Weit wichtiger ist für die staatsrechtliche Betrachtung der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbehörden. Ersteres sind solche, die vom Reiche eingesetzt und deren Mitglieder vom Reiche und Namens des Reiches ernannt sind. Mittelbare Reichsämter sind die von den Bundesstaaten eingesetzten, deren Mitglieder von einem Bundesstaate und in dessen Ramen ernannt sind. Zu letzteren gehören die preußischen, sächsischen und württembergischen Kriegs-

ministerien, die commandirenden Generale, die Regiments- und Bataillonscommanbenre, überhaupt alle Behörden in der Berwaltung des Reichsheeres 1, serner die preußische Haupt alle Behörden in der Berwaltung des Reichsheeres 1, serner die preußische Haupt alle Behörden in der Berwaltung der Reichsschulben jur Berwaltung der Reichsschulden- Tilgungstasse, die preußische Staatsschulden- Tilgungstasse, die preußische Controle der Staatspapiere, die preußische Ober- Rechnungstammer unter der Benennung "Rechnungshos des Deutschen Reichs", die königlich preußische Münze". Die mittelbaren Reichsbehörden, wie die Ariegs- minister u. s. w., sind dem Reichskanzler nicht unterstellt; sie unterstehen seiner Leitung nicht, wohl aber der durch ihn ausgeübten Beaufsichtigung von Seiten des Reichss. Soweit die mittelbaren Reichsbehörden aus Beamten bestehen, sind ihre Mitglieder mittelbare Reichsbeamte. Aber auch die unmittelbaren Reichsbehörden bestehen nicht durchweg aus unmittelbaren Reichsbeamten; so sind die nicht oberen Post- und Telegraphenbeamten primo loco Landesbeamte und zwar unmittelbare Landesbeamte und nur mittelbare Reichsbeamte 6.

Sodann lassen sich richterliche und nicht-richterliche Reichsbehörden unterscheiden. Zu den ersteren gehören das Reichsgericht, das Bundesamt für das heimathwesen, die Konsulargerichte (Geset über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879, K.-G.-Bl. 1879, S. 197), die Marinestrasserichte, das Reichs-militärgericht. Auf die Mitglieder dieser Gerichte — ebenso wie für die Mitglieder des Rechnungshoses des Deutschen Reichs und Militär-Justizbeamte, wohl aber für die Mitglieder des Reichs-Bersicherungsamtes — sinden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesets vom 31. März 1873 siber die einstweilige und über die zwangsweise Bersetzung in den Auhestand, über die Disciplinarbestrasung und über vorläusige Dienstenthebung keine Anwendung 10. Alle diese Mitglieder sind in Bezug aus ihre amtliche (richterliche) Thätigkeit keiner Anweisung eines Borgesetzen und nur dem Gesetz unterworsen. Dieser Sat gilt bezüglich der richterlichen Thätigkeit nicht nur für die ordentlichen und Militärrichter, sür die er besonders vorgeschrieden ist, sondern auch für alle übrigen hier bezeichneten Beamten, auch für die Mitglieder des Reichs-Bersicherungsamtes.

Man unterscheidet endlich unfelbstandige und selbststandige Finanzbehörden; letteres find solche, die nicht auf Anweisung des Reichstanzlers, sondern lediglich nach ihrer richterlichen Ueberzeugung zu entscheiden haben: der Rechnungshof des Deutschen Reichs, die Reichs-Schuldenkommission und die Verwaltung des

Reichsinvalidenfonds.

Als höchste Behörde fungirt der Reichstanzler. Ihm sind die Chefs der einzelnen Reichsämter und die unmittelbaren Reichsbehörden unterstellt, die richterlichen unbeschadet ihrer richterlichen Immunität, die selbstständigen Finanzbehörden und das Reichs-Cisenbahnamt unbeschadet ihrer Selbstständigkeit in den Fällen, wo sie nach gesetzlicher Borschrift den Weisungen Riemandes unterstellt sein sollen. Das Centralbureau des Reichstanzlers, welches den amtlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Aemter zu vermitteln hat, führt die Bezeichnung Reichs- kanzlei.

Oberfte, dem Reichstangler unmittelbar unterftellte Reichsämter find:

I. Das Auswärtige Amt 11. Seine staatsrechtliche Grundlage findet es in den Art. 5, 11, 15, 17 und 18 der Reichsversaffung, bezüglich der Konsulate noch auf Art. 56 der Reichsversaffung. Seit dem 1. Januar 1870 hat es gegen ein dem Reiche zusließendes Aversum von 90000 Mart auch noch die auswärtigen Angelegenheiten des preußischen Staates zu erledigen, und zwar unter dem Namen: "Koniglich Breußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten". Die Ab-

```
1 S. oben S. 452, 465 ff.
2 S. oben S. 448 f.
3 S. oben S. 416.
4 S. weiter unten.
5 S. oben S. 484.
6 S. oben S. 284, 637 und Erl. bes Reichstger.
bom 28. Ottober 1880, Entsch in Civils, Bb.
```

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

theilung I. A. hat die Angelegenheiten der höheren Bolitik und die Bersonalien des biplomatifchen Dienftes, die Abtheilung I. B. die übrigen Berfonalien, die Generalien, die Chiffres und Couriersachen, die Sof-Ceremonials und Etiquettesachen, die Orbensangelegenheiten, die Etats- und Raffenfachen, fowie Anstellungs- und Unterftutungsfachen. Der zweiten Abtheilung find die Angelegenheiten des handels und Berbas gefammte Ronfulatswefen, bie Auswanderungsangelegenheiten, bie Medicinal., Beterinar- und Quarantanefachen, fowie die Gifenbahn., Boft-, Telegraphen- und Schiffahrtsangelegenheiten zugetheilt. Die dritte Abtheilung bearbeitet die Rechtsangelegenheiten voller-, staats- und privatrechtlicher Ratur, die Staatshoheits., Polizei- und Militarangelegenheiten, einschließlich ber Grenz., Auslieferungs. und fonftigen Rechtshülfesachen, der Ausweisungs- und Uebernahmeangelegenheiten, sowie ber Privatangelegenheiten der Deutschen im Auslande, Berfonenftandefachen, die Angelegenheiten der Runft und der Wiffenschaften, die laufenden tirchlichen und Schulfachen. In der Rolonial-Abtheilung werden die Berwaltungs- und Organis sationsangelegenheiten ber Schutgebiete, die bie Schutgebiete betreffenden Berhandlungen mit fremden Regierungen, die Angelegenheiten der wiffenschaftlichen Forschungsexpeditionen u. f. w. bearbeitet.

Bom Auswärtigen Amte reffortiren bie Raiferlichen Miffionen und Ronfulate im Auslande. Die Bahl der erfteren beläuft fich auf 32, und zwar auf 8 Botichafter, 15 Gefandtichaften und 9 Minifterrefibenturen (einschließlich berjenigen, beren Cheis perfonlich mit bem Gefandtencharafter belleibet finb). Die Babl ber Konfularämter einschließlich der Konfularagenturen beträgt 714. Unter denfelben befinden fich 103 Berufstonfulate, durch Berufsbeamte verwaltete Ronfularamter, und zwar 23 Generaltonfulate, 74 Ronfulate und 6 Bicekonfulate. Die Zahl ber

Wahlkonfulate nebst Konfularagenturen beträgt 611.

Bon der Rolonial-Abtheilung bes Auswärtigen Amtes reffortiren Die Schutgebiete: Deutsch = Oftafrita, Ramerun, Togo, Deutsch = Südwestafrita, die Marshall-Inseln und das Gebiet der Reu-Guinea-Compagnie.

Dem Reichstanzler ift sobann unmittelbar unterstellt: II. bas Reichsamt bes Innern1, beffen ftaatsrechtliche Grundlage, abgesehen von Specialgesehen, namentlich in den Art. 4, 15, 17 und 18 der Reichsverfaffung ruht. Durch den Allerhochften Präfidialerlaß, betr. die Errichtung des Bundestanzler-Amtes, vom 12. August 1867, (B.-G.-Bl. 1867, S. 29) unter dem Namen "Bundestanzleramt" errichtet, führte es fpater Die Bezeichnung "Reichstanzleramt" und trägt feine jegige Bezeichnung feit bem Erlaß vom 24. Dezember 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 821). Diefes zerfällt in folgenbe Abtheilungen: zu dem Geschäftstreife der Abtheilung I gehören die auf den Bundesrath, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Staatsangehörigkeitsfachen, bas Medicinal- und Beterinarmefen, bie Preß-, Bereins- und Fremdenpolizei, einschließlich des Pagwesens, die Unterftühung von wiffenschaftlichen Unternehmungen, Militar- und Marineangelegenheiten , das Mag- und Gewichtswefen , endlich biejenigen Reichsangelegenheiten, beren Bearbeitung nicht anderen Beborben übertragen ift. Der Abtheilung II liegt bie Bearbeitung berjenigen Angelegenheiten ob, welche auf die Gurforge fur die arbeitenden Rlaffen (Rranten-, Unfall-, Invalidenversicherung, Arbeiterschut, Sonntagsrube u. f. w.), auf Bohlfahrtseinrich. tungen, die Berhaltniffe des Arbeitsmarttes und sonftige Fragen der Socialpolitit fich beziehen; fie bearbeitet außerdem die gewerdlichen Angelegenheiten, einschließlich bes Berficherungswefens, bes Genoffenicafts-, Actien- und Spothenbantwefens, Die Prufung der Sandfeuerwaffen, die Freizugigfeitsfachen und das Armenwefen. ber Abtheilung III. A. werben bas Bant- und Borfenwefen, Die Angelegenheiten bes geistigen Eigenthums, ber Batente, bes Modell-, Mufter- und Martenschutes, bie See- und Binnenschiffahrt's, einschließlich ber Berwaltung bes Raifer Wilhelms-Ranals und ber Poft-Dampferverbindungen, die See- und Binnenfischerei, die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Handbuch für das Deutsche Reich 1899, spier gründet fich die Zuständigkeit noch be-145. spier gründet fich die Zuständigkeit noch be-fonders auf Art. 54 der Reichsberfassung.

Ausstellungs- und Auswanderungssachen bearbeitet. Die Abtheilung III. B. bearbeitet die Sandelspolitit und die fonftigen Sandelssachen, insbesondere die Sandelsverträge 1, die wirthschaftlichen Fragen des Aderbaues und ber Industrie, die wirthschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, die Erhebungen über die Productionsverhaltniffe bes In- und Austandes, die allgemeine Statiftit und die Statiftit bes Waarenvertehrs mit bem Auslande, sowie die Angelegenheiten bes Wirthschaftlichen Musichuffes.

Bom Reichsamt bes Innern reffortiren:

1) Die Central-Direction ber Monumenta Germaniae historica. Sie besteht aus mindestens neun Ditgliedern, von denen die Atademien der Biffenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen und die übrigen von ber Central-Direction gewählt werben. Der Borfigende und bas etatsmäßige

Mitglied der Central-Direction werden vom Raifer ernannt.

2) Die Reichstommiffare für bas Auswanderungswefen2. Durch Diefe ubt der Reichstangler in den Safenorten die Aufficht über bas Auswanderungswefen aus. Sie haben bie in ben Auswanderungshafen jum Zwede ber Unterbringung und Beförderung der Auswanderer bestehenden Einrichtungen zu überwachen und auf die Abstellung der dabei mahrgenommenen Mangel hinzuwirken. Insbefondere liegt ihnen die Revision der Auswandererherbergen und der Auswandererschiffe ob. Ihr örtlicher Wirkungstreis erstredt fich jur Zeit auf bas Unterwefergebiet, und zwar auf die Safen Bremen, Bremerhaven, Geeftemunde, Nordenham, auf das Unterelbegebiet, und zwar auf die Hafen Hamburg und Curhaven, sowie auf das Unterodergebiet, und zwar auf die Häfen Stettin und Swinemunde.

8) Die Reichs. Schultommiffion8. Diefe hat auf Erforbern bes Reichs. tanglers Auftrage ju begutachten, welche die Berleihung ber Berechtigung jur Ausstellung bon Beugniffen über bie Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Militar-Dienft an Lehranftalten bezweden . Die Rommiffion besteht aus einem Borfigenben und feche Mitgliedern. Der Borfigende wird vom Reichstangler ernannt. Je ein Mitglied ernennen Preußen, Bagern, Sachsen und Württemberg, ein fünftes Mitglieb wird abwechselnd von Baben, Beffen, Elfag . Lothringen und Medlenburg-Schwerin, ein sechstes Mitglied abwechselnd von den übrigen Bundesftaaten, und amar nach ihrer verfaffungsmäßigen Reihenfolge, auf je zwei Jahre ernannt.

4) Die Technische Rommiffion für Geefchiffahrt. Sie ift berufen: 1. auf Erfordern des Reichstanzlers Gutachten über Seefchiffahrtsangelegenheiten ju erstatten, 2. Borfchlage zur Berbefferung von Seeschiffahrtsangelegenheiten zu machen. Sie besteht außer bem Borfigenden aus zwölf auf Borfchlag ber Regierungen der Bundes-Seeftaaten vom Raifer jedesmal auf brei Jahre ernannten Mitgliedern und

einem Bertreter bes Reichs-Marineamts.

5) Reichs-Brufungs-Infpectorene. Sie haben barüber ju machen, bağ bie bon bem Bundesrath erlaffenen Borichriften über bie Brufung ber Gee-

Danbbuch S. 148. Die Zuftanbigfeit gründet fich auf Art. 4, 17, 18 ber Reichsver-faffung und Gefet über das Auswanderungs-weien vom 9. Juni 1897 (R.-G.-BL 1897, S. 463). Die Thatigfeit ber Reichstommiffare ift im Wesentlichen nur eine beaufsichtigende. Sie haben, sobalb sie hinsichtlich des Raumes, der Sorge für die Gesundheit, der Borräthe an Nahrungsmitteln Mangel entbeden, ben zuständigen Landesbehörben Anzeige zu machen und, wenn Abhulfe nicht erfolgt, bem Reichstanzler zu berichten.

Dier gründet fich die Zuständigkeit noch 1868 (Bundesrathsprototolle 1868, § 337), ihre auf Art. 11 der Reichsverfassung; auch kommen bie Borschriften in den Art. 35 ff. daselbst zur raths vom 31. Januar und 19. Februar 1875 Anwendung. berbieten hat bie Rommiffion nichts.

5 Sanbbuch S. 150. Ihre Juftanbigfeit folgt aus ben Art. 4, 17, 18 und 54 ber Reichs-verfaffung. Auch biefe Behörbe hat nichts zu gebieten ober gu verbieten und nur gu begutachten

oberen voer zu bevoteten und nur zu bezutachten und zu empfehlen.

Gandbuch S. 151. Bgl. hierzu Gewerbesorbnung §§ 6, 31, 53; ferner Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 (Reichs-Centralblatt 1879, S. 427) nebst Ergänzungen, Bekanntmachung, betreffend die Borschriften über den Befähigungs, betreffend von die Rriftung der Wolchiniftung auf and buch S. 149.
4 S. oben S. 525. Ihre Zuftändigkeit ersechampsichisfen ber deutschen Hand bei Brüfung ber Maschinsken auf Seebampsichisfen ber deutschen Handelsstotte, giebt sich aus Art. 7, Abs. 2, 53, 57 st., 17, 18 ber Reichsverfassung. Ihre Einsehung erfolgte durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Dez. Art. 4, Abs. 2, 17, 18 ber Reichsverfassung nachweis und die Brufung ber Malchiniften auf Seedampfichiffen ber beutschen Sandelsflotte, vom 26. Juli 1891 (R. G. Bl. 1891, S. 359)

schiffer, der Seesteuerleute und der Seedampfichiffs-Maschiniften befolgt und überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Sie werden nach Anhorung des Bundesraths - Ausschuffes für handel und Bertehr berufen; der Brufungs-Inspector für die Schiffer- und Steuermanns-Brufungen wird vom Raifer ernaunt, die Brufungs - Inspectoren für die Maschinisten - Prufungen werben vom Reichstanzler ernannt. Auch diefe Beamten haben nichts zu gebieten, noch zu berbieten.

6) Rommiffion für Arbeiterstatistit. Sie ift zur Mitwirtung bei ben ftatiftischen Erhebungen, welche bei ber Borbereitung und Ausführung ber bie Berhaltniffe ber gewerblichen Arbeiter betreffenden Gefetgebung erforberlich werden, durch Regulativ vom 1. April 1892 bezw. 29. Januar 1894 (Centralbi. für das Deutsche Reich 1894, S. 19) errichtet. Sie hat die Aufgabe: 1. auf Anordnung bes Bundesraths ober bes Reichstanglers die Bornahme ftatiftischer Erhebungen, ihre Durchführung und Berarbeitung, sowie ihre Ergebniffe zu begutachten; 2. dem Reichstangler Borichlage für bie Bornahme und Durchführung folcher Erhebungen ju unterbreiten. Die Rommiffion besteht aus einem Borfitenden und vierzehn Mitgliedern. Der Borfigende wird bom Reichstangler ernannt. Bon ben Ditgliebern werden fechs bom Bundesrath und fieben bom Reichstage gewählt; ein Mitglieb ernennt ber Reichstanzler aus ben Beamten bes Raiferlichen Statiftischen Amts. Die Kommission ist befugt und auf Anordnung bes Bundesraths ober Des Reichstanzlers verpflichtet, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Bahl ju ihren Sigungen mit berathender Stimme juguziehen.

7) Der Borfenausichuß. Er ift auf Grund und gemäß § 3 bes Borfengeses vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 157) als Sachverftändigenorgan zur Begutachtung über die durch dieses Geset ber Beschlußsaffung des Bundesraths überwiefenen Angelegenheiten gebilbet. Die Mitglieder werben vom Bunbesrath in ber Regel auf funf Jahre gewählt, und zwar die Balfte auf Borfchlag ber Borfenorgane, die andere Galfte unter angemeffener Berudfichtigung von Landwirth-

ichaft und Industrie.

8) Die Berufungstammer in Borfen-Chrengerichtsfachen. Sie beruht gleichfalls auf bem Gefete vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 57) und entscheidet gemäß § 17 diefes Gefetes über Berufungen gegen Entscheidungen ber Borfen-Chrengerichte. Der Borfigenbe und beffen Stellvertreter werben bom Bundesrathe bestimmt, die Beifiger und beren Stellvertreter vom Borfenausschuß ans feinen auf Borichlag ber Borfenorgane berufenen Mitgliebern gewählt.

9) Das Bunbesamt für bas Beimathwefen4.

10) Das Schiffsbermeffungsamts.

11) Die Disciplinarbehörden, und zwar A. ber Disciplinarhof zu Leipzig und B. die Disciplinarkammern 6.

12) Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen.

A. Das Ober - Seeamt (Berlin) entscheibet bei Beschwerben gegen bie Spruche ber Seeamter barüber, ob einem Seefchiffer, einem Seefteuermann ober bem Majchiniften eines Seedampfichiffes die Befugnig jur Ausübung feines Gewerbes ju entziehen

1. April 1892.

<sup>2</sup> Handbuch S. 152.

<sup>3</sup> Handbuch S. 158.

<sup>4</sup> Dben S. 218; es beruht auf Gejet, betr. ben Unterstützungswohnsth, vom 6. Juni 1870 (B.G.-Bl. 1870, S. 360).

<sup>5</sup> Oben S. 254. Es beruht auf Art. 7, Abj. 2, 17, 18, 54 ber Reichsberfassung; siehe ferner Maaße und Gewichtsorbnung für den Brodbeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-St.-281. 1868, S. 473) nehst Erodnung vom G.-Bt. 1868, S. 473) nebft Ergängung vom 1878, S. 109). 10. Marz 1870 (B.-G.-Pl. 1870, S. 46) und den

Abanderungen vom 7. Dezember 1873 (R. G.: B.: Bl. 1873, S. 377), vom 11. Juli 1884 (R. G.: Bi. 1884, S. 115), vom 26. April 1893 (R.-S.: Bi. 1893, S. 151). Oben S. 657 f. Sie beruhen auf dem

Reichsbeamtengesete.

<sup>7</sup> Handbuch S. 171. Ihre Jukandigkeit gründet sich auf § 31 der Gewerbeordnung, das Gesete, betreffend die Untersuchung von Seeunstüllen, vom 27. Juli 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 549) und das Geset, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf den Seedampsschiefen, vom 11. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 109)

<sup>1</sup> Sanbbuch S. 151. Die Kommiffion hat teine Berfügungen mit berbindlicher Kraft zu treffen (f. oben S. 637). Sie besteht feit 1. April 1892.

ift 1. Das Ober-Seeamt besteht aus einem die Fahigleit jum Richteramte besitzenden Borfigenden und feche mindeftens jur Galfte ber Schiffahrt tundigen Beifigern. Der Borfigende und die fchiffahrttundigen — ftandigen — Beifiger, fowie beren etwaige Stellvertreter werden vom Raiser ernannt. Für das Amt der übrigen — nicht ftändigen — Beisiger werden von jeder der Regierungen der Bundes-Seestaaten immer brei fachtundige Personen vorgeschlagen; für jeben Beschwerbefall beruft ber

Borfigenbe fünf Beifiger ein.

B. Die Reichstommiffare bei ben Seeamtern's werben für bie eingelnen Seeamter vom Reichstangler bestellt. Sie find befugt, den Berhandlungen bes Seeamtes beignwohnen, Ginficht von ben Acten ju nehmen, Antrage, insbefondere auf Entziehung ber Befugniß jum Gewerbebetriebe, ju ftellen und, falls ber Borfigende bes Seeamtes die Einleitung einer Untersuchung ablehnt, bei bem Reichstanzler die Anordnung einer Untersuchung ju beantragen. In Beschwerdefällen wohnen fie mit entsprechenden Befugniffen den Berhandlungen des Ober-Seeamts bei.

13) Statistisches Amt8. Es hat die Anjgabe: 1) das auf Grund von Gefegen ober auf Anordnung bes Reichstanglers für die Reichsftatiftit zu liefernde Material ju fammeln, ju prufen, fowie technifch und wiffenschaftlich ju bearbeiten; 2) auf Anordnung bes Reichstanglers ftatiftifche Rachweifungen aufzustellen unb über ftatistische Fragen sich gutachtlich zu äußern. Seine regelmäßige Thätigkeit erstreckt fich insbesondere auf die Statiftit des auswärtigen Sandels, sowie der Bolle und Reichsfteuern, Boltsgablungen, Statiftit ber Geburten, Sterbefalle, Chefchliegungen, Auswanderung, Criminal- und Concursstatiftit, Statiftit der Rrantenversicherung, des Berg., Hutten- und Salinenwesens, des Anbaues und der Ernten, der Biehhaltung, bes See- und Flugverkehrs und der Großhandelspreise. Das Statistische Amt verarbeitet ferner die auf Beranlaffung der Kommission für Arbeiterstatistik veranftalteten Aufnahmen.

14) Die Rormal-Aichungstommiffion4. Sie ist auch mit ber Beglaubigung ber Gerathe gur fleueramtlichen Prufung bes Branntweins, ber Branntwein-Denaturirungsmittel, bes Effigs, ber Litbre, Fruchtfafte, Effenzen, Extracte, Berfchnittweine und -Mofte und bergl. betraut. Augerbem ift ihr bie Beglaubigung ber in Branntweinbrennereien jur Anwendung tommenden Branntweinmegapparate, sowie eine Mitwirkung bei ber Revision biefer Apparate übertragen 5. Ihre Bu-

ftandigfeit erftredt fich nicht (ober boch nur indirect) auf Bapern 6.

15) Das Reichs-Gefundheitsamt?. Es hat ben Reichstangler auf bem Gebiete ber Medicinal- und Beterinarpolizei in der Borbereitung der Gefet. gebung und in ber Ausibung des Auffichtsrechts, insbesondere hinfichtlich ber Ausführung der Sesehe, zu unterstützen. Es bearbeitet die Medicinal- und Beterinärftatiftit Deutschlands. Außerdem ift bem Gesundheitsamte die technische Begutachtung und experimentelle Bearbeitung ber auf bem Gebiete bes Pflanzenschutes zu lösenben Aufgaben ju übertragen. Dit bem Gefundheitsamt ift bie ftanbige Rommiffion für Bearbeitung des Deutschen Araneibuches verbunden, welche periobische Berichtigungen

<sup>\*</sup> banbbuch S. 172. Ge ift feine Beborbe, Danobuch S. 172. Es ist teine Begotve, bie ein imperium ausübt; s. oben S. 637. Ihre Einrichtung führt sich auf bas bem Bundestath nach Art. 7, Jiff. 2 ber Reichsbereinsung zusstehende Recht zurück (oben S. 638). Der Bundestath hat durch Beschluß vom 9. März 1872 (Prototol § 57) den Reichstanzler ermächtigt, die Geschäftsinstruction zu erlassen. Aus 23. Juni 1872 erging dam Ranzler die Kelchöttzinstruct. 1872 erging bom Rangler Die Gefchafteinftruction für bas Statiftifche Amt; f. auch Babanb, I, S. 346.

<sup>4</sup> Oben S. 253. Ihre Buftanbigfeit grundet recht hat. fich auf die Maag: und Gewichtsordnung vom

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. oben S. 223 und 226, Gewerbeordnung §§ 31 und 58.
 <sup>2</sup> Sandbuch S. 171.
 <sup>3</sup> Sandbuch S. 172. Ge ift feine Behörbe,
 <sup>6</sup> Oben S. 258.

<sup>7</sup> Handbuch S. 176. Das Reichs Gefunds beitsamt hat feine Befuguiffe, Befehle zu erstheilen; f. oben S. 637. Es ift nicht auf Grund bes Reichshaushaltsgefetes für 1876 errichtet (An-ficht von Laband, I. &. 348), fonft hatte es mit biefem Gejete außer Wirffamteit treten muffen. Bielmehr find nur die Mittel querft in biefem Gelege bewilligt worden. Es bedurfte teines Gefetes, um das Reichs-Gefundheitsamt zu errichten, weil es tein Gebots- und Berbots-

und Erganzungen diefes Wertes borzunehmen bat 1. Der Rommiffion gehoren außer ben in ber oberften Berwaltungsbehörbe eines Bunbesftaates thatigen, auforbent-Lichen Mitgliedern des Gefundheitsamtes die vom Reichstanzler dazu berufenen Sachverständigen an. Den Borsit führt der Director des Gesundheitsamts. außerorbentlichen Mitglieber werben bom Raifer, Die Mitglieber der Rommiffion für Bearbeitung bes Deutschen Argneibuchs bom Reichstangler jedesmal auf fünf Jahre berufen.

16) Patentamt2. Es beschließt nach Maggabe bes Patentgesetes com 7. April 1891 (R. B. Bl. 1891, S. 79) über bie Ertheilung von Erfindungs. patenten und über die Erklarung der Nichtigkeit und die Zurudnahme ertheilter Patente und nach Maßgabe des Gefetes jum Schutze der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 441) über die Eintragung und Löschung von Waarenzeichen. Es ist serner auf Grund bes Gesehes, betreffend ben Schut von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 290) für die Eintragung von Gebrauchsmuftern juftandig. Es befteht aus fünf Abtheilungen für bie Patentanmelbungen (Unmelbeabtheilungen), einer Abtheilung für Baarenzeichen, einer Abtheilung für Antrage auf Erklärung der Nichtigkeit ober auf Zurndnahme von Batenten (Nichtigkeitsabtheilungen), zwei Abtheilungen für die Beichwerden (Befdwerbeabtheilungen) und ber Anmelbeftelle fur Gebrauchsmufter. Die ftanbigen Mitglieber werben auf bie Dauer bes Hauptamtes, Die nicht-ftandigen auf die Dauer bon fünf Jahren und die übrigen Mitglieber auf Lebenszeit berufen.

17) Das Reichs-Berficherungsamt8.

18) Phyfikalischetechnische Reichsanstalt. Ihr liegt die experimentelle Förberung ber exacten Naturforschung und ber Pracifionstechnit ob. Die sachverständige Aufficht über die wiffenschaftliche und technische Thätigkeit der Anftalt wird von dem Curatorium ausgeubt, deffen Mitglieder vom Raifer berufen werden. Die Anftalt zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste (physikalische) der wiffenschaftlichen Forschung fich ju widmen, die zweite (technische) die Ergebniffe ber Forschung nach ber technischen Seite hin weiterzubilden und für die Pracifionstechnit nugbar ju machen bat. Im Besonderen gehort zu ben Aufgaben ber zweiten Abtheilung die Prufung und Beglaubigung von Meggerathen und folchen Controlinstrumenten, welche nicht in ben Geschäftsbereich ber Rormal-Aichungstommiffion fallen. Diese Prüfungen erstreden sich bis jest auf elektrische Strom- und Spannungsmeffer, Elektricitätszähler, Widerstände, Normalelemente, Hefner-Lampen, Photometer, Saccharimeter, Polarimeter, Umdrehungsgabler, Stimmgabeln, Schraubengewinde, Langentheilungen, Manometer, Barometer, Thermometer, Pprometer, Betroleumprober und Metalllegirungen für Dampfteffel-Sicherheitsapparate.

19) Das Ranalamt (Riel) b, errichtet durch Allerhochften Erlaß, betreffend bie Einrichtung und ben Geschäftsgang des Raiserlichen Kanalamts, vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. 1895, S. 349), hat die Unterhaltung und den Betrieb bes Raiser Wilhelm - Ranals. Es ist errichtet auf Grund des Art. 18 der Reichs-Die Befugniß, Befehle zu ertheilen, fteht bem Ranalamt nicht gu 6. verfaffung.

Dem Reichstangler ift unterftellt: III. bas Reichs. Marineamt, welchem die Bermaltungs=, nicht die Commando=Angelegenheiten der Raiferlichen Marine obliegen 7. Seine Zuständigkeit ergiebt fich aus ben Art. 17, 18 und 53 ber Reichsversaffung. Es steht unter ber Leitung eines Staatsfekretars. Sein Geschäftstreis umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Ginrichtung,

gezogenen Gesetze.

\* Oben § 31, Handbuch S. 187. Seine Zusständigkeit findet in den Wersicherungsgesehen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Gewerbeordnung § 6, Abs. 2, wonach ber Raiser bestimmt, welche Apotheferwaaren nur in Apothefen seilgehalten werden dursen; s. auch Berordnung, betreffend den Berkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl.

ihre Begründung und Begrenzung.
4 Sanbbuch S. 195. Diefe Reichsanftalt tann feine Gebote ober Berbote erlaffen (j. oben

Argneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 9).

2 S. oben § 33, Handbuch S. 182. Seine 3uftändigkeit gründet sich auf die im Texte ans tarif sir den Kaifer Wilhelm Ranal, vom 

<sup>7</sup> Oben S. 630 f.

Erhaltung und Entwidelung ber Marine betreffen. Ihm find unterftellt 1: 1) die Marinedepot - Inspection (mit Artillerie- und Marinedepot), 2) die Kustenbezirksämter, 8) die Werften, 4) die Schiffsprufungstommission, 5) die deutsche Seewarte mit ben bagu gehörigen Rebenftellen, 6) bas Obfervatorium gu Wilhelmshaven, 7) das Chronometer Dbfervatorium ju Riel, 8) die Stations-Intendanturen mit ben baju gehörigen Bermaltungsorganen, 9) bie Betleibungsamter, 10) bie Sanitatsamter, 11) ber Marinetommiffar für ben Raifer Wilhelm - Ranal, 12) bas Souvernement von Riautschou, 13) bas Bilbungswesen ber Marine mit Begua auf Organisation und Berwaltung, 14) die Inspection des Torpedowesens in technischer und adminiftrativer Beziehung, ferner in allen Angelegenheiten ber ihr unterftellten, aum Wirtungstreife bes Reichs. Marineamts gehörigen Behörben (Torpedo-Berfuchs. commando, Torpedowertstatt). Das Reichs - Marineamt ift lette Recursinftang in Invalibenangelegenheiten ehemaliger Marineangehöriger und Minifterialinstanz in Marine-Erfaß- und -Entlaffungsangelegenheiten

Das Reichs-Marineamt ift nur Berwaltungs-, nicht Commandobehörde. Chef biefes Amts übt nicht die Commandogewalt aus; diefe übt ber Raifer aus, ohne daß feine Befehle einer Begenzeichnung bedurfen, ober er läßt fie ausführen burch die militärischen Borgesetten, insbesondere durch den commandirenden Abmiral (Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Obertommandos der Marine von ber Berwaltung berfelben, bom 30. Marg 1889, R.-G.-Bl. 1889, S. 47). Bas ber Berwaltung und was der Commandogewalt zusteht, bestimmt sich nach den oben

S. 464 f., 630 gemachten An- und Ausführungen.

Das Reichs-Marineamt zerfällt in: I. Centralabtheilung, II. Militarische Abtheilung, III. Marinedepartement, IV. Waffenabtheilung, V. Rautische Abtheilung, VI. Etatsabtheilung, VII. Webicinalabtheilung, VIII. Berwaltungsbepartement, IX. Conftructionsabtheilung, X. Decernat für militarifch-feemannifche Schiffsneubau-

angelegenheiten, XI. Statiftisches Bureau und XII. Justitiariat.

Bom Reichs-Marineamt ressortiren: 1) Marinebepot-Inspection Bilhelmshaven, welche für die Kriegsbrauchbarkeit der Artilleriewaffen und der Rampfmittel auf bem Gebiete bes Sperr- und Minenwesens forgt und ber bie Artillerieund die Minendepots und die Minen - Berfuchstommiffion mit ihrem Berfonal unterftellt find. Artilleriedebots und Minenbebots bestehen in Friedrichsort, Wilhelmshaven, Geeftemunde und Curhaven. Der Minen-Berfuchstommiffion liegt die Förderung und Fortentwickelung bes Sperr= und Minenwesens ob. Es ressortiren 2) die Küften bezirksämter, und zwar I. für Ost- und Westpreußen in Reusahrwasser, II. für Pommern und Medlenburg in Stettin, III. Lübed und Oftfufte von Schleswig-Solftein in Riel, IV. Weftfufte von Solftein ausschlieglich bes Elbegebiets in Sufum, V. Elbe- und Wefergebiet in Bremerhaven , VI. Jadegebiet, oftfriefifche Rufte, Belgoland in Wilhelmshaven. Es reffortiren 3) bie Werften, welche die Aufgabe haben, Schiffe und Fahrzeuge zu erbauen, aufzubewahren und im Stande zu erhalten, sowie das zur Ausrustung dieser Schiffe und Fahrzeuge ersorderliche Inventar und Material zu beschäffen und bereitzuhalten, auch die für Werftzwede nothigen Land- und Bafferbauten, sowie die mit ben Werften in Berbindung ftehenden Marinehafenanlagen herzustellen und zu unterhalten, nämlich: a. Danzig, b. Riel, c. Wilhelmshaven. Sodann resfortirt bom Reichs-Marineamt 4) bie Schiffsprufungstommiffion in Riel, welche Die militar-technische Leiftungefähigteit ber Schiffe und beren Ginrichtungen, fowie Reuerungen auf marine-technischem Gebiet ju prufen und Berfuche, welche die Bervolltommnung bes Materials, ben Schut ber eigenen und bas Unichablichmachen ber feindlichen Rampfmittel bezweden, vorzunehmen hat; 5) bie beutsche Seewarte in hamburg, welche die Renntnig ber naturverhaltniffe des Meeres, soweit biefe fur die Schiffahrt von Intereffe find, sowie die Renntniß der Witterungsericheinungen an ben beutichen Ruften zu forbern und zur Sicherung und Erleichterung bes Schiffahrtvertehrs ju verwerthen bat; 6) bas Obfervatorium ju Bilhelms-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Handbuch S. 200.

\* Oben § 54.

<sup>3</sup> Oben S. 530 f.

baven: 7) bas Chronometer-Obfervatorium ju Riel; 8) bie Intenbanturen A. ber Marineftation ber Oftfee ju Riel, B. ber Marineftation ber Rordfee gu Wilhelmshaven; 9) bie Betleibungsamter (qu Riel und Bilhelmshaven); 10) bie Sanitatkamter (Riel und Wilhelmshaven); 11) ber Darinetommiffar für ben Raifer Bilhelm-Ranal in Riel, ber die Jutereffen ber bewaffneten Macht zu vertreten hat; 12) bas Souvernement von Riauticon; 13) bas Bilbungswefen ber Marine, insbefondere bie Marinealabemie, bie Marineschule, die Decofficierschule, fammtlich in Riel; 14) die Inspection bes Torpebowefens in Riel, welche nur in ben technischen und Berwaltungsangelegenheiten bem Reichs-Marineamte unterfleht und für bie Rriegsbrauchbarteit der Torpedowaffen, Torpedo - Divifionsboote und der Torpedoboote ju forgen hat; 15) Rechtspflege a. ber Marineftation ber Ofifee in Riel und b. ber Marine flation ber Rorbfee in Wilhelmshaven und 16) Seelforge (Riel, Friedrichsort, Wilhelmsbaven und Curhaven).

Dem Reichstanzler untersteht IV. bas Reichs-Juftigamt1. Es bearbeitet die in das Reich der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten. Ihm liegt die bas Reichsgericht betreffenbe Juftizverwaltung ob. Es wirtt bei ben Sefchaften ber übrigen Reichsamter mit, insoweit biefelben bas Gebiet ber Rechtspflege berühren. Es bearbeitet die Juftigftatiftit und ift an der Berftellung der Criminalftatiftit be-Bei bem Amt wird bas Strafregifter bezüglich folder Berfonen geführt, beren Geburtsort außerhalb bes Reichsgebietes liegt ober nicht zu ermitteln ift. Die Buftanbigfeit bes Bon ihm reffortirt bas Reichsgericht in Leipzig. Reichs-Juftigamts beruht auf ben Art. 4, 17 und 18 ber Reichsberfaffung.

Dem Reichstanzler untersteht V. das Reichs-Schahamt, beffen Buftandigkeit fich auf die Art. 4, 17, 18, 35 ff., 69 ff. ber Reichsverfaffung grundet . Es ift die oberfte Reichs-Finanzverwaltungsbehörde . Es erledigt feine Geschäfte in zwei Abtheilungen. Bu bem Beichaftstreife ber erften Abtheilung geboren insbefondere bas Etats-, Raffen- und Rechnungswefen, Die Mung-, Reichspapier- und Reichsschulbenangelegenheiten, sowie die Berwaltung des Reichsvermögens4, soweit basselbe nicht von anderen Resorts geführt wird6. Der zweiten Abtheilung liegt die Bearbeitung der Zoll- und Steuersachen ob. Bom Reichs-Schahamt resortiren: 1) die Reichshaupttaffe; biefes ift eine befondere Geschäftsabtheilung bei ber Reichsbanthaupttaffe '; 2) bie Berwaltung bes Reichs-Rriegsichates '; 3) bie (Reichs-) Bevollmächtigten und Stationscontroleure für die Controle der Bolle und Berbrauchsfteuern 8. Reichsbevollmächtigte fungiren in Ronigsberg (Oft- und Beftpreußen), Berlin (Brandenburg), Breslau (Schlefien), Stettin (Pommern und Bofen), Magdeburg (Provins Sachsen, ben Thuringischen Boll- und Steuerverein zu Ersurt, ferner für Allftebt, Olbisleben, Oftheim und die toburg-gothaischen Aemter Königsberg und Boltenroba), Altona (Schleswig-Holftein, beibe Rectlen. burg und Lübed), Hannover (Hannover, Oldenburg, Braunschweig), Coln (Rheinproving, Westfalen, Luzemburg), München (Bapern), Dresben (Sachsen), Rarisrube (Baben, Württemberg, Hohenzollern), Darmftabt (Geffen-Raffau, Heffen-Darmftabt), hamburg (hamburg und Bremen), Strafburg (Elfaß-Lothringen). Bom Reichs-Schahamt reffortiren 4) das Münzmetall-Depot bes Reiches, welches bie nicht mehr umlaufsfähigen Mungen, sowie bie Reservebestande bes Reiches an Mangmetallen und an Ridel- und Aupfermungen verwaltet; 5) bie Reich &- Rapontommiffion 10 und 6) bie Reichs-Schulbenverwaltung 11.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Handbuch S. 238.

handbuch S. 244.

<sup>\*</sup> Oben S. 687.

<sup>4</sup> Oben § 44. 5 Wie 3 B. Feftungen; überhaupt Militar-

Die Centrallaffengeschäfte bes Reichs werben von der Reichsbant geführt.
7 S. oben S. 396 f.

<sup>8</sup> Oben S. 437.

<sup>9</sup> Seine Geschäfte werben bon ber Ronigl.

preußischen Munge mabrgenommen; f. auch oben

<sup>5. 656.</sup>Dben S. § 49. Seine Zuständigkeit gründet sich auf das Gesetz, betr. die Beschräntungen bes Grundeigenthums in der Amgedung den Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-C.-BL. 1871, S. 459).

11 Sie ist der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulben übertragen und eine selbständige Rehärbe (aben S. 844).

ftanbige Beborbe (oben 6. 844).

Als oberfte unter bem Reichstanzler ftebenbe Reichsbehörbe fungirt VI. bas Reichs-Gifenbahnamt1. Es beruht auf bem Gefete, betreffend die Errichtung eines Reichs-Gifenbahn-Amtes, bom 27. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, G. 164) und hat innerhalb ber burch bie Berfaffung (Art. 42 ff.) bestimmten Buftanbigteit bes Reiches 2 1) das Auffichtsrecht des Reiches über das Gifenbahnwesen mahrzunehmen, 2) für die Ausführung ber in ber Reichsverfaffung enthaltenen Beftimmungen, fowie ber fonftigen auf das Gifenbahnwefen bezüglichen Gefese und verfaffungsmäßigen Borfcriften Sorge gu tragen, 3) auf die Abstellung der in hinsicht auf bas Eisenbahnwesen hervortxebenden Mängel und Mifftande hinzuwirken. Abgefeben von den Fallen, wo das Reichs-Gijenbahnamt felbstftanbig und unter eigener Berantwortlichkeit in collegialer Berathung und Beschluffaffung zu befinden hat, führt es seine Geschäfte unter der Berantwortlichkeit und nach den Anweisungen bes Reichstanglers. An feiner Spige fteht nicht, wie bei ben bisher besprochenen oberften Reichsbehörben, ein Staatsfelretar, fonbern ein Prafibent.

VII. Der Rechnungshof bes Deutschen Reichest, d. i. eine Abtheilung ber preußischen Ober-Rechnungstammer. Der Chef - Brafibent biefer leitet als folder auch bie Geschäfte bes Rechnungshofes bes Deutschen Reiches. Die fibrigen Mitglieber besfelben werben auf Borfclag bes Bundesraths vom Raifer ernannt. Der Rechnungshof revidirt auch und ftellt fest die Rechnungen bes Invalidenfonds

und ber Reichsbant's.

VIII. Die Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds". Sie umfaßt auch die Errichtung bes Reichstagsgebäubes. Die Berwaltung unterliegt ber Oberleitung bes Reichstanzlers; jeboch find für die gefesmäßige Anlage, Berrechnung und Berwaltung des Fonds der Borfitsende und die Mitglieder in dem Sinne unbedingt verantwortlich, daß fie von der Berantwortlichkeit auch nicht durch eine Anweisung des Reichstanzlers befreit werben tonnen. Die Reichsichulben-Rommiffion 8 fibt eine fortlaufende Controle aus. Der Borfigende wird bom Raifer auf Lebenszeit ernannt, Die Mitglieder werden vom Bundesrathe jedesmal auf brei

Jahre gewählt.

IX. Das Reichs-Boftamt, beffen Buftanbigfeit fich auf bie Art. 48 ff. ber Reichsverfaffung und die Gesetze über das Post- und Telegraphenwesen gründet. Es verwaltet das gefammte Boft- und Telegraphenwefen des Reiches . Bu feinem Reffort gebort außerdem die Reichsbruderei 10. Es gerfallt in vier Abtheilungen: Die erfte für die Boft-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinfamen Berwaltungsangelegenheiten, ausgenommen hiervon das Berfonalmefen, fowie das Ctats., Raffen- und Rechnungswesen, welche Angelegenheiten der vierten Abtheilung jugewiesen find. Dem Reichs-Boftamte find bie Ober-Boftbirectoren unterftellt, benen Poftamter, Telegraphenamter und Boftagenturen (fammtlich unter ber Bezeichnung Poftanftalten zusammengefaßt) untergeordnet finb. 3m Jahre 1899 beftanden 31 308 Poftanftalten (einschließlich 17 779 Poftbulfoftellen), 15070 Telegraphenanftalten und 3968 Gifenbahn-Telegraphenftationen.

X. Reich samt für bie Berwaltung ber Reich seifen bahnen 11. Seiner Leitung unterfteben bie Berwaltung und ber Betrieb ber bem Deutschen Reiche gehörigen, sowie ber sonft in die Berwaltung des Reiches übergegangenen Gisenbahnen. Als Chef fungirt ber preußische Minister ber bffentlichen Arbeiten. Bon biesem Reichsamt reffortirt bie Generalbirection ber Gisenbahnen in Elfaß-Lothringen, welche auch die von bem Reiche im Großherzogthum Luxemburg und

in ber Schweig gepachteten Bahnftreden verwaltet.

Janbbuch S. 256.
Doen S. 306; fiebe auch bas internationale Nebereinsommen über ben Gijenbahnfrachts

vertehr bom 14. Ottober 1890 (R.-G.-Bl. 1892,

<sup>5. 798).</sup>Bgl. im Nebrigen oben S. 306.

Dben S. 416. Seine Juftandigkeit gründet

12 der Reichsverfassung, ferner auf fich auf Art. 18 ber Reichsverfassung, ferner auf Art. 72 baselbst und besonderes Reichsgeses, betreffend die Rontrole des Bundeshaushalts für

bie Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.B. 281. 1868, S. 433) u. a.

Oben G. 437.

<sup>.</sup> Oben S. 263.

Dben S. 437. 8 Dben G. 444.

<sup>9</sup> S. inbeg § 34. 10 Sanbbuch S. 262, oben S. 439. 11 Sanbbuch S. 414.

XI. Die Reichsbant, ein Reichsinstitut, aus Brivatmitteln errichtet 1. 3hr find im Jahre 1899 295 Zweiganftalten unterftellt, und zwar ale Reichsbanthauptstellen (17) und Reichsbantstellen (52) unmittelbar und im Uebrigen mittelbar.

XII. Die Reichsfculben Rommiffion8. Sie führt 1) die Aufficht über die Reichsschulbenverwaltung, 2) die Controle über die Berwaltung bes Reichs-Ariegsschapes 4, 3) die Controle über bie Berwaltung bes Reichs-Invalidenfonds und bes Fonds für den Bau des Reichstagsgebäudes, 4) die Controle über bie Un- und Ausfertigung, Ginziehung und Bernichtung ber Banknoten ber Reichsbant. Sie befteht aus drei Mitgliedern bes Bundesraths, und zwar aus bem Borfigenden und zwei Mitgliedern des Ausschuffes für das Rechnungswefen 6, aus bri Mitgliebern bes Reichstags und aus bem Prafibenten bes Rechnungshofes. Wahrnehmung der unter 3) aufgeführten Geschäfte wird die Rommission durch fünf Mitglieber, von benen zwei ber Bunbesrath, brei ber Reichstag erwählt, und bie unter 4) aufgeführten Angelegenheiten burch ein bom Raifer ernanntes Ditglied verftartt. Den Borfig führt der Borfigende des Ausschuffes des Bundesraths für bas Rechnungswefen, bei beffen Berhinderung ein anderes bem Bundesrath angehörendes Mitglied.

Mls mittelbare oberfte Reichsbehörde tommt bas preugische Rriegsminifterium in Betracht. Es beruht auf bem Publitanbum, betreffend bie äußern Berhaltniffe bes Rriegsminifteriums ober bes Rriegsbepartements (vom 16. Dezember 1808) bezw. 18. Februar 1809 (G.-S. 1806/1810, S. 536). Es ist nur Berwaltungsbehörde. Die Commandogewalt fibt der Rönig ohne Segen-In den Bereich biefer Gewalt gehoren bie zeichnung bes Rriegsminifters. Berfonalien (Ernennungen, Burdispositionsstellungen, Entlaffungen). Die Bersonalien werden im Seheimen Cabinet des Königs für die Militärangelegenheiten bearbeitet. Die in diefem Cabinet angeftellten Beamten find Staatsbeamte. Ueber bie Auslibung bes Anftellungsrechts u. f. w. wie überhaupt ber Commanbogewalt fteht bem Reichstanzler tein Auffichts- noch Ueberwachungsrecht zu. Seine Organisation bezw. Reorganisation beruht auf ber Cabinetsorbre vom 20. September 1886 (Armeeverordnungsblatt 1886, S. 219). Die Geschäftsvertheilung ift geregelt durch Ministerialverordnung bom 16. Marg 1894 (ebenbort 1894, S. 82). Die gegenwärtige Eintheilung bes Centralbepartements beruht auf Cabinetsorbre bom 18. April 1893 bezw. 8. März 18947.

3m Gingelnen gerfällt es in nachstehende Departements 8:

A. Central - Departement. Geschäftsobliegenheiten: Bersonalangelegenheiten ber Officiere und Mobilmachungsangelegenheiten bes Rriegsminifteriums, Officierund Beamten-Darlehnstaffen.

I. Ministerial-Abtheilung bearbeitet: Organisation bes Rriegsministeriums; parlamentarische Angelegenheiten im Allgemeinen; Ordensangelegenheiten; Bu-laffung von Officieren, Sanitätsofficieren und Beamten, soweit diese nicht der preußischen Armee angehören, zu Dienstleistungen, Uebungen, Besichtigungen u. f. w.; Drudboridriften-Ctat; Berausgabe bes Armeeverordnungsblattes; Dilitarftatifiil; Militarliteratur; Militar- und Mannschaftsbibliotheten, sowie Becwaltung ber betreffenden Etatsmittel; Berhinderung unguläffiger Colportage von literarischen und fonftigen Erzeugniffen bei ben Truppentheilen; Rriegervereine; Stammliften; Stiftungstage ber Truppentheile; Fahnen und Stanbarten; Dentmaler; Beuteangelegenheiten; Archiv; Bibliothet u. f. w.

II. Intendantur-Abtheilung: Perfonalangelegenheiten ber Beamten bes Rriegsministeriums und ber Beamten; Remunerations- und Unterftugungsfonds, fowie bie Bureaus und Buchereitoftenfonds bes Rriegsminifteriums; Aufftellung ber Reichs haushalts-Etats von ben betreffenden Capitein.

<sup>1</sup> Dben S. 263.

<sup>\*</sup> Handbuch S. 429. \* Oben S. 444, Handbuch S. 446.

<sup>4</sup> Oben G. 437.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Oben S. 437 f. <sup>6</sup> Oben S. 98.

<sup>7</sup> Schwart, Preuß. Berf., S. 185. 8 S. Preuß. Staatshanbbuch 1900, S. 129 ff.

B. Allgemeines Rriegs Departement.

I. Armee-Abtheilung: Organisation ber Armee in Krieg und Frieden; Ausstellung bes bezüglichen Stats; Ersatwesen; Angelegenheiten bes Beurlaubtenstandes und bes Landsturms; größere Truppenübungen; Dislocation; Sisenbahnswesen; Chausses und Wasserbauten; Stappenangelegenheiten; Militärconventionen; Fahrräder; allgemeine Urlaubs und Beförderungsangelegenheiten; specielle Dienstangelegenheiten bes Generalstabs einschließlich bes Landesvermessungswesens, der Sisenbahntruppen und der Lustschlichseilung; der Halbinvaliden; Colonialstruppen; Truppenübungsplätze (ausgenommen Beschaffung, Unterhaltung und Beswirthschaftung); Postwesen.

II. Insanterie-Abtheilung: Specielle Dienstangelegenheiten der Insanterie, Jäger und Schützen, insanteristische Anstalten; Garnisonschulen; Armeemusit; Schulunterricht der Truppen; Schießstände für Handwaffen; Bersorgung der Armee mit Handwaffen und Handwaffenmunition; Gewehrprüsungskommission; Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Inspection der technischen Institute der Insanterie) und der Büchsenmacher, Land- und Feldgendarmerie; innerer Dienst; Garnisondienst; Polizeiangelegenheiten; Geschäftssührung in der Armee; Berwaltung der dem Borstehenden

entsprechenden Theile ber Ctatecapitel.

III. Cavallerie-Abtheilung: Specielle Dienstangelegenheiten ber Cavallerie; Militär-Reitinstitut; Leibgenbarmerie; Militär-Beterinärwesen; Militär-Roßarztsschule; Militär-Lehrschmieden; Pserdegelder; Militärerziehungs- und Bildungswesen; Ergänzung der Officiere des Friedensstandes; Ober-Militär-Examinationstommission; Ariegsatademie; Ariegsschulen; Cadettenanstalten; Ritterakademie zu Liegnit; Landessschule zu Psorta; Sprachstudiensonds für Officiere; Aufstellung und Berwaltung der dem Borstehenden entsprechenden Theile der Etatscapitel.

IV. Felbartillerie-Abtheilung: Specielle Dienstangelegenheiten der Felbartillerie und des Trains; Beschaffung, Berwaltung und Besichtigung des Feldartillerie-materials und der Feldartilleriemunition; Bersuche in Feldartillerieangelegenheiten; Feldartilleriesplätze; Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei (Traindepot-Inspection); Angelegenheiten der Wassenmeister; Feldgerath der Armee (ausgenommen Bioniere, Gisendahntruppen und Luftschifferabtheilung); Uebungsgeräth des Trains;

Berwaltung ber bem Borftegenden entsprechenden Theile ber Etatscapitel.

V. Fußartillerie-Abtheilung: Specielle Angelegenheiten der Fußartillerie; Fußartillerieschießplätze; Fragen der allgemeinen Landesvertheidigung; Festungskrieg; Armirung in artilleristischer Beziehung; vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule; Beschaffung und Berwaltung der Geschützmunition der Fußartillerie und der Sprengmunition; allgemeine Angelegenheiten der Feldzeugmeisterei, im Besonderen der Artilleriedepot-Inspection und der Inspection der tecknischen Institute der Artillerie; Feuerwerfspersonal; Angelegenheiten des Zeughauses Berlin; Bersuche in Fußartillerieangelegenheiten; Artillerieprusungskommission; Schießplatz Cunnersdorf; Invaliden- und Unsalversicherung; Krankenkassen sied Betriebe der Heeresverwaltung; Unterstützungssonds für das aus sächlichen Fonds bezahlte, nicht etatsmäßige Betriebs- und Arbeiterpersonal; Gewerbeordnung; allgemeine Arbeiterangelegenheiten für den Bereich der Heeresverwaltung; Aufstellung und Verwaltung der dem Borstehenden entsprechenden Theile des Etats.

VI. Ingenieur- und Pionier-Abtheilung: allgemeine Angelegenheiten bes Ingenieur- und Pioniercorps; specielle Dienstangelegenheiten ber Pioniere, ber Telegraphentruppen und ber Cavallerie-Telegraphenschule (einschließlich Feldgeräth); Fragen ber allgemeinen Landesvertheidigung, Festungskrieg, Armirung in sortisica- torischer Beziehung; Bau und Unterhaltung ber Festungen; Elektrotechnik, Telegraphen- und Beleuchtungswesen; Minenanlagen in Bruden und Tunnels; Brief-

taubenwesen; Festungsbaupersonal; Festungsbaufchule.

C. Abtheilung für bie perfonlichen Angelegenheiten; gemäß Cabinetsorbre vom 8. Marz 1883 im preußischen Armeeverorbnungsblatt 1883, S. 56, ift Geheimes Cabinet für die Militarangelegenheiten; zu dieser Abtheilung gehört die Geheime Kriegstanzlei.

D. Armee-Berwaltungsbepartement.

I. Kaffen-Abtheilung: Hauptetat für die Berwaltung des Reichsheeres und Etat für das preußische Reichs-Militärcontingent; Besoldung der Armee im Frieden und im Ariege; Aufrüden der Hauptleute u. s. w. in die erste Sehaltstaffe, der Oberleutnants und Leutnants in das Chargengehalt; Kaffenwesen und Kaffendefecke, sowie milde Stiftungen dei den Truppen; Angelegenheiten der General-Militärkaffe und der Corps-Zahlungsstellen; Ausstellung der betreffenden Etats; Rechnungswesen mAllgemeinen; Rechnungen, und zwar allgemeine, General-, Haupt-, Central-Rechnungen; Angelegenheiten der Zahlmeister; Wohnungsgeldzuschusch im Allgemeinen; Officier- und Unterossicerunterstützungsangelegenheiten; preußische, turhessische, naffauische Militärwittwenkasse.

II. Berpflegungs-Abtheilung: Berpflegung der Truppen im Frieden und im Ariege, insbesondere Naturalienbeschaffung für die Magazine, Brod-, Bictualienund Marschverpflegung der Truppen, Manöververpflegung, vorbereitende Masnahmen für die Berpflegung des Feldheeres, Herstellung von Conserven, Berproviantirung der Festungen, Anlage von Ariegs-Berpflegungsanstalten, Bersuche
und Statistit aus dem Gebiete des Verpflegungswesens, Wirthschaftsbetrieb, Bansachen, Personalangelegenheiten der Proviantämter und Conservensabriken, Militär-

badereien, Controle des Brod- und Fourageempfanges ber Truppen.

III. Bekleibungs-Abtheilung: Gesammte Bekleibungswirthschaft der Truppen: Musterungen der Truppen; Ansertigung und Mittheilung der Bekleidungs- und Ausruftungsproben; Aufftellung des Bekleidungsetats; Angelegenheiten der Regiments-sattler; die Bekleidungsämter; Gelbverpflegung der Ersah- und Reservemanuschaften u. s. w.; Reise-, Umzugs-, Vorspann und Transportkosten der Armee.

IV. Untertunfts-Abtheilung (Beschaffung, Unterhaltung ber für bie Untertunft ber Truppen bestimmten Anstalten, Babeplage, Kirchen, Begrabnifplage u. f. w.).

V. Bau - Abtheilung: Die auf ben technischen Theil des Garnisonbauwefens bezäglichen Angelegenheiten, persönliche Angelegenheiten der Intendantur- und Bauräthe, Garnison-Baubeamten, Garnison-Bauwarte, Garnison-Baufchreiber und der bautechnischen Hilfsarbeiter; allgemeine sachliche Angelegenheiten des Garnison-bauwesens.

E. Berforgungs : und Juftizbepartement.

I. Pensions-Abtheilung: Pensionsangelegenheiten der Officiere und Sanitätsofficiere, allgemeine Pensionsangelegenheiten der Beamten, gesetzliche Invalidenversorgung der Mannschaften, Unterstützungsanträge nach dem Allerhöchsten Guadenerlaß vom 22. Juli 1884, Regelung des Pensionsbezuges bei Anstellung im Civil-

bienft und allgemeine Benfions-Pfandungsangelegenheiten.

II. Berforgungs. Abtheilung: Berwaltungsangelegenheiten im Algemeinen, betreffend das Unterstützungswesen; Etats. und Kassensachen des Juvalidenwesens; die auf das Seses vom 15. März 1886, sowie auf die Seses vom 17. Juni 1887, 13. Juni 1895 und 17. Mai 1897 Bezug habenden Angelegenheiten; Berwaltung der Invalidenunterstützungssonds und der dem Departement überwiesenen Stistungen; die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Officiere, Beamte, Wittwen und Kinder; Anerkennung der Hinterbliebenen der Obers und Unterklässen in den gesetzlichen Staatsdeihülsen; Bewilligung von Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Militärpersonen und Funktionäre bezw. deren Hinterbliebene; Personenversicherungswesen, inbegriffen die privaten Bersicherungsanstalten; ehrengerichtliche Angelegenheiten; Disciplinars, Beschwerdes und Heirathsangelegenheiten; allgemeine Anstellungsangelegenheiten inactiver Officiere und Rannschaften und Ueberweisung pensionirter Officiere und Mannschaften an die Postbehörde; gnadenweise Verleihung der Anstellungsberechtigung; Forstversorgung; Strasvollstredung, Arbeiterabtheilungen und Festungsgesängnisse; Invalideninstitute und Dentmalswächter.

III. Juftig-Abtheilung: Militar-Juftigmefen; Militar-Kirchenwefen; Begnabis gungs- und Auslieferungsangelegenheiten; Bahls und Befteuerungsangelegenheiten.

<sup>1</sup> Oben G. 596.

- F. Remonte-Inspection: Antauf und Bertheilung ber Remonten in ben Depots; Chargen- und Aushulfspferbe für Officiere; Ausrangirung bon Dienftpferben; Pferdeverbefferungsfonds; Pferdebeftandenachweifungen; Gelbvergutung für die Zahlmeifter ber Cavallerie jur eigenen Anschaffung eines Dienftpferbes; Statistif über Dauerritte; Landespferdezucht; Zuchtstuten; Berwaltung ber Remontebepots; Rechnungslegung; Aufftellung ber bem Borftebenden entiprechenden Theile bes Ctats.
- G. Medicinal-Abtheilung: Angelegenheiten ber Sanitatsofficiere des activen Dienst- und des Benrlaubtenftandes, der Unterarzte, einjährig-freiwilligen Mergte, Sanitatsmannichaften und Militarfrantenwarter; gefammtes Friebens., Felb- und Belagerungslazarethwefen; Berforgung der Armee mit Arzneien, Berbandsmitteln und chirurgischen Instrumenten; Angelegenheiten der Militärapotheler; Erfat., Aushebungs- und Invalidensachen in argtlich-technischer Beziehung; Militarhpgiene, Militarmedicin und Chirurgie; Rrantenrapport- und Medicinalberichtswefen; Sanitätspolizei, Rekrutirungs- und Sanitätsstatik der Armee; Rachlaffachen der in ben Feld- u. f. w. Lazarethen Berftorbenen; Angelegenheiten ber freiwilligen Rrantenpflege; Rrantentransportwefen; Angelegenheiten ber Raifer Bilhelm-Atabemie für bas militararatliche Bilbungswefen; militaragtliche Angelegenheiten bes Charitetrantenhauses; Fortbildungscurfe für Sanitatsofficiere bes activen Dienft- und bes Beurlaubtenstandes; militärärziliche Brufungen; Angelegenheiten der Militärtur-auftalten und der Genesungsheime; Zulaffung zu Bade-, Brunnen- u. f. w. Kuren; Angelegenheiten der Lazarethbeamten. Das Militärsanitätswesen ist im Wesentlichen burch die Ariegs- und die Friedens-Sanitätsordnung geregelt. Erstere datirt bom 10. Januar 1878, lettere bom 16. Dai 1891 1.

Bom Rriegsministerium reffortiren: I. Cavallerie-Rommiffion in Berlin.

II. Remontirungswesen (Remontirungstommiffionen und Remontebepotadminifiration).

III. Prüfungskommission für höhere Intendaturbeamte. IV. General-Auditoriat.

V. Evangelische und tatholische Felbprobstei.

VI. General-Militartaffe, jugleich Militarpenfionstaffe für Berlin und Militarwittwentaffe.

VII. Armee-Mufitinspiciat. VIII. Ariegsatademie, beren Dienstordnung im preußischen Armeeverordnungsblatt 1888, S. 113, veröffentlicht ift. Die wiffenschaftliche Thatigteit ber Kriegsakademie unterfteht ber Oberaufficht bes Chefs bes Generalftabs ber Armee. In Raffen- und Berwaltungsangelegenheiten ift bie Rriegsatabemie an bie Intendantur ber militärischen Institute, event. an das allgemeine Kriegsbepartement gewiesen. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch den Souverneur von Berlin ausgenbt.

IX. Bereinigte Artilleries und Ingenieurschule zu Berlin. Organisationsplan im preußischen Armeeverordnungeblatt 1882, G. 23, und 1885, G. 199, 1889,

**S**. 210, 1897, **S**. 91, 1898, **Š**. 86.

X. General-Inspection bes Militarergiehungs- und Bilbungswesens, bon ber A. die Ober-Militär-Studienkommiffion, B. die Ober-Militär-Examinationskommiffion, C. die Ariegsschule, D. Ausschuß für die Aufnahme von Anaben in das Königliche Cabettencorps (Bestimmungen im Armeeverordnungebl. 1893, G. 198), E. Cabettencorps (Organisation im Minist.-Bl. für die innere preußische Berwaltung 1877, S. 79, Armeeverordnungsbl. 1877, S. 21, 1888, S. 118, 1893, S. 198), Cabettenhauser reffortiren.

XI. Inspection der Infanterieschulen in Berlin, wovon die Insanterieschießschule in Spandau, die Militärturnanstalten in Berlin und die Unterofficierschulen

reffortiren.

XII. Gewehrprüfungskommission in Spandau-Ruhleben.

<sup>1</sup> Sie find befonders in Berlin 1891 erfchienen; f. auch Laband, II, S. 580.

XIII. Inspection der militärischen Strafanstalten.

XIV. Inspection des Militar-Beterinarmefens.

XV. Militär-Reitinftitut ju hannover.

XVI. Directorium bes Potsbamichen großen Militarmaifenhaufes zu Berlin.

XVII. Die Zeughausberwaltung zu Berlin. XVIII. Militär-Medicinalwefen 1. An der Spige des Sanitätswefens steht ber Generalftabgarat ber Armee. Der Generalarat eines Armeecorps leitet ben Berband ber Militararate feines Corpsbereichs. Bebe Infanterie-Divifion hat einen Divifionsarat; biefer ift ber aratlich-technische Rathgeber bes Divifionscommandeurs und leitet ben Sanitatsbienst in ber Divifion. Die Militararate find Berfonen bes Solbatenftandes, die Sanitatsofficiere Borgefeste ber Unterofficiere und Solbaten 2. Die Borschriften über die militärarztliche Prufung find im Reglement vom 30. April 18703, bie über Beforberung in ben Borfchriften vom 12. Juni 18814, fowie in ber Friedens-Sanitatsordnung enthalten. Bu bem Militar-Medicinalmefen gehoren Die Raifer Wilhelm - Atabemie für bas militärarztliche Bilbungswefen , die Garnifon-Lazarethe.

XIX. Artilleriehrufungetommiffion in Berlin.

XX. Feldartillerieschießschule in Jüterbog. XXI. Fußartillerieschießschule in Jüterbog. XXII. Feldzeugmeisterei in Berlin, der u. A. die Pulver-, Gewehr- und Munitionsfabriten, die Artilleriewertstatten, die Geschoffabrit, die Geschutgieferei, das Feuerwerkslaboratorium und die Artilleriedepots unterstellt find.

XXIII. Ingenieurcomitee in Berlin. XXIV. Inspection ber Bertehrstruppen in Berlin, ber bie Eisenbahnbrigabe, bie Telegraphentruppen und die Luftschifferabtheilung unterftellt find.

XXV. Invalideninstitute (Invalidenhäuser).

XXVI. Die Provingialbehorden für die Armeeverwaltung: bie Militar-Intenbanturen mit ben Proviantamtern, Die Garnifonverwaltungen, Betleibungsamter, Sarnifon-Bauberwaltungen.

XXVII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine in Berlin. Außerdem reffortirt noch vom Ariegsministerium in Bezug auf die Disciplin und fibrige innere Berfaffung die militarifc organisirte Landgenbarmerie.

Fernere (mittelbare) oberfte Reichsbehörden find bas fachfifche und bas wurttem. bergifche Rriegsministerium, bie abnlich wie bas preußische organisirt find 5.

4 Armeeverordnungsblatt 1881, S. 164. 5 Raberes f. Rurfdner's Staatsbandbuch 1899, S. 554 und 555; Laband, Reichsftaats

Die jehige Einrichtung beruht auf ber Ber- | S. 156. orbnung vom 6. Februar 1873 im Armeeverords | Ar nungsblatt 1873, S. 103 ff.

S. oben § 52.
 Min.-BI. für die innere Berwaltung 1870, recht, II, S. 575.

# Zehntes Buch.

# Auswärtige Verwaltung.

### § 62. Allgemeines, Staatsverträge.

Auswärtige Angelegenheiten eines Staates find diejenigen, welche außerhalb seines Gebietes liegen. Das Staatsrecht hat es dabei nur mit solchen Angelegensheiten zu thun, welche öffentlich-rechtlicher Art sind. Wenn also die Reichsmilitärs verwaltung gelegentlich Kohlen oder Maschinen in England oder zur Versorgung der Kriegsschisse auf dem Meere Lebensmittel in Madeira, am Kap der guten Hoffnung oder in Hongkong kauft, so stehen diese Kausgeschäfte ausschließlich unter den Regeln des Privatrechts. Dagegen betreffen die Pacht der Wilhelm-Luxems burg-Eisenbahn, die Erdauung der Gotthard-Eisenbahn, die Ausgrabungen in Olympia öffentliche Interssen, weshalb die darüber abgeschlossenen Verträge als Staatsverträge anzusehen sind. Auswärtige Angelegenheiten sur jeden deutschen Bundesstaat sind auch die, welche in anderen Bundesstaaten vorsommen, z. V. des züglich des Militärwesens, Armenwesens, Schulwesens, Gerichtswesens u. s. w. Zu den auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches gehören die elsaßelothringischen nicht, weil Elsaß-Lothringen ein unmittelbarer und integrirender Theil des Reichsgebietes ist (Art. 1 der Reichsversaffung). Dagegen müssen zu den auswärtigen Angelegenheiten die deutschen Schulzgebiete gerechnet werden, da diese nur in vereinzelten Hischten, z. B. in Hinsicht der Fortdauer der Reichs-angehörigkeit, als Inland, gelten , aber keinen Theil des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 der Reichsversaffung ausmachen.

Schon ber Deutsche Bund war eine in politischer hinficht verbundene Gesammtsmacht bes europäischen Staatenspstems und vertrat als Ganzes die deutsche Ration nach außen. Er hatte und übte alle Rechte aus, welche das Böllerrecht den freien und unabhängigen Staaten im Berhältniß zu anderen Staaten zugesteht. Dies gilt um so mehr vom Deutschen Reiche, als ihm weit mehr und weit umfangreichere

Befugniffe jur eigenen Ausübung belegirt find.

Das Deutsche Reich wird nach Art. 11 ber Reichverfassung völkerrechtlich durch ben Kaiser vertreten. Dieser hat im Ramen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Berträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empsangen. Unter seinem Oberbesehle im Kriege und im Frieden stehen Kriegsmarine und stehendes Heer. Der Kaiser endlich hat, und zwar allein, das Recht, Konsuln des Deutschen Reiches anzustellen \*.

Das Recht des Kaifers zur völkerrechtlichen Bertretung des Deutschen Reiches erleibet aber Einschränkungen. Nach Art. 11, Abs. 2 der Reichsverfassung ist zur

Dben S. 64 und weiter unten.

\* Wiener Schlufacte Art. 35, oben S. 9.

Ertlarung bes Krieges im Namen bes Reiches bie Buftimmung bes Bunbesraths erforberlich, es fei benn, bag ein Angriff auf bas Reichsgebiet ober beffen Ruften erfolgt. Da die Bundesstaaten alle nicht bem Deutschen Reiche übertragenen Befugnisse besigen, kann in Frage kommen, ob, da ihnen das Recht ber Ariegserklärung nicht ausbrudlich entzogen ift, fie ihrerfeits noch bas Recht ber Rriegsertlarung und Kriegsführung haben. Diefe Frage ift zu verneinen, und zwar aus folgenden Grunden: ihnen fehlen zunächst die Mittel, Rrieg zu führen, ba bie Kriegsflotte und bas flebende Geer jedenfalls im Rriege nicht ben einzelnen Bundesftaaten, fonbern nur bem Raifer zur Berfügung fteben 1. Letteres gilt insbesonbere auch für Babern, gemäß Biffer III, § 5, III bes Bertrages, betreffend ben Beitritt Baperns jur Berfaffung bes Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9). Selbft Breugen ober ber Raifer Ramens Preugens haben nicht bas Recht, Krieg mit anderen deutschen Bundesstaaten ju führen, ba nach Art. 76, Abf. 1 ber Reichsversaffung Streitigkeiten zwischen berfchiebenen Bundesftaaten, welche nicht privatrechtlicher Ratur find, auf Anrufen bes einen Theils, auch gegen Preugen, von dem Bundesrathe ju erledigen find. Die einzelnen Bundesstaaten bedürfen ihrerfeits auch nicht bes Rechts, Krieg gegen bas Ausland ju führen, da dem Auslande gegenüber nach Art. 3, Abs. 6 der Reichsversaffung alle Deutschen, ohne Rucksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, gleichmäßig Anspruch auf ben Schut des Reiches haben, ba somit, wenn auch nur ein einzelner Bundesftaat Grund jum Ariege hatte, das Reich das Recht und die Pflicht der Ariegsertlarung

und Rriegsführung befigt. Es tann nicht fraglich fein, daß ber Rrieg als erflart anzusehen ift, wenn ibn ber Raifer erklart, und zwar auch bann, wenn ber Raifer in einem Falle, wo er zur Ariegserklärung die Justimmung des Bundesraths nothig hatte, den Arieg ohne diese Justimmung erklart. Formell folgt dies daraus, daß Absatz 1 in Art. 11 das Recht der Ariegserklärung ertheilt und nicht etwa vorschreibt, daß dieses Recht dem Bundesrath ober dem Kaiser und dem Bundesrath gemeinschaftlich Buftehe, es fei benn, bag ein Angriff auf bas Reichsgebiet ober beffen Ruften erfolge, in welchem Falle der Raifer ben Rrieg ertlaren durfe. Materiell folgt bies baraus, daß der Raifer allein, auch ohne Bundesrath, über die Rriegsmittel verjugt und diefe in Thatigfeit treten lagt. Es erübrigt baber noch, barauf binjuweisen, daß die Ginschräntung in Abs. 2 des Art. 11 nur eine interne ift und teine Berneinung ber Legitimation bes Raifers jur Kriegserllarung barftellt, bag das Recht des Raifers, zu entscheiden, ob ein Angriff gegen das Reich erfolge, uneingeschräntt ift , und bag auch es ferner vollterrechtlich unerheblich ift, ob ber völkerrechtliche Bertreter eines Reiches mit ober ohne formelles Recht bagu ben Rrieg erklart. Der Rrieg ift icon erklart, wenn bie Rriegsmittel bes Deutschen Reiches gegen bas Ausland thatfächlich jur Berwendung gebracht werben , was in ber alleinigen Dacht des Raifers fteht. Uebrigens fand fich Abf. 2 in Art. 11 noch nicht in der Norddeutschen Bundesversaffung und wurde in die Reichsversaffung übernommen, nicht um bie Legitimation bes Raifers einzuschränken, fonbern um auszusprechen, bag ber Bund ein "wefentlich befenfives Staatswefen fei" 4. Gin Angriff auf "Reichs-(Bunbes-) Gebiet" liegt auch vor, wenn bie beutschen Schutbegirte angegriffen werben 5. Die Reichsverfaffung giebt bem Bundesrath nur das Recht ber Buftimmung gur Kriegserllarung, nicht bas Recht ber Kriegserllarung, woraus folgt, daß der Raifer nicht gegen feinen Willen burch Bundesrathsbeichluß gur Kriegsertlarung gezwungen ift . Durch den deutsch ofterreichischen Bundnisvertrag vom 7. Oftober 1879 ift bas Reich verpflichtet, im Falle eines Angriffs auf Defterreich biefem Staate mit feiner gangen Dacht au Gulfe gu tommen, b. b. also, dem Angreiser den Arieg zu erklären, auch wenn ein Angriff auf das Gebiet

<sup>1</sup> Art. 53 und 68 ber Reichsverfaffung, oben | Sten. Ber. bes Reichstages, II. außerorbentl.

S. auch v. Sepbel, Comm., S. 161.
Bgl. auch v. Liszt, Böllerrecht, S. 211.
Delbrück am 5. Dezember 1870 in ben

Seifion 1870, S. 70.

\* Anderer Anficht Sepbel, Comm., S. 161.

\* Ebenjo v. Sepbel, l. c. S. 167.

bes Deutschen Reiches nicht erfolgt ift. Die verbundeten Regierungen haben biervon Renniniß und boch nicht ausgesprochen, daß eine folche Kriegserklärung für

das Reich nur wirtfam fei, wenn jubor ber Bunbegrath justimme.

Das Recht bes Raifers, Ramens bes Reiches Frieden ju fcbließen, ift an keine Einschräntung gelnüpft. Daber ift zu folgern, bag ber Raifer bie Buftimmung weber bes Bunbesrathes noch bes Reichstages noch endlich eines Bunbesftaates nothig hat, wenn er in einem Friedensschluffe Theile bes Reichsgebiets und felbft Theile eines beutschen Bunbesftaates abtritt . hierbei ift gu ermagen, bag ber Raifer, da er allein über die Kriegs= und Machtmittel verfügt, es auch allein in der Sand hat, Gebietsverlufte an das Ausland ju verhindern oder herbeizuführen 2. Bur Erwerbung neuer Colonien bezw. Schutgebiete in einem Friedensichluffe ift daher der Raifer allein, ohne Bundesrath und Reichstag zuständig; sollen bagegen die im Friedensschluffe an das Reich abgetretenen Gebiete in das Reichsgebiet im Sinne bes Art. 2 ber Reichsverfaffung aufgenommen und alfo zu einem integrirenden Beftandtheile bes Deutschen Reiches gemacht werben, fo ift hierzu ein berfaffungsänderndes Gefet nothwendig 8.

Run führt Abfat 3 in Art. 11 ber Reichsverfaffung eine Befchrantung rud'fichtlich ber Bertrage mit fremben Staaten ein: "Insoweit die" (vom Raiser im Ramen bes Reiches abgeschloffenen) "Berträge mit fremben Staaten fich auf folche Begenftanbe beziehen, welche nach Artitel 4 in ben Bereich ber Reichsgesetzung gehoren, ift gu ihrem Abichluß bie Buftimmung bes Bunbesrathes und zu ihrer Bultigkeit die Genehmigung bes Reichstages erforberlich." Bier besteht die viel erörterte Streitfrage, ob diefe Ginschrantung nur ftaatsrechtliche und interne ober auch völkerrechtliche und externe Bebeutung enthalt. Wird die Streitfrage im ersteren Sinne beantwortet, fo beeintrachtigt die Berlegung ber in Art. 11, Abf. 3 gegebenen Borfchrift jedenfalls nicht die vollerrechtliche Gultigkeit und unter Umftanben felbst nicht die Gultigkeit in Bezug auf die Behorben und Unterthanen des Deutschen Reiches. Es mare ein folcher Bertrag fur bas Deutsche Reich, vielleicht fogar auch für beffen Behörden und Unterthanen verbindlich. Wird fie im letteren Sinne beantwortet, fo wird die fonft mögliche und viel behauptete Spaltung amifchen ber ftaatsrechtlichen und ber vollerrechtlichen Gultigfeit vermieben, und es ware ein unter Berletjung ber angezogenen Borfchrift abgeschloffener Bertrag ebenfo völkerrechtlich wie staatsrechtlich als ungultig anzusehen. In biefem letteren Sinne wird die Frage beantwortet von G. Meier, Ueber ben Abichluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874, Gorius, in hirth's Annalen 1874, S. 759 ff., 1875, S. 581 ff., Josef Unger, in Grünhut's Zeitschrift, Bb. VI, S. 349, Born, in ber Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bb. XXXVI, S. 16, Born, Reichsstaatsrecht, 2. Aust., § 18, Schulze, Reichsstaatsrecht, II, § 361, M. Proebst, Die Lehre vom Abschlusse vollerrechtlicher Vertrage durch bas Deutsche Reich und die Einzelftaaten, in hirth's Annalen 1882, G. 241, M. Seybel, Commentar, 2. Aufl., S. 168, F. Stoert, Staatsvertrage, in v. Stengel's Wörterbuch, II (1890), S. 516, u. A. m. 3m entgegengesetten Sinne, namlich babin, daß ber Bertrag trot ber Richtbeobachtung ber in Art. 11, Abf. 3 gegebenen Borfchrift nach außen bin gultig fei, wird die Frage beantwortet u. A. von Gneift, Rommiffionsbericht in ben Drudfachen bes preug. Abgeordneten-

Mrnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

<sup>1</sup> S. oben S. 72, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 182 ff., G. Meyer, Staatsrecht,
§ 164, Hanel, Staatsrecht, S. 346, v. Mohl,
Reichsstaatsrecht, S. 13, E. Meier, Staatsund in Preußen nicht werdenberg, der Kaifer
und in Preußen nicht werdenfinnasund ihre Bergeren von der ihre berechtigungsund in Preußen nicht werden und ihre berechtigungsund ihre berechte und i

Reichsstaatsrecht, S. 13, E. Meier, Staatsverträge, S. 303; anderer Ansicht Seybel,
Baherliches Staatsrecht, I, S. 639, Commentar,
S. 36 und 161, und M. Proebst, Annalen
des Deutschen Reichs 1882, S. 314.

Sein Antrag Sonnemann, am Schlusse
des Art. 11 hinzugufigen: "Friedensverträge
unterliegen steids ber Zustimmung des Bundesunterliegen steids ber Zustimmung des Bundesunterliegen steids der Zustimmung des Bundesunterliegen steids der Zustimmung des Bundesunterliegen steids der Zustimmung des Bundesunterliegen steid der Zustimmung des Bundesstats und bes Reichstages, wurde satte
stendt, Las Staatsrecht des Deutschen Beiches.

hauses, X. Legislaturperiode, II. Session 1886, Ar. 236, Laband, Reichsstaatsrecht, 3. Ausl., § 61, v. Gerber, Staatsrecht, 3. Ausl., § 54, Anm. 2, G. Meher, in hirth's Annalen 1878, S. 379 ff., G. Meher, Staatsrecht, § 190, Aloppel, in den Preußischen Jahrbüchern, Bb. LII, S. 294 ff. Eine dritte Ansicht wird namentlich von Jellinet, Geseh und Verordnung, S. 341 ff., vertreten, nämlich die, daß die Ersüllung der in Abs. 3 des Art. 11 ausgestellten Ersordernisse die Bedingung sei, von deren Eintritte die Wirtsamkeit des abgeschlossenen Vertrages abhänge. Roch Andere wollen einen Unterschied machen, je nachdem es sich um die

Buftimmung bes Bunbesrathes ober bes Reichstages handelt.

Für die Anficht, daß die ftaatsrechtliche Ungultigfeit auch die vollerrechtliche Ungultigfeit jur Folge habe, wird namentlich geltend gemacht, bag fich bie Bultig. teit eines Bertrages nicht spalten laffe, daß mit einem faatsrechtlich ungultigen Bertrage dem Auslande gar nicht gedient sei, daß die Schwierigkeit einer Legis timationsprufung (nämlich ber, ob ber Raifer im gegebenen Falle einer Buftimmung bedürfe und ob eventuell biefe erfolgt fei) boch nicht gu vermeiben fei, baß, wenn eine Berfaffungsvorschrift eine Zuftimmung als erforderlich ju irgend einem Acte ertlart, bies mangels entgegengefetter ausbrudlicher Beftimmung ben Sinn habe, biefe Buftimmung folle ein Erforderniß ber Rechtsgulltigfeit bes Actes nach jeder Richtung fein, und daß hier vollends, wo es fich um Rechte der Berbundeten felbft hanble, die fie gur Ausübung in ihrem Ramen bem Raifer übertragen haben, es geradezu undentbar fei, daß die Berbundeten follten gewillt gemefen fein, die internationalen Folgen eines verfaffungswidrigen taiferlichen Actes blindlings auf fich ju nehmen 1. Genbel bemertt noch besonders, daß ein Berftof bes Raifers gegen Art. 11, Abf. 2 und 8 ber Reichsberfaffung nicht blos eine Berfaffungs. verletung, fondern auch eine Bertragsverletung gegen feine Bundesgenoffen ware, für welche er babin verantwortlich fei. Man burfe es für einen casus non dabilis anseben, bag ber Raifer ohne bie erforberliche Buftimmung feiner Berbunbeten einen Rrieg erklart ober Bertrage abichließt.

Bon Seiten der Anhänger der entgegengesetten Theorie wird dagegen geltend gemacht, daß der Bundesrath und ebenso der Reichstag nach außen überhaupt nicht Kamens des Reiches handeln, daß der auswärtige Staat nicht zuverläffige Renntniß haben tonne, ob der Bundesrath, deffen Berhandlungen nicht öffentlich seien, die Zustimmung zum Abschluß des Bertrages ertheilt habe, daß man einer fremden Regierung die schwierige Untersuchung, ob der Bertrag Gegenstände betreffe, welche in den Bereich der Reichsgesetzgedung gehören, nicht zumuthen tonne, und daß man zu einem unhaltbaren Resultate gelangen würde, wenn man den Kaiser zwar befugt erachtet, die gesammte auswärtige Politik zu leiten, Schus- und Trusbündnisse zu schließen, das Reich in einen Krieg zu stürzen, die bewassnete Racht des Reiches auszuseten, die höchsten gebensinteressen des Reiches auf das Spiel zu setzen, ihn aber nicht für legitimirt erachtet, einen Staatsvertrag abzuschließen, der die Riederlassuschließen, der des Seiches die Riederlassuschließen, der die Riederlassuschließen, der die Riederlassuschließen, der die Riederlassuschließen, der der Schutz literarischer Erzeugnisse oder die

Form und Beweistraft von Urtunden eines Konfuls u. f. w. betrifft.

An sich denkbar und möglich sind beide Aussassungen: Für Frankreich läßt sich 3. B. mit Recht behaupten, daß zunächst Staatsverträge überhaupt nur dann irgend welche Wirkung haben, wenn sie zuvor durch die geschgebenden Körperschaften genehmigt sind. So bestimmte schon Art. 9 des Decrets vom 22. Mai 1790° daß Recht des Königs: "d'arrêter et de signer avec les puissances étrangères tous les traités de paix, d'alliance et de commerce; mais ces traités ne peuvent recevoir leur effet avant d'avoir été ratissés par le Corps législatis." Die entiprechende Vorschift sindet sich auch in der Versassung vom 5. Fructidor des Jahres III: "Les traités ne sont valadles qu'après avoir été examinés et ratissés par le Corps législatif; néanmoins, les conditions secrètes peuvent recevoir provisoirement leur exécution dès l'instant même où elles sont arrêtées par le

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Seybel, Comm., S. 164. <sup>2</sup> Bgl. namentlich Laband, I, S. 614, § 61.

Directoire." Roch unzweifelhafter ift bies im heutigen frangöfischen Recht: "Le président 1 de la République négocie et ratifie les traités; il en donne connaissance aux Chambres, aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'État le permettent. Les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'État; ceux qui sont rélatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger ne sont définitifs qu'après avoir été votés pas les deux Chambres. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'une loi" (art 8 de la loi du 16 juillet 1875). Hiernach find Friebensund handelsvertrage u. f. w. noch nicht (endgültig) abgeschloffen, bevor fie nicht bie Buftimmung ber Rammern erhalten haben. Gebietsveranderungen tonnen nicht auf Grund eines Bertrages, sondern nur durch Gefet, also nur durch die Rammern ftattfinden. Demgemäß ift im Friedensvertrage zwischen bem Deutschen Reiche und ber frangöfischen Republit vom 10. Mai 1871 ausbrudlich bestimmt, daß die Ratificationen einerfeits durch den deutschen Kaiser und andererseits durch die Nationalversammlung und burch bas Oberhaupt ber vollziehenden Gewalt ber franzöfischen Republit ausgetauscht werden sollen . 3m Prototoll vom 20. Mai 1871 fiber den Austausch der Ratificationen ist ausdrucklich erwähnt, daß eine in gehöriger Form erfolgte Ausfertigung bes am 18. Mai von ber Nationalversammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratificirenden Gefețes vorgelegen habe. In der Nordameri= fanischen Union ist ber Prafibent nur unter Zustimmung bes Senats jum Abschluß von Staatsverträgen legitimirt; dem Repräsentantenhause steht keine Theilnahme am Abichluffe, fonbern nur an ber Bollgiehung bes Bertrages ju 8. 3m ehemaligen Deutschen Reiche tonnte ber Raifer nur mit Bustimmung bes Reichstages Berträge mit fremden Staaten schließen, wie dies u. A. in Art. VIII, § 2 des Osnabruder Friedens 1648 beftimmt murde.

Die entgegengesette Anficht ift in England geltend; bort ift zur Gultigleit eines Bertrages nach außen bie Buftimmung bes Parlamentes nicht nothig, wie dies Eneist, l. c., und E. Meier, S. 115 ff., eingehend dargethan haben.

Bolterrechtlich herrscht überhaupt die Anficht vor , daß mit der Rati-fication der Bertrag völlerrechtlich verbindlich ift, ohne Rücklicht darauf, ob die nach der Berfaffung der vertragschließenden Theile etwa erforderliche Buftimmung ber gesetgebenden Factoren ertheilt worden fei ober nicht.

Geben wir zur Klarlegung auf analoge Fälle über, fo zeigt fich, baß Besfchräntungen ähnlicher Art, wie fie die Abfate 2 und 3 in Art. 11 ber Reichsverfaffung enthalten, in einzelnen Fällen als Legitimationebeschräntungen und in anderen Fallen nur als interne, die Rechtsgültigfeit nach außen bin nicht beeintrachtigende Borichriften aufzufaffen find. Wenn eine Gemeinde in Preugen Grund. eigenthum veraußert, fo ift ein folches Rechtsgeschäft auch nach außen bin ungultig, wenn nicht die zuvorige Genehmigung bes Bezirts- bezw. des Kreisausschuffes stattgefunden hat. Wenn dagegen das Reichs-Marineamt mehr Kriegsschiffe ober Torpedos, ber preußische Rriegsminifter mehr Ranonen ober Gewehre ober ber preußische Minister ber öffentlichen Arbeiten mehr Lotomotiven und Gifenbahnen bestellen, als wofür im Etatsgeset Mittel bewilligt find, so findet eine Art Spaltung ber Gültigkeit statt: fie hanbeln zwar auf eigene Gefahr und unter Umständen verfaffungswidrig, nach außen bin und Dritten gegenüber aber find die von ihnen abgeichloffenen Anschaffungsvertrage rechtsverbindlich . Wenn ber Dagiftrat einer Stadtgemeinde Actien für ein Eisenbahnunternehmen zeichnet, ohne fich vorher die an fich erforberliche Bustimmung ber Stadverordnetenversammlung berschafft zu haben, so ift nach ber Judicatur' die Zeichnung für die Stadtgemeinde wirtsam, weil die Legitimation des Magistrats, die Stadt zu obligiren, durch seine ihm nach ber Städteverfaffung obliegende interne Berpflichtung nicht aufgehoben wird. Wenn

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Block, Diction. de l'administration

française, s. m. constitution art 18.

\* R.-G.:Bl. 1871, S. 223.

\* E. Meier, S. 163 ff., Laband, I,

<sup>4</sup> v. Liszt, Bolferrecht, G. 114.

 <sup>§ 31</sup> bes Zuständigkeitsgesetses vom 1. Aug. 1883 (G.-S. 1883, S. 237).
 S. oben S. 329 f.
 Entsch. bes Reichs. Oberhandelsger., Bb. XIII, S. 332.

ber Magiftrat ber Stadt Berlin Robert Mality langere Beit beschäftigte, felbft ohne ibn als Beamten bauernd anftellen ju wollen und ohne die Mittel für eine folde Anftellung von den Stadtverordneten vorschriftsmäßig nachgefucht zu haben, fo hat das Reichsgericht gleichwohl angenommen1, daß der Magistrat burch die Thatfache ber langeren Beschäftigung bem Malit bie Gigenschaft eines lebenslanglich angestellten Beamten verliehen habe und bemgemäß die Stadt Berlin verpflichtet fei, die fich daraus ergebenden Folgen (Gehalts., Penfionszahlung u. f. w.) zu tragen. Es handelt fich hier ftets nur um interne Pflichten, nicht um Be-

ichrantungen ber Legitimation.

Es tommt alfo barauf an, ben positiven Willen ber Reichsverfaffung gu Bu biefem 3mede ift gubor ber Wille ber preußischen Berfaffung gu erforschen. Art. 48 der preußischen Berjaffung lautet: "Der Konig hat das Recht, Krieg ju erklaren und Frieden ju fchließen, auch andere Bertrage mit fremden Regierungen ju errichten. Lettere bedürfen ju ihrer Gultigfeit ber Buftimmung ber Kammern, sofern es handelsvertrage find, ober wenn baburch bem Staate Lasten ober einzelnen Staatsburgern Berpflichtungen auferlegt werben." Diefem Art. 48 liegt nun ausgesprochenermaßen Art. 68 ber belgischen Berfaffung ju Grunde, in welchem zwar gefagt ift, daß folche Bertrage, welche ber Buftimmung ber Rammern bedürfen, "n'ont effet qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres", daß aber biefe Worte in Belgien unzweifelhaft nur babin verftanden wurden und verstanden werden: "que c'est seulement pour l'exécution des traités, que l'assentiment des chambres doit être réclamé par le gouvernement" 8. Die Berhandlungen über die Revifion der preußischen Berfaffung ergeben 4, daß nirgends beabfichtigt war, über bas belgifche Recht hinauszugeben und auch bie vollerrechtliche Gultigleit ber Berträge von der Zustimmung der Kammern abhängig zu machen <sup>5</sup>. Demgemäß nimmt die weit überwiegende Ansicht in Preußen, selbst Derzenigen, welche die Berfassung im entschieden liberalen Sinne auslegen (v. Rönne, Preußisches Staatsrecht, 4. Ausl., I, S. 698 f., und Schwart, Preußische Berfassungsurkunde, S. 139), an, daß die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge durch die eiwa unter laffene Ginholung ber Buftimmung ber Rammern nicht beseitigt werbe 6. Die entgegenstehende Unficht von E. Meier lagt fich nicht barauf ftuben, daß die überhaupt bem Landtage vorgelegten Bertrage ben Kammern nicht zur "Kenntnißnahme", sondern zur "Genehmigung" borgelegt find, da es gar nicht streitig ift, daß gewisse Berträge nach Sinn und Wortlaut in Art. 48, Abs. 3 der preußischen Berfassung der Genehmigung des Landtages bedürfen, und in Frage nur steht, ob biefe Benehmigung ein Erforberniß auch ber außeren Gultigkeit ber Bertrage ift. Ebenso wenig wird die Meier'sche Ansicht dadurch bewiesen, daß die Berträge meift bor ihrer Ratification bem Landtage vorgelegt find. Es muß fogar jugegeben werben, daß es, bon eiligen Fallen abgesehen, die Pflicht ber Regierung ift, bebor fie einen Bertrag ratificirt, fich ju vergewiffern, ob fie auch die bagn nach bem internen Berfaffungsrecht nöthige Zustimmung ber Rammern findet. Bewiesen ware die Meier'sche Ansicht nur, wenn festgestellt ware, die Bertrage waren allseitig vor ihrer Genehmigung durch den Landtag als ungultig und unverbindlich angesehen worden. In Wahrheit hat übrigens die umgekehrte Ansicht gegolten, wobei es unerheblich ift, ob die Staatsregierung gewiffermagen fich ju ent-

<sup>5</sup> Nicht vorgelegt insbefonbere find ben Rammern in Preußen: Freizügigkeitsverträge, Eisenbahn, Posts und Telegraphenverträge, die mannigsachen Berträge zur Handbabung der Rechtspflege und der Polizei, zur Lebernahme der Jurisdiction der Gemeinheitstheilungs- und Bundestrecht, 3. Aust., Bb. II, § 237, S. 586, Jöpfl, der Jurisdiction der Gemeinheitstheilungs- und Bemeines deutsche Staatsrecht, 5. Aust., Bb. II, § 395 und 397.

<sup>1</sup> Oben S. 633, Anm. 2.
2 Dben S. 642.
3 Bgl. Thimus, Droit public (Liège Staatsangehörigen, ber Pahfartenvertrag, Ctappenstaß), Vol. II, p. 174.
4 Bgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I, § 127, S. 687 f.
5 Nicht vorgelegt insbesondere find den Kammern in Breußen: Breiskalsgestängerichten und Ausgewiesenen, die Berträge nie Gothaer Conventionen, Auslieferungsverträge, die Gothaer Convention vom 22. August 1864; f. das Enei st. insbesondere find den Kammern in Breußen: Breiskalsgestängerichten ungweiselhaft Rechts

schuldigen pflegte, wenn fie die Genehmigung erft nach der Ratification nachsuchte. Jebenfalls find zahlreiche Staatsverträge vor ihrer Genehmigung durch den Landtag in Wirksamkeit getreten. Erheblich ist nur, ob der Bertrag, bevor er die Genehmigung des Landtages erhalten hat, in thatsächlicher und rechtlicher Geltung ftand, unbeschabet der Pflicht der Regierung, seine Genehmigung hinterher nachzusuchen.

unbeschabet ber Pflicht ber Regierung, seine Genehmigung hinterher nachzusuchen. Man muß sogar behaupten, daß ber Bertrag, auch wenn die erforderliche Genehmigung ber Kammern noch nicht ftattgefunden hat und selbst wenn fie unterblieben ift, gleichwohl bem Auslande wie bem Inlande gegenüber gultig ift, bergestalt, daß in teinem Falle eine "Spaltung" der Gultigleit stattfindet, un-beschadet allerdings des Umstandes, daß der König, wenn er nicht verfaffungswidrig handeln will, hinterher die Genehmigung des Landtages nothig hat, ober noch anders ausgedruckt, daß der König nur im sicheren Bertrauen auf die nachträgliche Benehmigung und eventuell auf Die Gefahr bin, verfaffungswidrig ju bandeln, einen Bertrag ber in Rebe ftebenben Art allein abschließen tann. Burbe bie Berfaffung haben fagen wollen, daß die Wirtfamteit des Bertrages von der zuvorigen Benehmigung bes Landtages abhangt, fo batte fie gefagt und fagen muffen, nicht baß ber König die Berträge errichtet, sondern daß er in Gemeinschaft mit den Rammern Berträge errichtet, oder daß (im Sprachgebrauche der damaligen Zeit) die vertragschließende Gewalt vom Könige gemeinschaftlich mit dem Landtage ausgeübt wird (es sei denn, daß es sich um Berträge handelt, deren Inhalt nicht in ben Bereich ber Gefetgebung fällt) ober bag Bertrage nur auf Grund eines Gefetes abgeschloffen werben konnen. Lettere Wendung hatte doch in Anbetracht bes frangofischen Rechts und ber fonftigen Musbrudsweise ber preugischen Berfaffung überaus nahegelegen. Ober endlich hatte die preußische Berfaffung im Anschluffe an die württembergische Berfaffungsurtunde vom 25. September 1819 lauten können: § 85: "Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältniffen gegen ausmartige Staaten. Es tann jedoch ohne Einwilligung ber Stande burch Bertrage mit Auswärtigen tein Theil bes Staatsgebiets und Staatseigenthums veraußert, teine neue Last auf bas Königreich und beffen Angehörige übernommen und tein Landesgefet abgeandert ober aufgehoben werben." Mus allen biefen Brunden ent= balt bie Ginfchrantung im Art. 48 der preußischen Berfaffung nur eine interne Beforantung ber toniglichen Gewalt und teine theilweise Regirung ihrer Legitimation, nach außen bin ben Staat ju bertreten. Gine folche Regirung ihrer Legitimation mare gur Zeit ber Berleibung und Revifion ber Berfaffung ber preugischen Rrone ficher nicht angesonnen, noch weniger von ihr anerkannt worden.

Da nun Art. 48 der preußischen Berfaffung die Bertragsbefugniß giebt, fo liegt in ber Publication eines Bertrages burch die Rrone ohne Weiteres, bag ber Bertrag von Allen, die es angeht, ju befolgen ift. Gines befonderen Befehles bebarf es im hindlid auf Art. 48 nicht, nur ber Rundgebung, daß ber Bertrag bon ber Krone ratificirt ist. Solches ist, mag man das Berfahren theoretisch als mangelhaft bezeichnen, in der Praxis nie bezweiselt worden. Ein vom Könige allein abgeschloffener und in ber Gefehsammlung verfündeter Bertrag hat bie Rechtswirtsamkeit einer in ber Gesetsammlung verfundeten Roniglichen Berordnung, ein bom Ronige abgeschloffener und bon bem Landtage genehmigter Bertrag erlangt durch die Bertundung in ber Gefetsfammlung die Wirtfamteit eines Gefetes. Die Prufung ihrer Gultigleit fteht in beiben Fallen gemäß § 106, Abf. 2 ber Berfaffung weber ben Behörben noch ben Unterthanen, fonbern nur ben Rammern gu. Wenn hiergegen geltend gemacht ift's, daß die Anwendbarkeit ber Borfchrift in Art. 106 einen befonderen toniglichen Befehl gur Befolgung vorausfege, fo ift gu erwidern, daß die verbindliche Kraft bes Bertrages fich auch ohne ben befonderen Befehl ipso jure aus Art. 48 ber preußischen Berfaffung ergiebt, und baß, selbst wenn man Art. 106 nicht auch auf die vom Könige in der Gefetsfammlung berfundeten Bertrage beziehen wollte, icon wegen der im Art. 48 gegebenen Borichrift vom Ronige ratificirte und als folde befannt gegebenen Bertrage für Jebermann

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> v. Rönne, Gneift 1. c. | <sup>2</sup> v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufi., 6. 693, § 127.

rechtsverbindlich und wirksam sind 1. Der König von Preußen hat alle durch die Berfassung ihm nicht entzogenen Rechte. Berträge, die der König abschloß, wurden durch Ratisscation und Publication verbindlich. Die Berfassung hat dieses königsliche Recht nicht aufgehoben, sondern nur in gewissem Sinne eingeschränkt.

Muß das Borftehende im Jahre 1867 als die in Pragis und in der Theorie faft unangesochtene und jebenfalls herrschende Anficht bes preußischen und gemeinen beutschen Staatsrechts angesehen werben, jo folgt ichon hieraus, bag Art. 11 ber Reichsverfaffung nicht anders als Art. 48 ber preugischen Berfaffung auszulegen ift. Dafür fpricht insbefondere die Erwägung, daß fonft die Bundesverfaffung gefagt hatte: "Die Uebereinftimmung des Kaifers, des Bundesrathes und des Reichstages ift gu einem Bertrage erforderlich und ausreichend (Art. 5); wenn ber Gegenftand des Bertrages nicht in den Bereich der Gesetzebung fällt, ift der Raiser allein aum Bertragsabichluffe ermächtigt." Ober: "Bertrage Ramens bes Deutschen Reichs werben unter Buftimmung bes Raifers im Wege ber Reichsgesetzung abgeschloffen; wenn" u. f. w. (f. Art. 73). Die borftebend entwickelte Theorie wird auch burch die Entstehungsgeschichte bewiesen. Daß gewiffe Berträge ber Zustimmung bes Bunbesrathes und bes Reichstags bedurfen, mar im preugischen Entwurfe nicht vorgesehen; bas Erforderniß ber Buftimmung bes Bundesraths ift auf Antrag ber verbundeten Regierungen, das der Buftimmung des Reichstages burch Reichstagsbeschluß veranlagt worben. Bu Art. 11 ber Berfaffung ftellte nämlich im verfaffungsberathenden nordbeutschen Reichstage ber Abgeordnete Lette ben Antrag, einzuschalten: "und zu ihrer Bultigfeit ber Benehmigung bes Reichstages"3. Die Debatte ju Art. 11 bewegte fich um andere Dinge: Die Ministerverantwortlichkeit, bie (bon Ausfelb und Genoffen vorgeschlagene) Ausschlieflichkeit ber vollerrechtlichen Bertretung burch bas Prafibium, bas allgemeine Berhaltniß bes Prafibiums jum Bundesrath u. f. w. Der Antrag wurde am 26. März 1867 (ohne Debatte ober Begrundung) angenommen8. Begrundet und flargeftellt wurde ber Antrag Lette bei Art. 50 (bem Boftwefen). Sier beantragte Ergleben am 2. April 1867, der Alinea 2 des Entwurfs hinzuzufügen: "In Betreff der mit denselben abjufchließenden Bertrage vergleiche jedoch Artitel 11." Damit follte bezweckt werben, bag, wenn ber Raifer Boft- und Telegraphenvertrage, beren Inhalt in ben Bereich ber Gefetgebung gehört, abichließen will, es ju beren Abichluß ber Buftimmung bes Bunbesraths und ju beren Gultigfeit ber Zuftimmung bes Reichstages beburfte. Diefen Antrag befampite ber Bunbestommiffar, preugischer Sandelsminifter Graf von Ihenplig4: "Wenn biefe Berweifung hier nun angenommen werben follte, fo murbe baraus gefolgert werben tonnen, daß alle Boft- und Telegraphenvertrage mit auswärtigen Staaten vor ihrer Ausführung bem Reichstage vorgelegt werden mußten. Das . . . ift in Bezug auf die Boft- und Telegraphenvertrage mit auswärtigen Staaten burchaus unausführbar." Bierauf erwiberte Dr. Lette5: "Ich tann mich mit ben Ausführungen bes herrn Ministers eigentlich einverftanden ertlaren. Im Wefentlichen ift nichts Anderes mit meinem Amendement gemeint als Das, was auch in ber preugischen Berfaffung bestimmt ift. Außerbem weift wohl fcon die Faffung des Amendements barauf bin, daß es nur um eine nach. trägliche Genehmigung in ben betreffenden Fallen zu thun ift, ba es heißt: Bur Gultigfeit bedarf es ber Genehmigung des Reichstages. Es ift eine andere Faffung in Bezug auf ben Reichstag gewählt als in Bezug auf ben Bundesrath. 3ch glaube, ich tann bas im Ramen meiner politischen Freunde (Rationalliberalen) verfichern, bag ein Anderes burchaus nicht beabfichtigt ift und bag man am Benigften bie Executive in gebachter Beziehung hat geniren wollen. Manche übrigens von berartigen Bertragen werden jum Theil nur in bas Gebiet ber Executive geboren und nicht einmal der Borlegung beim Reichstage bedürfen. Soweit fie aber nach

<sup>1</sup> Bgl. die analogen Entscheidungen für das Reichsrecht vom 17. April 1879 des Ober-Tribunals Berlin in Oppenhoff's Rechtsprechung in Strafsachen, Bb. XX, S. 208, und des Reichsgerichts vom 22. Sept. 1885 in den Entscheid. für Strafs., Bb. XII, S. 384.

Druckjachen Rr. 17.
 Sten. Ber. S. 374, Bezolb, Materialien,

<sup>\*</sup> Sten. Ber. S. 518. 5 Sten. Ber. S. 519, Begolb, Materialien,

<sup>5</sup> Sten. Ber. S. 519, Bezold, Materialien, II, S. 228.

ber Bortfaffung unseres Amendements i in Berbindung mit Artikel 4 ber Genehmigung bes Reichstages beburjen, murbe es in ben vorausgefesten Fallen genugen, daß fie nachträglich vorgelegt werden." Graf Ihenplig bemertte fofort darauf: "Ich acceptire diese Erklärung bankbar und meine, da der frühere Artikel (Art. 11) eine abgemachte Sache ift, bag es fich für bie vorliegende Berathung nicht empfehlen tann, bas Amendement Ergleben hier anzunehmen." Sodann entgegnete Ergleben: "Ich erklare mich mit Dem, was ber herr Bundestommiffar gesagt hat, vollftändig einverstanden. Auch ich bin nicht ber Meinung, daß ber vertragsmäßigen Entwickelung des Postwesens, die im Bedurfniffe liegt, irgend welche hemmniffe entgegengeftellt werden burfen. 3ch glaube, daß es febr mohl möglich fein wurde, bergleichen Boftvertrage nachträglich vorzulegen, und es scheint mir, daß fie ebenfogut bem Reichstage vorgelegt werben tonnen, als ber vom herrn Bundestommiffar erwähnten Budgettommiffion, und zwar zur nachträglichen Genehmigung." Sierauf wurde ber Antrag Ergleben abgelehnt 3. Bei biefen Borgangen tann nicht mit Recht bezweifelt werben, bag nach Sinn und Wortlaut ber Berfaffung, nach bem Willen bes Antragftellers, ben übereinftimmenben Ertlarungen ber Reichstagsredner und des Bundestommiffars ber Art. 11 fo aufzufaffen ift, daß die nachträgliche Genehmigung genügt und daß die vorgangige tein Erforberniß für die Gültigkeit und Berbinblichkeit eines Staatsvertrages ist. Anderenfalls hätte Art. 11 auch gelautet: "Ift zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Ratification bie Genehmigung bes Reichstages erforberlich."

Zweifelhafter ift, ob die Zustimmung des Bundesraths nicht blos interne, fondern auch externe Bedeutung habe und alfo Borbedingung für die Gültigkeit bes Bertrages fei. Gewiß ift, bag ber Raifer burch bie Reichsverfaffung verpflichtet ift, bor bem Abichlug fich bie Buftimmung bes Bundesrathe ju verschaffen, und bag es ein casus non dabilis ift, ber Raifer werbe in einem Falle, wo er biefer Buftimmung bedarf, ohne diese einen Bertrag abschließen. Es handelt fich also um eine rein theoretische Frage. Bei naberer Betrachtung wird man jedoch annehmen, daß für die Gultigkeit nach außen die Zuftimmung des Bundesraths nicht Borbedingung fein tann, daß alfo ein etwaiger Einwand, der Bertrag hatte nach Art. 11, Abs. 3 ber Reichsversaffung ber Zustimmung des Bundesraths bedurft, biefe aber nicht erhalten, gegenüber einem bom Raifer ratificirten und publicirten Bertrage unerheblich ift. Diese Anficht stutt fich darauf, daß die Thätigkeit des Bundesrathes fich nicht in ber Deffentlichkeit abspielt, bag die Buftimmung bes Bundesraths in den Berträgen folcher Art niemals erwähnt wird, und vor Allem darauf, daß sonst die Verfaffung, zumal in hinblick auf das fremdlandische Recht und die im Bollerrecht vorherrichende Anficht, anders gefaßt mare, nämlich dabin, bağ ber Raifer Bertrage, beren Gegenstand in ben Bereich ber Reichsgesetzgebung gehort, abgefehen über Poft- und Telegraphie, nur unter Buftimmung des Bundesraths mit fremben Staaten eingehen tann. Die Ginfchrantung in Abf. 3 befchrantt somit nicht die Legitimation und hat eine abnliche Bedeutung wie die Borfchrift, daß die Regierung ohne Buftimmung ber Gefetgebung feine Ausgaben machen barf 4.

Prattifch wichtiger ift bie folgende Frage: Welche Gegenstände gehören nach Art. 4 der Reichsverfaffung in den Bereich der Reichsgesetzung? Der Antragfteller Lette erkannte an, daß "manche von berartigen Bertragen (jum Theil) nur in bas Gebiet der Executive gehoren und nicht einmal der Borlegung beim Reichstage bedürfen". Executive ift ber Gegenfat von ber Legislative; Beibes find formale Begriffe, wie nirgends Marer als bier feftzustellen ift. Poft- und Telegraphen-

**<sup>5.</sup>** 303 ff.

Damit ist sein Amendement zu Art. 11, nicht das Amendement des nicht nationallibes ralen Erzleben zu Art. 50 gemeint.

Seten. Ber. S. 519 und 712, Bezolb, Braterialien, II, S. 229. ralen Erzleben am Art. 50 gemeint.

\* Sten. Ber. S. 519 und 712, Bezold,
Raterialien, II, S. 229.

\* Bgl. hierzu namentlich Proebft, l. c.

\* Ooler bie Controversen feine große praktische Bebeutung.

vertrage enthalten ebenso Rechtsnormen wie Gifenbahnvertrage. 3m internationalen Telegraphenvertrage vom 10./22. Juli 1875 (Amtsblatt der Reichs-Poft- und Telegraphenverwaltung 1875, S. 248) ift Jedermann das Recht eingeräumt, zu telegraphiren, daß leine Berantwortlichkeit für den internationalen Telegraphen-dienst besteht, daß Privattelegramme in der Regel nicht in geheimer Sprache gewechselt werden burfen, daß Privattelegramme, welche fur bie Sicherheit bes Staates gefährlich ericheinen ober gegen die Landesgesete, Die offentliche Orbnung ober die guten Sitten berftogen, nicht gu befordern find u. f. w. 3m Beltpoftvertrage vom 4. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 503) ift u. A. das Porto für die Beforderung der Boftfendungen im gefammten Weltpoftvereinsgebiete beftimmt (Art. 5), welche Gegenstände nur frankirt verfandt werben durfen, daß Baarenproben-fendungen teinen handelswerth enthalten und wie ichwer, wie groß u. f. w. fie fein burfen, wie Sendungen mit Bejdaftspapier und Drudfachen befchaffen fein muffen, ob und wie viel Rachnahme erhoben werden tann (Art. 7), auf welche Entfchabigung bei Berluft bon Ginfchreibsenbungen Anspruch erhoben werben tonn (Art. 8), wie lange ber Abfender eine Brieffendung gurudnehmen tann (Art. 9), wie bie Frankirung ber Sendungen ju erfolgen hat, daß für Rachsendung von Poftsachen tein Rachschußporto zu erheben ift (Art. 14) u. f. w.

Diefe Bertrage find allein vom Raifer bezw. von ber Reichsregierung abgefcoloffen. Dagegen ift bie Berner Convention wegen bes Gifenbahnvertebrs bom Bundesrathe und Reichstage mitbeschloffen bezw. genehmigt worden 1.

Die zu Bern am 9. September 1886 abgeschloffene Uebereinkunft wegen Bilbung eines internationalen Berbandes jum Schuge von Werten ber Literatur und Runft ift junachft nicht bom Reichstage genehmigt worden; boch erging ein besonderes Gefet ju ihrer Ausführung am 4. April 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 139).

Es tommt barauf an, ob ein Gegenstand (formell) burch Gefet geregelt werben muß ober auch burch Berordnung geregelt werben tann. Wo bie Berordnung ftatthaft ift, wie bei ber Poft und Telegraphie? ober beim Schiffsvermeffungswesens, Bollabfertigungswefen 4, bedarf ber Bertrag nicht ber Genehmigung bes Reichstages. Wo nicht ber Raifer, fondern ber Bundesrath die Berordnung erlaffen tann, wie beim Schiffsbermeffungswefen, bei ber Bollabfertigung, Bulaffung jum Armenrecht, fann der Raifer nicht ohne den Bundesrath eine internationale Abmachung treffen. Darauf, ob Rechtsnormen in Frage steben, tommt nichts an. Die Worte: "nach Art. 4 in den Bereich der Gefetgebung gehören" find "formell" aufaufaffen 5, alfo bahin, daß bie Buftimmung bes Reichstages bort nothig ift, wo ber Bertrag einen Gegenftand betrifft, über ben nach bem geltenden Staatsrecht bie Executive nur mit Buftimmung bes Parlaments berfugen tann. Bertrage über eine Barantie für die Gotthardbahn oder Olympia-Ausgrabungen bedürfen der Genehmigung bes Reichstages, weil und foweit in erfterem eine Garantie zu Laften bes Reiches (Berfaffung Art. 73) und in letterem Ausgaben übernommen wurden (R.-G.-Bl. 1871, S. 378, R.-B.-Bl. 1875, S. 241). Das Gleiche gilt von der Convention gur Erhaltung bes Leuchtthurms auf Rap Spartel, ber Burgichaft für eine agyptische Anleihe (R.-G.-Bl. 1886, S. 301). Auch die internationale Meterconvention mußte vom Reichstage genehmigt werben, ba fie ein Gefet, bie Daag- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, abanderte. Wo ein Bertrag bie Genehmigung von Bundesrath und Reichstag erlangt hat, bom Raifer ratificirt und publicirt ift, wirft er wie ein Reichsgefet; er berogirt ebenfo wie ein Reichsgefet widerfprechenden Landesgeseten, soweit er will, b. h. soweit er nicht die Abficht erkennen lagt, widersprechende Landesgesetze fortbestehen ju laffen . Staatsvertrage, welche ber

<sup>1</sup> Ngl. Sten. Ber. bes Reichstages 1887, Druck. Ar. 200, Sten. Ber. S. 608, 696, Erk. bes Reichsger. vom 19. Dez. 1888, Entsch. in Civils., Bb. XXII, S. 181.

2 S. Art. 48, Abs. 2 der Reichsversaffung, oben S. 288 f., Arnbt, Berordnungsr., S. 116 fs.

2 Oben S. 254, Arnbt, Berordnungsrecht, S. 141.

**S. 141.** 

<sup>4</sup> S. auch ferner R.-G.-Bl. 1887, S. 111 über die technische Einheit im Eisenbahnwefen. 5 Arnbt, Berordnungsrecht, S. 188 ff., in hirth's Annalen 1885, S. 706 f., Proebk,

l. c. 6 Bgl. Erk. des Reichsger. vom 22. Sept. 1885, Entsch. in Straff., Bb. XII, S. 384.

Genehmigung des Reichstages bedürfen, werben vom Reichstage geschäftsorbnungsmaßig wie Gefegentwürfe behandelt (Meier, Staatsvertrage, S. 286). Enthalten Bertrage eine Aenderung ber Reichsverfaffung oder fteht ihrem Abichluß ein Sonderrecht im Sinne des Art. 78, Abs. 2 entgegen, so find fie gleichfalls wie versaffungsandernde Befege bezw. wie Befege zu behandeln, welche Sonderrechte aufheben 1. Dies gilt jedoch nicht von Friedensvertragen, welche bas Bundesgebiet verkurzen, ba rudfichtlich diefer die Reichsverfaffung dem Raifer die uneingeschränkte Legitimation, die externe und interne Vollmacht, ertheilt hat 2. Wenn der Raifer, um noch größere Berlufte abzuwenden, einen folden Frieden abichließt, ohne gubor Bundesrath und Reichstag zu horen, fo liegt bies nicht nur in feiner formellen Befugniß (Art. 11, Abf. 1), fonbern materiell barin, bag ihm allein die Machtmittel zur Berfügung stehen, bas Reichsgebiet zu vertheibigen.

Staatsvertrage, beren Gegenftanbe in ben Bereich ber Gefetgebung fallen unb bemgemäß bom Bundesrath und Reichstage ju genehmigen find, muffen baber wie Bejege verfundet werben. Bertundet find bie Bertrage burch ben blogen Abbrud, ber befondere Befehl, fie gu befolgen, ift unnöthig; ebenfo unnöthig ift die Erwahnung, daß Bundesrath und Reichstag jugestimmt haben. Richtig ift nur, ju erwähnen, daß die Bertrage ratificirt find, weil davon der Abschluß abhangt. Bertrage, die nicht die Genehmigung des Reichstages nothig gehabt noch erhalten haben, werben wie Berordnungen publicirt, b. h. fie tonnen im Reichsgesetlatt ver-fündet werben, fie brauchen aber nicht bort verkundet zu werben . Daher tonnten bie zahlreichen Uebereinkommen wegen Anerkennung ber Schiffsverneffungspapiere, wegen wechselseitiger Unterftugung Sulfsbedurftiger, die Telegraphenconvention u. a. im Reichs-Centralblatt gultig verkundet werden (1873, S. 163, 281, 316, 1874, S. 31, 323, 1875, S. 250, 307, 475, 1876, S. 169, 1877, S. 406). Soweit bie Befugniß jum Erlaß von Berordnungen ober jum Abichluß von Geschäften belegirt werden tann4, tonnen Staatsvertrage, die in das Gebiet der Gesetzgebung nicht eingreifen, auch vom Reichskanzler bezw. beffen Stellvertreter ober von einer anderen zuständigen Reichsbehörde abgeschloffen und ratificirt werden; fo die Uebereinkunft mit ber Schweiz vom August 1873 wegen Errichtung einer beutschen Bollabfertigungeftelle in Bafel's, ber internationale Telegraphen-Bertrag bom 10./22. Juli 1875, welche beibe bom Rangler ratificirt find 6. Die Bereinbarungen zwischen bem Reiche bezw. Preußen mit Bayern und Burttemberg bezüglich ber Festung UIm vom 16. Juni 1874 find bemgemäß für bas Reich und Preußen von bem preußischen Ariegsminifterium, einer oberften Reichsbehörde und zugleich Landesbehörde, zu Recht abgeschloffen. Da fie zwar Rechtsnormen enthalten, aber nicht ein formelles Gefet find, fo bedurften fie weder der Publication im Reichsgefetblatt noch ber Begenzeichnung bes Reichstanglers, welcher feineswegs für Angelegenheiten biefer Art verantwortlich ift 7.

Die Zuständigkeit des Reiches jum Abschluffe von Bertragen reicht so weit wie feine Buftandigteit jum Erlaffe von Gefegen und Berordnungen 8, fowie jum Abfcluffe bon Gefchaften . Da bie Bundesftaaten alle Befugniffe bewahrt haben, bie nicht auf bas Reich belegirt find, fo haben fie bie Buftandigkeit bewahrt, Staatsverträge abzuschließen. Da die Regelung des Boll- und handels-, des Post- und Telegraphenwesens ausschließlich Reichssache ift 10, so vermögen sie Berträge über biefe Gegenstände rechtswirtiam nicht abzuschließen. Gine Ausnahme bilben die Postund Telegraphenvertrage, welche den eigenen unmittelbaren Bertehr Baperns bezw. Württembergs mit feinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten betreffen, wegen beffen Regelung es bei ber Bestimmung in Art. 49 bes Bostvertrages zwischen bem

<sup>1</sup> Gin Beifpiel f. bei Laband, I, S. 632, und in ben Protofollen bes Bunbesraths 1875, | linet, Staatsbertrage, S. §§ 103, 306.

S. oben S. 72; anderer Anficht Laband, Dben S. 172 ff.

**S**. 631.

<sup>5.</sup> oben 5. 205. Dben 5. 203.

<sup>8</sup> Labanb, Staaterecht, I, S. 625.

<sup>\*</sup> Bgl. hiergegen indeß Zorn, l. c., Jel: ret. Staatsvertrage, S. 54.

Oben S. 412.

<sup>10</sup> S. Art. 35 unb Art. 50, Abf. 2 ber Reicheberfaffung.

Nordbeutschen Bunbe, Babern, Burttemberg und Baben bom 23. Robember 1867 (B.B.BI. 1868, S. 41) bleibt 1. Außerdem ift im Schlufprotofolle jum Bertrage, betreffend ben Beitritts Baperns jur Berjaffung bes Deutschen Bunbes, vom 23. Rovember 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) unter XI bestimmt: "Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschluffe von Post- und Telegraphen-Bertragen mit außerbeutschen Staaten gur Wahrung ber besonderen Landesintereffen Bertreter ber an bie betreffenben außerbeutichen Staaten angrenzenden Bunbesftaaten gugezogen werben follen, und bag ben einzelnen Bundesftaaten unbenommen ift, mit anderen Staaten Bertrage über bas Boft- und Telegraphenwejen abzufchließen, fosern sie lediglich den Grenzverlehr betreffen." Im Schlufprotokolle zum Bertrage wischen Bom Nordbeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und heffen, die Fortdauer des Zoll- und handelsvereins betreffend, von 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81) ist unter Zisst. 8 bestimmt: "Preußen wird, unbeschabet seiner austollieblichen Berechtigung im Pamen bas Naving Sandala. und Stilledung im Pamen bas Naving Sandala. ichließlichen Berechtigung, im Ramen bes Bereins Sanbels- und Schiffahrtsvertrage mit fremben Staaten einzugehen, bei Bertragen mit Defterreich und ber Schweis bie angrenzenden Bereinsstaaten jur Theilnahme an den dem Michluf borangehenden Berhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht gu erzielen, wird es deffenungeachtet bei ber Bestimmung des § 6 fein Bewenden haben." Unzweifelhaft ift biefe Bestimmung interner Ratur, ihre Richtbefolgung hat teine Wirtsamteit in Bezug auf die Berbindlichkeit des Bertrages, und es haben die Bertreter der Grenzstaaten ihre Legitimation, an dem Abschluffe folder Bertrage mitzuwirken, nicht von ihrem Beimathsftaate, fondern vom Raifer ju erhalten 8. Wenn aber bie Bundesftaaten nicht mehr Bertrage über golle und gemeinschaftliche Steuern abschließen durfen, fo fteht es ihnen burchaus frei, Bertrage über die Bermaltung und Erhebung berfelben abzufchließen4. Daber tonnen fie unter einander vereinbaren, daß die Berwaltung und Erhebung awifchen mehreren Staaten ober Theilen von Staaten gemeinschaftlich erfolgen foll. Aus ben Eingangsworten und Art. 11 ber Reichsverfaffung, aus bem Um-

stande, daß dem Raifer im Kriege wie im Frieden der alleinige militarische Beiehl über Ariegsflotte und ftebendes heer gusteht, ergiebt fich, daß die einzelnen Bundesstaaten Ariegs- oder Friedens-, Schup- oder Trugbundniffe mit bem Auslande nicht abschließen burfen, noch mit irgend welcher legitimen Wirtung abschließen tonnen. Gin Bertrag eines Bundesftaates, mit feinen Truppen einer auswartigen Dacht ju Gulfe ju tommen, enthalt fur Die, welche ben Bertrag abichließen und ausführen ober an ber Ausführung theilnehmen, bas Berbrechen bes Soch. und Landesverraths (§§ 80-93 bes Reichs-Strafgefegbuchs). Daneben finden für Berfonen bes Solbatenftandes bie §§ 56 ff. bes Militar-Strafgefegbuchs bom 20. Juni

1872 (R.-G.-Bl. 1872, G. 174) Anwendung. Ueber Gegenstände, welche durch Bertrage des Reiches geregelt find, J. B. Eisenbahn, Staatsangehörigfeit, Schut bes geiftigen Eigenthums, tonnen bie Bunbesstaaten Bertrage mit bem Auslande nur fo weit abschließen, wie fie über folche reichsgesetlich geregelten Gegenstände noch Landesgesetze erlaffen tonnen. Bertrage ober Gefege ber einzelnen Bundesftaaten, welche mit ben Reichsvertragen ober Reichsgesehen in Widerspruch fteben, find ohne Weiteres aufgehoben's, ebenfo, foweit fie fich mit Reichsbertragen inhaltlich beden 6. Dies folgt nicht blos aus Art. 2 der Reichsverfaffung, noch blos aus der Erwägung, daß fonft jeder einzelne Bundesftaat einer bom Reiche beabfichtigten Gefeggebung zuvortommen und fie vereiteln tonnte, wenn er einen Staatsvertrag fcblieft', fondern bezüglich ber Reichsvertrage

<sup>1</sup> Art. 52, Abs. 3 ber Reichsberfassung.
2 D. i. jest in Art. 11 ber Reichsberfassung.
3 S. auch Seybel, Comm., S. 166.
4 Reichsberfassung Art. 38, oben S. 392 s.
5 Erfenntniß bes Reichsgerichts vom 8. Juni 1881 (Entscheib. in Straff., Bb. IV, S. 274), Proebst, I. c. S. 257 ff., Laband, I, S. 678.
6 Anerkannt in dem Bertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Desterreich-Angarischen

Monarchie wegen Beglaubigung ber von öffent-lichen Behörben und Beamten ausgestellten ober beglaubigten Urkunden, vom 25. Februar 1880, Art. 6 (R.-G.-BL 1881, S. 4), Laband, I,

S. 638. 1 Saband, I, S. 638, Anm. 4, Riebel, Berfaffungsurtunbe, S. 105, Thubidum,

auch aus Art. 11 ber Reichsverfaffung, welcher nicht allein ben Raifer ermächtigt, Bertrage für bas Reich abzuschliegen, fonbern jugleich ben Befehl enthalt, biefe

Bertrage ju befolgen 1.

Db ein Befet ober ein Bertrag bes Deutschen Reiches Befete ober Bertrage eines Bunbesftaates aufheben will, hangt einmal von ber Buftandigteit bes Reiches und fobann von feinem Willen ab. Letteres ftellt eine Auslegungsfrage bar 2. Unzweifelhaft ift, baß fo wenig ber Bertrag wie bas Befet eines beutschen Bunbesftaates ein Befet ober einen Bertrag bes Deutschen Reiches abanbern ober aufheben tann.

## § 63. Das Befandticafterect 8.

Gefandte tann Jedermann entfenden wie empfangen: ein Monarch wie ein Bribatmann, ein fouveraner wie ein abhangiger Staat, ein Bundesstaat wie ein Staatenbund, ein zusammengesetter wie ein Einheitsftaat. Das Staatsrecht hat es nur mit gewiffen Arten von Gefandten zu thun, und zwar mit folchen, welche Beamte find und welchen zugleich völlerrechtlich ober, anders ausgebruct, nach ben bom Empfangsftaate anerkannten volkerrechtlichen Borfchriften gewiffe Sonderrechte zustehen, namentlich bie Befreiung bon ber Gerichtsbarteit bes Empfangsftaates. Im Reichsftaatsrecht haben wir es ju thun mit Gefandten bes Deutschen Reiches. Diefe fendet ber Raifer (Art. 11 ber Reichsberfaffung); ihre Anftellung beruht auf ber taiferlichen Ernennung, nicht auf bem Etatsgesete; fie find taiferliche Beamte, weil unmittelbare Reichsbeamte 4, und dem Gefete, betreffend die Rechtsberhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 81. Mary 1878 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) unterfiellt 5. Sie tonnen wie alle biplomatischen Agenten nach § 25 biefes Gefetes jeberzeit und beliebig vom Raiser mit Gewährung des gesetlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruheftand verfett werben. Sie konnen nicht, wie g. B. ber Reichstangler und ber Staatsfekretar bes Auswärtigen Amtes, jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlaffung erhalten und fordern (§ 35 dafelbft). Ueber bie Berechnung ihres penfionsfähigen Dienftalters gelten befondere (gunftigere) Borfchriften (§ 51 dafelbft). Für Gefandte kommt folgende, durch Gefet vom 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 25) in das Strafgesehuch als § 359a eingeschaltete Bor-schrift zur Anwendung: "Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher bie Amtsverschwiegenheit baburch verlett, bag er ihm amtlich anbert raute ober jugangliche Schriftstude ober eine ihm bon feinem Borgefetten ertheilte Anweisung ober beren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, fofern nicht nach anderen Bestimmungen eine fcwerere Strafe verwirft ift, mit Gefängniß ober mit Gelbstrafe bis ju fünftausend Mart bestraft." — "Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Miffion betrauten ober bei einer folchen befcaftigten Beamten, welcher ben ibm burch feinen Borgefetten amtlich ertheilten

bort angezogenen Erkenntniffe, namentlich bes Reichsgerichts vom 22. September 1885, Entsch. in Straff., Bb. XII, S. 384.

<sup>2</sup> Das Erkenntniß bes Reichsgerichts vom 1. Juli 1889 in ben Entscheib. in Civisacken,

1 S. oben S. 710, ferner Stoert, in Die Gultigfeit bes Bertrages beruhte für Sachsen b. Stengel's Worterbuch. II, S. 527, und bie nur auf bem Willen bes Ronigs von Sachsen, nur auf bem Billen bes Königs von Sachfen, nicht auf bem bes Raifers von Defterreich, noch auf einem Bertrage. Willensertlarungen bes auf einem Bertrage. Billenserflarungen bes Ronigs von Sachen tonnen aber ohne ben Raifer von Defterreich burch Reichsrecht auf ben ber Reichszuftanbigteit unterliegenben Gebieten

ber Keichszuständigteit unterliegenden Gebieten außer Wirksamkeit gesetzt werden.

\* Literatur: Außer den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts Miruß, Das europäische Gesandtenrecht, Leipzig 1847, Geffs den, in d. Holkendorssis Handbuch des Völker-rechts, Bd. III, S. 603, Stoerk, ebendort, II, S. 656, Jorn, in d. Stengel's Wörterbuch, I, S. 578 ff.

\* Oben S. 637.

Den S. 639.

<sup>1.</sup> Juli 1889 in den Entscheid. in Eivilschen, 36. XXIV, S. 12, nimmt nach den Motiven aur Reichskonkursordnung an, daß diese nicht beabstätigt habe, die am 6. Januar 1854 zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossene Uedereintunft wegen der wechselseitigen Behandlung don Konkurssäulen außer Kraft zu sehen. Dies mag hier dahin gestellt bleiben. Anderersseits muß es als Regel gelten, daß Reichsgesehe altere, ihnen widersprechende Berträge einzelner Bundesstaaten ipso jure außer Kraft sehen.

<sup>5</sup> Dben S. 639.

Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in ber Absicht, feinen Borgefetten in beffen amtlichen Sandlungen irrezuleiten, demfelben erdichtete ober ent-

ftellte Thatfachen berichtet."

Besondere Ausgaben sind ihnen in der Civilprozesordnung gestellt. § 199: "Eine im Auslande zu beurkundende Justellung ersolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs", und § 438, Abs. 2: "Zum Beweise der Echtheit einer solchen (von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentslichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellten) Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs." Die Gesandten können Pässe zu Reisen in das deutsche Reichsgebiet ausstellen (§ 6, Ziss. 2 des Gestes über das Passwesen, vom 12. Oktober 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 33). Sie können endlich zu Standesbeamten im Sinne des Gesehes, betressend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599), § 1, erklärt werden. Die Sondervorschriften, welche z. B. nach preußischem Recht (Geseh über die

Die Sondervorschriften, welche z. B. nach preußischem Recht (Geset über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Hösen, während ihres Ausenthalts im Auslande, vom 8. April 1823, G.-S. 1823, S. 40) über die Errichtung von Testamenten durch Gesandte im Auslande galten,

find mit bem Bargerlichen Gefegbuch befeitigt.

Bölterrechtlich gerfallen die Gesandten nach den beiden Staatsverträgen zu Wien vom 19. März 1815 und zu Aachen vom 21. Rovember 1818 in solgende Klassen: I. Botschafter, welche von den Staatsoberhäuptern unmittelbar beglaubigt werden und als persönliche Stellvertreter ihres Souveräns gelten (den "caractere représentatis" besitzen); solche Botschafter wechselt das Reich zur Zeit mit Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, Großbritannien, Frankreich, Türkei, Spanien und der Nordamerikanischen Union; II. Gesandte oder bevollmächtigte Minister; auch diese werden zwar direct von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt, haben jedoch nicht den sog. caractere représentatif; III. Ministerresidenten, welche zwar auch von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt werden, jedoch in der Gesandtenhierarchie noch unter den Gesandten rangiren"; IV. die Geschäftsträger, die nur vom Auswärtigen Amte beglaubigt werden. Staatsrechtlich haben diese Unterscheidungen keine Bedeutung. Ebensowenig besteht staatsrechtlich ein Unterschied zwischen ständigen und unständigen Gesandten, unbeschabet der Rechtssolgen, welche sich nach dem Reichsbeamtenrecht aus der endgültigen oder probeweisen Anstellung eines Beamten ergeben.

Für die Beamten der Gesandtschaften gilt, soweit es Civilpersonen find, das Reichsbeamtenrecht und, soweit es Militärpersonen find, gelten die Militärgesete. Besondere Boraussesungen für die Belleidung der Aemter eines Gesandten ftellen die

Gefete bes Deutschen Reiches nicht auf.

Daß beutsche Gesandte im Auslande nach dem Rechte des Deutschen Reiches leben (Berträge schließen, Testamente errichten, beerbt werden), ist ein zwar oft ausgestellter, aber in dieser Allgemeinheit unrichtiger Sas. Im Allgemeinen gilt z. B. sur den Botschafter des Deutschen Reiches in Paris, solange er sich in Frankreich aushält, der Code civil und nicht das Bürgerliche Gesehduch. In Ansehung des Gerichtsstandes bestimmt § 15, Abs. 1 der Civilprozessordnung: "Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzs gilt die Hauptsstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptsstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt

<sup>1</sup> Born, Staatsrecht, II, S. 424, v. Liszt, mit Columbien, Beru und Ecuador, Benezuela, Bollerrecht, S. 73. Saiti, ber Dominitanischen Republit, Luxemburg,

2 Solche Ministerresidenten wechselt das Reich Siam.



Berlin; ift die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnfit geltende Begirt von dem Reichstanzler burch allgemeine Anordnung be-

Für die Frage, welche Bevorrechtigungen einem Gefandten gufteben, tommt nicht bas Recht bes Beimathsftaates, fonbern basjenige bes Empfangsftaates in Betracht. Solche Bevorrechtigungen werden niemals den Gesandten von Privatpersonen, auch nicht ftets ben Gesandten von abhängigen Staaten, sondern regelmagig nur den Befandten bon fouberanen Staaten gewährt, regelmäßig auch nur im Reciprocitatsverhaltniß, b. h. in eben bem Umfange, wie fie umgekehrt ihren eigenen Beamten gewährt werben; auch gewöhnlich nicht schlechthin, sondern nur, wenn ber Gefandte als genehm bom Empfangsftaate acceptirt ift. Die Einzelbeiten hierüber geboren bem Bollerrechte an. Die Gesammtheit ber Rechte, welche ben Gefandten in einem fremben Staate eingeräumt werden, pflegt man als Rechte ber Exterritorialität ju bezeichnen.

Das Deutsche Reich gewährt folgende Exterritorialitätsrechte:

Rach § 18 bes Gerichtsverfaffungsgesetzes erstredt fich bie inländische Gerichtsbarteit nicht auf die Cheis und die Mitglieder ber beim Deutschen Reiche beglaubigten Miffionen. Sind biefe Berfonen Staatsangehörige eines ber Bundesstaaten, fo find fie nur infofern bon ber inlandischen Gerichtsbarteit befreit, als ber Staat, bem fie angehoren, fich ber Berichtsbarteit über fie begeben hat. (Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesftaate beglaubigten Miffionen find der Gerichtsbarteit dieses Staates nicht unterworfen.) Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet find, in deffen Gebiet ber Bundesrath feinen Sit hat 1. "Auf die Familienglieder" (§ 19 baf.), "bas Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete berfelben, welche nicht Deutsche find, finden die vorstehenden Bestimmungen teine Anwendung." § 20: "Durch bie Beftimmungen ber §§ 18, 19 werben bie Borfcriften über ben ausichließlichen binglichen Berichtsftand in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten nicht beruhrt." In biefen Borfchriften ift nicht ausgesprochen, daß bie burgerlichen und die Strafgefete des Deutschen Reiches nicht auf Gefandte einer fremben Macht Anwendung finden, sondern nur, daß fich bie deutsche Straf- und Civilgerichtsbarteit nicht auf fie miterstreckt, außer soweit es fich um den ausschließlichen binglichen Gerichtsftand in burgerlichen Rechtsftreitigfeiten handelt. Wenn hierbei unter Bezug auf völkerrechtliche Autoritäten behauptet wird 2, daß Acte der Staatsnothwehr, z. B. wegen hochverrätherischer Conspiration eines fremden Gesandten, selbstverständlich nicht ausgeschloffen seien, so kann dieser Behauptung nicht beigepflichtet werben, ba bie §§ 18 bis 20 bes Gerichtsverfaffungsgesetzes eine folche Ausnahmeborichrift nicht ertheilen. Besteht die Rothwendigkeit, fich gegen bochverratherische Conspirationen eines Gesandten zu schutzen, so tann fich das Deutsche Reich nur burch Ausweifung, nicht burch ein gerichtliches Strafberfahren belfen. Chefs und Mitglieber einer auswärtigen Miffion, welche nicht beim Reiche felbft, sonbern nur in einem Bundesstaate beglaubigt ift, find nach § 18, Abs. 2 bes Berichtsberfaffungsgesetes nur ber Berichtsbarteit biefes Staates nicht unterworfen, alfo ber Gerichtsbarteit bes Reichs nicht entzogen. Daber murbe, wenn g. B. ein in Bayern beglaubigter fremblanbifcher Gefandter Boch- ober Landesverrath gegen Raifer ober Reich ubt, die Exterritorialität nicht gelten und bas Reichsgericht gemäß § 136 bes Gerichtsversaffungsgesehes jur Untersuchung und Entscheidung auftanbig fein 8.

Belche Befreiungen von ben Leiftungen für die bewaffnete Macht im Frieden und im Rriege die fremden Gefandten genießen, ift fruber entwickelt worben 4.

Eine Befreiung von Reichsfteuern und Reichszöllen fteht ben Gefandten nicht Jeboch werben ben beim Reiche beglaubigten Gefandten bie Bolle vom Reiche aurudvergutet 5.

<sup>1</sup> S. oben S. 89.

Bgl. Born, Staatsrecht, II, S. 438. Sanel, Staatsrecht, S. 537.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> S. oben S. 611, 612. <sup>5</sup> S. oben S 365.

In Preußen sind alle Gesandten, die außerbeutschen wie die deutschen, frei von der Einkommensteuer (§ 8, Ziff. 3 des Einkommensteuergeses vom 24. Juni 1891, G.-S. 1891, S. 175): "Die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Bertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind" und Jiff. 4 die, "denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsähen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getrossenen Bereindarungen ein Anspruch auf Besreiung von der Einkommensteuer zukommt", z. B. Berusstonsuln, nicht Wahltonsuln. Diese Besreiungen erstrecken sich nicht auf das Einkommen: a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegelbern, b) aus preußischem Grundbesitz, c) aus preußischen Gewerbes oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriedsstätten; es müßte denn die Besreiung besonders und wechselseitig verseindart sein.

Die gleichen Personen find von der Erganzungssteuer befreit (Erganzungssteuergeset vom 14. Juli 1893, G.-S. 1893, S. 134). Reine Befreiung besteht von der Gewerbesteuer; vgl. §§ 3 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 205), auch nicht, sofern diese Steuer noch besteht, von der

Bergwertsfteuer.

Bas die Semeindesteuern anlangt, so bestimmt § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. 1893, S. 152), daß ben Steuern vom Grundbesitze nicht unterworsen sind b) die einem fremden Staate gehörigen Grundstüde, auf benen Botschafts oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit geleistet wird. Privatdesstyungen sind also unter keinen Umskänden von den Steuern besteit. § 40, Bis. 3 des Kommunalabgabengesetzes schreibt vor, daß von der Gemeindeseinkommensteuer diesenigen Personen besteit sind, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getrossenen Bereinbarungen ein Anspruch auf Besteiung zukommt, sosern in den betressenden Staaten Gegenseitigkeit gewährt wird. Die Steuerbesteiung bleibt ausgeschlossen bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergdaues oder aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Hasptung.

Die vorbezeichneten Rechte genießen die Gefandten schon beim Betreten des fremden Staates und behalten sie, solange sie Gesandte bleiben, d. h. nicht von ihrem heimathstaate abberusen sind; es sei denn, daß sie vom Empfangsstaate ausgewiesen werden. Ob Bertretern nicht souveräner Staaten gleiche Borrechte und überhaupt Borrechte gewährt werden, hängt von dem Rechte des Empfangsstaates ab. Das Reichsrecht versagt sie den Bertretern halbsouveräner Staaten nicht (Bulgarien, Transvaal u. f. w.), soweit es diese Bertreter als solche annimmt. Gesandten von Privatpersonen mit Einschluß von den vormals Reichsunmittelbaren räumt das Deutsche Reich keinerlei Sonderstellung und Borrechte ein. Es sind dies

nicht Gefandte im Sinne bes Staats- noch bes Bolterrechts.

Daß beim Deutschen Reiche Gesandte beglaubigt werden können, folgt aus Art. 11 der Reichsversassung. Es besteht staatsrechtlich kein Bedenken, daß das Deutsche Reich einen Gesandten des Papstes bei sich beglaubigt; in solchem Falle würde dieser Gesandte alle Privilegien genießen, welche das Reich einem Gesandten einräumt. Ebenso ist das Reich besugt, beim Papst einen Gesandten zu bestellen, der sich alsdann nach dem italienischen "legge sulle prerogative del Sommo Pontesice e sulla relazione dello Stato colla Chiesa, articolo 11" erfreut "di tutte le prerogative ed immunita che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale". Alle Beleidigungen gegen die beim Papst beglaubigten Gesandten werden ebenso wie solche gegen die beim König Italiens beglaubigten geahndet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese werben seit 1. April 1895 in Preußen nicht mehr vom Staate, sonbern nur noch von ben Gemeinden exhoben.

Es wäre denkbar, daß das Deutsche Reich durch seine Bersassung oder durch anderes Reichsgefet nach bem Beispiele ber ichweizerischen und ber nordameritanischen Berfaffung ben Bundesftaaten bie Beftellung von Gefandten im Auslande ober bie Annahme von fremdländischen Gesandten untersagt hatte oder doch wenigstens ben bei ihnen beglaubigten fremdländischen Gefandten feine Exterritorialitätsrechte einraumte. Nichts hiervon ift geschehen, und baraus folgt, bag die einzelnen Bundesftaaten Befandte im Auslande halten und fremblandische bei fich empfangen konnen. Antrag Ausfelb und Schulze, ben Artitel 11 ber Reichsverfaffung dahin zu faffen, daß das Bundesprasibium ausschließlich berechtigt sei, ben Bund völlerrechtlich zu vertreten, Rrieg zu ertlaren und Frieden zu ichließen, Bundniffe und andere Bertrage mit fremden Staaten einzugeben, Gefandte zu beglaubigen und ju empfangen 1, wurde am 26. Marg 1867 bom berfaffungsberathenden norddeutschen Reichtage abgelehnt 2. Das active und paffive Gefandtichaftsrecht der beutschen Bunbesftaaten ift daber zweifellos als feststehend anzuerkennen. Gin Anerkenntnig hierfür liefern auch die Abmachungen unter ben Biff. VII und VIII des baperischen Schlufprotofolls vom 23. November 1870 (R.-G.-Bl. 1871, S. 23). VII: "Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, bag ... ber Ronig von Breugen, fraft ber Allerhöchstihnen zustehenden Prafibialrechte, mit Buftimmung ... des Ronigs von Bayern, ben Roniglich Bayerischen Gefandten an ben Sofen, an welchen folche beglaubigt find, Bollmacht ertheilen werden, den Bundesgesandten in Behinderungsfällen zu vertreten. - Indem diefe Erklarung von den Koniglich Baperifchen Bevollmachtigten acceptirt wurde, fügten biefe bei, daß die Bayerischen Gefandten an-gewiefen fein wurden, in allen Fallen, in welchen bies jur Geltendmachung allgemein Deutscher Intereffen erforderlich ober bon Rugen fein wird, ben Bundes-gefandten ihre Beihulfe gu leiften." VIII: "Der Bund übernimmt in Anbetracht ber Leiftungen der Bagerischen Regierung für den diplomatischen Dienst deffelben durch bie unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung bes Umftandes, daß an benjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gefandtichaften unterhalten wird, die Bertretung der Baberischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Berpflichtung, bei Feftstellung ber Ausgaben für den diplomatischen Dienft bes Bundes der Bagerischen Regierung eine angemeffene Bergutung in Anrechnung ju bringen. - Ueber Festsetzung ber Große biefer Bergutung bleibt weitere Bereinbarung vorbehalten."

Bas nun bies hier erwähnte Sonderrecht Bayerns auf Bertretung des Reichsgefandten anlangt, fo ergiebt fich aus bem Wortlaute und ift auch allfeitig anertannt, daß die Bertretung nur eintritt, wenn fich der Raifer und der König bon Bapern übereinstimmend darüber verständigen und der Kaifer den baperischen Gefandten beglaubigt. Db eine folche Bertretung voraussest, daß weder der Gefandte noch beffen Stellvertreter (Legationsrathe) die Bertretung des Reiches ausüben bürjen, hängt vom Ermeffen der beiden Souverane ab. Jebenfalls darf der Raifer nicht etwa einen Sachsen ober Burttemberger mit ber Bertretung beauftragen, bevor er nicht bem Ronige von Bagern ben bagerifchen Gefandten an bem fraglichen Sofe als Bertreter des Reichsgefandten in Borichlag gebracht und ber Ronig feine Bu-

ftimmung verfagt bat.

Ueber die Thätigkeit der Gefandten, welche die Bundesstaaten im Auslande unterhalten, fehlen Borfchriften. Es ift zwar nicht verboten, aber als inhaltslos ausgeschloffen, bag fich biefe Thatigteit auf folche Geschäfte erftredt, welche gur ausschließlichen Buftandigkeit des Reiches gehören, also namentlich Kriegs- und Friedensschlüffe, Allianzen, Boll-, Handels- und Schiffahrtswesen, Post- und Telegraphenwesen, Geld-, Minz-, Bant-, Maaß- und Gewichtswesen. Das Gleiche gilt von der Thätigkeit, welche frembländische Gesandte bei den einzelnen deutschen Bundesftaaten ausüben. Burbe ein hochverratherifcher Anichlag gegen Raifer und Reich geplant werden, so würden nicht nur die bundesstaatlichen Beamten und

<sup>1</sup> Drudfachen bes verfaffungsberathenben norbbeutichen Reichstages Rr. 23.

Bezolb, Materialien, I, S. 723, Sten.
 Ber. S. 378.
 v. Sehbel, Comm., S. 160.

Unterthanen, sondern auch die fremblandischen Gesandten, da fie von der Gerichtsbarteit bes Reichs, bes Reichsgerichts und ber Kriegsgerichte (oben S. 474) nicht ausgenommen find, wegen Soch- bezw. Landes- ober Rriegsverrathe zu beftrafen fein. Es lagt fich jedoch mit Recht nicht behaupten, daß in allen Angelegenheiten, welche gur ausschließlichen Buftanbigfeit bes Reiches gehoren ober welche jum Gegenftand eines völlerrechtlichen Bertrages zwischen bem Deutschen Reiche und bem fremben Staate gemacht find, wohin auch u. A. die Angelegenheiten des Patentschutes, bes Schutes von Fabritzeichen, Waarenmarten, über Mufterschut und Schut des Urheberrechts, über bie Rechtsbulfe und die Beglaubigung von bffentlichen Urtunden, über internationale Magregeln bes Medicinal- und Beterinarwefens gerechnet werden 1, jebe Einmischung eines bundesstaatlichen Gesandten eine unbesugte sei, gegen welche im außerften Falle bie Bunbesegecution in Anwendung gebracht werden tonne 2. Es ift tein Grund erfichtlich, warum 3. B. ber fachfische Gefandte fich nicht eines Sachien in Paris annehmen foll, ber über die frangofische Bollverwaltung Rlage führt ober behauptet, daß ihm gegenüber ber beutschefrangöfische Sanbels- bezw. Deifibegunftigungsvertrag ober eine Uebereintunft jum Schute bes geiftigen Gigenthums ober ein Gifenbahn-, Boft- ober Telegraphen- ober ein Auslieferungsvertrag verlett fei. Gin folder Gefandter tann fich an ben Reichsgefandten wenden; er tann auch unmittelbar thatig werben. Cbenfo besteht tein rechtliches Sindernig, bag in abnlichen Fallen fich bie fachfische Regierung mit bem frangofischen Gefandten in Dresden in's Benehmen fest. Rur Bertrage fann ber fachfifche Befandte über Begenftanbe ber beregten Art mit bem Auslande nicht abichließen.

Ueber die Instruction der Gesandten des Deutschen Reiches, ihre und ihrer Untergebenen Anftellung und Abberufung ift das Röthige bereits früher angeführt

morben 8.

## § 64. Konfularrecht 4.

## Allgemeines.

Der Beauffichtigung und Gefetgebung bes Reichs und ber Gefetgebung besselben unterliegen (Art. 4): 7) "Organisation eines gemeinsamen Schutzes bes Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge gur See und Anordnung gemeinsamer tonfularischer Bertretung, welche bom Reiche ausgeftattet wirb." Auf Grund und gemäß biefer Berfaffungsvorschrift erging über bas Ronfulatwejen: 1) Gejet, betreffend die Organifation ber Bundestonfulate, sowie die Amthrechte und Pflichten ber Bundestonfuln, bom 8. Robember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 187), eingeführt in Baben und Subheffen (B.-G.-Bl. 1870, S. 647), in Württemberg (B.-G.-Bl. 1870, S. 656) und in Bayern (B.-G.-Bl. 1871, S. 88) 5. Bu biefem Gefege erließ ber Reichstangler bie Allgemeine Dienftinftruttion für die Konfuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871, abgedruckt u. A. in Sirth's Annalen des Deutschen Reiches 1871, S. 595 ff. , nebst Rachtrag vom 22. Februar 1873 6. Es erging 2) das Geset, betreffend die Gebühren und Koften

vom 8. November 1867 in Eljaß=Lothringen. Dies hindert nicht, daß auch die Intereffen diekt Landestheile und ihrer Bevöllerung burch die Ronfuln gewahrt werden, auch nicht, daß Testamente und andere von den Konfuln auf genommene Urtunden, Sheichliefungen auch in biefen Landestheilen Anertennung finden, ba bie Berpflichtung fich auf Reichsrecht ftust.

Berpfichtung fich auf Reichstecht frust.

6 Sie ist rite publicirt (vgl. dagegen Jorn, Reichstätatsrecht, II, S. 450, Ann. 14), weil, wenn das Gefetz keine besondere Rublicationsform vorschreibt, diese ganz im Ermeffen des Berordnungsberechtigten steht (oben S. 205 und die Entsch. des Reichsger. in Civili., Bd. XL, S. 76, Bd. LXII, S. 314).

<sup>2</sup> Laband, II, S. 4.

<sup>2</sup> Laband, l. c. 8 S. oben S. 684.

<sup>4</sup> Literatur: Abgesehen von ben Lehrbüchern \* Literatur: Abgesehen von den Lehrbüchern des Staats- und Berwaltungsrechts Gareis, Bölkerrecht, §§ 42—50, v. Liszt, Völkerrecht, L. W. d. Ronig, Handbuch des deutschen Konfulatswesens, 4. Ausgabe 1888, Lammers, in v. Holkendorff's Jahrb., I, S. 239 ff., Jorn, in hirth's Annalen 1882, S. 409, und in v. Stengel's Wörterbuch, I, S. 832 ff., König, in Conrad's Handburterbuch, II, S. 879 ff., Hänel und Leffe, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Schiffsahrt, Berlin 1878.

bei den Konfulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 245), erganzt und theilweise abgeändert durch Gesetz vom 5. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 417). Ein serneres hierher gehöriges Gesetz wurde erlassen als Gesetz iber die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197), ersest namentlich mit Bezug auf das Intrafttreten des Bürgerlichen Gesehduchs durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-V.-Bl. 1900, S. 213), welches Gesetz nach § 78 an einem durch Kaiserliche Berordnung sestzusgesenden Tage in Kraft tritt. Ein weiteres Gesetz ist das Gesetz, betreffend bie Schiffsmelbungen bei ben Ronfulaten bes Deutschen Reichs, vom 25. Mary 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 181). Sodann bestimmt Art. 56, Abs. 1 ber Reichsverfaffung:

"Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufficht bes Raifers, welcher bie Ronfuln, nach Bernehmung bes Ausschuffes

bes Bundesrathes für Sandel und Bertehr, anftellt."

Es besteht kein Zweifel, daß sich biefe Bestimmung nur auf die Ronfuln bezieht, welche bas Deutsche Reich (außerhalb feines Gebiets), nicht auf die, welche bie beutschen Bundesftaaten außerhalb des Reichsgebiets bober innerhalb des Reichsgebiets anftellen8. Richt minder herrscht Uebereinstimmung barüber, bag bie Bernehmung bes Bundesrathsausschuffes für Banbel und Bertehr nur eine gutachtliche Bedeutung bat, daß alfo ber Raifer an bas Botum bes Ausschuffes nicht gebunden ift. Endlich tann tein Zweifel barüber bestehen, daß fich Art. 56 nicht auf die Ronfuln bezieht, welche fremde Machte innerhalb des Bebiets des Deutschen Reiches bestellen. Es ist bies u. A. auch burch Ziffer XII, Abs. 1 bes Schlußprototolls zu dem Bertrage, betreffend den Beitritt Baberns zur Berfaffung des Deutschen Bundes, vom 23. Rovember 1870 (B.-B1. 1871, S. 9) anerkannt, da es dort heißt:

"Bu Artitel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß ben einzelnen Bundesftaaten bas Recht zuftehe, auswärtige Konfuln bei fich ju empfangen und für ihr Bebiet mit bem Erequatur ju berfeben."

Das Recht des Raifers, feinerfeits Ronfuln fremder Machte von Reichswegen und für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches mit dem Exequatur zu berfeben, folgt nicht aus Art. 56, wohl aber aus Art. 11, ber bem Raifer bas Recht giebt, bas Reich völkerrechtlich zu vertreten .

Ueber bas Berhaltniß eines vom Raifer mit bem Exequatur verfehenen Konfuls an bem bon einem Bundesftaate mit einem Ezequatur berfehenen fehlt es an aus-

und Reichstag genehmigten, also mit Geseskraft versehenen Konsularverträge, in benen Borschriften über Konsularverträge, in benen Borschriften über Konsula und Konsulargerichtsbarleit enthalten sind, 3.B. mit Italien vom 11. Dezember 1868 bezw. 7. Februar 1872 (B.-G.-Bl. 1869, S. 113, R.-G.-Bl. 1872, S. 134), nehst Jusappertrag vom 4. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 113), mit den Riederlanden den flikeren Kolonien vom 16. Juni 1856 bezw. 11. Januar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 67), Rußland vom 8. Dezember/26. Rovember 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 145), nehst Bertrag über Regulirung von hinterlassenschaften vom 12. Rovember/81. Ottober 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 136), mit Spanien vom 22. Februar 1870 und Reichstag genehmigten, alfo mit Gefetes-6. 136), mit Spanien vom 22. Februar 1870 Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutiden Reiches.

<sup>1</sup> Bezüglich einiger Länder sind noch beson: bezw. 12. Januar 1872 (B.:G.:Bl. 1870, S. 99, bere Gesetse über Konsulargerichtsbarkeit cragagen: für Egypten am 30. März 1874 (R.: bon Nordamerisa vom 11. Dezember 1871 (R.:G.:Bl. 1874, S. 23) und 5. Juni 1880 (R.:G.:Bl. 1872, S. 95), Brazilien vom Bl. 1880, S. 145), für Bosnien und die Serzegowina vom 7. Juni 1880 (R.:G.:Bl. 1872, S. 95), Brazilien vom Bl. 1880, S. 146), Tunis vom 27. Juli 1883 (R.:G.:Bl. 1882, S. 101), Serbien vom 6. Jan. (R.:G.:Bl. 1883, S. 263), Samoa, Geset vom 1882, S. 101), Serbien vom 6. Jan. 29. Ottober 1890 (R.:G.:Bl. 1890, S. 189), Miezzu treten die zahlreichen vom Bundesrath mit Jahn vom 4. April 1896 (R.:G.:Bl. und Reichstag genehmiaten, also mit Gesekes. R.-G.-Bl. 1872, S. 211), Verein. Staaten bon Nordamerika vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872, S. 95), Brafilien vom 10. Januar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 69), Griechenland vom 26. November 1881 (R.-G.-Bl. 1882, S. 101), Serbien vom 6. Jan. 1883 (R.-G.-Bl. 1883, S. 62), Paraguay vom 21. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1888, S. 178), mit Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 792). Als fernere Rechtsquellen find bie Kreunbichafts. Handels und Schiffabrts. die Freundichafts, handels und Schiffahrts-verträge zu nennen. Neber das Berhältnis biefer Berträge zu ben Reichsgeschen, namentlich bem Gesete, betreffend die Organisation der Bundestonsulate u. s. w., vom 8. November 1867 und zu dem Geset über die Konsulargerichts-konfeit meiter unter barteit, f. weiter unten. S. auch 3orn, in Hirth's Annalen 1882, S. 415 ff., und Reit, ebenbort 1872, S. 1281 ff.

<sup>2</sup> Arnbt, Romm. zu Art. 56 ber Reichsverfaf-fung, Seybel, Comm., S. 307. S. auch Seybel, Comm., S. 308.

brücklichen Borschriften. Richt zuzugeben ift, daß eine vom Kaiser zurückgewiesene Person von einer Einzelregierung als Konsul nicht zugelassen werden dars 1, oder daß die Einzelregierungen alle allgemeinen Berfügungen hinsichtlich fremder Konsuln besolgen mussen, welche der Kaiser vermöge seines ausschließlichen Rechtes zur völlerrechtlichen Bertretung des Reiches erläßt 2, noch endlich 8, daß ein Einzelstaat den von ihm empfangenen Konsuln teine größeren Besugnisse und Freiheiten einzumen durse, als diesenigen, die das Reich frast Gesetz oder Bertrages den von ihm selbst empfangenen Konsuln desselben Staates einräumt. Da die Rechte der auswärtigen Konsuln in Deutschland durch die Gesetz des Reichs und die von biesem abgeschlossenen Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schissatztägenahezu vollständig begrenzt und bestimmt sind, so ist hierbei den Einzelstaaten kaum

Spielraum freigeblieben.

Es ift fodann zweifellos, bag ein Bundesftaat bas Exequatur für einen Ronful nur für fein Gebiet ausstellen tann, fo bag handlungen bes Ronfuls (Urtunden u. f. w.) für ein anderes Bundesgebiet feine rechtsverbindliche Rraft haben. Da nun die Aufgaben der Ronfuln überwiegend auf wirthschaftlichem Gebiete liegen, bas Deutsche Reich aber in wirthschaftlicher hinficht eine Einheit bilbet (Art. 33 ber Reichsverfaffung), fo erfolgt die Bestellung frember Konfuln nur bann noch für einen einzelnen Bunbesstaat (Sachsen), wenn beffen Gebiet in wirthschaftlicher Sinficht einem Konful ausreichende Arbeitsgelegenheit bietet. Es mag hier noch auf bie Bemertung bes Prafibenten Delbrud in ber Reichstagsfigung bom 22. April 1869 (Sten. Ber. bes Reichstages 1869, Bb. I, S. 517 f.) hingewiesen werben, bag bie Bundes (Reichs.) verfaffung feine Beftimmungen in Beziehung auf Die Ertheilung bes Ezequatur für frembe Ronfuln innerhalb bes Bunbesgebiets enthalte; aus Rudfichten ber Zwedmäßigkeit, namentlich um ben Sandlungen ber Ronfuln auch über bie Grenzen bes Gebietes hinaus, für welches fie bas einzelne Exequatur nur erhalten konnen, Glauben zu fichern, die preugische Regierung beschloffen habe, Exequatur für Preugen nicht mehr zu ertheilen, fonbern bie Ertheilung bes Exequatur bem Bunde zu überlaffen, und daß dies auch in einzelnen Fallen von Seiten anderer Bundesftaaten geschehe; wenn aber andere Bundesregierungen, 3. B. Medlenburg. Schwerin, anders verfahren feien, fo wiberfpreche bies nicht ber Ber-

Wenn Art. 11 ber Reichsverfaffung ben einzelnen Bundesttaaten die Befugniß, ihrerseits Gesandte zu bestellen, nach keiner Richtung einschränkt und den Bundessstaaten demgemäß nicht verwehrt ist, auch in den Amtsbezirken der Gesandten des Deutschen Reiches eigene Gesandte zu halten , so entzieht zwar die Reichsversassung nicht direct und nicht grundsätlich den Bundesstaaten das Recht, Landeskonsung nicht direct und nicht grundsätlich den Bundesstaaten das Recht, Landeskonsung nicht direct und nicht geworden ist. Art. 56, Abs. 2 der Reichses nunmehr inhaltslos und obsolet geworden ist. Art. 56, Abs. 2 der Reichs-

verfaffung beftimmt nämlich:

"In dem Amtsbezirt der Deutschen Konsuln dürsen neue Landestonfulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landestonsuls aus. Die sammtlichen bestehenden Landestonsulate werden ausgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Bertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird."

Da nun die Intereffen aller Deutschen im Auslande burch die Agenten bes Deutschen Reiches gleichmäßig mahrgenommen werden muffen , und ba Baben und

<sup>1</sup> Das behauptet Thubichum, Berfaffungs: recht bes Norbb. Bunbes, S. 279.

Bgl. hiergegen auch Sehbel, Comm., S. 309.
Bas Hael, Deutsches Staatsrecht, I, S. 537, behauptet.

<sup>4</sup> S. oben § 63.

Das find also die bom Raiser für das Reich bestellten Konsuln.

Art. 3, lest. Abs. der Reichsvers.: "Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs."

Seffen gegenüber 1, ferner Württemberg gegenüber 2 und endlich Bahern gegenüber 8 erklärt ist, daß das Präsidium (ber Kaiser) schon bisher, nach Bernehmung des zuständigen Ausschuffes des Bundesraths, Bundestonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Plaze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten sei, und daß, welche Jusage sie hiermit verbanden, in diesem Sinne auch in Zutunst versahren werden soll, so liegt für Landestonsulate

auch tein Bedürfniß mehr bor.

Bas nun die Aufgaben und die Amtsrechte ber Reichstonfuln anlangt, fo giebt es folde, die allen und fur alle die gleichen find, und folde, die von Staat ju Staat verschieden find und fich nach ben Gefegen nicht bes Deutschen Reiches, fonbern bes empfangenben Staates richten, ober, noch anbers ausgebrudt, welche biefe Staaten bem Deutschen Reiche in Bertragen jugeftanden haben. Diefe Bertrage werden als Ronfularvertrage bezeichnet - wie bie oben angeführten -, wenn fie hauptfächlich die Aufgaben und Amterechte ber Ronfuln betreffen. Aber auch in zahlreichen, wohl in allen Freundschafts-, Sandels- und Schiff- fahrtsvertragen finden fich Borichriften, welche auf die Aufgaben und Amtsrechte der Konfuln Bezug haben, z. B. in den Verträgen mit Persien vom 11. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 351), Art. 10, 13, 14, 15, Portugal vom 2. März 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 254), Art. 17 bis 19, Hawai vom 25. März 1879 (R.-G.-Bl. 1880, S. 121), Art. 10 bis 25, Ch in a vom 2. September 1861, Art. 4 ff. (Preuß. G. S. 1863, S. 265), mit Bufapbertrag bom 31. Mary 1880 (R. G. 281. 1881, S. 261), Megito bom 5. Dezember 1882 (R.-G.-Bl. 1883, S. 247), Art. 19 ff., Rorea vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884, G. 221), mit ber Gubafritanifchen Republit bom 22. Januar 1885 (R. G. Bl. 1886, S. 209), Art. 8 ff., Zangibar vom 20. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. 1886, S. 261), Art. 13 f., Guatemala vom 20. September 1887 (R.-G.-Bl. 1888, S. 238), Art. 13 ff., Honburas vom 12. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. 1888, S. 262), Türkei vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891, S. 117), Art. 18 bis 21, Egypten vom 19. Juli 1892 (R.-G.-Bl. 1893, G. 17), Ricaragna vom 4. Februar 1896 (R.-G.-Bl. 1897, S. 171), Japan vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 715), mit bem Oranje-Freiftaate vom 28. April 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 93) u. j. w.

In einigen Freundschafts., Handels. und Schiffahrtsverträgen ist den deutschen Konsuln eine Art Meistbegünstigungstlausel dahin ausgestellt, daß sie alle Borrechte und Freiheiten haben, welche den Konsuln anderer Staaten zugestanden sind und zugestanden werden, so z. B. in den Berträgen mit Liberia vom 31. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1868, S. 197), Art. 7, De sterreich ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 3), Madagastar vom 15. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 166), Art. 2, Freundschafts und Handelsvertrag mit dem Oranje-Freistaate vom 28. April 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 93), Art. 174.

Welche Handlungen die Konfuln vornehmen dürsen und welche Wirkungen die Amtshandlungen der deutschen Konfuln für das Deutsche Keich haben, bestimmen die Reichsgesetz; darüber aber, welche Handlungen die Konsuln an ihrem Ausenthaltsorte vornehmen dürsen, d. B. ob sie Recht sprechen, Verhaftungen anordnen, Shen gültig abschließen dürsen, entscheiden zugleich die Gesetze ihres Ausenthalts und also die Verträge, welche der empfangende Staat hierüber abgeschlossen hat. In keinem Falle dürsen die Konsuln Amtshandlungen vornehmen, welche durch die Gesetze ihres heimathsstaates oder die Gesetze ihres Amtsbezirst verboten sind. § 1 des Konsulatsgesetzs zum Schlusse sagt daher: "Sie (die Konsuln) müssen die

<sup>1</sup> Ju Art. 56 ber Berfaffung unter Ziff. 6 (B.-G.-Bl. 1870, S. 652) im Protofoll vom 15. Rov. 1870.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Schlusprototoll vom 25. Nov. 1870, 3iff. 1e

<sup>(</sup>B.-G.-Bl. 1870, S. 657).

\* Schlüßprototoll v. 23. Nov. 1871, Ziff. XII
(B.-G.-Bl. 1871, S. 25).

<sup>4</sup> Diefer Artitel lautet: "Die Generaltonfuln, Ronfuln, Bicetonfuln und ihre Ranzler ober Setretare, sowie die Ronfularagenten sollen in beiben Staaten aller Befreiungen, Borrechte und Befugnisse theilhaftig sein, welche ben Beamten gleichen Grabes ber meistbegunftigten Ration zustehen."

burch die Gesetz und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken ein-

halten" 1.

Es besteht Streit darüber, ob die Staatsvertrage, also sowohl die sog. Ronfular- wie die Freundschafts., Sandels- und Schiffahrtsvertrage, als Specialgefete bem Ronfulatsgefete bom 8. Rovember 1867 vorgeben ober ob diefes Gefet ihnen borgeht. Ersteres behauptet Born, Annalen des Deutschen Reichs 1875, S. 417, Staatsrecht, II, S. 452 f., Letteres Laband, Reichsftaatsrecht, II, S. 14, Reit, Konsularverträge, in Hirth's Annalen 1872, S. 1284, 1289, Anm. 1, G. Meyer, Berwaltungsrecht, II, S. 19, Anm. 6. Als das Richtige erscheint, daß die deutschen Konsuln einerseits nur Dasjenige rechtswirksam thun burfen, was au thun ihnen die deutsche Gesetgebung gestattet und bezw. befiehlt, und andererfeits auch nur Dasjenige, was nach ben Gefegen des Aufenthaltsbezirts ihnen gu thun gestattet ift. Weber geben grunbfaglich die Reichsgesete im Allgemeinen ober das Ronfulatsgefet im Befonderen ben Ronfulars, Freundichaftse, Sandelse und Schiffahrtsvertragen bor, noch geben umgefehrt biefe Bertrage grundfaglich ben Reichsgesetzen bor; vielmehr beantwortet fich nur aus beiben Rechtsquellen, mas ber beutsche Konful thun barf. Falls alfo g. B. in einem Bertrage bestimmt ift, baß die Ronfuln Bertrage ihrer Staatsgenoffen abichliegen durfen, wenn fie fic auf Grundeigenthum ober Bermogensftude begieben, welche im Abjenbeftaate gelegen find, ober auf Bertrage, die bort verhandelt werben follen, fo bedeutet dies nur, bağ ber Staat bes Amtsbezirts ihnen den Abichluß folcher Bertrage gestattet; es entscheidet aber noch nicht die Frage, ob nach ben Gefegen des heimathstaats folche Bertrage, wenn fie ein Ronful (anftatt 3. B. des Gerichts ber belegenen Sache) abschließt, rechtsgultig feien; es fei benn, bag Sinn, Inhalt und Bille bes als Befet ju Stande getommenen Bertrages die Rechtswirtfamteit folder Befcafte gugleich im Beimathstaate auch gegenüber bem sonft abweichenden Rechte besonders und ausnahmsweise festsegen wollten. Bang gutreffend enthalt bie boppelte Borausfegung der Konfulargeschäfte ber Erlaubnig sowohl vom Beimaths. wie auch bom Empfangsftaate ber Schluffat in § 1 bes Ronfulatsgefetes: "Sie (bie Ronfuln) muffen hierbei nach ben Bundesgefeten und ben ihnen ertheilten Inftruttionen fich richten und die burch die Gefete und Gewohnheiten ihres Amtsbezirfs gebotenen Schranten einhalten."

Was nun die Aufgaben der Reichskonfuln anlangt, so werden diese viel zu eng aufgefaßt, wenn die Ronfuln als "bie ftaatlichen Organe für Forderung und Schut best internationalen Privatverfehrs" bezeichnet werden 2. Die Ronfuln haben auch rein nationale Intereffen mahrzunehmen und nicht blos folche, welche fich auf ben Privatvertehr beziehen. Mit Recht fchreibt § 1, Sag 1 bes Konfulatsgefeges bor:

"Die Bundestonfuln find berufen, das Intereffe bes Bundes, namentlich in Bezug auf Sandel, Bertehr und Schiffahrt thunlich ju fchuten und gu forbern, die Beobachtung ber Staatsbertrage ju überwachen und ben Angehörigen ber Bunbesftaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beiftand ju gemahren."

# Organisation.

Die Konsuln find unmittelbare Reichsbeamte im Sinne bes Artikels 18 ber Reichsverfaffung 8. Gie unterfteben bem Gefege, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten. Sie werben unmittelbar bom Raifer im Ramen bes Deutschen Reichs ernannt, erhalten eine taiferliche Beftallung und beziehen ihre Befoldung,

<sup>1</sup> Bgl. auch Rannegießer in ben Sten.
Ber. des Reichst. 1867, S. 650: "Theoretisch gesaßt enthält die Einräumung jeder obrigkeit- lichen Thätigkeit und namentlich die der Gerichtsbarkeit an die Konsuln eine theilweise Abdication der auswärtigen Souveränetät zu Gunsten der Souveränetät desjenigen Staates, welcher den Konsul hält." Bgl. auch Zorn, 1874, S. 185), § 2, Reichsbeamtengeieß § 4.

soweit ihnen eine solche zusteht, aus der Reichskasse. Unter Konsul im Sinne des Konsulatsgesetzes werden nach dessen Beichstehr eines Generalkonfulats, Konsulats oder Bicekonsulats, nicht deren Gehülsen,! Bureaubeamte, noch die Konsularagenten verstanden. Sie werden (§ 4 des Konsulatsgesetzes) vor Antritt ihres Amtes, abweichend von den übrigen Reichsbeamten, dahin vereidet, "daß sie ihre Dienstpslichten gegen das Reich nach Maßgabe des (Konsulats-)Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reiches sördern wollen". Konsuln sind "Beamte im Dienste des Auswärtigen Amtes", aber nicht "mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt", solglich sindet die Strasbestimmung des § 353a in Abs. 1, nicht in Abs. 2 des Strasgestbuchs auf sie Anwendung.

Die Ronfuln find theils Generaltonfuln, theils Ronfuln und theils Bicetonfuln. Den Generalfonfuln, in biefem Sinne nur ben Borftegern von Generaltonfulaten, nicht den blogen Titular-Generaltonfuln, welche nur Borfteber bon Ronfulaten find, fteht die Oberaufficht und Ueberwachung der ju ihrem (Generaltonfulate-)Bezirte gehörenden Ronfulate zu. Die Konfuln find theils Berufstonfuln (consules missi), theils Babltonfuln (consules electi). Nur erstere erhalten Befoldung nach Maggabe bes Reichshaushaltsetats. Ihnen werden Reifeund Einrichtungstoften, sowie sonstige Dienstausgaben nach Maggabe ber für Reichsbeamte geltenben Borichriften erstattet. Ihre Familien werben, wenn fie während ihrer Amtsbauer sterben, auf Reichstoften in die Heimath zuruchbesorbert (§ 8 bes Gef.). Bu Berufstonfuln tonnen nur Reichsangeborige gemacht werben; außerbem muffen die feit 1. Januar 1873 angestellten eine besondere Befähigung nachweisen, und zwar zugleich (fowohl) 1) entweder die zur juriftifchen Laufbahn in ben einzelnen Bunbesftaaten erforderliche erfte Prufung bestanden haben und außerdem minbeftens brei Jahre im inneren Dienst oder in der Abvotatur oder minbeftens zwei Jahre im Ronfulatsbienfte bes Reichs ober eines Bunbesftaates beschäftigt gewesen sein und 2) (als auch) die besondere Prufung bestanden haben, welche fur die Betleidung des Amts eines Berufstonfuls eingeführt ift (§ 7 bes Gefekes). Die naheren Beftimmungen find in dem Regulativ über die Ronfulatsprüfung bom 28. Februar 1873 getroffen 1. Die Berufstonfuln tonnen gemäß § 25 des Reichsbeamtengesetes burch Raiferliche Berfügung jederzeit und ohne Angabe von Grunden mit Gemahrung des gefetlichen Wartegelbes einftweilig in ben Rubestand verfest werden 2. Sie gehoren aber nicht ju ben Beamten, welche jederzeit auch ohne eingetretene Dienftunfähigfeit ihre Entlaffung erhalten und forbern und alsbann Benfion icon beanspruchen tonnen, wenn fie ihr Amt mindeftens zwei Jahre belleibet haben (§ 35 bes Reichsbeamtengefetes). Den befolbeten Ronfulatsbeamten, welche in außereuropäischen Landern eine langere als einjährige Berwendung gefunden haben, wird (§ 51 des Reichsbeamtengef.) Die dafelbft zugebrachte Dienftzeit bei Berwendung in Oft- und Mittelafien und Sudamerita bei ber Benfionirung boppelt in Anrechnung gebracht. Gemäß ber Borfchrift in Abf. 2 bes angezogenen § 51 hat ber Bunbesrath am 18. November 1880 (Reichs-Centralbl. 1880, S. 773) ben besoldeten Konfulatsbeamten bei langerer als einjähriger Berwendung auf Inseln ber Subjee und am 21. Januar 1886 (Reichs-Centralbl. 1886, S. 55) ben in ben beutschen Schutgebieten (Togo, Ramerun u. f. w.), sowie in Zanzibar mit tonfularifchen Befugniffen angeftellten Beamten bei langerer als einjähriger Beschäftigung baselbst die Doppelanrechnung zugestanden. Letteres gilt gemäß Beschluß bom 22. Dezember 1891 (Deutsches Kolonialblatt 1892, S. 1) für alle taiserlichen Beamten, welche in beutschen Schutgebieten eine langere als einfahrige Berwendung gefunden haben. Entsprechend ben allgemeinen für Reichsbeamte geltenden Brund. fagen erheben fie die in dem Ronfular-Tarife vorgesehenen Gebuhren fur Rechnung ber Reichstaffe. Sie haben nicht nur die jedem Reichsbeamten obliegende Ber-

<sup>1</sup> Abgebruckt bei v. Konig, S. 45, und nothig bei zwangsweiser Bersetzung in ben Rubes Born, Konsulargesetzung, S. 155.
2 Und zwar ohne daß bas Einvernehmen bes anderer Ansicht anscheinend Born, II, S. 460. Bunbesraths dazu nothig ist; dies ist nur



pflichtung (§ 10 bes Reichsbeamtengesehes), bas ihnen übertragene Amt der Berfaffung und ben Befegen entfprechend gewiffenhaft mabraunehmen und burch ihr Berhalten in und außer Dienft ber Achtung, die ihr Beruf erfordert, fich würdig ju zeigen und ohne Genehmigung der oberften Reichsbehörde tein Rebenamt und teine Rebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ift, sowie tein Gewerbe zu betreiben, sondern fie muffen unbedingt und allgemein auch bie ihnen ertheilten Instructionen, worauf auch immer diese geben, befolgen und burfen überhaupt teine taufmannischen Geschäfte (auch teine gelegentlichen) betreiben (§§ 1, 8 und 8 bes Gefehes). Ohne Genehmigung bes Raifers burfen fowohl Berufs- wie Bahltonfuln weber Ronfulate frember Dachte betleiben noch Gefchente ober Orden von fremden Regierungen annehmen (§ 5 bes Befetes). Far bie Berufstonfuln befteht beguglich bes Urlaubs eine befondere Berordnung, betreffend ben Urlaub der gefandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (R. G.-Bl. 1879, G. 184), beren § 2, Abs. 1 burch Berordnung vom 17. August 1894 (R. G.-Bl. 1894, S. 518) erganzt ist. Für die Wahltonsuln gilt bezüglich des Urlaubs § 6 der allgemeinen Dienstinstruction für die Ronfuln vom 6. Juni 1870, abgebruckt in hirth's Annalen 1871, S. 614 1. Für Beibe, Berufs- wie Wahltonfuln, gilt § 6 bes Konfulatsgesetzes: "Bundes-(Reichs-)Konfuln, welche fich bon ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, b. h. nicht bloß auf turge Zeit entfernt find, werden fo angesehen, als ob fie bie Ent fernung von ihrem Amte nachgefucht batten."

Wahlkonfuln bedürfen keines besonderen Befähigungsnachweises. Sie brauchen auch nicht Reichsangehörige zu fein. Ausländer, welche als Wahltonfuln bestellt find, erlangen baburch noch nicht die Reichsangehörigkeit . Letteres ift in Konfular verträgen nicht felten fogar noch befonders vereinbart, g. B. mit Rugland im Art. 7 des Bertrages vom 8. Dezember/26. Rovember 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 145), Griechenland in Art. 7, Abf. 8 bes Bertrages vom 26. Rovember 1881 (R. B. Bl. 1882, S. 101). Borgugsweise follen als Bahltonfuln (§ 9 bes Ronfulatsgesehes) Rausleute ernannt werden, welche die Reichsangehörigkeit besithen. Eine Befoldung aus ber Reichstaffe beziehen bie Bahltonfuln nicht; boch tonnen bienfiliche Ausgaben ihnen aus Reichsmitteln erfett werden. Bum Unterschiede bon ben Berufstonfuln beziehen fie die Gebuhren für fich, boch durfen fie folche nicht willfürlich, fondern nur nach Maggabe bes vorgeschriebenen Konsular-Tarifs erheben (§ 10 bes Befeges). Die Bahltonfuln werben ebenfo wie die Berufstonfuln ber-Jeboch tonnen fie jebergeit und willfurlich ohne Entpflichtet und bereibet. fcabigung ihres Amtes enthoben werben, ebenfo wie fie jederzeit die Enthebung bon ihrem Amte nachfuchen burfen. Bis jur erflarten Enthebung find fie gur Erfullung ihrer Amtspflichten verbunden. Raufmannische Geschäfte durfen fie betreiben. § 16 des Reichsbeamtengesels findet, wie sein letter Absat vorschreibt, auf Wahl tonfuln feine Anwendung.

Richt Konfuln im Sinne bes Konfulatsgesetes find die Konfularagenten. Diefe find Privatbeamte ber Ronfuln . Ihnen tonnen lediglich folde Gefchafte übertragen werben, welche feine obrigfeitliche Autoritat voraussegen 5. Ihnen fteht bie felbftftanbige Augubung ber im Ronfulatggefete, ben Ronfular-, Schiffahrts- und handelsvertragen ben Ronfuln beigelegten Rechte nicht ju (§ 11 bes Gef.). Als Beschäfte ohne obrigkeitliche Autorität, welche die Ronfularagenten beforgen durfen, werben bie Bermittelung von Bergleichen, Uebernahme bes Schiederichteramtes, Bornahme von Nachlaghandlungen auf Grund ertheilter Bollmacht und bie ber Ariegsmarine Seitens der Ronfuln zu leiftende Unterftupung in der Allgemeinen

Dienftinftruction ju § 11 bes Gefetes bezeichnet.

1 S. § 13 ber Berordnung vom 23. April Spanien, Art. 8, der Rordameritanischen Union, 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 134).

2 S. oben S. 59. 1867, €. 139.



<sup>8</sup> G. oben G. 59.

<sup>\*</sup> S. oben S. 646. \* Born, II, S. 436, Konfularbertrag mit

Die Ronfularagenten burfen bom Ronful nur mit Genehmigung bes Reichs. tanglers und nur in feinem Amtsbegirte bestellt werben. Auch die Agenten bedürfen

eines befonberen Erequatur.

Durch bie Richtertheilung ober bie Entziehung bes Erequatur ober ben Untergang bes Empfangsftaates ober ben Ausbruch eines Arieges mit bem Deutschen Reich horen bie Pflichten und Rechte, welche ber Konful gegenüber bem Reiche ober ber Ronfularagent gegenüber bem Konful hat, nicht auf 1. Anders liegt es bezüglich ber Frage, ob und welche Geschäfte in einem folchen Staate ber Ronful ober ber Ronfularagent vornehmen barf 2.

#### Amterechte und Amtepflichten.

Belche Sonderrechte den Konfuln zukommen, namentlich ob und wie weit ihnen bie Exterritorialität jufteht, hangt jugleich von bem Willen bes Empfangsftaates ab. Rur foweit die Befete des Empfangsftaates ober die von biefem abgefcloffenen Bertrage Sonderrechte ausbrudlich einraumen, find folche anzuerkennen 8. So bestimmt auch § 21 des Gerichtsversaffungsgesetzes: "Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln find der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Bertragen bes Deutschen Reichs mit anderen Dachten Bereinbarungen über bie Befreiung ber Ronfuln von ber inlanbifden Berichtsbarteit getroffen find." Solche Berträge finden fich meift nur nach der Richtung, daß Konfuln außer wegen Berbrechen nicht verhaftet werben burfen, in ben Ronfularvertragen mit Italien, Art. 8, Abs. 2, Spanien, Art. 4, 20, Rußland, Art. 28, Nordamerikanische Union, Art. 3, San Salvador, Art. 24, Abs. 3, Hawai, Art. 12, Brasilien, Art. 4, Griechenland, Art. 2, Japan, Art. III , Oranje-Freistaat, Art. 10, Abs. 2. Rach Borstehendem sind auch die Archive und amtlichen Papiere der Konsuln nur unverletzlich, wenn eine folde Unverletlichkeit vom Empfangsftaate jugestanden ift, was bezüglich ber Berufstonfuln unbedingt und bezüglich ber Bahltonfuln, soweit fie ihre Amispapiere ftreng abgefondert aufbewahren, in den Ronfularvertragen mit Italien, Art. 6, Rufland, Art. 5, Spanien, Art. 6, Riederlande, Art. 5, Brafilien, Art. 7, Griechenland, Art. 5, Japan, Art. III, Abs. 1, und in den Handels- und Schiffsahrtsverträgen mit Argentinien, Art. 11, Abs. 2, San Salvador, Art. 25, Hawai, Art. 14, Japan, Art. VI, Oranje-Freiftaat, Art. 18, geschieht 6. Ebenso finden fich in ben Bertragen Borfdriften aber ben Gebrauch von Sobeitszeichen bes Beimathsftaates, insbesondere die Anbringung der Nationalflagge, mit Italien, Art. 5, der Rordamerikanischen Union, Art. 4, Rußland, Art. 4, Spanien, Art. 5, San Salvador, Art. 24, Abs. 4, Hawai, Art. 13, Rieberlande, Art. 4, Brafilien, Art. 6, Briechenland, Art. 4, Oranje-Freiftaat, Art. 12, u. f. w. 7.

unter keinem Borwanbe foll es ben Landes-behörden erlaubt fein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen ober mit Beschlag zu belegen. — Betreibt ein Konsular-beamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter besonderen Narkhulbe getenbert wen ben Meinetweitern Berichluffe, gesondert bon den Brivatpapieren, aufbewahrt werden. — Die Amtsraume und Bohnungen ber Ronfularbeamten, welche Angeborige bes Landes finb, bas fie ernannt hat, und nicht Handel, Industrie ober eine sonstige gewerbliche Thätigkeit nebenbei betreiben, sollen jederzeit unverletzlich sein. — Die Landesdehörben sollen, soweit es sich nicht um Berfolgung von Berbrechen handelt, unter keinem Borwande dort einbringen. In keinem Falle dürfen sie das selbst niedergelegten Papiere durch suchen ober ielbst niedergelegten Papiere durch suchen iedach Befchlag nehmen. Unter teinen Umftanben jeboch burfen die Amtsraume ober Wohnungen ber Konfularbeamten als Ahl benut werben."

1 3orn, 1. c., b. Liszt, S. 465, 86.

Digitized by Google

<sup>1</sup> Anberer Anficht anscheinenb Born, II, 6. 460.

5. hierüber weiter unten.

v. Liszt, Bölferrecht, S. 83.
S. Zorn, II, S. 463; z. B. Konfularvertrag mit Japan vom 4. April 1896 (R. S. Bl. 1896, S. 732), Art. III, Sat 1: "Ronfularbeamte, welche Angeborige besjenigen vertragichließenden Theiles find, ber fie ernannt hat, follen frei von Ber-haftung ober Gefangenhaltung in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten und von Untersuchungshaft Rechtsftreitigkeiten und von Unterjuchungshaft in Strassacen sein, ausgenommen in Hällen strassacer Handlungen, welche nach der Landesgesigebung als Berbrechen angesehen werden."

v. Liszt, Bölkerrecht, S. 84, meint, daß die Unverleylichkeit, abgesehen von England, ein Sat des Bölkerrechts sei.

30 r n, II, S. 464. In Art. VI des deutsch- japanischen Konsularvertrages vom 4. April 1896 heißt es: "Die Konsularvarchive sollen jederzeit unverleylich sein, und

Heber ben Gerichtsftand ber beutschen Berufstonfuln bestimmen § 11 ber Straf. 1 und § 15 ber Civilprozefordnung, daß fie in Anfehung bes Gerichtsftandes ben Wohnfit behalten, welchen fie im Beimathoftaate hatten, bag in Ermangelung eines solchen Wohnsiges die Sauptstadt des Beimathsflaates als ihr Wohnfit gilt, und bag, wenn die Sauptstadt in mehrere Gerichtsbezirte getheilt ift, der als Wohnfit geltenbe Begirt im Wege ber Juftigberwaltung burch allgemeine Anordnung bestimmt wird. Gin Recht zur Berweigerung des Zeugniffes haben die auswärtigen Ronfuln im Deutschen Reiche und bie beutschen Konfuln im Auslande grundfatlich nicht, vielmehr nur, wenn und soweit Solches in Konfular-, Freundschafts-, Schiffahrts-

ober Sandelsbertragen, alfo fraft Sondergefeges, eingeraumt ift 2.

Auch bezüglich ber Befreiung von Laften (z. B. Ginquartierungslaften) und Abgaben, mit Ginichluß ber Bolle und Berbrauchssteuern, bestehen für Berufstonfuln, wenn fie nicht Angehörige bes Empfangsftaates find und in ihrem Amtsbezirte weder ein taufmannisches Geschäft noch ein Gewerbe betreiben, traft befonderer gesetlicher ober bertragsmäßiger Borfchriften Befreiungen, wie bies bereits bei bem Gefandtichaftsrechte (§ 63) und anderwarts bemertt worden ift. 3m beutichjapanischen Ronfularvertrage ift J. B. Art. III, Abf. 1 beftimmt, daß Ronfularbeamte, welche Angehörige berjenigen vertragichließenden Dacht find, die fie ernannt hat, bon Militar-Ginquartierungen und Contribution befreit fein follen, bag fie, vorausgefest, daß fie nicht handel, Induftrie ober ein anderes Gewerbe bezw. eine außeramtliche Erwerbsthätigkeit betreiben, auch bon perfonlichen ober Lugusabgaben und bon allen Leiftungen und Beitragen befreit find, welche einen birecten ober personlichen Charatter haben, daß fich diese Befreiung dagegen nicht auf Zolle, Berbrauchsfteuern, örtliche Berzehrungsabgaben ober auf Auflagen hinfichtlich Grundeigenthums erstreden, das fie etwa in dem Lande ihres Amtsfiges erwerben ober erfigen. Aehnliche Borfchriften finden fich in den übrigen Konfular-, Freundfcafts- und handelsverträgen, fo mit dem Oranje-Freiftaate vom 28. April 1897 (R. B. Bl. 1898, S. 93), Art. 10. So heißt es ferner im beutsch-turtifchen Freundfcafts-, Sandels- und Schifffahrtsvertrage vom 26. Auguft 1890 (R.-S.-BL 1891, S. 117), Art. X: "Zollfrei bürfen in bas Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werben: 3. Effetten und Gegenstände, welche unter ber Abreffe bes Borftebers eines in ber Turtei errichteten beutschen Generaltonfulats ober Ronfulats eingeführt werden und zu deffen perfonlichem Gebrauch oder dem seiner Familie beftimmt find, wenn biefe Borfteber von ihrer Regierung feftbefolbete Berufsbeamte find und infoweit, als bie Ginfuhrabgabe 2500 Biafter Gold jahrlich nicht überfteigt" 4.

#### Strafrechtlicher Schut.

Ronfularbeamte genießen im Deutschen Reiche wie im Auslande einen besonderen strafrechtlichen Schut (§ 104, Abs. 1 des Strafgesethuchs) nur, wenn fie besonders zu Geschäftsverträgen bestellt find b: "Wer fich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen hose ober bei dem Senate einer der freien hansestadte beglaubigten Befandten ober Beichaftstrager einer Beleibigung ichulbig macht, wirb (auf jurudnehmbarem Antrag) mit Gefängniß bis ju Ginem Jahre ober mit Feftungshaft von gleicher Dauer bestraft." § 103 a bes Strafgesethuchs bestimmt: "Wer ein öffentliches Zeichen ber Autorität eines nicht jum Deutschen Reich gehörenden Staats ober ein hoheitszeichen eines folden Staats boswillig wegnimmt, gerftort ober beschädigt oder beschimpsenden Unsug daran verübt, wird mit Gelbstrafe bis zu sechse hundert Mark oder mit Gesängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

<sup>1</sup> In der Fassung von Art. 35 des Ein- beit fich nur in ihrer Wohnung vernehmen zu führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuch.

2 Bgl. v. Liszt, Bollerrecht, S. 85, und Boben S. 364 f.

<sup>3.</sup> B. ben beutich-japanischen Konfularvertrag, Art. IV, ber ben Konfularbeamten in Civil-fachen die Befugniß ertheilt, baß fie in Behinderungsfällen burch Dienftgefchafte ober Rrant-

<sup>4 6.</sup> auch v. Ronig, G. 31 ff., v. Liszt, Bollerrecht, G. 86. <sup>6</sup> Bgl. auch v. Liegt, S. 82.

#### Matritelführung.

§ 12, Abj. 1 bes Konjulatsgesets bestimmt: "Jeder Reichstonsul hat über die in feinem Amtsbezirte wohnenden und zu diefem Behufe (b. h. gur Gintragung in die Matritel) bei ihm angemelbeten Reichsangehörigen eine Matritel zu führen." Eintragung, fo lange fie bauert, hat jur Wirfung, daß dem Gingetragenen fein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, "auch wenn beffen Berluft lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten wurde" 1. Gine allgemeine Berpflichtung für Reichsangehörige, sich beim Konful zur Eintragung in die Matritel anzumelben, besteht nicht; auch ist diese Eintragung nicht Boraussehung des Anfpruchs auf tonfularischen Schutg"; jedoch find in ben oftafiatischen, turtischen und polynefifchen Staaten die Reichsangehörigen binnen brei Monaten die Eintragung ju bewirten verpflichtet's, wenn fie Unfpruch auf ben tonfularischen Schut machen wollen 4. Die Gintragung in Die Matritel erftredt fich auch auf Die Chefrau und biejenigen Rinder, deren gefetliche Bertretung bem Eingetragenen fraft elterlicher Gewalt zusteht 5. Auf Erfordern ift fiber bie Gintragung ein Schein (Schutschein) auszustellen, ber ebenso wie bie Eintragung in die Matritel alljahrlich zu erneuern Boidung in ber Matritel erfolgt aber nicht ichon, wenn ber Antrag auf Erneuerung des Matritelfcheins nach Ablauf des Ralenderjahres unterbleibt 7, fondern erft durch Tod, dauerndes Berlaffen des Bezirts, Berluft der Reichsangehörigkeit, in den turtifchen Staaten burch Uebertritt jum Islam, bei den Schupgenoffen 8, a) wenn ihr Beimathsftaat ein eigenes Ronfulat errichtet, b) wenn eine Schutsgenoffin die Che mit einem nicht ju Schutgenoffen gehörigen Chemann abichließt, c) in Folge von Berbrechen, Bergeben, wiederholter Nichterfüllung ber Pflichten gegen die Schutbeborde ober aus anderen Brunden, welche den Schutbefohlenen als bes Schutes unwürdig erscheinen laffen .

#### Stanbesamtliche Geschäfte.

Nach § 1 bes Gesehes; betreffend die Cheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, 6. 599), welches als Reichsgeset im gangen Reichsgebiete gilt, fann ber Reichstangler einem Reichstonful für beffen Amtsbegirt bie Ermächtigung 10 ertheilen, burgerlich gultige Cheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und bie Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden. Solche Ermächtigungen find ertheilt für Spanien und die spanischen Rolonien, Serbien, Briechenland, Bortugal und beffen Rolonien, Rumanien, Turtei, Egypten und Bulgarien, Tunis, Brafilien, Centralamerita, Columbia, Peru, Ecuador, Bolivia, Argentinien, San Domingo, China, Japan, Siam, Marotto, Zanzibar, Samoa und Tonga, Korea, Paraguay, Perfien, Sübafritanische Republit, Italien 11. Die Ermächtigung hat die Wirtung, daß, wenn unter Beobachtung der reichsgesehlichen Borfchriften, namentlich des angezogenen Gefetes vom 4. Mai 1870 und Art. 40 bes Ginführungsgesehes jum Burgerlichen Gefegbuche, die Cheschliegung und Die Beurkundung bes Personenstandes erfolgt find, bas Deutsche Reich biese als rechts-

<sup>1</sup> S. auch Gefet über die Erwerbung und | 1. Mai 1872, § 7. ben Berlust der Bundes- und Staatsangehörig- 6 Berordnung rkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355), | 10, 20.

<sup>§ 21,</sup> ferner oben S. 641.

Berordnung vom 1. Mai 1872, § 23.

Berordnung vom 1. Mai 1872, § 5, 3 orn,

<sup>4</sup> Bgl. v. König, S. 106. Ein unmittelsbarer Z wang zur Melbung findet also auch bort nicht statt (Erlaß des Kanzlers dom 5. November 1872 bei v. König, S. 104).

Bgl. Art. 41, IV des Einführungsgeses zum Bürgerlichen Gesethuch, Verordnung dom

<sup>6</sup> Berordnung vom 1. Mai 1872, §§ 8 bis

<sup>10, 20.

7</sup> Berfügung bes Reichstanzlers vom 5. Nov. 1872, bei v. König, S. 112 ff.

8 S. weiter unten.

<sup>9</sup> Berorbnung vom 1. Mai 1872, §§ 18, 19, 3 orn, II, S. 470.

10 Die Ermächtigung liegt nicht schon in ber Ernennung zum Konful, sonbern muß außebrücklich ertheilt werben. Sie wird im Centralblatt für bas Deutsche Reich bekannt gemacht.
11 30rn, Staatsrecht, II, S. 473.

gultig erfolgt anfieht. Ob noch andere Staaten bies anertennen, hangt bon beren Gefeten bezw. ben von ihnen abgefchloffenen Bertragen ab 1. Es ift auch tein Reichsangehöriger gehindert, die Che im Auslande nach den an feinem Aufenthaltsorte für Jebermann geltenben Borfchriften einzugeben . Das Deutsche Reich feinerfeits ertennt im Reichsgebiete abgeschloffene Chen nur bann an, wenn fie nach bem Gefete über die Beurtundung des Personenftandes und die Cheschließung bom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 28) bezw. Art. 46 bes Ginführungsgefetes jum Bürgerlichen Gefegbuch abgeschloffen find 8.

Die mit ftandesamtlichen Befugniffen ausgerüfteten Ronfuln haben über die Beurkundung der Beburten, Beirathen und Sterbefalle getrennte Register in zwei gleichlautenben Eremplaren ju führen, von benen bas eine am Jahresichluffe bem

Reichstanzler zu überfenden ift.

Der Chefchließung foll entsprechend ben allgemeinen Borfchriften ein Aufgebot vorangeben, um etwaige Chebinderniffe ober Ginfpruche festzustellen, wovon nur aus gang befonders bringenden Grunden bispenfirt werben bari. "Die Che" (§ 7 in ber Faffung von Art. 40, II bes Ginführungsgefehes jum Bürgerlichen Gefeb buch) "wird baburch geschloffen, bag bie Berlobten bor bem Beamten perfonlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklaren, die Che mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß gur Entgegennahme ber Ertlarungen bereit fein 5. - Die Ertlarungen tonnen nicht unter einer Bebingung ober einer Zeitbeftimmung abgegeben werben." § 7 a, Abf. 1: "Der Beamte foll bei ber Chefchließung in Segenwart von zwei Beugen an die Berlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob fie die Che mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Berlobten bie Frage bejaht haben, aussprechen, daß fie fraft biefes Gefeges nunmehr rechtmäßig verbundene Chelente feien."

Rach § 8 gleichfalls in der Faffung des Art. 40 gilt als zur Chefchliefung ermächtigter Beamter auch Derjenige, welcher, ohne ein folcher Beamter zu fein (also 3. B. ohne bom Reichstangler mit ber Ermächtigung verfeben ju fein), bas Amt eines folchen Beamten öffentlich auslibt, es fei benn, daß die Berlobten den Mangel ber amtlichen Befugnig bei ber Chefchließung tennen. § 8 a in ber Faffung bes Art. 40 fügt endlich hinzu: "Eine Che, die vor einem zur Chefchließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder bor einer im § 8 einem folchen Beamten gleichgeftellten Person geschloffen wird, ift wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei ber Eheschließung die im § 7 borgeschriebene Form nicht beobachtet worden ift. — 3ft bie Che in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Chegatten nach ber Chefchließung gehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher geftorben ift, bis zu beffen Tode, jedoch minbestens drei Jahre als Chegatten mit einander gelebt, so ist die Che als von Ansang an gültig anzusehen. Diese Borschrift findet keine Anwendung, wenn bei bem Ablaufe ber gehn Jahre ober gur Beit bes Todes bes einen Chegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ift."

Die Eintragung einer Geburt in die Register foll nur borgenommen werben (§ 11), nachdem fich der Beamte die Ueberzeugung von der Richtigkeit ber eingutragenden Thatfachen berichafft hat. Die Gintragung eines Sterbefalles in Die

Register erfolgt auf Grund ber Erklärung zweier Zeugen.

Als Regel gilt, daß alle Chefchliegungen und Beurtundungen des Berfonenftandes von Reichsangehörigen anstatt nach ben vorstehenden Bestimmungen auch nach bem am Aufenthaltsorte gultigen Rechte vorgenommen werben burfen. Aus-

bes Geletes in jetiger Faffung.

5 Alfo Ausschluß ber tribentinifchen Che, bie nur bie Anwefenbeit bes Geiftlichen borans-4 Rach Art. 40, I bes Ginführungsgesetes sett: "coram parocho ac duodus testibus."

an, wenn beibe Rupturienten beutiche Reicheangehörige find; abnlich Art. 14 bes Bertrages mit Brafilien.

<sup>2</sup> S. auch Sten. Ber. bes Reichstages 1870, 6. 604, Born, in b. Birth's Annalen 1870,

<sup>41</sup> bes gen. Bejeges.

<sup>1</sup> So 3. B. ertennt Italien bie bor ben jum Burgerlichen Gefethuch ift "muß" an ber beutichen Konjuln abgeschloffenen Ghen nur bann fraglichen Stelle wie an anderen (§ 3, Abf. 1, fraglichen Stelle wie an anderen (§ 3, Abf. 1, § 9, § 11, Abf. 2 und § 12, Abf. 1, Sat 2) burch "foll" erfett worden. Die Richtbeachtung ber mit "foll" verordneten Borfchriften hat die Nichtigfeit ber Che nicht jur Folge; f. auch § 8a

genommen find die Konsulargerichtsbezirte. Rach § 36 des Gesetze fiber die Konsulargerichtsbarteit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213) bestimmt fich die Form einer Che, die in einem Ronfulargerichtsbezirke von einem Deutschen ober von einem Schutgenoffen, ber teinem Staate angehort, gefcloffen wirb, ausfclieflich nach ben Borfchriften bes Gefetes bom 4. Mai 1870 (B.-B.-Bl. 1870, S. 599) und ber Abanberung in Art. 40 bes Ginführungsgefeges jum Burgerlichen Gejegbuche vom 18. Auguft 1896 (R. G. 281. 1896, S. 614). Ein Schutsgenoffe, ber einem fremben Staate angebort, tann die Che in biefer ober in einer anderen, nach ben Gefegen feines Staates julaffigen Form ichließen. Durch Raiferliche Berordnung tann bestimmt werben, inwieweit (ausnahmsweife) in einem Ronfulargerichtsbezirke die Beobachtung der Borfchriften genfigt, die von der dortigen Staatsgewalt fiber die Form ber Cheschliegung erlaffen find.

#### Sonftige Beurtundungen.

§ 14 bes Ronfulatsgesetes schreibt vor: "Die Reichstonfuln find befugt jur Legalisation berjenigen Urtunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt ober beglaubigt find." § 438 ber Civilprozefordnung bestimmt: "Ob eine Urtunde, welche als von einer auslandischen Beborbe ober von einer mit öffentlichem Glauben verfehenen Person des Auslandes errichtet fich darftellt, ohne naberen Rachweis als echt anzusehen sei, hat bas Bericht nach ben Umftanden bes Falles zu ermeffen. -Bum Beweise der Echtheit einer folden Urtunde genugt die Legalisation durch einen Konful oder Gesandten bes Reichs." Solche Beglaubigungen find nicht nothig bei Urfunden, welche bon ben Berichten, oberften und boberen Berwaltungsbehorben bes öfterreich-ungarischen Staates ausgestellt find (Bertrag vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. 1881, S. 4), welche Borschrift auf Bosnien und die Herzegowina durch Bertrag vom 18. Juni 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 253) ausgebehnt ift. Es ift nach dem Wortlaute der gesetlichen Borfchriften flar, daß die Legalisation nicht ben Inhalt ber Urfunde, fondern nur beftätigt, daß fie von einer zu ihrer Ausftellung guftanbigen Beborbe ausgestellt ift.

Die fdriftlichen Beugniffe, welche von den Ronfuln über ihre amtlichen Sandlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatfachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt find, haben nach § 15 bes Ronfulats. gesetes die Beweistraft öffentlicher Urtunden, begrunden also gemäß § 415 ber Civilprozefordnung vollen Beweis bes burch die Behorde oder die Urtundsperson beurtundeten Borganges; boch ift ber Beweis julaffig, daß ber Borgang unrichtig beurkundet fei. Die Allgemeine Dienstinftruction (§ 15) verpflichtet die Ronfuln, folche Urtunden auszustellen, wenn "beutsche Intereffen" in Frage steben, und fich ber außersten Sorgsalt zu besteißigen und nichts zu bezeugen, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneid zu bekräftigen vermöchten. Zu den Urkunden der beregten Art gehören auch die (Ursprungs-)Zeugnisse, d. h. die Bescheinigung baruber, bag bie Baaren aus einem bestimmten Lande herruhren, g. B. einem, bem die Meiftbegunftigung jugeftanden ift, ober beffen Baaren nicht mit einem Retorfions-

joll belegt find 2. Den Ronfuln fteht (§ 16 bes Ronfulatsgefeges) innerhalb ihres Amtsbezirtes in Ansehung berjenigen Rechtsgeschäfte, welche Reichsangeborige errichten, insbesondere auch berjenigen, welche biefe mit Fremben schließen, bas Recht ber Notare ju, bergeftalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel verfebenen Urtunden ben innerhalb bes Reichs aufgenommenen Notariats-Urtunden gleichzuachten find . Bei Aufnahme find zwei Zeugen zuzuziehen, in

<sup>1</sup> v. König, in v. Holhenborff's Rechts-lexifon, II, S. 531.

2 Circular vom 21. Februar 1885, bei duch, vom 31. Vai 1891, R.-G.-V. 1891, S. 321, § 9, 10); f. auch § 188 bes Gefehes über die delbst ober seine Angehörigen Bezug haben (§ 17, Abf. 2 bes Konjulatsgef.).

beren Gegenwart die Berhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle ber Schreibensunerfahrenheit durch handzeichen zu vollziehen ift (§ 17, Abf. 1). Die Befugniß ber Ronfuln, Urtunden aufzunehmen, ift nicht bavon abhangig, "daß die Staatsgewalt bes Ortes dies bulbet" 1, sondern davon, bag die Staatsgewalt bes Absenbestaates dies bulbet; wohl aber hangt es von ber Staatsgewalt bes Empfangsstaates ab, ob letterer folden Urtunden Beweistraft beilegt. Letteres geschieht in ben Ronfularvertragen mit Italien, Art. 10, Spanien, Art. 10, ber Nordameritanischen Union, Art. 9, Brafilien, Art. 12, 13, 15, Griechenland, Art. 9, Serbien, Art. 9, ber Sudafritanifchen Republit, Art. 15, Sawai, Art. 15, Rugland, Art. 9, rudfichtlich ber einseitigen Rechtsgeschäfte von Reichsangehörigen, fowie bei allen Bertragen unter Reichsangeborigen, fowie zwifden Reichsangeborigen und anderen Einwohnern des Amtsbezirtes, endlich allgemein auch zwischen nicht reichsangehörigen Einwohnern des Amtsbezirtes, wenn die Berträge sich auf ein im Reichsgebiet belegenes unbewegliches, häufig auch bewegliches? Eigenthum ober auf ein dort abzuschließendes Geschäft beziehen. Nach Art. 32 des preußischen Gefetes über die freiwillige Gerichtsbarteit vom 21. September 1899 (G .- S. 1899, S. 249) find die Borfchriften, wonach die im Art. 31 bezeichneten Handlungen ber freiwilligen Gerichtsbarteit auch von Ronfuln aufgenommen werben tonnen, unberührt geblieben; f. auch Sten. Ber. bes Abgeordnetenhaufes 1899, G. 1693, Werner und Rofchel, Das beutschepreußische Rotariat, 1900. Das Gefet fiber bie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit bom 17. Mai 1898 (R.-G.-BL 1898, G. 189) hat in Bezug auf die Rechte der Ronfuln in Ansehung der Beurtundung von Rechtsgeschaften, abgesehen von der Borfchrift in § 1884, nichts geandert. Jedoch bestimmt Art. 38, I bes Ginführungsgesehes jum Burgerlichen Gesehbuch, daß einem Wahltonful in Ansehung der Errichtung einer Berfügung von Todeswegen das in Abs. 1 des § 16 des Konsulatsgesehes bezeichnete Recht der Rotare nur zusteht, wenn das Recht ihm vom Reichstanzler besonders beigelegt ift, und Art. 38, II, daß auf die Errichtung einer Berfügung von Tobeswegen nicht die Borfcbriften bes § 17 des Ronfulatsgefeges, fondern bes Burgerlichen Gefetbuche (§§ 2231 ff., 2276) Anwendung finden.

Für die Konfulargerichtsbezirte beftimmt § 38 des Gesetes über die Konfulargerichtsbarteit, daß im Falle des § 2249, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesethuchs (bei Besorgniß des Todes) das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden kann, wobei der § 2249, Abs. 2 entsprechende An-

wendung finbet.

<sup>1</sup> Bgl. Laband, II, S. 26.
2 3. B. in Ruhland, Bertrag Art. 9, Oranje-Freistaat, Art. 16, auch bewegliches.
3 So 3. B. heißt es in Art. 16 des Bertrages mit dem Oranje-Freistaat, Art. 16 des Bertrages mit dem Oranje-Freistaate, owie bie Konjularagenten haben das Recht, ... diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, handelstreibenden und alle sonstigen Angehörigen des Staates, für welchen sie ernannt sind, abzugeben haben. Sie können außerdem, soweit sie nach den Geschen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle lestwilligen Berfügungen von Angehörigen diese Staates aufnehmen und beurkunden. — In gleicher Weise können sie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen diese Angehörigen, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, betheiligt sind. — Jur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines britten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Ges

Richterliche Befugnisse, abgesehen von der Konsulargerichtsbarteit.

Eine im Austande zu bewirkende Zustellung erfolgt nach § 199 ber Civilprozehordnung mittels Ersuchens ber zustandigen Behörbe des fremden Staates ober bes in biesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten. Nach § 19 des Konsulatsgesetzes können Konsuln nur innerhalb ihres Amtsbezirks auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates (oder des Reiches) Zustellungen jeder Art bewirten; vgl. auch Art. 4 des zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luzemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Schweden-Rorwegen, Defterreich = Ungarn, Danemark, Rumanien, Rugland abgeschloffenen Abtommens jur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R.-G.-Bl. 1899, S. 285). Soll die im Civilprocesse angeordnete Beweisaufnahme im Austande erfolgen, so hat der Borfigende des Gerichts nach § 363 der Civilprozegordnung, salls die Beweisausnahme durch einen Reichstonful erfolgen tann, das Erfuchen um Aufnahme des Beweises an diesen zu richten. Bedoch find gemaß § 20 bes Ronfulatsgefeges jur Abhörung bon Beugen und jur Abnahme von Siden nur diejenigen Konfuln befugt, welche bazu vom Reichstanzler besonders ermächtigt find 1. Die Ronfuln haben bei Gibesabnahme und Zeugenvernehmungen die bafür allgemein geltenden Borfchriften ber Civilprozefordnung ju befolgen. Das Deutsche Reich erkennt für sich nur die im Inlande erfolgten Eidesabnahmen und Beugenvernehmungen an, bie bor beutschen Berichten ftattgefunden haben 2.

Als richterliche Funktion lagt fich auch auffassen, baß nach § 15 bes Gefeges, betreffend die Untersuchung von Seeunfallen, vom 27. Juli 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 549) die Ronfuln verpflichtet find, bei Seeunfallen diejenigen Beweißerhebungen zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes vorzunehmen, welche teinen Aufschub bulben, mahrend die ihnen nach § 62 des Gesehes, betreffend die Unfallsversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 329) obliegende Pflicht, Seeunfälle im Auslande festzustellen, keinen wefentlich anderen Charatter hat als die fonft den Polizeibehörden (§ 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, R.-G.-Bl. 1884, S. 69) obliegende Pflicht. Bu ben richterlichen Befugniffen gehört bagegen bie Bestimmung in § 36 bes Gesets, wonach die Konsuln befugt find, die Berflarungen vorzunehmen, in Fallen ber großen havarie auf Antrag bes Schiffsführers die Dispache aufzumachen, ferner beim Bertaufe eines Schiffes burch ben Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschaften, sowie in Betreff ber einftweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaften nach Maßgabe ber Borfdriften bes Sanbelsgesehbuchs mitzuwirten (§ 37 bes Gesetes). Richterliche Funktionen (über bie Anschuldigung des Stlavenhandels) find ihnen auch in Art. 56, 71 ber Bruffeler General-Atte ber Antiftlaverei-Ronfereng in ber Dellaration vom 2. Juli 1890 (R.-B. Bl. 1892, S. 605)4 eingeräumt, ferner wegen Ertheilung interimiftischer Schiffszeugniffe in § 16 ber Berordnung, betreffend die Bundesflagge fur Raufffahrteifchiffe, vom 25. Ottober 1867 (B.-B.-Bl.

In Ansehung der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Berlaffenschaften haben fie die cura absentis auszuüben und annähernd die Befugniffe eines Nachlaßrichters. Sie find nämlich nach  $\S$  18 des Konfulatsgesetes berusen, ber in ihrem Amisbegirte befindlichen Berlaffenschaften berftorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit ber nachsten Erben ober aus

<sup>1</sup> Dies sind u. A. die Konfuln (nicht nur Berussteinstein) in England, den spanischen Kepublik, Tunis, Uruguan, Janzibar Berussteinstein, der Türkei, Rumänien, Serbien, der Rordamerikanischen Union, Kolumbien, Argentinien, China, Japan, Siam, Samoa, Tonga, Brafilien, Chile, Korea, Marotto, Riederlande Brafilien, Chine, Torea, Marotto, Riederlande Schenger Republik, Tunis, Uruguan, Janzibar (Jorn, II, S. 481).

2 Bgl. Jorn, II, S. 448, Anm. 10.

3 Bgl. Jorn, II, S. 854, 896 ff.

4 S. hierzu v. Liszt, Bölkerrecht, S. 192 ff.

5 S. auch § 37 bes Konsulatägeseks. Nordameritantichen Union, Kolumbien, Argentinien, China, Japan, Siam, Samoa, Tonga, Brafilien, Chile, Korea, Marofto, Rieberlanbe nebst Kolonien, Paraguah, Persien, ber Süb-

anderen Grunden geboten ericheint, fich anzunehmen; fie find hierbei insbefondene ermächtigt, ben Rachlag ju verfiegeln und ju inventarifiren, ben beweglichen Nachlaß, wenn die Umftande es erfordern, in Berwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden ju verwenden. Bahrend bas Deutsche Reich seinerseits ben Ronfuln frember Machte in feinem Gebiete biefe Befugniffe in ber Regel verfagt 1, geftatten feinen Ronfuln folche Befugniffe u. A. Argentinien, China, Die niederlandischen Rolonien, Berfien, San Salvador, Italien, Spanien, Rugland, Türkei, Brafilien, Griechen-land, Serbien, Uruguay, Paraguay, Chile, die Südafrikanische Republik, Zanzibar, Guatemala, Honduras 2.

#### Anbere Amtspflichten.

Die Ronfuln haben sich mit Rath aller Reichsangehörigen und Schutgenoffen in beren Angelegenheiten angunehmen, beren und bes Reiches Intereffen gu bertreten (§ 11 bes Gefetes). Bei Rechtsftreitigfeiten ber Reichsangehörigen unter fich und mit Fremden find fie berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien ben Abichluß von Berträgen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn fie in ber durch bie Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von ben Parteien zu Schiederichtern ernannt werben (§ 21). Sie find nach § 25 ferner befugt, den in ihrem Amtsbezirt fich aufhaltenden Reichsangehörigen Baffe auszustellen, sowie Baffe zu vifiren, die Baffe, welche von fremben Behorben ausgestellt find, aber nur jum 3med bes Eintritts in bas Reichsgebiet (§ 25 bes Ronfulatsgesetzes, § 6, Ziff. 1 bes Gesetzes über das Pagwesen vom 12. Ottober 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 33). Päffe follen ertheilt werden (§ 1, Abs. 2 des Gesetzes über bas Pagwefen), wenn ber Befugniß jur Reise gesetliche Sinderniffe nicht entgegensteben. Rach ber Allgemeinen Dienftinftruction follen Baffe, wenn es fich um Befährbung ber Dilitarpflicht, ber Polizeiaufficht und ber gerichtlichen Unterfuchung handelt, fowie ficherheitsgefährlichen Berfonen und Bettlern nicht ertheilt werben . Hulfsbedürstigen Reichsangehörigen haben fie, ohne daß diese einen Rechtsauspruch barauf haben, die Mittel gur Milberung augenblidlicher Roth ober gur Rudfehr in bie Beimath nach Maggabe ber ihnen ertheilten Amtsinftruction ju gewähren, welche lettere die Gemahrung verbietet an Deserteure, Bersonen, die fich der Dilitatpflicht entzogen, Deutsche, welche eine frembe Staatsangehörigkeit erworben haben oder ohne Erlaubnig in fremde Militar- oder Civilbienfte getreten find. Die Gemahrung hat den Charafter eines wieder zu erstattenden Borfchuffes, und tann daber bas Gemahrte von dem Unterftutten und (nur im Falle) beffen erweislichen Unvermögens von Denjenigen, die dur Alimentation bes Unterftugten gefetlich verpflichtet find 4, wieder eingefordert werden. Die Ronfuln als Seemannsamter durfen deutschen Rauffahrteischiffen, welche von einem außerdeutschen Safen nach einem beutschen hafen ober nach einem hafen bes Ranals, Großbritanniens, bes Sundes ober des Rattegats ober nach einem außerdeutschen Hafen der Rordsee ober der Ostsee bestimmt find, bei Bermeibung von Strafe aufgeben, sie auch zwangsweise anhalten, beutsche Seeleute, welche fich im Auslande in bulfsbedurftiger Lage befinden, behufs ihrer Rudbeforberung in die heimath nach ihrem Bestimmungshafen mitzunehmen (§ 1 bes Befeges, betreffend bie Berpflichtung beutscher Rauffahrteifchiffe gur Mitnahme hulfsbedurftiger Geeleute, vom 27. Dezember 1872, R.-G.-BL 1872, S. 482). Die Mitnahme tann in gewiffen Sallen, 3. B. wegen Rangels

18. Rob. 1871, Entich. Bb. IV, S. 39.

5 Auch frembe Seelente unmittelbar nach einem Dienste auf einem bentschen Rauffahrtei-

<sup>1</sup> Bgl. Zorn, II, S. 483.
2 Naheres bei Zorn, II, S. 484, Laband, II, S. 32. Zwifchen bem Deutschen Reiche und Brafilien ift ein besonberer Bertrag über bie Witwirkung ber beiberseitigen tausmännischen Bertxeter bei ber Regelung von Rachlässen ihrer Staatsangehörigen am 30. November 1897 bez. 15. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899, S. 547) abs schiffe (§ 1, Abs. 2). geichloffen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> S. auch bie Bertrage mit China, Art. 8, und Siam, Art. 7, Abf. 2, Jorn, II, S. 480, Labanb, II, S. 21.

<sup>4</sup> Ert. bes Reichs-Oberhanbelsgerichts vom

an Plat, Krankheit ber Mitzunehmenden, verweigert werden (§ 3). Darüber, ob bie Berweigerung gerechtfertigt ift, entscheibet ber Ronful (bas Seemannsamt, § 4). Die in § 5 bes Gefeges mangels Bereinbarung über einen geringeren Sat normirte Entschädigung ift im Bestimmungshafen burch bas bortige Seemannsamt ausjugahlen, unbeschadet bes beiben Seiten zuftehenden Anspruchs an ben Mitgenommenen (§ 7 ber Seemannsordnung bom 27. Dezember 1872, R.S.BI. 1872, S. 409). Die Ronfuln haben ferner nach § 27 bes Ronfulatsgefeges ben Schiffen ber beutschen Ariegsmarine, sowie ber Besatzung berselben Beistand und Unterftutung ju gewähren. Insbesondere muffen fie beren Befehlshaber von ben in ihrem Amtsbegirte in Bezug auf fremde Rriegsichiffe bestehenben Borfchriften und Ortsgebrauchen, sowie von ben bort herrschenden epidemischen und anstedenben Arankheiten unterrichten. Sie haben (§ 28), wenn Mannschaften von Ariegsschiffen befertiren, bei ben Orts- und Landesbehörben bie ju beren Wieberhabhaftwerbung

erforderlichen Schritte zu thun.

Außerhalb bes Reichsgebiets bilben fie die Seemannsamter (§ 4 ber Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 409) und üben beren Befugniffe aus in Bezug auf alle Rauffahrteischiffe, welche das Recht, die Reichsflagge au führen, ausüben dürfen (Befet, betreffend die Rationalität der Rauffahrteifciffe und ihre Besugniß zu Führung der Bundesflagge, vom 25. Ottober 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 35, § 1 der Seemannsordnung). Bor ihnen ist im Auslande der Heuervertrag und eventuell die Abmusterung zu verlautbaren und in den Musterrollen zu vermerten (§§ 11, 16, 20 a. a. D. ber Seemannsordnung). Sie haben (§ 31 bes Konsulatsgesetes) die Melbung ber Schiffssuhrer, welche biefen burch Gefet vom 25. Marg 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 181) auferlegt ift 1, ent-gegenzunehmen und an ben Reichstanzler über Unterlaffung diefer Melbung ju berichten; fie bilben (§ 32) fur die Schiffe ber Reichs-handelsmarine im hafen ihrer Refibeng die Mufterungsbehörde. Wenn Mannicaften von deutschen Rauffahrteischiffen befertiren, fo haben fie auf Antrag bes Schiffers bei ben Orts- und Lanbesbeborben die zu beren Wieberhabhaftwerdung erforberlichen Schritte zu thun. Ueber Streitigkeiten aus bem Bertragsverhaltniß zwischen Schiffer und Schiffsmann bezw. aus bem Beuervertrage entscheidet auf Antrag eines ber beiben Theile in Fallen, bie teinen Aufschub leiben, vorläufig und mit ber Wirtung ber Bollftredbarteit bas Seemannsamt (§ 105 der Seemannsordnung). Dieses entscheidet auch, vorbehaltlich bes Rechts, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, über Berlegung des heuer-vertrages, über disciplinarische Bestrafung des Schiffsmanns mit dem Berlufte einer Monatsheuer und über gemiffe Uebertretungen der Seemannsorbnung.

Die Konfuln find befugt, soweit es ber Empfangsstaat zuläßt, die Polizeigewalt über die deutschen Sandelsschiffe auszuüben (§ 33 des Konfulatsgesetes); fie haben die Innehaltung ber wegen Führung ber Reichsflagge beftehenben Borschriften zu überwachen (§ 30 baselbst). Sie dürfen und müssen nöthigensalls zum Schute der von ihnen dienftlich ju vertretenden Intereffen, insbesondere jum Transport von Berbrechern und hulfsbedurftigen Berfonen, den Beiftand ber Befehlshaber der Ariegsmarine in Anspruch nehmen (§ 29 dafelbst). Sie find befugt, an Stelle eines geftorbenen, ertrantten ober fonft gur Fuhrung bes Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag ber Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusegen (§ 35 dafelbft) und bei Unfallen, von welchen deutsche Schiffe betroffen werben, bie erforberlichen Bergungs= und Rettungsmagregeln einzuleiten und ju überwachen (§ 36 baselbst). Letteres barf nach § 7 ber Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 73) nicht wider ben Willen bes Schiffers Ift bas Schiff verlaffen, fo bebarf es jum Anlegen an basfelbe und jum Betreten besselben, fofern nicht bringenbe Gefahr im Berzuge ift, ber Erlaubniß

<sup>1</sup> S. auch Berordnung, betreffend die Schiffs | bas Deutsche Reich 1880, S. 804).
(bungen bei den Konsulaten des Deutschen 3 Auch des Schiffers; Erk. des Reichs-Obersichs, vom 28. Juli 1880 (R.-G.-Bl. 1880, land bazu Bekanntmachung des Reichs- Bb. XII, S. 419 f. melbungen bei den Konfulaten des Deutschen Reichs, vom 28. Juli 1880 (R.-G.-Bl. 1880, S. 183) und dazu Bekanntmachung des Reichs-kanzlers vom 15. November 1880 (Centralbl. f.

bes Strandvogts; letteres find bon ben Landesregierungen angeftellte, regelmäßig ben Strandamtern untergeordnete Beamte 1. Die ben Strandamtern bezw. Strand. bogten im Inland obliegenden Rechte und Pflichten tommen im Auslande regelmaßig ben Ronfuln gu2, bie nach ben Ronfular- und Schiffahrtsvertragen berechtigt find, die Gulfe ber Ortsbehörden ju fordern (mit Italien, Art. 18, Spanien, Art. 18, den Niederlanden, Art. 9, der Nordameritanischen Union, Art. 16, Portugal, Art. 19, Berfien, Art. 10, Rugland, Art. 19, Zangibar, Art. 14, Guatemala und Honduras, Art. 29)8.

## Juri'sbictionstonfuln.

§ 22, Abj. 1 des Konfulatsgesets schreibt vor : "Den Bundeskonfuln steht eine volle Berichtsbarteit zu, wenn fie in Landern refidiren, in welchen ihnen durch hertommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist." Das Bersahren wird nach Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 197) durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213) bestimmt. Dieses Gesetz schreibt in § 1, Abs. 1 vor, daß die Konsulargerichtsbarkeit durch Kaiserliche Berordnung mit Buftimmung bes Bundesraths für beftimmte Gebiete und in Aufebung beftimmter Rechtsverhaltniffe außer Uebung gefett werben tann. Anbererfeits hangt die Auslibung ber Konfulargerichtsbarkeit jugleich von dem Billen besjenigen Staates ab, in bem fie gefibt werden foll, tann alfo von biefem, wenn er die Macht dazu hat, einseitig aufgehoben werben. Bur Beit besteht diefe Go richtsbarteit in China (Bertrag vom 2. September 1861, Breug. Bef. S. 1863, S. 265, Art. 37, 38), Siam (Bertrag vom 7. Februar 1862, Preuß. G.-S. 1864, S. 717, Art. 9 ff.), Perfien (Bertrag vom 11. Juni 1878, R.-G.-Bl. 1873, S. 351, Art. 13), Korea (Bertrag vom 26. Rovember 1883, R.-G.-Bl. 1884, S. 221, Art. III) und — allerdings sachlich eingeschränkt — im Gesammtgebiete ber Eurteis. 3m Berliner Bertrage bom 18. Juli 1878 (R. S. Bl. 1878, S. 307, Art. 8, Abf. 4, Art. 37, Abf. 8 und Art. 49) wurde beftimmt, bag bie bis dahin allgemein im Gesammtgebiete ber Turtei bestandene tonfularifche Jurisbiction auch in Bulgarien, Serbien und Rumanien in Kraft bleiben foll, bis fie burch gemeinsames Ginverftandnig ber Betheiligten befeitigt wirb. Letteres ift geichehen bei allen Grundstreitigkeiten in ber Türkei gemaß Protokoll bom 9. Juni 1868, sobann in allen Fallen in Serbien und Kumanien. In Bosnien und ber herzegowina ift fie gleichfalls abgeschaffts, besgleichen in Tunis und in Chpern'i. Sie bestand fruher auch in Japan, wo fie gemäß Bertrag bom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 715, Art. XX) mit bem Infrasttreten diefes Bertrages außer Anwendung getommen ift. Rach bem handels-, Freundichafts= und Schifffahrtsvertrage mit Rorea vom 26. November 1883 (R.-B.-BL 1884, S. 221) wird die Reichsregierung auf die beutsche Ronfulargerichtsbarkeit verzichten, fobalb nach ihrer Auffaffung bas Berichtsverfahren und bie Befete bes Ronigreichs Rorea Solches angemeffen erfcheinen laffen. Aufgehoben ift fie endlich durch Frankreich 1884 in Anam und Tonkin, wie neuerdings in Madagastar8. Unter Ginfchrantung ber Ronfulargerichtsbarteit find in ber Turki gemischte Gerichte (halb Türken, halb Abenblander) für handelssachen und Bergeben

<sup>3</sup> orn, Staatsrecht, II, S. 908 ff.

3 orn, Staatsrecht, II, S. 908 ff.

3 o. König, S. 346 ff.

4 Bgl. v. Liszt, Bölkerrecht, S. 87. Sie war hier anerkannt bis auf Weiteres im

14. Protokoll bes Parifer Bertrages vom 25. März 1856.

<sup>5</sup> Befet, betreffend bie Ronfulargerichtsbarteit in Bosnien und in ber Bergegowing, vom

<sup>1 §§ 7</sup> und 1 ber Stranbungsordnung; | 7. Juni 1880 (R.: G.: Bl. 1880, S. 146), bagu Berordnung vom 23. Dezember 1880 (R. G. 24. 1880, G. 191).
Grildrung awijden bem Reiche und Frant

reich, betreffend die Regelung der Bertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis, vom 18. November 1896 (R.-G.-Bl. 1897, S. 7).

7 Durch England (v. Liszt, S. 88).

8 v. Liszt, S. 88.

eingefest und besteben in Egypten gemifchte Gerichte (4 europatifche, 8 egyptifche),

ver Appellattonsgerichtshof in Cairo (7 und 4 Richter) 1.

Die Jurisdictionstonfuln haben nuch allebem nur die Befughiffe, welche ihnen jugleich fowohl ber Abfende- wie ber Empfangsftaat einraumen. Diefe Befugniffe befteben in ber meift ausschließlichen Polizeigewalt (einschließlich ber Berordnungsund Strafgewalt), sowie in ber richterlichen Gewalt und erftreden fich sowohl iber bie Reichsangeborigen wie über bie Schnigenoffen bes Deutschen Reiches. Befreit find folde Reichsangehörige, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grund-fagen bas Recht ber Exterritorialität genießen 2; unterworfen find nur folche Auslander, welche "für ihre Rechtsverhaltniffe burch Anordnung des Reichstanzlers ober auf Grund einer folchen bem beutschen Schuhe unterftellt find" (Schuhgenoffen, § 2 bes Gesehes vom 7. April 1900). Den Deutschen werden gleichgeachtet handelsgefellichaften, eingetragene Genoffenschaften und juriftische Personen, wenn Re im Reichsgebiet ober in einem beutschen Schubgebiet ihren Sit haben, juriftische Berfonen auch bann, wenn ihnen burch ben Bunbegrath ober nach ben bisberigen Borfchriften burch einen Bunbesstaat bie Rechtsfähigkeit berliehen worden ift. Das Bleiche gilt von offenen Sandelbgesellschaften und Commanbitgesellschaften, die in einem Ronfulargerichtsbezirt ihren Sit haben, wenn die perfontich haftenden Befellfcafter fannitlich Deutsche find. Andere als Die bezeichneten Sienbelsgefellichaften, eingetragenen Genoffenschaften und juriftischen Berfonen werben ben Auslandern gleichgestellt. Durch Anordnung bes Reichstanglers ober auf Grund einer folden tann bestimmt werben, daß handelsgefellichaften, eingetragene Genoffenschaften und jurifitige Personen, wenn Auständer baran betheiligt find, ber Ronfulatgerichtsbarleit nicht unterworfen find (als Schungenoffen nicht gelten). Die Militärgerichtsbarleit wird burch die Konfulargerichtsbarleit nicht berührt (§ 3 des Gefetes vom 7. April 1900). Die Konfulargerichtsbezirke werden (§ 4 das.) von beim Reichstanzler nach Bernehmung des Ansichuffes des Bundesraths für handel und Berkehr bestimmt. Die Konsulargerichtsbarkeit wird burch ben Konsul, bas Konsulargericht und butch bas Reichsgericht ausgenot (§ 5). Die Konsulargerichtsbarteit greift Plat in allen burgerlichen und ftrafgerichtlichen Streitigfeiten, in benen beibe Theile Reichnangehörige, Schungenoffen ober "de facto" Unterthanen find. Bei Streitigfeiten zwischen Angehörigen verschiedener driftlichen Staaten ent-Weidet nach ben getroffenen Bereinbarungen ber Ronful des Beklagten ober Befculbigten. Bei Streitigfeiten zwischen ben Angehörigen eines chriftlichen Staates und einem Singeborenen giebt es keine allgemeine Regel . Saufig entschiebet bie Pravention. Der Ronful ift (§ 6) zur Austibung ber Gerichtsbarkeit besucht, wenn er bazu von bem Reichstanzler ermächtigt wird. Doch kann ber Reichskanzler neben bem Ronfut; sowie an beffen Stelle einem anderen Beamten die bem Konful bei ber Andubung ber Gerichtsbarteit obliegenben Berrichtungen übertragen. Der Ronful ift (§ 7) zuftandig: 1) für bie burch bas Gerichtsverfaffungsgefet, Die Prozeforbnungen und die Ronturgorbnung ben Amtsgerichten gugewiesenen Sachen; 2) für bie burch Reichsgefege ober in Breugen geltende allgemeine Canbengefege ben Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarleit.

Das Konfülürgericht besteht (§ 8) aus dem Konful als Borsthenbem und zwei Beisthern, in Strafsachen aus vier Beisigern, wenn der Beschift über die Erössnung des Handtversahrens ein Berdrechen oder ein Bergehen zum Segenstande hat, das weber zur Zustündigkeit der Schöffengerichte noch zu den unter §§ 74 und 75 des Gerichtsversassungsgesehes bezeichneten Handlungen gehört. Ist die vorgeschriebene Zuziehung der Beisiger nicht möglich, so tritt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an die Stelle des Konfulargerichts der Konful, und genügt in Strassächen die Zuziehung von zwei Beisigern. Jedoch sind die Gründe, aus denen die sonst vorgeschriebene Zuziehung von Beisigern nicht möglich war, im Sitzungsprotosok anzugeben (§ 9). Das Konsulargericht ist zustündig (§ 10): 1) für die durch das Gerichtsversassungs-

<sup>1</sup> S. bet v. Lisgt, S. 99 ff., unb Born, II, S. 505 ff.

Arnbt, Das Staatsrecht bes Deutschen Reiches.

Monarchen, fremde Gefandte, Konfuln.
 Bgl. hierzu v. Liszt, S. 90.

gesetz und die Prozesordnungen den Landgerichten in erster Inftanz, sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen, wobei die Beisitzer nur an der mündlichen Berhandlung theilnehmen, während die außerhalb derselben erforderlichen Entscheidungen vom Konsul allein erlassen werden, und 2) für die Berhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strassachen.

Die Beifiger und halfsbeifiger werben vom Konsul für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessen ober in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirtes ernannt (§ 12). Sie haben der an sie ergehenden Berusung Folge zu leisten und find bei ihrer ersten Dienstleistung für das Geschäftsjahr entsprechend den Schöffen zu vereidigen und auch sonst in Bezug auf Ablehnung, Vergütung und Bestrafung wie Schöffen (nämlich nach den

§§ 53, 55, 56 bes Gerichtsverfaffungsgefeges) ju behandeln.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Keichsgerichts (des letzteren bei Anklagen wegen Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich) ist den Konfuln nicht beigelegt (§ 53 des Gesehes). Der Konsul hat in diesen Fällen nur die nothigen Sicherheitsmaßregeln und dringenden Untersuchungshandlungen dorzunehmen. Das Reichsgericht ist (§ 14) zuständig für die Berhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel: 1) der Beschwerde und der Berufung in den dor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konsulsssachen; 2) der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidung des Konsulssin den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Reichsgericht ist also nicht, wie sonst in der Regel, Redissonsgericht. Der Konsul verkehrt durch Bermittelung des Keichstanzlers mit dem Reichsgericht. Er ernennt die Gerichtsschreiber und Gerichtsbollzieher.

Eine Mitwirtung ber Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht im Gefet ein Anderes vorgeschrieben ift, in ben vor ben Ronful ober bas Ronfulargericht gehörenden Sachen nicht ftatt (§ 15). Der Ronful übt in Straffachen im Allgemeinen beren Funktionen aus (§§ 56, 65, 71, Abf. 2). Eine Boruntersuchung findet nicht ftatt (§ 57). Den Umsang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Antrage, Berzichte oder frühere Beschluffe gebunden zu sein (§ 60). Der Konful tann in Straffachen Zeugen und Sachverftanbige vernehmen und beeidigen, wenn die Boraussehungen des § 65, Abs. 2 der Strafprozefordnung vorliegen (§ 69). Der Angeklagte tann in ber hauptverhandlung bor bem Berufungsgericht ericheinen ober fich burch einen mit schriftlicher Bollmacht verfebenen Bertheibiger vertreten laffen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angellagte bat teinen Anspruch auf Anwesenheit (§ 69). Der Konful tann wiberruflich Berfonen gur Ausübung ber Rechtsanwaltichaft vor ben Konfulargerichten zulaffen. Gegen bie Ablehnung eines Antrages um Bulaffung ober ben Wiberruf ber Bulaffung finbet Befdwerbe an ben Reichstangler ftatt. Der Ronful übt in Straffachen im Allgemeinen aber nicht blos die Funktionen eines Staatsanwalts, sondern vor Allem die Berrichtungen des Amtsrichters, Untersuchungsrichters und des Borfigenden der Straftammer (§§ 52, 56) aus. Die Zustellungen, die Ladungen, die Bollstreckung von Beschluffen und Berfügungen sowie die Strasvollstreckung werben in Strafsachen durch ihn veranlaßt (§ 58). Die Frist zur Einlegung ber Beschwerbe, ber weiteren Beschwerbe, Berufung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45, 353, 355, 358, 360, 449) beträgt in Strafsachen statt sonst einer Woche zwei Wochen (§§ 62, 66). Gegen die wegen Uebertretungen erlaffenen Enticheibungen findet, fofern bie Berurtheilung auf Grund bon § 361, Rr. 3 bis 8 bes Strafgefesbuchs (Canbstreicherei, Betteln, felbstverschuldete Gulflofigleit, hurerei, Arbeitsscheu, Untertommensmangel) erfolgt ober nur auf Gelbstrafe ober auf Gelbftrafe und Gingiehung ertannt ift, ein Rechtsmittel nicht ftatt. 3m Uebrigen tann in Straffachen gegen die Urtheile bes Ronfulargerichts fowohl bon bem Angeklagten wie von dem Konful (auch zu Ungunften des Angeklagten) das Rechtsmittel ber Berufung eingelegt werben (§ 68). Jebes in ben Konfulargerichtsbezirten

ergangene rechtsträftige Urtheil tann burch ben Ronful von Amtswegen im Wieber-

aufnahmeverfahren bestätigt werden.

In Strafsachen, in benen der Konful oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu (§ 72). Hat das Reichsgericht die Entscheidung des Konsulargerichts ausgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an ein Gericht im Deutschen Reiche verwiesen, so steht

bas Begnadigungsrecht bem betreffenden Landesherrn ju .

In burgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet fich bas Berfahren bor bem Ronful, fowie vor dem Ronfulargericht nach ben Borfchriften über bas Berfahren vor den Amtsgerichten, mit der Maggabe, daß auch die Borfchriften der §§ 848 bis 854 ber Civilprozefordnung (vorbereitendes Berfahren in Rechnungsfachen, Auseinanderfegungen und ahnlichen Prozeffen) Anwendung finden (§ 41). Rechtsftreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Che jum Gegenftand haben, in Entmunbigungsfachen, fowie im Aufgebotsverfahren jum 3mede ber Tobesertlarung werben die Berrichtungen ber Staatsanwaltschaft bon bem Ronful einer ber jur Ausübung der Rechtsanwaltschaft jugelaffenen Berfonen, einem anderen achtbaren Gerichtseingeseffenen ober sonft im Ronfulargerichtsbezirte befindlichen Deutschen ober Schutgenoffen übertragen (§ 42). In ben jur Buftanbigkeit ber Amtsgerichte burch bas Gerichtsverfaffungsgefet, bie Prozeforbnungen und bie Rontursorbnung gehörigen Sachen finbet, soweit ber Werth bes Streitgegenstanbes bie Summe von 300 Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt (§ 43). Der Konsul ist anr Abanderung feiner durch sofortige Beschwerbe angegriffenen Entscheidung flets (auch außer ben im § 577, Abf. 3 ber Civiprozefordnung bezeichneten Fallen) befugt (§ 44). Das Rechtsmittel ber Berufung wird bei dem Konful eingelegt. Die Einlegung und die Berufungsschrift braucht nicht burch einen Rechtsanwalt verfaßt ju fein. Die Berufungsschrift wirb ber Gegenpartei von Amtswegen unter Beachtung ber Borfchriften bes § 179 ber Civilprozeforbnung zugeftellt (alfo que nachst an einen Prozegbevollmächtigten, event. an den Gegner felbst). Darauf überfendet ber Ronful bie Prozegacten mit bem Rachweise ber Buftellung bem Reichsgericht, welches ben Termin zur munblichen Berhanblung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen hat (§ 45). vollftredung im Ronfulargerichtsbezirt aus ben bei ber Ausnbung ber Ronfulargerichtsbarteit für biefen Begirt entftanbenen vollstrectbaren Schulbtiteln erfolgt gegen die der Konfulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften aber die Zwangsvollstredung im Inlande. Im Nebrigen, also namentlich auch in Fällen, wo ber vollstrectbare Titel aus einem im Deutschen Reiche selbst ober in einem anderen deutschen Konsulargerichtsbezirk ergangenen Urtheile, Bergleiche ober bergleichen herrührt, wird die Bollftredung im Konfulargerichtsbezirke gegen folche Personen burch ben Ronful beranlaßt, und zwar auf bas burch ben Antrag bes Glaubigers veranlaßte Ersuchen bes Prozefrichters erfter Inftang (§ 46 bes Gejepes in Berbindung mit § 791 ber Civilprozefordnung).

Was das in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommende materielle Recht anlangt, so gelten nach § 19 für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, 1) die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetz und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetz, sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetz über das Versahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2) die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetz, sowie die Vorschriften dieser Gesetz über das Versahren und die Kosten in Strafsachen. Es gelten somit namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesbuch; Tödtungen, Körperverlezungen, Beleidigungen, Sittlichkeitsverbrechen an

<sup>1</sup> Oben S. 84.

<sup>\*</sup> S. Motive zum Gesetze vom 10. Juli 1879 und mit abweichender Ansicht Born, II, S. 505.

Eingeborenen werden somit in den Konsulargerichtsbezirken ebenso bestraft, als ob fie im Deutschen Reiche felbft begangen find. Soweit die Borfdriften der bezeichneten Bejege, g. B. bie Brundbuchordnung, Ginrichtungen und Berhaltniffe vorausseten, an benen es für die Ronfulargerichtsbarkeit fehlt, finden fie, und zwar schon ipso juro, teine Anwendung, boch tonnen burch Raiferliche Berordnung die hiernach außer Anwendung bleibenden Borfchriften naber bezeichnet, auch andere Borfchriften an beren Stelle getroffen werben (§ 20). Allgemein fleht somit bem Raifer bas Recht nicht ju, die der Confulargerichtsbarfeit unterworfenen Berfonen von der Befolgung ber Reichsgefese ju bisbenfiren. Ausnahmsweife tonnen jeboch burch Raiferliche Berordnung die Rechte an Grundfluden, bas Bergwertseigenthum, fowie bie sonstigen Berechtigungen, für welche die fich auf Grundftude beziehenden Borschriften gelten, abweichend von den im Reiche geltenden Borfchriften geregelt werden (§ 21). Ebenso tann burch Raiserliche Berordnung bestimmt werden, im wieweit die Borfchriften der Gefete über den Schut von Werken der Literatur und Runft, von Photographien, von Erfindungen, von Muftern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwenbung finden ober außer Anwendung bleiben (§ 22). Daß in den Konfulargerichtsbezirfen an die Stelle des Landesfistus der Reichsfistus, an die der Landes-Centralbehorde der Reichstanzler tritt, daß Gelbstrafen, soweit der Raiser Abweichendes nicht bestimmt 1, jur Reichstaffe fliegen, die Polizeibefugniffe bem Ronful gufteben, ebenfo, daß die Gelbftrafe in die Landestaffe fließt, wenn fie mit Rudficht auf die befondere Staatsangehörigkeit eines Betheiligten verhangt wird, versteht fich nach Lage ber allgemeinen Gefengebung von felbst und ift in ben §§ 28 und 24 naber bestimmt. Bezüglich ber Schutgenoffen unterscheibet § 25, ob fie teinem Staate angehoren ober ab fie einem fremden Staate angehören. Soweit die Staatsangehörigkeit in Betracht tammt, werden fie im ersteren Falle nach den Borfchriften beurtheilt, die für die keinem Bundesftaate angehorenden Deutschen gelten 2, im letteren nach ben für Auslander geltenben.

Juwieweit die Ronfulargerichtsbezirte im Sinne ber für fie geltenben Reichs gefete als deutsches Gebiet ober Inland ober als Austand anzusehen find, tam burch Raiferliche Berordnung bestimmt werben (§ 26)8; beggleichen (§ 27), inwieweit in einem Konfulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlaffenen Borschriften neben den beutschen Gesetzen als Gesetze bes Ortes anzuseben find. 3nftellungen an die ber Ronfulargerichtsbarteit unterworfenen Berfouen, fofern fie in einer im Loufulargerichtsbegirte por ben Rouful ober bas Ronfulargericht gehorenben Sache ober in nicht-gerichtlichen Sachen auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Berfon zu geschehen haben, erfolgen nach ben Borfchriften über Buftellungen im Inlande, boch tounen fie, wenn bie Befolgung biefer Borfdriften mit Schwierigteiten verbunden ift, burch ben Ronful nach ben Borfchriften über Buftellungen im Austande bewirtt werben. Im Nebrigen erfolgen Buftellungen im Konfulargerichts begirt an die der Konfulargerichtsbarteit unterworfenen Berfonen nach den Borschriften über Zustellungen im Auslande, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelft Ersuchens bes Ronfuls und in nicht-gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag (§ 28).

In Abänderung des § 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarteit vom 10. Juli 1879 bestimmt § 30 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarteit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213): "Neue Gesetze" (welchen Inhalts auch immer, bürgerliche oder Strasgesetze) "erlangen in den Konsulargerichtsbezirten, die in Europa, in Egypten oder an der afiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablause von zwei Monaten, in den übrigen Kansulargerichtsbezirten mit dem Ablause von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gestblatts oder der Preußischen Gesetzenmlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für

<sup>1</sup> Also 3. B. nicht bestimmt, daß fie für ben Konsulargerichtsbezirt verwendet werden.

\* S. auch oben S. 49.

<sup>\*</sup> S. auch oben S. 70 ff. Dben S. 176.

bas Intrafttreten ein fpaterer Zeitpunkt festgefest ist ober für die Konfulargerichtsbezirke reichsgeseslich ein Anderes vorgeschrieben wird."

Für das bürgerliche Recht ift noch hervorzuheben, daß die Vorschiften bes Bürgerlichen Gesethuchs über eingetragene Bereine (§§ 21, 22, 44, Abs. 1, 55 bis 57) auf Bereine, die ihren Sit im Konfulargerichtsbezirte haben, keine Anwendung finden (§ 31). Bereinen, die dort ihren Sit haben, kann in Ermangelung besonderer reichsgesehlicher Vorschiften Rechtssähigkeit durch Beschluß des Vundesraths verliehen werden (§ 23 des Bürgerl. Sesethuchs). Durch Kaiserliche Berordnung kunn ein höherer Jinssah, als in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerl. Gesehuchs oder § 352 des Handelsgesehbuchs ausgestellt, angeordnet werden (§ 39). Inhaberpapiere der in § 795, Abs. 1 des Bürgerl. Gesehbuchs bezeichneten Art, nämlich auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, in denen die Jahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürsen in den Konfulargerichtsbezirken nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Berkehr gebracht werden (§ 84). Besonders wichtig ist, daß in handelssachen vor den dentschen Gelehen, also auch vor dem handelsgesethuch, das im Konfulargerichtsbezirke geltende Handelssewohnheitsrecht gilt (§ 40).

Unter Aufrechterhaltung bes fruberen Rechtszuftanbes (§ 4 bes Gefetjes fiber die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197), allerbings unter Erweiterung des Strafrahmens, ertheilt § 51 des Gesehes vom 7. April 1900 folgende Berordnungsbesugniß: "Der Konsul ift besugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes polizeiliche Borschriften mit verbind-Licher Araft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Bersonen zu erlassen und beren Richtbefolgung mit Saft, Gelbftrafe bis jum Betrage von eintaufent Mart und Einziehung einzelner Gegenftande ju bebroben." . . "Die Bertanbung ber polizeilichen Borfchriften fowie die Bertunbung ihrer Aufhebung erfolgt in ber fitr tonfularifche Belanntmachungen ortsublichen Beife, jebenfalls burch Anheftung an bie Gerichtstafel." Bas polizeiliche Borfcbriften find, bestimmt fich nach allgemeinen Bechesgrundfagen. Die Borfchriften in § 10, Theil II, Tit. 17 bes Allgemeinen Sandrechts und § 6 bes Gefehes über die Polizei-Berwaltung vom 11. Marz 1850 (Breuß. G.-S. 1850, G. 265), für Bergwerle nach § 196 des Allgemeinen Berggefetes für die Breußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865, S. 705) bezw. 24. Juni 1892 (G.-S. 1892, S. 181) kommen, weil und foweit fie lediglich den Begriff der Polizei im gemeinablichen wiedergeben, gur Anwendung. Gemeint find nur ficherheitspoligeiliche Borfchriften. Neber Zuwiderhandlungen gegen fotche Borfchriften enticherbet, wer in ben Ronfulargerichtsbezirfen zur Ausübung ber Stafgerichtsbarteit an Stelle ber orbentlichen Gerichte gefest ift. Die Gerichte haben babei nach allgemeinen Rechtsgrundfüten nicht bie Rothwendigfeit ober Zwedinäfigfeit, sonbern nur die Gefesmäßigkeit folder Borfdriften zu prufen's, alfo namentlich, daß fie gegörig betannt gemacht und daß fie ficherheitspolizeilicher Ratur find. Gerner folgt aus allgemeinen Rechtsgrundfähen, insbefondere ber auch für Konfulargerichtsbegirte verbindlichen Rraft ber Reichsgefege, baß tonfularifche Polizeiverordnungen, foweit fie in Biberspruch zu reichsgesestlichen Bestimmungen fteben 4, unverbindlich und ungullig find. Dies gilt auch, soweit fie in Biderfpruch mit Anordnungen fleben, die vom Reichstangler für ben betreffenden Konfulargerichtsbegirt erlaffen

<sup>2</sup> S. oben S. 728 f.

¹ Handelssachen in diesem Sinne find nach § 40, Abs. 2 die von einem Kaufmann worgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1, Abs. 2 des Handelsgesehuchs bezeichneten Art, sowieder Angelegenheiten, die eines der im § 101, Nr. 3 a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgeschass ausgesührten Rechtsverhaltnist zum Gegenstande haben (Streitigkeiten aus einem Gesellschaftsvertrage, über dem Erwerd eines Handelsgeschäfts, aus dem Handlungsgehülsen und Lehrlingsverhaltnis, aus dem Rederei-, Bodmerei- und Daberierecht.

<sup>\* § 15</sup> bes Gefet über bie Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 265).

4 Selbstredend nur, soweit diese in den Konjulargerichtsbezirken Gestung haben. Wie Zorn, hirth's Annalen 1885, S. 487, hervordebt, ergeben die Mottve zum Gesetze vom 10. Juli 1879, daß der Konjul auch daß vorhandene Gesetzercht abandern durse, sosern dieses nach seinem Ermessen im Konjulargerichtsbezirt unanwendbar ist. Diese Bestugniß besteht nicht mehr gegenüber dem Gesetze vom 7. April 1900, soweit es sich um Gesetze handelt, bie im Konjulargerichtsbezirke gelten.

Wenn bas Gericht ju ber Anficht gelangt, bag die tonfularifche Polizeivorschrift ungultig ift, fo hat es nach allgemeinen Rechtsgrundfagen biefe weber aufzuheben noch für ungultig ju erklaren, fondern ihr nur im gegebenen Falle bie Anwendbarteit zu verfagen, b. h. ben Buwiderhandelnden von Strafe und Roften freizusprechen. Gin weitergebendes Recht, bas in Preugen auf bem Gebiete ber allgemeinen Polizeiverwaltung dem Minister des Innern zusteht 1, raumt § 51, Abs. 2 dem Reichstanzler ein, der danach befugt ift, die von dem Konful erlaffenen polizeilichen Borfdriften aufzuheben. Der Reichstanzler barf und muß diefe Bor fchriften aufheben, nicht blos, wenn er findet, daß fie nicht gefegmäßig find, fondern auch bann, wenn er fie nicht für nothwendig ober zwedmäßig erachtet. Damit ber Reichstangler diefe Befugnif ausüben tann, find ihm die tonfularischen Bolizeiporschriften fofort in Abschrift mitzutheilen.

Neben ben reichsgesetlichen Strafvorschriften finden in den Konfulargerichtsbezirten auch die von der bortigen Staatsgewalt erlaffenen Strafgefete soweit Anwendung, als dies durch hertommen oder durch Staatsvertrage bestimmt ift (§ 49)2. Durch Raiferliche Berordnung tann bestimmt werben, inwieweit in ben Ronfulargerichtsbezirten bie ftrafrechtlichen Borfchriften ber allgemeinen Gefete Anwendung finben, bie innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche bes preußischen All-

gemeinen Landrechts in Araft fteben (§ 50).

#### Bebühren.

Die Gebühren für die konfularischen Geschäfte find verschieden bemeffen, je nachbem es fich um Geschäfte ber Ronfulargerichte und Gerichtsvollzieher in ben Ronfulargerichtsbegirten ober um fonftige Geschäfte handelt. 3m erfteren Falle greifen die §§ 73 bes Gefetes über die Konfulargerichtsbarteit bom 7. April 1900,

im letteren das Geseth, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 245) Plat.
Die Gebühren der Gerichte und Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden (§ 73 bes Gefetes vom 7. April 1900) im boppelten Betrage ber Sage erhoben, die in der heimath "in den nach § 19 maggebenden" (civil- und ftrafrechtlichen) Borfchriften beftimmt find; die Gebuhr für Buftellung in den Ronfulargerichtsbezirken nach ben Borfchriften über Buftellungen im Auslande beträgt brei Mark. Tagegelber und Reisekoften für Gerichtsbeamte und Gerichtsbollzieher werden, soweit es fich um Konsularbeamte handelt, nach Maggabe ber für lettere geltenden Borfchriften erhoben. Die Erhebung und Beitreibung der Rosten, welche fich nach bem Gefet über bie Konfulargerichtsbarkeit regelt, wird burch ben Konful ber-anlaßt. Die Regelung bes Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an bie Borfchriften ber Civilprozefordnung durch Anordnung bes Reichstanzlers (§ 74 bafelbft). Die Roften und Gebühren ber Ronfulargerichte (Gerichtsvollzieher u. f. w.) und die von diesen Gerichten erkannten Gelbstrafen fließen in die Reichskasse. Soweit das Gesetz vom 1. Juli 1872 Plat greift, find die Gebühren und Kosten nach näherer Borschrift dieses Gesetzes und dem diesem Gesetze angehängten Tarif ju erheben. In der Regel (b. h. abgesehen von dem Falle der Bedurftigkeit der Bahlungspflichtigen) muffen biefe Gebuhren und Roften auch erhoben werden. Die nach bem Gefete bom 1. Juli 1872 von ben Bahltonfuln erhobenen Gebuhren verbleiben biefen, die von ben Berufstonfuln erhobenen fliegen in die Reichstaffe. Den Ronfularagenten können die Gebühren für ihre Thätigkeit (ganz ober theilweise) belaffen werden (Gefet, betreffend die Organisation der Bundestonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten ber Bundeskonfuln, vom 8. November 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 137, § 8, Abf. 4, § 10, Abf. 1, § 11, Abf. 3). Gewiffe Geschäfte, Ausstellung eines Attestes, 3. B. Lebensattestes, Behändigung von Schriftstäden mit ober ohne Behandigungsichein, Gibesabnahme, Legalifation bon Urfunden, bie

Digitized by Google

<sup>1 § 16</sup> bes Gesets über die Polizei-Berwaltung recht und ber Menschenhandel, S. 30 ff., Jorn, bom 11. März 1850.
2 Bgl. auch Gareis, Das heutige Bölter:

im Amtsbezirke ausgestellt ober beglaubigt find, Matrikelscheine, Pässe, Beurkundung von Sterbefällen und Zeugenvernehmungen, mussen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden (§ 2 des Gesess vom 1. Juli 1872). Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren trifft die Wahltonsuln überhaupt nicht, vorausgesetz, daß sie nicht Entschädigung aus der Reichslasse beziehen (§ 10 des Gesess vom 8. Rovember 1867).

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Berhandlung zurückgezogen oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälste der betreffenden Tarissage erhoben. Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Sebühren zu erheben (§ 4 des Sesetes vom 1. Juli 1872). Ist ein Document oder eine Berhandlung in verschiedenen Sprachen ausgenommen, so werden die Sätze des Tariss um die Hälste erhöht (§ 5 das.). Baare Auslagen (z. B. Sebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Prodisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden den Konsularbeamten besonders erstattet (§ 6). Wahltonsuln können überdies für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch sür Seschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamteit liegen, die ortsübliche Bergütung beanspruchen (§ 7). Beschwerden über den Ansat der Sebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen (§ 9).

## Elftes Buch.

# Pekhungen des Deutschon Keiches.

## § 65. Glfat-Bothringen.

Durch bie Berfailler Friedenspraliminarien zwischen bem Deutschen Reich und Frankreich bom 26. Februar 1871 und ben Frankfurter Friedensbertrag bom 10. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 215, und 1871, S. 228) hat Frankreich zu Sunften des Deutschen Reiches auf alle feine Rechte und Ansprüche auf Elfag-Lothringen in ber burch biefe Bertrage 1 festgesetten Begrenzung verzichtet. Es ift bort ferner bestimmt worben, bag bas Deutsche Reich biefe Gebiete für immer mit vollem Souveranetats. und Eigenthumsrechte befigen wirb. Die Befammtheit ber verbundeten beutschen Staaten war somit der Souveran von Elfaß-Lothringen geworben. Das Gefet, betreffend die Bereinigung von Elfag und Lothringen mit bem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212) bestimmte: § 1. "Die von Frankreich burch den Artikel I des Braliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elfaß und Lothringen werden in der durch den Artitel I des Friedens-Bertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatsartitel zu biefem Bertrage festgestellten Begrenzung mit bem Deutschen Reiche für immer vereinigt." Durch biefe Borfchrift ift bas Gebiet von Elfag-Lothringen Beftandtheil bes Deutschen Reiches geworben. Reichsgebiet im Sinne bes Art. I ber Reichs-versaffung wurde es burch § 2 bes Gesehes, betreffend bie Ginfuhrung ber Berfaffung bes Deutschen Reichs in Elfag-Lothringen, bom 25. Juni 1873 (R.-G.-BL 1873, S. 161): "Dem in Artikel 1 ber Berfaffung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet bes Reichslandes Elsaß = Lothringen hinzu." In demjenigen Theile bes Reichsgebiets, welchen das Reichsland Elfaß - Lothringen ausmacht, befteht keine eigene und felbftftandige Staatsgewalt wie in Preugen, Bayern u. f. w., welche Staaten Antheil an der Reichsgewalt haben und, soweit die Reichsgewalt nicht zuftandig ift, die Staatsgewalt in ihren Gebieten unmittelbar befigen; vielmehr fteht die Staatsgewalt dem Deutschen Reiche, b. i. der Gesammtheit der deutschen Staaten, zu. An der Reichsgewalt nehmen die deutschen Staaten, dagegen nicht Elfaß-Lothringen Theil. Auch berjenige Theil ber Staatsgewalt, welcher in ben einzelnen Bundesstaaten von der Landesstaatsgewalt ausgeübt wird, steht in Elfaß-Lothringen der Reichsgewalt zu. Dementsprechend heißt es auch in ben Motiven jum Gefege bom 9. Juni 1871: "Das von Frantreich abgetretene Gebiet ift nicht bestimmt, einen mit eigener Staatshoheit belleibeten Bundesstaat zu bilben, bie Landeshoheit aber ruht im Reiche" 2. Bor ber Abtretung von Elfag und

<sup>1</sup> Und die Rachtrage dazu. | tages C. 3 und 16, Delbrück in ben Sten. 2 C. auch Rommiffionsbericht bes Reichst. Ber. bes Reichstages 1871, C. 826.

Bothringen an bas Deutsche Meich bisbeten biefe feinen Staat; burch bie Abtretung haben fie teinen andern Rechtscharafter erhalten; die Beranderung bofieht nur barin, daß nicht das frangofische, sondern bas Deutsche Reich die Staatsgewalt baritber ausübt. Da "von zwei Dingen nur eines möglich ift: entweder ift Elfaßgothringen ein Staat oder es ift Theil eines Staates", so ift Elfaß-Kothringen Theil eines Staates, nämlich des Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich ist nach seiner geschichtlichen Entstehung eine Berbindung von Staaten, aber eine solehe, Die eine eigene Rechtsperfonlichteit geschaffen hat und geworden ift. Diefe Rechtsperfonlichkeit ift ber herrscher von Elfag-Bothringen, ift bie Staatsgewalt in Elfaß-Lothringen. Gin Gebiet, bas einer außer und über ihm ftehenden Rechts-perfonlichkeit gehört, dem somit hochste Gewalt nicht gegeben ift, kann kein Staat im ftaatsrechtlichen Sinne fein, sondern nur Gebiet, Object eines ihm fremden bezw. fremd gewesenen Staates, des Deutschen Reiches. Die Ausübung der Staatsgewalt in Eljaß-Lothringen, nicht die Staatsgewalt selbst, ift in § 3 des Bereinigungsgefehes dem Raifer übertragen. Dadurch ift ber Raifer nicht Couveran von Glag-Lothringen geworben: ein Souveran abt nicht blos aus, fondern befitt aus eigenem Rechte die hobeit. Der Raifer fibt aber bie Staatshoheit nur traft Delegation bes Deutschen Reiches aus, er übt fie mit erblichem Rechte und nach eigenem Ermeffen aus; er ift bei ihrer Ausübung nicht an die Auftrage ber verbündeten Staaten gebunden; er erklart feinen eigenen Willen als ihren Willen; immerhin aber übt er die Staatsgewalt nicht aus eigenem Rechte und nicht im eigenen Namen aus. Sie steht ihm auch rechtlich nicht für immer zu, sondern nur solange das Bereinigungsgesetz besteht. Diefes tann jeder Zeit durch ein auderes Gefet erfett werben, bas 3. B. Elfaß-Bothringen auftheilt ober einem bestimmten Bundesftaate überweift. Der Raifer fieht baber zwar an Stelle bes Laubesherrn, aber er ift nicht Sanbesherr von Elfaß-Rothringen. Mitglieder des Raiferhaufes find daher nicht Mitglieder des bort regierenden Landesherrn 8.

Elfaß-Lothringen ist sonach Object, nicht Subject bezw. eines ber Subjecte ber Reichsgewalt ober ber über Elfaß-Lothringen ftebenben Staatsgewalt. Es hat weber das active noch das paffive Gesandtschaftsrecht, es kann keine Staatsverträge abschließen, es hat keine Mitgliebschaft am Reiche, keine Sonderrechte und keinen Antheil an ber Bildung bes Bundesraths, es hat dort teine Stimmen, wenigstens feine mit votum docisivum, feine im Sinne bes Art. 6 ber Reichsberfaffung.

Allerdings fagt Art. 5 bes Ginführungsgefehes jum Burgerlichen Gefegbuch: "Als Bundesftaat im Sinne bes Burgerlichen Gesehbuchs und biefes Gesehes gilt auch bas Reichsland Glfag-Lothringen"; biefe Ausbrucksweife bezieht fich aber nicht auf die ftaatsrechtlichen und politischen Rechte und Pflichten bon Elfaß-Bothringen, sondern auf privatrechtliche Berhaltniffe, so 3. B. auf die Berjahrung und Erfigung von privatrechtlichen Forberungen gegenüber Elfaß-Lothringen, Jahlung aus den und in die elfaß - lothringischen Raffen und Arhnliches. Aber wenn die Staatsgewalt in Elfaß-Lothringen dem Reiche gusteht, fo folgt daraus nicht, baß bas Reich diese Gewalt ftets nur in der Weife, in den Formen und mit den Organen wie feine eigene ausubt. Der Souveran ift uneingeschränkt in ber Aus. übung seiner Souveranetat. So gut wie der Gesetgeber einen Theil ber ihm quftebenben Strafnormirungs- und Befteuerungsgewalt Beborben ober Communalverbanden belegiren tann, fo tann auch bas Reich vorschreiben, bag an Statt ber

öffentlichen Rechts, II, G. 215 ff., und Das öffentliche Recht bes Reichslandes Elfaß-Kothringen, ferner Rehm, in hirth's Annalen 1885, S. 72.

<sup>4</sup> Sepbel, Commentar, S. 39. 1 Sehbel, Commentar, S. 39.

2 Johing, Die Berwaltung des Generalsgowbernements im Clfah, S. 77; ebenso Laband, I. S. 683, Kahler, Reichsland, in v. Holkendoubernements im Clfah, S. 77; ebenso Laband, I. S. 683, Kahler, Reichsland, in v. Holkendouff's Rechtleriton, III, S. 402, Stüber, im Archive für öffentliches Recht, I, S. 646 st., v. 3 Dies ist anersannt u. A. vom Oberstacht, in Hirth's Annalen 1876, S. 808, Hänel, Staatsrecht, I, S. 826, Jorn V, S. 128, Entschiehts keichsgerichts in Strass.

3. Dagegen Sehbel, Comm., S. 39, Bb. X, S. 312, XVII, S. 334, Arnbt, Komm. und Leoni, in Marquarbsen's Handbuch des Jur Reichsberf., S. 71, Ann. 1.

Gesetzgebung burch Bunbesrath und Reichstag biejenige burch Raifer, Bundesrath und einen Landesausschuß tritt. Die Gefetgebung für Elfaß-Lothringen ift Reichsgefetgebung und zwar Reichsgefetgebung für die befonderen Angelegenheiten bon Elfaß-Lothringen. Die Berwaltung für Elfaß-Lothringen ift Reichsverwaltung far bie besonderen Angelegenheiten Diefer Reichstande 1. Fraglich tann nur fein, ob Elfaß-Lothringen in vermögensrechtlicher Ginficht eine eigene Rechtsperfonlichfeit barftellt. Gingelne Reichsgefege gebrauchen ben Ausbrud Lanbestaffe, fo bas Gefet über die Entschädigung der Inhaber widerruflicher Stellen im Juftizdienste vom 10. Juni 1872 (Gef. Bl. für Elfaß-Lothringen 1872, S. 171); im Gefete vom 30. Dezember 1871 (ebendort 1872, S. 55) wird von der Begirtshaupttaffe gesprochen. Ja, es wird zuweilen Elfaß-Lothringen als Staat bezeichnet, fo im Geletze vom 15. Ottober 1878 wegen ber Amtscautionen. Aber auch die Brovingen, Rreife, Stadt- und Landgemeinden bilben in vermögensrechtlicher Sinficht bom Staate verschiedene Rechtsperfonlichkeiten, fo daß, felbft einen befonderen elfaß. lothringischen Lanbesfistus angenommen, baraus noch nicht die Selbftftanbigteit ober bas Borhandensein eines besonderen elfaß-lothringischen Staates folgt. In Bahr-heit ift der vermeintliche Landesfistus ein Reichsfistus für die besonderen Angelegenheiten von Elsaß - Lothringen. Gin Theil bes Reichsvermögens hat die besondere Beftimmung, nur für bie Reichstanbe ju bienen. Diefem Theile bes Reichsfistus fliegen bie Ueberweisungen gu, welche nach ber Ropfgahl (matritularmaßig) Elfaß-Lothringen gufliegen, aus diefem Bermogenstheile find die Beitrage gu entnehmen, welche von Elfag-Lothringen matritularmäßig ju tragen find. Wenn Rechtsgeschäfte zwischen ber elfaß-lothringischen Landestaffe und bem Reichsfistus abgeschloffen werben, fo gefchieht bies nur ju bem 3wede, um die Angehörigen von Elfag-Lothringen und bie übrigen Reichsangehörigen gleichmäßig in finanzieller hinficht zu behandeln und beweift ebensowenig die Selbststandigteit eines elsaß-lothringischen Landesfistus wie 3. B. die nicht feltenen Bertrage zwischen ber preußischen Berg- und Gifenbahn-Bermaltung die Selbstftandigleit eines Berg- und eines Gifenbahnfistus beweisen.

## Organisation.

Die Rechte, welche in Elfag-Lothringen der Executive, dem Staatsoberhanpte, in Frankreich zuftanden, übertrug bas Bereinigungsgefet, nicht bem Rechte, wohl aber ber Auslibung nach, bem Raifer. § 3, Abf. 2 bes Bereinigungsgefetes beftimmte fobann, bag bis jum Gintritt ber Birtfamteit ber Reichsberfaffung ber Raifer bei Ausübung ber Gefetgebung an die Buftimmung bes Bundesraths gebunden ift. Wie auch fonft, fo brudt bas Wort Gefengebung auch in diefem Falle einen formellen Begriff aus'; gefeggebenbe Factoren wurden hiernach ber Raifer und ber Bunbesrath. Der Raifer hat außer ben Rechten, welche ihm im Bundesrath aufteben, auch noch basjenige eines felbftftandigen Bejeggebungsfactors. Es tonnte alfo niemals ohne ober gar gegen feinen Willen ein Gefet in Elfaf. Lothringen ju Stande tommen. Bahrend die Gefetgebung bes Reichs fonft und im Allgemeinen nur nach Maggabe ber Reichsberfaffung guftanbig ift, bestimmt § 3, Abf. 8 bes Bereinigungsgefetes, bag nach Einführung ber Reichsverfaffung bis zu anderweitiger Regelung burch Reichsgefet bas Recht ber Gefetgebung auch in den der Reichsgefeggebung in ben Bundesftaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten bem Reiche gufteht. Ueber bie Frage, ob ein Gegenftand ber Legislative ober ber Executive aufteht, enticheiben in Elfag-Lothringen bie Reichsgesetge, und wo biefe teine Borfchrift treffen, bas Lanbesrecht, unter Umftanden alfo bas altere frangofische Recht.

Entsprechend ber Borschrift in Art. 17 der Reichsversaffung bestimmt § 4 des Bereinigungsgesetzes: "Die Anordnungen und Berfügungen des Kaisers bedarfen au ihrer Gilltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Berantwortlichkeit übernimmt." Damit ist die Berantwortlichkeit dem Kaiser und dem Reichskage gegenüber gemeint. Die Berantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage

<sup>1</sup> S. auch Sanel, S. 834.
3 Im Unterschiebe von ber Gefetgebung für bas ganze Reich wird fie als Lanbesgefetgebung

für Elfaß-Bothringen bezeichnet.

\* Dies betennt felbst Labanb, I, S. 704.

erstredt sich auf die Gegenzeichnung zu allen Kaiserlichen Berordnungen und Bersstügungen, nicht blos auf die Gegenzeichnung zu benjenigen Anordnungen und Bersstügungen, welche überhaupt nur gültig mit Genehmigung des Reichstages getroffen werden dürsen. Der Reichstag hat die ihm in allen elsaß-lothringischen Angelegenheiten zustehende Geschungsgewalt neben der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen; es konnte daher durch Gesetz auch vorgeschrieben werden, daß dem Reichstage über die Ausübung dieser Besugnisse Rechenschaft gegeben werde. Allerdings handelt es sich auch in diesem Falle nicht um eine sogenannte juristische, sondern um eine sogenannte politische Berantwortlichseit.

Die Fälle, in benen Kaifer und Bundesrath an die Justimmung des Reichstages gebunden find, betreffen (§ 3, Abs. 2 des Bereinigungsgesetzes) die Fälle der Ausnahme von Anleihen oder Uebernahme von Sarantien für Elsaß und Lothringen, wenn durch diese nicht blos eine Belastung der elsaß-lothringischen Bundestaffe (des für Elsaß und Lothringen bestimmten Theils des Reichsstaß), sondern eine Belastung des Reichs herbeigesührt wird, wenn also das ganze Reich mit allen seinen

Angehörigen baburch betroffen wirb.

Durch Gefet, betreffend die Einrichtung und Berwaltung, vom 80. Dezember 1871 (G.-Bl. für Elf.-Lothr. 1872, S. 49) wurde ein Oberpräfibent in Strafburg für Eljaß und Lothringen bestellt, der dem Reichstanzler untergeben war. In Diesem Befete wurde jugleich bem Reichstangler die Ermächtigung ertheilt, abgefeben von ber Begenzeichnung und ber Berantwortlichkeit, alle bem Reichstangler in Elfag. Lothringen guftehenden Befugniffe, foweit fie nicht anderweit burch fpecielle Reichsgefete ober Raiferliche Berfügungen geregelt waren ober ben Miniftern der auswartigen Angelegenheiten ober bes Rrieges guftanben, ober bie indirecten Steuern betrafen, gang oder theilweise dem Oberpräfidenten gu übertragen. Bon biefer Ermachtigung machte ber Reichstangler burch bie Befanntmachung bom 29. Januar 1872 (Elf-Lothring. Gef.-Bl. 1872, S. 172) ausgiebigen Gebrauch. Durch Raiferlichen Erlag bom 29. Ottober 1874 (Elf.-Lothring. Gef.-Bl. 1874, S. 87) erhielt ber Reichstangler die Befugniß, einen aus Mitgliedern ber Bezirtstage gebilbeten elfaß-lothringifchen Landesausichuß burch (und bezw. um) ben Oberprafibenten verfammeln zu laffen, welchem Ausichuffe Entwürfe von Gefegen für Elfaß-Lothringen über folche Angelegenheiten, welche ber Reichsgefetgebung burch bie Berfaffung nicht borbehalten find, einschließlich bes Landeshaushaltsetats, gur gutachtlichen Berathung vorgelegt werben konnen, ebe fie ben juftanbigen Organen ber Befeggebung gur Beichluffaffung jugeben.

Durch bas Reichsgeset, betreffend die Berfaffung und Berwaltung Gliaß- Lothringens, bom 4. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 165), § 3 wurden sowohl das Reichstanzleramt für Elfaß-Lothringen, eine bem Reichstanzler früher beigegebene oberfte Berwaltungsbehörde für Elfag-Lothringen, als auch bas Oberpräfibium aufgelöft und ein "Ministerium für Elfag-Lothringen" in Strafburg errichtet, welches Die von bem Reichstanzleramt für Elfaß - Lothringen, vom Reichsjuftigamt in ber Berwaltung des Reichslandes, sowie vom Oberprafidenten bisher geubten Obliegen-heiten mahrzunehmen hat. § 1 biefes Gesetes bestimmt ferner: "Der Raifer tann landesherrliche Besugnisse, welche ihm traft Ausübung ber Staatsgewalt in Elsaß= Lothringen gufteben, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Raifer ernannt und abberufen. Er refibirt in Strafburg. — Der Umfang ber bem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugniffe wird durch Raiferliche Berordnung bestimmt." Sowohl die Ernennung wie die Abberufung als auch die Nebertragung landesberrlicher Befugniffe find Anordnungen bes Raifers im Sinne bes Art. 17 ber Reichsberfaffung und bedürfen baber gu ihrer Gultigfeit ber Gegengeichnung des Reichstanglers. Ernennung, Abberufung wie Bevollmächtigung des Statthalters liegen innerhalb ber taiferlichen Prarogative, gang im freien Belieben bes Raifers. Aus den Worten "tann übertragen" wird zu folgern fein, daß der Raifer teinen Statthalter zu bestellen braucht, in welchem Falle beffen Befugniffe bem Raifer felbst aufteben 1. Wenn bem Statthalter in berschiebenen Befegen be-

<sup>1</sup> Cbenfo Roning, S. 78, Anm. 3, G. Deyer, § 139, Anm. 3, Zorn u. A. m.; anberer Anficht Babanb, I, S. 710.



stimmte Obliegenheiten übertragen find, so folgt baraus noch nicht die Pflicht bet Raifers zur Ernennung eines Statthalters; vielmehr nur, daß der Raifer felbst diese Obliegenheiten wahrzunehmen ober durch einen Anderen, foweit nicht Gefete

entgegenstehen, wahrnehmen zu laffen habe 1.

Auf ben Statthalter, so schreibt § 2 serner vor, gehen zugleich die durch Gesehe und Berordnungen dem Reichstanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Besugnisse und Obliegenheiten, sowie die durch § 10 des Gesehes, betreffend die Einrichtung und Berwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Sef.-Bl. f. Elsaß-Lothr. 1872, S. 49) dem Oberpräsidenten übertragenen anßerordentlichen Sewalten über. Diese Besugnisse und Obliegenheiten hat der Statthalter, sobald und solange er als solcher bestellt ift, in ihrem vollen Umsange kraft Sefehes.

Die Anordnungen und Berftigungen, welche der Statthalter traft des ihm nach § 1 ertheilten Auftrages trifft — also als Ausüber der landesherrlichen Gewalt —, bedürfen zu ihrer Etittigkeit der Gegenzeichnung des Staatssetreturs, welcher daduch die Berantwortlichkeit übernimmt. Er, der Statthalter, ist für diese in Ausübung der landesherrlichen Gewalt vollzogenen Anordnungen und Berftigungen dem Reichstage nicht verantwortlich. Berantwortlich ist er hierfür nur dem Kaiser.

Solange ein Statthalter nicht bestellt ift, sibt die in § 2 des Geseich bezeichneten Obliegenheiten der Staatsselretär aus. "In den in § 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatsselretär die Rechte und die Berantwortlichsteit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umsange, wie ein dem Reichslangler nach Maßgabe des Gesehs, betreffend die Stellvertretung des Reichslanglers, vom 17. März 1878 (R.-G.=Bi. 1878, S. 7)° substituirter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich sallende Amtshandlung vor zunehmen."

Soweit der Statthalter nicht an Stelle und als Bertreter des Kaisers, sondern in Ausübung der ihm nach § 2 zustehenden Besugnisse thätig ift, liegt ihm die gleiche Berantwortlichleit ob wie dem Reichslanzler. Er ist insoweit atso, z. B. für die Gegenzeichnung kaiserlicher Anordnungen in elsaß lothringischen Landedangelegenheiten, dem Reichstage verantwortlich. Zweisellos ist in Theorie und Prazis, daß Reichsgesehe in elsaß-lothringischen Angelegenheiten vom Reichstanzler gegenzuzeichnen sind. Dagegen ist es streitig, ob auch ein solches Gesey, wenn er als elsaß-lothringisches ergeht, vom Reichstanzler oder vom Statthalter gegenzuzeichnen ist.

Da in Frankreich die Stellvertretung auch in der Gegenzeichnung zulaffig ersichien, die im Allgemeinen im Reiche und z. B. in Preußen nicht üblich und nicht statthaft ift. fo fteht nichts im Wege, daß für den Staatssektetur der Unterfluats.

fetretar zeichnet.

Semäß § 9 bes Gesetzes vom 4. Juli 1879 wurde ein Staatsath eiw gesetzt, welcher berusen ist zur Begutachtung: 1) der Entwürse zu Gesetzen, 2) der zur Aussührung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Berordnungen, 3) andere Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden, und welchem endlich durch die Landesgesetzung noch andere, auch beschließende Funktionen Abertragen werden können. Der Staatsrath besteht — § 10 — unter dem Borsitze des Statthalters aus: 1) dem Staatssekretär, 2) dem Unterstaatssekretär, 3) dem Krassenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschießen bei diesem Gerichte, 4) acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt. Bon den unter 4) bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Borschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen berust der Kaiser aus Allerhöchstem Bertrauen. Die Ernennung ersolgt auf drei Jahre. Die Geschäftsordnung wird vom Kaiser iestgestellt.

Das Ministerium für Claf-Lothringen zerfällt in Abtheilungen (§ 5). An ber Spige ber Abtheilungen stehen Unterftaatssekretare. Das Rabere aber bie

<sup>\*</sup> S. hierüber weiter unten.

\* S. oben S. 683; j. auch Block, Dictde l'Adm. Franç. s. m. sous-sécretaire.



<sup>1</sup> S. auch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1885 (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1885, S. 63).
2 Oben S. 683 ff.

Organisation wird und ift burch Raiserliche Berordnung bestimmt 1. Der Staatsfetretar (§ 6), die Unterftaatsfetretare und bie Rathe bes Minifteriums werben bom Raifer unter Gegenzeichnung bes Statthalters, die übrigen höheren Beamten bes Ministeriums werben vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssetretar ernannt. Auf ben Staatssetretar und die Unterstaatssetretare finden die Bestimmungen ber §§ 25, 35 des Gefeges, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marg 1878 (Gef.-Bl. f. Elf.-Bothr. 1878, S. 479) Anwendung 2. Sammtliche Beamte bes Minifteriums find Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältniffe der Beamten und Lehrer betreffenden Geseig vom 23. Dezember 1873 (G.-BL f. Elf.-Lothr. 1878, S. 479). Die Landesbeamten in Elfaß-Lothringen haben den Anordnungen des Raifers Folge zu leiften; folglich waren fie nach § 1 des Gesetz, betreffend die Rechtsverhältniffe der Reichsbeamten, vom 31. März 1878 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) Reichsbeamte, wenn dieses Gesetz für Elfaß-Lothringen gelten wurde. Dies ift aber nicht ber Fall. Deshalb find fie auch im ftaatsrechtlichen Sinne nicht Reichsbeamte, obgleich ber Raifer ihr Dienstherr ift und zwar in feiner Eigenschaft als Organ bes Reiches 8. Unerheblich ware, bag bie Landesbeamten in Elfag = Lothringen ihr Gehalt nicht aus Reichsfonds beziehen 4; benn auch bie Beamten ber Reichsbant beziehen ihr Gehalt nicht aus Reichsmitteln, und ferner find ja die Mittel von Elfag-Rothringen Reichsfonds. Entscheidend ist einzig und allein der positive Wille des Reichsgesetzgebers, namlich der Umftand, daß das Reichsbeamtengeset nicht auf Elfaß-Lothringer Anwendung finden follte. 3mar gilt fein Inhalt auch für Elfag. Bothringen, aber nur weil und soweit er in dem elfag-lothringischen Gesetze vom 23. Dezember 1873 (meift wortgetreu) anbesohlen ift. Auch alle Rachtrage und Abanderungen bes Reichsbeamtengesetze finden als solche auf die Landesbeamten in Elsaß-Bothringen teine Anwendung, so 3. B. die Relicten- und Penfionsgesetze wie das Geset Aber Betriedsunsalle der Beamten . Auf der anderen Seite find zahlreiche elsaß-Lothringifche Gejege gur Ergangung und Abanderung des Beamtenrechts ergangen.

Rach Borftebenbem ift bas Minifterium in Eling = Lothringen feine oberfte Reichsbehörde, Die volltommen auf gleicher Stufe mit bem Reichsamt bes Innern fteht 8, fonbern überhandt teine Reichsbehorbe im Sinne bes Reichsbeamtenrechts. Dies ift anertannt in ben Bergeichniffen ber Reichsbehörden (A.-G.-Bl. 1899, G. 781). Die fog. Landesbeamten in Elfaß-Bothringen find von der Reichsgewalt angeftellte Beamte; fie find im weiteren Ginne biefes Wortes Reichsbeamte, fie find aber nicht Reichsbeamte in bem Sinne, wie biefes Wort in ber Reichsbeamtengefeh-

gebung gebraucht wird.

## Befengebung und Berordnungebeftignif.

Bahrend ber Occupation von Elfaß-Bothringen im Rriege ubte junachft ber Oberbefehlshaber der deutschen Geere und fpater, soweit der Oberbefehlshaber nicht felbft eingriff, ber von diesem mittels Cabinetsordre vom 14. August 1870 eingefeste "Beneralgouverneur im Eliuß" bie Staatsgewalt mit Ginichluß ber Befesgebung aus. Zwar ift in ber Proclamation bes Generalgouverneurs vom 30. Auguft 1870 ausgesprochen, daß in den ihm zugewiesenen Gebieten die kaiserlich frangöfische Staatsgewalt außer Wirtsamteit gesett und die Autorität ber beutschen Dachte an beren Stelle getreten fei, zwar bestimmte fich Umfang und Inhalt ber Regierungsrechte, soweit nicht Ariegs- bezw. Bollerrecht in Frage tam, nach bem

7 Oben G. 596 unb 669.

<sup>1</sup> Bgl.indbesondere die Kaiserl. Berordnungen, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Cadand, I. S. 714, Hänel, I. S. 831, G. Weyer, Escher-Lothringen, vom 28. Juli 1879 (Ges.-Bl. für Escher. 1879, S. 85), vom 29. Juli 1881, 5. Juni 1882 und 25. April 1887 (ebens bort 1881, S. 95, 1882, S. 81, 1887, S. 43).

2 Oben S. 660

3 Oben S. 667

Oben S. 650. Benfo Beoni, S. 128 ff., Rehm, in

<sup>8</sup> Anficht von Laband, I, S. 712.

frangofifchen Rechte, gleichwohl übten ber Oberbefehlshaber ber beutiden Seere und fein Delegatar in Elfaß-Lothringen nicht bie frangofifche, fondern bie beutsche Staatsgewalt aus 1, namlich bie Gewalt ber jum Ariege verbandeten Staaten. Diefer Buftanb blieb unverandert, auch nachdem durch Art. 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 Elfaß-Lothringen an das Deutsche Reich, d. h. die im Ariege verbundet gewesenen beutschen Staaten, abgetreten wurde. Das Gejet, betreffend die Bereinigung bon Elfag und Lothringen mit bem Deutschen Reiche, bom 9. Juni 1871 (R.-G.=Bl. 1871. S. 212) nahm einige Modificationen biefes Buftandes vor. Zwar feine Beftimmung in § 3, Abf. 1: "Die Staatsgewalt in Elfaß und Lothringen übt ber Raifer aus", ftellt eine folche nicht bor, ba biefe Gewalt icon borber bom Raifer, wenn auch nicht Ramens des Reichs, fo boch fachlich bamit übereinftimmend, Ramens ber im Ariege verbundeten Staaten und heere ausgeübt wurde. Dagegen beschrantt ber zweite Abfat bie Befugniffe bes Raifers: "Bis zum Gintritt ber Birtfamteit ber Reichsverfaffung ift ber Raifer bei Auslibung ber Gefetgebung an bie Ruftimmung bes Bundesrathes und bei ber Aufnahme von Anleihen ober Uebernahme pon Sarantien für Elfaß und Lothringen, burch welche irgend eine Belaftung bes Reichs herbeigeführt wirb, auch an die Buftimmung bes Reichstages gebunben." In Berudfichtigung der vor dem Bereinigungsgefete vorhandenen Rechtslage ftellt § 3, Abs. 1 fomit ein Anerkenntniß, § 3, Abs. 2 bagegen eine Berminberung ber taiferlichen Befugniffe bar. Rach ber letteren Richtung bewegt fich auch die Borfchrift in § 3, Abf. 3, bag bem Reichstage über bie bom Raifer und Bundesrath erlaffenen Gefete wie bie bom Raifer erlaffenen allgemeinen Anordnungen, wie endlich über ben Fortgang ber Berwaltung jahrlich Mittheilung ju machen ift. Gefetgeber in Elfaß. Lothringen war und blieb baber auch nach bem Bereinigungs. gefete bas Reich, die verbundeten Staaten, deren Delegatar ber Raifer war. Der Raifer fibte fowohl bie Legislative wie die Executive aus, mit einer boppelten Ginichrantung, namlich mit ber, bag er nur Dasjenige als Befet für Glfag-Lothringen erklaren burfte, wogu er bie Buftimmung bes Bundesraths erhalten hatte, und ber, bag er bei Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Sarantien, welche eine Belaftung ber übrigen, nicht elfaß lothringischen (bezw. aller) Angehörigen bes Deutschen Reiches herbeiführen, an die Buftimmung bes Reichstages gebunden war. Da ber Raifer bie Legislative in Elfag-Lothringen ausubte, fo tonnte ohne feinen Willen tein Gefet in Elfaß-Lothringen zu Stande tommen; der Raifer tonnte im Bunbesrath baber bei Austibung biefer Gewalt nicht majorifirt werben 2.

Diefer Rechtszuftand trat am 28. Juni 1871 in Geltung, weil an biefem Tage bas Bereinigungsgeset im Deutschen Reiche in Araft trat und es fich babei um Ginfchrantungen handelte, welche die Reichsgesetzgebung bem Raifer auferlegte. Richt entscheibend tonnte aus biefem Grunde ber Umftand fein, ob und wann bas

Bereinigungsgefet in Elfaß - Lothringen publicirt wurde 8.

Da das Bereinigungsgeset über die Publication der Gesethe für Elfaß-Lothringen nichts bestimmte, fo blieb es bem Ausüber ber elfag-lothringifchen Staatsgewalt unbenommen, hieruber nach eigenem Ermeffen gu beftimmen. Ein Gefet für Gliaf. Lothringen bom 3. Juli 1871 führte bas "Gefethlatt fitr Elfaß-Lothringen" ein, bas bom Reichstangleramt herausgegeben murbe.

In Ansehung aller Gegenstände, welche nicht in ben Bereich ber Legislative fielen, blieb ber Raifer jum Erlaffe aller An- und Berordnungen guftanbig, un-beschadet der Borschrift in § 4 bes Gesets bom 9. Juni 1871, daß solche Anordnungen und Berfügungen ju ihrer Gultigfeit der Gegenzeichnung bes Reichs. tanglers beburfen. Darüber, wo ein Gefet nothwendig ober eine Berordnung ans. reichend ift, entscheidet nicht der Umftand, ob es fich babei um einen Rechtsfat handelt 4, fondern ob nach bem in Elfaß-Lothringen ber Begenftand gur Legislative

Fürft Bismard in ben Sten. Ber. bes



<sup>1</sup> Ebenfo Leoni, S. 2, Jorn, I, S. 518; Reichstages 1871, S. 924. anderer Anficht Laband, I, S. 717. Daß der Deutsche Bund erst am 1. Januar 1871 entstand, ift hierfür unerhedich.

4 Ansicht von Laband, I, S. 728. ift hierfür unerheblich.

oder Executive gestellt war, welche lettere bort so gut wie im übrigen Reiche Rechtsnormen ju erlaffen befugt ift. Darüber, wo Ber- und Anordnungen bes Raifers zu publiciren find, entscheibet gleichfalls nicht ber Umftand, ob fie Rechts. normen enthalten 1, sondern, wo ein Geset nichts Abweichendes vorschreibt, das Ermeffen des Anordnenden. In der Regel ift die Subdelegation des Berordnungs-rechts statthast 2. Handelt es sich um Reichsgesetze im Sinne der Art. 2, 5 und 7 ber Reichsverfaffung, fo erläßt bie ju ihrer Ausführung auch fur Elfag-Lothringen erforderlichen allgemeinen Berordnungen, falls der Gesetzgeber nicht Anderes beftimmt, auf Grund Art. 7, Biff. 2 ber Reichsverfaffung ber Bundesrath.

Die auf Grund bes Bereinigungsgefeges bor Intrafttreten ber Reichsberfaffung für Elfaß-Lothringen ergangenen Gesetze find zwar Gesetze, welche bas Deutsche Reich für Elfaß-Lothringen giebt, aber nicht Reichsgesetze im Sinne bes Art. 2 ber Reichsverfaffung. Sie haben nicht die Kraft von Reichsgesehen8; fie find zwar nicht Landesgesehe 4, weil fie bom Reiche erlaffen find, fie haben aber nur bie Ratur von Landesgeseten und werden als solche herkommlich bezeichnet. Mit diefer Auffaffung beat fich die Prazis. Auch dies folgt aus dem positiven Willen des

fouveranen Reichsgefetgebers.

Run bestimmt § 1 bes (Reichs.)Gefeges, betreffend bie Ginführung ber Berfaffung des Deutschen Reichs in Elfaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1878, G. 161): "Die burch Befet bom 16. April 1871 vertundete Berfaffung bes Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 8. März 1873 (R.-G.-Bl. 1878, S. 45, S. 47) abgeanderten . . . Faffung in Elfaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschabet ber Geltung ber bereits eingeführten Bestimmungen 5, mit ben in ben nachfolgenden §§ 2-5 enthaltenen Daggaben in Wirksamkeit." Bom 1. Januar 1874 an ergingen die Gefege für Elfag. Lothringen wie alle übrigen Reichsgefege, alfo gemäß Art. 5 ber Reichsverfaffung. Die Gefetgebung ftand alfo nicht mehr bem Raifer unter Buftimmung bes Bunbesraths, fondern bem Bunbesrath unter Buftimmung bes Reichstages ju. Die folder Geftalt entftebenben Befete find aber gleichfalls nicht und follten nicht fein Reichsgefete im Sinne bes Art. 2, fte haben auch nicht die Rraft von Reichsgesehen, sondern nur diejenige von Landes-Sie find Landesgesetze von berfelben Art und Rraft, wie bie auf Grund bes Gefețes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elfaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 491) ergehenben Gefete und tonnen baber wie Landesgesete abgeandert werden, b. h. fie brauchen, auch nachdem bie Gesetgebung für Elfaß-Lothringen in anderer Weise wie in Art. 5 ber Reichsverfaffung geregelt ift, nicht gemäß Art. 5 — nicht unter Zustimmung bes Reichstages — abgeanbert zu werben. Hiermit stimmt bie Praxis überein. Ueberdies ist es bei Berathung bes Gesetzes vom 2. Mai 1877 ausbrücklich und alleitig anerkannt worden 6. Daraus folgt jedoch höchstens, daß nach Ansicht ber an der Gesetzebung betheiligten Rreife bie auf Grund § 1 bes Gefetes vom 2. Mai 1877 ergebenden Gefete bie bom Bunbegrath und Reichstag in elfag-lothringischen Angelegenheiten ergangenen Gesetze andern können; nicht aber ergiebt sich daraus direct etwas über die rechtliche Ratur ber vom Bunbesrath und Reichstag in elfaß-lothringischen Angelegenheiten ergangenen Gefege. Entscheibend ift, bag Gefege ber letteren Art feine Reichsgesetze im Sinne bes Art. 2 der Reichsversaffung, fondern vom Reiche erlaffene elfaß-lothringifche Landesgesehe traft gesetzlicher Sondervorschrift und ohne Die in Art. 2 bezeichnete Wirtung bon bornherein fein follten und gewesen find. Es ift zwar diefelbe Staatsgewalt, welche die Reichsgesete im Sinne des Art. 2 ber Reichsverfaffung und die elfaß-lothringischen Landesgesete erläßt; aber biefe Staatsgewalt legt ihren Gefeten gang berichiedene Kraft und Wirtung bei. Entsicheibend und ausschlaggebend ift auch hier ber positive Wille des Reichsgesetzes.

Gefete ju publiciren waren. 208 f.

<sup>4</sup> Anficht von Buchelt, Beitfchr. für fran-

<sup>1</sup> In welchem Falle fie nach Laband wie zöfisches Civilrecht, Bb. VI, S. 978. seiter unten.
2 Oben S. 208 f.
3 Anderer Ansicht Laband, I, S. 729. stüber, im Archiv f. öffentt. Recht, I, S. 668.

§ 8 des Gefetes bom 25. Juni 1873 giebt bem Raifer ein Rothberord nung grecht, ein Recht ber proviforifchen Gefetgebung. § 8, Abf. 1 fchreibt nantlich vor: "Auch nach Einführung ber Berfaffung und bis zu anderweiter gefehlicher Regelung kann der Kaifer unter Zustimmung des Bundesrakhes, während der Reichstag nicht versammelt ift, Berordnungen mit gesetzlicher Ataft erlaffen. Diefelben bürfen nichts bestimmen, was der Bersaffung ober ben in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesehen guwider ift, und fich nicht auf folche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Abfag 2 bes die Bereinigung von Elfag-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gefehes vom 9. Juni 1871 die Buftimmung bes Reichstages erforber lich ift." Zweifellos ift, daß ein folches provisorisches Geseh nichts anordnen taun, was der Reichsberfaffung widerspricht, alfo 3. B. nicht das gemeinsame Indigenat aufheben, Elfaß-Bothringen gang ober theilweife aus ber Bolllinie ausfchließen, bie Bahlfähigteit andern oder einschränken tann. Ebenso ift es zweifellos, bag folde Reichsgesete, welche in Elfag-Lothringen gelten, g. B. über die Salg- und 3ndersteuer, das Reichstagswahlgefet, Sanbelsgesehbuch, Wechselordnung, Jesuitengeset, nicht durch ein prodisorisches Geset aufgehoben ober verandert werden winnen. Fraglich ift dagegen, ob ein nur in elfaß lothringischen Angelegenheiten, nicht auf Grund Art. 4 ber Reichsverfaffung, sondern auf Grund § 3, Abs. 2 bes Bereinigungsgeseges erlaffenes Geset burch provisorisches Gesetz geandert werben tann. Dies ift gu bejaben, weil im Sprachgebranche ber Reichsgefebe bie auf Grund § 3, Abf. 2 bes Bereinigungsgefeges erlaffenen Gefege, ba fie ihre Geltung nur in Elfaß-Bothringen und nicht im gangen Reiche haben, nicht als Reichsgesete, fondem als Bandesgefete bezeichnet werben, ba ferner für ein folehes taiferliches Roth vererdnungsrecht tein Plat bentbar ware, weil in irgend eine gesetliche Borfdrift faft jede Rothverordnung eingreifen muß . hierfur sprechen auch bie Motive, wenn fie ausführen, daß die Rothberordnungen nur im Bereiche ber Lanbes. gefengebung und innerhalb biefes Bereiches nur unter Wahrung ber im Bege ber Reichsgesetung erlaffenen Borfchriften geftattet finb. Die Rothverorbnung foll alfo gerade soweit zuläffig fein wie die fog. Landengefetigebung, b. i. bie Gefetgebung im Sinne bes § 8 bes Bereinigungsgefetes; fie tann alfo Acte biefer Gefehgebung anbern, nur tann fie nicht gegen Gefete verftofen, welche bie Birtung bes Art. 2 ber Reichsverfaffung haben, im engeren Ginne und im gefehlichen Sprachgebrauche Reichsgesete find.

Auf Grund diefer Ermachtigung erlaffene Berordnungen" (fo fahrt § 8 fort) "find bem Reichstage bei beffen nachftem Busammentritt gur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Rraft, sobalb bie Genehmigung versagt wirb." Rach ber von Art. 68 ber preußischen Berfaffungenrtunde abweichenben Jaffung: "treten außer Rraft" flatt: "find außer Rraft zu feben" ift zu fchließen, bag, fobalb ber Reichsing beschlossen hat, seine Zustimmung zu versagen, also nicht erst, wenn die Anser traftfepung befannt gemacht ift, die Rothverordnung für Jedermann ihre berbindliche Kraft verloren hat . Berfagt ber Reichstag feine Genehmigung, fo wirt biefer Befchlug ex nunc, nicht ex tunc, b. h. bie Berordnung gilt und ift als gultig anzusehen bis ju biesem Beschluffe. Wenn alfo Strafen in einer Rothverordnung angebrobt find, fo find alle Strafen ansgufprechen und ge vollftreden, welche wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die Berordnung vor dem Reichstags beschluffe begangen find 7. Wird einer auf Grund bes § 8 erlaffenen Roth verordnung die Buftimmung bes Reichstages ertheilt, fo liegt ein Landesgefet fit Elfah-Lothringen por, bas nur wie jebes andere Landesgefet wieder aufgehoben

merden tann 8.

\* Baband, I, S. 785, Leoni, Das öffentliche Recht bes Reichslanbes Elfaß-Lothringen, I, S. 164, bejaht bies.

<sup>1</sup> Das find Anleihen und Garantien gu

<sup>4</sup> Bgl. auch Arnbt, Romm. ju Art. 63 ber Saften bes ganzen Reiches.

S. auch § 7 bes Gefetes bom 25. Juni bffentl. Recht 1889, S. 438 f.

Druck. D. Reichstages 1873, Bb. III, Rr. 177. 6 Cbenjo Beoni, I, S. 164.

Cbenfo Laband, I, S. 796. 8 Bgl. auch Laband, I, S. 737.

Die Gesetgebung für Elfaß-Lothringen wurde burch bas Geset, betreffend bie Landesgesetzebung von Elfaß - Lothringen, vom 2. Mai 1877 (A.-B.-Bl. 1877, 6. 491) in anderer Beise geregelt. Zwar bestimmt § 2, bag die Erlaffung von Sandesgesehen im Wege ber Reichsgefeggebung vorbehalten bleibt, jedoch in Bahrheit find zwei durchgreisende Unterschiede gegen den früheren Rechtszuftand zu verzeichnen. Erstens ber Weg ber Reichsgesetzung, ber bis babin ber alleinige war, foll nur noch ausnahmsweise betreten werben 1. Zweitens find die Reichsgesete, von benen hier die Rebe ift, anders geartet wie die, welche seit Einführung der Reichsversaffung in Elsaß-Lothringen ergingen. Gesete ber letteren Art waren bom Reiche erlaffene Lanbesgesetze mit ben Birtungen ber Lanbesgesete, die alfo wie elfaß.lothringifche Landengefete wieder abgeandert werben tonnen. Die auf Grund bes Borbehalts in § 2 bes Gefeges vom 2. Mai 1877 ergebenben Sanbesgefege haben die Wirkung von Reichsgesehen, wenigstens insoweit, daß fie gemäß der Borschrift in § 2, Abs. 2 nur im Wege der Reichsgesehung (also nur mit Zuftimmung des Reichstages) aufgehoben oder abgeandert werden. Diese Gesehe find
sogar Reichsgesehe im Sinne des Art. 2 der Reichsversaffung, die im Reichsgesehblatt verkundet werben. Der regelmäßige Weg ber Gefetgebung ift in § 1 bes Gefetes bom 2. Mai 1877 borgefeben: "Landesgefete für Elfaß-Lothringen, einfcließlich des jahrlichen Landeshaushalts-Stats, werden mit Zuftimmung des Bundesraths bom Raifer erlaffen, wenn ber burch ben Raiferlichen Erlag bom 29. Ottober 1874 . . . . eingesette Landesausschuß benfelben zugeftimmt hat." Gefengeber in Elfaß-Lothringen ift sonach regelmäßig ber Raifer, er fanctionirt bie Lanbesgefete für Elfaß-Lothringen Ramens bes Reiches und traft Auftrages ber Mitverbundeten. Der Raifer barf jeboch nur Das als Landesgefet für Elfag-Lothringen ertlaren, wozu ber Bundesrath und wozu ferner ber Landesausschuß ihre Buftimmung ertheilt haben. Der Landesausschuß fteht bezüglich ber Landesgesetzgebung an Stelle bes Reichstages, seine Befugniß zur Mitwirtung bei ber Landesgesetzegebung beruht auf Delegation von Seiten des Reichsgesetzebers, insbesondere des Reichstages.
Der Landesausschuß befteht aus 34 Mitgliedern, welche die Bezirkstage

wählen, 20, welche die Landestreise, und je 1, welchen die Städte Strafburg, Mulhausen, Met und Colmar wählen, zusammen also aus 58 Mitgliedern. Die Begirtstage mablen bie Landesausichugmitglieber aus ihrer Mitte; mit bem Berlufte ber Mitgliebschaft im Bezirkstage bort auch die Mitgliebschaft beim Landesausschuffe auf. Die Bahlen in ben Rreifen find mittelbar: bie Gemeinderathe ber einzelnen Gemeinden mablen aus ihrer Mitte Bahlmanner, welche fobann bas Ditglied jum Landesausichuffe mablen. Die Bablen ber Bablmanner und Abgeordneten erfolgen in geheimer Abftimmung auf brei Jahre. Wählbar jum Abgeordneten in ben Landtreifen ift, wer gemeindewahlberechtigt ift und im Gemeindebegirte feinen Wohnfit hat. Die Wahlmanner jedes Areifes wahlen ben Abgeordneten. Die Abgeordneten ber vier Stabte mablen bie Gemeinderathe aus ihrer Mitte. Mit bem Ausscheiben aus bem Gemeinberath erlischt auch die Mitgliedschaft beim Banbesausschuffe. Ueber Bahlprufungen enticheibet nicht ber Landesausschuß, sondern ber Bezirkrath. Die Ausübung ber Mitgliedschaft beim Landesausschuffe ift durch die Ableiftung des Gides ber Treue gegen den Raifer und des Gehorfams gegen die Berfaffung bedingt. Die Berufung, Bertagung und Auflösung des Landesausschuffes liegt in ber Prarogative bes Raifers. Die Auflösung bes Lanbesausschuffes zieht die Auflosung der Bezirkstage nach fich. Die Reuwahlen zu ben Bezirkstagen haben in solchem Falle innerhalb breier Monate, die Neuwahlen zu bem Landesausschuß innerhalb sechs Monate nach dem Tage der Auflösungs-verordnung flattzufinden. Der Landesausschuß mahlt einen Prafidenten und zwei Stellvertreter sowie die Schriftsuhrer. Er tann jur Borbereitung feiner Befchluffe Rommiffionen und Berichterftatter ernennen. Er befolieft über feine Gefcafts.

<sup>1</sup> Ob er betreten werben foll, hangt vom Er-

<sup>&</sup>quot; Erlaß bom 29. Oftober 1874 im Gef.:Bl. meffen bes Bunbesraths und Reichstages, vom für Elfag-Bothringen 1874, S. 37, und R.-G.s Reichstgefetzgeber ab.

ordnung. Die Mitglieder des Ministeriums in Elsaß-Lothringen dürsen den Berhandlungen des Landesausschusses, bessen Abtheilungen und Kommissionen beiwohnen und müssen auf ihr Berlangen jederzeit gehört werden. Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten aus der Landeslasse Keijetosten und täglich 20 Rart Diäten. Sie haben die Rechte der Mitglieder gesetzelten und täglich 20 Rart Diäten. Sie haben die Rechte der Mitglieder gesetzelten und täglich 20 Rart Diäten. Sie haben die Rechte der Mitglieder gesetzelten und täglich 20 Rart Diäten. Sie haben die Rechte der Mitglieder gesetzelten gesetzelten gesetzelten gesetzelten gesetzelten gesetzelten gesetzelten gesetzelten der Landesgesetzelten gesetzelten gesetzelten und an ihn gerichtete Betitionen dem Ministerium zu überweisen. Rach dem Gesetze, betressend die Dessetzelteit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Bothringen, vom 28. Mai 1881 (R.-S.-Bl. 1881, S. 98) werden die Verhandlungen öffentlich und in deutscher Sprache gesührt.

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, welche gemäß § 1 bes Gesetzes vom 2. Rai 1877 ergehen, hat der Statthalter oder ein Staatssecretar oder Unterstaatssecretar zu contrassigniren. Die dem Reichstanzler gegenüber den Anordnungen und Berfügungen des Kaisers versassungsmäßig obliegende Gegenzeichnung hat der Kaifer nicht dem Statthalter belegiren konnen. Aur die Besugnisse und Obliegenheiten des Reichstanzlers in elsaß-lothringischen Angelegenbei ten sind durch § 2 des Gesetze vom 4. Juli 1879 auf den Angelegenheiter übertragen. Folglich bleibt der Reichstanzler nach wie dor für die Ausübung der elsaß-lothringischen Landesgesetzung durch den Reichstageber dem Reichstage verantwortlich; der Kanzler hat daher die in der Form des § 2 des Gesetz vom 2. Mai 1877 ergehenden Reichsgesetze neben dem Statthalter gegenzuzeichnen. Damit stimmt die Braxis überein.

Das in § 8 bes Gesets vom 25. Juni 1878 eingesichtte Rothverordnungsrecht bes Kaifers ift in § 21, Abs. 2 bes Gesetzes vom 4. Juli 1879 als in Geltung verbleibend erklärt worden.

Hür den Fall, daß ein Reichsgeset, 3. B. das Geset, betressend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-S.-Bl. 1873, S. 61) als Landesgeset für Esaß-Lothringen ergangen ist, und daß später diese Reichsgeset im Reiche geändert wird, sührt das Geset, betressend die Anwendung abgeänderter Reichsgeset auf landesgesetliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, vom 7. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 377) ein Kaiserliches Berordnungsrecht ein, welches seinem Inhalte nach eng begrenzt neben dem in § 8 des Gesets vom 25. Juni 1877 besteht und im Unterschiede von diesem auch ausgesibt werden kann, wenn der Reichstag versammelt ist. Das Geset vom 7. Juli 1887 bestimmt nämlich: "Durch Kaiserliche Berordnung kann mit Justimmung des Bundesraths angeordnet werden, daß eine durch Reichsgeset erfolgte Abänderung reichsgesetlicher Borschristen, welche in Elsaß-Lothringen als Landesrecht gelten, sür Elsaß-Lothringen landesrechtliche Anwendung sinden soll." Diese Berordnungen sind keine prodisorischen Gesetz, sondern besinitive Anordnungen. Ihre Gegenzeichnung ersolgt durch den Statthalter (§ 2 des Gesetzs vom 4. Juli 1879). Eine solche Kaiserliche Berordnung, welche Aenderungen und Ergänzungen des Reichsbeamtengssetz, namentlich des Gesetzs vom 25. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 194), in Elsaß-Lothringen einstührte, erging am 21. Rovember 1887 (Ges.-Bl. sür. setz. sethr. 1887, S. 85).

Indigenats., Rieberlaffungs. und Beimatheberhaltniffe.

Bereits oben (S. 49) ift nachgewiesen worden, daß es eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit geben kann; der Elsaß - Lothringer gehorcht nicht der elsaß-lothringischen Staatsgewalt, wenn er Reichsgesehe beobachtets, noch ift er nur mittelbar, nicht unabhängig von seiner etwaigen elsaß - Lothringischen Landel-

<sup>1</sup> Bgl. hierzu Rahfer, in v. Holhenborff's Arnbt, Komm. zur Reichsverf., 1. Anfl., Rechtslegison, III, S. 405, und die zum Theil S. 75. abweichenden Anflichten von Laband, I, S. 711, G. Mener. § 139, u. A. m.

angehörigkeit Bürger bes beutschen Gefammtstaates 1. Bielmehr ift ber elfak-Lothringische Landesangehörige Reichsangehöriger, und zwar unmittelbar, ohne Beiteres, und er ift nur Reichsangeboriger, nicht Inhaber einer elfaß-lothringischen

Staatsangeborigfeit.

Durch ben Frankfurter Frieden bom 10. Mai 1871 und bas Bereinigungsgefet bom 9. Juni 1871 wurden alle in ben abgetretenen Theilen von Elfag und Lothringen wohnenden Franzosen ipso jure Reichsangehörige, "sujets allemands". Gine Ausnahme tonnte in der Option für Frankreich begründet werben. In der Befanntmachung bom 7. Marg 1872, betreffend bie Option 2, wurbe in Gemakheit der getroffenen internationalen Abmachungen (Friedensschluffe) bestimmt: Alle bispositionsfähigen Angehörigen Elfaß-Lothringens, welche fruher frangofische Staatsangehörige waren und welche entweber: 1) in Elfah-Lothringen geboren find und am 2. Marg 1871, bem Tage, an welchem ber Austaufch ber Ratification ber am 26. Februar 1871 zu Berfailles unterzeichneten Friedenspraliminarien erfolgt ift's, bafelbft ihren Wohnfit hatten ober 2) zwar nicht in Elfag-Rothringen geboren find, aber bafelbft am 2. Marg 1871 ihren Wohnfit hatten, 3) zwar nicht in Elfaß-Lothringen am 2. Marg 1871 ihren Wohnfit hatten, aber bafelbft geboren finb, konnen in der vorgeschriebenen Weise (durch thatsachliche und ernftlich gemeinte Berlegung ihres Wohnfiges nach Frankreich und ausbrudliche Erklärung) bis jum 80. September 18724 freien Abzug aus Deutschland ohne Rudficht auf die Militarpflicht verlangen und in Frankreich ohne neuen Erwerb die frangofifche Nationalität erlangen. Die Option der Eltern war zugleich für die Nationalität der unter ihrer Bewalt und Bormundichaft ftebenden minderjährigen Rinder beftimmend 5. Nicht emancipirte Minderjährige, gleichviel, ob fie in Elfag - Lothringen geboren maren ober nicht, tonnten weber felbft noch burch ihre gefetlichen Bertreter gefonbert von biefen für die französische Rationalität optiren. Sie folgten, wenn ihre Eltern noch am Leben waren, der Bahl der Rationalität des Baters. Die Option des Bormundes für die frangofische Rationalität hatte diese Wirkung nur, wenn der Familienrath feine Zustimmung ertheilte . Diese Bestimmung fand auch auf emancipirte Minderjährige Anwendung, fofern fie in Elfag-Rothringen geboren find.

Um Scheinoptionen ober ben Aufenthalt ber Sohne von Frangofen bezw. ber burch Option Frangofen Geworbenen zu verhuten, bestimmte ein Erlag bes Raifer-Lichen Statthalters in Elfaß-Lothringen : 1) Wenn ber Sohn eines im Reichs-Lande wohnhaften Rational-Franzosen ober gültig optirt habenden Eljaß-Lothringers' bas 17. Lebensjahr vollendet hat, so sollen die Berhältniffe der betreffenden Familie genau gepruft werden. Bewähren dieselben die Garantie, daß teine Bedenten bagegen bestehen, daß die Familie ober auch ber betreffende junge Mann die beutsche Nationalität empfangen, so ift dem Familienvorstand bie Frage zu ftellen, ob er fich naturalifiren laffen ober ob er die naturalifation nur auf ben im wehrpflichtigen Alter flehenden Sohn beschräntt wiffen will. Stellt ber Familienvorstand ben Naturalisationsantrag für sich ober für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungeftort hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter flehenden Sohn tann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht langer geftattet werben; er ift auszuweisen und barf nur auf einen Befuch bon 14 Tagen bis 3 Bochen im Laufe eines Jahres ju feinen Eltern ober Berwandten in Elfaß-Lothringen gurudtehren. Liegen gegen bie Naturalisation der Familie oder des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungestört zu laffen, der junge Mann aber auszuweisen, und darf dieser ebenfalls nur auf obige Zeit feine Familie befuchen. 2) Chenfo foll bei ben

Grt. bes Reichs : Oberhanbelsgerichts vom

5. November 1875, 24. Juni 1876 und 1. De-gember 1876 bei W. Cabn, Erwerbung und Berluft der Staatsangehörigkeit, S. 390 f. Bekanntmachung, betreffend die Option Minderjähriger, vom 16. Marz 1872, bei W.

Cahn, l. c. S. 391. Bei Cahn, l. c. S. 392.

<sup>1</sup> Ansicht von Laband, I, S. 126.
2 Sammlung der in Elfaß-Lothringen gelstenden Gesehe, Bd. III, S. 214.
5 S. R.-G.-Bl. 1871, S. 215.
4 Personen, die sich außerhalb Europa's aufstielten, dis 1. September 1873.

Familienvorftanben ber auf Borichlag ber Immediatiommiffion als Auslander auertannten, in Elfaß-Lothringen geborenen und babin gurudgefehrten Individuen berfahren werben. 8) Den auf Borfchlag ber Optantentommiffion als Auslander anerkannten Unverheiratheten wird, folange fie fich gut führen, ber Aufenthalt im Lande ungeftort geftattet, bis fie fich verheirathen ober einen eigenen Sausftanb grunden wollen. In diefem Falle ift wieder ju prufen, ob Bedenten bagegen bestehen, daß fie die deutsche Rationalität empfangen. Liegen folche Bedenken nicht vor, fo find die Betreffenden aufzusordern, fich naturalifiren zu laffen. Thun fie bas, so ist die Sache erledigt; thun fie es nicht, so bestimmen die aus obiger Brufung herborgegangenen allgemeinen Berbaltniffe, ob biefer Optant bor feiner Berheirathung ausgewiesen werben ober ob ihm fein hierbleiben nach ber beirath unter ber Befanntmachung gestattet werben foll, bag, wenn er Sohne betommt, beren Berbleiben im Lande von ihrem wehrpflichtigen Alter an, ohne fich naturalifiren zu laffen, nicht gestattet ift. - 4) Bas biejenigen Leute anlangt, welche mit Entlaffungsurtunde ausgewandert find, und die dann noch im wehrpflichtigen Alter nach Elfag-Rothringen gurudtehren und bier bauernden Aufenthalt nehmen, fo follen fie sofort aufgefordert werden, binnen vier Wochen den Nachweis zu führen, daß fie eine andere Staatsangehörigkeit erworben und fie nicht wieder verloren haben. Ronnen fie biefen nachweis nicht führen, fo werben fie fofort in bie Armee ein-Rönnen fie den Nachweiß führen, daß fie gegenwärtig eine andere Rationalität befigen, fo find fie fojort aus Elfaß-Lothringen auszuweisen, und ift ihnen alsbann auch nur ein turger Befuch bon 14 Tagen bis 3 Bochen jahrlich bei ihren Eltern ober Bermandten im Reichslande ju geftatten. Die borftegende Beftimmung (unter 4) wegen bes Aufenthalts im Reichslande tritt auch in Birtfamteit, wenn folche Ausgewanderte erft nach bem 31. Lebensjahre nach Elfag-Lothringen aurüdlehren.

Durch elfag-lothringifches Landesgefes, b. h. burch ein vom Reiche fur Elfaß-Lothringen ergangenes Befet bom 8. Januar 18781, wurde bas Gefet über bie Erwerbung und ben Berluft ber Bunbes- und Staatsangeborigleit vom 1. Juni 1870 (B.-G. Bl. 1870, S. 355) in Elfaß = Lothringen eingeführt. Erwerb und Berluft der Reichsangehörigkeit richten fich rudfictlich ber in Elfaß - Lothringen wohnenden Berfonen fortan nach diefem Befete. Gine befondere elfaß-lothringifche Staatsangehörigfeit hat biefes Gefet nicht fcaffen wollen noch geschaffen. Dan fpricht baber amtlich nicht von einer elfaß-lothringischen Staatsangeborigfeit, fondern von einer elfaß-lothringifchen Sanbesangeborigteit. Daß eine besondere elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht besteht, erhellt auch darans, baß zu ben specifisch elsaß- lothringischen Wahlen, z. B. für ben Landesausschuß (Geset vom 4. Juli 1879, R.-G.-BI. 1879, S. 165, § 14) alle beutschen Reichs- angehörigen bas active und passive Wahlrecht haben 8.

Der Staatsvertrag zwischen bem Rorbbeutschen Bunbe und Rorbamerita über die Abkurzung der zehnjährigen Frift des § 21 des Indigenatsgesehes in eine fünfjahrige ift auf bas Reichsland Elfag-Rothringen nicht ausgebehnt. Gine grundfägliche Anwendung bes Bertrages auf die im Reichslande vortommenden Falle, in benen es fich um Begnadigung von aus Elfaß-Bothringen Stammenden, wegen Becletung ber Wehrpflicht ober unerlaubter Auswanderung Berurtheilten und als naturalifirte Staatsangehörige ber Bereinigten Staaten bon Rordamerita nach Elfaß. Lothringen Burudtehrenben (Refractaren) hanbelt, ift ausgeschloffen. Es wird je nach Lage des Falles, nicht auf Grund des (Bancroft-)Bertrags entschieden, ob zu einer Begnadigung Anlaß gegeben ift 5.

Das Gefet über ben Unterftutungswohnfit vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 860) gilt nicht in Elfaß-Lothringen , und find bie elfaß-lothringischen Landesangeborigen Auslander im Sinne Diefes Gefetes. Für bas Berhaltnig bon Elfaß-Lothringen zu ben übrigen Bundesftaaten find baber § 7 bes Gefetes über

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> W. Cahn, l. c. S. 321.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> W. Cahn, l. c. S. 13. 8 S. auch Laband, I, S. 690.

<sup>4</sup> Oben S. 65.

<sup>5 20.</sup> Cahn, l. c. S. 173. 6 Oben G. 216, 218.

Die Freizugigkeit bom 1. November 1867 und Bertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851 nebft ben fpateren Berabredungen in Geltung geblieben 1. In Elfaß = Lothringen gilt noch bas Gefet vom 24. vendemiaire II (15. Ottober 1798)9: Art. 1: Der Unterftugungswohnfig ift ber Ort, an welchem ber Gulfsbedurftige Anfpruch auf öffentliche Unterflügung hat. Art. 2: Der Geburtsort ift ber natürliche Ort bes Unterftugungswohnfiges. Art. 8: Als Geburtsort für Rinder gilt ber gewöhnliche Wohnfit der Mutter jur Zeit der Geburt. Art. 4: Bur Erlangung des Unterftugungswohnfiges ift ein einjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erforderlich. Art. 6: Landftreichern tann bon ber Gemeinbebehörbe ber Unterftugungswohnfig verweigert werben. Art. 7: Bis jum Alter von 21 Jahren tann Jeder ohne weitere Formlichkeiten bas Recht bes Unterftugungswohnfiges an feinem Beburtsorte geltend machen. Art. 8: Rach erreichtem 21. Jahre muß er einen Aufenthalt von feche Monaten nachweifen, bevor er das Recht auf den Unterstützungswohnfig erlangt. Art. 11: Riemand tann gleichzeitig in zwei Gemeinden das Recht auf ben Unterftugungswohnfit ausuben. Art. 13: Wer fich in einer Gemeinde verheirathet und diefe mahrend fechs Monaten bewohnt, erlangt bas Recht bes Unterftugungswohnfiges. Art. 16: Jeber im Alter bon 70 Jahren, ber teinen Bohnfig erlangt hat ober vor diefer Zeit als gebrechlich erkannt wird, erhalt die unbedingt nothwendigen Unterstühungen im nächsten Pflegehause. Art. 17: Wer in der vorgeschriebenen Frift in Folge eines durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechens nicht mehr im Stande ift, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ist in jedem Lebensalter in das nächste Pflegehaus aufzunehmen. Art. 18: Jeder Kranke, ob er rechtlich einen Wohnsit hat oder nicht, der ohne Hülsmittel sich befindet, ist entweber in feinem thatfachlichen Wohnfibe ober in bem nachften Bflegehaufe gu unterftugen. hierzu bestimmt Urt. 1 bes frangofischen Gesetes bom 7. August 1851: "Wenn eine mittellofe Berfon in einer Gemeinde frant wirb, fo barf ihre Aufnahme in bas in ber Gemeinbe befindliche Rrantenhaus von teiner ber Wohnfig erforbernben Borausfehung abhängig gemacht werden."

## § 66. Soutgebiete.

"Der Beauffichtigung Seitens bes Reichs und ber Gesetzebung beffelben unterliegen" (Art. 4 ber Reichsberfaffung):

"1. die Bestimmungen . . . über die Kolonisation." Die zu dem Worte "Kolonisation" im versassungsberathenden Reichstage vom Abgeordneten Schleiden (Sten. Ber. S. 271) gemachten Bemerkungen haben zu Misverständnissen geführt. Schleiden hat von seinem Standpunkte als Freihandels- und sog. Manchestermann den Wunsch ausgesprochen, daß nicht deutsche Kolonien im Auslande gegründet werden (weil nach der Freihandelslehre Kolonien dem Mutterlande Geld kosten und man auch unter einer sremden Herrschaft seine Geschäfte als Kausmann machen, sowie Geld verdienen könne). Wenn jedoch — was nach Schleiden's Wunsche Gott verhüten sollte — gleichwohl deutsche Kolonien gegründet würden, dann würde er es sür erwünschter ansehen, daß dies Gegenstand der (damals freihändlerischen) Bundeszesetzgebung und nicht der Gestzgebung der Einzelstaaten wäre. Er wollte nun wissen, ob bei dem Worte "Kolonisation" an wirkliche Kolonien oder nur an Flottenstationen gedacht werde. Wenn nicht Letzteres der Hall sei, behalte er sich vor, einen Antrag auf Streichung des Wortes "Kolonisation" zu stellen. Darauf erwiderte der Bundeskommissar des Wortes "Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschänten soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir

<sup>1</sup> Oben S. 219. | 2 Bei 28. Cahn, S. 322 f.

es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetz Dem vorgreisen, ob nicht Seitens der Regierungen einerseits ober Seitens des Reichstages andererseits, d. h. Seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausbruck im Reichstage sinden wird, das Bedürfniß geltend gemacht wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt alles der Zukunst überlassen. Borläusig haben wir

auch hier an die Errichtung bon Flottenftationen gebacht."

Da man unter Kolonisation nicht nur die Anlegung von Flottenstationen, sondern auch und sogar vornehmlich die Erwerbung, Besiedelung, Rusbarmachung und Berwaltung auswärtiger Besitzungen versteht, da v. Savigny erklärt hat, daß man nur "vorläufig" an die Errichtung von Flottenstationen gedacht habe, alles Andere aber der Zukunft überlassen wolle, da serner Schleiden den Antrag auf Streichung des Wortes "Kolonisation" doch nicht gestellt hat, und da endlich dieses Wort im Versassungsterte stehen geblieben ist, so kann kein Zweisel darüber obwalten, daß Erwerb, Besiedelung, Verwaltung und Rusbarmachung fremder Gebiete der Beaussichtigung und Gesetzgebung Seitens des Deutschen Reiches unter-

liegen. Es besteht aber bie Frage, ob und wie weit "bie Rolonisation" Gegenstand ber Reich & gefet gebung fein foll, also ob bas Wort "ber Gesetzgebung" in Art. 4 nicht blos bie Buftanbigfeit bes Reiches im Gegenfate ju berjenigen ber einzelnen Bunbesftaaten, fonbern auch ferner ausbruden foll, bag biefe Buftanbigteit im Bege ber Befetgebung ausgeubt werben muß. Senbel, Commentar, S. 68, Born, Deutsches Staatsrecht, I, S. 570, Anm. 12, Labanb, Reicheftaatsrecht, I, S. 753, Bornhat, Die Anfange des deutschen Kolonialrechts, Archiv für öffentliches Recht, U, S. 3 ff., u. A. meinen, daß "Gesetzgebung" nur die Zuständigkeit des Reiches zum Ausdruck bringen soll, während hänel, Reichssstaatsrecht, S. 839, hänel, in den Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 1608, Wind thorst, Sebendort, S. 1610, u. A. die Ansicht vertreten, daß die Kolonischen der Ber. des Ansicht vertreten, daß die Kolonischen der Ber. der Bertreten, daß die Kolonischen der Ber. der Bertreten, daß die Kolonischen der Bertreten der Bertret fation nur im Wege ber Gefengebung geregelt werben tann. Gefengebung bebeutet und tann nur bedeuten einen Act der gefetgebenden Rorperschaften, einen übereinftimmenden Dehrheitsbefchluß von Bunbesrath und Reichstag. Gine andere Ausbrudsweise, nach welcher Gefengebung fo viel wie Buftanbigkeit bebeutet, beftebt in Lehrbuchern, aber nicht im Leben und noch weniger in ber Reichsverfaffung. Das Bort "Befetgebung" tann in Bezug anf Rolonisation auch teinen anberen Sinn haben wie etwa in Bezug auf burgerliches ober Strafrecht, welche Worte im gleichen Art. 4 vortommen, woraus fich ergiebt, daß, wenn das burgerliche Recht und bas Strafrecht im Wege ber Gefetgebung und nicht burch Berordnung geregelt werben muß, bies auch bon ber Rolonisation gelten muß. Aber bas Reich ubt nach Art. 2 ber Reichsverfaffung bas Recht ber Gefetgebung nur "innerhalb biefes" (b. i. bes in Art. 1 bezeichneten) "Bunbesgebietes", nicht außerhalb besfelben aus. Daber ift die Regelung des Kolonialrechts, soweit die Mitwirtung inlandischer Be-Frage fteben, nur im Gefeheswege ftatthaft 1. Db und in welchen Begiehungen (3. B. in Ansehung bes Berlufts bes Indigenats, bes Bohnfiges) bie Rolonien als Inland gelten, ob die Beit, welche beutsche Truppen und Beamte bort aubringen, boppelt auf die Dienftzeit bei ber bom Reiche zu gahlenden Benfion anjurechnen ift, ob die fich bort aufhaltenden Reichsangehörigen dem Burgerlichen Befegbuch, bem beutschen Strafgesethuch und bem Bolizeistrafrecht ber Ronfuln unterfiellt find, ob und welche Berichte im Deutschen Reiche über die bort entstehenden Civil- und Kriminalfalle entscheiben, in welcher Form (und mit welcher Wirtung innerhalb des Reichsgebietes) bort Chen abgeschloffen, Urtunden auf-

genommen, Teftamente errichtet werden, ob und wie ein bort wohnender Frember

<sup>1</sup> Regierungsmotive jum Gesehentwurfe, be: | S. 81), Rommiffionsbericht hierüber (ebendort treffend bie Rechtspflege in ben Schutzgebieten | S. 201); f. auch Sten. Ber. bes Reichstages (Anlage zu ben Berhandt. bes Reichst. 1885/86, | 1885/86, | S. 653 ff., 1606 ff., 2027 ff.

bie Reichsangehörigkeit erwirbt, kann nur im Wege bezw. in Gemäßheit der Reichsgesetzgebung geregelt werden. Ob dagegen ein Bantumann oder Suaheli der Jurisdictions. Befteuerungs- und Militärgewalt dieses oder jenes Häuptlings unterliegt, ob sie ihre Ehe oder ihr Testament in dieser oder jener Form abschließen, ob Berggerechtsame oder Plantagen dieser oder jener Gesellschaft zu diesen oder jenen Bedingungen übertragen werden dürsen, und Achnliches betrifft Gegenstände, welche durch Art. 4 der Reichsversassung der Reichsgesetzgebung nicht unterstellt sind. Aus dem Saze in Art. 11 der Reichsversassung, daß der Kaiser das Recht hat, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, folgt, daß er Kolonien für das Reich erwerben, dortige Plantagen verpachten, Eingeborene diesem oder jenem Häuptling unterstellen kann, nicht aber, daß er darüber bestimmen kann, ob eine dort aufgenommene Urkunde im Reiche Beweiskrast hat, dort gezahlte Steuern bei Steuern im Reiche zu berücksigen sind, das Reichsgericht über Berufungen gegen dortige Verichte entscheiden kann u. s. w. d. Die im Borstehenden entwickelte Ansicht deck

fich auch mit ber Pragis.

Unaweiselhaft und unftreitig grundet fich bas Recht bes Reiches, Kolonien zu erwerben, auf deffen vollerrechtliche Perfonlichkeit's. Richt gutreffend erscheint bie Behauptung 8, bag auswärtige Angelegenheit nur ber Erwerbsact fei, und bag, fobalb ber Erwerb vollzogen ift, die Rolonialangelegenheiten nicht mehr auswärtige, sonbern innere Angelegenheiten feien, und bag baher ber Bundesrath gemäß Art. 7 ber Reichsverfaffung für alle Reichs-(Rolonial-)Angelegenheiten guftanbig fei, für die nicht ausbrudlich eine andere Buftanbigteit feftgeftellt ift. Es ift richtig, daß ber Raifer die Rolonien nicht für feine Berfon ober für Breugen, fondern für bas Reich erwirbt, bag Trager ber Couveranetaterechte im Reiche (Staatsfefretar v. Schel-Ling in ben Sten. Ber. bes Reichstages 1885/86, G. 2028) nicht ber Raifer, sondern die verbundeten Regierungen find, daß daher die verbundeten Regierungen auch an ben Schupgebieten bes Reiches bie aus der Souveranetat fliegenden Rechte erworben haben und ber Bunbesrath als bas collective Organ ber fammtlichen beutschen Couverane und freien Stadte berufen ift, fur die Schupgebiete nicht blos bei der Gesetzgebung mitzuwirken, fondern auch die fonftigen bei den verbundeten Regierungen rubenden Sobeitsrechte mahrzunehmen. Daraus folgt, bag, "wenn nicht aus Brunden prattifcher Zwedmäßigfeit und insbesondere im Sinblid auf Die wechselnben Bedürfniffe ber Berwaltung" in ben noch unentwickelten überfeeischen Gebieten bie "Schutgewalt", insbesondere bas Recht bes Gebots und Berbots mit Rudwirtung auf das Reich und das Reichsgebiet an fich (b. h. ohne Specialgefet), bem Raifer übertragen worden ware, fie ben berbundeten Regierungen zusteben würbe; daraus folgt aber nicht, daß der Bundesrath Namens des Reiches bie Rechtsverhaltniffe ber Bantuleute unter einander ober die Plantagenverhaltniffe regeln darf. Richtig ift nur, daß, wenn und soweit zur Ausschlurung der Borschrift in Art. 4, Ziff. 1 ober zur Ausschlurung z. B. des Gesehes, betreffend die Rechtsverhältnisse ber deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), oder über die Auslegung bon Borfchriften biefes Gefeges ober über Erwerb und Berluft bes Indigenats in ben Rolonien, über An- und Berechnung der bort jugebrachten Dienftzeit Meinungsverschiedenheiten ober Streitigkeiten entfteben, ber Bundesrath gemäß Art. 7 der Reichsverfaffung zuftandig ift. Bertreter bes Reichs ichon auf Grund ber Berfaffung ift auch in ben Schutgebieten der Kaiser, allerdings traft Nebertragung von Seiten der Bundesregierungen. Aber diese Nebertragung ist unwiderruslich, und der Raiser erlart nicht seiner Berbundeten, sondern seinen eigenen Willen als ben bes Reiches.

Rach Entwickelung ber versaffungsrechtlichen Grundsätze sollen nunmehr an ber hand ber Darftellung von Stengel im Wörterbuch bes beutschen Berwaltungsrechts, Bb. II, S. 434, die einzelnen Schutzgebiete aufgezählt werden:

<sup>1</sup> Bgl. hierzu auch Bornhat, l. c. S. 113, | 2 v. Stengel, Ann. des Deutschen Reichs, ber aus Art. 11 ableitet, daß der Kaiser über- 1895, S. 900, Seybel, Comm., S. 69; siehe haupt die Staatsgewalt ausübt, und dagegen auch oben S. 172. Laband, I, S. 759.

1) Das fübwestafrikanische Schutzebiet (Angra Pequena u. s. w.). Dasfelbe reicht vom Oranjestuß im Siben bis zum Kunene im Rorden; im Westen wird es vom Meere bezw. den englischen Besthungen an der Walsschaft begrenzt, im Osten erstreckt es sich dis zum 20. Grad östlicher Länge (von Greenwich gerechnet), wo es an das unter englischer Hoheit stehende Betschungandland anstößt. Die Abgrenzung des Schutzebietes, welches etwa 885 000 Quadratkilometer umsaßt, ist gegen die englischen Besthungen erfolgt durch eine im Frühzighr 1885 mit der britischen Regierung getrossene Vereindarung und gegen die portugiesischen durch den Bertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886.

2) Das Gebiet von Kamerun erstreckt sich stüllich vom Camposiuß bis nördlich zum Rio del Rey (Tschabsee) und wird im Westen vom Meere begrenzt. Im Osten bildet eine durch das deutsch-französische Abkommen vom 15. März 1894 bezeichnete Linie die Grenze, welche vom 10. Grad nördlicher Länge dem linken User des Schari bis zu bessen Mündung in den Tschabsee solget. Seine Größe beträgt etwa 495 000 Quadratkilometer. Das Togogebiet mit den Hafenplätzen Lomo und Lageida umsaßt etwa 66 000 Quadratkilometer. Es liegt an der Sklavenkuste südlich von Dahome. Die Abgrenzung dieser beiden Gebiete gegen die englischen Besthungen beruht auf Abmachungen im Jahre 1885 und gegen die französsischen Besthungen auf der Uebereinkunft vom 24. Dezember 1885 beziehungsweise

15. März 1894.

3) Deutsch-Ofiasrika (etwa 995000 Quadratkilometer groß) ist im Süden durch den Rodumassuß, ndrdlich durch den Umbassuß begrenzt und erstreckt sich im Westen dis zum Ryassase und Victoria-Rianzase. Im Westen grenzt es an das Meer. Es schließt den Tanganikase in sich ein. Im Often stößt es an das Gebiet des Sultans von Zansidar, der nicht nur das Gebrauchsrecht an den seiner Hoheit unterworsenen Häsen Dar-es-Salaam und Vangani eingerdumt hat, sondern auch durch Vertrag vom 28. April 1888 die gesammte Verwaltung des vor den deutschen Erwerdungen liegenden Küssenstrichs pachtweise auf 50 Jahre sider-lassen hat. Die Feststellung der Erenzen ersolgte durch den Vertrag zwischen England und dem Deutschen Reiche vom 29. Ottober/1. November 1886 (im Reichs-Anzeiger vom 30. Dezember 1886 und S. 38 der Kolonial-Zeitung vom J. 1887) und durch die Vereindarung mit Portugal vom 30. Dezember 1886 (Kolonial-Zeitung 1887, S. 505).

4) Das Witulanb (Suabeli), ein fleines Gebiet von etwa 25 geographifchen

Quadratmeilen, unmittelbar nordlich bes Tanafluffes.

5) Das Schutgebiet der Reu-Guinea-Gefellschaft umfaßt den nicht unter englischer oder holländischer Herrschaft stehenden nordöstlichen Theil der großen Insel Reu-Guinea (Kaiser-Wilhelms-Land), die vor der Kuste von Kaiser-Wilhelms-Land liegende Inseln, den Bismarck-Archivel und mehrere zur Salomonsgruppe gehörende Inseln. Das Schutzebiet hat einen Flächeninhalt von etwa 250 000 Quadratkilometern.

6) Das Schutgebiet ber Marschall-Inseln besteht aus drei Gruppen Neiner Korallen-Inseln in der Sübsee mit einem Flächeninhalt von etwa 150 Quadratkilometern.

hierzu trat 7) bas Ende 1897 erworbene Schutzebiet von Riautscho und burch Bertrag vom 6. März 1898, inhalts bessen China dem Deutschen Reich ein auf beiben Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou in Südschantung belegenes Gebiet von etwa 549 Quadratkilometer Größe vorläufig auf 99 Jahre pachtweise zur beliedigen Berfügung überlassen und sich verpslichtet hat, in einem Umfreise von 50 Kilometern rings um die Bucht von Kiautschou keine Maßnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa nöthig werdenden Regulirung kein hinderniß entgegenzusesen.

<sup>1</sup> Denkschrift über bie beutschen Schutzgebiete vom 2. Dezember 1882, Berhandlungen bes beutschen Reichstages 1885/1886, Drucksach Beitung 1886, S. 538. Rr. 44.

Auch gewährte die chinefische Regierung ben beutschen Truppen das Durchmarschrecht durch ben bezeichneten Umtreis. Ueberdies verpflichtete sich die chinesische
Regierung, während ber Pachtbauer am Pachtgebiete keinerlei Hoheitsrechte auszuüben und beren Ausübung vollständig der beutschen Regierung zu überlassen.
Durch kaiserliche Anordnung vom 27. April 1898 ist demnach Kiautschou zum
Schutzgebiet erklärt. In diesem Gebiete gelten sowohl das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit wie das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der beutschen Schutzgebiete.

8) Am 3. Juni 1898 trat Spanien an das Deutsche Reich die volle Landeshoheit fiber die nördlich von Reu-Guinea gelegenen Karolinen-Inseln mit den Palau und den Marianen, die Insel Guam ausgenommen, in einer Größe von zusammen etwa 3500 Quadrattilometern gegen 25 Millionen Pesetas ab. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. Juli 1898 wurden diese Inselgruppen unter gleichen Schutz gestellt und durch Verordnung vom gleichen Tage bestimmt, daß das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 1. Januar 1901 an zur Anwendung kommt.

9) Durch bas beutsch-englische Abkommen bom 14. Rovember 1898 bezüglich ber Samoa-Gruppe murben bie Intereffenfpharen in ber Subfee und in Togo abgegrenzt und von Großbritannien ju Gunften Deutschlands auf alle Rechte an ben Infeln Upolu und Cavaii, einschließlich bes Rechts, bort eine Marine- und Rohlenstation zu errichten, und bes Rechts auf Exterritorialität, verzichtet. Dagegen verzichtete Deutschland zu Gunften der Bereinigten Staaten von Nordamerita auf alle Rechte an der Insel Tutuila und auf die anderen öftlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe und trat von der deutschen Salomons-Gruppe die sudöftlich von Bougainville gelegene Gruppe der Howe-Inseln an Großbritannien ab. Diesem Abkommen haben die Bereinigten Staaten von Rordamerita zugestimmt. Demgemäß fprach ber Raiferliche Erlaß, betreffend bie Erklarung bes Schutes über bie Samoainfeln westlich bes 171. Langengrades w. B., vom 17. Februar 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 135) aus, bag ber Raifer im Ramen bes Reichs diese Inseln unter Kaiserlichen Schut nimmt. Dieser Erlaß ift, wie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 186) ausspricht, auf ben betreffenden Samoainfeln verkundet, und find biefe Inseln am 1. Marg 1900 in beutschen Befit übergegangen. Gin zweiter Raiserlicher Erlaß, betreffend bie Rechtsverhaltniffe in Samoa, bom 17. Februar 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 186) verordnete fodann auf Grund des Gefetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der beutschen Schutzebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), daß das Gefetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 11. Juli 1879 in Gemäßheit des § 2 des Schutzebietsgesein dem Schutzebiete von Samoa mit den im Folgenden borgefehenen Abanderungen jur Anwendung tommt (§ 1). Diefer Gerichtsbarteit unterliegen alle Perfonen, welche in bem Schutgebiete wohnen ober fich aufhalten, ober bezüglich beren, hiervon abgefeben, ein Berichtsftand innerhalb bes Schutgebietes nach den gur Geltung tommenden Gefeten begrundet ift, die Gingeborenen jeboch nur, soweit fie biefer Berichtsbarteit unterftellt find. Der Souberneur bestimmt mit Genehmigung bes Reichstanzlers (Auswärtiges Amt, Rolonial-Abtheistung), wer als Eingeborener im Sinne biefer Berordnung anzusehen ift, und inwieweit auch Eingeborene ber Konfulargerichtsbarteit ju unterftellen find (§ 2). Die nach § 2 bes Schutgebietsgefeges fur bie Rechtsverhaltniffe an unbeweglichen Sachen, einschließlich bes Bergwertseigenthums, maßgebenden Borfchriften finden teine Anwendung, und find der Reichstanzler (Auswärtiges Amt, Rolonial-Abtheis lung) und mit bessen Genehmigung ber Gouverneur bis auf Weiteres besugt, die zur Regelung dieser Berhältnisse ersorberlichen Bestimmungen zu tressen (§ 3). Es sinden ferner über das hauptversahren in Strassachen vereinsachene Vorschriften Anwendung (§ 4). Rach § 6 wird als Berufungs- und Beschwerbegericht an Stelle bes Reichsgerichts eine Gerichtsbehörbe zweiter Inftanz in Apia errichtet. § 7 bestimmt der Bouverneur in jedem Falle, ob die Todesftrafe durch Erschießen ober Erhangen ju vollstreden ift. Rach § 9 findet bas Befet, betreffend bie Che-

<sup>1</sup> S. weiter unten.

fcliegung und die Beurtundung bes Perfonenftandes von Bundes-(Reichs-)Angehörigen im Austanbe, vom 4. Mai 1870 (B.-B. Bl. 1870, S. 599) in bem Schutgebiete auf alle Berfonen Anwendung, welche nicht Gingeborene find. Die Berordnung pom 17. Februar 1900 ift am 1. Marg 1900, bem Tage ihrer Berkundung, im

Schukgebiete von Samoa in Rraft getreten.

Die erfte Frage, die fich nunmehr aufwirft, ift, ob und in welchen Sinfichten die Schutgebiete als Inland anzusehen find. Da nach Art. 1 der Reichsberfaffung bas Bundesgebiet aus ben dort bezeichneten Staaten besteht, also nicht aus fonftigen Staaten ober aus Befigungen bes Reichs, ba Art. 1 nur burch verfaffungsandernbes Gefet aufgehoben werden tann, eine Abanberung ober Anfhebung in Ansehung der Schutgebiete nicht ftattgefunden hat, fo fteht fest, daß diefe Schutgebiete Inland im Sinne bes Art. 1 ber Reichsverfaffung und fiberhaupt Bundes-(Reichs-) Bebiet im Sinne ber Reichsverfaffung nicht find. Es gelten somit und nach ben Gingangsworten in Art. 2 bort nicht ohne Weiteres Die Borfdriften ber Reichsgefege, ber auf Grund ber Reichsgefege erlaffenen Borichriften noch endlich bie Reichsverfaffung felbft. Er bedurfte und bebarf ftets eines befonderen Gefetes ober, soweit dies angangig, einer besonderen Berordnung, um reichsrechtliche Borfcriften in ben Schutgebieten gur Anwendung gu bringen. Demgemäß finden auch bie Reichstagswahlen nicht in den Schutgebieten ftatt. In den Schutgebieten wohnende Reichsangehörige können ihr Wahlrecht also nur innerhalb des Reichsgebiets an dem (bort angesetzten) Wahltage ausüben. Jedoch ist ein im Schutzgebiete wohnhafter Reichsangehöriger mahlbar, wenn er ein Jahr die Reichsangehörigfeit befitt 1.

Zweisellos ist, daß die Schupgebiete, da sie kein Theil Deutschlands im Sinne der Art. 2 und 88 der Reichsversaffung find, bis auf Weiteres nicht zum deutschen Boll- und handelsgebiete im Sinne ber Reichsverfaffung (Art. 33 ff.) und ber Reichs-Boll- und =Steuergesehe gehören 2. Demgemäß find fie Bollausland; Baaren, bie aus den Schutgebieten tommen, werden daher als jollausländische behandelt. Dies ift auch in einem Beschluß bes Bundesraths vom 2. Mai 1893 (abgedruckt im

Deutschen Rolonialblatt 1893, S. 283) jur Anerkennung gekommen.

Inwieweit im Uebrigen die Schutgebiete Inland ober Ausland find, bedarf in jedem Falle einer besonderen Prufung, wobei fich zeigen wird, daß fie faft ftets als "Inland" anzusehen find. Es ift bereits in § 6 bes Schutgebietsgesetzt (Fassung R.-G.-Bl. 1888, S. 75) ausgesprochen, daß im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Berlust der Bundes- und Staatsangehörigleit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 855)8, sowie bei Anwendung bes Gefetes wegen Befeitigung ber Doppelbesteuerung bom 18. Dai 1870 (B. G. Bl. 1870, G. 119)4 die Schutgebiete als Inland gelten . Es ift auch anzunehmen, daß, foweit das Strafgefegbuch in den Schuggebieten gur Ginführung getommen ift, biefe im Sinne bes Strafgefegbuchs (§ 8 besfelben) als Inland gelten, alfo d. B. wenn es fich barum handelt, ob eine als Dieb, Rauber ober gleich einem Räuber ober als Sehler erfolgte Bestrafung "im Inlande" erfolgt ist (Strafgeset-buch § 244). Auch im Sinne ber §§ 199 bis 202, 262, 339, 863, 364, 369, 498, 611, 791, 917 ber Civilprozeforbnung find fie Inland.

Im Sinne bes Gesetzes, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten, vom 31. Marz 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 61) gelten bie Schutgebiete gleich-falls als Inland. Reichsbeamte in den Schutgebieten gelten fonach nicht als Reichsbeamte, "beren bienftlicher Wohnfit fich im Auslande befindet", und welche bemnach (§ 21 bes Reichsbeamtengefeges) ben orbentlichen perfonlichen Gerichtsftand in ihrem Beimathsftaate behalten. Sie verlieren auch nicht (§ 29 bes

<sup>1</sup> Oben S. 120, § 6 bes Schutgebietägefetes, § 4 bes Wahlgefetes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (B.-G.:BI. 1869, S. 145), Drucksachen des Reichstages 1887/88, Bb. I, Ar. 72, S. 9, Sten. Ber. des Reichst. 1887/88, Bb. II, S. 1295, 1297.

<sup>2</sup> Oben S. 351.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Oben S. 64. <sup>4</sup> Oben S. 215.

<sup>5</sup> Auch bas preußische Einkommensteuergeset vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 775) ertennt die Schutzgebiete als Juland an, § 1, Rr. 1a und b. Bieper, Reichsbeamtengefet, S. 96.

Reichsbeamtengesetes) das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn fie in einem beutschen Schutgebiete Wohnfit nehmen 1. Was im Allgemeinen die Rechtsverhaltniffe ber Beamten in ben Schutgebieten anlangt, fo finden die Regeln, welche für bie elfaß-lothringifchen Beamten entwidelt find, entsprechende Anwendung. Diejenigen Beamten, welche unmittelbar bom Reiche und für unmittelbare Reichszwede angestellt und bom Reiche aus allgemeinen Reichsmitteln besoldet find, die Postund Telegraphenbeamten, sowie die Militärbeamten für die Raiferliche Schuttruppe für Deutsch-Oftafrita (Geset vom 22. Marg 1891, R. G. Bl. 1891, S. 53)8, find Reichsbeamte im Sinne bes Reichsbeamtengefeges. Die mit ber befonderen Berwaltung und Rechtspflege in ben Schutgebieten betrauten Beamten, mit Ginschluß ber obersten, die Leitung und Aufsicht führenden Beamten, sowie die Lehrer, da fie unmittelbar den Zweden des Schutzgebiets und nur mittelbar zugleich den Zweden des Reiches dienen und ihre Bezüge nicht aus Reichssonds beziehen, find Landesbeamte in bem Sinne, wie bies die Landesbeamten und Lehrer in Elfaß-Lothringen Auf diese findet das Reichsbeamtenrecht ebenso wie auf die Landesbeamten in Eljaß-Lothringen nicht ohne Weiteres, fondern nur traft befonderer Borfchrift Anwendung. Solche Borfchriften find 3. B. in ben Raiferlichen Berordnungen bom 3. August 1888 (für Ramerun und Togo) und am 22. April 1894 (für Oftafrita) ergangen 4.

Die zweite Frage, die fich aufwirft, betrifft die Bedeutung ber Schut. gewalt, welche bas Schutgebietsgefet bem Raifer gur Ausübung überträgt. Diefe Bedeutung ift eine völkerrechtliche und eine fraatsrechtliche. Bölkerrechtlich bedeutet sie den Ausschluß jeder anderen Macht, die territoriale Zugehörigkeit des Schutgebiets jum Deutschen Reiche. Es muß baber auch angenommen werben, baß jebe Berlegung ber Schutgewalt durch eine britte Macht eine vollerrechtlich ju ahnbende Berletung des Deutschen Reiches, jeder Gin- und Angriff in biefe Schutgewalt einen Gin- und Angriff in bas Deutsche Reich barftellt und insbesonbere auch ein Angriff im Sinne bes Art. 11 ber Reichsberfaffung ift. Unerheblich ift Diefer Umftand für die Frage, ob der Raifer jur Bertheibigung der Schupgebiete bie beutschen Truppen verwenden darf. Art. 4, Abs. 1 der Reichsversaffung beftimmt, daß alle beutschen Truppen berpflichtet find, ben Befehlen bes Raifers unbedingte Folge zu leiften, und daß biefe Berpflichtung in ben Fahneneid aufzunehmen ift. hieraus folgt, daß ber Raifer die beutschen Truppen, und zwar alle beutschen Truppen (nur die bayerischen erft nach der Mobilmachungserklärung), überall, wo und wie er will, verwenden darf, soweit er fich nicht felbst und freiwillig etwa burch Conventionen gebunden bat.

In staatsrechtlicher Hinsicht bedeutet die Schutgewalt die oberste Gerrschaft, die Souveranetat im ganzen Schupgebiete. Wie weit diese Souveranetat ausgenbt werden foll, fteht bei deren Inhaber; es ift baber biefem (bem Reiche bezw. dem Raiser) unbenommen, nachzulaffen bezw. sich durch Bertrag zu verpflichten, daß britte Personen (eingeborene Sauptlinge) Rechte ausüben, welche im Reichsgebiete Brivatpersonen nicht zugestanden werden können (z. B. gewiffe polizeiliche, jurisbictionelle und Besteuerungsrechte über Gingeborene).

Die Schutgewalt ist nicht in dem Sinne dem Raifer übertragen, daß er auch alle Rechte bes Reichsgesetgebers uneingeschränkt ausübt. Bielmehr trifft bas Befet, betreffend bie Rechtsberhaltniffe ber beutschen Schutgebiete (R. B. Bl. 1888, S. 75), unmittelbar Normen über die bem Reichsgesetzer als wesentlich erschienenen Gegenstände: nämlich daß bas burgerliche Recht, bas Strafrecht und bas gericht= liche Strafverfahren, einschlieflich ber Berichtsversaffung, fo, wie fie in ben Ronfulargerichtsbezirken burch bas Ronfulargerichtsbarkeitsgeset eingeführt finb, auch in ben Schutgebieten mit der Maßgabe gelten, daß an Stelle des Konfuls der vom Reichs-

Bieper, S. 119. Oben S. 749.

<sup>8</sup> Oben G. 594.

<sup>1894,</sup> S. 115. Oben S. 704.

<sup>6</sup> Ebenso Rommissionsbericht jum Schutz-gebietsgesetze von 1886 in ben Anlagen bes Reichstages S. 992, ferner Laband, I. S. 749, \* Siehe Reichs. Centralblatt 1888, S. 753, v. Stengel, in hirth's Annalen 1889, S. 49, u. j. w.

tangler gur Ausfibung ber Gerichtsbarteit ermächtigte Beamte und an Stelle bes Ronfulargerichts bas nach Maggabe ber Bestimmungen über basselbe gufammengesette Gericht des Schutgebietes tritt. Dagegen ist dem Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts des Intrasttretens anheimgegeben (§ 2). Ferner tann der Kaiser bestimmen, daß in den Schutgebieten noch andere Personen wie die im Konsulargerichtsbezirt bezeichneten der Gerichtsbarteit unterliegen, daß ferner das Grundund Bergwerkseigenthum abweichend von dem allgemeinen Recht geregelt werben burfen 1, bag in Materien, welche nicht Gegenftand bes Strafgefegbuchs fur bas Deutsche Reich find, Gefängniß bis ju einem Jahre, Baft, Gelbftrafe und Gingiebung einzelner Begenftanbe angebroht werben, daß ferner Abweichungen von den Regeln

ber Civil- und Strafprozefordnung ftattfinden durfen (§ 3).

Rraft Reichsgesehes findet das Gefes, betr. die Chefchliegung und die Beurtundung bes Berfonenftandes von Reichsangeborigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B .= BL. 1870, S. 599) felbst und in der Faffung der Art. 40 f. bes Ginführungsgesetzes jum Burgerlichen Gefegbuch mit ber Daggabe Anwendung, bag es auch auf anbere als Reichsangehörige ausgebehnt werben tann (§ 4). Der Raifer tann Eingeborene in Beziehung auf bas Recht jur Führung ber Reichsflagge ben Reichsangehörigen gleichftellen (§ 5). Die Bilbung von Rolonialgefellschaften mit bem Recht einer juriftifchen Berfon ift babin erleichtert, bag biefe Rechte fcon auf Grund eines bom Reichstangler genehmigten Gefellichaftsvertrages burch ben Bunbesrath fibertragen werben tonnen (§§ 8, 9)3. Endlich ift in § 11 bem Reichstangler die Strafverordnungsbefugnig in polizeilichen und fonftigen, die Berwaltung, b. h. nicht bie Befetgebung ober die Juftig betreffenden Gegenstanden übertragen worben.

Das Gefet über die Schutgebiete ift namentlich mit Bezug auf bas Burgerliche

Befetbuch geanbert, bas geanberte Befet aber noch nicht publicirt worben.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß unter einem Interessengebiet kein ftaatsrechtlicher, fondern ein vollferrechtlicher Begriff ju verstehen ift, auch nicht bas jus excludendi alios, fonbern nur alterum, namlich nur ben, ber bas Intereffengebiet mit bestimmt hat. Das Intereffengebiet tann fich jum Schutgebiet um-gestalten. Die Umgestaltung barf von Dem, ber das Intereffengebiet zugestand, nicht angesochten werden. In letterem Umstande ift die völlerrechtliche Bedeutung ber Festjehung bon Intereffengebieten ju finden.

Demgemäß ift bestimmt, bag anftatt ber Bunbesraths bie Fähigfeit beigelegt werben, Bergbaufreiheit Schurfrechte und Schurfzwang unter ihrem namen Rechte, insbesonbere Eigen

eingeführt werben.

thum und andere bingliche Rechte an Grundftuden ju erwerben, Berbinblichkeiten einzugehen, vor Gericht zu flagen und verflagt zu werben. In solchem Falle haftet ben Glaubigern für alle vollem Halle haftet den Glaubigern für alle Berbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Bermögen derselben. — Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. I bezeichneten Art in dem hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiets benachbarten Bestieben Geschaften bei Geschaften Bestieben Geschaften Bestieben Geschieden Schutzen Bestieben beim Schutzen Geschieden bei Geschieden bei benachbarten Bestieben Geschieden bei der Geschieden girten jum Begenftand und ihren Sit entweber im Reichsgebiet ober in einem Schutgebiet ober in einem konfulargerichtsbezirke haben. — Der Beschluß bes Bundesraths und im Auszuge ber Gesellschaftsvertrag find durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen." Gesellschaften, die solchen gestalt die juriftische Personlicheit erlangt haben, unterstehen nach Art. I des Gesetzes dom 2. Juli 1899 ber Aufficht bes Reichstanglers. Die einauf Grund eines vom Reichstanzler genehmigten zelnen Befugniffe berfelben find in ben Gefell-Gefellichaftsvertrags (Statuts) burch Beichluß bes ichaftsvertrag aufzunehmen.

Beitere Erleichterungen bringt das Gefes, betreffend Abanberung und Ergänzung des Gejeges über die Rechtsverhältnisse ber beutichen Schutzgebiete, vom 2. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 365), wonach § 8 des Schutzgebietsgesessolgende Fassung erhalten hat: "Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonialtation der keutschen Schutzgebiete instellendere den Frwerh beutiden Schutzgebiete, insbesonbere ben Erwerb und die Berwerthung von Grundbefit, den Be-trieb von Land- oder Blantagenwirthschaft, den Betrieb bon Bergbau, gewerblichen Unterneh-mungen und Sanbelsgeschäften in benjelben jum ausschlichen Gegenstanb ihres Unternehmens und ihren Sit entweber im Reichsgebiet ober in einem Schutgebiet ober in einem Ronfular-gerichtsbezirte haben ober benen burch Raiferliche Schutzbriefe bie Ausubung von Hobeitsrechten in ben beutschen Schutgebieten übertragen ift, fann

## Nachträge und Berichtigungen.

Die bisherigen Gesetze über Unfallversicherung (oben S. 241) haben burch das Gesetz, betr. die Abanderung ber Unfallversicherung (sog. Mantelgesetz), vom 30. Juni 1900 (R.-B.-Bl. 1900, S. 335) die aus den Anlagen zu biefem Gefete erfichtliche Faffung erhalten. Das Gefet über die Ausbehnung ber Unfall- und Rrantenverficherung bom 28. Mai 1885 (fog. Transportgefet) wird aufgehoben. Die Grundgebanten ber Befege find beftehen geblieben und im Befentlichen nur folgende Aenberungen getroffen. Die bisherigen Schiedsgerichte ber einzelnen Berufsgenoffenschaften und Ausführungsbehorben werben aufgehoben und mit ben Schiedsgerichten zur Durchführung ber Invalidenversicherung bereinigt, welche fortan bie Bezeichnung "Schiedsgericht für Arbeiterverficherung" führen. Diefe Berichte werden fomit auch für alle Unfalle zuftandig, die fich in ben innerhalb ihres Gerichtsbezirtes belegenen Betrieben ereignet haben, ohne Audficht barauf, welcher Berufs-genoffenschaft ber Betrieb angehort. Die Schiedsgerichte werben sonach territoriale Berichte. Bahl und Art ber Beifiger bleiben diefelben. Diefe werben bom Ausschuffe ber Invalidenversicherungsanstalt gewählt und vom Borfigenden bes Schiedsgerichts in einer ein für alle Mal festgesetzten Reihenfolge ohne Rudficht auf die Bugeborigkeit ber einzelnen gur Berhandlung anftebenden Falle gu diefer ober jener Unfallberufsgenoffenschaft einberufen. Rur bei Unfallen aus ber Sandund Forftwirthschaft, sowie aus dem Bergbaubetriebe follen die Beifiger in ber Regel aus biefen Berufszweigen entnommen und tonnen auf Antrag von bem Borfigenden in einzelnen Fallen Abweichungen von ber feftgesetten Reihenfolge vorgenommen und die Beifiger aus Betrieben der betreffenden Berufsgenoffenschaft ober aus verwandten Betrieben zugezogen werden. Ausgenommen von biefer Regelung find nur die Betriebe, für welche hinfichtlich ber Invalidenverficherung besondere Raffen einrichtungen vom Bundesrathe Baugelaffen find. Gier entfcheiben auch bei Unfallen, die fich in folchen Betrieben zugetragen haben, nicht die allgemeinen territorialen Schiedsgerichte, sondern die besonderen, welche für die betreffende Kaffeneinrichtung bestehen. Die Schiedsgerichte sollen regelmäßig zu ihren Sitzungen Aerzte als Sachverständige zuziehen. Die Gebühren der Rechtsanwälte für das Bersahren vor den Schiedsgerichten sollen durch kaiserliche Berordnung sestgefest werben; Bereinbarungen über bobere Bergutung find nichtig.

Der Bunbesrath foll ftatt vier fortan feche nicht ftanbige Ditglieber bes Reichs-Berficherungsamtes beftellen, vier aus feiner Mitte und zwei aus Beamten, bie in Folge eingehender Beschäftigung mit ber Arbeiterversicherung besondere Sachtunde befigen. Arbeitgeber und Berficherte find nach wie bor durch zwölf nicht ftanbige Mitglieder vertreten, und gwar in ber Weife, bag auf ben Bereich bes

Darunter find 3. B. die Schiebsgerichte für unfalle zu begreifen. bie Roniglich preußischen Gisenbahnbirectionen bez. 249. bea. bie in beren Bezirken vortommenben Betriebs-

Sewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sodann des Unsallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und endlich des See-Unfallversicherungsgesetzes je zwei Arbeitgeber und je zwei Bersicherte entfallen. Als Bertreter der Arbeitgeber sind sortan alle stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Bertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe wählbar. Die Bertreter der Bersicherten sind wählbar aus allen auf Grund der betressen Unssallversicherungsgesetze Bersicherten. Wenn ein Senat des Reichs-Bersicherungsamtes in einer grundsätzlichen Rechtsstrage von der Entscheidung eines andern Senats, oder wenn ein Senat von der Entscheidung des erweiterten Senats abweichen will, tritt unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichs-Bersicherungsamtes der erweiterte Senat in der Besatung mit zusammen els Personen (außer dem Präsidenten zwei vom Bundesrath gewählte bezw. an deren Stelle ständige Ritglieder, zwei ständige Mitglieder, zwei ständige Mitglieder, zwei kländige Mitglieder, zwei Arbeitgeber, zwei Bersicherte) zusammen.

Das Mantelgeset giebt sobann (§ 23) ben Berufsgenossenschaften das Recht, Sinrichtungen zu tressen 1) zur Bersicherung der Betriebsunternehmer und der ihren in Bezug auf Hastpslicht gleichgestellten Personen gegen Hastpslicht; 2) zur Errichtung von Kentenzuschuse und Bensionstassen sier Betriebsbeamte, sowie über die Mitglieder der Berussgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berussgenossenschaft, sowie für die Angehdrigen dieser Personen. Die Theilnahme an diesen Sinrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Hastpslichtungenschaftschung unter 1) nicht mehr als zwei Drittel durch Bersicherung gedeckt werden. Beschlüsse der Senossenschaftschaftsversammlung, durch welche Sinrichtungen der hier bezeichneten Art getrossen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abanderung bedürsen der Senehmigung des Bundesraths. Das Mantelgeset tritt mit dem 1. Ottober 1900 in Kraft. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Leueinrichtungen der Schiedsgerichte und die Ausbehnung der Unsaldversicherung aus ihr bisber nicht unterworsene Betriebe in Krast treten sollen, wird mit Zustimmung des

Bundesraths burch taiferliche Berordnung bestimmt. Im Gingelnen find noch folgende bemertenswerthe Abanderungen getroffen Die Berficherungspflicht erftredt fich nunmehr auch auf Betriebsbeamte bis ju einen Jahresverdienst von breitaufenb Mart. Die Berficherungspflicht ift u. A. wieberholt und theilweife neu vorgeschrieben für die Maurer, Bimmerer-, Dachbederober sonstige durch Beschluß bes Bundesraths für verficherungspflichtig ertlant Bauarbeiten ober für Steinhauer-, Schlosser- ober Brunnenarbeiten, sowie str Schornsteinseger, Fensterputzer und Fleischer (§ 1, Ziff. 2 des Gewerbe-Unsall- versicherungsgesetzes, R.-G.-Bl. 1900, S. 417). Den Betriebsbeamten im Sinne bes Unfallverficherungsgefeges werben Wertmeifter und Techniter gleichgeftellt. Da Fabriten gelten in diesem Sinne gleich alle Betriebe, in benen Dampfteffel ober durch elementare Rraft (Wind, Waffer, Dampf, Gas, heiße Luft, Cleftricitat u. f. m.) ober durch thierische Rraft bewegte Triebwerte nicht blos vorübergebend jur Anwendung tommen. Im Uebrigen gelten in biefem Sinne als Fabriten insbejonden biejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Berarbeitung bon Gegenftanden gewerbemäßig ausgeführt wird und zu diefem Zwede minbeftens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werben, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe ober explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabrilen in biefem Sinne gelten, bestimmt bas Reichs-Berficherungsamt (§ 1a daf.). Die Ber ficherung erftredt fich auf hausliche ober andere Dienfte, gu benen verficherte Ber fonen neben ber Beschäftigung im Betriebe bon ihren Arbeitgebern ober bon beren Beauftragten herangezogen werben (§ 1 b) 2. Rach § 1 c ift ber Reichstanzler ermächtigt, unter Juffimmung bes Bunbesraths mit ben Regierungen folder Staaten (alfo z. B. Defterreichs), die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine ber beutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge burchgeführt haben, im Falle der

<sup>1</sup> Oben S. 245.
2 Der Berficherte fahrt feinen Herrn spazieren und berungludt babei.

Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, burch welche die Anwendung dieses Gesehes 1) auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebes barftellen, ausgefchloffen, und 2) auf Betriebe im Auslande, welche Beftandtheile eines verficherungspflichtigen inlandischen Betriebes barftellen, erftredt wirb.

Die Rente (§ 5 b) wird erhoht, insoweit nicht mehr, wie bisher, der 1200 Mart 1, sondern der 1500 Mart überfteigende Betrag bes Jahresarbeitsverdienftes nur mit

einem Drittel in Anrechnung tommt.

Der Anspruch auf die Unfallrente tann andererseits nach § 5, Abf. 2 auch bann gang oder theilweife abgelehnt werben, wenn ber Berlette ben Unfall bei Begehung eines durch ftrafgerichtliches Urtheil festgestellten Berbrechens ober vorfat-

lichen Bergehens fich zugezogen hat.

Eine anderweite Regelung hat die Unfallfürforge für Wittwen und für verungludte weibliche Personen gefunden (§§ 6 a ff.). So tann die Berufsgenoffenichaft in besonderen Fällen die Wittwenrente auch gewähren, wenn die Che erft nach bem Unfalle geschloffen ift. Die Afcendentenrente ift ju gewähren, wenn ber Berungludte ben Lebensunterhalt gang ober überwiegend bestritt. War eine Frau verungludt, durch die beim Eintritte des Unfalls der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Chemanns gang ober überwiegend bestritten war, fo erhalten (§ 6 b) bis jum Wegfalle ber Bedürftigkeit an Rente ber Wittwer 20 und jedes hinterlaffene Rind bis zu beffen gurudgelegtem 15. Bebensjahre 20 Procent bes Arbeitsverdienftes.

Bemertenswerthe Abanderungen find in § 8 getroffen, die u. A. dahin geben, baß 3. B. ein Anappschaftsberein, ber Invalidenrente gewährt, nur noch bie halbe Reichs-Unfallrente auf diese anrechnen barf, so daß ältere und vollständig arbeitsunfähig gewordene Anappichaftsmitglieber nicht selten höhere Renten beziehen werben,

als früher ihr Lohn betrug 8

Erichwert und eingeengt ift fobann bie Befugnif ber Genoffenschaften, jeberzeit bie Unfallrente unter ber Behauptung zu turgen, daß fich ber Grad ber Ewerbs-unfähigkeit vermindert habe (Rentenquetschen!) (§§ 65, 65 a u. f. w.). Andererseits tann fie ein neues Beilberfahren eintreten laffen mit ber Wirtung, daß bem Rentenempfänger die Rente gang ober theilweife gefürzt werben tann, wenn er fich ohne Grund dem Heilverfahren entzogen hat (§ 7 a). Rach § 66 a ruht das Recht auf den Bezug der Rente, 1) folange der Berechtigte über die Dauer eines Monats in haft (auch Arbeitshaus ober Besserungsanftalt) ift, boch follen die im Falle seines Todes event. rentenberechtigten Angehörigen die halfte ber ihm zustehenden Rente erhalten; 2) solange ber rentenberechtigte Ausländer nicht im Inlande feinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (welche Beftimmung ber Bundesrath außer Rraft feben tann); 3) folange ber berechtigte Inlander im Auslande fich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenoffenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Renten bis zu 15 Procent der Bollrente tounen in Capital gewährt werden (§ 67). Die Entschädigungen tonnen bis ju 75 Procent durch Statut ben Sectionen

auferlegt werden (§ 29).

Der Refervesonds ist zu erhöhen (§ 10 c), und zwar sind bei der erstmaligen Umlegung ber Entschädigungsbeitrage 300, bei ber zweiten 200, bei ber britten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der fechften 60 und von da ab bis gur elften Umlegung jedesmal 10 Procent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungs-beträgen zu erheben. Rach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Intrafttreten des Gesehes (1. Ottober 1900) schon überschritten ist, von diesem letteren Zeitpunkt ab, haben die Berufsgenoffenschaften dem jeweiligen Bestande des gefeslichen Refervefonds brei Sabre lang je 10 Brocent und weiter in Zeitraumen

<sup>1 § 5,</sup> Abs. 3 bes Gesetzes vom 6. Juli 1884, oben S. 242 (täglich 4 Mark).

2 S. oben S. 242.

3 Es ift diese Folge auch nicht, wie bei den Reickstagsverhandlungen irrthümlich gesagt wurde, durch irgend ein Statut abzuändern.



von je brei Jahren je 1 Brocent weniger bis berad zu 4 Brocent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung ber Binfen. Rach Ablauf diefer Zeit find aus ben Binfen bes Reservefonds biejenigen Betrage ju entnehmen, welche erforberlich find, um eine weitere Steigerung bes auf eine jebe verficherte Berfon im Durchfchnitt entfallenden Umlagebeitrags ju befeitigen. Der Reft ber Binfen ift bem Referbefonds weiter angufchlagen.

In bem Unfallverficherungsgesetze für Land- und Forstwirthschaft (R.-G.-BL 1900, S. 408) ift u. A. bestimmt (§ 6a ff.), baß bei Berechnung ber Rente für bie Arbeiter und Betriebsbeamten ber Jahresarbeitsverdienft gu Grunde gu legen ift, welchen ber Berlette in bem Betriebe, in welchem ber Unfall fich ereignete, mahrend bes letten Jahres bezogen hat 1 (event. bas 300 jache bes burchichnittlichen

täglichen Arbeitsverdienftes).

Endlich führt ein Geset vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 586) die Unfallsurforge auch für Gefangene ein. Wenn Gefangene einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei beren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen ber Reichsgesetze über Unfallverficherung versichert fein würden, so ift für bie Folgen folder Unfalle (bon dem Bundesftaate, in beffen Gebiet die Anftalt liegt ober bie awangsweife Befchaftigung ftattgefunden bat) & Entichabigung ju Leiften. Unfallrente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigteit für beren Dauer ben 200 fachen Betrag bes orisublichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (und bochftens 300 Rarf). Im Falle ber Töbtung ift bon bem Beitpuntte ber Entlaffung bes Gefangenen an beffen hinterbliebenen eine Rente zu gablen, welche für die Wittwe bis zu beren Tobe ober Bieberverheirathung ober für jebes hinterbliebene Rind bis ju beffen gurudgelegtem 15. Lebensjahre ben 60 fachen Betrag bes ortsublichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt (Wittwen- und Waisenrenten höchstens zusammen 270 Mart). Der Zeitpunkt, ju welchem bie Beftimmungen bes Gefeges bom 30. Juni 1900 in Rraft treten, wird mit Buftimmung bes Bunbesraths burch taiferliche Berorbnung beftimmt.

<sup>1</sup> Bgl. oben S. 242. <sup>9</sup> Auch in öffentlichen Befferungsanftalten, der Anftaltsleitung Gefangene beschäftigen, Arbeitshänfern und ähnlichen Zwangsanftalten ionnen zu Beiträgen herangezogen werden (§ 7). untergebrachte Berfonen.

<sup>\*</sup> Unternehmer, bie auf Grund Bertrags mit

# Sachregifter.

### A.

Abanberung ber Reichsverfaffung f. Reichsverfaffung.

Abgaben von inländischen Erzeugniffen 362, 364.

Abichieb, fclichter, ber Officiere, beffen Wirtung 570.

Abstimmung im Reichstage, Berfahren babei 154; Unverletzlichkeit der Abgeordneten wegen derselben 189, 140.

Acceffion svertrag mit bem Fürftenthum Balbed 91, 94.

Abler, Kaiserlicher, bessen Gebrauch 82. Aboption, deren staatsrechtliche Bebeutung 55.

Michgebührentage 399.

Attien, beren Stempelung 389.

Alters. und Invaliditätsverficherung f. Invalidenversicherung.

Altona, beffen Ginfcluß in bas Bollgebiet 352.

Amtsverschwiegenheit der Beamten 648, 644.

Angeborige bes Reichs f. Reichsangehörige, Reichsangehörigkeit.

Angra Pequena 760.

Anhalt, Militarkonvention 482, 485, 491.

Anleihen, beren Tilgung und Berginfung 413; Buläffigfeit ber Aufnahme folcher und beren Arten 441.

Apotheler, deren Prüfung und Approbation 228; Zurüdnahme der Approbation 226; Erfüllung der Wehrpslicht derselben 526.

Approbation, Begriff und Neberficht der ber A. bedürfenden Sewerbe 223.

Arnbt, Das Staatfrecht bes Deutfchen Reiches.

Arbeiter, beren Berhältniffe 226 ff.; insbesondere Lehrlingsverhältniffe 230; Gefellen und Gehülsen 231; Meister 231; Fabrikarbeiter 231, 232; Schutzvorschriften für A. 229; Bersicherung berselben 236 ff.; insbesondere Krankenversicherung 237—240; Unfallversicherung 240—246, 765 ff.; Invalidenversicherung 247—251.

Arbeiter, jugenbliche, Befchäftigung folcher 282, 288.

Arbeiterinnen, beren Befchaftigung 232, 283; Unfallfürforge 767.

Arbeiterstatistit, Kommission für die A., deren Zusammensegung und Zuständigteit 692.

Arbeiterversicherung f. Arbeiter. Arbeitsbuch, Erforderniß eines fol-

chen 227, 228. Arbeitsordnung, beren Erlag und

Arbeitsordnung, deren Erlag und Inhalt 282.

Armee f. Reichsheer, Reichskriegsmarine. Armee befehle, Begriff 464; Arten 465, 466.

Armeeverordnungen, Begriff 464. Armenunterstützung, beren Einfluß auf die Wahlfähigkeit 118; s. auch Unterstützungswohnsts.

Armenverbanbe, beren Organisation 218; Schlichtung von Streitigkeiten awischen benselben 218, 219.

Armenverforgung f. Unterftügungswohnfig.

Artilleriedepots und Minendepots 695.

Arzt, Prüsung und Approbation 228; Zurücknahme der Approbation 226; Erfüllung der Wehrpslicht 526. Aufgebot und Kraftlogerklärung von Urfunden 441, 442.

Auflöfung bes früheren Deutschen Reiches 4; beren Folgen 5; Auflöfung des Rheinbundes 6; des Deutschen Bundes 26, 27; bes Reichstages 180, 135, 136.

Aufnahme in die Staatsangehörigkeit 55; ftillschweigende bei Beamten 58.

Aufnahmeurtunde 55.

Ausführungsverordnungen, Buftanbigkeit bes Bunbesrathes jum Erlag folder 202.

Ausfuhrverbot von Pferden 94, 96, 360; von Waffen, Futter und Streu-

ftoffen 360, 361, 362. Ausgaben bes Reiches 412 ff.; f. Reichsbausbalt.

Aushebung ber Militarpflichtigen 583, 586, 537.

Ausland, Berluft ber Staatsangehörigteit durch Aufenthalt bafelbft 55.

Auslander, beren Unterftügung 219; fie find ausgeschloffen bom Bandergewerbe 225; f. auch Raturalisation.

Ausichuffe bes Bunbegrathes Bertretung in benfelben 99; Borfit 80, 99; Wahl ber Mitglieber 99.

Austrägalinstanz 10.

Austrägalverfahren 10.

Auswanderung, Zuftändigkeit bes Reiches in Bezug barauf 164; Freiheit berfelben 62; Reichstommiffion für das Auswanderungswefen 691.

Auswärtige Angelegenheiten, Ausschuß im Bundegrath für biefelben 98, 99, Borfit Baperns 80, 99, Bufammenfegung beffelben 99; Buftanbigteit des Reiches 211; Allgemeines über a. A. 708 ff.; Gefanbtichaftsrecht 715-720; Konfularrecht 720 ff.

Auswärtiges Amt, beffen ftaatsrechtliche Grundlage 689; feine Abtheilungen und Reffortverhaltniffe 690.

Averfionalfumme, Bereinbarung ber Poft über Zahlung folcher 297.

Apotatorien, Begriff und Wirtung fruchtlofer A. 63.

#### B.

Baben (Großbergogihum), beffen Bundniß mit Breußen 27; beffen Gintritt in ben Rorbbeutichen Bund 33; Refervatrecht bezüglich ber Besteuerung des Bieres 94; es hat keinen Antheil an ben aus bem Ertrage ber Bierfteuer in die Reichstaffe fliegenden Ginnahmen 404, 405; Einführung bes preußischen Militar-Strafrechtes in Baden 460; Militar-Convention bom 25. Rovember 1870 470, 480, 482, 485, 490; Anftellung der Poftbeamten 284; Steuerprivileg ber Militarpersonen 607.

Bahnordnung für die Rebeneifen-

bahnen 308, 312.

Bahnpolizei-Reglement 308,311. Bancroft-Berträge 65, 756.

Banknoten, beren Begriff 262; Recht, solche auszugeben 263, 266, 268; beren Reunwerth 263, Erfat bes Stechtes zur Ausgabe 269.

Bantwefen, Buftanbigteit bes Reiches bezüglich beffelben 166, 262; Geit, betreffend baffelbe und beffen Be-

ftimmungen 257, 263.

Bayern (Königreich), Bundniß mit Preußen 27; Eintritt in ben Rochbeutschen Bund (Novembervertrage) 33; Reservatrecht bezuglich der heimath und Riederlaffungsverhaltniffe 54, 95, bez. bes Eifenbahnwefens 95, beffen Beidrantungen 307, 314, 457, 497, 600, 624; Reservatrecht bezüglich bes Poftwefens 95, 283, bes Berficherungs mejens, ber Befteuerung bes Bieres 95; Sonberrecht Baperns auf Bertretung ber Reichsgefandten 719; Borbehalt in Betreff bes Reichstriegswefens 498 bis 499; Borbehalt betreffend Anlegung von Festungen 500, 501; neue Militar gefete gelten auch für Bayern 496; es flihrt ben Borfit im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten 80; führt den Borfit im Bundesrath im Falle ber Berhinderung Preußens 97; hat ftanbigen Sig im Ausschuß fur Landheer und Festungen; es hat einen be sonderen Senat beim Reichsmilitärgericht 575; in Bayern find nicht eingeführt: das Geset über die Aufhebung ber polizeilichen Beichrantung ber Chefchließung 54, 215, bas Befet über den Unterftügungswohnfit 216, es gilt ber Gothaer Bertrag 219, nicht eingeführt find einzelne Beftimmungen ber Daag- und Gewichts ordnung 258, die Borfdriften, betreffend Post- und Telegraphenwesen 283, Art. 61-68 ber Reichsverfaffung 486, 495, 501; B. hat keinen Antheil an den jur Reichstaffe fliegenden Ginnahmen bes Poft- und Telegraphenwejens und

ben Einnahmen aus ber Bierftener 404, 405; es behalt bie Ginnahmen feines Poft- und Telegraphenwefens 418; es tragt nicht bei gu ben Roften bes Bunbesamtes für bas Beimath. wefen und ber Normalaichungskommiffion 418, trägt nur jum Theil bei au ben Roften bes Reichseifenbahnamtes und ber Reichsgesandtschaften 413; nimmt an ber Tilgung und Berginfung ber Anleihen nicht Theil 418; es trägt die Rosten und Laften seines Rriegswesens und ben Unterhalt ber auf feinem Gebiete belegenen Feftungen 412, 494; hat eigenen Militarfistus und eigenen Poft- und Telegraphenfistus 486; in B. befteht tein Steuerprivileg ber Militarperfonen 607.

Beamte f. Reichsbeamte.

Beglaubigung öffentlicher Urtunden, Buftanbigteit bes Reiches 169.

Begnabigungsrecht bes Raifers 84. Belagerungszustand, Befugniß des Raifers, einen jeden Theil des Landesgebietes in Ariegszustand zu erklären 471; Berkündung desselben 472; Wirstung desselben 472, 473; Ariegsgerichte während desselben, deren Zusammensetzung und Competenz 474; Berkahren derselben 475; die Besugniß, den Beslagerungszustand zu erklären, steht nicht den Landesherren zu 475, 476; die Erklärung des Belagerungszustandes braucht nicht dom Raiser persönlich zu erfolgen 476, 477; Sonderbestimmungen für Elsaß-Bothringen 478, 479.

Berichte, Freiheit wahrheitsgetreuer Berichte über Reichstagsverhanblungen von jeber Berantwortlichteit 187, 138.

Berner Bertrag 814.

Berufsgenoffenschaften, beren Schaffung, Mitgliedschaft und Bertretung 248; Schiedsgerichte berselben 244, 765; Aufsicht 244, 245; Aufbringung ber Kosten 245; ihr Recht, Borschriften zu erlassen 246.

Befchlußfähigkeit bes Bunbesrathes 95, 96; bes Reichstages 150.

Befolbung ber Militarperfonen 585; ber Beamten 406, 407, 639, 662 ff. Befteuerung ber Militarperfonen 606,

607.

Befteuerungsrecht der Communen hinfichtlich bes Landesfistus und bes Reichsfistus 484.

Betriebsorbnung für die Saupteisenbahnen 308, 312. Bier, beffen Beftenerung 174, 842, 405; Refervatrecht bezüglich berfelben in Babern, Burttemberg, Baben 95.

Börsenausschuß 692.

Botichafter 716.

Branntwein, Concessionspsicht bes Rleinhandels mit B. 223; bessen Besteuerung 344—347; Gesetz, betressend bieselbe und bessen Geltung 344; Bestrafung von Defraudationen 345, 346; Abrechnung zwischen Reich und Bundessstaaten hinsichtlich ber Einnahmen aus der Branntweinsteuer 401, 403.

Braunfchweig, Militarconvention 482, 485, 491; Anftellung ber Boft-

beamten 284.

Braufte uer 841, 342; Bestrafung von Defraubationen bezüglich berfelben 342; Abrechnung zwischen Reich und Bundesfitaaten bezüglich ber Einnahmen aus berfelben 401.

Bremen, beffen Freihafenstellung 94, 352; fein Anfcluß an das Zollgebiet 853, 354; Militärconvention 471, 491.

Bremerhaven, Ruftenbezirtsamt bafelbft 695.

Briefgeheimniß f. Boftwefen.

Brieftauben, Gefet, betreffend beren Schut im Rriege 456, 628.

Bubgetrecht, englisches 319—322; frangofisches 322, 323; preußisches 324—328; beutsches 329 ff.

Bulle, golbene 2.

Bundesamt für das Heimathwefen f. Heimathwefen.

Bundesbeamte f. Reichsbeamte.

Bunde sexecution 83; Mitwirfung bes Bundesrathes 110; Bollstreckung berselben 110, 111.

Bunbesfelbherr 77, 78; f. Raifer. Bunbesfürften, beren Rechte in Bezug auf die ihrem Lande angehörenden Truppentheile 481—486; ihre Souveränetät 41.

Bunbesgebiet f. Reich.

Bunbesheer f. Reichsheer.

Bunbestangleramt f. Reichsamt bes Innern.

Bunbesmitglieder f. Deutscher Bund, Rordbeutscher Bund, Reich, Gingelsftaaten.

Bundespräsibium 76; s. auch Raiser. Bundesrath, bessen rechtliche Ratur 88 ff., 114; Berufung, Bertagung und Schließung 88, 89, 96, 97; Busammensetzung 88, 89, 91, 94; Borsit

und Leitung 89, 97; Befcluffaffung 95, 96, insbesonbere bei Berfaffungsänderungen 96; Geichaftsordnung 178, 179; Ausschuffe bes Bundesrathes 98, Bertretung und Borfit in benfelben 99; Rechte und Pflichten ber Mitglieder 89, 90; Buftanbigfeit bes Bunbesrathes bezüglich ber Gefetgebung 107 bis 109, 177-180, 183, bezüglich ber Ausführung der Execution wegen Nichterfüllung ber Bundespflichten 110, bejüglich Juftizverweigerung 113, Rechte bezüglich bes Reichstages 151; Mitwirtung bes Bunbegrathes bei Berfaffungsftreitigleiten in einem Bunbesstaat 112; Berordnungsrecht bes Bundesrathes 37, 80, 105, 107, 200 bis 206; Rechte des Bundesrathes binfichtlich der Organisation und Berwaltung der Bolle an ben Grenzen 894; fonstige Rechte 223, 238, 248, 253, 254, 260, 362, 457.

Bundesrathsbevollmächtigte, deren Rechte und Pflichten 89, 90; Unwirtfamteit ber Beschräntung ihrer Bertretungsvollmacht 48, 92; Disciplinirung berfelben 44; Prufung ihrer Bollmacht 92; ihre Stellvertretung 93, 99.

Bunbesichiedsgericht 112.

Bunbesftaaten f. Ginzelftaaten.

Bunbestag f. Bunbesverfammlung. Bundesverfassung f. Deutscher Bund, Nordbeuticher Bund, Reichs-

verfaffung. Bunbesvermögen f. Reichsvermögen. Bunbesversammlung (Bunbestag)

8, Prafidium beffelben und beffen Befugniffe 8; Bertheilung ber Stimmen und Buftandetommen ber Beichluffe 9; Ausschüffe 98; Auflösung ber B. 19. Bündnig vertrag vom 18. August 1866

28; deutsch-öfterreichischer B. 704, 705. Bürgerliches Recht, Zuständigkeit

ber Reichsgesetzgebung 169. Bürgerrechtsgelb 214.

#### C.

Cabetten, beren Ginstellung und Ausbilbung 550, 551.

Capitulanten, beren Stellung unb Pflichten 555-557, 588.

Caractère représentatif der Botschafter 716.

Cenfur 11, Beftattung der Aufhebung derfelben 16.

Chauffeegelber 865. China, Bertrag Aber die Ronfulargerichtsbarteit bafelbft 736; Bertrag.

betreffend die Bachtung von Riautschon 760, 761.

Civilverforgung ber Militarpersonen f. Militarperfonen.

Coalitionsfreiheit 234.

Cocarbe, Bestimmungen barüber 480. Communalverwaltung, Begriff 211.

Competenz=Competenz 22, 39, 187, 188, 190.

Comptabilitätsgesetz, im Reiche nicht zu Stande getommen 407.

Concession f. Gewerbebetrieb.

Constituirende Rationalber, fammlung 18.

Constituirender norbbeuticher Reichstag 18.

Conjumbereine 221.

Contingentsherren Bundes fürften.

Contingentsherrlichteit ber Bunbesftaaten 479.

Contrebande, Begriff und Bestrafung berfelben 371, 378, 374.

Controle f. Rontrole.

Convention zu Olmüt 24, zu Saftein 26, 70, zu Gotha 219.

Corpus Catholicorum, Evangelicorum f. Reichstag bes heiligen Romifchen Reiches.

Curhaven, Artilleries und Minens depots dajelbft 695.

#### D.

Dangig, Werft baselbst 695. Defette, Behandlung folder im Reichs haushalt 425 ff.

Defettenberfahren gegen Beamte 430, 660-662.

Defraudation, Begriff und Bestrafung berfelben 371 ff.

Denaturirung bes Salzes 340.

Deputationsichluß 3.

Deutscher Bund, Geschichte 6 ff.; feine Gründung 6, feine Zusammen, setung und rechtliche Ratur 7, 8, sein Organ 8; Rechte und Bflichten ber Mitglieder, Berfahren bei Streitigkeiten berfelben 10; Aufbringung der Mittel für Bundeszwecke 481; feine Zeichen und Farben 16; seine Reactivirung 24; feine Auflofung 26, 27; f. auch Bunbesverfammlung.

- Deutscher Fürstentag zu Frankfurt 24.
- Deutscher Raifer f. Raifer.
- Deutscher Zollverein, beffen Grünbung 13, 14, beffen rechtliche Ratur 15, 16, beffen Erweiterung 33, 851.
- Deutsches Reich, früheres, f. Römisches Reich beutscher Nation; heutiges, f. Reich.
- Deutsch-Oftafrita 760.
- Deutsch-öfterreichischer Bunbniß. bertrag 704, 705.
- vertrag 704, 705. Diaten f. Reichstagsabgeordnete.
- Dienfteib ber Reichsbeamten 641.
- Dien ftreifen ber Militarpersonen 581, 582, ber Reichsbeamten 666.
- Disciplinarbehörben, beren Bufammenfegung und Buftanbigfeit 657 ff., 692.
- Disciplinarhof 658.
- Disciplinartammern 657, 658.
- Disciplinarord nung für das beutiche Seer, Ginführung berfelben in Burttemberg 462.
- Disciplinarftrafrecht, militärisches, Geltung beffelben 566, Strafen 566, 567, beren Bollftredung 568; D. begüglich ber Reichsbeamten 652 ff.
- Disciplinarverfahren gegen Mitglieber bes Reichstags wegen Abftimmung ober Aeußerungen im Reichstag unzuläffig 139, 140; D. gegen Militärpersonen 560, 561, gegen Reichsbeamte 652 ff.
- Domini terrae f. Landesherren.
- Doppelbesteuerung, beren Berbot 215.
- Dramatifche Werte, Gefeg, betreffend beren Schut 270.
- Dreitonigsbundniß 23.

#### E.

- Chefrau, Erwerb und Berluft ber Staatsangehörigkeit einer folchen 60, 63, 64; Unterstützungswohnsitz bers felben 216, 217, 219, 220.
- Chetonfens ber Militärpersonen 601. Chelichteitsertlärung, Erwerb ber
- Staatsangehörigkeit auf Grund berfelben 54.
- Chefchließung, Gefet über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung derfelben 215, gilt nicht in Bahern und Claß-Lothringen 215; Geseh, betreffend die Cheschließung 2c. von Bundeß-

- angehörigen im Ausland 729, Befugeniffe ber Konfuln, betreffend bie Chesfcließung 729, 730.
- Ehrengerichte, militärische, beren Aufgabe 568, beren Geltungsbereich 569, Bilbung berfelben 569, Bersfahren und Spruch berfelben 570.
- Einjährig Freiwillige, Berechtigung zum Dienst als solcher 525, insbesondere in der Marine 524, Ableistung des Dienstes 525; Prüfungstommission für dieselben 534, 535.
- Einnahmen bes Reiches f. Reichsbausbalt.
- Cinpfennig Tarif ber Gisenbahnen 314; Borbehalt Bürttembergs, betreffend benselben 315.
- Ein- und Ausfuhrverbote, Recht, folche qu erlaffen 361, 362.
- Einzelstaaten (Bundesstaaten), deren rechtliche Ratur 38, 39; ihre Zusständigkeit 42; ihr Berhältniß zum Deutschen Reich 43 ff., 69; Erledigung von Streitigkeiten der Einzelstaaten 111, Sonderrechte derselben 194 ff., Besteuerungsrecht derselben 362 ff.; Abrechnung zwischen Reich und Einzelstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus Zöllen und Steuern 399 ff.; Berhältniß derselben zum deutschen Heer 479 ff.; Recht der E., Staatsverträge abzuschließen 713, Recht, Gesandte zu bestellen und zu empfangen 719, Recht, Konsuln zu empfangen 721, 722.
- Eifenbahnbetriebsbeamte, Beftimmungen über beren Befähigung 308.
- Eifenbahnen, Berpflichtung berfelben, die Beförderung der bewaffneten Macht zu bewirken 628, 624; Berordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung der E. 624 ff.; Militärtarif für E. 628, 629, Einpfennig-Tarif derfelben 314, 315; f. Eisenbahnwesen, Reichseisenbahnamt.
- Gifenbahnpoftgefet 291.
- Eifenbahnwesen, Zuständigkeit des Reiches, betreffend dasselbe 74, 167, 804, 306, 807, 814; Ausschuß des Bundestrathes für Eisendahnen, Post und Telegraphie 98; Reservatrecht Bayerns in Bezug auf das E. 95; Begriff und Arten der Eisendahnen 304 ff.; Bervordnungen, betreffend das E. 308; rechtlicher Unterschied zwischen Eisendahnund Posts und Telegraphenverwaltung 811, 816, 317; rechtliche Ratur und

Geltung der Bertehrsordnungen 814, 315; Tarifwejen 314 ff.; Conceffionirung ber Gifenbahnen 316; Saftpflicht der Eifenbahnen 240, 245, 293; f. Reichseifenbahnen, Reichseifenbahnamt. Elettrifche Anlagen, Beschräntung

berfelben 302.

Elettrifche Mageinheiten, Befet darüber und beffen Beftimmungen 252. Elfaß=Lothringen, Bereinigung mit dem Deutschen Reich 70, 351, 744 ff.; die Staatsgewalt steht dem Reiche zu 744, beren Ausübung bem Raifer 84, 745, 746; ftaaterechtliche Stellung von E.- 8. 745, 746; Bertretung im Bundesrath 90; Organisation von E.- 2. 746-749; Statthalter, beffen Ernennung und Befugniffe 747, 748, 754; Landesausschuß 747, deffen Bufammenfetung 753, beffen Buftanbigteit 754; Minifterium für E.- 2. 748, 749; Staatsrath 748; Stellung ber Beamten 749; Gesetzebung und Berordnungsrecht 749 ff., insbesondere feit dem Gefete vom 2. Mai 1877 758; Indigenats- und Niederlaffungsverhaltniffe 49, 754-756; Bedeutung ber Option für das Indigenat 755; Einführung beutscher Reichsgesete in E.- 2.: 117 (Wahlgefet), 270 (Gefet, betreffend die Urheberrechte), 283 (Berordnung über Post- und Telegraphenwefen), 389 (Salzsteuergesch), 344 (Branntweinsteuergeset), 348 (Zuderfteuergejeg), 456 (Gefeg, betreffend Berforgung von Militarpersonen), 636, 749 (Reichsbeamtengefet), 751 (Ber-faffung); es gelten nicht: Gefet fiber die Aufhebung ber polizeilichen Beichrantungen ber Cheichließung 215, Befet über ben Unterftügungswohnfig 216, 756 (bie ftatt deffen geltenden Gejege 219, 757), Braufteuergejeg 341, Bereinszollgeset 365; E.-L. hat keinen Antheil an ben aus ber Bierfteuer in die Reichstaffe fliegenden Ginnahmen 404, 405, trägt nicht bei ju ben Roften bes Bunbesamtes für bas Heimathwesen 413, zahlt besonderen Averfionalbeitrag zu den Roften des Rechnungshofes für das Deutsche Reich 418; Reichseisenbahnen in E.-L. 487; Befet fiber die Borbereitungen bes Rriegszuftandes in E.- 2. 478, 479; Befegblatt für E .- 2. 750.

Engere Rath ber Bunbesverfamm-

lung 9.

Entbindungsanstalten von Privaten beburfen ber Conceffion 223.

Entlassung aus der Staatsangehörigteit, Borausfegungen 60; Berfahren babei 61, 62; Falle, in benen fie gu verjagen 61, 62; Wirtung ber Entlaffung 62, 68, rechtliche Ratur 67.

Enticheibungen über Militarpflich

tige 530—533.

Entwurf bes deutschen Reichsgrund. gejeges 17; ber Berjaffung bes Rorb

deutschen Bundes 29.

Erfindungspatente, Zuständigkit bes Reiches 167, 270; Gefete, betreffenb diejelben 270; Begenftand folder 271, 272; Berfahren bei Ertheilung berfelben 278; Wirkungen der Ertheilung derfelben 274, 275; Anfechtung und Richtigleitsertlärung 275, 276: Strafverfahren bei migbrauchlicher Benugung 276, 277.

Erfurt, Rationalparlament dajelbst 23. Errichtung bes Deutschen Reiches 32 ff.

Erjakbehörden 534.

Erfagreferbe, 3wed und Dienftbauer 528, Uebungen berfelben 542; f. Militarbienft.

Erfagbertheilung, Gefet barüber 455, Berfahren babei 538 ff.

Erwerb ber Staatsangehörigkeit f. Staatsangehörigkeit.

Ergherzog Johann zum unverantwortlichen Reichsverweser erwählt 18, 19. Ctat, Ctatsgefet f. Reichshaushalt.

Ezequatur ber Ronfuln 721.

Exterritorialitätsrechte der Bundesrathsmitglieder 89, ber Gefandten 717.

Extrapostbeforberung, tein Erfatanfpruch für Töbtung ober Berlegung bon Berfonen ober Untergang ober Beichäbigung bon Sachen bei G. 295.

Fabrit, beren Begriff im Sinne ber Unfallverficherung 766.

Fahneneib der deutschen Truppen 465, 487, 489; insbefonbere der Commanbeure in Sachsen 467, der Officiere 468.

Feingehalt ber Golds und Silberwaaren 258.

Festungen, Anlegung folder Deutschen Reich 499; Ausschuß im Bundesrath für diefelben 98, 99; Gefet, betreffend bie Geldmittel gur Umgeftaltung und Ausruftung von beutichen Festungen 483; Befet über bie Beichränkungen bes Grundeigenthums

in ber Umgebung ber Festungen 457, 503-506; Borbehalt Bagerns und Bürttembergs bezüglich Anlegung von F. 500, 501; Rechtsverhaltniffe bezüglich ber Festung Ulm 501-508.

Seftungscommanbanten, beren Ernennung 501.

Feftungerapongejeg 457, beffen Beftimmung 503 ff.

Finanzwesen bes Deutschen Reiches 818 ff.; f. Reichshaushalt, Reichs-fteuern, Zollwefen.

Blogerei, Buftanbigfeit bes Reiches, betreffend den Flößereibetrieb 167.

Flotte, Gejes, betreffend die deutsche Flotte 681; f. Reichstriegsmarine. Forchheim, Reichstag dafelbft 2.

Forftwirthichaftliche Betriebe, Rrantenverficherung in benfelben 289,

Unfallverficherung 241, 243, 246, 768. Fourage, Pflicht, folde ben Truppen au liefern, Bergutung bafür 613, insbesondere in Kriegszeiten 616, 617, 619.

Frandenstein'iche Rlaufel 402, 411,

Frankfurt a. M., Fürstentag baselbst 24; Frieden zu Frankfurt 70, 744, 755. Freihafenstellung bon Bremen, Lübed, hamburg 94.

Freiheiterechte f. Grundrechte.

Freignigigteit, preußisches Befet barüber 51; Bunbesgefet 56; Gefetgebung bes Reiches barüber 164, 212, Inhalt berfelben 212, 213; Ein= ichrantung berfelben burch bas Befet, betr. ben Orden der Gejellichaft Jeju 214. Frembenpolizei, Buftanbigkeit bes

Reiches bezüglich berfelben 164.

Frieden ju Luneville 4, ju Pregburg 4, ju Tilfit 4, ju Paris 6, ju Wien 25, ju Prag 26, 27, ju Frankfurt 70, 744.

Friedenspräsengstärke bes beutschen Beeres, Gefege barüber 455, 507, 511; Festiehung derfelben 512; Begriff berfelben 518; Bedeutung bes Richt-guftanbetommens eines Befehes über die F. 513 ff.; Sohe derfelben 517.

Friedrichsort, Artillerie- und Minendepot daselbst 695.

Fünfziger-Ausschuß 18. Fürftentongreß 24.

Gabella emigrationis 51. Garbecorps retrutirt fich aus Preugen und Eljag-Lothringen 517.

Saftein, Convention daselbft 26, 70. Saftwirthichaften bedürfen der Conceffion 223.

Gebiet des Deutschen Reiches f. Reich. Gebietshoheit, beren Begriff und Ausübung 69, 73, 74.

Gebrauchsmufter, beren Schut 270, 277, Berfahren bei Ertheilung beffelben, Umfang bes Schutes 277, 278.

Gebühren, Begriff und Arten 399. Beburt, beren Bebeutung für ben Er-

werb der Staatsangehörigkeit 53.

Geestemunde, Artillerie- und Minen-bepot baselbst 695.

Gefangene, Unfallfürforgefür folche 767. Geistiges Eigenthum f. Schut des geiftigen Gigenthums.

Beiftliche, Gefet, betreffend die Wehrpflicht von G. romisch-tatholischer Confeffion 581.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten ber Bunbesftaaten 95.

Generalstabsstiftung 407.

Berichte, militarifche, f. Militargerichtsbarteit.

Gerichtliches Berjahren, ftanbigteit bes Reiches 169, 170.

Gesandte s. Reichsgesandte.

Gesandtschaftsrecht 715—720.

Geschäftsordnung des deutschen Reichstages f. Reichstag, bes Bundesrathes f. Bundesrath.

Beichäftsträger 716.

Geichmadsmufter, beren Schut 270, 277, 278.

Gesetblatt für Elsaß-Lothringen 750. Bewerbebetrieb (Gewerbewejen), Befetgebung bes Reiches bezüglich beffelben 164, 165, 220; stehender G. 222; conceffionspflichtiger &. 222-224, 226; S. im Umbergiehen (Wandergewerbe) 224, 225; unfelbständiger G. 226 ff.; Berbot bes Trudfpftems 228; Berhaltniffe ber im G. beichäftigten Berfonen 227, 229 ff.; Gewerbeaufficht 238; Innungen 235, 286; ber Genehmigung bedarf ber G. von Militarperfonen 604, von Beamten 646.

Gewerbeorbnung 220, 221.

Gewichte f. Maage und Gewichte. Gewichtsorbnung f. Maaß- und Gewichtsordnung.

Befet f. Reichsgefet.

Sefengebung f. Reichsgefengebung.

Goldene Bulle 2.

Goldwaaren, deren Feingehalt 253. Sothaer Bertrag 112, 219.

Grundeigenthum, Gefet über beffen Beschräntungen in ber Umgebung von Festungen 457, beffen Bestimmungen 508 ff.

Grundgejege bes Deutschen Bundes 6. Grundrechte bes beutschen Boltes und deren Publikation 19, Begriff und rechtliche Ratur 47, 48; fteben Ausländern nicht zu 46.

Grunbftüde, beren Benugung ju Truppenübungen 614, Erfagpflicht für Beschädigung 614, 615, Berfahren bei Festjegung der Erfagansprüche 615, 616.

#### ₽.

Haftpflichtgefet 240, 245, 293.

Samburg, beffen Freihafenftellung 94, 352; fein Anschluß an bas Bollgebiet 353; Militarconvention 471, 491, 492; Seewarte in S. 695; Buftanbigkeit bes Reichsgerichts bei Streitfragen zwischen Senat und Bürgerschaft Hamburg& 107, 109.

Sandel, Ausschuß im Bundesrath für Handel und Bertehr 98; Zuständigkeit bes Reiches in Betreff beffelben 166.

Handelsgesethuch 24; eingeführt als Reichsgesetz 176.

Bebammen, deren Brufung und Approbation 223.

Beerordnung, Deutsche, 519, 521, **522**.

Beimathichein 64.

- Beimathwesen, Buftanbigkeit bes Reiches bezüglich beffelben 164; Refervatrecht Baperns in Bezug barauf 95; Bundesamt für daffelbe 218, 219, 692; Bayern und Elfaß-Lothringen tragen zu beffen Roften nichts bei 413. Belgoland, Gefet über beffen Aufnahme in das Bundesgebiet 70; Gin
  - führung von Reichsgefegen 117, 639; es gehört nicht jum Bollgebiet 851, 352; Befreiung von ber Behrpflicht **520**.
- Beffen, beffen Bunbnig mit Preugen 27; deffen Eintritt in ben Rorddeutschen Bund 33; Militarconvention bom 18. Juni 1871 470, 481, 485, 490; es bilbet einen befonderen Erfat. bezirk 517; Steuerprivileg der Militarpersonen 607.

Solftein f. Schleswig-Solftein.

Buffcmiebe, beren Prufung und Approbation 228.

Bujum, Ruftenbezirtsamt bafelbft 695.

3.

Jabehafen ift Reichstriegshafen 632. Jesuiten f. Orden Jesu.

Immunitat ber Reichstagsabgeord. neten f. Reichstagsabgeordnete.

- Indigenat 48, gemeinsames für ganz Deutschland 50, 51; Indigenatsberbaltniffe in Elfaß-Lothringen 754 bis 756; f. auch Staats-, Reichsangehörig-
- Inhaberpapiere mit Brämien. Gefek darüber 448.

Innungen, beren Arten, Errichtung und Aufgaben 285, 286.

Insignien, Kaiserliche 82.

Intereffengebiet, deffen Begriff 764. Interpellationen, Recht bes Reichs.

tages zu folchen 147.

Invalidenversicherung, Befet: gebung, betreffend biefelbe 237, 247; Rreis der dazu verpflichteten und berechtigten Personen 247, 248; Gegenftand ber Berficherung 248; Borausfetungen für ben Anspruch auf die Berficherungs. rente, beren Arten und Berechnung 248, 249; Aufbringung ber Roften 249, 251; Berfahren bei Streitig. feiten 250.

Invalidenverforgung der Officiere 589 ff., ber Unterofficiere und Gemeinen 592 ff., bei Betriebsunfallen 596, der Beamten 674; f. auch Invalidenverficherung.

Irrenanstalten von Brivaten bedurfen der Conceffion 223.

Itio in partes 3.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung folder 232, 283.

Jungster Reichsschluß f. Reichsbeputationshauptschluß.

Jurisdictionstonfuln f. Ronfulargerichtsbarkeit.

Jus adcapitulandi 2.

Justig, Unterschied zwischen J. und Berwaltung 208, 209.

Zustizverweigerung, Beschwerde darüber 118, 114.

Justizwesen, Ausschuß im Bunbes. rath für baffelbe 98.

#### A.

Raifer (deutscher), Bedeutung des Titels "Deutscher Raifer" 76, 82, beffen Ginführung 79; ber Titel gebührt nicht bem preugischen Regenten 85; ber Raiser ist als solcher nicht Souveran bes Reiches 41, 82; staatsrechtliche Stellung bes Raifers 41, 80—82; feine perfonlichen Rechte, insbesonbere feine Unverantwortlichkeit 81, feine Infignien 81; feine Regierungs. rechte 88 ff., insbefondere in Bezug auf die völkerrechtliche Bertretung 83, 703, in Bezug auf Krieg, Militar- und Marinewefen 84, 450—453, 468, 465 bis 479, 637, 704 ff., insbefondere bezüglich ber Festungen 499 ff., bezüglich ber Friedensprafengftarte bes Beeres 507 ff., in Bezug auf ben Bunbegrath unb ben Reichstag 83, 129, 130, in Bezug auf Post- und Telegraphenverwaltung 83, 283, in Bezug auf bas Konfulatswefen 84, 721, in Bezug auf Elfaß-Lothringen 84, 745, 746 ff., in Bezug auf die Schutgebiete 84, 759, 763; Betorecht bes Raifers 85, fein Begnadigungsrecht 84, fein Berordnungsrecht 83, 192, 193, 194, 206, 283; er übt bie Bollftredung ber Bundesexecution aus 110; Recht bes Raifers jur Abichließung bon Staatsbertragen 705 ff.

Raifer (römischer) 2, beffen Refervatrechte 3, seine Beschränkungen burch bie ben Lanbesherren zustehenden Befugnisse und burch ben Reichstag 3.

Raifer Wilhelm=Ranal 694, 696. Raifer Wilhelm=Stiftung 407.

Raiferwürde, beren Proflamirung 36.

Ramerun 760.

Ranalamt 694.

Ranale 168.

Rarolinen = Infeln 760.

Riautschou 760; Gouvernement von R. 696.

Riel, Marinebehörben bafelbft 695, 696; ber Rieler hafen ift Reichstriegshafen 632.

Rolonisation und Auswanderung, Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches darüber 164, 165, 757; f. auch Schutzgebiete.

Ronturs, beffen Ginfluß auf bie Bahlfahigteit 118.

Ronjularagenten 726, 727.

Ronfulargerichtsbarleit.

Ronfulargerichtsbarkeit, Gefest barüber 721, 736, beffen Abanderung bezüglich Samoa's 761; Ausübung berfelben und Ueberficht der Länder, in benen fie besteht 736; Zusammenfezung der Konfulargerichte 737; Be-

fugnisse ber mit A. ausgestatteten Konsuln (Jurisdictionskonsuln) 787, 741; Zuständigkeit der Konsulargerichte 787 ff.; Bersahren derselben 738 ff.; Gebühren 742.

Konfulargerichtsbezirke, Bestimmung über bas Inkrasktreten neuer Gesetz in benselben 176, Errichtung von Testamenten in benselben 732, Geltung ber Gesetz in benselben 739 ff.

Ronfularrecht 720 ff.

Ronjularverträge 723.

Konfulatswesen, Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 211; Aufsicht des Kaisers 84; Gesetz, betreffend dasselbe 720, 721; K. der Bundesskaaten 722; Aufgaben und Rechte der Reichstonsuln 728—743; s. Keichstonsuln.

Konfuln, Recht ber Einzelstaaten, folche zu empfangen 721; f. Reichskonfuln.

Kontrole ber Jölle und Steuern 369, 397, des Reichshaushaltes durch den Rechnungshof für das Deutsche Reich 416 ff., der Reichsschulden durch die Reichsschuldenkommission 438.

Rontrole, militarifche, über bie Berfonen bes Beurlaubtenftanbes 455,

588, 540.

Rorea, Bertrag über bie Ronfulargerichtsbarteit bafelbft 736.

Rrantenanftalten von Privaten beburfen ber Concession 228.

Arantentaffen 289.

Rrantenversicherung ber Arbeiter 237—240; Gegenstand ber Berficherung 237; Leiftungen auf Grund berselben 237, 288, 239; Berficherungspflicht 238; Aufbringung ber Rosten 239, 240.

Rriegsbentmunge 83.

Rriegsbien ft, Gefet, betreffend bie Berpflichtung ju folchem 455; f. Militarbienft.

Rriegsertlarung, Recht bes Raifers 703, Befchrantung biefes Rechtes 704.

Rrieg&gefangene unterstehen bem Militärstrafrecht 564.

Ariegsgerichte 575; Bilbung folcher während bes Belagerungszuftandes f. Belagerungszuftand.

Arieg&gerichterathe, beren Gr= nennung und Befugniffe 575.

Rriegaleiftungen, Gefet über bie R. 457, 608, 609, 617, 624; Pflicht gur Gewährung berfelben 616, beren Umfang 616—621.

Ariegsmarine f. Reichstriegsmarine. Ariegsministerium, preußisches, ist mittelbare oberste Reichsbehörde 698; seine Zuständigkeit und Zusammensetzung 698—701, davon ressortirende Behorden 701, 702.

Ariegsschat f. Reichstriegsschat. Ariegswesen f. Reichstriegswesen. Ariegszustand f. Belagerungszustand. Aurfürsten 2, 3, 4.

Ruftenbegirteamter 695.

#### 2.

Lanbesausschuß in Elfaß=Lothringen 747, beffen Zusammensehung und Competenz 758, 754.

Landesgefeggebung, beren Berhaltniß jur Reichsgesegebung 172 ff.

Landesherren (domini terrae) 3, 5. Landesverwaltung f. Berwaltungs.

recyt.

Landheer, Ausschuß im Bunbesrath für baffelbe 98, 99; f. auch Reichsheer.

Lanbfturm, Gefet über benfelben 456; Organisation beffelben 527; Einberufung beffelben 528; Lanbsturmpflicht 543.

Landwehr, beren Organisation 522; Berpflichtung jum Dienst barin 522, 523; Uebungen berselben 541.

Lauenburg 25, 70; Bertretung im Bunbesrath 90.

Legislaturperiode bes Reichstages 188, 184.

Segitimation, beren Bebeutung für ben Erwerb ber Staatsangehörigkeit 54, für ben Berluft 67.

Legitimationstarte von taufmannifchen Reisenben 225.

Legitimationsprüsung der Mitglieder bes Bundesrathes 92, bes Reichstages 126.

Lex Frandenstein 402, 411, 412.

Lippe-Detmold, Thronfolgestreit bafelbst 118; Militarconvention 471, 485, 488, 491.

Bonboner Bertrag vom 8. Mai 1852 25, vom 11. Mai 1867 27.

Loofe, beren Stempelung 390, 632. Lootsen, beren Prüsung und Approbation 223.

Bubed, beffen Freihafenstellung 94; Militärconvention 488, 491.

Suxemburg, bessen Anschluß an das Zollgebiet 854; Richtgeltung des Branntweinsteuergesets 344; Uebergangsabgaben für Branntwein 345; Uebernahme des Betriedes der Wilhelmsuxemburg-Eisenbahnen durch das Reich 487.

#### M.

Maaße, Gewichte und Baagen, Gebrauch unrichtiger im bffentlichen Berkehr untersagt 252, 258; Grenze ber zu bulbenben Abweichungen von ber absoluten Richtigkeit 252; Herstellung und Prüfung 252; j. Maaß- und Gewichtsorbnung.

Maaß- und Gewichtsorbnung, Buftanbigkeit bes Reiches bezüglich ber Ordnung des Maaß-, Munz- und Sewichtssystems 166, 690; Gefete, betreffend biefelbe und beren Be-

ftimmungen 251 ff.

Malz, beffen Besteuerung 341. Mantelgesetz 765, 766.

Marine f. Reichstriegsmarine.

Marineamt f. Reichsmarineamt.

Marinebepot-Inspection in 28ilhelmshaven 695.

Marineordnung, Kaiferliche, 519. Marinestations-Intendanturen in Riel und Wilhelmshaven 696.

Martenichus, Gefes, betreffend benfelben 270.

Marichall-Infeln 760.

Marichverpflegung ber Truppen 580, 581; Marichgebuhr 583, 584.

Matritularbeiträge ber Bundesftaaten 888, 402, 411, 412, 414.

Medlenburg. Schwerin, Militärsconvention 470, 481, 485, 490; Anftellung von Postbeamten 284.

Medlenburg-Strelig, Militarconvention 470, 471, 481, 485, 490; Anstellung von Postbeamten 284.

Medicinal-und Beterinärpolizei, Zuständigkeit des Reiches betreffend dieselbe 171, 690.

Melbepflicht, landesgefetzliche Borschriften darüber find nicht aufgehoben 214.

Megbriefe, beren Ausstellung 254; Inhalt 255; Gebühren für die Ausstellung 255.

Meggerathe (Megwertzeuge), beren Beglaubigung und Revision 253.

Militaranwalte beim Reichsmilitärgericht 576. Militararzt 551.

Militärbeamte find Reichsbeamte 559; beren Ernennung 559; Klassen-eintheilung derselben 560; Disciplinarsstrafgewalt über sie 560, 561; Entlassung und Beurlaubung 561; sie unterstehen nicht den militärischen Chrengerichten 562; Rechte und Pflichten derselben 562, 579; ihre Penstonirung 598; Entschäbigung derselben bei Betriebsunsällen 596; Bersorgung der Hinterbliebenen 597 ff.; Rechtsversolgung der Ansprüche auf Penston, Wittwen- und Waisengeld 599; s. auch Militärpersonen.

Militärdienst (Marine- und Ariegsbienft), Gefege, betreffend benfelben 519; Wehrpflicht 518 ff.; Befreiung bon ber Behrpflicht 519, 520; Gintheilung ber Behrpflicht und ihre Dauer 520; Militarbienft ber Ginjährig - Freiwilligen 521, 525, ber Boltsschullehrer, der Zöglinge militärifcher Bilbungsanftalten 521, ber Mediciner 526; Refervepflicht 522; Landwehrpflicht 522, 523; Erfatrefervepflicht 528, 532; Dienftpflicht in ber Marine 528, 524; Dienstpflicht im Rriege 527; Landfturmpflicht 527; 532; Wehrpflicht nach Erwerbung und Berluft ber Reichsangehörigkeit 528; Berfahren gegen Abwefende wegen Entgiehung ber Wehrpflicht 608; Militarpflicht, beren Begriff und Dauer 528; Melbepflicht 529; Beftellungspflicht 580; Enticheibungen über Militarpflichtige (Burudftellung, Ausschließung, Ausmufterung, Aushebung) 580-588; Erfagbertheilung 588; Erfagbehörben 534; Eintheilung bes Erfaggefchäftes 535-538; Erfüllung ber Dienstpflicht 538 ff., insbefondere im Beurlaubtenftande 539-542; active Dienstpflicht 544, 545; besondere Arten des Militärdienstes 545 ff.; freiwillige Uebernahme beffelben 545 - 547; Officiersbienst 547-555; Dienft in ber Schuttruppe 557, 558; Dienft als Militarbeamter 559-568; Unterftutung ber in ben Dienst eingetretenen Mannschaften 621 ff.; f. auch Militarperfonen.

Militar-Eifenbahnbehörben 624,

Militärfistus ist ber Reichsfistus 436. Rilitärgerichte, beren Arten und Zusammensehung 575. Militärgerichtsbarteit, Kreis ber ihr unterworfenen Bersonen 573; Eintheilung ber M. 573; Ausübung berselben 573; Bersahren babei 574, 575; Arten ber Gerichte 575; Ernennung ber Mitglieberder Gerichte 575, insbesonbere das Reichsmilitärgericht 575 ff.; Rechtsmittel 576; Strasvollstreckung 577, 578; Ehrengerichte 568—570.

Militargefelgebung 455, 456; Ginfihrung ber breußischen im Deutschen Reiche 458 ff.; beren rechtlicher Charatter 458, 460; Unterschied zwischen Armeebefehlen und Armeeberordnungen 464. Militarhobeit ber Bundesstaaten 479.

Militartirchenorbnung, preußische, bon ber Ginführung im Reiche ausgefchloffen 458.

Militarlonventionen in Betreff Formation bes Reichsheeres 470, 471, 480, 481, 485; rechtliche Ratur berfelben 487; Inhalt berfelben 488, 489, 490, 491, 492, 501; Rechte bes Bundesfelbherrn in Bezug auf Befehung ber Stellen ber Officiere 466, 467, 468.

Militarlasten, vermögensrechtliche, beren Begriff 607, 608, insbesondere Leistungen in Friedenszeiten 609 ff.; Quartierleistungen 609—612; Raturalleistungen 612—616; Ariegsleistungen 616—621; Transportleistungen ber

Eifenbahnen 623 ff.

Militarperfonen, Gefet über bie Benfionirung und Berforgung ber Militarperfonen bes Reichsheeres unb der Raiferlichen Marine 456, 671; Berforgung ber Militarperfonen 578 ff.; rechtliche Ratur des Anspruches auf Berforgung 579, insbesondere Naturalverforgung 580, 581, bei Dienstreisen 581, 582, bei Berfetungen 583, 584, Wohnungegeldzuschuß 584, 585, Sobe ber Befoldung 585-588; Penfionen ber Officiere 588 ff., ber Untertlaffen 592 ff.; Abtretung und Pfandung ber Befoldung und Penfion 600, 604; Civilverforgung ber Unterofficiere 598, 595; Anftellung penfionirter Officiere im Civilbienst 595; Gefet, betr. bie Fürforge für Beamte und Berfonen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, und Inhalt diefes Gefețes 590; Fürforge für die hinterbliebenen ber im Rriege ober bei Geereisen Gestorbenen 593; Berforgung der Wittwen und Waisen von Officieren und Militarbeamten 597, bon Mannschaften 598; Rechtsverfolgung ber Anfpruche auf Benfionen, Wittwen- und Waisengelb 599; Unterstützung von Familien ber in ben Dienft eingetretenen Mannichaften 621 ff.; Gefet über die Penfionirung vormals Schleswig-Holfteinischer Militarpersonen 438; Befeg, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu ben Gemeinbeabgaben 460; Disciplinarverfahren gegen Militarperfonen 560, 561; fonftige Rechtsverhaltniffe berfelben 599 ff., insbefondere betreffend den Wohnfit 599, betreffend Rriegsverichollenheit 599, 600, Kündigungsrecht bei Pacht und Miethe 601, Checonfens 601, Bergunftigung hinfichtlich der Errichtung von Testamenten 602, Beurtundung des Berfonen= ftandes 602, 603, Sonderbeftimmung der Civilprocefordnung hinfictlich der Militarperfonen 604, Beidrantung ber politischen Rechte derselben 605; fie bedurfen der Genehmigung jum Betriebe eines Gewerbes und jur Uebernahme von Bormundichaften 604, 605; fie genießen Portovergunftigung 296; Befteuerung ber Militarperfonen 606, 607.

Militarpflicht f. Militardienft.

Militärstrafgerichtsorbnung 456, 571; ihr allgemeiner Charatter 578; ihr Geltungsbereich 573; ihr Berfahren 574 ff.

Militarftrafgesethbuch f. Militar-

ftrafrecht.

Militärstrafrecht, Einführung bes preußischen Militärstrafrechtes im Deutsichen Reiche 458, 460; Ausnahme bezüglich Baherns 495, 497; Militärsstrafgesesbuch für das Deutsche Reich 456, 465, 563 ff., Geltung desselben 563, sein Strafspstem 565; allgemeine Bestimmungen desselben 565, 566; Disciplinarstrafrecht 566—568; Ehrengerichte 568—570; Militärstrasversahren 571 ff.

Militarftrafverfahren f. Militar-

gerichtsbarkeit.

Militär = Transport - Ordnung 624 ff.

Militärverwaltung 483; Stellung ber Beamten derfelben 483; Aufficht 484.

Militärwesen, Aufficht und Gesetzgebung bes Reiches darüber 171; Beschlußsaffung über Gesetzborschläge, betreffend das Miltärwesen 180; f. Reichstriegswesen.

Minifterresident 716.

Ministerverantwortlichteit 44. Mitglieber bes Reichstages f. Reichstagsabgeordnete.

Modelle und Muster, beren Schut. 167, 270, im Austande 280.

Mingen, beren Arten 258; Recht, folche prägen gu laffen 258, 259.

Münggejege bes Deutschen Reiches 257. Münghobeit fteht bem Reiche gu 257.

Münzmetall-Depot des Reiches 696. Münzwesen, Zuständigkeit des Reiches bezüglich Ordnung desselben 166, 257, Begriff desselben 255, Geschichtliches darüber 256, Reichsgesetz, betreffend

Mufitalifche Compositionen, Gefet über ber Schut 270.

daffelbe 257.

Mufter und Mobelle, beren Schutz 167, 270, im Auslande 280.

#### 乳.

Rationalparlament zu Erfurt 23. Rationalversammlung 18; Beschluß der Grundrechte des deutschen Boltes durch dieselbe 19; Berathung derselben über eine Reichsversaffung und deren Bestimmungen 19—22; Auslöfung derselben 23.

Raturalijation, Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund derselben 56 ff.; Geseh, betreffend die Raturalisation von Ausländern, die im Staatsdienst angestellt sind 56; Raturalisationsurkunde 57; stillschweigende bei Beamten 58.

Naturalifationsurfunbe 57.

Raturalleistungen an Militärpersonen 580, 581; Geset, betreffend bieselben 609, 629; Umsang und Arten berselben, Bergütung dafür 612 ff.

Neufahrwaffer, Ruftenbezirtsamt bafelbst 695.

Reu-Guinea 760.

Rieberlaffungsverhältniffe 56; Buftändigteit des Reiches bezüglich derfelben 164; bayerifches Refervatrecht 95; R. in Elfaß-Lothringen 754 ff.

Rikolsburger Präliminarien 26. Rorbbeutscher Bunb, bessen Errichtung 27; Entwurf der Bersassung besselben, beren Annahme und Publifation 29, 31; ihre flaatsrechtliche Bebeutung 30, 31; ber Rordbeutsche Bund ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes 32; Bundesvermögen und Aufbringung der Mittel zu Bundeszwecken 431, 432.

- Rord. Ofifee-Ranal 168; Beitrag Preugens ju beffen herstellungstoften 414.
- Rormal-Aichungstommiffion, beren Zusammensegung und Thätigkeit 253, 698; Besreiung Bayerns von ben Rosten bafür 418.
- Rotenbanten, Beschräntungen berfelben binfichtlich einzelner Geschäfte 263; Arten berfelben 266, 268.

Rothverordnungen 200.

Novemberverträge, beren Abschluß 33, ihre Berkundung und ftaatsrechtliche Bedeutung 34, 35; ihre heutige Bedeutung 41.

#### D.

- Obererfattom miffion, beren Bus fammenfehung und Befugniffe 584.
- Ober-Rechnungstammer 324, 325, 828; beren Pflichten und Befugniffe 417, 419.
- Ober-Seeamt, beffen Zusammensetzung und Zuständigkeit 692.
- Deffentliche Rechte, Begriff berfelben 47.
- Deffentlichteit ber Berhandlungen bes beutschen Reichstages 187, ber Hauptverhandlung beim Militärstrafversahren 875.
- Dificiere ber Reichstriegsmarine, beren Ernennung 454, 549, 550, des Reichs. heeres, beren Ernennung 466, 467, 468, 546, 549; D. des Beurlaubtenftandes 547-549; active O. 549; rechtliche Ratur ber Ernennung jum Officier 551, 552; O. find nicht Beamte 551, 552; verabschiedete D. unterfteben nicht der Militargerichtsbarteit 553, 554; Entfernung aus dem Beere und Entlaffung ber D. 554, 555; Berforgung berfelben 578 ff., insbesondere ihre Penfionirung 588 ff., 594; Anftellung penfionirter D. im Civilbienft 595; f. auch Militärpersonen, Militärbienft.
- Oldenburg, Militärconvention 482, 485, 488, 491; Anstellung der Postbeamten 284.
- Olmüt, Convention bafelbft 24.
- Option in Elfaß-Lothringen, beren Bebeutung 755.
- Orden Jefu, Reichsgeset, betreffend biefen Orben 214.

- Orbnung gruf im Reichstage 151, nicht julaffig gegen Bunbesrathsmitglieber 151, 152.
- Organe bes Reiches f. Reich.
- Organisation bes Deutschen Reiches 76 ff.
- Defterreich, Bundnifvertrag mit O. 704, 705; Schut von Muftern, Mobellen und Baarenzeichen in O. 280.

#### ¥.

Papiergeld, Buftandigfeit des Reiches bezüglich beffen Emiffion 166; Gefete über Ausgabe von P. 261.

Paffirgewicht ber Mingen 259.

Paßwefen, Geset barüber 73, 214; Buständigkeit des Reiches 164, 690; Aufhebung des Paßzwanges 214.

Batentamt, beffen Sig und Zusammenfetzung 276, 694; beffen Befugniffe 273, 274, 275, 694; Berufungsversahren beim Reichsgericht 276.

Patente f. Erfindungspatente.

- Patentgefet für das Deutsche Reich 270-277.
- Benfionirung ber Militärpersonen bes Reichsheeres und ber Ariegsmarine 456; Gesetz barüber 588, 589; Betrag ber Pensionen für Officiere 589, 590; beren Erhöhung 590, 591; Berechnung ber Dienstzeit für bieselbe 591; Bensionen ber Unterossiciere und Gemeinen 592; Penstonen ber Hinterossiciere und Gemeinen Wilitärpersonen 593, 597—599; Pensionen und Unterstützung von Militärpersonen 593, 597—599; Pensionen und Unterstützung von Militärpersonen der vormaligen schleswigholsteinischen Armee 488; ber Reichsbeamten 667, 668, 674.

Perfien, Bertrag über bie Ronfulargerichtsbarteit bafelbft 786.

- Berfonalunion nicht verboten zwischen beutschen und außerbeutschen Staaten 71.
- Petitionen, Recht bes Reichstages zur Ueberweifung folcher an Bunbesrath und Reichstanzler 146.
- Bfandleihgewerbe bebarf ber Conceffion 224.
- Pferbe, Ausfuhrverbot 96, 361.
- Bhotographie, Schut gegen unbefugte Rachbildung 167, 270.
- Phyfitalifchstechnische Reichsanstalt 694.
- Plenum bes Bunbesrathes 9, 89.
- Bolitifche Rechte 46, beren Befchränkung bei Militarperfonen 605.

Bolizeiverordnungen, Begriff, Befugniß der Reichstonfuln, folche zu erlaffen 208.

Portobefraubationen f. Postwefen. Portofreiheiten, Gefet barüber 296, 297.

Post f. Postwesen.

Poftbeamte, beren Anftellung, Rechte und Pflichten 284.

Boftorbnung unb beren Geltung 294ff.

Pofiregal f. Boftwefen.

Poftwefen, Bustandigkeit bes Reiches 168, 211, 283; Ausschuß bes Bunbesrathes für Gifenbahn, Bost und Telegraphie 98; Refervatrecht Bayerns und Bürttembergs 95; Berordnungs. recht bes Raifers bezüglich beffelben 83, 193, 194; Anftellung ber Beamten 284; Verwaltung des Postwesens 284; Geschichtliches über baffelbe 281, 282; Gefet, betreffend daffelbe 287 ff., 297; Charatter ber Boft 284-286; Boftregal und Postzwang 286-289, insbesondere deffen Umfang 287, 288; Pflicht ber Poft jur Wahrung bes Briefgeheimniffes 290; Borrechte ber Boft 291-293; Berhaltniß ber Poft ju ben Absendern und Empfängern, fowie zu den Reisenden 294-297, insbesondere Saftung der Poft für Töbtung ober Berlegung von Berfonen und für Untergang ober Befchabigung bon Sachen 294, 295; Portoverhaltniffe 296; Bereinbarung über Bahlung von Averfionalfummen 297; Poft- und Portodefraudation 297—300, ins-besondere das Bersahren dabei 299, 800; Postfistus ift ber Reichsfistus 436; Reichspostamt 697.

Poftzwang f. Poftwefen.

Brager Frieden 26, 27.

Prafibialrechte 83, f. auch Raifer.

Brafibialftimme im Bunbegrath 96. Prafibium des Reiches 76, f. auch Raifer; Präfibium bes Reichstages 138, beffen Babl und Befugniffe 152.

Preffe, Buftanbigfeit bes Reiches 171.

Preußen (Ronigreich), Anertennung bes Rheinbundes durch daffelbe 5; Bfindniß mit Rugland 6; feine Stellung im Deutschen Bunde 9; Gründung bes Bollvereins burch baffelbe 18, 14; feine Stellung im Bollverein 16; Bundniß Preugens mit hannover und Sachfen (Dreitonigsbundniß) 23; Convention zu Olmüt 24; Krieg mit

Danemart und beffen Birtung 25; Convention ju Gaftein 26; Rrieg mit Defterreich 26; Grundung bes Rorbdeutschen Bundes durch Preugen 27; Stellung Preugens im Rorbdentichen Bunbe 28; Bollvereinigungsvertrage mit ben fübbeutschen Staaten 33, Abber Rovembervertrage und dlug Brunbung bes Deutschen Reiches 33ff.; Bertrag Preußens mit Balbec 70; Prafibialftellung Preußens im Rorbdeutschen Bunde und im Reich 76, 77, 79, 83, 97; Rechte bes Rönigs von Breugen als beutscher Raifer 81 ff.; Stellung bes Regenten von Preufen 86, 87; Betorecht Preugens 88, 180, 181, 512; Stimmenzahl Breugens im Bunbesrath 94, 96; Borfis Breufens in den Bundegrathsausschüffen 99; P. hat bie Berwaltung bes Boft- und Telegraphenwefens auf bas Reich übertragen 284; Bubgetrecht Breugens 324-329; Bebeutung bes Richtzuftanbetommens bes Etats. gefetes in B. 384-337; preußisches Comptabilitätsgefet 407; Ginführung ber preußischen Militargesetzgebung im Reich 458 ff.; Militarconvention 470, 471, 480 ff., 487 ff.; Bereinbarung Preußens mit Babern und Burttemberg hinfichtlich der Festung Ulm 498; Steuerprivileg ber Militarperfonen 607. Privateisenbahnen 304, 305.

Privilegium de non appellando, de non evocando 2.

Procegverfahren, Zuftandigkeit bes Reiches bezüglich ber Gefetgebung fiber das gerichtliche Verfahren 169, 170.

für Ein-Prüfungskommission jährig-Freiwillige 584, 585.

Bublication ber Reichsgesete 184,

Bublicationsgefet bom 16. April 1871 36, f. Reichsverfaffung.

D.

Quartierleiftung, Gefete, betreffend bie Q. für die bewaffnete Dacht mabrend des Friedenszustandes 457, 608 ff.; Umfang ber Leistung 610; Befreiungen von ber Ginquartierungslaft 611; Entschäbigung für die Quartierleiftungen (Servis) 611.

Quittungstarte bei ber Invalibenverficherung 249.

Rechnungshof für bas Deutsche Reich, Bertheilung ber Roften jur benfelben 413, feine Schaffung 416; feine Bufammenfegung, Anftellung ber Ditglieber, Gefcaftsgang 417, 697, Bflichten und Befugniffe 417-431, 697.

Rechnungswesen, Ausschuß be§ Bundesrathes für baffelbe 98.

Rechte, politische, öffentliche 46; reichebürgerliche 47.

Rechtsweg, Bulaffigfeit beffelben für bermogensrechtliche Anipruche ber Beamten aus ihrem Dienftverhaltniß 579.

Regalien 1, 2.

Regent von Preugen, ihm gebührt nicht ber Titel "Deutscher Kaifer", Stellvertretung bes Raifers 86, feine faatsrechtliche Stellung 86, 87.

Reich (früheres) f. Römisches Reich

beutscher Ration.

Reich (Deutsches Reich), heutiges: beffen Errichtung 32; es ift Rechtsnachfolger bes Rordbeutschen Bundes 36; feine rechtliche Natur 38 ff., 41 ff., 115; Berhaltniß zu ben Gingelftaaten 48; Gebiet beffelben 68 ff., 351; Erwerb und Abtretung von Gebiet 70, 71, 73; Organisation bes Reiches 76 ff., Besetzgebung beffelben 156 ff.; Berwaltung bes Innern 208 ff.; Bertehrswefen 281 ff.; Finanzwefen 318 ff.; Reichstriegswefen 446 ff.; Reichsbeamte und Reichsbehörden 688 ff.; auswärtige Berwaltung 708 ff.; Befigungen bes Reiches 744 ff.

Reich sabel tann nicht verlieben

werben 83.

Reichsamt des Innern (Reichstangleramt), beffen staatsrechtliche Grundlage 690; feine Abtheilungen und Reffortverhaltniffe 690-694.

Reichsämter, beren Errichtung 638, Arten 698 ff.; f. auch Reichsbeamte.

Reich angehörige, beren Rechte und Pflichten 50 ff., 212; f. auch Reichs-

angehörigkeit.

Reichsangehörigkeit (Bundesangehörigkeit), Begriff 46 ff.; Berhaltniß jur Staatsangeborigfeit 48, 49; Erwerb berfelben 58-60; Berluft 60-68.

Reichsbant, beren rechtliche Ratur 262, 264, 698; bie ihr geftatteten Beichafte 264, 265; Recht berfelben

zur Notenausgabe 266, Borausfehungen babei 266; Grundtabital berfelben, Bertheilung bes Rein-gewinns 266, 267; Rechte ber Untheilseigner und beren Bertretung 267; Aufficht und Leitung ber R. 269; rechtliche Stellung ber Beamten ber R. 269, 270, 675.

Reichsbantbeamte 269, 270, 675. Reichsbeamte, beren Ernennung 88, 192, 687, 689; Titel, Rang, Uniform 83; ftillschweigende Raturalifation berselben 58, 59; fie bedürfen nicht bes Urlaubs jum Gintritt in den Reichstag 138, 139; ihr An-fpruch auf Gehalt beruht auf der Anftellung, nicht auf dem Ctatsgefet 406, 407, 639; Begriff ber Beamten 633 ff., deren Arten (mittelbare unb unmittelbare) 637; Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten 639 fi.; Reichs-beamtengesetz und beffen Anwendung 689, 640 ff.; Rechtscharafter bes Beamtenverhaltniffes 640, fein Beginn 641; Bflichten ber Beamten 643 ff.; Urlaub 644; Uebernahme von Rebenamtern 646, 647; haftung ber Reichsbeamten und haftung bes Reiches für Reichsbeamte 647-649; Berfegung Reichsbeamter in ein anderes Amt und Berfetung in ben Rubeftand 649 bis 652; Wartegelb 651, 652; Dienftvergeben und beren Beftrafung (Disciplinarverfahren und Strafen) 652 ff.; Disciplinarbehörden 657; vorläufige Dienstenthebung (Suspenfion), beren Eintritt und Wirtung 659, 660; Defectenverfahren 660-662; mögensanfpruche ber Reichsbeamten 662 ff.; rechtliche Ratur bes Dienfteinkommens 662, 663; Gnadenquartal 664; Reife- und Umjugstoften 665. 666; Wohnungegeldzuschuß 667; Benfionirung ber Beamten 667, 668; Bobe ber Benfionen 669 ff.; Ber-Sobe ber Benfionen 669 ff.; forgung von Bittwen und Baifen ber Reichsbeamten 672; Rechtsverfolgung ber Anfpruche auf Penfion und Wittwengelb 674.

Reichsbeamtengefet 639 ff.

Reichsbehörden, beren Begriff 636; Ueberficht berfelben und beren Arten 687 - 689.

Reichsbevollmächtigte für Bolle und Steuern 396, 897, 696.

Reichsbürgerrecht f. Reichsangehörigteit.

Reichsbeputationshauptschluß4. Reichsbruckerei 439.

Reich seifenbahnamt, beffen Schaffung 168, beffen Befugniffe 306, 314, 697; verftärttes R. 306, 314; Bayern trägt zu beffen Koften nur zum Theil bei 418.

Reichseifenbahnen in Elfaß-Lothringen und Luzemburg 487; Reichsamt für die Berwaltung der R.

697.

Reich & fistus 431 ff.; Recht beffelben, Grundftude zu veräußern 433; er tann nicht zu den Landes und Communalabgaben herangezogen werden 484; Gerichtsftand deffelben, Borrecht im Konturfe 435; Haftung deffelben für Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten 647—649.

Reich & gericht, Zuständigkeit besfelben bei Streitfragen zwischen Senat und Bürgerschaft Hamburgs 113; resortirt vom Reichs-Justizamt 696; Zuständigkeit bes Reichsgerichtes in Konsularsachen 738.

Reichsgefandte, beren Ernennung und staatsrechtliche Stellung 715; ihre Arten 716, ihre Borrechte (Exterritorialität) 717; Bertretung der Reichsgesandten durch Königlich baherische Ge-

fandte 719.

Reich & gefandt fchaften, Bertheilung ber Kosten für sie 418; f. Reichsgesandte.

Reichsgesete, Begriff 156 ff., 162; beren Inhalt 163 ff.; sie gehen ben Landesgesehen vor 172; Intrasttreten berselben 176; Entstehung berselben 178, 179; Berathung barüber 178, 179; beren Sanction 183, Aussertigung und Verkündung 184, 185.

Reichsgefeggebung 156 ff.; Buftanbigteit berfelben 164—171, 174 ff.;
Berhältniß zur Landesgefetzebung 172;
Weg der Gesetzebung 177 ff.; Bersahren
im Bundesrath und Reichstag 178; erschwerte Gesetzebung, insbefondere bei
Bersaffungsänderungen 186 ff.; Umfang der Reichsgestzebung 711 ff.

Reichs-Gefundheitsamt, beffen Thatigfeit und Zusammensegung 698,

694.

Reichs-Haupttaffe f. Reichstaffe.

Reichshaushalt, Gefet, betreffend benfelben und beffen rechtliche Natur 833, 415, 421, 431; Folgen bes Nichtzustandekommens des Reichshaushalts-

Ctatsgesehes 335-338; Inhalt biefes Befetes und Rechnungslegung fiber deffen Ausführung 405 ff., insbefondere binfictlich ber Ginnahmen 407-412, 414; Inhalt bes Ginnahmeetats 411; Ausgaben 412-414, insbefondere deren Bertheilung 412, 413; Fortftellung bes Ctatsgesekes 414; Rachtrage bazu 416; Rontrole bes Reichshaushaltes burch ben Rechnungshof für bas Deutsche Reich 416, beren Umfang 417, 418; Art der Ausübung derfelben 419, 420; Ctatsüberichreitungen 420, 421; materielles Etatsrecht 421 ff.; Rachweis ber Einnahmen und Ausgaben 422, 424; Behandlung von Defetten 425; Entlaftungsertheilung 427, 428; Bebeutung der Richtgenehmigung 428, 429; Wirtung der Entlastung 429, 430; f. auch Bubgetrecht.

Reichsheer (Bundesheer), beffen Insammensetzung zur Zeit bes Deutschen Bundes 446; Rechte bes Oberfelbherrn bes Deutschen Bundes 447; Unter-haltungstoften 447; Gerichtsbarteit 448; Berhaltniffe beffelben im Rordbeutschen Bunde 449; Bestimmungen hinfichtlich des heutigen Reichsheeres 450; Charatter bes beutschen Beeres 450, 451, 452; Bebeutung ber Ginheitlichfeit bes Beeres 452, 453; Ansfcuß im Bundesrath für bas Landheer 98; Ginführung preußischer Militargefete im Deutschen Reiche 458 ff.; rechtliche Ratur diefer Befete 460, 461; Rechte bes Raifers in Bezug auf bas Beer- und Ariegswefen 465-479, insbefondere betreffend Ernennung bes Rommandirenden 466-468, betreffend Feftfegung bes Prafengftanbes 469, 470, 507, 511, betreffend Ertlarung bes Rriegszuftandes 471; Berbaltniffe ber Bundesftaaten jum Beere 479 bis 499, insbefondere bezüglich Burttembergs 492, 493, bezüglich Bayerns 493-499; Starte und Bujammenfegung bes ftebenben Beeres 507 ff.; Begriff ber Friebensprafengftarte und beren Betrag 513; Zusammenfetung bes beutichen heeres 517; Eintheilung beffelben 518; Berpflichtung Dienfte im Reichsheer 518 ff.; Erfagvertheilung 588 ff.; Erfullung ber Dienstpflicht 588 ff.; befondere Arten des Militardienftes 545 ff.; Bermaltung ber Angelegenheiten bes Beeres 426; f. Militarbienft.

- Reichsinvalidenfonds, Gesetz betreffend bessen Gründung und Berwaltung 437, 456; Berwaltung desselben und deren Kontrole 438, 697; weitere Ueberweisungen auf benselben 438, 439.
- Reich's Justizamt, beffen Geschäfts= treis 696.
- Reichstanglei 689.
- Reich stangler (Bundestangler), beffen Ernennung 83, 97, 680', 681; feine ftaatsrechtliche Stellung 676-687; feine Rechte in Bezug auf ben Bunbesrath 89, 97; Bertretung beffelben im Bundesrath 97, 683, 685; feine fonftige Stellvertretung (Stellvertretungsgefet) 686; Rechte und Pflichten desfelben 185, 269, 338, 437, 438, 444, 683 ff., 737, 747, 766, insbefondere feine Berantwortlichkeit 681-685: er ist nicht Borgefetter aller Reichsbehörben 682; seine Stellung bezüglich Elfaß. Lothringens 748, bezüglich ber Schutgebiete 764; Ueberficht der unter feiner unmittelbaren Leitung und Berantwortlichkeit stehenden Reichsbehörden 689 ff.
- Reichstangleramt f. Reichsamt bes Innern.
- Reichskaffe (Reichs-Haupttaffe) 696; Einnahmen berselben aus Zöllen, Steuern und Abgaben 399.
- Reich & taffenfcheine, Gefet über beren Ausgabe, beren Ausfertigung, Erfat beschädigter 261.
- Reichskon fullate unterstehen der Aufficht des Kaisers 84; Zahl der im Auslande bestehenden R. 690; ihre Organisfation 724.
- Reichstonfulatswesen untersteht der Aufsicht des Kaisers 84; Zuständigkeit des Reiches bezüglich desselben 211; Gesehe, betressend dasselbe 720, 721; Ausgabe und Rechte der Reichskonsulate 728—748.
- Reichskonfuln, beren Ernennung 84, 721; ihre Befugniß, Polizeiverordnungen zu erlassen 203; ihre Aufgabe und Amtsrechte im Allgemeinen 723, 724; ihre rechtliche Stellung 724; ihre Arten 725; Boraussehung ihrer Anstellung 725; Amtsrechte und Amtspflichten im Besondern 727, 728, 734; Matrikelführung 729; standesamtliche Geschäfte berselben 729—731; Besselbähre der Laubigung von Urkunden durch sie 731, 732; richterliche Besugnisse 733, Arnbt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

insbesondere der Jurisdictionskonsuln (Konsulargerichtsbarkeit) 786-742.

Reichstriegshafen, Gefes betreffend biefelben 457; R. find ber Rieler und Jadehafen 682.

- Reichstriegsmarine (Reichsmarine, Marine, Kaiferliche Marine), taiferliche Rechte in Bezug auf fie 83, 454, 463, 519, 630, 632; fie ift Reichsangelegenheit 171, 211; Beichlußfaffung über Gefegesborichläge in Betreff berfelben 180; Ernennung ber Officiere und Beamten 454, 550; Form und Vertundung ber Verordnungen für Dieselben 463; Dienstpflicht in der Marine 528, 529, 541; Disciplinarstrafgewalt in derselben 568; Ehrengerichte für bieselbe 568 ff.; die Ungehörigen berfelben genießen Bortobegunftigung 296; ihre Ratur 630; ihre Organisation (Gesetz betreffend die deutsche Flotte) 631; Aufbringung der Rosten 632; Obercommando der Marine 632; f. auch Reichs - Marineamt.
- Reichstriegsschat, Gesetz betreffend bessen Bildung, Berwaltung besselben 437, 456, 696.
- Reichstriegswesen 446 ff.; Gesetze betreffend dasselbe 455—457; Einstührung der preußischen Militärgesetze gebung im Deutschen Reiche 458—463; taiserliche Rechte bezüglich des Reichstriegswesens 465 ff.; Verhältnisse der Bundesstaaten zu demselben 479 ff., insbesondere bezüglich Württembergs 492, 493, bezüglich Vaperns 493 ff.; Militärstrafrecht 563—578; Versung der Militärpersonen 578 ff.; versmögensrechtliche Militärlasten 607 ff.; f. Reichsbeer, Reichstriegsmarine.

Reichsmarineamt, beffen Geschäftstreis 694, beffen Abtheilungen und Uebersicht ber ihm unterstellten Behörben 695.

- Reichs militärgericht, beffen Bufammenfegung 575, beffen Berfahren 576.
- Reichs militär gesetz vom 2. Mai 1874 und bessen Ergänzungen und Abänderungen 455, 516, 519.
- Reichsorben können nicht verliehen werben 83.
- Reichspoftamt 284; feine Abtheilungen und Reffortberhältniffe 697.
- Reich & Rapon tom miffion, beren Bilbung und Befugniffe 504, 696.

- Reich & ich a hamt, beffen Abtheilungen und Reffortverhaltniffe 696.
- Reichsschuldbuch, Gefet betreffend beffen Einrichtung, Gintragung in dasfelbe und beren Wirkung 448.
- Reichs fcullben, Unrichtigkeit ber Scheidung in Finanz- und Berwaltungsschulden 440; insbesondere Anleihen 441; Amortisation verlorener ober vernichteter Schuldverschreibungen 441, 442; Reichsschuldbuch und bessen Einrichtung 443; Berwaltung und Kontrole der R. 448, 444.
- Reichsfchulbenkommiffion, beren Kontrole bezüglich ber Ausgabe von Reichskaffenscheinen 261; ihre Rechte und Pflichten 438, 445, 698; ihre Zusammensetzung, Borfit, Wahl ber Mitglieber 444, 697, 698.
- Reichsschulbenverwaltung 442, 444, 696.
- Reichs=Schultommiffion 691.
- Reichsftempelgefet 389 ff., beffen Abanderung 632; Rechtsweg in Anfehung ber Stempelabgaben 398; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich berfelben 399 ff.
- Reichsftempelgefes 389 ff.; beffen Abanberung 682.
- Reich & fteuern, beren Arten 388—350; beren Erhebung und Berwaltung 392 bis 395; beren Kontrole 395—397; Rechtsweg in Ansehung berselben 398; Abrechnung zwischen Keich und Einzelstaaten hinsichtlich berselben 399—405.
- Reichstag bes heiligen römischen Reiches 3; seine Zusammensezung, Abstimmung 3; itio in partos 3; Ausschüffe 3; Aenderung durch ben Reichsdeputationshauptschluß 4.
- Reichstag, beffen rechtliche Natur 115; beffen Wahl 116—125; Mitgliederzahl 120, 121; Prüfung ber Legitimation ber Mitglieder 126; Berufung und Eröffnung 83, 122, 129 ff., 136; Bertagung und Schließung 83, 131—133; Legislaturperiode 133 bis 135; Auflöfung 135, 136; Oeffentlichteit ber Situngen 137; Schutz bes Reichstages 138; Rechte ber Mitglieder 139 ff.; Zuftändigkeit bes Reichstages 145 ff., insbesondere in Bezug auf Gesetzebung 145, 178; Recht desselben, Petitionen dem Bundesrath und Reichstanzler zu überweisen 146;

- Enqueterecht 148; Geschäftsordnung 126, 132, 137, 141, 146, 148 ff.; Rommissionen des Reichstages 146, 152, 178, 179; Beschlußsaffung 150; Disciplin 151; Präsidium desselben und dessen Wahl und Rechte 152; Geschäftsgang 152 ff.; Abstimmung 154; Sigungsprotokoll 153; s. Reichstagsabgeordnete.
- Reichstagsabgeordnete find Bertreter bes ganges Bolles, an Auftrage und Instructionen nicht gebunden 115; konnen nicht Mitglieder des Bunbesrathes fein, ihre Bahl 116 ff.; Berluft bes Siges und ber Stimme im Reichstag durch freiwilliges Ansscheiden, durch Berluft der Bahlbarkeit wegen Annahme eines befoldeten Amtes ober wegen Eintrittes in ein mit höherem Rang ober Gehalt verbundenes Amt im Reichs- ober Staatsdienst 127; fie bedürfen als Beamte nicht des Urlaubes 138, 139; Unverleglichkeit (Immunitat) berfelben wegen ihrer Abstimmung und Aeuferungen 139, 140; ihre Disciplinirung 140, 141; Erforberniß ber Benehmigung bes Reichstages jur Ginleitung einer Untersuchung ober Berhaftung von Reichstagsabgeordneten mahrend ber Seffion, Ginftellung bes Strafberfahrens und ber Civilhaft auf Berlangen bes Reichstages für bie Dauer ber Seffion 141-148; fonftige Rechte 143; Diatenberbot 148, 144; freie Eisenbahnfahrt 144, 145; f. auch Wahlen.
- Reichstagsbeamte, beren rechtliche Stellung 115, 675.
- Reichstagsgebäube, Gigenthum besfelben 115.
- Reichstagskommiffionen 146, 152, 178, 179.
- Reichstagswahl f. Wahlen.
- Reichstagswahlkreise, deren Abgrenzung und Aenderung 121, 122.
- Reichsunmittelbare f. Standesherren.
- Reichsverfassung vom 28. März 1849 20—22; beren Bublitation 28.
- Reichsverfaffung vom 16. April 1871, Berathung darüber 36; ihre rechtsverbindliche Kraft 35; ihr Begriff 186; Abanderung berfelben 95, 186 ff.

- Reichsbermögen (Bundesbermögen), Befet vom 25. Mai 1875 482, 483; Unrichtigkeit ber Scheibung in Finangund Berwaltungsbermögen 436; bie einzelnen Bermögensftude bes Reiches **437**—**43**9.
- Reichsversicherungsamt 107, 109; deffen Sig 244; deffen Zusammenfegung und Rompeteng 245, 250, 694.

Reichsberwaltung f. Berwaltungs. recht.

Reichsbermefer 18.

Retrutirung ber beutschen Truppentheile 517.

Renaturalisation 55, 66, 67.

Refervatrechte einzelner Bunbesstaaten 94, 95, 97; inwieweit beren Abanderung zulässig 194; s. auch Baben, Bagern, Burttemberg.

Referbe, Gintheilung derfelben, Dienftbauer **522** ; Marinereserbe 523;

Uebungen der R. 541.

Rheinbund, beffen Bildung 4, 5; er ift nicht Rechtsnachfolger bes Deutschen Reiches 5; seine Auflösung 6.

Rheinbundatte 4, beren Bergichtartitel 5.

Römisches Reich deutscher Nation, Geschichte und Berfaffung 3; seine Auflofung und beren Folgen 5.

Rübenguder, beffen Befteuerung 348.

Rumpfparlament 23.

- Sachsen (Königreich) hat ftandigen Sit in den Ausschüffen für Landheer und Festungen, sowie für auswärtige Angelegenheiten 99; Militarconvention bom 7. Februar 1867 und beren Beftimmungen 467-470, 480, 482, 488, 489, 534; Anstellung der Postbeamten 284.
- Sachjenganger, beren Wahlberechtigung 118.
- Salg, deffen Befteuerung 174, 175, 338 ff.; Nebereintunft der Zollvereins-ftaaten darüber 338; Abrechnung amischen Reich und Bundesftaaten binfichtlich der Einnahmen aus der Salzsteuer 401.
- Samoa 761.
- Sanction ber Reichsgefege 183.
- Sanitätsämter 696.
- Schankwirthschaften bedürfen der Concession 223.

- Schaganweisungen, deren Begriff 441.
- Schaumburg = Lippe, convention 471, 481, 485, 488, 491.
- Schaufpielunternehmer bedürfen ber Conceffion 223.
- Schiebsgerichte, bei ben Berufsgenoffenschaften, Bufammenfegung und Berfahren berfelben 244; Bereinigung mit benen der Invalidenverficherung 765, 766; Schiedsgerichte bei ber Invalidenversicherung 250, 765, 766.

Schiffahrt, Schutz derselben unterliegt der Gesetgebung bes Reiches 168; technische Rommiffion für die Gee-

schiffahrt 691.

Schiffe, Buftanbigfeit bes Reiches jur Ermittlung ber Labungsfähigkeit, jur Ausstellung bon Megbriefen und Schiffscertificaten 254.

Schiffscertificate, beren Ausstellung

254.

- Schiffsprüfungstommiffion Riel 695.
- Schiffsbermeffungsamt, beffen Sig und Befugniffe 254, 692.
- Schiffsvermeffungsorbnung 254, 399.
- Schleswig-Holftein 25, 26, 27.
- Schleswig holsteinische Armee, vormalige, Gefet über Penfionen und Unterstützungen an deren Angehörige 438.
- Schließung bes beutschen Reichstages 131 <del>–</del> 133.
- Schuldverschreibungen, deren Stempelung 390; Aufgebot und Rraftloserflärung verlorener ober vernichteter Sch. 441, 442.
- Schut bes geiftigen Gigenthums, ftanbigteit bes Reiches bezüglich besfelben 167; Gefete betreffend denfelben 270 ff.; Abmachung mit ausländischen Staaten barüber 280.
- Schutgebiete (deutsche), beren Stellung jum Deutschen Reiche 757-764; Entftehung der Reichsangehörigkeit in den= felben 49, 50; Raturalifation bon Ausländern und Eingeborenen 58,768; inwieweit fie als Inland gelten 60, 71, 703, 762, 763; Schutzewalt des Kaifers in benfelben 84, 763; Befeg betreffend die Rechtsverhaltniffe in den Schutgebieten 84, 763; bas Wahlgeset gilt bort nicht 117; Berordnungsrecht ber Beamten 208; Stellung der Beamten 768; Befet betreffend die 50 \*

taiferlichen Schutzruppen in ben afritanischen Schutzebieten 557; Dienst in ber Schutzruppe 557, 558; Pensionirung ber Angehörigen ber Schutztruppe 595; Nebersicht ber beutschen Schutzgebiete 760, 761.

Schutgewalt in ben Schutgebieten

84, 763.

- Schuttruppe, Dienst in berselben 557, 558; die berselben zugetheilten Militärpersonen und Beamten scheiben auß bem beutschen Heere und ber Raiserlichen Marine auß 558; Pensionirung ber zur Sch. gehörenden Personen 594; die ihr zugetheilten Beamten sind Reichsebeamte 637.
- Schwarzburg Sonbershaufen, Militärconvention 471, 485, 491.

Seeämter 692, 693.

- Seeleute find nur der Aushebung für bie Marine unterworfen 529.
- Seemannifche Bevolkerung f. Seeleute.
- Seefchiffahrtszeichen, Aufficht und Gesetzgebung bes Reiches bezüglich berfelben 168.

Seefdiffe f. Schiffe.

- Seefchiffer, beren Brufung und Approbation 223, 691, 692.
- Seesteuerleute, beren Prüfung und Approbation 228, 691, 692.
- Seeunfälle, Behorden für die Unterjuchung folder 692, 693.

Seewarte in hamburg 695.

- Seewehr 524; beren Uebungen 541.
- Seewefen, Ausschuß im Bundesrath für daffelbe 98; Ernennung ber Mit-glieder 99.
- Selbstverwaltung, beren Begriff und Unterschied von Staatsverwaltung 210, 211.
- Servis, Berechnung und Sobe beffelben 611, Zahlung beffelben 612.
- Siam, Bertrag über die Ronfulargerichtsbarfeit bafelbft 736.
- Siebener-Rommiffion 17.
- Signalorbnung für die Eifenbahnen Deutschlands 308.
- Silberwaaren, Feingehalt berfelben 258.
- Sonderrechte ber Bundesstaaten f. Reservatrecht.
- Sonntagsarbeit, beren Berbot 227.
- Souveranetat bes Deutschen Reiches und der Einzelstaaten 38 ff., 69; ber Landesherren 41; bes Kaijers 41, 82.

- Spieltarten, beren Besteuerung 388, 389, 402.
- Spieltartenfabriten, Beschräntung bes Betriebes solcher 388, 389.
- Spiritus, Conceffionspflicht bes Rleinhandels mit S. 223.

Staatenbund, Begriff 38.

- Staatsamt, beffen Begriff 635, 636; f. auch Reichsbeamte.
- Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerrecht), Begriff 46; rechtliche Ratur 48; Berhältniß zur Reichsangehörigkeit, Umfang 47; Erwerb 53—60; Berluft 60 ff.; Wiederverleihung 55, 69 ff.; s. auch Reichsangehörigkeit.

Staatsbürgerrecht, Zuständigkeit bes Reiches bezüglich beffelben 164,

165; f. Staatsangehörigfeit. Staatsbienft 59, 634 ff.

Staatsgebiet f. Reich.

- Staatsrath in Eljaß-Lothringen 748. Staatsverträge, Recht des Kaisers zur Abschließung solcher 705; Ginschränkung dieses Rechtes 705—711; beren Berkundung 713; Recht ber Bundesstaaten zur Abschließung von
  - Bundesstaaten jur Abschließung von Staatsverträgen 713, 714; Berhältniß ber St. des Reiches ju benen der Bundesstaaten 714, 715; Angabe einzelner St. 723.
- Staats berwaltung, beren Begriff 208; Unterschied von Selbstverwaltung 210, 211; f. auch Berwaltungsrecht.

Standarte, Raiserliche 82.

- Stanbesherren, beren Rechte 10; fie unterfteben bem Gefes vom 1. Juni 1870 68.
- Stationstontroleure für 3olle und Steuern 397, 696.
- Statistik des Waarenverkehrs 384 ff.; St. betreffend die Berhältnisse gewerblicher Arbeiter 692.
- Statistisches Amt, beffen Aufgabe 693.
- Statthalter in Elfaß-Lothringen 747, 754.
- Stellbertretung des Raifers 86; des Reichskanzlers 97, 686; der Bundesrathsmitglieder 98.

Stempelabgaben f. Reichsstempelabgaben.

Stettin, Austenbezirksamt daselbst 695.

Steuerverein 14. Steuerverweigerung grecht bes Reichstages ist ausgeschloffen 319, 330, 332. 736.

Steuerwesen, Ausschuß bes Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen 98; Zuständigkeit des Reiches 166; f. auch Reichssteuern.

Stimmzettel für öffentliche Wahlen 124.

Strafrecht, Buftanbigkeit ber Reichsgefeggebung 169.

Stragburg, Beftellung eines Oberprafibenten für Elfag-Lothringen 747.

Straßengewerbe bedurfen ber Bulaffung burch bie Ortspolizeibehorbe 224.

Submiffionsberfahren bei Bollcontrabentionen 378, 379.

Sübbeutsche Staaten, beren Gintritt in ben Nordbeutschen Bund 32 ff.; f. auch Bayern, Württemberg, Baben, Beffen.

Subwestafritanisches Schutgebiet 760.

Suspenfion ber Beamten 659, 660.

# T.

Tab act, beffen Besteuerung 174, 848; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus der Tabackteuer 401, 402.

Tarifmefen ber Gifenbahnen, Rontrole bes Reiches barüber 307, 314.

Telegraphenordnung 300.

Telegraphenwegegejes 303.

Te legraphen wesen, Ausschuß bes Bundesrathes für Eisenbahnen, Post und Telegraphie 98; Zuständigkeit des Reiches bezüglich desfelben 168, 283; Berordnungsrecht des Kaisers bezüglich desselben 83, 193, 194, 283; Geseh betreffend das T. 300; Telegraphenregal 300, 301; Gebührenverhältnisse 802; Telegraphenwegegeses 303; Telegraphenwegegeses 303; Telegraphensegeses 303; Telegraphenseges 303;

Telegraphie f. Telegraphenwefen.

Territorialhoheit f. Gebietshoheit. Thronsolge in Preußen, beren

Bebeutung für bas Reich 85 ff. Thuringische Staaten, Militar-

convention 482, 485, 488, 491.

Torpedowesen, Inspettion in Riel

Transportgeset 241, beffen Aufhebung 765. Trennung ber Gewalten, Lehre barüber 209.

Trudipftem, beffen Berbot 228. Türkei, Ronfulargerichtsbarkeit bafelbft

## u.

Nebergangsabgaben, beren Begriff und Bulaffigfeit 363, 383, 405.

Ulm, Bereinbarung zwischen Preußen, Babern und Württemberg hinsichtlich ber Festung Ulm 493, 501, 502.

Umaugetoften ber Militarperfonen 583; ber Beamten 665, 666.

Uneheliche Rinber, Bestimmung ber Staatsangehörigfeit berfelben 54.

Unfallfürforge für Wittwen und weibliche Personen 767; für Gesangene 768; f. auch Unsalversicherung.

Unfallrente 241 ff., 767.

Un fallversicherung der Arbeiter, beren Umfang und Gegenstand 241, 242; Aufbringung der Kosten 242, 243, 245; Aufsicht 245; Gesetreffend Abanderung der U. (Mantelgeset) 765 st.; Gesete betreffend die U. für Land- und Forstwirthschaft 241, 765, 768.

Unterelbe, Ginjchluß berfelben in das Bollgebiet 354.

Unterstützung von hinterbliebenen der Militärpersonen 456, 592, 598, 596, 597, 598; der Familien der zum Dienst einberufenen Mannschaften in Kriegszeiten 621, 622, in Friedenszeiten 623; der Invaliden aus dem Kriege von 1870 und an deren hinterbliebene 439; der Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee 438.

Unterstüßungswohnsiß (Armenwesen, Armenbersorgung), Gesetz barüber 52, 216; für Bayern und Elsaß-Lothringen nicht gültig 216, 756, 757; Erwerb besselben 216, 217, bessen Berlust 217; Umsang des Anspruchs auf Unterstützung 217, 218; Geltendmachung des Anspruchs 219; Tragung der Kosten 219; Unterstützung von Ausländern und von Bayern und Elsaß-Lothringern 219, 220.

Unberantwortlichteit bes Kaifers 82, ber Reichstagsabgeordneten für ihre Abstimmung und Aeußerungen 139, 140. Urheberrechte, deren Schut 167, 270 ff.

Urtunben, Buftanbigfeit bes Reiches bezüglich den Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urtunben 169.

Urlaub, Richterforderniß beffelben für Beamte jum Gintritt in ben Reichstag 138, 139.

# 8.

- Berbrauchsfteuern, Zuständigkeit der Reichsgesetzung 174; f. Reichsfteuern.
- Bereinswesen, Bustandigkeit ber Reichsgesetzgebung 171, 690.

Bereinszollgefet 74, 366, 367; f. Bollverein.

- Berfaffung bes Deutschen Bundes f. Deutscher Bund, bes norbbeutschen Bundes f. Nordbeutscher Bund, des heiligen Römischen Reiches beutscher Nation f. Romisches Reich, des Deutichen Reiches f. Reichsverfaffung.
- Berjaffungsanberung, beren Bulässigkeit 186 ff., beren Form 191, beren Schranten 193, 194.
- Berfassungsstreitigkeiten in Bundesftaaten , Buftanbigfeit Bundesrathes 112; Erledigung berfelben 113.
- Berfaffungsurtunde bes Deutschen Reiches 36, ihre Bebeutung und rechtliche Natur 37.
- Berfaffungsvorichrift, Begriff 200. Berhältniß ber Gingelftaaten gum Reich f. Reich.

Bertehr, Ausschuß bes Bundesrathes für Sandel und Bertehr 98.

Bertehrsordnung für die Gifenbahnen Deutschlands 308; deren rechtliche Natur und Geltung 313, 314; gilt auch in Bayern 314, 815.

Bertehrswefen 281 ff.

Berluft ber Staats, Reichsangeborigteit f. Staats-, Reichsangeborigfeit.

- Berordnungen, deren Arten 199, 200; Bublication 205; B. betreffend das Eifenbahnwefen 308, deren Rechtsbeständigkeit 809.
- Berordnungsrecht 199 ff.; f. auch Raifer, Bunbegrath.
- Bertrag ju B. 33; Berfailles, Friedenspraliminarien ju B. 70, 744.
- Berjammlungsrecht ber Bahlberechtigten 119.

Berficherungswefen, Buftanbigteit des Reiches in Bezug auf baffelbe 164; Refervatrecht Baperns 95; f. auch Rranten-, Unfall-, Invalidenverfiche-

Berforgung ber Militarperfonen 578 ff.; f. Militarpersonen.

- Bertagung bes Reichstages 131—133. Berwaltung des Innern 208 ff.
- Berwaltungsrecht, beffen Begriff 208; Unterschied zwischen Berwaltung und Juftig und swischen Berwaltung und Gesetgebung 209, 210; Berhaltniß von Reichsbermaltung ju Landesverwaltung 210; Buftandigfeit bes Reiches hinfichtlich ber Berwaltung 211, 212.
- Berwaltungsvorschriften, Begriff 200, 207; Buftanbigfeit bes Bunbet-rathes jum Erlag folder 200, 201.

Berzichtartikel f. Rheinbundacte.

- Beterinarpolizei, Buftandigfeit bes Reiches 171, 690.
- Betorecht bes Raifers 85, Breugens

Birilstimmen 9.

- Boltsichullehrer, Dauerbes Militarbienftes derfelben 521.
- Bollmachtsprüfung ber Mitglieber bes Bunbesrathes 92, bes Reichstages 126.
- Bollftredung, wechselseitige, von Ertenntniffen in Civilfachen 169.
- Bormundschaft, Ginfluß auf Die Wahlfähigfeit 117; Militarperfonen bedürfen ber Benehmigung gur Uebernahme bon Bormundichaften 605.

Vorparlament 17.

Boripann, Pflicht gur Stellung bes-felben 612; Bergutung bafür 612, 613, insbesondere in Rriegszeiten 616, 619.

### 28.

Bagen, f. Maage, Gewichte und Waagen.

Baarenbezeichnungen, Schut berfelben, Gefet barüber 270; Berfahren bei Ertheilung bes Schutes 278; beffen Wirtung 279; Beftrafung mißbräuchlicher Benutung 279; Schut in auswärtigen Staaten 280.

Baaren vertehr, Befet betreffend die

Statistit beffelben 384.

Bahlbarkeit jum Reichstage 120. Bahlen jum beutschen Reichstag 116 ff.; Berfahren 123; Prüfung berfelben 126,

127; Sicherung der Wahlfreiheit 128; Tag ber Wahlen 136, 137; Bestrafung von Bahlfälschungen 123; Bahlreglement 117, 121, 122, 123, 125, 176; f. Bablgefet.

Bahlerlifte 118, Aufftellung und Befanntmachung berfelben 122, Berichtigung berfelben 123.

Wahlfähigkeit f. Wahlrecht.

Bablfälichungen, beren Bestrafung **12**3.

Bahlgeset vom 12. April 1849 28; vom 15. October 1866 29; vom 31. Mai 1869 116, 117 ff., 136, 176, 207.

Babltapitulation 2.

Babltonfuln, unbefolbete, find als folche nicht Reichsangehörige 54; f. Reichstonfuln.

Babltreife f. Reichstagswahltreife.

Wahlprüfungen f. Wahlen.

Bahlrecht, Begriff und Boraus. fegungen 117, 118; beffen Ausübung und Schut 119, 120.

Bablreglement f. Bahlen.

Balbed, Berhältniß ju Preußen 70; Bertretung im Bundegrath 90; Accessionsvertrag 91, 199; Militar-convention 471, 481, 485, 488, 491.

Banbergewerbe f. Gewerbebetrieb.

2Bandergewerbeschein 224.

Bappen, Raiferliches, Feftstellung und Gebrauch beffelben 82.

Wechselordnung 24; eingeführt als Bunbes= und Reichsgefet 176.

Bechjelftempelfteuer, Gefet be= treffend dieselbe und deffen Be= ftimmungen 386-388; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten binfichtlich der Ginnahmen aus berfelben 402.

Wehrordnung 519.

Behrpflicht f. Militardienft.

Weltpostvertrag 296, 712.

Werften in Danzig, Riel und Wilhelmshaben 695.

Bestphälischer Frieden 2.

Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit (Renaturalisation) 55, 66, 67.

Wieberverleihung ber Staatsangehörigkeit 65.

Wiener Congregacte 6, 10.

Wiener Schlufacte 7, 10, 73, 91, 92, 109, 110, 111.

Wilhelmshaven, Marinebehorbe baselbst 695, 696.

Wittwen und Waifen, Unterstütung und Penfionen für 29. und 29. ber Reichsbeamten und Militärperfonen 456, 592, 593, 672 ff.; Sohe bes Wittwen- und Baifengelbes 678; Rechtsberfolgung der Anfpruche 674, insbesonbere Unterftügung ber 28. und 28. von Officieren und Militärbeamten 597, von Mannschaften 597; Unterftugungen bei Betriebsunfallen 596; Rechtsverfolgung diefer Ansprüche 599: Steuerfreiheit von Wittmenpenfionen 607; Unfallfürforge 767, 768.

Wituland 760.

Wohnungsgeldzuschüffe, über die Bewilligung berfelben an Officiere zc. und Reichsbeamte 584; Sobe berfelben bei Militarperfonen 584, 585, bei Reichsbeamten 667.

Burttemberg, beffen Bundniß mit Breugen 27; beffen Gintritt in ben Norddeutschen Bund 33; Reservatrechte bezüglich ber Befteuerung bes Bieres 95 und bezüglich bes Poftwefens 95, 283; es hat ftanbigen Sig in den Ausschuffen für Landheer und Festungen, sowie für auswärtige Angelegenheiten 99; hat feinen Untheil an ben gur Reichstaffe fliegenben Ginnahmen des Post- und Telegraphenwefens und ben Ginnahmen aus ber Bierfteuer 404, 405; behalt die Ginnahmen feines Poft- und Telegraphenwefens 418; nimmt an ber Tilgung und Berginfung ber Anleihen für Poftund Telegraphenwesen nicht Theil 413; Militärconvention vom 21/25. November 1870 467, 468, 469, 470, 480, 501; beren rechtliche Bedeutung und Inhalt 492, 493, 534; Vorbehalt betreffend bie Anlegung von Festungen 501; Borbehalt in Betreff bes Ginviennig Tarifes 315; Steuerprivileg der Militarperfonen 607.

Bingcoupons unterliegen nicht ber Amortifation 442.

Bollausichluffe 352; zahlen für bie in ihnen nicht erhobenen Bolle ein Aversum an bas Reich 404.

Zollbundesrath 33.

Bolle f. Bollwefen.

Bollgebiet des Deutschen Reiches 351 bis 354.

3 ollge fetze bung, ausschließliche Zuftändigkeit bes Reiches 355; die Ausschließlichkeit bezieht sich nicht auf das Strasversahren 870; f. auch Zollwefen.

Bollgrenge, beren Sicherung 174; beren Bilbung 351.

3 ollfartell 15, 375-377.

Bollparlament 83.

Boll- und Steuerverwaltungen, beren Anzahl 394; j. auch Zollwesen.

3 ollverein, beffen Gründung 18, 14; beffen rechtliche Natur 15, 16; beffen Erweiterung 33, 351.

Bollvereinigungsverträge, beren Abschluß und Inhalt 18, 14, insbesondere der Bertrag vom 8. Juli 1867 83; Intrastbleiben der Bestimmungen desselben 174, 851, 855 ff., 876.

Zollverwaltungsetat 401.

Bollwesen, Ausschuß bes Bundes- | rathes für baffelbe 98; Zuständigteit |

bes Reiches 166, 174, 851, 855 ff.; Erhebung ber Zölle 365, 366, 485; Zolltarifgeset 366, 367; Zollbefreiungen 366—370; Strafrecht und Strafverfahren in Zollsachen 370 bis 384; insbesondere das administrative Strafversahren 377—379; Berwaltung und Kontrole in Zollsachen 392 ff., 435; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich der Einnahmen aus Zöllen 399 ff.; Zollund Steuersistus ist der Landessistus 435, 436; Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern 696.

Buder, Besteuerung besselben 174, 847 ff., Gesetze betressend bieselbe, und beren Geltungsbereich 347, 348; Bestrafung von Desraudationen 849; Steuervergütung 350; Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten hinsichtlich ber Einnahmen aus ber Zuder-

fteuer 401.



# UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY Due two weeks after date.







